Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 8

Berlin [u.a.] 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- .8 C 12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399179-9
VD18 80065910-001

OVUM CORPUS
TUTIONUM PRUSSICO-
NDENBURGENSIUM
PRÆCIPUE
RCHICARUM.
8, Band,
n 1786 bis 1790,

8 C 12

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM

PRAECIPUE

MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-

Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1786, 1787, 1788, 1789 und 1790,

als der

Achte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1786 bis 1790 noch nicht befindlich [illegible]

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

KÖNIGL. BAIER. APPELLATIONS GERICHT BAMBERG

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1791.

Verzeichniß
derer
in dem 1786sten Jahre
ergangenen
EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,
und
Haupt-Verordnungen ꝛc.
Nach der Zeitfolge.

1786.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, die Jura des Fisci beym Schulden machen der Studenten betreffend. — 5. Jan.

2. Extract eines Rescripts an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Frage: ob und in wie fern ein Denunciant in Regie-Sachen bey ungegründet befundener Denunciation in die Kosten zu verurtheilen, oder solche niederzuschlagen sind. — — — — 14. Jan.

3. Publicandum, die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts betreffend. — — — 18. Jan.

4. Rescript an den Ober-Appellations-Senat nebst dem Allerhöchsten Reglement vom 22. December 1785 zur Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrik-Waaren. — 21. Jan.

5. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen der zweyten Instanz in Lingen-Tecklenburgischen Criminal-Sachen. — — — 27. Jan.

6. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots der Einbringung fremder Messing-Waaren in West-Preussen und den Netz-District, nebst Königl. Cabinets-Ordre. — 1. Febr.

7. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß wenn Banco-Officianten als Artis periti bey Instructionen nöthig sind, das Banco-Directorium deshalb requirirt werden soll. — — — — 7. Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Modification der Kosten in Concursen, welche bey Justitz-Aemtern vorfallen. 14. Febr.

A No. 9.

No. 9. Rescript, an das Cammer-Gericht nebst Conceßion wegen der Rechte christlicher Kaufleute für die Salomon Moses Levi Erben. — — — — 1786. 16. Febr.

10. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Einreichung der jährlichen Prediger-Wittwen-Rechnungen nebst Belegen bey dem Ober-Consistorio. — — 16. Febr.

11. Rescript, an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin-Apotheke seyn soll. — — — 28. Febr.

12. Rescript an die Neumärksche Regierung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten. 1. Mart.

13. Wildprets-Taxe für die Churmark. — — 10. Mart.

14. Wildprets-Taxe für die Altemark. — — 10. Mart.

15. Königl. Cabinets-Ordre wegen schärferer Bestrafung des Todtschlags und derjenigen, welche die Sicherheit der Landstraßen stöhren, nebst dem Publicando des Cammer-Gerichts. 13. Mart.

16. Declaration, der Berg-Ordnung vom 29. April 1766 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens. 18. Mart.

17. Circulare an die Bergwerks- und Hütten-Administration und sämmtliche Ober-Berg- und Hütten-Aemter, wegen Qualification der Bergwerks-Eleven. — — 22. Mart.

18. Publicandum, daß bäuerliche Unterthanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen. — 23. Mart.

19. Rescript an die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Jurisdiction, des Verfahrens und der Strafe bey Holzdieberеyen. — — — 27. Mart

20. Königl. Cabinets-Ordre, daß alle Kanten und Spitzen, welche nicht mit dem Siegel der Regie gezeichnet und gesiegelt sind, als Contrebande betrachtet werden sollen. — — 27. Mart.

21. Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagd-Hunden. — — — — 31. Mart.

22. Rescript, an das Cammer-Gericht, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey Aufnahme der Waysenkinder in Waysenhäusern in Ansehung des denen letzteren aus dem Edict vom 18. May 1735 zustehenden Erb-Rechts in dem Nachlaß der Waysenkinder. — — — — 12. Apr.

23. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Aufnehmung und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status Causæ & Controversiæ. — — — 18. Apr.

24. Königl. Cabinets-Ordre wodurch der ausländische Lakmus mit 25 pro Cent impostiret wird. — — 21. Apr.

25. Verbot in Ansehung der Einbringung des fremden Obst-Essigs. — — — — 26. Apr.

No. 26.

No. 26.	Rescript an das Cammer-Gericht nebst Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen Abnahme der Juden-Eide. — — —	1786. 1. May.
27.	Circulare, wie in den Processen gegen ausgetretene Cantonisten, von welchen keine Nachricht zu erhalten, verfahren werden soll. — — — —	2. May.
28.	Publicandum, gegen die Verwüstung der Anpflanzungen im Thiergarten. — — —	8. May.
29.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, worin die Verordnung vom 3. September 1756, daß die Prediger und Küster an den zur Ablesung der Edicte und Verordnungen festgesetzten Tagen, die Edicte und Rescripte von den Canzeln oder auf den Kirchhöfen ablesen sollen, erneuert wird. — —	11. May.
30.	Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Gerichts-Stand der Kinder eines Ober-Försters. — —	16. May.
31.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Subhastations-Fristen bey festgesetzten Subhastationen. — —	19. May.
32.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst allgemeiner Verordnung vom 29. April, daß die academischen Künstler gegen jedermanns Eingriffe geschützt und ihre Kunstwerke von andern nicht nachgeahmt werden sollen. — —	24. May.
33.	Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präclusion solcher Real-Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Processen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind. — — — —	1. Jun.
34.	Schreiben des General-Auditoriats, daß die Gieß-Lieutenants ohne Consens Schulden contrahiren können. —	11. Jun.
35.	Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters. — — — —	17. Jun.
36.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der anderweitigen Verheyrathung eines geschiedenen Katholiken, und in wie fern eine Todes-Erklärung hiebey anwendlich sey. —	20. Jun.
37.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach bey Instructionen auf den Kosten-Punct mit reflectiret werden soll.	23. Jun.
38.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach denen versorgt werdenden Invaliden ihre Versorgungs-Scheine abgenommen werden sollen. — — —	7. Jul.
39.	Cabinets-Ordre, wodurch die Einschleppung fremder Eisen-Waaren zu verhindern, befohlen wird. — —	8. Jul.
40.	Publicandum, wegen Bestrafung derer, die das Brennholz der Brennholz-Administration bestehlen. — —	8. Jul.

No. 41. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts auf die nach Hofe eingesandte Instructions-Liste, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey dem Fortgang der Instructionen. — — — — 1786. 16. Jul.

42. Cabinets-Ordre, wodurch alle fremde Taschen-Uhren mit 30 pro Cent, dagegen die Zifferblätter und Federn mit zwey pro Cent impostiret werden. — — — 23. Jul.

43. Circulare an alle Landes-Collegia, nebst Cabinets-Ordre vom 19. Julii wegen Verwahrung der Königl. Siegel und deren Mißbrauch. — — — — 24. Jul.

44. Rescript an die Neumärksche Regierung, in wie fern diejenigen Väter, welche Immobilia besitzen, darauf die materna ihrer Kinder erster Ehe müssen eintragen lassen, und wenn solches bereits geschehen, wie dabey weiter zu verfahren. — 24. Jul.

45. Cabinets-Ordre nebst Publicando, daß denen Lingenschen Messerträgern nur unter gewissen Umständen, den Böhmischen Siebmachern aber, das Hausiren gar nicht gestattet werden soll. — — — — 26. Jul.

46. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori in Ehescheidungs-Sachen eines in Militair-Diensten gestandenen und dimittirten Ausländers, der nach seiner Heimath wieder zurückgekehrt ist. — — — — 8. Aug.

47. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der gerichtlichen Sperre der Waaren eines in Concurs gefallenen Kaufmanns. 12. Aug.

48. Königl. Immediat-Rescript, wegen Notification des Sterbefalls des Königs Friedrich II. und Thronbesteigung des jetzigen Königs Majestät. — — — 17. Aug.

49. Rescript an sämmtliche Landes-Collegia wegen Vereidigung der Königl. Bedienten beym Antritt der Regierung des jetzigen Königs. — — — — 17. Aug.

50. Rescript nebst Trauer-Reglement wegen der Landes-Trauer. 21. Aug.

51. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der denen Fiscälen gebührenden Quote von den Geldstrafen — — 25. Aug.

52. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 27. August die Justitz-Einrichtung überhaupt und insbesondere das neue Gesetzbuch und die von den Ständen darüber anzufertigende Erinnerungen betreffend. — — 28. Aug.

53. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Edict wegen Aufhebung der Anwartungen auf Lehne oder andere Güter. — 1. Sept.

54. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, daß die einem ausgetretenen Cantonisten bey seiner auf die öffentliche Vorladung erfolgte Wiederkehr zu dictirende Strafe zur Invaliden-Casse gezogen werden müsse. — — 20. Sept.

No. 55.

No. 55. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der interimistischen Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justitz-Aemter, Creis-Gerichte und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen vom 1. November 1785. — 1786. 22. Sept.

56. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen Publication der Appellations- und Revisions-Urtel. 27. Sept.

57. General-Pardon für alle Deserteurs, imgleichen für alle der Werbung halber und wegen verzeihlicher Verbrechen entwichene Königl. Unterthanen. — — — 4. Oct.

58. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Publication des Edicts vom 8. Febr. 1785. wegen des Kinder-Mords. — 6. Oct.

59. Rescript an die Neumärksche Regierung, daß ein Soldat, welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewerbes gleich einem andern Bürger Proceß-Kosten bezahlen müsse. 7. Oct.

60. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Jugend, besonders auf dem Lande, die gesetzmäßige Bestrafung des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Strassenraubes u. s. w. bey dem Religions-Unterricht von den Predigern bekannt gemacht werden soll. — — — 12. Oct.

61. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Wirkung einer Scheidung von Tisch und Bette unter katholischen Eheleuten. 26. Oct.

62. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 1. November, worin bestimmt wird, wenn in zweifelhaften Fällen bey der Gesetz-Commißion angefragt werden soll. — 3. Nov.

63. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Allerhöchsten Verordnung vom 4. dieses Monats, wegen der von den Juden zum Nachtheil der christlichen Religion errichteten Testamente, und anderer letztwilligen Dispositionen. — — 7. Nov.

64. Publicandum, den Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit betreffend, nebst Rescript an alle Landes-Collegia. — — — 8. Nov.

65. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Einsendung der Unter-Gerichts-Acten zum Spruch in Revisorio. — 10. Nov.

66. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inspection in die andere befördert werden, alsdenn aufhören Mitglieder derjenigen Wittwen-Cassen zu seyn, in welche sie bisher beygetragen haben. 30. Nov.

67. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Frage, ob, wenn bey einer Behandlung der Gläubiger die Entsagung aller künftigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil der Creditorum solche annimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu laßen schuldig sey. — — — — 3. Dec.

68. Königl. Cabinets-Ordre, daß die Söhne der Forstbedienten nur zu den Jäger-Corps engagirt werden sollen. — 5. Dec.

		1786.
No. 69.	Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia exclusive Schlesien, wegen der fiscalischen Processe.	26. Dec.
70.	Circulare an sämmtliche Cammern und Deputationen, die nachgelaßene Einführung aller fremden Biere betreffend.	27. Dec.
71.	Declaration und Erweiterung der Verordnung vom 29. April 1786 für die academischen Künstler gegen nachgemachte Kunststücke. — — — —	28. Dec.
72.	Verordnung des Königl. Krieges-Consistorii wegen Allerhöchster authentischer Erklärung der im Militair-Consistorial-Reglement von 1750 befindlichen Verordnung, welche Personen zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen. —	28. Dec.
73.	Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, daß die Anfragen an die Gesetz-Commißion, künftighin an dieses Collegium gerichtet, und zur Erbrechung des Geheimen Tribunals-Rath Scherer adreßirt werden sollen.	28. Dec.

Ertheilte Gewerks-Privilegia.

		1786.
No. 1.	Für die Klempner in Memel. — —	23. Jan.
2.	Für die Leinweber zu Schwienemünde. — —	15. Febr.
3.	Für die Zimmerleute der Ermländischen Städte Allenstein, Guttstadt rc. — — — —	9. Mart.
4.	Für die Schuhmacher zu Ellrich. — —	14. Mart.
5.	Für die Schifs-Zimmerleute zu Memel. — —	14. Apr.
6.	Für die Knopfmacher in den Clevischen Städten. —	4. Jul.
7.	Für die Müller im Friedebergischen Creise. —	18. Nov.
8.	Für die Pantoffelmacher zu Friedeberg. — —	18. Nov.
9.	Für die Weißgerber zu Landsberg a. d. Warte. —	18. Dec.

No.

No. I. Rescript an das Cammer-Gericht die Jura des Fisci beym Schuldenmachen der Studenten betreffend. De Dato Berlin, den 5. Januar 1786.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich**, König von Preussen, :c. :c. :c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da die Universität zu Halle beschwerend angezeiget, daß in verschiedenen Fällen, da, gegen Studiosos, so, mit Hinterlassung vieler Schulden, heimlich von dort abgegangen, und von deren Gläubigern, bey der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts verklagt worden, das Erkenntniß gegen dieselbe zwar, dahin verfolgt, daß sie von denen geklagten Schuldposten, das legale quantum an den Fiscum academicum bezahlen sollen, jedoch solches, da es nicht zur Kenntniß der Universität gekommen, ohne Wirkung geblieben, und Fiscus academicus solchergestalt verkürzt worden; Als wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn gegen einen gewesenen Studiosum geklagt, und dabey dem Fisco academico etwas zuerkannt wird, der erkennende Richter der Universität, wo der Beklagte denen Studiis obgelegen, davon ex officio Nachricht geben, auch in ipsa Sententia den Beklagten zur Zahlung an den Fiscum academicum binnen 4 Wochen anweisen solle. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch gehorsamst und eigentlich hiernach zu achten, auch die unter Euch stehende Collegia und Gerichte hiernach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin, den 5. Januar 1786.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. II. Extract eines Rescripts an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Frage: ob und in wie fern ein Denunciant in Regie-Sachen bey ungegründet befundener Denunciation in die Kosten zu verurtheilen, oder solche niederzuschlagen sind. De Dato Berlin, den 14. Jan. 1786.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Es wird Euch in künftigen ähnlichen Fällen zu Eurer Direction hiemit vorgeschrieben, daß dem Antrag Unseres Ober-Regie-Gerichts gemäß, wenn ein Denunciat absolviret wird,

1. weil das Gegentheil des denunciirten facti wahr, und also die Denunciation wirklich falsch befunden worden, oder
2. weil die Wahrheit des denunciirten facti so wenig als das Gegentheil ausgemittelt werden können, oder
3. weil das Denunciatum an sich gegründet, die Entbindung des Denunciatens aber nur die Folge einer während des Laufs der Untersuchung ausgemittelten Exception gewesen,

nur im ersterem Fall der denunciirende Officiant in die Kosten verurtheilet, im 2ten Fall aber diese niedergeschlagen, und im 3ten mit Niederschlagung der eigentlichen Gebühren der Denunciat bloß in den Ersatz der baaren Auslagen condemniret werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Januar 1786.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. III. Publicandum, die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts betreffend. De Dato Berlin, den 18. Januar 1786.

Da das Hausiren, besonders der Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande wiederum sehr überhand nimmt, Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr aber solches durchaus nicht statuiret wissen wollen;

So wird in Gefolge der von Allerhöchst-Denenselben dieserhalb erlassenen Cabinets-Ordre vom 11. hujus, das Hausir-Edict vom 17. November 1747. hiedurch nicht nur erneuert, und Jedermann zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, sondern auch dahin geschärfet, daß derjenige Jude, welcher auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohn-Orte und in andern Städten sich betreten, oder, wenn er auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich finden lassen würde, sogleich auf Drey Monathe in die Vestung gebracht, auch nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Damit auch die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts, zu jedermänniglicher Wissenschaft kommen möge: So soll solches durch den Druck, imgleichen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen allgemein bekannt gemacht werden. Signatum Berlin, den 18. Jan. 1786.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

No. IV. Rescript, an den Ober-Appellations-Senat nebst dem Allerhöchsten Reglement vom 22. December 1785. zur Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrik-Waaren. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Von Unserem sub dato des 22. Decemb. pr. emanirten Allerhöchsten Reglement zur Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrik-Waaren empfanget Ihr gedruckte Exemplaria hierbey geschlossen, um Euch nach den darin enthaltenen Vorschriften in judicando zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Januar 1786.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Ober-Appellations-Senat.

Ad No. IV.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Ob Wir gleich seit dem Antritte Unserer Regierung unaufhörlich bemühet gewesen, unsere Landes-Fabriken, Manufacturen und Handlung, theils durch Bewilligung sehr grosser Summen Geldes zu deren Anlage, Vergrösserung und Unterstützung, theils aber durch erlassene Verbothe solcher fremden Waaren, deren Verfertigung in den Landes-Fabriken und Manufacturen schon hinlänglich geschiehet, immer mehr empor zu bringen: so haben Wir dennoch höchst mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß diese Unsere landesväterliche Absicht in verschiedenen Unserer Provinzen noch jetzt so wenig erfüllet wird, daß vielmehr noch eine grosse Menge fremder Fabrik-Waaren mit nachgemachten Zeichen der einländischen Fabrikation und mit falschen Accise-Siegeln und Stempel versehen, zum größten Nachtheil der Landes-Fabriken ganz ungescheuet eingebracht, in offenene Läden verkauft und öffentlich getragen werden.

Wir haben also, zur Abstellung dieses Unfugs und zur Sicherstellung des Absatzes der Landes-Fabriken und Manufacturen, zugleich aber auch um den einländischen Kaufleuten Gelegenheit zu geben, ihren rechtmäßigen und erlaubten Handel zu erweitern, nach hinlänglich vorhergegangener Untersuchung und wohlüberlegtem Rathe nöthig erachtet, solcherhalb ein besonderes Reglement vorzuschreiben.

Wir wollen, ordnen, und befehlen daher hiemit:

1.

Daß in Unsern sämtlichen Provinzen diesseit der Weser, von Unsern Unterthanen, sie seyn wes Standes sie wollen, keine andere als im Lande verfertigte Waaren zu Kleidungen oder sonst gebraucht werden sollen, dergleichen allein ausgenommen, welche entweder noch gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Quantität im Lande angefertiget werden, und deren Einbringung folglich nicht verbothen, sondern erlaubt ist. Sollten inzwischen dennoch bey einem Particulier, auf gegründete Anzeige einer Contravention und darauf veranlaßten Visitation, verbothene Waaren gefunden werden; so soll selbiger mit Confiscation der Waaren und Bezahlung des vierfachen Werths bestraft werden.

Alle Kaufleute und Handlungstreibende, desgleichen die Juden, welche dem zuwider handeln, und mit Contrebande oder verbothenen Waaren betroffen, oder bey welchen dergleichen gefunden werden, sollen das erstemahl mit Confiscation der Waaren und der Bezahlung des achtfachen Werths desselben bestraft; im zweyten Falle aber, ausser der nemlichen Strafe, erstere aus der Gülde gestossen, und ihrer Befugniß zum handeln verlustig erklärt, letztern den Juden

aber ihr Schutz-Privilegium genommen, und sie aus dem Lande geschaft werden: alle Contrebande aber in jedem Falle ohne Unterschied öffentlich verbrannt, und der Nahme der Contravenienten durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Diejenigen Waaren-Artikel, welche entweder noch gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Quantität im Lande angefertiget werden, und deren Eingang durch Unsere Accise- und Zoll-Tarife oder nachher erlassene Verordnungen noch nicht verbothen ist, sollen zwar aus der Fremde fernerhin eingelassen werden; damit aber hiebey kein Misbrauch vorgehen möge, so sollen die Kaufleute gehalten seyn in zweifelhaften Fällen bey dem fünften Departement Unsres General ꝛc. Directorii die Erlaubniß zu deren Einbringung nachzusuchen, welche ihnen sodann dem Befinden nach ertheilet werden wird.

Gedachtes Departement muß aber dagegen unablässig dafür sorgen, daß die noch fehlende Waaren-Artickel, so weit es möglich ist, nach und nach gleichfalls im Lande verfertiget werden, damit auch deren Einbringung aus der Fremde entbehrt werden kann.

2.

Verbiethen Wir gleichergestalt allen Kaufleuten und Juden, und überhaupt jedermann in Unsern Provinzen diesseits der Weser, mit verbothenen ausländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren zum auswärtigen Debit, Handel zu treiben, jedoch mit Ausnahme derjenigen einländischen Kaufleute, welche diesen Handel mit fremden Fabrik-Waaren auf den einländischen Messen en gros zu treiben die Erlaubniß haben, und derjenigen, welchen in Preussen und Schlesien auch sonst die Erlaubniß zu diesem Groß-Handel ausdrücklich ertheilet worden, oder noch ertheilet werden wird.

Von dieser zu erhaltenden Erlaubniß schliessen Wir aber alle mit einländischen Fabrik-Waaren en detail handelnde Kaufleute hiemit gänzlich aus, und verbiethen selbigen daher, bey der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe, hiermit ausdrücklich, selbst unter dem Vorwande, daß es zum auswärtigen Absatz geschehe, dergleichen fremde Waaren zu führen, und damit zu handeln; und sollen die Uebertreter ohne die geringste Nachsicht mit der zuvor festgesetzten Strafe belegt, falls sie aber zu deren Bezahlung nicht des Vermögens seyn sollten, solche in Vestungs- oder andern Leibesstrafen verwandelt werden.

3.

Befehlen Wir allen und jeden Kaufleuten, welche die Waaren ausschneiden und einzeln verkaufen, und welchen, wie Wir schon in den vorhergehenden Artikel verordnet, der Verkauf verbothener fremder Fabrik- und Manufactur-Waaren gänzlich untersagt bleibt, sich unverzüglich mit einem, ihrem Handel angemessenen Lager von einländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren zu versorgen, binnen Monatsfrist, von dem Tage der Gültigkeit des Reglements angerechnet, den Wir hiermit auf den ersten März künftigen Jahres bestimmen, dem Accise-Amte ihres Wohnorts ein richtiges Verzeichniß ihrer auf dem Lager habenden Waaren zu übergeben, und binnen drey Monathen von dem Tage der Gültigkeit dieses Reglements an, glaubwürdig nachzuweisen, woher sie solche erhalten haben. Sollten inzwischen unter diesen Kaufleuten einige seyn, welche etwa die wirkliche einländische Fabrication ihrer vorräthigen Waaren auf solche Art nicht gehörig nachweisen können; so wollen Wir selbigen für diesesmahl annoch zur Exportation ausser Landes, eine Frist von sechs Monathen bewilligen, und ihre mit selben begangene Defraudation, die durch den Mangel der gehörigen Nachweisung offenbar wird, in Ansehung des Vergangenen, aus besonderer Nachsicht, noch nicht ahnden, sondern ihnen solche Contravention verzeihen; jedoch müssen die Waaren, deren einländische Fabrication nicht gehörig nachgewiesen werden kann, gleich unter besondere Aufsicht und Beschluß des Accise-Amtes genommen, und falls sie binnen der bestimmten Frist von sechs Monathen nicht ausser Landes gesendet worden, durch die Accise-Aemter, ohne weitere Nachsicht, und zwar

auf

auf Kosten der Eigenthümer über die Grenze geschaft werden. So viel indessen Preussen und die Stadt Königsberg anlanget, wo mit fremden Seidenwaaren der sogenannte Drittlerhandel bis jetzt noch vergönnt gewesen; so wollen Wir, in Rücksicht dessen, erlauben, daß die bey diesen Detailleurs bey der Inventur ihrer Waaren Läger noch etwa vorhandene Bestände von fremden Seiden-Waaren, binnen der festgesetzten Zeit von sechs Monathen, unter den zeitherigen Vorsichten, auch noch daselbst verkauft werden können; jedoch sollen diese fremde Waaren, zu mehrerer Sicherheit, mit einem besondern Erlaubniß-Stempel oder Siegel von dem Accise-Amte bezeichnet und nach Ablauf dieser Friest, gegen selbige, wie oben in diesem Artikel verordnet worden, ohne die geringste weitere Nachsicht verfahren werden.

4.

Befehlen Wir allen einländischen Kaufleuten, sie seyn von welcher Nation sie wollen, denen Wir den Handel en gros mit fremden Waaren an ihren Wohnorten und auf einländischen Messen, zum auswärtigen Debit zeithero verstattet haben, oder noch verstatten werden, den Accise-Aemtern ihrer Wohnorte, ebenfalls binnen Monathsfrist von dem Tage der Gültigkeit dieses Reglements angerechnet ein richtiges Verzeichniß ihrer auf dem Lager habenden Waaren zu übergeben, auch so fort von denjenigen Gattungen von Waaren, welche sie führen, aus einländischen Fabriken den zehnten Theil zu bestellen, und ein solches Quantum einländischer Waaren beständig auf dem Lager zu halten; jedoch verbleibet ihnen die Freyheit selbige bey welchem einländischen Fabrikanten, und in welcher Güte, Geschmack und Farbe wie sie wollen, zu committiren.

Da aber der eben gedachte, von einländischen Fabrik-Waaren auf dem Lager zu haltende Debit bestimmt ist; so sollen beym Eingange der Waaren, von Seiten der Accise-Aemter, die darin befindliche Fabriken, Schau- und sonstige Siegel und Plomben, vor deren Aushändigung an die Kaufleute, welche sie committirt haben, abgeschnitten und sogleich vernichtet werden, damit davon kein Misbrauch gemacht und mit den Zeichen dieser Waaren im Lande nicht ausländische debitiret werden können.

Sollte indessen ein Kaufmann von diesen bloß zum ausländischen Debit bestimmten einländischen Waaren einige auf dem Lager behalten, und solche an die Fremden unverkaufbar seyn; so sollen demselben solche zwar, nach vorhergegangener gültiger Bescheinigung, von dem Accise-Amte zum Verkauf im Lande frey gegeben und zu dem Ende von neuem mit einem Accise- und Fabriken-Siegel versehen, ihm aber deren Verkauf aus seiner Boutike oder Magazin en detail dennoch nicht gestattet werden, auch er dagegen schuldig und gehalten seyn, für solche ihm zum einländischen Verkauf en gros frey gegebene an fremde unverkaufbare einländische Waaren, eben so viel wieder aus einländischen Fabriken zu nehmen, wobey ihm zwar die Wahl der Waaren frey bleiben, jedoch solche Freyheit nicht so weit ausgedehnet werden soll, daß, zum Beyspiel, ein Seiden-Händler, statt der unverkaufbar gefundenen Seiden-Waaren, einländische Wollen-Waaren, oder umgekehrt, ein Wollen-Händler Seiden-Waaren, zum Verkauf nach der Fremde sollte nehmen können.

5.

Alle zum innern Debit bestimmte einländische Fabrik-Waaren sollen ferner, und so lange bis Wir ein anderes und näheres zu verordnen gut finden werden, in Ansehung ihrer Güte, Länge und Breite, nach Vorschrift der bis jetzt vorhandenen Fabriken- und Schau-Reglements, verfertiget werden; und nur in Ansehung der zum auswärtigen Debit bestimmten Waaren, soll es den einländischen Fabrikanten frey stehen, selbige nach der von denen Ausländern bestellten Breite, Güte und Länge zu verfertigen. Damit aber die Accise-Bediente, bey der Versendung der zur Landes Consumtion bestimmten Waaren von einer Provinz und von einem Orte im

im Lande zum andern, nicht ferner, wie wohl bisher geschehen, durch unbestimmte Angaben hintergangen, sondern eine sichere Anleitung haben mögen, die ankommende Waaren ganz genau zu revidiren; so verordnen Wir hiemit, daß von jetzt an, bey Versendung solcher Waaren, von einem einländischen Orte oder Provinz zum andern, jedesmal in den mitzusendenden Declarationen oder Fracht-Zetteln, die Anzahl und Qualität der Stücke nach ihrer Breite, Länge und Farbe, ganz genau beschrieben und angezeiget werden sollen.

6.

Sollen die Fabrikanten gehalten und verbunden seyn, in das Saum-Ende der zum einländischen Debit bestimmten Waaren, in jedes Stück Zeuges oder Waare, den Ort der Fabrikation nebst ihrem Nahmen, oder statt des Nahmens ein anderes karackteristisches Abzeichen ihrer Fabrikation zu setzen, auch diese Abzeichen in den Declarationen oder Fracht-Zetteln deutlich zu bemerken, damit die Accise-Bediente bedürfenden Falls von selbigen ihren Unterricht nehmen können; bey denen blos zum auswärtigen Debit bestimmten Waaren aber können solche wegbleiben.

7.

Wollen Wir denen, sowohl en gros als en detail handelnden Kaufleuten zwar verstatten, ihre benöthigte Waaren im Lande, da, wo sie fabriciret werden, oder zu haben sind, zu bestellen; allein Wir verbiethen ihnen hiermit ausdrücklich, diese committirte Waaren weder bey sich, noch anderwärts in Empfang zu nehmen, ohne daß sie solche vorher dem Accise-Amte des Orts declariret und selbigem die darüber von dem Orte der Absendung erhaltene Declarationes und Accise-Paßier-Zettel, worin die Waaren ihrer Gattung, Menge, Ellen-Maaß und Farben nach, verzeichnet seyn müssen, übergeben zu haben, damit solchergestalt deren richtiger Eingang bescheiniget, und allen Unterschleifen, durch Unterschiebung fremder Waaren vorgebeugt werden könne.

8.

Befehlen Wir Unsern Accise-Bedienten, sich auf das erste ihnen geschehene Ansinnen, sofort zu dem Empfänger solcher Waaren zu verfügen, bey selbigem die eingegangene Waaren genau nachzusehen, selbige mit den Declarationen oder Fracht-Briefen des Absenders und den Paßier-Zettel zu vergleichen, sie alsdenn dem Empfänger auf dessen Folio zur Einnahme zu schreiben, und demselben ein Duplicat der Declaration, welche ihm zu allen Zeiten zur Rechtfertigung dienen muß, auszufertigen, auch die Original-Declaration von demselben unterschreiben zu lassen, welche zum Gebrauch in vorkommenden Fällen auf dem Accise-Amte aufbewahrt, eine Abschrift davon aber an den Ort der Absendung geschickt werden soll, damit der Eingang der Waaren nachgewiesen, und der Absender derselben, welcher davon benachrichtiget ist, allen durch Misbrauch seines Nahmens möglichen Betrügereyen vorbeugen könne.

9.

Um diese Absicht desto eher zu erreichen, verbieten Wir zugleich allen Fabrikanten und Kaufleuten, einige Waaren abzusenden, ohne vorher dem Accise-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige gethan und selbigen eine Declaration oder Fracht-Zettel in duplo, worin die versendet werdende Waaren nach ihrer Benennung, Anzahl, Güte, Farben und Ellen-Maaße verzeichnet seyn müssen, übergeben zu haben, weil der Verkauf dieser Waaren controllirt werden muß, und zu dem Ende das eine Exemplar, um in vorkommenden Fällen, darauf Bezug nehmen zu können, auf dem Accise-Amte verbleibt, das andere aber, welches dem Paßier-Zettel beygefügt wird, dazu dienen muß, letzterem mehrere Gewißheit zu werden, und zugleich die Accise-Bediente in dem Orte der Bestimmung in den Stand zu setzen, das Beste der Landes-Fabriken mit mehrerer Sorgfalt und Genauigkeit wahrnehmen und Unsere Höchste Absicht erfüllen zu können.

10.

Untersagen Wir allen und jedem Fabrikanten hiemit ausdrücklich, sich künftig mit dem Detail-Verkauf ihrer verfertigten Waaren abzugeben, sondern solchen den Kaufleuten, welchen Wir solchen hiemit privative beylegen, allein zu überlassen, jedoch nehmen Wir hievon die Seiden-Fabriken und diejenigen Fabrikanten allein aus, welche Wir durch Gewerks-Privilegia oder durch besondere Concessiones zur Haltung offener Läden berechtiget haben, oder in besondern Fällen dazu in der Folge noch berechtigen werden, als welchen der Detail-Verkauf ihrer eigenen Waaren in ihrem Wohnorte zwar, jedoch nur unter der Bedingung ferner frey bleiben soll, daß sie ihre zum Detail-Verkauf bestimmte Läger von ihren Niederlagen und Magazinen gänzlich abgesondert führen, auch sich in Ansehung des Detail Verkaufs eben den Recherches, Vorschriften und Abgaben, wie die Kaufleute, unterwerfen müssen.

11.

Dagegen bleibt gedachten Fabrikanten frey, ferner mit ihren verfertigten Waaren sowohl einheimische, als auswärtige Messen zu besuchen, und auf ersteren ihre Waaren, jedoch nur en gros zu verkaufen. Von den auswärtigen Messen sollen sie aber von ihren eigenen Fabrik-Waaren in Unsern Provinzen diesseits der Weser nichts verkaufen oder versenden können, noch soll es Käufern dieser Waaren erlaubt seyn, sie unter dem Vorwande, als ob sie von einländischen Fabrikanten gekauft worden, einzubringen, weil von denen von solchen fremden Messen eingehenden Waaren nichts eingelassen werden soll, als was die Fabrikanten selbst, wie unverkauft zurück bringen werden, dessen würklichen Ausgang nach gedachten Messen, sie aber durch die bey dem Accise-Amte ihres Wohn-Orts deponirte Declarationen, worin die ausgesendete Waaren nach ihrer Benennug, Anzahl, Güte, Farbe und Ellen-Maaße ganz genau specificiret seyn müssen, nachzuweisen haben.

12.

Alles Hausiren auf den Messen und Märkten soll zur Verhütung der Contrebande gänzlich verbothen seyn, imgleichen der Verkauf fremder und einheimischen Fabrik-Waaren, zugleich aus einem Gewölbe, Laden oder Bude nicht mehr gestattet werden, es sey denn, daß, obwaltender besonderer Umstände halber, dem einen oder andern Kaufmann und Fabrikanten von Unserm General-Directorio Erlaubniß-Scheine oder Concessiones zum Handel en gros mit einigen fremden Waaren-Artikeln, neben den einländischen ertheilet, oder auf einländische Waaren gewissen Handels-Leuten unter denen bisherigen Vorsichten, nach vorhergegangener Untersuchung, besondere Handlungs-Pässe ausgefertiget werden sollten, und solche vorgezeigt werden könnten. Auch wollen Wir, daß diejenige Handels-Leute, welche die Jahrmärkte in den Provincial-Städten mit einländischen Fabrik-Waaren bereisen, bey ihrer Ankunft, dem Accise-Amte ausführliche Declarationes von den mitgebrachten Waaren geben, und sich mit deutlichen Attesten ihrer Verkäufer versehen sollen; verbieten Unseren Accise-Bedienten hiemit ausdrücklich, ihnen ohne solche und ohne vorhergegangene Visitation, die Erlaubniß zum Verkauf auf dem Markte, oder bey der Retour auf die unverkauft gebliebenen Waaren, Passier-Zettel zu ertheilen.

13.

Von allen en detail würklich verkauften einländischen Fabriken Waaren, soll ohne Unterschied eine Consumtions-Accise von ein halb pro Cent, nach den moderirten Sätzen der Frankfurther Meß-Accise-Tarifs, von den Kaufleuten und Krämern entrichtet, und zu dem Ende einem jeden Accise-Amte ein Exemplar gedachten Tarifs zugefertiget werden, um sich bey Erhebung dieser Consumtions-Accise darnach zu achten, und sich auf Erfordern damit justificiren zu können.

Diese Abgabe soll von den Accise-Aemtern monathlich von dem würklich

en detail verkauften Waaren, nach den Declarationen der Kaufleute, welche durch eine alle sechs Monathe zu haltende Revision ihrer Waaren-Läger verificirt werden müssen, eingehoben werden, und soll erstere des Endes mit den Kaufleuten darüber offene Bücher führen, auch wie eben gedacht, zur Ausmittelung des eigentlichen Verkaufs und der bleibenden Bestände die Waaren-Läger gewöhnlich alle sechs Monathe revidiren. Damit aber die Kaufleute dadurch in ihrem Handel desto weniger gestöhret werden; so verordnen Wir hiermit, daß bey diesen nothwendigen und gewöhnlich alle sechs Monathe vorzunehmenden Revisionen der Waaren-Läger, die Waaren nur nach der Stücken-Zahl oder Pakkterweise, ohne sie auseinander zu legen oder nachzumessen, von den Accise-Bedienten nachgesehen werden sollen. Unserer General-Accise- und Zoll-Administration bleibt aber dagegen vorbehalten, in speciellen Fällen nicht nur extraordinaire Visitationes zu veranlassen, sondern auch bey habenden Verdacht, zur Ausmittelung, sowohl des geschehenen eigentlichen Verkaufs, als der würklich einländischen Fabrication der vorgefundenen Waaren, eine ganz genaue Revision nach der Qualität und Quantität und dem Ellen-Maaße der Waaren zu verordnen.

14.

Dagegen sollen alle einländische Waaren, welche von Fabrikanten oder Kaufleuten en gros verkauft werden, dieser Consumtions-Accise nicht unterworfen seyn, weil dadurch eine doppelte Hebung derselben entstehen, und der Preis der Waaren vertheuert werden würde.

Wir verordnen aber hiemit, daß diejenigen, welche dergleichen einländische Waaren in Unsern Landen von einem Orte zum andern oder nach auswärts en gros versenden, gehalten seyn sollen, solche bey den Accise-Aemtern zu declariren, bey selbigen die Declarationes, worin die Waaren nach ihrer Anzahl, Gattung, Farbe und Ellenmaße genau verzeichnet seyn müssen, zu übergeben, sich bey selbigen zu verpflichten, deren Eingang an dem Orte der Bestimmung nachweisen zu wollen, und zur Begleitung des Transports von dem Accise-Amte einen Passierzettel zu nehmen.

15.

Um auch den Verkauf der einländischen Fabrik-Waaren möglichst zu begünstigen, wollen Wir, daß alle einländische Fabrik-Waaren, von welchen wegen des Detail-Verkaufs ein halb pro Cent Consumtions-Accise bezahlt wird, bey deren Versendung von einer einländischen Stadt oder Provinz zur andern, von allen bisherigen, unter dem Nahmen von Nachschuß-Accise oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, erhobene Accise- und Zoll-Abgaben, ohne Ausnahme befreyt seyn sollen.

Eben so sollen auch alle, Behufs sämtlicher, auch der Leder-Fabriken, und zu deren Vervollkommung erforderliche rohe Materialien, als: rohe Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Wollen- und Baumwollen-Garn, rohe und gebleichte Leinwand, rohes und gebleichtes leinen Garn, rohe Häute und Felle von allen Accise- und Zoll-Abgaben frey einpassiren; die zur Appretur und Färberey der Landes-Fabriken-Waaren erforderliche Farbe-Waaren, und andere Materialien auch Geräthschaften sollen aber nicht anders als auf Pässe des fünften Departements Unseres General-rc. Directorii frey eingelassen werden; daher denn jeder Fabrikant dergleichen daselbst gehörig nachsuchen muß, welche ihm, nach vorher gegangener genauen Untersuchung des würklichen Bedarfs, jederzeit von demselben ertheilet werden sollen. Dagegen soll aber von dem Lederhandel en detail die festgesetzte Consumtions-Accise von ein halb pro Cent eben so, wie es in Ansehung anderer Waaren verordnet ist, entrichtet werden.

Sollte sich aber ein Fabrikant oder Kaufmann unterstehen, von denen auf Frey-Pässe eingebrachten Appretur- und Farbe-Waaren etwas zu einem andern Behuf als zum Nutzen seiner Fabrik zu verwenden, oder gar damit Handel zu treiben; so soll ein solcher Fabrikant oder Kauf-

Kaufmann nicht nur mit der Confiscation der auf den Freypaß eingebrachten Waaren, womit er defraudiret, oder deren Werth, wenn sie etwa schon verkauft worden, bestraft, sondern auch angehalten werden, den vierfachen Betrag der nicht bezahlten Accise- und Zoll-Gefälle zu erlegen.

16.

Ferner wollen Wir, um den Handel nach der Fremde möglichst zu erleichtern, daß in den großen Handlungs- und Grenz-Städten, auch auf den Messen, von den einländischen Kaufleuten, welchen Wir mit fremden Waaren en gros zu handeln die Erlaubniß geben, sie seyn von welcher Nation sie wollen, Niederlagen und Magazine von fremden Fabrik-Waaren, die sie zu ihrem auswärtigen Vekehre gebrauchen, wie schon oben Art. 4. erwehnet, gehalten werden; jedoch soll von den fremden Waaren, bey deren Verkauf an Fremde, vor deren Ausfuhr ausser Landes, vier pro Cent Transito, nach Vorschrift des pohlnischen Zoll-Tarifs von 1775, wo solcher bisher eingefuhret und beobachtet ist, an die Accise-Casse des Orts, wo der Verkauf geschiehet, von dem Einkäufer erleget werden, es wäre dann, daß wegen gewisser Handlungs-Verbindungen mit auswärtigen Staaten, bis jetzt darunter etwas nachgegeben worden, oder in der Folge nachgegeben werden dürfte; so wie denn besonders in Preussen diese Abgabe von denen dahin kommenden fremden Einkäufern, blos nach den bisher dort eingeführt gewesenen Sätzen, von den Pohlen hingegen nach dem Pohlnischen Tarif von 1775, ferner eingehoben werden soll.

Wenn inzwischen ein solcher Kaufmann, einländische Fabrik-Waaren gleicher Art, entweder allein, oder mit den ausländischen zugleich, mit nach der Fremde verkauft, und solches gehörig nachweiset; so soll zwar derselbe, auch im letztern Falle, von den ausländischen Fabrik-Waren die geordnete vier pro Cent erlegen, dagegen aber auf die verkaufte einländische Fabrik-Waaren zwey pro Cent aus derjenigen Casse, bey welchem die vier pro Cent zur Berechnung kommen, bonificirt erhalten; jedoch müssen die Accise-Bediente darauf ganz genau sehen, daß in Ansehung dieser Bonification nicht etwa dadurch Unterschleife gemacht werden können, daß um selbige zu bekommen, auswärtige Waaren für einheimische angegeben werden.

17.

Zu dem Ende befehlen Wir Unsern Accise-Aemtern, mit denen zum Handel mit fremden Waaren berechtigten Kaufleuten, sowohl über ihre einländische als fremde Waaren besondere Bücher zu halten, und dabey die nehmlichen Formalitäten, wie sie in Ansehung des einländischen Verkaufs, Art. 13. vorgeschrieben sind, zu beobachten, mithin von selbigen bey der Ankunft der Waaren die Declarationes oder Frachtbriefe abzufordern, und bey deren Verkauf nach der Fremde sich gleichergestalt die der Vorschrift gemäß abgefaßte Declarationes geben zu lassen, auch wenigstens alle sechs Monathe den Verkauf und die Waaren-Bestände aufzunehmen, um den nach der Fremde geschehenen Verkauf und die davon zu erlegende Gefälle desto zuverläßiger auszumitteln. Für die Bezahlung der letztern muß der Verkäufer haften, der also dem Käufer die Waaren nicht eher überliefern muß, bis davon die Gefälle erleget und darüber von dem Accise- oder Zoll-Amte quitiret worden, worauf alsdann die Waaren zur Versicherung der auswärtigen Exportation gehörig verwahrt, und die Käufer oder Fuhrleute mit den gewöhnlichen Begleitungs-Scheinen bis zur Grenze versehen werden müssen, damit keine Versements im Lande entstehen können.

18.

Gleichwie Wir nun denjenigen einländischen Kaufleuten, sie seyn von welcher Nation sie wollen, welche den auswärtigen Handel en gros treiben, zwar verstatten, in ihren Niederlagen alle die verschiedene Gattungen von Waaren, welche sie zu ihrem Handel gebrauchen, zu halten; so sollen sie dennoch, wie schon oben Art. 4. verordnet ist, gehalten seyn, den

den zehnten Theil davon an einländischen Fabrik-Waaren beständig auf dem Lager zu halten, auch bey der im erstern Abschnitte dieser Verordnung bestimmten Strafe von diesen auf dem Lager habenden Waaren nicht das Geringste en detail, oder von den ausländischen Waaren das Geringste zum einländischen Gebrauch zu verkaufen; und verbiethen Wir ihnen hiemit ausdrücklich, keinen offenen Laden zu halten, da die Niederlagen zum Verkauf en gros hinreichend sind.

19.

Sollen diejenigen, welchen Wir die Exportation fremder Waaren verstatten, zwar zur Erleichterung des Verkaufs, die freye Disposition über ihre Niederlagen behalten, dergestalt, daß sie den Fremden die Waaren vorzeigen können; allein sie sollen den Käufern die Waaren nicht eher überliefern, als bis nach Vorschrift des Art. 17. von dem Accise-Amte über die geschehene Berichtigung der geordneten Abgaben eine Bescheinigung ertheilt worden, zu deren Erhaltung dem Accise-Amte ein detaillirtes Certificat von dem geschehenen Verkauf zu übergeben ist.

20.

Der würkliche Ausgang und Verkauf der Fabrik-Waaren an Ausländer, muß unter denen den Einkäufern bey ihrer Abreise zu ertheilenden Begleitungs-Scheinen, worin die bis zum Grenz-Zoll-Amte zunehmende Route ausdrücklich und ganz bestimmt vorzuschreiben ist, von dem Grenz-Zoll-Amte attestiret werden, wenn zuvor die Collis in Absicht der Richtigkeit ihrer Plomben genau examiniret und mit den Fracht-Briefen verglichen worden; und ist der Verkäufer verbunden, für die Zurücksendung dieser attestirten Begleitungs-Scheine nach aller Möglichkeit mit zu sorgen, wenn er sich nicht selbst verantwortlich machen will; allermaaßen ein solcher Verkäufer, wenn er bey einer anzustellenden Untersuchung überführet werden sollte, daß er an dem Verluste eines solches Begleitungs-Scheines Theil genommen, mit der in den Accise- und Zoll-Verordnungen darauf gesetzten Strafe, ohne einige Nachsicht belegt werden soll.

Die Grenz-Zoll-Aemter aber sind auch schuldig, die Fuhrleute oder die bey den Waaren befindliche Einkäufer, nach diesen Begleitungs-Scheinen zu fragen, ihnen solche abzufordern, und nicht eher über die Grenze zu lassen, als bis sie die Begleitungs-Scheine abgeliefert haben, und ist das Grenz-Accise- oder Zoll-Amt verbunden, die durchpassirende Käufer und Fuhrleute über die geschehene Ablieferung der Begleitungs-Scheine, besondere ohnentgeltliche Certificate zu ihrer etwa ferner nöthigen Legitimation zu ertheilen, die Begleitungs-Scheine selbst aber an die Accise-Direction des Districts, in welchen selbige ertheilt worden, zu senden, welche Verbindlichkeit von dem Accise-Amte des Orts, wo der Begleitungs-Schein expediret wird, in dem Begleitungs-Schein selbst ausdrücklich bemerket werden muß. Nicht minder sollen die Accise und Zoll-Aemter darauf vigiliren, daß von diesen ausser Landes gegangenen Waaren, sie seyn fremde oder einheimische, in die diesseitige Lande nichts wieder eingebracht werde, und sollte sich irgend jemand darauf betreten lassen, so soll gegen selbigen mit der im Art. 2. bestimmten Strafe, ohne die mindeste Nachsicht verfahren werden.

So wie Wir denn überhaupt

21.

hiemit verordnen und festsetzen, daß dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung ohne die mindeste Nachsicht gegen irgend jemanden, die genaueste Folge geleistet werden soll, allermaaßen diejenigen untreuen Accise und Zoll-Bediente, welche derselben zuwider handeln, und Unrichtigkeiten übersehen oder unangezeigt lassen mögten, wenn sie solcher Vergehung überführet worden, ohne Ansehn der Person hart bestraft, cassirt, oder zur Vestung gebracht, und überhaupt gegen sie eben so, als gegen diejenigen verfahren werden soll, welche bey Unsern Cassen Gelder veruntreuet haben.

22.

Dieses Reglement soll vom ersten März künftigen Jahres an, seinen Anfang nehmen und seine Gültigkeit erhalten, und

zu

zu dem Ende jedem im Dienst stehenden Accise- und Zoll-Bedienten ein Exemplar davon zur genauesten Befolgung zugesendet werden. Unserm General ꝛc. Directorio und Unsere General-Accise- und Zoll-Administration, imgleichen dem Ober-Regie-Gerichte und dem Officio Fisci befehlen Wir aber hiermit besonders, dasselbe überall gehörig zur Publication zu bringen, und auf dessen genaueste Befolgung mit allem Nachdruck zu halten. Sollte sich indessen in der Folge finden, daß aus dieser Einrichtung, besonders der Handlung Unserer mit Pohlen und andern fremden Staaten grenzenden Provinzen, und selbst den einländischen Fabriken ein Nachtheil erwüchse; so behalten Wir Uns vor, nach gründlicher Untersuchung der Sache, dem Befinden nach in einzelnen Fällen, ein näheres zu bestimmen.

Zur Urkunde dessen Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen haben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. December 1785.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Werder.

No. V. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen der zweyten Instanz in Lingen-Tecklenburgischen Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 27. Jan. 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 19. huj. haben Wir die Ursachen ersehen, warum Ihr Bedenken traget, in Untersuchungs-Sachen wider die Colona Anna Catharina verwittwete Spellmeyer jetzt verehelichte Strübben in puncto furti zu erkennen, oder ein Gutachten zu erstatten.

Da aber nach dem §. 35. Sect. III. des Reglements vom 30. Novbr. 1782. die Abfassung der Gutachten und Erkenntnisse, und alle von anderen Judiciis und Collegiis in instantia ulterioris defensionis an die ꝛc. Cammern nicht gelangende Criminal-Acten dem Ober-Appellations-Senat aufgetragen worden; so könnet Ihr ex identitate rationis Euch nicht entziehen, auch in dieser Lingen-Tecklenburgischen Sache, wovon die Untersuchungs-Acten hiebey zurück gehen, das Erkenntniß abzufassen. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Januar 1786.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts.

No. VI. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots der Einbringung fremder Messing-Waaren in West-Preussen und den Netz-District, nebst Königl. Cabinets-Ordre. De Dato Berlin, den 1. Februar 1786.

Nachdem das, Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc. zugehörige, zu Hegermühle bey Neustadt-Eberswalde belegene Messingwerk, durch neue Anlegungen in dem Stande gesetzt worden, den gesamten Bedarf an Messings-Waaren, auch nunmehro für West-Preussen und den Netz-District mit Inbegrif der Stadt Elbing, in hinlänglicher Menge und von bekannter guter Qualität zu fabriciren; so haben Allerhöchst-Dieselben gnädigst resolviret, den Gebrauch des fremden Messings an Kessel, Lattun, Drath und andern daraus verfertigten Waaren in West-Preussen und den Netz-District mit Inbegrif

begrif der Stadt Elbing, zu verbieten und zu untersagen.

Se. Königl. Majestät befehlen dahero und setzen hierdurch fest:

1.

Daß vom 1. April a. c. kein roher oder geschlagener Messing, Kessel, Lattun, Messing-Drath, oder daraus verfertigte Waaren, in Dero Provinzien West-Preussen und den Netz-Districte mit Inbegrif der Stadt Elbing, eingebracht werden darf, bey Strafe der Confiscation des Eingebrachten und einer Geldsumme von Funfzig Thalern pro Centner, wovon die Hälfte den Denuncianten gegeben, die andere Hälfte aber zu Verpflegung der Kranken, oder invaliden Arbeiter auf dem Neustadt-Eberswalder Messingswerke, und deren zurückgelassenen Wittwen und Kinder angewandt werden soll.

2.

Damit aber das West-Preussische Publicum an den zu seiner Consumtion benöthigten Messing, Lattun, Messing-Drath ꝛc. keinen Mangel leide, so ist die Bergwerks- und Hütten-Administration schuldig, darauf zu sehen, daß in den vornehmsten Städten von West-Preussen und den Netz-District Niederlagen gehalten, und selbige sowohl, als die, sich zum unmittelbaren Einkauf auf der Hütte meldenden, zum Messings-Handel berechtigten Kaufleute mit allerley Arten von Eidctmäßig gestempelten Messing und Messing-Drath in hinlänglicher Menge, und von solcher Quantität versorget werden, daß darüber niemals Klagen entstehen.

3.

Die Preise dieses nach West-Preussen und dem Netz-District zu verkaufenden Messings ꝛc. betreffend, so werden solche hiermit folgendergestalt, exclusive der Accise-Transports- und Verpackungs-Kosten, festgesetzt:

a) Für einen Centner Kessel, wenn das Stück ein Pfund und darüber schwer	40 Rtlr.	—
b) Für einen Centner Kessel, wenn das Stück weniger als ein Pfund wiegt	40 Rtlr.	4 Gr.
c) Für den Centner schwarzen Lattun	41 Rtlr.	12 Gr.
d) Für den Centner Lattun von No. 1 bis 17.	42 Rtlr.	12 Gr.
e) Für den Centner Lattun doppelt geschabt	44 Rtlr.	18 Gr.
f) Für den Centner Trommel-Bleche, gebeitzt und ungeschabt	45 Rtlr.	13 Gr.
g) Für den Centner Trommel-Bleche doppelt geschabt	47 Rtlr.	1 Gr.
h) Für den Centner Waldhörner-Bleche	45 Rtlr.	12 Gr.
i) Für den Centner Roll-Messing, stark, einfach geschabt No. 1. und 2.	44 Rtlr.	18 Gr.
k) Für den Centner Roll-Messing, stark, doppelt geschabt, No. 1. und 2.	47 Rtlr.	1 Gr.
l) Für den Centner Roll-Messing, dünn, einfach geschabt, No. 3.	47 Rtlr.	1 Gr.
m) Für den Centner Roll-Messing, extra dünn, einfach geschabt, No. 4.	48 Rtlr.	7 Gr.
n) Für den Centner Roll-Messing, dünn, doppelt geschabt, No. 3.	49 Rtlr.	1 Gr.
o) Für den Centner Roll-Messing, extra dünn, doppelt geschabt, No. 4.	49 Rtlr.	12 Gr.
p) Für den Centner schwarzen und Scheiben-Drath	42 Rtlr.	12 Gr.
q) Für den Centner gebeitzten Drath	43 Rtlr.	—
r) Für den Centner feinen Drath	45 Rtlr.	18 Gr.

Mehr

Mehr, als hier bestimmt worden, ist kein West-Preussischer Käufer auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke zu zahlen verbunden, jedoch muß sich derselbe zu Verhütung aller besorglichen Unterschleife, durch unentgeldlich auszufertigende obrigkeitliche Atteste gehörig legitimiren, daß er in West-Preussen wohne, und da seinen Handel treibe.

Se. Königl. Majestät befehlen diesemnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directori, der General-Accise- und Zoll-Administration, der West-Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Bromberg, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration so gnädig als ernstlich, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu vigiliren, und selbige sofort in Ausübung zu bringen.

Signatum Berlin, den 1. Febr. 1786.

Friedrich.

(L. S.)

Ad No. VI.

Nachdem das, Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn zugehörige, zu Hegermühle bey Neustadt-Eberswalde belegene Messings-Werk, durch neue Anlage, in dem Stande gesetzet worden, den gesammten Bedarf von Messings-Waaren, auch nunmehro für die Provinz West-Preussen und den Netz-District mit Inbegrif der Stadt Elbing in hinlänglicher Menge und von bekannter guter Qualität zu fabriciren: So haben Allerhöchstdieselben gnädigst resolviret, das unterm 24. May 1781 bereits in Absicht der Ost-Preussischen Provinzien ergangene Verboth, auch nunmehro auf die Provinz West-Preussen und den Netz-District mit Inbegrif der Stadt Elbing dergestalt zu erweitern, und zu extendiren, daß auch in sothanen Provinzien vom 1. April c. an kein fremder Messing noch daraus verfertigte Waaren eingelaßen, sondern solcher bloß allein von Dero Messingwerk zu Hegermühle genommen werden soll, und befehlen dahero Dero General-Accise- und Zoll-Administration hierdurch in Gnaden die Zoll- und Accise-Aemter dahin auf das schärfste zu instruiren, daß diesem Verboth überall ein Gnüge geleistet werde.

Signatum Berlin, den 1. Febr. 1786.

Friedrich.

An die General-Accise- und Zoll-Administration.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß wenn Banco-Officianten als Artis periti bey Instructionen nöthig sind, das Banco-Directorium deshalb requirirt werden soll. De Dato Berlin, den 7. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Worauf von Seiten Unseres Banco-Präsidii, bey Gelegenheit der von Euch, in Sachen des Kaufmann Sieburg wider den Schutzjuden Jeremias Bendix jun. Mandatsweise geschehenen Vorladung der beyden Banco-Buchhaltern Bando und Lehr, in dem abschriftlichen Beyschluß vom 28. m. pr. angetragen worden, solches haben Wir dem Verhältniß Unserer Collegiorum gegen einander und dem gewöhnlichen Gang der Sachen völlig angemessen befunden, und Euch dahero hiermit in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr in künftigen Fällen, wo es, bey Instructionen, Banco-Officianten, nicht als bloße Zeugen, sondern als artis peritos, zuzuziehen, nöthig ist, Unser Haupt-Banco-Directorium davon benachrichtigen und um deren Sistirung requiriren sollet. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Februar 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Modification der Kosten in Concursen, welche bey Justitz-Aemtern vorfallen. De Dato Berlin, den 14. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt Wir Unsere in der Edicten-Sammlung de 1784. sub No. 62. abgedruckte Verordnung vom 28. November desselben Jahres wegen des Kostenansatzes bey Concursen, in Fällen wo dergleichen bey Justitz-Aemtern vorkommen, zu modificiren für nöthig gefunden haben, solches geben Wir Euch aus der nebenliegenden Abschrift dessen, was dieserhalb an sämtliche Cammer-Justitz-Deputationen sub Dato des 24. m. pr. verfüget worden, nachrichtlich hierdurch zu ersehen, und werdet Ihr Euch, in denen per Appellationem an Euch gelangenden Concurs-Processen, zur Direction dienen laßen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. VIII.

Friderich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey den Justitz-Aemtern selten Concurse vorkommen, wo die Vermögens-Umstände des Gemein-Schuldners 200 Rthlr. und drüber betragen, und die Sportul-Cassen der Justitz-Aemter daher einen zu großen, die Unzureichlichkeit für die darauf gelegten nothwendigen Ausgaben, nach sich ziehenden Ausfall leiden würden, wenn sie sich nach der die Gerichts-Gebühren in Verhältniß der Massen bestimmenden Verordnung vom 28. November 1784 richten sollten: so ist resolviret worden, daß wenn in Concursen bey den Justitz-Aemtern die Activ-Masse unter 100 Rthlr. beträgt, gar keine,
von 100 bis 200 Rtlr. aber ein Viertel
von 200 — 400 — die Hälfte
von 400 — 600 — Zweydrittel
von 600 — 800 — Dreyviertel, und
von 800 Rtlr. und darüber
die vollen Gerichts-Gebühren angesetzet werden sollen. Hiernach habt Ihr die Justitz-Aemter zu instruiren und Euch selbst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Jan. 1786.

Ad Mandatum.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

An sämtliche Cammer-Justitz-Deputationen.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Concession wegen der Rechte christlicher Kaufleute für die Salomon Moses Levi Erben. De Dato Berlin, den 16. Febr. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Beygehend empfanget Ihr in Abschrift die sub Dato des 24. Decbr. a. pr. Allerhöchst vollzogene Concession der Rechte christlicher Kaufleute für die hiesige jüdische Banquiers, Salomon Moses Levi Erben, zu eurer Nachricht und Achtung. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad No. IX.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät rc. rc. die hiesige jüdische Banquiers Salomon Moses Levi Erben allerunterthänigst gebeten haben, daß ihnen und ihren Descendenten die Rechte christlicher Kaufleute bewilliget werden mögten, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät auch diesem Gesuch in Betracht nach dem allgemeinen Ruf und Credit der Supplicanten, besonders auch nach den Zeugnissen der Banque, der Seehandlung, der Münze, und der Post, dieselben ihre Commerce mit solcher Ordnung, Accuratesse und Redlichkeit führen, wie es nur immer von guten christlichen Kaufleuten geschiehet, in Gnaden deferiret haben;

So wird den erwähnten hiesigen Banquiers Salomon Moses Levi Erben, und ihren Schutzfähigen Descendenten die Concession der Rechte christlicher Kaufleute in ihrem Handel und Wandel in und außerhalb den Gerichten gegen die von ihnen gethane Offerten

1) Ein hundert Ducaten zur Chargen-Casse zu entrichten,
2) für Fünfhundert Thaler Porcellain zu exportiren, und
3) Fünf und zwanzig tausend Mark Silber binnen einem Jahr für den Münzpreiß zu liefern;

hierdurch und Kraft dieses dahin rc. ertheilet, daß denenselben gleiche Rechte und Freyheiten, wie solche christlichen Banquiers und Kaufleuten in und außer den Gerichten, imgleichen im Handel und Wandel, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zustehen, gleichfalls genießen sollen, können und mögen. Wornach also sämmtliche Cammer- Landes- Justitz-Collegia und Untergerichte, imgleichen die Steuerräthe und Magisträte sich rc. zu achten, und die mehrgenannte jüdische Banquiers Salomon Moses Levi Erben bey dieser ihnen ertheilten Concession und allen ihnen darin verliehenen Freyheiten uneingeschränkt, und ohne denenselben die mindeste Hindernisse in den Weg zu legen, überall gehörig zu schützen und zu mainteniren haben.

Signatum Berlin, den 24. December 1785.

No. X. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Einreichung der jährlichen Prediger-Wittwen-Rechnungen, nebst Belegen bey dem Ober-Consistorio. De Dato Berlin, den 16. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Es ist zwar durch die allgemeine Verordnung vom 12. November 1767. vorgeschrieben, daß nur von dem Zustande der Inspections-Wittwen-Casse nach einigen bemerkten Punkten jährlich berichtet werden solle; indessen sind doch hin und wieder solche Mängel dabey bemerkt worden, daß es oft nöthig gewesen, die Rechnungen selbst noch nachher einschicken zu lassen. Damit nun den vielfältigen Verfügungen künftig vorgebeugt, und dabey doch gehörige Ordnung in der Administration der Casse erhalten werde, so ist in Ansehung aller Inspections-Wittwen-Cassen die Verfügung gemacht worden, daß alle Jahre die Rechnungen davon, nebst den Belägen, beym Ober-Consistorio eingereicht, und nach Vorschrift obgedachter Verordnung vom 12. November 1767. das Attest der Prediger, und das Verzeichniß aller ausstehenden Capitalien, mit ausdrücklicher Anführung des Datums des Consenses dazu, beygefügt werde. Wir befehlen euch daher hiermit gnädigst, euch in Ansehung der Prediger-Wittwen-Casse eurer Inspection hiernach gleichfalls zu achten, und die Rechnung davon vorgeschriebener maassen jährlich zur gehörigen Zeit einzureichen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Februar 1786.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectionen der Churmark.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin-Apotheke seyn soll. De Dato Berlin, den 28. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir auf Antrag Unsers Ober-Collegii-Medici Allerhöchst zu resolviren geruhet:

Daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn, und dergleichen zu acquiriren Befugniß haben soll,

gleich dem solches die in Abschrift hier angelegene Cabinets-Ordre vom 6ten hujus des mehrern anzeiget.

Als fügen Wir Euch diese allerhöchste Willens-Meinung zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit zu wissen, und wollen, daß Ihr, gesamte unter Euch stehende Magisträte und Stadt-Gerichte hiernach gemessenst instruiren, und auf genaue Befolgung dieser allerhöchsten Ordre bedürfenden Falls halten sollet. Sind. ꝛc. Berlin, den 28. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XI.

Würdiger ꝛc. ꝛc. Ihr habt aus denen, in Eurem vorgestrigen Bericht angeführten Gründen vollkommen Recht, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn muß.

Ich überlasse demnach auch lediglich dem Ober-Collegio-Medico die dazu erforderlich General-Verordnung, und muß dasselbe nur auf deren Befolgung und Visitation dergleichen Apotheken ein unverwandtes Auge behalten.

Friedrich.

Potsdam,
den 6. Februar 1786.

An den Chef des Ober-Collegii-Medici v. d. Hagen in Berlin.

No. XII. Rescript an die Neumärksche Regierung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten. De Dato Berlin, den 1. März 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 13ten m. p. haben Wir Eure Anfrage und Meinung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten mit mehrerem ersehen, mögen Euch aber darauf nicht bergen, daß Wir letztere nicht genehmigen können.

Der Käufer des Erbschafts-Activi hat causam nur von Coheredibus pro quarta parte; diese haben ihn das Ganze nicht cediren können. Es kommt also nicht auf seine Legitimation an, weil von dieser das gerade Gegentheil schon klar ist.

Hiernach kann also nur von der Legitimation der Cedenten die Rede seyn.

In Ansehung dieser ist so viel ausgemacht, daß sie mehrere Miterben gehabt haben, welcher nach dem allgemeinen Grundsatz: quod nomina hereditaria ipso jure sint divisa, dies in Frage stehende Activum zu drey Viertel zugefallen ist. Wenn sie nun gleichwohl über das Ganze disponiren wollen, so müssen sie nothwendig nachweisen, daß, und wie die

Antheile

Antheile ihrer Miterben an sie gelanget sind.

Sie behaupten: daß diese Miterben theils vor, theils nach der Testatricin verstorben wären, ohne nähere Erben als sie verlassen zu haben, und in Ansehung des v. Dewitz: daß derselbe ohne Leibes-Erben verstorben, mithin der im Testament ausgedrückte Substitutions-Fall eingetreten sey. Diese ihre Asserta müssen sie nothwendig verificiren.

Nach Eurer Anzeige wird behauptet, daß solches auf andere Art nicht geschehen könne, und eben um deswillen auf Edictal-Citation angetragen.

Nun ist es zuvörderst nicht wahrscheinlich: daß Cedenten über Allegata gar keine Bescheinigungs-Mittel beyzuschaffen im Stande seyn sollten, da die von Herzberg und von Bruinsche Familien so nahe mit ihnen verwandt sind, und in Ansehung des v. Dewitz eine anmaaßliche Wittwe vorhanden ist, die doch von dem Ort und der Zeit seines Ablebens muß Auskunft geben können. Die Cedenten müssen sich also nur auf genaue Erkundigungen legen, wo und wenn ihre im Testament benannte Miterben verstorben sind, und wenn sie dieß erforscht haben, wird es ihnen nicht mehr unmöglich fallen, ihre Asserta durch Urkunden und Zeugen zu verificiren.

Ist es ihnen aber in der That unmöglich von dem Ableben dieser Miterben glaubwürdige Nachrichten herbeyzuschaffen, so findet doch auch alsdenn die gebetene Edictal-Citation mit der Würkung einer Präclusion derselben an ihrem Erbrechte noch nicht statt, denn es ist einmal gewiß, daß Mit-Erben existiret haben, und daß deren Leben und Aufenthalt dermalen unbekannt ist, daraus folget nicht, daß die Cedenten befugt sind über gemeinschaftliche Activa einseitig zu disponiren, und diese Mit-Erben zur Ausübung ihres Juris contradicendi sub poena præclusi edictaliter citiren zu lassen. Vielmehr muß in diesem Fall alles das geschehen, was die Gesetze überhaupt vorschreiben, wenn es auf die Rechte und das Interesse verschollener, das heißt solcher Personen ankömmt, von deren Existenz zwar constirt, deren Leben und Aufenthalt aber unbekannt ist.

Es muß also diesen Erbschafts-Interessenten ein Curator bestellet, von diesem für die Conservation und Verwaltung der den Abwesenden an dem quæst. Erbschafts-Activo zukommenden Ratarum gesorget, und solche Curatel so lange fortgesetzt werden, bis die Verschollenen nach gesetzmäßigen Requisitis, edictaliter ad effectum declarationis pro mortuo, citiret werden können.

Erfolgt die Todes-Erklärung und ist übrigens ausgewiesen, daß die Cedenten die nächsten bekannten Erben der Verschollenen des 2ten und dritten Stranges sind, (denn in Ansehung des von v. Dewitz ist ihr Erb-Recht ex substitutione klar,) so succediren sie nach allgemeinen Principiis in dem bisher sub cura gestandenen Nachlaß, sie überkommen dadurch facultatem über das ganze Activum zu disponiren, und alsdenn ist der Verkauf und die Cession desselben an den Stein keinem weitern Bedenken unterworfen.

Hiernach habt Ihr also den ꝛc. Stein sowohl zu bescheiden, als auch wegen fernerer ordnungsmäßigen Einleitung der Steinschen Erben zu verfügen. Des ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No.

No. XIII. Wildprets-Taxe für die Churmark vom 1. Junii 1786 angehend. De Dato Berlin, den 10. März 1786.

	Benennung des Wildprets.	Taxe. Rtl.	Taxe. Gr.	Schieß-Geld. Rtl.	Schieß-Geld. Gr.	Fuhr-Geld. Rtl.	Fuhr-Geld. Gr.	Summe. Rtl.	Summe. Gr.	Nachricht für die Forstbedienten, wie alt das Wildpret nach der vorstehenden Taxe angesprochen werden soll.
	1. Roth Wildpret.									
1	Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden	6	12	—	16	—	6	7	10	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	Hirsch von 8 Enden und starker Sechser	5	12	—	16	—	6	6	10	4ten und 5ten Jahre.
3	geringer Sechser, Gabler, Gelde und Alttier	4	12	—	12	—	6	5	6	3ten Jahre.
4	Spießer und Schmaltier	4	—	—	12	—	6	4	18	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5	Wildkalb	3	12	—	8	—	6	4	2	1sten Jahre vom May bis Ostern.
	2. Dann-Wildpret.									
1	Ein starker Schaufler	5	—	—	16	—	6	5	22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	geringer	4	—	—	12	—	6	4	18	4ten und 5ten Jahre.
3	altes Thier	4	—	—	12	—	6	4	18	3ten Jahre.
4	Spießer oder Schmaltier	3	12	—	12	—	6	4	6	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5	Kalb	3	—	—	8	—	6	3	14	1sten Jahre vom May bis Ostern.
	3. Schwarz-Wildpret.									
1	Ein Hauptschwein	7	—	—	16	—	6	7	22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	Eine starke Bache oder angehendes Schwein	6	—	—	16	—	6	6	22	4ten und 5ten Jahre.
3	Ein dreyjährig Schwein	5	—	—	12	—	6	5	18	4ten Jahre.
4	zweyjährig	4	—	—	12	—	6	4	18	3ten Jahre.
5	überlaufen Fröschling	3	8	—	8	—	6	3	22	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
6	Fröschling	1	16	—	6	—	3	2	1	1sten Jahre vom May bis Ostern.
	4. Reh-Wildpret.									
1	Ein starker Bock oder alt Reh.	3	8	—	6	—	3	3	17	im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	geringer oder Spießbock und Schmalreh	2	16	—	6	—	3	3	1	2ten Jahre von Ostern zu Ostern ein Spießbock und Schmalreh, im 3ten Jahre ein geringer Bock.
3	Ein junges Reh	2	—	—	6	—	3	2	9	1sten Jahre vom May bis Ostern.
	5. Kleines Wildpret.									
1	Ein alter Hase	—	10	—	2	—	—	—	12	im 2ten, 3ten und 4ten Jahre.
2	junger Hase	—	8	—	2	—	—	—	10	1sten Jahre vom May bis Ostern.
	6. Feder-Wildpret.									
1	Ein Auerhahn	2	—	—	16	—	—	2	16	
2	Hühner dürfen nicht geschossen werden.									
3	Ein Birkhahn oder Huhn	1	—	—	8	—	—	1	8	alt oder jung ohne Unterschied.
4	Haselhuhn	—	8	—	2	—	—	—	10	
5	Trappe	—	16	—	6	—	—	—	22	
6	Rebhuhn	—	4	—	1	—	—	—	5	

Ein

Ein mehreres, als hierin nach der Taxe und an Schieß- und Fuhrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, ist bey schwerer Verantwortung und Strafe verboten; auch dürfen die Forst-Bedienten sich kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anmaßen und müssen die Märbraten und Wammen dem Käufer mit überlassen. Wildpret auszuhökern, oder an Höker zu verkaufen, bleibt den Forst-Bedienten ferner verboten. Das Schießgeld ist hauptsächlich zu Haltung tüchtiger Jägerburschen und guter Schweißhunde bestimmt. Die Lehrburschen dürfen binnen den ersten zwey Jahren keine Büchsen führen und nach geordnetem und von zweyen Forst-Bedienten vorzunehmenden Examen, ohne vorgängige Approbation des Forst-Departements des General-Directorii, welche stempel- und sportelfrey nachgesucht und eben so dem Befinden der Umstände nach ertheilt werden soll, nicht losgesprochen und für Burschen erklärt werden; so wie denn auch das Roth- Dann- und Schwarz-Wildpret, bey Vermeydung Fünf Thaler Strafe für jedes Stück, nicht anders als mit Büchsen, Rehricken und Auerhühner aber ohne specielle Ordre gar nicht geschossen werden dürfen und das Mutter-Wildpret überhaupt möglichst gehegt und geschonet; alles Wildpret aber in den harten Wintern, wenn keine Mast gewesen und der Erdboden so gefroren ist, daß das Schwarz-Wildpret nicht brechen kann, gehörig gefuttert und in Zeiten dazu das Geld gefordert werden muß. Hohe- und Mittel- so wie auch kleine Jagden, in so fern solche in oder an den Forsten und Wildbahnen gelegen, sollen, ohne daß besondere Umstände solches erfordern, oder erlauben, nicht ferner verpachtet werden. Im übrigen aber soll alles etatsmäßig zu den Hofküchen zu liefernde Wildpret ferner nach der bisherigen alten Taxe berechnet werden.

Signatum Berlin, den 10ten März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. XIV. Wildprets-Taxe für die Altmark vom 1. Junii 1786 angehend. De Dato Berlin, den 10. März 1786.

	Benennung des Wildprets.	Taxe. Rtl.	Taxe. Gr.	Schieß-Geld. Rtl.	Schieß-Geld. Gr.	Fuhr-Geld. Rtl.	Fuhr-Geld. Gr.	Summe. Rtl.	Summe. Gr.	Nachricht für die Forstbedienten, wie alt das Wildpret nach der vorstehenden Taxe angesprochen werden soll.
	1. Roth Wildpret.									
1	Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden =	6	12	—	16	—	6	7	10	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	= Hirsch von 8 Enden und starker Sechser =	5	12	—	16	—	6	6	10	= 4ten und 5ten Jahre.
3	= geringer Sechser, Gabler, Gelde und Alttier =	4	12	—	12	—	6	5	6	= 3ten Jahre.
4	= Spießer und Schmaltier	4	—	—	12	—	6	4	18	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5	= Wildkalb = =	3	12	—	8	—	6	4	2	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
	2. Dann-Wildpret.									
1	Ein starker Schaufler =	5	—	—	16	—	6	5	22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	= geringer = =	4	—	—	12	—	6	4	18	= 4ten und 5ten Jahre.
3	= altes Thier = =	4	—	—	12	—	6	4	18	= 3ten Jahre.
4	= Spießer oder Schmaltier	3	12	—	12	—	6	4	6	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5	= Kalb = = =	3	—	—	8	—	6	3	14	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
	3. Schwarz-Wildpret.									
1	Ein Hauptschwein =	7	—	—	16	—	6	7	22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	Eine starke Bache oder angehendes Schwein =	6	—	—	16	—	6	6	22	= 4ten und 5ten Jahre.
3	Ein dreyjährig Schwein =	5	—	—	12	—	6	5	18	= 4ten Jahre.
4	= zweyjährig = = =	4	—	—	12	—	6	4	18	= 3ten Jahre.
5	= überlaufen Fröschling =	3	8	—	8	—	6	3	22	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
6	= Fröschling = =	1	16	—	6	—	3	2	1	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
	4. Reh-Wildpret.									
1	Ein starker Bock oder alt Reh.	3	8	—	6	—	3	3	17	im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2	= geringer oder Spießbock und Schmalreh =	2	16	—	6	—	3	3	1	= 2ten Jahre von Ostern zu Ostern ein Spießbock und Schmalreh, im 3ten Jahre ein geringer Bock.
3	Ein junges Reh = =	2	—	—	6	—	3	2	9	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
	5. Kleines Wildpret.									
1	Ein alter Hase = =	—	10	—	2	—	—	—	12	im 2ten, 3ten und 4ten Jahre.
2	= junger Hase = =	—	8	—	2	—	—	—	10	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
	6. Feder-Wildpret.									
1	Ein Auerhahn = =	2	—	—	16	—	—	2	16	
2	Hühner dürfen nicht geschossen werden.									
3	Ein Birkhahn oder Huhn	1	—	—	8	—	—	1	8	alt oder jung ohne Unterschied.
4	= Haselhuhn = =	—	8	—	2	—	—	—	10	
5	= Trappe = =	—	16	—	6	—	—	—	22	
6	= Rebhuhn = =	—	4	—	1	—	—	—	5	

Ein

Ein mehreres, als hierin nach der Taxe und an Schieß- und Fuhrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, ist bey schwerer Verantwortung und Strafe verbothen; auch dürfen die Forst-Bedienten sich kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anmaßen und müssen die Märbraten und Wammen dem Käufer mit überlassen. Wildpret auszuhökern, oder an Höker zu verkaufen, bleibt den Forst-Bedienten ferner verboten. Das Schießgeld ist hauptsächlich zu Haltung tüchtiger Jägerburschen und guter Schweißhunde bestimmt. Die Lehrburschen dürfen binnen den ersten zwey Jahren keine Büchsen führen und nach geordnetem und von zweyen Forst-Bedienten vorzunehmenden Examen, ohne vorgängige Approbation des Forst-Departements des General-Directorii, welche stempel- und sportelfrey nachgesucht und eben so dem Befinden der Umstände nach ertheilt werden soll, nicht losgesprochen und für Burschen erklärt werden; so wie denn auch das Roth- Dann- und Schwarz-Wildpret, bey Vermeydung Fünf Thaler Strafe für jedes Stück, nicht anders als mit Büchsen; Rehricken und Auerhühner aber ohne specielle Ordre gar nicht geschossen werden dürfen und das Mutter-Wildpert überhaupt möglichst gehegt und geschonet; alles Wildpret aber in den harten Wintern, wenn keine Mast gewesen und der Erdboden so gefroren ist, daß das Schwarz-Wildpret nicht brechen kann, gehörig gefuttert und in Zeiten dazu das Geld gefordert werden muß. Hohe- und Mittel- so wie auch kleine Jagden, in sofern solche in oder an den Forsten und Wildbahnen gelegen, sollen ohne daß besondere Umstände solches erfordern, oder erlauben, nicht ferner verpachtet werden. Im übrigen aber soll alles etatsmäßig zu den Hof-Küchen zu liefernde Wildpret ferner nach der bisherigen alten Taxe berechnet werden.

In der Altmark soll vor der Hand

Ein starker Roth-Hirsch von 10 und mehr Enden	12 Gr.
Ein Achter und starker Sechser	12 Gr.
Ein geringer Sechser, Gabeler, Gelde und Altthier	4 Gr.
Ein starker Schaufler	8 Gr.
Ein Dannspießer oder Schmalthier	6 Gr.
Ein Haupt-Schwein	16 Gr.
Eine starke Bache	16 Gr.
Ein 3jähriges Schwein	16 Gr.
Ein 2jähriges	8 Gr.
Ein überlaufen Fröschling	6 Gr.
Ein Reh-Bock	8 Gr.

geringer verkauft, als in der bevorstehender gedruckten Taxe bestimmt ist, wornach sich also die Altmärkschen Forst-Bedienten zu achten; im übrigen aber die Taxe in allen Stücken genau zu beobachten haben.

Signatnm Berlin, den 10. März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No XV. Königl. Cabinets-Ordre wegen schärferer Bestrafung des Todtschlags und derjenigen, welche die Sicherheit der Landstraßen stöhren, nebst dem Publicando des Cammer-Gerichts. De Dato Potsdam, den 13. März 1786.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben bisher mißfällig wahrgenommen, daß bey denen Criminal-Prozessen von denen Gerichten nicht scharf genung erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf die Sicherheit des Publicums auf den öffentlichen Land- und Heerstraßen ankommt. Beyde Fälle erfordern mehrere Aufmerksamkeit von Seiten der Gerichte, und es muß gegen die Verbrecher mit mehreren Ernst und Schärfe erkannt werden. Denn wenn sich ein paar Leuthe streiten und schlagen, und der eine kommt dabey so zu schaden, daß er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muß, so mag der andere nun dagegen sagen was er wolle, so hilft das alles doch nichts, denn der eine Mensch ist doch einmahl todt, und der

der andere als dessen Mörder und der an dessen Tod schuld ist, muß davor wieder am Leben gestraft werden.

Desgleichen müssen auch solche Bösewichter, welche die publique Sicherheit auf denen Heerstraßen stöhren, die Reisende und andere Leuthe überfallen, sie insultiren und beleidigen, auf Lebenszeit zur Vestung condemnirt werden. Denn dergleichen Bösewichter die das thun, sind eben so gut im Stande die Leuthe auf denen Heerstraßen zu plündern, auch zu ermorden, wenn nicht von so ohngefähr Leuthe zu Hülfe kommen.

Es muß demnach gegen solche grobe Verbrecher nicht gelinder als auf Lebenswierige Vestungs-Strafe erkannt werden, und können sie noch Gott danken, daß sie mit dem Leben davon kommen. Denn zu Erhaltung der Sicherheit des Publicums müssen dergleichen Verbrecher welche Leuthe auf denen Land- und Heerstraßen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andere abzuschrecken. Denn was soll daraus werden, wenn man im Lande auf öffentlicher Heerstraße nicht mehr sicher ist. Höchstdieselben laßen dieses also dem Hof- und Cammer-Gericht hierdurch zu erkennen geben, mit dem Befehl, in vorkommenden Fällen hiernach sich ganz eigentlich und stricte zu achten, und schärfer zu erkennen, auch alle übrige Justitz-Collegia und Unter-Gerichte in der Provinz, darnach ausführlich zu instruiren. Potsdam den 13. März 1786.

Friderich.

An das Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin.

Ad No. XV.

Nachdem Sr. Königl. Majestät durch die Cabinets-Order de dato Potsdam den 13. März 1786. Höchstselbst zu verordnen geruhet haben,

1) daß, wenn bey einer entstandenen Schlägerey jemand durch einen andern getödtet oder doch dergestalt beschädiget werde, daß er davon sterben müsse, der Thäter, ohne daß auf dessen etwa angebrachte Entschuldigungen weiter geachtet werden dürfe, am Leben bestraft werden solle,

2) daß diejenigen welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen stöhren, die Reisenden oder sonst darauf befindlichen Personen überfallen, sie insultiren und beleidigen, zur Lebenswierigen Vestungs-Strafe verurtheilet werden sollen,

so wird solches zu Jedermanns Achtung und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 6. April 1786.

Königl. Preuß. Cammer-Gericht.

No. XVI. Declaration der revidirten Berg-Ordnung vom 29. April 1766 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens. De Dato Berlin, den 18. März 1786.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark, de Dato Berlin, den 29. April 1766. wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Leder-Bedienten, das Nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. verfügt. Da aber die Gewerke der Stein-Kohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu übergeben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung der Gruben-Bedienten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Stein-Kohlen-Gruben eintretenden besondern Umstände, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben-

ben-Rechnungen, einem vorgesetzten Berg-Amt, die zur Leitung des Gruben-Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange desselben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den wahren Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverläßigkeit behandelt werden kann, ferner, so viel die zweckmäßige Austheilung der, den Gruben-Haushalt betreffende Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg-Amt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewerke, zu nehmenden Entschlüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Würksamkeit auszuführen; So haben Seine Königl. Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg-Ordnung, zu erneuern und zur genauen Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1.

die Gewerke sämmtlicher Stein-Kohlen-Gruben der Grafschaft Mark, die Gruben-Rechnungen vom 3. May 1785. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb vier Wochen a die publicationis bey dem Berg-Amte einreichen, und sodenn mit der Einreichung derselben, nach einem besonders vorzuschreibenden Schemate, in denen, von dem Berg-Amte festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verleihungen derer-jenigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, dem Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg-Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg-Rechts verlustig erklärt.

2.

Es ist ferner zwar in der revidirten Berg-Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein-Kohlen-Gruben vorkommende Rechnungs-Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben-Bau, von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweckwidrig in derselben Person allein, verbunden worden sind; so sollen die erwehnten Vorschriften der Berg-Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben-Baues, letztern aber, die Besorgung der Gruben-Cassen anvertrauet werden; jedoch laßen Seine Königl. Majestät, um die Stein-Kohlen-Gruben nicht mit mehrern Officianten Löhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respiciren, und befehlen Dero Cleve-Märkschen Berg-Amte, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushalts angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg-Amt bey der Auswahl der Subjecte auf die, in dem Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg-Ordnung erforderten Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer passenden, der Berg-Ordnung gemäßen Instruction versehen.

3.

Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. der revidirten Berg-Ordnung enthaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hiemit erneuert, und bestätiget, jedoch wird zugleich nachgelaßen, daß statt monathlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monathliche Extracte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg-Amte eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Gewerken zugestellet, durch den, bey dem Berg-Amte angestellten Revisor solche Rechnungen revidirt und durch das Berg-Amt abgenommen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, hiedurch in Gnaden, nunmehro in Gemäßheit dieser nähern Declaration der Berg-Ordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten, zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

Signatum Berlin, den 18. März 1786.

(L. S.)

Friedrich.

No. XVII. Circulare an die Bergwerks- und Hütten-Administration und sämmtliche Ober-Berg- und Hütten-Aemter, wegen Qualification der Bergwerks-Eleven. De Dato Berlin, den 22. März 1786.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß einige bey dem Bergwerks- und Hütten-Wesen angenommene Cadets und Eleven sich nicht gehörig appliciren, bey ihrer Anwesenheit in Berlin, die Collegia nicht ordentlich frequentiren, sich auch nicht einer guten und untadelhaften Aufführung befleissigen, dennoch aber sich darauf verlaßen, daß sie bey entstehenden Vacanzien nach ihrer Ancienneté werden placirt werden.

Da aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, einen unfähigen und unordentlichen Eleven zu dem Posten, eines Berg- und Hütten-Officianten, befördern zu laßen, und daher bey Besetzung vacanter Berg- und Hütten-Bedienungen, in diesem Fall, auf gar keine Ancienneté gesehen, sondern vielmehr auf solche Cadets und Eleven nur vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, welche bey dem Examine nicht allein tüchtig befunden werden, sondern auch zugleich, von ihrer sittsamen und untadelhaften Aufführung, gute Zeugnisse, von dem Collegio oder Hütten-Amt, bey welchem sie gestanden, beybringen; so befehlen Seine Königl. Majestät Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, wie auch sämtlichen Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemtern hierdurch in Gnaden, Höchstdero vorstehende Willensmeynung, denen bey ihnen stehenden Cadets und Eleven bekannt zu machen, sie dabey auf das Publicandum vom 8. Januar 1778 wegen Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen (welches mit diesem Circulaire einem jeden Cadet oder Eleven, und künftig denselben gleich bey ihrer Annahme zuzustellen ist) zu verweisen, und denselben dabey anzudeuten, daß Seine Königl. Majestät die strenge Befolgung dieser Verordnungen von ihnen verlangen, wenn sie sich zu einer Beförderung Hoffnung machen wollen. Und damit Seiner Königl. Majestät höchster Wille hierunter pünktlich befolgt werde, so erwarten Höchstdieselben ganz gewiß, daß die Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemter, oder Officianten bey welchen sich Cadets oder Eleven, aufhalten, denselben über ihre Conduite, Fleiß und Application, keine andere, als richtige, und der Wahrheit völlig angemessene Atteste, ertheilen werden; widrigenfalls, und wenn sich das Gegentheil in der Folge finden sollte, die Aussteller, solcher unrichtigen Atteste, verantwortlich bleiben, und dafür nachdrücklich angesehn werden sollen:

Schließlich befehlen Seine Königl. Majestät, auch hiermit ausdrücklich, daß kein Cadet oder Eleve zum Examen admittiret, und noch weniger zu einer Officianten-Stelle in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht dergleichen Atteste, woraus seine, an den verschiednen Oertern seines Aufenthalts, bezeigte gute Conduite und Application hervorgehet, produciren kann; Wornach sich also die Bergwerks- und Hütten-Administration, sowohl,

sowohl, als auch sämtliche Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemter, wie auch das Haupt-Eisen-Comtoir, in Ansehung der, bey den Eisen-Magazinen angestellten Assistenten, ebenfalls allerunterthänigst zu achten haben. Signatum Berlin, den 22. März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz.

No. XVIII. Publicandum, daß bäuerliche Unterthanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen. De Dato Berlin, den 23. März 1786.

Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. Unsers allergnädigsten Herrn eröfneter Willens-Meynung und Befehl gemäß, sollen weder die Bauern und bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, noch die Bürger in solchen Mediat- und andern kleinen Städten, wo dieselben nicht auf die Wache ziehen und solche besetzen müssen, Schieß-Gewehre haben und besitzen.

Es wird demnach zu eines jeden Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle bäuerliche Unterthanen auf dem platten Lande, und die Bürger in den erwehnten Städten, sich der Schieß-Gewehre, welche sie besitzen, innerhalb Sechs Wochen a dato publicationis, entledigen müssen, und derjenige, bey dem nach Ablauf dieser Frist Schieß-Gewehr gefunden wird, als wornach fleissige Visitationen angestellet werden sollen, nicht nur dessen Confiscation, sondern auch überdies empfindliche Leibes-Strafe, zu gewärtigen hat.

Signatum Berlin, den 23. März 1786.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XIX. Rescript an die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Jurisdiction, des Verfahrens und der Strafe bey Holzdiebereyen. De Dato Berlin, den 27. März 1786.

Friedrich König rc. Unsern rc. Wir haben aus verschiedenen Berichten der Churmärkischen Justitz-Aemter ersehen, daß die Untersuchung der Forst-Verbrechen deshalb sich so verzögert, und solche verdunkelt, auch oft alle Strafe vereitelt, weil diese Verbrechen,

> besonders die Holz-Diebstähle nur einmahl des Jahres auf den großen Holzmärkten vorgenommen und abgemachet werden.

Nun gründet sich zwar diese Verfassung auf die Forst-Ordnung vom 20. May 1720 Tit. 5. §. 2. und das Reglement vom 19. Junii 1749 §. 11, allein seit der Einrichtung der Justitz-Aemter und der ordentlich nachgelaßenen Instanzien von dem Erkenntniß derselben über solche Vergehen, kann diese Verfassung besonders bey den so sehr überhand nehmenden Holz-Diebstählen, nicht weitere Anwendung finden.

In der Preußisch und Pommerschen Forst-Ordnung Tit. 15. §. 7. ist daher bereits verordnet, daß der Ober-Förster von dem sofort überwiesenen Forstverbrechern, welche sich der Erlegung der Strafe nicht weigern, solche einfodern, die Widerstrebende aber dem Justitz-Amte anzeigen soll, welches verbunden ist, selbige auf den nächsten Gerichtstag vorzufodern, die Sache zu entscheiden und zur Execution zu bringen. Auch ist in der Neumark bereits eingeführet, daß die Forstverbrechen

chen auf jeden eintretenden Amts-Gerichtstag vorgenommen und entschieden werden sollen.

Um nun die Verzögerung der Untersuchung über die Holzdiebstähle zu verhüten, so sollen künftig in der Chur- und Altemark die Forstvergehen zeitig vor jedem eintretenden Gerichtstag, angezeiget und so viel als möglich in denselben abgemachet werden. Ein anderer Verzug bestehet darinn, daß die Patrimonial-Gerichte auf die erlaßene Requisitionen die Holzverbrecher zu den Gerichtstagen nicht gestellen.

Nun gehöret eigentlich der Diebstahl am Königl. Holz und andern dergleichen Forstverbrechen, in erster Instanz vor die Cammern, weil die fiscalische Sachen gleich vor die Landes-Collegia gezogen werden können.

Die Justitz-Aemter haben also die Untersuchung und Entscheidung dieser Holzverbrechen nur aus einer beständigen Commißion der Cammern, und da die Landes Collegia in allen vor sie gehörigen Sachen die Vorladungen gerade zu an die Vorzuladende erlaßen können und müssen,

C. J. F. 1. Th. 5. Tit. §. 8.

dies Recht auch ihren Commissarien gebühret, wie solches durch die Pommersche und Preußische Forst-Ordnung am angeführten Ort dadurch bestätiget worden, daß die Justitz-Aemter

die unter anderer Unter-Gerichts Jurisdiction stehende Verbrecher vorladen laßen können,

so habt Ihr die Justitz-Aemter hiernach anzuweisen und sie dahin zu instruiren, daß, wenn ihnen von Seiten der fremden Unter-Gerichte dagegen Hindernisse in den Weg geleget werden, sie solches Euch zur Verwendung bey den vorgesetzten Landes-Justitz-Collegiis, nach der Vorschrift des C. J. F. 1. Th. Tit. 5. §. 9. anzuzeigen haben.

Ein drittes Bedenken ist den Justitz-Aemtern dadurch entstanden, daß sie das Rescript vom 25. Febr. v. J. nach welchen in Policey Contraventions- und Defraudations-Fällen, kein Reinigungs-Eid, sondern bey nicht ganz geführten Beweisen, nach dem Reglement vom 11. Junii 1772, erkannt werden soll, auch auf den Holzdiebstahl anwenden. Davon enthält aber jenes Rescript nichts. Es spricht wörtlich von Policey-Contraventions- und dergleichen bey anderen Departements vorkommenden Fällen, worauf das Accise-Reglement die vollkommenste Anwendung findet.

Dies ist hier nicht der Fall. Der Diebstahl gehöret zu den gemeinen peinlichen Verbrechen, worüber in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carl V. Art. 168. Verordnungen enthalten, die nach den jetzigen Grundsätzen gemildert sind.

Der Diebstahl ist weder ein gewöhnliches Policey-Verbrechen, noch eine Contravention oder eine Defraudation gegen ein auf die landesherrlichen Gefälle, oder den Nahrungsstand Bezug habendes Gesetz. So wie bey jeder anderen Art der Diebstähle, so haben auch hier die sonstige gemeine Grundsätze statt, und daher kann das erwehnte Rescript hierauf nicht angewendet werden, so wenig es auf den Wilddiebstahl der den Justitz-Collegiis zur Entscheidung gebühret, gerichtet ist. Bey den übrigen Forst-Policey-Verbrechen hat indessen das Rescript seine Anwendung. Endlich gehet auch aus einigen Anzeigen der Justitz-Aemter hervor, daß sie der Meynung sind, den Unterförstern nicht den Glauben beylegen zu können, welcher den Revier-Forstbedienten zukömmt, deren Denunciation eines Holzdiebstahls so wie jedes andern Forstverbrechens, einen völligen Beweis ausmacht. Die Unterförster sind aber eben so gut verpflichtete und im Amte stehende Königl. Diener, als die Revierförster selbst, weshalb auch die Pommersche und Preußische Forst-Ordnungen Tit. XV. §. 7. überhaupt enthalten,

daß der Forstbediente durch seine pflichtmäßige Anzeige, die Denunciation eines Forstverbrechens völlig begründen, in so fern der Denunciat gegen den Forstbedienten nicht erhebliche, in den Rechten gegründete, so fort wahr zu machende Einwendungen habe.

Ihr habt hiernach das Nöthige an die Altmärksche Cammer-Deputation und die Justitz- und Forst-Aemter zu erlaßen und den Justitz-Aemtern dabey noch aufzugeben, die Denunciationen, so genau als möglich, zu erörtern, damit bey Denunciationen geleugneter Forstverbrechen, wo die Denuncianten das Verbrechen zu beweisen nicht fähig sind, dasselbe auf andere rechtliche Weise ausgemittelt und der Reinigungs-Eid möglichst vermieden werde.

Schlüßlich wird Euch bekannt gemacht, daß die Ober-Forstmeister v. Krosigk, v. Schoenfeld, und v. Bornstedt von dieser Verfügung von hieraus benachrichtiget sind. Sind ꝛc. Berlin, den 27. März 1786.

Auf Special-Befehl.

v. d. Schulenburg.

No. XX. Königl. Cabinets-Ordre, daß alle Kanten und Spitzen, welche nicht mit dem Siegel der Regie gezeichnet und gesiegelt sind, als Contrebande betrachtet werden sollen. De Dato Potsdam, den 27. März 1786.

Comme selon les representations cy jointes la prodigieuse contrebande, qui doit se faire en points & dentelles fait beaucoup de tort à l'Entrepreneur de la maison des Orphelins & le met hors d'etat de continuer ses fabrications, l'Administration Générale, en conséquence des ordres du 24. Novembre passé confirmés ici, regardera toutes dentelles & points non marqués & cachetés du sceau de la Régie, & celui de la fabrique de la maison des Orphelins, comme marchandise de contrebande, & se concertera avec le cinquième Département egalement prévenû de ceci, sur les meilleurs moyens à adopter, pour faire cesser cette Contrebande.

à Potsdam le 27. Mars 1786.

Federic.

à l'Admin. Gen. des Accises & Péages.

No. XXI. Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagdhunden. De Dato Berlin, den 31. März 1786.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm ꝛc. angezeiget worden, daß die Jagdten an manchen Orten in Dero Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden betrieben werden, solches aber den Wildbahnen zum Nachtheil gereichet und Höchstdieselben also diesen Mißbrauch abgeschaffet wissen wollen, als befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sämmtlichen Jagdberechtigten in Dero Provinzen Magdeburg und Halberstadt, sich von nun an des Betriebs der Jagdten mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden, es sey in ihren alleinigen oder Koppel-Jagdten gänzlich zu enthalten, widrigenfalls demjenigen, welcher dagegen handelt und dabey betroffen wird, die Hunde von Dero Forstbedienten todtgeschossen und er überdem für jeden todtgeschossenen Hund dem Forstbedienten zwey Thaler bezahlen soll; wornach die Magdeburgsche Krieges- und Domainen-Cammer und Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, wie auch sämmtliche Jagdberechtigte und Forstbedienten bemeldter Provinzen sich genau zu achten haben und soll die erwehnte Cammer und Cammer-Deputation dieses Verboth der Jagdberechtigten und Forstbedienten durch einen Umlauf bekannt machen. Signatum Berlin, den 31. März 1786.

Auf Special-Befehl.

v. d. Schulenburg.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey Aufnahme der Waysenkinder in Waysenhäusern in Ansehung des denen letzteren aus dem Edict vom 18ten May 1735 zustehenden Erb-Rechts in dem Nachlaß der Waysenkinder. De Dato Berlin, den 12. April 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue!

Nachdem bisher denen Waysenhäusern und andern piis Corporibus, wegen des ihnen aus dem Edict vom 18. May 1735, in dem Nachlaß der Waysenkinder und Allmosen-Empfänger unter gewissen Bedingungen zustehenden Erbrechts, aus Mangel der vorgeschriebenen Publication verschiedentlich Einwendungen entgegen gesetzt worden, welchen auch das, folgends unter dem 3. Januar 1782 ergangene, in Abschrift hierbey liegende Circulare an sämtliche Landes-Consistoria noch nicht hinreichend abhelfliche Maaße gegeben; Als haben Wir annoch, mit Beziehung auf die in beyden Verordnungen enthaltene Festsetzungen, allergnädigst gut und nöthig gefunden, besonders über die nachher vorgekommene Frage:

> wie es zu halten sey, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern, noch bekannte Verwandte haben in ein Waysenhaus aufgenommen werden sollen?

Unsere gnädigste Willensmeynung hiermit dahin zu eröffnen:

> daß solchen Kindern, wie es sich schon von selbst verstehet, von der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthalts ein Vormund bestellt; diesem die vorschriftsmäßige Bedeutung gemacht; über seine Erklärung die erforderliche Registratur aufgenommen, und von ihm unterschrieben, aufbewahrt werden müsse;

und Euch vorstehendes hiedurch des Endes bekannt machen wollen, damit Ihr nicht nur Eures Orts in vorkommenden Fällen, wo über den Nachlaß einer solchen in einer milden Stiftung aufgenommenen Person Streit entstehet, Euch in judicando nach obigen Vorschriften gehorsamst achten, sondern auch die Untergerichte und Gerichtsobrigkeiten Eures Bezirks auf deren Befolgung verweisen, und darüber, so wie wegen der bey unmündigen Kindern zu beobachtenden Modalitäten, durchgehends näher instruiren sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXII.

Copia.

Friedrich König rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, sämtlichen Inspectoren und Magisträten aufzugeben, das Edict vom 18. May 1735, nach welchen das Vermögen der Allmosen-Empfänger und Waysenkinder nach ihrem Tode den piis Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen solle, jährlich von den Canzeln zu Ende des Jahres ablesen zu laßen, auch denjenigen, so Allmosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen- und Waysenhäusern unentgeltlich aufgenommen worden, solches jedesmal bekannt zu machen, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genießet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubigen zu laßen; wobey

wobey sich von selbst verstehet, daß wenn unmündige Kinder in ein Waysenhaus recipiret werden, sothane Verordnung den Vormündern oder den Eltern bekannt gemacht, und von diesen die Registratur unterschrieben werden muß. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An sämmtliche Consistoria excl. Schlesien.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Aufnehmung und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status Causæ & Controversiæ. De Dato Berlin, den 18. April 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Die Aufnehmung und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status causæ & controversiæ, ist die wichtigste und vorzüglich nothwendige Operation bey der in Unsern Corp. Jur. vorgeschriebenen Instruction der Processe.

Sie dienet nicht allein dazu, daß indem solchergestalt den Partheyen das Resultat der bisherigen Verhandlungen, in seinem Zusammenhange vorgelegt wird, sie sich selbst daraus von der eigentlichen Lage ihrer Sache, einen deutlichen Begrif machen, und wenn sie noch irgend etwas, so zur vollständigen Aufklärung und Ausmittelung des Facti dienen kann, vergessen oder übersehen hätten, solches annoch suppliren können, sondern sie ist auch für den Instruenten selbst eine unentbehrliche Controlle, durch welche allein er sich überzeugen kann, ob er auch die bey der Vernehmung der Partheyen vorgekommenen Facta deutlich, vollständig und bestimmt genug aufgenommen habe, ob der Zusammenhang jedes dergleichen Facti sowohl für sich selbst als mit den übrigen zum Grunde der Klage oder Einwendung gehörenden Thatsachen hinlänglich entwickelt sey; oder ob und wo noch Dunkelheiten oder Lücken in der Geschichts-Erzählung vorhanden sind, welche durch fernere Vernehmung oder auch Gegeneinanderstellung der Partheyen, annoch fördersamst ergänzt werden müssen. Hauptsächlich aber ist die Regulirung des Status controversiæ, bey welcher jedes vorgekommene Factum nochmahls erwogen, und in Verbindung mit dem Ganzen, so wie in der Beziehung worin solches mit dem Grunde der Klage oder der Einwendung stehet unter Anwendung richtiger theoretischer Kenntnisse gehörig ponderiret werden muß, die einzige recht schickliche Gelegenheit, relevante Facta und Umstände von offenbar unerheblichen abzusondern, der fernern Untersuchung eine feste und bestimmte Richtung zu geben, solche so, daß sie rechtlichen Exitum haben können, zu dirigiren, und fernere unnütze, bloß Zeit und Kosten verderbende Weitläuftigkeiten, abzuschneiden.

Eben um deswillen ist nicht nur schon in der Proceßordnung selbst Part. I. Tit. X §. 10. seq. dergleichen Aufnehmung des Status causæ & controversiæ, als eine bey jeder Proceß-Instruction nothwendige Operation ausdrücklich vorgeschrieben, sondern es sind auch darüber in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. Sect. V. pag. 37. seq. die umständlichsten Anweisungen ertheilt worden.

Gleichwohl müssen wir aus den von Zeit zu Zeit Uns zukommenden Actis höchstmißfällig ersehen, daß nicht nur die meisten Untergerichte, sondern sogar verschiedene Landes-Justizcollegia diesen so wesentlichen und nothwendigen Theil des Instructions-Geschäftes ganz unverantwortlich vernachläßigen, und entweder bey Aufnehmung des Status causæ & controversiæ mit der äußersten Legereté, unter Hintansetzung der Vorschriften des allegirten Circularis zu Werke gehen, oder wohl gar diese Operation gänzlich unterlassen

und sogleich nach geschlossener Vernehmung der Partheyen, mit Abhörung der Zeugen, oder Aufnehmung anderer Beweismittel, aufs Gerathewohl verfahren.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur Euch und Euren Untergerichten jene Vorschriften überhaupt nochmahls eingedenk zu machen, und Euch zu einer genauen und sorgfältigen Beobachtung derselben auf Eure Pflicht und so lieb Euch Unsere Gnade und Zufriedenheit ist, auf das ernstlichste wiederhohlt anzuweisen, sondern Wir wollen auch zu künftiger desto zuverläßigerer Beobachtung sothaner Vorschriften, annoch folgendes hierdurch specialiter festsetzen.

1.

In einer jeden Sache ohne Unterschied oder Ausnahme, soll und muß künftig die Aufnahme und Regulierung des Status causæ & controversiæ erfolgen, weder der Vorwand, daß das Object unbedeutend, noch, daß das Factum einfach und klar sey, kann dem Instruenten von dieser Obliegenheit befreyen. Auch in Bagatelle- Injurien- klaren Schuld- und andern dergleichen summarischen Sachen, wo sogleich auf die Vernehmung des Klägers Terminus instructionis anberaumt wird, muß nach geschlossener Vernehmung der Partheyen die Regulirung eines Status causæ & controversiæ erfolgen. Selbst alsdenn, wenn die Partheyen in Facto vollkommen einig sind, und es also nur auf applicationem legis oder auf eine Rechtsfrage ankommt, muß solches Geschäfte doch nicht unterbleiben, sondern nach prämittirten unstreitigen Facto die Frage: worauf es bey der Entscheidung des Rechs-Streits ankommt, festgesetzt werden.

2.

Auch in appellatorio so oft neue Instruction erfolgt, und diese nicht etwa bloß in Aufnehmung neuer Beweismittel über Facta die schon in erster Instanz zur Untersuchung ausgesetzt worden besteht, sondern wo entweder ganz neue Facta vorgetragen werden, oder die alten durch Hinzufügung neuer Umstände näher erläutert, oder aus einem andern Gesichtspunkt dargestellt werden sollen, ist die Aufnehmung des Status causæ & controversiæ eben so nothwendig, und versteht es sich von selbst, daß dabey ein dergleichen neues Factum nicht bloß für sich allein sondern in gehöriger Verbindung mit den in prima instantia schon vorgekommenen, und nach dem Verhältniß in welchem es gegen die Entscheidung der Hauptsache steht, betrachtet werden muß.

3.

Auch wenn in appellatorio nicht neue Umstände in Facto, sondern nur neue Beweismittel vorkommen, muß dennoch der Deputatus in dem alsdenn jedesmal zu präfigirenden Termin näher prüfen, ob auch der Umstand welcher durch diese vorgeschlagene Beweismittel ins Licht gesetzt werden soll, würklich zur Sache gehöre und auf den in erster Instanz regulirten Statum controversiæ passe. Diese Untersuchung wird ihn natürlicher Weise auf die Prüfung dieses Status controversiæ selbst führen und dabey ist es seine Pflicht zu examiniren, ob auch derselbe von dem vorigen Richter zweckmäßig regulirt worden, ob die Sache dadurch erschöpft werde, oder ob offenbar unerhebliche und irrelevante Umstände darin mit aufgenommen sind. Findet er dabey übrigens Bedenken, so muß er die Partheyen näher darüber vernehmen und dem Collegio Anzeige machen damit einerseits unnütze Beweises-Aufnehmungen und Zeugen-Eide vermieden werden, andererseits aber auch etwanige Mängel und Unvollständigkeiten denen sonst erst nach vorgelegten Acten durch nachträgliche Resolutiones mit vielem Zeit- und Kosten-Aufwand abgeholfen werden müßte in Zeiten supplirt werden.

4.

Welcher Instruent vom Tage der Publication des gegenwärtigen Circularis an, unterlaßen wird in einer unter seiner Bearbeitung stehenden Sache den vorgeschriebenen Statum causæ & controversiæ gehörig aufzunehmen, der soll nach Bewandniß der Umstände, Wichtigkeit der Sache, und mehrerer oder minderer Verwickelung derselben in 2, 5 bis 10 Rthlr.

Rthlr. irremissibler Strafe zur Sportel-Casse genommen werden. Eine gleiche Strafe soll den Decernenten, imgleichen den Präsidenten oder Dirigenten des Collegii treffen, welche ein Instructions-Protocoll, worin kein Status controversiæ regulirt ist, zum Spruch haben vorlegen laßen. Außerdem reserviren Wir uns auch noch, gegen dergleichen Decernenten und Instruenten vorkommenden Umständen nach mit noch härterer Ahndung verfahren zu laßen.

Euch, den Obergerichten, liegt ob: auf Beobachtung dieser Vorschrift und auf Festsetzung und Einziehung der Strafen zu Eurer Sportel-Casse in Ansehung der Untergerichte, bey aller Gelegenheit, wo acta per modum appellationis & avocationis an Euch gelangen, insonderheit aber bey den Justitz-Visitationen genau zu invigiliren, besonders aber muß der Richter zweyter Instanz auf die Festsetzung der Strafe bey eigener gleichen Beahndung ohne die geringste Nachsicht in dem zu publicirenden Urthel mit erkennen. Auch haben Wir nicht nur Unser geheimes Tribunal wegen der an selbiges in Revisorio gelangenden Acten, gleichmäßig instruiret, sondern Wir werden auch selbst bey allen Gelegenheiten, wo Eure Proceß-Acta bey Justitz-Visitationen nachgesehen werden, oder sonst zu Unserer Kenntniß gelangen, darauf nachdrücklich halten laßen.

5.

Damit aber auch die solchergestalt generaliter als nothwendig vorgeschriebene Regulirung des Status controversiæ nicht in ein bloßes Formale ausarte, so wollen Wir die darüber in der oben allegirten Stelle des Circularis vom 20. Sept. 1783 ertheilten umständlichen Anweisungen, Euch und Euren Untergerichten zur genauesten Beobachtung hierdurch nochmals gemessenst einschärfen. Nur Trägheit, Leichtsinn und Widerwillen gegen pflichtmäßige Anstrengung, oder Mangel an Beurtheilungskraft Penetration und theoretischer Kenntniß, kann die Instruenten von zweckmäßiger Befolgung besagter Vorschriften abhalten. Leute aber, denen entweder diese Erfordernisse fehlen, oder denen es so wenig darum zu thun ist, ihren Amts-Obliegenheiten ein gehöriges Genüge zu leisten, verdienen nicht, daß ihnen die Verwaltung der Justitz-Pflege über Unsere getreue Unterthanen ferner anvertrauet bleibe. Wir werden also bey allen Gelegenheiten, besonders aber bey der von Zeit zu Zeit zu veranlaßenden Justitz-Visitationen darauf: ob und wie die Räthe Unserer Landes-Justitz Collegiorum ihrer Schuldigkeit in diesem Stück sich entledigt haben, ganz besonders nachforschen laßen; und so wie Wir denjenigen unter ihnen, der sich darinnen durch Fleiß, Sorgfalt und Gründlichkeit besonders auszeichnet, bey aller Gelegenheit Proben Unsers gnädigsten Wohlwollens zu geben, jederzeit geneigt seyn werden; so müssen Wir hingegen wider diejenigen, welche ihre Pflichten hierunter verabsäumen, die ernstlichsten Maasregeln, allenfalls bis zur Entfernung derselben Uns hierdurch ausdrücklich vorbehalten.

Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch also von nun an pflichtmäßig zu achten, auch Eure Unter-Gerichte solchem gemäß zu instruiren. Das ist ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin den 18. April 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXIV. Königl. Cabinets-Ordre wodurch der ausländische Lakmus mit 25 pro Cent impostiret wird. De Dato Potsdam, den 21. April 1786.

Ayant agrée la proposition ci incluse de mettre un impôt de 25 p. Ct. sur le Bleu ou Lackmus étranger pour la Consommation interieure, tant pour empécher la Sortie du numeraire que pour encourager nos fabriques, Vous ne manquerér pas de soigner le necessaire à cèt Egard; priant Dieu sur ce, quil vous ait, en sa sainte & digne garde. à Potsdam le 21. Avril 1786.

Federic.

Au Conseiler prive de finances de la Haye de Launay.

Ad No. XXIV.

Da auch der Lackmuß schon verschiedentlich in Ew. Königl. Majestät Staaten gemacht, und der Holländische entbehrlich wird, so unterwerfe Ew. Königl. Majestät höchsten Beurtheilung allerunterthänigst,

ob der fremde Lackmuß, welcher bisher nur 1 Rthlr. vom Centner Accise erlegt, nicht zur Ermunterung der einländischen Lackmuß Fabricanten mit 25 pro Cent bey dessen Verbrauche im Lande impostiret werden soll.

Berlin, den 20. April 1786.

v. Werder.

No. XXV. Verbot in Ansehung der Einbringung des fremden Obst-Essigs. De Dato Berlin, den 26. April 1786.

Friedrich König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir haben zwar Höchstselbst in denen im Jahre 1780 wegen des Verbots des fremden Wein-Essigs zur einländischen Consumtion erlaßenen Verfügungen des ausländischen Obst Essigs nicht erwähnet. Da indeß dieser letztere eben so wohl wie der Wein-Essig im Lande gemacht werden kann, indem weit mehr Obst als Wein gebauet wird, so ist es eben so viel und noch mehr Grund zum Verbote des Obst-Essigs vorhanden, folglich ist solches unter dem Euch unterm 21. April 1780 bekannt gemachten Verbote des fremden Wein-Essigs zum einländischen Verbrauche mit begriffen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und das weiter Erforderliche in der Eurer Aufsicht anvertrauten Provinz überall gehörig bekannt zu machen. Sind rc.

Signatum Berlin, den 26. April 1786.

Auf Special-Befehl.

v. Werder.

An die Churmärksche rc. Cammer in simil. mut. mut.

An die Pommersche, Neumärksche und Magdeburgische Cammern, desgleichen

An die Cößlinsche, Altmärksche, Halberstädtsche und Hohensteinsche Cammer-Deputationen.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia wegen Abnahme der Juden-Eide. De Dato Berlin, den 1. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Von dem Circular-Rescript de hodierno dato, wegen Abnahme der Juden-Eide, laßen Wir Euch zu gleichmäßiger genauer Achtung und weitern Verfügung hierbey 20 gedruckte Exemplaria zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXVI.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Mit dem Circulari vom 20. Sept. 1783, ist Euch der Entwurf einer Anweisung, wie es mit Abnehmung der Juden-Eide zu halten sey, zugefertigt; und Ihr seyd aufgefordert worden, die Rabbiner und Aeltesten, der in Euren Departements befindlichen Juden-Gemeinen, näher darüber zu vernehmen; Uns aber demnächst, die Erklärungen und etwanigen Erinnerungen derselben, mit Eurem Gutachten einzusenden.

Nachdem nun diese Berichte eingegangen sind: so haben Wir nicht nur über deren Inhalt, mit demjenigen verdienten jüdischen Gelehrten, nach dessen Vorschlägen hauptsächlich der Entwurf abgefaßt worden, Rücksprache nehmen laßen; sondern auch, anderweit die erforderlichen Nachrichten eingezogen; um in Ansehung der Eidesleistungen, sowohl bey Juden, als andern fremden Religionsverwandten, ein solches Verfahren vorzuschreiben, und vestzusetzen, daß auf der einen Seite nichts, was dem Eide nach den Religions-Grundsätzen des Schwörenden, verbindliche Kraft beylegen kann, verabsäumt; auf der andern aber auch diese wichtige und ehrwürdige Handlung, mit unnützen, unschicklichen, und wohl gar zweckwidrigen Ceremonien und Gebräuchen nicht überladen werde. Wir setzen also hierdurch vest, daß mit Abnehmung und Ableistung der Eide von Juden, und andern fremden Glaubensgenossen, künftig folgendergestalt verfahren werden solle.

I.
Von den Eidesleistungen der Juden.

1.

Alle Eide der Juden die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

2.

An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderem Privatgelaß geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre Gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

3.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden, an Sabbaths- Fest- und Bußtagen, mit Eidesleistungen verschonet werden.

4.

Zwey Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweyte, achte und neunte Laubhütten-; der erste, zweyte, siebente und achte Ostertag, und zwey Pfingsttage, sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

5. Die

5.

Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

6.

Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen, bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung, dem Richter lediglich anheim gestellt.

7.

Doch kann es an Orten, wo bisher üblich gewesen die Juden-Eide an einem Montag oder Donnerstag abzunehmen, dabey ferner sein Bewenden haben.

8.

Zu jeder Eidesleistung, muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter, gegenwärtig seyn.

9.

Dieser Rabbiner, Assessor, oder Gelehrte, kann, im Nothfall, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

10.

Ist die Gegenparthey des Schwörenden, ein im Orte sich aufhaltender Jude; so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen.

11.

Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor, oder Gelehrten, die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

12.

Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

13.

Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung, durch Abwaschung der Hände, und durch Anlegung des Gebetsmantels, und der Gebetsschnur vorbereiten.

14.

Vor würklicher Ableistung des Eides, muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden die sub. A. beyliegende Warnung vorhalten.

15.

Dem Rabbiner, oder Gelehrten, steht es frey, solcher vorgeschriebenen Warnung, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.

16.

Nach der Admonition, muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmahls versuchen.

17.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides; so rufen die Anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

Worauf sich alle übrige Juden, bis auf den Rabbiner, oder Assessor, und die Zeugen, entfernen.

18.

Der Rabbiner, oder Assessor, redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinn, und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

19.

Nach dieser zweyten Ermahnung, tritt der Schwörende vor den Gesetz-Schrank; der Klöpfer öfnet die Thüre des Schranks; nimmt eine bekleidete Thora heraus; und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

20.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formul des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er öfnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels ꝛc.

21.

In der Eidesformel, muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.

22. Es

22.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Innbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache, durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser leztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.

23.

Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen; so muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner, oder Assessor vorgesagt, und von ihm, Wort für Wort, nachgesprochen werden.

24.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen; sondern nur gedachtes Wort, auf der in der Schule befindlichen Tafel, dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Wortes Adonai, bey einerley Handlung, nach jüdischen Religions-Grundsätzen, für sündhaft angesehen wird.

25.

Um die Eidshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden, wegen dieses Umstandes, vorläufig unterrichten.

26.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson, muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protocoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.

27.

In Sachen der Juden gegen Juden, bedarf es, bey jüdischen Zeugen, keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die Zehn Gebote, und die im mosaischen Gesetz ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernstlich zu Gemüthe geführt.

28.

Wenn Christen bey einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch jüdische Zeugen, der Ableistung des gewöhnlichen Zeugen-Eides, sich nicht entziehen.

29.

Die Abnahme des Eides, geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen, oder jüdischen Assessors, und der Zeugen; auch mit den §. 13. 14. 15. 20-26, bey andern Juden-Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

30.

Dagegen aber darf

1. der Zeugen-Eid nicht nothwendig in der Schule; sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
2. Es bedarf nicht des §. 16. 17. 18. vorgeschriebenen Sühns-Versuchs, Zurufs, und wiederholter Admonition.
3. Die §. 11. 12. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltnen Falle statt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugen-Eides persönlich zugegen wäre.
4. Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner, oder Assessor, statt der Thora, die Tephillim, in den Arm geben.
5. In dem Falle des §. 23. 24. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Wortes Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen, angewiesen werden.

31.

Die Juden-Weiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören.

32.

Fällt daher der zur Eidesleistung angesezte Termin, in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung: so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

33.

Der Schwangerschaft wegen, können jüdische Weibespersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

34.

Wenn jedoch der Gegentheil, oder bey Zeugen-Eiden, beyde Partheyen, die Aussetzung des Eides, bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darinnen nachsehen.

35.

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses, soll lediglich nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden.

36.

In Criminal-Fällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebens-Strafen ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

37.

Auch freywillige Aussage jüdischer Zeugen können, in dergleichen Fällen, niemals einen vollen Beweis ausmachen.

38.

Bey geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängniß-Strafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zuläßig, und glaubwürdig.

39.

In wie fern bey Criminalfällen, Reinigungs-Eide überhaupt, und insonderheit von jüdischen Angeklagten, statt finden, soll in der Criminal-Proceß-Ordnung, näher bestimmt werden.

II.

Von den Eidesleistungen der Griechen.

40.

Bey Eidesleistungen der unirten Griechen, finden eben die Formeln und Feyerlichkeiten statt, welche bey römisch-katholischen Glaubensgenossen vorgeschrieben, und angenommen sind.

41.

Die Eide der nicht unirten Griechen sind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder andern gottesdienstlichen Versammlungs-Plätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich sind, abzunehmen.

42.

Auch ist dabey ein Geistlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben ist, zuzuziehen.

43.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleistet werden soll, kein solcher gottesdienstlicher Versammlungs-Platz, oder auch kein griechischer Geistlicher sich befindet: so kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsstelle, und durch Gerichtspersonen allein, gültig abgeleistet werden.

44.

Die Eidesleistung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geschehen.

45.

Vor der Eidesleistung muß der Geistliche, oder in dessen Ermangelung, eine Gerichtsperson, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

daß er zu dieser Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwegung seines gerechten Gerichts hinzutreten, und so das Creutz, in aller Wahrheit, und ohne Schaden an seiner Seele, küssen; nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnst, streben möge; damit er durch eine solche Bezeugung der Unwahrheit, nicht seine Seele in das ewige Verderben stürze, und sich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitlichen Leibes- oder Lebens-Strafen zuziehe.

46.

Die Ableistung des Eides geschieht vor dem Altar, oder vor einem Tisch, auf welchem ein gemahltes Crucifix steht, und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelio Johannis liegt.

47.

Nach angehörter Admonition, nähert sich der Schwörende dem Tisch mit ehrerbieti-

bietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leistet so den Eid ab.

48.

Die Eidesleistung, wird mit den Worten:

> Ich — schwöre vor dem allmächtigen Gott, und vor seinem heiligen Evangelio, daß ꝛc.

eröfnet, und mit der Bekräftiguns-Formel:

> Zu dessen Betheurung, küsse ich das Wort und das Creutz meines Erlösers. Amen!

geschlossen.

49.

Nach ausgesprochenem Eide, küsset der Schwörende das ihm vorgehaltene Creutz, und endigt damit die ganze Handlung.

50.

Kann der Schwörende Geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muß ihm solcher von dem Priester, oder der Gerichtsperson vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

51.

Die Eide der Türken, und anderer Mahometaner, werden von ihnen auf den Alkoran, mit der Formel:

> Ich — schwöre bey dem einigen Gott, und bey dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß ꝛc.

abgeleistet.

Nach diesen Anweisungen, habt Ihr Euch übrigens in Zukunft gebührend zu achten; auch Eure Unter-Gerichte, darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 1. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ermahnungs-Formel,

welche der Rabbiner oder die Gerichts-Person, den schwörenden Juden, vor Ableistung des Eides, vorsagen muß.

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechts-Streitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit gefor derter Eid, ist also nach der Lehre der Rabbinen, für keinen unrechtmäßiger weise erzwungnen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiliget den Namen Gottes, und begehet einen Meineid.

Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbinen sagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen, sind also schon, an sich selbst, höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide aber kömmt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerheiligsten, bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unsrer Väter, auf dem Berge Sinai, die Worte hat hören laßen:

> Du sollt den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung, von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch

doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft laßen, der seinen Namen, bey einer Unwahrheit, mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder, die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen, wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehn; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten (Zach. Cap. 5, v. 4.)

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren, samt seinem Holz und Steinen.

No. XXVII. Circulare, wie in den Processen gegen ausgetretene Cantonisten, von welchen keine Nachricht zu erhalten, verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 2. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, :c. :c. :c. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue!

Bey Gelegenheit der Processe, welche verschiedentlich von Unseren fiscalischen Bedienten gegen Cantonisten, die sich bey den gewöhnlichen Canton-Revisionen nicht gestellet, wegen pflichtwidrigen Austritts ausserhalb Landes anhängig gemacht worden, und zu deren Begründung nach der in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. pag 83 n. 22. enthaltenen Vorschrift die Bescheinigung:

daß der Beklagte ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen sey,

erfordert wird, sind hin und wieder Zweifel entstanden:

Was alsdenn Statt finden sollte, wenn von einem solchen abwesenden Cantonisten gar keine Nachricht zu erhalten ist, und daher gar nicht ausgemittelt werden kann, ob sich derselbe in- oder ausserhalb Landes aufhalte?

Um diese Zweifel zu heben, und Euch wegen des Verfahrens in solchen Fällen mit einer festen und bestimmten Vorschrift zu versehen: machen Wir Euch hierdurch folgende Principia zu eurer Nachricht und Achtung bekannt.

1.

Jeder dem Enrollement unterworfener Cantonist, welcher sich von seinem Geburts- oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es sey in eben derselben, oder in einer andern Königl. Provinz, begeben will, um entweder beständig dort zu wohnen, oder doch sich länger als ein halbes Jahr daselbst aufzuhalten: soll schuldig seyn, diese Veränderung, und den Ort seines künftigen Aufenthalts, seiner Obrigkeit, jedesmal ganz bestimmt anzuzeigen.

2.

Es bleibet daher nicht nur in Ansehung derjenigen Cantonisten, welche unter der Verpflichtung einer persöhnlichen Unterthänigkeit stehen, bey demjenigen, was die Gesinde-Ordnungen der verschiedenen Provinzen, wegen der Erlaubnißscheine zum Auswärtsdienen festsetzen, imgleichen bey demjenigen, was in Ansehung der Handwerks-Gesellen, wegen der von selbigen nachzusuchenden Wanderpässe bisher schon verordnet ist; sondern es sollen auch

3.

Alle übrige Cantonisten, wenn sie gleich weder zu der einen noch zu der andern Classe gehören, dennoch zu der im §. 1. beschriebenen Anzeige, bey ihrer Obrigkeit verbunden seyn, und sich von selbiger ein schriftlich mit dem Inhalt der Anzeige übereinstimmendes Attest ertheilen laßen.

4.

Mit diesem Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest, muß sich der Cantonist in Städten bey dem Commissario loci; auf dem Lande aber bey dem Landrath des Districts melden, und solches zu thun von der Obrigkeit bey der Aushändigung des Scheines, Passes, oder Attests, jedesmal ausdrücklich bedeutet werden.

5.

Der Land- oder Steuerrath muß den sich meldenden in ein über sämmtliche abwesende Cantonisten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß solches geschehen, auf den Schein, oder Attest selbst bemerken.

6.

Ohne dergleichen Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest, soll kein Unterthan, oder anderer Cantonist von irgend einer Gerichts-Obrigkeit in Unsern gesammten Staaten, bey nachdrücklicher Ahndung, aufgenommen, oder geduldet werden.

7.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gelegenheit finden mögen, durch Verheelung dieser ihrer Qualität fremde Gerichts-Obrigkeiten zu ihrer Aufnahme zu induciren, und die Absicht der gegenwärtigen Verordnung zu vereiteln: so setzen Wir hierdurch generaliter fest: daß alle fremde und unbekannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paß, oder Attest vorzeigen, noch sich sonst wegen ihrer Herkunft und Gewerbes, auf eine glaubhafte Art sofort ausweisen können, ohne alle Nachsicht als Landstreicher und Vagabonden nach den desfalls ergangenen Verordnungen angesehen und behandelt werden sollen.

8.

Wenn hiernächst ein mit Vorwissen seiner Obrigkeit einmal weggegangener Cantonist seinen bisherigen Aufenthalts-Ort weiter verändern will; so ist derselbe schuldig: entweder dem Land- oder Steuerrath unmittelbar, oder der Obrigkeit seines ersten ursprünglichen Aufenthalts-Orts oder doch seinen daselbst wohnenden Eltern, Vormündern, oder nächsten Verwandten davon, und von dem Orte, wo er sich nunmehr hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

9.

Diese Nachricht muß er so oft wiederholen, als er seinen bisherigen Aufenthalts-Ort weiter verändert.

10.

Diese seine Verbindlichkeit muß ihm von der Obrigkeit, die ihm den Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest zuerst ertheilt, ausdrücklich bekannt gemacht, und wie solches geschehen, in dem Scheine rc. selbst bemerkt werden.

11.

Wenn nun bey den vorgenommenen Cantons-Revisionen ein oder anderer dem Enrollement unterworfener sich nicht gestellt, so müssen die dabey aßistirenden Civilbedienten nicht nur die nach §. 5. von den Land- und Steuerräthen zu führende Verzeichnisse nachsehen; sondern sich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Gerichts-Obrigkeiten, Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten, und durch weitere Erkundigungen auf den Grund der solchergestalt eingezogenen Nachrichten, gehörig auszumitteln: ob ein solcher Cantonist aus dem Lande gegangen sey, oder ob und wo derselbe sich innerhalb Landes aufhalte.

12.

Kann durch solche Nachforschungen der eigentliche Aufenthalt des fehlenden Cantonisten nicht ausgemittelt werden; so tritt gegen denselben die Vermuthung ein, daß er ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen sey; und muß daher mit Eröfnung des

Confiscations-Processes wider ihn, sondern Anstand verfahren, auch wenn er auf die ergangene Edictalcitation sich nicht meldet, auf die gesetzmäßigen Strafen des Austritts rechtlich erkannt werden.

13.

Wenn aber auch der Vorgeladene sich noch meldet, und daß er innerhalb Landes sich aufgehalten habe, nachweiset: so soll er dennoch wegen Unterlaßung der bey seiner ersten Entfernung, oder bey der nachfolgenden Veränderung seines Aufenthalts vorgeschriebenen Anzeige, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden der Umstände, die ihm zum auswärtigen Aufenthalt etwa ertheilte Erlaubniß wiederum eingezogen werden.

14.

Damit übrigens die Nothwendigkeit der nach §. 1. 2. 3. von jedem auswandernden Cantonisten zu lösende Scheine, Päße, oder Atteste nicht etwa hie und da zum Vorwand, die Cantonisten mit neuen Abgaben, Gebühren oder Sporteln zu belästigen, gemißbraucht werden möge: so laßen Wir es nicht nur in Ansehung der Erlaubnißscheine, und Wanderpäße lediglich bey demjenigen, was deshalb durch Provinzial-Gesetze, oder besondere Verordnungen einmal bestimmt ist; sondern setzen auch hierdurch ausdrücklich fest: daß die nach §. 3. zu ertheilende Atteste von den Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande schlechterdings unentgeldlich ausgefertigt, und dem darum sich meldenden, nicht das geringste, es habe Namen, wie es wolle, bey fiscalischer Ahndung, abgefordert werden solle.

Ihr habt Euch also fortan nicht nur selbst, nach der gegenwärtigen Verordnung, pflichtmäßig zu achten; sondern auch dafür zu sorgen, daß selbige allen Magiträten, und Gerichts-Obrigkeiten, und durch diese, sämmtlichen Stadt- und Dorfkommunen, zu ihrer vollständigen Wissenschaft, gehörig publiciret werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder. v. Schulenburg.

An das Cammer-Gericht und die Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXVIII. Publicandum, gegen die Verwüstung der Anpflanzungen im Thiergarten. De Dato Berlin, den 8. May 1786.

Nachdem das Forst-Departement des Königl. General-Directoriums, mittelst Rescripts vom 1. dieses folgende öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben hat:

Da die Verwüstungen der Anpflanzungen und Besaamungen im Thiergarten, durch das Ausreissen, Abbrechen, Stehlen und Zertreten, noch immer fortdauern; So wird hiermit anderweit zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich irgendwo zu Pferde, oder zu Fuß, außer den Straßen und Wegen im Thiergarten betreffen lassen, besonders auch die Raff- und Leese-Holz-Holer sofort arretiret, und an die nächste Wache, und von dieser an das Amt Mühlenhoff abgeliefert, in so fern es aber Soldaten oder Soldaten-Weiber sind, nach der von dem Königl. Gouvernement gegebenen Ordre an dasselbe gemeldet, und exemplarisch bestraft werden sollen, so wie denn auch das Reiten und Fahren, auf den Fußpromenaden bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall verboten bleibt, und alle und jede Hunde welche außer der Landstraße im Thiergarten oder auf den Promenaden, und in den Alleen betroffen werden,

den, ohne alle Rücksicht gleich todt geschossen, übrigens aber einem jeden, welcher einen Beschädiger der Pflanzungen und Besaamungen anzeiget, und davon zu überzeugen vermag, außer der Hälfte der durch seine Anzeige aufkommenden Geldstrafe erforderlichen Falls mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 5 Rthlr. und nach Befinden der Umstände noch mehr gereichet werden soll;

So wird dies dem Publicum zur Nachricht, Achtung, und Warnung, hierdurch kund gethan.

Berlin, den 8. May 1786.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIX. Circulare an die Inspectoren der Churmark, worin die Verordnung vom 3. September 1756, daß die Prediger und Küster an den zur Ablesung der Edicte und Verordnungen festgesetzten Tagen, die Edicte und Rescripte von den Canzeln oder auf den Kirchhöfen ablesen sollen, erneuert wird. De Dato Berlin, den 11. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Da verschiedentlich vorgekommen, daß die Ablesung der Edicte, welche zu gewissen Zeiten geschehen muß, verabsäumet wird, und sonach die Edicte in Vergessenheit gerathen, oder auch die Contravenienten daher den scheinbaren Vorwand der Unwissenheit nehmen; als finden Wir nöthig die schon in der Circular-Ordre vom 3. Sept. 1756 gegebene Vorschrift:

daß die Prediger und Küster die in den Edicten verordnete Ablesung von der Canzel oder auf den Kirchhöfen, an den in den Edicten oder Rescripten verordneten Tagen, genau beobachten, und die Prediger quartaliter nämlich auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten dem Landrath des Creyses eine Specification der in jedem Quartal verlesenen Edicte, mit Vermeldung des Tages, an welchem ein jedes verlesen worden, einzusenden; derjenige aber so in einem oder anderm nachläßig seyn wird, in willkührlicher Strafe verfallen seyn solle,

hiemit zu erneuern und befehlen Euch gnädigst sämtliche Prediger dahin anzuweisen, daß sie solche Liste vierteljährig durch den Schulzen dem Landrath einsenden.

Zugleich werdet ihr und die Prediger erinnert, die vorhandenen und zugesandt werdenden Edicte genau aufzubewahren, auch eine Specification davon zu halten, worinnen angemerkt werden muß, welche Edicte und an welchen bestimmten Sonntagen oder Zeiten durch den Prediger von den Canzeln selbst, oder nach gehöriger Bekanntmachung durch die Küster auf dem Kirchhofe oder an der Kirchthüre abgelesen werden müssen, damit keines in Vergessenheit komme, und besonders von allen Edicten, worinnen Todesstrafen gedrohet werden, die Ablesung von den Canzeln selbst unausbleiblich geschehen möge. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. May 1786.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXX. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Gerichts-Stand der Kinder eines Ober-Försters. De Dato Berlin, den 16. May 1786.

Friederich König rc. rc. Es ist verlesen worden, was Uns Ihr in Betref des Gerichts-Standes des verstorbenen Ober-Förster Sonnenberg zu Spandow unterm 8. huj. auf Unser allergnädigstes Erfordern, eröfnet habt, und bleibet

bet Euch darauf zu Eurer Achtung und Direction hiemit gnädigst ohnverhalten, daß

Da die Disposition des Corp. Jur. Fried. P. IV. Tit. 2. §. 42. in Ansehung der Wittwe und Kinder der Ober-Forst-Bedienten die Vorschrift Unsers, das Forum der Forst-Bediente, überhaupt bestimmenden Circular-Rescripts vom 12. Jan. 1776 abzuändern oder aufzuheben so wenig zur Absicht haben sollen, als vielmehr diese durch jene respectu der Niederen Forst-Bediente ausdrücklich beybehalten worden, Wir es auch im gegenwärtigen Fall dabey, daß die Ober-Förster Sonnenbergsche Vormundschaft dem Justitz-Amt Spandow überlaßen worden, lediglich bewenden laßen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Subhastations-Fristen bey festgesetzten Subhastationen. De Dato Berlin, den 19. May 1786.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wie es übrigens mit fortgesetzten Subhastationen zu halten sey, und daß dazu die einfache Subhastations-Frist hinreichen sollte, findet sich in der von Euch allegirten Stelle das Corp. Jur. Frider. P. II. Tit. 28. §. 39. deutlich bestimmt, ohne irgend einigen Unterschied, ob die Fortsetzung in uno continuo ex intervallo erfolge. Es ist dahero die Legalität der bey Parmen angenommenen drey monatlichen Subhastations-Frist keinem Zweifel unterworfen, welches Ihr Euch zu Eurer desfalls verlangten Vorbescheidung dienen zu laßen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst allgemeiner Verordnung vom 29. April, daß die academischen Künstler gegen jedermanns Eingriffe geschützt und ihre Kunstwerke von andern nicht nachgeahmt werden sollen. De Dato Berlin, den 24. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir nöthig gefunden haben zum Besten der, bey Unserer hiesigen Academie der Künste immatriculirten Künstler, und wegen des denselben gegen alle Eingriffe zu leistenden Schutzes eine besondere Verordnung unterm 29. m. pr. ergehen zu laßen; so wird Euch anliegend Ein Exemplar derselben zu Eurer Nachricht und Achtung zugefertiget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 24. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXXII. a.

Zu mehrerer Aufnahme der Künste und Wissenschaften, in Seiner Königl. Majestät Landen, ist bereits in dem, der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften, bey ihrer Stiftung ertheilten Reglement vom 20. März 1699. festgesetzet worden, daß ein jeder zu gedachter Academie gehörender Künstler, seine Kunst in allen Königl. Staaten, von jedermann ungehindert sicher und frey zu treiben, privilegiret und berechtiget seyn soll.

Da nun Sr. Königl. Majestät landesväterliche Absicht dahin gehet, daß zum Wohl, und wahrem Flor Dero Staaten, die schönen und nützlichen Künste sich in denselben immer mehr und mehr ausbilden, und diejenigen, die sich hierin hervor thun, Höchstdero besondern Schutzes genießen sollen, so erneuern und bestätigen Se. Königl. Majestät nicht nur Eingangs erwehntes Reglement vom 20. März 1699. und das Privilegium vom 31. August 1707. hiedurch in Gnaden, sondern setzen auch insbesondere hiemit fest:

daß in Höchstdero sämtlichen Staaten ein jeder, der sich als academischer Künstler bey Dero Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatriculiren laßen, er sey Mahler, Bildhauer, Kupferstecher, Medailleur, oder wie er sonst Nahmen haben mag, nicht nur seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gülden, wie sie immer Nahmen haben mögen, zu treiben und fortzusetzen privilegiret und berechtiget seyn, sondern daß auch insbesondere niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeydung einer irremissibler Strafe von Funfzig Thaler mit jedem Contraventions-Fall, wovon die Hälfte zu dem academischen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterstehen darf, ein von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und verfertigtes, von der Academie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilligung dazu erhalten, wohingegen ein jeder solcher Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debitiren will, gehalten seyn soll, jedesmal ein Exemplar davon an die Academie der Künste zu Berlin unentgeldlich, bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

Seine Königl. Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und besonders dem jedesmahligen Ober Aufseher der Academie, wie auch allen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, und überhaupt jedermänniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende Höchst-Dero Willensmeynung hierunter, zur allgemeinen Achtung, öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist. Berlin, den 29. April 1786.

Friderich.

Frh. v. Heinitz.

Ad No. XXXII. b.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürst rc. rc. haben zu mehrerer Etablirung und desto nützlicher Fortpflanzung aller Künste und Wissenschaften in allen Unsern Landen, in Unsern hiesigen Residenzien eine Kunst-Academie, zum Aufnehmen der Mahler- Bildhauer- und Architectur-Kunst, aufrichten wollen; wovon Wir dieses Reglement und nöthige Eintheilung vorher gehen lassen, darnach sich sowohl die Lehrer, Director, Rectores und sämmtliche Mitglieder, als die Lernenden und Scholaren schuldigst zu achten hätten.

1.

Bestellen demnach hierzu den verordneten Protectorem und dessen Substitutum, welcher unter der Ober-Aufsicht des gemeldeten Protectoris, der Academie Aufnehmen und Bestes fleißig beobachten, über die allbereits gemachten, oder noch zu machende Ordnungen fleißig halten, auch dahin sehen soll, daß alles wohl und ordentlich zugehe, und der, bey der Fundation abgezielte Zweck, erreichet werde.

2.

Hierauf folget der Director, welcher ohne Special-Befehl oder Verordnung keine Neuerung machen, sondern sich bemühen soll, daß die neben ihm stehenden Rectores, Professores und Adjuncti ihre zur Information gewidmete Stunden gebührlich abwarten, auch treu und fleißig, jeglicher in seiner Profeßion lehren möge, auch soll er Sorge tragen, daß die Einnahm- und Ausgab-Rechnungen durch den dazu bestellten Cassirer richtig geführet, ohne sein Wissen nicht ausgezahlet, sondern alles von ihm unterschrieben und bedungen, die Privilegia und Freyheiten von ihm unterzeichnet, Zeichen vor diejenigen, so die Academie frequentiren, ausgetheilt, die Modell angeschaft und unterhalten, und was sonst zur Verbesserung und Nutzen der Academie gereichen könnte, bey Zeiten angeben, item, die gewöhnlichen Wochen-Conferenzien zum Nutzen der Studirenden befördert, auch zu Hebung und Beylegung vorfallender Differentien, (welches durch die Pluralität der Stimmen am füglichsten geschehen kann) aller Fleiß angewendet, folgends eine große Zusammenkunft aller academischen Mitglieder auf den 1. Julii angestellet, dashalb die Zimmer ausgezieret, dabey nach geschehener Censurirung der gesetzte Preis ausgetheilt, und die vacanten Aemter besetzet werden. Und wollen Wir ins künftige des Directoris Amt, aus erheblichen Ursachen, von Jahr zu Jahr unter denen vier Rectoren abwechselungsweise verwaltet wissen, es wäre denn, daß es Uns auf der Academie unterthänigstes Vorstellen gefällig wäre, jemand diese Würde auf länger zu laßen, und soll der 8. Julii zum Wahltage gehalten werden.

3.

Nach dem soll ein kunsterfahrner Mann das academische Decanus-Amt führen, die academische Siegel bewahren, alle Freyheiten und Acta mit unterzeichnen, und soll selbiger schon Director gewesen seyn, ehe und bevor er zu dieser Dignität gelanget.

4.

Sollen vier Rectores seyn, die monathlich das Modell stellen und die Woche zweymahl, als des Mittwochs und Freytags Abends von 5 bis 7 Uhr, nach dem Leben zu zeichnen unterweisen, die Lernenden dabey mündlich informiren, in den Gewändern, Antiquitäten und lebendigen Modellen corrigiren, auch ehe das Jahr verflossen, eine solche Zeichnung (nehmlich von reicher Invention) hinterlaßen, welche würdig, von denen Classen nachgezeichnet, und in Kupfer gestochen zu werden, also, daß alle Jahr gewisse Sachen zu Unserm Andenken können im Druck befördert werden. Zu solcher Rectorat-Stelle soll niemand admittiret werden, er habe denn zuvor seine Capacität durch eine abgelegte Probe im Zeichnen gezeiget, und wann solche durch einhellige Einstimmung der ganzen Academie capabel befunden, angenommen und introduciret werden.

5.

Müssen Professores erwählet werden, welche die Architectur, Geometrie, Perspective und Anatomie, an einem gewissen Tag in der Woche, dociren.

6.

Die vorgedachte Rectores sollen jeder seinen Adjunctum haben, welcher unterdessen bey denen Classen unterweise, in Abwesenheit des Rectoris aber soll der Adjunctus seine Vices vertreten, das Modell stellen und deshalb mit des Rectoris Autorität versehen seyn. Aus diesen vier Adjunctis, soll bey Abgang eines Rectoris, wenn er geschickt genug dazu befunden, die Stelle besetzet werden, es kann aber auch ein vortreflicher Künstler, der etwan

etwan möchte berufen werden, sogleich zum Rectorat gelaßen werden, wenn er gleich vorhero kein Adjunctus gewesen. Noch werden erfordert, zwey Extraordinair-Adjuncti, die wöchentlich zweymahl in der ersten Classe informiren, nehmlich den Dienstag und den Donnerstag von zwey bis vier Uhr, dieser soll bey vorfallender Vacanz am ersten gedacht werden.

7.

Der academische Secretarius soll allen Versammlungen beywohnen, das Protocoll halten, die Acta, Privilegia, Attestata und andere Schriften, welche zur Academie gehören, aufheben, die academischen Patenta und Introductions-Scheine, imgleichen die Annehmung und Bestallungs-Briefe der Officianten, Academisten und übrigen zur Unterweisung recipirten Jugend verfertigen, und auf des Directoris Befehl expediren.

8.

Der Cassirer soll die zum Behufe der Academie gestifteten Gelder quartaliter gegen Quitung aus denen ihm assignirten Cassen einheben, selbige Unserer Verordnung gemäß, mit Wissen des Directoris eigenhändige Unterschrift auszahlen, von seiner geführten Administration aber dem vorgesetzten Protectori oder dessen Substituten, im Beyseyn des Directoris, gegen den 1. Julii jährlich Rechnung ablegen, welche alsdenn bey der Academie verwahrlich aufgehoben und beygeleget werden soll.

9.

Der Castellan soll fleißig Aufsicht haben über die vorhandenen Schildereyen, Statüen und andere Mobilien, so in denen zur Academie destinirten Zimmern sind, das Inventarium halten, nichts ohne des Directoris Permission copiren laßen, noch einige Sachen, als Zeichnungen und Kupferstiche verleihen oder heraus zu tragen, zugeben; soll bey rechter Zeit die Classen öfnen und schließen, Lampen und Feuer unterhalten, und bemüht seyn, daß alles rein und sauber sey. Auch soll er des Dienstags und Donnerstags um zwey Uhr, ehe die Unterweisung anfängt, der studirenden Jugend in der ersten Classe das dazu verordnete Gebet mit Andacht vorlesen, wornach sich auch mit gebührendem Respect und Ehrerbietung dieselbigen werden zu verhalten wissen.

10.

Wenn jemand der Academie incorporiret, und Freyheit haben will, sich selbiger Privilegien und Prärogativen zu gebrauchen, soll er sich desfalls bey dem Directore angeben, welcher nach gehaltener Conferenz mit denen academischen Mitgliedern von seiner Capacität urtheilen wird; wo er selbiges würdig, bekommt er ein Patent vom Directore, Decano und den sämmtlichen Rectoren unterschrieben, auch mit dem academischen Siegel bezeichnet.

11.

Und versichern Wir hiemit gnädigst alle Künstler und Kunstbeflissene, die Mitglieder dieser Academie sind, daß durch sie nicht allein bey Abgang der allbereits bey unserm Hofe in Gage stehenden Künstler absonderlich und zuvor, die erledigten Stellen besetzet, sondern auch, wo jemand von denselben sich, an was für einem Ort in allen Unsern Churfürstl. Ländern es wäre, setzen oder etabliren wollte, er Kraft dieses seines academischen Patents ungehindert und frey, ohnerachtet aller Zünfte und Gülden Einwenden, oder Widersprechen, wie sie immer Nahmen haben mögen, seine Profeßion sicher zu treiben und fortzusetzen, privilegiret und berechtiget seyn soll.

12.

So können auch kunstliebende Subjecta, die dann und wann die Academie frequentiren, durch einhellige Zustimmung der academischen Mitglieder, zu Assessoren dieser Unsrer Academie benennet, etlichen auch Session und Votum auf der jährlich großen Zusammenkunft am 1. Julii gestattet und conferiret werden.

13.

Soll ein jedweder Mahler oder Künstler jährlich ein Kunststück von seiner Profeßion machen, welches bey der Academie bleiben soll; wenn er solches nicht thut, wird man ihn deshalb gebührend ansehen.

14.

Ein jeder Künstler, welcher als ein Mitglied der Academie will aufgenommen seyn, soll, wenn er zuvor wegen seines Wohlverhaltens an andern Oertern beglaubte Attestata wird beygebracht haben, gehörigermaßen in Eyd und Pflicht genommen werden; bevor er aber recipiret wird, soll er ein Probestücke seiner Kunst machen, welches der Academie zu examiniren soll vorgeleget, und folgends daselbst bewahret werden.

15.

Was sonsten noch übrig von Regulirung der Zeit und Stunden, so bequem oder unbequem zu Dociren, oder was zum Nutz, Nothdurft oder Verbesserung dieser Unserer Academie erfordert würde, solches wird in des Directoris und deren zur academischen Conferenz behörigen Mitglieder vernünftigen Gutdünken und Disposition gestellt. Gleichwie wir nun über dieses abgefaßte Reglement steif und feste gehalten, und demselben in allen darinn enthaltenen Puncten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstatten Wir auch hiermit gnädigst, daß, daferne bey gegenwärtigem Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Articulos zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dasselbige, sofern sie mit Consens und Bewilligung des vorgesetzten Protectoris übereinkommen, diesen Reguln nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn soll, und die Academicos zu deren Observanz eben so verbinden, als ob sie diesen zugleich vom Anfange mit wären einverleibet gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir es eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bezeichnet. Gegeben Cölln an der Spree, den 20. März 1699.

Friderich.

(L. S.)

Colb. Frh. v. Wartenberg.

Ad No. XXXII. c.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die von Dero Kunst-Academie übergebenen Puncte allerunterthänigst vorgetragen worden; Als haben Seine Königl. Majestät darauf allergnädigst resolviret, und verordnen zugleich hiermit, und zwar:

1) daß gedachter Academie die auf dem Marstall in der Dorotheenstadt zu denen vorkommenden Unterweisungen eingeräumte Zimmer so lange verbleiben sollen, bis ihnen eine andere Gelegenheit angewiesen werden kann, darneben

2) sollen ihnen die zu ihrem Unterhalt verordneten jährlichen Eintausend Thaler ferner verbleiben, und

3) die Officianten bey selbiger mit keinen bürgerlichen Oneribus, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, belegt werden, sondern solchenfalls davon exempt seyn, auch

4) ihr Forum vor dem Cammer-Gericht haben, und daselbst belangt werden;

Wornach dann männiglich sich gehorsamst zu achten. Signatum Charlottenburg, den 31. August 1707.

Friderich.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präclusion solcher Real-Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Processen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind. De Dato Berlin, den 1. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Es sind neuerlich Zweifel entstanden:

ob Creditores, denen eingetragene, oder auch andere Real-Rechte auf ein Immobile zustehen, bey einem über das Vermögen, oder den Nachlaß des Besitzers in einer andern Provinz entstandenen Concurs oder Liquidations-Processe von dem Richter desselben vorgeladen, und bey ihrem Außenbleiben präcludiret werden können; auch in wie fern der Richter der Sache auf den Grund einer solchen, bey dem Richter des Wohnorts ergangenen Præclusoriæ die Löschung eingetragener Real-Forderungen verfügen könne und müsse.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Hypotheken-Ordnung können alle Verfügungen, welche auf im Hypotheken-Buch eingetragenes Real-Recht Beziehung haben, nur von dem Richter der Sache erlaßen werden; und die Proceß-Ordnung hat dem Richter des Wohnorts dergleichen Befugnisse, wegen der in einer andern Provinz gelegenen Grundstücke, nirgend deutlich zugeeignet.

Die Citation der Real-Gläubiger vor ein fremdes Forum domicilii enthält eine Evocation derselben aus ihrem Foro competenti, welche nicht selten mit sehr beträchtlichen Nachtheil für sie verknüpft seyn kann. Es läßt sich also nach den Grundsätzen und der Analogie der Gesetze nicht behaupten, daß wenn diese Creditores einer solchen Evocation nicht Folge leisten, der fremde Richter mit den Poenis contumaciæ wieder sie zu verfahren befugt sey.

Diesen allgemeinen Gründen tritt noch ein sehr erheblicher auf den Fall bey, wenn die unbekannten Innhaber eingetragener Posten, blos per Edictales vorgeladen, und bey ihrem Außenbleiben mit der Præclusion und Löschung solcher Posten verfahren werden soll. Denn dergleichen Creditores intabulati können mit Grunde voraussetzen, daß alles, was ihre eingetragene Forderungen betrift, nur von dem Richter der Sache verhandelt werden wird. Sie haben also gar nicht Ursach, sich um das zu bekümmern, was in Ansehung dieser Forderungen, und des Grundstücks auf welchem sie haften, von einem fremden Richter vorgenommen oder verfügt worden, folglich fällt in soweit aller Vorwurf einer Nachläßigkeit in Wahrnehmung ihrer Rechte bey ihnen weg; und also kann ihnen auch der Verlust des Rechts selbst, als die sonstige gesetzmäßige Strafe einer solchen Vernachläßigung nicht zur Last fallen.

Es würde daher eben so sehr wider die Analogie der Gesetze, als selbst wider die Billigkeit seyn, wenn Gläubiger die z. E. auf ein in Pommern gelegenes Gut berechtiget sind, dies ihr Recht dadurch verlieren sollten, weil sie sich bey einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Besitzers, in Cleve entstandenen Concurs- oder erbschaftlichen Liquidations-Proceß nicht gemeldet haben. Auf der andern Seite ist das Forum Concursus nach den Gesetzen ein Forum Universale, und eben dafür muß in gewisser Maaße das Forum des erbschaftlichen Liquidations-Processes geachtet werden. Außerdem würden auch den Interessenten die Kosten sehr erschweret werden, und mancherley andere Inconvenienzen entstehen, wenn die im Grunde doch zu ein und eben derselben allgemeinen Vermögensmasse gehörigen Forderungen, bey verschiedenen Foris erörtert und sowohl quoad veritatem als quoad prioritatem entschieden werden sollten.

Es sind also Bestimmungen nöthig wie es bey Concurs- und erbschaftlichen Liquidations-Processen mit der Citation und Präclusion solcher Real-Prätendenten, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind, gehalten werden solle.

Als solche Bestimmungen setzen Wir demnach folgendes fest.

1.

Wenn bey einem in foro domicilii entstehenden Concurs- oder erbschaftlichen Liquidations-Processe sich findet, daß ein in einer andern Unserer Provinzen gelegenes Grundstück zur Masse gehöre, so muß der Richter des Wohnorts dem Richter der Sache, von diesem bey ihm entstandenen Concurs- oder erbschaftlichen Liquidations-Processe sofort Nachricht geben, und denselben requiriren, daß er das Aufgeboth des unter seiner Jurisdiction gelegenen Grundstücks, durch Vorladung der darauf Ansprüche machenden Real-Prätendenten fördersamst veranlasse.

2.

Der Richter der Sache muß dies Aufgeboth ungesäumt verfügen, und dabey ratione citationis Creditorum alles das beobachten, was die Proceß-Ordnung P. II. Tit. XXVII. §. 11. seq. bey einem über ein Grundstück entstandenen Liquidations-Processe vorschreibt.

3.

Wenn insonderheit unbekannte Innhaber eingetragener Real-Forderungen nur in den Edictalibus namentlich citirt werden sollen, so gehört die Beurtheilung der Qualification des Extrahenten dazu vor den Richter der Sache; welcher dabey die Vorschriften der Proceß-Ordnung Part. II. Tit. XXVII. §. 97. lit. c. coll. Part. I. Tit. V. §. 13. imgleichen Tit. XXVII. §. 89. & 98. und Tit. XXVI. §. 76. gehörig beobachten muß.

4.

Es muß dahero in diesem §. 3. bemerkten Falle von dem Curatore Concursus oder von den Erben, ein Mandatarius in foro rei sitæ, zum Betrieb der Sache bestellt werden; welches außerdem, wie die Folge zeigen wird, nicht absolut nothwendig ist.

5.

Der Richter des Concurses oder erbschaftlichen Liquidations-Processes braucht sich um die Citation der Real-Gläubiger auf das auswärtige Immobile gar nicht zu bekümmern; und er darf weder Citationes ad domum an sie erlassen noch ihrer in den Edictalibus Erwehnung thun; wenn sie sich aber aus eigener Bewegung bey ihm melden, so kann er sich ihre Liquidationes aufzunehmen nicht entbrechen.

6.

Wenn nun in dem bey dem Judice rei sitæ veranlaßten Aufgeboth des Grundstücks, der anberaumte Liquidations-Termin eintritt, so muß der von dem Richter der Sache dazu bestellte Deputatus auf die Präclusion der nicht erschienenen Gläubiger von Amtswegen antragen, und mit denen welche sich melden, das Tit. XXVI. §. 89. 90. beschriebene Connotations-Protocoll aufnehmen.

7.

Dabey muß er besonders darauf sehen, Forderungen so nicht von erheblicher Wichtigkeit sind, oder Dienstbothen, Tagelöhnern, Gutsunterthanen, oder andern geringen Leuten, wegen rückständigen Lohns, Deputats, gemachter Vorschüsse ꝛc. zukommen, bald vom Anfang so zu verificiren, daß es in der Folge eines besondern Justifications-Verfahrens darüber nicht bedürfe.

8.

Auf dergleichen Justifications-Verfahren dürfen sich überhaupt der Richter der Sache und dessen Deputatus nicht einlaßen; sondern wenn die Connotation der Gläubiger geschlossen ist, so müssen die wegen des Aufgeboths bisher verhandelte Acta, nebst dem Connotations-Protocoll, dem Richter des Concurses oder erbschaftlichen Liquidations-Processes zugefertiget werden.

9.

Dieser muß daß Protocoll dem Curatori oder den Erben vorlegen, und sie so wie

wie die übrigen Creditores quorum interest, nach der Vorschrift Tit. XXVI. §. 91. 92. 93. darüber vernehmen.

10.

Finden sich unter den liquidirten Posten einige, die noch einer nähern Erörterung bedürfen; so muß der Richter des Concurses- oder Liquidations-Processes, nach der Natur und Wichtigkeit derselben, so wie nach Beschaffenheit der übrigen vorkommenden Umstände beurtheilen: in wie fern diese Erörterung vor ihm selbst geschehen müsse; oder dem Richter der Sache übertragen werden könne.

11.

Findet der Richter des Concurses nöthig, die Justification des Liquidati vor sich zu ziehen, so muß der Richter der Sache, auf seine Requisition dem Liquidanten aufgeben, sich in dem dazu bestimmten Termine bey dem Richter des Concurses zu melden, und daselbst das weitere gehörig zu betreiben.

12.

Wird aber auch die Instruction des Justifications-Verfahrens dem Richter der Sache übertragen, so muß dieser dennoch die geschlossenen Acten dem Richter des Concurses zuschicken.

13.

Diesen gebühret daher in allen Fällen die Abfassung des Erkenntnisses; selbst der Præclusoriæ in Ansehung der Innhaber namentlich aufgebothener Real-Forderungen.

14.

Der Richter der Sache ist daher auch schuldig, auf den Grund einer solchen Præclusoriæ die darin namentlich für erloschen erklärte Posten, in den Hypothekenbüchern löschen zu laßen.

15.

Vorstehendes Verfahren gilt in dem Fall, wenn das Immobile in einer andern Provinz, als wo der Concurs- oder erbschaftliche Liquidations-Proceß schwebet, gelegen ist; und unter Provinz wird hier das Departement eines Landes-Justiz-Collegii verstanden.

16.

Liegt aber das Immobile in eben der Provinz, und nur unter einer andern Real-Jurisdiction, so bedarf es einer besondern Citation der Real-Gläubiger von Seiten des Richters der Sache, nur in dem Fall, wenn unbekannte Inhaber gerichtlich eingetragener Posten in den Edictalibus ad Effectum der künftigen Löschung namentlich vorgeladen werden sollen.

17.

Andere Real-Gläubiger, welche per Patentum ad Domum citirt werden können, kann der Richter des Concurses solchergestalt vorladen, und muß nur die Insinuation durch ihren competenten Richter bewürken lassen, auch dafür sorgen, daß ein Exemplar der allgemeinen Edictalien bey dem Richter der Sache angeschlagen werde.

18.

Wenn jedoch der Concurs bey einem Untergericht schwebt, das Immobile aber unter der Jurisdiction eines Ober-Gerichts eben derselben Provinz liegt, so soll es dennoch wegen Citation der Real-Gläubiger so gehalten werden, als wenn das Immobile in einer Provinz gelegen wäre.

19.

Auch sollen in Schlesien die Jurisdictions-Bezirke der Mediat-Regierungen im Verhältniß gegen die Ober-Amts-Regierungen, wegen des Aufgeboths der unter dieser oder jener Jurisdiction gelegenen Güter als besondere Provinzen angesehen und behandelt werden.

Nach dieser Anweisung habt Ihr Euch also in künftig vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1. Juny 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XXXIV. Schreiben des General-Auditoriats, daß die Gieß-Lieutenants ohne Consens Schulden contrahiren können. De Dato Berlin, den 11. Junii 1786.

Ew. Excellenz und Einem Königl. Hochlöbl. Cammer-Gericht ermangeln wir nicht auf das gefällige Anschreiben vom 22. May und Empfange nach 31. desselben in der Anlage den Bericht des Obersten Chef und General-Inspecteurs der sämmtlichen Artillerie von Dittmar in Abschrift zu communiciren, um daraus gefälligst zu ersehen, daß die Gieß-Lieutenants bey der Artillerie nach ihrem besondern Verhältniß, ohne Consens, Schulden contrahiren können. Berlin, den 11. Junii 1786.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

v. Goldbeck.

An Ein Königl. Hochlöbl. Cammer-Gericht.

Ad No. XXXIV.

Ein rc. rc. General-Auditoriat habe auf die unterm 3ten dieses an mich erlassene geehrteste Zuschrift in ganz gehorsamster Antwort zu erwiedern die Ehre, daß die Gieß-Lieutenants nur blos Zeugbediente sind, denen zwar der Officier-Character beygelegt ist, die aber, ob sie gleich wie die übrigen Zeugbediente, unter dem Befehl des jedesmaligen Chefs und General-Inspecteurs der Artillerie stehen, und zur Artillerie gehören, gleich allen übrigen Zeugbedienten keines Consenses zur Contrahirung von Schulden bedürfen.

Berlin, den 8. Junii 1786.

v. Dittmar.

No. XXXV. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters. De Dato Berlin, den 17. Junii 1786.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, in Dero Grafschaft Mansfeld, Herzogthum Schlesien und im Netz-District besonders in Cujavien, Salpeter-Plantationen anlegen laßen, und von diesen und den übrigen im Lande befindlichen Salpeter-Hütten, der Bedarf an Salpeter für Dero Staaten diesseits der Weser, in Quanto & Quali erfolgen kann;

So haben Höchstdieselben in Gnaden resolviret, die Einfuhre alles fremden Salpeters in gedachten Provinzien zu verbiethen.

Höchstdieselben befehlen daher hierdurch, daß vom ersten Sept. dieses Jahres an, kein fremder Salpeter in Dero sämtlichen Staaten diesseits der Weser, bey Strafe der Confiscation und einer Summe von Vierzig Thalern für jeden Centner auswärtigen Salpeter, zur innern Consumtion eingeführet werden soll.

Damit aber das Publicum so wie Dero Artillerie-Corps, seinen Salpeter-Bedarf, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte erhalten kann; So wollen Seine Königl. Majestät und setzen hiedurch vest, daß Dero Haupt-Eisen-Comtoir den Handel en gros mit diesem Producte privative exercire, die nöthigen Niederlagen davon halte, selbige gehörig providire, für die Tauglichkeit der Waare einstehe, von den, demselben durch das Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii vorzuschreibenden Verkaufs-Preisen des Salpeters, nicht abgehe, und überall diesen Handel so maniire, daß daraus keine Beschwerden entstehen.

Damit es indessen gleich anfänglich nicht an diesem Producte fehle; So wird dem Bergwerks- und Hütten-Departement

ment Dero General-Directorii allein verstattet, so lange es nöthig und bey befundenen sehr dringenden Umständen, unentgeltliche Pässe auf fremden Salpeter zu ertheilen, und sollen dahero von den Accise- und Zoll-Aemtern keine andere, als bloß von besagtem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii ausgestellte Pässe, respectiret werden.

Den Transito-Handel mit fremden Salpeter betreffend; So wollen Seine Königliche Majestät solchen vor der Hand ganz frey lassen, jedoch soll derselbe bis zur würklichen Versendung, auf den Packhöfen verwahret, und deren Ausgang durch das letzte Grenz-Zoll-Amt bescheiniget werden; Wie denn auch jährlich eine Designation von der Quantität dergleichen fremden Salpeters, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Diretorii eingereichet werden soll.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii, der General- Accise- und Zoll-Administration, denen Krieges- und Domainen Cammern, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und dem Haupt-Eisen-Comtoir, so gnädig als ernstlich, diese Verordnung nicht allein in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Signatum Berlin, den 17. Junii 1786.

Friedrich.

(L.S.)

Frh. v. Heinitz.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der anderweitigen Verheyrathung eines geschiedenen Katholiken, und in wie fern eine Todes-Erklärung hiebey anwendlich sey. De Dato Berlin, den 20. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden **Friderich**, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Der Schneidermeister Johann Anton Scheuritzel zu Potsdam, in Absicht auf dessen anderweite Verheyrathung Uns Euer allerunterthänigster Bericht und Anfrage vom 15. huj. zu recht überliefert worden, kann in alle Wege, durch ein auf die nachgesuchte Todes-Erklärung seines ihn vor mehrern Jahren böslich verlaßenen Weibes ausfallendes Erkenntniß, ein mehreres nicht, als durch die Trennung seiner Ehe ob malitiosam desertionem, welchenfalls es allerdings einer nochmahligen weitläuftigen und kostbaren Edictal-Citation nicht bedarf, erhalten. Denn, sollte derselbe nach den Grundsätzen seiner Religion, durch die erfolgte Scheidung ex capite malitiosæ desertionis, an seiner anderweiten Verheyrathung behindert werden; so kann er auch, nach diesen Grundsätzen eben so wenig eine zwote Verheyrathung einschreiten, so bald seine verschollene Frau bloß per Sententiam pro mortua declariret wird. Es kommt also nur darauf an, daß Ihr dem Extrahenten vorstehendes bedeutet, damit die Sache in dem bisherigen tramite fortgesetzt werden könne; als worauf Unsere gnädigste Entschließung ausgefallen, welche Wir Euch hiermit zu Eurer weitern Verhaltung, nachgesuchtermaßen zu wissen fügen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. Junii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach bey Instructionen auf den Kosten-Punct mit reflectiret werden soll. De Dato Berlin, den 23. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Bey Instruirung der Denunciations-Sache wider den von Bredow auf Wagenitz, in Betref der Holz-Devastation im Zotzen, worin Ihr, aus denen Uns, in Euerm Verantwortungs-Bericht vom 11. hujus vorgelegten Gründen, dem Fisco die Kosten-Erstattung zuerkannt habt, ist darin ein Fehler begangen worden, daß man den Ober-Amtmann Fromme und den Förster Brandt, welche, wie die Entscheidungs-Gründe des Urtels zeigen, allerdings als Denuncianten hinlänglich ad acta bekannt gewesen seyn müssen, über den Kosten-Punkt nicht vernommen hat; gestalten auch solches in dem Urtel selbst als der Grund angegeben wird, warum Condemnatoria in die Kosten nicht sofort wider selbige erkannt werde.

Indessen ist es zuförderst an sich der Vorschrift Unsers Edicts vom 22. May 1765. §. 111. unwidersprechlich gemäß, daß bey dem Ungrund der Denunciation die Kosten von dem Denuncianten, mithin nicht von dem Fisco getragen werden müssen.

So stand hiernächst auch daraus, daß Unsere ꝛc. Cammer bey Communicirung der Denunciation, in ihrem Schreiben vom 23. September 1784. des für das Amt Fehrbellin subversirenden Interesse mit erwehnt hat, deren Intention die Sache nomine des Amts als Klägers zu betreiben, noch nicht hinlänglich zu nehmen; wie denn vielmehr das Gegentheil dessen daraus hervorgieng, daß ermeldte Cammer die Denunciation Euch bloß zur weitern Verfügung mitgetheilet; nicht aber, wie sonst hätte geschehen müssen, per fiscum cameræ in Vertretung des Amts, selbst hat betreiben laßen.

Wenn nun bewandten Umständen nach, kein anderer Ausweg übrig bleibet, als daß Unser Jagd-Fiscal Michaelis in Gemäßheit des Urtels sofort auf Ersatz der Kosten gegen die Denuncianten antragen, und diese deshalb gehörig vernommen; sodann aber rechtlich darüber erkannt werden muß; so kann auch, bis solches geschehen, der Kosten halber keine Execution contra Fiscum verfügt, sondern es müssen die Commissarien sowohl als der von Bredow, dahin disponiret werden, mit selbigen bis zum erfolgten Erkenntniß gegen die Denuncianten in Geduld zu stehen.

Wir befehlen Euch dannenhero hiermit in Gnaden, vorstehenden gemäß das erforderliche unverlängt zu verfügen; in künftig ähnlichen Fällen aber bey Instruirung der Sache, auf den Kosten-Punkt jedesmahl gehörig mit zu reflectiren, und bey anscheinend befundenen Ungrund der Denunciation, die Denuncianten über den alsdenn nach dem Gesetze imminirenden Kosten-Ersatz zugleich vernehmen zu laßen, damit auch darüber rechtliches Erkenntniß erfolgen könne. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23. Jun. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach denen versorgt werdenden Invaliden ihre Versorgungs-Scheine abgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen 2c. 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem auf Antrag Unserer Invaliden-Versorgungs-Commißion festgesetzet worden, daß in Zukunft denen placirt werdenden Invaliden bey ihrer Verpflichtung jedesmahl ihre zu diesem Behuf erhaltene Original Versorgungs-Scheine, damit nicht selbige ferner, wie bishero von ihnen zu freywilliger Verlaßung ihrer gehabter und Ambirung anderer in der Folge ihnen besser anstehender Bedienungen, mißbraucht werden, abgenommen, und bey ihren Bestallungs-Acten asserviret werden sollen; Als fügen Wir Euch diese Unsere gnädigste Willens-Meynung hierdurch zu wissen, mit Befehl darnach nicht nur Euch, Eures Orts, gebührend zu achten, sondern auch selbige in Eurem Jurisdictions-Bezirk, wo es nöthig bekannt zu machen, und darüber zu halten, daß solche überall auf das genaueste befolget werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXIX. Cabinets-Ordre, wodurch die Einschleppung fremder Eisen-Waaren zu verhindern, befohlen wird. De Dato Potsdam, den 8. Julii 1786.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben der General-Accise- und Zoll Administration mit der Nachricht, daß gestern der Fuhrmann Hoerchner aus Damburg, mit vier, mit Eisen-Waaren beladenen Karren, die er angeblich nach Frankfurth an der Oder bringen will, einpaßiret ist, hierdurch aufgeben wollen, nicht nur überhaupt die Einschleppung verbotener fremder Waaren zu verhindern, sondern auch besonders dafür zu sorgen, daß von vorerwähnten Eisen-Waaren verbotswidrig, im Lande nichts verkauft werden dürfe.

Potsdam, den 8. Jul. 1786.

Friedrich.

An die General-Accise- und Zoll-Administation.

No. XL. Publicandum, wegen Bestrafung derer, die das Brennholz der Brennholz-Administration bestehlen. De Dato Berlin, den 8. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen 2c. 2c. 2c. Wir haben bey dem Forst-Departement Unsers General-Directoriums in Erfahrung gebracht, daß Unsere Churmärkische Justiz-Aemter den am Brennholz Unserer Haupt Brennholz-Administration begangenen Diebstahl in Ansehung der Bestrafung der Verbrecher nach eben den Grundsätzen beurtheilen, die in Ansehung des Diebstahls am stehenden Holze in Unsern Forsten statt haben. Da Wir indessen bereits durch das Edict vom 20. Junii 1766 befohlen haben, daß derjenige, welcher sich an Brennholz der Brennholz Handlungs-Compagnie, es sey in den Heiden, auf den Ablagen, bey Transporten, auf den Holzmärkten, oder wo

es immer seyn möge, diebischerweise vergreift, oder dergleichen gestohlenes Holz an sich kauft, außer der Bezahlung des Holzes, das Erstemahl mit vierwöchentlicher Festungsstrafe ohne die geringste Nachsicht belegt, in wiederholten Fällen aber die Strafe verdoppelt und nach dem Befinden noch mehr geschärft werden soll; und diese Unsere Willensmeynung ihrer Absicht und dem Gegenstande nach, auf das Holz der von Uns etablirten Haupt-Brennholz Administration völlige Anwendung findet; so wollen Wir auch, daß Unsere Justitz-Aemter bey Untersuchung und Bestrafung des an dergleichen Holze begangenen Diebstahls nach gedachten Grundsätzen sich allergehorsamst achten und erkennen sollen, welches, und damit sich jeder für dergleichen Verbrechen hüte, Wir hiedurch zu erkennen geben laßen. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben Berlin, den 8. Julii 1786.

Königl. Preuß. Churmärks. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts auf die nach Hofe eingesandte Instructions-Liste, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey dem Fortgang der Instructionen. De Dato Berlin, den 16. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden **Friderich** König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ueber den von Euch unterm 10. huj. eingesendeten Extract Eurer Instructions-Listen finden Wir nöthig Euch folgende Bemerkungen mitzutheilen.

1.

Es ist ein den Justitz-Collegiis schon zum öftern nachdrücklich eingeschärfter Grundsatz, daß wenn die Instruction einer Sache einmahl angefangen worden, solche ununterbrochen und in uno continuo bis zur Regulirung des Status contrroversiæ, mit Inbegriff dieser Operation fortgesetzet werden müsse. Dem zuwider bemerken Wir bey den meisten in dem Extract aufgeführten Processen, daß die Termine zur Fortsetzung der Instruction sehr weit, und oft viele Wochen ja Monathe aus einander angesetzet worden. Bey einigen Sachen ist der Grund davon angegeben; bey dem bey weiten grösseren Theile hingegen läßt sich solcher aus den beygefügten Remarquen gar nicht entnehmen. Dies erwecket bey Uns die Besorgniß, daß entweder die Bequemlichkeit der Instruenten und Aßistenten an diesem weiter hinaussetzen der Termine, woraus im Betrieb der Sachen der größte Verzug entstehet, schuld habe, oder daß, wenn ja Mangel an Information bey den Mandatariis solche nothwendig machen sollte, diese ihren Pflichten wegen Einziehung vollständiger und gründlicher Informationen nicht mit gehörigen Fleisse und Sorgfalt nachkommen, auch dazu durch die in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. vorgeschriebenen Media coercendi, nicht mit hinlänglichen Ernst und Nachdruck angehalten werden. Wir finden daher nöthig, Euch auf diesen Umstand, und auf Anwendung der gesetzmäßigen Mittel zur Coupirung solcher häufig vorkommenden Verzögerungs-Ursachen, hierdurch vorzüglich attent zu machen, und wollen in den künftigen Listen so oft sich findet, daß die Instruction abgebrochen, und erst in mehreren von einander entfernten Terminen, wieder reassumiret werden müssen, die richtige und actenmäßige Angabe der Ursachen davon jedesmahl erwarten.

2.

Besonders nehmen Wir wahr, daß zwischen dem Schluß der Vernehmung und der Regulirung des Status controversiæ oft Interstitia von zehn zwölf Tagen, ja nicht selten von mehreren Wochen gelaßen, und sogar Termine zur Erklärung darüber auf Monathe hinaus angesetzet worden. Dazu kann niemals ein hinreichender Grund vorhanden seyn. Der Status controversiæ muß in der Regel, sofort nach geschlossener Vernehmung der Partheyen, oder doch am nächstfolgenden

genden Tage reguliret, und nur in sehr weitläuftigen und verwickelten Sachen kann dem Deputato ein drey- bis höchstens achttägiges Spatium dazu verstattet werden.

Es ist hier nicht von Abfassung eines Interlocuts und künftigen Beweis-Normirungen die Rede. Der Deputatus, welcher die Sache vom ersten Anfang an, bearbeitet hat, und sie also ganz kennen muß, kann, wenn anders bey der Instruction nach einem vernünftigen und überlegten Plan verfahren worden, unmöglich so viel Zeit brauchen, das unstreitige Factum aus den Vernehmungs-Protocollen heraus zu ziehen, und die streitig gebliebenen Puncte in einer zusammenhängenden Ordnung aufzustellen.

Wenn also in einer weitläuftigen Sache die Vernehmung der Parthеyen geschlossen ist; so muß der Deputatus sofort durch eine auf dies Protocoll abzufassende Resolution einen möglichst kurzen Termin zur Regulirug des Status controversiæ anberaumen. In diesem Termin muß er den Parthеyen den unterdessen zu Hause entworfenen Statum controversiæ vorlegen und sie, oder bey ihrer Abwesenheit, ihre Mandatarios mit ihrer Erklärung darüber in eodem termino vernehmen. Sind die Parthеyen und deren Consulenten, oder die Mandatarii der Abwesenden mit dem Deputato darüber einig, so hat es dabey sein Bewenden; können sie sich nicht vereinigen, so müssen die pro & contra angeführten Gründe zum Protocoll genommen und dem Collegio zur Entscheidung vorgeleget werden. Einer Rücksprache mit abwesenden Parthеyen kann es also bey dieser Operation niemahls bedürfen; es entstehet aber auch denselben daraus kein erhebliches, vielweniger ein irreparables Präjuditz da dieser Status nie rechtskräftig wird, und den Parthеyen immer frey bleibet, wenn sie glauben, daß irrelevante facta mit aufgenommen, oder relevante übergangen worden, ihre Nothdurft dawider in ulteribus instantiis wahrzunehmen.

3.

Viele Sachen sind durch Vergleichs-Tractaten mehrere Monathe lang aufgehalten und sogar die Vernehmung der Parthеyen, um solcher Unterhandlungen willen, unterbrochen worden. Letzteres muß niemahls und in keinem Fall weiter geschehen. So lange die Parthеyen noch nicht vollständig gegen einander gehöret, und worauf es bey der Sache ankomme, durch die Regulirung des Status controversiæ ins klare gesetzet worden; so lange kann keine gründliche Hofnung zur Stiftung eines billigen der Sache angemessenen Vergleichs gefasset werden. Wollen die Parthеyen während des mit ihrer Vernehmung sich beschäftigenden Theiles der Instruction privatim, oder durch ihre Mandatarios Vergleichs-Unterhandlungen pflegen, so stehet ihnen solches zwar frey; der Lauf der Instruction aber darf dadurch nicht aufgehalten werden. Ist der Status controversiæ regulirt, und findet der Deputatus Terminos habiles zum Sühns-Versuch: so müssen seine Propositiones den Parthеyen zur Erklärung communicirt, unterdessen aber die nöthigen Einleitungen zur Aufnehmung der Beweismittel durch Vorladung der Zeugen, Erlaßung der Commissorialium, und Requisitorialium u. s. w. dennoch gemacht werden; da die Parthеyen in dem Interstitiv, welches zwischen der Regulirung des Status controversiæ und der Aufnehmung der Beweismittel selbst immer bleiben muß, und nach Bewandniß der Umstände, Wichtigkeit der Sache, und mehr oder minder zu erwartenden Neigung der Parthеyen zum gütlichen Auskommen, allenfalls etwas geraumer angesetzet werden kann, Zeit genug haben, die ihnen gemachte Vergleichs-Vorschläge zu überlegen, und ihre Erklärungen darüber abzugeben. Ihr müsset also den Grundsatz: daß der Lauf des Processes, besonders aber der Instruction durch Vergleichs-Tractaten niemahls aufgehalten werden müsse, künftig besser als bisher geschehen zu seyn scheinet, vor Augen haben, und nur alsdann in eine solche Unterbrechung gehеelen, wenn die Parthеyen selbst, und nicht etwa blos ihre Mandatarii gemeinschaftlich darauf antragen.

4.

Die excessive Verzögerung, welche in der Sache des Joachimsthalschen

Gymnasii contra das Forst-Amt Grimnitz durch den Fiscum veranlaßet worden: hat Uns nicht wenig befremdet. Fiscus, welcher ohne Zweifel vor dem Instructions-Termin die gewöhnlichen Fristen genossen: hat unter dem Vorwand noch nicht erhaltener Information die Sache vom 25. Febr. bis zum 25. July mithin volle fünf Monathe verzögert. Wenn dergleichen exorbitanter Fall sich wieder ereignen sollte: so müsset Ihr solchen zu eurer eigenen Exculpation von Amtswegen anhero zur weitern Rücksprache mit dem General-Directorio anzeigen, damit wenigstens solchen Zögerungen, welche aus Nonchalance, Fahrläßigkeit, Unbetriebsamkeit, oder gar unnützen Pointillen und Verschleppungen der fiscalischen Amts- oder Cammer-Officianten entstehen, nachdrückliche Grenzen gesetzet werden.

Nach vorstehenden Erinnerungen habt Ihr Euch übrigens in künftig vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.

No. XLII. Cabinets-Ordre, wodurch alle fremde Taschen-Uhren mit 30 pro Cent, dagegen die Zifferblätter und Federn mit zwey pro Cent impostiret werden. De Dato Potsdam, den 23. Julii 1786.

Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben Allerhöchst resolviret, daß zur Aufhelfung der einländischen Uhren-Fabrike, 1) die Einführung aller fremden Stuben- Consol- und Tafel-Uhren, und deren Gehäuse von Holz mit oder ohne Vergoldung, ganz verboten, und nur die Gehäuse von Marmor und Bronze, zum Gebrauch im Lande annoch eingelaßen werden sollen, weil letztere alhier noch nicht so schön wie die ausländischen gemacht werden. Dahingegen sollen 2) alle fremde glatte Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tomback, mit dreyßig pro Cent ihres Werthes, 3) alle fremde Ziffer-Blätter von zwey bis zwölf Zoll im Durchmesser, das Stück mit zwey Thaler, und 4) die fremde Federn zu Stutz- und Taschen-Uhren, das Dutzend mit zwey Thalern zum Verbrauche im Lande impostiret werden.

Se. Königliche Majestät befehlen dahero der General- Accise- und Zoll-Administration sich Ihrer Seits darnach zu achten, die sämtlichen Accise- und Zoll-Bediente darnach gehörig zu instruiren und alles deshalb sonst erforderliche dergestalt zu besorgen, daß Sr. Königlichen Majestät Willensmeynung auf das genaueste befolget werde.

Potsdam den 23. Julii 1786.

Friederich.

An die General- Accise- und Zoll- Administration.

No. XLIII. Circulare an alle Landes-Collegia, nebst Cabinets-Ordre vom 19. Julii wegen Verwahrung der Königl. Siegel und deren Mißbrauch. De Dato Berlin, den 24. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Aus der copeylichen Anlage werdet Ihr des mehrern ersehen, was

was Unsere Allerhöchste Person, wegen sicherer Verwahrung der Amts-Siegel und sorgfältiger Vermeidung alles damit zu treibenden Mißbrauchs an Unser gesamtes Etats-Ministerium zu erlaßen, befunden hat.

In dessen Verfolg werdet Ihr hiedurch gemessenst angewiesen, denjenigen, welchen bey Euch nach der verschiedenen Verfassung eines jeden Collegii die Verwahrung der Amts-Siegel anvertrauet ist, eine genaue Aufsicht darüber nochmals einzuschärfen, und ihnen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zur Pflicht zu machen, daß sie diese Siegel weder selbst zu irgend einen andern Behuf, als wozu solche eigentlich bestimmt sind, mißbrauchen, noch durch ihre Fahrläßigkeit in deren Verwahrung zu dergleichen Mißbrauch von andern den geringsten Anlaß oder Gelegenheit geben sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 24. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Circulare an alle Landes-Collegia.

Ad No. XLIII.

Se. Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr haben mißfällig wahrgenommen, daß in Ansehung der herrschaftlichen Siegel und deren Aufbewahrung, keinesweges die erforderliche Sorgfalt angewendet, sondern bey denen Collegiis und Canzleyen darunter sehr negligeant zu Werke gegangen wird. Se. Königliche Majestät werden nun zwar den Secretair, dem, bey dem Forst-Departement, die Aufbewahrung des Siegels obgelegen hat, welches zu Besiegelung der Vorstellung der Frau des Invaliden Canonier Koch, gemißbraucht worden, für seine darunter bewiesene negligeance, mit der Vestung bestrafen lassen, und dadurch den andern ein warnendes Beyspiel geben; Allerhöchstdieselben haben aber zugleich sämtlichen Dero Etats-Ministern hiedurch aufgeben wollen, auf ihre Untergebene ein wachsames Auge zu richten und dadurch allen übeln Folgen vorzubeugen, welche aus der vernachläßigten Aufbewahrung der herrschaftlichen Siegel und derselben Mißbrauch entstehen können.

Potsdam den 19. Julii 1786.

Friderich.

An das gesammte Etats-Ministerium.

No. XLIV. Rescript an die Neumärksche Regierung, in wie fern diejenigen Väter, welche Immobilia besitzen, darauf die materna ihrer Kinder erster Ehe müssen eintragen lassen, und wenn solches bereits geschehen, wie dabey weiter zu verfahren. De Dato Berlin, den 24. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Es geschieht nicht ohne Grund, wenn nach Eurem Bericht vom 7. huj. diejenigen Väter, welche mit Immobilibus angesessen sind, und also, nach den Hof-Rescripten vom 20. Martii 1756. und 15. Jan. 1765, die Materna ihren Kindern erster Ehe, ohne Unterschied der Fälle, darauf eintragen zu laßen, angehalten worden, sich über unbillige Zurücksetzung gegen andere beschweren, die keine Grundstücke besitzen, und blos alsdenn Caution für das Mutterguth der Kinder bestellen dürfen, wenn sie sich der Verschwendung verdächtig machen, oder eine Königl. Cassen-Bedienung oder Pacht übernehmen wollen.

Ein solcher zum Nachtheil der angesessenen Väter gemachter Unterschied weicht von der Analogie der Gesetze gänzlich ab. Diese begünstigen in allen andern

dern Fällen, wo von der Verbindlichkeit zu Cautions Leistungen die Frage ist, den Angesessenen vorzüglich vor dem Non-Possessionato. Es läßt sich kein Grund angeben, warum das entgegengesetzte Principium eben bey Vätern statt finden solle, denen doch andere Gesetze, vermöge der väterlichen Gewalt, und der bey ihnen zu präsumirenden Liebe und Vorsorge für das Wohl ihrer Kinder, die freye Verwaltung des Vermögens dieser letztern eingeräumt haben. Die Hypotheken-Ordnung von 1750, worauf jene Rescripte sich beziehen, verordnet in dem allegirten §. 29. die Eintragung der Maternorum nur alsdenn, wenn der Vater zur zweyten Ehe schreiten will. Es ist daher gar nicht zu leugnen, daß die uneingeschränkte Ausdehnung dieser Eintragungs-Verbindlichkeit, auf alle angesessene Väter, ohne Unterschied der Fälle, nicht nur der Analogiæ juris zuwider sey; sondern auch gewöhnlich eine große Härte gegen dergleichen Väter, und nicht selten einen erheblichen Nachtheil für die Kinder selbst bey sich führe, indem dadurch der Credit des Vaters geschwächt, und er in dem Gebrauch seines eigenen Vermögens dergestalt eingeschränkt wird, daß er sich dadurch zu Treffung der nach den Umständen erforderlichen Dispositionen zur Verbesserung, ja oft nur zur Conservation dieses Vermögens, gänzlich außer Stande gesetzt findet.

Da nun auch die Verfassung des Hypotheken-Wesens, worauf eigentlich jene Rescripte von 1756 und 1765 sich gründen, durch die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 15. Decembris 1783 eine veränderte Gestalt gewonnen hat; so sind dadurch schon verschiedene Unserer Collegiorum zu Zweifeln und Bedenklichkeiten gegen die Anwendbarkeit dieser Rescripte, mithin zu Anfragen darüber bewogen worden; und Wir haben keinen Anstand gefunden, dieselben, wegen ihres künftigen Verhaltens in dieser Materie auf diejenigen Grundsätze zu verweisen, welche der, mit Zuziehung der Gesetz-Commißion abgefaßte Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches Abtheil. I. Tit. II. §. 136-142. angenommen hat.

Diesen Grundsätzen gemäß können also

1.

Väter, welche Immobilia besitzen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, nur in eben den Fällen zur Eintragung des Mutterguthes ihrer Kinder angehalten werden, in welchen unangesessene Väter zur Cautions-Bestallung dafür verbunden sind.

2.

Wenn hingegen dergleichen angesessene Väter sich wieder verheyrathen: so sind sie nicht befugt, auf ihre Immobilia etwas eintragen zu laßen, wenn nicht zuvor die Materna der Kinder erster Ehe darauf versichert werden.

3.

So oft daher ein possessionirter Vater sich mit den Kindern auseinandersetzt, es geschehe nun solches gleich nach dem Tode der Mutter, oder vor der Einschreitung einer anderweitigen Ehe: so muß das vormundschaftliche Gericht, bey welchem die Auseinandersetzung geschieht, auf dem Immobili des Vaters, im Hypotheken-Buche, ex officio vermerken laßen:

daß der Possessor Kinder erster Ehe, und sich mit selbigen unter dem Dato auseinandergesetzet habe.

4.

Diese Clausel hindert den Vater, so lange er ungeheyrathet bleibt, keinesweges, andere Eintragungen oder Dispositiones mit dem Immobili vorzunehmen, so lange er nur nicht Cassen-Aemter oder Pachtungen übernimmt, oder sich den Verdacht, daß er in Abnahme seines Vermögens gerathe, zuzieht. Sie dienet aber darzu, den Richter aufmerksam zu machen, daß er, nach erfolgter anderweitigen Verheyrathung eines solchen Vaters, keine zum Nachtheil des Mutterguthes der Kinder erster Ehe gereichende Eintragungen zulaße.

5.

Die dabey von dem Curatore der Kinder erster Ehe zu beobachtende Pflichten, und die ihm bey deren Verabsäumung treffende

treffende Vertretung, sind nach den Vorschriften des Entwurfes zum allgemeinen Gesetzbuch Abth. III. Tit. VI. §. 687-690. zu bestimmen.

So wie also vorstehendes, bey dem ersten Punkt Eurer Anfrage, die nöthige Anweisung zu Eurem künftigen Verhalten in dergleichen Fällen an die Hand giebt; so kann dagegen bey dem zweyten Punkte:

Ob nehmlich eine bereits genommene Sicherheit wegen des Vermögens der Kinder, durch Eintragung auf die väterlichen Grundstücke verringert oder ganz aufgegeben werden dürfe?

die Vorbescheidung nicht anders als verneinend ausfallen; da die vormundschaftlichen Gerichte den Kindern an einem jure quæsito, welches dieselben unter dem Beyfall bisheriger Vorschriften, einmal erlanget haben, irgend etwas, ohne sich selbst responsable zu machen, nicht vergeben können. Hieraus folget von selbst, daß wenn in der durch Eintragung auf die väterlichen Immobilia einmal bestellten Sicherheit eine Veränderung getroffen werden soll, die Pupillen-Collegia darinn in keinem anderen Falle willigen dürfen, als wenn dieser bisherigen Sicherheit eine andere von gleichem Gehalt und Zulänglichkeit substituiret wird. Von diesem Grundsatz kann nur allein alsdann eine Ausnahme statt finden, wenn das Guth, auf welches der Kinder Vermögen eingetragen ist, mit Pfandbriefen beleget werden soll. Denn da in dem von Uns Allerhöchstselbst approbirten Nachtrage zum ritterschaftlichen Credit-Reglement d. d. 2ten Aprilis 1784. ad §. 173. ausdrücklich verordnet ist, daß alle Vormundschaften gegen die einzutragende Pfandbriefe zurücktreten sollen: so muß dieses bey der vorhandenen Identitate rationis, und bey der noch stärkern Präsumtion, welche für die leiblichen Väter eintritt, auch auf die eingetragenen Materna der Kinder Anwendung finden.

Wenn Ihr hiernächst Drittens darüber anfragt: Ob bey einer den Minorennen zu bestellenden Sicherheit die von den Credit-Directionen aufgenommene Taxen zum Grunde geleget werden können? so kann die affirmative Beantwortung keinem Zweifel unterworfen seyn, da diese Taxen öffentlich authorisirte Instrumente sind, und bey deren Aufnehmung alle die Subsidia, welche sonst zur Ausmittelung von dem wahren Werth eines Landguthes dienen können, bereits angewendet worden. Auf Taxen von Häusern oder anderen Fundis civicis vel rusticis hingegen kann sich der Richter nicht mit gleicher Zuversicht verlassen; weil für diese noch keine so bestimmte und sichere Taxprincipia, wie bey adelichen Güthern vorgeschrieben sind. Er muß also zur Beurtheilung einer mit dergleichen Immobilibus zu bestellenden Sicherheit auch die übrigen Subsidia an Kaufbriefen, Pacht- und Mieth-Contracten, Administrations-Rechnungen u. s. w. mit zu Hülfe nehmen.

Bey dieser Gelegenheit müssen Wir aber auch Viertens einen Irrthum rügen, in welchem Ihr Euch, nach einigen Stellen Eures Berichtes zu befinden scheinet. Die Maaßregeln, welche die allgemeine Deposital-Ordnung Tit. I. §. 42. seqq. bey Prüfung der Sicherheit vorschreibt, gehen eigentlich nur auf den Fall eines von dem Richter aus dem General-Deposito zu machenden Anlehns. Hier muß nothwendig die Prüfung strenger, und die Sicherheit des Unterpfandes evidenter seyn, da der Richter ex propriis dafür haften soll, und wenn das Darlehn einmal gemacht worden, diejenigen Maaßregeln, welche ein Particulativ-Gläubiger nehmen kann, um bey wahrgenommener Verschlimmerung der Vermögens-Umstände seines Schuldners, oder sonst eintretender Verweigerung der anfänglich für zureichend angenommenen Sicherheit, durch zeitige Aufkündigung und Einziehung seines Capitals dem imminirenden Ausfall vorzubeugen, von dem Richter nur selten mit eben der Activität und so zu rechter Zeit vorgekehrt werden können. Weder die Worte noch der Grund des Gesetzes bringen es also mit sich, daß eben diese Vorschriften auch alsdenn sollten befolgt werden müssen, wenn von andern Sicherstellungen der Minorennen

rennen die Rede ist; z. E. wenn die Sicherheit eines noch von dem Erblasser der Pflegbefohlnen selbst elocirten Capitals beurtheilet; wenn ein Erbtheil der Minorennen von ihren Miterben, die zu dessen baaren Erlegung, ohne ihren, oder den eignen erheblichen Nachtheil der Minorennen selbst, nicht füglich sofort angehalten werden können, sichergestellt; und besonders, wenn dem Vater für das Vermögen der Kinder Caution geleistet werden soll. Denn obgleich auch in diesen Fällen die vormundschaftlichen Gerichte schuldig sind, für die Sicherheit der Pflegbefohlnen so viel als solches nach den Umständen möglich ist, zu sorgen: so ist doch hier eine depositalmäßige Sicherheit nicht absolut nothwendig; sondern die Vormundschafts-Collegia können und müssen sich mit einer solchen begnügen, die das Gesetz in andern Fällen, z. E. bey der Qualification zum Moratorio für hinreichend erkläret hat, sobald eine bessere Sicherheit, nach den Umständen, entweder nicht verschaft werden kann, oder das Bestehen darauf mit anderweitigem erheblichen Nachtheil für die Pflegbefohlenen verbunden seyn würde.

Aus vorstehendem werdet Ihr endlich Fünftens Euch wegen des v. Wedelschen Falls, der Eure gegenwärtige Anfrage veranlaßt hat, von selbst belehren können. Es kann nehmlich nach diesen Principiis die Sicherheit, die seinen Kindern in seinem Vermögen einmal bestellt worden ist, von ihm nicht wieder geschmählert werden; und Ihr habt daher den Consens in die Löschung dieser Maternorum auf den Pommerschen Güthern mit völligem Rechte versagt. Da er inzwischen in seinem Exhibito vom 1. huj. nicht ohne scheinbaren Grund behauptet, daß sein völliger Ruin, und der Verlust seines gesamten Vermögens für ihn und seine Kinder die Folge dieser Versagung seyn würde; so kommt es einstheils darauf: ob die allegirten Umstände in facto richtig sind; und anderntheils darauf an: ob die Neumärkischen Güther den Kindern noch eine hinreichende Sicherheit verschaffen können. Ersteres muß er entweder Euch, oder wenn er seinen Vermögens-Statum ad acta publica zu manifestiren, Anstand nimmt, dem Curatori der Kinder bescheinigen; und dieser Curator muß letztern Falls sein pflichtmäßiges Gutachten darüber: ob nach den ihm mitgetheilten, und von ihm geprüften Nachrichten, die Löschung der Maternorum von den Pommerschen Güthern, zur Conservation des Vaters bey dem Besitze der Neumärkschen, und zur Abwendung eines drohenden Concurses nothwendig sey? zu Euren Actis abgeben. Bey Beurtheilung der mit den Neumärkischen Güthern zu bestellenden Sicherheit hingegen kommt es darauf an: ob die ritterschaftliche Taxe, so wie sie, nach Maaßgabe des Hypotheken-Scheines, zu 4 pro Cent aufgenommen ist, auch bey eintretendem Subhastations-Falle zum Grunde geleget werde; oder, ob in einem solchen Falle eine Reduction der Taxe zu 5 oder gar zu 6 pro Cent erfolge. Ist ersteres: so scheinet an der Sicherheit der 4000 Rthlr. Maternorum auf den Neumärkischen Güthern kein Zweifel zu seyn; weil alsdenn die Materna noch innerhalb der ersten zwey Drittel dieser Taxe, unter welcher keine Adjudication erfolgen kann, zu stehen kommen. Erfolgt aber, bey einem künftigen nothwendigen Verkauf eine Reduction: so ergiebt sich ex calculo, um wieviel die Materna die alsdennigen zwey Drittel übersteigen; und solchen Falls kann, wenigstens in Ansehung dieses Quanti excurrentis, die Sicherheit in den Pommerschen Güthern nicht los gegeben werden. Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch also überall zu achten, und Wir sind rc. Berlin, den 24. Julii 1786.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No. XLV. Cabinets-Ordre nebst Publicando, daß denen Lingenschen Messerträgern nur unter gewissen Umständen, den Böhmischen Siebmachern aber, das Hausiren gar nicht gestattet werden soll. De Dato Potsdam, den 26. Julii 1786.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben dem General-Directorio aufgegeben, das bereits vorhandene Verboth, daß denen Lingenschen Messerträgern und Böhmischen Siebmachern das Hausiren nicht gestattet werden soll, zu erneuern; weil dieses Hausiren nicht allein denen Kaufleuten und Nadlern zum Nachtheil gereicht, sondern auch die Einschleppung der Contrebande begünstiget. Höchstdieselben befehlen dahero auch der General- Accise- und Zoll-Administration, Ihrer Seits mit mehrerer Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß solches hausiren gehen nicht mehr geduldet werde, und zu dem Ende die Zoll-Aemter und Brigade-Officianten gehörig zu instruiren.

Potsdam, den 26. Julii 1786.

Friederich.

An die General- Accise- und Zoll-Administration.

Ad No. XLV.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar schon durch verschiedene gemessene Verfügungen, das Hausiren der Böhmischen Siebmacher schlechterdings verbieten, und gegen die Misbräuche bey dem den Tecklenburg- Lingenschen Handels-Leuten gestatteten Handel mit kurzen einländischen Fabrik-Waaren, nachdrückliche Verordnung ergehen laßen, vernehmen aber mißfällig aus denen deshalb angebrachten Beschwerden, daß diesen Vorschriften nicht überall gebührend nachgelebet wird.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät wollen also das ergangene Verboth hiemit dahin erneuern: daß den Böhmischen Siebmachern alles Hausiren, der schon längst ergangenen gemessenen Vorschrift gemäß, fernerhin schlechterdings untersaget bleibt, und wenn sie sich dennoch betreffen laßen, deren Waaren sofort confiscieret werden sollen; den Tecklenburg- Lingenschen Handels-Leuten aber der bisherige Handel mit den in den Pässen bemerkten einländischen Fabrik-Waaren, nur in so weit gestattet wird, als sie in den Königlichen Landen ansäßig sind, und ihre Niederlage in accisebaren mit Stadt-Controlleurs oder mehreren Accise-Bedienten versehenen Städten halten, damit ihr Handel gehörig controllirt werden kann, dergestalt, daß nicht mehrere als Einer auf Einen Paß handeln dürfen, mithin den gedachten Handels-Leuten schlechterdings untersagt bleibt, auf Einen Paß mehrere als den darin benannten Inhaber, es sey unter dem Namen von Gehülfen oder Knechten, handeln zu laßen, bey Vermeidung der Cassation des gemißbrauchten Passes und Confiscation der betroffenen Waaren.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio, General- Accise- und Zoll-Administration, sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, über dieses Verboth genau zu halten, und die auf die bemerkte Contraventions-Fälle gesetzte Strafen ohne Nachsicht zur Vollstreckung zu bringen. Signatum Berlin, den 8. August 1786.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Werder.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori in Ehescheidungs-Sachen eines in Militair-Diensten gestandenen und dimittirten Ausländers, der nach seiner Heymath wieder zurückgekehrt ist. De Dato Berlin, den 8. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben verlesen lassen, was Uns Ihr sub dato des 27. m. p. in Sachen der verehelichten Zeinerten Anne Marie gebohrnen Kramern wider ihren nach seiner Heymath zurückgekehrten Ehemann den gewesenen Mousquetier Johann George Zeinert zu Eurer Vorbescheidung allerunterthänigst vortragen wollen.

Nun kann das daraus sich zu Tage legende factum des Zeinert als eines gebohrnen Ausländers, der nach erhaltenen ehrlichen Abschied von Unserm Möllendorffschen Regiment kein Domicilium in hiesigen Landen constituiret, vielmehr diese sofort wieder verlaßen hat, auch dazu unter sothanen Umständen Zweifels ohne befugt, so wie dagegen dessen Ehefrau, als eine gleichfalsige Ausländerin ihrem Marito zu folgen verpflichtet gewesen ist, keinesweges pro malitiosa desertione geachtet, noch überhaupt eine Klage wider selbigen in hiesigem foro angenommen werden.

Ein gleiches muß auch in allen künftigen Fällen wo die Ehefrau eines solchen vom Regiment dimittirten und das Land verlaßenen Ausländers ebenfalls eine Ausländerin ist, statt finden. Hätte aber ein solcher in hiesigen Krieges-Diensten stehender Ausländer während derselben eine hiesige Unterthanin geheyrathet, so stehet dieser, wenn ihr Mann nach erhaltener Dimission wiederum außer Landes gehet, ihm zu folgen nicht indistincte zu zu muthen, noch über die Ursachen dieser Weigerung rechtliches Gehör zu versagen, ohne daß jedoch selbige auch in solchem Falle auf Trennung der Ehe in dem hiesigen foro jemahls klagen könne, als womit sie vielmehr an das forum des von dem Mann auswärts constituirten domicilii und wenn er dergleichen nicht constituiret hat, an das forum originis desselben verwiesen werden muß.

Nach vorstehenden Maasgebungen werdet Ihr Euch also in dem vorliegenden und künftig ähnlichen Fällen zu achten wissen und Wir sind ꝛc. ꝛc.

Berlin den 8. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der gerichtlichen Sperre der Waaren eines in Concurs gefallenen Kaufmanns. De Dato Berlin, den 12. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! In dem §. 154. der Concurs-Ordnung ist versehen, daß die Waaren eines in Concurs verfallenen Kaufmanns so fort unter gerichtlicher Sperre genommen werden sollen.

Es ist aber bey Gelegenheit eines neuerlich vorgekommenen Falles die Frage entstanden:

Ob diese Disposition auf diejenigen Waaren Anwendung finde, welche von einem Kaufmann oder Fabricanten auf eine Messe oder Jahrmarkt zum Verkauf gebracht worden, wenn während der Meß- oder Jahrmarkts-Zeit über das Vermögen desselben Concurs eröfnet wird?

Da es nun zum großen Nachtheil der Gläubiger gereichen würde, wenn dergleichen zur Messe gebrachte Waaren eben in dem Zeitpunkt, da solche bey dem vorhandenen

denen Zusammenfluß der Kauflustige am besten und vortheilhaftesten versilbert werden können, durch Anlegung der gerichtlichen Sperre darauf unverkäuflich gemacht werden sollten; so finden Wir nöthig, eine Ausnahme von vor allegirter gesetzlicher Vorschrift dahin zu bestimmen:

daß in einem solchen Falle, wenn nämlich der Concurs während der Meß- oder Jahrmarkts-Zeit ausbricht, die zum Verkauf dahin gebrachte Waaren nicht unter die Sperre genommen, sondern deren Debit gestattet, dem Gemein-Schuldner aber von Gerichtswegen ein Aufseher zugeordnet werden solle, welcher bey dem Verkauf gegenwärtig sey, alles genau und treulich annotire, die gelösete Gelder in Empfang nehme; und solche täglich, so wie sie eingehen, in das gerichtliche Depositum abliefere.

Außer dieser interimistischen von dem Gericht ex officio zu treffenden Anordnung aber, muß auch in einem solchen Falle, die §. 182. vorgeschriebene Rücksprache mit den Creditoribus, wegen der in Betref der Handlung ferner zu nehmenden Maasregeln, ganz vorzüglich beschleunigt werden; und von dem Concluso der Creditorum muß es abhangen, in wie fern die Handlung noch eine Zeitlang fortgesetzt, und also auch die Messe oder der Jahrmarkt zum Einkauf neuer Waaren oder Materialien genutzt werden solle.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst in Zukunft zu achten, sondern auch die Gerichte in den Städten Eures Departements, wo Messen oder beträchtliche Jahrmärkte gehalten werden, zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVIII. Königl. Immediat-Rescript, wegen Notification des Sterbefalls des Königs Friedrich II. und Thronbesteigung des jetzigen Königs Majestät. De Dato Berlin, den 17. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da es dem allerhöchsten Gott nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen und Willen gefallen, Uns und Unser Königliches Churhaus durch das heute früh um drey Uhr erfolgte Absterben Unsers im Leben hochgeehrten und herzlichgeliebten Herrn Oheims, Friderich des II. Königs von Preussen, und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Majestät, in die tiefste Trauer und Betrübniß zu versetzen; so haben Wir Euch von diesem Uns höchst schmerzlichen Trauerfall und von Unserer darauf angetretenen Königlichen und Churfürstlichen Landes-Regierung hierdurch Nachricht zu ertheilen keinen Anstand nehmen können. Wir haben dabey zu Euch, wie zu allen übrigen Unseren Lieben und getreuen Unterthanen das gnädigste und zuverläßigste Vertrauen, Ihr werdet obenerwehnten schmerzhaften Trauerfall mit dem größten Leidwesen vernehmen, zugleich aber auch eben die Treue, Gehorsam, und Ergebenheit für Uns, als Euern jetzigen souverainen König und Herrn unveränderlich bezeigen, welche Ihr gegen Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Herrn Oheims Majestät während deren Regierung stets erwiesen habt. Wir werden es dagegen eine Unserer angenehmsten Sorgen und Bemühungen seyn laßen, Unsere Lande und Unterthanen glücklich zu machen, und ihren Wohlstand und ihre Zufriedenheit auf alle mögliche Art zu befördern. In Euern an Uns zu erstattenden allerunterthänigsten Berichten nicht nur, sondern auch in den von Unserntwegen bey Eurer Canzelley ab-

abgehenden Rescripten und Verordnungen, müsset Ihr Uns jederzeit **Friderich Wilhelm** König von Preussen, nennen und schreiben, und Uns den ganzen Titel, wie Unsers hochseeligen Herrn Oheims Majestät denselben jetzt geführt haben, geben, die bisherige Siegel aber könnet Ihr so lange ferner beybehalten, bis Euch andere werden zugesandt werden.

Im übrigen ist es Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß Ihr allerseits in Euren bisherigen Amts-Verrichtungen bis zu Unserer nähern allergnädigsten Verordnung mit eben dem Eifer, treu, fleißig und gehorsam für Unser und Unseres Königlichen Hauses Interesse und Bestes nach Eurem äußersten Vermögen fortfahren, und alles was dem zuwider und nachtheilig seyn könnte, mit möglichster Vorsorge zu verhüten und abzuwenden suchen sollet, als weshalb Unser ungezweifeltes allergnädigstes Vertrauen zu Euch gerichtet ist, und wogegen Wir Euch mit Königlicher Huld und Gnade stets gewogen verbleiben werden.

Berlin, den 17. August 1786.

Friderich Wilhelm.

Finckenstein. Herzberg.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. XLIX. Rescript an sämmtliche Landes-Collegia wegen Vereydigung der Königl. Bedienten beym Antritt der Regierung des jetzigen Königs. De Dato Berlin, den 17. Aug. 1786.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da die Nothwendigkeit und das gute Herkommen erfordert, daß, nachdem Wir zufolge des unterm heutigen Dato an Euch erlaßenen Notifications-Rescripts, die Königliche und Churfürstliche Regierung Unsers Königreichs, Churfürstenthums und aller übrigen unter Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Oheims Majestät Beherrschung gestandene Provinzien und Lande im Nahmen Gottes angetreten haben, alle Unsere Bediente hinwiederum verpflichtet werden; So befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, zuförderst in Eurem Collegio auf Eure in demselben und sonst bisher gehabte Amts-Verrichtungen eben dieselbe Eydes-Pflichten, welche Ihr hiebevor Unsers hochseeligen Herrn Oheims Majestät abgelegt habt, nunmehro Uns mit eben den Formalitäten wie Dero Zeit geschehen, abzustatten, und zwar dergestalt, daß der Präsident oder das erste Mitglied Eures Collegii sothanen Eyd von den Räthen, diese nachsitzende aber solchen vorher von ihm abnehmen. Hiernächst müssen auch alle und jede in Unsern hiesigen Landen angeordnete Bedienten und Subalternen, keine davon ausgenommen, als nur diejenigen, welche unter Unsern Krieges- und Domainen-Cammern stehen, in Ansehung welcher besondere Verordnungen ergehen, eben den Eyd, welchen sie hiebevor Unsers hochseeligen Herrn Oheims Majestät geleistet haben an Uns ablegen. Ihr habt Euch hiebey dasjenige zur Richtschnur dienen zu laßen, was hierunter bey Absterben Unsers Herrn Großvaters des Königs **Friderichs Wilhelm** Majestät glorwürdigsten Andenkens hierunter beobachtet worden, und habt Ihr hiernächst zu berichten, wie und welchergestalt solches alles von Euch bewerkstelliget worden.

Wie es in Ansehung der hiesigen allgemeinen Landes Huldigung zu halten und einzurichten sey, darüber sollet Ihr zu seiner Zeit mit besondern Verhaltungs-Befehlen versehen werden. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 17. August 1786.

Ad Mandatum speciale.

v. Finckenstein. v. Herzberg. v. Carmer.

An sämmtliche Landes-Collegia.

No. L. Rescript nebst Trauer-Reglement wegen der Landes-Trauer. De Dato Berlin, den 21. Aug. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ob Wir zwar billig außer Zweifel setzen, es werde auf die erste Nachricht von dem tödtlichen Hintritt Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Oheims aus schuldiger Devotion und Erkenntlichkeit gegen Seine Majestät glorwürdigen Andenkens, als ihren gewesenen König und Landes-Herrn, ein jeder im Lande von selbst die Trauer angelegt haben; so haben Wir dennoch zum Ueberfluß für gut gefunden, diese allgemeine Landes-Trauer anzubefehlen, und dieserhalb das hierbeykommende Reglement alhier publiciren laßen, und dienet Euch dabey zu Eurer Direction, daß die darin vorgeschriebene tiefe Trauer drey Monath lang getragen, hiernächst sechs Wochen lang die gewöhnliche schwarze Kleidung mit Frangen-Manschetten und angelaufenen Degen und Schnallen, die letztern sechs Wochen aber mit Spitzen und ordinairen Schnallen und Degen angelegt, überhaupt aber es so wie 1740 bey Absterben Königs Friderich Wilhelm gottseligen Andenkens, hierunter gehalten werden soll. Da es bey dergleichen Landes-Trauer auch das Herkommen erfordert, daß alle an den Landes-Herrn und Sein Ministerium zu erstattende Berichte, und die in dessen Namen auszufertigende Verfügungen und in dessen Angelegenheiten ergehende Expeditiones, drey Monath lang auf Pappier mit einem schwarzen Rande, die übrigen drey Monathe aber auf Pappier mit einem schwarzen Schnitt, ausgefertiget und die ganze Trauer-Zeit über schwarz gesiegelt werde; so habt Ihr auch hiernach, so wie nach obigen im gegenwärtigem Falle Euch allergehorsamst zu achten, und das weiter erforderliche hierunter zu verfügen. Es verstehet sich hierbey, daß die Trauer nur von den Räthen und Secretarien nicht aber von den übrigen Subalternen getragen werden darf. Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. Aug. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Herzberg.

An sämmtliche Landes-Collegia.

Ad No. L.

I.

Die innländischen Ministri und sämtliche von Adel tragen schwarze Kleider von ordinairem Tuch mit drey Knöpfen, mit Pleureusen am Rock-Ermel. Dabey werden sie schwarze corduanene Schuhe, schwarze Schnallen und überzogene Degen tragen. Sie dürfen weder schwarze Liverey noch schwarz beschlagene Kutschen halten.

II.

Alle diejenigen, die in Sr. Königl. Majestät Diensten und nicht von Adel sind, werden zwar auf gleiche Weise schwarz gekleidet seyn, allein keine Pleureusen tragen.

III.

Es wird sich ein jeder auf den 26. dieses Monaths zum spätesten auf vorgeschriebene Art in Trauer zu setzen, indessen aber mit ordinairer schwarzer Kleidung bey Hofe oder anders wo zu erscheinen haben. Die Trauer wird von obgedachtem Tage an Sechs Monathe lang getragen.

IV.

Denen fremden Herren Ministern stehet in Dero Belieben, wie sie die Trauer tragen wollen. Im übrigen werden sie von der Güte seyn, bey Hofe obgemeldeter maßen gekleidet zu erscheinen. Berlin, den 19. August 1786.

No.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der denen Fiscálen gebührenden Quote von den Geldstrafen. De Dato Berlin, den 25. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was Wir an Unser Altmärksches Ober-Gericht in Ansehung der in vorkommenden Contraventions-Fällen denen Fiscálen von der ganzen Geld-Strafe bewilligten quotæ anderweit dato zu verfügen veranlaßet worden; solches laßen Wir Euch auf die Inhalt Eures erforderten disfalsigen Berichts vom 16. März c. vermittelst des copeylichen Anschlusses, zu Eurer gleichmäßigen Nachachtung zu wissen fügen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LI.

Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure in dem Bericht vom 20. Febr. c. Uns vorgelegte Frage: Ob die den Fiscálen in verschiedenen Fällen nach den Gesetzen zukommende quota von dem ganzen quanto der erkannten Strafe oder erst nach vorgängigen Abzug des Denuncianten-Theils berechnet werden soll? ist gegen die Euch sub dato des 25. März c. zugekommene Resolution bey Uns Vorstellung geschehen, und nunmehro nach vorgängiger Communication mit Unserm General-Directorio die Vereinigung dahin erfolget: daß die Fiscále in vorkommenden Contraventions-Fällen, ihre quotam von der ganzen Geldstrafe, und nicht blos von dem nach vorherigen Abzug des Denuncianten-Theils bleibenden residuo, erhalten sollen.

Wir befehlen Euch also, in künftig vorkommenden Fällen Euch nach dieser Vorschrift gebührend zu achten, und sind ꝛc. Berlin, den 25. August 1786.

An das Altmärkische Ober-Gericht.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 27. August die Justitz-Einrichtung überhaupt und insbesondere das neue Gesetzbuch und die von den Ständen darüber anzufertigende Erinnerungen betreffend. De Dato Berlin, den 28. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die abschriftlich hier anliegende von Unserer allerhöchsten Person an Unsern Groß-Canzler unter gestrigem Dato erlaßene Cabinets-Ordre wird Euch mit mehrerm zu erkennen geben, wohin Unsere allerhöchste Willens-Meynung, sowohl wegen der Justitz-Verwaltung überhaupt, als wegen Abfassung eines verbesserten Gesetzbuches insonderheit, gerichtet sey.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr Euch ferner wie bisher, ernstlich bestreben werdet, durch Rechtschaffenheit, Fleiß und Betriebsamkeit in Besorgung der Euch anvertrauten Geschäfte, so wie durch eine genaue und aufmerksame Befolgung der die Prozeß-Ordnung betreffenden Vorschriften, dieser Unserer landesväterlichen Intention ein Genüge zu leisten, und der

auf

auf solchen Fall zugesicherten allerhöchsten Huld und Gnade Euch würdig zu machen.

Was insonderheit den Punkt wegen der Gesetzgebung betrifft, so werdet Ihr, mit Beziehung auf die in diesen Tagen bereits ergangene vorläufige Instruction, hiedurch angewiesen, den Ständen den Inhalt der Cabinets-Ordre in extenso bekannt zu machen, und die von ihnen gewählte Deputatos anzuweisen, daß sie ihre Bemerkungen und Erinnerungen bey dem nunmehr beendigten Entwurfe des Personen-Rechts, mit gehöriger Rücksicht auf die in der Cabinets-Ordre enthaltenen Bedeutungen des fordersamsten an Euch einreichen sollen. Damit auch bey den künftigen Berathschlagungen über diese wichtige Angelegenheit mit desto mehrerer Ordnung und Präcision verfahren werden könne; so habt Ihr die ständischen Deputirte dahin anzuweisen, daß sie bey Aufsetzung ihrer Monitorum, diejenigen, welche gegen die Sätze des Entwurfs, in so fern als derselbe ein Jus commune & subsidiarium enthalten soll, gerichtet sind, von denjenigen, welche sich auf bloße besondere Provincial-Statuten und Verfassungen gründen, mithin nur Ausnahmen von der Regel betreffen, ohne die Regel selbst anzufechten, gehörig absondern, und jede Classe von Monitis nach den Titeln und Paragraphen des Entwurfs ordnen sollen.

Ihr selbst habt inzwischen die Sammlung Eurer eignen Monitorum nach der Vorschrift des Rescripts vom 6. May 1784 und der auch nachher hin und wieder ergangenen speciellen Anweisungen, ununterbrochen fortzusetzen, hiernächst aber, so bald die Gutachten der ständischen Deputirten bey Euch eingegangen seyn werden, Uns davon Anzeige zu machen, damit sodann, wegen der, nach dem Inhalt der Cabinets-Ordre zu veranlaßenden Conferenzen, das weitere gehörig verfügt werden könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LII.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Ich habe Euch bereits mündlich zu erkennen gegeben, wie es meine ernste Willensmeynung sey, daß die Justitz in meinen sämmtlichen Staaten fernerhin auf den bisherigen Fuß, regelmäßig, promt und unpartheyisch verwaltet, und über der genauen Beobachtung der mit gutem Succeß eingeführten Proceß-Ordnung mit allem Nachdruck gehalten werden solle. Diese meine Intention habt Ihr also den sämmtlichen Justitz-Collegiis bekannt zu machen, und ihnen zugleich zu eröfnen, daß diejenigen, welche sich ferner mit redlichem Eifer bestreben werden, durch vollständige gründliche und promte Auseinandersetzung der Sachen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, der Chicane vorzubeugen, und einem jeden, ohne Ansehen der Persohn, zu seinem Rechte gebührend zu verhelfen, sich meiner Königl. Huld und Gnade jederzeit vorzüglich getrösten können.

Da es aber auch nothwendig ist, der Ungewißheit, Dunkelheit und Verwirrung, welche in den Gesetzen selbst aus dem in einer fremden Sprache geschriebenen, Unsern gegenwärtigen Sitten und Verfassungen nicht mehr angemessenen römischen Rechte entstanden sind, und durch Einführung eines verbesserten, vollständigen und allgemeinen verständlichen Gesetzbuchs abzuhelfen; so habe ich Euch hierdurch aufgeben wollen, mit der bereits angefangenen Ausarbeitung des Projects zu einem solchen Gesetzbuche ferner zu continuiren, darüber die Meynungen und Erinnerungen sowohl in- als ausländischer Gelehrten, als besonders der Landes-Collegiorum zu vernehmen, zugleich aber auch aus jeder Provinz einige mit gehöriger Sachkenntniß versehene Männer von den Ständen bey der Revision und Beurtheilung dieses Projects zu Rathe zu ziehen, damit bey Anwendung der gehörigen Vorsicht nachherige Abänderun-

gen und Erklärungen möglichst vorgebeuget werde.

Es müssen daher dergleichen Deputirte von den Ständen fordersamst gewählt und angewiesen werden, ihre Erinnerungen und Bemerkungen bey dem Project sowohl überhaupt als insonderheit wegen solcher Materien, welche auf die in dieser oder jener Provinz vorhandenen Statuten und hergebrachten Einrichtungen und Verfassungen Einfluß haben, den Regierungen mitzutheilen. Die Regierungen müssen sodann mit den Deputirten der Stände in Conferenz treten, die Sache mit ihnen nochmals genau und sorgfältig überlegen und sich wegen der vorkommenden Erinnerungen eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen bemüht seyn. Bey diesen Deliberationen muß aller Eigensinn, Partheylichkeit oder hartnäckiges Bestehen auf gewissen vorgefaßten Meynungen gänzlich bey Seite gesetzt, und die Gutachten über die das Privat-Recht der Einwohner betreffenden Gegenstände so viel als möglich dergestalt abgefasset werden, wie solches den Wünschen und Gesinnungen des größern Theils der Stände und der Nation überhaupt am gemäßesten ist. Sollten aber Zweifel oder Bedenklichkeiten vorkommen, über welche die Commißion sich eines gemeinschaftlichen Schlusses durch eine überwiegende Stimmen-Mehrheit nicht vereinigen könnten; so werde ich darüber unmittelbaren pflichtmäßigen Bericht erwarten, und behalte mir vor, dergleichen streitige Punkte, wenn zuvor die hiesige Gesetz-Commißion mit ihrer Meynung darüber noch näher vernommen worden, selbst zu bestimmen. Ihr habt Euch also nach dieser meiner Euch hierdurch nochmals eröfneten Willens-Meynung nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch solche den Regierungen und Ständen in den Provinzen zu ihrer Nachricht und genauesten Befolgung gehörig bekannt zu machen. Ich bin übrigens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 27. Aug. 1786. Frider. Wilhelm.

An den Groß-Canzler v. Carmer.

No. LIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Edict wegen Aufhebung der Anwartungen auf Lehne oder andere Güther. De Dato Berlin, den 1. Sept. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hierbey 100 Abdrücke Unsers Edicts vom heutigen dato, wegen Aufhebung aller vorigen Anwartschaften auf Lehne oder andere Güther, und habt Ihr Euch nicht nur nach dessen Innhalt allergehorsamst zu achten, sondern auch solches allhier gehörig publiciren zu laßen. Zugleich befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, eine ganz genaue Specification sämtlicher bey Euch noch offen seyenden, während der vorigen Regierung ertheilten Expectanzen fordersamst einzusenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LIII.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Höchstselbst die Gründe in Erwägung gezogen, welche Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Oheims, des Königs Friderich des Zweyten Majestät, bewogen, durch das Edict vom 3. Juny 1740. alle vor dem Antritt Dero glorreichen Regierung auf Lehne oder dergleichen Güther ertheilte Anwartungen aufzuheben, und Wir daher

her bey dem Antritt Unserer Regierung ein gleiches zu verfügen nöthig gefunden haben; Als verordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß alle dergleichen von des nur gedachten verstorbenen Königs Majestät ertheilte Expectanzien hierdurch gänzlich aufgehoben seyn, und wofern nicht die Beanwartete sich bereits in dem würklichen Besitz befinden, als in welchem Falle die Lehne und Güter solchen Besitzern verbleiben, weiter keine Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Es ist auch Unser Wille und ernstlicher Befehl, daß Uns niemand, wegen Ertheilung dergleichen Anwartungen ferner antreten, vielmehr derjenige, welcher um ein oder anderes auf den Fall stehendes Lehn oder Guth sich bewerben möchte, sich nicht eher als bis das Lehn würklich vacant geworden, melden soll.

Wir befehlen demnach allen Unsern Collegiis und Regirungen sich hiernach allergehorsamst zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Edict überall, wo es nöthig gehörig zu publiciren. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 1. Sept. 1786.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

v. d. Reck.

No. LIV. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, daß die einem ausgetretenen Cantonisten bey seiner auf die öffentliche Vorladung erfolgte Wiederkehr zu dictirende Strafe zur Invaliden-Casse gezogen werden müsse. De Dato Berlin, den 20. September 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Das Verboth daß dem Enrollement unterworfene Einwohner nicht ohne Erlaubniß der competirenden Behörde sich aus dem Lande entfernen sollen, ist blos wegen des Cantons- und Enrollirungs-Wesens gegeben worden, und wenn ein gegen dies Geboth ausgetretener Cantonist edictaliter citirt wird, so geschiehet solches zum Behuf der Confiscation seines zurückgelaßenen Vermögens an die Invaliden Casse. Die statt solcher Confiscation bey seiner Rückkehr ihm zu dictirende mindere Strafe betrift, also eine Contravention in Cantons- und Enrollirungs-Sachen, und tritt an die Stelle der Confiscation. In Betracht dieser Gründe haben Wir Euch also die von Euch unterm 21. m p. geschehene Anfrage, nach der darüber mit Unserm General Directorio genommenen Rücksprache dahin bescheiden wollen, daß die einem ausgetretenen Cantonisten bey seiner öffentlichen Vorladung erfolgten Wiederkehr zu dictirende Strafe zur Invaliden-Casse gezogen werden müsse. Hiernach habt Ihr Euch in künftigen Fällen zu achten. Und Wir sind ꝛc. Berlin den 20. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Altmärkische Ober-Gericht.

No LV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der Interimistischen Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justitz-Aemter, Creiß-Gerichte und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen vom 1. November 1785. De Dato Berlin, den 22. September 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir übersenden Euch hiemit ein gedrucktes Exemplar von der interimistischen Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justitz-Aemter, Creiß-Gerichte und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen, mit dem gnädigsten Befehl, dafür zu sorgen, daß solches der Edicten-Sammlung inseriret werde. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Interi-

Interimistische Sportul=Ordnung.

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
	Tit. I. In Proceß=Sachen die über 50 Rthlr. betragen.												
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocollum	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	—	—
	Stempel in Sachen unter 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	1	—
	und von 200 Rthlr. und drüber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Anmerk. Wenn der Kläger schriftlich beschieden werden muß, wird die gewöhnliche Taxe, wie für jedes andere Decret angesetzt.												
2	Für die Information ad Protocollum	—	4	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—
		bis	8		bis	16							
	Stempel wenn die Sache über 200 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	in Sachen über 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
3	Für die erste Citation eines Beklagten oder auch Adcitandi oder Litis Denunciaten	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	—	—
	Die Hälfte obigen Satzes, wenn keine Expedition geschiehet, doch muß solches Decret zur Behändigung an den Citatum auf einen Stempelbogen à 4 Ggr. abgeschrieben, von dem Actuario attestiret und in den Siegel=Zettel eingetragen werden.												
4	Für die zweyte und alle übrige Citationen	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
5	Für die Information ad Protocollum vom Beklagten eben so viel als vom Kläger.												
6	Für jedes andere Decret, Resolution, Mandat so expedirt wird, excl. des Mundi und der Siegelung	—	2	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—
	Anmerk. Eine vidimirte Ausfertigung wird einem Decret gleich gerechnet.												
7	Für ein Requisitoriale oder Intercessionale, es sey ein offenes, oder nicht offenes	—	2	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—
8	Für eine Edictal Citation, und zwar für jedes auszufertigende Exemplar	—	8	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—
9	Für die Aff- und Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen.												
	a) Ad instantiam eines fremden Gerichts zur Sportul=Casse	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—
	b) Desselben Gerichts bey welchem die Sache ist	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—
	Dem Actuario der die Richtigkeit der Aff- und Refixion attestiren muß	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—
10	Für die Instruction der Sache, nach Vorschrift der Verordnung vom 26. April 1781. No. 17.												
	a) Wenn die Instruction ohne Beweis=Aufnehmung geschlossen werden kann, von jedem Theil	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
	b) Wenn denn eine Beweis-Aufnehmung erforderlich ist, von jedem Theil	—	18	—	1	—	—	1	12	—	—	—	—

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
11	Für den dritten und folgenden Termin, von jedem Theile	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—
	Nota. Es muß jedoch an einem jeden dritten, vierten oder folgenden Termin wenigstens vier bis fünf Stunden ohnunterbrochen gearbeitet worden seyn, und daher das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, und pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.												
	An Stempel muß genommen werden:												
	Zum Protocoll im ersten Termin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	Zum Protocoll in jedem folgenden Termin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Zum Protocoll eines Zeugen-Verhörs von ein bis zwey Zeugen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	Zum Protocoll über den Versuch der Sühne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
12	Commißions-Gebühren kann der Kreis-Justitiarius und Actuarius nicht anders fordern, als wenn ihm von einem Collegio superiori ein Auftrag geschiehet, oder derselbe von einem andern Judicio um einen Actum requirirt wird.												
	Wenn einem Justitiario und Actuario Aufträge von diesen Gerichten gemacht werden, so sind:												
	Die Diäten des Creis-Richters	1	8	—	1	8	—	1	12	—	—	—	—
	" " des Actuarius	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Ein gleiches hat Statt, wenn zu extrajudiciellen Verhandlungen die Partheyen die Anwesenheit des Kreis-Gerichts in loco ausdrücklich verlangen, oder seine Anwesenheit bey Aufnahme und Taxation des Vermögens nothwendig ist, doch daß hierin die Verordnung vom 28. December 1779 zum Grunde zu legen, und wenn das Vermögen unter 50 Rthlr. beträgt, keine Commißions-Gebühren zu nehmen.												
	Ueberdem darf derselbe keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten oder Berichte, oder sonst zu erlaßende commissarische Verfügungen, oder für einen etwa für sich, ohne besondere Verfügung mitgenommenen Gerichtsdiener oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen an Bothenlohn, Postporto, Stempel und Copialien erstattet werden müssen												
	Die freye Fuhre muß von den Extrahenten besorgt werden, geschiehet aber dieses nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz auf zwey Pferde, und für den Wagen täglich 8 Ggr. paßirt.												

13 Königl.

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
13	Königl. oder andere Beamte, Förster ꝛc. die als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, erhalten täglich	1	—	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—
14	Handwerksleuthe und andere Taxatoren hingegen erhalten täglich	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
15	Wenn ein Zeugen-Verhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen worden, so wird für den Statum causae zur Sportul-Casse bezahlt	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	—	—
16	Für die Abnahme eines Eides von der Parthey	—	4	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—
17	Wenn ein Geistlicher adhibiret wird, demselben	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
18	Für die Acten-Inrotulation und pro Rotulo, von jedem Theil	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	2	—
19	Für die Aufsuchung der Acten, oder einer Sentenz, wenn solche zehn oder mehrere Jahre reponirt sind, dem Actuario	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—
20	Für eine Species facti an die Regierung in einer zweifelhaften Rechts-Sache	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	4	—
21	Für den Bericht dazu	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—
22	Für einen Bericht an das hohe Justitz-Departement oder Regierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	a) Wenn er eine bloße Anzeige betrift	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
	b) Wenn darinn Materialien enthalten	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	4	—
23	Für die Expedition eines Urtheils, in Fällen, wo solches vorgeschrieben ist	—	4	—	—	12	—	—	12	—	—	4	—
	a) Wenn solches nicht expediret wird, zum Umschlag ad Acta	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	b) In Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	c) Zu jeder Abschrift für die Partheyen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
24	Für die Ausfertigung eines Vergleichs	—	8	—	—	16	—	1	—	—	—	4	—
25	An Vergleichs-Gebühren, in denen in der interimistischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781. No. 29. 2. vorgeschriebenen Fällen, wenn das Quantum differentiæ betragen hat:												
	zwischen 30 bis 50 Rthl. excl. 6 Ggr. von 50 bis 100 Rthl. excl. 8 Ggr. bis 12 Ggr. von 100 bis 200 Rthl. excl. 18 Ggr. bis 1 Rthlr. von 200 bis 500 Rthl. excl. 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Ggr. von 500 bis 2000 Rthl. von jedem Hundert 6 Ggr. über 2000 Rthl. von jedem Hundert 4 Ggr.												
	Wenn die Sache keiner Aestimation fähig ist 12 Ggr. bis 2 Rthlr.												
	Jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn das Objectum auch noch so beträchtlich ist, dennoch das Palmarium in keinem Fall die Summe von 25 Rthl. übersteigen soll, und fließen übrigens sämmtliche Vergleichs-Gebühren zur Sportul-Casse.												

26 An

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
26 An Stempel werden zum Vergleichs-Protocoll genommen, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat:												
100 bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
500 bis 1000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1000 bis 2000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—
über 2000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—
Wenn die Sache keiner Aestimation fähig ist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Wenn blos Liti renunciiret wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Für eine Anzeige eines außer gerichtlich getroffenen Vergleichs, wenn solche ad Protocollum geschiehet	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—
Stempel-Papier in Sachen unter 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Bey einem Object über 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—

27 In Appellatorio wird für die Anmeldung der Appellation, Aufnahme der Information von Appellanten und Appellaten, Instruction der Sache und Inrotulation der Acten, so viel an Gebühren und Stempel als in erster Instanz bezahlt.

Tit. II.

In Processen von 10 bis 50 Rthlr.

a) In Sachen über 10 Rthl. und unter 50 Rthl.

1) Für die ganze Instruction 16 Ggr. bis 1 Rthlr.

2) Für die Sentenz 8 Ggr. bis 16 Ggr.

Nota. Wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt, so müssen die vollen Stempel genommen werden.

b) In Sachen unter 10 Rthlr. desgleichen für die Instruction der Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuthen.

1) Ueberhaupt an Protocoll-Gebühren 4 Ggr.

2) Für die Ausfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird 4 Ggr.

3) Für jeden Zeugen, der in beyden Fällen sub Litt. a. & b. über drey von der Parthey abzuhören verlangt wird 3 Ggr.

c) In Injurien-Sachen in denen mit den Kreis-Gerichten verbundenen Städten.

a) Unter ordinairen Bürgern und Handwerks-Leuthen.

1) Für die Anmeldung der Klage 2 Ggr.

2) Für die Aufnahme der Information 4 bis 8 Ggr.

3) Für die Citation so expedirt wird 4 Ggr.

4) Für die Instruction der Sache 16 Ggr. bis 1 Rthl.

5) Für das Urtheil 8 bis 16 Ggr.

b) Unter wohlhabenden Bürgern und Honoratioribus.

1) Für die Anmeldung der Klage 4 Ggr.
2) Für die Information 8 bis 16 Ggr.
3) Für die Citation so expedirt wird 6 Ggr.
4) Für die Instruction der Sache 1 Rthl. bis 2 Rthl.
5) Für das Urtheil : : 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Ggr.

NB. Diese sub a und b verordnete Sätze finden auch auf dem Lande, in Ansehung der Freyschulzen, Cöllmer, Pächter ganzer Güther, Müller und emphitevtischen Besitzer statt.

Wenn in beyden Fällen mehr als drey Zeugen bey der Instruction von den Partheyen abzuhören verlangt werden, für jeden Zeugen noch besonders 4 Ggr.

Tit. III.
Für die Sentenz-Arten in Civil-Proceß-Sachen.

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
Für ein jedes Erkenntniß, da die vormaligen Bescheide ad Protocollum wegfallen, wenn definitive erkannt wird, von jedem Theile	1 bis 1	12	—	1 bis 2	12	—	2 bis 3	—	—	—	1	—

Wenn das Urtheil expedirt wird, so in Sachen die einen Real-Anspruch, oder Statum personæ betreffen, in duplo geschehen muß, so fällt der Stempel ad Acta weg, und werden 4 Ggr. Stempel zu der Expedition genommen.

Tit. IV.
Für die Resolutionen, so Materialia enthalten.

	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1 Für eine Resolution, wodurch eine Expedition veranlaßt wird, wird nichts bezahlt, weil die Expedition bezahlt wird.												
2 Für eine Resolution in Contumaciam, so eine Definitivam enthält	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	4	—
3 Für eine Resolution die die Stelle einer Sentenz vertritt, als in Concurs-Sachen, auf Administrations-Rechnungs-Abnahme-Protocolla, in so fern keine Sentenz erforderlich, oder andere ähnliche Verfügungen	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	4	—
4 Zum Contumacial Protocoll aber wird an Stempel-Papier genommen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—

Tit. V.
In Concurs- und Liquidations-Processen.

	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1 Pro Obsignatione	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
2 Für eine Resignation	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—

3 Für

No.		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. Rtl.	Gg.	Gpf.	In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr. Rtl.	Gg.	Gpf.	In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber. Rtl.	Gg.	Gpf.	Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen. Rtl.	Gg.	Gpf.
3	Für die Inventur soll genommen werden, und zwar nach Proportion der aus der Auction gelöseten Gelder von 100 Rthl. und weniger ‹ 12 Ggr. 100 Rthl. bis 200 Rthl. 1 Rthl. 200 Rthl. bis 500 Rthl. 1 Rthl. 12 Ggr. 500 Rthl. bis 1000 Rthl. 2 Rthl. über 1000 Rthl. von jedem Hundert mehr 1 Ggr. 6 Gpf.												
	Für die Inventur der Briefschaften, wenn dergleichen vorhanden, wird besonders bezahlt, nach Beschaffenheit der Masse ‹	1	—	—	1	12	—	2	—	—	—	—	—
	Nota. Wenn keine Auction erfolgt, sondern das Mobiliare Vergleichsweise von einem interessirenden Theile angenommen, oder bey Erbsonderungen unter Majorennen, unter die Erben in natura vertheilt wird; so muß bey Eruirung des Betrags der Inventur-Gebühren, das Quantum oder der Werth zu welchem das Mobiliare bey dergleichen Uebernehmung angeschlagen worden, zur Richtschnur angenommen werden.												
4	Für die Bestellung eines Sequesters und solchen zu instruiren ‹ . .	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
5	Für die Abnahme einer Sequestrations-Rechnung ‹ ‹	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
6	Für die Ausfertigung der Proclamatum jedes Exemplar ‹ ‹	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—
7	Für die Abfassung der Inserate in Zeitungen und Intelligenzen und des Publicandi in den Kirchen	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—
8	Für das Schreiben an das Addreß-Comtoir und an die Prediger ‹ . ‹	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	—	—
9	Für ein Patentum ad Domum ‹ ‹	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	4	—
10	Für einen Liquidations-Termin ‹	—	16	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
11	Reguliren sich die Gebühren der Instruction in jedem Volumine Speciali, und bey jedem Liquidanten nach dem Satz, wie oben vorgeschrieben ist.												
12	Für Inrotulation der Acten und resp. pro Rotulo	—	4	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—
13	Für die Abfassung des Prioritäts- und Präclusions-Urtheils ‹ ‹ ‹	1 1	bis 12	—	2 2	bis 12	—	3 4	bis	—	—	4	—
14	Für ein Distributions-Urtheil ‹ ‹	—	12 16	bis	1 1	bis 12	—	2 3	bis	—	—	—	—
	Wird in Fällen, wo Immobilien sind auf 4 Ggr. Stempel expedirt, sonst aber 1 Ggr. Stempel umgeschlagen.												

Tit. VI.

Von Subhastationen.

No.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für die Taxe eines kleinen Hauses, Garten, Weinberges, Wiese, Bauerhofes, Pfandes	1	—	—	1	—	—	1	12	—	—	—	—

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
2	Für die Taxe eines großen Hauses, wobey eine Brau- und Brandtwein-Brennerey-Gerechtigkeit ist, noch über obigen Satz	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—
3	Für ein Subhastations-Patent	—	6	—	—	8	—	—	16	—	—	—	—
	Wenn die Taxe 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Wenn sie über 1000 Rthlr. ist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
4	Für die Prorogation unter jedem Exemplar	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
5	Für den Licitations-Termin worauf die Adjudication geschiehet	—	8	—	—	16	—	1	—	—	—	4	—
6	Für den Adjudications-Bescheid	—	8	bis	1	bis	—	1	12	bis	—	—	—
			12		1	12		2	12				
7	Für die Ausfertigung desselben	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	12	—
8	Für die Taxe der Mobilien täglich	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
9	Für die Auction der Mobilien täglich	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
	Tit. VII. Bey Auspfändung und Distraction der Pfänder.												
1	Für den Termin der Taxe, wenn Pretiosa und andere Stücke von Kauf und Werth taxiret werden	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
2	Pro Termino Auctionis in so fern derselbe für die Gerichte gehört	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
	Tit. VIII. Wenn gerichtliche Auszahlung der Depositorum gesucht wird.												
1	Für die Expedition der Patente ad Domum und Inserate in den Intelligenz-Blättern, so wie Tit. V.												
2	Für die Auszahlungs-Termine, und darüber aufzunehmende Solutions-Recesse incl. der darauf zu ertheilenden Resolutionen	—	12	—	1	—	—	1	12	—	—	4	—
3	Für die Ausfertigung der Solutions-Recesse	—	6	—	—	12	-	—	16	—	—	4	—
	Von baarem Gelde so ex Deposito oder sonst in Judicio ausgezahlt wird, wird überdem an Zähl-Geldern genommen 4 Ggr. pro Cent so zur Casse fließen.												
	Tit. IX. Wenn majorenne Erben gerichtliche Erbtheilungen halten, und bey andern Auseinandersetzungen.												
1	An Inventur-Gebühren, wie Tit. V.												
2	Für die Expedition des Inventarii	—	8	bis	—	16	bis	1	12	bis	—	—	—
			12		1			2					
	a) Die Stempel-Gebühren sind nach Maaßgabe des Stempel-Edicts de anno 1766. für den ersten Bogen 1 Ggr. und zu den übrigen wird gar kein Stempel genommen.												

L 2 b. Wenn

No.		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
	b) Wenn das Inventarium über drey Bogen stark ist, für jeden Bogen mehr 1 Ggr. 6 Gpf.												
3	Für die Erbtheilungs-Termine für jeden	—	16	—	1	—	—	1	12	—	—	—	—
4	Für die Ausfertigung des Erbvergleichs	—	12	—	— 1	16	bis	1 2	bis	—	—	—	—
	a) Wenn die Expedition über 3 Bogen stark ist, für jeden mehr 1 Ggr. 6 Gpf.												
	b) An Stempel-Gebühren wird nach dem Stempel-Edict vom Jahr 1766. zu dem ersten Bogen 1 Ggr. Stempel-Bogen, zu den übrigen aber kein Stempel genommen.												
5	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Separat-Recesses, so ex Actis zu deduciren, und mit difficiler Ausrechnung verknüpft ist	—	8	—	1 2	bis	—	3 4	bis	—	—	—	—
6	Wenn eine außergerichtliche Erbtheilung blos zur Confirmation übergeben wird	—	12	—	1 2	12	bis	2 3	bis	—	—	—	—
7	Für die Ausfertigung desselben excl. Mundi und Siegel	—	8	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—

Tit. X.

Für die Aufnahme oder Deposition der Testamente, Ehe oder successorischen Pactorum, Donationum Mortis Causa.

No.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für die Aufnahme eines Testamenti nuncupativi in aedibus ex ore Testatoris	1	16	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—
	Nota. Wenn das Gericht dieserhalb besonders auf das Land berufen wird, erhält der Kreis-Richter und Actuarius oder Schöppe eintägige Diäten.												
2	Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	4	—
3	Für die Aufnahme eines Testamenti nuncupativi in Judicio	1	4	—	1	16	—	3	—	—	—	—	—
4	Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—
5	Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in ædibus	1	—	—	1	16	—	2	4	—	—	—	—
6	Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—
7	Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in Judicio	—	18	—	1	8	—	1	12	—	—	—	—
8	Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—
9	Für die Publication eines Testaments.												
	a) Wenn Kinder oder Eltern sind	—	2	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—
	b) Wenn Eheleuthe und Collateral-Erben sind	—	8	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	c) Wenn fremde Erben sind	—	12	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—
10	Für die Expedition eines publicirten Testaments	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
11	Wenn ein Testament ohne Publication zurückgenommen wird	—	8	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—
12	An Stempel-Gebühren werden nach dem Stempel-Edict de anno 1766. zur Aufnahme eines Testaments blos zu dem ersten Bogen genommen.												

von

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
	von 50 bis 200 Rthlr. ein Stempel-Bogen zu 4 Ggr.												
	über 200 Rthlr. aber ein Stempel-Bogen zu 2 Rthlr.												
	unter 50 Rthlr. hingegen wird kein Stempel-Bogen genommen.												
13	Für die Aufnahme einer Donation inter Vivos oder auch Ehestiftung	—	16	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—
14	Für deren Insinuation und Confirmation	—	4	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—
15	Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	4	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—
16	Donatio Mortis Causa vide Testament.												
17	Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hereditate	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—
18	Pactum successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testamente oder Ehestiftungs-Contract enthalten ist, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt.												

Tit. XI.

Für Aufnahme gerichtlicher Protocolle.

1	Wenn über wichtige oder weitläuftige auch oft mit Certioration der Frauens-Personen verknüpfte Contracte, Donationes inter Vivos, Vergleiche, Cessionen, Verschreibungen, Protocolle vom Richter aufgenommen werden	—	12	—	— 1	18	bis	2	—	—	—	—	—
2	Für die Ausfertigung eines solchen Documents	—	8 12	bis	—	12 16	bis	— 1	16	bis	—	—	—
3	Für die Confirmation eines Contracts incl. der Vernehmungs-Protocolle	—	12	—	— 1	16	bis	1 1	bis 12	—	—	—	—
	Nota. Die Stempel richten sich, je nachdem solche in dem Stempel-Edict vom 13. May 1766. auf diesen oder jenen Actum vorgeschrieben worden.												
4	Für alle übrige Termine, so nicht im Proceß, sondern in Actibus voluntariae Jurisdictionis oder sonst vorkommen	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
5	Für die Aufnahme a) einer Cession b) einer Quittung c) eines Attests d) einer Vollmacht e) einer Protestation f) eines Mortifications-Scheines ꝛc. ꝛc.	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
	Für die Anfertigung darf nichts genommen werden, weil das Protocoll die Stelle des Concepts der Expedition vertritt.												
6	Für die Expedition eines Commissorialis, Curatorii, Immissorialis, Recognitions-Scheins, einer Sentenz, in Sachen wo die Expedition geschehen muß	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—

Nr.		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
7	Für die Constitutionem liquidi zwischen Partheyen, die darüber im Proceß begriffen sind	—	12	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
	dem Calculatori	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
8	An Protocoll-Gebühren:												
	a) Wenn solche Beschwerden über Verzögerungen, oder über Härte des Gegentheils, um Niederschlagung der Gebühren, Armen-Recht, oder andere dergleichen Gesuche betreffen, so kann nichts angesetzet werden.												
	b) Wenn es dagegen Gesuche betrift, oder Erklärungen im Proceß, und überhaupt in Sachen die einer Vorstellung bedurft haben würden	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	6
	In Fällen, wo das Stempel-Edict einen höhern Stempel zu den Gesuche vorschreibt, als Z. E. bey simplen Renunciationen rc rc. 4 Ggr. müssen solche vorschriftsmäßig zum Protocoll genommen werden.												

Tit. XII.

Wenn von auswärtigen Gerichten Requisitionen über Recognitionen und Vernehmungen, Eydes-Abnahme und Zeugen-Verhöre eingehen.

Nr.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für die Vernehmung	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
2	Für die Abnahme eines Eydes	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	1	—
3	Für ein Zeugen-Verhör über einen Statum causæ	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	4	—
4	In Sachen unter 50 Rthlr. aber 4 Ggr. bis 8 Ggr.												
5	Für ein Antwort-Schreiben in allen diesen Fällen	—	4	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—
6	Für Abhörung eines Zeugen ad Articulos	—	8	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—
	pro Rotulo	—	8	—	—	12	—	—	12	—	—	4	—
	Für die Aff- und Refixion dem Landreuter	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—

Tit. XIII.

Von den bey dem Hypotheken-Wesen vorfallenden Geschäften.

Nr.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für die Expedition einer Obligation oder Caution incl. der Certioration	—	8	—	—	12	—	1	—	—	—	4	—
2	An Hypotheken-Geldern von einer Obligation oder Caution $\frac{1}{4}$ pro Cent.												
3	Für die Eintragung eines Abfindungs-Quanti, eines Erbtheils, werden außer den Hypotheken-Geldern a $\frac{1}{4}$ pro Cent entrichtet	—	2	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—
4	Für die Eintragung einer Protestation	—	2	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—
5	Für die Eintragung einer Vormundschaft	—	2	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—
6	Für die Eintragung einer Ehestiftung	—	2	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—

Nota. Die pro Cent-Gelder werden bey einem ererbten Gute nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung

nach

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
	nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet. Die pro Cent-Gelder von Schuld-Verschreibungen, Bürgschaften, Abfindungs-Quantis und Erbtheilungen, werden, wenn solche auf mehrere Grundstücke eines Eigenthümers zugleich eingetragen werden, nur von demjenigen Quanto genommen, in Ansehung dessen der Werth des einen Grundstücks den des andern übertrift.												
7	Für die Eintragung des reservati Dominii aus einem Kauf-Contract	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	Nota. Wenn aber baare Zahlung verabredet worden, und die Partheyen sich ex post vereinigen, einen Theil des pretii sub jure reservati Dominii gegen Aufkündigung stehen zu laßen; so müssen die Hypotheken-Gelder a ¼ pro Cent entrichtet werden.												
8	Für die Eintragung eines Tituli Possessionis	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—
	Und über dieses 4 Ggr. oder ⅙ pro Cent von der Kauf- oder Annehmungs-Summe.												
	a) Eines durch Erbgangs-Recht, oder Schenkung erhaltenen Immobilis	—	6	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—
	Außer den obigen pro Cent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten und Descendenten frey bleiben.												
	Nota. Die Pro Cent-Gelder werden von einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlage gerechnet.												
	b) Eines verkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich	—	6	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—
	Nota. Die Pro Cent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Pretio berechnet.												
	c) Eines durch Tausch erhaltenen Immobilis	—	6	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—
9	Für die Eintragung oder Löschung eines jeden andern Notati	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
10	Für die Eintragung einer Cession	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—
11	Für einen Hypotheken-Schein	—	3 bis 6	bis	—	8 bis 12	bis	—	16	—	—	—	—
	Nota. Wenn jemand mehr als ein Immobile besitzt: so wird verstattet, entweder den höchsten Satz oder so vielmahl 6 Ggr. als Immobilia im Hypotheken-Schein beschrieben worden, zu nehmen.												
12	Wenn Atteste aus dem Hypotheken-Buche, so nicht expedirt werden, ad Acta erfordert werden.	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
13	Für die Aufnahme und Expedition einer Cession, Quittung, Erklärung, Recognitions-Scheins, Attests so expedirt wird	—	6	—	—	8	—	1	—	—	—	4	—

14 Für

Nr.		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
14	Für die Aufnahme der Protocolle, so Gesuche in Hypotheken-Sachen betreffen, welche durch ordentliche Vorstellung hätten geschehen müssen	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	6
	Wenn aber die Gesuche, so ad Protocollum gegeben werden, blos Erinnerungen betreffen, um Beschleunigung der Sache, oder sie betreffen nur das Gesuch um Ausfertigung eines Hypotheken-Scheins; so kann dafür nichts angesetzt werden.												

Tit. XIV.

An Mundis, Copialien und Siegel-Gebühren der Expeditionen, so unter der Taxe begriffen sind.

Nr.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für das Mundum aller Sachen, so expedirt werden	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
	Desgleichen für jeden folgenden Bogen	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
2	An Copialien für jeden Bogen	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	—	—
	Wenn sie aber über 6 Bogen betragen für den Stoß	—	4	6	—	4	6	—	4	6	—	—	—
3	Für die Siegelung einer einzelnen Verordnung, Mandats, Resolution oder Citation	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
4	Für die Siegelung aller übrigen Expeditionen, Proclamatum, Patentorum ad Domum, Erb-Solutions-Recesse, Cessionen, Quittungen, Vollmachten, Obligationen, Hypotheken-Scheine, Recognitionen	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	—	—
5	Pro Vidimatione wird außer den Copialien für den ersten Bogen	—	2	6	-	2	6	—	2	6	-	4	—
	und für jeden folgenden bezahlt	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—

Tit. XV.

Bey dem Depositen-Wesen.

1 Bey Deposition vom baarem Gelde, für Hundert Thaler 3 Ggr. an Deposital-Gebühren.

2 Wenn aber Obligationen oder andere Documente oder auch Pretiosa deponiret werden; so passiren pro Custodia 8 Ggr.

Tit. XVI.

In Vormundschafts- und Curatel-Sachen.

Nr.		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1	Für ein Tutorium	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
2	Ein Curatorium, wenn es einem Curatori absentis, minorennis, mente capti oder prodigi ertheilt wird	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
	Wenn es einem Curatori Sexus, Litis, Concursus, ertheilt wird	—	3	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
3	Für ein Decret, so den Vormündern oder Curatoribus zur Aufnahme des Darlehns, Alienationibus, Transactionibus &c. &c. ertheilt wird	—	—	—	—	—	—	— 1	12 bis		—	—	—

4 Für

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
4 Für die Abnahme der jährlichen Tutel-Rechnung, und Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
5 Für die Designationem Actorum und Heftung der Pupillen-Acten, dem Actuario	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—

Tit. XVII.
Gebühren bey außergerichtlichen Handlungen.

	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
1 Für die Aufkündigung eines Capitals rc. Miethe	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
2 Für die Ausfertigung und Anschlagung gerichtlicher Kauf- und Mieths-Zettel auf Häuser	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—
3 Für einen Copulations-Schein	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
4 Für einen Todten-Schein	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
5 Für einen Erbzins-Brief, solchen aufzunehmen	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
Für jegliche Ausfertigung, wenn solche verlangt wird	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—
6 Für die Anfertigung der Vocation eines Predigers	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
7 Für die Aufsetzung und Anfertigung eines Pacht-Contracts über die dem Dominio oder der Stadt zugehörigen Güter	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—
8 Für die Tradition eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird	—	8	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—
9 Für ein Immissoriale oder Emissoriale	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—
10 Für ein Executoriale	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—

Nota. Da exclusive der Proceß-Sachen in allen übrigen Fällen, die unter 50 Rthlr. sind, keine Gebühren angesetzet worden; so wird hier festgesetzet: daß in diesen letztern Sätzen unter 20 Rthlr. ein Drittel und von 20 bis 50 Rthlr. zwey Drittel der für dergleichen Sachen angesetzten Taxe von 50 Rtl. bis 200 Rthlr. genommen werden könne; doch daß diese Gerichts-Gebühren bey Erbtheilungen, mit Einschließung der Inventations-Theilungs- und Expeditions-Kosten, und bey allen übrigen Verhandlungen, mit Einschließung der Copialien, Expeditions- und Insinuations-Gebühren, nie den sechsten Theil der Massæ exdividendæ und sonstigen Gegenstandes der Verhandlung übersteigen müsse.

Tit. XVIII.
In Criminal-Fällen.

No.		Rthlr.	Ggr.	Gpf.
1	Die erste Rüge, oder Notitiam facti aufzunehmen	—	4	—
2	Für die Verordnung jemanden in den Arrest zu bringen, oder aus dem Arrest zu dimittiren	—	4	—
3	Für die summarische Vernehmung des Inculpaten	—	4	bis
			8	
4	Für die summarische Vernehmung der Zeugen	—	8	bis
			12	
5	Für die Haussuchung und darüber aufzunehmende Registratur	—	8	—
6	Dem Inquirenten, wenn er reisen muß, täglich Diäten excl. der freyen Fuhre	—	16	—
7	Dem Medico pro Obductione	2	—	—
	Wenn er reisen muß, excl. der freyen Fuhre täglich	1	8	—
8	Dem Chirurgo pro Obductione	2	—	—
	Wenn er reisen muß, excl. der freyen Fuhre täglich	1	—	—
9	Einen todten Körper aufzuheben, incl. des Protocolls	—	8	—
10	Jedem der Leuthe, welche die Fortbringung des todten Körpers verrichten	—	2	—
11	Für Beywohnung der Section eines todten Körpers, incl. des Protocolls und Requisition des Medici	—	6	—
12	Dem Inquirenten, wenn er reisen muß, täglich	—	16	—
13	Dem Medico pro Sectione	2	—	—
	Wenn er reisen muß, annoch täglich excl. der freyen Fuhre	1	8	—
14	Dem Chirurgo pro Sectione	2	—	—
	Auf Reisen annoch täglich excl der freyen Fuhre	1	—	—
15	Für die Aufnehmung des Visi reperti, Obductions-Scheins und Abstattung der Relation wird nichts bezahlt.			
16	Für jede Ocular-Inspection, wenn solche zur Ausmittelung des Corporis delicti nothwendig, incl. des Protocolls	—	10	—
17	Für die Citation eines Inculpaten	—	4	—
18	Für die Citation eines Zeugen	—	3	—
19	Für die Edictal-Citation eines Inculpaten für alle drey Ausfertigungen	—	6	—
20	Für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir	—	1	—
21	Für den Steckbrief	—	6	—
	Wenn mehr als einer ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	2	—
22	Für ein Requisitoriale	—	2	—
23	Für einen Geleitsbrief	—	4	—
24	Für ein Reversale für Auslieferung eines Gefangenen	—	4	—
25	Pro Ob- & Resignatione des Vermögens des Arrestati und pro Inventatione	—	2	—
26	Für einen offenen Arrest	—	4	—
27	Für die Abfassung der Inquisitions-Articul incl. des Inquisiten Vernehmung darüber	—	12	bis
		2		
	Für die zweyte und dritte Vernehmung jedesmahl die Hälfte.			
	Den Rotulum darüber anzufertigen pro Bogen	—	1	—
28	Für die Abfassung der Probatorial-Articul und Abhörung der Zeugen darüber	—	8	bis
			16	
	Für 2 bis 4 Zeugen	—	16	bis
		1		
	Für 5 bis 8 Zeugen	1	bis	—
		1	12	—
	Wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden annoch	—	3	—
	Den Rotulum anzufertigen, pro Bogen	—	1	—
29	Für die Confrontation über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus	—	8	—
	Ueber Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus	—	8	bis
			16	

No.		Rthlr.	Ggr.	Gpf.
30	Für die Defension.			
	Dem Defensor incl. des Colloquii mit dem Inquisiten	1	bis	—
		5		
31	Dem Gerichte dem Actui colloquii beyzuwohnen	—	6	—
32	Für die Defensional-Articul dem Defensori für deren Anfertigung	—	16	bis
		1		
32	a) Für die Abhörung eines Zeugen darüber	—	4	—
	Für die Abhörung 2. bis 4. Zeugen	—	9	—
	Für die Abhörung 5. bis 8. Zeugen	—	12	bis
		1		
	Wenn mehr als 8. Zeugen sind, für jeden noch	—	2	—
	Den Rotulum anzufertigen, pro Bogen	—	1	—
33	Für die Dilations-Ertheilung zu Beybringung der Defension	—	4	—
34	Für die Inrotulation der Acten	—	4	—
35	Für die Sentenz	—	12	bis
		2		
36	Für den Bericht, wenn darin Anfragen während der Inquisition enthalten	—	6	—
	Wenn damit Acten eingesandt werden, oder sonst keine Materialien darinnen vorkommen	—	4	—
	Für den Bericht, wodurch die Vollziehung des Urtheils mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeigt wird	—	10	—
37	Für die Abnahme des Reinigungs-Eides incl. der Formul			
	dem Gerichte	—	6	—
	dem Geistlichen, dabey gegenwärtig zu seyn	—	10	—
38	Für die Abnahme der Urphede	—	6	—
39	Für die Aufnahme der Urgicht	—	4	—
40	Für die Hegung des peinlichen Halsgerichts	—	12	—
41	Für die Beywohnung der Execution, dem Gericht.			
	Beym Staubbesen	—	4	—
	Bey einer Todesstrafe	—	12	—
	Bey einer Landes-Verweisung	—	4	—
42	Dem Geistlichen, den Inquisiten zum Tode zu präpariren und zu begleiten	—	16	—
43	Für ein Attest aus den Criminal-Acten	—	8	—
44	Für ein Attest über geschehene Ablieferung des Gefangenen	—	1	—
45	Aetzungs-Kosten.			
	Für gemeine Inquisiten täglich	—	1	—
	Für Honoratiores	—	2	—
46	Für das Ein- und Ausschmieden, dem, der solches verrichtet	—	2	—
47	Dem Gefangen-Wärter			
	Für die Annahme eines Gefangenen	—	2	—
	Für die Loslaßung desselben aus dem Gefängniß	—	2	—
	Sitzgeld incl. Lagerstroh und Licht.			
	Wenn der Gefangene einen Tag sitzet	—	1	—
	Wenn er eine Woche und länger sitzet, für jede Woche	—	4	—
	Für die Züchtigung eines Gefangenen	—	2	—
48	Dem Gerichts-Boten für die Observation des Inculpaten			
	Für den ersten Tag	—	3	—
	Für jeden der folgenden Tage	—	2	—

Nota. Wenn der Criminal-Fond oder Jurisdictionarius wegen Unvermögenheit des Inquisiten die Kosten tragen muß; so werden die Kosten sub Nris. 1. bis 6. 9. 11. 12. 16. bis 29. 31. 32. a) bis 41. 43. 44. gar nicht, die Kosten sub Nris. 30. 32. 47. und 48. zur Hälfte, die Kosten sub Nris. 7. 8. 10. 13. 14. 42. 45. und 46. aber jedesmahl für voll bezahlt, nur daß dem Medico und Chirurgo 8 Ggr. an den Diäten, jeden Tages gekürzt werden.

49 Scharfrichter-Gebühren werden nach der im Rescript vom 29. April 1768, welches in der Sammlung der Verordnungen de anno 1768. No. 38. pag. 3063. befindlich ist, vorgeschriebenen Taxe bezahlt.

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
	Tit. XIX. Für die Gerichts-Bothen.												
1	Für die Insinuation einer jeden Citation oder andern Verordnung	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
2	In Bagatell- und Injurien-Sachen zwischen Personen geringen Standes 6 Gpf.												
3	Für die Insinuation eines Patenti ad Domum, nach der Zahl derjenigen, denen die Insinuation geschiehet, unter 50 Rthlr., 3 Gpf.												
4	Außerhalb dem Loco Judicii erhält der Gerichts-Diener überdem für jede Meile 3 Ggr., wenn das Objectum litis über 100 Rthlr. beträgt, sonst nicht.												
5	An Warte-Geld täglich	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
6	Für Aff- & Refixion eines Proclamatis desselben Gerichts, bekommt derselbe nichts, weil solche von dem Actuario besorgt wird.												
7	Für Aufwartung bey Instructions-Terminen erhält derselbe nichts.												
8	Für die Ankündigung der Execution in Bagatell-Sachen 6 Gpf. sonst aber	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—
9	Für deren würkliche Vollstreckung, den ersten Tag in Bagatell-Sachen 1 Ggr. sonst aber	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	—	—
	Für jeden der übrigen Tage in Bagatell-Sachen 6 Gpf. sonst aber	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
10	Extra locum Judicii allein, wenn er Aufträge auf Requisition eines andern Gerichts oder Befehl der Regierung erhält, bekommt derselbe für jegliche Meile hin und zurück	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
11	Für die Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—
	Außerdem erhält derselbe für jegliche Meile hin und zurück	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	An Warte-Geld täglich	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
12	Für die Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco Judicii.												
	Für den ersten Tag	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
	Für jeden der folgenden Tage	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—

13 Ge-

		In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.			In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.			In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.			Stempel bey Objectis welche 30 Rthlr. und drüber betragen.		
		Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.	Rtl.	Gg.	Gpf.
13	Geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält er für jede Meile hin und zurück .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	Und an Warte-Geld täglich .	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
14	Für den Ausruf und Aufwartung bey der Auction täglich . . .	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—
15	Für die Beywohnung einer Ob- und Resignation, Inventur, Haussuchung, Testaments-Aufnahme und Bestellung der Taxatoren ꝛc. ꝛc.	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—
16	Jemanden den Spanischen-Mantel oder die Fiddel anzulegen . . .	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
17	Für Transportirung eines Delinquenten pro Meile	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	Nota. Hat der Landreuter oder Gerichts-Diener verschiedene Verfügungen von dem Kreis-Gerichte zu insinuiren; so muß derselbe immer die Verfügung, welche in dem, dem Wohnsitze des Kreis-Gerichts zunächst belegenen Orte zu insinuiren, und von diesem Orte bis zu dem andern, die Insinuation verrichten, und dergestalt die Meilen-Gebühren fordern.												

Vorstehende Interimistische Sportul-Ordnung wird hiemit bestätiget. Signatum Berlin, den 1. November 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

No. LVI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen Publication der Appellations- und Revisions-Urtel. De Dato Berlin, den 27. Sept. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Da Unser General-Fiscal über die ihm aufgetragene Untersuchung:

> woher der Inhalt des in der Moses Isaacschen Fidei-Commis-Sache abgefaßten Tribunals-Urtels den Jüdischen Interessenten ante Publicationem bekannt geworden?

seinen Bericht abgestattet, und sich daraus ergeben hat, daß bey dieser frühzeitigen Bekanntwerdung keine Gefährde noch Verdacht pflichtwidriger Connexionen zum Grunde liege, vielmehr solche die Folge der in Ansehung der Urtels-Publicationen bey Euch hergebrachten Verfassung gewesen sey; so habt Ihr nunmehr mit der Eröfnung des gedachten Tribunals-Urtels in præsentia der Partheyen, oder ihrer Assistenten sonder weitern Anstand zu verfahren.

Uebrigens können Wir den bey dieser Gelegenheit erst zu Unserer Kenntniß gediehenen Modum procedendi bey den Urtels-Publicationen nicht billigen. Nicht allein ist solcher wider die gemeinen Rechte und die Observanz aller andern Collegiorum, sondern er kann auch, wenn auf diese Art, wie leicht möglich ist, eine Parthey früher als die andere Kenntniß von dem Inhalt des Urtels erlangt, zu mancherley Unordnungen und Mißbräuchen Anlaß geben. Wir setzen also hiedurch fest: daß die von dem Tribunal- und Ober-Appellations-Senat verschlossen an Euch gelangende Urtel nicht eher eröfnet werden müssen, als in Gegenwart beyder Theile oder ihrer alhier befindlichen Mandatarien, welche, wenn sie nicht ohnehin schon auf dem Cammer-Gericht gegenwärtig sind, per Copiam Decreti dazu vorgeladen werden müssen, denen alsdann die Publication ordnungsmäßig und mit Beobachtung der Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. pag. 48. Sect. VI. durch einen dazu deputirten Rath oder Referendarium geschiehet, das Publicatum auf das Original-Erkenntniß vermerkt, solches sodann zum Eintragen an die Behörde, und von dieser weiter an die Canzeley zur Fertigung der Abschriften für die Partheyen befördert; das Anschreiben aber, womit das Urtel eingekommen, auf den Tage-Zettel gesetzt, solchem gegen den Vortrags-Tag bis zu welchem die Abschriften fertig seyn müssen, das Original wieder beygefügt, und alsdann, was nach Lage der Sache, und dem Inhalt des Urtels etwa erforderlich ist, veranlaßt werden muß.

Nur in Fällen, wo weder die Partheyen selbst, noch deren Mandatarii in loco sind, versteht es sich von selbst, daß mit der schriftlichen Zufertigung in vim publicati, nach Anweisung des allegirten Circularis pag. 53. n. 23. verfahren werden müsse.

Hiernach habt Ihr Euch also fortan zu achten; und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.

No. LVII. General-Pardon für alle Deserteurs, imgleichen für alle der Werbung halber und wegen verzeihlicher Verbrechen entwichene Königliche Unterthanen. De Dato Berlin, den 4. October 1786.

Da Seine Königliche Majestät bey dem gesegneten Antritt Höchstdero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertiret, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; So laßen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bey welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinn ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlaßen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zoll-Defraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landes-Gesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibes-Strafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hiedurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß dieselben, wenn binnen Jahresfrist und bis zum Ersten October des nächstfolgenden 1787sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bey den Regimentern und Fahnen, welche sie verlaßen haben, und die andern Entwichenen bey ihren Gerichts-Obrigkeiten sich freywillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellet seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schwere Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todes- und derselben nahekommende lebenswierige Vestungs-Strafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Octobr. 1786

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No. LVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Publication des Edicts vom 8. Febr. 1765. wegen des Kinder-Mords. De Dato Berlin, den 6. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben zu mehrerer Beobachtung des Edicts vom 8. Febr. 1765. Höchstselbst durch eine unterm 30. vorigen Monaths an Unsern Etats- und Justitz-Minister Freyh. v. d. Reck erlaßene allergnädigste Cabinets-Ordre aufs neue festzusetzen für nöthig gefunden, daß erwehntes Edict wider den Kinder-Mord und vorzüglich die darin befindliche Clausel nach welcher dergleic-

gleichen geschwächte Weibespersonen, zu Vermeidung dieses Verbrechens, mit allem Schimpf und Schande verschonet werden sollen, mehr unter dem Volk bekannt gemacht werden soll, und befehlen Euch demnach hiedurch in Gnaden, sowohl wegen der allgemein zu besorgenden Publication dieses Edicts das Erforderliche zu verfügen, als auch von Befolgung der deshalb vorhandenen Vorschriften, Euch von Zeit zu Zeit, gehörige Nachweisung thun zu laßen; weshalb Ihr daher den sämtlichen unter Euch stehenden Gerichten, diese Unsere höchste Willens-Meynung bekannt zu machen und sie zu deren genauen Befolgung anhalten zu lassen habt. Sind 2c. 2c. Gegeben Berlin, den 6. Oct. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

An das Cammer-Gericht.

No. LIX. Rescript an die Neumärksche Regierung, daß ein Soldat, welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewerbes gleich einem andern Bürger Proceß-Kosten bezahlen müsse. De Dato Berlin, den 7. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Da nach klaren gesetzlichen Vorschriften ein Soldat welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewerbes, gleich einen andern Bürger angesehen, und behandelt werden soll, so muß ein gleiches auch wegen der ein solches Gewerbe betreffenden, und daraus entspringenden Processe, mithin auch der dabey auflaufenden Kosten um so mehr statt finden, da in so weit der Grund warum den in Reih und Gliedern stehenden Soldaten die Sportul-Befreyung zugestanden worden, weil nehmlich dieselben von ihrem Solde keine Proceß-Kosten bezahlen könnten, gar nicht Anwendung findet. Ihr habt Euch also dieses auf Eure Anfrage v. 22. d. M. zur Vorbescheidung dienen zu laßen, und Wir sind 2c. Berlin, den 7. Octbr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Neumärksche Regierung.

No. LX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Jugend, besonders auf dem Lande, die gesetzmäßige Bestrafung des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Strassenraubes u. s. w. bey dem Religions-Unterricht von den Predigern bekannt gemacht werden soll. De Dato Berlin, den 12. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen, 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer.

Nachdem Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung zu äußern geruhet, daß der Jugend, besonders auf dem Lande, die gesetzmäßige Bestrafung des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes, des von Räuberbanden verübten Einbrechens und Stehlens, der Forthelfung der Deserteurs, welche insgesamt nach Unsern Landes-Gesetzen Todes-Strafen nach sich ziehen, bekannt gemacht werden sollen, auf daß in Zukunft keiner mehr sagen könne, es wären ihm die Folgen solcher That unbekannt; so haben Wir Euch und den unter Euch stehenden Predigern auf den Grund eines deswegen eingegangenen Hof-Rescripts vom 21. v. M. diesen Unterricht zur unausbleiblichen Pflicht machen wollen. Ihr sowohl als ein jeder anderer Prediger habt dazu die beste Gelegenheit, theils bey den

Schul-

Schul-Besuchen, vornehmlich aber bey dem Unterricht, der den Catechumenen gegeben wird, wo noch außer denen von Gott den Uebelthätern angedroheten Strafen, auch die schon disseit des Grabes unausbleibliche Folgen der Verbrechen auf eine solche faßliche Art der Jugend erklärt werden können, daß diese von bösen und so schwer verpönten Handlungen desto mehr abgeschreckt und der oberwehnten Entschuldigung einer Unwissenheit vorgebeugt werde. Es ist jedoch, was den Kinder-Mord insbesondere betrift, von den Predigern zu erwarten, daß sie, bey Erwehnung der darauf gesetzten Strafe, die gehörige Aufmerksamkeit dahin richten werden, daß die Bekanntmachung dieser Strafe nicht etwa in eine unzeitige Bekanntschaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laster ausarte, oder die Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reitze.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Willens-Meynung allen Predigern Eurer Inspection sofort bekannt zu machen, damit sie sich, so wie Ihr es selbst thun müßt, genau darnach achten, und habt Ihr auch auf die Befolgung dessen gehörig zu sehen, und bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen und sonst Euch darnach zu erkundigen, auch wo Ihr Mängel bemerket, davon zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. Oct. 1786.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectoren der Churmark.

No. LXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Wirkung einer Scheidung von Tisch und Bette unter catholischen Eheleuten. De Dato Berlin, den 26. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es ist alhier angefraget worden:

in wie fern, wenn unter catholischen Eheleuthen eine Scheidung vom Tisch und Bette nach den Grundsätzen ihrer Religion erfolgt, alsdann die in dem Edict vom 17. Nov. 1782. enthaltene die effectus civiles der Ehescheidung betreffende Vorschriften Anwendung finden können?

Da nun diese Frage nach eingezogenem Gutachten der Gesetz-Commission dahin entschieden worden:

daß in den Fällen, wo unter catholischen Glaubens-Genossen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, statt einer Ehescheidung, auf eine beständige Separation von Tisch und Bette, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt wird, eben die Grundsätze quoad effectus civiles anzunehmen, welche das Edict vom 17. Nov. 1782. auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat, daß hingegen, wo nur auf Separationem a thoro & mensa temporaniam erkannt wird, wenn auch ein Theil Schuld daran hat, dennoch jene Vorschriften keine Anwendung finden;

So laßen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht, und um bey vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, auch Eure Unter-Gerichte, imgleichen die hin und wieder subsistirende catholische geistliche Gerichte solchem gemäß zu instruiren, hiedurch bekannt machen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Octobr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 1. November, worin bestimmt wird, wenn in zweifelhaften Fällen bey der Gesetz-Commißion angefragt werden soll. De Dato Berlin, den 3. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allerhöchst gut und nöthig befunden, und daher resolviret, über die in Unserer neuen Proceß-Ordnung bereits enthaltene Vorschriften,

daß in allen streitigen Rechts-Sachen, wo entweder gar kein Gesetz vorhanden, oder solches dunkel und unverständlich ist, die Gerichte die zweifelhafte Rechts-Frage nicht eigenmächtig entscheiden, sondern der Gesetz-Commission, doch ohne Benennung der Interessenten zur Prüfung und weitern Berichts-Erstattung vorlegen sollen,

unter vorgestrigen dato und Unserer höchsteigenhändigen Vollziehung diejenige besondere und ausdrückliche Verordnung abfassen und ausfertigen zu laßen, welche Euch zu Eurer Nachricht und genauesten Achtung in Abschrift hierbeyliegend zugefertiget wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 3. Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LXII.

Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch die an Unsern Groß-Canzler unterm 27. Aug. a. c. erlaßene und Euch von demselben mitgetheilte Cabinets-Ordre haben Wir Unsere allerhöchste Willens-Meynung, daß, und wie mit Ausarbeitung eines deutlichen vollständigen der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit so wie den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen angemessenen Gesetz-Buchs, unter Zuziehung Unserer getreuen Stände verfahren werden solle, umständlich zu erkennen gegeben. Damit aber auch in der zur Vollendung eines so wichtigen Werks erforderlichen Zwischen-Zeit Unsere Unterthanen durch die Mängel der bisherigen Gesetz-Gebung so wenig als möglich leiden und besonders Proceß führende Partheyen nicht genöthiget seyn mögen, in Fällen, wo es an deutlichen und hinlänglich bestimmten Gesetzen für jetzt noch fehlet, die Entscheidung ihrer Gerechtsame einem bloßen richterlichen Willkühr und den auf schwankenden unzuverläßigen Raisonnements gegründeten oft einander selbst widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Gerichts-Höfe zu überlaßen; so finden Wir nöthig, Euch die bereits vorhandene Vorschriften der Proceß-Ordnung,

daß bey den in den Processen vorkommenden Rechts-Fragen, wo entweder gar kein Gesetz vorhanden, oder der Sinn des Gesetzes dunkel, unverständlich und zweifelhaft ist, der Richter sich keiner eigenmächtigen Entscheidung anmaßen, sondern den Fall, mittelst Vorlegung einer umständlichen Species facti, jedoch ohne Benennung der Interessenten der Gesetz-Commission zur nähern Erörterung und allenfalls erforderlichen weitern Berichts-Erstattung anzeigen solle,

hierdurch nochmahls zur genauen pflichtmäßigen Beobachtung einzuschärfen, wobey Wir zugleich ausdrücklich festsetzen, daß wenn in einem solchen Fall die erforderlich gewesene Anfrage von den Richter der ersten Instanzen unterlaßen worden, und die Sache hiernächst in dritter Instanz an das Tribunal gelangt, dieses, sobald es findet, daß die Entscheidung des Processes würklich auf einer solchen zweifel-

felhaften Rechts-Frage beruhet, die Acten an den instruirenden Richter zurückschicken und denselben anweisen solle, die erforderliche Speciem facti mit Zuziehung der Partheyen und unter deren Beystimmung aufzunehmen, und solche der Gesetz-Commission vorzulegen, nach erfolgter Declaration aber, und wenn es die Partheyen auch alsdenn noch auf das Revisions-Erkenntniß ankommen laßen wollen, die Acten mit dem Concluso der Gesetz-Commission anderweit an das Tribunal einzusenden.

Hiernach habt Ihr Euch also insgesammt auf das genaueste zu achten und Wir sind rc. Berlin den 1. Nov. 1786.

Frider. Wilhelm.

An das Tribunal und sämmtliche Landes-Justitz-Collegia.

No. LXIII. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Allerhöchsten Verordnung vom 4. dieses Monats, wegen der von den Juden zum Nachtheil der christlichen Religion errichteten Testamente, und anderer letztwilligen Dispositionen. De Dato Berlin, den 7. November 1786.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben Allerhöchst gut und nöthig befunden:

wegen der von Juden zum Nachtheil der christlichen Religion errichteten Testamente und anderer letztwilligen Dispositionen

die hierbey geschlossene Verordnung ergehen zu laßen, und befehlen Euch hiermit allergnädigst, selbiges gewöhnlicher maßen zur Publication zu bringen, und nicht allein Eures Orts und so viel Euch betrift, nach deren Inhalt Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch besonders dahin zu sehen, daß deren Inhalt zur Wissenschaft derer in Euren Gerichts-Bezirken subsistirenden Juden-Gemeinden gebracht, und denselben überhaupt von männiglich, dem es angehet, gebührend nachgelebet werde. Sind rc. Berlin, den 7. November 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LXIII.

Wir **Friderich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen. Da Wir in der, bey Gelegenheit des Moses Isaacschen Processes unterm 20sten vorigen Monats erlaßenen, und öffentlich bekannt gemachten Cabinets-Ordre, aus Höchsteigener Bewegung erklärt haben, daß die von jüdischen Erblassern errichtete und bereits publicirte Testamente und letzte Willens-Verordnungen, wodurch dieselben ihren Kindern oder Anverwandten, Erbschaften, Legate, oder andere Vortheile, nur unter der Bedingung, wenn sie bey der jüdischen Religion beharren würden, zugewendet, zwar in Ansehung des Vergangenen gültig seyn, für die Zukunft aber, zum Nachtheil der christlichen Religion, nicht ferner statuiret werden sollten; so finden Wir nöthig, diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung durch die gegenwärtige Verordnung dahin noch näher zu äußern:

Daß von nun an, in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten, und andern letztwilligen Dispositionen die mit Zuwendung einer Erbschaft eines Vermächtnisses, oder andern Vortheils verbundene Bedingung:

wenn der Erbe oder Legatarius bey der jüdischen Religion beharren; oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde,

für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet; mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabfolgt, und gelaßen werden solle.

Es soll daher diese Unsere gegenwärtige Verordnung fördersamst allgemein bekannt gemacht; insonderheit aber der Judenschaft in Unsern Staaten sofort publicirt; auch von Unsern Gerichtshöfen, in allen künftig vorkommenden Fällen, genau darüber gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 4. Nov. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

No. LXIV. Publicandum, den Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit betreffend, nebst Rescript an alle Landes Collegia. De Dato Berlin, den 8. November 1786.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen: wie Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß schon seit einiger Zeit verschiedene Unterthanen in ein und andrer Provinz, sowohl ganze Gemeinen als einzle Mitglieder derselben, den von den Gesetzen ihnen verliehenen Schutz gegen unbillige und widerrechtliche Bedrückungen, so wie manche, zur Abwendung solcher Bedrückungen, sowohl allgemein als in einzeln Fällen ergangene Verordnungen, dahin mißbrauchen, daß sie ihren Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, den schuldigen Gehorsam, und die ihnen obliegenden Abgaben und Dienste, unter allerhand nichtigen Prätexten versagen, dieselben darüber in weitläuftige Processe verwickeln, und wohl gar, wenn der Proceß zum Vortheil der Herrschaft durch Urtel und Recht entschieden worden, dennoch auf der Weigerung ihrer Schuldigkeiten beharren, sich den ergangenen richterlichen Erkenntnissen hartnäckig widersetzen, und durch dergleichen Widersetzlichkeiten, oder auch wohl durch beharrliches ungestümes Queruliren, Machtsprüche zu ihrem Vortheil zu erzwingen vermeynen; solchergestalt aber nicht nur durch Vernachläßigung ihrer Wirthschaften, und durch die schweren Kosten solcher Processe, ihren eigenen Ruin befördern, sondern auch die Guts-Herrschaften in ordentlicher Bewirtschaftung und Verbesserung ihrer Güter höchst nachtheiliger Weise beeinträchtigen.

So wenig Wir nun aber, nach den bey Unserm Regierungs-Antritt gefaßten unabänderlichen Grundsätzen, den Guts-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten irgend eine widerrechtliche, oder blos willkührliche Behandlung ihrer Unterthanen zu verstatten gemeynet sind; vielmehr dieselben hiedurch alles Ernstes ermahnt haben wollen, den Unterthanen nichts über ihre nach den Gesetzen und Landes-Verfassungen obliegende Schuldigkeiten anzumuthen, oder abzufordern, sich aller grausamen und tyrannischen Behandlungen derselben, bey Vermeidung der darauf in den Gesetzen verordneten scharfen Strafen, gänzlich zu enthalten, für deren Conservation bey ihren Stellen und Nahrungen ernstlich und nach Möglichkeit zu sorgen, auch diejenigen, welche durch unverschuldete Unglücks-Fälle zurückgekommen sind, mit Nachsicht und Schonung zu behandeln;

Eben so wenig wollen Wir dagegen auch den von so vielen Unterthanen, in Verweigerung ihrer unstreitigen Obliegenheiten, bisher getriebnen Unfug ferner geduldet wissen; sondern befehlen vielmehr hiedurch allen und jeden Unterthanen auf

das

das ernstlichste, ihren Grund- und Gerichts-Obrigkeiten den schuldigen Respect und Gehorsam unter keinerley Vorwande zu versagen; die nach Gesetzen, Verträgen, richterlichen Erkenntnissen, wohl hergebrachten Landes-Verfassungen und Observanzen, ihnen obliegende Dienste und Abgaben mit willigem Gehorsam und Treue zu leisten; sich aller Widersetzlichkeiten, sowohl gegen die in jenen Vorschriften gegründeten Befehle ihrer Herrschaften, als gegen die Erkenntnisse und Verordnungen der vorgesetzten Gerichte, durchaus zu enthalten; oder in Entstehung dessen, Unsrer höchsten Ungnade, so wie der gegen solchen Ungehorsam und Widerspenstigkeit in den Landes-Gesetzen bestimmten Strafen, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

Wir erneuern und bestätigen daher nicht nur hiedurch alle gegen die Widersetzlichkeit der Unterthanen, ingleichen gegen die Aufwiegler derselben, und gegen die unbefugten Winkel-Consulenten und Schriftsteller bisher schon ergangnen Straf-Gesetze, sondern Wir befehlen auch allen und jeden Gerichten, vornehmlich aber Unsern Landes-Justitz-Collegiis, diese Unsre gegenwärtige Willens-Meynung den Unterthanen bey aller Gelegenheit sorgfältig einzuschärfen; wenn dergleichen Unterthanen Beschwerden gegen ihre Herrschaften anbringen, die Sache nicht sogleich, und auf die erste Anmeldung, zu einem förmlichen Processe einzuleiten; vielmehr zuförderst über den Grund oder Ungrund solcher Beschwerden vorläufige Erkundigung einzuziehn; und wenn sich daraus ergiebt, daß die angebrachte Klage auf eine frevelhafte Verweigerung unstreitiger Schuldigkeiten hinaus laufe, dergleichen Kläger ihres Unfugs ernstlich zu bedeuten; sie zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gegen ihre Herrschaften nachdrücklich anzuweisen; und überhaupt, so wie die Unterthanen gegen widerrechtliche Bedrückung der Herrschaften, also auch diese gegen den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit der Unterthanen, mit strenger Unpartheylichkeit, und erforderlichen Nachdruck, zu schützen und handzuhaben.

Da Wir auch wahrgenommen, daß die vor einiger Zeit allgemein verordnete Regulirung gewisser Urbarien, wenn damit an Orten, wo die Dienste und Abgaben zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht streitig sind, verfahren wird, nicht nur unnütze Kosten verursachen, sondern auch, ganz wider die Absicht, durch ein bey den meisten Unterthanen eingerissenes Mißverständniß derselben, zu allerhand Unruhen und Processen Anlaß geben; so verordnen Wir hiedurch, daß diese Urbarien-Aufnahme nur an solchen Orten geschehen solle, wo ohnehin schon Streitigkeiten über die Dienste oder andre Schuldigkeiten der Unterthanen obschweben; und daß alsdenn, durch Vermittelung der angeordneten Commißionen, nicht nur die eigentlich streitigen Punkte wo möglich in Güte beygelegt, sondern auch durch Errichtung eines solchen vollständigen Urbarii, den Anlaß und die Gelegenheit zu neuem Zwist und Uneinigkeiten so viel möglich aus dem Wege geräumt werden sollen.

Schließlich befehlen Wir hiedurch Unsern Landes-Justitz-Collegiis, auch übrigen Gerichten, so gnädig als ernstlich, sich nicht nur selbst nach dieser Unsrer Willens-Meynung in allen künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, sondern auch dafür zu sorgen, daß diese Unsre Verordnung gehörig publicirt, und vornehmlich den Unterthanen, und andern Bewohnern des platten Landes, in allen Provinzen und Gegenden, vollständig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Ad No. LXIV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hierneben 200 Abdrücke, desjenigen Publicandi, welches Wir aus Höchsteigener Bewegung gegen den überhand nehmenden Ungehorsam, und die zeitherige Widerspenstigkeit der Unterthanen, wider ihre Grund- und Gerichts-Herrschaften zur Coupirung der bisher so häufigen Bauern-Processe und ungebührlicher Klagen abfassen laßen, und worinnen Wir des Endes auch zu verordnen veranlaßt worden, daß die Urbarien-Regulirungen künftighin nicht durchgängig, sondern nur an Orten, wo Processe und Streitigkeiten sind, statt finden sollen. Wir wollen und befehlen Euch also hiermit in Gnaden, daß Ihr nicht nur Eures Orts, und so viel Euch betrift, darnach unausgesetzt verfahren, und über dessen Befolgung auf das genaueste halten, sondern auch die weitere Publication dieser Unserer höchsten Willens-Meynung dergestalt verfügen sollet, damit solche zu jedermänniglich Wissenschaft, besonders aber sämmtlichen Dorfs-Gemeinden in dortiger Provinz durch Verlesung des Publicandi an ordentlicher Gerichts-Stelle und Affigirung eines Abdrucks daselbst ihren vollständigen Inhalt nach unnachbleiblich gelangen möge. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 10. November 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An sämmtl. Landes-Collegia.

No. LXV. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Einsendung der Unter-Gerichts-Acten zum Spruch in Revisorio. De Dato Berlin, den 10. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Bey der in Unserer neuen Proceß-Ordnung P. II. Tit. I. §. 31. und derer sich darauf beziehenden nachherigen Verordnung enthaltenen Vorschrift, die Einsendung der Untergerichts-Acten in Revisorio betreffend, haben Wir zwar den Zeit-Verlust, so deren Gelangung durch das Obergericht an das Tribunal erfordert, zu ersparen zur Absicht gehabt. Nachdem Ihr Uns aber in Eurem Bericht vom 2. huj. gründlich nachgewiesen, wasgestalt nach der hiesigen besondern Landes-Verfassung das Ober-Tribunal in allen Märkischen Sachen nur ex vigore Commissionis und ad Requisitionem des competenten Obergerichts zu erkennen habe; so sind Wir allergnädigst wohl zufrieden, und setzen hiermit vest, daß angetragenermaßen:

fortmehro in allen Untergerichts-Sachen, auch wenn in appellatorio keine nova vorgekommen, und also das Revisorium bey dem Untergericht instruirt wird, die in Revisorio geschlossene Acten an das competente Obergericht eingesandt, und von diesem weiter an das Ober-Tribunal befördert, jedoch dabey von Seiten des Obergerichts mit besonderer Aufmerksamkeit dahin gesehen werden soll, daß dadurch weder dergleichen Sachen aufgehalten, vielmehr die Einsendung zum Spruch in Revisorio ganz vorzüglich beschleunigt, noch den Partheyen mehrere Kosten verursacht werden müssen.

Hiernach habt Ihr also nicht nur Eures Orts Euch gehörig zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte solchem Gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 10. Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. LXVI. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inspection in die andere befördert werden, alsdenn aufhören Mitglieder derjenigen Wittwen-Cassen zu seyn, in welche sie bisher beygetragen haben. De Dato Berlin, den 30. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue! Bey Gelegenheit einer jüngst geschehenen Anzeige, daß einige Prediger, welche aus einer Inspection in die andre befördert worden, verlanget haben, annoch Mitglieder der Wittwen-Casse der erstern zu bleiben, und ihren Wittwen sonach den Genuß eines Wittwencassen-Antheils aus zweyen Inspectionen zu verschaffen, ist in Unsern Ober-Consistorium beschlossen worden, hiemit zu verordnen, daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inspection in die andere befördert oder versetzt und dadurch Mitglieder der Wittwen-Casse einer neuen Inspection werden, alsdenn aufhören, Mitglieder derjenigen Casse zu welcher sie bisher bis zu ihrer Versorgung oder Versetzung beygetragen haben zu seyn, und also weder zu ersterer Casse weiter beytragen, noch auch für ihre Wittwen und Kinder daraus etwas verlangen können, sondern blos zu der Wittwen-Casse derjenigen Inspection, woselbst sie durch ihre Beförderung oder Versetzung gekommen sind, beytragen und deren Wittwen, auch respective Kinder aus derselben allein das Wittwen-Antheil zu geniessen haben.

Wir befehlen Euch gnädigst nicht allein Euch selbst darnach zu achten, sondern auch die Prediger davon zu benachrichtigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. Nov. 1786.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an alle Inspectoren der Churmark.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Frage, ob, wenn bey einer Behandlung der Gläubiger die Entsagung aller künftigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil der Creditorum solche annimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu laßen schuldig sey. De Dato Berlin, den 3. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ueber die in Eurem Bericht vom 19. Octobr. c. näher auseinander gesetzte Frage:

> Ob, wenn bey einer Behandlung der Gläubiger die Entsagung aller künftigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil der Creditorum diese Bedingung annimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu laßen schuldig sey?

hat die Gesetz-Commission ihr Gutachten dahin gegeben:

> daß in Fällen, welche sich nach der Concurs-Ordnung §. 253. seqq. zur Behandlung qualificiren, wenn dabey die Entsagung auf alle künftige Ansprüche in casum melioris fortunæ des Gemein-Schuldners zur Bedingung gemacht wird; und der Vergleich sonst nicht zu Stande zu bringen seyn würde; der mindere Theil der Creditorum sich auch hierin der Pluralitæt, welche sich diese Bedingung gefallen laßen, zu conformiren schuldig.

Wir

Wir haben auch um so weniger Anstand gefunden, dieses Gutachten zu approbiren, und Euch zur künftigen Cynosur vorzuschreiben, als selbst in dem von Euch ausgenommenen Falle:

wenn nehmlich der Tertius interveniens nur den wahrscheinlichen Betrag der Activ-Masse offerirt,

doch immer das Interesse Creditorum, welche solchergestalt zu ihrer Befriedigung ohne Kosten, und früher als bey einer rechtlichen Behandlung der Sache geschehen könnte, gelangen, mithin eben der Grund warum in den andern Fällen Dissentientes zum Acceß angehalten werden sollen, obwohl in geringerem Grade vorhanden ist. Inzwischen versteht sich dabey von selbst, daß

1) so wie überhaupt, als besonders, in diesem Falle, wenn nehmlich blos der wahrscheinliche Betrag der Activ-Masse zur Abfindung offerirt worden, die Beschaffenheit dieser Masse selbst durch den Manifestations-Eid des Gemein-Schuldners und andere gesetzmäßige Mittel dergestalt verificirt und ins Licht gesetzt seyn müsse, daß das Verhältniß zwischen ihrem wahrscheinlichem Betrage und dem offerirten Abfindungs-Quanto, mit hinlänglichem Grunde übersehen, und beurtheilet werden könne.

2) Daß wenn Creditores dissentientes den offerirten Vergleich ohne die Renunciation auf das künftige Vermögen des Gemein-Schuldners zur Bedingung zu machen, selbst erfüllen, oder dazu einen andern acceptablen Unterhändler sistiren wollen, sie alsdenn zum Beytritt zu einer solchen Renunciation in keinem Falle gezwungen werden können.

Was die zweyte in Eingangs allegirten Bericht vorgelegte Frage betrift:

Ob nehmlich Creditores, die sich behandeln laßen, der Ansprüche an den Gemein-Schuldner in casum melioris fortunæ verlustig gehen, wenn solche bey der Behandlung nicht ausdrücklich reservirt werden?

so hat zwar auch darüber die Gesetz-Commission ihr Gutachten abgegeben; welches Wir aber zu approbiren und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben, bedenklich finden. Da nun nach Eurem Bericht diese Frage in den Levin Lazarus Braunschweigschen Concurse zur Sprache gekommen ist, und daselbst in contradictorio entschieden werden soll; Wir aber Anstand nehmen, dieser Entscheidung der competenten Gerichte in hac causa privatorum durch eine allgemeine Declaration, welche auch auf casus pendentes gezogen werden müßte, vorzugreifen; so finden Wir für gut, diese Declaratoriam und deren Publication vor der Hand noch auszusetzen; Euch aber befehlen Wir in Gnaden, wenn die bemerkte Sache rechtskräftig entschieden seyn wird, davon und wohin die Entscheidung ausgefallen sey, ex officio anhero Anzeige zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Dec. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. LXVIII. Königl. Cabinets-Ordre, daß die Söhne der Forstbedienten nur zu den Jäger-Corps engagirt werden sollen. De Dato Berlin, den 5. December 1786.

Mein lieber Etats-Minister und Ober-Jägermeister Graf von Arnim. Um denen nach Eurer Anzeige vom 4. dieses, wegen Aufzeichnung der Söhne der Forstbedienten in die Cantons-Listen der Regimenter, entstandenen Beschwerden, abhelfliche Maße zu geben habe ich ein für allemal verordnet und festgesetzt, daß die Söhne der Ober-Försters und Rechnungsführenden Forstbediente bey dem reitenden Jäger-Corps, die Söhne sämmtlicher Unter-Förster aber bey dem Fußjäger-Corps engagiret seyn und in Dienste kommen, mithin aus denen Cantons-

tons-Listen der Regimenter als Enrollirte weggelaßen werden sollen. Darnach sind sämmtliche General-Inspecteurs der Armee bereits angewiesen, und Ihr habt Euer Seits das Erforderliche dahin zu besorgen, daß die Land- und Steuer-Räthe, durch das General-Directorium, deshalb gehörig instruirt werden, damit dieser Meiner Willens-Meynung ein völliges Genüge geschehe. Ich bin Euer wohl affectionirter König

Berlin, den 5. Decbr. 1786. **Frieder. Wilhelm.**

No. LXIX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia exclusive Schlesien, wegen der fiscalischen Processe. De Dato Berlin, den 26. Decbr. 1786.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Sowohl bey Gelegenheit der vorgewesenen Justitz-Visitationen, als aus den einkommenden Proceß-Tabellen und Extracten der Instructions-Listen haben Wir wahrgenommen, daß sehr oft die fiscalischen Processe ungewöhnlich lange verzögert werden, und nicht selten der größere Theil der Rechts-Sachen, welche aus einem Semestri in das andere übergehen, oder wohl gar in das Verzeichniß der überjährigen Processe aufgenommen werden müssen, in dergleichen fiscalischen Processen bestehe. Nun kann zwar ein Aufenthalt, welcher aus der Natur der Sache selbst, aus der Weitläuftigkeit und Verwickelung derselben in facto, und aus der Schwierigkeit oder Entlegenheit bey Aufsuchung der Herbeyschaffung der Beweismittel herrührt, so wie in andern, als auch in fiscalischen Processen, niemanden zur Last gelegt werden, vielmehr muß nach der Cameral- und Finanz-Verfassung, und wegen der darin gegründeten öftern Anfragen der fiscalischen Bedienten bey Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, und dieser hinwiederum bey den competenten Departements Unsers General-Directorii, in solchen Processen mancher bey Privatprocessen nicht vorkommende Verzug und Aufenhalt sich ereignen. Wenn sich dannenhero hieraus die Nothwendigkeit, in fiscalischen Processen die Termine geräumiger anzusetzen, und öftere Prorogationen zu gestatten, als von Privatparteyen verlangt, oder denselben zugestanden werden kann, von selbst rechtfertiget; als wollen Wir euch hiedurch zuförderst wiederholentlich erinnert haben, bey Verurtheilung der Prorogationsgesuche auf diese besondere Umstände und Verhältnisse der fiscalischen Processe jedesmal die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen erfordert doch auf der andern Seite das Grundgesetz der Proceß-Ordnung, nach welchem alle Rechts-Sachen möglichst, und so viel ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, beschleunigt, auch aller nicht aus der Sache selbst entstehender Aufenthalt äußerst vermieden werden soll, darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Personen, welche bey dem Betrieb der fiscalischen Processe mit zu wirken haben, ihre Pflichten dabey mit möglichstem Eifer und Promtitude beobachten, und nicht durch ihre eigne Facta oder Omissa zu Zögerungen, die weder nach Beschaffenheit der Sache selbst, noch nach den eingeführten Cameral- und Finanz-Verfassungen nöthig gewesen wären, Anlaß geben mögen. Es ist daher über diesen Gegenstand zwischen Unserm Justitz-Departement und General-Directorio nachstehende Uebereinkunft getroffen worden.

I.

Was zuvörderst die bey solchen Processen cooperirende fiscalische Bediente betrifft, so wird in Ansehung ihrer hierdurch festgesetzet;

1) Daß die Fiscäle eben sowohl, als andere Mandatarien der Privatpartheyen, ordentliche und vollständige Manual-Acten zu halten, und in allen Fällen, wo es die Proceß-Ordnung vorschreibt, oder es auch ausserdem von dem Richter erfordert wird, demselben vorzulegen verbunden seyn sollen.

2) Daß in so weit der Betrieb der Sache blos von dem Fiscal abhangt, und dieser dazu keiner anderweiten Rücksprache bedarf, er allen den Fristen, Vorschriften und Strafen unterworfen bleibe, die andern Mandatarien und Aßistenten in der Proceß-Ordnung und den nachherigen Circularien resp. ertheilt und comminirt sind; als welches besonders von den Deductionen in jure durch alle drey Instanzien gelten soll, so der Fiscal anfertigen muß, und wozu er keiner weitern Information in facto bedarf.

3) Daß selbigen, wegen blos persöhnlicher, so wie regulariter wegen Amtsverhinderungen, keine Dilations- oder Prorogations-Gesuche gestattet, sondern wenn dergleichen Verhinderungen eintreten, von Seiten der competenten Cammer-Behörde dafür gesorgt werden müsse, daß statt des verhinderten Cammerfiscals ein anderes Subjectum den Termin abwarte, oder das sonst Erforderliche wahrnehme.

4) Daß von obigen Vorschriften ad 2 & 3 nur alsdenn eine Ausnahme statt haben solle, wenn Cammer-Fiscäle sich zu Untersuchungen extra locum judicii, und zwar ob periculum in mora schleunig haben entfernen müssen, welchenfalls und wenn während ihrer muthmaßlichen Abwesenheit Termine eintreten, oder Fristen ablaufen, ihnen oblieget, dem den Proceßdirigirenden Judicio von dem erhaltenen schleunigen Auftrage und der muthmaßlichen Dauer ihrer Abwesenheit sofort Anzeige zu thun, damit selbiges, wenn sich voraus sehen lässet, daß die Abwesenheit nur 14 Tage oder weniger betragen werde, mit zurechnung eines Spatii von 8 bis höchstens 14 Tagen, den Termin prorogiren, oder die Frist verlängern, falls aber die Abwesenheit wahrscheinlich über 14 Tagen dauern sollte, zum interimistischen Betrieb der Sache fisci nomine ein anderes Subjectum ernennen, demselben die Manual-Acten zustellen, und den Termin oder die Frist nur so weit verlängern könne, als diesem Substituto nöthig seyn möchte, um sich von der Sache, nach Beschaffenheit der Lage derselben hinlänglich au fait zu setzen.

5) Daß ihr zu denen Substitutis fisci, so in den nächstvorstehenden n. 3 & 4 bemerkten Fällen nothwendig seyn möchten, unter Euren Justitz-Commissarien taugliche Subjecte, denen dergleichen Substitutionen mit Zuverläßigkeit zu übertragen und anzuvertrauen stehen, aussuchen und willig machen sollet, damit selbige in casu Unserm General-Directorio unter der Hoffnung der Ascension in die vacant werdende Stellen besoldeter Cammer-Fiscäle, vorgeschlagen werden können.

6) Daß, wofern es sich zutrüge, daß von einem Cammer-Fiscal bey eurem Collegio und Unserer dortigen Cammer-Justitz-Deputation zu ein und eben derselben Stunde Termine abzuwarten wären, und solchenfalls allerdings einer derselben dem andern nachstehen müste, alsdann diejenige Sache, welcherwegen Partheyen persöhnlich ad terminum gereiset, oder aber diejenige, welche, ihrer Qualität nach, vorzügliche Beschleunigung erfordert, der andern vorgehen, in dergleichen Fällen aber, allermaßen daraus doch nur eine Verlängerung des nicht statt gehabten Termins um einen oder etliche wenige Tage entstehen kann, die Cammer-Fiscäle mit dem ernannten Instruenten sofort, wie sie das Zusammentreffen zweyer dergleichen Termine erfahren, brevi manu Rücksprache nehmen und dem gegenseitigen Mandatario, damit auch mit diesem wegen des neuen Termins das erforderliche verabredet werden könne, davon Nachricht geben solle.

II.

Anlangend hiernächst Unsere 2c. Cammern, Domainen- und Forstämter, oder andere Behörden, unter deren Mitwirkung dem Cammer-Fiscal die zum Betrieb der Sache nöthige Information herbeygeschaft und ertheilt werden muß; so wollen Wir zur möglichsten Coupirung alles bey diesen

diesen etwa vorfallenden unnöthigen Aufenthalts nachstehende dieserhalb verabredete Grundsätze beobachtet wissen.

1) Wird einem Domainen- oder Forst-Amt, oder einer andern Unsern Krieges- und Domainen-Cammern subordinirten Behörde eine Klage cum termino zur Beantwortung oder zur Instruction communiciret, oder aber eine Beantwortung des Beklagten, ein Appellations-Bericht, u. s. w. cum termino instructionis zugefertiget, so soll zu gleicher Zeit der competenten Cammer das Duplicat des Protocolls oder Berichts communiciret, und damit selbige wegen Aufsuchung der zur Information erforderlichen Nachrichten sofort Anstalten treffen, und die untere Behörden dabey controlliren könne, der anberaumte Termin bekannt gemacht, die Beylagen eines solchen Protocolls oder Berichts aber, wenn sie nicht gar zu weitläuftig sind, sowohl der ꝛc. Cammer als dem Amt abschriftlich mitgetheilt, wofern aber dieses, wegen ungewöhnlicher Stärke solcher Beylagen, zu viele Schreibereyen veranlaßen möchte, die einfache Abschrift derselben dem Communicatorio an die ꝛc. Cammer zur allenfalsigen weitern Beförderung an die andere Behörde beygeschlossen werden.

Gleichwie hiernächst

2) die Cammern und andere vorgesetzte Behörden von Unserm General-Directorio nachdrücklich angewiesen sind, sobald ihnen dergleichen Communicatoria in fiscalischen Processen zukommen, oder sonst Berichte, oder Anfragen von einem Amt, oder auch von den fiscalischen Bedienten unmittelbar, an sie gelangen, die Sache sofort vorzunehmen, die erforderliche Nachrichten ohne den mindesten Zeitverlust einzuziehen; oder eben so die untere Behörden mit zweckmäßigen und bestimmten Anweisungen darüber zu versehen; alle Ausfertigungen darinnen vorzüglich zu beschleunigen; ex officio darauf zu halten, daß die Registratur-Bediente und andere, welchen etwa die Aufsuchung und Einsammlung solcher Nachrichten aufgetragen wird, sich ihres Auftrags ohne allen unnützen Verzug entledigen; besonders aber ihre eigene Berichte und Anfragen an ihr vorgesetztes Departement so prompt als gründlich abzustatten, damit sie darauf bald und positiv beschieden werden können, und folglich das die Sachen am meisten aufhaltende wiederhohlte Hin- und Herschreiben vermieden werde;

Also wird auch

3) Euch, und insonderheit dem Präsidio, hiedurch gemessenst aufgegeben, auf dem Betrieb der fiscalischen Processe ein ganz genaues ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und dahin zu sehen, das auf der einen Seite hinlänglich geraume Fristen und Termine, so wie es bey jedem Fall die Inviduelle Beschaffenheit desselben erfordert, bestimmt, andererseits aber auch, wenn dergleichen Termine nicht gehörig eingehalten werden, der Ursache des Verzugs genau nachgeforscht werde.

Beruhet alsdann diese in einem aus Nachläßigkeit herrührenden Facto oder Omisso des Cammer-Fiscals, so muß derselbe dieserhalb mit den in der Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Strafen ohne Nachsicht belegt werden. Ist aber ein Amt, oder andere subalterne Behörde in mora culposa, so habt Ihr der competenten Cammer davon unverzügliche Anzeige zu thun, welche dergleichen schuldbare Verzögerungen an denen ihr subordinirten Officialen ernstlich zu ahnden, von unserm General-Directorio beordert ist. Sollte aber wieder alles Verhoffen die Schuld eines solchen unnützen Verzugs an der Cammer selbst liegen, so bleibt Euch zu Eurer Deckung nichts weiter übrig, als es dem Chef der Justitz sofort einzuberichten.

Um nun diesen Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, so

4) machen Wir Euch hiedurch zur Pflicht, daß, wann bey Aburtelung, eines

eines solchen fiscalischen Processes sich findet, daß dessen Instruction zur Ungebühr verschleppt worden, Ihr Fiscum in den Ersatz der dem Gegentheil durch solchen Verzug erwachsenen Schäden und Kosten verurtheilen, zugleich aber der Cammer, wen Ihr besonders, und warum, zu solchem Ersatz schuldig findet, eröffnen sollet, damit selbige den Verschuldeten zur Erstattung anhalten könne. Würde aber die Cammer sich dessen ohne rechtlichen Grund weigern, oder sie selbst, oder einige ihrer Mitglieder, zum Ersatz für schuldig erachtet werden, so muß davon anhero, zur weitern Rücksprache mit Unserm General-Directorio, Anzeige geschehen; Und

5) findet diese Vorschrift besonders in denjenigen Fällen statt, wo gegen den Fiscum, wegen beharrlich verweigerter oder sonst unterbliebener Einlassung, eine Contumacial-Resolution abgefaßt worden, und darwider das in der Proceß-Ordnung vorgeschriebene Remedium ergriffen werden soll, indem sodann jedesmal ex officio von Euch dafür gesorget werden muß, daß dem klagenden Theil zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Kosten-Ersatz prompt und zuverläßig verholfen werde.

6) Nachdem auch darauf Rücksicht genommen worden, daß manche fiscalische Sache durch einen super competentia fori entstandenen Streit beträchtlichen Aufenthalt erleidet, so haben Unsere Cammern die Anweisung erhalten:

a) daß sie sobald die bey dem Justitz-Collegio angestellte Klage zu ihrer Wissenschaft gelanget, sogleich bey dem ersten Vortrag sich darüber: ob die Competenz der Justitz-Instanz zweifelhaft und zu bestreiten sey? bestimmen, und solchenfalls die Correspondenz sofort mit dem Justitz-Collegio anfangen, zu gleicher Zeit aber ihre Anfrage an das General-Directorium: ob der Streit fortzusetzen sey? unverzüglich abgehen lassen sollen, damit ihre Vorbescheidung darauf, so viel als möglich, und actu mit der Endschaft der mit dem Justitz-Collegio deshalb eröfneten Correspondenz eintreffen möge.

b) Daß die Sistirung eines Processes, wegen eines entstandenen Jurisdictions-Streits, nur alsdann statt finden soll, wenn solches während dem präparatorischen Theil desselben, d. i. vor Anberaumung des Instructions-Termins in prima instantia rege gemacht worden; dahingegen bey späterer Eintretung sothanen Streits die Instruction bey derjenigen Behörde, wo sie einmal angefangen worden, ununterbrochen fortgesetzt, und bis zum Erkenntniß, es sey in prima oder secunda instantia, geschlossen werden müsse, dergestalt, daß nur die Abfassung des Urtels selbst bis zur Entscheidung des Jurisdictions-Streits ausgesetzt bleibe; wobey sich gleichwohl von selbst versteht, daß sowohl, wenn von der Jurisdictions-Commißion die Einsendung der Acten als nothwendig verlangt wird, auch die Instruction solchenfalls bis zur Zurückkunft der Acten ruhen; als auch, falls die Instruction während des Jurisdictions-Streits geschlossen worden, dasjenige Collegium, welchem die Competenz zuerkannt wird, sothane Instruction auch nach Befinden weiter zu ergänzen befugt bleibe.

c) Daß in allen Fällen, wo der Proceß während des Jurisdictions-Streits ruhen muß, die Cammern dennoch in der Zwischen-Zeit die Einlassung auf die Klage vorzubereiten und den Cammerfiscal mit der erforderlichen Information zu versehen gehalten seyn sollen, damit alsbald nach entschiedenen foro der Prozeß ohne neuen Aufenthalt prosequirt werden könne.

7) Bleiben von der Nothwendigkeit einer Anfrage bey Unserm General-Directorio

rectorio die Fälle ausgenommen, wo ein possessorium summariissimum von dem Fisco, oder gegen den Fiscum angestellt wird; als dessen in den Gesetzen vorgeschriebener schleuniger Gang unter dem Vorgang solcher Anfragen niemals aufgehalten werden darf.

Vorstehendes ist also, was Wir Euch, zu künftiger Abhelfung aller über den verhandelten Gegenstand bisher vorgekommenen Beschwerden, hiedurch bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach auf das genaueste allergehorsamst zu achten, des Endes nicht nur in eigener Befolgung obbeschriebener Anweisungen alle unnütze Verzögerungen der fiscalischen Processe sorgfältig zu vermeiden, sondern Euch auch mit gleicher Sorgfalt die Beschleunigung sothaner Processe, soweit es von Euch abhangt, überall pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. December 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXX. Circulaire an sämmtliche Cammern und Deputationen, nachgelassene Einführung aller fremden Biere betreffend. De Dato Berlin, den 27. Decbr. 1786.

Friderich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. rc. rc. Wir haben Allerhöchst selbst geruhet, die Einführung sämmtlicher ausländischen Biere gegen Erlegung der darauf gesetzten Abgaben in allen Unsern Provinzen künftighin nachzulassen. Euch wird solches daher zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind rc. Gegeben Berlin, den 27. Decbr. 1786.

Auf Sr. rc. Special-Befehl.

v. Mauschwitz.

An sämmtliche Cammern und Deputationen.

No. LXXI. Declaration und Erweiterung der Verordnung vom 29. April 1786. für die academischen Künstler gegen nachgemachte Kuststücke. De Dato Berlin, den 28. Decbr. 1786.

Es ist zwar bereits durch die, von des in Gott ruhenden Königes, Friedrich des zweyten Majestät, unterm 29ten April 1786. erlassene allgemeine Verordnung, festgesetzt worden, daß um die Ausbildung und Vervollkommnung der schönen und nützlichen Künste in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu dem Ende nicht nur geschickte einheimische Künstler aufzumuntern, sondern sie auch gegen jegliche Beeinträchtigung in ihrer Kunst zu schützen:

Niemand, er sey wer er wolle, sich bey Vermeidung einer irremissibilen Strafe von Funfzig Thalern unterstehen soll, ein, von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und verfertigtes, von der hiesigen Academie der Künste anerkanntes Kunststück, nachzumachen und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden und seine Einwilligung dazu erhalten.

Da aber die hierunter zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht erreicht wird, wenn wie zeither geschehen, solche, von hiesigen academischen Künstlern verfertigte Kunststücke auswärts nachgemacht, die Abdrücke oder Abgüsse davon, in Seiner Königlichen Majestät Lande eingebracht, und zum Nachtheil der eigenen Verfertiger öffentlich verkauft werden; so erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät zuförderst nicht nur

obgedachte allgemeine Verordnung vom 29ten April 1786. hierdurch in ihrem ganzen Umfange, sondern setzen auch hierdurch ausdrücklich fest:

Daß von nun an die Einführung und Verkaufung derjenigen auswärts nachgestochenen oder sonst nachgemachten Kunst-Arbeiten, welche von hiesigen immatriculirten academischen Künstlern selbst erfunden und verfertiget, auch von der hiesigen Academie der Künste anerkannt worden, ebenfalls bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Funfzig Thalern, (wovon die Hälfte zu dem academischen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll,) verbothen seyn, und nicht gestattet werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und besonders dem General-Accise- und Zoll-Departement, dem jedesmaligen Curatori der Academie der Künste, wie auch allen Krieges- und Domainen-Kammer, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, und überhaupt jedermänniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende Höchst Dero Willensmeinung hierunter öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist.

Berlin, den 28. Decembr. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. von der Schulenburg.

No. LXXII. Verordnung des Königl. Krieges-Consistorii wegen Allerhöchster authentischer Erklärung der im Militair-Consistorial-Reglement von 1750 befindlichen Verordnung, welche Personen zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Decbr. 1786.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 21sten December d. J. die zwischen den Garnison und Civil-Predigern zeithero obwaltende Streitigkeit

wegen Auslegung der, im Militair-Consistorial-Reglement von 1750, und dessen 2ten Hauptstücks 1stem Abschnitt, §. 3. befindlichen Verordnung

Allerhöchst-Selbst zu entscheiden, diese authentisch zu erklären, und solchemnach festzusetzen geruhet.

1) Daß zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen,

alle in der Garnison befindliche Personen vom Krieges-Etat;

alle wirkliche Soldaten, sie seyen Officiers oder Gemeine;

desgleichen die Domestiquen der Militair-Personen; ferner, alle beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen haben.

2) Daß aber auch den Eximirten, das heißt, denjenigen Personen, welche nicht zu der Untergerichte Jurisdiction gehören, frey bleiben soll, sich nach Belieben, zu welcher Kirche sie wollen, und also auch zur Garnison-Kirche, zu halten.

3) Daß hingegen alle übrige, zum Civil-Stande gehörende Personen, welche nicht unter dem hergebrachten Namen von Eximirten verstanden werden, sondern unter den Unter-Gerichten stehen, mithin auch alle Domestiquen der Civil-Personen, alle Gesellen, Handwerks-Bursche, Tagelöhner rc. sich zu den Civil-Parochien, als Eingepfarrte, halten müssen.

Aller-

Allerhöchst Sr. Majestät, dem Krieges-Consistorio ertheilten Befehl gemäß, wird daher die authentische Erklärung sämmtlichen Garnison- und Feld-Predigern hierdurch bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, solche überall auf das genaueste zu befolgen, auch den Empfang dieses Circulars fordersamst dem Krieges-Consistorio einzuberichten.

Berlin, den 28sten Decbr. 1786.

Königl. Preuß. Krieges-Consistorium.

v. Goldbeck.

No. LXXIII. Circulare, an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, das die Anfragen an die Gesetz-Commißion, künftighin an dieses Collegium gerichtet, und zu Erbrechung des Geheimen Tribunals-Rath Scherer adreßiret werden sollen. De Dato Berlin, den 28. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Um diejenigen Processe, bey deren Entscheidung es auf ein Conclusum der Gesetz-Commission ankommt, desto mehr zu beschleunigen, und allen nicht durchaus nothwendigen Zeitverlust möglichst zu vermeiden, haben Wir resolvirt.

Daß die Anfragen Unserer Landes Justitz-Clloegiorum an die Gesetz-Commission, künftighin an dieses Collegium unmittelbar gerichtet, und zur Erbrechung des Geheimen Tribunals-Raths Scherer als damaligen Directoris der Justitz-Deputation addressiret werden sollen.

Wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen gebührend zu achten habt.

Da Wir auch vernehmen, daß wegen der in dem Circulari vom 12 April 1785. verordneten Zuziehung eines besondern Protocoll-Führers bey Gerichtlichen Verhandlungen von daher, weil dergleichen Subjectum nicht in allen Fällen sofort zu erlangen ist, hin und wieder Schwierigkeiten entstehen, diesen Schwürigkeiten aber in den meisten Fällen durch Anwendung der in den §. XI. des Circularis vorgeschriebenen Modalitæten unter welchen der besondere Protocoll-Führer entbehrlich wird, abgeholfen werden kann, so habt Ihr nicht nur Selbst auf die Beobachtung dieser Modalitæten in vorkommenden Fällen Euer Augenmerk zu richten, sondern auch Eure Untergerichte davon zur möglichsten Erleichterung der Parteyen fleißig zu erinnern. Sind ꝛc. Berlin den 28. December 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1787sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

		1787.
No. 1.	Rescript vom 5. Januarii an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre wegen der erhöheten Stempel. — —	3. Jan.
2.	Declarations-Patent wegen Aufhebung der General-Tobacks-Administration und Caffee-Brennerey-Anstalt, auch Heruntersetzung der Caffee-Accise. — — —	6. Jan.
3.	Circulare an alle Inspectoren der Churmark wegen Vermehrung und Cultur der Maulbeerbäume. — —	11. Jan.
4.	Avertissement wegen freygegebenen Syrop-Handels. —	16. Jan.
5.	Rescript, wegen Versorgung der 30 Jahr lang bey der Armee gedienten Feldscheers. — — —	19. Jan.
6.	Avertissement, wegen fortdauernden Verbots ausländischer Fabrik-Waaren. — — —	22. Jan.
7.	Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Civil-Geistlichen den Feldpredigern von allen Taufen, Todesfällen und andern Actibus minister. der Militair-Personen, die bey ihnen sich aufhalten, quartaliter Anzeige thun sollen. —	25. Jan.
8.	Verordnung für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens.	25. Jan.
9.	Publicandum, wodurch die Tobacks-Fabrication allgemein wieder frey gegeben wird. — — —	30. Jan.
10.	Circulare an die General-Inspecteurs die Werbung betreffend.	1. Febr.
11.	Königl. Preussisches Werbe-Manifest. — —	1. Febr.
12.	Reglement für die ausländische Werbung. —	1. Febr.
13.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen Beschleunigung der fiscalischen Processe; nebst dem erlassenen Circulari vom 26. December 1786. — — —	2. Febr.

No. 14. Verbot, erneuertes, wegen Einbringung fremden Vitriol-Oels. — — — — 1787. 2. Febr.

15. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Etablirung eines eigenen General-Fabriken und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departements des General-Directorii. — 2. Febr.

16. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern zu den Braubötttichen in den Aemtern keine ganze Eichen zu geben, und die Bänder, so viel thunlich, von Eisen zu machen. 3. Febr.

17. Verordnung, wegen Behandlung der Maulbeer-Plantagen nach starken Frost. — — — 8. Febr.

18. Verordnung, worinn bestimmt wird, wer eigentlich zu den Garnison-Gemeinen gehören soll. — — 8. Febr.

19. Edict, erneuertes, gegen die Hasard-Spiele. Nebst Begleitungs-Rescript vom 9. März. — — — 9. Febr.

20. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Beschleunigung der aus der bisherigen Tobacks-Einrichtung enstandenen Processe. 9. Febr.

21. Verordnung, wegen Etablirung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten nebst Extract der Cabinets-Ordre vom 20. Febr. — 18. Febr.

22. Accise-Tarif für Berlin und sämmtliche Chur- und Neu-Märkische Städte. — — — 20. Febr.

23. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. — — — 20. Febr.

24. Patent, wegen aufgehobenen Verbots der Gold- und Silber-Ausfuhre und des mit 5 pro Cent Agio in den Cassen anzunehmenden Silber-Courants. — — 21. Febr.

25. Instruction für das errichtete Ober-Schul-Collegium. — 22. Febr.

26. Policey-Reglement für Berlin. — — 28. Febr.

27. Rescript an das Altmärksche Ober-Gericht, daß die Pensionen verabschiedeter Officiers aus der General-Kriegs-Casse bis zur Hälfte verkümmert und zum Concurs gezogen werden können. 2. Mart.

28. Avertissement, keine andere französische Spielkarten als zu acht Groschen zu gebrauchen. — — — 8. Mart.

29. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein. — — 12. Mart.

30. Declaration, daß auf eingewendete Rechts-Mittel gegen Erkenntnisse des General-Auditoriats künftig die Acten nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justitz-Collegia eingesandt werden sollen. Nebst Begleitungs-Rescript vom 23. März. — — 13. Mart.

31. Pfand- und Leih-Reglement. — — 13. Mart.

32. Declaration, die Schenkungen und Vermächtnisse an einländische Universitäten und Schulen betreffend. — 19. Mart.

33. Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten. — 19. Mart.

No. 34. Bekanntmachung, daß die außer Landes gebliebene Seefahrende Unterthanen bey ihrer Rückkehr vom Enrollement frey bleiben sollen. — — — — 1787. 22. Mart.

35. Straf-Edict gegen heimliche Einbringung verbotener oder hoch impostirter Waaren. — — — 26. Mart.

36. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Referendarii künftig beym examine rigoroso auch ein Attest des Präsidii des Pupillen-Collegii beybringen sollen. — — 28. Mart.

37. Reglement, die Versteurung des Malzes, Brantweinschrots und Mehls betreffend. — — — 28. Mart.

38. Reglement wegen der zu entrichtenden Schlacht-Accise. 29. Mart.

39. Interimistische Sportul-Taxe für die Justitz-Commissarios welche als Curatores und Contradictores bey Concurs- und Liquidations-Processen gebraucht werden. Nebst Begleitungs-Rescript vom 30. März. — — — 30. Mart.

40. Circulare an die Preußischen Cammern, daß Soldaten in Preussen, wie in der Churmark sollen Häuser besitzen können. 5. Apr.

41. Rescript an das Ober-Regie-Gericht wegen der den Partheyen zustehenden Provocationen in Ansehung der Decisorum der General-Administration und Provinzial-Direction. — 6. Apr.

42. Approbirter Nachtrag zum Schlesischen Accise-Tarif, welcher nach der neuen Accise-Verfassung Abänderungen erlitten. 10. Apr.

43. Publicandum, daß nicht jeder ohne Unterschied soll Toback fabriciren können. — — — 11. Apr.

44. Damm- und Ufer-Ordnung für Ost-Preussen und Litthauen. 12. Apr.

45. Verordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien die neue Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens betreffend. — 16. Apr.

46. West-Preußisches confirmirtes Landschafts-Reglement. 19. Apr.

47. Reglement, die Bezahlung der Zettel, Quittungen und anderer Drucksachen auch der Plomben und Bleie betreffend. — 24. Apr.

48. Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium, daß wer in seinem Domicilio majorenn ist, auch ausserhalb es sey. — 27. Apr.

49. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 24. April, wodurch den Commendatoren und Rittern des St. Johanniter-Maltheser-Ordens und denen zum Orden gehörigen Officianten, das bey dem Groß-Priorat zu Heitersheim eingeführte Ordenskleid zu tragen erlaubt wird. — 30. Apr.

50. Instruction, wie die Visir-Ruthe gebraucht wird. — 1. May.

51. Accise-Reglement für sämmtliche Königl. Provinzen diesseits der Weser. — — — — 3. May.

52. Approbirte Declaration des Preußischen Accise-Tarifs vom 20. April 1769 in Ansehung derjenigen Artikel, welche nach der neuen Accise-Verfassung Abänderungen erlitten. — 5. May.

No. 53. Verordnung, wodurch die Münzen Ducaten zu prägen authorisirt werden, und wie solche in denen Cassen angenommen werden sollen. — — — — 1787. 7. May.

54. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, wie sie sich beym Schluß des Jahres 17⁸⁶/₈₇. zu verhalten haben. — 8. May.

55. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. — — 9. May.

56. Rescript an das Altmärksche Ober-Gericht wegen des Fori, wenn der Proceß eine Exemtion, oder die verweigerte Consumtions-Accise anderer als adelicher Gutsbesitzer betrift. — 11. May.

57. Königl. Declaration über einige in die Justitz-Verfassung einschlagende Puncte. Nebst Begleitungs-Rescript vom 18. May. 11. May.

58. Publicandum gegen die Verwüstungen der Anpflanzungen und Besaamungen im Thiergarten zu Berlin. — 16. May.

59. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu den Edictal-Citationen und Adjudications-Bescheiden zu adhibirenden Stempel. — — — — 18. May.

60. Rescript nebst Concluso der Gesetz-Commission die Classification einer vom Fisco per Cessionem acquirirten Forderung betreffend. — — — — 26. May.

61. Verordnung wie es vom 1sten Junii an mit dem Transito der fremden Tobacke durch die Königl. Preussische Lande diesseits der Weser gehalten werden soll. — — 28. May.

62. Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurt an der Oder. — — 28. May.

63. Patent, wegen Combinirung des Tuch- Rasch- und Zeugmacher-Gewerks in ein Gewerk. — — — 30. May.

64. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen zurück laßen sollen. 7. Jun.

65. Circulare, daß die General-Pächter von ihren noch subsistirenden Contracten Gold in natura zahlen sollen. — 8. Jun.

66. Edict, wegen Beobachtung der zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geschlossenen Cartel-Convention. — — — 11. Jun.

67. Instruction für die Stadt-Accise-Visitatores. — 12. Jun.

68. Instruction für sämmtliche der Meß- Commercien- und Accise-Deputation untergeordneten Officianten. — 15. Jun.

69. Rescript an die West-Preussische Regierung: ob in Injurien oder fiscalischen Untersuchungs-Processen ein Remedium gegen den Theil des Urtels zu gestatten, welcher die öffentliche Genugthuung betrifft. — — — 18. Jun.

No. 70.

No. 70. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Verfahrungs-Art bey zu verhängenden Prodigalitäts-Erklärungen. — 1787. 18. Jun.

71. Declaration, wegen des von den Supplicanten zu beobachtenden Verfahrens bey ihren immediat Vorstellungen. — 24. Jun.

72. Patent, wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii. Nebst Begleitungs-Rescript vom 23. Julii. — — 25. Jun.

73. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch die Accise von Roggen und Gersten zum Scharren und Hausbacken, desgleichen von Roggen und Gerstenmehl aufgehoben worden. — — — 25. Jun.

74. Declaration der Verordnungen vom 4ten November 1769 und 25sten Jun. 1782 wegen verbotenen fremden Eisens zur innern Consumtion. — — — 4. Jul.

75. Publicandum, wegen Bestrafung der muthwilligen Querulanten. Nebst Begleitungs-Rescript vom 16. Julii. — 12. Jul.

76. Reglement, nach welchem bey den Armen-Anstalten künftig in Berlin verfahren werden soll. — — 13. Jul.

77. Edict, wegen des Fori bey Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 30. Julii. — — — — 21. Jul.

78. Rescript, wegen der Kosten-Freyheit des Fisci wegen ihm cedirten Forderungen in Concursen. — — 23. Jul.

79. Rescript, wegen der dem siebenten Departement des Ober-Kriegs-Collegii beygelegten Invaliden-Sachen. — 23. Jul.

80. Rescript, wegen Aufhebung des Retorsions-Rechts zwischen den Preußischen und Kayserl. Landen in Absicht der Collateral-Erbschafts-Steuer. — — — 28. Jul.

81. Publicandum, wegen Verkaufs adelicher Güther an Personen bürgerlichen Standes. Nebst Begleitungs-Rescript. — 30. Jul.

82. Rescript wegen Vorladung unbekannter Real-Prätendenten bey Subhastationen extra Concursum. — — 30. Jul.

83. Landgestüte-Reglement. — — — 30. Jul.

84. Edict, wegen Einführung einer erniedrigten Sportul-Taxe in Proceß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. — 11. Aug.

85. Publicandum, wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stempel-Papiers. Nebst Begleitungs-Rescript. — 14. Aug.

86. Rescript an die Neumärksche Regierung: ob ein Privatkäufer auf Eröfnung eines Liquidations-Processes anzutragen berechtiget ist, wenn das Kaufgeld die Real-Schulden nicht decket. 18. Aug.

87. Rescript an die Ostfriesische Regierung, daß das contra fiscum etablirte Normal-Jahr 1740 auf Ostfriesland nicht gezogen werden soll. — — — — 27. Aug.

No. 88. Erneuerte Octroy für die einländische Heringsfischerey-Compagnie zu Emden. — — — 1787. 28. Aug.

89. Declaration des unterm 28. May 1787 emanirten Meß-Tarifs und der bey demselben nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze. — — — — 10. Sept.

90. Verordnung, wegen Aufhebung des Verbots verschiedener fremden Waaren nebst Verzeichniß. — — 17. Sept.

91. Circulare, wegen zu beobachtender Vorsicht bey Beerdigung der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten gestorbenen Personen. — — — — 18. Sept.

92. Circulare, die bey der Eintragung der Juden-Häuser in die Hypotheken-Bücher zu beobachtende Vorschriften betreffend. — 8. Oct.

93. Rescript, wegen des Beytrags der Salarien-Cassen zu den Commun-Kosten in Concursen. — — — 8. Oct.

94. Rescript an die Neumärksche Regierung die Inserirung der Edictal-Citationen betreffend. — — 11. Oct.

95. Declaration, wegen des den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in der Chur- und Neumark hergestellten Abschoß- und Abzugs-Rechts. Nebst Begleitungs-Rescript. — — 15. Oct.

96. Rescript an die Neumärksche Regierung wegen Aufbringung der Commun-Kosten bey Concursen, wenn keine andere Masse, als das Immobile vorhanden ist. — — 15. Oct.

97. Circulare, daß die Prediger und Küster ihre Gesuche in Ansehung der Reparaturen ihrer Gebäude, jederzeit im Monath Januar bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer anbringen sollen. — — — 18. Oct.

98. Fundations-Patent und Instruction für eine bey der Bergwerks- und Hütten-Administration in Berlin anzuordnenden Justitz-Deputation. — — — 19. Oct.

99. Rescript an die Pommersche Regierung, wie es wegen eines zur Erstattung der Proceß-Kosten verurtheilten Armen zu halten. — — — — 22. Oct.

100. Rescript an das Cammer-Gericht über die Zuläßigkeit einer Edictal-Citation eigener aus einer aufgehobenen Societät herrührenden Creditoren; nebst dem darüber erforderten Gutachten der Gesetz-Commission. — — 22. Oct.

101. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die Prediger bey jedes jähriger Kirchen-Rechnung, die Jahres-Erndte und Nutzung deutlich und bestimmt bemerken sollen. — 8. Nov.

102. Circulare an die Magisträte und Inspectoren, daß sie nach beyliegenden Tabellen die Nachrichten ihrer Stadt-Schulen an das Ober-Consistorium einsenden sollen. — — 8. Nov.

No. 103. Circulare, daß die Prediger auf dem Lande, wo Waisenkinder untergebracht sind, den Verpflegungs-Listen die Bescheinigungen unpartheylich und gewissenhaft abgefaßt, beyfügen sollen. 1787. 20. Nov.

104. Declaration, wie die Unterthanen beym Vorspann behandelt werden sollen. — — — 22. Nov.

105. Circulare, daß die Thorschreiber in ihren freyen Wohnungen nur geringe inwendige und solche Reparaturen, die bis 12 Gr. gehen, aus eignen Mitteln übernehmen dürfen. — 4. Dec.

106. Circular-Ordre und Instruction, wie bey Revision der Salz-Factoreyen verfahren werden soll. — — 6. Dec.

107. Publicandum, daß das Tobacks-Fabriciren auf dem platten Lande nicht erlaubt seyn soll. — — 9. Dec.

108. Publicandum, daß die Tobacks-Fabrikanten und Kaufleute zu Roll-Tobacken sich zunftmäßiger Meister und deren Gesellen bedienen sollen. — — — 10. Dec.

109. Publicandum gegen den Vor- und Aufkauf der Tobacksblätter auf dem platten Lande. — — — 10. Dec.

110. Publicandum, erneuertes, wegen des Verbots der fremden Schifs-Anker in Pommern, Ost- und West-Preussen. — 20. Dec.

111. Publicandum, wie es von Trinitatis 1788 an mit Verpackung des Salzes und dessen Verkauf im Lande gehalten werden soll. 24. Dec.

112. Circular-Rescript, wegen Aufhebung des Leibzolles von einländischen Juden. — — — 31. Dec.

Nachtrag
zu
dem Jahre 1786.

No. 1. Königl. Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände der Churmark Brandenburg. — 1786. 2. Oct.

2. Rescript, betreffend den Abschoß von den Collateral-Erbschaften zwischen den hiesigen Staaten und den vereinigten Niederlanden. — — — — 11. Dec.

Ertheilte

Ertheilte Gewerks-Privilegia
im
Jahre 1787.

			1787.
No. 1.	Für die Peruquenmacher zu Halberstadt.	—	13. Febr.
2.	Für die Müller zu Tempelburg.	— —	27. Febr.
3.	Für die Zimmerleute zu Greiffenhagen.	— —	21. May.
4.	Für die Färber zu Lyck.	— — —	15. Jun.
5.	Für die Schönfärber im Bißthum Ermeland.	—	25. Jul.
6.	Für die Hutmacher zu Mohrungen.	— —	30. Nov.

No. I. Rescript vom 5. Januarii an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre wegen der erhöheten Stempel. De Dato Berlin, den 3. Januarii 1787.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben unter andern landesväterlich verabsichteten Mitteln zu Deckung der Ausfälle, so die Aufhebung der dem Lande so lästigen General-Tabacks-Administration und Caffee-Brennerey bey denen Staats-Revenüen mit sich führet, Allerhöchst beschlossen, daß statt der 4 Gr. Stempel-Bogen vom 1. Juny dieses Jahres an, durchgehends dergleichen 6 Gr. Bogen gebraucht werden sollen, und lassen Euch, in Verfolg der darüber an Unsern Groß-Canzler ergangenen abschriftlich hierbey gefügten Cabinets-Ordre vom vorgestrigen Dato in Gnaden jedoch gemessenst hiermit anbefehlen, nicht nur Euch Eures Orts nach dieser Unserer allerhöchsten Willens-Meynung auf das genaueste allergehorsamst zu achten; sondern auch,

> daß vom 1. Juny a. c. an, in allen Fällen, wo nach bisherigen Gesetzen die Adhibirung eines Stempelbogens a 4 Gr. erforderlich gewesen, ein dergleichen Stempelbogen a 6 Groschen so wohl bey gerichtlichen als außergerichtlichen Verhandlungen adhibiret und die gegen diese Verordnung begangene Contraventiones mit eben den Strafen, welche auf die unterlassene Adhibirung der 4 Groschen Bogen gesetzt gewesen, geahndet werden sollen;

gesamten unter Euch stehenden Justitz-Aemtern, Magisträten, Untergerichten, adelichen Gerichts-Obrigkeiten, Jurisdictionarien, Einsaßen, und sonst jedermänniglich auf eben die Art, wie es bey der Publication Unsers Stempel-Edicts selbst geschehen ist, bekannt zu machen und mit allem Ernst und Nachdruck dahin zu sehen und darüber zu halten, daß vorstehendem überall pflichtmäßige Folge geleistet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 5. Jan. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. I.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Unter andern Mitteln zu Deckung der Ausfälle, welche bey den Staats-Revenues durch die Aufhebung der dem Lande so lästigen General-Tabacks-Administration und Caffee-Brennerey entstehen, habe Ich eine Erhöhung der Vier Groschen Stempel-Bogens auf Sechs Groschen beschlossen. Mit der Nachricht davon habe Ich Euch hiedurch ausdrücklich aufgeben wollen, diese nothwendig gewordene Erhöhung des 4 Gr. Stempel-Papiers und dabey öffentlich bekannt zu machen, daß vom 1. Junii d. J. an, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, wo sonst nur ein 4 Gr. Stempel-Bogen erforderlich gewesen, künftig ein dergleichen a 6 Gr. gebraucht werden soll und gehörich darüber zu halten. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 3. Jan. 1787. **Frider. Wilhelm.**

An den Groß-Canzler v. Carmer.

No. II. Declarations-Patent wegen Aufhebung der General-Tabacks-Administration und Caffeebrennerey-Anstalt auch Heruntersetzung der Caffee-Accise. De Dato Berlin, den 6. Januarii 1787.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Da Wir gleich nach Antritt Unserer Regierung, Unser Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet haben, alles dasjenige, so viel es sich mit Unserer innern Staatsverfassung vereinbaren lässet, möglichst aus dem Wege zu räumen, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs Unserer getreuen Unterthanen gereichen kann, und dagegen durch eine billige Freyheit alle Zweige des bürgerlichen Gewerbes mehr zu beleben; auch zu dem Ende die nachtheiligen Folgen wohl erwogen haben, welche aus der bisherigen Administration der beträchtlichen Branchen der Tabacksfabrication und des Handels, so wie auch der Caffeebrennerey, dem Nahrungsstande erwachsen sind; so haben Wir, um diesem verderblichen Uebel, worunter auch der so nützliche einländische Tabacksbau bisher sehr gelitten, gänzlich abzuhelfen, und dem Unwesen zu steuern, welches durch das schändliche, aber leider sehr überhand genommene Contrebandiren und Defraudiren mit Taback und Caffee entstanden ist, aus ganz besonderer landesväterlichen Huld und Gnade, den Entschluß gefaßt, die Tabacksadministration und die Caffebrennerey aufzuheben, und Unsern getreuen Unterthanen sowohl die Fabrication und den Anbau des Tabacks, als auch den Handel mit Caffee und Taback wieder frey zu geben. Ferner haben Wir, damit alle Lust und Neigung zum Defraudiren gänzlich erstickt werde, allergnädigst resolviret, die Accise von dem rohen Caffee ansehnlich zu vermindern, auch den Taback mit ganz leidlichen Abgaben zu belegen. Nicht minder haben Wir von den Revenüen welche aus diesen beyden Branchen bis anhero aufgekommen sind, aus allerhöchster Milde, eine überaus beträchtliche Summe nachgelassen, und zu Aufbringung desjenigen, was zu den Bedürfnissen des Staats dieserwegen beygetragen werden muß, solche Mittel erwählet, welche Unsern getreuen Unterthanen, und besonders der armen Classe derselben am mindesten lästig seyn werden.

Wir hegen nun zu Unsern sämtlichen Vasallen und Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß selbige diesen redenden Beweis Unserer Gnade und landesväterlichen Fürsorge für deren Wohl, wel-

welches Uns so vorzüglich am Herzen liegt, mit gebührendem allerunterthänigsten Danke erkennen werden; verordnen und setzen daher hiemit fest:

§. 1.

Daß vom 1sten Juny dieses Jahres an, die General-Tabacksadministration und die Caffeebrennerey-Anstalten im Lande völlig aufgehoben werden sollen.

§. 2.

Soll von jetzt an jedermann erlaubt seyn, den Tabacksbau ungehindert und sonder alle Einschränkung zu betreiben, auch jeder Cultivateur und Tabackshändler die Freyheit haben, den erzeugten Taback, gegen Entrichtung der geordneten Gefälle, in oder außerhalb Landes ohngehindert zu verkaufen.

§. 3.

Wird die Tabacksfabrication hiemit für ein ganz freyes Gewerbe erkläret, so wie auch der Handel mit Taback allen, welche dazu berechtigt sind, gleich denen, welchen bisher Distributionen anvertrauet gewesen, jedoch diesen nur auf ihre Lebenszeit, freygegeben wird.

Die Gefälle, welche sowohl die Fabricanten als Tabackshändler bey dem Eingange in den Thoren zu entrichten verbunden sind, sollen durch die zu seiner Zeit zu publicirende Tarifs festgesetzt werden.

§. 4.

Jedem Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes, imgleichen den Eximirten auf dem platten Lande, soll erlaubt seyn, gegen Entrichtung der geordneten Gefälle, ihren Tabacksbedarf auch aus der Fremde in Quantitäten kommen zu lassen, jedoch sind letztere schuldig, den Taback an das Accise-Amt der ihnen zunächst belegenen Stadt addreßiren zu lassen, solchen allda zu versteuern, und erst sodann in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Sämtliche übrige Bewohner des Landes hingegen sollen ihren Tabacks-Bedarf aus den Städten nehmen, Krüger und Höker aber, so mit Taback Handel treiben, verbunden seyn, sich dieserhalb durch Bücher, so darüber zu halten, gehörig zu legitimiren.

§. 6.

Der Handel mit Caffee, wird sämtlichen Kaufleuten vom 1sten Juny dieses Jahres an gleichfalls wiederum frey gegeben, auch soll jedermann erlaubt seyn, seinen Bedarf selbst zu brennen. Denen Bewohnern der Städte, desgleichen denen Eximirten auf dem Lande stehet frey, den benöthigten Caffee auch von auswärts kommen zu lassen, doch müssen letztere zur Sicherheit der Königlichen Gefälle, solchen, wie den Taback, an die Accise-Aemter derer ihnen zunächst belegenen Städte addreßiren lassen. Alle übrigen Landbewohner sollen gehalten seyn, ihren Caffeebedarf ebenfalls aus denen Städten zu holen.

Die Accise vom Caffee wird inclusive des bisherigen Bancoimpostes, wobey es ferner sein Verbleiben hat, auf Ein Groschen Vier Pfennige fürs Pfund festgesetzet, und jedermann ohne Ausnahme sowohl in den Städten als auf dem platten Lande ist schuldig solche zu entrichten.

§. 7.

Da Wir schon vorgedachtermaßen von denen bisherigen Revenüen der Tabacksadministration eine beträchtliche Summe nachgelassen haben, das übrige aber, so wie der bisherige Ertrag der Caffeebrennerey und der Ausfall, welcher durch die Verminderung der Accise vom Caffee entstehen wird, zu den Staatsbedürfnissen unentbehrlich ist; So haben Wir zu resolviren geruhet, den nöthigen Bedarf folgendermaßen aufbringen zu lassen, als:

1) Durch eine leidliche Mahlaccise.

2) Durch mäßige Accise vom Taback.

3) Durch geringe Erhöhung der Weizensteuer. Desgleichen

4) Durch die Accise vom Zucker und Syrop, welcher auch die ult. May

auf dem Lager befindlichen Bestände unterworfen seyn sollen.

5) Durch eine Nachschuß-Accise von Ein Groschen pro Thaler in allen denen Fällen, wo das zu entrichtende Accise-Quantum Zwölf Groschen und drüber beträgt, wovon jedoch das Bier, welches, da die Gefälle davon nunmehr nicht vermindert werden können, keine Erhöhung erleiden soll, ausgenommen ist; und

6) Durch eine Erhöhung der Stempelbogen à Vier Groschen, und Karten à Sechs Groschen.

Die künftig zu entrichtende und statthabende Sätze werden, theils durch die neue Accise-Tarifs, theils durch besondere Verordnungen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

§. 8.

Damit aber das Publicum wegen der Erhöhung der Accise vom Zucker und Syrop großentheils schadlos gehalten werden möge; so haben Wir allergnädigst verordnet, daß die Entrepreneurs der einländischen Zucker-Raffinerien ernstlich angehalten werden sollen, künftig die Zucker zu billigen und mit den Auswärtigen im gehörigen Verhältniß stehenden Preisen zu verkaufen. Und da der zur innern Landes-Consumtion erforderliche Bedarf an Syrop in den hiesigen Raffinerien bey weiten noch nicht fabriciret wird, so soll jedem Kaufmann erlaubt seyn, vom 1sten Junii dieses Jahres an, gegen Entrichtung der geordneten Gefälle, fremden Syrop kommen zu lassen, und auch im Lande damit zu handeln.

Zum Soulagement der einländischen Zucker-Raffinerien ist inzwischen der vom einländischen Syrop zu entrichtende neue Accisesatz, nur auf die Hälfte dessen gesetzt, was für den fremden bezahlt werden muß.

§. 9.

Da die auf den Zucker gelegte Accise vornämlich zu Deckung des Ausfalles an den Tabacks-Revenüen mit bestimmet ist, hiezu aber jeder ohne Unterschied bisher contribuiren müssen; so soll auch künftighin niemand, so wenig in den Städten als auf dem platten Lande, von der davon zu entrichtenden Abgabe befreyet seyn.

Zu Unsern getreuen Vasallen haben Wir das billige und allergnädigste Vertrauen, daß sie sich diesen, so wie den künftigen Abgaben vom Taback und Caffee um desto williger unterwerfen werden, da sie den Taback bisher ungleich theurer haben bezahlen müssen, auch die Accise vom Caffee weit geringer ist, als der bisherige Impost.

§. 10.

Ist Unser allergnädigster Wille, daß denen Besitzern der Tabacks-Actien bis zum 1sten November 1792. die Zinsen auf den bisherigen Fuß bezahlet werden sollen, wes Endes zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, wo die Inhaber der Actien, solche vom 1sten Junii dieses Jahres zu erheben haben werden.

§. 11.

Um den Officianten, welche bey der General-Tabacksadministration, sowohl hier als in den Provinzen, es sey bey den Directionen oder Brigaden angestellt sind, bis zu ihrer anderweitigen Versorgung, den nöthigen Unterhalt zu sichern, ist Unser allergnädigster Wille, daß die zu Besoldung derselben erforderliche Gelder, vom platten Lande, durch eine unbelästigende Abgabe bis dahin aufgebracht werden solle. Und wie Wir Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, und in Schlesien, Unserm Geheimen Etats-Minister Grafen von Hoym, allergnädigst aufgetragen haben, das weitere dieserhalb zu besorgen, auch alljährlich den Bedarf auszumitteln und auf jede Provinz zu repartiren; so ertheilen Wir auch jedermänniglich hiermit die Versicherung, daß diese Abgabe gänzlich aufhören soll, sobald für besagte Officianten auf andre Weise gesorgt seyn wird; wie Wir denn zum Soulagement des Landes diesen Besoldungs-Geldern, wenn selbige mit Unsern Posten versendet werden, die völlige Porto-Freyheit hiermit zugestehen.

Uebri-

Uebrigens hoffen Wir, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, sich Unserer landesväterlichen und nur ihre eigene Wohlfarth bezielenden Wohlthat mit willigem und schuldigem Gehorsam unterwerfen, und bey den mäßigen Abgaben, sich dagegen keiner Contravention oder sonstigen Verletzung theilhaftig machen werden, widrigenfalls derjenige, der sich einer solchen Uebertretung zu Schulden kommen lassen sollte, ohnfehlbar zu gewärtigen hat, daß er ohne Ansehen der Person, nach äusserster Strenge der Gesetze bestrafet werden wird.

Schließlich befehlen Wir Unserm General ꝛc. Directorio, den Inhalt dieser Unserer Verordnung überall publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, auch zusamt Unserm Accise-Departement und General-Accise- und Zoll-Administration, auf dessen genaueste Befolgung mit aller Sorgfalt zu halten. Urkundlich haben Wir dieses Declarations-Patent Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6. Jan. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Gaudi. v. Werder.

No. III. Circulare an alle Inspectoren der Churmark wegen Vermehrung und Cultur der Maulbeerbäume. De Dato Berlin, den 11. Jan. 1787.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Wir finden nöthig Euch hierdurch gnädigst anbefehlen zu lassen, sämtliche Prediger, Küster und Schulhalter Eurer Inspection von neuem aufzumuntern, sowohl die Vermehrung und Cultur der Maulbeerbäume sich angelegen seyn zu lassen, als auch den Seidenbau überall, wo es möglich ist, fleißig zu betreiben, und wo schon ein Anfang damit gemacht worden, denselben sorgfältig fortzusetzen und nicht liegen zu lassen. Zu dem Ende habt Ihr besonders den Küstern und Schulmeistern, welche die Benutzung der Kirchhöfe unentgeltlich geniessen, fordersamst aufzugeben, die Maulbeerbäume sobald der Frost aufgehen wird, drey bis vier Fuß um den Stamm herum, eine Spade tief zu behacken, damit die kränklichen Wurzeln derselben wieder gehörige frische Nahrung erhalten. Auch habt Ihr denenjenigen Seidenbauern unter denselben, welche sich im gehörigen Beschneiden und Kappen der kränklichen und schadhaften Bäume unterrichten wollen, auch der Entfernung halber und sonsten kommen können, bekannt zu machen, daß sie sich Anfangs des Aprilmonats zu Potsdam bey dem Plantagen-Inspector Catena auf dem Jägerhofe melden, und daselbst auf ein Paar Tage abtreten können, indem zu solcher Zeit derselbe die Bäume in der Bornimschen Plantage, nach Beschaffenheit der Umstände kappen und beschneiden wird, und sie sich bey solcher Gelegenheit in allen vorkommenden Fällen unterrichten können. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. Januar 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an alle Inspectoren der Churmark.

No. IV. Avertissement, wegen freygegebenen Syrup-Handels. De Dato Berlin, den 16. Jan. 1787.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, zu verordnen geruhet haben, daß vom 1. Jun. a. c. an, der Handel mit Syrup jedem Kaufmann und Materialisten wiederum dergestalt freygelaßen seyn soll, daß nach Gutbefinden auch fremder Syrup gegen Erlegung einer Accise von 1 Rthlr. pro Centner eingeführt werden kann, wogegen von dem einländischen Fabriquen verfertigten Syrup nur 12 Gr. Accise pro Centner entrichtet werden sollen; so wird solches sämtlichen einländischen Kaufleuten und Materialisten hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, und ihnen frey gestellet, sich vom 1. Jun. a. c. an nach ihrem Gefallen mit fremden oder einländischen Syrup gegen vorbemeldte Accise-Abgaben in ihren Handlungen zu versehen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß bis zu mehrgedachtem 1. Jun. a. c. alles mit dem Syrup-Handel und Verkauf auf dem jetzigen Fuß verbleibet. Berlin, den 16. Jan. 1787.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- u. Domain. Directorium.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

No. V. Rescript, wegen Versorgung der dreyßig Jahr lang bey der Armee gedienten Feldscheers. De Dato Berlin, den 19. Jan. 1787.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Wohlgebohrner, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir aus Höchsteigener Bewegung in Gnaden resolviret haben, zur Beförderung des chirurgischen Fachs bey der Armee die bey derselben 30 Jahr lang, gut und ohne Vorwarf gediente Feldscheers auf die Versorgungs-Liste setzen zu lassen; Als lassen Wir Euch von diesem sub Dato des 8. hujus Unserm Generalmajor von Colong gewordenen höchsten Auftrag hierdurch zu Eurer Direction gnädigst benachrichtigen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. Jan. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. VI. Avertissement, wegen fortdauernden Verbots ausländischer Fabrik-Waaren. De Dato Berlin, den 22. Jan. 1787.

Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit sowohl hier als in den Provinzien, die Nachricht verbreitet, und unterhalten worden, daß der Eingang und Verkauf der fremden Fabriken-Waaren in Höchstdero Staaten ehestens frey gegeben werden würde. Ob nun gleich Sr. Königl. Majestät Höchste Willens-Meynung dahin gerichtet ist, den Durchhandel mit fremden Fabriken- und Manufactur-Waaren durch Höchst-Dero Staaten auf alle nur mögliche Weise zu erleichtern; so ist doch Höchst-Dero Meynung niemals gewesen, zum Schaden und Nachtheil der mit so grossen Kosten in Dero Landen etablirten, sich in dem besten Flor befindenden Fabriken, mit dergleichen fremden Waaren,

ren, einen freyen Handel zum Verbrauche im Lande zu gestatten, da Höchst-Dieselben überzeugt sind, daß die wahre Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staats vorzüglich in wohl eingerichteten Fabriken und Manufacturen bestehet, weswegen denn Höchstdieselben auch Dero Landesfabriken nicht nur bey ihren bisherigen Verfassungen zu aller Zeit zu schützen, sondern auch derselben Aufnahme und Flor ferner möglichst befördern werden. Zur Vermeydung alles Irthums, und damit sich Niemand mit falschen, ihm nachtheilig werden könnenden Speculationen befasse, wird daher der Ungrund obiger ausgestreueten falschen Nachricht, und daß es vielmehr in Ansehung des Verkaufs der fremden Fabriken-Waaren zum Verbrauche im Lande fernerhin bey den dagegen gemachten Einrichtungen, sein Bewenden behalte, dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Berlin, den 22. Jan. 1787.

Fünftes Depart. des Königl. Preuß. Gen. Ober-Finanz- und Domainen-Directorii.

v. Werder.

No. VII. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Civil-Geistlichen den Feldpredigern von allen Taufen, Todesfällen und andern Actibus minister. der Militair-Personen, die bey ihnen sich aufhalten, quartaliter Anzeige thun sollen. De Dato Berlin, den 25. Jan. 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen, rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Nachdem Wir zu Erhaltung richtiger Listen von denen bey dem dienstthuenden Militair Gebohrnen, Getrauten, und Gestorbenen, allerhöchst nöthig gefunden, daß die Civil-Geistliche, welche bey denen zu zerstreuet liegenden Garnisonen gehörenden Militair-Personen, das Taufen und andere Actus Ministeriales besorgen, denen bey den Regimentern stehenden Feldpredigern von allen bey dem dienstthuenden Militair verrichteten Taufen, und bey demselben sich ereignenden Todesfällen vierteljährig ausführliche Anzeige thun; als haben Wir Euch in Gefolge eines unterm 11. dieses aus dem Staats-Rath ergangenen Rescripts hiermit ernstgemessenst aufgeben wollen, Eures Orts Euch darnach zu achten und darüber zu halten, daß dergleichen zweckmäßige Anzeige den Feldpredigern von den unter Euch stehenden, und von Euch in Gemäßheit dieser Unserer höchsten Willens-Meynung, genau anzuweisenden Predigern, fortmehro quartaliter unausgesetzt zugesandt werden müssen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

An alle Inspectoren der Churmark.

No.

No. VIII. Verordnung für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens. De Dato Berlin, den 25. Jan. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. 2c. Wir haben ungern wahrgenommen, daß die mittelst Declarations-Patents vom 14. April 1766. verordnete Accise- und Zoll-Einrichtung eine Reihe von Mißbräuchen veranlasset, die auf den Nahrungs-Stand und die Moralität Unserer getreuen Unterthanen einen gleich nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, Verbesserung des Commercii, Erleichterung der dürftigen Classe der Unterthanen, eine möglichste Gleichheit bey Vertheilung der Abgaben und Verbesserung des allgemeinen Nahrungs-Standes, sind ohnstreitig die großen Zwecke, die eine solche Einrichtung zum Gegenstande hat; allein die Erfahrung hat Uns überzeugt, daß besonders die bisherige Dienst-Verwaltung diesem beabsichteten Zwecke gerade entgegen gewesen.

Die Handlung hat durch die etablirten Tabacks- und Caffee-Monopolia eine reiche Quelle ihres Wohlstandes verlohren. Die hohen Abgaben, womit beyde Articul belegt sind, haben den Schleichhandel zu einer Art von Gewerbe gemacht, in den Grenz-Oertern Unserer Nachbaren haben sich eine Menge Krähmer etabliret, die diesen Handel an sich gezogen, und dadurch das wechselseitige Verkehr Unserer Städte und des platten Landes fast gänzlich zerstöhret haben, eine nicht unbeträchtliche Zahl Unserer Unterthanen gereitzt, durch den damit verbundenen Gewinn, hat mit Verachtung aller Gefahren und Strafen sich nützlichen Gewerben entzogen und durch Einführung der Contrebande ihren Unterhalt gesucht. Der Betrug ist dadurch zu einer Wissenschaft geworden, welche alles Raffinement der Entdeckung übersteigt.

Um diesem Uebel Einhalt zu thun, bedurfte es ohnabläßiger Haussuchungen und schreckender Strafen, wodurch so oft nützliche Unterthanen aus Unsern Staaten vertrieben, und so manche Familie in Elend und Armuth versetzt wurde.

Die Brau- und Brandtweinbrennerey-Nahrung Unserer Städte ist durch die Art, womit die davon zu entrichtende Gefälle erhoben worden, beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet. Die Erhebung derselben von dem Getränke selbst hat eine Reihe gehässiger Formalitäten und Haussuchungen erfordert, welche nebst den damit unzertrennlich verbundenen Plackereyen den gemißhandelten Bürger nothwendig muthloß machen, diese Nahrungs-Quelle fast gänzlich verstopfen, und dadurch den Wohlstand Unserer Städte untergraben müssen.

Der Transito-Handel, den die Lage Unserer Staaten so vorzüglich begünstiget, ist durch die verwickelte und beschwerliche Verfahrungs-Art der bisherigen Administration nicht weniger beeinträchtiget worden. Der Commerciant, der Fuhrmann, der Schiffer, sind durch zeitverderbende Weitläuftigkeiten und Formalitäten ermüdet, durch unnöthige Durchsuchungen ihrer Waaren, unanständige Begegnung und oft durch kostbare Processe und unbillige Strafen von Unsern Gränzen zurück gewiesen, die Gefälle selbst, die man von ihnen forderte, sind ohne Rücksicht auf die

ver-

verschiedene Lage Unserer Provinzen, und auf die Zoll-Einrichtung Unserer Nachbaren festgesetzt.

Der auswärtige Handel hat durch zum Theil unrichtig bestimmte Auflagen und lästige Einschränkungen in gleichem Verhältniß verlohren. Wir haben wahrgenommen, daß die dieserhalb vorhandene allgemeine Vorschriften nicht auf jede Unserer Provinzen passen, und daher eine ihrer Lage, der Beschaffenheit ihrer Producte, dem Verhältniß mit ihren Nachbaren und ihren Bedürfnissen angemessene Abänderung erfordern.

Die Abstellung aller dieser Mißbräuche und der landesväterliche Wunsch, Unsere getreue Unterthanen von jeder Bedrückung befreyet zu sehen, hat Uns seit dem Anfang Unserer Regierung unabläßig beschäftiget, und Wir haben zu dem Ende eine Commißion niedergesetzt, welche die bisherige Zoll- und Accise-Verfassung in ihren einzelnen Theilen, und ihrer ganzen Einrichtung nach, genau untersuchen, und einen Plan ausarbeiten soll, wie das zu Grunde gerichtete Commercium wieder empor zu bringen, der Nahrungsstand zu verbessern, allen Plackereyen ein Ende zu machen, und durch kluge Ersparungen die ungeheuren Kosten zu vermindern seyn mögten, welche die bisherige Regie so unnütz verursachet hat.

Nachdem nun gedachte Commission dieses wichtige Geschäft mit Unserer allergnädigsten Zufriedenheit in so weit beendiget hat, daß dadurch Unsere landesväterliche Absicht eine nähere Bestimmung erhalten kann, so setzen Wir hierdurch fest und verordnen:

I.

Daß die General-Tobacks-Administration und Coffee-Brenn-Partie, so wie Wir solches bereits durch das Patent vom 6. Januar 1787, umständlich declariret haben, mit dem 1. Juny dieses Jahres ganz aufhören, der Handel mit beyden Articuln Unsern getreuen Unterthanen wieder überlassen, und die Consumtion derselben mit sehr mässigen Abgaben, welche Wir in dem neuen zu publicirenden Tarif näher bestimmen werden, belegt seyn sollen.

Allein die Uns obliegende gleich wichtige Pflicht, für die Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, von welchen die Erhaltung der Unserem Scepter unterworfenen Staaten abhängt, zu wachen, macht es Uns zur Nothwendigkeit.

II.

Zu einiger Deckung des dadurch entstehenden unvermeidlichen Ausfalls, die durch die Accise-Einrichtung von 1766. abgeschafte Mahl-Accise, jedoch nach einem gemässigten Satze von 2 Gr. pro Scheffel in Unsern Städten dergestalt wieder herzustellen, daß ein jeder Consument ohne Unterschied des Standes solche zu entrichten schuldig seyn soll. Accise von Brodt, Mehl und Getreide.

Damit sich niemand dieser eben so billigen als mässigen Abgabe entziehen könne, werden Wir solche Maasregeln anordnen, wodurch die Consumenten genau beobachtet, und alle Defraudationen möglichst vermieden werden, und Wir authorisiren hierdurch Unsere General-Administration dieserhalb ein bestimmtes und zweckmässiges Reglement auszuarbeiten, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen.

Einer gleichen verhältnißmässigen Abgabe ist auch das in die Städte eingehende Mehl unterworfen.

Dahingegen bleibt es Unsern Unterthanen fernerhin überlassen, ihr Getreide in Unsere Städte gegen Entrichtung der gewöhnlichen Eingangs-Gefälle, ungehindert einzuführen, und damit einen freyen unbeschränkten Handel zu treiben.

In Absicht der von dem eingehenden Getreide unter dem Namen von Umschütte-Geldern erhobenen Eingangs-Gefälle, bleibt es bey den bisher gewöhnlichen tarifmässigen Sätzen und Vorschriften unverändert.

Sollte einer oder der andere hierunter Unsere landesväterliche Absicht verkennen, und sich erdreisten, sich dieser dem Staat gebührenden Abgabe, heimlich und auf eine pflichtwidrige Art zu entziehen, so wollen Wir denselben, ohne Schonung, nach der Strenge der Gesetze, bestraft wissen.

Denen Krieges- und Domainen-Cammern, Policey-Bedienten und Magisträten aber befehlen Wir so gnädig als ernstlich, die Getreide-Zufuhr zu den Städten möglichst zu befördern, bey Ausarbeitung der jedesmaligen Brod-Taxen, genau und gründlich zu Werke zu gehen, und über die Taxen, durch eine strenge Aufsicht auf die Bäcker, ernstlich zu halten, und durch diese Maasregeln dem Publico die Abgabe so erträglich als möglich zu machen.

III.

Accise vom Schlachtvieh.

Die Art und Weise nach welcher bisher die Accise vom Schlacht-Vieh erhoben worden, hat mancherley das Gewerbe selbst stöhrende Formalitäten und Weitläuftigkeiten nothwendig gemacht. Wir befehlen daher, daß künftig die bisherige Pfund-Accise ganz aufhören, und statt derselben bloß eine gewisse Abgabe von einem jeden zu schlachtenden Stück Vieh nach denen im Tarif bestimmten Sätzen erleget werden soll. Dieser Abgabe ist ein jeder, er sey Particulier oder Fleischer, ohne Unterschied unterworfen, und damit sich niemand derselben auf eine ungebührliche Art entziehen möge, so bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses die bisherige Verfassung, nach welcher jeder, so einiges Vieh schlachten lassen will, gehalten ist, zuvor einen Bescheinigungs-Zettel vom Accise-Amte zu erfordern, worauf die Bezahlung dieser Gefälle attestiret worden. Wegen der etwanigen Defraudationen aber machen Wir den Contravenienten, er sey Consument oder Schlächter, verantwortlich.

IV.

Accise vom Wein.

In Absicht der vom Wein zu entrichtenden Abgaben ist Unser Wille:

a) Daß mit dem Anfange des künftigen Etats-Jahres, aller Unterschied zwischen den Weinhändlern und Particuliers, ganz aufhören, und folglich die von ersteren, ausser den gewöhnlichen Consumtions-Abgaben bisher besonders erlegten 5 pro Cent Handlungs-Accise, nicht weiter entrichtet werden sollen.

Wir haben bemerkt, daß diese Abgabe dem Weinhandel nachtheilig gewesen, ohne daß dem Publico dadurch einiger Vortheil erwachsen, und daher resolviret, solche für die Zukunft auf einen ganz gleichen Fuß zu setzen und zu dem Ende zu Erleichterung Unserer Unterthanen, folgende Sätze zu bestimmen:

Alle

Alle Rhein-Weine, Franken-Moseler- und Neckar-Weine, ohne Unterschied des Preises und der Güte, werden mit 10 Rthlr. 8 Gr. für jeden Eimer, und zwar:

7 Rthlr. 8 Gr.	an Accise, und
3 Rthlr. = =	an neuen Impost
10 Rthlr. 8 Gr.	in Summa

versteuert.

Champagner, Burgunder, Ungarische und überhaupt alle feine Weine erlegen den vorbestimmten Satz vom Rhein-Wein, jedoch bleibt es in Absicht des Ungarischen Weins für Schlesien, wo der bekannte Zoll-Impost, besonders entrichtet werden muß, so lange bey der bisherigen Verfassung, bis Wir dieserhalb ein anderes zu resolviren gut finden werden.

Spanische, Portugisische, Italienische, Griechische- und Liqueur-Weine, werden mit dem bisherigen Satz und zwar:

5 Rthlr. 8 Gr.	an Accise, und
3 Rthlr. = =	Impost
8 Rthlr. 8 Gr.	in Summa

versteuert.

Von allen Französischen ordinairen rothen und weissen, imgleichen von allen Oesterreichischen, Tyroler und ausländischen Land-Weinen, soll

3 Rthlr. 20 Gr.	an Accise und
1 Rthlr. 12 Gr.	Impost
5 Rthlr. 8 Gr.	in Summa

bezahlet werden.

b) Dieser Abgabe ist ein jeder ohne Unterschied des Standes unterworfen. Allein die auf ihren Gütern lebende, und nicht in öffentlichen Staats-Bedienungen stehende von Adel, sind Kraft ihrer Privilegien und ursprünglichen Vorrechte, von Entrichtung der Accise ausgenommen, und bloß den geordneten Impost, wie bishero, zu bezahlen schuldig.

c) Da die Weinhändler von Erlegung der bisherigen Handlungs-Accise, künftig ganz befreyet seyn sollen, so bedarf es keiner weitern eben so lästigen als gehäßigen Keller-Visitationen und Handlungs-Controllen. Diese sollen vielmehr hiermit ganz untersagt und abgeschafft seyn. Die Aufsicht über das Gewerbe derselben, wollen Wir allein auf den richtigen Abtrag der Gefälle, und auf die Verhinderung der Vermischungen und Verfälschungen einschränken.

Zu dem Ende ist Unser Wille,

d) daß kein Wein-Händler, um allen der Gesundheit schädlichen Verfälschungen und Defraudationen Unserer Gefälle, auf eine würksame Art vorzubeugen, mit Land-Wein Handlung treiben, noch solchen unter irgend einem Vorwand in seinen oder in andern Kellern einlegen solle. Ausser der Confiscation solcher Weine, wollen Wir die Uebertreter dieser Unserer Vorschrift, dem Befinden nach, exemplarisch bestrafet wissen. Wir befehlen daher Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Accise-Directionen, Magisträten, und

sämmtlichen Policey-Bedienten auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und gegen die Uebertreter nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

e) Diejenigen Eximirten auf dem platten Lande, die sich ihren Bedarf selbst einlegen, sind fernerhin, wie bisher, bey gesetzmässiger Strafe, schuldig, ihre Weine durch die zunächst belegene accisbare Städte gehen zu lassen, woher sie nicht eher, als nach Berichtigung der geordneten Gefälle, verabfolget werden sollen.

V.

Abgabe vom Bierbrauen.

Um dieses für den Nahrungsstand Unserer Städte und für die Erhaltung der Staats-Einkünfte gleich wichtige Gewerbe möglichst wieder aufzuhelfen, wollen Wir,

a) daß vom ersten Junii dieses Jahres an, die durch das Declarations-Patent vom 14. April 1766 festgesetzte Tonnen-Accise ganz aufhören, und statt derselben,

b) die ehemalige Malz-Accise, welche Wir in dem zu publicirenden neuen Tarif, näher bestimmen werden, wieder hergestellet werde,

Um

c) das Publicum gegen die Verfälschungen des Getränks und den Eigennutz der Brauer sicher zu setzen, sollen die Accise-Aemter jedes Orts, genau dahin sehen, daß zu jedem Brauen, die erforderliche Quantität Malz, von untadelhafter Beschaffenheit, genommen, und davon nicht mehr, als die vorgeschriebene Tonnen-Zahl an Getränke gezogen werden dürfe.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, werden Wir das Gewicht des Malzes, durch allgemeine Vorschriften, näher bestimmen, und solche durch die jeden Orts zu publicirende Brau-Ordnungen, bekannt machen lassen.

d) Die von dem Malz zu erlegende tarifmäßige Gefälle, müssen promt und ehe das Malz zur Mühle gebracht wird, entrichtet werden. Wir werden zu Verhütung aller Defraudationen, durch zweckmäßige besondere Vorschriften, den Müller so wie den Bauer deshalb verantwortlich machen.

e) Müssen die Accise-Officianten, mit aller pflichtmäßigen Genauigkeit dahin sehen, daß ein mehreres nicht, als die jedes Orts verfassungsmässige Anzahl Tonnen gezogen und eingekellert werden.

Es muß zu dem Ende jeder Brauer, ehe er brauet, bey dem Accise-Amte, davon Anzeige thun, die Quantität des Malzes gehörig declariren, nach dessen Examination und geschehener Wiegung aber die geordneten Gefälle entrichten. Der Accise-Officiant, muß hiernächst bey dem Einfüllen selbst gegenwärtig seyn, und die gezogene Tonnen-Zahl, genau überzählen und aufzeichnen.

f) Sobald der Brauer sein Getränk eingekellert hat, ist das Offcium der Accise völlig beendiget.

Die Aufsicht gegen die Verfälschungen gehöret zu den Pflichten der Policey, und Wir werden durch zweckmässige jedes Orts-Verfassung angemessene Brau-Ordnungen dieserhalb solche Maasregeln anordnen, daß Malversationen dieser Art, so wenig dem Publico nachtheilig werden, als eine Verminderung der Gefälle nach sich ziehen können.

g) Zu

g) Zu mehrerer Aufnahme der Städtischen Brau-Nahrung, bestätigen Wir zugleich diejenigen Auflagen, welche nach den bisherigen Tarifs, von den fremden sowohl einländischen als ausländischen Bieren entrichtet werden müssen.

VI.

Accise vom Brandtweinbrennen.

Um der Brandtweinbrennerey-Nahrung in Unsern Städten wieder aufzuhelfen; haben Wir die Abstellung der mit der bisherigen Einrichtung nothwendig verbundenen Formalitäten nöthig erachtet.

Wir befehlen daher:

a) daß künftig die Accise allein von dem Brandtwein-Schroot, ohne im geringsten auf das davon zu ziehende Liquidum Rücksicht zu nehmen, erhoben werden soll.

b) Das Officium der Accise zur Sicherheit Unserer Gefälle, schränket sich daher allein auf eine strenge und genaue Aufmerksamkeit über den Gegenstand ein, daß alles zur Brandtweinbrennerey verwendete Schroot, nach den Tarifmässigen Sätzen, versteuert werde.

c) Die Aufsicht gegen die Verfälschung des Brandtweins und die dagegen zu nehmende Maasregeln, gehören allein zum Ressort der Policey, und die entdeckten Contraventionen, werden nach der Vorschrift der Gesetze bestraft.

d) Die bisherigen Nachforschungen und Visitationen bey den Brandtweinbrennern und Verkäufern, sind folglich bey dieser Einrichtung ohne allen Nutzen und werden hiermit gänzlich untersaget.

e) In Absicht der Auflagen auf fremde Brandtweine, bleibt es zu Begünstigung Unserer Städte bey den bisherigen Sätzen.

f) Behalten Wir Uns vor, durch besondere Vorschriften, Unsere Willens-Meynung, in Absicht der in jeder Provinz zu erhebenden Sätze, und die zur Sicherheit Unserer Gefälle zu nehmenden Maasregeln, annoch näher zu bestimmen.

VII.

Accise vom Weitzen-Mehl.

Das Weitzen-Mehl gehöret nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Unterhalts.

Wir haben dahero resolviret, den bisherigen Consumtions-Satz, auf eine billige Art zu erhöhen, und diese Erhöhung deshalb nothwendig gefunden, um den Staat, für den beträchtlichen Ausfall an denen Caffee- und Tobacks-Gefällen, in etwas zu entschädigen.

VIII.

Accise von rohen Materialien und auf dem platten Lande gefertigten Fabricatis.

Alle sowohl in- als ausländische rohe Materialien, allein die Wolle ausgenommen, und alle auf dem platten Lande gefertigte Waaren, sollen bey dem Eingange in Unsere Städte, mit einem mässigen Impost belegt werden.

Die zu erlegende Sätze, sind in den neu gefertigten Accise-Tarifs, ganz bestimmt enthalten, und da solche, um die Fabriquen nicht zu belästigen, nach sehr billigen Grundsätzen bestimmt sind, so soll unter keinerley Vorwand eine Befreyung davon statt finden.

Dagegen wird die bisherige von einländischen Fabricatis erlegte so genannte Nachschuß-Accise, hiermit gänzlich aufgehoben.

IX.

Da Wir übrigens die Accise-Tarifs für Unsere sämmtliche Provinzen genau revidiren, die Sätze nach dem jetzigen Werth der Waaren, da, wo es nöthig abändern und denenselben eine mehrere Deutlichkeit und nähere

here Bestimmung geben lassen, um alles willkührliche bey der Erhebung möglichst zu vermeiden, so hat sich ein jeder, er sey Steuerschuldiger oder Officiant, nach deren Vorschrift genau zu achten.

X.

Allgemeine Vorschriften wegen des Zoll- u. Transito-Wesens.

Um das Commercium überhaupt und besonders den Transito-Handel zu seinem ehemaligen Flor wieder empor zu bringen, haben Wir vorläufig verordnet, daß die Zoll- und Transito-Tarifs sämmtlicher Provinzen, auf das genaueste revidirt werden sollen.

Ueberzeugt, daß theils die Sätze selbst, dem jetzigen Werthe der Dinge, dem allgemeinen Commercial-System und den besondern nachbarlichen Verbindungen Unserer Provinzen, nicht überall anpassen, haben Wir Unserm vereinten Accise- Zoll- und Commercial-Departement aufgegeben, den gedachten Tarifs, eine mehrere Deutlichkeit und Vollständigkeit zu geben, und solche nach richtigen Grundsätzen dergestalt umzuarbeiten, daß dabey auf die Zoll-Verfassung Unserer Nachbaren, Rücksicht genommen und die vortheilhafte Lage Unserer Provinzen, zum Besten der Staats-Einkünfte, auf eine zweckmäßige Art benutzet werde.

Wir haben dasselbe zugleich instruiret, solche Maaßregeln auszumitteln, wodurch der Commerciant und Fuhrmann, nicht durch zeitverderbende Visitationes und Plackereyen, von Unsern Grenzen zurückgewiesen, und in so fern es ohne Begünstigung der Contrebande und Beeinträchtigung der Staats-Einkünfte geschehen kann, dem einländischen- und Transito-Handel, die möglichste Erleichterung verschafft werde.

Wir behalten Uns vor, Unsere Willens-Meynung dieserhalb, durch ein besonderes Zoll- und Transito-Reglement, näher bekannt zu machen, vorläufig aber setzen Wir hiemit fest:

a) daß alle Verbote, Kraft welcher verschiedenen Waaren der Durchgang durch Unsere Staaten ganz untersagt gewesen, von nun an hiermit ganz aufgehoben seyn sollen. Unseren Accise- und Zoll-Directionen aber, befehlen Wir zugleich, auf die Verhütung der Contrebande und den einländischen Vertrieb solcher Waaren, alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und zu dem Ende besonders die Grenz Zoll-Aemter, genau beobachten zu lassen.

b) Sollen künftig bloß auf den Grenz-Zöllen, die Schiffer, Fuhrleute und Commercianten, bey dem Ein- und Ausgang, jedoch mit möglichster Bescheidenheit revidiret, und ohne gegründeten Verdacht innerhalb Unserer Staaten durch unnütze Visitationen, niemand weiter aufgehalten und belästiget werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern und Accise-Directionen, hiermit in Gnaden, diese Unsere landesherrliche Verordnung, überall gehörig zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen, Unsere Land- und Steuerräthe, imgleichen sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, wie auch das Officium-Fisci, gemessenst darnach zu instruiren, auch auf dessen genaue Befolgung, bey Unserer höchsten Ungnade, mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu halten. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. Januar 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. IX. Publicandum, wodurch die Tobacks-Fabrication allgemein wieder frey gegeben wird. De Dato Berlin, den 30. Jan. 1787.

Da Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention dahin gehet, daß die zum Gebrauch in Dero Landen erforderliche Tobacke künftig so viel als möglich durch einländische Fabriken angefertiget werden sollen, auch um solches zu bewürken die rohe sowohl fremde als einländische Blätter verhältnißmäßig gegen die fremde fabricirte Tobacke mit sehr mäßigen Impost beleget worden, so wird allen denjenigen, welche von der Tobacksfabrication die gehörige Kenntniß haben, solches und daß es vorerst einem jeden frey stehen soll, Tobacksfabriken zu etabliren, auch von Trinitatis a. c. an, mit Toback zu handeln, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder die des Endes erforderliche Veranstaltungen in Zeiten treffen könne. Auch den Kaufleuten und jetzigen Tobacks-Distributeurs, soll von dieser Zeit an der Handel mit Toback wieder frey gegeben werden, und haben diejenigen, welche sich zu dem Ende von den Beständen der Tobacks-Administration mit Vorrath zu versorgen wünschen, solches derselben fordersamst anzuzeigen, damit wegen Ablieferung der Bestellungen gegen Ende des bevorstehenden Monats May in Zeiten die erforderliche Vorkehrungen getroffen werden können. Die Preise werden so gestellet werden, daß solche denen angemessen sind, wofür die neu zu etablirende Fabriken künftig ihre Tobacke verkaufen können. Berlin, den 30. Jan. 1787.

Königl. Preuß. Gen. Ober-Finanz- und Domain. Directorium.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. X. Circulare an die General-Inspecteurs die Werbung betreffend. De Dato Berlin, den 1. Febr. 1787.

Sr. Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit höchstem Mißfallen vernommen, daß Dero auf Werbung commandirten Officiere und Unterofficiere in der, vielleicht ihrer Meynung nach, guten Absicht, mehrere Recruten zu bekommen, sich mancherley unerlaubter Mittel bedienen, und zum Beyspiel, für die Cavallerie Leute anwerben, welche sie hernachmals an die Infanterie abgeben, oder sie als Bediente, Fahnenschmiede, Feldscheere und dergleichen, annehmen, sie aber demnächst zwingen, Soldaten zu werden, oder aber ihnen falsche Capitulationen geben, sie trunken machen, und in der Besoffenheit auch wohl gar manche durch gewaltsame Mittel, anwerben sollen. Da aber ein solches Verfahren höchst ungerecht und der Würde Dero Kriegesdienste eben so sehr zuwider ist, als es der Werbung selbst nothwendigerweise äußerst nachtheilig werden muß, so sind Höchstdieselben nicht gesonnen, es länger zu dulden, und befehlen zu dem Ende Dero General-Inspecteurs, sämmtlichen von den Regimentern ihrer Inspectionen auf Werbung stehenden Officieren diese Dero ernstliche Willensmeynung sofort bekannt zu machen, und ihnen von Sr. Königl. Majestät wegen nachdrücklichst aufzugeben, daß sie sich von nun an, aller solcher unerlaubten Handlungen, bey unvermeidlicher Strafe der Cassation und des Vestungs-Arrests, gänzlich enthalten. Dagegen soll hinführo jeder Recrute freywillig, bey nüchternem Muthe, und gegen das in dem emanirten Reglement für die ausländische Werbung de dato den 1. Februar 1787 festgesetzte Handgeld, imgleichen gegen eine Capitulation auf zehn Jahre und einen Tag bey der Infanterie, und auf zwölf Jahre und einen Tag bey der Cavallerie, angeworben, auch einem jeden diese Capitulation ohne alle Einwendung gehalten werden. Sämtliche General-Inspecteurs haben demnach mit

mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß diesem Allen bey den Regimentern der ihnen anvertrauten Inspectionen auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Da nun aber solchergestalt alle künftig anzuwerbende Ausländer wesentliche Vorzüge vor allen in der Armee bereits dienenden Ausländern und Capitulanten erhalten würden; so ist es der Billigkeit gemäß, auch den letztern ähnliche Vortheile auf die Zukunft zu versichern. Diesemnach befehlen Höchstdieselben Dero General-Inspecteurs hiedurch in Gnaden, ihren unterhabenden Regimentern nachstehende Declaration von Seiner Königl. Majestät wegen bekannt zu machen, und an einem dazu anzusetzenden Tage solche den versammelten Compagnien und Escadrons öffentlich vorlesen zu lassen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden beschlossen, allen hinführo anzuwerbenden ausländischen Recruten eine Capitulation von 10 Jahren und einem Tag bey der Infanterie, und von 12 Jahren und einem Tag bey der Cavallerie zu ertheilen, nach deren Ablauf ihnen forthin der Abschied nicht vorenthalten werden soll; so wollen Höchstdieselben auch denen gegenwärtig bey Dero Regimentern bereits dienenden Ausländern und Capitulanten, obwohl sie nach ihren in vergangenen Zeiten eingegangenen Verbindlichkeiten, keine eigentliche Ansprüche auf gleiche Vortheile zu machen berechtiget wären, dennoch aus Königl. Huld und Gnade, ähnliche Vorzüge angedeihen zu lassen geruhen, wenn sie nehmlich durch ihre bewiesene Treue in Höchstdero Dienst, dessen sich würdig, und sich nicht durch etwa geäußerte Absichten zur Desertion oder zu Complotten, dessen unwerth gemacht haben: wie denn Se. Königl. Majestät hiedurch öffentlich erklären lassen, daß jeder treu und rechtschaffen dienende Ausländer in Dero Armee hinführo und auf immer der gewissen Hofnung seiner Verabschiedung, nach Maaßgabe der Beschaffenheit seiner Dienstzeit, sich getrösten solle, wenn er nicht durch eine wirkliche, oder auch nur intendirte Desertion oder Complot, sich dieses Vortheils selbst muthwillig verlustig gemacht haben wird. So bald aber, einer oder der andere in obbesagte Verbrechen gefallen seyn sollte; so muß er auch dieser allerhöchsten Königl. Gnade nebst seiner Capitulation, verlustig erkläret werden, und seine bestimmte Dienstzeit wieder von neuem anfangen. Nach wie vielen Dienstjahren aber ein anjetzt bey Dero Regimentern treu und rechtschaffen dienender Ausländer auf seine Verabschiedung Anspruch zu machen habe, behalten Sr. Königl. Majestät sich zwar annoch vor, näher zu bestimmen und festzusetzen, damit aber Allerhöchst Dero gnädige Absicht so bald als möglich ausgeführt und diese Aeußerung Höchstderoselben uneingeschränkten Liebe zur Gerechtigkeit und Milde nicht aufgehalten werden möge: so haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät bereits zu befehlen geruhet, daß eine verhältnißmäßige Anzahl von denen auf vorerwähnte Weise in Höchst-Dero Armee dienenden Ausländern, deren Umstände, in Verbindung mit ihrem bisherigen Betragen, ihre Rückkehr zu ihrer Heimath am nothwendigsten und zuläßigsten machen, sofort entlassen werden sollen: welches alles Höchstdieselben hiedurch öffentlich Jedermann zur Nachricht, aber auch zu desto stärkerer Beeiferung, Treue, Rechtschaffenheit und Zuversicht auf Sr. Königl. Majestät unbegränzten Huld und Gnade, bekannt machen lassen.

Diesem gemäß, haben nun sämmtliche General-Inspecteurs gleich nach Empfang dieser Ordre, aus jedem Bataillon Infanterie der Feldregimenter, und von 5 Escadrons der Cürassier oder Dragoner vorläufig einen Mann auszuwählen, welcher sich nach obigen Umständen am meisten zur Verabschiedung qualificiret. Es muß hiebey aber vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß ein solcher Soldat 15 bis 20 Jahre ununterbrochen treu und redlich gedienet, und wegen eines in seiner Heimath ihm etwa bereits zugefallenen Vermögens, oder

daselbst

daselbst künftig noch zu erwartenden Glückes, seine Entlaßung vor andern zu wünschen, Ursache habe. Unter mehreren solchen Subjecten sind vorzüglich diejenigen auszuwählen, welche im Reiche, und besonders in denen Gegenden zu Hause gehören, in deren Nähe Preußische Werbeplätze sind. Von diesen sorgfältig auszusuchenden Leuten nun wollen Sr. Königl. Majestät mit dem fordersamsten eine genaue und der strengsten Wahrheit gemäße namentliche Liste von Dero General-Inspecteurs erwarten, und behalten Sich vor, nach deren Genehmigung, einen Tag zu bestimmen, an welchem alle diese zu verabschiedende Leute anhero kommen, und Höchstdenenselben vorgestellet werden sollen.

Mit gleichem Mißfallen haben Sr. Königl. Majestät wahrgenommen, daß gar oft Enrollirte aus den Cantons, und selbst solche Leute, welche bereits zur Fahne ihrer Regimenter geschworen, ausgetreten sind, und auf den Werbeplätzen, gegen Handgeld, sich von neuem anwerben lassen, auch wohl nach wiederholter meineydiger Entweichung, zu mehrerenmahlen auf eine schändliche und höchst betrügerische Weise sich Handgelder zu erschleichen gewußt haben, ohne daß solchen Bösewichtern nachgestellet, und sie aus den entfernten Regimentern, wobey sie sich versteckt gehalten, zur gebührenden Strafe hervor gezogen worden. Um nun auch diesem verderblichen Unwesen abzuhelfen; so sollen alle General-Inspecteurs in Dero Armee, welchen die Vertheilung der Recruten anvertrauet worden, dergleichen auf Recruten Transporten vorgefundene Einländer und Enrollirte anderer Regimenter nicht mehr, wie bisher in den Inspectionen, für welche sie angeworben worden, vertheilen, sondern künftighin solche sofort zu denjenigen Regimentern transportiren lassen, wohin sie dem Canton nach, gehören. Ueber die geschehene Auslieferung solcher pflichtvergessenen Leute haben sodann die Regimenter dem General-Inspecteur einen Schein auszustellen, womit derselbe den dadurch in seiner Werbe-Rechnung entstandenen Ausfall belegen und nachweisen kann. Sollten indeß dergleichen Leute, der deshalb bey der Ankunft eines jeden Recruten-Transports anzustellenden genauen Untersuchung ungeachtet, dennoch unentdeckt bleiben; so müssen die Regimenter und Compagnien, welchen sie zugetheilt worden, solche, sobald ihr Verbrechen an den Tag kommt, sofort den Regimentern zurück schicken, von denen sie entwichen sind, ohne daß für dergleichen Reclamirte oder Ausgelieferte neues Handgeld, oder irgend sonst etwas der Werbe-Casse künftig berechnet werden soll, als lediglich die Transport-Kosten. Die Bestrafung solcher Leute bleibt den Regimentern, wovon sie desertirt sind, um so mehr überlassen, da sie den Grad der Bosheit, dessen ein solcher Kerl bey seiner Desertion sich schuldig gemacht, am besten untersuchen und beurtheilen können. Ob nun wohl für jetzt und während des Zeitlaufs des publicirten General-Pardons, dergleichen Verbrecher nicht mit der verdienten Strafe zu belegen sind; so wird es doch wegen ihres Hanges zu Ausschweifungen und Unordnungen, um so nothwendiger, sie durch genaue Aufsicht und strenge Einschränkungen, zu einem regelmäßigern Leben zurück zu bringen, und sie nicht eher mit mehr Vertrauen und Nachsicht zu behandeln, als bis sie überzeugende Proben ihrer verbesserten Gesinnungen und Handlungen wirklich an den Tag gelegt haben.

Da auch ferner bey den Grenz- oder einländischen Werbungen, welche die Regimenter sich selbst zu verschaffen, Gelegenheit haben, ebenfals nicht immer mit Wahrheit und Ordnung zu Werke gegangen worden; so wollen Sr. Königl. Majestät, daß künftighin auch dabey Treue, Glauben und Redlichkeit eben so gehandhabet und bewiesen werde, als es überhaupt, in Hinsicht der ausländischen Werbung, verordnet worden. Indessen ist es bey jenen nicht nothwendig, daß die Handgelder so hoch steigen dürfen, als die hauptsächlich für die ausländische und Reichs-Werbung bestimmte Werbe-Taxe festsetzt, zumalen es sich unterweilen ereignet, daß hin und wieder im Lande und an der Grenze, Leute sich von selbst anbieten, und umsonst Soldaten werden

wollen. Bey allen und jeden Anwerbungen aber ohne Unterschied soll nach Ehre und Pflicht verfahren, und der Preis, worüber der Werber mit dem Recruten überein gekommen ist, dem leztern auch pünktlich und unbedingt gehalten, zu dem Ende auch jeder Recrute sowohl hierüber, als auch, ob er weder durch List, noch Gewalt, sondern freywillig angenommen worden, beym Regiment vor den versammelten Staabs-Officieren genau befragt werden.

Um nun alle diese bisher obgewalteten höchst schädlichen Mißbräuche desto sicherer abzustellen, und auch selbst durch eine planmäßigere Dislocation Höchstdero auswärtigen Werber, das ganze Geschäft überhaupt wirksamer zu befördern; so haben Sr. Königl. Majestät für gut gefunden, einen General-Werbe-Inspecteur in der Person Dero

zu ernennen, mit welchem die General-Inspecteurs nicht nur selbst in allen Werbe-Sachen gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, sondern auch sämmtliche, von den Regimentern und Bataillons ihrer Inspectionen auf Werbung commandirten Ober- und Unter-Officiere dahin anzuweisen haben, daß sie demselben hierunter in allem gebührende Folge leisten, auch darüber, was er in Werbe-Angelegenheiten von ihnen zu wissen, verlangen wird, ausführliche Eröfnung thun, weil Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät vom General-Werbe-Inspecteur die Verwaltung und Befolgung Dero Werbe-Gesetze und Verordnungen fordern werden. Alles übrige hingegen, was Geld-Sachen und Werbe-Rechnungen, nebst den einzusendenden Listen, anbetrifft, bleibt nach wie vor bey der bisherigen Einrichtung: so wie denn auch die Vertheilung der Recruten denen hiezu verordneten General-Inspecteurs der Infanterie und Cavallerie auch noch fernerhin obliegt: und fügen Sr. Königl. Majestät darüber nur noch dieses hinzu, daß Höchst-Dieselben bey diesem Geschäfte ernstlichst verlangen, daß mit der allerstrengsten Unpartheylichkeit zu Werke gegangen werde: widrigenfalls, wenn Sie bey künftigen Special-Revuen partheyische Begünstigungen eines oder des andern Regiments wahrnehmen sollten, Höchstdieselben Sich eine ganz neue Recruten-Vertheilung vorbehalten.

Zugleich haben Seiner Königlichen Majestät Dero General-Inspecteurs hiebey annoch zu erkennen geben wollen, daß bey einer jeden Compagnie und Escadron eine Matrikel gemacht und unterhalten werden solle, worinn alle und jede bey der Compagnie eingestellte Leute, vom 1. April 1787 an, eingetragen werden. Eine solche Matrikel muß zwey Abtheilungen enthalten, von welchen die erste denen bey der Compagnie befindlichen Einländern, und die andere denen bey derselben dienenden Ausländern bestimmt ist. Jede dieser Abtheilungen muß wiederum verschiedene Rubriken enthalten, um bestimmt nachzuweisen: eines jeden Soldaten Vor- und Zunamen, Alter, Größe, Geburts-Ort, nebst der Provinz, worinn solcher belegen, Religion, Profeßion, imgleichen den Tag, an welchem er zur Fahne geschworen, wie viel er Handgeld erhalten, und ob, auch wo er sonst gedienet, imgleichen den Tag, an welchem, wo und von wem er angeworben worden, ob er beweibt sey, ob er Kinder, und wie viel er deren habe, ob er seine dermalige Capitulation treu und ehrlich ausgedienet, und wo er endlich geblieben sey? wenn solchergestalt jeder angeworbene, und jeder bey der Compagnie eingestellte Soldat in den Listen und Matrikeln gehörig notirt seyn wird; so ist man vermögend, von allen und jeden Leuten zu allen Zeiten die sicherste und vollständigste Auskunft zu erhalten, gleichwie auch daraus, falls ein Capitulante seine Capitulation dereinst verlieren sollte, solche wiederum ersetzt werden kann.

Endlich da Seiner Königl. Majestät auch jeden in Dero Kriegesdiensten invalide gewordenen Soldaten Lebenslänglich zu versorgen, gnädigst gewillet sind; so ist es durchaus nothwendig, daß hinführo die Richtigkeit und Gewißheit der Invalidität jedesmal gehörig und überführend dargethan werde: und darf hierunter durchaus keine Erdichtung oder falsche Angabe, bey Strafe der Cassation aller derer, wel-

welchen die pflichtmäßige und gewissenhafte Bezeugung derselben obliegt, Statt finden.

Nach diesem allen haben sich also die General-Inspecteurs genau zu achten, und diese Allerhöchsten Anordnungen den Regimentern ihrer Inspectionen nicht nur gehörig bekannt zu machen, sondern auch über deren strengen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten, und alles ihres Orts hierunter weiter Erforderliche wahrzunehmen und zu besorgen.

Signatum Berlin, den 1. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XI. Königlich-Preußisches Werbe-Manifest. De Dato Berlin, den 1. Februar 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen jedermänniglich, insonderheit denen, so daran gelegen, daß, nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, wie hie und da einige Unserer Werber, in dem Absehen, um mehrere Recruten zu bekommen, sich nicht gescheuet, solche durch allerley erdichtete Vorspiegelungen und unwahre Vorgeben, durch falsche Capitulationen und Versprechungen, wie auch im Trunk oder auf andere unerlaubte Art und Weise anzuwerben, welches alles aber Unsern allergnädigsten Gesinnungen gänzlich zuwider ist und hinführo durchaus unterbleiben, dagegen aber Treue und Glauben gewissenhaft gehandhabt und überall an Unsern Unterthanen wahrgenommen werden soll, Wir in Betracht dessen, nicht allein solche Unsere allerhöchste Willensmeynung Unsern sämtlichen auf Werbung stehenden sowohl Staabs- als andern Ober- und Unterofficieren bekannt machen lassen, und alle dergleichen ungerechte und sträfliche Handlungen, bey Vermeydung Unserer höchsten Königl. Ungnade und nahmhafter harten Strafe, untersagt, statt dessen aber allen Ernstes verordnet und befohlen haben, daß bey Werbe-Geschäften mit aller Treue, Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit, künftighin ununterbrochen zu Werke gegangen werden solle. Demnach wollen und versichern Wir hiemit auf Unser allerhöchstes Königliches Wort, daß hinführo jedem Ausländer, ohne alle Einschränkung oder Unterschied, welcher in Unsere Kriegesdienste zu treten, sich entschließt, treulich, unverbrüchlich und sonder Gefährde, folgende Punkte gehalten werden sollen.

Art. 1.

Ein jeder, welcher dazu Neigung in sich verspürt, und deshalb bey einem Unserer Werber sich meldet, dabey gesund und für Unsern allerhöchsten Kriegesdienst brauchbar ist, erhält ein seiner Größe angemessenes und in vollwichtigen Species-Ducaten baar ihm auszuzahlendes Handgeld nach folgender Bestimmung, nämlich:

Bey der Infanterie und Artillerie,

Für einen Mann von			3	Zoll,	4	Ducat.	
=	=	=	= 4	=	6	=	
=	=	=	= 5	=	8	=	
=	=	=	= 6	=	10	=	
=	=	=	= 7	=	12	=	
=	=	=	= 8	=	14	=	
=	=	=	= 9	=	16	=	
=	=	=	= 10	=	18	=	
=	=	=	= 11	=	22	=	
=	=	=	= 12	=	26	=	

Bey den Cuirassieren und Dragonern,

Für einen Mann von			4	Zoll,	4	Ducat.	
=	=	=	= 5	=	6	=	
=	=	=	= 6	=	8	=	
=	=	=	= 7	=	10	=	
=	=	=	= 8	=	11	=	
=	=	=	= 9	=	12	=	

Bey den Husaren,

Für einen Mann von			3 Zoll,		2 Ducat.	
=	=	=	= 4	=	3	=
=	=	=	= 5	=	4	=
=	=	=	= 6	=	5	=
=	=	=	= 7	=	6	=

Wobey ein jeder sicher und überzeugt seyn kann, daß er bey derjenigen Art von Truppen, wozu er sich anwerben lassen, ohnfehlbar verbleiben, und nicht etwa als Cuiraßier, Dragoner oder Husar engagirt, hernachmals aber bey der Infanterie eingestellet werden solle.

Art. 2.

Außer vorgedachtem Handgelde bekommt der Recrute auch noch eine, durch Beydruckung Unsers Königlichen Insiegels bekräftigte Capitulation, bey der Infanterie auf zehen, und bey der Cavallerie auf zwölf Jahre und einen Tag, nach deren ununterbrochenem Ablauf er seiner Dienste wiederum entlassen wird, und unverweigert den Abschied, mit der Freyheit erhält, nach Hause zurück zu kehren.

Art. 3.

Nichts, als die Desertion allein, kann ihn dieser Capitulation verlustig machen. Sollte er aber dennoch dieses Verbrechen begehen, so wird er den Kriegsgesetzen gemäß, bestraft, und ihm die Anzahl der bereits gedienten Jahre nicht weiter angerechnet, vielmehr muß er sich gefallen lassen, ganz von neuem, jedoch ohne frisches Handgeld, die Capitulations-Jahre zu dienen.

Art. 4.

Wer innerhalb der Jahre seiner Capitulation in Unsern Kriegesdiensten invalide, und zu denselben untüchtig und unbrauchbar werden sollte, darf nicht befürchten, dieserhalb verstoßen und ohne Brodt gelassen zu werden: vielmehr sind Wir gnädiglichst gesonnen, und versprechen hiedurch und in Kraft dieses, einen solchen, seinen Fähigkeiten gemäß, anderweitig zu versorgen, und ihm bis an das Ende seines Lebens Unterhalt zu geben.

Art. 5.

Ueberhaupt kann ein jeder sicher und gewärtig seyn, daß ihm alles das, was ihm in seiner Capitulation versprochen worden, treulich gehalten werden solle, und Wir auf keine Weise zu dulden gewillet sind, daß in Unsern Kriegesdiensten irgend Einer, auf was Art es auch seyn möge, hintergangen oder durch fälschliche Vorspiegelungen oder Zusagen betrogen werde.

Zu Urkund und mehrerer Beglaubigung des allen, haben Wir diese Unsere allerhöchste Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Febr. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XII. Reglement für die ausländische Werbung. De Dato Berlin, den 1. Februar 1787.

Da es Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, ernster Wille ist, daß in Dero Armee Treue und Glauben gewissenhaft gehandhabt, und überall wahrgenommen, solches insonderheit aber auch bey allen Werbungen in und ausserhalb Dero Staaten, im strengsten Verstande in Obacht genommen und befolgt, und daher eine jede, den Recruten künftig geleistete Versprechung genau gehalten werden solle; so wollen, setzen und ordnen Sr. Königl. Majestät hiedurch:

Art. 1.

Daß vom Tage der Publication dieses Reglements an, alle gewaltsame Werbungen aufhören, und bey unausbleiblicher Cassation des Officiers, und bey Degradirung, auch, nach Befinden, Spießruthen-Strafe der Unter-Officiere, gänzlich unterbleiben sollen. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons haben daher die größte Sorgfalt bey der Auswahl dieser zur Werbung auszulesenden Subjecte zu beobachten, weil sie

sie sonst selbst hiedurch in Verantwortung gerathen würden; gleich wie sie denn auch für deren auf der Werbung gemachte Schulden zu haften haben.

Art. 2.

Desgleichen sollen alle listige Nachstellungen, Ueberredungen und Täuschungen völlig unterbleiben, und keine Recruten anders, als mit ihrem freyen Willen und bey nüchternem Muthe, angeworben werden. Es muß daher in den Wirthshäusern kein Recrute zum Trunke gereizet, und nie in der Trunkenheit engagirt werden.

Art. 3.

Die auf Werbung commandirten Ober- und Unter-Officiere müssen sich nicht anders als Montirungsmäßig, wie es die Uniform ihres Regiments mit sich bringt, tragen, und bey harter Ahndung, nicht das mindeste Abzeichen in ihren gesammten Montirungs-Stücken sich anmaßen, indem es der Würde eines Preussischen Officiers zuwider ist, seine von Sr. Königl. Majestät ihm bestimmte Uniform zu verläugnen und willkührlich abzuändern.

Art. 4.

Alle auf Werbung stehende Officiere und Unter-Officiere müssen nicht allein in jeder monatlichen Liste namentlich Seiner Königl. Majestät angezeigt, sondern erstere auch in den Conduiten-Listen, nach ihrer wahren Beschaffenheit, Moralität und Aufführung, auf das zuverlässigste bekannt gemacht werden, weil Höchstdieselben es ihnen überdem als ein wesentliches Verdienst anrechnen wollen, wenn sie diese Aufträge treu, gewissenhaft und wohl auszurichten, bemühet gewesen sind. Kein dermalen auf Werbung stehender Officier, Unter-Officier und Gemeine soll demnach Seiner Königlichen Majestät verheimlichet werden.

Art. 5.

Sollten die General-Inspecteurs und Staabs-Officiere, welchen die Direction der Werbungs-Geschäfte anvertrauet ist, wahrnehmen, daß ein auf Werbung stehender Officier oder Unter-Officier sich nicht dazu schicke; so sind solche durch andere, dazu tauglichere Subjecte sofort abzulösen, jedoch müssen letztere zuvor Sr. Königl. Majestät in Vorschlag gebracht, und die Ursachen der Veränderung angezeigt werden.

Art. 6.

Alle und jede, vom 1. April 1787 an, anzuwerbende Recruten werden nicht anders, als auf Capitulation, welche auch ohne Ausnahme ihnen treulich gehalten werden soll, angeworben.

Art. 7.

Die Capitulation wird auf Zehen Jahre und Einen Tag bey der Infanterie, und auf Zwölf Jahre und Einen Tag bey der Cavallerie festgesetzt, welchen Zeitraum hindurch der Capitulante treu und ehrlich zu dienen hat, wogegen ihm aber auch die feste Versicherung ertheilet wird, daß er, nach dessen Beendigung, seinen Abschied unverweigerlich auf sein Verlangen erhalten soll.

Art. 8.

Da bey der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren und Niemand durch Unwahrheiten hintergangen, oder durch falsche Versprechungen getäuscht werden soll; so müssen auch jedem Recruten die Capitulations-Punkte auf dem Werbe-Platze bekannt und verständlich gemacht werden: zu welchem Ende

Art. 9.

Sr. Königl. Majestät geruhet haben, gedruckte Capitulationen ausfertigen und solche durch Beydruckung Allerhöchst Dero Insiegels, beglaubigen und bekräftigen zu lassen. Jeder Recrute erhält hiedurch die untrügliche Versicherung von der Unverbrüchlichkeit der ihm zugesagten Versprechungen: ein jeglicher Werber mag dagegen aber auch selbst ermessen, welcher harten und unausbleiblichen Strafe er sich schuldig machen werde, falls er diese Allerhöchste Zusicherungen Sr. Königl. Majestät mißbrauchen, und zum Deckmantel entehrender, betrügerischer und daher allemal unverantwortlicher Absichten frevelhaft anwenden wolle.

Art. 10.

Gedachte Capitulationen, enthalten folgende drey Punkte, nehmlich:

1) Die Angelobung des Angeworbenen, eine Zeit von Zehn Jahren und Einen Tag bey der Infanterie, und von Zwölf Jahren und Einen Tag bey der Cavallerie, ununterbrochen und treu zu dienen,

2) Die Benennung des erhaltenen Handgeldes, und

3) Die Versicherung, daß a dato nach Zehen Jahren und Einem Tage bey der Infanterie, und nach Zwölf Jahren und Einem Tage bey der Cavallerie, dem Angeworbenen die Entlassung aus dem Dienst, nebst einem schriftlichen Abschiede, ertheilet werden solle.

Art. 11.

Sobald der Recrute die Capitulation angenommen hat; wird ihm das Handgeld baar ausgezahlt, worüber er im Beyseyn zweyer Zeugen quitiret. Der eine von diesen Zeugen, muß von dem Recruten selbst gewählet und wo möglich, ein angesessener Mann des Werbe-Orts seyn. Dieser Zeuge unterschreibt die besagte Quitung des Recruten ebenfalls, und im Fall der letzte selbst nicht schreiben könnte; so muß er es, so wie es in ähnlichen Fällen gewöhnlich ist, durch Unterzeichnung dreyer Kreuze, bescheinigen, welche durch die Unterschrift des Zeugen, ihre Rechtskraft erhalten. Der zweyte aber von Seiten des Werbers zu wählende Zeuge, dienet dazu, von dem gesetzmäßigen Verfahren des Werbers, ein Zeugniß ablegen zu können, damit nicht etwa der Recrute aus Bosheit und einverstanden mit dem von ihm selbst gewählten Zeugen, dem Werber falsche Behandlungen aufbürden könne.

Art. 12.

In diese Capitulation muß der Werber kein Datum einsetzen, sondern es wird solches erst beym Regimente, und so fort nach vollzogener, unmittelbar nach der Ankunft des Recruten beym Regimente zu veranstaltender Eidesleistung, von Regiments wegen eingerückt, von dessen oder des Bataillons-Chef und Commandeur, imgleichen von dem Chef der Compagnie und dem Auditeur, durch deren Namens-Unterschrift und Beydrückung des Regimens-Siegels, obgedachter Capitulation die Bestätigung ihrer legalen Anwendung ertheilet wird. Von diesem Tage an, soll nun der eigentliche Anfang der Dienst-Zeit eines jeden Recruten gerechnet, und dieser Tag in allen Regiments- und Compagnie-Rollen sorgfältig aufgeführet werden.

Art. 13.

Die Werbe-Officiere und Unter-Officiere, sind ebenfalls gehalten, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen angeworbenen Leute anzufertigen und sorgfältig zu unterhalten, worinn die nehmlichen oberwähnten Punkte, nach der strengsten Wahrheit bemerkt sind, und wofür die Werber auch noch in der Folge der Zeit, mit ihrer Ehre und mit ihrem Kopfe zu haften haben.

Art. 14.

Wenn ein Officier oder Unter-Officier von der Werbung wieder zum Regimente kommt; so muß ihm vorbesagtes Recruten-Verzeichniß von dem General-Inspecteur abgefordert und solches zur Aufbewahrung beygelegt werden.

Art. 15.

Die Wichtigkeit der Capitulations-Briefe erfordert es, daß die Werbe-Officiere auf das allervorsichtigste damit umgehen, und kein Exemplar davon eher aus ihren Händen geben, als bis die Unterhandlungen mit dem Recruten vollkommen geschlossen, und von beyden Theilen zur Vollziehung gebracht worden sind. Es muß daher auch keinem Unter-Officier eine dergleichen Capitulation anvertrauet werden, sondern, wenn er sich detachirt befindet, und Recruten anwirbt; so soll er ihnen nur eine schriftliche Interims-Capitulation ertheilen, und selbige sofort zu seinem Officier befördern, woselbst erst die förmliche Capitulation nach allen oben vorgeschriebenen Regeln, ausgefertiget und gegeben werden kann.

Art.

Art. 16.

Jedem Capitulanten, der seine Capitulation treu ausgedienet hat, wird es frey gestellet, entweder wiederum von neuem auf respective zehen oder zwölf Jahre und einen Tag zu capituliren, oder seine Dimission zu nehmen, in welchem letztern Fall ihm ein schriftlicher Abschied ertheilet wird, ohne daß er durch Zureden oder Eindringen von seinem gefaßten Entschlusse abgewendet werden darf.

Art. 17.

Da hinführo den Soldaten überhaupt, sowohl Ein- als Ausländern, welche sich zu verheyrathen gewillet sind, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern ihr Vorhaben vielmehr begünstiget werden soll; so ist auch den Recruten sogleich auf dem Werbe-Platze bekannt zu machen: daß sie die Freyheit haben, entweder von ihrer Heymath aus, eine Frau oder Braut mitzubringen, oder in der Folge, beym Antritt ihrer Dienstzeit im Regimente, sich eine solche zu erwählen, in welchen Fällen sodann dem Recruten oder Soldaten der Trauschein ganz unentgeldlich ertheilet werden soll. Es muß hiebey jedoch von sämmtlichen Officieren, sowohl auf den Werbe-Plätzen, als bey den Regimentern, sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Soldaten sich mit rechtschaffenen und ordentlichen, keinesweges aber mit liederlichen Weibsbildern einlassen und verehelichen.

Art. 18.

Im Kriege kann Niemand bey Ablauf der Capitulation entlassen werden, sondern Jedermann muß bis zum Frieden fort dienen. Es soll aber auf jeden dieser ausgedienten Leute ein jährliches Capitulations-Geld von 4 Rthlr. gut gethan werden, welches sie entweder auf einmal, oder monatlich mit 8 Groschen und zwar nach Ablauf jeden Monats, ausgezahlet erhalten können. Beym eintretenden Frieden aber, steht es jedem ausgedienten Soldaten frey, seinen Abschied zu nehmen, oder aufs neue zu capituliren.

Art. 19.

Jeder Soldat, der in Sr. Königl. Majestät Diensten invalide wird, hat eine lebenslängliche Versorgung zu gewärtigen.

Art. 20.

Das Handgeld, welches ein Recrute bey der ersten Werbung oder Capitulation erhält, muß ihm baar in wichtigen Species-Ducaten ausgezahlet werden: über welchen Punkt, und ob solches auch in der That, unverstellt, und ohne Arglist oder Gefährde geschehen, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, jedesmal bey Examinirung eines neu angekommenen Recruten, die sorgfältigsten und gründlichsten Nachforschungen anzustellen haben. Und wenn ein Bursche sich entschließt, zum zweytenmal zu capituliren; so wird ihm eben so viel Handgeld gegeben, als er das erstemal erhalten hat.

Art. 21.

Bey Anwerbung der Recruten, muß die äusserste Sorgfalt angewandt werden, ihren Gesundheits-Zustand zu erforschen, und schlechterdings kein Mensch zum Soldaten angenommen werden, der nicht alle seine vollkommenen gesunden Gliedmaßen und eine zum Krieges-Dienst taugliche Constitution hat. Dieserhalb sind die Recruten nicht allein auf dem Werbe-Platz durch einen Chirurgus genau zu untersuchen, sondern es müssen dieselben nächstdem auch beym Regimente durch den Regiments-Feldscheer, sorgfältigst visitiret werden, und ist, in bedenklichen Fällen, davon dem General-Inspecteur genauer Bericht zu erstatten. Sollte es sich aber finden, daß der angeworbene Recrute ungesund und zum Kriegesdienst untauglich wäre; so ist derselbe, zur Strafe des Werbe-Officiers, auf des letztern Kosten zurück zu transportiren.

Art. 22.

Auf das Alter der Recruten, ist bey deren Anwerbung, ebenfalls die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, und soll deren keiner über 30 Jahre alt seyn. Fänden sich aber dergleichen, welche das 30ste Jahr ohnlängst erst zurück gelegt, dabey aber gesund und von robuster Constitution wären, auch gute Zähne hätten; so können Leute dieser Art, noch wohl angeworben werden. Jedoch ist kein Recrute über 35 Jahr anzuwerben, und wenn er gleich

gleich die vortheilhafteste Gestalt haben sollte

Art. 23.

Der allgemeinen Ordnung wegen, wird das Handgeld für ausländische Recruten, nach dem Maaße ihrer Größe, folgendergestalt bestimmt, nehmlich:

Bey der Infanterie und Artillerie,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	4 Zoll und drüber mißt,	6 Ducaten.
— — — —	5 —	5 — — — —	8 —
— — — —	5 —	6 — — — —	10 —
— — — —	5 —	7 — — — —	12 —
— — — —	5 —	8 — — — —	14 —
— — — —	5 —	9 — — — —	16 —
— — — —	5 —	10 — — — —	18 —
— — — —	5 —	11 — — — —	22 —
— — — —	6 —	— — — — —	26 —

Bey den Cuirassieren und Dragonern,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	4 Zoll mißt,	4 Ducaten.
— — — —	5 —	5 — —	6 —
— — — —	5 —	6 — —	8 —
— — — —	5 —	7 — —	10 —
— — — —	5 —	8 — —	11 —
— — — —	5 —	9 — —	12 —

Bey den Husaren,

Für einen Recruten, der	5 Fuß	3 Zoll mißt,	2 Ducaten.
— — — —	5 —	4 — —	3 —
— — — —	5 —	5 — —	4 —
— — — —	5 —	6 — —	5 —
— — — —	5 —	7 — —	6 —

Ob nun zwar bey Grenzwerbungen, auch junge vierzöllige Leute von anscheinendem Wachsthum, sowohl für die Infanterie als Cavallerie, angenommen werden mögen; so sollen jedoch für jetzt und bis auf weitere Ordre, für keines von diesen beyden Corps, Soldaten unter 5 Zoll im Reiche angeworben werden.

Art. 24.

Da bereits in den ersten Artikeln ausdrücklich gesagt worden, daß das Werbe-Geschäft mit der größten Redlichkeit betrieben werden, und daher, nach dem 3ten Artikel, Niemand in anderer, als seiner eigentlichen Regiments-Uniform werben, noch durch irgend solche täuschende und betrügerische Mittel, unkundige Leute verführen solle; so muß auch bey schwerer Strafe, kein Cavallerist oder Husar, hinführo sich unterstehen, Leute für sich anzuwerben, die er nicht für seine Art Truppen und Regimenter behalten will oder kann. Eben so wenig müssen sie das vorhin festgesetzte Maaß überschreiten, und daher keine größere Leute für sich anwerben, als bey der Cavallerie: bis neunzöllige, und bey den Husaren: bis siebenzöllige.

Würden sich Leute bey ihnen melden, die aus obgedachten, oder andern Ursachen, nicht für sie selbst, wohl aber für die Infanterie brauchbar wären; so haben sie solche an die Infanterie Werber oder Regimenter zu verweisen. Auf den Fall hingegen, daß keine Infanterie-Werber oder Regimenter sich in der Nähe befänden; können die Cavalleristen zwar mit dergleichen Recruten einen Contract schliessen, jedoch muß den letztern zugleich unverholen gesagt werden, daß man sie für die Infanterie anwerbe, und wenn sie diese Bedingung eingehen; so können sie nach den General-Inspecteur der Infanterie, gegen Wiedererstattung des taxenmäßigen Handgeldes, transportiret werden. Fände aber der General-Inspecteur beym Examiniren eines solchen Recruten,

daß

daß er hintergangen und für die Cavallerie oder Husaren, dem Schein nach, angeworben, nachmals aber an die Infanterie abgeliefert wäre; so soll ein solcher Recrute nicht allein so fort auf freyen Fuß gestellet, und diejenigen, welche denselben so betrügerisch und gesetzwidrig angeworben, der gehabten Unkosten für verlustig erkläret, sondern dieser Vorfall auch sogleich höhern Orts einberichtet werden, damit ein solches gesetzwidriges Verfahren auf das allerschärfste und exemplarisch bestraft werden könne.

Art. 25.

Da nun ein jeder Soldat, wenn ihm die gegebene Capitulation unverletzt gehalten wird, sich der größten Treulosigkeit schuldig machen würde, wofern er dasjenige nicht erfüllte, wozu er sich ungezwungen und freywillig verpflichtet hat; so verdient er auch, im Fall er dennoch desertirte und wieder erhascht würde, die strengste Strafe. Er muß sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gehangen, oder doch mit 30 bis 36maligem Gassenlaufen bestraft, und seiner Capitulation verlustig erklärt werden.

Art. 26.

Ob nun wohl in den Krieges-Artikeln der Königlichen Preussischen Armee, der Verlust der Capitulation über mehrere Verbrechen des Soldaten verhängt worden; so wollen und verordnen Sr. Königl. Majestät doch hiedurch und in Kraft dieses, daß hinführo einzig und allein das Verbrechen der Desertion mit dem Verlust der Capitulation bestraft, alle andere Vergehungen des Soldaten hingegen durch anderweite in den Krieges-Artikeln festgesetzte Strafen verhältnißmäßig geahndet und abgethan werden sollen.

Art. 27.

Sollte ein desertirter Soldat sich von selbst wieder bey seinem Regimente einfinden; so kann er hiedurch zwar seine verdiente Strafe des Gassenlauffens von sich abwenden; allein er hat sich dennoch durch seine Desertion derer bereits auf seine Capitulation abgedienten Jahre verlustig gemacht, und muß nunmehro aufs neue, ohne frisches Handgeld, auf die festgesetzten 10 oder 12 Jahre capituliren, und wird völlig als ein Recrute angesehen.

Art. 28.

Läßt ein solcher Deserteur sich aber bey einem andern Regimente anwerben, und nimmt von demselben neues Handgeld, ohne zu gestehen, daß er ein Deserteur sey, und ohne einen Königl. Pardon-Brief erhalten zu haben; so bleibt er noch immer denen im 25. Artikel festgesetzten Strafen unterworfen, dergestalt, als wenn er wirklich als Deserteur ergriffen wäre. Hat er über dieses noch einen falschen Namen angenommen, um sein Verbrechen zu verheimlichen; so hat er sich des Stranges schuldig gemacht. Es ist daher von der äussersten Wichtigkeit, daß sowohl bey Anwerbung eines jeden Recruten, als auch deren nachmaligen Examinirung vor dem Chef und Commandeur, alle diese Verordnungen dem Enrollirten bekannt gemacht, und auf das sorgfältigste und deutlichste erklärt werden, als welches hiedurch, zu unausbleiblicher Befolgung, festgesetzt wird. Gesteht es aber denn in solchem Fall ein Recrute ein, daß er ein Deserteur sey; so wird er zwar angeworben, jedoch ohne Handgeld und auf neue Capitulation: wonach er zu demjenigen Regiment, von welchem er entlaufen, wieder zurück transportiret, ihm allda der Prozeß gemacht, und nach Befinden der Umstände und der dabey bewiesenen mehreren oder minderen Bosheit, annoch eine Strafe von 6 bis 10maligem Gassenlaufen zuerkannt werden soll.

Art. 29.

Allen Werbe-Officieren wird bey Cassation und allen Unter Officieren bey Degradirung und Spießruthen-Strafe, hiedurch verbothen, durchaus keinen Deserteur von Sr. Königl. Majestät Armee wissentlich für sich anzuwerben, als nur binnen solchen Zeiträumen, welche Sr. Königl. Majestät, zu Austheilung der Pardon-Briefe, zu bestimmen, Sich Allerhöchst vorbehalten, gleichwie Höchstdieselben anjetzt bereits in Gnaden geruhet haben, einen solchen General-Pardon auf Jahresfrist publiciren zu lassen.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach hiedurch so ernstlich als gnädig Jedermann, welchen es angehet, nach dem Inhalt dieses Reglements sich allergehorsamst zu achten, insonderheit aber den General-Inspecteurs in Dero Armee, welchen die Direction der ausländischen Werbung anvertrauet worden, solches nicht nur bey den Regimentern ihrer Inspection, und denen auf auswärtige Werbung commandirten Ober- und Unter-Officieren gehörig zu publiciren, und auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck und pflichtmäßig zu halten, sondern auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß solches auf den Werbe-Plätzen selbst zu Jedermanns Wissenschaft gelangen könne.

Urkundlich unter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 1. Febr. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Beschleunigung der fiscalischen Processe; nebst dem erlassenen Circulari vom 26. December 1786. De Dato Berlin, den 2. Februar 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben zur Beförderung der heilsamen Justitz und damit besonders der bisher mißfällig bemerkten Verzögerung der fiscalischen Processe abgeholfen werde, sub Dato den 26. December a. pr. diejenige Circular-Verordnung *), wovon Euch hieneben 14 gedruckte Exemplaria zugefertiget werden, abfassen und ergehen zu lassen, der Nothwendigkeit befunden, und Euch hiemit in Gnaden befehlen wollen, nach deren Inhalt Euch auf das genaueste zu achten, und Eures Ortes dahin zu sehen und darüber zu halten, daß solche jederzeit pflichtmäßig beobachtet, und Unserer Willens-Meynung in diesem Stück gehorsamst nachgelebet werde, wie Ihr denn auch nicht ermangeln sollet, in Befolg der darin Sect. I. No. 5. enthaltenen Vorschrift die zu Substitutis fisci auszumittelnde Subjecta Uns fordersamst in Vorschlag zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2. Febr. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

*) Siehe den Jahrgang von 1786. pag. 209. No. LXIX.

No. XIV. Erneuertes Verboth, wegen Einbringung fremden Vitriol-Oels. De Dato Berlin, den 2. Febr. 1787.

Nachdem das einländische Vitriol-Oel durch practische Sachverständige nochmals genau untersucht, und solches untadelhaft und dem ausländischen in der Güte gleich befunden worden, so wird das unterm 4ten August 1784 wegen des Verbots alles fremden Vitriol-Oels zur innern Consumtion ergangenen Publicandum hiermit erneuert, und wiederholentlich hierdurch festgesetzet, daß demjenigen, welcher gegen dieses Verboth contraveniret, und ohne einen Erlaubniß-Paß des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, dessen Ertheilung sich dasselbe in außerordentlichen Fällen vorbehält, fremdes Vitriol-Oel zur innern Consumtion einbringet, nicht nur solches confisciret, sondern auch pro Pfund der doppelte Werth desselben, von ihm beygetrieben und die Hälfte davon dem Denun-

Denuncianten, die andere Hälfte aber zur Versorgung invalider Berg- und Hüttenleute und deren Wittwen und Waysen angewandt werden soll. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Wobey zugleich, was den hiesigen Verkaufs-Preiß des einländischen Vitriol-Oels anbetrifft, dem Publico zur Nachricht dienet, daß das hiesige dem Englischen gleiche Vitriol-Oel der Gebrüdere Thiele, 1) wenn außerhalb Berlin, oder außerhalb Landes 50 Pfund und drüber gekauft werden, das Pfund zu 4 Gr. 6 Pf. 2) Wenn allhier 30 Pfund und drüber genommen werden, das Pfund zu 5 Gr. 6 Pf., 3) und wenn allhier 10 bis 29 Pfund gekauft werden, das Pfund zu 6 Gr. 6 Pf., und wenn 1 bis 9 Pfund genomnien werden, das Pfund zu 7 Gr. 6 Pf. Dahingegen aber das Prellersche, dem Thüringschen gleiche Vitriol-Oel aus Schreiberhan, indistincte für 10 Gr. das Pfund allhier verkauft wird. Signatum Berlin, den 2. Febr. 1787.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domain. Directorium.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Etablirung eines eigenen General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departements des General-Directorii. De Dato Berlin, den 2. Februar 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir allerhöchst gut und nöthig gefunden, durch Combinirung des vierten und fünften Departements Unsers General-Directorii mit der General-Accise- und Zoll-Administration ein eigenes Departement unter dem Namen:

General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii,

zu etabliren, dergestalt, daß zwar jedes der vorbenannten Departements ein für sich bestehendes Collegium verbleiben, das General-Departement aber alle Generalia und diejenige Sachen, wo das Fabriken-Wesen und das Commercium mit dem Accise- und Zoll-Wesen gemeinschaftliches Interesse haben, bearbeiten soll, Wir auch Selbigem die Fortstellung der bisherigen Accise-Revisions-Arbeiten übertragen haben; Als fügen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich zu wissen, mit Befehl: Euch in denen etwa vorkommenden Fällen darnach zu achten, und solches wo es sonst nöthig seyn mögte, in Eurem Jurisdictions-Bezirk bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2. Februar 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, zu den Brauböttichen in den Aemtern keine ganze Eichen zu geben, und die Bänder, so viel thunlich, von Eisen zu machen. De Dato Berlin, den 3. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da von Unsern Ober-Baudepartement bey Revision der Anschläge bemerket worden ist, daß zu den neuen Braubottichen auf den Aemtern ganze Eichen, und zu den Böttichbänden junge im besten Wachsthum stehende Eichen von 1 Fuß stark und 30 Fuß lang

lang aus den Amtsheiden genommen worden, welches wegen des immer seltener werdenden eichenen Holzes zum größten Nachtheil der Forsten gereicht, so werdet Ihr hiermit befehliget, sämmtliche Beamte Forst- und Baubediente zu instruiren, zu den Braubötrichen auf den Aemtern nicht mehr ganze Eichen zu veranschlagen, und zu nehmen, sondern vielmehr in vorkommenden Fällen, beym Klafterholz schlagen, die Stäbe und Bodenstücke, aus denen sich findenden tauglichen Abgängen vom Böttcher in der Heide aus dem gröbsten ausarbeiten zu lassen, auch statt der jungen Eichen von 1 Fuß Stärke und 30 Fuß Länge, so viel möglich, eiserne Bände zu den Braubötrichen zu veranschlagen, und anzuschaffen, als worüber Ihr auch Eurer Seits, so oft die Fälle bey Euch vorkommen, mit allem Ernst zu halten, jedoch wegen der eisernen Bände jedesmal den Unterschied der Kosten gegen hölzerne Bände und die dazu zu nehmende junge Eichen in Euren deshalbigen Berichten zu bemerken habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1787.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Kriegs- u. Domain-Camm. auch Deputationen.

No. XVII. Verordnung, wegen Behandlung der Maulbeer-Plantagen nach starkem Frost. De Dato Berlin, den 8. Februar 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Getreue!

Da die seit einigen Jahren eingefallene starke und späte Fröste, den im Lande vorhandenen Maulbeer-Baum-Plantagen, zum Theil höchst nachtheilig gewesen; so erfordert es die Nothwendigkeit, nicht nur auf Erhaltung der noch vorhandenen Bäume alle mögliche Sorgfalt zu wenden, sondern auch von neuen Bäume zu ziehen und die ausgegangenen nachzupflanzen.

Ausserdem also was Euch schon in der Circulair-Ordre vom 11. v. M. deshalb und besonders wegen Wartung der Bäume aufgegeben ist, wollen Wir hiermit gnädigst erinnern:

1) Daß das Ausschneiden des trockenen Holzes, in den von den Frost betroffenen Bäumen, zu rechter Zeit geschehen müsse, und dabey der Rath der Plantagen-Inspectoren und Creys-Gärtner, welche zu der Zeit ihre Bereisungen vornehmen werden, zu nutzen seye.

2) Finden Wir dienlich, die Belaubung der Maulbeer-Bäume, in diesem Jahre gänzlich abzurathen, und denjenigen, welche eine große Quantität Bäume besitzen, daß sie wohl etwas Seide darauf ziehen können, anzurathen, ihr Laub nicht anders, als nach Anweisung der Plantagen-Inspectoren, durch Ausschnitt der überflüßigen Reiser zu nehmen. Endlich:

3) Damit auch der große Abgang der Maulbeer-Bäume, wenigstens in möglichster Zeit ersetzt werde, wollen Wir die Prediger und Küster hiermit ermuntern, in diesem Frühjahr von neuen Saat-Beeten anzulegen und junge Pflanzen zu ziehen, auch demnächst solche durch Verpflanzung in Baum-Schulen zu cultiviren; wie Wir denn dazu durch die Land- und Steuer-Räthe, unentgeldlich Saamen austheilen lassen wollen. Ihr habt also Euch darnach zu achten und es bekannt zu machen. Uebrigens

4) bey denen, welche Contractmässig eine gewisse Anzahl Bäume halten müssen, darauf zu dringen, daß die ausgegangenen wieder ersetzt werden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XVIII. Verordnung, worinn bestimmt wird, wer eigentlich zu den Garnison-Gemeinen gehören soll. De Dato Berlin, den 8. Februar 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Liebe Getreue!

Da die bisher streitig gewesene Auslegung der im Militair-Consistorial-Reglement vom Jahr 1750, Hauptstück II. Abschnitt I. §. 3. befindlichen Vorschrift, wegen Bestimmung derjenigen Personen, die eigentlich zu den Garnison-Gemeinen gehören sollen, unmittelbar von Unserer höchsten Person selbst entschieden, und dadurch festgesetzt worden:

1) Daß zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen, alle in der Garnison befindliche Personen vom Kriegs-Etat, alle wirkliche Soldaten, sie seyen Officier oder Gemeine, desgleichen die Domestiquen der Militair-Personen, ferner alle beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen haben;

2) Daß aber auch den Eximirten, das heißt, denjenigen Personen, welche nicht zu der Untergerichte Jurisdiction gehören, frey bleiben soll, sich nach Belieben zu welcher Kirche sie wollen, und also auch zur Garnison-Kirche zu halten;

3) Daß hingegen alle übrige zum Civil-Stande gehörende Personen, welche nicht unter dem hergebrachten Namen von Eximirten verstanden werden, sondern unter den Unter-Gerichten stehen, mithin auch alle Domestiquen der Civil-Personen, alle Gesellen, Handwerksburschen, Tagelöhner 2c. sich zu den Civil-Parochien, als Eingepfarrte halten müssen:

so wird Euch solches zu Folge eingegangenen Hof-Rescripts vom 4. vorigen Monats hierdurch gnädigst bekannt gemacht, um darüber gebührend zu halten, daß sothaner allerhöchsten Festsetzung gehörig nachgelebt werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

An alle Magisträte der Churmark, in simil. an die Inspectoren zu ihrer und der Prediger Achtung.

No. XIX. Erneuertes Edict gegen die Hasard-Spiele. Nebst Begleitungs-Rescript vom 9. März. De Dato Berlin, den 9. Febr. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; obgleich durch wiederholte Verordnungen, besonders durch die Edicte vom 8. Aug. 1714, 19. Septbr. 1731, 12. Septbr. 1744, 9. April 1763 und 24. Nov. 1774 alle Hasard-Spiele, als: Bassette, Lansquenet, Faraon, Quinze, Cinq & Neuf, Passe à dix, Trischacken und Würfeln, in Unsern Residenzien und sämmtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich

lich verbothen worden; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andre Hasard-Spiele aufgekommen sind, auch auf den Coffeehäusern, Billards, in den Wein- und Bierschenken, ingleichen bey Privatpersonen ungescheut gespielt werden.

Da nun alle Hasard-Spiele für das Vermögen einzler Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesammten Unterthanen solchem verderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschaft wissen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vorbemeldeten Edicte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erläutern, zu bestimmen und zu verschärfen.

1.

Nicht nur die vorbenannten bisher schon untersagten Hasard-Spiele mit Inbegrif des sogenannten Biribi sondern auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhangen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht blos zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andere Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern Residenzien und übrigen gesammten Königlichen Landen gänzlich verboten.

2.

Wer bey dergleichen Hasard-Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes, fiscalische Strafe von Einhundert bis Eintausend Ducaten verwürkt.

3.

Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hasard-Spielen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Funfzig bis Dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

4.

In allen Fällen, wo die verwürkte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5.

Alle Unsere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hasard-Spielen betroffen werden, die Cassation und den Verlust ihrer Dienste, ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6.

Leute die von Hasard-Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschaft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7.

Gast- und Caffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammkünfte, welche verbotne Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, sollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder wenn sie solche zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

8.

Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewürkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9.

Werden sie zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie ausser der Geld- oder Festungsstrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10. Mar-

10.

Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gästen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hasard-Spiele von den Gästen gespielt werden, und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Policey-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verwürkt.

11.

Andre Particulier, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorschrift des §. 6. zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mit zu spielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastwirthen und Coffetiers bestraft; ausserdem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten, sämmtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit Unserm Officio Fisci hierdurch so gnädig als ernstlich, über gegenwärtiges Edict und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren; auch selbige, ohne das geringste Ansehn der Person, zu den festgesetzten irremißiblen Strafen zu ziehn; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erweißlich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft komme und desto weniger ausser Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unsern sämmtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschagen, sondern auch von Zeit zu Zeit von den Canzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte und geschärfte Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9. Febr. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Blumenthal. v. Herzberg. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Ad No. XIX.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir Allerhöchst Selbst der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegen die obzwar durch wiederholte Verordnungen bereits gänzlich verbotene Hasard-Spiele ein solch erneuertes und geschärftes Edict ordnungsmäßig abfassen und sub Dato des 9. Febr c. emaniren zu lassen, wie die davon hiebey gefügte 400 Stück Abdrücke zeigen; als haben Wir Euch, nebst Communicirung derselben, so gnädigst als ernstlichst hiermit anbefehlen wollen, selbiges nicht nur gewöhnlicher Art nach, durch öffentlichen Aushang, durch gemessene an sämmtliche unter Euch stehende Untergerichte, Gerichts-Obrigkeiten und Policey-Behörden, zu erlassende Circular-Verordnungen, und durch Inserirung desselben in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz, sondern auch durch die am Schluß des Edicts selbst vorgeschriebene jährlich einmahlige Verlesung von den Canzeln oder vor den Kirchthüren, und wie es sonst überall die Observanz in dortiger Provinz mit sich führet, zur Publication und so viel als möglich zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich schlechterdings Niemand mit dessen Unwissenheit entschuldigen könne, gestalten Wir es Euch, in Verfolg Unserer, bey dessen allerhöchsten Vollziehung Unserm Etats-Ministerio bekannt gemachten Cabinets-Resolution zur

wesent-

wesentlichen und unverletzlichen Pflicht hiermit machen, nicht allein Eures Orts und so viel Euch betrifft, nach dessen Innhalt Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch auf dessen durchgängige pünktlichste Befolgung ein unverwandtes wachsames Auge zu halten, und den ersten Contravenienten ohne Unterschied des Standes oder Ranges zu der darin festgesetzten Strafe ziehen zu lassen, damit die übrige dadurch abgeschreckt, und Unsere höchst landesväterliche Willensmeynung zum eigenen Besten Unserer getreuen Vasallen, Officialen und Unterthanen desto williger und zuverläßiger in Ausübung gebracht werden möge. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 9. März 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Reck. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An das Cammer-Gericht.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Beschleunigung der aus der bisherigen Tobacks-Einrichtung entstandenen Processe. De Dato Berlin, den 9. Febr. 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da bey der laut Unsers höchsten Declarations-Patents vom 6. Jan. a. c. mit dem 1. Jun. c. bevorstehenden Aufhebung der bisherigen Tobacks-Einrichtungen, es die Nothdurft erfordert, daß auch alle daraus entstandene, oder bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts etwa noch entstehende Processe, Untersuchungen und Executiones, so weit es irgends möglich ist, alsdenn beendiget seyn müssen; als haben Wir Euch hierdurch in Gnaden anbefehlen wollen, sämtliche unter Euch stehende Magisträte und Justitz-Aemter, Patrimonial-Gerichte, und andere Gerichts-Obrigkeiten, durch schleunigst zu erlassende Circulares dahin gemessenst anzuweisen:

daß sie die bey ihnen schwebende, oder ihnen zur Instruction oder Execution aufgetragene, imgleichen die etwa noch ferner an sie gelangende Tobacks-Sachen ganz vorzüglich beschleunigen, und ihre Berichte davon an die Behörden dergestalt promt und ohne den geringsten Zeitverlust einsenden sollen, damit alle diese Sachen möglichst noch vor Ablauf des May-Monaths völlig abgemacht seyn können, allermaßen, welches Ihr ihnen zugleich bekannt zu machen habt, jeder darunter schuldbare Verzug nicht nur mit dem Verlust der Gebühren, sondern auch nach Bewandniß der Umstände ernstlicher noch von Uns ressentiret werden wird.

Ihr werdet also sonder Anstand hierunter das nöthige verfügen und Eures Orts dahin zu sehen wissen, das vorstehendem überall die genaueste Folge geleistet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9. Febr. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXI. Verordnung, wegen Etablirung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten, nebst Extract der Cabinets-Ordre vom 20. Februar. De Dato Berlin, den 18. Februar 1787.

Mein lieber Etats-Minister Freyherr von Zedlitz. Ich remittire Euch anbey die Vorschläge zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten, und da Ich solche hiemit approbire; so will Ich Euch die Einführung des darin erwehnten Administrations-Collegii und die Besorgung des dazu weiter erforderlichen überlassen. Und bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Schon oft ist über das Schuldenmachen der Studenten auf Universitäten geklagt worden, und es ist nicht zu läugnen, daß die zeitherigen Credit-Gesetze diesem Uebel nicht abgeholfen haben, so wie es auch bekannt genug ist, daß, blos in pädagogischer Rücksicht, das Schuldenmachen ein Uebel von den schlimmsten Folgen bleibt, immaßen der Student durch die Leichtigkeit, Credit zu finden, zu ausschweifenden Ergötzlichkeiten gereitzt, von zweckmäßiger Anwendung der Zeit abgehalten, durch die Sorge wegen Wiederbezahlung zerstreut, und gerade zu der Zeit, da sein Character Stetigkeit erhalten soll, von Sparsamkeit, Fleiß und Ordnung, die doch in seinem künftigen geschäftigen Leben von Glück und Wohlstand unzertrennlich sind, abgewöhnt wird. Das Ober-Curatorium der hiesigen Universitäten hat daher schon vor einigen Jahren einen deshalb entworfenen Plan mehreren hiesigen Universitäten zur Prüfung vorgelegt, und findet kein Bedenken, diesen Plan unter einer für das moralische Beste der Unterthanen so aufmerksamen Regierung ins Werk zu richten. Zuvörderst aber ist zu bemerken, daß hierdurch die Freyheit der Eltern und Vormünder nicht eingeschränkt wird, sondern jedem Vater und Vormund fernerhin frey steht, seinem Sohn und Mündel die völlige uneingeschränkte Oeconomie über das ihm bestimmte Geld zu überlassen, es sey aus Zutrauen zu dem jungen Menschen, oder um ihn zur unbeschränkten Anwendung seines Einkommens zu gewöhnen, oder auch um ihn während seiner Universitäts-Jahre die sogenannte academische Freyheit in vollem Maße genießen zu lassen.

Nur versteht sich dann von selbst, daß gegen einen solchen Studenten alle bisherigen Gesetze gelten.

Also blos für diejenigen, die daran Theil nehmen wollen, und die jährlich 150 Rthlr. und mehr zu verzehren haben, (weil unter 150 Rthlr. Niemand als Student in Halle auskommen kann) ist unter dem Namen eines

Administrations-Collegiums

eine aus drey Personen, (die sich durch hinlänglich bestellte Caution gegen das Curatorium und die Universität verbürgt haben) bestehende Commission niedergesetzt worden, welche die Oeconomie der ihnen angewiesenen Studenten, ohne sich in die den Studenten frey bleibende Wahl der Lehrer, des Hauswirths, des Speisewirths, der Handwerker zu mischen, besorgen, und dafür haften soll, daß der ihnen übergebene Student die nach dem von den Eltern und Vormündern bestimmten Etat ausgesetzten Gelder zweckmäßig verwendet, und außerdem keine Schulden macht; und wofür statt einer Vergeltung dem besagten Administrations-Collegium $3\frac{1}{3}$ pro Cent des dem Studenten bestimmten Geldes, und mehr nicht, gezahlet werden soll.

Um die Verwaltung der Gelder eines auf der Universität seyenden Studenten diesem Administrations-Collegium, dessen ganze Verfassung so gleich näher angezeiget werden soll, zu übertragen, ist nöthig,

1) daß

1) daß Eltern und Vormünder an dieses Collegium unter der Addresse: An das Administrations-Collegium in Halle Postfrey schreiben, das Quantum, welches der Student jährlich verzehren mag, anzeigen, und sich sodann den ausführlichen Etat nach Maßgabe der zur Nachricht des Publicums hiebey gefügten mehrern Etats, anfertigen lassen.

2) Daß sie die dem Studenten bestimmten Gelder in vollwichtigem Gold oder Courant zu der verabredeten Zeit, es sey viertel- oder halbjährig an das Collegium und zwar prænumerando Postfrey einsenden, oder gewärtigen, daß, wenn die Gelder 4 Wochen vor Ablauf des bestimmten Termins nicht einlangten, das Administrations-Collegium, das sich mit Vorschüssen nicht abgeben kann, sodann das Ausbleiben der Gelder für eine stillschweigende Erklärung annehme, daß ihre Verwaltung der Gelder eines solchen Studenten aufhören und dieser seiner eigenen Disposition überlassen werden soll.

3) Daß wenn, wie es denn freylich am besten ist, ein Student gleich bey seinem Anzug auf die Universität, der öconomischen Vorsorge dieses Collegiums übergeben werden soll, es vortheilhaft seyn würde, wenn Eltern und Vormünder bereits vor seiner Ankunft den Etat mit dem Administrations-Collegium festgesetzt, das Collegium vor der Ankunft benachrichtigt hätten, und auch sofort die zu seiner ersten Einrichtung erforderlichen Gelder mitschickten.

4) Dagegen denn die Eltern und Vormünder quartaliter die Berechnung der verausgabeten Gelder von dem Administrations-Collegium erhalten, und wenn sie glauben, sich über dieses Collegium beschweren zu können, deshalb an den Prorector oder den Senatum academicum, als die unmittelbare Instanz des Administrations-Collegiums, sich zu wenden haben.

Die Einrichtung und Beschaffenheit dieses Collegiums ist folgende:

§. I.

Dieses Collegium hat blos mit Verwaltung der Jahrgelder der Studenten zu thun, und zwar nur derjenigen Studenten, die ihm von Eltern, Vormündern, oder Pupillen-Collegien angewiesen sind.

§. II.

Es hat den Namen eines Administrations-Collegiums, unterschreibt sich auch mit Weglassung aller Titulaturen dergestalt, und unter dieser Addresse wird mit ihm gleichmäßig correspondirt.

§. III.

Es bestehet aus drey Personen,

1) einem Correspondenten

2) einem Rendanten und

3) einem Controlleur, welcher zugleich die Secretariats-Geschäfte, als Ausfertigung der Atteste, Führung der Protocolle rc. rc. besorgt. Alle drey werden von dem Officio academico verpflichtet.

§. IV.

Die Geschäfte des Correspondenten bestehen darinn, daß er

a) die an das Collegium eingehende Briefe erbricht, und das præsentatum darauf setzt.

b) Daß er, wenn Gelder mit der Post eingehen, den Postzettel, wenn er die eingekommene Summe in sein Buch eingetragen, dem Rendanten und Controlleur, welche den Zettel zeichnen, zustellt, um das Geld selbst von der Post holen zu lassen.

Wenn Gelder hingegen auf andere Art an ihn eingehen z. E. wenn sie durch Kaufleute oder durch ankommende Studenten gezahlet werden, muß er solche sofort an den Rendanten abliefern, und nur ein von dem Rendanten und Controlleur ausgestellter Empfangschein, welcher den Eltern, Vormündern rc. rc. sofort zugesandt wird, ist gültig.

c) Daß er, nach Maßgabe der von Eltern und Vormündern geschehenen Bestimmung der Jahrgelder, ihnen die Etats anfertiget.

d) Daß

d) Daß er die Etatsmäßigen Ausgaben an die Casse assignirt.

e) Daß er die viertel- oder halbjährigen Rechnungen, von dem Studenten attestiret, den Eltern ꝛc. jedesmal zuschickt.

f) Daß er, Falls von den Eltern oder Vormündern ꝛc. ꝛc. Anfragen gemacht werden, oder Falls sich besondere Vorfälle ereignen, mit denselben correspondire.

g) Daß er beständig Acht habe, daß die approbirten Etats in keinem Fall überschritten werden.

h) Daß er Acht habe, daß der Student weder von Kaufleuten noch Handwerksleuten übertheuert werde.

§. V.

Der Rendant

a) hebet die Gelder ein, entweder von der Post oder, wie oben ad b bemerkt, vom Correspondenten, legt sie in den, mit zwey verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, zu dem der Controlleur den zweyten Schlüssel führt, und trägt die Summe in das Berechnungs-Buch, in welchem jeder unter Administration stehender Student sein eigenes Folium hat.

b) Das Berechnungs-Manual wird in zwey Colonnen geführet, in Gold und Courant; und wenn ersteres eingesendet wird, ist Rendant verbunden, solches nach dem zu der Zeit existirenden Agio in Einnahme zu stellen, und solches durch ein Attest des Banquier oder Wechslers gehörig zu belegen.

c) Die Etatsmäßigen Gelder zahlet der Rendant, nachdem der Correspondent die eingereichten und von dem Studenten attestirten Rechnungen oder Quitungen assigniret hat, so wie auch das in dem Etat dem Studenten festgesetzte monatliche Taschengeld zu Frühstück und Abendessen ꝛc. ꝛc. an den Empfänger, und träget solche sofort zu Buche.

d) Bey dem Schluß eines jeden Quartals ist der Rendant verbunden, wie oben bereits erwähnt worden, die Berechnung eines jeden Studenten aus dem Berechnungs-Manual auszuziehen, von dem Studenten attestiren zu lassen und dem Correspondenten zur weitern Besorgung zu übergeben.

e) Der Rendant muß sich der Cassen-Revision, so oft daß officium academicum solche für nöthig erachtet, gehörig unterwerfen.

f) Auch zur Sicherheit der Casse eine hinlängliche Caution leisten.

g) Uebrigens wird er nach Maßgabe der ihm übergebenen besondern Instruction und nach dem Königl. Cassen-Edict behandelt.

§. VI.

Der Controlleur unterziehet sich eben diesem Cassen-Geschäfte wie der Rendant, führt dergleichen vorschriftsmäßige Rechnungen, und darf nicht zugeben, daß die Gelder ohne sein Vorwissen weder eingenommen noch ausgegeben werden, zu welchem Ende derselbe den zweyten Schlüssel zur Casse führt, und hinlängliche Caution bestellt. Insbesondere aber ist der Controlleur verbunden, über alle vorkommende Auszahlungen, (die Honoraria für Collegia, welche blos gegen von dem Studenten attestirte Quittungen bezahlt werden, davon ausgenommen) ein Protocoll zu führen und von dem Empfänger unterschreiben zu lassen.

§. VII.

Der zeitige Pro-Rector und das Officium academicum werden hauptsächlich Sorge tragen, daß

a) das Administrations-Collegium bey der Casse selbst die genaueste Ordnung und Thätigkeit, dem Reglement, Cassen-Edicte und den Instructionen der Officianten gemäß, beobachtet.

b) Daß, wenn zwischen dem Administrations-Collegium und den Studenten oder Empfängern des Geldes ꝛc. ꝛc. Streit entstehen sollte, solcher sogleich entschieden werde, damit der Lauf der Sache nicht gehemmet werde.

c) Daß die Cassen-Revision längstens alle Monate vorgenommen, und ein Proto-

Protocoll darüber jedesmal angefertiget werde.

d) Daß, wenn viele Gelder, welche das Verhältniß der Caution übersteigen, einkommen sollten, solche in einen besondern Kasten geschlossen werden, wovon das Officium academicum einen Schlüssel, den zweyten aber der Rendant bewahret, und daß davon successive zur currenten Ausgabe dem Rendanten und Controlleur die nöthigen Summen daraus verabfolget werden.

e) Daß zu Ende eines jeden Quartals eine Haupt-Revision gehalten, alle Rechnungs-Bücher abgeschlossen, das Berechnungs-Manual, welches die speciellen Rechnungen der Studenten enthält, einzeln nachgesehen, und der Bestand gehörig übertragen werde.

f) Daß gegen das Ende eines jeden Quartals durch einen Anschlag am schwarzen Brette öffentlich bekannt gemacht werde, daß jedermann, der von dem Administrations-Collegium noch etwas zu fordern hat, sich längstens binnen vier Wochen nach Ablauf des Quartals bey Verlust seiner Forderung melden müsse, damit das Officium academicum sich versichert halten könne, daß die Quartals-Abrechnungen mit den Studenten ihre Richtigkeit haben.

§. VIII.

Für die Besorgung dieses Administrations-Geschäfts, werden drey und ein drittel pro Cent und also vom Hundert 3 Rtl. 8 Gr. zu Besoldungen, Hausmiethen, Holz, Briefträger-Lohn, Schreib-Materialien und andern Ausgaben, von dem jährlichen Quantum, welches dem Studenten bestimmt worden, abgezogen, welches Eltern und Vormünder rc. rc. um so billiger finden werden, da sie dadurch versichert sind, daß ihre Söhne und Pflegbefohlene keine Schulden machen, und das ihnen jährlich bestimmte Quantum, außer ganz besondern Fällen, als Krankheit, Unglück rc. rc. nicht überschreiten können.

§. IX.

Da durch das Administrations-Collegium alle nothwendigen Ausgaben des Studenten ausgezahlet werden, so kann derselbe keine legale Schulden contrahiren, sondern es werden alle seine Schulden, welche er ohne besondere Einwilligung des Administrations-Collegiums, bey außerordentlichen nicht voraus zu sehenden Fällen, contrahiret, für solche erkläret, worüber gar keine Klage, weder so lange er auf der Universität bleibet, noch wenn er solche verlassen hat, angenommen werden kann. Sollte indessen der Student ohne sein Verschulden in solche Umstände gerathen, daß er Ausgaben machen müßte, welche auf dem Etat nicht enthalten sind, oder dazu nicht hinreichen, so hat er solches dem Officio academico anzuzeigen, damit dieses das erforderliche an das Administrations-Collegium veranlassen könne, welches die Nothwendigkeit solcher Ausgaben zu beurtheilen hat, solche nach Befund der Umstände bewilligen und wegen ihrer Bezahlung, an seine Eltern und Vorgesetzten schreiben, oder denselben mit einem Attest versehen muß.

§. X.

Es kann daher auch kein Student Pfand-Schulden contrahiren, sondern es muß, wenn derselbe etwas von seinen Sachen versetzen sollte, das Pfand unentgeltlich heraus gegeben werden, es mögen die Pfand-Innhaber Privatpersonen oder das Hallische Addreß-Haus seyn, (als welches nach Maßgabe des Reglements vom 8. März 1759 §. 2. in diesem Fall vor andern Pfand-Innhabern keine Vorzüge hat) und Falls sich Unterhändler dazu sollten gebrauchen lassen, so daß der Pfand-Gläubiger nicht wissen könnte, daß das Pfand einem Studenten gehöre, so sollen dergleichen Unterhändler nicht allein öffentlich gewarnet, sondern, wenn sie davon überwiesen, bey ihrer Behörde zu nachdrücklicher Strafe, und zu Bezahlung des Pfand-Schillings unausbleiblich angezeiget werden.

Wie denn auch dem Administrations-Collegium, und insonderheit dem Correspondenten zur Pflicht gemacht wird, bey den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Studirenden fleißig nachzuforschen, ob sie etwa eines oder das andere von ihren Sachen versetzet haben, zumal wenn sie

etwas

etwas von ihren Kleidungsstücken vermissen, oder sonst Zeichen der Nachläßigkeit und Unordnung in ihrem Aeußern wahrnehmen sollten.

§. XI.

Da nach dem §. 9. kein Student, dessen Gelder administriret werden, ohne Vorwissen des Administrations-Collegiums über Stuben-Miethe, Mittags-Essen, Bettzins, Waschgeld, Kleidungsstücke rc. rc. gültig contrahiren kann, so müssen alle diejenigen, welche über diesen Gegenstand sich auf eine gültige Art einlassen wollen zuvörderst darüber bey besagtem Administrations-Collegium Genehmigung einholen, damit der Etat des Studenten nicht überschritten werde. Es wird zu diesem Ende den Pedellen ein Verzeichniß, von allen unter dem Administrations-Collegium stehenden Studenten, übergeben werden, bey welchen jedermann, der mit einem Studenten contrahiren will, mit Anzeigung dessen Vor- und Zunamens und Vaterlandes, ob derselbe in der Verwaltung gedachten Collegiums stehe, oder nicht, Nachricht einziehen, und sich darüber von dem Pedell zu seiner Legitimation einen Schein ertheilen lassen muß.

§. XII.

Sollte gleichwohl jemand mit einem unter Administration stehenden Studenten wissentlich, oder ohne die vorschriftsmäßige Erkundigung eingezogen zu haben, über die im §. 11. benannten Artikel ohne vorgängige Genehmigung des Administrations-Collegiums contrahiret haben, so werden die aus einem solchen Contracte entstehenden Forderungen hierdurch für illegal erkläret, und wird darüber keine rechtliche Klage bey dem academischen Gericht angenommen.

§. XIII.

Wenn jemand hingegen die Aufsicht über seinen Untergebenen einem Hofmeister oder sonst einer Privatperson die Verwaltung dessen Gelder übergiebt, so bleibet ein solcher Student den bisherigen academischen Credit-Gesetzen unterworfen.

§. XIV.

Sollten sich übrigens nicht voraus zu sehende Vorfälle ereignen, welche dieses Reglement und die speciellen Instructionen der Officianten nicht genau bestimmt haben, so wird solches von dem Officio academico dem Curatorio sofort angezeiget, um die Entscheidung darüber zu erwarten.

Berlin, den 18. Febr. 1787.

Zedlitz.

Etat No. I.

Ueber dasjenige, was ein Student auf der Universität Halle, jährlich zur höchsten Nothdurft gebraucht.

No.				Rthl.	Gr.	Pf.
1	Stuben-Miethe		—	10	—	—
2	Aufwartung		—	10	—	—
3	Mittags-Tisch à 14 Gr. die Woche		—	30	10	—
4	Morgenbrod à 2 Pf. täglich		—	2	13	—
5	Abendbrod à 10 Pf. täglich		—	12	13	—
6	Wäsche		—	6	—	—
7	Bette		—	5	—	—
8	Zur Unterhaltung des Anzugs					
	Schuh und Stiefeln	11 Rthlr.	—			
	Ausbesserung der Kleider	3 —	—			
	Zu Strümpfen	3 —	—			
				17	—	—
9	Collegia Vier im halben Jahre		—	32	—	—
10	Bücher dazu		—	4	—	—
11	Zwey Klaftern Holz		—	12	—	—
12	Lichte oder Oel zur Lampe, wöchentlich 3 Gr.		—	6	4	—
13	Schreib-Materialien		—	2	—	—
		Summa	—	149	16	—

Bemerkungen dabey.

1) Diesem Etat ist es gleich anzusehen, daß er nur auf das unentbehrliche eingerichtet ist, daß der Student, welcher sich darnach einrichten muß, alles sehr genau einzutheilen hat, und daß er nicht die allerkleinste Depense zu seinem Vergnügen machen kann.

2) Seine Stube ist zwar klein, aber bewohnbar, sein Mittagstisch zwar so, daß er nothdürftig dabey leben kann, aber nicht delicat. Mit der Kleidung muß er sehr ordentlich und sparsam umgehen, und sein mitgebrachter Anzug muß seine ganze Universitäts-Jahre aushalten, wenn aber etwas abgehet, muß solches von Eltern und Vormündern besonders ersetzt werden. Mit Holz und Licht muß er genau wirthschaften, und sein Morgen- und Abendbrodt darf nie die gesetzte Summe überschreiten; für Coffee und Bier darf er schlechterdings nichts ausgeben.

3) Außerordentlichen Unterricht in Sprachen, Musik u. s. w. kann er gar nicht nehmen, oder er muß, was dazu nöthig ist, durch etwas anders ersetzen.

4) Zugleich ergiebt sich aus diesem Etat die Ursache, warum die Studenten bisher so viele Schulden gemacht haben. Sie besteht guten Theils darinn, daß die Eltern und die Studenten selbst geglaubt haben, sie könnten für 150 Rthl. jährlich sehr gut und reichlich leben; man hat aber darinn geirret, und alle haben deswegen dem Nahrungsstand äußerst zur Last fallen müssen.

5) Die Differenz von diesem Etat, bis zu einem jährlichen Quantum von 200 Rthlr. ist noch nicht so beträchtlich, daß deshalb ein besonderer Etat anzufertigen nothwendig wäre, weil in diesem alle Bequemlichkeiten fehlen, die man sonst wohl allgemeine nothwendige Bequemlichkeiten nennen könnte, als Bier zum ordinairen Trunk, Coffee, Frisiren, Rasiren u. s. w. Im Fall aber auch diese einem Studenten, der jährlich 200 Rthlr. zu verzehren hat, versaget werden müssen, so dürfte das übrige auf Privat-Unterricht und nothdürftige neue Kleidung noch nicht einmal ganz zureichend seyn. Daher sind noch besondere Etats von 300 und 400 Rthlr. beygefügt.

Etat No. II.

No.			Rthl.	Gr.	Pf.
1	Stuben-Miethe — — —		15	—	—
2	Aufwartung rc. — — —		10	—	—
3	Mittags-Tisch à 1 Rthl. wöchentlich —		52	—	—
4	Morgenbrod à 6 Pf. täglich — —		7	14	6
5	Abendbrod à 1 Gr. täglich — —		15	5	—
6	Wäsche — — —		8	—	—
7	Bette — — —		5	—	—
8	Neue Kleidung				
	Ein gut Kleid — —	30 Rthlr. —			
	= Ueberrock — —	10 — —			
	zwey Paar Beinkleider —	9 — —			
	Schuh und Stiefeln —	12 — —			
	Ein Huth — —	2 — —			
	Strümpfe — —	8 — —			
			71	—	—
9	Collegia — — —		32	—	—
10	Bücher dazu — — —		6	—	—
11	Drey Klaftern Holz — —		18	—	—
12	Licht — — — —		6	4	—
13	Schreib-Materialien — —		4	—	—
14	Coffee à 14 Pf. pro Tag — —		17	17	10
15	Bier täglich 1 Gr. — —		15	5	—
16	Friseur und Barbier — —		10	16	—
17	Zuthaten zum Frisiren — —		2	8	—
		Summa —	295	22	4

Bemerkungen dabey.

1) Diejenigen welche nach diesem Etat ihre Ausgaben einrichten können, leben zwar weit bequemer; allein zur außerordentlichen Depense bleibt ihnen noch gar nichts übrig. Denn obgleich hier schon Einschränkungen statt finden, wodurch in mancher Ausgabe ersparet werden kann, so kann doch die Erlernung anderer schönen Künste und Wissenschaften alles dieses wieder hinweg nehmen, und sollte es auch, da die Hauptabsicht des Studenten das Studiren aller Art, und nicht ein bequemes Leben ist.

2) Auch diese müssen ihre häuslichen Ausgaben sehr genau einrichten, und dürfen in keiner Art der Bequemlichkeit oder des Vergnügens die ihnen angewiesenen Grenzen überschreiten.

3) Soll aus den Ausgaben, sub No. 4. 5. 12. 13. 14. 15 und 17. ein wöchentliches Taschengeld bestimmt werden, so würde solches 1 Rthlr. 8 Gr. betragen.

Etat No. III.

Ueber jährlich 400 Reichsthaler.

No.		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Stuben-Miethe — — —	20	—	—
2	Aufwartung rc. — — —	10	—	—
3	Mittags-Tisch à 6 Rthlr. monatlich —	72	—	—
4	Morgenbrod — — —	7	14	6
5	Abendbrod — — —	15	—	—
6	Wäsche — — —	8	—	—
7	Bette — — —	5	—	—
8	Neue Kleidung — — —	71	—	—
9	Collegia — — —	32	—	—
10	Bücher dazu — — —	6	—	—
11	Vier Klaftern Holz — —	24	—	—
12	Licht — — — —	10	—	—
13	Schreib-Materialien — —	4	—	—
14	Caffee — — —	17	17	10
15	Bier — — — —	15	5	—
16	Friseur und Barbier — —	10	16	—
17	Haarband u. s. w. — — —	2	8	—
18	Privat-Unterricht in Sprachen rc. monatlich 3 Rthlr. — —	36	—	—
19	Bücher dazu — — —	10	—	—
20	Gelehrte und andere Zeitungen — —	6	—	—
21	Tanzen, Musik rc. — —	12	—	—
	Summa —	394	18	4

Bemerkungen dabey.

1) Diejenigen welche nach diesem Etat leben können, haben nicht nur alle Bequemlichkeiten, sondern überdies auch eine Summe zur Erlernung aller schönen Künste und Wissenschaften übrig; allein zur Depense ist ebenfalls nichts vorhanden, und bleibt dem Studenten nichts übrig als Genauigkeit in seiner innern Haushaltung.

2) Es würde unnöthig seyn, mehrere Etats auf höhere Summen anzufertigen, indem nun jeder übersehen kann, daß, wenn ein Student, mehr zu verzehren hat, er nicht nur mehr Gelegenheit habe, sich in allen Arten der Wissenschaften zu üben, sondern auch durch gesellschaftlichen Umgang seine Sitten zu verbessern. Es sind dahin zu rechnen, öffentliche Concerte, eigne gelehrte und angenehme Gesellschaften und Theilnehmung an solennen Gelegenheiten, wozu Studenten von guter Aufführung, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, gern zugelassen werden. Für diese ist auch die kostbare Erlernung verschiedener anderer Kenntnisse, der Naturgeschichte, des Reitens, des Feldmessens rc. rc. Eltern und Vormündern bleibt hier die Freyheit, ihre Entwürfe auszudehnen, so weit als sie wollen, da auf den Preuß. Universitäten, insonderheit aber in Halle, es nicht an Gelegenheit fehlet, alles zu erlernen, was junge Leute geschickt und glücklich machen kann.

No. XXII. Accise-Tarif für Berlin und sämmtliche Chur- und Neumärkische Städte. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß die bisherige Accise-Tarifs in vielen Betracht, denen gegenwärtigen Umständen nicht mehr anpassend sind, indem seit Verfassung derselben, in Ansehung derer darinn vorgeschriebenen Gefälle beträchtliche Veränderungen vorgekommen, mancherley Artickel mit höheren Sätzen belegt, auch zum Besten der einländischen Fabrication, viele Waaren verboten, oder höher impostirt worden.

Da nun hieraus in mancher Absicht Irrungen und Mißdeutungen entstehen können, ausserdem aber zu einiger Deckung derer beträchtlichen Ausfälle, welche die, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aufgehobene Tabacks-Administration und Caffee-Brenn-Parthie bey denen Staats-Revenüen veranlasset, die Accise-Sätze von verschiedenen zur Lebens-Nothdurft entbehrlichen Sachen um etwas erhöhet, auch andere Artickel mit billigen Abgaben beleget werden müssen; so haben Wir für nöthig erachtet, die Accise-Tarifs revidiren, und solche so einrichten zu lassen, als es die jetzigen Umstände erfordern.

Dieses Geschäfte haben Wir nun einer dazu besonders niedergesetzten Commißion allergnädigst zu übertragen geruhet; Und da von derselben diese Arbeit zweckmäßig und nach Unserer Allerhöchsten Intention, wie folget, zu Stande gebracht worden;

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, trockne — — —	Mandel	—	2	—
	— runde kleine — — —	Thaler	—	1	—
	— frische einzelne, grosse — —	Stück	—	—	3
	— dito, die Fischer nach dem Werth —	Thaler	—	1	—
	Abdecker-Leder — — —	Stück	—	—	9
	— — dito, soll keinen Nachschuß geben, laut Ordre vom 11. und 29. Julii 1771.				
	Abreschen — — — —	Scheffel	—	1	8
	— — Muhs — — —	Quart	—	—	3
	Abricosen große und kleine — —	Thaler	—	1	—
	— — einzeln — — —	Metze	—	—	2
	Absatz-Hölzer — — —	Dutzend	—	—	1
	Accise, ohne vorhergeschehene Erlegung derselben, soll Niemanden, er sey wes Standes und Würden er wolle, das geringste verabfolget werden.				
	— Nachschuß- oder Uebertrags-Accise nach Verhältniß der in loco Consumtionis bezahlten Gefälle	Thaler	—	1	—
	Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Gr. und drüber beträgt Also wenn die erlegte Accise = = 12 Gr. macht an Nachschuß = = = 6 Pf. = = 18 — — — — = = = 9 — 1 Thl. = — — — = = = = 1 Gr. = — 1 Thl. 6 Gr. — — — = 1 — 3 — und verhältnißmässig so weiter. Dieser Nachschuß wird von allen bezahlten Accise-Gefällen, ausgenommen für Bier erhoben; in				

Anse-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Ansehung der bezahlten Umschütte-Gelder für Getreyde, findet solcher aber nicht statt.				
	Adeliche Güter-Besitzer, bürgerlichen Standes, sollen die Accise für Wein und Caffee entrichten, laut Ordre vom 14. Januarii 1780.				
	Affen — — — —	Stück	—	1	—
	— Affenspieler sollen nicht eingelassen werden laut Directorial-Rescript vom 17ten März 1777.				
	Agat-Stein-Waaren, uneingefaßte — —	Thaler	—	1	6
	Agrements, fremde, seidene, halbseidene und Zwirnene zu Schärfen — — —	—	—	12	—
	Alabaster-Steine, und dergleichen Waaren durchgehends	—	—	1	6
16. Dec. 1738.	Alaune, fremde — — —	verbothen			
	— aus Freyenwalde, laut Ordre den 24. Aug. 1730.	Centner	—	1	9
	— rothe, oder Römische — —	—	—	6	—
	Wegen Einbringung der römischen Alaune, sollen Pässe des Potsdamschen Waysen-Haus-Directorii nachgesucht, und ohne dergleichen keine fremde Alaune eingelassen werden.				
	— Zucker-Alaune — — —	Pfund	—	—	4
	Alumen Scissile, s. Schieferweiß.				
22. Febr. 1750.	Amboß, fremde — — —	verbothen			
	Ambra grisca, beste Ambra — —	Loth	—	4	6
	— nigra, schwarze — — —	—	—	3	—
	— liquida, flüssige — — —	Pfund	—	2	3
	Amomum Verum, Englisch Gewürz — —	—	—	—	6
	Ananas — — — —	Thaler	—	1	6
	Angurien Citrulli — — —	Thaler	—	1	—
	Antimonii butyrum — — —	Pfund	—	1	6
	— — vitrum — — —	—	—	—	4
	Apfelsinen — — — —	Stück	—	—	1
	Ausser dieser ordinairen Accise wird auch für eine Kiste Apfelsinen, Citronen, und dergleichen Früchte zu 500 Stück 1 Rthlr. 12 Gr. Impost erhoben und besonders berechnet, laut Cab. Ordre vom 1. Mart. 1770.				
29. April 1756.	*Apollinaires* — — —	verbothen			
	Apothecken, fremde Reise und Feld-Apothecken, wegen der darinn befindlichen fremden Gläser —	Thaler	—	1	6
	Arcanum duplicatum — — —	Pfund	—	—	2
	Armen-Häuser und Hospitäler sollen alles veraccisen und die erlegte Accise quartaliter zurück bekommen, laut Ordre den 3. May 1727.				
	— — Häuser und Hospitäler werden auf ein Fixum gesetzt, so sie jährlich wegen der erlegten Consumtions-Accise zurück bekommen, laut Ordre vom 28. April 1736.				
	Arquebusade, Wundwasser — —	Quart	—	2	—
	Arsenicum, s. Ratzen-Pulver.				
	Arrac — — — —	Quart	—	10	—
	— muß der Land-Adel versteuern, laut Ordre vom 21. Mart. 1767.				
	Artischocken — — —	Mandel	—	—	3
	Asche, gemeine Holz-Asche — —	Scheffel	—	—	1
	— auf die Exportation derselben soll aufs genaueste vigiliret werden, laut Rescript vom 24. Aug. 1780.				

Asche,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Asche, Pottasche	Centner	—	3	—
	— Waid-Asche	—	—	1	6
	— Zinn-Asche	Pfund	—	—	6
	Asia, Adschiar	Thaler	—	1	6
	Astronomische Instrumente, für die Akademie der Wissenschaften paßiren Accisefrey, laut Ordre vom 8. Octobr. 1749.	Frey.			
	Auctiones, von Sachen, so Land-Leute und Fremde allhier halten, und wovon vorhin noch keine Accise erleget worden, dergleichen Sachen sollen beym Eingang gemeldet und notirt, sodann von der Verloosung, nach den Special-Sätzen veracciset werden, laut Verordnung den 10. Octobr. 1710.				
	Auerhahn oder Henne	Stück	—	1	6
	— — Häute, sämisch fremde	Thaler	—	1	—
	— — Lohgar	—	—	2	—
	Ausgenähete Arbeit mit Seide, gefärbte Wolle, Marseille und Knöthen-Arbeit von Zwirn, und weißen Garn, fremde	Thaler	—	2	—
	— — aus einländischen Städten, wobey ein Passir-Zettel, von der Accise, oder welcher gesiegelt ist, giebt keinen Nachschuß, laut Ordre vom 22. Sept. 1746.	Frey.			
	Austern, Hollsteinsche und Englische, in Schaalen oder ausgestochen, laut Ordre vom 24. Junii 1748.	Hundert	—	8	—
	Avanturino, und andre fremde dergleichen Fluß-Steine und Composition zu Tabatieren und andern Sachen	Thaler	—	1	—
	— — — dito der fremde Verkäufer	—	—	1	6
	Axen zu Waagen	Paar	—	—	3
	Axt, fremde feine Zimmer-Axten	Stück	—	4	—
10. Jan. 1783.	— fremde Holz-Axten und Beile	verbothen			
	— einländische mit Attesten	Thaler	—	—	6
	— Helme	Mandel	—	—	2
	Axungia, oder Pinguedo, Fett zur Medicin, als Menschen-Fett, Hunde-Fett, Tax-Fett, und übrige Sorten	Pfund	—	2	—
	— — Castoris, Bieberfett	—	—	14	—
	— — Viperarum, Viperfett	—	—	16	—
	B.				
	Baccæ, Beeren, als Jüden- Kirsch- Kokel- und Hollunder-Beeren, auch andre dergleichen	Pfund	—	—	4
	— Juniperi, Wacholder-Beeren	Centner	—	2	—
	— Lauri, Lorbeeren	—	—	5	—
	Backtröge,	Fuder	—	6	—
	— — dito einzeln	Stück	—	—	3
	— — aus Chursachsen	—	—	—	6
	Balsamina Poma, Balsam-Aepfel	—	—	—	1
	Balsamum, so nicht specificiret	Thaler	—	1	6
	— — Copaivae Indicum album, weißer Indianischer Balsam	Pfund	—	2	—
	— — de Mecca	Untze	—	3	—
	— — Peruvianum Indicum nigrum, schwarzer Balsam	Pfund	—	6	—
	— — Sulphuris, Schwefel-Balsam	—	—	1	6
	— — de Tolu	Untze	—	12	—
1. Aug. 1777.	Bänder, ordinaire, seidene, reiche mit Gold und Silber, auch Sammet-Bänder, fremde	verbothen			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bänder, Taft-Bänder, Passefins genannt, doppelte faconirte, gewässerte und gemohrte seidene Bänder, fremde, laut Ordre vom 1. August 1777. —	Pfund	4	—	—
	— Filosell- und Frisolet-Band, fremder —	—	2	—	—
1. Aug. 1777.	— Halbseidene, floret, leinene, wollene, halbleinene und halbwollene Bänder, fremde — —	verbothen			
	— Einländische dergleichen Bänder mit Certificaten und Passir-Zetteln, laut Ordre vom 10. Oct. 1746.	Frey.			
	— Westphälische als Iserloher ꝛc. fabricirte, seidene, halbseidene und leinene Bänder sind wie fremde zu behandeln, laut Ordre vom 16. Jan. 1768.				
	— Wollene und leinene, aus der Fabrike des Kaufmann Pflughaupt zu Salzwedell, sollen so wie prima materia dazu frey passiren, laut Priv. 15. May 1776 und Ordre vom 29. Oct. 1778.				
	Bandstöcke zu großen Brau-Böttichen —	Stück	—	—	3
	— — große, Faß- und Tonnen-Bänder —	Schock	—	—	6
	— — Stöcke, kleine dito — —	dito	—	—	3
	Banilla Vanilla — — —	Bund	—	3	—
	Bären-Häute, oder Felle — —	Thaler	—	1	—
	Bäsinen, rothe und schwarze — —	—	—	1	—
	Bassons, — — — —	—	—	1	6
	Bastene Reife für die Fischer — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Batist, s. Cambray.				
	Bau-Holz zur Handlung ausserhalb Landes —	Thaler	—	1	6
	— — dito — innerhalb Landes —	—	—	—	9
	— — bey einzelnen Stücken zur Consumtion —	Stück	—	1	—
	— — zum neuen Bau und Reparatur —	Frey.			
	— Materialien zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
10. Jul. 1769.	— fremde Bruch- und Werkstücken, roh und bearbeitet, inclusive Braunschweigische einzuführen —	verbothen.			
	— Materialien zum neuen Bau, oder Reparatur, geben durchgehends keine Accise, und zu Aufbauung einer ganz wüsten Stelle; auch keinen Zoll und Schleuse-Geld; Wer aber ein altes niedergerissenes Haus wieder aufbauet, oder sein Haus nur repariret, muß von den Bau-Materialien, Zoll- und Schleuse-Geld geben, laut Ordre vom 17. Jun. 1730.				
	Bäume, Orange- und Tax-Bäume, fremde —	Thaler	—	1	—
	— Einländische dito, auch andre Obst- und Garten-Bäume — — —	—	—	—	9
	Baum-Oel, Italienisch weiß und grünes, Provencer und andre feine Speise-Oele — —	Centner	1	12	—
	— Sevil oder Gelb-Oel für die Fabrikanten —	—	—	7	6
	Nota. Eine Piepe Gelb-Oel, hält 820 Pfd. netto.				
	Baum-Pfähle, oder Stangen — —	Schock	—	—	3
	dito — — —	Fuder	—	1	—
	Baum-Wolle, rohe für die Fabrikanten —	Centner	—	12	—
	— — geschlagene — —	Thaler	—	—	6
	— — Baum-Wolle zum Behuf der Fabriken, ist zwar einzubringen erlaubt, die Baumwollene Waaren aber, so in unsern Fabriken zu haben, bleiben nach wie vor verboten, laut Ordre vom 11. May 1770.				
	— — Baum-Wollen Dacht-Garn —	Centner	—	20	—

Baum-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Baum-Wolle, Garn für die Fabrikanten, so von fremden Orten, oder vom platten Lande unversteuert, gesponnen einkommt — —	Thaler	—	—	4
26. April 1777.	— — Baumwollene fremde Strümpfe, Handschuh und Mützen durchgehends —	verbothen.			
	— — dito einländische, wobey Passir-Zettel von der Accise sind, laut Ordre vom 10. Oct. 1746.	Frey.			
23. Nov. 1779.	— — alle fremde Baumwollene Waaren	verbothen.			
	Beil, fremde. s. Axten.				
	— Einländische mit Certificaten — —	Stück	—	—	6
17. Dec. 1765.	*Bergames*, eine Art Tapeten von Wolle, Baumwolle, Leinen und Leder — — —	verbothen.			
	Bergamotten-Essenz — — —	Untze	—	—	9
	Berg-Blau — — —	Pfund	—	1	6
	— Grün — — —	—	—	—	3
	— Crystall — — —	—	—	—	6
	— Poley — — —	—	—	—	4
	— Zinn, gerollt — — —	Centner	—	22	—
	— Zinn aus Chursachsen — —	Thaler	—	1	3
	Berliner-Blau, fremdes — —	Pfund	—	12	—
	Bernstein, weiß und gelb — —	—	—	—	4
	— — Staub — — —	—	—	—	3
	— — Oelgelbes — — —	—	—	1	—
	Bernstein-Oel, weißes — —	—	—	1	6
	— — Salz — — —	—	—	5	—
	— — Galanterien und Corallen, geschliffene und ungeschliffene — — —	Thaler	—	1	6
	— — dito wenn sie aus Königsberg, oder Hinter-Pommern kommen, und mit Accise-Zetteln aus Königsberg und Stolpe versehen, laut Ordre vom 27. Oct. 1752. — — —	—	—	—	3
	Besen, — — — —	—	—	—	9
	— Reiser — — —	Fuder	—	—	6
	Betten, Federbetten — — —	Thaler	—	—	9
	Bettstellen, oder Bettspunden — —	—	—	—	9
	Beutel, seidene und gestickte Geld-Beutel fremde —	—	—	2	—
20. Jul. 1747.	Beutel-Tuch fremdes — — —	verbothen.			
	— — einländisches, laut Ordre vom 10. Oct. 1746.	Frey.			
	Bezetta rubra — — —	Pfund	—	3	—
	Bezoar occidentale — — —	Loth	—	—	8
	— orientale — — —	—	—	6	—
	Bibergeil, Castor — — —	Pfund	1	—	—
	— — Haare für die Fabrikanten und Huthmacher	—	—	2	—
	— — Felle — — —	Thaler	—	—	9
16. Jan. 1756.	— — oder Castor-Tuch — —	verbothen.			
	Bienen, oder Immen der Korb — —	Thaler	—	1	—
	— Körbe — — —	Stück	—	—	2
	Bier, so in loco consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet versteuert, s. Getreyde. Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als das Fünftheil eines Gebräudes, als Covent gerechnet, und also gegen 4 Tonnen ordinair Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
	— kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie bereits Bonification erhalten, sondern sie				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	müssen solches gleich andern versteuern, laut Ordre vom 28. Oct. 1767.				
	Bier, aus andern Städten der Chur-Mark an Nachschuß	Tonne	—	9	—
	— Cotrwitzer Stadt-Bier, ohngeachtet es aus einer andern Provinz kömmt, Nachschuß —	Tonne	—	9	—
	— aus accisebaren Städten anderer Königl. Provinzien, Nachschuß — —	Tonne	—	12	—
	— Croßner Stadt-Bier, soll zum Präjudiz des dortigen Amts-Bieres, nicht in Berlin eingelassen werden, laut Ordre vom 17. April 1730.				
	— Croßner Amts-Bier inclusive der durchgängigen Erhöhung à 9 Gr. — —	Tonne	—	21	—
	— aus Königl. Amts-Brauereyen inclusive der durchgängigen Erhöhung à 9 Gr. — —	Tonne	1	3	—
	— aus andern Brauereyen, und überhaupt vom Lande, wo keine Königl. Accise ist —	Tonne	1	21	—
	— Lebuser Amts-Bier, wird in Lebus die Tonne mit	Tonne	—	8	—
	in den übrigen Chur-Städten aber mit — versteuert.	—	1	3	—
	— Wenn Königl. Aemter oder adeliche Herrschaften, zum Verlag einer Stadt berechtiget sind —	Tonne	—	18	—
	— Carthäuser-Bier in Frankfurth —	—	—	18	—
	— — wenn es in andern Städten eingehet	—	—	21	—
	— alles fremde ohne Unterschied — —	—	4	—	—
	— Braunschweiger Duchstein — —	—	—	19	6
	— Englisch Bier, so der Graf Dohna in Preussen brauen läßt, soll in der Churmark versteuert werden, laut Ordre vom 23. Jan. 1784 —	Tonne	1	21	—
	— Taxen, sollen jährlich dreymal, als auf Pfingsten, Michaelis und Weyhnachten gesetzt werden, laut Ordre vom 30. Nov. 1730.				
	Biesen, oder kleine Spanische Röhre zum Stuhlflechten	Thaler	—	—	9
	— hiesige grüne Biesen in Bunden —	Schock	—	—	6
	— dito — — —	Fuder	—	1	—
	Bilder-Rähme, von bloßen Holz — —	Thaler	—	—	9
	Bimmstein — — —	Centner	—	5	—
	Bindfaden, fremder — — —	Pfund	—	—	2
	Birk-Hühner — — —	Stück	—	—	9
	— Wasser — — —	Quart	—	—	1
	Bisam Moschus — — —	Untze.	—	6	—
	— Körner, s. grana.				
	Bißmuth, s. Marcasita.				
	Blattæ Bizantinæ, sind Deckel von fremden Schnecken-Häusern — — —	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber, fremdes ächtes —	Thaler	—	3	—
22. May 1765.	— — Leonisches unächtes — —	verbothen			
	Blau-Ballen, oder Schlesisch Bett-Leinen, vide Leinewand				
	Blaussel — — —	Pfund	—	—	2
24. Jun. 1768.	Blech, fremdes Blech, wird bey 200 Rthlr. Strafe für jedes Pfund einzubringen, verbothen, wenn es nicht mit einem Paß vom General-Directorio begleitet ist				
	— auf Cabinets- und Directorial-Pässe, Fäßchen Blech von 900 Blatt — —	Fäßchen	2	12	—
	— dito von 450 Blatt — —	—	1	6	—
	— fremd schwarz Schloß-Blech — —	Centner	—	12	—
	— einländisch — — —	—	—	1	6

Blech,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Blech, weiß und schwarz Eisen-Blech, soll nur allein das Zanzhausensche, so in der Neumark fabriciret wird, einpassiren, das aus der Grafschaft Mark gar nicht, und das von der Sorgischen Hütte im Halberstädtschen, muß mit einem Cabinets-Paß versehen seyn, laut Ordre vom 10. Jun. 1768.				
21. Oct. 1768.	Blecherne Waaren, fremde	verbothen.			
	Bley, als Englisches, Goßlarisches und Harzer	Centner	—	2	6
27. Sept. 1782.	— Rollen, fremdes, auch das, was durch das Magdeburgische mit Passir-Zetteln eingehet	verbothen.			
	— Erz	Centner	—	6	—
2. Jan. 1783.	— Schrooth, oder Haagel, auch andre bleyerne Waaren, fremde	verbothen.			
27. Sept. 1782.	— Schrooth, oder Haagel, so aus dem Magdeburgischen eingehet	Idem.			
	— weiß, fremd Schiefer-Weiß	Idem.			
	— weißfedern sind impostiret laut Ordre vom 10. Dec. 1765, mit	Thaler	—	6	—
7 May 1765.	— bleyerne Waaren, fremde	verbothen.			
	— Bleyweiß, auch Schieferweiß, item Schrooth auch Rollen- und gewalzt Bley, fremdes ist disseits der Weser gänzlich	verbothen.			
	— Fische	Thaler	—	1	—
	— dito einzeln, oder große Brassen	Stück	—	—	3
	— Gelb	Pfund	—	—	2
	— Glötte	Tonne	—	16	—
	— dito	Centner	—	3	—
	Blumen und Bouquets, von Federn, Seide, Wachs etc.	Thaler	—	1	6
	— Italienische Blumen, deren Stiele nicht mit gelber Seide umwunden, sind beym Eingange als Contrebande anzuhalten, und zu confisciren. Hingegen aber sind die, so an den Stielen mit gelber Seide umwunden, mit gehörigem Certificat und Fabriken-Stempel versehen, als Einländische zu behandeln und frey zu passiren, laut Ordre vom 24. Nov. 1770.				
	Blutstein	Centner	—	6	—
	Bock, s. Ziege.				
	Bocks-Blut	Pfund	—	—	1
	Bohlen und Bohlstämme	Fuder	—	1	—
	— dito nach dem Werth	Thaler	—	—	9
	Böhmische Steine, unächte und uneingefaßte	—	—	1	6
	— — dito eingefaßte	—	—	2	—
	Bohnen, weiße Schmink-Bohnen und Kochbohnen	Scheffel	—	2	—
	— grüne	Thaler	—	1	—
	— zum Futter, für das Vieh	Scheffel	—	—	9
17. Dec. 1765.	Bohrer, fremde	verbothen.			
	Bollen oder Zwiebeln	Scheffel	—	1	—
	Bolus alba	Centner	—	9	—
	— armena	Pfund	—	—	1
	— rubra	Centner	—	4	—
	Bonpurnickel	Stück	—	1	6
	Borax Venetiana	Pfund	—	—	8
	— einländisch fabricirter, passiret frey, die dazu nöthigen Materialien aber müssen versteuert werden, laut Ordre vom 8. und 29. Jun. 1786.				

Borke,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Borke, Eichene und Birken für die Gerber mit 3 a 4 Pferde — — —	Fuder	—	2	—
	— dito kleines mit 2 Pferden —	—	—	1	—
	— Müssen darüber von den Forst-Bedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder es gewesen, laut Ordre vom 1. Jul. 1730.				
	— Elsene Borke für die Huthmacher —	Sack	—	—	1
	Böttcher-Arbeit, an Zobern, Thienen und dergleichen Gefäß — — —	Fuder	—	6	—
	— — aus Chursachsen — —	Thaler	—	1	3
	— — aus dem Fürstenthum Blankenburg, soll gegen Erlegung eines Groschen pro Thlr. eingelassen werden, laut Ordre vom 24. Oct. 1770. —	—	—	1	—
	Boutarque, eingemachter Fisch-Roggen aus der Levante eine Delicatesse, laut Ordre vom 24. Jun. 1748.	—	—	3	—
	Bouteillen, gläserne einländische — —	—	—	—	6
	— — fremde sind verbothen, auch die Korb- oder beflochtene ledige fremde Bouteillen —	verbothen.			
	Boye, einländische in Accisebaren Städten fabricirt, Accisefrey — — —	Frey.			
7. May 1765.	— alle fremde — — —	verbothen.			
16. Julii 1723.	Boy-Salz, ist zur ordinairen Consumtion bey reglementsmässiger Strafe verboten — —	Idem.			
	— dito, so zum Umpacken der Heringe gebraucht wird, soll die Königl. Factorey kommen lassen und es zu diesen Behuf an die Materialisten verkaufen, laut Ordre vom 4. May 1725.				
	Brach-Hühner oder Brach-Vögel — —	Stück	—	—	3
	Brand-Asche für die Seiffensieder und Pottaschebrenner	Scheffel	—	—	1
17. Dec. 1765.	Brand-Ruthen, eiserne fremde — —	verbothen.			
	Brand-Wein, so in den Städten fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, s. Getreyde.				
	— Die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Brand-Wein ceßiret. Von allem zur Handlung eingehenden Brand-Wein vom platten Lande, oder aus Quedlinburg, aber wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet —	Quart	—	—	2
	— Rheinscher, Polnischer, Danziger, Franz, Franken und andre kostbare abgezogene Liqueurs und Brand-Wein, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766 zur Consumtion — —	Quart	—	10	—
	— Wenn vorbenannte Brand-Weine zur Handlung eingehen — — —	Eymer	1	—	—
	— Franz-Brand-Wein, sollen die vom Adel und andre auf dem platten Lande, gleich denen in Städten wohnenden, versteuern, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	— Wein, einländischer, aus Wein-Hülsen, Hefen oder andern Sachen — —	Quart	—	1	2
	— Korn-Brand-Wein, aus Churmärkischen Städten, wenn derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß	Quart	—	—	3
	— aus Städten anderer Königlichen Provinzien	—	—	—	9
	— aus Quedlinburg — —	—	—	1	—
	— vom platten Lande — —	—	—	2	—

Brassica

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Brassica marina, impostiret, laut Ordre vom 24. Jun. 1748 — — —	Thaler	—	2	—
	Braten, s. Fleisch.				
17. Dec. 1765.	Braten-Wender, fremde eiserne — —	verbothen.			
	Braunschweiger Waaren, alle Braunschweigische Kaufmanns-Waaren, so die Braunschweigische Kaufleute, in den Städten auf den Jahrmärkten zu bringen gewohnt sind, sollen gegen 1 Gr. Accise pro Thaler eingelassen werden, laut Ordre vom 24. Oct. 1770 — — —	Thaler	—	1	—
16. Dec. 1770.	— — Sind die Braunschweigischen Fabricata so auf Weberstühlen verfertiget, sowohl von Seide, als Wolle, Baum-Wolle und leinene Waaren, ferner Parchent, Glas- und Fayance-Waaren, einzuführen — — —	verbothen.			
	Braun-Stein — — —	Centner	—	1	6
	Braun-Roth — — —	—	—	1	—
	Breit- oder Flach-Fisch — — —	—	—	9	—
	Brenn-Holz, als Eichen, Büchen, Birken, und Elsen, zur Consumtion — — —	Haufen	—	4	—
	Brenn-Holz zur Handlung innerhalb Landes —	—	—	3	—
	— Kiehnen-Brenn-Holz zur Consumtion —	—	—	3	—
	— dito, gesägtes — — —	—	—	3	4
	— dito, zur Handlung innerhalb Landes —	—	—	1	6
	— ein grosses Fuder — —	Fuder	—	1	—
	— ein mittel dito — — —	—	—	—	9
	— ein klein Fuder vom Lande — —	—	—	—	6

NB. Wann das Brenn-Holz über 3 Fuß lang ist, wird für jeden viertel Fuß der Ueberlänge, annoch an Consumtions- und Handlungs-Accise angeschlagen

Beym harten Holze wegen der Consumtions-Accise	—	4	Pf.
der Handlungs-Accise	—	3	—
Zusammen pro ¼ Fuß	—	7	Pf.
Beym Kiehnen-Holze wegen der Consumtions-Accise	—	3	Pf.
der Handlungs-Accise	—	1½	—
Zusammen pro ¼ Fuß	—	4½	Pf.

welches, wann das Holz Handlungs-Accise giebt, zur Handlung geschlagen wird, der Satz zur Consumtion aber bleibt unveränderlich.

Wenn das Holz aber keine Handlungs-Accise giebt, wird für dasjenige, so die Consumtion mehr austrägt, entweder ein großer Haufen, oder sonst ein oder mehr Fuder annoch versteuert, wie es die Umstände erfordern.

Brenn-Holz, Ein Klafter Brenn-Holz, ist 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch.

Eine Klobe muß mit dem Kerb 3 Fuß lang seyn.

Ein Haufen Brenn-Holz ist 18 Fuß breit und 9 Fuß hoch.

Vier Klaftern werden gemeiniglich auf einen Haufen gerechnet, nach der eigentlichen Aequation

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	aber des cubischen Inhalts einer Klafter gegen den Haufen, macht es 4½ Klafter.				
	Brenn-Holz, für die Cadets, wird gegen Attest des Commandeurs, Accisefrey passiret, und beträgt das bisherige jährliche Quantum 163½ Haufen Kiehnen-Holz à 3 Gr. laut Ordre vom 19. Nov. 1717.				
	— muß durchgehends beym Eingang veracciset werden, laut Ordre vom 17. März 1729.				
	— Sächsisches, soll ohne eigenhändigen Königl. Paß nicht passiren; laut Ordre vom 13. Jul. 1768.				
	— ausser der ordinairen Consumtions-Accise für Brenn-Holz, soll auch noch 2 Gr. 6 Pf. Impost, für jede Klafter erhoben, und separat berechnet werden, laut Ordre vom 18. Jan. 1785.				
	Brenn-Gläser, fremde — — —	Thaler	—	2	—
6. Oct. 1773.	Brillen, fremde sind en faveur des zu Frankfurth an der Oder etablirten Brillen-Fabrikanten Meyer, in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt — — —	verbothen.			
	Broderien, und gestickte Arbeit, von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Chabraquen und dergleichen, fremde — —	Thaler	—	17	6
	— — dito, mit Gold und Silber gestickte Frauens-Schuh-Pantoffeln, Lätze, Taschen ꝛc. sämtlich impostiret, laut Ordre vom 3. März 1744, mit 70 pro Cent oder Thaler — —	Thaler	—	17	6
7. May 1765.	— — allerhand mit Gold und Silber gestickte Sachen aus Chursachsen — —	verbothen.			
	— — einländische, so gesiegelt, oder wobey Passir-Zettel sind, passiren laut Ordre vom 10. Oct. 1746, Accise — — —	Frey.			
	Brodt, aus Leipzig und andern fremden Orten —	Stück	—	—	6
	— einländisches — — —	—	—	—	3
18. April 1768.	— vom platten Lande zum Verkauf, soll nicht eingehen	verbothen.			
	Brodte, so angeschnitten, vom Land Mann zu seiner eigenen Consumtion in die Städte eingebracht werden, sollen frey passiren, wogegen aber die Einbringung ganzer und unangeschnittener Brodte, unter keinerley Pretext zu gestatten ist, laut Ordre vom 6. Febr. 1773.				
	Bruch-Steine, Braunschweig- und Wolfenbüttelsche rohe, jedoch die bearbeitete ausgenommen, können in der Altmark und dem Halberstädtschen, gegen 1 Gr. pro Thaler einpassiren, laut Ordre vom 24. Oct. 1770 — — —	Thaler	—	1	—
	Bruchschneider — — —	Täglich	—	3	—
	— — müssen aber besondre Concessiones haben				
	Brück-Zoll-Gelder, werden besonders vom Waage-Meister auf dem Packhofe eingenommen und quartaliter bey der Kaufmannschafts-Casse berechnet.				
2. Jan. 1783.	Brumm-Eisen, fremde — —	verbothen.			
	Brunnen oder Plumpen-Röhren — —	Stück	—	1	—
	— — oder mineralische Brunnen-Wasser, Eger und Pyrmonter — — —	Thaler	—	1	6
	Nota. Hundert Krucken, sollen zu 20 Rthlr. angeschlagen werden, laut Ordre vom 25. Jan. 1776.				

Brun-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Brunnen, alle übrige fremde mineralische Brunnen-Wasser, laut Ordre vom 15. und 25. April 1777.	Krucke	—	1	—
	— — Schlesische mineralische Brunnen-Wasser von Chodowa, sollen Accise- und Zollfrey passiren laut Ordre vom 1. Jul. 1776. —	Frey.			
	Buchbinder-Bretter oder Spahn — —	Thaler	—	—	9
	Buchdrucker-Farbe — — —	—	—	—	9
17. Dec. 1765.	— — fremde Buchdrucker Schriften —	verbothen			
	— — alle gedruckte Schriften und Bücher, die ungestempelten Calender und die durch besondere Ordre einzuführen verbotene Schmäh-Schriften ausgenommen, können Accisefrey einpassiret werden, laut Ordre vom 2. März 1767 —	Frey.			
	Bücher, Jüdische, wenn solche vorhero censiret, und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet, ob sie erlaubt oder nicht — — —	Thaler	—	2	—
	— womit die Bilder-Krämer handeln, wie auch eingebundene ungeschriebene Kaufmanns-Bücher	—	—	—	9
	Buch-Waitzen in Hülsen — —	Scheffel	—	—	6
	— Grütze — — —	—	—	2	4
	Bücklinge — — —	Thaler	—	2	—
	— Speck-Bücklinge — —	—	—	6	—
	Bürsten und Bürst-Hölzer — —	—	—	—	9
	Busquiers, Frauens-Lätze — —	—	—	2	—
	But oder Butten, geräuchert — —	—	—	2	—
	— wenn sie über Hamburg kommen —	—	—	4	—
	Butter, Böhmische, Sächsische, Meklenburgische, Hollsteinsche, Holländische und alle übrige fremde; item, fremde Schmelz-Butter — —	Pfund	—	—	3
	— einländische — — —	—	—	—	1
	Bux-Baum- oder Palm-Holz — —	Centner	—	3	—
	C.				
	Cabliau, über Stettin kommend — —	Thaler	—	3	—
	— über Hamburg kommend — —	—	—	6	—
	— eingesalzen — — —	—	—	1	—
	Cacao — — — —	Pfund	—	2	—
	Caffee-Bohnen, an ordinairer Accise — Der bisherige Aufschlags-Impost ceßiret.	—	—	1	4
	— ausser der ordinairen Accise wird auch pro Pfund Caffee, noch 2 Pf. besonderer Impost erhoben, und separat berechnet.				
	Nota. Die ordinaire Accise für den Caffee, a 1 Gr 4 Pf. sowohl, als der besondere Banko-Impost a 2 Pf. pro Pfund, soll aber von Jedermann ohne Ausnahme, nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande entrichtet werden.				
	— und Wein, sollen auch die Stadt-Prediger beym Eingange versteuern, hiernächst soll ihnen aber die Consumtions-Accise für 20 Pfund Caffee und 3 Eimer ordinairen Franz-Wein, jährlich, wenn sie nemlich erweislich so viel consumiret und versteuert haben, ein mehreres aber nicht bonificiret werden, laut Ordre vom 30. März 1782.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Caffee-Bohnen, wegen des Staubes und anderer Unreinigkeit, werden 3 pro Cent am Gewicht rabattiret und gut gethan.				
	— Mühlen, fremde von Holz und Eisen, laut Ordre den 2. Jan. 1783 — —	Thaler	—	12	—
	Calmus, grüner frischer — —	—	—	1	—
	Calcun-Hahn und Hennen — —	Stück	—	—	8
	Caliatur-Holz — — —	Centner	—	5	—
	Calotten, papierne — — —	Thaler	—	—	9
22. Oct. 1765.	Calender, die Einführung der fremden Calender ist	verbothen.			
2. Febr. 1769.	Cambray oder Cammertuch und Battiste, fremde —	dito.			
	Cameel-Haare, gesponnen oder gedreht —	Pfund	—	—	8
	— dito für die Huthmacher — —	—	—	—	4
	— dito offene Cameel-Haare — —	—	—	—	4
	— Haaren-Plüsch, fremder, laut Ordre vom 6. May 1763 — — —	Elle	4	—	—
	Camelot, fremder Cameelhaarner, laut Ordre vom 6. May 1763 — — —	Elle	4	—	—
	Camillen, frische — — —	Thaler	—	1	—
	Campanen, fremde, zwirnene und seidene Spitzen und Canten und Franzen — —	Thaler	—	12	—
	Campetz-Holz — — —	Centner	—	2	3
	Campher — — — —	Pfund	—	1	9
	— roher Campher zum Behuf der Raffinerie des Kaufmann Braumüller zu Berlin, soll nur die Hälfte Accise, also 10½ Pf. pro Pfund entrichten, laut Cabinets-Ordre vom 13. Sept. 1784.				
	Canel, Cinamomum, Zimmt — —	Pfund	—	6	—
25. Jul. 1748.	Canetillen, fremde Flittern — —	verbothen.			
	Caninchen — — —	Stück	—	—	3
	Canin-Haare ohne Unterschied — —	Pfund	—	1	—
14. Oct. 1721.	Canefas, fremder — — —	verbothen.			
	— in Accisebaaren Städten fabriciret, laut Ordre vom 10. Oct. 1746 — —	Frey.			
15. Jan. 1769.	Canten und Spitzen, Brabantische, Spanische auch andere fremde weiße Canten — —	verbothen.			
	Cantharides, Spanische Fliegen — —	Pfund	—	—	8
	Capaunen, Hamburger und andere fremde, laut Ordre vom 26. Oct. 1765. — —	Stück	—	6	—
	— — einländische — —	—	—	—	3
	Capern, Cappares — — —	Centner	2	—	—
	Caput mortuum, das Ueberbleibsel bey Scheidung der Metalle — — —	Centner	—	3	6
	Cardamomum majus & minus, langer und kleiner Cardamom	Pfund	—	6	—
	Cardebollen für die Tuchbereiter und Tuchscheerer	Thaler	—	—	6
	Carin-Bohlen — — —	Fuder	—	2	—
	— dito — — —	Thaler	—	—	9
	Carmeliter-Wasser, Eau de Carmes —	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahler-Farbe — —	Loth	—	4	6
20. Jul. 1747.	Carolin-Huth, fremde — — —	verbothen.			
	Carpen — — — —	Centner	—	3	—
2. April 1778.	Carten, fremde Spiel-Carten verboten, bey 100 Rthlr. Strafe auf 1 bis 5 Stück, auch nicht einmahl zum Debit auf der Messe — —	verbothen.			
	Cassia lignea, vide Zimmt				
	Casselotti Sævum — — —	Pfund	—	—	4

Casta-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Castanien, groß und klein — —	Centner	—	18	—
	Castor-Huth, fremder ganzer — —	Stück	2	—	—
	— dito halber Castor — —	—	1	12	—
16. Jan. 1756.	— Strümpfe, fremde — —	verbothen.			
	— die aus Accisebaaren Städten Königl. Provinzien diesseits der Weser, sind laut Ordre vom 10. Oct. 1746 ganz — — —	Frey.			
17. Dec. 1765.	— Tuch, fremdes — — —	verbothen.			
	Cattun oder Hamanns weisser, glatt und gekiepert breiter von 16 Ellen — — —	Stück	—	18	—
	— ordinairer schmal von 16 Ellen —	—	—	10	6
20. Jul. 1747.	— die grobe und weiße sogenannte Futter-Cattune sind	verbothen.			
13. Oct. 1752.	— fremde gemahlte oder gedruckte Cattune, sind bey 200 Rthlr. Strafe pro Elle verboten, auch ist zugleich die Einbringung der fremden weißen Cattune zum Drucken und deren Druckung bey gleicher Strafe — — —	verbothen.			
	— die einländischen Cattune, müssen an einem Ende des Stückes, mit dem Namen des Fabrikanten und der Stadt auch mit dem Accise-Stempel versehen seyn; laut Ordre vom 7. Jun. 1753.				
17. Dec. 1765.	— Dimet, weißer Cattun so mit seidenen Blumen ausgenäht — —	verbothen.			
	Caviar, eingemachter Fisch-Roggen aus Rußland, eine Delicatesse — — —	Thaler	—	6	—
	Ceder-Holz — — —	Centner	—	3	—
	Chagrin-Leder — — —	Thaler	—	1	—
	Champignons, trockne — — —	Metze	—	—	3
	— — frische — — —	Thaler	—	1	—
	— — dito Metze — —	Metze	—	—	1
	— — eingemachte — —	Thaler	—	1	6
	Charité-Hospital muß alles veraccisen und bekömmt die Accise quartaliter zurück, laut Ordre vom 6. März und 3. May 1727.				
	Charlotten — — —	Metze	—	—	3
	Chatoullen, fremde mit Eisen, Blech und Messing beschlagen — — —	Thaler	—	2	6
	— — mit Silber beschlagen — —	—	—	2	—
	Chocolade — —	Pfund	—	4	—
	Ciment oder Tarras, Mandsfeldischer —	Tonne	—	3	6
1. Dec. 1747.	— fremdes Ciment — — —	verbothen.			
	Citri Caro — — — —	Pfund	—	—	6
	Citronat oder Succade in Syrop — —	Centner	1	12	—
	— trocken — — —	—	1	12	—
	Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien	Stück	—	—	1
	— — noch ausserdem an Impost pro Kiste von 500 Stück 1 Rthlr. 12 Gr. welcher besonders berechnet wird, laut Ordre vom 1. März 1770.				
	— — wegen der Fäulung werden dem Einländer 25 Stück oder $\frac{1}{4}$ pro Cent, dem fremden Verkäufer aber nur 12 Stück oder $\frac{1}{8}$ pro Cent gut gethan und abgerechnet.				
	Die Kisten, worinn die Citronen kommen, sind folgendergestalt conditioniret.				
	— — die zu Lande über Augsburg und Nürnberg kommen, sind $1\frac{1}{16}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle und $\frac{1}{4}$ Zoll hoch,				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	und ½ Elle weniger ¼ Zoll breit und halten 500 Stück brutto.				
	Die ordinairen Kisten, sind 1¼ Elle weniger ½ Zoll lang, 7/10 Elle hoch, 1⅒ Elle breit und halten 400 Stück brutto.				
	Eine Sorte von langen schmalen Kisten, deren Maaß ungleich, und dergleichen selten vorkommen, hält an die 300 Stück.				
	Wann in den ordinairen Kisten, die Pommeranzen oder Pomes de chine jedes Stück in Papier eingewickelt sind, kann man die Kiste nicht höher als 300 Stück brutto anschlagen.				
	Citronen-Schalen	Centner	—	18	—
	Claar, einländischer vom Lande	Thaler	—	—	8
	— aus Städten mit Passier-Scheinen	Frey.	—	—	—
6. Nov. 1783.	— fremder	verbothen.			
	Das Stück Claar hält 7 Ellen.				
	Claviere oder Clavecins und Flügel	Thaler	—	1	6
	Cobaltum	Centner	—	12	—
	Nota Hievon sollen die Kaufleute nicht unter 1 Pfund verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.				
	Cocarden, fremde	Thaler	—	2	—
	Coccinille, Cochenille	Pfund	—	5	3
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen	Thaler	—	1	6
	— dito mit Felle oder Leder	Stück	—	12	—
	Colophonium	Centner	—	6	—
	Commoden, fremde	Thaler	—	2	—
	Commödianten, wann sie agiren	Täglich	1	—	—
	Compost	Quart	—	—	2
	Consituren, Confect	Thaler	—	1	6
24. Jun. 1734. 17. Dec. 1765.	Contrebande und verbotene Waaren, sind sowohl auf dem platten Lande als in den Städten	verbothen.			
	Corallen von Bernstein geschliffen und ungeschliffen	Thaler	—	1	6
14. April 1776.	— gläserne fremde	verbothen.			
	— von Bernstein aus Preussen und Hinter-Pommern, wenn solche mit Accise-Zettel versehen sind, laut Ordre vom 27. Oct. 1752	Thaler	—	—	3
	Corallia alba & rubra, weiße und rothe Corallen	Pfund	—	—	8
	Corallina, Corallen-Mooß, Muscus marinus, Meer-Mooß	dito	—	—	6
	Corduan oder Saffian, laut Ordre vom 24. Jun. 1750	Stück	—	16	—
	Coriander vide Semen.				
	Corinthen, Passulæ minores, kleine Rosinen	Centner	—	12	—
	Cornu alcis, Elendshorn	Pfund	—	—	2
	— Cervi, Hirschhorn in Stangen	Centner	—	6	—
	— dito, geraspelt	dito	—	9	—
	— Rhinocerotis	Pfund	—	—	10
	Cortices, medicinische Rinde für die Apothecker, die feine Sorten als Cortex Chinæ, Colibani & ligni ferrei	Pfund	—	2	—
	— alle übrige Sorten	dito	—	—	4
	Courante Waaren. Alle im Tarif nicht genannte fremde erlaubte Waaren geben 6 pro Cent, und die einländische nicht benannte 4 pro Cent.				
	Cramts-Vögel	Mandel	—	—	9
	Cranich	Stück	—	1	—
	Cranium humanum, eine Hirnschale von Menschen	dito	—	1	—
	Crap oder Grap	Centner	—	7	6

Cremser

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Cremser weiß, eine feine Art von Bleiweiß, s. Bleiweiß.				
	Creta, gemeine weiße Kreide — —	Centner	—	—	4
	— hispanica, Spanische — —	Pfund	—	—	1
	— nigra — — —	dito	—	—	3
	Creutzbeeren für die Pergamentmacher —	dito	—	—	2
	Cubeben — — — —	dito	—	—	6
	— Oel — — —	Unze	—	—	9
	D.				
	Dach-Splett oder Splissen — —	Tausend	—	—	3
	— Steine zur Consumtion — —	Hundert	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	6
19 Sept. 1769.	— fremde Dach-Steine sind einzuführen —	verbothen.			
	— Dachsteine, bey welchem noch ungewiß ist: ob sie ein Neubauender erhalten werde? müssen zur Consumtion versteuert werden.				
	Dacht-Garn, Baumwollen — —	Centner	—	20	—
	— dito leinen — — —	dito	—	6	8
29. April 1756.	Damast, fremder, ohne Unterschied — —	verbothen.			
	— leinen, schlesisch, wann es auf dem Lande fabriciret, laut Ordre vom 24. Jul. 1742 —	Thaler	—	—	8
	— daselbst aber versteuert — —	Frey.			
	Darr-Holz — — —	Fuder	—	1	—
	Datteln, Dactyli — — —	Pfund	—	—	3
	Daun-Federn, Pflaum-Federn — —	dito	—	—	6
	— Eider-Daunen — — —	dito	—	1	—
20. Julii 1747.	Decken, fremde wollene Bettdecken auch Haar- und Fußdecken — —	verbothen.			
	— wollene türkische Pferde-Decken —	Thaler	—	2	—
	Dentes, vide Zähne				
	Diatesseron, Vieh-Theriac — —	Pfund	—	—	4
	Dielen, eichene Tischler-Dielen von 30 Fuß —	Stück	—	1	—
	— dito von 16 bis 18 Fuß — —	dito	—	—	6
	— dito bis 12 Fuß — —	dito	—	—	4
	— Kiehnen und Elsen von 18 bis 24 Fuß lang	dito	—	—	4
	— dito von 12 bis 16 Fuß — —	dito	—	—	3
	— dito von 8 bis 12 Fuß — —	dito	—	—	2
	Dielen, eine Beyschaale, lange — —	dito	—	—	1
	— Kiehnen Bretter, so unter 8 Fuß, 1 Pf. das Stück, und 2 Schaalen immer gegen eine Diele.				
	Dill-Saamen — — —	Metze	—	—	1
	Dorsch, frischer — — —	Thaler	—	6	—
	— eingesalzener — — —	Tonne	—	4	—
	Dosse, Schiffwerk, Hanf, Hede — —	Thaler	—	—	8
	Draat, einländischer Eisen-Draat mit gültigen Certificaten	dito	—	—	6
	— stählern für die Strumpfmacher —	Centner	—	18	—
	— dito einzeln — — —	Pfund	—	—	2
	— stählerner fremder impostirt mit 50 pro Cent, laut Ordre vom 29. März 1749 — —	Thaler	—	12	—
	— Eisen-Draat und Nägel aus der von Wernizobreschen Fabrike zu hohen Finow passiret Zoll- und Accisefrey, wohingegen der eiserne Draat, so in den Königl. Provinzien jenseit der Weser fabricirt wird, verboten bleibt, laut Ordre vom 28. Jun. 1769.				

Draat,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
28. Junii 1769. und 24. Jan. 1772.	Draat, Eisen-Draat, fremder ohne Ausnahme auch der in den Königl. Provinzien jenseits der Weser fabricirte Eisen-Draat, ist einzuführen —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— fremd Messing-Draat — —	dito			
Idem	— Leuchter, ganz eiserne, fremde — —	dito			
	— dito, mit hölzernen Füßen — —	Thaler	—	1	6
7. May 1765.	— dito, aus Chursachsen — —	verbothen.			
29. April 1756.	*Drap d'or & d'argent* — — —	dito			
25. Febr. 1748.	Drechsler-Spielwerk, Nürnberger — —	dito			
	Durchgangs-Accise von Franken- und fremden Land-Wein, der Verkäufer oder Fuhrmann, so mit handelt, in der ersten einländischen Stadt, welche er berühret, laut General-Steuer-Ordnung de A. 1684	Eimer	—	12	—
	Wann dieser Durchgangs-Impost erleget worden, wird hiernächst solcher bey der Versteuerung zur Consumtion abgezogen.				
	E.				
	Eben-Holz — — —	Centner	—	7	—
	Echarpes, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	Edelgesteine oder Juvelen — —	dito	—	1	6
	Eggen zum Ackerbau — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Paar	—	—	3
	Eicheln — — — —	Scheffel	—	—	8
	Eichhorn, Eichkätzlein — — —	Stück	—	—	3
	Einbeeren — — —	Pfund	—	1	6
	Einländische Waaren, als Wollen, Seiden, Leinen auch Gold- und Silber-Waaren, so zur Frankfurther Messe gehen, sollen keinen Zoll, auch keine Loosungs- oder Meß-Accise zu Frankfurth geben, laut Ordre vom 3. Nov. 1738.				
	Eisen, Harzer, Schwedisch und ander fremdes Stab-Eisen	Centner	—	3	—
	— fremd, kraus und geschnitten — —	dito	—	6	—
	— fremdes Eisen, soll nicht anders, als auf einen Paß des Bergwerks- und Hütten-Departements eingelassen werden, laut Ordre vom 4. Febr. 1785.				
	— Braunschweiger Guß-Waaren —	dito	—	6	—
15. Julii 1755.	— alle andere fremde gegossene Waaren sind —	verbothen.			
	— Guß-Eisen und Guß-Waaren, wann solche mit einem Hütten-Zeichen marquiret, und mit Certificaten der Hütten-Aemter versehen sind, sollen gegen Erlegung der gewöhnlichen Gefälle passiren, laut Ordre vom 26. Jan. 1769.				
	— Eisen, einländisch mit gültigen Certificaten —	Centner	—	—	9
	Nota. Das von Königlichen Hütten-Werken, so in Administration stehen, gehet frey ein.				
	— Die zu Kutzdorf und Vietz verfertigte Schmalkaldische Eisen-Waaren, laut Ordre vom 5. Febr. 1759.	Thaler	—	—	6
	— Das Eisen aus Iserlohe und Halberstadt, kann passiren, laut Ordre vom 5. Oct. 1768.	Centner	—	—	9
	— fremde eiserne Platten, sind impostiret mit 30 pro Cent; den 26. May 1768.				
	— es sollen keine andere eiserne Platten eingelassen werden, als von Zanzhausen und die einen Paß vom General-Directorio haben, laut Ordre vom 1. Jun. 1768.				

Eisen,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl. Gr. Pf.
	Eisen, Die Ausfuhr des alten Eisens, ist bey Strafe von einem Thaler pro Pfund verboten, laut Ordre vom 11. Aug. 1768.		
	— Braunschweig, Lüneburgisches Eisen, passiret auf Certificate von daher, ohne Paß des Hütten-Departements gegen 12 Groschen pro Centner Impost, laut Ordre vom 22. März 1769.		
	— Wernigerodisches Eisen, passiret in die Städte, Stendal, Tangermünde, Arneburg, Havelberg, Kiritz und Wilsnack, auf einen Paß der Wernigerodschen Cammer und wird mit 9 Pf. pro Centner versteuert, in die übrigen Städte der Churmark aber soll es ohne einen Paß des Hütten-Departements nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 22. März 1769.		
	— Blankenburgisch Eisen, soll nicht eingelassen werden, wenn es auch mit Magdeburgischen Passir-Zetteln versehen ist, laut Ordre vom 11. April 1780.		
	— Sorgesches mit einem Certificat des Hütten-Werks, passiret, laut Ordre vom 11. März 1760 —	Frey.	
	— Peitzer Stab-Eisen mit dem Zeichen HP. mit Certificaten versehen, soll als einländisches behandelt werden, laut Ordre vom 17. Dec. 1768.		
17. Dec. 1765.	— Waaren, fremde, als: Sägen, von allerley Größe Strigeln, alle schneidende Waaren für Drechsler, Tischler, Zimmerleute, Stellmacher und die da sonst in Holz arbeiten, imgleichen Hammer und Zangen, ferner alles Küchen-Geräthe von Eisen, als: Feuer-Sorgen, Brat-Pfannen, Kellen, Rösten, Brand-Ruthen, Feuer-Zangen, Putz-Scheeren und was sonst die einländische Bohr- Säge-Zeug- und Klein-Schmiede machen —	verbothen.	
	— die in Neustadt-Eberswalde verfertigte Messer und Scheeren, sollen mit einen gekrönten Adler, so Zepter und Schwerd führet, marquiret, die übrigen aus andern einländischen Städten nur mit einem schlechten Adler, ohne Krone, Zepter und Schwerdt bezeichnet seyn, laut Ordre vom 15. Jan. 1752.		
	— die in Neustadt verfertigte Eisen-Waaren und rohe Materialien dazu, passiren Zoll- und Accisefrey, laut Ordre vom 27. März 1753.		
	— die Eisen-Waaren aus Schlesien, sollen mit einem Schlesischen Zeichen: daß sie daselbst verfertiget worden, marquiret, auch mit einem Passir-Zettel versehen seyn, laut Ordre vom 27. Nov. 1751.		
	— Eisen-Waaren aus Schlesien, sollen nicht anders einpassiren, als wenn auf denen Schlesischen Passir-Scheinen attestiret worden, daß solche allda fabriciret, alle andere Schlesische Eisen-Waaren hingegen, welche mit keinem Attest versehen; sollen als fremd behandelt werden, jedoch nur diejenigen, deren Einbringung in denen Märkischen Provinzen nicht verboten ist, laut Ordre vom 2. Jul. 1773.		
	— fremde Eisen- und Stahl-Waaren, deren Sorten zu Neustadt-Eberswalde gemacht werden, sollen nicht herein passiren, welche aber nicht in Neustadt-		

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Eberswalde zu bekommen sind, und die dortige Fabrike solches attestiret hat, laut Ordre vom 29. Aug. 1754 — — —	Thaler	—	4	—
	Eisen-Waaren, feine schneidende, als Französische, Englische, Scheer- und Feder-Messer, laut Ordre vom 29. März 1752 — — —	Thaler	—	4	—
27. März 1752.	— alle andere als Scheeren, item Tisch-Messer sind	verbothen.			
	— Eiserne Spillen für die Drechsler, fremde —	Thaler	—	4	—
	Elends-Klauen, Ungulæ alcis — —	Fuß	—	—	4
	— Klauen-Waaren, als Ringe, Armbänder rc.	Thaler	—	1	6
	Elends-Leder, sämisch — — —	Centner	1	10	—
	Elephanten-Läuse; Anacardium Cajous —	Pfund	—	—	6
	Elfenbein, geraspelt und ungeraspelt —	dito	—	—	1
	— — dito gebrannten — —	dito	—	—	3
27. Febr. 1756.	Elfenbeinerne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	— — Elfenbeinerne Kämme, so nicht mit einem Adler und Berlin oder Potsdam und dem Anfangs-Buchstaben des Verfertigers bezeichnet sind, sollen nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 26. Febr. 1771.				
	Engel-Roth — — —	Centner	—	9	—
	Ente, wilde — — —	Stück	—	—	3
	— türkische Ente — — —	dito	—	—	6
	— zahme Ente — — —	dito	—	—	1
	Erbsen, trockene — — —	Scheffel	—	1	4
	— so auf den Stadtfeldern gewonnen, müssen gleich andern dergleichen Hülsen-Früchten, in denen Städten wo keine Ackersteuer entrichtet wird, nach dem Accise-Reglement de anno 1736 ebenfalls versteuert werden, laut Ordre vom 20. Oct. 1770.				
	— sind nicht unter dem Futterkorn für die Cavallerie und Post-Pferde begriffen, können also nicht Accisefrey passiren, laut Ordre vom 15. Jan. 1771.				
	— fremde grüne von Leipzig und andern Orten	Thaler	—	1	6
	— einländische grüne Feld- und Garten-Erbsen oder Schooten — — —	Scheffel	—	—	8
	Erbs-Mehl, vide Mehl.				
	Erdbeeren, rothe und schwarze Bäsinen —	Thaler	—	1	—
	Erde, blaue — — —	Pfund	—	—	3
	— Cöllnische — — —	Centner	—	5	—
	— Englische, zum Poliren — —	dito	—	8	—
	— gelbe feine oder Ochra — —	dito	—	5	—
	— gelbe braune schlechte Erde — —	dito	—	2	—
	— grüne — — —	Pfund	—	—	3
	— rothe aus Freyenwalde halb so viel an Accise und Zoll als fremde — — —	Thaler	—	—	6
13. Jan. 1778.	Erden-Zeug und Töpfer-Waaren, fremde als Töpfe, Schüsseln, Tellern, Krucken, beschlagene und unbeschlagene Krüge — —	verbothen.			
	— in den Städten gebrannten Töpfer-Waaren, sollen sofort beym brennen, Ofenweise versteuert werden	Thaler	—	—	9
	Nota. Der Ofen wird vorher ausgemessen, wie viel Töpfe, Kacheln, Schüsseln rc. auf einmal gebrannt werden können, darnach wird denn der Werth ausgemittelt, und die Accise davon entrichtet.				
	Erdschocken — — —	Mandel	—	—	3

Er-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Ertoffeln — — —	Scheffel	—	—	6
9. Nov. 1771.	Ertoffeln, sind ausser Landes zu führen —	verbothen.			
	Essentia de Bergamotte — — —	Unze	—	—	9
	Essig, fremder Wein- und Cider-Essig distillirter zur Medecin, laut Ordre vom 3. May 1780 —	Eimer	3	18	—
	Nach vorstehender Verordnung, ist aller anderer fremde Wein- und Cider-Essig, gänzlich verboten.				
	— einländischer Wein- und Cider-Essig —	dito	—	5	—
	— wann solcher bereits in Städten veracciset —	Thaler	—	—	4
	— einländischer Wein-Essig zur Handlung —	Eimer	—	1	—
2. Jan. 1783.	— Bier-Essig, fremder — —	verbothen			
	— dito einländischer Bier-Essig vom platten Lande	Tonne	—	21	—
	— dito aus einer Stadt in eine andere mit Passir-Zetteln — — —	dito	—	3	—
	Etuis von Holz — — —	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— von Elfenbein und Horn — —	verbothen			
	— von Prinz-Metall — —	Thaler	—	1	6
Idem.	— von Schildkröte und Perlmutter —	verbothen			
	— von Chagrin und Silber auch worin allerley Silber-Besteche — — —	Thaler	—	2	—
	— von massiv Gold und Silber — —	dito	—	4	—
	Eventailles, Fächer oder Weher ohne Unterschied, laut Cabinets-Ordre vom 2. Jan. 1783. —	dito	—	12	—
	Eyer — — — —	Karrn	1	6	—
	— Hühner- und Enten-Eyer — —	Schock	—	—	8
	— Gänse- und Puten-Eyer — —	Mandel	—	—	3
	— Kybitz-Eyer — — —	dito	—	—	4
	Kybitz- und andere wilde Vögel-Eyer, sollen ohne Erlaubniß-Schein der Forst-Bediente nicht ausgenommen auch solches nicht länger, als bis ultim. März, gestattet werden.				
	F.				
	Fabæ St. Ignatii — — —	Stück	—	—	4
	Faden, Gold- oder Silber-Faden und Draat, fremder laut Ordre vom 13. Febr. 1744 —	Thaler	—	15	—
17. Dec. 1765.	— Leonische Gold- und Silber-Faden, unecht	verbothen.			
	Fall-Leder, Scharfrichter-Leder — —	Stück	—	—	9
	Falzbeine für die Buchbinder — —	Thaler	—	—	9
	— — von Elfenbein und Knochen, sind —	verbothen.			
	Farbe, blaue F. F. C. — — —	Centner	1	6	—
	— dito F. C. — — —	dito	—	18	—
	— dito M. C. — — —	dito	—	13	6
	Blaue Farbe und Eschel, fremde, soll ohne Paß des Hütten-Departements nicht eingelassen werden. Schlesische blaue Farbe aber und Kobold, sind ausgenommen, laut Ordre vom 10. April 1781.				
	— einländische blaue Farbe, soll auf gültige Certificate frey passiren, laut Ordre vom 10. April 1776.				
	— Eisen-Farbe — — —	Centner	—	3	—
	— Wait-Farbe — — —	dito	—	3	—
	— Holz für die Fabrikanten — —	Thaler	—	—	9
	— dito Blau-Holz — — —	Centner	—	2	3
	— dito Campetz-Holz — —	dito	—	2	3
	— dito Fernambuc — — —	dito	—	9	—
	— dito Gelb-Holz — — —	dito	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Farbe, dito roth oder Japanisch-Holz —	Centner	—	4	6
	— rother Sandel — — —	dito	—	12	—
	— Kraut, Scharte — —	dito	—	1	—
	— Muscheln für die Mahler — —	Thaler	—	1	6
	Färber-Röthe, Garance — —	Centner	—	4	6
	— Wurzeln — — —	Pfund	—	—	3
	Fasan — — — —	Stück	—	3	—
2. Jan. 1783.	Federn oder Plumagen, fremde — —	verbothen.			
	— für die Königliche Armee erlaubt —	Thaler	—	2	—
	— Reiß und Linien-Federn — —	dito	—	2	—
	— zu Betten — — —	Pfund	—	—	4
9. Febr. 1756.	Feder-Posen zum Schreiben, Holländische, Hamburger, gezogene Gänse- auch Schwanen-Posen —	verbothen.			
	— Posen, einländische gemeine — —	1000 St.	—	—	6
	— rohe Feder-Posen, einländische, sollen bey Strafe von 12 Gr. pro 1000 Stück und Confiscation derselben nicht ausgeführt werden, laut Directorial-Rescript vom 16. Nov. 1776.				
	Feder-Vieh vom Lande nach denen besondern Sätzen.				
	— der einländische und ausländische Aufkäufer, giebt von dem zur Stadt bringenden Feder-Vieh, weiter keine Handlungs-Accise: Wann aber ein fremder Aufkäufer hier im Lande allerhand Feder-Vieh zusammen kauft und solches ausser Landes mitnimmt; davon muß er Handlungs-Accise a Thaler mit 9 Pf in der ersten Stadt erlegen.				
	Feder-Weiß, Plumosum Alumen — —	Pfund	—	—	2
	Feigen, trockene, Caricæ — —	dito	—	—	1
2. Oct. 1753.	Feilen, ordinaire fremde sind verboten				
	— ganz feine Englische und Nürnberger, welche die Uhrmacher, Jouvelier und Goldschmiede gebrauchen	Thaler	—	4	—
	— einländische, Accisefrey — —				
	Felgen — — — —	Schock	—	2	—
	Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Lamm-Felle —	Stück	—	—	1
	— bewollte Schaaf- und Lämmer-Felle, die Aufkäuferey und Exportation derselben, auch der nur halb gahr gemachten oder gearbeiteten Lämmer-Felle, ist	verbothen.			
	— Alle Sorten von rohen Schaaf- Lamm- und Ziegen-Fellen, auch andere Materialien, welche die Entrepreneurs der Weißgerber- und Handschuh Fabrike, Adam und Bechier, zum Behuf ihrer Fabrike kommen lassen, nicht weniger die in- und ausser den Messen zu versendende Handschuh, sind auf Vorzeigung ihres Passes von Accise, Zoll, Licent, Schleuse- und Aufzugs-Gelder, frey zu passiren, laut Cabinets-Ordre vom 29. Jul. 1772.				
	— dito Bock- Ziegen- auch Reh-Felle —	Stück	—	—	3
	— weiße kleine Ziegen-Felle von Erlangen, imgleichen andere fremde sämische gelbe, auch gefärbte Dänische kleine Ziegen- Kalb- Schaaf- und Hammel-Felle für die Handschuhmacher —	Thaler	—	1	—
	— rohe Häute und Felle, so vom Lande zum Gerben einkommen, sollen gegen Pfand, frey ein- und auspassiren, laut Ordre vom 21. Oct. 1716.				
2. Jan. 1754.	— fremde gefärbte Leder und Sattelfelle, sind —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Felle, Felle und Pelzwerk für die Kirschner, als: Bären, Wolf, Otter, Fuchs, Marder, Jllings, Nehritzer, wilde Katzen und dergleichen Felle und Rauchwerk mehr, imgleichen Grauwerk, Moscowitische Lamm-Felle, Hamster, Hasen- und Canin-Futter	Thaler	—	1	—
	— Zobel, Hermelin, Tyger- und Luchs-Felle —	dito	—	1	6
	— Felle, so im Lande apretirt, wann sie nach der Messe gehen, und es gewiß ist, daß sie nicht wieder zurück kommen, sollen die Päcke und Ballen plombiret werden; wann es aber zweifelhaft ist, daß sie wieder zurück kommen mögten, sollen solche Stück vor Stück gestempelt, widrigenfalls als fremde behandelt werden, laut Ordre vom 22. Aug. 1771.				
	Fenchel, vide Semen.				
	— Oel, vide Oleum.				
	Finger-Hüthe und Finger-Ringe, fremde silberne, eiserne und andere — — —	Thaler	—	4	—
17. Dec. 1765.	— dito von Messing — —	verbothen.			
	Fische, fremde frische, See-Fische — —	Thaler	—	6	—
	— fremde trockene geräucherte und eingesalzene delicate See-Fische — — —	dito	—	4	—
	— alle einländische, frische und eingesalzene gemeine Fische — — —	dito	—	1	—
	— fremde süße Wasser-Fische, ordinaire —	dito	—	1	6
5 May 1782.	Fischbein, gerissener fremder — —	verbothen.			
	— — ungerissener kurzer — —	Pfund	—	—	3
	— — dito langer — — —	dito	—	—	6
	— — weiß, Fischbein, Ossa Sepiæ —	100 St.	—	—	4
	Fisch-Häute, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— dito für die Riemer — —	dito	—	1	—
	Fischer-Reise, bastene — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Paar	—	—	3
	Fistel, Cassien, Cassia Fistula — —	Pfund	—	—	4
	Flach-Fisch, vide Breit-Fisch				
	Flachs, gehechelt — — —	Stein à 11 Pf.	—	1	—
	— ungehechelt — — —	Stein à 11 Pf.	—	—	6
	Sind es schwere Steine a 22 Pfund, werden vorstehende Sätze doppelt genommen.				
12. Nov. 1761.	— Die Ausfuhr des Flachses ist —	verbothen.			
	Flechten von Liesch und Bast — —	Thaler	—	1	—
31. März 1784.	— von Stroh, fremde — —	verbothen.			
	Fleisch, Hamburger und ander fremdes ausländisches geräuchertes Fleisch — —	Pfund	—	—	4
	— gepöckelt und eingesalzen fremdes ausländisches	dito	—	—	3
	— fremdes ausländisches zu Braten von zahmen Schlacht-Vieh, nemlich fremde ausländische Kälber- Hammel- und Lamm-Braten	Pfund	—	—	3
	— einländisch frisch geräuchert oder gepöckelt Fleisch, von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden	dito	—	—	2
	NB. Wenn vorgedachtes einländisches Fleisch aber in solchen Quantitäten einkommt, daß es als ein Halbes- oder Viertel-Stück Schlacht-Vieh gerechnet werden kann; so wird solches auch so veraccisiret.				
	Flieder-Muhs — — —	Quart	—	—	3
17. Dec. 1765.	Fliesen, Schwedische und andere fremde —	verbothen.			
	Flinten, vide Gewehr.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Flinten-Läufe, fremde, auch Schäfte und Steine —	Thaler	—	1	6
	— Schäfte und Steine einländische —	dito	—	—	9
25. Jul. 1748	Flittern oder Cantillen, unächte fremde —	verbothen			
14. April 1774.	— dito ächte von Gold und Silber —	dito			
	Flohr, Kraus- und Krepp-Flohr, fremder, Italienischer doppelt breit in 2 Stücken — —	Pack	—	12	—
	— dito schmal dito in 4 Stücken — —	dito	—	6	8
	— Milch-Flohr, fremder oder Gaze de Bologne	Elle	—	3	—
30. Jun. 1786.	— ausser vorstehenden Sorten, ist aller ausländische Gold- Silber- und Seiden-Flohr oder Gaze u. Marly	verbothen.			
7. May 1765.	— Kappen, fremde — — —	dito			
	Flores Benzoes und Spicæ Indicæ — —	Pfund	—	6	—
	— alle übrige getrocknete Blümchen und Blüte für die Apothecker — — —	dito	—	1	—
	— frische — — —	Thaler	—	1	—
	Floß-Holz zur Handlung ausser Landes, der fremde in der ersten einländischen Stadt so er damit berühret	Thaler	—	1	6
	— der einländische Holz-Händler, giebt in der ersten Stadt, da er mit dem Holze passiret, wann er nemlich daselbst wohnet, die volle Accise —	dito	—	1	6
	— Wann er aber in der ersten Stadt, wo er passiret, nicht wohnet, so giebt er nur die Hälfte daselbst	dito	—	—	9
	— Und die andere Hälfte in seinem Wohnungs-Ort, wann solcher an dem Strom liegt, wo er mit dem Holze passiret — — —	dito	—	—	9
	— Holz zur Handlung innerhalb Landes —	dito	—	—	9
	— so die Adlichen aus ihren Heiden zum Verkauf bringen, giebt keine Handlungs-Accise, laut Ordre vom 20. May 1710. Die Holz-Händler müssen ihre Contracte über den Einkauf des Holzes bey der Versteuerung produciren, und Copiam davon geben, hernach aber überall, wo sie passiren, bey den Accise-Cassen, ihre Accise-Zetteln unterschreiben lassen, daß unterweges nichts mehr, oder wie viel dazu gekauft worden.				
	— Holz, vom 11. Junius an bis den 11. September, soll kein Holz geflößet werden, laut Ordre vom 26. Jun. 1724.				
	Floß-Weeden — — —	Thaler	—	—	9
	Flöten zur Musik — — —	dito	—	1	6
	Flügel, Musikalische Instrumente — —	dito	—	1	6
	Fluhr- und Pflaster-Steine zur Consumtion —	Hundert	—	1	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Fluß-Steine und Compositiones, fremde —	dito	—	1	6
	Fœnum græcum vide Semen.				
	Folia Indica, Ligustri Sileris montani & Sennæ, Indianische Liebstöckel und Semes-Blätter —	Pfund	—	—	6
	Folie oder Feuille zum Unterlegen bey den Juwelen —	Thaler	—	1	—
	Forellen, gemeine — — —	Stück	—	—	3
	— Lachs-Forellen — —	dito	—	—	6
	Formen, Moules für die Gold-Schläger —	Thaler	—	—	9
	Das Buch hält 500 Blatt und wird zu 4 Thlr. angeschlagen. Das Buch Pergament-Formen, hält 150 Blatt und wird zu 2 Thaler angeschlagen, dergleichen Formen werden auch zu Königsberg in Preussen				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	gemacht, wovon das Buch 600 Blatt hält und 11 Thlr. 12 Gr. zu kosten pfleget. Alle diese Formen sind ganz dünne zugerichtete Häutlein von inwendigem Netz oder Gedärmen von Rindern oder andern Thieren.				
20. Jul. 1747.	Fries, fremder — — —	verbothen.			
	Frösche, gleich den Krebsen — —	Schock	—	—	2
	Früchte, gemachte von Wachs — —	Thaler	—	1	6
	— Französische Früchte — —	Pfund	—	1	—
	Fuchs-Bälge — — —	Stück	—	—	8
	— Lungen — — —	Pfund	—	1	—
	— Schwanz, eine Art Grütze — —	Metze	—	—	3
	Fuß-Decken, vide Decken.				
	— Socken, baumwollene und zwirne fremde, aus Erfurth, Hohenstein und Schwebsmünde —	Thaler	—	1	—
7. May 1765.	— aus Sachsen — — —	verbothen			
	Futter-Hechsel und Korn, so schon gemengt —	Sack	—	—	6
	Futterale zu Messer und Scheeren, unbeschlagen —	Thaler	—	1	—
	— dito beschlagen — —	dito	—	2	—
4. und 18. May 1769.	Futter-Klingen, fremde — — —	verbothen.			
	— Klingen aus der Grafschaft Mark und andere einländische mit Certificaten — —	Thaler	—	—	6
	— von Hart- und Rauch-Futter, so die Garnisons auf mehrere Pferde, als ihnen ordonnanzmäßig zu halten gebühret, einbringen, müssen sie die Gefälle entrichten, laut Ordre vom 28. Dec. 1772.				
	— Futter, worunter aber nicht Erbsen gehörig, sollen die Postillions nur auf ihre bestallungsmäßige Anzahl Pferde, Accisefrey erhalten. Auf ein Pferd werden jährlich 3 Winspel 18 Scheffel Korn, dreymittel Fuder Heu und drey Schock Stroh gerechnet, laut Ordre vom 11. Jun. 1752.				
	— Schwingen — — —	Thaler	—	—	9
	G.				
	Gabeln, Mist- und Heu-Gabeln mit Eisen, einländische	Stück	—	—	2
	— fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Sollen aber ohne Paß vom Hütten-Departement des General-Directorii, wie andere eiserne Waaren, nicht eingehen.				
	Galanterie, fremde, von massiv Gold und Silber	Thaler	—	4	—
	Die übrigen Galanterien vide unter Gold- und Silbernen Waaren und unter den besondern Namen derselben.				
	Gall-Aepfel — — —	Centner	—	13	6
	Gallmey — — — —	dito	—	6	—
	Galonen, vide Tressen.				
	Gans, wilde — — —	Stück	—	—	9
	— zahme — — —	dito	—	—	4
	— dito geräuchert oder Spickgans —	dito	—	—	6
	— Persianische und Türkische Gänse —	dito	—	1	—
	Garn, Flächsen 15 Stück oder die Mandel —	Mandel	—	—	6
	— Werken dito — — —	dito	—	—	4
	— Englisch wollen Garn, gefärbt und ander dergleichen fremdes — — —	Pfund	—	1	—
	— gesponnen und gefärbt gemeines —	Thaler	—	—	6

Garn,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Garn, Flächsen, leinen und wollen Garn für die Fabrikanten, gefärbt und ungefärbt —	Thaler	—	—	6
	Der Berlinische Haspel, hält 20 Fitzen, jede Fitze 40 Faden, und jeder Faden 3¼ Elle, macht auf das Stück Garn 800 Faden oder 3000 Ellen.				
	Der Berlinische Haspel, ist zwar auf 4 Ellen lang oder in die Runde gesetzt, das Garn aber hält niemals mehr als 3¾ Ellen.				
	Garn, baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	— leinen — — —	dito	—	6	8
13. Oct. 1783.	— alles Garn ist auszuführen — —	verbothen.			
	— baumwollen Garn, für die Fabrikanten, so von fremden Orten gesponnen einkommt —	Thaler	—	—	4
	— Türkisch Garn, für Fabrikanten —	dito	—	—	6
	Garnellen oder Krabben — —	dito	—	6	—
	Garten-Gewächs, fremdes aus Hamburg und andern Orten — — —	Thaler	—	1	6
	— einländisch — — —	dito	—	1	—
	— Saamen, nach denen Special-Sätzen, die aber nicht bekannt sind — —	Thaler	—	1	—
	— Steuer wird zu Berlin nicht, in verschiedenen Chur-Städten aber entrichtet. Wo solche eingeführt ist, passiret das in den Gärten vor den Thoren gewonnene Obst und Garten-Gewächs frey, wo die Garten-Steuer aber nicht statt findet, müssen gedachte Früchte reglementsmässig versteuert werden.				
	Gauckler — — — —	Täglich	—	12	—
	Gaude, Wau, Cuteola zum Gelbfärben —	Centner	—	3	—
	Gaze, vide Flohr.				
	Gebisse zu Pferde-Zäumen, vide Eisen-Waaren.				
	Gebrannt Kupfer, Aes ustum — —	Pfund	—	—	6
	Geigen und Violinen, fremde — —	Thaler	—	1	6
	Gelb, Neapolitanisch — — —	Pfund	—	1	—
	Gelbgiesser, dürfen zu ihrer Profession, alten einländischen Stück- und Bruch-Messing kaufen, müssen aber Atteste darüber produciren, daß es einländisch ist, laut Ordre vom 6. Jun. 1723.				
	— — können auch solchen auf der Frankfurther Messe kaufen, wenn sie nur Atteste von dortiger Accise mitbringen, daß es einländisches oder allda gekauftes ist, laut Ordre vom 26. Febr. 1724.				
	— — Arbeit, fremde, laut Ordre vom 14. Nov. 1741 — — —	Thaler	—	8	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte — —	dito	—	2	—
	Gemählde, fremde — — —	dito	—	1	6
	— — en miniature — —	dito	—	2	—
	— — einländische — —	dito	—	1	—
	Gemsen-Kugeln — — —	Stück	—	1	6
	Gerber-Lohe, Schuster-Lohe, so gestoßen herein kommt	Winspel	—	2	—
	— Wolle — — —	Frey.			
26. Febr. 1774.	— ist ausser Landes zu führen — —	verbothen.			
	Gersten, Graupen und Grütze — —	Scheffel	—	2	4
	Gestickte Sachen mit Gold und Silber, vide Broderien.				
	Getreide.				
	Die bisherigen Umschütte-Gelder für Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, werden nach wie vor, ent-				

weder

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	weder beym Eingange im Thore oder wenn das Getreide zur Mühle gehet, erhoben; letzteres findet jedoch nur da statt, wo die Scheunen in den Städten belegen sind — — —	Scheffel	—	—	4
	Die Umschütte-Gelder für Getreide, müssen ohne Unterschied, es komme her, wo es wolle, und ohne Ausnahme von einem jeden entrichtet werden; laut Cabinets-Ordre vom 28. November 1786.				
	Getreide.				
	Der Königl. Cavallerie, imgleichen den Magazin- und Post-Aemtern und andern Eximirten, werden solche restituiret, dagegen diejenigen Städte, wo wegen der zu entrichtenden Acker-Steuer, gedachte Umschütte-Gelder, vom eigenen Gewinnst zeither nicht bezahlet werden, sollen ferner davon ausgenommen bleiben; laut Cabinets-Ordre vom 28. Nov. 1786.				
—	Wenn aus Königl. Magazinen, an Bürger Getreide verkauft wird, müssen die Umschütte-Gelder, dafür bezahlt werden.				
—	zum Haus- und Scharrn-Backen.				
	Weitzen in der Churmark — —	Scheffel	—	8	—
	dito in der Neumark — —	dito	—	6	—
	Roggen ohne Unterschied — —	dito	—	2	—
	Gerste dito — — —	dito	—	2	—
—	zum Bier- und Eßig-Brauen.				
	Weitzen-Malz — — —	dito	—	18	—
	Gersten dito — — —	dito	—	12	—
—	zum Brandwein-Brennen.				
	Weitzen — — —	dito	—	21	—
	Roggen — — —	dito	—	16	4
	Gerste — — —	dito	—	14	—
—	zu Puder und Stärke, Weitzen — —	dito	—	3	—
—	zu Futter-Schroot, soll zu Verhütung der Unterschleife, den Brandwein-Brennern gar nicht gestattet werden, laut Churmärkischem Accise-Reglement von 1736.				
	Futterschroot für die Particuliers, muß mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn —	dito	—	1	—
—	Alles Getreide, so die Magazine an Bäcker, Brauer und andere Bürger verkaufen, item alles Deputat-Korn, so die Königl. Bediente daraus bekommen, muß, wenn es zur Mühle gehet, zur Consumtion gehörig versteuert, auch das Umschütte-Geld davon erlegt werden.				
—	zu Graupe und Grütze, als Weitzen, Gerste und Hafer, auch Buchweitzen und Hirse in Hülsen, soll, wenn es zur Mühle gehet, versteuert werden	dito	—	2	—
	Nota. Ein Scheffel Weitzen-Malz ungemahlen, wiegt 76½ Pfund.				
	Ein Scheffel Gersten-Malz ungemahlen, wiegt 60 Pfd.				
	Wenn es aber aus der Mühle zurück gewogen wird, wird für jeden Scheffel, ein Pfund Abgang gerechnet, für einen 4 Scheffel-Sack, wird 3 Pfund und für einen 8 Scheffel-Sack, 6 Pfd. Tara gerechnet.				
	Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandweinschroot, wiegt netto 84 Pfund.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Ein Scheffel Roggen ungemahlen Brandwein-Schroot, wiegt netto 79 Pfund.				
	Getreide, ein Scheffel Gerste ungemahlen Brandwein-Schroot, wiegt netto 69 Pfund.				
	Futter-Schroot, ist im Gewicht mit dem Brandwein-Schroot, gleich.				
Acc. Reglement de Anno 1736.	— zu Vermeidung der Defraudationen, besonders in Ansehung des Brandwein-Schroots, sollen keine Hand- und Grütz-Mühlen geduldet werden —	verbothen.			
14. Febr. 1781.	Gewehr, als allerhand fremde Klingen —	dito			
	— Büchsen, Flinten, Pistolen, fremde mit Silber, Messing oder sonst ausgelegt — —	Thaler	—	2	—
	— dito ganz schlecht — —	dito	—	1	6
	— dito einländische mit Passir-Zettel —	Frey.			
	— für die Königl. Regimenter, als: Degen-Klingen, Säbel, Pallasche, Espontons und Kurz-Gewehr, so nicht mit dem Fabriken-Stempel gezeichnet, sollen nicht eingelassen, sondern aus der Potsdamschen Fabrike genommen werden, laut Ordre vom 4. März 1726.				
	— Gewehr und andere Sachen aus der Potsdamschen Fabrike, geben keine Accise, wenn solche an Splittgerber und Daun oder für das Zeug-Haus allhier einkommen, laut Ordre vom 18. Sept. 1727.				
	Gewichte, eiserne gegossene fremde — —	Thaler	—	12	—
	— — dito einländische — —	dito	—	—	9
23. Febr. 1769.	— — Goldgewichte, fremde — —	verbothen.			
	— — dito einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Giebeln — — — —	Mandel	—	—	1
	Gibs, zum Bau, frey, muß aber mit einem Königlichen Paß begleitet seyn, sonst wird wie für Kalk, Accise genommen.				
	— Steine zum Brennen, für die Kalk-Scheunen frey.				
	Glacies Mariæ — — —	Centner	—	4	—
	Glas, einländisch, so mit Certificaten immediate von Königlichen Hütten kommt — —	Kiste	—	2	—
	— dito so anderswo bereits veraccisét —	dito	—	1	—
	— einländische Glas-Waaren — —	Thaler	—	—	6
	— dito so anderswo veraccisét — —	dito	—	—	3
19. April 1776.	— Schlesisches und fremdes ohne Unterschied und alle daraus verfertigte und gearbeitete Sachen, sollen bey harter Strafe nicht eingehen —	verbothen.			
25. Oct. 1780.	— Spiegel und Spiegel-Glas, fremdes —	dito			
	— Brenn-Gläser, Perspective, Fern-Gläser, Vergrößerungs- und dergleichen nach der Optic künstlich geschliffene Gläser, item, gläserne Corallen, Verier- und Spring-Gläser, fremde —	Thaler	—	2	—
30. Nov. 1783.	— Brillen, fremde — — —	verbothen.			
	— Schmelz, Glas-Waaren, als Corallen, Granaten, fremde, laut Ordre vom 1. Jul. 1772.	Pfund	—	16	—
	— In der Churmark, soll kein anderes Crystall-Glas erlaubt seyn, als was aus der Zechlinschen Hütte gefertiget wird, laut Pacht-Contract.				
	— fremde ledige beflochten oder Korb-Bouteillen, sind verboten, nicht aber, wann sie mit Wein angefüllt herein kommen.				

Glas,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Glas, Spiegel und Spiegel-Glas von Neustadt an der Dosse, soll, wann es verfahren wird, Zoll- Accise- und Licentfrey passiren, auch sollen die Spiegel von Neustadt und Materialien dazu überall von Erlegung der Accise befreyet seyn, laut Ordre vom 8. May 1734.				
	— Galle, fel vitri — — —	Centner	—	5	—
	Glocken-Gut — — —	Thaler	—	1	—
	Glätte — — — —	Tonne	—	16	—
	— nach dem Gewicht — —	Centner	—	3	—
	Glücks-Töpfer — — —	Täglich	—	12	—
	Müssen aber Concessiones haben.				
	Globi, so fertig und mit messingnen Zirkel armiret —	Thaler	—	1	6
	Gold, geschlagen, ächt Blatt-Gold und Silber, fremdes, laut Ordre vom 13. Febr. 1744.	dito	—	15	—
25. Jun. 1748.	— dito unächtes — — —	verbothen.			
	— gerieben Gold und Silber ächtes —	Thaler	—	3	—
	— dito unächtes — — —	dito	—	1	—
	— altes und dergleichen alte schon gebrauchte fertige Waaren, so jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringet — — —	dito	—	1	—
	— altes einländisches, Accise- — —	Frey.			
	— alte goldne Waaren, fremd oder einländisch, so die Goldschmiede und Juden einbringen, oder an dieselben verkauft, oder gegen neue Waaren angegeben wird, item was an die Königl Münze verkauft wird, ist frey, weil die Goldschmiede und Juden ihre jährliche Fix-Accise bezahlen.				
	— goldene und silberne fremde fertige massive Waaren und Galanterien, als Uhrketten, Tabatieres, Schwamm- und Balsam-Büchsen, Etuis rc.	Thaler	—	4	—
	— alle übrige Galanterien, so nicht ganz massiv Gold und Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und anderm Metall bestehen, oder woran stählerne und prinzmetallene Hacken — —	dito	—	2	—
29. April 1756.	— Gold- und Silber-Mohr, fremder —	verbothen.			
	Goldene Spitzen und Tressen, vide Tressen.				
	Gold-Faden, item Draat, ächt, laut Ordre vom 13. Febr. 1744 — — —	Thaler	—	15	—
17. Dec. 1765.	— unächt Gold-Faden oder Leonisch, item dergleichen Tressen — — —	verbothen.			
	— Gewichte, vide Gewichte				
3. Febr. 1757.	— Leder und Papier, fremdes, beydes —	dito			
	— Gold und Silber, soll nicht ausser Landes gefahren werden, laut Ordre vom 25. Oct. 1731.				
	— und Silber-Leder zur Königl. Münze, soll weder Accise- Zoll- noch Post-Geld geben, laut Ordre vom 12. Nov. 1731.				
	— Gold und Silber von allen Sorten, gute Friedrichs-d'or, fremde Gold-Münzen, die Ducaten ausgenommen, desgleichen verrufene Gold- und Silber-Münzen, ungemünztes Gold und Silber, Gold-Sand, Bruch-Gold oder Silber und alte Tressen, sollen nicht ausser Landes gelassen werden, und sollen die Handlungtreibende Personen, ausser gutem Silber-Courant und Ducaten, mehr nicht als höch-				

 stens

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	stens 500 Thaler vorstehend auszuführen verbotener goldener Münz-Sorten, mit sich ausser Landes nehmen, laut Patent vom 1. Jun. 1779.				
	Gold-Schmiede geben jährlich eine Fix-Accise, für das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber, welches im December bezahlt, und in Berlin bey der Kaufmannschafts-Casse berechnet wird.				
	Gold-Fisch, geräucherter über Stettin —	Thaler	—	2	—
	Gold-Schläger-Formen, vide Formen.				
	Gold-Schmiede-Arbeit, massive, als Caffee-Tisch, Service, Caffee-Milch-Kannen rc. laut Ordre vom 14. Nov. 1741 — — —	dito	—	8	6
	Grana, Abel, Moschi, Chermes & Tiglia, Bisam, Kermis und dergleichen Körner für die Apothecker	Pfund	—	1	6
	— Paradisi, vide Paradies-Körner.				
	Granat-Aepfel — — —	Stück	—	—	1
	Grapen-Gut — — —	Centner	—	6	8
	Graupe, Perl-Graupe — — —	dito	—	9	—
	— einzeln — — —	Pfund	—	—	1
	Gries, eine feine Grütze — —	Centner	—	9	—
	— einzeln — — —	Pfund	—	—	1
	Groß-Handlungs-Accise von allerley Kaufmannschaften und Victualien, wann bey Versendung die Bonification der Consumtions-Accise statt findet —	Thaler	—	—	4
Accise-Reglem. vom 24. Nov. 1733. pag. 23.	— ist in Berlin von Waaren, so ausserhalb Seiner Majestät Lande versandt werden, abgeschafft.				
	Grünspan, Viridi Æris — —	Pfund	—	—	6
	Gummi arabicum senicum — —	Centner	2	6	—
	— Olibani, Weyrauch in Puder oder ganz kleinen Stücken — — —	dito	—	12	—
	— Copal, Galbanum, Opii, Opobalsami, Opoponacis, sanguis draconis & scammonii —	Pfund	—	3	6
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	1	6
	Gurken, fremde, frische und eingemachte —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	H.				
17. Dec. 1765.	Haar- oder Fuß-Decken, fremde — —	verbothen.			
	— Beutel, fremde — — —	dito			
	Haare, Biber-Haare — — —	Pfund	—	2	—
16. Jan. 1756.	— fremde biberhaarne Waaren — —	verbothen.			
	— Canin-Haare — — —	Pfund	—	1	—
	— Cameel-Haare — — —	dito	—	—	4
	— dito gesponnene oder gedreht — —	dito	—	—	8
	— Gemsen, Hirsch, Reh, Hasen- und Ziegen-Haare	dito	—	—	6
	— Ochsen, Kühe, Kälber- und andere Haare zum polstern oder ausstopfen — —	Thaler	—	—	6
	— Perücken-Haare, gebleicht, fremde —	dito	—	2	3
	— dito ungebleicht — — —	dito	—	1	—
	— dito einländische mit Passir Zetteln —	dito	—	—	4
	— Pferde-Haare, gesottene — —	Centner	—	5	4
	— dito ungesottene — — —	dito	—	4	—
10. Junii 1782.	— Pferde-Haare, rohe, deren Aufkauf im Lande, und Transport ausser Landes ist —	verbothen.			
4. May 1718.	— Haarne Knöpfe, fremde — —	dito			
	— Siebe, fremde — — —	Thaler	—	1	—

Haar-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
17. Dec. 1765.	Haar-Tuch, fremdes zum ausnähen und Steifung der Kleider — — —	verbothen.			
	Hacke-Klötze — — —	Thaler.	—	—	9
27. März 1752.	— Messer, fremde — — —	verbothen.			
	— dito einländische, wann sie mit Passir-Zetteln begleitet sind, Accise — —	Frey.			
	Häckſel — — — —	Sack	—	—	1
	Häring — — — —	Tonne	—	5	—
	— zur Groß-Handlung — —	dito	—	2	—
	— neue Häringe von 9 bis 12 Stück —	Fäßchen	—	—	6
	— dito von mehr Stücke bis ⅛ Tonne —	dito	—	1	—
	— Häring so in ganzen Tonnen von Berlin nach andern einländischen Städten wieder ausgehet, soll in Berlin en gros, in loco consumtionis aber für voll versteuert werden, laut Ordre vom 21. Febr. 1724.				
	— In der Churmark dürfen nur Emdener Häringe einpassiren, wann aber auf Pässe fremde einkommen, wird ausser der ordinairen Accise, auch noch 1 Thlr. Impost pro Tonne erhoben und besonders berechnet, laut Ordre vom 4. April 1785.				
	Hagel, vide Bley-Schroot.				
27. März 1752.	Hacken, eiserne Angel, Schlüssel, Wand- und andere Hacken fremde — — —	verbothen.			
	Hambutten — — —	Pfund	—	—	1
	Hammel, vide Schlacht-Vieh.				
	Hammel-Felle, vide Felle.				
	— Lohgar, vide Leder.				
20. Jun. 1736.	— dito bewollete Hammel- und Schaaf-Felle, sollen nicht ausser Landes gelassen werden —	verbothen.			
27. März 1752.	Hammer, fremde eiserne — —	dito			
	Hamster-Felle und Futter, vide Felle.				
2. Jan. 1783.	Hand- und Hemd-Knöpfe von Prinz-Metall, Perlmutter mit Glas-Steinen, desgleichen von Elfenbein, Knochen, Horn und Glas — —	dito			
	— dito in Silber oder Gold gefaßt —	Thaler	—	2	—
	— dito ganz Gold und Silberne — —	dito	—	4	—
	Handlungs-Accise vom Vieh, videatur Vieh-Handlung				
	— — Aufkäufer, einheimische und fremde so allerhand Feder-Vieh, Fische, Obst und andere Victualien, auch Wildpret auf dem Lande zusammen kaufen und zur Stadt bringen, geben keine Handlung; sondern allein die Consumtions-Accise nach den geordneten Special-Sätzen; wenn aber besagte Victualien, schon in einer andern einländischen Stadt zur vollen Consumtion versteuert worden, geben solche nur den Nachschuß vom — —	Thaler	—	—	4
	Handlungs-Accise, fremde Aufkäufer, so hier im Lande allerhand Victualien zusammen kaufen, und mit sich ausser Landes nehmen, geben in der ersten Stadt, so sie damit berühren, laut Berliner Accise-Reglement vom 29. Dec. 1736. pag 71 —	dito	—	—	9
10. Jan. 1783.	Handschuhe, fremde seidene und lederne, baumwollene, zwirnene und wollene gefütterte und ungefütterte Pelz- und alle andere fremde Handschuh, die Dänische lederne ausgenommen, sind —	verbothen.			
—	— Dänische lederne — —	Thaler	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Handwerker, sollen mit keinen Krahm-Waaren handeln, laut Ordre vom 10. Aug. 1714.				
	Handwerks-Steuer oder Quartal-Geld, wird zu Berlin nicht gegeben, laut Steuer-Ordnung vom 2. Jan. 1681, 1. und 6 April 1739.				
	— — wird auch in denen Immediat-Städten weiter nicht gegeben. Jedoch wird die Jouwelen- und Silber-Fix-Accise, auch das Quartal-Geld vom platten Lande und Kietzer, so unter die Accise nicht stehen, hierunter nicht verstanden, sondern nach wie vor gegeben.				
	— — wird in der Churmark von gewissen Handwerkern, so auf dem platten Lande wohnen, bezahlt, vide Churmärkisches Accise-Reglement de A. 1736. pag. 111, ein mehreres aber in des Mylii Edicten-Sammlung.				
	Hanf, gehächelter	Stein a 11 Pfd.	—	1	—
	— ungehächelter	dito	—	—	6
	Der schwere Stein a 22 Pfund giebt doppelt so viel.				
	— Hede oder Dosse	Centner	—	2	8
	— Körner	Scheffel	—	1	4
	— Oel	Centner	—	7	—
	Thara wird wegen des Holzes gemeiniglich $1\frac{3}{8}$ Centner auf die Pipe gerechnet.				
	Harken, Reiben oder Rechen, einländische	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde	verbothen.			
	Harz	Centner	—	3	—
	Hasen, vide Wildpret.				
	— Sprünge	Pfund	—	1	—
	— Häger vor dem Halleschen Thore oder ehemaligen steinerne Brücke, soll das Bier, so er zum Schank einlegt, veraccisiren.				
	Hasel-Huhn	Stück	—	—	4
	Haselne Schlag-Ruthen	Schock	—	—	2
	Haus-Blase, Colla piscium	Pfund	—	2	—
	Hausiren ist keinem, als die würklich dazu concessioniret, erlaubt, und müssen sich selbige mit richtigen Pässen legitimiren, auch Passir-Scheine produciren, wie denn auch ausser denen privilegirten und concessionirten Kauf- und Handels-Leuten, keine Handlung zu gestatten, laut Ordre vom 15. Jul. 1769.				
	— soll den Lingenschen Messer-Händlern und Böhmischen Siebmachern, nicht gestattet werden, laut Ordre vom 4. Aug. 1786.				
	Haut, rohe Ochsen- oder Kuh-Haut	Stück	—	1	6
	— dito vom Abdecker	dito	—	—	9
	— vom Hirsch, rohe	dito	—	—	9
	— vom Reh, rohe	dito	—	—	3
	— wilde Schweins-Haut	dito	—	—	3
5. Nov. 1770.	— einländische rohe Häute und Felle, sind bey 100 Thaler fiscalischer Strafe, ausser Landes zu fahren	verbothen.			
	— Juden sollen auf dem Lande, keine Häute und Felle aufkaufen, laut Ordre vom 13. Jul. 1739.				
	Hautbois	Thaler	—	1	6
	— die Röhre dazu zum blasen	dito	—	—	9

Hecheln

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
2. Jan. 1783.	Hecheln und Mausefallen, fremde, sind einzuführen	verbothen.			
	— einländische, vide Holz-Waaren.				
	Hechte, frische — — —	Faß	—	8	—
	— dito auch trockene, wann sie nicht in Fässern kommen — — —	Thaler	—	1	—
	— eingesalzene und eingepöckelte — —	Tonne	—	6	—
	— eingesalzene oder Pöckel-Hechte, so die fremde Kärner allhier verkaufen, sollen ohne Schein von den Materialisten: daß sie solche zu kaufen nicht verlangen, bey der Accise nicht abgefertiget werden.				
	Herba, alle getrocknete Kräuter für die Apothecker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	4
	— grüne — — —	Thaler	—	1	—
	Heu so zu Wasser einkommt — —	Centner	—	—	3
	— welches Fuhrenweise einkommt, soll nach Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, versteuert werden und zwar:				
	von einem starken Pferde —	Centner	—	1	3
	von einem Gras-Pferde —	dito	—	1	—
	— so in Bunden einkommt — —	Mandel	—	—	6
	In denen Städten, wo fixirte Wiesen- oder Heu-Steuer entrichtet wird, passiret das auf Stadt-Wiesen gewonnene Heu reglementsmäßig frey, wo gedachte Steuer aber nicht eingeführet ist, wird das Heu beym Eingange versteuert.				
	Hirsch, vide Wildpret.				
	— Horn in Stangen — —	Centner	—	6	—
	— Horn geraspelt — — —	dito	—	9	—
	— Hörner, so ohne Attest einkommen, sollen im Thor weggenommen und an die Accise-Cammer geschickt werden, laut Ordre vom 30. May 1721.				
14. Jan. 1751.	— die Ausfuhr der Hirsch-Geweihe, Rinds- und Bocks-hörner, auch Rindsknochen, ist —	verbothen.			
	— Talch — — —	Thaler	—	1	—
	Hirse, rohe — — —	Scheffel	—	1	—
	— Grütze — — —	dito	—	2	4
27. März 1752.	Hobel, fremde eiserne — — —	verbothen.			
	Hoch impostirte und ganz verbothene Waaren, davon sollen letztere, so wenig auf dem Lande, als in den Städten gebraucht, die hoch impostirten aber auch von den Landleuten veracciset werden, laut Ordre vom 24. Junius 1734.				
	Hoff-Staat des Königs und der Marggräflichen Häuser, sollen alle Consumtibilien auch diejenigen so sie auf ihre Lusthäuser consumiren, veraccisiren, laut Ordre vom 30. May 1722.				
	Holländisches-Gewicht, ist in ordinairen Waaren, als Zucker 4 pro Cent, in feinen Waaren aber 6 pro Cent besser als hiesiges.				
	Hohlsteine zur Consumtion — —	100 Stück	—	1	—
	— — zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— — zum Bau frey, wann darüber ein Paß produciret wird.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Holz. { Brenn-Holz. Farbe-Holz. Floß-Holz. Staab-Holz. Knüppel-Holz. Pulver-Holz. Caliatur-Holz. Nutz-Holz. Süß-Holz. Bux-Baum-Holz. Eben-Holz. Versetz-Holz. Zucker-Dannen-Holz. } vide unter eines jeden Benennung.				
	Holz, so die Adelichen aus ihren Heiden zum Verkauf anhero bringen, ist von der Handlungs-Accise frey, laut Ordre vom 20. May 1710.	Frey.			
	— Knüpel-Holz und Borke, so die Schuster und Loh-Gerber einbringen, darüber sollen sie von den Forst-Bedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder sie gekauft haben, laut Ordre vom 1. Julius 1730.				
	— Pulver-Holz, soll auf Königl. Paß von der Accise frey seyn, laut Ordre vom 14. Octob. 1723.				
	— Waaren an großen und kleinen Schachteln, so die Böhmen und andere Fremden anhero bringen	Thaler	—	1	4
	— dito der Einheimischen — —	dito	—	—	9
	Die fremde Schachteln, sind aber nur für die Apotheker und Conditor alleine einzubringen, erlaubt, laut Ordre vom 26. September 1785.				
	Hölzern Zeug, als allerhand Böttcher-Waaren, Backtröge, Mollen, Schippen, Spaden, Sensen, Bäume, Harken, Eggen, Schiebkarren, Pflug- und Karrenräder auch Bastene Reife —	Fuder	—	6	—
	— — dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— dito aus Chur-Sachsen — —	dito	—	1	3
25. Sept. 1783.	— Hölzerne Kasten u. Harken, fremde, sind einzubringen	verbothen.			
	Honig, gelber — — —	Tonne	—	13	4
	— dito einzeln — — —	Quart	—	—	2
	— weisser — — —	dito	—	—	3
	— Kuchen, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— dito einländischer — — —	dito	—	—	4
	Hopfen — — — —	Scheffel	—	—	2
	— Körbe — — —	Thaler	—	—	9
	— Stacken — — —	Schock	—	—	9
	Horn, Elends-Horn — — —	Pfund	—	—	2
	— für die Klempner zu Laternen und andern dergleichen Horn-Arbeit — —	Thaler	—	—	9
	— Ochsen- und Kuh-Hörner — —	dito	—	—	9
	— Horn-Spitzen für die Drechsler —	dito	—	—	9
4. May 1718.	— Horn-Knöpfe, fremde, sind durchgehends —	verbothen			
27. Febr. 1756.	— alle ausländische Horn-Waaren, sind bey Confiscation	dito			
15. Dec. 1766.	— die Ausfuhre der Horn-Abgänge ist —	dito			
	Huhn, zahmes — — —	Stück	—	—	1
	Hunde-Felle, rohe — — —	dito	—	—	3
	Huth-Futterale, fremde — — —	dito	—	6	—
	Huthmacher-Wolle — — —	Frey.			
	Huth-Fässer für die Fischer — —	Thaler	—	—	9

Jahr-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	J.				
	Jahr-Geld der Goldschmiede, für das zu ihrer Profeßion benöthigte Silber und Gold, ist in Berlin auf was gewisses verglichen.				
	— dito der Juden, für ihren Gold- und Silber-Handel desgleichen.				
	Indigo, ohne Unterschied	Pfund	—	—	9
	Ingber, brauner	Centner	—	9	—
	— eingemachter	dito	1	12	—
	— weisgeschabter	dito	—	12	—
	Instrumenta, fremde so die Medici und Chirurgi zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, item mathematische und mechanische Instrumente, eiserne, stählerne und meßingene	Thaler	—	4	—
	— — dito einländische, Accise	Frey.			
	— — musikalische	Thaler	—	1	6
	— — dito für die Regimenter, laut Ordre vom 22. Nov. 1740	dito	—	1	—
	— — astronomische Instrumente für die Academie der Wissenschaften, passiren Accisefrey, laut Ordre vom 8. Oct. 1749	Frey.			
	Invaliden-Haus, ist Accise- Zoll- und Ziesefrey von allen Consumtibilibus und wann die Kaufleute versteuerte Waaren dahin schicken, werden solche wieder vergütet, laut Ordre vom 8. Dec. 1748.				
	— — selbiges wird auf ein jährliches Quantum von 8 Ancker Franz-Brandtwein zu dessen Consumtion fixiret, laut Ordre vom 1. Jun. 1765.				
	Johannis-Beeren	Thaler	—	1	—
	— — Brod, Siliqua Caroba	Centner	—	6	—
30. April 1777.	Juchten, Bautzner, Moldauer auch Boll-Juchten	verbothen.			
	— Russischer	Centner	1	6	—
	Juden-Pech, Asphaltum oder Bitumen judaicum	Pfund	—	—	8
	Juwelen, allerley kostbare Edelgesteine und Perlen, ächte zu eigenem Gebrauch oder Verkauf	Thaler	—	1	6
	— — müssen bey der Post-Accise nicht geöffnet, sondern nach der Accise-Cammer geschickt werden, die aber auf eine Fix-Accise stehen, können solche allda öffnen lassen, und sie frey ein- und ausschicken, jedoch anjetzo müssen solche, ehe sie ausgeschickt, der Accise-Cammer vorgezeiget werden.				
	— — Gelder sind mit einigen Christen und Juden behandelt, und werden zu Berlin quartaliter bey der Kaufmannschafts-Casse berechnet.				
	K.				
13. Jan. 1778.	Kacheln, fremde	verbothen.			
	— — einländische	Fuder	—	4	—
	Kaff, wie Hechsel	Sack	—	—	1
	Kahne, vide Schiffe.				
	Kahn-Knie	Fuder	—	1	—
	Kalb, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung	Stück	—	1	—
	Kalk zur Consumtion	Tonne	—	1	—
	— zur Handlung	Thaler	—	—	9
	— zum Bau	Frey.			
	— Steine für die Kalk-Scheune	dito			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
19. Sept. 1769.	Kalk, fremder Kalk auch Mauer-Steine und Dach Ziegel, sind einzubringen gänzlich	verbothen.			
	Kalmus frisch	Thaler	—	1	—
	Kameel-Haare, vide Haare.				
	Kameel-Haarne Camelots, Plüsche, Velpe, laut Ordre vom 6. May 1768	Elle	4	—	—
	Kamm-Fett	Fäßgen	—	1	8
	— Futter, fremde von Leder und Pappe	Thaler	—	1	—
	Kämmeling, so ein Abgang von der Wolle	Frey.			
	Kämme von Buchs-Baum, fremde	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— von Schildkröte, Elfenbein, Horn, Knochen, fremde	verbothen.			
	— Elfenbeinerne Kämme, sind keine andere, als die so in der Berlin- und Neustadt Eberswaldeschen Fabrique verfertigte, zu debitiren erlaubt, laut Ordre vom 20. Aug. 1772.				
	— Weber-Kämme für die Fabrikanten	Thaler	—	—	6
15. März 1749.	— fremde messingene Krummhaar-Kämme	verbothen.			
	Kammacher-Spähne	Thaler	—	—	9
	Kaninchen	Stück	—	—	3
	Kanin-Haare, durchgehends	Pfund	—	1	—
	Kannen, hölzerne	Dutzend	—	—	9
	Kapern	Centner	2	—	—
	Karpen, einzelne, große	Stück	—	—	3
	Karren und Karren-Räder	Fuder	—	6	—
	— einzelne Karren	Stück	—	—	3
	— einzelne Karren oder Pflug-Räder	Paar	—	—	1
	— diese sind, so wie alle Stellmacher-Arbeit aus kleinen Städten und platten Lande in Berlin einzubringen verboten, jedoch können zu Jahrmarkts-Zeiten, die Bauer-Räder einpassiren.				
	Käse, Emder, Danziger, Hollsteinsche und andere fremde Käse, so unter den Namen von holländischen gemeinen Käsen bekannt sind, item die so genannten Stapel, Wrack- und Zerbster-Käse	Pfund	—	—	1
	— Eidammer, Texel, Parmesan, Englischer, Französischer, Italienischer, Limburger, Schweitzer und anderer delicate ausländische Käse	dito	—	—	3
	— Schlesische Käse	Tonne	—	5	—
	— Preussischer und Pommerscher	Centner	—	5	—
	— Kuh Käse einländischer	Schock	—	—	8
	— Schaaf-Käse, dito	dito	—	1	—
	— einländische große Schaaf- und Kuh-Käse mit Gewürz angemacht	Thaler	—	1	—
	— fremde Schaaf- und Kuh-Käse	dito	—	1	6
	Kastanien groß und klein	Centner	—	18	—
	Kasten fremde ganz eiserne	Thaler	—	4	—
	Katzen-Felle, wilde einzeln	Stück	—	—	3
	Keiler oder Wild-Schwein, vide Wildpret.				
	Kellen, hölzerne	Mandel	—	—	1
	— eiserne fremde	Thaler	—	4	—
	Kenster, Eichel, Mistel, Viscus Quercus	Centner	—	4	—
	Kermes-Körner, vide Grana.				
	— Saft, vide Succus.				
	Kien	Fuder	—	1	—
	— so bey Karren und Bunden einkommt	Thaler	—	—	9
	— Ruß	Centner	—	5	—

Kir-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kirschen, vide Obst.				
	Kirsch=Saft — — —	Thaler	—	1	—
	— Muhs — — —	Achtel	—	2	6
	Klee=Saamen — — —	Centner	—	4	—
	Kleider, fremde gestickte mit Gold und Silber, sind impostirt mit 70 pro Cent, laut Ordre vom 3. März 1744 — — —	Thaler	—	17	6
	— dito einländische, Accise — —	Frey.			
	— alte womit die Juden handeln, so sie von auswärts hereinbringen — —	Thaler	—	—	9
	— dito wann solche chamarirt oder brodirt —	dito	—	2	—
	— die von Sammet dürfen nicht eingebracht werden	verbothen.			
	Kleidungen, so die einländischen Unterthanen ausser Landes von fremden Tuch und Zeugen machen lassen und solche hernach ins Land bringen, sollen confisciret und die Einbringer überdem mit einer Geld= und Leibesstrafe beleget werden, laut Ordre vom 31sten Jan. 1739.				
21. Oct. 1768.	Klempner=Waaren oder fremde Blech=Waaren —	verbothen.			
	— einländische Accise — —	Frey.			
	Klinker=Steine, zur Consumtion — —	Hundert	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	Klingen, vide Gewehr.				
27. März 1752.	— Futter=Klingen, fremde — —	verbothen			
	— dito Sauer und andere einländische —	Stück	—	—	6
	Klip=Fisch und Stock=Fisch — —	Centner	—	9	—
17. Dec. 1765.	Knöpfe, fremde, sind durchgehends verbothen, sie mögen seyn von was für Materie sie wollen, wie auch die auswärtige durchbrochene — —	verbothen.			
	— einländische sind Accise — —	Frey.			
	— ausländische Knöpfe und Gürtler=Arbeit, ist einzubringen verbothen, und sind darunter auch Schnallen und gelbe Nägel mitbegriffen, laut Ordre vom 11ten November 1770.				
17. Febr. 1783.	— fremde goldene und silberne, auch Gespinnst und Tressen — — —	verbothen.			
	— einländische, sollen am Ende der Schnüre von der Accise gesiegelt seyn, laut Ordre vom 30. Nov. 1726.				
27. Febr. 1756.	— alle fremde knöcherne Waaren, sind bey Confiscation einzuführen — — —	dito			
	Knüppel=Holz und Borke, darüber sollen die Schuster und Gerber Atteste vom Forst=Bedienten mitbringen, wie viel Fuder sie gekauft, laut Ordre vom 1. Jul. 1730.				
	Knuppern — — — —	Centner	—	3	—
	Kobalt — — — —	dito	—	12	—
	Kobern, Tabeln, einländische — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— dito aus Chur=Sachsen und andre fremde	verbothen.			
	Köckels=Körner, vide Grana.				
	Kohl, fremder Kopf= Blumen= und anderer Kohl —	Thaler	—	1	6
	— einländischer — — —	dito	—	1	—
	— Blumen=Kohl — — —	Mandel	—	—	2
	— einländischer weißer Kopf=Kohl —	Schock	—	—	8
	— Sauer=Kohl — — —	Tonne	—	1	8
	Kohlen, ein großes Fuder — —	Fuder	—	3	—
	— ein kleines — — —	dito	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kohlen, en detail — — —	Sack	—	—	1
	— wegen des besondern Imposts, vide Brenn-Holz.				
4. Jan. 1773.	— Stein-Kohlen, fremde — —	verbothen.			
	— dito einländische, laut Ordre vom 9. April 1777	Frey.			
	Kompost — — — —	Quart	—	—	2
2. Jan. 1783.	Körbe, holländische fein und andere fremde auch dergleichen Korbmacher-Waaren — —	verbothen.			
Idem	— von Draat, Lahn und Holz — —	dito			
	— Garten-Körbe vom Lande — —	Thaler	—	—	9
	— einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Korbmacher-Ruthen, ungeschälte — —	Fuder	—	1	—
	— — dito geschälte — —	dito	—	2	—
	Kork — — — —	Centner	—	4	—
	— Stöpsel, einländische — —	1000 St.	—	1	—
2. Jan. 1783.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Wenn große Fässer voll oder Packe Korkstöpsel ankommen, und nicht alle zu zählen sind, werden nur 1000 Stück gezählet und gewogen, und darauf das ganze Faß überschlagen.				
Idem.	Kornfeger, fremde — — —	dito			
	Krähen-Augen, vide Nuces.				
	Krähmer müssen ihre Laden und Coffres, wenn sie von den Jahrmärkten zurück kommen, im Thore versiegeln und hernach auf dem Packhof visitiren lassen; laut Ordre vom 14. Jul. 1707.				
	— Krahm-Waaren, gemeine, vide Courante Waaren.				
	Kramets-Vögel — — —	Mandel	—	—	9
	Kranich — — — —	Stück	—	1	—
9. Sept. 1782.	Kratz-Bürsten von Messing-Drath, fremde —	verbothen.			
	Krähen-Augen — — —	Pfund	—	—	1
	Krätze, worinn Abgang von Silber und Gold oder anderm Metall — — —	Thaler	—	—	9
	Krebse — — — —	Schock	—	—	2
	Krebs-Scheeren, Chelæ Cancrorum — —	Pfund	—	—	8
	— Steine, Oculi Cancrorum — —	dito	—	—	6
	Kreide — — — —	Centner	—	—	4
	— Spanische — — —	Pfund	—	—	1
	— blaue — — —	dito	—	—	3
	— eine Last weiße Kreide, hat 36 Centner.				
	Krippe von 16 bis 18 Fuß — —	Stück	—	1	—
	— von 12 bis 15 Fuß — —	dito	—	—	6
	Krüge, vide Töpfer-Waaren.				
10. Oct. 1736.	Krucken, ledige Pyrmonter, Selzer und andere steinerne oder erdne Krucken, sind wegen besorglicher Verfälschung des mineralischen Wasser und weil auch dadurch der Debit der einländischen Glas-Bouteillen gehindert wird, bey Confiscation —	verbothen.			
	Kuchen, Honig- und andere fremde Kuchen und Gebackenes	Thaler	—	1	6
	— einländisches Gebackenes — —	dito	—	1	—
17. Dec. 1765.	Küchen-Geräthe, item Camin-Geräthe, fremde eiserne	verbothen.			
	Kuhl-Bäume oder Rund-Holz zum einländischen Handel	Thaler	—	—	9
	— — dito zur Consumtion — —	Stück	—	—	6
	Kümmel, langer Suppen-Kümmel — —	Centner	—	9	—
	— — einzeln — — —	Pfund	—	—	1

Küm-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kümmel, dito ordinairer Koch-Kümmel oder Carve, item Feld- und Wiesen- auch schwarzer Kümmel —	Centner	—	6	—
	Kürbis — — — —	Thaler	—	1	—
	— einzeln — — —	Mandel	—	—	3
	Kugel-Lack, vide Lack.				
	Kuh, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung, in der Stadt gemästet oder vom Lande	Stück	—	7	—
	— Schwänze — — —	Thaler	—	—	9
	Kupfer, neues vom einländischen Hammer, woselbst die Hälfte bereits erleget — —	Centner	—	7	6
	— fremdes Kupfer ist einzubringen verbothen, jedoch ist das Verboth, weder auf das zur Umarbeitung noch Umtauschung gegen neues Kupfer, eingehende alte Kupfer zu ziehen; sondern solches kann so wie die schwedischen geprägten Kupfer-Münzen, gegen Bezahlung der Gefälle, eingelassen werden, laut Cabinets-Ordre vom 21. August 1783.				
	— altes Kupfer, welches erweislich für das Meßings-Werk zu Neustadt-Eberswalde eingehet, soll nach dem Rescript vom 6. Jul. 1774 versteuert werden	Centner	—	4	—
	— das neue Kupfer, worüber zum Behuf der Armee, der Generallieutenant von Wartenberg, Päße ertheilet, ist von dem Verbothe ausgenommen.				
	— fremdes Kupfer, kann ohne Paß vom Hüttendepartement des General-Directorii, nicht transitiren, laut Ordre vom 11. Julius 1768.				
17. Dec. 1765.	— fremde kupferne Waaren sind verbothen.	verbothen.			
	Kupferstiche, womit die Bilder-Krämer handeln oder auch andere einbringen — —	Thaler	—	1	6
	L.				
	Laberdan, frischer — — —	Thaler	—	6	—
	— — eingesalzen — — —	dito	—	4	—
	— — dito — — —	Tonne	1	8	—
	— — dito — — —	Centner	—	12	—
	Nota. Wenn solcher über Stettin und Collberg eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Sätze bezahlt.				
	Lack, Florentiner — — —	Pfund	—	4	6
	— Gummi Lack, Kugel-Lack und Schellack, Lacca lunae, dito in globulis, ramulis und tabulis	dito	—	—	8
	— Mus zum Abweissen, einländischer —	Centner	—	12	—
	— fremder Lackmus — — —	Thaler	—	6	—
	— fremder Lackmus, soll der Centner zu 25 Thaler angeschlagen werden.				
	— Siegel-Lack, feines einländisches — —	Pfund	—	—	8
	— dito ordinaires — — —	dito	—	—	6
	— dito von versteuerten Materialien, fabricirtes auf Paßir-Zetteln — — —	Frey.			
21. Oct. 1785.	— dito fremdes ohne Unterschied — —	verbothen.			
	Lacca, columbrina, Platt-Lack — —	Pfund	—	1	6
	Lachs, Rhein, Elb, oder Weser-Lachs, frisch und geräuchert — — —	dito	—	—	6
	— Pommerscher dito — — —	Pfund	—	—	4
	— eingesalzener Lachs in Herings-Gebind —	Tonne	—	12	—
	— Forellen — — —	Stück	—	—	6
	Lach-Tauben — — —	Paar	—	—	3

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lackirte Arbeit von Blech, Eisen, Holz- und Papier-Maché, englische und französische — —	Thaler	—	12	—
	— dito Nürnberger, dergleichen Arbeit —	dito	—	7	3
	— dito Braunschweiger mit Certificaten —	dito	—	1	—
	Lackritzen-Saft, vide Saft oder Succus. —				
25. Jul. 1748.	Lahn, weiß und gelb unächt — —	verbothen.			
	Lamm, vide Schlacht-Vieh				
	— zur Handlung — — —	Stück	—	—	6
	Land-Charten womit die Bilderkrämer und andere handeln	Thaler	—	—	8
	Land-Leute, so Leder, Leinwand und andere Sachen zum Bereiten, Färben rc. in die Stadt schicken, geben davon keine Accise, müssen aber so lange Pfand setzen, bis sie wieder zurückgekehret; laut Ordre vom 11. Januarius 1705.				
	Land-Wein, vide Wein.				
	Lapis, allerhand Steine.				
	— Actites aquilae, Adler-Stein — —	Pfund	—	1	6
	— Alabastri, Alabaster-Stein —	dito	—	—	1
	— Amethisti, ist röthlich und durchsichtig	dito	—	—	6
	— Amianthi Asbesti, Stein- oder Erd-Flachs, schwarzgrünlicht — — —	dito	—	—	3
	— Calaminaris, Galmay-Stein — —	dito	—	—	4
	— Carneoli, Carneol-Stein, ist roth und gelblich	dito	—	2	—
	— Carpionum, Karpen-Stein. — —	Untze	—	—	6
	— Chrysolithi, ist goldfarbigt — —	Pfund	—	1	6
	— Christalli, Berg-Christall — —	dito	—	—	6
	— Granati Orientalis, ist röthlich —	dito	—	2	—
	— Hiacynthae Orientalis, ist gelbroth —	dito	—	6	—
	— Jaspidis, ist grün, auch mancherley Farbe —	dito	—	—	3
	— Judaicus, ist weißgraulicht — —	dito	—	1	—
	— Lazuri, Lasur-Stein, ist hellblau —	dito	—	6	—
	— Lyncis belemnites Bactilus, Idaeus Lapis Lyncarius, Donner-Keile, sind mancherley Farbe —	dito	—	—	3
	— Magnetis, Magnet-Stein — —	dito	—	—	1
	— Manuali, sind länglicht runde weisse Knochen, aus dem Kopf der See-Kuh oder Manaten —	dito	—	1	10
	— Nephriticus, ist blaugrünlicht und als Talch anzugreifen — — —	dito	—	—	9
	— Osteocollæ, Ossifragiæ, sind kleine weißlichte steinerne Röhrchen — — —	Pfund	—	—	1
	— Percarum, Kuhlbarsch-Steine —	dito	—	—	6
	— Rubini, Schön-Roth — —	dito	—	6	—
	— Saphiri, blau — — —	dito	—	2	—
	— Sardonix, roth und weiß gemengt —	dito	—	1	6
	— Schmaragdi, grün — —	dito	—	2	—
	— Specularis, glacies Mariæ, Katzen-Stein, Frauen-Eis	dito	—	—	3
	— Spongiæ, Schwamm-Steine — —	dito	—	—	3
	— Steine so vorstehend nicht benannt sind —	Thaler	—	1	6
	Laternen aus Böhmen, hölzerne mit Glas —	dito	—	1	6
	— Messingene mit Glas — —	dito	—	2	6
	Latten zur Consumtion — — —	Schock	—	2	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Lattun, Messing-Blech und Draat, einländisch —	Centner	—	20	—
	— dito fremdes — — —	verbothen.			
	Leder, alle fremde Loh- und Knoppergar-Leder, als da sind, Roß, Rind, Kalb- und Schaaf-Leder, Fahl-				

Leder,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Leder, als ausländische Sohl-Leder, zugleich alle fremde fertige Leder-Waaren, an Satteln, Schäften, Wagenleder, Geschirre, Reit-Zeuge und lederne Dosen, sind zum innern Debit und Consumtion gänzlich verboten, doch bleibt davon noch ausgenommene, Englischer Butz, die ächten rothen, Russischen Juchten, das sogenante sämische und alle Sorten Weißgar-Leder, wie auch Saffian und Corduan, laut Cabinets-Ordre vom 30. April 1777.				
	Leder, Braunschweigische Loh- und Knoppergar-Leder, sollen gegen Certificate eingelassen werden —	Thaler	—	1	—
	— Englischer Butz zu Sohl-Leder —	Centner	2	—	—
	Ein Centner Englisch Gewicht, hält alldort 112 Pfnd. und dortige 116 Pfund Sohl-Leder, betragen allhier nur 100 Pfund, beym Kalb-Leder aber machen dortige 108 Pfund allhier nur 100 Pfund.				
	Uebrige von dort herkommende Waaren, werden allhier sämmtlich gewogen und wird vorstehende Gewichts-Rechnung allein beym Leder gebraucht, wenn solches feucht und naß herkömmt; da es denn, damit den Leuten, wegen der Nässe, durch hiesiges Gewicht nicht zuviel geschehe, gar nicht gewogen, sondern nach der Rechnung zu hiesigem Gewicht reduciret wird.				
	Zu Verhütung des Einbringens fremden Lohgaren Leders, unterm Prätext vom Englischen Butz, sollen beym Eingange desselben, jederzeit zween Meister des Loh-Gerber-Gewerks, zugegen seyn, und solches besichtigen.				
	— Sämisch Büffel- oder Rind-Leder —	Centner	1	10	—
	— Sämisch Hirsch- und Elends-Leder —	Stück	—	2	—
	— dito Dannen- Hirsch- und Rennthier-Leder —	dito	—	1	6
	— Sämisch Reh- Bock- und Ziegen-Leder —	dito	—	1	6
	— dito Schaaf-Leder — —	dito	—	—	6
	— dito Kalb-Leder — — —	dito	—	1	—
	— zugerichtet oder gebleicht, Danziger, Schlesisch, Kalb, Schaaf, Bock- und Ziegen-Leder —	dito	—	1	6
20. Jan. 1754.	— gefärbte Leder und Sattel-Felle —	verbothen.			
3. Febr. 1757.	— Gold-Leder, fremdes — —	dito			
7. May 1765.	— Leder und lederne Waaren aus Chur-Sachsen	dito			
	— einländisch allerley Art gegerbtes und zubereitetes, Accise- — — —	Frey.			
	— die zur Sämisch Leder-Fabrike, des Liveranten Damm, einzubringende rohe und nachhero appretirte in- und ausserhalb Landes zu versendende Leder, sollen Accise- und Zollfrey passiren, laut Ordre vom 26. Jul. 1755.				
	Leim, Fischleim — — —	Centner	—	3	—
	— Horn- oder Leder-Leim — —	dito	—	10	—
	— Juden-Leim, Bitumen Judaicum Asphaltum —	Pfund	—	—	8
	Leim-Kuchen — — —	Thaler	—	—	9
	Lein-Saamen, Rigisch und andere fremde —	Tonne	—	4	—
	— dito einländisch — — —	Scheffel	—	1	—
18. Jul. 1769.	— Lein-Saamen, Flachs und Gespinnste, sind in der Churmark auszuführen — —	verbothen.			
	— Mehl, farina seminis lini — —	Centner	—	4	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Leinwand, Bielefelder so mit Certificaten versehen und gehörig gestempelt ist, feine das Stück zu 48 Ellen	Elle	—	—	4
	Leinwand, ordinaire Bielefelder das Stück zu 16 Ellen	dito	—	—	2
	— — wenn solche auf dem Lande gemacht und darüber ein Attest produciret wird, laut Ordre vom 24 Jul. 1742 — — —	Thaler	—	—	8
	— — mit Passir-Zetteln, daß selbige versteuert ist. Accise — — —	Frey.			
	— — Schlesisch Tafel-Zeug, wenn es auch auf dem Lande gemacht ist, soll Accisefrey seyn, laut Ordre vom 3. Febr. 1758 — —	dito			
	— — Schlesische unversteuerte Leinwand und Leinen Zeug, so mit Certificaten eingehet —	Thaler	—	—	8
	— — Leinene Waaren, Zwilch und Damast aus Zinna, so mit dem Fabriken-Stempel versehen	dito	—	—	8
	— — welche der Baron von Wernezobre, in Hohen-Finow, fabriciren läßt, soll, wenn sie mit seinem Fabriken-Stempel gestempelt ist, durchgängig als einländische zum Debit passiren, laut Ordre vom 19. Dec. 1755 — — —	dito	—	—	8
17. Dec. 1765.	— — alle fremde Leinwand, weiße und bunte gestreifte gedruckte, gefärbte und gewichste, alles ausländische Leinen, Tisch- und Bett Zeug, Drill und alle andere ganz leinene und halb leinene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, sind gänzlich —	verbothen.			
	Leitern, Wagen-Leitern — —	Paar	—	—	3
	Leiter-Bäume — — —	Mandel	—	—	6
	Lerchen, Leipziger, Hallische, Magdeburgische, Anhaltische und aus andern Provinzien —	dito	—	—	9
	— Churmärkische und andere einländische, vorher nicht benannte — — —	dito	—	—	4
17. Dec. 1765.	Leuchter, fremde dratene oder eiserne — —	verbothen.			
	— — von Eisen und Draat, fremde mit hölzernen Füßen	Thaler	—	1	6
7. May 1765.	— — aus Chursachsen, silberne und blecherne andere fremde — — —	verbothen.			
	— — die silberne Leuchter, laut Ordre vom 14. Nov. 1741 — — —	Thaler	—	8	6
21. Oct. 1768.	— — die blecherne — — —	verbothen			
13. Sept. 1752.	Lichte, Talch-Lichte, fremde — —	dito			
	— einländische, wozu das Talch versteuert, mit Passir-Zetteln — — —	Frey.			
	— dito wenn das Talch nicht versteuert —	Pfund	—	—	8
	— weiße Wachs-Lichte, fremde — —	dito	—	1	—
	— gelbe dito — — —	Thaler	—	1	—
	— Wachs-Lichte aus dem Waisen-Hause zu Frankfurth an der Oder, mit Certificaten, laut Ordre vom 22. Sept. 1777 — —	Pfund	—	—	3
20. Jan. 1780.	— Nacht- und Compositions-Lichte, fremde, sind einzubringen — — —	verbothen.			
	— einländische gelbe und weiße Wachs-Lichte, wozu das Wachs veracciset und mit Passir-Zetteln versehen, laut Ordre vom 23. Jan. 1744, Accise	Frey.			
	Licht-Formen, hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	— dito gläserne, einländisch — —	dito	—	—	6
	— gläserne fremde — — —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— Putzen, fremde eiserne — —	dito			

Lignum

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lignum, medicinisches Holz für die Apothecker, ohne Unterschied — — —	Pfund	—	1	—
	Lilien-Convallien, getrocknete — —	dito	—	1	—
	— dito grüne — — —	Thaler	—	1	—
	Limonien, eingemachte — — Oxhoft	1200 Stück	—	18	—
	Linien oder Reiß-Federn — —	Thaler	—	2	—
	Linsen, — — — —	Scheffel	—	1	4
	Liqueurs, vide Brandtwein.				
	Lythargyrium, vide Silber-Glätte.				
21. Oct. 1768.	Löffel, blecherne — — —	verbothen.			
	— silberne fremde impostiret, laut Ordre vom 14. Nov. 1751 — — —	Thaler	—	8	6
	— zinnerne fremde — — —	dito	—	1	—
	— hölzerne — — —	dito	—	—	9
	— messingene fremde — —	verbothen.			
	Lohe, Schuster- und Gerber-Lohe, so gestoßen einkommt	Winspel	—	2	—
	Lombre-Marquen — — —	Thaler	—	2	—
	Loor-Beeren, Baccæ Lauri — —	Centner	—	5	—
	— Blätter, Folia Lauri — —	Pfund	—	—	2
	Loosungs-Accise auf den Märkten, soll von den Vorpommerschen Unterthanen in den Märkschen Städten, nicht genommen werden, laut Ordre vom 20. Dec. 1720.				
	Lumpen, die Ausfuhre der Lumpen, Papier-Späne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaffüße und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien ist wiederholentlich und geschärft	verbothen.			
	M.				
	Maaß-Stäbe, unbeschlagene hölzerne und elfenbeinerne	Thaler	—	1	—
	— beschlagene — — —	dito	—	1	6
	Macis, vide Muskaten-Blumen.				
	Maculatur, vide Papier.				
	Mehl, die bisherige Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl, werden nach wie vor erhoben.	Centner	—	—	6
	— Weitzen-Mehl, so von andern einländischen Orten einkommt oder auswärts gemahlen, wenn vom Getreide die Mahl-Accise noch nicht bezahlet worden, bezahlt sowohl der Bäcker als jeder andere an Accise	Scheffel	—	8	—
	— Weitzen-Mehl aus Halle, wofür laut Passir-Zetteln, die Accise daselbst entrichtet ist —	dito	—	3	—
	— Weitzen-Mehl, so mit Accise-Passir-Scheinen aus der Neumark, Pommern und Preussen, in die Churmark eingehet, an Accise-Nachschuß pro Scheffel	dito	—	2	—
	— Weitzen-Mehl von Nürnberg und ander fremdes Weitzen-Mehl, inclusive der Fabriken-Steuer, welche nunmehro von der Accise erhoben wird	dito	—	12	—
	— einländisches Weitzen-Mehl, soll ohne Producirung eines Accise-Passir-Scheines, daß die Accise-Gefälle von dem Weitzen bereits bezahlet sind, nicht eingelassen werden, oder es werden solche nachgezahlt.				
	— Buchweitzen-Mehl — —	dito	—	2	8
	— Roggen-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	— Gersten-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	— Roggen-Mehl, einländisches vom platten Lande	dito	—	3	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mehl, Gersten-Mehl, dito vom platten Lande —	Centner	—	3	—
13. Febr. 1744.	— denen Bäckern und Mehl-Händlern, bleibet die Gerste zu mahlen und das Gersten-Mehl einzubringen	verbothen.			
	— Erbs-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	— dito einländisches — —	dito	—	3	—
	— Wenn das Königl. Magazin, vorräthig mahlen läßt und das Mehl wieder zum Magazin bringet, wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet und ein Passir-Zettel darüber gegeben, worauf das Getreide in den Mühlen, frey ein- und auspassiret.				
	— Wenn aber das Magazin, Brod für die Garnison liefert, oder das Mehl dazu an die Bäcker ausgiebt, muß solches gehörig veracciset werden —	dito	—	3	—
	— Ein Scheffel Weitzen, wiegt 85 Pfund und giebt netto 74⅞ Pfund Mehl.				
	— Ein Scheffel Roggen wiegt 80 Pfund giebt netto 68 Pfund Mehl.				
	Magnesia alba — — —	Pfund	—	2	6
	Mahler-Arbeit, als Portraits, Schildereyen, Landschaften, Blumen-Stücke etc. fremde —	Thaler	—	1	6
	— dito en miniature — —	dito	—	2	—
	— einländische Mahler-Arbeit — —	dito	—	1	—
	— dito wobey Passir-Zettel — —	Frey.			
	Mahler-Farben und Farbe-Muscheln —	Thaler	—	1	6
	Mahl-Metze, wird nach dem Marktgängigen Preis des Getreides, mit Gelde bezahlt und bey der Mühlen-Casse eingehoben, laut Ordre vom 25. Febr. 1718.				
	Majoran-Kaff — — —	Thaler	—	1	—
	Malz, vide Getreide.				
	Mandeln, bittere und süße, ohne Unterschied —	Centner	1	3	—
	— — grüne, fremde — —	Thaler	—	1	6
	— — dito einländische — —	dito	—	1	—
	Manna — — — —	Pfund	—	—	8
	— Cancellata — — —	dito	—	1	—
	Maränen, frische und eingemachte ordinaire —	Schock	—	—	3
	— Pommersche von Stargard, große frische und trockne	Stück	—	—	4
	Marcasita, Weiß- oder Bißmuth — —	Centner	1	3	—
	Marcepan — — —	Thaler	—	1	6
	Marktschreier, als: Oculisten, Bruchschneider, Zahnbrecher, wenn sie Concession haben —	Täglich	—	3	—
	Marder-Felle — — —	Stück	—	—	9
	— lebendige Mardern — —	dito	—	1	—
	Margaritæ, vide Perlen.				
	Marien-Glas, Scagolæ — —	Centner	—	6	—
	Marionetten-Spieler — — —	Täglich	—	12	—
	— sollen den vollen Tarif-Satz ohne die geringste Moderation erlegen, wann selbige auch nur etliche Stunden spielen, laut Ordre vom 18. Jun. 1778.				
	Marly oder Gaze, vide Flohr.				
	Marmor-Stein, oder dergleichen Waaren —	Thaler	—	1	6
	Marseille-Arbeit, fremde — —	dito	—	2	—
	Maslöper, ist eine Art Scholle, vide Schollen.				
	Masken — — — —	Thaler	—	2	—
	Massicot, vide Sandix.				
	Mater Perlarum — — —	Stück	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mater in fragmentis	Pfund	—	—	3
	Matten, von Liesch, Bast oder Stroh	Thaler	—	—	9
	Metze, hölzerne	dito	—	—	9
	Mauer-Steine zur Consumtion	Hundert	—	—	6
19. Sept. 1769.	— fremde Mauer-Steine, sind einzubringen gänzlich	verbothen.			
	May-Fisch, frischer	Centner	—	9	—
	Medaillen	Thaler	—	1	—
	Medicamente aus dem Hallischen Waisen-Hause, mit Passir-Zetteln	Thaler	—	—	4
	— aus Chursachsen und andere fremde Medicamente	dito	—	1	6
	— einländische wobey Passir-Zettel sind, Accise	Frey.			
1. April 1770.	— womit die Olitäten-Krämer handeln, sind verboten und dergleichen Vagabonden gar nicht einzulassen	verbothen.			
	Meer-Kohl	Pfund	—	—	4
	— Schwein	Stück	—	—	3
	— Zwiebeln, Squillæ, frische	Pfund	—	—	1
	— dito trockne	dito	—	—	4
	Meth, fremder	Tonne	1	3	—
	— einländischer, laut Ordre vom 20. April 1780	dito	—	18	—
27. März 1752.	Meissel, fremde	verbothen.			
	Melonen	Stück	—	—	3
	— Kerne	Pfund	—	—	2
	Mercurius, præcipitatus ruber	dito	—	2	—
	— — sublimatus	dito	—	1	6
	— — sollen die Kaufleute von beyden nicht unter ein Pfund verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.				
	— — Vivus Queckfilber	dito	—	1	—
	Merettig, einländischer	Thaler	—	1	—
	— — der fremde	dito	—	1	6
	Messer, vide Eisen-Waaren.				
	— Scheiden und Futterale, gemeine	dito	—	—	9
	— dito von Leder	dito	—	1	—
	— dito mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	— Händler, Lingensche, müssen vom General-Directorio Pässe haben, und dürfen mit keinen andern, als solchen einländischen kurzen Waaren handeln, die von den Accise-Aemtern gestempelt oder gesiegelt und mit Passir-Scheinen versehen sind, Lingensche dergleichen und fremde Waaren dürfen sie aber nicht einbringen, laut Ordre vom 1. Aug. 1770.				
	Messing, alter oder Schmelz-Messing, einländischer	Centner	—	13	4
	— — dito für die Neustadt-Eberswaldische Fabrike, mit gültigen Attesten, laut Ordre vom 24. Oct. 1774	dito	—	4	—
6. Jul. 1774.	— — fremder alter und neuer Messing, auch alle fremde messingene Waaren, als: Glocken, Hähne, Kessel, Ketten, Nadeln, Draat, Nägel, Knöpfe und wie sie sonst Namen haben, sind	verbothen			
	— — Draat und Lattun und andere neue Messing-Waaren, einländische mit Certificaten	Centner	—	20	—
	— — dito so auf dem Hammer für voll veracciset, und wobey ein Passir-Zettel ist	Frey.			
	Metall, geschlagen unächtes fremdes	Thaler	—	1	—
	Meubles, so Königliche in Besoldung und Pension stehende Bediente, auf ihren Land-Gütern und Lust-Häusern kommen lassen, sind Accisefrey, in so fern sie				

nicht

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	nicht verboten oder hoch impostiret, laut Ordre vom 1. Jul 1733.				
	Mayen	Fuder	—	—	6
	May-Blumen, frische	Thaler	—	1	—
	— trockene	Pfund	—	1	—
	Microscopia, Vergrößerungs-Gläser	Thaler	—	2	—
	Milch, Kuh- Schaaf- und Ziegen-Milch	dito	—	1	—
	— — einzeln Quartweise	2 Quart	—	—	1
	Mineralische Brunnen-Wasser, vide Brunnen-Wasser.				
	Minium, rothe Menige	Centner	—	6	—
	Modelinten, vide Band.				
	Mohn, einzeln	Metze	—	—	2
	Mollen, hölzerne	Fuder	—	6	—
	— einzeln	Thaler	—	—	9
	— aus Chursachsen	dito	—	1	3
	Moos, Brunnen-Moos oder Post	Sack	—	—	1
	Morellen, vide Obst.				
	Mostert, Möstrich	Fäßchen	—	—	3
	— dito oder vom Werth	Thaler	—	1	6
	Mousserons, kleine delicate Schwämme, frische einländische	dito	—	1	—
	— — fremde eingemachte	dito	—	1	6
3. Sept 1754.	Mühlen-Steine, fremde, sind	verbothen.			
	Müspeln, vide Obst.				
	Muffen, fremde Feder, Zobel und andere kostbare Muffen, laut Ordre vom 2. Jan. 1783	Thaler	—	12	—
	Mull, vide Färber-Röthe.				
	Mulden und Backtröge	Fuder	—	6	—
	— dito aus Chursachsen	Thaler	—	1	3
	Mumia, balsamirte Menschen-Körper oder Theile davon	Pfund	—	—	1
	Mumme, vide Bier.				
27. Febr. 1756.	Mundstücke, fremde zu Tobacks-Pfeiffen, von Horn, Elfenbein und Knochen	verbothen.			
	Murcheln, spitze, trockne	Pfund	—	—	6
	— — schwarze	Metze	—	—	1
	— — frische einländische	Thaler	—	1	—
	— — dito ausländisch	dito	—	1	6
	Mures Marini	Stück	—	—	2
	Muskaten-Blumen	Pfund	—	12	—
	— — Nüsse	dito	—	9	—
	— — dito eingemachte	Stück	—	—	3
	Muscheln	Hundert	—	3	—
	— — allerhand rare See-Muscheln	Thaler	—	1	6
15. Dec. 1765.	Mützen, fremde, seidene, wollene, zwirnene, baumwollene und Schwamm-Mützen	verbothen.			
	— papierne Peruquen-Mützen	Thaler	—	—	9
	— einländische, wollene, seidene, zwirnene und baumwollene, wenn solche mit Accise-Passir-Zettul versehen, Accise	Frey.			
	Myrobalani, Purgier-Pfläumlein	Pfund	—	—	3
	N.				
	Nachschuß, von Wein, Brand-Wein, Victualien und Kaufmannschaften, so in einer andern Königlichen Accise-Stadt, diesseits der Weser, bereits völlig zur Consumtion versteuert worden	Thaler	—	—	4

Nach-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Nachschuß, vom Nachschuß, ist auch kein Officier befreyet, ausser in dem Fall, wenn er von einer Garnison in die andere versetzet, oder auf dem Marsch im Cantonirungs-Quartiere ist, laut Ordre vom 17. Nov. 1777.				
	— — Ausser dem ordinairen Nachschuß, soll auch für die aus andern Königl. Provinzien, in die Churmark einkommende versteuerte Waaren, wenn solche in den andern Provinzien, niedrigere Accisesätze, als in der Churmark haben, das fehlende, als Ergänzungs-Accise, nachgehoben werden, laut Ordre vom 16. Febr. 1722.				
	— — der einländische Verkäufer, giebt auf Jahrmärkten in andern Städten, von dem Verkauf von allerhand Victualien und andern Waaren, so bereits an dem Orte, wo er wohnet, versteuert worden, keine Loosungs-Accise, laut Accise-Reglement vom Jahr 1736. pag. 82.				
	— — Auch dürfen Künstler und Handwerker, für die aus versteuerten Materialien gefertigte Waaren, in und ausser Jahrmärkten, keine Accise entrichten, pag. 87. von erwähntem Reglement.				
	— — Die in Schlesien verfertigte Waaren, wenn ein Accise-Zettel darüber produciret wird, daß sie im Lande fabriciret und für Voll versteuert sind, gehen frey ein, laut Ordre vom 4. May 1742.				
	— — Auch soll keine Ergänzungs-Accise dafür verlangt werden, laut Ordre vom 26. Sept. 1786.				
	Nachtigall — — —	Thaler	—	1	—
	Nadeln, Näh- und Steck-Nadeln, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 — —	dito	—	12	—
4. Dec. 1770.	— Steck-Nadeln, messingene, fremde —	verbothen.			
	— dito einländische mit Certificaten und Passir-Scheinen — — —	Frey.			
27. Febr. 1756.	— Büchsen, elfenbeinerne, knöcherne und Zinnerne	verbothen.			
	— hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	Nägel, einländische Accise — —	Frey.			
22. Jun. 1768.	— fremde, worunter auch die Beneckensteiner und andere sind — — —	verbothen.			
	— die in der Wernezobreschen Eisen-Draat-Fabrike bey Nieder-Finow, fabricirten Nägel, laut Ordre vom 7. Febr. 1765 — —	Thaler	—	—	8
	Neapolitanisch Gelb — — —	Pfund	—	1	—
	Näh-Körbe mit Beuteln, fremde — —	Thaler	—	2	—
	Näh-Ringe, fremde, silberne oder eiserne —	dito	—	4	—
	Nelken, Cariophylli aromatici — —	Pfund	—	3	—
	Nelken-Holz, Cassia, Cariophyllata — —	dito	—	1	—
	— Köpfe — — —	dito	—	—	4
	— Mutter-Nelken — — —	dito	—	3	—
	— dito eingemachte — —	dito	—	3	—
	Nessel-Garn — — —	Thaler	—	—	9
	— Tuch, Casse, Mallemolles, Madrapas, Tamjebs, vom beßten — — —	Stück	1	—	—
	— dito übrige Sorten — —	dito	—	18	—
	— Nesseltuch von $\frac{5}{4}$ breit und darunter, sind von auswärtigen in sämtliche Königl. Provinzien diesseits				

der

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	der Weser, exclusive Schlesien, zum Eingang gänzlich verboten, jedoch die Ost-Indische und andere die über ¾ Ellen breit halten, ausgenommen, laut Ordre vom 2. Sept. 1780.				
	Netze, fremde, als: Fischer, Vögel, Jagd- und Pferde-Netze	Thaler	—	—	9
	— dito einländische von versteuerten Materialien verfertigte und mit Passir-Scheinen versehene —	Frey.			
	Neun-Augen, einländische durchgehends —	Mandel	—	—	3
	— dito Fäßgen — — —	Fäßgen	—	1	—
	— dito fremde — — —	Mandel	—	1	—
	— Preussische oder Pommersche — —	Achtel	—	2	6
	Niese-Beutel — — —	Stück	—	—	2
	Nihilum album, pomphylyx, weißer Nichts —	Pfund	—	—	1
	Nitrum, vide Salpeter.				
	— depuratum — — —	dito	—	—	3
	Nuces Cupressi & Pinæ, Pinellen und Zirbel-Nüsse	dito	—	—	6
	Nuclei Persicorum, Pfirsich-Steine oder Kernen —	dito	—	—	3
8. Sept. 1783.	Nudeln, fremde — — —	verbothen.			
	Nüsse, vide Obst — — —				
	— Wasser-Nüsse — — —	Scheffel	—	—	4
	— indianische Nüsse, nuces indicæ conditæ —	Stück	—	—	3
	Nutz-Holz, groß und klein — —	Fuder	—	1	—
	— bey dem einkommenden Nutz-Holz, müssen Atteste von den Forst-Bedienten seyn, daß es dem Könige oder Verkäufer bezahlt sey, sonsten es allhier im Zoll nach der Taxe bezahlt werden muß, und hat der Zoll hierzu einen eigenen Abfertigungs-Stempel, wornach die Thor-Schreiber beym Ausgang sehen müssen, laut Ordre vom 6. Jun. 1722.				
13. Jun. 1768.	— Sächsisch Nutz- und Brenn-Holz ist ohne Cabinets-Paß in denen Königlichen Staaten gänzlich	verbothen			
	— soll ohne Paß des Forst-Departements, weder zu Wasser noch zu Lande passiret werden, laut Ordre vom 2. April 1777.				
	O.				
	Oblaten zum Siegeln und andern Gebrauch, einländische	Thaler	—	1	—
22. Febr. 1781.	— fremde Oblaten in den Königlichen Staaten diesseits der Weser, sind einzubringen —	verbothen.			
	Obst, fremdes, frisches auch trocknes und eingemachtes	Thaler	—	1	6
	— frisches einländisches, als borstorfer Aepfel und Franz-Obst, Abrikosen, Morellen, Pfirsichen Mispeln, kleine und große Nüsse —	Scheffel	—	2	—
	— Rostocker und andere gemeine Aepfel, Birnen, Pflaumen, Quitten, Kirschen und ander frisch gemeines Obst — — —	Scheffel	—	1	6
	— gebacken Obst, als: Pflaumen, Kirschen, Aepfel, Birnen, Quitten — —	dito	—	2	—
	Ochsen, vide Schlacht-Vieh				
	— zur Handlung vom Lande oder hier in der Stadt gemästet — — —	Stück	—	10	—
	— Hörner, Knochen und Schwänze, wenn solche vom Lande oder auswärts herein gebracht werden	Thaler	—	—	9
15. Dec. 1766.	— dito sollen nicht ausser Landes gehen —	verbothen			
	— Zungen — — —	Stück	—	—	3
	Oculisten, wann sie Concession haben —	Täglich	—	3	—

Oel,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Oel, Baum-Oel, weiß und grün Italienisch Provencer- und andere feine Speise-Oele — —	Centner	1	12	—
	Oel, Gelb- oder Sevillisch-Oel für die Fabrikanten	dito	—	7	6
	— Hanf-Oel — — —	dito	—	7	—
	— Kiehn-Oel — — —	dito	—	4	—
	— Lein-Oel — — —	dito	—	6	—
	— Rüb-Oel — — —	dito	—	6	—
	Oleum, Oel zur Medicin, durchgehends —	Pfund	—	2	—
	— fœniculi — — —	Unze	—	—	3
	— Vitriolis, vide Vitriol-Oel.				
13. Jan. 1778.	Ofen, gebrannte aus Chursachsen — —	verbothen.			
	— gegossene, fremde eiserne — —	Centner	—	6	—
	Nota. Dürfen ohne Paß vom Hütten-Departement des General-Directorii, nicht eingelassen werden.				
	— dito einländische mit Certificaten und Passir-Zetteln versehen, Accise — — —	Frey.			
	Oliven — — — —	Centner	1	3	—
	— Holz — — —	dito	—	3	—
	Olitäten-Krämer, sollen nicht eingelassen, sonden weggewiesen werden, laut Ordre vom 7. Jun. 1753.				
	Operment, Aurum pigmentum — —	Centner	1	3	—
	Orleana — — — —	Pfund	—	—	4
	Orseilla, eine Farbe für die Färber — —	Centner	—	5	—
	Ortelans — — — —	Mandel	—	1	6
	Ossa de Corde Cervi — — —	100 Stück	—	3	—
	— Sepiæ, weiß Fischbein, von Black- oder Tintfisch	100 dito	—	—	4
	P.				
	Pätschen zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	— zur Consumtion — —	Stück	—	—	2
	Palatinen von Zobel, Hermelin, Federn, Sammet, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 —	Thaler	—	12	—
	Palm- oder Buxbaum-Holz — —	Centner	—	3	—
22. May 1782.	Pantoffeln, fremde — — —	verbothen.			
	Papagoyen — — —	Thaler	—	1	—
	Papier, Post-Papier — — —	Rieß	—	2	—
	— Schreib- und Concept-Papier —	dito	—	1	—
	— Druck-Papier und Maculatur oder Schweng	dito	—	—	4
	— Pack- oder Preß-Papier, item Pappe, Papier-Späne und blau Papier — —	Thaler	—	—	8
	— dito für die Fabricanten — —	dito	—	—	6
17. März 1749.	— fremd türkisch, bunt gemahlte marmorirte und gedruckte Gold- und Silber-Papiere —	verbothen			
	— für die Gold-Schläger — —	Thaler	—	—	8
7. März 1780.	— Böhmisches Papier ist einzubringen —	verbothen.			
	— Regal-Papier zum Zeichnen, Landcharten und Reissen — — —	Thaler	—	1	—

Folgende Sorten sind davon bey der Accise vorgekommen

Ein Rieß doppelt Olifant	30 Thlr.	—	Gr.
dito fein Regal-Papier	10 —	8	—
dito großes " "	20 —	—	—
dito fein großes median	7 —	16	—
dito " " "	6 —	16	—
dito fein klein median "	4 —	12	—

Para-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Paradies-Aepfel für die Juden — —	Stück	—	—	6
	— — Körner — — —	Centner	1	3	—
17. Dec. 1765.	Parchent, fremder — — —	verbothen.			
	— einländisch aus Städten, mit Certificaten und Accise-Paßir-Scheinen — —	Frey.			
	— so der Baron von Wernezobre, zu Hohen-Finow fabriciren läßt, laut Ordre vom 20. Jan. 1756.	Thaler	—	—	8
23. Nov. 1765.	Parasols, fremde sind einzubringen — — Indessen sollen dann und wann einige Stücke für die Galanterie-Händler zur Nachahmung eingelassen und das Stück davon mit 1 Rthlr. 12 Gr. veracciset werden.	verbothen.			
	Pareira brava — — —	Pfund	—	1	—
	Passir-Zettul von ausgehenden Waaren, Weinen und Victualien sollen dergestalt eingerichtet werden, daß man daraus das Quantum des ausgehenden, an Werth, Gewicht, Maaß und Zahl und wie viel davon an Accise erlegt worden, deutlich ersehen könne, und müssen die Thorschreiber den Ausgang auf den Passir-Zetteln attestiren.				
	Pastell- oder Waid-Farbe — —	Centner	—	3	—
24. Jan. 1730.	Patinen, hölzerne Schuh und Pantoffeln —	verbothen.			
	Pech, weißer — — —	Centner	—	6	—
	— gelber zur Consumtion — —	Tonne	—	6	—
	— dito der Stein — — —	Stein	—	—	6
	Nota. 12 Stein werden auf eine Tonne gerechnet.				
	— zur Handlung — — — Die Tonne wird zu 2 Thaler angeschlagen.	Thaler	—	—	9
	Peitschen, lederne fremde — —	dito	—	1	—
	— — Stöcker, schlecht geflochtene und ungeflochtene	dito	—	—	9
	— — dito mit Leder überzogen — —	dito	—	1	—
	Pellade oder Gerber-Wolle — —	Frey.			
26. Febr. 1744.	— dito ausser Landes zu verhandeln —	verbothen.			
	Pelzwerk, ordinaires — — —	Thaler	—	1	—
	— — Zobel, Hermelin, Luchs- und Tiger-Felle, auch dergleichen Decken — —	dito	—	1	6
	Pergament oder Zirm, fremdes, laut Ordre vom 1. May 1782 — — —	dito	—	12	—
	Perlen, Margaritæ Occidentales — —	Loth	—	—	9
	— — — Orientales — —	dito	—	2	—
	— Schnur- Zahl- und Wachs-Perlen zu eigenem Gebrauch oder Handlung — —	Thaler	—	1	6
10. Jan. 1783.	— fremde Wachs-Perlen — —	verbothen.			
	Perlmutter — — —	Stück	—	—	2
	— — in Bruchstücken — —	Pfund	—	—	3
27. Febr. 1756.	— — Hand- Stock- und Camisol-Knöpfe, Etuis Tabatieres, gefaßt und ungefaßt, auch dergleichen Galanterien mehr — —	verbothen.			
	Perspective und Fern-Gläser — —	Thaler	—	2	—
	Peruquen aus Chursachsen — —	dito	—	1	9
	— — andere fremde — —	dito	—	1	—
	— — einländische, Accise — —	Frey.			
	— — Haare, vide Haare.				
26. April 1756.	*Petille*, Betille oder Taruatanes — —	verbothen.			
	Petroleum album & rubrum — —	Pfund	—	1	—
	Pezetta, Bezetta rubra — — —	dito	—	3	—

Pfalz-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
27. Febr. 1756.	Pfalzbeine für die Buchbinder von Elfenbein und Knochen	verbothen.			
	Pfauen — — — —	Stück	—	1	—
	Pfeffer, Aetiopischer Pfeffer, langer — —	Pfund	—	—	3
	— ordinairer schwarzer — —	Centner	1	12	—
	— weißer — — —	dito	2	6	—
	— spanischer — — —	Pfund	—	—	2
	— Mühlen, hölzerne — —	Thaler	—	1	6
	— Kuchen, fremder — —	dito	—	1	6
13. April 1756.	Pfeifen, fremde — — —	verbothen.			
	— einländische, lange — —	Groß	—	3	—
	— dito kurze — — —	dito	—	1	6
	Nota. Ein Groß, hält 144 Stück, wegen des Bruchs wird ⅟₆ vom Groß abgerechnet und gut gethan. Die aus der Neumärkischen Fabrike, sollen in der Churmark zum Verkauf nicht eingebracht werden.				
	Pfeifen-Deckel, fremde messingene — —	verbothen.			
	— Räumer von Draat — —	Thaler	—	1	—
29. April 1786.	— Köpfe von Meerschaum und Porcellain, auch andre fremde — — —	verbothen.			
	— hölzerne Tobacks-Pfeifen, inwendig mit Blech gefuttert — — —	Thaler	—	1	—
	— dito beschlagen mit Silber — —	dito	—	2	—
	— Röhrlein von Holz — —	dito	—	1	—
27. Febr. 1756.	— dito von Horn und Elfenbein, fremde —	verbothen.			
	— dito von Leder mit Draat bewunden —	Thaler	—	1	6
	Pferde, der fremde Pferde-Händler und Aufkäufer	dito	—	—	9
	— der einländische Pferde-Händler und Roß-Täuscher — — —	dito	—	—	6
	— so der Landmann auf die Jahrmärkte bringt und verkauft, davon giebt derselbe nichts, der Käufer aber vom — — —	dito	—	—	3
	— Wer kein wirklicher Pferde-Händler ist und nicht mit Pferden handelt, sondern die Pferde zu seinem eigenen Gebrauch und Handthierung, ein oder davon welche wieder verkauft, der giebt davon keine Handlungs-Accise; auch soll ein Officier, wenn er ein Pferd verkauft, davon keine Accise geben. Diejenigen aber, so Pferde an die Regimenter liefern, müssen obige Handlungs-Accise entrichten, laut Ordre vom 17. Jun. 1738.				
	Pfirsichen, vide Obst				
	— — große fremde nach dem Werth —	Thaler	—	1	6
	— — dito einländische — —	dito	—	1	—
	— — Steine oder Kerne — —	Pfund	—	—	3
	Pflaster- oder Fluhr-Steine zur Consumtion —	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	Pflaumen, vide Obst				
	— trockene fremde — — —	Pfund	—	—	1
	— Mus, einländischer — —	Achtel	—	1	8
	— dito fremder — — —	Thaler	—	1	6
	Pflug-Räder — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
4. Dec. 1767.	— sind in Berlin, so wie andere Stellmacher-Arbeit, ausser Jahrmarkts-Zeiten, aus kleinen Städten und vom platten Lande einzuführen — —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Pflug-Räder sollen nur zu Jahrmarkts-Zeiten, die unbeschlagene Bauer-Räder einpaßiren, laut Ordre vom 23. Febr. 1769. — — —	verbothen			
22. März 1753.	Pfrieme, fremde — — —	Stück	—	—	3
	Pfuhl-Schneppen — — —	Thaler	—	1	6
	Pillen, fremde - — —				
	— einländische mit Paßir-Zettuln — —	Frey.			
	Pimstein — — — —	Centner	—	5	—
	Pinien, Pinellen, vide Nuces.				
	Pinsel, Holländische — — —	Dutzend	—	—	1
	— dito auf Stöcken — —	dito	—	—	2
	Pipen-Holz, zur auswärtigen Handlung, der Ring à vier Schock 8 Stäbe — — —	Thaler	—	1	6
	— dito zur Handlung innerhalb Landes —	dito	—	—	9
	Zwey Ringe Pipen-Holz, werden gegen drey Ringe Oxhoft-Holz und ein Ring Pipen-Holz, gegen zwey Ringe Tonnen-Holz gerechnet.				
	Pistacien — — — —	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr — — —				
	— Halftern — — —	Thaler	—	1	—
	Planken, eichene und kiehnene — —	Fuder	—	1	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Plauensche Waaren und Getränke, sollen als vom platten Lande kommend versteuert werden, weil dortige Accise nur zur Aufbringung der Creis-Contribution introduciret, laut Ordre vom 2[illegible]. Febr. 1720.				
	— — Waaren, insonderheit wenn hoch impostirte, als: Wein und Liqueurs, mit Passir-Scheinen von daher eingehen, sollen nicht zum Nachschuß versteuert, sondern die Tarifmäßige Accise davon erhoben werden, laut Ordre vom 23. May 1775.				
27. März 1752.	Plett-Eisen, eiserne und messingene, fremde —	verbothen.			
	— dito einländische eiserne und messingene, mit Passir-Zettel — — —	Frey.			
2. Jan. 1783.	*Plumagen*, fremde — — —	verbothen.			
	— — für die Königliche Armee auf Pässe —	Thaler	—	2	—
	Plumpen-Röhren — — —	Stück	—	1	—
	Plüsch, fremder, laut Ordre vom 6. May 1763 —	Elle	4	—	—
	Pofist, Crepitus Lupi, fungus Chirurgorum —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	*Point* de hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenäht — —	verbothen.			
	Pommeranzen — — —	Stück	—	—	1
	— — eingemachte — —	Pfund	—	1	—
	— — Schaalen — —	Centner	—	18	—
	Wegen des besonders zu erhebenden Imposts, vide Citronen.				
	Poma, momordica — — —	Stück	—	—	1
	Pommes de Chine — — —	dito	—	—	1
4. Nov. 1780.	Porcellain, Indianisch, Holländisch und andere fremde, ächte und unächte Porcellaine — —	verbothen.			
25. Jan. 1775.	— — aus Chursachsen, Braunschweig und aus dem Würtembergischen —	dito			
	— — Erde, die hiesige Fayance-Brenner —	Thaler	—	—	8
	— — Es soll von allem Porcellain, so von der hiesigen Porcellain-Fabrike zum Debit und Verkauf, es sey nach Königlichen Provinzien, oder auswärts				

gesandt

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	gesandt wird, keine Accise und Zoll genommen werden, laut Ordre vom 14. Nov. 1765.				
7. Jul. 1768.	Porcellain. Ist die Einfuhre des Sächsischen Porcellains sowohl als alles andern, auch der Fayance und des Stein-Guths, wenn kein Allerhöchster Paß produciret wird, zum Transito und zum Verkauf auf den Messen, gänzlich — —	verbothen.			
	Postillions, sollen das Futter für ihre Pferde und andern Consumtibilien versteuern, am Ende des Jahres soll ihnen die für das Hart- und Rauch-Futter erlegte Accise, zurück bezahlet werden, vide Futter-Korn.				
	Post-Papier, vide Papier.				
	Pott-Asche, vide Asche.				
2. Jan. 1783.	Prinzmetall und dergleichen Waaren —	verbothen.			
	Prisonnieres zu Trauer-Kappen, geblümt und glatte haarne	Elle	—	1	—
17. Dec. 1765.	— — die fremde seidene sind —	verbothen.			
	Pfropfen zu Bouteillen, vide Kork.				
	Pruna sebestina, Sebesten, Brust-Pfläumlein —	Pfund	—	—	8
	Prunellen — — — —	dito	—	—	3
	Puder, einländischer — — —	Thaler	—	1	—
	— einländischer, wenn solcher aus einer Accisebaren Stadt kömmt, mit Paßir-Zettul —	Frey.			
2. Jan. 1783.	— fremder — — —	verbothen			
	— Bläser und Püster — —	Thaler	—	1	—
	Pülze — — — —	dito	—	1	—
	— trockene — — —	Metze	—	—	2
	— frische — — — —	dito	—	—	1
	Pulver, Schieß-Pulver, hiesiges feines —	Centner	1	6	—
	— dito ordinaires — — —	dito	—	20	—
25 May 1748.	— dito fremdes — — —	verbothen.			
	— Holz, gehet auf Königl. Paß, laut Ordre vom 14. October 1723 — —	Frey.			
	Pumpernickel — — —	Stück	—	1	6
	Puppen, ungekleidete — — —	Thaler	—	1	—
25. Febr. 1748.	— gekleidete, fremde — —	verbothen.			
	— candirte, vide Zucker.				
	Puten, Kalkunen — — —	Stück	—	—	8
	Q.				
	Quader-Steine, einländische — —	Thaler	—	—	9
15. Julii 1754.	— dito die fremde — —	verbothen.			
	Quärlen, hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	Quecksilber, Mercurius vivus — —	Pfund	—	1	—
	Quitten, vide Obst.				
	R.				
	Rade-Speichen — — —	Fuder	—	1	—
	— dito einzeln — — —	Schock	—	—	3
23. Febr. 1769.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Radix, Alle Sorten trockene Wurzeln für die Apotheker, wenn solche nicht nach Centnern, besondere Sätze haben — — —	Pfund	—	—	4
	— frische — — —	Thaler	—	1	—
	— Angelicæ — — —	Centner	—	9	—
	— Bistorta vulgaris, Natter-Wurzel —	dito	—	9	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Radix, Calami, Calmus-Wurzel	Centner	—	3	6
	— Curcumæ, Gelb-Wurzel	dito	1	3	—
	— Dictamni Albi, weisser Diptam	dito	—	8	—
	— Enulæ Heleni, Alant-Wurzel	dito	—	4	—
	— Gentianæ albæ & rubræ, Enzian	dito	—	6	—
	— Imperatoriæ ostrutiæ, Meister-Wurzel	dito	—	6	—
	— Iridis florentinæ, Violen-Wurzel	dito	—	12	—
	— Liquiritiæ Glycyrrhizæ, Süß-Holz	dito	—	18	—
	— Mea, meum daucus Creticus Tordylium, Seseli creticum, Bärwurzel	dito	—	9	—
	— Meum Palustre Olsenichium daucus palustris, wilder Eppich	dito	—	6	—
	— Paconiæ, Pronien oder Gichtrosen-Wurzel	dito	—	18	—
	— Petroselini	dito	—	8	—
	— Pimpinellæ, Bimbinel-Wurzel	dito	—	10	—
	— Polypodii filicula, Engel-Süß, Stein-Wurzel	dito	—	18	—
	— Rhabarbari, vide Rhabarber.				
	— Rusci, Brusci Chamæ Myrtus, Mäuse- oder Myrten-Dorn	dito	—	8	—
	Räder, Pflug- und Karren-Räder	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Paar	—	—	1
	— Wagen-Räder, unbeschlagen	dito	—	1	—
	— dito mit Eisen beschlagen	dito	—	2	—
	— sollen zu Jahrmarkts-Zeiten, aus kleinen Städten und platten Lande, nur die unbeschlagene Bauer-Räder, in Berlin einzuführen erlaubt seyn, laut Ordre vom 23. Febr. 1769.				
	Rähme zu Schildereyen und Bilder	Thaler	—	—	9
	Rahm- und Ruß-Butten	dito	—	1	—
	— Kiehn-Ruß	Centner	—	5	—
	Rappiere und Rappier-Klingen, fremde für die Schwerdtfeger	Thaler	—	1	6
17. Dec. 1765.	Rasch oder Serge, Chalons, gekieperte und andere feine Soye, fremde	verbothen.			
	Raschmacher-Wolle	Frey.			
	Ratzen-Pulver, Arsenicum album & citrinum	Centner	—	12	—
	Die Kaufleute sollen hiervon nicht unter ein Pfnd. verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.				
	Räucher-Kerzen	Pfund	—	—	3
	Rauf-Wolle, vide Pellade.				
	Rauch-Werk für die Kirschner, vide Felle.				
19. Febr. 1768.	— sollen keine fertige und façonirte Kirschner-Waaren eingehen	verbothen.			
	Regen-Würmer	Thaler	—	1	—
	Reh und Reh-Bock, vide Wildprett.				
	— Braten, vide Wildprett.				
	Reis	Centner	—	8	—
	Reiß-Federn	Thaler	—	2	—
	Reitzker	dito	—	1	—
	Rephuhn	Stück	—	—	4
11. Nov. 1770.	Reit-Zeuge, fremde	verbothen.			
	— — einländische, mit Paßir-Zettel	Frey.			
	Rhabarbarum verum	Pfund	—	6	—
	— — Monachorum & Mechoacanna	dito	—	—	4
	Riemstecher, wenn sie Concession haben	Täglich	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Riete, stählerne zu den Posamentier- und Schuhmacher-Kämmen — — —	Thaler	—	—	6
	Röthe, vide Farbe.				
	Rönnen, Erd- und Dach-Rönnen, lange —	Stück	—	1	—
	— dito kurze bis 12 Fuß — —	dito	—	—	6
	Röthel, Rubrica, Roth-Stein — —	Centner	—	3	—
	Rohr, einländisch zum Gipsen — —	Schock	—	1	—
	— zum Decken — — —	dito	—	—	6
	— spanische Röhre — — —	Thaler	—	1	—
	— dito zum Stuhlflechten, spanische Binsen —	dito	—	—	9
	— für die Hautbois und andere musikalische Instrumente	Thaler	—	—	9
	— Spulen für die Leineweber — —	dito	—	—	9
	Rothstein-Federn, fremde, laut Ordre vom 10. Dec. 1765	dito	—	6	—
	Rosen-Blätter — — —	Pfund	—	1	—
	— Wasser — — —	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange oder Spanische auch große Korb- oder Franz-Rosinen — — —	Centner	—	12	—
	— kleine oder Corinthen — —	dito	—	12	—
27. März 1752.	Rosten oder Rösten, fremde eiserne — —	verbothen.			
	Rostrale zu Notenlinien — —	Thaler	—	1	6
	Rüben, weiße Teltowsche und andere kleine Feld-Rüben, frisch und trocken — — —	Scheffel	—	—	9
	— Mohr-Rüben — — —	dito	—	—	4
	— Wasser-Rüben, Knollen — —	dito	—	—	4
	— Kohl-Rüben, Kohl-Rabbi, fremde —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	Rübe-Saamen — — —	Centner	—	3	—
	— dito — — —	Scheffel	—	2	—
	Ruder, große für die Schiffer — —	Stück	—	—	3
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— verschuete oder mit Eisen beschlagene —	dito	—	1	—
	Ruppen- oder Robben-Felle, Seehunds-Felle, roh	dito	—	1	—
	— dito Lohgar — — —	dito	—	1	6
	Rußgelb, Arsenicum citrinum — —	Centner	—	6	—
	S.				
	Sacharum Saturni — — —	Pfund	—	—	9
	Sägen, fremde von allerhand Größe — —	Thaler	—	12	—
	Saffian, fremder — — —	Fell	—	16	—
	Saffran, Crocus — — —	Pfund	—	15	—
	Safflor, Carthanii flores — —	Centner	—	13	6
	Sahne oder Milch-Rahm — —	Quart	—	—	1
	Saft-Grün, Succus viridis — —	Pfund	—	—	6
	Sal Succini, Bernstein-Salz — —	dito	—	6	—
	— alle übrige medicinische Salze — —	dito	—	—	6
3. Aug. 1780.	— Ammoniacum Salmiac und Glauberisches Wunder-Salz, sind aus der Fremde einzuführen —	verbothen.			
	— dito aus Magdeburg mit Certificaten und Passir-Schein, laut Ordre vom 22. April 1777 —	Frey.			
	Sallat, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— einländischer — — —	dito	—	1	—
17. Jun. 1786.	Salpeter, nitrum, fremder Salpeter, soll in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser, bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Strafe von 40 Thaler pro Centner, nicht eingelassen werden —	verbothen.			
	— — auf Erlaubniß-Pässe — —	Centner	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Salpeter-Kuchen	Pfund	—	—	6
	— — Lauge, Mutter-Lauge	Quart	—	—	1
	Salz, Küchen-Salz zu 6 Scheffel	Tonne	—	7	3
	— dito zu 5 Scheffel, laut Ordre vom 23. Jan. 1742	dito	—	6	—
	— dito zu 3 Scheffel	dito	—	3	8
	— fremd Salz auch Boy-Salz ist	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— dito so zum Umpacken der Heringe gebraucht wird, soll die Königliche Factorey kommen lassen und es an die Materialisten zu diesem Behufe verkaufen, laut Ordre vom 4. May 1725.				
	— Salz-Söller auf dem Lande, sollen bey Abholung des Salzes, die Accise erlegen, laut Ordre vom 25. May 1730.				
	— Landleute, so das Salz zu ihrer eigenen Haushaltung gebrauchen, geben davon keine Accise, jedoch soll ihnen ohne Attest nichts frey passiren, laut Ordre vom 2. Oct. 1752.				
	— Niemand soll anders Salz, als aus Königlichen Factoreyen kaufen und gebrauchen, laut Ordre vom 10. April 1725.				
	— Schiffer sollen von dem eingeladenen Königlichen Salz, nichts verkaufen, auch niemand solches von ihnen kaufen, laut Ordre vom 22. März 1724.				
	— Tonnen-Holz für die Königlichen Salz-Cocturen, ist laut Ordre vom 5. April 1723, Accise	Frey.			
17. Febr. 1748.	Sammet, fremder	verbothen.			
	— — einländischer, ist Accise	Frey.			
	Sandix oder Mallicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß zum mahlen	Thaler	—	1	6
	Sandel, rother Sandel	Centner	—	12	—
	— gelber	Pfund	—	—	3
	— weißer	dito	—	1	—
	Sardellen	dito	—	1	—
	Sauer-Kohl	Tonne	—	1	8
	— dito in kleinen Gefäßen	Thaler	—	1	—
	Savoyer-Kohl, fremder	dito	—	1	6
	— dito einländischer	dito	—	1	—
	Schaaf zum Scharrn- und Haus-Schlachten, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung	Stück	—	—	9
	— Felle, rohe	dito	—	—	1
	Bewollte Felle, auf deren Aufkäuferey und Exportation ausser Landes, ist genau zu vigiliren, laut Ordre vom 24. Aug. 1770.				
	Schaaf-Beine	Thaler	—	—	9
	Scharte, Farbe-Kraut, so vom Lande einkömmt	Centner	—	1	—
	— einzeln und bey wenigen Bunden	Thaler	—	—	6
	Scheeren und Scheer-Messer, vide Eisen-Waaren.				
	Scheeren-Schleifer, vide Schleifer.				
	Scheffel, hölzerne	Stück	—	—	3
	Scheide-Wässer, einländisch	Pfund	—	—	3
	— dito englisches	Thaler	—	12	—
16. Aug. 1784.	das übrige fremde ist verbothen	verbothen.			
	Schiedgelb	Pfund	—	—	3
	Schiefer-Steine und Tische	Thaler	—	1	3
	— zum Decken der Gebäude	dito	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
19. Julii 1780.	Schiefer-Weiß, fremdes — —	verbothen.			
	Schiffe und Kähne wenn solche verkauft werden —	Thaler	—	—	9
	— wer solche aber zu seiner eigenen Fahrt allhier bauen läßt und die Materialien dazu beym Eingange versteuert, giebt weiter davon keine Accise.				
	— Werk, Dosse oder Trosse zum Dichten der Schiffe	Thaler	—	—	8
	Schildkröten-Schalen, rohe und ungearbeitete —	dito	—	1	—
27. Febr. 1756.	— — Dosen und andere dergleichen fremde eingefaßte und uneingefaßte Arbeit, es seyen Dosen, Etuis, Kämme, Messer-Schaalen —	verbothen.			
	Schinken, vide Fleisch.				
	Schippen und Spaten, hölzerne — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— mit Eisen beschlagen — —	dito	—	1	—
4. Dec. 1767.	Schmiede-Arbeiten, sind aus kleinen Städten und vom platten Lande, zu Berlin nicht anders als zu Jahrmarkts-Zeiten einzubringen erlaubt —	verbothen.			
	Schirme, Fenster- und Bett-Schirme —	Thaler	—	1	6
	Schlacht-Vieh zum Scharrn- und Haus-Schlachten an Eingangs, Schlacht, Fell- und Talg-Accise				
	— Ochsen und Stiere in Berlin und Frankfurth	Stück	3	2	—
	— dito in den übrigen Churmärkischen Städten	dito	2	9	—
	— Kühe und Versen in Berlin und allen übrigen Chur-Städten — — —	dito	1	19	—
	— Kälber in Berlin und allen übrigen Chur-Städten	dito	—	6	—
	— Hammel, Schaafe und Schaaf-Böcke in Berlin und Frankfurth — —	dito	—	6	—
	— dito in den übrigen Chur-Städten —	dito	—	5	—
	— Ziegen und Ziegen-Böcke in Berlin und Frankfurth	dito	—	6	—
	— dito in den übrigen Churmärkischen Städten	dito	—	5	6
	— Lämmer in Berlin und allen übrigen Chur-Städten	dito	—	3	—
	— Schweine in Berlin und Frankfurth ohne Unterschied — — —	dito	—	10	—
	— in den übrigen Städten der Churmark zum Scharrn-Schlachten — —	dito	—	8	—
	— dito zum Haus-Schlachten von 70 Pfund und drüber — — —	dito	—	8	—
	— dito, dito, von 40 bis 70 Pfund —	dito	—	6	—
	— dito, dito, bis 40 Pfund — —	dito	—	4	—
	— Span-Ferkel dito — —	dito	—	1	6
	Schlangen und Wipern-Gräten — —	Thaler.	—	1	—
	Nota. Das Stück wird gerechnet an Werth 6 Pf.				
	Schlangen-Holz — — —	Pfund	—	—	8
	Schleifer-Loosung auf den Jahrmärkten von Einländern	Täglich	—	2	—
	— dito der Einländische ausser dem Jahrmarkte	Thaler	—	—	9
	— Scheeren-Schleifer, Bömische und andere dergleichen fremde Leute, sollen mit ihren Waaren nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 31. Dec. 1781.				
	Schleif-Steine — — —	dito	—	1	—
22. März 1753.	Schlösser und Schlösser-Arbeit, fremde —	verbothen.			
	— Schlösser-Arbeit, einländische, Accise —	Frey.			
	Schmack, Ruß — — —	Centner	—	3	—
	Schmal-Thiere, vide Wildprett.				
	Schmelz, fremder zur Besetzung der Kleider —	Pfund	—	16	—
	Schmaschen oder Humpen — —	Thaler	—	—	9

Schmeer

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schmeer	Centner	—	6	8
	Schmelz-Tiegel	Thaler	—	—	9
	Schmerlen	Schock	—	—	3
	Schmirgel	Centner	—	4	—
	Schnallen, silberne, fremde	Thaler	—	4	—
2. Jan. 1783.	— — alle übrige Sorten fremde Schnallen sind	verbothen.			
	— — dito einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	Schnäpel	Mandel	—	2	—
	Schnecken, Garten-Schnecken	Schock	—	—	1
	— — Venus-Schnecken	Pfund	—	—	3
	— — Zahn-Schnecken	dito	—	—	3
	Schnee-Vögel	Mandel	—	—	4
27. März 1752.	Schneide-Messer, fremde	verbothen.			
	Schneppen, Wald-Schneppen	Stück	—	—	6
	— — Puhl- oder Wasser-Schneppen	dito	—	—	3
17. Dec. 1765.	Schnitzer für die Schuster und andere Handwerker	verbothen.			
	Schnupf-Tücher, Crefelder, seidene Schnupf-Tücher	Thaler	—	6	—
20. Oct. 1780.	— alle fremde seidene und halb seidene, baumwollene und halb baumwollene, auch leinene Hals- und Schnupf-Tücher, sind	verbothen.			
	— einländische, gesiegelt und mit Paßir-Scheinen versehen	Frey.			
	Schollen, frische über Hamburg kommend	Thaler	—	6	—
	— — dito trockne	dito	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin und Collberg eingehen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze entrichtet. Eine Kiepe hält dreyßig Schnur. Eine Schnur zwanzig Stück, sind 600 Stück die Kiepe.				
	Schoten, grüne Erbsen in Schaalen, fremde	dito	—	1	6
	— — einländische grüne Feld- und Garten-Erbsen	Scheffel	—	—	8
17. Dec. 1765.	Schraub-Stöcke oder Kloben, fremde eiserne	verbothen.			
	Schreib-Tafeln von Schiefer und andern Steinen, auch Elfenbein	Thaler	—	1	6
	— dito mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	— dito von fremden Pergament	dito	—	12	—
	Schreibe-Zeuge von Horn und Stein	dito	—	1	3
	Schub-Karren, vide Karren.				
	Schuhe, fremde, gestickte mit Gold und Silber	dito	—	2	—
2. May 1782.	— und Pantoffeln, alle fremde lederne auch von Saffian und Corduan, sind	verbothen.			
	— einländische, gesiegelt und mit Paßir-Scheinen versehen	Frey.			
7. May 1765.	— Blätter, gemahlte oder gestickte, fremde sind	verbothen.			
	— dito einländische gesiegelt und mit Paßir-Scheinen versehen	Frey.			
22. März 1753.	Schuster-Kneife, Stähle, Pfrieme und Ahle, fremde	verbothen.			
	— Pflöcke oder hölzerne Nägel zu den Absätzen	Thaler	—	—	9
	— Spahn	dito	—	—	9
	Schwaden	Metze	—	—	3
	Schwämme zum waschen	Pfund	—	1	—
	— — Feuer-Schwamm	Thaler	—	—	9
	— — Flieder- oder Hollunder-Schwämme	Pfund	—	—	8
	— — Hirsch-Brunst, Lerchen- und Roß- oder Kropf-Schwämme	dito	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schwanen — — —	Stück	—	1	—
	— — Federn zu Betten — —	Thaler	—	1	4
	— — Felle — — —	dito	—	1	—
	— — Posen — — —	1000 St.	—	8	—
17. Dec. 1765.	— — fremde präparirte Feder-Posen, sind —	verbothen			
	Schwefel, gelber — — —	Centner	—	6	—
	— — grauer, Sulphur Cabalinum —	dito	—	3	—
	— — lebendiger, Sulvur vivum —	dito	—	9	—
	— — rother Operment — —	dito	1	3	—
	— — einschlag zu den Wein-Fässern, solche damit auszubrennen — —	Pfund	—	—	3
	Schwein, zahmes, vide Schlacht-Vieh.				
	— — in Berlin zur Handlung, es sey fett oder mager, der einländische Verkäufer —	Stück	—	1	6
	— — der fremde Verkäufer — —	dito	—	2	3
	— — zur Handlung, so allhier in der Stadt gemästet wird — — —	dito	—	3	9
	— — so der Bürger mager wieder verkauft —	Thaler	—	—	6
	— — wild Schwein, vide Wildprett.				
	— — dito Keule, Kopf, Zimmer und Vorder-Blatt, vide Wildprett.				
	— — Wilde Schweins-Haut, rohe —	Stück	—	—	3
	— — dito gar gemacht — —	Thaler	—	1	—
	— — Schweins-Borsten — —	dito	—	—	9
	Schweitzer und andere Tücher, vide Schnupf-Tücher.				
	Scorpiones viventes — — —	100 Stück	—	—	10
	Sebesten, Pruna Sebestena — —	Pfund	—	—	8
	See-Fische, frische, fremde, über Hamburg kommend, laut Ordre vom 26. Oct. 1765 —	Thaler	—	6	—
	— dito trockne geräucherte und eingesalzene delicate	dito	—	4	—
	Wenn solche über Stettin oder Collberg eingehen, wird nur der vierte Theil dieser Sätze erhoben, laut Ordre vom 26. Oct. 1765.				
	— Spinnen- oder Taschen-Krebse — —	dito	—	6	—
	See-Zungen — — —	dito	—	6	—
	Segel-Tuch, Russisches zum Behuf der Holländischen Wind-Mühlen — — —	Thaler	—	1	6
	Seide, Floret- und Flock-Seide — —	Pfund	—	—	9
	— rohe ungefärbte Seide, als: Trame, Organsin, oder wie sie sonst Namen haben mag —	dito	—	2	—
	— rohe gefärbte Seide aller Art — —	dito	—	3	—
	— Nähe-Seide ohne Unterschied — —	dito	—	6	—
	Seidene und halbseidene Waaren, so gehörig gestempelt auch mit Certificaten und Passir-Scheinen versehen, passiren — — —	Frey.			
19. Febr. 1785.	— ausländische seidene und halbseidene Waaren, sind durchgehends — — —	verbothen.			
	— halbseidene Waaren aus Zinna, mit dem Fabriken-Siegel bedruckt und mit Certificat begleitet	Thaler	—	—	8
	Seiden-Watte — — —	dito	—	1	—
	— Würmer, mit der Seide in Cocons —	dito	—	—	6
	— Wurm-Saamen oder Eyer, so die Italiener jährlich liefern müssen, sind Accisefrey.				
	Seife, fremde gemeine Seife, der Handelsmann, Seifensieder und Consument — —	Centner	—	12	6
	— oder der schwere Stein a 22 Pfund —	Stein	—	2	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
21. Sept. 1777.	Seife aus Sachsen soll fernerhin nicht mehr eingelassen werden — — —	verbothen.			
	— einländische Seife, Accisefrey, wenn sie mit Passir-Zetteln versehen, daß solche in einer andern Stadt fabriciret.				
2. Jan. 1783.	— schwarze oder grüne fremde — —	verbothen.			
	— dito einländische, aus einer Fabrike, so ausserhalb einer Accisebaaren Stadt — —	Tonne	—	8	—
	— Wenn ein Passir-Zettel dabey ist, daß solche in einer Accisebaaren Stadt fabriciret worden, passiret solche	Frey.			
	— Venetianische, Spanische, Marseillesche und andere dergleichen ausländische Seife —	Centner	—	18	—
	— Kugeln, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	Seiler-Waaren, fremde — —	dito	—	1	4
	— dito einländische, wenn solche nicht mit Passir-Zetteln versehen und vom Lande kommen —	dito	—	—	9
	— dito zum Nachschuß, wenn solche in einer andern Stadt versteuert sind — —	dito	—	—	4
	Seiten-Draat und davon Saiten zu musikalischen Instrumenten, einländische — —	dito	—	—	9
9. Sept. 1782.	— von Messing und Eisen-Draat, fremde zu musikalischen Instrumenten, ohne Ausnahme, zum Verbrauch in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	verbothen.			
	Semen, alle Sämereyen, die nicht nach Centner oder Scheffel versteuert werden, durchgehends —	Pfund	—	—	6
	— Amomii, vide Amominium verum.				
	— Ametri, Dill-Saamen — —	Centner	—	1	—
	— Angelicæ — — —	dito	—	6	—
	— Anisi communis — — —	dito	—	12	—
	— Canariense — — —	dito	—	6	—
	— Coriandri — — —	dito	—	9	—
	— Cumini, Kümmel — —	dito	—	9	—
	— Erucæ, Senf — — —	dito	—	3	—
	— dito — — —	Scheffel	—	2	—
	— Fœniculi, Fenchel — —	Centner	—	9	—
	— Fœni Græci, Bocks-Horn-Saamen —	dito	—	6	—
	— Papaveris albi, weißer Mohn-Saamen —	dito	—	4	—
	— Perfoliatæ — — —	dito	—	6	—
	— Raphani, Rettig-Saamen — —	dito	—	5	—
	— Seleri hipposelinum, Sellerie-Saamen —	dito	—	18	—
18. May 1769.	Sensen, fremde — — —	verbothen.			
	— dito auf Pässe des Hütten-Departements	Stück	—	6	—
	— einländische vom Lande, ingleichen die aus der Grafschaft Mark mit Attesten —	Thaler	—	—	6
	— wenn Passir-Zettul zeigen, daß solche in einer Accisebaaren Stadt diesseits der Weser gemacht sind, passiren solche Accise — —	Frey.			
	— Bäume — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Serpentin-Stein-Waaren — —	dito	—	1	6
	Sevum Caseloti — — —	Pfund	—	—	4
27. März 1752.	Sicheln, fremde — — —	verbothen.			
2. Jan. 1783.	Siebe, fremde von Eisen, Draat, Haaren und Holz, sind in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	dito			
	— einländische vom Lande ohne Passir-Zettul —	Thaler	—	1	—

Siebe,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Siebe, dito aus Städten, von versteuerten Materialien verfertigte, mit Passir-Zettul —	Frey.			
	— Sieb- und Hechel-Träger, auch Kesselführer und andere dergleichen fremde Leute, sollen nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 3. Febr. 1782.				
	Siegel-Lack, vide Lack.				
	Silber, altes fremdes so noch brauchbar und jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringt, ist laut Ordre vom 28. Febr. 1743, Accise — —	Frey.			
	— so in Berlin gemacht und von aussen wieder einkömmt, giebt keine Accise — —	dito			
	— neu, fremd und ganz massiv silberne Waaren	Thaler	—	8	6
	— fremde silberne Galanterie, so nicht ganz massiv Silber, sondern zum Theil aus Stahl-Eisen und anderm Metall bestehen — —	dito	—	2	—
	— alt einländisch und fremd Silber, so den Goldschmieden gegen neues angegeben wird, oder so ihnen und den Juden verkauft wird, giebt keine Accise, weil diese ihre jährliche Fix-Accise deshalb bezahlen, laut Ordre vom 28. Dec. 1703.				
	— zur Königlichen Münze, ist Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 12. Nov. 1731 —	Frey.			
25. Oct. 1731.	— alt Silber soll nicht ausser Landes gefahren werden	verbothen			
22. Jan. 1774	— Faden und Draat, ächtes oder Gespinste, fremde	Thaler	—	15	—
25. Jul. 1748	— aus Chur-Sachsen und dem Anhalt-Dessauischen	verbothen.			
	— unächt oder Leonische Silber-Faden und Gespinste	dito			
	— Glötte, durchgehends — —	Tonne	—	16	—
	Sohl-Eyer aus Halle — — —	Schock	—	1	—
	Soldaten, sowohl Officiere als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen veraccisen, laut Ordre vom 14. Jan. 1722.				
	Soude oder Soda, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen	Centner	—	6	—
	Soya, eine Delicatesse — — —	Thaler	—	1	6
	Spaden- oder Schipp-Hölzer — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Span-Ferkel, vide Schlacht-Vieh.				
	— dito zur Handlung — —	Stück	—	—	6
	Spanische Fliegen, Cantharides — —	Pfund	—	—	8
	Spargel, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— — einländischer — — —	dito	—	1	—
	Spechte — — — —	Mandel	—	—	4
	Speanter, Zink — — —	Centner	1	3	—
	Speck — — — —	dito	—	12	—
	— dito einzeln — — —	Seite	—	4	—
16. Febr. 1748.	— die Ausfuhr des Specks ist — —	verbothen			
	Spermaceti, Wallrath — — —	Pfund	—	1	—
27. März 1752.	Spick-Nadel, fremde eiserne und messingene —	verbothen.			
	Spiegel, vide Glas.				
	Spiel-Zeug für die Kinder, von Holz, Zinn und Bley, fremdes — — —	Thaler	—	1	—
	Spies-Glas, Antimonium crudum — —	Centner	—	9	—
	— Glas-Erz, Antimonium miner —	dito	—	6	—
	Spiesser oder Spieß-Hirsch, vide Wildprett.				
27. März 1752.	Spillen und Spuhlen für die Drechsler, fremde eiserne	verbothen.			
	— dito einländische mit Certificaten —	Frey.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Spillen von Erlen-Holz, für die Fabrikanten, sollen nicht wie andere fremde Drechsler-Waaren verboten seyn; sondern einpassiren	Thaler	—	—	9
	Spiritus, überhaupt	Pfund	—	1	—
	— Vitrioli, vide Scheide-Wasser.				
	— Vini	Quart	—	10	—
	Spitzen, vide Kanten.				
	Spohn, für die Schuster und Schwerdtfeger	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	Sporen, prinzmetallene und andere fremde	verbothen.			
	— einländische mit Passir-Zetteln	Frey.			
	Sprott, englischer	Thaler	—	1	6
	Stab-Holz, als: Oxhoft, Pipen- und Tonnen-Holz zur auswärtigen Handlung, nach dem Werth	dito	—	1	6
	— dito zur Handlung im Lande	dito	—	—	9
	— dito zu den Königlichen Salz-Cocturen, giebt keine Accise	Frey.			
	— Stab- und Nutz-Holz, soll weder zu Wasser noch zu Lande ohne Paß des General-Directorii auspassiren, laut Ordre vom 2. April 1777.				
	— Ein Ring Stab-Holz, hält 4 Schock 8 Stäbe und werden 3 Ringe Oxhoft-Holz, gegen 2 Ringe Pipen-Holz und 2 Ringe Tonnen-Holz, auf 1 Ring Pipen-Holz gerechnet. Die 8 Stäbe sind für den Wrack. Wie es mit Erlegung der Accise zu halten: vide Floß-Holz.				
	Stabel-Reiser	Fuder	—	—	6
	Stachel-Beeren	Thaler	—	1	—
	Stahl, Steuermärkisch, langer in Burden, ordinairer grober	Centner	—	8	—
	— kurzer dito in Lägel	dito	—	6	—
	— fremder feiner mit einem Paß des Hütten-Departements begleitet	Thaler	—	7	6
	— einländischer von Hagen aus der Grafschaft Mark und andern einländischen Orten, mit gültigen Attesten	dito	—	—	6
	— Stahl aus der Grafschaft Mark, soll ohne einen Paß vom Hütten-Departement, nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 10. Febr. 1785.				
7. May 1765.	Stählerne Waaren aus Chur-Sachsen	verbothen.			
	— — dito andere fremde, deren Sorten im Lande gemacht werden können	Thaler	—	12	—
	— — einländische mit Certificaten	Frey.			
	Stacken, vide Hopf-Stacken.				
2. Jan. 1783.	Stärke, Zerbster und andere fremde	verbothen.			
	— vom Lande	Centner	—	10	—
	— Hallische und andere einländische mit Accise-Passir-Zettel versehen	Frey.			
	Staren	Mandel	—	—	4
	Stein-Huhn	Stück	—	—	4
15. Nov. 1780.	— Gut oder Fayance, fremdes ist auf das allerschärfste einzubringen	verbothen.			
8. May 1782.	— — soll auch ohne Königliche Höchsteigenhändige Pässe, nicht transitiren.				
	Steine, vide unter ihren besondern Benennungen und Lapis.				
	Stein-Salz	Centner	—	6	—
17. Dec. 1765.	Stern-Eisen, fremdes	verbothen.			
	— Anies, Anisum stellatum, badium	Pfund	—	1	6

Stie-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
2. May 1782.	Stiefeln, fremde — — —	verbothen.			
	Stinci marini — — —	Thaler	—	3	—
	Stint, fremder — — —	dito	—	1	6
	— einländischer — — —	dito	—	1	—
27. May 1781.	Stock-Knöpfe, von Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Tomback, Prinzmetall und Porcellain, und andere fremde — — —	verbothen.			
	— von Cocos — — —	Thaler	—	1	—
	— von massiv Gold und Silber, fremde —	dito	—	4	—
	— einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Stock-Fisch, vide Klipp-Fisch.				
	Stollen, Kiehnen und Eichen — —	Thaler	—	—	9
	Sträcken, die Sensen zu wetzen — —	dito	—	—	9
	Strankketten zum Ball-Spielen — —	dito	—	1	—
	Streu-Sand — — —	dito	—	—	9
27. März 1752.	Striegeln, fremde — — —	verbothen.			
	Stroh — — — —	Mandel	—	—	3
	Stroh-Betten, Flechten und Matten, einländische	Thaler	—	—	9
14. Febr. 1782.	— fremde — — —	verbothen.			
Item.	Stroh-Hüthe aus Chur-Sachsen und alle übrige fremde	dito			
29. März 1782.	Strümpfe, seidene und alle übrige Sorten fremde Strümpfe und Mützen, auch die aus Wesel ohne Unterschied	dito			
	— — einländische überhaupt, wenn sie gesiegelt und mit Passir-Zetteln versehen — —	Frey.			
	Stühle, hölzerne und geflochtene, auch hölzerne Stuhl-Gestelle und Stuhl-Bäume — —	Thaler	—	—	9
	Succus, Saft zur Medicin, durchgehends —	Pfund	—	2	—
	— Liquiritiæ, Lacritzen-Saft — —	Centner	1	3	—
	Süß-Holz — — — —	dito	—	18	—
	Syrob, fremder — — —	dito	1	6	—
	Nemlich: an alter Accise - 6 Gr. und an neuer Accise 1 Thlr. -				
	— einländischer wird zu Berlin, wenn solcher von der Siederey abgeholet oder versandt wird, versteuert	Centner	—	18	—
	Nemlich: an alter Accise 6 Gr. und an neuer Accise 12 Gr.				
	T.				
	Tabeln, Kobern, Lischen, einländische —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde — — —	verbothen.			
	Talch, es sey einländisch oder fremdes — —	Centner	—	12	6
	oder der schwere Stein a — —	22 Pfund	—	2	6
	— Wenn solches beym Schlachten versteuert und mit Passir-Zetteln in andern Städten einkommt, soll nicht mehr als 6 Pf. Nachschuß-Accise vom schweren Stein geben, laut Ordre vom 1. April 1744	Stein à 22 Pf.	—	—	6
29. Dec. 1785.	— Die Ausfuhr des Talchs, ist — —	verbothen.			
	— so die Berliner Schlächter an andere Königliche Unterthanen, ausserhalb der Stadt verhandeln: der Verkäufer — — —	Thaler	—	—	4
	— Hirsch-Talch — — —	dito	—	1	—
	— Russisch Talch, macht die Pude a 40 Pfund brutto nach hiesigem Werth, ohne das Gewicht erst zu reduciren, 2 Thlr. 4 Gr. $8\frac{1}{3}$ Pf. oder hiesige Centner brutto 7 Thlr.				

Tal-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Talcum Venetianum — — —	Pfund	—	—	3
	Tamarinden — — —	dito	—	—	4
	Tanger, grüner — — —	Fuder	—	—	6
24. Aug. 1780.	Tapeten, alle fremde Zeugen und papierne Tapeten, ohne Unterschied — — —	verbothen.			
	— einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	Tartarus, vide Wein-Stein.				
17. Dec. 1765.	Taschen, für Frauenzimmer, von Sammet, gestickt oder reichen Etoffs, fremde — —	verbothen.			
	— Bügel von Stahl oder massiven Silber, fremde	Thaler	—	4	—
	Taschen-Spieler — — —	Täglich	—	12	—
	Täschner-Waaren, fremde, sollen geben:				
	Ein beschlagener Coffre —	Stück	—	12	—
	Eine Peruquen-Schachtel —	dito	—	8	—
	Ein Huth-Futteral — —	dito	—	6	—
7. May 1765.	— dito aus Chur-Sachsen — —	verbothen			
	Tauben, gemeine Feld- oder Mohn-Tauben —	Paar	—	—	1
	— rare — — —	dito	—	1	—
	— wilde — — —	Stück	—	—	2
	Tax-Bäume, fremde — — —	Thaler	—	1	—
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Teller, hölzerne 60 Stück — —	Schock	—	1	—
	Terpentin, gemeiner — — —	Centner	—	4	—
	— — Venetianischer — —	Pfund	—	—	3
	— — Oel — — —	Centner	—	15	—
	Terra, Catechu, Japonica, Lemnia, Militensis, Sigillata, Strigensis — — —	Pfund	—	—	3
	Teste, wo Silber oder ander Metall darauf gebrannt	Thaler	—	—	9
	Teufels-Dreck, vide Gummi.				
	Thee, durchgehends — — —	Pfund	—	10	—
	— Schweitzer-Thee — —	Thaler	—	1	—
	— beym Thee, wird wegen Staub nichts gut gethan.				
	Theer, zur Consumtion — — —	Tonne	—	3	—
	— zur Handlung — — —	dito	—	1	6
	— Butten, hölzerne — —	Thaler	—	—	9
	— Galle — — —	Tonne	—	1	—
	Theriaca, andromachi, Diatesseron — —	Pfund	—	1	—
	— Cœlestis — — —	Unze	—	1	6
	Thon-Erde, Töpfer-Thon — —	Fuder	—	—	3
	Toback, fremder fabricirter rother Toback, als: Espagnol, Seville, Havanna und dergleichen —	Pfund	—	12	—
	— Knaster in Rollen und geschnitten, auch Oronoco	dito	—	5	—
	— Portorico in Rollen — —	dito	—	2	—
	— dito geschnitten und in Paquets —	dito	—	3	—
	— Holländische, Bremer, Hamburger und andre fremde fabricirte Rauch-Tobacke, geschnitten oder gekerbt, in Paqueten oder Briefen —	dito	—	2	—
	— alle fremde fabricirte Schnupf-Tobacke in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen —	Pfund	—	3	—
	— alle Virginische, Holländische, Türkische, Ungarische, Pohlnische und andre fremde rohe Tobacks-Blätter für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	— alle einländische Tobacks-Blätter —	Centner	—	3	—
	— für rohe einländische Tobacks-Blätter, welche unfabricirt, aus hiesigen Landen, nach fremden Landen versandt werden, soll ein Ausgangs-Im-				

post

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	post von 6 Gr. pro Centner erlegt, und beym Zoll erhoben werden.				
	Toback, alle einländische fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, wenn durch Passir-Scheinen dargethan, daß die rohe Materialien dazu versteuert sind, passiren Accise — — —	Frey.			
	Tobacks-Dosen oder Tabatieres, fremde von Holz und andre dergleichen geringe — —	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— fremde von Elfenbein, Horn, Leder, Schild-Kröte und Perlmutter — —	verbothen.			
	— von Elends-Klaue, Bernstein, Agath, auch allerhand Compositionis — —	Thaler	—	1	6
	— dito von Bernstein aus Preussen und Hinter-Pommern, laut Ordre vom 27. Oct. 1752.	dito	—	—	3
	— Papier maché und dergleichen Toback-Dosen, vide laquirte Arbeit.				
27. März 1752.	— Reiben oder Rappen, von Holz und Eisen, fremde	verbothen.			
	Tomback, vide Messing.				
	Tonnen-Bänder, große — —	Schock	—	—	6
	— kleine — — —	dito	—	—	3
	Töpfe, vide Erden-Zeug.				
	Torf — — — —	Thaler	—	—	9
	Ausser der ordinairen Accise, soll auch für 1000 Stück 1 Gr. noch besonders erhoben, und wie der Brenn-Holz-Impost, separat berechnet werden.				
	Torna Solis, sind rothe baumwollene oder leinene Läpplein, den Brandwein und Aquavit damit zu färben	Pfund	—	—	2
	Thran, ohne Unterschied — —	Centner	—	6	—
	Nota. Ein Quardel hält 3 Tonnen oder 6 Centner.				
	Trappen — — — —	Stück	—	1	6
17. Febr. 1783.	Tressen, goldene und silberne, auch dergleichen ganze Touren, item Melinen, fremde —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— Leonische, oder unächte Gold- und Silber-Faden, Gespinst und Tressen — —	dito			
	Tripel, Lapis Tripolis — — —	Centner	—	12	—
	Trüffeln — — — —	Thaler	—	1	6
18. Febr. 1771.	Tücher, wollene, als Englische, Spanische, Holländische, Aker, Sächsische und alle andere fremde, auch aus denen Königlichen Provinzien, jenseits der Weser, inclusive Castor- oder Biber-Tuch —	verbothen.			
	— die Einbringung der fremden Tücher, besonders aus Halle, Halberstadt und Magdeburg, ist zu verhüten, laut Ordre vom 29. Jan. 1772.				
	— die einländische, wenn solche gehörig plombiret und mit Passir-Zettel versehen — —	Frey.			
	— einländische Tücher und andere wollene Waaren, so ausser Landes verhandelt werden, sollen Zoll-Licent- und Accisefrey, auspassiren, laut Ordre vom 16. Jun. 1723.				
	— feine Tücher, sollen nicht anders, als gegen Aushändigung eines Certificats des Lager-Hauses, eingelassen werden.				
	— fremde wollene Waaren, soll kein Kaufmann, bey 100 Thlr. Strafe an Einländische verkaufen, laut Ordre vom 21. Nov. 1722.				
	Tuchmacher-Schützen — — —	Thaler	—	—	6

Tuch-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Tuchscheeren, fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Tuchscheer-Späne, oder Pappen zum Pressen —	dito	—	—	6
	Tusch, Atramentum Indicum — —	dito	—	1	6
	U.				
26. Jul. 1786.	Uhren, alle fremde Consol, Stuben- und Tafel-Uhren	verbothen.			
Item.	— Gehäuse zu Consol, Stuben- und Tafel-Uhren, von Holz, verguldete und nicht verguldete fremde	dito			
21. April 1782.	— hölzerne Uhren fremde — —	dito			
	— Gehäuse von Bronze und Marmor —	Thaler	—	1	—
	— Taschen-Uhren von Gold Silber und Tomback, fremde, 30 pro Cent — —	dito	—	7	3
	— Ziffer-Blätter, fremde, von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser — — —	Stück	2	—	—
	— Federn, fremde — — —	Dutzend	2	—	—
2. Jan. 1783.	— Ketten, fremde von Stahl — —	verbothen.			
	— — goldene und silberne Uhr-Ketten —	Thaler	—	4	—
	— Schlüssel, fremde — —	dito	—	1	6
	— Gläser, dito — — —	dito	—	2	—
	Ungarisch Wasser — — —	Quart	—	3	—
	Usnea, Moos von alten Steinen, Todten-Köpfen und Bäumen — — —	Thaler	—	1	—
	V.				
	Vanille, Banille Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schoten, voll kleiner Körner, eines Bisam ähnlichen Geruchs, werden zur Chocolade gebraucht —	Bund	—	3	—
	Vergütigung der Accise, für versteuerte und auszusendende Waaren, soll nicht eher statt finden, bevor nicht die Groß-Handlungs-Accise davon entrichtet worden. Bey Vergütigung der Accise, müssen die vorgeschriebenen Formalitäten, genau beobachtet werden.				
	Versetz-Holz, Bisat-Holz für die Tischler zum Auslegen	Centner	—	3	—
	Victualien, fremde zur Consumtion, als: Fische, Feder-Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst- und Garten-Gewächs — — —	Thaler	—	1	6
	— und Eß-Waaren, so vom Lande zur Stadt gebracht werden — — —	dito	—	1	—
	— so die Aufkäufer auf dem Lande zusammen kaufen und zur Stadt bringen, davon wird keine Handlungs-Accise, sondern nur die Consumtions-Accise gegeben.				
	— aus Schlesien, wenn solche dort versteuert, sollen auf Passir-Zetteln frey gehen.				
	— so bereits in einer andern Stadt der Chur-Mark, Pommern und Magdeburg zur Consumtion veraccisiret sind, an Nachschuß —	dito	—	—	4
	— aus andern Königlichen Provinzien. Z. E. aus Westphalen — — —	dito	—	—	6
	— wann solche in andern Provinzien, niedrigere Sätze, als in der Churmark haben, wird ausserdem auch Ergänzungs-Accise erhoben, vide Nachschuß				
	— so ein fremder allhier im Lande aufkauft, und mit sich ausser Landes nimmt, solche muß er in der ersten Stadt, so er damit berühret, zur Handlung veraccisiren — . — —	dito	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Victualien, so die Königliche Bediente und andere, welche Pensionen vom Könige haben, nach ihren Lust-Häusern und Gärten aussenden, müssen zur Consumtion gehörig versteuert werden, laut Ordre vom 1. Jul. 1733.				
	— item: Kälber, Hammel und ander Vieh, so der Land-Mann von seinem Zuwachs zu Markte bringt, davon giebt er keine Handlungs-Accise, laut Steuer-Ordnung vom 30. Jul. 1684.				
	— die Unterthanen auf dem Lande, sollen die Victualien und Material-Waaren, nicht selbst von auswärts kommen lassen, bey Strafe der Confiscation, sondern sie sollen selbige, aus einländischen Städten nehmen, laut Ordre vom 28. Sept. 1756.				
	Vieh zur Handlung, alles ausländische Vieh und Pferde	Thaler	—	—	9
	— dito mager Land-Vieh und Pferde —	dito	—	—	6
	Vieh-Handlungs-Accise, wird halb am Einkaufs-Ort, und halb in dem Ort, wo das Vieh consumirt wird, entrichtet.				
	— Was aber von Bürgern und Einwohnern, so in andern Städten wohnen, zusammen gekauft und in ihrem Wohn-Ort ein- hernach aber nach andern Städten zum Verkauf gebracht wird, davon sollen sie in ihrem Wohn-Ort, die ganze Handlungs-Accise bezahlen.				
	— dito in den Städten gemästet Vieh und ander fett Schlacht-Vieh — — —	Thaler	—	—	9
	— Für allerhand Vieh, so auf den Jahrmärkten verkaufet wird, der Käufer — —	dito	—	—	3
	Nota. Die von Adel, welche Güter besitzen, und Königliche Beamte, sind hiervon frey. Auch geben selbige, so wie andere Land-Leute, die nicht eigentliche Vieh-Händler sind, in den Jahrmärkten, als Verkäufer, keine Handlungs-Accise.				
	Wenn aber ein würklicher Vieh-Händler, in den Jahrmärkten, Vieh zum Verkauf bringt, giebt er als Verkäufer — — —	dito	—	—	6
	Wenn auch ein Bürger und Einwohner in einer Stadt, zur Jahrmarkts-Zeit, Vieh verkauft, muß er als Verkäufer, die Handlungs-Accise, ausser den vom Käufer zu bezahlenden 3 Pf. vom Thlr. entrichten.				
	Vieh-Handlungs-Accise, von Vieh und Schweinen, so die Vieh-Mäster, mager einbringen und nicht gleich wieder verkaufen, sondern fett machen, soll nicht gleich beym Eingang, sondern erst alsdann, wenn das gemästete Vieh verkauft wird, bezahlt werden.				
	— Vieh-Händler aber, so in- und ausserhalb Landes, magere Schweine auf- und solche auch mager im Lande wieder verkaufen, müssen in der ersten einländischen Stadt, wo sie durchtreiben, solche nach dem Werth des Einkaufs angeben, und wenn es nach den zu producirenden Zoll-Zetteln, ausländisch Vieh ist, vom Thlr. 9 Pf., wenn es aber einländisch ist, vom Thlr. 6 Pf. Handlungs-Accise, halb in				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl. Gr. Pf.
	dem ersten Ort, wo sie durch passiren, und halb in dem Ort des Verkaufs entrichten. Im Fall sie aber durch Accise-Quittungen nicht beweisen können, daß sie die erste halbe Handlungs-Accise, schon erleget haben, müssen sie in dem Ort des Verkaufs, die ganze Handlungs-Accise bezahlen.		
	In Ansehung der Residenz Berlin aber, bleibt es ratione der Vieh-Handlungs-Accise, bey den bisherigen Sätzen.		
	Vieh, Vieh-Händler, so in auswärtigen Landen, Vieh auf- und in unsern Landen davon nichts verkaufen, sondern nur durch- und wieder ausser Landes treiben, sollen davon keine Handlungs-Accise entrichten.		
	— Schlächter, so Vieh zum Scharrn-Schlachten aufkaufen, geben davon keine Handlungs-Accise, und bekommen darüber bey der Berlinischen Accise-Cammer, gedruckte Pässe.		
	— So die Beamten von ihrem eigenen Zuwachs, in die Städte, mager zum Verkauf bringen, item, was sie zur Amts-Wirthschaft, als: zum Zug, Weyde und Mastung einkaufen, ist Zoll- und Handlungs-Accisefrey, laut Ordre vom 16. Sept. 1734.		
	— Auch geben sie von dem eingehandelten und fett gemachten Vieh, so sie auf den Aemtern selbst verkaufen, weder Zoll noch Accise, wenn sie aber das zum Wieder-Verkauf und nachhero fett gemachte Vieh, zu Markte treiben, und allda verkaufen lassen, müssen sie die Handlungs-Accise und den Zoll, gleich andern davon erlegen.		
Accise-Reglem. de 1733. pag 207. und 208.	— Von der Vieh-Handlungs-Accise, sind die von Adel, wenn sie ihre Güter selbst besitzen, desgleichen diejenigen Bauern und Land-Leute, welche einige wenige Stücke Vieh, von ihrem eigenen Zuwachs, zu Markte bringen, und beglaubte Pässe oder Atteste produciren, daß es wirklich ihr eigener Zuwachs und kein aufgekauftes Vieh sey, befreyet, ausser diesem aber ist Niemand, auch kein Pächter, so wenig Königlicher, als Adelicher Güter, von der Handlungs-Accise des aufgekauften und zu Markt bringenden Viehes, eximiret. Wie denn auch durchgehends alle Bruch-Leute aus Städten und Dörfer, so sich von der Vieh-Zucht nähren, und das Vieh auf ihren Weyden fett machen, oder damit handeln, die Handlungs-Accise nicht allein von dem in den Städten gebrachten, sondern auch von dem unterweges verhandelten Vieh erlegen müssen, jedoch mit dem Unterschied, daß wann die Vieh-Händler und Bruch-Leute, schon in einer andern einländischen Stadt, die halbe Handlungs-Accise erleget, und Passir-Zettel darüber aufzuweisen haben, sie alsdenn im Verkaufs-Orte nur die Hälfte oder den Nachschuß der Handlungs-Accise entrichten dürfen.		
	— wenn aber von dem Vieh, so in Berlin eingetrieben wird, einige Stücke nach Potsdam gehen, bleibt der Vieh-Händler auf producirten Potsdamschen Accise-Zettel in Berlin von der Handlungs-Accise		

frey;

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	frey; desgleichen wird auch von demjenigen Vieh, welches in Berlin während des Verkaufs auf den Krügen stirbt, oder beym Schlachten unrein befunden wird, weder Handlungs- noch Consumtions-Accise genommen, Schweine aber, so finnigt sind, und dennoch consumiret werden, müssen Consumtion und Handlung geben. Auch müssen die Schäfer, so ihren fünften Theil Schaafe und Hammel bey dem Adelichen Vieh zu Markte bringen, solche zur Handlung veraccisiren.				
	Violinen — — — —	Thaler	—	1	6
	Vipern, Vipera Italicae — — —	100 Stück	—	1	4
15. März 1785.	*Vitriolum*, Vitriol, aller fremder, den Bareuthischen ausgenommen — — —	verbothen			
	— Bareuthischer Vitriol, mit einem Paß des Hütten-Departements und einem Certificat der Salz-Factorey zu Halle versehen —	Centner	—	7	6
	— einländischer mit Certificaten und Passir-Scheinen begleitet, laut Ordre vom 4. Oct. 1779	Frey.			
	Vitriol-Oel — — —	Pfund	—	8	—
	Vögel, kleine Vögel, Finken, Stieglitze, Zeisige etc.	Mandel	—	—	3
	— Allerhand fremde und rare Vögel, als: Papogoyen, Paradies-Vögel, Indianische Raben, Canarien-Vögel, Nachtigallen und andre Gesang-Vögel — — —	Thaler	—	1	—
	Vogel-Bauer von Messing-Draat und hölzerne Boden	dito	—	2	—
	— ganz messingene fremde — —	verbothen.			
	— von Eisen-Draat — —	Thaler	—	1	6
	— von Holz, fremde — —	dito	—	1	—
	Vogel-Leim — — —	Pfund	—	—	2
	Vogel-Nester, Indianische, eine Delicatesse —	Thaler	—	1	6
	W.				
	Waaren, fabricirte, so hoch impostiret, und die Land-Leute kommen lassen, müssen sie gleich den Einwohnern in Städten, nach dem Tarif veraccisiren. Diejenigen Waaren, so gänzlich verboten, sollen auf das platte Land nicht eingeführt werden, laut Patent vom 24. Jun. 1734.				
	— Im Westphälischen fabricirte, werden unter die fremden gerechnet, und wann eine Art überhaupt verboten ist, gehet solches auch auf die, aus denen Westphälischen Provinzien, wofern solche nicht im Tarif, unter ihrer besondern Benennung, vom Verboth ausgenommen ist. Ex. gr. Draat, laut Ordre vom 16. Jan. 1768.				
	— In den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen, auf Stühlen verfertigte Zeuge ohne Unterschied, sind verboten, dagegen aber sollen die von Künstlern und Handwerkern verfertigte Waaren, wenn solche mit Certificaten versehen sind, eingelassen werden, laut Ordre vom 16. Dec. 1770 —	Thaler	—	1	—
	— Mecklenburg-Strelitzische Producte und Fabricata, die allgemein verbotene Zeuge ausgenommen, können zu Jahrmarkts-Zeiten einpassiren, laut Ordre vom 8. Nov. 1770 — —	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Waaren und Victualien, so bereits in einer andern Stadt versteuert sind, vide Nachschuß.				
	Waaren aber, welche in einländischen Städten fabriciret und mit gültigen Certificaten und Passir-Scheinen begleitet sind, passiren Accise —	Frey.			
	— Waaren so einheimische Kaufleute, nach andern Königlichen Städten versenden, sollen sie nicht als durchgehend, vom Packhofe gleich wegschicken, sondern solche vorhero veraccisiren, laut Ordre vom 12. Oct. 1718.				
	— Courante- und Kram-Waaren, vide courante Waaren.				
	Wacholder-Beeren — — —	Scheffel	—	1	—
	— Saft — — —	Fäßchen	—	—	3
	Wachs, weißes — — —	Pfund	—	1	—
	— gelbes — — —	dito	—	—	3
	— das in Frankfurth an der Oder gebleichte und ausserhalb Landes zu versendende Wachs, soll Zoll-Meß- und Handlungs-Accisefrey seyn, laut Ordre vom 24. Jun. 1749.				
	Wachteln — — — —	Mandel	—	—	9
7. April 1784.	Waage-Balken, fremde eiserne — —	verbothen.			
	— Gelder, werden nach den besondern Waage-Tarifs gegeben, für allerhand Waaren und Güter, welche auf Verlangen zu eigner Nachricht, oder zur Fracht gewogen werden, was aber nach geschehener Declaration des Kaufmanns oder Consumenten, von der Accise zur Probe nachgewogen wird, davon darf niemand einiges Waage-Geld erlegen. Was nun bey den Accise-Waagen, nach Abzug der Salarien und anderer Ausgaben, am baren Bestande verbleibet, solches wird mit Ende des Jahres, bey der Accise berechnet, woferne aber die künftige courente Einnahme zu Bestreitung der Ausgaben, nicht hinreichend zu seyn, vermuthet werden kann, wird der Bestand in die Waage-Rechnung, des folgenden Jahres übertragen.				
2. Jan. 1783.	Waagen, fremde Gold- und Schnell-Waagen —	verbothen.			
23. Febr. 1769.	Wagen, ganz neue Holz- und Fuhr-Wagen, item, fremde Chaisen, Carossen, Kutschen, Cariolen	dito			
	— Winden fremde, laut Ordre vom 18. Oct. 1752	Thaler	—	7	6
	— dito einländische mit Passir-Zettel versehen, Accise	Frey.			
	— Federn, Englische mit 50 pro Cent impostiret, laut Cabinets-Ordre vom 27. Jan. 1781 —	Thaler	—	12	—
	Wallrath — — — —	Pfund	—	1	—
	Wasser-Huhn — — —	Stück	—	—	3
	Weber-Blätter, Weber-Stühle für die Fabrikanten	Thaler	—	—	6
	Wein.				
	Rhein-Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions-Satz a 5 Thlr. 20 Gr. pro Eymer gehabt haben, an ordinairer Accise vom Eymer 7 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags- oder Grenz-Impost 3 " " "	Eymer	10	8	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wein, Spanischer, Portugiesischer, Italiänischer, Griechischer und alle Liqueurs oder süße Weine, die sonst mit 3 Thlr. 20 Gr pro Eymer zur Consumtion versteuert worden. An ordinairer Accise — 5 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 „ „ „	Eymer	8	8	—
	— ordinairer rother und weißer Franz-Wein, Oesterreicher und Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz a 2 Thlr. 13 Gr. gehabt haben, imgleichen fremde Land-Weine, an ordinairer Accise 3 Thlr. 20 Gr. An Aufschlags-Impost 1 „ 12 „	Eymer	5	8	—
Edict 1. April 1772.	Von der ordinairen Accise, ist der Land-Adel frey, den Aufschlags-Impost aber, muß ein jeder entrichten. Wegen der bürgerlichen Besitzer adelicher Güter, vide den Artikel, Adeliche Güter. Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent vom Werth cessiren. Wenn aber ein Kaufmann bereits versteuerte Weine, ausserhalb und aufs platte Land, an würklich Eximirte versendet, und die bezahlte Accise vergütiget erhält, so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				
	Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz zu 10 Thlr. 8 Gr. haben — —	Eymer	1	—	—
	Für diejenige, welche den Satz von 8 Thlr. 8 Gr. haben — — —	dito	—	16	—
	Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine	dito	—	8	—
	— Victualien und fremde Biere, so die von Adel, nach ihren Gütern kommen lassen, und daselbst consumiren, sind Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	— Deutsche und französische Prediger, sollen jährlich nicht mehr, als 3 Eymer fremden Wein, zu ihrer Consumtion frey haben, laut Ordre vom 2. Jan. 1722.				
	— Wein, Caffee und Zucker, auch andre hoch impostirte Waaren, sollen die Königliche Beamten und Forst-Bediente, auch Prediger auf dem Lande versteuern, laut Cabinets-Ordre vom 1. Jul. 1779.				
	— so die Fremde zum Verkauf anhero bringen, und binnen 3 Monathen nicht verkaufen, oder wieder ausführen, sollen dieselben alsdenn versteuern, laut Ordre vom 27. Jun. 1715.				
	— einländischer Land-Wein vom platten Lande, oder aus einer Chur-Stadt, wenn er noch nicht versteuert	Eymer	—	5	—
	Aller Wein, so bereits in einer andern Stadt völlig veraccisiret nach dem Werth — —	Thaler	—	—	4
	Durchgangs-Accise für Wein, vide den Artickel, Durchgangs-Accise.				
	— Hefen, oder Wein-Mutter, für die Huthmacher und andre Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	— Pfähle — — —	Fuder	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wein-Spahn oder Einschlag, die Fässer damit zu schwefeln und auszubrennen — —	Pfund	—	—	3
	— Stein oder Bohn, rother — —	Centner	—	5	3
	— weißer Rheinscher — —	dito	—	7	6
	— Crystal, Cremor tartari — —	Pfund	—	—	2
	— Fluß, weißer — — —	Centner	—	3	9
	— — rother — — —	dito	—	3	—
	Wein-Trauben — — —	Thaler	—	1	—
	Wetz-Steine — — —	dito	—	1	—
	Wicken — — — —	Scheffel	—	—	9
	Wildprett.				
	Ein Dann- und Spieß-Hirsch, incl. Haut	Stück	—	15	—
	— — Hirsch-Kalb, Schmahl-Thier, Reh-Bock und Reh, mit der Haut —	dito	—	9	—
	— — Wild-Schwein, ohne Ausnahme —	dito	—	14	—
	— — Fröschling, incl. Haut — —	dito	—	9	—
	— — Haase — — —	dito	—	1	6
	— — Wild-Fleisch und Braten, ohne Unterschied	Pfund	—	—	3
	Wißmuth, vide Marcasita.				
	Wohlrichende Wasser — — —	dito	—	2	—
	Wolfs-Lebern — — —	dito	—	—	6
	Woll-Arbeiter, sollen durchgehends vom Quartal-Geld, frey seyn, laut Ordre vom 25. März 1724.				
	Wolle zur Consumtion, für die Tuch, Zeug, Rasch, Strumpf- und Huthmacher, es sey einländische, Pohlnische, Schlesische, Spanische und andere fremde, auch grobe oder Rauf-Wolle, überhaupt alle Wolle zum Behuf der einländischen Woll-Fabriken passirt, Accise — —	Frey.			
	— Kämmling-Wolle — —	dito			
	— fremde Wolle zur auswärtigen Handlung —	Stein à 11 Pfd.	—	1	—
	— einländische Wolle, so die Woll-Händler nach Magdeburg und Halle, an dortige Fabrikanten verhandeln und Directorial-Pässe darüber haben	dito	—	—	3
	— zum Verkauf ausser Landes, wenn dazu Erlaubniß aufzuweisen — — —	Centner	—	12	—
7. April 1769.	— Schaar-Wolle, einländische, deren Ausfuhr ist ohne Königl. Paß, bey reglementsmäßiger Strafe	verbothen.			
3. April 1774.	— Bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, soll keine einländische Wolle, auch bewollte und unbewollte Felle, ausser Landes geführt werden	dito			
	— ohne Unterschied, soll unter keinerley Pretext, so wenig, als das daraus gesponnene Garn, nach auswärtigen Landen, passiret werden, laut Ordre vom 17. Sept. 1774.				
	— Tara für die Woll-Säcke, wann die Wolle brutto gewogen wird, ist 4 Pfund pro Centner.				
	— fremde durchgehende Wolle, soll in der ersten einländischen Stadt, von der Accise versiegelt und die Säcke auf den Nähten schlangeliret werden, laut Ordre vom 9. Febr. 1719.				
	— Wolle ausser Landes spinnen zu lassen, wird erlaubt, es muß aber die ausgehende Wolle, vorher bey der Accise gemeldet und gewogen, auch das zurückkommende Garn, ebenfalls wieder gewogen werden,				

auch

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	auch soll von dieser Wolle kein Zoll gegeben werden, laut Ordre vom 10. Nov. 1738.				
	Wolle, soll auf dem Packhofe nicht gewogen, sondern nach der Raths-Waage verwiesen werden, laut Ordre vom 20. Febr. 1720.				
	— soll die Schäfer-Wolle von der Adelichen und Herrschaftlichen in der Churmark separiret und selbige auf den Jahrmärkten, an keinen andern, als armen Fabrikanten und Tuchmachern verkauft werden, laut Ordre vom 31. Jul. 1750.				
	— für die Tuchmacher aus einländischen Städten, wenn sie mit Passir-Zetteln versehen, passiret Nachschuß laut Ordre vom 2. April 1754.	Frey.			
	— es soll Niemand aus Halle zum Woll-Aufkauf gelassen werden, der nicht einen Paß vom dortigen Stadt-Präsidenten aufzuweisen hat, laut Ordre vom 9. Sept. 1752.				
	— ist festgesetzet, daß die Wollhändler und Woll-Verleger, wenn sie Wolle allhier einkaufen, ferner 3 Pfennige Handlungs-Accise allhier erlegen, die Manufacturiers und Fabrikanten aber, wenn sie solche in Berlin erhandeln, von Erlegung sothaner Accise, frey sind.				
	— Wolle, so zum Spinnen nach benachbarten Städten und Dörfern geschickt wird, soll Zollfrey passiren, laut Ordre vom 10. Nov. 1738.				
	Woll-Kratzen — — —	Thaler	—	—	6
	Würste, Braunschweigische, Cervelat- und andere fremde geräucherte Würste — —	Pfund	—	—	6
	— einländische geräucherte — —	dito	—	—	3
	— dito mit Passir-Zetteln versehen —	Thaler	—	—	4
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher	Thaler	—	1	—
	Zahl-Pfennige — — —	dito	—	1	—
	Zähne, als Wallroß, wilde Schweins- Wolfs- und dergleichen Zähne — — —	Pfund	—	—	8
	— dito mit Silber eingefaßt — —	Thaler	—	1	6
	Zahn-Bürsten und Zahnstocher — —	dito	—	1	—
	Zahn-Schnecken, Dentalia — —	Pfund	—	—	3
	Zärten — — — —	Fäßgen	—	1	—
	Zander, frische — — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zangen, eiserne fremde — —	verbothen.			
	— einländische dito mit Passir-Zetteln versehen, Accise	Frey.			
	Zaun-Pfähle — — —	Fuder	—	1	—
	— Ruthen — — —	dito	—	—	6
17. Dec. 1765.	Zeuge.				
	Alle fremde, reiche, seidene und halbseidene, baumwollene, wollene und halbwollene, und halbleinene Zeuge, Droguets, Papelines und Etamines, sie mögen glatt oder façonirt seyn, piquirt oder geblümt, für Frauensleute oder zu Bekleidung der Gemächer, desgleichen Tapeten, Brocatelles, Ligatures, Point d'hongrie, Bergames, Serges, de Nimes, Apollinaires, Ratines, und demi Ratines, Moquets & Tripes, fremde ganz- und halbwollene, und halbbaumwollene, halb-				

leinene

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	leinene und halbwollene, oder halbleinene und halbbaumwollene Zeuge; item, halbseidene und halbwollene Zeuge ohne Unterschied, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind gänzlich —	verbothen.			
	Zeuge, wollene Zeuge aus Zinna, mit dem dasigen Fabriquen-Stempel marquirt — —	Thaler	—	—	8
	— alle in accisebaren Städten verfertigte, mit Certificaten und Passir-Scheinen versehene Zeuge —	Frey.			
	Zibeth — — — —	Loth	—	7	6
	Ziegel-Steine zur Consumtion — —	100 Stück	—	—	6
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Ziegen und Ziegen-Böcke, vide Schlacht-Vieh				
	Ziegen-Bock zur Handlung — —	Stück	—	1	6
	— Ziege, dito — — —	dito	—	1	—
	— Hückel, dito — — —	dito	—	—	6
	Zimmet, Cinnamomum, Caneel — —	Pfund	—	6	—
	— weisser Cortex arabicus — —	dito	—	2	—
	— Mutter-Zimmet, Cassia lignea — —	dito	—	2	—
2. Jan. 1783.	Zinn, fremd gearbeiteres an Schüsseln und Tellern	verbothen			
	— englisch Stangen- und Block-Zinn —	Centner	—	18	—
	— gerollt Berg-Zinn, item Stock-Zinn —	dito	—	22	—
	— alt Zinn — — —	Frey.			
	— Asche — — —	Pfund	—	—	6
	Zink, vide Speauther				
	Zinnober ohne Unterschied — —	dito	—	2	3
	Zirkel, fremde stählerne, item, mit messingenen Gewinden und Griffen — —	Thaler	—	4	—
22. April 1750.	Zitz und gedruckter Cattun, fremder — —	verbothen.			
	Zobel und Zobel-Schwänze — —	Thaler	—	1	6
	— Palatinen und Muffen davon — —	dito	—	12	—
20. Nov. 1752.	Zucker, fremder — — —	verbothen.			
	— die für die Splittgerbersche Raffinerie in Berlin eingehende rohe Zucker, passiren Accisefrey, dagegen bezahlet für verfertigten Zucker, der Käufer beym Abholen aus der Siederey, die Consumtions-Accise, und zwar:				
	— F. F. C. — — —	Centner	6	20	4
	— rafinad — — —	dito	6	20	4
	— Candis weisser und brauner — —	dito	6	20	4
	— Melis groß und klein — —	dito	6	8	4
	— Lumpen, und nackter — —	dito	6	8	4
	— weisser Farin — — —	dito	6	8	4
	— Moskobade oder brauner Farin —	dito	6	8	4
	Nota. Die Accise für Zucker, soll von jedermann, ohne Unterschied entrichtet werden, mithin ist niemand, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, davon befreyet.				
	— Aller von Berlin nach den Churmärkischen Städten, excl. Frankfurth, ausgehende Zucker, wird bey der Berlinischen Accise-Casse versteuert, und passiret in den Chur-Städten, auf Berliner Passirscheine.	Frey.			
	— derjenige Zucker aber, welcher für die Neumark und andre Königl. Provinzien bestimmt ist, paßiret von Berlin frey aus, und werden die Accise-Gefälle, in loco destinationis entrichtet.				

Zucker,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Zucker, aller von der Berliner Siederey, nach der Fremde zu versendende Zucker, paßiret Accise —	Frey.			
	Zucker-Dannen-Holz — — —	Centner	—	4	—
20. Nov. 1752.	— Puppen, candirte und gegossene Zuckerbilder fremde	verbothen.			
	— dito einländische mit Paßir-Zettuln —	Thaler	—	—	4
	Zwiebeln oder Bollen — — —	Scheffel	—	1	—
	— Blumen-Zwiebeln — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zwilch, Tisch- und Bett-Zwilch, Holländisch und anderer fremder — — —	verbothen			
	— der Pohlnische wird zu Jahrmarkts-Zeiten, einzuführen erlaubt — — —	Thaler	—	1	6
	— einländisch- auch Schlesischer, ohne Paßir-Zettul	dito	—	—	8
	— dito mit Accise-Zettul dito — —	Frey.			
	Zwirn, Schlesischer, und Holländischer —	Thaler	—	1	—
	— aus Chur-Sachsen — —	dito	—	1	3
30. Oct. 1781.	— Böhmischer Zwirn, soll ferner nicht eingelassen werden — — —	verbothen.			
	— einländischer vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	— dito aus Städten mit Paßir-Zettuln —	Frey.			

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß in der Chur- und Neu-Mark, auf welche Provinzien gegenwärtiger Tarif besonders gerichtet ist, sich jedermänniglich, nach dessen ganzen Innhalt schuldigstermaaßen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehen, von sämmtlichen Accise-Aemtern, Accise-Directionen und sonstigen Accise-Bedienten, besonders aber von der General-Accise- und Zoll-Administration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Accise-Gerichte bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Accise-Processen, auf diesen Tarif ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria zu Besorgung der Publication zugestellt werden.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

Anhang.

Wegen der Acker, Garten, Heu- und Vieh-Steuern, welche in den Chur-Städten, excl. Berlin, als woselbst solche nicht gebräuchlich eingehoben werden.

Acker oder Aussaat-Steuer, wird jährlich nach dem in jedem Orte aufgenommenen und conscribirten Feld-Catastris, zweymal erleget, nemlich:

Für die Sommer-Aussaat im Junio, und für die Winter-Aussaat im December, und zwar wie solche nach der Bonität und Qualität der Aecker, bisher besonders reguliret und recipiret ist, nach folgenden Sätzen:

Ein Scheffel Winter-Aussaat	—	—	3 Gr.	- Pf.
- dito — —	—	—	2 -	3 -
- dito — —	—	—	1 -	10 -
Ein Scheffel Sommer-Aussaat	—	—	2 -	4 -
- dito — —	—	—	1 -	11 -
- dito — —	—	—	1 -	6 -

Die Garten-Steuer, wird im September und die Heu-Steuer im August, September und October, gleichfalls nach dem Special-Catastris, jedes Orts erhoben. Wo es gebräuchlich ist, wird auch das Heu successive, wie es eingefahren wird, Fuderweise versteuert.

Die Kämmereyen und Kirchen, imgleichen Geistliche- und Hospital-Aecker, Gärten und Wiesen, sind von gedachten Steuern frey.

Vieh-Steuer, wird jährlich 2 mal, als im May und im October, von denen Einwohnern, welche Vieh halten, erleget, wobey der Visitator, jedes Bürgers Vieh, als Pferde, Kühe, Ochsen, Ziegen, Hammel und Schaafe, vorher nachzählen und aufschreiben muß; auch sind die Hirten und Schäfer verbunden, wenn es vom Accise-Amte begehret wird, eydlich anzuzeigen, was für Vieh und wie viel jeder Bürger halte.

Im October, müssen auch die Gänse, wo es bisher gebräuchlich gewesen, nachgezählet und aufgeschrieben, und auf einmal mit 4 Pfennige pro Stuck veracciset werden, die zur Zucht bleibende Gänse, werden aber nicht versteuert.

Die Sätze, wornach die Vieh-Steuer jedesmal zu erlegen, sind folgende:

Ein Pferd, der Ackersmann und Zuführer	—	2 Gr.	- Pf.
- dito der Kauf- und Fuhrmann —	—	3 -	- -
Eine Kuh von der Zeit an, da sie zum erstenmal gekalbet		2 -	- -
Ein Ochse und 3 oder 4 jähriges Stier —	—	1 -	- -
- Hammel und Schaaf so überjährig —	—	- -	3 -
Eine Ziege oder Bock — —	—	1 -	- -

Letztere müssen nicht in den Heiden und Holzungen geweidet, sondern unter die Schweine mit ausgetrieben werden, indem sonst der Policey-Ausreuter befugt ist, solche wegzunehmen, weil sie den Bäumen viel Schaden thun.

Das zum Patrimonio Curiæ und den Geistlichen zugehörige Vieh, bleibt von der Vieh-Steuer frey.

Verordnung

wie bey Versteuerung des Tobacks, Caffees und Syrops zu verfahren, wenn solches theils zur Landes-Consumtion, theils zum Handel ausserhalb Landes bestimmt ist; desgleichen in Betreff der Bonification, auf dasjenige, was ausser Landes versandt wird.

In denen revidirten Accise-Tarifs, sind zwar die Accise-Sätze, welche vom 1. Junius d. J. an, von Toback, Caffee und Syrop bezahlt werden sollen, deutlich vorgeschrieben, jedennoch aber ist für nöthig erachtet, zum Unterricht der Accise-Directionen und Accise-Aemter, annoch das Erforderliche, wegen Erhebung der Gefälle, so wie der Bonification, für das, was ausser Landes verkauft werden wird, anzuordnen; es wird demnach hiermit folgendes festgesetzet.

1.

Soll aller aus der Fremde einkommende Toback, Caffee und Syrop, wenn deren Niederlegung, nicht auf den Packhöfen geschiehet, sondern die Waaren, von denen Kaufleuten, in ihre Häuser und Läger genommen werden, nach den Consumtions-Sätzen versteuert werden.

2.

Wenn von dem zur Consumtion versteuerten und ins Haus genommenen Caffee und Syrop, in der Folge was ausser Landes verkauft, und der Ausgang ausser Landes gehörig und Vorschriftsmäßig erwiesen worden; so wird, wenn das Quantum der Accise, 5 Thaler und darüber beträgt, solche wie gewöhnlich vergütet, und bloß die Handlungs-Accise zurückbehalten oder bezahlt.

3.

Vom Toback, welcher zur Consumtion versteuert worden, kann, wenn solcher auch nachher ausser Landes versandt wird, keine Accise-Vergütigung, Statt finden, weil solches zu vielen Unrichtigkeiten und Betrug, Anlaß geben, und die Königliche Casse, Gefahr laufen könnte, mehr Accise zu bonificiren, als zuvor bezahlt worden.

Bloß der Cnaster und Portorico in Rollen, ist hiervon ausgenommen, und findet in Rücksicht dieser beyden Sorten Toback, eben dasjenige Statt, was vorstehend vom Caffee und Syrop verordnet worden.

4.

Wer mit andern fremden Tobacks-Sorten, ausser Landes, Handlung treiben will, ohne davon die Consumtions-Gefälle zu bezahlen, muß solche auf den Packhäusern, liegen lassen, und von da aus, die Versendungen besorgen.

5.

Der zum auswärtigen Handel, bestimmte Caffee und Syrop, kann, wenn die Kaufleute es ihrer Convenienz gemäß halten, auch auf den Packhöfen liegen bleiben, in welchem Fall, sie beym Eingange, die Consumtions-Accise, nicht zu erlegen haben, sondern erst dann, wenn sie etwas davon in der Folge, in ihre Häuser nehmen.

6.

Ist der Grossiste, bey der zu erlegenden Handlungs-Accise auch, dem Nachschuß oder Uebertragungs-Accise, gleich dem Detailleur und sonstigen Steuerschuldigen unterworfen.

Sämtlichen Accise-Directionen und Aemtern, wird hierdurch anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie diese Verordnung, denen Accise-Tarifs, als ein Anhang beygefüget ist, so soll solche auch in denen Accise-Stuben affigirt und auf die Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten März 1787.

Königlich Preussisches General-Accise- und Zoll-Departement.

v. Werder.

No. XXIII. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß die bisherige Accise-Tarifs in vielen Betracht, denen gegenwärtigen Umständen nicht mehr anpassend sind, indem seit Verfassung derselben, in Ansehung derer darinn vorgeschriebenen Gefälle beträchtliche Veränderungen vorgekommen, mancherley Artickel mit höheren Sätzen belegt, auch zum Besten der einländischen Fabrication, viele Waaren verboten, oder höher impostirt worden.

Da nun hieraus in mancher Absicht Irrungen und Mißdeutungen entstehen können, ausserdem aber zu einiger Deckung der beträchtlichen Ausfälle, welche die, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aufgehobene Tabacks-Administration und Caffee-Brenn-Parthie bey den Staats-Revenüen veranlasset, die Accise-Sätze von verschiedenen zur Lebens-Nothdurft entbehrlichen Sachen um etwas erhöhet, auch andere Artickel mit billigen Abgaben beleget werden müssen; so haben Wir für nöthig erachtet, die Accise-Tarifs revidiren, und solche so einrichten zu lassen, als es die jetzigen Umstände erfordern.

Dieses Geschäfte haben Wir einer dazu besonders niedergesetzten Commission allergnädigst zu übertragen geruhet; und nachdem solcher für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, folgendermaßen ausgearbeitet worden:

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, trockene, große gerissene — —	Mandel	—	2	—
	— runde und kleine gerissene — —	Thaler	—	1	—
	— frische einzelne, grosse — —	Stück	—	—	3
	— dito, die Fischer und Particuliers nach dem Werth	Thaler	—	1	—
	Abdecker-Leder — — —	Stück	—	—	9
	— — dito, soll keinen Nachschuß geben, laut Ordre vom 11. und 29. Julii 1771.				
	Abreschen — — — —	Scheffel	—	1	8
	— — Muhs — — —	Quart	—	—	3
	Abricosen, große und kleine, auch Morellen —	Thaler	—	1	—
	— — einzelne — — —	Metze	—	—	2
	Absatz-Hölzer — — —	Duzend	—	—	1
	Accise, ohne vorhergeschehene Erlegung derselben, soll Niemandem etwas verabfolget werden.				
	— Consumtions-Accise von Waaren, so in Stettin erleget worden, wie solches in dem Handlungs-Plan feststehet, soll nur der Nachschuß von diesen Waaren, wenn solche nach andern Städten gehen, erlegt werden, laut Ordre vom 18. April 1775.				
	— Nachschuß- oder Uebertrags-Accise nach Verhältniß aller in loco consumtionis zu bezahlenden Accise-Gefälle vom — — —	Thaler	—	1	—
	Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Gr. und darüber beträgt, nemlich, wenn die erlegte Accise 12 Gr. beträgt = = = 6 Pf. = = 18 Gr. = = = = 9 — 1 Thlr. = = = 1 Gr. = — 1 Thlr. 6 Gr. = = 1 — 3 — und so weiter verhältnißmäßig.				

Dieser

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Dieser Nachschuß wird von allen bezahlten Accise-Gefällen, ausgenommen für Bier, erhoben, in Ansehung der bezahlten Umschütte-Gelder für Getreyde, findet solcher auch nicht statt.				
	Adeliche Güter-Besitzer, bürgerlichen Standes, sollen die Accise für Wein und Caffee entrichten, laut Ordre vom 14. Januarii 1780.				
17. März 1777.	Affenspieler sollen nicht eingelassen werden				
	Affen — — — —	Stück	—	1	—
	Agat-Stein-Waaren, uneingefaßte — —	Thaler	—	1	6
	Agrements, fremde, seidene, halbseidene und Zwirnene zu Schärfen — — —	dito	—	12	—
	Alabaster-Steine, und dergleichen Waaren —	dito	—	1	6
16. Dec. 1738.	Alaune, fremde — — —	verbothen.			
	— aus Freyenwalde, laut Ordre vom 24. Aug. 1730.	Centner	—	1	9
	— rothe, oder Römische auf Päße des Waysenhaus-Directorii — — —	dito	—	6	—
	— zum Handel in der Provinz, einländische —	dito	—	—	3
	— über See — — —	Frey.			
	— fremde, welche durch die Königl. Staaten, sowohl für eigene als fremde Rechnung durchgehet, ist mit 30 pro Cent, der Centner 7 Rthl. in Werth impostiret, laut Ordre vom 23. Oct. 1782.				
	— Zucker-Alaune, Alumen Sacharinum —	Pfund	—	—	4
	Alumen plumosum Federweiß — —	dito	—	—	1
	Amboß, fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Ambra grisea, beste Ambra — —	Loth	—	4	6
	— nigra, schwarze — — —	dito	—	3	—
	— liquida, flüssige — — —	Pfund	—	2	3
2. Jan. 1783.	*Amidon*, fremde weisse Stärke — —	verbothen.			
	— dito einländische, wenn der Weizen auf den Landmühlen gemahlen — — —	Centner	—	10	—
	— wovon der Weizen aber schon versteuert —	Frey.			
	Amomum verum, Englisch Gewürz — —	Pfund	—	—	6
31. Jul. 1783.	Anker, fremde eiserne — — —	verbothen.			
	Ananas — — — —	Stück	—	1	6
	Angurien Citrulli — — —	dito	—	1	—
	Antimonii butyrum — — —	Pfund	—	1	6
	— — vitrum — — —	dito	—	—	4
	Apfelsinen — — — —	Stück	—	—	1
	Wegen des besondern Imposts vide Citronen.				
17. Dec. 1765.	*Apollinaires* — — —	verbothen.			
4. Jan. 1753.	Apothecker-Waaren aus der Spanischen und Nord-See geben nach dem Rescript vom 4. Jan. 1753 zu Stettin, Anclam, Colberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde 2 pro Cent und werden darauf keine Accise-Atteste ertheilet, die übrige Städte aber erlegen die Special-Tarif-Sätze.				
	Wann dergleichen Waaren für Berliner, Frankfurther und andre größere Handlungs-Städte Rechnung über Stettin nach den Orten ihres Domicilii durchgehen, passiren solche Accisefrey, wenn sie solche aber durch ihre Spediteurs nach andern Königl. Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen sie die Groß-Handlung mit ½ pro Cent.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Apothecken, Feld-Apothecken, wegen der darin seyenden Gläser	Thaler	—	1	6
	Arcanum duplicatum	Pfund	—	—	2
	Arquebusade, Wundwasser	Quart	—	2	—
	Arrac und Rumm zur Consumtion	dito	—	10	—
	Von Arrac und Rumm erlegen die privilegirten Städte Stettin, Anclam, Colberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde den bisherigen Handlungssatz pro Quart 2 Gr. worauf keine Bonification statt findet.				
	Der Pommersche Land-Adel, so für beständig auf seinen Gütern wohnet, ist von Erlegung der Consumtions-Accise nach dem Accise-Reglement von 1749 und ihren Privilegiis befreyet, wogegen solche alle auf dem platten Lande wohnende übrigen Einwohner gleich denen, in Städten erlegen müssen.				
	Arsenicum album & citrinum vide Ratzenpulver.				
	Asche, gemeine Holz-Asche	Scheffel	—	—	1
24. Aug. 1780.	— auf die Exportation derselben soll aufs genaueste vigiliret werden.				
	— Pottasche	Centner	—	3	—
	— Waid-Asche	dito	—	1	6
	— Zinn-Asche	Pfund	—	—	6
	Vorstehende Asche excl. der Zinnasche, ausländische zum Handel, sowohl über See als im Lande	Thaler	—	—	3
	— einländische zum Handel in der Provinz	dito	—	—	3
	— über See	dito	—	—	1½
	Asia, Adschiar, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	Auctiones, von Sachen, so Land-Leute und Fremde allhier halten, und wovon vorhin noch keine Accise erleget worden, dergleichen Sachen sollen beym Eingang gemeldet und notirt, sodann von der Verloosung, nach den Special-Tarif-Sätzen veracciset werden, laut Ordre vom 10. Octobr. 1710.				
	Auerhahn oder Henne	Stück	—	1	6
	— — Häute, sämisch fremde	Thaler	—	1	—
	— — Lohgar	dito	—	2	—
	Ausgenähete Arbeit mit Seide, gefärbte Wolle, Marseille und Knöthen-Arbeit von Zwirn, und weißen Garn, fremde	Thaler	—	2	—
	— einländische gesiegelte	Frey.			
	Austern, aller Art, ausgestochene und in Schaalen	Hundert	—	8	—
	Avanturino und andere dergleichen Flußsteine	Thaler	—	1	—
	— — dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	6
	Axen zu Wagen	Paar	—	—	3
	Axt, fremde feine Zimmer-Axten und Beile	Stück	—	4	—
10. Jan. 1783.	— fremde ordinaire Holz-Axten und Beile sind	verbothen.			
	— vom platten Lande	Stück	—	—	6
	— einländische mit Accise-Attesten	Frey.			
	Axten-Helme	Mandel	—	—	2
	— einzelne vom Lande	Thaler	—	—	6
	Axungia, oder Pinguedo, Fett zur Medicin, als Menschen-Hunde-Tax- und andere Sorten Fette	Pfund	—	2	—
	— — Castoris, Biberfett	dito	—	14	—
	— — Viperarum, Viperfett	Untze.	—	16	—

Baccæ

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	B.				
	Baccæ, Beeren, als Jüdenkirsch, Kokel- und Hollunder-Beeren, auch andre dergleichen —	Pfund	—	—	4
	— Juniperi, Wacholder-Beeren —	Centner	—	2	—
	— Lauri, Lorbeeren — — —	dito	—	5	—
	Backtröge — — —	Fuder	—	6	—
	— — einzeln — — —	Stück	—	—	3
	Balsamina Poma, Balsam-Aepfel — —	dito	—	—	1
	Balsamum, so nicht specificiret — —	Thaler	—	1	6
	— — Copaivæ Indicum album, weißer Indianischer Balsam — — —	Pfund	—	2	—
	— — de Mecca — — —	Unze	—	3	—
	— — Peruvianum Indicum nigrum, schwarzer Balsam	Pfund	—	6	—
	— — Sulphuris, Schwefel-Balsam —	dito	—	1	6
	— — de Tolu — — —	Untze	—	12	—
1. Aug. 1777.	Bänder, ordinaire, seidene, reiche mit Gold und Silber, auch Sammet-Bänder, fremde —	verbothen.			
	— Taft-Bänder, Passefins genannt, doppelte façonirte, gewässerte und gemohrte seidene Bänder, fremde — —	Pfund	4	—	—
	— Filosell- und Frisolet-Band, fremder —	dito	2	—	—
1. Aug. 1777.	— Halbseidene, floret, leinene, wollene, halbleinene und halbwollene Bänder, fremde — —	verbothen.			
	— einländische halbseidene, floret, leinene, wollene, halbleinene und halbwollene Bänder, wenn selbige mit Certificaten und Passir-Zetteln versehen, passiren laut Ordre vom 10. Oct. 1746.	Frey.			
16. Jan. 1768.	— Westphälische als Iserloher ꝛc. fabricirte, seidene, halbseidene und leinene Bänder sind wie fremde zu behandeln.				
	— Wollene und leinene, aus der Fabrike des Kaufmann Pflughaupt zu Salzwedell, sollen so wie prima materia dazu frey passiren, laut Ordre vom 29. Oct. 1778.				
	Bandstöcke zu großen Brau-Böttichen —	Stück	—	—	3
	— — große, Faß- und Tonnen-Bänder —	Schock	—	—	6
	— — dito kleine dito — —	dito	—	—	3
	Banilla Vanilla — — —	Bund	—	3	—
	Bären-Häute, oder Felle — —	Thaler	—	1	—
	Bäsinen, rothe und schwarze — —	dito	—	1	—
	Bassons — — — —	dito	—	1	6
	Bastene Reife für die Fischer — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Bau-Holz einländisches zur Handlung ausserhalb Landes	dito	—	1	6
	— — dito einländisches aus Städtschen oder adelichen Heiden — — —	dito	—	—	9
	— — dito aus Königlichen Heiden —	dito	—	—	3
	— — bey einzelnen Stücken zur Consumtion —	Stück	—	1	—
	— — zum neuen Bau und Reparatur —	Frey.			
	Bau-Materialien zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
10. Jul. 1769.	— fremde Bruch- und Werkstücken, roh und bearbeitet, incl. Braunschweigische einzuführen —	verbothen.			
	— Holz, was von einländischen Königl. Holze über See von Kaufleuten verschiffet wird, wenn es bereits zur Hälfte versteuert — — —	Thaler	—	—	1½
	— aus adelichen Heiden, wenn es zur Hälfte versteuert	dito	—	—	4½

Bau-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bau-Holz zum Handel von auswärtigen Orten, wenn es bereits zur Hälfte versteuert — —	Thaler	—	—	9
	— Materialien zum neuen Bau, oder Reparatur, geben durchgehends keine Accise, und zu Aufbauung einer ganz wüsten Stelle, auch keinen Zoll und Schleuse-Geld; Wer aber ein altes niedergerissenes Haus wieder aufbauet, oder sein Haus nur repariret, muß von den Bau-Materialien, Zoll- und Schleuse-Geld geben, laut Ordre vom 17. Jun. 1730.				
	Bäume, Orange- und Tax-Bäume, fremde —	Thaler	—	1	—
	— einländische dito, auch andre Obst- und Garten-Bäume — — —	dito	—	—	9
	Baum-Oel, Italienisch weiß und grünes, Provencer- und andre feine Speise-Oele zur Consumtion —	Centner	1	12	—
	— Provencer-Oel in Gläser — —	Glas	—	1	6
	— Sevil- oder Gelb-Oel für die Fabrikanten —	Centner	—	7	6
	— allerhand feine und grobe Oele, so aus der Spanischen, Mittelländischen und Nordsee kommen, geben zu Stettin, Anclam, Colberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde 2 pro Cent oder à Thlr. 6 Pf., worauf keine Accise-Atteste ertheilet werden, wenn solche nach andern Königl. Städten versandt werden; wenn dergleichen für Berliner, Frankfurth und anderer großen Handlungs-Städte Rechnung durchgehen, passiren solche nach den Orten ihres Domicilii, auch nach den Frankfurther Messen Accise-frey, wenn sie solche aber nach andern Königl. Provinzien debitiren, erlegen sie davon die Groß-Handlung zu ½ pro Cent, laut Ordre vom 14. Aug. 1752. und 23. Dec. 1763.				
	Baum-Pfähle, oder Stangen — —	Schock	—	—	3
	— dito — — —	Fuder	—	1	—
	Baum-Wolle, rohe für die Fabrikanten —	Centner	—	12	—
	— geschlagene — — —	Thaler	—	—	6
11. May 1770.	— zum Behuf der Fabriken, ist einzubringen erlaubt, die Baumwollene Waaren aber, so in unsern Fabriken zu haben, bleiben nach wie vor verbothen	verbothen.			
	Baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	— Garn für die Fabrikanten, so von fremden Orten gesponnen einkommt — —	Thaler	—	—	4
26. April 1777.	— fremde Strümpfe, Handschuh und Mützen durchgehends — — —	verbothen.			
	— einländische, wobey Passir-Zettel von der Accise sind laut Ordre vom 10. Oct. 1746. —	Frey.			
23. Nov. 1779.	— alle fremde Baumwollene Waaren —	verbothen.			
	Beile, vide Axten.				
17. Dec. 1765.	*Bergames*, eine Art Tapeten von Wolle, Baumwolle, Leinen und Leder — — —	verbothen.			
	Bergamotten-Essenz — — —	Untze	—	—	9
	Berg-Blau einländisch — — —	Pfund	—	1	6
	— Crystall — — —	dito	—	—	6
	— Grün — — —	dito	—	—	3
	— Poley — — —	dito	—	—	4
	— Zinn, gerollt — — —	Centner	—	22	—
	— aus Chursachsen — — —	Thaler	—	1	3
	Berliner-Blau, fremdes — —	Pfund	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bernstein, weiß und gelb — —	Pfund	—	—	4
	— — Staub — — —	dito	—	—	3
	— — roher Bernstein so aus Preussen zur Stolpenschen Fabrike kömmt, passiret laut Ordre vom 2 Febr. 1750 Accise — —	Frey.			
	— — Salz — — —	Pfund	—	6	—
	— — Galanterien und Corallen, geschliffene und ungeschliffene — — —	Thaler	—	1	6
	— — Galanterien und Corallen geschliffene und ungeschliffene Preussische und Pommersche —	dito	—	—	6
	— — dito wenn sie aus Königsberg, oder Hinter-Pommern kommen, und mit Accise-Zetteln aus Königsberg und Stolpe versehen, laut Ordre vom 27. Oct. 1752. — — —	Frey.			
	Besen — — — —	Thaler	—	—	9
	— Reiser — — —	Fuder	—	—	6
	Betten, Federbetten — — —	Thaler	—	—	9
	Bettstellen, oder Bettspunden — —	dito	—	—	9
	Beutel, seidene und gestickte Geld-Beutel fremde —	dito	—	2	—
20. Jul. 1747.	Beutel-Tuch, fremdes — — —	verbothen			
	— einländisches, laut Ordre vom 10. Oct. 1746.	Frey.			
	Bezetta rubra — — —	Pfund	—	3	—
	Bezoar occidentale — — —	Loth	—	—	8
	— orientale — — —	dito	—	6	—
	Biber-Geil — — —	Pfund	1	—	—
	— Haare für die Fabrikanten und Huthmacher	dito	—	2	—
	— Felle — — —	Thaler	—	—	9
16. Jan. 1756.	Biber- oder Castortuch, desgleichen alle Biberhaarne Waaren — — —	verbothen.			
	Bienen oder Immen der Korb — —	Thaler	—	1	—
	— Körbe — — —	Stück	—	—	2
	Bier, so in loco consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet versteuert, vide Getreyde. Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als der fünfte Theil eines Gebräudes, als Covent gerechnet, und also gegen 4 Tonnen ordinaires Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
	— fremdes laut Ordre vom 20. Dec. 1786 von allen Arten die — — —	Tonne	4	—	—
	— dito zum Nachschuß auf Passir Zettel —	Thaler	—	—	4
	— englisches zum Handel nach Pohlen, soll 12 pro Cent erlegen oder à Quart 9 Pf.				
	— aus Culm in Westpreussen auf Englische Art gebraut, soll pro Tonne nur mit 18 Gr. versteuert werden, laut Ordre vom 7. Jun. 1784 —	Tonne	—	18	—
	— einländisches, wenn solches nach fremden Landen gesandt worden, soll die Hälfte bonificiret werden laut Ordre vom 12. Dec. 1768.				
	— kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie bereits Bonification erhalten, sondern sie müssen solches gleich andern versteuern, laut Ordre vom 28. Oct. 1767.				
	— aus andern Pommerschen Städten an Nachschuß	dito	—	9	—
	— Kottwitzer Stadt-Bier, ohngeachtet es aus einer andern Provinz kömmt, Nachschuß —	dito	—	9	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bier aus accisebaren Städten anderer Königl. Provinzien Nachschuß — — —	Tonne	—	12	—
	— Kroßner Amtsbier, incl. der durchgängigen Erhöhung à 9 Gr. — — —	dito	—	21	—
	— aus Königl. Amts-Brauereyen dito —	dito	1	3	—
	— aus andern Brauereyen und überhaupt vom Lande wo keine Königl. Accise ist — —	dito	1	21	—
	— wenn Königl. Aemter oder adeliche Herrschaften berechtiget sind zum Verlag einer Stadt —	dito	—	18	—
	— Carthäuser-Bier, wenn es in andern Städten eingehet	dito	—	21	—
	— Englisch Bier, so der Graf Dohna in Preussen brauen läßt, soll in Pommern versteuert werden, laut Ordre vom 23. Jan. 1784 —	dito	1	21	—
	— Taxen, sollen jährlich dreymal, als auf Pfingsten, Michaelis und Weyhnachten gesetzt werden, laut Ordre vom 30. Nov. 1730.				
	Biesen, oder kleine spanische Röhre zum Stuhlflechten	Thaler	—	—	9
	— hiesige grüne Biesen in Bunden —	Schock	—	—	6
	— dito — — —	Fuder	—	1	—
	Bilder-Rähme, von bloßem Holz — —	Thaler	—	—	9
	Bimmstein — — —	Centner	—	5	—
	Bindfaden, fremder — — —	Pfund	—	—	2
	— — einländischer — —	Frey.			
	Birk-Hühner — — —	Stück	—	—	9
	— Wasser — — —	Quart	—	—	1
	Bisam Moschus — — —	Untze	—	6	—
	— Körner, vide Grana.				
	Blattæ Bizantinæ, sind Deckel von fremden Schnecken-Häusern — — —	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber, fremdes ächtes —	Thaler	—	3	—
22. May 1765.	— — Leonisches unächtes — —	verbothen.			
	Blau-Ballen, oder Schlesisch Bett-Leinen, vide Leinewand.				
	Blaussel, einländisch — — —	Pfund	—	—	2
24. Jun. 1768.	Blech, fremdes Blech, wird bey 200 Rthlr. Strafe für jedes Pfund einzubringen, verboten, wenn es nicht mit einem Paß vom General-Directorio begleitet ist.				
	— Auf Cabinets-Ordre und Directorial-Pässe, Fäßchen Blech von 900 Blatt — —	Fäßchen	2	12	—
	— dito von 450 Blatt — —	dito	1	6	—
	— fremd schwarz Schloß-Blech — —	Centner	—	12	—
	— einländisch — — —	dito	—	1	6
	Blech, weiß und schwarz Eisen-Blech, soll nur allein das Zanzhausensche, so in der Neumark fabriciret wird, einpassiren, das aus der Grafschaft Mark gar nicht, und das von der Sorgischen Hütte im Halberstädtschen, muß mit einem Cabinets-Paß versehen seyn, laut Ordre vom 10. Jun. 1768.				
21. Oct. 1768.	Blecherne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Bley, als Englisches, Goßlarisches und Harzer erlegen die privilegirten Städte Anclam und Demmin pro Centner — — —	Centner	—	2	6
	— die Städte Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde ebenmäßig die Consumtions-Accise —	dito	—	2	6
	— die übrige Pommersche Städte gleichfalls —	dito	—	2	6
27. Sept. 1782.	— Rollen-Bley, fremdes, auch das aus Magdeburg	verbothen.			
	— Erz — — —	Centner	—	6	—

Bley-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
2. Jan. 1783.	Bley-Schrooth, oder Haagel, auch andre bleyerne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	— aus der Stettinschen Fabrike — —	Frey			
2. Jan. 1783.	— weiß, fremd Schiefer-Weiß — —	verbothen.			
	— weißfedern sind impostiret laut Ordre vom 10. Dec. 1766, mit — — —	Thaler	—	6	—
7. May 1765.	— und bleyerne Waaren, fremde —	verbothen			
	Bleyfische — — — —	Thaler	—	1	—
	— dito einzeln, oder große Brassen —	Stück	—	—	3
	Bley-Gelb — — —	Pfund	—	—	2
	— Glötte — — —	Tonne	—	16	—
	— dito — — — —	Centner	—	3	—
	Blockzinn, vide Zinn.				
	Blumen und Bouquets, von Federn, Seide und Wachs	Thaler	—	1	6
	— Italienische Blumen, deren Stiele nicht mit gelber Seide umwunden, sind beym Eingange als Contrebande anzuhalten, und zu confisciren. Hingegen aber sind die, so an den Stielen mit gelber Seide umwunden, mit gehörigem Certificat und Fabriken-Stempel versehen, als Einländische zu behandeln und frey zu passiren, laut Ordre vom 24. Nov. 1770.				
	Blutstein — — — —	Centner	—	6	—
	Bocks-Blut — — —	Pfund	—	—	1
	Bohlen und Bohlstämme — —	Fuder		1	—
	— dito nach dem Werth — —	Thaler	—		9
	Böhmische Steine, unächte und eingefaßte —	dito	—	2	—
	— — — dito uneingefaßte —	dito	—	1	6
	Bohnen, weiße Schmink-Bohnen und Koch-Bohnen	Scheffel	—	2	—
	— grüne — — —	Thaler	—	1	—
	— zum Futter, für das Vieh — —	Scheffel	—	—	9
17. Dec. 1765.	Bohrer, fremde — — —	verbothen.			
	Bollen oder Zwiebeln — — —	Scheffel	—	1	—
	— in Riegen — — —	Mandel	—	—	6
	Bolus alba — — — —	Centner	—	9	—
	— armena — — —	Pfund	—	—	1
	— rubra — — —	Centner	—	4	—
	Bonpurnickel — — —	Stück	—	1	6
	Borax veneriana — — —	Pfund	—	—	8
	— einländisch fabricirter Borax passiret —	Frey.			
	Die dazu nöthigen Materialien aber müssen versteuert werden, laut Ordre vom 8. und 29. Jun 1786.				
	Borke, Eichene und Birken für die Gerber mit 3 und 4 Pferde	Fuder	—	2	—
	— dito kleines mit 2 Pferden — —	dito	—	1	—
	— Müssen darüber von den Forst-Bedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder es gewesen, laut Ordre vom 1. Jul. 1730.				
	— Elsene Borke für die Huthmacher —	Sack	—	—	1
	Böttcher-Arbeit, an Zobern, Thienen und dergleichen Gefäß — — —	Fuder	—	6	—
	— aus Chursachsen — — —	Thaler	—	1	3
	— aus dem Fürstenthum Blankenburg, soll gegen Erlegung eines Groschen pro Thlr. eingelassen werden, laut Ordre vom 24. Oct. 1770.	dito	—	1	—

 Boutar-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Boutarque, eingemachter Fisch-Roggen aus der Levante eine Delicatesse, laut Ordre vom 24. Jun. 1748	Thaler	—	3	—
	Bouteillen, gläserne einländische aus Königl. Hütten	dito	—	—	6
18. Febr. 1739.	— — fremde sind, wie auch die Korb- oder beflochtene ledige fremde Bouteillen — —	verbothen.			
	Boye, einländische in Accisebaaren Städten fabriciret	Frey.			
7. May 1765.	— aus Chursachsen und alle fremde —	verbothen.			
16. Julii 1723.	Boy-Salz, ist zur ordinairen Consumtion bey reglementsmässiger Strafe einzuführen — —	verbothen.			
	— dito, so zum Umpacken der Heringe gebraucht wird, soll die Königl. Factorey kommen lassen und es zu diesen Behuf an die Materialisten verkaufen, laut Ordre vom 4. May 1725.				
	Brach-Hüner oder Brach-Vögel — —	Stück	—	—	3
	Brand-Asche für die Seifensieder und Pottaschebrenner	Scheffel	—	—	1
17. Dec. 1765.	Brand-Ruthen, eiserne fremde — —	verbothen.			
	Brand-Wein, so in loco fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	— Die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Brand-Wein cessiret, von allem, aus Quedlinburg, oder vom platten Lande zur Handlung eingehenden Brand-Wein aber, wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet	Quart	—	—	2
	— Rheinscher, Polnischer, Danziger, Franz, Franken und andre kostbare abgezogene Liqueurs und Brand-Wein, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766 zur Consumtion — —	Quart	—	10	—
	— dito zur Handlung — —	Eymer	1	—	—
	— in Stettin, Colberg, Stolpe und Schwienemünde	Oxhoft	1	8	6
	— in Anclam — — —	dito	2	12	—
	— in Demmin — — —	dito	2	22	—
	— Franz-Brand-Wein, sollen die auf dem platten Lande, gleich denen in Städten, versteuern, wovon aber die für beständig auf ihren Landgütern wohnende von Adel nach dem Accise-Reglement von 1749 und ihren Privil. befreyet sind, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	— Wein, einländischer, aus Wein-Hülsen, Hefen oder andern Sachen — —	Quart	—	1	2
	— Korn-Brand-Wein, aus Pommerschen Städten, wenn derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß	dito	—	—	3
	— aus andern Königlichen Provinzien —	dito	—	—	9
	— Danziger aus der Vorstadt Stolzenberg und übrigen Preuss. Vorstädten, wenn dabey richtige Atteste vorhanden, giebt nur Nachschuß gleich dem, aus andern Städten — —	dito	—	—	3
	— aus Quedlinburg — —	dito	—	1	—
	— vom platten Lande — —	dito	—	2	—
	— Korn-Brand-Wein, einländischer, so Seewärts nach fremden Landen ausgesandt wird, davon soll die entrichtete Consumtions-Accise vergütiget, die Handlungs-Accise aber, erleget werden, laut Ordre vom 26. April 1783.				
	Brassica marina, impostiret, laut Ordre vom 24. Jun. 1748	Thaler	—	2	—
	Braten, vide Fleisch.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
17. Dec. 1765.	Braten-Wender, fremde eiserne — —	verbothen.			
	Braunroth — — —	Centner	—	1	—
	— Stein — — —	dito	—	1	6
	Braunschweiger-Waaren, alle Braunschweigische Kaufmanns-Waaren, so die Braunschweigische Kaufleute, in den Städten auf den Jahrmärkten zu bringen gewohnt sind, sollen gegen einen Groschen pro Thlr. eingelassen werden, laut Ordre vom 24. Oct. 1770 — — —	Thaler	—	1	—
29. Nov. und 16. Dec. 1770.	— — Waaren; Sind die Braunschweigischen Fabrikata so auf Weber-Stühlen verfertiget, sowohl von Seide, als Wolle, Baumwolle und leinene Waaren, ferner Parchent, Glas- und Fayance-Waaren, einzuführen — —	verbothen.			
	Breit- oder Flach-Fisch impostirt, laut Ordre vom 24. Jan. 1748 — — —	Centner	—	9	—
	— alle Arten Stockfisch werden in denen privilegirten Städten zur Groß-Handlung versteuert, und zwar zu Anclam und Demmin der Centner mit 1 Gr zu Stettin, Colberg, Stolpe und Schwienemünde aber der Centner mit 6 Pf. Die Berliner, Frankfurther und andere Kaufleute, wenn sie dergleichen Waaren nach andern Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen die Groß-Handlung à ½ pro Cent nach dem Commereien-Plan vom 14. Aug. 1752.				
	Brennholz, lang Holz bis 7 à 8 Fuß —	Faden	—	2	—
	— — kurzes à 3 bis 4 Fuß — —	dito	—	1	—
	— — ein groß Fuder à 3 bis 4 Stadt-Pferde	Fuder	—	1	—
	— — ein mittel dito à 3 Bauer-Pferde —	dito	—	—	9
	— — ein kleines — —	dito	—	—	6
	Dürfen die beweibte Soldaten, wenn sie solches auf Schubkarren einbringen, nicht versteuern, laut Ordre vom 10. Jan. 1744.				
	— — soll ein Faden 7½ Fuß hoch und 6½ Fuß breit. Eine Grenze 12 Fuß hoch und 12 Fuß breit, gerechnet werden.				
	Ausser der Consumtions-Accise für Brennholz soll noch 2 Gr. 6 Pf. für jede Klafter erhoben, und separatim berechnet werden, laut Ordre vom 18. Jan. 1785.				
	— — Brenn- Klapp- und Schiffholz, auch Bauholz zur ganzen Handlung, ausländisches —	Thaler	—	1	6
	— — aus Königl. Heiden — —	dito	—	—	3
	— — aus adelichen Heiden der Schiffer —	dito	—	—	9
	— — Brenn- Klapp- und Schiffholz über See, die Hälfte wenn es bereits zur Hälfte versteuert, ausländisches — — —	dito	—	—	9
	— — aus Königl. Heiden zur Hälfte versteuert	dito	—	—	1½
	— — aus adelichen Heiden in eben der Art —	dito	—	—	4½
	Brenn-Gläser, fremde — — —	dito	—	2	—
6. Oct. 1773.	Brillen, fremde — — —	verbothen.			
	NB. sind en faveur der zu Frankfurth an der Oder etablirten Brillen-Fabrike in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Broderien und gestickte Arbeit, von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Chabraquen und dergleichen, fremde — —	Thaler	—	17	6
	— dito mit Gold und Silber gestickte Frauens-Schuh Pantoffeln, Handschuhe, Lätze, Taschen ꝛc. sämtlich impostiret mit 70 pro Cent, laut Ordre vom 3. März 1744 — — —	Thaler	—	17	6
7. May 1765.	— allerhand mit Gold und Silber gestickte Sachen	verbothen.			
	— einländische, so gesiegelt, oder wobey Passir-Zettel sind, passiren laut Ordre vom 10. Oct. 1746, Accise	Frey.			
	Brodt, aus Leipzig und andern fremden Orten —	Stück	—	—	6
	— einländisches — — —	dito	—	—	3
18. April 1768.	— vom platten Lande zum Verkauf, soll nicht eingehen.				
	Brodte, so angeschnitten, vom Land-Mann zu seiner eigenen Consumtion in die Städte eingebracht werden, sollen frey passiren, wogegen aber die Einbringung ganzer und unangeschnittener Brodte, unter keinerley Prätext zu gestatten ist, laut Ordre v. 6. Febr. 1773.				
	Bruch-Schneider — — — Müssen aber Concession haben.	Täglich	—	3	—
	Bruch-Steine, fremde — — —	verbothen.			
2. Jan. 1783.	Brumm-Eisen, fremde — —	dito			
	Brunnen- oder Plumpen-Röhren — —	Stück	—	1	—
	Brunnen- oder mineralische Brunnen-Wasser, als: Eger und Pyrmonter — — —	Thaler	—	1	6
	— alle übrige mineralische Brunnen-Wasser —	Krucke	—	1	—
	Nota. Hundert Krucken, sollen zu 20 Thlr. angeschlagen werden, laut Ordre vom 25. Jan. 1775.				
	Buchbinder-Bretter, oder Spahn — —	Thaler	—	—	9
	Buchdrucker-Farbe — — —	dito	—	—	9
17. Dec. 1765.	— — fremde Buchdrucker-Schriften —	verbothen.			
	Bücher, Jüdische, wenn solche vorhero censiret, und von Censoren ein Zettel darüber ertheilet, ob sie erlaubt oder nicht — — —	Thaler	—	2	—
	— womit die Bilder-Krämer handeln, wie auch eingebundene ungeschriebene Kaufmanns-Bücher	dito	—	—	9
	Büchsen zum schiessen, vide Gewehre.				
	Buch-Weitzen in Hülsen — —	Scheffel	—	—	6
	— Grütze, durchgehends — —	dito	—	2	4
	Bücklinge — — — —	Thaler	—	2	—
	— Speck-Bücklinge, aus der Nord-See, impostiret, laut Ordre vom 26. Oct. 1765. —	dito	—	6	—
	Buckowische, wollene, leinene und andere Waaren, wie auch Victualien, von allen diesen in Buckow versteuerten Waaren, ausser den hoch impostirten, soll nur die Nachschuß-Accise, laut Ordre vom 29. Sept. 1748, genommen werden —	dito	—	—	4
	Bürsten und Bürst-Hölzer — —	dito	—	—	9
	Busquiers, Frauens-Lätze — —	dito	—	2	—
	Butt, oder Butten, geräuchert, impostiret, laut Ordre vom 24. Jan. 1748 — — —	dito	—	2	—
	— wenn sie über Hamburg kommen, laut Ordre vom 26. October 1765 — —	dito	—	4	—
	Butter, Böhmische, Sächsische, Mecklenburgische, Hollsteinische, Holländische und alle übrige fremde; auch Schmelz-Butter — —	Pfund	—	—	3

Butter,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Butter, einländische — — —	Pfund	—	—	1
	— einländische, mit gültigen Attesten als versteuert	Thaler	—	—	4
	Bux-Baum, oder Palm-Baum — —	Centner	—	3	—
	C.				
	Cabliau, groß und klein, frischer, so in der Ost-See gefangen wird — — —	Thaler	—	1	6
	— über Hamburg kommend, laut Ordre vom 26. Oct. 1765 — — —	dito	—	6	—
	— eingesalzen — — —	dito	—	1	—
	Cacao — — — —	Pfund	—	2	—
	Caffee-Bohnen, an ordinairer Accise — —	dito	—	1	4
	Caffee, ausser der ordinairen Accise wird auch pro Pfund Caffee, noch 2 Pf. besonderer Impost erhoben, und separatim berechnet.				
	Nota. Die ordinaire Accise für den Caffee, a 1 Gr. 4 Pf. sowohl, als der besondere Banko-Impost a 2 Pf. pro Pfund, soll aber von Jedermann ohne Ausnahme, nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande entrichtet werden.				
	— Mühlen, fremde von Holz und Eisen, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 — —	Thaler	—	12	—
	Calmus, grüner frischer — —	dito	—	1	—
	Calecun-Hahn und Henne — —	Stück	—	—	8
	Caliatur-Holz — — —	Centner	—	5	—
	Calotten, papierne — — —	Thaler	—	—	9
22. Oct. 1765.	Calender, die Einführung der fremden Calender ist	verbothen.			
2. Febr. 1769.	Cambray oder Cammertuch und Battiste, fremde —	verbothen.			
	Cameel-Haare, gesponnen oder gedreht —	Pfund	—	—	8
	— dito für die Huthmacher — —	dito	—	—	4
	— dito offene Cameelhaare — —	dito	—	—	4
	— Haare Plüsch, fremder, laut Ordre vom 6. May 1763 — —	Elle	4	—	—
	Camelot, fremder Cameelhaarner, laut Ordre vom 6. May 1763 — — —	dito	4	—	—
	Camillen, frische — — —	Thaler	—	1	—
	Campanen, fremde, zwirnene und seidene Spitzen, Kanten und Franzen — — —	dito	—	12	—
	Campetz-Holz — — —	Centner	—	2	3
	Campher — — — —	Pfund	—	1	9
	Canel, Cinamomum, Zimmt — —	dito	—	6	—
	In denen Cantonirungs-Quartieren, soll niemand handeln, als mit Waaren, so aus einländischen Städten genommen und versteuert worden.				
25. Julii 1748.	Canetillen, fremde Flittern — —	verbothen.			
	Caninchen — — —	Stück	—	—	3
	Canin-Haare ohne Unterschied — —	Pfund	—	1	—
14. Oct. 1721.	Canefas, fremder — — —	verbothen.			
	— in Accisebaren Städten fabriciret, laut Ordre vom 10. Oct. 1746 — — —	Frey.			
15. Jan. 1769.	Canten und Spitzen, Brabantische, Spanische auch andere fremde weisse Canten — —	verbothen.			
	Cantharides, Spanische Fliegen — —	Pfund	—	—	8
	Capaunen, Hamburger und andere, laut Ordre vom 26. October 1765 — — —	Stück	—	6	—
	— einländische — — —	dito	—	—	3

Capern,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Capern, Cappares	Centner	2	—	—
	— dito so ordinaire in Gläsern eingebracht werden	Glas	—	2	—
	Caput mortuum, das Ueberbleibsel bey Scheidung der Metalle	Centner	—	3	6
	Cardamomum majus & minus, langer und kleiner Cardamom	Pfund	—	6	—
	Cardebollen für die Tuchbereiter und Tuchscheerer	Thaler	—	—	6
	Carin-Bohlen oder Bäume	Fuder	—	2	—
	— dito	Thaler	—	—	9
	Carmeliter-Wasser, Eau de Carmes	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahler-Farbe	Loth	—	4	6
20. Julii 1747.	Carolin-Huth, fremde	verbothen.			
	Carpen	Centner	—	3	—
13. May 1766. und 2. April 1778.	Carten, fremde Spiel-Carten verbothen, bey 100 Rthlr. Strafe auf 1 bis 5 Stück, auch nicht einmahl zum Debit auf der Messe	verbothen			
	Caselotti sevum	Pfund	—	—	4
	Cassia lignea, Mutter-Zimmt	dito	—	2	—
	Castanien, groß und klein	Centner	—	18	—
	Castor-Huth, fremder ganzer	Stück	2	—	—
	— dito halber Castor	dito	1	12	—
16. Jan. 1756.	— Strümpfe, fremde	verbothen.			
	— dito aus Accisebaren Städten Königl. Provinzien diesseits der Weser, sind laut Ordre vom 10. Oct. 1746 ganz	Frey.			
	Cattun oder Hamanns weisser, glatt und gekiepert breiter von 16 Ellen	Stück	—	18	—
	— ordinairer schmal von 16 Ellen	dito	—	10	6
20. Jul. 1747	— die grobe und weisse sogenannte Futter-Cattune, sind	verbothen.			
13. Oct. 1752.	— fremde gemahlte oder gedruckte Cattune, sind bey 200 Rthlr. Strafe pro Elle verbothen, auch ist zugleich die Einbringung der fremden weissen Cattune zum Drucken und deren Druckung bey gleicher Strafe	dito			
	— die einländischen Cattune, müssen an einem Ende des Stückes, mit dem Namen des Fabrikanten und der Stadt auch mit dem Accise-Stempel versehen seyn; laut Ordre vom 7. Junius 1753.				
17. Dec. 1765.	— Dimet, weisser Cattun so mit seidenen Blumen ausgenäht	dito			
	Caviar, eingemachter Fisch-Röggen aus Rußland, eine Delicatesse, laut Ordre vom 26. Oct. 1765.	Thaler	—	6	—
	Ceder-Holz	Centner	—	3	—
	Chagrin-Leder	Thaler	—	1	—
	Champignons, trockne	Metze	—	—	3
	— frische	Thaler	—	1	—
	— dito	Metze	—	—	1
	— eingemachte	Thaler	—	1	6
	Charlotten	Metze	—	—	3
	Chatoullen, fremde mit Eisen, Blech und Messing beschlagen	Thaler	—	2	6
	— mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	Chocolade	Pfund	—	4	—
	Ciment, oder Tarras, Mandsfeldischer	Tonne	—	3	6
1. Dec. 1747.	— anderer fremder	verbothen.			
	Citri Caro	Pfund	—	—	6
	— cortices, vide Citronen-Schaalen				

Citro-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Citronat oder Succade in Syrop — — —	Centner	1	12	—
	— trocken — — —	dito	1	12	—
	Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien	Stück	—	—	1
	— noch ausserdem an Impost pro Kiste von 500 Stück 1 Rthlr. 12 Gr. welcher besonders berechnet wird, laut Ordre vom 1. März 1770.				
	— die privilegirte Städte Stettin, Anclam, Demmin, Colberg, Stolpe und Schwienemünde bezahlen, ausser den besondern Impost an Handlungs-Accise 2 pro Cent.				
	— gleich andern aus der Mittelländischen, Spanischen und Nord-See, eingehende Material- Specerey- Gewürz- und Farbe-Waaren —	Thaler	—	—	6
	Wegen der Fäulung, werden dem Einländer 25 Stück oder $\frac{1}{4}$ pro Cent dem fremden Verkäufer aber nur 12 Stück oder $\frac{1}{8}$ pro Cent gut gethan und abgerechnet.				
	Die Kisten, worin die Citronen kommen, sind folgendergestalt conditioniret:				
	Die zu Lande über Augsburg und Nürnberg kommen, sind $1\frac{5}{10}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle und $\frac{1}{3}$ Zoll hoch, und $\frac{1}{2}$ Elle weniger $\frac{1}{4}$ Zoll breit und halten 500 Stück brutto.				
	Die ordinairen Kisten, sind $1\frac{1}{4}$ Elle weniger $\frac{1}{2}$ Zoll lang, $\frac{7}{10}$ Elle hoch, $\frac{11}{16}$ Elle breit und halten 400 Stück brutto.				
	Eine Sorte von langen schmalen Kisten, deren Maaß ungleich, und dergleichen selten vorkommen, hält an die 300 Stück.				
	Wann in den ordinairen Kisten, die Pommeranzen oder Pomes de China jedes Stück in Papier eingewickelt sind, kann die Kiste nicht höher als 300 Stück brutto angenommen werden.				
	Citronen-Schalen — — —	Centner	—	18	—
	— dito werden in denen privilegirten Städten, Stettin, Anclam, Colberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, als Material-Waaren, mit 2 pro Cent oder a Thlr 6 Pf. zur Handlung versteuert.				
	Claar, einländischer vom Lande — —	Thaler.	—	—	8
	— aus Städten mit Passir-Zetteln —	Frey.			
6. Nov. 1783.	— fremder — —	verbothen.			
	Das Stück Claar hält 7 Ellen.				
	Claviere oder Clavecins — — —	Thaler	—	1	6
	Cnaster-Toback, vide Toback.				
	Cobaltum, Fliegen-Gift — — —	Centner	—	12	—
	Nota. Hievon sollen die Kaufleute nicht unter 1 Pfund verkaufen.				
	Cocarden, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	Cocanille, Cochenille — — —	Pfund	—	5	3
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen — —	Stück	—	12	—
	— dito mit Felle oder Leder, schlechte —	Thaler	—	1	6
	Colophonium — — —	Centner	—	6	—
	Comoden, fremde laquirt — —	Thaler	—	6	—
	— — schlechte — — —	dito	—	2	—
	Comödianten, wenn sie agiren — —	Täglich	1	—	—
	Compost — — — —	Quart	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Confituren, Confect — — —	Thaler	—	1	6
	Corallen von Bernstein geschliffen und ungeschliffen	dito	—	1	6
	— gläserne fremde — — —	verbothen.			
14. April 1776.	— von Bernstein aus Preussen und Hinter-Pommern, wenn solche mit Accise-Zettel versehen sind, laut Ordre vom 27. Oct. 1752 —	Thaler	—	—	3
	Corallia alba & rubra, weiße und rothe Corallen —	Pfund	—	—	8
	Corallina, Corallen-Moos, Muscus, Meer-Moos	dito	—	—	6
	Corduan oder Saffian, laut Ordre vom 24. Jun. 1750	Stück	—	16	—
	Corinthen, Passulæ minores, kleine Rosinen —	Centner	—	12	—
	Cornu alcis, Elendshorn — —	Pfund	—	—	2
	— Cervi, Hirschhorn in Stangen — —	Centner	—	6	—
	— dito, geraspelt — — —	dito	—	9	—
	— Rhinocerotis — — —	Pfund	—	—	10
	Cortices, medicinische Rinde für die Apothecker, die feinen Sorten als: Cortices Chinæ, Colibani & ligni ferrei	dito	—	2	—
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	—	4
	Courante Waaren; alle im Tarif nicht genannte fremde erlaubte Waaren, geben 6 pro Cent, oder —	Thaler	—	1	6
	— einländische nicht benannte 4 pro Cent, oder	dito	—	1	—
	Cramts-Vögel oder Wachteln — —	Mandel	—	—	9
	Cranich — — — —	Stück	—	1	—
	Cranium humanum, Hirnschale von Menschen —	dito	—	1	—
	Crap oder Grap — — —	Centner	—	7	6
	Creta, gemeine weiße Kreide — —	dito	—	—	4
	— hispanica, Spanische — —	Pfund	—	—	1
	— nigra — — —	dito	—	—	3
	Creutzbeeren für die Pergamentmacher —	dito	—	—	2
	Cubeben — — — —	dito	—	—	6
	— Oel — — —	Unze	—	—	9
	D.				
	Dach-Splett oder Splisse — —	Tausend	—	—	3
	— Steine zur Consumtion — —	Hundert	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	6
19. Sept. 1769.	— — fremde sind einzuführen — —	verbothen.			
	— Steine, so noch ungewiß: ob sie ein neubauender kriegen werde? müssen zur Consumtion versteuert werden — — —	Hundert	—	—	6
	Dacht-Garn, Baumwollen — —	Centner	—	20	—
	— von leinen — — —	dito	—	6	8
29. April 1756.	Damast, fremder, ohne Unterschied — —	verbothen.			
	— leinen, schlesisch, wann es auf dem Lande fabriciret, laut Ordre vom 24. Jul. 1742 —	Thaler	—	—	8
	— daselbst aber versteuert — —	Frey.			
	Darr-Holz, — — —	Fuder	—	1	—
	Datteln — — — —	Pfund	—	—	3
	Daun-Federn, Pflaum-Federn — —	dito	—	—	6
	— Eider-Daunen — — —	dito	—	1	—
20. Jul. 1747.	Decken, fremde, wollene Bett-Decken auch Haar- und Fuß-Decken — — —	verbothen.			
	— wollene türkische Pferde-Decken —	Thaler	—	2	—
	Diatesseron, Vieh-Theriac — —	Pfund	—	—	4
	Dielen, eichene Tischler-Dielen von 30 Fuß —	Stück	—	1	—
	— dito von 16 bis 18 Fuß — —	dito	—	—	6
	— dito bis 12 Fuß — — —	dito	—	—	4

Dielen,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Dielen, Kiehnene und Elsene von 18 bis 24 Fuß lang	Stück	—	—	4
	— dito von 12 bis 16 Fuß	dito	—	—	3
	— dito von 8 bis 12 Fuß	dito	—	—	2
	— eine lange Beyschaale	dito	—	—	1
	Kiehnen Bretter, so unter 8 Fuß, 1 Pf. das Stück und 2 Schaalen immer gegen eine Diele.				
	Dill-Saamen	Metze	—	—	1
	Dorsch, frischer einländischer, so in der Ost-See gefangen wird	Thaler	—	1	6
	— eingesalzener dergleichen	Tonne	—	4	—
	— dito ausländischer, die privilegirten Städte, Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde pro	dito	—	2	—
	— Anclam und Demmin	dito	—	1	—
	Nach dem approbirten Handlungs-Plan, von 1753.				
	Dosen, vide Tobacks-Dosen.				
	Dosse, Schiffwerk, Hanf, Hede	Thaler	—	—	8
	Draat, einländischer Eisen-Draat aus Westphalen, wenn solcher mit gültigen Certificaten eingeht	dito	—	—	6
	— stählern für die Strumpfmacher	Centner	—	18	—
	— dito einzeln	Pfund	—	—	2
	— dito fremder impostirt mit 50 pro Cent, laut Ordre vom 29. März 1749	Thaler	—	12	—
	— Eisen-Waaren und eiserner Draat, ist nicht unter dem ergangenen Verbot der Waaren aus Westphalen zu verstehen, sondern der, so mit gewöhnlichen Certificaten versehen, ist vor wie nach, gegen Erlegung der Tarifsmäßigen Accise einzupassiren; laut Ordre vom 12 April 1768.				
	— Eisen-Draat und Nägel, aus der von Vernizobreschen Fabrike zu hohen Finow, passiret Zoll- und Accisefrey, wohingegen der eiserne Draat, so in den Königl. Provinzien jenseit der Weser fabricirt wird, verboten bleibet, laut Ordre vom 28. Jun. 1769.				
24. Jan. 1772.	— Eisen-Draat, fremder ohne Ausnahme	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— fremd Messing-Draat	dito			
Idem	— Leuchter, ganz eiserne, fremde	dito			
	— dito mit hölzernen Füssen	Thaler	—	1	6
29. April 1756.	*Drap d'or* & d'argent, fremder	verbothen.			
25. Febr. 1748.	Drechsler-Spielwerk, Nürnberger	dito			
	Durchgangs-Accise von Franken- und fremden Land-Wein, der Verkäufer oder Fuhrmann, so damit handelt, in der ersten einländischen Stadt, welche er berühret, laut General-Steuer-Ordnung de Anno 1746	Eymer	—	12	—
	Wann dieser Durchgangs-Impost erleget worden, wird hiernächst solcher bey der Versteuerung zur Consumtion abgezogen.				
	Dürr-Wurzel, vide Radix.				
	E.				
	Eben-Holz	Centner	—	7	—
	Echarpes, fremde	verbothen.			
	Edelgesteine oder Juvelen	Thaler	—	1	6
	Eggen zum Ackerbau	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Paar	—	—	3
	Eicheln	Scheffel	—	—	8

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Eichhorn, Eichkätzlein — — —	Stück	—	—	3
	Einbeeren — — —	Pfund	—	1	6
	Einländische Waaren, als Wollen, Seiden, Leinen, auch Gold- und Silber-Waaren, so zur Frankfurther Messe gehen, sollen keinen Zoll, auch keine Loosungs- oder Meß-Accise zu Frankfurth geben, laut Ordre vom 15. Oct. und 3. Nov. 1738.				
	Eisen, Harzer, Schwedisch und ander fremdes Stab-Eisen	Centner	—	3	—
	— fremdes, kraus und geschnitten — —	dito	—	6	—
	— Schwedisch, die privilegirten Städte, Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde, pro —	Schifspfd.	—	1	6
	— Anclam und Demmin — —	dito	—	2	—
	— fremdes Eisen, soll nicht anders, als auf einen Paß des Bergwerks- und Hütten-Departements eingelassen werden, laut Ordre vom 5. Nov. 1779 und 4. Febr. 1785.				
	— Braunschweiger Guß-Waaren —	Centner	—	6	—
15. Julii 1755.	— alle andere fremde gegossene Waaren sind —	verbothen.			
	— Guß-Eisen und Guß-Waaren, wann solche mit einem Hütten-Zeichen marquiret, und mit Certificaten der Hütten-Aemter versehen sind, sollen gegen Erlegung der gewöhnlichen Gefälle paßiren, laut Ordre vom 26. Januarius 1769.				
	— einländisches mit gültigen Certificaten —	Centner	—	—	9
	Nota. Das von Königl. Hütten-Werken, so in Administration stehen, gehet frey ein.				
	— Die zu Kutzdorf und Vietz verfertigte Schmalkaldische Eisen-Waaren, laut Ordre vom 5. Febr. 1759.	Thaler	—	—	6
	— Das Eisen aus Iserlohe und Halberstadt, kann paßiren, laut Ordre vom 5. October 1768. —	Centner	—	—	9
	— Fremde eiserne Platten, sind impostiret, mit 30 pro Cent, laut Ordre vom 26. May 1768.				
	— Es sollen keine andere eiserne Platten eingelassen werden, als von Zanzhausen und die einen Paß vom General-Directorio haben, laut Ordre vom 1. Jun. 1768.				
11. Aug. 1768.	— Die Ausfuhr des alten Eisens ist bey Strafe von einem Thaler pro Pfund verbothen.				
	— Braunschweig, Lüneburgisches Eisen, paßiret auf Certificate von daher, ohne Paß des Hütten-Departements gegen 12 Gr. pro Centner Impost, laut Ordre vom 22. März 1769.				
22. März 1769.	— Wernigerodisches Eisen, paßiret ohne einen Paß des Hütten-Departements nicht ein.				
11. April 1780.	— Blankenburgisch Eisen, soll nicht eingelassen werden, wenn es auch mit Magdeburgischen Paßir-Zetteln versehen ist.				
	— Sorgesches mit einem Certificat des Hütten-Werks, passiret laut Ordre vom 11. März 1760, frey.				
	— Peitzer Stab-Eisen mit dem Zeichen HP. mit Certificaten versehen, soll als einländisches behandelt werden, laut Ordre vom 17. Dec. 1768.				
17. Dec. 1765.	— Waaren, fremde, als: Sägen, von allerley Größe, Striegeln, alle schneidende Waaren für Drechsler, Tischler, Zimmerleute, Stellmacher und die da sonst in Holz arbeiten, imgleichen Hammer und Zangen,				

ferner

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	ferner alles Küchen-Geräthe von Eisen, als: Feuer-Sorgen, Bratpfannen, Kellen, Rösten, Brandruthen, Feuerzangen, Putzscheeren und was sonst die einländische Bohr- Säge- Zeug- und Kleinschmiede machen — — —	verbothen.			
	Eisen, die in Neustadt-Eberswalde verfertigte Messer und Scheeren, sollen mit einem gekrönten Adler, so Zepter und Schwerd führet, marquiret, die übrigen aus andern einländischen Städten, nur mit einem schlechten Adler, ohne Krone, Zepter und Schwerdt bezeichnet seyn, laut Ordre vom 15. Jan. 1772.				
	Die in Neustadt verfertigte Eisen-Waaren und rohe Materialien dazu, passiren Zoll- und Accisefrey.				
	— die Eisen-Waaren aus Schlesien, sollen mit einem schlesischen Zeichen: daß sie daselbst verfertiget worden, marquirt, auch mit einem Passir-Zettel versehen seyn, laut Ordre vom 27. Nov. 1751.				
	— Waaren aus Schlesien, sollen nicht anders einpassiren, als wenn auf denen schlesischen Passir-Zetteln attestiret worden, daß solche allda fabriciret, alle andere schlesische Eisen-Waaren hingegen welche mit keinem Attest versehen, sollen als fremd behandelt werden, jedoch nur diejenigen, deren Einbringung in denen Märkischen Provinzien nicht verbothen ist, laut Ordre vom 2. Julius 1773.				
	— fremde Eisen- und Stahl-Waaren, deren Sorten zu Neustadt-Eberswalde gemacht werden, sollen nicht herein passiren, welche aber nicht in Neustadt-Eberswalde zu bekommen sind, und die dortige Fabrique solches attestiret hat, laut Ordre vom 27. März 1752 und 29. August 1754 — —	Thaler	—	4	—
	Eisen-Waaren, feine schneidende, als: Französische, Englische kleine Scheeren, Barbier- und Federmesser, laut Ordre vom 29. März 1752	dito	—	4	—
29. März 1752	— alle andere als große Scheeren, it. Tischmesser sind	verbothen.			
	— Eiserne Spillen für die Drechsler, fremde —	Thaler	—	4	—
	Elends-Klauen, Ungulæ alcis —	Fuß	—	—	4
	— Klauen-Waaren, als Ringe, Armbänder ꝛc. —	Thaler	—	1	6
	— Leder, sämisch — — —	Centner	1	10	—
	Elephanten-Läuse; Anacardium Cajous —	Pfund	—	—	6
	Elfenbein, geraspelt und ungeraspelt — —	dito	—	—	1
	— dito gebranntes — — —	dito	—	—	3
27. Febr. 1756.	Elfenbeinerne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Engel-Roth — — —	Centner	—	9	—
	Englisch Gewürz, vide Amomum verum.				
	Ente, wilde — — —	Stück	—	—	3
	— türkische Ente — — —	dito	—	—	6
	— zahme Ente — — —	dito	—	—	1
	Erbsen, trockene, durchgehends — —	Scheffel	—	1	4
	— einländische grüne Feld- und Garten-Erbsen —	dito	—	—	8
	— und andere dergleichen Hülsen-Früchte, so auf den Stadtfeldern gewonnen, müssen in denen Städten, wo keine Acker-Steuer entrichtet wird, nach dem Accise-Reglement von 1749, versteuert werden.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Erbsen sind nicht unter dem Futterkorn für die Cavallerie begriffen, können also nicht Accisefrey passiren, laut Ordre vom 9. Nov. 1771.				
	— ausländische grüne Feld- und Garten-Schoten	Scheffel	—	1	6
	— Mehl, fremdes	Centner	—	4	—
	— vom platten Lande	dito	—	3	—
	Erdbeeren, rothe und schwarze Bäsinen	Thaler	—	1	—
	Erde, blaue	Pfund	—	—	3
	— Cöllnische	Centner	—	5	—
	— Englische, zum Poliren	dito	—	8	—
	— gelbe oder Ochra, feine	dito	—	5	—
	— gelbe und braune schlechte Erde	dito	—	2	—
	— grüne	Pfund	—	—	3
	— rothe aus Freyenwalde, halb so viel an Accise und Zoll, als fremde	Thaler	—	—	6
13. Jan. 1778.	Erden-Zeug und Töpfer-Waaren, fremde, als: Töpfe, Schüsseln, Tellern, Krucken, beschlagene und unbeschlagene Krüge	verbothen.			
	— aus dem Mecklenburgischen, sind ordinaire Töpfer-Waaren auf den Vorpommerschen Jahrmärkten, laut Ordre vom 4. May 1780, erlaubt, gegen	Thaler	—	1	—
4. Jan. 1766.	— unächtes fremdes, genannt Fayance	verbothen.			
	— unächtes, genannt Fayance einländisches	Fuder	—	4	—
	Erdschocken	Mandel	—	—	3
	Ertoffeln	Scheffel	—	—	6
	Essentia de Bergamotte	Untze.	—	—	9
	Essig, fremder Wein- und Cider-Essig distillirter zur Medicin, laut Ordre vom 2. May 1780	Eymer	3	18	—
3. May 1780.	Nach vorstehender Verordnung, ist aller andere fremde Wein- und Cider-Essig, gänzlich verboten.				
	— Wein- auch Cider-Essig, bloß zum ausländischen Debit, denen privilegirten Städten, Collberg, Anclam, Stettin, Demmin, Stolpe und Schwienemünde	Orhoft	—	15	—
	— von einländischen Weinen	Eymer	—	5	—
	— wann solcher bereits in Städten versteuert	Thaler	—	—	4
	— einländischer versteuerter Wein-Essig zur Handlung	Eymer	—	1	—
2. Jan. 1783.	— Bier-Essig, fremder	verbothen			
	— vom platten Lande einländischer Bier-Essig	Tonne	—	21	—
	— so in der Stadt gebrauet wird, vide Getreide.				
	— aus einer Stadt in eine andere mit Passir-Zetteln	dito	—	3	—
	Etuis von Holz	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— von Elfenbein und Horn	verbothen.			
	— von Prinz-Metall	Thaler	—	1	6
Idem.	— von Schildkröte und Perlmutter	verbothen.			
	— von Chagrin und Silber auch worin allerley Silber-Bestecke	Thaler	—	2	—
	— von massiv Gold und Silber	dito	—	4	—
	Eventailles, Fächer oder Weher ohne Unterschied, laut Cabinets-Ordre vom 2. Jan. 1783	dito	—	12	—
	Eyer	Karrn	1	6	—
	— Hüner- und Enten-Eyer	Schock	—	—	8
	— Gänse- und Puten-Eyer	Mandel	—	—	3
	— Kybitz-Eyer	dito	—	—	4
	Kybitz- und andere wilde Vögel-Eyer, sollen ohne Erlaubniß-Schein der Forst-Bediente nicht ausge-				

nom-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	nommen auch solches nicht länger, als bis ultim. März, gestattet werden.				
	F.				
	Fabæ St. Ignatii — — —	Stück	—	—	4
	Faden, Gold- oder Silber-Faden und Draat, fremder laut Ordre vom 13. Febr. 1744 —	Thaler	—	15	—
17. Dec. 1765.	— Leonische Gold- und Silber-Faden, unächt	verbothen.			
	Fall-Leder, Scharfrichter-Leder — —	Stück	—	—	9
	Falzbeine für die Buchbinder — —	Thaler	—	—	9
	— von Elfenbein und Knochen sind —	verbothen.			
	Farbe, blaue F. F. C. — — —	Centner	1	6	—
	— dito F. C. — — —	dito	—	18	—
	— dito M. C. — — —	dito	—	13	6
	— blaue Farbe und Eschel, fremde, soll ohne Paß des Hütten-Departements nicht eingelassen werden. Schlesische blaue Farbe aber und Kobold, sind ausgenommen, laut Ordre vom 10. April 1781.				
	— einländische blaue Farbe, soll auf gültige Certificate frey passiren, laut Ordre vom 10. April 1776.				
	— Eisen-Farbe — — —	Centner	—	3	—
	— Wait-Farbe — — —	dito	—	3	—
	— Holz für die Fabrikanten — —	Thaler	—	—	9
	— Blau-Holz — — —	Centner	—	2	3
	— Campetz-Holz — — —	dito	—	2	3
	— Fernambuck-Holz — —	dito	—	9	—
	— Gelb-Holz — — —	dito	—	1	6
	— Roth- oder Japanisch-Holz — —	dito	—	4	6
	— rother Sandel — — —	dito	—	12	—
	— Kraut, Scharte — —	dito	—	1	—
	— und Farbe-Waaren, so Seewärts in Quantitäten einkommen, geben in denen privilegirten Städten, Stettin, Anclam und Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde 2 pro Cent nach dem Werth des Einkaufs. Es werden aber keine Atteste beym Ausgange nach fremden Orten darüber ertheilet; laut Ordre vom 4. Jan. 1753 und 23. Dec. 1763. Die Berliner, Frankfurther und andere Kaufleute, wenn sie dergleichen Farbe-Waaren, nach andern Königl Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen nach dem Commercien-Plan vom 14. Aug. 1752, die Groß-Handlung, mit ½ pro Cent.				
8. Febr. 1768.	— Fabriken-Waaren aus den Westphälischen Staaten sollen als fremde behandelt werden.				
	— fabricirte Waaren aus der neuen Pohlnischen Acquisition, wenn dabey Passir-Zettel, sollen nicht als ausländische betrachtet werden.				
	— unter dem Verbot der Fabrik-Waaren aus Westphalen, ist Draat und Draat-Waaren, nicht zu verstehen; laut Ordre vom 23. März 1768.				
	— Muscheln für die Mahler — —	Thaler	—	1	6
	Färber-Röthe, Garance — —	Centner	—	4	6
	— Wurzeln — — —	Pfund	—	—	3
	Fasan — — — —	Stück	—	3	—
2. Jan. 1783.	Federn oder Plumagen, fremde — —	verbothen.			
	— für die Königliche Armee erlaubt —	Thaler	—	2	—

Federn

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Federn, Reiß- und Linien-Federn — —	Thaler	—	2	—
	— zu Betten — — —	Pfund	—	—	4
9. Febr. 1756.	Feder-Posen zum Schreiben, Holländische, Hamburger, gezogene Gänse- auch Schwanen-Posen —	verbothen.			
	— Posen, einländische gemeine — —	Tausend	—	—	6
	— rohe und präparirte Feder-Posen, einländische, sollen bey Strafe von 12 Gr. pro 1000 Stück und Confiscation derselben nicht ausgeführt werden, laut Directorial-Rescript vom 16. Nov. 1776.				
	Feder-Vieh vom Lande nach denen besondern Sätzen.				
	— der einländische und ausländische Aufkäufer, giebt von dem zur Stadt bringenden Feder-Vieh, weiter keine Handlungs-Accise: Wann aber ein fremder Aufkäufer hier im Lande allerhand Feder-Vieh zusammen kauft und solches ausser Landes mit nimmt; davon muß er Handlungs-Accise a Thaler mit 9 Pf. in der ersten Stadt erlegen.				
	Feder-Weiß, Plumosum Alumen — —	Pfund	—	—	2
	Feigen, trockene — — —	dito	—	—	1
2. Oct. 1753.	Feilen, ordinaire fremde sind — —	verbothen.			
	— fremde ganz feine Englische und Nürnberger, sollen eingelassen werden — —	Thaler	—	4	—
	Felgen — — — —	Schock	—	2	—
	Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Lamm-Felle —	Stück	—	—	1
21. August und 28. Novbr. und 14. Dec. 1770.	— bewollte Schaaf- und Lämmer-Felle, die Aufkäuferey und Exportation derselben, auch die nur halb gar gemachten oder gearbeiteten Lämmer-Felle, ist	verbothen.			
	— rohe Bock- und Ziegen- auch Reh-Felle —	Stück	—	—	3
	— alle Sorten von rohen Schaaf- Lamm- und Ziegen Fellen, auch andere Materialien, welche die Entrepreneurs der Weisgerber- und Handschuh-Fabrike, Adam und Bechrer, zum Behuf ihrer Fabrike kommen lassen, nicht weniger die in- und ausser den Messen zu versendende Handschuhe, sind auf Vorzeigung ihres Passes, von Accise, Zoll, Licent, Schleuse- und Aufzugs-Gelder, frey zu passiren, laut Cabinets-Ordre vom 29. Jul. 1772.				
	— kleine weiße Ziegen-Felle von Erlangen, imgleichen andere fremde sämische gelbe, auch gefärbte kleine Ziegen-Felle für die Handschuhmacher —	Thaler	—	1	—
	— rohe Häute und Felle, so vom Lande zum Gerben einkommen, sollen gegen Pfand, frey ein- und auspassiren, laut Ordre vom 21. Oct. 1716.				
2. Jan. 1754.	— fremde gefärbte Leder und Sattelfelle, sind —	verbothen.			
	— Felle und Pelzwerk für die Kirschner, als: Bären, Wolf, Otter, Fuchs, Marder, Illings, Nehritzer, wilde Katzen und dergleichen Felle und Rauchwerk mehr, imgleichen Moscowitische Lamm-Felle, Hamster, Hasen- und Caninchen-Futter —	Thaler	—	1	—
	— Zobel, Hermelin, Tyger- und Luchs-Felle, auch Grauwerk — — —	Thaler	—	1	6
	Finger-Hüthe und Finger-Ringe, fremde silberne und andere	dito	—	4	—
17. Dec. 1765.	— von Messing — — —	verbothen.			
	Fische, fremde frische See-Fische — —	Thaler	—	6	—
	— fremde trockene geräucherte und eingesalzene delicate See-Fische aus der Nord-See —	dito	—	4	—

Fische,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Fische, alle einländische, frische und eingesalzene grüne Fische aus der Ost-See — —	Thaler	—	1	6
	— süße Wasser-Fische, ordinaire —	dito	—	1	—
	— sollen ohne Paß des Königl. General-Directorii, an der Oder und Warthe, nicht aufgekauft werden, laut Ordre vom 24. April 1777.				
5. May 1782.	Fischbein, gerissener fremder — —	verbothen.			
	— ungerissener langer — —	Pfund	—	—	6
	— dito kurzer — — —	dito	—	—	3
	— weiß, Fischbein, Ossa Sepiæ —	Hundert	—	—	4
	Fisch-Häute, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— dito für die Riemer — —	dito	—	1	—
	Fischer-Reise, bastene — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Paar	—	—	3
	Fistel, Castion, Cassia Fistulata — —	Pfund	—	—	4
	Flach-Fisch, vide Breit-Fisch.				
	Flachs, gehechelt — — —	Stein à 11 Pf.	—	1	—
	— ungehechelt — — —	dito	—	—	6
	Sind es schwere Steine a 22 Pfund, oder Preussische a 33 Pfund, werden obige Sätze doppelt und dreyfach genommen.				
	Der Centner gehechelt Flachs, beträgt 15 Thlr. a 8 Pf. ungehechelt dito 7 Thlr. 12 Gr. a 8 Pf. Eine Pulde russisch Flachs, hält dort 40 Pfund, macht allhier 34½ Pfund und kostet brutto 2 Thlr. 8 Gr. 5 5/11 Pf.				
	— ungehechelter zu Anclam und Demmin, nach dem privilegirten Handlungs-Satz 22 Pfund der	Stein	—	—	6
	— zu denen einländischen Spinnereyen auf Pässe von Danzig, Riga, Memel und Königsberg, soll Accisefrey seyn; laut Ordre vom 23. Jun. 1741.				
31. März 1784.	Flechten von Stroh, fremde — —	verbothen.			
	— einländische — —	Thaler	—	1	—
	Fleisch, Hamburger und ander fremdes ausländisches geräuchertes Fleisch — —	Pfund	—	—	4
	— gepöckelt und eingesalzen fremdes ausländisches	dito	—	—	3
	— fremdes ausländisches zu Braten von zahmen Schlacht-Vieh, nemlich fremde Kälber- Hammel- und Lamm-Braten — —	dito	—	—	3
	— einländisch frisch geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden — — —	dito	—	—	2
	Nota. Wenn vorgedachtes Fleisch aber in solchen Quantitäten einkommt, daß es als ein Halbes- oder Viertel-Stück Schlacht-Vieh, gerechnet werden kann; so wird solches auch so veraccisiret.				
	Flieder-Muhs — — —	Quart	—	—	3
17. Dec. 1765.	Fliesen, schwedische und andere fremde —	verbothen.			
	Flinten, vide Gewehr.				
	— Läufe, fremde, auch Schäfte und Steine —	Thaler	—	1	6
	— Schäfte und Steine einländische —	dito	—	—	9
25. Jul. 1748.	Flittern oder Cantillen, unächte fremde —	verbothen.			
14. April 1774.	— dito ächte von Gold und Silber —	verbothen.			
	Flohr, Kraus- und Krepp-Flohr, fremder, Italienischer, doppelt breit in 2 Stücken — —	Pack	—	12	—
	— dito schmal in 4 Stücken — —	dito	—	6	8

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Flohr, Milch-Flohr, fremder oder Gaze de Bologne	Elle	—	3	—
7. May 1765.	— Kappen, fremde — —	verbothen.			
30. May 1786.	— alle übrige fremde Flöhre, sind —	verbothen.			
	Flores Benzoes und Spicæ Indicæ — —	Pfund	—	6	—
	— alle übrige getrocknete Blümchen und Blüte für die Apothecker — — —	dito	—	1	—
	— frische — — —	Thaler	—	1	—
	Floß-Holz ausländisches zur Handlung ausser Landes, der Fremde in der ersten einländischen Stadt so er damit berühret — —	dito	—	1	6
	— der einländische Holz-Händler, giebt in der ersten Stadt, da er mit dem Holze passiret, wann er nemlich daselbst wohnet, die volle Accise —	dito	—	1	6
	— wann er aber in der ersten Stadt, wo er passiret, nicht wohnet, so giebt er nur die Hälfte daselbst	dito	—	—	9
	— und die andere Hälfte in seinem Wohnungs-Ort, wann solcher an dem Strom liegt, wo er mit dem Holze passiret — — —	dito	—	—	9
	— ausserdem aber den vollen Satz auf der Grenze a Thlr.	dito	—	1	6
	— zur Handlung innerhalb Landes —	dito	—	—	9
	— einländisches aus Königlichen Heiden zur ganzen Handlung — — —	dito	—	—	3
	— über See, wann es schon zur Hälfte versteuert	dito	—	—	1½
	— aus Adelichen und Städtischen Heiden zur ganzen Handlung — — —	dito	—	—	9
	— über See, wann es schon zur Hälfte versteuert	dito	—	—	4½
	— einländisch Holz aus Königl. Heiden, der Schiffer so selbst damit handelt — —	dito	—	—	3
	— so die Adelichen aus ihren Heiden zum Verkauf bringen, giebt keine Handlungs-Accise, laut Ordre vom 20. May 1710. Die Holz-Händler, müssen ihre Contracte über den Einkauf des Holzes, bey der Versteuerung produciren, und Copiam davon geben, hernach aber überall, wo sie passiren, bey den Accise-Cassen, ihre Accise-Zetteln unterschreiben lassen, daß unterweges nichts mehr, oder wie viel dazu gekauft worden.				
	— Weeden — — —	Thaler	—	—	9
	Flöten zur Musik — — —	dito	—	1	6
	Flügel, Musikalische Instrumente, fremde laquirte	dito	—	6	—
	— schlechte — — —	dito	—	1	6
	Fluhr- und Pflaster-Steine zur Consumtion —	Hundert	—	1	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Fluß-Steine und Compositiones, fremde —	dito	—	1	6
	Folia Indica Ligustri, Seleris montani & Sennæ, Indianische Liebstöckel und Semes-Blätter —	Pfund	—	—	6
	— oder Feuille zum Unterlegen bey den Juwelen —	Thaler	—	1	—
	Fœnum græcum, vide Semen.				
	Forellen, gemeine — — —	Stück	—	—	3
	— Lachs-Forellen — —	dito	—	—	6
	Formen, Moules für die Gold-Schläger —	Thaler	—	—	9
	Das Buch hält 500 Blatt und wird zu 4 Thlr. angeschlagen. Das Buch Pergament-Formen, hält 150 Blatt und wird zu 2 Thlr. angeschlagen, dergleichen Formen werden auch zu Königsberg in Preussen ge-				

macht,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	macht, wovon das Buch 600 Blatt hält und 11 Thlr. 12 Gr. zu kosten pfleget.				
	Alle diese Formen, sind ganz dünne zugerichtete Häutlein von inwendigem Netz oder Gedärmen von Rindern oder andern Thieren.				
20. Jul. 1747.	Fries, fremder — — —	verbothen			
	Frösche, gleich den Krebsen — —	Schock	—	—	2
	Früchte, gemachte von Wachs — —	Thaler	—	1	6
	— Französische delicate Früchte —	Pfund	—	1	—
	Fuchs-Bälge — — —	Stück	—	—	8
	— Lungen — — —	Pfund	—	1	—
	— Schwanz, eine Art Grütze — —	Metze	—	—	3
	Fuß-Decken, vide Decken.				
7. May 1765.	— Socken, baumwollene und zwirne fremde, aus Erfurth, Hohenstein und Schwäbschmünde —	verbothen.			
	Futter-Hechsel und Korn, so schon gemengt —	Sack	—	—	6
	Futterale zu Messer und Scheeren, unbeschlagen —	Thaler	—	1	—
	— dito beschlagen — — —	dito	—	2	—
4. und 18. May 1769.	Futter-Klingen, fremde — —	verbothen.			
	— Klingen aus der Grafschaft Mark und andere einländische mit Certificaten — —	Thaler	—	—	6
	— Korn, vide Getreide.				
	— von Hart- und Rauch-Futter, so die Garnisons auf mehrere Pferde, als ihnen ordonnanzmäßig zu halten gebühret, einbringen, müssen sie die Gefälle entrichten, laut Ordre vom 28. Dec. 1772.				
	— worunter aber nicht Erbsen gehörig, sollen die Postillions nur auf ihre bestallungsmäßige Anzahl Pferde, Accisefrey erhalten. Auf ein Pferd werden jährlich 3 Winspel 18 Scheffel Korn, 3 mittel Fuder Heu und 3 Schock Stroh gerechnet, laut Ordre vom 11. Jun. 1752.				
	— Schwingen — — —	Thaler	—	—	9
	G.				
	Gabeln, Mist- und Heu-Gabeln mit Eisen einländische	Stück	—	—	2
	— dito fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Sollen aber ohne Paß vom Hütten-Departement des General-Directorii, wie andere eiserne Waaren nicht eingehen.				
	Galanterie, fremde, von massiv Gold und Silber	Thaler	—	4	—
	Die übrigen Galanterien, vide unter Gold- und Silbernen Waaren und unter den besondern Namen derselben.				
	Gall-Aepfel — — —	Centner	—	13	6
	Nota. Gehören zu Farbe-Waaren und werden in denen privilegirten Städten, Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, nur zur Handlung a 2 pro Cent, versteuert —	Thaler	—	—	6
	Gallmey — — — —	Centner	—	6	—
	— aus Schlesien zum fremden und auswärtigen Debit, wird mit ½ pro Cent zum Handel en Gros, versteuert.				
	Galonen, vide Tressen.				
	Gans, wilde — — —	Stück	—	—	9
	— zahme — — —	dito	—	—	4

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Gans, zahme, geräuchert oder Spickgans —	Stück	—	—	6
	— Persianische und Türkische Gänse —	dito	—	1	—
	Garn, Flächsen 15 Stück oder die — —	Mandel	—	—	6
	— Werken dito — — —	dito	—	—	4
	— Englisch wollen, weiß und gefärbt und ander dergleichen feines fremdes — —	Pfund	—	1	—
	— gesponnen und gefärbt gemeines —	Thaler	—	—	6
	— Flächsen, leinen und wollen Garn für die Fabrikanten, gefärbt und ungefärbt — —	dito	—	—	6
	Der Berlinische Haspel, hält 20 Fitzen, jede Fitze 40 Faden, und jeder Faden $3\frac{1}{4}$ Elle, macht auf das Stück Garn 800 Faden oder 3000 Ellen				
	Der Berlinische Haspel, ist zwar auf 4 Ellen lang oder in die Runde gesetzt, das Garn aber hält niemals mehr als $3\frac{3}{4}$ Ellen.				
	— baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	— leinen — — —	dito	—	6	8
13. Oct. 1783.	Alles Garn ist auszuführen verboten.				
	— baumwollen Garn, für die Fabrikanten, so von fremden Orten gesponnen einkommt —	Thaler	—	—	4
	— Türkisch Garn, für die Fabrikanten —	dito	—	—	6
	Garnellen oder Krabben, laut Ordre vom 26. Oct 1765	dito	—	6	—
	Garten-Gewächs, fremdes aus Hamburg und andern Orten	dito	—	1	6
	— einländisch — — —	dito	—	1	—
	— Saamen, nach denen Special-Sätzen, die aber nicht benannt sind — —	dito	—	1	—
	— Steuer, wird in Pommern nicht gegeben.				
	— Gärtner und Bürger, sind von denen Garten-Gewächsen, so sie aus ihren Garten bey der Stadt, bringen, Accisefrey, was aber nach andern Städten verfahren wird, muß die Accise erlegen.				
	Gauckler — — — —	Täglich	—	12	—
	Gaude, Wau, Cuteola zum Gelbfärben —	Centner	—	3	—
	Gaze vide Flohr.				
	Gebisse zu Pferde-Zäumen, vide Eisen-Waaren.				
	Gebrannt Kupfer, Æs ustum — —	Pfund	—	—	6
	Geigen und Violinen, fremde — —	Thaler	—	1	6
	Gelb, Neapolitanisch — — —	Pfund	—	1	—
	Gelbgiesser, dürfen zu ihrer Profession, alten einländischen Stück- und Bruch-Messing kaufen, müssen aber Atteste darüber produciren, daß es einländisch ist, laut Ordre vom 6. Jun. 1723.				
	— können auch solchen auf der Frankfurther Messe kaufen, wenn sie nur Atteste von dortiger Accise mitbringen, daß es einländisches oder allda gekauftes ist, laut Ordre vom 26. Febr. 1724.				
	— Arbeit, fremde, laut Ordre vom 14. Nov. 1741	Thaler	—	8	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte — —	dito	—	2	—
	Gemählde, fremde — — —	dito	—	1	6
	— — en miniature — —	dito	—	2	—
	— — einländische — — —	dito	—	1	—
	Gemsen-Kugeln — — —	Stück	—	1	6
	Gerber-Lohe, Schuster-Lohe, so gestoßen hereinkommt	Winspel	—	2	—
	— Wolle — — —	Frey.			
	Gersten-Graupe und Grütze — —	Scheffel	—	2	4
	Gestickte Sachen mit Gold und Silber, vide Broderien.				

Getreide.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Getreide.				
	Die bisherigen Umschütte-Gelder für Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, werden nach wie vor, entweder beym Eingange im Thore oder wenn das Getreide zur Mühle gehet, erhoben —	Scheffel	—	—	4
	Die Umschütte-Gelder für Getreide, müssen ohne Unterschied, es komme her, wo es wolle, und ohne Ausnahme von einem jeden entrichtet werden; laut Cabinets-Ordre vom 28. Nov. 1786.				
—	Der Königl. Kavallerie, imgleichen den Magazinen und Post-Aemtern, werden solche mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten restituiret, wogegen aber die Acker-Bürger in denen Städten, wo wegen der zu entrichtenden Acker-Steuer, die Umschütte-Gelder, vom eigenen Gewinst, zeither nicht bezahlet worden, fernerhin davon eximirt bleiben; laut Cabinets-Ordre vom 28. Nov. 1786.				
—	wovon in den städtischen Mühlen, Graupe und Grütze 2c. gemalen, wird durchgehends —	dito	—	2	—
	Wenn aus Königl. Magazinen, an Bürger Getreide verkauft wird, müssen die Umschütte-Gelder, dafür bezahlt werden				
—	zum Haus- und Scharrn-Backen, an Fabriken-Steuer, von Weitzen — —	dito	—	6	—
—	Brod-Accise von Roggen — —	dito	—	2	—
—	dito von Gerste — — —	dito	—	2	—
—	zum Bier- und Essig-Brauen, Weitzen-Malz —	dito	—	18	—
—	dito Gersten-Malz — — —	dito	—	12	—
	Die Hopfen-Accise beym Brauen, ceßiret fürs künftige auch in Pommern, wogegen der Hopfen, Eingangsgehörig versteuert werden muß.				
—	zum Brandwein-Brennen, Weitzen —	dito	—	16	4
—	dito Roggen — — —	dito	—	14	—
—	zu Futter-Schroot, soll zu Verhütung der Unterschleife, den Brandwein-Brennern gar nicht gestattet werden, laut Accise-Reglement vom Jahr 1749. pag. 45-109.				
—	für Particuliers, muß aber mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn — —	dito	—	1	—
—	Weitzen zu Puder und Stärke — —	dito	—	3	—
—	Alles Getreide, so die Magazine an Bäcker, Brauer und andere Bürger verkaufen, item, alles Deputat-Korn, so die Königl. Bediente daraus bekommen, muß, wenn es zur Mühle gehet, zur Consumtion gehörig versteuert, auch das Umschütte-Geld davon erlegt werden.				
	Nota. Ein Scheffel Weitzen-Malz ungemahlen, wiegt 76½ Pfund. Ein Scheffel Gersten-Malz ungemahlen, wiegt 60 Pfd. Wenn es aber aus der Mühle zurück gewogen wird, wird für jeden Scheffel, ein Pfund Abgang gerechnet; für einen 4 Scheffel-Sack, wird 3 Pfund und für einen 8 Scheffel-Sack, 6 Pfund Tara gerechnet. Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandweinschroot, wiegt netto 84 Pfund.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Getreide.				
	Ein Scheffel Roggen ungemahlen Brandweinschroot, wiegt netto 79 Pfund.				
	Ein Scheffel Gersten ungemahlen Brandweinschroot, wiegt netto 69 Pfund.				
	Futterschroot, ist im Gewicht mit dem Brandwein-Schroot, gleich.				
	— Zu Vermeydung der Defraudationen, besonders in Ansehung des Brandweinschroots, sollen in Particuliers-Häusern, keine Hand- und Grützmühlen geduldet werden; laut Accise-Reglement vom Jahr 1749.				
14. Febr. 1781.	Gewehre, als allerhand fremde Klingen —	verbothen.			
	— Büchsen, Flinten, Pistolen, fremde mit Silber, Meßing oder sonst ausgelegt . — —	Thaler	—	2	—
	— Büchsen, ganz schlechte — —	dito	—	1	6
	— dito einländische mit Passir-Zettul —	Frey.			
	— für die Königl. Regimenter, als: Degen-Klingen, Säbel, Pallasche, Espontons und Kurz-Gewehre, so nicht mit dem Fabriken-Stempel gezeichnet, sollen nicht eingelassen, sondern aus der Potsdamschen Fabrike genommen werden, laut Ordre vom 4. März 1726.				
	Gewichte, eiserne gegossene fremde, auf Pässe —	Thaler	—	12	—
	— dito Einsatz-Gewichte, laut Ordre vom 2. Jan. 1783.	dito	—	12	—
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
23. Febr. 1769.	— Goldgewichte, fremde — —	verbothen.			
	— dito einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Gewürz-Waaren überhaupt in den privilegirten Städten, Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, in Quantitäten 2 pro Cent, nemlich der Kaufmann — —	Thaler	—	—	6
	Die Berliner, Frankfurther und andere Kaufleute, wann sie Gewürz- und Material-Waaren, nicht nach dem Orte ihres Domicilii ziehen, sondern solche nach andern Königl. Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen nach dem Commerzien-Plan vom 14. August 1752, nur die Groß-Handlung mit $\frac{1}{2}$ pro Cent.				
	Gibs, zum Bau, frey, der Einbringer muß aber einen Königl. Paß haben, sonst die Accise, wie für Kalk genommen wird.				
	— Steine zum Brennen, für die Kalk-Scheunen —	Frey.			
	Glacies Mariæ — — —	Centner	—	4	—
	Glas, Fenster-Glas, einländisch, so mit Certificaten immediate von Königl. Hütten kommt —	Kiste	—	2	—
	— dito so anderswo bereits veracciset —	dito	—	1	—
19. April 1776.	— schlesisches und fremdes ohne Unterschied und alle daraus verfertigte und gearbeitete Sachen, sollen bey harter Strafe nicht eingehen				
	— einländische Glas-Waaren aus Königl. Hütten	Thaler	—	—	6
	— aus adelichen Hütten zum Handel über See —	dito	—	—	3
25. Oct. 1780.	— Spiegel und Spiegel-Glas, fremdes —	verbothen			
	— Brenn-Gläser, Perspective, Fern-Gläser, Vergrösserungs- und dergleichen nach der Optic künstlich ge-				

schliffene

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	schliffene Gläser, desgleichen gläserne Corallen, Vexier- und Spring-Gläser, fremde —	Thaler	—	2	—
30. Nov. 1783.	Glas, Brillen, fremde — —	verbothen.			
	— Schmelz, Glas-Waaren, als Corallen, Granaten, fremde, laut Ordre vom 1. Julius 1772.	Pfund	—	16	—
	— Galle, fel vitri — — —	Centner	—	5	—
	— und Glas-Waaren von denen adelichen und Privat-Hütten, soll nicht zum einländischen Debit in denen Städten, sondern bloß zum ausländischen Debit verkauft werden, laut Ordre vom 18. Aug. 1785.				
	Glocken-Gut — — —	Thaler	—	1	—
	Glötte, nach dem Gewicht — —	Centner	—	3	—
	— dito nach Tonnen, Silber-Glötte —	Tonne	—	16	—
	Glücks-Töpfer — — —	Täglich	—	12	—
	Müssen aber Concessiones haben				
	Globi, so fertig und mit meßingenen Zirkel armiret —	Thaler	—	1	6
	Gold, geschlagen, ächt Blatt-Gold und Silber, fremdes, laut Ordre vom 13. Febr. 1744 —	dito	—	15	—
25. Jun. 1748.	— dito unächtes — — —	verbothen.			
	— gerieben Gold und Silber ächtes —	Thaler	—	3	—
	— dito unächtes — — —	dito	—	1	—
	— altes und dergleichen alte schon gebrauchte fertige Waaren, so jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringet — — —	Thaler	—	1	—
	— altes einländisches, Accise — —	Frey.			
	— alte goldene Waaren, fremde oder einländisch, so die Goldschmiede und Juden einbringen, oder wann es an dieselben verkauft, oder gegen neue Waaren angegeben wird, item was an die Königl. Münze verkauft wird, ist frey, weil die Goldschmiede und Juden, jährliche Fix-Accise bezahlen.				
	Goldene und silberne Waaren, fremde fertige Waaren und Galanterien, als Uhrketten, Tabatieres, Schwamm- und Balsam-Büchsen, Etuis ꝛc.	Thaler	—	4	—
	— alle übrige Galanterien, so nicht ganz massiv Gold und Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und anderm Metall bestehen, oder woran stählerne und prinzmetallene Hacken — —	dito	—	2	—
29. April 1756.	— Gold- und Silber-Mohr, fremder —	verbothen.			
	— Spitzen und Tressen, vide Tressen.				
	Gold-Faden, item Draat, ächt, laut Ordre vom 13. Febr. 1744 — — —	Thaler	—	15	—
25. Jul. 1748. 17. Dec. 1765.	— unächte Gold-Faden oder Leonisch, item dergleichen Tressen — — —	verbothen.			
	— Gewichte, vide Gewichte.				
3. Febr. 1757.	— Leder und Papier, fremdes, beydes —	verbothen.			
25. Oct. 1731.	— und Silber, soll nicht ausser Landes gehen.				
	— und Silber zur Königl. Münze, soll weder Accise- Zoll- noch Post-Geld geben, laut Ord. vom 12. Nov. 1731.				
	— Gold und Silber von allen Sorten, item gute Friedrichsd'or, fremde Gold-Münzen, die Ducaten ausgenommen, desgleichen verrufene Gold- und Silber-Münzen, ungemünztes Gold und Silber, Gold-Sand, Bruch-Gold oder Silber und alte Tressen, sollen nicht ausser Landes gelassen werden, und sollen die Handlungtreibende Personen, ausser				

gutem

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	gutem Silber-Courant und Ducaten, mehr nicht als höchstens 500 Thaler vorstehend auszuführen verbotener Münz-Sorten, mit sich ausser Landes nehmen, laut Patent vom 1. Jun. 1779.				
	Gold-Fisch, geräucherter Pommerscher —	Thaler	—	2	—
	Gold-Schläger-Formen, vide Formen.				
	Gold-Schmiede, geben jährlich eine Fix-Accise für das, zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber.				
	— Schmiede-Arbeit, massive, als Caffee-Tisch, Service, Caffee-Milch-Kannen, laut Ordre vom 14. Nov. 1741 — — —	Thaler	—	8	6
2. Jan. 1783.	— und Schnell-Waagen, fremde sind einzubringen	verbothen.			
	Gose, vide Quedlinburger Bier.				
	Grana, Abel, Moschi, Chermes & Tiglia, Bisam, Kermis- und dergleichen Körner für die Apothecker	Pfund	—	1	6
	— Paradisi, vide Paradies-Körner.				
	Granat-Aepfel — — —	Stück	—	—	1
	Grapen-Gut auf Pässe — —	Centner	—	6	8
	Graupe, Perl-Graupe — — —	dito	—	9	—
	— einzeln — — —	Pfund	—	—	1
	— Perl-Graupe gehöret zu Material-Waaren, und die privilegirten Städte, Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, versteuern solche zur Handlung mit 2 pro Cent, die Berliner, Frankfurther und andere Kaufleute aber, wenn sie dergleichen Waaren nicht, nach dem Orte ihres Domicilii ziehen, sondern solche nach andern Königl. Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen nach dem Commercien-Plan vom 14. Aug. 1752 nur die Groß-Handlung mit ½ pro Cent.				
	Gries, eine feine Grütze — —	Centner	—	9	—
	— einzeln — — —	Pfund	—	—	1
	Groß-Handlungs-Accise von Waaren, so in Pommern bleiben — — —	Thaler	—	—	3
	— so nach andern Königl. Provinzien und fremden Landen gehen — —	dito	—	—	1½
	— von Eisen, Heringen und Fisch-Waaren, von andern aber nicht, werden durchgehends erlegt —	dito	—	—	1½
		dito	—	—	1½
	— von Holz-Asche über See — —	dito	—	—	3
	— ausländische — — —	Pfund	—	—	6
	Grünspan, Viridi Æris — —	Centner	2	6	—
	Gummi, arabicum senicum — —				
	— Olibani, Weyrauch in Puder oder ganz kleinen Stücken — — —	dito	—	12	—
	— Copal, Galbanum, Opii, Opobalsami, Opoponacis, sanguinis draconis & scammonii —	Pfund	—	3	6
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	1	6
	Gurken, fremde, frische und eingemachte —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	H.				
	Haare, Biber-Haare — — —	Pfund	—	2	—
16. Jan. 1756.	— fremde biberhaarne Waaren — —	verbothen.			
	— Canin-Haare — — —	Pfund	—	1	—
	— Cameel-Haare — — —	dito	—	—	4
	— dito gesponnene oder gedrehte — —	dito	—	—	8

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Haare, Gemsen- Hirsch, Reh, Hasen- und Ziegen-Haare	Pfund	—	—	6
	— Ochsen, Kühe, Kälber- und andere Haare zum polstern oder ausstopfen —	Thaler	—	—	6
	— Perücken-Haare, gebleichte, fremde —	dito	—	2	3
	— dito einländische mit Passir-Zetteln —	dito	—	—	4
	— dito ungebleichte Perücken-Haare, fremde —	dito	—	1	—
	— Pferde-Haare, gesottene — —	Centner	—	5	4
	— dito ungesottene — — —	dito	—	4	—
10. Jun. 1782.	— Pferde-Haare, rohe, deren Aufkauf im Lande, und Transport ausser Landes ist —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— oder Fuß-Decken, fremde — —	dito			
	— Beutel, fremde — — —	dito			
4. May 1718.	— Knöpfe — — —	dito			
	— Siebe, fremde — — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	— Tuch, fremdes zum ausnähen und steifung der Kleider — — —	verbothen.			
	Hacke-Klötze — — —	Thaler	—	—	9
27. März 1752.	— Messer, fremde — — —	verbothen.			
	— dito einländische, wann sie mit Passir-Zetteln begleitet sind, Accise — —	Frey.			
	Häcksel — — — —	Sack	—	—	1
	Heringe, neue, von 9 bis 12 Stück — —	Fäßchen	—	—	6
	— neue von mehr Stück bis ⅛ Tonne —	dito	—	1	—
	— Holländischer in Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde, zur Handlung —	Tonne	—	1	—
	— Berger- und Nordischer, in Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde, der Kaufmann laut Ordre vom 3. Oct. 1752 —	dito	—	1	—
	— Holländischer in Anclam und Demmin —	dito	—	2	—
	— Berger und Norder in Anclam und Demmin	dito	—	1	—
	— in denen übrigen Städten, Holländischer zur Consumtion — — —	dito	—	5	—
	— Nordische — — —	dito	—	2	—
	Ausser vorstehender Handlungs- und Consumtions-Accise, wird noch pro Tonne 1 Thlr. Impost für die Emdensche Fischerey, besonders erleget und berechnet, wovon aber der nach Pohlen gehende, gänzlich befreyet und von dem nach andern fremden Landen zum Transito durchgehende pro Tonne, nur mit 6 Gr. beleget ist, laut Ordre vom 26. Jan., 27. Nov. und 20. März 1780, auch 22. April 1781.				
	Hagel, vide Bley-Schroot.				
27. März 1752.	Hacken, eiserne Angel, Schlüssel, Wand- und andere Hacken, fremde — — —	verbothen.			
	Hambutten — — —	Pfund	—	—	1
	Hammel, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung — —	Stück	—	1	—
	— Felle, vide Felle, Lohgar-Leder.				
20. Jun. 1736.	— dito bewollete Hammel- und Schaaf-Felle, sollen nicht ausser Landes gelassen werden.				
27. März 1752.	Hammer, fremde eiserne — —	verbothen.			
	Hamster-Felle und Futter, vide Felle.				
2. Jan. 1783.	Hand- und Hemd-Knöpfe von Prinz-Metall, Perlmutter mit Glas-Steinen, desgleichen von Elfenbein, Knochen, Horn und Glas — —	dito			
	— dito in Silber oder Gold gefaßt —	Thaler	—	2	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Hand- und Hemdknöpfe ganz Gold und Silberne —	Thaler	—	4	—
	Handlungs-Accise von Waaren, welche für Nordischer Kaufleute Rechnung nach Frankfurth gehen, als rohe Häute, und Pelzwerk — —	dito	—	—	3
	— von allen übrigen Nordischen Waaren, so in eben der Art nach Frankfurth gehen, laut Ordre vom 18. März 1752 — — —	dito	—	—	6
	— dito von denen präcipuirten Waaren, als: Eisen, Hering und Fischwaaren, erlegen sowohl Stettinsche als andere einländische Kaufleute ½ pro Cent oder	dito	—	—	1½
	— die fremden Aufkäufer, so hier im Lande allerhand Victualien und Fischen zusammen kaufen und mit sich ausser Landes nehmen, geben in der ersten Stadt, so sie damit berühren, laut Accise-Reglement vom 28. Febr. 1749 pag. 67. — —	dito	—	—	9
	— Accise von Ochsen, Pferden, Kühen und Schweinen, so ein Bürger verkauft und zwar ausserhalb den Jahrmärkten — —	dito	—	—	8
	— in den Jahrmärkten der Käufer —	dito	—	—	3
	— der Verkäufer, so ein Vieh-Händler oder Aufkäufer ist — — —	dito	—	—	6
	Nota. Wenn die Schlächter ein Attest produciren, daß das Vieh, so sie kaufen, zum Schlachten, wird die Handlungs-Accise erlassen.				
	— vom Vieh, so die Unterthanen und Land Leute zur Hofwehr, auf die ihnen ertheilte Päße in den Viehmärkten kaufen, wird keine Handlungs-Accise erlegt.				
	— vom Vieh, was hie und da aufgekaufet, und nach den Märkten getrieben wird, giebt in der ersten Pommerschen Stadt die Hälfte und in loco Consumtionis, die andere Hälfte Handlungs-Accise.				
10. Jan. 1783.	Handschuhe, fremde seidene und lederne, baumwollene, zwirnene und wollene gefütterte und ungefütterte Pelz- und alle andere fremde Handschuh, die Dänische lederne ausgenommen, sind —	verbothen.			
	— Dänische lederne — — —	Thaler	—	12	—
10. Aug. 1714.	Handwerker, sollen mit keinen Krahm-Waaren handeln.				
	Handwerks-Steuer, wird in Pommern nicht gegeben, ausser die Quartal-Steuer von Goldschmieden und Peruckenmachern und von denen vorstädtischen Einwohnern.				
	Hanf, gehechelter a 11 Pfund — —	Stein	—	1	—
	— ungehechelter, wird in denen privilegirten Städten, Anclam und Demmin, nur zur Groß-Handlung versteuert, der schwere Stein a 22 Pfund —	dito	—	—	3
	— Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde, 22 Pfund — — —	dito	—	—	8
	— zur Consumtion in den übrigen Städten —	Stein a 11 Pfd.	—	—	6
	Der schwere Stein a 22 Pfund, giebt doppelt so viel.				
	— Hede oder Dosse — — —	Centner	—	2	8
	— Körner — — —	Scheffel	—	1	4
	Harken, Reiben oder Rechen, einländische —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde — — —	verbothen.			
	Harz — — — —	Centner	—	3	—
	Hasen, vide Wildprett.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Hasen-Sprünge — — —	Pfund	—	1	—
	Hasel-Huhn — — —	Stück	—	—	4
	Haselne Schlag-Ruthen — —	Schock	—	—	2
	Haus-Blase — — —	Pfund	—	2	—
	Hausiren ist keinem, als die würklich dazu concessioniret, erlaubt, und müssen sich selbige mit richtigen Pässen legitimiren, auch Passir-Scheine produciren; wie denn auch ausser denen privilegirten und concessionirten Kauf- und Handels-Leuten, keine Handlung zu gestatten, laut Ordre vom 15. Jul. 1769.				
4. Aug. 1786.	— soll den Lingenschen Messer-Händlern und Böhmischen Siebmachern, nicht gestattet werden.				
	Haut, rohe Ochsen- oder Kuh-Haut —	Stück	—	1	6
	— dito wenn solche versteuert, laut Passir-Zettel	Frey.			
	— dito vom Abdecker — — —	Stück	—	—	9
	— vom Hirsch, rohe — — —	dito	—	—	9
	— rohe Reh- und wilde Schweine-Häute —	dito	—	—	3
	— rohe fremde so nach fremden Landen directe durchgehen, bezahlen an Transito-Gefälle, wie in Schlesien, 30 pro Cent.				
5. Nov. 1770.	— einländische rohe Häute und Felle, sind bey 100 Thlr fiscalischer Strafe ausser Landes zu führen verboten				
	Hautbois — — — —	Thaler	—	1	6
	— die Röhren dazu zum blasen — —	dito	—	—	9
2. Jan. 1783.	Hecheln und Mausefallen, fremde, sind einzuführen	verbothen.			
	— einländische, vide Holz-Waaren. —				
	Hechte, frische — — —	Faß	—	8	—
	— dito auch trockene, wann sie nicht in Fässern kommen	Thaler	—	1	—
	— eingesalzene und eingepöckelte — —	Tonne	—	6	—
	Herba, alle getrocknete Kräuter für die Apothecker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	4
	— grüne, durchgehends — —	Thaler	—	1	—
	Heu so zu Wasser einkommt — —	Centner	—	—	3
	— so in Bunden eingebracht wird — —	Mandel	—	—	6
	— welches Fuhrenweise einkömmt, soll nach Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, versteuert werden und zwar:				
	von einem starken Pferde —	—	—	1	3
	von einem Gras-Pferde —	—	—	1	—
	In denen Städten, wo fixirte Wiesen- oder Heu-Steuer entrichtet wird, passiret das auf Stadt-Wiesen gewonnene Heu, reglementsmäßig frey, wo gedachte Steuer aber nicht eingeführet ist, wird das Heu beym Eingange versteuert.				
	Hirsch, vide Wildprett.				
	— Horn in Stangen — — —	Centner	—	6	—
	— dito geraspelt — — —	dito	—	9	—
	— Hörner, so ohne Attest einkommen, sollen im Thor weggenommen und an die Accise-Cammer geschickt werden, laut Ordre vom 30. May 1721.				
14. Julii 1751.	— die Ausfuhr der Hirsch-Geweyhe, Rinds- und Bocks-Hörner, auch Rinds-Knochen, ist —	verbothen.			
	— Talch — — —	Thaler	—	1	—
	Hirse, rohe — — —	Scheffel	—	1	—
	— Grütze, einländische und ausländische —	dito	—	2	4
27. März 1752.	Hobel, fremde eiserne — — —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Hoch impostirte und ganz verbotene Waaren, davon sollen letztere, so wenig auf dem Lande, als in den Städten gebraucht, die hoch impostirten aber auch von den Landleuten veracciset werden, laut Ordre vom 24. Jun. 1734.				
	Hof-Staat der Marggrafen und Fürsten, sollen die Consumtibilien versteuern.				
	Holländisches Gewicht, ist in ordinairen Waaren, als Zucker 4 pro Cent, ist es aber feine Waare 6 pro Cent besser als hiesiges.				
17. Dec. 1765.	Holländische Leinewand — —	verbothen.			
	Hohlsteine zur Consumtion — —	Hundert	—	1	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	— zum Bau, wann Paß produciret wird —	Frey.			
	Holz, eine große Eiche zur Consumtion —	Stück	—	1	4
	— eine mittlere — — —	dito	—	—	8
	— eine kleine — — —	dito	—	—	6
	— ein eichener oder fichtener Sageblock —	dito	—	—	8
	— eine starke Fichte — — —	dito	—	—	6
	— eine mittelmäßige — — —	dito	—	—	4
	— Klapp-Holz a 3 bis 4 Pferden — —	dito	—	2	—
	— dito a 2 Pferde — — —	dito	—	1	—
	— fremdes zur innern Consumtion — —	verbothen.			
	— Knüppel-Holz und Borke, so die Schuster und Loh-Gerber einbringen, darüber sollen sie von den Forst-Bedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder sie gekauft haben, laut Ordre vom 1. Jul. 1730.				
	— vielerley Art, vide unter eines jeden Benennung.				
	— Pulver-Holz, soll auf Königliche Pässe, von der Accise frey seyn, laut Ordre vom 14. Oct. 1723.				
	— Waaren an großen und kleinen Schachteln, so die Böhmen und andere fremden anhero bringen	Thaler	—	1	4
	— die fremde Schachteln, sind aber nur für die Apotheker und Conditor alleine einzubringen, erlaubt, laut Ordre vom 26. Sept. 1785.				
	— dito einheimische — — —	Thaler	—	—	9
27. April 1785.	— Schuhe und Pantoffeln, sind einzubringen —	verbothen.			
	Hölzern Zeug, als allerhand Böttcher-Waaren, Backtröge, Mollen, Schippen, Spaden, Sensen, Bäume, Harken, Eggen, Schieb-Karren, Pflug- und Karren-Räder auch Bastene Reife —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— dito aus Chursachsen — —	dito	—	1	3
2. Jan. und 25.	— Kasten und Harken, fremde — —	verbothen.			
Sept. 1783.	Honig, gelber Sem-Honig — —	Tonne	—	13	4
	— dito einzeln — — —	Quart	—	—	2
	— weißer — — —	dito	—	—	3
	— Rauch-Honig, so mit dem Wachse eingeschlagen	Tonne	—	6	—
	— zur Handlung nach andern einländischen Städten und der Frankfurther Messe bestimmt —	dito	—	4	—
	— Kuchen, fremder — —	Thaler	—	1	6
	— dito einländischer — — —	dito	—	—	4
	Hopfen — — — —	Scheffel	—	—	2
	— Körbe — — —	Thaler	—	—	9
	— Stacken — — —	Schock	—	—	9
	Horn, Elends-Horn — — —	Pfund	—	—	2

Horn

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Horn für die Klempner zu Laternen und andern dergleichen Horn-Arbeit — — —	Thaler	—	—	9
	— Ochsen- und Kuh-Hörner — —	dito	—	—	9
	— Horn-Spitzen für die Drechsler —	dito	—	—	9
4. May 1718.	— Horn-Knöpfe sind durchgehends —	verbothen			
27. Febr. 1756.	— alle fremde Horn-Waaren, sind bey Confiscation	dito			
15. Dec. 1766.	— die Ausfuhr der Horn-Abgänge ist —	dito			
	Huhn, zahmes, auch Kückel — —	Stück	—	—	1
	Hunde-Felle, rohe — — —	dito	—	—	3
	Huth, fremder, ganz Castor, vide Castor.				
	Huth-Futterale, fremde — —	dito	—	6	—
	Huthmacher-Wolle — — —	Frey.			
	Hüth-Fässer für die Fischer — —	Thaler	—	—	9
	J.				
	Indigo, ohne Unterschied — —	Pfund	—	—	9
	Ingber, brauner — — —	Centner	—	9	—
	— eingemachter — — —	dito	1	12	—
	— weißgeschabter — — —	dito	—	12	—
	Nota. In denen privilegirten Städten, Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, als Material-Waaren zur Handlung, mit 2 pro Cent oder — — —	Thaler	—	—	6
	Instrumenta, fremde so die Medici und die Chirurgi gebrauchen, item mathematische und mechanische Instrumente, eiserne, stählerne und messingene	dito	—	4	—
	— dito einländische, mit Accise-Atteste —	Frey.			
	— musikalische, ohne Atteste — —	Thaler	—	1	6
	Johannis-Beeren — — —	dito	—	1	—
	— Brod, Siliqua Caroba — —	Centner	—	6	—
30. April 1777.	Juchten, Bautzner, Moldauer auch Boll-Juchten	verbothen.			
	— russischer — — —	Centner	1	6	—
	— russische, die privilegirten Städte, Anclam und Demmin, erlegen davon nur die Handlung —	dito	—	8	—
	Die übrigen privilegirten Städte, Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde aber die Consumtions-Accise — — —	dito	1	6	—
	Juden-Pech, Asphaltum oder Bitumen judaicum —	Pfund	—	—	8
14. April 1783.	Juden sollen wegen Handlung und Gewerbe nicht in die Vorpommersche Städte, den Friedensschluß mit der Krone Schweden gemäß, eingelassen werden.				
	Juwelen, allerley kostbare Edelgesteine und Perlen, ächte zu eigenem Gebrauch oder Verkauf —	Thaler	—	1	6
	K.				
13. Jan. 1778.	Kacheln, fremde — — —	verbothen.			
	— — einländische — — —	Fuder	—	4	—
	Kaff, wie Hechsel — — —	Sack	—	—	1
	Kähne, vide Schiffe.				
	Kahn-Knie — — —	Fuder	—	1	—
	Kalb, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung — — —	Stück	—	1	—
	Kalk zur Consumtion — — —	Tonne	—	1	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	— zum Bau — — —	Frey.			
	— Steine für die Kalk-Scheune — —	Frey.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
19. Sept. 1769.	Kalk, fremder Kalk auch Mauer- und Dach-Steine, sind einzubringen	verbothen.			
	Kalmus, frischer	Thaler	—	1	—
	Kameel-Haare, vide Haare.				
	Kameel-Haarne Camelots, Plüsche, Velpe, laut Ordre vom 6. May 1768	Elle	4	—	—
	Kamm-Fett	Fäßchen	—	1	8
	— Futter, fremde von Leder und Pappe	Thaler	—	1	—
	Kämmeling, so ein Abgang von der Wolle	Frey.			
	Kämme von Buchs-Baum, fremde	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— von Schildkröte, Elfenbein, Horn, Knochen, fremde	verbothen.			
	— Elfenbeinerne Kämme, sind keine andere, als die so in der Berlin- und Neustadt-Eberswaldeschen Fabrike verfertiget, zu debitiren erlaubt, laut Ordre vom 20. August 1772.				
	— Weber-Kämme für die Fabrikanten	Thaler	—	—	6
15. März 1749.	— fremde meßingene krumme Haar-Kämme	verbothen.			
	Kammacher-Spähne	Thaler	—	—	9
	Kaninchen	Stück	—	—	3
	Kanin-Haare, durchgehends	Pfund	—	1	—
	Kannen, hölzerne	Dutzend	—	—	9
	Kapern	Centner	2	—	—
	Karpen, einzelne, große	Stück	—	—	3
	Karren und Karren-Räder	Fuder	—	6	—
	— einzelne Karren	Stück	—	—	3
	— — Räder	Paar	—	—	1
	Käse, Emder, Danziger, Hollsteinsche und andere fremde Käse, so unter den Namen von holländischen gemeinen Käsen bekannt sind, desgleichen die sogenannte Stapel, Wrack- und Zerbster-Käse	Pfund	—	—	1
	— Eidammer, Texel, Parmesan, Englischer, Französischer, Italiänischer, Limburger, Schweitzer und anderer delicate ausländische Käse	dito	—	—	3
	— Schlesische Käse	Tonne	—	5	—
	— Preußische	Centner	—	5	—
	— Kuhkäse, einländische	Schock	—	—	8
	— Schaafkäse, dito	dito	—	1	—
	— einländische große Schaaf- und Kuhkäse mit Gewürz eingemacht	Thaler	—	1	—
	— fremde Schaaf- und Kuhkäse	dito	—	1	6
	Kastanien groß und klein	Centner	—	18	—
	Kasten, fremde ganz eiserne	Thaler	—	4	—
25. Sept. 1783.	— fremde, die von Fichten Holz sind	verbothen.			
	Katzen-Felle, wilde einzeln	Stück	—	—	3
	Keiler oder Wildschwein, vide Wildpret.				
	Kellen, hölzerne	Mandel	—	—	1
	— eiserne fremde	Thaler	—	4	—
24. Jan. 1783.	Ketten, fremde, allerhand Sorten, sind	verbothen.			
	Kenster, Eichel, Mistel, Viscus Quercus	Centner	—	4	—
	Kermes-Körner, vide Grana.				
	— Saft, vide Succus.				
	Kien	Fuder	—	1	—
	— so bey Karren und Bunden einkommt	Thaler	—	—	9
	— Ruß	Centner	—	5	—
	Kirschen, vide Obst.				
	Kirsch-Saft	Thaler	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kirsch-Mus	Achtel	—	2	6
	Klee-Saamen	Centner	—	4	—
	Kleider, fremde gestickte mit Gold und Silber, sind imposirt mit 70 pro Cent, laut Ordre vom 3. März 1744	Thaler	—	17	6
	— dito einländische, Accise	Frey.			
	— alte womit die Juden handeln, so sie von auswärts hereinbringen	Thaler	—	—	9
	— dito wann solche chamarirt oder brodirt	dito	—	2	—
31. Jan. 1739.	— die von Sammet, dürfen nicht eingebracht werden	verbothen.			
	Kleidungen, so die einländischen Unterthanen, ausser Landes von fremden Tuch und Zeugen machen lassen und solche hernach ins Land bringen, sollen confiscirt und die Einbringer überdem mit einer Geld- und Leibesstrafe beleget werden.				
21. Oct. 1768.	Klempner-Waaren oder fremde Blech-Waaren	verbothen.			
	— — — einländische, Accise	Frey.			
	Klinker-Steine, zur Consumtion	Hundert	—	—	6
	— dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Klingen, vide Gewehr.				
27. März 1752.	— Futter-Klingen, fremde	verbothen.			
	— dito Sauersche und andere einländische	Stück	—	—	6
	Klipp-Fisch und Stock-Fisch	Centner	—	9	—
7. May und 17. Dec. 1765.	Knöpfe, fremde, sie mögen seyn von was für Materie und Façon sie wollen, sind	verbothen.			
17. Febr. 1783.	— fremde goldene und silberne	dito			
	— einländische, sollen am Ende der Schnüre von der Accise gesiegelt seyn, laut Ordre vom 30. Nov. 1726.				
27. Febr. 1756.	— alle fremde knöcherne Waaren, sind	verbothen.			
	Knuppern	Centner	—	3	—
	Kobalt	dito	—	12	—
	Kober, Tabeln, einländische	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— alle fremde sind	verbothen.			
	Köckels-Körner, vide Grana.				
	Kohl, fremder Kopf- Blumen- und anderer Kohl	Thaler	—	1	6
	— einländischer	dito	—	1	—
	— Blumen-Kohl	Mandel	—	—	2
	— einländischer weißer Kopf-Kohl	Schock	—	—	8
	— Sauer-Kohl	Tonne	—	1	8
	Kohlen, ein großes Fuder	Fuder	—	3	—
	— ein kleines	dito	—	1	6
	— en detail	Sack	—	—	1
	— wegen des besondern Imposts, vide Brenn-Holz				
4. Jan. 1773.	— Stein-Kohlen, fremde	verbothen.			
9. April 1777.	— dito einländische, laut Ordre vom 9. April 1777	Frey.			
2. Jan. 1783.	Körbe, holländische fein und andere fremde auch dergleichen Korbmacher-Waaren	verbothen.			
	— vom Lande	Thaler	—	—	9
	— einländische mit Passir-Zetteln	Frey.			
	Korbmacher-Ruthen, ungeschälte	Fuder	—	1	—
	— — dito geschälte	dito	—	2	—
	Kork	Centner	—	4	—
Idem.	— Stöpsel, einländische	Tausend	—	1	—
	— dito fremde	verbothen.			
	Krähen-Augen	Pfund	—	—	1

Kramets-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kramets-Vögel	Mandel	—	—	9
	Kranich	Stück	—	1	—
28. Junii 1776.	Krapp- oder Färber-Röthe-Pflanzen und Keime, sollen nicht ausser Landes gelassen werden	verbothen.			
9. Sept. 1782.	Kratz-Bürsten von Messing-Draat, fremde	dito			
	Krätze, worin Abgang von Silber und Gold oder anderm Metall	Thaler	—	—	9
	Krebse	Schock	—	—	2
	Krebs-Scheeren, Chelæ Cancrorum	Pfund	—	—	8
	— Steine, Oculi Cancrorum	dito	—	—	6
	Kreide, weiße	Centner	—	—	4
	— Spanische	Pfund	—	—	1
	— blaue	dito	—	—	3
	Eine Last weiße Kreide, hat 36 Centner.				
	Krippe von 16 bis 18 Fuß	Stück	—	1	—
	— von 12 bis 15 Fuß	dito	—	—	6
10. Oct. 1736.	Krüge, alle fremde sind	verbothen.			
	Kuchen und Gebackenes, fremdes	Thaler	—	1	6
	— einländisches	dito	—	1	—
17. Dec. 1765.	Küchen-Geräthe, item Kamin-Geräthe, fremde eiserne	verbothen			
	Kuhl-Bäume oder Rund-Holz zum einländischen Handel	Thaler	—	—	9
	— dito zur Consumtion	Stück	—	—	6
	Kümmel, langer Suppen-Kümmel	Centner	—	9	—
	— — dito ordinairer Koch-Kümmel	dito	—	6	—
	Kürbis	Thaler	—	1	—
	— einzeln	Mandel	—	—	3
	Kugel-Lack, vide Lack.				
	Kuh, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung, vide Vieh-Handlung.				
	— Schwänze	Thaler	—	—	9
	Kupfer, einländisches vom Hammer	Centner	—	15	—
	— aus Neustadt-Eberswalde laut Ordre v. 1. Ap. 1737	dito	—	7	6
	— von andern einländischen Kupfer-Hammern, mit Atteste als zur Hälfte versteuert	dito	—	7	6
30. April 1777.	— fremdes Kupfer, ist einzuführen	verbothen.			
	— jedoch ist das Verbot, weder auf das zur Umarbeitung noch Umtauschung gegen neues Kupfer, eingehende alte Kupfer zu ziehen: sondern solches kann so wie die schwedischen geprägten Kupfer-Münzen, gegen Bezahlung der Gefälle, eingelassen werden; laut Cabinets-Ordre vom 21. Aug 1783.				
	— altes Kupfer, welches erweislich für das Messings-Werk zu Neustadt-Eberswalde eingehet, soll nach dem Rescript vom 6. Jul. 1774, versteuert werden	Centner	—	4	—
	— fremdes Kupfer, kann ohne Paß vom Hütten-Departement des General-Directorii, nicht transitiren, laut Ordre vom 11. Jul. 1768.				
	Kupferstiche, womit die Bilder-Krämer handeln oder auch andere einbringen	Thaler	—	1	6
	L.				
	Laberdan, frischer aus der Nord-See	Thaler	—	6	—
	— — eingesalzen	dito	—	4	—
	— — dito	Tonne	1	8	—
	— — dito	Centner	—	12	—

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Wenn solcher aus andern Pommerschen Städten eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Sätze bezahlt.				
	Lack, Florentiner — — —	Pfund	—	4	6
	— Gummi-Lack, Kugel-Lack und Schel-Lack, Lacca lunæ, dito in globulis, ramulis & tabulis —	dito	—	—	8
	— Mus zum Abweißen, einländischer —	Centner	—	12	—
	— dito fremder — — —	Thaler	—	6	—
	— fremder Lackmus, soll der Centner zu 25 Thlr. angeschlagen werden.				
	— Mus, von versteuerten Materialien, fabricirter auf Passir-Zetteln — — —	Frey.			
	— Siegel-Lack, feines einländisches —	Pfund	—	—	8
	— dito ordinaires — — —	dito	—	—	6
	— dito von versteuerten Materialien fabricirtes, auf Passir-Zettel — — —	Frey.			
10. Oct. 1785.	— dito fremdes ohne Unterschied — —	verbothen.			
	Lacca, columbina, Platt-Lack — —	Pfund	—	1	6
	Lachs, Rhein, Elb- oder Weser-Lachs, frisch und geräuchert	dito	—	—	6
	— Pommerscher dito — —	dito	—	—	4
	— eingesalzener Lachs in Herings-Gebind —	Tonne	—	12	—
	— Forellen — — —	Stück	—	—	6
	Lach-Tauben — — —	Paar	—	—	3
	Lackirte Arbeit von Blech, Eisen, Holz, und Papier-Maché, englische und französische —	Thaler	—	12	—
	— dito Nürnberger — — —	dito	—	7	3
	— dito Braunschweiger mit Certificaten —	dito	—	1	—
	Lackritzen-Saft, vide Succus.				
25. Julii 1748.	Lahn, weiß und gelb unächt — —	verbothen.			
	Lamm, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung — — —	Stück	—	—	6
	Land-Charten, womit die Bilder-Krämer handeln	Thaler	—	—	8
	Land-Leute, so Leder, Leinewand und andere Sachen zum bereiten, färben ꝛc. in die Stadt schicken, geben davon keine Accise, müssen aber so lange Pfand setzen, bis es wieder zurück gehet.				
	Land-Wein, vide Wein.				
	Lapis, allerhand Steine.				
	— Aquilae, Etites, Adler-Stein — —	Pfund	—	1	6
	— Alabastri, Alabaster-Stein — —	dito	—	—	1
	— Amethisti, ist röthlich und durchsichtig —	dito	—	—	6
	— Amianthi Asbesti, Stein- oder Erd-Flachs, schwarzgrünlicht — — —	dito	—	—	3
	— Calaminaris, Galmay-Stein — —	dito	—	—	4
	— Carneoli, Carneol-Stein, ist roth und gelblicht	dito	—	2	—
	— Carpionum, Karpen-Stein. — —	Unze	—	—	6
	— Chrysolithi, ist goldfarbigt — —	Pfund	—	1	6
	— Christalli, Berg-Christall — —	dito	—	—	6
	— Granati orientalis, ist röthlicht — —	dito	—	2	—
	— Hyacynthæ orientalis, ist gelbroth —	dito	—	6	—
	— Jaspides, ist grün, auch mancherley Farbe —	dito	—	—	3
	— Judaicis, ist weißgraulicht — —	dito	—	1	—
	— Lazuri, Lasur-Stein, ist hellblau —	dito	—	6	—
	— Lyncis belemnitis Dactilus, Idaens Lapis Lyncarius, Donner-Keile, sind mancherley Farbe —	dito	—	—	3
	— Magnetis, Magnet-Stein — —	dito	—	—	1

Lapis

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lapis Monati, sind weisse Knochen, auf dem Kopfe einer See-Kuh — — —	Pfund	—	1	10
	— Nephriticus, ist blaugrünlicht und als Talch anzugreifen — — —	dito	—	—	9
	— Osteocollæ, Ossifragiæ, sind kleine weißlichte steinerne Nörchens — — —	dito	—	—	1
	— Percarum, Kuhlbarsch-Steine —	dito	—	—	6
	— Rubini, Schön-Roth — —	dito	—	6	—
	— Saphiri, blau — — —	dito	—	2	—
	— Sardonix, roth und weiß gemengt —	dito	—	1	6
	— Schmaragdi, grün — —	dito	—	2	—
	— Specularis, glacies Mariæ, Katzen-Stein, Frauen-Eis	dito	—	—	3
	— Sponciæ, Schwamm-Steine — —	dito	—	—	3
	— Steine so hier nicht benannt sind —	Thaler	—	1	6
	Laternen, hölzerne mit Glas — —	dito	—	1	6
	— messingene mit Glas — —	dito	—	2	6
	Latten zur Consumtion — — —	Schock	—	2	—
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Lattum, einländisches Messing-Blech und Draat —	Centner	—	20	—
8. Jun. 1747.	— dito fremdes — — —	verbothen.			
30. April 1777.	Leder, alle fremde Loh- und Knoppergar-Leder, als da sind: Roß, Rind, Kalb- und Schaaf-Leder, Fahl-Leder, alles ausländische Sohl-Leder, zugleich alle fremde fertige Leder-Waaren, an Satteln, Schäften, Wagen-Leder, Geschirre, Reitzeuge und lederne Dosen, sind zum innern Debit und Consumtion gänzlich verboten; doch bleibt davon noch ausgenommen, Englischer Butz, die ächten rothen, Russischen Juchten, das sogenannte Sämische und alle Sorten Weißgar-Leder, wie auch Saffian und Corduan.				
	— Braunschweigische Loh- und Knoppergar-Leder, sollen gegen Certificate eingelassen werden —	Thaler	—	1	—
	— Englischer Butz zu Sohl-Leder — —	Centner	2	—	—
	Zu Verhütung des Einbringens fremden Logaren Leders, unterm Pretext vom Englischen Butz, sollen beym Eingange desselben, jederzeit zween Meister des Loh-Gerber-Gewerks, zugegen seyn, und solches besichtigen.				
	— Sämisch Büffel- oder Rind-Leder —	Centner	1	10	—
	— dito Hirsch- und Elends-Leder — —	Stück	—	2	—
	— dito Dannen-Hirsch- und Rennthier-Leder —	dito	—	1	6
	— dito Reh- Bock- und Ziegen-Leder —	dito	—	1	6
	— dito Schaaf-Leder — — —	dito	—	—	6
	— dito Kalb-Leder — — —	dito	—	1	—
	— zugerichtet oder gebleicht, Danziger, und Schlesisch Kalb, Schaaf, Bock- und Ziegen-Leder —	Stück	—	1	6
20. Jan. 1754.	— gefärbte Leder und Sattel-Felle —	verbothen.			
3. Febr. 1757.	— Gold-Leder, fremdes — —	verbothen.			
	— einländisch allerley Art gegerbtes und zubereitetes, Accise und Nachschuß — —	Frey.			
	Leim, Fischleim — — —	Centner	—	3	—
	— Horn- oder Leder-Leim — —	dito	—	10	—
	— Juden-Leim, Bitumen Judaicum Asphaltum —	Pfund	—	—	8
	Lein-Kuchen — — —	Thaler	—	—	9

Lein-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lein-Saamen, Rigisch und andere fremde —	Tonne	—	4	—
	— in Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, an privilegirte Handlungs-Accise — — —	dito	—	—	6
	— Saamen, einländischer — —	Scheffel	—	1	—
	— Mehl, farina seminis lini — —	Centner	—	4	6
	Leinewand, Bielefelder so mit Certificaten versehen und gehörig gestempelt ist, feine das Stück zu 48 Ellen	Elle	—	—	4
	— dito ordinaire das Stück zu 16 Ellen —	dito	—	—	2
	— Pommersche und andere einländische Leinewand, wenn solche auf dem Lande gemacht und zum Verkauf nach den Städten gebracht wird —	Thaler	—	—	8
	— mit Passir-Zetteln, daß selbige versteuert ist, Accise	Frey.			
	— Schlesische unversteuerte Leinewand und Leinen-Zeug, so mit Certificaten eingehet —	Thaler	—	—	8
	— Leinene Waaren, Zwilch und Damast aus Zinna so mit dem Fabriken-Stempel versehen —	dito	—	—	8
	— aus der Vernezobreschen Fabrike —	dito	—	—	8
17. Dec. 1765.	— alle fremde Leinewand, weiße und bunte, gestreifte, gedruckte, gefärbte und gewichste, alles ausländische leinene Tisch- und Bett-Zeug, Drilch und alle andere ganz und halb leinene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, sind gänzlich —	verbothen.			
	Leitern, Wagen-Leitern — —	Paar	—	—	3
	— Bäume — — —	Mandel	—	—	6
	Lerchen, Leipziger, Hallische, Magdeburgische, Anhaltische und aus andern Provinzien —	dito	—	—	9
	— Pommersche und andere einländische von nicht benannte — — —	dito	—	—	4
	Leuchter, fremde, von massiven Silber auch Roth- und Gelbgiesser-Arbeit — —	Thaler	—	8	6
17. Dec. 1756.	— von Messing, Eisen, Blech und Draat —	verbothen.			
	— von Eisen und Draat, mit hölzernen Füßen	Thaler	—	1	6
13. Sept. 1752.	Lichte, Talch-Lichte, fremde — —	verbothen.			
	— einländische, wozu das Talch versteuert, mit Passir-Scheinen — — —	Frey.			
	— dito wenn das Talch nicht versteuert —	Pfund	—	—	8
	— Wenn das Talch versteuert, so wird von denen Lichten, so ausserhalb Landes gehen, nichts gegeben.				
	— weiße Wachs-Lichte, fremde — —	dito	—	1	—
	— gelbe dito — — —	Thaler	—	1	—
	— Wachs-Lichte aus dem Waisen-Hause zu Frankfurth an der Oder, mit Certificaten, laut Ordre vom 22. Sept. 1777 — —	Pfund	—	—	3
20. Jun. 1780.	— Nacht- und Compositions-Lichte, fremde, sind einzubringen — — —	verbothen.			
	— einländische weiße und gelbe Wachs-Lichte, wozu das Wachs veracciset und mit Passir-Zetteln versehen, laut Ordre vom 26. Jan. 1744, Accise	Frey.			
	Licht-Formen, hölzerne — —	Thaler	—	—	9
19. April 1776.	— dito gläserne, einländische — —	dito	—	—	6
17. Dec. 1775.	— dito fremde sind — — —	verbothen.			
	— Putzen, fremde eiserne — —	dito			
	Lignum, medicinisches Holz für die Apothecker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	1	—
	— Sandel, vide Litt. S.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze: Rtl.	Gr.	Pf.
	Lilien-Convallien, getrocknete — —	Pfund	—	1	—
	— dito grüne — — —	Thaler	—	1	—
	Limonien, eingemachte — — Oxhoft	1200 Stück	—	18	—
	Linien, oder Reiß-Federn — —	Thaler	—	2	—
	Linsen — — — —	Scheffel	—	1	4
	Liqueurs, vide Brandwein.				
	Lythargyrium, vide Silber-Glötte.				
21. Oct. 1768.	Löffel, blecherne — — —	verbothen.			
	— silberne fremde impostiret, laut Ordre vom 14 Nov. 1751 — — —	Thaler	—	8	6
2. Jan. 1783.	— zinnerne fremde — — —	verbothen.			
	— hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	— messingene fremde — —	verbothen.			
	Lohe, Schuster- und Gerber-Lohe, so gestoßen —	Winspel	—	2	—
	Lombre-Marquen — — —	Thaler	—	2	—
	Loorbeeren, Baccæ lauræ — —	Centner	—	5	—
	— — Blätter — — —	Pfund	—	—	2
	Loosungs-Accise, soll von denen Pommerschen Unterthanen in denen Jahrmärkten, nicht genommen werden.				
16. Oct. 1777.	Lumpen, die Ausfuhre der Lumpen, Papier-Späne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaffüße und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, ist wiederholentlich und geschärft —	verbothen.			
	M.				
	Maaß-Stäbe, unbeschlagene hölzerne und elfenbeinerne	Thaler	—	1	—
	— beschlagene — — —	dito	—	1	6
	Macis, Muskaten-Blumen — —	Pfund	—	12	—
	Maculatur, vide Papier.				
	Mehl, die bisherige Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl, werden nach wie vor erhoben —	Centner	—	—	6
	— Weitzen-Mehl, so von andern einländischen Orten einkommt oder auswärts gemahlen worden, wenn vom Getreide die Accise noch nicht bezahlet worden, bezahlt sowohl der Bäcker als jeder andere an Accise	Scheffel	—	6	—
	— Weitzen-Mehl aus Halle, wofür laut Passir Zetteln, die Accise daselbst entrichtet ist — —	dito	—	3	—
	— Weitzen-Mehl von Nürnberg und ander fremdes incl. der Fabriken-Steuer — —	Scheffel	—	12	—
	— einländisches Weitzen-Mehl, soll ohne Producirung eines Scheins, daß die Accise von dem Weitzen bereits bezahlet ist, nicht eingelassen oder nachgezahlet werden.				
	— Gersten-Mehl, soll wie Roggen-Mehl veracciset werden, dem Bäcker und Mehl-Händler aber, soll Gerste zu mahlen und Gersten-Mehl einzubringen, verboten seyn.				
	— Buchweitzen-Mehl — —	dito	—	2	8
	— Roggen-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	— dito vom platten Lande — —	dito	—	3	—
	— Wenn das Königl. Magazin, vorräthig mahlen läßt und das Mehl wieder zum Magazin bringet, wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet und ein Passir-Zettel darüber ertheilet, worauf das Getreide in den Mühlen, frey ein- und auspassiret.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mehl. Wenn aber das Magazin, Brod für die Garnison liefert, oder das Mehl dazu an die Bäcker ausgiebt, muß solches gehörig veraccieset werden —	Centner	—	3	—
	— Ein Scheffel Weitzen-Mehl, mit der Kleie zusammen, muß 85 Pfund, ohne Kleie aber 77½ Pfund wiegen.				
	— Ein Scheffel Roggen-Mehl mit der Kleie, wiegt 80 Pfund, ohne Kleie 73 Pfund.				
	Magnesia alba — — —	Pfund	—	2	6
	Mahler-Arbeit, als Portraits, Schildereyen, Landschaften, Blumen-Stücke ꝛc. fremde —	Thaler	—	1	6
	— dito en miniature — — —	dito	—	2	—
	— einländische Mahler-Arbeit — —	dito	—	1	—
	— dito wobey Passir-Zettel — —	Frey.			
	— Farben und Farbe-Muscheln — —	Thaler	—	1	6
	Majoran-Kaff — — —	dito	—	1	—
	Malz, vide Getreide.				
	Mandeln, bittere und süße, ohne Unterschied —	Centner	1	3	—
	— — grüne, fremde — —	Thaler	—	1	6
	— — dito einländische — —	dito	—	1	—
	Manna — — — —	Pfund	—	—	8
	— Concellata — — —	dito	—	1	—
	Maränen, frische und eingemachte ordinaire —	Schock	—	—	3
	— — aus der Madie-See bey Stargard, frische und trockene, durchgehends —	Stück	—	—	4
	— — andere einländische kleine — —	Mandel	—	—	1
	Marcasita, Weiß- oder Bismuth — —	Centner	1	3	—
	Marcepan — — —	Thaler	—	1	6
	Marktschreier, als: Oculisten, Bruchschneider, Zahnbrecher, wenn sie Concession haben —	Täglich	—	3	—
	Marder-Felle — — —	Stück	—	—	9
	— lebendige Marder — —	dito	—	1	—
	Margaritæ, vide Perlen.				
	Marien-Glas, Scagolæ — —	Centner	—	6	—
	Marionetten-Spieler — — —	Täglich	—	12	—
	— sollen den vollen Tarif-Satz, ohne die geringste Moderation erlegen, wann selbige auch nur etliche Stunden spielen, laut Ordre vom 18. Jun. 1778.				
	Marly oder Gaze, vide Flohr.				
	Marmor-Steine, und dergleichen Waaren —	Thaler	—	1	6
	Marseille-Arbeit, fremde — —	dito	—	2	—
	Maslöper, ist eine Art Scholle, vide Schollen.				
	Masken — — — —	dito	—	2	—
	Massicot, vide Sandix.				
	Mater Perlarum, Perlmutter — —	Stück	—	—	2
	— in fragmentis — — —	Pfund	—	—	3
	Matten von Liesch, Bast oder Stroh —	Thaler	—	—	9
	Material, Farbe, Gewürz- auch Specerey-Waaren in Quantitäten, nicht unter ein Schiff-Pfund, geben in Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, nach dem Werth des Einkaufs der Factura, nach denen Ordres vom 4. Jan. 1753 und 23. Dec. 1763, 2 pro Cent oder a Thlr.	Thaler	—	—	6
	Es werden auch keine Atteste darüber ertheilet, sondern müssen, wenn sie nach andern Städten gehen, nach den Tarif-Sätzen versteuert werden.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Privati müssen in denen Handlungs-Städten, gleichfalls die Tarifsmäßigen Sätze erlegen.				
	Die Berliner, Frankfurther, Breslauer, Cottbusser, Magdeburger und andere Kaufleute, wenn sie dergleichen Waaren, nicht nach den Orten ihres Domicilii ziehen, sondern solche nach andern Königlichen Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen nur ½ pro Cent nach dem Commercien-Plan vom 14. Aug. 1752.				
	Mauer-Steine zur Consumtion — —	Hundert	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
19. Sept. 1769.	— fremde, sind einzubringen gänzlich —	verbothen.			
	May-Fisch, frischer — — —	Centner	—	9	—
	Medaillen — — — —	Thaler	—	1	—
	Medicamente aus dem Hallischen Waisen-Hause, mit Passir-Zetteln — — —	dito	—	—	4
	— andere fremde Medicamente — —	dito	—	1	6
1. April 1770.	— womit die Olitäten-Krämer handeln, sind verboten, und dergleichen Vagabonden gar nicht einzulassen.				
	Meer-Kohl — — —	Pfund	—	—	4
	— Schwein — — —	Stück	—	—	3
	— Zwiebeln, Squillæ, frische — —	Pfund	—	—	1
	— dito trockne — — —	dito	—	—	4
	Meth, fremder — — —	Tonne	1	3	—
	— einländischer, laut Ordre vom 20. April 1780	dito	—	18	—
27. März 1752.	Meissel, fremde — — —	verbothen.			
	Melonen, durchgehends — —	Stück	—	—	3
	— — Körner — — —	dito	—	—	2
	Mercurius, præcipitatus ruber — —	Pfund	—	2	—
	— — sublimatus — — —	dito	—	1	6
	— — sollen die Kaufleute von beyden nicht unter ein Pfund verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752				
	— — Vivus, Quecksilber — —	dito	—	1	—
	Merettig, einländischer — —	Thaler	—	1	—
	— — der fremde — — —	dito	—	1	6
	Messer, vide Eisen-Waaren.				
	— Scheiden und Futterale, gemeine —	dito	—	—	9
	— dito von Leder — — —	dito	—	1	—
	— dito mit Silber beschlagen — —	dito	—	2	—
	— Händler, Lingensche, müssen vom General-Directorio Pässe haben, und dürfen mit keinen andern, als solchen einländischen Waaren handeln, die von den Accise-Aemtern gestempelt oder gesiegelt und mit Passir-Scheinen versehen sind, Lingensche dergleichen und fremde Waaren, dürfen sie aber nicht einbringen, laut Ordre vom 1. Aug. 1770.				
	Messing, alter oder Schmelz-Messing, einländischer	Centner	—	13	4
	— dito für die Neustadt-Eberswaldische Fabrike, mit gültigen Attesten, laut Ordre vom 24 Oct. 1774.	dito	—	4	—
6. Jul. 1774. und 9. Jun. 1775.	— fremder alter und neuer Messing, auch alle fremde messingene Waaren, als: Glocken, Hähne, Kessel, Ketten, Nadeln, Draat, Nägel, Knöpfe und wie sie sonst Namen haben, sind —	verbothen			
	— Draat und Lattun auch andere neue Messing-Waaren, einländische mit Certificaten —	Centner	—	20	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Messing-Draat so auf dem Hammer für voll veraccisct, und wobey ein Passir-Zettel ist —	Frey.			
	Metall, geschlagen unächtes fremdes — —	Thaler	—	1	—
	Meubles, alte gebrauchte, sind — —	Frey.			
	Mayen — — —	Fuder	—	—	6
	May-Blumen, frische — — —	Thaler	—	1	—
	— trockene — — —	Pfund	—	1	—
	Metzen, hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	Microscopia, Vergrößerungs-Gläser — —	dito	—	2	—
	Milch, Kuh, Schaaf- und Ziegen-Milch —	dito	—	1	—
	— einzeln Quartweise — —	2 Quart	—	—	1
	Mineralische Brunnen-Wasser, vide Brunnen-Wasser.				
	Minium, rothe Mennige — —	Centner	—	6	—
	Modelinten, vide Band.				
	Mohn, einzeln — — —	Metze	—	—	2
	Mollen, hölzerne — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— aus Chursachsen — — —	dito	—	1	3
	Moos, Brunnen-Moos oder Post — —	Sack	—	—	1
	Morellen, vide Obst.				
	Mostert, Möstrich — — —	Fäßgen	—	—	3
	— dito vom — — —	Thaler	—	1	6
	Mousserons, kleine delicate Schwämme, frische einländische	Thaler	—	1	—
	— — fremde eingemachte — —	dito	—	1	6
3. Sept. 1754.	Mühlen-Steine, fremde, sind — —	verbothen.			
	Müspeln, vide Obst.				
	Muffen, fremde Feder, Zobel und andere kostbare Muffen, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 —	Thaler	—	12	—
	Mull, vide Färber-Röthe.				
	Mulden und Backtröge — —	Fuder	—	6	—
	— dito aus Chursachsen — —	Thaler	—	1	3
	Mumia, balsamirte Menschen-Körper oder Theile davon	Pfund	—	—	1
	Mumme, vide Bier.				
27. Febr. 1756.	Mundstücke zu Tobacks-Pfeiffen, von Horn, Elfenbein und Knochen — — —	verbothen.			
	Murcheln, spitze, trockene — —	Pfund	—	—	6
	— — schwarze — — —	Metze	—	—	1
	— — frische einländische — —	Thaler	—	1	—
	— — ausländische — —	dito	—	1	6
	Mures Marini — — —	Stück	—	—	2
	Muskaten-Blumen — — —	Pfund	—	12	—
	— Nüsse — — —	dito	—	9	—
	— eingemachte — — —	Stück	—	—	3
	Muscheln, eine Delicatesse — —	100 Stück	—	3	—
	— allerhand rare See-Muscheln —	Thaler	—	1	6
7. May und 15. Dec. 1765.	Mützen, fremde, seidene, wollene, zwirnene, baumwollene und Schwamm-Mützen — —	verbothen			
	— einländische, wenn sie mit Passir-Zettel versehen	Frey.			
	— papierne Peruquen-Mützen —	Thaler	—	—	9
	Myrobalani, Purgier-Pfläumlein — —	Pfund	—	—	3
	N.				
	Nachschuß, von Wein, Brand-Wein, Victualien und Kaufmannschaften, so in einer andern Königlichen Accise-Stadt, diesseits der Weser, bereits völlig zur Consumtion versteuert worden —	Thaler	—	—	4

Nach-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nachschuß, vom Nachschuß, ist auch kein Officier befreyet, ausser in dem Fall, wenn er von einer Garnison in die andere versetzet, oder auf dem Marsch im Cantonirungs-Quartiere ist, laut Ordre vom 17. Nov. 1777.				
	— — Ausser dem ordinairen Nachschuß, soll auch für die aus andern Königl. Provinzien, in Pommern einkommende versteuerte Waaren, wenn solche in den andern Provinzien, niedrigere Accisesätze, als in Pommern haben, das fehlende, als Ergänzungs-Accise, nachgehoben werden, laut Ordre vom 16. Febr. 1722.				
	— — von einländischen fabricirten Waaren, sie bestehen worin sie wollen, auch von bereits versteuerten rohen Materialien, wird nichts gegeben.				
	— — von allen von Schlesien nach andern Königl. Provinzien gehende mit Accise-Zetteln begleitete Victualien und Consumtibilien, vice versa aus andern Königl. Provinzien nach Schlesien gehende, soll nicht gefordert werden, laut Ordre vom 4. Febr. 1756.				
	— — der einländische Verkäufer, giebt auf Jahrmärkten in andern Städten, von dem Verkauf allerhand Victualien und andern Waaren, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein jeder wohnet, versteuert sind, keine Loesungs-Accise, laut Accise-Reglement von 1749, pag. 78. §. 46. Gleichergestalt dürfen auch Künstler und Handwerker, für die, aus versteuerten Materialien gefertigte Waaren in und ausser Jahrmärkten, keine Accise entrichten.				
	Nachtigall — — —	Thaler	—	1	—
	Nadeln, Näh Nadeln, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 — — —	dito	—	12	—
7. May 1765.	— Steck-Nadeln, messingene, fremde —	verbothen.			
	— dito einländische mit Certificaten und Passir-Scheinen — — —	Frey.			
27. Febr. 1756.	— Büchsen, elfenbeinerne, knöcherne und zinnerne	verbothen.			
	— hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
	Nägel, einländische Accise — —	Frey.			
22. Jun. 1768.	— fremde, worunter auch die Beneckensteiner Huf- und andere Nägel, sind — —	verbothen.			
	— aus der Nieder-Finowsche Fabrike, laut Ordre vom 24. Jan. 1765 — — —	Thaler	—	—	8
	Neapolitanisch Gelb — — —	Pfund	—	1	—
	Näh-Körbe mit Beuteln, fremde — —	Thaler	—	2	—
	— Ringe, fremde, silberne oder eiserne —	dito	—	4	—
	Nelken, Cariophylli aromatici — —	Pfund	—	3	—
	— Holz, Cassia Cariophyllata — —	dito	—	1	—
	— Köpfe — — —	dito	—	—	4
	— Mutter-Nelken — — —	dito	—	3	—
	— dito eingemachte — — —	dito	—	3	—
	Nessel-Garn — — —	Thaler	—	—	9
	— Tuch, Caffe, Mallemolles, Madrapas, Tamjeds, vom beßten — — —	Stück	1	—	—

Nessel-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nessel-Tuch, übrige Sorten — —	Stück	—	18	—
	— Nesseltuch von $\frac{5}{4}$ breit und darunter, sind von auswärtigen in sämtliche Königl. Provinzien diesseits der Weser, exclusive Schlesien, zum Eingang gänzlich verboten, jedoch die Ost-Indische und andere die über $\frac{5}{4}$ Ellen breit halten, ausgenommen, laut Ordre vom 18. und 23. Nov. 1779 und 2. Sept. 1780.				
	Netze, fremde, als: Fischer, Vogel, Jagd- und Pferde-Netze	Thaler	—	—	9
	— dito einländische von versteuerten Materialien verfertigte und mit Paßir-Scheinen versehene —	Frey.			
	— einländische auch für die Fischer vom Lande —	Thaler	—	—	6
	Neun-Augen, einländische durchgehends —	Mandel	—	—	3
	— dito — — —	Fäßgen	—	1	—
	— dito fremde — — —	Mandel	—	1	—
	— Preussische — — —	Achtel	—	2	6
	Niese-Beutel — — —	Stück	—	—	2
	Nihilum album, Pomphylipe, weißer Nichts —	Pfund	—	—	1
	Nitrum, vide Salpeter.				
	Nuces Cupressi & Pinæ, Pinellen und Zirbel-Nüsse	dito	—	—	6
	Nuclei Persicorum, Pfirsich-Steine oder Körner —	dito	—	—	3
8. Sept. 1783.	Nudeln, fremde — — —	verbothen.			
	Nüsse, vide Obst.				
	— Wasser-Nüsse — — —	Scheffel	—	—	4
	Nutz-Holz, groß und klein — —	Fuder	—	1	—
	— bey dem einkommenden Nutz-Holz, müssen Atteste von den Forst-Bediehten seyn, daß es dem Könige oder Verkäufer bezahlt sey, sonsten es im Zoll nicht abgefertiget, und nach der Taxe bezahlet werden muß, laut Ordre vom 6. Jun. 1722.				
	— soll ohne Paß des Forst-Departement, weder zu Wasser noch zu Lande paßiret werden, laut Ordre vom 2. April 1777.				
	O.				
22. Febr. 1781.	Oblaten zum Siegeln und andern Gebrauch, einländische	Thaler	—	1	—
	— fremde in den Königl. Staaten diesseits der Weser, sind einzubringen — — —	verbothen.			
	Obst, fremdes, frisches auch trocknes und eingemachtes	Thaler	—	1	6
	— frisches einländisches, als borstorfer Aepfel und Franz-Obst, Abrikosen, Morellen, Pfirsichen, Mispeln, kleine und große Nüsse — —	Scheffel	—	2	—
	— Rostocker und andere gemeine Aepfel, Birnen, Pflaumen, Quitten, Kirschen und ander frisch gemeines Obst — — —	dito	—	1	6
	— gebacken Obst, als: Pflaumen, Kirschen, Aepfel, Birnen, Quitten rc. — —	dito	—	2	—
	— gemeines oder wildes Feld-Obst — —	dito	—	1	—
	Ochsen, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung, vide Vieh-Handlung.				
	— Hörner, Knochen und Schwänze, wenn solche vom Lande oder auswärts herein gebracht werden	Thaler	—	—	9
	— dito sollen nicht ausser Landes gefahren werden.				
	— Zungen — — —	Stück	—	—	3
	Oculisten, wann sie Concession haben —	Täglich	—	3	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Oel, Baum-Oel, weiß und grün Italienisch Provencer- und andere feine Speise-Oele — —	Centner	1	12	—
	Oel, Gelb- oder Sevillisch-Oel für die Fabrikanten	dito	—	7	6
	— Hanf-Oel — — —	dito	—	7	—
	— Kiehn-Oel — — —	dito	—	4	—
	— Lein-Oel — — —	dito	—	6	—
10. Jan. 1783.	— fremdes Lein-Oel — — —	verbothen			
	— Rüb-Oel — — —	Centner	—	6	—
	Oel, alle Arten Oele, so aus der Mittelländischen, Spanischen und Nord-See kommen, geben in denen privilegirten Städten, Anclam, Stolpe, Collberg, Stettin, Demmin und Schwienemünde, nach den Werth des Einkaufs der Factura, nach denen Ordres vom 4. Jan. 1753 und 23. Dec. 1763, 2 pro Cent oder — — —	Thaler	—	—	6
	Es werden aber darüber keine Atteste ertheilet, sondern müssen, wenn davon nach andern Städten versandt wird, nach denen Special-Tarif-Sätzen versteuert werden.				
	Die Berliner, Frankfurther, Cottbusser, Breßlauer und alle übrige Kaufleute, wenn sie solche nicht nach den Orten ihres Domicilii ziehen, sondern solche nach Königl. Provinzien und ausser Landes debitiren, erlegen an Groß Handlung ½ pro Cent nach dem Commercien-Plan, vom 14. Aug. 1752.				
	Oleum, zur Medicin, durchgehends — —	Pfund	—	2	—
	— foeniculi — — —	Untze	—	—	3
	— Vitriolis, vide Vitriol-Oel.				
13. Jan. 1778.	Ofen, gebrannte fremde — —	verbothen.			
	— gegossene, fremde eiserne — —	Centner	—	6	—
	Nota. Dürfen ohne Paß vom Hütten-Departement des General-Directorii, nicht eingelassen werden.				
	— dito einländische mit Certificaten und Passir-Zetteln versehen, Accise — — —	Frey.			
	Oliven — — — —	Centner	1	3	—
	— in Gläser — — —	Glas	—	1	—
	— Holz — — —	Centner	—	3	—
	Olitäten-Krämer, sollen nicht eingelassen, sondern weggewiesen werden, laut Ordre vom 7. Jun. 1753.				
	Operment, Aurum pigmentum — —	Centner	1	3	—
	Orleans — — — —	Pfund	—	—	4
	Orseille, eine Farbe für die Färber — —	Centner	—	5	—
	Ortolans — — — —	Mandel	—	1	6
	Ossa de Corde Cervi — — —	Hundert	—	3	—
	— Sepiæ, weiß Fischbein, vom Black- oder Tint-Fisch	dito	—	—	4
	P.				
	Pätschen zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	— zur Consumtion — —	Stück	—	—	2
	Palatinen von Zobel, Hermelin, Federn, Sammet, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1783 —	Thaler	—	12	—
	Palm- oder Buxbaum-Holz — —	Centner	—	3	—
2. May 1782.	Pantoffeln, fremde — — —	verbothen.			
	Papagoyen — — —	Thaler	—	1	—
	Papier, Post-Papier — — —	Rieß	—	2	—
	— Schreib- und Concept-Papier —	dito	—	1	—

Papier,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Papier, Druck-Papier und Maculatur oder Schrenz	Rieß	—	—	4
	— Pack- oder Preß-Papier, item Pappe, Papier-Spåne und blau Papier — —	Thaler	—	—	8
	— dito für die Fabricanten — —	dito	—	—	6
17. Mårz 1749.	— fremde türkische, bunte gemahlte marmorirte und gedruckte Gold- und Silber-Papiere —	verbothen.			
	— für die Gold-Schlåger — —	Thaler	—	—	8
7. Jan. und 7. Mårz 1780.	— Böhmisches Papier ist einzubringen —	verbothen.			
	— Regal-Papier zum Zeichnen, Landcharten und Reissen — — —	Thaler	—	1	—
	Folgende Sorten sind davon bey der Accise vorgekommen Ein Rieß doppelt Olifant 30 Thlr. — Gr. dito fein Regal-Papier 10 — 8 — dito groß fein Regal-Papier 20 — — — dito fein großes median 7 — 16 — dito " " " 6 — 16 — dito fein klein median " 4 — 12 —				
	Paradies-Aepfel für die Juden — —	Stück	—	—	6
	— Körner — — —	Centner	1	3	—
17. Dec. 1765.	Parchent, fremder — — —	verbothen.			
	— einlåndisch aus Stådten, mit Certificaten und Accise-Passir-Scheinen — —	Frey.			
	— so der Baron von Vernezobre, zu Hohen-Finow, fabriciren låßt, laut Ordre vom 20. Jan. 1756	Thaler	—	—	8
23. Nov. 1765.	Parasols, fremde sind einzubringen — — Indessen sollen dann und wann einige Stücke für die Galanterie-Håndler zur Nachahmung eingelassen und das Stück mit 1 Thlr. 12 Gr. veraccieset werden.	verbothen.			
	Pareira brava — — —	Pfund	—	1	—
	Passir-Scheinen von ausgehenden Waaren, Weinen und Victualien, sollen dergestalt eingerichtet werden, daß man daraus das Quantum des ausgehenden, an Werth, Gewicht, Maaß und Zahl und wie viel davon an Accise erlegt worden, deutlich ersehen könne, und müssen die Thorschreiber den Ausgang auf den Passir-Zetteln attestiren.				
	Pastell- oder Waid-Farbe — —	Centner	—	3	—
24. Jan. 1730.	Patinen, hölzerne Schuh und Pantoffeln —	verbothen.			
	Pech, weisser — — —	Centner	—	6	—
	— gelber zur Consumtion — —	Tonne	—	6	—
	— dito der Stein — — 11 Pfund	Stein	—	—	6
	Nota. 12 Stein werden auf eine Tonne gerechnet.				
	— zur Handlung — — Die Tonne wird zu 2 Thaler angeschlagen.	Thaler	—	—	9
	— Juden-Pech, Bitumen Judaicum, Asphaltum	Pfund	—	—	8
	Peitschen, lederne fremde — —	Thaler	—	1	—
	— Stöcker, schlechtgeflochtene und ungeflochtene	dito	—	—	9
	— dito mit Leder überzogen — —	dito	—	1	—
	Pellade, Gerber-Wolle — —	Frey.			
26. Febr. 1744.	— dito ausser Landes zu verhandeln —	verbothen.			
	Pelzwerk, ordinaires — — —	Thaler	—	1	—
	— — Zobel, Hermelin, Grauwerk, Luchs- und Tiger-Felle auch dergleichen Decken —	dito	—	1	6
	Pergament oder Zirm, fremdes, laut Ordre v. 1. May 1782	dito	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Perlen, Margaritæ Occidentales — —	Loth	—	—	9
	— — — Orientales — —	dito	—	2	—
	— Schnur, Zahl- und Wachs-Perlen, zu eigenem Gebrauch oder Handlung — —	Thaler	—	1	6
10. Jan. 1783.	— fremde Wachs-Perlen, sind — —	verbothen.			
	Perlmutter, vide mater perlarum.				
27. Febr. 1756.	— Hand, Stock- und Camisol-Knöpfe, Etuis, Tabatieres, gefaßt und ungefaßt, auch dergleichen Galanterien mehr, sind — —	verbothen.			
	Perspective und Fern-Gläser — —	Thaler	—	2	—
12. Sept. 1764.	Peruquen, fremde — — —	verbothen.			
	— — einländische, Accise — —	Frey.			
	— — Haare, vide Haare.				
26. April 1756.	*Petitte*, oder Belitte oder Terletan — —	verbothen.			
	Petroleum album & rubrum — —	Pfund	—	1	—
	Petschierstecher-Loosung auf den Jahrmärkten, nach dem Accise-Reglement von 1749, pag. 93 —	Täglich	—	2	—
	Pezetta, rubra — — —	Pfund	—	3	—
	Pfalzbeine für die Buchbinder, von Elfenbein und Knochen	verbothen.			
	Pfauen — — — —	Stück	—	1	—
	Pfeffer, langer Aetiopischer — —	Pfund	—	—	3
	— ordinairer schwarzer — —	Centner	1	12	—
	— weißer — — —	dito	2	6	—
	— spanischer — — —	Pfund	—	—	2
	— allerhand Sorten als Material-Waaren in Stettin, Collberg, Anclam, Demmin, Stolpe und Schwienemünde — — —	Thaler	—	—	6
	— Mühlen hölzerne — — —	dito	—	1	6
13. April 1756.	Pfeifen, Tobacks-Pfeiffen, fremde — —	verbothen.			
	— einländische, lange — —	Groß	—	3	—
	— dito kurze — — —	dito	—	1	6
	Nota. Wegen des Bruchs, wird allemal $\frac{1}{5}$ vom Groß abgerechnet und gut gethan.				
	Pfeifen-Deckel, fremde messingene — —	verbothen.			
	— Räumer von Draat — —	Thaler	—	1	—
29. April 1786.	— Köpfe von Meerschaum und Porcellain, auch andere fremde — — —	verbothen.			
	— hölzerne Tobacks-Pfeifen, inwendig mit Blech gefuttert — — —	Thaler	—	1	—
	— dito beschlagene mit Silber — —	dito	—	2	—
	— Röhrlein von Holz — —	dito	—	1	—
27. Febr. 1756.	— dito von Horn und Elfenbein, fremde —	verbothen.			
	— dito von Leder mit Draat bewunden —	Thaler	—	1	6
	Pferde, der fremde Pferde-Händler und Aufkäufer	dito	—	—	9
	— der einländische Pferde-Händler und Roß-Täuscher	dito	—	—	6
	— so der Landmann von seiner Hofwehr auf die Jahrmärkte bringt und verkauft, davon giebt derselbe nichts, der Käufer aber — —	dito	—	—	3
	— Wer kein wirklicher Pferde-Händler ist und nicht mit Pferden handelt, sondern die Pferde zu seinem eigenen Gebrauch und Handthierung, ein oder davon welche wieder verkauft, der giebt davon keine Handlungs-Accise; auch soll ein Officier, wenn er ein Pferd verkauft, davon keine Accise geben. Diejenigen aber, so Pferde an die Regimenter liefern,				

müssen

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	müssen obige Handlungs-Accise entrichten, laut Ordre vom 5. und 17. Jun. 1738.				
	Pfirsichen, vide Obst.				
	— — Steine oder Körner	Pfund	—	—	3
	Pflaster- oder Fluhr-Steine zur Consumtion	Hundert	—	1	—
	— zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Pflaumen, vide Obst.				
	— — trockene fremde	Pfund	—	—	1
	— — Muhs, einländischer	Achtel	—	1	8
	— — dito fremder	Thaler	—	1	6
	Pflug-Räder	Fuder	—	6	—
	— einzeln	Thaler	—	—	9
22. März 1753.	Pfrieme, fremde	verbothen.			
	Pfropfen, vide Kork.				
	Pfuhl-Schneppen	Stück	—	—	3
	Pillen, fremde	Thaler	—	1	6
	— einländische mit Paßir-Zetteln	Frey.			
	Pimstein	Centner	—	5	—
	Pinien, Pinellen, vide Nuces.				
	Pinsel, Holländische	Dutzend	—	—	1
	— dito auf Stöcken	dito	—	—	2
	Pipen-Holz ausländisches, zur auswärtigen Handlung, der Ring a 4 Schock 8 Stäbe	Thaler	—	1	6
	— zur halben Handlung	dito	—	—	9
	Zwey Ringe Pipen-Holz, werden gegen drey Ringe Orhoft-Holz und ein Ring Pipen-Holz, gegen zwey Ringe Tonnen-Holz gerechnet.				
	— einländisches, die Hälfte vorstehender Sätze, vide Floß-Holz.				
	Pistacien	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr.				
	— Halftern	Thaler	—	1	—
	Planken, eichene und kiehnene	Fuder	—	1	—
	— einzeln	Thaler	—	—	9
	Plauensche Waaren und Getränke, sollen als vom platten Lande kommend versteuert werden, weil dortige Accise nur zur Aufbringung der Creis-Contribution introduciret, laut Ordre vom 14. April 1714 und 21. Febr. 1720.				
	— Waaren, insonderheit, wenn hoch impostirte Weine und Liquers mit Paßir-Scheinen von daher eingehen, sollen nicht zum Nachschuß versteuert, sondern die Tarifmäßige Accise davon erhoben werden, laut Ordre vom 23. May 1775.				
27. März 1752.	Plett-Eisen, eiserne und messingene, fremde	verbothen.			
	— dito einländische mit Paßir-Zettel	Frey.			
	Plumage	Thaler.	—	2	—
2. Jan. 1783.	— fremde	verbothen.			
	— für die Königliche Armee — erlaubt,	Thaler	—	2	—
	Plumpen-Röhren	Stück	—	1	—
	Plüsch, fremder, laut Ordre vom 6. May 1763	Elle	4	—	—
	Pofist, Crepitus Lupi, fungus Chirurgorum	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	*Point* de hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenäht	verbothen.			
	Pommeranzen	Stück	—	—	1
	— — eingemachte	Pfund	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Pommeranzen-Schaalen — —	Centner	—	18	—
	Wegen des besonders zu erhebenden Imposts, imgleichen wegen der privilegirten Städte, vide Citronen.				
	Poma, momordica — — —	Stück	—	—	1
	Pommes de Chine — — —	dito	—	—	1
4. Nov. 1780.	Porcellain, Indianisch, Holländisch und andere fremde, ächte und unächte Porcellaine und Fayance —	verbothen.			
	— Erde, zum Fayance-Brennen —	Thaler	—	—	8
	— es soll von allem Porcellain, so von der Berlinischen Porcellain-Fabrike zum Debit und Verkauf, es sey nach Königlichen Provinzien, oder auswärts versandt wird, keine Accise und Zoll genommen werden, laut Ordre vom 4. Nov. 1765.				
	Postillions, sollen das Futter für ihre Pferde und andern Consumtibilien versteuern, am Ende des Jahres soll ihnen die für das Hart- und Rauch-Futter erlegte Accise, zurück bezahlet werden, vide Futter-Korn.				
	Post-Papier, vide Papier.				
	Pott-Asche, vide Asche.				
	Prisonnieres zu Trauer-Kappen, geblümt und glatte haarne	Elle	—	1	—
17. Dec. 1765.	— die seidene fremde sind — —	verbothen.			
	Pruna sebestina, Sebesten, Brust-Pfläumlein —	Pfund	—	—	8
	Prunellen — — — —	dito	—	—	3
	Puder, einländischer — — —	Thaler	—	1	—
	— dito wenn solcher aus einer Accisebaaren Stadt kömmt, mit Passir-Zettel — —	Frey.			
2. Jan. 1783.	— fremder — — —	verbothen.			
	— Bläser und Püster — —	Thaler	—	1	—
	Pülze — — — —	dito	—	1	—
	— trockene — — —	Metze	—	—	2
	— frische — — —	dito	—	—	1
	Pulver, Schieß-Pulver, Berlinisches feines —	Centner	1	6	—
	— dito ordinaires — — —	dito	—	20	—
25. May 1748.	— dito fremdes — — —	verbothen.			
	— Holz, gehet auf Königlichem Paß, laut Ordre vom 14. Oct. 1723 — —	Frey.			
	Pumpernickel — — —	Stück	—	1	6
	Puppen, ungekleidete — — —	Thaler	—	1	—
25. Febr. 1748.	— gekleidete — — —	verbothen.			
	— candirte, vide Zucker.				
	Puten, Kalkunen — — —	Stück	—	—	8
	Q.				
	Quader-Steine, einländische — —	Thaler	—	—	9
15. Junii 1754.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Quärlen, hölzerne — — —	Thaler	—	—	9
28. Jan. 1773.	— von fichten Holz, sind — —	verbothen.			
	Quecksilber, Mercurius vivus — —	Pfund	—	1	—
	Quitten, vide Obst.				
	R.				
	Rade-Speichen — — —	Fuder	—	1	—
	— dito einzeln — — —	Schock	—	—	3
23. Febr. 1769.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Radix, Alle Sorten trockene Wurzeln für die Apothecker, wenn solche nicht nach Centnern, besondere Sätze haben	Pfund	—	—	4

Radix,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Radix, frische dergleichen	Thaler	—	1	—
	— Angelicæ	Centner	—	9	—
	— Bistorta vulgaris, Natter-Wurzel	dito	—	9	—
	— Calami, Calmus-Wurzel	dito	—	3	6
	— Curcumæ, Gelb-Wurzel	dito	1	3	—
	— Dictamni Albi, weisser Diptum	dito	—	8	—
	— Enulæ helenii, Alant-Wurzel	dito	—	4	—
	— Gentianæ albæ & rubræ, Enzian	dito	—	6	—
	— Imperatoriæ ostrutiæ, Meister-Wurzel	dito	—	6	—
	— Iridis florentinæ, Violen-Wurzel	dito	—	12	—
	— Liquiritiæ Glycyrrhizæ, Süß-Holz	dito	—	18	—
	— Mai, meum daucus Creticus, Bärwurzel	dito	—	9	—
	— Meum Palustræ Olsenichium daucus, wilder Eppich	dito	—	6	—
	— Peoniæ, Päonien oder Gichtrosen-Wurzel	dito	—	18	—
	— Petroselini	dito	—	8	—
	— Pimpinellæ, Bimbinel-Wurzel	dito	—	10	—
	— Polypodii, Engel-Süß, Stein-Wurzel	dito	—	18	—
	— Rusci, Brusci, Mäuse- oder Myrten-Dorn	dito	—	8	—
	— Rhabarbari, vide Rhabarber.				
	Räder, Pflug- und Karren-Räder	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Paar	—	—	1
	— Wagen-Räder, unbeschlagen	dito	—	1	—
	— dito mit Eisen beschlagen	dito	—	2	—
	Rähme zu Schildereyen und Bilder	Thaler	—	—	9
	Rahm- und Ruß-Butten	dito	—	1	—
	— Kiehn-Ruß	Centner	—	5	—
	Rappiere und Rappier-Klingen, fremde für die Schwerdtfeger	Thaler	—	1	6
7. May und 17. Dec. 1765.	Rasch oder Serge, Chalons, gekieperte und andere feine Soye, fremde	verbothen.			
	— dito einländischer, Accise	Frey.			
	Raschmacher-Wolle	dito			
	Ratzen-Pulver, Arsenicum album & citrinum Die Kaufleute sollen hiervon nicht unter ein Pfund verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.	Centner	—	12	—
	Räucher-Kerzen	Pfund	—	—	3
	Rauch-Werk, vide Felle.				
	Regen-Würmer	Thaler	—	1	—
	Reh und Reh-Bock, vide Wildprett.				
	Reis	Centner	—	8	—
	Reiß-Federn	Thaler	—	2	—
	Reitzker	dito	—	1	—
	Rephuhn	Stück	—	—	4
11. Nov. 1770.	Reit-Zeuge, fremde	verbothen.			
	— einländische, mit Passir-Zettel	Frey.			
	Rhabarbarum verum	Pfund	—	6	—
	— — Monachorum & Mechoacanna	dito	—	—	4
	Riemstecher, wenn sie Concession haben	Täglich	—	12	—
	Riete, stählerne zu den Posamentier- und Schuhmacher-Kämmen	Thaler	—	—	6
	Röthe, vide Farbe.				
	Rönnen, Erd- und Dach-Rönnen, lange	Stück	—	1	—
	— dito kurze bis 12 Fuß	dito	—	—	6
	Röthel oder Roth-Stein	Centner	—	3	—
	Rohr, einländisch zum Gipsen	Schock	—	1	—
	— zum Decken	dito	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Rohr, spanische Röhre	Thaler	—	1	—
	— dito zum Stuhlflechten, spanische Binsen	dito	—	—	9
	— für die Hautbois und andere musikalische Instrumente	dito	—	—	9
	— Spulen für die Leineweber	dito	—	—	9
	Rothstein-Federn, fremde, laut Ordre vom 10. Dec. 1755	Thaler	—	6	—
	Rosen-Blätter	Pfund	—	1	—
	— Wasser, einzeln	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange oder Spanische auch große Franz- oder Korb-Rosinen	Centner	—	12	—
	— kleine oder Corinthen	dito	—	12	—
	In Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, wie Material-Waaren	Thaler	—	—	6
27. März 1752.	Rosten oder Rösten, fremde eiserne	verbothen.			
	Rostrale zu Noten-Linien	Thaler	—	1	6
	Rüben, weiße Teltowsche und andere kleine Rüben, frisch und trocken	Scheffel	—	—	9
	— Mohr-Rüben	dito	—	—	4
	— Wasser-Rüben oder Knollen	dito	—	—	4
	— Kohl-Rüben, Kohl-Rabbi, fremde	Thaler	—	1	6
	— dito einländische	dito	—	1	—
	Rübe-Saamen	Centner	—	3	—
	— dito	Scheffel	—	2	—
	Ruder, große für die Schiffer	Stück	—	—	3
	— dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	— verschuete oder mit Eisen beschlagene	dito	—	1	—
	Ruppen oder Roppen-Felle, Seehunds-Felle, roh	dito	—	—	9
	— dito Lohgar	dito	—	1	6
	Rußgelb, Arsenicum citrinum	Centner	—	6	—
	S.				
	Sacharum Saturni	Pfund	—	—	9
	Sägen, fremde von allerhand Größe	Thaler	—	12	—
	Saffian, fremder	Stück	—	16	—
	Saffran, Crocus	Pfund	—	15	—
	Safflor	Centner	—	13	6
	Saft-Grün, Succus viridis	Pfund	—	—	6
	Sahne oder Milch-Rahm	Quart	—	—	1
	Sal Succini, Bernstein-Salz	Pfund	—	6	—
	— alle übrige medicinische Salze	dito	—	—	6
3. Aug. 1780.	— Ammoniacum, Salmiac und Glauberisches Wunder-Salz, sind aus der Fremde einzuführen	verbothen.			
	— dito aus Magdeburg mit Certificaten und Passir-Scheinen, laut Ordre vom 22. April 1777	Frey.			
	Sallat, fremder	Thaler	—	1	6
	— einländischer	dito	—	1	—
17. Jun. 1786.	Salpeter, nitrum, fremder Salpeter, soll in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser, bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Strafe von 40 Thlr. pro Centner, nicht eingelassen werden.	Centner	—	12	—
	— dito auf Erlaubniß-Pässe	Pfund	—	—	6
	— Kuchen	Quart	—	—	1
	— Lauge, Mutter-Lauge				
	Salz, Küchen-Salz zu 6 Scheffel	Tonne	—	7	3
	— dito zu 5 Scheffel	dito	—	6	—
	— dito zu 3 Scheffel	dito	—	3	8
17. Dec. 1765.	— fremd Salz auch Boy-Salz ist	verbothen.			

Salz,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Salz, fremd Salz, so zum Umpacken der Heringe gebraucht wird, soll die Königl. Factorey kommen lassen und es an die Materialisten zu diesem Behufe verkaufen, laut Ordre vom 28. April und 4. May 1725.				
	— Salz-Söller auf dem Lande, sollen bey Abholung des Salzes, die Accise erlegen, laut Ordre vom 13. März 1699 und 25. May 1730.				
	— Landleute, so das Salz zu ihrer eigenen Haushaltung gebrauchen, geben davon keine Accise, jedoch soll ihnen ohne Attest nichts frey passiren, laut Ordre vom 25. May 1730 und 2. Oct. 1752.				
	— Niemand soll anders Salz, als aus der Königl. Factorey kaufen und gebrauchen, laut Ordre vom 12. März und 10. April 1725.				
	— Schiffer sollen von dem eingeladenen Königlichen Salz, nichts verkaufen, auch niemand solches von ihnen kaufen, laut Ordre vom 21. Febr. und 22. März 1724.				
	— Tonnen-Holz für die Königl. Salz-Factorey, Accise	Frey.			
17. Febr. 1748.	Sammet, fremder, ohne Unterschied — —	verbothen.			
	Sandix oder Massicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß zum mahlen — — —	Thaler	—	1	6
	Sardellen — — — —	Pfund	—	1	—
	— — in Gläser — — —	Glas	—	1	—
	Sandel, rother — — —	Centner	—	12	—
	— weißer — — —	Pfund	—	1	—
	— gelber — — —	dito	—	—	3
	Sauer-Kohl — — —	Tonne	—	1	8
	— dito in kleinen Gefäßen — —	Thaler	—	1	—
	Savoyer-Kohl, fremder — —	dito	—	1	6
	— dito einländischer — —	dito	—	1	—
	Schaafe zum Schlachten, vide Schlacht-Vieh.				
	— zur Handlung — — —	Stück	—	—	9
	— Beine — — —	Thaler	—	—	9
	— Felle — — —	Stück	—	—	1
	Scharte, Farbe-Kraut, so vom Lande einkömmt —	Centner	—	1	—
	— — einzeln und bey wenigen Bunden —	Thaler	—	—	6
	Scheeren und Scheer-Messer, vide Eisen-Waaren.				
	Scheeren-Schleifer, vide Schleifer.				
	Scheffel, hölzerne — — —	Stück	—	—	3
	Scheide-Wasser, einländisches — —	Pfund	—	—	3
	— dito englisches — — —	Thaler	—	12	—
16. Aug. 1784.	— das übrige fremde ist — —	verbothen.			
	Schiedgelb — — —	Pfund	—	—	3
	Schiefer-Steine und Tische — —	Thaler	—	1	3
	— zum Decken der Gebäude — —	dito	—	—	9
19. Julii 1780.	— weiß, fremdes — —	verbothen.			
	Schiffe und Kähne, wenn solche neu verkauft werden	Thaler	—	—	9
	— wer solche aber zu seiner eigenen Fahrt allhier bauen läßt und die Materialien dazu beym Eingange versteuert, giebt weiter davon keine Accise.				
	— Werk, Dosse oder Trosse zum dichten der Schiffe	dito	—	—	8
	Schildkröten-Schaalen, rohe und ungearbeitete —	dito	—	1	—
17. Febr. 1756.	— Dosen und andere dergleichen fremde eingefaßte und uneingefaßte Arbeit, es seyen Dosen, Etuis, Kämme, Messer-Schaalen — —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schinken, vide Fleisch.				
	Schippen und Spaden, hölzerne	Fuder	—	6	—
	— einzeln	Thaler	—	—	9
	— mit Eisen beschlagen	dito	—	1	—
	Schirme, Fenster- und Bett-Schirme	dito	—	1	6
	Schlacht-Vieh zum Scharrn- und Haus-Schlachten an Eingangs, Schlacht, Fell- und Talch-Accise				
	— Ochsen und Stiere	Stück	2	9	—
	— Kühe und Versen	dito	1	19	—
	— Kälber	dito	—	6	—
	— Hammel, Schaafe und Schaaf-Böcke	dito	—	5	—
	— Ziegen und Ziegen-Böcke	dito	—	5	6
	— Lämmer	dito	—	3	—
	— Schweine über 100 Pfund	dito	—	8	—
	— dito zum Haus-Schlachten von 70 Pfund und drüber	dito	—	6	—
	— dito, dito, von 40 bis 70 Pfund	dito	—	4	—
	— Span-Ferkel	dito	—	1	6
	Schlangen- und Wipern-Gräten	Thaler	—	1	—
	Nota. Das Stück wird am Werth 6 Pf. gerechnet.				
	— — Holz	Pfund	—	—	8
	Schleifer-Loosung auf den Jahrmärkten vom Einländer	Täglich	—	2	—
	— dito ausser den Jahrmärkten	Thaler	—	—	9
13. Dec. 1781.	— Scheeren-Schleifer, Böhmische und andere dergleichen fremde Leute, sollen mit ihren Waaren nicht eingelassen werden.				
	Schleif-Steine	dito	—	1	—
22. März 1753.	Schlösser und Schlösser-Arbeit, fremde	verbothen.			
	— einländische, Accise	Frey.			
	Schmack-Ruß	Centner	—	3	—
	Schmal-Thiere, vide Wildprett.				
	Schmelz, fremder zur Besetzung der Kleider	Pfund	—	16	—
	Schmasen oder Humpen	Thaler	—	—	9
	Schmeer	Centner	—	6	8
	Schmelz-Tiegel	Thaler	—	—	9
	Schmerlen	Schock	—	—	3
	Schmirgel	Centner	—	4	—
	Schnallen, silberne, fremde	Thaler	—	4	—
2. Jan. 1783.	— — alle übrige Sorten fremde Schnallen, sind	verbothen.			
	— — einländische mit Certificaten und Passir-Zettel	Frey.			
	Schnäpel	Mandel	—	2	—
	Schnecken, Garten-Schnecken	Schock	—	—	1
	— — Venus-Schnecken	Pfund	—	—	3
	— — Zahn-Schnecken	dito	—	—	3
	Schnee-Vögel	Mandel	—	—	4
27. März 1752.	Schneide-Messer, fremde	verbothen.			
	Schneppen, Wald-Schneppen	Stück	—	—	6
	— — Puhl- oder Wasser-Schneppen	dito	—	—	3
17. Dec. 1765.	Schnitzer für die Schuster, Tischler und andere Handwerker	verbothen.			
	Schnupf-Tücher, Crefelder, seidene	Thaler	—	6	—
20. Jun. 1747. und 28. Oct. 1780.	— alle fremde seidene und halbseidene, baumwollene und halbbaumwollene, auch leinene Hals- und Schnupf-Tücher, sind	verbothen.			
	— einländische, gesiegelt und mit Passir-Scheinen	Frey.			
	Schollen, frische über See kommend	Thaler	—	6	—
	— — trockne dito	dito	—	4	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schoten, grüne Erbsen in Schaalen, fremde —	Thaler	—	1	6
	— — grüne Feld- und Garten-Erbsen, einländische	Scheffel	—	—	8
17. Dec. 1765.	Schraub-Stöcke oder Kloben, fremde eiserne —	verbothen.			
	Schreib-Tafeln von Schiefer und andern Steinen, auch Elfenbein — — —	Thaler	—	1	6
	— dito mit Silber beschlagen — —	dito	—	2	—
	— dito von fremden Pergament — —	dito	—	12	—
	Schreibe-Zeuge von Horn und Stein —	dito	—	1	3
	Schub-Karren, vide Karren.				
	Schuhe, fremde, gestickte mit Gold und Silber —	dito	—	2	—
2. May 1782.	— und Pantoffeln, alle fremde lederne auch von Saffian und Corduan, sind —	verbothen			
	— einländische, mit Passir-Scheinen und gesiegelt	Frey			
	— Blätter, gemahlte oder gestickte, fremde sind	verbothen.			
	— dito, einländische gesiegelte und mit Passir-Scheinen — — —	Frey.			
23. März 1753.	Schuster-Kneife, Stähle, Pfrieme und Ahle, fremde	verbothen			
	— Pflöcke oder hölzerne Nägel zu den Absätzen	Thaler	—	—	9
	— Spahn — — —	dito	—	—	9
	Schwaden — — —	Metze	—	—	3
	Schwämme zum waschen — —	Pfund	—	1	—
	— Feuer-Schwamm — —	Thaler	—	—	9
	— Flieder- oder Hollunder-Schwämme —	Pfund	—	—	8
	— Hirsch-Brunst, Lerchen- und Roß-Schwämme	dito	—	—	2
	Schwanen — — —	Stück	—	1	—
	— Federn zu Betten — —	Thaler	—	—	4
	— Felle — — —	dito	—	1	—
	— Posen — — —	Tausend	—	8	—
17. Dec. 1765.	— fremde präparirte Feder-Posen, sind —	verbothen.			
	Schwefel, gelber — — —	Centner	—	6	—
	— grauer, Sulphur Caballinum — —	dito	—	3	—
	— lebendiger, Sulphur vivum — —	dito	—	9	—
	— rother oder Operment — —	dito	1	3	—
	— Einschlag zu den Wein-Fässern, solche damit auszubrennen — — —	Pfund	—	—	3
	Schwein, zahmes, vide Schlacht-Vieh.				
	— Handlung, vide Vieh-Handlung.				
	— Wild-Schwein, vide Wildprett.				
	— dito Haut, rohe — — —	Stück	—	—	3
	— dito gar gemachte — —	Thaler	—	1	—
	— Schweins-Borsten — —	dito	—	—	9
	Schweitzer und andere Tücher, vide Schnupf-Tücher.				
	Scorpiones viventes — — —	Hundert	—	—	10
	Sebesten, Pruna Sebestena — —	Pfund	—	—	8
	See-Fische, frische, fremde, über Hamburg kommend	Thaler	—	6	—
	— dito trockne geräucherte und eingesalzene delicate über Hamburg — —	dito	—	4	—
	— die aus der Ost-See, geben nur den vierten Theil vorstehender Sätze.				
	See-Spinnen oder Taschen-Krebse —	dito	—	6	—
	— Zungen — — —	dito	—	6	—
	Segel-Tuch, aus Rußland und Holland. Eine Rolle hält 50 bis 55 Ellen — —	Rolle	—	12	—
	Seide, Floret- und Flock-Seide — —	Pfund	—	—	9
	— rohe ungefärbte Seide, als: Trame, Orgasin, oder wie sie Namen haben — —	dito	—	2	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Seide, rohe gefärbte Seide aller Art	Pfund	—	3	—
	Nähe-Seide ohne Unterschied	dito	—	6	—
17. Dec. 1765. und 19. Febr. 1785.	Seidene und halbseidene Waaren, fremde durchgehends	verbothen			
	— einländische seidene Waaren, mit dem Fabriken-Stempel bedruckt und mit Certificaten und Passir-Scheinen versehen	Frey.			
	— halbseidene Waaren aus Zinna, mit dem Fabriken-Stempel bedruckt und mit Certificaten begleitet	Thaler	—	—	8
	Seiden-Wattun	dito	—	1	—
	— Würmer, mit der Seide in Cocons	dito	—	—	6
	— Wurm-Saamen oder Eyer, so die Italiener jährlich liefern müssen, sind Accise	Frey.			
	Seife, so ausser Landes gehet, der Groß-Handel	Centner	—	1	4
19. Febr. 1767.	— fremde gemeine Seife aller Art	verbothen.			
2. Jan. 1783.	— schwarze oder grüne fremde	dito			
	— dito einländische, so aus einer Fabrike, ausserhalb einer Accisebaaren Stadt eingehet	Tonne	—	8	—
	— einländische weiße und schwarze Seife, Accisefrey, wenn sie mit Passir-Zettel versehen, daß solche in einer andern Königlichen Stadt fabriciret ist	Frey.			
	— Venetianische, Spanische, Marseillesche und andere dergleichen ausländische Seife	Centner	—	18	—
	— Kugeln, fremde	Thaler	—	2	—
	Seiler-Waaren, fremde	dito	—	1	4
	— dito einländische, wenn solche nicht mit Passir-Zetteln versehen und vom Lande kommen	dito	—	—	9
	— dito zum Nachschuß, wenn solche in einer andern Stadt versteuert sind	dito	—	—	4
	Seiten-Draat und davon Säiten zu musikalischen Instrumenten, einländische	dito	—	—	9
25. Sept. 1782.	— von Messing und Eisen-Draat, fremde zu musikalischen Instrumenten, ohne Ausnahme, zum Verbrauch in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	verbothen.			
	Semen, alle Sämereyen, die nicht nach Centner oder Scheffel versteuert werden, durchgehends	Pfund	—	—	6
	— Anethi, Dill-Saamen	Centner	—	1	—
	— Angelicæ	dito	—	6	—
	— Anisi communis	dito	—	12	—
	— Canariensis	dito	—	6	—
	— Coriandri	dito	—	9	—
	— Cumini, Kümmel	dito	—	9	—
	— Erucæ, Senf	dito	—	3	—
	— dito	Scheffel	—	2	—
	— Fœniculi, Fenchel	Centner	—	9	—
	— Fœni Græci, Bocks-Horn-Saamen	dito	—	6	—
	— Papaveris albi, weißer Mohn-Saamen	dito	—	4	—
	— Perfoliatæ	dito	—	6	—
	— Raphani, Rettig-Saamen	dito	—	5	—
	— Seleri hipposelinum, Sellerie-Saamen	dito	—	18	—
28. May 1769.	Sensen, fremde	verbothen.			
	— dito auf Päße des Hütten-Departements	Stück	—	6	—
	— einländische vom Lande, ingleichen die aus der Grafschaft Mark mit Attesten	Thaler	—	—	6
	— wenn Passir-Zettul zeigen, daß solche in einer Accisebaaren Stadt diesseits der Weser gemacht sind, passiren solche Accise	Frey.			

Sensen=

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Sensen-Bäume — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Serpentin-Stein-Waaren — —	dito	—	1	6
	Sevum Caseloti — — —	Pfund	—	—	4
27. März 1752.	Sicheln, fremde — — —	verbothen.			
2. Jan. 1783.	Siebe, fremde von Eisen, Draat, Haaren und Holz, sind in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser einzuführen	verbothen.			
	— einländische vom Lande ohne Passir-Zettul —	Thaler	—	1	—
	— dito aus Städten, von versteuerten Materialien verfertigte, mit Passir-Zettel — —	Frey.			
3. Febr. 1782.	— Sieb- und Hechel-Träger, auch Kesselführer und andere dergleichen fremde Leute, sollen nicht eingelassen werden.				
	Siegel-Lack, vide Lack.				
	Silber, altes fremdes so noch brauchbar und jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringt, ist laut Ordre vom 28. Febr. 1743, Accise — —	Frey.			
	— neue fremde und ganz massive silberne Waaren	Thaler	—	8	6
	— fremde silberne Galanterien, so nicht ganz massiv Silber — — —	dito	—	2	—
	— alt einländisch und fremd Silber, so den Goldschmieden gegen neues angegeben oder so ihnen und den Juden verkauft wird, giebt keine Accise, weil selbige ihre jährliche Fix-Accise deshalb bezahlen, laut Ordre vom 28. Dec. 1703.				
	— zu den Königl. Münzen, ist Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 12. Nov. 1731 —	Frey.			
25. Oct. 1731.	— altes soll nicht ausser Landes gefahren werden.				
	Silberne Blätter, vide Blatt-Gold.				
	— Tressen, Faden und Draat, ächtes oder Gespinnste, fremde — — —	Thaler	—	15	—
25. Jul. 1748.	— unächt oder Leonische Silber-Faden und Gespinnste	verbothen.			
	Sohl-Eyer aus Halle — — —	Schock	—	1	—
	Soldaten, sowohl Officiere als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen, veraccisen, laut Ordre vom 16. Sept. 1720 und 14. Jan. 1722.				
	Soude oder Soda, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen	Centner	—	6	—
	Soya, eine Delicatesse — — —	Thaler	—	1	6
	Spaden- oder Schipp-Hölzer — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— dito fremde — — —	verbothen.			
	Span-Ferkel, vide Schlacht-Vieh.				
	— dito zur Handlung — —	Stück	—	—	6
	Spanische Fliegen, Cantharides — —	Pfund	—	—	8
	Spargel, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— — einländischer — — —	dito	—	1	—
	Spechte — — — —	Mandel	—	—	4
	Speauter, Zink — — —	Centner	1	3	—
	Speck — — — —	dito	—	12	—
	— dito einzeln — — —	Seite	—	4	—
16. Febr. 1748.	— die Ausfuhre des Specks ausser Landes, ist —	verbothen.			
	Speichen zu Räder, vide Rade-Speichen.				
	Spermaceti, Wallrath — — —	Pfund	—	1	—
27. März 1752.	Spick-Nadel, fremde eiserne und messingene —	verbothen.			
	Spiegel, vide Glas.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Spiel-Zeug für die Kinder, von Holz, fremdes —	Thaler	—	1	—
	Spies-Glas, Antimonium crudum — —	Centner	—	9	—
	— Glas-Erz, Antimonium minera — —	dito	—	6	—
	Spiesser oder Spieß-Hirsch, vide Wildprett.				
27. März 1752.	Spillen und Spuhlen für die Drechsler, fremde eiserne	verbothen.			
	— dito einländische mit Certificaten —	Frey.			
	— von Erlen-Holz, für die Fabrikanten, sollen nicht wie andre fremde Dechsler-Waaren verboten seyn; sondern einpassiren — —	Thaler	—	—	9
	Spiritus, überhaupt — — —	Pfund	—	1	—
	— Vini — — —	Quart	—	10	—
	— Vitrioli, vide Scheide-Wasser.				
	Spitzen, vide Kanten.				
	Spohn, für die Schuster und Schwerdtfeger —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	Sporen, prinzmetallene und andere fremde —	verbothen			
	— einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Sprott, englischer — — —	Thaler	—	1	6
	Stab-Holz, ausländisches, als: Orhoft, Pipen- und Tonnen-Holz zur auswärtigen Handlung, nach dem Werth — — —	dito	—	1	6
	— dito zur halben Handlung im Lande —	dito	—	—	9
	— dito einländisches, vide Floß-Holz.				
	— Stab- und Nutz-Holz, soll weder zu Wasser noch zu Lande ohne Paß des General-Directorii auspassiren, laut Ordre vom 2. April 1777. Ein Ring Stab-Holz, hält 4 Schock 8 Stäbe und werden 3 Ringe Orhoft-Holz, gegen 2 Ringe Pipen-Holz und 2 Ringe Tonnen-Holz, auf 1 Ring Pipen-Holz gerechnet. Die 8 Stäbe sind für den Wrack. Wie es mit Erlegung der Accise eigentlich zu halten: vide Floß-Holz.				
	Stabel-Reiser — — —	Fuder	—	—	6
	Stachel-Beeren — — —	Thaler	—	1	—
	Stahl, Steuermärkisch, langer in Bürden, ordinairer grober	Centner	—	8	—
	— dito kurzer in Lägel — —	dito	—	6	—
	— fremder feiner mit einem Paß des Hütten-Departements begleitet — — —	Thaler	—	7	6
	— einländischer von Hagen aus der Grafschaft Mark und andern einländischen Orten, mit gültigen Attesten	dito	—	—	6
	— aus der Grafschaft Mark, soll ohne einen Paß des Hütten-Departements, nicht eingelassen werden, laut Ordre vom 10. Febr. 1785.				
7. May 1765.	Stählerne Waaren, so im Lande gemacht werden —	verbothen.			
	— — dito andere fremde, deren Sorten im Lande nicht gemacht werden können —	Thaler	—	12	—
	— — einländische mit Certificaten —	Frey.			
	Stacken, vide Hopf-Stangen.				
2. Jan. 1783.	Stärke, Zerbster und andere fremde — —	verbothen.			
	— vom Lande — — —	Centner	—	10	—
	— Hallische und andere einländische mit Accise-Passir-Zettel versehen — — —	Frey.			
	Staren — — — —	Mandel	—	—	4
	Stein-Huhn — — — —	Stück	—	—	4
15. Nov. 1780.	— Gut oder Fayance, fremdes ist auf das allerschärfste einzubringen — — —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
8. May 1782.	Stein-Gut dito soll auch ohne Königlichen Höchsteigenhändigen Paß, nicht transitiren.				
	Steine, vide unter ihren besondern Benennungen und Lapis.				
	Stein-Salz — — —	Centner	—	6	—
17. Dec. 1765.	Stern-Eisen, fremdes — — —	verbothen.			
	— Anies, Anisum stellatum, badicum —	Pfund	—	1	6
2. May 1782.	Stiefeln, fremde — — —	verbothen			
	Stinci marini — — —	Thaler	—	3	—
	Stint, fremder — — —	dito	—	1	6
	— einländischer — — —	dito	—	1	—
	Stock-Knöpfe, von Bernstein, Elfenbein und Perlmutter, Tomback, Prinzmetall und Porcellain, und andere fremde sind — —	verbothen.			
	— von Cocos — — —	Thaler	—	1	—
	— von massiv Gold und Silber, fremde —	dito	—	4	—
	— einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Stollen, kiehnene und eichene — —	Thaler	—	—	9
	Sträcken, die Sensen zu wetzen — —	dito	—	—	9
	Strankketten zum Ball-Spielen — —	dito	—	1	—
	Streu-Sand — — —	dito	—	—	9
27. März 1752.	Striegeln, fremde — — —	verbothen.			
	Stroh — — — —	Mandel	—	—	3
	— Betten, Flechten und Matten, einländische —	Thaler	—	—	9
14. Febr. 1782.	— fremde dito — — —	verbothen			
	— Hüthe, alle fremde — —	dito			
25. Oct. 1781. u. 29. März 1782.	Strümpfe, seidene und alle übrige Sorten fremde Strümpfe und Mützen, auch die aus Wesel ohne Unterschied	dito			
	— einländische, wenn sie gesiegelt und mit Passir-Zetteln versehen — — —	Frey.			
	Stühle, hölzerne und geflochtene, auch hölzerne Stuhl-Gestelle und Stuhl-Bäume — —	Thaler	—	—	9
	Succus, Saft zur Medicin, durchgehends —	Pfund	—	2	—
	— Liquiritiæ, Lacritzen-Saft — —	Centner	1	3	—
	Süß-Holz — — — —	dito	—	18	—
	Syrob, fremder, an ehemaliger alter Accise = Thlr. 6 Gr. neuer Aufschlags-Impost 1 = = =	dito	1	6	—
	— einländischer, an alter Accise = = 6 = neuer Aufschlags-Impost = = 12 =	dito	—	18	—
	T.				
	Tabeln, Kobern, Lischen, einländische —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde — — —	verbothen.			
	Talch, es sey einländisches oder fremdes —	Centner	—	12	6
	— oder der schwere Stein a 22 Pfund —	Stein	—	2	6
	— Wenn solches beym Schlachten versteuert und mit Passir-Zetteln in andern Städten einkommt, soll nicht mehr als 6 Pf. Nachschuß-Accise vom schweren Stein gegeben werden, laut Ordre vom 1. April 1744 — — —	Stein	—	—	6
29. Dec. 1785.	— Die Ausfuhre des einländischen Talchs, ist	verbothen.			
	— Hirsch-Talch — — —	Thaler	—	1	—
	— so die Schlächter an andre Königliche Unterthanen, ausserhalb der Stadt verhandeln, der Verkäufer	dito	—	—	4
	— Russisch Talch, macht die Pude a 40 Pfund brutto nach hiesigem Gewicht.				

Talcum

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Talcum Venetianum	Pfund	—	—	3
	Tamarinden	dito	—	—	4
	Tanger, grüner	Fuder	—	—	6
17. Dec. 1765.	Tapeten, alle fremde zeugene und papierne, ohne Unterschied	verbothen.			
	— einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	Tartarus, vide Wein-Stein.				
7. May und 17. Dec. 1765.	Taschen, für Frauenzimmer, von Sammet, gestickt oder reichen Etoffes, fremde	verbothen.			
	— Bügel von Stahl oder massiven Silber, fremde	Thaler	—	4	—
	Taschen-Spieler	Täglich	—	12	—
	Täschner-Waaren, fremde, sollen geben:				
	Ein beschlagener Coffre	Stück	—	12	—
	Eine Perucken-Schachtel	dito	—	8	—
	Ein Huth-Futteral	dito	—	6	—
	Tauben, gemeine Feld- oder Mohn-Tauben	Paar	—	—	1
	— rare	dito	—	1	—
	— wilde	dito	—	—	2
	Tax-Bäume, fremde	Thaler	—	1	—
	— dito einländische	dito	—	—	9
	Teller, hölzerne 60 Stück	Schock	—	1	—
	Terpentin, gemeiner	Centner	—	4	—
	— — Venetianischer	Pfund	—	—	3
	— — Oel	Centner	—	15	—
	Terra, Catechu, Japonica, Lemnia Melitensis, Sigillata, Strigensis	Pfund	—	—	3
	Teste, wo Silber oder ander Metall darauf gebrannt	Thaler	—	—	9
	Thee, durchgehends	Pfund	—	10	—
	— in Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, als Material-Waare	Thaler	—	—	6
	— Schweitzer-Thee	dito	—	1	—
	Theer, zur Consumtion	Tonne	—	3	—
	— zur Handlung	dito	—	1	6
	— Butten, hölzerne	Thaler	—	—	9
	— Galle	Tonne	—	1	—
	Theriaca, andromachi, Diatesseron	Pfund	—	1	—
	— Cœlestis	Untze.	—	1	6
	Thon-Erde, Töpfer-Thon	Fuder	—	—	3
	Toback, fremder fabricirter rother Toback, als: Espagnol, Seville, Havanna und dergleichen	Pfund	—	12	—
	— Cnaster in Rollen und geschnitten, auch Oronoco	dito	—	5	—
	— Portorico in Rollen	dito	—	2	—
	— dito geschnitten und in Paqueten	dito	—	3	—
	— Holländische, Bremer, Hamburger und andere fremde fabricirte Rauch-Tobacke, geschnitten oder gekerbt, in Paqueten oder Briefen	dito	—	2	—
	— alle fremde fabricirte Schnupf-Tobacke in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen	dito	—	3	—
	— alle Virginische, Holländische, Türkische, Ungarische, Pohlnische und andre fremde rohe Tobacks-Blätter, welche die Fabrikanten kommen lassen, pro Pfund	dito	—	—	6
	— alle einländische Tobacks-Blätter	Centner	—	3	—
	— für die rohe einländische Tobacks-Blätter, welche unfabricirt, aus hiesigen Landen, nach Sachsen				

und

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	und dem Anhaltischen, auch übrigen fremden Landen versandt werden, ein Ausgangs-Impost pro	Centner	—	6	—
	Nota. Dieser Ausgangs-Impost a Centner 6 Gr. wird beym Zoll, der Sicherheit wegen, erhoben.				
	Toback, alle einländische fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, passiren Accisefrey, wenn durch Atteste und Passir-Scheine erwiesen worden, daß solche aus versteuerten Materialien verfertiget sind.				
	Tobacks-Dosen, oder Tabatieres, fremde von Holz und andre dergleichen geringe — —	Thaler	—	1	—
27. Febr. 1756.	— fremde von Horn, Elfenbein, Leder, Schild-Kröte und Perlmutter — — —	verbothen			
	— von Elends-Klaue, Bernstein, Agath, auch allerhand Compositiones — —	Thaler	—	1	6
	— dito von Bernstein aus Preussen und Hinter-Pommern, laut Ordre vom 27. Oct. 1752 —	dito	—	—	3
	— Papier maché und dergleichen Tobacks-Dosen, vide laquirte Arbeit.				
27. März 1752.	— Reiben oder Rappen, von Holz und Eisen, fremde	verbothen.			
	Tomback, vide Messing.				
	Tonnen-Bänder, große — —	Schock	—	—	6
	— dito kleine — — —	dito	—	—	3
	Töpfe, vide Erden-Zeug.				
	Töpfer-Waaren, so in den Städten gebrannt werden, durchgehends gleich beym Brennen versteuert	Thaler	—	—	9
	Die Töpfer-Ofen, werden vorhero gehörig ausgemessen, wie viel Thaler an Töpfen, Schüsseln, Kacheln rc. auf einmal gebrannt werden können.				
	Torf — — — —	dito	—	—	9
	— Fuderweise, ein groß — —	Fuder	—	—	6
	— dito ein klein — — —	dito	—	—	3
	Ausser der ordinairen Accise, soll auch für 1000 Stück 1 Gr. noch besonders erhoben, und wie der Brenn-Holz-Impost, separatim berechnet werden.				
	Toma Solis, sind rothe baumwollene oder leinene Läpplein, den Brand-Wein und Aquavit damit zu färben	Pfund	—	—	2
	Thran, ohne Unterschied — —	Centner	—	6	—
	— in denen privilegirten Städten, Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde, zur Handlung, laut Ordre vom 4. Jan. 1753 und 23. Dec. 1763.	Tonne	—	2	—
	— in Anclam und Demmin desgleichen —	dito	—	4	—
	Nota. Ein Quardel hält 3 Tonnen oder 6 Centner.				
	Trappen — — — —	Stück	—	1	6
22. Jan. 1774. 17. Febr. 1783.	Tressen, goldene und silberne, auch dergleichen ganze Touren, item Melinen, fremde — —	verbothen.			
15. Dec. 1747. u. 17. Dec. 1765.	— Leonische, oder unächte Gold- und Silber-Faden, Gespinnst und Tressen — —	dito			
	Tripel, Lapis Tripolis — — —	Centner	—	12	—
	Trüffeln — — — —	Thaler	—	1	6
17. Dec. 1765. und 18. Febr. 1771.	Tücher, wollene, als: Englische, Spanische, Holländische, Achner, Sächsische und alle andre fremde, auch aus denen Königl. Provinzien, jenseits der Weser, incl. Castor oder Biber-Tuch — —	verbothen.			
29. Jan. 1772.	— die Einbringung der fremden Tücher, besonders aus Halle, Halberstadt und Magdeburg, ist zu verhüten.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Tücher, die einländische, wenn solche gehörig plombiret und mit Passir-Zettel versehen — —	Frey.			
	— einländische Tücher und andere wollene Waaren, so ausser Landes verhandelt werden, sollen Accise, Zoll- und Licentfrey, auspassiren, laut Ordre vom 16. Jun. 1723.				
	Tuchmacher-Schützen — — —	Thaler	—	—	6
	Tuchscheeren, fremde, können einpassiren —	dito	—	4	—
	Tuchscheer-Späne, oder Pappen zum Pressen —	dito	—	—	6
	Tusch, Atramentum Indicum — —	dito	—	1	6
	U.				
26. Jul. 1786.	Uhren, alle fremde Consol, Stuben- und Tafel-Uhren	verbothen			
21. April 1782.	— hölzerne, fremde — — —	dito			
26. Aug. 1786.	— Gehäuse zu Consol, Stuben- und Tafel-Uhren, von Holz, vergoldete und nicht vergoldete fremde	dito			
	— dito von Bronze und Marmor —	Thaler	—	1	—
	— Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tomback, fremde, 30 pro Cent — —	dito	—	7	3
	— Ziffer-Blätter, fremde, von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser — — —	Stück	2	—	—
	— Federn, fremde — — —	Dutzend	2	—	—
2. Jan. 1783.	— Ketten, fremde von Stahl — —	verbothen.			
	— dito goldene und silberne Uhr-Ketten —	Thaler	—	4	—
	— Schlüssel, fremde — —	dito	—	1	6
	— Gläser, dito — — —	dito	—	2	—
	Ungarisch Wasser — — —	Quart	—	3	—
	Usnea, Moos von alten Steinen, Todten-Köpfen und Bäumen — — —	Thaler	—	1	—
	V.				
	Vanille, Banille, Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schoten, voll kleiner Körner, eines Bisam ähnlichen Geruchs, werden zur Chocolade gebraucht —	Bund	—	3	—
	Vergütigung der Accise, für versteuerte und auszusendende Waaren, soll nicht eher statt finden, bevor nicht die Groß-Handlungs-Accise davon entrichtet worden. Bey Vergütigung der Accise, müssen die vorgeschriebenen Formalitäten, genau beobachtet werden.				
	Versetz-Holz, Viset-Holz für die Tischler zum Auslegen	Centner	—	3	—
	Victualien, fremde zur Consumtion, als: Fische, Feder-Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst- und Garten-Gewächs — — —	Thaler	—	1	6
	— und Eß-Waaren, so vom Lande zur Stadt gebracht werden — — —	dito	—	1	—
	— zum Handel en gros, die Pommerschen und übrigen Kaufleute — — —	dito	—	—	3
	— von Hering und Fisch-Waaren, die Kaufleute zum Durch-Handel nach andern Königl. Provinzien und ausser Landes — —	dito	—	—	1½
	— aus Schlesien, wenn solche dort versteuert, sollen auf Passir-Zetteln frey eingehen.				
	— so bereits in einer andern Chur-Stadt, Pommern und Magdeburg, zur Consumtion veraccisiret, an Nachschuß — — —	Thaler	—	—	4

Victua-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Victualien aus andern Königl. Provinzien. Z. E. aus Westphalen — — —	Thaler	—	—	6
	— so ein Fremder allhier im Lande aufkauft, und mit sich ausser Landes nimmt, solche muß er in der ersten Stadt, so er damit berühret, zur Handlung veraccisiren. — — —	dito	—	—	9
	— so die Königliche Bediente und andere, welche Pensionen vom Könige haben, nach ihren Lust-Häusern und Gärten aussenden, müssen zur Consumtion gehörig versteuert werden, laut Ordre vom 2. May 1717 und 1. Jul. 1733.				
	— Kälber, Hammel und ander Vieh, so der Land-Mann von seinem Zuwachs zu Markte bringt, davon giebt er keine Handlungs-Accise, laut Ordre vom 30. Jul. 1684 und 28. Sept. 1756.				
	— die Unterthanen auf dem Lande, sollen die Victualien und Material-Waaren, nicht selbst von auswärts kommen lassen, bey Strafe der Confiscation, sondern sie sollen selbige, aus einländischen Städten nehmen, laut Ordre vom 28. Sept. 1756.				
	— denen von Adel und den Beamten, soll frey bleiben, Victualien und Material-Waaren, welche sie zu ihrer Haushaltung und nicht zum Handel kommen lassen, von auswärts immediate einzuführen und auf ihre Pässe unversteuert passiret werden, sie müssen aber solche an die ihnen zunächst belegene Stadt addressiren lassen und sich der Visitation und Vorschriftsmäßigen Formalitäten des Accise-Amts daselbst unterwerfen, auch diejenigen Waaren, wovon das platte Land nicht befreyet ist, gehörig versteuern, laut Ordre vom 30. Nov. 1756.	—			
	Vieh zur Handlung, alles ausländische Vieh und Pferde	Thaler	—	—	9
	— dito mager Land-Vieh und Pferde —	dito	—	—	6
	— dito in den Städten gemästetes Vieh und ander fett Schlacht-Vieh — — —	dito	—	—	9
	— für allerhand Vieh, so auf den Jahrmärkten verkaufet wird, der Käufer durchgehends —	dito	—	—	3
	Nota. Die von Adel, welche Güter besitzen, und Königliche Beamte, sind hiervon frey. Auch geben selbige, so wie andere Land-Leute, die nicht eigentliche Vieh-Händler sind, in den Jahrmärkten, als Verkäufer, keine Handlungs-Accise.				
	Wenn aber ein würklicher Vieh-Händler, in den Jahrmärkten, Vieh zum Verkauf bringt, giebt er als Verkäufer — — —	Thaler	—	—	6
	Wenn auch ein Bürger und Einwohner in einer Stadt, zur Jahrmarkts-Zeit, Vieh verkauft, muß er als Verkäufer, die Handlungs-Accise, ausser den vom Käufer zu bezahlenden 3 Pf. vom Thlr. entrichten.				
	Vieh-Handlungs-Accise, von Vieh und Schweinen, so die Vieh-Mäster, mager einbringen und nicht gleich wieder verkaufen, sondern fett machen, soll nicht gleich beym Eingange, sondern erst alsdann, wenn das gemästete Vieh verkauft wird, bezahlt werden.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl	Gr.	Pf.
	Vieh-Händler aber, so in- und ausserhalb Landes, magere Schweine auf- und solche auch mager im Lande wieder verkaufen, müssen in der ersten einländischen Stadt, wo sie durchtreiben, solche nach dem Werth des Einkaufs angeben, und wenn es nach den zu producirenden Zoll-Zetteln, ausländisch Vieh ist, vom Thlr. 9 Pf., wenn es aber einländisch ist, vom Thlr. 6 Pf. Handlungs-Accise, halb in dem ersten Ort, wo sie durch passiren, und halb in dem Ort des Verkaufs, entrichten. Im Fall sie aber durch Accise-Quittungen nicht beweisen können, daß sie die erste halbe Handlungs-Accise, schon erleget haben, müssen sie in dem Ort des Verkaufs, die ganze Handlungs-Accise bezahlen.				
	— Schlächter, so Vieh zum Scharrn-Schlachten aufkaufen, geben davon keine Handlungs-Accise.				
	— so die Beamten von ihrem eigenen Zuwachs, in die Städte, mager zum Verkauf bringen, item, was sie zur Amts-Wirthschaft, als: zum Zug, Weyde, und Mastung rc. einkaufen, ist Zoll- und Handlungs-Accisefrey, laut Ordre vom 16. Sept. 1734.				
	— Auch geben sie von dem eingehandelten und fett gemachten Vieh, so sie auf den Aemtern selbst verkaufen, weder Zoll noch Accise, wenn sie aber das zum Wieder-Verkauf und nachhero fett gemachte Vieh, zu Markte treiben, und allda verkaufen lassen, müssen sie die Handlungs-Accise und den Zoll, gleich andern davon erlegen.				
	— Von der Vieh-Handlungs-Accise, sind die von Adel, wenn sie ihre Güter selbst besitzen, desgleichen diejenigen Bauern und Land-Leute, welche einige wenige Stücken Vieh, von ihrem eigenen Zuwachs, zu Markte bringen, und beglaubte Pässe oder Atteste produciren, daß es wirklich ihr eigener Zuwachs und kein aufgekauftes Vieh sey, befreyet, ausser diesem aber ist Niemand, auch kein Pächter, so wenig Königlicher, als Adelicher Güter, von der Handlungs-Accise des aufgekauften und zu Markte bringenden Viehes, eximiret.				
	Violinen — — — —	Thaler	—	1	6
	Vipern, Vipera Italicæ — — —	Hundert	—	1	4
30. Aug. 1784. 15. März 1785.	*Vitriolum*, Vitriol, aller fremder, den Bareuthischen ausgenommen — — —	verbothen.			
	— Bareuthischer mit einem Paß des Hütten-Departements und einem Certificat der Salz-Factorey zu Halle versehen — — —	Centner	—	7	6
	— einländischer mit Certificaten und Passir-Scheinen begleitet, laut Ordre vom 23. April 1777 und 4. Oct. 1779 — — —	Frey.			
	Vitriol-Oel — — —	Pfund	—	8	—
	Vögel, kleine Vögel, Finken, Stiegelitzen, Zeisige rc.	Mandel	—	—	3
	— allerhand fremde und rare Vögel, als: Papagoyen, Paradies-Vögel, Indianische Raben, Canarien-Vögel, Nachtigallen und andere Gesang-Vögel — — —	Thaler	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Vogel=Bauer von Messing=Draat und hölzerne Boden	Thaler	—	2	—
	— ganz messingene fremde — —	verbothen.			
	— von Eisen=Draat — —	Thaler	—	1	6
	— von Holz, fremde — —	dito	—	1	—
	Vogel=Leim — — —	Pfund	—	—	2
	Vogel=Nester, Indianische, eine Delicatesse —	Thaler	—	1	6
	W.				
	Waaren, fabricirte, so hoch impostiret, und die Land-Leute kommen lassen, müssen sie gleich den Einwohnern in Städten, nach dem Tarif veraccisiren. Siehe courante Waaren.				
24. Jan. 1734.	Waaren, diejenigen Waaren, so gänzlich verboten, sollen auf das platte Land nicht eingeführt werden.				
	— im Westphälischen fabricirte, werden unter die fremden gerechnet, und wann eine Art überhaupt verboten ist, gehet solches auch auf die, aus denen Westphälischen Provinzien, wofern solche nicht im Tarif, unter ihrer besondern Benennung, vom Verboth ausgenommen ist: ex. gr. Draat; laut Ordre vom 16. Jan. 1768.				
	— in den Braunschweig=Wolfenbüttelschen Landen, auf Stühlen verfertigte Zeuge ohne Unterschied, sind verboten, dagegen aber sollen die von Künstlern und Handwerkern verfertigte Waaren, wenn solche mit Certificaten versehen sind, eingelassen werden, laut Ordre vom 16. Dec. 1770 —	Thaler	—	1	—
	— Mecklenburg=Strelitzische Producte und Fabricata, die allgemein verbotene Zeuge ausgenommen, können zu Jahrmarkts=Zeiten einpassiren, laut Ordre vom 8. Nov. 1770 — —	dito	—	1	—
	Wachs, weißes — — —	Pfund	—	1	—
	— von andern einländischen Wachsbleichen auch aus Preussen und Frankfurth — —	dito	—	—	2
	— gelbes — — —	dito	—	—	3
	Wacholder=Beeren — — —	Scheffel	—	1	—
	— — Saft — — —	Fäßchen	—	—	3
	Wachteln — — —	Mandel	—	—	9
2. Jan. 1783.	Waagen, fremde Gold= und Schnell=Waagen —	verbothen.			
3. April 1784.	Waage=Balken und Schaalen, fremde —	dito			
	Wagen=Körbe, einländische durchgehends —	Stück	—	—	6
23. Febr. 1769.	Wagen, fremde, ganz neue Holz= und Fahr=Wagen, item, Chaisen, Carossen, Kutschen, Cariolen	verbothen.			
	— Federn, englische, 50 pro Cent, impostiret, laut Ordre vom 27. Jan. 1781. — —	Thaler	—	12	—
	— Winden, fremde, laut Ordre vom 18. Oct. 1752.	dito	—	7	6
	— dito einländische mit Passir=Zettel versehen —	Frey.			
	Wallrath — — —	Pfund	—	1	—
	Wasser=Huhn — — —	Stück	—	—	3
	Weber=Blätter, Weber=Stühle für die Fabrikanten	Thaler	—	—	6
	Weine, Rhein=Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken= und Moseler=Wein, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions=Satz a 5 Thlr. 20 Gr. vom Eymer gehabt haben. An ordinairer Accise vom Eymer 7 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags=Impost 3 = = =	Eymer	10	8	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Weine, Bourgogne, Champagne, Ungarische, Malvasier, Spanische und alle pretieuse Weine in Stettin und Schwienemünde — — —	Ohm	1	13	6
	in Collberg und Stolpe — —	dito	1	16	—
	in Anclam — — —	dito	2	12	—
	in Demmin — —	dito	2	22	—
	— Rhein, Moseler, Bleichert- und Neckar, auch Franken-Weine, die privilegirten Städte, Stettin und Schwienemünde — — —	Ohm	1	19	9
	in Anclam — — —	dito	2	2	—
	in Collberg und Stolpe — —	dito	1	21	—
	in Demmin — — —	dito	2	12	—
	Ausser diesen privilegirten Handlungs-Sätzen, wird noch der Aufschlags-Impost das Ohm mit 6 Thlr. besonders erhoben und berechnet, auch wenn von diesen Weinen, ausserhalb Landes versandt und der richtige Ausgang mit Grenz-Attesten gehörig bescheiniget worden, wird solcher zwar wieder bonificiret, keinesweges aber findet einige Bonification auf vorerwehnte Handlungs-Sätze, statt,				
	— Spanische, Portugiesische, Italiänische, Griechische und alle Liqueurs auch Muscaten-Weine, die sonst mit 5 Thlr. 20 Gr. und 3 Thlr. 20 Gr. vom Eymer zur Consumtion versteuert worden. An ordinairer Accise — 5 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 " " "	Eymer	8	8	—
	— ordinairer rother und weißer Franz Wein, Oesterreicher und Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz zu 1 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. und 2 Thlr. 13 Gr. gehabt haben; imgleichen fremde Land-Weine: An ordinairer Accise — 3 Thlr. 20 Gr. An Aufschlags-Impost 1 " 12 "	dito	5	8	—
	— Franz-Wein, worunter Muscaten-Weine mit begriffen, in denen privilegirten Städten, Stettin, Collberg, Stolpe und Schwienemünde —	Oxhoft	—	20	—
	in Anclam — — —	dito	1	1	—
	in Demmin — —	dito	1	11	—
	Ausser diesen prievilegirten Handlungs-Sätzen, wird vom Muscat- und Muscateller-Wein, so wie solches in allen übrigen Königl. Provinzien geschiehet, der geordnete Aufschlags-Impost, das Oxhoft mit 9 Thlr., von allen übrigen ordinairen Sorten Franzweinen aber, nur vom Oxhoft 4 Thlr. 12 Gr. gleichfalls noch besonders erhoben und berechnet. Von der ordinairen Accise, ist der Land-Adel frey, den Aufschlags-Impost aber, muß ein jeder entrichten. Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent vom Werth cessiren.				
	— wenn aber ein Kaufmann bereits versteuerte Weine, ausserhalb Landes oder an Eximirten auf dem platten Lande, versendet, und die bezahlte Consumtions-Accise, vergütiget erhält, so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				

Für

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wein.				
	Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz zu 10 Thlr. 8 Gr. haben — —	Eymer	1	—	—
	Für die süßen oder Liqueur-Weine —	dito	—	16	—
	dito alle ordinaire Franz- und fremde Land-Weine	dito	—	8	—
	— einländischer Land-Wein vom platten Lande, oder aus andern Königlichen Provinzien, wenn er noch nicht versteuert, vom Eimer — —	dito	—	5	—
	Der Wein so über See zu Stettin, Anclam, Collberg, Demmin, Stolpe und Schwienemünde, für Particuliers und nicht für Kaufleute eingebracht wird, bezahlt eben die Rechte, so in denen übrigen Städten gebräuchlich sind.				
	— aller Wein, so bereits in einer andern Stadt völlig veraccisiret, an Nachschuß vom Werth —	Thaler	—	—	4
	— Victualien und fremde Biere, so die von Adel, nach ihren Gütern kommen lassen, und daselbst consumiren, sind Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	— Wein, Caffee und Zucker, auch andre hoch impostirte Waaren, sollen die Königl. Beamte und Forst-Bediente, auch Prediger auf dem Lande versteuern, laut Cabinets-Ordre vom 1. Jul. 1779.				
	— so die Fremde zum Verkauf anhero bringen, und binnen 3 Monathen nicht verhandeln, oder wieder ausführen, sollen dieselben alsdenn versteuern, laut Ordre vom 27. Jun. 1715.				
	— Hefen, oder Wein-Mutter, für die Huthmacher und andre Fabrikanten — —	Thaler	—	—	6
	— Pfähle — — —	Fuder	—	1	—
	— Spahn oder Einschlag, die Fässer damit zu schwefeln und auszubrennen — —	Pfund	—	—	3
	— Stein oder Bohn, rother — —	Centner	—	5	3
	— weißer Rheinscher — —	dito	—	7	6
	— Crystal, Cremor tartari — —	Pfund	—	—	2
	— Fluß, weißer — — —	Centner	—	3	9
	— — rother — — —	dito	—	3	—
	Wein-Trauben — — —	Thaler	—	1	—
	Wetz-Steine — — —	dito	—	1	—
	Wicken — — —	Scheffel	—	—	9
	Wildprett, ein Roth-Hirsch, Dannen- und Spieß-Hirsch, incl. Haut — — —	Stück	—	15	—
	— Hirsch-Kalb, Schmahl-Thier, Reh-Bock und Reh, mit der Haut — —	dito	—	9	—
	— Wild-Schwein, ohne Ausnahme mit der Haut	dito	—	14	—
	— Fröschling, incl. Haut — —	dito	—	9	—
	— Haase — — —	dito	—	1	6
	— Wild-Fleisch und Braten, ohne Unterschied	Pfund	—	—	3
	Wißmuth, vide Marcasita.				
	Wohlriechende Wasser — —	Pfund	—	2	—
	Wolfs-Lebern — — —	dito	—	—	6
	Wolle zur Consumtion, für die Tuch, Zeug, Rasch, Strumpf- und Huthmacher, es sey einländische, Pohlnische, Schlesische, Spanische und andere auch grobe, oder Rauf-Wolle, überhaupt alle Wolle zum Behuf der einländischen Woll-Fabriken, passiret Accise	Frey.			

Wolle.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wolle. Kämmling-Wolle — —	Frey.			
	— fremde Wolle zur auswärtigen Handlung auf Pässe	Stein à 11 Pfd.	—	1	—
7. April 1769.	— Schaar-Wolle, einländische, deren Ausfuhre, ist ohne Königl. Paß, bey reglementsmäßiger Strafe	verbothen.			
3. April 1744.	— bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, soll keine einländische Wolle, auch bewollte und unbewollte Felle, ausser Landes geführt werden.				
17. Sept. 1774.	— ohne Unterschied, soll unter keinerley Prätext, so wenig, als das daraus gesponnene Garn, nach auswärtigen Landen, passiren.				
	— einländische Wolle, so die Woll-Händler nach Magdeburg und Halle, an dortige Fabricanten verhandeln und Directorial-Pässe darüber haben —	Stein à 11 Pfd.	—	—	3
	— zum Verkauf ausser Landes, wenn dazu besondere Erlaubniß ertheilet und producirt wird —	Centner	—	12	—
	Wollene Waaren, einländische, wenn selbige gesiegelt oder mit Attesten begleitet, sind Accise —	Frey.			
17. Dec. 1765.	— fremde sind — — —	verbothen.			
10. Sept. 1754.	Wolle, Polnische, so als Transito-Gut nach andern Königl. Provinzien gehet, soll in Stettin, keine Handlungs-Accise erlegen, auch überhaupt in der Art von keinen andern, als nur von denen präcipuirten und solchen nordischen Waaren, welche die Nordländer für ihre eigene Rechnung durch, nach Frankfurth bringen, genommen werden.				
	Woll-Kratzen — — —	Thaler	—	—	6
	Würste, Braunschweigische, Cervelat- und andere fremde geräucherte Würste — —	Pfund	—	—	6
	— einländische geräucherte — —	dito	—	—	3
	— dito mit Passir-Zetteln versehen —	Thaler	—	—	4
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher	Thaler	—	1	—
	Zahl-Pfennige — — —	100 Stück	—	1	—
	Zähne, als Wallroß, wilde Schweins- Wolfs- und dergleichen Zähne — — —	Pfund	—	—	8
	— dito mit Silber eingefaßt — —	Thaler	—	1	6
	Zahn-Bürsten und Zahn-Stocher — —	dito	-	1	—
	Zahn-Schnecken, Dentalia — —	Pfund	—	—	3
	Zärten — — — —	Fäßchen	—	1	—
	Zander, frische — — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zangen, eiserne fremde — — —	verbothen.			
	— einländische mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	Zaun-Pfähle — — —	Fuder	—	1	—
	— Ruthen — — —	dito	—	—	6
13. März 1722. 7. May und 17. Dec. 1765.	Zeuge, alle fremde, reiche, seidene und halbseidene, wollene, halbwollene, und halbleinene Zeuge fremde, ohne Unterschied, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gänzlich —	verbothen.			
	— aus Zinna mit dem Fabriken-Stempel marquirt	Thaler	—	—	8
	— einländische in accisebaaren Städten verfertiget, mit Certificaten und Passir-Zetteln versehen —	Frey.			
	Zibeth — — — —	Loth	—	7	6
	Ziegel-Steine zur Consumtion — —	Hundert	—	—	6
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9

Ziegen

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Ziegen und Ziegen-Böcke, vide Schlacht-Vieh.				
	— Bock zur Handlung — —	Stück	—	1	6
	— Ziege, dito — — —	dito	—	1	—
	— Hückel, dito — — —	dito	—	—	6
	Zimmet, Cinnamomum, Caneel — —	Pfund	—	6	—
	— weißer Cortex arabicus — — —	dito	—	2	—
2. Jan. 1783.	Zinn, fremd gearbeitetes an Schüsseln und Tellern	verbothen			
	— englisch Stangen- und Block-Zinn —	Centner	—	18	—
	— gerollt Berg-Zinn, item, Stock-Zinn —	dito	—	22	—
	— alt Zinn — — —	Frey.			
	— Asche — — —	Pfund	—	—	6
	Zinnober ohne Unterschied — —	dito	—	2	3
	Zirkel, fremde stählerne, item, mit messingenen Gewinden und Griffen — — —	Thaler	—	4	—
22. April 1750.	Zitz, und gedruckter Cattun, fremder —	verbothen			
	Zobel und Zobel-Schwänze — —	Thaler	—	1	6
	— Palatinen und Muffen — —	dito	—	12	—
20. Nov. 1752.	Zucker, fremder zur innern Landes-Consumtion —	verbothen.			
9. April 1777.	— dito zum Handel ausserhalb Landes giebt 8 pro Cent. Der Centner raffinirter wird durchgehends 18 Thlr. und der rohe zu 4 Thlr. 12 Gr. pro Centner gerechnet				
	— F. F. C. — — —	Centner	6	20	4
	— raffinirter — — —	dito	6	20	4
	— Candis weißer und brauner — —	dito	6	20	4
	— Melés groß und klein — —	dito	6	8	4
	— Lumpen, und nackter — —	dito	6	8	4
	— weißer Farin — — —	dito	6	8	4
	— Moskobade oder brauner Farin —	dito	6	8	4
	Nota. Die Consumtions-Accise vom Zucker und Syrop, soll jedermann, ohne Unterschied erlegen, und niemand, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, davon befreyet, auch die auf dem Lager ultimo May c. befindliche Bestände, solcher unterworfen seyn.				
	— aller von der Berliner Siederey, nach fremden Landen zu versendender Zucker, passiret Accise —	Frey.			
20. Nov. 1752.	— Zucker-Puppen, candirte und gegossene Zucker-Bilder, fremde — — —	verbothen			
	— dito einländische mit Passir-Zettel —	Thaler	—	—	4
	— Dannen-Holz — — —	Centner	—	4	—
	Zwiebeln oder Bollen — — —	Scheffel	—	1	—
	— Blumen-Zwiebeln — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zwilch, Tisch- und Bett-Zwilch, Holländisch und ander fremder — — —	verbothen.			
7. Dec. 1782.	— Pohlnischer, ist einzubringen — —	dito			
	— dito zu Jahrmarkts-Zeiten aber erlaubt —	Thaler	—	1	6
	— einländisch auch Schlesischer, ohne Passir-Zettel	dito	—	—	8
	— dito mit Passir-Zettel — —	Frey.			
	Zwirn, Schlesischer, und Holländischer —	Thaler	—	1	—
	— aus Chursachsen — — —	dito	—	1	3
30. Oct. 1781.	— Bömischer Zwirn, soll ferner nicht eingelassen werden	verbothen.			
	— einländischer vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	— dito aus Städten mit Passir-Zetteln —	Frey.			

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Von liegenden Gründen.				
Aussaat im Sommerfelde — — — —	Scheffel	—	1	—
— im Winterfelde — — — —	dito	—	1	4
Heu, so bey der Stadt gewonnen wird, von 3 und 4 Pferden —	Fuder	—	1	4
— dito von 2 Pferden — — — —	dito	—	—	8
Nota. Wo aber die Wiesen richtig vermessen, bleibt es bey der bisherigen Observanz, daß diese Steuern, Morgenweise entrichtet werden.				
Wüste Stellen, so genutzet werden, große — — —	monatlich	1	—	—
— dito eine kleine — — — —	dito	—	12	—
Nota. Die Aussaat-Steuern, werden jährlich zweymal, als im Julius und December erlegt und berechnet.				
Die Cämmerey, Kirchen, Geistliche- und Hospital-Güter und Wiesen aber, sind frey von solchen Abgaben.				
Von dem gewonnenen Getreyde auf den Stadtfluhren, wovon obige Aussaaten bezahlet, wird kein Umschütte-Geld, wenn das Getreyde zur Stadt gebracht wird, bezahlet, sondern gehet frey ein.				
Von der Vieh-Steuer.				
Bienen, wofern der gewonnene Honig und Wachs, nicht besonders versteuert wird, im Jahre einmal — — —	Stock	—	1	—
Böcke und Ziegen, so überjährig — — —	Stück	—	1	—
Hammel und Schaafe desgleichen — — —	dito	—	—	3
Kuh, so einmal gekalbet — — — —	dito	—	1	4
Ochse und dreyjährig Rind — — — —	dito	—	1	—
Pferde für die Kaufleute, Fuhrleute, Schlächter und Juden —	dito	—	2	4
— für Ackerleute — — — —	dito	—	1	4
Diese Steuern, bis auf die Bienen-Stöcke, werden jährlich zweymal, als im October und May entrichtet und berechnet.				
Das zum Patrimonio Curiæ, und denen Geistlichen zugehörige Vieh, bleibt von der Vieh-Steuer befreyet, wenn sich aber Arrendatores bey denen Städten, ihr eigenes Inventarium an Vieh, halten, müssen sie die Steuer davon erlegen, gleichfalls auch die Colonie der Prediger.				

Von Quartal- und Personen-Steuer.

Diese Leute, so vor den Thoren oder sonst auf Städtischem Grunde wohnen, daß sie nicht beobachtet werden können, werden nach Proportion ihrer Nahrung und Familie, nach Maaßgabe des Pommerschen Accise-Reglements von 1749, pag. 104, §. 71, geschätzet, und das bestimmte und vestgesetzte Quantum alle Quartal erhoben und berechnet.

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß allda sich jedermänniglich, nach dessen ganzen Innhalt schuldigstermaaßen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehen, von sämmtlichen Accise-Aemtern, Accise-Directionen und sonstigen Accise-Bedienten, besonders aber von der General-Accise- und Zoll-Administration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Accise-Gerichte bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Accise-Processen, auf diesen Tarif ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria zu Besorgung der Publication zugestellt werden.

Gegeben Berlin, den 12. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

Verordnung

wie bey Versteuerung des Tobacks, Caffees und Syrops zu verfahren, wenn solches theils zur Landes-Consumtion, theils zum Handel ausserhalb Landes bestimmt ist;

desgleichen

in Betreff der Bonification, auf dasjenige, was ausser Landes versandt wird.

In denen revidirten Accise-Tarifs, sind zwar die Accise-Sätze, welche vom 1. Junius d. J. an, von Toback, Caffee und Syrop bezahlt werden sollen, deutlich vorgeschrieben, jedennoch aber ist für nöthig erachtet, zum Unterricht der Accise-Directionen und Accise-Aemter, annoch das Erforderliche, wegen Erhebung der Gefälle, so wie der Bonification, für das, was ausser Landes verkauft werden wird, anzuordnen; es wird demnach hiermit folgendes festgesetzet.

1.

Soll aller aus der Fremde einkommende Toback, Caffee und Syrop, wenn deren Niederlegung, nicht auf den Packhöfen geschiehet, sondern die Waaren, von denen Kaufleuten, in ihre Häuser und Läger genommen werden, nach den Consumtions-Sätzen versteuert werden.

2.

Wenn von dem zur Consumtion versteuerten und ins Haus genommenen Caffee und Syrop, in der Folge was ausser Landes verkauft, und der Ausgang ausser Landes gehörig und Vorschriftsmäßig erwiesen worden; so wird, wenn das Quantum der Accise, 5 Thaler und darüber beträgt, solche wie gewöhnlich vergütet, und bloß die Handlungs-Accise zurückbehalten oder bezahlt.

3.

Vom Toback, welcher zur Consumtion versteuert worden, kann, wenn solcher auch nachher ausser Landes versandt wird, keine Accise-Vergütigung, Statt finden, weil solches zu vielen Unrichtigkeiten und Betrug, Anlaß geben, und die Königliche Casse, Gefahr laufen könnte, mehr Accise zu bonificiren, als zuvor bezahlt worden.

Bloß der Knaster und Portorico in Rollen, ist hiervon ausgenommen, und findet in Rücksicht dieser beyden Sorten Toback, eben dasjenige Statt, was vorstehend vom Caffee und Syrop verordnet worden.

4.

Wer mit andern fremden Tobacks-Sorten, ausser Landes, Handlung treiben will, ohne davon die Consumtions-Gefälle zu bezahlen, muß solche auf den Packhäusern, liegen lassen, und von da aus, die Versendungen besorgen.

5.

Der zum auswärtigen Handel, bestimmte Caffee und Syrop, kann, wenn die Kaufleute es ihrer Convenienz gemäß halten, auch auf den Packhöfen liegen bleiben, in welchem Fall, sie beym Eingange, die Consumtions-Accise, nicht zu erlegen haben, sondern erst dann, wenn sie etwas davon in der Folge, in ihre Häuser nehmen.

6.

Ist der Großiste, bey der zu erlegenden Handlungs-Accise auch, dem Nachschuß oder Uebertragungs-Accise, gleich dem Detailleur und sonstigen Steuerschuldigen unterworfen.

Sämtlichen Accise-Directionen und Aemtern, wird hierdurch anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie diese Verordnung, denen Accise-Tarifs, als ein Anhang beygefüget ist, so soll solche auch in denen Accise-Stuben affigirt und auf die Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten März 1787.

Königlich Preussisches General-Accise- und Zoll-Departement.

v. Werder.

No. XXIV. Patent, wegen aufgehobenen Verbots der Gold- und Silber-Ausfuhre und des mit 5 pro Cent Agio in den Cassen anzunehmenden Silber-Courants. De Dato Berlin, den 21. Februar 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Thun hierdurch öffentlich kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir bemerkt und in Erwägung genommen, daß das bisherige, oft- und zuletzt den 1. Junii 1779 wiederholte Verbot der Gold- und Silberausfuhr aus Unsern Ländern, Unsere getreuen Unterthanen, und besonders das Handlung treibende Publicum, in unbequemen und nachtheiligen Zwang für ihr Gewerbe setze, auch die Ursachen und Umstände, wodurch solches Verbot veranlasset gewesen, aufgehöret haben:

So haben Wir aus landesväterlicher Neigung und Sorgfalt für die Beförderung der Wohlfarth Unserer Unterthanen resolviret, setzen fest, und verordnen hiemit:

1.

Daß vom 1. Junii 1787 an, jedem erlaubt seyn soll, sowohl alle ein- und ausländische, unter dem bisherigen Verbot begriffen gewesene goldne und silberne Münzsorten, als auch alles ungemünzte Gold und Silber, es bestehe in Barren und Stangen, oder in Bruch- und ausgebrantem Gold und Silber, ungehindert ausser Landes zu senden und auszuführen, indem Wir die obgedachten, dieses untersagenden Gesetze und Verordnungen, in sofern sie diesen Punkt betreffen, hiemit gänzlich aufgehoben haben wollen.

2.

Verordnen Wir zugleich hiedurch, daß Unsere respective zu $2\frac{1}{2}$, 5 und 10 Thaler ausgeprägten Goldmünzen, oder so genannte halbe, einfache und doppelte Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or, kein durch das Gesetz bestimmtes Verhältniß gegen Unser Silber-Courant haben sollen; daher auch kein festgesetztes Agio zwischen Unsern Gold- und Silbermünzen statt haben soll; sondern es wird die Bestimmung dieses Agio lediglich der Concurrenz überlassen. Ist daher jemand verbunden, Gold zu zahlen, so muß er Gold zahlen; ist er verbunden, Silber zu zahlen, so muß er Silber zahlen; es wäre denn, daß er sich in einem oder dem andern Fall mit seinem Gläubiger verstünde; und entscheidet in streitigen Fällen das Attest des nächstliegenden Banco-Comptoirs.

3.

Damit aber hiedurch Unsere getreuen Unterthanen bey Bezahlung der Pachten, der öffentlichen Gefälle und Abgaben an Unsere landesherrliche Cassen nicht gedruckt, und bey etwa eintreffendem hohen Gold-Agio durch gewinnsüchtige Wucherer widerrechtlich hintergangen werden: So setzen Wir hiedurch fest, daß es Unsern getreuen Unterthanen in allen den Fällen, wo sie Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or zu 5 Thalern, oder Dukaten in natura an Unsere landesherrlichen Cassen zu entrichten haben, frey stehen soll, entweder die Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or in natura zu entrichten, oder statt derselben Silber-Courant mit 5 pro Cent Agio, die Dukaten aber mit drey Thalern zu bezahlen. Wogegen es bey den Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species-Dukaten bisher erforderlich gewesen ist, bey der bisherigen Usance bleibet.

4.

Damit nun diese Unsere, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzweckende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21. Febr. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. F. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXV. Instruction für das errichtete Ober-Schul-Collegium. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1787.

Da Uns äußerst daran gelegen ist, daß in Unsern Landen überall durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch einerley allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesammten Schulwesens Unserer Länder sich erstreckt, und dabey nach einerley geprüften Grundsätzen verfährt, so haben Wir gut gefunden, ein Ober-Schul-Collegium über alle Unsere Königliche Lande anzuordnen, und dasselbe mit nachfolgender Instruction zu versehen.

§. 1.

Das Ober-Schul-Collegium soll bestehen:

Aus dem Staats-Minister Freyherrn von Zedlitz,
dem Geheimen Ober-Finanz-Rath von Wöllner,
dem Canzler der Universität Halle von Hofmann,
dem Kirchenrath Meierotto,
dem Consistorialrath und Professor Steinbart zu Frankfurth an der Oder,
dem Ober-Consistorialrath Gedicke,
dem Secretär Schröder, welcher die Registratur- und Secretariats-Geschäfte zu besorgen hat,
dem Canzlist Treblin, und
dem Boten.

§. 2.

Dieses Collegium, welches allein unter Uns Höchstselbst unmittelbar stehen soll, hat zugleich alle Geschäfte zu verwalten, welche bisher dem Ober-Curatorium Unserer Universitäten anvertraut gewesen. Es behandelt alle Geschäfte collegialisch. Wenn die Mitglieder nicht einstimmig sind, so entscheiden die Meisten, und wenn die Stimmen gleich sind, so giebt der präsidirende Staats-Minister den Ausschlag. In allen den Fällen, da bisher die Lehrer hoher und niederer Schulen Uns Selbst unmittelbar vorgeschlagen worden, hat nunmehro dieses Collegium mittelst eines Berichts den Vorschlag; wegen der in diesem Collegium anzusetzenden mehreren oder neuen Räthe aber thut Uns der Minister den Vortrag, so wie demselben auch in Zukunft die Wahl und Anstellung des Secretärs und übrigen Canzley-Bedienten allein überlassen bleibt.

§. 3.

Dieses Ober-Schul-Collegium soll sich ganz eigentlich angelegen seyn lassen, das gesammte Schulwesen in unsern Landen auf das zweckmäßigste einzurichten, und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern. Es muß darauf Acht haben, daß nach Verschiedenheit der Schulen in einer jeden der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt werde: Es muß mit Nachdruck darauf halten, daß überall zweckmäßige Schulbücher gebraucht und eingeführt, und wo solche mangeln, durch tüchtige Männer nach Beschaffenheit der Umstände und nach Fähigkeiten der Schüler angefertigt werden: Es muß auch dahin sehen, daß die besten Lehrmethoden beobachtet werden.

§. 4.

Um diese Zwecke desto besser zu erfüllen, muß das Ober-Schul-Collegium vor allen Dingen bedacht seyn, sich von dem ganzen Zustand, und dem Etat einer jeden Schule und Schulanstalt in allen Provinzen genau zu unterrichten, damit dasselbe sowohl das Gute als die Gebrechen einer jeden Schule insbesondere und des gesammten Schulwesens in jeder Provinz recht übersehen und darnach die beßten Maaßregeln zur immer mehrern Verbesserung nehmen möge. Auch muß sich dasselbe von allen Stipendien, welche für Lehrer oder Lernende auf Schulen gestiftet worden, genau unterrichten, und auf die stiftungs-

Anmerk. Hiernächst haben Se. Majestät auch noch den Ober-Consistorialrath von Irwing zum Mitgliede des Collegiums allergnädigst zu ernennen geruhet.

oder sonst zweckmäßigste Anwendung derselben Acht haben.

§. 5.

Es gehören demnach in Rücksicht auf jene Zwecke alle Schulen in Unsern sämmtlichen Landen zur Oberaufsicht dieses Collegiums, insbesondere alle Unsere Universitäten, Gymnasien, Ritter-Academien, Stadt- und Land-Schulen, Waisenhäuser, alle Erziehungs- und Pensions-Anstalten, ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion. Jedoch sollen davon die Militärischen Schulen, auch die Schulen der Französischen Colonie und der jüdischen Nation ausgeschlossen bleiben, als welche auf eigenen besondern Verfassungen beruhen. Uebrigens da bey dieser von Uns angeordneten allgemeinen gleichförmigen Oberaufsicht auf das Schulwesen, welche unstreitig dem Landesherrn gebührt, Unsere Absicht bloß auf bessere moralische und bürgerliche Ausbildung gerichtet ist, so ist es gar nicht Unsere Meynung, daß dadurch den Privat-Rechten der Adelichen und andere Schulpatronen, oder den Magisträten und Consistorien, welche das Recht der Vocation bisher gehabt, im geringsten ein Eintrag geschehen soll, sondern es muß vielmehr alles damit auf den bisherigen Fuß verbleiben.

§. 6.

Dagegen aber ist es nothwendig und zu Erreichung Unserer Absicht erforderlich, hiemit ausdrücklich festzusetzen, daß hinfort Niemand mehr als Lehrer, weder bey einer Stadt- noch einer sogenannten Gnaden-Schule, wo das Gehalt aus Unsern Cassen bezahlt wird, angesetzt werden, oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken darf, der nicht wegen seiner Tüchtigkeit ein Zeugniß von diesem Ober-Schul-Collegium aufzuweisen hat. Selbst wenn ein Prediger entweder Rector oder Schullehrer zugleich wird, muß er ein solches Zeugniß aufweisen, oder er kann bey der Schule nicht angesetzt werden. Es ist deswegen die Einrichtung gemacht worden, daß dergleichen Subjecte entweder vom Ober-Schul-Collegium selbst, oder von den Consistorien und andern dazu tüchtigen Personen, denen der Auftrag dazu jedesmal von diesem Collegium geschehen wird, geprüft werden sollen. Die Consistorien und ein Jeder, dem solcher Auftrag geschieht, muß sich demselben gehörig unterziehen, und hiernächst an das Collegium berichten. Es versteht sich also von selbst, daß künftig keine Kriegs- und Domänen-Cammer, kein Königlich Amt, kein Magistrat und sonstiger Patron in Städten und Gnadenschulen einen Lehrer bestellen darf, der sich nicht durch ein solches Zeugniß legitimiren kann. Jedoch bleiben von dieser Pflicht, sich prüfen zu lassen, alle Professoren auf Universitäten ausgenommen, und diejenigen, welche das Ober-Schul-Collegium schon als bewährte Lehrer zu erforschen Gelegenheit gehabt hat.

§. 7.

Damit es aber künftig nicht an tüchtigen Subjecten zu den verschiedenen Schulstellen sowohl in Städten als auf dem Lande fehlen möge, so wollen Wir an bequemen Orten hin und wieder auf Unsere Kosten Seminarien anlegen lassen, in welchen geschickte Lehrer für jede Gattung der Stadt- und Land-Schulen gebildet werden sollen; Und wird das Collegium die zweckmäßige Einrichtung dieser Seminarien sich zu einer vorzüglichen Pflicht machen.

§. 8.

Das Ober-Schul-Collegium muß seiner Pflicht zu Folge für die beständige Verbesserung des Schulwesens unabläßig sorgen. Zu dem Ende muß dasselbe die Schulen oft visitiren lassen, und wenn die Visitation nicht allemal von den Mitgliedern des Collegiums selbst geschehen kann, so müssen dazu nach der dem Ober-Schul-Collegium verbleibenden Auswahl, andere bekannte, geschickte und unpartheyische Männer genommen werden; diesen geschieht der Auftrag, und von ihnen wird an das committirende Collegium berichtet.

§. 9.

Wenn das Ober-Schul-Collegium bey den Visitationen, oder sonst, es sey in Absicht des Unterrichts, oder der Schulbücher, oder der Methode, Mängel und Mißbräuche findet, so ist dasselbe befugt, in Dingen dieser Art, welche so ganz eigentlich in dessen Geschäftskreis gehören, entweder

entweder unmittelbar Selbst zweckmäßige Verbesserungen zu treffen, oder sie auch nach Befinden, durch die Consistorien der Provinz, die Patronen und Scholarchate machen zu lassen.

§. 10.

Damit nun das Ober-Schul-Collegium desto mehr in den Stand gesetzt werde, sich der Verbesserung des Schulwesens auf die wirksamste Weise anzunehmen, so legen Wir demselben hiemit die Befugniß bey, an alle Landes-Regierungen und Consistorien, auch an das preussische Staats-Ministerium Rescripte und Befehle zu erlassen, weshalb es auch alle Verfügungen in Unsern Namen ad mandatum speciale und Unterschrift des Ministers expediren zu lassen hat.

Wir befehlen daher allen obgedachten Landes-Collegien, Magisträten und Beamten, die Verfügungen dieses Ober-Collegiums, allemahl pflichtmäßig und schleunigst zur Ausführung zu bringen, und zur Erfüllung Unserer Landesväterlichen Absichten ihrerseits gebührend mitzuwirken. Schließlich haben Wir auch, damit bey dieser neuen Einrichtung niemand mit neuen Kosten belastet werde, allen zu diesem Collegium gehörigen Sachen und Berichten nicht allein die Postfreyheit sondern auch die Stempelfreyheit in Gnaden zugestanden.

Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1787.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXVI. Policey-Reglement für Berlin. De Dato Berlin, den 28. Febr. 1787.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr nach Dero glorreichen Regierungs-Antritt auf die nothwendige bessere Policey-Einrichtung in Dero hiesigen Residenzien, nähere Bestimmung der dahin einschlagenden Arbeiten, und möglichste Bewürkung der besten Ordnung zu Beglückung der hiesigen Einwohner, Allerhöchst Dero besonderes Augenmerk zu richten, Sich die vom hiesigen Policey-Directorio, zur Policey-Verbesserung gethane allerunterthänigste Vorschläge vortragen zu lassen, auch die dazu erforderliche Officianten theils zu verstärken, insgesamt aber mit Zulagen zu begnadigen, huldreichst geruhet haben:

So ist Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille, daß mit der hiesigen Policey-Verbesserung ohne ferneren Anstand verfahren, mithin die für jetzt bereits genehmigte Vorschläge fordersamst zur Ausübung gebracht werden, und wollen Allerhöchstdieselben daher zur genauesten Achtung des Policey-Directoris, ingleichen der übrigen bey dem Policey-Directorio angestellten, und demselben untergeordneten Officianten, folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen.

§. 1.

Pflicht des Policey-Directoris.

Wird der Policey-Director für jetzt überhaupt auf die Instruction vom 20. Februar 1742. in sofern selbige durch nachfolgende Verordnungen oder gegenwärtiges Reglement nicht aufgehoben oder abgeändert ist, ausdrücklich verwiesen, und soll derselbe in der Regel die Aufsicht über sämtliche Policey-Sachen in den hiesigen Residenzien und deren Vorstädten, welche, wie z. B. das Laternen-Wesen und die Straßen-Pflasterung nicht besonders ausgenommen sind, nach wie vor haben, und behalten.

§. 2.

Soll diese Aufsicht sich ohne Unterschied auf alle Einwohner hiesiger Städte und Vorstädte, es mögen Eximirte, privilegirte Personen, teutsche oder französische Bürger, Juden oder Fremde seyn, jedoch unter den in gedachter

dachter Instruction oder diesem Reglement enthaltenen Maßgebungen erstrecken, dergestalt und also, daß

§. 3.

der Policey-Director in allen vorkommenden Policey-Sachen die erste Untersuchungen und Vorkehrungen vornehmen und veranstalten, bey jenen ohne processualische Weitläuftigkeiten verfahren, die Sachen, wenn von Haltung und Handhabung bloßer Policey-Gesetze und dem alleinigen Interesse Publico die Rede ist schlichten und entscheiden, dagegen aber alle solche welche auf gröbere Vergehungen hinauslaufen, oder wobey vorzüglich das Privatinteresse dieses oder jenen Einwohners concurriret, und überhaupt welche ohne rechtliches Erkenntniß nicht abgemacht werden können, an die vorgeschriebene Justitz-Behörden verweisen, von diesen aber, über den Ausgang des rechtlichen Verfahrens, jedesmal benachrichtiget werden, jedoch auch in Ansehung dieser Sachen, so weit es auf Arrest, oder ein anderes Interimisticum zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit ankömmt, die ersten zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, vollkommen Fug und Macht haben soll.

§. 4.

Dieserhalb hat der Policey-Director sich die, in Policey-Sachen überhaupt ergangene, besonders aber die hiesige Policey-Verfassung betreffende von Zeit zu Zeit emanirte Edicte, Patente und Verordnungen, genau bekannt zu machen, darüber mit unermüdetem Eifer und pflichtschuldiger Treue unverbrüchlich bey eigener Vertretung zu halten, besonders aber auf diejenige Gegenstände, welche ihm in diesem Reglement, als zu seinen Amtspflichten gehörig, vorgeschrieben werden, sein unverrücktes Augenmerk zu richten.

§. 5.

Allen Excessen so auf den Straßen sich ereignen mögen, allen sowohl Verbal als Real-Injurien und Schlägereyen auf den Straßen, Märkten, ingleichen in den Scharren und Schlachthäusern, auch auf andern öffentlichen Plätzen, insbesondere allen gefährlichen Aufläufen, muß möglichst vorgebeuget und gesteuert, öffentliche Sicherheit und Herstellung der Ruhe durch das Policey-Directorium, bey solchen Fällen unverzüglich bewürkt, wenn aber dieses geschehen, die weitere Instruction der Sache und das Erkenntniß über die öffentliche und Privat-Genugthuung, dem ordentlichen Richter überlassen werden.

§. 6.

Die Diebereyen auf den Märkten müssen möglichst verhütet; wenn dergleichen demohnerachtet vorfallen, dem Policey-Directorii angezeiget, und woferne sie ohne Weitläuftigkeit beyzulegen sind, von demselben entschieden, sonst aber, und wann der Diebstahl über zehen Thaler beträgt, nach Vorschrift des §. 3. an die Behörde verwiesen werden.

§. 7.

Die verbotene Vor- und Aufkäufereyen auf dem platten Lande, hat der Policey-Director, sobald sie zu seiner Wissenschaft gelangen, dem General-Directorio zur weitern Verfügung anzuzeigen. Die Vor- und Aufkäufereyen in der Stadt, den Vorstädten und vor den Thoren aber, gehören zur Untersuchung und Entscheidung des Policey-Directoris, welcher hiebey die dieserhalb vielfältig ergangene Edicte und Verordnungen insbesondere vom 26. September, 23. November, 1720, 27. Februar 1722, 7. April und 2. November 1740, 17. November 1747, und das neuere Aver-

Avertissement vom 17. November vorigen Jahres unabläßig vor Augen haben muß.

§. 8.

Muß darauf pflichtmäßig Acht gegeben werden, daß die öffentliche Laternen und Statuen nicht beschädiget werden, widrigenfalls der Policey-Director auf erhaltene Anzeige die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und, nach Maaßgabe des Patents, vom 6. Januar 1764 der Justitz-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 9.

Ist sorgfältig dahin zu sehen, und fleißig zu invigiliren, daß den auf Königl. Kosten angelegten Alleen und gepflanzten Bäumen in den hiesigen Residenzien weder aus Muthwillen noch Unvorsichtigkeit Schaden zugefüget werde, und hat der Policey-Director die etwa in Erfahrung gebrachte Contraventionen und Baum-Schänder, ohne den mindesten Anstand dem General-Directorio anzuzeigen.

§. 10.

Das Tobacks-Rauchen auf den Straßen, besonders an gefährlichen Orten, als z. B. bey dem Stroh-Verkaufen, Holzschlagen, u. s. w. ist den ergangenen Edicten gemäß, vom Policey-Directore zu ahnden, welcher Sich jedoch, in so fern aus solcher Ruchlosigkeit eine würkliche Feuers-Brunst entstehet, nach dem Inhalt des folgenden §. zu achten hat.

§. 11.

Auf das unbefugte Schießen, Raqueten werfen u. s. w. es mag auf dem Wasser, in der Stadt oder Vorstädten, in Häusern, Gärten oder öffentlichen Plätzen geschehen, hat der Policey-Director ernstlich Acht geben zu lassen, und die Contravenienten nach den Gesetzen, insbesondere der Feuer-Ordnung zu bestrafen; wogegen jedoch, wenn durch dergleichen unbefugtes Schießen und Platzen ein Schaden entstehen sollte, die Cognition zwischen dem Verbrecher und Damnificato, der ordentlichen Justitz-Behörde vorbehalten bleibt.

§. 12.

In Ansehung der gegen besorgliche oder, wider Verhoffen, würklich entstehende Feuersgefahren zu treffenden Vorkehrungen, wird der Policey-Director ganz besonders auf die hiesige Feuer-Ordnung vom 31. März 1727 und die derselben beygefügte Verordnungen und Instructionen, in so fern sie in einem oder anderm Stück nicht ausdrücklich aufgehoben seyn sollten, verwiesen. Derselbe hat bey Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Ungnade auf deren genaueste Befolgung zu halten, insbesondere aber dafür zu sorgen, daß die publiquen Feuer-Instrumente in denen, in der Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Terminen, mit Zuziehung des Platzmajors probiret, die bey dem Probiren sich offenbahrende Mängel von einem Secretario pflichtmäßig protocolliret, hiernächst aber die mangelhaft befundene und reparirte nochmals versucht werden, und ist zu desto mehrerer Ueberzeugung, daß die bemerkte Schäden würklich ausgebessert und die Feuer-Instrumente in gehörigem Stande sind, solches unter dem Protocoll ausdrücklich zu verzeichnen.

§. 13.

Ueberhaupt gehören die Feuer-Visitationen und Contraventionen gegen die Feuer-Ordnung ganz vorzüglich für den Policey Director, auch hat derselbe die vorläufige Untersuchungen wegen der entstandenen Feuers-Brünste jedesmal zu veranlassen, die darüber verhandelte Protocolle aber, demnächst so weit es auf Bestrafung vorsetzlicher oder Culposer-Brandstif-

tung ankömmt, zur weiteren rechtlichen Verfügung an das Criminal-Departement des Stadt-Gerichts oder sonst behörige Judicium abzugeben.

§. 14.

Da auch durch die Verordnungen vom 20. November 1706, 9. Jul. 1708, 19. Julii 1709, 14. May und 16 Julii 1710, 4. Julii 1716, 23. Januar 1717, 1. August 1742, und 1. May 1743 ernstlichst und bey Strafe verfüget ist, daß alle neue Privat-Bauten und Reparaturen dem Gouvernement und der Bau-Commission angezeiget, auch von dieser approbiret seyn müssen: so hat es fernerhin hiebey sein Bewenden, und muß der Policey-Director bey dergleichen Bauten oder Reparaturen dahin sein Amt wahrnehmen, daß die neue Aufführung oder Veränderung der Gebäude der Feuer-Ordnung gemäß, und so, wie die Sicherheit der Stadt und Einwohner es erfordert, geschehen.

§. 15.

Auf das Hausiren sowohl jüdischer als christlicher Handelsleute, hat der Policey-Director die genaueste Acht geben zu lassen, und die hieselbst betroffene Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Ferner liegt dem Policey-Director ob, dafür zu sorgen, daß für die Gastwirthe und Ausspannungen nach verschiedenen schon bestimmten Classen, die Taxen angefertiget, und genau befolget werden; so wie denn derselbe überhaupt die Streitigkeiten zwischen Gastwirthen und Fremden, wegen der Nicht-Befriedigung und Ueberschreitung der Taxen schleunigst und nach Recht und Billigkeit abzumachen, auch erstere, die bey ihnen einkehrende Fremde, nach Vorschrift der Gesetze und besonders der Instruction vom 20. Februar 1742 unverzüglich und bey Vermeydung der geordneten Strafe zu melden, anzuhalten hat.

§. 17.

Desgleichen hat der Policey-Director von dem etwanigen Verkauf unreifer und ungesunder Früchte und Victualien fleißige Erkundigungen einzuziehen, dergleichen zum Verkauf gestellte Waaren nach Befinden der Umstände zu confisciren, auf die Verfälschung des Weins und Bieres sorgsam Acht geben zu lassen, die Contravenienten ernstlich zu bestrafen, auch überhaupt alle Betrügereyen und Verfälschung beym Verkauf der Wolle, oder sonst bey dem Markt-Handel gebührend zu ahnden.

§. 18.

Alle gegen das Reglement vom 15ten März 1766 anlaufende Beschwerden und Klagen zwischen den Seiden-Fabrikanten, Verlegern, Meistern und Gesellen, sind nach Vorschrift desselben von dem Policey-Directorio zu entscheiden, auch hat der Policey-Director auf die Gewerks-Mißbräuche ein wachsames Auge zu haben, und denselben, besonders aber, nach dem Edict vom 24sten März 1783 der Haltung des blauen Montags zu steuern. Wogegen jedoch die Klagen zwischen Handwerks-Meistern und Gesellen, wegen Veruntreuung der Materialien und Vorenthaltung des Lohns, und dergleichen, zur Entscheidung des Magistrats nach wie vor gehören.

§. 19.

Auf richtiges Maaß und Gewicht hat der Policey-Director, um alle Uebervortheilungen im Handel und Wandel zu verhüten, pflichtmäßig zu halten, der Vorschrift gemäß unvermuthete Visitationen zu veranlassen, und dafür zu sorgen, daß dem Reglement für die Waage und Gewichte

Ajusti-

Ajustirungs-Commission vom 12ten May 1785 gehörig nachgelebet werde. Besonders aber liegt demselben ob, wegen der unrichtigen Bouteillen auf die genaue Befolgung des unter dem 7ten April 1771 erneuerten Edicts vom 1ten Januar 1722 bedacht zu seyn, und unausgesetzt darauf zu halten, daß die Wein- und Bierschenker sich selbst richtige Bouteillen verschreiben, oder hier ausmessen; wie denn, wenn unrichtige Bouteillen bey ihnen gefunden werden, welche von dem Policey-Visitatore in Beyseyn des Eigenthümers nachgemessen sind, nicht nur sie selbst in die gesetzliche Strafe verurtheilet, sondern auch die unrichtig befundene Bouteillen in ihrer Gegenwart zerschlagen, und dergleichen Vorfälle dem General-Directorio, um die Glas-Fabrikanten zur gebührenden Strafe zu ziehen, unverzüglich angezeiget werden müssen.

§. 20.

Die Untersuchungen wegen der Vagabonden und der unvergleiteten Juden, wie auch die Aufsuchung, Arretirung, und Ablieferung der sich hier heimlich aufhaltenden reclamirten Cantonisten, gehören dergestalt zu dem Geschäfts-Creyse des Policey-Directoris, daß derselbe zwar alle einschleichende Bettel-Juden anhalten, und fortschaffen lassen: nicht minder von unvergleiteten Juden, für die Tage des unerlaubten Auffenthalts die dafür bestimmte Zahlung fordern, auch, daß sie die Stadt räumen müssen, wofern sonst nichts bedenkliches dabey vorfällt, verfügen, oder zum Verhalten berichten kann, die Churmärksche Krieges- und Domainen Cammer aber die Concurrenz und die Befugniß haben muß, in dergleichen Fällen an den hiesigen Magistrat Rescripte ergehen zu lassen, welche dieser dem Policey-Directori zur weiteren Dispositions zustellet, und von letzterem über das, was veranlasset worden, zur Berichts-Erstattung an die Krieges- und Domainen-Cammer benachrichtiget wird.

§. 21.

Auf die verbotnen Spiele, Musik- und Carten-Contraventionen muß der Policey-Director ein wachsames Auge haben, die Gastwirthe welche Hazard und andere verbothene Spiele bey sich verstatten, imgleichen die unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehende Spieler selbst nach den Gesetzen bestrafen, wegen derjenigen Spieler aber, welche unter andern Foris stehen, die erforderliche Anzeigen thun, und für deren Bestrafung sorgen.

§. 22.

Die Verhütung des Bettelns ist zwar eigentlich eine Obliegenheit des Armen-Directorii, gleichwohl muß der Policey-Director die nöthige Maaßregeln treffen, dergleichen Leute auszukundschaften, durch Visitationen sowohl in verdächtigen Häusern, als auch besonders in den Buden, und auf den Straßen aufzugreifen, und nach dem Arbeitshause zu senden.

§. 23.

Auf die Bier- und Tanzhäuser, imgleichen verdächtige Wirthschaften, muß der Policey-Director genau Acht geben lassen, dafür sorgen, daß keine der darin befindlichen Weibspersonen wider Willen zur Ungebühr zurück gehalten werde, die Streitigkeiten zwischen selbigen und den Wirthen schlichten, von Zeit zu Zeit Visitationen veranlassen, dahin sehen, daß die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Weibspersonen in solchen Häusern von den Chirurgis Forensibus unentgeltlich geschehe, auch durch die Policey-Commissarien, daß von nun an, die Visitations-Gebühren cessiren sollen, bekannt machen lassen.

§. 24.

Die wöchentliche Aufhebung der in den Winter-Monaten nach zehen Uhr, und in den Sommer-Monaten nach eilf Uhr auf den Straßen sich umher treibenden liederlichen Weibspersonen, worunter auch diejenigen gehören, welche einen sogenannten Liebsten haben, muß als eine, zur Policey der Gesundheit gehörige, nothwendige Vorkehrung auf keinerley Weise verabsäumt, es müssen dergleichen Weibspersonen vielmehr gleich besichtiget, wenn sie gesund befunden, ohne vorhergehende Anfrage in das Arbeits-Haus auf einige Wochen oder Monate, und wenn sie inficiret sind, eben so, wie die in den Wirthschaften, in die Charite, und von dort nach vollendeter Cur ebenfalls in das Arbeits-Haus gesendet werden. Am Tage ihrer Entlassung müssen sie zur Auszeichnung, Warnung und des Beyspiels wegen, einige Brücken oder andere öffentliche Plätze abzufegen, angehalten werden.

Wie überdies der Policey-Director bey Eintretung besonderer ansteckender Krankheiten bey Menschen und Vieh sich überhaupt zu verhalten habe, deshalb wird selbiger auf die ergangene Verordnungen, wobey es für jetzt sein Bewenden hat, verwiesen.

§. 25.

Die Versorgung der Residenzien mit geschickten und erfahrnen Hebammen gehöret gleichfalls ganz vorzüglich zur Pflicht des Policey-Directoris; er muß deshalb keinen Frauensleuten Atteste zur Besuchung der Hebammen-Schule ertheilen, bevor er nicht ein gutes Zeugniß von ihren Beichtvätern und von dem Policey-Commissario ihres Reviers erhalten, auch muß keine Person zur Hebammen-Schule admittiret werden, wenn solche nicht lesen und schreiben kann: Und damit die Residenzien gewiß mit erfahrnen Hebammen versehen werden; so setzen Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst fest, daß bey entstehender Vacanz einer Hebammen-Stelle stets die Hebammen aus der Charite nach beygebrachten Attest des Ober-Collegii-Medici über ihre gute Kenntnisse und überstandene Prüfung, die vacante Hebammen-Stelle erhalten, und vom Policey-Directorio verpflichtet werden sollen. Insbesondere hat auch der Policey-Director pflichtmäßig vigiliren zu lassen, daß keine ungelehrte, vom Ober-Collegio-Medico nicht geprüfte und nicht approbirte Frauenspersonen mit dem Geburtshelfen sich abgeben dürfen, widrigenfalls sie zur gebührenden Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sind.

§. 26.

Die Bestellung, Verpflichtung, vorschriftsmäßige Anweisung der Lohn-Laqayen, und die Ahndungen deren Vergehungen im Dienst, gehören zu den Amts-Pflichten des Policey-Directoris und muß die vestgesetzte Anzahl der Lohn-Laqayen von zwölf Personen nie überschritten, noch mehr, als drey, Supernumerarii angenommen werden, wie denn auch der Policey-Director bey Annahme solcher Leute, von deren Redlichkeit, Ordnungs-Liebe und guten Fähigkeiten sich zu versichern, und so viel möglich solche Personen, welche mehr als einer Sprache mächtig sind, anzusetzen hat.

§. 27.

In Ansehung der Aufsicht über die Fiacres, wird der Policey-Director vor der Hand auf die Instruction vom 20. Februar 1742, imgleichen auf die Verordnungen vom 16. Januar, 1. und 8. April 1740 verwiesen, und hat derselbe wegen deren etwanigen Modificationen nach den jetzigen Zeit-Umständen, imgleichen wegen Berichtigung der Taxe vom 15. Junii 1758 seine pflichtmäßige Vorschläge bey dem General-Directorio einzureichen.

§. 28.

§. 28.

Die Gesinde-Mäckler müssen, nach zuvor beygebrachten gültigen Zeugnissen ihres geführten guten Wandels, vom Policey-Directorio vereydet, und nach Maaßgabe der Gesinde-Ordnung instruiret werden.

§. 29.

In Ansehung der Lebensmittel muß der Policey-Director stets auf hinlänglichen Vorrath bedacht seyn, und nöthigen Falls bey dem General-Directorio antragen, daß die Zufuhre von Seiten der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer bestens befördert werde, zu welchem Ende die Voraths-Listen vom Brod-Getreyde monatlich aufzunehmen, und bey dem General-Directorio, imgleichen der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen sind. Ferner muß der Policey-Director bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß die hier eingehende Denrées alle auf dem Markt ordnungsmäßig verkauft, und nicht zum wucherlichen Verkehr erhandelt werden. Auch ist zwar den Land-Leuten allgemein kein bestimmter Preyß zu setzen, aber auch kein auctionsmäßiges Ueberbieten zu gestatten, und muß daher bey Getreyde- oder Woll-Verkäuffen vor Ablauf einer halben Viertelstunde, keiner dem andern bey Strafe überbieten.

§. 30.

Wegen der Höckerey hat es im Ganzen genommen, vor der Hand bey demjenigen sein Bewenden, was in der hiesigen Höcker-Ordnung vom 20sten Februar 1742, und mit Bezug auf die vorhandene sonstige Edicte oben §. 7. festgesetzet worden.

Da indessen Seine Königliche Majestät schon für jetzt nicht nur, um die Preyse der nothwendigsten Bedürfnisse herunter zu setzen, sondern auch zu mehrerer Bequemlichkeit der hiesigen Einwohner einige gethane pflichtmäßige Vorschläge allergnädigst zu genehmigen geruhet haben; so wird in Gemäßheit derselben hiemit verordnet, daß

1) zur Beförderung mehrerer Concurrenz der Verkäufer, und Verminderung der Höckerey des Montags und Donnerstags, als welche bisher keine Marktage gewesen sind, ebenfalls und zwar des Montags auf dem neuen Markt, des Donnerstags aber auf dem Spittel- und Gensd'Armes-Markt, so wie in andern Tagen der Woche, Markt gehalten werden soll, bey welchen, wenn sie öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und eingerichtet seyn werden, der Policey-Director auf Haltung guter Ordnung, und Verhinderung aller Auf- und Vorkäufereyen, pflichtmäßig Bedacht zu nehmen hat.

2) Den Höckern zwar noch vor der Hand der Brod- und Semmel-Verkauf gestattet werde, dagegen aber jeder Höcker gehalten seyn soll, sich die Brodte und Semmel von den Bäckern zuwiegen zu lassen, widrigenfalls derselbe bey vorgefundenem unrichtigen Gewicht, eben so, als der Bäcker bestraft, und bey der dritten Contravention der Höcker-Concession für beständig verlustig gehen soll; als welches der Policey-Director gehörig bekannt machen, sich auch darnach selbst wegen der zu veranlassenden Visitationen achten muß. Ferner hat es

§. 31.

Wegen der dem Policey-Directori zustehenden Cognition über die Höckerey bey demjenigen sein Bewenden, was dieserhalb in der oftgedachten Instruction vom 20sten Februar 1742, ingleichen den Ordres an das hiesige Gouvernement de eodem Dato und 8ten October 1742 festgesetzt ist, nämlich, daß außer allen bürgerlichen Höckern, auch die Soldaten-Weiber so wie überhaupt in Policey-Sachen, also besonders in Ansehung

der Höckerey, von dem Policey-Director zur Untersuchung gezogen, und bestrafet, in Ansehung der in Reih und Glied stehenden Soldaten aber, ob sie gleich auf Veranstaltung des Policey-Directoris erforderlichen Falls arretiret werden können, Judicia mixta veranlasset werden sollen.

§. 32.

Da auch übrigens verlautet, daß einige Getreyde-Händler und Aufkäufer in der Uckermark, und übrigen Chur-Creysen die hiesige Korn-Preyse durch ihren unerlaubten Aufkauf in die Höhe treiben; so setzen Seiner Königlichen Majestät, um dieser ungebührlichen und gesetz-widrigen Verringerung der Zufuhre zu begegnen, hierdurch allergnädigst fest, daß keinem Aufkäufer und Korn-Händler einiger Aufkauf in der Churmark auf dem platten Lande, wofern er nicht Königliche Lieferungen hat, gestattet werden, vielmehr alles Ernstes bey Vermeidung der in den Gesetzen festgesetzten Strafen untersaget bleiben soll. Nur allein den Bäckern, Brauern und Brandwein-Brennern ist der Aufkauf des Getreydes zu ihrer Consumtion zu gestatten, und damit auch diese keine Unterschleife vornehmen, vielmehr die Policey-Ausreuter gleich wissen können, ob diese Personen hiezu Befugniß haben, oder nicht, müssen selbige sich mit einem auf den jedesmaligen pflichtmäßig untersuchten Bedarf gerichteten Attest des Policey-Directoris versehen, ohne welchem dem Aufkäufer kein Getreyde verabfolget, vielmehr der Aufkauf, nach der sonstigen Strenge der Gesetze geahndet werden soll.

So wie aber Höchstgedachte Seine Königliche Majestät überhaupt allergnädigst wollen, daß das Brandwein-Brennen vom Roggen jedesmal untersagt seyn soll, wenn derselbe hier in Berlin einen Thaler acht Groschen und darüber kosten möchte, so sind solchen Falls den Brandwein-Brennern keine Atteste zum Roggen-Einkauf zu ertheilen, sondern der Policey-Director hat dahin zu sehen, daß alsdenn statt des Roggens, Waitzen zum Brandwein genommen werde.

§. 33.

Die Fleisch- Brod- und Bier-Taxen, deren Anfertigung der Policey-Director zu besorgen hat, müssen beständig nach den angenommenen feststehenden Grund-Sätzen eingerichtet und, wie bisher geschehen, bey dem General-Directorio eingereicht, auch hierbey dergestalt verfahren werden, daß so wenig den Schlächtern, Bäckern und Brauern am wenigsten aber dem Publico zu nahe geschehe.

Ferner wird hiermit verordnet, daß künftig, nach dem allerunterthänigsten Vorschlage des Policey-Directorii, in den hiesigen Residenzien alles Fleisch nach Kramer-Gewicht taxiret, verkauft, und zum Besten der Armen, von jeder Fleisch-Sorte zwey Taxen dergestalt gemacht werden sollen, daß die vorzügliche Stücken und Braten mit der nicht zu vermeidenden Beylage nach Proportion, (als welche in den Taxen jedesmal nach der Zahl der Pfunde des guten Fleisches ausdrücklich bestimmt werden muß,) das kleine Fleisch aber von drey Pfund und darunter, oder von mehrern Pfunden, in verschiedenen solchen geringen Stücken, wohlfeiler ohne Beylage verkauft werde.

§. 34.

Da auch bisher mißfällig bemerket worden, daß die Schlächter nach den ihnen vorgeschriebenen Taxen nicht überall sich geachtet, sondern den ärmeren Einwohnern der hiesigen Residenzien häufig, nach wie vor schlechtes Fleisch und mit vielen Beylagen verkaufet haben, welches zum Theil

daher

daher gerühret, daß den Käufern die Taxen nicht genau bekannt gewesen sind: So wird hiermit verordnet, daß künftig zwar, wie bisher geschehen, die Bier- Brod- und Fleisch-Taxen in den Intelligenz-Blättern öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, die Fleisch-Taxen aber besonders in allen Scharren, nach Befinden ein oder einigemal angeschlagen werden sollen, damit jeder Käufer solche beym Einkauf vor Augen habe, und hat der Policey-Director durch die Policey-Diener unabläßig darauf invigiliren zu lassen, daß die Taxen von der Zeit, und ehe eine neue approbirte an deren Stelle kömmt, weder abgerissen noch unleserlich gemacht werden dürfen, widrigenfalls solches ungesäumt dem Policey-Directori zur unverzüglichen Remedur, auch Bestrafung des etwanigen entdeckten Frevels angezeigt werden muß.

§. 35.

Das Pflaster der Straßen und die Erhaltung der Canäle in den hiesigen Residenzien bleibt ferner nach der bisherigen Verfassung unter der Direction des Gouvernements, so wie denn auch die Aufsicht und Besorgung des Laternen-Wesens der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer nach wie vor überlassen wird, jedoch muß das Policey-Directorium darauf Acht haben, daß die etwa vorfallende nothwendige schleunige Reparaturen so fort den Behörden angezeigt werden.

§. 36.

Das Gassen-Reinigungs-Wesen, welches bisjetzt noch verpachtet gewesen, soll nach Seiner Majestät allerhöchsten besondern Befehl, in Zukunft wieder, durch das Policey-Directorium besorget werden, und wird auf die deshalb besonders zu erlassende Anweisung und Einrichtung Bezug genommen.

§. 37.

Nach obigen Vorschriften hat also der Policey-Director in den hiesigen Residenzien, Vorstädten und Häusern, auf der Stadt-Grund und Boden, ohne Unterschied der Nation und des Standes der Eigenthümer und Einwohner, die Ober-Aufsicht und Direction in allen Policey- Fabricken- und Gesinde-Sachen auszuüben, wobey ihm der Magistrat und dessen Officianten, in allen Fällen wo solches nöthig erachtet wird, zu assistiren, die Nuntii aber und alle übrige Unter-Bediente alles, so ihnen in Policey-Sachen aufgetragen und anbefohlen wird, ohne Anstand, bey schwerer Ahndung gehörig auszurichten haben.

Um auch den Policey-Director in den Stand zu setzen, den besorglichen Policey-Contraventionen bey Zeiten vorbeugen, und die wirklich geschehene, so fort ahnden zu können, wollen und verordnen Seine Königliche Majestät, daß jeder Einwohner hiesiger Residenzien die Befugniß haben soll, dergleichen in Erfahrung gebrachte Contraventionen nicht nur auf der Policey-Stube anzumelden, sondern auch dem nächsten Policey-Officianten anzuzeigen, welcher sodann, vermöge seines Amts, schuldig und gehalten seyn soll, solche so fort an das Policey-Directorium gelangen zu lassen, und die gesetzliche Untersuchung und Beendigung einer dergleichen Denunciation ex officio zu prosequiren.

In ausserordentlich wichtigen Fällen stehet zwar dem Policey-Directori frey, solche beym Magistrat vorzutragen, und dessen Gutachten darüber zu erfordern; ersterer muß jedoch hauptsächlich alles selbst erörtern, verfügen auch für alles allein haften, und wenn auch der Magistrat in Po-

licey-

licey-Sachen etwas zu erinnern nöthig finden möchte, so kann selbiger zwar mit dem Policey-Directorio deshalb communiciren, muß sich jedoch aller eigenmächtigen Veranlassungen und Verfügungen enthalten.

§. 38.

Pflicht der Assistenten des Policey-Directoris.

Zur Assistence werden bey der Session des Policey-Directorii zwey Rathmänner, imgleichen in Sachen, welche Einwohner von der Französischen Colonie betreffen, ein dritter aus den Gliedern der letzteren genommener Rathmann, als Policey-Räthe, und ein Secretarius zugeordnet, welche von dem Policey-Director gewählet, und dem General-Directorio zur Bestätigung präsentiret werden müssen, alle eingehende Denunciationen und Klagen kürzlich hören, zu Protocoll nehmen, und dem Policey-Directori cum Voto vortragen sollen, welcher alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich selbst verordnet, oder in wichtigen Fällen durch einen Syndicum des Magistrats die Resolutionen und Berichte welche er hiernächst selbst revidiret und unterzeichnet, abfassen läßt, diejenigen Sachen hingegen, welche rechtliches Erkänntniß erfordern, an den Magistrat oder die sonstige Justitz-Behörde befördert. Die beyden Policey-Räthe, welche dem Policey-Director beständig ohne Unterschied der Sachen, zugeordnet sind, wechseln monathlich wegen ihrer übrigen rathhäuslichen Geschäfte mit einander, in so fern nicht bey außerordentlichen Vorfällen beyder Gegenwart und Arbeit erfordert wird.

Der Policey-Rath muß alle Vormittage auch wenn es nöthig ist, des Nachmittags nebst dem Policey-Secretario protocolliren, und sind selbige anzuweisen, bey den Verhören den nöthigen Anstand, und schuldige Bescheidenheit gegen den Niedrigsten, wie gegen den Vornehmsten zu beobachten, jede Sache vollständig, doch nicht Proceßmäßig zu hören, damit alles ohne Auffenthalt verhandelt, und nach Recht und Billigkeit entschieden werden könne: auch haben diese Assistenten genau darauf zu halten, daß außer ihnen keiner wer es auch sey, sich unterfange, in der Session ihre Arbeit zu unterbrechen, und in die Verhöre selbst zu meliren, daher denn auch von den geringeren Policey-Officianten schlechterdings keiner in der Session gegenwärtig seyn muß, als bis er von den Assistenten des Policey-Directorii dorthin berufen worden.

§. 39.

Von Vertheilung der Arbeiten.

Die Arbeiten werden unter diese Officianten des Policey-Directorii folgendermaßen vertheilet:

a) die Policey-Räthe hören alle Denunciationen und Klage-Sachen in der Regel

b) der Secretarius hingegen hat besonders die Untersuchungen in Stempel-Carten und Musik-Contraventionen, imgleichen vorkommenden Gnaden-Sachen, ferner sämtliche Expeditionen, die Ober-Aufsicht über die Registratur, in Policey- Gesinde- Bau- Fabriken- und Tax-Sachen. Ihm wird ein Registratur-Assistent untergeordnet, welchem vorzüglich die Führung des Journals und der Stempel-Controllen obliegt: außer diesem Registratur-Assistenten wird dem Policey-Directorio zur Beschleunigung der Arbeiten ein Copist vergütet, welcher bey der häußlichen Expedition des Policey-Directoris alle, keinen Aufschub leidende Copialien schleunigst, und die pressanten bey der Registratur möglichst besorgen, hauptsächlich aber das Fremden-Buch ganz genau führen, die, bey der Meldung oder, wegen anderer eintretenden Umstände verdächtig scheinende Personen sich merken,

merken, und davon, so wie von unrichtigen oder unterlassenen Meldungen promte und gewissenhafte Anzeige thun muß.

§. 40.

Die dictirte Policey=Strafen sind, wie bisher bey der Cämmerey monatlich zu verrechnen, und wird es insbesondere von dem Secretario gefordert, darüber besondere Aufsicht zu halten. Die übrigen Straf=Gefälle, welche theils zur Stempel= Armen= Königlichen Manufactur= Potsdamschen Waysen=Haus= und Gassen=Reinigungs=Casse fließen, müssen in den monatlich an das General=Directorium einzureichenden Straf=Listen gleich den eigentlichen Policey=Strafen zur Controllirung mit aufgeführet werden. Von Berechnung und Vertheilung der Policey=Strafen.

Von der zur Cämmerey, Armen= und Gassen=Reinigungs=Casse zu berechnenden Straf=Geldern erhalten wie bisher

der Policey=Director	—	—	$\frac{1}{6}$tel
der denuncirende Policey=Officiant	—	—	$\frac{1}{6}$tel
der Policey=Diener —	—	—	$\frac{1}{6}$tel
und die Cämmerey —	—	—	$\frac{3}{6}$tel

ausgenommen die Strafen, bey welchen die Gesetze den Denuncianten einen größern Antheil zuerkennen; wobey es dem General=Fiscal unbenommen bleibt, solche Straf=Protocolle einzusehen und, wenn derselbe etwas dagegen zu erinnern findet, darüber bey dem Policey=Director oder dem General=Directorio Vorstellung zu thun, dagegen ihm aber, ohne besondern Auftrag, in Policey=Sachen gegen die Policey=Officianten ex officio zu verfahren, nicht gestattet werden soll.

§. 41.

Außer denen vorgedachten Assistenten werden ferner, zur Ausführung Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten vorhin erklärten Befehle, und zur ungesäumten Bewürkung guter Ordnung in den hiesigen Residenzien, dem Policey=Directori exclusive derjenigen Personen, welche bey den Feuer=Anstalten und Spritzen arbeiten, imgleichen den Nacht=Wachtmeistern, und Nachtwächtern, folgende untergeordnete Officianten angewiesen.

1) Der Policey=Inspector,
2) Achtzehn Policey=Commissarii,
3) Zwey Policey=Meister,
4) Sechs Chirurgi Forenses,
5) Drey Markt=Meister und
6) Zwanzig Policey=Diener.

§. 42.

Dem Policey=Inspector, welcher dies Reglement, auch die übrigen sonst in Policey=Sachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen vollkommen inne haben muß, wird hiermit aufgegeben, auf das Verhalten der ihm nachstehenden Policey=Officianten, in Ansehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten genau zu invigiliren. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienst=Versäumung, Policey=Contraventionen oder sonstige Unordnungen entdecket, dem Policey=Directori zur Verfügung referiren, die Aufträge desselben, genau befolgen, solche, wenn sie ihn nicht allein zur Ausführung betreffen, den ihm nachstehenden Policey=Officianten kund machen, welche selbige unverzüglich zu befolgen verbunden seyn sollen. Derselbe concurriret also bey allen Branchen der Policey=Anstalten, in Ansehung Pflicht des Policey Inspectoris.

sehung der Aufsicht; er assistiret dabey auf das möglichste, es betreffen solche die Geschäfte der Policey-Commissairs, Policey-Meister, oder den Fleiß der zur Revision der verdächtigen Häusern angesetzten Chirurgorum, oder aber die Nachforschungen, ob die Marktmeister ihren Pflichten gehörig nachkommen.

Die Policey-Diener muß er dergestalt zuziehen, daß solche alle Policey-Contraventionen nicht nur kennen, sondern auch bey jedem Schritt bemerken und, nach Beschaffenheit, ihm oder dem Policey-Meister auch den Policey-Commissairs getreulich anzeigen.

Er hat also auch die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbesondere das Verhalten der Höcker- und Victualien-Händler gehöret, zu respiciren. In Ansehung des Gassen-Reinigungs-Wesens, auf die vollständige Anzahl der Pferde und Karren, imgleichen auf deren Arbeiten Acht zu haben; er vigiliret überhaupt auf alle Contraventionen, auch gehöret insbesondere zu seinen Amtspflichten: auf die vorgeschriebene Ordnung in den Gasthöfen, auf die liederliche Wirthschaften, und die Musik-Karten- und Spiel-Contraventionen ein wachsames Auge zu haben. Die Jahrmärkte und der Christmarkt werden von ihm allein respiciret, so wie ihm auch die Aufsicht über die Fiacres, Lohn-Laqayen und Nachtwächter, und der übrigen Policey-Officianten, jedoch unter Direction des Policey-Directoris, aufgetragen wird.

Er muß von den, bey dem Policey-Directorio versorgten Invaliden eine besondere Liste führen, er beobachtet die unvergleiteten Juden, giebt auf das Hausiren Acht, examiniret die verdächtige Fremden, hebet die sich hier oft heimlich aufhaltende reclamirte Cantonisten auf und, wenn Observationen verfüget werden, wird von ihm der Policey-Diener eingelegt. Bey dem Feuer muß der Policey-Inspector sich sogleich zu Pferde einfinden, sich nahe bey dem Policey-Director halten, und dahin sehen, daß so wohl dessen Befehle, als was sonst zu den Löschungs-Anstalten nöthig ist, genau und schleunig befolget werde.

§. 43.

Pflicht der Policey-Commissarien.

Die Policey-Commissarien müssen sich, so viel nur immer möglich, die Personen in den ihnen anvertraueten Revieren und deren Handthierung bekannt machen. Die Meldezettel von denen ihnen angezeigten Fremden müssen sie desselben Tages dem Policey-Directorio überreichen, auch darüber ein ordentliches Verzeichniß halten. Diese Zettel müssen sie vorgeschriebenermaßen deutlich abfassen; sie müssen ferner den Bau der Häuser und ihre innere Einrichtung möglichst kennen lernen, damit sie bey entstehenden Feuersbrünnsten, wobey jedesmal ihre Gegenwart erfordert wird, sogleich anzuzeigen wissen, wie zur Löschung des Feuers, und Sicherung der benachbarten Häuser die beste Hülfe gegeben werden könne.

Auf die Bettler in ihren Revieren müssen sie fleißig Acht haben, solche schlechterdings nicht dulden, sondern vielmehr unverzüglich zur Aufhebung anzeigen: Ferner die liederlichen Häuser, wo Nachtschwärmereyen, oder gar verbotene Spiele betrieben werden, oft revidiren, auch zu gleicher Zeit, auf die etwanige Musik-Contraventionen ein wachsames Auge haben. Solche verdächtige Häuser müssen sie wenigstens alle 14 Tage begehen, die darinn befindliche Weibsleute vor sich fordern und befragen, ob sie etwa wider Willen dort aufgehalten würden? solche, die aus den liederlichen Wirthschaften heraus wollen, sogleich und allenfalls mit Beyhülfe der Wache in Freyheit setzen; auch sind sie verbunden, die größern Visitationen

nen willig zu übernehmen, und mit den ihnen alsdann zugeordneten Personen treulich zu verrichten.

Ferner muß der Policey-Commissarius monatlich einigemal an ungewissen Tagen bey allen Bäckern seines Reviers des Morgens, die Brodte und Semmeln nachwiegen, ebenermaßen die Fleischer-Scharren fleißig besuchen, und nachsehen, ob richtig gewogen, und verkauft werde, von Zeit zu Zeit die Maaße und Gewichte bey den Kaufleuten visitiren, die Bouteillen bey den Weinschenkern, Weinhändlern und Bierschenkern überschlagen, die unrichtigen sogleich in Gewahrsam nehmen, mit seinem Bericht an das Policey-Directorium einsenden, bey den Brauern und Brandweinbrennern, ob auf ihren Tonnen und kleinern Gefäßen der gehörige Stempel eingebrandt sey, nachsehen, und im verneinenden Fall davon sogleich Anzeige thun.

Alle besondere Vorfälle, sie haben Namen wie sie wollen, alle bemerkte Schäden an den Häusern und Brücken, imgleichen die in den Pflastern entstandene gefährliche Vertiefungen, müssen sie dem Policey-Directori schleunig anzeigen, und hauptsächlich muß jeder Policey-Commissarius eine vollständige accurate Liste von allen Einwohnern seines Reviers halten, alle Jahr gegen Ende des Monat Octobris eine neue Seelenliste in seinem Revier von Haus zu Haus mit der größten Treue, nach seinem geleisteten Eide, pflichtmäßig aufnehmen, und zu rechter Zeit bey dem Policey-Directorio einreichen.

Bey den in seinem Revier etwa entstehenden Feuersbrünnsten muß er sich vorgedachtermaßen nicht nur jedesmal einfinden, sondern auch nach dem Feuer anzeigen, ob die dazu commandirt gewesene Bürger sich richtig eingefunden haben, ob, und wer davon zurück geblieben ist, imgleichen ob die zum Abholen der Spritzen bestellte Pferde zu rechter Zeit hingebracht worden, oder wer von den Commandirten diese Pflicht verabsäumet. Wenn außer dem Revier des Policey-Commissarii Feuer entstehet, so muß selbiger zwar alle Spritzen in seinem Spritzenhause anspannen lassen, nicht aber alle wegschicken, sondern wenigstens eine angespannte Spritze zurück behalten, um die Hülfe zu geben, wenn zu gleicher Zeit auch in seinem Revier Feuer entstehen sollte; desgleichen muß der Policey-Commissarius dahin sehen, daß stets bey jeder Spritze eine ganze Fackel vorhanden sey, und nach gelöschtem Feuer, wenn solches in der Nacht ausgebrochen, muß der Abgang der Fackeln sogleich angezeiget werden. Die Schlüssel zum Spritzenhause hat er sorgfältig zu verwahren, auf das Spritzenhaus selbst, und daß solches in baulichen Stande erhalten werde, Acht zu geben; in Ansehung der Brunnen, Feuer-Tienen, und Schleifen liegt ihm ob, solche genau zu revidiren, ob die Reparaturen nothwendig sind, oder nicht, wie er denn keine Rechnung von neu angefertigten, oder reparirten Brunnen-Tienen und Schleifen, bevor er sich von der Nothwendigkeit der Arbeit durch den Augenschein nicht überzeugt, zu attestiren hat.

Uebrigens müssen die Policey-Commissarien nach der, unter dem 20. Februar 1742, ihnen besonders ertheilten Instruction auf das genaueste sich achten und, wann ihnen in Markt- oder andern Policey-Sachen annoch besonders etwas aufzutragen, für nöthig erachtet werden sollte, solches überall pflichtmäßig befolgen.

§. 44.

Die Policey-Meister haben die Aufsicht auf die Märkte und müssen dahin sehen, daß die Markt-Ordnung genau befolget werde. Die Thore außer- Pflicht der Policey-Meister.

außerhalb der Stadt, müssen sie, wegen der Aufkäufferey fleißig bereiten und, wenn sie dergleichen entdecken, solches dem Policey-Directori so fort anzeigen. An den Thoren müssen sie die Policey-Diener anstellen, und gehörig anweisen, damit sie den Landleuten die Thorzettel abnehmen, und an sich behalten, bis der Landmann seine Waare würklich zu Markte gebracht, da alsdenn die Thorzettel von dem Policey-Meister unentgeldlich attestiret, dem Landmann zum auspaßiren zurück gegeben werden müssen.

Aus gleichen Ursachen sind die Herbergen, wo die Landleute ausspannen, durch die Policey-Diener zu revidiren, wie denn diese auch auf den Märkten die verschiednen Preise des Getreydes pflichtmäßig zu attestiren haben, damit keine unrichtige Marktpreise in das Marktbuch notiret werden.

Auf dem Markte selbst muß der Policey-Meister jedesmal von Anfang desselben bis 11 Uhr, nebst einigen Policey- und Stadtdienern, gegenwärtig seyn, auch soll ihm ein Policey-Commissarius oder Stadt-Verordneter mit zur Hülfe gegeben werden, und verstehet sich von selbst, daß besonders im Winter diese Aufseher unter einander abwechseln müssen.

Die Höcker muß der Policey-Meister vor 11 Uhr nicht auf den Markt kommen lassen, sondern ihnen besondere Stellen anweisen, und auf dem Abend-Markte müssen gar keine Höcker geduldet werden. Wenn es nöthig ist, müssen hiebey, um die Renitenten im Zaum zu halten, die Patrouillen zu Hülfe genommen, erstere unverzüglich arretiret, dem Policey-Directorio zur Bestrafung angezeiget werden, und soll derjenige Höcker und Victualien-Händler, welcher hierunter zum drittenmal contraveniret, der Erlaubniß zum Handel für beständig verlustig gehen. Die Gewichte und Maaße der Verkäufer und Käufer, müssen auf dem Markte fleißig revidiret, das zu Markte kommende Stroh öfters nachgewogen, auf die Verfälschung der Victualien und der Wolle genau gesehen, allen Unordnungen auf den Märkten von den Policey-Meistern gesteuert, solche, so viel an ihnen ist, verhindert, auch müssen ausländische Bürger oder Fabrikanten, der Vorschrift gemäß, zum Woll-Einkauf gar nicht, die aus einländischen Städten aber nur dann darzu verstattet werden, wenn sie ein von der Cammer oder Obrigkeit ihres Orts deshalb erhaltenes, und vom hiesigen Policey-Directori revidirtes Attest, worauf die Quantität deutlich vermerkt ist, zu produciren vermögen.

Jeder Policey-Meister muß auch in seinem Revier die Maaße, Gewichte, Bouteillen, Tonnen und kleinere Bier-Gefäße, ob solche richtig und gestempelt sind, gleich dem Policey-Commissario, bey den Kaufleuten, Wein- Bierschenkern, Brauern und Schlächtern revidiren, und von der gehaltenen Revision dem Policey-Directori schriftlichen Bericht erstatten. Die Spinn-Stuben und überhaupt alle hiesige Privat-Spinnereyen sind wöchentlich einmal, wechselsweise von dem Policey-Meister und dem Policey-Commissario des Reviers nachzusehen, die Spinner zu befragen, ob sie ihr richtiges Lohn an Gelde, von den Spinnhaltern bekommen, ob sie gegründete Beschwerden wider denselben haben, die Spinnhalter hingegen, ob die Spinner ordentlich, fleißig und treu ihre Arbeit verrichten, ob sie richtige Haspel führen, und sollen demnächst die Contravenienten von beyden Theilen, auf eingegangene diesfalsige Anzeigen, nach der Strenge bestraft werden.

Bey

Bey entstehenden Feuer müssen die Policey=Meister sich zu Pferde einfinden, und dahin sehen, daß die vom Policey=Directore gegebene Ordres genau ausgeführet werden, auch eifrigst mit dahin würken, daß die zum Löschen und zur Bedienung der Feuer=Geräthschaften commandirte Personen treulich arbeiten, wobey sie sich jedoch alles üblen Betragens enthalten, und vielmehr durch vernünftiges Zureden die Arbeiter beym Feuer zu erhalten und zu ermuntern suchen müssen. Solte es sich zutragen, daß wider Verhoffen die Spritzen zu lange ausblieben, so müssen die Policey=Meister sogleich nach den nächsten Spritzen=Häusern jagen, und die Spritzen ohne den mindesten Zeit=Verlust herbey schaffen; auch muß, nach gelöschten Feuer, besonders in der Nacht, der Policey=Meister und Policey=Commissarius des Reviers ein Paar gute Spritzen bey dem gebrannten Hause behalten, bey solchen, nebst der nöthigen Mannschaft bis zum nächsten Morgen bleiben, und sodann vom Befund der Sache an den Policey=Director Bericht erstatten. Noch müssen die Policey=Meister das Gassen=Reinigungswesen, welches jetzt verpachtet ist, in so weit mit besorgen, daß die Pferde und Wagen des Entreprenneurs stets vollständig und in guten Stande sind. Sie müssen den Knechten täglich befehlen, welche Straßen des andern Tages abgefahren werden sollen, denselben wegen der Canonen und Eisfuhren die Ordres ertheilen, auch selbst nachsehen, daß jeder Stall von 8 Wagen beysammen bleibt, daß die Knechte ferner beym Abfahren der Straßen ihrer Schuldigkeit ein gehöriges Genüge leisten, und von keiner Karre eher, als bis alle Straßen rein sind, Müll gefahren werden darf.

Die Pässe von eingehenden Vieh, auch ob selbige mit den gehörigen Erfordernissen und Stempeln versehen sind, hat der Policey=Meister aufmerksam zu examiniren, und solche demnächst bey dem Policey=Directorio zu den Acten zu bringen. Die großen Visitationen müssen die Policey=Meister mit den Policey=Commissairs, und beygeordneten Personen willig übernehmen, treulich verrichten, auch die Policey=Diener, daß sie ihre Schuldigkeit thun, gehörig anweisen, keine Plackereyen derselben gestatten, selbige, wenn sie Contraventionen zu begünstigen suchen sollten, sofort zur Bestrafung anzeigen, widrigenfalls, und wenn sie hierunter einige Nachsicht zu Schulden kommen lassen, und die Vergehungen eines solchen Policey=Dieners nicht anzeigen, sie selbst dafür verantwortlich seyn sollen.

Endlich müssen die Policey=Meister keine einzige Contravention, sie sey so klein oder so groß sie wolle, selbst abmachen, sondern eine jede muß, unausbleiblich zur Entscheidung des Policey=Directorii angezeiget werden.

Im übrigen haben die Policey=Meister sich nach den, unter dem 23. May 1735 ihnen ertheilten Instructionen, und von Zeit zu Zeit erlassenen, selbige näher bestimmenden Verordnungen auf das genaueste zu achten.

§. 45.

Die Chirurgi Forenses müssen die bekannten Huren, welche in den Bordels oder in eigenen Quartieren wohnen, wöchentlich besichtigen. Da sie indessen gegenwärtig ein bestimmtes jährliches Gehalt erhalten, so müssen die bisher erhaltene Visitations=Gebühren von 4 und 2 Gr. hinführo gänzlich cessiren, und hat der Chirurgus bey Verlust seines Vierteljährigen Gehalts dergleichen nicht zu fordern. Pflicht der Chirurgorum Forensium.

Ferner muß er die unrein befundene, mit den Anweisungs=Zettel sofort zur Charité schicken, und soll nicht erlaubet werden, daß dergleichen sich, ihrem Vorgeben nach, auf eigene Kosten curiren lassen, also nicht zur Charité gehen wollen, indem solche liederliche inficirte Personen, so

 lange

lange sie in Freyheit sind, doch nicht unterlassen, anderen ihre Krankheit mitzutheilen.

Der Stadt-Physicus hat von Zeit zu Zeit, ob die Rapports, welche ihm die Chirurgi einreichen müssen, richtig sind, zu revidiren, und soll derjenige Chirurgus Forensis, welcher zum zweytenmal seine Pflicht versäumet, sein Gehalt verlieren, und ein anderer Stadt-Chirurgus nach vorgängiger dem General-Directorio desfalls gethaner Anzeige an dessen Stelle vom Policey-Directore angesetzet werden.

§. 46.

Pflicht der Marktmeister.

Die Markt-Meister sind verbunden, sich an jedem Markt-Tage früh zu rechter Zeit auf den Märkten bey 2 Rthlr. Strafe einzufinden, und aus allen Kräften dazu beyzutragen, daß auf selbigen die möglichst beste Ordnung gehalten werde, daß keine Verkäufer sich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewiesen sind, wählen dürfen; ferner müssen sie, wenn sie unter den Käufern vor eilf Uhr Höcker und Victualien-Händler ansichtig werden, solche dem Policey-Inspector, Policey-Meister, Policey-Commissario, oder Stadt-Verordneten, wer von diesen gegenwärtig ist, anzeigen. Die Preyse des Getreydes, und wie viel von jeder Sorte zu Markte gekommen, muß selbiger auf seinen Eid gewissenhaft aufzeichnen, auf dem Policey-Directorio zu Buche tragen, die Markt-Preyse gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen, auch was ihm, der bessern Ordnung wegen, ausserdem von gedachten Aufsehern befohlen werden möchte, willig und ohne Widerrede befolgen, bey harter Strafe sich zur rechten Zeit im Schlacht-Hause einfinden, nicht zugeben, daß das Horn-Vieh ohne Besichtigung geschlachtet werde, auch sich hiervon durch Geschenke, Gaben, und dergleichen nicht abhalten lassen, und wird übrigens jeder Markt-Meister auf die, unterm 14ten Februar 1728 ausgefertigte besondere Instruction hiermit verwiesen.

§. 47.

Pflicht der Policeydiener.

In Ansehung der Policey-Diener ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß solche vom Policey-Directorio mit aller Vorsicht angesetzt, zwey Drittheil derselben aus tüchtigen Invaliden, ein Drittheil aber aus jungen thätigen und fähigen Civil-Personen genommen werden sollen, und wird den Policey-Dienern alles Ernstes hiermit anbefohlen, auf die bestmöglichste Entdeckung aller Policey-Contraventionen, worüber sie von ihren Vorgesetzten instruiret werden, eyfrigst und schuldigst bedacht zu seyn; an den Thoren und auf den Märkten auf den Vor- und Aufkauf der Höcker genau Acht zu haben und, wenn sie dergleichen betreffen, solche sofort zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Die Ausspannungen müssen sie jedesmal, wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, daselbst die angekommenen Markt-Wagen aufzeichnen, dem mit Lebensmitteln eingehenden Land-Mann den Thor-Zettel abnehmen, und dem Policey-Meister getreulich einreichen. Alles was ihnen von Seiten des Policey-Directoris, und von ihren übrigen Vorgesetzten in Dienst-Sachen befohlen wird, müssen sie hurtig, auch getreu befolgen und ausrichten, und davon gehörig rapportiren. Bey entstehendem Feuer haben sie sich so fort einzufinden, und so zu postiren, daß der Policey-Director ihnen zu allen Zeiten die nöthige Ordres geben, oder geben lassen kann, und endlich müssen sie sich stets in ihren Wandel der Ordnung befleißigen, auch der Trunkenheit nicht ergeben seyn, widrigenfalls diejenigen, welche dagegen handeln, deshalb einigemal bestrafet worden, und sich nicht bessern, ihrer Dienste entlassen, und andere an ihre Stelle gesetzt werden sollen.

Wenn

Wenn nun hierdurch sämmtliche Policey-Officianten die Anweisung ihrer Pflichten vollständig erhalten; so befehlen Seiner Königliche Majestät dem zeitigen Policey-Director Philippi hiermit in Gnaden, sich nach diesem Policey-Reglement in allen Stücken auf das genaueste allerunterthänigst zu achten, auch hienach die ihm zur Assistence angewiesene Personen, und unter seiner Direction stehende Policey-Officianten durchgängig anzuhalten, als welches schlechterdings von ihm allein gefordert wird, wie dann selbiger auch nach Pflicht und Gewissen unausgesetzt sich dahin zu bestreben hat, daß von Seiten des Policey-Directorii Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten, auf das wahre Beste der hiesigen Residenzien abzweckenden Befehlen, ununterbrochen nachgelebet werde, wogegen höchstgedachte Seiner Königlichen Majestät dem Philippi bey diesem ihm anvertrauten Amt jederzeit des Königlichen Schutzes versichern, auf die wider ihm etwa einlaufende Beschwerden, ohne ihn zuförderst darüber gehört zu haben, nichts widriges gegen ihn verhängen, sondern demselben vielmehr mit Königlicher Huld und Gnade fernerhin zugethan verbleiben wollen.

Signatum. Berlin, den 28sten Februarii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Möllendorf. v. Mauschwitz.

No. XXVII. Rescript an das Altmärksche Ober-Gericht, daß die Pensionen verabschiedeter Officiers aus der General-Kriegs-Casse bis zur Hälfte verkümmert und zum Concurs gezogen werden können. De Dato Berlin, den 2. März 1787.

Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Ihr verlanget sub dato des 22. m. pr. Unsere allergnädigste Willensmeynung zu wissen, ob die Pensionen verabschiedeter Officiere aus der General-Kriegs-Casse, ad analogiam derer wirklichen Dienstbesoldungen, bis zur Hälfte verkümmert und zum Concurs gezogen werden können. Dieses kann um deshalb keinem Bedenken unterliegen, weil dergleichen Pensionen unter denen im Gesetz von Arrestschlägen ausgenommenen Sachen nicht mit benannt worden, welches Ihr Euch also auf Eure Anfrage zur Direction dienen zu lassen habt, und Wir sind rc. Berlin, den 2. März 1787.

ad mandatum.

v. Carmer.

An das Altmärkische
Ober-Gericht.

No. XXVIII. Avertissement, keine andere französische Spielkarten als zu acht Groschen zu gebrauchen. De Dato Berlin, den 8. März 1787.

Da vom 1. Jun. a. c. an, keine andere französische Spielkarten, als welche mit dem 8 Gr. Stempel versehen, für gesetzmäßig qualificirt und zum Gebrauch für legitimirt zu halten sind, der Fall sich aber ereignen mögte, daß bis dahin, Vorräthe von 6 Gr. Karten aufgekauft worden, um solche noch nach Eintritt des benannten Termini zu gebrauchen, so wird das Publicum hiermit angewiesen, sich dergleichen Aufkaufs in der bemeldeten Absicht zu enthalten, wobey einem jeden zur Warnung dienet, daß derjenige, welcher nach dem 1. Jun. a. c. annoch mit 6 Gr. Karten spie-

spielet, für jeden Contraventions-Fall in 1 Rthlr. Strafe verfallen ist. Diejenigen Particuliers, welche nach besagtem Termino noch Vorräthe von 6 Gr. Karten haben sollten, müssen solche zur Aufdrückung des 2 Gr. Stempels, an die Haupt-Stempel- und Karten-Cammer zurück liefern und diesen Nachschuß abführen. Berlin, den 6. März 1787.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorium.
v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXIX. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 12. März 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß die bisherige Accise-Tarifs in vielem Betracht, den gegenwärtigen Umständen nicht mehr anpassend sind, indem seit Verfassung derselben, in Ansehung derer darinn vorgeschriebenen Gefälle beträchtliche Veränderungen vorgekommen, mancherley Artickel mit höheren Sätzen belegt, auch zum Besten der einländischen Fabrication, viele Waaren verboten, oder höher impostirt worden.

Da nun hieraus in mancher Absicht Irrungen und Mißdeutungen entstehen können, ausserdem aber zu einiger Deckung der beträchtlichen Ausfälle, welche die, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aufgehobene Tabacks-Administration und Caffee-Brenn-Parthie bey den Staats-Revenüen veranlasset, die Accise-Sätze von verschiedenen zur Lebens-Nothdurft entbehrlichen Sachen um etwas erhöhet, auch andere Artickel mit billigen Abgaben beleget werden müssen; so haben Wir für nöthig erachtet, die Accise-Tarifs revidiren, und solche so einrichten zu lassen, als es die jetzigen Umstände erfordern.

Dieses Geschäfte haben Wir einer dazu besonders niedergesetzten Commission allergnädigst zu übertragen geruhet; und nachdem solcher für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein, folgendermaßen ausgearbeitet worden;

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, trockene — — —	Mandel	—	2	—
	— runde kleine — — —	Thaler	—	1	—
	— frische einzelne — — —	Stück	—	—	3
	— dito die Fischer nach dem Werth —	Thaler	—	1	—
	Aal-Fett, vide Axungia.				
	Aal-Raupen-Fett, vide Axungia.				
	Abdecker-Leder — — —	Stück	—	—	9
	— dito ist Nachschußfrey.				
	Abreschen — — —	Scheffel	—	1	8
	— — Muhs — — —	Quart	—	—	3
	Abricosen, vide Obst.				
	Absatz-Hölzer — — —	Duzend	—	—	1
	Accise-Handlung, vide Handlung.				
	— Nachschuß- oder Uebertrags-Accise nach Verhältniß aller in loco consumtionis zu bezahlenden Accise-Gefälle vom — — —	Thaler	—	1	—

Accise.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Accise.				
	Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Gr. und darüber austrägt, also: wenn die erlegte Accise 12 Gr. beträgt:				
	= Thlr. = Gr. — = Gr. 6 Pf.				
	= = 18 = — = = 9 =				
	1 = = = — 1 = = =				
	1 = 6 = — 1 = 3 =				
	und verhältnißmäßig, so weiter				
	Es wird dieser Nachschuß von allen bezahlten Accise-Gefällen, (ausgenommen für Bier) erhoben; in Ansehung der bezahlten Umschütte-Gelder für Getreyde, findet solcher auch nicht statt.				
	Acker-Steuer.				
	1. Halberstadt.				
	a) der Bürger in der Stadt —	Hufe	—	5	—
	b) die Vorstadt — —	dito	—	5	—
	c) die Forensen — —	dito	—	11	—
	d) die Klöster — —	dito	—	5	—
	2. Aschersleben.				
	a) die Stadt und Vorstädter —	dito	—	5	—
	b) die Forensen — —	dito	—	11	—
	c) die Auswärtigen — —	dito	—	11	—
	3. Oschersleben.				
	a) die Stadt — —	dito	—	5	—
	b) die Forensen — —	dito	—	11	—
	4. Ermsleben.				
	a) die Stadt — —	dito	—	5	—
	b) die Auswärtigen — —	dito	—	10	—
	5. Gröningen.				
	a) die Stadt von Erb-Aeckern —	dito	—	6	—
	b) = = = Dienst-Aeckern —	dito	—	5	—
	c) die Forensen und Auswärtigen —	dito	—	11	—
	6. Croppenstedt.				
	a) die Stadt von Erb- und Dienst-Aeckern	dito	—	6	3
	b) die Forensen — —	dito	—	6	3
	c) die Auswärtigen — —	dito	—	12	6
	7. Wegeleben.				
	a) die Stadt von Erb-Aeckern —	dito	—	6	—
	b) = = = Dienst-Aeckern —	dito	—	5	—
	c) die Forensen — —	dito	—	10	—
	8. Cochstedt.				
	a) von Erb-Aeckern — —	dito	—	6	—
	b) von Dienst-Aeckern — —	dito	—	5	—
	c) von Forensen. — —	dito	—	10	—
	9. Schwanebeck.				
	a) die Stadt von Erb-Aeckern —	dito	—	6	—
	b) = = = Dienst-Aeckern —	dito	—	5	—
	c) die Forensen — —	dito	—	11	—
	10. Osterwieck.				
	a) die Stadt — —	dito	—	5	—
	b) die Extranei — —	dito	—	12	6
	11. Horenburg.				
	a) die Stadt — —	dito	—	5	—
	b) die Eximirten — —	dito	—	10	—
	c) die Forensen — —	dito	—	12	6
	d) die Auswärtigen — —	dito	—	15	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Acker-Steuer.				
	12. Dardesheim.				
	a) die Stadt — —	Hufe	—	5	—
	b) die Forensen — —	dito	—	12	6
	13. Ellrich.				
	a) die Stadt — —	dito	—	2	6
	b) die Auswärtigen — —	dito	—	5	—
	14. Bleicherode.				
	a) die Stadt — —	dito	—	2	6
	b) die Forensen — —	dito	—	7	6
	15. Sachsa.				
	a) die Stadt — —	dito	—	1	8
	b) die Auswärtigen — —	dito	—	3	4
	16. Beneckenstein. Giebt keine Acker-Steuer.				
	17. Wernigerode. Giebt keine Acker-Steuer.				
	18. Derenburg.				
	a) die Stadt von Erb-Aeckern —	dito	—	5	—
	b) „ „ „ Dienst-Aeckern —	dito	—	4	—
	c) die Auswärtigen von Erb-Aeckern —	dito	—	10	—
	Ausser voraufgeführter Acker-Steuer, wird annoch an Zehnten und Renten-Geldern, bey einigen Städten bezahlt, als:				
	Vom Schock Zehend-Korn, allerley Getreyde, wo solches bisher üblich gewesen —	Schock	—	3	—
	Und an einkommenden von 432 Thalern Renten, das Stift der lieben Frauen zu Halberstadt	Thaler	—	2	—
	Achsen zu Wagen — — —	Paar	—	—	3
	Aepfel, vide Obst.				
	Affen — — —	Stück	—	1	—
	Agrements, fremde, seidene, halbseidene und zwirnene	Thaler	—	12	—
	Agat-Stein, roher — — —	dito	—	1	—
	— Waaren, uneingefaßte — —	dito	—	1	6
	Agt-Stein, vide Bern-Stein.				
22. März 1753.	*Alcines* — — — —	verbothen.			
	Alabaster-Stein — — —	Thaler	—	1	6
4. Julii 1753. u. 17. Dec. 1765.	Alaune, fremde — — —	verbothen.			
	— Freyenwalder — — —	Centner	—	1	9
	— römische, rothe — — —	dito	—	6	—
	Ueber die Einbringung der römischen, müssen Pässe von dem Waysenhaus-Directorio nachgesucht werden.				
	Aloe, vide Gummi.				
	Ambos, fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Ambra, grauer — — —	Loth	—	4	6
	— schwarzer — — —	dito	—	3	—
	— flüssiger — — —	Pfund	—	2	3
	Ananas, eine Frucht — — —	Thaler	—	1	6
	Antimonium crudum — — —	Centner	—	9	—
	— — Minerva oder Metallum — —	dito	—	6	—
	— — Butyrum — — —	Pfund	—	1	6
	— — præparatum — —	dito	—	—	4
	Apothecken, fremde Reise- oder Feld-Apothecken —	Thaler	—	1	6
	Apfelsinen, vide Citronen.				

Arrac

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Arrac	Quart	—	10	—
	Arrac und alle hoch impostirte Waaren, muß auch der Land-Adel versteuern.				
	Arcanum duplicatum	Pfund	—	—	2
	Arquebusade, Wundwasser	Quart	—	2	—
	Arsenicum, weiß, gelb und roth, oder Hütten-Rauch	Centner	—	12	—
	Nota. Den Kaufleuten, ist nicht erlaubt, unter ein Pfund zu verkaufen, laut Ordre vom 2. Dec. 1752.				
	Artischocken	Mandel	—	—	3
	Asche, gemeine Holz-Asche	Scheffel	—	—	1
	— dito ist die Ausfuhre verboten.				
	— Pottasche	Centner	—	3	—
	Nota. Die einländische Pottasche, kann als eine präparirte Waare, ausser Landes gesandt werden.				
	— Waid-Asche	Centner	—	1	6
	— Zinn-Asche	Pfund	—	—	6
	— Aschen-Erde	Fuder	—	—	6
	Asia, Adschiar, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	Auctiones von verauctionirten Sachen, so vom Lande oder fremden Orten, in die Städte eingebracht werden, und wovon noch keine Accise erlegt worden, vom	Thaler	—	—	9
	Nota. Wenn aber dergleichen Sachen und Waaren, noch ganz neu; so wird davon der Impost, nach den Sätzen erlegt.				
	Vom Pferde, Vieh und Wein, vide Handlungs-Accise und Wein.				
	Auerhahn, auch Henne	Stück	—	1	6
	Auer-Häute, sämische fremde	Thaler	—	1	—
	— Lohgar	dito	—	2	—
	Ausgenähete Waaren, fremde zwirnene	dito	—	2	—
	— einländische, so gesiegelt und mit Passir-Scheinen versehen	Frey.			
	Austern	100 Stück	—	8	—
	Axten, fremde feine Zimmer-Axten	Stück	—	4	—
10. Jan. 1783.	— fremde Holz-Axten und Beile	verbothen.			
	Axungia zur Medicin, ohne Unterschied	Pfund	—	2	—
	— Castoris, Biber-Schmalz	dito	—	14	—
	— Viperarum, Wipern-Fett	dito	—	16	—
	B.				
	Backtröge, vide hölzerne Waaren.				
	Bade-Wannen, desgleichen.				
1. Aug. 1777.	Bänder, reiche mit Gold und Silber, fremde	verbothen.			
10. Jul. 1779.	— schlechte seidene, fremde	dito			
	— einländische fabricirte, mit Passir-Scheine	Frey.			
	— Taft-Bänder, Passefins genannt, doppelte faconirte, gewässerte und gemohrte seidene Bänder, fremde	Pfund	4	—	—
	— Filosell- und Frisolet-Band, fremder	dito	2	—	—
1. Aug. 1777.	— halbseidene, floret, leinene, wollene, halbleinene und halbwollene Bänder, fremde	verbothen.			
	— einländische dergleichen Bänder, mit Certificaten und Passir-Scheinen, passiren	Frey.			
	Bären- und Löwen-Leiter, mit Concession	Täglich	—	12	—
	— Häute oder Felle	Thaler	—	1	—
	Bäume, Orange- und Tax-Bäume, fremde	dito	—	1	—
	— einländische und andre Obst-Bäume	dito	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Balsamina poma, Balsaminen — —	Stück	—	—	1
	Balsamum, Copaivæ seu Indicum album, weißer Indianischer Balsam — — —	Pfund	—	2	—
	— Judaicum, Juden-Balsam — —	dito	—	6	—
	— de Mecca, von Mecka — —	Untze	—	3	—
	— Peruvianum seu Indicum nigrum, schwarz Indianischer Balsam — — —	Pfund	—	6	—
	— Racasis — — —	Unze	—	1	—
	— Sulphuris — — —	Pfund	—	1	6
	— dito anisatum — — —	dito	—	1	6
	— dito Therebinthinatum 8 Gr. Werth —	dito	—	1	6
	— Tolutan, Balsam von Tolu — —	Unze	—	12	—
	— so nicht specificiret — —	Thaler	—	1	6
	Band-Stöcke, große, um Brau-Böttige —	Stück	—	—	3
	— große, um Tonnen und andere Gefäße —	Schock	—	—	6
	— kleine — — —	dito	—	—	3
	Bast, bastene Seile für die Fischer — —	Thaler	—	—	9
	— dito Matten zum packen — —	dito	—	—	9
	Batist, vide Cambray-Tuch.				
	Bau-Holz, vide Holz.				
	— Materialien. Wenn solche frey seyn, so müssen solche mit einem Attest, vom General rc. Directorio oder Attest der Cammer begleitet seyn.				
	— zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
29. Apr. 1756. u. 17. Dec. 1765.	Baum-Baste, fremde Zeuge — —	verbothen.			
	Baum-Oel, vide Oel.				
	Baum-Wolle, rohe zur Consumtion — —	Centner	—	12	—
	— gesponnene — — —	Thaler	—	—	6
20. Jul. und 9. Nov. 1747.	Baumwollene Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Jngleichen sollen keine rohe, noch fertige Baumwollene Waaren aus Schlesien, in hiesige Provinz eingeführet werden.				
	— einländische zur Handlung — —	Thaler	—	—	4
	— Mützen, Schnupftücher, Strümpfe, suche jedes unter seiner Benennung.				
	Bekaßinen, vide Schneppen.				
	Beeren, als Attich- Epheu- Hollunder- Juden- Kirsch- Scharley- und andre dergleichen Beeren für die Apothecker — — —	Pfund	—	—	4
	— Erd-Beeren, Johannis-Beeren, Maul-Beeren und dergleichen frisch Obst — —	Thaler	—	1	—
	— Lorbeeren — — —	Centner	—	5	—
	— Wacholder-Beeren — —	dito	—	2	—
	Beile, fremde feine — — —	Stück	—	4	—
	— einländische, vom platten Lande —	dito	—	—	6
	Es müssen solche jedoch mit einem Attest des Dorf-Richters begleitet seyn, widrigenfalls solche, als ausländisch zu betrachten, und zu versteuern.				
	Berkan, Cammeelhaaren Zeug von Brussel —	Elle	4	—	—
	Berg-Blau oder Cæruleum — —	Pfund	—	1	6
	— Grün — — —	dito	—	—	3
	— Zinn, gerollt Zinn — —	Centner	—	22	—
	Berliner-Blau, ausländisch — —	Pfund	—	12	—
	— von Berlin und im Lande Nachschuß —	Thaler	—	—	4
	Bernstein, gelb und weißer — —	dito	—	—	4

Bern-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bernstein, gestoßener	Thaler	—	—	3
	— — Waaren, fremde	dito	—	1	6
	— — dito Preussische, Pommersche ꝛc. mit Attesten und Passir-Scheinen	dito	—	—	3
	Besen	Schock	—	—	4
	— Reiser	Fuder	—	—	6
	Betten, Feder-Betten	Thaler	—	—	9
	Bett-Schirme	dito	—	1	6
	— Stellen	dito	—	—	9
17. Dec. 1773.	Beutel-Tuch, fremdes	verbothen.			
	— einländisches	Stück	—	1	6
	Bezetta, rother Flohr, oder rothe Schmink-Läppchen	Pfund	—	3	—
	— blauer Flohr	dito	—	1	6
	Bezoar, occidentalischer	Loth	—	—	8
	— orientalischer	dito	—	6	—
	Bibergeil, Englisch und Russisch	Pfund	1	—	—
8. Jan. 1756.	Biberhaarne Waaren, fremde	verbothen.			
	— — dito einländische fabricirte mit Certificaten und Passir-Scheinen, frey				
	Bienen-Körbe, pro Korb	Thaler	—	1	—
	Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Muhle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als das Fünftheil eines Gebräudes, als Covent gerechnet, und also gegen vier Tonnen ordinair Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
	— kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie bereits Bonification erhalten, sondern sie müssen solches gleich andern versteuern.				
	— von den Königl. Aemtern, so nur die Eximirte eingehen lassen dürfen	Tonne	—	18	—
	Wenn aber andere dergleichen Amts-Bier eingehen lassen	dito	1	3	—
	Von Dörfern, Clöstern und adelichen Höfen	dito	1	21	—
	Quedlinburger-Gose und Breyhan, da davon in loco Fabricationis die Malz-Accise erleget	dito	—	18	—
	Braunschweigische Mumme, Breyhan und Duch-Stein	dito	—	19	6
	— von Königl. Aemtern und adelichen Herrschaften, die zum Verlag der Stadt berechtigt sind	dito	—	18	—
	— ausserdem zahlt die Tonne Duch-Stein 4 Gr. so der Potsdamsch. Kämmerey quartalit. berechnet werden.				
	— fremdes Englisches, Eislebensches, Mecklenburgisches, Sächsisches, Zerbster, Sonderslebische Gose und andere fremde Biere	Tonne	4	—	—
	— dito zum Nachschuß mit Passir-Zettel	Thaler	—	—	4
	— einländisches, wenn solches von einer Stadt des Fürstenthums zur andern, mit einem Passir-Zettel gehet, zahlet es an Nachschuß	Tonne	—	9	—
	— aus einer einländischen Provinz, in die andere, mit einem Passir-Zettel	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	Bier-Essig, von fremden Bier	verbothen.			
	— einländischer, so in den Städten gebrauet wird, vide Getreyde.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bier, vom platten Lande — — —	Tonne	—	21	—
	— von einer Stadt in der Provinz zur andern, und aus einer andern Provinz mit Passir-Zettel, Nachschuß	dito	—	3	—
	— das Städtchen Benneckenstein aber bezahlet —	dito	—	1	—
	— Hefen, vide Hefen.				
	Bilder-Händler, vide Kupferstiche.				
	— Rähme, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Bimmstein — — —	Centner	—	5	—
	Bindfaden, fremder — — —	Pfund	—	—	2
	Birk-Huhn — — —	Stück	—	—	9
	— Wasser — — —	Quart	—	—	1
	Birnen, vide Obst.				
	Bisam — — — —	Untze	—	6	—
	— Kugeln — — —	Pfund	—	—	3
	Bißmuth oder Wißmuth — —	Centner	1	3	—
	Blätter, vide Folia.				
	Blattæ Bizantinæ, Indianische Muschel-Schalen —	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber, fremdes ächtes —	Thaler	—	3	—
22. May 1765.	— unächtes — — —	verbothen.			
	— einländisches mit Certificaten und Passir-Scheinen ist frey.				
	Blaue Farbe mit F. F. C. — —	Centner	1	6	—
	— mit F. C. — — —	dito	—	18	—
	— mit M. C. — — —	dito	—	13	6
	— dunckel, vide dunkelblau.				
24. Jun. 1768.	Blech, weiß und schwarzes, fremdes — —	verbothen.			
	— zum Transito muß solches mit einem Paß vom Hütten- und Bergwerks-Departement begleitet seyn. Das von der Sorge, kann im Fürstenthum Halberstadt, und in der Grafschaft Hohenstein passiren, laut Ordre vom 28. Jan. 1769.				
	— einländisch Blech, durchgehends —	Centner	—	1	6
24. Jun. und 21. Oct. 1768. und 17. Dec. 1765.	— Klempner Waaren fremde — —	verbothen.			
	— einländische Blech-Waaren aus accisebaren Städten mit Passir-Scheinen, frey.				
	Bley, Englisch, Goßlar und Harzer — —	Centner	—	2	6
11. Aug. 1783.	— Rollen-Bley — — —	verbothen.			
	— Erz — — — —	Centner	—	6	—
2. Jan. 1783.	— Schrooth, oder Hagel — —	verbothen.			
	— gebrannt Bley — — —	Pfund	—	—	2
	— Bleyweiß-Federn — — —	Thaler	—	6	—
19. Jun. 1780.	Bleyweiß, fremder — — —	verbothen.			
	— Berliner und was davon in Potsdam fabriciret wird, soll laut Ordre vom 27. Jul. 1756 Accisefrey passiren.				
	Bleyerne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Bley-Fisch oder Brassen — —	Stück	—	—	3
	— Gelb, eine Mahler-Farbe — —	Pfund	—	—	3
	— Glötte, Harzer Goßlarische — —	Tonne	—	16	—
	— — dito — — —	Centner	—	3	—
	Blonden, vide Campanen.				
	Blumen, vide Flores.				
	— Kohl, vide Gartengewächs.				
20. Sept. 1770.	— Bouquets von Federn — —	verbothen.			
	Bock, vide Schlacht-Vieh.				

Bocks-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bocks=Barth, vide Radices.				
	Bocks=Blut	Pfund	—	—	1
	Bohlen und Bohlstämme	Fuder	—	1	—
	Böhmische Steine, eingefaßte	Thaler	—	2	—
	— — dito uneingefaßte	dito	—	1	6
	Böttcher=Arbeit, an Zobern, Eymern und dergleichen aus dem Blankenburgischen	dito	—	1	—
	— einländische, Fuderweise	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Thaler	—	—	9
	Bohnen, weiße trockene Vice=Bohnen	Scheffel	—	2	—
	— Futter=Bohnen	dito	—	—	9
	— grüne Bohnen	Thaler	—	1	—
	Bollen, große, vide Zwiebeln.				
	Bolus armenus, Armenischer	Pfund	—	—	1
	— alba, fremder weißer	Centner	—	9	—
	— rubra, fremder rother	dito	—	4	—
	— einländischer	dito	—	—	4
19. Apr. 1757. u. 17. Dec. 1765.	*Bombasin*, Zeug, so auf beyden Seiten rauch ist, fremdes	verbothen.			
	Borax, Venedischer	Pfund	—	—	8
	Borke, mit 3 und 4 Pferde	Fuder	—	2	—
	— mit 1 oder 2 Pferde	dito	—	1	—
	— dito	Sack	—	—	1
	— die Gerber und Schuster, so solche zerrieben herein bringen	Winspel	—	3	—
	Borres	Schock	—	—	1
18. Febr. 1739.	Bouteillen, gläserne fremde	verbothen.			
	— — dito einländische	Thaler	—	—	6
16. Jul. 1739. u. 17. Dec. 1765.	Boy=Salz	verbothen.			
	Brach=Hüner	Stück	—	—	3
	Brandt=Wein, in den Städten wo er von Hefen gebrannt wird	Quart	—	1	2
	— so in loco fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde				
	— die Handlungs=Accise für den in loco fabricirten Brandtwein cessiret, für den vom platten Lande und aus Quedlinburg zur Handlung eingehenden Korn=Brandtwein aber, wird solche beym Eingange mit der Consumtions=Accise zugleich entrichtet	Quart	—	—	2
	— Arrac und andere Liqueurs zur Consumtion	dito	—	10	—
	— Quedlinburger	dito	—	1	—
	— Nachschuß, aus andern Königlichen Provinzien	dito	—	—	9
	— aus den Städten dieses Fürstenthums, aus einer Stadt in die andere	dito	—	—	3
	— Korn=Brandtwein, vom platten Lande	dito	—	2	—
	— Für den, aus den Städten nach dem platten Lande gehenden Brandtwein, werden von denen gehobenen Accise=Gefällen, 3 Pf. denen Creys=Cassen bonificiret und werden diese Gelder monathlich an die Creys=Casse abgeliefert.				

Nota. Die Dörfer sind verbunden, ihr Bier und Brandtwein, aus denen Städten, welche zu ihrem Verlag privative berechtiget sind, ferner zu nehmen.

Um den Debit des Wernigeroder Brandtweins, ausserhalbs Landes zu befördern, ist folgender bestimmter Unterschied gemacht worden:

Brandt=

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Brandt-Wein.				
	1. Es wird so, wie bisher, von allen Brandtwein der in dieser Stadt fabriciret, bezahlet pro Quart	Quart	—	—	2
	2. Von denjenigen, so in der Stadt consumiret wird, soll vor die Verkaufs-Accise, ausser die bey der Fabrikation erhobene 2 Pf. bezahlet werden: vom Eymer — —	Eymer	—	10	—
	oder vom Quart — —	Quart	—	—	2
	3. Von demjenigen, so ausser Landes gehet, wird nichts vergütet, auch nichts als die 2 Pf. erhoben, so bey der Fabrikation bezahlet werden.				
	4. Von demjenigen, so aus Wernigerode, auf dem zu dieser Grafschaft gehörigen platten Lande gehet, wird ausser die bezahlten 2 Pf. bey der Fabrikation noch 6 Pf. mehr, und 2 Pf. für die Schank-Accise erhoben — —	Quart	—	—	8
	5. Von demjenigen, so auf dem platten Lande ausserhalb der Grafschaft gehet, wird 1 Gr. ausser die 2 Pf., so bey der Fabrikation bezahlet, erhoben, nämlich 2 Pf. für die Schank-Accise und 10 Pf. Nachschuß, woraus die Accise, 6 Pf. an die Creys-Casse vergüten wird, und es verbleibet der Accise, ausser die erstgedachten 2 Pf. pro Quart — — —	dito	—	—	6
	6. Von demjenigen, so nach denen andern Städten, diesseits der Weser in die Königl. Staaten gehet, wird bey dessen Aufladung in Wernigerode ein Nachschuß von 10 Pf. pro Quart erhoben, um mit denen bey der Fabrikation bezahlten 2 Pf., den in der Declaration vom 14. April 1766 ordinirten 1 Gr. voll zu machen, pro Quart	dito	—	—	10
	Und wenn dieser geladene Brandtwein für andere Städte, nicht für Wiederverkäufer und Schank-Wirthe, sondern für andere Particuliers destiniret ist, wird in Wernigerode auch die Verkaufs-Accise erhoben, vom — — —	dito	—	—	2
	(Und ausserdem noch die 10 Pf. Nachschuß bey der Fabrikation) anstatt, daß diese Verkaufs-Accise von dem Wiederverkäufer und Schank-Wirthe, erst in der Stadt, wo sie solchen debitiren, bezahlet wird.				
	Brasilien-Holz, oder Fernambuck-Holz —	Centner	—	9	—
	Braten, vide Fleisch.				
17. Dec. 1765.	— Wender, eiserne fremde — —	verbothen			
	Braunroth — — —	Centner	—	1	—
	Braunschweigische Waaren, die Braunschweigische Fabriken-Waaren, falls solche mit gehörigen Certificats begleitet seyn, werden nicht als ausländische betrachtet, es wäre dann, daß dieserhalb speciale Verbothe ergangen wären, als Steine, Parchent rc. und zahlen laut Ordre vom 23. Oct. 1770 pro	Thaler	—	1	—
	Breit-Fisch — — —	Centner	—	9	—
	Braun-Stein — — —	dito	—	1	6
	Brenn-Gläser, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	— dito einländische — — —	dito	—	1	—
	Brennholz, vide Holz.				
	Bretter für die Buchbinder, vide Holz.				

Bril-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
30. Nov. 1783.	Brillen, fremde — — —	verbothen.			
	— einländische — — —	Thaler	—	1	—
	Brod, vom Lande, darf nicht eingebracht werden, ausser für die Soldaten und arme Leute in Stücken.				
	— fremdes — — —	Stück	—	—	6
	Broderie, fremde gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Schuh und Pantoffel-Blätter, Handschuh, Chabraquen und wie es Namen hat, 70 pro Cent, laut Ordre vom 13. Febr. 1744. — —	Thaler	—	17	6
	Bruch-Schneider, wenn solche gehörige Concessiones haben	Täglich	—	3	—
	Brunnen-Wasser, Eger und Pyrmonter —	Thaler	—	1	6
	Nota. Hundert Bouteillen, werden zu 20 Thaler angeschlagen.				
	— alle übrige mineralische Brunnen-Wasser, fremde	Krucke	—	1	—
	Buchbinder-Spahn — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Buchdrucker-Schriften, fremde — —	verbothen.			
	Die von Berlin und andern einländischen Orten, laut Ordre vom 19. Jan. 1747, sind frey.				
	Buchdrucker-Schwärze — —	Centner	—	4	—
	Buxbaum oder Palm-Holz — —	dito	—	3	—
	Buch, zum Oelschlagen — — —	Scheffel	—	1	—
	Buch-Weitzen-Grütze — — —	dito	—	2	4
	— in Hülsen — — —	dito	—	—	6
	Bücher, Jüdische, wenn solche vorhero censiret, und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet worden, ob sie erlaubt oder nicht — —	Thaler	—	2	—
	Die übrigen Bücher sind frey.				
	— womit die Bilder-Krämer handeln —	dito	—	—	9
	Büchsen, vide Flinten.				
	Bücklinge — — — —	dito	—	2	—
	— — Speck-Bücklinge — —	dito	—	6	—
	Nota. Das Stroh enthält 6 Wall, ein Wall 80 Stück, mithin das Stroh 480 Stück.				
	Bürsten und Bürsten-Hölzer — —	dito	—	—	9
	Burgunder, vide Wein.				
	Butter, Holländische, Hollsteinische, Böhmische, Mecklenburgische, Irrländische und alle andere fremde	Pfund	—	—	3
	— einländische — — —	dito	—	—	1
	C.				
	Cabliau, über Hamburg — —	Thaler	—	6	—
	— über Stettin — — —	dito	—	3	—
	— eingesalzene — — —	dito	—	1	—
	Cacao — — — —	Pfund	—	2	—
	Caffee-Bohnen, an ordinairer Accise — —	dito	—	1	4

Der bisherige Aufschlags- oder Grenz-Impost, ceßiret; außer der ordinairen Accise, wird auch pro Pfund noch 2 Pfennige, besonderer Impost erhoben und separatim berechnet.

Die Accise und den Banco-Impost für Caffee, ist jedermann, ohne Ausnahme, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, schuldig zu entrichten.

Nota. Dem Kaufmann, werden 3 pro Cent, wegen Staub, Kaff und Steine vergütiget.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Caffee-Mühlen von Holz und Eisen	Thaler	—	12	—
	— dito, die aus der Grafschaft Mark, laut Verordnung vom 12. Jun. 1783, bezahlen à Thaler 6 Pf. und müssen mit einem Paß des Hütten-Departements begleitet seyn	dito	—	—	6
22. Oct. 1765.	Calender, fremde	verbothen.			
	Die von der Academie zu Berlin, gehen frey ein.				
	Calmus, grüner frischer	Thaler	—	1	—
	Calcun-Hahn und Henne	Stück	—	—	8
2. Febr. 1769.	Cambray-Tuch, fremdes	verbothen.			
	desgleichen Batist				
	Cameel-Haarner Berkan von Brüssel	Elle	4	—	—
	— dito Plüsch von Brüssel auch Camelot	dito	4	—	—
	Camillen, frische	Thaler	—	1	—
	— trockne, vide Flores.				
	Camelot, vide Cameel-Haare.				
15. Jan. 1769.	Campanen, Kanten, fremde zwirnene Spitzen aus Brabant, Holland und andern fremden Orten	verbothen			
	— seidene fremde	Thaler	—	12	—
	— einländische aus Accisebaaren Städten, mit Paßir-Scheinen frey.				
	Campesch-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Campfer, Camphora	Pfund	—	1	9
	Candis, vide Zucker.				
7. May 1765.	Cannefaß, fremder	verbothen.			
	Caneel, vide Zimmt.				
	Cantillen, vide Flittern.				
	Cantharides, Spanische Fliegen	Pfund	—	—	8
	Capaunen, fremde	Stück	—	6	—
	— einländische	dito	—	—	3
	— Fett, vide Axungia.				
	Capelle, zum Schmelzen, einländische	Thaler	—	—	9
18. Dec. 1783.	— fremde	verbothen.			
	Capern	Centner	2	—	—
	Caput mortuum, Todten-Kopf, ein Ueberbleibsel von Scheide-Wasser	dito	—	3	6
	Cardamome	Pfund	—	6	—
	Carin-Bohlen	Fuder	—	2	—
	— dito	Thaler	—	—	9
	Carmeliter-Wasser	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahler-Farbe	Untze.	—	9	—
	Carniol, vide Lapis.				
	Carolin-Huth, vide Hüthe.				
17. Dec. 1765.	Carten zum Spielen, fremde	verbothen.			
u. 13. May 1766.	— für die Tuchscheerer, vide Tuch.				
	Castanien	Centner	—	18	—
	Castor-Hüthe, vide Hüthe				
	Cattun, vide Leinewand.				
18. Nov. 1721.	— fremde gemahlte oder gedruckte Cattune, imgleichen				
30. April 1734.	Zitze, sind einzubringen	verbothen.			
20. Jul. 1747.	Caviar, der fremde	Thaler	—	6	—
13. Oct. 1752.	— aus Preussen oder Pommern	dito	—	1	6
	Cedern-Holz	Centner	—	3	—
	Chagrin-Leder, vide Leder.				
29. April 1756.	— ein Seiden-Zeug, fremdes	verbothen.			
	Chamerirung, vide Tressen.				

Cham-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Champagne-Wein, vide Wein.				
	Champignons, Erdschwämme, frische — —	Thaler	—	1	—
	— — trockne — — —	Metze	—	—	3
	— — eingemachte — —	Thaler	—	1	6
	Charlotten — — — —	Metze	—	—	3
	Chatoullen, fremde mit Eisen, Blech und Meßing beschlagen — — —	Thaler	—	2	6
	— dito mit Silber — — —	dito	—	2	—
	Chocolade — — — —	Pfund	—	4	—
	Ciment, oder Taras, einländischer mit Paßir-Scheinen	Tonne	—	3	6
1. Dec. 1747.	— fremder — — —	verbothen.			
	Citri Caro — — — —	Pfund	—	—	6
	Citronat oder Succade in Syrop und trocken —	Centner	1	12	—
	Citronen, wie auch Limonien, Granaten, Aepfel de China, Pommeranzen und alle Portugiesische Früchte	Stück	—	—	1
	Nota. Außer dieser Accise, wird pro Kiste von 500 Stück 1 Thaler 12 Gr. bezahlt und besonders berechnet, laut Ordre vom 1. März 1770.				
	Nota. Von den Citronen, Pommeranzen ꝛc. werden den einländischen Kaufleuten, wegen der Fäulung, 25 Stück pro Cent, den fremden aber nur 12 Stück gut gethan, laut Rescript vom 19. Nov. 1750.				
	Citronen-Essenz, Italienische Quint-Essenz —	Pfund	—	4	—
	— Saft, vide Succus.				
	— Schalen — — —	Centner	—	18	—
21. Jan. 1786.	Claar, fremder — — —	verbothen.			
	— einländischer vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	Coboltum Chrystallisatum, Fliegen-Gift —	Centner	—	12	—
24. Jun. 1756.	Cocarden, fremde — — —	verbothen.			
	— einländische aus Accisebaaren Städten, mit Paßir-Zettel frey.				
	Cochenille oder Coccinella — — —	Pfund	—	5	3
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen — —	Thaler	—	1	6
	— dito mit Rauchwerk oder Leder überzogen —	Stück	—	12	—
	Colloquinten — — —	Pfund	—	1	—
	Colophonium, Geigen-Harz — —	Centner	—	6	—
	Comoden, fremde laquirte, vide laquirte Arbeit.				
	— dito unlaquirte — — —	Thaler	—	2	—
	— einländische von versteuerten Materialien verfertigt, mit Paßir-Scheinen frey.				
	Commödianten, wenn sie mit Conceßion versehen —	Täglich	1	—	—
	Compost von Schaaf-Milch — —	Quart	—	—	2
	Confituren — — —	Thaler	—	1	6
24. Jun. 1734. 17. Dec. 1765.	Contrebande-Waaren, sind sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande einzubringen, zu consumiren und zu verbrauchen, gänzlich verboten.				
	Copal, vide Gummi.				
14. April 1776.	Corallen, gläserne fremde — —	verbothen.			
	— — Bernstein fremde — —	Thaler	—	1	6
	— — dito aus Pommern und Preussen, mit Passir-Zetteln versehen — —	dito	—	—	3
	Corallia alba & rubra — — —	Pfund	—	—	8
	Cornu alcis, Elendshorn — — —	dito	—	—	2
	— Cervi, Hirschhorn in Stangen — —	Centner	—	6	—
	Nota. So ohne Attest des Forst-Bedienten eingebracht wird, ist zu confisciren, laut Ordre vom 31.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	May 1720, und kann ohne Erlaubniß der rc. Cammer nicht ausserhalb Landes gebracht werden, laut Ordre vom 14. Febr. 1751.				
	Cornu Cervi, geraspelt Hirschhorn	Centner	—	9	—
	— Rhinocerotis, Nasen-Horn	Pfund	—	—	10
	Cortices, medicinische Rinde für die Apothecker, die feinen Sorten, als: Cortex Chinæ, Colibani & ligni ferrei	dito	—	2	—
	— alle übrige Sorten	dito	—	—	4
	Courante Waaren; alle im Tarif nicht benannte fremde erlaubte Waaren	Thaler	—	1	6
	— einländische nicht specificirte	dito	—	1	—
	Cramts-Vögel und Wachteln	Mandel	—	—	9
	Cranich	Stück	—	1	—
	Crap	Centner	—	7	6
19. Jul. 1785.	Cremser Weiß, eine Art feines Bleyweiß	verbothen.			
	Creutz-Beeren für die Pergamentmacher	Pfund	—	—	2
	Cubeben	dito	—	—	6
	D.				
	Dach-Rinnen, vide Holz.				
	Dach-Splisse	1000 St.	—	—	3
	Dach-Steine, einländische zur Handlung	Thaler	—	—	6
	— dito zur Consumtion	100 Stück	—	—	6
17. Sept. 1769.	— fremde	verbothen.			
	Dann-Hirsch, vide Wildprett.				
	Dannen-Lohe, vide Lohe.				
	Datteln	Pfund	—	—	3
	Decken, wollene türkische Pferde-Decken	Thaler	—	2	—
	Nota. Sind in den öffentlichen Jahrmärkten, einzubringen erlaubt, laut Ordre vom 16. Febr. 1766.				
20. Julii 1747.	— andere Tisch- und Bett-Decken	verbothen.			
	Degen, vide Gewehr.				
14. Febr. 1781.	— Klingen, für die Schwerdtfeger, fremde	dito			
	Delicatessen, so im Tarif nicht aufgeführet	Thaler	—	1	6
	Dielen, eichene von 30 Fuß	Stück	—	1	—
	— — — 16 bis 18 Fuß	dito	—	—	6
	— — — 8 — 12	dito	—	—	4
	— tannen von 18 — 24	dito	—	—	4
	— — — 12 — 16	dito	—	—	3
	— — — 8 — 12	dito	—	—	2
	— — eine Bey-Schale	dito	—	—	1
	Dorsch, eingesalzener	Tonne	—	4	—
	Die Tonne hält 2 bis 2½ Centner mit der Soole.				
	— frischer, von Hamburg	Thaler	—	6	—
	— dito aus Pommern	dito	—	1	6
	Dorn und Distel	Fuder	—	1	—
29. Aug. 1756.	*Drap d'or* & d'argent	verbothen			
2. Febr. 1751.	Drath, fremder eiserner, dito stählern für die Strumpfmacher	dito			
	— einländischer von Iserlohe, und zwar die Eisen-Drath und Drath-Waaren, so im Lande nicht gefertiget werden, sind per Rescriptum vom 23. März 1768 zulässig	Thaler	—	—	6
	— von Stahl, aus Altona, in der Grafschaft Mark, von dortiger Compagnie, soll frey eingehen, laut Ordre vom 24. April 1764	Frey.			

Drath

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Drath von Messing und Kupfer, fremder, laut Ordre vom 24. Sept. 1719, 6. Nov. 1741, 8. Jan. 1747 und 17 Dec. 1765. — —	verbothen.			
	— einländischer Messing-Drath — —	Centner	—	20	—
24. Jan. 1779.	— Leuchter, ganz eiserne und mit hölzernen Füßen, fremde — — —	verbothen			
4. May 1780.	Drechsler-Arbeit und dergleichen fertige Waaren, fremde	dito			
	— einländische aus Accisebaaren Städten, mit Passir-Zetteln — — —	Frey.			
	Drelle, vide Zwillich.				
	Drosseln, vide Kramts-Vögel.				
	Druck-Papier, vide Papier.				
	Duchstein, vide Bier.				
	Dunkel-blaue Farbe — — —	Centner	—	12	—
	E.				
	Eben-Holz — — —	Centner	—	7	—
20. Jul. 1747. 21. Apr. und 24. Jun. 1756.	*Echarpes*, fremde — — —	verbothen.			
	Eggen, vide Rademacher-Arbeit.				
	Eichhorn oder Eichkätzchen — —	Stück	—	—	3
	Eicheln — — — —	Scheffel	—	—	8
	Eichen-Lohe, vide Lohe.				
	Eicheln-Misteln — — —	Centner	—	4	—
	Eymer — — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln vom — — —	Thaler	—	—	9
verbot. ohne Paß	Eisen, fremdes, es sey gegossenes in Stangen, in Bunden, halb oder ganz gearbeitetes, incl. Schwedisches und Osemünder, kann ohne einen Paß vom Hütten- und Bergwerks-Departement, nicht eingebracht werden, wenn solcher aber darüber produciret wird, zahlet solches pro — —	Centner	—	9	—
	— vom Harz, von der Sorge und Blankenburg, wenn ein vorgemeldeter Paß darüber vorhanden, laut Ordre vom 19. May 1745 und 11. Aug. 1768	dito	—	2	—
	— aus dem Wernigerodeschen, laut Ordre vom 19 May 1745 und 11. Aug. 1768 —	dito	—	2	—
	— aus den Königl. Hütten, bey Halberstadt, Vietze, Kutzdorf, Zanzhausen, Crossen, Torgelow, Peitz und Gottow, wenn solches für einen Particulier eingehet — — —	dito	—	—	9
	— rohes Eisen, Eisen-Drath und Nägel aus der Vernezobreschen Fabrike zu Hohenfinow, wenn solches mit einem Paß des Baron von Vernezobre eingehet, laut Ordre vom 28. Jun. 1769 —	Frey.			
	— verarbeitetes einländisches Eisen, für die Kesselführer	Thaler	—	—	8
17. Dec. 1765.	— ausländisch verarbeitetes Eisen für die Kesselführer und fremde eiserne Waaren, als: Handwerks-Instrumente für die Schlösser, Schmiede und Holz-Arbeiter, wie auch Küchen-Geräthe und was sonst die einländischen Bohr- Sägen- Zeug- und Klein-Schmiede machen — —	verbothen.			
	Die vorbenannte Waaren, so im Lande fabriciret werden, müssen mit dem Adler gezeichnet und mit Accise-Attesten versehen seyn.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Eisen.				
	Vermöge Rescipt vom 29. Oct. 1754, sind der Neustadt-Eberswaldeschen Fabrike die Provinzen Chur- und Neumark, Pommern und Magdeburg; denen Fabriken in der Grafschaft Mark aber, die Cleve, Minden und Halberstädtische Provinzien zum privativen Verlag, beygelegt, laut Rescript vom 24. Nov. 1765.				
	Eisen, fremde Ambosse, feine Arten und Beile, auch Schippen und Spaden, sind einzubringen erlaubt	Thaler	—	4	—
	— verarbeitetes Eisen aus der Grafschaft Mark —	dito	—	—	6
	— aus der Fabrike zu Neustadt-Eberswalde, laut Ordre vom 9. März 1753 — —	Frey.			
	— fremdes, zum Streichen oder Pletten, vide Messing.				
	— altes, ist bey 1 Thlr. Strafe für jedes Pfund ausser Landes zu bringen verboten, laut Ordre vom 27. März 1752.				
	Eisen-Farbe — — —	Centner	—	3	—
	Elends-Klauen — — —	Fuß	—	—	4
	— Klauen-Waaren — —	Thaler	—	1	6
	— Horn, vide Cornu.				
12. Febr. 1756.	— Horn-Waaren, fremde — —	verbothen			
	— Leder, vide Leder.				
	Elephanten-Läuse — — —	Pfund	—	—	6
	Elfenbein, geraspelt und ungeraspelt — —	dito	—	—	1
	— — gebrannten — — —	dito	—	—	3
12. Febr. 1756.	— — Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Engel-Roth — — —	Centner	—	9	—
	Englisch Gewürz — — —	Pfund	—	—	6
	Enten, zahme — — —	Stück	—	—	1
	— wilde — — —	dito	—	—	3
	— türkische — — —	dito	—	—	6
	Erbsen, trockene — — —	Scheffel	—	1	4
	— grüne fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— grüne Feld- und Garten-Erbsen, einländische	Scheffel	—	—	8
	Nota. Erbsen sind nicht unter das Futter-Korn, für die Cavallerie und Post-Pferde zu rechnen, können also dazu nicht frey passiren.				
	Erde, allerley Arten, vide Terra.				
	Erdbeeren, vide Beeren.				
	Erdtoffeln — — —	Scheffel	—	—	6
	Erdschocken — — —	Mandel	—	—	3
	Essentia Bergamotti, Bergamotten-Essenz —	Untze	—	—	9
	Essig, von Bier, vide Bier-Essig.				
	— — Wein, vide Wein-Essig.				
	— — Honig, fremder oder vom Lande —	Tonne	2	—	—
	— — — fabricirt in den Städten —	dito	1	—	—
	Etuis von Holz — — —	Thaler	—	1	—
	— — Prinz-Metall — —	dito	—	1	6
	— — Chagrin mit Silber — —	dito	—	2	—
	— — massiven Gold und Silber — —	dito	—	4	—
	Eider-Daunen, vide Federn.				
	Eyer, von Hüner und Enten — —	Schock	—	—	8
	— in Karren — — —	Karrn	1	6	
	— von Gänsen und Puten — —	Mandel	—	—	3
	— — Kybitz — — —	dito	—	—	4

Fabæ

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	F.				
	Fabæ St. Ignatii, Ignatii-Bohnen	Stück	—	—	4
	Faden, Gold und Silber, vide Gold, laut Ordre vom 13. Febr. 1744, zu 60 pro Cent.				
	Fächer, fremde	Thaler	—	12	—
	— einländische mit Passir-Zetteln	Frey.			
	Färber-Kraut, Scharte für die Färber und Fabrikanten	Centner	—	1	—
	Fahl-Leder, vide Leder.				
	Fall-Leder, vide Abdecker.				
	Falzbeine für die Buchbinder	Thaler	—	—	9
	Farbe, blaue, vide Blau.				
	— Eisen-Farbe vide Eisen.				
	— Buchdrucker, vide Buchdrucker.				
	— Holz, blau und Campeche	Centner	—	2	3
	— — gelb	dito	—	1	6
	— — braun	dito	—	2	3
	— — roth oder Japon	dito	—	4	6
	— — röthe oder Mülke	dito	—	4	6
	— — Fernambuc	dito	—	9	—
	— (Wayd) Wau, oder Gaude	dito	—	3	—
	— Muscheln für die Mahler	Thaler	—	1	6
	Fasanen	Stück	—	3	—
	Feder-Betten, vide Betten.				
2. Jan. 1783.	Federn, als Plumagen, fremde	verbothen.			
	— Reiß und Linien-Federn	Thaler	—	2	—
	— zu Betten	Pfund	—	—	4
	— Daunen	dito	—	—	6
	— Eider-Daunen oder Federn	dito	—	1	—
10. Febr. 1756. 17. Dec. 1765. 26. Junii 1769.	Feder-Posen, Holländische, Hamburgische und andere fremde	verbothen.			
	— dito einländische aus Berlin mit Passir-Scheinen	Frey.			
	dito gemeine	1000 Stück	—	—	6
29. Jan. 1769.	— und rohe Posen ausser Landes zu bringen	verbothen.			
	Feder-Roth-Stein	Thaler	—	6	—
	Feder-Weiß, Blumen-Plumeusen	Pfund	—	—	2
	Feigen, trockene	dito	—	—	1
	Feilen, fremde	verbothen.			
	Felgen	Schock	—	2	—
	Felle, suche jedes an seinem Ort und unter seiner Benennung.				
	Fernambuck-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Fern-Gläser und Perspective, einländische	Thaler	—	1	—
	— dito fremde	dito	—	2	—
	Fett und Schmalz, vide Axungia.				
	Finger-Hüthe, von Silber und Eisen, fremde	dito	—	4	—
	— dito von Messing, fremde	verbothen.			
	Firniß, vide Lack.				
	Fische, aus süßen Wassern so nicht specificiret, einländische	Thaler	—	1	—
	— fremde	dito	—	1	6
5. May 1782.	Fischbein, fremder gerissener	verbothen.			
	— — von Berlin	Thaler	—	—	3
	— — ungerissener langer	Pfund	—	—	6
	— — dito kurzer	dito	—	—	3
	— — weiß, Os Sepiæ	100 Stück	—	—	4
	Fisch-Häute, fremde	Thaler	—	1	6
	— dito für die Riemer	dito	—	1	—

Fix-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Fix-Accise, kann nicht wohl im Tarif, ein- vor allemal bestimmt werden, sondern muß nach Stärke der zu fixirenden Personen, deren Gewerbe und Beschaffenheit der Zeit, jedes Jahr, durch Königl. Accise-Bediente, und jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, nach Pflicht und Gewissen angesetzt werden.				
	Flach-Fisch, eine Art See-Fisch — —	Centner	—	9	—
	Flachs, gehechelter — — —	Stein à 11 Pf.	—	1	—
	— ungehechelter — — —	dito	—	—	6
	— gesponnen Garn — — —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	— fremde, flächsene Waaren — —	verbothen.			
	Flaggen, vide Seegel-Tuch.				
	Fleisch, Hamburger und anderes fremdes geräuchertes	Pfund	—	—	4
	— gepöckelt und eingesalzen fremdes —	dito	—	—	3
	— frisches fremdes zu Braten, als: Kälber, Hammel und Lamm-Braten — —	dito	—	—	3
	— einländisches frisches, geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden — — —	dito	—	—	2
	Nota. Wenn vorgedachtes einländisches Fleisch, aber in solchen Quantitäten einkommt, daß es als ein halbes oder Viertel-Stück Schlacht-Vieh gerechnet werden kann, so wird solches auch so veracciset.				
31. Julii 1754. 17. Dec. 1765.	Fliesen, Schwedische und Holländische auch andere fremde steinerne und gläserne, zu den Haus-Fluhren —	verbothen.			
	— einländische, steinerne — —	100 Stück	—	1	—
	Flinten, vide Gewehr.				
14. April 1774.	Flittern, ächte und unächte, gold- und silberne —	verbothen.			
	Flock-Seide, vide Floret.				
	Flohr, Kraus- und Krepp-Flohr, Italienischer doppelt breit, das Pack in zwey Stücken —	Pack	—	12	—
	— schmal, das Pack in vier Stücken —	dito	—	6	8
	— Milch-Flohr, fremder, oder Gaze de Bologne —	Elle	—	3	—
21. und 30. Jun. 1786.	— aller ausländische Gold- und Silber, auch Seiden-Flohr, oder Gaze und Marly, ist verbothen.				
	— schwarz Glatt Schweitzer Flohr, feiner, das Pack in vier Stück — — —	Pack	—	8	—
	— ordinair dito, das Pack in vier Stück —	dito	—	5	4
	— rother — — —	dito	—	3	—
	— blauer — — —	dito	—	1	6
	Flores Benzoes und Spicæ Indicæ — —	Pfund	—	6	—
	— alle übrige Blümchen und Blüte für die Apotheker	dito	—	1	—
	Floret- und Flock-Seide, vide Seide.				
	Floß-Holz, vide Holz.				
	Fluhr- und Hohl-Steine, vide Steine.				
	Fluß-Steine — — —	Thaler	—	1	6
	Folia, arboris vitæ, Sennæ &c. Indianische Semes- und dergleichen Blätter — —	Pfund	—	—	6
	Folio oder Feuille zum Unterlegen der Juwelen —	Thaler	—	1	—
	Forellen, vide Lachs.				
	Forensen-Steuer, vide Acker-Steuer.				
	Formen, für die Gold-Schläger, so im Lande nicht gemacht werden, auch Drucker- und andere Formen	dito	—	—	9
	Fourage, für die Regimenter, auch für die Officier-Pferde, welche Se. Königl. Majestät gut thun. —	Frey.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Für die übrigen Pferde aber die die Officiers für sich halten, muß die Fourage, nach den Sätzen versteuert werden.				
	Franken-Wein, vide Wein.				
	Franz-Wein, vide Wein.				
	— Brandtwein, vide Brandtwein.				
20. Jul. 1747.	Frieß, wollener fremder — — —	verbothen.			
	Fröschling, vide Wildprett.				
	Frösche — — — —	Schock	—	—	2
	Früchte, von Wachs gemacht — —	Thaler	—	1	6
	— Französische Früchte — —	Pfund	—	1	—
	Fuchs-Balg — — —	Stück	—	—	8
	Futterale mit Silber beschlagen, auch mit Prinz-Metall, zu Messer und Scheeren — —	Thaler	—	2	—
	— dito, unbeschlagen — —	dito	—	1	—
	Futter-Klingen, einländische, Märkische und Sauerländische mit Certificaten — —	Thaler	—	—	6
	— alle fremde Sensen, und Futterklingen, sind einzubringen verbothen, ohne Erlaubniß-Paß und geben, wenn sie mit Pässe versehen, pro —	Stück	—	6	—
	Futter-Schroot, vide Getreide.				
	Futter-Schwingen, vide Korbmacher-Waaren.				
	G.				
	Galanterie, von massiv Gold und Silber, fremde, laut Ordre vom 9. Nov. 1741. — —	Thaler	—	4	—
	— alle übrige Galanterien, so nicht aus purem Gold und Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen, und andern Metallen bestehet, fremde, laut Rescript vom 19. November 1750. —	dito	—	2	—
	— sind auch von der Nachschuß-Accise die aus Berlin kommende Galanterie-Waaren, wenn solche mit einem Accise- und Fabriquen-Attest begleitet sind, laut Rescript vom 6. März 1749. —	Frey.			
	Gall-Aepfel — — —	Centner	—	13	6
	Gallmey, vide Kobold.				
	— — Stein, vide Lapis.				
	Gans, zahme — — —	Stück	—	—	4
	— dito geräucherte oder Spickgänse —	dito	—	—	6
	— wilde — — —	dito	—	—	9
	— Persische und Türkische — —	dito	—	1	—
9. März 1770.	Garn, ist ausser Landes zu bringen — —	verbothen			
	— Flächsen 15 Stück oder die — —	Mandel	—	—	6
	— Werken dito — — —	dito	—	—	4
	— Englisch wollen Garn, gefärbtes und ander dergleichen fremdes — — —	Pfund	—	1	—
	— gesponnen und gefärbt gemeines —	Thaler	—	—	6
	— Flächsen, leinen und wollen auch türkisch Garn für die Fabrikanten, gefärbt und ungefärbtes —	dito	—	—	6
	— baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	— leinen Dacht-Garn — —	dito	—	6	8
	Garnellen, vide Krabben.				
	Garten-Gewächs, so im Tarif nicht specificiret, fremdes	Thaler	—	1	6
	— einländisches — — —	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Garten-Steuer, wird jährlich einmahl bezahlet und trägt:				
	1) zu Halberstadt.				
	Grabe-Land — —	Morgen	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	2) Aschersleben.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	3) Oschersleben.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	4	—
	4) Ermsleben.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	4	—
	5) Gröningen.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	6) Croppenstedt.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	—	—
	7) Wegeleben.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	4	—
	8) Cochstädt.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	4	—
	9) Schwanebeck.				
	Grabe-Land — —	dito	—	—	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	10) Osterwieck.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	11) Hornburg.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	12) Dardesheim.				
	Grabe-Land — —	dito	—	—	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	13) Ellrich.				
	Grabe-Land — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	3	—
	14) Bleicherode.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	—	—
	15) Sachsa.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	—	—
	16) Beneckenstein.				
	Grabe- / Baum- } Land — —	dito	—	—	—
	17) Wernigerode.				
	Grabe-Land — — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	—	—
	18) Derenburg.				
	Grabe-Land — — —	dito	—	6	—
	Baum-Land — —	dito	—	—	—
	Gauckler, wenn sie Concession haben — —	Täglich	—	12	—

Gaze,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Gaze, vide Flohr.				
	— einländische, wenn Passir-Zettel anbey, daß solche im Lande verfertigt — —	Frey.			
	Gebacknes, fremdes — — —	Thaler	—	1	6
	Gelb-Erde, Neapolitanische — —	Pfund	—	1	—
	— Gelb- oder Roth-Gießer-Arbeit, fremde laut Ordre vom 9. Nov. 1741 — —	Thaler	—	8	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte — —	dito	—	2	—
	Gemählde, fremde — — —	dito	—	1	6
	— — en miniature — —	dito	—	2	—
	— — einländische — — —	dito	—	1	—
5. Nov. 1786.	Geschirr, für Pferde, gestickte oder mit Gold und Silber und andern Metall beschlagen — —	verbothen.			
	Gemsen-Kugeln — — —	Stück	—	1	6
	Gerste, vide Getreide.				
	Getreide.				
	Die bisherigen Umschütte-Gelder für Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, werden nach wie vor, entweder beym Eingange im Thore oder in denen Städten, wo die Scheunen in der Stadt belegen, wenn das Getreide zur Mühle gehet, erhoben —	Scheffel	—	—	4
	— Der Königl. Kavallerie, imgleichen den Magazinen und Post-Aemtern, werden solche mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten restituiret, wogegen aber die Acker-Bürger in denen Städten, wo wegen der zu entrichtenden Acker-Steuer, die Umschütte-Gelder, vom eigenen Gewinst, zeither nicht bezahlet worden, fernerhin davon eximirt bleiben; laut Cabinets-Ordre vom 28. Nov. 1786.				
	Wenn aus Königlichen Magazinen, an Bürger Getreide verkauft wird, müssen die Umschütte-Gelder, dafür bezahlt werden.				
	— zum Haus- und Scharrn-Backen.				
	Weitzen — — —	Scheffel	—	8	—
	Roggen — — —	dito	—	2	—
	Gersten — — —	dito	—	2	—
	— zum Bier- und Essig-Brauen.				
	In Halberstadt und den übrigen Städten, so nicht ausgenommen:				
	Weitzen-Malz — —	dito	—	18	—
	Gersten-Malz — —	dito	—	12	—
	In Beneckenstein.				
	Weitzen-Malz — —	dito	—	6	—
	Gersten-Malz — —	dito	—	4	—
	In Wernigerode.				
	Weitzen-Malz — —	dito	—	16	—
	Gersten-Malz — —	dito	—	10	8
	— zum Brandtwein-Brennen, in Halberstadt und den übrigen Städten so nicht ausgenommen, von allen Getreide-Sorten ohne Unterschied —	dito	—	16	4
	— in denen Städten der Grafschaft Hohenstein, ohne Unterschied des Getreides — —	dito	—	14	—
	— in Wernigerode desgleichen — —	dito	—	2	—
	— zu Puder und Stärke.				
	Weitzen — — —	dito	—	3	—

Getreide

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Getreide zu Futter-Schroth; soll zu Verhütung der Unterschleife, den Brandtwein-Brennern, gar nicht gestattet werden.				
	— Futter-Korn, für Particuliers, muß, wenn es zur Mühle zum Schrothen gebracht wird, mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn, und kann alsdenn passiren — — —	Scheffel	—	1	—
	— zu Grütze, als: Buchweitzen, Hirse, Weitzen, Gerste und Hafer, wenn es in den Städtischen Mühlen gemahlen wird — —	dito	—	2	—
	— so die Magazine an Bäcker, Brauer, und andere Bürger verkaufen, item, alles Deputat-Korn, so die Königliche Bediente daraus bekommen, muß wenn es zur Mühle gehet, zur Consumtion versteuert werden.				
	Zu Vermeidung der Defraudationen, und besonders, in Ansehung des Brandtwein-Schroths, sollen in Particulier-Häusern, keine Hand- und Grütz-Mühlen geduldet werden.				
14. Febr. 1781.	Gewehre, bloße Waffen, als: Hirschfänger, Degen-Klingen, und dergleichen so die Schwerdtfeger von Fremden kommen lassen — —	verbothen.			
	— ausgelegtes mit Silber beschlagen, oder Damascirtes	Thaler	—	2	—
	— nicht ausgelegtes noch beschlagenes —	dito	—	1	6
	— Läufte zu Flinten — — —	dito	—	1	6
	— Schäfte zu Flinten und Flinten-Steine, fremde	dito	—	1	6
	— einländische Flinten-Schäfte und Steine —	dito	—	—	9
	— aus der Splittgerberschen Fabrike, laut Ordre vom 18. Sept. 1756, frey.				
23. Febr. 1769.	Gewichte, Gold-Gewichte und messingene —	verbothen.			
	— — eiserne gegossene, fremde — —	Thaler	—	12	—
	— — einländische — — —	Centner	—	—	9
	Gewürz, englisch, vide englische Gewürznelken, vide Caryophilli.				
	Gift, Fliegen-Gift, vide Cobaltum christallisatum.				
6. Sept. 1723. 20. Jul. 1747. 17. Dec. 1765.	*Gingan*, und andere fremde gemachte, gedruckte, gestreifte, oder gefärbte, ganze und halbleinene Zeuge, sie haben Namen, wie sie wollen — —	verbothen.			
	Gips, zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
16. April 1725. 17. Dec. 1765.	Glas, fremdes, als: Hohl- Tafel- und Scheiben-Glas, auch Bouteillen — — —	verbothen.			
	— einländische Glas-Waaren	Thaler	—	—	6
	— einländisches — — —	Kiste	—	2	—
	— dito so anderswo bereits versteuert —	dito	—	1	—
	— Galle, vel vitri — — —	Centner	—	5	—
	Gläser, Brenn-Gläser und andere dergleichen nach der Optic künstlich geschliffene Gläser, fremde —	Thaler	—	2	—
	— dito einländische — — —	dito	—	1	—
	— zu Uhren, vide Uhren.				
	Globi, Welt-Kugeln mit Zirkeln armirt —	dito	—	1	6
	Glötte, Bley-Glötte, vide Bley.				
	— Silber-Glötte — — —	Tonne	—	16	—
	Glücks-Krämer und Marionetten-Spieler, so mit Concession versehen — — —	Täglich	—	12	—
	Gold, ächt Blatt- oder geschlagen Gold —	Thaler	—	15	—
25. Jun. 1748.	— dito unächtes — — —	verbothen.			

Gold,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Gold, fremde massive Goldschmidts-Waaren —	Thaler	—	8	6
	— gerieben Gold und Silber ächtes —	dito	—	3	—
	— dito unächtes — — —	dito	—	1	—
	— Uhren, vide Uhren.				
	— Faden und silberne ächte — —	Thaler	—	15	—
22. Jan. 1774.	— dito unächtes — — —	verbothen.			
	— ächtes einländisches, auch dergleichen Silber —	Frey.			
	— Waaren, und silberne aus der Berlinischen Fabrike, sollen, wenn ein Attest von der Accise und Fabrike produciret wird, keine Nachschuß-Accise erlegen, laut Ordre vom 6. März 1749 —	Frey.			
	Gold und Silber, so zur Königlichen Münze geliefert wird, giebt weder Accise noch Zoll, laut Ordre vom 12. Nov. 1731.				
	— gemünztes, soll nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 22. Nov. 1736 und 4. Dec. 1766.				
	Nota. Goldschmiede, geben quartaliter nach Proportion ihrer Nahrung ein gewisses, und zwar für den Juwelen- Gold- und Silber-Handel in loco, und was sie an dergleichen von auswärts zu ihrer Profession kommen lassen, auch was ihnen von andern Orten zur Einfassung und Umarbeitung zugeschickt wird, folglich wieder ausgehet, die neue massive Gold- und Silber-Waaren aber, werden Eingangs Tarifmäßig versteuert.				
7. April 1784.	Gold-Waagen, fremde — —	verbothen.			
	Gold-Fische, geräucherte über Stettin —	Thaler	—	2	—
	Gose, vide Bier.				
	Grana, Kermes- und dergleichen Körner —	Pfund	—	1	6
	Granaten, vide Citronen.				
	— — Körner rothe, vide Beeren.				
	— — Aepfel — — —	Stück	—	—	1
	Grappen-Guth — — —	Centner	—	6	8
	Graupen, von Gerste — — —	Scheffel	—	2	4
	— — Perl-Graupen — —	Centner	—	9	—
	Grauwerk, vide Pelzwerk.				
	Gries, feine Graupen — — —	dito	—	9	—
	Groß-Handlungs-Accise — —	Thaler	—	—	4
	Die Groß-Handlungs-Accise wird gegeben nicht allein, wenn eine Restitution bezahlten Gefälle für auszusendende Waaren statt findet; sondern auch, wenn Annies, Kümmel, Rübsaamen, Leinwand, Garn rc. zum Wiederverkauf zusammengekauft wird.				
	Grünspan — — — —	Pfund	—	—	6
	Grütze, vide Graupen.				
	Gummi arabicum senicum — —	Centner	2	6	—
	— Olibani, Weyrauch in Puder oder ganz kleinen Stücken — — —	dito	—	12	—
	— Copal, Galbanum, Opii, Opobalsami, Opoponacis, sanguinis, draconis & scammonii —	Pfund	—	3	6
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	1	6
	Gurken, frische und eingemachte, fremde —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	H.				
	Haare, Biber-Haare	Pfund	—	2	—
	— für die Huthmacher und biberhaarne Strumpf-Fabrik	Thaler	—	—	6
	— allerhand Cameel-Haare, gesponnen und gedrehte	Pfund	—	—	8
	— Cameel-Haare für die Huthmacher	dito	—	—	4
	— Gemsen- Hirsch- Reh- Haasen- und Ziegen-Haare	dito	—	—	6
	— Canin-Haare ohne Unterschied	dito	—	1	—
	— Ochsen- Kuh- Kälber- und andere Haare, zu polstern	Thaler	—	—	6
	— Perüquen-Haare, fremde gebleichte, laut Edict vom 24. Jun. 1734	dito	—	2	3
	— ungebleichte	dito	—	1	—
	— einländische mit Paßir-Zetteln	Frey.			
	Nota. Wegen des Haarhandels bezahlen die Juden ein Fixum.				
	— Pferde-Haare, gesotten	Centner	—	5	4
	— — — ungesotten	dito	—	4	—
	— Siebe, vide Siebe.				
	— Tuch, zum ausnähen	Thaler	—	1	—
	Haar-Puder, vide Puder.				
	Haasen, vide Wildprett.				
	— Fell	dito	—	1	—
	— Fett, vide Axungia.				
	Häxel	Sack	—	—	1
	Häute, rohe Ochsen- oder Kuh-Haut	Stück	—	1	6
	— — vom Hirsch	dito	—	—	9
	— — vom Reh	dito	—	—	3
	— vom wilden Schweine	dito	—	—	3
	Laut Ordre vom 13ten Julii 1719 dürfen die Juden keine Häute auf dem platten Lande aufkaufen.				
	Laut Ordre vom 19. Nov. 1761 dürfen keine rohe Häute, noch Felle, besonders vom Wollviehe, ausser Landes gebracht werden.				
	Nota. Alle rohe Häute und Felle, so der Landmann zum Garmachen in die Stadt bringt, gehen zwar Accise frey ein, doch muß beym Eingange ein hinreichendes Pfand gesetzt werden, welches beym Ausgange wieder zurückgegeben wird.				
	Hafer, vide Getreide.				
	— Grütze	Scheffel	—	2	4
	Hagel, Bley-Hagel, vide Bley.				
	Hahn, gemeiner	Stück	—	—	1
	Hambutten, vide Beeren.				
	Hammel, zum Schlachten, vide Schlacht-Vieh.				
	— Fell	Stück	—	—	1
2. Jan. 1783.	Hand-Knöpfe ohne Unterschied	verbothen			
	Handlungs-Accise, vom Vieh, als:				
	ein fremder Viehhändler, von Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen, nach dem Werth, ausser denen Jahrmärkten	Thaler	—	—	9
	Nota. In den Jahrmärkten zahlet der Verkäufer	dito	—	—	6
	— — — Käufer	dito	—	—	3
	— einheimischer Viehhändler, von Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen vom Werth	dito	—	—	6
	— von dem in der Stadt gemästeten Vieh, oder vom Lande	dito	—	—	9

Hand-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise, ein Bürger oder Schlächter, wenn er mager Vieh weiter verhandelt — —	Thaler	—	—	6
	dagegen ist er beym Einbringen des Schlachtviehes von der Handlungs-Accise frey.				
	— von verspielten und verauctionirten Pferden, und andern Vieh — — —	dito	—	—	6
	— vom Kalbe, oder so ein Bürger von seiner Zucht verkauft — — —	Stück	—	1	—
	— vom Hammel — — —	dito	—	1	—
	— vom Schaaf — — —	dito	—	—	9
	— vom Lamm — — —	dito	—	—	6
	— vom Ziegenbock — — —	dito	—	1	6
	— von einer Ziege — — —	dito	—	1	—
	— vom Ziegen-Lamm — —	dito	—	—	6
	Nota. Vom Vieh, was auf dem Lande in dieser, oder andern Provinzien aufgekauft, und nach denen diesseitigen Städten, getrieben wird, giebt in der ersten Stadt die Hälfte, und in loco Consumtionis die andere Hälfte Handlungs-Accise; wird aber das Vieh durch, und nach fremde Lande getrieben, so muß in der ersten Stadt die ganze Handlungs-Accise entrichtet werden.				
	— Viehhändler, so in auswärtigen Landen Vieh aufkaufen, in unsern Landen aber davon nichts verkaufen, sondern nur durchtreiben, und damit wieder ausser Landes gehen, sollen davon keine Handlungs-Accise entrichten.				
	— Von demjenigen Vieh, was die Sachsen an Königlichen Unterthanen auf dem Lande verkaufen, muß der Verkäufer laut Ordre vom 9. Jan. 1730 bezahlen, als:				
	— vom Ochsen — — —	Stück	—	4	—
	— von Kühen — — —	dito	—	2	—
	— — Schweinen — — —	dito	—	1	—
	— — Hammel — — —	dito	—	—	6
	— — Kälber und Schaafen — —	dito	—	—	3
	— — Ziegen und Lämmer — —	dito	—	—	2
	— von Waaren.				
	Von denen auf den Jahrmärkten verkauften erlaubten Handwerkswaaren, wenn solche nicht im Tarif specificiret sind, bezahlen die Fremde —	Thaler	—	1	6
	— Die Einländer sind frey.				
	— Die Braunschweigischen Kaufleute zahlen für die erlaubte Handwerkswaaren auf Vorzeigung eines gültigen Attests — —	dito	—	1	—
	— Für die Hausirer, vide Hausirloosung.				
	— Für die Kaufleute en gros vom Gros-Handel — —	dito	—	—	4
	In welchen Fällen solche Statt findet, vide Gros-Handlungs-Accise.				
	— Von der Holzhandlung, vide Holz.				
	— Von glatten und rauhen Tüchern, in Ganzen und zum Ausschnitt, vide jedes in seinen Artikeln.				
2. Jan. 1783.	Handschuhe, seidene und lederne fremde Manns- und Frauens — — —	verbothen.			
8. Jan. 1766.	— sammtne und biberhaarne fremde —	dito			

Hand-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Handschuhe, einländische aus Accisebaaren Städten mit Paßir-Scheinen, laut Ordre vom 17. Dec. 1765.	Frey.			
	— Dänische lederne — —	Thaler	—	12	—
	Handwerks-Steuer.				
	Dieserhalb wird alljährlich mit Zuziehung der Gerichts-Obrigkeit eine Anlage angefertiget, und darinn ein jeder, seinem Umstande und Gewerbe gemäß angezogen.				
17. Dec. 1765.	— Zeuge, fremde eiserne; vide auch Werkzeuge —	verbothen.			
	Hanf, gehechelter à 11 Pfund — —	Stein	—	1	—
	— ungehechelter dito — —	dito	—	—	6
	— Heede — — —	Centner	—	2	8
	— und Hanf-Heede der Seiler zur Consumtion —	Thaler	—	—	8
	— Körner — — —	Scheffel	—	1	4
	— Oel, vide Oleum.				
	Harz — — — —	Centner	—	3	—
	Hasel-Huhn — — —	Stück	—	—	4
	— Nüsse, vide Nüsse.				
	Haus-Blase, Colla piscium — —	Pfund	—	2	—
	Hausir-Losung. In denen Märkten, die Siebmacher, Tyroler, und andere Fremde, so mit kurzen Waaren handeln, bezahlen von den erlaubten im Tarif nicht specificirten Waaren — —	Thaler	—	1	6
	wobey das letztere Hausir-Edict vom 6. Nov. 1747 zu beobachten ist.				
	Andere fremde Italiener und Galanteriekrämer geben nach denen Tarif-Sätzen von dem, was sie verkauft haben, von denen erlaubten nicht specificirten Waaren	Thaler	—	1	6
	Die Neustadt-Eberswaldschen dürfen, wenn sie mit Pässen versehen, hausiren.				
	Hechte, frische — — —	Faß	—	8	—
	— eingesalzene — — —	Tonne	—	6	—
	Heede, vide Hanf.				
	Hefen, von Bier — — —	dito	—	1	—
	— von Wein, einländisch — —	Eymer	—	5	—
	— von Ausländern — —	dito	—	12	—
	Herba, alle getrocknete Kräuter für die Apotheker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	4
	— dito frische — — —	Thaler	—	1	—
	Heringe — — — —	Tonne	—	5	—
	— frische neue bis 12 Stück — —	Fäßgen	—	—	6
	— — — von mehrern Stücken bis $\frac{1}{8}$ Tonne	dito	—	1	—
	Hermelin, vide Pelzwerk.				
	Hermodactili, Hermodatten — —	Pfund	—	—	2
	Heu, so zu Wasser einkömmt — —	Centner	—	—	3
	— was Fuhrenweise vom Lande einkömmt, soll nach Anzahl und Beschaffenheit der Pferde versteuert werden, als:				
	von einem Stall-Pferde —	Pfund	—	1	3
	von einem Gras-Pferde — —	dito	—	1	—
	Himbeeren, vide Beeren.				
	Hirnschale von Menschen — —	Stück	—	1	—
	Hirsch — } Hirsch-Kuh } vide Wildprett.				
	— Haut — — —	dito	—	—	9
	— Brunst — — —	Pfund	—	—	2

Hirsch-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Hirsch-Horn, vide Cornu Cervi.				
	— Creutz, Ossa de Corda Cervi — —	100 Stück	—	3	—
	— Leder, vide Leder.				
	Hirse — — — —	Scheffel	—	2	4
	— rohe in Hülsen — — —	dito	—	1	—
	Hohlsteine, vide Steine.				
	Hollunder, am Stiel — — —	dito	—	—	3
	Holz, Bau- und Nutz-Holz aus Böhmen und Sachsen, zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Es soll aber aus Sachsen weder Nutz- noch Brenn-Holz, ohne einen von Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändig unterschriebenen Paß, in diesseitige Staaten eingeführet werden; laut Ordre vom 13. Jul., 11. Aug. 1768, und 4. April 1769.				
	— Bau- oder Nutz-Holz zur Consumtion —	Fuder	—	1	—
	— Felgen — — —	Schock	—	2	—
	— Flösser-Holz zur Handlung ausserhalb Landes	Thaler	—	1	6
	Nota. 1. Wann der halbe Impost bereits in einer andern Accisebaaren Stadt davon erlegt worden, so wird nur noch die andre Hälfte nach bezahlet, und zwar vom — — —	Thaler	—	—	9
	Nota. 2. Was überhaupt die Handlungs-Accise vom Holz betrifft, so müssen die Holz-Händler, die Nota ihres Kaufs der Accise vorzeigen, und sich ihre Accise-Zettel in denen Durchgangs-Zöllen, attestiren lassen, damit allem heimlichen Verkauf unterweges vorgebeuget werde.				
	— zur Handlung innerhalb Landes —	Thaler	—	—	9
	— Brenn-Holz einländisches, so nach Sachsen gehet, ingleichen vom Holz-Handel auf dem Lande —	dito	—	—	9
	— so zu Wasser kömmt zur Consumtion —	Schock	—	—	6
	— dito zur Handlung in allen Städten —	Thaler	—	—	9
	— Brenn-Holz, einländisches mit Stadt-Pferden, ohne Unterschied — — —	Fuder	—	1	—
	— Brenn-Holz, einländisches mit 4 Land-Pferden	dito	—	1	—
	— dito mit 3 Pferden — —	dito	—	—	9
	— — — 2 Pferden — —	dito	—	—	6
	— Pfänner-Holz, zur Handlung; Waasen —	Schock	—	—	6
	Laut Cabinets-Ordre vom 18. Jan. 1785 soll vom Brenn-Holz durchgehends ausser der ordinairen Consumtions-Accise, auch noch 2 Gr. 6 Pf. Impost, für jeden Klafter erhoben und besonders berechnet werden.				
	— verarbeitetes oder hölzerne Waaren: als:				
	— Absatz-Hölzer — — 1 Thlr. 9 Pf.	od. 1 Dutz.	—	—	1
	— Back-Tröge — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Baade-Wanne — — —	dito	—	—	9
	— Bohlen, vide Diehlen.				
	— Brau-Rönnen — — —	Stück	—	1	—
	— Buchbinder-Spähne, auch Bretter und Schuster-Spähne — — —	Thaler	—	—	9
	— Bürsten-Hölzer — — —	dito	—	—	9
	— Dach-Rönnen — — —	Stück	—	1	—
	— — Splisse — — —	1000 St.	—	—	6
	— Futterschwingen — — —	Fuder	—	6	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Holz, Futterschwingen, einzeln — —	Thaler	—	—	9
	— Hopfen-Stacken — — —	Schock	—	—	9
	— Kiehnen-Stacken — — —	dito	—	—	9
	— Kannen — — —	Thaler	—	—	9
	— Kiepen und Kober — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Krippen — — —	Stück	—	1	—
	— Latten zur Consumtion — —	Schock	—	2	—
	— idem zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— Leitern, große, und mittel — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Leiter-Bäume — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Löffel, so im Lande nicht gemacht werden —	dito	—	—	9
	— Metzen und Scheffel — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Mulden — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Pfähle und Pfosten — —	Schock	—	3	—
	— Planken, vide Diehlen.				
	— Rinnen, id est, Erd-Rönnen — —	Stück	—	1	—
	— Schachteln, ausländische — —	Thaler	—	1	4
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
	— Scheffel, vide Metzen.				
	— Schüppen — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Stück	—	—	3
	— Sensen-Bäume, vide Leiter-Bäume.				
	— Tabeln, vide Kiepen.				
	— Teller — — —	Schock	—	1	—
	— Theer-Butten — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Zaun-Pfähle — — —	Fuder	—	1	—
	— dito Ruthen — — —	dito	—	—	6
	— allerhand hölzerne Waaren aus Chursachsen	Thaler	—	1	3
	Honig, gelber — — —	Tonne	—	13	4
	— dito — — — —	Quart	—	—	2
	— weißer — — —	dito	—	—	3
	Die Tonne Honig hat 3 Centner.				
	— Kuchen, fremder — —	Thaler	—	1	6
	Hopfen, zur Consumtion — —	Winspel	—	4	—
	— fremder, so durch der Unterthanen Hände und wieder auswärts gehet — —	Thaler	—	—	4
	Horn, Elends- Hirsch- Nasen-Horn, vide Cornu.				
	— für die Klempner zu Laternen — —	dito	—	—	9
	— von Ochsen und Kühen — —	dito	—	—	9
14. Febr. 1751.	Nota. Es ist verboten, solches ausser Landes zu bringen	verbothen.			
12. Febr. 1756.	— Knöpfe, alle fremde — —	verbothen.			
	— Knöpfe, einländische in Accisebaaren Städten fabriciret, mit Passir-Scheinen — —	Frey.			
12. Febr. 1756.	— Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Hülsen, Kaff — — —	Sack	—	—	½
	Hüthe, fremder ganzer Castor — —	Stück	2	—	—
	— — Halb-Castor — —	dito	1	12	—
	— — Carolin — — —	dito	1	—	—
	— — Caudebeck — —	dito	—	12	—
	— Lüneburgische — — —	Thaler	—	1	—

Hüthe,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
20. Jun. 1747.	Hüthe, fremde wollene — — —	verbothen.			
	— einländische fabricirte mit Passir-Scheinen —	Frey.			
14. Febr. 1782.	— Stroh-Hüthe, aus Frankreich oder Holland	verbothen.			
	— einländische — — —	Thaler	—	—	9
	Hütten-Rauch, weiß, gelb und roth, vide Arsenicum.				
	Huf-Lattig, vide Flores.				
	Huhn, groß oder klein — — —	Stück	—	—	1
	Hummer — — — —	Thaler	—	6	—
	Hunde-Fett, vide Axungia.				
	J.				
	Jahrmärkte, alle Waaren überhaupt so auf die Jahrmärkte gebracht werden, und mit Passir-Zetteln aus denen Städten versehen sind, wo solche bereits zur Consumtion versteuert, vom Werth des Verkaufs	Thaler	—	—	4
	— einländische Fabriken-Waaren aber ebenfalls mit Passir-Zetteln begleitet, bezahlen in dem Orte, wo der Jahrmarkt gehalten wird, nichts.				
	— alle Waaren, so auf den Jahrmärkten eingebracht, und würklich verkauft werden, wenn solche nicht bereits anderer Orten im Lande zur Consumtion versteuert worden, zahlen die ganze Accise nach dem Tarif und von denen Waaren, so nicht im Tarif benannt sind, wird erhoben für fremde pro —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	— so wenig Ein- als Ausländer, dürfen auf denen Jahrmärkten verbothene Waaren verkaufen, siehe überdies noch Handlungs-Accise.				
	Ignati-Bohnen, Fabæ St. Ignatii — —	Stück	—	—	4
	Impostirte Waaren, hoch impostirte Waaren, vide Waaren.				
	Indianische Kürbis oder Wasser-Melonen —	Thaler	—	1	6
	— — Muschel-Schaalen — —	Pfund	—	—	8
	— — Nüsse, eingemachte — —	Stück	—	—	3
	— — Vogel-Nester — —	Thaler	—	1	6
	Indigo, ohne Unterschied — —	Pfund	—	—	9
	Ingwer, brauner — — —	Centner	—	9	—
	— eingemachter — — —	dito	1	12	—
	— weißer geschabter — — —	dito	—	12	—
	Instrumente, fremde, so die Medici und Chirurgi zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, imgleichen die mathematische und mechanische —	Thaler	—	4	—
	— musikalische fremde — —	dito	—	1	6
	— zu denen Fabriken, so im Lande nicht gemacht werden	dito	—	—	6
	Johannis-Beeren, vide Beeren.				
	— — Brod, Siliqua dulcis — —	Centner	—	6	—
	Juwelen — — — —	Thaler	—	1	6
	— Handlung von Juwelen, vide Fix-Accise.				
30. April 1777.	Juchten, Baußner und Moldauer — —	verbothen.			
	— Moskowitische oder Russische — —	Centner	1	6	—
	— Sächsische, vide Leder.				
	Judas-Ohren, vide Schwämme.				
	Juden-Kirschen — — —	Pfund	—	—	2
	— Pech, Asphaltum Judaicum — —	dito	—	—	8

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	K.				
	Kaff	Sack	—	—	1
	Kefig, vide Vogelbauer.				
	Kähne, vide Schiffe.				
16. Febr. 1756.	Kämme, fremde von Elfenbein und Horn	verbothen.			
	— von Buchs-Baum	Thaler	—	1	—
	— für die Weber und Fabrikanten	dito	—	—	6
	Käse, Danziger, Emder, Hollsteiner und Holländische, auch Wrack- und Zerbster-Käse	Pfund	—	—	1
	— Eidammer, und Italiänische, Englische, Parmesan, Texel, Limburger, und alle delicate fremde Käse	dito	—	—	3
	— Schlesische	Tonne	—	6	—
	— Kuh-Käse	Schock	—	—	8
	— Schaaf-Käse	dito	—	1	—
	— Karn-Käse, einländische	Centner	—	5	—
	Kalb, vide Schlacht-Vieh.				
	— Fell	Stück	—	—	1
	Kalk, zur Consumtion	Tonne	—	1	—
	— zur Handlung	Thaler	—	—	9
	— zum Bau	Frey.			
17. Sept. 1769.	— fremder	verbothen.			
	Kammacher-Spähne	Thaler	—	—	9
	Kamm-Fett, vide Axungia.				
	Kannevaß, vide Canevas.				
	Kannen, vide hölzerne Waaren.				
	Kaninchen	Stück	—	—	3
	Kanten, vide Campanen.				
	Karpfen	Centner	—	3	—
	— Stein, vide Lapis.				
	Karten, vide Carten.				
	Kastanien, vide Castanien.				
	Katzen-Fett von wilde Katzen, vide Axungia.				
20. Julii 1747.	Kaufmanns-Waaren, baumwollene fremde	verbothen.			
	— Waaren überhaupt fürs platte Land, welche durch Adeliche, Amtleute, Geistliche, und andern directe von den Ausländern eingeführet werden, können nicht auf dem platten Lande abgeladen werden, wenn solche nicht zuvor auf dem nächsten Accise-Amte geöfnet und visitiret worden, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				
16. Januar, 23. März und 15. May 1768.	— Westphälische, wollene, leinene, seidene und andere Ellen-Waaren, desgleichen Zucker dürfen diesseits der Weser nicht verkauft werden.				
	Keller-Würmer	Pfund	—	1	—
	Kerbel	Thaler	—	1	—
	Katzische, eine Art Fische	Fäßchen	—	—	6
	Kichern, oder Zieser-Erbsen, weiße, rothe und schwarze, vide Semen.				
	Kien	Thaler	—	—	9
	— Ruß	Centner	—	5	—
	— in Butten	Thaler	—	1	—
	Kiepen, vide hölzerne Waaren.				
	Kiebitz-Eyer, vide Eyer.				
	Kirschen, vide Obst.				
	— Harz, vide Gummi.				
	— Muhs	Achtel	—	2	6

Kirsch-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kirsch-Saft	Thaler	—	1	—
	Klap-Rosen, vide Flores.				
	Klee-Saamen	Centner	—	4	—
	Klee-Salz, vide Sal.				
	Kleider, gestickte, vide Broderien.				
31. Jan. 1739.	— neue, so die Unterthanen ausser Landes machen lassen, und solche einbringen, sind zu confisciren, und der Einbringer mit einer Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen.				
	Kleider, alte, womit die Juden handeln, und von auswärts einbringen	Thaler	—	—	9
	— alte, wenn solche gestickt oder mit Tressen besetzt	dito	—	2	—
18. Dec. 1783.	Klempner-Waaren, wie auch Blech-Waaren	verbothen.			
	— Waaren, aus dem Braunschweigischen sind einzubringen erlaubt	Thaler	—	1	—
7. May 1765. u.	— Waaren, und andre fremde	verbothen.			
24. Jun. 1768.	— Waaren, einländische aus Accisebaaren Städten mit Passir-Scheinen	Frey.			
	Kleye, fremde von Weitzen	Scheffel	—	—	6
	— — — Roggen	dito	—	—	4
	— — — Gersten	dito	—	—	2
	— — — Gersten Spalzen	dito	—	—	1
	— einländische bezahlet das halbe Visitations-Geld, vom Mehl	Centner	—	—	3
	Klingen, vide Gewehr.				
14. Febr. 1781.	— fremde Degen-Klingen für die Schwerdtfeger	verbothen.			
	Klipp-Fisch und Stock-Fisch	Centner	—	9	—
12. Febr. 1756.	Knöcherne Waaren fremde	verbothen.			
4. May 1718. u.	Knöpfe, fremde, ohne Unterschied der Materie und Façon	dito			
17. Dec. 1765.	— von Horn, einländisch mit Passir-Zetteln	Frey.			
	Knuppen, zur Färberey	Centner	—	3	—
	Kober, vide Holz-Waaren.				
	Kobold	dito	—	12	—
	Körbe, Bienen- und Gartenkörbe	Thaler	—	—	9
	Körner, vide Grana und Semina, auch jedes bey seinen Anfangsbuchstaben.				
	Kohl, Blumen-Kohl, einländischer	Mandel	—	—	2
	— — — fremder	Thaler	—	1	6
	— brauner und grüner, auch Spinnat, Kohlrabi, und Savoyer Kohl fremd	dito	—	1	6
	— — — einländisch	dito	—	1	—
	— Sauer-Kohl	Tonne	—	1	8
	— weißer	Schock	—	—	8
	Kohlen, Holzkohlen mit 4 Pferden	Fuder	—	3	—
	— — mit 2 Pferden	dito	—	1	6
	— — einzeln	Sack	—	—	1
3. May 1776.	— Stein- und Torfkohlen, fremde	verbothen			
	— einländische aus Meisdorf und Wettin	Scheffel	—	—	2
	Ausserdem wird pro Scheffel 3 Pf. Impost bezahlet, und besonders berechnet.				
	Korallen, vide Corallen.				
2. Jan. 1783.	Korbmacher-Waaren, fremde	verbothen.			
	— einländische vom platten Lande	Thaler	—	—	9
	— aus den Städten mit Passir-Scheinen	Frey.			
	— Ruthen geschälte	Fuder	—	2	—
	— ungeschält	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kork	Centner		4	
	— Stöpsel, einländische	1000 Stück		1	
	— dito fremde	verbothen.			
2. Jan. 1783.	Krabben	Thaler		6	
	Krähen-Augen, Nuces Vomicæ	Pfund			1
	Krämer und Professionisten müssen ihre Kisten und Coffres, wenn sie von denen Märkten zurück kommen, im Thore versiegeln, oder in Begleitung der Wache nach die Accise bringen lassen, damit solche daselbst durch und durch visitiret werden können.				
	Kramwaaren, oder kurze Waaren, gemeine, die nicht im Tarif specificiret, vide courante Waaren.				
	Krammets-Vögel und Wachteln	Mandel			9
	Krapp, eine Farbe	Centner		7	6
	Krebse	Schock			2
	— Scheeren, oder Spitzen, Chelæ Cancrorum	Pfund			8
	— Steine	dito			6
	Kreide, weiße	Centner			4
	— rothe	dito		1	6
	— schwarze	Pfund			1
	— spanische	dito			1
	Kresse, vide Garten-Gewächs.				
	— Saamen, vide Saamen, Semen.				
	Kreutzbeeren, für die Pergamentmacher	dito			2
	Krippen, vide Holz.				
	Kuchen, einländisch Gebackenes	Thaler		1	
	— Kuchenwerk, fremd	dito		1	6
	— Thorner, Danziger, Nürnberger und Braunschweiger Honigkuchen	dito		1	6
	— von Mandelöl	Centner		6	
	Kümmel, ordinairer zum Kochen	dito		6	
	— langer zu Suppen	dito		9	
	Kürbis, kleine	Mandel			3
	— große	Thaler		1	
	Kufen, vide hölzerne Waaren.				
	Kugel-Lack, vide Lack.				
	Kuh, vide Schlacht-Vieh.				
17. Dec. 1765. 30. May 1766. u. 7. Dec. 1767.	Kupfer, fremdes	verbothen.			
	Einländische Gaarkupfer von der Rothenburgischen Gewerkschaft, und wenn es auf andern Hammern geschmiedet worden	Centner		15	
	Wenn aber die Hälfte auf den Hammer schon erlegt worden	dito		7	6
8. Jan. 1766.	— altes, der Ausgang	verbothen.			
	— gebranntes, Audustum	Pfund			6
9. Jun. 1728. 4.	— Waaren, fremde	verbothen.			
u. 17. Dec. 1767.	— einländische kupferne Waaren auf Passir-Zettel	Frey.			
	Kupferstiche, womit die Bilder-Krämer handeln	Thaler		1	6
	Kurze Waaren, vide Kramwaaren.				
	L.				
	Laberdan, frischer, über Hamburg	Thaler		6	
	— — eingesalzener dito	dito		4	
	— — dito	Tonne	1	8	
	— — dito	Centner		12	

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Wenn solcher über Stettin oder Collberg eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Sätze bezahlt.				
	Lachs, Rhein- Elb- oder Weser-Lachs, frisch und geräuchert	Pfund	—	—	6
	— Pommerscher dito	dito	—	—	4
	— eingesalzener Lachs in Herings-Gebind	Tonne	—	12	—
	— kleine oder Lachs-Forellen	Stück	—	—	6
	Lack, Florentiner	Pfund	—	4	6
	— Mond- Milch- Schell- und Kugel-Lack, Lacca in globulis	dito	—	—	8
	— Muhs, Lacca musica, einländisch	Centner	—	12	—
	— dito fremder	Thaler	—	6	—
	— zum Siegeln feines einländisches	Pfund	—	—	8
	— — — ordinaires	dito	—	—	6
21. Oct. 1785.	— — — fremdes ohne Unterschied	verbothen.			
	— Platt-Lack, Lacca columbina, zum Malen, und wird von den Scharlachflecken zubereitet	Thaler	—	1	6
	Lackirte Arbeit und Waaren von Blech, Eisen, Holz, und Papier-Maché, englische und französische	dito	—	12	—
	— Nürnberger dito	dito	—	7	3
	— Braunschweiger mit Certificaten	dito	—	1	—
	Lahn, weiß und gelb unächt	dito	—	1	—
	Lamm, vide Schlacht-Vieh.				
	— Fell, vom 1. August bis ult. December.	Stück	—	—	1
	Land-Charten, womit gehandelt wird, als die Bilder-Krämer	Thaler	—	—	8
	Land-Leute, so Leder, Leinewand und andere Sachen zum zubereiten, färben ꝛc. in die Stadt schicken, geben davon keine Accise, müssen aber so lange ein Pfand einsetzen, bis es wieder zurück gehet.				
	Land-Wein, vide Wein.				
	Lapis, alabastri, Alabaster-Stein	Pfund	—	—	1
	— Actiles, seu quilae, Adler-Stein	dito	—	1	6
	— Amethisti, ist röthlich und durchsichtig	dito	—	—	6
	— Amianthi Asbesti, Federweiß- oder Erd-Flachs, schwarzgrünlich	dito	—	—	3
	— Calaminaris, Galmey	dito	—	—	4
	— Carnioli, ist roth und gelblich	dito	—	2	—
	— Carpionum, Karpfen-Stein.	Unze	—	—	6
	— Chrysolithi, Crysolith, ist goldfarbig	Pfund	—	1	6
	— Chrystalli, Berg-Christall	dito	—	—	6
	— Granati orientalis, ist gelbroth	dito	—	2	—
	— hæmatites, Blutstein	Centner	—	6	—
	— Hyacynthy orientalis, ist gelbroth	Pfund	—	6	—
	— Jaspides, ist grün, auch anderer Farbe	dito	—	—	3
	— Judaicus, ist weißgraulicht	dito	—	1	—
	— Lazuli, Lasur-Stein, ist hellblau	dito	—	6	—
	— Lyncis, Luxstein, Donnerkeil	dito	—	—	3
	— Magnetis, Magnet-Stein	dito	—	—	1
	— Magnati, sind weisse Knochen, aus dem Kopfe der See-Kuh	dito	—	1	10
	— Nephriticus, Griesstein, ist blaugrünlicht und als Talch anzugreifen	dito	—	—	9
	— Osteocollæ, Beinbruch, sind weiße kleine steinerne Röhrchens	dito	—	—	1
	— Percarum, Kaulbarsch-Steine	dito	—	—	6
	— Pumicis, Binsenstein	Centner	—	5	—

Lapis

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lapis Rubini, Schön-Roth — —	Pfund	—	6	—
	— Saphiri, blau — — —	dito	—	2	—
	— Sardonius risus — — —	dito	—	1	6
	— Smaragdi, grün — — —	dito	—	2	—
	— Specularis, Katzen-Stein, oder Frauen-Eis.	dito	—	—	3
	— Spongiæ marinæ, Baad-Schwamm —	dito	—	—	3
	— Topasii seu chrysolithi, Topas —	dito	—	—	3
	— Steine vom Werthe, so nicht specificiret —	Thaler	—	1	6
	Lasur-Stein, vide Lapis.				
	Latten, vide Holz.				
	Lattig-Saamen, vide Semen.				
	Laudani, vide Gummi.				
	Lavendel-Oel, vide Oleum.				
	Lebensbaum-Blätter, vide Folia.				
	Leder, alle fremde Loh- und Knoppergar-Leder, alle ausländische Sohl-Leder, und fertige lederne Waaren sind verboten.				
	Von diesem Verbot sind aber ausgenommen:				
	— die Braunschweigische Loh- und Knoppergare Leder, welche auf Certificaten einpassiren können —	Thaler	—	1	—
	— Englischer Butz zu Sohl-Leder —	Centner	2	—	—
	— ächter Russischer Juchten, auch Corduan und Saffian können auch eingelassen werden, vide unter den Spec. Benennungen, Sämisch- Elends- Büffel- oder Rinds- und Kuhleder — —	dito	1	10	—
	— dito Hirsch-Leder — —	Stück	—	2	—
	— rohes oder Hirsch-Haut — —	dito	—	—	9
	— Sämisch Bock- Ziegen- und Reh-Leder —	dito	—	1	6
	— dito gebleicht Kalb-Leder — —	dito	—	1	—
	— dito gebleicht Schaaf-Leder — —	dito	—	—	6
	— Danziger und Schlesischer Bock- Kalb- Schaaf- und Ziegen-Leder — —	dito	—	1	6
	— fremd gefärbtes auch schwarz geglänzt Bock- und Ziegen-Leder — — —	dito	—	1	6
	— dito Kalb-Leder — — —	dito	—	1	—
	— dito Schaaf-Leder — —	dito	—	—	6
	— Erlangische und Dänische gelb und weiße Ziegen-Felle für die Handschuhmacher — —	Thaler	—	1	—
	— Chagrin-Leder — — —	dito	—	1	—
	— Tannen- Hirsch- und Rennthier-Leder fremde	Stück	—	1	6
	— einländisch fabricirtes Leder, mit Certificaten und Paßir-Scheinen versehen, durchgehends frey	Frey.			
	und die ein Schuster zum Präjudiz der Gärber kommen läßt, oder den Gärber und Schuster andere verkauft	Thaler	—	—	6
	— einländisch verguldetes Leder mit Paßirzetteln	Frey.			
	— dito — ohne Paßirscheinen —	Thaler	—	1	—
	NB. Lederne Waaren, so in Städten verfertiget und mit Paßirscheine versehen sind, — —	Frey.			
	Nota. Einländische gar gemachte Leder, so ausserhalb Landes gehen, paßiren frey, laut Rescript vom 19. November 1750.				
30. April 1777.	— fremde Leder und lederne Waaren —	verbothen.			
	Nota. Leder und Häute überhaupt, sollen von denen Juden auf dem platten Lande, nicht aufgekauft werden, laut Ordre vom 13. Julius 1719.				
	Leim, ordinair Lederleim und Hornleim —	Centner	—	10	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Leim, Fischleim — — —	Centner	—	4	—
	— Fleischleim — — —	Pfund	—	—	9
	— Vogelleim — — —	dito	—	—	2
	Lein-Saamen aus Riga — —	Tonne	—	4	—
	— dito einländischer — —	dito	—	1	—
23. Jul. 1769.	Die Ausfuhre des einländischen Lein-Saamens, ist	verbothen.			
	Leinene Waaren, aus einländischen Fabriken und nicht accisebaren Städten — —	Thaler	—	—	8
17. Dec. 1765.	— Tisch- Tafel- und Bettzeuge, fremde —	verbothen.			
	Leinewand, Bielefelder so mit Certificaten versehen und gehörig gestempelt ist, feine das Stück zu 48 Ellen	Elle	—	—	4
	— dito ordinaire das Stück zu 16 Ellen —	dito	—	—	2
15. Jan. 1755.	— Braunschweiger, steife — —	verbothen.			
15. Jan. 1755.	— alle fremde, weisse, bunte und gestreifte, auch leinene Waaren und Tafelzeuge, Drell oder Zwillich zu Tisch und Betten, imgleichen Bett-Leinewand	dito			
	— einländische, gedruckte und gemahlte Leinewand, mit Certificaten — — —	Thaler	—	—	8
18. Nov. 1721. 30. April 1734. 13. Oct. 1752.	— fremde, gedruckte, gemahlte und Wachs-Leinewand	verbothen.			
	— Holländische, laut Ordre vom 11. Febr. 1754.	Elle	—	3	—
	— einländische rohe vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	— dito, aus den Städten mit Paßirscheinen —	Frey.			
	— Schlesisches einländisches Leinen, wenn ein Paßir-Zettel dabey, daß solche von versteuerten Materialien gemacht, oder sonst versteuert sey —	dito			
	— Schlesische Leinen, Damast und Tafelzeuge, wenn solche gehörig gesiegelt und der Flachs oder Garn davon noch nicht versteuert — —	Thaler	—	—	8
	Wenn solche nicht gesiegelt sind, werden selbige denen fremden gleich geachtet, laut Rescript vom 11. März 1749.				
	Leitern, vide Holz.				
	Lerchen, von Leipzig — — —	Mandel	—	—	9
	— einländische — — —	dito	—	—	4
2. Jan. 1783.	Leuchter, von Drath, ganz eiserne und mit hölzernen Füssen, fremde — — —	verbothen.			
	Lichte, einländische, wenn das Talg dazu nicht versteuert	Pfund	—	—	8
	— dito, wozu das Talg versteuert —	Frey.			
13. Sept. 1752.	— fremde von Talg — — —	verbothen.			
	— dito von Wachs, weisse — —	Pfund	—	1	—
	— dito dito gelbe, auch Fackeln und Kerzen —	Thaler	—	1	—
	— einländische von Berlin und andern Orten, mit Paßirscheinen — — —	Frey.			
17. Dec. 1765.	Licht-Formen, fremde — — —	verbothen.			
	— einländische — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	— Putzen, fremde eiserne und messingene —	verbothen.			
	— stählerne feine — — —	Thaler	—	4	—
	— einländische, passiren frey, vide Eisen-Waaren.				
	Lignum, medicinisches Holz, für die Apothecker, ohne Unterschied das — — —	Pfund	—	1	—
	Limonien, eingemachte — — —	100 Stück	—	1	6
	Linsen — — — —	Scheffel	—	1	4
	Löffel, hölzerne, vide Holz.				
	— silberne — — —	Thaler	—	8	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Löffel, zinnerne	Thaler	—	1	—
21. Oct. 1768.	— von fremdem Bleche	verbothen.			
	Löwen- und Bären-Leiter, mit Concession	Täglich	—	12	—
	Lohe, für die Gerber und Schuster, so gestoßen eingebracht wird	Winspel	—	2	—
	Lombre-Marquen	Thaler	—	2	—
	Loorbeeren	Centner	—	5	—
	— — Blätter, vide Folia.				
	— — Oel, vide Oleum.				
	Loosungs-Accise, vide Jahrmärkte.				
	Lucern, Schweitzer-Klee	Pfund	—	—	1
	M.				
	Macis, Muskaten-Blumen	Pfund	—	12	—
	— Nüsse	dito	—	9	—
	Maculatur, vide Papier.				
	Magnesia alba, weiße Magnesia	dito	—	2	6
	Magnet, vide Lapis.				
	Mahony-Holz	Centner	—	3	—
	Mandel-Accise, cessiret in den Städten, wo die Acker Steuer eingeführet; vigore Rescript vom 5. Sept. 1767.				
	Mandeln, bittere und süße, ohne Unterschied	Centner	1	3	—
	— grüne in Schaalen fremde	Thaler	—	1	6
	— dito einländische	dito	—	1	—
	Manna	Pfund	—	—	8
	— manna Cannullata	dito	—	1	—
	Manns-Wurzel, vide Radix.				
	Maränen, frische und eingemachte	Schock	—	—	3
	— — große pommersche dito	Stück	—	—	4
	Marcasitae magistericum, vide Bißmuth.				
	Marien-Glas	Centner	—	6	—
	Marionetten-Spieler, wenn solche auch nur einige Stunden spielen	Täglich	—	12	—
	Marmorsteine und dergleichen Waaren	Thaler	—	1	6
	— — von Wanzleben, passiren Accisefrey, laut Ordre vom 13. Dec. 1754.				
	Maronen, vide Castanien.				
	Masticot, eine gelbe Farbe zum Mahlen	Thaler	—	1	6
	Mast-Schroth, vide Getreide.				
	Matten, von Liesch, Bast oder Stroh zum Einpacken und für die Fischer	dito	—	—	9
	Maulbeeren, vide Beeren.				
	May-Fisch, frischer	Centner	—	9	—
	Mayen, sollen nicht abgehauen und zum Verkauf gebracht werden.				
	— Blümlein, frische	2 Schock	—	—	1
	Medaillen	Thaler	—	1	—
	Medicamenta, fremde	dito	—	1	6
	— — aus dem Hallischen Waisen-Hause	dito	—	—	4
	Mehl, die bisherigen Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl, ohne Unterschied, werden nach wie vor erhoben	Centner	—	—	6
	— Weitzen-Mehl, von Nürnberg und ander fremdes, an Accise und Fabriken-Steuer	Scheffel	—	12	—
	— Weitzen-Mehl, so mit Passir-Scheinen aus der Neumark, Pommern und Preussen, in der Provinz Halberstadt eingehet, an Accise-Nachschuß	dito	—	2	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mehl, Weitzen-Mehl, so von andern einländischen Orten einkömmt, oder so ausserhalb der Stadt gemahlen worden, wenn für das Getreide die Mahl-Accise noch nicht bezahlet worden, dafür muß sowohl vom Bäcker als von jeden andern Particulier die Accise erlegt werden — — —	Scheffel	—	8	—
	— einländisches Weitzen-Mehl, soll ohne Producirung eines Accise-Passir-Scheins, daß die Mahl-Accise für den Weitzen bereits bezahlet ist, nicht eingelassen oder solche nachbezahlet werden.				
	— Buchweitzen-Mehl an Accise — —	dito	—	2	4
	— Erbs-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	— Idem vom platten Lande — —	dito	—	3	—
	— Roggen-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	— dito vom platten Lande — —	dito	—	3	—
	— Gersten-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	— dito vom Lande — — —	dito	—	3	—
	— Wenn ein Königliches Magazin, vorräthig mahlen läßt, und das Mehl wieder zum Magazin bringet, wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet, und sodann ein Passir-Zettel darüber ertheilet, worauf das Getreide in den Mühlen frey ein- und auspassiret.				
	— Wenn aber das Magazin, Brod für die Garnison liefert, oder das Mehl dazu an die Bäcker ausgiebt, muß solches versteuert werden —	Centner	—	3	—
	Melonen, große — — —	Stück	—	—	6
	— kleine — — —	dito	—	—	3
	— Wasser-Melonen, fremde —	Thaler	—	1	6
	— — — einländische —	dito	—	1	—
	Mennig, vide Minium.				
	Menschenfett, vide Axungia.				
	Mercurius præcipitatus ruber — —	Pfund	—	2	—
	— sublimatus — — —	dito	—	1	6
	— Vivus, Queckſilber — —	dito	—	1	—
	Mergel, vide Mondmilch.				
	Merrettig, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— — einländischer — —	dito	—	1	—
	Messer, vide Eisen-Waaren.				
	Nota. Die Lingensche Messerträger sollen alle Jahre einen Handlungs-Paß über die Neustadt-Eberswaldischen Fabrikwaaren produciren laut Ordre vom 20. Jan. 1766.				
	Messing, alter oder Schmelz-Messing —	Centner	—	13	4
	— einländischer Lattun oder Drath und andere neue messingene Waaren — —	dito	—	20	—
	Nota. Aller fremder Messing, und messingene Waaren sind laut Patent vom 24. Sept. 1719 und Ordre vom 6. Nov. 1741, und 8. Jun. 1747 verboten.				
	— Prinz-Metall, rohes — —	Thaler	—	1	—
	— von Prinz-Metall gemachte Waaren, sie bestehen worin sie wollen, fremde —	dito	—	8	6
	Meth, fremder — — —	Tonne	1	3	—
	— einländischer — — —	dito	—	18	—
	— Essig, vide Essig.				
	Metzen, vide Holz.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Meubles, alte gebrauchte, für Personen, die von einem Ort zum andern ziehen, sind frey laut Ordre vom 28. Sept. 1756.				
	Microscopia, Vergrößerungs-Gläser — —	Thaler	—	2	—
	Milch, vom Lande — — —	dito	—	1	—
	— — — in einzelnen Quarten —	2 Quart	—	—	1
	— — — Rahm und Sahne —	Quart	—	—	1
	Mondmilch, vide Lack				
	Minera martis solaris, ovum philosophicum —	Pfund	—	—	1
	Mineralische Wasser, oder Brunnen-Wasser, vide Brunnen.				
	Minium, Mennige — — —	Centner	—	6	—
	Mispeln, vide Obst.				
	Mohn, einzeln — — —	Metze	—	—	2
	Morellen, vide Obst.				
	Mohrrüben, vide Rüben.				
	Molden, vide Holz.				
	Moos, zum Brunnen ausstopfen — —	Sack	—	—	1
	Moschus, vide Bisam.				
	Mostrich — — — —	Fäßgen	—	—	3
	Mostrich — — — vom	Thaler	—	1	6
	Mühlen, zu Caffee, Pfeffer, ꝛc. vide Caffee, Pfeffer.				
	Mühlen-Steine, vide Steine.				
	Münze, ist von allen Materialien Accisefrey, laut Ordre vom 2. Jun. 1759.				
18. Nov. 1779.	Mützen, seidene Manns-Mützen, fremde —	verbothen.			
7. May 1765. u. 18. Nov. 1779.	— baumwollene aus Sachsen und Erfurth —	dito			
20. Julii 1747.	— wollene fremde — — —	dito			
	— einländische fabricirte mit Passir-Schein —	Frey.			
8. Jan. 1756.	— biberhaarne fremde — —	verbothen.			
	— dergleichen einländische fabricirte mit Passir-Schein	Frey.			
	Muffen, fremde Feder- Zobel- und andere kostbare	Thaler	—	12	—
	— einländische ohne Passir-Zettel — —	dito	—	1	—
	Mulden, vide hölzerne Waaren.				
	Mull, vide Röthe und Färber-Holz.				
	Mumie, gebalsamirte Menschen-Körper —	Pfund	—	—	1
	Mumme, vide Bier.				
	Murcheln, spitze trockne — —	dito	—	—	6
	— — runde, oder schwarze trockne —	Scheffel	—	1	4
	— — dito frische einländische — —	Thaler	—	1	—
	— — fremde — — —	dito	—	1	6
	Muskaten, vide Macis.				
	Muscheln, ausgestochen oder in Schaalen —	100 Stück	—	3	—
	— — rare See-Muscheln —	Thaler	—	1	6
	Muhs, von Abreschen, Berber- Wacholder- Flieder- oder Hollunder-Beeren — —	Quart	—	—	3
	— von Kirschen — — —	Achtel	—	3	—
	— — Pflaumen, einländischer — —	dito	—	1	8
	— — — fremder — —	Thaler	—	1	6
	Myrrhen, ein Gummi, vide Gummi.				
	N.				
	Nachschuß, für das Getränke, vide jedes in seinen Artikel.				
	— auf bezahlte Gefälle, wenn solche über 12 Gr. betragen, vom Thaler 1 Gr. vide Accise-Nachschüsse.				

Nach-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nachschuß. Fabriken-Waaren von Berlin und andern einländischen Orten, so daselbst die Accise erlegt haben, als auch alle übrige Landfabriken-Waaren auf Certificate und Passir-Scheine frey —	Frey.			
	— Kaufmanns-Material-Waaren und Victualien, so bereits in andern Städten die Consumtions-Accise erlegt haben — — —	Thaler	—	—	4
	— wenn Material-Waaren und Victualien aus Städten anderer Provinzen, woselbst niedrigere Accise-Sätze, als im Halberstädtischen sind, her- und einkommen: so wird ausser der gewöhnlichen Nachschuß-Accise à Thlr. 4 Pf. zu Supplirung der Halberstädtschen Tarif-Sätze auch noch die Ergänzungs-Accise erhoben.				
	— rohe Materialien, so aus den Landes-Producten entstehen, und die Accise bereits anders Orts erlegt haben, sind Nachschuß frey — —	Frey.			
	— Schlesische Waaren, vide jedes unter seinen Artikel.				
	— Zur Handlung bezahlen solche den Nachschuß	Thaler	—	—	4
	— dito zur Consumtion bezahlen den Nachschuß nicht; doch ist die Schlesische Leinewand nicht mit darunter begriffen, vide Leinewand. Westphälische Waaren, diejenigen so in das Fürstenthum Halberstadt eingehen können, zahlen beym Eingange, da erst erwähnte Provinz abonniret ist, die volle Consumtions-Accise, statt des ehemaligen Nachschusses, oder desjenigen, was für solche Waaren dorten zu wenig gegen hiesige Accise-Sätze erlegt worden.				
	Nadeln, Näh-Nadeln, und Steck-Nadeln, fremde eiserne feine — — —	Thaler	—	12	—
17. Nov. 1770.	— Spick-Nadeln, fremde — —	verbothen.			
8. Junii 1747.	Nadeln, Nota fremde messingene — —	dito			
12. Febr. 1756.	— Büchsen, fremde elfenbeinerne und knöcherne.	dito			
	— Näh- und Steck-Nadeln, aus dem Braunschweigischen — — —	Thaler	—	1	—
4. Aug. 1773.	Nägel, fremde eiserne und Nürnberger —	verbothen.			
8. Jun. 1747.	— messingene fremde, auch dergleichen eiserne mit Messing-Platten — — —	dito			
	— dito einländische, passiren auf Production eines Accise-Attests, laut Ordre vom 18. Jan. 1745 Nachschuß frey. — — —	Frey.			
	— Aus der Vernezobreschen Fabrike —	Thaler	—	—	8
	— Von Quedlinburg mit Attest — —	dito	—	3	—
	Nahrungs-Steuer, vide Handwerks-Steuer vom Lande				
	Nasen-Horn, vide Cornu.				
	Nelken-Gewürz — — —	Pfund	—	3	—
	— Holz — — —	dito	—	1	—
	— Köpfe — — —	dito	—	—	4
	— Mutter-Nelken — — —	dito	—	3	—
	— dito eingemachte — — —	dito	—	3	—
	Nesseltuch, fein — — —	Stück	1	—	—
	— — ordinair — — —	dito	—	18	—
18. Nov. 1779.	— — fremder, aller Art ¾ breit und darunter verboten, über ¾ Elle breit aber noch erlaubt				
	Nessel-Garn — — —	Thaler	—	—	9
	Netze, für die Vogelfänger, auch Pferde-Netze —	dito	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Neunaugen, Lüneburgische und andere fremde —	Schock	—	4	—
	— — Preussische und Pommersche, wie auch von Wrietzen und andere einländische —	dito	—	1	—
	Niese-Wurzel, in Beutel — —	Stück	—	—	2
	Nihilum album, weißer Almey — —	Pfund	—	—	1
	Nitrum, vide Salpeter.				
	— depuratum — — —	dito	—	—	3
	Nuces Cupressi, Cypressen-Nüsse — —	dito	—	—	6
	— Indicæ conditæ, eingemachte Indianische Nüsse	Stück	—	—	3
	— Moschatæ, Muscaten-Nüsse — —	Pfund	—	9	—
	— Pineæ, Pinien oder Pinellen — —	dito	—	—	6
	— Pistachia, Pistatien — —	dito	—	—	6
	— Vomicæ, Krähen-Augen — —	dito	—	—	6
	Nuclei Persicorum, Pfirsich-Stein — —	dito	—	—	3
8. Sept. 1783.	Nudeln, von Nürnberg und andern fremden Orten	verbothen.			
	Nüsse, Cypressen-Nüsse, vide Nuces.				
	— Hasel- und Lamperts-Nüsse — —	Scheffel	—	2	—
	— Wallnüsse mit grünen Schalen —	dito	—	1	—
	— dito ausgemachte — — —	dito	—	2	—
	Nutz-Holz, vide Holz.				
	O.				
22. Febr. 1781.	Oblaten, fremde — — —	verbothen.			
	Obst, fremdes, frisches und trocknes auch eingemachtes	Thaler	—	1	6
	— frisches einländisches, als: Borstorfer-Aepfel, Abrikosen, Morellen, Pfirsichen, Mispeln und ander dergleichen Franz-Obst — —	Scheffel	—	2	—
	— Rostocker-Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Quitten und ander frisch gemeines Obst —	dito	—	1	6
	— gebacken Obst, als Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Quitten — —	dito	—	2	—
	— Bäume, vide Bäume.				
	Ochsen, vide Schlacht-Vieh.				
	— Zungen, geräucherte — —	Stück	—	—	3
	Oculisten und Marktschreyer, als Bruchschneider und Zahn-Aerzte, wann sie Erlaubniß haben, nur der Sonntag ausgenommen — —	Täglich	—	3	—
	Oefen, gegossene eiserne — —	Centner	—	6	—
13. Jan. 1778.	— gebrannte aus Chursachsen — —	verbothen.			
	Oel, Baum-Oel, Gelb- oder Seville für die Fabrikanten	Centner	—	7	6
	— weiß und grün Italiänisch Provencer- und andere feine Speise-Oele — —	dito	1	12	—
	— Hanf-Oel, zur Seiffen-Siederey —	dito	—	7	—
	— Kiehn-Oel — — —	dito	—	4	—
	— Lein- oder Rüb-Oel — —	dito	—	6	—
	— Schwarz, Till- oder Nuß-Oel —	dito	—	6	—
	— Terpentin-Oel — — —	dito	—	15	—
	— Baum-Harz, wildes, vide Gummi.				
	— Kuchen, von Lein- und Rübe-Saamen —	Schock	—	1	—
	Ohr, Balsam, vide Opobalsamum.				
	Oleum, Oel zur Medicin, durchgehends —	Pfund	—	2	—
	— Vitriolis, vide Vitriol-Oel.				
	— fœniculi — — —	Untze	—	—	3
	Oliven und Capern — — —	Centner	1	3	—
	— Holz — — —	dito	—	3	—
	Operment — — — —	dito	1	3	—

Oran-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Orangen, vide Citronen.				
	— — Bäume, fremde und einländische, vide Bäume.				
	Orleans — — — —	Pfund	—	—	4
	Orseille, eine Farbe, vide Pfirsich-Blüte-Farbe.				
	Ortelans-Vögel — — —	Mandel	—	1	6
	Ossa de Corde Cervi, vide Hirsch-Creutz.				
	Os Sepiæ, vide weiß Fisch-Bein.				
	P.				
	Palm-Holz — — —	Centner	—	3	—
	Palsternack, vide Garten-Gewächs.				
	Pantoffel-Holz in Brettern — —	Thaler	—	—	9
2. May 1782.	Pantoffeln, fremde — — —	verbothen			
	Papagoyen — — —	Thaler	—	1	—
16. May 1758.	Papier, alle fremde, ausgenommen die feine — Zeichnen- und Post-Papiere — —	verbothen.			
	— fremd Post-Papier — —	Rieß	—	2	—
	— einländisch dito und Regal-Papier —	dito	—	2	—
	— fremd Regal-Papier zu Zeichnungen und Land-Charten — — —	Thaler	—	1	—
	Und wird folgendermaßen angeschlagen, als:				
	Ein Rieß doppelt Olifant — 30 Thlr.				
	dito groß fein Regal-Papier 20 —				
	dito klein Regal-Papier — 10 —				
	dito fein großes median — 8 —				
	dito fein klein dito — 4 —				
	Wenn aber die Facturen der Kaufleute höhere Preise besagen, wird die Accise vom Werth genommen.				
	— Schreib-Papier, einländisch — —	Rieß	—	1	—
18. Jan. 1757.	— Gold- und Silber-Papier, fremdes —	verbothen.			
	Nota. Soll aus der Seegerschen Fabrike zu Berlin genommen werden.				
	— dergleichen einländisches Gold- und Silber-Papier, auf Passir-Scheine — —	Frey.			
	— blau- und Kuchen-Papier — —	Rieß	—	—	8
	— Maculatur und Druck-Papier, wo kein Fixum ist	dito	—	—	4
	Nota. Wo die Buchdrucker, eine Fix-Accise bezahlen, gehet das Papier für sie, Accisefrey ein.				
	— Preß-Papier für die Fabrikanten —	Thaler	—	—	6
28. Sept. 1746. 30. Aug. 1747. u. 17. Dec. 1765.	— türkische und andere fremde bunte und gefärbte Papiere — — —	verbothen.			
	— einländische dergleichen in Städten fabricirte mit Passir-Scheinen — —	Frey.			
	Nota. Das Stempel-Papier von Berlin, ist Accisefrey.				
	Papierne Calotten — — —	Thaler	—	—	9
	Paradies-Aepfel — — —	Stück	—	—	6
	— Körner — — —	Centner	1	3	—
	Parchent, aus der Vernezobreschen Fabrike, laut Ordre vom 24. Dec. 1766 — —	Thaler	—	—	8
	— einländisch fabricirt, mit Passir-Scheinen —	Frey.			
	— alle fremde, wie auch Braunschweigische, sind verboten.				
	Parmesan-Käse, vide Käse.				
	Pech, Juden-Pech, asphaltum, Gummi —	Pfund	—	1	6
	— schwarz Pech — — —	Tonne	—	6	—

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Zwölf kleine Steine, werden auf eine Tonne gerechnet.				
	Pech, weißes	Centner	—	6	—
	— gelbes	Tonne	—	6	—
	— aller Pech zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Peitschen, lederne und andre	dito	—	1	—
	— — Stöcke, von jungen Eichen, sind verboten.				
	Pelzwerk, oder Rauchwerk, feines und Hermelin, Zobel ꝛc. fremdes	dito	—	1	6
	— einländisch ordinaires	dito	—	1	—
	Pergament oder Zirm, fremdes und dergleichen Schreib-Tafeln	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	Perlen, unächte von Wachs, fremde	verbothen.			
	— feine orientalische	Loth	—	2	—
	— occidentalische	dito	—	—	9
	— Graupen, vide Graupen.				
	— Hirse, oder Meer-Hirse	Pfund	—	—	3
	Perlmutter	Stück	—	—	2
	— — in fragmentis, in Stücken	Pfund	—	—	3
12. Febr. 1766.	— — Waaren, fremde	verbothen.			
	Perspective, vide Fern-Gläser				
	Peruquen, fremde	Thaler	—	1	—
	— — aus Sachsen	dito	—	1	9
	— — einländische, wenn solche aus einer Accisebaaren Stadt, frey.				
	Pfähle, vide Holz.				
	— Pfänner-Holz, vide Holz.				
	Pfauen	Stück	—	1	—
	Pfeffer, langer, piper longum	Pfund	—	—	3
	— ordinairer schwarzer	Centner	1	12	—
	— spanischer	Pfund	—	—	2
	— Kraut, vide Herba.				
	— Mühlen, hölzerne	Thaler	—	1	6
	Pferde-Geschirre, vide Geschirr.				
	— Haare, vide Haare.				
	— Handlungs-Accise, vide Handlungs-Accise.				
	Pfirsichen, vide Obst.				
	— — Farbe, oder Orseille	Centner	—	5	—
	Pflaster-Steine, vide Steine.				
	Pflaumen, vide Obst.				
	— — Catharinen, Brignolen, trockne	Pfund	—	—	1
	— — Purgier-Pflaumen	dito	—	—	3
	Pfosten, vide Holz.				
	Phosphorus, anglicus	Untze.	—	10	—
	Picardan, vide Wein.				
	Piment, Englisch-Gewürz	Pfund	—	—	6
	Pinien oder Pignellen, vide Nuces.				
	Pinsel, Holländische	1. Dutzend	—	—	1
	— dito auf Stöcken	dito	—	—	2
	Pistacien	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr.				
	— Halftern	Thaler	—	1	—
	Planken	Fuder	—	1	—
	— einzeln	Thaler	—	—	9
	Platt-Lack, vide Lack.				
	Plüsch, Cameel-Haarne von Brüssel	Elle	4	—	—

Plüsch,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
6. Febr. 1748.	Plüsch, seidene und sammtene fremde — —	verbothen.			
	— dergleichen einländische mit Certificaten ꝛc. —	Frey.			
27. Dec. 1771.	*Point* de hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenähdt — —	verbothen.			
	Pommeranzen, vide Citronen.				
	— — Schaalen, grüne und trockene —	Centner	—	18	—
	— — eingemachte — —	Pfund	—	1	—
	Pompernickel — — —	Stück	—	1	6
7. May 1765. 7. Jul. 1768. u. 25. Jan. 1775.	Porcellain, ächtes aus Sachsen und Würtembergischen	verbothen.			
13. Sept. 1780.	— Indianisches, Holländisches und ander fremdes	dito			
31. October und 17. Dec. 1765.	— unächtes oder Fayance, fremdes, auch Englisch Stein- oder Pfeiffen-Guth — —	Idem.			
	— Berlinisches, ächt und unächtes, gehet Accise- und Zollfrey ein, laut Ordre vom 12. Nov. 1765.				
	— anderes unächtes, einländisches mit Certificaten und Passir-Schein — —	Frey.			
	— Erde, für die Fayance-Brenner —	Thaler	—	—	8
	Posen, vide Federn				
	Pott-Asche, vide Asche.				
	— — Spanische, vide Sode.				
	Provencer-Oel, vide Oel.				
	Prunellen — — — —	Pfund	—	—	3
	Puder, fremder — — —	verbothen			
	— einländischer, wobey ein Attest vorhanden —	Frey.			
	— ohne Passir-Zettel — —	Thaler	—	1	—
	— mit Passir-Zettel — —	Frey.			
30. May 1748. 17. Dec. 1765.	Pulver, Schieß-Pulver, fremdes — —	verbothen.			
	— einländisches, so im Lande fabriciret, feines —	Centner	1	6	—
	— dito grobes — — —	dito	—	20	—
	— dito so außer Landes gehet — —	Thaler	—	—	3
	Nota. Solches soll aus dem Magazin nicht eher verabfolget werden, bis es versteuert worden, laut Ordre vom 20. Oct. 1748.				
	Das Grafschaftlich Wernigerodesche Pulver darf nur in der Grafschaft, nicht aber in denen übrigen Königlichen Provinzien debitiret werden, laut Ordre vom 1. Oct. 1748.				
30. Febr. 1781.	Puppen, von Nürnberg, und allerhand fremde —	verbothen.			
	Puterhahn und Huhn — — —	Stück	—	—	8
	Q.				
	Quader-Steine, vide Steine.				
	Quecksilber — — —	Pfund	—	1	—
	Quedlinburg.				
	Laut Ordre vom 3. Dec. 1756. soll weder Zucker, noch andre verbotene Waaren, aus Quedlinburg eingebracht werden, es soll auch von dergleichen Sachen der Transito erleget werden.				
	Quint-Essenz, von Citronen — —	Pfund	—	4	—
	Quitten-Körner, vide grana.				
	R.				
	Rapunzeln, frische, vide Garten-Gewächs.				
15. Oct. 1781.	Rademacher-Arbeit, als Achsen, Räder, Radespeichen, Wagen, Karren, Eggen, fremde —	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Rademacher-Arbeit, einländische — —	Thaler	—	—	9
	Radies — — — —	Schock	—	—	3
	Nota. Das Schock hat 60 Bund, das Bund 8 Stück, folglich das Schock 480 Stück.				
	Radix, Alle Arten trockene Wurzeln für die Apothecker, wenn solche nicht nach Centnern, besondere Sätze haben	Pfund	—	—	4
	— frische Wurzeln — — —	Thaler	—	1	—
	— Angelicæ, Angelik-Wurzeln — —	Centner	—	9	—
	— Bistortæ vulgaris, Krebs- oder Natter-Wurzel	dito	—	9	—
	— Calami, Calmus-Wurzel — —	dito	—	3	6
	— Curcumæ, Gelb-Wurzel — —	dito	1	3	—
	— Dictamni Albi, weisser Diptam — —	dito	—	8	—
	— Enulæ vide Helenii, Alant-Wurzel —	dito	—	4	—
	— Gentianæ albæ & rubræ, weiß und rother Enzian	dito	—	6	—
	— Imperatoriæ, vide astrantiæ, Meister-Wurzel	dito	—	6	—
	— Iridis florentinæ, Veil- und Violen-Wurzel	dito	—	12	—
	— Liquiritiæ oder Glycyrrhizæ, Süßholz-Wurzel	dito	—	18	—
	— Meu, seu meum athamanticum, Bärwurzel	dito	—	9	—
	— Meum Palustre, vide Olsnitium, wilder Elsenich	dito	—	6	—
	— Petroselini, Petersilien-Wurzel — —	dito	—	8	—
	— Pimpinellæ, weiß Pimpernel-Wurzel —	dito	—	10	—
	— Poeniæ, Päonien oder Gichtrosen-Wurzel —	dito	—	18	—
	— Polypodii, Engel-Süß — —	dito	—	18	—
	— Rhabarbarum verum, vide Rhabarber.				
	— Rusci, Brusci, Chamæmirthus, Mäuse- oder Myrten-Dorn-Wurzel — —	dito	—	8	—
	Rähme, Bilder-Rähme, fremde — —	Thaler	—	6	—
	— — — ordinaire einländische —	dito	—	—	9
	Räucher-Kerzen — — —	Pfund	—	—	3
	Rahm, und Ruß, Kiehn-Ruß — —	Centner	—	4	—
	— — Butten — —	Thaler	—	1	—
	Raschmacher-Wolle, soll Accisefrey passiren.				
	Ratine und halb Ratine, sind fremde wollene Zeuge	verbothen.			
	Ratzen-Pulver — — —	Centner	—	12	—
	Rebhuhn — — — —	Stück	—	—	4
	Regen-Würmer — — —	Thaler	—	1	—
	Rehe, vide Wildprett.				
	— Haut, vide Häute.				
	— Leder, vide Leder.				
	Reife, vide Bandstöcke.				
	Reis — — — —	Centner	—	8	—
	Reiser, Besenreiser, vide Besen.				
	Rhabarber — — —	Pfund	—	6	—
	Rheinwein, vide Wein.				
	Riemstecher und Taschenspieler, mit gehöriger Concession	Täglich	—	12	—
	Roggen, vide Getreide.				
	— Mehl, vide Mehl.				
	Rönnen, Erd- und Dach-Rönnen, vide Holz.				
	Röthel oder Roth-Stein — —	Centner	—	3	—
	— Federn, vide Federn.				
	Rogen, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— einländischer Fischrogen — —	dito	—	1	—
	Rohm, vide Milch.				
	Rohr, Schiefer zum Decken oder Gipsen —	Schock	—	—	6
	— spanische Röhre — — —	Thaler	—	1	—
	— zum Stuhlflechten, für die Fabrikanten —	dito	—	—	9

Rosen-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Rosen-Wasser — — —	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange spanische — —	Centner	—	12	—
	— dito französische, oder Korb-Rosinen —	dito	—	12	—
	— kleine oder Corinthen — —	dito	—	12	—
	Rostrale zu Noten-Linien — —	Thaler	—	1	6
	Rothbraun — — —	Centner	—	1	—
	Rothgießer-Arbeit, vide Gelbgießer.				
	Rüben, kleine frische Teltowsche, Calbische und trockne	Scheffel	—	—	9
	— rothe, vide Garten-Gewächs.				
	— Mohr- und Wasser-Rüben — —	dito	—	—	4
	— Oel, vide Oleum.				
	— Saamen — — —	dito	—	2	—
	— Steck-Rüben-Saat, vide Semen.				
	Rüberettig, vide Garten-Gewächs.				
	Rußgelb — — — —	Centner	—	6	—
	— Kiehn-Ruß, vide Kiehn.				
	— schwarz Degen-Oel — —	dito	—	6	—
	Ruthen, für die Korbmacher, vide Korbmacher.				
	S.				
	Saamen, allerley, vide Semen.				
	Saane, vide Milch.				
	Sächsische Waaren. Ausser denen verbotenen ausländischen Waaren überhaupt, welche bey jedem Artikel des Tarifs besonders angemerket sind, erstreckt sich solches Verbot auch auf die Sächsische, und das Edict vom 17. May 1765 verbietet vornehmlich das Einbringen nachfolgender Chursächsischen Fabriken-Waaren, als: Alle wollene und baumwollene Strümpfe, Mützen, Hüthe, Spitzen, desgleichen alle leinene Zeuge, seidene und halbseidene, wollene und baumwollene Zeuge, alle gold und silberne, auch Cameelhaarne Waaren, Handschuh, Schnupftücher, alle Waaren von Stahl, Erzt, Kupfer, Blech und Metall, alle goldene und silberne gewebte, oder auch gestrickte Waaren, Spitzen, Porcellaine, Leinewand und leinene Waaren.				
	Säuger, vide Lamm.				
	Saffian-Felle — — —	Stück	—	16	—
	Saffran — — — —	Pfund	—	15	—
	Saft, allerhand, vide Succus.				
	Saft-Grün, Succus viridis — —	dito	—	—	6
9. Sept. 1782.	Saiten, Drath- und Darm-Saiten zu musikalischen Instrumenten, fremde — —	verbothen.			
	— dito einländische — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	— messingene fremde — —	verbothen.			
	Sal, alle medicinische Salze — —	Pfund	—	—	6
19. Jul. 1781.	— ammoniacum, Salmiak, oder glauberisches Wunder-Salz — — —	verbothen.			
	Sallat, als Endivien, Kresse, Rapunzeln und Kopf-Salat, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— dito einländischer — — —	dito	—	1	—
17. Jun. 1786.	Salpeter, fremder — — —	verbothen.			
	— — auf Erlaubniß-Pässe —	Centner	—	12	—
	— Spiritus — — —	Pfund	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
16. Oct. 1720.	Salz, von allen Gattungen, vide Sal.				
12. März 1723. 17. Dec. 1765.	— fremdes gemeines — — —	verbothen.			
16. Jul. 1723. u.	— Boy-Salz — — —	dito			
17. Dec. 1765.	— einländisches Küchen-Salz zu 6 Scheffel —	Tonne	—	7	3
	— desgleichen — — zu 5 Scheffel —	dito	—	6	—
	— — — — zu 3 Scheffel —	dito	—	3	8
6. Febr. 1748.	Sammet und Velpe, fremde — —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— einländischer mit Certificaten und Passir-Scheine	Frey.			
	Sanduhr, vide Uhren.				
	Sandel, rothgemalen — — —	Centner	—	12	—
	— weißer — — —	Pfund	—	1	—
	— gelber — — —	dito	—	—	3
	Sandix oder Massicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß, zu malen — — —	Thaler	—	1	6
	Sanguis draconis, vide Gummi.				
	Saphir, vide Lapis.				
	Sardellen — — — —	Pfund	—	1	—
	Sauerampf, vide Gartengewächs.				
	Sauer-Kohl, vide Kohl.				
	Schaaf, vide Schlacht-Vieh.				
	— Fell — — — —	Stück	—	—	1
	— Beine — — —	Thaler	—	—	9
	Schabracken, vide Broderien.				
	Schachteln, vide Holz.				
	Schäfte, zu Flinten, fremde — —	Thaler	—	1	6
	— — — einländische — —	dito	—	—	9
	Schellfisch, vide Seefisch.				
	Schaalen, Indianische Muschelschaalen, vide Blattæ.				
	Scharten-Kraut, vide Färber-Kraut.				
	Scheeren, vide Eisen-Waaren.				
	— einländische mit Certificaten und Passir-Schein	Frey.			
	Scheffel und Metzen, vide Holz.				
	Scheide-Wasser, aqua fortis, einländisches —	Pfund	—	—	3
	— — englisches — —	Thaler	—	12	—
16. Aug. 1784.	Nota. Alles übrige fremde Scheidewasser ist verboten.				
	Schiedgelb — — —	Pfund	—	—	3
	Schiefer-Steine und dergleichen Waaren —	Thaler	—	1	3
	— — zum Bau — —	Frey.			
19. Julii 1780.	— weiß, fremdes — — —	verbothen.			
	Schießpulver, vide Pulver.				
	Schiffe und Kähne, nach der Taxe — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Wer solche zu seiner eigenen Fahrt an dem Orte seiner Wohnung bauen läßt, und die Materialien dazu beym Eingange versteuert, giebt davon weiter keine Accise.				
	Schildkröten-Schaalen, ungearbeitete —	dito	—	1	—
12. Febr. 1765.	— — dergleichen Arbeit, fremde —	verbothen.			
	Schinken, vide Fleisch.				
2. Jan. 1783.	Schippen und Spaden, fremde — —	dito			
	Schirme, vor die Betten und Fenstern —	Thaler	—	1	6
	Schlacht-Vieh zum Scharrn- und Haus-Schlachten an Eingangs- Schlacht- Fell- und Talg-Accise				
	In Halberstadt und den übrigen Städten exclusive Beneckenstein:				
	— Ochsen und Stiere — —	Stück	2	9	—

Schlacht-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schlacht-Vieh. Kühe und Fersen — —	Stück	1	19	—
	— Kälber — — —	dito	—	6	—
	— Hammel — — —	dito	—	5	6
	— Schaafe und Schaaf-Böcke — —	dito	—	5	—
	— Ziegen und Ziegen-Böcke — —	dito	—	5	6
	— Lämmer — — —	dito	—	3	—
	— Schweine zum Scharrnschlachten ohne Unterschied	dito	—	8	—
	— dito zum Haus-Schlachten von 70 Pfund und drüber	dito	—	8	—
	— dito, dito, von 40 bis 70 Pfund —	dito	—	6	—
	— dito bis 40 Pfund — —	dito	—	4	—
	— Span-Ferkel — — —	dito	—	1	—
	In Beneckenstein an Eingangs- Schlacht- Fell- und Talg-Accise:				
	— Ochsen und Stiere — —	dito	2	8	2
	— Kühe und Fersen — — —	dito	1	15	4
	— Kälber — — —	dito	—	4	11
	— Hammel — — —	dito	—	4	5
	— Schaafe und Böcke — —	dito	—	4	2
	— Ziegen und Böcke — —	dito	—	4	4
	— Lämmer — — —	dito	—	2	9
	— Schweine — — —	dito	—	4	—
	Schlangen — — —	Thaler	—	1	—
	— Fett, vide Axungia.				
	— Holz, vide Lignum.				
	— Mord-Wurzel, vide Radix.				
	— Oelkuchen — — —	Pfund	—	8	—
	Schleebeeren, vide Beeren.				
	— Saft, vide Succus.				
	Schleifer-Loosung mit Erlaubniß — —	Täglich	—	2	—
	Schleif-Steine, vide Steine.				
	Schlösser-Arbeit, fremde — —	Thaler	—	4	—
	Schmack — — — —	Centner	—	3	—
	Schmal-Thier, vide Wildprett.				
	Schmaragd, vide Lapis.				
	Schmeer, vide Speck.				
	Schmelz-Capellen, vide Capellen.				
	— Glas, und dergleichen Waaren fremde —	Pfund	—	16	—
18. Dec. 1783.	— Tiegel, fremde — —	verbothen.			
	— — einländische — —	Thaler	—	—	9
	Schminkbohnen, vide Gartengewächs.				
	Schminkläpchen, rothe, blaue, vide Bezetta.				
	Schmirgel, rein gemachten — —	Centner	—	4	—
	Schnallen, silberne, fremde — —	Thaler	—	4	—
2. Jan. 1783.	— metallene, und alle andere fremde —	verbothen.			
27. März 1752.	— die eiserne fremde für die Sattler —	dito			
	Schnecken-Zähne, wie auch Venus-Schnecken Entalia	Pfund	—	—	3
	— Garten-Schnecken — —	Schock	—	—	1
	Schneidende Waaren, Englische, und Französische feine	Thaler	—	4	—
	Schnepels, frische und trockene — —	Mandel	—	2	—
	Schnepfen, Wasser-Schnepfen oder Bekaßinen —	Stück	—	—	3
	— Wald-Schneppen — —	dito	—	—	6
	Schnupf-Tücher, vide Tücher.				
	Schollen, frische über Hamburg — —	Thaler	—	6	—
	— trockne dito — — —	dito	—	4	—
	Wenn solche über Stettin eingehen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze erhoben.				

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Die Kiepe hat 30 Bund, das Bund 20 Stück, mithin die Kiepe 600 Stück.				
	Schooten, vide Erbsen.				
	Schreib=Tafel, von Schiefer unbeschlagen —	Thaler	—	1	3
	— dito mit Silber beschlagen — —	dito	—	2	—
	— Zeuge von Stein — — —	dito	—	1	6
11. Febr. 1756.	Nota. Die Schreib=Tafeln von Elfenbein, und Schreib=Zeuge von Horn, fremde —	verbothen.			
	Schriften, vide Buchdrucker=Schriften.				
	Schroot, als Bley=Schroot, vide Bley.				
	Schub=Karren — — —	Thaler	—	—	9
	Schuppen, vide Holz und Schippen.				
2. Jan. 1783.	Schippen, von Eisen, fremde — —	verbothen.			
	Schuhe und Schuhblätter, auch Stiefeln, aus dem Braunschweigischen — —	Thaler	—	1	—
27. Sept. 1777.	— alle übrige fremde Schuh und Stiefeln —	verbothen.			
	— hölzerne, fremde — — —	dito			
22. März 1753.	Schuster=Pfrieme, fremde — —	dito			
	Schwaden — — —	Metze	—	—	3
	Schwämme, Feuer=Schwämme — —	Thaler	—	—	9
	— — zum waschen — —	Pfund	—	1	—
	— — Lerchen= und Roß= oder Kropf=Schwämme	dito	—	—	2
	— — Hollunder=Schwämme — —	dito	—	—	8
	Schwänze, von Ochsen oder Kühe ausser Landes zu bringen, ist verboten.				
	Schwane — — — —	Stück	—	1	—
	Schwefel, gezogener, fremder — —	Thaler	—	1	6
	— — dito einländischer Nachschuß —	dito	—	—	4
	— — gelber — — —	Centner	—	6	—
	— — grauer und grüner — —	dito	—	3	—
	— — lebendiger — — —	dito	—	9	—
	— — rother Operment — —	dito	1	3	—
	— — Einschlag — — —	Pfund	—	—	3
	Schwein, vide Schlacht=Vieh.				
	Schwingen, Futter=Schwingen, vide Holz.				
	Scorpionen, lebendige, Scorpiones viventes —	100 Stück	—	—	10
	Sebesten, schwarze, vide Beeren.				
	Sekt, vide Wein.				
	Segel=Tuch, aus Rußland — —	Thaler	—	1	6
10. Sept. 1746 17. Dec. 1765.	— anderes fremdes — — —	verbothen.			
	— einländisches mit Certificate und Passir=Schein	Frey.			
	See=Fische, so nicht specificiret sind, fremde frische, über Hamburg — — —	Thaler	—	6	—
	— trockne geräucherte und eingesalzene —	dito	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin kommen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze erhoben.				
	See=Krebse, Hummer und See=Zungen von Hamburg	dito	—	6	—
	— — von Pommern — —	dito	—	1	6
	Seide, Floret= und Flock=Seide — —	Pfund	—	—	9
	— rohe ungefärbte Seide, als: Trame, Orgasin, oder wie sie sonst Namen haben mag —	dito	—	2	—
	— rohe gefärbte Seide aller Art — —	dito	—	3	—
	— Nähe Seide ohne Unterschied — —	dito	—	6	—
	— so im Lande gewonnen, passiret Accise= und Zollfrey, laut Ordre vom 16. Jan. 1744.				

Seide=

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
21. Apr. und 24. Jun. 1756.	Seidene Zeuge, fremde, sie haben Namen wie sie wollen	verbothen.			
24. Jun. 1756. 17. Dec. 1765.	Unter diesen Verbot sind auch die kleinen Arbeiten und Waaren, als Haar- und Nähebeutel, Cocarden, Kindermützen, Parasols und dergleichen begriffen.				
	Seide, seidene Crefeldter Schnupftücher —	Thaler	—	6	—
30. Oct. 1780.	— fremde seidene Schnupftücher — —	verbothen.			
	— seidene Zeuge einländische — —	Frey.			
14. Jun. und 14. Jul. 1723. und 20. Jul. 1747.	— halbseidene und halbwollene Waaren, auch Baumbaste, fremde — — —	verbothen.			
	— dergleichen einländische mit Certificaten und Passir-Scheinen — — —	Frey.			
	— seidene Watten — — —	Thaler	—	1	—
	— Seidenwürmer-Saamen — —	Frey.			
	— dito in Cocons — — —	Thaler	—	—	6
19. Febr. 1767.	Seife, fremde, allerhand ordinaire weiße —	verbothen.			
	— einländische, wozu der Talg versteuert —	Thaler	—	—	4
	— dito wenn der Talg nicht versteuert, vom Lande	Stein 22 Pfd.	—	2	6
2. Jan. 1783.	— schwarze und grüne von Hamburg und andere fremde	verbothen.			
	— dito einländische — — —	Tonne	—	8	—
	— Venedische — — —	Centner	—	18	—
	— Kugeln, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	Seiler-Waaren, fremde — —	dito	—	1	4
	— dito einländische, wenn solche versteuert, mit Passir-Zetteln — — —	Frey.			
	— dito unversteuert — — —	Thaler	—	—	9
	Seil-Tänzer — — —	Täglich	—	12	—
	Semen, alle Sämereyen, die nicht nach Centner oder Scheffel versteuert werden, durchgehends —	Pfund	—	—	6
	— Anethi, Dill-Saamen — —	Centner	—	1	—
	— Angelicæ, Angelik-Saamen — —	dito	—	6	—
	— Anisi nostralis, gemeiner Anies — —	dito	—	12	—
	— Canariæ, Canarien-Saamen — —	dito	—	6	—
	— Coriandri, Coriander-Saamen —	dito	—	9	—
	— Cumini, langer Kümmel — —	dito	—	9	—
	— Crucæ sinapi album & nigrum, weißer und brauner Senf — — —	dito	—	3	—
	— dito Scheffel — — —	Scheffel	—	2	—
	— Fœniculi hortensis, Fenchel-Saamen —	Centner	—	9	—
	— Fœni Græci, Bocks-Horn-Saamen —	dito	—	6	—
	— Papaveris albi, weißer Mohn-Saamen —	dito	—	4	—
	— Raphani, Rettig-Saamen — —	dito	—	5	—
	— Sinapi album & nigrum, weisser und schwarzer Senf	dito	—	3	—
	Sennes-Blätter, Foliæ Sennæ — —	Pfund	—	—	6
4. May 1769.	Sensen und Futter-Klingen, fremde — —	verbothen.			
	— Bäume, vide Holz.				
	Senf in Körnern — — —	Centner	—	3	—
	Serge und Sommer-Zeug, einländisch —	Stück	—	1	6
	Serpentin-Stein, vide Waaren.				
	Sevum Calchelottæ, roher Wallrath — —	Pfund	—	—	4
2. Jan. 1783.	Siebe, dräthene und hölzerne fremde — —	verbothen.			
	— so vom Lande eingebracht werden —	Thaler	—	1	—
2. Jan. 1783.	— Haar-Siebe, fremde — —	verbothen.			
	Siegel-Lack, vide Lack.				
	Silber-Blatt, vide Blatt.				
	— Waaren, vide erstlich Gold.				

Silber-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Silber-Waaren, ganz massive fremde	Thaler	—	8	6
	— dito ganz massive einländische fabricirte, mit Passir-Scheinen	Frey.			
	— fremde silberne Galanterien, so nicht ganz massiv Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und andern Metall bestehen	Thaler	—	2	—
	— altes und was jemand bey Veränderung seiner Wohnung, zu seinem eigenen Gebrauch einbringet, ist laut Ordre vom 21. Febr. 1743	Frey.			
	— altes dergleichen, so noch brauchbar und zur eigenen Consumtion eingebracht wird	Thaler	—	1	—
	Sode oder Soda hispanica, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen	Centner	—	6	—
	Soya, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	Soldaten, sowohl Officiere als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen, veraccisen.				
2. Jan. 1783.	Spaden und Schippen, fremde	verbothen.			
	Späne, einländische, für die Buchbinder, Schuster und Kammacher	Thaler	—	—	9
	Spanische Fliegen	Pfund	—	—	8
	Span-Ferkel, vide Schlacht-Vieh.				
	— dito zur Handlung	Stück	—	—	6
	Span-Grün, vide viridi Æris.				
	Spargel, fremder	Thaler	—	1	6
	— einheimischer	dito	—	1	—
	Speck und Schmeer	Centner	—	12	—
	— dito einzeln	Seite	—	4	—
	Spermaceti, Wallrath	Pfund	—	1	—
	Spick-Gans	Stück	—	—	6
	— Nadeln, vide Nadeln.				
12. Oct. 1741. u. 25. Dec. 1780.	Spiegel, fremde, große und kleine	verbothen.			
	— einländische	Frey.			
	Nota. Aus der Fabrike zu Neustadt, rohe Materialien und Glas dazu, sind Accisefrey, laut Ordre vom 7. Sept. 1730.				
17. Dec. 1765.	— Glas, fremdes	verbothen.			
	Jedoch ist den hiesigen Apotheckern erlaubt, Medicin-Glas und Distillir-Kolben, gegen einen Impost von 6 Gr. pro Thlr. und Canon von 8 Thlr. jährlich einzubringen, laut Ordre vom 13. April 1769.				
	Spies-Glas, vide Antimonium.				
	Spieß-Hirsch, vide Wildprett.				
	Spillen, fremde eiserne für die Drechsler	Thaler	—	4	—
	— von Erlen-Holz, für die Fabrikanten	dito	—	—	9
	Spinat, vide Garten-Gewächs.				
	Spiritus Vitrioli, Vitriol-Spiritus, vide Scheide-Wasser				
	— Vini, fremder, von Wein und Brandtwein	Quart	—	10	—
	— aller übriger Spiritus	Pfund	—	1	—
	Spitzen, vide Kampanen.				
21. Oct. 1782.	Sporen, fremde ohne Unterschied	verbothen.			
	Spring-Körner, vide Semen.				
	Squillæ, Meer-Zwiebeln, frische	Pfund	—	—	1
	— dito trockne	dito	—	1	—
	Staare	Mandel	—	—	4

Stachel-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Stachel=Beeren, vide Beeren.				
	Stacken, vide Holz.				
2. Jan. 1783.	Stärke, fremde weiße	verbothen.			
	— einländische aus Städten mit Paßir=Scheinen, gehet nach vorstehender Ordre, Accisefrey, und wird nicht vergütet, wenn sie ausser Landes gehet, vide auch Getreyde.				
	— vom Lande	Centner	—	10	—
	— blaue, vide blaue Farbe.				
	Stahl, englischer langer und anderer fremder feiner	Thaler	—	7	6
	— Steuermärkischer, langer in Bürden	Centner	—	8	—
	— dito kurzer fremder in Lägeln	dito	—	6	—
	— Schmalkalder	dito	—	7	—
	— einländischer mit Attesten, durchgehends	Thaler	—	—	6
	— Waaren, fremde, so im Lande können gemacht werden	dito	—	12	—
	Steck=Nadeln, vide Nadeln.				
8. Jun. 1747.	— messingene	verbothen.			
	Steck=Rüben=Saamen, vide Semen.				
	Steine, Alabaster=Steine, vide Alabaster.				
	— Schiefer=Steine, vide Schiefer.				
	— Fluhr= und Hohl=Steine zur Consumtion	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	— — zum Bau	Frey.			
	Nota. Die ausländischen, sind verbothen.				
	— Mauer=Steine zur Consumtion	100 Stück	—	—	6
	— dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
16. Jan. 1770.	— Mühlen=Steine, fremde	verbothen.			
	— Pflaster=Steine, zur Consumtion	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	— Quader=Steine	dito	—	—	9
15. Jun. 1755.	— dito fremde	verbothen.			
10. Aug. 1769.	— — die Braunschweigische	dito			
20. Jan. 1766.	— Sand=Steine und andere Sächsische fremde, zum Bau	dito			
10. Jul. 1769.	— dito die Braunschweigische	dito			
	— Schiefer=Steine, zu Tischen	Thaler	—	1	3
	— dito zum Decken	dito	—	—	9
	— Wetz= und Schleif=Steine	dito	—	1	—
22. Aug. 1770.	— fremde Schleif=Steine	verbothen.			
	— Ziegel=Steine, vide Ziegel.				
17. Sept. 1769.	— dito fremde	dito			
	Steinerne Bouteillen, einländische	Thaler	—	—	9
	Stein=Kohlen, vide Kohlen.				
	— Salz	Centner	—	6	—
	— Huhn	Stück	—	—	4
	Stier, vide Schlacht=Vieh.				
	Stinz, Meer=Stinz, Stinci marini	Thaler	—	3	—
	Stock=Fisch	Centner	—	9	—
2. Jan. 1783.	Stöpsel von Kork, fremde	verbothen.			
	Stracken, die Sensen zu wetzen	Thaler	—	—	9
	Strankketten zum Ball=Spielen	dito	—	1	—
	Streu=Sand	dito	—	—	9
	Stroh, welches vom platten Lande eingebracht wird	Mandel	—	—	3
	— Hüthe, vide Hüthe.				
	— Flechten und Matten	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	Strümpfe, baumwollene und andere fremde	verbothen.			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Strümpfe, einländische dito mit Paßir-Scheinen und Certificaten — — —	Frey.			
8. Jun. 1756.	— — Biberhaarne, fremde — —	verbothen.			
	— — dito einländische fabricirte, auf Paßir-Zettel	Frey.			
26. April 1768.	— — seidene fremde, sind sowohl zur Consumtion, als auch auswärtigen Verkehr —	verbothen			
	— — dito einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
20. Jul. 1747.	— — wollene, fremde, gewebte und geknittete	verbothen			
17. Dec. 1765.	— — einländische dito mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
11. April 1782.	— — zwirnene fremde — —	verbothen.			
	— — dito einländische mit Attesten und Paßir-Zettel	Frey.			
	— — dito geknittete vom Lande — —	Thaler	—	—	6
	Stühle, hölzerne und geflochtene — —	dito	—	—	9
	— einländische fabricirte, auf Paßir-Scheine —	Frey.			
	Succade, vide Citronat.				
	Succinum, vide Bern-Stein.				
	Succus, Saft zur Medicin — —	Pfund	—	2	—
	— liquiritiæ, Lakritzen-Saft — —	Centner	1	3	—
	Süß-Holz — — — —	dito	—	18	—
	Sutau, eine schwarze Farbe für die Buchdrucker —	dito	—	4	—
	Syrop, fremder — — —	dito	1	6	—
	— einländischer mit Certificaten — —	dito	—	18	—
	— en gros — — —	Thaler	—	—	4
	— capilaire oder syrupus capilaris, wie alle übrige Apothecker-Syroppe, vide Succus.				
	T.				
	Tabeln, vide Holz.				
	Tacamachaca, vide Gummi.				
	Täschner-Waaren, fremde, als:				
	Ein beschlagener Koffer — —	Stück	—	12	—
	Ein Huth-Futteral — —	dito	—	6	—
	Eine Perücken-Schachtel — —	dito	—	8	—
	Talg, fremder oder vom Lande, der Kaufmann und Seifen-Sieder — — 22 Pfund oder	Stein	—	2	6
	— einländischer, aus Städten, mit Paßir-Scheine	dito	—	—	6
	— von Hirschen — —	dito	—	1	—
	Talcum Venetianum, Venetianischer Talg —	Pfund	—	—	3
	Tamarinden — — —	dito	—	—	4
	Tannen-Rinde, vide Cortices.				
	Tanger, grüner — — —	Fuder	—	—	6
2. Febr. 1773.	Tapeten, alle fremde — — —	verbothen			
	— allerhand einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Tarras, vide Ciment.				
	Taschen-Spieler — — —	Täglich	—	12	—
	Tauben, ordinaire Feld-Tauben — —	Paar	—	—	1
	— rare — — —	dito	—	1	—
	— wilde — — —	Stück	—	—	2
	Tax-Bäume, fremde — — —	Thaler	—	1	—
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Tax-Fett, vide Axungia.				
	Teller, hölzerne, vide Holz.				
	Terpentin, gemeiner — — —	Centner	—	4	—

Ter-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Terpentin, Venetianischer	Pfund	—	—	3
	— — Oel	Centner	—	15	—
	Terra, angelica grisea, graue englische Erde	Pfund	—	—	3
	— rothe dito	Centner	—	8	—
	— catechu	Pfund	—	—	3
	— Freyenwaldische rothe Erde, halb so viel, als die fremde, laut Ordre vom 24. Aug. 1730	Thaler	—	—	6
	— goslariensis, Goßlarsche rothe Polier-Erde	Centner	—	2	—
	— hassiaca seu minera hassiaca, Hessische Erde	Pfund	—	—	3
	— Lemnia, Lemische Erde	dito	—	—	3
	— Ochra, Ocker, feine gelbe Erde	Centner	—	5	—
	— Sigillata in genere, gesigelte Erde	Pfund	—	—	3
	— Strigoniensis	dito	—	—	3
	— Umbra communis, dunkelbraune Erde	Centner	—	5	—
	— Viridis, graue Erde	Pfund	—	—	3
	— so nicht specificiret	dito	—	—	3
	Teste, worauf Silber oder ander Metall gebrannt wird	Thaler	—	—	9
	Teufels-Dreck, vide Gummi, assa fœtida.				
	Texel-Käse, vide Käse.				
	Thee, durchgehends	Pfund	—	10	—
	Theer, zur Consumtion	Tonne	—	3	—
	— zur Handlung	dito	—	1	6
	Theriaca andromachæ & diatesseræ, Venedischer Theriack	Pfund	—	1	—
	— Cœlestis, himmlischer Theriack	Unze	—	1	6
	Thon-Erde, für die Töpfer	Fuder	—	—	3
	Thran, ohne Unterschied	Centner	—	6	—
	— ein Cardel, hält 6 Centner.				
	Tillen, eiserne fremde, für Drechsler und andere	Thaler	—	4	—
	Tischler-Arbeit, fremde ausgelegte, als Spinden, Commoden	dito	—	2	—
	— dito ordinaire	dito	—	1	—
	— einländische, in Accisebaaren Städten, verfertigte auf Passir-Zettel	Frey.			
	Toback, fremder fabricirter rother Schnupftoback, als: Espagnol, Seville, Havanna und dergleichen Tobacke	Pfund	—	12	—
	— Knaster und Oronoco in Rollen und geschnitten	dito	—	5	—
	— Portorico in Rollen	dito	—	2	—
	— dergleichen geschnitten und in Paqueten	dito	—	3	—
	— Holländische, Bremer, Hamburger und andere fremde fabricirte Rauch-Tobacke, geschnitten oder gekerbt, in Paqueten oder Briefen	dito	—	2	—
	— alle fremde fabricirte Schnupf-Tobacke in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen	dito	—	3	—
	— Virginische, Holländische, Türkische, Ungarische, Pohlnische und andre fremde rohe Tobacksblätter, für die Fabrikanten	dito	—	—	6
	— einländische Tobacks-Blätter ohne Unterschied	Centner	—	3	—
	Für rohe einländische Tobacks-Blätter, welche unfabricirt aus hiesigen nach fremden Landen versandt werden, soll 6 Gr. pro Centner Ausgangs-Impost beym Zoll erhoben und berechnet werden.				
	— alle einländische fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, passiren Accisefrey, wenn durch Atteste und Passir-Scheine bewiesen worden, daß solche aus versteuerten Materialien verfertiget sind.				
	— Köpfe, so mit Silber beschlagen u. mit Blech gefüttert	Thaler	—	2	—
	— andre schlechte Sorten	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
7. May 1765.	Tobacks-Köpfe von Porcellain, fremde —	verbothen.			
	— Dosen, von Blech, Stahl, Eisen —	Thaler	—	4	—
12. Febr. 1756.	— — — Perlmutter, Schild-Kröten, Horn und Knochen — —	verbothen.			
	— dito Papier maché, vide laquirte Waaren.				
	— — Holz — — —	Thaler	—	1	—
	— — fremde, von Gold oder Silber, auch Roth- und Gelbgießer-Arbeit — —	dito	—	8	6
	— Köpfe, vide Deckel.				
	— Pfeifen, einländische lange — —	Gros	—	3	—
	— — — kurze — —	dito	—	1	6
	Ein Gros hält 144 Stück.				
	Nota. Wegen des Bruchs wird durchgehends an jeden Gros $\frac{1}{7}$ abgerechnet, und gut gethan, wenn aber die Pfeifen ausgezählet werden, so wird so viel veracciset, als davon ganz sind.				
	— einländische Tobacks-Pfeifen, wozu die Materialien versteuert, wenn richtige Passir-Zettel dabey sind	Frey.			
31. May 1756. 17. Dec. 1765. 20. Febr. 1769.	— Holländische, und andere fremde —	verbothen.			
14. Nov. 1766.	Nota. Aus der Bredowschen Fabrike von Roßlin sollen keine Tobacks-Pfeifen mehr eingehen, sondern die Berlinische Tobacks-Fabrike, und die zu Weissenspring den Debit in den Churmärkschen, Magdeburgischen und Halberstädtschen Provinzien privative haben. — — —	verbothen.			
	— Reiben, auch Räumer von Holz und Eisen fremde	Thaler	—	1	—
	— — fremde, ganz eiserne — —	dito	—	4	—
	— — fremde von Tomback und Prinzmetall	dito	—	8	6
	Tochte, vide Dachtgarn.				
	Todtenkopf, vide Caput mortuum.				
6. Aug. 1778.	Töpfer-Waaren, fremde — —	verbothen.			
	— — einländische Kacheln, Oefen, Töpfe	Thaler	—	—	9
	— — dito die der einländische Töpfer alsofort beym Brennen Ofenweise versteuert	dito	—	—	9
	Nota. Der Ofen wird vorher ausgemessen, wie viel Thaler Töpfe, Kacheln, Schüsseln, Tellern 2c. mit einmal können gebrannt werden, und darnach wird die Accise entrichtet à Thlr. 9 Pf.				
	Topasen, vide Lapis.				
	Torf — — — —	Thaler	—	—	9
	Ausserdem noch an besondern Impost 1000 Stück 1 Gr. welcher aber separat berechnet wird.				
	Torna Solis — — — —	Pfund	—	—	2
	Tragant, vide Gummi.				
	Trappe — — — —	Stück	—	1	6
	Traubenkraut, vide Herba.				
22. Jan. 1774.	Tressen, fremde, gold und silberne, sie haben Namen wie sie wollen, auch Chamerirung — —	verbothen.			
22. May 1764. 17. Dec. 1765.	— Leonische, unächte — —	dito			
	— einländische Chamerirung und Broderie ist Accise- und Nachschußfrey, laut Rescript vom 16. März 1749.				
	Tripel — — — —	Centner	—	12	—
	Trochisci viperarum, Venedische Viperkuchen —	Pfund	—	2	—

Troch-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Trödlerwaaren, als alte Kleider, womit die Juden handeln	Thaler	—	—	9
	Tröge, vide Holz.				
	Trüffeln — — — —	Pfund	—	1	6
	Tuch, Carten, oder Cardebollen für die Tuchscheerer	Thaler	—	1	—
	Nota. 1000 Stück werden ordinair zu 12 Gr. gerechnet.				
	— Gerüste, das Tuch zu trocknen — —	dito	—	—	9
	— Tuchmacher-Schützen — —	dito	—	—	6
	— Tuchscheerer-Scheeren, fremde — —	dito	—	4	—
	— — Späne, oder Pappen zum pressen	dito	—	—	6
1. May 1719. u. 17. Dec. 1765.	— wollene fremde Tücher ohne Unterschied —	verbothen.			
	— aus einländischen Städten zum Ausschnitt der Tuchmacher — — —	Stück	—	2	—
17. Dec. 1765.	Tuch, Schnupftücher, baumwollene fremde —	verbothen.			
	— — seidene, vide unter Seide.				
	— — Indische, Namens Komar	verbothen.			
	Tusch, Atramentum Indicum, vide Atramentum.				
	Tutia, alexandrinæ, Tutian — —	Pfund	—	—	6
	U.				
25. Julii 1748.	Uhren, alle fremde, Consol- Stuben- und Tafel-Uhren	verbothen.			
12. April 1782.	— hölzerne, fremde — — —	dito			
26. Jul. 1786.	— Gehäuse zu Consol- Stuben- und Tafel-Uhren, von Holz, vergoldete und nicht vergoldete fremde	verbothen.			
	— dito von Bronze und Marmor — —	Thaler	—	1	—
	— Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tomback, fremde, 30 pro Cent — —	dito	—	7	3
	— Ziffer Blätter, fremde, von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser — — —	Stück	2	—	—
	— Federn, fremde — — —	Dutzend	2	—	—
2. Jan. 1783.	— Ketten, fremde von Stahl — —	verbothen.			
	— dito goldene und silberne — —	Thaler	—	4	—
	— dito von Tomback — —	dito	—	8	6
	— Schlüssel, fremde — —	dito	—	1	—
	— Gläser, dito — — —	dito	—	2	—
	Ungarisch Wasser und andere spirituöse fremde Wasser	Quart	—	3	—
	— einländische dito — — —	dito	—	—	6
	Unicornu, fossile, gegraben Einhorn — —	Pfund	—	—	8
	— verum — — —	dito	—	—	8
	V.				
	Vaccinia, Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schooten, voll kleiner Körner, eines Bisamgeruchs ähnlich, und werden zur Chocolade gebraucht —	Bund	—	3	—
	Velpe, vide Sammet.				
	Venus-Schnecken, vide Entalia.				
	Vergrößerungs-Gläser, vide Microscopia.				
	Vergütigungen, Accise-Vergütigungen über allerhand Kaufmanns-Waaren überhaupt, ausgenommen den Wein, finden nicht eher Statt, als bis der Accise-Ertrag zu 5 Rthlr. und drüber ist, und wird alsdenn die Groß-Handlungs-Accise erhoben.				
	Wann Brandtewein oder ausländische Fabriken-Waaren, so im Lande einzubringen erlaubt sind, aufs platte Land gehen, ohngeachtet solche hoch impostiret seyn möchten, so wird keine Vergütigung				

Ver-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Vergütigungen. gegeben, die Accise mag so hoch steigen, wie sie wolle, und es mögen solche Waaren, die Adelichen, Amtleute, oder andere Eximirte bekommen.				
	Alle diese Vergütigungen geschehen nicht eher, als bis bewiesen:				
	1) daß die Accise würklich erleget worden;				
	2) daß die Waaren würklich aus dem Accisebaaren Orte ausgegangen;				
	3) daß solche alle in loco Consumtionis richtig angekommen;				
	4) daß für die Waaren, so außer Landes gesandt worden, die Zoll-Abgaben bey der Hinsendung richtig erlegt, und muß der Ausgang von dem letzteren Grenz-Zoll deutlich attestiret werden.				
	Auf Wein, vide Wein.				
	Versetz-Holz, oder Viset-Holz für die Tischler zum Auslegen	Centner	—	3	—
	Victualien, en gros zur Handlung — —	Thaler	—	—	4
	— fremde zur Consumtion — —	dito	—	1	6
	— vom Lande, einländische — —	dito	—	1	—
	— so bereits in einer Stadt zur Consumtion versteuert, zum Nachschuß — — —	dito	—	—	4
	— so ein Ausländer im Lande aufkauft, um solche ausser Landes zu bringen, zahlen die Handlungs-Accise in der ersten Stadt, wo solche durchkommen, und zwar pro — — —	Thaler	—	—	9
	— wenn solche versteuert aus einer andern Provinz kommen, und daselbst niedrigere Sätze als in loco consumtionis existiren, so wird ausser dem gewöhnlichen Nachschuß, auch Ergänzungs-Accise, das ist, das Fehlende zu Suplirung des Tarif-Satzes in loco consumtionis nachgehoben.				
	— so die Königl. Officianten und andre Pensionnairs nach ihre Land- und Gartenhäuser verschicken, zahlen die Consumtions-Accise, laut Ordre vom 1. Jul. 1753.				
	Die Unterthanen auf dem platten Lande, die Eximirten ausgenommen, dürfen bey Strafe der Confiscation, ihre Victualien, oder Specereyen nicht ausser Landes herein holen, sondern müssen solche aus einer Accisebaaren Stadt nehmen, laut Ordre vom 28. Sept. 1756.				
	Die Amtleute und Adelichen aber können solche directe von den Ausländern zu ihrer eigenen Consumtion kommen lassen, es müssen aber selbige in denen Städen geöffnet werden, und ist ihnen nicht erlaubt, Handel damit zu treiben, laut Ordre vom 28. Sept. 1756. und Edict vom 17. Dec. 1765.				
	Violen, vide Veilchen.				
	Viperæ Italicæ, Schlangen-Gerippe — —	100 Stück	—	1	4
	Vipern-Fett, vide Axungia.				
	Viride æris, vide Grünspan.				
	Vieh-Steuer, wird quartaliter bezahlet, und sind davon die Sätze:				
	1) Zu Halberstadt.				
	2) — Aschersleben.				

Vieh-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Vieh-Steuer.				
	3) Zu Oschersleben.				
	4) — Ermsleben.				
	5) — Gröningen.				
	6) — Croppenstädt.				
	7) — Wegeleben.				
	8) — Cochstedt.				
	9) — Schwanebeck.				
	10) — Bleicherode.				
	11) — Sachsa.				
	12) — Ellerich.				
	13) — Derenburg.				
	14) — Dardesheim.				
	Diese bezahlen: Fuhrmanns-Pferd —	Stück	—	6	—
	Karren-Pferd —	dito	—	3	—
	Acker-Pferd —	dito	—	2	—
	Kuh — —	dito	—	1	6
	Schaaf — —	dito	—	—	1
	Ziege — —	dito	—	1	6
	15) Zu Wernigerode; Fuhrmanns- und Acker-Pferd	dito	—	8	—
	Karren-Pferd —	dito	—	8	—
	Kuh — —	dito	—	1	6
	Schaaf — —	dito	—	—	1
	Ziege — —	dito	—	1	—
	16) Zu Osterwieck.				
	17) — Horenburg.				
	Diese bezahlen: Pferd — —	1. Stück	—	2	—
	Kuh — —	1. —	—	1	6
	Schaaf — —	1. —	—	—	1
	Ziege — —	1. —	—	1	6
	Fix-Accise zu Horenburg von dem Königlichen Amte und Tempelhof — —	Quartal.	2	8	—
	18) Zu Benneckenstein — —	Frey.			
	Vitriolum, aus der Vorstadt Sudenburg vor Magdeburg, mit Certificaten — —	Thaler	—	—	3
	— Spiritus, vide Scheidewasser.				
	Vögel, allerhand kleine — — —	Mandel	—	—	3
	— rare, und Singevögel — —	Thaler	—	1	—
6. Nov. 1741. u. 8. Jul. 1747.	Vogel-Bauer, von eisern Drath und Holz, fremde	verbothen.			
	— dito von messingern Drath und hölzernen Boden, auch ganz von Messing, fremde —	verbothen.			
	Vogel-Leim — — —	Pfund	—	—	2
	— Nester, Indianische — —	Thaler	—	1	6
	W.				
7. April 1784.	Waage-Balken, fremde eiserne — —	verbothen.			
	— so aus der Grafschaft Mark — —	Thaler	—	—	6
2. Jan. 1783.	— Schaalen zum Goldwiegen — —	verbothen.			
	Waaren, vide Courante Waaren.				
	— ausgenähete, vide ausgenäht.				
	— hoch impostirte, die Einwohner des platten Landes müssen sich wegen der hoch impostirten und verbotenen Waaren, nach dem Accise-Reglement vom Jahr 1751 und dem Edict vom 17. Dec. 1765, richten.				
	— Sächsische, vide Sächsische.				
	— alle andere, vide Kaufmanns-Waaren.				

Wachol-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wacholder-Beeren, vide Beeren.				
	— — Oel, vide Oleum.				
	— — Harz, vide Gummi.				
	Wachs, weißes fremdes — —	Pfund	—	1	—
	— von andern einländischen Wachsbleichen, mit Certificaten — — —	dito	—	—	6
	— gelbes — — —	dito	—	—	3
	— verarbeitetes fremdes, als: Lichte, Fackeln und Kerzen, von weiß und gelb Wachs —	verbothen.			
	— dergleichen einländisches — —	Pfund	—	—	3
	— Perlen fremde, vide Perlen.				
	— dito einländische ohne Paßir-Scheine —	Thaler	—	1	6
	Wachteln, vide Krammets-Vögel.				
21. Nov. 1776.	Wagen, fremde — — —	verbothen			
	— Räder, unbeschlagene — —	Paar	—	1	—
	— dito beschlagene — — —	dito	—	2	—
	— Winden, fremde, für die Fuhrleute —	Thaler	—	4	—
	Waagen-Federn, englische mit 50 pro Cent impostiret, laut Cabinets-Ordre vom 27. Jan. 1781 vom —	Thaler	—	12	—
	Wallrath, vide Sperma ceti.				
	— Fett, vide Axungia.				
	Wallnuß-Oel, vide Oel.				
	Waasen, vide Holz.				
	Wasser-Bley, vide Bley.				
	Watte, von Seide, vide Seide.				
	Wayd-Asche, vide Asche.				
	— Wayd-Farbe, vide Färbe-Holz.				
	Weber-Kämme, vide Kämme.				
	— Schiffe — — —	Thaler	—	—	6
	— Stühle für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	Weine, Rhein-Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions-Satz a 5 Thlr. 20 Gr. vom Eymer gehabt haben. An ordinairer Accise vom Eymer 7 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 " " "	Eymer	10	8	—
	— Spanische, Portugiesische, Italiänische, Griechische und alle Liqueurs oder süße Weine, die sonst mit 3 Thlr. 20 Gr. pro Eymer versteuert worden. An ordinairer Accise — 5 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 " " "	Eymer	8	8	—
	— ordinairer rother und weißer Franz-Wein, Oesterreicher, Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz zu 1 Thlr. 21 Gr. gehabt haben; imgleichen fremde Land-Weine: An ordinairer Accise — 3 Thlr. 20 Gr. An Aufschlags-Impost 1 " 12 "	Eymer	5	8	—
	Von der ordinairen Accise, ist der Land-Adel frey, den Aufschlags-Impost aber, muß ein jeder entrichten.				
	— Wein, und Caffee auch andre hoch impostirte Waaren, sollen die Königl. Beamte und Forst-Bediente, auch Prediger auf dem Lande versteuern.				

Weine,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Weine.				
	Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent vom Werth ceßiren.				
	Wenn aber ein Kaufmann bereits versteuerte Weine ausserhalb Landes und aufs platte Land, an Edelleute versendet, und die bezahlte Accise, vergütiget erhält; so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				
	Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz respective zu 10 Thlr. 8 Gr. haben pro Eymer —	Eymer	1	—	—
	— Weine à 8 Thaler 8 Groschen —	dito	—	16	—
	Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine —	dito	—	8	—
	— fremde Weine überhaupt zum Durchgang in der ersten einländischen Stadt so sie berühren —	dito	—	12	—
	— Wenn der Wein im Lande bleibt, wird bey dessen Versteuerung die bezahlte Durchgangs-Accise abgerechnet.				
	— roher Wein, so aus dem Kelter kommt, und zwar von denen an denen Städten belegenen Weinbergen	dito	—	5	—
	— überhaupt, fremde und Land-Weine, so aus einländischen Städten mit Paßir-Scheinen eingehen Nachschuß vom — — —	Thaler	—	—	4
	— Land-Weine vom platten Lande und unversteuerter aus einländischen Städten — —	Eymer	—	5	—
26. April 1780.	— Eßig, fremder, auch fremder Cider-Eßig —	verbothen.			
	— dito distillirter — — —	Eymer	3	18	—
	— — einländischer Wein und Cider-Eßig zur Consumtion — — —	dito	—	5	—
	— dito dito zur Handlung — —	dito	—	1	—
	— aller Eßig überhaupt, Bier-Eßig, welcher besondere Nachschuß-Sätze hat, ausgenommen, wenn solcher von einem Orte zum andern gehet, zahlet an Nachschuß — — —	Thaler	—	—	4
	— Geist, Spiritus Vini — —	Quart	—	10	—
	— Hefen, vide Hefen.				
	— Schleet — — —	Fuder	—	1	—
	— Stein, rother — — —	Centner	—	5	3
	— Rheinischer oder weisser — —	dito	—	7	6
	— Fluß, weisser — — —	dito	—	3	9
	— — rother — — —	dito	—	3	—
	— Pulver, cremor tartari — —	Pfund	—	—	2
	— Salz, vide Sal tartari.				
	Wein-Trauben — — —	Thaler	—	1	—
	Weitzen, vide Getreyde.				
	Welscher Hahn und Huhn — —	Stück	—	—	8
17. Dec. 1765.	Werk-Zeuge, für die Handwerker, fremde eiserne, sind einzubringen — —	verbothen.			
10. Julii 1769.	— Stücke, fremde, auch die Braunschweigische	dito			
	Wermuth-Oel, vide Oleum.				
	— Salz, vide Salz.				
	Westphälische Waaren, leinene, seidene, wollene, vide Kaufmanns-Waaren.				
	Wetz-Steine, vide Steine.				
	Weirauch, vide Gummi.				
	Wicken, zum Futtern — — —	Scheffel	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wiesen-Steuer, wird jährlich nur einmal bezahlet, als:				
	zu Halberstadt	Monath	—	2	—
	— Aschersleben	dito	—	2	—
	— Oschersleben	dito	—	2	—
	— Ermsleben	dito	—	2	—
	— Gröningen	dito	—	2	6
	— Croppenstädt	dito	—	3	—
	— Wegeleben	dito	—	2	—
	— Cochstädt	dito	—	4	—
	— Schwanebeck	dito	—	2	—
	— Sachsa, cessat.				
	— Hornburg, als:				
	die Bürger in der Stadt	dito	—	2	—
	— Eximirte und Forenses	dito	—	4	—
	— Extranii	dito	—	6	—
	zu Wernigerode, cessat.				
	— Derenburg	dito	—	2	—
	— Osterwieck	dito	—	2	—
	— Ellerich:				
	die Bürger daselbst	dito	—	1	—
	— Auswärtige	dito	—	2	—
	zu Dardesheim, — Bleicherode, — Benneckenstein } cessat.				
	Wildprett, ein Roth- Dannen- und Spieß-Hirsch, mit der Haut	Stück	—	15	—
	— Hirsch-Kalb, Schmahl-Thier, Reh-Bock und Reh, mit der Haut	dito	—	9	—
	— Wild-Schwein, ohne Ausnahme mit der Haut	dito	—	14	—
	— Fröschling, incl. Haut	dito	—	9	—
	— Haase	dito	—	1	6
	Nota. Für alles Wildprett, so zur Stadt kommt, muß ohne Unterschied die Consumtions-Accise erleget werden.				
	— Wild-Fleisch und Braten, ohne Unterschied	Pfund	—	—	3
	— wildes Geflügel, vide jedes unter seiner Benennung.				
	Wohlriechende Wasser	dito	—	2	—
	Wolf- oder Ein-Beeren, vide Beeren.				
	— oder Feigen-Bohnen, vide Semen.				
	— Fett, vide Axungia.				
	— Leber, Hepar Lupi	dito	—	—	6
	— Zähne, Dentes Lupi, vide Dentes.				
	Wolle, soll bey Lebens-Strafe, nicht ausser Landes geschaft werden, laut Ordre vom 10. Jun. 1723 und 24. Jun. 1732.				
	— wie auch die Gerber- und Flock-Wolle, 6. Apr. 1750.				
	— ausser Landes spinnen zu lassen, wird zwar erlaubt, es muß aber die ausgehende Wolle, vorher bey dem Accise-Amte gemeldet und gewogen und das zurückkommende Garn, ebenfalls wieder gewogen werden. Auch soll von dieser Wolle, kein Zoll gegeben werden, laut Ordre vom 24. Jan. 1732 und 10. Nov. 1738.				
	Nota 1) Handlungs-Accise, von einländischer Wolle zu denen Fabriken, soll nicht mehr gegeben werden.				
	Nota 2) die Wolle für die Fabrikanten und Woll-Arbeiter, gehet Accisefrey ein.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Woll-Kratzen	Thaler	—	—	6
13. März 1722. 20. Jul. 1747. 17. Dec. 1765.	— Waaren, fremde, ganz und halbwollene, auch ganz und halbbaumwollene, ingleichen halbleinene und halbwollene oder halbbaumwollene Zeuge, wenn solche nicht besonders tarifiret sind, sie haben Namen wie sie wollen	verbothen.			
	— Mützen, vide Mützen.				
	— Strümpfe, vide Strümpfe.				
	Würste, Braunschweigische, Cervelat- und andere fremde geräucherte Würste	Pfund	—	—	6
	— einländische geräucherte	dito	—	—	3
	— bereits versteuerte mit Passir-Scheinen	Thaler	—	—	4
	Wund-Wasser, vide Arquebusade.				
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher auch Töpfer	Thaler	—	1	—
	Zärten	Fäßchen	—	1	—
	Zahl-Pfennige	Thaler	—	1	—
	Zähne, von wilde Schweine, Wallroß- und Hecht-Zähne	Pfund	—	—	8
	— eingefaßte mit Silber	Thaler	—	1	6
	Zahn-Aerzte mit Concession	Täglich	—	4	—
	— Dentalia	Pfund	—	—	3
	Zaun-Pfähle, vide Holz.				
	— Ruthen, vide Holz.				
	Zeuge, allerhand, vide jedes an seinem Ort.				
	— dito einländische, als Crepons, Etamin, Serge, Rasch ꝛc. mit Certificaten und Passir-Scheinen	Frey.			
	Zibeth	Loth	—	7	6
	Ziegel- und Dach-Steine, vide Steine.				
	— Oel, vide Oleum.				
	Ziegen, vide Schlacht-Vieh.				
	Zieser-Erbsen-Saamen, vide Semen.				
	Zimmet, Cinamomum	Pfund	—	6	—
	— weißer, vide Costus arabicus.				
	— Oel, vide Oleum.				
	Zink, oder Speauter	Centner	1	3	—
2. Jan. 1783.	Zinn, englisch verarbeitetes, als: Schüsseln, Teller ꝛc.	verbothen.			
	— dito Stangen- und Block-Zinn	Centner	—	18	—
	— gerollt Berg- und Stock-Zinn	dito	—	22	—
	— altes fremdes	Thaler	—	1	—
	— Asche, Zinn-Asche	Pfund	—	—	6
	Zinnober, ohne Unterschied	dito	—	2	3
	Zitz und Cattun, vide Cattun.				
30. Dec. 1754. u. 17. Dec. 1765.	— dito fremde	verbothen.			
	Zucker, fremder, wie auch fremder Candis	Idem.			
20. Nov. 1755. 17. Dec. 1765.	— fremde Zucker-Puppen	dito			
	Dagegen soll der einländische Zucker nach folgenden Sätzen versteuert werden, und zwar:				
	— F. F. C.	Centner	6	20	4
	— raffinirter	dito	6	20	4
	— Melis groß und klein	dito	6	8	4
	— Lumpen und nackter	dito	6	8	4
	— weißer Farin	dito	6	8	4

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Zucker, Moskobade, oder braun Farin —	Centner	6	8	4
	— Candis, weißer — — —	dito	6	20	4
	— — brauner — — —	dito	6	20	4
	— von Erlegung der Accise für Zucker ist niemand eximiret, sondern es muß solche sowohl von den Bewohnern der Städte, als des platten Landes, ohne Unterschied entrichtet werden.				
	— zur Handlung en gros — —	Thaler	—	—	4
	— wenn solcher versteuert, und mit Paßir-Scheinen eingeht — — —	dito	—	—	4
	— Bleich oder Satury — —	Pfund	—	1	—
	— Milchzucker — — —	dito	—	—	8
	— Pennit — — —	dito	—	—	3
	— Puppen einländische ohne Paßir-Zettel —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	— — fremde — — —	verbothen.			
	— dito einländische mit Paßir-Scheinen —	Thaler	—	—	4
	Nota. Laut Ordre vom 3. Dec. 1756 soll kein Zucker, noch andre verbotene fremde Waaren von Quedlinburg eingehen, beym Durchgange aber, der Transito-Impost davon entrichtet werden.				
	— Allaun, vide Allaune.				
	Zugemüse, vide Getreide.				
	Zungen, Seezungen, ein Meerfisch von Hamburg	Thaler	—	6	—
	— von Pommern — — —	dito	—	1	6
	— geräucherte von Ochsen — —	Stück	—	—	3
	— — — Schweinen — —	Mandel	—	—	6
	Zwiebeln oder Bollen, große und kleine —	Scheffel	—	1	—
15. Jan. 1755. u. 17. Dec. 1765.	Zwillig, fremd zu Betten und Tischzeug —	verbothen.			
30. Oct. 1781.	Zwirn, fremder Böhmischer rc. — —	Idem.			
	— Holländischer — — —	Thaler	—	1	—
	— einländischer vom Lande — —	dito	—	—	8
	— aus Städten mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
	— roher darf nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 12. Nov. 1761.				
	— Strümpfe, vide Strümpfe.				

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß allda jedermänniglich, sich nach dessen ganzen Innhalt schuldigstermaaßen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehen, von sämmtlichen Accise-Aemtern, Accise-Directionen und sonstigen Accise-Bedienten, besonders aber von der General-Accise- und Zoll-Administration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Accise-Gerichte bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Accise-Processen, auf diesen Tarif ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria zu Besorgung der Publication zugestellt werden.

Gegeben Berlin, den 12. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

Verord-

Verordnung

wie bey Versteuerung des Tobacks, Caffees und Syrops zu verfahren, wenn solches theils zur Landes-Consumtion, theils zum Handel ausserhalb Landes bestimmt ist;

desgleichen

in Betreff der Bonification, auf dasjenige, was ausser Landes versandt wird.

In denen revidirten Accise-Tarifs, sind zwar die Accise-Sätze, welche vom 1. Junius d. J. an, von Toback, Caffee und Syrop bezahlt werden sollen, deutlich vorgeschrieben, jedennoch aber ist für nöthig erachtet, zum Unterricht der Accise-Directionen und Accise-Aemter, annoch das Erforderliche, wegen Erhebung der Gefälle, so wie der Bonification, für das, was ausser Landes verkauft werden wird, anzuordnen; es wird demnach hiemit folgendes festgesetzet.

1.

Soll aller aus der Fremde einkommende Toback, Caffee und Syrop, wenn deren Niederlegung, nicht auf den Packhöfen geschiehet, sondern die Waaren, von denen Kaufleuten, in ihre Häuser und Läger genommen werden, nach den Consumtions-Sätzen versteuert werden.

2.

Wenn von dem zur Consumtion versteuerten und ins Haus genommenen Caffee und Syrop, in der Folge was ausser Landes verkauft, und der Ausgang ausser Landes gehörig und Vorschriftsmäßig erwiesen worden; so wird, wenn das Quantum der Accise, 5 Thaler und darüber beträgt, solche wie gewöhnlich vergütet, und bloß die Handlungs-Accise zurückbehalten oder bezahlt.

3.

Vom Toback, welcher zur Consumtion versteuert worden, kann, wenn solcher auch nachher ausser Landes versandt wird, keine Accise-Vergütigung, Statt finden, weil solches zu vielen Unrichtigkeiten und Betrug, Anlaß geben, und die Königliche Casse, Gefahr laufen könnte, mehr Accise zu bonificiren, als zuvor bezahlt worden.

Bloß der Cnaster und Portorico in Rollen, ist hiervon ausgenommen, und findet in Rücksicht dieser beyden Sorten Toback, eben dasjenige Statt, was vorstehend vom Caffee und Syrop verordnet worden.

4.

Wer mit andern fremden Tobacks-Sorten, ausser Landes, Handlung treiben will, ohne davon die Consumtions-Gefälle zu bezahlen, muß solche auf den Packhäusern, liegen lassen, und von da aus, die Versendungen besorgen.

5.

Der zum auswärtigen Handel, bestimmte Caffee und Syrop, kann, wenn die Kaufleute es ihrer Convenienz gemäß halten, auch auf den Packhöfen liegen bleiben, in welchem Fall, sie beym Eingange, die Consumtions-Accise, nicht zu erlegen haben, sondern erst dann, wenn sie etwas davon in der Folge, in ihre Häuser nehmen.

6.

Ist der Grossiste, bey der zu erlegenden Handlungs-Accise auch, dem Nachschuß oder Uebertragungs-Accise, gleich dem Detailleur und sonstigen Steuerschuldigen unterworfen.

Sämtlichen Accise-Directionen und Aemtern, wird hierdurch anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie diese Verordnung, denen Accise-Tarifs, als ein Anhang beygefüget ist, so soll solche auch in denen Accise-Stuben affigirt und auf die Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten März 1787.

Königlich Preussisches General-Accise- und Zoll-Departement.

v. Werder.

No. XXX. Declaration, daß auf eingewendete Rechts-Mittel gegen Erkenntnisse des General-Auditoriats künftig die Acten nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justitz-Collegia eingesandt werden sollen. Nebst Begleitungs-Rescript vom 23. März. De Dato Berlin, den 13. März 1787.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben Allerhöchst-Selbst wahrgenommen, daß aus dem bey Dero General-Auditoriat bisher üblich gewesenen Verfahren, da in Fällen, wo Partheyen gegen die Erkenntnisse desselben Rechtsmittel eingewendet, die Acten an Juristen-Facultäten und Schöppenstühle verschickt worden, mancherley Inconvenienzen entstanden sind; indem die Beysitzer solcher Facultäten und Schöppenstühle nicht immer hinlängliche Gelegenheit haben, die erforderliche genaue Kentniße der speciellen Landesgesetze, besonders dererjenigen, welche den modum procedendi betreffen, zu erlangen, und die zur richtigen Beurtheilung wichtiger und verwickelter Rechts-Streitigkeiten ganz unentbehrliche Uebung in den Geschäften des richterlichen Amts, sich zu erwerben. Da nun Höchstgedachte Se. Königl. Majestät es dem allgemeinen Plan der gegenwärtigen Justitz-Einrichtung gemäß, zur Erhaltung der nöthigen Gleichförmigkeit in den rechtlichen Entscheidungen dienlich, und dem Amts-Ansehen des General-Auditoriats selbst angemessener finden, daß in dergleichen Fällen die Erkenntniße bey den ordentlichen Landes-Justitz-Collegiis abgefaßt werden; so wollen Höchstdieselben Dero Willens-Meinung hierüber nachstehendermaaßen näher zu erkennen geben:

1.

Wenn bey den Kriegs-Gerichten über die Erbfolge einer Militair-Person, und was dem anhängig, gestritten, und bey dem General-Auditoriat in erster Instanz gesprochen worden, so soll das Appellations-Erkenntniß bey demjenigen Landes-Justitz-Collegio, in dessen Departement der Verstorbene seine Wohnung und Stand-Quartier gehabt hat, abgefaßt werden.

2.

In allen andern Fällen soll die Abfassung des Urtels, auf die gegen ein Erkenntniß des General-Auditoriats eingewandte Appellation, entweder bey dem Landes-Justitz-Collegio der Provinz, wo der Beklagte sein Stand-Quartier hat, oder bey dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts erfolgen; und es, wenn die Partheyen sich darüber nicht vereinigen können, in der Wahl des General-Auditoriats, jedoch mit Rücksicht auf die den Partheyen möglichst zu ersparende Kosten, stehen, an welches von diesen beyden Collegiis die Acten eingesendet werden sollen.

3.

In allen Fällen, wo in Civil-Prozessen gegen Militair-Personen die dritte Instanz zuläßig ist, sollen die Acten zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses, an das hiesige Geheime Tribunal befördert werden.

4.

In Criminal-Sachen soll überall, wo nach bisheriger Verfassung der Militair-Gerichte, die Versendung der Acten an Facultäten oder Schöppenstühlen statt gefunden hat, an deren Stelle ein Gutachten von der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, so wie in der zweyten Instanz, wenn solche statt findet, von dem Ober-Appellations-Senat eingeholet werden.

5.

Dem General-Auditoriat verbleibt in sämmtlichen vorbestimmten Fällen die Instruction der eingewandten Rechts-Mittel nach deren Schluße dasselbe die Acten an dasjenige Justitz-Collegium, wohin die Sache nach der gegenwärtigen Verordnung gehört, mittelst Requisitions-Schreibens einsendet; und von selbigem die mittelst Anschreibens zu bewirkende Remission des abgefaßten Erkenntnisses, zu dessen Publication und weitern Vollstreckung erwartet. Auch sollen in den Fällen des §. 4. die Acten nicht an das Justitz-Departement zur Confirmation des

des Gutachtens eingereicht, sonder unmittelbar an das General-Auditoriat remittirt werden.

6.

Die Justitz-Collegia müssen, bey Bestimmung der Urtels-Gebühren von solchen Erkenntnissen, nach den bey dem General-Auditoriat bisher üblich gewesenen Taxen sich richten, und sollen ihnen zu solchem Ende gedachte Taxen fördersamst mitgetheilet werden.

Seine Königl. Majestät befehlen daher Höchstdero Justitz-Departement, die Landes-Justitz-Collegia nach vorstehenden Anweisungen gehörig zu instruiren, und auf deren Befolgung, so wie auf gründliche und prompte Bearbeitung der solchergestalt von den Militair-Gerichten an ernannte Justitz-Collegia gelangenden Sachen, mit aller Aufmerksamkeit zu halten. Von dem General-Auditoriat aber erwarten Höchst-gedachte Seine Majestät, daß sich dasselbe nach eben diesen Anweisungen, in allen künftig vorkommenden Fällen, genau und pflichtmäßig achten werde.

Signatum Berlin, den 13. März 1787.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Ad No. XXX.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt Wir aus Höchsteigener Bewegung allergnädigst gut und nöthig befunden, die Verschickung der bey Unserm General-Auditoriat in Militair-Processen verhandelten Acten, nicht ferner wie bishero an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an Unsere ordentliche Landes-Justitz-Collegia, zur Abfassung der Erkenntnisse, geschehen zu lassen; darüber wird Euch Unsere sub dato des 13. hujus Allerhöchst vollenzogene Declaration, zur Nachricht und Achtung, hierneben in Abdruck zugefertiget, und dabey gemessenst aufgegeben, in pünktlichster Befolgung der darin enthaltenen Anweisung, dergleichen an Euch gelangende Spruchsachen jedesmal mit pflichtmäßiger Gründlichkeit und möglichster Promtitude zu bearbeiten; bey den Verhandlungen mit dem General-Auditoriat Euch, wie sich von selbst verstehet, bloß des zwischen zwey coordinirten Landes-Collegiis üblichen Correspondenz-Styls zu bedienen; übrigens aber die Mittheilung der, in einliegenden Declaration §. 6. erwehnter Taxen, sobald deren Eröfnung abseiten des General-Auditoriats erfolgen wird, zu gewärtigen, und bis dahin die Urtels-Gebühren dafür in der Maaße einzuziehen, wie solches die interimistische Sportul-Taxe Nro. 28. jedoch mit Weglassung der Anmerkung, mit sich bringet. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 23. März 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Ober-Appellations-Senat.

No. XXXI. Pfand- und Leih-Reglement.

De Dato Berlin, den 13. März 1787.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzelen Landesgesetzen enthaltene Vorschriften, einestheils nicht so allgemein bekannt sind, als es bey einem Geschäfte, welches besonders unter den niedern Classen des Volks betrieben wird, die Nothwendigkeit und der Endzweck der Gesetze erfordern; und daß es anderntheils diesen Vorschriften, vornehmlich in sofern sie die Form und Erfordernisse des Pfand-Contracts betreffen,

an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangele; so haben Allerhöchstdieselben resolviret, sothane Vorschriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen; damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfand-Verkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bey diesem Geschäfte bisher so häufig vorgefallenen Betrügereyen und wucherlichen Vervortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

I.
Bestimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1.

Zuförderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden seyn, und darnach beurtheilt werden.

§. 2.

Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leihanstalten, bey deren bisherigen Verfassung, und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien, fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3.

Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig, bey Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden bloß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4.

Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabey die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Policeyanstalten ihres Wohnorts zukömmt, anzeigen; sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen; und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5.

Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann, oder andere Privatpersonen, mehr als dreymal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch daß er, bey einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, sich über sechs von Hundert an Zinsen ausgedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen; folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II.
Erfordernisse des Pfandcontracts in Ansehung der dabey vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6.

Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß für allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache würklich dem Eigenthum und der freyen Disposition des Verpfänders unterworfen sey.

§. 7.

Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorschrift alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbothe, und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

§. 8.

In einem solchen Fall muß er sich mit der bloßen Versicherung des Dienstboten, daß das angebothene Pfand sein Eigenthum sey, oder daß der Versatz vor die Herrschaft geschehe, nicht begnügen; sondern sich für allen Dingen bey der Dienstherrschaft selbst erkundigen: ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

§. 9.

Werden Sachen von Werth, z. E., Gold, Silber, Jouwelen, und andere Kostbarkeiten von einen ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten; oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß

Leute

Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; so muß der Pfandverleiher sich darüber in keinen Pfandcontract einlassen.

§. 10.

Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sey, erwächst; vornehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden; so muß derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Policeyobrigkeit des Orts abliefern; auch derselben die Umstände und Gründe seines Verdachts pflichtmäßig anzeigen.

§. 11.

Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte verhaftet.

§. 12.

Hiervon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken, oder andern Effecten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll denselben, wenn die geliehenen Sachen von den Innhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindicationsklage zukommen; sondern sie bloß an denjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, sich zu halten berechtigt seyn.

§. 13.

Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist, und wissentlich eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebesheelern, nach Innhalt der Criminalgesetze, bestrafet werden; und zur fernern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig seyn.

§. 14.

Kann er einer würklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sey, zwar nicht überführt werden; es ergiebt sich aber bey der Untersuchung, daß er die §. 6. = 10. vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe; so soll er, nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachläßigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

§. 15.

Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweytenmale dabey betroffen, daß er gestohlne Sachen, ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht, zum Pfand angenommen; so soll die das erstemal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch außerdem alles fernere Pfandverkehr, bey nahmhafter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersaget werden.

§. 16.

Hat ein jüdischer Pfandverleiher, wissentlich, gestohlne Sachen zum Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schutzbriefes verlustig erklärt, und nebst den Seinigen aus dem Lande geschaft werden.

§. 17.

Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualificirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiscalischen Anspruch genommen; sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereyen und Uebervortheilungen, und den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

§. 18.

Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder, bey dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth, und die bey der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19.

Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in den einzigen Fall befreyet seyn, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß

sie alle in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetzen, und auch in dem gegenwärtigen Reglement, (§. 79.) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebesheeler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken, und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20.

Kann, nach vorstehenden Grundsätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurück verschaft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenschaft verholfen werden, so ist gegen den Pfandverleiher, ausser der Cassation seines Schutzbriefs, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthaußstrafe, nebst Willkommen und Abschied, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21.

Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurückverschaft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden; und es ist das erstemal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlne Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll, auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beygebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt seyn, die in dem §. 16. festgesetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22.

Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweytenmal betroffen, so soll nicht nur die gesetzliche Strafe (§. 16. seq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, sondern auch die Judenschaft des Orts, ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung, zur völligen Entschädigung des Eigenthümers, nach Vorschrift des §. 18. angehalten werden.

§. 23.

Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner würklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachläßigung der in den §. 6. - 10. vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden, so soll bey dem ersten Contraventionsfall, die Vorschrift §. 14. wider ihn statt finden. Wenn er aber zum zweytenmale auf einer dergleichen Contravention betroffen wird, so soll mit der in dem §. 16. bestimmten ordentlichen Strafe der Cassation seines Schutzbriefs, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes, verfahren werden.

§. 24.

Mit Personen, deren Befugniß überhaupt Contracte zu schließen, oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich niemand, diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25.

Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schuldenmachen, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, in den Edicten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden; in sofern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs oder Commandeurs, in welchem die Summa und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt seyn müssen, von dem Verpfänder beygebracht worden.

§. 26.

Bleibt das Pfand, nach verflossener Zeit, unabgelöset stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beybringen lassen; oder wenn ihm solche nicht verschaft werden kann, das Darlehn, nach der unten folgenden Vorschrift, unverzüglich einklagen.

§. 27.

Wer diesem zuwider, einer solchen Militairperson, ohne den erforderlichen Consens, Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeltlich zurück geben; sondern er soll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edicten, fiscalisch bestraft werden.

§. 28.

§. 28.

Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll niemand, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen.

§. 29.

Ist solches dennoch geschehen, so verliehrt der Pfandverleiher seyn Darlehn, und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 30.

Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, ausgegeben, und solches wohl gar eydlich bestärkt habe, soll den Pfandverleiher bey Schuldnern, welche Landeseingebohrne sind, gegen den Verlust des Darlehns, und die unentgeltliche Herausgabe des Pfandes niemals schützen.

§. 31.

Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein, dergleichen Personen gegebenes Darlehn, durch die würklich geschehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandcontract.

§. 32.

Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuverläßigkeit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen, sich zu versichern: daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens, kein gültiger Darlehns- und Pfandcontract geschlossen werden kann.

§. 33.

Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür, nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen, gestraft werden, und wird für immer unfähig zu Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34.

Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden; es ergiebt sich aber bey der Untersuchung, daß er, der Vorschrift des §. 32. zuwider, die erforderliche Mühe sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebes zu versichern, nicht angewendet habe; so soll gegen ihn, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, nach den §. 14. et 15 enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

§. 35.

Mit verheyratheten Frauenspersonen soll sich niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36.

Nur in solchen folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung.

1) Wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt.
2) Wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beyder Eheleute würklich verwendet.
3) Wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat; obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.
4) Wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freye Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

§. 37.

Bey Jouwelen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes keinesweges zustehe.

§. 38.

Es muß daher jeder, welcher sich mit einer verheyratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlaßen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen,

holen, oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sey.

§. 39.

Wer obigen Vorschriften zuwider, sich mit einer verheyratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 40.

Hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewust, so muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen, bey nahmhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 41.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit, und Mangel an Aufmerksamkeit, und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren, mit verheyratheten Frauenspersonen, schon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42.

Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll niemand, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43.

Der Consens soll allemal nur auf eine gewisse nach den Umständen bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44.

Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöset stehen bleibt, so muß der Pfandnehmer solches dem academischen Gericht, bey Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen, und den besondern academischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45.

Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Consens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig, und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 46.

Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerey gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III.
Form des Pfandcontracts.

§. 47.

Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und solches, nach Vorschrift des Stempeledicts vom 13ten May 1766. Art. VI., paraphiren zu lassen.

§. 48.

In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49.

Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprache geschehen; je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andern Nation gehöret.

§. 50.

Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51.

Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst seyn darf, geschehen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder geschriebenes lesen könne, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52.

Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53.

§. 53.

Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabey ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54.

Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; so muß er den Vermerk im Pfandbuch, mit Creutzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muß ihn, als Zeuge mit unterschreiben; und dabey ausdrücklich attestiren: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Creutze statt seiner Unterschrift beygefügt habe.

§. 55.

Obige Vorschriften (§. 52. 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bey ihm sich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten, und anzuweisen.

§. 56.

Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabey nicht bequemen will; so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwehnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57.

Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Umständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäfte anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er solches innerhalb dreyer Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes, dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 58.

Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreytägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59.

Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frey, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muß aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt seyn, und eben das enthalten, was bey einem Vermerck im Pfandbuch selbst erforderlich ist;

b) besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sey;

c) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuch vermerken:

daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäfte, über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern rc. rc. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins, geschlossen habe.

d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden (cf. §. 71.)

§. 60.

Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk, und also auch der, in dem Falle des §. 59, statt desselben, auszustellende Schein, muß enthalten,

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts;

2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;

3) die Summa und Münzsorte des Darlehns;

4) die verabredeten Zinsen: ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel, nach deren Abzug dem Verpfänder würklich baar gegeben worden;

5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;
7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrifs statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand, zugestellt worden. (cf. §. 67.)

§. 61.

Dem Verpfänder steht frey, wenn besonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuch gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62.

Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Pettschaft versiegelt werden. Alsdenn muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Pettschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestiget worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

§. 63.

Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäfte ohne die verordnete Eintragung darinn, oder in dem Falle des §. 59. ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig seyn; solches dem Fisco zuerkannt; der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten; auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bey namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64.

Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäfte in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabey aber, oder in dem §. 59. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachläßiget worden; und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Vernachläßigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65.

Finden sich aber keine erhebliche Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachläßigung, mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung, oder Unschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts, Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten; und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66.

Außerdem soll, in einem solchen Fall, der Pfandverleiher über die begangene Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurechte gewiesen, und ihm, auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die in dem §. 63. verordnete Strafe besonders angedroht; auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung würklich betroffen würde, mit dieser Strafe, ohne fernere Nachsicht beleget werden.

§. 67.

Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangschein zu ertheilen schuldig.

§. 68.

Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in des Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69.

Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann geschriebenes lesen können, und seine Namensunterschrift eigenhändig beyfügen.

§. 70.

Ist er auch hiezu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbst-

selbstgewählten Assistenten bedienen; welcher dabey alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall, dem Assistenten des Verpfänders §. 54. vorgeschrieben ist.

§. 71.

Ist nach §. 59. das Pfandgeschäfte nur allgemein im Pfandbuch bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangscheins zugestellt werden.

§. 72.

Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meynung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so steht letzterem frey, denjenigen Werth, welcher, nach seiner Schätzung dem Pfande nur beyzulegen sey, unter dem Empfangschein zu bemerken.

§. 73.

Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweiß gegen den Pfandnehmer; selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74.

Sollte sich zwischen dem im Pfandbuch eingeschriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äußern; so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75.

Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuch, oder des §. 59. beschriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; so soll gegen letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäfte in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen. (§. 63.)

§. 76.

Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 Thaler oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von sechs Groschen, bey Edictmäßiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelpapiers.

IV.
Revision der Pfandbücher.

§. 77.

Damit obige zur Sicherheit des Publici gereichende Vorschriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverläßiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidiret werden.

§. 78.

Den Fiscälen steht es frey, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen; und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder wucherlichen Behandlungen, zukommen.

§. 79.

Auch die Judenältesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeine fleißig revidiren; und nachsehen, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80.

Vornehmlich aber soll die zu Verwaltung der Policeygeschäfte jeden Orts verordnete Behörde, eine Revision sämtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher sonst unterworfen sind, alljährig einmal, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81.

Bey dieser Revision müssen alle Fehler, und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung, in dem zu führenden Protocoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt; in Fällen aber, wo, nach eben diesen Vorschriften, eine würkliche Bestrafung, oder die Untersagung des fernern Pfandverkehrs statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weitern

tern Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanenen Pfandgeschäfte gerichtet seyn.

§. 83.

Kommen jedoch, bey Gelegenheit einer solchen Revision, Contraventionen, die an und für sich zu einer würklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bey schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63. festgesetzten Verlusts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiscalisch bestrafet werden.

§. 84.

Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber, macht es keinen Unterschied: ob die Contraventionen, welche nach Maaßgabe §. 15. 33 40. 46. 63. 64. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bey schon abgemachten, oder bey noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85.

Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt und ihren Namen in der Rolle (§. 4.) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86.

Wenn jedoch innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entstünde; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht bloß auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabey nach der Vorschrift des §. 83. verfahren werden.

§. 87.

Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bey solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen auf ihren Amtseyd, zu beobachten; in sofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung, die Bekanntmachung des Geschäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88.

Ueber die im Pfandbuch nach §. 59. nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte, muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. wenn aber der Revisor dabey nichts bedenkliches wahrnimmt; so darf er eines solchen Geschäftes, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protocoll keine Erwehnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäfte durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sey; so soll es zwar dabey sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protocoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63. geordneten Strafen.

§. 89.

Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen, für die bey den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle zur Belohnung ihrer Mühe, angewiesen und verabfolgt werden.

V.

Zinsen.

§. 90.

Pfandverleiher, welche sich in die §. 4. beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtiget seyn, von Darlehnen über 10 Thaler sechs, und wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91.

Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger, so kann der Pfandverleiher, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in sofern das Darlehn nur auf sechs Monath, oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden.

§. 92.

Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93.

§. 93.

Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bey Summen von zehn Thalern und weniger, nur sechs, und bey Juden acht Procent Zinsen zuläßig.

§. 94.

Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden; so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also bloß auf die ersten sechs Monat ein ganzer, auf die folgenden sechs Monat ein halber Zinnspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs und acht Procent genommen werden.

§. 95.

Außer diesen erlaubten Zinsen, darf kein Pfandverleiher, weder unter den Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das geringste mehr, bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96.

Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Capital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, in sofern er die Summe des Capitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bey den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

VI.

Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97.

Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren, und in Obacht zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich, in seinen eigenen Angelegenheiten, zu beobachten gewohnt ist.

§. 98.

Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99.

Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irgend einigen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eydlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig; wird seines Darlehns verlustig; und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100.

Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, außer dem Schadensersatz, nach Bewandniß der Umstände, und der dem Verpfänder aus solchen Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101.

Nach verlaufener Zeit des Pfandcontracts, muß der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen, das Pfand zurückgeben.

§. 102.

Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß as Pfand gestohlen worden, keinesweges schützen.

§. 103.

Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frey, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104.

Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen drey Tagen, davon Anzeige machen, und dessen Erklärung: ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105.

Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten, so muß er, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der ersten Anzeige, die Sache bey Gerichten anhängig machen; damit solche auf frischer That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben, durch die Länge der Zeit verdunkelt oder

verlohren worden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106.

Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; so muß die §. 102. verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107.

Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzte Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verlust des Pfandes, nicht weiter gehört werden.

§. 108.

Wer ein bey ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweyten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109.

In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften, der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweißliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110.

Dieser Werth ist, in der Regel, nach der im Pfandbuch geschehenen Angabe zu bestimmen; in sofern nicht etwa der Pfandnehmer solchem, durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk, widersprochen hat; in welchem Fall der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweißmittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder nach vorhergegangener richterlichen Ermäßigung, eydlich erhärtet werden muß.

§. 111.

Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins, verbunden.

§. 112.

Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verlohren zu haben; so muß er, wenn die Summe Darlehns nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wochen, nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

§. 113.

Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Innhaber des Pfandscheins; so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quitung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114.

Es wird also der dritte Innhaber eines solchen Pfandscheins, der bey einem Darlehn von zehn Thalern und weniger, ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bey selbigem innerhalb vier Wochen, nach verlaufener Einlösungsfrist, nicht gemeldet hat.

§. 115.

Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler; so muß der Verpfänder den verlohrnen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloschen erklären lassen.

§. 116.

Ist die Summe des Darlehns nur funfzig Thaler, oder weniger; so geschieht das Aufgebot mit einem Termin von sechs Wochen, und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117.

Bey einer Summe von 50 bis 100 Rthlr. ist ein Termin von 9 Wochen und zweymalige Bekanntmachung hinreichend; hingegen wird, bey Summen über hundert Thaler, ein Termin von drey Monaten, und eine dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII.
Rechte des Pfandnehmers.

§. 118.

Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit, ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Capitals und der Zinsen, in sofern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119.

Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darinn; so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und even-

eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden.

§. 120.

Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen; und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der executivische Proceß erdfnet werden.

§. 121.

Ist in dem Fall der §. 52. das Geschäfte mit einem der Sprache oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniß seiner Hand- und Unterschrift, vor den Richter stellen.

§. 122.

Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist; so findet zwar der executivische Proceß nicht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch, einen halben Beweiß.

§. 123.

Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bey einem Darlehn unter 10 Thalern, ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bey den Vorschriften des §. 56. - 58. sein Bewenden.

§. 124.

In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel, ist dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen; und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125.

Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder bloß durch Auction, erfolgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes, und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze, bestimmt werden.

§. 126.

Von dem gelöseten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Capital, Zinsen und Kosten, so weit die Losung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127.

Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenen Präclusionsurthel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128.

Bey dieser Edictalcitation sind die Vorschriften der Proceßordnung Part. I. Tit. IV. §. 13. 14. it. §. 39. seq. zu beobachten.

§. 129.

Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von sechs Wochen, und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie bey Darlehnen unter funfzig Thaler, ein zweymonathlicher Termin, und eine zweymalige Bekanntmachung desselben, hinreichend seyn.

§. 130.

Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Edictalcitation sich nicht meldet, bey dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt; so soll derselbe der Armen-Casse des Orts anheim fallen.

§. 131.

Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thaler oder weniger; so muß solcher in eben dem Contumacialurthel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armencasse zugesprochen werden.

§. 132.

Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter hundert Thalern, so muß solcher sechs Monath hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben; und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133.

Der Präclusionstermin ist dabey auf zwey Monat hinauszusetzen, und solcher zweymal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134.

Beträgt hingegen der Ueberschuß hundert Thaler oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist statt finden; es muß dabey ein Termin von drey Monathen bestimmt, und solcher dreymal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135.

In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschuße selbst zu nehmen.

§. 136.

Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht statt finden; auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder, bey Schließung des Contracts, darein im voraus gewilligt hätte.

§. 137.

Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung, die Partheyen sich untereinander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Consens dazu schriftlich erklärt hat; so soll es bey einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hiedurch jedermänniglich, besonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste zu achten; so wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, imgleichen dem Officio Fisci, über der genauen Beobachtung desselben fest und unverbrüchlich zu halten, und alle dagegegen begangene Contraventiones ohne Nachsicht oder Ansehen der Person, gebührend zu ahnden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät gegenwärtiges Pfand- und Leih-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Allerhöchstdero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim, v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXXII. Declaration, die Schenkungen und Vermächtnisse an einländische Universitäten und Schulen betreffend. De Dato Berlin, den 19. März 1787.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Es sind bisher Zweifel darüber entstanden: Ob die Vorschrift des Edicts vom 21. Junii 1753. wegen der Einschränkungen der ad pias causas geschehenden Vermächtnisse, und anderer Zuwendungen, auch auf diejenigen zu ziehen sey, welche an einländische Universitäten, Schulen, und andere öffentliche Erziehungs-Anstalten gemacht worden.

Nun ist zwar schon durch eine Circular-Verordnung vom 16ten Sept. 1771 festgesetzt: daß dergleichen Vermächtnisse und Schenkungen nur zu Gunsten solcher Personen, welche dem Erblasser oder Schenkenden näher als Geschwister verwandt sind, ingleichen der Geschwister, wenn diese ihren Umständen nach dürftig sind, der Einschränkung des Edicts unterworfen seyn sollen.

Da aber durch diese Declaration, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch nicht allen Zweifeln und Ungewißheiten abgeholfen worden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere Allerhöchste Willensmeynung darüber nachstehendermaßen annoch näher und bestimmter zu eröffnen.

I.

Ueberhaupt wollen und verordnen Wir: daß die den einländischen Universitäten, Schulen und andern dergleichen öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten geschehene Vermächtnisse, und sonstige Zuwendungen, unter den Einschränkungen des Edicts vom 21sten Junii 1753, gleich

gleich den §. VI. schon ausgenommenen Stipendien, nicht begriffen seyn; vielmehr solche, wenn sie gleich die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, in so fern nur sonst die Disposition an sich gültig, und zurecht beständig ist, ganz und vor voll bezahlt werden sollen.

II.

Es versteht sich jedoch dabey zuvörderst von selbst, daß durch dergleichen Vermächtnisse und Schenkungen, diejenigen, welchen nach den Gesetzen ein Pflichttheil zukommt, daran nicht verkürzt, vielmehr, wenn solches dennoch geschehen, die geschenkte oder vermachte Summe so weit, als es zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, gleich andern Vermächtnissen oder Schenkungen, heruntergesetzt werden müsse.

III.

Wenn durch eine dergleichen an Schulen, Universitäten rc. gemachte Zuwendung, das Vermögen oder der Nachlaß des Geschenkgebers oder Erblassers dergestalt erschöpft würde, daß solche nicht ferner zureichten, denjenigen Personen, welchen derselbe, nach den Gesetzen, Alimente zu geben verpflichtet ist, diese Alimente aus dem Ueberrest des Vermögens oder Nachlasses zu gewähren; so soll zwar die Zuwendung an und für sich gültig und zurecht beständig seyn. Es sollen aber die Revenuen des Geschenks oder Vermächtnisses, zur Ergänzung der solchen Personen zukommenden Standesmäßigen Alimente, so weit als sie dazu erforderlich und hinreichend sind, verwendet werden.

IV.

Diese Bestimmung und Verwendung soll jedoch nur so lange dauren, als die Befugniß dieser Personen, von dem Geschenkgeber, oder von dem Erblasser, wenn letzterer noch am Leben wäre, Alimente zu fordern, besteht. Sobald daher diese Befugniß durch den Tod des zu ernährenden; durch Verbesserung der Vermögens-Umstände desselben; durch seine eintretende Fähigkeit, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen; durch Verheyrathung einer Person weiblichen Geschlechts; oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde, hinwegfällt; so soll auch die im vorigen Absatz bestimmte Einschränkung solcher Zuwendungen aufhören, und dieselben der Universität, Schule, oder andern öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt, welcher sie zugedacht sind, zum vollen Genuß und freyen Disposition überlassen werden.

V.

Alles, was vorstehend §. II. III. & IV. wegen des, aus Schenkungen und Vermächtnissen an Schulen und Universitäten, den nahen Verwandten des Geschenkgebers oder Erblassers zu reservirenden Pflichttheils, ingleichen der Alimente, verordnet ist, soll auch bey solchen Zuwendungen, welche zu Armen- und Waysenhäusern, Hospitälern, Stipendien, und andern dergleichen Fundationen zugedacht, und in dem §. VI. des Edicts vom 21sten Junii 1753 ohne Einschränkung für gültig erklärt worden, statt finden und angewendet werden.

Wir befehlen also hiedurch Unseren sämmtlichen Regierungen und Landes-Justitz-Collegiis, auch anderen Gerichten, so wie überhaupt jedermänniglich, sich in allen künftig vorkommenden Fällen nach der gegenwärtigen Verordnung gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19ten März 1787.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. Frh. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

No. XXXIII. Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten. De Dato Berlin, den 19. März 1787.

Es ist zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die nöthigen Register sowohl von denen Thor- als übrigen Accise-Bedienten vielfältig nicht mit gehöriger Deutlichkeit und Accuratesse geführet worden. Da nun die Ordnung und das Beste des Dienstes erfordern, diese Mißbräuche abzustellen; so wird denen sämtlichen Accise-Bedienten nachstehende Instruction und Vorschrift zur genauesten Befolgung ertheilet.

Zuförderst wird hierdurch festgesetzet, daß sämtliche von denen Accise-Bedienten zu führende Register und Manualia, so viel als möglich, auf einem gleichförmigen Fuß geführet werden, und solches wenigstens in jeder Provinz statt finden soll.

Zu dem Ende sollen einer jeden Provinzial-Direction gedruckte Schemata zu denen sämtlichen Gattungen von Registern und Einnahme-Büchern denen Officianten zugefertiget werden, um entweder die erforderlichen darnach zu besorgen, oder wenn besondere Localumstände und Verfassung einige Abänderung erheischen sollten, die Schemata zweckmäßig einzurichten und gehörig zu rectificiren; demnächst aber eine hinreichende Quantität davon abdrucken zu lassen, und denen Bedienten, welche solche nöthig haben, zum Gebrauch zuzufertigen.

§. 1.

Was nun die Führung der Register anbetrift, so wird zuvörderst festgesetzet, daß die bisherigen Thor-Einnahmen, welche vielfältig sehr gemißbraucht, und dadurch dem Königlichen Allerhöchsten Interesse in mancher Absicht Schaden zugefüget worden, möglichst eingeschränket werden sollen.

Die Thor-Einnahme ist blos zur Erleichterung der Accisanten und derjenigen Accise-Aemter, so mit vielen Geschäften überhäuft sind, eingeführet.

Es ist diese Einrichtung dahero nur in denen Städten nöthig, welche mit Landleuten und Fremden in großem Verkehr stehen, und wo es folglich nicht wohl thunlich seyn würde, solche, ohne sie einem äußerst beschwerlichen Zeitverlust auszusetzen, auf denen Accise-Aemtern abzufertigen. Lediglich auf diese Städte, und nöthigenfalls höchstens auch auf diejenigen, woselbst Stadt-Controlleurs befindlich sind, soll künftig die Einnahme der Accise-Gefälle an den Thoren eingeschränket werden. In allen übrigen besonders den kleinen Städten aber solche gänzlich cessiren, und jeder Steuerschuldige verbunden seyn die zu veraccisirenden Waaren und Sachen auf das Accise-Amt zu bringen, und daselbst die Gefälle zu erlegen.

Damit aber dieses gehörig reguliret und diejenigen Städte bestimmt werden können, in welchen die Einnahme in denen Thoren ferner beybehalten werden kann, so hat jede Provinzial-Direction von denen, woselbst die Thor-Einnahme bisher üblich gewesen, eine Designation des fordersamsten einzureichen, und davon mit Bemerkung der Umstände diejenigen namhaft zu machen, worin die Einnahme der Accise-Gefälle in denen Thoren ferner wird statt finden müssen, welchemnächst weitere positive Vorschrift deshalb erfolgen soll.

§. 2.

In Ansehung der Versteuerungs-Sätze, so in denen Thoren, worin die Einnahme ferner beybehalten werden wird, von denen Thor-Bedienten eingehoben werden können, wird hierdurch verordnet: daß

a) vorerst und bis ein anderes festgesetzet werden wird, in großen Städten die Accise-Gefälle von denenjenigen Sachen, welche bis 10 Gr. incl. betragen, in denen Thoren eingehoben werden sollen.

b) In mittlern Städten hingegen, bey welchen nach Erfodern der Umstände die Thor-Einnahme beybehalten werden muß, soll sich selbige nur bis auf 4 Gr. incl. erstrecken.

Alle übrige zur Stadt eingehende Waaren und Sachen, wovon die zu erlegende Accise-

cise-Gefälle das Quantum von 10 Gr. und resp. 4 Gr. übersteigen, müssen die Steuerpflichtigen nach das Accise-Amt bringen und daselbst versteuern. Denen Thor-Bedienten, welchen die Besorgung einer Einnahme nicht ausdrücklich anbefohlen worden, wird hierbey untersaget, sich bey Strafe der Cassation damit zu befassen, denen aber, welchen dergleichen übertragen ist, gemessenst und bey gleicher Strafe anbefohlen, sich auf die festgesetzte Summe einzuschränken und solche unter keinerley Vorwand zu überschreiten. In denen Städten nun, in welchen nach vorstehendem die Thor-Einnahmen statt haben, müssen die Einnehmer sich der Thor-Controlle und Subdivisions-Register bedienen, und die Gefälle darin berechnen.

Ueber die eingehenden neuen Holz-Impost-Gelder müssen sie ein besonderes Journal führen und solche darin nachweisen.

§. 3.

Bey jedesmahliger Ablieferung der Gelder muß der Thor-Einnehmer einen summarischen Extract aus dem Subdivisions-Register, woraus die Quantität der versteuerten Objecte zu ersehen, an das Accise-Amt einreichen, und der Accise-Cassen-Controlleur diesen Extract in die verschiedenen Colonnen seines Subdivisions-Registers eintragen, damit künftig sowohl der monathliche Extract, als auch die jährliche Accise-Rechnung ein genaueres Detail als bishero enthalten, welches zu Beurtheilung der verschiedenen Consumtions-Artikel höchstnöthig ist.

§. 4.

Ueber das zur Mühle aus- und eingehende Korn müssen die Thor-Bediente zu Controllirung der Müller- und Mühlen-Waagen in denen Thoren besondere Register führen, wozu das Accise-Amt jeden Orts ihnen ein auf die dortigen Umstände passendes Schema zu entwerfen hat, worüber die Provinzial- und Stadt-Controlleurs ganz genau halten, und sich derselben bey Beobachtung der Mühlen-Waagen und der richtigen Versteuerung des Malzes, Schroots und Mehls bedienen müssen.

§. 5.

Das Vieh-Bestand-Register muß ferner bey allen Accise-Aemtern, und wenn ein Stadt-Controlleur im Orte vorhanden, von diesem, in dessen Ermangelung aber vom Cassen-Controlleur und zwar mit größter Genauigkeit geführet werden.

In diesem Register erhält jeder Viehhaltende Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerket, der Zugang durch Kauf und Zuzucht dem Bestande zugeschrieben, was davon verkauft und geschlachtet wird oder auf andere Weise abgehet, abgeschrieben, und die bezahlte Accise gehörig nachgewiesen werden muß.

Auf die ordentliche Führung dieses Registers müssen die Provinzial- und Stadt-Controlleurs ihr besonderes Augenmerk richten, weil sie vermittelst selbigen in den Stand gesetzet werden, die Schlacht- und Viehhandlungs-Accise, wie auch die Vieh-Steuer zu übersehen, und denen besorglichen Unterschleifen vorzubeugen.

§. 6.

Das Journal, worin alle Accise-Einnahme eingetragen werden muß, soll der Rendant führen, und durch die Thor-Declarations-Scheine und übrigen Einnahme-Beläge gehörig justificiren.

Die Getreide- und Mehl-Umschütte-Gelder werden in diesem Accise-Register ebenfalls berechnet.

Bey dem Schluß jeden Monaths soll auch in dem Accise-Journal eine Nachweisung aller ausgegebenen Zettel aufgeführt, das dafür eingekommene Geld in Einnahme ausgeworfen, und in das Subdivisions-Register Cap. 13. summarisch eingetragen, nicht aber, wie bishero geschehen, ferner besonders berechnet werden.

Wenn der Einnehmer die Declarationes in das Accise-Journal eingetragen, und die Zettel an den Thorschreiber zurückgeschicket hat, soll er solche nachher selbst nicht wieder an sich nehmen, sondern der Cassen-Controlleur muß am Schluße jeden Monaths die Declarations-Scheine mit denen Thor-Registern genau collationiren, hiernächst solche aus allen Thoren zusammennehmen, sie sämtlich nach der laufenden Journal-Nummer legen, und selbige nebst allen übrigen Belägen in eigener und sorgfältiger Verwahrung behalten. Auch muß derselbe dafür sorgen, daß

daß alle zum Accise-Journal gehörige Documente unabgeändert und complet an den Verificateur des Departements mit zur Revision eingesandt werden.

Sollte der Cassen-Controlleur bey dem Collationiren mit denen Zetteln, Differenzien, offene Posten oder Defecte finden, so muß er solche pflichtmäßig bemerken, darüber ein Protocoll aufnehmen und solches an die Directions-Calculatur mit einsenden.

In denen Städten, wo Stadt-Controlleurs sind, sollen selbige hierauf und überhaupt auf Ordnung, richtige Führung und Abschluß der Controllen mit sehen, und dafür sorgen, daß solche hiernächst nicht abgeändert und verfälschet werden; zu dem Ende sie nach Ablauf jeden Quartals die Thor- und Mühlen-Waage-Register zu sich nehmen, und nachdem sie die Abschlüsse derselben untersucht und mit dem Einnahme-Register zusammengehalten haben, selbst an den Verificateur zur Revision einsenden und demselben ihre etwanigen Bemerkungen mittheilen müssen.

Denen Provinzial-Controlleurs lieget ebenfalls ob, auf vorstehendes und besonders auf die richtige und vorschriftsmäßige Führung der Register mit allem Nachdruck zu halten.

§. 7.

Soll der Accise-Rendant ein besonderes Journal über die frey geschriebenen Gefälle führen, und darinn nicht allein die Anzahl und den Werth der frey geschriebenen einländischen Fabrike-Waaren, sondern auch diejenigen Objecte eintragen, welche theils Reglementsmäßig, theils auf besondere Verordnungen oder Pässe accisefrey paßiret sind, und den Betrag der Gefälle jeden Artikels in die verschiedenen Colonnen auswerfen.

Am Ende des Quartals soll er dieses Register, mit denen dazu gehörigen Thor- und Paßir-Zetteln, Certificaten, Pässen und übrigen Justificationes an den Verificateur des Departements zur Revision einsenden.

§. 8.

Die Accise-Controlle und das Subdivisions-Register ist vom Cassen-Controlleur mit der größten Accuratesse zu führen, und darin von selbigem nicht allein jede Post unter der gehörigen Rubrike zu berechnen, sondern auch die verschiednen Objecte in denen Benennungs-Rubriken nach Anzahl, Maaß und Gewicht ganz genau zu detailliren, damit wenn Nachrichten dieser oder jener Artikel wegen, gefordert werden, solche aus dem Subdivisions-Register mit Zuverläßigkeit extrahiret, auch besonders die jährlichen Extracte von denen eingegangenen Producten und Manufactur-Waaren, vorschriftsmäßig und richtig daraus angefertiget werden können.

Die Provinzial-Controlleurs sollen bey ihren Bereisungen auch darauf mit sehen, und die Cassen-Controlleurs zur Ordnung und Accuratesse anhalten.

Im Fall sie aber faule, nachläßige und incorrigible oder untüchtige Subjecte finden sollten, so müssen sie solche der Provinzial-Direction zur weitern Verfügung anzeigen. Die Verificateurs sollen gleichfalls bey ihren Revisionen darauf sehen, daß die Controlleurs die Subdivisions-Register vorschriftsmäßig führen, und selbige durch Monita über die bemerkte Unrichtigkeiten und Unordnungen dazu anhalten; wenn sie aber damit nichts ausrichten, müssen sie es der Behörde zur Remedur anzeigen.

§. 9.

Die Siegelungs- Plombage- und Paßirschein-Register, sollen ferner wie bishero geführet werden. Allein die Einnahme soll beym Schlusse jeden Monats summarisch in das Accise-Journal und Subdivisions-Register Cap. 13. übertragen, folglich auch im Accise-Extract nachgewiesen werden, weshalb denn der bisherige besonders angefertigte monatliche Siegelungs-Gelder-Extract künftig ceßiret, und an dessen Statt dem Accise-Subdivisions-Register angehängte Natural-Zettel- und Bley-Nachweisung angefertiget wird.

§. 10.

Das Packhoffs-Register und das Holz-Impost-Journal sollen wie bishero geschehen, und in eben der Art fortgeführet werden.

Ueber

Ueber den Coffee- Citronen- und Herings-Impost muß jedes Acciseamt ein besonderes Register, nach folgenden Rubriken halten:

1) Monath und Datum.
2) Nummer des Accise-Journals, wo die Consumtions-Accise berechnet ist.
3) Laufende Nummer.
4) Nahmen der Accisanten.
5) Coffee à 2 Pfenn. fürs Pfund.
6) Citronen ꝛc. à $1\frac{1}{2}$ Rtlr. für die Kiste.
7) Heringe à 1 Rthlr. für die Tonne.
8) Betrag der Einnahme
Rtl. Gr. Pf.

§. 11.

Das Proceß- und Straf-Register soll der Rendant führen und darin die nach der letzten jährlichen Rechnung undecidirt gebliebene Processe nach den gehabten Nummern zuerst, hiernächst aber die in dem currenten Jahre entstandene Processe nach den laufenden Nummern und nach den Datis der Denunciations-Protocolle eintragen, auch die Nahmen sowohl der Denuncianten als Denunciaten und der letztern Wohnort, auch das Detail der confiscirten Sachen genau bemerken und was am Gelde deponiret worden richtig auswerfen.

Wenn ein Proceß decidiret und die Sentenz executiret worden, muß das datum publicationis und der Inhalt derselben: nehmlich worauf erkannt worden, eingetragen, und die Einnahme der Straf-Gelder unter dem dato, da solche zur Casse bezahlet worden, ausgeworfen und die Vereinnahmung der defraudirten Gefälle nachgewiesen werden.

§. 12.

Die Mühlen-Waage-Register müssen vom Mühlen-Waage-Meister, welcher dem Accise-Amte subordiniret ist, mit aller Treue und gehöriger Accuratesse geführet, auch die eingehobenen Gelder monatlich in die Accise Casse abgeliefert werden. Am Ende jeden Quartals hat der Mühlen-Waage-Meister die Register mit denen dazu gehörigen Zetteln an den Stadt Controlleur oder in dessen Ermangelung an das Accise Amt abzuliefern, damit solche mit dem Accise-Register an die Verificateurs zur Revision eingesandt werden.

Auf diese Register müssen die Stadt- und die Provinzial-Controlleurs ihr besonderes Augenmerk richten, und auf deren richtige Führung um so mehr halten, da lediglich hierdurch die Accise-Register controlliret, und die Gefälle vom Getreide zum Backen, Brauen und Brennen gesichert werden müssen.

Die Verificateurs haben dahero gleichfalls bey Durchlegung gedachter Register auf vorgedachte Controllen alle Aufmerksamkeit anzuwenden, selbige mit den Zetteln auf das genaueste zu collationiren und mit denen Accise-Registern gehörig zu conferiren.

§. 13.

Das Cassen-Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, wird vom Rendanten geführet, und dienet zu den täglichen Cassen-Abschlüssen.

In dieses Cassen-Buch werden die täglichen Einnahmen nach denen verschiedenen Registern nur summarisch, alle aus der Casse bestrittene Ausgaben aber specialiter eingetragen, Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, die Cassen-Bestand-Gelder nachgewiesen, und von einem Tag zum andern übertragen, so wie das dem Register vorgedruckte Schema solches deutlich zeiget.

Die tägliche Specification des Cassen-Bestandes ist in den großen, auch in den mittlern Städten, wo die Rendanten sehr viel zu thun haben, zwar nicht thunlich, indessen ist solche doch nach Beschaffenheit der Accise-Aemter wenigstens alle 8 Tage schlechterdings erforderlich. Die Provinzial-Controlleurs müssen dahero genau darauf halten, daß die Cassen-Bücher in beständiger guten Ordnung sind. Sie sollen aber bey Cassen-Revisionen nicht etwa bey dem letzten täglichen oder wöchentlichen Abschluß stehen bleiben, und wenn der Cassen-Bestand nur darnach richtig ist, es dabey bewenden lassen; sondern sie müssen die verschiedenen Special-Register und Ausgabe-Beläge mit zur Hand nehmen, und in die vorgehende Tage des laufenden Monaths, erforderlichen Falls auch in die vorhergehende Monathe des laufenden Jahres zurück gehen, alles ganz genau verificiren, und sich von der

der Richtigkeit der Casse völlig überzeugen; hiernächst aber den letzten täglichen Abschluß im Cassen-Buche selbst machen, den Bestand specificiren, und dessen Richtigkeit attestiren.

Die Stadt-Controlleurs werden angewiesen, die Thor- und Mühlen-Waage-Register ebenfalls fleißig und pflichtmäßig zu revidiren, auch durch Auszüge und Notizen aus diesen Controllen die von dem Rendanten zu führende Einnahme-Journals genau, jedoch ohne die Cassen-Bediente zur Unzeit in ihren currenten Geschäften zu hindern, zu controlliren. Die Provinzial-Controlleurs müssen bey ihren Bereisungen hauptsächlich darauf halten, und in denen Städten, wo keine Stadt-Controlleurs sind, das vorgeschriebene nach Möglichkeit selbst verrichten; indem durch dergleichen accurate und fleißige Untersuchungen manchen Unterschleifen, die sonst verborgen bleiben, oder zu spät entdecket werden würden, zum Besten der Königl. Cassen vorgebeuget werden kann.

Die Verificateurs werden wegen Durchlegung und Revision der Register auf ihre besondere Instruction annoch verwiesen.

Schließlich werden die Provinzial Directionen und besonders diejenigen Mitglieder derselben, denen die Bereisung der Provinz oblieget, hiermit befehliget, mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß demjenigen, was zum Besten des Königl. Dienstes in dieser Instruction verordnet ist, sowohl von denen Accise-Aemtern, als deren Vorgesetzten überall genüget werde. Gegeben Berlin, den 19. März 1787.

(L. S)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. XXXIV. Bekanntmachung, daß die außer Landes gebliebene Seefahrende Unterthanen bey ihrer Rückkehr vom Enrollement frey bleiben sollen. De Dato Berlin, den 22. März 1787.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, zum Besten der Schiffarth zu resolviren geruhet, den von Höchstdenenselben für die Deserteurs und alle der Werbung halber, wie auch aus Furcht vor Bestrafung entwichene Unterthanen, unterm 4. October a. pr. ertheilten General-Pardon dahin zu extendiren:

daß alle bisher aus Furcht vor den Militairdiensten, seit Jahr und Tag ausserhalb Landes gebliebene seefahrende Königl. Unterthanen, sie seyen Steuerleute, Schiffs-Zimmerleute oder Matrosen, wenn sie binnen dato und zwey Jahren mithin bis zum Ersten April 1789 bey ihren Gerichts-Obrigkeiten im Lande sich freywillig wieder einfinden, um im Lande zu bleiben, ohne Unterschied der Größe für ihre Personen von aller Werbung und Einziehung zu den Regimentern völlig frey seyn, und wider alle desfalsige Ansprüche von Seiten der Regimenter auf das kräftigste geschützet werden sollen,

so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 22. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Gr. v. Arnim.

No. XXXV. Straf-Edict gegen heimliche Einbringung verbotener oder hoch impostirter Waaren. De Dato Berlin, den 26. März 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey dem Antritt Unserer Regierung zur Revision des gesamten

ten Accise- und Zollwesens in den Unserm Scepter unterworfenen Landen eine Commission ernannt, und von selbiger auch in Ueberlegung gezogen worden, welchergestalt der zum Schaden der Landesfabriken und National-Industrie bishero sehr eingerissenen heimlichen Einführung der entweder ganz verbothenen oder doch hoch impostirten Waaren Einhalt zu thun, so haben Wir, nachdem Uns darüber Vortrag geschehen, folgendes Strafgesetz entwerfen lassen, und machen solches hierdurch zu jedermanns Achtung bekannt.

§. 1.

Soll eine hinlängliche Anzahl von Zollausreutern bestellet werden, deren Amt darinn bestehen soll, eine oder ein paar Meilen von der Grenze, also hinter den Zollämtern fleißig zu patrouilliren und alle diejenigen Fuhrleute es mögen Fracht-Fuhrleute oder andere in den folgenden §.§. benannte Fuhrleute seyn, so Kaufleute, Juden oder andere führen, die sich in den Grenz-Zollämtern anzugeben schuldig sind, welche nicht sofort vermittelst des vom Grenz-Zollamte erhaltenen Attest oder Zollzettuls oder sonst, darthun können, daß sie sich bey dem Grenz-Zollamte gemeldet, nach dem nächsten Acciseamte zu begleiten und alda selbige zur Revision ihrer Ladung und Untersuchung, warum sie den Grenz-Zoll verfahren, anzuzeigen.

§. 2.

Diesen Zollausreutern, welche ihren Legitimationsschein beständig bey sich führen müssen, um solchen den Fuhrleuten 2c. vorzuzeigen, so wie überhaupt den Accise- und Zollbedienten, soll sich niemand ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts bey rechtmäßiger Ausübung des ihnen aufgetragenen Amts widersetzen. Geschiehet solches dennoch, so soll derjenige welcher sich dabey grobe Beschimpfungen oder gefährliche Drohungen gegen die Officianten zu Schulden kommen läßt, oder sich der Visitation entziehet mit 5 bis 30 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sind Thätlichkeiten verübt worden, so hat der Widerspenstige, wenn auch der Officiant dadurch keinen erheblichen Schaden erlitten, 30 bis 50 Rthlr. Geld oder zwey bis dreymonatliche Gefängnißstrafe verwürkt. Ist aber dem Officianten eine Beschädigung zugefügt worden, die schon als ein gemeines Verbrechen eine peinliche Strafe nach sich ziehet, so soll diese ordentliche Strafe, wegen der mit eintretenden Beleidigung des Staats, selbst allemal verhältnißmäßig geschärft werden. Sollte ein einheimischer oder fremder Contrebandier von Metier,

(unter welchen Leuten zu verstehen, die keine bestimmte Handthierung oder Nahrung nachweisen können, und wenigstens schon zweymal auf dergleichen Vergehen des Contrebandierens betroffen worden)

bey einer Defraudation oder Einführung von Contrebande geladenes Gewehr bey sich führen, so soll derselbe, ohne darauf zu achten, daß er behauptet, die Absicht zum Widerstande gegen die Beamten dabey nicht gehabt zu haben, außer der Confiscation mit zweyjähriger Vestungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden. Sollte er aber auch nur andere schädliche zum Widerstande dienende Werkzeuge bey sich führen, so soll derselbe außer der Confiscation mit einjähriger Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Im Fall aber aus den bey der Untersuchung ausgemittelten Umständen sich ergeben sollte, daß der Contrebandier das geladene Gewehr oder andere gleich schädliche Werkzeuge, in der Absicht eines gegen die Beamte zu unternehmenden Widerstandes, bey sich geführet, so soll derselbe, außer der Confiscation, mit dreyjähriger Vestungs- oder Zuchthaußstrafe belegt werden.

Wenn ein anderer als ein Contrebandier von Metier, bey der Defraudation oder Einführung der Contrebande, mit geladenem Gewehr oder andern schädlichen zum Widerstand gegen die Beamten füglich zu gebrauchenden Werkzeugen betroffen wird, so soll derselbe,

wenn bey der Untersuchung klar ausgemittelt wird, daß er sich dessen zum Widerstande gegen die Beamte gebrauchen wollen,

eben so wie der Contrebandier von Metier außer der Confiscation mit dreyjähriger

Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Wenn aber obige Absicht desselben nicht ausgemittelt ist, so soll derselbe gleich andern Defraudanten und Contravenienten bestraft werden.

§. 3.

Wenn jemand sich eines geladenen Gewehrs oder gleich schädlichen Werkzeuges zum Widerstand gegen die oben genannte Beamten, die ihn anhalten wollen, würklich bedient, so trift ihn, auch, wenn kein erheblicher Schaden geschehen ist, sechsjährige Vestungs- oder nach Beschaffenheit der Person Zuchthausstrafe.

§. 4.

Ist bey einem solchen gewafneten Widerstande ein Beamter des Staats verwundet oder sonst erheblich beschädiget worden, so soll der Thäter mit zehnjähriger Vestungsarbeit, bey würklich erfolgter Tödtung aber, mit geschärfter Todesstrafe belegt werden.

§. 5.

Die Fracht-Fuhrleute welche ins Land einpassiren, sind schlechterdings schuldig, die Heer- und Zollstraßen zu halten, und müssen sich bey dem nächsten Zollamte, so sie passiren, melden, welches ihnen den weitern Weg bis zur nächsten Zollstelle oder dem Bestimmungsorte in den Zollzettel anweisen muß. Unterlassen sie solches, oder werden auf Schleifwegen betroffen, oder findet es sich, daß sie mit den Abfertigungen und Quittungen der ersten Zölle nicht versehen sind, so sollen sie den vierfachen Betrag des defraudirten Zolls und Einhundert Thaler Strafe erlegen. Die Entschuldigung, daß sie den Weg nicht gewußt, soll nicht gelten, indem sie sich nach der Zollstraße erkundigen müssen.

§. 6.

Die Fracht-Fuhrleute müssen sich mit richtigen und bestimten Frachtbriefen, und wo es nach den Accise- und Zollgesetzen erforderlich, mit Specificationen der in den geladenen Collis befindlichen Waaren und Sachen versehen lassen, sie müssen ihre Ladungen specifice und genau mittelst Vorzeigung dieser Frachtbriefe oder Specification, auch Bemerkung des Orts der Bestimmung angeben. Wenn dies geschehen, so sollen die Zollämter die auf den Wagens befindlichen Collis nach den Frachtbriefen genau examiniren, solche wenn es möglich ist, besonders die kleinen Stücke plombiren und dem Fuhrmann ein Zollattest ertheilen, worauf alle auf den Wagens befindliche Stücke mit ihren Zeichens und Nummern zu specificiren und wie die Plombirung geschehen, darauf mit ganzen und nicht abgekürzten Worten zu verzeichnen.

§. 7.

Die denenselben abzufordernde Fracht-Briefe werden hierauf dem Fuhrmann versiegelt eingehändiget und dieser ist schuldig, selbige in dem Orte seiner Bestimmung dem Acciseamte versiegelt zu übergeben. Hat der Fuhrmann unterweges etwas abzuladen, so kann dies nicht anders als in der nächsten Stadt geschehen und keinesweges auf dem platten Lande. Alsdenn muß das Acciseamt das Paket eröfnen, den Frachtbrief dessen der Fuhrmann benöthiget ist herausnehmen, das Abgeladene auf dem Zoll-Zettel abschreiben, und die übrigen Frachtbriefe wiederum versiegeln, ohne sich dafür von dem Fuhrmann etwas bezahlen zu lassen. Sollte es geschehen, daß ein Fracht-Fuhrmann mit gar keinem Frachtbriefe versehen sey, so soll das Grenz-Zollamt sich nach dem Bestimmungsorte erkundigen und das Accise-Amt daselbst von diesem Vorfall benachrichtigen, damit die Visitation und Nachsehung der Plomben bey seiner Ankunft mit desto größerer Genauigkeit geschehe.

Sind es bloß transitirende Waaren, welche der Fuhrmann geladen oder dergleichen unter der Fracht begriffen, so soll derselbe zu dem nächsten Haupt-Zollamte durch einen Officianten begleitet, daselbst die Specification der Waaren auf seine Kosten mit Zuziehung einer Magistrats-Person aufgenommen und diese statt des Frachtbriefes dem Fuhrmann versiegelt übergeben werden.

§. 8.

Wenn die Wagens und Ladungen dergestalt beschaffen sind, daß jedes einzelne Collis ohne Schwierigkeiten nicht plombirt werden kann, so muß das Zoll-Amt dies in dem Zollzettul ausdrücklich bemer-

bemerken, die Specification der Gefäße und Collis aber mit desto größerer Vorsicht geschehen. Der Wagen wird alsdenn möglichst fest umschnürt, die Schnüre so von gehöriger Stärke seyn müssen, mit so viel Plomben, als zur Sicherheit, und damit nichts vom Wagen genommen werden könne, nöthig, versehen, und auf dem Zollzettul vermerkt werden wie viel Plomben an den Wagens sind.

§. 9.

Christliche und jüdische Kaufleute, so wohl fremde als einheimische, müssen ebenfalls auf den Zollstraßen einpaßiren und solche bis zum Orte ihrer Bestimmung halten, bey Vermeidung der oben §. 5. festgesetzten Strafe. Das Grenz-Zoll-Amt oder das erste Acciseamt so sie berühren, muß ihre Coffres visitiren und demnächst plombiren, worauf sie ein versiegeltes Zollattest erhalten, worinn die Anzahl der plombirten Coffres zu vermerken ist. Das innere der Wagens so wie die äußere Kastens sind genau nachzusehen, damit auch darinn nichts verbotenes und steuerbares heimlich eingeschleppet werden kann.

§. 10.

Andere Reisende so aus der Fremde einpaßiren, sind schuldig, ihre Wagens innerhalb und ausserhalb visitiren zu lassen, die Coffres aber werden plombirt und die ihnen zu gebende Zollzettul, welche ein jeder Reisender ohne Ausnahme haben und am Ort seiner Bestimmung abgeben muß, müssen die Anzahl der plombirten Coffres ausweisen.

§. 11.

Alle Reisende, welche vorgedachtermaßen auf den Grenz-Zollämtern visitiret und deren Coffres plombiret worden, sollen hiernächst auf ihrer weitern Reise mit allen Visitationen verschonet und die Zollämter so sie hernach berühren, desgleichen die Thorbediente in denen Städten, welche sie paßiren, sind schuldig die Plomben nachzusehen und falls deshalb Unrichtigkeiten vermerkt würden, solches zu rügen, ein Protocoll darüber aufzunehmen, und dieß dem Acciseamte zur weitern Verfügung einzureichen.

§. 12.

In dem Orte, wo der Reisende hingehet und bleibt, wird der ihm vom Grenz-Zollamte ertheilte Zollzettul nachgesehen, die Bleye recognosciret und die Coffres werden genau visitiret. Diejenigen Reisenden, so bloß durchs Land durchreisen sind schuldig, in dem Grenz-Zollamte, wo sie auspaßiren, das ihnen ertheilte Zollattest abzugeben und nachzuweisen, daß die Plomben unversehrt geblieben.

§. 13.

Wer eine Plombe vorsetzlich abnimmt oder beschädiget, und dessen gesetzlich überführt wird, verfällt in eine Strafe von 25 Rthlr. wenn aber ein Fracht-Fuhrmann oder anderer die Plomben abnimmt und die Collis oder den Wagen mit falschen Plomben wiederum zuschnüret, um Contrebande-Waaren unterwegens abzusetzen, wird nach Befinden der Umstände in 50 Rthlr auch wohl höhere Geldstrafe oder mit einvierteljähriger Vestungs- oder Zuchthauß- auch wohl höhere Leibesstrafe belegt.

§. 14.

Da diese Vorschrift vornehmlich zum Zweck hat, zu verhüten, daß kein Fuhrmann auf dem platten Lande etwas abladen könne, so wird solches hiermit ausdrücklich wiederholentlich verboten, indem ein jeder der Waaren empfängt, selbige in dem ihm zunächst gelegenen Accisebaaren Orte abladen lassen, und solche alda zum weitern Transport in Empfang nehmen muß.

§. 15.

Ein jeder Fracht-Fuhrmann ist aber auch gehalten, die im Lande unterweges einzuladende Waaren im nächsten Zollamte bey 100 Rthlr Strafe plombiren und seinem Zollzettul zuschreiben zu lassen. Sie dürfen mit keinen Waaren auf dem platten Lande handeln und zu diesem Behuf etwas abladen, bey Strafe der Confiscation derer dem Fuhrmann zugehörigen Waaren oder Bezahlung des Werthes derselben, auch dem Befinden nach noch härtere Strafe.

§. 16.

Alle diejenige welche Zoll- und Accisebaare Waaren bey sich haben, und von auswärts einpaßiren, es seyn Fuhrleute oder

oder Reisende, Kaufleute und Juden müssen bis an den Orth ihrer Bestimmung die Zollstraßen ununterbrochen halten, widrigenfalls und wenn Accisebaare Waaren bey ihnen gefunden werden, sie für Defraudanten angesehen und als solche bestrafet werden sollen.

§. 17.

In Ansehung der reisenden Particuliers wird nachgelassen, daß selbige, wenn sie etwas Accisebaares bey sich führen, und ihrer Bequemlichkeit wegen nicht auf den ordinairen Zollstraßen immer bleiben wollen, selbige das Accisebaare auf dem Grenz-Zollamte versteuern können; da alsdenn das Accise- und Zollattest zu ihrer Legitimation hinreichend ist.

§. 18.

Alle Fracht-Fuhrleute ohne Ausnahme sollen nach den Packhöfen und Accise-Aemtern begleitet und alle Waaren, so sie mitbringen, alda visitiret werden. Sie müssen sich so einrichten, daß sie in den Städten so sie paßiren, bey guter Zeit ankommen, indem sie nach dem Thorschluß nicht weiter eingelassen werden sollen.

§. 19.

Wegen Visitation der Reisenden soll es künftig folgendergestalt gehalten werden: Fürstlichen Personen, Gesandten, Generals und Ministers soll es verstattet seyn, nach ihren Wohnungen oder Wirthshäusern zu fahren und alda die Visitationen ihres Gepäcks und ihrer Wagens vornehmen zu lassen. Selbige müssen aber von einem Thor-Officianten dahin begleitet werden, sodann durch einen von ihren oder des Wirths Leuten ihre Ankunft auf dem Packhofe oder Acciseamte melden lassen, von welchen alsdann ohne den allergeringsten Anstand noch ein Officiant beordert werden muß, um der Visitation beyzuwohnen. Bevor letzterer ankommt, muß der vom Thor mit gegebene Accise-Bediente nicht gestatten, daß etwas von oder aus dem Wagen genommen werden dürfe, und hiernächst gemeinschaftlich mit dem Packhofs- oder Accise-Officianten die genaue Visitation des Wagens und der Coffres vornehmen, auch nachsehen, ob die Plomben an den Coffres solcher Reisenden die aus fremden Landen kommen, unversehrt sind. Finden sie hierbey etwas unrichtiges, so müssen sie es der Herrschaft anzeigen, ein Protocoll in deren Gegenwart aufnehmen und solches dem Acciseamte zur weitern Verfügung einreichen, wenn sie vorhero das in Beschlag genommene Object versiegelt haben.

§. 20.

An Orten wo Garnison vorhanden ist, müssen, wie bishero geschehen, die Wagens auch von einem Commandirten begleitet und demselben von dem wachthabenden Officier scharf anbefohlen werden, den Officianten zu assistiren und insbesondere nicht zu gestatten, daß vor der Ankunft des zweyten Visitatoris etwas vom Wagen genommen werden dürfe.

§. 21.

Alle Königliche Officiers und Civil-Bediente, desgleichen der Landadel haben, wenn sie keine verbotene oder hoch inpostirte Waaren bey sich führen, die Erlaubniß, sich in den Thoren visitiren zu lassen, denen Thorbedienten aber liegt bey der in dem Edict von 16. October 1783. §. 18. verordneten Strafe der Degradation oder Cassation ob, die Coffres und die in- und auswändigen Behältnisse an den Wagens genau durchzusehen, auch muß der Thorschreiber und Controlleur, wo dergleichen an den Thoren sind, bey der Visitation gegenwärtig seyn, und solche mit besorgen. Bey den Fremden, so außerhalb Landes herein kommen, werden die Accisebedienten wegen Untersuchung der Plomben auf den §phen 19. verwiesen.

§. 22.

Kaufleute und Juden, Schiffer und überhaupt alle übrige Reisende, sie haben Namen wie sie wollen, welche oben nicht ausgenommen, müssen mit Begleitung einer Thorwache nach dem Packhofe gebracht und nach vorheriger Revision der Plomben, wo dergleichen vorhanden seyn müssen, daselbst ganz genau visitiret werden. Der mit zugebenden Thorwache befielet der Officier auf das strengste, nicht zugestatten, daß unterweges etwas von oder aus dem Wagen genommen werde.

§. 23.

Die Spatzirenfahrende, durch welche bekanntlich die zuvor ins Land heimlich ein-

eingebrachte Waaren in die Städte geschleppet werden, sollen auch von Zeit zu Zeit der Visitation unterworfen seyn, vornehmlich die Kaufleute, Juden und die geringere Classe von Einwohner. Damit aber die Einwohner der Städte dadurch nicht zur Ungebühr belästiget werden, so soll den Thorbedienten bloß frey stehen, ohne weitere Anweisung, bey denen die Visitation anzustellen, in Ansehung welcher dergleichen bis anhero schon verordnet worden. Das Visitiren der Herrschaftlichen Wagens und Equipagen betreffend, und wie es damit gehalten werden soll, darüber haben Se. Königliche Majestät Dero Accise-Ministre besonders instruirt.

§. 24.

Untreue und nachläßige Accise-Bediente sollen ohne alle Nachsicht bestraft werden, damit ihnen aber destomehr die Gelegenheit benommen werde, ihre obhabende Pflichten zu vernachläßigen, so wird dem Publico hiemit untersaget, den gedachten Accise-Bedienten, sie mögen von der obern oder untern Classe seyn, Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder unter keinem Vorwande zu offeriren oder zu geben, widrigenfalls der, so sich dessen zu schulden kommen lassen möchte, so viel Thaler Strafe zur Armencasse bezahlen soll, als er Groschen angeboten oder gegeben hat. Wenn kein Quantum constirt, so soll die Strafe zehn Thaler betragen.

Diejenigen Accise-Bedienten, welche dergleichen Douceurs annehmen, sollen das erstemal mit 14 tägigen Gefängniß halb bey Wasser und Brod, das zweytemal mit Degradation, und das Drittemal als incorrigible Subjecte mit der Cassation ohne alle Nachsicht bestraft werden.

§. 25.

Was nun die auf die Contrebande und die Defraudation der Gefälle zu setzenden Strafen betrift, so wird zuförderst verordnet:

a) daß die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran solche wissentlich verübt worden, die unmittelbare Folge seyn soll.

b) Sollen die in hiesigen Landen ganz verbotene Waaren jederzeit öffentlich verbrandt werden.

c) Soll die erkannte Strafe mit namentlicher Benennung des Defraudanten in den Zeitungen und Intelligenzien bekannt gemacht werden.

§. 26.

Diejenigen Contrebandiers und Defraudanten von der gemeinen Classe der Menschen, welche ein eigenes Gewerbe daraus machen, hoch inpostirte und verbotene Waaren heimlich einzuschleppen und selbige den Kaufleuten und Juden zum weitern Vertrieb oder sonst in Quantitäten zu verkaufen, sollen außer der im vorigen §pho bestimmten Strafe das erstemal mit 8 tägigen Arrest, bey Wasser und Brod bestrafet und überdem den ersten und letzten Tag eine Stunde in die Fiddel oder spanischen Mantel gestellet werden. Lassen sie sich das zweytemal betreffen, so werden sie mit 3 monathlicher Arbeits- oder Zuchthaußstrafe und einem tüchtigen Abschiede bestraft. Das drittemal werden die zum Dienst taugliche Mannspersonen an ein Garnisonregiment, wo sie nie Urlaub bekommen müssen, abgegeben; die Untaugliche aber und Weibspersonen mit einjähriger Zuchthaußstrafe nebst tüchtigem Willkommen und Abschied salva fama bestrafet, und ihnen zugleich angedeutet, daß, wenn sie sich das viertemal ertappen lassen, sie als incorrigible Subjecte auf immer in dem Arbeits- oder Zuchthause behalten werden sollen, welche Strafe auch ohne alle Nachsicht erkannt werden muß.

§. 27.

Sind die Defraudanten und Contrebandiers Kaufleute oder Juden, so sollen sie das erstemal außer der Confiscation der Waaren wie auch Pferde und Wagen, wenn solche zur Einführung gebraucht worden, den einfachen Werth der Waare, als eine Strafe erlegen. Solten Pferde und Wagen dem Defraudanten oder Contrebandier nicht selbst zugehören, sondern einem andern, der an dem Vergehen ganz unschuldig ist, so muß der Defraudant oder Contrebandier den Werth der Pferde und Wagen nach der Taxe bezahlen.

§. 28.

Werden sie das zweytemal betroffen, so sollen sie, außer der Confiscation der Waa-

Waaren, Pferde und Wagen, doppelt so viel Strafe als das erstemal erlegen, und ihnen verboten werden, ein ganzes Jahr hindurch mit der Waare, so sie defraudiret und der einländischen Gattung ausländischer Waare so sie heimlich einschleppen wollen, zu handeln. Dieses Verbot und die Ursachen so dazu Gelegenheit gegeben, sind auf einer schwarzen Tafel mit großen Buchstaben zu vermerken, und in ihren Läden an einen leicht in die Augen fallenden Ort aufzuhängen.

§. 29.

Läßt sich ein solcher Contravenient das drittemal betreffen, so wird er ausser der im §. 29. bestimmten Strafe auf immer des Handels mit dergleichen Artikel von Waaren, so er das erste, zweyte und drittemal heimlich eingebracht, für verlustig erkläret, und wird er das viertemal betroffen, so soll der Christ aus der Gülde gestoßen und ihm der Handel ganz verboten, der Jude aber sein Schutz-Privilegium verlieren und des Landes verwiesen werden.

Diese §. 28. 29. und 30. bestimmten Strafen finden auch gegen diejenigen Kaufleute und Juden statt, welche dergleichen Contrebande-Waaren von Schleifhändlern gekauft haben, und soll bey ihnen die Entschuldigung nicht statt finden, daß sie dergleichen Waaren für einländische gehalten haben.

§. 30.

Die Einwohner der Städte und auf dem platten Lande, welche keine Kaufleute sind, und auch nicht zur geringern im §. 27. gedachten Classe gehören, so zu ihrer Consumtion und Gebrauch hoch impostirte oder ganz verbotene Waaren heimlich einführen, werden außer der Confiscation der Waaren folgendermaßen bestraft. Von hoch impostirten Waaren soll das erste mal die Hälfte des Werthes, das zweyte mal der ganze, das drittemal aber der doppelte Werth als eine Strafe erleget werden. Von verbotenen Waaren hingegen, das erstemal der ganze Werth, das zweytemal der doppelte und das drittemal der dreyfache Werth. Wenn sich Königl. Bediente dergleichen Vergehungen zum viertenmale zu Schulden kommen lassen, so sollen sie versetzt, auch dem Befinden nach caßiret werden. Andere welche keine Bedienung haben, und sich auf die Defraudation der Königl. Gefälle betreten lassen, sollen das vierte und folgende male mit geschärfter Leibesstrafe beleget werden.

§. 31.

Kaufleute, Schiffer, Fracht-Fuhrleute, Müller, Brauer, Brandweinbrenner und Fleischer müssen für die Geldstrafen haften, so wegen der von ihren Leuten, derer sie sich in ihrem Gewerbe bedienen, obgleich ohne ihr Vorwissen begangenen Defraudationen und Contraventionen selbigen auferlegt worden, und eben dies findet in Ansehung aller Hausväter statt, wenn von deren Frauen oder sich bey ihnen aufhaltenden Kindern Defraudationen begangen worden. Andere Herrschaften, welche zur obigen Classe von Leuten nicht gehören, haften für die Contraventionen ihrer Bedienten nur in sofern, als sie davon Wissenschaft oder sonst Theil daran gehabt. Wenn sich also bey der Untersuchung ergiebet, daß die Defraudation oder Einführung der Contrebande lediglich durch Domestiquen oder den gemietheten Fuhrmann geschehen, so kann die Strafe bloß diesen und nicht der Herrschaft auferlegt werden. Wenn ferner Schiffer und Fracht-Fuhrleute denen der Transport hoch impostirter Waaren allein anvertrauet worden, dabey eine Contravention ohne Mitwissen und Theilnehmung des Eigenthümers begangen hätten, so soll der Verlust der Waaren den ganz unschuldigen Eigenthümer zwar nicht treffen, allein der Schiffer oder Fuhrmann soll außer der sonst verwürkten Strafe den Werth der Waaren statt der Confiscation entrichten. Können sie dies wegen ihres Unvermögens nicht, so soll die Leibesstrafe verhältnißmäßig erhöhet werden.

§. 32.

Da auch die Erfahrung lehret, daß insonderheit die beurlaubten Soldaten sich mit Einschleppung der Contrebande abgeben, so wird hiermit festgesetzt, daß sie bey dem ersten Contraventions-Falle des Urlaubs auf ein Jahr; beym zweyten auf zwey Jahr, und beym dritten auf immer ver-

verlustig gehen sollen. Außerdem finden die im §. 26. bestimmte Strafen statt.

§. 33.

Den Kaufleuten wird hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nicht das geringste von Soldaten, Herumläufern oder unbekannten Leuten an sich zu kaufen, noch selbige von Bekannten ohne Producirung eines Accisezettels, daß nehmlich die Waaren darnach gehörig versteuert, anzunehmen. Finden sich also dergleichen Waaren bey ihnen, von welchen sie ihre Verkäufer nicht angeben können, so sollen solche confiscirt werden, sobald es zweifelhaftig ist, ob es hiesige Fabrikwaaren sind, wenn sich gleich einländische Siegel und Plomben daran befinden. Sie müssen also in ihren Handlungsbüchern bey jedem Artikul ihren Verkäufer bemerken. Da sich der Fall auch schon ereignet hat, daß bey den Kaufleuten Waaren vorgefunden, so als fremde anerkant, dennoch aber die einländische Siegel und Plomben daran gewesen, so wird ein jeder Kaufmann hiermit ernstlich verwarnet, sich des Verbrechens der Adaptirung der Plomben und Nachmachung der Siegel nicht zu Schulden kommen zu lassen. Sollte es aber dennoch geschehen, so soll einem solchen Meyneidigen Unterthan bey dem erstenmale sofort der Handel ganz und gar untersagt und er wegen des Falsi noch mit besonderer Leibesstrafe belegt werden.

§. 34.

Denen Fuhrleuten und Schiffern welche Passagiers mitnehmen wird es zur Pflicht gemacht, sich bey denenselben zu erkundigen, was sie bey sich haben. Werden von denenselben mit ihren Wissen verbotene Waaren aufgeladen und sie geben solche nicht an, so werden sie doppelt so hoch als die Defraudanten bestraft.

§. 35.

Wer zur Verübung von Accisedefraudationen auf irgend eine Art mit Rath oder That beförderlich ist, soll nach Beschaffenheit seiner geleisteten Hülfe oder Beförderung mit derjenigen Strafe welche der Defraudant selbst verwürkt hat, belegt werden.

§. 36.

Damit aber auch die Accise- und Zollbedienten, denen das Visitationsgeschäfte und die Aufsicht auf die Contrebande und Contraventiones zunächst oblieget, Antrieb haben, ihr Amt treulich und mit Accuratesse zu verwalten und für die bewiesene Treue und Wachsamkeit belohnet werden, so wird ihnen hiermit die Hälfte von den Strafen, und dem was für die confiscirten Waaren, so verkauft werden können, einkömmt, zugebilligt, das übrige aber soll der Casse berechnet werden, indem es unter der Würde der Oberofficianten ist, an den aufkommenden Strafgeldern Theil zu nehmen.

§. 37.

Unserm Finanzminister bey dem Zoll- und Accisedepartement ertheilen Wir die Gewalt und Befugniß, die wegen obbeschriebener Contrebande erkannte Strafe aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen, oder die Gefängniß in Geld Strafe und diese in Gefängniß-Zuchthausstrafe ꝛc zu verwandeln.

§ 38.

Dieses Gesetz soll in allen Unsern Provinzen, wo die Accise eingeführt ist, zur genauesten Richtschnur dienen. Jedoch soll in den hierin nicht entschiedenen Fällen die vorkommenden Streitigkeiten nach den neuern erlassenen oder noch zu erlassenden Accise- und Zoll-Reglements entschieden werden. Endlich wird hierdurch vestgesetzt, daß alles, was in diesem Gesetze von Fuhrleuten verordnet ist, auch auf die Schiffer anzuwenden, in so weit die Verordnungen nicht blos bey Fuhren auf dem Lande anwendbar sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 26. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz.
v. Dörnberg. v. Gaudi. v. Heinitz.
v. Werder. v. Reck. v. Arnim.
v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Referendarii künftig beym Examine rigoroso auch ein Attest des Präsidii des Pupillen-Collegii beybringen sollen. De Dato Berlin, den 28. März 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da eine regelmäßige Bearbeitung der Vormundschafts-Sachen einen sehr wichtigen Theil des richterlichen Amts sowohl bey Ober- als Unter-Gerichten ausmacht, so ist schon längst die Verfügung getroffen worden, daß die bey Eurem Collegio stehende Auscultatores und Referendarii zugleich wenigstens eine Zeitlang bey dem Pupillen-Collegio arbeiten, und sich dadurch practische Kenntnisse auch in diesem Fach der Geschäfte zu erwerben bemüht seyn sollen.

Wir vernehmen aber mißfällig, daß einige dieser bey dem Pupillen-Collegio mit angesetzten Referendarien solche Gelegenheit, die ihnen billig schätzbar seyn sollte, sehr schlecht benutzen, und wohl gar die ihnen dabey aufgetragene Arbeiten so vernachläßigen, daß selbst die Geschäfte des Collegii darüber in Unordnung zu gerathen Gefahr laufen.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, sämtliche Referendarios und Auscultatores ernstlich zu bedeuten, daß es, sobald sie zur Arbeit bey dem Pupillen-Collegio mit angewiesen werden, ihre Pflicht sey, das ihnen daselbst aufgetragene Geschäft, mit eben dem Fleiß, Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die ihnen bey den Arbeiten des Cammergerichts obliegen, zu besorgen, indem bey ihrer künftigen Placirung auch auf die in diesem Fach sich erworbene Qualification über welche wir von Zeit zu Zeit genaue Nachricht einziehen werden, reflectiret werden soll.

Auch setzen Wir zugleich fest, daß wenn künftig ein Referendarius von Eurem Collegio sich zum Examine rigoroso meldet, derselbe ausser denen bereits vorgeschriebenen auch ein Attest von dem Präsidio des Pupillen-Collegii wegen der in diesem Departement geleisteten Arbeiten und erwiesenen Geschicklichkeit beybringen müsse. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. März 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVII. Reglement, die Versteuerung des Malzes, Branntweinschroots und Mehls betreffend. De Dato Berlin, den 28. März 1787.

Die Gefälle vom Brauen u. Branntweinbrennen sollen nicht mehr vom Getränke, sondern vom Malz und Schroot erhoben werden.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Sorgfalt für das Beste und den Privatwohlstand Unserer getreuen Unterthanen allergnädigst beschlossen, daß zur Erleichterung der Brauer und Branntweinbrenner in ihrem Gewerbe und zu Vermeidung der bisherigen lästigen und zur Stöhrung des Gewerbes selbst gereichenden Kellervisitationen, die tarifmäßigen Gefälle nicht weiter von dem Getränke selbst, sondern von dem 1. Junii dieses Jahrs an, von dem Malz und Schroot erhoben, zur Deckung des Ausfalls aber, den die Staatseinkünfte durch die Aufhebung der Tobacksadministration, der Caffeebrennereyen, und der Heruntersetzung der auf diesen beyden Artikeln gelegten hohen Abgaben nothwendig erleiden, die bisherige Fabriken-Weitzensteuer erhöhet, solche künftig als Accise erhoben, auch auf das zum Städtischen Verbacken erforderliche Roggen- und Gersten-

stenmehl an den Orten, wo letzteres zu verbacken observanzmäßig erlaubt ist, eine Accise von 2 gGr. pro Scheffel geleget, und außer denen bisherigen Umschütte-Geldern erhoben werden soll.

So haben Wir für nöthig gefunden, zu desto sicherer Erreichung Unserer Allerhöchsten Willensmeynung, und zur Sicherstellung der zu denen Bedürfnissen des Staats davon zu erhebenden Einkünfte ein Reglement entwerfen zu lassen, wie künftig bey Entrichtung und Erhebung derselben verfahren, und allen gemeinsüchtigen Unterschleifen möglichst vorgebeuget werden solle. Wir verordnen und setzen demnach hierdurch allergnädigst fest, und zwar:

I.

in Ansehung der von den Brauern zu entrichtenden Malzaccise.

§. 1.

Jeder Brauer soll mit geeickten Braugefässen und Malzsäcken versehen seyn.

Ein jeder, welcher nach des Orts besonderer Verfassung, oder vermöge der auf seinem Hause radicirten Gerechtigkeit, zum Brauen berechtiget ist, und solches entweder selbst oder durch einen andern Bürger exerciren will, muß nicht nur ein feuersicheres Brau- und Darrhaus haben, sondern auch mit denen vorschriftsmäßigen Brau- und Darrgeräthschaften, imgleichen mit richtigen und geeickten Braubottichen und Tonnen, auch gezeichneten Säcken, versehen seyn.

§. 2.

Innhalt der Braugefäße.

In der Regel sollen zwar die Gefäße, in welchen das Bier in denen Brauhäusern eingekellert und zu Lager gebracht wird, aus ganzen, halben und Vierteltonnen bestehen, und resp. 100 = 50 und 25 Quart enthalten, und der Gebrauch derjenigen, welche mehrere oder wenigere Quart in sich fassen, keinem Brauer gestattet seyn.

Sollte aber an einem oder dem andern Ort ein anderes Gebind üblich seyn, so soll solches zwar in der Folge daselbst beybehalten, jedoch genau darauf gesehen werden, daß die Brauer sich richtiger und nur solcher Gefäße bedienen, welche nach dem dortigen Gemäße geeickt sind und den bestimmten Inhalt nicht übersteigen.

§. 3.

Die Mehlsäcke sollen auf 2 und 4 Scheffel eingerichtet werden.

Die Säcke, worin das Malz zum Schrooten nach der Mühle gebracht wird, sollen sämtlich zu zwey und vier Scheffel oder nach dem in einer oder der andern Provinz üblichen Maaße eingerichtet, keine dergleichen, welche mehr oder weniger enthalten, zugelassen, und das Taragewicht von einer jeden Sacksorte auf der an jeder Mühlenwaage zu affigirenden Waagetabelle bestimmet werden. An denjenigen Orten, wo dergleichen Waagetabellen noch nicht vorhanden sind, sollen solche von Seiten der Krieges- und Domainencammer und Provinzialaccise- und Zolldirection ohne Zeitverlust, mit Zuziehung einiger Brauer, Branntweinbrenner und Bäcker angefertiget, und darin bestimmt werden, was das Malz und harte Getreyde sowohl genetzt als ungenetzt, nach Unterschied der verschiedenen Getreydesorten, bey Hinsendung nach der Mühle, am Gewicht enthalten, und wie viel von dem Müller an geschrotenen Malze, Mehl und Branntweinschroot wiederum im Gewicht zurückgeliefert werden müsse.

Anfertigung der Waagetabellen wird befohlen.

§. 4.

Braubottiche und Tonnen, imgleichen die Säcke der Brauer sollen überschlagen, und welche von vorgeschriebenen Innhalt befun-

Gleich nach Publication dieses Reglements sollen bey sämmtlichen Brauberechtigten, die das Brauen exerciren, die Böttiche und Tonnen von dem das Brauwesen respicirenden Rathsmitgliede, imgleichen dem Stadtcontrolleur, und wo dergleichen nicht vorhanden, mit Zuziehung eines

befunden werden, mit dem Stadtwapen und Nahmen des Eigenthümers bezeichnet werden.

eines andern zuverläßigen Acciseofficianten, und eines dazu specialiter in Eyd und Pflicht zu nehmenden Böttchermeisters, revidiret und überschlagen werden, die nach der oben §. 2. gegebenen Vorschrift richtig befundene Tonne, imgleichen die Böttiche, und zwar letztere auf beyden Seiten mit dem Stadtwapen und dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werden, damit man in Ansehung der Böttiche durch die auf beyden Seiten geschehene Zeichnung sogleich bemerken könne, wenn sich selbige verrückt oder gesenket haben.

Die unrichtig befundene Tonnen müssen dem Eigenthümer zurückgegeben, und derselbe nicht eher zum Brauen gelassen werden, als bis er selbige Vorschriftsmäßig berichtigen lassen, und dieses nachgewiesen hat.

§. 5.

Die Braugefäße sollen alle halbe Jahre revidirt werden.

Die im vorstehenden §. angeordnete Revision der Braugefäße soll von vorbenannten Revisoren mit pflichtmäßiger Genauigkeit alle halbe Jahre bey jedem Brauberechtigten wiederholet werden

§. 6.

Unrichtige oder ungeeickte Braugefäße werden bey der Revision zerschlagen und zerschnitten, und der Eigenthümer deshalb bestraft.

Wenn bey diesen halbjährigen Revisionen ein unrichtiges oder nicht geeicktes Braugefäß vorgefunden, oder dergleichen auf andere Art entdeckt wird, so soll das Gefäß sofort zerschlagen, und der Brauer deshalb überdem noch das erstemal in eine Geldstrafe von 3 Rthlr. genommen, solche im anderweiten Betretungsfall verdoppelt, bey fernerer Contravention aber der Brauer mit einer zweymonathlichen Gefängnißstrafe beleget werden, die er dem Befinden und Umständen nach in einer benachbarten Stadt abzusitzen hat.

§. 7.

Strafe der Böttcher, welche andere, als in diesem Reglement vorgeschriebene Gefäße für die Brauer verfertigen.

Denen Böttchern wird hierdurch ausdrücklich untersagt, für die Brauer ein anderes Gefäß als von dem vorgeschriebenen Inhalt zu verfertigen, widrigenfalls derjenige Böttcher, welcher ein unrichtiges Braugefäß angefertiget zu haben überführet wird, das erstemal in 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe genommen, im zweyten Contraventionsfall aber mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Bey entdeckten unrichtigen Gefäßen ist daher hauptsächlich mit darauf zu forschen, von welchem Böttcher das Gefäß angefertiget worden, und sollen die Brauer gehalten seyn, solches schlechterdings anzuzeigen, im Weigerungsfall aber die dem Böttcher comminirte Strafe selbst zu erlegen.

§. 8.

Vorschrift wegen des vom Brauer zu führenden Braubuchs.

Ein jeder Brauer ist verpflichtet, ein besonderes Buch zu halten, in welchem jedes Gebräude, von dem Acciseamt des Orts, unter folgenden Rubriquen:

1) Tag, Monath und Jahr, wenn das Malz versteuert worden;
2) Die Scheffelzahl;
3) Betrag der Gefälle, welche derselbe davon entrichtet hat;
4) Nahme der Mühle, oder des Müllers, wo das Malz verschrooten worden, eingetragen, von dem Stadt-Controlleur aber, und wo dieser nicht vorhanden, von dem sonst zu diesem Geschäft anzuweisenden Accise-Officianten;
5) Der Tag und die Stunde, wenn eingemeischt worden;
6) Der Tag der Fassung, und
7) Die gezogene Tonnenzahl,

bemerkt werden muß.

§. 9.

§. 9.

Dieses Buch muß der Brauer sorgfältig aufbewahren; widrigenfalls, und wenn er solches abhänden kommen läßt, so soll er in 3 Rthlr. Strafe genommen werden. Der Brauer welcher das Buch abhänden bringt, wird in 3 Rthl. Strafe genommen.

§. 10.

Da noch nicht in allen Städten Mühlenwaagen befindlich sind, deren Anlegung aber nur nach und nach statt haben kann, so soll wegen der zur Sicherheit der Gefälle zu nehmenden Maaßregeln das erforderliche unten noch besonders verordnet werden. Wegen Sicherheit der Gefälle an Orten, wo keine Mühlenwaagen vorhanden, sollen unten nähere Vorschriften ertheilet werden.

§. 11.

An denenjenigen Orten, wo noch keine Mühlenwaagen vorhanden sind, sollen selbige, wenn zu deren Anlegung geschritten werden wird, entweder nahe bey den Mühlen, oder doch an solchen Orten zu stehen kommen, woselbst sie dem Publico am bequemsten belegen sind. Die neue Mühlenwaagen sollen an bequemen Plätzen angeleget, und mit denen nöthigen Bedienten besetzet werden.

Sämtliche Mühlenwaagen aber müssen sowohl zur Sicherstellung der Gefälle, als zur geschwinden Förderung des Publici mit denen erforderlichen Officianten versehen werden.

§. 12.

Die bey denenjenigen Mühlenwaagen, welche bereits von denen Accise-Aemtern ressortiren, angestellten Officianten, sollen ohne Ausnahme denen Provincial-Accise- und Zoll-Directionen und denen Accise-Aemtern jedes Orts subordinirt seyn, so wie auch die eingehende Mühlenwaage-Gefälle ferner zu den dasigen Accise-Cassen fliessen sollen. Mühlenwaage-Officianten stehen unter denen Accise-ämtern, wenn die Mühlenwaagen von letztern ressortiren, sonst unter der Cammer od. Magistrat, imgleichen fließen die Gefälle ferner in die Casse, welche solche bisher erhoben.

In Ansehung der Mühlenwaagen, welche bishero unter der Direction Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, oder des Magistrats jeden Orts gestanden, wollen Wir, bis Wir etwa ein anderes resolviren werden, es allergnädigst dabey belassen, daß sowohl die Mühlenwaage-Officianten, denen Krieges- und Domainen-Cammern, oder denen Magisträten untergeordnet bleiben, als auch die Waage-Gefälle zu derjenigen Casse fließen, welche solche bishero eingehoben hat.

Wir befehlen aber hierbey allergnädigst, daß zur Sicherung Unseres von der gewissenhaften Verwaltung der Mühlenwaagen abhangenden Interesse die von denen ꝛc. Cammern und Magisträten nach der obigen Verfassung angesetzte Officianten nicht nur ausdrücklich auf die genaue Wahrnehmung Unseres allerhöchsten Interesse und Abwendung aller Unterschleife mit verpflichtet werden sollen; sondern Wir finden auch aus obiger Rücksicht für nöthig, daß bey diesen Mühlenwaagen ein Accise-Officiant zur Controllirung des abzuwiegenden Getreydes mit angestellet, und von demselben die erforderlichen Register deshalb geführet werden. Denen Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen aber, so wie dem Acciseamte des Orts, imgleichen sämtlichen Ober-Accise-Officianten des Departements, worin die Mühlenwaage belegen ist, ertheilen Wir hierdurch die Befugniß, die von den Waagebedienten zu führenden Waageregister, so oft sie es nöthig finden, nachzusehen, damit selbige in Stand gesetzet werden, pflichtmäßig, untersuchen zu können, ob Unserer Malz- Schroot- und Mehl-Accise-Gefällen kein Eintrag geschehe, solche unverkürzt einkommen, und von denen Rendanten gehörig berechnet werden. Anstellung eines Officianten bey denen Waagen, welche von der Cammer oder dem Magistrat ressortiren. Selbiger muß Register führen. Befugniß der Accisebedienten, die städtischen Waageregister nachzusehen.

Wir befehlen daher denen Collegiis, welche Mühlenwaagen unter ihrer Aufsicht haben, hierdurch in Gnaden, die dabey von ihnen angestellten Officianten, nach dieser Unserer Vorschrift gehörig zu instruiren.

§. 13.

Declaration des Malzes soll bey dem Acciseamte geschehen, ehe es zur Waage gehet.

Derjenige, welcher brauen will, muß zuförderst, ehe er das Malz zur Mühle schicken darf,

a) die Scheffelzahl des abzuschrootenden Malzes,
b) die Getreydeart,
c) die Mühle, auf welche er schrooten, und
d) die Anzahl der Säcke, worinnen er das declarirte Malz-Quantum zur Mühle bringen will,

bey dem Acciseamte declariren, und zugleich die tarifmäßigen Gefälle dafür entrichten.

§. 14.

Quantität des zu declarirenden Malzes wird bestimmt.

Jeder Brauer darf nicht mehr noch weniger an Malz declariren, als er zu dem vorzunehmenden Gebräude gebraucht, oder nach der Local-Brau-Ordnung festgesetzet ist. Auch darf derselbe

§. 15.

Malz muß unvermengt zur Waage gebracht werden.

Das Malz von verschiedenen Getreydesorten nicht vermengen, und solches nach geschehener Vermengung bey dem Accise-Amte declariren, und zur Waage bringen, widrigenfalls er die nach §. 20. darauf gesetzte höhere Versteuerung, sich selbsten zuzuschreiben hat. Vielmehr muß er jede Getreydeart besonders declariren.

§. 16.

Dem Brauer wird ein Schein vom Acciseamt über die Declaration des Malzes ertheilet.

Die vorstehendermaaßen geschehene Declaration muß der Accise-Einnehmer in das geordnete Declarations-Register eintragen, die entrichteten Gefälle gehörigen Orts in Einnahme stellen, und dem Accisanten darüber eine Accisequittung ertheilen.

§. 17.

Mühlenwaagemeister sollen ohne Quittung nichts zur Waage annehmen.

Wenn die Mühlenwaage in der Stadt ist, so muß der Brauer sodann das versteuerte Malz-Quantum zur Mühlenwaage bringen und die vom Acciseamt erhaltene Quittung vorzeigen. Wir verbieten denen Mühlen-Waage-Officianten hierdurch ausdrücklich, kein Malz und Getreyde zum Schrooten oder Vermahlen ohne Vorzeigung einer solchen Quittung zum Einwiegen anzunehmen.

§. 18.

Selbige sollen nachsehen, ob das Malz mit der Declaration übereinstimme, auch nicht vermenget und angefeuchtet sey.

Der Mühlenwaagemeister, und wo solcher von dem Magistrat ressortiret, zugleich auch der Accise-Officiant, muß hierauf zuförderst genau nachsehen, ob das zur Waage gebrachte Malz naß oder trocken, vermengt oder lediglich von der bey dem Acciseamt declarirten und in dessen Schein bemerkten Getreydeart sey, imgleichen, ob die Zahl der Scheffel und Säcke mit der Accisequittung übereinstimme.

§. 19.

Wenn Unrichtigkeiten vom Waagemeister bemerket werden.

Nachdem dieses sorgfältig nachgesehen und richtig befunden worden, so nimmt der Mühlenwaagemeister mit Hülfe des Mühlenwaageknechts und des Brauers das Malz zur Waage und wiegt es vorschriftsmäßig ab. Wird aber eine Unrichtigkeit, entweder in der declarirten Getreydeart oder Scheffelzahl entdeckt, so muß das Malz sofort in Beschlag genommen, und dem Acciseamte davon zur nähern Untersuchung unverzüglich Anzeige geschehen.

§. 20.

Strafe der Brauer, welche genetztes oder vermengtes Malz zur Waage bringen.

Alles Malz muß an denen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, ferner trocken zur Waage gebracht und erst in der Mühle genetzt werden, wo solches aber bisher genetzt zur Mühle gebracht worden, bleibt es bey der her-

hergebrachten Einrichtung unverändert, auch muß solches, wie §. 15. schon festgesetzet ist, nicht von vermengter Getreydeart seyn.

Wenn vermengtes Malz vorgefunden wird, soll der Brauer angehalten werden die Accise nach den Sätzen der am höchsten zu versteuernden unter dem Malze befindlichen Getreydeart zu entrichten, und zu dem Ende eine anderweite Accisequittung zu lösen, bis dahin das Malz auf der Waage zurückbehalten werden muß.

§. 21.

Alles Malz, Getreyde, Mehl und Schroot, welches zur Mühlen-Waage, es sey entweder zum Einwiegen in die Mühle, oder bey der Zurücklieferung aus derselben, gebracht wird, muß von denen Waage Officianten getreulich und mit gehöriger Genauigkeit abgewogen werden, und wird sowohl dem Mühlenwaagemeister als dem dabey etwa angestellten Accise-Officianten bey Strafe der Cassation untersaget, nicht das Geringste ohne Abwiegung und nach bloßem Gutdünken anzunehmen und einzutragen, mit welcher Strafe auch gegen den Mühlenwaageknecht verfahren werden soll, wenn es mit seinem Vorwissen geschiehet, und er solches seiner Pflicht gemäß, dem Acciseamte nicht angezeiget hat. Waageofficianten sollen alles genau abwiegen.

§. 22.

Jeder Steuerschuldige, welcher etwas zur Waage bringt, und sich damit im Sommer, und zwar vom 21. März bis zum 21. September von 7 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Winter aber, nemlich vom 21. September bis 21. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr einfindet, muß sogleich und ohne den mindesten Aufenthalt abgefertiget, außer vorgedachter Zeit aber, und am wenigsten in der Nacht schlechterdings nicht das Geringste bey 10 Rthlr. Strafe zur Waage angenommen werden. Zeit der Abfertigung auf der Waage.

§. 23.

Treffen mehrere Accisanten auf der Waage zusammen, so müssen selbige nach eben der Zeit, wie sie nach einander ankommen, auch wiederum abgefertiget werden. Ordnung in der Abfertigung auf der Waage.

§. 24.

Wenn die versteuerte Scheffelzahl beym Abwiegen mit dem in der Waagetabelle bestimmten Gewicht, nach Abzug der Tara, übereinstimmet, so muß der Waagemeister dem Brauer einen gedruckten Waagezettel ertheilen, worin: Ertheilung der Waagezettel.

a) Jahr und Datum,
b) Nahme des Brauers,
c) die Scheffelzahl und Getreydeart,
d) Anzahl der Säcke,
e) Das Gewicht zur Mühle, und
f) Nahme der Mühle, wohin es gehet,

ausgedruckt seyn muß, welcher dem Brauer, wenn zuvörderst Vorstehendes nebst der Nummer der von dem Brauer producirten Accise-Quittung in dem Mühlenwaage-Register unter der laufenden Nummer angemerket worden, zuzustellen, und demselben auch die Accise-Quittung zurückzugeben ist.

§. 25.

Damit auch das Gewicht durch die Mahlmetze nicht alteriret werde, so soll dieselbe an denen Orten, wo es bisher gebräuchlich nicht in natura genommen, sondern dem Müller nach den currenten Marktpreisen und der Local-Observanz bezahlet werden, und der Müller schuldig seyn, diese Bezah- Mahlmetze soll nicht in natura vom Malze genommen werden.

Bezahlung ohnweigerlich anzunehmen. Sollte aber an einigen Orten es gebräuchlich seyn, die Mahlmetze in natura dem Müller zu geben, oder solches zum Besten der Consumenten, denen die Aufbringung des baaren Geldes zu schwer fällt, concediret werden müssen, so kann solches zwar nachgegeben werden, jedoch muß alsdenn die Mahlmetze nicht besonders zur Mühle gebracht, noch besonders gewogen, sondern dem Gewicht des eingehenden Korns zuaddirt, und beym ausgehenden Getreyde wieder abgezogen, auch von den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, von denen Städten, wo die Localumstände dergleichen Abweichungen von der allgemeinen Regul nothwendig machen, zur Approbation berichtet werden.

§. 26.

Wie weit der Unterschied im Gewicht des Malzes gegen den Satz der Waagetabelle attendiret werden soll.

Da wegen der sehr verschiedenen Beschaffenheit des Getreydes und Malzes unmöglich ist, das Gewicht des Malzes so ganz genau zu bestimmen, so soll auf eine Verschiedenheit von zwey Pfund gegen das in der Waagetabelle angezeigte Gewicht eines Scheffels in der Mühlenwaage nicht attendiret, und von dem fehlenden oder übersteigenden Pfunde, weder mehr noch weniger an Accise erleget, sondern der Scheffel als richtig angenommen, inzwischen das eigentliche Gewicht in dem Mühlenwaage-Register und dem zu ertheilenden Waagezettel genau bemerkt werden.

§. 27.

Wenn sich Unrichtigkeiten bey dem Gewicht finden.

Wenn hingegen die Differenz gegen das in der Mühlenwaage Tabelle bestimmte Gewicht, sich über zwey Pfund auf den Scheffel Malz beläuft, muß der Mühlenwaage-Meister solches nicht paßiren lassen, sondern dem Accise-Amte, bey Strafe der Cassation, davon sofort Anzeige thun, welches ohne Zeitverlust mit dem das Brauwesen respicirenden Magistrats-Mitgliede, diesen Umstand genau untersuchen, und dem Befinden nach entscheiden muß, ob eine Uebermessung nöthig sey, oder nicht.

§. 28.

Fernere Vorschrift wegen der hervorgehenden Unrichtigkeiten bey dem Gewicht.

Beträgt aber die Verschiedenheit des Gewichts von dem zur Waage gebrachten Malze gegen die Waagetabelle pro Scheffel 3 Pfund und drüber, so soll das Malz mit einem geeickten Scheffel übermessen werden, und wenn sich alsdenn findet, daß das Mehrgewicht nicht durch die Bonität des Getreydes, sondern durch Uebermaaß verursachet worden, so soll selbiges als eine intendirte Defraudation angesehen, und das Uebermaaß des Malzes confisciret werden, wobey es zu keiner Entschuldigung gereichen soll, daß aus Versehen mehr eingemessen worden, als geschehen sollen, weil jeder Brauer bey dem Einmessen des Malzes selbst zugegen seyn, oder für das Versehen seiner Frau, Kinder und Dienstboten einstehen muß. Da, wo das Malz bisher glatt abgestrichen gemessen worden, paßiret auf den Scheffel ½ Metze Uebermaaß, wo solches aber gehäufelt gemessen worden, bleibt es bey der Localverfassung.

§. 29.

Bey dem Ausgang aus der Stadt zur Mühle muß das Malz dem Thorschreiber vorgewiesen, und

Wenn die Mühle, worauf das Malz zum Schrooten gebracht wird, ausser der Stadr belegen ist, ist der Brauer gehalten, sich bey dem Auspaßiren bey dem Thorschreiber zu melden, und sowohl dem Acciseschein, als den Waagezetell zu produciren.

§. 30.

von selbigem revidiret, auch der Ausgang attestiret werden.

Der Thorschreiber ist sodann schuldig, die Anzahl der Säcke nach den Waage- und Accise-Zetteln zu untersuchen, und nachzusehen, ob solche voll sind. Wenn sich nichts bedenkliches findet, so muß er den Inhalt des Acciseschеins nebst dessen Nummer, imgleichen das in dem Waagezettel befind-

befindliche Gewicht in das Thorregister eintragen, das Datum des Ausgangs nebst der Nummer des Thorregisters auf dem Rücken des Accisescheins attestiren, und den Acciseschein selbst nebst dem Waagezettel dem Brauer zurückgeben, welcher sodann gehalten ist, geradeweges zur Mühle zu fahren.

§. 31.

Bemerkt der Thorschreiber eine Unrichtigkeit, so muß er sogleich bey Strafe der Cassation dem Accise-Amte zu weitern Untersuchung davon Anzeige thun.

Wenn der Thorschreiber Unrichtigkeiten bemerkt.

§. 32.

Wenn die Mühlenwaage außerhalb dem Thore angelegt ist, so muß der Brauer sich mit dem ihm vom Acciseamte nach §. 16. ertheilten Zettel, imgleichen dem versteuerten Malze bey dem Thorschreiber melden, welcher nach der Vorschrift §. 30. solches nachsiehet, und bey befundener Richtigkeit den Ausgang, wie vorhin vorgeschrieben worden, attestiret.

Wenn die Mühlenwaage vor dem Thore liegt, muß der Ausgang im Thore attestiret werden, ehe das Malz zur Waage gehet.

Dem Mühlen-Waagemeister wird in diesem Fall, bey Strafe der Cassation, untersagt, kein Malz zum Einwiegen anzunehmen, wenn nicht auf dem ihm zu producirenden Acciseschein der Ausgang von dem Thorschreiber attestiret worden.

§. 33.

Jeder Müller, welcher zur städtischen Consumtion schrootet oder mahlet, er gehöre zur Stadt oder zum platten Lande, soll von dem Magistrat des Orts oder seiner sonstigen Gerichts-Obrigkeit auf die pünktliche Befolgung dieses Reglements, in Ansehung der ihm darinn ertheilten Vorschriften, mittelst Handschlages, verpflichtet werden.

Die Müller sollen auf dieses Reglement verpflichtet werden.

§. 34.

Jeder Müller muß für seine Bescheider oder Knappen und Mühlburschen einstehn und deren Versehn vertreten, und wird jederzeit, es sey nun, daß die Contravention von selbigen, oder von ihm selbst, begangen worden, in die gedoppelte Strafe des Consumenten genommen.

Der Müller muß für seine Leute wegen Beobachtung dieses Reglements einstehen.

§. 35.

Kein Müller, er gehöre zu einer Stadt oder zu dem platten Lande, soll sich unterstehen Getreyde oder Malz von städtischen Einwohnern zum Gemahl oder Verschrooten anzunehmen, wenn ihm nicht der vom Thorschreiber attestirte Accisezettel, imgleichen der Mühlen-Waagezettel nebst dem darinn bestimmten Malz- oder Getreydequanto zugleich eingehändiget wird. Eben so wenig

Müller sollen ohne Acciseschein kein Malz zum Schrooten annehmen.

§. 36.

darf ein Müller sich unterstehen, Getreyde oder Malz anzunehmen, wann der Accisezettel nicht ausdrücklich auf ihn gerichtet ist, oder die darinn bemerkte Scheffelzahl oder Getreydeart nicht zutrift, oder die Anzahl und Quantität der benannten Säcke nicht übereinstimmet. Er darf auch

Müller sollen kein Malz annehmen, wenn der Accisezettel nicht auf sie gerichtet ist.

§. 37.

sich nicht unterstehen, das zum Vermahlen bey dem Accise-Amte declarirte Getreyde abzuschrooten, oder das zum Verschrooten declarirte Getreyde zu vermahlen, sondern er muß schlechterdings nach der Anweisung und der auf dem Accisezettel befindlichen Declaration verfahren.

Der Müller muß das Getreyde dergestalt schrooten, oder mahlen, als es declariret ist.

§. 38.

Welcher Müller sich dergleichen, entweder selbst, oder durch seinen Bescheider, Knappen und Mühlburschen zu schulden kommen läßet, soll, im ersten Contraventionsfall für jeden Scheffel mit 3 Rthlr. Strafe beleget, im zweyten selbige verdoppelt, im dritten auf eine dreimonathliche Zucht-

Strafe deshalb im Contraventionsfall des Müllers.

haußstrafe, und im vierten Contraventionsfall, auf eine einjährige Festungsstrafe erkannt und dem Befinden nach des fernern Betriebs der Müllerprofession unfähig erkläret werden.

§. 39.

Die Müller sind gehalten, intendirte Defraudationen der Mahlgäste anzuzeigen.

Wenn der Müller überführet werden sollte, daß er das ihm ohne Accise- und Mühlenwaage-Zettel zum Vermahlen, oder Verschrooten überbrachte Malz oder Getreyde zwar nicht behalten, jedoch solches bloß von sich gewiesen, und die schuldige Anzeige davon zu thun, unterlassen habe, so soll derselbe dieserhalb gleichfalls zur Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach mit harter Leibesstrafe belegt werden.

§. 40.

Wenn das Malz oder Getreyde nicht auf der declarirten Mühle untergebracht werden kann, muß ein andrer Acciseschein gelöset, auch dem Waagemeister solches angezeigt werden.

Wenn die Mühle, worauf das versteuerte Getreyde, oder Malz vermahlen oder abgeschrootet werden soll, überlegt ist, muß der Eigenthümer, das zur Mühle gebrachte Malz bey dem Thorschreiber deponiren, und einen andern Accisezettel, als welcher ihm gegen Zurückgabe des vorigen ohnentgeldlich ertheilet werden soll, nachsuchen, solchen auch bey dem Mühlen-Waagemeister zur Annotation vorzeigen, und dann erst das Getreyde oder Malz mit dem neuen, vom Thorschreiber ebenfalls attestirten Accisezettel, imgleichen den Waagezettel auf eine andere Mühle bringen. Es ist dahero zu Vermeidung dergleichen Aufenthalts rathsam, daß derjenige, welcher etwas zur Mühle bringen will, zuförderst Nachricht einziehe, ob der Müller solches anzunehmen im Stande oder Willens sey.

§. 41.

In denen Mühlen sollen geeickte Tubben seyn, von 1, 2 und 4 Scheffel.

In denen Mühlen sollen jederzeit geeickte Scheffel, oder Tubben zu eins, zwey oder vier Scheffel vorhanden seyn, damit bey denen Revisionen der Accise- und Ziese-Officianten, auch Mühlen-Bereiter nöthigenfalls das verdächtige Getreyde oder Malz überschlagen werden kann.

§. 42.

Müller sollen jede Parthie Malz und Getreyde allein stellen, und die Waage- und Accisezettel anheften.

Zu Erleichterung der Revisionen, und damit von denen Accise- und Mühlenwaage-Zetteln kein doppelter Gebrauch zur Beeinträchtigung Unserer Gefälle gemacht werden könne, so sollen die Müller schuldig seyn, das Getreyde oder Malz, welches zusammen gehöret, besonders zu stellen, und an einem der Säcke, die auf jeder Parthie ertheilte Accise- und Mühlenwaage-Zettels anzuheften.

§. 43.

Selbige sollen den Accisezettel an den Gang stecken, wenn das Getreyde aufgeschüttet worden.

So bald das Getreyde oder Malz zum Vermahlen, oder Verschrooten aufgeschüttet wird, sollen erwehnte Zettul an den Gang gestecket, wenn das Gemahl fertig, eingerissen, wieder an den Sack geheftet, und dem Mahlgast bey Abholung des Mehls oder Schroots wieder zugestellet werden.

§. 44.

Bestrafung der Müller wegen unterlassener Befolgung vorstehender Vorschriften.

Welcher Müller die in vorstehendem §. 41. 42. und 43. enthaltene Vorschriften nicht befolget, jedoch aber hierbey keiner bösen Absicht und intendirten Defraudation überführt werden kann, soll für jeden Unterlassungsfall in 2. 3. bis 5 Rthlr. Strafe genommen werden, je nachdem er sich solcher Nachläßigkeit öfter schuldig gemacht hat.

Damit auch die Müller nicht das in der Mühle behaltene Malz nutzen, so bleibt ihnen nach denen in der Churmark ergangenen ältern Verordnungen das Brauen zur Haushaltung bey Confiscation, und 4 Rthlr. Strafe zwar generaliter untersagt, sollte aber solches an einem oder dem andern Orte, oder in einer Provinz dennoch gebräuchlich seyn, so haben die Provinzial- Accise- und Zoll-Directionen davon zur fernern Verfügung zu berichten, und anzuzeigen, worauf sich diese Befugniß gründe.

§. 45.

§. 45.

Zurückbringung des Malzes von der Mühle zur Waage.

Ist die Mühlenwaage vor der Stadt belegen, so wird das abgemahlne, oder abgeschrootete Malz oder Getreyde, nebst dem vom Müller nach §. 43. eingerissenen Accise- und Mühlenwaage-Zetteln sofort auf die Mühlenwaage zurück gebracht und daselbst zurück gewogen. Auf diesen Mühlenwaagen aber darf das Waagegeld nicht erhoben, sondern es muß solches der unten §. 51. ertheilten Vorschrift gemäß, wenn die Mühlenwaage der Accise gehöret, auf dem Accise-Amte bezahlet werden.

§. 46.

Pflichten des Mühlenwaagemeisters bey dem von der Mühle zurück erhaltenen Malz.

Der Mühlenwaage-Meister muß sodann das von der Mühle zurück gebrachte Schroot oder Mehl gehörig untersuchen, und wenn sich nichts Bedenkliches dabey findet, solches genau abwiegen, das Gewicht im Mühlenwaage-Register nebst dem Tage, da solches zurückgewogen worden, verzeichnen, hiernächst den eingerissenen Waagezettel zum Belag des Mühlenwaage-Registers an sich nehmen und das Rückgewicht auf dem eingerissenen Accisezettel zusammt dem Dato bemerken, sodann aber letztern dem Brauer oder sonstigen Eigenthümer wieder zustellen.

§. 47.

In wie weit beym Rückgewicht von der Mühle auf die Verschiedenheit des Gewichts gegen die Waagetabelle zu attendiren.

Eine Differenz des Rückgewichts mit der Mühlenwaage-Tabelle soll bis ½ Pfund pr. Scheffel mehr oder weniger nicht attendiret werden.

Wenn aber der Unterschied stärker ist, so darf der Mühlenwaage-Meister bey Strafe der Cassation sich nicht unterstehen, das Malz oder Schroot verabfolgen zu lassen, sondern muß solches auf der Waage zurück behalten, und dem Acciseamte von dem Vorfalle Anzeige thun.

§. 48.

Fernere Vorschrift bey vorhandener Differenz des Gewichts.

Findet sich bey der vorzunehmenden Untersuchung, daß das Malz oder Schroot durch den Müller zur Ungebühr angefeuchtet worden, und daher das Mehrgewicht entstanden ist, so soll derselbe deshalb in 3 Rthlr. Strafe genommen werden. Ist das Schroot aber trocken und keine Intention zu defraudiren erweislich, so soll das Mehrgewicht abgenommen und dem Müller ohne Weitläuftigkeit zugestellet, bey minderm Gewicht aber selbiger angehalten werden, dem Mahlgast den Betrag desjenigen, was nach dem Gewicht fehlet, nach dem Marktpreis zu vergüten, das Fehlende muß von dem Brauer sodann in natura hinzugefügt werden, weshalb in solchem Fall der Waagemeister dem Mahlgast darüber ein Attest ausstellen, und ihn an des Müllers ordentliche Obrigkeit verweisen soll.

§. 49.

Verhalten des Thorschreibers wenn das Malz von der Mühle zurück kommt, und die Waage vor der Stadt belegen.

Wenn, wie oben gedacht, die Mühlenwaage außerhalb der Stadt belegen ist, so muß sich der Brauer beym Eingang am Thore mit dem eingerissenen Accise-Zettel bey dem Thorschreiber melden, welcher das Malzschroot nochmahlen nachsiehet, das auf dem Accisezettel notirte Rückgewicht im Thor-Register einträgt, hierauf den richtigen Eingang unter dem Rückgewicht auf dem Accisezettel bemerket, und selbigen dem Brauer wieder zustellet.

§. 50.

Der Brauer soll die Waagegefälle nach geschehenen Ein- und Auswiegen erlegen.

Der Brauer ist sodann gehalten, mit dem mehrerwähnten Accisezettel, auf welchem das Hin- und Zurück-Gewicht des declarirten Malzes, imgleichen der Tag, wenn dasselbe zur Mühle aus der Stadt gegangen, und an welchem es wieder zurückgekommen ist, annotiret worden, sich auf dem Accise-Amte zu melden, und bey selbigem die festgesetzten Mühlenwaage-Gefälle zu entrichten.

§. 51.

Verhalten des Acciseamts bey Zurückgabe des Accisescheins.

Das Accise-Amt muß beym Empfang des Accisezettels das Verfahren der Waage-Officianten und Thor-Bediente gehörig prüfen, die entrichtete Mühlenwaage-Gebühren zur besondern Einnahme eintragen, den Accisezettel an sich nehmen, und dessen Inhalt in dem nach §. 8. von jedem Brauer zu producirenden Buche nebst denen entrichteten Accise- und Mühlenwaage-Gefällen eintragen, auch dem Brauer den Erlaubnißschein zum Brauen ertheilen.

§. 52.

Brauer muß declariren, an welchem Tage er einmeischen will.

Hiernächst muß der Brauer dem Accise-Amte declariren, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmeischen will; welches sodann dem Stadt-Controlleur, dessen eigentliches Geschäfte darinn bestehet, daß er auf die Brauer und Brenner, imgleichen die Bäcker ein wachsames Auge habe, und zu allen Zeiten ihre Geschäfte controlliret, oder sonst dazu bestellten Accise-Officianten davon Nachricht zu ertheilen hat.

§. 53.

Bestrafung des Brauers, wenn er ohne Beyseyn eines Acciseofficianten einmeischet.

Kein Brauer soll sich bey 20. Rthlr. Strafe unterstehen, ohne diese Declaration vorhero bey dem Accise-Amte gethan zu haben, und ohne Beyseyn eines Accise-Officianten, einzumeischen, welche Strafe im zweyten Betretungsfall verdoppelt, im dritten aber der Brauer auf ein Jahr vom Brauen suspendiret, und bey beharrlicher Contravention, dem Befinden nach, mit Vestungsstrafe beleget, oder der Befugniß zu brauen auf seine Lebenszeit verlustig erkannt werden soll.

§. 54.

Verrichtung des Acciseofficianten beym Einmeischen.

Der bey dem Einmeischen gegenwärtige Accise-Officiant muß zuförderst die Braugefäße revidiren, ob sie im vorschriftsmäßigen Stande und gehörig geeickt sind; hiernächst aber das Malzschroot in Augenschein nehmen, und nachsehen, daß nicht mehr und nicht weniger eingemeischt werde, als versteuert worden, und zu dem vorhabenden Gebräude, nach Vorschrift der Brau-Ordnung, genommen werden muß.

§. 55.

Desgleichen.

Sobald die Einmeischung geschehen, nimmt der Accise-Officiant den Erlaubniß-Schein, welchen das Accise-Amt dem Brauer nach §. 51. ertheilen müssen, an sich, notirt in dem Braubuche desselben, wie §. 8. sub Nro. 5. vorgeschrieben worden, den Tag und die Stunde, wenn die Einmeischung geschehen.

§. 56.

Beym Fassen soll ein Acciseofficiant zugegen seyn.

In der Regel und ohne besondere Dispensation soll sich kein Brauer unterstehen, ohne Beyseyn eines Accise-Officianten zu fassen, sondern es muß jederzeit, bey vorerwehnter Strafe, einer von selbigen dabey zugezogen werden.

§. 57.

Acciseofficiant muß sich bey dem Fassen ohne Verzug einfinden.

Weil aber der Aufenthalt bey dem Fassen des Biers, dem Getränke nachtheilig seyn kann, so soll der Accise-Officiant, welchem dieses Geschäft übertragen ist, sich sogleich nach erhaltner Nachricht und ohne den mindesten Zeitverlust in dem Brauhause einstellen, widrigenfalls er für allen aus einer ungebührlichen Verzögerung entstehenden Schaden haften, und solchen dem Brauer zu ersetzen angehalten werden soll.

§. 58.

Verrichtungen des Acciseofficianten beym Fassen.

Bey dem Fassen muß der Accise-Officiant abermahls die Braugefäße revidiren, und genau Acht haben, daß nicht mehrere Tonnen Bier, Halbbier

bier und Cofent gezogen worden, als nach der Local-Brauordnung und Observanz von dem versteuerten Gebräude gezogen werden sollen.

§. 59.

Vorschrift wegen der Quantität des zu ziehenden Biers und dazu zu nehmenden Malzes.

Es soll auch fernerhin die zu jedem Gebräude nach jedes Orts besondern Brau-Ordnung bestimmte Scheffelzahl ganz genau genommen werden.

§. 60.

Dem Brauer stehet frey, doppeltes, oder Halbbier, oder was er für eine Art will, zu brauen. Muß bey dem Accisamte declariren, welche Art Bier er brauen will.

Jedem Brauer soll nach jedes Orts in denen Brau-Ordnungen vorgeschriebenen Brauverfassung, und mit Bewilligung der Obrigkeit, ferner die Wahl frey stehen, ob er doppeltes, ordinaires, oder Halbbier brauen will. Er muß aber solches, bey Lösung des Accise-Zettels, declariren, und kann derselbe der Regel nach nicht zu einer Zeit mehrere Sorten Bier brauen, sondern jedesmal nur eine und zwar die declarirte Art.

§. 61.

Brauordnungen sollen revidiret, auch neu angefertiget werden.

Wir befehlen auch hierdurch, daß die Brau-Ordnungen jedes Orts von denen Krieges- und Domainen-Cammern, mit Zuziehung der Provinzial- Accise- und Zoll-Directionen, revidiret, und wo dergleichen noch nicht vorhanden, solche annoch ausgearbeitet und zur Approbation an die Behörden eingesandt werden sollen.

In diesen Brau-Ordnungen muß zugleich mit festgesetzet werden, wie viel Scheffel Malz zu jedem Gebräude der im vorigen §. enthaltenen drey Sorten genommen, und wie viel Tonnen davon gezogen werden sollen.

§. 62.

Darinn soll die Anzahl der Tonnen u. die Quantität des zu nehmenden Malzes bestimt werden.

Eben so soll auch darinn bestimmt werden, wie viel Tonnen Cofent und wie viel Tonnen Auffüllbier bey jedem Gebräude nachzulassen sey. Bey Anfertigung der Getränks-Taxen aber soll auf den gezogenen Cofent, zum Besten des Publici, mit Rücksicht genommen werden.

§. 63.

Von denen Kunstfabricationen verschiedener Bierarten

Die künstliche Verfertigung verschiedener Bierarten soll zwar an die festgesetzte Scheffel- und Tonnenzahl nicht gebunden seyn, jedoch in Absicht der Declaration des Abwiegens und Verschrootens, soll dabey nach denen obigen Vorschriften verfahren und die Contravenienten, wie oben festgesetzet worden bestrafet werden.

§. 64.

Strafe des Brauers, welcher von unversteuertem Malz brauet, oder mehr einmeischet als versteuert worden.

Welcher Brauer sich beykommen lassen sollte, von unversteuertem Malz heimlich zu brauen, oder mehr einzumeischen, als versteuert worden, und hiernächst mehrere Tonnen zu ziehen, als ihm nach Verhältniß des versteuerten Gebräudes, mit Inbegrif des Auffüllbiers und Cofents zu ziehen, nochgelassen ist, und dessen überführt werden sollte; soll, außer der jedesmaligen Confiscation des unversteuerten, oder zu viel gezogenen Biers und Cofents, das erstemal in 3 Rthlr. pro Scheffel oder Tonne genommen, in anderweiten Betretungsfall aber, außer der Geldstrafe, mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, im dritten Fall auf zwey Jahr vom Betrieb der Braunahrung suspendiret, und im vierten Contraventionsfall mit Vestungsstrafe belegt, oder dem Befinden nach seiner Braunahrung auf seine Lebenszeit gänzlich verlustig erkläret werden.

Der Brauer soll für die Seinigen haften.

Strafe für das Gesinde des Brauers.

Jeder Brauer muß für sein Gesinde einstehen. Sollte sich aber einer von seinen Dienstboten, oder sonstigen Gehülfen, deren er sich bey dem Brauen bedienet, zu dergleichen Unrichtigkeiten und Defraudationen gebrauchen lassen, so soll derselbe noch besonders mit Leibes-, und dem Befinden nach mit Zuchthaußstrafe beleget werden.

 §. 65.

§. 65.

Heimlich Malz einzubringen, wird verboten.

Derjenige Brauer, welcher heimlich Malz einbringet und dabey betroffen wird, soll auf gleiche Weise, wie im vorstehenden §. geordnet ist, bestrafet, und dabey in öftern Contraventionsfällen eben dieselben Grade der Bestrafung statt finden.

§. 66.

Belohnung für die Denuncianten.

Damit denen gesetzwidrigen Unterschleifen bey denen Malz-Accisegefällen desto nachdrücklicher gesteuert, und mehrere Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Defraudationen erreget, auch die für Unsere Interesse hierbey bewiesene Pflicht und Diensteifer belohnet werde, so soll demjenigen, welcher eine Defraudation entdecket und anzeigt, nicht nur die Hälfte des confiscirten Malzes oder Biers, sondern auch die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe ohne Ausnahme, jederzeit überlassen werden.

§. 67.

Wer zur eigenen Consumtion brauet, ist gleichen Formalitäten, als der Brauer unterworfen.

Diejenigen, welche nicht zum Verkauf, sondern blos zur eigenen Consumtion brauen, sollen demohnerachtet allen denen vorhin geordneten Formalitäten und Verbindlichkeiten unterworfen seyn, und in Contraventionsfällen mit gleicher Strafe belegt werden, wie in Ansehung der übrigen Brau-Berechtigten, welche zum Verkauf brauen festgesetzet worden.

§. 68.

Wie es in Ansehung der Eximirten zu halten.

Alle Eximirte sollen auf eine fixirte Vergütigung in denen Provinzen, wo selbige reglementsmäßig statt findet, gesetzet, hiernächst aber, wenn sie brauen, denen Brauordnungen des Orts, gleich andern Brauern, unterworfen, und solches genau zu beobachten verbunden seyn.

§. 69.

Impost auf fremde Biere.

Von denen eingehenden fremden Bieren sollen, zu Begünstigung der Braunahrung des Orts, die Tarifmäßigen Imposte und Aceisesätze fernerhin entrichtet werden.

§. 70.

Versteuerung des vom Lande zum berechtigten Verlag der Stadt eingehenden Biers.

In Ansehung derjenigen Städte, welche mit dem erforderlichen Bier-Bedarf aus denen auf dem Lande befindlichen Brauereyen verlegt werden, wird hierdurch festgesetzet, daß das vom Lande eingehende Bier nicht anders, als in vorschriftsmäßigen geeickten Gefäßen eingelassen, auch von selbigem die verordneten Accisesätze bey dem Eingange erleget werden sollen.

§. 71.

Landmüller sollen ohne Erlaubnißschein des Acciseamts nicht für städtische Einwohner mahlen.

Denen Landmüllern wird bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel untersaget, von städtischen Einwohnern Malz zum Schrooten anzunehmen, es sey denn, daß in ganz außerordentlichen Fällen von dem Acciseamte des Orts dazu ein besonderer Erlaubnißschein ertheilet worden, in welchem Fall der Landmüller alles dasjenige zu beobachten hat, was vorstehend dem städtischen Müller vorgeschrieben worden.

§. 72.

Wenn geschrootenes Malz in die Stadt eingehet.

Wer geschrotenes Malz auswärts erkauft und einbringet, muß solches am Eingangsthore gehörig declariren, ein verhältnißmäßiges Pfand gegen einen Gratiszettel deponiren, hiernächst solches auf die Mühlenwaage abwiegen lassen, sodann bey dem Acciseamte, mit Vorzeigung des Eingangs- und Mühlenwaagezettels versteuern, und sein Pfand gegen Aushändigung der erhaltenen Accise-Quitung vom Thorschreiber wieder zurückfordern.

§. 73.

§. 73.

An denjenigen Orten, wo noch keine Mühlenwaagen befindlich sind, oder das Braumalz bisher nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gemäße versteuert ist; bleibt es zwar vorerst bey der bisherigen Observanz, indessen muß die Aufsicht, auf die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker und Müller verdoppelt, und in denen Mühlen, Tag für Tag die genaueste Recherche auch dann und wann zu Nachtzeiten angestellet, und das vorgefundene Malz und Getreyde, mittelst der geeickten Scheffel oder Tubben, wie in folgenden §. näher verordnet werden wird, überschlagen werden.

Wo keine Waagen vorhanden, soll das Malz und Getreyde gemessen werden.

§. 74.

In solchen Städten muß jeder Brauer geeickte Scheffel halten, und bevor er das Malz einsacket, solches dem Acciseamte anzeigen. Letzteres muß sodann einen zuverläßigen Officianten beordern, welcher bey dem Messen des Malzes zugegen seyn, und die Säcke, worinn das Malz geschüttet worden, versiegeln sollen.

Fernere Vorschriften für Oerter, wo keine Waagen vorhanden.

Wenn hiernächst die Gefälle bey dem Acciseamte berichtiget, und von demselben Quitung darüber ertheilet worden, kann der Brauer das in denen versiegelten Säcken befindliche Malz zur Mühle bringen. Bey dem Ausgange zur Mühle aus dem Thor, muß der Thorschreiber die Säcke nachsehen, und die daran befindlichen Siegel in Augenschein nehmen, ob solche noch richtig, und unverletzt sich befinden; übrigens aber den Ausgang, wie oben vorgeschrieben worden, auf dem Rücken der Accise-Quitung attestiren. Denen Müllern wird hierdurch auf das ernstlichste untersaget, an solchen Orten, wo keine Mühlenwaagen vorhanden, das Malz in keinen andern, als versiegelten Säcken anzunehmen, widrigenfalls sie eben so bestrafet werden sollen, als in Ansehung derjenigen Müller festgesetzet worden, welche Malz ohne Vorzeigung des Waagezettels zum Verschrooten annehmen.

Wenn das Malz abgeschrooten worden, muß selbiges von dem dazu bestellten Accise-Bedienten mittelst der auf denen Mühlen befindlichen geeickten Scheffel, oder Tubben wieder in die Säcke eingemessen, selbe versiegelt, solchergestalt zur Stadt zurückgebracht, die Siegel von denen Thorbedienten recognosciret, und die befundene Richtigkeit, nebst dem Eingang attestiret werden.

§. 75.

Wenn die Mühlen innerhalb der Stadt belegen sind, so müssen selbige mit Beobachtung vorstehender allgemeinen Vorschriften in der genauesten Aufsicht gehalten, in großen Städten durch einen beständig gegenwärtigen Accise-Officianten, in kleinen Städten aber des Tages mehrmalen, unvermuthet, und nicht zu gewissen Stunden, beobachtet werden.

Wie auf Mühlen in der Stadt Aufsicht zu halten.

Kein Müller soll sich unterfangen, von einer in der Stadt belegenen Mühle, ohne Beyseyn oder Vorwissen des Accise-Officianten, Schroot oder Mehl verabfolgen zu lassen, am wenigsten aber zur Nachtzeit, als welches denenselben, bey schwerer Leibesstrafe, hierdurch ein vor allemal verboten wird.

Um letzteres zu verhüten, müssen die Mühlen von Zeit zu Zeit, auch in der Nacht, von denen Accise-Officianten visitiret, und von selbigen zu diesem Endzweck fleißige Patroullen angestellt werden.

§. 76.

In Ansehung der offenen Orte, und wo die Mühlen zu weit von denen Städten abgelegen sind, als daß selbige gehörig controlliret werden können, wird denen Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen aufgegeben, die

Wo die Mühlen weit entlegen, sollen die Provinzialdirectionen zu deren

deren Beobachtung diensame Maaßregeln vorschlagen.

die nach eines jeden Orts Lage erforderlichen Maaßregeln dergestalt zu nehmen und anzuordnen, daß Unsere Gefälle auf alle mögliche Weise gesichert und allen Defraudationen vorgebeuget werde. Und so wie selbige die Accise-Aemter und Bediente dieserhalb mit den erforderlichen umständlichen Vorschriften und Anweisungen zu versehen, auch wie solches geschehen, Unserer General-Accise- und Zoll-Administration zu berichten haben, so befehlen Wir auch denen Accise-Aemtern, und Accise-Officianten alles Ernstes, und bey Strafe der Cassation, sich nicht nur nach denen gegebenen Vorschriften genau zu achten, sondern auch ihrer Seits alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß Unsere Gefälle gesichert werden.

§. 77.

Braucollegia sollen auf die Verfälschung des Biers Acht haben.

Um das Publikum gegen die Verfälschung des Getränks, und Unsere Cassen für allen daher entstehenden Nachtheil zu sichern, müssen die Magistråte, und Brau-Collegia jeder Stadt, wobey allemal ein Accise Officiant mit angestellet werden soll, die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke des Getränks, jederzeit untersuchen, auf die Keller fleißig Acht haben, und überhaupt ihre Bemühung dahin möglichst gerichtet seyn lassen, daß das Publikum stets mit gutem Getränk versorget werde.

Wo dergleichen Brau-Collegia noch nicht vorhanden sind, sollen solche sofort angesetzet werden.

Uebrigens hat es bey der bisherigen Verfassung, daß die Brauer und Mälzer gehörig verpflichtet werden, sein ferneres Verbleiben.

§. 78.

Bey Anfertigung der Biertaxen soll ein Acciseofficiant zugezogen werden.

Da auch der Preiß des Biers, sowohl auf das Beste des Publikums, als auf Unsere Gefälle, einen großen Einfluß hat, so wollen Wir allergnädigst, daß bey Anfertigung der Biertaxen mit möglichster Genauigkeit verfahren, und dabey jederzeit ein erfahrner Accise-Bediente, welchen die Provinzial-Accise- und Zoll-Direction in jeder Stadt zu ernennen hat, mit zugezogen werden solle.

II.

In Ansehung der Gefälle vom Branntwein setzen Wir allergnädigst fest: daß

§. 79.

Wer Branntwein brennen will, muß solches dem Accisesamte anzeigen.

derjenige, welcher nach der Verfassung jedes Orts zum Branntweinbrennen berechtiget und solches betreiben will, sich bey dem Magistrat sowohl als bey dem Accise-Amte des Orts melden und zugleich anzeigen soll, wie viel Blasen er gehen lassen will.

§. 80.

Revision der Blasen und Versiegelung derer, welche nicht gebraucht werden.

Gleich nach Publication dieses Reglements sollen in jeder Stadt sämtlich vorhandene Branntweinblasen von dem das Brau- und Branntweinwesen respicirenden Rathsmitgliede und einem Accise- und Ziese-Officianten revidiret, diejenigen Blasen, welche nicht betrieben werden, versiegelt, diejenigen aber, so nach der Declaration der Eigenthümer künftighin gebrauchet werden sollen, genau in Ansehung ihres Inhalts untersuchet werden.

§. 81.

Selbige sollen gezeichnet werden.

Alle Branntweinblasen müssen, wenn zuvörderst ihr Inhalt untersuchet worden, mit dem Stadtwapen und dem völligen Namen des Eigenthümers bezeichnet werden.

§. 82.

§. 82.

Jeder Branntweinbrenner soll verpflichtet seyn, sich ein Brennbuch zu halten, worinnen sein versteuertes Branntweinschroot nebst dem Jahr und Tage der Versteuerung, Art des Getreydes, Scheffelzahl, die Mühle auf welcher solches geschrooten worden, dem Mühlenwaage-Gewicht, und die entrichteten Accise- und Mühlwaage-Gefälle vom Acciseamt eingetragen, auch die eingemeischte Scheffelzahl vom Stadt-Controlleur oder einen andern dazu bestellten Accise-Officianten, als welcher jederzeit bey dem Einmeischen zugegen seyn muß, bemerket werden soll.

Branntweinbrenner muß ein Brennbuch halten.

§. 83.

Derjenige Branntweinbrenner, welcher dieses Buch abhänden kommen läßet, soll in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn; so wie auch

Strafe, wenn das Brennbuch verloren geht.

§. 84.

derjenige, welcher sich unterstehet, seine Blase an einem andern zu verleihen, oder mehrere Blasen in seinem Gewahrsam hat, ohne daß solche zur Versiegelung oder Gebrauch declariret worden, mit 10 Rthlr. beleget werden soll

Strafe für den, der seine Blase verborgt, oder wenn er sie nicht gebraucht, nicht versiegeln läßt.

§. 85.

Wer für gut findet, das Branntweinbrennen auf einige Zeit oder gänzlich einzustellen, muß solches dem Acciseamte anzeigen, damit von selbigem die Versiegelung seiner Branntweinblase vorgenommen werden könne. Unterläßet er diese Anzeige in Monatsfrist zu thun, so soll derselbe in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

Versiegelung der Blasen soll auch statt haben, wenn solche auf einige Zeit nicht gebraucht werden.

§. 86.

Bey dem Branntweinbrennen finden die nehmlichen Vorschriften in Absicht der Declaration des Getreydes, so er zum Branntweinschroot versteuert, des Abwiegens auf der Mühlenwaage, der Anzeige am Thor, des Verschrootens auf den Mühlen, des Zurückwiegens auf der Mühlenwaage, der Anzeige beym Eingang und Bewürkung eines von dem Acciseamte zu ertheilenden Erlaubnißscheins zu einem jedesmaligen Brennen, wie bey dem Brauen ihre Anwendung; so wie auch die §. 73. und 74. ertheilte Anweisung in denen Städten, wo keine Mühlenwaagen vorhanden sind, bey dem zum Branntweinbrennen zu verschrootenden Getreyde genau zu befolgen ist. Es werden dahero die Branntweinbrenner sowohl, als die Müller darauf verwiesen, und ihnen anbefohlen, die denen Brauern gegebene Vorschriften dieserhalb, genau zu beobachten, widrigenfalls sie bey entdeckten Contraventionsfällen, auf eben die Art bestrafet werden sollen, als in Absicht der Brauer verordnet worden.

Vorschriften für den Branntweinbrenner und Müller wegen der Versteuerung des Schroots und der dabey zu beobachtenden Formalitäten.

Eben so wenig, als dem Brauer, ist auch dem Branntweinbrenner erlaubt, ohne vorherige Declaration, und ohne Beyseyn eines Accise-Officianten einzumeischen oder Branntwein zu ziehen.

§. 87.

Nur darinn findet bey denen Brantweinbrennern eine Ausnahme statt, daß selbigen nachgelassen werden soll, dasjenige Malz-Quantum, welches nach der besondern Verfassung des Orts, zum Branntweinbrennen erforderlich ist, aus hartem Getreyde zu vermengen, und solches vermengt zur Mühlenwaage zu bringen.

Branntweinbrenner darf vermengtes Getreyde declariren, und zur Waage bringen.

§. 88.

Wenn sich bey dem Ueberwiegen des Getreydes, und Brantweinschroots mehr oder weniger am Gewicht findet, als die declarirte Scheffelzahl nach der Mühlenwaage-Tabelle, austragen muß, so wird nach denen nehmlichen Vorschriften verfahren, als solche §. 26. 27. und 28. in Absicht der Brauer verordnet worden.

Wenn sich im Gewicht des Schroots und der Tabelle Verschiedenheit äußert.

§. 89.

Vorschrift für Brauer, welche zugleich Branntwein brennen.

Derjenige Brauer, welcher zugleich Branntweinn brennet, soll zu Verhütung aller Defraudationen der Regel nach nicht von der nehmlichen Getreydeart brennen, wovon er brauet.

Ferner soll derselbe ohne besondere Erlaubniß der Accise-Direction, welche dieserhalb an Unsere General-Administration zu berichten hat, nicht zu einer und derselben Zeit, in demselben Hause zugleich brennen und brauen, sondern wenn er brauen will, davon 8 Tage vorhero Anzeige thun, da sodann seine Branntweinsblasen, zuvor durch das Acciseamt, versiegelt werden müssen.

Wenn ihm aber ein Gebräude, ohne seine Schuld gänzlich umschläget, so soll ihm nachgelassen werden, nach vorhergehender Declaration, bey dem Acciseamte, und geschehener Nachzahlung der etwa mehr zu erlegenden Gefälle solches zum brennen zu verwenden

§. 90.

Wie es gehalten werden soll, wenn jemand aus andern Producten brennen will.

Es soll zwar denen Branntweinbrennern erlaubt seyn, auch von Früchten, Obst, Erdtoffeln, Weinhefen, Abreschen rc. Branntwein zu brennen, nur müssen sie dazu bey dem Acciseamte des Orts die Conceßion jedesmal besonders nachsuchen, und das zum Brennen bestimmte Quantum demselben richtig anzeigen, welches sodann die declarirte Ingredienzien durch den Stadt-Controlleur, oder einen andern Officianten besichtigen, und versiegeln läßt, und wenn solche in Gegenwart eines Accise-Officianten eingemeischet worden, nach einen möglichst richtigen Verhältniß die davon zu ziehende Quartzahl berechnet, und dafür die Gefälle nach eben den Sätzen erhebt, welche von dem in die Städte vom platten Lande eingehenden Branntwein, erleget werden müssen.

Da inzwischen bey dieser Art von Branntwein-Brennerey sehr leicht Unterschleife vorfallen können, so müssen solche Brenner vorzüglich revidiret, und bey erweißlichen Defraudationen mit der doppelten Strafe beleget werden.

§. 91.

Bäckern, Mehlhändlern und städtischen Müllern ist das Brennen untersagt.

Kein Bäcker, Mehlhändler, oder städtischer Müller soll neben seinen Gewerbe auch das Branntwein-Brennen betreiben können, sondern in regula von letzterm ausgeschlossen seyn. Sollten aber an einigen Orten, oder in einigen Provinzen selbige zum Branntwein-Brennen berechtigt seyn, so haben die Provinzial-Accise- und Zoll-Directiones zu berichten, worauf sich diese Befugniß gründet, und Vorschläge zu thun, wie nach denen Local-Umständen, die Unterschleife zu hemmen, und was für Präcautiones, um solchen vorzubeugen zu nehmen seyn dürften.

§. 92.

Brauer und Branntweinbrenner sollen nicht in allen Städten Accisezettel auf Futterschroot erhalten.

Soll den Brauern und Branntweinbrennern in großen und solchen Städten, woselbst sie bis anhero kein Futter haben abschrooten laßen dürfen, solches auch fürs künftige verbothen; in den Städten aber, woselbst die Träber und der Sey zur Fütterung des Viehes nicht hinreichend sind, wie bisher, die Abschrootung des Futters fernerhin nachgelassen bleiben, nur müssen zur Verhütung aller hierbey möglichen Unterschleife, von den Accise-Aemtern die sichersten Maasregeln getroffen werden.

§. 93.

Dem Branntweinbrenner soll ein bestimmtes Quantum Mehl zur Consumtion zu vermahlen nachgelassen werden.

Denen Branntweinbrennern, soll nur ein bestimmtes Getreyde-Quantum von jeder Sorte, nach Verhältniß ihrer Familie, und Dienstboten zum Vermahlen nachgelassen, und dieses Quantum alljährlich vom Accise-Amte des Orts festgesetzet werden.

§. 94.

§. 94.

Es soll keinem Müller und Bäcker erlaubt seyn, Stein- und Staubmehl, Mengsel, und schwarzes unreines Mehl an die Branntweinbrenner zu verkaufen. Die Müller sollen solches in besondere Kasten aufsammlen, auch an städtische Viehmäster, oder andere Einwohner nicht davon verlaßen, ohne solches denen Accise-Aemtern anzuzeigen. Stein, Staubmehl, Mengsel, soll nicht an die Branntweinbrenner verkauft werden, auch niemand an selbige Futterschroot überlassen.

Ferner darf kein Bürger, oder Einwohner einer Stadt, sich unterstehen, mit einem Branntweinbrenner zu colludiren, für selbigen Futterschroot, auf seinen Nahmen zu declariren, oder sonst zu Defraudationen der Accisegefälle behülflich zu seyn; und sollen die Uebertreter dieser Vorschrift, wie die Defraudanten, selbst, bestrafet werden.

§. 95.

Denen Landmüllern wird bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel untersaget, für einen städtischen Einwohner Branntweinschroot zu machen, es sey denn, daß in außerordentlichen Fällen ein Erlaubnißschein vom Accise-Amte dazu ertheilet worden. Landmüller sollen ohne Erlaubnißschein des Acciseamts für keinen Einwohner in der Stadt Branntweinschroot machen.

§. 96.

Wenn Branntweinschroot von auswärts eingebracht wird, muß solches am Thore declariret, ein verhältnißmäßiges Pfand gesetzet, hiernächst, zur Mühlenwaage gebracht, sodann versteuert, und in dem Brennbuche des Branntweinbrenners eingetragen werden. Wie es mit dem von auswärts eingehenden Branntweinschroot gehalten werden soll.

§. 97.

Alle Handmühlen ohne Ausnahme sollen von nun an, in Accisebaaren-Städten und Flecken abgeschaffet werden, und bey 50. Rthlr. Strafe, Niemanden sich dergleichen zu bedienen erlaubet seyn. Verbot wegen der Handmühlen.

Was hiernächst

III.

Die Bäcker, Mehlhändler und übrige Getreydeconsumenten anbetrift, so soll.

§. 98.

alles Getreyde, so nach die Städte gebracht, und dort consumiret, oder aufgeschüttet wird, denen bisherigen Tarifmäßigen Umschütte-Geldern oder Eingangs-Accise, von vier gute Pfennige für den Scheffel unterworfen seyn. Getreyde, so zur Stadt eingehet, erleget die Eingangs-accise.

§. 99.

Alles Getreyde, welches zur Consumtion der Städte vermahlen wird, es sey zum Backen, Stärke machen, oder andern Gebrauch, muß, wie solches in vorstehenden, bey dem Malz und Branntweinschroot verordnet worden, bey dem Accise-Amte declariret, und versteuert, sodann auf der Mühlenwaage eingewogen, der Ausgang am Thore attestiret, auf der bestimmten Mühle declarirtermaaßen abgemahlen, bey dem Eingange nachgesehen, auf der Mühlenwaage zurückgewogen, und von dem Accise-Amte nach entrichteten Waage-Gefällen, die Quitung darüber ertheilet werden. Alles Getreyde, was in den Städten consumirt wird, muß versteuert werden, u. wird es damit in Ansehung der dabey zu beobachtenden Vorschrift, wie bey dem Malz zum Brauen gehalten.

§. 100.

Die Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Pudermacher, wie auch die Viehmäster sollen, zur Erleichterung der Controlle, Getreydebücher halten, worinnen die versteuerten Quanta vom Accise-Amte eingetragen werden müssen. Bäcker, Mehlhändler rc. sollen geeichte Säcke haben.

§. 101.

Gebrauch der geeickten Tuben und sonstiger Vorsichten an Orten, wo keine Mühlenwaagen sind.

In denen Städten, wo keine Mühlenwaagen vorhanden sind, und vor der Hand sogleich nicht angelegt werden können, sind die Bäcker, Stärkemacher und Viehmäster verbunden, sich geeickte Scheffel zu halten, und bey dem Einmessen in ihren Häusern so wie in denen Mühlen eben denen Formalitäten unterworfen, so in Absicht der Brauer und Branntweinbrenner vorgeschrieben worden.

In Absicht der übrigen Consumenten ist zwar solches nicht erforderlich. Um indessen die Defraudationen Unserer Gefälle möglichst zu verhindern und die Consumenten gehörig zu controlliren, wird hierdurch festgesetzet, daß nicht eher einiges Mehl von denen Müllern verabfolget werden soll, bis solches vorhero von denen Accise-Officianten übermessen, und untersucht worden, ob nicht mehr Getreyde vermahlen als versteuert sey. Nach geschehener Uebermessung müssen die Säcke von denen Accise-Officianten versiegelt, und allererst in denen Thoren bey dem Eingange, oder in den offenen Städten bey dem Accise-Amte entsiegelt werden.

Wer vorstehende Vorschriften nicht befolgt und unversteuertes Gemahl einbringt, soll außer der Confiscation des nicht versteuerten Mahlwerks in 1 Rthlr. Strafe pro Scheffel genommen, diese Strafe aber bey denen in §. 103. benannten Gewerken verdoppelt, auch von diesen im zweyten Contraventionsfall die gesetzmäßige Strafe vierfach, mithin 4 Rthlr. pro Scheffel beygetrieben, im dritten Defraudationsfall aber der Uebertreter auf ein Jahr lang von seinem Gewerbe suspendiret, und im vierten Wiederholungsfall des Betriebs dieser Nahrung auf zeitlebens verlustig erkannt werden.

§. 102.

Wenn das Gewicht des Mehls mit dem Gewicht der Waagetabelle differiret.

Alles, was in Ansehung der Differenz des Mühlen-Waagegewichts gegen die Waagetabelle, der unzulässigen Vermengung mehrerer verschiedenen Getreydearten, und des Abmahlens auf den Landmühlen ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein des Acciseamts, ferner der cessirenden Mahlmetze in natura, des Abmahlens auf der bey dem Acciseamte declarirten Mühle, u. s. w., bey dem Malze und Brantweinschroot festgesetzet worden, findet auch hier seine Anwendung.

§. 103.

Mahlwerk, so vom Lande eingehet, soll im Thore declariret werden.

Alles Mehl, Malz oder Schroot, welches vom Lande eingebracht wird, muß im Thore declariret, davon ein Pfand zurückgelassen, hiernächst zur Mühlenwaage gebracht und abgewogen, und auf dem Acciseamt durch Entrichtung der tarifmäßigen Accise- und Mühlen-Waagegefälle versteuert werden.

§. 104.

Was die Stadtmüller zu beobachten, wenn sie für das Land mahlen.

Denen zur Stadt gehörigen Müllern soll zwar zu ihrer Erleichterung nachgelassen bleiben, auch für das platte Land zu mahlen, sie müssen aber in diesem Fall alles Mahlwerk vom platten Lande in ihren Mühlen besonders setzen, und nichts annehmen, was nicht mit dem Namen des Dorfs und des Eigenthümers bezeichnet ist, widrigenfalls sie in 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel genommen werden sollen.

§. 105.

Fernere Vorschrift wegen des zu vermahlenden Getreydes vom städtischen Müller für das platte Land.

Wenn die Mühle in der Stadt lieget, muß der Mahlgast vom platten Lande sein Getreyde, welches er zur Mühle bringen will, im Thore declariren, darüber einen Freyzettel nehmen, sodann solches zur Mühlenwaage, und von da mit dem Mühlen-Waagezettel zur Mühle einbringen. Ist das Getreyde abgemahlen, so muß er solches gleichfalls auf der Mühle zurück-

zurückwiegen lassen, und von selbigem einen Gratispassirschein nehmen, welcher am Thore, nach vorhergehender Revision des Gemahls zurückgenommen, und das Mehl alsdenn passiret wird.

Da aber diese Mahlgäste vom platten Lande von Erlegung der Mühlen-Waagegefälle befreyet seyn sollen, so muß der Mühlen-Waagemeister von selbigen im Mühlen-Waageregister eine besondere Annotation halten, und jede Post mit dem Mühlen-Waagezettel, und den wegen des Ausgangs vom Thorschreiber attestirten Passirschein belegen.

§. 106.

In denen innerhalb der Stadt belegenen Mühlen soll das Stein- und Staubmehl, imgleichen das solchen Mühlen vom Landgemahl gelieferte Metzkorn in einem unter dem Beschluß des Mühlencontrolleurs oder Besuchers befindlichen Kasten gesamlet, und bey dessen Verkauf von dem Müller versteuert werden.

Stein- und Staubmehl, imgleichen das Metzkorn, soll in einem eigenen Kasten gesamlet werden.

§. 107.

Eine gleiche Versteuerung soll auch von allen städtischen Müllern, sie mögen in oder ausserhalb denen Städten liegen, geschehen.

Müller sollen Stein- und Staubmehl, imgl. das Metzkorn versteuern

§. 108.

Auf alle in denen Vorstädten wohnende Gewerke, so Getreyde zu ihrer Fabrication gebrauchen, muß eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet, und zu dem Ende ihre Getreydebücher öfters nachgesehen werden.

Vorschrift wegen zu haltender Getreydebücher.

§. 109.

Alle Müller, so ausser der Stadt oder in denen Vorstädten liegen, sollen in Absicht des zu ihrer Consumtion erforderlichen Gemahls, auf eine fixirte Accise gesetzet werden. Diejenigen Müller aber, so innerhalb denen Städten liegen, sollen, gleich andern Consumenten, ihren Consumtionsbedarf versteuern; jedoch müssen die Accisämter, zu Vermeidung der Unterschleife von Zeit zu Zeit untersuchen, ob auch die von denselben geschehene Versteuerung der Consumtion derselben angemessen sey.

Müller ausser der Stadt und in den Vorstädten sollen auf eine fixirte Mahlaccise gesetzet werden.

§. 110.

Da von der Ordnung in den Mühlen und von deren täglichen Revision die Sicherstellung Unserer Accisegefälle vom Mahlwerk hauptsächlich abhänget, so müssen sämtliche Accise- und Zieseofficianten, insbesondere aber die Stadtcontrolleurs, wo dergleichen befindlich sind, ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß die den Müllern vorgeschriebene Modalitäten ohnausgesetzt, und auf das pünctlichste beobachtet werden, und dahero die Mühlen Tag und Nacht auf das genaueste beobachten lassen.

Revision soll in denen Mühlen öfters vorgenommen werden.

§. 111.

Was die Landmühlen anbetrift, so sollen selbige durch die anzusetzende Mühlenbereiter in genauer Aufsicht gehalten, und so viel möglich Tag für Tag revidiret, auch öfters zur Nachtzeit das darinn befindliche Mahlwerk nachgesehen werden.

Wie die Landmüller zu beobachten sind.

§. 112.

Sämtliche Declarations- Thor- und Mühlenwaage-Register sollen mit dem 25sten jeden Monats abgeschlossen, und am folgenden Tage von dem Acciseamte in Beyseyn sämtlicher Accise- Ziese- und Mühlenwaage-Bedienten mit einander genau collationirt werden, da sich denn die etwanigen Unterschleife leicht entdecken und durch Revision der Malz- Branntweinschroot- und Getreydebestände füglich ausmitteln lassen werden.

Abschluß sämtlicher über das versteuerte Malz, Schroot und Mehl zu haltende Register.

Damit auch niemand bey vorkommenden Contraventionsfällen sich mit der Unwissenheit der vorgeschriebenen Verfahrungsart entschuldigen könne,

Publication dieses Reglements wird befohlen.

könne, so soll dieses Reglement nicht nur der sämtlichen Bürgerschaft und den Einwohnern jeden Orts zu Rathhause, so wie dem platten Lande durch die Landräthe gehörig publiciret, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen, sondern auch sämtlichen Müllern, Brauern, Branntweinbrennern, Stärk- und Pudermachern, auch Viehmästern, jedem ein gedrucktes Exemplar, welches durch die Magisträte anzuschaffen ist, gegen Bezahlung eingehändiget, solche mit Verweisung auf ihren Bürger- oder Unterthan-Eyd, auf dessen Befolgung verpflichtet, solches auch in der Folge bey der Reception und Gewinnung des Bürgerrechts von vorbenannten Innungsgliedern und bürgerlichen Gewerken jederzeit beobachtet werden.

Wem die Aufsicht über diese Reglements-Befolgung obliege.

Uebrigens verordnen und setzen Wir hierbey noch generaliter fest, daß Unseren Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, und sämtlichen Accisebedienten vorzüglich obliegen solle, auf die Beobachtung aller im obigen Reglement enthaltenen Anordnungen mit größter Sorgfalt zu halten; wobey ihnen von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten, und Gerichtsobrigkeiten alle gebührende Assistenz ohne einzigen Aufschub geleistet werden soll.

Abänderung des Reglements, wo solches auf die Localumstände nicht passet, wird verordnet.

In sofern aber die hierin ertheilte Vorschriften den Localverfassungen einer oder der andern Provinz oder Stadt, in einem oder dem andern Punkte nicht angemessen seyn sollten; so befehlen Wir Unsern Provinzial-Accise- und Zolldirectionen hierdurch allergnädigst an, dieserhalb mit Unsern Krieges- und Domainencammern zu conferiren, und die zu Erleichterung des Publici und Sicherheit Unserer Gefälle erforderlichen Maaßregeln, nach Beschaffenheit der Umstände ausfindig zu machen, und solche Unserm General- Accise- und Zolldepartement, mittelst Berichts in Vorschlag zu bringen; wie Wir denn letztgedachtes Departement hierdurch ausdrücklich authorisiren, die erforderlichen Declarationen und diesen gemäß zu treffende Vorkehrungen nach vorheriger Erwägung der Umstände, und gehaltener Rücksprache mit Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio zu bestimmen, und soll dasjenige, was hierunter in Unsern Namen von demselben, angeordnet und vorgeschrieben werden wird, eben so genau, wie dieses Reglement selbst, beobachtet und befolget werden. Gegeben Berlin, den 28. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XXXVIII. Reglement, wegen der zu entrichtenden Schlacht-Accise. De Dato Berlin, den 29. März 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Wir haben bereits durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 25sten Jan. d. J. die neue Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens betreffend, allergnädigst bekannt zu machen geruhet, daß bey Erhebung der Accise vom Schlachtvieh, auf eine einfachere Art als bisher geschehen, künftig zu Werke gegangen werden solle. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, haben Wir die bisherige Pfundaccise aufgehoben, und die, zum Besten des Staats erforderliche Abgaben von jedem Stück Vieh, auf einen gleichen Fuß, künftig zu erheben, verordnet.

In Gefolge dessen, haben Wir nöthig erachtet, sowohl zum Unterricht der Acciseofficianten als der Steuerschuldigen, ein umständliches und deutliches Reglement, nach

nach welchem hierbey in der Folge zu verfahren, publiciren zu lassen.

Da der ärmere Theil Unserer getreuen Unterthanen, welcher seinen Fleischbedarf in kleinen Quantitäten aus den öffentlichen Fleischscharn zu nehmen, genöthiget ist, bisher höhere Abgaben entrichten müssen, als der bemittelte, der selbst einschlachten zu lassen, und folglich seinen Bedarf mit mehrerem Vortheil anzuschaffen, im Stande ist, so haben Wir für billig erachtet, diese bisherige Verschiedenheit aufzuheben.

Wir verordnen daher hiermit generaliter allergnädigst: daß vom ersten Junii d. J. an, der bisherige Unterschied zwischen Haus- und Scharnschlachten gänzlich aufhören und in beyden Fällen nach Maaßgabe des revidirten Accisetarifs, die Gefälle nach gleichen Sätzen erhoben werden sollen. Denen Steuerschuldigen und Acciseofficianten werden zu dem Ende hierdurch folgende specielle Vorschriften ertheilet.

Erster Abschnitt.

Obliegenheiten der Fleischer und anderer Particuliers, welche Vieh schlachten.

§. 1.

Es wird das zu schlachtende Vieh entweder in denen, der Accise unterworfenen Ortschaften zugezogen und gemästet oder von auswärts eingebracht. Im ersteren Falle ist es des Fleischers und schlachtenden Particuliers Pflicht, das resp. selbst zugezogene oder im Orte eingekaufte Vieh, bey dem Acciseamte zu declariren, die Schlachtaccise davon zu entrichten, und daß solches geschehen, darüber soll dem Steuerschuldigen eine Accisequittung ertheilet werden, worinn das Quantum des Viehes und der bezahlten Abgabe richtig bemerket ist. Wer ohne Angabe und ohne dergleichen Quittung ein Stück Vieh schlachtet, soll als ein Defraudant Unserer Gefälle betrachtet, und das erstemal allein mit Erlegung der achtfachen Gefälle, das zweyte und folgendemal aber für jedes Stück Vieh mit 10 Rthlr. und der Confiscation bestrafet werden.

§. 2.

Der Verkäufer des, im vorigen §pho gedachten in der Stadt resp. selbst zugezogenen oder gemästeten Viehes, bleibt, so wie von jeher verbunden, die Handlungs-Accise davon längstens 24 Stunden nach dem geschehenen Verkauf, auf der Accise-Casse nach dem Tarif zu entrichten. Die Unterlassung dessen, oder eine, dem würklichen Verkaufspreis nicht gemäße, folglich unrichtige Angabe, ist eine Defraudation Unserer Gefälle, und soll das erstemal allein mit der achtfachen, das zweytemal doppelt so hoch, und in den dritten und folgenden Contraventionsfällen, mit den 24fachen Abgaben und der Confiscation bestrafet werden.

§. 3.

Ueber das zum Schlachten von auswärts eingebrachte Vieh muß beym Einbringen ein Thorzettel genommen werden. Mit letzterm meldet sich der Innhaber spätstens nach Ablauf von 24 Stunden beym Acciseamte, bezahlet die nach dem Accise-Tarif zu erlegende Schlachtaccise, erhält darüber eine detaillirte Quittung und ist alsdann erst befugt, das angegebene Vieh zu schlachten. Wenn auch dasselbe nicht sogleich geschlachtet wird; so muß der Accisant sich dennoch beym Acciseamte melden, und selbiges auf sein Conto im Haupt-Viehbuche eintragen lassen. Wird aber geschlachtet, bevor die Angabe im Accise-Amte geschehen, und die Gefälle entrichtet worden; so soll, wie ad §. 1. gedacht, alles Einwandes ohnerachtet, die §pho 1. vestgesetzte Strafe verwirkt seyn, und solche nach vorhergegangener Untersuchung und rechtlichem Erkenntnisse beygetrieben werden.

§. 4.

Der, über das Schlachtvieh beym Eingange ertheilte Thorzettel, welcher nach Vorschrift des vorigen §phi im Amte vorgewiesen werden muß, soll zum Beweise dessen, von dem Acciseeinnehmer mit der Versteurungsnummer, und seines Namensunterschrift, auch außerdem mit dem Accisestempel versehen werden, und ist es des Innhabers Pflicht solchen binnen 3 Tagen längstens in dasjenige Thor abzugeben, woselbst er beym Eingange ertheilet ist,

ist, damit eines Theils, wenn Pfand beym Einkommen niedergelegt worden, solches darauf wieder zurück genommen, andern Theils auch gute Ordnung und eine richtige Controlle erhalten werden könne. Wer dieser Vorschrift nicht nachkömmt, verliert das, im Thore niedergelegte Pfand, und soll solches zu Unsern Accisecassen berechnet werden.

§. 5.

Bringet jemand mehrere Stück Schlachtvieh zugleich ein, und erhält darauf einen Thorzettel, will solche aber nicht sofort, sondern eins nach dem andern schlachten; so kann er nicht angehalten werden, besagten Thorzettel in Zeit von 3 Tagen am Thore zurück zu liefern, sondern erst 3 Tage, nachdem das letzte Stück geschlachtet ist.

§. 6.

Wann der im vorigen §. erwähnte Fall eintritt, so soll der Steuerschuldige verbunden seyn, jedesmal, wenn er schlachten will, die Anzahl des Viehes anzugeben, darauf eine Accisequittung zu lösen, seinen Thorzettel im Acciseamte vorzuzeigen, und das Quantum darauf abschreiben zu lassen, damit hiedurch sowohl für ihn selbst die nöthige Legitimation, daß er alles eingebrachte Vieh versteuert, als auch eine richtige Controlle Unserer Gefälle, bewirket werde.

§. 7.

Soll eine gelösete Accisequittung über versteuertes Vieh der Regel nach nicht länger als 24 Stunden gültig seyn, damit darauf nicht ferner abusive geschlachtet werden könne; wornach sowohl Fleischer als Particuliers sich ganz eigentlich zu achten, und ihre Einrichtung zu machen haben, weil die Erfahrung gelehret, daß hierunter vielfältige Mißbräuche vorgekommen sind, und denen Staatseinkünften dadurch Abbruch geschehen ist.

§. 8.

Von den Fleischern soll gegen die, im vorigen §. gegebene Vorschrift keine Entschuldigung angenommen werden; und wenn das versteuerte Vieh auch binnen den 24 Stunden angeblich nicht geschlachtet worden; so sollen sie dennoch gehalten seyn, bey der nachherigen Schlachtung die Steuern davon noch einmal zu entrichten, weil sonst Mißbräuche und Defraudationes nicht zu vermeiden sind.

§. 9.

Sollten aber Particuliers durch unvermuthete Zufälle gehindert werden, binnen 24 Stunden das declarirte Vieh schlachten zu können; so müssen selbige sich vor Ablauf der gesetzlichen 24 Stunden in Unsern Acciseämtern melden, und auf der Rückseite der erhaltenen Versteurungs-Quittung registriren lassen, aus welchen Gründen sie nicht haben schlachten können, anderergestalt sie bey Unterlassung dessen, wie die Fleischer behandelt und zur wiederhohlten Versteurung angehalten werden sollen.

§. 10.

Wenn einem Bürger ein Stück Rind- oder anderes Vieh verunglückt, und es also mager geschlachtet werden muß; so soll nur der halbe Accisesatz davon genommen werden, welchergestalt es auch zu halten, wenn ein geschlachtetes Schwein finnig befunden wird. Wäre aber ein Stück Vieh ganz unrein, und dergestalt beschaffen, daß davon nichts verkauft oder genossen werden könnte, und daher alles weggeworfen werden müßte; so wird die völlige Accise erlassen, und dem Accisanten wieder vergütet, jedoch muß in beyden Fällen der nöthige Beweis bey dem Accise-Amte auf eine glaubwürdige Art beygebracht werden.

§. 11.

Dieser Beweiß muß im ersten Falle durch ein Attest des Cassen- oder Stadt-Controlleurs, wo dergleichen befindlich sind, geführet, im zweyten Falle aber von einer Magistratsperson ein Attest beygebracht werden, daß das Vieh wirklich unrein, mithin das Fleisch ungenießbar sey, und daher weggeworfen werden müsse. Bey der deshalb anzustellenden Untersuchung soll der Altmeister des Fleischergewerkes jedesmal zugezogen, und dessen Gutachten erfordert werden.

§. 12.

Fleischer, welche Vieh in großen Quantitäten einbringen, und solches zum Theil nach und nach schlachten, oder auch an andere Fleischer und sonst verhandeln, müssen,

sen im letztern Falle, so wie bisher, die Handlungsaccise davon getreulich erlegen, weil die Befreyung davon nur im erstern und dem Falle statt hat, wenn sie solches selbst schlachten, und haben sie sich übrigens nach dem zu achten, was in Ansehung der Handlungsaccise von dem in der Stadt gezogenen und gemästeten Vieh §. 2. verordnet worden.

§. 13.

Ueber solche Quantitäten Vieh müssen die Fleischer mit Unsern Acciseämtern Abrechnung halten, und auf Erfordern jedesmal nachweisen, ob sie solches Vieh selbst geschlachtet, oder an andere verkauft haben. Selbige sollen daher verbunden seyn, Accise-Viehbücher zu halten, worinn alles selbst zugezogene in den Thoren eingebrachte, auch in loco selbst erkaufte Vieh notiret, und was sie überhaupt versteuern und schlachten, aufgezeichnet werden soll, damit Unsere Accisebediente stets unterrichtet seyn und beurtheilen können, wie viel sie versteuert und hinfolglich noch in Bestand behalten haben? oder aber: ob zum Nachtheil Unserer Gefälle heimlich geschlachtet oder verkauft worden?

§. 14.

Finden sich die Viehbestände geringer, als sie seyn sollen, so folgt daraus, daß entweder davon heimlich geschlachtet oder verkauft worden. Sind hingegen die Bestände stärker; so muß eine andere Unrichtigkeit zum Grunde liegen. In solchen Fällen sollen die Contravenienten zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit den, im §. 1 und 2 verordneten Strafe belegt werden. Die Entschuldigung, daß durch Gesinde oder auch Frau und Kinder dieses oder jenes Versehen begangen worden, soll nicht angenommen werden, weil es sowohl des Fleischers als eines jeden andern Accisanten Sache ist, für seine Leute zu stehen, und seine Geschäfte mit Ordnung zu treiben.

§. 15.

Viehhändler sollen beym Eintreiben in Unsere accisbaren Städte, das Vieh im Thore genau angeben und nachzählen lassen, auch darüber verhältnißmäßige Pfänder zur Sicherheit Unserer Gefälle deponiren. Von dem im Orte verkauften Vieh sollen selbige Unsern Acciseämtern namentliche Verzeichnisse der Käufer einreichen, auch letztere auf der Casse sistiren, damit man sich von der Richtigkeit ihrer Angabe versichern könne. Produciret indeß der Viehhändler der Accisecasse die vom Käufer des Viehes erhaltene richtige Accisequittung, worauf angemerket ist, von wem solches erkaufet, und beweiset hierdurch die Entrichtung der Schlachtaccise, so ist derselbe dispensiret den Käufer zu sistiren. Ehe selbige dieses nicht bewerkstelliget, noch sich mit Unseren Zollcassen abgefunden haben, auch ihre Thorzettel unterschreiben, oder stempeln lassen, kann das beym Eingange deponirte Pfand nicht zurück gegeben werden, sondern sie bleiben damit Unsern Cassen bis dahin verhaftet.

§. 16.

Auf das, nach andern Orten verhandelte Vieh sind vorgedachte Händler schuldig Paßier-Scheine zu lösen, und die Quanta auf der Rückseite des erhaltenen Thor-Eingangs-Zettels notiren zu lassen, damit hiernach ausgemittelt werden könne

a) wie viel Vieh in der Stadt,
b) wie viel nach andern Orten verkauft worden, und
c) wie viel ihnen noch zum weitern Vertreiben übrig geblieben ist.

Nach diesen Berechnungen ist erst auszumitteln: Ob Unsere Schlacht- und Handlungs-Gefälle sicher gestellet worden, und in dieser Rücksicht haben sich die Viehhändler mit Unsern Accisecassen zu berechnen, wiedrigenfalls sie als Contravenienten behandelt und denen Gesetzen gemäß bestrafet werden sollen. Von dem Vieh, welches denen Viehhändlern, während des Verkaufs auf den Krügen und Märkten stirbt, wird weder Handlungs- noch Consumtionsaccise gegeben, der Viehhändler muß aber hierüber ein Attest zweyer in Eid und Pflicht stehenden Officianten, oder vom Scharfrichter Bescheinigung beybringen.

§. 17.

Alle in Unsern accisbaren Städten wohnende Viehmäster, Branntweinbrenner, Brauer, Ackerleute, Viehhändler, Müller und sonstige Einwohner, welche

zu ihrer Nahrung und Gewerbe eine Anzahl Vieh halten, sollen schuldig seyn, über ihren Bestand, Zuwachs, Ankauf, Verkauf und Schlachten desselben, Viehbücher zu halten. Diese sollen ihnen von Unsern Acciseämtern für den darauf gedruckten geringen Preiß zugestellet werden, und wir machen es ihnen zur vorzüglichen Pflicht, eine jede Veränderung ihres Viehbestandes binnen 24 Stunden bey Unsern Acciseämtern anzugeben, damit solche darinnen an- und abgeschrieben, auch zu allen Zeiten daraus entnommen werden könne: ob keine Art Unserer Gefälle verkürzt worden?

Die Entschuldigung, daß aus Versehen entweder die Anmeldung vergessen, oder auch von Unsern Accisebedienten selbst, in den Büchern eine Annotation gar nicht oder nicht richtig geschehen, soll nicht zuläßig seyn, weil ein jeder dafür zu sorgen hat, daß das Viehbuch jederzeit in richtigem Stande sey.

§. 18.

Wenn ein Stück Rindvieh, als Ochsen, Kühe, Stiere und Rinder stirbt, soll der Scharfrichter darüber ein Attest ausstellen, und solches zur Legitimation der Viehbücher an Unsere Acciseämter abgegeben werden. Stirbt ein Stück Vieh kleinerer Gattung, als Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen und Lämmer, so sollen zwey Unserer in Pflicht stehenden Accise-Bedienten herbey gerufen, und deren ohnentgeltlich zu ertheilende Attest zur Rechtfertigung dienen. Geschiehet solches aber auf der Hütung und Weide, so soll der Hirte darüber einen Schein ertheilen, und solcher als gültig beym Acciseamte zwar angenommen werden, jedoch dasselbe in zweifelhaften Fällen oder bey entstehenden Verdachte verpflichtet seyn, sich durch Untersuchungen von der Wahrheit zu versichern, und eben dieses findet auch in Absicht der von dem Scharfrichter zu ertheilenden Atteste statt. Dergleichen Atteste und Scheine sollen auf ungestempeltes Papier ausgestellet werden.

§. 19.

In den Städten, wo Schlachthäuser befindlich sind, sollen die Fleischer darinnen, und nie anderswo, noch weniger in ihren Häusern, groß Vieh schlachten, jedesmal die Quittung über die erlegte Accise bey sich haben, und schuldig seyn, solche Unsern Accisebedienten vorzuweisen, damit letztere sich von der richtigen Versteuerung überzeugen können.

§. 20.

Die Fleischer sind zwar von allem, zum Schlachten aufgekauften Vieh, Handlungs-Accise frey, sie müssen aber, wenn sie in andern Orten Vieh einkaufen, von dem Acciseamte ihres Orts ein Attest produciren, daß solches nicht zum Handel, sondern zum Schlachten bestimmt sey.

Die Berlinische Schlächter erhalten hierüber von den Accisecammern gedruckte Pässe. Die Atteste und Pässe werden ohnentgeldlich ertheilet.

§. 21.

Wenn ein Schlächter in einer accisbaren Stadt sich niederläßt, soll er sich des Schlachtens weder für sich noch für andere Einwohner unterfangen, ohne sich zuvor beym Acciseamte gemeldet, und auf seinen Bürgereid angelobet zu haben, sich aller Unterschleife zu enthalten. Auch muß derselbe ohne vorher gelöseten, und ihm, von dem Eigenthümer producirten richtigen Accise Zetteln kein Vieh schlachten; solche aber, damit auf einen Zettel bey Particuliers nicht mehrmalen geschlachtet werden kann, sobald das darauf versteuerte Vieh abgeschlachtet worden, einreißen. Hausschlächter, welche unversteuertes Vieh schlachten, und sich folglich den Acciseschein nicht vorzeigen lassen, sollen nach Maaßgabe des Edicts vom 23sten Februar 1722. doppelt so hoch als der Defraudant, und wenn sie sich nicht bessern, mit Vestungsarbeit bestrafet werden. Die Judenschlächter, welche drey- bis viermal bey Defraudationen betroffen und gestrafet worden, sollen außer der vorgedachten Strafe, ihres Schutzes verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden. Keinem Soldaten ist das Schlachten erlaubt, es sey dann, daß er bey einem Städtschen Meister als Geselle arbeite. Der Bürger, der sich eines Soldaten oder sonst nicht bekannten Menschen zum Schlachten bedienet, soll dem Befinden nach exemplarisch bestraft, der Soldat aber bey seinem Regimente, und ein anderer Unterthan bey seiner Obrigkeit

zur

zur Verantwortung gezogen, und mit Nachdrücklicher Strafe beleget werden. Nicht minder sind die Schlächterknechte, so oft neue angenommen werden, auf die Accisestube zu gestellen, und für Unterschleife und die darauf gesetzte Strafe zu warnen, maßen der Schlächterknecht, so ein Stück Vieh ohne richtigen Accisezettel, es sey für andere, für sich oder seinen Meister, geschlachtet zu haben, überführet wird, der gesetzlichen Strafe unterworfen seyn soll.

§. 22.

Die Puten, Enten, Hüner, Tauben und anderes Federvieh, so die Einwohner der Städte selbst zuziehen, sind accisefrey, und denen Abgaben und Formalitäten nicht unterworfen, wovon im gegenwärtigen Reglement die Rede ist.

§. 23.

Sämmtliche ausserhalb denen Städten belegene Städtische Mühlen, imgleichen die Vorstädter, welche unter der gewöhnlichen Fix-Accise stehen sollen ihr Schlacht-Vieh an Ochsen, Kühe, Stiere, Fersen, Kälber, Hammeln, Schaafen, Böcken, Ziegen, Lämmern, Schweinen, besonders angeben und versteuern, auch wenn sie von ihren Beständen etwas verkaufen, davon die geordnete Handlungsaccise entrichten, hinfolglich diese Abgabe regulariter nicht zu denen Fixis gezogen werden, diejenigen, welche sich der Erlegung dieser Steuer entziehen, sollen eben so, wie die städtsche Einwohner bestraft werden.

§. 24.

Da dieses Reglement in Ansehung der Handlungsaccise vom Vieh, nur in so fern Anweisungen und Vorschriften enthält, als solche mit der Schlachtaccise in Verbindung stehet; so wird in allen sonst vorkommenden Fällen, ein jeder auf die, in denen Accise-Tarifs, Reglements, Edicten und Verordnungen enthaltene Vorschriften hiermit verwisen, wornach sich ein jeder allerunterthänigst zu achten hat.

§. 25.

Fleischer sowohl als Particuliers sollen schuldig seyn, denen von Unsern Officianten anzustellenden nöthigen Untersuchungen sich zu unterwerfen.

Wir befehlen demnach hierdurch allergnädigst, selbige mit Anständigkeit zu begegnen, ihnen die erforderliche Auskunft zu geben, und ihre Revision zu erleichtern, auch die Accisequittungen, imgleichen die Vieh- und Fleischbestände ihnen auf Erfordern jedesmal vorzuweisen.

Derjenige, der Unsern Officianten bey Ausübung ihres Amts mit Grobheit begegnen, oder sich gar thätlich an sie vergreifen sollte, soll dafür nach der Strenge der Gesetze bestrafet werden

Zweyter Abschnitt.

Obliegenheit der Accise-Bedienten.

§. 1.

Generaliter werden Unsere sämtliche Accisebedienten hierdurch angewiesen, sich obige auf die Sicherstellung Unserer Gefälle abzweckende Vorschriften genau bekannt zu machen, und auf deren Befolgung alle pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 2.

Zu dem Ende müssen die Accise-Aemter jedes Orts von allem, in den Städten befindlichen und die Thore einpassirenden Viehe, genaue Kenntniß sich zu verschaffen suchen, auch davon richtige und accurate Bücher oder Register halten, worinn

a) die Bestände genau zu notiren,
b) das hinzugekommene nachzutragen, und
c) das geschlachtete oder verkaufte abzuschreiben ist.

Der Zweck dieser Bücher gehet dahin, Unsere Gefälle, so von allem geschlachteten oder verkauften Vieh entrichtet werden sollen, gegen Defraudationes zu sichern. Und da vorgeordnetermaßen alle diejenigen, so Vieh zum Schlachten und Verkauf auch ihres Gewerbes halber halten, Viehbücher zu haben, schuldig sind; so müssen diese mit den vorgedachten Registern der Acciseämter von Zeit zu Zeit collationiret, und die Bestände darnach revidiret werden.

In mittlern und kleinen Städten sollen die Haupt-Vieh-Register von den Cassencontrolleurs geführet werden, in großen Städten aber, die Direction dieses Geschäft andern zuverläßigen Officianten übertragen.

§. 3.

Unsere Accisebedienten müssen, wie überhaupt, also, auch bey der Schlacht-Accise, die einkommende Gefälle, in ihre Bücher und Register richtig eintragen, und darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Auf diesen muß

a) die Nummer ihres Registers,

b) das Datum der Ausstellung,

c) der Name des Accisanten,

d) die Anzahl des versteuerten Viehes, und

e) der Betrag der erlegten Gefälle

genau bemerkt seyn. Wer dagegen handelt und dessen überführet wird, hat Cassation zu gewärtigen.

§. 4.

Alles Schlachtvieh, was in die Thore eingebracht wird, soll von den Thorbedienten selbst, genau nachgezählet, und sodann die richtig Anzahl auf den Thorzetteln bemerkt werden. Sollte hierbey unrichtig zu Werke gegangen werden, so sollen dergleichen pflichtvergessene Officianten dieserhalb dem Befinden nach gleichfalls mit Cassation bestrafet werden.

Denen in den Städten befindlichen Oberofficianten lieget ob, sich nicht allein auf die Thorzettel zu verlassen, sondern von Zeit zu Zeit sich von der Richtigkeit der Angaben selbst zu überzeugen, und des Endes nicht nur in den Ställen, Krügen rc. oder wo das Vieh sonst aufgetrieben wird, genaue Revisionen anzustellen, sondern auch darauf zu attendiren, an wen dergleichen Vieh verkauft wird, und ob die Eintragung in die Bücher, auch Abtragung der geordneten Gefälle richtig geschehe.

§. 5.

Sollen Unsere Accisebedienten auf die Schlachthäuser die gehörige Aufsicht halten, und falls gegründeter Verdacht vorhanden seyn sollte, daß jemand ohne Erlegung der Accisegefälle geschlachtet habe, so sollen sie befugt und verpflichtet seyn, dieserhalb die erforderlichen Visitationes anzustellen.

§. 6.

In Ansehung der Pfandstücke, welche zur Sicherstellung der Schlacht- und Handlungsaccise von den Einbringern in den Thoren niedergelegt werden müssen, setzen Wir hiermit folgendes allergnädigst fest:

a) sollen die niederzulegende Pfänder mit denen zu entrichtenden Gefällen in gehörigem Verhältniß stehen; als weshalb die Accisedirectionen, die Thorbediente durch die Acciseämter jeden Orts mit hinreichender Vorschrift zu versehen haben, damit das Publicum für alle willkührliche Behandlungen und Plackereyen gesichert sey.

b) Soll das deponirte Pfand von den Thorbedienten auf dem Eingangszettel mit Buchstaben bemerket, und

c) nach berichtigter Schlacht- und Handlungsaccise, wie auch der Zollgefälle, das Pfand denen Einbringern ohne allen Abzug und Weitläuftigkeiten zurückgegeben werden.

Damit auch die Zollgefälle nicht defraudiret werden, so soll auf den Thorpfandzetteln die Nummer und der Betrag der erlegten Zollgefälle, von den Städtischen Zollämtern bemerkt, und diese Zettel von dem Zollamte unterschrieben, oder mit einem Stempel versehen werden. Bevor dieses nicht geschehen, soll von den Thorbedienten kein Zettel wieder angenommen werden. Sollten einige Pfänder von den Steuerschuldigen nicht zurückgefordert werden, so sollen solche Unseren Accise-Cassen anheim fallen, von den Rendanten besonders in Einnahme berechnet, und solche durch richtige von den Thorbedienten angefertigte, und von den Stadtinspectoren oder Controlleurs attestirte Designationes justificiret werden. Unseren Accisecalculatoren wird hiermit anbefohlen, ohne vorerwähnte Beläge keine Pfänder, als richtig in den Registern und Rechnungen anzunehmen, auch die Thorregister und Zettel, dieserhalb mit aller Aufmerksamkeit nachzusehen.

§. 7.

Damit das, nach andern Städten und Ortschaften zum Verkauf declarirte Vieh auch würklich aus den Städten auspassire, müssen die Thorofficianten solches bey dem Ausgange jedesmal genau nachsehen und nachzählen. Falls auch Viehhändler, welche zu Markt- oder andern

Zeiten

Zeiten Vieh zum Verkauf in die Städte einführen, solches nicht sämtlich absetzen, so ist genau darauf zu sehen, daß von letztern nichts in der Stadt heimlich zurück bleibe, sondern der völlige Bestand wieder heraus getrieben werde.

§. 8.

Wenn die Fleischer in geschlossenen Städten, wo Thorschreiber angesetzt sind, ihr vorräthiges Vieh in ihren in der Stadt befindlichen Ställen halten, und auf die Weide austreiben lassen, so sollen die Thorschreiber die Stücke jedesmal überzählen, die Stückzahl in ein eigenes Register notiren, und beym Zurückbringen wieder nachzählen, auch untersuchen, ob nicht mehr oder weniger eingehen, als auspassiret sind. Sollten sich hierbey Unrichtigkeiten finden, so muß solches dem Acciseamte zur nähern Untersuchung und weitern Verfügung sofort angezeiget werden. Damit auch in Fällen, wenn die Viehhändler, Hirten und Schäfer mit ihren Heerden durch die Städte treiben, vom Schlächter oder andern Consumenten kein Vieh heimlich aufgegriffen und erkauft werden könne; so haben Unsere Officianten auf dergleichen Contraventionen ein genaues Augenmerk zu richten, und bey entstehendem Verdachte die Schlacht- und Wohnhäuser, imgleichen die Ställe zu revidiren und zu untersuchen, ob alles, was vorgefunden wird, versteuert sey? Käufer sowohl, als Verkäufer sollen dieserhalb verantwortlich seyn, und dem Befinden nach gestraft werden.

§. 9.

Die in den Städten befindliche Meyereyen und Vorwerke sollen in Ansehung ihres Viehes gleich andern Steuerschuldigen behandelt und zu Verhütung alle Defraudation ebenfalls in genauer Aufsicht gehalten werden.

§. 10.

Unsern sämmtlichen Accisebedienten befehlen Wir hiermit so gnädig als ernstlich, allen, in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften nicht allein selbst auf das genaueste nachzuleben, sondern auch mit der größten Sorgfalt dahin zu sehen und darauf zu halten, daß denenselben auch von den Steuerschuldigen überall ein gehöriges Genüge geleistet werden müsse.

Dagegen gehet aber Unser ernstlicher Wille dahin, daß jedem Steuerschuldigen mit gebührendem Glimpf und Bescheidenheit begegnet, niemand chikaniret, noch weniger durch Plackereyen belästiget werde, und haben diejenigen Officianten, welche deraleichen sich sollten zu Schulden kommen lassen, die härteste Ahndung und dem Befinden nach Cassation zu gewärtigen.

Sämtliche Ober-Officianten, als Stadt-Inspectores und Controlleurs, die Provinzial-Controlleurs und Directions-collegia, müssen auf die ihnen untergebne Acciseämter, auch Thor- und übrige Bediente, die strengste Aufsicht halten, sich auf deren Angabe allein keinesweges verlassen, vielmehr von Zeit zu Zeit selbst Untersuchungen und Nachrevisionen anstellen, oder anstellen lassen, die Thorregister fleißig nachsehen, und überhaupt ihr Augenmerk mit aller pflichtmäßigen Genauigkeit dahin richten, daß Unserm Allerhöchsten Interesse überall kein Nachtheil zugefüget, vielmehr solches mit gewissenhafter Treue beobachtet werde.

Uebrigens befehlen Wir Unserer Generalaccise und Zolladministration, wie auch Unserm Generalaccise- und Zolldepartement hiermit allergnädigst, alles dasjenige sorgfältig wahrzunehmen, was zu Erreichung Unserer Allerhöchsten Absichten erfordert wird, auch für die ordnungsmäßige Publication dieses Reglements gehörig zu sorgen. Gegeben Berlin, den 29. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XXXIX. Interimistische Sportul Taxe für die Justitz-Commissarios welche als Curatores und Contradictores bey Concurs- und Liquidations-Prozessen gebraucht werden. Nebst Begleitungs-Rescript vom 30. März. De Dato Berlin, den 30. März 1787.

Die Gebühren, welche ein Justitzcommissarius als Curator in einem Concurs zu fordern hat, betreffen

I.

Constitutionem massæ passivæ überhaupt.

Diese müssen nach Verhältniß der Activmasse, gleichwie in Ansehung der Gerichtsgebühren durch das Circulare vom 28sten November 1784 festgesetzt ist, bestimmt werden.

In dieser Beziehung werden also drey Classen formirt, wenn nämlich massa activa beträgt

a) 50 bis 200 Rtlr.
b) 200 bis 1000 Rtlr.
c) über 1000 Rtlr.

Es erhält daher der Curator

1) für die Einziehung der Information über sämtliche Liquidata ohne Unterschied: ob solche sofort im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen werden,
in der Classe sub a) 1 bis 2 Rtlr.
sub b) 2 bis 3 Rtlr.
sub c) 4 bis 6 Rtlr.

2) Für die Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins
in der Classe sub a) 16 Gr.
b) 1 bis 2 Rtlr.
c) 2 bis 4 Rtlr.

3) Für die Abwartung des Inrotulations-Termins
a) 1 Rtlr.
b) 2 Rtlr.
c) 2 Rtl. 12 Gr. bis 3 Rtl.

4) Pro cura instantiæ
a) 16 Gr.
b) 1 Rtlr.
c) 2 bis 3 Rtlr.

5) Für die Termine zur Regulirung der Apellationen
wie für den Haupt-Liquidations-Termin.

6) In Concursen, wo die Masse noch nicht 50 Rthlr beträgt, erhält der Contradictor für seine Bemühungen bey Constituirung der Passivmasse in Pausch und Bogen 1 bis 2 Rthlr.

II.

Bey einzeln Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält der Contradictor eben die Informations Instructions- und übrige Gebühren, welche ihm in einem Civilprozesse, nach Verhältniß des Gegenstandes eines solchen besondern Liquidati, zu passiren seyn würden.

III.

Bey der Constitutione massæ activæ erhält der Curator

1) für Abwartung eines Licitations-Termins
in der Classe sub a) 16 Gr.
sub b) 1 bis 2 Rthlr.
sub c) 2 bis 3 Rthlr.

2) Für die Abwartung des Distributions-Termins
a) 1 Rthlr.
b) 2 Rthlr.
c) 3 bis 4 Rthlr.

3) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen eben die Gebühren, wie bey einem Civilprozeß von gleichem Object.

4) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in so fern ihm solche von Creditoribus anvertraut wird, bey Posten bis 500 Rthlr. Ein Procent; von 500 bis 1000 Rthlr. Ein halbes Procent; von dem, was über 1000 Rtlr. ist, Ein Viertel Procent.

5) Für die Administration der Grundstücke, in so fern er damit zu thun hat, Fünf Procent von der würklichen Einnahme. Signatum Berlin, den 30sten März 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. XXXIX.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da es bisher an bestimmten Vorschriften:

was einem Justitzcommissario der bey Concurs- oder Liquidationsprozessen das Amt eines Curatoris massæ oder Contradictoris versiehet, an Gebühren zugebilliget werden solle?

annoch gefehlet hat, so lassen Wir Euch hieneben eine nähere vorläufige Anweisung über diesen Punkt zufertigen, nach welcher Ihr Euch bey Festsetzung der Gebühren in dergleichen Fällen vor der Hand zu achten, auch solche Euren Justitzcommissarius durch den gewöhnlichen Aushang bekannt zu machen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 30sten März 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XL. Circulare an die Preußischen Cammern, daß Soldaten in Preussen wie in der Churmark sollen Häuser besitzen können. De Dato Berlin, den 5. April 1787.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Mittelst der unterm 1. d. M. an Unser General-Directorium ergangenen Cabinets-Ordre, welche Euch nebst deren Beylage in Abschrift hierbey zugefertiget wird, hat Unsere Allerhöchste Person auf den Antrag des General-Major Grafen von Henkel nachzugeben geruhet, daß die Soldaten in Preussen Häuser besitzen können, ohne dazu den Abschied zu erhalten, und es hierunter auf eben dem Fuß gehalten werden soll, wie in Potsdam und der ganzen Churmark.

Ihr habt Euch dahero nicht nur selbst darnach allerunterthänigst zu achten, sondern auch die Commissarios locorum und Magisträte darnach zu ihrem Verhalten zu instruiren, und wie es sich übrigens von selbst verstehet, daß dergleichen ansäßig werdende Soldaten in Ansehung der real onerum, und in Policey- Servis- und Einquartirungs-Sachen denen competenten Obrigkeiten unterworfen sind, so ist auch Unser Groß-Cantzler und würklicher rc. von Cramer von Unserm General-Directorio dato requiriret worden, durch die Ost- und Westpreussische Regierung die Stadtgerichte und sonstige von denselben ressortirende städtische Grund-Obrigkeiten darnach instruiren zu lassen.

Sind rc. Gegeben Berlin, den 5ten April 1787.

Auf Special-Befehl.

v. Gaudi.

An die Ost-Preuß. Litthauis. imgleichen an die West-Preuß. Cammer und an die West-Preuß. Cammer-Deputation zu Bromberg.

No. XLI. Rescript an das Ober-Regie-Gericht wegen der den Partheyen zustehenden Provocationen in Ansehung der Decisorum der General-Administration und Provinzial Direction. De Dato Berlin, den 6. April 1787.

Friederich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. In Betref der den Partheyen zustehenden Provocation von den Decisis Unserer General-Administration und Provinzial-Directionen, worüber Ihr auf Veranlassung des Pommerschen Provinzial-Regiegerichts in Sachen der Wittwe Tillac am 20. Febr. c. Anfrage bey Uns gethan habt, ist nunmehro zwischen Unsern Justitz- und General-Accise- und

und Zoll-Departements folgende Uebereinkunft getroffen worden.

1) Soll in allen Fällen, wo es nicht auf eine bloße Ausübung des der General-Administration zustehenden Moderations-Rechts sondern auf eine würkliche Entscheidung über den Reatum eines Denunciati, und auf Bestimmung der gesetzlichen Strafe vermöge der in Unserer Verordnung vom 5. Sept. 1776 der Administration und den Directionen beygelegter facultatis cognoscendi & decidendi ankommt, oder auch wenn eine Parthey behauptet, daß benannte Behörden diese ihre Befugniß über die derselben vorgeschriebenen Grenzen extendiret habe, den Partheyen die Provocation von dem Deciso derselben, an den ordentlichen Richter offen bleiben, diese Provocation aber innerhalb 15 Tagen nach publicirten Deciso angebracht werden.

2) In sofern jedoch dergleichen Decisa von der General-Administration selbst abgefaßt oder doch confirmirt worden, soll kein Provinzial-Gericht sich einer Abänderung derselben anzumaßen befugt seyn, sondern nur den Provocanten mit seinen Anbringen, und den zu dessen Unterstützung angeführten Gründen ad protocollum hören, Acta von der Provinzial-Direction einfordern und an Euch einsenden, Ihr aber wenn sich nach geprüfter Sache die Beschwerde offenbar unerheblich findet, den Provocanten cum rationibus abschläglich bescheiden, dagegen wenn Ihr selbige offenbar erheblich, oder doch zu einer nähern Untersuchung qualificirt erachtet, mit der General-Administration darüber correspondiren, und derselben die Gründe, warum eine gänzliche Niederschlagung oder doch eine Moderation der Strafe statt zu finden scheint, eröfnen, in Entstehung eines diesfalsigen Einverständnisses aber, zu ordentlicher Instruction der Sache das Nöthige veranlaßen, und darüber selbst rechtlich erkennen.

3) Muß in dem Fall wo eine Strafe bloß von der Provinzial-Direction festgesetzt worden, eine gleichmäßige Verhandlung zwischen ihr und dem Provinzial-Gericht statt finden,

4) aber für die bey dergleichen Provocationen zwischen den beyderseitigen Collegiis und Behörden vorfallende Correspondenz keine Gebühren gefordert werden.

Und dieses ist also wornach Ihr sowohl Eures Orts Euch zu achten als die unter Euch stehende Provinzial-Gerichte zu instruiren hiermit angewiesen werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. April 1787.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An
das Ober-Regiegericht.

No. XLII. Approbirter Nachtrag zum Schlesischen Accise-Tarif, welcher nach der neuen Accise-Verfassung Abänderungen erlitten. De Dato Berlin, den 10. April 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß der Accise-Tarif für Schlesien theils zu unvollständig, theils aber dem dortigen Werth der verschiedenen Bedürfnisse, nicht überall angemessen ist, und dahero zwar resolviret, um denen daher entstehenden Mängeln und Prägravationen abzuhelfen, einen anderweitigen vollständigen Tarif, für diese Provinz ausarbeiten zu lassen. Da indessen vor dem Eintritt des neuen Etats-Jahres, dieses eben so weitläuftige als wichtige Geschäft, nicht zu Stande gebracht werden kann, gleichwohl aber die von Uns zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefundenen Veränderungen der bisherigen Accise-Verfassung vom 1. Juny curr. an, zur Ausübung gebracht werden soll; so haben Wir durch die zu dem Ende angeordnete Commission, vorläufig einen Anhang zu dem bisherigen Schlesischen Tarif, welcher die bey Bestimmung der Sätze, festgesetzte Abänderungen enthalten soll, ausarbeiten lassen.

Nachdem nun gedachte Commission, dieses Geschäft Unserer Allerhöchsten Absicht gemäß, nachstehender maßen zu Stande gebracht, als

Im project. Tarif.	Benennung der Waaren und Producten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth-Anschlag der Waaren. Rtl.	Werth-Anschlag der Waaren. sgr.	Pro Cent.	Accise-Sätze. Rtl	Accise-Sätze. sgr.	Accise-Sätze. d'.
	A.							
pag. 24	Accise-Nachschuß oder Uebertrags-Accise, nach Verhältniß der bezahlten Gefälle vom	Rthlr.	—	—	—	—	1	3
	Nota. Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Ggr. und drüber beträgt als:							
	Von 12 Ggr. od. 15 sgr. — 6 gute Pf. od. 8 d'.							
	— 18 Ggr. od. 22 sgr. 6 d'. 9 gute Pf. od. 11 d'.							
	— 1 Rtl. — 1 Rtl. — 1 Ggr. — 1 sgr. 3 d'.							
	— 1 Rtl. 6 Gr. 1 Rtl. 7. 6. 1 Ggr. 3 pf. 1 sgr. 7 d'.							
	— 1 Rt. 12 Gr. 1 Rt. 15. — 1 Ggr. 6 pf. 1 sgr. 11 d'. u. s. w.							
	Dieser Nachschuß wird von allen bezahlten Accise-Gefällen erhoben, ausgenommen für Bier und Getreyde-Umschütte-Gelder nicht.							
	B.							
pag. 24	**Baum-Oehl**, Italienisch weiß und grünes Provencer- und andere feine Speise-Oele	Centner	24	—	4	1	—	—
	— Provencer so in Bouteillen eingehet —	Pfund	—	20	4	—	—	10
	— Spanisches Sevil oder gelbes —	Centner	12	—	4	—	15	—
16	**Brandtwein**, Rheinischer, Pohlnischer, Danziger, Franken und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtwein zur Handlung — — —	Eymer	—	—	—	—	22	6
6	**Brodt**, aus Leipzig und andern fremden Orten	Stück	—	—	—	—	1	—
	— einländisches vom Lande —	dito	—	—	—	—	—	4
	Nota. Zwölf Stück grosse Brodte vom Lande werden zu 1 Scheffel angeschlagen und als Mehl veraccisiret.							
pag. 24	**Butter**, Böhmische, Sächsische, Mecklenburgsche, Hollsteinsche, Holländische und alle übrige fremde, item Schmalz-Butter —	Quart	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$
	— einländische Butter — —	dito	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
	C.							
pag. 1	**Caffee** — — —	Pfund	—	—	—	—	1	6
	An Banco-Impost werden vom Pfunde $2\frac{1}{2}$ d'. erhoben und besonders berechnet.							
	Die Eximirten auf dem Lande müssen den Caffee gleich den städtischen Einwohnern veraccisen							
26	**Capern** — — —	Centner	32	—	6	2	4	—
dito	**Cardamom** — — —	Pfund	4	—	4	—	5	—
dito	**Castanien** — — —	Centner	12	—	4	—	15	—
dito	**Corinthen**, passato minoris kleine Rosinen — —	dito	8	6	4	—	10	3
	F.							
10	**Fleisch**, Hamburger und ander fremdes geräuchertes Fleisch — —	Pfund	—	—	—	—	—	4
—	gepöckeltes und eingesalzen fremdes Fleisch	dito	—	—	—	—	—	3
—	fremdes frisches Fleisch vom zahmen Vieh	dito	—	—	—	—	—	3
—	einländisches frisch, geräuchert oder gepöckeltes Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden — —	Pfund	—	—	—	—	—	2

Im project. Tarif. pag.	Benennung der Waaren und Producten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth/Anschlag der Waaren. Rtl.	sgr.	Pro Cent.	Accise-Sätze. Rtl.	sgr.	d'.
10	Fleisch, Speck- ein und ein halb Schwein gerechnet per — — —	Centner	—	—	—	—	15	—
	— dito einzeln — —	die Seite	—	—	—	—	5	—
26	Früchte, französische — —	Pfund	—	16¼	—	—	1	1
	G.							
2	Vom Getreide, werden die Umschütte-Gelder nach wie vor erhoben — —	Scheffel	—	—	—	—	—	6
	Nota. Ein Scheffel Weitzen-Malz ungemahlen, wiegt 121 Pfund.							
	Ein Scheffel Gersten-Malz ungemahlen, wiegt 95 Pfund.							
	Wenn es aber aus der Mühle zurückgewogen wird, wird für jeden Scheffel ein Pfund Abgang gerechnet. Für einen 6/4 Sack wird 3 Pf. und für einen 1 Schfl. Sack 6 Pf. Tara gerechnet.							
	Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandtweinschroot wiegt netto 134 Pfund.							
	Ein Scheffel Rogen ungemahlen Brandtweinschroot wiegt netto 127 Pfund.							
	Ein Scheffel Gersten ungemahlen Brandtweinschroot wiegt netto 110 Pfund.							
	Futterschroot ist im Gewicht mit dem Brandtweinschroot gleich.							
	Getreide,							
	zum Scharren und Hausbacken.							
	Weitzen — — —	vom Schfl.	—	—	—	—	13	9
	Roggen — — —	dito	—	—	—	—	3	6
	Gerste — — —	dito	—	—	—	—	3	6
	zum Bier- und Essig-Brauen.							
	Weitzen-Malz — —	Scheffel	—	—	—	1	11	8
	Gersten-Malz — —	Scheffel	—	—	—	—	27	9⅓
	zum Brandtweinbrennen.							
	Weitzen-Brandtweinschroot incl. Handlungs-Accise — —	Scheffel	—	—	—	1	4	8
	Roggen und Gersten dito —	Scheffel	—	—	—	—	27	9
	J.							
26	Jngber, weisser geschabter und ungeschabter	Centner	12	12	4	—	15	6
	— brauner — — —	Centner	9	6	4	—	11	8
	K.							
26	Käse, Embdner, Danziger, Hollsteinische und andere fremde Käse, so unter dem Nahmen von Holländischen gemeinen Käsen bekannt sind, item die sogenannten Stapel- Wrack- und Zerbster Käse — —	vom Pfd.	—	—	—	—	—	1
	— Eydamer, Texel, Parmesan, Englische, Französische, Italiänische, Limburger, Schweitzer und andere delicate ausländische Käse — —	Pfund	—	—	—	—	—	3
28	Kupferstiche — — —	Rthlr.	—	—	6	—	2	—
	M.							
28	Die bisherigen Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl, werden nach wie vor erhoben	Centner	—	—	—	—	—	8
	Macis, Muscat-Blumen — —	Pfund	8	—	4	—	10	—

Mehl,

Im project. Tarif. pag.	Benennung der Waaren und Producten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth-Anschlag der Waaren. Rtl.	sgr.	Pro Cent.	Accise-Sätze. Rtl.	sgr.	d'.
4	Mehl, Weitzenmehl von Nürnberg und anderes fremdes — — —	Scheffel	—	—	—	—	20	8
	dito, so von andern einländischen Orten einkommt, oder auswärts gemahlen worden, wenn vom Getreyde die Mahl-Accise noch nicht bezahlt worden, bezahlt sowohl der Bäcker als jeder anderer an Accise —	Scheffel	—	—	—	—	13	9
	— Gerstenmehl, einländisches —	Centner	—	—	—	—	3	10
	Nota. Denen Bäckern und Mehlhändlern bleibt die Gerste zu mahlen, und das Gerstenmehl einzubringen, verboten.							
	— Roggenmehl — —	Centner	—	—	—	—	3	10
	Wenn das Königl. Magazin vorräthig mahlen läßt, und das Mehl wieder zum Magazin bringt, wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet und ein Paßir-Zettel darüber ertheilet, worauf das Getreide in den Mühlen frey ein, und auspaßiret. Wenn aber das Magazin Brodt für die Garnison liefert, oder das Mehl darzu an die Bäcker ausgiebet, muß solches gehörig veraccisiret werden.							
	Nota. Ein Schfl. Weitzenmehl mit der Kleye zusammen, muß 135 Pfund, ohne Kleye aber 121 Pfund wiegen, ein Schfl. Roggenmehl mit der Kleye wiegt 127 Pfund, ohne Kleye 113 Pfund							
28	Muscaten-Nüsse — —	Pfund	6	—	4	—	7	6
	N.							
28	Nelken, Gewürz-Nägelein — —	Pfund	2	—	4	—	2	6
	P.							
28	Pfeffer, schwarzer — —	Centner	37	10	4	1	16	8
	— weisser — — —	Centner	56	—	4	2	10	—
	R.							
28	Reiß — — —	Centner	8	10	4	—	10	5
28	Rhabarbarum verum — —	Pfund	5	6	4	—	6	6
28	Rosinen, lange oder spanische, auch grosse Franz- oder Korb-Rosinen — —	Centner	8	6	4	—	10	3
	— kleine, oder Corinthen —	Centner	8	6	4	—	10	3
	S.							
28	Sardellen — — —	Pfund	—	$16\frac{1}{4}$	6	—	1	1
8	Schlacht-Vieh,							
	alle fremde und pohlnische Schlacht-Ochsen incl. Talg und Haut —	vom Stück	—	—	—	3	5	10
	— einländische Ochsen und gute Kräuter-Kühe	dito	—	—	—	2	10	—
	— Kühe ordinaire, und Fersen —	dito	—	—	—	1	24	2
	— Striehre und Kalben, zweyjährig u. drunter	dito	—	—	—	1	10	10
	— Kälber — — —	dito	—	—	—	—	7	11
	— Hammel, Schaaf- und Schaafböcke	dito	—	—	—	—	6	8
	— Ziegen und Ziegenböcke —	dito	—	—	—	—	6	8
	— Lämmer- und Zückel — —	dito	—	—	—	—	3	—
	— Schweine, große — —	dito	—	—	—	—	12	6
	— dito kleine — —	dito	—	—	—	—	10	—
	— Spahn-Ferkel — —	dito	—	—	—	—	3	9

Im project. Tarif. pag.	Benennung der Waaren und Producten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth-Anschlag der Waaren. Rtl.	sgr.	Pro Cent.	Accise-Sätze. Rtl.	sgr.	d'.
22	Syrob, fremder, alter Satz —	Centner	—	—	—	—	7	9
	Uebertrag de 1787 —	dito	—	—	—	1	1	1
					—	1	8	10
	dito einländischer, alter Satz —	Centner	—	—	—	—	7	9
	Uebertrag de 1787 —	dito	—	—	—	—	15	6
					—	—	23	3
	T.							
18	Toback, aller fremder fabricirter rother Toback, als Espagnol, Seville, Havana u. dergleichen	Pfund	—	—	—	—	13	—
	— Canaster in Rollen und geschnitten, auch Oronoco — —	dito	—	—	—	—	5	5
	— Portorico in Rollen — —	dito	—	—	—	—	2	2
	— dergleichen geschnitten und in Paketen	dito	—	—	—	—	3	3
	— Holländischer, Bremer, Hamburger und andere fremde fabricirte Rauchtobacke, geschnitten oder gekerbt, in Pakets oder Briefen — — —	dito	—	—	—	—	2	2
	— fremde fabricirte Schnupftobacke in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen	dito	—	—	—	—	3	3
	— alle Virginische, Holländische, Türkische, Ungarische, Pohlnische und andere fremde rohe Tobacksblätter, welche die Fabrikanten kommen lassen — —	dito	—	—	—	—	—	6
	— alle einländische Tobacksblätter —	Centner	—	—	—	—	3	10
	Für die rohe einländische Tobacksblätter welche unfabriciret aus hiesigen Landen nach Sachsen und dem Anhältschen, auch übrigen fremden Landen versandt werden, einen Ausgangs-Impost —	dito	—	—	—	—	7	9
	Nota. Dieser Ausgangs-Impost à Centner 7 sgr. 9 d'. wird beym Zoll der Sicherheit wegen erhoben.							
	Auch sind die Eximirten auf dem Lande, von Entrichtung der Accise vom Toback, nicht befreyet.							
	W.							
14	Wein, aller Ungarischer, Oesterreichischer, Böhmischer Mährischer und Friauler Wein, an Eingangs-Accise, den doppelten Satz	Eymer	—	—	—	5	5	4
	Neuer oder Grenz-Impost —	dito	—	—	—	2	7	6
					—	7	12	10
	Nota. Der durch Verordnungen vom 21. März 1756 und 10. Nov. 1760 darauf gelegte Zoll-Impost à Eymer 10 Rthlr. oder 15 Floren, bleibt nach wie vor, zur Entrichtung.							
	Rheinwein, Champagner, Bourgogner, Franken, und Moseler-Wein.							
	An Eingangs-Accise —	Eymer	—	—	—	5	15	—
	= neuer oder Grenz-Impost	dito	—	—	—	2	7	6
					—	7	22	6
	— Spanischer, Portugiesische, Italienische, Griechische und alle Liqueur od. süße Weine							
	An Eingangs-Accise —	vom Eym.	—	—	—	4	7	6
	= neuen oder Grenz-Impost	dito	—	—	—	2	7	6
					—	6	15	—

Wein,

Im project. Tarif. pag.	Benennung der Waaren und Producten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth-Anschlag der Waaren. Rtl.	sgr.	Pro Cent.	Accise-Sätze. Rtl.	sgr.	d'.
14	**Wein**, ordinairer rother und weisser Franz-Wein, und alle übrige fremde Landweine.							
	An Eingangs-Accise —	vom Eym.	—	—	—	2	26	3
	" neuen Impost —	dito	—	—	—	1	3	9
					—	4	—	—
	Wenn ein Kaufmann versteuerte Weine ausser Landes versendet, bekommt er die bezahlte Accise incl. Grenz-Impost vergütiget. Wenn der Wein auf das platte Land an Eximirte gehet, wird der neue oder Grenz-Impost nicht vergütet, in beyden Fällen, wird alsdann die Handlungs-Accise bezahlt und zwar für Ungarische, Oesterreichische, Rhein, Champagner, Bourgogner, Franken und Moseler-Wein —	Eym.schles.	—	—	—	—	22	6
	Für süße oder Liqueur-Weine —	dito	—	—	—	—	15	—
	Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine	dito	—	—	—	—	7	6
12	**Wildpret**,							
	Roth- Dannen- und Spieß-Hirsch incl. Haut — —	Stück	—	—	—	—	18	9
	— Hirsch-Kalb, Schmalthier, Rhebock und Rehe incl. Haut — —	dito	—	—	—	—	11	3
	— Ein Wild-Schwein ohne Ausnahme mit der Haut — —	dito	—	—	—	—	17	6
	— Fröschling incl. Haut — —	dito	—	—	—	—	11	3
	— Haase — — —	dito	—	—	—	—	2	—
	— Wild-Fleisch und Braten ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	—	—	—	3
28	**Wohlriechende Wasser** — —	Pfund	1	2½	—	—	2	2
	Z.							
28	**Zimmet**, cinamomum, Canéel —	Pfund	4	—	4	—	5	—
	— weisser costus Arabicus — —	dito	1	10	4	—	1	8
20	**Zucker**, aller fremder Zucker ist zur innern Consumtion einzuführen verbothen.							
	Für den einländ. fabricirten Zucker							
	1ster Sorte, alter Satz —	Centner	—	—	—	1	16	8
	an Nachschuß à Pfd. 2⅛ d'. —	dito	—	—	—	—	23	9
	" Uebertrag de 1787 —	dito	—	—	—	4	22	6
					—	7	2	11
	2ter Sorte, alter Satz —	dito	—	—	—	1	1	1
	an Nachschuß à Pfd. 2⅛ d'. —	dito	—	—	—	—	23	9
	" Uebertrag de 1787. —	dito	—	—	—	4	22	6
					—	6	17	4
	Zur ersten Sorte gehören F. F. C. Raffinade, weis und brauner Candis.							
	Zur zweyten Sorte gehören, Melis, groß und klein Lumpen und nackter weisser Farin, Moskobade oder braun Farin.							

So befehlen und verordnen Wir hiermit, daß in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, nach dessen Inhalt auf das genaueste verfahren werden soll.

Unsere sämmtliche Zoll- und Accise-Bedienten, besonders aber Unsere General-Accise- und Zoll-Administration hat dahin zu sehen, daß die darin enthaltene Vorschriften, auf das pünktlichste befolgt werden.

Auch werden die Accise- und Zoll-Gerichte, bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse, in vorkommenden Prozessen, auf diesen Nachtrag ebenfalls verwiesen, und damit dessen Inhalt zu jedermanns Wissenschaft gelanget; so soll Unser General-Accise-Departement dessen Publication besorgen. Signatum Berlin, den 10. April 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XLIII. Publicandum, daß nicht jeder ohne Unterschied soll Toback fabriciren können. De Dato Berlin, den 11. April 1787.

Da es denenjenigen Particuliers, welche mit gehöriger Sachkenntniß, Tobacksfabriquen anzulegen, sich entschließen werden, in mancherley Absicht zum Nachtheil gereichen würde, wenn jedem ohne Unterschied, besonders Arbeitsleuten, welche eine Zeitlang darinnen gebraucht worden, erlaubt wäre in Winkelfabriken für ihre eigene Rechnung zu arbeiten, so ist für nöthig erachtet, zu deren Besten, besonders aber zur Sicherheit des Publikums, welches sonst zum öfftern mit schlechten und solchen Tobacken hintergangen werden würde, welche mit schädlichen und der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien vermischt worden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Gewerbe der Tobacksfabrication mit gehöriger Ordnung getrieben werde. Solchemnach wird im Gefolge des Publicandi vom 20 Jan. a. c. hiermit festgesetzt, daß das Fabriciren der Tobacke ohne eine besondere Concession außer denenjenigen Personen, welche ehemals Tobacksfabriquen betrieben, oder solche bey den gegenwärtigen Administrations-Geschäften besorgt haben, nur denen Kaufleuten, welche gehörig recipirt, und zu den Gülden gehören, und dem Tobacksgewerbe in so fern solches nach dessen Privilegio dazu berechtiget ist, gestattet werden solle, wogegen andere Leute, welche dergleichen Fabriquen errichten wollen, sich desfalls zuförderst melden, wegen ihrer Sachkenntniß und Vermögensumstände legitimiren, und dazu eine besondere Concession nachsuchen, auch vor Erhaltung derselben mit der Fabrication sich nicht befaßen müßen. Uebrigens sind die Tobacksfabrikanten und Kaufleute, welche auch die Fabrication der Rolltobacke treiben wollen, schuldig, an denen Orten wo Gewerke vorhanden sind, dazu gelernter Tobacksspinnermeister und deren Gesellen sich zu bedienen. Auf dem platten Lande bleibt aber allen und jeden, sowohl denen Tobacksplanteurs als andern Kaufleuten das Fabriciren der Roll- und andern Tobacke gänzlich verboten, weil dergleichen Nahrung nur den städtschen Einwohnern gebühret.

Berlin, den 11ten April 1787.

No. XLIV. Damm- und Ufer-Ordnung für Ost-Preussen und Litthauen. De Dato Berlin, den 12. April 1787.

Da die schiffbare Ströme Memel, Ruß und Gilge, und die damit connectirende Gewässer des großen und kleinen Friedrichsgrabens, der Nemonien, der Deime und des Pregels, in Ansehung der Navigation, Einfluß auf die Wohlfahrt des Landes haben, indem dadurch die Handlung auch der Zufluß des Geldes befördert wird, durch die an erstern Strömen belegenen Dämme, Buhnenwerke und Ufer-

Uferbefestigungen aber, die Conservation und Sicherheit der dahinter situirten importanten Niedrungen, und eines jeden unter dem Schutz der Dämme mit seinen Grundstücken sich befindenden Einwohners vorzüglich bewürket wird, dagegen bey vernachläßigter Unterhaltung solcher Werke, das Verderben derer Ländereyen, und selbst Leib- und Lebensgefahr für die Einwohner zu besorgen ist, indem ein entstandener Wasserschaden einen weit schnelleren und gefährlicherern Fortgang, als selbst eine Feuersbrunst hat; so haben Sr. Königl. Majestät von Preussen allergnädigst resolviret, eine gleichmäßige Damm- und Uferordnung, als bereits für die Marienwerdersche Niederung durch den Druck bekannt gemacht worden, auch für das Litthauische Departement, mit Rücksicht auf die dasige Localität und bisherige Verfassung entwerfen, und darinn die Pflichten eines jedem unterm Schutz des Dammes wohnenden Einsaassen bekannt machen zu lassen, auch diese Damm- und Uferordnung zu einem unverbrüchlichen Gesetz zu bestätigen.

§. 1.

In Ansehung der Ströme und schiffbaren Gewässer werden hiemit alle eigenmächtige Einschränkungen, Einbaue, Verstellungen des Stroms mit Netze und Fischergeräthe, so irgend den Lauf des Stroms alteriren, und zum Einreissen der Ufer Anlaß geben, oder die Fahrt hindern können, auf das schärfste und bey Strafe von 50 Rthlr., oder im Fall solche aus Unvermögen des Contravenienten nicht erfolgen könnte, je nachdem die Umstände sind, bey richterlicher festzusetzender harter Leibes- Zuchthauß und Vestungsstrafe verboten. Damit aber, sowohl die Ströme und Canäle in einem schiffbaren Stande unterhalten werden, so wird für die Vertiefung der flachen Stellen auf alle mögliche Art gesorget und zu solchem Ende auch auf die Anlegung dienlicher Werke Rücksicht genommen werden.

§. 2.

So wie nun die schiffbaren Ströme, Memel, Ruß und Gilge, imgleichen der kleine Friedrichsgraben und der Pregel bis zu dem Dorfe Simonen, sammt denen andern im Litthauischen Departement belegenen Flüssen, so nicht eigentlich schiffbar sind, lediglich zum Ressort der Litthauischen rc. Cammer gehören, so ist der Nemonienstrom, der große Friedrichsgraben, Deime und Pregel, so in dem Königsbergschen Departement liegen, sammt denen Flüssen Alle, Passarge, Frisching und andern kleinen Gewässern, eigentlich unter der Aufsicht des Ostpreußischen Ober-Teichinspectoris, und des zu Labiau subsistirenden Baggerinspectoris, welche ebenfalls auf alle vorhin bemerkte Punkte Acht zu geben, die schädliche Einbaue zu verhüten, die regulaire Strombahn zu befördern, die Canäle in gehöriger Tiefe, und die jedes Orts subsistirende Treideldämme in vollkommenen Stande zu unterhalten, nach ihren bereits in Händen habenden Instructions verpflichtet sind, und ist nur noch anzumerken, daß auch in den kleinen Strömen, so nicht schiffbar sind, kein willkührlicher Einbau bey der festgesetzten Strafe zu verstatten sey. Bey denen Strömen, auf welchen Holz geflößet wird, muß übrigens alljährlich das zu Grund gesunkene Holz, oder aus den Wäldern herunterkommende Strauch- und Stobbenholz, in denen Dorfsgrenzen, entweder durch Freywillige auf Königliche Kosten, oder in Ermangelung freywilliger Arbeiter, durch die angrenzende Dorfschaften für hinlängliche Bezahlung herausgebracht und hiernächst plus licitanti verkaufet werden, worauf die respective Dammbediente mit zu sehen haben.

§. 3.

Was hingegen die Unterhaltung der Dämme betrift, so sind die Einsaaßen, unter welche bishero sämtliche Dämme in Loose vertheilet gewesen, und welche aus den Einwohnern der Aemter Linkuhnen, Kuckerneese, Ruß und Seeckenburg bestehen, so der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, und vom Schutz der Dämme profitiren, und von welchen die sämtlichen zu den Dammbauten und Reparaturen concurrirenden Dorfschaften nach den Aemtern wozu sie gehören, namentlich aufgeführet werden sollen, gehalten, die vorfallenden Dammreparaturen unweigerlich zu verrichten, wobey auch das Amt Heinrichswalde, welches, obgleich in einiger Entfernung, dennoch unter dem

Schutz des Dammes belegen ist, nach genauer Untersuchung, mit zu einer proportionirlichen Dammloosvertheilung gezogen, dadurch die Dammloose eines jeden Interessenten verkleinert und die Unterhaltung erleichtert werden wird.

§. 4

Die Conservation derer solchergestalt vertheilten Dämme, wie auch alle übrige zu Deckung der Ufer vorkommende Arbeiten betreffend; so hat es nach der bereits seit Anno 1755 subsistirenden Verfassung und mit Bezugnehmung auf die alte Observanz, dabey sein Bewenden, daß solche sowohl bey kleinen Reparaturen, als auch bey Restauirung der Durchrisse, der Königlichen Casse mit keinen weitern Kosten als der unentgeldlichen Verabfolgung des Holzes und Strauches, zur Last fallen, hingegen übrigens alle Kosten und Arbeiten, welche besonders in ohnentgeldlicher Anfuhr des Holzes und Strauches bestehen, von denen Damminteressenten allein nach einer genauen und egalen Repartition prästiret und getragen werden müssen, indem diese Prästationen ihren Grund in den Vortheilen und der Schadenabwendung der ganzen Dammsocietät haben. Was hingegen die zu Deckung der Ufer vorkommende Arbeiten, als: Abweiser, Buhnenwerke und Unterfutterungen betrift, wodurch die Schaardämme befestiget, und gehöriges Vorland und Aussenteiche angehegert, und welche zu Deckung des Hauptdammes unterhalten werden müssen; so werden solche auf Königliche Kosten an den Orten, wo sie nöthig sind, angeleget und unterhalten, zumalen solches durch allgemeine Landesgesetze, und das neuerlich emanirte Reglement d. D. Berlin, den 9. Novbr. 1777 fest stehet, und auf das Regale der schiffbaren Ströme seinen Bezug hat, jedoch müssen die zu letztern Arbeiten erforderliche Fuhren und Arbeitsleute wegen des bey selbigem zu mehrester Zeit abwaltenden Periculi in mora für das des Behufs in denen Anschlägen ausgebrachte Geld, wenn dazu keine Freywillige zu erhalten sind, durch die Damminteressenten, nach einer egalen Repartition, die jedesmal von der Litthauischen ꝛc. Cammer zu confirmiren ist, unweigerlich gestellet werden, zumalen solche für billige und hinreichende Zahlung zu prästirende Dienste, zu ihrem eigenen Besten gereichen.

§. 5.

Die bisherigen fixirten Geldbeyträge sämmtlicher Damminteressenten zur Dam-Casse, welche das Amt Kuckerneese nach wie vor erhoben, auch deren Rechnung ablegen muß, und welche bloß zur Salarirung der Dammbediente angewandt worden, bleiben ohnverändert wie sie seit Anno 1733 prästiret worden, ausser daß durch den Zutritt des Amts Heinrichswalde das Beytragsquantum eines jeden individui, jedoch mit Beybehaltung der in gedachtem Jahre gemachten Clasification vermindert, und einem jeden, was er künftig beyzutragen hat, gehörig bekannt gemacht werden wird.

§. 6.

So wie nun überhaupt die Verpflichtung der ganzen Dammsocietät hierdurch bestimmet worden, so wird auch besonders festgesetzet, daß ein jeder Einwohner der sich unter dem Schutz der Dämme befindet, schuldig und verbunden seyn soll, alle in der Niederung vorkommende Arbeit, es mag dieselbe seyn an den Ufern der Ströme, Fängung und Verdammung der Ausrisse, Unterhaltung und Verstärkung der Dämme, Beyführung der Pfähle, Erde, Strauch und andern Nothwendigkeiten, wie solche immer Namen haben, zu verrichten, ohne daß dawider eine Ausnahme von irgend jemanden, er besitze Königliche Vorwerks, Adeliche, Cöllmische, Assecuranten, Schulzen, Freye oder Bauerhuben, statt habe.

§. 7.

Damit aber niemand über Prägravation zu klagen Ursach habe, so sollen sämtliche Dämme in der Niederung nochmalen revidiret, in gewisse Classen eingetheilet und einem jeden, nach Proportion seiner Huben eine Ruthenanzahl zugetheilet, und davon ein gedrucktes Catastrum ausgefertiget, auch keine Huben weiter als die Diensthuben der Geistlichen ausgeschlossen werden, es mögen sonst die übrigen Königl. Vorwerks, Adel. Cöllm. Assecuranten, Schulzen, Frey oder Bauerhuben seyn. Da jedoch die Acquirenten

der ehemaligen Kuckerneesischen Amtsvorwerker Neuhoff und Sellen durch ihre Erbverschreibung vom 16. Junii 1772, von aller Concurrenz zu den Dämmen eximirt sind, so sollen selbige, wegen der Unpflichten so sie in Ansehung des Dammes nach der Dammordnung zu tragen haben, aus Unserer Casse entschädiget und ebenfalls mit denen Königlichen Beamten, in Ansehung der ihnen verpachteten Vorwerkshuben, gehalten werden.

§. 8.

Nach dieser Vertheilung ist ein jeder Interessent schuldig, in dem ihm angewiesenen Loose alles was ausgetreten, ausgefahren, ausgescheelet, oder an der Erhöhung, Verstärkung, Schüttung der Banquelle oder bey Dämme nöthig, mit guter Erde zu füllen, und die Arbeit alle Jahr sogleich im Frühjahr vorzunehmen.

§. 9.

Damit aber die Arbeit in gewisser Ordnung geschehe, so soll jederzeit nach der Frühjahresfluth eine Dammschau durch den Departementsrath, Ober-Teichinspector, oder sonstigen Wasser-Bauverständigen Beamten, Dammmeister und Dammgeschwornen gehalten werden, wobey alles notiret werden muß, was zu Verbesserung der Dämme und Ufer für Veranstaltungen zu treffen, was denen Damminteressenten zu erreichen oblieget, oder aus Ihro Majestät Casse bestritten wird, dazu sogleich der Anschlag gefertiget, und der Litth. ꝛc. Cammer, zu Einholung der Decharge, eingesandt wird, das, was hierbey abgemachet und bestimmt wird, erhält der Dammmeister schriftlich, und ist verbunden, nach der erhaltenen Anweisung, mit Zuhülfnehmung der Dammgeschwornen, einem jeden die an den Dämmen zu verrichtende Arbeit anzuzeigen, zur bequemen Zeit, wenn noch nicht im Felde gearbeitet wird, bestimmt der Dammmeister die Fuhren, alsdann jeder Interessent sich gehörig einfinden, und die ihm angewiesene Arbeit an seinem Loose, oder wann er jemanden zu Hülfe zugetheilet worden, ohne Widerspenstigkeit bey der härtesten Strafe verrichten, und sich schlechterdings denen Anordnungen des Dammmeisters, in Ausführung der bestimmten Arbeit, unterwerfen muß, jedoch soll nur im Nothfall jemanden die Hülfe für einen andern zugemuthet werden, und letztere dem erstern billiger Art nach zu entschädigen verbunden seyn, dagegen wann wider Vermuthen der Dammmeister hiebey excediren, einen oder den andern prägraviren oder sonsten zu gegründeten Klagen Anlaß geben sollte, solcher desfalls zur schärfesten Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach zur völligen Entschädigung der prägravirten Interessenten angehalten werden soll. Die ordinaire Dammreparaturen müssen bis Johannis fertig seyn, Hauptschüttungen aber vor Michaelis beendiget werden. Wer diese bestimmte Zeit vorbey läßt, wird in eine nächsthin zu bestimmende Strafe zur Dammcasse condemniret, und die Arbeit für seine Kosten durch andere verrichtet, indem bey der zu letzterer Zeit zu haltenden zweyten Dammschau, so ebenfalls in Gegenwart des Teichinspectoris oder sonstigen Wasserbau-Verständigen, des Beamten, Dammmeisters und sämtlichen Dammbedienten geschiehet, die Mängel genau examiniret, zum Protocoll verschrieben, und die Strafgefälle ohne alle Einwendung eingezogen werden sollen.

§. 10.

Die längst dem Damm wohnende Leute ohne Ausnahme, wann sie gleich kein Land besitzen, sie mögen Eigenthümer oder Einmiether seyn, sind schuldig wenigstens zwey Ruthen Damm ein jeder für seine Thür zu unterhalten, und gegen die Gefahrzeiten in völlig guten Stand zu setzen, weil sie selbigen täglich vertreten und Wege nach dem Wasser und Strom machen, dahero dann die Eigenthümer, welche längst dem Damm wohnen und kein Land haben, imgleichen die Einmiether, im Fall sich mit letztern der Eigenthümer nicht anders verglichen und dieser Reparaturen halber das erforderliche abgemachet hat, dazu anzuhalten sind.

§. 11.

Bey grossen Durchbrüchen schütten die Damminteressenten die fortgerissene Dämme gemeinschaftlich, dazu vom Amte und Dammmeister die Repartition gefertiget wird. Der Dammmeister zeiget die Ruthenzahl der fortgerissenen Dämme mit

der Bestimmung, wie viel ganz, zur Hälfte, oder durch eine tiefe Lage, zu schütten, an. Nach Proportion der Größe geschiehet die Vertheilung. Aus dieser Repartition muß niemand weiter ausgeschlossen werden, als derjenige, so an seinem Loose viel zu thun hat (wovon aber demnach in der Repartition Anzeige geschehen muß,) und die würkliche Amtsschulzen und Dammgeschworne, die bey Bestellung der Leute und zur Aufsicht seyn müssen. Die Repartition wird der Litth. ꝛc. Cammer zur Confirmation eingesandt, und nachdem selbige erfolgt, einem jeden der darinn bestimmte Theil durch den Dammmeister und Dammgeschwornen zugemessen. Es hängt nicht von eines jeden Willkühr ab, die Arbeit nach Gefallen vorzunehmen, sondern wann der Dammmeister die Arbeiter verlangt, ist jeder schuldig zu kommen, und muß sich der Anordnung schlechterdings unterwerfen, indem der Dammmeister die Arbeit so vertheilen muß, daß solche zu rechter Zeit fertig wird, damit die Dämme Zeit haben sich zu setzen und einzugrünen. Der Ausbleibende wird mit Execution dazu angehalten, und wenn dieses nicht fruchtet, die Arbeit durch andere für Geld verrichtet, der Ungehorsam aber zur exemplarischen Bestrafung und Ersetzung der Kosten, der Kriegs- und Domainen-Cammer angezeiget.

§. 12.

Sollte es sich fügen, daß bey dergleichen Ausrisse, wegen vieler ausgeschlagenen Löcher, der Grund zum Damm erst planiret und ausgegleichet werden müßte, so werden sämtliche repartirte Dammintereſſenten hierzu zu einem oder mehrere Tage Arbeit genommen, alsdann die Fuhren schlechterdings zur bestimmten Zeit in der Anzahl als solche der Dammmeister verlanget, zusammen kommen müssen, der auf jeden Tag die Anzahl der Fuhren, auch wo die Erde hergenommen werden kann, bestimmet, damit ein jeder gleich viel verrichten, auch müssen Wagenbretter 12 Fuß lang, die Unterlage 12 Zoll breit, die Seitenbretter 15 Zoll hoch und oben 18 Zoll auseinander, mitgebracht werden, und jeder nach der Ordnung wie die Fuhren einmal angestellet worden, fahren, darauf die Dammgeschworne und Schulzen zu sehen haben, wie auch, daß ein jeder gleich viel auflade.

§. 13.

Wenn grosse Tiefen und Teiche aufgeschlagen, dabey, zur Sicherheit des Dammes, Buhnenwerke erforderlich, so werden diese zwar auf Sr. Königl. Majestät Kosten verfertiget, nur sind die Damm-Interessenten verbunden dazu die nöthige Faschinen aus Königl. Forsten anzufahren, auch von Grund auf den Damm zu schütten.

§. 14.

Zu allen Schüttungen, sie mögen von Grund auf oder an einem alten Damm geschehen, muß vorhero der Grund gereiniget; der Rasen abgestochen, die Stobben und Wurzel ausgerohdet, und der Boden aufgegraben werden, selbst wann ein neuer Damm an den alten anschliesset, muß der alte Damm ebenfalls ausgegraben werden, damit das frische Erdreich sich besser mit dem alten verbinde, der frische Damm aber muß eine gehörige Anlage und genugsame Dossirung haben, auch mit Rasen belegt, und vorzüglich eine Zeit dazu gewählet werden, wenn Regen zu vermuthen, damit der Rasen gleich ausgrüne.

§. 15.

Zu denen Schüttungen selbst muß kein Sand, sondern gute fette Erde genommen und wenigst 6 Ruthen vom Damm aus dem Vorlande entfernt gestochen werden. Landwärts müssen gar keine tiefe Graben gemacht, sondern die Erde nur von oben gestochen werden; wo keine dergleichen Vorländer oder Schaderuthen vorhanden, sind die nächsten Nachbaren verbunden solche von ihren Stücken herzugeben, wenn solche an den Damm stoßen, an dergleichen Orten muß überhaupt ein Stück zum Damm ausgemittelt und so viel möglich eine Anhöhe gewählet werden, und das ganze Dorf, an deren Fluhr der Damm belegen, ein Strich Erde dazu abgeben: wann es einen allein trift, muß das ganze Dorf demselben, nach Proportion, das Land wieder erstatten, und es unter ihre Stücke vertheilen, das ganze Dorf aber müssen sämtliche Intereſſenten,

ten, die mit ihrem Lande nicht an den Damm stoßen, wegen der Erde schadlos zu halten suchen, und allenfalls demselben die bestimmte Erde mit Gelde bezahlen, dazu der Beamte Vorschläge thun, und auf die beste Art die Sache zu reguliren und auszumitteln suchen muß, wie denn auch die Cammer auf eine proportionirliche Heruntersetzung des Zinses, wegen des durch Hergebung der Erde ausgestochenen Landes, bey Sr. Königl. Majestät General ꝛc. Directorio antragen muß.

§. 16.

Sobald die Damm-Reparatur fertig, muß niemand weiter, wo die Nebenwege vorhanden, auf den Dämmen fahren, desfalls solche verzäunet und verschlossen werden müssen. Wo keine Nebenwege vorhanden, sind solche noch, wo es thunlich, wenigstens 18 Fuß breit, anzulegen, und jederzeit in fahrbarem Stande zu erhalten, wozu denn auch jeder, in dessen Fluhren die Wege belegen, verbunden ist.

§. 17.

Um Johannis müssen die Dämme ohnerinnert gekräutet seyn, wer bis dahin damit noch nicht fertig, wird in eine Strafe zur Dammcasse condemniret.

§. 18.

Bey allen am Damm zu verrichtenden Arbeiten muß ein jeder die Maulwürfe und Mäuse in und an den Dämmen tödten und vertreiben, vorzüglich deren Löcher im Damm aufgraben und vermachen. Wo Otter und Bieber an den Dämmen sich aufhalten, müssen solche ebenfalls getödtet werden.

§. 19.

Die gefährlichste Zeit für die Dämme ist der Eisgang, und die andringende Fluth, alsdann selbige die größte Aufmerksamkeit erfordern und die unglücklichen Durchbrüche zu verhüten, die denen nächst an den Dämmen gelegenen Einwohnern, öfters ihre Wohnungen, Land, Habseligkeit, auch wohl das Leben rauben. Diesem Unglück so viel möglich vorzubeugen, müssen alle Gegenanstalten vorgekehret, und alles dazu Dienliche herbeygeschaft werden. Zu dem Ende muß der Dammmeister zu solcher Zeit auf der Tilsitschen als der gefährlichsten Seite die Dämme und zwar denjenigen Ort, wo der Anfall des Eises und Wassers, denen Dämmen eine vorzügliche Gefahr drohet, sich aufhalten, die Dämme täglich bereiten, und durch gute und wohl überlegte Mittel alle Gefahr abzuwenden suchen.

Vor der Fluth müssen die nöthigen Materialien, als Strauch, Mist, Erde, Pfähle, Bretter und Stroh, imgleichen eine proportionirliche Anzahl von Damm-Laternen, von denen Damm-Interessenten ohnweigerlich an dem bestimmten Tage und Ort, so wie solches der Dammmeister repartiret, geliefert werden, damit bey dem Eisgange und die mit kommenden Fluth nicht allein ein kleiner Vorrath von eben benannten Materialien auf eines jeden Dammlooß vorhanden sey, sondern an den bey dem Eisgange entstandenen schadhaften Stellen noch eine besondere und grössere Quantität im Nothfall nicht fehle. Sobald die Repartition des Dammmeisters bekannt gemacht wird, geschiehet an dem festgesetzten Tage die Ablieferung, dafür ein jeder Schulz in seinem Beritt sorgen muß: sollte einer oder der andere hiebey saumselig seyn, oder gar nicht liefern wollen; so muß der Schulz die Lieferung gleich durch andere besorgen, und die Widerspenstige zur Strafe und Bezahlung der Materialien dem Amte anzeigen. Der Ort der Ablieferung wird durch den Dammgeschwornen angewiesen, der zur Stelle seyn muß, bey dem sich also alle melden, und die gelieferten Materialien aufschreiben lassen müssen, derjenige, so gar nichts, oder auch das völlige Quantum nicht geliefert, wird vom Damm-Geschwornen dem Dammmeister angezeiget, der ihn der Cammer oder dem Amte zur Bestrafung zu melden hat.

§. 20.

Bey ohnvermutheten Fluthen und Gefahr, werden die benöthigten Materialien da wo sie am nächsten zu haben sind, genommen, es mag solches treffen, wen es will, dabey keine Einwendung, noch weniger Widerspenstigkeit, statt hat, vielmehr ist einer jeder, er sey wer er wolle, verbunden, die taugliche Materialien die

bey ihn gefunden werden, selbst, gegen ein nach der Billigkeit zu bestimmendes Fuhrlohn, an den schadhaften Ort beför-dern zu lassen, und darinnen behülflich zu seyn. Wenn die Gefahrzeit vorüber, ist es des Dammmeisters Sache, dahin gewissenhaft zu sehen, daß demjenigen, der die Materialien hergegeben, solche entweder von denen Damm-Interessenten in natura zur Stelle gleich zurückgeliefert oder nach dem Werth, incl. des Schlager- und Anfuhrlohns, bezahlet werden, derjenige aber, so sich in den Nothfällen widerspenstig bezeiget, wird zur besondern exemplarischen Bestrafung der rc. Cammer angezeiget.

§. 21.

Bey den Eisgängen und bey Fluthen müssen die Dämme jederzeit mit gehöriger Mannschaft besetzt seyn, damit durch deren Wachsamkeit und fleißige Arbeit, so viel Menschenkräfte es vermögen, die Durchbrüche vermieden werden. Der Dammmeister bestimmet die Anzahl der Wächter, und theilet selbige einem jeden Dammgeschwornen zu, mit Bestimmung der Zeit, wenn sie sich versammlen sollen, revidiret auch von Zeit zu Zeit die Damm-Wachten. Ein jeder Dammgeschworner bestellet in seinem Beritt die zunächst gelegenen Wächter, die aber eine Meile und weiter entlegen, bestellen die Amts- und Dorfschulzen selbst, welche auch die Ordre weiter bringen, und nicht durch andere Bothen fortschicken müssen, sind auch überdem verbunden an dem Tage der Versammlung mit den Leuten zu kommen, von einem jeden Ausbleibenden Rechenschaft zu gegen, und für die Besetzung deren Stellen mit andern zu sorgen; Alle übrige Amtsverrichtungen der Schulzen und Einsaassen stehen zu der Zeit nach, und ein jeder muß suchen, sich und seinen Nächsten für Unglück zu schützen.

§. 22.

Es müssen dahero die zur Damm-Wache bestellte Leute ohnausbleiblich zur bestimmten Zeit kommen. Wer aus erheblichen Ursachen, als Krankheit, nicht kommen kann, muß dennoch solches dem Dammmeister oder Dammgeschwornen melden, auch ob er jemanden in seiner Stelle bestellet anzeigen, wer solches unterläßt, wird als ein Widerspenstiger angesehn, seine Stelle durch einen andern besetzt, den er zu bezahlen schuldig ist, und überdem zur Strafe gezogen. Derjenige, so aus Vorsatz zurück bleibt, wird von dem Schulzen sogleich eingeholet, muß für die versäumte Zeit das doppelte Wächterlohn bezahlen, und bey einer andern Wache die versäumte Tage nachholen.

§. 23.

Bey unvermuthet anwachsenden Wasser werden die Wächter aus den nächsten Dörfern genommen, und wenn sich ein gefährlicher Ort zeiget; so muß ein jeder mit so viel Menschen als er aufbringen kann zu Hülfe eilen, damit aber nicht einer für andern leide, so muß der Dammgeschworne die Wächter alle aufschreiben und dem Dammmeister anzeigen, welcher letztere denn mit denen übrigen Damm-Interessenten die Wachten liquidiret, wofür per Tag und Nacht 24 gr. hiemit festgesetzet werden.

§. 24.

Die zur Dammwacht bestellte Leute, müssen in allen Fällen, jeder eine Laterne und Licht, Axte, Spaten und Heugabel mitbringen. Alle diese Geräthschaften werden in der Wachtbude zum Gebrauch aufbehalten.

§. 25.

Alle zunächst an den Dämmen wohnende Wirthe müssen jeder zwey Stück Erde-Karren, und einen Schlägel beständig vorräthig haben, die zu der Zeit, wenn die Wächter gehalten werden, an die Wachtbuden zu vertheilen sind; imgleichen, halten zwey und zwey Wirthe zusammen auf ihrem Hofe während der Wachtzeit ein aufgeladen Fuder Mist vorräthig, dazu auch die Pferde und Geschirr gleich zur Hand seyn müssen, damit sogleich der Mist an den gefährlichen Orten geschaft werden könne. Die Karren und Schlägel werden von sämtlichen Interessenten angeschaft und unterhalten.

§. 26.

Der Damm-Wächter ihre Arbeit ist Tag und Nacht wechselsweise zu zwey und zwey

zwey auf denen ihnen angewiesenen Loosen herumzugehen und nachzusehen:

1) Ob sich das Wasser durch den Damm säuge?
2) Ob sich Mäuse- oder Maulwurfslöcher finden?
3) Ob der Damm irgendwo vom Wasser angegriffen wird und einstürzet?
4) Ob eine Eisstopfung stehen bleibt?

§. 27.

Sobald sich eines oder das andere an den Dämmen findet, muß einer der Wächter solches dem Dammgeschwornen sogleich melden, der andere aber die Wächter zusammen rufen, und alle gemeinschaftlich Hand anlegen, der Gefahr vorzubeugen, ohne auf die Ankunft des Dammgeschwornen zu warten, und muß:

Im ersten Fall wenn sich das Wasser durch den Damm säuget und Quellungen entstehen, gleich an der Landseite des Dammes mehr Erde, und solche so hoch geschüttet werden, daß sie dem Druck des Wassers die Balance halte.

Im zweyten Fall, können die Mäuse-Löcher, wenn die Oefnungen derselben noch nicht besonders groß sind, mit Mist und Stroh vollgestopfet, umher Pfähle geschlagen, und der Mist hoch mit Erde beschweret werden, auch damit die Erde zwischen die Pfähle nicht wegfalle, können selbige mit Strohseilen und Mist verpflochten werden.

Im dritten Fall, wenn das Wasser den Damm ausschläget, werden Wasserwerts unten am Damm Pfähle vorgeschlagen, davor Strauch, Mist und Stroh vorgestampfet, und die Höhlung mit Erde verfüllt.

Im vierten Fall, wann sich das Eis setzet, und an den Orten der Damm niedrige Stellen hat, müssen solche mit Erde erhöhet, im Nothfall Strauchwürste, Mistbretter und Holz vorgeleget, auch Mistkasten geschlagen, und dermassen der Damm erhöhet werden, daß das Wasser nicht übergehe.

§. 28.

Zu allen Vorfällen muß sogleich der Dammgeschworne, wenn er nicht gegenwärtig ist, geholet werden, und dieser, wann er Gefahr siehet, solche dem Dammmeister oder demjenigen, so die Aufsicht in der Nähe hat, anzeigen. Diesemnach sind die Dammwächter verbunden, die von dem Dammgeschwornen abzustattende Rapportzettul ohne den geringsten Aufenthalt von Wacht zu Wacht zu befördern, und wann die Gefahr groß, muß aus dem ersten Dorf ein reitender Bothe mit einem beschlagenen Handpferd gerade an den Dammmeister oder an den die Oberaufsicht führenden Wasser-Bauverständigen abgeschickt werden, es sey bey Tage oder Nacht, und der im geringsten dabey etwas versäumet, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen, desgleichen sind

§. 29.

Die nächsten Dammwächter verbunden, wann an einem Ort gearbeitet wird, auf Verlangen des Dammsgeschwornen, dem gefährlichen Ort zu Hülfe zu eilen, ohne im geringsten sich seiner Anordnungen zu widersetzen, oder etwas zu vernachläßigen.

§. 30.

Im Nothfall muß mit abwechselnder Mannschaft Tag und Nacht gearbeitet werden, ohne Ansehn der Person, wenn es an hinlänglicher Hülfe fehlen sollte. Entstehet indessen doch nach aller angewandten Mühe und Arbeit ein Durchbruch, so sind die Dämme dennoch nicht von den Wächtern zu entblössen, vielmehr muß mit gemeinschaftlichen Kräften daran gearbeitet werden, die stehen gebliebene Dämme zu sichern, solche mit Faschinen einzufassen, und den Durchbruch so viel möglich einzuschränken. Es soll sich demnach kein Dammwächter unterstehen, die Dämme eher zu verlassen, als bis er hiezu die Erlaubniß des Dammmeisters oder des die Oberaufsicht habenden Wasser-Bauverständigen erhalten, widrigenfalls selbiger zur härtesten Strafe gezogen werden soll.

§. 31.

Zum Schutz der Dämme und Regulierung des Stromes gereichet vorzüglich, wann hinreichendes mit Strauch bewachsenes Vorland vorhanden, und die Ufer der Ströme für Abbruch geschützet werden.

Bis jetzt ist darauf gar nicht gesehen, vielmehr sind die Ufer der Ströme muthwillig ruiniret und die beste Decke, das sich selbst angepflanzte Weidenstrauch, ist abgehütet, auch wohl gar bis an das Ufer ausgerohdet worden, wodurch dem Strom die Gelegenheit gegeben worden, das Ufer bis an den Fuß der Dämme fortzureissen. Diesem Mißbrauch und Uebel zu steuren, wird hierdurch alles Ernstes befohlen, daß alle abbrüchige Ufer, so viel zu Regulirung des Stromes nöthig ist, durch Anpflanzung des Weidenstrauches, oder, wann dieses nicht hinreichend, durch andere Mittel für fernern Abbrüchen gedecket werden, und dadurch denen entstehenden schädlichen Krümmen und Verfängungen der Ströme bey Zeiten vorzubeugen.

Es soll demnach der Fuß des Dammes für die Scheelungen und das abbrechende Ufer, wenn solches nicht durch den Stromstrich verursachet wird, durch die Damm-Interessenten von einem jeden an, und gegen seinem Loose, und wo keine Dämme vorhanden, von den Eigenthümern, deren Grundstücke so an dem Strom belegen, mit grünem Weidenstrauch bepflanzet und bedecket werden, doch müssen die an den Ufern gepflanzte Weiden niemalen zu hochstämmigen Bäumen und Kropfweiden aufgezogen, sondern dergleichen Bäume bis an den Boden abgehauen werden, damit nur biegsames Strauch an den Ufern erhalten werde. Schaarufer die den Stromstrich verursachen, sollen durch die Wasser-Baubediente aus Ihro Königl. Majestät Cassen, die Sandheger aber, wo selbige nicht den Strom und Schiffahrt hinderlich, aus denen bey der Dammcasse einkommenden Strafgeldern bepflanzet werden.

§. 32.

Desgleichen sind zum bessern Anwachs des bey den Wasserbauten so benöthigten Weidenstrauches, alle Aussenteiche oder sogenannte Vorländer und Insuln welche ausser denjenigen wenigen Aussenteichen, die von je her zu dem bis an die Ufer des Stroms gehenden Lande ex Privilegio gewissen Eigenthümern zuständig und zinsbar sind, lediglich Seiner Königl. Majestät reserviret bleiben, wenn solches dem Strom nicht hinderlich, mit jungen Weidenstrauch zu pflanzen, und muß darauf gesehen werden, daß in der Folge alle zu den Wasserbauten erforderliche Faschinen davon genommen werden können.

§. 33.

Damit diese so nöthige Hegung auf alle Weise befördert werde, so wird hiedurch auf das ernstlichste verordnet, daß sowohl alle Uferbauten, Packwerke, Vorländer und Insuln, die mit Strauch bepflanzet, geschonet, und gar kein Vieh, es habe Namen wie es wolle, darauf gelassen werden soll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie sie will, und das Weidenstrauch groß oder klein seyn, weshalb der Beamte, die Amtsschulzen, ein jeder Eigenthümer, Pächter und Einsaasse darauf zu sehen hat, daß die Hirten alle Arten Vieh von den Uferbauten und Vorländern abhalten, wozu denn noch ein besonderer Damm- und Buschwächter angenommen, und aus der Damm-Casse salariret wird. Sollten aber dennoch, wie es bishero geschehen, die Beamten und Gemeinden, oder sonsten jemand die Uferbauten und Vorländer mit dem Vieh behüten, und dadurch verderben lassen; so soll der Schade sogleich taxiret, mit baarem Gelde zur Damm-Casse bezahlet, und der Contravenient überdem, nach Befinden der Umstände, in eine Geld oder sonstige Strafe condemniret, der Schulz, Dorfs-Aelteste und Hirte aber, welche die Contravention hätte vermeiden können, noch besonders, entweder an Gelde oder durch Gefängniß und Damm-Arbeit bestrafet werden

§. 34.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh und besonders die Schweine sorgfältig abgehalten werden müssen. Und da zu besserer Beobachtung und Hegung aller Vorländer, Uferbaue und Dämme, angezeigtermaaßen besondere Buschaufseher bestellet, und selbige gehörig mit Instructionen versehen werden sollen, so sind die Gerichte und die Schulzen auf den Dörfern, wenn die Buschwächter jemanden bey Beschädigung der Hegungen, oder einiges Vieh darinnen betreffen, und sich bey ihnen melden, ihnen alle Aßistence zu leisten, und die Gerichte

richte die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des Pfandgeldes anzuhalten, schuldig.

§. 35.

Da ferner den abbrüchigen Ufern so nach und nach mehr durch einen Uferbau gedecket und mit frischen Weidenstrauch belegen sind, ein grösserer Schaden zugefüget wird, wenn die Schiffer und Holzflösser, mit Auswerfung ihrer Hacken, Einschlagung der Pfähle und selbst durch das Aussteigen am Lande, einladen und Feuer anmachen, das abbrüchige noch mehr zerrütten, den Uferbau aber zerreissen, und den Aufschlag des jungen Weidenstrauchs verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzflösser mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, oder eine Futterung und Buhnenwerk vorhanden, und welche daher mit Warnungs-Tafeln in Deutscher, Litthauischer und Pohlnischer Sprache marquiret werden sollen, damit sich jeder für Schaden hüten könne, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten und Feuer machen, sondern es sollen die Schiffer und Holzflösser solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch noch Uferbau oder Damm ist, und wird ihnen dieses desto leichter seyn, da dergleichen unschädliche Ufer mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruch unterworfen sind. Derjenige fremde Schiffer und Holzflösser, so dawider handelt, soll dem Befinden nach sogleich gepfändet und mit einer Geldstrafe nach vorhergegangenen Erkenntniß des nächsten Justizamtes beleget, und wann der verursachte Schaden von solchem untersuchet und taxiret worden, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden, dahingegen diejenigen, so die vorgeschriebene Geldstrafe mit ihrer Conservation nicht bezahlen können, nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe bestrafet, oder wenn es Königliche Unterthanen sind, mit Damm-Arbeit auf gewisse Tage beleget werden sollen. Jedoch müssen die Pohlnische Steuerleute und Naviganten bey der härtesten Strafe keinesweges zu Ungebühr in ihrer Fahrt aufgehalten, noch von selbigen etwas an Geld oder Gaben erpresset und solches zu Particulair Nutzen verwandt, sondern die Geldstrafen nach Erkenntniß des Justiz- oder in Abwesenheit desselben des nächsten Oeconomie-Beamten, welcher über die Contravention ein ordentliches Protocoll aufnehmen muß, die Strafe bestimmet, beygetrieben, und sogleich zur Damm-Casse abgeliefert werden.

§. 36.

Die Graben und Wassergänge in der Niedrung sind alljährlich zu besichtigen, und wenn solche verwachsen oder verschlemmet, von den Eigenthümern des Landes zu räumen oder zu kräuten, damit jeder seinen Nachbar die Vorfluth verschaffe und nicht durch diese Nachläßigkeit eine Ueberschwemmung verursachet, und Schaden am Getreyde, Wiesen oder sonsten geschehe: diejenige so dawider handeln, und sich ihrer Schuldigkeit entziehen, muß der Dammmeister bey Bereisung der Wasser-Loosungen notiren, dem Amte anzeigen, und nach Befinden die Strafe veranlassen.

§. 37.

Wann auch endlich die Wasser-Bau-Bediente und Dammeister zum Besten des Publici der Schiffahrt, oder sonsten zum Nutzen der Dämme und Ströhme bey ihren Bereisungen an den Ströhmen und Flüssen eine Untersuchung vorzunehmen haben, und sich deshalb bey den Beamten, Eigenthümern, Schulzen und Gemeinden melden, so sollen ihnen die benöthigte Arbeitsleute zum Kettenziehen und Nivelliren jedesmal ohnweigerlich gegen Bezahlung des jeden Orts gewöhnlichen Tagelohns gestellet werden, und müssen selbige vorzüglich dahin sehen, daß bey der jetzt festgesetzten Strafe niemand einen Einbau in den Strohm ohne Vorwissen und Approbation der Cammer anlege, oder den Strohm mit Netzen und Stangen, oder sogenannten Prittken verstelle, oder durch Aufschwemmung der Holzflösse oder Stobben neue schädliche Sandhäger entstehen, sondern letztere weggeschaffet werden.

§. 38.

§. 38.

Den herunter und heraufgehenden Schiffern und Wittinnenfahrern muß vorlängst dem Ufer ein Treidelweg 15 Fuß breit gestattet werden, und sind die hohen Weiden zu dem Ende abzuköpfen, auch stets in solcher Höhe zu halten, daß an den Dämmen die Treidelleine nirgends anhange und dem Fortgange der Gefäße hindern, wofür aber nicht das geringste von denen Besitzern der Grundstücke prätendiret werden darf.

§. 39.

Da übrigens die gute Unterhaltung und Verbesserung der Dämme vorzüglich von der Einsicht ernstlichen Beobachtung des Dienstes und Treue des Dammmeisters und der ihm untergeordneten Dammgeschwornen abhanget, und ersterem zu solchem Ende die Befugniß ertheilet worden, in allen pressanten Fällen alle nur mögliche zu prästirende Dienste zu erfordern und auszuschreiben, so muß der Dammmeister hierunter bey ohnfehlbarer Cassation und der strengsten Bestrafung Niemand prägraviren, oder von seinen obliegenden Pflichten dispensiren, vielmehr auf die Verbesserung des Damm-Wassers überhaupt und auf die bestimmte Realisirung und Ausführung der Bauten die gehörige Acht haben, die Buhnenschreiber und Buhnenmeister zu ihren Pflichten ernstlich anhalten, bey den hauptsächlichsten Bauten selbst gegenwärtig seyn, die Wochen-Tabellen aufsetzen und revidiren, die eingekommene Strafgelder mit gehöriger Controlle derer Buhnen-Schreiber berechnen, und auf keinerley Art in seinem Officio excediren, widrigenfalls derselbe zur Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach seines Dienstes, bey welchem es auf das Wohl so vieler Menschen ankommt, entsetzet werden soll, und hat er sich überhaupt nach der ihm bereits ertheilten Instruction genau zu achten. Der Dammgeschwornen Pflicht ist:

1) Daß nachdem selbige vermittelst eines Eides sich zur Treue und fleißigen Beobachtung ihres Amtes verbindlich gemachet, auf die Erfüllung alles dessen, was die Damm-Ordnung besaget, auch ihnen vom Ober-Teich-Inspector oder sonstigen Wasser-Bauverständigen und Damm-Meister aufgegeben wird, mit Nachdruck und ohne alle Nachsicht zu halten.

2) Ein jeder Damm-Geschworner erhält seinen District zur Aufsicht, nebst dem Verzeichniß oder Damm-Rolle mit der bemerkten Ruthenzahl derer Niedrungs-Einsaassen, die zu den Dammen seines Districts gehören.

3) Diese Damm-Rolle muß der Damm-Geschworne sich genau bekannt machen, und darauf sehen, daß die mit Pfählen marquirte Damm-Loose ohnverrückt von den Damm-Interessenten erhalten werden. Sollten sich aber Irrungen finden, und die Nummer-Pfähle, welche dahero stets zu conserviren sind, verrücket werden, oder verfaulen; so müssen die Interessenten nach der General-Damm-Rolle zurecht geholfen, und ihnen die Ruthenzahl der Dämme mit einer Ruthe von 12 Fuß Rheinländisch, oder 10 Decimal-Fuß wieder zugemessen werden.

4) Die nach der Damm Rolle einem jeden Interessenten angewiesene Ruthenzahl ist selbiger schuldig zu unterhalten. Der Damm-Geschworne muß also ohnerinnert dahin sehen, daß im Frühjahr sobald die Fluth vorüber, die Dämme von denen Interessenten ohne die geringste Nachsicht bis Johannis repariret und auch gekräutet werden, alles was davon ausgeschlagen, verschälet und vertreten, mit guter Erde verschüttet und ausgegleichet, die Mauselöcher ganz ausgegraben, und frisch geschüttet, an den Orten wo sich Quellwasser durch die Dämme gezogen, der Abfluß des Quellwassers befördert und die Dämme verstärket werden, und keine Schüttung anders an den alten Dämmen zu gestatten, als wo vorhero der Rasen abgestochen, und der Boden aufgegraben worden, die neue Schüttung aber sodann mit Rasen wieder belegt werde.

5) Daß zu den Dämmen gute Erde genommen, und solche so viel möglich Wasserwerts gegraben werde, doch

müssen

müssen zwischen dem Graben stets Fahrwege und die Graben 6 Ruthen breit vom Damm bleiben.

Wird die Erde Landwerts genommen, so muß selbige in derselben Entfernung aber nur von oben abgestochen werden, damit nicht das Quellwasser Gelegenheit habe durch die Gruben zu dringen.

6) Denen Damm-Bereisungen muß der Damm-Geschworne stets beywohnen, und alsdenn alles anzeigen, was er an den Dämmen-Ströhmen und deren Ufer seines Districts bemerket, nemlich, ob Schaardämme, Quellöcher, abbrüchige Ufer, in das Ufer dringender Strohm, und woher solches entstehet, ob etwa Stobbenbäume, oder sonst was dem Strohm hinderliches vorhanden und zu welchem Loose der schadhafte Damm gehöre.

7) Alles das, was ihm bey der Damm-Bereisung von dem Ober-Teich-Inspector, oder sonstigen Wasser-Bauverständigen, und dem Damm-Meister zum Besten der Dämme schriftlich ertheilet oder gesaget wird, ist er schuldig mit aller Treue und Fleiß auf Pflicht und Gewissen auszuführen.

8) Sobald das Wasser in dem Strohm steiget und eine Fluth zu vermuthen, oder sich in geringsten etwas an den Dämmen und Ufern zeiget, es mag die Jahreszeit seyn wie sie will, müssen die Damm-Geschworne solches sogleich dem Damm-Meister melden, und selbst Vorschläge thun, wie diesem und jenem abzuhelfen und vorzubauen, und hierinn des Damm-Meisters Anordnung schlechterdings befolgen.

9) Sobald eine unvermuthete Stauung sich zeiget, und Gefahr irgendwo zu befürchten, muß der Damm-Geschworne gleich die nächsten Dörfer zur Wache bestellen, und alles vorzukehren suchen, damit Schaden und Ausbrüche verhütet werden, in diesem Fall, sind die nöthigen Materialien zu nehmen, wo solche zu haben, und müssen selbige genau notiret und dem Damm-Meister zu Befriedigung dessen, der solche geliefert, angezeiget werden.

10) Bey denen im Frühjahre und Abgange des Eises und Schnees bevorstehenden Fluthen, muß der Damm-Geschworne in Zeiten, nicht allein einige Materialien an Mist, Pfähle, Strauch und Stroh, auf eines jeden Damm-Loos liefern, sondern noch besonders an schadhaften Orten einen hinreichenden Vorrath wie vom Damm-Meister solches bestimmt wird, beyfahren lassen. Was ein jeder geliefert, gehörig aufzeichnen, der aber, so nach der vom Damm-Meister gemachten Repartition gar nichts oder nicht alles völlig geliefert, muß dem Damm-Meister zur Beytreibung des Rückstandes angezeiget werden.

11) Von dem Zustande des Wassers und was sich sonsten zu dieser Jahreszeit bey den Ströhmen zuträget, müssen die Damm-Geschworne den Damm-Meister fleißige, verständliche, schriftliche Nachricht geben. Sobald dieser es für nöthig findet, daß Wächter auf die Dämme bestellet werden, so müssen solche in dem Districte von einer Meile von dem Damm-Geschwornen selbst sogleich bestellet werden, die aber weiter entlegen sind, werden durch die Amts- und Dorfschulzen bestellet, desfalls der Damm-Geschworne, die vom Damm-Meister erhaltene Ordre dem Amtsschulzen einzuhändigen hat, der solche sodann selbst befördern, oder durch einen Dorfschulzen, keinesweges aber durch andere Bothen wegschicken muß. Ein jeder Schulz ist instruiret, mit der ihm zugetheilten Mannschaft an dem bestimmten Tage selbst zur Wache zu kommen, und die Leute abzuliefern. Der Damm-Geschworne hat also die Leute gehörig zu verlesen, und wenn ein oder der andere gar nicht gekommen, oder in dessen Stelle ein anderer vorhanden, solches mit Beysetzung der Ursache genau zu notiren, und dem Damm-Meister zur Veranlassung der Execution gegen die Widerspenstige sogleich anzuzeigen.

12) Sobald die Wachten angehen, müssen die Wachtbuden an den dazu bestimmten Orten errichtet, die Geräthschaften

schaften herbeygeschaffet, und durch die Damm-Geschworne solche oft visitiret werden. Von der Wache ist keiner abzulassen, wann nicht ein anderer in seiner Stelle vorhero gekommen, die Wächter müssen täglich notiret und genau aufgezeichnet werden, damit bey Beendigung der Wache die Wachten gehörig liquidiret, und was ein oder der andere mehr verrichtet, vergütet erhalten.

13) Alle Vorfälle zu der Zeit muß der Damm-Geschworne täglich und so oft eine merkliche Veränderung an den Ströhmen vorkommt, dem zu solcher Zeit sich in der Nähe befindlichen Damm-Meister, oder denjenigen, der zur Oberaufsicht bestimmet ist, melden, in Nothfällen einen reitenden Bothen aus dem nächsten Dorfe abschicken, sonsten aber den Rapport von Wache zu Wache befördern.

14) Der Damm-Geschworne muß demnach bey Tag und Nacht die Dämme fleißig begehen, und besonders des Nachts auf die Wachsamkeit der Wächter sehen, und sobald sich die geringste Gefahr irgend wo zeiget, oder er davon Nachricht erhält, muß er mit Zuhülfnehmung der Damm-Wächter, und wenn diese nicht hinreichend, die nächste Dörfer aufbieten, und alles was nur arbeiten kann, dazu nehmen, sogleich dergleichen Vorkehrungen machen, damit der besorglichen Gefahr vorgebeuget, und so viel menschliche Kräfte vermögen, Schaden und Ausbrüche verhütet werden, und nicht erst die Ankunft des Damm-Meisters abwarten. Die nöthige Materialien werden wie §. 9. bestimmt, in diesem Fall genommen.

15) Sollte es sich finden, daß durch des einen oder andern Fahrläßigkeit im geringsten etwas versäumet worden, soll derjenige nicht allein dafür haften, sondern nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestrafet werden.

16) Die Damm-Wächter müssen zu keiner Zeit eher als bis der die Oberaufsicht führende Wasser-Bauverständige, oder der Damm-Meister die Erlaubniß dazu etheilet, entlassen werden.

17) Da hauptsächlich der Damm-Geschwornen Pflicht ist, auf die Erhaltung und Verbesserung der Dämme zu sehen, so müssen sie durchaus nicht gestatten, daß von irgend Jemand, er sey wer er wolle, die Dämme mit Vieh betrieben werden. Das Vieh ist demnach zu pfänden, die Pfänder aber sind dem benachbarten Amte abzuliefern, wie denn auch sowohl diesem als dem Damm-Meister der Name des Eigenthümers des Viehes, imgleichen die Anzahl des Viehes, nebst dem verursachten Schaden anzuzeigen ist.

18) Desgleichen muß nicht gestattet werden, daß die mit Strauch bewachsene Vorländer, Werder und Bühnen unter irgend einem Vorwand mit dem Vieh betrieben werden, sondern solches muß ebenfalls wie vorhero geordnet, gepfändet, und das Pfand an das nächste Domainen-Amt abgeliefert werden.

19) Wittinnen auch Kahnschiffer und Holzflösser sind ebenfalls von den Bühnen und abbrüchigen Ufern zu weisen, besonders aber ist darauf zu sehen, daß weder die Bühnen durch die Hacken oder Ternpfähle aufgerissen, noch weniger Feuer darauf gemacht werden, die Leute müssen nicht allein von den Orten weggewiesen, sondern wann einem der Orte ein Schaden zugefüget worden, solches dem Damm-Meister angezeigt, um allenfalls die Leute zu pfänden und die Schaden-Erstattung nach vorheriger Festsetzung des nächsten Amts beyzutreiben.

20) Bey allen vorkommenden Damm-Arbeiten, müssen die Damm-Geschworne stets zugegen seyn, und was ihnen alsdenn vom Damm-Meister aufgegeben worden, auf das allergenaueste mit Treue und Fleiß befolgen.

21) Es lieget dem Damm-Geschwornen ferner ob, ein jeder in seinem District auf die Räumung und Kräutung der Wasser-Gänge und Abzug-Graben, daß selbige stets geöffnet bleiben zu sehen, damit solche ihren freyen Lauf behalten.

Wenn ein oder der andere hiebey säumig, so muß ein solcher dem Damm-Meister

Meister und von diesem dem Amte zur Bestrafung angezeiget werden.

22) Für diese ihre Verrichtung in dem, was zum Besten der Dämme und Ströhme bereits durch die emanirte Damm Ordnung geordnet und noch bestimmet werden möchte, und wozu ihr Eyd und Pflicht sie verbindet, soll jeder jährlich 12 Rthlr. aus der Damm-Casse zu erheben, und dabey alles Schutzes gegen die Widerspenstige zu versehen haben.

Von der Pflicht der Buschwächter.

Da das an den Ufern der Ströhme aufgeschlagene Strauch den besten Schutz der Ufern und Dämme schaffet, auch der stärkere Anwachs desselben in der Folge die Königl. Unterthanen in Beyfuhr der Faschienen zu den Wasserbauten sehr soulagiren würde, so hat zu Erhaltung dieser Vortheile der Buschwächter dahin zu sehen, daß

1) Die zu beyden Seiten zunächst am Fuß der Dämme gepflanzte Weiden ohne vorhergegangene Anweisung des Damm-Meisters von Niemanden geköpfet, oder gar ausgehauen werden: Sollte jemand darüber betreten werden, so ist selbiger zu pfänden, und das Pfand nebst Anzeigung des Namens dem Amte einzureichen und dem Damm Meister zur Urgirung der Bestrafung davon Anzeige zu thun. Diejenige Weiden aber, so ein und mehrere Ruthen vom Damm Landwerts gepflanzet sind, bleiben denen Besitzern zu ihrer Disposition zu Besserung der Wege zu gebrauchen.

2) Die mit Strauch bewachsene Vorländer, Werder und Insuln müssen geschonet, auch weder Strauch daraus gehauen, noch Kluben geschnitten werden, es wäre dann, daß großes Strauch vorhanden, welches auf Assignation des Damm Meisters vom Buschwächter anzuweisen und abzufolgen ist. Alle die so sich beym Strauch hauen oder Kluben schneiden ohne Anweisung des Buschwächters betreten lassen, sind zu pfänden, wenn gleich dieselben eine Assignation vom Damm-Meister in Händen hätten, damit sich aber nicht zur Anweisung gemeldet, oder die Anweisung nicht abgewartet hätten, das Pfand ist dem Damm Meister einzuliefern, auch der Name und der Wohnort des Contravenienten anzuzeigen.

3) Müssen sowohl die bereits mit Strauch bewachsene, als auch die noch nicht bepflanzte Vorländer, Werder und Insuln gänzlich von der Hütung befreyet bleiben, damit nicht etwa der junge Aufschlag abgefressen oder ausgetreten werde.

Das darinnen befundene Vieh, hat der Buschwächter zu pfänden, den Eigenthümer auszumitteln und dessen Namen und Wohnort dem Amte sowohl als dem Damm-Meister anzuzeigen, das Pfand aber ist dem nächsten Amte einzuliefern.

4) Ist das Vieh auf deren Vorländern, Werdern und Insuln, so noch nicht mit Strauch bewachsen, zur Schonung aber bestimmt, so werden die Buschwächter angewiesen, solches zwar nicht zu pfänden, jedoch den Eigenthümer und die Anzahl des Viehes zu notiren und dem Damm Meister und die Bestrafung der Contravenienten beym Amte zu veranlassen, anzuzeigen.

5) Muß der Buschwächter, bey Bereisung seines Reviers mit darauf sehen, daß von denen Holzflössern, Kahn- und Wittinnenfahrern, denen Buhnenwerken kein Schaden zugefüget, weder die Flösse noch Gefässe darauf befestiget, noch weniger aber zugeben, daß dabey übernachtet und Feuer angemacht werde. Fremde sind dafür zu warnen und fortzuweisen, eingebohrne Einsaassen aber zu pfänden und findet in Ansehung der Ablieferung des Pfandes dasselbe statt, was vorhin dieserhalb vorgeschrieben worden. Sollten die Fremde sich aber nicht weisen lassen, und also muthwilligerweise einen Schaden anrichten, so sind dergleichen Leute anzuhalten, und dem Damm-Meister zu melden, der den Schaden untersuchen und dafür sorgen muß, daß solcher nach vorheriger Festsetzung des Amts sogleich bezahlt werde.

6) Haben die Buschwächter darauf zu sehen, daß die Dämme nicht mit Vieh betrieben werden, wird welches darauf gefunden, so ist dasselbe zu pfänden und das Pfand dem nächsten Amte einzuliefern, auch der Namen der Eigenthümers sowohl als die Anzahl des auf den Damm gefundenen Viehes, dem Dammmeister anzuzeigen, welcher dahin zu sehen hat, daß die festgesetzte Strafe vom Amte beygetrieben werde.

7) Muß sich kein Buschwächter unterstehen, ohne Vorwissen des Dammmeisters und ohne von selbigen eine schriftliche Anweisung in Händen zu haben, an irgend jemanden Strauch oder Setzweiden abfolgen, auch das etwa auf den Vorländern befindliche Gras, weder selbst noch von andern aushauen zu lassen.

Strafe derer so wider diese Damm-Ordnung handeln.

1) Wer nach §. 8. nicht die Reparatur der Dämme besorget, wird dazu mit Execution gleich nach der ersten bestimmten Zeit angehalten, und zahlet überdem, wann er bey der ersten Nachricht nicht die Reparatur besorget, 15 Gr. zum andernmal 30 Gr. und zum drittenmal 1 Rthlr. für jede Ruthe schadhaften Damm zur Dammcasse, bäuerliche Unterthanen, und die, so nicht im Vermögen sind, die Strafe zu bezahlen, müssen solche an den Dämmen- oder Buhnenarbeiten, so hoch die Strafe gesetzt ist, abarbeiten, und wird der Tag mit 15 Gr. berechnet. auch in der Art bey allen vorkommenden Straffälligen verfahren.

2) Derjenige, so bey gemeinschaftlichen Dammreparaturen ohne erhebliche Ursache und ohne vorhero sich zu melden, ausbleibet, zahlet für die fehlende Fuhre 60 Gr.

3) Wer nach §. 14. zu den neuen Schüttungen nicht den Grund reiniget, muß die Arbeit auf seine Kosten noch einmal verrichten, und mit Execution dazu angehalten werden, der aber ein mit Mist verstopftes Mausloch nicht ganz aufgräbet, und den Damm völlig ausschüttet, muß, wenn er darüber betroffen wird, 4 Rthlr. Strafe bezahlen, findet sich dieses aber erst bey der nächsten Fluth; so wird derjenige, in dessen Loos es ist, auf einige Zeit zur Zuchthaußarbeit condemniret.

4) Wer den Fuß des Dammes beschädiget, oder die Erde zu nahe davon gräbet, muß die gemachte Tiefe wieder ausfüllen, und zahlet das erstemal für jede Ruthe 1 Rthlr. und wenn es öfter geschiehet, jedesmal das Duplum.

5) Wer einen ausgesteckten und verzäunten Damm befähret, wann ein Nebenweg vorhanden, wird gepfändet, und zahlet 6 Gr. Pfandgeld für jedes Pferd, davon 3 Gr. zur Dammcasse fliessen, und 3 Gr. der Pfänder erhält.

6) Für jede Ruthe Damm, die bis Johannis nicht gekräutet ist, wird 15 Gr. bezahlt.

7) Derjenige, so die zu den Dämmen bestimmte Materialien nicht liefert, wird executive angehalten, selbige nach denen zu der Zeit gewöhnlichen Preisen doppelt zu bezahlen.

8) Wenn jemand, der zur Dammwache bestellt, aus erheblichen Ursachen zurück bleibet, sich aber vorhero nicht gehörig gemeldet, muß für einen andern Wächter pro Tag 15 Gr. auch pro Nacht 15 Gr. und zur Dammcasse besonders noch eben so viel bezahlen.

9) Bleibt jemand vorsetzlich von der Wache zurück, so wird selbiger auf Ordre des Dammmeister sogleich eingeholet, und muß für die versäumte Zeit das doppelte Wächterlohn per Tag und Nacht mit 60 Gr. dem Schulzen hingegen, für den Ritt per Meile 30 Gr. bezahlen, und die versäumte Tage nachholen, oder so viel Tage bey der Dammreparatur arbeiten, als die Strafe beträget.

10) Derjenige, so zur Wache kommt, und hat nicht die in der Dammordnung §. 24. bestimmte Geräthschaften mit, zahlet für das fehlende Stück 18 Gr. Strafe.

11) Derjenige, so mit einem Rapport-Zettul abgeschicket wird, und solchen nicht gehörig und geschwinde befördert, wird

wird mit Thurm- und Spanischenmantel-Strafe beleget.

12) Für jedes Stück Vieh ohne Ausnahme, so auf den Dämmen gefunden wird, ist das erstemal 15 Gr. per Stück Strafe zu erlegen, und wenn es öfterer geschiehet, die Strafe zu verdoppeln. Ein jeder der am Damm wohnet, muß mit auf seinen Nachbaren Acht haben, daß die Dämme nicht von Vieh zertreten werden, im Fall solches geschiehet, muß er das Vieh pfänden, und dem Dammmeister, Dammgeschwornen oder Schulzen anzeigen, wer dieses vorsätzlich unterläßt, kommt mit zur Verantwortung und Bezahlung des Pfandgeldes. Für jedes Stück Vieh erhält der Pfänder 3 Gr. Pfandgeld, aus denen erlegten Strafgeldern.

13) In gleicher Art ist es mit der Pfändung des Viehes auf den Vorländern und Hegungen zu halten.

14) Für ein Bundkluben oder Bindweden, 1 Fuß stark gebunden, so ohne Anweisung des Dammmeisters gehauen wird, werden 30 Gr. bezahlet. Wird nach aller Warnug das Vieh von einer ganzen Dorfschaft von den Vorländern und Dämmen nicht zurück gehalten, so ist nach § 33. der Dammordnung zu verfahren.

15) Wer einen Weidenbaum zu beyden Seiten des Dammes ohne erhaltene Anweisung abstämmt, zahlet für eine vollständige Weide 45 Gr. Strafe per Stück, wer aber einen ganzen grossen Weidenbaum abhauet, 2 Rthlr. weil solches den würklichen Werth und Nutzung eines solchen grossen Weidenbaumes ausmachet, und muß einen andern in die Stelle setzen.

16) Wer von denen zu denen Dämmen angeschaften Materialien, als Faschinen, Pfähle rc. rc. etwas entwendet und zu seinem Privatnutzen verbraucht, soll solches ersetzen, und überdem noch als ein Dieb bestrafet, und wenn er den Diebstahl mit Gelde zu ersetzen nicht im Stande ist, zur ohnentgeldlichen Dammarbeit bey denen Buhnenwerken nach Verhältniß des entwandten Stücks angehalten werden.

17) Wer bey der Pfändung und Execution sich den Dammbedienten oder Schulzen widersetzet, soll, in 5 Rthlr. Strafe genommen, auch befindenden Umständen nach, noch härter und am Leibe bestrafet werden.

18) Wer die Geldstrafen nicht bezahlen kann, soll dafür nach richterlicher Bestimmung, entweder Dammarbeit thun, oder nach Befinden der Umstäde mit Gefängniß, Spanischen Mantel, Zuchthauß- und Vestungsstrafe belegt werden.

19) Strafen zu dictiren und Executiones zur Beytreibung der Pfandgelder und Strafen zu verfügen, muß sich der Dammmeister nicht anmaßen, sondern solches denen Gerichten allein überlassen, bey denen er das erforderliche dieserhalb nachzusuchen hat.

Damit nun diese Damm- und Uferordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Sr. Königl. Majestät solche zum Druck befördern lassen, und befehlen Allerhöchst Dero Landescollegiis, Untergerichten, Beamten auch jeden seines Orts sich darnach allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich, unter Sr. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl Insiegel. So geschehen Berlin, den 12. April 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Gaudi.

No. XLV. Verordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien die neue Einrichtung des Accise- und Zollwesens betreffend. De Dato Berlin, den 16. April 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß die mittelst Declarations-Patent vom 14ten April 1766 verordneten Accise- und Zoll-Einrichtung eine Reihe von Mißbräuchen veranlaßet, die auf den Nahrungs-Stand und die Moralität Unserer getreuen Unterthanen einen gleich nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, Verbesserung des Commercii, Erleichterung der dürftigen Classe der Unterthanen, eine möglichste Gleichheit bey Vertheilung der Abgaben und Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes, sind ohnstreitig die großen Zwecke, die eine solche Einrichtung zum Gegenstande hat; allein die Erfahrung hat Uns überzeugt, daß besonders die bisherige Dienst-Verwaltung diesem beabsichteten Zweck gerade entgegen gewesen.

Die Handlung hat durch die etablirte Tobacks- und Caffee-Monopolia eine reiche Quelle ihres Wohlstandes verlohren. Die hohen Abgaben, womit beyde Artikel belegt sind, haben den Schleich-Handel zu einer Art von Gewerbe gemacht, in den Gränzdörfern Unserer Nachbaren haben sich eine Menge Krämer etablirt, die diesen Handel an sich gezogen, und dadurch das wechselseitige Verkehr Unserer Städte und des platten Landes fast gänzlich zerstöhrt haben, eine nicht unbeträchtliche Zahl Unserer Unterthanen, gereitzt durch den damit verbundenen Gewinn, hat mit Verachtung aller Gefahren und Strafen sich nützlichen Gewerben entzogen, und durch Einführung der Contrebande ihren Unterhalt gesucht.

Der Betrug ist dadurch zu einer Wissenschaft geworden, welche alles Raffinement der Entdeckung übersteigt.

Um diesem Uebel Einhalt zu thun, bedurfte es unablässiger Haussuchungen und schreckender Strafen, wodurch so oft nützliche Unterthanen aus Unsern Staaten vertrieben, und so manche Familie in Elend und Armuth versetzt wurden.

Die Brau- und Branntweinbrennerey-Nahrung Unserer Städte ist durch die Art, womit die davon zu entrichtende Gefälle erhoben worden, beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet. Die Erhebung derselben von dem Getränke selbst hat eine Reihe gehäßiger Formalitäten und Haussuchungen erfordert, welche nebst den damit unzertrennlich verbundenen Plackereyen den gemißhandelten Bürger nothwendig muthloß machen, diese Nahrungsquelle fast gänzlich verstopfen, und dadurch den Wohlstand Unserer Städte untergraben müssen.

Der Transito-Handel, den die Lage Unserer Staaten so vorzüglich begünstiget, ist durch die verwickelte und beschwerliche Verfahrungsart der bisherigen Administration nicht weniger beeinträchtiget worden.

Der Commerciant, der Fuhrmann, der Schiffer sind durch Zeitverderbende Weitläuftigkeiten und Formalitäten ermüdet, durch unnöthige Durchsuchungen ihrer Waaren, unanständige Begegnung und oft durch kostbare Prozesse und unbillige Strafen von Unsern Gränzen zurückgewiesen, die Gefälle selbst, die man von ihnen forderte, sind ohne Rücksicht auf die verschiedene Lage Unserer Provinzen, und auf die Zoll-Einrichtung Unserer Nachbaren festgesetzet.

Der auswärtige Handel hat durch zum Theil unrichtig bestimmte Auflagen und lästige Einschränkungen in gleichem Verhältniß verlohren. Wir haben wahrgenommen, daß die dieserhalb vorhandene allgemeine Vorschriften nicht auf jede Unsere Provinzen passen, und daher eine ihrer Lage, der Beschaffenheit ihrer Producte, dem Verhältniß mit ihren Nachbaren und ihren Bedürfnißen angemessene Abänderungen erfordern.

Die Abstellung aller dieser Mißbräuche und der Landesväterliche Wunsch,

Unsere

Unsere getreue Unterthanen von jeder Bedrückung befreyet zu sehen, hat Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unabläßig beschäftiget, und Wir haben zu dem Ende eine Commission niedergesetzt, welche die bisherige Zoll- und Accise-Verfassung in ihren einzelnen Theilen und ihrer ganzen Einrichtung nach, genau untersuchen, und Uns Vorschläge thun müssen, wie das zu Grunde gerichtete Commercium wieder empor zu bringen, der Nahrungsstand zu verbessern, allen Plackereyen ein Ende zu machen, und durch kluge Ersparungen die ungeheuren Kosten zu vermindern seyn möchten, welche die bisherige Regie so unnütz verursacht hat.

Nachdem nun gedachte Commission dieses wichtige Geschäfte mit Unserer allergnädigsten Zufriedenheit in soweit beendiget hat, daß dadurch Unsere Landesväterliche Absicht eine nähere Bestimmung erhalten kann; so setzen Wir hierdurch fest und verordnen:

I.

Daß die General-Tobacks-Administration und Caffee-Brenn-Partie, so wie Wir solches bereits durch das Patent vom 6ten Januar 1787 umständlich declariret haben, mit dem 1sten Junii d. J. gänzlich aufhören, der Handel mit beyden Artikeln Unsern getreuen Unterthanen wieder überlassen, und die Consumtion derselben mit sehr mäßigen Abgaben, welche Wir in dem neu zu publicirenden Tarif näher bestimmen werden, belegt seyn sollen. Allein die Uns obliegende gleich wichtige Pflicht, für die Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, von welchen die Erhaltung der Unserm Scepter unterworfenen Staaten abhängt, zu wachen, macht es Uns zur Nothwendigkeit,

II.

Accise von Brodt, Mehl und Getreyde.

Zu einiger Deckung des dadurch unvermeidlichen Ausfalls die durch die Accise-Einrichtung von 1766. abgeschafte Mahlaccise, welche für Schlesien auf den gemäßigten Satz von 3 sgr. 6 d'. für den dortigen Scheffel festgesetzt wird, in Unsern Städten dergestalt wieder herzustellen, daß ein jeder Consument ohne Unterschied des Standes solches zu entrichten schuldig seyn soll.

Damit sich niemand dieser eben so billigen als mäßigen Abgabe entziehen könne, werden Wir solche Maasregeln anordnen, wodurch die Consumenten genau beobachtet, und alle Defraudationen möglich vermieden werden, und Wir authorisiren hiedurch Unsere General-Administration, dieserhalb ein bestimmtes und zweckmäßiges Reglement auszuarbeiten, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen.

Einer gleichen verhältnißmäßigen Abgabe ist auch das in die Städte eingehende Mehl unterworfen.

Dahingegen bleibt es Unsern Unterthanen fernerhin überlassen, ihr Getreyde in Unsere Städte gegen Entrichtung der gewöhnlichen Eingangsgefälle ungehindert einzuführen, und damit einen freyen unbeschränkten Handel zu treiben.

In Absicht der von dem eingehenden Getreyde unter dem Nahmen von Umschütte-Geldern erhobenen Eingangsgefälle, bleibt es bey den bisher gewöhnlichen tarifmäßigen Sätzen und Vorschriften unverändert.

Sollte einer oder der andere hierunter unsere Landesväterliche Absicht verkennen, und sich erdreusten, sich dieser dem Staate gebührenden Abgabe, heimlich und auf eine pflichtwidrige Art zu entziehen; so wollen Wir denselben, ohne Schonung, nach Strenge der Gesetze bestrafet wissen. Den schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, Policeybedienten und Magisträten aber befehlen Wir so gnädig als ernstlich, die Getreyde-Zufuhr zu den Städten möglichst zu befördern, bey Ausarbeitung der jedesmaligen Brodtaxen genau und gründlich zu Werke zu gehen, und über die Taxe durch eine strenge Aufsicht auf die Bäcker ernstlich zu halten, und durch diese Maasregeln dem Publico die Abgabe so erträglich als möglich zu machen.

III.

Accise vom Schlachtvieh.

Die Art und Weise, nach welcher bisher die Accise vom Schlachtvieh erhoben wor-

worden, hat mancherley das Gewerbe selbst stöhrende Formalitäten und Weitläuftigkeiten nothwendig gemacht. Wir befehlen daher, daß künftig die bisherige Pfund-Accise ganz aufhören, und statt derselben bloß eine gewisse Abgabe von einem jeden zu schlachtenden Stück Vieh nach denen im Tarif bestimmten Sätzen erlegt werden soll. Dieser Abgabe ist ein jeder, er sey Particulier oder Fleischer, ohne Unterschied unterworfen; und damit sich niemand derselben auf eine ungebührliche Art entziehen möge, so bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses die bisherige Verfassung, nach welcher jeder, so einiges Vieh schlachten lassen will, gehalten ist, zuvor einen Bescheinigungszettel vom Acciseamte zu erfordern, worauf die Bezahlung dieser Gefälle attestiret worden. Wegen der etwanigen Defraudation aber machen Wir den Contravenienten, er sey Consument oder Schlächter, verantwortlich.

IV.

Accise vom Wein.

In Absicht der vom Wein zu entrichtenden Accise ist Unser Wille:

a) Daß mit dem Anfange des künftigen Etats-Jahres aller Unterschied zwischen den Weinhändlern und Particuliers ganz aufhören, und folglich die von ersteren, außer den gewöhnlichen Consumtionsabgaben, bisher besonders erlegten 5 pro Cent Verkaufsaccise nicht weiter entrichtet werden sollen. Wir haben bemerkt, daß diese Abgabe dem Weinhandel nachtheilig gewesen, ohne daß dem Publico dadurch einiger Vortheil erwachsen, und daher resolviret, solche für die Zukunft auf einen ganz gleichen Fuß zu setzen, und zu dem Ende zu Erleichterung Unserer Unterthanen folgende Sätze zu bestimmen.

Aller Ungarischer, Oesterreichischer, Böhmischer, Mährischer und Friauler Wein wird ohne Unterschied mit 7 Rthlr. 12 sgr. 10 d'. für jeden Schlesischen Eymer versteuert, und zwar:

5 Rtlr. 5 sgr. 4 d'. an Accise, und
2 — 7 — 6 — neuer Impost
in Sum. 7 Rtlr. 12 sgr. 10 d'.

und bleibt es in Absicht dieser Weine außerdem so lange bey dem bekannten Zollimpost bis für gut gefunden werden möchte, deshalb ein anders zu resolviren, aus welchem Grunde von diesen Weinen etwas niedrigere Steuersätze angenommen sind, wie von den nachfolgenden Gattungen.

Rheinwein, Champagner, Bourgogner, Franken- und Moseler-Wein, per Schlesischen Eymer

5 Rtlr. 15 sgr. an Eingangsaccise
2 — 7 — 6 d'. neuen Inpost
in Sum. 7 Rtlr. 22 sgr. 6 d'.

Spanische, Portugiesische, Italienische, Griechische und alle Liquers oder süsse Weine, werden mit

4 Rtlr. 7 sgr. 6 d'. an Accise, und
2 — 7 — 6 — Impost.
in Sum. 6 Rtlr. 15 sgr. —
versteuert.

Von allen französischen ordinairen rothen und weißen Franzweinen und allen übrigen fremden Landweinen, soll

2 Rtlr. 26 sgr. 3 d'. Accise, und
1 — 3 — 9 — Impost.
in Sum. 4 — — —
pro Schlesischen Eymer bezahlt werden.

b) Dieser Abgabe ist ein jeder ohne Unterschied unterworfen. Alle auf ihren Güthern für beständig wohnende Edelleute und Landräthe sind aber Kraft ihrer Privilegien und ursprünglichen Vorrechte von Entrichtung der Accise ausgenommen, und bloß die geordnete Zölle und Impost, wie bisher zu bezahlen, schuldig.

c) Da die Weinhändler von Erlegung der bisherigen Verkaufsaccise künftig ganz befreyet seyn sollen; so bedarf es keiner weitern eben so lästigen als gehäßigen Kellervisitationen und Handlungscontrollen. Diese sollen vielmehr hiemit ganz untersagt und abgeschaft seyn. Die Aufsicht über das Gewerbe derselben wollen Wir allein auf den richtigen Abtrag der Gefälle, und auf die Verhinderung der Vermischungen und Verfälschungen einschränken. Zu dem Ende ist Unser Wille,

d) daß kein Weinhändler, um allen der Gesundheit schädlichen Verfälschungen und Defraudationen Unserer Gefälle auf

auf eine würksame Art vorzubeugen, mit Landwein Handlung zu treiben, noch solchen unter irgend einem Vorwand in seinem oder in andern Kellern einlegen solle. Außer der Confiscation solcher Weine wollen Wir die Uebertreter dieser Unserer Vorschrift, dem Befinden nach exemplarisch bestraft wissen. Wir befehlen daher Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, Accise-Directionen, Magisträten und sämtlichen Policeybedienten auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und gegen die Uebertreter nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

e) Diejenigen Eximirten auf dem platten Lande, die sich ihren Bedarf selbst einlegen, sind fernerhin, wie bisher, bey gesetzmäßiger Strafe schuldig, ihre Weine durch die zunächst belegene accisbare Städte gehen zu laßen, woher sie nicht eher, als nach Berichtigung der geordneten Gefälle verabfolget werden sollen.

V.

Abgabe vom Bier-Brauen.

Um diesem für den Nahrungsstand Unserer Schlesischen Städte, und für die Erhaltung der Staatseinkünfte gleich wichtige Gewerbe möglichst wieder aufzuhelfen, wollen Wir

a) daß vom 1sten Juny d. J. an, die durch das Declarationspatent vom 14ten April 1766. festgesetzte Tonnen-Accise ganz aufhören, und statt derselben,

b) die ehemalige Malzaccise, welche Wir in dem zu publicirenden neuen Tarif näher bestimmen werden, wieder hergestellt werde. Um

c) das Publicum gegen die Verfälschungen des Getränkes und den Eigennutz der Brauer sicher zu setzen, sollen die Acciseämter jedes Orts genau dahin sehen, daß zu jedem Brauen die erforderliche Quantität Malz von untadelhafter Beschaffenheit genommen, und davon nicht mehr als die vorgeschriebene Tonnenzahl an Geträncke gezogen werden dürfe.

Um zu diesem Zweck desto sicherer zu gelangen, werden Wir das Gewicht des Malzes durch allgemeine Vorschriften näher bestimmen, und solche durch die jeden Orts zu publicirende Brau-Ordnung bekannt machen lassen.

d) Die von dem Malz zu erlegende tarifmäßige Gefälle müssen prompt, und ehe das Malz zur Mühle gebracht wird, entrichtet werden. Wir werden zu Verhütung aller Defraudationen durch zweckmäßige besondere Vorschriften den Müller, so wie den Brauer deshalb verantwortlich machen.

e) Müßen die Acciseofficianten mit aller pflichtmäßigen Genauigkeit dahin sehen, daß ein mehreres nicht, als die jedes Orts verfassungsmäßige Anzahl Tonnen gezogen und eingekellert werden.

Es muß zu dem Ende jeder Brauer, ehe er brauet, bey dem Acciseamte davon Anzeige thun, die Quantität des Malzes gehörig declariren, nach dessen Examination und geschehener Wiegung aber die geordnete Gefälle entrichten. Der Acciseofficiant muß hiernächst in der Regel, beym Einfüllen selbst gegenwärtig seyn, und die gezogene Tonnenzahl genau überzählen und aufzeichnen.

In den Orten aber, wo solches wegen der großen Anzahl der Brauer nicht immer möglich ist, bleibt der Accisedirection überlassen, nach Vorschrift des noch zu emanirenden Edicts, das Brauwesen betreffend, andere Arten von Vorsichtsregeln zu treffen.

f) So bald der Brauer sein Getränk eingekellert hat, ist das Officium der Accise völlig beendigt.

Die Aufsicht gegen die Verfälschung gehöret zu den Pflichten der Policey, und Wir werden durch zweckmäßige jedes Orts Verfassung angemessene Brau-Ordnungen dieserhalb solche Maasregeln anordnen, daß Malversationen dieser Art so wenig dem Publico nachtheilig werden, als eine Verminderung der Gefälle nach sich ziehen können.

g) Zu mehrer Aufnahme der Städtschen Braunahrung bestätigen Wir zugleich diejenigen Auflagen, welche nach den bisherigen Tarifs von den fremden sowohl einländischen als ausländischen Bieren entrichtet werden müssen.

VI.

Accise vom Branntweinbrennen.

Um der Brantweinbrennerey-Nahrung in Unsern Schlesischen Städten wieder aufzuhelfen, haben Wir die Abstellung der mit der bisherigen Einrichtung nothwendig verbundenen Formalitäten nöthig erachtet. Wir befehlen daher:

a) daß künftig die Accise allein von dem Branntweinschroot ohne im geringsten auf das davon zu ziehende Liquidum Rücksicht zu nehmen, erhoben werden soll.

b) Das Officium der Accise zur Sicherheit Unserer Gefälle schränket sich daher allein auf eine strenge und genaue Aufmerksamkeit über den Gegenstand ein, daß aller zur Branntweinbrennerey verwendete Schroot nach den tarifmässigen Sätzen versteuert werde.

c) Die Aufsicht gegen die Verfälschung des Branntweins, und die dagegen zu nehmende Maaßregeln gehören allein zum Ressort der Policey, und die entdeckten Contraventionen werden nach der Vorschrift der Gesetze bestraft.

d) Die bisherige Nachforschungen und Visitationen bey den Branntweinbrennern und Verkäufern sind folglich bey dieser Einrichtung ohne allen Nutzen, und werden hiemit gänzlich untersagt.

e) In Absicht der Auflagen auf fremde Branntweins bleibt es zu Begünstigung Unserer Städte, bey den bisherigen Sätzen.

f) Behalten Wir Uns vor, durch besondere Vorschriften Unsere Willensmeynung in Absicht der in jeder Provinz zu erhebenden Sätze, und die zur Sicherheit Unserer Gefälle zu nehmende Maaßregeln annoch näher zu bestimmen.

VII.

Accise vom Weitzenmehl.

Das Weitzenmehl gehöret nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Unterhalts.

Wir haben daher resolviret, den bisherigen Consumtions Satz auf eine billige Art zu erhöhen, und diese Erhöhung deshalb nothwendig gefunden, um den Staat, für den beträchtlichen Ausfall an den Caffee- und Tobacksgefällen in etwas zu entschädigen.

VIII.

Accise von rohen Materialien und auf dem platten Lande gefertigten Fabricatis.

Alle sowohl in- als ausländische rohe Materialien, die Wolle allein ausgenommen, und alle auf dem platten Lande gefertigte Waaren sollen bey dem Eingange in Unsere Städte mit einem mäßigen Impost belegt werden. Die zu erlegende Sätze sind in den neu angefertigten Accisetarifs ganz bestimmt enthalten, und da solche, um die Fabriken nicht zu belästigen, nach sehr billigen Grundsätzen bestimmt sind, so soll unter keinerley Vorwand eine Befreyung davon statt finden.

IX.

Da Wir übrigens die Accisetarifs für Unsere sämmtliche Provinzen genau revidiren, die Sätze nach den jetzigen Werth der Waaren, da wo es nöthig abändern, und denselben eine mehrere Deutlichkeit und nähere Bestimmung geben lassen, um alles willkührliche bey der Erhebung möglichst zu vermeiden, so hat sich ein jeder, er sey Steuerschuldiger oder Officiant, nach deren Vorschrift genau zu achten.

X.

Allgemeine Vorschriften wegen des Zoll- und Transitowesens.

Um das Commercium überhaupt und besonders den Transitohandel zu seinem ehemaligen Flohr wieder empor zu bringen, haben Wir vorläufig verordnet, daß die Zoll- und Transitotarifs sämmtlicher Provinzen auf das genaueste revidiret werden sollen. Ueberzeugt, daß theils die Sätze selbst dem jetzigen Werthe der Dinge, dem allgemeinen Commercialsystem, und den besondern nachbarlichen Verbindungen Unserer Provinz Schlesien nicht überall anpassen, haben Wir Unserm vereinten Accise- Zoll- und Commercialdepartement aufgegeben, den gedachten Tarifs eine mehrere Deutlichkeit und Vollständigkeit zu geben, und solche nach richtigen Grundsätzen dergestalt umzuarbeiten,

beiten, daß dabey auf die Zollverfassung Unserer Nachbarn, Rücksicht genommen, und die vortheilhafte Lage Unserer Provinzen, zum Besten der Staatseinkünfte auf eine zweckmäßige Art benutzt werde.

Wir haben dasselbe zugleich instruiret, solche Maaßregeln auszumitteln, wodurch der Commerciant und Fuhrmann nicht durch zeitverderbliche Visitationes und Plackereyen von Unsern Gränzen zurückgewiesen; und in so fern es ohne Begünstigung der Contrebande und Beeinträchtigung der Staatseinkünfte geschehen kann, den einländischen und Transitohandel die möglichste Erleichterung verschaft werde. Wir behalten Uns vor, Unsere Willensmeynung dieserhalb durch ein besonderes Zoll- und Transitoreglement näher bekannt zu machen, vorläufig aber setzen Wir hiemit fest;

a) daß alle Verbothe, Kraft welcher verschiedenen Waaren der Durchgang durch Unsere Staaten ganz untersagt gewesen, von nun an hiemit ganz aufgehoben seyn sollen:

Unseren Schlesischen Accise- und Zolldirectionen aber befehlen Wir zugleich, auf die Verhütung der Contrebande und den einländischen Vertrieb solcher Waaren, alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und zu dem Ende besonders die Grenz-Zollämter genau beobachten zu lassen.

b) Sollen künftig blos auf den Grenz-Zöllen, die Schiffer, Fuhrleute und Commercianten, bey dem Ein- und Ausgang, jedoch mit möglichster Bescheidenheit revidirt, und ohne gegründeten Verdacht, innerhalb Unserer Staaten durch unnütze Visitationen niemand weiter aufgehalten und belästiget werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Krieges- und Domainencammern und Accisedirectionen hiermit in Gnaden, diese Unsere Landesherrliche Verordnung überall gehörig zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen, Unsere Land- und Steuerräthe, imgleichen sämmtliche Accise- und Zollämter, wie auch das Officium Fisci in Schlesien gemessenst darnach zu instruiren, auch auf dessen genaue Befolgung bey Unserer höchsten Ungnade, mit pflichtschuldigster Sorgfalt zu halten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 16ten April 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XLVI. West Preußisches confirmirtes Landschafts-Reglement. De Dato Berlin, den 19. April 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: nachdem Unser getreuer Westpreußischer Adel, mit Innbegriff der Ostpreußischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, um Unsere Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß gebeten hat, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfandbriefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von Unsern Schlesischen und Pommerschen Ständen angenommen worden, den allgemeinen Landescredit sowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitstandes, auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen; Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt zu geben geruhet haben; So hat zu dieser Absicht, ein aus mehr besagten Unsern getreuen adelichen Landständen der Provinz Westpreußen, und der damit verbundenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg ernannter Ausschuß, sich zusammen gethan, und ein Landschaftsreglement entworfen, welches sie Uns demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt haben. Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, dem allerunterthänigsten Ansuchen Ihres Westpreußischen Adels gemäß, allergnädigst zu resolviren geruhet haben, den in der Erbprovinz Westpreußen ansäßigen Adel, gegen den immer mehr zunehmenden Mangel des baaren Geldes Landesväterlich zu schützen; das zu seiner Nothdurft, und zur Erhaltung seines Wohlstandes erforderliche Geldverkehr zu erleichtern, und zu befördern; die mit diesem Geldverkehr bisher verknüpften Schwierigkeiten, und Kosten gänzlich zu heben; und dadurch sowohl den Credit des Landes überhaupt, als auch den Credit eines jeden Particuliers insbesondere, auf eine solide Art zu etabliren; Allerhöchst Dieselben auch, bey Gelegenheit der zu Königsberg in Preußen allerunterthänigst geleisteten Erbhuldigung, den Deputirten dieser Erbprovinz Ihre allerhöchste Willensmeinung hierüber huldreichst geäußert, und endlich durch die, an Höchst Dero Großkanzler von Carmer erlassene Cabinetsordre vom 2. November 1786, allergnädigst zu erlauben geruhet haben, daß Ihre allerunterthänigste getreue Stände der Erbprovinz Westpreußen, und der Ostpreußischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg in Verbindung zu treten, und ein gemeinschaftliches Landescollegium zu errichten befugt seyn sollen, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach besten Vermögen frey, und ungehindert betreiben könne; daß jedoch vorher, unter der Direction Allerhöchst Dero Großkanzlers, und unter dem Vorsitz des zum Commissario Allerhöchst ernannten Geheimen Kriegesrath, und schlesischen Landschafts-Repräsentanten von Mützschefahl mit Zuziehung einer, aus den Ständen der Westpreußischen Ritterschaft, nahmentlich Allerhöchst ernannten Committee, der Grund zu der Einrichtung gelegt, und die zweckmäßigen Grundsätze derselben festgesetzt, und bestimmt werden sollten: So haben obengedachte Mitglieder dieser Committee, mit Zuziehung eines Deputirten der Marienwerderschen und Riesenburgschen Creyse, sich zu Conitz versammlet, über diesen wichtigen Gegenstand berathschlaget, und die Grundsätze, nach welchen der Intention Seiner Königlichen Majestät gemäß, das Creditwesen der Provinz auf einen sichern und dauerhaften Fuß gesetzt werden kann, entworfen.

Sämmtliche Stände der Erbprovinz Westpreußen, und die zu Ostpreußen gehörigen Creyse Marienwerder und Riesenburg, acceptiren daher zuförderst, die der Provinz angekündigte Allerhöchste Königliche Gnade in tiefster Devotion, und mit der festesten Versicherung, daß sie diesen neuen und wichtigen Beweiß der unermüdeten Landesväterlichen Vorsorge Ihres huldreichen Monarchen, mit der lebhaftesten Empfindung eines treugesinnten Herzens Lebenslang verehren, und bis auf die spätesten Nachkommen fortpflanzen werden, und unterwerfen übrigens in allerunterthänigster Ehrfurcht, die nachstehenden Grundsätze zum Behuf des neuen Landschafts-Systems, der allererleuchtesten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt, und den, durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft, ist die Errichtung und Erhaltung eines dauerhaften Credits der Westpreußischen Landstände. Beydes soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Erstes

Erstes Capitel.

Von der Natur, und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den verbundenen Westpreußischen Ständen, auf Rittergüter ausgefertiget, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Zinsen, ihren Inhabern garantiret werden. Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente.

§. 2.

Die Vorzüge, welche diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, bestehen hauptsächlich darin, daß, eines Theils, die bey der Landschaft verpfändeten Güter, auf das genaueste, und richtigste taxiret werden; daß, andern Theils, das auf dieselben zu bewilligende Anlehn, mit dem ausgemittelten richtigen Werthe, in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt, auch bey Bewilligung des Anlehns mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird; daß dritten Theils, die auf ein Guth ausgefertigten Pfandbriefe, dem Inhaber nie anders, als gegen Ausfertigung anderer Pfandbriefe, von der Landschaft aufgekündiget werden können, es hingegen von der Willkühr des Pfandbriefs-Inhabers abhängt, von der Landschaft die Auslösung der Pfandbriefe, gegen baare Bezahlung, zu verlangen; und daß endlich, vierten Theils, die gesamte verbundene Ritterschaft der Provinz, und alle Besitzer der in derselben belegenen adelichen Güter, so wie auch die Besitzer der in dem Marienwerder und Riesenburgschen Creyse belegenen adelichen Güter, die Garantie dafür dergestalt übernehmen, und leisten, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller sich, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfällen, an dem specialiter verpfändeter Grundstücke ereignender Ausfall, dem Creditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten, oder andere Kosten, an Capital und Zinsen, baare Zahlung geleistet werden muß; so daß dem Pfandbrief-Inhaber: werden von der Landschaft garantirt.

a) das zur Special-Hypotheke im Pfandbriefe verschriebenen Gut,
b) die zum Creditwerke verbundene Güterbesitzer des Departements, worin das Gut belegen ist, und
c) die zum Creditwerke verbundene Güter, der ganzen Erbprovinz Westpreussen, und der associirten Ostpreußischen Creyse haften.

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden, zu 5 pro Cent taxirten Werth eines Guts ausgefertiget. Auf die Hälfte des Werths ausgefertiget.

§. 4.

Sie werden den Inhabern, ohne Unterschied, in halbjährigen Ratis verzinset. Durch die Landschaft verzinset.

§. 5.

Die Schuldner entrichten die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen, in die Landschafts-Casse, und diese ist selbige, in den bestimmten Termine, an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt, und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe, auszuzahlen verbunden.

 §. 6.

§. 6.

Auch durante concursu.

Der Lauf der Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwan entstandenen Concurs keineswegs unterbrochen, vielmehr erhalten die Inhaber der Pfandbriefe ihre Zinsen, auch während dem Concurs, jederzeit promt und richtig aus der Landschafts-Casse.

§. 7.

Sie dürfen zu den Concurskosten nicht beytragen,

Es können auch die Pfandbriefs-Inhaber überhaupt niemals in einen Concurs verwickelt werden, da sie sich, wegen ihres Capitals und Interessen, lediglich an die Landschaft halten; diese aber, in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, von aller Einlassung in die Concurse, und folglich auch von allem Beytrag zu der diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Nahmen wie sie wollen, völlig dispensiret ist.

§. 8.

noch sich im Concurs einlassen.

Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen, auf ein dergleichen in Concurs verfallenes Guth, in dem Liquidations-Termine zu melden, sondern die Gerichte sind angewiesen, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen, da solche aus den Hypothekenbüchern constiren.

§. 9.

Sie können ganz frey im Publico circuliren,

Die Landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerley Qualität, und völlig gliechen Vorrechten; werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers, oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter, ausgestellet. Sie können daher im Publico ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro, oder anderer Weitläuftigkeit bedarf; daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes, als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Interessen, bey der Landschaft zu legitimiren.

§. 10.

werden auf Courant, die Mark fein zu 14 Rthlr. ausgestellt.

Die Pfandbriefe werden in Courant, nach dem Münzfuß, de Anno 1764 zu 14 Rthlr. die Mark fein ausgestellet. Wenn also Jemand Obligationes, so bereits eingetragen sind, und auf Gold lauten, in Pfandbriefe umschreiben läßt, so werden die Friedrichsd'or mit 5 pro Cent Agio, die Ducaten aber mit 3 Rthlr. pro Stück, in Courant reduciret. Wegen der etwanigen Differenz zwischen diesem und dem Coursmäßigen Agio hingegen, muß sich der Schuldner mit seinem Gläubiger besonders abfinden.

Sind etwa Obligationes in andern Gold- oder Silber-Speciebus ausgestellt; so reflectirt die Landschaft, bey der Umschreibung, stets nur auf den innern Gehalt, und überläßt dem Gläubiger und Schuldner, die Sache wegen des etwanigen höhern Agio miteinander besonders auszumachen. Sollte auch die verbundene Landschaft es künftig sowohl für sich zuträglich, als dem Besten, und der Bequemlichkeit des Publici gemäß finden, Pfandbriefe auf Goldspecies auszufertigen; so sollen dieselben auf Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Rthlr. im Gehalt von 21 Karath 9 Grän, davon 35 Stück auf die Mark gehen, gestellet, die Interessen aber jederzeit nur in Courant, mit dem Edictmäßigen Agio von 5 pro Cent, bezahlet werden.

§. 11.

Von Ablösung der Capitalsbriefe.

Die Realisation der Pfandbriefe geschiehet durch die Landschaft, welche die Capitalsbriefe, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, in Terminis den 1ten July und den 2ten Januar ablöset.

Zwey-

Zweytes Capitel.
Von den Personen, und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf solche Güter ertheilet, die von Adelichen besessen werden können, und die in den Hypotheken-Registraturen der Landescollegiorum als solche Güter eingezeichnet sind; der Besitzer derselben mag adelichen, oder bürgerlichen Standes seyn. Unadeliche, Cöllmische, und Freygüter, auch einzelne andere, von adelichen Gütern zertrennte, mit denselben in keiner Verbindung stehende, und nicht im Landeshypotheken-Buch eingezeichnete Bauerhöfe, sind daher von diesem Creditwerke gänzlich ausgeschlossen. Pfandbriefe sollen nur auf adliche Güter.

Da indessen in einigen Creysen der Erbprovinz Westpreussen Güter vorhanden sind, die von mehreren adelichen Besitzern, von denen ein jeder jedoch nur einen kleinen unbedeutenden Antheil besitzt, bewohnt werden; die Absicht des neu zu errichtenden Creditsystems aber auch vorzüglich dahin gehet, dergleichen ohne ihr Verschulden, und gemeiniglich durch den zu starken Anwachs der Familien, und durch die dadurch nothwendig gewordene Vertheilung der Güter unter mehrere Besitzer, nur zu einem sehr unbeträchtlichen Vermögen herabgekommenen Vasallen, wo möglich nach und nach wiederum aufzuhelfen, so ist festgesetzt, daß auch auf ein dergleichen Gut das Reglementsmäßige Anlehn nicht versagt werden soll, in sofern ein dergleichen unter mehrere eigenthümliche Adeliche Besitzer vertheiltes adeliches Gut, bey einer von der Landschaft vorzunehmenden Taxe, wenigstens auf 5000 Rthlr. gewürdiget wird, und sämmtliche Besitzer sich entschliessen, in Ansehung des, dem einen oder dem andern von ihnen, auf sein Antheil an das Gut, aus der Creditcasse zu gebenden Anlehns, sich solidarisch dergestalt zu verbürgen, daß auf den Fall, wenn einer oder der andere von ihnen, seinen ihm in Gemäßheit dieses Reglements obliegenden Verbindlichkeiten, in Ansehung der promten Zinßzahlung, guten Wirthschaft, oder sonst, nicht genau nachleben sollte, einer für alle, und alle für einen einstehn, und sich bey dergleichen Vorfällen, den Verfügungen der Landschaft, bey Sequestration des ganzen Guts unterwerfen.

§. 2.

Es fließet übrigens schon aus der Natur der Sache selbst, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren können, und nur in so fern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, Landschaftliche Pfandbriefe auf ihre Güter zu nehmen, Anspruch machen können. von Personen, welche Schulden contrahiren können, ausgestellet werden.

§. 3.

Da es auch in einigen Creysen der Erbprovinz Westpreussen verschiedene Gattungen von Gütern giebt, in Ansehung derer die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Landschaftlichen Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

§. 4.

Anlangend die Fideicommisse, Majorate, und Feuda stricta, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehnrechte, oder auch das Fideicommiß-Institut, und andere Pacta familiæ, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben. 1) Bey Lehnen und Fideicommissis

§. 5.

wird consensus principis & agnatorum erfordert.

Es ist also dazu hauptsächlich der Consens des obersten Landesherrn, und der nächsten Verwandten erforderlich, welcher entweder simpliciter, uneingeschränkt, oder nur auf eine gewisse Zeit ertheilet wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in soweit gleiche Bewandniß, wie mit denen Allodialgütern. Letztern Falls hingegen, und wenn der Consens nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Capital, bis zu deren Ablauf, in gewissen Ratis wiederum getilget werden soll; so muß der Besitzer diese Ratas, zur bestimmten Zeit, in Gegenwart der versammleten Landschaft, gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beybringen; in dessen Entstehung die Landschaft solche von ihm, mittelst Sequestration des Guts, eben so, wie bey den Interessen-Rückständen geschiehet, beytreiben wird.

§. 6.

2) Bey Gütern gewisser Communitäten, welche

Was die gewissen Communitäten, piis corporibus, und personis moralibus zugehörigen Güter betrift, so wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun sie, entweder nach den Landesgesetzen, oder nach der Observanz, nicht gültig verpfändet werden können, erfordert.

§. 7.

in so weit denen landschaftlichen Verfügungen unterliegen.

Alle dergleichen Güter sind, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, in soweit allen Landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, dergestalt, daß die von den Pfandbriefen zu zahlende Interessen, zunächst nach den Steuern, und öffentlichen Abgaben, vor allen andern Prästandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurück bleiben, dergleichen Güter, so gut als andere, der Landschaftlichen Sequestration, ohne weitere Rückfrage, ausgesetzt bleiben.

§. 8.

Welche Güter an der Landschaft keinen Theil nehmen, und

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil:

1) Die Königlichen Aemter, und
2) die unter der Aufsicht der Königlichen Cammern stehende Cämmereygüter, weil solche, ihrer Verfassung nach, keine Realschulden zu contrahiren brauchen.

§. 9.

daran ausgeschlossen sind.

Ferner sind zur Aufnehmung von Pfandbriefen nicht qualificiret:

1) Diejenigen Güter, welche nicht unmittelbar von einem der Westpreussischen Landescollegiorum, der Regierung zu Marienwerder, und dem Hofgerichte zu Bromberg ressortiren;
2) Solche Fideicommisse, und Majorate, in Ansehung deren, in den Fundations-Instrumenten, eine Verpfändung simpliciter, und selbst unter Einwilligung des Landesherrn, und der Agnaten, verboten ist.

Zweyter Theil.

Von den Landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Die Westpreussische Landschaft wird, in Gefolge der Königlichen Allergnädigsten Intention, aus sämmtlichen zu diesen Creditsystem verbundenen Landesständen der Ritterschaft bestehen, welche auf nachstehende Art, ein die Geschäfte des Systems betreibendes Collegium formiren.

Die

Die Provinz theilet sich, wegen ihrer Größe und Länge, zur bequemern und geschwindern Betreibung der Geschäfte, in vier Departements.

Das erste dieser Departements begreift den Dirschauschen und Stargardschen Landräthlichen Creyß in sich, und macht das Altschottländische Departement aus.

Das zweyte Departement bestehet aus dem
Marienwerder und Riesenburgschen,
Culmschen,
Michelauschen, und
Marienburgschen Landräthlichen Creyßen, und macht das Marienwerdersche Departement aus.

Das dritte Departement begreift den Brombergschen,
Inowrazlawschen, und
Conitzischen Landräthlichen Creyß in sich, und macht das Brombergsche Departement aus.

Das vierte Departement endlich, welches das Schneidemühlsche Departement constituiren soll, bestehet aus
dem Cammin- und
Deutschcronschen Landräthlichen Creysen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß vorstehende Ordnung der Benennung keinen Vorzug, oder Präcedenz begründet; vielmehr sind alle Departements, in Absicht des Ranges, sich völlig gleich.

In jedem Departement wird eine Provincialdirection angesetzt; welche für das Altschottländische Departement:
in der unter Preußischer Hoheit stehenden Danziger Vorstadt Altschottland;
für das Marienwerdersche Departement,
in der Stadt Marienwerder;
für das Brombergsche Departement,
in der Stadt Bromberg; und
für das Schneidemühlsche Departement,
in der Stadt Schneidemühl
ihren Sitz haben wird.

Zu desto gewißerer Erreichung der Königlichen Allergnädigsten Hauptabsicht, und eines nie zu verfehlenden Gesichtspunkts, wird zugleich in Graudenz eine allgemeine General-Landschaftsdirection errichtet, deren Hauptgeschäfte darinn bestehen wird, die Geschäfte aller Departements, und deren Direction, gleichsam in einen Mittelpunct zu concentriren.

Die besondere Obliegenheiten, und die Verhaltungsart dieser Provinzialdirectionen, und der Generaldirection, so wie auch die Art, auf welche die eigentliche Glieder einer Provinzialdirection, nemlich der Director, die Ritterschaftsräthe, und die Deputirte, ingleichen die Mitglieder der Generaldirection gewählt, und bestellet werden, wird in dem Cap. II. §. 2 seq. und Cap. IV. §. 1 seq. näher bestimmt.

Erstes Capitel.

Von den Haupt-Landschaftspräsidenten.

§. 1.

Da nothwendig Jemand seyn muß, der das Landschaftssystem im Ganzen übersieht, das wichtige Werk dirigiret, und alle Theile desselben nach den einmal feststehenden Principiis zusammen hält; So wird dem ge- *Seine Königl. Majestät ernennen den Präsidenten, welcher*

samten Landschaftlichen Collegio ein von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst zu ernennender Haupt-Landschaftspräsident vorgesetzt.

Es hoffen aber die obgedachten allergetreuesten Stände, und tragen alleruntherthänigst darauf an: daß Höchstgedachte Seine Majestät, dazu jedesmal ein Subject aus dem, in der Erbprovinz Westpreußen, und den associirten Creysen, Marienwerder und Riesenburg, würklich possessionirten Adel zu bestimmen, allergnädigst geruhen möchten.

§. 2.

auf die Allerhöchste Gerechtsame invigiliren.

Dieser Haupt-Landschaftspräsident wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nicht das geringste, was den Allerhöchsten Gerechtsamen Seiner Königl. Majestät, und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

§. 3.

Bey allen landschaftlichen Zusammenkünften u. Collegiis präsidiren kann.

Er ist also berechtiget, bey allen landschaftlichen Zusammenkünften, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren; bey seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte zu erwartin, und zu erfordern.

§. 4.

In specie bey dem Generallandtage, bey der General-Landschaftsdirection u. dem Ausschusse.

Besonders aber stehen demselben diese Rechte bey dem General-Land-Tage, bey der General-Landschaftsdirection, und dem engern Ausschusse zu.

§. 5.

Er kann Cassenvisitationen verfügen, und

Gleichergestalt ist derselbe berechtiget, überall, wo er es nöthig findet, Cassenvisitationen und Rechnungsrevisionen zu verordnen.

§. 6.

muß überall auf gute Ordnung sehen.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen landschaftlichen Collegiis eine gute Ordnung eingeführt, und erhalten werde.

Zweytes Capitel.

Von der General-Landschaftsdirection.

§. 1.

Die General Landschaftsdirection ist ein Collegium, welches in der Stadt Graudenz errichtet wird, und aus einem Directore, zweyen Räthen, welche zugleich Repräsentanten der Landschaft sind, einem Syndico, und den nöthigen Subalternen bestehet.

§. 2.

Wie der Director und die Repräsentanten gewählt werden.

Der Director und die Repräsentanten der Stände, oder die General-Landschaftsräthe, werden von den Deputirten der Stände aus den vier Departements, nach Mehrheit der Stimmen der zu jedem Departement gehörigen Creyse gewählt, und auf geschehenen Vorschlag des Landschafts-Präsidenten, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst bestätiget.

Wenn irgendwo vota paria vorhanden sind, und die Departements sich auf keinerley Art über ein Subject vereinigen können, so werden alsdenn die vorgeschlagenen Subjecte den Haupt-Landschaftspräsidenten zur Wahl und Entscheidung angezeigt.

§. 3.

von den äussern und

Es kann zu den Chargen des Directoris, und der Repräsentanten, kein anderer, als ein solcher, der von Adel ist, und das Westpreußische, oder in Rücksicht auf die Creyse Marienwerder und Riesenburg, das Ostpreußische Indigenat hat, auch in guten Vermögensumständen ist, gelangen, auch muß derselbe, wo möglich, in den Königl. Preußischen Staaten mit

mit Gütern angesessen seyn. Sein Amt dauert 3 Jahre, und es ist nach Ablauf dieser 3 Jahre darauf zu sehen, daß bey der neuen Wahl dieser Repräsentanten, jedesmal wenigstens einer von denenjenigen, die bereits einmal das Repräsentantenamt bekleidet haben, wieder gewählet werde.

§. 4.

Die Stände werden selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesem wichtigen Posten nur Männer von untadelhaften Character, von bekannter Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes, dessen verbundene Stände sie repräsentiren sollen, gewählt werden; Auch müssen dieselben einige Studia besitzen, der deutschen Sprache kundig seyn, und sich wo möglich in öffentlichen Geschäften bereits geübt haben. Es ist aber nicht nothwendig, daß sie gerade noch in Amtsgeschäften stehen; vielmehr, wenn Repräsentanten zu haben sind, welche sich, für die ausgesetzte Besoldung, diesem Geschäfte allein widmen wollen, und die gehörige Geschicklichkeit dazu haben; so sind diese vorzuziehen. innern Qualitäten, die zu dieser Charge erforderlich sind.

§. 5.

Dieses Collegium hat seinen Sitz in Graudenz; es reguliret die Zeit und Anzahl seiner Sessionen, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte, und die Conclusa desselben werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßet. Von dem Sitze, und modo deliberandi dieses Collegii.

§. 6.

An Subalternen gehört zu dieser Direction der General-Landschafts-Syndicus. Zu diesem Posten wird ein Mann erfordert, welcher zur Justitz gehörig qualificirt, in Geschäften geübt, und von einem guten Lebenswandel ist, auch in keinen andern als in Königlichen, oder des Landes Diensten steht. Dieser Syndicus wird von der Generaldirection dem engern Ausschuß vorgeschlagen, und muß diese, bey sothanen Vorschlägen, dahin sehen, daß zu diesem Amt kein Subject genommen werde, gegen welches das eine oder das andere Departement etwas erhebliches und gründliches zu erinnern haben könnte. Sollte der Syndicus in der Zeit, zwischen einer, und der folgenden Versammlung des engern Ausschusses abgehen; so sind dessen Geschäfte interimistisch einem andern geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirection zu übertragen. Von dem General-Landschafts-Syndico und dessen Erwählung.

§. 7.

Die Bestellung der übrigen Subalternen wird der General-Landschafts-Direction überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählte Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben. In Ansehung ihrer Obliegenheiten, werden diese Subalternen auf die bey ihrer Verpflichtung ihnen zu ertheilenden Instructionen verwiesen. Die General-Landschafts-Direction wählt die übrigen Subalternen selbst.

§. 8.

Die Beschäftigung der General-Landschaftsdirection bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems acht habe; alles, was zum Besten der Landschaft und deren Credits gereicht, möglichst befördere, dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thun.

§. 9.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Generaldirection, von sämmtlichen Departementscollegiis, und Creyßdeputirten, gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich derselben widersetzen, durch der Sache angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen. In Ansehung der Departementsdirectionen.

§. 10.

Klagen wider selbige zu untersuchen, und

Alle Klagen und Anzeigen, gegen ein oder das andere Departementscollegium, oder dessen Directorem, sie mögen herkommen woher, und bestehen worin sie wollen, gehören also vor diese General-Landschaftsdirection, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

§. 11.

zu entscheiden.

Es verstehet sich von selbst, daß bey allen Sachen, welche von den Landschaftscollegiis zu entscheiden sind, oder zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks gehören, kein Proceß statt findet. Es wird vielmehr auf dergleichen eingekommne Klagen und Anzeigen, blos der Bericht der beschuldigten Departementsdirection erfordert, und sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Commission aus dem benachbarten Departementscollegio, auf Kosten des schuldig befundnen, zur Untersuchung angeordnet; auf deren Relation die Sache, ohne fernere prozessualische Weitläuftigkeiten entschieden werden muß.

Wer sich durch die Entscheidung der General-Landschaftsdirection beschwert erachtet, kann sich an den engern Ausschuß wenden; indessen versteht sich alles dies nur von den Angelegenheiten, welche zu diesem Creditwerke gehören. In allen übrigen aber, bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält sein Forum competens.

§. 12.

Die eingesandten Projecte zu untersuchen.

Alle Bemerkungen, und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems, in diesem oder jenem Stück gemacht worden, werden an die General-Landschaftsdirection eingesendet.

Sollte bey Festsetzung des, nach den aufgenommenen Taxen, und Taxrevisionen, auszumittelnden und zu bestimmenden Werths eines Guts, und des sich darauf gründenden Quanti der zu bewilligenden Pfandbriefe, in einem oder dem andern Falle, eine Verschiedenheit der Meynungen im Collegio eintreten, und die Mitglieder des Provinzial-Departementscollegii sich hierüber nicht vereinigen können; so muß die aufgenommene Taxe, mit den Revisionsprotocoll, und den etwanigen Monitis, an die General-Landschaftsdirection eingesendet, und die obwaltende Verschiedenheit der Meynungen angezeiget werden, damit die Generaldirection, befundenen Umständen nach, allenfalls aus einem benachbarten Departement eine Taxrevision veranlasse, und die Sache demnächst bey dem engern Ausschusse, zum Vortrage, und zur Entscheidung befördere.

Es darf aber hiernach die Bewilligung und Ertheilung der Pfandbriefe auf dasjenige Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten werden; die Pfandbriefe sind vielmehr auf dies Quantum sogleich zu expediren.

§. 13.

Interimistische Verfügungen zu treffen.

In zweifelhaften Fällen, in denen etwan durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsam deutliche und umständliche Bestimmung erfolgt seyn sollte; müssen die Provinzialdirectionen bey der General-Landschaftsdirection anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

§. 14.

Die Direction der Cassen.

Die General-Landschaftsdirection hat ferner die Oberaufsicht über sämmtliche Landschaftliche Cassen, und über sämmtliche zur General-Landschaft gehörige jetzige und künftige allgemeine Fonds.

§. 15.

Cassenvisitationes vorzunehmen.

Sie ist berechtiget, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen; es stehet ihr auch

frey,

frey, hiezu Commissarien aus andern Landschaftlichen Collegiis zu ernennen.

§. 16.

Wenn die Landschaft, auf einem General Landtage, unter Allerhöchster Approbation, auswärtige Darlehne zu suchen beschlossen hat, so gehöret die fernere Unterhandlung, und die Sorge für die Beobachtung der wegen Einziehung der Gelder, deren Vertheilung unter die Departementslandschaften, Uebermachung der Interessen an die auswärtigen Creditores u. s. w. festgesetzten Modalitäten, zu dem Officio der General-Landschaftsdirection. Auswärtige Darlehne zu negociiren.

§. 17.

Sie führt ferner die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen, und andern Collegiis, in Angelegenheit, die das Ganze des Systems, und das Allgemeine der Landschaft betreffen. Correspondence mit denen Landescollegiis.

§. 18.

Endlich kann auch diese General-Landschaftsdirection, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung des engern Ausschusses, einen General-Landtag ausschreiben. General-Landtag auszuschreiben.

§. 19.

Der Director, die Repräsentanten, der Syndicus, und die übrigen Subalternen, werden Erstere von dem Präsidenten, Letztere aber von der Haupt-Landschaftsdirection, nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Eydesformularen, und nach nähere Anweisung des Präsidenten, vereydet. Von Vereydung des Directoris, der Repräsentanten und Subalternen.

Drittes Capitel.

Von dem engern Ausschuß.

§. 1.

Es wird, theils um der General-Landschaftsdirection zur Controlle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwohl die oftmalige mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des General-Landtages zu vermeiden, ein engerer Ausschuß bestellet. Von der Absicht des engern Ausschusses.

§. 2.

Jedes Landschaftliche Provinzial-Departementscollegium sendet dazu, aus seinem Mittel, einen Bevollmächtigten, oder Deputirten, und kann dazu der Director, oder einer der Räthe, oder einer der Deputirten, per Majora, gewählt werden. Wer dazu zu erwählen ist.

§. 3.

Dieser engere Ausschuß versammlet sich jährlich einmal, und zwar mit den 25sten September jedes Jahres. Wenn er sich versammelt.

§. 4.

Seine Beschäftigungen bestehen zuförderst, in der Superrevision sämmtlicher bey den Specialdepartements geführten, und von diesen der Generaldirection zur Revision vorzulegenden Rechnungen. Seine Beschäftigung, 1) Rechnungen zu revidiren.

§. 5.

Die General-Landschaftsdirection ist schuldig, dem engern Ausschusse von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht, und Auskunft zu geben. Wenn in den im vorigen Capitel §. 11. und 12. bemerkten Fällen, ein oder der andere Theil bey dem Deciso der General-Landschaftsdirection sich nicht beruhigen will, so stehet ihm alsdenn der Recurs an den engern Ausschuß offen; welcher, gemeinschaftlich mit der General-Landschaftsdirection, 2) Die Beschwerden über die General-Landschaftsdirection zu untersuchen.

rection, die Sache nochmals untersucht, und finaliter decidiret; indessen muß doch den Verfügungen der General-Landschaftsdirection interimistisch, und salvo jure, Folge geleistet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in diesen und dergleichen Fällen, wo die General-Landschaftsdirection mit dem engern Ausschusse concurriret, ersterer nur ein Votum consultativum zustehe.

§. 6.

3) Die Proponenda des General-Landtages zu reguliren.

Die General-Landschaftsdirection, und der engere Ausschuß, bestimmen gemeinschaftlich, welche von den an erstere eingesendeten Vorschlägen und Entwürfen, auf einem künftigen General-Landtage in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 7.

4) Die Entscheidungender Landschaftsdirection zu revidiren.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, und darüber bey der General-Landschaftsdirection angefragt wird; so kann zwar diese, in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung, nach §. 14. des vorigen Capitels, ergehen lassen.

Inzwischen ist dem, der sich dadurch beschwert zu seyn glaubt, unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den engern Ausschuß zu provociren, welcher alsdenn die Sache nochmals in Erwägung zieht, und das erforderliche nach der Mehrheit der Stimmen festsetzt. Unterdessen aber, und bis der Ausschuß zusammen kommt, und die Sache anderweitig entschieden ist, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Generaldirection interimistisch befolget werden.

§. 8.

5) Die von selbiger unentschieden gelassenen Anfragen zu decidiren.

Ist aber die Anfrage, oder die in Anregung gebrachte Bedenklichkeit, von der Beschaffenheit, daß die General-Landschaftsdirection solche aus dem Reglement zu decidiren, bedenklich findet; so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der engere Ausschuß zusammen kommt, wo alsdenn das erforderliche gemeinschaftlich von der Generaldirection, und dem engern Ausschuß nach der Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird.

§. 9.

6) Die Bedenklichkeiten bey der Correspondence mit den Landescollegiis zu bestimmen.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die General-Landschaftsdirection die Correspondenz mit dem Königlichen, und andern Collegiis, in gemeinen Landesangelegenheiten führet. Solte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil, des Systems ausschlagen könnte; so wird die General-Landschafts-Direction dergleichen Sachen, bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschusse in Suspenso lassen.

§. 10.

7) Einen General-Landtag zu veranlassen.

Es stehet zwar, wie obgedacht, der General-Landschaftsdirection frey, mit Zuziehung des engern Ausschusses einen General-Landtag auszuschreiben.

Wenn aber solches von ihr nicht geschiehet; so ist der Ausschuß, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung, auch ohne sie, zu resolviren berechtiget.

§. 11.

8) Der engere Ausschuß stehet unter dem Haupt-Landschaftspräsidenten.

Uebrigens versteht es sich, in Gemäßheit des 4ten §. des 1ten Capitels, von selbst, daß der Haupt-Landschaftspräsident, so wie ihm solches bey allen Landschaftlichen Collegiis zukömmt, auch bey diesem engern Ausschuß die Oberaufsicht habe.

Viertes

Viertes Capitel.

Von den Provinzial-Departementscollegiis.

§. 1.

Obgleich das System der Westpreußischen Landschaft eigentlich auf eine Verbindung, der gesammten Stände unter einander beruhet; so hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache übersehen, und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratesse betreiben, auch in Rücksicht der eventuellen Vertretung, gewisse Grade festsetzen zu können, die Provinz in gewisse Provinzialdepartements einzutheilen.

Von Eintheilung der landschaftlichen Departements.

§. 2.

Es bestehet also die Westpreußische Landschaft aus vier Provinzial-Departements, nemlich:

Welches dieselben sind.

Dem Altschottländischen Departement, welches der Dirschauer und Stargardsche Creyß constituiren.

Dem Marienwerderschen Departement, welches der Marienwerdersche, Culmsche, Michellauische und Marienburgische Creyß constituiren.

Dem Brombergschen Departement, welches der Bromberger, Inowral auische und Conizische Creyß formiren, und

Dem Schneidemühlschen Departement, welches der Camin und Deutschkronsche Creyß constituiren.

§. 3.

Zu Betreibung der vorkommenden Geschäfte, wird in jedem Departement eine Provinzial-Departementsdirection errichtet, welche aus einem Directore, zweyen Ritterschaftsräthen, einem Syndico, einem Rendanten, einen Canzellisten, der zugleich die Stelle eines Calculatoris vertritt, und unter Aufsicht des Syndici die Registratur respiciret, und einem Bothen bestehen soll.

Von den Departements-directionen

§. 4.

Diese Direction constituiret mit den, um Johannis und Weyhnachten, sich versamlenden Deputirten der zum Departement gehörigen Creyse, das Departementscollegium, und faßt die Beschlüsse wegen der zu ertheilenden Pfandbriefe.

und Departementscollegiis

Sectio A.

Von der Wahl, und dem Amte eines Directoris bey dem Departementscollegio.

§. 5.

Der Director des Departementscollegii, wird von den Ständen der zum Departement gehörigen Creyse, durch die Mehrheit der Stimmen, auf die in der folgenden Section vorgeschriebene Art erwählt, und Sr. Königlichen Majestät zu Allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

Der Director wird von den Ständen gewählt.

§. 6.

Wenn ein neuer Director gewählt werden soll, so macht der älteste Rath des Collegii solches, gleich nach den Osterfeyertagen, den Creyßständen bekannt, erfordert deren schriftliche Vota, und sammlet solche. Die Vota aber müssen spätestens bis zum letzten Pfingstfeyertage beysammen seyn.

Wie die Vota zu sammeln.

§. 7.

Derjenige, welcher bis dahin sein Votum nicht einsendet, wird davor angesehen, daß er sich dessen vor diesesmal begeben hat.

Wie es zu halten, wenn jemand sein Votum nicht einsendet,

§. 8.

§. 8.

oder auf Majora compromittiret.

Die Vota, wodurch Jemand lediglich auf Majora submittiret, werden nicht gerechnet; sondern es muß wenigstens auf das Votum eines gewissen namentlichen benannten Mitstandes compromittiret werden.

§. 9.

Wie die Vota zu zählen.

Die verschlossene Vota bringt der Ritterschaftsrath mit auf den um Johannis zu haltenden Departementstag, wo sie eröfnet werden, und in Ansehung eines jeden Creyses, dasjenige Subject nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten des Creyses zum Director in Vorschlag gebracht werden soll.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn Paria vorhanden.

Wenn mehrere Subjecte vorgeschlagen worden, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so muß das Departementscollegium untersuchen, und beurtheilen, ob sie auch alle mit den zu dieser Charge erforderlichen Qualitäten versehen sind. Findet das Collegium bey einem oder andern per Majora das Gegentheil; so kann auf selbige für dismal nicht reflectiret werden.

§. 11.

Vota singulorum zu zählen, oder

Sind alsdenn gleichwohl noch Paria Vota vorhanden; so werden in Ansehung der disfälligen Subjecte, die einzelne Vota aus sämmtlichen Creysen zusammen gezählt, und solchergestalt die Pluralität eruirt.

§. 12.

die Entscheidung dem engern Ausschusse zu überlassen.

Sollten, auch nach dieser Art der Berechnung der Stimmen, zwey oder mehrere Subjecte gleiche Stimmen behalten; so bleibt die Entscheidung unter denselben, dem engern Ausschuß überlassen. Doch muß der bisherige Director, oder wenn er verstorben seyn sollte, der älteste Rath der Departementsdirection, so lange, bis der engere Ausschuß zusammen kommt, das Amt verwalten.

§. 13.

Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris.

Der Director muß in einem der vereinigten Creyse mit Landgütern angesessen seyn, sich in guten Vermögensumständen befinden, und wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben; Er muß überdies ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, der deutschen Sprache kundig, und in Affairen bereits geübt seyn. Vornehmlich aber muß er die nöthigen Einsichten in die Landwirthschaft überhaupt, und eine genaue Kenntniß von den besondern Umständen, Verfassungen, und Verhältnissen seines Departements haben.

§. 14.

Er muß Deputirter oder Rath gewesen seyn.

Es kann Niemand zum Director gewählt werden, der nicht vorhero Ritterschaftsrath, oder Deputirter gewesen ist.

Wenn er sich aber zur Zeit seiner Wahl würklich in diesem Officio befindet; so muß er alsdenn diese seine Creyßcharge niederlegen, so daß ein und eben dasselbe Subject nicht zugleich Creyßdeputirter und Director seyn kann.

§. 15.

Sich im Departement aufhalten.

Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Departement aufhalten; auch ohne vorhergängiger Anzeige an die General-Landschaftsdirection, niemals ausser den Gränzen desselben verreisen.

§. 16.

Vom Anfange und Dauer seines Amts.

Sein Officium nimmt von dem Tage, da er sich zur Uebernehmung des Amts an Eydesstatt verbindlich macht, seinen Anfang. Bis dahin muß

muß der bisherige Director, oder wenn derselbe mit Tode abgegangen seyn sollte, der älteste Rath, die disfälligen Verrichtungen versehen.

Sein Amt dauert 3 Jahre, und er kann von den Creysen, unter die zur neuen Wahl vorzuschlagenden Subjecte wieder mitgenommen werden, in so fern die alternirenden Creyse sich darüber vereinigen können.

In allgemeinen Landesangelegenheiten erhält er, ausser seinem fixirten Gehalt, keine Diäten.

§. 17.

Wenn der Director durch Krankheit, oder andere legale Ursachen, verhindert wird, seinem Officio selbst vorzustehen, so muß der älteste Rath des Collegii ad interim seine Stelle vertreten. Von dem Falle, wenn der Director krank oder abwesend ist.

§. 18.

Die Verrichtungen des Directoris anlangend, so präsidirt er bey dem Departements-Directionscollegio, und dirigiret die im folgenden Abschnitt näher anzuzeigende Berathschlagungen und Geschäfte desselben. Von seinen Verrichtungen bey dem Departements-collegio, und

§. 19.

Ausserdem giebt es aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm ausser der Zeit, wo das Collegium versammlet ist, obliegen. außer der Zeit 1) die Verfügungen der General-direction zu vollziehen,

Die General-Landschaftsdirection richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtiget, in so fern dieselben Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, daß nöthige darauf vorläufig und interimistisch zu verfügen; wovon er jedoch bey der nächsten Versammlung Anzeige zu machen, und seine Verfügungen zu justificiren schuldig ist.

§. 20.

Er muß ferner mit gedachter General-Landschaftsdirection, mit den Räthen seines Collegii, und mit denenjenigen, welche sich bey der Landschaft auf diese oder jene Art intereßiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten; auf das Betragen seiner Räthe, und der unter seiner Direction stehenden Stände, insbesondere aber auf die Subalternen, ein wachsames Auge haben; und alle Mißbräuche, und Unordnungen, die dem Landschaftlichen System, und dessen Credit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen der Creyßstände über die Deputirten annehmen, und solche entweder auf die eingezogene Verantwortung dieser letztern in Güte beyzulegen suchen, oder wenn die Beschaffenheit der Umstände, und die Wichtigkeit der Sache es erfordern sollte, solche der General-Landschaftsdirection, zur Remedur, und Entscheidung einberichten. 2) mit ihr und denen Ritterschaftsräthen zu correspondiren, und für Beobachtung des Reglements zu sorgen,

§. 21.

Alle einkommende Eingaben um Pfandbriefe, werden an ihn abgegeben, und er verfügt, erforderlichen Falls, die Aufnehmung der Taxen, wozu er den Rath des Collegii und den Deputirten ernennt. 3) auf alle Eingaben und Pfandbriefe zu verordnen,

§. 22.

Sämmtliche Cassen des Departements, zu dessen Direction er bestellt ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen; und er ist schuldig, solche oft zu revidiren, auch auf die Verwaltung dererjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht weniger muß er auf gute Ordnung in der Canzeley und Registratur halten. 4) die Departements-Directionscasse zu respiciren,

§. 23.

Endlich muß sich der Director zu Erfüllung aller dieser Pflichten, beym Antritt seines Amts, durch einen dem Haupt-Landschaftspräsidenten, oder einem von demselben ernannten Commissario, an Eydes statt zu leistenden Handschlag verbinden. Von der Stipulation des Directoris.

Sectio B.

Von der Wahl, und dem Amte der Ritterschaftsräthe.

§. 24.

Was die Landschaftsräthe sind.

In jedem Departement werden zwey Ritterschaftsräthe bestellt, welche als Repräsentanten bey der Departementsdirection anzusehen sind, folglich auch die besondere Angelegenheiten, und das Interesse des Departements, nach dem Auftrage des Directoris zu respiciren haben. Bey der Wahl dieser Räthe sowohl, als des Directoris, soll allemal darauf gesehen werden, daß sie, so viel möglich, aus verschiedenen Creysen genommen werden.

Um indessen allen etwa besorglichen Collisionen bey den vorzunehmenden Wahlen vorzubeugen; so wird hierdurch festgesetzet, daß bey der Provinzialdirection zu Altschottland der Dirschau- und Stargardsche Creyß, und bey der Provinzialdirection zu Schneidemühl, der Camin- und Deutschkronsche Creyß, jeder seinen besondern Rath bey dem Departementscollegio haben, der Director aber, alternative aus beyderley Creysen gewählt werden soll.

In dem Marienwerderschen Departement macht es theils die Verfassung der Creyse, theils die Lage nothwendig, daß der Marienwerder- und Riesenburgsche, so wie der Marienburgsche Creyß, jeder einen besondern Rath wählen; wo hingegen der Michelauische, und Culmsche Creyß, bey der Auswahl des dritten Raths, so wie vorhin bestimmt ist, ebenfalls alterniren.

Was den Inowraclawschen Creyß anbetrift, so wählt derselbe, da er der weitläuftigste ist, jederzeit einen Ritterschaftsrath besonders; wo hingegen der Bromberger und Conitzer Creyß, auf die eben bemerkte Art, in Ansehung der Wahl des zweyten, unter sich alterniren. Eben diese Abwechselung der Creyse, findet bey der Wahl des Provinzialdirectoris des Brombergschen Departements statt.

Indessen verstehet sich von selbst, daß, da diese Vorschriften nur auf die Beobachtung einer gewissen bestimmten Gleichheit unter den Creysen überhaupt abzielen, durch diese Disposititon keine Rangordnung der Creyse unter sich festgestellt, und vorgeschrieben wird, und entscheidet übrigens das Loos, welcher Creys den Anfang der Wahl machen soll.

§. 25.

Erforderliche Qualitäten desselben.

Diese Ritterschaftsräthe müssen in dem Departement selbst mit Rittergütern angesessen, und in guten Vermögensumständen seyn, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern im Departement haben. Sie müssen, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung, in guten Ansehen stehen, der deutschen Sprache mächtig seyn, und vornehmlich von der Landwirthschaft, und den besondern Verfassungen ihres Departements, eine genaue Kenntniß besitzen.

§. 26.

Wie sie gewählet werden.

Die Ritterschaftsräthe werden von den verbundenen Creyßständen nach der Mehrheit der Stimmen, erwählt; welche viritim nach der Anzahl der im Creyse possessionirten verbundenen Stände zu zählen sind; dergestalt, daß auch Besitzer mehrerer Güter bey dergleichen Wahlen nur Eine Stimme haben, wohingegen auch diejenigen Stände, welche zusammen nur Ein adelich Gut besitzen, ebenfalls, in Rücksicht auf dieses Hauptgut, nur Ein Votum abgeben können.

Diese

Diese Vota werden von dem Directore in vorkommenden Fällen durch die Creyßdeputirten eingefordert, müssen höchstens 4 Wochen vor Johanni oder Weyhnachten beysammen seyn, und werden auf dem an Johannis oder Weyhnachten, anstehenden Departementstage eröfnet.

§. 27.

Wenn zwey oder mehrere Subiecte gleiche Stimmen haben, so muß das Departements-Collegium entscheiden, welcher von ihnen Ritterschafts-Rath seyn solle, zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Looses bedienen kann. Wenn Vota paria sind.

§. 28.

Es verstehet sich von selbst, daß zu Ritterschaftsräthen keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits unter würklicher gerichtlicher Administration stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst, Execution zu veranlassen, genöthiget seyn dürfte. So bald auch ein würklich gewählter Ritterschaftsrath, es sey denn durch besondere Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen, ausser Stand kommt, seine Interessen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft oder des Justitzcollegii, Execution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen, noch andern landschaftlichen Verrichtungen, gebraucht werden; welches alles gleichermaßen auch vom Directore zu verstehen ist. Verschuldete Stände können nicht dazu gelangen.

§. 29.

Diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zum Ritterschaftsrath getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Officio zu unterziehen, und können davon nicht anders, als mit Einwilligung der wählenden Stände, dispensiret werden. Wenn jemand die Stelle nicht annehmen will.

§. 30.

Als gültige Entschuldigungsursachen, so von Uebernehmung des Amts eines Ritterschaftsraths dispensiren können, werden blos angenommen: Entschuldigungsursachen.

a) Drey Vormundschaften, welche mit würklicher Administration verknüpft sind;

b) Oeffentliche Officia, welche mit Cassenverwaltungen zu thun haben;

c) Wenn jemand schon zweymal hintereinander Ritterschaftsrath gewesen ist.

Es hat indessen Niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese Entschuldigungsursachen ohne Noth zu berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Bestens, wenn solche auch mit einigen persönlichen Beschwerlichkeiten für ihn verknupft wäre, sein hauptsächliches Augenmerk seyn zu lassen.

§. 31.

Der Ritterschaftsrath erhält sein fixirtes Salarium, außer dem aber in Landesangelegenheiten keine Diäten. Gehalt des Ritterschaftsraths.

§. 32.

Das Officium eines Ritterschaftsraths dauert 3 Jahre; doch ist den Ständen unbenommen, in so fern die alternirenden Creyse sich darüber vereinigen können, die vorigen Subjecte, durch die vorzunehmende Wahl, wieder zu bestätigen. Dauer dieses Amts.

§. 33.

Diese Ritterschaftsräthe constituiren, nebst dem Directore, die Departementsdirection, und mit Zuziehung der Creysdeputirten, das Departementscollegium. Formiren die Direction, und mit den Deputirten das Departementscollegium.

§. 34.

Zeit der Versammlung.

Das Departementscollegium versammlet sich jährlich zweymal, nemlich 4 Wochen vor Johannis, und 4 Wochen vor Weyhnachten, zur Bewilligung und Expedition der Pfandbriefe; und continuiret seine Session so lange, als die Nothdurft der zu expedirenden Geschäfte es erfordert. Die Direction versammlet sich außerdem, so oft es die Visitationes der Cassen, vorläufige Beurtheilung der Pfandbriefs-Gesuche, Revision und Bestimmung der Taxen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

Uebrigens wird hierdurch festgesetzt, daß jedes Departementscollegium nur aus 5 Mitgliedern bestehn soll; so daß ausser dem Directore, und den beyden Ritterschaftsräthen, noch zwey Deputirte der Creyse dazu gezogen werden.

Einem jeden zu einer Provinzialdirection combinirten Landräthlichen Creyse stehet also zwar frey, einen, oder der Beschaffenheit der Creyse nach, mehrere Deputirten aus ihren Mitteln zu wählen; indessen gehen nur immer, nach einem unter den Creysen selbst zu bestimmenden und zu verabredenden Turno, zwey Deputirte aus einem Provinzial-Departement zu den Versammlungen des Departementscollegii.

§. 35.

In wie fern die Provinzialdirectionen mit den Creyßständen Rücksprache zu nehmen schuldig sind.

Wenn bey den in den vorbemeldeten Conferenzen in Ueberlegung zu nehmenden Berathschlagungen, Fälle vorkommen, in denen das Provinzial-Departements-Collegium mit den Ständen des Creyses Rücksprache nehmen zu müssen glaubt; so sind dabey zwey Fälle zu unterscheiden. Betrift

a) der Gegenstand dieser vorkommenden Bedenklichkeiten bloß die Anwendung der Grundsätze des Reglements auf gewisse einzelne Fälle, z. E. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen; die Abfassung eines Conclusi, ob etwas, und wieviel, diesem oder jenem an Pfandbriefen accordiret werden könne; die Veranlassung von Sequestrationen, die Revision, und Abnahme der diesfälligen Rechnungen; die Wahl, und Anstellung von Subalternen, welche der Director in Conformität des Reglements vorzuschlagen, das Collegium aber mit Bestellung zu versehen hat u. d. gl.; so verstehet es sich von selbst, daß die Provinzial-Landschaftscollegia, und die Deputirten, in allen diesen Angelegenheiten, für sich, und ohne Rückfrage an ihre Creyßmitstände, gültig agiren können.

b) Betreffen hingegen die zweifelhaft bleibende Punkte, die besondere Form und Einrichtung dieses oder jenen landschaftlichen Provinzialcollegii, z. E. die Ansetzung eines in dem Reglement nicht bestimmten Officianten, die Erhöhung der Besoldungen für diejenigen, so bereits existiren, oder gewisse, den letztern zu bewilligenden Nebeneinnahmen; Abänderungen in der einmal angenommenen Verfahrungsart bey denen Deliberationen, oder in dem, unter denen Deputirten zu beobachtenden Turno u. s. w., insonderheit aber gewisse dem Etat nicht gemäße Dispositiones über die eigenthümliche Fonds einer Provinzialdirection rc.; so kann darin nichts ohne vorhergängige Rückfrage und Genehmigung der Stände, von den Collegiis beschlossen werden, weil die Generalvollmacht, welche den Gliedern der Direction beym Antritt ihres Amts ertheilet ist, sich auf dergleichen präjudicirliche Actus, wobey es auf Abänderung gewisser mit ihrer Einwilligung festgesetzter Einrichtungen,

tungen, auf eine Disposition über Gelder, welche aus den Beyträgen sämtlicher Stände zusammen gebracht werden, und also das Eigenthum derselben sind, ankommt, nie erstrecken kann.

Gegenstände dieser Art müssen daher durch den Directorem, oder in dessen Abwesenheit, durch den ältesten Rath des Collegii, gegen die Zeit des zu haltenden Creyßtages, den Creyßdeputirten erdfnet werden, damit selbige die Stände auf dem Creyßtag darüber vernehmen, und sich von denselben zu ihren abzugebenden Votis, mit Specialvollmachten versehen lassen können.

§. 36.

Wie es seine Schlüsse abfaßt.

Uebrigens faßt die Departementsdirection, so wie auch das Departementscollegium, ihre Conclusa lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab; und hat der Director mit seinem Voto, wenn Vota paria vorhanden sind, das Votum decisivum in der Art, daß er mit seiner Stimme, derjenigen Meynung, welcher er beytritt, den Ausschlag giebt.

§. 37.

Von den Verrichtungen derselben überhaupt.

Die Verrichtungen der Departementsdirection anlangend, so muß selbige zuförderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämtlichen zu ihrem Reissort gehörigen Creysen genau beobachtet; alle dawider anstoßenden Unordnungen vermieden; und hingegen alles, was zur Aufnahme des landschaftlichen Credits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§. 38.

und insbesondere

Insbesondere aber gehört vor diese Direction, die Untersuchung der von denjenigen Güterbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit. Wenn sich daher aus dem der Direction zukommenden Hypothekenschein ergiebt, daß bey dem zu verpfändenden Gute, Z. E in Ansehung des Tituli Possessionis, von den Gerichten noch eine Erinnerung notirt steht, so ist der Pfandbriefs-Sucher sogleich generaliter anzuweisen, das nötige dieserhalb bey dem Landescollegio, welches den Hypothekenschein ertheilet hat, nachzusuchen, dem Mangel abzuhelfen, und durch Production eines purificirten Hypothekenscheins, daß solches geschehen sey, nachzuweisen.

Es muß ferner mit zu Grundelegung des Hypothekenscheins, die Beschaffenheit, der in Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, und ob der Umschreibung etwas entgegen stehe, untersucht werden.

Endlich beschäftiget sich diese Departementsdirection auch noch hauptsächlich, mit Revision der nothwendig gewesenen, und von dem Directore verfügten Taxen; mit Einnahme der Interessenten, und deren Auszahlung an die Pfandbriefs-Inhaber, bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Ritterschaftsräthen die besondere Curatel der Casse, und der zweyte die Controlle der Rechnungen zu übernehmen hat; Die Beytreibung der disfälligen Rückstände; und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestration; die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrations-Rechnungen; so wie auch die Besorgung der zu Ablösung der aufgekündigten Capitals-Pfandbriefe etwan erforderlichen baaren Gelder.

Von allen diesen Verrichtungen wird im dritten Theile ausführlicher gehandelt werden.

§. 39.

Ausser diesen Geschäften, gehöret zu dem Amte der Departements-Direction, daß sie auf die Wirthschaft ihrer Creyß-Mitstände ein wach-

sames Auge habe; und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die gemeine Landschaft Unsicherheit, oder sonst Nachtheil entstehen könnte, die Mittel zur schleunigsten Remedur anwende.

§. 40.

eine allgemeine wechselseitige Wachsamkeit.

Wenn daher jemand wahrnimmt, daß einer seiner Mitstände, z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt, und ausser Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder, wenn derselbe durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wieder retablirt; wenn derselbe Wohn- und Wirthschaftsgebäude verfallen läßt, und solche nicht reparirt; Dämme eingehen läßt; die Holzung devastirt; so ist er als Patriot verbunden, solches der Direction bestimmt anzuzeigen. Auf anonymische, oder ganz unbestimmte Anzeigen aber soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.

Die Provinzialdirection muß auch besonders auf die Benutzung der Waldungen Acht haben.

Der Provinzialdirection wird übrigens zur Pflicht gemacht, insbesondere über die Benutzung der zu den der Landschaft verpfändeten Gütern gehörigen Holzungen, sorgfältig Acht zu haben.

An und für sich hängt es von der Willkühr eines Gutsbesitzers ab, ob er die zu seinen Gütern gehörige Wälder, bey der durch die Landschaft aufzunehmende Taxe, mit in Anschlag bringen lassen will. Will er dies nicht, so wird solches bey der Taxe bemerkt; und es gehört alsdenn bloß zum Ressort der General-Landespolicey, darauf zu sehen, daß ein solcher Gutsbesitzer seine Waldungen nicht verwüste.

Läßt aber ein Gutsbesitzer den Wald mit zur Taxe kommen, oder wird der Landschaft ein mit Waldung versehenes Gut, auf welches, ohne vorherige Taxe, Pfandbriefe ausgefertiget worden, verpfändet; so muß die Direction genau darauf invigiliren, daß der Besitzer einen dergleichen Wald, nur nach den von der Landschaft angenommenen Principiis benutze, und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abholzen lasse.

Ist die Abschätzung eines Waldes nach Caveln, oder Schlägen, geschehen, so fällt es leicht in die Augen, ob die Caveln, oder Schlägen, beobachtet sind, oder nicht; und es ist alsdenn genug, wenn nur der Wald durch die Creyßdeputirten von Zeit zu Zeit revidiret wird.

Ist hingegen die Waldung nur in folle von vereydeten Förstern taxiret, und nach einem bloßen Ueberschlag angenommen worden, wie viel daraus jährlich verkauft werden könne; so ist alsdenn nöthig, daß über die Benutzung des Waldes, von dazu vereydeten Förstern, oder andern Wirthschaftsbedienten, ordentliche Rechnungen geführt, und diese von der Landschaft erforderlichen Falls revidiret werden.

Diese Vorsicht ist alsdenn besonders nothwendig, wenn auf ein Gut, worauf Forstnutzung befindlich ist, das ganze reglementsmäßige Anlehn gegeben worden.

Es bleibt indessen den Dominiis die Wahl offen, ob sie ihre Förster, oder andere dazu zu bestellende Wirthschaftsbedienten, in ihrer Gegenwart, von dem Rath des Departements, der darüber ein Protocoll aufzunehmen, und ad Acta der Direction zu übergeben hat, zur gewissenhaften Aufsicht über die Forsten, und zu Führung richtiger Rechnungen vereyden lassen, oder ob sie ihre Förster der Departementsdirection selbst zur Vereydung sistiren wollen.

Will ein Gutsbesitzer einen solchergestalt vereydeten Forstbedienten seiner bisherigen Dienste entlassen, so muß er dem Directori des Departements im voraus tempestive Anzeige thun; damit der Letztere einem Landschaftsrathe committiren könne, die abziehende Leute über das bisherige

Verfahren der mit dem Forsten zu vernehmen, und wegen Vereydung der neu angesetzten Personen das nöthige zu veranlassen.

Die Forstrechnungen muß der Gutsbesitzer, der Regel nach, alle drey Jahre an die Departementsdirection einsenden; der Departementsrath erhält solche sodann zur Revision, und muß im Departementscollegio davon Vortrag thun.

Behufs der Vollständigkeit dieses Vortrages, muß der Departementsrath von den benachbarten Mitständen des die Forstnutzung habenden Besitzers, die disfälligen nähern Erkundigungen einzuziehen sich angelegen seyn lassen; es ist ihm erlaubt, die in Loco befindliche Aufseher über die Forsten, mittelst einer an die Brodherrschaft zu erlassenden Requisition, vor sich zu fordern, und solche über die Richtigkeit der Rechnungen, oder andere etwan in Erfahrung gebrachte Umstände zu vernehmen.

Uebrigens stehet es dem Departementscollegio frey, auch in der Zwischenzeit der obgedachten 3 Jahr, die Forstrechnungen, zur Einsicht und Revision, von dem Gutsbesitzer zu erfordern, und nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hat ein Besitzer einer Waldung Windbrüche erlitten, so werden demselben solche auf seine jährlichen Holznutzung mit angerechnet, und in sofern dadurch etwan in einem Jahre, das gesetzte Abholzungsquantum übersteigen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr verhältnißmäßig geschonet werden.

Sollte aber ein gewisser Theil des Waldes durch einen ausserordentlichen Unglücksfall, z. E. durch Brand, Wasserschaden, Raupenfraß, feindliche Verwüstng ꝛc. ꝛc. beträchtlich zu Grunde gerichtet worden seyn; so muß das von der übrig gebliebenen Waldung nunmehro jährlich noch zuläßige Abholzungsquantum, ebenfalls verhältnißmäßig herunter gesetzt werden.

Wenn Ausfall so sehr beträchtlich wäre, daß nach der erfolgter vorstehender Moderation, der Ertrag des Guts sich auf, oder gar unter die Hälfte des vorigen angenommenen Ertrages erniedrigte, (ein Fall, der nur bey solchen Gütern entstehen kann, wo die Forstnutzung mit dem übrigen Gutsertrage in keinem Verhältniß steht;) so ist, unter hauptsächlichster Mitwürkung der Departementsdirection, zuförderst

a) das zwar beschädigte und abstehend, aber doch nicht ganz unbrauchbar gewordene Holz, so gut als möglich, zu verkaufen, und das daraus gelösete Geld, so weit es hinreicht, zur Ablösung von Pfandbriefen zu verwenden.

So dann ist

b) dem Gutsbesitzer ein angemessener verhältnißmäßiger Theil anzuweisen, den derselbe in Cultur zu nehmen schuldig ist, um damit den Abzug der Einkünfte zu decken.

Damit aber

c) dergleichen Verlegenheit bey kleinen Gütern und Holzungen vermieden werde; so soll eine Holzung, die nur 100 Cullmische Morgen, oder darunter enthält, ohne Unterschied, gar nicht weiter in Anschlag gebracht werden, als in so fern sie, bey der zur Wirthschaft nöthigen Feuerung in Betracht gezogen werden muß.

Findet endlich auch ein Besitzer in einem oder andern Falle, Gelegenheit durch einen ungewöhnlichen Holzverkauf, sich einen erheblichen Vortheil zu stiften; z. E. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist; oder wenn er eine gewisse Quantität Stabholz im Ganzen nach aus-

wär-

wärtigen Seeplätzen, oder auch sonst ganze Flecken Holz, zu einem andern Behuf, auf dem Stamme verkaufen kann, u. d. gl.; so kann er solches gleichwohl nicht eigenmächtig thun; sondern er muß der Landschaft davon zuvor Anzeige machen; welche ihm denn zwar, seinen Vortheil dabey wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, dennoch aber, nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände, bestimmen wird, wie viel Pfandbriefe er ablösen muß, oder wie lange, und in welchem Verhältnisse er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Conservirung des Waldes nöthig ist, wieder herzustellen.

Wenn hingegen ein Besitzer in vergangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm einzuschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlagsquantum beträgt; so muß ihm alsdenn auch das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.

Gleichwie übrigens eine den Landschaftlichen Abschätzungsprincipiis zuwiderlaufende Devastation des Waldes, unter die Ursachen gehört, warum ein Gut von der Landschaft in Sequestration genommen, der Besitzer auch wohl gar zum Verkauf desselben genöthiget werden kann, so ist es nicht allein für eine Devastation des Waldes zu halten, wenn jemand durch seinen jährlichen Holzverkauf, das durch die Landschaft ausgemessene Naturalquantum übersteigt; sondern auch, wenn er nicht in forstmäßiger Ordnung holzen, und die abgeholzten Flecke gehörig hegen läßt.

Diese nothwendigen Vorsichten sind übrigens nur von solchen großen Forsten zu verstehen, bey denen ein ansehnlicher Holzverkauf angenommen, und folglich der Werth des verpfändeten Gutes hierdurch beträchtlich erhöhet worden ist. Wo aber die Holzungen nur zur eignen Consumtion, in Bau- und Brennholz, oder unbeträchtlichen jährlichen Verkaufe angeschlagen sind; so stehen solche zwar, gleich andern Wirthschaftsrubriken, unter Landschaftlicher Beobachtung; die Verendung der Förster, und Einsendung der Rechnungen aber, ist alsdenn nicht erforderlich.

§. 42.

Wie auf dergleichen Angaben zu verfahren,

Wenn dem Director eine Anzeige von übler Bewirthschaftung eines der Landschaft verpfändeten Guts, oder Forsts, zukommt; so muß er zuförderst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Verantwortung des beschuldigten Creyßstandes einfordern, oder unter der Hand, und ohne vieles Aufsehen, nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen suchen.

Erst dann, wenn er sich dadurch von der Wahrscheinlichkeit der Anzeige überzeugt, hat er das Recht, eine Untersuchungscommission aus dem Mittel des Departementscollegii niederzusetzen, welche die angezeigte Unordnungen in loco recherchiret, und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine würkliche Deterioration des Guts daraus entstehet, den Besitzer anzuweisen hat, wie, und binnen welcher Zeit, er solche retabliren müsse.

§. 43.

und den Unordnungen abzuhelfen.

Wenn der Gutsbesitzer diesen Verfügungen in dem bestimmten Termine kein Genüge leistet; so ist sofort, ohne Rückfrage, mit der Sequestration zu verfahren, und diese wird so lange fortgesetzt, bis die Wirthschaft völlig retabliret ist, oder bewandten Umständen nach, der Schuldner wegen künftiger ordentlichen Bewirthschaftung hinlängliche Sicherheit bestellt hat.

§. 44.

§. 44.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Departements stehet dem Beschuldigten an die General-Landschaftsdirection offen, welche die Sachen, auf den allenfalls cum Actis eingegangenen Bericht des Departementscollegii, entweder nach Befinden sofort abthun, oder auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers, eine nochmalige Untersuchung aus dem benachbarten Departement verordnen kann; und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an dem engern Ausschuß, sein Verbleiben haben. Recurs von diesen Verfügungen.

§. 45.

Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschaftsräthe, die vor dem Directore ihnen committirte Taxen vorschriftsmäßig aufzunehmen; die zu verordnen nöthig gefundene Sequestrationes zu vollstrecken; eine genaue Aufsicht auf selbige zu führen; und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschaftsangelegenheiten, von dem Directore, oder auch unmittelbar von der General-Landschaftsdirection, aufgetragen werden, sich getreulich, und ohne Widerrede zu unterziehen. Uebrige Verrichtungen derselben.

§. 46.

Wenn bey der ersten Etablirung nicht etwan ein besonderer Dienst-Character Gelegenheit an die Hand giebt, die Präcedenz zu bestimmen, so ist die Bestimmung dem Loose zu überlassen. In der Folge aber giebt das Alter des Sitzes im Collegio die Präcedenz.

Was die Ordnung, wornach die vorkommenden Geschäfte zu expediren sind, anbetrift; so steht es bey dem Directore, welchem von den Ritterschaftsräthen, in einzelen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände, der diesfällige Auftrag gemacht werden soll; jedoch dergestalt: daß dabey alle Prägravation, oder Begünstigung des einen vor dem andern, vermieden werde, wenn nicht die nahe Verwandschaft, in einem oder dem andern Falle, Ausnahmen von dieser Regel nothwendig macht.

§. 47.

Generalia, welche das ganze Departement, oder das ganze System betreffen, werden von der Direction, an sämmtliche Creyßdeputirte, durch den nächsten und geschwindesten Weg mitgetheilt; und diese müssen solche denen verbundenen Ständen des Creyses, durch einen Umlauf, schleunig bekannt machen. An wen die Generalia zu richten.

§. 48.

Uebrigens müssen die Ritterschaftsräthe, bey Antretung ihres Amts, den erforderlichen Handschlag an Eydesstatt, auf das am Ende des Reglements befindliche Formular, ablegen. Stipulation.

Sectio. C.

Von der Wahl, dem Amte, und Verrichtungen der Landschaftsdeputirten.

§. 49.

Ein jeder Landräthlicher Creyß wählt aus dem Mittel der zu diesem System verbundenen Creyßeingeseßnen Landstände, durch die Mehrheit der Stimmen, einen, oder, nach Beschaffenheit des Creyses, mehrere Creyßdeputirten, und wird hiebey die §. 26. Sect. B. vorgeschriebene Ordnung beobachtet. Wahl der Deputirten.

§. 50.

Ihre Geschäfte.

Die Geschäfte dieser Deputirten bestehen in folgenden: Sie versammlen sich jährlich zweymal, nemlich um Johannis, und um Weyhnachten, an dem Orte, wo die Departementsdirection, mit welcher sie das §. 33. Sect. B. erwehnte Departementscollegium ausmachen, ihren Sitz hat; um die aufgenommenen Taxen zu examiniren, und zu bestimmen, ob und auf wie hoch, auf das taxirte Gut, oder wenn keine besondere Taxe zu machen nöthig befunden worden, auf das die Pfandbriefe begehrende Gut, solche ertheilt werden sollen.

Sie expediren die Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements, und unterschreiben solche.

Sie sehen die Rechnungen der Departementsdirection nach, und nehmen selbige ab, und es werden diese Rechnungen hiernächst, mit den etwanigen Monitis, an die General-Landschaftsdirection eingeschickt.

Sie assistiren der Direction in Aufnahme der Taxen, und unterziehen sich diesem Geschäfte auf Anweisung der Direction.

§. 51.

Ihr Honorarium.

Zum Honorario erhalten die Deputirten täglich 3 Rthlr. Diäten, wovor sie sich auch die Fuhre besorgen müssen.

§. 52.

Dauer des Amts.

Das Amt der Deputirten dauert ein Jahr, sie können indessen, bey der anzustellenden Wahl, von neuen gewählt werden.

§. 53.

Rang derselben unter sich, und

Die Creyßdeputirten haben unter sich keinen besondern Rang, als blos in Rücksicht auf ihre Dienstzeit; bey vorkommender völliger Gleichheit, muß das Loos entscheiden.

§. 54.

Ordnung in Ansehung der Geschäfte.

Die Ordnung bey Uebertragung der Geschäfte dependiret von dem Directore des Collegii; doch muß derselbe dabey alle Prägravationen sorgfältig zu vermeiden, und die Geschäfte ganz gleich zu vertheilen suchen; in sofern nicht eine nahe Verwandschaft eines oder des andern, es nothwendig macht, ein vorzunehmendes Geschäfte einem andern Deputirten zu übertragen.

§. 55.

Stipulation.

Endlich müssen die Creyßdeputirten, bey Antretung ihres Amts, die Erfüllung ihrer Pflichten, durch einen dem Director an Eydesstatt zu leistenden Handschlag, auf das am Ende des Reglements für sie eingerichtete Eydesformular, angeloben.

Sectio D.

Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements-Syndici.

§. 56.

Von der Wahl des Syndici.

Zu den Subalternen des Departements gehört zuerst der Syndicus, welcher von jedem Departementscollegio, nach Mehrheit der Stimmen, erwählt wird.

§. 57.

Seine Qualität.

Wer diesen Posten ambiren will, muß sich die nöthigen Rechtskenntnisse auf einer der Königlichen Universitäten verschaft haben; und in Geschäften bereits einigermaßen geübt seyn; auch das Lob einer regelmäßigen und

und ordentlichen Conduite vor sich haben; in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert seyn.

§. 58.

Er muß sich bey dem Directore melden, welcher sein Gesuch bey der nächsten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses präsentirt ihn der General-Landschaftsdirection zum Examine, welche seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, in den Landesverfassungen überhaupt, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, gehörig prüft; auch, wenn er nicht etwa schon bey einem Justitzcollegio examinirt worden, diese Prüfung auf die zu solchem Amt erforderlichen Rechtskenntnisse richtet. Examen desselben.

§. 59.

Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält; so wird ihm alsdenn eine ordentliche Bestallung ausgefertiget, und er auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereydet. Vereydung.

§. 60.

Seine Verrichtungen bestehen vornemlich in genauer Prüfung des Tituli Possessionis der Gutsbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen. Er muß hierüber den zu producirenden Hypothekenschein genau nachsehen, und überhaupt prüfen, ob bey der Legalität der Sicherheit nichts zu erinnern sey. Ueberzeugt er sich davon, daß so wenig in Ansehung des Tituli Possessionis als sonst, bey dem zur Sicherheit des nachzusuchenden Anlehns offerirten Gut, etwas zu erinnern sey, so giebt er darüber, so wie auch auf den Fall, wenn er annoch gewisse bestimmt anzuzeigende Ausstellungen zu machen für nöthig findet, der Direction sein mit Gründen unterstütztes Gutachten ab, in dessen Gemäßheit alsdenn, wenn sich Monita gefunden haben, der Pfandbriefsucher generaliter angewiesen wird, den etwanigen Mängeln abzuhelfen, und daß solches geschehen, durch Production eines purificirten Hypothekenscheins nachzuweisen. Verrichtungen desselben.

Eben so beurtheilet der Syndicus: ob und was etwa, bey den eingetragenen im Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, annoch für Bedenklichkeiten obwalten.

Ausser dem führet er das Protokoll bey den Landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt die Correspondence des Directoris und Collegii, in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten; wie nicht weniger die Führung der Landschaftsregister, und die Eintragung des erforderlichen in dieselben.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen, muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darinn, nach der Nummer, dem Dato des Decrets, und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 61.

Ferner muß er sich bey Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Direction, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernet ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, gebrauchen lassen. Besonders bey Aufnahme der Taxen.

§. 62.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore, und dem Collegio, in Landschaftssachen gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch, und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue, zu unterziehen. auch überhaupt die Aufträge des Collegii und Directoris befolgen.

§. 63.

Sein Officium dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte, und erhielte; oder er sich, durch ein pflichtwidriges Betragen, zur Cassation qualificirte. Von der Dauer seines Amts.

Sectio E.

Von denen übrigen zu einem Departementscollegio gehörigen Subalternen.

§. 64.

Von den Pflichten des Rendanten. Der wegen der Weitläuftigkeit des Departements, und wegen der, besonders im Anfang, häufigen und schwierigen Geschäfte bey der Provinzialdirection, nothwendig anzusetzende Rendant, muß alle Gelder nach dem Etat, oder nach dem von der Departementsdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen, und belegen.

Er muß die Einnahme und Ausgabe der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe, oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Departementsdirectionen, in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als im vorstehenden, von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder, angeführt ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassenbücher, und Registratur, jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach den in der ihm besonders zu ertheilenden Instruction enthaltenen Anweisungen, genau richten.

§. 65.

Von der Caution desselben. Sein Amt dauert beständig; es sey denn, daß er seine Dimission suchte, und erhielte; oder er sich desselben, durch ein pflichtwidriges Benehmen, unwerth machen sollte.

Er muß eine von der Provinzialdirection zu bestimmende verhältnißmäßige Caution bestellen, und sich, bey dem Antritt seines Amts, durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihm entworfenen Eydes, zu Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

§. 66.

Von dem Departements-Canzelisten. Sonst wird auch bey dem Departementscollegio noch ein Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und, nachdem solche vor dem Syndico revidiret worden, zur Unterschrift vorlegt, siegelt, auch für deren Bestellung an die Behörde durch den Bothen Sorge trägt.

§. 67.

Seine Verrichtungen. Auch kann er bey den Interessen Ein- und Auszahlungen zu Zählung der Gelder, und andern dergleichen Verrichtungen mit gebraucht werden. Er muß die Registratur des Collegii, nach der von der General-Landschaftsdirection ihm zu gebenden Instruction und Einrichtung, in vollkommener guter Ordnung halten.

§. 68.

Erforderliche Qualitäten. Er muß eine gute ortographische Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen so geübt seyn, daß er die Vices Calculatoris versehen kann, und keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn.

§. 69.

Dauer seines Officii. Sein Officium dauert beständig; er wird von dem jedesmaligen Directore in Vorschlag gebracht; und erhält seine Bestallung von dem Collegio, bey welchem er angestellet ist.

§. 70.

Vereydung. Er wird zu diesem Posten, auf das am Ende befindliche Formulae vereydet.

§. 71.

Von dem Bothen und dessen Verrichtungen. Endlich wird auch noch bey jeder Direction ein Bothe angesetzt, welcher auf das Landschaftliche Versammlungshaus acht giebt, die Reinigung und Heitzung der Zimmer, und die Aufwartung bey denen Sessionen, wie nicht

nicht weniger die Abtragung der Briefe und Decrete, besorgt, auch in pressanten Fällen zu Verschickungen gebraucht werden kann.

§. 72.

Dieser erhält seine Bestallung ebenfalls von dem Collegio, auf den Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert so lange, bis er sich desselben durch ein pflichtwidriges Betragen unwerth macht; und er wird nach dem am Ende des Reglements befindliche Formular vereydet. Bestallung und Vereydung.

Sectio F.

Von der Departementsregistratur und deren Einrichtung.

§. 73.

Die Registratur wird, wie oben gedacht, von dem Syndico, mit Hülfe des Canzelisten, respicirt und in Ordnung gehalten; bis etwan künftig, bey sich häufender Menge der Geschäfte, einen eignen Registratorem anzusetzen, nöthig befunden werden dürfte. Wer die Registratur respicirt;

§. 74.

Es bestehet aber die Registratur:

1) aus Generalacten, worinnen alles, was das System überhaupt, und das Departement im Ganzen angeht, besonders die Correspondenz mit der General-Landschaftsdirection, enthalten ist. Aus was für Actis sie bestehet;
2) Aus Specialacten von jedem Creyse des Departements, wohin die etwa diesem oder jenen einzelnen Creyß betreffende Piecen gehören.
3) Acta von den gehaltenen Departementstagen, in welchen alle Supplicate, Hypothekenscheine, und andere Piecen, welche die auf diesem Convent auszufertigen resolvirte Pfandbriefe betreffen, ferner, das, über die disfälligen Conclusa Collegii aufgenommenen Protocoll, wie auch dasjenige, so bey der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acten werden nach den Jahren geführt, und folglich für jedes Jahr, in Ansehung der beyden Departementsversammlungen, ein eignes Volumen bestimmt.
4) Specialacten von einzelnen Gütern sind erst alsdenn anzulegen nöthig, wenn sich bey einem oder dem andern Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen ereignen sollten.

§. 75.

Alle diese Acten müssen gehörig und ordentlich geheftet, foliiret, und mit einem accuraten Rotulo versehen werden.

Sectio G.

Von den Landschaftsregistern.

§. 76.

Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der, der Landschaft verpfändeten Güter, und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub No. 2. beygefügten Schema. Was die Landschaftsregister sind;

§. 77.

Sie werden von dem specialiter darauf vereydeten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschaftsregistratur verwahrt. Wer sie führt.

§. 78.

Es darf aber der Syndicus in selbigen nichts bemerken, als in Gegenwart und mit Zuziehung des Collegii, oder wenigstens ihrer zu Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, und zwar blos auf den Grund eines über den Actum der Eintragung, oder Löschung aufgenommenen, und von selbigen unterschriebenen Protocolls. Wie bey Eintragung in selbigen zu verfahren.

§. 79.

Wer sie zu führen. Es versteht sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers, bey eigener Vertretung, die größte Genauigkeit beobachten muß, übrigens auch sowohl dieses Register, als die ganze Landschaftsregistratur, von niemand anders als dem Collegio, und wer dazu gehört, inspicirt werden dürfen.

Fünftes Capitel.
Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 1.

Wer bey diesem Convent concurirt. Da die bey den halbjährigen Versammlungen der Provinzial-Departementscollegiorum resolvirte Pfandbriefe, mit Concurenz der Landescollegiorum, von welchen das Departement, in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, ausgefertiget werden sollen; so muß das Provinzialcollegium des Altschottländischen und Schneidemuhlschen Departements, beym Schlusse seiner Sessionen, gewisse Commissarien, aus seinen Mitteln ernennen, welche sich zu dem Sitze der Landescollegiorum verfügen, und daselbst, gemeinschaftlich, mit einer von dem Landescollegio gleichergestalt ernannten Commission, die würkliche Ausfertigung vollziehen.

§. 2.

Aus was für Personen dieselbe bestehe. Diese Commission bestehet, von Seiten der Landschaft, aus zweyen Deputirten und dem Syndico. Als Deputirte sind besonders die Landschaftsräthe gegen Diäten, abzuordnen.

§. 3

Wer die Commissarien der Landescollegiorum sind. Die Ernennung der Commissarien von Seiten der Landescollegiorum, hängt von der Bestimmung des Präsidenten ab, der bey dieser zusammengesetzten Commission das Präsidium führt.

§. 4.

Wenn sich dieselbe versammlet. Diese Commission muß sich, nach Erforderniß der Umstände, ein oder zweymal des Jahres, in der Departementsstadt, wo das Landescollegium seinen Sitz hat, versammeln.

§. 5.

Wie sie zu verfahren hat. Was übrigens bey der Ausfertigung selbst zu beobachten, und wie dabey zu verfahren ist, davon wird im dritten Theil ausführlich gehandelt werden.

§. 6.

In Ansehung des Marienwerder- und Brombergschen Departements, müssen die in der Nähe der Departementsstadt wohnenden Landschaftsräthe, das Eintragungsgeschäft bey den Landes-Justitzcollegiis unentgeltlich besorgen.

Sechstes Capitel.
Von denen Creyßversammlungen.

§. 1.

Wenn sie gehalten werden. Es werden in der Regel alle Jahre zwey Creyßtage und zwar kurz vor jeder Departementsversammlung, gehalten, damit alles das, was die Creyßstände zu verlangen, und vortragen zu lassen haben, daselbst gesammlet, und auf den Departementstag gebracht, auch überhaupt wegen desjenigen, was der Sache Nothdurft etwan erfordert, mit ihnen deliberirt werden könne.

§. 2.

Wer auf selbigem erscheinen könne. Auf diesen Creyßconvent müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder einem andern im Creyse angesessenen von Adel auftragen, ihr Votum an ihrer Stelle abzugeben, sie müssen aber auch denselben mit hinlänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa vorgetragenen Gegenstände, so wie überhaupt mit einer bestimmten Vollmacht versehen, und muß diese letztere vorgezeigt, und zu den Acten des Creyses gegeben werden.

§. 3.

§. 3.

Es sollen also weder Wirthschaftsbeamte, noch andere zu Erscheinung auf denen Creyßtagen, für ihre eigene Person, nicht qualificirte Bevollmächtigte zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

Wer und was nicht zugelassen wird.

§. 4.

Diejenigen, welche auf den Creyßtagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen qualificirten Bevollmächtigten bestellen, werden in dasjenige, was der größte Theil der gegenwärtigen Stände beschließen wird, für einwilligend geachtet.

Abwesende werden pro consentientibus geachtet.

§. 5.

Der Creyßdeputirte, welcher die Mitstände seines Creyses zu einer dergleichen Conferenz zusammen beruft, muß in dem deshalb anzufertigenden Circulari die Hauptgegenstände der Conferenz anführen, und jeder Creyßstand muß, bey seinem darauf zu setzenden Präsentationsvermerke, zugleich mit anzeigen, ob er der Versammlung beyzuwohnen gedenke, oder was ihn, persönlich dabey zu erscheinen, abhalte.

Wie gegen die Stände, welche ausbleiben, zu verfahren.

Sollten sich in der Folge Zwischenfälle ereignen, welche einen Stand an der beabsichtigten Erscheinung verhindern, so muß derselbe mittelst eines Schreibens, seine Entschuldigungsgründe bestimmt angeben, und zugleich denjenigen seiner Mitstände nahmhaft machen, dem er sein Votum abzugeben übertragen habe. Sollte sich ein Stand, dieser Forderung ein Genüge zu leisten, wiederholentlich entziehen, und also dadurch gewissermaßen zu verstehen geben, daß er den Landschaftlichen Verfügungen nachzuleben keine Verbindlichkeit anerkenne; so ist dem Departementscollegio davon Anzeige zu thun, damit dasselbe entscheide, ob und in wiefern ein dergleichen Mitstand von allen aus der Landschaftlichen Einrichtung herrührenden Benificiis ebenfalls ausgeschlossen werden solle. Indessen verstehet sich von selbst, daß ein solchergestalt bey dem Departementscollegio gleichsam angeklagter Stand, zuförderst auch mit seiner Gegennothdurft und Verantwortung gehört werden muß.

Dergleichen Circularia müssen übrigens in weitläuftigen Creysen, vier Wochen vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, erlassen werden.

§. 6.

Den Vorsitz, und das Präsidium bey diesem Creyßconvent, führet der Creyßdeputirte, welcher den Versammlungen des Departementscollegii beywohnen wird, und das Protocoll führt entweder der Deputirte selbst, oder derjenige, welchem die Führung des Protocolls von den versammleten Ständen besonders übertragen wird.

Wer dabey das Präsidium führet.

§. 7.

Auf diesem Creyßtage stattet der Deputirte den versammelten Ständen zuvörderst von demjenigen Bericht ab, was in gemeinen Landschafts-Sachen während der Zeit, von einem Creyßtage zum andern, vorgegangen ist, und wovon ein jeder unterrichtet zu seyn verlangen kann.

Von den Verrichtungen auf den Creyßtagen.

§. 8.

So denn kann zur Wahl der neuen Deputirten, Ritterschaftsräthe oder des Directoris, (wenn dergleichen Wahlen vorzunehmen sind,) nach den bereits bestimmten Grundsätzen, geschritten werden.

Erstens, Erwählung der Landesdeputirten.

§. 9.

Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft betrift, und den Ständen, in Gemäßheit

2) Berathschlagungen über die Propositiones.

mäßheit des, auf den vorhergehenden Departementstage, gefaßten Beschlusses, hat vorgetragen werden sollen.

§. 10.

Von der Art, zu votiren.

Was die Art, auf welche die Stände bey diesen Versammlungen ihre Stimmen abgeben sollen, anbetrift; so wird hierdurch festgesetzt: daß bey Wahlen, und bey andern die Personalität betreffenden Fällen, die Vota jederzeit, jedoch unter der §. 26. Sect. B. Cap. IV. bemerkten Modalität, in Ansehung der vielen in einem Hauptgute zusammenwohnenden adelichen Besitzer, nach der Zahl der Gutsbesitzer selbst abgegeben werden.

In Fällen hingegen, die das Innere des Systems, und das allgemeine Interesse des Ganzen betreffen, hat Ein adeliches Gut Eine Stimme, und eben dies findet auch statt, wenn entweder ein solches Dorf aus mehrern Antheilen besteht, und verschiedene Besitzer hat, oder wenn ein Besitzer, mehrere, jedoch nicht über drey Rittergüter, in dem Creyse besitzt. Hat ein Besitzer über drey bis sieben Güter inclusive, so hat er zwey; und wenn er mehr als sieben Güter besitzt, drey Stimmen.

§. 11.

Was ein Rittersitz sey.

Unter einem Rittersitz wird ein solches Gut verstanden, welches von einer adelichen Familie besonders besessen werden kann; von dem Landes-Justitzcollegio unmittelbar ressortirt; und folglich mit Pfandbriefen belegt werden kann; auch erweißlich wenigstens einmal besonders besessen worden ist.

§. 12.

Die Vota werden nach dem Hauptgut gerechnet.

Ein Gut, welches mehrere in verschiedene Departements belegene Vorwerker hat, giebt sein Votum nur in dem Departement, worinnen das Hauptgut belegen ist.

§. 13.

Die Conclusa sind dem Directori und der General-Landschaftsdirection zuzuschicken.

Von den bey diesem Convente aufgenommenen Protocollen muß dem Directori eine Abschrift zu den Departementsacten communicirt werden; welcher alsdenn, von sämtlichen Creysen seines Departements, einen Generalbericht an die General-Landschaftsdirection erstattet.

§. 14.

Kein Deputirter kann vor sich einen Creyßtag ausschreiben.

Außer diesen jährlich zweymal zu haltenden Creyßtagen, ist kein Creyßdeputirter berechtigt, eine Versammlung der Stände auszuschreiben; es wäre denn, daß er dazu entweder durch eine Verordnung von der General Landschaftsdirection unmittelbar, oder durch das Departementscollegium authorisiret würde.

Siebentes Capitel.

Von dem General-Landtage.

§. 1.

Wenn der General-Landtag zusammenkomme.

Da der engere Ausschuß, welcher aus sämtlichen Departementsystemen bestellt wird, alle Jahr zusammen kommt; so bedarf es keines bestimmten Termins zur Ausschreibung eines General-Landtages; sondern es hat dabey sein Bewenden, daß derselbe, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von der General-Landschaftsdirection, mit Einstimmung des engern Ausschusses, veranlaßt werde.

§. 2.

Aus was für Personen er bestehe.

Es erscheinen auf selbigem sämtliche Departementsdirectores, in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Creyse ein Deputirter.

§. 3.

Wer dabey präsidire.

Das Präsidium dabey führet der Haupt-Landschaftspräsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere Umstände, dergestalt verhin-

verhindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beywohnen kann; so muß er davon des Königs Majestät, zur Ernennung eines Vicepräsidenten, zeitig die schuldige Anzeige leisten.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell; so, daß der Präsident dadurch bloß von einer oder der andern Session zurückgehalten wird; so soll der erste von den anwesenden Departementsdirectoribus, nach der unter den Departements durchs Loos zu bestimmenden Rangordnung, den Vortrag thun, und die Vota sammeln. Wie es in Abwesenheit des Präsidenten zu halten.

§. 5.

Das Protocoll führet der Generalsyndicus; bey dessen Verhinderung aber wird solches einem der Departementssyndicorum übertragen. Wer das Protocoll führe.

§. 6.

Diesem General-Landtage erstattet zuförderst die General-Landschafts-Direction einen ausführlichen Bericht von allem demjenigen, was seit der letztern Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems, oder das allgemeine Interesse der gesammten Stände betrift. Von den Verrichtungen des General-Landtages, welche bestehen

§. 7.

Sodann werden die über die Landschaftlichen Fonds geführten Cassen-Rechnungen, welche, wie oben gedacht, von dem engern Ausschusse alljährlich revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Supperrevision, im Fall der General-Landtag solche nöthig finden sollte, vorgelegt. 1) In Superrevision der Rechnungen.

§. 8.

In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der General-Landschaftsdirection, und des engern Ausschusses, als welche beyderseits während dem General-Landtage kein Geschäfte vornehmen, auf Revision der Rechnungen, u. d. gl. ankommt; müssen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der versammleten Directoren und Creyßdeputirten gewählt werden. Durch wen solche geschehen.

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversion der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Hauptgrundsätze hinauslaufen darf; so wird solches auf diesem General-Landtage proponirt, und ein Conclusum darüber abgefaßt. 2) In Verbesserungen des Systems.

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die General-Landschaftsdirection eingesendete, und von ihr, so wie von dem engern Ausschusse, einer nähern Erwägung werth erkannte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems, und Beförderung des Credits abzielen, auf diesem General-Landtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme, oder Verwerfung berathschlaget. 3) In Untersuchung der dazu eingelaufenen Vorschläge.

§. 11.

Die auf einem General-Landtag in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der General-Landschaftsdirection, oder dem engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Creysen vorgeschlagen. Die Präpositiones zu einem General-Landtage geschehen.

§. 12.

Hat ein Creyß etwas, so er auf einem künftigen General-Landtage vorzutragen, und bestimmt zu sehen wünscht; so muß er solches tempestive dem Departemementscollegio anzeigen, welches alsdenn das nöthige an die General-Landschaftsdirection gelangen läßt. 1) Von einem Creyse.

§. 13.

Wo erst über die Frage, ob sie zu proponiren ist, votirt wird.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich, und inadäquat ist, solchen den übrigen Departementscollegiis bekannt machen, um in ihren Creysen votiren zu lassen, und den zum nächsten Ausschuß bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: ob dieser Gegenstand unter die Propositiones eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodann durch die Mehrheit der Stimmen des mit der General-Landschaftsdirection vereinigten engern Ausschusses, festgesetzt wird.

§. 14.

2) Von der General-Landschaftsdirection, oder dem Ausschuß.

Hat hingegen die General-Landschaftsdirection, oder auch der Ausschuß, dergleichen Vorschläge ex officio zu thun; so müssen solche den Departementscollegiis zeitig bekannt gemacht werden, damit diese in den Creysen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächstfolgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne; ob solche unter die beym General-Landtage zu thuende Vorschläge aufzunehmen sind, oder nicht.

§. 15.

Die Vorschläge müssen dem Haupt-Landschaftspräsidenten angezeigt werden.

Wenn nun solchergestalt die zu machende Vorschläge gesammelt worden, und zur würklichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten werden soll; so muß dem Haupt-Landschaftspräsidenten ein Verzeichniß aller dieser Propositionen eingereicht werden, welcher solche sodann Sr. Königl. Majestät zur Genehmigung vorzulegen hat. Wenn hiernächst die Versammlung genehmiget wird: so wird zur Ausschreibung selbst geschritten.

§. 16.

Wie der Landtag seine Conclusa faßt.

Der General-Landtag faßt seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen; diese werden nach der Anzahl der zur Westpreussischen Landschaft gehörigen Departements gerechnet, und nach der deshalb besonders, und zwar durchs Loos, festgesetzten Ordnung, abgegeben.

§. 17.

Sind über einen Gegenstand der Berathschlagung gleiche Stimmen vorhanden, so wird das Conclusum nach derjenigen Meynung abgefaßt, welcher die General-Landschaftsdirection beytritt. Betrift aber die Sache ein eigenes Factum der Generaldirection, so werden die getheilten Meynungen, mit ihren Gründen, dem General-Landschaftspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

§. 18.

Diese Conclusa sind des Königs Majestät zur Approbation vorzulegen,

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems, und eine Abänderung, oder sonstige Neuerung, und nicht bloß die öconomische Verfassung desselben betreffen, ehe sie in Vollziehung gebracht werden können, der allerhöchsten Approbation Sr. Königlichen Majestät unterworfen werden müssen.

§. 19.

und alsdenn denen Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossenem General-Landtage müssen die Deputirten des Departements ihren respectiven Collegiis, und die Creyßdeputirten hinwiederum den Ständen, von demjenigen, was darin im Ganzen etwa vorgekommen und concludiret worden ist, Nachricht ertheilen.

Achtes Capitel.

Von der Vollziehung der Landschaftlichen Verfügungen.

§. 1.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

Ein jeder Mitstand ist schuldig, sich den Verfügungen der in dem vorstehenden Capitel beschriebenen Landschaftlichen Collegiorum, welche die

die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Sollte jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegen nöthig befundene Sequestrationes, durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beygehen lassen; so ist die Landschaft berechtiget, ihn durch der Sache gemäße Zwangsmittel, zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten. Widerspenstige sind durch Zwangsmittel

§. 3.

Sie kann daher nicht nur Geldstrafen gegen ihn festsetzen, und solche allenfalls durch Sequestration beytreiben; sondern auch, um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, andre zweckmäßige Mittel anwenden; und soll daher bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darauf angetragen werden, daß sämmtliche Justitzcollegia instruirt werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen, auf ihre Requisition, prompte und unweigerliche Assistenz zu leisten. und Geldstrafen in Ordnung zu halten.

§. 4.

Wenn alle dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Würkung wären, und ein oder anderer Mitstand fortfahren sollte, sich gegen die Landschaftlichen Verfügungen widerspenstig zu erzeigen; ist die Landschaft berechtiget, ein solches Subject zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und, nach vorläufig eingeholter Genehmigung und Erlaubniß Sr. Königl. Majestät, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten. Können zur Ablösung ihrer Pfandbriefe und Austretung aus der Gesellschaft angehalten werden.

§. 5.

Es muß aber das Departementscollegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände, an die General-Landschaftsdirection berichten; welche darauf, nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wie fern die von dem Departementscollegio angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güter, statt finden könne. Wie in solchen Fällen zu verfahren.

§. 6.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung gravirt erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung, durch andere Commissarien, oder auch auf die Entscheidung des nächsten General Landtages provociren; welcher alsdenn Acta durchsehen läßt, und ein Finaldecisum fället, bey welchem es dann sein unabänderliches Bewenden haben muß. Wohin der Recurs von dergleichen Verfügungen gehört.

§. 7.

Wenn der Angeschuldigte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit der Subhastation desselben, um welche das Landes-Justitzcollegium des Departements zu ersuchen ist, zu verfahren. Wie es mit der Execution zu halten.

§. 8.

Eben so wie ein jeder Mitstand, so sind auch die Landschaftlichen Officianten den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen, die von ihren Salariis und Diäten abgezogen werden, angehalten; bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Aemter entsetzt werden. Von dem Gehorsam der landschaftlichen Officianten.

§. 9.

Wenn ganze Creyse denen Verfügungen ungehorsam sind.

Auch ganze Creyse sind verpflichtet, den Vorschriften des Reglements, und den in Gemäßheit desselben ergehenden Verfügungen, und abgefaßten Schlüssen der ihnen vorgesetzten Landschaftlichen Collegiorum, in allen Stücken nachzuleben; Sollten wider alles Verhoffen ein oder mehrere Creyse, den auf den Versammlungen des Departementscollegii, der reglementsmäßigen Ordnung, und der Lage der Sache gemäß, abgefaßten Schlüssen, den Verfügungen des engern Ausschusses, oder wohl gar den Vorschriften des Reglements sich widersetzen; so sind selbige schuldig und gehalten, die einzelnen Vota sowohl aller derer, die an einem solchen Entschlusse Theil genommen haben, als auch derjenigen Stände, welche der entgegen gesetzten Meynung gewesen sind, mit der Namensunterschrift eines jeden, an das Departementscollegium versiegelt einzuschicken.

Sollte sich hieraus ergeben, daß sothane Widersetzlichkeit nicht von den einstimmigen Gesinnungen aller, sondern blos einiger einzelnen Mitstände, oder gar der Creyßdeputirten herrührte; so finden alsdann die in den vorstehenden §. §. dieses Capitels festgesetzte Disposition statt.

Sollte hingegen ein ganzer Creyß an dergleichen Widerspenstigkeit Antheil genommen haben: so bleiben alsdann die Verfügungen dem General-Landtage vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigte Landschaftliche Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der allgemeine und besondere Credit des Adels dauerhaft etablirt, und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigung. Zur Ausführung dieser Operation gehört die Expedition der im ersten Theil beschriebenen Landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von den Schuldnern, und die Vertheilung derselben unter die Briefsinhaber; die Beytreibung der disfälligen Rückstände durch die Sequestration; die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündiget werden, durch baare Bezahlung; wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negocirung einheimischer, oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenen Fond der Landschaft, herbey geschaft werden.

Erstes Capitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich beym Landes-Justizcollegio melden.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß sich zuförderst bey demjenigen Landes-Justitzcollegio, unter dessen Departement sein Gut liegt, und von welchem dasselbe in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, melden, und anzeigen, daß er Pfandbriefe auf sein Gut stellen zu lassen willens sey. Daß dies von ihm geschehen, hat derselbe vorläufig der Direction des Departements zu melden.

§. 2.

Diese remittiret sein Gesuch an den Director des Departements.

Wenn das Landes-Justitzcollegium gegen dieses Gesuch, nach den Landesgesetzen, nichts zu erinnern findet; so remittirt es die Originaleingabe, unter einem bloßen Couvert, und ohne daß es dieserhalb einer besondern

dern Anfertigung bedarf, an den Director des Departements, wohin das zu verpfändende Gut gehört, und läßt zugleich einen Extract aus dem Hypothekenbuche beyfügen.

§. 3.

Dieser Extract, welcher von dem Archivario und Ingrossatore unterzeichnet wird, ist eine Abschrift des Hypothekenbuchs, und enthält eine Anzeige und Nachweisung der auf dem Gute eingetragenen Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautionen, und anderer dergleichen Onerum realium.

fügt einen Hypotheken-Extract bey.

§. 4.

Wenn der Departementsdirector nun dergleichen remittirtes Supplicat erhält; so muß er beurtheilen, ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich sey, oder nicht.

Dieser beurtheilet, ob eine Taxe erforderlich sey.

§. 5.

Da die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte des taxmäßigen Werths eines Guts ertheilet werden sollen; so müssen, zu Bestimmung dieses Werths, gewisse Grundsätze festgesetzt werden.

§. 6.

In der Regel, und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das von Zeit der Reoccupation der Erbprovinz Westpreussen für ein Gut bezahlte Kaufprätium, bey Bestimmung des Werths desselben, zum Grunde gelegt. Die Direction hat aber dabey besonders darauf zu sehen, und zu untersuchen, ob das Gut seit der Zeit der Acquisition auch nicht deteriorirt ist.

In welchen Fällen es keine Taxe bedarf.

Bey denen übrigen vor der Wiederbesitznehmung der Provinz von Jemanden acquirirten Gütern hingegen, ist der Werth in der Art, als solcher bis zum Jahre 1755. und nach 1766. nachgewiesen werden kann, anzunehmen.

Will der Besitzer von dergleichen Gütern keine neue Taxe aufnehmen lassen, als welches ihm jederzeit frey steht; so kann ihm auf sein zu verpfändendes Gut nicht mehr, als ein Drittel des vorbemerktermaßen nachzuweisenden Werths, aus der Casse angeliehen werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den, während der Preussischen Regierung, gerichtlich gewürdigten Gütern; als auf welche ebenfalls nicht mehr als ein Drittel des taxirten Werths, angeliehen werden kann.

In Ansehung der Creyse Marienwerder und Riesenburg, welche seit jeher zu Ostpreussen gehört haben, und bey welchen daher die vorerwehnten Grundsätze nicht anwendbar sind; werden die Prätia der Güter bis zum Jahr 1755, pro Anno normali angenommen, und kann übrigens auf ein dergleichen Gut, nur die Hälfte des solchergestalt zu eruirenden Werths aus der Landschaft angeliehen werden, wenn der Besitzer keine neue Taxe aufnehmen lassen will.

Uebrigens bedarf es überhaupt der Aufnahme einer Taxe nicht, wenn ein Besitzer nicht über ein Viertel, von dem mit 5 pro Cent zu Capital gerechneten Contributions-Anschlag seines Guts, zum Anlehn auf dasselbe verlangt.

§. 7.

Dahingegen ist die Aufnahme der Taxen nöthig,

Wenn dergleichen aufzunehmen nöthig ist.

1) Wenn sich ein Gutsbesitzer dabey, daß ihm auf sein Gut, unter den im vorstehenden §. enthaltenen Umständen, nur ein Drittheil oder Viertel angeliehen werden soll, nicht beruhigen will.

2) Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder daß das Gut, bey einer Erbtheilung, gegen

gegen die vorigen Käufe zu hoch in Anschlag gebracht worden sey.

3) Wenn ein Gut, seit dem zum Grunde gelegten letzten Kauf, durch Veräusserung von Grundstücken geschwächt worden.

4) Wenn es durch Ueberschwemmungen, Verwüstung des Waldes, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

Auf Güter, welche schon allzutief verschuldet, und dabey in schlechten Wirthschaftsstande sind, können, so lange der gegenwärtige Besitz dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.

5) Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Guth wegen der darauf bewerkstelligten Hauptmeliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.

6) Wenn ein Gut, ein altes Fideicommiß oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren her, ohne Verkauf oder Veranschlagung, von einer Person der Familie auf die andere herübergegangen ist, und also das letztere Kaufprätium desselben entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzuentfernte Zeiten hinausgesetzt befindet.

§. 8.

Der Director muß sich von den Umständen des Guts informiren.

Wenn also ein Gesuch, um Ertheilung von Pfandbriefen, an den Directorem gelangt; so muß derselbe, mit Zuziehung des beygefügten Extracts aus dem Hypothekenbuche, und der Landschaftsregister, untersuchen; Ob nach den Grundsätzen des Systems eine Landschaftliche Taxe erforderlich seyn mögte. Wenn er daher von den Umständen des Guts aus eigner Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist; so muß er mit den Räthen und Deputirten seines Creyses darüber correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einzuziehen suchen.

§. 9.

Den Supplicanten entweder abweisen,

Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe nicht qualificirt sey; so muß er den Supplicanten sofort, jedoch mit Anführung der Gründe, abschläglich bescheiden, damit dieser, wenn er die angeführten Gründe vollständig widerlegen zu können sich getrauet, bey dem versammleten Collegio, oder auch bey der Haupt-Landschaftsdirection, seine Nothdurft dagegen ausführen könne.

§. 10.

oder sein Gut bis zum Departementstage reponiren,

Ist hingegen das Gesuch von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe kein Bedenken vorsteht, so legt er das Gesuch bis zur nächsten Versammlung des Departementscollegii zurück.

§. 11.

oder die Aufnahme der Taxen verordnen.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Taxe erfordert, so wird solche vom Directore an diejenigen Membra des Collegii, vor welche sie gehört, verordnet, und diese müssen die aufgenommene Taxe hinwiederum an ihn einsenden.

§. 12.

Die Supplicken und Taxen werden an die Membra des Departements Collegii distribuiret.

Wenn nun das Departementscollegium zusammen kommt; so distribuirt der Director die in dem abgelaufenen halben Jahre eingelaufenen Memorialien, und dazu gehörigen Taxen, unter die anwesende Membra des Colle-

Collegii zum Vortrag, so, daß bey dem Vortrage der Taxen allemal ein Re- und Correferent seyn muß.

§. 13.

Bey dieser Vertheilung ist vorzüglich darauf zu sehen:

1) Daß diejenigen, denen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich einer aus dem Creyse selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft, und daß bey beyden, so viel als möglich, eine Kenntniß des Gutes mit Grunde zu vermuthen sey. *Worauf bey dieser Distribution zu sehen.*

2) Daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandschaft, Schwägerschaft, und anderer genauer Verbindung stehen; und

3) Daß es bey Taxen nicht eben diejenigen sind, welche solche aufgenommen haben.

§. 14.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den festgesetzten Grundsätzen, und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten, sodann aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen. *Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.*

Das Collegium schreitet hiernächst zum votiren, und setzt das Quantum fest, auf dessen Höhe, auf dieses oder jenes Gut, Landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können.

§. 15.

Es dependirt zwar von dem Besitzer, auf wie viel Pfandbriefe, und auf was für Summen er das Quantum schreiben lassen will; es kann indessen eines Theils ein Pfandbrief niemals mehr als 1000 Rthlr. enthalten, andern Theils aber muß zur Bequemlichkeit des Publici, und um die Circulation mehr zu befördern, darauf gesehen werden, daß Pfandbriefe von allerley Quantis, unter 1000 Rthlr. z. E. von 2. 3. 500 Rthlr. zu haben seyn mögen. *Auf was für Quantum die Pfandbriefe zu stellen.*

Nicht weniger muß auch der zehnte Theil des ganzen zu expedirenden Quanti, in kleinen Pfandbriefen von 100 Rthlr. und darunter, jedoch immer nur nach Viertelhunderten, geschrieben werden.

Uebrigens wird auch hier zugleich festgesetzt, daß die auf ein jedes einzelne Gut zu expedirende Pfandbriefe besondere Nummern, von No. 1. an, erhalten.

§. 16.

Das diesfällige Conclusum wird von dem Syndico so fort zum Protocoll genommen, das Protocoll selbst aber, am Ende jeder Session, laut vorgelesen, und von dem gesammten Collegio unterschrieben. *Das Conclusum muß sofort ad Protocollum genommen werden.*

§. 17.

Es verstehet sich von selbst, daß in Ansehung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, die Onera perpetua, so wie auch andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte Onera realia, wovon unten näher gehandelt werden wird, in sofern letztere die erste Hälfte, des Guts afficiren, bey Festsetzung des Betrags dieser Hälfte in Abzug gebracht werden müssen. *Wie es mit den Oneribus zu halten.*

§. 18.

Wenn nun solchergestalt sämtlich eingekommene Gesuche vorgetragen, und darauf verfügt worden, so muß alsdenn mit der würklichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden. *Von Ausfertigung der Pfandbriefe selbst, welche*

§. 19.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament, mit besonders dazu gestochenen Platten, und lateinischen Lettern abgedruckt. *auf Pergament*

§. 20.

§. 20.

und Kupferplatten gedruckt,

Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgten Interessenzahlungen darauf vermerken zu können.

§. 21.

und von der Landschaft und denen Landescollegiis unterschrieben werden.

Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von den Commissariis des Justitzcollegii, auf der andern aber von dem Directore, und den Deputatis der Landschaft, unterschrieben. Auch wird sowohl das Siegel des Landescollegii, als dasjenige der Landschaft, mit Buchdruckerfarbe beygedruckt; daß also diese Pfandbriefe die aus dem beyliegenden Schema zu ersehende Gestalt haben.

§. 22.

Wo die Platten verwahrt sind.

Diese Platten müssen, ausser der Zeit ihres Gebrauchs, im Deposito der Direction mit der größten Sorgfalt verwahret werden.

§. 23.

Die Pfandbriefe werden bey denen Departements-collegiis abgedruckt

Wenn nun Pfandbriefe auszufertigen sind, so sorgt das Departements-Collegium dafür, daß, wenigstens in zweyer seiner Mitglieder Gegenwart, die für diesmal erforderliche Anzahl von Exemplarien abgedruckt, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werde.

§. 24.

und ausgefüllt

Sodann werden in Pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebene Plätze der Summe, des Namens des Creyses, des Namens und der Nummer des Guts, durch den Syndicum oder Canzlisten, ausgefüllt, und sämtliche Exemplarien von dem Directore und den Räthen unterschrieben, auch das Landschaftssiegel beygedruckt.

§. 25.

Wie dieselben mit Zuziehung des Landescollegii einzutragen,

Die Departementscollegia reden hiernächst mit den Präsidenten der Landescollegiorum einen Termin ab, gegen den die zu diesem Geschäfte deputirte Commissarien, mit diesen solchergestalt halb expedirten Pfandbriefen, an den Ort, wo das Landescollegium seinen Sitz hat, hinreisen. Die Commissarien des Landescollegii, welches vorher schon von dem Departementscollegio eine schriftliche Consignation der zu vollziehenden Pfandbriefe zugefertiget erhalten hat, überzählt zuförderst die Pfandbriefe nach der erhaltenen Consignation, und diese werden hiernächst von der Commissione mixta unterschrieben, untersiegelt, und sofort in das Hypotheken-Buch eingetragen, auch mit der gewöhnlichen Annotation, zur Bescheinigung der richtig geschehenen Eintragung, versehen.

§. 26.

muß in Pleno der Commission geschehen.

Alles dies muß in Pleno der gesammten, aus den Landes- und denen Departementscollegiis, dazu ernannten vermischten Commißion geschehen; auch ist darüber ein accurates und umständliches Protocoll in Duplo, nemlich von Seiten der Justitzcollegien, und der Landschaft, zu führen.

§. 27.

Die Pfandbriefe werden ans Departementscollegium zurückgebracht.

Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft, unter dem Siegel des Landescollegii, in die Stadt, wo das Departementscollegium seinen Sitz hat, zurück, und extradiren sie daselbst dem Directorii, welcher sie alsdenn an die sich bey ihm meldende Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indessen jemanden daran gelegen seyn, daß er seinen Pfandbrief in der Departementsstadt, wo er ausgefertiget worden, sofort erhalte; so muß er solches noch bey dem versammelten Provinzial-Departementscollegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungs-Deputirten besonders angewiesen und instruirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief zu extradiren.

§. 28.

No.

Der Verbundenen West-Preussischen Landschafft.

(a)

Privilegirter Pfandbrief über

Reichsthaler Courant à 14 Rthlr. per Marck fein gerechnet welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stände auf das im Departement und dessen Creise gelegene Gut von den Bevollmaechtigten der gemeinen Landschafft in Gegenwart der Regierung ausgefertiget und sub No. des Registers eingetragen worden den

In fidem

Bevollmaechtigte
der gemeinen Landschafft.

b c

Zahlbar

Creis

Die Interessen sind bezahlt bis

(a)

a a Stempel. b Unterschrift und Siegel der Regierung oder des Hofgerichts. c Unterschrift und Siegel der Landschaft.

§. 28.

Denen Extrahenten verabfolget.

Uebrigens muß die Extradition regulariter zu eigenen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolget werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtliche Special-Vollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

§. 29.

Von Umschreibung alter Hypotheken in Pfandbriefe.

Was den Fall betrift, wenn bereits ausgefertigte Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen; so wird es damit eben so gehalten, wie bey neuen Pfandbriefen; nur daß sothane Umschreibung, in den Hypothekenbüchern des Landescollegii, bey der umgeschriebenen Post selbst besonders bemerkt wird; und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders, als gegen Herbeyschaffung des alten Hypotheken-Instruments, welches alsdenn caßirt wird, geschehen kann; folglich selbiger so lange, bis die Auswechselung erfolgen kann, von dem Directore in Deposito der Landschaft asservirt werden muß.

§. 30.

Niemand kann gezwungen werden.

Der Regel nach kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Schuldner den Gläubiger nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief, gegen Extradition des Hypotheken-Instruments, wider seinen Willen anzunehmen.

§. 31.

Wie sich der Creditor

Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 32.

und Debitor dabey zu verhalten haben.

Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital und zugleich der Landschaft den statt desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von der Landschaft verschaften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothekeninstrument ad callandum heraus schaffen.

§. 33.

Den Pfandbriefen soll keine simple Hypotheke vorstehen.

Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilt, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promtitude bezahlt, und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit hypothekarischen Forderungen entstehenden Collision, und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypotheke einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

§. 34.

Wie solches zu vermeyden.

Es muß daher ein Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypotheke umschreiben lassen, wie nicht weniger, wenn er hinter den bereits radicirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuförderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken.

§. 35.

Was übrigens Ehepacten, Muttergut der Kinder erster Ehe, Cautiones, Lehnsstamm, Substitutionsquanta, und andere dergleichen ins Hypothekenbuch eingetragene Iura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrift; so müssen solche zwar, wenn sie auf die Hälfte stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden. Einer würklichen Umschreibung aber bedarf es alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß Interessen davon

davon bezahlt werden müssen, z. E. wenn eine Frau von ihren Illatis etwas cedirt, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypotheken gehalten wird. Den Landescollegiis, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, lieget ob, wenn dergleichen Iura realia cedirt, und die Eintragungen solcher Cessionen auf Güter gesucht werden, die bey dem Creditsystem verpfändet sind, allemal, ehe die Eintragung verfügt wird, der General-Landschaftsdirection von Amtswegen Nachricht zu geben.

Bloße Vormundschaftliche Cautionen, kommen in die zweyte Hälfte des Werths eines Guts zu stehen.

§. 36.

Endlich stehet auch noch einem jeden frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten; oder in das Püblicum zum Cours bringen; oder der Landschaft selbst aufkündigen kann; welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihn von andern Creditoribus aufgekündiget worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist. *Wie es mit Juribus, so keine Darlehne zu halten.*

Zweytes Capitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die Aufnahme der Taxen geschieht allemal von einem Mitgliede des Provinzialcollegii, und zwar aus dem Creyse, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem Deputirten von einem andern Creyse. *Wer die Taxen aufnimmt.*

Der Regul nach muß der Landschaftssyndicus zu den Taxen zugezogen werden, und das Protocoll dabey führen.

Ist jedoch das zu taxirende Gut zu weit von seinem Wohnsitz entfernet, oder wird er durch andere Geschäfte gehindert; so kann der Director des Departementscollegii eine andere vereidete Justitzperson dazu verordnen. Indessen muß dieselbe auf die Landschaftliche Taxe besonders vereydet werden, und erhält 1 Rthlr. 8 Gr. täglich Diäten, außer freyer Fuhre.

§. 2.

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. I. §. 7. gesagt worden, die Aufnahme einer Taxe nöthig findet; so ertheilt er den zu ernennenden Commissariis den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins. *Wie solche zu verfügen.*

§. 3.

Dieser Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guts aufnehmen lassen will, zeitig bekannt zu machen; damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als auch eine Fuhre für die Commission besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht; so muß er sich alsdenn die postmäßige Bezahlung des von den Taxatoribus genommenen eigenen Vorspanns, oder anderer Gelegenheit, gefallen lassen. *Terminus dazu dem Detaxando bekannt zu machen.*

§. 4.

Bey Aufnahme der Taxe selbst, muß nach den in jedem Creyse von den Ständen entworfenen Grundsätzen verfahren werden. *Wie bey der Aufnehmung selbst zu verfahren.*

Uebrigens stehet keinem Detaxando frey, zu verlangen, daß irgend eine Nutzungsrubrique, exclusive der Waldung, in Ansehung deren oben §. 4. Sect. B. das nöthige festgesetzet ist, ausgelassen werde.

§. 5.

Was Taxatores dabey zu beobachten haben.

Die Commissarien der Taxe müssen bey diesem wichtigen Werke sich aller möglichen Accuratesse befleißigen, und solches mit möglichster Ueberlegung vornehmen. Indessen müssen sie doch auch die Commission, durch unnütze Weitläuftigkeiten, oder aus Eigennutz, in Rücksicht der zu bezahlenden Diäten, nicht ohne Noth verlängern.

Die Directores müssen, bey Festsetzung der Diätenliquidationen, pflichtmäßig hierauf Rücksicht nehmen.

Diese Diätenliquidationen müssen von demjenigen, der Diäten zu fordern befugt ist, bey den Departementsdirectionen eingereicht und festgesetzt werden; und werden hiernächst aus der Casse der Direction mit 2 Rthlr. täglich bezahlt. Die Direction zieht diese vorgeschossene Diäten sogleich von demjenigen, der die Commission extrahirt hat, wieder ein.

Uebrigens wird es nie verstattet, daß Jemand, der Diäten zu fordern berechtiget ist, sich solche selbst von dem Extrahenten der Taxe einziehe, sondern er muß sie lediglich aus der Casse der Direction ausgezahlt erhalten.

§. 6.

Die Taxen werden an den Directorem eingesendet.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift, ohne allen Verzug an den Director einsenden, und wenn etwa bey dem Gute ein oder anderer besondrer Umstand vorwaltet, darüber specifice mit berichten.

§. 7.

Von Vertretung der Taxen.

Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset; so muß untersucht werden, ob solches von dem Facto der Taxatoren, welche unrichtige Data angenommen, und die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

In sofern bey unrichtig aufgenommenen Taxen, aus welchen bey der Landschaft ein Ausfall entsteht, den Taxatoren, wie doch nicht vermuthet wird, Dolus oder Culpa lata zur Last gelegt werden könnte; so behält es bey der Vorschrift des gemeinen Rechts sein Bewenden, nach welchen derjenige, der sich bey dergleichen Verrichtungen Dolum oder Culpam latam zu schulden kommen läßt, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten muß.

Wenn hingegen ein bloßes geringes Versehen vorgefallen, und bloß Culpa levi gefehlet ist; so sind die Taxatores, nebst den Revisoren der Taxe, ein dergleichen Versehen nur durch drey Jahre, nach revidirter Taxe, zu vertreten verbunden.

Dolose würden die Taxatoren handeln, wenn sie zum Vortheil desjenigen, der sein Gut taxiren läßt, wider besseres Wissen und Gewissen, solche Angaben vom Ertrage des Guts, oder auch von vorhandenen Rubriken desselben, zum Grunde der Taxe angenommen haben sollten, welche an und für sich offenbar falsch wären.

Unter der sogenannten Culpa lata wird verstanden, wenn die Taxatores, ohne eigene Untersuchung, das Angeben desjenigen, der die Taxe seines Guts nachgesucht hat, oder der von ihm sistirten Leute, für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßige hohe Taxe herausgebracht haben sollten.

Die durch die sogenannte Culpam levem vorgefallene Versehen müssen alsdenn vertreten werden, wenn die Taxatoren zwar den erforderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Guts genau und gründlich zu untersuchen, angewendet; aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen oder andern Verstoß, es sey in Rücksicht irrig vorausgesetzter Grundsätze,

oder

oder fälschlich, jedoch bona fide, daraus hergeleitete Folgen, oder auch aus unrichtig gezogenen Calculo u. s. w. begangen haben.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die Vertretung eines Ausfalls, wegen allzuhoch angenommener Taxquantorum, entweder dem gesammten Departementscollegio, oder dessen Gliedern zur Last, je nachdem entweder sämmtliche, oder doch die meisten Stimmen, beym Vortrage aus den Taxen, für die Erhöhung derselben gestimmt haben sollten.

Es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem dissentirenden Membro des Collegii frey, sein Votum, mit Anführung seiner Gründe, ad Acta zu geben, und sich dadurch gegen künftiger Mitvertretung zu sichern.

Uebrigens ist es zwar richtig, daß die zuverläßigsten Taxquanta, von Seiten der Taxatoren, durch eine sorgfältige Anwendung der Taxationsprincipiorum; von Seiten des Collegii aber, durch eine genaue Prüfung der Frage, ob diese Anwendung in einzelnen Fällen überall gehörig geschehen sey, am sichersten herausgebracht werden können.

Um jedoch die Verfahrungsart bey den Revisionen der Taxen noch in etwas näher zu bestimmen; so sollen alle und jede aufgenommene Taxen, sobald als solche nur bey dem Directore eingegangen, und zuförderst in Calculo durchgelegt worden sind, durch den zweyten Landschaftsrath, und einen Deputirten, welchen der Departementsdirector zu ernennen hat, revidirt werden.

Diesen Revisoren müssen die Taxen mit ins Haus gegeben werden, um solche mit mehrerer Muße, und um so sorgfältiger durchgehen zu können.

Die etwanigen Monita und Bedenken gegen die Taxen müssen sie schriftlich abfassen, und dem Directori zusenden, welche solche den Taxatoren, zum Behuf ihrer ebenfalls schriftlich beyzubringenden Erläuterungen, zufertigen muß. Der Correvisor erhält indessen die vom ersten Revisore schriftlich abgefaßten Monita nicht mit.

§. 8.

Durch die Taxatores.

In dem Fall, wo nach Maßgabe des vorigen §. die Taxatores, durch ihr Factum, an einem sich ereignenden Ausfalle schuld sind, müssen sie, und in Subsidium die Revisores die bey Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt haben, der Landschaft gerecht werden.

§. 9.

In welchen Fällen die Wiederholung der Taxe geschehen ist.

Es kann indessen auch der Fall vorkommen, daß die Taxation eines Landschaftlich abgeschätzten Guts wiederholt werden muß. Geschiehet diese Wiederholung auf Veranlassung des Gutsbesitzers selbst, aus dem Grunde, weil er sich durch das Verfahren der vorigen Taxatoren gravirt zu seyn glaubt; so müssen neue Taxatoren bestellt werden, und die Departements-Direction muß, nach untersuchter Erheblichkeit der den vorigen Taxatoren gemachten Beschuldigung, nach vorheriger Revision der aufgenommenen neuen Taxe, festsetzen, wer die Kosten dieser neuen Taxe zu bezahlen habe.

Wird die neue Taxe auf Verlangen des Besitzers deshalb vorgenommen, weil derselbe durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data, einen höhern Ertrag seines Guts zu beweisen, die Absicht hat; so hängt es von dem Gutbefinden des Directoris ab, ob er die vorigen Taxatores wieder bestellen, oder neue ernennen wolle.

Sollte sich einer oder der andere der ersten Taxatoren, der vorzunehmenden Recherche nicht wieder unterziehen wollen; so kann dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen, als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden.

Uebrigens muß derjenige, welcher eine in Loco vorzunehmende Revision der erstern, oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gute verlangt

langt, seine Einwendung gegen die erste Taxe speciell anzeigen, auch solche durch Atteste der Wirthschaftsbeamten, der Gerichte des Orts, oder der Nachbarn, durch aufgefundene Rechnungen, und andere Documente, so fort glaubhaft bescheinigen, ehe die Wiederholung der Taxe, oder die Revision derselben verfügt werden kann.

Sollte das Departementscollegium von Amtswegen eine neue Taxe zu veranlaßen genöthigt werden, so kommt es darauf an, ob eine Unzuverläßigkeit des Verfahrens der Taxatoren, oder aber andere nicht im voraus zu bestimmende Ursachen, zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben. In beyden Fällen hängt es von der Entscheidung des Collegii ab, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besitzer des Guts die Kosten der zweyten Taxation, entweder ganz, oder zum Theil zu bezahlen schuldig ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn der Gutsbesitzer, oder die Commissarien, sich bey dem Concluso des Departementscollegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Recurs an die Generaldirection, und hiernächst an den engern Ausschuß frey bleibe; welcher alsdenn die Beschwerde finaliter entscheiden muß.

Der Beschwerdeführer muß, in diesem Fall, wenigstens sechs Wochen nach Publication des vom Departementscollegio erhaltenen Resoluti, seine Vorstellungen der Haupt-Landschaftsdirection zuschicken, und diese muß von dem Departementscollegio einen umständlichen, mit Gründen unterstützten Bericht erfordern, damit gegen die Zeit der Versammlung des engern Ausschusses, die Sache vollständig übersehen werden könne.

Sollte ein Besitzer sich nur bey einzelen Rubriquen der Taxe beschwert zu seyn glauben; so stehet ihm zwar frey, auch dieses anzuzeigen. Indessen hängt es von dem Departementscollegio ab, ob dasselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Recherche der ganzen Taxe anzuordnen für nötig finde.

Um endlich einen Termin zu bestimmen, in welchem die etwanigen Beschwerden gegen eine Taxe angebracht werden können; so wird hierdurch noch festgesetzt, daß bey Erlassung der Notificatorii von der approbirten Höhe der Taxe eines Guts, dem Besitzer zugleich bekannt zu machen ist, daß er einen Extract der Taxe, binnen vierzehn Tage nach erhaltenem Notificatorio, bekommen könne: Die Canzeleien müssen ihm solchen, allenfalls spätestens binnen vier Wochen, vom Tage des eingereichten Gesuchs, von selbst zufertigen, und der Besitzer muß alsdenn längstens binnen vierzehen Tagen, vor der nächst folgenden Versammlung des Departementscollegii, seine Monita gegen die Taxe anzeigen. Thut er dies nicht, so wird er damit präcludirt, und es bleibt ihm nichts übrig, als eine Wiederholung der Taxe, unter Anführung hinlänglich bestimmter Gründe, auf seine eigene Kosten nachzusuchen.

§. 10.

Rühret hingegen der §. 7. bemerkte Ausfall aus einem in denen Grundsätzen selbst liegenden Mangel her; so muß solchen der Creyß principaliter vortreten, weil sich jeder Creyß seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch vor die dabey angenommenen Grundsätze einstehen muß.

§. 11.

In wie fern ein Creyßstand, oder Creyßconvent, die Vorlegung seiner Taxe verlangen kann.

Der Regel nach kann kein Creyßstand, auch kein Creyßconvent verlangen, daß ihm die von diesem oder jenem Gute aufgenommenen Taxen, zur Einsicht und Beurtheilung, aus denen Registraturen der Provinzial-Directionen vorgelegt werden.

Bloß

Bloß in dem einzigen Fall, wenn ein für einen geringern Preiß verkauftes, oder sonst acquirirtes Gut, bey der von der Landschaft aufgenommenen Taxe, noch einmal so hoch, als solches acquirirt worden, gewürdiget; dem Gutsbesitzer mithin aus der Landschaftscasse so viel, als ihm das Gut kostet, auf dasselbe zum Anlehn bewilliget worden seyn sollte; stehet den Conventen, zu ihrer Ueberzeugung von der nach richtigen Grundsätzen aufgenommenen Taxe, und zu ihrer Beruhigung frey, die Vorlegung und Durchsicht dieser Taxe auf den Creyßtagen zu verlangen.

Drittes Capitel

Von Einzahlung der Interessen von denen Landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 1.

Die Interessen der Landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nemlich auf Johannis und Weyhnachten abgeführt. *Die Interessen werden auf Johannis und Weyhnachten*

§. 2.

Die Debitores zahlen solche an die Landschaft, welche für deren Distribuirung unter die Briefesinhaber Sorge trägt. *an die Landschaft bezahlt.*

§. 3.

Es versammlen sich auch, 8 Tage vor jedem Termine, der Director und die Räthe in der Departementsstadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten wollen. *Die Einzahlung geht acht Tage vor dem Termin an.*

§. 4.

In diesen Stunden versammlet sich die Direction in dem Landschaftlichen Cassengewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessengelder, entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post ein; welche sodann von der Departementsdirection angenommen, und in dem in diesem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten, verwahrlich niedergelegt werden. *Geschieht an die Departementsdirection, welche*

§. 5.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigsten von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlösser haben, zu welchen die zwey Mitglieder der Direction, und der Rendant die Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen, ohne die andern beyden, zur Casse gelangen kann. *die eingezahlten Gelder verwahret.*

§. 6.

Ausser der Zeit der Session, darf weder der Director, noch ein Rath, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versammlet seyn wird, bestellen. *Außer der Session werden keine Gelder angenommen.*

§. 7.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal franquiret seyn müssen, werden zwar an den Director addressiret, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben. Dieser aber darf dergleichen, ihm behändigte, mit Geld beschwerte Briefe, Beutel, oder Packen nicht eher, als in pleno des versammleten Directionscollegii erbrechen; damit die Gelder in Continenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können. *Wie es mit denen, die durch die Post eingehen, zu halten.*

§. 8.

Die Bezahlung der Interessen muß zwar regulariter in vollwichtigem nach dem Münzfuß de Anno 1764. ausgeprägten Courant geschehen, doch soll, zur Vermeidung des Agiotirens, die General-Landschaftsdirection, vierzehen Tage vor dem Termin, durch die öffentlichen Nachrichten bekannt *In welchen Münzsorten die Interessen zu zahlen sind.*

bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold- oder andere Münzsorte, in Verhältniß gegen Courant, bey den Interessenzahlungen genommen werden solle.

§. 9.

Die Zahlungen müssen in klingendem Gelde geschehen.

Die Interessenzahlungen müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, und sollen dabey keine Assignationes, oder Compensationes statt finden.

§. 10.

Sind sofort in die Rechnung einzutragen, und

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath in das Protocoll, und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen.

§. 11.

den Debitoribus darüber Quitungen zu ertheilen,

Den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quitungen ertheilt, welche von denen Directionsräthen unterschrieben, und von dem Rendanten contrasigniret sind.

Diese Quitungen werden numerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen.

§. 12.

wie das Protocoll, und

In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, so wie sie geschehen, aufgeführt; und die Summe, der Nahme des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quitung darin bemerkt; Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Deputirten unterschrieben.

§. 13.

die Rechnungen, auch

Was die Rechnungen anbetrift; so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Foliis für jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bey Eröffnung der Session, aus dem Landschaftsregister extrahirt werden, auf was für Güter, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber, wird in Continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§. 14.

die Controlle zu führen.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, beym Schluß einer jeden Session, in den Depositalkasten mit verschlossen.

§. 15.

Der Director muß auf dieses Geschäft genau Acht geben.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Interessenzahlungen ein wachsames Auge haben; darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Directionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differentien, nach den Grundsätzen dieses Reglements, abhelfliche Maße ertheilt werde.

§. 16.

Die Interessen müssen mit dem Termin in der Casse beysammen seyn.

Mit Ablauf der acht Tage, und also mit den Terminen den 24. Jun. und 24. December, müssen sämmtliche Interessen in der Casse beysammen seyn, und haben alsdenn die Restanten die ohnfehlbare executivische Beytreibung, mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter, zu gewärtigen. (Vide infra Cap. V. Sect. A.)

Viertes Capitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Gleich den folgenden Tag nach den 24. Junii, und auf den Weyhnachtstermin nach den 1. Januari, wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht. *Die Interessenzahlungen gehen den 25. Juny und 2. Januar an.*

§. 2.

Diese geschiehet an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, welchen sofort, und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, ein völliges Genüge geleistet werden muß. *Sie geschiehet an die Präsentanten der Pfandbriefe.*

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seine Pfandbriefe bey jedesmaliger Interessenerhebung in Originalibus zu produciren, überhoben seyn will; so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen pro futuro sothane Interessen zahlbar seyn sollen, bey der Landschaft Ansuchung thun.

Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahrt werden; nemlich entweder:

1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
2) solche ad Depositum der Landschaft übergebe.

Im erstern Fall wird die Recognition, auf bloße Erhebung der Interessen von dem specifice darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden in Dorso mit der Registratur, dahin versehen,

> daß darauf keine Interessen anders, als gegen Production einer besonders darüber ertheilten Recognition, gezahlt werden.

Will nun in der Folge der Extrahent einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben; so muß er die Recognition, benebst dem Pfandbriefe, zur Stelle bringen; erstere wird cassirt, und das solches geschehen sey, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Annotation, daß also nunmehro der Pfandbrief wiederum seinen Cours erhalten, wie vorhin; wobey zugleich alle auf dem Pfandbriefe abgängige Interessenstempel nachzutragen sind.

Letztern Falls hingegen bedarf es in der Regel keiner auf die Pfandbriefe zu setzenden Annotation; sondern solche werden ad Depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Deposital-Recognition, wogegen er zu seiner Zeit, Inhalts dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurück fordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Interessen, in den gewöhnlichen Terminen, erheben kann.

§. 3.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden. *Wie das Protocoll und die Rechnung zu führen.*

§. 4.

Statt der Quitung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbriefe abgeschrieben. Diese Abschreibung geschiehet auf die leer gelassene Halbseite des Pfandbriefes, mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 17 . und Weyhnachten 17 . mit Buchdruckerfarbe beygedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzugeschrieben werden. *Die bezahlten Interessen werden auf dem Pfandbriefe abgeschrieben.*

§. 5.

Welches die Stelle der Quitung vertritt.

Diese Abschreibung effectuirt einen vollständigen Beweiß der erfolgten Bezahlung gegen den Briefesinhaber; so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen, unter keinerley Vorwande, weiter gefordert werden können.

§. 6.

Nach 14 Tagen wird die Casse geschlossen.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin, schließt die Direction die Casse, und formirt aus dem Protocoll den General- und aus denen Rechnungen den Specialabschluß von jedem Gute.

§. 7.

Die Rechnungen werden von dem Departementscollegio,

Das Departementscollegium, wenn selbiges noch beysammen ist, revidirt die Rechnungen, und etwa verbliebenen Bestände, und ertheilet den Cassendeputirten, nach richtigem Befund, ihre Decharge.

§. 8.

oder dem Directore revidirt.

Ist aber das Collegium bereits auseinander gegangen, so werden die Rechnungen von dem Directore nochmals durchgelegt, und attestiret; die förmliche Revision, und Ertheilung der Decharge aber bleibt bis zum nächstfolgenden Departementstage ausgesetzt.

§. 9.

Wer innerhalb dieser 14 Tage seine Interessen aus der Casse nicht erhoben hat, kann solche zwar auch nach der Zeit, gegen Production des Pfandbriefes erhalten; er muß sich aber darum bey dem Director besonders melden; damit dieser die Landschaftsräthe convociren, und dem Pfandbriefs-Inhaber den Tag, wo er die Interessen erheben kann, bekannt machen könne.

§. 10.

Jeder Pfandbriefs-Inhaber muß, der Regel nach, seine Interessen vor dem nächsten Zahlungstermine abfordern; damit, wenn alsdenn der Pfandbrief wiederum präsentirt wird, die Bezahlung des vorhergehenden Termins darauf schon vermerkt seyn, und aus Ermangelung dessen keine Irrungen entstehen mögen.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn jemand seine Interessen liegen lassen will.

Wenn indessen Jemand seine Interessen von einem Termin nicht abfordern, sondern solche, zu Ersparung der Kosten, oder aus andern Ursachen, bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdenn die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben; so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Departements-Direction specifique Anzeige davon machen, damit solches in den Rechnungen mit notirt werden könne.

§. 12.

Wenn Jemand seine Pfandbriefe nicht persönlich präsentiren will, so stehet ihm frey, solche an das Departements-Collegium einzusenden, und dasselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld, nebst seinen Pfandbrief, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, remittiren zu lassen.

§. 13.

Zur grössern Bequemlichkeit des Publici, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Inhaber eines Westpreussischen Pfandbriefs, die Interessen davon, nach eigner Auswahl, entweder in der Departementsstadt, wo solcher ausgefertigt worden, oder auch in einer andern Departementsstadt der Provinz, abfordern könne.

§. 14.

Wenn auch etwa Vormundschafts- oder andre Collegia, oder auch Particuliers in Berlin, sich bey der Westpreussischen Landschaft mit beträcht-

trächtlichen Geldanleihen interessiren sollten; so wird die Landschaft es in die Wege zu richten bedacht seyn, daß dergleichen Creditoribus ihre Zinsen dort gezahlt werden können.

§. 15.

Bey denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Capitalien, ausserhalb der Königl. Staaten, negociret, und die den auswärtigen Creditoribus zum Unterpfande gegeben worden, ist ein verschiedenes Verfahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen sollen; so wird solches in Dorso bemerkt, und darin ausgedrückt, daß, und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief versetzt sey, und daß solcher sich folglich zum Cours im Publico nicht qualificire.

Von den Interessen fremder Dahrlehne, welche

Eben dieses wird auch, wiewohl nur ganz kurz, in dem Landschaftsregister, wo der Pfandbrief eingetragen ist, bemerkt.

§. 16.

Der Debitor eines solchen Pfandbriefes muß zwar so, wie bey allen andern, die Interessen davon zur Departementscasse entrichten, und solche werden unter den übrigen in der Rechnung mit aufgeführt. Es muß aber die Direction ein besonderes Verzeichniß darüber halten, und dergleichen Interessengelder von den übrigen separiren, damit solche, nach den gleich bey Aufnehmung des Darlehns festgesetzten Modalitäten, dem fremden Gläubiger übermacht werden können.

durch die General-Landschaftsdirection entrichtet werden.

Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentiret, noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von den auswärtigen Creditoribus besondere Quitungen darüber ertheilt werden.

§. 17.

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrift, die ein Besitzer sich entweder in Vorrath ausfertigen lassen, (Cap. I. §. 37.) oder die er durch Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht cassiret hat; so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Departementsdirection anzeigen; sondern es müssen auf solchem, zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jedem andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl, als Ausgabe, als von und an den Besitzer selbst bezahlt, aufgeführt, ingleichen der gewöhnliche Quitungsgroschen dafür bezahlt werden.

Von den Interessen der im Vorrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentiret, oder

§. 18.

Derjenige, welcher hiervon dispensirt seyn will, muß die in seinen Händen habende Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenket, in Präsentia der Landschaft, oder des Directoris, in einem Packet, unter seinem Siegel einschließen, und solche, gegen einen von dem Directore auszustellenden Revers, ad Depositum der Landschaft geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief, für Rechnung des Debitoris, in Deposito befinde.

ad Depositum gegeben werden müssen.

§. 19.

Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus, und in Cours kommen soll; so müssen alsdenn gleichergestalt die Interessen sämmtlicher seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, als bezahlt abgeschrieben werden.

Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden.

§. 20.

Der Regel nach ist der bloße Besitz eines Pfandbriefes hinlänglich, den Präsentanten zum Empfang der Interessen zu legitimiren. (Conf. oben §. 2.)

§. 21.

Was für Vorsicht bey Verwahrung der Pfandbriefe, und bey andern Vorfällen zu gebrauchen.

Uebrigens ist durch die Königl. Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banconoten und Pfandbriefe betreffend, d. D. Berlin, den 23. May 1785, ausführlich vorgeschrieben, was in Ansehung der sichern Aufbewahrung der Pfandbriefe; der Entschädigung des Eigenthümers eines entwendeten Pfandbriefes; in Ansehung der Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe, und deren Würkung, für Vorsichtsregeln und Vorkehrungen statt finden.

Es wird daher auf dieses Gesetz hier generaliter Bezug genommen, und nur beyläufig so viel bemerkt: daß

1) wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefs von der im Gesetz gegebenen Erlaubniß, seinen Pfandbrief, durch einen darauf zu setzenden Privatvermerk, gegen Entwendung zu sichern, Gebrauch machen will, ihm solches zwar frey stehe, und ein solcher Privatvermerk die Würkung habe, daß derjenige, welcher den damit bezeichnetem Pfandbrief, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bezeichnenden, an sich lößt, bey entstehenden Streit für einen unrechtfertigen Besitzer geachtet wird. Wer aber sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefs angemaßt hat, muß solchen, wenn er ihn wieder in den Curs des Publici zurückbringen will, zuvor der Landschaft einreichen; damit er von selbiger, auf seine, des Bezeichners Kosten, umgefertigt werden könne. Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frey, nach Maaßgabe §. 2. seine Pfandbriefe entweder bey der Landschaft zu deponiren, oder von ihr ausser Curs setzen zu lassen.

2) Die Officianten der Landschaft sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung, oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bey der Präsentation dieses Pfandbriefes, derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentiret, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

3) Ein bloß schadhaft gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungs-Gebühren renovirt werden: und

4) Der Amortisationsproceß wird, nach Vorschrift des gedachten Edicts, durch die General-Landschaftsdirection, und das Landes-Justitzcollegium eingeleitet.

Fünftes Capitel.

Von Supplirung der zurück gebliebenen Interessen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Die Interessen müssen von der Landschaft promt bezahlt werden.

Es ist eines von denen Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems, daß den Pfandbriefs-Inhaber die gefälligen Interessen, an den bestimmten Terminen, mit der Stunde, so bald sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, bezahlt werden müssen.

§. 2.

§. 2.

Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ein Genüge leisten könne; so ist nothwendig: Wie solches zu bewerkstelligen sey.

1) Daß die Debitores ihre Interessen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurück bleiben, solche durch die promtesten Executionsmittel aus dem Gute beygetrieben werden.

2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey: Endlich ist

3) sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihm verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so promt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbey gebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Landschaft zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio A.

Von Beytreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

§. 3.

Wenn der zu Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum vor dem Johannis und Weyhnachtstermin verflossen ist; so müssen die Cassendeputirten, sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten, mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammleten Provinzial-Departementscollegio vorlegen. Nach geschlossener Interessencasse werden die Reste consignirt.

§. 4.

Dieses fertiget sogleich dem im Creyß zurückgebliebenen Creyßdeputirten, einem jeden in seinem Creyse, einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

§. 5.

Diese Executionsdecrete müssen aufs schleunigste expedirt, und wo die Gelegenheit, solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen, ermangelt, durch expresse Bothen an die Behörden insinuirt werden. Die Execution gegen die Restanten verordnet.

§. 6.

Sobald einem Creyß-Deputirten ein dergleichen Executoriale behändigt wird; muß er sich Angesichts dessen, mit Zuziehung einer zur Justitz vereydeten Gerichtsperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich die Einwendung und Klagen des Exequendi im geringsten abhalten zu lassen.

§. 7.

Wenn auf einem Gut ein dem Commissario als ein tüchtiger und rechtschaffner Mann bekannter Verwandter oder Amtmann vorhanden ist; so kann diesem, bewandten Umständen nach, vornemlich wenn das beyzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importance ist, die Sequestration übergeben, und er dazu vereydet werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist; so muß der Commissarius sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen an der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet, und vereydet. Zu dem Ende müssen sich die Departements- Bestellen eines Sequester.

Directores und Deputirte, in ihren Creysen, bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren in Nothfall bedienen können.

§. 8.

übergeben selbigem die Wirthschaft, und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe.

Dem eingesetzten Sequester wird sodenn die Wirthschaft, nach einem aufzunehmenden Inventario übergeben; das Gesinde, und Unterhanen, auf die Zeit, daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen; er selbst aber bedürfenden Falls mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Departementscollegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen, und der General-Landschaftsdirection zur Revision eingesandt werden, welche alsdenn von den Commissariis den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guts, zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung wird regulariter dem Debitori gelassen.

Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er, auf die erste gegründete Beschwerde, exmittirt werden muß.

§. 10.

Von dem Zustande des Guts ist an das Collegium zu berichten, und

Bey der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts, und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch, wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specifice darüber berichten.

§. 11.

ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

Die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut, ist der nächste benachbarte und dazu qualificirte Creyßstand zu übernehmen schuldig. Ein Creyßdeputirter aber kann dazu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumal ihm ohnehin die Oberaufsicht und Superrevision aller dergleichen sequestrirten Güter seines Creyses zusteht. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration, von dem Departementscollegio beurtheilet werden, was einem dergleichen Curatori bonorum, vor seine Bemühungen, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Guts, und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium accordiret werden solle.

§. 12.

den Sequester in Ordnung hält.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§. 13.

Die Monatsschlüsse erfordert, und

Der Sequester muß die Monatsschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt; Monita dagegen, wo es nöthig, formirt, den Sequestor mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt; und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet.

§. 14.

die Einsendung der Bestände betreibt.

Gleichergestalt muß er den Sequestor anhalten, daß er die mit dem Schluße eines jeden Monats vorhandene baare Bestände an den Directorem abliefere, und sich mit einer Quitung desselben legitimire.

§. 15.

Wie lange die Sequestration dauert.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufene Kosten, und dasjenige, so etwa in die Reta-

blirung

blirung des Guts verwendet worden, beygetrieben ist; als worauf der Sequester avocirt, und die Exmission, so wie die Rückgabe an den Besitzer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingeleget hat, verrichtet wird.

§. 16.

Wie es mit delabrirten Gütern zu halten.

Wenn aber bey Einsetzung des Sequesters, das Gut, nach dem Commissarischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaftsgebäuden, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden; so stehet dem Departementscollegio frey, zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger, und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft, anhalten solle.

§. 17.

Wenn auch ein Debitor sich als keinen guten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hintereinander von ihm haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschaftsstande befunden worden, so kann die Landschaft so lange mit der Sequestration continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichen Wirthschaft befleißigen, und die Landschaft den Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.

§. 18.

Von Abnahme der Rechnungen, welche

Die Abnahme der Rechnungen geschiehet von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft des Departementscollegii erfolgen, und der Commissarius, auf selbiger, von dem Befunde, zur weitern Verfügung, Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann: ob und wie die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch Niemand, als das versammelte Departementscollegium, dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen authorisirt ist.

§. 19.

mit Zuziehung des Schuldners geschiehet.

Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monatsschlüsse vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen; als auf welche sodann von dem Commissario, und dem Collegio, mit reflectiret werden muß.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Debitor nicht zu viel Raum, den Sequestor zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

§. 20.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Schuldners.

Die Verfügungen des Curatoris bonorum sind übrigens keine Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in sofern es solchen gemäß, ist keinen Ausstellungen des Debitoris unterworfen; sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Departementscollegio, oder dem Directori, tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum, und Sequester, in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind.

Wenn

Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt; so können diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 21.

Der Recurs in dergleichen Fällen gehet an die General-Landschaftsdirection.

Wenn entweder der Schuldner, oder der Sequester, mit den Decisis des Departementscollegii nicht zufrieden sind; so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die General-Landschaftsdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Departementscollegio, periculo & sumtibus succumbentis verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

§. 22.

An den Ausschuß.

Wenn der Querulant auch hiebey noch nicht acquiesciren will; so kann er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdenn Acta inspiciren, und das erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

§. 23.

Wie die Defecte beyzutreiben.

Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz liquide, und keiner weitern Einrede fähige Defecte nachgewiesen werden können; so ist die Landschaft berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder vor ihre eigene, oder vor Rechnung des Debitoris, von ihm beyzutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen zu erlassen. Sind aber die Defecte noch illiquide, und zu deren Eruirung, die Eröfnung eines förmlichen Probatorii erforderlich; so braucht sich die Landschaft darin nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache in Via juris ordinaria selbst ausmachen.

§. 24.

Von Executionen, welche die Justitzcollegia durch die Landschaft veranlassen.

Außer denen Fällen, wo die Landschaft, aus eigener Bewegung, die Sequestration verordnet, geruhen auch Sr. Königlichen Majestät allergnädigst festzusetzen, daß alle Realexecutions, welche von Seiten der Landes-Justitzcollegiorum, gegen die Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Guts decretirt werden, den Landschaftlichen Departementsdirectionen, zur Vollstreckung, aufgetragen werden sollen.

§. 25.

Wie dabey zu verfahren.

Wenn also ein Realcreditor, welcher eine simple mit der Landschafts-Garantie nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung, oder sonstigen Justitzcollegio klagbar wird, und Execution extrahirt; so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissariale zu deren Einlegung, an den Directorem des Departements, zu welchem das Gut gehört, gerichtet.

Dieser läßt die darin decretirte Execution durch einen Ritterschaftsrath, oder Creyßdeputirten, mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern Gerichtsperson vollstrecken, wobey sowohl die vorgeschriebenen Legalitäten, als der im vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi, aufs genaueste beobachtet werden müssen.

§. 26.

Mit Einsendung der Monatsabschlüsse, und

Es müssen also die Monatsabschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem bonorum, und von diesem an den Directorem eingesendet werden. Dieser aber transmittiret solche, unter Beyfügung seines Gutachtens, an die Regierung, oder sonstiges Landes-Justitzcollegium.

§. 27.

der Cassenbestände.

Was hingegen die Bestände anbelanget, so muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung angewiesen werden, daß er vor allen andern unmittelbar

bar nach den etwa zu bezahlenden Steuern, Lehns- oder andern Oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Landschaftsinteressen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den erst eingehenden Revenues an die Departementsdirection einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Guts sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrigen Bestände hingegen, müssen von ihm ad Depositum des Gerichts eingesendet werden.

§. 28.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration, ist der Landschaft überlassen, als welche, so wie im vorigem Fall, durch die Ritterschaftsräthe, und den angesetzten Curatorem bonorum, für deren ordentlichen Betreibung Sorge tragen muß. Mit Dirigirung der Wirthschaft.

§. 29.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden; sondern es kömmt dann auf dem Befund der Landschaft an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Retablissements des Guts, deren Fortsetzung nöthig finde. Mit Aufhebung der Sequestration.

Solchenfalls höret nur der Antheil; welchen die Regierung, oder das sonstige Landes Justitz-Collegium zeithero daran gehabt, auf; und der Sequester ist, von dieser Zeit an, lediglich an die Landschaft zu verweisen, auch wird sodann fernerweit nach den obigen Vorschriften §. 13. — 20. verfahren.

§. 30.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von dem Landes-Justitzcollegio verordnet worden, von dem Sequester bey den Landes Justitzcollegus abgelegt, doch bleibt der Landschaft deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey, zur Erleichterung der Sache, an das Justitzcollegium communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester, sowohl wegen seiner Administration, als wegen der Verwendung der Gelder, der Landschaft immer responsable. Mit Abnehmung der Rechnung.

§. 31.

Wenn der Creditor Hypothekarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und daher auf die Subhastation anträgt, auch es endlich gar zur Eröfnung eines Concurses, oder Liquidationsprocesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert; sondern es müssen die eingehenden Revenues, noch wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente Concursu fortlaufenden Interessen der Landschaft, und zum Retablissement des Guts verwendet, der Ueberrest aber erst an das Landes-Justitzcollegium, vor welchem der Proceß schwebt ad Massam Concursus eingesendet werden. Wie sich die Landschaft bey entstehendem Concurse zu verhalten habe.

Wenn in der Folge, von Seiten der Landschaft, die Taxe eines Guts bey dem Landes-Justitzcollegio, entweder auf diesfälliges Erfordern, oder auch bey Gelegenheit eines Antrages auf Subhastation, übergeben werden muß, so ist zuförderst das Gut selbst, in seinem ganzen Wirthschaftszustande, noch einmal zu revidiren, und eine jegliche seit der Taxation desselben vorgefallene Veränderung, sowohl in Ansehung des Inventarii, als auch bewerkstelligter Meliorationen, in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken.

Uebrigens wird die Taxe, so wie solche von der Landschaft aufgenommen ist, unverändert belassen, der zuletzt herausgebrachte Ertrag des Guts

aber in fine nicht allein nach 5 pro Cent, sondern auch 6 pro Cent der Nutzungen, zu Capital gerechnet. Hierbey verstehet es sich jedoch von selbst, daß solchen Taxen richtige und vollständige Inventaria, desgleichen die Detaxationsprotocolle, als das Fundament der bey einer jeglichen Rubrike angenommenen Ertrags- und Ausgabequantorum, beygefügt werden müssen.

§. 32.

Wegen des Retablissements der Güter.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werths verzinsen könnte; so haftet, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor die Sicherheit dieser privilegirten Schulden: also, daß die anderweitige Concursmasse, sowohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts erforderlich, vorzuschießen gehalten ist.

§. 33.

Sollte wider Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und versteht sich nach den bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als Communkosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar una cum usuris, restituirt werden müsse.

§. 34.

Wegen deren Adjudication.

Wenn sich in Termino Licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu consentiren nicht schuldig.

Nach erfolgter Adjudication eines sub hasta gestandenen, und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Guts, geschiehet die Naturalübergabe desselben, durch die Landes-Justitzcollegia und Landschaft gemeinschaftlich.

Sollte jedoch ein Justitzcollegium, in einem oder dem andern Fall, einen eigenen Commissarium zu solchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, die Naturalübergabe eines subhastirt gewesenen, und nun zugeschlagenes Guts, für sich allein zu verrichten; so kann auch sothane Uebergabe, ohne alles Bedenken, von Seiten der Landschaft vorgenommen werden. Jedoch müssen hiernächst die Landschaftscommissarii, von der vollzogenen Tradition, an das Justitzcollegium, unter beygefügten Abschriften der Uebergabe-Protocollorum, Nachricht geben.

§. 35.

Die Landschaft kann dem Adjudicatario einen Theil der landschaftlichen Pfandbriefe aufkündigen.

Nach erfolgter Adjudication dependiret es von der Landschaft, wenn sie einen Anstand dabey findet, dem Adjudicatario die gesamten Pfandbriefe stehen zu laßen, daß sie festsetze, wieviel derselben, von dem zu erlegenden Adjudicationsquanto, abgestossen werden sollen.

§. 36.

Darf sich in Concursen nicht einlassen.

Uebrigens geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, und gesetzmäßig festzusetzen, daß die Landschaft sich bey dem Concurs zu melden, und zu den Communkosten beyzutragen nicht verbunden, vielmehr ihre eigene Sequestrationskosten aus dem sequestrirten Gute zu nehmen, berechtiget seyn sollen.

Sectio

Sectio B.

Von der den verunglückten Schuldnern, wegen derer Interessen, zu verstattenden Nachsicht.

§. 37.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen, ihre Interessen von einem und dem andern Termin promt abzuführen, gesetzt werden, eine billige Nachsicht dazu verstatte. Die Landschaft muß diesen verunglückten Schuldnern Nachsicht verstatten.

§. 38.

Damit aber diese Nachsicht in keinen als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung, statt finden. Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.

§. 39.

Bey dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwan an seinem Unglück selber schuld sey, als in welchen Fällen ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also jemand, zum Exempel, seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme und Graben nicht in erforderlichen Stand erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung ausgesetzt worden, u. d. gl., so kann ein dergleichen Unglücksfall zu der gesuchten Nachsicht keinesweges qualificiren. Worauf bey Untersuchung zu sehen. 1) Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besitzers herrühren.

§. 40.

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin, zur Bezahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht jeder Rückschlag der Revenües, bey dieser oder jener Rubrike eines Guts, den Besitzer zu einer dergleichen Nachsicht berechtigen. 2) Er muß groß seyn und

§. 41.

Hiernächst muß auch der Schuldner diesen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens acht Tage nach dessen Erfolg, dem Directori des Departements anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration, ohne fernere Rücksicht, verfahren werden. 3) tempestive angezeigt werden.

§. 42.

Auf diese Anzeige des mit dem Unfall betroffenen, muß der Director einem Rath oder Deputirten des Collegii auftragen, die Sache nach obigen Grundsätzen pflichtmäßig zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen; und solches mit seinem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenües des Guts, auch des dabey durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereignenden Rückschlages, an dem Directorem zu begleiten. Wie bey der Untersuchung zu verfahren,

§. 43.

Bey Eröffnung des nächsten Departementstages, bringet dieser dergleichen Berichte in pleno zum Vortrage, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange, dem Supplicanten die gebetene Nachsicht accordiret werden soll. und die Nachsicht zu verstatten.

§. 44.

Mit Ablauf sothanen Spatii, muß der Schuldner das restirende Quantum zur Departementscasse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß Nach deren Ablauf aber die Sequestration zu verfügen.

daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der landschaftlichen Execution beygetrieben werden wird.

§. 45.

Außer dieser den ohne ihr Verschulden verunglückten Schuldnern, wegen der Interessen, zu gestattenden Nachsicht; behält sich die Landschaft auch vor, wenn sie solches, in einzelnen vorkommenden Fällen, zur Conservation eines Mitstandes bey seinen Besitzthümern, oder zur Wiederherstellung eines heruntergekommnen Gutes nöthig findet, einem solchen Besitzer, über die Reglementsmäßige Hälfte, noch ein Zehentel von dem ausgemittelten ganzen Werthe zu bewilligen. Es setzt aber dergleichen Bewilligung allemal eine mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit aufgenommene und revidirte Taxe voraus; sie kann nicht anders, als durch einstimmige Vota des ganzen Departementscollegii zugestanden werden; und der Besitzer muß dies Zehentel, in zehnjährigen Ratis, mit den Pfandbriefsinteressen zugleich wieder ablösen; auch wenn er damit säumig wäre, durch landschaftliche Execution, auf eben die Art, wie bey den Pfandbriefszinsen vorgeschrieben ist, dazu angehalten werden.

Sectio C.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 46.

Die Landschaft muß die Interessenreste suppliren,

Aus dem, was im vorhergehenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren seyn werden.

§. 47.

entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond oder;

Dieses geschiehet entweder aus dem einer jeden Departementsdirection eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurück gezahlt werden.

§. 48.

Durch Darlehne.

Wenn dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft, aus andern Ursachen, Gebrauch davon zu machen Bedenken trägt, so muß der Director, und das gesammte Collegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Dahrlehne, in Zeiten herbey zu schaffen.

§. 49.

Vornehmlich ratione der gestundeten Interessen.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung deren dem Schuldner eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempestive, und mit Gewisheit voraus sehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§. 50.

Vorzüge solcher zur Supplirung der Interessen gemachten Darlehne.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die landschaftliche Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurück gezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution so fort, und ohne dem geringsten Anstand accordiret werden, mit welcher die Landschaft ihre eigene Rückständige Interessen, von den säumigen Schuldnern beyzutreiben, berechtiget ist.

§. 51.

§. 51.

Es muß also ein dergleichen Creditor, sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine vor dem Directore des Departements ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worinn dieser leztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder würklich zu Bezahlung landschaftlicher Interessen, vor den und den Termin, geliehen und verwendet worden, und worinn ihm zugleich, in Casu moræ, die landschaftliche Execution zugesagt wird

Welche dem Debitore gegen Recognition der Landschaft, oder

§. 52.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft unmittelbar Gelder zu Supplirung ihrer Interessen vorschießt.

der Landschaft unmittelbar gemacht werden.

§. 53.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen; so kann diese Recognition, und darinn stipulirte landschaftliche Execution, nur auf ein halbes Jahr, nehmlich von einem Interessen-Zahlungstermin bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor, nach dessen Verlauf, die Execution bey dem Departementscollegio sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen.

Eine solche Recognition gilt nur ein halbes Jahr.

§. 54.

Wenn jedoch, wegen des folgenden Termins, der nemliche Fall sich ereignen, und der Creditor sich entschließen mögte, die unterdessen für ihn beygetriebenen Gelder des ersten Termins von neuen zu avanciren, so stehet ihm solches zwar frey; es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer, als ein halbjähriger Zinsenrückstand anschwellen kann.

Wie es mit der Prolongation zu halten.

§. 55.

Dergleichen von Particuliers, zu Supplirung der Interessen, gemachte Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoren mit 5 pro Cent verzinset, und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich beygetrieben werden.

Dergleichen Vorschüsse werden mit 5 pro Cent verzinset,

§. 56.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständige halbjährige Zinsen Ratam erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurück gezahlt werden sollte.

und zwar halbjährig.

§. 57.

Indessen geschiehet diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden Departementsversammlung.

Die Rückzahlung geschiehet auf dem nächsten Departementstag.

§. 58.

Aus allen dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jedem Departement, ausser den Interessen, auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden müsse.

Von denen Restrechnungen, und

§. 59.

Welches Gut also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche suppliret worden, wird von den Landschaftsräthen aus den Interessenrechnungen extrahirt.

deren Einrichtung.

Wenn, und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Directore, mit Zuziehung des Syndici, fortgetragen werden.

§. 60.

Es müssen also die Sequester sowohl, von den sub Executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die disfälligen Gelder an die Departementsdirection einzalen, welche dieselben

Von Einsendung und

selben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die landschaftliche Vorschußcasse deponiren muß.

§. 61.

Verwahrung der beygetriebenen Reste.

Zu dieser Casse hat der Director, und der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel. Auch stehet dem Departementscollegio frey, einen in der Nachbarschaft der Departementsstadt domicilirenden Creyßdeputirten zu ernennen, welcher den dritten Schlüssel mit führen, und zugleich die Rechnungen controlliren solle.

§. 62.

Von Abnahme der Restrechnungen

Alle dergleichen Restrechnungen, müssen auf dem nächsten Departementstage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusetzende Commission revidiret und abgenommen, auch den Rechnungsführern eine specifique Decharge darüber ertheilt, das Duplicat der Rechnung und Decharge aber, an die General-Landschaftsdirection eingesendet werden.

§. 63

und was dazu vor Beläge gehören.

Die Interessen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificiret werden müssen.

Sechstes Capitel.
Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

§. 1.

Die Pfandbriefe müssen 6 Monathe vorher angekündiget werden,

Da es auch nöthig ist, die Aufkündigung der Pfandbriefe zu bestimmen; so wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, der seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, ihn der Landschaft sechs Monate vorher aufkündigen müsse, und zwar resp. in dem Johannistermin, zu Weyhnachten; und an Weyhnachten zu Johannis.

§. 2.

können aber auch privatim veräußert werden.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, Niemanden die Freyheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.

§. 3.

Wie bey der Aufkündigung und

Die Aufkündigung an die Landschaft muß dem Departementscollegio, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessen Zahlungsterminen, bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdenn der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber, statt dessen, eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der General-Landschaftsdirection Nachricht gegeben wird.

§. 4.

Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

Diese Recognition muß der Creditor auf dem nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen.

§. 5.

Es muß also das Departementscollegium, und besonders der Director, für die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zur Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 6.

Woher die erforderlichen Gelder angeschaft werden.

Diese Gelder müssen entweder:

1) durch Substituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder

2) aus

2) aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft, oder
3) durch auswärtige Dahrlehne herbeygeschaft werden.

§. 7.

Was dem ersten und gewöhnlichen Modum betrift; so muß die Landschaft sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze zu machen suchen.

§. 8.

Die Proxeneten sollen abgeschaft werden.

Zu dem Ende soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, damit Allerhöchst Dieselben geruhen möchten, durch ein besonderes Edict festzusetzen: daß das dem Lande seither so nachtheilig gewesene Metier der Proxeneten und Geldmäckler in Ansehung des Adels gänzlich abgeschaft seyn und aller Geldverkehr zwischen diesem und den Capitalisten, in so fern er die Landschaft interessirt, durch die Landschaft besorgt werden solle.

§. 9.

Es müssen also diejenige Capitalisten, welche Gelder auf Pfandbriefe in die Landschaft leihen wollen, sich entweder unmittelbar bey der Haupt-Landschaftsdirection, oder bey einer der Provinzialdirectionen melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will.

Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen; Auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob, und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frey, nur einen gewissen sichern Ort z. E. eine accredirte Handlung anzuzeigen, wo man, erforderlichen Falls, nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne.

§. 11.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen und

Die Directores müssen über solche Anzeigen besondere Bücher führen, und daraus einen jeden die verlangte Notitz ertheilen, wo er die Gelder unterbringen, oder finden kann.

§. 12.

Extracte davon an die Haupt-Landschaftsdirection einsenden.

Aus diesen Büchern muß monathlich ein Extract und Hauptbalance an die General-Landschaftsdirection eingesendet werden; damit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in den besondern Departements ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

§. 13.

Von dem Gebrauche dieser Bücher.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt worden; so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfällige Gelder sofort in Beschlag nehmen.

§. 14.

Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kann an den neuen Creditorem assignirt werden, oder

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen. Jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten, noch dem neuen Creditori, die geringsten Weitläuftigkeiten, oder Kosten verursacht werden.

§. 15.

Der diesfällige Umschlag kann vor der Landschaft geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener, sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings

terdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen, oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte, und neue Creditor, auf einen gewissen Tag vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 16.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschaftscommißion zu wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderliche Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann; so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der General-Landschaftsdirection anzeigen; welche ihm aus ihrem Generaletat, der gesuchten, und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu addressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 17.

Wenn die Generaldirection aus den, nach den Interessenterminen, von den Departementsdirectionen ihr zukommenden Nachrichten wahrnimmt, daß beträchtliche Summen aufgekündiget worden, welche mit den aus der Provinz selbst zu erwartenden Geldern wahrscheinlich nicht bestritten werden können; so muß sie das Fehlende aus andern benachbarten Königlichen Provinzen, insonderheit aber aus Berlin, herbeyzuschaffen bemüht seyn; und daher mit den an letztgenanntem Orte bestellten Agenten eine beständige Correspondenz unterhalten. Das Geldverkehr also zwischen der Provinz Westpreussen, und andern Königl. Provinzen, wird allein durch die Generaldirection betrieben, welche dagegen den Departementsdirectionen in Zeiten Nachricht geben muß: woher, und auf was Art sie die zu ihren Realisationen nöthigen Gelder erhalten, und einziehen sollen.

§. 18.

Von den übrigen Mitteln zu Herbeyschaffung der Gelder.

Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderlichen Gelder herbeyzuschaffen, soll in den folgenden beyden Capiteln gehandelt werden.

§. 19.

Wie es zu halten wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Landschaft spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weyhnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt; und solchen ad Depositum nimmt, bis die würkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschiehet.

§. 20.

Pfandbriefe müssen in regula durch Pfandbriefeabgelöset werden.

Da es aber darauf ankommt, den Credit der Westpreussischen Landschaft, auch ausserhalb der Provinz, auf einen soliden Fuß zu setzen, derselben das volle Vertrauen des Publici zu erwerben, und ihren Pfandbriefen denjenigen Grad von Annehmlichkeit zu verschaffen, welcher zur Beförderung der Operationen nöthig ist; so wird festgesetzt, daß die Debitores, welche die auf ihren Gütern haftende Pfandbriefe wieder ablösen wollen, den Inhabern dagegen andre Pfandbriefe von gleichem Gehalte ausliefern müssen.

§. 21.

Einem jeden der Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen läßt, stehet frey, sich zu erklären, ob er baar Geld oder Pfandbriefe haben will.

Dagegen wird es auch einem jeden Gutsbesitzer, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, in seine freye Wahl gestellt, ob er solche in Natura extradirt zu haben verlange, oder der Landschaft die Umsetzung in baares Geld überlaßen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen will.

§. 22.

Wie bey Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

Wenn also der Debitor durch gute Wirthschaft, oder andere Glücksfälle, in die Umstände kommt, die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe, ganz oder zum Theil, in ihm selbst beliebigenden Ratis abzulösen; so ist

ist er gehalten, bey der Aufkündigung, entweder sogleich ein eben so hohes Quantum in anderen Pfandbriefen, bey der competenten Direction zu deponiren, oder anzuzeigen, daß er diese Pfandbriefe, beym Ablaufe der Aufkündigungszeit, nachbringen werde.

§. 23.

Wenn also der Creditor in dem Zinszahlungs-Termine erscheint; so wird ihm, bey Präsentirung des Pfandbriefes, von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündiget sey; und er hat sich sodann ad Protocollum zu erklären, ob er anstatt des Pfandbriefes einen andern Pfandbrief, oder baares Geld haben wolle. In beyden Fällen wird ihm, wie §. 3. bestimmt ist, der bisherige Pfandbrief ab, und ad Depositum genommen, und in dem künftigen halbjährigen Zins-Zahlungs-Termin erhält derselbe hiernächst, entweder den andern Pfandbrief, oder das baare Geld, zugleich mit den ihm zu bezahlenden Zinsen.

§. 24.

Uebrigens behält die Landschaft sich vor, wenn etwa in der Folge den Gutsbesitzern das Ablösen ihrer Pfandbriefe, durch einen damit verübten Wucher, oder übertriebenes Agiotiren, zu sehr erschwert werden sollte, zur Abhelfung eines solchen Uebels zweckmäßige Maaßregeln, unter Allerhöchster Königlicher Approbation, vorzukehren.

§. 25.

Von Caßirung der abgelöseten Pfandbriefe.

Es bleibt übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe caßiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall, zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben Cap. IV. §. 19. 20. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 26.

Wo und wie solches geschiehet.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschiehet vor dem versammelten Departementscollegio, welches alsdenn den caßirten Pfandbrief in den Landschaftsregistern löscht, und ihn den Landes-Justitzcollegiis, ad extabulandum aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Siebentes Capitel.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 1.

Wer die Aufnahme fremder Gelder resolviren, und

Auswärtige Darlehne außerhalb der Königlichen Staaten können nicht anders, als unter Allerhöchster Genehmigung, und ex Concluso eines General-Landtages, aufgenommen werden.

§. 2.

proponiren kann.

Die General-Landschaftsdirection, welche das Universum, und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall, wo die Sache ad deliberandum ausgestellt zu werden verdienet, würklich vorhanden sey.

§. 3.

Wie bey der Proposition zu verfahren.

Sie muß also solches auf dem nächstbevorstehenden General-Landtage in Vorschlag bringen, und wenn die Umstände, so lange zu warten, nicht erlauben sollten, die schriftliche Erklärung sämtlicher Departementscollegiorum erfordern.

§. 4.

Die General-Landschaftsdirection kann vor sich nichts negotiiren.

Ehe und bevor ein diesfälliges allgemeines Conclusum festgesetzt worden, kann die General-Landschaftsdirection zwar zu einer dergleichen Negotia-

gotiation die ersten vorläufigen Ouvertüren machen; niemalen aber finaliter etwas abschliessen.

§. 5.

Worauf das Conclusum zu fassen.

Wenn nun solchergestalt die Frage: ob ein auswärtiges Darlehn aufzunehmen sey? affirmative entschieden worden; so muß alsdenn zugleich das Quantum, die Repartition desselben unter die Departements, und alle übrige Nebenumstände, so viel als möglich festgesetzt werden.

§. 6.

Wer die Unterhandlung führe.

Nach diesem Concluso wird die fernere Unterhandlung von der General-Landschaftsdirection geführet, welche wegen Einziehung der negotiirten Gelder, und deren Vertheilung unter die Departements, das erforderliche, nach dem Concluso, besorgt.

§. 7.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren.

Diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Departement zum Versatz an die auswärtigen Creditores abliefert; und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summe der im Departement ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

§. 8.

Uebermachung der Zinsen an die fremden Creditores.

Die Generaldirection muß, gleich bey Abschliessung des Darlehns-Contract mit den fremden Creditoribus, die Modalitäten, wegen der Münzsorten, und die Art der Uebermachung der Interessen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, damit nach Maaßgabe dessen, die würckliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabey auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formiret werden kann.

§. 9.

Wem das diesfällige Surplus gehöre.

Wenn dieser Etat einmal fixirt ist; so dürfen die Departementscollegia, von den auf dergleichen Pfandbriefe eingehenden Interessen, nur das zur Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum abliefern, und können das etwanige Surplus zurückbehalten.

§. 10.

Wozu solches zu employren.

Dieses Surplus muß, wie der jedesmalige General-Landtag, nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten, und zum Vortheil der verbundenen Stände verwendet werden, wobey die Proportion nicht allein unter den Departements, sondern auch unter den dabey interessirenden Particuliers, mit der genauesten Gleichheit beobachtet werden muß.

§. 11.

Von der über solche Darlehne zu führenden Rechnung.

Es verstehet sich von selbst, daß die General-Landschaftsdirection sowohl mit den Departementscollegiis, als mit den auswärtigen Creditoribus, über dergleichen Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse.

§. 12.

Von Rückzahlung derselben, und

Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert; so muß auf dem nächst vorhergehenden General-Landtage mit in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurück gezahlt, oder dessen Prolongiation gesucht werden solle.

§. 13.

Wie dabey zu verfahren.

Wenn entweder ersteres resolviret worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß alsdenn ein jedes Departementscollegium, für die zu Ablösung seiner Rata von Pfandbriefen erforderlichen Summen, die General-Landschaftsdirection aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach

nach dem mit den Creditoribus ebenfalls gleich Anfangs zu verabredenden Modo, Sorge tragen.

Achtes Capitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft, und deren Administration.

§. 1.

Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig: Wozu die Landschaft eigenthümliche Fonds brauche

1) Um die zu Unterhaltung des Systems erforderliche Kosten zu bestreiten;
2) Um die zurückbleibenden Interessen zu suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen, auch
3) Um die, ihr verpfändete, und ex post etwa in Verfall gerathene Güter, durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können; endlich auch
4) Um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde ihrer Stände übertragen zu können.

§. 2.

Zu den Kosten welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der General-Landschaftsdirection; die Salarien der Directoren, Ritterschaftsräthe, Syndicorum, und übrigen Subalternen bey den Departementscollegiis; die Diäten der Creyßdeputirten in gemeinen Landes-Angelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur, und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht, u. d. gl.; die Kosten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger Capitalien und Interessen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum, und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen. Was vor Kosten der Landschaft zur Last fallen.

§. 3.

Zu diesen, und den andern, sub No. 2. & 3. angezeigten Bedürfnissen, hat die Landschaft folgende Fonds: Woraus die Fonds der Landschaft bestehen.

1) die Ausfertigungsgebühren vor die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel, auf 2 Rthlr. pro Mille festgesetzt werden;
2) den Nutzen von den gegen geringere Procente etwa negotiirten auswärtigen Darlehnen;
3) den in den Einrichtungsprotocollen bestimmten Quitungsgroschen.

§. 4.

Diese sämmtlichen Fonds hat eine jede Departementsdirection für sich. Wem dieselben gehören.

§. 5.

Der Quitungsgroschen muß von den Debitoribus zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Departementscasse abführen, halbjährig mit entrichtet werden; jedoch werden die Directionen, bey zunehmenden Versuren, und mehreren Einnahme, sich äußerst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Quitungsgroschen nach und nach heruntergesetzt werde. Von Einziehung des Quitungsgroschen.

§. 6.

Die Ausfertigungsgebühren sind gleichfalls nach dem Einrichtungsprotocoll in vorstehenden §. 3. No. 1. bestimmt, und müssen von den Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extradiren lassen, an die Direction abgeführt werden. Von den Ausfertigungsgebühren.

§. 7.

Von Administration dieser Fonds.

Da also sämmtliche Landschaftsrevenües, (die Expeditionsgebühren allein ausgenommen,) bey noch versammleten Departementscollegio eingehen; so müssen solche auch von dem besagten Collegio eingenommen werden.

Der Director übergiebt, beym Schluß der Versammlung, eine Consignation der bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Creyßdeputirten, nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen, und die Gehalte der Directionsglieder und Subalternen gehören. Das Collegium assignirt ihm darauf die vor diesesmal eingehende Expeditionsgebühren, deren Betrag es aus dem Protocoll, worinn die Ausfertigung resolviret worden, genau wissen kann, und suppliret das noch fehlende, aus den übrigen eingegangenen Revenüen. Der Uberreſt derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zum folgenden Departementsconvent verwahret; so, daß Niemand, als das gesammte Departementscollegium, darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 8.

Von Führung der Rechnungen.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführet; muß halbjährig dem Collegio vorgelegt, und durch dasselbe abgenommen; ein summarischer Extract davon aber den Creyßdeputirten mitgegeben werden, um solche den Ständen im nächsten Creyßtage vorzulegen.

§. 9.

Wie solche zu revidiren

Die Einnahme ergiebt sich, ratione des Quitungsgroschen, aus den Interessenrechnungen; ratione der Ausfertigungsgebühren, aus dem bey dem diesfälligen Convent aufgenommenen Protocoll; und der Profit von den auswärtigen Darlehnen ist obgedachtermaßen fixiret.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificirt werden.

§. 10.

und an die General-Landschaftsdirection einzusenden.

Beym Schluß eines jeden Jahres, sind die Rechnungen an die General-Landschaftsdirection zur Superrevision einzusenden.

§. 11.

Von Employrung der Bestände.

Die verbliebenen Bestände sind so viel möglich in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie solchergestalt fructificirt, und in vorkommenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 12.

Die Cassen müssen einander souteniren.

Obgleich jede Departementslandschaft ihre besondere Casse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet; so ist sie doch schuldig, eine andere, die dessen bedarf, in so fern solches ohne ihren eigenen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Interessen zurück gezahlt werden müssen.

Neuntes Capitel.

Von den landschaftlichen Depositis, und deren Administration.

§. 1.

In das Depositum der Landschaft können kommen Pfandbriefe.

Die landschaftlichen Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde.

§. 2.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessenzahlungen nicht erst präsentiren will.

2) Wenn

2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessenerhebung sich Recognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren.

3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.

4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht seyn mögte.

5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündiget, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden.

6) Wenn Pfandbriefe von einem Debitore zur Ablösung aufgekündiget worden sind, und dem Präsentanten bis zur würklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.

7) Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§. 3.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen; Baare Gelder.

1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen willens ist.

2) Wenn die Interessen eines ligitieusen Pfandbriefes von der Landschaft eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahret werden.

3) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der landschaftlichen Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.

4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar asservirt werden muß, und

5) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

§. 4.

Zur Respicirung dieses Depositi sind zwey Landschaftsräthe, als Depositarii perpetui verpflichtet. Der Syndicus führet dabey das Protokoll, und die Rechnungen der Rendant. Wer das Depositum zu respiciren hat.

§. 5.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einen eisernen, oder mit Eisen beschlagenen Schranken, oder Kasten, mit 3 Schlössern verwahret, welcher in dem Cassengewölbe stehet, und wozu jeder Depositarius einen, der Rendant aber den dritten Schlüssel führet. Wie solches verwahret werde.

§. 6.

Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem heraus gegeben werden soll; so muß davon allemal bey dem versammleten Collegio entweder schriftlich, oder ad Protocollum, Anzeige gemacht werden. Von dem modo procedendi bey der Deposition.

§. 7.

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt den Depositariis eine specifique schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme, oder Herausgebung. Von den schriftlichen Anweisungen und

§. 8.

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme, oder Ausgabe in Pfandbriefen, oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten, oder Empfangnehmers, nebst der Causa vel Depositionis, vel Exsolutionis, auszudrücken, und wenn die Anweisung auf wie solche beschaffen.

Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe specifice darin zu consigniren. Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertiget werden.

§. 9.

Wer dieselben expediret.

Alle dergleichen Anweisungen müssen von dem Directore eigenhändig expediret, und von sämtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarien sind, unterschrieben werden.

§. 10.

Von dem Anschaffungsbuche selbst.

Dergleichen Anweisungen sind von dem Directore in das zu haltende Anschaffungsbuch einzutragen, und Pagina der in des Buch geschehenen Eintragung ist auf die Anweisung zu notiren.

§. 11.

Dessen Beschaffenheit.

Dieses Anschaffungsbuch enthält folgende Rubriken:

1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich, consignando eingetragen.

3) Name der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.

4) Causa Depositionis, und auf der gegenüberstehenden Seite, Causa Solutionis.

5) Datum Decreti.

§. 12.

Von der Einnahme selbst.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Anweisungen nichts annehmen, noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quitungen ertheilen lassen.

§. 13.

Von dem Deposital Protocoll, und

Ueber das Depositorium wird ein Hauptprotocoll von dem Directore, der nicht Depositarius ist, gehalten, und ausser demselben specifique Rechnungen über jede besondere Masse geführet.

§. 14.

Rechnungen,

In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben, nach der Zeitordnung, wie sie hintereinander folgen, zu bemerken.

§. 15.

und den Belägen.

In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Deposita von den fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren.

Die Anweisungen zur Einnahme sowohl, als zur Ausgabe, vertreten nebst den Quitungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbeläge.

§. 16.

Von Abnahme der Rechnungen.

Beym Schluß eines jeden Departementstages, werden diese Depositalrechnungen von dem Departementscollegio abgenommen, die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund, den Depositariis ihre Decharge von dem Collegio ertheilt.

§. 17.

§. 17.

Wofern Jemand in der Zwischenzeit der Departementstage etwas, entweder ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus demselben wiederum zurückgestellet zu haben verlangen sollte; so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Depositarii auf seine Privatkosten convocirt werden.

§. 18.

In solchem Fall erläßt der Director eine Interimsanweisung an das Depositorium, referirt aber an das nächstkünftige Departementscollegium über die vorgenommene Operation, und trägt auf Genehmigung derselben an.

§. 19.

Gegen die Zeit eines herannahenden Departementstages, werden die Rechnungen von den Depositariis abgeschlossen, und dem Directori zugestellt, um solche bey dem sich versammelnden Collegio zur Revision und Abnahme zu befördern.

§. 20.

Sothane Abnahme geschiehet, nachdem die Rechnungen zuförderst in Calculo durchgeleget worden sind, allemal in pleno Collegii, durch Gegeneinanderhaltung der Rechnungen, mit dem a Directore geführten Anschaffungsbüchern, und durch Prüfung der Beläge, wodurch die in der Rechnung in Einnahme und Ausgabe gebrachte Quanta sich justificirt befinden.

§. 21.

Die etwanigen Monita, welche das Collegium zu formiren Anlaß finden mögte, werden zuförderst den Depositariis zur Verantwortung und Hebung zugestellet. Wie es sich denn überhaupt von selbst verstehet, daß die Depositarii die ihnen anvertrauete Deposita vertreten, und für allen sich dabey ereignenden Defect, respective der Landschaft, und den Deponenten, responsable seyn müssen.

§. 22.

Hierauf ernennt das Collegium eine Deputation, um die in den Rechnungen nachgewiesene Bestände zu revidiren.

§. 23.

Diese Deputation bestehet aus dem Directore, und zween andern Membris des Departementscollegii.

§. 24.

Die Revision selbst geschiehet solchergestalt, daß alle Bestände vorgewiesen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber, Stück vor Stück, nachgesehen werden.

§. 25.

Ueber den ganzen Actum Revisionis, so wie insbesondere über den Befund der Bestände, wird ein specifiques Protocoll von einem der Revisions-Commissarien geführt, und solches Protocoll wird, absoluta revisione, von dem Directore und beyden Commissariis unterschrieben.

§. 26.

Auf dem Grund dieses Revisionsprotocolls, und der immittelst von Seiten der Depositariorum eingegangenen Beantwortungen der gegen die Rechnungen etwa formirten Monitorum, wird sodann auf dem nächstkünftigen

tigen Departementstage den Depositariis, auf Antrag des Directoris, von dem gesammten Collegio die Decharge ertheilet.

Konitz, den 22sten Februar 1787.

C. J. von Mützschefahl, qua Commissarius Regius.
Maximilian Graf Mielzynski.
August Stanislas Graf von der Goltz. G. L. mpp.
Otto Carl Graf von Krockow.
George von Unruh.
Jacob von Lebinski.
Peter Graf de Gotzendorff Grabowski.
Joachim Reinhold Graf von Krockow.
George von Kalckstein.
Hans von Auerswald.
Andreas de Grabowski, Cammerherr.
Ludewig Ferdinand von Tiedemann.

Vorstehendes Reglement wird confirmirt.

Da Wir nun sowohl die bey dieser landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht, Unsrer auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes Unsers sämmtlichen getreuen Adels unabläßig gerichteten landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß, als auch die dazu vorgeschlagene Mittel und Grundsätze durchgehends mit denjenigen übereinstimmend gefunden haben, welche in Unsern Herzogthümern Schlesien und Pommern, so wie in Unsrer Chur- und Neumark, bisher schon mit dem glücklichsten Erfolge beobachtet, und in Ausübung gebracht worden; Als haben Wir vorstehendem Gesuch Allergnädigst Platz zu geben, kein Bedenken getragen.

Wir confirmiren also und bestätigen hiedurch besagtes von den zur Westpreussischen Landschaft verbundnen Ständen entworfnes Reglement, so wie solches vorsteht, in allen seinen Puncten und Clauseln; Setzen, ordnen, und wollen, daß solches als ein zu ewigen Zeiten geltendes Landesgesetz, von jedermann, welchen es angeht, unverbrüchlich gehalten, und die darin angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste befolgt werden sollen;

Der Westpreussischen Landschaft werden alle Rechte und Privilegia der Schlesischen, Pommerschen und Märkischen verliehen.

Verleihen hiermit und in Kraft dieses, gedachter Unsrer Westpreussischen Landschaft, und den von selbiger auszustellenden Pfandbriefen, alle und jede Vorrechte, und Privilegia, ohne Unterschied oder Ausnahme, welche der Schlesischen und Pommerschen Landschaft, und den sowohl von diesen, als von den zum Creditwerk verbundnen Chur- und Neumärkschen Ständen ausgefertigten Pfandbriefen, bisher verliehen und beygelegt worden, oder in Zukunft noch von Uns ertheilt und gegeben werden möchten;

Versichern hiedurch in Gnaden, diese landschaftliche Verbindung, so wie Wir bisher schon gethan haben, auch noch fernerhin mit Landesväterlicher Huld zu unterstützen, und derselben, bey ihrer durch das gegenwärtige Reglement bestimmten Verfassung, so wie bey allen ihr verliehenen Vorrechten und Privilegiis, Unsern kräftigsten Schutz und Handhabung jederzeit angedeyhen zu lassen;

Die Güteradministrationen in Schuldsachen sollen von der Landschaft dirigirt werden.

Verordnen insonderheit, daß nicht nur künftig alle vorfallende Sequestrationen adelicher Güter in der Provinz Westpreussen, und damit verbundenen Districten Marienwerder und Riesenburg, durch die Landschaft und deren Collegia geführt, und alle darin von Unsrer Regierung und Hofgericht

gericht etwa zu veranlassende Realexecutionen durch sie vollstreckt; sondern auch alle bisher schon unter Cammer-Administration stehende, jetzt aber mit Pfandbriefen zu belegende Güter, der Landschaft, auf ihr Verlangen, zur eigenen Bewirthschaftung unverzüglich überlassen werden sollen;

Das Verkehr zwischen dem Adel und den Capitalisten soll durch die Landschaft betrieben werden.

Wollen auch, daß, um das unmittelbare Verkehr zwischen der neu errichteten Landschaft, und den Capitalisten, auf den in dem Reglement bestimmten Fuß, desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreissen, auf ein für Unterbringung von Geldern auf adeliche Güter in Westpreussen, und damit verbundnen Districten, versprochnes oder gefordertes Proxeneticum oder Mäcklergeld, keine Klage bey Unsern Gerichtshöfen angenommen; vielmehr, wenn derjenige, welcher dergleichen Mäcklergeld würklich schon erlegt hat, solches zurückfordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden solle;

Alle adliche Gutsbesitzer sollen zusammen treten.

Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Westpreussen, und damit verbundnen Districten, die ihm durch gegenwärtige landschaftliche Verbindung wiederfahrende Wohlthat verkennen, oder sich gar davon selbst ausschließen werde;

Versehen Uns vielmehr zu einem jeden Unsrer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den solidesten Grundsätzen beruhenden Verbindung, die eben sowohl das allgemeine, als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend jemand, zur Absicht hat, unweigerlich beytreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen; sie dadurch bey dem Besitz ihrer Güter zu erhalten; auch alle schädliche Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solcher Güter, zum Ruin der Familien, und zum Schaden des Ganzen nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht und würksame Vorkehrungen zu verhüten;

Das Geldverkehr der Landschaft soll zum gemeinen Besten des Landes geleitet werden.

Empfehlen zugleich Unsrer Westpreussischen Landschaft, und weisen dieselbe hiedurch ausdrücklich an, bey ihren Operationen solche Maaßregeln zu nehmen, damit das durch ihre Vermittelung auf leichte und billige Bedingungen den Gutsbesitzern verschaffte baare Geld, nur zur würklichen Nothdurft derselben, zur Wiederherstellung und Verbesserung ihrer Güter angewendet, nicht aber zu einem unanständigen und strafbaren Wucher gemißbraucht, noch auch durch eigennützige Speculationen, auf vermeyntliche sich damit ausserhalb Landes zu verschaffende Vortheile, der einländischen Circulation, zum Nachtheil des Staats und seiner getreuen Unterthanen, entzogen werde.

Das Reglement soll genau beobachtet werden.

Befehlen schließlich Unserm General-Directorio und Justitzdepartement, daß sie mehrerwähnte Unsre getreue Westpreußische Stände bey diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen; ihnen darinn keine Verhinderung oder Eintrag weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen; vielmehr die ihnen subordinirten Justitz- und Cammercollegia und Bediente zu dessen genauer Beobachtung, so weit, als darinn die Pflichten und Verhältnisse dieser Collegiorum gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweisen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen, So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. April 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Confirmatio
des Westpreussischen Landschaftsreglements.

Nota. Die auf dem Convent zu Cöniß entworfnen allgemeinen Abschätzungsgrundsätze sind zu einer nochmaligen Prüfung in den nächst bevorstehenden Versammlungen der Stände ausgesetzt worden; und sollen alsdenn besonders abgedruckt werden.

Eydesnotul
für den General-Landschaftsdirector.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum General-Landschaftsdirector der verbundenen Westpreussischen Landschaft erwählet, und von Sr. Königl. Majestät bestätiget worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall treu, hold, und gewärtig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Westpreussischen Landschaft, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einem soliden Fuß etablirt und erhalten werde. Des Endes will ich, so viel an mir ist, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Departements und Creysen, so wie bey dem meiner besondern Direction anvertrauten General-Landschaftscollegio, genau befolget, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlet, bey Aufnehmung der Taxen, und deren Untersuchung, die erforderliche Accuratesse beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig, ohne alle Nebenabsichten, verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich auf die meiner Oberaufsicht anvertrauete landschaftliche Interessen- und andere Cassen, ein wachsames Auge zu haben, solche so oft, als möglich, zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht, und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen General-Landschaftsdirectori eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für die Räthe und Repräsentanten der General-Landschaftsdirection.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zu einem Rath und Repräsentanten bey der General-Landschaftsdirection der gesammten verbundenen Westpreussischen Stände erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinen Posten Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, als ein rechtschaffner Vasall, treu, hold, und gewärtig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorschrift des General-Landschaftsreglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützige, und sonst partheyische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und

und das gemeine Beste der gemeinen Landschaft in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, damit der Credit der Landschaft auf einen soliden Fuß gesetzet, und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrath und Repräsentanten eignet, wohl anstehet, und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den General-Landschaftssyndicum.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum General-Landschaftssyndico bey der Westpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, und in aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Cassengeschäften, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Landschaftssyndico eignet, wohl anstehet, und gebühret. Alles getreulich sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den General-Landschaftscanzelisten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Canzelisten und Calculatore der Westpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, alles Fleißes obliegen, die Munda gehörig besorgen, mit allem durch meine Hände gehenden, getreulich und verschwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat in Calculo durchlegen; alles mit dem genauesten Fleiße beobachten, und unverdrossen in Calculo examiniren, alle etwanige errores genau bemerken und getreulich anzeigen, alle meine Geschäfte, und was mir sonst vom Collegio aufgegeben wird, prompt und ohne allen Verschub ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen General-Landschaftscanzelisten und Calculatori wohl anstehet, eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den General-Landschaftscanzeleydiener.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Canzeleydiener bey der Westpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit

allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere, des Directoris und des Collegii Befehle, mit Fleiß ausrichten, bey den Seßionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungs-Hauses ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den Director des Departementscollegii.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Landschaftsdirectore des Departements erwählet worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodenn schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Departements und Creyse aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landes-Credit auf einen soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Creysen meiner Direction genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinnhaber bezahlt, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst, oder Ungunst, oder andern Privatabsichten verfahren werde. Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertraueten landschaftlichen Interessen, und andere Cassen, ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departementsdirectori wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für die Departements-Ritterschaftsräthe.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Landschaftsrath in dem Departement der Westpreußischen verbundenen Landschaft erwählet und bestellet worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffner Vasall, treu, hold und gewärtig seyn will. Sodenn schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Departements, und aller dazu gehörigen Creyse, aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einen soliden dauerhaften Fuß etablirt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements, jedesmal genau zu beobachten, dabey, und wenn ich auf den Vortrag einer von andern aufgenommenen Taxe, mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabey nichts aus Gunst, Haß, oder Freundschaft, oder andere Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren. Gleichermaßen gelobe ich, bey Administration der landschaftlichen Interessen, deren Einnahme und Auszahlung, und was mir dabey zu thun, nach dem Reglement oblieget, und von

von dem Directore committirt wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehende Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Casse, und Controlle der Rechnung accurat und genau zu führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Creyse vorgehende Unordnungen, welche für die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn könnten, bey dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Ritterschaftsrath eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Westpreußischen Creyßdeputirten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zu einem Landschaftsdeputirten des Creyses erwählet worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall, alle schuldige Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertraueten Creyses aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landescredit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich insonderheit, bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements jedesmal genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft, oder um Geschenke und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Administration der landschaftlichen Interessen, oder andern Cassen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden kommen lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen, bey Einlegung der Sequestration vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben; auch alle in meinem Creyse vorgehende Unordnungen, welche vor die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn können, bey dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Creyßdeputirten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Westpreußischen Ritterschaftssyndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Syndico bey der bestellet worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, und mit aller Sorgfalt und Ac-

curatesse entwerfen, bey Verwaltung landschaftlicher Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnehmung der Taxen, in so fern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach den von der Landschaft festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den Landschaftsrendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Rendanten bey der Westpreußischen Landschaftsdirection bestellet worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertraueten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, den Forderern, nach Anweisung des Collegii, promt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrendanten wohl anstehet eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Westpreußischen Provinzial-Directionscanzelisten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelisten bey der Landschaft bestellet worden; ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder geben wird, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches niemand lesen, noch lesen lassen, wenn ich bey Ausfüllung der Pfandbriefe, oder bey Zählung der Gelder gebraucht werde, dabey überall getreulich, und vorschriftsmäßig verfahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Westpreußischen Provinzial-Directionsboten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Boten bey der bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere des Directoris und des Collegii Befehle, mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses und der Casse ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen, treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Schema

Schema
des
Landschafts-Registers.

Nr.	Besitzungsrecht. Nahmen des Besitzers. Eingetragner Werth.	Quantum der Taxe.	Das Gut N. N. Onera perpetua und andre beständige unablösliche Abgaben.	des N. N. Creyses. Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und cassirte Pfandbriefe.

No.

No. XLVII. Reglement, die Bezahlung der Zettel, Quittungen und anderer Drucksachen auch der Plomben und Bleie betreffend. De Dato Berlin, den 24. April 1787.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Um die Beschwerden, wegen der bey voriger Acciseverfassung üblich gewesenen vielen Scheine und Zettel, so viel als möglich abzustellen, haben Wir solche durch eine besondere Commißion revidiren, und der jetzigen neuen, zur Erleichterung des Publicums abzielenden Acciseeinrichtung gemäß, theils abändern und theils gänzlich abschaffen lassen

Wir verordnen daher, und setzen allergnädigst hiemit fest, daß vom ersten Juny a. c. an, nur diejenige Scheine und Zettel, welche zu Erhaltung nöthiger Ordnung schlechterdings beybehalten werden müssen, von den Acciseämtern theils gratis, theils nach den vorgedruckten Preisen, nach wie vor, ertheilt werden sollen. Als:

- Declarationes zu Niederlage à 1 Gr.
- Thor-Pfandzettel à 6 Pf.
- Thor-Accisequittungen à 6 Pf.
- Thor-Accisequittungen à 3 Pf.
- Accisequittungen à 6 Pf.
- Accisequittungen à 3 Pf.
- Accise-Paßierscheine à 6 Pf.
- Accise-Gratisquittungen.
- Thor-Gratisquittungen.
- Begleitscheine à 1 Gr.
- Gratisdeclarationes zur Abholung aus der Niederlage zum Transito.
- Gratisdeclarationes zur Abholung aus der Niederlage zur Stadt.
- Gratisdeclarationes zur Stadt.
- Gratisdeclarationes zum Transito.
- Abladescheine zu Lande à 6 Pf.
- Abladescheine zu Wasser à 1 Gr.

Wir declariren zugleich allergnädigst, daß vorspecificirte Sätze nur in denen Provinzen, welche den hiesigen Münzfuß haben, statt finden können; in Unserm Herzogthum Schlesien aber soll für diejenige Zettel, welche in der Churmark und denen übrigen Provinzen, welche auf gleichen Münzfuß stehen, mit 1 Gr. bezahlt werden, 1 Slgr. und 3 Schl. Pf.; für diejenige, welche in den gleichen Münzfuß habenden Provinzen mit 6 Pf. bezahlt werden, 8 Schl. Pf. entrichtet werden, und für diejenige, welche in vorgedachten Provinzen mit 3 Pf. bezahlt werden, 4 Schl. Pf. entrichtet werden. In Unserm Königreich Preussen soll für diejenige Zettel, welche in der Churmark und übrigen Provinzen mit 1 Ggr. pro Stück bezahlet werden, 4 pr. Gr., für die zu 6 Pf. 2 pr. Gr. und für die zu 3 Pf., 1 pr. Gr. erhoben werden.

Da durch die Aufhebung der Accise, welche die Weinhändler, unter dem Nahmen Handlungsaccise, von ihrem Debit bisher nachzahlen mußten, die Quittungen wegfallen, wofür 4 Pf. entrichtet worden; auch in Betreff der Erlaubnißscheine zum Brauen, Brennen und Schlachten solche Vorkehrungen getroffen sind, wodurch, obgleich mit Einbuße an denen Zettelgefällen, das Publicum in vieler Absicht erleichtert werden wird; so ist zu einiger Deckung der Ausfälle, welche die Staatseinkünfte dadurch erleiden werden, nothwendig erachtet, die bisherige 2 Pf. Zettel auf 3 Pf., die 4 Pf. Zettel aber auf 6 Pf. das Stück zu erhöhen, wodurch das Publicum im Grunde um so weniger belästiget wird, da die Steuerschuldigen in Ermangelung der 2 Pf. oder 4 Pf. Stücke, bis anhero schon 3 und 6 Pf. bezahlet haben, wobey jedoch nicht Unsere Cassen, sondern lediglich die Einnehmer profitiret haben, welche nicht mehr berechnet, als was sie eigentlich erheben sollen.

In Ansehung der zu ertheilenden Accise-Quittungen, setzen Wir allergnädigst fest: daß, wenn die Accisegefälle unter und bis 2 Gr. inclusive betragen, eine Gratisquittung, von 2 Gr. 1 Pf., bis inclusive 6 Gr., in der Churmark und den übrigen Provinzen, welche den hiesigen Münzfuß haben, eine 3 Pf., in Schlesien eine Quittung zu 4 Pf. schlesisch, und in Preussen eine Quittung zu 1 pr. Gr.; von 6 Gr. 1 Pf. und drüber, in der Churmark und den an-

dern Provinzen, eine 6 Pf. Quittung, in Schlesien eine dergleichen zu 8 Pf. schlesisch, und in Preussen eine Quittung zu 2 pr. Gr., ertheilet und bezahlet werden soll.

Die bisherigen gedruckten Estimationszettel, wofür bis jetzo resp. 1 Gr. und 6 Pf. pro Stück bezahlet worden, sollen zur Erleichterung des Publicums gleichfalls cessiren; dagegen aber sollen die Kaufleute, so wie alle andere Particuliers, welche Waaren einbringen, schriftliche Declarations einreichen, und darin die einzubringende Waaren genau zu specificiren. Auf diesen Declarations, soll sodann der Estimateur nicht allein, Anzahl, Maaß und Gewicht, sondern auch den Werth der Waaren gratis bemerken, und die Tarifsätze beysetzen, der Einnehmer aber den Accisebetrag auswerfen und hiernächst durch diese Declaration, nachdem solche von denen Officianten, welche die Visitation und Estimation der Waaren verrichtet haben, bescheiniget worden, die Einnahme seines Accisejournals justificiren.

In Ansehung der zu ertheilenden Zoll-Zettul, und der dafür so wie für Siegelung und Plombirung der Waaren zu erhebenden Gefälle, bleibt es vor der Hand und bis Wir dieserhalb eine Näheres festsetzen werden, überall bey der bisherigen Verfassung.

Unserm General-Accise- und Zolldepartements befehlen Wir daher, auf die Befolgung dieser Declaration genau zu halten, und solche überall, wo es nöthig, zu publiciren.

Urkundlich dessen haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Berlin, den 24sten April 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XLVIII. Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium, daß wer in seinem Domicilio majorenn ist, auch ausserhalb es sey. De Dato Berlin, den 27. April 1787.

Friederich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 16. dieses ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß da die persönliche Qualität eines Contrahenten nach den Gesetzen seines fori domicilii beurtheilet werden muß, es keinen Bedenken unterworfen sey, daß ein Mensch der in seinen domicilio majorenn ist, auch ausserhalb desselben sine Curatore verbindliche Verträge schließen könne. Sind rc. Berlin, den 27. April 1787.

Ad mandatum

v. Carmer.

An das Clevische Pupillen-Collegium.

No. XLIX. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 24. April, wodurch den Commendatoren und Rittern des St. Johanniter-Malthefer-Ordens und denen zum Orden gehörigen Officianten, das bey dem Groß-Priorat zu Heitersheim eingeführte Ordenskleid zu tragen erlaubt wird. De Dato Berlin, den 30. April 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hiebey die Abschrift einer an Unser Cabinets-Ministerium unterm 24ten dieses erlassene Cabinets-Ordre vermöge welcher Wir auf Ansuchen des Prinzen Ferdinand von Preussen Hoheit und Liebden genehmigt haben, daß die Commendatores und investirten Ritter des St. Johan-

Johanniter-Maltheser-Ordens das bey dem Großpriorat zu Heitersheim eingeführte Ordenskleid tragen können, desgleichen die zum Orden gehörige Bediente, jedoch mit einer Unterscheidung von den investirten Rittern; wogegen allen andern Personen die Tragung dieser Kleidung bey fiscalischer Strafe verboten seyn soll. Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. April 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Herzberg.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XLIX.

Meine liebe Etats- und Cabinets-Ministres Grafen v. Finckenstein und v. Herzberg. Ich habe auf Ansuchen des Prinz Ferdinand von Preussen Liebden genehmiget, daß die Commendatoren und investirten Ritter, so nicht in hiesigen Kriegesdiensten stehen, das Ordenskleid, so wie es bey dem Großpriorat zu Heitersheim eingeführet worden, tragen können, desgleichen die zum Orden gehörige Officianten jedoch mit einer Unterscheidung von den investirten Rittern, und daß allen und jeden, die nicht zum Orden gehören, diese Kleidung bey fiscalischer Strafe verboten seyn soll. Ihr habt also hiernach die nöthigen Ordres deshalb ausfertigen zu lassen, und Ich bin rc.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 24. April 1787.

An die Etats- und Cabinets-Ministers Grafen v. Finckenstein und v. Herzberg.

No. L. Instruction, wie die Visir-Ruthe gebraucht wird. De Dato Berlin, den 1. May 1787.

Die Visir-Ruthe welche jetzt in sämmtlichen Königl. Provinzien auf gleichen Fuß angefertiget ist, und überall gebraucht werden soll (excl. Schlesien, als woselbst wegen Verschiedenheit des Maasses einige Abänderungen vorkommen, welche, aber in einer besondern Instruction erläutert worden) zeiget wie gewöhnlich auf der einen Seite die Abtheilungen nach Berliner Quarten, und zwar von 1 Quart bis zu 192 oder 3 Eymer.

Die Abtheilungen sind mit messingenen Puncten angezeiget, und bedeutet ein jeder Punct von 1 bis zu 28 incl. 1 Quart, von 28 bis zu 64 incl. 2 Quart, von 64 bis zu 128 incl. 4 Quart, von 128 bis zu 192 incl. aber 8 Quart, auf dieser Seite hören demnach die Abtheilungen, so wie auch der Gebrauch der Visir-Ruthe, auf.

Es folget die gegenstehende Seite, und diese ist in Eymer abgetheilet, ein jeden Eymer zu 64 Berliner Quarten gerechnet.

Die Abtheilungen sind gleichfalls mit messingenen Puncten angedeutet, und fangen sich von $\frac{1}{8}$ Eymer oder 8 Quarten an, und gehen bis zu 20 ganze Eymer.

Der 1ste messingene Punct bedeutet demnach $\frac{1}{8}$ Eymer oder 8 Quart,

der 2te	Punct	$\frac{1}{4}$	Eymer	oder	16	Quart,
— 3	—	$\frac{3}{8}$	—	—	24	—
— 4	—	$\frac{1}{2}$	—	—	32	—
— 5	—	$\frac{5}{8}$	—	—	40	—
— 6	—	$\frac{3}{4}$	—	—	48	—
— 7	—	$\frac{7}{8}$	—	—	56	—
— 8	—	1	—	—	64	—

Diese Abtheilung der Puncte jeden zu 8 Quart, gehet in eben der Art fort, bis zu 15 Eymer incl. wobey jedennoch hier angemerket wird, daß allemal da wo 4 messingene Puncte übereinander stehen, bis zu dem Ort wo wieder 4 dergleichen sind, 1 ganzen Eymer oder 64 Quart angezeiget wird, und auch die Zahl dabey stehet; von den Zwischen-Puncten bedeutet, einer 8 Quart, und 3 übereinander stehende Puncte, $\frac{1}{2}$ Eymer oder 32 Quart.

Von 15 Eymer an bis zu 20 incl. bedeutet ein jeder messingene Punct aber $\frac{1}{4}$ Eymer oder 16 Quart.

Will man nun ein Gefäß visiren, so fährt man mit der Visir-Ruthe der Fläche nach, bis zum Untertheil des Bodens des Gefäßes rechter Hand, und merket sich wie viel es bis unten am Spundloch gemessen hat, weil die Dicke des Holzes der Spundtaube nicht mitgerechnet werden muß, gleiche Procedur macht man auf der linken Seite; marquirte nun die rechte Seite 3 Eymer und die linke zeigte gleiche Zahl an, so ist man überzeugt, daß das Spundloch in der Mitte des Fasses sey, und der Inhalt desselben also 3 Eymer ist. Sollte es sich aber treffen, daß man auf der einen Seite 3 Eymer, auf der andern aber 2 Puncte weniger visirte, so würde die letzte Seite nur $2\frac{3}{4}$ Eymer anzeigen, und sich daraus ergeben, daß das Spundloch nicht in der Mitte des Gefäßes ist.

Um aber dennoch den wahren Inhalt des Gefäßes ausmitteln zu können, so verfähret man folgendergestalt.

Man addiret zu der Seite, die 3 Eymer visiret hat, die $2\frac{3}{4}$ Eymer der andern, und bekömmt also zusammen $5\frac{3}{4}$ Eymer, diese halbiret man mit 2, so hat man $2\frac{7}{8}$ Eymer als den Inhalt des Fasses.

Oder aber man kann sich der folgenden Methode bedienen.

Da die eine Seite nur $2\frac{3}{4}$ Eymer, die andere aber 3 Eymer, also $\frac{1}{4}$ Eymer mehr, angezeiget hat; so theilet man das Viertel in 2 Achtel, und ziehet 1 Achtel von 3 Eymer ab, da nun $\frac{1}{8}$ Eymer 8 Quart, und die 3 Eymer 192 betragen, so subtrahiret man diese 8 Quart von 192 und behält 184 Quart oder $2\frac{7}{8}$ Eymer übrig, welches mit der obigen Procedur also stimmet, es können demnach die Officianten die leichteste von diesen beyden Methoden sich wählen.

Auf gleiche Art verfähret man, wenn zum Beyspiel die eine Seite 3 Eymer, die andere nur $2\frac{7}{8}$ anzeigte, so würde nach diesen Regeln, der Inhalt eines solchen Gefäßes $2\frac{15}{16}$ Eymer seyn u. s. w.

Damit nun aber den bisherigen vielfältigen Klagen der Weinhändler ein Ende gemacht, und eine allgemeine Regel in sämmtlichen Königl. Provinzien, eingeführet werde, so wird hiermit festgesetzet und verordnet, daß vom 1. Jun. a. c. an, alle eingehende Weine zu 64 Quart der Eymer visiret werde.

Diejenigen Weine aber, welche die Weinhändler von ihren Lägern, ausserhalb Landes oder in einer andern Königl. Stadt versenden, und wofür die bereits bezahlte Accisegefälle wiederum bonificiret werden, nur zu 60 Quart visiret werden sollen. Da aber die Visir-Ruthe zu 64 Quarten eingetheilet ist, so wird hiermit ferner denen Officianten zur Instruction bekannt gemacht, daß, weil denen Weinhändlern 4 Quart weniger auf den Eymer beym Ausgang angerechnet werden soll, so verstehet es sich von selbst, daß wenn ein Gebünd auf der Visir-Ruthe 64 Quart oder 1 Eymer marquirte, solches beym Ausgang zu $1\frac{1}{16}$ Eymer gerechnet, und die Gefälle davon bonificiret werden müßten, visirte es aber 60 Quart, so wird nicht mehr als 1 Eymer gerechnet.

2 Eymer Eingang werden zu			$2\frac{1}{8}$	Eymer Ausgang gerechnet,			
3	—	—	—	$3\frac{3}{16}$	—	—	—
4	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	—
5	—	—	—	$5\frac{5}{16}$	—	—	—
6	—	—	—	$6\frac{3}{8}$	—	—	—
7	—	—	—	$7\frac{7}{16}$	—	—	—
8	—	—	—	$8\frac{1}{2}$	—	—	—

und so weiter

Wenn der Fall eintrifft, daß ein Gefäß nicht ganz voll ist, und etwas an dem Liquido fehlet, so müssen die Weinvisirer durch Uebung und Erfahrung allen bestimmen können wie viel in dem nicht vollen ist, oder umgekehret wie viel daran fehlet, weil man keine Regel und kein Maaß oder Ruthe das fehlende oder den Rest in einem Gefäße zu bestimmen, angeben kann.

Da

Da man nun vermeynet in dieser Instruction alle mögliche Fälle angemerkt und erläutert zu haben, damit die Officianten, wenn Klagen wider sie von den Weinhändlern oder andern Steuerschuldigen angebracht werden sollen, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. So wird hingegen mit aller Härte gegen diejenigen verfahren werden, die sich dergleichen Klagen zu schulden kommen lassen, und sollen selbige aufs strengste bestraft werden. Berlin, den 1sten May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. LI. Accise-Reglement für sämtliche Königl. Provinzen diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 3. May 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die bey dem Accisewesen in Unsern Provinzen diesseits der Weser vorgenommene Veränderungen machen es nothwendig, Unsere sämtliche Accise- und Zollbediente mit einer bestimmten Vorschrift zu einer Unserer Allerhöchsten Absicht gemäßen Wahrnehmung ihrer Amtspflichten zu versehen. *Gegenstand und Zweck dieses Reglements.*

Nachdem Wir nun zu dem Ende die ältern Accisereglements revidiren lassen, so ordnen und befehlen Wir hiermit:

Erste Abtheilung.

Von dem Accisewesen, der Amtsführung der Accisebedienten überhaupt.

§. 1.

Accisebediente sollen sich genau nach dem Tarif richten, keine Trinkgelder nehmen, niemand belästigen, u. allen Gewerben die Hände bieten.

Die von Uns vollzogene neue Accisetarifs und Nachträge sind nach dem allgemeinen Grundsatz ausgearbeitet, daß ein jeder Unserer Unterthanen, so wie es seinem Erwerb und Consumtion angemessen ist, zu denen unentbehrlichen Staatseinkünften beytrage.

Unsere sämtliche Accisebedienten werden dahero hiemit so gnädig als ernstlich angewiesen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und unter keinerley Vorwand ein mehreres zu fordern und zu erheben als, darin vorgeschrieben ist; dagegen aber auch dahin genau zu sehen, und darauf zu halten, daß sich niemand derer darin geordneten Abgaben entziehen dürfe, vielmehr solche überall und ohne Ansehen der Person promt und richtig bezahlet werden müssen,

Damit auch niemand auf irgend eine Weise zur Ungebühr belästiget werde, so verbieten Wir hiermit auf das ernstlichste, außer denen durch die Tarifs und sonstige Verordnungen festgesetzten Acciseabgaben unter keinerley Vorwande etwas einzufordern.

Ferner sollen sich Unsere Acciseofficianten aller und jeder Accidenzien, in so fern ihnen solche in ihren Bestallungen und Instructionen nicht ganz ausdrücklich und bestimmt angewiesen sind, schlechterdings enthalten, und solche so wenig unter dem Nahmen von Trinkgeldern, Douceurs, oder irgend einem andern Vorwande, weder fordern, noch annehmen. Vergehungen dieser Art werden Wir vielmehr ernstlich ahnden, und nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen.

Da die Aufnahme der Handlung, der einländischen Fabriquen, und des gesamten Nahrungsstandes überhaupt die sicherste und ergiebigste Quelle des allgemeinen Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen und der Verm-

mehrung Unserer Acciserevenues ist, so machen Wir es Unsern sämtlichen Accisebedienten, insonderheit aber denen Accisedirectionen zur ganz besondern Pflicht, in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Städten und Provinzen allen nützlichen Gewerben und Fabriquen hülfreiche Hand zu bieten, und von Zeit zu Zeit zuverläßige Vorschläge zu thun, wie solche weiter ausgebreitet, verbessert, und die Industrie vermehret werden könne.

§. 2.

Accisebediente sollen sich die Tarifs bekannt machen, und nicht mehr nehmen, als vorgeschrieben worden.

Unsere Accise- und Zollofficianten müssen sich besonders die Accise- und Zolltarifs und andere dieserhalb emanirte Landesgesetze und Verordnungen, vornehmlich aber die Generalsätze, worunter mehrere Arten von Waaren und Sachen gehören, wohl bekannt machen, damit sie in jedem Fall, wo ein oder der andere vorkommende Artikel nicht nahmentlich im Tarif aufgeführt seyn sollte, sogleich beurtheilen können, was davon an Accise zu fordern ist.

Sollte aber wahrgenommen werden, daß von irgend einem Steuerschuldigen ein mehreres, als die vorgeschriebenen Sätze, gefordert und erhoben worden, so soll derjenige Rendant, welcher sich solches zu Schulden kommen lassen, verpflichtet seyn, das zu viel erhobene aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und im Fall derselbe das über die Gebühr empfangene gar nicht berechnet, und untergeschlagen hat, so soll solches als eine Plackerey und Untreue angesehen, und nach denen unten hierüber erfolgenden Vorschriften bestrafet werden.

§. 3.

Geldbrüche sollen in der Einnahme nicht geduldet werden.

Wenn bey der Berechnung der zu erlegenden Gefälle Geldbrüche vorkommen, so soll es damit dergestalt gehalten werden, daß dasjenige, was bey denen zu entrichtenden Gefällen ein halber Pfennig und darunter ist, gar nicht gerechnet, und gefordert werden soll. Beträgt aber der Bruch über einen halben Pfennig, so soll solcher für voll genommen, und als ein ganzer Pfennig berechnet werden; indem Wir bey Unserer Acciseeinnahme keine Geldbrüche weiter dulden wollen.

§. 4.

Wenn in denen Acciseextracten Fehler vorgefallen, sollen Rendanten solche anzeigen.

Was die Acciseextracte insbesondere anbetrift, so wird zwar das vorgesetzte Collegium die erforderlichen Exemplaria für die Acciseämter von Zeit zu Zeit unter seiner Aufsicht abdrucken lassen, und genau dahin sehen, daß bey vorkommenden Veränderungen die Sätze nach denen dieserhalb ergangenen besondern Verordnungen rectificiret werden. Wenn aber die Acciseeinnehmer wahrnehmen sollten, daß darinnen etwas versehen worden, so müssen sie es sofort anzeigen, und sich indeß nach denen vorhandenen Vorschriften achten, keinesweges aber sich durch die eingeschlichene Fehler irre führen lassen.

§. 5.

Accisetarifs sollen durchschossen werden.

Sollen die Acciseeinnehmer verbunden seyn, sich durchgeschossene Tarifs zu halten, und dasjenige, was durch neuere Verfügungen etwa abgeändert wird, mit Bezug auf die deshalb ergangene Verordnung, darinnen nachzutragen.

§. 6.

Wegen der verbothenen Waaren sollen die Officianten sich nach denen vorhandenen Verbothen, nicht aber allein nach dem Tarif, richten.

Was diejenigen Waaren anbetrift, deren Einfuhre ausdrücklich verboten worden, so versteht es sich von selbst, daß, so lange als das Verbot noch bestehet, und durch eine neuere Verordnung nicht aufgehoben worden, deren Einbringung nicht verstattet, und folglich auch keine Gefälle davon erhoben werden müssen, vielmehr sind solche zu versiegeln, oder sonst vorschrifts-

schriftsmäßig in Beschlag zu nehmen. Von dem Vorfall aber ist sofort der Behörde Nachricht zu geben, damit selbige über deren Confiscation oder Wegschaffung nach Maaßgabe der Umstände und Vorschrift der vorhandenen Gesetze das Nöthige verfügen kann.

Sollten auch dergleichen verbotene Waaren in dem Accisetarif noch mit aufgeführet stehen, und davon Accisesätze vorgeschrieben seyn, so soll dieser Umstand dennoch keinen Acciseofficianten berechtigen, dergleichen Waaren einzulassen, sondern er muß sich darunter nach obiger Vorschrift lediglich achten.

§. 7.

Ueber zweifelhafte Fälle müssen Rendanten bey der Direction anfragen.

Wann auch zweifelhafte Fälle vorkommen sollten, worauf die in diesem Reglement oder in denen Tarifs enthaltene Vorschriften nicht anwendbar wären, so müssen die Einnehmer solche nicht eigenmächtig entscheiden, sondern den Fall bemerken und der Behörde zur Decision vortragen.

§. 8.

Sachen, welche aus einer Provinz in die andere gehen, passiren ferner frey, wenn sie bereits einmal versteuert sind.

Alle aus einer Königlichen Provinz diesseits der Weser in eine andere gehende Victualien, Consumtibilien, rohe Materialien und einländische Fabrikata, sind, wenn die Accisesätze beyder Provinzen miteinander übereinstimmen, an dem Orte der Consumtion, zu Vermeidung der Bonification, von Erlegung der Consumtionsaccise frey. Es muß aber durch richtige Paßierzettel, oder Atteste des Acciseamts drs Orts der Versendung, dargethan werden, daß solche zur Consumtion bereits versteuert, oder von versteuerten Materialien in accisebaren Städten verfertiget worden.

Von dieser allgemeinen Vorschrift sind bloß diejenigen Artikel ausgenommen, bey denen der Tarif ausdrücklich ein anderes verordnet.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn die Tarifsätze der Provinzen, wohin Waaren gehen, gegen den Tarif der Provinzen differiren, woraus die Absendung geschiehet.

Wenn aus einer Unserer accisebaren Städte in eine andere Victualien, Consumtibilien, rohe Materialien oder andere Waaren versandt werden, so sind deren Tarifsätze entweder einander gleich, oder verschieden.

Im ersten Fall wird von demjenigen Waarenartikeln, wovon die Nachschußaccise tarifmäßig zu erlegen ist, bloß die Nachschußaccise entrichtet. Im zweyten Fall aber, und wenn die Tarifsätze in dem Absendungs-Orte niedriger sind, als in dem Orte der Consumtion, muß die Ergänzungsaccise nebst der Nachschußaccise, wie selbige in diesem Fall üblich ist, gleichfalls noch besonders bezahlet werden. Es finden jedoch hierbey folgende Bemerkungen statt:

a) In Schlesien und im Glatzischen wird bey Versendungen aus einer Stadt in die andere, jedoch nur einzig und allein in dieser Provinz, zwar die Ergänzungsaccise, aber kein Nachschuß entrichtet, außer bey Bier und Branntwein, so von versteuertem Malz oder Schroot gezogen sind, als von welchen bey dem Eingang in eine andere Schlesische Stadt die im Tarif geordnete Nachschußaccise erleget werden muß.

b) Da auch verschiedene Handelsstädte, in Ansehung der Kaufmannswaaren, einen besondern auf die Umstände ihres Commercii eingerichteten Tarif haben, so ist in Absicht der Waaren und Bedürfnisse, welche von daher in andere Städte versandt werden, besonders zu beobachten, daß von denen daselbst zum Besten der Handlung geringer impostirten Waaren an dem Ort der Consumtion der ganze tarifmäßige Consumtionssatz bezahlet werden muß, es sey denn, daß in besondern Fällen dieserhalb ein anderes ausdrücklich verordnet worden.

c) In

c) In Ansehung der von der Messe zu Frankfurth an der Oder und übrigen einländischen Orten einkommenden fremden Waaren bleibt es bey der in jeder Provinz eingeführten Verfassung.

d) Hingegen paßiren die auf solchen Messen erkaufte einländische fabricirte und mit dem Accise- und Fabrikensiegel versehene Waaren, welche von versteuerten Materialien verfertiget werden ohne Nachschuß; jedoch müssen die Einkäufer darüber von der Meßaccise attestirte und gestempelte Certificate derer Fabrikanten beybringen.

§. 10.

Formalitäten, welche bey Versendung der Waaren aus einer Königl. Provinz in die andere zu beobachten.

Ueber die nach andere Städte gehende bereits versteuerte Waaren, Victualien und Sachen, müssen die Acciseämter besondere Paßierzettel nach denen geordneten Preisen ertheilen, und darinnen sowohl die Quantität der Sachen, nach Maaß, Zahl, und Gewicht, wie es deren Beschaffenheit mit sich bringt, als auch deren Qualität, Werth, und ob sie gesiegelt genau beschreiben, auch besonders bey Versendungen in andere Königliche Provinzen die davon erlegte Accise deutlich ausdrücken.

Die Thorschreiber hingegen, oder in offenen Städten, wo dergleichen nicht vorhanden, die Visitatores, müssen den würklichen Ausgang derselben nach untersuchter und befundener Richtigkeit attestiren, und mit dem Herrschaftlichen Siegel bedrucken, und soll kein Paßierzettel ohne dergleichen Ausgangsattest als gültig angenommen werden.

Wenn die Quantität und Qualität vieler zusammen gepackten Waaren sich ihrer starken Anzahl wegen auf dem Paßierzettel nicht beschreiben lässet, so muß eine besondere Specification, in welcher die von jedem Artikel erlegte Accise aufzuführen ist, davon angefertiget, und dem Paßierzettel angesiegelt, die geschehene Plombirung aber, nebst der Anzahl der Pakete, Kisten und andere Behältnisse, auf das genaueste in dem Paßierzettel bemerket werden.

Die Certificate derer Fabrikannten, und die auf denen Waaren befindliche Accisesiegel sind zum Beweiß der erlegten Gefälle nicht hinreichend, sondern es muß darüber jederzeit vorstehendes Attest der Accisecassen beygebracht werden; es sey denn, daß in besondern Fällen Ausnahmen bewilliget worden.

§. 11.

Keine einländische Fabricata sollen auf auswärtige Messen gekauft und wieder eingelassen werden.

Da es künftig ohne alle Ausnahme untersagt seyn soll, einländische Fabricata auf denen auswärtigen Messen zum innern Debit, oder auch zur eigenen Consumtion zu kaufen, und wieder in Unsere Lande einzuführen, so verbieten Wir solches hierdurch ausdrücklich, und setzen fest, daß die Einführung einländischer, auf fremden Messen aber erkaufter Fabricatorum dem einländischen Käufer nicht gestattet werden soll.

Hingegen findet in Ansehung derjenigen einländischen Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikenwaaren ausländische Messen beziehen, hierunter eine billige Ausnahme statt, als welchen die Wiederbringung derer von ihnen erweislich selbst fabricirten Waaren, welche sie auf der Messe nicht debitiren können, nachgelassen wird; jedoch sind selbige verbunden, die vorgeschriebene Modalitäten genau zu beobachten; und falls dergleichen noch nicht überall vorhanden, oder solche noch zu verbessern seyn sollten, so müssen die Accisedirectionen dieserhalb besonders berichten, und zweckmäßige Vorschläge thun.

§. 12.

Ueber die aus einer Stadt in die andere frey gehen-

Ueber die von andern Städten mit Paßierzetteln frey eingehende Waaren und Sachen sollen von dem Acciseamte jedes Orts besondere Annotationes

kationes, oder Freyzettelregister gehalten werden, worin solche von Monat zu Monath unter dem Dato und der Nummer des Thorzettels eingetragen, dabey die Einbringer oder Empfängern, imgleichen der Ort der Absendung, und die Sachen und Waaren selbst, nahmhaft machen, auch die frey geschriebene Accise auszuwerfen ist.

gehende Sachen sollen Annotationes gehalten werden.

Die Paßierzettel selbst aber sollen denen Thorzetteln zur Justification beygefüget werden, zu welchem Ende die Acciseämter ihre Atteste nicht auf Zollzettel setzen, sondern jedesmal besondere Paßierzettel ertheilen müssen.

§. 13.

Fuhrleute sollen richtige Frachtbriefe vorzeigen.

Wenn Fuhrleute und Schiffer unversteuerte Victualien, Waaren und Sachen, es mögen solche fremde oder einheimische seyn, nach einer einländischen Stadt transportiren, so muß von den Officianten dahin gesehen werden, daß solche mit richtigen Frachtbriefen und Connoissements versehen sind, welche dem Zollamte übergeben, von demselben aber eingesiegelt, und nebst den erforderlichen Zettelattesten dem Fuhrmann oder Schiffer zum weitern Gebrauch zurück gegeben werden müssen.

§. 14.

Die eingehende Waaren sollen auf der Grenze plombirt, oder versiegelt werden.

Da die Eigenthümer verbunden sind, richtige Declarationen von denen versendeten Sachen abzugeben, die Versteuerung derselben aber an dem Ort der Bestimmung geschiehet, so sind die Fuhrleute und Schiffer unterweges mit der Eröfnung und Umpackung der Waaren zwar zu verschonen; dagegen aber die Collis auf der Grenze so viel wie möglich zu plombiren, falls solches aber nicht thunlich seyn sollte, die Wagen und Karren mit aller Vorsicht zu verschnüren, und mit denen gehörigen Plomben zu versehen, auch das Nöthige deshalb auf dem Zollzettel zu bemerken.

Im übrigen ist dahin zu sehen, daß die Fuhrleute die gerade Zoll- und Commercialstraßen, wo dergleichen vorhanden sind, halten, und überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was dieserhalb allgemein und besonders in dem neu emanirten Strafgesetz de 26sten März 1787 vorgeschrieben worden.

§. 15.

Von Erhebung der Accise auf Märkten, offenen, zum platten Lande geschlagenen Marktflecken.

Da sowohl Unsere Cassen, als die Nahrung der accisebaren Städte, allzusehr leiden würden, wenn von dem Vieh- und andern Handel, auch der Loosung auf denen Jahr- Vieh- und Ablaßmärkten, besonders in Schlesien und Preussen, der zum platten Lande geschlagenen Städte und Dörfer keine Accise entrichtet werden dürfte, so soll besonders in Schlesien, was die steuerbaren kleinen Landstädte und Marktflecken betrift, das nächste Acciseamt an jedem daselbst einfallenden Jahrmarkte die Accisegefälle nach einer desfalls zu ertheilenden Vorschrift erheben.

Von der Acciseabgabe auf dergleichen Märkten ist der Debit an Bier, Branntwein, Fleisch, Brodt, Semmel, und Handwerkswaaren der dortigen Brauer und Branntweinbrenner, Fleischer, Schumacher und anderer am Orte des Jahrmarkts wohnhafter Profeßionisten völlig frey.

Alles übrige aber, was während des Marktes, wo nur auf öffentlichem Platze der Handel frey stehen soll, verkauft wird, es bestehe, worin es wolle, muß auf gleiche Art, wie in einer accisebaren Stadt, nach denen Umständen zur Handlung oder Consumtion, nach denen vorschriftsmäßigen Sätzen versteuert werden, wenn die Accise in einem andern Orte nicht schon vorher erweislich erleget worden.

Auf gleichem Fuß ist es auch in Ansehung des Handels in kleinen der Steuer unterworfenen Städten und Dörfern zu halten, welche an gewissen Tagen des Jahrs volkreiche Ablässe, Wallfahrten und Kirchweyhen haben.

Uebrigens sind die zu denen Märkten abzusendende Officianten wegen desjenigen, was sie dabey zu beobachten haben, von denen ressortirenden Accisedirectionen besonders zu instruiren.

§. 16.

Krämer und sonstige Händler in unaccisebaren Städten sind in genauer Aufsicht zu halten.

Wenn in einigen Provinzen und zwar in denen darin belegenen unaccisebaren kleinen Städten oder Dörfern, Weinhändler, Schenken, Krähmer, Vieh- und Getreyde-Händler befindlich seyn sollten, welche an gedachten Orten die Befugniß haben, außer denen Märkten, allerhand Art von Commerce, als Vieh- und Getreydehandel zu treiben, so sollen die entweder daselbst oder in der Nachbarschaft angesetzte Accise- und Zoll-Officianten dergleichen Leute unter guter Aufsicht halten, und die von ihnen zu erhebenden Gefälle, nach denen ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Vorschriften berechnen und nachweisen.

§. 17.

Auf Delikatessen, welche auf das Land gehen wird nichts frey geschrieben, desgleichen auch nicht von dem, was zur Verpflegung der Truppen nach den Revüecampements gehet.

Von Wein und andern ausländischen Getränken, Delicatessen und Victualien, so Unsere in denen Städten wohnende und dahin gehörige Bediente aus der Stadt nach ihren in der Nähe belegenen Landgütern und Lusthäusern senden, wird nichts ab- und freygeschrieben. Auch ist es auf gleichem Fuß mit denen nach denen Revue-Campements- und Cantonierungsquartieren zur Exercierzeit ausgehenden Weinen und Vivres für die Officiers und zur Versorgung der allda stehenden Regimenter zu halten, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Revue-Campements, so viel nur immer möglich, aus den benachbarten accisebaren Städten mit denen erforderlichen Lebensmitteln versehen werden, da ohnedem die Städte bey Abwesenheit der Garnison bey der Acciseeinnahme Ausfälle haben.

§. 18.

Subordination wird denen Accisebedienten anempfohlen.

Sämmtliche Accise- und Zollbediente vom obersten bis zum untersten, müssen nicht nur ihren Vorgesetzten mit gebührender Achtung begegnen, und in allen demjenigen, was zu ihrem Amte gehöret und ihnen deshalb aufgetragen oder anbefohlen wird, die prompteste Folge und den strengsten Gehorsam erweisen; sondern sie müssen auch überall im Dienst die genaueste Subordination, ohne welche die Ordnung nicht erhalten werden kann, jederzeit beobachten, und sollen diejenigen, so dawider handeln, mit unausbleiblicher harter Strafe und dem Befinden nach mit der Cassation belegt werden.

§. 19.

Art des Benehmens der Oberbediente gegen die Unterbediente.

Dagegen lieget aber auch denen Oberbedienten ihrer Seits ob, mit denen ihnen subordinirten Officianten sich weder in unanständige Vertraulichkeit einzulassen, noch ihnen ohne Ursach hart zu fallen, sondern mit denenselben bescheiden umzugehen, und ihnen zu keiner Zeit ihre eigene Privat-Geschäfte, wozu die Unterbediente nicht schuldig sind, und worunter die Amtsverrichtungen leiden, aufzudringen.

Sollte aber demohnerachtet von denen Oberbedienten in einzelnen Fällen etwas Ungebührliches befohlen werden, so muß zwar der Unterbediente, welcher den Befehl nicht allemal beurtheilen kann, solchen ausrichten. Hiernächst aber stehet demselben frey, sich darüber bey der Behörde in schicklichen Ausdrücken zu beschweren, und um Remedur zu bitten.

Weil auch Controlleurs hauptsächlich denen Einnehmern deshalb mit zur Seite gesetzt sind, daß beyde alle Amtssachen zusammen bearbeiten sollen; so wird hiermit ein für allemal festgesetzt, daß sie alle das Cassenwesen betreffende Dienstgeschäfte mit einander gemeinschaftlich betreiben, und wenn sie über einen und den andern Gegenstand sich nicht vereinigen können, jeder besonders davon an die Behörde berichten sollen.

§. 20.

Ueberhaupt werden sämtliche Accise- und Zollbediente auf ihren geleisteten Amtseyd, Bestallung und Instruction nochmals verwiesen, und erinnert, denenselben bestmöglichst nachzukommen, zu aller Zeit, Treue, Raffinement, Fleiß, Eifer, Ordnung, und eine gute Conduite unzertrennlich im Dienst mit einander zu verbinden, von niemanden einige Geschenke oder Douceurs an Geld, und Geldeswerth, besonders nicht bey Visitationen in denen Thoren und in der Stadt, wo solches beynahe zur Gewohnheit geworden, anzunehmen, noch vielweniger dergleichen zu fordern und zu erpressen; sondern unerlaubte Zugänge und Plackereyen, am mehrsten aber würkliche Malversationen und Untreue gänzlich zu unterlassen, so lieb es ihnen ist, sich bey Ehren und Dienst zu erhalten, auch überdem noch besonderer Bestrafung zu entgehen, indem in Fällen, da über einen Bedienten wegen verübter Untreue und Durchstechereyen gesprochen wird, wenn auch das entwendete nur eine Kleinigkeit beträgt, ausser der sonst verwürkten Strafe jederzeit auf Cassation mit erkannt, verbotene Plackereyen hingegen denen Malversationen gleich geachtet werden sollen.

Accise- und Zollbediente sollen keine Geschenke nehmen, u. Treue und Fleiß im Dienst erweisen.

Sollte jemand von denen Accise- und Zollbedienten seinem Amte kein Genüge thun, faul, nachläßig und dem Trunk ergeben, oder sonst von übler Conduite seyn, so muß davon zur weitern Verfügung pflichtmäßige Anzeige an die Behörde geschehen. Wird aber jemand gar über Malversationen und Plackereyen, worunter die Annehmunng von Geschenken und Trinkgeldern nicht begriffen ist, betroffen, so ist davon um desto mehr zu berichten, wenn es auch nur Kleinigkeiten betrift, weil derjenige, welcher sich durch Bagatellen verleiten lässet, dieses in wichtigern Fällen noch eher thun wird; wie denn auch die Unterbediente, wenn sie von ihren Obern pflichtwidrige Handlungen wahrnehmen, verbunden sind, solche gehörigen Orts zu denunciren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie dafür mit responsable gemacht werden sollen.

§. 21.

Die Rendanten und Controlleurs sind gehalten, sich auch ihrer Seits nach der Verordnung, vermöge welcher kein Finanzbedienter von Subalternen und Unterbedienten, unter was für Vorwand es auch sey, auf Scheine, Wechsel und Obligationen Gelder erborgen solle, genau zu achten. Wer sich dem ohnerachtet unterstehen sollte, dawider zu handeln, soll eben so angesehen und bestrafet werden, als ob er das erhaltene Geld nicht so wohl geliehen, sondern sich dadurch bestechen lassen.

Acciseofficianten sollen von Subalternen und Einnehmern, welche sie zu controlliren haben, kein Geld borgen.

Auf gleiche Weise untersagen Wir auch Unsern Accise- und Zollofficianten, und bestätigen das unterm 16. October 1783. dieserhalb erlaßne Edict, von keinem Einwohner seines Orts, dessen Geschäfte und Verkehr er zu controlliren hat, weder Geld zu borgen, noch denenselben dergleichen vorzuschießen.

Wenn ein Officiant in seinen Dienstgeschäften etwas zu melden und anzuzeigen hat, oder sonst etwas nachsuchen will, so muß er nie die ihm vorgesetzte Instanz durch etwanige ungebührliche Nebenbriefwechsel vorbey gehen.

§. 22.

Denen Accise- und ordentlichen Zollbedienten, sowohl für ihre Person, als auch ihren Eheweibern, bleibet aller Handel und Handwerksbetreibung gänzlich verboten; (wovon jedoch die kleinen Nebenzöllner ausgenommen werden.)

Den Accise- und Zollofficianten wird Handel zu treiben, und sich überhaupt mit anderen Sachen ausser ihrem Dienst abzugeben, verbothen.

Auch müssen sie ohne Einwilligung des ihnen vorgesetzten Collegii keine Vormundschaft und Curatel noch andere Nebenbedienung und Cassen

 über-

übernehmen, weil der Accisedienst gemeiniglich darunter leidet, und sie eins mit dem andern nicht mit solcher Genauigkeit verwalten können, wie es erfordert wird.

Jedoch kann in denjenigen Städten, wo die Zollexpedition nicht viel zu bedeuten hat, die Zoll- und Acciseeinnahme in der Art gar wohl vereinbaret werden, daß der Acciseeinnehmer und Controlleur zusammen dem Zolldienst vorstehen, und verwalten, und das um so mehr, da solches zur Bequemlichkeit des Publici gereichet, indem sodann jedermann seine Abfertigung wegen Zoll und Accise an einem Orte erhält, auch mehrere Bediente das Beste der Zolleinnahme eher zu besorgen, im Stande sind, als von einem einzigen dazu angesetzten Zollrendanten geschehen kann; wiewohl in denjenigen Städten, wo eine besondere Zolleinnahme angeordnet ist, die Accisebedienten gehalten sind, das Zollinteresse mit wahrzunehmen.

§. 23.

Zum Einnehmer und Controlleur soll niemand in Vorschlag gebracht werden, der nicht die nöthigen Fähigkeiten dazu hat.

Zu Accise- und Zolleinnehmern und Controlleurs sind nur solche Subjecte zu bestellen, welche ihres Lebenswandels halber in einem untadelhaften Rufe stehen, eine gute Hand schreiben, auch Fertigkeit im Rechnen erlanget haben, und einen Bericht und Protocoll ordentlich abzufassen im Stande sind; imgleichen müssen sie dieses Accisereglement, als worüber sie examinirt werden sollen, wohl inne haben, und so viel an Caution zu machen im Stande seyn, als erfordert und festgesetzt werden wird.

Sollte indessen gleichwohl jemand, der entweder die nöthigen Fähigkeiten nicht hat, oder die erforderliche Caution aufzubringen, nicht vermag, zum Rendanten bestellet werden, so hat die Provinzialdirection, im Fall sie das Subject in Vorschlag gebracht, dafür zu haften, im entgegengesetzten Fall aber davon in Zeiten Bericht zu erstatten, und weitere Verhaltungsbefehle darüber einzuholen.

Es wird hierbey annoch festgesetzet, daß in der Regel zwar keinem Rendanten eine Casse eher übergeben werden soll, wenn er die erforderliche Caution nicht berechtiget hat. Wenn indessen einzelne Fälle vorkommen sollten, wo die Caution zwar offeriret, deren Berichtigung aber durch einige fehlende Formalitäten in etwas aufgehalten wird, soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinzialdirection überlassen bleiben, ob selbige vor völlig berichtigter Caution die Casse übergeben will; wobey es sich indessen von selbst verstehet, daß selbige in solchem Fall für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil haften muß.

Sollten sich in der Folge Umstände ereignen, wodurch ein Rendant außer Stande gesetzt würde, die bestellte Caution zu continuiren, so soll in solchen Fällen die Provinzialdirection davon zur weitern Verfügung berichten.

Uebrigens muß das Cautionsinstrument, nach Abgang des Rendanten, nicht eher zurück gegeben werden, als bis vorhero die letztere Rechnung von seiner Amtsführung abgenommen, und alles richtig befunden ist.

§. 24.

Von Uebergabe der Cassen, und was dabey zu beobachten.

Sobald der ernannte Acciseeinnehmer vereydet, und die Caution bestellet worden, soll die Provinzialdirection dafür sorgen, daß demselben die Casse übergeben und zuförderst die vorjährige Rechnung, nebst denen Manualien, Extracten und General-Cassenquittungen vom currenten Rechnungsjahre bis zu dem vorigen Monath vorgezeiget werden. Desgleichen müssen von denen etwa mit der Accisecasse combinirten Nebenrecepturen mit Zuziehung der Behörde, richtige Abschlüsse gefertiget, und sowohl die Geld- als Material- und Zettelbestände dem Rendanten gleichfalls nebst der Registratur, und was sonst ein Inventarium der Casse ist, übergeben,

das

das darüber aufzunehmende und von dem Rendanten mit zu unterschreibende Protocoll aber, wie auch der von ihm geleistete Amtseyd der Provinzialdirection eingereichet, und wofern an denen Geld- oder Materialbeständen, oder sonst etwas fehlet, solches im Protocoll deutlich bemerket werden, damit die Ergänzung von dem Vermögen oder der Caution des abgegangenen Einnehmers besorgt werden könne.

Ferner sind die Nachweisungen der extraordinairen Einnahme, als der fixirten Accise, in denen offenen Vorstädten der Vieh-, Garten-, Acker- und Heusteuer, des auf ein gewisses gesetzten Holzgeldes und anderer festgesetzten Gefälle nachzusehen. Sollte sich nun finden, daß der abgegangene Rendant bey denen Accisanten noch Reste ausstehen hätte, so muß von selbigem ein richtiger Restextract angefertiget, und dessen Richtigkeit durch Nachsehung der Quittungsbücher sofort untersuchet werden. Die erwiesenen und exigiblen Reste werden von dem neuen Acciseeinnehmer zur baldigen Beytreibung mit übernommen, wegen der angeblich ungewissen und inexigiblen aber muß sofort am Orte selbst die genaueste Untersuchung vorgenommen werden.

Fände sich aber bey dieser Untersuchung, daß etwas als ein Rest aufgeführet worden, worüber der Accisant bereits Quittung in seinem Buche erhalten, oder aber ein Rest durch das Verschulden und unstatthafte Nachsicht des vorigen Rendanten inexigible geworden, so muß der letztere, oder dessen Erben und Caventen, dafür einstehen.

Im Fall dem abgegangenen Acciseeinnehmer die Zollcasse, oder auch, mit höherer Genehmigung, in den kleinern Städten, aus Mangel geschickter Leute, die Verwaltung der Servis-Feuersocietäts- und anderer gemeinen Stadtcassen mit anvertrauet gewesen wäre, so ist mit der Zollcasse, wie in Ansehung der Uebergabe der Accisecasse, zu verfahren. Von der vorzunehmenden Uebergabe jeder Nebencasse hingegen sind die Curatores derselben zu benachrichtigen, damit selbige dabey das Nöthige wahrnehmen, und wegen der Caution Richtigkeit treffen können, indem die von dem Rendanten verlangtermaaßen bestellte Caution lediglich zur Sicherheit der Accise- und Zollcasse verhaftet ist.

§. 25.

Der neue Einnehmer soll denen Unterbedienten, als ihr neuer Vorgesetzter, vorgestellt werden.

Wenn nun dergestalt die Casse dem Einnehmer, nebst der dabey befindlichen Registratur, Rechnungen, Acciseextracten, Manualien, Controllen, Registern, Zetteln, Verordnungen und andern Sachen, (nach welchen auch in der Wohnung des abgegangenen Rendanten zu suchen ist) in Gegenwart des Controlleurs übergeben worden, so soll hierauf der neue Einnehmer denen Unterbedienten vorgestellet, und diese angewiesen werden, ihn gebührend, als ihren Vorgesetzten, zu respectiren, und alle dem, was er ihnen in Cassen- und Dienstsachen anbefehlen wird, prompte Folge zu leisten.

§. 26.

Cassenbediente sollen den Dienst täglich auf der Amtsstube abwarten

Sowohl die Einnehmer, als Controlleurs, sind gehalten, die zur Einnahme und Abfertigung der Accisanten gesetzte Stunden, Sonn- und Feyertage allein ausgenommen, täglich und fleißig auf der Amtsstube abzuwarten, und sich davon durch nichts, als Krankheit, oder andere keinen Aufschub leidende Vorfälle, abhalten zu lassen, noch binnen diesen Stunden sich mit keinen andern Nebensachen, sondern lediglich mit der Abfertigung der Accisanten, so lange deren vorhanden sind, zu beschäftigen; dabey Rendant sein Manual und Controlleur die Controlle, ein jeder eigenhändig und rein führen, mithin nicht erst nach denen Amtsstunden eins

aus dem andern ausgeschrieben und nachgetragen werden muß; welches letztere überhaupt nicht statt finden soll.

In den Jahr- und Wochenmärkten müssen die Officianten sich an die festgesetzten Arbeitsstunden nicht binden, sondern früh anfangen, und, so lange fremde Leute da sind, mit der Abfertigung fortfahren.

Imgleichen können sich die Cassenbedienten an denen Orten, wo die Landleute des Sonntages, bey Gelegenheit des Kirchgangs, viele Victualien zum öffentlichen Verkauf mit in die Stadt zu nehmen pflegen, nicht entbrechen, vor oder nach der Vormittagspredigt, auf die Amtsstube zu gehen, und die Landleute zu expediren.

Fällt aber irgendwo der Jahrmarkt auf dem Sonntag ein, so muß das Accisєamt Vor- und Nachmittags geöfnet, und die Accisanten abgefertiget werden.

§. 27.

Wenn Einnehmer und Controlleur den Dienst nicht abwarten können, muß ein andrer Officiant ihre Stelle vertreten.

Wofern aber der Einnehmer oder Controlleur durch Anfangs vorstehenden §phi erwähnte Ursachen abgehalten wird, der Abfertigung beyzuwohnen, so liegt ihm ob, dem andern Cassenbedienten davon in Zeiten Nachricht zu geben, und führet sodann, in Abwesenheit des Rendanten, der Controlleur das Manual, und einer von denen Unterbedienten, welcher die Geschicklichkeit dazu hat, die Controlle, welches letztere auch in Abwesenheit des Controlleurs beobachtet werden muß.

§. 28.

Cassenbediente dürfen ohne Urlaub nicht verreisen.

So wenig dem Einnehmer, als dem Controlleur, ist erlaubt, ohne Genehmigung des Provinzialinspecteurs, oder der Provinzialdirection außerhalb der Stadt zu verreisen, oder auch über die Zeit des erhaltenen Urlaubs wegzubleiben.

Denen Provinzialinspecteurs ertheilen Wir hiermit die Befugniß, denen Cassenofficianten, nach Beschaffenheit der Umstände, einen vier und zwanzigstündigen Urlaub, außer der Stadt, so wie denen Provinzialdirectionen, auf acht Tage, jedoch nur innerhalb der Provinz, ertheilen zu dürfen.

Wenn aber der Urlaub auf eine Reise außer der Provinz, oder auf eine längere, als achttägige Zeit, nachgesucht wird, so muß davon zuförderst an das höchste Collegium berichtet werden.

Die Calculatores sollen dahero schuldig seyn, wenn sie bey Durchlegung der Manualien finden, daß darinnen etwas durch eine andere als des Einnehmers Hand eingetragen worden, solches der Direction anzuzeigen, welche sodann des Einnehmers Verantwortung darüber, was ihn zu der Zeit verhindert hat, abzufordern, und denen Umständen nach das Erforderliche dieserhalb zu verfügen hat.

§. 29.

Zu den Cassenexpeditionen soll ein besonderes Zimmer genommen werden.

Uebrigens müssen in der Regel die Expeditionen jeden Orts an öffentlicher Stelle geschehen, und dazu ein bequemes Zimmer auf dem Rathhause angewiesen werden, wo auch die Registratur und Casse zu verwahren ist.

Wenn aber auf dem Rathhause Platz und Gelegenheit fehlen, ist eine andere schickliche Stube irgendwo zu miethen; jedoch muß niemals gestattet werden, daß der Einnehmer in seine Wohnstube, wo dessen Familie sich befindet, die Amtsstunden halte, am wenigsten aber, daß derselbe durch seine Ehefrau oder Kinder die Leute abfertigen ließe, wie denn auch, wenn des Einnehmers Quartier und die Amtsstube in einem Hause sind, Rendant allemal in anständiger Kleidung die Amtsstunden abzuwarten hat.

In

In diesen Amtsstuben müssen auch, nach denen Abfertigungsstunden, die Verhöre in Defraudationsfällen, so wie die übrigen Dienstgeschäfte, welche der Einnehmer und Controlleur gemeinschaftlich zu bearbeiten haben, vorgenommen werden.

§. 30.

Wenn denen Acciseeinnehmern noch Nebeneinnahme nach §. 24. in fine zu besorgen verstattet worden, so dürfen sie die Gelder derer ihnen anvertrauten Haupt- und Nebencassen nicht vermengen, sondern müssen jede Einnahme besonders verwahren und berechnen. Gelder, welche zu den Nebenrecepturen gehören, müssen besonders aufbewahrt werden.

Und damit diese Vorschrift genau beobachtet werde, so müssen die Cassen fleißig revidiret, und davon denen Departements und Curatoren der Nebencassen jedesmal Nachricht gegeben werden, damit selbige ihrer Seits das Erforderliche gleichfalls beobachten.

§. 31.

Jeder Accisant ist verbunden, in denen festgesetzten Amtsstunden seine Abfertigung zu suchen. Es stehet dahero weder dem Einnehmer noch Controlleur frey, außer diesen Stunden Gefälle anzunehmen, und Abfertigungen zu ertheilen, es sey denn in besonders dringenden Vorfällen, wenn zum Beyspiel ein Reisender sich nicht aufhalten kann, die zu Markte reisende Handwerker erst nach denen Amtsstunden fertig werden, und ihre Waaren, oder die Specification derselben noch wollen siegeln, stempeln, oder letztere attestiren lassen; in welchen Fällen der Controlleur herbey gerufen, und die Accise sogleich von beyden zu Buche getragen, auch die Paßierzettel vom Controlleur mit unterschrieben werden sollen. Die Abfertigung soll in den festgesetzten Stunden geschehen. Ausnahmen davon.

Hat der Accisant einen Thorzettel, so darf nur, im Fall beyde Cassenbediente nicht zugleich zu haben sind, der Einnehmer oder Controlleur den Accisebetrag auf dem Thorzettel auswerfen, und bey dem Thorschreiber deponiren lassen, welcher letztere sodann den Zettel und die Gefälle, bald nach eröffnetem Amte, auf die Casse schicket, damit der Zettel berichtiget und abgestempelt, die Accise aber gehörig verrechnet werden könne.

§. 32.

Da in denen offenen accisebaren Städten, wo keine Thorschreiber angesetzt sind, oftmals Sachen, ausser den Amtsstunden, von auswärts einkommen, deren Declaration nicht bis zur Eröffnung des Acciseamts verschoben werden kann, ohne denen Unterschleifen Thür und Thor zu öffnen, so müssen die Einnehmer und Controlleurs wechselsweise eine Woche um die andere ausser den Amtsstunden sich beständig zu Hause einhalten, über die sodann einkommende accisebare Sachen von Monath zu Monath richtige Register in Form der Thorbücher führen, von unsichern Leuten bis zur Versteuerung Pfand nehmen, und die Einbringer anweisen, gleich nach eröffnetem Amte daselbst die Accise abzuführen, welche sodann in diesem Register mit Beyfügung der Controllnummer und des Dati abzuschreiben sind. Die Register selbst müssen zugleich mit den übrigen Registern der Behörde eingereicht werden, damit solche der Calculatur zum Nachlegen mit zugefertiget werden können; hiernächst aber sind selbige in der Registratur gehörig zu asserviren. In offnen Städten sollen Accisanten, ausser denen Amtsstunden abgefertiget werden.

§. 33.

Sowohl der Einnehmer als Controlleur und alle übrige Unterbediente sind gehalten, denen Accisanten bescheiden und höflich zu begegnen, und sich insonderheit in kein unnützes Gerede einzulassen, sondern jedermann auf das prompteste abzufertigen. Dagegen soll ihnen gegen diejenigen Accisanten, welche sich gegen die Accisebedienten ungebührlich betragen, alle gesetzmäßige Genugthuung angedeyhen. Accisanten sollen prompt abgefertiget und bescheiden begegnet werden.

§. 34.

§. 34.

Von Führung der Journale und Controllen.

Der Rendant muß das gedruckte Journal ordentlich und rein führen, nicht das geringste darin ändern oder radiren, und alle zur Versteuerung vorkommende Consumtibilien, Waaren, und Sachen nebst der davon erlegten Accise, unter der laufenden Nummer darinnen zur Einnahme stellen. Der Controlleur hingegen führet das gedruckte Register, worin die Latera sowohl als die Recapitulationes aufsummiret, dabey die Seiten, auf welchen sich die Recapitulationes befinden, allegiret, und die Rubriken gehörig ausgefüllet seyn müssen. Alles was versteuert wird, muß in diesem Subdivisionsregister unter denen gehörigen Tituln nach denen Datis und Nummern eingetragen, und nicht aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit der Titel;

Insgemein

gemißbrauchet, noch etwas, so seinen besondern Satz hat, darunter berechnet werden.

In grössern Städten, wo zwey Controlleurs angesetzet sind, führet der jüngste von ihnen ein besonderes Kleinigkeitsjournal oder Register, gleich dem des Rendanten, über die in Kleinigkeiten von Victualien und andern Sachen eingehende Accise, welche nicht Post für Post von dem Einnehmer zum Journal getragen wird, damit bey der Menge der Accisanten die Expedition um so mehr erleichtert werde. Diese Einnahme des zweyten Controlleurs wird mit dem Tagesschluß in das Journal des Rendanten, auch in das Subdivisionsregister des ersten Controlleurs in einer Summe eingetragen. Ueber die Ablieferung der täglichen Einnahme quitiret der Rendant in dem Journal des zweyten Controlleurs.

§. 35.

Von Expedition der Cassenquitungen.

Uebrigens träget der Einnehmer alle Posten zuerst in das Manual, wirft die Accise auf den Thorzettel aus, setzt die Numer des Manuals dabey, empfängt das Geld, und schreibt die Cassenquitung, in welcher deutlich zu bemerken, worin das Versteuerte bestanden, und wie viel die Accise betragen.

Die Cassenquitung giebt er hierauf dem Controlleur, welcher alles nochmals nachrechnen, die Posten unter gehöriger Rubrik zum Subdivisionsregister bringt, die Zettel unterschreibt, abstempelt, auch denen städtischen Einwohnern, in sofern selbige Quitungsbücher zu halten verbunden sind, das Versteuerte unter dem Dato und Nummer der Versteuerung in dieses Quitungsbuch einträgt, und wenn jemand sein Buch nicht mitgebracht, demselben eher keinen Zettel ertheilet, bis er solches herbeygeschaft hat.

Da, wo die Quitungsbücher nicht allgemein eingeführet sind, bleibt es, besonders in großen Städten, bey der bisherigen Verfassung.

Da solche aber eine gute Controlle abgeben, so ist besonders in denen kleinen Städten darauf Bedacht zu nehmen, daß selbige bey denen, welche bürgerliche Nahrung treiben, eingeführet werden. Diese Bücher kann sich ein jeder selbst anschaffen, und müssen die Accisebedienten andern hierunter mit einem guten Exempel vorgehen, und in Absicht ihrer eigenen Consumtion dergleichen Bücher halten.

§. 36.

Rendanten wird aller wucherlicher Geldverkehr untersagt.

Bey der Casse muß ein verhältnißmäßiges Quantum von allen Arten Scheidemünze vorhanden seyn, damit der Accisant das, was er an Gelde heraus haben soll, unverkürzt erhalte.

Mit Verwechselung der in der Casse befindlichen Gelder müssen sich die Cassenofficianten gar nicht abgeben, wie denn auch aller wucherlicher Geld=

Geldverkehr bey denen in §. 5. des neuen Cassenedicts vom 30. May 1769 verordneten Strafen hiermit verboten bleiben.

§. 37.

Denen Einnehmern und Controlleurs lieget ob, des Nachmittages, sobald die gesetzten Stunden abgelaufen sind, die Einnahme nach ihren Büchern zu überschlagen, Manual und Subdivisionsregister, besonders wenn die Summen der Einnahmen nicht mit einander übereinstimmen, Post für Post mit einander zu collationiren, und sobald der Verstoß gehoben, in den Subdivisionsregister auch die Tageseinnahme abgeschlossen ist, das Geld zu überzählen, zu sortiren, und in den Geldkasten zu legen, und darin zu verschließen. Dieser Geldkasten muß wohl verwahret, und entweder ganz von Eisen, oder doch mit Eisen stark beschlagen seyn. Der Controlleur muß dafür jederzeit ein besonderes Schloß legen, und sowohl als der Einnehmer ein jeder seinen besondern Schlüssel haben und bey sich verwahren, welchen Schlüssel der Controlleur niemals dem Rendanten, noch dieser jenem, anvertrauen soll, damit zu keiner Zeit, ohne des andern Beyseyn und Vorwissen, die Casse geöffnet, und Geld herausgenommen werden kann.

Die Einnahme ist täglich abzuschließen, und die Casse von beyden Bedienten zu verschließen.

Die Geldstrafen nebst andern zur Accisecasse gehörigen Deposital- und sonstigen Geldern sind in diesem Kasten dergestalt zu verwahren, daß keines mit dem andern vermenget wird.

Würde sich finden, daß der Controlleur die Casse nicht unter seinen Beschluß mit hätte, sondern dem Einnehmer die Disposition darüber allein überließe, so soll derselbe das Gehalt von einem Monath zur Strafcasse bezahlen, und wenn sich ein Defect bey der Casse ereignet, dafür haften.

Kehret sich der Controlleur aber daran nicht, sondern fähret fort, dem Einnehmer die Disposition der Casse allein zu überlassen, so soll derselbe im zweyten Fall cassiret werden.

Wofern aber beyde unterlassen, die Gelder zu verschließen, und letztere durch Diebstahl oder andere Unglücksfälle verlohren gehen, ist Rendant, ausser der dem Befinden nach festzusetzenden Strafe, das Verlohrne aus eigenen Mitteln zu erstatten, und der Controlleur gleichfalls in subsidium dafür zu haften, schuldig.

§. 38.

Das Manual und Subdivisionsregister müssen nach denen besondern Vorschriften, und jedes Orts Lage, in Ansehung der abgehenden Posten, so geschlossen werden, daß die nach dem Subdivisionsregister abgefaßte Extracte bey der Provinzialdirection und die summarischen Geldextracte bey der Provinzialcasse in dem zu solchem Ende von der Direction jedem Accise- und Zollamte bestimmten Termine zur weitern Disposition anlangen können.

Von Einsendung der Accise-Extracte.

In diesen monathlichen Extracten hat Rendant sowohl die vorjährige als diesjährige Colonnen, und was sonst nach Anleitung der gedruckten Exemplarien erforderlich ist, auszufüllen, und die festgesetzte Nachrichten beyzufügen.

Von denen bey der Casse befindlichen Depositis und sonstigen Geldern müssen besondere Nachweisungen beygefüget werden, worin der würkliche Bestand richtig nachgewiesen ist, in Entstehung dessen sollen die Rendanten wegen der verschwiegenen Pfänder und Depositengelder mit empfindlicher Geldbuße belegt, oder wenn damit Malversation verknüpft ist, cassiret werden.

Von dem Hauptextracte werden zwey Exemplaria angefertiget, wovon eines bey der Casse behalten, das zweyte aber an die Provinzialdire-

ction eingeschicket wird, und ist Controlleur schuldig, beyde Exemplaria zu mundiren.

Von diesen Specialextracten läßt die Provinzialdirection monathlich einen besondern Extract und Balance des Acciseertrags von denen Städten ihrer Aufsicht fertigen, und mit Beyfügung solider Ursachen vom Plus und Minus gegen selbigen Monath vorigen Jahres balanciren. Diesen Extract muß die Provinzialdirection gegen den 6ten des folgenden Monaths zur Generaladministration einsenden, und dabey ihren Bericht über das Plus und Minus der ganzen Direction die eigentlichen Gründe beyfügen, auch diensame Vorschläge für die Zukunft thun. Von sämmtlichen Zetteln und Bleyen sind ausserdem noch besondere Extracte monathlich anzufertigen und an die Behörde einzuschicken. Für die richtige Berechnung der Zettel und Bleye müssen Rendant und Controlleur gemeinschaftlich haften.

§. 39.

Acciseregister sollen mit denen Zollregistern controlliret werden.

Wo Zollämter sind, und die Directionscalculatur nicht befindlich ist, müssen die Acciseregister vom Rendanten und Controlleur mit dem Zollregister collationiret werden, um sich zu überzeugen, daß beyde Aemter, alles was zur Versteuerung kommen sollen, richtig erhalten, und, zum Beweiß der geschehenen Collationirung, sich wechselseitig attestiren.

Dem Controlleur lieget besonders ob, die monathlichen Thorregister mit denen Thorzetteln, auch diese mit dem Acciseregister zu vergleichen, und wenn etwas übersehen, dafür zu sorgen, daß solches nachgefordert, und alles bey Zeiten in gehörige Richtigkeit gesetzet werde.

§. 40.

Thorzettel sind vom Controlleur zu sammlen und der Calculatur zuzustellen.

Da die ausgegebenen Thorzettel die eigentlichen Beläge sind, wodurch ein Rendant seine Rechnung zu justificiren hat, und daher solche dem Rendanten nicht wieder anvertrauet werden können, so werden die Controlleurs angewiesen, von Monath zu Monath, die Zettel aus denen Thoren, Mühlen und von andern Accisanten zu sammlen, in guter Verwahrung zu halten, und an niemanden, als an die Calculatur, auszuliefern.

§. 41.

Von Beschaffenheit und Asservation der Accise-Thor- und Zollzettel.

Es sollen keine andere, als gedruckte Accise- Thor- und Zollzettel, erlaubet seyn, und wenn sich dahero finden sollte, daß z. E. über ein Stück Vieh zum Schlachten, oder auf einiges zur Mühle gegangenes Getreyde ein weißer ungedruckter Zettel ausgefertiget worden, soll der Officiant, der die Expedition verrichtet hat, obschon das Erhaltene richtig berechnet worden, mit einem monathlichen Tractament, und bey wiederholten Fällen noch härter bestrafet werden; daher auch die Thorschreiber und Visitatores zu instruiren, daß sie dergleichen bey der Casse ausgefertigte unstatthafte Zettel, wenn sie ihnen vorkommen, an sich behalten, und an die vorgesetzte Direction oder den Provinzialcontrolleur einsenden sollen.

Was die von der Calculatur bereits durchgelegte Thor- und Accisecassenzettel von den verflossenen Jahren anbetrifft, so sind solche denen Cassen versiegelt wieder zuzustellen, und so lange Platz hierzu vorhanden ist, aufzubewahren, indem sich zuweilen Fälle ereignen, wo nützlicher Gebrauch davon gemacht werden kann. Wenn es aber an Platz zu fehlen anfängt, so sind die ältesten Zettel, mit Genehmhaltung der Provinzialdirectionen, zu verbrennen.

§. 42.

Wie es mit Erstattung der Defecte zu halten.

Mit Erstattung der Accisedefecte, welche aus Versehen der Officianten in der Ausrechnung und aus unrichtiger Anwendung der Tarifsätze herrühren, ist es dergestalt zu halten:

a) Die

a) Die Rechnungsfehler ist der Accisant, wenn er am Orte oder sonst zu haben ist, zu vertreten, und das Fehlende nachzugeben, schuldig, außerdem aber ist Rendant gehalten, davon ⅔tel und der Controlleur ⅓tel zu bezahlen.

b) Ist durch unrichtige Anwendung eines Satzes an Accise zu wenig erhoben, so erlegen die fremden Accisanten nichts, sondern die Officianten haben solches nach obiger Vertheilung allein zu ersetzen. Wenn es aber einheimische Accisanten sind, und der Defect sich innerhalb Sechs Monath äußert, so müssen zu dessen Supplirung sich gedachte einheimische Accisanten verstehen.

c) In Ansehung der Fälle; wo denen Officianten die Ersetzung oblieget, ist zu bemerken, daß wenn der Fehler von einem Beamten allein, und zwar auf solche Art begangen worden, daß der andere davon nichts hat wissen können, so ist dieser Officiant auch schuldig, den Defect allein zu ersetzen.

§. 43.

Cassenbedienten sollen die übrigen Officianten beobachten.

Es ist aber nicht genug, daß Rendant und Controlleur auf der Accisestube und in denen festgesetzten Stunden, das ihrige pflichtmäßig verrichten, sondern ihnen lieget auch ob, darauf vor allen Dingen Acht zu haben, daß die Mühlen-Waagebediente, Visitator und Thorschreiber mit aller Treue, Fleiß und Promptitude ihren Dienst wahrnehmen, zu dem Ende soll besonders der Controlleur öfters in die Mühlen und Thore gehen, und untersuchen, ob die Thorschreiber zugegen und nüchtern sind, die Thorbücher, Zettel und Pfänder in gehöriger Ordnung und Richtigkeit halten, das Eingehende fleißig visitiren, von dem Visitiereisen den nöthigen Gebrauch machen, über Alles Thorzettel ertheilen, und sonst ihre Instruction befolgen; imgleichen ob die Mühlen-Waagebediente, oder, in Ermangelung der Mühlenwaagen, die Visitatores ihre Schuldigkeit beobachten, und die mancherley Arten von Unterschleife sorgfältig zu verhüten suchen; wobey zugleich in den Thoren und Mühlen mit der Visitation, Abwiegung und Nachmessung des Getreydes Proben zu machen sind. In den kleinen Städten müssen vom Controlleur, zuweilen auch vom Rendanten, in größern Städten aber vom Stadtcontrolleur und denen ihm zugeordneten Bedienten, die Schlächter, Bäcker, Branntweinbrenner, Graupen- und Stärkenmacher und andere dergleichen Nahrung treibende, in so fern es der Dienst vorschriftsmäßig mit sich bringt, und bey vorhandenem Verdacht, visitiret; in Ansehung der übrigen Consumenten aber, welche selbst backen, müssen theils nach ihren Quitungsbüchern, wenn dergleichen verfaßungsmäßig gehalten werden, theils auf andere Weise Ueberschläge gemacht werden, ob sie nach dem Verhältniß ihrer Familie genugsames Brodkorn versteuern, auch im Monath Junio an die Provinzialdirection eine genaue Tabelle, wie viel Scheffel zum Backen eine jede Person nach dem Durchschnitt consumirt habe, eingeschicket, und dabey nur die Kinder von acht Jahren als halberwachsene Personen gerechnet werden.

Ueberhaupt lieget denen Einnehmern und Controlleurs ob, die Unterbediente zu Wahrnehmung ihrer Pflichten anzuhalten, und alles bestmöglichst zur Execution zu bringen, was dieses Reglement und die Dienstinstructiones besagen, oder sonst verordnet, und Unserm Allerhöchsten Interesse gemäß ist.

§. 44.

Die Stadtthore sollen von dem Thorschreiber verschlos-

Um denen nächtlichen Unterschleifen vorzubeugen, befehlen Wir hiedurch allergnädigst, daß des Nachts vor denen Thoren, außer denen von

schlossen auch die Mauern und Einschließungswerke der Stadt in gutem Stande erhalten werden.

von der Garnison vorgelegten Schlössern, von denen Acciseämtern noch besondere Schlösser an die Thore angelegt, und die Thorschreiber die Schlüssel dazu haben sollen. Bey denen außerhalb der Stadt befindlichen Thorschreiberhäusern aber soll die Passage mit einem besondern Gitter verwahret, dasselbe, so bald es finster wird, zugemacht, und des Nachts ebenfalls verschlossen werden. So bald die Thore geschlossen sind, muß kein Frachtfuhrmann mehr eingelassen werden.

Da aber dergleichen Präcautionen wenig oder nichts helfen können, wenn die Stadtmauern, Pallisaden und Graben so beschaffen sind, daß mit Vorbeygehung der Thore sich leicht etwas heimlich in die Stadt einbringen läßt, so muß auch die Beschaffenheit derselben von Zeit zu Zeit untersuchet, ob gefährliche Löcher und niedrige Stellen vorhanden sind, nachgesehen, und denen Mängeln ohne Anstand abgeholfen werden, folglich deshalb bey der Behörde Vorstellung geschehen.

§. 45.

Von einigen Vorkehrungen wider die Defraudationen in offenen Städten.

Bey unverschlossenen und mit keinen Thorschreibern versehenen Städten, welche gemeiniglich viele Zugänge haben, müssen wider die Unterschleife nach denen Umständen, wie es ohne große Kosten und Belästigung des Publici geschehen kann, die nöthigen Anstalten vorgekehret werden.

Insbesondere stehet niemanden frey, einige der Versteuerung unterworfene Sachen, außer der gewöhnlichen Straße, durch Gärten, Höfe oder auf andern Schleif- und Nebenwegen bey der gesetzmäßigen Strafe einzubringen, daher dergleichen Schleifwege allenfalls durch Warnungstafeln, Pallisaden, oder auf andere Art zu sperren, die Hauptstraßen oder Eingänge zur Stadt aber, so frey und offen bleiben müssen, mit Gittern oder Schlagbäumen, welche des Nachts von denen Visitirern unter Verschluß gehalten werden können, zu versehen sind, wenn sonst nach der Lage und Beschaffenheit des Orts ein Nutzen davon zu hoffen ist.

Wo nun dergleichen Thore, Gitter, oder Schlagbäume vorhanden sind, müssen die Visitatores sich in der Nähe derselben einmiethen, und des Nachts die Reisenden durchlassen. Es haben auch überhaupt Einnehmer und Controlleurs sowohl, als die Unterbediente, ihre Quartiere, so weit es thunlich, an solchen Plätzen zu nehmen, die vor andern eine genaue Aufsicht erfordern.

§. 46.

Fernere Mittel zu Verhütung der Unterschleife in offenen Städten.

Die Einwohner in offenen Städten sollen schuldig und gehalten seyn, nichts Accisebaares in ihr Haus oder Quartier zu nehmen, noch bey sich oder andern abzusetzen, sondern alles auf der Straße so lange stehen zu lassen, bis die Ansage, und durch einen Accisebedienten, die Revision vorhero geschehen ist; imgleichen auch die Landleute, welche ihnen etwas zubringen, zu befragen, ob es veraccisет sey? und sich die Zettel darüber vorzeigen lassen; in Ermangelung der Zettel aber die Einbringer mit denen Sachen nach dem Acciseamte zurück weisen.

Nicht minder ist an diesen ofnen Orten, wo es nicht schon geschehen ist, die Einrichtung zu machen, daß nach Sonnenuntergang und vor deren Aufgang aus den Mühlen kein Mehl oder Schrot zurückgebracht, und wenn solches bey Tage eingehet, es ebenfalls der Accisecasse gemeldet werden müssen, damit ein Visitator solches vor der Abladung in Augenschein nehmen könne.

§. 47.

Vorstädter, die auf eine fixirte Accise stehen, müssen die Sa-

Ein gleiches findet auch statt, bey denen unter fixirter Accise stehenden Vorstädtern, in Ansehung der Sachen, welche unter dem fixo nicht

mit begriffen sind. Wer dagegen handelt, soll angesehen werden, als wenn er die Accise von denen erhaltenen aber nicht angegebenen Sachen unterschlagen wollen. Wie denn auch der Landmann oder Fremde, welcher ohne Anmeldung etwas verkauft und absetzt, im Fall er sich nicht mit erweislicher Unwissenheit oder anderer gegründeter Ursache zu schützen vermag, bestrafet werden soll. Wer aber etwas auf öffentlichem Markte kauft, ist in der Regel nicht schuldig, nach dem Accisezettel zu fragen, sondern dieses liegt in solchen Fällen denen Visitirern ob, welche in der Stadt, und um dieselbe herum nicht nur bey Tage, sondern auch öfters des Nachts umhergehen, und durch ihre Vigilance theils die Defraudationen zu entdecken, theils solche zu verhindern suchen, und die Accisanten in beständiger Furcht erhalten müssen.

Sachen, welche darunter nicht begriffen sind, ehe sie solche in ihr Haus nehmen, declariren.

§. 48.

Damit übrigens um so weniger jemand von denen städtischen Einwohnern in vorkommenden Contraventionsfällen die Unwissenheit vorschützen könne, so sollen die Provinzialdirectiones Sorge tragen, daß in jeder offenen Stadt über die dortige Verfassung in Ansehung der Einbringung und Declaration der accisebaren Sachen eine kurze Instruction entworfen, zur Approbation eingesendet, und solche nicht nur in und vor der Accisestube öffentlich ausgehangen, sondern auch auf dem Rathhause der Bürgerschaft zu gewissen Jahreszeiten mit der Ermahnung vorgelesen werde, sich hiernach stricte zu achten; und sind dieserhalb allezeit die nöthigen Requisitiones zu erlassen.

In offenen Städten sollen Instructiones für die Bürger entworfen, und ihnen das Verhalten bey Einbringung und Declaration der Sachen darin vorgeschrieben werden.

§. 49.

Die Thorschreiber sind zwar regulariter schuldig, alles, was zum Thore eingehet, auf das genaueste zu visitiren und die Kisten, Päcke rc. rc. zu versiegeln.

Von denen im Thore geordneten Visitationen.

Indessen sind in dem Strafedict vom 26. März 1787. dieserhalb besondere Vorschriften ertheilet, worauf die Reisende sowohl als die Thor-Officianten hiermit verwiesen werden.

Die Herrschaften, welchen die Erlaubniß in gedachtem Strafedict ertheilet worden, sich in denen Häusern visitiren zu lassen, müssen, wenn sie accisebare Waaren oder Victualien mitbringen, dafür so lange bis diese Waaren versteuert worden, ein verhältnißmäßiges Pfand niederlegen, welches sie zurück erhalten, wenn sie die Accise bezahlet haben.

Trift der Visitator verbotene Waaren an, so muß er solche versiegeln und besorgen, daß sie zu weiterer Verfügung nach der Accisecasse gebracht werden.

§. 50.

Weil auch die ordinairen Posten von der Visitation im Thore frey sind, und gleichwohl die Postillions öfters allerhand Victualien und andere Sachen mitzubringen pflegen, welche in denen Frachtbriefen nicht mit eingetragen sind, so soll einer von denen Visitatoren, und in großen Städten die Controlleurs, bey ordinairer Witterung, da die Posten zur gesetzten Zeit gemeiniglich eintreffen, solche in denen Vorstädten; oder wenigstens beym Thorschreiber erwarten, bis zum Posthause begleiten, wenn alle Postsachen in die Poststube gebracht sind, den Postwagen nebst den Coffres der in der Stadt bleibenden Passagiers genau visitiren, die übrige in die Poststube gekommene und ebenfalls in die Stadt bleibende Packete, Schachteln und andere Behältnisse (worunter auch dicke Briefe zu verstehen) versiegeln, und nebst dem Wildprett, und was sonst accisebar ist, speciciren, damit das Versiegelte nachhero im Posthause oder auf der Accisestube geöfnet, und

Von der Visitation der mit der Post eingehenden Sachen.

die Accise sowohl vom einem als dem andern gefordert werden könne; weshalb der Visitator diese Specification bey der Accisecasse so fort zu übergeben, Rendant oder Controlleur hergegen in ein besonderes Register die Namen der Empfänger, worin das erhaltene bestanden, und wenn solches eingegangen auch unter welcher Nummer und Dato die Accise abgeführet worden, einzutragen, und bey dem Jahresschluß dieses Register nebst denen Specificationen des Visitatoris dem Calculator zuzustellen hat.

Wo die Posthäuser ausserhalb der Stadt sind, werden die zur Stadt kommende mit der Post eingegangene Sachen an den Thorschreiber gewiesen, welcher darüber die gehörige Thorzettel ertheilet.

An den Orten hingegen, wo nur ein Visitirer ist, und besonders zu denen Zeiten, wenn bey schlechtem Wege die Posten oft lange ausbleiben, muß der Thorschreiber den wachthabenden Officier oder Unterofficier requiriren, einen Soldaten von der Thorwache bis zum Posthause mitzugeben, welchem anzudeuten ist, daß er so lange bey dem Postwagen bleibe, auch nicht zugebe, daß solcher, oder etwas davon eher weggebracht werde, bis der Visitator herbeygerufen, und der Wagen von selbigen visitiret worden, welche Visitation auch bey den reitenden Posten in gehörige Attention zu nehmen ist.

Alle von der Post auf das platte Land gehende Packete, sollen in Gegenwart des Postbedienten und Empfängers oder des Abholers vor der Verabfolgung geöfnet, und nach berichtigter Gefälle mit dem Post- und Accisesiegel wieder versiegelt werden.

§. 51.

In den Thoren soll allezeit ein verpflichteter Officiant gegenwärtig seyn.

Das Stadtthor muß niemals ohne einen vereydeten Accisebedienten gelassen, und dahero, wenn der Thorschreiber den Gottesdienst abwartet, auf die Accisestube gefordert wird, bettlägrig ist, oder sonst nothwendige Verhinderungen hat, solches allemal dem Acciseeinnehmer gemeldet, und ein Visitirer, um des abwesenden Thorschreibers Stelle zu vertreten, dahin geschickt, mithin niemalen gestattet werden, daß des Thorschreibers Eheweib und Kinder, oder andere Personen für ihn den Dienst versehen, und die Leute abfertigen.

Den Thorschreibern ist dahero wiederholentlich anzudeuten, daß sie sich nicht ohne Noth von ihren Posten entfernen, auch sich beständig, entweder vor der Thorschreiberwohnung, oder an einem Fenster, wo sie alles zur Stadt eingehende im Gesicht haben, aufhalten.

§. 52.

Die Thorwachen sollen mit darauf vigiliren, daß sich kein Accisant heimlich in das Thor einschleiche, auch in Märkten dazu allenfalls besondere Aufseher bestellet werden.

Weil aber gleichwohl bey der Abfertigung und Visitation, zumalen an denen Markttägen, aller Attention ohngeachtet, ein oder der andere Accisant durchschleichen, und die Accise zu defraudiren Gelegenheit nehmen könnte, so ist Unser gnädigster Wille, daß die Thorwachen, sie mögen aus Bürgern oder Soldaten bestehen, die einpaßirende Leute mit observiren, und keinen zur Stadt einlassen sollen, welcher sich vor dem Thorschreiber heimlich vorübergeschlichen hat, wie denn auch die Wachen schuldig seyn sollen, denen Thorschreibern auf alle Art zu aßistiren, und diejenigen, welche sich ungebührlich bezeigen, oder sich dem Thorschreiber widersetzen, allenfalls so lange in Verhaft zu nehmen, bis der Vorfall weiter gemeldet worden.

In großen Städten, wo an den Jahr- und Wochenmärkten vieles zur Stadt kömmt, können denen Thorschreibern zu solchen Zeiten die Visitatores mit zur Hülfe gegeben, oder in den Jahrmärkten mit Vorwissen des Magistrats aus der Bürgerschaft einige sichere Bürger für billige Bezahlung angestellet werden, welche dem Thorschreiber zur Hand gehen, und

sind

sind letztere solchenfalls hinlänglich zu instruiren, was ihnen eigentlich zu beobachten oblieget.

§. 53.

Von denen Hausvisitationen.

Im Fall die Einnehmer wegen einer vorgegangenen Accisedefraudation wider jemanden gegründeten Verdacht und Muthmaßung haben, so authorisiren Wir sie hierdurch, in dessen Hause und anderer Gebäuden, überall auf denen Böden, in Kellern, Stuben, Cammern, Gewölbern, Scheunen, und wo es sonst nöthig ist, visitiren zu lassen, und befehlen hierdurch einem jeden, sich der geordneten Visitation nicht zu widersetzen, sondern alles denen Visitatoren zu öfnen, wo selbige die Visitation vorzunehmen nöthig finden.

Denen Einnehmern aber untersagen Wir bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, dergleichen Hausvisitationes nicht ohne hinlänglichen Grund und aus bloßer Paßion oder Muthwillen, und um jemand zu beschimpfen, vorzunehmen, und besonders wenn die Visitation gegen Personen von Distinction gerichtet werden soll, vorsichtig dabey zu verfahren.

Denen übrigen dem Einnehmer subordinirten Bedienten aber ist es nicht erlaubt, ohne dessen Vorwissen eine Hausrevision zu vollziehen, wofern nicht Gefahr bey der Verzögerung ist. Es verstehet sich aber hierbey von selbst, daß dieses nicht auf die Visitationen bey denen Fleischern, Branntweinbrennern, Bäckern und andern, welche dergleichen Nahrung treiben, vornehmlich in offenen Städten und Vorstädten, noch auf die Mühlenrevisionen zu ziehen sey, als welche verordnetermaßen ganz genau geschehen müssen.

§. 54.

In wie weit bey der Acciseeinnahme Reste zu verstatten.

Die Consumtionsaccise muß Einnehmer und Controlleur keinem Accisanten borgen, sondern selbige gleich richtig machen lassen. Am wenigsten aber darf er jemanden zum Mahlen, Schlachten rc. rc. Cassenzettel ertheilen, und die Accise creditiren. Nicht minder sind die fixirte Consumtions-Accise der Vorstädter und andere Fixa prompt beyzutreiben.

In wieweit aber sichern Kaufleuten und Weinhändlern mit Erlegung der Consumtionsaccise für Wein einige Zeit nachgesehen werden könne, wird in speciellen Fällen von denen Accisedirectionen nach den Vorschriften Unserer General-Accise- und Zolladministration bestimmt werden.

§. 55.

Reservecassen zu halten, ist denen Einnehmern nicht erlaubt.

Da auch einige Rendanten sich ehedem unterfangen haben, von denen einkommenden Accisegeldern, nach Gefallen etwas zurück zu legen, und außer Verrechnung zu lassen, um damit künftige Ausfälle bey der Einnahme zu ergänzen, so werden dergleichen Reservecassen hiermit bey Cassation untersaget, und die Rendanten angewiesen, alle einkommende Gefälle sofort in Einnahme zu stellen.

§. 56.

Von Aufbewahrung und Publication eingehender Verordnungen, und der Ordnung in der Registratur.

Alle eingehende Verordnungen müssen die Rendanten sofort präsentiren, gehörig publiciren, das Verordnete prompt befolgen, und auf jede Ordre, zum Erweiß daß ihm solche vorgeleget worden, vom Controlleur das Vidi eigenhändig setzen lassen; dabey auch die Journals von denen ein- und abgehenden Sachen richtig führen, und überhaupt die Amtsregistratur nach denen besondern Vorschriften und Plans in beständiger guter Ordnung erhalten, wobey ihnen übrigens die Controlleurs aßistiren sollen.

Würden aber die Rendanten sich hierunter säumig oder nachläßig finden lassen; so hat der Provinzialinspecteur sie dafür deshalb zur Verant-

wor-

wortung zu ziehen, und ex officio zu veranstalten, daß die Registratur durch einen andern dazu geschickten Bedienten auf ihre Kosten bearbeitet werde.

§. 57.

Die Cassen sollen vom Provinzialinspecteur visitiret, und die Bediente von selbigem überhaupt beobachtet werden.

Da die Provinzialinspecteurs haupsächlich dazu mit bestellet sind, um bey denen unter ihrer Aufsicht stehenden Cassen auf Ordnung und Richtigkeit zu halten, so müssen sie bey jedesmaliger Bereisung einer Stadt, die dortige Accisecasse genau revidiren, darüber ein vorschriftsmäßiges Revisionsprotocoll aufnehmen, und solches der Behörde einreichen.

Ein gleiches müssen sie auch in Ansehung des über die Revision des gesammten Accisewesens in einem Orte aufzunehmenden Protocolli nach ihrer Instruction beobachten, derselben zufolge den ganzen Zustand des Accisewesens, und ob die ertheilte Vorschriften gehörig befolget werden, nebst dem Betragen der Bediente, zuverläßig untersuchen, die Mängel abstellen, und wie solches geschehen anzeigen; untreue, nachläßige und liederliche Bediente aber, vorkommenden Umständen nach, zur Bestrafung, oder Versetzung, oder Cassation, vorschlagen, widrigenfalls die Provinzialinspecteurs allen Nachtheil, der aus dessen Unterlassung für den Dienst erwächset, zu vertreten haben, und selber straffällig werden.

Damit auch die Einnehmer sich auf die Cassenrevision nicht im Voraus bereiten, und deren Absicht eludiren können; so müssen die Provinzialinspecteurs die Accisecassen ihres Departements zuweilen unvermuthet recherchiren und gleich bey ihrer Ankunft diese Revision der Cassen vornehmen, mithin ihre Reise darnach einrichten.

Besonders ist bey Ansetzung der Accisebedienten mit darauf zu sehen, daß selbige nicht leicht an Orten, wo sie gebohren und erzogen sind, oder sonst allzugroße Bekanntschaft haben, noch die Invaliden in die Städte, wo das Regiment oder Compagnie, worunter sie gedienet, in Garnison stehen, placiret, auch diejenigen Officianten, welche nach ihrer Ansetzung allererst verdächtige Bekanntschaften erwerben, durch Translocationen aus ihren Verbindungen gebracht werden.

§. 58.

Wie es mit Anfertigung und Ablieferung der Rechnungen zu halten.

In Ansehung der Rechnungen und deren Anfertigung, Ablieferung und Revision bleibt es überall bey der bisherigen Vorschrift.

§. 59.

In wie fern denen Accisebedienten die Aufsicht auf die Polizeyanstalten mit angehe.

Ob nun zwar die Aufsicht über das Polizeywesen in den Städten denen Magisträten eigentlich oblieget, und solche entweder einer Magistrats-Person übertragen, oder dazu eigene Polizeybürgermeister bestellet zu seyn pflegen, so sollen dennoch die Einnehmer, weil Unser Acciseinteresse vielfältig mit denen das Manufactur- Brau- und Policeywesen angehenden Einrichtungen, in Verbindung stehet, auch darauf mit ihr Augenmerk richten, und wenn sie deshalb etwas zu erinnern finden, hiervon dem Provinzialinspecteur Anzeige thun.

Zweyte Abtheilung.

Vom Getränke.

Zuvörderst werden sämtliche Accisebeamte auf die ihnen zugefertigten Brau- und Branntweinreglements verwiesen, in welchen die specielle Instruction von alle dem enthalten ist, was dieselben ihrer Seits dabey zu beobachten haben.

§. 1.

§. 1.

Die mit Wein und andern zu visirenden Sorten von Getränke eingehende Gefäße müssen am Thor auf Spund und Zapfen oder doch deren Emballage versiegelt, und wenn Packhöfe daselbst vorhanden sind, auch sogleich dahin gebracht, in kleinern Orten aber, wo keine Packhöfe befindlich, noch selbigen Tages visiret, und vor der Visirung nicht in den Keller gebracht, oder doch in Gegenwart eines Accisebedienten eingekellert, und die Visirung sogleich im Keller bewerkstelliget werden. Hievon ist blos Speditions- und Transitogut ausgenommen, als welches nur versiegelt wird, und uneröfnet durchgehet. Von Visirung der Getränke.

Sollte aber aus erheblichen Ursachen die Visirung selbigen Tages nicht geschehen können, so hat der abgeschickte Accisebediente dahin zu sehen, daß die Gebinde ohne Verletzung der Siegel in den Keller kommen, und nöthigenfalls solche von neuem tüchtig zu versiegeln. Der Stadtcontrolleur oder Rendant aber müssen dafür sorgen, daß die Visirung selbst ohnfehlbar den folgenden Tag, oder wenn ein Sonn- oder Festtag dazwischen einfällt, den Tag hernach vor sich gehe, vorhero aber genau nachgesehen werde, ob die Gebinde oder deren Emballage noch gut und richtig versiegelt sind, damit niemand Gelegenheit habe, kleinere Gefäße oder anderes geringeres impostirtes Getränk unterzuschieben.

§. 2.

In den größern Städten, wo eigene Weinvisirer angesetzt sind, ist zwar die Visirung der Weine und anderer Sorten von Getränk das Hauptwerk ihrer Functionen. Es müssen aber gleichwohl dieselben nicht das allergeringste ohne Vorwissen und Ordre des Acciseamts, als woselbst sich die Accisanten vorhero deshalb zu melden haben, visiren, auch solches nicht allein verrichten, sondern es soll ihnen ein sicherer Officiant vom Accise- oder Zollamte, wo dies dabey mit interessiret ist, zugeordnet werden. Von wem die Visirung zu verrichten.

An den Orten, wo Stadtcontrolleurs angesetzt sind, ist deren hauptsächlichste Pflicht, denen Visirungen, so wie allen Waarenrevisionen gemeinschaftlich mit vorgedachten Officianten beyzuwohnen.

In den kleinern Städten aber geschiehet die Visirung vom Cassen-Controlleur, gleichfalls in Gegenwart eines Visitatoris, und soll überhaupt kein Visirzettel bey der Casse angenommen, noch bey der Rechnung paßiret werden, er sey denn zugleich von den Accise- und Zollbedienten oder von zwey Acciseofficianten unterschrieben und attestiret.

Uebrigens ist zwar an den Orten, wo Weinvisirer bisher ein von der Generaladministration festgesetztes Visirgeld empfangen hat, demselben nachgelassen solches noch ferner anzunehemen, wo solches aber nicht schon eingeführet ist, findet es auch ferner nicht statt.

§. 3.

Zum Weinvisirer ist niemand anzunehmen, noch dazu von der Provinzialdirection in Vorschlag zu bringen, welcher nicht des Visirens wohl kundig ist, und nach vorher angestellter Probe dargethan hat, daß er den Visirstab, dessen Gebrauch und Application, besonders die richtige Eintheilung davon, und wie die Ausrechnung des wahren Inhalts der Gebind, wenn solche nicht voll sind, zu rechnen sey, gründlich verstehe, auch die vorkommende verschiedene Gefäße und Gebinde, deren gewöhnlichen Inhalt, Beschaffenheit wohl kenne, und zu beurtheilen wisse, ob die Gefäße zu Verheimlichung des wahren Inhalts, mithin anders eingerichtet sind, als ihrer Form nach eigentlich geschehen sollen; damit er im Stande sey, den intendirenden Defraudationen zu begegnen, und das gehörige zu deren Verhütung zu beobachten. Die Officianten, welche zur Visirung gebraucht werden, müssen die dazu nöthige Kenntnisse haben.

Auch muß derselbe von allen Arten von Weinen und Branntwein die gehörige Kenntniß haben, und solche nach ihren Geschmack, Güte und Ländern, wo sie gezeuget werden, wohl unterscheiden können, damit die Weine und Branntweine auch alle übrige Sorten vom Getränk also versteuert werden, wie es die Accisesätze mit sich bringen, in welcher Absicht ihm auch frey bleibt, bey dem Visiren den Wein zu kosten, und ein Spitzglas voll zur Probe zu nehmen.

Die Stadt- und Cassencontrolleurs, welche der Visirung beywohnen, oder solche verrichten, müssen sich bemühen, sich von denen Gattungen des Weins sowohl, als von dem Visirungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß zu erwerben. Damit aber von ihnen um so weniger der Casse oder dem Accisanten zu nahe getreten wird, so sollen, wenn jemand mehrere Fässer von einerley Sorte erhält, solche zuvor aus einem Gefässe vollgefüllet, demnächst die Visirung vorgenommen, und der im Füllfaß bleibende Bestand mit möglichster Richtigkeit ausgemittelt werden.

§. 4.

Ein Visirregister soll geführt werden.

In denen Städten, wo ein starker Weinhandel getrieben wird, und die Provinzialdirection es nöthig findet, muß der Weinvisirer und in dessen Ermangelung der Stadt- oder Cassencontrolleur ein besonderes Visirregister führen, darinnen alle visirte Getränke, gleich nach der Visirung, eintragen, jedem Accisanten seine Nummer geben, und dabey deutlich anmerken:

1) das Datum,
2) die Nummer des Thorzettels, welcher auf den Wein ertheilet, oder das Folium des Einfuhrbuches, wo derselbe notirt ist, auch der Schiffer oder Fuhrmann, womit der Wein angekommen;
3) die Anzahl der Gebinde, und deren Beschaffenheit, ob es Bothe, Piepen, Oxthofe, u. s. w.
4) die Zahl der Eymer und Quarte;
5) die Sorte des Weines und andern Getränkes, und endlich
6) unter welcher Nummer oder Datum die Versteuerung geschehen, und was die Accise betragen hat.

Die ausgehenden Weine, worauf der Weinhändler eine Bonification erhält, werden unter einer besondern Abtheilung zur Nachricht notiret.

Mit diesem Register muß der Visirzettel genau stimmen, und darinnen der wahre Befund angezeiget werden, ohne zum Auffüllen und Leccage wegen Verderbung der Weine, oder aus andern Ursachen, etwas zu vergüten, immaßen dergleichen Abzüge und Bonificationen nicht statt finden, sondern es damit nach Anleitung des §. 6. gehalten werden soll.

§. 5.

Denen Visirern wird die Annehmung der Geschenke und der Weinhandel verbothen.

Der Weinvisirer muß mit seinem Gehalt und den approbirten Visirgebühren zufrieden seyn, und darf ausserdem bey Strafe der Cassation unter keinerley Vorwand Geschenke nehmen.

Bey gleicher Strafe wird ihm auch untersaget, so wenig für sich, als mit jemanden in Compagnie einen Weinhandel zu treiben.

§. 6.

Wie es mit der Bonification für Leccage zu halten.

Da es in Ansehung der Weinleccage oder Bonification für Hefen des auf Lager eingehenden Weins bisher in jeder Provinz anders gehalten worden, und kein Grund abzusehen ist, warum eine Provinz hierbey mehr, als eine andere begünstiget werden soll, so wird hiermit festgesetzet, daß hinführo statt aller Bonification, Kellerleccage und wie dergleichen Vergütigungen Namen haben mögen, für die in Fässern und auf Lager eingehende

Fran-

§. 14.

Auf diejenigen Einwohner, welche aus Wein- und Bierhefen, einländischen Obst, Wein, Ebereschen und dergleichen Brandtwein brennen, oder Eßig machen, oder aus Honig Meth brauen, müssen die Accisebediente ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß alles richtig angemeldet, und vorschrifts- und tarifsmäßig versteuert werde.

Bey einkommenden fremden Biere ist besonders der Thorschreiber gehalten, darauf zu attendiren, ob die Gefäße edictmäßig geächtet oder gezeichnet sind, auch das festgesetzte Maaß halten, und wenn das Gegentheil von ihm befunden wird, solches gehörigen Orts anzuzeigen.

Der Brandtwein, welcher aus andern Producten, als dem Getreyde gezogen wird, soll ebenfalls versteuert, und kein fremdes Bier anders, als in geeickten Gefäßen eingelassen, werden.

Dritte Abtheilung.

Vom Getreyde.

§. 1.

Von allen Getreydearten, welche bishero den Umschüttegefällen unterworfen gewesen, wird künftig die tarifmäßige Eingangsaccise erleget, welche sogleich erhoben wird, wenn das Getreyde zur Stadt kömmt.

Außer dieser Abgabe zahlt alles zum Backen bestimmte Getreyde die tarifmäßige Mahlaccise und wird hierunter nach Vorschrift des Reglements vom 25. Jan. 1787 verfahren.

Vom Getreyde soll die Eingangsaccise, imgleichen von dem, was zur Mühle gehet, die Mahlaccise erhoben werden.

Eben dieses findet auch statt in Absicht des zum Brauen und Branntweinbrennen bestimmten Malzes und Getreydes, da künftig die Gefälle nicht weiter vom Liquido sondern von den Körnern erhoben werden sollen.

Gleiche Grundsätze finden auch in Absicht des zur Futterung bestimmten Getreydes Anwendung, wovon gleich beym Eingange blos die Eingangsaccise, und erst dann, wenn es zur Futterung verschrootet werden soll, die tarifmäßigen Gefälle erleget werden. Es werden dahero Unsere sämmtliche Accisebedienten hiermit ernstlich angewiesen, sich nach obigem Reglement auf das genaueste dieserhalb zu achten.

§. 2.

Vom Hafer, Erbsen und den übrigen Feldfrüchten, so in accisebare Städte eingehen, muß das Acciseamt sogleich bey dem Eingang die Accise erheben und da die Einbringer dafür einzustehen schuldig sind, so müssen vor erfolgter Berichtigung der Gefälle die Thorzettel nicht gestempelt, noch die Wagens aus der Stadt gelassen werden.

Von Versteuerung des Hafers und der Erbsen und übrigen Feldfrüchte.

Damit auch nicht eine Gattung Getreyde für eine andere angegeben, und unter Benennung von Roggen etwa Erbsen oder Linsen, Schroot und dergleichen, oder aber in größere Quantität als angesagt worden, eingebracht werde; so sollen die Thorschreiber und Visitatores in den Thoren die Säcke jederzeit wohl in Augenschein nehmen, mit Adhibirung des Visitiereisens die Richtigkeit der Angabe examiniren, und bey entstehendem Zweifel oder Verdacht einer Unrichtigkeit allenfalls wegen einer nähern Revision und Abmessung in der Stadt das Erforderliche beobachten.

§. 3.

Was dasjenige Getreyde anbetrift, welches in accisebare Städte oder Vorstädte zum Ausdrusch in Stroh eingeführet wird, bleibt es bey denen in denen Accisetarifs, und sonst enthaltenen speciellen Vorschriften, und jeden Orts hergebrachten Verfassung, und haben Unsere Accisebediente dahin zu sehen, daß solche genau befolget werden, und keine Unterschleife vorfallen.

Von Versteuerung des in Garben eingehenden Getreydes.

§. 4.

Von Versteuerung des ausländischen Getreydes.

In Absicht des ausländischen Getreydes müssen sich Unsere Accise- und Zollbediente nach der wegen der Einfuhre desselben vorhandenen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zu gebenden Vorschriften, auf das genaueste achten, und dahin sehen, daß die tarifmäßigen Gefälle nicht defraudiret, oder von denen deshalb etwa zu ertheilenden Pässen ein Mißbrauch gemacht werde.

Doch verstehet es sich von selbsten, daß das von fremden Grenznachbarn in einländische Mühlen zum Vermahlen eingebrachte und zurückgehende Getreyde der gewöhnlichen Consumtionsabgabe nicht unterworfen sey.

§. 5.

Wenn aus denen Proviantämtern Getreyde oder Mehl an städtische Consumenten verlassen, oder solches für die Garnison verbacken wird, muß solches versteuert werden.

Sollten Unsere Proviantämter von dem auf Unsern Pässen accisefrey eingehenden Getreyde, Graupen, Grütze, Erbsen, imgleichen von Hart- und Rauchfutter, ferner von ihren Mehlvorräthen etwas an städtische Consumenten verkaufen, so muß solches versteuert, und von denen Proviantämtern nicht eher verabfolget werden, bis die darüber ertheilte Accisequitung produciret worden, und haben Unsere Acciseämter genau dahin zu sehen, daß diese Vorschrift befolget werde.

Eben dieses muß auch in Ansehung des Brodmehls, welches durch die Proviantämter oder Regimenter zur Verpflegung der Garnison verbacken wird, beobachtet werden, da solches regulariter die Consumtionsaccise zu entrichten hat; in so fern Wir nicht einer oder der andern Garnison die Exemtion bereits zugestanden haben, oder in vorkommenden Fällen fernerweit zu bewilligen geruhen werden.

§. 6.

Vor- und Aufkauferey des Getreydes wird verboten, imgleichen von Versteuerung des durchgehenden und des zu exportirenden Getreydes.

Die Vor- und Aufkauferey des Getreydes an Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem platten Lande, denen Landstraßen und Vorstädten, nebst dem Probehandel, wodurch die Zufuhr nach den Städten gehemmet wird, und sowohl die städtische Nahrung und Getreydemärkte, als auch Unsere Cassen in Ansehung des Zolles und der sonstigen Gefälle leiden, bleibt nach Maaßgabe der ergangenen Verordnungen verboten, und liegt denen Accisebedienten ob, ihrer Seits auf die Befolgung derer für jede Provinz dieserhalb emanirten besondern Vorschriften möglichst zu halten.

Der einländische Kornhändler, welcher außerhalb Landes Getreyde einkaufet, und solches durch und weiter außer Landes transportiret, muß die geordneten tarifmäßigen Transito- und Zollgefälle bezahlen.

Was die fremden Kornhändler aber anbetrift, so erlegen selbige von dem auf städtischen Märkten zur Ausfuhr erkauften Getreyde, in so fern dergleichen erlaubt ist, den geordneten ordinairen Ausfuhrzoll.

§. 7.

Von dem zu Stadt eingehenden Mehl und Schroot.

Denen Geistlichen, Stiftern, Klöstern und denen in den Städten wohnenden von Adel bleibet unbenommen, gegen Entrichtung der Consumtionsaccise das zu ihrer eigenen Wirthschaft benöthigte Mehl von ihren Landgütern hereinkommen zu lassen; sonst aber stehet keinem städtischen Einwohner frey, auf auswärtigen Landmühlen zu mahlen; es wäre dann, daß dieselben auf denen Stadtmühlen nicht gefördert werden könnten, oder einer benachbarten Landmühle wider den Zwang nach denen Stadtmühlen ein besonderes jus contradicendi competirte, oder die Accisanten ihrer Convenienz gemäß fänden, in dem Dorfe, wo sie das Getreyde gekauft, solches auch gleich mahlen zu lassen, welchenfalls sie jedoch sich vorhero bey dem Acciseamte melden, und einen Accisezettel darauf lösen, oder wenn

das

Französische, Ungarische, Spanische, Rhein- und alle andere Weine ohne Unterschied Sechs Zwey Drittel pro Cent und zwar dergestalt accordiret werden sollen, daß der Visirstab sogleich auf dieses zu passirende Uebermaaß eingerichtet, auf jeden Berliner Eymer Vier und Sechszig Quart gerechnet, und die Visirruthe auf diese Vier und Sechszig Quart statt Sechszig Quart, welche der Berliner Eymer hält; gezeichnet werden soll. Nach dieser Regel müssen in Reduction des Maaßes alle Visirstäbe der verschiedenen Provinzen gefertiget werden, wodurch denn aller weiterer Abzug ein vor allemal wegfällt.

§. 7.

Vorschrift wegen Versteuerung der ausgehenden Weine.

Von allen eingehenden Weinen, welche der Weinhändler in seinem Keller und eigener Verwahrung nimmt, muß die ganze Consumtionsaccise und Impost erleget werden. Wird von diesen Weinen etwas ausserhalb Landes versandt, so wird sowohl der Impost, als die Consumtionsaccise, nach Abzug der jetzigen Handlungsaccise vergütet.

Geschiehet die Versendung nicht ausser Landes, sondern auf das platte Land, so wird bloß die Consumtionsaccise bonificiret, nicht aber der Impost und Handlungsaccise.

Wird der Wein auf denen Packhöfen niedergeleget und von da ausserhalb Landes versendet, so wird davon bloß die tarifmäßige Handlungsaccise nebst den gewöhnlichen Zollgefällen erlegt. Gehet derselbe auf das platte Land an Eximirte, so darf davon allein der geordnete Impost und Handlungsaccise erhoben werden, andere nicht eximirte Consumenten des platten Landes aber müssen davon die Consumtionsaccise und den Impost erlegen.

Alle Vergütigung verstehet sich nur von solchen Posten, wenn wenigstens ein halber Eymer auf einmal aus einem Ort und an denselben Abnehmer versandt wird.

Sollte der Thorschreiber einen gegründeten Verdacht haben, daß die Weine vertauscht, oder statt dessen wohl gar in dem Gefäße nur Hefen oder Wasser befindlich sey, so stehet ihm frey, in dem Thore das Gefäße zu eröfnen, und den Inhalt zu probiren, und ist sodann das Gefäß hinwiederum zu verschlagen und zu versiegeln.

Auch muß bey der Declaration zum Ausgange darauf Attention genommen werden, daß der auf das platte Land gehende an Eximirten declarirte Wein nicht etwa an einen Schenken oder andern der Accise vom Wein unterworfenen Personen abgesandt werde.

In Absicht derer Handelsstädte, wo zu Begünstigung des Weinhandels besondere Vorschriften in Absicht der Handlungs- und Consumtionssätze vorhanden sind, hat es dabey ferner sein Verbleiben.

§. 8.

Acciseeinnehmer müssen vor Ablauf des Quartals eine Designation von dem Debit, worauf eine Bonification competiret, der Direction einsenden.

Vor Ablauf des Quartals muß von dem ausserhalb der Stadt auf das Land, oder ausser Landes gemachten Debit, wovon die Bonification gebühret, durch das Amt eine Nachweisung angefertiget, derselben die von den visirenden Beamten und zum Ausgange durch den Thorschreiber attestirte Original-Passirzettel oder Begleitscheine, so wie die zur Bonification erforderliche Atteste der Aemter, wohin der Wein gesandt und versteuert worden ist, oder falls er accisefrey auf das Land gegangen, die Atteste der Empfänger beygefüget, und diese sämmtlichen Beläge, nebst der Nachweisung, der Approbation der Direction submittiret werden, und erst, nachdem dieselbe erfolget ist, die Bonification geschehen, und demnach die Berechnung mit den Weinhändlern beendiget werden.

Würde aber ein Negotiant die zur Bonification erforderlichen Beläge über Posten von auswärts versandten Weinen nicht zu rechter Zeit und vor der Berechnung beybringen, sondern sich damit verspäten, so muß derselbe mit der Bonification bis zum nächsten Quartal warten.

§. 9.

Fremde Weinhändler sollen keine Weine ins Land bringen, wenn solche nicht bestellet werden.

Allen fremden Weinhändlern bleibt, vermöge des Edicts vom 9ten August 1777 und bey der darin comminirten Strafe, nach wie vor schlechterdings verboten, Weine ins Land zu bringen, wenn solche nicht ausdrücklich von Unsern Unterthanen verschrieben worden, noch mit Probenvorzeigung Kundschaft im Lande zu suchen, und damit herumzuziehen, und haben die Accisebeamten darauf, daß dies nicht geschehe, die verordnete Attention zu verwenden.

Obgleich auch endlich denen von Adel unverwehret ist, den zu ihrer eigenen Consumtion benöthigten Wein gegen richtige Erlegung der ihnen auferlegten Gefälle immediate von auswärtigen Orten einzubringen, so sind sie dennoch schuldig, nach Vorschrift der Verordnung vom 25. Jan. currentis solchen durch accisebare Städte gehen zu lassen, und davon obbenannte Gefälle zu entrichten. Auch ist denenselben schlechterdings nicht erlaubt, davon irgend jemand etwas käuflich zu überlassen, oder mit jemanden zu theilen.

§. 10.

Vorschrift in Ansehung der Bonification auf verdorbene Weine.

Da es sich zuweilen zuträgt, daß der eingeführte fremde Wein umschlägt, so soll, wenn aller angewandten Mühe ohnerachtet, solcher nicht zu corrigiren stehet, darüber specialiter einberichtet werden, ob irgend eine Vergütigung der Gefälle statt haben könne, da dieselbe in der Regel eben so wenig, als auf andere bereits versteuerte und verdorbene Waare accordiret werden kann; so wie denn auch diese Vergütigung auf angeblich ausgelaufene Weine nicht statt finden soll.

§. 11.

Von fremden Brandtwein sollen die Handlungsaccise vom einländischen Kaufmann erleget werden.

Ausser dem §. 6. erwähnten Uebermaaß beym Wein findet weder bey demselben, noch bey dem aus- oder einländischen Brandtwein und Ideressig auch andern Sorten von Getränke einiger Decourt am Maaß zum Auffüllen oder Leccage statt. Von Franz- und andern fremden abgezogenen Brandtweinen, erleget der einländische Kaufmann, ausser der Consumtionsaccise, auch die tarifmäßige Handlungsaccise.

§. 12.

Der Landwein soll in geächteten Gefäßen eingebracht, und die davon üblichen Gefälle entrichtet werden.

Was den Landwein anbelanget, so müssen die Gefäße dazu Landesüblich eingerichtet und geächtet seyn, und stehet keinem Weinhändler, der mit fremden Weinen handelt, frey, Landweine, weder in seinem Hause noch Keller zu haben.

In Absicht der davon zu erhebenden Gefälle, bleibt es bey der Vorschrift des Tarifs und jedes Orts besondere Verfassung. Ein gleiches hat auch in Ansehung des davon fabricirten Weineßigs statt.

§. 13.

Wirthe und Krähmer auf den Dörfern müssen fremde Brandtweine aus accisebaren Städten im Lande nehmen.

Denen Wirthen in denen Dorfschenken, imgleichen denen Krähmern daselbst ist nicht erlaubt, Rhein- Franz- und Danziger- und andern abgezogenen ausländischen Brandtwein unmittelbar aus fremden Orten einzuführen, oder von Fuhrleuten und Schiffern, die solchen, etwa einbringen, zu erkaufen, sondern sie müssen solche Brandtweine nicht anders, als völlig versteuert aus accisebaren Städten nehmen, und sich dieserhalb mit denen gehörigen Paßierzetteln versehen.

§. 14.

das Getreyde auf dem Lande gekauft wird, und die Umstände nicht erlauben, den Zettel vorhero zu lösen, wenigstens das Mehl beym Eingang richtig angeben, und versteuern müssen, außerdem bey sich hervorthuender Unrichtigkeit, und wenn jemand nicht das richtige Maaß ansagt, oder zum Nachtheil der Accise, Weitzenmehl unter, oder für Roggenmehl, einzubringen sucht, und in andern dergleichen Fällen sind die Contravenienten als Accisedefraudanten zu bestrafen, welches auch in Absicht der Bäcker statt findet, wenn solche unter dem Roggen Weitzen mischen, und Semmeln davon backen.

§. 8.

Die Mühlen sollen fleißig visitiret werden.

Denen Visitirern lieget ob, die Mühlen in und bey denen Städten, wo die Stadteinwohner zu mahlen pflegen, es mögen solche Mühlen unter der Accise stehen, oder auf dem platten Lande gelegen seyn, täglich, oder falls sie weit entlegen, dennoch öfters spät und frühe, vornehmlich des Abends und in der Nacht, zu solcher Zeit, da sich die Müller und Mahlgäste ihrer am wenigsten versehen, zu revidiren, das Getreyde nach denen Accisezetteln zu examiniren, und mit dessen Nachmessung Proben zu machen; auch müssen die Stadtcontrolleurs, Mühleninspectores, wo dergleichen vorhanden, imgleichen die Einnehmer und Controlleurs, zum öftern ein gleiches beobachten, und auf gute Ordnung halten, als wofür die Controlleurs und die Mühleninspectores besonders zu haften, und dahero, falls sie befänden, daß die Visitatores ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, oder sich sonst schädliche Unordnungen eingeschlichen haben, davon an die Behörde zu berichten haben.

§. 9.

Wegen der zur Versicherung der Mahlgefälle zu nehmenden Vorsichten werden die Officianten auf das darüber besonders ergangene Reglement verwiesen.

Was übrigens für Präcautionen, sowohl bey der Mühlenwaage, als in der Mühle, wegen des consumirten Mahlwerks, zu nehmen sind, imgleichen, was die Müller, Bäcker, Brandtweinbrenner, Brauer, Puder und Stärkenmacher, Viehmäster und alle andere Getreydeconsumenten, so wie die Mühlenwaagemeister, Visitatores, als auch alle andere Officianten zur Versicherung der Gefälle vom Mahlwerk zu beobachten haben, darüber geben die diesfälligen Reglements für die Bäcker, Brauer, Brandtweinbrenner 2c. bestimmte Vorschrift, und hat sich ein jeder in allen Stücken auf das genaueste darnach zu achten.

§. 10.

Von Vergütigung der Accise, wenn das Bier umschlägt, oder ausläuft.

Wenn ein Gebräude Bier umschlägt, so findet dieserhalb keine Vergütigung der Accise statt. Träfe es sich aber, daß ein Braubottig von ungefehr leck würde, und zum Schaden des Brauenden viel Bier ausliefe, so soll davon, nach vorhergegangener Untersuchung, an die Provinzialdirection berichtet, und dem Befinden nach von Unserer General-Administration eine billige Vergütigung bewilliget werden.

§. 11.

Von Vergütigung der Accise bey dem auf das Land gehenden Brandtwein.

Zur Beförderung der städtischen Brandtweinbrennerey-Nahrung soll für den aus denen Städten auf das Land gehenden Brandtwein die jedes Orts hergebrachte im Tarif bestimmte Vergütigung fernerhin statt finden, und bleibt es hierunter bey dem, was deshalb in Absicht der Quantitäten festgesetzet ist, unverändert; jedoch verstehet sich von selbst, daß die zu Verhütung der Defraudationen festgesetzte Formalitäten auch hier beobachtet werden müssen.

§. 12.

Von Versteuerung des durch die Müller verkauften Getreydes und

Was diejenigen Müller betrift, welche die Handlungsbefugniß haben, von dem aufgekauften Getreyde ungemahlen wieder zu verkaufen, es sey

Mehls, imgleichen seines eigenen Mehlbedarfs.

sey an Land- oder Stadtleute, davon erlegen sie die Handlungsaccise, der städtische Käufer den Consumtionsimpost, der Landmann hingegen ist frey.

Was der Müller aber selbst vermahlen will, muß er dem Acciseamte ebenfalls vorhero anzeigen, und über die mit einmahl zu vermahlende Quantität gehörige Accisezettel fordern, da ihm denn zur eigenen Nothdurft so viel Scheffel frey paßiren, als nach denen festgesetzten Principiis sub fixo versteuert wird. Das übrige zum Mehlhandel versteuerte Getreyde aber muß die Consumtionsaccise erlegen, wofern nicht bey denen außerhalb den verschlossenen Städten belegenen Mühlen, welche nach dem platten Lande viel Mehl debitiren, durch Verordnungen festgesetzet ist, daß das zum Mehlhandel erkaufte Getreyde nur den Handlungsimpost zahlen, das aus der Mühle nach der Stadt verkaufte Mehl aber im Thore angesaget, und zur Consumtion versteuert werden soll.

In jedem Fall aber, wo es nöthig befunden wird, bleibt dem Acciseamte verstattet, die Böden und Kammern der Müller, wo sie ihr Getreyde aufbewahren, unter seinen Beschluß zu halten.

Vierte Abtheilung.

Von allerhand Schlacht- und Federvieh, auch Wildprett.

§. 1.

Den Schlächtern stehet allein der Verkauf des frischen Fleisches zu, und niemand anders soll zum Verkauf schlachten dürfen.

Keinem Bürger ist erlaubt, von seinem zum Hausschlachten und eigener Nothdurft veracciseten Vieh, es seyen Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel oder Schaafe an andern zum Nachtheil der lasttragenden Schlächter etwas zu verkaufen, ob zwar nicht verwehret seyn soll, daß einige ein Stück Vieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen, oder die Juden die Hinterviertel, die sie selbst nicht brauchen, an andern für Geld verlassen.

Auch sollen die Marquetender und Garköche, dafern sie deshalb nicht besondere Concessiones oder das Herkommen für sich haben, sowohl, als diejenigen Soldaten, Unterofficiere, Soldatenweiber und andere, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste und dergleichen verkaufen, sich des Schlachtens gänzlich enthalten, und ihre Bedürfnisse an Fleisch lediglich von denen städtischen Schlächtern nehmen.

§. 2.

Die Acciseofficianten sollen dahin sehen, daß das Vieh zum Schlachten richtig declarirt werde.

Da bey dem Hornvieh zu Herstellung einer mehreren Proportion der Accise gegen Beschaffenheit des Viehes Classen gemacht worden, so haben sich die Accisebediente darnach zu achten, die Sorten wohl zu unterscheiden, dabey von denen Accise-Paßirzetteln über die bezahlte Handlungsaccise, wenn das Vieh auf anderen einländischen Märkten erkauft worden, Gebrauch zu machen, und auf alle Weise zu verhüten, daß kein Vieh, so einen höheren Schlachtsatz hat, noch weniger ausgewachsenes Hornvieh, für Stiere und Kälber, zum Schaden Unserer Acciserevenues declariret, und nach dem geringern Satz versteuert werden.

Damit auch diese Absicht um so zuverläßiger erreicht werde, soll der Einnehmer, so oft ein Stück Hornvieh nicht nach der höchsten, sondern nach der niedrigsten Classe zum Schlachten angemeldet wird, solches durch den Controlleur und Visitirer sofort besichtigen, und nach Eyd und Pflicht beurtheilen lassen, unter welcher Classe es gehöret, mithin ehe dieses geschehen, und ausgemacht worden, nach welchem Satz das Vieh zu versteuern, keine Accise annehmen, noch einen Schlachtzettel ertheilen; auch ist sorgfältig dahin zu sehen, daß nicht größere Schweine unter dem Satz der kleinern versteuert und geschlachtet werden.

§. 3.

Was zu Verhütung der Contraventionen in Absicht der Fleischer, Viehhändler Viehmäster, u. s. w. zu beobachten ist, enthält das Reglement vom 29. März 1787, auf dessen genaue Befolgung Unsere sämmtliche Acciseofficianten pflichtmäßig zu vigiliren haben.

Bey denen Fleischern sind öftere Revisionen vorzunehmen.

Auch sind die Acciseeinnehmer schuldig, darüber zu halten, daß die Fleischbänke, Schlacht- und Wohnhäuser, imgleichen die Ställe der Schlächter, besonders in offenen Städten und denen Vorstädten, vom Controlleur und Visitator zum öftern visitiret, das vorräthige Vieh und Fleisch nachgesehen, und die Richtigkeit examiniret werde.

§. 4.

Die Lämmer, junge Ziegen und Spanferkel werden nur den ersten Sommer über und bis Michaelis für kleines, und nachher für großes und altes Vieh, jedes in seiner Art gehalten, und veracciset, die ausser der ordentlichen Zeit fallende aber ein halbes Jahr lang für dergleichen geachtet, welches letztere auch bey dem jungen Rindvieh statt haben, und daher dasjenige, was über ein halb Jahr alt ist, nicht mehr für ein Kalb angenommen werden soll.

Vom Unterschied des jungen und alten Viehes in Ansehung der Versteuerung, und welches für jung Vieh zu halten.

§. 5.

Die Puten, Enten, Hüner, Tauben und anderes Federvieh, so ein Bürger in der Stadt selbst zuziehet, sind accisefrey, und nur diejenigen bey dem Eingange zu versteuern, welche vom Lande und fremden Orten eingebracht werden.

Das in der Stadt gezogene Federvieh, die Gänse ausgenommen, sind von der Accise frey.

Die Gänse aber, welche den Sommer über auf denen bey vielen Städten befindlichen Angern und Gewässern ihre Nahrung suchen, und nicht beständig auf denen Höfen gefuttert werden, müssen, sobald sie gegen den Winter zu Hause kommen, gezählet und zum Hausschlachten veraccis'set werden, wenn sie gleich eigener Zuwachs sind.

§. 6.

Da sich bey einigen Städten sehr entlegene Mühlen und andere Vorstädter befinden, welche unter der gewöhnlichen Fixaccise stehen, und das Schlachtvieh, welches unter diesem Fixo nicht mit begriffen ist, besonders versteuern müssen, hingegen so wenig wegen des Schlachtviehes, als in Ansehung der zum Fixo gezogenen Bedürfnisse zu übersehen sind, so wird der Beurtheilung der Provinzialinspecteurs überlassen, ob und welche von ihnen, auch nach was für Sätzen, in Ansehung des Schlachtviehes, ebenfalls zu fixiren seyn dürfte.

Provinzialinspecteurs sollen beurtheilen, ob es besser sey, die Vorstädter wegen des Schlachtviehes zu fixiren.

Jedoch muß davon jederzeit an die Direction berichtet, und derselben angezeiget werden, wie die Anlage reguliret worden, demnächst aber deren Approbation erwartet werden.

Fünfte Abtheilung.
Von allerhand Victualien.

§. 1.

Die schädliche Vor- und Aufkäuferey der Victualien und des Federviehes, so denen Städten zugeführet werden, und dahin auf dem Wege sind, bleibt jedermänniglich, besonders aber denen Accisebedienten, auf den Straßen, in denen Vorstädten und vor denen Thoren, bey Vermeidung der Confiscation, und nach Befinden besonderer Bestrafung, ohne alle Ausnahme verboten, und muß der Landmann seinen Ueberfluß in der Stadt auf öffentlichem Markte feil bieten. Noch weniger ist denen Ausländern der Verkauf fremder Victualien und das Hausiren in denen Dör-

Victualien, so in die Städte zum Verkauf gebracht werden. Vor- und Aufkaufung derselben wird verboten.

fern erlaubt, sondern selbige müssen angehalten werden, damit nach accisebare Städte zu fahren.

Dem Bürger und andern Consumenten, welche Federvieh, Gartengewächse, Butter und dergleichen Lebensmittel zu eigener Nothdurft gebrauchen, bleibet zwar unbenommen, solche vom Lande zu holen; die Höcker und Victualienhändler aber sind schuldig, die zu ihrem Handel benöthigte Victualien und Federvieh in denen Städten auf öffentlichen Märkte zu erstehen, woselbst die Magisträte allenfalls eine gewisse Stunde, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestimmen haben, vor deren Ablauf die Victualienhändler und Höcker nichts kaufen dürfen, damit die Garnison, Bürger und andere Privatpersonen sich vorher mit ihrem eigenen Bedarf versorgen können.

Die Victualienhändler aus andern Unserer Provinzen, welche zum Wiederverkauf Lebensmittel in einer Provinz erhandeln, müssen solches nicht anders als in accisebaren Städten besorgen, und nichts auf denen Dörfern, zum Nachtheil der städtischen Märkte einkaufen. Der Ausfuhrzoll hingegen muß in jedem Fall davon entrichtet werden, wenn derselbe in der Provinz üblich ist.

So muß auch von demjenigen, was der Landmann von seinem Zuwachs ausser Landes führt, oder der Fremde in accisebaren Städten an Victualien zur Ausfuhr einkauft, ebenfalls der Ausfuhrzoll, wo derselbe statt hat, entrichtet werden.

Auf dem Lande aber bleibet denen Fremden der Einkauf ein vor allemal untersaget.

Auf die Contravenienten wegen verbotener Vor- und Aufkäuferey müssen in und bey denen Städten, die Acciseeinnehmer und Controlleur, die Policey- und Rathsdiener, Accisevisitirer und Thorschreiber, auf dem Lande aber vornehmlich die Zoll- und Policeybereiter ein wachsames Auge haben, und die entdeckten Contraventionen gehörigen Orts anzeigen.

Uebrigens hat der einländische Kaufmann, Händler und Höcker von denen Victualien, womit er in- oder ausserhalb Landes handelt, keine besondere Handlungsaccise, sondern nur den tarifmäßigen Consumtionsimpost, zu entrichten.

§. 2.

Die einkommende Victualien sind tarifmäßig zu versteuern.

Alle einkommende Victualien sind nach Vorschrift des Tarifs zu veraccisen, wenn aber eine oder andere Sorte im Tarif keinen festgesetzten Preiß hat, wird selbige nach dem Einkaufspreiß in Anschlag gebracht, und versteuert. Ist aber auch dieser und der sonst gewöhnliche Werth zweifelhaft, und nicht zu eruiren, so muß dieserhalb, die nähere Bestimmung bey der Behörde nachgesucht werden.

§. 3.

Von der, in der Stadt selbst gewonnenen Butter rc. wird keine Accise entrichtet. Wegen der Butter, Milch, Käse, so Adeliche und deren Beamten in die Städte verkaufen, imgleichen wegen der Salzconsumtion werden die vorhandene Vorschriften befolgt.

Die Butter, Käse und Milch, so der Bürger von seinem eigenen der Viehstände unterworfenen Vieh gewinnt, passiren in derselben Stadt, worin er wohnt, sowohl zum Verkauf als zur eigenen Consumtion accisefrey.

In Ansehung dessen, was von adelichen Pächtern und Beamten, welche in oder nahe bey deren Mediatstädten wohnen, an Victualien in denen Städten verkauft wird, hat es bey denen dieserhalb vorhandenen Vorschriften sein Verbleiben, welches auch in Absicht derer von der Salzconsumtion zu entrichtenden Gefälle statt findet.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von allerhand Handel.

§. 1.

Die ankommenden Waaren müssen die Thorschreiber bey dem Eingang denen Stücken nach visitiren, falls sie nicht bereits versiegelt, oder plombiret sind, solche selbst versiegeln, und Thorzettel darauf ertheilen. Wenn aber die Visitation und Versiegelung, wie bey großen Frachtfuhren, am Thor nicht geschehen kann, so muß einer von denen Unterbedienten die Wagen bis an den Abladungsort begleiten. Alle eingehende Waaren sollen revidiret werden.

An Orten, wo Packhöfe, Niederlagen, und dergleichen andere zur Revision oder zum Depot der Waaren bestimmte öffentliche Anstalten sich befinden, muß die Revision der Waaren daselbst vorgenommen werden, und haben die zu diesem Geschäfte angesetzte Beamte sich nach denen desfalsigen speciellen Vorschriften genau zu richten.

Wo aber dergleichen eigene Officianten dazu nicht bestellet sind, verrichten die Revisionen die Stadtcontrolleurs mit Zuziehung eines Cassenbeamten und Visitatoris, wenn die Waaren zur völligen Versteuerung eingehen, auf dem Acciseamte, und müssen dazu schickliche Gelegenheiten ausgemittelt werden, indem die Erfahrung lehret, daß bey denen Revisionen in denen Häusern der Kaufleute leicht Unterschleife vorgehen können.

An Orten, wo keine Stadtcontrolleurs vorhanden sind, muß der Rendant selbst, nebst dem Cassencontrolleur und einem Visitirer, die Revision verrichten.

Damit aber die revidirende Beamte einen Grund vor sich haben, auf welchen sie die Revision anstellen können, so müssen die Eigenthümer der Waaren eine gewissenhafte Declaration von allen und jeden Waaren, mit Anzeigung ihrer Gattung, Maaßes, Anzahl, Gewichts und rechten Preisen der Accisecasse behändigen, und wenn in besondern Fällen der Eigenthümer keine Specification davon zu übergeben vermag, so müssen die revidirende Beamte die Waaren bey dem Auspacken selbst auf obige Weise genau specificiren.

Vor Eröffnung derselben muß die Richtigkeit der Siegel und Bleye, an den Kisten, Packen ꝛc. ꝛc. wohl untersuchet, sodann Post für Post alles ausgepackt, die nach dem Gewicht gehende Waaren auf der öffentlichen oder in deren Ermangelung auf denen Privatwaagen des Eigenthümers genau gewogen, die nach dem Ellenmaaß zu bestimmende Waaren ausgemessen, oder doch mit einigen Stücken durch Nachmessen die Probe gemacht, und genau nachgesehen werden, ob die Waaren einländische oder ausländische, erlaubte oder verbotene sind, oder ob etwa zum Nachtheil der Casse hoch impostirte Waaren unter dem allgemeinen Titel von Specerey- oder Krahmwaaren angegeben worden.

Entstehet wegen der angegebenen Preise ein gegründeter Zweifel, so sind selbige nach denen Originalfacturen, oder in deren Ermangelung nach den Preißcourranten, oder sonst gewöhnlichen Werthe zu reguliren, falls sie nicht im Accisetarif schon bestimmt sind.

Bey entdeckten Unrichtigkeiten sind die Declarationen zu berichtigen, wegen vorsetzlicher Unterschleife aber sofort Protocolle aufzunehmen, und solche zur weitern Untersuchung an die Behörde einzusenden.

§. 2.

Auf die von denen Messen und Jahrmärkten zurückkehrenden christlichen und jüdischen Kaufleute und Handwerker müssen die Accisebediente ihre beson- Die Officianten sollen die von den Messen zurückkommende Kaufleute

Leute beobachten, daß selbige keine unversteuerte Waaren einbringen.

besondere Aufmerksamkeit richten, und durch zweckdienliche Mittel möglichst zu verhindern suchen, daß irgendwo heimliche Waarenniederlagen gemacht, oder unter dem Vorwande der Retourgüter andere unversteuerte Waaren und Victualien eingeschleppet werden.

Durchgehende Waaren sind zu versiegeln.

Wenn Kaufmannsgüter in einer Stadt als Durchgang eingebracht und niedergelegt werden, so sind dieselben zu versiegeln, wenn sie nicht bereits plombirt sind, bey ihrem Eingang ein Durchgangs-Thorzettel darauf zu expediren, im Thorregister einzutragen, und wenn sie wieder ausgehen, der Ausgang auf diesem Thorzettel zu attestiren, und die Plombage oder Versiegelung, ob solche noch unversehrt ist, zu recognosciren.

Imgleichen sind diese Waaren im Niederlegungs- oder Estimations-Register aufzuführen, und wenn sie wieder ausgehen, der Ausgang derselben darin zu vermerken.

§. 3.

Alle zur Stadt eingehende u. daselbst bleibende Waaren sollen gestempelt oder gesiegelt, oder plombirt werden.

Alle unverbotene Ellen- und andere Waaren, welche zum Verkauf einkommen und gesiegelt oder plombirt werden können, müssen gleich bey der Revision von dem Accisebedienten mit dem Waarenstempel, oder der für die Gattung der Waare bestimmten Sorten von Bleyen kenntlich gestempelt oder plombirt werden, und zwar dergestalt, daß die Siegelung wo möglich am letzten Ende, welches herausgezogen werden kann, geschehe.

Zur Stempelung wird gute Oehlfarbe, die nicht ausgehet, und zur Siegelung gutes festes Lack genommen, welches die einländischen Kaufleute zu ihren Waaren selbst besorgen müssen, wo nicht besonders verfügt ist, daß dessen Kosten aus den Siegelgeldern bestritten werden sollen.

Damit auch die Waarensiegel, welche vor andern kenntbar eingerichtet sind, nicht gemißbrauchet werden können; so sollen dieselben künftig in dem Accise-Geldkasten verwahret, und niemals als zu der Zeit, wenn etwas zu siegeln vorfällt, herausgenommen, noch bey den Waaren jemals ein Visitator- oder anderes Siegel gebraucht werden, auch die Siegelung auf der Accisestube, oder doch in der Nähe derselben, allezeit in des Einnehmers oder Controlleurs Gegenwart vorgenommen werden.

Die Plombageämter haben sich in allen nach der Vorschrift des Plombagereglements auf das genaueste zu achten, und hat der Provinzial-Inspecteur sorgfältig dahin zu sehen, daß auch die Plombirung so viel als möglich an publiquen Orten geschehe, und alle Mißbräuche hierbey vermieden werden.

Würde bey jemanden, welcher Waaren auf den Verkauf führet, davon etwas ungestempelt oder ungesiegelt befunden, so werden ungestempelte, auch nicht gehörig besiegelte Stücke, es sey die Quantität groß oder klein, confisciret, ohne dabey auf den unerwiesenen Vorwand, daß das Siegel unversehens abgeschnitten worden, oder sich abgerieben habe, zu attendiren.

Es ist aber nicht genug, wenn an den Waaren das Siegel gefunden wird, sondern es müssen die Bediente auch nachsehen, ob es etwa betrügerischer Weise nur angeknüpft, oder die letzten Faden alter Waare an neue Stücke behende angeheftet worden, nicht weniger ob das Siegel oder Bley falsch, und nachgemacht sey, und im Fall sie Gründe zu diesem Verdacht haben; sich die erforderlichen Beweise zu verschaffen suchen.

Die Manufacturiers und Handwerker werden angewiesen, ihre verfertigten Waaren selbst, sobald sie fertig und ehe sie dieselben zum Kauf ausstellen, nicht aber die Papiere, worinnen sie eingepackt sind, stempeln zu lassen.

§. 4.

§. 4.

Accisëamter sollen auf das verbothene Hausiren vigiliren.

Wegen des Hausirens in denen Städten und auf dem Lande haben die Acciseämter sich nach denen darüber vorhandenen Vorschriften genau zu achten, und die Zollbereiter, Visitatores und Thorschreiber deshalb genau zu instruiren, und anzuweisen, daß sie die unbefugte Hausirer mit Waaren überall anhalten, wegen der mit Erlaubnißscheinen versehenen aber nach der diesfälligen General- und Special-Verordnungen sich auf das genaueste zu richten.

Damit aber die bey diesem Verbot des Hausirens obwaltende Absicht desto eher erreichet, und das Hausiren auf dem Lande verhütet werde, müssen die Einnehmer und Controlleurs alle Krahmwaaren, sie mögen fremden oder einheimischen Marktziehern, Christen oder Juden gehören, bey der Hin- und Rückreise nach und von den Jahrmärkten in ihren Packen, Kisten, und wie sie sonst fortgebracht werden, dergestalt fest, verschnüren und genau plombiren, daß diese Behältnisse, ohne Verletzung der Siegel, unterwegens nicht aufgemacht und etwas dazu gepackt, oder herausgenommen werden kann, auch muß die Beschaffenheit der Schachteln, Kästen rc. rc. so verdächtigen Personen gehören, wohl untersuchet werden, ob selbige nicht vielleicht ohne Läsion der Plomben eröfnet werden können.

§. 5.

Vom Handel auf denen Märkten und Versteuerung der Waaren.

Keinem Kaufmann, Krähmer oder Juden stehet frey, außerhalb denen öffentlichen Jahrmärkten in einer Stadt, wo derselbe nicht wohnhaft ist, Waaren en detail zu verkaufen, und sind dahero, wenn er dergleichen bey sich hat, dieselben zu versiegeln, bis sie wieder aus dem Thore gehen.

In denen Jahrmärkten, die ein Handelsmann beziehet, darf derselbe von dem Debit allerhand Kaufmannswaaren, Güter und Materialien, welche erweislich an dessen Wohnorte oder in einer andern accisebaren Stadt versteuert, oder aus versteuertem Zubehör verfertigt sind, keine weitere Losungsaccise erlegen.

Diejenigen aber, die unveraccisete Waaren führen, müssen nach vorheriger genauer Revision derselben, welche sowohl bey dem Eingange, als beym Rückgange vorzunehmen ist, die dadurch zu eruirende Losung veraccisen, den Ueberrest plombiren, und auf dem Thorzettel den Ausgang vom Thorschreiber attestiren lassen.

In Absicht der ausländischen Kaufleute, welche einländische Jahrmärkte mit fremden einzuführen erlaubten Waaren beziehen, bleibt es bey denen wegen Berichtigung der Accisegefälle jedes Orts vorhandene Vorschriften.

Die Packenträger und Packenträgerinnen rc. in sofern dieselben noch toloriret werden, welche von einem Jahrmarkt zum andern ziehen, und von ihren eingebrachten Waaren nichts retour nehmen, sind schuldig, dieselben am Orte der Niederlage oder der ersten Eröffnung zu versteuern.

§. 6.

Höcker und Krähmer auf den Dörfern und in unaccisebaren Städten, sollen ihre Waaren aus accisebaren Städten nehmen.

Da, wo Höcker, Krähmer oder Juden auf dem Lande conceßioniret sind, müssen selbige mit keinen anderen Waaren handeln, als die ihnen ausdrücklich zu führen erlaubt sind, und diese müssen aus accisebaren Städten genommen werden.

Die in unaccisebaren Städten wohnende Krähmer, sind gleichfalls gehalten, ihre Waaren aus accisebaren Orten zu nehmen, doch dürfen sie mit denen zur dortigen Consumtion erforderlichen Artikuln handeln, und die Märkte beziehen, welches aber denen Dorfprofeßionisten, Krähmern

 und

und Höckern zum Nachtheil der contribuirenden Bürger zu thun untersaget ist.

§. 7.

In wie fern auf die Erhöhung des Preises der Waaren durch die darauf verwandte Unkosten bey der Versteuerung mit zu sehen.

Wenn ein Kaufmann für seine eigene Rechnung an einem fremden Orte Waaren zusammen kaufen läßt, und der Accisesatz nicht nach Maaß und Gewicht, sondern nach dem Werth der Waare bestimmt ist, so werden diejenigen Kosten, welche den Werth der Waare selbst afficiren, und mit bestimmen, als Provision, und was für das Sammlen und Zusammenbringen der Waaren bezahlet worden, laut Factura mit versteuert, hingegen wird von denen, nur die Versendung der Waaren angehenden Kosten, ausgehenden Rechten und Emballage, weder Accise noch Zoll, bezahlt.

§. 8.

Von der Versteuerung durchgehender Güter, imgleichen fremder im hiesigen Lande appretirter Tücher.

Diejenige Güter, die aus einem fremden Lande in ein anderes oder aus einer Unserer Provinzen in die andern durchgeführet werden, zahlen in der Provinz, wo sie durchgehen, keine Accise, sondern bloß den Durchfuhrzoll. Werden sie aber ausgepackt und erst dann successive in die Fremde versandt, so müssen die Accisegefälle davon in denen Orten erlegt werden, die nicht zum Intermediaire-Handel privilegirt sind.

Wenn ein Ausländer rohe Tücher oder andere Waaren in einer Königlichen Provinz färben und appretiren läßt, sodann wieder zurückführt, oder zum Verkauf weiter nach fremden Landen versendet, es geschehe solches durch den Einsender selbst, oder durch einen einländischen Commissionair, so paßiret diese Waare als fremdes Retour und Transitogut accisefrey, jedoch daß der einländische Commissionair, besonders wenn er ein Negotiant ist, sich zu der Commission, und daß die Waare nicht ihm gehöre, sattsam legitimire.

Auf eben diesem Fuß ist es auch mit rohen Fellen, und andern Producten und Waaren zu halten, welche die von Adel und übrige Einwohner des platten Landes in den Städten gerben, zurichten, oder daraus für sich Arbeit machen lassen, nur muß der Einbringer Committent oder Commissionaires bey der Accisecasse jederzeit anmelden, darauf einen Thorzettel nehmen, bey der Retour, oder weitern Versendung, den richtigen Ausgang attestiren lassen, und bis dahin allenfalls ein Pfand einlegen, oder andere Sicherheit stellen.

Wenn in speciellen Fällen erlaubt werden sollte, daß jemand ausser Landes versteuerte rohe Leder ausarbeiten, oder sonst etwas, so an sich zur Consumtion schon veracciset ist, färben, drucken und zurichten lassen dürfe, so ist solches bey der Versendung dem Acciseamte gehörig zu melden, darauf ein Paßierzettel zu nehmen, vom Thorschreiber der Ausgang zu attestiren, und bey der Zurückkunft von dem Färber- Drucker- und Appretirungslohn oder Kosten, die Accise nach dem Satz, wie sonsten eine ausländische Waare von eben der Art versteuert wird, zu entrichten, weil in diesem Falle die hinzugetretene An- und Zurichtung, als ausländisch anzusehen ist.

§. 9.

Von Versteuerung des zur Stadt eingehenden Hausgeräths und übrigen Mobilien, Kleidung, Wäsche und Effecten.

Mit denen in die Städte kommenden Effecten und Hausgeräth ist es dergestalt zu halten, daß

a) alle von aussen eingehende Effecten, Mobilien und Hausgeräthe, es bestehe in Silberwerk, Kupfer, Zinn, Betten, Wäsche, Kleidung und dergleichen, wenn sie würklich schon gebraucht sind, obgleich solches nur ein oder wenigemal geschehen wäre, accisefrey bleiben, von demjenigen aber, so darunter aus ganzen und zerschnitte-

schnittenen Stücken Leinwand und dergleichen bestehet, oder sonst noch ganz neu und niemals gebraucht ist, die satzmäßige Accise entrichtet werden muß.

b) Ist durch Unsere Patente zwar schon in Ansehung derer ins Land ziehenden vermögenden fremden Kaufleute und Capitalisten verfüget, daß denenselben ihre sämtliche Effecten und Mobilien, imgleichen andere zu ihrer Haushaltung, nicht aber zum Handel dienende Stücke, beym ersten Eintritt ins Land, und da, wo sie sich etabliren, accisefrey paßiren sollen; jedoch müssen darüber zuvor besondere von Uns Höchst Selbst vollzogene Pässe nachgesuchet und darf ohne selbige unter keinerley Vorwand etwas eingelassen werden.

Ausländern von geringerer Classe, die sich in einer accisebaren Stadt häuslich niederlassen, ist gleichfalls erlaubt, ihr altes und neues Hausgeräthe, es habe Namen, wie es wolle, in so fern es zum eigenen Gebrauch, und nicht zum Handel oder Verkauf bestimmt ist, accisefrey einzubringen. Eß- und trinkbare Waaren, aber müssen versteuert werden; in so fern nicht auf dergleichen in Victualien und Getränken bestehende Consumtibilien ebenmäßig durch Specialordres die Exemtion bewilliget wird.

c) Wenn eine Familie, worunter auch die in die Stadt heyrathende Frauenzimmer zu verstehen sind, vom Lande sich in die Stadt begiebt, werden derselben alle gebrauchte Effecten, wie sub litt. a. verordnet, accisefrey eingelassen. Eß- und trinkbare Sachen hingegen, so wie das, was neu, und ungebraucht ist, müssen satzmäßig veracciset werden, es würde denn erwiesen, daß solches in einer accisebaren Stadt verfertiget und versteuert worden.

d) Bey eingehenden Erbschaftssachen, es mögen dieselben aus der Fremde, oder nur vom Lande kommen, wird eben der Unterschied, zwischen den neuen und gebrauchten Sachen beobachtet.

e) Wenn einige Sachen zur Verauctionirung in die Stadt kommen, müssen selbige, im Fall sie aus einem ausländischen Orte sind, insgesamt, sie mögen alt oder neu seyn, notiret, und nach ihren Sätzen veraccciset werden.

Zu dem Ende muß der Auctionator die Losung von jeder Sorte aus dem Auctionsprotocoll nachweisen, und die Accise aus dem gelöseten Gelde entrichten.

Sind aber die verauctionirende Sachen vom Lande, so werden nur die neuen und ungebrauchten Sachen versteuert, mithin die gebrauchten frey gelassen, und zahlet der Auctionator gleichfalls für erstere, nach der Losung die Accise.

f) Was von denen Juden und andern Trödlern an gebrauchten Sachen aus der Fremde, oder vom Lande zum Wiederverkauf eingebracht wird, ist bey dem Eingange satzmäßig zu versteuern, dafern nicht sogleich durch Paßierzettel erwiesen werden kann, daß dieselben schon versteuert sind. Es wird hierbey überhaupt vorausgesetzt, daß das Einkommende in solchen Sachen bestehen müsse, deren Gebrauch nicht verboten ist.

§. 10.

Da bey dem Jouvelenhandel und der Gold- und Silberarbeit die Unterschleife fast unvermeidlich sind, so sollen die Jouvelirer, sowohl Christen als Juden, imgleichen die Gold- und Silberarbeiter, auf ein ihrem Handel gemäßes, und von denenselben vierteljärlich zu erlegendes Fixum gesetzet, und ihnen dagegen frey paßiret werden: *Die Jouvelenhändler, imgleichen Gold- und Silberarbeiter sollen auf eine gewisse Accise fixiret werden.*

1) Das

1) Das zur Verarbeitung nöthige Materiale, an rohen, geschmolzenen Bruchgold- und Silber, auch alten goldenen und silbernen Tressen zum einschmelzen und Ausbrennen.

2) Alle von andern Orten einkommende eingefaßte ächte Jouvelen, an Diamanten, Rauten, Brillanten, Rubinen, Schmaragden, Saphyrn, ächten Perlen, Ringen, Hemdeknöpfen, und was dergleichen mehr ist.

3) Alle von ihnen selbst gefaßte Kleinodien und gefertigte, sowohl maßive, als Galanteriewaaren, es seyn solche mit Jouvelen besetzt oder nicht, dergestalt, daß alle solche Arbeit und Waaren nicht allein im Wohnort der Jouvelenhändler, sondern auch an andern Orten, Unserer Staaten beym Verkauf, Versenden, und Einbringen weder einige Accise, noch Accisenachschuß entrichtet; jedoch müssen auf die nach andern Orten gehenden Sachen, wie sich von selbst versteht, gehörige Paßierzettel geldset werden.

Hingegen sind unter dem Fixo nicht mit begriffen, und dahero satzmäßig zu versteuern: die eingeführten fremden neue gold- und silberne maßive Arbeiten und Galanteriewaaren, an Uhren, Uhrketten, Tabatiers, Etuis, Pettschaften, es mögen nun diese Galanterien mit Edelgesteinen besetzt seyn, oder nicht, ferner alle unächte Perlen, gefaßte und ungefaßte Böhmische Steine, die aus Agat, Granat, Bernstein und dergleichen gefertigte Galanterien, und was sonst hieher zu rechnen seyn mag.

In Ansehung dessen, was andere Personen an rohen, geschmolzenen, ausgebrannten, oder alten Gold und Silber, dergleichen Tressen, 2c. 2c. in die Städte einführen, wird nach Vorschrift des Accisetarifs verfahren.

§. 11.

Die Wolle paßiret accisefrey.

Die Wolle, welche zur Verarbeitung in die Städte gebracht wird, paßiret denen deshalb bereits vorhandenen Vorschriften gemäß accisefrey.

Die von versteuerten Fellen bey dem Gerben abgemachte Wolle ist ebenfalls frey, weil die Wolle mit denen Fellen bey dem Eingang oder Schlachten versteuert worden.

§. 12.

Einländische Fabriquewaaren sollen gestempelt werden.

Was aber die Versteuerung der wollenen, halbwollenen, leinenen, seidenen, halbseidenen, baumwollenen und aller andern in Unseren Staaten, es sey in denen Städten, oder auf dem Lande fabricirten Waaren anbetrift, so verweisen Wir Unsere Accisebediente auf die deshalb in jeder Provinz ergangene Verordnungen, mit dem Beyfügen, daß alle diese Waaren, wenn sie zum einländischen Verkauf bestimmt sind, nach Erlegung der Gefälle, in sofern sie dergleichen schuldig sind, gehörig gesiegelt, gestempelt, oder plombirt, auch bey ihrer Versendung mit denen gehörigen Paßierzetteln und Certificaten, bey deren Ausgang in die Fremde aber die Exportation durch die attestirten Begleitscheine nachgewiesen werden muß.

§. 13.

Die Schlesischen und Glatzischen Fabricata, besonders Leinewand, sollen mit einem besondern Stempel bezeichnet werden.

Die Schlesischen und Glatzischen Fabricata, besonders Leinewand anbelangend, welche aus versteuerten Materialien verfertiget, und vermöge ertheilter Privilegien accisefrey sind, oder diese Abgabe erleget haben; so sollen solche durch die Acciseämter bey ihrer Versendung mit einem dazu zu verfertigenden Stempel:

einländische veraccisete Fabrike;

diejenigen aber, welche die sonst schuldige Accise nicht erleget haben, bey ihrer Absendung mit einem Stempel:

einländische unversteuerte Fabrike;

mit

mit Farbe, Lack oder dergleichen Bleyen kenntlich gemacht, und gezeichnet werden.

Die Schlesische Accise- und Zollämter müssen solchemnach dieses denen Versendern und Einkäufern, welche die Messen zu Frankfurth an der Oder beziehen, und daselbst nach andern Unsern Provinzen Debit haben, bekannt machen, und sie erinnern, die Waaren nicht ungestempelt abgehen zu lassen, noch anzunehmen, da sie sonst nicht für einländisch erkannt werden.

§. 14.

Einländische Waaren müssen gestempelt, und mit richtigen Passierzetteln bey der Versendung versehen seyn.

Es paßiret aber keine dergleichen Waare für einländisch, und als versteuert, wenn solche nicht mit richtigen Paßierzetteln einkömmt, auch falls die Siegelung applicable, erwehntermaßen gesiegelt oder verbleyet wird, mithin auch dasjenige, was Verkäufere an einländischen Waaren, unverkauft von den fremden Messen zurückbringen, nothwendig mit richtigen Siegeln, oder Bleyen versehen seyn muß.

§. 15.

Von Versteuerung des Tobacks.

Bey den Toback müssen Unsere Acciseofficianten sich nach denen deshalb emanirten besondern Vorschriften auf das genaueste achten, und dahin sehen, daß alle rohe Tobacke, welche zur einländischen Fabrication eingehen, richtig versteuert werden. Zu dem Ende haben selbige die Päcke und Fässer gehörig zu examiniren, damit nicht andere Sorten eingehen, als zur Versteuerung declarirt worden, ferner, daß nicht fremde für einländische angegeben, und die Canaster und Portorico in Rollen gestempelt werden.

Sollten zur Sicherheit Unserer Gefälle nach denen Localumständen noch andere Maaßregeln erforderlich seyn, so werden die Accisedirectionen angewiesen, dieserhalb zweckdienliche Vorschläge zu thun.

§. 16.

Die Häute sollen von denen Acciseämtern gestempelt werden.

Damit besonders in offenen Städten und Vorstädten das Einschleppen unversteuerter Leder bestmöglichst verhütet werde, ist jede Accisecasse mit einem Stempel zu versehen, damit sowohl die rohen Häute als ausgearbeitete Leder, bald nach dem Schlachten oder beym Eingang, durchzuschlagen und zu stempeln sind.

§. 17.

Von Versteuerung des Brenn- und des Kaufmannsholzes.

Von den Schifbohlen- Staab- Pipen- Bau- und andern Kaufmannsholz, womit außer Landes gehandelt wird, werden die in denen Accisetarifs jeder Provinz vorgeschriebene und sonst geordnete Gefälle erhoben.

Der Kaufmann muß aber den darüber geschlossenen Originalcontract vorzeigen, der Rendant davon Abschrift nehmen, und solche nebst des Kaufmanns Declaration bey seinen Registern mit anlegen, auch dem Holzhändler oder dessen Bevollmächtigten, wenn der Rendant oder der Controlleur das Holz vorhero in Augenschein genommen, und richtig befunden, über die Versteuerung, Sorten und Quantität des Holzes einen Accise-Paßierzettel ertheilen. Auch müssen die Accisebediente an denen Orten, wo das Holz weiter vorbey paßiret, wohl untersuchen, ob auch mehr Holz dazu gekommen, als der Holzhändler versteuert hat.

Das Brenn- Nutz- und Bauholz, was in die Städte einkömmt, wird tarifmäßig veracciset. In Ansehung des für die Wachen, Casernen, Ziegeleyen und andern publiquen Anstalten eingebrachten Holzes aber wird nach der jeden Orts subsistirenden speciellen Verfassung fernerhin verfahren. In denen Städten, welche von der Lage sind, daß auf Karren oder sonst viel Brennholz allda heimlich einkömmt, und dahero die Einwohner

darinn auf eine fixirte Holzaccise gesetzet worden, soll es ferner dabey belassen werden, und können die Provinzialinspecteurs, unter Approbation der Behörde, auch die Branntweinbrenner und Bäcker wegen des Brennholzes zum Branntweinbrennen und Backen in denen unter fixirter Accise stehenden Vorstädten auf eine fixirte Holzaccise setzen, weil unter den Fixis der Vorstädter nur die Consumtion an Brennholz für eigene Wirthschaft begriffen ist, doch müssen davon, wie über die andere Fixa billige und accurate Anlagen entworfen, und zur Approbation eingereichet werden.

§. 18.

Was zu nöthigen Bauten an Holzmaterialien gebraucht wird, paßiret accisefrey.

Die Baumaterialien, welche zum Bau und Reparaturen derer Gebäude an Wohnhäusern, Stallungen, Scheunen, Mühlen und aller nöthigen Bauten eingehen, imgleichen, was die Magisträte zu öffentlichen Gebäuden, Brücken, und dergleichen selbst einbringen und kommen lassen, und dazu unumgänglich erfordert werden, mithin nicht blos zur Zierde dienen, paßieren ohne Unterschied, jedoch gegen Production der geordneten Cammerpässe accisefrey, welches auch von Kirchen, Klöstern und andern geistlichen Gebäuden zu verstehen ist. Jedoch müssen vom Kupfer, Nägeln, Eisen und andern Metallen die geordneten Accisegefälle erleget werden.

Sollte der Bauende von dem ihm freygeschriebenen etwas übrig behalten, und an die Handwerker verkaufen, oder auch die gemachte Arbeit an selbige verlassen, oder es sonst zu seiner eigenen Nothdurft, worauf keine Befreyung statt findet, verbrauchen, ist derselbe schuldig, dem Acciseamte solches gehörig anzuzeigen, und die Accise zu entrichten.

Wenn aber sonst ein Bürger, der in keinen Bau, oder nöthigen Reparatur begriffen ist, Sägeblöcke auf die Schneidemühle bringen und Bohlen, Bretter oder Latten hiervon schneiden läßt, ferner wenn jemand zum öffentlichen Verkauf Baumaterialien in die Stadt bringt, oder die Zimmerleute auswärtig einiges Bauholz erkaufen, und damit ihr Verkehr treiben, imgleichen wenn der Bauende die selbst eingebrachte Materialien nicht zu nothwendigen Gebäuden, sondern nur zu Lust- und Gartenhäusern gebrauchet, worinnen keine Familien beständig wohnen, so muß hiervon beym Einbringen jederzeit die Accise entrichtet, und mithin nichts frey geschrieben werden.

Was übrigens aus denen städtischen Ziegeleyen und Kalkbrennereyen an Steinen und Kalk auf das Land zum Bau und Reparaturen und an Kalk zu Düngung der Aecker oder auch zu Düngung der städtischen und Bürgeräcker verkauft wird, bleibt von Erlegung der Accise gleichfalls befreyet.

§. 19.

Die Töpferwaare ist accisefrey.

Das in denen Städten gebrannte irdene Geschirr, wenn Thon, Glette, Brennholz und andere Bedürfnisse dazu versteuert sind, darf nicht besonders veraccieset werden, da alle aus versteuerten Materialien verfertigte Waaren frey sind.

§. 20.

Von der Viehhandlungsaccise.

Was das Vieh anlanget, es sey einheimisches, oder fremdes, so hat es wegen der davon zu erlegenden Handlungsaccise und anderer Gefälle, wegen dessen Vor- und Aufkauferey, Untersuchung des Gesundheitszustandes beym Eintritt ins Land, auch in Ansehung dessen, wie es bey dem Verkauf desselben und auf denen Märkten zu halten ist, lediglich bey denen bisherigen Einrichtungen, die nach der Lage und Verfassung jeder Provinz getroffen worden, noch ferner sein Bewenden. Generaliter ist es in Ansehung desselben, beym Eintritt oder Verkauf, wie nachstehend verordnet worden, zu halten, und zwar:

1) beym

1) beym fremden Vieh muß dasselbe, im Fall es auf einem Markte, oder andern accisebaren Platz bestimmt ist, und also die Handlungs- und übrigen Gefälle davon nicht sogleich erhoben werden können, mit gehörigen Zetteln vom Grenz-Zollamte versehen, auch zur Sicherheit der Gefälle, ein Pfand oder andere Versicherung gegeben werden. Auf jede Gattung des in Haupten von mehr als zehn Stücken eingehenden Viehes sind besondere Zettel zu expediren, imgleichen die Reitpferde und vorgespannte Ochsen, welche die Viehhändler mit einbringen und im Lande zu verkaufen pflegen, mit darauf zu bemerken.

2) Alles auf diese Art eingehende Vieh muß die gerade Zollstraße nach seinen Bestimmungsort halten, so viel nicht der Huth und Tränke wegen sich davon zu entfernen nothwendig ist. Unterweges auf dem Lande darf, wo solches ausdrücklich verordnet worden, nichts davon verkauft werden, es wäre denn lahm oder sonst schadhaft geworden, in welchem Fall dieses mit Attesten der Gerichte nachzuweisen und im nächsten accisebaren Ort die Handlungsaccise davon zu berichtigen ist. Wo aber die Vereinzelung einer Gattung Vieh nach denen Landesgesetzen erlaubt ist, muß dasselbe vorhero zur Handlung versteuert seyn.

3) Von dem Vieh, was einem Händler unterweges crepiret, wird keine Handlungsaccise erlegt, wenn er sich darüber mit den gehörigen Attesten legitimiren kann. Wann aber das Vieh einzeln, oder unter zehen Stücken eingebracht wird, wird auf der Grenze der Zoll und die Handlungsaccise gleich entrichtet.

§. 21.

Fernere Vorschrift wegen der Viehhandlungsaccise.

Alles Vieh, was auf einen Markt oder andern accisebaren Platz zum Verkauf aufgetrieben wird, aber unverkauft zurückgeht, oder in eine andere accisebare Stadt zum Verkauf weiter getrieben wird, zahlt an dem Orte des Abtriebs zwar keine Handlungsaccise, sondern es wird nur der gehörige Zoll, wo dieser statt findet, davon erlegt: doch ist der Eigenthümer schuldig, vor dem Abtrieb sich ebenmäßig auf der Accisecasse zu melden, und auf dem Pfandzettel abschreiben zu lassen, was verkauft und versteuert worden, und wie viel Stück unverkauft weggehen, wobey sich denn von selbst versteht, daß von dem nach andern Städten unverkauft weiter gehenden Stücken, am Verkaufsort die Handlungsaccise zu erlegen ist.

Es ist aber wohl acht zu haben, daß nicht unter dem Vorwand, das Vieh sey unverkauft abgegangen, der Handlungsimpost defraudiret, noch bey denen Pferden, welche nach dem wahren Verkaufspreiß zu versteuern, von der Losung etwas verschwiegen werde.

Um dieses zu verhüten, müssen während denen Viehmärkten die Zollbereiter und Visitatores auf denen Marktplätzen beständig herumgehen, auf diese und andere nachtheilige Unterschleife und Unordnungen vigiliren, nicht minder die Zollbereiter, die vom Marktplatz abführende Wege recognosciren, die Käufer anhalten, ihre Zettel nachsehen, und untersuchen, ob die gehörige Richtigkeit getroffen ist. Im übrigen müssen denen Käufern auf das zur Handlung versteuerte Vieh, womit sie nach andern Orten treiben, gehörige Paßierzettel gegeben, und darinn deutlich bemerket werden, wie stark die Anzahl des Viehes, und was sie davon an Accise erleget haben. Das Attest wegen entrichteter Handlungsaccise, wird hinten auf den Pfandzettel gesetzt, die Anzahl des versteuerten Viehes, und wie viel an Accise dafür erleget worden, mit Buchstaben bemerket,

auch der Cassenstempel beygedruckt, damit über die getroffene Richtigkeit kein Zweifel entstehen möge, wenn der Pfandzettel zurück geliefert, und das Pfand abgefordert wird. Wenn aber auf den Zettel kein Platz mehr ist, so muß dem Pfandsteller ein besonderes Attest gegeben werden.

In Absicht der deserirten Pfandgelder, es sey auf einländisches oder fremdes Vieh, werden Unsere Accisebedienten auf die deshalb emanirte besondere Vorschriften verwiesen.

§. 22.

Accisebedienten sollen die Viehhändler prompt abfertigen, und die etwanigen Unterschleife zu verhindern suchen.

Auf denen Viehmärkten selbst ist die Einrichtung nach den Umständen eines jeden Orts solchergestalt zu machen, daß der Verkäufer und Käufer prompt abgefertiget, die nöthige Ordnung erhalten, und Unsere Cassen nicht beeinträchtiget werden.

Vornehmlich müssen die ankommende Heerden von fremden Horn- und Schweinevieh, nochmals besichtiget und nachgesehen werden, ob die Sorten desselben, auf denen Grenzzöllen richtig angesetzt sind; die Stücke gezählet, und die etwa vorkommende Mängel gewissenhaft redressiret, und wo es eingeführet, und von Nutzen ist, über das ein- und ausländische Vieh ein Auftreibregister gehalten, auch Auftreibzettels ertheilet, diese bey dem fremden Vieh mit den Grenzzetteln und Specificationen durch den Einnehmer verglichen, der etwanige Unterschied sofort untersucht, auch veranstaltet werden, daß ohne vorhergetroffener Richtigkeit kein Vieh abgetrieben werden könne.

§. 23.

Wegen des Betrags der Handlungsaccise ist auf die Tarifs zu sehen.

Die Handlungsaccise wird nach denen in denen Provinzialtarifs vorgeschriebenen Sätzen, und der besondern Verfassung jedes Orts erhoben, bey welcher es auch in Ansehung der Königlichen und adelichen Beamten, imgleichen der Ritterschaft verbleibet, worauf Unsere Acciseofficianten hiemit nochmalen verwiesen werden.

§. 24.

Materialien zum Festungsbau paßiren frey.

Das Holz, und was sonst an Eisen, Bley und andern Materialien für Unsere Artillerie, oder auch in Unsern Festungen zum Festungsbau, und Reparatur einkömmt, imgleichen die Montirungsstücke, und die hierzu eingehende Materialien, so in einer einländischen Stadt versteuert, oder vom versteuerten Zubehör verfertiget sind, paßiren accisefrey.

Wann hingegen ein Officier ein unversteuertes Materiale z. E. Leder, Leinewand rc. kommen, und Montirungsstücke davon machen läßt, muß er davon die Accise entrichten.

Siebente Abtheilung.

Von liegenden Gründen.

§. 1.

Wenn Ackersteuer zu entrichten schuldig und wie solche zu reguliren sey.

Wo die Ackersteuer nicht bereits eingeführet ist, da bleibt sie auch fernerhin abgeschaft; wo sie aber bishero erleget worden, daselbst hat es mit derselben auf dem bisherigen Fuß sein Bewenden, daß nehmlich alle in dem städtischen Catastro stehende und auf der Stadtflur belegene schoßbare Aecker dieselbe fernerhin nach dem landüblichen Tarifsatz bezahlen, und die bisher davon befreyeten auch in Zukunft davon eximiret bleiben.

Zu besserer Regulirung der Aussaatsteuer ist die Vermessung der Stadtäcker und daß nach derselben, sowohl die Winter- als Sommeraussaat fixiret werde, verordnet, und weil sothane Vermessung überdem ihren vielfältigen Nutzen hat, so soll damit bey den Städten, wo die Ackersteuer gegeben wird, so viel als möglich, continuiret werden.

Die

Die solchergestalt nach der Vermessung gefertigte Aussaatregister müssen die Einnehmer der Calculatur, bey Nachlegung der Rechnung, zufertigen, auch alle vorgehende Veränderungen, als wenn ein Stück Acker an einen andern Besitzer kömmt, Wiesen zu Ackerland gemacht werden ꝛc. sorgfältig dabey notiren, weshalb dieses Register mit Papier durchschossen seyn soll.

Damit auch Rendant von allen solchen Veränderungen Nachricht erlange, so hat derselbe so lange von dem ersten Besitzer die Steuer zu fordern, bis derselbe den neuen Eigenthümer stellt, oder eine Bescheinigung des Verkaufs vom Magistrat produciret. Bevor die Ackersteuer durch neue Vermessungen noch nicht fixiret worden, bleibt es bey den bisherigen Grundsätzen.

Bey Fixirung der Ackersteuer haben die Provinzialinspecteurs dahin mit zu sehen, daß bey denen mit Pächten und Diensten beschwerten Bürgeräckern die Aussaatsteuer dergestalt moderirt angesetzet werde, daß die Accisanten dabey bestehen, und alle darauf haftende Lasten richtig abführen können.

Wenn bey einer Stadt ein Stück wüstes Land zu Acker gemacht wird, soll solches gleichfalls sofort gemessen, oder doch durch Abschätzung der Aussaatsteuer reguliret, und solche nach Verlauf dreyer Freyjahre entrichtet werden.

§. 2.

Wenn Bewohner des platten Landes Stadtäcker besitzen, sollen sie die Ackersteuer entrichten.

Wenn Bewohner des platten Landes ohne Unterschied städtische mit der Steuer, Roßdienst ꝛc. ꝛc. nicht getroffene, sondern unter der Accise stehende Grundstücke, Ländereyen und Wiesen, es sey eigenthümlich oder pachtweise besitzen, und solche durch Leute und Vieh vom Lande beackern und nutzen, folglich die Accisecasse von der Consumtion, der zur Bestellung und Nutzung des Fundi erforderlichen Wirthschaft nichts profitiret, so müssen die Eigenthümer oder Pächter, nach denen jedes Orts vorhandenen Vorschriften und Observanz die Acker- und Wiesensteuer entrichten.

Diese und alle andere Ackersteuer soll von der Sommeraussaat im Junio, von der Winterbestellung aber im December erleget werden.

§. 3.

Von Beytreibung der restirenden Ackersteuer.

Die hierbey vorfallende Reste passiren dem Rendanten zwar bey einer Cassenrevision als gültig, sie stehen aber dennoch, falls er dergleichen durch seine Schuld aufschwellen läßt, auf dessen Gefahr, daher er die Beytreibung derselben sich äusserst angelegen seyn lassen muß. Er soll dahero von denen zurückbleibenden Steuerschuldigen, wie bey der fixirten Accise, und in allen andern Fällen der Art, eine monathliche Nachweisung anfertigen, solche der Provinzialdirection einreichen, und dieser lieget ob, wegen deren Beytreibung das Erforderliche zu verfügen, auch falls Magisträte oder andere Gerichte die erforderliche Assistenz verweigern sollten, davon an die Behörde berichten.

Wenn mit Ackersteuerresten beladene Grundstücke verkauft werden, so ist die Anforderung der Accisecasse von dem Verkauf bey dem Gericht zu liquidiren, wobey dieselbe denn die gesetzliche Priorität hat.

§. 4.

Wiesen- und Gartensteuer soll vorschriftsmäßig erhoben, und denen Unterschleifen vorgebeuget werden.

Die Wiesen- und Gartensteuer ist ein Surrogatum der von Heu- und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtionsaccise. Es wird dahero da, wo eine fixirte Steuer davon eingeführet ist, solche ebenfalls vorschriftsmäßig erhoben, im widrigen Fall das Heu und die Gartenfrüchte beym Eingange tarifmäßig versteuert.

Es ist aber darauf Acht zu haben, daß kein Heu unter dem Vorwand, daß es von fixirten Wiesen komme, vom Lande, oder von der nicht mit zur Steuer gezogenen Brache accisefrey eingebracht werde.

Wofern übrigens fixirte Wiesen mit Getreyde besäet werden, wird die Ackersteuer bezahlet, und sodann cessiret die Heusteuer so lange, als der Besitzer solche als Acker benutzet, und ist alsdenn die Ursach der Veränderung in dem Wiesenregister deutlich nachzuweisen, welches auch geschehen soll, wenn wegen Ueberschwemmung oder aus andern Ursachen die Heusteuer durch besondere Verordnung völlig oder zum Theil erlassen wird.

§. 5.

Die unter fixirter Accise stehende Vorstädter sind von der Gartensteuer frey. Weinberge werden wie Gärten angesehen.

Da wo die Gartensteuer nach bisheriger Observanz auch von denen innerhalb den Mauern, Barrieren und Thoren verschlossener Städte oder auch vor solchen belegenen Gärten, imgleichen von denen, welche Bürger in offenen Städten hinter ihren Häusern oder nahe an der Stadt besitzen, entrichtet werden muß, ist solche fernerhin zur gehörigen Zeit zu erheben.

Mit der Gartensteuer sind überhaupt die unter fixirter Accise stehenden Vorstädter zu verschonen, da sie dasjenige, was sie von Gartenfrüchten selbst consumiren, bereits sub fixo versteuern. Sie müssen aber dagegen die zum Verkauf übrig habende Gartenfrüchte bey dem Einbringen in die Stadt dem Thorschreiber richtig anmelden, und davon die Accise erlegen.

Ob es aber übrigens besser sey, daß die vor denen Thoren belegene und denen in der Stadt wohnhaften Bürgern zugehörige Gärten unter die Gartensteuer zu ziehen, oder daß der Zuwachs beym Eingange zur Stadt einzeln versteuert und darauf Thorzettel ertheilet werden, wird der Beurtheilung der Provinzialdirectionen überlassen, nur müssen selbige, im Fall sie die Einführung derselben nicht convenable finden, dieserhalb an die Behörde berichten, und darüber Approbation einholen. Bey den Weinbergen wird es wegen des Obstes und darinnen befindlichen Gartenlandes auf gleichen Fuß gehalten, dergestalt, daß entweder davon jährlich etwas gewisses entrichtet, oder von dem gewonnenen Obst und Gartengewächse, wenn es zur Stadt gebracht wird, die Accise satzmäßig zu bezahlen ist.

Bey Ueberschlagung der Gärten ist hauptsächlich auf das Obst, Hopfen, Kohl und andere Früchte, so darin wachsen können, Rücksicht zu nehmen, und der Satz darnach zu bestimmen, daher denn auch die Gartenregister alle 6 Jahr von dem Provinzialinspecteur zu revidiren sind, welcher alsdenn den jedesmaligen Zustand derselben und ob eine Erhöhung der darauf gelegten Fixaccise statt finden kann, der Direction anzeigen muß, wovon letztere hiernächst zu weiterer Verfügung an die Behörde zu berichten hat.

§. 6.

Wie es mit der Gartensteuer zu halten, wenn andere, als Gartenfrüchte, in den Gärten gebauet werden.

An denen Orten, wo die Gartensteuer eingeführet ist, und die Gärten zum Theil mit Röthe, Toback und Cicorien bepflanzet werden, haben die Provinzialdirectionen durch die Provinzialinspecteurs untersuchen zu lassen, ob es für die Accise vortheilhafter sey, das solchergestalt bepflanzte Land unter die fixirte Steuer mit zu ziehen, oder von dem gewonnenen Toback, Röthe und Cicorien die satzmäßige Accise nach dem Werth zu nehmen.

Wenn das Gartenland mit Getreyde besäet wird, so wird in dem Jahre, da es Getreyde trägt, statt der Gartensteuer, Ackersteuer erleget, und ist im Gartenregister alsdann das Nöthige zu bemerken. Von dem übrigen Lande, worauf Bäume und andere Gartengewächse befindlich, ist die fixirte Gartensteuer zu bezahlen.

Uebrigens

Uebrigens kann derjenige, welcher von seinem Garten die fixirte Steuer erlegt, daß darinnen gewonnene Obst und Gartengewächse, ohne weitere Accise, einbringen und consumiren, oder an andere in und ausserhalb der Stadt verkaufen. Rendanten müssen aber die Thorschreiber und Visitatores ebenfalls instruiren, wohl Acht zu haben, daß keine Gartenfrüchte vom Lande, unter dem Vorgeben, daß sie aus einem sub fixo stehenden Stadtgarten sind, unveracciset eingeführet werden.

Falls jemand einen neuen Garten anlegt, genießet er da, wo solches hergebracht ist, ferner die gewöhnliche Freyjahre.

§. 7.

Von Anfertigung der Wiesengarten- und Ackersteuer-Catastra und Einziehung der Reste.

Die Wiesen- Garten- und Ackersteuer-Catastra müssen, nach gehöriger Unterschrift des Amts, auch Attest des Magistrats, dem Provinzialinspecteur vorgelegt, durch denselben der Direction zur Approbation eingesandt und der Jahresrechnung copeylich beygefügt werden.

Wenn hierbey Veränderungen vorfallen, so ist in Ansehung derselben auf eben diese Art zu verfahren.

Was übrigens wegen der Reste §. 3. bey der Ackersteuer verordnet worden, findet in Ansehung der Wiesen- und Gartensteuer ebenfalls statt.

Damit auch das Acciseamt von den Veränderungen bey unbeweglichen Gründen, z. E. solche, die in oder ausser Concursen, durch Kauf an einen andern Besitzer kommen, Nachricht erhalten möge, und die Reste liquidiren könne, so sollen die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts schuldig seyn, dem Acciseamte die vorgehende Veränderungen wissen zu lassen, und entgegengesetzten Falls für die Reste responsable bleiben, jedoch verstehet sich dieses nicht von der ordinairen Consumtionsaccise, als welche niemanden geborget werden muß.

Achte Abtheilung.

Von der Viehsteuer.

§. 1.

Von Aufnahme der Viehbestände.

Da die Sätze, nach welcher die Viehsteuer bezahlet werden muß, durch die Tarifs bestimmt sind, so müssen Unsere Accisebedienten solche von allen denen, welche dergleichen vorschrifts- und observanzmäßig zu erlegen schuldig sind, in denen festgesetzten Terminen ordnungsmäßig erheben und dabey keine Reste statuiren.

Was die Exemtion von dieser Steuer anbetrift, welche bishero Magisträte, pia Corpora, und andere an einigen Orten genossen haben, so hat es dabey noch fernerhin nach jedes Landes Verfassung sein Bewenden.

Das Register von diesen der fixirten Steuer unterwürfigen Pferden, Kühen, Ziegen und Schafen, muß des Jahres zweymal zu der vorgeschriebenen Zeit durch den Controlleur und einen Visitator, und wo solches bishero geschehen, in Beyseyn einer Magistratsperson aufgenommen, von obigen Personen unterschrieben und der Richtigkeit wegen, attestiret, alsdann hiernach die Viehsteuer bey der Casse sofort eingefordert, prompt berechnet, und die Einnahmen mit diesem Register ordnungsmäßig beleget werden.

Da aber die Bürger ihr Vieh nicht allemal richtig angeben, so ist solches nach geschehener Aufnahme des Registers zuweilen unvermuthet nachzuzählen, auch können die Hirten und Schäfer sich nicht entbrechen, nöthigenfalls eydlich auszusagen, wie viel Vieh dieser oder jener Bürger habe, da denn bey befundener Unrichtigkeit die Schuldigen deshalb zur verdienten

ten Strafe für jedes verschwiegene Pferd, Ochse, oder Kuh, von 1 Rtlr., für jedes verschwiegene Schaf und Ziege aber, von 6 Gr. zu ziehen sind.

§. 2.

Pferde zum eigenen Bedarf und Bequemlichkeit sind von der Erlegung der Viehsteuer frey.

Wenn jemand nicht zum Fuhrwerk und Verleihen, sondern zu seinem Gewerbe oder Bequemlichkeit Pferde hält, sind solche von der Viehsteuer frey, obgleich zufälligerweise zuweilen für Geld damit gefahren wird, oder solche verliehen werden. Auch findet eben diese Exemtion statt, sowohl bey denen Zugochsen, weil damit regulariter kein Fuhrwerk getrieben wird, als bey dem Schafvieh, so die Schlächter zum Schlachten und Fettmachen halten.

Falls aber ein Bürger in dem Monath, worinnen die Viehsteuer berechnet wird, ein Stück Vieh in die Stadt oder auf das Land verkaufet, oder in solchem Monath vor Aufnahme des Viehstandes allererst solches bekömmt, so muß dasselbe bey der hierauf erfolgenden Aufnahme mit angesetzet, und zur Viehsteuer gezogen werden.

Uebrigens ist zwar ausser der Viehsteuer das harte und Rauchfutter für das Vieh noch besonders zu veraccisen; hingegen passiret davon die Wolle, imgleichen Butter, Milch und Käse, sowohl zur eigenen Consumtion, als zum Verkauf, accisefrey.

Neunte Abtheilung.

Von der fixirten Consumtionsaccise der Vorstädter.

§. 1.

In Ansehung der fixirten Accise der Vorstädter soll es bey den bisherigen Grundsätzen verbleiben.

Da die Consumtion der Einwohner in offenen Vorstädten und andern abgelegenen Orten nicht übersehen werden kann, und diese Leute daher, wegen ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse, schon bisher nach gewissen Classen auf eine billige, eines jeden Umständen gemäße, monathliche Personal-Fixaccise gesetzet gewesen, um dadurch dasjenige zu erhalten, was sonst Unseren Acciseinkünften, bey der vielen Gelegenheit zu Unterschleifen, größtentheils entzogen werden würde; so wollen Wir allergnädigst, daß die darunter in jeder Provinz bestehende Grundsätze und Einrichtungen noch ferner zur Sicherheit Unserer Gefälle beybehalten, und die Vorstädter, sie mögen eigene Häuser haben, oder zur Miethe wohnen, in so fern nicht einem oder dem andern, durch besondere Gerechtsame die Accisefreyheit zustehet, die Fixaccise nach denen geordneten Classen und Sätzen ferner zu erlegen schuldig seyn solle.

§. 2.

Beurlaubte in denen Vorstädten wohnende Soldaten, sind der Fixaccise gleichfalls unterworfen.

Die beurlaubte Soldaten, welche sich bis zur Exerzierzeit gegen der Revüe in denen Vorstädten aufhalten, sind schuldig für sich und die ihrigen, jedoch blos für die Monathe, da sie gegenwärtig sind, und solchemnach auch während der Revüe und Exerzierzeit für die zurückgelassene Personen von ihrer Familie die Fixaccise zu bezahlen.

Wenn aber dergleichen Beurlaubte sich nur kurze Zeit bey den ihrigen aufhalten, und nicht selbst backen, sondern das Brod von denen unter der Accise stehenden Bäckern nehmen, auch theils auf dem Lande arbeiten, bleiben sie davon frey.

§. 3

Wie die Aufnahme der unter fixirter Accise stehenden Familien zu verrichten.

Die Hauptaufnahme derer unter die fixirte Consumtionsaccise gehörigen Familien und Personen geschiehet alljährlich zu der bestimmten Zeit vom Accisecontrolleur und einen Visitator, und da, wo es hergebracht ist, wird eine Magistratsperson dabey mit zugezogen.

Sämt-

Sämtliche Familien und Personen, die das 14te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, sind zur Anlage zu bringen, die Register aber dem Formular gemäß accurat anzufertigen, und jede Familie nach ihrer Beschaffenheit in eine der vorhandenen Classen aufzuführen. Das Register wird von denen, so die Aufnahme besorgen, der Richtigkeit halber attestiret, dem Provinzialinspecteur und der Provinzialdirection zugesandt, nach dessen vorheriger Durchlegung bey der Calculatur und befundener Richtigkeit dasselbe zu approbiren, und dem Einnehmer zu Erhebung der Gelder und Justification der Einnahme zuzufertigen ist.

§. 4.

Ab- und Zugangslisten sind besonders anzufertigen, wenn Veränderungen bey der Fixaccise vorgefallen.

In denen Provinzen, woselbst die Fixaccise nicht alljährlich, sondern monathlich oder quartaliter bezahlet wird, mithin bey der Erhebung Veränderungen während dem Laufe des Jahres vorkommen, sind in denen Zahlungsterminen über den Ab- und Zugang besondere Listen anzufertigen, solche gehörig zu attestiren, und die Einnahme dadurch zu justificiren.

§. 5.

Objecte, welche von der Fixaccise ausgenommen sind, und deshalb besonders versteuert werden müssen

Da die Fixa sich blos auf gewisse und bestimmte Consumtibilien erstrecken, nicht aber auf Handlung oder bürgerliche Nahrung, so muß dahin gesehen werden, daß von letztern die geordneten Gefälle richtig bezahlet werden müssen.

Zu denen Objecten, worauf die Vorstädter nicht mit fixiret sind, gehören folgende:

1) Hornvieh, Schweine, Kälber, Hammel, Schaafe rc. zum Hausschlachten.

2) Die Materialien der Handwerker zum Verarbeiten, als rohe Häute, und Leder für Gerber und Schuster, Nutzholz für Bötticher, Rademacher rc. Scheibenglas für die Glaser und was dergleichen mehr ist.

3) Das Getreyde der Bäcker zum Scharrnbacken, das Brandtweinschroot für die Brandtweinbrenner und Schlachtvieh der Fleischer, zum Scharrnschlachten, nebst dem zur Backnahrung und Brandtweinbrennen erforderlichen Brennholze.

4) Alles was die Krähmer und andere Vorstädter auf dem Verkauf führen und damit Handlung treiben.

5) Wein, Bier, Brandtwein und andere Geträncke, und müssen auch die auf fixirte Accise gesetzte Personen das benöthigte Bier und Brandtwein, von denen unter der Accise stehenden Brauberechtigten nehmen, oder wenn dergleichen vom Lande eingebracht wird, (welches regulariter nicht zu gestatten) die festgesetzte Accise davon zahlen.

6) Die Wiesensteuer auch das übrige Futter für das Vieh ist gleichfalls nicht mit unter der Fixaccise begriffen. Von der Gartensteuer aber sind die fixirten Vorstädter, wegen ihrer eigenen sub Fixo mit begriffenen Consumtion frey; allein dasjenige, was aus ihren Gärten an Obst und an sonstigen Gewächsen zur Stadt gehet, müssen sie gehörig declariren und versteuern.

Imgleichen bleibet den Vorstädtern, wenn sie Ackerbau haben, der Abkehrig und das Kaf zur Futterung des Viehes frey.

Wenn die Futteraccise an einem oder andern Orte fixiret wird, ist solche nach Beschaffenheit der Art zu futtern, mit Rücksicht auf die Sommermonathe, da das Vieh auf die Weide getrieben wird,

dergestalt einzurichten, daß niemand zu klagen gegründete Ursache haben möge.

Weil auch die Vorstädter Butter, Milch und Käse bereits sub Fixo versteuern, so dürfen selbige von denen Kühen keine Viehsteuer entrichten, wenn sie oben erwähnte Victualien in ihrer eigenen Wirthschaft consumiren, oder nur an die fixirte Vorstädter verkaufen. Wenn dieselben aber auch dergleichen in die Stadt zum Verkauf bringen, sind ihnen einige Stücke von den Kühen frey zu lassen, und die übrigen zu versteuern, oder sämmtliche Kühe frey zu schreiben, und dagegen von der zur Stadt gehenden Milch, Butter und Käse die Accise zu nehmen; oder es kann auch wie theils an einigen Orten würklich geschiehet, in der Art gehalten werden, daß anstatt der Exemtion bey der Viehsteuer denen fixirten Vorstädtern auf drey Personen eine Kuh von der fixirten Futterungsaccise frey bleibt.

7) Sind zu versteuern alle übrige Kaufmannswaaren, und was sonst unter den Fixis nicht berits mit zum Anschlage gekommen.

Wobey sich aber generaliter verstehet, daß dergleichen Sachen accisefrey sind, wenn sie in einer accisebaren Stadt erweislich erkauft, und allda zur Consumtion bereits versteuert sind.

Sollten nun nach bisheriger Verfassung an einem oder dem andern Ort Abweichungen von diesen Vorschriften statt finden, und von denen vorstehendermaßen ausgenommenen Artikeln einige zur Fixation gezogen seyn, so hat es dabey ferner seyn Verbleiben.

§. 6.

Uebrigens haben die Provinzialdirectionen zu überlegen, ob es nicht zuträglich sey, an einem oder dem andern Orte die vorstädtische Müller, Bäcker, Mehlhändler und dergleichen Leute, wegen ihres Getreydes zum Scharrnbacken, Mehlhandel ꝛc. ꝛc. oder doch wenigstens wegen des zum Scharrnbacken, Brandtweinbrennen ꝛc. erforderlichen Brennholzes gleichfalls auf ein Fixum zu setzen.

Zehnte Abtheilung.

Insgemein.

§. 1.

Die Thorschreiber sollen sich ein Pfand bey dem Eingang der Sachen geben lassen und solches nach der Versteuerung retradiren.

Damit die Accise von denen eingehenden Sachen richtig abgeführet, und die ausgegebenen Thorzettel gehörig wieder abgeliefert werden, müssen die Thorschreiber von denen mit allerhand Consumtibilien zur Stadt kommenden Landleuten und andern Fremden jederzeit ein hinlängliches Pfand an Geld oder Geldeswerth sich einhändigen, oder auf so viel Caution bestellen lassen, das Pfand aber sowohl auf dem Thorzettel, als im Thorregister bemerken, da denn, wenn solcher Thorzettel nicht wieder einkömmt, das völlige Pfandgeld berechnet wird, ohne daß es einer besondern Strafe für den verlohrnen Zettel bedarf.

Wofern aber jemand weder Pfand einlegen noch auf andere Art Sicherheit machen kann, so hat der Thorschreiber die Waaren anzuhalten, und davon dem Acciseamte sofort Anzeige zu thun. Nach erfolgter Versteuerung wird der ertheilte Zettel zurück genommen.

Wenn ein Thorschreiber dieses nicht beobachtet, und der Accisant ohne getroffene Richtigkeit davon reiset, so soll derselbe nicht nur die Accise selbst zu erlegen schuldig seyn, sondern soll auch besonders dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden. Zugleich wird hierdurch festgesetzet, daß ein jeder Accisant die Accise nach Maaßgabe des Thorzettels sogleich abführen,

führen, und gewöhnlich den dritten Tag nach dem Empfang (worunter jedoch die Sonn- und Festtage nicht mit zu rechnen sind) dem Thorschreiber diese Zettel berichtiget und abgestempelt wieder einliefern soll.

Im Fall aber gegründete Ursachen vorhanden sind, daß der Zettel binnen solcher Frist nicht hat zurück geliefert werden können, z. E. wenn jemand accisebare Sachen zum Verkauf in Commißion erhalten hat, und so bald nicht zu bestimmen ist, was zurück gehen, oder zur Versteuerung am Orte bleiben mögte, so kann damit, so lange, als erforderlich, nachgesehen werden.

§. 2.

Die verfallene Pfandgelder werden in eben dem Monath, da sie eingelegt sind, oder in größern Städten doch im nächstfolgenden Monath unter dem Satz:

Wie die verfallene Pfandgelder zu berechnen.

von Pfandgeldern, welche in denen Thoren stehen geblieben;

zur Einnahme gestellet, und in der Jahresrechnung mittelst gehöriger Designation justificiret.

§. 3.

Ueberhaupt sollen die gedruckten Accisecassen- und Thorzettel zur Verhütung alles Mißbrauchs und da sie zur Justification der Einnahme dienen, vom Controlleur sorgfältig colligiret und verwahret, auch richtig berechnet und nachgewiesen werden.

Die gedruckte Thor- und Accise-Cassenzettel sollen gesammlet und der Rechnung beygefügt werden.

Wann sich inzwischen bey Nachlegung der Register, oder bey dem Nachzählen des Zettelbestandes findet, daß dergleichen Thor- oder Cassenzettel fehlen, und nicht herbey geschaffet werden können, so muß der Defect ersetzet werden, und soll dagegen keine Entschuldigung statt finden. Sollten jedoch solche Umstände eintreten, wodurch der Officiant völlig gerechtfertiget würde, so muß dieserhalb an die Generaladministration berichtiget werden, welche dem Befinden nach die Niederschlagung dieses Defects verfügen wird.

In Ansehung der noch ungebrauchten Zettel muß darüber Rechnung geführet und der Bestand von Zeit zu Zeit revidiret werden.

Im übrigen werden die Einnehmer angewiesen, die Abtheilung

insgemein

nicht zu mißbrauchen, sondern alles, was seinen besondern Satz hat, auch darunter zu verrechnen.

Eilfte Abtheilung.

Von Accisefreyheiten und Accisebonificationen.

§. 1.

Da Wir Höchst Selbst die Accise von allen Unsern Consumtibilien und Bedürfnissen berichtigen lassen, so verstehet sich auch von selbst, daß weder Unser Königliches Haus, Prinzen und Prinzeßinnen noch sonst jemand, er sey wer er wolle, hohen oder niedrigen, geistlichen, militair, oder Civilstandes von Erlegung der Accise ausgeschlossen sey, sondern ein jeder denen diesfalls publicirten, und in diesem Reglement enthaltenen Verfassungen sich unterwerfen, mithin alle Consumtibilien, auch die Officiers und Soldaten, das Wildprett, was sie selbst geschossen, oder geschickt bekommen, richtig anmelden und versteuern, nicht minder denen Accisebedienten über alles, was ihnen zu wissen nöthig ist, willige und hinlängliche Auskunft geben, und sich weder mit Worten noch thätlich an sie vergehen müssen.

Regulariter soll niemand von der Accise frey seyn.

Die Accisebediente werden dahero hierdurch nochmals angewiesen, ihr Amt zwar ohne Ansehn der Person und ohne Menschenfurcht zu verrichten, und sich deshalb für niemanden zu scheuen, sondern bey Ausübung ihrer

ihrer Pflichten allezeit Unseres Schutzes versichert zu seyn, inzwischen aber gegen jedermann, vornehmlich gegen die Garnison und andere distinguirte Personen alle Bescheidenheit zu beobachten, und nicht selber durch grobes ungeziemendes Betragen, oder Excesse zu Verdruß und widrigen Begegnungen Anlaß zu geben.

§. 2.

Fälle, wo die Befreyung von der Accise statt findet.

Jedoch bleiben von Erlegung der Accise frey:

1) die evangelischen und katholischen Geistlichen, geistliche Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, und andere pia corpora, Organisten, wenn sie zugleich Schullehrer sind, und Schulbediente, auch andere Personen mit ihren Familien und Wittwen, welche bishero die Accisefreyheit, es sey für ihre ganze Consumtion oder für einen Theil derselben, nach der Verfassung jeder Provinz und jedes Orts genossen haben. Und ist es damit ferner auf den bisherigen Fuß und nach Maßgabe derer desfalls ergangenen Verordnungen, Patente und Reglements zu belassen, so daß diese Eximirte entweder die zu ihrer Consumtion vorschriftsmäßig accisefrey eingehende Objecte sofort gegen ihr Attest auf den Thorzettel frey geschrieben erhalten, und darüber bey dem Acciseamte ein Freyregister geführet werde, oder daß dieselben zwar die für sie eingehende Objecte zu versteuern schuldig sind, aber quartaliter nach einen zu formirenden Anschlag und Berechnung der Personenzahl eine baare Vergütigung der erlegten Accise aus der Accisecasse vergütiget bekommen. Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß diese Vergütigung nur von solchen Artikeln verlangt werden kann, weshalb ihnen die Accisefreyheit bewilliget worden.

Im ersten Fall, wo nehmlich die für Eximirte eingehende Consumtibilien so fort auf ihre Atteste frey geschrieben werden, und dieselben nicht fixiret sind, ist gehörig darauf zu invigiliren, daß nicht Unterschleife dabey vorgehen, und ein dergleichen Eximirter einem Accisanten zu Einbringung accisebarer Objecte seinen Nahmen leihe, oder von denen frey eingebrachten Objecten einem andern etwas veräußere.

In diesem Fall und wenn er überführet wird, daß dieses mit seinem Vorwissen geschehen sey, soll er das erstemal der Accisefreyheit auf ein ganzes Jahr, und bey einer Wiederholung solcher auf immer verlustig seyn.

Wie denn auch denenjenigen, denen das Freybrauen zu ihrer Hausconsumtion, auch Backen oder Schlachten erlaubt ist, nicht verstattet werden soll, solches an andere zu übertragen, oder davon etwas zu verkaufen, oder zu verschenken, widrigenfalls sie der ihnen competirenden Freyheit das erstemal, so solches entdecket wird, gleichfalls auf ein ganzes Jahr, und bey wiederholter Contravention auf immer verlustig seyn sollen.

2) Genießen die Accisefreyheit die in oder bey accisebaren Städten befindliche adeliche Grundherrschaften und Burglehnsbesitzer, welche auf ihre allda belegene Häuser, Rittersitze oder Güter wohnen, und von ihren Besitzungen die Onera zum platten Lande abtragen müssen, indem sie so anzusehen sind, wie andere auf dem Lande wohnende von Adel. Es paßiret dahero ihnen sowohl, als ihren Pächtern, alles, was sie von ihren eigenen Produkten selbst consummiren und zu Bewirthschaftung ihrer Güter ge-

brau-

brauchen und einbringen, in so fern es nicht zum Wiederkauf bestimmt ist, oder zu der Gattung hoch impostirter Waaren und Delicatessen gehöret, oder sonst verfassungsmäßig ein anderes hergebracht ist, gänzlich accisefrey.

Was dieselben aber an Fischen, Obst und andern Comsumtibilien in die Stadt zum Verkauf schicken, müssen sie richtig anmelden, und davon die gesetzte Accise entrichten lassen, auch sich des Unsern Accisereveneues nachtheiligen einzelnen Verkaufs aus grundherrschaftlichen Fischhütten und Häusern enthalten.

3) Die in denen accisebaren Städten wohnende grundherrschaftliche Wirthschafts- und andere zum Corpore Domini gehörige Bediente, in so fern sie auf dem freyen Fundo selbst wohnhaft sind, und lediglich ihren Unterhalt von der Grundherrschaft haben, und sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, haben ebenmäßig auf die ihnen von der Herrschaft an Besoldungsstatt in den Bestallungen und Gespannzetteln ausgesetzte Deputatstücke an Brodt, Getreyde, Bier und andern Consumtibilien die Accisefreyheit in Natura zu genießen, jedoch nur an denen Orten, wo diese Befreyung durch besondere Verordnungen festgesetzet ist, auch nicht auf mehr, als die approbirte Deputatspecification besaget, und der Deputant davon in eigener Wirthschaft consumirt. Es müssen dieselben daher von allen übrigen Nothdürften, wovon die Befreyung nicht durch ausdrückliche Verordnung zugestanden ist, die Accise entrichten. Von dem aber, was sie von ihren Deputatstücken nicht selbst verbrauchen, sondern an andere unter der Accise stehende Einwohner verkaufen, ist der Empfänger die Accise zu erlegen, und es dahero bey der Casse vorhero anzumelden schuldig.

Wollte die Grundherrschaft die Deputatstücke vermehren, und einem oder dem andern ihrer Leute in Naturalien zum Deputat ein mehreres, als er bis dahin accisefrey genossen, aussetzen, so stehet solches derselben zwar frey, jedoch findet von diesem Zusatz, ohne erhebliche Ursachen und Approbation Unserer Generaladministration, keine Accisefreyheit statt.

4) Sind von der Accise frey, Unsere in oder bey accisebaren Städten wohnende Generalpächter und Administratores Unserer Domainenämter, jedoch nur von allen, was sie zu ihrer Consumtion und Wirthschaft gebrauchen, in so fern es einländische Producte sind, die sie aus denen gepachteten Jagden, selbst eigener Wirthschaft, oder sonst von einländischen Orten nehmen und erhalten.

Ein gleiches findet statt in Ansehung derer ausländischen Sachen, die zur Wirthschaft unumgänglich nöthig, und eigentlich in Ansehung des Generalpächters keine Consumtionsstücke sind, als da sind, z. E.: fremder Hopfen zum Brauen, ausländischer Leinsaamen ꝛc. Von allem ausländischen Wein, Bier, Zucker Toback, Delicatessen; Waaren und Sachen zu ihrer Consumtion aber, imgleichen von dem, wo sie zum Wiederverkauf aufgekauft haben, müssen sie ohne Ausnahme die tarifmäßige Accise entrichten, wenn solche nicht aus einer accisebaren Stadt erkaufet und allda erweislich veraccjset worden sind.

Mit Versteuerung desjenigen, so aus der Amtswirthschaft in die Stadt verkauft wird, ist es zu halten, wie bey Rittergütern.

Imgleichen sind die Forst- und Amtsbedienten, so in und bey denen Städten wohnen, blos in Ansehung der Deputatstücke, die sie nach ihren Bestallungen in Natura erhalten, auf eben dem Fuß von der Accise frey, wie andere grundherrschaftliche Officianten.

5) Wegen derer Accisefreyheiten, welche die in Unsere Lande ziehende fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker, vermögende Kaufleute und Capitalisten, imgleichen die Abgebrannten zu genießen haben, wollen Wir es bey denen ältern Vorschriften darüber belassen.

6) Die Postmeister, Posthalter und Postillions müssen entweder das Futter für die Postpferde beym Eingang richtig angeben und versteuern, oder es wird denenselben nach Verhältniß ihrer reglementsmäßigen Dienstpferdezahl ein gewisses Quantum accisefrey paßiret. Im ersten Fall erhalten sie auf jedes Pferd, so sie zur Beförderung der ordinairen fahrenden und reitenden Posten halten, die ihnen etatsmäßig festgesetzte Vergütigung aus der Accisecasse zurück.

Wenn aber die Posthalter auf dem Lande wohnen, oder doch daselbst die Pferde zu den ordinairen Posten in Fütterung halten, folglich kein Futter für dieselben veraccisen, fällt gedachte Accise-Bonification weg.

Auf die Pferde die zu den Extraposten gebraucht werden, findet wegen des Futters keine Accisebonification statt, jedoch sollen auch letztere auf den bisherigen Fuß, gleich den Pferden zu den ordinairen Posten von der Viehsteuer frey bleiben, wenn sonst mit denen Extra-Postpferden kein anderes Fuhrwerk und Gewerbe getrieben, sondern sie bloß auf die Extraposten gehalten werden.

Nicht minder bleiben die zu denen ordinairen fahrenden und reitenden Posten erforderliche Dienstpferde bey den Ein- und Verkauf, von der Handlungsaccise frey.

7) Sind die auf dem Lande wohnende Besitzer von Rittergütern, ihre Beamten auch übrige sämmtliche Einwohner und Unterthanen des unter Steuer stehenden platten Landes für ihre Wirthschaft und Consumtion der Accise in der Regel nicht unterworfen, wenn aber Eximirte des platten Landes sich Waaren und Sachen von fremden Orten selbst verschreiben oder kommen lassen, so müssen solche in der ihnen zunächst gelegenen accisebaren Stadt declariret und niedergeleget, auch die davon geordneten tarifmäßigen Gefälle entrichtet werden, und hat es in Ansehung der hoch impostirten Waaren, so wie besonders vom Caffee, Zucker und Toback bey denen dieserhalb emanirten Verordnung, besonders dem Edicte de Dato Schönewalde den 19. Junius 1778. sein Bewenden.

Jedoch wenn ein auf dem platten Lande wohnender von Adel oder andern Standes, Bürger-Aecker oder Wiesen, die zu einer Stadt gehörig, wo die Acker- oder Heusteuer nicht eingeführet ist, kaufs- oder miethsweise an sich bringet, muß derselbe, ehe er das Getreyde oder Heu auf sein Gut bringet, die Accise davon entrichten.

Dagegen müssen die Landleute alles, was sie in die Stadt bringen und accisebar ist, richtig angeben, versteuern, und die erlegte Accise wieder auf die Waaren schlagen, wofern nicht der Käufer oder Consument gestellet, und von letztern die Accise bezahlet wird.

Die

Die Scharfrichter und Abdecker sind zwar von der Consumtions-Accise nicht frey, jedoch dürfen sie von denen Pferden, welche sie vor ihren Karren gebrauchen, da wo es hergebracht ist, weder Viehsteuer noch Handlungsaccise erlegen. Auch wird ihnen das Futter, so sie für dieselben gebrauchen, accisefrey gelassen.

Was die übrigen accisefreyen Waaren und Sachen anbetrift, so sind solche in diesem Reglement unter ihren verschiedenen Abtheilungen auch zum Theil im Tarif benannt. Es müssen aber die in und bey den Städten wohnende Eximirte

§. 3.

Die Eximirte, welche eine Accisefreyheit geniessen, müssen dem ohnerachtet die Declaration bey dem Acciseamte thun lassen.

alle accisefreye Sachen bey der Accisecasse richtig anmelden, und darauf Thorzettel nehmen, damit Ordnung gehalten, alle Unterschleife bestmöglichst verhütet, und die genossenen Accisefreyheiten, welche bey der Jahresrechnung nachzuweisen, vom Acciseamte sowohl im Freyregister notiret, als den Eximirten zugleich in ihre des Endes zu haltende Bücher eingetragen werden können.

Die freygeschriebene Accise aber ist in der Jahresrechnung vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Dafern ein Eximirter unterläßt, die Aussage vorschriftsmäßig bey dem Acciseamte zu thun, soll er deshalb zur Verantwortung gezogen, und zu besserer Ordnung fürs künftige angewiesen, wenn er aber solches continuiret, oder die Aussage z. E. von grundherrschaftlichen Deputanten zum wirklichen Nachtheil der Accise unterbleibt, nach Befinden, und zwar im letzten Falle als ein anderer Defraudant bestrafet werden.

Ueberhaupt müssen die Acciseeinnehmer und Controlleurs niemanden das mindeste frey schreiben, wofern nicht darauf die Exemtion in diesem Reglement entweder durch ältere Sanctionen oder besondere Verordnungen zugestanden ist.

§. 4.

Vorschrift, wie es in Ansehung der Accisegefälle bey denen außerhalb Landes gehenden Gütern zu halten.

Da der Wohlstand des Landes von Erhaltung und Ausbreitung des Handels mit denen benachbarten fremden Ländern mit abhänget, und die Accise ihrer Natur und Absicht nach, eigentlich nur die innere Consumtion betreffen soll, so sind verschiedene Städte, welche dergleichen vorzüglich betreiben, mit besondern Prärogativen begnadiget, wobey es ferner sein Verbleiben behalten soll.

Wenn in solchen oder auch andern Städten Waaren nach dem Auslande verkauft und versandt werden, welche bis dahin auf denen Packhöfen niedergeleget gewesen, wovon aber noch keine Consumtionsaccise entrichtet worden, so findet auch dergleichen fernerhin nicht statt; und werden bloß die Handlungsaccise, und die sonst vorschriftsmäßig zu erlegenden Zoll- und Transitogefälle entrichtet.

Verschickt ein Kaufmann nach dem Auslande Waaren, welche er zuvor im eigenen Verwahrsam gehabt hat, und wobey folglich die Consumtionsaccise bereits erleget worden, so soll ihm solche nach Abzug der Handlungsaccise vergütiget werden, wenn das Accisequantum fünf Thaler und drüber beträgt.

Vom Wein hingegen wird die Consumtionsaccise von jedem halben Eymer, vom Toback aber gar nicht erstattet.

In solchen Städten, wo eine oder die andere Classe von Kaufleuten die Waaren, so selbige in ihren Häusern aufbewahren, zu geringern, als denen gewöhnlichen Consumtitonssätzen, zu Beförderung des auswärtigen Handels versteuert, finden bey dem Ausgange überall keine Vergütigungen davon statt.

Kaufleute

Kaufleute und Fabrikannten, welche Waaren zur Exportation declariren, müssen solche bey dem Acciseamte richtig angeben und specificiren.

In so fern die Versendung aus denen Häusern und Magazinen der Kaufleute geschiehet, mithin eine Bonification statt findet, müssen die Accisebeamte solche genau revidiren und überschlagen, auch für die Plombirung und richtige Exportation dergestalt sorgen, daß sonderlich bey hoch impostirten Waaren allen Vervortheilungen Unserer Gefälle vorgebeuget, mithin an Accise nicht ein mehreres vergütet werde, als die Casse bey der Einfuhr erhalten, auch davon der Groß-Handlungssatz gehörig abgezogen werde.

Uebrigens muß der Versender vor dem Empfang der Bonification die attestirten Begleitscheine vom Thorschreiber des Orts und vom letzten Grenzamte zurückbringen, und dadurch bescheinigen, daß die Waare plombirt und richtig über die Grenze abgeführet worden.

Was die Bonificationen der Gefälle anbetrift, die beym Wiederverkauf der Waaren im innern des Landes aus einer Stadt in die andere geschehen, so ist deshalb bereits in der Ersten Abtheilung §. 8. 9. und 10. das Nöthige verordnet worden.

Zwölfte Abtheilung.

Von Untersuchung und Bestrafung der Acciseverbrechen.

§. 1.

Allgemeine Vorschrift in Ansehung des Verfahrens wider Accisedefraudanten.

Auf welche Art denen vorkommenden mancherley Unterschleifen zu begegnen ist, und wie solche ausfindig zu machen sind, darüber ist bereits in dem Vorhergehenden die nöthige Anweisung ertheilet worden.

Da es unmöglich ist, hierüber auf alle Fälle bestimmte Vorschriften zu geben, so müssen die Acciseofficianten dabey eigenes Nachdenken, Aufmerksamkeit und Raffinement anwenden, und die nach denen jedesmaligen besondern Umständen und der eigenen Lage jedes Orts nöthigen Vorsichten und Wege, zu Verhütung und Entdeckung der Unterschleife ergreifen.

Sobald eine Accisedefraudation entdecket und angezeiget wird, ist nach Anleitung der diesfälligen Verordnungen zu verfahren, und allhier nur im allgemeinen zu bemerken, daß die Anzeige sofort ad Protocollum genommen, das Corpus delicti versiegelt, und in sichere Verwahrung gebracht, sodann ohne Zeitverlust zu Untersuchung auf der Accisestube durch den Einnehmer und Controlleur gemeinschaftlich mit Zuziehung einer Gerichts- oder in Ermangelung derselben, einer andern glaubwürdigen Person vorgeschritten, die Sache und Umstände, worauf es bey der Untersuchung eigentlich ankömmt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und deutlich dargestellet, die etwanigen Verfügungen des Acciseamts zu denen Acten gehörigen Orts vermerket, und der Denunciat mit seiner Vertheidigung sattsam gehöret werden müsse.

Wenn bey dem Vorfall mehrere Personen zugegen gewesen, oder davon Wissenschaft haben können, müssen selbige, wenn es zu Erforschung der Wahrheit nöthig ist, gehörig vernommen, bey vorhandenen Widersprüchen in ihren Aussagen sowohl die Zeugen selbst unter einander, als auch der Denunciat nöthigenfalls mit denen Zeugen, oder denen etwanigen Theilnehmern, wenn die Defraudation von mehrern gemeinschaftlich begangen ist, confrontiret, und überhaupt das Factum, so viel als möglich in Gewißheit und in gehöriges Licht gesetzet; was dem Denunciaten zur Last fällt, oder zu seiner Entschuldigung dient, getreulich niedergeschrieben, auch das Gesetz angeführet werden, nach welchem Denunciat

zu

zu bestrafen sey. Imgleichen ist in denen Acten zu vermerken, ob der Denunciat schon mehrmalen in Defraudationen betroffen, und ob er die Strafe zu erlegen vermögend sey oder nicht? auch vorkommenden Falls die nöthige Caution der Strafe wegen zu besorgen, und überhaupt Acta so zu instruiren, daß darauf definitive gesprochen werden kann.

Damit auch niemand Einwendungen machen und vorgeben könne, daß etwas anders protocolliret, als verhandelt worden, so sollen die untersuchende Beamte sowohl dem Denuncianten als Denunciaten unter Assistenz einer zur Justitz vereydeten oder andern glaubwürdigen Person das Protocoll bey dem Schluß desselben jedesmal deutlich vorlesen, und ob sie bey ihrer darinn vermerkten Aussage verblieben, mit wenig Worten bemerken, auch dieselben befragen, ob sie eine förmliche gerichtliche Untersuchung verlangen, demnächst aber die hierauf abgegebene Erklärung gleichfalls kürzlich registriren, und das Protocoll von denenselben mit unterschreiben, falls aber der Denunciat des Schreibens unerfahren ist, solches von der obbenantermaßen zugezogenen Person in Margine des Protocolls attestiren lassen.

§. 2.

Fernere Vorschrift wegen des Verfahrens in Defraudationsfällen.

Auf gleiche Art wird in andern Denunciationsfällen, wo kein Corpus delicti existiret, als wenn z. E. jemand das Accisesiegel vorsätzlich abgerissen, sich der Visitation widersetzet, die Accisebediente mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten angegriffen hat, bey der Untersuchung procediret, und sind die Acciseämter befugt, ausser denen im Accisereglement vom 11. Juny 1772. Cap. 4. §. 32. enthaltene Ausnahme alle am Orte wohnhafte auch allda sich aufhaltende fremde Personen, geist- und weltlichen Standes, welche einer Accisedefraudation, Contravention oder Excesses wegen Rede und Antwort zu geben, oder darüber ein Zeugniß abzulegen haben, zu dem Ende ohne Requisition der Gerichtsobrigkeit unmittelbar auf die Accisestube zu fordern, worauf ein jeder derselben nicht nur für seine Person und unverweigerlich erscheinen, sondern auch seine Ehefrau, Kinder und Gesinde nöthigenfalls sistiren muß.

Nicht minder soll abseiten des Einnehmers nach erfolgtem Erkenntniß, wenn dem Deciso gutwillig kein Genüge geschiehet, und die Frist zur Appellation oder Begnadigung verstrichen ist, die Obrigkeit des Orts requiriret werden, gegen die condemnirte Denunciaten die Execution zu veranlaßen.

Unsern höhern Bedienten, imgleichen denen Grundherrschaften und andern destinguirten Personen aber hat das Acciseamt die Denunciation und auf gefundene Anzeigen zu Beybringung ihrer Gegennothdurft schriftlich zu communiciren, und wenn solche nicht hinlänglich widerleget werden, Denunciat auch sich vor dem Acciseamte bis zur völligen Erläuterung der Sache nicht einlaßen will, den Fall mit allen Umständen der Provinzialdirection anzuzeigen, welche sodann das Nöthige weiter besorgen, oder davon mittelst Einsendung des Protocolls an Unsere Generalaccise- und Zolladministration berichten muß.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn ein in Reihe und Glied stehender Soldat zur Untersuchung gezogen werden muß.

Wenn ein unter Gewehr stehender gemeiner Soldat, oder Unterofficier einer Defraudation halber verdächtig geworden, muß das Acciseamt den Compagniechef, worunter der derselbe steht, oder im Fall es ein Soldat, und Unterofficier von einem auswärtigen Regiment ist, den Commandeur der Garnison ersuchen, ihn zum Verhör auf dem Acciseamte sistiren, wobey denenselben frey bleibet, jemanden von Seiten der Garnison zu Beywohnung der Untersuchung zu deputiren.

Wäre hingegen der Beschuldigte ein Oberofficier, muß das Accise-amt den Vorfall der ihm vorgesetzten Direction anzeigen, damit zur Untersuchung der Sache allenfalls ein Judicum mixtum formiret werden könne.

§. 4.

Die Untersuchung gegen Einwohner des platten Landes gehöret in Accisecontraventionen ebenfalls vor das Acciseamt.

Die von denen Einwohnern des platten Landes begangene Accise- und Zolldefraudationen anlangend, so werden solche ebenfalls von denen Accise- und Zollämtern allein, und in schwierigen Fällen von dem Provinzialinspecteur selbst untersuchet, und sind dergleichen Personen, sie mögen als Mitschuldige, oder als Zeugen zu vernehmen seyn, auf die durch einen Accisebedienten, oder Zollbereiter erlassene Citation, wenn die Sache nicht an dem Orte des Accise- oder Zollamtes in flagranti hat, instruiret und abgemacht werden können, im festgesetzten Termin unausbleiblich zu erscheinen gehalten, jedoch muß der Grundherrschaft des Orts und in deren Abwesenheit ihren Beamten oder den Dorfgerichten von der Vorladung, imgleichen wenn wegen restirender Strafe Accise- und Zollgefälle executive zu verfahren, von der Execution Nachricht gegeben, und sie um die Sistirung oder sonst erforderliche Assistenz requiriret werden.

Die auf dem Lande in Polizeysachen vorfallende Contraventiones, z. E. wegen unrichtiger Ellen, Maaß und Gewichte, Aufkaufereyen und Verkaufereyen, Ausfuhre der Wolle ꝛc. ꝛc. sind bey denen Krieges- und Domainenkammern zur Untersuchung und Remedur anzuzeigen.

Wenn auch die Zollbereiter wahrnehmen, daß sich unerlaubte Handwerker auf dem Lande eingeschlichen, so sollen sie davon der Provinzialdirection Anzeige thun, welche wegen Abstellung dieser Mißbräuche mit der Krieges- und Domainenkammer der Provinz communiciren muß. Wir befehlen auch denen Provinzialcontrolleurs, bey ihren Bereisungen mit darauf zu sehen, daß sich in denen Dörfern keine unbefugte Handwerker, Krähmer und Hausirer zum Nachtheil der Städte niederlassen.

§. 5.

Von Aufbewahrung und Verabfolgung der in Beschlag genommenen Sachen, wovon die Gefälle defraudiret worden.

Wenn die Sache untersuchet, und das Confiscatum verderblich, der Denunciat auch für die Strafe genugsam sicher ist, und sonst kein Anstand vorkömmt, kann das Verschwiegene dem Denunciaten auch vor erfolgter Decision in natura zurückgegeben werden, außerdem bleibt solches unter dem Beschlag, bis die Resolution erfolget, und die erkannte Strafe erleget worden, nur muß das Acciseamt im letztern Fall dafür sorgen, daß die Waare keinen Schaden leide, und selbige allenfalls, wenn sie unbeschädiget nicht zu erhalten, mit Vorwissen des Eigenthümers an den Meistbietenden, oder wie es sonst am besten geschehen kann, verkauft werde.

§. 6.

Mit Personalarrest soll in der Regel wider Accisedefraudanten nicht verfahren werden.

Der Personalarrest der Inculpaten, besonders wenn es Einländer sind, findet regulariter in Contraventionsfällen nicht statt, und es ist damit nach Anleitung des §. 31. und folgenden Cap. III. des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Juny. 1772 nur zu verfahren, wenn die Defraudation wichtig, die untergeschlagene Sache nicht mehr vorhanden, der Verbrecher nicht sicher, und wegen der Flucht verdächtig ist, oder wenn andere erhebliche Ursachen obwalten, sich seiner Person zu bemächtigen.

§. 7.

Die Contraventionsinquirenten sollen kurz und bündig zu Werke gehen. Animositäten und Un-

Die Einnehmer und Officianten, welche eine begangene Defraudation zu instruiren haben, werden hiermit angewiesen, ihre Protocolle mit keinen überflüssigen und dahin nicht gehörigen Raisonnements über die That, oder deren Strafbarkeit anzufüllen, noch die Denunciaten mit empfind-

empfindlichen Beynahmen zu belegen, sondern lediglich bey der Sache zu bleiben, und allen Schein von Parteylichkeit, Passionen und Chikanen sorgfältig zu vermeiden, offenbare Ungerechtigkeiten aber gänzlich zu verabscheuen, auch denen Unterbedienten nicht zu gestatten, daß sie durch Uebereilungen und verfänglichen Inductionen die Accisanten irre machen, oder ihnen nur, um sie in Schaden zu bringen, specifique Nachweisungen vom Maaß und Gewicht, welche zu geben sie nicht im Stande sind, zumuthen.

gerechtigkeiten verabscheuen; imgleichen, wenn die Untersuchung einem Justizbedienten aufzutragen sey.

Sollte die Provinzialdirection in schweren und weitläuftigen Sachen, welchen die Cassenbeamten nicht gewachsen sind, oder aus andern gegründeten Ursachen für nöthig finden, den Stadtsyndico, oder Notario, oder derjenigen Magistratsperson, welche das Justitzwesen respiciret, die Untersuchung in einer oder der andern Accisesache mit dem Acciseamte dergestalt aufzutragen, daß das Rathsmitglied die erforderliche Legalität beobachten, das Verfahren dirigiren, und das Protocoll führen müsse, so stehet der Accisedirection frey, dieses durch erforderliche Requisition zu veranlaßen.

Uebrigens ist es in Ansehung der Verhandlung und Strafe einerley, ob Denunciat auf frischer That ergriffen, der die geschehene Contravention allererst nachhero in Erfahrung gebracht worden.

§. 8.

Hiernächst ist der Rendant schuldig, bey jeder Accisecasse ein eingebundenes Strafregister zu halten, worinnen die aufzunehmende Protocolle unter einer mit jedem Jahr anzufangenden Nummer, imgleichen die Quartal-Strafdesignationen beym Abschluß eines jeden Vierteljahres, extractweise einzutragen, oder wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache besondere Acten formiret werden müssen, solche in der Amtsregistratur abschriftlich zu asserviren, und auf diese Acten in dem Strafregister Bezug zu nehmen.

Rendanten sollen ein Strafregister halten.

§. 9.

Mit der Decision wird es folgendergestalt gehalten; und zwar können

1) die Acciseeinnehmer so wenig als Controlleurs, Accise-Strafsachen abmachen, sondern müssen davon mit Einsendung der Protocolle, an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Accise-Directionscollegia berichten, und die Entscheidung abwarten.
2) Wofern der Betrag der defraudirten Gefälle unter und bis 5 Rthlr. beträgt, gehöret die Decision vor der Direction. Hingegen
3) bleibt lediglich Unserer General-Accise- und Zolladministration das Erkenntniß in allen Sachen, wo die Strafe über 5 Rthlr. beträgt, oder auf eine Leibesstrafe zu erkennen ist, vorbehalten; folglich auch in denen Fällen, wenn die Accisebediente bey Verrichtung ihres Amts realiter injuriirt werden, oder dafern die vorgefallene Verbalinjurien von der Beschaffenheit sind, daß eine Strafe über 5 Rthlr. statt finden könnte.

In welchen Fällen die Acciseämter und Directiones entscheiden können, und in welchen Sachen die Entscheidung der Generaladministration alleine vorbehalten bleibe.

§. 10.

Wenn das Directionscollegium selbst erkennet, so stehet sodann demjenigen, welcher durch die Decision der Direction graviret zu seyn glaubt, frey, sich bey Unserer Generaladministration zu beschweren.

Es werden aber die Directionscollegia hierdurch erinnert, in Beurtheilung der Straffälligkeit sich nach denen Grundsätzen der Justitz und Billigkeit zu richten, und niemanden zu condemniren, bevor er nicht hinlänglich gehöret, auch in Sachen bis 5 Rthlr., wenn das Verbrechen nicht

Einem jeden stehet frey, sich wider das Erkenntniß der Provinzial-Accisedirection bey der Generaladministration zu beschweren.

ganz klar ist, und wegen der Bestrafung ein Bedenken oder Zweifel sich hervorthut, bey der Generaladministration anzufragen, widrigenfalls, und wenn sich bey entstehender Klage über die dictirte Strafe finden sollte, daß in der Sache nicht legaliter, sondern eigenmächtig verfahren, und die Strafe zur Ungebühr erkannt worden, die Direction darüber zur Verantwortung gezogen, und nach denen Umständen deshalb angesehen werden sollen.

§. 11.

Von Berechnung der Strafgelder.

Uebrigens hat das Amt in denen Strafregistern nachzuweisen, in welchem Quartal die Strafe oder das aus der confiscirten Sache eingekommene Geld, nicht minder unter welchem Dato und Nummer, die Accise und der Zoll verrechnet worden.

§. 12.

Die Strafe soll nach dem neuen Strafedict bestimmet werden.

Wegen Bestimmungen der Strafen werden die Acciseämter, Accisedirectionen und die Generaladministration auf das neu emanirte Strafedict und übrige deshalb ergangene Verordnungen verwiesen.

§. 13.

Wie es in Ansehung besonders aufgelaufener Kosten zu halten.

Da es sich auch zuweilen zuträgt, daß auf die Entdeckung der Contravention besondere Kosten haben verwandt werden müssen, welche aus dem Strafantheil der Denuncianten sich nicht nehmen lassen, so sollen solche bey Einsendung des Protocolls mit liquidiret werden, damit bey Decision der Hauptsache darauf nach Befinden reflectiret werden könne.

§. 14.

Die Moderation der Strafen stehet allein der Generaladministration zu.

Ob zwar die Provinzialaccise- und Zolldirectiones in Sachen bis 5 Rthlr. ohne weitere Anfrage die reglementsmäßige Strafe verhängen können, so stehet ihnen doch nicht frey, in solchen Fällen die Geldstrafen für sich zu moderiren, jedoch können sie solche bey dem Unvermögen des Inculpaten in eine Leibesstrafe gesetzmäßig verwandeln, und wenn die Umstände der Sache oder der Denunciaten das erstere erheischen, müssen sie davon an Unsere Generalaccise- und Zolladministration berichten, und Resolution gewärtigen, inmaßen Wir nur das Generalaccise- und Zolldepartement dazu authorisiret haben, und hierdurch authorisiren, die Geldstrafen, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind, zu moderiren.

§. 15.

Von Berechnung der Strafgelder und des aus confiscirten Sachen gelöseten Werths, ingleichen von Einsendung der Straflisten.

Müssen dergleichen Strafgelder und was für die confiscirten Sachen beym Verkauf derselben einkömmt, vierteljährig berechnet, und bey dem Quartal-Monathsschluß nebst der vorgeschriebenen Designation der Provinzialcasse eingereichet, auch dem Directionscollegio das Duplicat derselben zu dessen Registratur zugefertiget werden.

Imgleichen soll der Direction nach dem vorgeschriebenen Formular die Liste der noch unabgemachten Strafsachen, oder im Fall dergleichen nicht vorhanden sind, ein Attest dieserhalb quartaliter eingereichet werden.

Von den einkommenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber wird der Casse berechnet.

Wenn Waaren confisciret werden, und es keine Contrebande sind, als welche verbrannt wird, so soll der bey dem Verkauf dafür einkommende Betrag auf gleiche Weise vertheilt werden.

Wenn aber jemand wegen Widersetzlichkeit gegen die Accisebedienten oder aus andern Ursachen, als wegen einer Accisecontravention bestrafet wird, desgleichen wenn ein Accisebedienter selbst wegen Nachläßigkeit in

eine Geldstrafe verfällt, werden die Strafgelder der Provinzialcasse zugesandt und allda vollständig berechnet.

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ist die Strafrechnung dem Schemate gemäß anzufertigen, der Acciserechnung beyzufügen, und mit den gehörigen Belägen versehen, dem Directionscollegio einzureichen.

Dreyzehnte Abtheilung.

Von dem, was die Einnehmer bey der Ausgabe zu beobachten haben.

§. 1.

Es müssen, wie bereits oben verordnet worden, die Acciseämter ihre Register monathlich abschließen, ihre Extracte daraus fertigen und einreichen. Eben so liegt ihnen auch ob, die einkommende Gelder gegen den ersten des folgenden Monaths bey den angewiesenen General- und Provinzialcassen einzusenden, auch die auf die Cassen angewiesene Assignationen zu gehöriger Zeit richtig zu bezahlen.

Die Cassenbestände sollen zur gehörigen Zeit prompt an die Provinzialcasse abgeführet, auch die etwa ertheilte Assignationen zur gehörigen Zeit bezahlet werden.

Sollte ein oder der andere Einnehmer mit Abtragung der Gelder oder Bezahlung der darauf ausgestellten Assignationen in Rückstand verbleiben, so muß der Provinzialinspecteur sofort beordert werden, die Cassen zu visitiren, und den Grund der Verzögerung untersuchen, auch deshalb keine Entschuldigung annehmen, es sey denn, daß die Casse erweislich bestohlen worden, oder durch Feuersbrunst der Bestand verlohren gegangen.

Von denen obwaltenden Umständen, und ob denen Bedienten, vornehmlich dem Rendanten dabey etwas zur Last falle, muß derselbe hiernächst schleunig an die Provinzialdirection berichten.

Insbesondere soll auch der Vorwand, daß viele Reste an fixirten Abgaben oder auch für Wein und Waare annoch ausstehen, dem Einnehmer keinesweges zum Behelf dienen, da ohne ganz besondere Anweisung kein Credit zu ertheilen ist, und Rendant die Beytreibung der Gefälle promt besorgen muß.

§. 2.

Bleibet dem Rendanten, wie bisher bey Strafe der Cassation verboten, und wird ihnen hiemit nochmals untersaget, ohne specielle Ordre von Uns oder Unserer General-Accise- und Zolladministration, weder an die Regimenter vor Empfang der Assignation noch sonst an Militair oder Civilbediente und andern Personen, sie seyen wer sie wollen, aus der Casse Gelder vorzuschießen, wie denn auch kein Rendant sich unterstehen soll, von jemanden seltene oder fremde Geldsorten anzunehmen, und dafür bis zur Wiedereinlösung aus der Casse currente Münze zu geben.

Rendanten sollen ohne Ordre bey Strafe der Cassation keine Gelder auszahlen.

§. 3.

Die denen Invaliden bewilligte Gnadengehalte müssen denselben ohne Attest der Invalidencasse nicht bezahlet werden, wenn aber dasselbe erfolgt, muß dem Vorzeiger monathlich aus der Accisecasse der Vorschuß gegen Quitung geschehen, welche sodann in den verschiedenen Terminen statt baren Geldes Unserer Kriegescasse angegeben werden.

Das Gnadengehalt der Invaliden soll vor ertheilter Assignation der Invalidencasse nicht bezahlt werden.

Die Auszahlung solcher Gelder geschiehet nach denen dieserhalb ergangenen Verordnungen.

§. 4.

Die Ausgabe ad Salaria und Extraordinaria laut Etats, muß nicht eher als in der Mitte jeden Monaths geschehen, jedoch kann den dürftigen Bedienten, damit sie keinen Mangel leiden, und nicht auf unerlaubte Unterhal-

Die monathlichen etatsmäßigen Ausgaben sind in der Mitte des Monaths zu bezahlen.

terhaltungsmittel verfallen, schon etwas zeitiger und bald nach den 1sten die etatsmäßige Besoldung verabfolget werden.

Ueberhaupt werden die Monathe allemal vom 25. als den gewöhnlichen Cassenabschlüssen, bis wieder zum 25. gerechnet, mithin wenn ein Accisebedienter z. E. den 26. Januar gestorben, wird der Februar für den Sterbemonath angenommen, und den Erben das Gehalt bezahlt.

Wird aber jemand cassiret, so bekömmt er das Gehalt nur bis zum Tage, wo die diesfällige Ordre in Erfolg gesetzet wird.

§. 5.

In Abwesenheit eines Officianten sollen die andern seinen Posten ohnentgeldlich versehen.

Wenn ein Acciseofficant krank oder mit Urlaub verreiset ist, sind die übrigen schuldig, dessen Dienst mit zu vertreten, es erforderten denn die Umstände, an des kranken oder abwesenden Stelle einen andern ad interim hinzuschicken, in welchem Fall jener dem letztern etwas von seinem Gehalt abzugeben, sich nicht entbrechen kann.

Wenn hingegen jemand eine durch den Tod oder Cassation erledigte Stelle auf einige Zeit nach dem Sterbemonath oder der Cassation bis zur Ankunft des neuen Bedienten mit versiehet, wird Unsere Generalaccise- und Zolladministration, in jedem dergleichen Fall, nach Beschaffenheit der Umstände festsetzen, ob und wie viel ihm von dem menagirten Gehalt zum Douceur paßiren können.

§. 6.

Die Rendanten sind schuldig die andern Officianten mit Schreibmaterialien zu versehen.

Was insbesondere das denen Rendanten im Etat zu Schreibmaterialien und andern Nothdurften ausgesetzte Quantum anbetrift, so sind die Rendanten schuldig, die andern Bedienten daraus mit Schreibmaterialien, besonders die Thorschreiber mit guten Siegellack und Wachs genüglich zu versehen, damit sie nicht genöthiget werden, zum Nachtheil des Dienstes Sachen, so unter dem Thor nicht revidiret werden können, unversiegelt einpaßiren zu lassen, wofür solchenfalls die Rendanten verantwortlich bleiben.

§. 7.

Woher die Kosten zu Anschaffung der Stempel und Siegel zu nehmen.

Den Abdruck der benöthigten Zettel, Register und Rechnungen besorgen entweder die Directionen, oder es wird ein Theil derselben aus dem Magazin der Generaladministration geliefert.

Wenn aber Stempel und Siegel anzuschaffen sind, haben die Aemter dem Provinzialinspecteur davon Anzeige zu thun, welcher nach erkannter Nothwendigkeit an das Directionscollegium dieserhalb berichten muß, welches hiernächst die Anschaffung der neuen, oder das Aufstechen der alten Stempel rc. besorget, und die Liquidation davon zur Approbation an Unsere Generaladministration einzureichen hat.

§. 8.

Wie es zu halten wenn Bauten vorfallen.

Eben so ist bey vorfallenden Bauten und Reparaturen der Accisestuben, Thorschreiberhäuser, Warnungstafeln, Schlagbäume rc. rc. zu verfahren, wovon der Provinzialinspecteur ebenfalls nach angestelter Untersuchung zuvörderst der Provinzialdirection Bericht zu erstatten hat, welche hiernächst entweder vermittelst der Krieges- und Domainencammer, oder wo es anders eingeführet ist, selbst durch Sachverständigen die nöthigen Anschläge entwerfen läßt, und das weitere wegen baldiger Ausführung der Bauten besorgt.

§. 9.

Die neu angeschafte Utensilien müssen dem Inventario zugeschrie-

Alle angeschafte Utensilien des Acciseamts müssen den Inventario in der Jahresrechnung vom Rendanten einverleibet, deren effectiver Bestand

vom Provinzialinspecteur darin attestiret, von der Calculatur aber mit der vorjährigen Rechnung collationiret werden.

ben, und selbiges der Jahres-Rechnung des Acciseamtes beygeleget werden.

Unsern sämmtlichen Accisebedienten befehlen Wir schließlich so gnädig als ernstlich, sich nach allen dem, was ihnen im gegenwärtigen Reglement so wie in denen besonders ertheilten Instructionen vorgeschrieben worden, auf das genaueste zu achten.

Genaue Befolgung dieses Reglements wird befohlen und das Generalaccise- und Zolldepartement authorisiret, solches nöthigenfalls zu declariren.

Da inzwischen specielle Umstände in einer oder der andern Provinz vorkommen können, welche hier nicht berühret worden, so sollen in solchen Fällen die bisherige Instructionen, in so fern selbige hier keine Abänderung erlitten, zur Richtschnur ferner dienen.

Unser Generalaccise und Zolldepartement und Unsere Generalaccise- und Zolladministration aber authorisiren Wir hiermit, alles das, was zum Besten Unseres Dienstes in Accise und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn mögte, überall zu verfügen, nöthigenfalls dieses Reglement nach genommener Rücksprache mit den Behörden, in ein oder andern Punkten zu declariren und auf die ordnungsmäßige Dienstverwaltung überall mit der strengsten Genauigkeit zu halten, auch zu dem Ende sämmtlichen Accisebedienten dieses Reglement zu ihrer Achtung zuzufertigen.

Gegeben Berlin, den 3. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. LII. Approbirte Declaration des Preußischen Accisetarifs vom 20. April 1769. in Ansehung derjenigen Artikel, welche nach der neuen Acciseverfassung Abänderungen erlitten. De Dato Berlin, den 5. May 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Nachdem durch die zu Abstellung der Beschwerden Unserer getreuen Unterthanen über die Weitläuftigkeit und üble Anwendung der vorhandenen Vorschriften der bisherigen Acciseadministration von Uns verordnete und in dem allergnädigsten Declarations-Patent vom 25. Jan. a. c. bekannt gemachte neue Acciseverfassung sowohl, als durch die Aufhebung des dem Nahrungserwerbe Unserer Unterthanen nachtheilig gewesenen Tobacksmonopolii und der Caffeebrennerey, der unterm 20. April 1769 für Unser Erbkönigreich Ost- und Westpreussen emanirte Accisetarif verschiedene Abänderungen erlitten, indem nicht nur die zeither üblich gewesene Erhebungsart der Gefälle abgestellet, sondern auch zu Deckung der durch die aufgehobene Monopolien der Caffeebrennereyen und des Tobacks bey den Staatsrevenuen entstehenden beträchtlichen Ausfälle die Accisesätze von verschiedenen zum Wolleben und Ueberflusse gehörenden Artikel um etwas erhöhet, andere aber mit billigen, zum Theil vor 1766 eingeführt gewesenen Abgaben belegt werden müssen, so haben Wir zu Vermeidung aller Irrungen und Mißdeutungen für nöthig erachtet, obbenannten Tarif durch eine besonders dazu niedergesetzte Commission revidiren, diejenigen Artikel, die darin eine Veränderung erlitten, in gegenwärtiger Unserer Allerhöchsten Declaration und Verordnung zusammentragen und nach den jetzigen Principiis einrichten lassen.

Da nun dieses Geschäfte von besagter Commission zweckmäßig und nach Unserer Allerhöchsten Intention, wie folget, zu Stande gebracht worden:

Benen-

Benennung der Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden.		Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.		Rtl.	Gr.	Pf.
A.							
Accise, neue Uebertragsaccise nach Verhältniß der in loco consumtionis bezahlten Gefälle, vom —	Thaler	—	—	—	—	3	13½
Nota. Dieser Uebertrag wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 ggr. und drüber beträgt; als von 12 ggr. od. 45 pr. gr. 6 gpf. od. 1 pr. gr. 15¾ pf. = = 18 = = 67 = 9 pf. 9 = = 2 = 14⅝ = = = 1 rthlr. = 1 rthlr. 1 ggr. = 3 = 12½ = = = 1 = 6 ggr. 1 = 22 pgr. 9 pf. 1 = 3 pf. 4 = 12⅜ = = = 1 = 12 = 1 = 45 = = 1 = 6 = 5 = 11¼ = u. s. w. Dieser Uebertrag wird von allen bezahlten Accise-Gefällen erhoben, ausgenommen für Bier- und Getreyde-Umschüttegelder nicht. Wegen hiebey vorkommender Bruchpfennige wird, wenn die Accise über ½ Pf. beträgt ein ganzer Pf. für ½ oder darunter aber nichts erhoben.							
B.							
Baumöl, Italienisch weiß und grünes Provencer und andere feine Speiseöle — —	Centner	24	—	4 40/90	1	6	—
— Provencer, so in Bouteillen eingeht —	Pfund	—	—	dito	—	—	16
Brandtwein, französischer, Rheinischer, Pohlnischer, Danziger und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtweine zur Handlung —	Eymer	—	—	—	1	—	—
Brodt, ausländisches, ohne Unterschied —	Pfund	—	—	—	—	—	6
— einländisches vom Lande — —	dito	—	—	—	—	—	3
Butter, desgleichen Schmelzbutter, ausländische ohne Unterschied — — —	Centner	—	—	—	1	13	3
— so in einzelnen Pfunden eingehet —	Pfund	—	—	—	—	1	—
— einländische zu einzelnen Pfunden —	dito	—	—	—	—	—	6
C.							
Caffee — — — —	dito	—	—	—	—	5	—
Außerdem wird noch pro Pfund 2 gpf. oder 2 Schillinge bezahlet, so zur Bancocasse fliessen. Die Eximirten auf dem Lande müssen den Caffee gleich den städtischen Einwohnern veraccisiren. Von dem zum auswärtigen Handel bestimmten Caffee ist nur alsdann die Consumtionsaccise nicht einzufordern, wann solcher unter dem Beschlusse oder Siegel der Accise bleibt, und davon nach beygebrachten Atteste des Grenz-Zollamts nur die Handlungs-Accise zu erheben.							
Capern — — — —	Centner	32	—	4 4/9	1	38	—
Cardamom — — — —	Pfund	4	—	dito	—	16	—
Castanien — — — —	Centner	12	—	dito	—	48	—
Corinthen, Bassulæ minores, kleine Rosinen —	dito	8	—	dito	—	32	—
F.							
Fleisch, ausländisches geräuchertes durchgehends —	Pfund	—	—	—	—	1	6
— gepökeltes und eingesalzenes auch frisches fremdes	dito	—	—	—	—	1	—
— einländisches zu einzelnen Pfunden —	dito	—	—	—	—	—	12

Nota.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden. Rtl.	Gr.	Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Nota. Wenn vorgedachtes einländisches Fleisch aber in solchen Quantitäten einkömmt, daß es als ein halbes oder Viertelstück Schlachtvieh gerechnet werden kann, so wird solches auch so veraccisiret.							
Fleisch, Speck 1½ Schwein auf 1 Centner —	Centner	—	—	—	—	45	—
— dito einzeln — — —	Seite	—	—	—	—	15	—
Früchte, französische — — —	Pfund	—	60	$4\frac{40}{90}$	—	2	12
G.							
Getreyde, die bisherige Getreyde-Umschüttegelder werden nach wie vor erhoben vom — —	Scheffel	—	—	—	—	1	6
— zum Scharn und Hausbacken,							
Weitzen — — —	dito	—	—	—	—	22	9
Roggen — — —	dito	—	—	—	—	7	9
Gersten — — —	dito	—	—	—	—	7	9
— zum Bier- und Eßigbrauen,							
Weitzenmalz in sämmtlichen Ost- und Westpreussischen auch Litthauischen Städten	dito	—	—	—	—	67	9
Gerstenmalz in den zu den Directionen zu Neu-Fahrwasser und Fordan gehörigen Städten	dito	—	—	—	—	45	—
desgleichen in den zu der Direction zu Königsberg	dito	—	—	—	—	33	13½
desgleichen in den zu der Direction zu Gumbinnen	dito	—	—	—	—	33	13½
Nota. In den Litthauischen Städten, wo von 2½ Scheffel Gerstenmalz, eine Tonne von 100 Quart Bier gebrauet wird, wird von dem Scheffel nur 27 Gr. erhoben.							
Nota. Ein Scheffel Weitzenmalz ungemahlen wiegt 76½ Pfund. Ein Scheffel Gerstenmalz - 60 dito. Wenn es aber aus der Mühle zurückgewogen wird, wird für jeden Scheffel ein Pfund Abgang gerechnet. Für einen Vier-Scheffelsack wird 3 Pfund und für einen Acht-Scheffelsack 6 Pfund Thara gerechnet.							
— zum Brandtweinbrennen,							
Weizen-Brandtweinschroot inclusive Handlungs-Accise — —	Scheffel	—	—	—	—	60	—
Roggen dito — — —	dito	—	—	—	—	45	—
Gersten dito — — —	dito	—	—	—	—	37	9
Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandtweinschroot wiegt — — 84 Pfund. Ein Scheffel Roggen dito dito — 79 dito. Ein Scheffel Gerste dito dito — 69 dito. Futterschroot ist im Gewicht mit Brandtweinschroot gleich.							
H.							
Handlungssätze. Diese werden zwar nach Vorschrift des Accisetarifs de Anno 1769 nach wie vor unveränderlich erhoben, jedoch findet auch bey selbigen der neue Uebertrag, nach der sub A befindlichen Berechnung statt.							

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden. Rtl.	Gr.	Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
J.							
Jngber, weißer geschabter und ungeschabter —	Centner	12	—	$4\frac{40}{90}$	—	48	—
— brauner — — —	dito	9	—	dito	—	36	—
K.							
Käse, Embdner, Danziger, Hollsteinscher und anderer fremder Käse, so unter dem Namen von Holländischen gemeinen Käsen bekannt sind, item, die sogenannte Stapel- Wrack- und Zerbster Käse —	Pfund	—	—	—	—	—	6
— Eidammer, Texel, Parmesan, Englische, Französische, Italiänische, Limburger, Schweitzer und andere delicate ausländische Käse —	dito	—	—	—	—	1	—
Kupferstiche — — —	Thaler	—	—	—	—	5	12
M.							
Macis, Muscatenblumen — —	Pfund	8	—	$4\frac{4}{9}$	—	32	—
Mehl, die Umschuttegelder von Mehl werden nach wie vor erhoben							
— Weitzenmehl von Nürnberg und ander fremdes	Scheffel	—	—	—	—	45	—
— dito dito vom Lande, sowohl der Bäcker, als jeder anderer, an Accise — —	dito	—	—	—	—	22	9
— Gersten- und Roggenmehl, einländisches —	Centner	—	—	—	—	11	6
— dito dito fremdes — —	dito	—	—	—	—	15	—

Nota. Denen Bäckern und Mehlhändler bleibt die Gerste zu mahlen und das Gerstenmehl einzubringen verbothen. Vermischtes Roggen- und Weitzenmehl wird wie Weitzenmehl versteuert.

Wenn das Königl. Magazin vorräthig mahlen läßt, und das Mehl wieder zum Magazin bringt, wird davon keine Accise gehoben, sondern nur bey der Accise gemeldet und ein Paßierzettel darüber ertheilt, worauf das Getreyde in den Mühlen frey ein- und ausgehet.

Liefert aber das Magazin Brodt für die Garnisons oder giebt das Mehl dazu an die Bäcker aus, muß solches gehörig veracciset werden.

Nota. Ein Scheffel Weitzenmehl mit der Kleie zusammen muß 85 Pfund, ohne Kleie aber $74\frac{1}{8}$ Pfund wiegen.

Ein Scheffel Roggenmehl mit der Kleie wiegt 80 Pfund, ohne Kleie 68 Pfund.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden. Rtl.	Gr.	Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Muskatennüsse — — —	Pfund	6	—	$4\frac{4}{9}$	—	24	—
N.							
Nelken, Gewürznägelein — —	dito	2	—	dito	—	8	—
P.							
Pfeffer, schwarzer — — —	Centner	36	—	dito	1	54	—
— weisser — — —	dito	54	—	dito	2	36	—
R.							
Reis — — — —	dito	8	—	dito	—	32	—
Rhabarbarum verum — — —	Pfund	6	—	dito	—	24	—

Rosinen,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden. Rtl.	Gr.	Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Rosinen, lange oder spanische, große Franz- oder Korb-Rosinen — — —	Centner	12	—	dito	—	48	—
— kleine, oder Corinthen — —	dito	12	—	dito	—	48	—
S.							
Sardellen — — — —	Pfund	—	60	$4\frac{40}{90}$	—	2	12
Schlachtvieh, ein- und ausländisches, zum Scharn- und Hausschlachten, an Eingangs- Schlacht- Fell- und Talch-Accise.							
— Ochsen und Stiere in den Städten Bromberg, Elbing, Graudenz, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Memel, Pillau, Marienburg und Tilsit — — —	Stück	—	—	—	2	52	9
— Kühe und Versen in vorbenannten Städten	dito	—	—	—	1	60	—
— Ochsen und Stiere in den übrigen Städten in Ost- Westpreussen und Litthauen zum Scharn- und Hausschlachten, auch in den Danziger Vorstädten, Alt-Schottland, Stolzenberg, Schiedlitz und St. Albrecht nur allein zum Hausschlachten —	dito	—	—	—	2	15	—
— Kühe und Versen in denselben Städten exclusive des Scharnschlachtens der Danziger Vorstädte	dito	—	—	—	1	45	—
— Ochsen zur Schifsprovision — —	dito	—	—	—	—	45	—
— Kälber durchgehends — —	dito	—	—	—	—	20	—
— Hammel, Schaafe, Schaafböcke, Ziegen und Ziegenböcke durchgehends — —	dito	—	—	—	—	18	—
— Lämmer — — —	dito	—	—	—	—	8	—
— Schweine über 100 Pfund — —	dito	—	—	—	—	30	—
— dito unter 100 Pfund — —	dito	—	—	—	—	15	—
— ein fettes Schwein an Handlungs-Accise —	dito	—	—	—	—	8	—
— ein mageres dito — — —	dito	—	—	—	—	4	—
— Spanferkel — — —	dito	—	—	—	—	2	—
— in den Danziger Vorstädten, Alt-Schottland, Stolzenberg, Schiedlitz und St. Albrecht und zwar zum Scharnschlachten.							
— Ochsen und Stiere — —	dito	—	—	—	1	56	6
— Kuh oder Verse — — —	dito	—	—	—	1	24	6
— Kälber — — —	dito	—	—	—	—	15	12
— Hammel, Schaafe und Schaafböcke —	dito	—	—	—	—	13	12
— Ziegen und Ziegenböcke — —	dito	—	—	—	—	14	6
— Lämmer — — —	dito	—	—	—	—	7	12
— Schweine und Spanferkel werden wie in den Land-Städten versteuert							
Syrob, fremder, alter Satz Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. Uebertrag de 1787 1 — —	Centner	—	—	—	1	22	9
— einländischer, alter Satz — 22 Gr. 9 Pf. Uebertrag de 1787 — 45 — —	dito	—	—	—	—	67	9
T.							
Taback, aller fremder fabricirter rother Taback, als Espagnol, Seville, Havana und dergleichen —	Pfund	—	—	—	—	45	—
— Cnaster in Rollen und geschnitten auch Oronoco	Centner	—	—	—	22	82	9
— — zu einzelnen Pfunden — —	Pfund	—	—	—	—	18	15
— Portorico in Rollen — —	dito	—	—	—	—	7	9
— dergleichen geschnitten und in Paketen —	Centner	—	—	—	13	67	9

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden. Rtl.	Gr.	Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Taback, zu einzelnen Pfunden — —	Pfund	—	—	—	—	11	6
— Holländischen, Bremer, Hamburger und andere fremde fabricirte Rauchtabacke, geschnitten oder gekerbt in Paketen oder Briefen — —	Pfund	—	—	—	—	7	9
— fremder fabricirter Schnupftaback in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen —	Centner	—	—	—	13	67	9
— — zu einzelnen Pfunden —	Pfund	—	—	—	—	11	6
— alle virginische, holländische, türkische, ungarische, pohlnische und andere fremde rohe Tabacksblätter, welche die Fabrikanten kommen lassen —	dito	—	—	—	—	1	15
— alle einländische Tabacksblätter — —	Centner	—	—	—	—	11	6
Für die rohe einländische Tabacksblätter, welche unfabricirt aus hiesigen Landen nach Sachsen, und dem Anhaltschen auch übrigen fremden Landen versandt werden, einen Ausgangs-Impost —	dito	—	—	—	—	22	9
Nota. Dieser Ausgangs-Impost à Centner 22 Gr. 9 Pf. wird beym Zoll der Sicherheit wegen erhoben. Auch sind die Eximirten auf dem Lande von Entrichtung der Tabacksaccise nicht befreyet.							
W.							
Wein, Rhein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein — —	Eymer	—	—	—	10	30	—
— Spanischer, Portugiesischer, Italienischer, Griechischer und alle Liqueurs oder süße Weine —	dito	—	—	—	8	30	—
— ordinairer rother und Franzwein, Oesterreicher und Tyroler, ingleichen fremde Landweine —	dito	—	—	—	5	30	—
Von der ordinairen Accise ist der beständig auf seinen Gütern wohnende Adel frey, den Aufschlags-Impost de Anno 1772 aber muß ein jeder entrichten.							
Landweine darf kein mit fremden Weinen handelnder Kaufmann in seinen oder fremden Kellern haben.							
Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent Handlungs-Accise vom Werth ceßiren.							
Wenn ein Kaufmann bereits versteuerte Weine ausserhalb Landes versendet, bekömmt er die bezahlte Accise mit dem Impost von 1772 zurück, von denjenigen Wein aber, so innerhalb Landes an Eximirte aufs Land versandt wird, wird der Impost von 1772 nicht, sondern nur die Consumtions-Accise vergütigt. Dagegen muß er in beyden Fällen an Handlungs-Accise erlegen, nehmlich für alle dergleichen Weine, welche den jetzigen Satz zu 10 Rthlr. 30 Gr. haben	dito	—	—	—	1	—	—
Für diejenige, welche den Satz von 8 Rthlr. 30 Gr. haben — — —	dito	—	—	—	—	60	—
— ordinaire Franz- und fremde Landweine —	dito	—	—	—	—	30	—
Wildprett, Roth, Dann- und Spießhirsch incl. Haut	Stück	—	—	—	—	56	6
— Hirschkalb, Schmalthier, Rehbock und Reh incl. Haut — — —	dito	—	—	—	—	33	15
— Wild Schwein ohne Ausnahme mit der Haut	dito	—	—	—	—	52	9
— Fröschling mit der Haut — —	dito	—	—	—	—	33	15

Wild-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Werth wornach die Waaren angeschlagen worden.		Handlungs-Sätze.	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.		Rtl.	Gr.	Pf.
Wildprett, Haase — — —	Stück	—	—	—	—	5	12
— Wildfleisch und Braten ohne Unterschied —	Pfund	—	—	—	—	1	—
Wohlriechende Wasser — —	dito	1	30	$4\frac{40}{90}$	—	5	6
Z.							
Zimmet, Cinamomum, Caneel — —	dito	4	—	dito	—	16	—
— weißer, Costus arabicus — —	dito	1	30	dito	—	5	6
Zucker, aller fremder Zucker ist zur innern Consumtion verbothen.							
Für einländisch fabricirten Zucker Erste Sorte als FFC raffinirter Candis, braun und weißer, alter Satz, Centner 1 Rthl. 45 gr. — pf. à Pf. 2 gpf. an Nachschuß de 1784 = 68 = 15 = Uebertrag de 1787 4 = 52 = 9 =	Centner	—	—	—	6	76	6
Zweyte Sorte als Melis groß und klein, Lumpen und Nakter, weißer Farin, Moscobade oder braun Farin alter Satz, Centner = 1 Rthl. à Pf. 2 gpf. an Nachschuß de 1784 = = 68 gr. 15 pf. Uebertrag de 1787 = 4 = 52 = 9 =	Centner	—	—	—	6	31	6

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß in den Ost- und Westpreussischen auch Litthauischen Städten, sich jedermänniglich nach dem ganzen Inhalt gegenwärtiger Declaration schuldigstermaßen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehe, von sämmtlichen Acciseämtern, Accisedirectionen und sonstigen Accisebedienten, besonders aber von Unserer Generalaccise- und Zolladministration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Ober- und Provinzial-Accisegerichte bey Abbfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Acciseprozessen auf diese Declaration ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio die erforderliche Exemplaria zu Besorgung der Publication zugestellt werden.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der in dieser Declaration nicht ausdrücklich benannten und mit den Accisesätzen ausgeworfenen Artikeln, bey der Vorschrift des Tarifs von 1769 überall unveränderlich.

Gegeben Berlin, den 5. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

v. Werder.

No. LIII. Verordnung, wodurch die Münzen Dukaten zu prägen authorisiret werden, und wie solche in denen Cassen angenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7. May 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Da Uns verschiedentlich angezeigt worden, daß Unsere getreue Unterthanen, in ihrem Handelsverkehr mit einigen benachbarten Nationen, der unter dem Namen eines Dukaten bekannten goldenen Münzsorte benöthiget sind; und da Uns deshalb vorgeschlagen worden, diese nehmliche Münzsorte unter Unserm Stempel und Unserer landesherrlichen Autorität ausprägen zu lassen: so haben Wir resolvirt, diesem, auf die Erleichterung des Commercii zwischen Unsern und den benachbarten Staaten abzweckenden Vorschlag zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hiedurch folgende Punkte fest:

1.

Wir berechtigen hiedurch Unsere Münzen, die, unter dem Namen eines Dukaten, im Römischen Reich bekannte goldene Münzsorte unter Unserm Stempel ausprägen zu lassen.

Das Gepräge dieser Dukaten soll nach dem, auf der gegenwärtigen Verordnung befindlichen Abdruck, folgendergestalt beschaffen seyn, daß auf dem Avers

ein gekröntes, mit einer Guirlande behangenes Schild, welches den Preußischen Wappenadler darstellt und die Umschrift hat: FRID. GUILIELMUS BORUSS. REX.

auf dem Revers aber

ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit vier Kronen auf den Ecken, die durch einen äußern Kranz von Palmblättern und einen innern von Perlen verbunden sind, und mit der Inschrift: *I* DUCAT. nebst Jahreszahl und Zeichen der Münzstätte,

ausgedruckt ist. Ueberdem sollen diese Dukaten einen Rand bekommen.

3.

Der Münzfuß, nach welchem diese Unsere Dukaten ausgeprägt werden, ist der Reichsfuß, so nemlich, daß die Feine des dazu genommenen Goldes 23 Karat 8 Grän ist, und 67 Stück Dukaten eine köllnische Mark wiegen. Wobey jedoch Unsern Münzmeistern das überall, und besonders in Holland, gebräuchliche Remedium ebenfalls bewilliget wird. Unsere Münzmeister haben also darauf sorgfältig Acht zu haben, daß dieser vorgeschriebene Münzfuß auf das genaueste beobachtet werde; und in Absicht der Stückelung muß noch besonders dahin gesehen werden, daß kein Dukaten im Gewicht von dem andern verschieden sey.

4.

Es soll einem jeden erlaubt seyn, sich zu seinem Gebrauch Dukaten nach dem vorgeschriebenen Münzfuß in Unsern Münzstätten schlagen zu lassen, wenn und in sofern er das dazu erforderliche Gold an Unsere Münzen abliefert. Wer nun Gold an Unsere Münzen liefert, das wenigstens eine Feine von 23 Karat, 8 Grän hat, der erhält für jede köllnische feine Mark Goldes, Acht und Sechszig Stück Dukaten. Wer aber Gold abliefert, daß einen geringern Grad von Feine hat, erhält zwar ebenfalls für jede köllnische Mark feinen Goldes, Acht und Sechszig Stück Dukaten, muß sich aber gefallen lassen, daß ihm die Raffinirungskosten noch berechnet und abgezogen werden.

5.

Wie viel nun ein solcher Dukaten nach der, in Unsern Staaten eingeführten Rechnungsmünze gelten soll, überlassen Wir lediglich der Concurrenz; indem diese, auf Unsern Münzstätten auszuprägende Dukaten, eine Waare seyn sollen, deren Preiß, nach Maaßgabe der dabey würkenden Umstände, von Zeit zu Zeit bestimmt wird.

6.

Für Unsere Landesherrliche Cassen ordnen Wir aber, in Absicht Unserer Dukaten, folgendes:

1) Unsere Dukaten sollen in allen den Cassen, wo die Abgaben in Dukaten zu

zu entrichten sind, von Unsern Cassenbedienten unweigerlich eben so gut, als bisher die Holländischen Dukaten, angenommen werden.

2) Will jemand seine Abgaben, die er in Silbercourant zu entrichten hat, mit Dukaten abführen; so soll ein Dukaten statt Drey Reichsthaler Silbercourant unweigerlich angenommen werden.

7.

Was Wir hier von dem Werth Unserer Dukaten verordnet haben, gilt blos von ihnen, wenn und in so fern sie gerändet sind. Denn so bald sie ihren Rand verlohren haben, werden sie weder in Unsern Cassen angenommen, noch können sie jemanden in Zahlung, nach dem vollen Marktpreiß der geränderen Dukaten gegeben werden.

8.

Damit diese Unsere, zur Erleichterung des Commercii abzielende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 7ten May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freyherr von Heiniz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. LIV. Circulare an sämtliche Accise- und Zollämter, wie sie sich beym Schluß des Jahres 178$\frac{6}{7}$ zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 8ten May 1787.

Das Königl. General-Accise- und Zoll-Departement findet bey dem herannahenden Schluß des Etats-Jahres für nöthig, denen Accise- und Zollämtern nachstehendes zur genauesten Befolgung anzubefehlen, und zwar:

denen Acciseämtern.

1) Sollen dieselben den 25sten May nach den Nachmittags-Accisestunden die Accise-Einnahme vom May, und sämtliche Register des Jahres 178$\frac{6}{7}$ schliessen, die gewöhnlichen monathlichen Extracte anfertigen, und wie sonst an die Behörde ohne Zeitverlust einsenden, damit die Generalextracte angefertiget und zur bestimmten Zeit übergeben werden können.

2) Ausser die ordinairen Ausgaben pro May sind von dem nach Abzug aller im ganzen Jahre vorgefallenen Ausgaben, gegen den im Etat ausgesetzten Ueberschuß, aufgekommenen Plus, die vormals statt gehabte und im Etat von 178$\frac{6}{7}$ bestimmte Remisen nach den bisherigen Principiis und bestimmten Sätzen im Extract in Ausgabe zu bringen, und bis zur verordneten Auszahlung an die Provinzial-Accise- und Zollcasse ad Depositum einzusenden.

3) Die Remisenetats, worin eines jeden Officianten Antheil auszuwerfen ist, werden denen Acciseämtern durch die Provinzialdirectionen zu seiner Zeit zugesandt werden.

4) Die Acciseeinnahme vom 26sten bis 31sten May incl. soll zwar nach dem bisherigen Tarif geschehen, auch in die jetzigen Accisejournals und Subdivisionsregister eingetragen, dennoch aber zum Junius gerechnet, und in solchem Monathe berechnet werden, dergestalt, daß die Summa der Einnahme vom 26sten bis 31sten May die erste Einnahmepost seyn solle, welche in das neue Manual pro Junio, und in das neue Subdivisionsregister vom Junio unter der Rubrique von Thoreinnahme in folle übertragen, und mit denen vom 26sten bis 31sten May geführten Specialregistern justificiret werden solle. Hingegen wird

5) vom 1sten Junio an, die Acciseeinnahme nach den neuen Tarifs, oder denen von den Provinzial-Accise- und Zolldirectionen denen Acciseämtern bekannt gemachten neuen Accisesätzen geschehen, und zur Eintragung die neuen Manuals und Sub-

Subdivisionsregister angenommen werden.

Die Zollämter.

6) Haben den 25sten May nach den gewöhnlichen Zollstunden die Einnahme vom May und die Zollregister zu schließen, die gewöhnlichen Extracte anzufertigen, und wie sonst ohne Zeitverlust an die Behörde einzusenden.

7) Sollen dieselben, wie bey den Acciseämtern verordnet, von dem gegen den Etat pro 178$\frac{6}{7}$ aufgenommenen Plus, die in denen Zolletats bestimmte Remisen nach den bisherigen Principiis und bestimmten Sätzen im Zollextract vom May in Ausgabe bringen, und solche bis zur verordneten Auszahlung an die Provinzial-Accise- und Zollcasse ad Depositum einsenden. Uebrigens aber

8) Die Remisenetats, worin jedes Officianten Antheil auszuwerfen ist, von der Provinzialdirection zu seiner Zeit erwarten.

9) Da es in Absicht des Zolles bey der bisherigen Verfassung verbleibet, so wird vom 26sten May an die Zolleinnahme, da sie zum Junio gehöret, in den neuen Zollregistern für das 178$\frac{7}{8}$ste Jahr eingetragen und berechnet.

Wornach die Accise- und Zollämter sich aufs genaueste zu achten haben.

Signatum Berlin, den 8ten May 1787.

Königl. Preuß. Accise- und Zolldepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii.

v. Werder.

No. LV. Accise-Tarif für sämmtliche Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeldt. De Dato Berlin, den 9. May 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Wir haben wahrgenommen, daß die bisherige Accise-Tarifs in vielem Betracht, den gegenwärtigen Umständen nicht mehr anpassend sind, indem seit Verfassung derselben, in Ansehung derer darinn vorgeschriebenen Gefälle beträchtliche Veränderungen vorgekommen, mancherley Artickel mit höheren Sätzen belegt, auch zum Besten der einländischen Fabrication, viele Waaren verboten, oder höher impostirt worden.

Da nun hieraus in mancher Absicht Irrungen und Mißdeutungen entstehen können, ausserdem aber zu einiger Deckung der beträchtlichen Ausfälle, welche die, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aufgehobene Tabacks-Administration und Caffee-Brenn-Parthie bey den Staats-Revenüen veranlasset, die Accise-Sätze von verschiedenen zur Lebens-Nothdurft entbehrlichen Sachen um etwas erhöhet, auch andere Artickel mit billigen Abgaben beleget werden müssen; so haben Wir für nöthig erachtet, die Accise-Tarifs revidiren, und solche so einrichten zu lassen, als es die jetzigen Umstände erfordern.

Dieses Geschäfte haben Wir einer dazu besonders niedergesetzten Commißion allergnädigst zu übertragen geruhet; und nachdem solcher für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, folgendermaßen ausgearbeitet worden;

Benennung

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, trockene große — — —	Mandel	—	2	—
	— runde kleine — — —	Thaler	—	1	—
	— frische vom Werth — —	dito	—	1	—
	— einzeln große — — —	Stück	—	—	3
	Abdecker-Leder — — —	dito	—	—	9
	— dito, ist Nachschußfrey, laut Ordre vom 1. Sept. 1783.				
	Abreschen-Beeren — — —	Scheffel	—	1	8
	— Muhs — — —	Quart	—	—	3
	Abrikosen, vide Obst.				
	Absatz-Hölzer — — —	Dutzend	—	—	1
	— dito — — — —	Thaler	—	—	9
	Accise, Handlungs-Accise, vide Litt. H.				
	— Landschaftliche, vide Litt. L.				
	— Mandel, vide Litt. M.				
	— Forensen-Steuer, vide Litt. F.				
	— Nachschuß- oder Uebertrags-Accise nach Verhältniß der in loco Consumtionis bezahlten Gefälle	Thaler	—	[illegible]	—
	Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Gr. und darüber austrägt.				
	Also wenn die erlegte Accise 12 Gr. beträgt:				
	— Thlr. — Gr. — — Gr. 6 Pf.				
	— — 18 — — — — 9 —				
	1 — — — — 1 — — —				
	1 — 6 — — 1 — 3 —				
	und verhältnißmäßig, so weiter.				
	Es wird dieser Nachschuß von allen bezahlten Accise-Gefällen, (ausgenommen für Bier) erhoben; in Ansehung der Umschütte-Gelder für Getreyde, findet solcher auch nicht statt.				
	— Adeliche Güterbesitzer bürgerlichen Standes, sollen die Accise für Wein entrichten, laut Cabinets-Ordre vom 14. Januar 1780.				
	Achsen zu Wagen — — —	Paar	—	—	3
	Acker-Steuer wird nach den Feld-Catastris und denen jedes Orts eingeführten Sätzen erhoben.				
	Aepfel, vide Obst.				
	Affen — — — —	Stück	—	1	—
	Agrements, fremde, seidene, halbseidene und zwirnene zu Schärfen — — —	Thaler	—	12	—
	Agt-Stein, vide Bernstein.				
	Agat-Stein, roher — —	dito	—	1	—
	— Waaren, uneingefaßte — —	dito	—	1	6
21. Oct. 1782.	Ahlen, oder Schuster-Pfriemen, fremde —	verbothen.			
	Alabaster-Steine und dergleichen Waaren —	Thaler	—	1	6
17. Dec. 1765.	Alaune, fremde — — —	verbothen.			
	— Freyenwalder — — —	Centner	—	1	9
	— Römische rothe — — —	dito	—	6	—
	Nota. Ueber die Einbringung der römischen, müssen Pässe vom Waysenhaus-Directorio, nachgesucht und beygebracht werden.				
	— Zucker-Alaune — — —	Pfund	—	—	4
	Ambosse, fremde — — —	Thaler	—	4	—
	Ambra, grauer — — —	Loth	—	4	6
	— schwarzer — — —	dito	—	3	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Ambra, flüßiger	Pfund	—	2	3
	Ananas, eine Frucht	Thaler	—	1	6
	Anies, zur Consumtion	Centner	—	12	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	7	—
	Antimonium, vide Spieß-Glas.				
	— Metallum oder Spieß-Glas-Erzt	dito	—	6	—
	— Butyrum	Pfund	—	1	6
	— præparatum	dito	—	—	4
	Apothecken, fremde, Reise- oder Feld-Apothecken, wegen der darin seyenden Gläser	Thaler	—	1	6
	Apfelsinen, vide Citronen.				
	Arrak	Quart	—	10	—
	item. Landschaftliche Accise	dito	—	—	4
	— und dergleichen hoch impostirte Waaren muß auch der Land-Adel versteuern.				
	Arcanum duplicatum	Pfund	—	—	2
	Arquebusade, oder Wundwasser	Quart.	—	2	—
	Arsenicum, weiß, gelb und roth, oder Hütten-Rauch vide Ratzenpulver.				
	Nota. Denen Kaufleuten, ist nicht erlaubt, unter ein Pfund zu verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752				
	Artischocken	Mandel	—	—	3
	Asche, gemeine Holz-Asche	Scheffel	—	—	1
	— Pottasche zur Consumtion	Centner	—	3	—
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	2	—
	— Waid-Asche zur Consumtion	dito	—	1	6
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	—	9
	— Zinn-Asche	Pfund	—	—	6
	— Aschen-Erde	Fuder	—	—	6
	Asia. Adschiar, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	Auctiones, von denjenigen Waaren, so den Landleuten und Fremden zugehören, wird nach Maaßgabe des Verkaufs die Accise erleget, laut Ordre vom 10. Oct. 1710	dito	—	1	—
	— Von Pferden, Vieh und Wein, vide Handlungs-Accise und Litt. Wein.				
	Auerhahn, auch Henne	Stück	—	1	6
	Auer-Häute, sämische fremde	Thaler	—	1	—
	— Lohgar	dito	—	2	—
	Aurum pigmentum, oder Operment	Centner	1	3	—
	Ausgenähete Waaren, fremde	Thaler	—	2	—
	— einländische, so gesiegelt und mit Passir-Scheinen versehen	Frey.			
	Austern, in Schaalen oder ausgestochen	100 Stück	—	8	—
	Axten, feine Zimmer	Stück	—	4	—
2. Jan. 1783.	— fremde ordinaire sind einzubringen verboten.				
	Axungia oder Pinguedo, Fett zur Medicin, als Menschenfett, Hundefett, Taxfett, und übrige Sorten	Pfund	—	2	—
	— Castoris, Bieber-Schmalz	dito	—	14	—
	— Viperarum, Wiepern- oder Ottern-Fett	dito	—	16	—
	B.				
	Backtröge, Bade-Wannen, } vide hölzerne Waaren.				
3. Sept. 1784.	Bänder, fremde, reiche, sammtne, seiden und halbseidene Floret, Leinen, Wollen, und halbwollene	verbothen.			

Bän-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf
	Bänder, ganz feine, taftene oder sogenannte Passefin-Bänder	Pfund	4	—	—
	— Filosell- und Frisolet-Band, fremder —	dito	2	—	—
	— einländische fabricirte, von Gebrüdere Schwartz, laut Privilegii vom 7. April 1773, 20 Jahre lang, gegen Producirung eines Accise-Attests, 1 pro Cent	Thaler	—	—	3
	— die von dem Fabrikanten Wielert zu Magdeburg fabricirte seidene Bänder, sollen beym Eingange in sämtlichen Königl. Landen, wenn selbige mit Magdeburgischen Passir-Scheinen begleitet sind, nicht mehr, als 4 Pf. pro Thlr. Nachschuß bezahlen	dito	—	—	4
	Wenn aber die Privilegia vorbenannter Fabrikanten abgelaufen sind, sollen sie die Materialien versteuern und die Gefälle von den Fabrikatis sodann cessiren.				
	Nota. Die Band-Waaren, aus der Berghausischen Fabrike zu Stendal, sollen frey eingehen, laut Ordre vom 19. Jun. 1753.				
	— die Westphälischen, als: Iserloher rc. fabricirte seidene, halbseidene und leinene Bänder, sind wie fremde zu behandeln, nach der Ordre vom 16 Jan. 1768.				
	Bären- und Löwen-Leiter, mit Concession —	Täglich	—	12	—
	— Häute — — —	Thaler	—	1	—
	Bäsinen, rothe und schwarze — —	dito	—	1	—
	Bäume, Orange- und Tax-Bäume, fremde —	dito	—	1	—
	— einländische auch andre Obst-Bäume —	dito	—	—	9
7. April 1784.	Balken, Waage-Balken, fremde eiserne —	verbothen.			
	— dito aus der Grafschaft Mark — —	Thaler	—	—	6
	Balsamina poma, Balsam-Aepfel — —	Stück	—	—	1
	Balsamum, Copaivæ seu Indicum album, weißer Indianischer Balsam — — —	Pfund	—	2	—
	— Judaicum, Juden-Balsam — —	dito	—	6	—
	— de Mecca, Balsam von Mecha —	Untze	—	3	—
	— Peruvianum seu Indicum nigrum, schwarz Indianischer Balsam — — —	dito	—	6	—
	— Racasis — — —	dito	—	1	—
	— Sulphuris amygdalarum — —	Pfund	—	1	6
	— anisatum — — —	dito	—	1	6
	— Therebiniatum — — —	dito	—	1	6
	— Tolutan, Balsam von Tolu — —	Untze.	—	12	—
	— so nicht specificiret — — —	Thaler	—	1	6
	Band-Stöcke, um große Meisch- und Brau-Böttige	Stück	—	—	3
	— große, um Tonnen und andere Gefäße —	Schock	—	—	6
	— kleinere — — —	dito	—	—	3
	Bastene Seile, oder Reise für die Fischer —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Matten zum Packen — —	dito	—	—	9
	Bassons — — — —	dito	—	1	6
	Bau-Materialien. Wenn solche frey seyn sollen, so müssen sie mit einem Paß vom General rc. Directorio begleitet seyn.				
	— Materialien zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Baum-Baste, fremde — —	verbothen.			
	Baum-Wolle, zur Consumtion — —	Centner	1	—	—
	— rohe für die Fabrikanten und zum Detail-Handel in Magdeburg — — —	dito	—	12	—
	— gesponnene — — —	Thaler	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
20. Jul. 1747.	Baumwollene Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Item, sollen keine rohe noch fertige Baumwollene Waaren aus Schlesien in hiesige Provinz eingeführet werden, laut Ordre vom 23 Jun. 1767.				
	— dito einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	Becaßinen, vide Schneppen.				
	Beeren oder Baccæ, als: Juden- Kirsch- Kockel- und Hollunder-Beeren auch andre dergleichen —	Pfund	—	—	4
	— Lorbeeren — — —	Centner	—	5	—
	— Wacholder-Beeren — —	dito	—	2	—
	— Erd-Beeren, Johannis-Beeren, Maul-Beeren auch ander dergleichen frisches Obst —	Thaler	—	1	—
	Beile, fremde feine, laut Edict vom 24. Jun. 1734.	Stück	—	4	—
	— vom platten Lande — — —	Thaler	—	—	6
	Doch müssen solche mit einem Attest des Dorf-Richters begleitet seyn, widrigenfalls solche, als ausländische zu betrachten und zu versteuern sind.				
3. Jan. 1781.	Berkan, Cameelhaaren, fremder — —	verbothen.			
	— einländischer mit Certificaten und Paßirscheinen laut Ordre vom 3. Jan. 1781 — —	Frey.			
	Bergamotten-Essenz — — —	Untze	—	—	9
	Berg-Blau — — —	Pfund	—	1	6
	— Chrystall — — —	dito	—	—	6
	— grün — — — —	dito	—	—	3
	— Zinn — — — —	Centner	—	22	—
	— — aus Sachsen — — —	Thaler	—	1	3
	Berliner-Blau, ausländisch — —	Pfund	—	12	—
	— von Berlin und im Lande mit Attesten, Nachschuß	dito	—	—	4
	Bern-Stein oder Agtstein, gelb, roth und weißer —	dito	—	—	4
	— gestoßener — — —	dito	—	—	3
	— Salz, vide Sal.				
	— Waaren, fremde — —	Thaler	—	1	6
	— dito Preussische und Pommersche —	dito	—	—	3
	Nota. Dergleichen Bernstein von Königsberg, und dasigen einländischen Orten, soll 1 pro Cent geben, wenn er mit einen Accise-Attest versehen ist, laut Ordre vom 12. Oct. 1752.	1 pr. Cent oder Thaler	—	—	3
	Besen — — — —	dito	—	—	9
	— Reiser — — —	Fuder	—	—	6
	Betten, Feder-Betten — — —	Thaler	—	—	9
	Bett-Schirme — — —	dito	—	1	6
	— Stellen — — —	dito	—	—	9
17. Dec. 1773.	Beutel-Tuch, fremdes — — —	verbothen.			
	— einländisches — — —	Stück	—	1	6
	Bezetta, rother Flohr, oder rothe Schmink-Läpchen	Pfund	—	3	—
	— blaue — — —	dito	—	1	6
	Bezoar, occidentalischer — — —	Loth	—	—	8
	— orientalischer — — —	dito	—	6	—
	Biebergeil, Englisch und Russisch — —	Pfund	1	—	—
17. Dec. 1765.	Bieberhaarne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	— dito einländische mit Certificaten und Paßirscheinen	Frey.			
	Bieberfelle, vide Pelzwerk.				
	Bieberfett — — — —	Pfund	—	14	—
	Bienen-Körbe — — —	Stück	—	—	2
	— in Körben — — —	Thaler	—	1	—

Bier,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als das Fünftheil eines Gebräudes, wie Covent gerechnet, und also gegen vier Tonnen ordinair Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
	— kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie Brau-Freyheits-Gelder erhalten, sondern sie müssen solches gleich andern versteuern.				
	— so in der Stadt gebrauet, und aufs platte Land versandt wird, darauf wird dem Brauer, wenn er das Bier an Bauern oder Krügern versendet pro Tonne 6 Gr., wenn er es an Eximirte versendet, 15 Gr. per Tonne bonificiret, es müssen aber dabey die vorgeschriebene Formalitäten beobachtet, und vom Brauer die erforderliche Certificate und Atteste beygebracht werden.				
	— von den Aemtern, welche Städte zum Zwange verlegen können — — —	Tonne	—	18	—
	— desgleichen von Aemtern nach den Städten, so sie nicht zum Zwange verlegen können —	dito	1	3	—
	— von Dörfern, Clöstern und Adelichen, vom platten Lande, wenn solches in die Städte eingebracht wird	dito	1	21	—
	— Quedlinburger Gose und Breyhan, da solches daselbst bereits versteuert — —	dito	—	18	—
	— Braunschweiger { Mumme, Duchstein und Unzeburger Breyhan —	dito	—	19	6
	ausserdem aber an den Magistrat zu Potsdam	dito	—	4	—
	— fremdes, worunter Englisches, Eisleber, Mecklenburgisch, Merseburger, Sächsisch, Schwedisch, Zerbster, Sonderslebische Gose, Zesnitz, Glütsch und anderes fremdes begriffen — —	dito	4	—	—
	— einländisches, wenn solches von einer Stadt zur andern gebracht wird, zahlet den Nachschuß				
	als: { aus den Städten des Herzogthums —	dito	—	9	—
	aus andern einländischen Provinzien —	dito	—	12	—
	Breyhan aus der Stadt Halberstadt	dito	—	4	—
	Nota. Ausser vor specificirten Accise-Sätzen wird annoch an landschaftlicher Accise erhoben, für				
	— fremdes — — —	dito	—	6	—
	— von den Aemtern, so ausser der Stadt liegen, und solche zu verlegen nicht befugt seyn —	dito	—	3	6
	— Dorf- Adeliche- und Kloster-Bier, so nach den Städten geführet wird — — —	dito	—	3	6
2. Jan. 1783.	Bier-Essig, fremder — — —	verbothen.			
	— so in der Stadt gebrauet wird, vide Getreyde.				
	— einländischer vom platten Lande —	Tonne	—	21	—
	— von einer Stadt der Provinz zur andern, mit Passir-Zettel — — —	dito	—	3	—
	— aus andern Provinzien mit Passir-Zettel —	dito	—	4	6
	— Hefen, vide Hefen.				
	Bilder-Rähme, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	Thaler	—	—	9
	Bimmstein — — — —	Centner	—	5	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bindfaden — — — —	Pfund	—	—	2
	Birkhahn und Hüner — — —	Stück	—	—	9
	Birk-Wasser — — —	Quart	—	—	1
	Birnen, vide Obst.				
	Bisam — — — —	Untze	—	6	—
	— Kugeln — — —	Pfund	—	—	3
	Bißmuth oder Wißmuth — —	Centner	1	3	—
	Blattæ Bizantinæ, Indianische Muschel-Schalen —	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber, fremdes ächtes —	Thaler	—	3	—
22. May 1765.	— unächtes fremdes — — —	verbothen.			
	— einländisches ist auf Passir-Zetteln frey —	Frey.			
	Blaue Farbe mit F. F. C. — —	Centner	1	6	—
	— — zum Detail-Handel im Magdeburgischen	dito	—	10	—
	— — mit F. C. — — —	dito	—	18	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
	— — mit M. C. — — —	dito	—	13	6
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
	— — von Hasserode soll jederzeit, wenn sie aus einer einländischen Stadt in die andere gehet mit einem Attest der Factorey, woraus sie genommen, begleitet seyn, laut Ordre vom 19. April 1783.				
	Blauholz — — — —	Centner	—	2	3
	Blau, dunkel, zur Consumtion — —	dito	—	12	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
27. Julii 1768.	Blech, fremdes, sowohl weiß als schwarzes, bey 200 Rthlr. Strafe — — —	verbothen.			
	— zum Transito muß mit einem Paß vom Hütten- und Bergwerks-Departement begleitet seyn.				
	— von der Sorge im Halberstädtschen soll nur in die Graffschaft Mannsfeld eingeführet werden, laut Ordre vom 18. Oct. 1768. — —	Centner	—	1	6
	— Bleche und Eisen von der Sorge passiren zur Magdeburgischen Königl. Niederlage laut Ordre vom 25. Oct. 1770 — — —	Frey.			
	— einländisches anderes — —	Centner	—	1	6
17. Dec. 1765.	Blecherne und Klempner-Waaren, fremde —	verbothen.			
	— aus dem Braunschweigischen mit Certificate, laut Ordre vom 22. Jun. 1774 — —	Thaler	—	1	—
	— einländische in Städten fabriciret, auf Passirscheine	Frey.			
10. Julii 1780. 2. Jan. 1783.	Bley, fremdes, als Englisch- Goßlarisch- und Harzer-Bley, auch Rollen-Bley und Bley-Schroot	verbothen.			
	— Erz — — — —	Centner	—	6	—
	— gebrannt Bley — — —	Pfund	—	—	2
	— und Rothstein-Federn — —	Thaler	—	6	—
2. Jan. 1783.	— Bleyweiß, fremdes — —	verbothen.			
	Nota. Berliner Bleyweiß, und was davon in Potsdam fabriciret wird soll Accisefrey passiren, laut Ordre vom 27. Jul. 1756.				
19. Febr. 1787.	Bleyerne Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Bley-Gelb, eine Mahler-Farbe — —	Pfund	—	—	3
	— Glötte, Harzer und Goßlarische —	Tonne	—	16	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	10	—
	— — einzeln vom Centner — —	Centner	—	3	—
	— Fische, einzeln, oder große Brassen —	Stück	—	—	3
6. Jun. 1784.	Blonden, fremde — — —	verbothen.			
	Blumen, vide Flores.				

Blu-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
2. Jan. 1783.	Blumen-Bouquets von Federn, Seide und Wachs, fremde	verbothen.			
	Bock, vide Schlacht-Vieh.				
	Bocks-Blut — — —	Pfund	—	1	—
	Bohlen und Bohlstämme — —	Fuder	—	1	—
	Böhmische Steine, eingefaßte — —	Thaler	—	2	—
	— dito, uneingefaßte — —	dito	—	1	6
	Böttcher-Arbeit, an Zobern, Thienen, Eymern und dergleichen aus Blankenburg — —	Thaler	—	1	—
	— einländische — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Bohnen, weiße — — —	Scheffel	—	2	—
	— grüne, vide Garten-Gewächs.				
	— Futter-Bohnen fürs Vieh — —	dito	—	—	9
	Bollen, große und kleine, vide Zwiebeln.				
	Bolus, Armenischer — — —	Pfund	—	—	1
	— fremder weißer — — —	Centner	—	9	—
	— fremder rother — — —	dito	—	4	—
	— einländischer, mit Attesten — —	dito	—	—	4
17. Dec. 1765.	*Bombasin*, Zeug, das auf beyden Seiten rauch ist, fremder	verbothen.			
	Borax, Venetianischer — — —	Pfund	—	—	8
	Borke, das Fuder von 3 und 4 Pferden —	Fuder	—	2	—
	— mit 1 oder 2 Pferde — —	dito	—	1	—
	— einzeln — — —	Sack	—	—	1
	— für die Gerber und Schuster, so solche zerrieben hereinbringen — — —	Winspel	—	3	—
	Borres, Bourache — — —	Schock	—	—	1
	Bouteillen, gläserne einländische — —	Thaler	—	—	6
16. Jul. 1723.	Boy-Salz — — — —	verbothen.			
	Brack-Hühner — — — —	Stück	—	—	3
	Brandt-Wein, in den Städten, wo er von Wein-Hefen oder Hulsen gebrannt wird, incl. Handlungs-Accise	Quart	—	1	2
	— von Korn, so in loco fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	— die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Brandtwein cessiret, von dem zur Handlung eingehenden ordinairen Korn-Brandtwein aus Quedlinburg oder vom platten Lande aber wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet — — —	dito	—	—	2
	Item an landschaftlicher Accise aufs platte Land, einländischer sowohl, als ausländischer —	dito	—	—	4
	— Arrak und andre Liqueurs auch fremde Brandtweine so nicht specificiret sind — —	dito	—	10	—
	— landschaftliche beym Ausgange — —	dito	—	—	4
	— zur Handlung — — —	Eymer	1	—	—
	— Arrack, Franz-Brandtwein und fremde Liqueurs sollen die von Adel und andere Bewohner des platten Landes zur Consumtion versteuern.				
	— Quedlinburger, beym Eingange in die Städte des Herzogthums — — —	Quart	—	1	—
	— landschaftliche Accise — —	dito	—	—	4
	— Nachschuß, aus andern Königl. Provinzien —	dito	—	—	9
	— aus den Städten dieses Herzogthums in Magdeburg	dito	—	—	5
	— in den übrigen Städten — —	dito	—	—	3
	— Korn-Brandtwein, vom platten Lande —	dito	—	2	—

Brat

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Brasilien-Holz, oder Fernambuck zur Consumtion —	Centner	—	9	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	—
	Braten, vide Fleisch.				
17. Dec. 1765.	— Wender, eiserne fremde — —	verbothen			
	Braunroth — — —	Centner	—	1	—
	Braun-Stein — — —	dito	—	1	6
	Braunschweigische Waaren. Die Braunschweigische Fabriken Waaren, werden, falls solche mit den gehörigen Certificats begleitet sind, nicht als Ausländische betrachtet, es wäre denn, daß dieserhalb speciale Verbote ergangen wären, z. E. Steine, welche laut Ordre vom 10. Jul 1769 expreß verboten, wie auch alle Arten Zeuge, so auf Stuhlen gemacht werden, laut Ordre vom 23. Oct. 1770 —	Thaler	—	1	—
	Brenn-Gläser, Uhr-Gläser, und andere dergleichen fremde Gläser — — —	dito	—	2	—
	Brennholz, vide Holz				
	Breit- oder Flach-Fisch — — —	Centner	—	9	—
	Bretter für die Buchbinder, vide Holz.				
14. Sept. 1774.	Brillen, fremde — — —	verbothen.			
	Brodt, vom Lande, kann nirgends anders, als in Halle von den Dörfern Croellewitz, Trotha und Giebichenstein eingehen — — —	Stück	—	—	4
	— in Stücken für Soldaten, und arme Leute, ist es Accise frey.				
	— aus Leipzig und andern fremden Orten —	Stück	—	—	6
	Broderie, gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Chabraquen, und dergleichen — — —	Thaler	—	17	6
	Bruch-Schneider — — —	Täglich	—	3	—
2. Jan. 1783	Brumm-Eisen, fremde — — —	verbothen.			
	Brunnen- oder mineralische Wasser, Eger und Pyrmonter	Thaler	—	1	6
	Nota. Hundert Bouteillen, werden zu 20 Thlr. angeschlagen.				
	— alle übrige mineralische Brunnen-Wasser, fremde	Krucke	—	1	—
	— oder Plumpen-Röhren — —	Stück	—	1	—
	Buchbinder-Späne — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Buchdrucker-Schriften, fremde —	verbothen.			
	Die von Berlin und andern einländischen Orten, sollen Accise frey eingehen, laut Ordre vom 19. Jan. 1747.				
	Die Buchdrucker geben wegen des Druck-Papiers eine Fix-Accise.				
	Buchdrucker-Schwärze — —	Centner	—	4	—
	Buxbaum oder Palm-Holz — —	dito	—	3	—
	Buch-Weitzen-Grütze — — —	Scheffel	—	2	4
	— — — zum Detail-Handel in Magdeburg	Centner	—	2	2
	— — — in Hülsen — —	Scheffel	—	—	6
	Bücher, Jüdische, wenn solche vorher censiret; und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet worden, ob sie erlaubet, oder nicht — —	Thaler	—	2	—
	Die übrigen Bücher sind frey.				
	— womit die Bilderkrämer handeln —	dito	—	—	9
	Büchsen, vide Flinten.				
	Bücklinge, durchgehends — —	dito	—	2	—
	— Speck-Bücklinge — —	dito	—	6	—
	Bürsten und Bürsten-Hölzer — —	dito	—	—	9

Bür-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Bürsten-Hölzer, Englisch laquirte — —	Thaler	—	12	—
	— Hölzer, Nürnbergische — —	dito	—	7	3
9. Sept. 1782.	— Kratzbürsten — — —	verbothen.			
	But, oder Butten, geräucherte — —	Thaler	—	2	—
	— dito über Hamburg — — —	dito	—	4	—
	Butter, Holländische und Hollsteinische, und alle übrige fremde, auch fremde Schmelzbutter —	Pfund	—	—	3
	— einländische mit gültigen Attesten —	dito	—	—	1
	C.				
	Cabliau, frischer über Stettin kommend —	Thaler	—	1	6
	— — — über Hamburg — —	dito	—	6	—
	— eingesalzene über Hamburg — —	dito	—	4	—
	— — über Stettin — —	dito	—	1	—
	Cacao — — — —	Pfund	—	2	—
	Caffee-Bohnen, an ordinairer Accise — —	dito	—	1	4
	Nota 1. Dem Kaufmann werden 3 pro Cent wegen Kaff und Staub vergütet.				
	Nota 2. Außer 1 Gr. 4 Pf. Consumtions-Accise werden annoch 2 Pf. besonderer Impost pro Pfund erhoben, und separatim berechnet.				
	Der bisherige Aufschlags- oder Grenz-Impost, ceßiret; dagegen aber ist jedermann ohne Ausnahme, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande schuldig, die Consumtions-Accise, und den Banco-Impost für Caffee zu entrichten.				
	Caffee- und Gewürz-Mühlen von Holz und Eisen —	Thaler	—	12	—
	— dito, die aus der Grafschaft Mark, mit einem Hütten-Paß begleitet — — —	dito	—	—	6
22. Oct. 1765.	Calender, fremde — — —	verbothen.			
	Die von der Akademie zu Berlin, gehen frey ein.				
	Calmus, grüner und frischer — —	Thaler	—	1	—
	Calcun-Hahn und Hühner — —	Stück	—	—	8
	Calotten, Papierne, vide Papier.				
2. Febr. 1769.	Cambray oder Cammertuch, und Batist fremder —	verbothen.			
3. Jun. 1781.	Cameelhaarner Berkan, fremder } — — — Plüsch — } — —	verbothen.			
	Cameelhaar, gesponnen oder gedreht — —	Pfund	—	—	8
	— für die Huthmacher — —	dito	—	—	4
	— offne Cameelhaare — —	dito	—	—	4
	Cameel-Garn — — —	dito	—	1	—
	Camillen, frische — — —	Thaler	—	1	—
	— trockne, vide Flores.				
	Camelot, von Cameel-Haare.	Elle	4	—	—
6. Jun. 1784.	Campanen oder Kanten, fremde zwirnene Spitzen auch aus Brabandt, Holland und andern fremden Orten	verbothen.			
	— seidene und zwirnene Franzen, fremde —	Thaler	—	12	—
	Campesch-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Camphor — — — —	Pfund	—	1	9
	Cannefas, vide Kannefas.				
	Canel, vide Zimmt.				
	Cantharides, Spanische Fliegen — —	dito	—	—	8
	Capelle, vide Schmelztiegel.				
	Capern — — — —	Centner	2	—	—
	Caput mortuum, Todten-Kopf, ein Ueberbleibsel von Scheide-Wasser — — —	dito	—	3	6

Carda-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Cardamomme, große und lange — —	Pfund	—	6	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	2	8
	Carin-Bohlen — — —	Fuder	—	2	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Carlsbader Salz, vide Sal.				
	Carmeliter Wasser — — —	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahler-Farbe — —	Unze	—	9	—
	Carten, vide Karten.				
	Cassia lignea, Mutter-Zimmt — —	Pfund	—	2	—
	Castanien — — — —	Centner	—	18	—
	Cattun, Leinewand, vide Leinewand.				
13. Oct. 1752.	— fremde gemahlte oder gedruckte; it. Zitze —	verbothen.			
	— einländische mit Certificaten und Passirscheinen	Frey.			
	Caviar, fremder, laut Ordre vom 26. October 1765 —	Thaler	—	6	—
	— kommt derselbe aus Pommern oder Preussen —	dito	—	1	6
	Cedern-Holz — — —	Centner	—	3	—
	Champignons, frische — — —	Thaler	—	1	—
	— trockne — — —	Metze	—	—	3
	— eingemachte — — —	Thaler	—	1	6
	Charlotten — — —	Metze	—	—	3
	Chatoullen, fremde mit Eisen, Blech und Meßing beschlagen — — —	Thaler	—	2	6
	— mit Silber beschlagen — —	dito	—	2	—
	Chocolade — — —	Pfund	—	4	—
	Ciment, oder Taras, einländischer — —	Tonne	—	3	6
1. Dec. 1747.	— fremder — — —	verbothen.			
	Citri Caro — — —	Pfund	—	—	6
	Citronade, oder Succade — —	Centner	1	12	—
	Citronen, wie auch Limonien, Granaten, Aepfel de China Pommeranzen und alle Portugiesische Früchte	Stück	—	—	1
	— An Impost pr. Kiste von 500 Stück — welcher besonders berechnet wird, laut Ordre vom 1. März 1770.	Kiste	1	12	—
	— Italienische Quint-Essenz — —	Pfund	—	4	—
	— Schaalen zur Consumtion — —	Centner	—	18	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	7	—
21. Jun. 1786.	Claar, fremder — — —	verbothen.			
	— einländischer vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	Claviere oder Claveeins und Flügel — —	dito	—	1	6
	Cobaltum Chrystallisatum. Fliegen-Gift —	Centner	—	12	—
24. Jun. 1756.	Cocarden, fremde — — —	verbothen.			
	— einländische mit Paßier-Zetteln —	Frey.			
	Cochenille oder Coccinella — —	Pfund	—	5	3
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen — —	Thaler	—	1	6
	— dito mit Felle oder Leder — —	Stück	—	12	—
	Colocyntides oder Coloquinten — —	Pfund	—	1	—
	Colophonium, Geigen-Harz — —	Centner	—	6	—
	Comoden, fremde, vide laquirte Arbeit.				
	— dito unlaquirte — — —	Thaler	—	2	—
	— einländische in Städten fabriciret, auf Paßir-Scheinen frey.				
	Comödianten, wenn sie mit Conceßion versehen —	Täglich	1	—	—
	Compost von Schaf-Milch — —	Quart	—	—	2
	Confituren, eingemachtes — —	Thaler	—	1	6
17. Dec. 1765.	*Contrebande* oder verbotene Waaren, sind sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, gänz-				

lich

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	lich untersagt, laut Edict vom 24. Junius 1734 und 17. December 1765.				
14. April 1776.	Corallen, gläserne fremde — —	verbothen.			
	— Bernstein geschliffene und ungeschliffene —	Thaler	—	1	6
	Corallia alba & rubra, weisse und rothe Corallen —	Pfund	—	—	8
	Corallen-Moos — — —	dito	—	—	6
	Corduan, vide Leder.				
	Cornu cervi, Hirschhorn in Stangen —	Centner	—	6	—
	Nota. So ohne Attest des Forst-Bedienten eingebracht wird, ist zu confisciren, laut Ordre vom 30. May 1721, und kann ohne Erlaubniß der rc. Cammer nicht ausserhalb Landes gebracht werden, laut Ordre vom 14. Febr. 1751.				
	Cornu Cervi, geraspelt Hirschhorn — —	Centner	—	9	—
	— Rhinocerotus, Nasen-Horn — —	Pfund	—	—	10
	Cortices, medicinische Rinde für die Apotheker, die feinen Sorten, als: Cortex Chinae, Colibani et ligni ferrei — — —	dito	—	2	—
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	—	4
	Courante Waaren; alle im Tarif nicht benannte fremde erlaubte Waaren, geben 6 pro Cent —	Thaler	—	1	6
	— und die einländische nicht benannte, 4 pro Cent	dito	—	1	—
	Cranich — — —	Stück	—	1	—
	Crammets-Vögel, vide Krammets-Vögel —				
	Crapp, vide Krapp.				
2. Jun. 1783.	Cremser Weiß, eine Art feines Bleyweiß —	verbothen.			
	Creutz-Beeren, vide Kreutz.				
	Cubeben — — —	Pfund	—	—	6
	D.				
	Dach-Splisse — — —	1000 St.	—	—	3
	— Steine, einländische zur Consumtion —	100 Stück	—	—	6
	— dito zu Handlung — —	Thaler	—	—	6
17. Sept. 1769	— auch Mauer-Steine, fremde —	verbothen.			
	Dactyli, Datteln — — —	Pfund	—	—	3
30. Nov. 1782.	Decken, Tyroler wollene und andere fremden Tisch-Decken	verbothen.			
	Degen-Klingen, für die Schwerdtfeger, vid. Klingen.				
	Delicatessen, so nicht im Tarif aufgeführet sind —	Thaler	—	1	6
	Dentalia oder Conchae Marinae, Zahn-Schnecken —	Pfund	—	—	3
	Dentes, Wall-Roß, wilde Schweins, Wolfs, Hecht und andre dergleichen Zähne —	dito	—	—	8
	— Wolfs-Zähne mit Silber eingefaßt —	Thaler	—	1	6
	Dielen, eichene bis 12 Fuß — —	Stück	—	—	4
	Dielen, eichene von 16 bis 18 Fuß —	dito	—	—	6
	Dielen, eichene — — — 30 — —	dito	—	1	—
	— tannen, kiehnene, elsene von 8 bis 12 Fuß —	dito	—	—	2
	— — — — 12 — 16 — —	dito	—	—	3
	— — — — 18 — 24 — —	dito	—	—	4
	— so unter 8 Fuß — — —	dito	—	—	1
	— zwey Schalen immer gegen eine Diele.				
	Dorn und Distel — — —	Fuder	—	1	—
	Dorsch, frischer über Hamburg — —	Thaler	—	6	—
	— dito aus Pommern — —	dito	—	1	6
	— eingesalzen — — —	Tonne	—	4	—
29. Aug. 1756.	*Drapd'or* et d'argent, fremder — —	verbothen.			
28. Jun. 1769.	Drath, eiserner fremder — —	dito			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Drath, einländischer von Iserlohe, und zwar die Eisen-Drath und Drath-Waaren, so hier im Lande nicht gefertiget werden — —	Thaler	—	—	6
	— von Stahl, aus Altona, in der Grafschaft Mark, und andern einländischen Orten —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765	— von Meßing und Kupfer, fremder —	verbothen.			
	— einländischer Meßing-Drath —	Centner	—	20	—
24. Jan. 1779.	— Leuchter, ganz eiserne — —	verbothen			
	— mit hölzernen Füßen — —	dito			
4. May 1770.	Drechsler-Arbeit fremde, und dergleichen fertige Waaren	dito			
	— einländische, in Städten verfertigt, auf Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Dunkelblau, vide Blau-Dunkel.				
	E.				
	Eben-Holz — — —	Centner	—	7	—
24. Julii 1756.	*Echarpes*, fremde, sind als seidene und wollene Fabriken-Waaren — — —	verbothen.			
	Eggen, einländische — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Paar	—	—	3
	Eicheln — — — —	Scheffel	—	—	8
	Eichhorn oder Eich-Kätzchen — —	Stück	—	—	3
	Eicheln-Misteln oder Kenster — —	Centner	—	4	—
	Eymer, hölzerne — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Einhorn, vide Unicornu.				
24. Jun. 1768.	Eisen, Staab-Eisen und eiserne Platten, fremdes —	verbothen			
	— fremdes unter nachstehender Ausnahme kann laut Ordre vom 11. Julii 1768. ohne Paß des Berg- und Hütten-Departements nicht eingehen dasjenige aber, so mit dergleichen Paß eingehet, zahlet pro — — —	Centner	—	6	—
	und außerdem an Hütten-Impost —	dito	—	12	—
	— Schwedisch und Osmünder — —	dito	—	6	—
	— fremdes Harzer und von der Sorge —	dito	—	3	—
	— von Blankenburg — —	dito	—	2	—
	außerdem an Hütten-Impost —	dito	—	12	—
	— aus dem Wernigerodischen, wenn solches mit einem Paß versehen — —	dito	—	—	9
	— aus den Königlichen Hütten bey Halberstadt —	dito	—	—	9
	— aus den Königl. Hütten zu Vietz, Kutzdorf, Zanzhausen, Crossen, Torgelow, Peitz und Gottow, wenn solches auf Rechnung eines Particuliers eingehet, zahlet — — —	dito	—	—	9
	— Fremdes Staab, Krauß, geschnitten, und halb präparirtes Eisen, wenn solches mit einem Paß von dem Bergwerks- und Hütten Departement begleitet ist, laut Ordre den 1. Sept. 1756. und 22. März 1768. —	dito	—	6	—
	— verarbeitetes für die Kesselführer, einländisch —	Thaler	—	—	8
	— für altes fremdes Eisen, so auf Rechnung eines Particuliers auf Certificate eingehet, wird pr Centner 12 Gr. bezahlet, so zur Königl. Hütten-Administration fließet.				
	— ausländisch verarbeitetes, als: Scheeren, Hobel, Sägen, Futterklingen, Handwerkszeug, und al-				

les

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Eisen. les Geräthe, so die Handwerker brauchen; alles Küchengeräthe, und überhaupt ales, was im Lande und in Neustadt-Eberswalde fabriciret werden kann, als: schwarze Sattelschnallen, Sattler- und Riemer-Schnallen, schmalkaldische Vorhang-Schlösser, Ruhrortsche, einzelne und doppelte Reise, Ketten zu allerley Gebrauch, als Coffre, Kuhketten und dergl., kleine Scheeren, Hackmesser und Beile, Gärtner-, Schneider-, Perükenmacher-, und andere großen Scheeren, Zulegemesser, ordentliche Tisch und Vorlegemesser, Krampen zu Sattels, Frisir- und Tuppee-Eisen, Zwickborer, Gabeln, Wetz-Eisen; für die Fleischer allerhand Klingen, schmalkalder, und steuermärksche ordinaire Zimmer-Beile und Hammer ꝛc. Lichtscheeren, Werkzeug für die Schuster, als Nägel, Pfriemen und Ahle, Zangen und Zwicken, krumme Haarkämme, Enge und Bartkämme, Tobacks-Räppen, aus Schmalkalden und Steyermark, Stein-Sägen, Zangen, eisenacher gerade und krumme Pfeifenköpfe, Willebrequins ꝛc. sollen laut Rescript vom 14. May, und 9. August 1754. und 17. Decemb. 1765. von Neustadt-Eberswalde genommen werden, und sind alle dergleichen ausländische Waaren verboten.				
	Nota. Fremde Ambosse, feine Axten und Beile, Schippen und Spaden, sind einzubringen erlaubt, und zahlen — — —	Thaler	—	4	—
	— Tuchscheeren und kleine Feilen — —	dito	—	4	—
	— verarbeitetes aus der Grafschaft Mark —	dito	—	—	6
	— — aus dem Blankenburgischen und Braunschweigischen — — —	dito	—	1	—
	— aus der Fabrique zu Neustadt-Eberswalde, laut Ordre vom 9. März 1753. paßiret —	Frey.			
27. März 1752.	— fremdes, zum Streichen od. Plett-Eisen von Meßing	verbothen.			
	— altes, ist laut Ordre vom 23. Januar 1769. bey 1 Rthaler Strafe für jedes Pfund ausser Landes zu bringen verboten.				
	Eisen-Farbe — — —	Centner	—	3	—
4. May 1769.	— Eisen, Sensen und Futterklingen, fremde —	verbothen.			
6. Jul. 1768.	— die von Hannover — —	dito			
	Elends-Klauen — — —	Fuß	—	—	4
12. Febr. 1756.	— Klauen-Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Elephanten-Läuse — — —	Pfund	—	6	—
	Elfenbein — — —	dito	—	—	6
	— geraspelt und ungeraspelt — —	dito	—	—	1
	— gebranntes — — —	dito	—	—	3
12. Febr. 1756.	— Waaren, fremde — —	verbothen.			
	Englisch Gewürz — — —	Pfund	—	—	6
	Engel-Roth — — —	Centner	—	9	—
	Entalia, vide Venus-Schnecken.				
	Enten, zahme — — —	Stück	—	—	1
	— wilde — — —	dito	—	—	3
	— türkische — — —	dito	—	—	6
	Erbsen, trockene — — —	Scheffel	—	1	4

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Erbsen, grüne Feld-Erbsen oder Schoten —	Scheffel	—	—	8
	— Garten-Erbsen, vide Garten-Gewächs.				
	Nota. Erbsen sind nicht unter dem Futter-Korn für die Cavallerie und Post-Pferde begriffen, können also dazu nicht frey paßiren.				
	Erdschocken — — —	Mandel	—	—	3
	Erde, allerley Arten, vide Terra.				
	Erdtoffeln — — —	Scheffel	—	—	6
	Erzt, vide Bley-Erzt.				
	Esparsettes, spanischen Klee — —	Pfund	—	—	1
	Essentia Bergamotti, vide Bergamot				
25. April 1783.	— die schwärzesche Wunder-Essenz ist einzubringen verboten.				
	Eßigt, vide jedes unter der besondern Benennung.				
	Etuis von Holz — — —	Thaler	—	1	—
	— — Prinz-Metall — —	dito	—	1	6
	— — Chagrin mit Silber, auch worin allerley Silber-Besteche — — —	dito	—	2	—
	— — maßiven Gold und Silber —	dito	—	4	—
	Eyer, von Hüner — — —	Schock	—	—	8
	— — Enten — — —	dito	—	—	8
	— — Gänse — — —	Mandel	—	—	3
	— — Puten — — —	dito	—	—	3
	— — Kiebitz — — —	dito	—	—	4
	— in Karren — — —	Karrn	1	6	—
	F.				
	Fabae St. Ignatii, Ignatii-Bohnen —	Stück	—	—	4
	Fächer, oder Eventailles, fremde ohne Unterschied —	Thaler	—	12	—
	Fall-Leder, vide Abdecker-Leder				
	Falzbeine für die Buchbinder — —	Thaler	—	—	9
	Farbe-Kraut, für die Färber und Fabrikanten —	Centner	—	1	—
	Farbe, blaue, vide blau.				
	— Buchdrucker oder Sutau, vide Buchdrucker.				
	— Holz, als Blau, Braun und Campechholz —	Centner	—	2	3
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	6
	— — gelb — — —	dito	—	1	6
	— — roth oder Japan-Holz zur Consumtion	dito	—	4	6
	— — dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	3	—
	— — Röthe oder Mull zur Consumtion —	dito	—	4	6
	— — — zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	3	—
	— — Fernambuck-Holz zur Consumtion —	dito	—	9	—
	— — dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	—
	— Wayd-Farbe, auch Wau und Gaude —	dito	—	3	—
	— Muscheln für die Mahler — —	Thaler	—	1	6
	Fasanen — — — —	Stück	—	3	—
2. Jan. 1783.	Federn, fremde, als Plumage — —	verbothen.			
	— dito für die Armee auf Päße —	Thaler	—	2	—
	— Reiß- und Linien-Federn — —	dito	—	2	—
	— Daunen — — —	Pfund	—	—	6
	— Eider-Daunen oder Federn —	dito	—	1	—
26. Jan. 1769.	— Posen, Holländische, Hamburger, auch andere fremde —	verbothen.			
	— dito einländische aus der Berlinschen Fabrike auf Paßir-Zettel — — —	Frey.			
	— dito gemeine — — —	1000 Stück	—	—	6

Federn,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
26. Jan. 1769.	Federn, rohe Posen ausser Landes zu bringen —	verbothen.			
	— zu Betten — — —	Pfund	—	—	4
	— Rothstein-Federn, vide Bleyfedern.				
	Feder-Weiß — — —	dito	—	—	2
	Feigen, trockne — — —	Pfund	—	—	1
2. Oct. 1753.	Feilen, fremde ordinaire — —	verbothen.			
	— ganz feine englische und Nürnberger aber, welche Künstler gebrauchen, sollen eingelassen werden, pr.	Thaler	—	4	—
	Felle, Kalb- Hammel- Schaaf- und Lammfelle —	Stück	—	—	1
	— Bock- und Ziegenfelle — —	dito	—	—	3
	— übrige Felle, vide Häute.				
	Nota. Vom Nachschuß sind selbige laut Ordre vom 11. April 1786. — —	Frey.			
	Felgen — — — —	Schock	—	2	—
	Fernambuck-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Fern-Gläser und Perspective, fremde —	Thaler	—	2	—
	Finger-Hüthe, von Silber und Eisen, fremde —	dito	—	4	—
17. Dec. 1765.	— dito von Meßing, fremde — —	verbothen.			
	Ferniß, allerley, vide Lack.				
	Fische, frische, gemeine fremde — —	Thaler	—	1	6
	Nota. Wo die Fischer ein Fixum geben, als zu Magdeburg, worunter aber Lachs, Marainen, Schnepel, Karpfen und Krebse, nicht begriffen, wird es dabey gelassen.				
	— aus süßen Wasser, einländische, so nicht im Tarif specificiret sind — — —	Thaler	—	1	—
5. May 1782.	Fischbein, fremder gerissener — —	verbothen.			
	— dito von Berlin auf Certificate und Paßir-Scheine	Frey.			
	— ungerissener langer — —	Pfund	—	—	6
	— kurzer — — —	dito	—	—	3
	— weiß — — —	100 Stück	—	—	4
	Fisch-Körner, vide Beeren.				
	— Häute, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	— dito für die Riemer — —	dito	—	1	—
	Fischer-Reise, vide Bandstöcke.				
	— Flachfisch oder Breitfisch, eine Sorte von Seefisch	Centner	—	9	—
	Flachs, gehechelter — — —	Stein à 11 Pfd.	—	1	—
	— ungehechelter — — —	dito	—	—	6
	— gesponnener, vide Garn.				
17. Dec. 1765.	— fremde, flächsene Waaren — —	verbothen.			
	Fleisch, fremdes zu Braten von zahmen Schlacht-Vieh, nemlich: fremde Kälber, Hammel- und Lamm-Braten — — —	Pfund	—	—	3
	— Hamburger und anderes ausländisches geräuchertes Fleisch — — —	dito	—	—	4
	— einländisches frisches, geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden — — —	dito	—	—	2
	— gepöckelt und eingesalzen fremdes —	dito	—	—	3
	Nota. Wenn vorgedachtes einländisches frisches Fleisch aber in solchen Quantitäten einkömmt, daß es ein halbes oder viertel Stück Schlacht-Vieh gerechnet werden kann; so wird solches auch also veracciset.				
	Fleisch-Leim — — —	dito	—	—	9
	Fliegen, spanische, vide Cantarides.				

Fliegen-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Fliegen-Gift, vide Cobaltum crystallisatum.				
17. Dec. 1765.	Fliesen, Schwedische und Holländische auch andere fremde steinerne und gläserne, zu den Haus-Fluhren —	verbothen.			
	— einländische, steinerne — —	100 Stück	—	1	—
	Flinten, vide Gewehr.				
14. April 1774.	Flittern, ächte und unächte — —	verbothen.			
	Flohr, Kraus- und Krepp-Flohr, fremder, Italienischer doppelt breit, von 2 Stück — —	Paket	—	12	—
	schmaler — 4 — — —	dito	—	6	8
	— Milch-Flohr, fremder, oder Gaze de Bologne —	Elle	—	3	—
21. und 30. Jun. 1786.	— aller ausländische Gold- und Silber, auch Seiden-Flohr, oder Gaze und Marly, ist —	verbothen.			
	— schwarz, glatt, Schweitzer-Flohr, feiner, von 4 Stück — — —	Paket	—	8	—
	— dito ordinairer — —	dito	—	5	4
	— rother, vide Bezetta.				
	— blauer, vide Bezetta.				
	Flores Benzoes und Spicae Indicae — —	Pfund	—	6	—
	— alle übrige Blümchen und Blüte für die Apotheker	dito	—	1	—
	Floß-Holz, vide Holz.				
	Fluß-Steine und Compositiones — —	Thaler	—	1	6
	Folia, arboris vitae, Indianische Blätter, Lorbeer Blätter und Semens-Blätter, durchgehends —	Pfund	—	—	6
	Folio oder Feuille zum Unterlegen der Juwelen —	Thaler	—	1	—
	Forellen, vide Lachs.				
	Forensen-Steuer, wird erhoben laut Ordre vom 28. Febr. 1721 und zwar wie folget:				
	— von den Dorf-Bewohnern, die Äcker auf dem Territorio der Stadt, entweder als eigen oder gepachtet benutzen und die Früchte davon, nach ihren Dörfern hinbringen, und zwar in Magdeburg vom Morgen — — —	dito	—	10	8
	— in den übrigen Städten des Herzogthums aber müssen von dergleichen Aeckern, welche den Ausländern eigen, das halbe Pacht-Pretium, und von denjenigen Aeckern, die den Königlichen Unterthanen gehören, der 3te Theil des Pacht-Pretii entrichtet werden.				
	Formen, für die Goldschläger — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Von diesen Formen, hat das Buch 500 Blatt und wird zu 4 Thaler angeschlagen.				
	Fourage, für die Regimenter oder Escadrons, ist frey, auch für die Officier-Pferde, welche Seine Königliche Majestät gut thun. Für die übrigen Pferde aber so sich die Officiers ausser dem halten, muß die Fourage, nach den Sätzen versteuert werden.				
17. Dec. 1765.	Frieß, wollener fremder — —	verbothen			
	Fröschling, vide Wildprett.				
	— Fell — — —	Stück	—	—	3
	Frösche, wie Krebse, das — —	Schock	—	—	2
	Früchte, von Wachs gemacht — —	Thaler	—	1	6
	— französische delicate — —	Pfund	—	1	—
	Fuchs-Bälge — — —	Stück	—	—	8
	— Schwanz, eine Art Grütze — —	Metze	—	—	3

Futterale

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Futterale zu Messer und Scheeren mit Silber oder Prinz-Metall beschlagen — —	Thaler	—	2	—
	— dito unbeschlagen — —	dito	—	1	—
	— Huth-Futteral, vide Täschner-Waaren.				
	Futter-Klingen, vide Eisen.				
	— dito aus der Grafschaft Mark und andere einländische mit Certificaten — —	Thaler	—	—	6
	— Schroot oder Mast-Schroot, vide Getreide.				
	— Schwingen, vide Korbmacher Waaren.				
	Futter, worunter aber nicht Erbsen gehören, sollen die Postillions, nur auf ihre Bestallungsmäßige Anzahl Pferde, accisefrey erhalten; auf 1 Pferd, werden jährlich 3 Winspel 18 Scheffel Korn, 3 mittel Futter Heu und 3 Schock Stroh gerechnet, laut Ordre vom 11 Junius 1752.				
	G.				
	Galanterie, von massiv Gold und Silber, fremdes	Thaler	—	4	—
	— so mit dergleichen und andern Metallen vermengt	dito	—	2	—
	— alle übrige, so nicht aus purem Gold und Silber bestehen — — —	Thaler	—	2	—
	— von Berlinscher Fabrike, sind auch vom Nachschuß frey, wenn solche mit einem Accise-Attest, begleitet sind, laut Ordre vom 6. März 1749.				
	Gall-Aepfel zur Consumtion — —	Centner	—	13	6
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	9	—
	Gallmey, vide Kobold.				
	Gans, zahme — — —	Stück	—	—	4
	— dito geräucherte halbe — —	dito	—	—	3
	— ganze und gemästete — —	dito	—	—	6
	— wilde — — —	dito	—	—	9
	— Persische und Türkische — —	dito	—	1	—
	Garn, Flächsen vom Lande — —	Mandel	—	—	6
	— — aus andern Städten, wovon der Flachs schon versteuert, mit Passir-Zettel	Frey.			
	— Werken oder Heden — —	Mandel	—	—	4
13. Julii 1769.	Nota. Ist ausser Landes zu bringen verboten.				
	— Leinenes soll zu Verhütung der Unterschleife das Schock 60 Faden, und das Stück 20 Schock enthalten, der Haspel aber wenigstens drey Berliner, oder vier kurze Ellen lang seyn, laut Ordre vom 31. Jan. 1786.				
	— Englisch Wollen-Garn, gefärbt, und ander dergleichen fremdes — — —	Pfund	—	1	—
	— gesponnen und gefärbt Garn, gemeines —	Thaler	—	—	6
	— Flächsen- Leinen- und Wollen- auch Türkisch-Garn für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	— baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	— leinen Dacht-Garn — —	dito	—	6	8
13. Julii 1769.	— rohes Garn überhaupt ist ausser Landes zu bringen	verbothen.			
	Garnellen, vide Krabben.				
	Garten-Gewächs, fremdes, aus Hamburg und andern Orten — —	Thaler	—	1	6
	— — einländisches, so im Tarif nicht specificiret, in Magdeburg und übrigen Städten	dito	—	1	—
	Gauckler, so concessioniret sind — —	Täglich	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
21. Aug. 1786.	*Gaze*, fremd, geblümt, gestreift oder glatt —	verbothen.			
	— einländische, mit Certificaten und Passirscheinen	Frey.			
	— de Bologne oder Milch-Flohr, ist noch erlaubt	Elle	—	3	—
	Gebackenes, fremdes — — —	Thaler	—	1	6
	Geigen und Violinen fremde — —	dito	—	1	6
	Gelb-Bley — — — —	Pfund	—	—	3
	— Neapolitanisch — — —	dito	—	1	—
	— Gelb- oder Roth-Giesser-Arbeit, fremde —	Thaler	—	8	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte — —	dito	—	2	—
	Gemählde, fremde — — —	dito	—	1	6
	— en miniature — — —	dito	—	2	—
	— einländische ohne Passir-Zettel — —	dito	—	1	—
	Gemsen-Kugel — — —	Stück	—	1	6
5. März 1786.	Geschirr, für Pferde, fremdes — —	verbothen.			
	Getreide.				
	Die bisherigen Umschütte-Gelder für Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, werden nach wie vor, beym Eingange im Thore erhoben — —	pro Schfl.	—	—	4
	— der Königl. Kavallerie, imgleichen den Magazinen und Post-Aemtern, werden die beym Eingange bezahlte Umschütte-Gelder hiernächst mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten restituiret.				
	— die Acker-Bürger in denen Städten, wo wegen zu entrichtender Acker-Steuer, die Umschütte-Gelder vom eigenen Gewinst, zeither nicht bezahlet worden, bleiben fernerhin davon eximirt, laut Cabinets-Ordre vom 28. Nov. 1786.				
	Wenn aus Königlichen Magazinen, an Bürger Getreide verkauft wird, müssen die Umschütte-Gelder, dafür bezahlt werden.				
	— im Stroh.				
	Von allen Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, so im Stroh eingehet, und welches visitiret wird, soll kein Visitations-Geld erhoben, sondern in den Städten Acken, Burg, Frohse, Genthin, Görtzcke, Hadmersleben, Jerichau, Lohburg, Luckenwalde, Möckern, Neu-Haldensleben, Obisfelde, Sandau, Schönebeck, Wettin und Wollmirstädt, als in welchen Orten keine Ackersteuer, noch Mandel-Accise, erlegt wird, folgendergestalt gehalten werden, bloß von dem mit dem Getreide eingehenden Stroh soll an Accise erleget werden —	Schock	—	—	3
	Wenn aber aus oben gedachten Städten das Getreide zur Mühle ausgehet, und als Mehl wieder herein gebracht wird, so soll das Mehl visitiret werden, und erleget solches beym Eingange an Visitations-Geld	Centner	—	—	6
	Wenn aber die Scheunen ausserhalb der Stadt liegen, so bezahlen die ohne Stroh in Säcken eingehende Körner das Visitations-Geld — —	Scheffel	—	—	4
	Und wird von dem Mehle, so nachhero aus solchem Getreide gemahlen wird, nichts weiter erhoben.				
	Nota. Das Getreide, so zu Magdeburg und Halle in Stroh eingehet, ist fernerhin der Mandel-Accise, wie bishero geschehen, unterworfen, von dem Visitations-Gelde aber, sowohl des Getreides, als Mehls, wie auch von der Accise auf das Stroh des gedach-				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Getreide.				
	ten Getreides gänzlich frey, ohngeachtet solches alles visitiret wird.				
	Die Mandel-Accise beträgt à Mandel oder 15 Garben	Scheffel	—	—	4
	— zum Haus- und Scharrn-Backen.				
	Weitzen — —	dito	—	8	—
	Roggen — —	dito	—	2	—
	Gersten — —	dito	—	2	—
	— zum Bier- und Essig-Brauen.				
	Weitzen-Malz — —	dito	—	18	—
	Gersten-Malz — —	dito	—	12	—
	— Weitzen zu Puder und Stärke — —	dito	—	3	—
	— zu Futter-Schroth; soll zu Verhütung der Unterschleife, den Brandtwein-Brennern, gar nicht gestattet werden.				
	— Futter-Korn, für Particuliers, muß mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn —	dito	—	1	—
	— zum Brandwein-Brennen.				
	In der Stadt Magdeburg Schroth ohne Unterschied	dito	—	18	8
	In den übrigen Städten der Provinz				
	Weitzen-Schroth — —	dito	—	16	4
	Roggen dito — —	dito	—	14	—
	— zu Grütze, als: Buchweitzen, Hirse, Weitzen, Gerste und Hafer, wenn es in den Städtischen Mühlen gemahlen wird — —	dito	—	2	—
	— so die Magazine an Bäcker, Brauer, und andere Bürger verkaufen, item, alles Deputat-Korn, so die Königliche Bediente daraus bekommen, muß wenn es zur Mühle gehet, zur Consumtion versteuert werden.				
	Zu Vermeidung der Defraudationen, und besonders, in Ansehung des Brandtwein-Schroths, sollen in Particulier-Häusern, keine Hand- und Grütz-Mühlen geduldet werden.				
14. Febr. 1781.	Gewehre, bloße Waffen, als: Hirschfänger, Degen-Klingen, und dergleichen so die Schwerdtfeger von Fremden kommen lassen — —	verbothen.			
	— ausgelegtes mit Silber beschlagen, oder Damascirtes	Thaler	—	2	—
	— nicht ausgelegtes noch beschlagenes —	dito	—	1	6
	— Läufte, fremde — — —	dito	—	1	6
	— Schäfte, fremde zu Flinten — —	dito	—	1	6
	— Flinten-Steine, fremde — —	dito	—	1	6
	— Flinten-Schäfte und Steine, einländische —	dito	—	—	9
2. Jan. 1783.	Gewichte, Gold-Gewichte, fremde — —	verbothen.			
19. Febr. 1787.	— — messingene, fremde — —	dito			
	— — eiserne gegossene, fremde — —	Thaler	—	12	—
	— — dito einländische — —	Centner	—	—	9
	Gift, Fliegen-Gift, vide Cobaltum cristallisatum.				
17. Dec. 1765.	*Gingan*, und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte, oder gefärbte, ganze und halbleinene Zeuge, sie haben Namen, wie sie wollen — —	verbothen.			
	Gips, zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Glas, fremdes, als: Hohl- Tafel- und Scheiben-Glas, auch Bouteillen — —	verbothen.			
	— einländisches Hütten-Glas mit Certificaten —	Kiste	—	2	—
	— dito so anderswo bereits veraccieset —	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Glas, einländische Glas-Waaren —	Thaler	—	—	6
	Nota. Die Medicamenten-Expedition des Waysen-Hauses zu Halle, hat die Freyheit, die kleinen feinen weißen Gläser, zu der Essentia dulcis, von fremden Orten einzuführen, gegen Erlegung laut Rescript vom 8. Jan. 1760. — —	dito	—	6	3
	— Galle — — —	Centner	—	5	—
	Globi, so fertig, mit messingenen Zirkeln armiret, fremde	Thaler	—	1	6
	Glötte, Silber-Glötte — — —	Tonne	—	16	—
	— Bley-Glötte, vide Bley.				
	Glücks-Krähmer und Marionetten-Spieler —	Täglich	—	12	—
	Gold, ächt, Blatt- oder geschlagen Gold —	Thaler	—	15	—
22. May 1765.	— dito unächtes — — —	verbothen.			
	— gerieben Gold und Silber ächtes —	Thaler	—	3	—
	— dito unächtes — — —	dito	—	1	—
	— goldene fremde massive Goldschmidts-Waaren	dito	—	8	6
	— Faden und silberne ächte . — —	dito	—	15	—
22. Jan. 1774.	— dito unächtes, auch dergleichen Silber —	verbothen.			
	— ächtes einländisches, auch dergleichen Silber ist auf Certificate und Passirscheine — —	Frey.			
	— und silberne Waaren aus der Berlinischen Fabrike sollen, wenn ein Attest von der Accise und Fabrike produciret wird, keine Nachschuß-Accise erlegen, laut Ordre vom 6. März 1749 —				
	Gold und Silber, so zur Königlichen Münze geliefert wird, giebt weder Accise noch Zoll, laut Ordre vom 12. Nov. 1731.				
	Nota. Goldschmiede, geben quartaliter oder halbjährig nach Proportion ihrer Nahrung ein gewisses, und zwar für den Juwelen- Gold- und Silber-Handel in loco, und was sie an dergleichen von auswärts zu ihrer Profession kommen lassen, auch was ihnen von andern Orten zu Einfassung und Umarbeitung zugeschickt wird, folglich wieder ausgehet, die neue massive Gold- und Silber-Waaren aber, werden Eingangs Tarifmäßig versteuert.				
	Gold-Fische, geräucherte — —	Thaler	—	2	—
	— Waagen oder Gewichte, vide Gewichte.				
	Grana, Chermes & typli, und dergleichen Körner für die Apotheker — — —	Pfund	—	1	6
	— Paradisi, Paradieskörner — —	Centner	1	3	—
	Granaten, vide Citronen.				
	— zu Besetzung der Kleider, vide Schmelz.				
	— Aepfel — — —	Stück	—	—	1
	Grappen-Gut — — —	Centner	—	6	8
	Graupen, zur Consumtion — —	Scheffel	—	2	4
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	2
	— Perl-Graupen zur Consumtion —	Centner	—	9	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	Grauwerk, feines und Hermelin, vide Pelzwerk.				
	Gries, eine feine Grütze — —	dito	—	9	—
	Gros-Handlung. Die Kaufleute en gros zu Magdeburg zahlen an Handlungs-Accise für das, was sie an die Detailleur verkaufen, oder auch aufs platte Land versenden — — —	Thaler	—	—	3

Die

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Die en gros-Handlungs-Accise wegen ausserhalb Landes debitirten eignen Gütern ist zu Magdeburg laut Cabinets-Ordre vom 3. Nov. 1777. gänzlich aufgehoben.				
	Grünspan — — — —	Pfund	—	—	6
	— fremder soll zum Besten des Entreprenneurs der Fabrike zu Halle, Kaufmann Zerrenner der Centner zu 60 Rthlr. angeschlagen, und mit 10 pro Cent ausser der ordinairen Accise impostiret werden, laut Ordre vom 16. März 1786.				
	Grütze, vide Graupen.				
	Gummi arabicum lenicum — —	Centner	2	6	—
	— Olibani, Weyrauch in Puder oder ganz kleinen Stücken — — —	dito	—	12	—
	— Copal, Galbanum, Opii, Opobalsami, Opopanacis, draconis & scammonii — —	Pfund	—	3	6
	— alle übrige Sorten — —	dito	—	1	6
	Gurken, frische und eingemachte, fremde —	Thaler	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	H.				
	Haare, Biber-Haare, die besten — —	Pfund	—	2	—
	— für die Huthmacher und biberhaarne Strumpf-Fabrik	Thaler	—	—	6
	— allerhand Cameel-Haare, für die Bortenwürker und Knopfmacher — — —	Pfund	—	—	8
	— Cameel-Haare, nicht gedrehte — —	dito	—	—	4
	— Canin-Haare — — —	dito	—	1	—
	— Gemsen- Hirsch- Reh- Haasen- und Ziegen-Haare	dito	—	—	6
	— Ochsen- Kuh- Kälber- und andere Haare, zu polstern	Thaler	—	—	6
	— Perüquen-Haare, fremde gebleichte, laut Edict vom 24. Jun. 1734 — — —	dito	—	2	3
	— ungebleichte — — —	dito	—	1	—
	Nota. Für die einheimischen Haare geben die Perüquenmacher ein Fixum.				
	— Pferde-Haare, gesotten — —	Centner	—	5	4
	— — — ungesottten — —	dito	—	4	—
	Haar-Tuch, zum Ausnähen — —	Thaler	—	1	—
	Haasen, vide Wildprett.				
	— Felle — — —	dito	—	1	—
	Häcksel — — — —	Sack	—	—	1
	Häute, rohe Ochsen- oder Kuh-Haut —	Stück	—	1	6
	Wenn sie bereits versteuert, sind solche vom Nachschuß frey, laut Ordre vom 11. April 1786.				
	— — vom Hirsch — —	dito	—	—	9
	— — vom Reh — — —	dito	—	—	3
	— vom wilden Schweine — —	dito	—	—	3
	— die übrigen Häute, vide Felle.				
	— zubereitete, vide Leder.				
	Laut Ordre vom 13ten Julii 1719 dürfen die Juden keine Häute auf dem platten Lande aufkaufen.				
	Laut Ordre vom 19. Nov. 1761 dürfen keine rohe Haare und Häute, noch Felle, besonders vom Wollviehe, ausser Landes gebracht werden.				
	Nota. Alle rohe Häute und Felle, so der Landmann zum Garmachen in die Stadt bringt, gehen zwar				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Accisefrey ein, doch muß beym Eingange ein hinreichendes Pfand gesetzt werden, welches beym Ausgange wieder zurückgegeben wird.				
	Hafer, vide Getreide.				
	— Grütze in Magdeburg — —	Scheffel	—	2	4
	— zum Detail-Handel in Mageburg —	Centner	—	2	2
	— in Halle und den übrigen Städten —	Scheffel	—	1	6
	— im Mannsfeldischen — —	dito	—	1	—
	Hagel, Bley-Hagel, vide Bley.				
	Hahn, gemeiner — — —	Stück	—	—	1
	Hambutten, vide Beeren.				
	Hammel, vide Schlacht-Vieh.				
	Handlungs-Accise vom Vieh, und zwar in der Stadt Magdeburg, von fremden oder einländischen, fetten oder magern Vieh, auch von eigner Zucht.				
	— ein Ochse ohne Unterschied — —	dito	—	16	—
	— eine Kuh, desgleichen — —	dito	—	10	—
	— ein Schwein über ein Jahr, oder was über 3 Rtlr. werth ist — —	dito	—	3	—
	— Schweine unter ein Jahr oder Polke, die nicht 3 Rthlr. werth sind, werden nach dem Werth vom Thaler 9 Pf. zur Handlung versteuert.				
	— Pferde werden in der Stadt Magdeburg nach dem Werth vom Thlr. zur Handlung versteuert, und zwar der fremde Viehhändler — —	Thaler	—	—	9
	— der einländische — — —	dito	—	—	6
	Nota. Wer kein wirklicher Pferde-Händler ist, Pferde für Geld vermiethet oder damit für Lohn fährt, sondern selbige zu seinem eigenen Gebrauch und zu seiner Handthierung an- oder davon welche wieder verkauft, giebt keine Handlungs-Accise. Imgleichen soll ein Officier, wenn er Pferde zum Dienst gebraucht und davon welche wieder verkauft, von der Handlungs-Accise befreyet seyn. Dagegen aber sollen diejenigen, welche Pferde an die Regimenter liefern, die Handlungs-Accise entrichten.				
	In den übrigen Städten der Provinz, wird das Vieh nach folgenden Sätzen zur Handlung versteuert.				
	Ein fremder Vieh-Händler, von Ochsen, Pferden, Kühen und Schweinen nach dem Werth ausser den Jahrmärkten — — —	dito	—	—	9
	— der einländische Händler, von dergleichen Vieh	dito	—	—	6
	Nota. In den Jahrmärkten, zahlet der Verkäufer	dito	—	—	6
	— der Käufer aber — — —	dito	—	—	3
	— von dem in der Stadt gemästeten Vieh, oder vom Lande, in Halle und übrigen Städten —	dito	—	—	9
	— ein Schlächter, wenn er Vieh mager wieder verhandelt — — —	dito	—	—	6
	Nota. Dagegen ist er beym Schlacht-Vieh, von der Handlungs-Accise, frey.				
	— ein Bürger ausser Magdeburg, wenn er von seiner Zucht verkauft, vom fetten — —	dito	—	—	9
	— vom magern — — —	dito	—	—	6
	— von verspielten und verauctionirten Pferden und andern Vieh — — —	dito	—	—	6

Hand-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise vom Kalbe oder so ein Bürger von seiner Zucht verkauft — —	Stück	—	1	—
	— vom Hammel in Magdeburg und übrigen Städten	dito	—	1	—
	— vom Schaaf desgleichen — —	dito	—	—	9
	— von Ziegen, dito — — —	dito	—	1	—
	— vom Bock — — —	dito	—	1	6
	— vom Lamm in Halle, Magdeburg ꝛc. —	dito	—	—	6
	Nota. Vom Vieh, was auf dem Lande in dieser, oder andern Provinzien aufgekauft, und nach denen diesseitigen Städten, getrieben wird, wird in der ersten Stadt die Hälfte, und in loco Consumtionis die andere Hälfte Handlungs-Accise entrichtet; wird aber das Vieh durch, und nach fremden Landen getrieben, so muß in der ersten Stadt, die ganze Handlungs-Accise entrichtet werden.				
	— Viehhändler, so in auswärtigen Landen Vieh aufkaufen, in Unsern Landen aber davon nichts verkaufen, sondern nur durchtreiben, und damit wieder ausser Landes gehen, sollen davon keine Handlungs-Accise entrichten.				
	— von demjenigen Vieh, was die Sachsen an Königl. Unterthanen auf dem platten Lande verkaufen, muß der Verkäufer laut Ordre vom 9. Jan. 1730 bezahlen, als:				
	— vom Ochsen — — —	Stück	—	4	—
	— von einer Kuh — — —	dito	—	2	—
	— vom Schwein — — —	dito	—	1	—
	— — Hammel — — —	dito	—	—	6
	— von der Ziege und Lamm — —	dito	—	—	2
	— vom Kalbe und Schaaf — —	dito	—	—	3
	Von denen auf den Jahrmärkten verkauften Handwerkswaaren, wenn solche erlaubt, und nicht im Tarif specificiret sind, bezahlen die Fremde —	Thaler	—	1	6
	— die Einländer sind frey; was aber wollene Waaren betrifft, so bezahlen sie den Nachschuß von dem, was in der Stadt verkauft worden.	dito	—	—	3
	— die Braunschweigischen Kaufleute zahlen für die erlaubte Handwerkswaaren auf Vorzeigung eines gültigen Attests — —	dito	—	1	—
	— für die Hausirer, vide Hausirlosung.				
	— für die Kaufleute en gros zu Magdeburg; selbige zahlen an Handlungs-Accise für das, was sie an die Detailleurs verkaufen nach andern Städten und aufs platte Land — — —	dito	—	—	3
	— für die zum auswärtigen Debit zu versendende eigene Güter soll solche cessiren, laut Ordre vom 3. Nov. 1777.				
	— für die Detailleurs zu Magdeburg, wenn sie bereits $1\frac{1}{2}$ pro Cent, als den daselbst gewöhnlichen Detail-Handlungs-Satz entrichtet haben, zahlen sie keine weitere Handlungs-Accise auf die abzusendende Waaren, weil die $1\frac{1}{2}$ pro Cent schon dafür gerechnet werden, sondern es wird, wenn dergleichen en detail versteuerte Waaren nach andern einländischen Städten gehen, in loco consumtionis für selbige die völlige Consumtions-Accise erhoben.				

Hand-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise. Von der Holzhandlung, vide Holz.				
	— von der Nahrung, oder die sogenannte Nahrungs- oder Handwerks-Steuer wird in denen Städten dieser Provinz nicht bezahlet, ausgenommen, was die Goldschmiede, Perüquenmacher und Fischer an Fixis zu erlegen haben.				
	— von glatten und rauhen Tüchern, in Ganzen und zum Ausschnitt, vide jedes in seinen Artikeln.				
2. Jan. 1783.	Handschuhe, seidene und lederne fremde Manns- und Frauens — — —	verbothen.			
	— Dänische lederne aber sind erlaubt, und geben nach vorstehender Ordre — —	Thaler	—	12	—
18. Nov. 1779.	— baumwollene fremde gänzlich —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— sammtne und biberharne fremde —	dito			
	— einländische mit Paßir-Scheinen frey.				
17. Dec. 1765.	Handwerks-Zeuge, fremde eiserne; vide Werkzeuge.	dito			
	Hanf, gehechelter in Magdeburg und übrigen Städten, auch im Mansfeldschen, Stein à 11 Pfund —	Stein à 11 Pf.	—	1	—
	— ungehechelter dito — —	dito	—	—	6
	— so auf den Stadt-Feldern gewonnen, und zur Stadt gebracht wird, soll pro —	Bund	—	—	1
	Accise erlegen, laut Ordre vom 21. Octbr. 1772.				
	— Heede — — —	Centner	—	2	8
	— und Hanf-Heede der Seiler zur Consumtion —	Thaler	—	—	8
	— Körner — — —	Scheffel	—	1	4
	Harz — — — —	Centner	—	3	—
	Hasel-Huhn — — —	Stück	—	—	4
	Haus-Blase, oder Colla piscium — —	Pfund	—	2	—
	Hausir-Lösung. In denen Märkten, die Siebmacher, Tyroler und andere Fremde, so mit kurzen erlaubten, im Tarif nicht specificirten Waaren handeln, bezahlen — — —	Thaler	—	1	6
	Wobey das letztere Hausir-Edict vom 7. November 1747 zu beobachten ist.				
	Andere fremde Italiener und Galanterie-Händler, geben nach denen Tarif-Sätzen von dem, was sie verkauft haben, für erlaubte im Tarif nicht specificirte Waaren — — —	dito	—	1	6
	Hechte, frische — — —	Faß	—	8	—
	— eingesalzene zu Magdeburg und übrigen Städten	Tonne	—	6	—
2. Jan. 1783.	Hecheln und Mausefallen, fremde verbothen.				
	— dito Braunschweiger — —	Thaler	—	1	—
	Heede, vide Hanf.				
	Hefen, von Bier — — —	Tonne	—	1	—
	— von Wein, einländischer — —	Eymer	—	5	—
	— vom Ausländischen — —	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	Hemden-Knöpfe von Stahl, Metal, Zinn und Eisen, fremde — — —	verbothen.			
	Herba, alle getrocknete Kräuter für die Apotheker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	4
	— dito frische — — —	Thaler	—	1	—
	Heringe, in Magdeburg und übrigen Städten, zur Consumtion — — —	Tonne	—	5	—
	— dito zum Detail-Handel — —	dito	—	2	3

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Ausser der ordinairen Accise, wird für fremde Heringe, so auf Pässen eingehen, ein Thaler besonderer Impost pro Tonne erhoben.				
	Heringe, neue in Fäßchen von 9 bis 12 Stück —	Fäßgen	—	—	6
	— dito von mehrern Stücken bis ⅛ Tonne —	dito	—	1	—
	Hermelin, vide Pelzwerk.				
	Hermodactilii, Hermodatteln — —	Pfund	—	—	2
	Heu, so zu Wasser einkömmt — —	Centner	—	—	3
	— was Fuhrenweise einkömmt, soll nach Anzahl und Beschaffenheit der Pferde versteuert werden, und zwar:				
	von einem Stall-Pferde —	Pferd	—	1	3
	von einem Gras-Pferde — —	dito	—	1	—
	Hirnschale von Menschen — —	Stück	—	1	—
	Hirsch, vide Wildprett.				
	— Brunst — — —	Pfund	—	—	2
	— Horn, vide Cornu Cervi.				
	— Salz, vide Sal.				
	— Creutz — — —	100 Stück	—	3	—
	Hirse — — — —	Scheffel	—	2	4
	— rohe in Hülsen — — —	dito	—	1	—
	Hohlsteine, vide Steine.				
	Hollunder, am Stiehl — —	dito	—	—	3
	— Schwämme — — —	Pfund	—	—	8
	Holz, Bau- und Nutz-Holz aus Böhmen und Sachsen, zur Handlung in Magdeburg und übrigen Städten	Thaler	—	—	9
	Nota. Es soll aber aus Sachsen weder Nutz- noch Brenn-Holz, ohne einen von Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändig unterschriebenen Paß, in diesseitige Staaten eingeführet werden; laut Ordre vom 13. Jul., 11. Aug. 1768, und 4. April 1769.				
	— Bau- oder Nutz-Holz zur Consumtion —	Fuder	—	1	—
	— Felgen — — —	Schock	—	2	—
	— Flösser-Holz zur Handlung ausserhalb Landes	Thaler	—	1	6
	Nota. 1. Wann der halbe Impost bereits in einer andern Accisebaaren Stadt davon erlegt worden, so wird nur noch die andre Hälfte nach bezahlet, und zwar — — —	Thaler	—	—	9
	Nota. 2. Was überhaupt die Handlungs-Accise vom Holz betrifft, so müssen die Holz-Händler, die Nota ihres Kaufs der Accise vorzeigen, und sich ihre Accise-Zettel in denen Durchgangs-Zöllen, attestiren lassen, damit allem heimlichen Verkauf unterweges vorgebeuget werde.				
	— Innerhalb Landes — —	dito	—	—	9
	— Brenn-Holz, als: einländisches, so nach Sachsen gehet, ingleichen vom Holz-Handel auf dem Lande — — —	dito	—	—	6
	— Brenn-Holz, so zu Wasser einkömmt in Magdeburgischen und andern Städten —	Schock	—	—	6
	— dito zur Handlung in allen Städten —	Thaler	—	—	9
	— dito mit 3 oder 4 Pferden zur Consumtion in Magdeburg und übrigen Städten — —	Fuder	—	1	—
	— dito mit 2 Pferden in Magdeburg, Halle und andern Städten — — —	dito	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Holz, Brennholz. Vom Brennholz soll durchgehends außer der ordinairen Consumtionsaccise auch noch ein besonderer Impost für jede Klafter erhoben, und besonders berechnet werden, laut Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1785, wovon jedoch die Stadt Halle ausgeschlossen bleibt. Wegen des besondern Holz-Imposts müssen sich die Einnehmer nach der ergangenen Verordnung vom 18. Jan. 1785. und dem beygefügten Tarif genau achten.				
	— Pfänner-Holz, zur Handlung in Halle —	Klaffter	—	—	8
	— Wasen, in Magdeburg, Halle, und übrigen Land-Städten zur Consumtion — —	Schock	—	—	6
	— zu den Salz-Kothen zur Handlung —	Klaffter	—	—	8
	Nota. Das Bauholz sowohl, als das Brennholz aus Sachsen kann in Halle zu ihrem Gebrauch Zweydrittel eingehen, laut Ordre vom 20. Sept. 1768.				
	— verarbeitetes oder hölzerne Waaren: als:				
	— Absatz-Hölzer — — —	Dutzend	—	—	1
	— Back-Tröge — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Bohlen, vide Diehlen.				
	— Baade-Wanne — — —	dito	—	—	9
	— Brau-Rönnen — — —	Stück	—	1	—
	— Dach-Rönnen — — —	dito	—	1	—
	— Futterschwingen — — —	Thaler	—	—	9
	— Hopfen-Staken in den Magdeburgischen Städten	Schock	—	—	9
	— — — im Mansfeldschen —	dito	—	—	3
	— Kannen — — —	Dutzend	—	—	9
	— Kiepen — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzelen — — —	Thaler	—	—	9
	— Kober — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Krippen für Pferde und andern Vieh —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Latten, geschnittene von 12 bis 24 Fuß —	Schock	—	2	—
	— geklöbete von 10 bis 12 Fuß —	dito	—	1	—
	— idem zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— Leitern — — —	dito	—	—	9
	— Leiter-Bäume — — —	dito	—	—	9
	— dito einzeln — — —	Mandel	—	—	6
	— Löffel — — —	Thaler	—	—	9
	— Metzen — — —	dito	—	—	9
	— Mulden — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Pfähle, eichene zu Gehege, zu Magdeburg und andern Städten — —	Schock	—	3	—
	— idem im Mansfeldschen — —	dito	—	1	—
	— Pfosten, vide Pfähle.				
	— Planken, vide Diehlen.				
	— Rönnen, große und kleine, vide Dach-Rönnen.				
	— Schachteln, fremde — —	Thaler	—	1	4
	— dito einländische — —	dito	—	—	9
	— Scheffel — — —	dito	—	—	9
	— Schippen — — —	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	— Sensen-Bäume — — —	Fuder	—	6	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Holz, Sensenbäume, einzeln	Thaler	—	—	9
	— Tabeln, wie Kober	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Thaler	—	—	9
	— Teller	Schock	—	1	—
	— dito einzeln	Thaler	—	—	9
	— Theer-Butten	Fuder	—	6	—
	— dito einzeln	Thaler	—	—	9
	— Zaun-Pfähle, kiehnene	Schock	—	1	—
	— dito im Mansfeldischen	dito	—	—	6
	— Zaun-Ruthen	Fuder	—	6	—
	— allerhand geflochtene Arbeit	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde hölzerne Waaren, als Eggen, Schippen, Spaden, Harcken rc.	verbothen			
	Honig, gelber in Magdeburg und übrigen Städten zur Consumtion	Tonne	—	13	4
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	7
	— — einzeln	Quart	—	—	2
	— weisser	dito	—	—	3
	Nota. Wenn ein Bauer, oder anderer Landmann, seinen eigenen, im Lande gewonnenen Honig, Tonnenweise einbringt, und an einen Kaufmann, der ausserhalb Landes damit handelt, verkaufet, so giebt der Kaufmann davon, als ein Exportandum nur in Magdeburg pro	Tonne	—	6	—
	— Eßig vom Lande	dito	2	—	—
	— dito in den Städten fabriciret	dito	1	—	—
	Hopfen, zur Consumtion	Winspel	—	4	—
	— Stacken, vide hölzerne Waaren.				
	Horn, Elends, Nasen-Horn	Pfund	—	—	2
	— für die Klempner zu Laternen	Thaler	—	—	9
	— Ochsen und Kuh-Hörner	dito	—	—	9
	Nota. Es ist verbothen, solches ausser Landes zu bringen, laut Ordre vom 14. Februar 1751.				
12. Febr. 1756.	— Knöpfe, alle fremde verbothen.				
	— dito einländische mit Paßir-Zettul	Frey.			
12. Febr. 1756.	— Waaren, fremde	verbothen.			
	Hülsen, oder Kaff	Sack	—	—	1
	Hüthe, fremder ganzer Castor	Stück	2	—	—
	— — Halb-Castor	dito	1	12	—
	— — Carolin	dito	1	—	—
	— — Caudebeck	dito	—	12	—
	— Braunschweigische, laut Ordre vom 24. April 1759.	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	— fremde wollene	verbothen.			
	— einländische mit Paßir-Scheinen	Frey.			
14. Febr. 1782.	— Stroh-Hüthe, aus Frankreich oder Holland	verbothen.			
	— einländische ohne Paßir-Zettel	Thaler	—	—	9
	Hütten-Rauch, weiß, gelb und roth, vide Arsenicum.				
	Huhn, zahme ordinaire, groß oder klein	Stück	—	—	1
	Hummer über Hamburg	Thaler	—	6	—
	Hyacinth, vide Lapis.				
	J.				
	Jahrmärkte.				
	Alle Waaren überhaupt so auf die Jahrmärkte gebracht werden, und mit Passir-Zetteln aus denen				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Jahrmärkte.				
	Städten versehen sind, wo solche bereits zur Consumtion versteuert worden, zahlen in dem Orte, wo der Jahrmarkt gehalten wird, nichts weiter, als den Nachschuß, und zwar Victualien —	Thaler	—	—	4
	— und von einländischen wollenen Fabriken-Waaren	dito	—	—	3
	— nur aber von den würklich verkauften Waaren, nicht aber von denen, so unverkauft wieder mit zurück genommen werden; diejenigen, so speciale Markt Freyheits-Privilegia haben, zahlen gar nichts.				
	— alle Waaren, so auf den Jahrmärkten eingebracht, und würklich verkauft werden, wenn solche nicht bereits anderer Orten im Lande zur Consumtion versteuert worden, zahlen die ganze Accise nach dem Tarif, und von denen Waaren, so nicht im Tarif benannt sind, wird erhoben für erlaubte fremde	dito	—	1	6
	— einländische — — —	dito	—	1	—
	— so wenig Ein- als Ausländer, dürfen auf denen Jahrmärkten verbotene Waaren verkaufen.				
	Suche überdies noch Handlungs-Accise.				
	Japan-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Japanische Erde, vide Terra.				
	Ichticolla, vide Hausblase.				
	Ignati-Bohnen — — —	Stück	—	—	4
	Impostirte Waaren, hoch impostirte Waaren, vide Waaren.				
	Indianische Kürbis- oder Wasser-Melonen —	Thaler	—	1	6
	— Muschel-Schaalen — —	Pfund	—	—	8
	— Nüsse, eingemachte — —	Stück	—	—	3
	— Vogel-Nester — — —	Thaler	—	1	6
	Indigo, ohne Unterschied — —	Pfund	—	—	9
	Ingber — — — —	Centner	—	9	—
	— eingemachter — — —	dito	1	12	—
	— — einzeln — —	Pfund	—	—	4
	— weißer geschabter — — —	Centner	—	12	—
	Instrumente, fremde, so die Medici und Chirurgi zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, imgleichen die mathematische und mechanische — —	Thaler	—	4	—
	— musicalische — — —	dito	—	1	6
	Johannis-Brodt — — —	Centner	—	6	—
	Juwelen — — — —	Thaler	—	1	6
30. April 1777.	Juchten, Bautzner und Moldauer — —	verbothen.			
	— Russischer — — —	Centner	1	6	—
	Judas-Ohren, vide Fungi.				
	Juden-Pech — — —	Pfund	—	—	8
	K.				
	Kaff — — — —	Sack	—	—	1
	Käfig, vide Vogelbauer.				
	Kähne, vide Schiffe.				
	Kalb, vide Schlacht-Vieh.				
	Kalk, einländischer zur Consumtion — —	Tonne	—	1	—
	— — zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Sept. 1769.	— fremder — — —	verbothen.			
	— von Weferlingen, oder aus der dortigen Gegend, soll auf Vorzeigung der Atteste des dasigen Försters Ac-				

cise-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	cise- und Zollfrey eingehen, laut Ordre vom 25. April 1783.				
	Kammmacher-Spåne — — —	Thaler	—	—	9
	Kamm-Fett, vide Axungia.				
12. Febr. 1756.	Kåmme, fremde, von Elfenbein und Horn —	verbothen.			
	— von Buchsbåumen — —	Thaler	—	1	—
	— für die Weber, vide Weberkåmme.				
	— für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
7. May 1765.	Kannefas, vide Canevas — —	verbothen.			
	Kannen, hölzerne einlåndische — —	Thaler	—	—	9
	Kaninchen — — —	Stück	—	—	3
6. Jun. 1784.	Kanten und Spitzen, alle Brabantische und Hollåndische, und alle fremde — — —	verbothen.			
	Kapaunen, fremde — — —	Stück	—	6	—
	— einlåndische — — —	dito	—	—	3
	Karpfen — — — —	Centner	—	3	—
13. May 1766.	Karten zum Spiel, sind durchgehends —	verbothen			
	— für die Tuchscheerer, vide Tuch.				
	Kåse, Danziger, Emder, und Hollsteiner, auch andre fremde Kåse, so unter den Namen von hollåndischen gemeinen Kåsen bekannt sind, desgleichen die sogenannte Stapel- Wrack- und Zerbster-Kåse	Pfund	—	—	1
	— feine Hollåndische, Englische, Parmesan, Texel, Limburger, Schweitzer, auch Französische und Italiånische, auch andere auslåndische delicate Kåse	dito	—	—	3
	— Schlesische — — —	Tonne	—	6	—
	— Kuh-Kåse — — —	Mandel	—	—	2
	— Schaaf-Kåse — — —	dito	—	—	3
	Kaufmanns-Waaren, vide die verschiedene Artikel, unter jedes Anfangs-Buchstabe.				
	— Waaren überhaupt fürs platte Land, welche durch Adeliche, Amtleute, Geistliche, und andern directe von den Auslåndern eingeführet werden, können nicht auf dem platten Lande abgeladen werden, wenn solche nicht zuvor auf dem nåchsten Accise-Amte geöfnet und visitiret worden, laut Edict vom 17. Dec. 1765.				
	— Westphålische, wollene, leinene, seidene und andere Ellen-Waaren, desgleichen Zucker dürfen, laut Ordre vom 16. Jan., 23. Mårz und 15. May 1768 diesseits der Weser nicht verkauft werden, vide ausserdem noch Nachschuß.				
	Keller-Würmer — — —	Pfund	—	1	—
	Kerbel, vide Gartengewåchs.				
	Ketten, vide Uhrketten.				
	Kien — — — —	Thaler	—	—	9
	— in Butten — — —	dito	—	1	—
	— Ruß — — — —	Centner	—	5	—
	Kiepen, vide hölzerne Waaren.				
	Kiebitz-Eyer, vide Eyer.				
	Kirschen, vide Obst.				
	— Muhs — — —	Achtel	—	2	6
	— Saft — — —	Thaler	—	1	—
	Klee-Saamen — — —	Centner	—	4	—
	Kleider, gestickte, vide Broderien.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Kleider, neue, so die Unterthanen ausser Landes machen lassen, und solche einbringen, sind zu confisciren, und der Einbringer mit einer Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen, laut Ordre vom 31. Jan. 1739.				
	— alte, womit die Juden handeln, so sie aus einländischen Städten, und vom platten Lande hereinbringen	Thaler	—	—	9
	— wenn solche gestickt oder mit Tressen besetzt	dito	—	2	—
24. Jun. 1768.	Klempner-Waaren, wie auch Blech-Waaren				
	— — aus Sachsen, und andere fremde	verbothen.			
	— einländische mit Passir-Zetteln	Frey			
	Kleye, fremde von Weitzen	Scheffel	—	—	6
	— — — Roggen	dito	—	—	4
	— — — Gersten	dito	—	—	2
	— — — Gersten-Spalzen	dito	—	—	1
	— einländische bezahlet das halbe Visitations-Geld, vom Mehl, als	Centner	—	—	3
	Klingen, vide Gewehr.				
14. Febr. 1781.	— Degen-Klingen fremde, für die Schwerdtfeger	verbothen.			
	Klipp-Fisch und Stock-Fisch zur Consumtion	Centner	—	9	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	9
	Kniesenack, vide Bier.				
12. Febr. 1756.	Knöcherne Waaren fremde	verbothen.			
4. May 1718. u. 17. Dec. 1756.	Knöpfe, fremde, ohne Unterschied der Materie und Façon	dito			
	— einländisch mit Passirzetteln	Frey.			
	Knuppern zur Färberey	Centner	—	3	—
	Kober, vide Holz-Waaren.				
	Kobolt oder Gallmey	dito	—	12	—
	Körbe, als: Bienen-Körbe, Gartenkörbe, einländische	Thaler	—	—	9
	Kohl, fremder Blumen- und Savoyer-Kohl	dito	—	1	6
	— Blumen-Kohl, einländischer	Mandel	—	—	2
	— brauner und grüner dito	Thaler	—	1	—
	— Sauer-Kohl	Tonne	—	1	8
	— Savoyer-Kohl, einländischer	Mandel	—	—	2
	— weißer Kohl	Schock.	—	—	8
	Kohlen, Holzkohlen mit 4 Pferden	Fuder	—	3	—
	— — mit 2 Pferden	dito	—	1	6
	— — einzeln	Sack	—	—	1
3. May 1770.	— Stein- und Torfkohlen, fremde	verbothen.			
	— einländische mit Certificaten sind Accise frey.	Frey.			
	Es wird aber ausserdem von allen Kohlen pro Tonne 3 Pf. Impost bezahlet, und besonders berechnet.				
	Korallen-Mooß	Pfund	—	—	6
2. Jan. 1783.	Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst und andern fremden Orten	verbothen.			
	— — einländische vom platten Lande	Thaler	—	—	9
	— — aus den Städten mit Passir-Scheinen	Frey.			
	— Ruthen	Fuder	—	1	—
	— — geschälte	dito	—	2	—
	Kork	Centner	—	4	—
	Körke, vide Pfröpfe				
	Krabben oder Garnellen über Hamburg	Thaler	—	6	—
	— — — über Stettin	dito	—	1	6
	Krähen-Augen	Pfund	—	—	1

Krä-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Krämer und Professionisten müssen ihre Kisten und Coffres, wenn sie von denen Märkten zurückkommen, im Thore versiegeln, oder in Begleitung der Wache nach die Accise bringen lassen, damit solche daselbst durch und durch visitiret werden können.				
	Kramwaaren, oder kurze Waaren, gemeine, so im Tarif nicht specificiret, in und ausser Jahrmärkten, vide courante Waaren.				
	Krammets-Vögel, Drosseln und Wachteln zu Magdeburg und übrigen Städten	Mandel	—	—	9
	Krapp, eine Farbe zur Consumtion	Centner	—	7	6
	— in Magdeburg zum Detail-Handel	dito	—	6	—
	Krebse auch Frösche	Schock	—	—	2
	— kleine, vide Krabben.				
	— Scheeren oder Spitzen	Pfund	—	—	8
	— Steine	dito	—	—	6
	Kreide	Centner	—	—	4
	— rothe	dito	—	1	6
	— schwarze	Pfund	—	—	1
	— spanische	dito	—	—	1
	Kresse, vide Garten-Gewächs.				
	Kreutzbeeren, für die Pergamentmacher	dito	—	—	2
	Kuchen, von Mandel-Oel	Centner	—	6	—
	— Werk, fremd	Thaler	—	1	6
	— dito einländisch ohne Passir-Zettel	dito	—	1	—
	Kümmel, langer Suppen-Kümmel	Centner	—	9	—
	— ordinairer Koch-Kümmel	dito	—	6	—
	Kürbis, vide Garten-Gewächs.				
	Kufen, hölzerne	Thaler	—	—	9
	Kugel-Lack, vide Lack.				
	Kuh, vide Schlacht-Vieh.				
4. Dec. 1767.	Kupfer, fremdes	verbothen.			
	Einländisches Gaarkupfer von der Rothenburgischen Gewerkschaft, und wenn es auf andern Hammern geschmiedet worden	Centner	—	15	—
	Wenn aber die Hälfte auf dem Hammer schon erlegt worden	dito	—	7	6
5. Jan. 1766.	— altes, der Ausgang verboten.				
	— aus einer Stadt in die andere, laut Ordre vom 26. Jun. 1773	Frey.			
	— gebranntes	Pfund	—	—	6
17. Dec. 1767.	— Waaren, fremde	verbothen.			
	— einländische mit Passir-Zettel	Frey.			
	Kupferstiche, womit die Bilder-Krämer handeln	Thaler	—	1	6
	Kurze Waaren, vide Kramwaaren.				
21. Nov. 1771.	Kutschen Chaisen und Cariolen, fremde	verbothen.			
	L.				
	Laberdan, frischer	Thaler	—	6	—
	— dito eingesalzener	dito	—	4	—
	— dito	Tonne	1	8	—
	— dito	Centner	—	12	—
	Nota. Wenn solcher über Stettin und Collberg eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Sätze genommen und bezahlt.				

Lachs,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lachs, Rhein- Elb- und Weser-Lachs, frisch und geräuchert — — —	Pfund	—	—	6
	— Pommerscher und Moskowitischer —	dito	—	—	4
	— eingesalzener in Herings-Gebind —	Tonne	—	12	—
	— kleiner, oder Lachs-Forellen — —	Stück	—	—	6
	Lack, Florentiner zur Consumtion — —	Pfund	—	4	6
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	6
	— Gummi- Kugel- und Schell-Lack, Lacca lunæ, eodem in globulis, ramulis & tabulis. — —	dito	—	—	8
	— Muhs zur Consumtion einländisches —	Centner	—	12	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
	— dito fremder zu 25 Thaler der Centner angeschlagen	Thaler	—	6	—
	— zum Siegeln feines einländisches —	Pfund	—	—	8
	— — — ordinaires — —	dito	—	—	6
10. Oct. 1785.	— — — fremdes — —	verbothen.			
	— Platt-Lack, zum Malen, und wird von denen Scharlach-Flecken zubereitet — —	Thaler	—	1	6
	Lackirte Arbeit und Waaren von Blech, Eisen, Holz und Papier Maché, englische und französische	dito	—	12	—
	— dito Nürnberger — — —	dito	—	7	3
	— Braunschweiger mit Certificaten —	dito	—	1	—
25. Jul. 1748.	Lahn, oder Zindel, weiß und gelb, unnächt —	verbothen.			
	Lamm, vide Schlacht-Vieh.				
	Land-Charten, womit gehandelt wird, als die Bilder-Krämer	Thaler	—	—	8
	Land-Leute, so Leder, Leinewand und andere Sachen zum zubereiten, färben ꝛc. in die Stadt bringen, geben davon keine Accise, müssen aber so lange ein Pfand einsetzen, bis es wieder zurück gehet.				
	Landschaftliche Accise.				
	Landschaftliche Eingangs-Accise vom Getränke, als:				
	Fremder Wein — — —	Eymer	—	12	—
	Einländischer dito — —	dito	—	6	—
	Most — — —	dito	—	4	—
	Fremd Bier — — —	Tonne	—	6	—
	Bier aus Königl. Provinzien — —	dito	—	5	2
	Aus dieser Provinz, wenn solches auf dem platten Lande, von Adelichen, Aemtern, Klöstern ꝛc. gebrauet und in die Stadt gebracht wird —	dito	—	3	6
	Nota. Von dem in den Städten fabricirten und zur Consumtion versteuerten Brandtwein, wird ausserdem, von dem aufs platte Land an Steuerschuldige zu versendenden, an Landschaftliche Accise entrichtet	Maaß	—	—	4
	Land-Wein, vide Wein.				
	Lapis, alabastri, Alabaster-Stein — —	Pfund	—	—	1
	— Æthides, seu aquilae, Adler-Stein —	dito	—	1	6
	— Amethisti, ist röthlich und durchsichtig —	dito	—	—	6
	— Amianthi Asbesti, Federweiß- oder Erd-Flachs, schwarzgrünlich — — —	dito	—	—	3
	— Calaminaris, Galmey-Stein — —	dito	—	—	4
	— Carnioli, Carneol, ist roth und gelblich —	dito	—	2	—
	— Carpionum, Karpfen-Stein. — —	Untze	—	—	6
	— Chrysolithi, Crysolith, ist goldfarbig —	dito	—	1	6
	— Granati orientalis, ist gelbroth — —	dito	—	2	—
	— Hæmatites, Blutstein — —	Centner	—	6	—
	— Hyacynthy, ist gelbroth — —	Pfund	—	6	—
	— Jaspides, ist grün, auch wohl von anderer Farbe	dito	—	—	3

Lapis,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Lapis Judaicus, ist weißgraulicht				
	— Lazuli, Lasur-Stein, ist hellblau	Pfund	—	1	—
	— Lyncis, Luxstein, Donnerkeil	dito	—	6	—
	— Magnetis, Magnet-Stein	dito	—	—	3
	— Magnati, sind weisse Knochen, aus dem Kopfe der See-Kuh	dito	—	—	1
	— Nephriticus, Griesstein, ist blaugrünlicht und als Talch anzugreifen	dito	—	1	10
	— Osteocollæ, seu Ossifragæ, Beinbruch, sind weiße kleine steinerne Röhrchens	dito	—	—	9
	— Percarum, Kaulbarsch-Steine	dito	—	—	1
	— Rubini, orientalis, Schön-Roth	dito	—	—	6
	— Saphiri, orientalis, blau	dito	—	6	—
	— Sardonix, roth und weiß	dito	—	2	—
	— Smaragdi, orientalis, grün	dito	—	1	6
	— Specularis, seu glacies mariæ, Katzen-Stein, Marien-Glas, Frauen-Eis	dito	—	2	—
	— Spongiæ, Schwamm-Stein	dito	—	—	3
	— Topasii, Topas	dito	—	—	3
	— Tripoli, vide Trippel.	dito	—	—	3
	— Steine, so hier nicht benannt	Thaler	—	1	6
	Latten, vide Holz.				
6. Jan. 1783.	Leder, alle fremde Loh- und Knoppergar-Leder, als Roß-Rind-, Kalb-, und Schafleder, Fahlleder, alles ausländische Sohlleder, zugleich alle fremde fertige Leder-Waaren an Satteln, Schäften, Wagen Leder, Geschirr, Reitzeuge und lederne Dosen, sind zum innern Debit und Consumtion gänzlich verboten; doch bleibt davon noch ausgenommen Englischer Butz, die ächten rothen rußischen Juchten, das sogenannte sämische und alle Sorten weißgar Leder, wie auch Saffian und Corduan, laut Cabinets-Ordre vom 30. April 1777.				
	— die Braunschweigische Loh- und Knoppergare Leder, sollen auf Certificate eingelassen werden, gegen	Thaler	—	1	—
	— Englischer Butz zu Sohl-Leder	Centner	2	—	—
	— Sämisch Elends, Büffel, oder Rinds- und Kuh-Leder	dito	1	10	—
	— dito Hirsch-Leder	Stück	—	2	—
	— rohes in Magdeburg und andern Städten	dito	—	1	—
	— Sämisch Damm-Hirsch und Rennthier	dito	—	1	6
	— — Bock-Ziegen- und Reh-Leder	dito	—	1	6
	— dito gebleicht Kalb-Leder	dito	—	1	6
	— dito gebleicht Schaaf-Leder	dito	—	—	6
	— Danziger, Schlesier Kalb-, Schaaf-, Bock- und Ziegen-Leder	dito	—	1	6
	— gefärbt Bock- und Ziegen-Leder	dito	—	1	6
	dito Kalb-Leder	dito	—	1	—
	dito Schaaf-Leder	dito	—	—	6
	— kleine weiße gebleichte Erlangische und andere Felle zu Handschuh	Thaler	—	1	—
	— Saffian, allerhand Couleuren	Stück	—	16	—
	— Corduan, rauch und glatt	dito	—	16	—
	— Chagrin-Leder	Thaler	—	1	—
	— Rußische Juchten	Centner	1	6	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Leder, allerhand einländisch bereitet Leder, und das ein Schuster zum Präjudiz der Gärber kommen läßt, oder der Gärber und Schuster an andere verkauft	Thaler	—	—	6
	— Leder und Häute überhaupt, sollen von denen Juden auf dem platten Lande, nicht aufgekauft, auch nicht ausser Landes gesandt werden, laut Ordre vom 13. Julius 1719. 2. Octbr. 1778. und 5. März 1786.				
	Leim, ordinair Lederleim oder Hornleim —	Centner	—	10	—
	— Fisch-Leim — — —	dito	—	3	—
	— Fleisch-Leim, vide F.				
	— Vogel-Leim — — —	Pfund	—	—	2
	Lein-Saamen aus Riga — —	Tonne	—	4	—
	— dito einländischer — —	Scheffel	—	1	—
	Leinene Waaren, aus einländischen Fabriken und nicht accisebaren Städten — —	Thaler	—	—	8
17. Dec. 1765.	— fremde Tisch- und Tafel, auch Bett-Zeuge, leinene	verbothen.			
	Leinewand, Bielefelder, so mit Certificaten versehen und gehörig gestempelt ist, feine das Stück zu 48 Ellen	Elle	—	—	4
	— dito ordinaire, das Stück zu 16 Ellen —	dito	—	—	2
29. Nov. 1770.	— Braunschweiger, steife und andere Leinewand, wenn gleich ein Attest dabey vorhanden —	verbothen.			
	— Glanz-Cattun, und steife Leinewand, aus der Magdeburger Fabrike mit Paßir-Zettel —	Frey.			
17. Dec. 1765.	— alle fremde, weisse, bunte und gestreifte, auch leinene Waaren und Tafel-Zeuge, Drell oder Zwillich zu Tisch und Betten, ingleichen				
15. Jan. 1755.	— Bett-Leinewand — —	verbothen.			
	— einländische, gedruckte und gemahlte Leinewand aus Fabriken vom platten Lande, mit Certificaten	Thaler	—	—	8
13. Oct. 1752.	— fremde, gedruckte und gemahlte, und grobe gewichste Leinewand — — —	verbothen			
	— feine fremde Wachs-Leinewand —	Thaler	—	—	8
	— Holländische — — —	Elle	—	3	—
	— einländische vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	— dito aus den Städten, wovon der Flachs oder Garn bereits versteuert worden, mit Paßir-Zettel	Frey.			
	— Schlesische mit dem Stempel: unveraccisete Fabrike — — —	Thaler	—	—	8
	— Dergleichen mit einem Attest und Stempel: veraccisete Fabrike — —	Frey.			
	— zu Segeltuch zu Schiffen, vide Segeltuch.				
	Leitern, vide Holz.				
	Leiterbäume, vide Holz.				
	Lemmische Erde, vide Terra.				
	Lerchen, von Leipzig — — —	Mandel	—	—	9
	— einländische — — —	dito	—	—	4
2. Jan. 1783.	Leuchter, von Drath, mit hölzernen Füßen —	verbothen.			
	Lichte, einländische, wenn das Talg nicht versteuert — Sonst frey.	Pfund	—	—	8
13. Sept. 1752.	— fremde von Talg — — —	verbothen.			
	— dito von Wachs, weisse — —	Pfund	—	1	—
	— dito dito gelbe, auch Fackeln und Kerzen —	Thaler	—	1	—
	— einländische von Berlin und andern Orten, mit Paßir-Scheinen — —	Frey.			

Lichte-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
17. Dec. 1765.	Licht-Formen, fremde hölzerne und gläserne —	verbothen.			
	— einländische — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	— Putzen, fremde, sowohl eiserne als meßingene	verbothen			
	— stählerne feine — — —	Thaler	—	4	—
	— einländische dito paßiren frey, vide eiserne Waaren.				
	Lignum, medicinisches Holz, für die Apotheker, ohne Unterschied — — —	Pfund	—	1	—
	— Cedriae, Cedern-Holz — —	Centner	—	3	—
	— Mahony-Holz — —	dito	—	3	—
	— Oliven-Holz — — —	dito	—	3	—
	Lilien-Convallien, trockene — —	Pfund	—	1	—
	— grüne — — —	Thaler	—	1	—
	Limonien, frische, vide Citronen.				
	— eingemachte — — —	100 Stück	—	1	6
	Linsen — — — —	Scheffel	—	1	4
	Liqueurs, vide Brandtwein.				
	Löffel, hölzerne, vide Holz.				
21. Oct. 1768.	— von fremdem Blech — —	verbothen.			
	— silberne — — —	Thaler	—	8	6
	— zinnerne — — —	dito	—	1	—
	Löwen- und Bären-Leiter, mit Conceßion —	Täglich	—	12	—
	— Mäuler, vide Herba.				
	Lohe, für die Gerber und Schuster, so gestossen eingebracht wird — — —	Winspel	—	2	—
	— Kuchen an besondern Impost pr. 1000 Stück 1 Gr. 6 Pf. laut Ordre vom 14. Novbr. 1785.				
	Lombre-Marquen — — —	Thaler	—	2	—
	Loorbeeren — — —	Centner	—	5	—
	Lorgneten, vide Fern-Gläser.				
	Loosungs-Accise, vide Jahrmärkte.				
	Litargium, Bley-Glötte, vide Bley.				
14. Oct. 1784.	Lumpen, sind auszuführen — —	verbothen.			
	M.				
	Macis, vide Muskaten.				
	Maculatur, vide Papier.				
	Magnesia alba, weisse Magnesia — —	Pfund	—	2	6
	Malz, vide Getreyde.				
	Mandel-Accise. Diese Accise wird von dem, im Stroh eingehenden Getreide in Magdeburg und Halle statt der ehemaligen Ackersteuer erhoben —	Mandel	—	—	4
	Mandeln, bittere und süsse, zur Consumtion —	Centner	1	3	—
	— — — — zum Detail-Handel in Magdeburg — — —	dito	—	9	—
	— grüne fremde in Schaalen zur Consumtion —	Thaler	—	1	6
	— dito einländische — —	dito	—	1	—
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	Centner	—	4	—
	Mandelkuchen — — —	dito	—	6	—
	Manna — — —	Pfund	—	—	8
	— Cancellata — — —	dito	—	1	—
	Manufacturiers geben von allen Waaren, so sie zum Behuf ihrer Fabrike von Hamburg und Leipzig kommen lassen, und die einzuführen nicht verboten sind, als Baum- und Rübe-Oel, Farbewaaren, Thran, Pottasche und dergleichen —	Thaler	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Marainen, frische und eingemachte — —	Schock	—	—	3
	— — — pommersche trockene große —	Stück	—	—	4
	Marcasita, vide Biß- oder Wißmuth. —				
	Marktschreyer, als Oculisten, Bruchschneider rc. mit Conceßion — — —	Täglich	—	3	—
	Margarita, vide Perlen.				
	Marionetten-Spieler, wie die Glückskrämer —	dito	—	12	—
	Marmorsteine, und dergleichen Waaren, fremde —	Thaler	—	1	6
	— von Wanzleben, paßiren accisefrey, laut Ordre vom 13. December 1754. — —	Frey.			
	Maronen, vide Castanien.				
	Masticot, eine gelbe Farbe zum Malen, vide Sandex.				
	Matten, von Kisch, Bast oder Stroh zum Einpacken für die Schiffer — —	Thaler	—	—	9
	Mauersteine, vide Steine.				
	Maulbeeren, vide Beeren.				
2. Jan. 1783.	Mausefallen und Hecheln, fremde — —	verbothen.			
	May-Fisch, frischer — — —	Centner	—	9	—
	Mayen, sollen nicht abgehauen und zum Verkauf gebracht werden.				
	— Blümlein, frische — —	2 Schock	—	—	1
	Medaillen — — —	Thaler	—	1	—
	Medicamenta, fremde — —	dito	—	1	6
	— aus dem Hallischen Waysenhause mit Paßir-Zettel	dito	—	—	4
	Meer- oder Perl-Hirse — — —	Scheffel	—	4	—
	— Stint, Stinci marini — —	Thaler	—	3	—
	Mehl. Die bisherigen Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl werden nach wie vor erhoben —	Centner	—	—	6
	— Weitzen-Mehl, so von andern einländischen Orten einkömmt, oder auswärts gemahlen, wenn vom Getreide die Mahl-Accise noch nicht bezahlet worden, bezahlet sowol der Bäcker, als jeder andere an Accise — — —	Scheffel	—	8	—
	— Weitzen-Mehl, mit Accise-Paßir-Scheinen aus der Neumark, Pommern und Preußen, an Accise-Nachschuß — — —	dito	—	2	—
	— Weitzen-Mehl von Nürnberg und ander fremdes, inclusive der Fabriken-Steuer, welche nunmehro von der Accise erhoben wird — —	dito	—	12	—
	— Weitzen-Mehl, einländisches, soll ohne Producirung eines Accise-Paßir-Scheins, daß die Accise-Gefälle von den Weitzen bereits bezahlet sind, nicht eingelassen werden, oder es werden solche nachgezahlet.				
	— Buchweitzen-Mehl — —	Scheffel	—	2	4
	— Roggen-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	— Gersten-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	— Roggen-Mehl, einländisch vom platten Lande	dito	—	3	—
	— Gersten-Mehl, einländisch vom platten Lande	dito	—	3	—
	— Erbs-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	— Idem einländisch — —	dito	—	3	—
	Denen Bäckern und Mehlhändlern bleibt die Gerste zu mahlen, und das Gersten-Mehl einzubringen, verboten.				
	— Wenn das Königliche Magazin vorräthig mahlen läßt, und das Mehl wieder zum Magazin bringet,				

wird

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mehl. wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet, und ein Paßir-Zettel darüber gegeben, worauf das Getreide in den Mühlen frey ein- und auspaßiret. Wenn aber das Magazin Brodt für die Garnison liefert, oder das Mehl an die Bäcker dazu ausgiebt, muß solches gehörig veraccisetwerden — — —	Centner	—	3	—
	Ein Scheffel Weitzen wiegt 85 Pfund, und giebt netto $74\frac{1}{8}$ Pfund Mehl.				
	Ein Scheffel Roggen wiegt 80 Pfund, und giebt netto 68 Pfund Mehl.				
	Melonen, große — — —	Stück	—	—	6
	— kleine — — —	dito	—	—	3
	— Wasser-Melonen — —	Thaler	—	1	—
	Menning, vide Minium.				
	Mercurius, praecipitatus ruber — —	Pfund	—	2	—
	— sublimatus — — —	dito	—	1	6
	— Vivus, vide Quecksilber				
	Mergel, vide Mondmilch.				
	Merrettig, einländischer — —	Thaler	—	1	—
	— fremder — — —	dito	—	1	6
	Messer, kleine feine englische und französische Tisch-Scheeren- und Feder-Messer, laut Patent vom 24. Jun. 1734. — — —	dito	—	4	—
	Nota. Die Lingensche Messerträger sollen alle Jahre einen Handlungs-Paß über die Neustadt-Eberswaldische Fabrikwaaren produciren laut Ordre vom 20. Januar 1766.				
	— fremde ordinaire verboten.				
	Meßing, alter oder Schmelz-Meßing —	Centner	—	13	4
	— neuer oder Lattun und andere neue meßingene Waaren, einländische — —	dito	—	20	—
	Nota. Aller fremder Meßing, und meßingerne Waaren sind laut Patent vom 24. September 1719. und Ordre vom 6. November 1741. und 8. Junii 1747 verboten.				
	Metall, Prinz-Metall, rohes — —	Thaler	—	1	—
	— von Prinz-Metall gemachte Waaren, sie bestehen, worin sie wollen, fremde, laut Ordre vom 6. Nov. 1741. 35 pro Cent — —	dito	—	8	6
	Meth, fremder — — —	Tonne	1	3	—
	— einländischer — — —	dito	—	18	—
	— — von einer Stadt zur andern Nachschuß	Thaler	—	—	4
	— Eßig, oder Honig-Eßig vom Lande —	Tonne	2	—	—
	— — — — — in den Städten fabricirt	dito	1	—	—
	Metzen, vide Holz.				
	Meubles, alte gebrauchte, für Personen, die von einem Ort zum andern ziehen, sind frey, laut Ordre vom 28. September 1756.				
	Meyen, vide Mayen.				
	Microscopia, Vergrößerungs-Gläser —	Thaler	—	2	—
	Mignatur, vide Gemälde.				
	Milch, vom Lande — — —	dito	—	1	—
	— — — einzeln — —	2 Quart	—	—	1
	— — — Rahm und Sahne —	Quart	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Mille pedes, vide Keller-Würmer.				
	Milzkraut, vide Herba Ceter.				
	Minera Martis solaris, seu ovum philosophorum —	Pfund	—	—	1
	Mineralische Wasser, oder Brunnenwasser, vide Brunnen				
	Minium, Mennige, rothe Farbe, durchgehends —	Centner	—	6	—
	Mispeln, vide Obst.				
	Misteln, vide Eicheln-Mistel.				
	Mohn, einzeln — — —	Metze	—	—	2
	Moos, zum Brunnen ausstopfen — —	Sack	—	—	1
	Moscus, Bisam — — —	Unze	—	6	—
	Mostrich — — —	Fäßchen	—	—	3
	— einzeln — — —	Thaler	—	1	6
	Mühlen-Steine, vide Steine.				
	Mühlen, zu Kaffee, Pfeffer, ꝛc. vide Caffé, Pfeffer.				
	Münze zu Magdeburg ist von allen Materialien accisefrey, laut Ordre vom 2. Junii 1759.				
26. April 1768.	Mützen, seidene Manns-Mützen, fremde, gänzlich	verbothen.			
	— baumwollene aus Sachsen und Erfurt —	dito			
20. Julii 1747.	— wollene fremde — — —	dito			
	— einländische mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
8. Jan. 1756.	— biberhaarne fremde — — —	verbothen.			
	— — einländische mit Certificaten und Paßir-Zetteln — — —	Frey.			
	Muffen, fremde Feder, Zobel und andere kostbare —	Thaler	—	12	—
	Mulden, einländische — — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Mull, vide Röthe und Farbe-Holz.				
	Mumien, balsamirte Menschen-Körper —	Pfund	—	—	1
	Mumme, vide Bier.				
	Murcheln, spitze, trockne — —	dito	—	—	6
	— runde, oder schwarze trockne — —	Scheffel	—	1	4
	— dito frische einländische — —	Thaler	—	1	—
	— ausländische — — —	dito	—	1	6
	Muskaten-Blumen zur Consumtion — —	Pfund	—	12	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	4	8
	— Nüsse zur Consumtion — —	dito	—	9	—
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	Muscheln, laut Ordre vom 6. Junii 1748. —	100 Stück	—	3	—
	— Schaalen, indianische, Blattæ Byzanthinæ, vide Blattæ.				
	Muhß, einländisches, von Abreschen, Berber-Beeren, Flieder, Hollunder und Wacholder —	Quart	—	—	3
	— von Kirschen — — —	Achtel	—	3	—
	— — Pflaumen — — —	dito	—	1	8
	— fremdes überhaupt — —	Thaler	—	1	6
	N.				
	Nachschuß, für das Getränke, vide jedes in seinen Artikel.				
	— Die Fabriken-Waaren von Berlin, so daselbst die Accise erlegt haben, als auch alle übrige Land fabriken- und Manufaktur-Waaren auf Certificate und Passir-Scheine — —	Frey.			
	— Kaufmanns-Material-Waaren und Victualien, so bereits in andern Städten die Consumtions-Accise erlegt haben, zahlen an Nachschuß —	Thaler	—	—	4

Nach-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Nachschuß. Außer dem ordinairen Nachschuß soll auch für die aus andern Königl Provinzen einkommende versteuerte Waaren, wenn solche in den andern Provinzien niedrigere Accise-Sätze, als in der Provinz Magdeburg haben, das Fehlende als Ergänzungs-Accise nach gehoben werden.				
	— rohe Materialien, so aus den Landes-Producten entstehen, und die Accise bereits anders Orts erlegt haben, sind frey vom Nachschuß				
	— Schlesische Waaren, so im Herzogthum Magdeburg eingehen, oder aus diesem Herzogthum dorthin gebracht werden, sind auch vom Nachschuß frey, laut Ordre vom 4. Februar 1756.				
	Nota. Doch ist die Schlesische Leinewand nicht mit darunter begriffen, vide Leinewand.				
	— Westphälische Waaren, diejenigen, welche nicht eingehen können, sind wollene, leinene, seidene und Zucker-Waaren, solche werden alle laut Ordre vom 23. März 1763. als ausländisch angesehen.				
	— Die seidene Fabrik-Waaren aus der Girard, Michelet, Baudouin, Beyer und Blumschen Fabrike zu Berlin, desgleichen auch Beskensche Fabrike zu Frankfurth a. d. Oder paßiren Nachschuß frey, laut Ordre vom 29. May 1784				
	Nadeln, Näh-Nadeln, und Steck-Nadeln, fremde feine von Eisen — — —	Thaler	—	22	—
	— Aus der Grafschaft Mark mit Certificaten —	dito	—	—	6
	Nota. Die Potsdammer Nähnadeln sollen frey eingehen laut Ordre vom 15. März 1752.				
8. Jul. 1747.	— Stecknadeln, meßingene fremde —	verbothen.			
17. Nov. 1770.	— zum Spicken, oder Spicknadeln, fremde —	dito			
8. Jun. 1747.	— meßingene fremde — —	dito			
26. Oct. 1768.	— ordinaire eiserne dito — —	dito			
12. Febr. 1756.	Nadel-Büchsen, fremde elfenbeinerne und knöcherne.	dito			
	— einländische mit Paßir-Zettel —	Frey.			
4. Aug. 1773.	Nägel, fremde eiserne — — —	verbothen.			
	Nota. Gehen solche aber auf Päße des Hütten-Departements ein, wird bezahlt — —	Thaler	—	6	—
8. Jun. 1747.	— meßingerne fremde, auch dergleichen eiserne mit Meßing-Platten —	verbothen			
	— dito einländische werden auf Production eines Accise-Attests nicht zum Nachschuß versteuert.	Frey.			
	— Aus der Vernezobreschen Fabrike, laut Ordre vom 24. Januar 1765 — —	Thaler	—	—	8
	— Aus dem Braunschweigischen — —	dito	—	1	—
	— Aus dem Halberstädtschen ohne Attest —	dito	—	3	—
	Wenn aber ein Accise-Attest von Halberstadt produciret wird, gleich denen einländischen —	Frey.			
	— Von Quedlinburg mit Attest —	Thaler	—	3	—
	Nasen-Horn — — —	Pfund	—	—	10
	Nelken-Gewürz zur Consumtion — —	dito	—	3	—
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	—
	— Holz — — —	dito	—	1	—
	— Köpfe — — —	dito	—	—	4
	— Mutter-Nelken — —	dito	—	3	—
	— dito eingemachte — —	dito	—	3	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nesseltuch, Casses, mallemolles, madrapas, Tamjebs,				
	vom beßten — — —	Stück	1	—	—
	— übrige Sorten — — —	dito	—	18	—
19. Nov. 1779.	— fremder, aller Art ⅞ breit und darunter —	verbothen.			
	— über ⅞ Elle breit aber noch erlaubt				
	Nessel-Garn — — —	Thaler	—	—	9
	Nester, vide Indianische Vogel-Nester.				
	Netze, für die Vogelfänger, auch Pferde-Netze —	dito	—	—	9
	Neunaugen, Preußische und Pommersche, auch von Wrietzen und andere, in Magdeburg und übrigen Städten — — —	Schock	—	1	—
	— fremde, in allen Städten — —	dito	—	4	—
	Niese-Wurzel, in Beutel — —	Stück	—	—	2
	Nihilum album, weisser Nichts — —	Pfund	—	—	1
	Nitrum, depuratum — — —	dito	—	—	3
	Nuces Cupressi, Cypressen-Nüsse — —	dito	—	—	6
	— Indicae conditae, eingemachte indianische Nüsse	Stück	—	—	3
	— Pineae, Pinien oder Pinellen — —	Pfund	—	—	6
	— Pistachiae, Pistatien — —	dito	—	—	6
	— Vomicae, Krähen-Augen — —	dito	—	—	3
	Nuclei Persicorum, Pfirsich-Stein — —	dito	—	—	3
26. Sept. 1783.	Nudeln, von Nürnberg und andern fremden Orten —	verbothen.			
	Nüsse, Cypressen-Nüsse, vide Nuces.				
	— Hasel-Nüsse — — —	Scheffel	—	2	—
	— Lamperts-Nüsse — —	dito	—	2	—
	— Wallnüsse mit grünen Schaalen —	dito	—	1	—
	— dito ausgemachte — —	dito	—	2	—
	Nutz-Holz, vide Holz.				
	O.				
22. Febr. 1781.	Oblaten, zum Siegeln, fremde — —	verbothen.			
	Obst, fremdes, frisches und trocknes auch eingemachtes	Thaler	—	1	6
	— frisches einländisches, als: borstorfer Aepfel und Franz-Obst, Morellen, Mispeln ꝛc. —	Scheffel	—	2	—
	— Rostocker- und andere gemeine Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, und ander frisch gemeines Obst	dito	—	1	6
	— gebacken Obst, als Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Quitten, einländisches — —	dito	—	2	—
	Ochsen, vide Schlacht-Vieh.				
	— Zungen, geräucherte — —	Stück	—	—	3
	Oculisten und Marktschreyer, als Bruchschneider und Zahn-Aerzte, wann sie Erlaubniß haben, nur der Sonntag ausgenommen — —	Täglich	—	3	—
26. April 1779.	Oefen, gegossene eiserne fremde — —	verbothen.			
13. Jan. 1778.	— gebrannte aus Chur-Sachsen und andere fremde	dito			
	— aus Braunschweig, eiserne — —	Centner	—	6	—
	Oel, Baum-Oel, Gelb- oder Seville für die Fabrikanten	dito	—	7	6
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	Piepe	1	13	6
	Eine Piepe hält 7½ Centner oder 820 Pfund.				
	— weiß und grün Italienisch Provencer- und andere feine Speise-Oele — —	Centner	1	12	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	12	—
	— Hanf-Oel, zur Seiffen-Siederey —	dito	—	7	—
	— Kiehn-Oel — — —	dito	—	4	—
	— Lein- und Rüb-Oel — —	dito	—	6	—
2. Jan. 1783.	— Lein-Oel, fremdes — —	verbothen.			

Oel,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Oel, Schwarz-, Till- oder Ruß-Oel — —	Centner	—	6	—
	— Terpentin-Oel — — —	dito	—	15	—
	— Kuchen — — —	Mandel	—	—	3
	Officiere, vide Soldaten.				
	Ohr, Balsam — — —	Pfund	—	3	—
	Oleum, Oel zur Medicin, durchgehends —	dito	—	2	—
2. Aug. 1773.	— Vitriol-Oel, fremdes — —	verbothen.			
	— fœniculi — —	Untze	—	—	3
	Oliven, in Magdeburg und übrigen Städten —	Centner	1	3	—
	— Holz — — —	dito	—	3	—
	Operment oder Aurum pigmentum — —	dito	1	3	—
	Orangen, vide Citronen.				
	— Bäume, fremde und einländische, vide Bäume.				
	Orlian oder Orlean — — —	Pfund	—	—	4
	Orseille, eine Farbe-Waare, Pfirsich-Blüte-Farbe.	Centner	—	5	—
	Ortelans, eine Art Vögel — —	Mandel	—	1	6
	Ossa de Corde, vide Hirsch-Creutz.				
	Ossa Sepiæ, weißer Fisch-Bein, vide Fisch-Bein.				
	P.				
	Palm-Holz, vide Buchsbaum.				
	Palsternack, vide Garten-Gewächs.				
	Pantoffel-Holz in Brettern — —	Thaler	—	—	9
2. May 1782.	Pantoffeln, fremde — — —	verbothen.			
	Papagoyen — — —	Thaler	—	1	—
16. May 1758.	Papier, Böhmisches verboten.				
	— fremd Zeichnen-Papier, großes —	Thaler	—	1	—
	— dito Post-Papier — —	Rieß	—	2	—
	— einländisches vom Lande — —	dito	—	2	—
	— Schreib-Papier, fremdes und einländisches vom Lande — — —	dito	—	1	—
18. Jan. 1757.	— Gold- und Silber-Papier, fremdes — und soll aus der Seegerschen Fabrike zu Berlin genommen werden.	verbothen.			
	— Gold- und Silber-Papier, einländisches, mit Passir-Zettel — — —	Frey.			
	— blau- und Kuchen-Papier — —	Thaler	—	—	8
	— Maculatur und Druck-Papier, wo kein Fixum ist	Rieß	—	—	4
	Nota. Wo die Buchdrucker, eine Fix-Accise bezahlen, gehet das Papier für sie frey ein.				
	— Preß-Papier für die Fabrikanten —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	— türkische und andere fremde bunte und gefärbte Papiere — — —	verbothen.			
	— einländische dergleichen mit Passir-Zettel —	Frey.			
	Nota. Das Stempel-Papier von Berlin ist frey.				
	Papierne Calotten — — —	Thaler	—	—	9
	Paradies-Aepfel für die Juden — —	Stück	—	—	6
	— Körner, vide Grana.				
	Parchent, aus der Wernezobreschen Fabrike —	Thaler	—	—	8
	— einländischer aus Städten mit Passir-Zetteln	Frey			
17. Dec. 1765.	— alle fremde — — —	verbothen.			
	Parmesan-Käse, vide Käse.				
	Pech, Juden-Pech, eine Art Gummi —	Pfund	—	1	6
	— schwarzer zur Consumtion — —	Tonne	—	6	—
	— dito oder der Stein — —	à 11 Pfund	—	—	6
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	Tonne	—	3	—

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota. Zwölf kleine Steine, werden auf eine Tonne gerechnet.				
	Pech, weißes zur Consumtion	Centner	—	6	—
	— dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	3	6
	— zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Peitschen, lederne und andre	dito	—	1	—
	Pelzwerk, oder Rauchwerk, feines und Hermelin, Zobel ꝛc.	dito	—	1	6
	— ordinaires	dito	—	1	—
	Pergament oder Zirm, und dergleichen Schreib-Tafeln	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	Perlen, ordinaire von Wachs, fremde	verbothen.			
	— feine, orientalische	Loth	—	2	—
	— — occidentalische	dito	—	—	9
	— Graupen, vide Graupen.				
	— Hirse, oder Meer-Hirse	Pfund	—	—	3
	Perlmutter	Stück	—	-	2
	— Mutter in fragmentis, in Stücken	Pfund	—	—	3
12. Febr. 1756.	— — Waaren, fremde	verbothen.			
	Perspective, vide Fern-Gläser.				
	Peruquen, fremde	Thaler	—	1	6
	— einländische, ohne Passir-Scheine	dito	—	1	—
	— — mit Passir-Scheinen	Frey.			
	Pfähle, vide Holz.				
	Pfänner-Holz, zur Handlung, vide Holz.				
	Pfauen	Stück	—	1	—
	Pfeffer, langer	Pfund	—	—	3
	— ordinairer schwarzer	Centner	1	12	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	18	—
	— spanischer	Pfund	—	—	2
	— weißer zur Consumtion	dito	—	—	6
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	—	3
	— Mühlen, hölzerne	Thaler	—	1	6
	Pferde-Geschirre, vide Geschirr.				
	— Haare, vide Haare.				
	— Handlungs-Accise, vide Handlungs-Accise.				
	Pfirsichen, vide Obst.				
	Pflaster-Steine, vide Steine.				
	Pflaumen, frische, vide Obst.				
	— trockne Catharinen-Pflaumen	Pfund	—	—	1
	— fremde gebackene in Magdeburg u. übrigen Städten	dito	—	—	1
	— Purgier-Pflaumen	dito	—	—	3
	Pfosten, vide Holz.				
	Pfröpfe, Rinde und Kork einländisch	1000 St.	—	1	—
	Nota Wenn dergl. in großen Tonnen oder Kisten einkommt, so wird 1000 davon gezählt, solches gewogen, um daraus den ganzen Bestand des Gefäßes auszumitteln.				
2. Jan. 1783.	— fremde, groß und klein	verbothen.			
	Phosphorus, anglicanus	Untze	—	10	—
	Pigment, Englisch-Gewürz	Pfund	—	—	6
	Pinien oder Pinellen, vide Nuces.				
	Pinsel, Holländische	Dutzend	—	—	1
	— dito auf Stöcken	dito	—	—	2
	Pistacien	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr.				
	— Halftern	Thaler	—	1	—
	Platt-Lack, vide Lack.				

Plüsch,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Plüsch, Cameelhaarne von Brüssel — —	Elle	4	—	—
6. Febr. 1748.	— seidene und sammtene fremde — —	verbothen.			
	— einländische mit Passir-Zettel — —	Frey.			
	Plumbago, Bley-Erzt, vide Bley.				
	Plumbum ustum, vide Bley.				
17. Dec. 1771.	*Point* de hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenäht — —	verbothen.			
	Pomma, vide Balsamina.				
	Pommeranzen, vide Citronen.				
	— Schaalen, grüne und trockene — —	Centner	—	18	—
	— eingemachte — — —	Pfund	—	1	—
	Pompernickel, westphälisches Brodt — —	Stück	—	1	6
7. Jul. 1768.	Porcellain, ächtes aus Sachsen und ander fremdes	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— unächtes oder Fayance, fremdes, auch Englisch Stein- oder Pfeiffen-Gut — —	dito			
	— Würtembergisch Porcellain und Stein-Gut ist auch zum Durchgang verboten, laut Ordre vom 13. Nov. 1780.				
	— Berlinisches, und ander einländisches ächtes und unächtes, gehet auf Certificaten und Passir-Scheinen Accise- und Zollfrey ein, laut Ordre vom 12. Nov. 1765.				
	— Erde, für die Fayance-Brenner —	Thaler	—	—	8
	Posen, vide Federn.				
	Pott-Asche, vide Asche.				
	— Spanische, vide Sode.				
	Professionisten. Wegen Visitirung ihrer Coffres und Kisten, vide Krämer.				
	Provencer-Oel, vide Oel.				
	Prunellen — — — —	Pfund	—	—	3
2. Jan. 1783.	Puder, fremder — — —	verbothen.			
	— einländischer, aus einer accisebaren Stadt, mit Passir-Zettel — — —	Frey.			
	— ohne Passir-Zettel — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	Pulver, zum schießen, oder Schieß-Pulver, fremdes	verbothen.			
	— einländisches, feines zur Consumtion —	Centner	1	6	—
	— dito ordinaires — — —	dito	—	20	—
	— dito so außer Landes gehet — —	Thaler	—	—	3
	Nota. Solches soll aus dem Magazin nicht eher verabfolget werden, bis es versteuert worden, laut Ordre vom 20. Oct. 1748.				
20. Febr. 1748.	Puppen, von Nürnberg, und allerhand fremde sind einzubringen — —	verbothen.			
	Puterhahn und Puterhuhn, vide welscher Hahn.				
	Q.				
	Quader-Steine, vide Steine.				
	Quecksilber, argentum seu mercurius vivus —	Pfund	—	1	—
	Quedlinburg.				
	Laut Ordre vom 3. Dec. 1756. soll weder Zucker, noch andre verbotene Waaren, aus Quedlinburg eingelassen werden, es soll auch von dergleichen Sachen der Transito im Herzogthum Magdeburg erleget werden.				
	— Waaren, so daselbst fabriciret, und mit Plomben und Passir-Scheinen versehen, können einpassiren,				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	die von daher kommende Victualien sollen mit 4 Pf. pr. Rthlr. zum Nachschuß versteuert werden, laut Ordre vom 21. Jan. 1775.				
	Quint-Essenz, von Citronen — —	Pfund	—	4	—
	R.				
	Rapunzel, vide Garten-Gewächs.				
	Rademacher-Arbeit, einländische, als Achsen, Räder, Radespeichen, Wagen, Karren, Eggen, rc.	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	— fremde — — —	verbothen.			
	Radix, Alle Sorten Wurzeln für die Apothecker, wenn solche nicht nach Centnern, besondere Sätze haben, trockene	Pfund	—	—	4
	— grüne — — —	Thaler	—	1	—
	— Angelicæ, Angelik-Wurzeln — —	Centner	—	9	—
	— Bistortæ vulgaris, Krebs- oder Natter-Wurzel	dito	—	9	—
	— Calami, Calmus-Wurzel — —	dito	—	3	6
	— Curcumæ, Gelb-Wurzel — —	dito	1	3	—
	— Dictamni Albi, weisser Diptam — —	dito	—	8	—
	— Enulæ seu Helenii, Alant-Wurzel —	dito	—	4	—
	— Gentianæ albæ & rubræ, weiß und rother Enzian	dito	—	6	—
	— Imperatoriæ, seu Ostrutii, Meister-Wurzel	dito	—	6	—
	— Iridis florentinæ, Veil- oder Violen-Wurzel	dito	—	12	—
	— Liquiritiæ, Süßholz-Wurzel — —	dito	—	18	—
	— Meu, seu meum daucus cı eticus, Bärwurzel —	dito	—	9	—
	— Meum Palustre, seu Olsenichium daucus palustris, wilder Eppich — — —	dito	—	6	—
	— Petroselini, Petersilien-Wurzel — —	dito	—	8	—
	— Pimpinellæ, weiß Bibinell-Wurzel —	dito	—	10	—
	— Poeoniæ, Päonien oder Gichtrosen-Wurzel —	dito	—	18	—
	— Polypodii, Engel-Süß — —	dito	—	18	—
	— Rusci, Brusci, Chamæmyrthus, Mäuse- oder Myrten-Dorn-Wurzel — —	dito	—	8	—
	Rähme, Bilder-Rähme, fremde — —	Thaler	—	6	—
	— einländische ohne Passir-Zettel — —	dito	—	—	9
	Ratzen-Pulver — — —	Centner	—	12	—
	Räucher-Kerzen — — —	Pfund	—	—	3
	Rahm und Ruß — — —	Centner	—	5	—
	— — Butten, einzeln — —	Thaler	—	1	—
	Ratine, vide Frieß.				
	Rebhuhn — — — —	Stück	—	—	4
	Regen-Würmer, trockne — —	Thaler	—	1	—
	Rehe, vide Wildprett.				
	Reife, vide Bandstöcke.				
	Reis, Caroliner, zur Consumtion — —	Centner	—	8	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	Reiser, Besenreiser, vide Besen.				
	Resina, vide Harz.				
	Rettig, vide Gartengewächs.				
	Rhabarber, ächte — — —	Pfund	—	6	
	Riemstecher und Taschenspieler, mit Concession —	Täglich	—	12	—
	Rönnen, Dach- Brau- und Erd-Rönnen, vide Holz.				—
	Röthel oder Roth-Stein — —	Centner	—	3	—
	— Federn, vide Bley-Federn.				
	Rogen, Fischrogen, einländischer — —	Thaler	—	1	—
	— fremder, vide Caviar.				

Rohm,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Rohm, vide Milch.				
	Rohr-Schöwe zum Decken — —	Schock	—	—	6
	— zum Gipsen — — —	dito	—	1	—
	— spanische Röhre — — —	Thaler	—	1	—
	— zum Stuhlflechten, für die Fabrikanten —	dito	—	—	9
	— auch zu musikalischen Instrumenten —	dito	—	—	9
	Rosen-Wasser — — —	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange, oder spanische, französische, oder Korb-Rosinen — — —	Centner	—	12	—
	— in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	6	—
	— kleine oder Corinthen zur Consumtion —	dito	—	12	—
	— in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	6	—
	Rostrale zu Noten-Linien — —	Thaler	—	1	6
	Rothbraun — — —	Centner	—	1	—
	Rothgiesser-Arbeit, vide Gelbgiesser.				
	Rüben, weiße Teltowsche, Carbische und andere kleine Feld-Rüben in Magdeburg und übrigen Städten	Scheffel	—	—	9
	— Wasser-Rüben — — —	dito	—	—	4
	— Mohr-Rüben — — —	dito	—	—	4
	— so nicht specificiret, vide Garten-Gewächs.				
	— Saat — — —	dito	—	2	—
	Rüberettig, vide Garten-Gewächs.				
	Ruß, Kiehn-Ruß, vide Kiehn.				
	— oder schwarz Degen-Oel — —	Centner	—	6	—
	Ruthen, für die Korbmacher, vide Korbmacher.				
	S.				
	Saane — — — —	Quart	—	—	1
17. May 1765.	Sächsische Waaren. Ausser denen verbotenen ausländischen Waaren überhaupt, welche bey jedem Artikel des Tarifs besonders angemerket sind, erstreckt sich solches Verbot auch auf die Sächsischen Waaren.				
	Saffian, vide Leder.				
	Safflor — — — —	Centner	—	13	6
	Saffran zur Consumtion — —	Pfund	—	15	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	5	—
	Saiten, einländische Drath- und Darm-Saiten zu musikalischen Instrumenten — —	Thaler	—	—	9
9. Sept. 1782.	— fremde — — —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— dito meßingene — —	dito			
	Sal, Sauer Klee-Salz, Englisch Salz, Carlsbaader Salz, und alle übrige medicinische Salze —	Pfund	—	—	6
9. Jul. 1780.	— amoniacum, Salmiak — —	verbothen.			
	— Cornu Cervi volatile, Hirschhorn-Salz —	Pfund	—	3	—
	— Succini, Bernstein-Salz — —	dito	—	6	—
19. Julii 1780.	— Glauberisches fremdes Wunder-Salz —	verbothen.			
	Salat, vide Garten-Gewächs.				
	Salbey, vide Garten-Gewächs.				
	Salmiak, vide Sal.				
17. Jun. 1786.	Salpeter, fremder — — —	verbothen.			
	— — auf Erlaubniß-Pässe —	Centner	—	12	—
	— Spiritus — — —	Pfund	—	1	—
	Salz, von allen Gattungen, vide Sal.				
17. Dec. 1765.	— fremdes Koch-Salz } — — dito Boy-Salz }	verbothen.			

Salz

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Salz, einländisches Küchen-Salz zu 6 Scheffel —	Tonne	—	7	3
	— desgleichen — — zu 5 Scheffel —	dito	—	6	—
	— — — — zu 3 Scheffel —	dito	—	3	8
	— Stein-Salz — — —	Centner	—	6	—
17. Dec. 1765.	Sammet und Velpe, fremde — —	verbothen.			
	— einländischer mit Certificaten und Paßirscheine	Frey.			
	Sanduhr, vide Uhren.				
	Sandel, rother gemahlen — —	Centner	—	12	—
	— weisser — — —	Pfund	—	1	—
	— gelber — — —	dito	—	—	3
	Sandix oder Maßicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß, zum malen — — —	Thaler	—	1	6
	Sardellen — — —	Pfund	—	1	—
	Sassepарill, vide Radix.				
	Sauer-Klee-Salz, vide Sal.				
	Sauer-Kohl, vide Kohl.				
	Schaaf, vide Schlacht-Vieh.				
	— Beine — — —	Thaler	—	—	9
	Schabracken, vide Broderien.				
	Schachteln, von Holz, ausländische —	dito	—	1	4
	— dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Schäfte, Flinten-Schäfte, fremde —	dito	—	1	6
	— — — einländische —	dito	—	—	9
	Schellfisch, vide Seefisch.				
	Schaalen, vide Indianische Muschel-Schaalen —				
	Scharlotten, vide Charlotten.				
	Scheeren, feine Englische und Französische —	dito	—	4	—
17. Dec. 1765.	— gemeine fremde — —	verbothen.			
	— einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	— Schleifer-Loosung, vide unten Schleifer.				
	Scheffel und Metzen, vide Holz.				
	Scheide-Wasser, einländisches — —	Pfund	—	—	3
	— — Englisches — —	Thaler	—	12	—
16. Aug. 1784.	Nota. Alles übrige fremde — —	verbothen.			
	Schiedgelb — — —	Pfund	—	—	3
	Schiefer-Stein — — —	Thaler	—	1	3
	— Tafeln — — —	dito	—	1	3
19. Julii 1780.	— weiß fremdes — — —	verbothen.			
	Schießpulver, vide Pulver. — —				
	Schiffe und Kähne, nach der Taxe — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Wer solche zu seiner eigenen Fahrt an dem Orte seiner Wohnung bauen läßt, und die Materialien dazu beym Eingange versteuert hat, giebt davon weiter keine Accise.				
	Schildkröten-Schaalen, ungearbeitete —	dito	—	1	—
12. Febr. 1756.	— — dergleichen Waaren, fremde —	verbothen.			
	Schinken, vide Fleisch.				
	Schippen und Spaden, fremde, vide Holz und Eisen-Waaren.				
	Schirme, Betten und Fenster-Schirme —	Thaler	—	1	6
	Schlacht-Vieh zum Scharrn- und Haus-Schlachten an Eingangs-Schlacht-Fell- und Talg-Accise				
	— Ochsen und Stiere in Magdeburg und Halle —	Stück	3	2	—
	— dito in den übrigen Städten der Provinz —	dito	2	9	—
	— Kühe und Fersen in allen Städten der Provinz	dito	1	19	—
	— Kälber in allen Städten der Provinz —	dito	—	6	—

Schlacht-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schlachtvieh, Hammel, Schaafe und Schaaf-Böcke in Magdeburg und Halle	Stück	—	6	—
	— dito in den übrigen Städten der Provinz	dito	—	5	—
	— Ziegen- und Ziegen-Böcke in Magdeburg und Halle	dito	—	6	—
	— dito in den übrigen Städten der Provinz	dito	—	5	6
	— Lämmer in allen Städten der Provinz	dito	—	3	—
	— Schweine in Magdeburg und Halle ohne Unterschied	dito	—	10	—
	— dito in den übrigen Städten zum Scharrnschlachten	dito	—	8	—
	— dito zum Hausschlachten von 70 Pfund und drüber	dito	—	8	—
	— dito, dito, von 40 bis 70 Pfund	dito	—	6	—
	— dito bis 40 Pfund	dito	—	4	—
	— Span-Ferkel ohne Unterschied	dito	—	1	6
	Schlangen	Thaler	—	1	—
	— dito Gerippe	100 Stück	—	1	4
	— dito Oelkuchen	Pfund	—	8	—
	Schleifer-Loosung, wenn solche Conceßion haben	Täglich	—	2	—
	Schleif-Steine, vide Steine.				
22. May 1753.	Schlösser-Arbeit, fremde	verbothen.			
	— — einländische mit Paßir-Zetteln	Frey.			
	Schmack zur Consumtion	Centner	—	3	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	1	6
	Schmal-Thiere, vide Wildprett.				
	Schmalz und Schmeer	dito	—	6	8
	Schmaragd, orientalischer, vide Lapis.				
	Schmelz-Capellen, vide Capellen.				
	— Glas-Waaren, als Corallen, Granaten, fremde	Pfund	—	16	—
14. Dec. 1783.	— Tiegel, fremde	verbothen.			
	— — einländische	Thaler	—	—	9
	Schminkbohnen, vide Bohnen.				
	Schmink-Läpchen, rothe, blaue, vide Bezetta.				
	Schmirgel, rein gemahlen	Centner	—	4	—
	Schnallen, fremde, silberne	Thaler	—	4	—
2. Jan. 1783.	— metallene, eiserne, und zinnerne, auch die Braunschweigischen aller Arten	verbothen.			
	Schnecken-Zähne, wie auch Venus-Schnecken, Entalia	Pfund	—	—	3
	Schneidende Waaren, vide jedes unter seiner Benennung.				
	Schnepels, frische und trockene	Mandel	—	2	—
	Schnepfen, Wald-Schnepfen	Stück	—	—	6
	— Pfuhl- oder Wasser-Schnepfen	dito	—	—	3
	Schnupf-Tücher, vide Tücher und seidene Waaren.				
	Schollen, frische, über Hamburg	Thaler	—	6	—
	— trockne dito	dito	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin oder Collberg eingehen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze entrichtet.				
	Schooten, vide Erbsen.				
	Schreib-Tafel, von Schiefer so unbeschlagen	Thaler	—	1	3
	— dito mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	— Zeuge von Stein	dito	—	1	6
11. Febr. 1756.	Nota. Schreibzeug von Horn, und Schreibtafeln von Elfenbein, fremde	verbothen.			
	Schriften, Buchdrucker-Schriften, vide Buchdrucker.				
	Schroot, als Bley-Schroot, vide Bley.				
	Schub-Karren	Fuder	—	6	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Schubkarren, einzeln	Thaler	—	—	9
	Schuppen, vide Holz.				
	Schuhe und Schuhblätter, auch Stifeln, aus dem Braunschweigschen	dito	—	1	—
6. Jun. 1783.	— alle übrige fremde sind	verbothen.			
	— hölzerne, fremde	dito			
22. März 1752.	Schuster-Pfrieme, fremde	dito			
	Schwaden, vide Meer-Hirse oder Fuchsschwanz.				
	Schwämme, Feuer-Schwämme	Thaler	—	—	9
	— zum waschen	Pfund	—	1	—
	— Lerchen- und Roß-Schwämme	dito	—	—	2
	— Flieder- oder Hollunder-Schwämme	dito	—	—	8
19. Nov. 1761.	Schwänze, von Ochsen oder Kühe außer Landes zu bringen, ist	verbothen.			
	Schwane	Stück	—	1	—
	Schwefel, gezogener, fremder	Thaler	—	1	6
	— dito einländischer gezogener mit Paßir-Scheinen	Frey.			
	— gelber zur Consumtion	Centner	—	6	—
	— in Magdeburg zum Detail-Handel	dito	—	3	—
	— grüner	dito	—	3	—
	— lebendiger	dito	—	9	—
	— rother Operment	dito	1	3	—
	— Einschlag zu den Wein-Fässern, solche damit auszubrennen	Pfund	—	—	3
	Schweine, vide Schlacht-Vieh und Handlung.				
	— Zungen, geräucherte	Mandel	—	—	6
	Schwingen, Futter-Schwingen, vide Holz.				
	Scorpionen, lebendige	100 Stück	—	—	10
	Segel-Tuch, aus Rußland	Thaler	—	1	6
18. Aug. 1779.	— anderes fremdes	verbothen.			
	— einländisches, mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	See-Fische, fremde frische, über Hamburg	Thaler	—	6	—
	— trockne geräucherte und eingesalzene delicate	dito	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin kommen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze erhoben.				
	See-Krebse, Hummer und See-Zungen von Hamburg	Thaler	—	6	—
	— — aus Pommern	dito	—	1	6
	Seide, a) Floret- und Flock-Seide	Pfund	—	—	9
	b) rohe ungefärbte Seide, als: Trame, Orgasin, oder wie sie sonst Namen haben mag	dito	—	2	—
	c) rohe gefärbte aller Art	dito	—	3	—
	d) Nähe-Seide ohne Unterschied	dito	—	6	—
	— so im Lande gewonnen, paßiret Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 16. Jan. 1744.				
	Seiden-Würmer mit der Seide in Cocons	Thaler	—	—	6
24. Jun. 1756.	— Waaren, seidene Zeuge, fremde, sie haben Namen wie sie wollen	verbothen.			
	Unter diesen Verbot sind auch die kleinen Arbeiten und Waaren, als Haar- und Nähebeutel, Cocarden, Kindermützen, Parasols und dergleichen begriffen, laut Ordre vom Junii 1756 und Edict vom 17. December 1765.				
	— Schnupftücher aus Crefeldt und Iserlohe	Thaler	—	6	—
10. Oct. 1780.	— dito andere fremde	verbothen.			
	— Zeuge, einländische, durchgehends auf Paßir-Scheine und Certificate	Frey.			

Sei-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth, und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
20. Jul. 1747.	Seidene, halbseidene und halbwollene Waaren, auch Baumbastene, fremde	verbothen.			
	— dergleichen einländische mit Passir-Scheinen und Certificaten	Frey.			
	— seidene Watten	Thaler	—	1	—
	— Seidenwurm-Saamen, ist frey.				
19. Febr. 1767.	Seife, allerhand fremde ordinaire weiße	verbothen.			
	— einländische, vom Lande	Stein à 22 Pf.	—	2	6
2. Jan. 1783.	— schwarze und grüne von Hamburg und andere fremde	verbothen.			
	— dito vom Lande	Tonne	—	8	—
	— in einländischen Städten fabricirte, auf Paßir-Zettul	Frey.			
	— Venedische	Centner	—	18	—
	— Kugeln, fremde	Thaler	—	2	—
	Seiler-Waaren, fremde	dito	—	1	4
	— dito einländische, wenn solche nicht mit Paßir-Zettuln versehen und vom Lande kommen	dito	—	—	9
	— dito einländische mit Paßir-Scheinen	Frey			
	Seil-Tänzer, mit Conceßion	Täglich	—	12	—
	Seiten, vide Saiten.				
	Sellerie, vide Zellerie.				
	Semen, alle Sämereyen, die nicht nach Centner oder Scheffel versteuert werden	Pfund	—	—	6
	— Anethi, Dill-Saamen	Centner	—	1	—
	— Angelicæ, Angelik-Saamen	dito	—	6	—
	— Anisi communis, gemeiner Anies	dito	—	12	—
	— Canariensæ, Canarien-Saamen	dito	—	6	—
	— Coriandri, Coriander-Saamen	dito	—	9	—
	— Cumini, Haafer- oder Suppen-Kümmel-Saamen	dito	—	9	—
	— Erucæ, album & nigrum, weißer und schwarzer Senf	dito	—	3	—
	— dito	Sch Pfd.	—	2	—
	— Fœniculi hortensis, Fenchel-Saamen	Centner	—	9	—
	— Fœni Græci, Bocks-Horn-Saamen	dito	—	6	—
	— Papaveris albi, weißer Mohn-Saamen	dito	—	4	—
	— Raphani, Rettig-Saamen	dito	—	5	—
	— Sinapi album & nigrum, weisser und schwarzer Senf	dito	—	3	—
	Senf-Körner, schwarze und weisse	dito	—	3	—
	Semens-Blätter	Pfund	—	—	6
	Sensen, vide Eisen.				
	— Bäume, vide Holz.				
	Serpentin-Stein-Waaren	Thaler	—	1	6
	Sevum Cachelottae, roher Wallrath	Pfund	—	—	4
30. Oct. 1783.	Siebe, drätherne, und hölzerne fremde, auch dergleichen Waaren	verbothen.			
	— so vom Lande eingebracht werden	Thaler	—	1	—
	Siebmacher, Böhmische, wie auch die Lingenschen Messerträger, sollen nicht mit Siebmacher-Waaren haustren, laut Ordre vom 27. Julii 17[illegible]5.				
	Siegel-Lack, vide Lack.				
	— Wachs, das vom Hof-Mahler Calau erfundene punische oder eleodorische Wachs, soll dem Siegellack gleich versteuert werden, laut Ordre vom 11. April 1772.				
	Silber-Blatt, vide Blatt.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Silber-Waaren, vide erstlich Gold.				
	— neue ganz massive fremde — —	Thaler	—	8	6
	— fremde silberne Galanterien, so nicht ganz massiv Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und andern Metall bestehen — —	dito	—	2	—
	— einländische mit Passir-Scheinen —	Frey.			
	— altes und was jemand bey Veränderung seiner Wohnung, zu seinem eigenen Gebrauch einbringet, ist laut Ordre vom 21. Febr. 1743 —	dito			
	— Faden, vide Gold.				
	— Glötte, vide Bley-Glötte.				
	Sode oder Suda hispanica, spanische Pottasche, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen — —	Centner	—	6	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	Sohl-Eyer aus Halle, Schönebeck und Staßfurth —	Schock	—	—	8
	Soldaten, sowohl Officiere als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen, veraccisen.				
	Soya, eine Delicatesse — — —	Thaler	—	1	6
2. Jan. 1783.	Spaden und Schippen, fremde — —	verbothen.			
	— hölzerne einländische — —	Fuder	—	6	—
	— einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Spanische Fliegen — — —	Pfund	—	—	8
	Span-Ferkel, vide Schlacht-Vieh.				
	Spargel, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	— einländischer — — —	dito	—	1	—
	Speck — — — —	Centner	—	12	—
	— die Seite — — —	Seite	—	4	—
	Spermaceti, Wallrath — —	Pfund	—	1	—
	Spick-Gans, Gans geräuchert, vide Gans.				
	— Nadeln, vide Nadeln.				
25. Oct. 1780.	Spiegel, und Spiegel-Glas, fremde —	verbothen.			
	Nota. Aus der Fabrike zu Neustadt, rohe Materialien und Glas dazu, sind Accisefrey, laut Ordre vom 7. September 1 30.				
	Spies-Glas, oder Antimonium crudum —	Centner	—	9	—
	— — Erzt, oder Antimonium metallum —	dito	—	6	—
	Spillen, fremde eiserne für die Drechsler —	Thaler	—	4	—
	Spiritus überhaupt, so im Tarif nicht besonders benannt	Pfund	—	1	—
19. Febr. 1787.	— sulphuris, fremder Schwefel Spiritus —	verbothen.			
	— vini, fremder vom Weine und Brandtwein —	Quart	—	10	—
	— vitrioli, Vitriol-Spiritus, vide Vitriol.				
	Spitzen, oder Kanten, vide Kampanen und Kanten.				
21. Oct. 1782.	Sporen, metallene und andere fremde —	verbothen.			
	Staare — — — —	Mandel	—	—	4
	Stachel-Beeren, vide Beeren.				
	Stacken, vide Holz.				
2. Jan. 1783.	Stärke, fremde weisse — — —	verbothen.			
	— einländische dito, mit Paßir-Scheinen, gehet Accisefrey.				
	— vom Lande — — —	Centner	—	10	—
	— blaue, vide blaue Farbe.				
	Stahl, englischer und anderer fremder feiner auf Pässe des Hütten Departements — —	Thaler	—	7	6
	— Steuermärkischer, langer in Bürden, ordinairer grober — — —	Centner	—	8	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Stahl, zum Detail-Handel in Magdeburg —	Centner	—	4	—
	— kurzer und Legel-Stahl — —	dito	—	6	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	— Schmalkalder Stahl zur Consumtion —	dito	—	7	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	— einländischer mit Attesten — —	Thaler	—	—	6
	— Waaren, fremde, so im Lande können gemacht werden — — —	dito	—	12	—
	Steck-Nadeln, vide Nadeln.				
	Steine, Alabaster-Steine, vide Alabaster.				
	— Bau-Steine, gebrochene — —	dito	—	—	6
	— Dachsteine zur Consumtion — —	100 Stück	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	6
	— Flinten-Steine — —	dito	—	1	—
	— Fluhr-Steine zur Consumtion —	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Nota. Die ausländischen sind — —	verbothen.			
	— Dach- Fluhr- und Mauer-Steine auf Atteste des Magistrats zum Bau — —	Frey.			
	— Fluß-Steine — — —	Thaler	—	1	—
	— Hohlsteine zur Consumtion — —	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Nota. Die ausländischen sind —	verbothen.			
	— Mauer-Steine, zur Consumtion —	100 Stück	—	—	6
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— Mühlensteine — — —	dito	—	—	9
	Nota. Die fremden Mühlen-Steine sollen ohne expresse Ordre des General-Directorii nicht eingehen, laut Ordre vom 5. Julii 1765, und 17. Februar 1768.				
	— Pflaster-Steine, zur Consumtion —	100 Stück	—	1	—
	— dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	— Quader-Steine — —	dito	—	—	9
15. Jun. 1754.	— dito fremde — — —	verbothen.			
10. Jul. 1769.	— auch die Braunschweigischen — —	dito			
20. Jan. 1766.	— Sand-Steine, Sächsische und andere fremde, zum Bau — — —	dito			
10. Jul. 1769.	— auch die Braunschweigischen —	dito			
	— Schiefer-Steine — —	Thaler	—	1	3
	— Schleif- und Wetz-Steine — —	dito	—	1	—
22. Aug. 1770.	— Schleif- und Bruch-Steine, fremde —	verbothen.			
24. März 1778.	Steinerne Bouteillen oder Krucken, fremde —	dito			
	— dito einländische mit Attesten ohne Paßir-Zettel	Thaler	—	—	9
	Stein-Kohlen, vide Kohlen.				
	— Raute, vide Herba.				
	— Salz, vide Sal.				
	— Huhn — — —	Stück	—	—	4
	— Stern-Anis — —	Pfund	—	1	6
	Stier, vide Schlacht-Vieh.				
	Stint, Meer-Stint — — —	Thaler	—	3	—
	Stock-Fisch, vide Klippfisch.				
	Stöpsel, vide Pfropfe.				
	Sträcken, die Sensen zu wetzen — —	dito	—	—	9
	Strankketten zum Ball-Spielen — —	dito	—	1	—
	Striegeln für die Pferde, aus dem Braunschweigschen mit Certificaten — — —	dito	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Streu-Sand — — —	Thaler	—	—	9
	Stroh — — — —	Schock	—	1	—
	— Hüthe, einländische ohne Paßir-Zettel —	Thaler	—	—	9
	— — mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
14. Jan. 1782.	— — feine Holländische, Französische ꝛc. —	verbothen.			
	— Flechten oder Matten — —	Thaler	—	—	9
5. Nov. 1783.	Strümpfe, fremde baumwollene, wollene, zwirne und andere	verbothen.			
	— einländische mit Paßir-Zettel — —	Frey.			
26. April 1768.	— seidene fremde, sind sowohl zur Consumtion, als auch auswärtigen Verkehr — —	verbothen.			
	— dito einländische mit Paßir-Zettul —	Frey.			
	— zwirne, einländische gewebte, mit Paßir-Zettul	dito			
	— dito geknittete vom Lande — —	Thaler	—	—	6
	Stühle, hölzerne und geflochtene — —	dito	—	—	9
	— einländische mit Paßir-Scheine —	Frey.			
	Succade, vide Citronat.				
	Succus, Saft zur Medicin, durchgehends das —	Pfund	—	2	—
	— Liquiritiae hispanicae, Spanisch-Süßholz-Saft	Centner	1	3	—
	— viridis, Saftgrün — —	Pfund	—	—	6
	Süß-Holz — — —	Centner	—	18	—
	Suppenkümmel oder Haferkümmel, vide Kümmel.				
	Sutau, vide Buchdrucker-Schwärze.				
	Syrop, fremder, nemlich:				
	an alte Accise — — à — 6 Gr. an neuer Auflage — 1 Rthlr.	Centner	1	6	—
	— dito einländischer mit Certificaten, nemlich:				
	an alte Accise — — 6 Gr. an neuer Auflage — — 12 Gr.	dito	—	18	—
	— capilaire und die übrigen Apotheker-Syrope, vide Succus				
	T.				
	Tabeln, vide Holz.				
	Tacamachaca, ein Gummi, vide Gummi.				
	Täschelkraut, vide Herba.				
	Täschner-Waaren, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1719, als:				
	Ein beschlagener Coffre — —	Stück	—	12	—
	Ein Huth-Futeral — —	dito	—	6	—
	Eine Perücken-Schachtel — —	dito	—	8	—
	Talg, fremder oder vom Lande, der Kaufmann und Seifen-Sieder — — —	Stein 22 Pf.	—	2	6
	— aus Städten, mit Paßir-Scheinen —	dito	—	—	6
	— von Hirschen — — —	Thaler	—	1	—
	— von Haasen — — —	Pfund	—	2	—
	— Venetianisch Talg — —	dito	—	—	3
	Tamarinden — — —	dito	—	—	4
	Tanger, grüner — — —	Fuder	—	—	6
17. Dec. 1771.	Tapeten, fremde, zeugene, auch die Papierne —	verbothen.			
	— allerhand einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Taschen-Spieler, vide Riemstecher.				
	Tauben, gemeine Feld- oder Mohn-Tauben —	Paar	—	—	1
	— rare — — —	dito	—	1	—
	— wilde — — —	Stück	—	—	2
	Tax-Bäume, fremde — — —	Thaler	—	1	—
	— dito einländische — —	dito	—	—	9

Teller,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Teller, von Holz, vide Holz.				
	Terpentin, gemeiner	Centner	—	4	—
	— Venetianischer	Pfund	—	—	3
	— Oel	Centner	—	15	—
	Terra, angelica grisea, graue englische Erde	Pfund	—	—	3
	— — rubra, rothe dito	Centner	—	8	—
	— catechu Japonica, Japanische Erde	Pfund	—	—	3
	— Coloniensis, Cöllnische Erde	Centner	—	5	—
	— Freyenwaldische rothe Erde	Thaler	—	—	6
	— Goslariensis rubra, Goßlarsche rothe Polier-Erde	Centner	—	2	—
	— Hassiaca seu minera Hassiaca, Hessische Erde	Pfund	—	—	3
	— Lemnia, Lemische Erde	dito	—	—	3
	— Ochra, Ocker, feine gelbe Erde	Centner	—	5	—
	— Sigillata in genere, gesigelte Erde	Pfund	—	—	3
	— Strigoniensis	dito	—	—	3
	— Umbra communis, dunkelbraune Erde	Centner	—	5	—
	— Viridis, grüne Erde	Pfund	—	—	3
	— so nicht specificiret	dito	—	—	3
	Teste, worauf Silber oder ander Metall gebrannt wird	Thaler	—	—	9
	Teufels-Dreck, vide Gummi.				
	Texel-Käse, vide Käse.				
	Thee, durchgehends	Pfund	—	10	—
	Theer, zur Consumtion	Tonne	—	3	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	1	6
	— zur Handlung in den übrigen Städten	dito	—	1	6
	— Butten, vide Holz.				
	Theriaca andromachæ diatesseræ	Pfund	—	1	—
	— Cœlestis, himmlischer	Unze	—	1	6
	Thon-Erde, für die Töpfer	Fuder	—	—	3
	Thran, ohne Unterschied	Centner	—	6	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg	Tonne	—	6	—
	— ein Cardel, hält 3 Tonnen oder 6 Centner.				
	Thym-Seide; vide Herba				
	Tillen, eiserne, fremde, für Drechsler und andere, vide Eisen.				
	Tischler-Arbeit, fremde ausgelegte, als Spinden, Commoden	Thaler	—	2	—
	— dito ordinaire	dito	—	1	—
	— einländische, ohne Paßir-Zettul	dito	—	—	9
	mit Passir-Zettel	Frey.			
	Toback, fremder fabricirter rother Schnupftoback, als: Espagnol, Seville, Havanna und dergleichen Tobacke	Pfund	—	12	—
	— Enaster und Oronoco in Rollen und geschnitten	dito	—	5	—
	— Portorico in Rollen	dito	—	2	—
	— dergleichen geschnitten und in Paqueten	dito	—	3	—
	— Holländische, Bremer, Hamburger und andere fremde fabricirte Rauch-Tobacke, geschnitten oder gekerbt, in Paqueten oder Briefen	dito	—	2	—
	— alle fremde fabricirte Schnupf-Tobacke in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen	dito	—	3	—
	— Virginische, Holländische, Türkische, Ungarische, Pohlnische und andre fremde rohe Tobacksblätter, für die Fabrikanten	dito	—	—	6
	— einländische Tobacks-Blätter ohne Unterschied	Centner	—	3	—
	Für rohe einländische Tobacks-Blätter, welche unfabricirt aus hiesigen nach fremden Landen versandt werden,				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	werden, soll 6 Gr. pro Centner Ausgangs-Impost beym Zoll erhoben und berechnet werden.				
	Toback, alle einländische fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, passiren Accisefrey, wenn durch Atteste und Passir-Scheine bewiesen worden, daß solche aus versteuerten Materialien verfertiget sind.				
	— Pfeiffen, so mit Silber beschlagen und mit Blech gefüttert — — —	Thaler	—	2	—
	— andre schlechte Sorten — —	dito	—	1	—
21. Oct. 1782.	— Dosen, von Blech, Stahl, und Eisen —	verbothen.			
	— laquirte von Papier maché, vide laquirte Arbeit				
12. Febr. 1756.	— — — Perlmutter, Schild-Kröten, Horn und Knochen — —	dito			
	— — fremde, von Gold oder Silber, auch Roth- und Gelbgießer-Arbeit — —	Thaler	—	8	6
29. April 1785.	— Pfeifen-Köpfe von Meerschaum, Porcellain, und andere fremde — — —	verbothen.			
	— Dosen, von Holz und andere dergleichen geringe	Thaler	—	1	—
	— Pfeifen, lange einländische — — —	Gros	—	3	—
	— — kurze — — —	dito	—	1	6
	— von Berlin und andern Orten, wenn die Materialien dazu sind versteuert, mit Paßir-Scheinen	Frey.			
	Nota. Wegen des Bruchs wird durchgehends an jeden Gros ½ abgerechnet, und gut gethan, wenn aber die Pfeifen ausgezählet werden, so wird so viel veracciset, als davon ganz sind.				
20. Febr. 1769.	— Holländische, und andere fremde —	verbothen.			
	Nota. Aus der Bredowschen Fabrike von Roßlin sollen keine Tobacks-Pfeifen mehr eingehen, sondern die Berlinische Pfeiffen-Fabrike, und die zu Weissenspring den Debit in den Churmärkschen, Magdeburgischen und Halberstädtschen Provinzien privative haben, laut Ordre vom 14. Nov. 1766.				
	— Reiben, von Holz und Eisen —	Thaler	—	1	—
	— — ganz eiserne — —	dito	—	4	—
	— — von Tomback und Prinzmetall —	dito	—	8	6
	Tochte, von gesponnener Baumwolle vide Garn.				
	Todtenkopf, vide Caput mortuum.				
13. Jan. 1778.	Töpfer-Waaren, als: fremde Kacheln, Oefen, Töpfe, Ziegelsteine — — —	verbothen.			
	— einländische ohne Paßir-Zettel —	Thaler	—	—	9
	— — dito, die der einländische Töpfer alsofort beym Brennen Ofenweise versteuert —	dito	—	—	9
	— Töpferwaaren, aus dem Braunschweigischen auf gültige Certificate — —	dito	—	1	—
	Torf — — — —	dito	—	—	9
	Außer der ordinairen Accise soll auch pro 1000 Stück 1 Groschen noch besonders erhoben, und wie der Brennholz-Impost separatim berechnet werden.				
	Trappe — — — —	Stück	—	1	6
17. Febr. 1783.	Tressen, fremde, gold und silberne — —	verbothen.			
17. Dec. 1765.	— Leonische, unächte — —	dito			
	Tripel — — — —	Centner	—	12	—
7. May 1784.	Trommeln, sächsische und andere fremde —	verbothen.			
	Trödlerwaaren, als alte Kleider, womit die Juden handeln, vide Kleider.				

Tröge,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Tröge, vide Holz.				
	Trotten-Fuß, vide Saamen.				
	Trüffeln — — —	Thaler	—	1	6
	Tuch, Carten, oder Cardebollen für die Tuchscheerer	dito	—	1	—
	— Tuchmacher-Gerüste, das Tuch zu trocknen	dito	—	—	9
	— Tuchmacher-Schützen — —	dito	—	—	6
	— Tuchscheerer-Scheeren, fremde —	dito	—	4	—
	— Scheerer-Spähne, oder Pappen zum Pressen	dito	—	—	6
17. Dec. 1765.	Tücher, wollene fremde — —	verbothen.			
	— aus einländischen Städten mit Certificaten und Paßir-Scheinen — —	Frey.			
17. Dec. 1765.	— Schnupftücher, baumwollene fremde —	verbothen.			
	— — seidene fremde Crefelder und Iserloher — — —	Thaler	—	6	—
28. Oct. 1780.	— alle übrige seidene Schnupftücher —	verbothen			
	Tusch, Atramentum Indicum — —	Thaler	—	1	6
	U.				
26. Jul. 1786.	Uhren, alle fremde, Consol- Stuben- und Tafel-Uhren	verbothen.			
21. April 1782.	— hölzerne, fremde — — —	dito			
26. Julii 1786.	— Gehäuse zu Consol- Stuben- und Tafel-Uhren, von Holz, vergoldete und nicht vergoldete fremde	dito			
	— dito von Bronze und Marmor — —	Thaler	—	1	—
	— Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tomback, fremde, 30 pro Cent — —	dito	—	7	6
	— Ziffer-Blätter, fremde, von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser — — —	Stück	2	—	—
	— Federn, fremde — — —	Dutzend	2	—	—
2. Jan. 1783.	— Ketten, fremde von Stahl — —	verbothen.			
	— dito goldene und silberne — —	Thaler	—	4	—
	— dito von Tomback — —	dito	—	8	6
	— Schlüssel, fremde — —	dito	—	1	6
	— Gläser, dito — — —	dito	—	2	—
	Ungarisch Wasser und andere dergleichen Wasser —	Quart	—	3	—
	— einländische mit Passir-Scheinen —	Frey.			
	Umguld, vide Elendsklauen.				
	Unicornu, fossile, gegraben Einhorn — —	Pfund	—	—	8
	— verum, wahres Einhorn — —	Stück	—	8	—
	V.				
	Vaccinia, Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schooten, voll kleiner Körner, eines Bisam ähnlichen Geruchs, und werden zur Chocolade gebraucht —	Bund	—	3	—
	Velpe, vide Sammet — — —	verbothen.			
	Venus-Schnecken, vide Entalia.				
	Vergrößerungs-Gläser, vide Microscopia.				
	Vergütigungen, Accise-Vergütigungen über allerhand Kaufmanns-Waaren überhaupt, ausgenommen den Wein, finden nicht eher Statt, als bis der Accise-Ertrag zu 5 Rthlr. und drüber ist, und wird alsdenn die Groß-Handlungs-Accise erhoben.				
	Wann Brandtwein oder ausländische hoch impostirte Fabriken-Waaren aufs platte Land gehen, so wird keine Vergütigung gegeben, die Accise mag so hoch steigen, wie sie wolle, und es mögen solche Waaren,				

die

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	die Adelichen, Amtleute, oder andere Eximirte bekommen.				
	Der bezahlten Accise geschiehet aber nicht eher, als bis bewiesen worden:				
	1) daß die Accise würklich erleget worden;				
	2) daß die Waaren würklich aus dem Accisebaaren Orte ausgegangen;				
	3) daß solche alle in loco destinationis richtig angekommen;				
	4) daß für die Waaren, so außer Landes gesandt worden, die Zoll-Abgaben bey der Hinsendung richtig erlegt, und muß der Ausgang von dem letzteren Grenz-Zoll-Amt deutlich attestiret werden.				
	Auf Wein, vide Wein.				
	Versetz-Holz, oder Viset-Holz für die Tischler zum Auslegen	Centner	—	3	—
	Victualien, als: Butter, Eyer, Käse, Obst, Milch, Gartengewächs, so aus der Neustadt, Marsch, Werder, Thurm-Schanze und Sudenburg in die Altstadt Magdeburg gebracht werden, passiren Accisefrey, laut Ordre vom 6. Nov. 1739, 6. Aug. 1742 und 9. Aug. 1743.				
	— so im Tarif nicht specificiret, zur Consumtion fremde	Thaler	—	1	6
	— vom Lande, einländische — —	dito	—	1	—
	— zur Handlung en gros in Magdeburg —	dito	—	—	3
	— en detail in Magdeburg — —	dito	—	1	—
	— zum Nachschuß, wenn der völlige Consumtions-Satz schon bezahlet worden — —	dito	—	—	4
	Wegen der Ergänzungs-Accise, vide Nachschuß.				
	Nota. Diejenigen aber, so in Magdeburg nur den Detail-Satz bezahlt haben, erlegen in diejenigen Städte, wo sie hingehen, den völligen Consumtions-Satz nach dem Tarif, und nicht den Nachschuß.				
	Nota 1). Victualien, so ein Ausländer im Lande aufkauft um solche ausser Landes zu bringen, zahlet die Handlungs-Accise in der ersten Stadt, wo solche durchkommt, und zwar — —	dito	—	—	9
	Nota 2). Victualien, so die Königl. Officianten und andre Pensionnairs nach ihre Land- und Garten-Häuser verschicken, zahlen die Consumtions-Accise, laut Ordre vom 1. Jul. 1753 und Hallisches Reglement §. 3.				
	Nota 3). Die Unterthanen auf dem platten Lande, die Eximirten ausgenommen, dürfen bey Strafe der Confiscation, ihre Victualien, oder Specereyen nicht ausser Landes herein holen, sondern müssen solche aus einer Accisebaaren Stadt nehmen, laut Ordre vom 28. Sept. 1756.				
	Die Adelichen aber und Amtleute können solche directe von den Ausländern zu ihrer eigenen Consumtion kommen lassen. Es müssen aber die Waaren in den Städten geöffnet werden, und dürfen die Eximirten keine Handlung damit treiben, laut eben der Ordre vom 28. Sept. 1756. und Edict vom 17. Dec. 1765. vide Waaren hoch impostirte.				
	Vieh-Steuer. Diese wird, wie vorhero, nach den einmal eingeführten Sätzen bezahlt.				

Viperae,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Viperæ Italicæ, vide Schlangen-Gerippe				
	Viride æris, Grünspan — — —	Pfund	—	—	6
15. Nov. 1777.	*Vitriolum.* Aller fremder einzuführen — —	verbothen.			
	Nota. In Halle aber darf der Bareitsche Vitriol gegen Erlegung von 7 Gr. 6 Pf. pr. Centner auf einen Hütten-Paß noch einpassiren, und kann von da mit Passir-Zetteln in die Städte der Churmark, des Herzogthums Magdeburg, und Fürstenthums Halberstadt eingebracht werden, laut Ordre vom 16. März 1780.				
	Vitriol, einländischer aus der Vorstadt Sudenburg vor Magdeburg, mit Certificat — —	Thaler	—	—	3
	— englischer mit einem Paß des Hütten-Departements	Centner	—	7	6
	— Geist oder Spiritus, vide Scheide-Wasser.				
	Vögel, allerhand kleine — — —	Mandel	—	—	3
	— allerhand rare, und Gesang-Vögel —	Thaler	—	1	—
24. Jan. 1772.	Vogel-Bauer, von eisernen Drath, fremde —	verbothen.			
8. Jun. 1747.	— dito von messingern Drath und hölzernen Boden, fremde auch ganz von Messing — —	dito			
	Vogel-Leim — — —	Pfund	—	—	2
	— Nester, Indianische — —	Thaler	—	1	6
	— Eschen-Zungen-Saamen, vide Semen.				
	— Wildprett, vide Wildprett.				
	W.				
7. April 1784.	Waage-Balken, fremde eiserne — —	verbothen.			
2. Jan. 1783.	— Schaalen zum Goldwiegen — —	dito			
	— aus der Grafschaft Mark mit Pässen —	Thaler	—	—	6
	Waaren, ausgenähte, vide A.				
	— hoch impostirte. Die Einwohner des platten Landes, selbst die von Adel und andere Eximirte, bezahlen den hohen Impost von fremden Brandtwein und von hoch impostirten Manufactur-Waaren, laut Edict vom 17. Dec 1765.				
	Es können aber die von Adel und Eximirte, allerley fremde Waaren, wenn solche nur nicht zum Einbringen verboten sind, desgleichen Victualien sich von fremden Orten kommen lassen; jedoch müssen solche bey einem Accise-Amt eröfnet und visitiret werden, und muß von fremden Brandtwein und hoch impostirten Manufactur-Waaren, der Impost erlegt werden, vide Victualien, ingleichen Vergütigung.				
	— Sächsische, vide Sächsische.				
	— alle andere, suche unter die Kaufmanns- und Courante Waaren.				
	Wacholder-Beeren, vide Beeren.				
	Wachs, weißes — — —	Pfund	—	1	—
	— dito von einländischen Wachsbleichen, mit Certificaten — — —	dito	—	—	6
	— gelbes einländisches — —	dito	—	—	3
	— verarbeitetes fremdes, als: Wachs-Lichte, auch Fackeln und Kerzen, von weiß und gelb Wachs	dito	—	1	—
	— einländisches — — —	dito	—	—	3
	— Perlen fremde, vide Perlen.				
	Wachteln, vide Krammets-Vögel.				
21. Nov. 1776.	Wagen, fremde und Chaisen — —	verbothen.			
	— Räder, unbeschlagene — —	Paar	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wagen-Räder, beschlagene — —	Paar	—	2	—
	— Winden, fremde, für die Fuhrleute —	Thaler	—	7	6
	— Federn, englische mit 50 pro Cent impostiret, laut Cabinets-Ordre vom 27. Jan. 1781 —	dito	—	12	—
	Wallrath — — — —	Pfund	—	1	—
	Wallroß-Zähne, vide Dentes.				
	Waasen, vide Holz.				
	Watte von Seide, vide Seide.				
	Wayd-Asche, vide Asche.				
	— Farbe, vide Farbe-Holz.				
	Weber-Kämme, vide Kämme.				
	— Schiffe — — —	Thaler	—	—	6
	— Stühle für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	Weine, Rhein-Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions-Satz a 5 Thlr. 20 Gr. vom Eymer gehabt haben. An ordinairer Accise vom Eymer 7 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 „ „ „	Eymer	10	8	—
	— Spanische, Portugiesische, Italiänische, Griechische und alle Liqueurs oder süße Weine, die sonst mit 3 Thlr. 20 Gr. pro Eymer versteuert worden. An ordinairer Accise — 5 Thlr. 8 Gr. An Aufschlags-Impost 3 „ „ „	Eymer	8	8	—
	— ordinairer rother und weißer Franz Wein, Oesterreicher, Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz zu 1 Thlr. 21 Gr. gehabt haben; imgleichen alle fremde Land-Weine: An ordinairer Accise — 3 Thlr. 20 Gr. An Aufschlags-Impost 1 „ 12 „	Eymer	5	8	—
	— alle fremde Weine, geben ausserdem noch an landschaftliche Accise — — —	dito	—	12	—
	Von der ordinairen Accise, ist der Land Adel frey, den Aufschlags-Impost aber, muß ein jeder entrichten.				
	— Wein, und Caffee auch andre hoch impostirte Waaren, sollen die Königl. Beamte und Forst-Bediente, auch Prediger auf dem Lande versteuern.				
	Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent vom Werth des Weins ceßiren.				
	Wenn aber ein Kaufmann bereits versteuerte Weine ausserhalb Landes und aufs platte Land, an Edelleute versendet, und die bezahlte Accise, vergütiget erhält; so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				
	Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz zu 10 Thlr. 8 Gr. haben — —	Eymer	1	—	—
	Für die Mittel-Sorte zu 8 Thlr. 8 Gr. —	dito	—	16	—
	Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine hingegen	dito	—	8	—
	— Land-Weine so vom platten Lande in die Städte kommen, abgezogene — —	dito	—	9	—
	— dito unabgezogene — —	dito	—	8	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wein aus einer einländischen Stadt — —	Eymer	—	5	—
	— roher Wein, so aus dem Kelter kommt, und zwar von denen an denen Städten belegenen Weinbergen	dito	—	4	—
	— abgeklärte einländische Landweine geben ausserdem an landschaftlicher Accise — —	dito	—	6	—
	— Dicke dergleichen Weine und Most —	dito	—	4	—
	— überhaupt, fremde und Land-Weine, so mit Passir-Zetteln aus einländischen Städten eingehen, an Nachschuß — — —	Thaler	—	—	4
	Vergütigung über den Wein überhaupt				
	Die Eingangs- oder Consumtions-Accise sowohl, als die landschaftliche, wird auf ausländische Weine vergütiget, wenn dargethan werden kann, daß solche wirklich wieder ausser Landes gegangen.				
	Was die Weine anbetrift, so aus der Stadt auf das platte Land gebracht werden; von denen wird blos die Eingangs- oder Consumtions-Accise vergütiget nicht aber die landschaftliche; es sey denn daß der Wein an Adeliche oder andere eximirte Personen gehet, als welche von der landschaftlichen Accise frey sind.				
	Auf denjenigen Wein aber, der auf einländischen Weinbergen erwachsen, geschiehet die ganze Accise-Vergütigung, da solche Berge ohnedem mit Contribution angesetzt sind.				
	Nota. Keine Vergütigung kann aber überhaupt beym Weine statt finden, woferne nicht laut der General-Steuer-Ordnung von Anno 1686 ein halber Eimer oder mehr ausgegangen.				
26. April 1780.	Wein-Essig, fremder, auch fremder Cyder-Essig —	verbothen.			
	— dito distillirter — — —	Eymer	3	18	—
	— — einländischer Wein- und Cyder-Essig —	dito	—	5	—
	Von allem Essig, den Bier-Essig ausgenommen, wird die Handlungs-Accise, wie vorhin, erlegt, als:				
	— von fremden in Magdeburg die Kaufleute en gros 1 pro Cent.				
	— die Detailleurs — — 1½ dito.				
	— einländischer Wein-Essig zur Handlung —	Eymer	—	1	—
	— aller Wein-Essig überhaupt, den Bier-Essig ausgenommen, zahlet, wenn solcher von einem Orte zum andern gehet, an Nachschuß —	Thaler	—	—	4
	— Geist — — —	Quart	—	10	—
	— Hefen, für die Huthmacher und andere Fabrikanten	Thaler	—	—	6
	— Schleet — — —	Fuder	—	1	—
	— Stein, Rheinischer oder weißer zur Consumtion	Centner	—	7	6
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	5	—
	— — roher, Tartarus crudus zur Consumtion	dito	—	5	3
	— — zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	— — Fluß, weißer — —	dito	—	3	9
	— — — rother — —	dito	—	3	—
	— — Pulver — — —	Pfund	—	—	2
	— — Salz, vide Sal.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wein-Trauben	Thaler	—	1	—
	Welscher Hahn und Huhn	Stück	—	—	8
17. Dec. 1765.	Werk-Zeuge, für die Handwerker, fremde eiserne, sind einzubringen	verbothen.			
10. Julii 1769.	— Stücke, fremde, auch sogar Braunschweigische	dito			
	Wermuth	Pfund	—	—	1
	Westphälische Waaren, wollene, leinene, seidene, vide Kaufmanns-Waaren.				
	Wetz-Steine, vide Steine.				
	Weirauch, vide Gummi.				
	Wicken	Scheffel	—	—	9
	Wildprett, ein Roth- Dann- und Spieß-Hirsch, incl. Haut	Stück	—	15	—
	— Hirsch-Kalb, Schmahl-Thier, Reh-Bock und Reh, mit der Haut	dito	—	9	—
	— Wild-Schwein, mit der Haut ohne Ausnahme	dito	—	14	—
	— Fröschling, incl. Haut	dito	—	9	—
	— Haase, incl. Fell	dito	—	1	6
	— Wild-Fleisch und Braten ohne Unterschied	Pfund	—	—	3
	— wildes Geflügel, vide unter jeder besondern Benennung.				
	Wildschweins-Zähne, vide Dentes.				
	Wildschwein, vide Wildprett.				
	Wismuth, vide Bismuth.				
	Wohlriechende Wasser	Pfund	—	2	—
	Wolfs-Leber	dito	—	—	6
	— Zähne vide Dentes.				
	Wolle, soll bey Lebens-Strafe, nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 10. Jun. 1723. und 24. Jan. 1732.				
	— zum Spinnen soll nicht ausser Landes gelassen werden, laut Ordre vom 22. Aug. 1754.				
	— ausländische, wann solche mit Concession ausser Landes verhandelt	Stein à 22 Pfd.	—	1	—
	— einländische für Fabrikanten und Handwerker zum verarbeiten	Frey.			
	NB. Darf aber nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 6. April 1750.				
	— gedrehte aus England, vide Garn.				
	— gesponnene Französische und Nürnbergische, vide Garn.				
	Woll-Kratzen, in Magdeburg, Halle und übrigen Land-Städten	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	— Waaren, fremde, ganz und halbwollene, auch ganz und halbbaumwollene, ingleichen halbleinene und halbwollene oder halbbaumwollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen	verbothen.			
	— einländische dergleichen Waaren mit Certificaten und Passir-Scheinen	Frey.			
	— Mützen, vide Mützen.				
	— Strümpfe, vide Strümpfe.				
	Würste, Cervelat- und andere fremde geräucherte Würste	Pfund	—	—	6
	— dito einländische geräucherte	dito	—	—	3
	— dito mit Passir-Zetteln versehen, Nachschuß	Thaler	—	—	4

Wund-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Wund-Wasser, oder Arquebusade — —	Quart	—	2	—
	Wurzelwerk, als Kohlraby, Merettig, Rüberettig, Palsternacker, Petersilien-Wurzeln, Juden-Wurzeln, weiß und schwarze Haber-Wurzeln, vide Garten-Gewächs.				
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher — — —	Thaler	—	1	—
	Zärten, eine Art Fische — — —	Fäßchen	—	1	—
	Zahl-Pfennige, vide Lomber-Marquen.				
	Zahn, vide Dentes.				
	Zahn-Aerzte mit Concession — —	Täglich	—	3	—
	— Schnecken, vide Dentalia.				
	— Bürsten und Zahnstöcher — —	Thaler	—	1	—
	Zaun-Pfähle, im Magdeburgischen und übrigen Städten	Fuder	—	1	—
	— Ruthen, vide Holz.				
	Zellery, vide S.				
	Zeuge oder Gingans, vide Gingan.				
	Zibeth — — — —	Loth	—	7	6
	Ziegel, vide Dach-Steine.				
	Ziegen, vide Schlacht-Vieh.				
	Zimmet zur Consumtion — —	Pfund	—	6	—
	— zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	—
	— weißer — — —	dito	—	2	—
	Zingiber, vide Ingwer.				
	Zink oder Speauter — —	Centner	1	3	—
2. Jan. 1783.	Zinn, Englisch verarbeitetes, als: Schüsseln, Teller rc.	verbothen.			
	— dito Stangen- und Block-Zinn —	Centner	—	18	—
	— gerollt Berg- und Stock-Zinn — —	dito	—	22	—
	— Asche, vide Asche.				
	Zinnober, ohne Unterschied — —	Pfund	—	2	3
	Zitz, vide Cattun.				
	Zobeln und Zobel-Schwänze — —	Thaler	—	1	6
	— Palatinen und Muffen davon — —	dito	—	12	—
17. Dec. 1765.	Zucker, fremder, wie auch fremder Candis —	verbothen.			
	— ingleichen fremde Zucker-Bilder.				
	Dagegen soll der einländische Zucker nach folgenden Sätzen versteuert werden.				
	— F. F. C. zur Consumtion — —	Centner	6	20	4
	— raffinirter zur Consumtion — —	dito	6	20	4
	— Melis groß und klein zur Consumtion —	dito	6	8	4
	— Lumpen und nackter zur Consumtion —	dito	6	8	4
	— weißer Farin zur Consumtion — —	dito	6	8	4
	— Moskobade, oder braun Farin zur Consumtion	dito	6	8	4
	— Candis, weißer zur Consumtion —	dito	6	20	4
	— dito brauner zur Consumtion — —	dito	6	20	4
	— Puppen fremde — — —	verbothen			
	— dito einländische mit Passir-Zettel —	Thaler	—	—	4
	— von Erlegung der Accise für Zucker ist niemand eximiret, sondern es muß solche sowohl von den Bewohnern der Städte, als des platten Landes, ohne Unterschied entrichtet werden.				
	— Alaune, vide Alaune.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rtl.	Gr.	Pf.
	Zungen, vide See-Zungen.				
	— von Ochsen, vide Ochsen.				
	— von Schweinen, vide Schweine.				
	Zwiebeln oder Bollen, große und kleine —	Scheffel	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zwillig, fremder zu Betten und Tischzeug —	verbothen.			
	— einländischer mit Certificaten und Passir-Scheinen	Frey.			
	Zwirn, Holländische und andere fremde feine Zwirne	Thaler	—	1	—
30. Oct. 1781.	— Böhmischer — — —	verbothen			
	— einländischer vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	— dito aus Städten mit Passir-Zetteln —	Frey.			
	— dito roher darf nicht ausser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 12. Nov 1761.				
	— Strümpfe, vide Strümpfe.				

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß allda jedermänniglich, sich nach dessen ganzen Innhalt schuldigstermaaßen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehen, von sämmtlichen Accise-Aemtern, Accise-Directionen und sonstigen Accise-Bedienten, besonders aber von der General-Accise-und Zoll-Administration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Accise-Gerichte bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Accise-Processen, auf diesen Tarif ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria zu Besorgung der Publication zugestellt werden.

Gegeben Berlin, den 9. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

Verordnung

wie bey Versteuerung des Tobacks, Caffees und Syrops zu verfahren, wenn solches theils zur Landes-Consumtion, theils zum Handel ausserhalb Landes bestimmt ist; desgleichen in Betreff der Bonification, auf dasjenige, was ausser Landes versandt wird.

In denen revidirten Accise-Tarifs, sind zwar die Accise-Sätze, welche vom 1. Junius d. J. an, von Toback, Caffee und Syrop bezahlt werden sollen, deutlich vorgeschrieben, jedennoch aber ist für nöthig erachtet, zum Unterricht der Accise-Directionen und Accise-Aemter, annoch das Erforderliche, wegen Erhebung der Gefälle, so wie der Bonification, für das, was ausser Landes verkauft werden wird, anzuordnen; es wird demnach hiermit folgendes festgesetzt.

1.

Soll aller aus der Fremde einkommende Toback, Caffee und Syrop, wenn deren Niederlegung, nicht auf den Packhöfen geschiehet, sondern die Waaren, von denen Kaufleuten, in ihre Häuser und Läger genommen werden, nach den Consumtions-Sätzen versteuert werden.

2.

Wenn von dem zur Consumtion versteuerten und ins Haus genommenen Caffee und Syrop, in der Folge was ausser Landes verkauft, und der Ausgang ausser Landes gehörig und Vorschriftsmäßig erwiesen worden; so wird, wenn das Quantum der Accise, 5 Thaler und darüber beträgt, solche wie gewöhnlich vergütet, und bloß die Handlungs-Accise zurückbehalten oder bezahlt.

3.

Vom Toback, welcher zur Consumtion versteuert worden, kann, wenn solcher auch nachher ausser Landes versandt wird, keine Accise-Vergütigung, Statt finden, weil solches zu vielen Unrichtigkeiten und Betrug, Anlaß geben, und die Königliche Casse, Gefahr laufen könnte, mehr Accise zu bonificiren, als zuvor bezahlt worden.

Bloß der Canaster und Portorico in Rollen, ist hiervon ausgenommen, und findet in Rücksicht dieser beyden Sorten Toback, eben dasjenige Statt, was vorstehend vom Caffee und Syrop verordnet worden.

4.

Wer mit andern fremden Tobacks-Sorten, ausser Landes, Handlung treiben will, ohne davon die Consumtions-Gefälle zu bezahlen, muß solche auf den Packhäusern, liegen lassen, und von da aus, die Versendungen besorgen.

5.

Der zum auswärtigen Handel, bestimmte Caffee und Syrop, kann, wenn die Kaufleute es ihrer Convenienz gemäß halten, auch auf den Packhöfen liegen bleiben, in welchem Fall, sie beym Eingange, die Consumtions-Accise, nicht zu erlegen haben, sondern erst dann, wenn sie etwas davon in der Folge, in ihre Häuser nehmen.

6.

Ist der Grossiste, bey der zu erlegenden Handlungs-Accise auch, dem Nachschuß oder Uebertragungs-Accise, gleich dem Detailleur und sonstigen Steuerschuldigen unterworfen.

Sämtlichen Accise-Directionen und Aemtern, wird hierdurch anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie diese Verordnung, denen Accise-Tarifs, als ein Anhang beygefüget ist, so soll solche auch in denen Accise-Stuben affigirt und auf die Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten May 1787.

Königlich Preussisches General-Accise- und Zoll-Departement.

v. Werder.

No.

No. LVI. Rescript an das altmärkische Ober-Gericht, wegen des Fori, wenn der Proceß eine Exemtion, oder die verweigerte Consumtions-Accise anderer als adelicher Gutsbesitzer betrift. De Dato Berlin, den 11. May 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen 2c. Unsern 2c. Nach Vorlesung Eures sub dato des 30ten m. p. in Sachen des Accise-Amts zu Apenburg wider die dasige Ackerbürger, wegen verweigerter Consumtions-Accise von den auf dem Felde gewonnenen Gartenfrüchten, anhero erlassenen allerunterthänigsten Berichts und Anfrage, findet sich kein hinreichender Grund, um Unserm Ober-Regie-Gericht die Cognition in dieser Sache streitig zu machen.

Zuförderst ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen Processe über prätendirte Accise-Befreyungen nach dem §. 6. des Ressort-Reglements für die Cammer tanquam forum speciale causae gehören sollen, wogegen der §. 29. nichts beweiset, weil er nur von Zoll-Befreyungen redet, und diese Ausnahme von dem §. 6. über den ausdrücklichen tenorem der Worte um so weniger extendiret werden kann, als bekannter maßen Accise und Zoll aus ganz verschiedenen Quellen fließen, die von beyderley Abgaben prätendirte Exemtiones nach ganz verschiedenen Grundsätzen beurtheilet werden müssen, und also auch aus der Bestimmung des fori in Angelegenheiten der einen Art, auf eine gleiche Bestimmung ratione der andern, sich nicht argumentiren läßt. Haben demnach Streitigkeiten über Accise-Befreyungen zum Cameral-foro gehöret, so kann noch weniger bezweifelt werden, daß die diesfalsige Competenz mit der Direction des Accisewesens zugleich auf die dazu in der Folge besonders fundirte Collegia und die dabey gestellete Gerichte übergegangen sey, zumahlen die Cammer selbst diesem Principio nicht widerspricht, sondern, daß sie sich dieser Competenz nicht ferner anmaßen könne, erklärt.

Hiernächst aber erhellet solches noch deutlicher daraus, daß der Fall, wenn dergleichen Exemtions von dem Besitzer eines adelichen Guts prätendirt werden, in Unserm Accise-Reglement Cap. 2. §. 7. cit. a. ausdrücklich bestimmt, und die Competenz darin den Landes-Justitz-Collegiis beygelegt worden, welches ganz überflüssig gewesen seyn würde, wenn die Cognition in solchen Fällen den ordinairen Gerichten schon generaliter competirt hätte. Da auch überhaupt dieser §. 7. dazu bestimmt ist, die Ausnahme von dem Jurisdictions-Bezirk der Regie-Gerichte festzusetzen, und diese Ausnahme quoad quaestionem concernentem nur auf Besitzer adelicher Güter berichtet wird, so folget daraus ganz natürlich, wie ausser diesem Fall der Ausnahme es Regul seyn müsse, daß die Cognition den ordinairen Gerichten nicht gebühre, sondern unter dem in introitu des Reglements, den Accise-Collegiis und deren Gerichten generaliter gemachten Aufträge der vorhin den Cammern zugeeignet gewesener Accise-Angelegenheiten mit begriffen sey.

Je weniger Ihr also selbst gemeinet seyd, es auf ein Conclusum Unserer Jurisdictions-Commission ankommen zu lassen, um so mehr werdet Ihr Euch nunmehro durch obige Gründe veranlaßt befinden, die bey Euch vorliegende Acten quaest. ohne fernere Weigerung an Unser Ober-Regiegericht begehrtermaaßen zurück gehen zu lassen.

Schlüßlich soll Euch in künftigen Fällen zur Direction dienen, daß Unsern Königlichen Aemtern imgleichen andern personis moralibus, welche adeliche Güter besitzen, wie überhaupt also auch quoad forum bey prätendirten Accise- und Zoll-Befreyungen gleiche Rechte mit andern Besitzern adelicher Güter zukommen. Sind 2c. Gegeben.

Berlin, den 11. May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Altmärksche Ober-Gericht.

No.

No. LVII. Königliche Declaration über einige in die Justitz-Verfassung einschlagende Puncte. Nebst Begleitungs-Rescript vom 18. May. De Dato Berlin, den 11. May 1787.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf das nach Höchstdero beglückten Regierungs-Antritt bey Allerhöchstdenenselben geschehene allerunterthänigste Ansuchen verschiedener Dero getreuen Stände, über einige in die Justitz einschlagende Punkte, Sich, wie folget, landesväterlich zu erklären und nachstehendes hiemit festzusetzen in Gnaden resolviret:

I.

Soll es bey dem unter voriger Regierung, in Ansehung der fiscalischen Ansprüche und Anforderungen, festgesetzten Entscheidungs-Jahre 1740, und den in Folge dessen ergangenen Verordnungen, auch noch ferner wie bishero sein Bewenden; mithin diejenigen, welchen nach besagten Verordnungen, der ruhige Besitzstand des genannten Jahres gegen den Fiscum bisher zu statten gekommen, sich auch für die Zukunft eines gleichen Schutzes zu erfreuen haben, und durch keine fiscalische Klagen, oder andere Beeinträchtigungen, in diesem ihren Besitz gestöhret werden.

II.

Es haben ferner höchstgedachte Seine Königliche Majestät wahrnehmen müssen, wie dadurch daß nach Vorschrift der unter dem 11 November 1779. ergangenen Cabinets-Ordre, gegen verschuldete Unterthanen, von dem ordentlichen Richter, keine Real-Executionen ohne Zuziehung der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, verhängt werden sollen, der vorgesetzte Entzweck der Conservation dieser Classe von Einwohnern in den meisten Fällen nicht erreicht; vielmehr dem Credit derselben, wegen des dadurch gehemmten Laufs der Justitz, geschadet; der Hang zur Unordnung und Unwirthschaft bey vielen solcher Schuldner dadurch verstärkt; die Güter und Grundstücke binnen der Zeit, so auf die weitläuftige Untersuchungen über die Zuläßigkeit der Execution, oder über die Möglichkeit der Conservation des Schuldners verwandt werden müssen, durch die schlechte Wirthschaft des verschuldeten Besitzers immer mehr ruinirt; die Kosten gehäuft; und also, wenn zuletzt dennoch die Real-Execution erforderlich gewesen, dem Gläubiger die Mittel zu seiner Befriedigung, ohne wahren und bleibenden Nutzen für den Schuldner, entzogen und vereitelt worden.

Da nun in den Gesetzen und der Prozeß-Ordnung selbst, schon hinreichend dafür gesorgt ist, daß nicht ein angesessener Schuldner, der seine Zinsen richtig bezahlt, und für das Capital hinlängliche Sicherheit nachweisen kann, mit Executionen übereilt, und ohne Noth aus seinem Besitz verdrängt werden darf; so wollen Seine Königliche Majestät und verordnen hiedurch:

> daß in Zukunft, ohne Rücksicht auf vorangeführte Cabinets-Ordre vom 11. Novbr. 1779. und die auf den Grund derselben ergangenen späteren Verordnungen, mit den Executionen, auch gegen angesessene verschuldete Unthanen, nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, der Prozeß- und Executions-Ordnung, von den Gerichten verfahren werden soll.

Jedoch ergehet hiebey zugleich an sämtliche Obrigkeiten und Gerichte, die ernstliche Erinnerung, sich nach diesen Vorschriften, auch in soweit, als dieselben die möglichste Erleichterung und Schonung für den verunglückten Schuldner, ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Gerechtsame des Gläubigers, zur Absicht haben, aufs das genaueste zu achten, und bey den Executionen selbst, ganz eigentlich nach Maßgabe der Prozeßordnung P. I. Tit. XXIV. §. §. 84 — 88. §. 103 und 126. zu verfahren.

Insonderheit aber wollen Seine Königliche Majestät den Grund und Gerichts-Obrigkeiten so gnädig als ernstlich hiedurch zur Pflicht machen, daß sie sich schlechterdings keine unbillige oder wider-

rechtliche Bedrückungen ihrer Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Ruin derselben verursachen oder befördern sollen; widrigenfalls Allerhöchstdieselben dergleichen Bedrückungen des so nützlichen Bauern-Standes, an dessen Conservation Ihro und dem Staat so viel gelegen ist, an einem jeden, ohne Unterschied oder Ansehen der Person, nachdrücklichst ahnden zu lassen, Sich vorbehalten.

III.

Lassen es zwar Seine Königliche Majestät bey den bisherigen Verfassungen, wornach in den Prozeßen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen, den letztern, weil sie gemeiniglich in geringen Vermögens-Umständen sind, die Hälfte der auf sie kommenden Gerichts-Gebühren in den meisten Fällen erlassen worden, noch ferner verbleiben; damit aber diese zum Besten und zur Erleichterung der Unterthanen überhaupt abzielende Einrichtung, nicht von einigen derselben, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, zur Unterstützung ihres Ungehorsams, ihrer Widerspänstigkeit, und Prozeßsucht gemißbraucht werden möge, so sollen diejenigen Gemeinen und Unterthanen, von denen bey dem Ausgang eines Prozesses sich finden sollte, daß derselbe von ihnen bloß aus Chicane geführt, oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben worden, alsdenn die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe nachzuzahlen gehalten seyn.

Seine Königliche Majestät befehlen dannenhero hiedurch jedermänniglich, besonders aber Höchstdero Ober-Landes-Justitz Collegiis, auch gesammten Ober- und Unter-Gerichten, Justitz-Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach Dero in gegenwärtiger Declaration zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Willensmeinung in allen Stücken auf das genaueste zu achten, und solche im Lande allgemein bekannt zu machen.

Urkundlich unter Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

Ad No. LVII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, auf das an Uns beschehene Suppliciren verschiedener Unserer getreuen Stände über einige in die Justitz-Verfassung einschlagende Punkte sub dato des 11. hujus die hiebey geschlossene Declaration unter Unserer höchster Vollziehung ergehen zu lassen; befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, selbige gewöhnlichermaaßen zur Publication zu bringen, und nicht allein Eures Orts und so viel Euch betrift, nach deren Innhalt Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch dahin zu sehen und darüber zu halten, daß derselben von gesammten unter Euch stehenden Untergerichten, Justitz-Aemtern, städtischen und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten gebührend nachgelebet, und in Judicando darnach verfahren werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. LVIII. Publicandum gegen die Verwüstungen der Anpflanzungen und Besaamungen im Thiergarten zu Berlin. De Dato Berlin, den 16. May 1787.

Da die Verwüstungen der Anpflanzungen und Besaamungen im hiesigen Thiergarten durch Abhauen, Abbrechen, Ausreissen, Zertreten und Stehlen der Bäume, Pflanzen und Zäune noch immer fortdauert; So wollen Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, die dagegen ergangene Verbothe hierdurch alles Ernstes erneuern, und befehlen ausdrücklich, daß, wer bey solchen Frevel betroffen wird, sofort zum Hofjäger gebracht, und daselbst zur Bestrafung notirt, oder nach Befinden, sogleich von demselben arretirt und zur nächsten Wache abgeliefert werden soll.

Es werden demnach nicht nur Alle und Jede gewarnet, sich alles Unfugs im Thiergarten zu enthalten; sondern es wird auch bekannt gemacht, daß ausser dem Ersatz des Schadens, jeder Verbrecher 10 Rthlr. nicht zu erlassende Strafe, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält, erlegen, und falls er des Vermögens nicht ist, mit achttägiger Gefängniß-, oder dem Befinden nach, noch mit härterer Leibes-Strafe belegt werden soll.

Das Reiten und Fahren in den Fußsteigen wird gleichfalls bey 5 Rthlr. Strafe von neuem verbothen und Jedermann erinnert, sich bey gleichmäßiger Strafe, ausser den Fahrwegen und Alleen des Herumlaufens zu enthalten.

Da übrigens die Jägerbursche nicht von dem Uebertreter, sondern von ihren Lehr- und Brodherrn ihren Straf- oder Pfandantheil erhalten, so müssen sie von Niemanden sich das Pfandgeld geben, und den Uebertreter laufen lassen, so wie ihnen denn alle Plackereyen bey schwerster Strafe verbothen werden. Schließlich aber soll einem jeden, welcher einen Beschädiger der Pflanzungen und Besaamungen anzeigt und davon zu überzeugen vermag, ausser der Hälfte der durch seine Anzeige aufkommenden Geldstrafe, erforderlichen Falls mit Verschweigung seines Namens, ein Douceur von fünf Thaler, und nach Befinden der Umstände, noch mehr gereicht werden. Signatum Berlin, den 16. May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. von der Schulenburg.

No. LIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu den Edictal-Citationen und Adjudications-Bescheiden zu adhibirenden Stempel. De Dato Berlin, den 18. May 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da sich in verschiedenen Fällen ergeben, daß die in dem Stempeledict vorgeschriebene und in die interimistische Sportultaxe von 1781 aufgenommene Stempelsätze von 12 Gr. zu jeder Edictalcitation, und von 1 Rtlr. 12 Gr. zu einem Adjudicationsbescheid, sobald das Object die Summe von 30 Rtlr. übersteiget, bey kleinen Concursen und Subhastationen einzelner Bürgerlichen und Bäuerlichen Grundstücke, denen Interessenten sehr lästig fallen, und einen nicht unbeträchtlichen Theil der geringen Masse absorbiren, so haben Wir zur Erleichterung der Unterthanen resolviret, Euch hierdurch dahin zu instruiren, daß wenn

1) bey allen Subhastationibus voluntariis quam necessariis die Taxe zwar über 30 Rtlr. aber nicht über 100 Rtlr. beträgt, nur ein Stempelbogen von 12 Gr. erforderlich seyn soll.

2) daß bey Edictalcitationen, wenn das Object über 30 Rthlr., jedoch nicht

über 100 Rthlr. ausmacht, ein Stempelbogen von 6 Gr. zu jedem Exemplar hinreichend sey, daß aber

3) sobald resp. die Taxe und das Object die Summe von 100 Rthlr. übersteiget, es bey den bisherigen Sätzen a 1 Rthlr. 12 Gr. zu dem Adjudications-bescheide sowohl in Ansehung der freywilligen als nothwendigen Subhastationen, und 12 Gr. zu jedem Exemplar einer Edictalcitation, nach wie vor sein Bewenden habe.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch hiernach gehorsamst zu achten, und die Untergerichte gleichmäßig zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No LX. Rescript nebst Concluso der Gesetz-Commission die Classification einer vom Fisco per Cessionem acquirirten Forderung betreffend. De Dato Berlin, den 26. May 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Das auf Eure Anfrage vom 1. m. pr. von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum über die Classification der von dem Fisco per Cessionem acquirirten Forderungen, lassen Wir Euch hieneben mit der Anweisung zufertigen, Euch in dem vorliegenden Falle, bey Abfassung des Erkenntnisses darnach zu achten, und im übrigen für die Einsendung der darunter vermerkten Gebühren gewöhnlichermaßen Sorge zu tragen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26. May 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

An
den Ober-Appellations Senat
des Cammer-Gerichts.

Ad No. LX.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Cammer-Gerichts vom 7. May c. wegen Classification einer vom Fisco per Cessionem acquirirten Forderung, hat die Gesetzcommission dahin concludiret:

daß die Haupt Nutzholz-Administration wegen der durch Cession erworbenen personellen Forderung in dem Vermögen des erst nach dieser Uebereignung in Concurs versunkenen Schuldners der durch den §. 53. No. 5. T. 12. p. 4. Corp. Jur. Fridericiani bestimmte Platz angewiesen werden müsse.

Berlin den 15. May 1787.

Scherer. Koenen. Heidenreich. Lamprecht. Scholz. Baumgarten.

No. LXI. Verordnung wie es vom 1sten Junii an mit dem Transito der fremden Tabacke durch die Königl. Preußische Lande diesseits der Weser gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 28. May 1787.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Wir haben seit dem Anfang Unserer Regierung Unser besonderes Augenmerk darauf mit gerichtet, das Verkehr zwischen Unseren und denen fremden Staaten zu beleben, zu dem Ende die bisherigen mannigfaltigen Einschränkungen und beschwerlichen Verfahrungsarten bey dem Durchgang auswärtiger Waaren, in sofern solche zur

Sicherstellung der Gefälle und zur Verhinderung des Unsern Fabriken höchst nachtheiligen innern Vertriebs fremder Waaren nicht unumgänglich nothwendig sind, abzustellen, und dadurch den fast gänzlich daniederliegenden Transitohandel wieder aufzuhelfen und blühend zu machen. Aus dieser landesväterlichen Absicht sind Wir bereits veranlaßt worden, mittelst vorläufiger Verordnung vom 25. Jan. d. J. alle diejenigen Verbote, nach welchen verschiedenen Waaren der Durchgang durch Unsere Staaten gänzlich untersagt gewesen, überhaupt aufzuheben, und den auswärtigen Handel mit allen Artikeln nachzulassen. Damit aber Unsere Absicht vollständig erreichet, allen Zweifeln, zu welchen das unterm 20. Febr. 1768 erlassene Edict und die darauf unterm 28. Febr. 1769 erfolgte Declaration Anlaß geben könnten, vorgebeuget und mit denen darin verordneten Pässen, Declarationen, Umpackungen und Cautions-Bestellungen bey dem Transito des Tobacks kein Commerciant weiter belästiget werden möge, so haben Wir allergnädigst beschlossen, gedachte beyde Verordnungen, wie hierdurch geschiehet, ausdrücklich aufzuheben, und für die Zukunft für ungültig und unverbindlich zu erklären, und ist Unser gnädigster Wille, daß von dem bevorstehenden ersten Junii d. J. an, zwischen denen fremden Tobacken und andern transitirenden Waaren kein Unterschied gemachet, sondern in Ansehung der Transitogefälle, Visitationen und der zu beobachtenden Formalitäten es damit eben so als bey andern durchgehenden Gütern gehalten werden soll.

Was nun besonders Unsere Churmark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt anbetrift, so verordnen und befehlen Wir hiermit allergnädigst: daß

I.

von denen zu Lande durchgehenden fremden Tobacken das Gewicht nach Pferdeslast zu $7\frac{1}{2}$ Centner gerechnet, und davon über die ordinairen Zölle, welche in jeder Zollstätte zu entrichten sind, die Transitogefälle nur einmal in dem ersten Zollamte, welches dieselben bey dem Eintritt in Unsere Lande berühren, und zwar nicht höher, als von der Pferdeslast mit 2 Rthlr. 15 Gr. auf dem Durchgang nach und durch Sachsen und den Anhältischen Landen, und mit 1 Rthlr 15 Gr. auf dem Durchgange nach dem Reiche gehoben werden sollen.

II.

Wenn die transitirende Tobacke zu Wasser eingehen, sollen sie ausser denen ordinairen Licent- und Zollgefällen, so nach denen Zollrollen jeder Zolleinnahme zu entrichten sind, an Durchgangsaccise gleich andern Kaufmannsgütern ebenfalls nicht mehr vom Werthe als $1\frac{1}{2}$ pro Cent bezahlen, und zwar in der accisbaren Stadt wo sie ausgeladen werden, damit die Angabe des Gewichts gehörig geprüfet und ausser Zweifel gesetzt werden kann. Damit aber die zu Bestimmung des Werths sonst nöthigen Auspackungen und Visitationen zur Erleichterung des Durchganges nicht geschehen dürfen, so wird in Ansehung derjenigen Tobacke, welche in bekannter und einigen Sorten blos eigenen Packung eingehen, hiemit festgesetzt: daß der Werth

vom Canaster-Toback, welcher in sogenannten Canasters gepacket ist, zu 66 Rthlr. per Centner,

vom Brasilien-Toback in Packung von einzelnen großen Rollen zu 16 Rthlr. per Centner,

von Amerikanischen Blättern in Fässern zu acht bis eilf Centner, zu 8 Rthlr. per Centner

gerechnet werden soll. Von allen andern Tobacken aber, welche nach Willkühr des Absenders in allerley Fässer und Kisten zusammen oder mit andern Waaren verpacket sind, soll der Centner zu 6 Rthlr. im Werth angeschlagen, und davon, wie von vorhergedachten Sorten die Durchgangsaccise mit $1\frac{1}{2}$ pro Cent erhoben werden.

Wenn hiernächst die Tobacke von dem Ort der Ausladung zu Lande ausgeführet werden, soll nur der Transitozoll à 15 gGr. pro Pferdeslast ausser den ordinairen Landzöllen eingefordert werden.

III.

Vorgedachte Abgaben vom Transito zu Lande oder zu Wasser sind nur von denjenigen

jenigen Tobacken zu verstehen, welche für Rechnung eines Ausländers durchgehen. Es soll zwar auch deren Niederlegung auf dem Packhofe oder unter sonstigem Verschlusse des Acciseamts gegen Entrichtung der Niederlagegebühren erlaubet seyn, und die weitere Versendung nach und nach geschehen können; sie müssen aber in den angekommenen Collis ohne umgepackt zu werden verbleiben, und deren richtiger Ausgang ausserhalb Landes von den Grenz-Zoll-Aemtern demnächst attestiret werden.

IV.

Denen auswärtigen Kaufleuten und Fabrikanten stehet zwar frey, zum Meßhandel nach Frankfurth und Magdeburg gegen Erlegung der Transitoabgaben Tobacke zu schicken. Es sollen solche aber denenselben in die Häuser oder Gewölbe nicht verabfolget werden, sondern der Verkauf derselben muß in ganzen Collis, wie sie angekommen sind, und ohne Umpackung geschehen, von dem Packhofe aus besorget, und der richtige Ausgang ausser Landes von denen Grenz-Zoll-Aemtern attestiret werden. Ueberhaupt ist auf der Messe der einzelne Tobacksverkauf so wenig Einländern als Ausländern erlaubt, ohne daß davon die Consumtionsaccise nach dem neuen Accisetarif erleget worden ist; und wenn gleich von dem veracciseten Toback etwas ausser Landes verkaufet wird, hat dennoch auch der einländische Kaufmann, wäre es gleich Canaster oder Portorico, keine Aceisebonification darauf zu gewärtigen.

V.

Weil auch in Ansehung der Transitoabgaben ein Unterschied zu machen, ob die Tobacke aus einer fremden Provinz durch Unsere Lande nach einer andern fremden Provinz gehen, oder in eben derselben Provinz bleiben, und nur durch einen dazwischen liegenden Strich Unsere Länder passiren müssen; imgleichen ob sie durch einen hiesigen Ort oder Bezirk, welcher aber in einer fremden Provinz eingeschlossen liegt, gehen, oder von einem dergleichen durch Unsere Lande eingeschlossenen fremden Orte oder Bezirk kommen oder dahin gehen, und endlich ob sie Unsere Lande nur gleichsam berühren, und leicht einen Umweg nehmen können; so werden hiermit Unsere sämmtliche Zollämter ernstlich angewiesen, hierunter ohne vorhergehende Anfrage keine Neuerungen zu machen, sondern es in Ansehung solcher Oerter und Bezirke bey der bisherigen Observanz ferner zu lassen, wenn auch gleich künftig solche Pässe, als während der bisherigen Tobacksadministration üblich gewesen, nicht vorgezeigt werden.

Was übrigens die in Ost und Westpreussen, Schlesien und der Neumark zu erhebenden Transitogefälle vom Toback anlanget, so gründen sich selbige auf die mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen und der Republik unterm 19. März 1775 geschlossenen Tractaten, und soll es auch deshalb so lange dabey verbleiben, als nicht überhaupt wegen des Commercii mit Pohlen und der davon zu entrichtenden Abgaben ein anderes verabredet oder geordnet wird. Die Durchfuhre der Tobacke aber stehet von nun an gegen Erlegung der Transitogefälle ohne die bishero üblichen Pässe jedermann frey.

Schließlich befehlen Wir Unsern Accise- und Zolldirectionen sich nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, die unter ihnen stehende Zollämter und Accisebedienten darnach gemessenst zu instruiren, und auf deren Befolgung zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 28. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No.

No. LXII. Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurth an der Oder. De Dato Berlin, den 28. May 1787.

Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, denen die Frankfurter Messe frequentirenden einländischen und fremden Kaufleuten mehrere Erleichterung zu verschaffen, und Wir zu dem Ende allergnädigst resolviret haben, die Einrichtung zu treffen, daß die Erhebung der Meßgefälle zu geschwinderer Abfertigung der Käufer und Verkäufer nach dem Gewicht geschehen, dagegen aber die Entrichtung der bisherigen hohen Transitogefälle völlig aufgehoben seyn soll; so haben wir zu diesem Behuf einen neuen Meßtarif entwerfen lassen, und da nach selbigem die Meßabgaben bey dem Eingange auf 1½ pro Cent fixirt worden, und die Bonification auf die Retourwaaren mit ⅔ von denen erlegten Gefällen unter denen in dem mit nächsten zu publicirenden Meßreglement vorgeschriebenen Bedingungen jederzeit in der nächst darauf folgenden Messe, geleistet werden sollen, daß nehmlich

1) diese Vergütigung nur auf solche Retourwaaren statt findet, deren Werth pro Centner 100 Rthlr. und drüber im Eingangstarif angeschlagen ist,

2) daß derjenige Kaufmann, welcher auf diese Bonification Anspruch macht, solches gleich bey dem Eingange seiner Waaren declariren muß, und

3) sich der Revision dieser Waaren unterwirft,

auch beym Ausgange der Waaren, welche nach dem Gewicht behandelt werden können, nur drey Sätze angenommen worden, als

a) 2 Rthlr. pro Centner von alle denen Waaren, die im Eingangs-Tarif pro Centner über 25 Rthlr. am Werth,

b) 1 Rthlr. 8 Gr. pro Centner von denen, die im gedachten Tarif mit 25 Rthlr. und darunter bis 15 Rtlr. inclusive am Werth, und

c) 16 Gr. pro Centner von allen Waaren ohne Unterschied, die in dem Eingangstarif unter 15 Rthlr. am Werth taxirt sind; bey denen Waaren aber, die nicht nach dem Gewicht behandelt werden können, die Ausgangsaccise nach Stücken, Fudern, Tonnen ꝛc. mit billigen Sätzen belegt worden; so haben Wir gedachten Meßtarif, so wie solcher hier folget

Tarif

Tarif

zur Erhebung der Meß-Eingangs-Gefälle von den fremden Waaren und Producten, so zur Frankfurther Messe eingeführet werden.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
A.				
Aachner, und andre fremde Tuche, vide Tuche. —	Centner	120	—	—
Aechte Perlen und Steine — — —	Pfund	30	—	—
Agrements, Putzwerk und Posamentier-Waaren —	Centner	100	—	—
Alte seidene und tuchene Kleider und Lappen, vide Kleider —	dito	25	—	—
Alapin, vide wollene Waaren — — —	dito	75	—	—
Alaune, vide Farbewaaren — — —	dito	12	—	—
Anies, vide Materialwaaren — — —	dito	12	—	—
Apotheker-Droguerie und Medicinwaaren, als Chocolade, Cacao, Conditorwaaren, Grünspahn, Hirschhorn, Kräuter, Lackmus, Quecksilber, Rhabarber ꝛc. — — —	dito	25	—	—
Appretirte Leder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Argent haché, vide kurze feine Waaren — —	dito	50	—	—
Atlas, seidener vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
B.				
Baumwollene Waaren, als Cattun, Zitz, Piqué, gedruckte Franzleinen oder Cotton, Manschester, Hamans, Schleyer, Calankas, Velveret, Tickset, Jeannets, Nanquin, Sanspeine, Sannas, Baftas, Casses, Nesseltuch, Batist, Klaare, Cotton, oder Cottonnade, Gingans, Plüsch, Kittay, Baumwollene Schnupftücher, Kismes, Romales, Mützen, Strümpfe und Handschuh, Cameel- Türkisch- und Baumwollen-Garn, Bast, Bombasin, Cannefas, Kammertuch, Parchent, Mousselines Geldbeutel, und andre baumwollene Zeuge —	Centner	150	—	—
Batist, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Basthüthe, vide Putzwaaren — — —	dito	100	—	—
Bast oder Bombasin, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Barracan, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Bänder, seidene und dergleichen Cordons, Litzen, Schnüre auch Sammtbänder — — —	dito	400	—	—
— wollene, leinene und Schnüre — —	dito	50	—	—
Bärenfelle, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Baftas, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Bänder, Frisolet und Floretbänder, vide halbseidene Waaren	dito	200	—	—
Berloques, goldene, vide feine Bijouteries — —	pro Pfund	30	—	—
Bernsteinkorallen, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centner	25	—	—
Bernstein, roher, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	dito	25	—	—
Bettfedern und Daunen, vide Federn — —	dito	20	—	—
Beuteltuch, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Bilder und Landcharten, vide Krahmwaaren —	dito	25	—	—
Binden, wollene Gürtelbinden, vide wollene Waaren —	dito	75	—	—
Bijouteries, feine, als gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloques, ächte Perlen, Diamanten und ächte Steine, und Arbeit von Gold und Silber — — —	pro Pfund	30	—	—
Bielefelder Leinewand, vide Leinewand — —	Centner	75	—	—
Blonden, Blumen, } vide Putzwaaren — — —	dito	100	—	—
Bockfelle und Leder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Blech- und Eisenwaaren — — —	dito	10	—	—

Borsten,

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Borsten von Schweinen — — —	Centner	10	—	—
Brillen und Gläser, vide Krahm- und Nürnberger Waare —	dito	25	—	—
Brand-Sohlleder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Brabantsche feine Kanten und andere — —	pro Pfund	30	—	—
Bücher, jüdische und andere, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centner	25	—	—
Butzleder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
C.				
Camlott, vide wollene Waaren — — —	Centner	75	—	—
Casses,				
Cattun,				
Cannefas,				
Cameelgarn, } vide baumwollene Waaren —	Centner	150	—	—
Callancas,				
Cammertuch,				
Canten, brabantische und andere feine Spitzen —	pro Pfund	30	—	—
Idem gewebte Harlemmer und andre ordinaire, vide Putzwaaren	Centner	100	—	—
Caffee, zahlet keine Meß-Eingangs-Gefälle, und bleibt auf dem Packhofsmagazin liegen, wird von der Niederlage nach dem platten Lande und nach den Städten inner- oder ausserhalb Landes verkauft, derjenige aber, so von den Frankfurther und andern Kaufleuten und Particuliers in ihre Behausung und Gewölber genommen wird, muß zur Consumtion nach den Churmärkschen Tarif à 1 Gr. 6 Pf. pro Pfund versteuert werden, vide Ausgangs-Tarif.				
Cacau, vide Apothekerwaaren — — —	Centner	25	—	—
Caninchenfelle und Futter, vide Rauchwaaren —	dito	100	—	—
Calender, sind zur Messe einzuführen verbothen.				
Carten, Spielcarten, dito.				
Calmanke, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—
Chocolade, vide Apothekerwaaren — —	dito	25	—	—
Claar, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Cordons, seidene, vide seidene Bänder — —	dito	400	—	—
Conditorwaaren, vide Apothekerwaaren — —	dito	25	—	—
Corduan, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Corallen, vide Krahm- und Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Conchenille — — — —	dito	400	—	—
Cotton oder Cottonade, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Crepflohr, vide Gaze — — —	dito	400	—	—
D.				
Damast, seidener, vide seidene Waaren — —	Centner	600	—	—
Damis, vide wollene Waaren — — —	dito	75	—	—
Dachsfelle, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Daunen und Bettfedern — — —	dito	20	—	—
Dänische Handschuhe, lederne, vide Putzwaaren —	dito	100	—	—
Dänische rohe Felle — — — —	Decher	2	—	—
Delicatessen und Victualien, werden zur Consumtion bey der ordinairen Accisecasse, nach dem Churmärkischen Tarif versteuert.				
Diamanten und ächte Steine, vide feine Bijouterien —	pro Pfund	30	—	—
Dosse, vide Hanf — — — —	Centner	3	—	—
Dosen, goldene, vide feine Bijouterien — —	pro Pfund	30	—	—
Droguerien, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—
Dratheisen, vide Eisenwaaren — — —	dito	10	—	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Drilch, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	Centner	200	—	—
dito leinener, vide leinene Waaren — — —	dito	75	—	—
Droguet, seidener, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
dito wollener, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
E.				
Eau de Lavande, oder wohlriechende Wasser, vide Krahm- und Nürnberger-Waaren — —	Centner	25	—	—
Eisendrath und Eisenwaaren, auch Blechwaaren, als Sägen, Hammer, Feuersorgen, Zangen rc. — —	dito	10	—	—
Eisen, Staab, Kraus, geschnitten und gegossen —	dito	6	—	—
Eisenbleche, vide Blech- und Eisenwaaren — —	dito	10	—	—
Elfenbeinerne Kämme, sind zur Messe einzuführen verboten.				
Englische feine, Französische, Schwäbisch-Gemünder und Iserloher, Stahl- Schneide- und Kurzewaaren —	dito	50	—	—
Englisch Leder und Butz, vide Leder — —	dito	25	—	—
Englisch und fremdes Fayance oder Steinguth, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Erde, weiße, rothe und andere farbigte, vide Farbewaaren	dito	12	—	—
Etamin, vide wollene Waaren — — —	dito	75	—	—
F.				
Farbewaaren und Farbeholz, als Alaune, Erde, Gallus, Röthe, Vitriol rc. — — — —	Centner	12	—	—
Fayance, Englische, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Fahlleder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Fecher / Federn zum Putz } vide Putzwaaren — —	dito	100	—	—
Federn und Daunen zu Betten — — —	dito	20	—	—
Feuerschwamm aus der Neumark und andern Provinzien —	dito	10	—	—
Felle, rohe Rind und Ochsenhäute — —	Decher	20	—	—
Felle, rohe Kalbfelle — — —	dito	3	—	—
Idem Ziegenfelle — — — —	dito	3	—	—
Idem Schaaf- Hammel- und Lammfelle — —	dito	2	—	—
Idem Dänische — — — —	dito	2	—	—
Idem Haasenfelle — — — —	Centner	50	—	—
Feeg, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Federposen, rohe — — — —	dito	30	—	—
Feldmäuse, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Filz- Stroh- und Bast-Hüthe, vide Putzwaaren —	dito	100	—	—
Flanell, vide wollene Waaren — — —	dito	75	—	—
Flohr, leinen, vide Putzwaaren — — —	dito	100	—	—
Flohr und Flohrtücher, Trauer- und Crepflohr, auch Gaze, seidene	dito	400	—	—
Flohret, Frisoletbänder, Strümpfe, Mützen und Handschuh, vide halbseidene Waaren — — —	dito	200	—	—
Flachs, Hanf und Dosse — — —	dito	3	—	—
Flockseide, vide Halbseidene Waaren — —	dito	200	—	—
Französische, Schwäbisch-Gemünder, Englische und Iserloher feine kurze Waaren — — —	dito	50	—	—
Franzleinen, Ostindische, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Fries, vide wollene Waaren — — —	dito	75	—	—
Fremde Waaren, so zum Debit innerhalb Landes erlaubt und die Consumtions-Accise-Gefälle erleget haben, wenn solche auch mit Passirscheine begleitet, werden im Durchschnitt angeschlagen	pro Centn.	25	—	—

Füchse,

Eingangs=Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthr.	Gr.	Pf.
Füchse, vide Rauchwaaren — — —	Centner	100	—	—
Futter=Kittay, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
G.				
Gaze, seidene, Flohrtücher, Trauer- und Crepflohr, vide Flohr	Centner	400	—	—
Gaze, leinene, vide Putzwaare — — —	dito	100	—	—
Garn, leinen, vide leinene Bänder — —	dito	50	—	—
Garn, wollenes — — — —	dito	50	—	—
Idem baumwollen, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Idem Türkisch- und Cameel=Garn, dito — —	dito	150	—	—
Galanterie=Waaren, vide Putzwaaren — —	dito	100	—	—
Gallus, vide Farbewaaren — — —	dito	12	—	—
Gestickte seidene Waaren, vide seidene Waaren —	dito	600	—	—
Gestrickte und genähte baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Gewebte Spitzen, Harlemer und andere ordinaire —	dito	100	—	—
Geldbeutel, baumwollene, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Idem seidene, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
Gewürzwaaren, feine, als: Nelken, Macis, Saffran, Muscatennüsse, Zimmt und andere feine Gewürze —	dito	330	—	—
Gingans, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Goldene Dosen, Uhren und Arbeit von Gold und Silber, vide feine Bijouterie — — — —	pro Pfund	30	—	—
Gold und silberne unächte Waaren und Tressen —	Centner	100	—	—
Gold und silberne ächte Tressen, gestickte Knöpfe und Gespinst, ist auf den Messen einzuführen verboten.				
Golgas, vide wollene Waaren — — —	Centner	75	—	—
Grünspahn, vide Apothekerwaaren — —	dito	25	—	—
Gries, Pohlnischer und andere, wird zur Consumtion nach dem Churmärkischen Tarif versteuert.				
Grauwerk, vide Rauchwaaren — — —	Centner	100	—	—
Gürtel, seidene, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
Gürtelbinden, Gürtelzeuge und Pohlnische Gürtel, vide wollene Waaren — — — —	dito	75	—	—
Gürtel, halbseidene, vide halbseidene Waaren —	dito	200	—	—
H.				
Haarbeutel, vide Putzwaaren — — —	Centner	100	—	—
Handschuh, seidene, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren — —	dito	200	—	—
Idem lederne und Dänische, vide Putzwaaren — —	dito	100	—	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Halbseidene Waaren, als: Floret- und Frisoletbänder und Schnüre, Multum, Schwanenboy, Schnupf=Tücher, Strümpfe, Mützen, Handschuh, Drillich, Flockseide, halbseidene Gürtel ꝛc. — — — —	Centner	200	—	—
Halbtuch, vide Tücher — — —	dito	120	—	—
Handtücherzeug, vide leinene Waaren — —	dito	75	—	—
Harlemmer gewebte Kanten und andere ordinaire, vide Putzwaaren	dito	100	—	—
Hanf und Dosse — — — —	dito	3	—	—
Hamans, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Haare von Pferde, rohe — — —	dito	10	—	—
Haasenfelle, rohe, vide Felle — — —	dito	50	—	—
Haasen, weiße und russische, vide Rauchwaaren —	dito	100	—	—
Hammelfelle, rohe, vide Felle — — —	Decher	2	—	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Hammelfelle, gar gemachte, vide Leder — —	Centner	25	—	—
Hamsterfelle, vide Rauchwaaren — —	dito	100	—	—
Heringe — — — —	pro Tonne	6	—	—
Hirschhorn, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—
Hirschleder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Honig — — — —	pro Tonne	15	—	—
Holz- Stein- und Sieb- auch Täschnerwaaren —	Fuder	25	—	—
Hölzerne Uhren, vide Krahm- und Nürnberger-Waaren —	Centner	25	—	—
Hüthe von Filz, Bast- und Strohhuthe, vide Putzwaaren	dito	100	—	—
J				
Jeannets, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	—
Illinge, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Indigo — — — —	dito	220	—	—
Ingwer, vide Materialwaaren — — —	dito	12	—	—
Iserloher, Französische, Schwäbisch-Gemünder, und Englische kurze Waaren — — — —	dito	50	—	—
Juchten, ohne Unterschied — — —	dito	15	—	—
Jüdische Bücher, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	dito	25	—	—
K.				
Kanten, feine Brabantische und andere feine Spitzen —	pro Pfund	30	—	—
Idem gewebte, Harlemmer und andere ordinaire, vide Putzwaaren	Centner	100	—	—
Kalbfelle, rohe, vide Felle — — —	Decher	3	—	—
Idem appretirte, vide Leder — — —	Centner	25	—	—
Kämme, elfenbeinerne, sind zur Messe einzuführen verboten.				
Katzenfelle, vide Rauchwaaren — —	Centner	100	—	—
Kirschnerwaaren und Kirschnerabgang, vide Rauchwaaren	dito	100	—	—
Kismes, Kittay, Klaar, } vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Kleider, alte seidene, tuchene und andere, auch Lappen —	dito	25	—	—
Knöpfe, vide kurze feine Iserloher Waaren — —	dito	50	—	—
Krahm- und Kurzewaaren, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Kräuter und Medicin, vide Apothekerwaaren —	dito	25	—	—
Kreide — — — —	dito	1	—	—
Kümmel, vide Materialwaaren — — —	dito	12	—	—
Kupfer zum Durchgange, zur Messe einzuführen verboten.				
Kurze, feine, Englische, Schneide und Stahl, Französische und Iserloher Waaren, als: Uhrketten, Etuis, Tabatieres, Knöpfe, Penduluhren, plattirte und laquirte Waaren	Centner	50	—	—
Kurze ordinaire Waaren, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	dito	25	—	—
L.				
Lackmus, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—
Languetten, vide leinene Waaren — —	dito	75	—	—
Landcarten, vide Nürnberger Waaren — —	dito	25	—	—
Lämmerfellchen, oder Ungarische Schmaschen, vide Rauchwaaren	dito	100	—	—
Laquirte Waaren, vide kurze feine Waaren —	dito	50	—	—
Leonische Bänder und Schnüre, vide unächte Waaren —	dito	100	—	—
Leinene Waaren, als: Leinewand, Handtücher, Tischzeug, Servietten, Zwillich, Mützen, Strümpfe, Schnupftücher, Languetten, Bielefelder Leinewand 2c. — —	dito	75	—	—
Lederne Handschuh, Dänische und andere, vide Putzwaaren	dito	100	—	—

Leder,

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Leder, appretirte und gar gemachte Felle, als: Roß, Fahl, Bock, Kalb, Schaaf, Ziegen, Hammel, Butz, Sohl- und Brandsohl, Hirsch- und Rehleder, Sämisch gar gemachte Corduan und Saffianfelle — — —	Centner	25	—	—
Leinene Bänder und Schnüre, und leinen Garn —	dito	50	—	—
Leinsaamen, kann nur durch die Kaufmannschaft zu Frankfurth eingeführt werden, und ist frey von Erlegung der Eingangsgefälle, vide den Ausgangstarif, (Leinsaamen)				
Litzen, seidene, vide seidene Bänder — —	Centner	400	—	—
Luchskatzen, vide Rauchwaaren — —	dito	100	—	—
M.				
Manschester, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	—
Marly / Manschetten } vide Putzwaaren — —	dito	100	—	—
Materialwaaren, als Reis, Rosinen, Pfeffer, Ingwer, Mandeln, Pommeranzenschaalen, Kümmel, Anis und andere trockene Materialwaaren excl. Caffee — —	Centner	12	—	—
Material-Farbe- und andere trockene auch Fettwaaren, excl. Caffee, fremder Zucker, Toback und Syrop, so die Frankfurthische recipirte Kaufleute kommen lassen, erlegen die Accisegefälle nach dem moderirten Tarif, laut Rescript vom 11. Julii 1735, mithin gelten die hier angenommenen Sätze, nur allein für die fremden und andern einheimischen Verkäufer aus andern Städten.				
Mandeln, vide Materialwaaren — —	Centner	12	—	—
Macis, vide feine Gewürze — — —	dito	330	—	—
Marder und Marderschwänze, vide Rauchwaaren —	dito	100	—	—
Medicin, Apotheker- und Drogueriewaaren — —	dito	25	—	—
Meßing und Meßingwaaren, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Idem, altes wird zur Consumtion versteuert				
Metallenwaaren, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Messer, vide Nürnberger Waaren — —	dito	25	—	—
Mignonettes, vide Putzwaaren — —	dito	100	—	—
Moires, seidene, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
Mousselins, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Mützen, baumwollene, dito — — —	dito	150	—	—
Idem floretseidene, vide halbseidene Waaren — —	dito	200	—	—
Idem wollene, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Idem zwirnene, vide leinene Waaren — —	dito	75	—	—
Multum, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	dito	200	—	—
Multum, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Muscaten-Nüsse, vide feine Gewürzwaaren — —	dito	330	—	—
Musicalische Instrumente, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Murmeln, vide Rauchwaaren — —	dito	100	—	—
N.				
Nadlerwaare, vide Nürnberger Waaren — —	Centner	25	—	—
Nanquin, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Nelken, vide feine Gewürzwaaren — —	dito	330	—	—
Nesseltuch, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Nürnberger Krahm- und ordinaire kurze Waaren, als Corallen, jüdische Bücher und andere, Bilder, Landcharten, Kupferstiche, Bernstein, Brillen, Gläser, wohlriechende Wasser,				

Eingangs = Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
hölzerne Uhren, meßingene und metallene Waaren, Messer, Nadlerwaaren, Oblaten, Papier, Pfeifenköpfe und Pfeifenhörner, Röhre und Stöcke, Siegellack, Schmelzwaare, Spiegel, ordinaire Schnallen, Watten, Wachs- und Pack-Leinewand ꝛc. — — — —	Centner	25	—	—
O.				
Oblaten, vide Nürnberger Waaren — —	Centner	25	—	—
Ochsenhörner — — — —	dito	10	—	—
Ochsenhäute, rohe — — —	Decher	20	—	—
Oele, ohne Unterschied werden zur Consumtion nach dem Churmärkischen Tarif bey der ordinairen Accise=Casse versteuert.				
Ostindische Waaren, vide baumwollene Waaren —	Centner	150	—	—
Otter, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
P.				
Parchent, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	—
Papelin, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Pack= oder Wachsleinewand, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Papier, vide Nürnberger Waaren — —	dito	25	—	—
Perlen, ächte und Steine, vide feine Bijouterie —	pro Pfund	30	—	—
Idem unächte ordinaire, vide Putzwaaren — —	Centner	100	—	—
Penduluhren, vide feine kurze Waaren — —	dito	50	—	—
Pelze, vide Rauchwaaren — — —	dito	100	—	—
Pferdehaare, rohe — — —	dito	10	—	—
Pfefferkuchen, vide Nürnberger Waaren — —	dito	25	—	—
Pfeifenköpfe und Hörner, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Pfeffer, vide Materialwaaren — — —	dito	12	—	—
Piqué, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
Plüsch, seidener ist einzuführen verbothen.				
Idem baumwollener, vide baumwollene Waaren —	Centner	150	—	—
Idem wollener, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Plattirte Englische Waaren, vide feine kurze Waaren —	dito	50	—	—
Porcellain, fremdes, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Posamentierwaare, vide Putzwaaren — —	Centner	100	—	—
Posen, rohe Federposen — — —	dito	30	—	—
Pomeranzenschalen, vide Materialwaaren — —	dito	12	—	—
Putzwaaren, als Fecher, ordinaire Perlen, Agrements, Blonden, Blumen, Bast- Stroh- und Filzhüthe, Harlemmer gewebte Kanten, Dänische und andere lederne Handschuh, leinen Flohr, Putzfedern, Galanteriewaaren, Harbeutels, Marly, Manschetten, Mignonetten, Posamentierwaaren ꝛc. —	Centner	100	—	—
Q.				
Queckſilber, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—
R.				
Rauchwaaren, als: Bärenfelle, Canin und Caninfelle, Lämmer-Felle, Hamster, Füchse, Feeg- und Feegwammen, Katzen, Feldmäuse, Otter, Schmaschen, Dachsfelle, Murmeln, Grauwerk, Rußische weisse Haasen, Illinge, Kirschnerwaaren und Kirschnerabgang, Luchskatzen, Marder, und Marderschwänze, Wolfsfelle, Pelze, Lämmerfellchens oder Ungarische Schmaschen ꝛc. — — — —	Centner	100	—	—

Rasch,

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Rasch, vide wollene Waaren	Centner	75	—	—
Reiche und halbreiche seidene Zeuge, vide seidene Waaren	dito	600	—	—
Reis, vide Materialwaaren	dito	12	—	—
Rehleder, gar gemachte, vide Leder	dito	25	—	—
Rhabarber, vide Apothekerwaaren	dito	25	—	—
Romales, Rothes Garn } vide baumwollene Waaren	dito	150	—	—
Rosinen, vide Materialwaaren	dito	12	—	—
Röthe, vide Farbewaaren	dito	12	—	—
Röhre und Stöcke; vide Nürnberger Waaren	dito	25	—	—
Rohe Rind- und Ochsenhäute	Decher	20	—	—
Idem Kalbfelle	dito	3	—	—
Idem Ziegenfelle	dito	3	—	—
Idem Schaf- Hammel- und Lammfelle	dito	2	—	—
Idem Haasenfelle	Centner	50	—	—
Roßleder, gar gemacht, vide Leder	dito	25	—	—
S.				
Sammet ist zur Messe einzuführen verboten.				
Sammetbänder und Schnüre, vide seidene Bänder	Centner	400	—	—
Sanspeine, Sannas } vide baumwollene Waaren	dito	150	—	—
Sämisch gar gemachte Felle, vide Leder	dito	25	—	—
Saffian, vide Leder	dito	25	—	—
Saffran, vide feine Gewürzwaaren	dito	330	—	—
Schweineborsten	dito	10	—	—
Schmaschen, vide Rauchwaaren	dito	100	—	—
Schaaffelle, appretirte, vide Leder	dito	25	—	—
Idem rohe	Decher	2	—	—
Schmelzwaare, vide Nürnberger Waaren	Centner	25	—	—
Schleyer, vide baumwollene Waaren	dito	150	—	—
Schnallen, vide Nürnberger Waaren	dito	25	—	—
Schwanenboy, vide halbseidene Waaren	dito	200	—	—
Schnupftücher, seidene, vide seidene Waaren	dito	600	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren	dito	200	—	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren	dito	150	—	—
Idem leinene, vide leinene Waaren	dito	75	—	—
Schnüre, seidene und samtene, vide seidene Bänder	dito	400	—	—
dito halbseidene, vide halbseidene Waaren	dito	200	—	—
dito wollene und leinene, vide wollene Bänder	dito	50	—	—
Seidene Waaren, als: brochirte reiche, halbreiche und glatte Zeuge, Taft, Zindeltaft, Moires, Serge, Atlas, Damast, Droguet, Terzenelle, gestickte Kleider und Westen, brochirte seidene Zeuge, seidene Tücher, Strümpfe und Handschuh ꝛc.	Centner	600	—	—
Serge, seidene, vide seidene Waaren	dito	600	—	—
Seidene Bänder, als sammt- und seidene Schnüre, Litzen, Cordons, Geldbeutel, seidene Gürtel ꝛc.	dito	400	—	—
Serges de Rome, vide wollene Waaren	dito	75	—	—
Seide, rohe, ohne Unterschied, sie sey gefärbt, gesponnen, gezwirnt, oder in Carten	dito	400	—	—
Idem Flockseide, vide halbseidene Waaren	dito	200	—	—
Seidene alte Kleider, vide Kleider	dito	25	—	—
Serviettenzeug, vide leinene Waaren	dito	75	—	—

Silber-

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Silberne ächte und goldene Tressen, sind auf der Messe zu führen verboten.				
Idem Dosen und Uhren, und Arbeit von Silber, vide feine Bijouterien — — — —	pro Pfund	30	—	—
Silber- und Goldwaaren, unächte — —	Centner	100	—	—
Siebwaaren und Siebränder, vide Holzwaaren —	Fuder	25	—	—
Syrop, bleibt bey dem Eingange auf dem Packhofsmagazin, niedergelegt, und wird von da in und ausserhalb Landes verkauft, der Syrop aber, welcher von den Frankfurther und andern Kaufleuten und Particuliers, in ihrer Behausung und Gewölber genommen wird, entrichtet nach dem Churmärkschen Tarif die Consumtions-Accisegefälle à 1 Thlr. 6 Gr. pro Centner, (vide Ausgangstarif.)				
Siegellack, vide Nürnberger Waaren — —	Centner	25	—	—
Sohlleder, vide Leder — — —	dito	25	—	—
Spitzen, feine Brabantische und andere — —	pro Pfund	30	—	—
Idem ordinaire und gewebte Kanten — —	Centner	100	—	—
Spiegel, vide Nürnberger Waaren — —	dito	25	—	—
Steine, ächte, vide feine Bijouterien — —	pro Pfund	30	—	—
Stickereyen in Gold und Silber, vide Seidene Waaren —	Centner	600	—	—
Steinguth, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Strümpfe, seidene, vide seidene Waaren — —	dito	600	—	—
Idem, floret, vide halbseidene Waaren — —	dito	200	—	—
Idem, baumwollene, vide baumwollene Waaren —	dito	150	—	—
Idem, wollene, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Idem, leinene, vide leinene Waaren — —	dito	75	—	—
Stahl und Stahlwaaren, vide kurze feine Waaren —	dito	50	—	—
Stuhlrohr, vide Krahm- und Nürnberger-Waaren —	dito	25	—	—
Stein, Serpentin- und Holzwaaren — —	Fuder	25	—	—
Stroh- Bast- und Filzhüthe, vide Putzwaaren —	Centner	100	—	—
T.				
Taffent, vide seidene Waaren — — —	Centner	600	—	—
Talg — — — — —	dito	12	—	—
Täschnerwaaren, als: Coffres, Stühle rc. — —	pro Fuder	25	—	—
Terzenelle, vide seidene Waaren — —	Centner	600	—	—
Thee — — — — —	dito	150	—	—
Thran, wird zur Consumtion nach dem Churmärkischen Tarif zur ordinairen Accisecasse berechnet.				
Tickset, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	—
Tischzeug, vide leinene Waaren — —	dito	75	—	—
Tischlerwaaren, als: Commoden, Thronen, Spinden, Tische, vide Holzwaaren — — —	pro Fuder	25	—	—
Toback, zahlet keine Meß-Eingangsgefälle, bleibet bey dem Eingang auf das Packhofs-Magazin liegen, und wird von der Niederlage, sowohl in- als ausserhalb Landes verkauft, der Toback aber, welcher von den Frankfurther und andern Kaufleuten und Particuliers in ihrer Behausung und Gewölbern genommen wird, muß nach dem Churmärkischen Tarif, folgendergestalt versteuert werden; nemlich: a) fremder rother fabricirter Schnupftoback, als: Espagnol, Seville, Havanna rc., das Pfund mit 12 Gr. b) Cnaster und Oronoco in Rollen und geschnitten, das Pfund 5 Gr.				

c) Por-

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen,	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
c) Portorico in Rollen, das Pfund mit 2 Gr.				
d) dito geschnittenen und in Paquets das Pfund 3 Gr.				
e) Holländische und andre fremde fabricirte Rauchtobacke in Paquets und in Briefen das Pfund 2 Gr.				
f) fremder fabricirter Schnupftaback in Stangen oder rappirt, das Pfund 3 Gr.				
g) Virginische, Holländische und andere rohe Blätter für die Fabrikanten im Lande, das Pfund 6 Pf.				
Tressen, ächte, gold- und silberne, sind auf der Messe zu führen verboten.				
Trillich, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	Centner	200	—	—
Trillich, vide leinene Waaren — — —	dito	75	—	—
Trauerflohr, vide Gaze und Flohr — —	dito	400	—	—
Tuche, Aachner, Duisburger, Französische, Englische, Sächsische und andre fremde auch Halbtuche, Espagnolets, Drap de Dames &c.	Centner	120	—	—
Türkisch Garn, vide baumwollene Waaren — —	dito	150	—	—
U.				
Uhren, von Gold und Silber, vide feine Bijouterien —	pro Pfund	30	—	—
dito hölzerne, ordinaire, vide Nürnberger Waaren —	Centner	25	—	—
Unächte gold- und silberne Waaren, als: unächte Leonische Tressen, Bänder und Schnüre — — —	dito	100	—	—
V.				
Velveret, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	—
Velpel, wollener, vide wollene Waaren — —	dito	75	—	—
Victualien und Delicatessen, werden nach dem Churmärkischen Tarif zur Consumtion bey der ordinairen Accisecasse versteuert.				
Vitriol, vide Farbewaaren — — —	dito	12	—	—
W.				
Waaren, genähte und gestrickte baumwollene, vide baumwollene Waaren — — — —	Centner	150	—	—
Watten, seidene und andere, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Wachs aus Pohlen und andern Städten pro Pfund 8 Gr. oder pro	Centner	36	16	—
Wachs- und Packleinewand, vide Nürnberger Waaren —	dito	25	—	—
Wein, feiner und ordinairer, Liqueurs und fremde Brandtweine, zahlen nach dem Churmärkischen Tarif, die Consumtionsgefälle, bey der ordinairen Accisecasse.				
Wollene Waaren, als Damis, Serge de Rome, Serge de Berry, Rasche, Etamin, Camlot, Gürtelzeug und Binden, Pohlnische Gürtel, Flanell, Fries, Papelines, Beuteltuch, Multum, Golgas, Velpel, Plüsche, Calmanque, Alapin, Baracan, wollener Droguet, Mützen, Strümpfe und Handschuh	Centner	75	—	—
Wollen Garn oder gesponnene Wolle — —	dito	50	—	—
Wollene Bänder und Schnüre, wollen Garn und gesponnene Wolle	dito	50	—	—
Wolle, rohe, Pohlnische und andere fremde, der schwere —	Stein	4	—	—
Wolfspelze und Wolfsfutter, vide Rauchwaaren —	Centner	100	—	—
Z.				
Ziegenfelle, rohe, vide rohe Felle — — —	Decher	3	—	—
dito, gar gemachte, vide Leder — — —	Centner	25	—	—
Zimmet, vide feine Gewürze — — —	dito	330	—	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Zindeltaft, vide seidene Waaren — — —	Centner	600	—	—
Zinn, altes, wird zur Consumtion versteuert bey der ordinairen Accisecasse.				
Zitz, vide baumwollene Waaren — — —	dito	150	—	—
Zucker, muß nach der bisherigen Einrichtung auf dem Packhofe liegen bleiben, und von dort bey dem Verkauf ausserhalb Landes versandt werden. (vide den Ausgangs-Tarif.)				
Zwillich, Pohlnischer und anderer, vide leinene Waaren —	dito	75	—	—

Tarif

zur Erhebung der Meß-Ausgangs-Gefälle von den fremden Waaren und einländischen Producten, so von der Frankfurther Messe ausgeführt werden.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
A.				
Asche, Pott- und Weydasche, einländische zur Ausfuhr verboten.				
B.				
Bolus, vide Kreide.				
C.				
Caffee, nach Sachsen, Mecklenburg und nach andern einheimischen und auswärtigen Städten, excl. Pohlen, zahlet der Käufer vom Bruttogewicht — — pro	Centner	—	4	—
der Verkäufer desgleichen — — —	dito	—	4	—
dito nach Pohlen, incl. 2 Pf. pro Pfund Ausfuhrzoll der Käufer vom Bruttogewicht — — —	dito	—	20	—
der Verkäufer desgleichen — — —	dito	—	4	—
Nota. Diese 2 Pf. pro Pfund Ausfuhr-Zollgefälle werden nur während der Messe in Frankfurth erhoben, nach geendigter Messe sind solche von dem Neumärks. Zollamte auf dem Damm zu erheben.				
Candis, fremder, vide Zucker.				
Conchenille, nach Pohlen — — —	Centner	2	—	—
Idem innerhalb Landes, und nach andern fremden Landen —	dito	—	6	—
D.				
Daunen, vide Federn.				
Dosse, vide Flachs.				
E.				
Erde, gelbe, vide Kreide.				
F.				
Federposen, rohe einländische, zur Ausfuhr verboten.				
dito fremde nach dem Auslande — — —	Centner	1	8	—
dito innerhalb Landes — — —	dito	—	6	—
Federn und Daunen, gerissene und ungerissene, nach dem Auslande	dito	1	8	—
Idem innerhalb Landes — — —	dito	—	6	—

Felle,

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Felle, rohe Rind- und Ochsenhäute, rohe Kalb- und Ziegen- bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Felle, fremde, rohe Rind- und Ochsenhäute nach dem Auslande	pro Decher	6	—	—
dito innerhalb Landes — —	pro Decher	—	6	—
Felle, fremde rohe Kalb- und Ziegenfelle nach dem Auslande	pro Decher	—	6	—
dito dito innerhalb Landes — —	pro Decher	—	1	—
dito fremde rohe bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle, nach dem Auslande — — —	pro Decher	—	16	—
dito dito innerhalb Landes — —	pro Decher	—	1	—
dito rohe dänische, nach dem Auslande —	pro Decher	—	6	—
dito dito innerhalb Landes — —	pro Decher	—	1	—
Nota. Die rohe bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle, so die Westpreussische Juden oder andre Verkäufer zur Messe einbringen, können gegen Erlegung der oben angeführten Meß-Ausgangsgefälle ausser Landes geführt werden, wenn sie wie bishero geschehen, einen Cammerpaß und Passirscheine, oder Atteste der Accisеämter beybringen, daß dergleichen rohe Felle in Pohlen aufgekauft worden sind.				
Feuerschwamm, nach dem Auslande und innerhalb Landes	pro Centner	—	6	—
Flachs, Hanf und Doffe, einländische, zur Ausfuhre verboten.				
dito fremder nach dem Auslande — —	pro Centner	—	6	—
dito innerhalb Landes — —	pro Centner	—	2	—
G.				
Garn, wollenes, vide Wolle.				
H.				
Hanf, vide Flachs.				
Heeringe, nach dem Auslande und innerhalb Landes	pro Tonne	—	2	—
Haare von Pferde, vide Pferde- und Roßhaare.				
Haasenfelle und Haasenhaare, einländische zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande und innerhalb Landes	pro Centner	3	—	—
Jedoch wird auf die Haasenfelle, welche von Frankfurth innerhalb Landes versandt werden, die Hälfte obigen Satzes mit 1 Thlr. 12 Gr. pro Centner bey der nächstkommenden Messe durch die Meß-Accisecasse, auf Verordnung der Meßdeputation wiederum vergütiget, wenn der Käufer durch Atteste und Quittungen der Accisеämter beweiset, daß solche zur Consumtion im Lande versteuert worden sind.				
dito für die Huthfabrikanten, gegen Beybringung eines Attestes der Accisеämter oder Magisträte ihres Wohnortes, oder daß selbige der Meßdeputation genugsam bekannt, daß sie in der angegebenen einländischen Stadt, wirklich wohnhaft und allda als Huthfabrikanten etablirt sind — —	Centner	—	16	—
Hirschgeweihe, vide Hörner.				
Honig, nach dem Auslande und innerhalb Landes	pro Tonne	—	6	—
Hörner, als: Hirschgeweihe, Ochsen, Rind- und Ziegenhörner, einländische, zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande — —	pro Centner	—	16	—
dito innerhalb Landes — —	pro Centner	—	6	—
J.				
Indigo nach Pohlen — —	pro Centner	2	—	—
dito nach andern fremden Ländern und innerhalb Landes	pro Centner	—	6	—
Juchten nach dem Auslande und innerhalb Landes	pro Centner	—	6	—

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
K.				
Kreide, Bolus und gelbe Erde nach dem Auslande und innerhalb Landes — — — — pro	Centner	—	—	3
L.				
Leinsamen, kann nur durch die Frankfurther Kaufmannschaft verschrieben und debitiret werden, zahlet zur Ausfuhre nach dem Auslande — — — pro	Tonne	2	16	—
dito innerhalb Landes verbleibet es bey der bisherigen Einrichtung, daß von demselben die Groß-Handlungsaccise à 1 Gr. pro Tonne erhoben wird.				
Lumpen, Abschnitzel vom Pergament und von andern Häuten, Schaaffüße und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, einländische zur Ausfuhre verboten.				
O.				
Ochsenhörner, vide Hörner.				
P.				
Pferde- und Roßhaare, rohe einländische zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande — — pro	Centner	—	16	—
dito innerhalb Landes — — —	dito	—	6	—
R.				
Rindhörner, vide Hörner.				
S.				
Schweinsborsten, fremde nach dem Auslande —	Centner	—	16	—
dito innerhalb Landes — — —	dito	—	6	—
Syrop, fremder nach dem Auslande, der Käufer —	dito	—	2	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	1	—
dito innerhalb Landes, der Käufer — —	dito	—	1	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	1	—
T.				
Toback, fremder fabricirter nach dem Auslande, der Käufer	Centner	—	12	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	4	—
dito innerhalb Landes, der Käufer — —	dito	—	4	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	4	—
Tobacksblätter, fremde nach dem Auslande, der Käufer —	dito	—	6	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	2	—
dito innerhalb Landes, der Käufer — —	dito	—	2	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	2	—
W.				
Wachs, für die Waysenhaus-Fabrike in Frankfurth, gegen Bescheinigung, daß damit kein Handel getrieben, sondern solches bloß zum Behuf der Fabrike verbraucht werden soll —	Frey.	—	—	—
dito für die Wachsbleicher und Wachsfabriken der Königl. Staaten, gegen Beybringung eines Attestes der Accise-Aemter oder Magisträte ihres Wohnorts, oder daß solche der Meßdeputation genugsam bekannt, daß die Wachsbleicher in dem angegebenen Orte würklich etablirt sind, pro —	Centner	—	6	—
dito nach dem Auslande und innerhalb Landes, zum Handel —	dito	2	—	—
Auf den Wachs, welcher von Frankfurth innerhalb Landes versandt worden, wird die Hälfte obigen Satzes mit 1 Thaler pro Centner bey der nächstkommenden Messe, durch die Meß-Accisecasse auf Verordnung der Meßdeputation wiederum vergütiget, wenn der Käufer durch Atteste und Quittungen der Acciseämter beweiset, daß solcher zur Consumtion im Lande versteuert worden.				

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Wolle, rohe, und wollen Garn, einländische zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande der schwere Stein —	à 22 Pfd.	—	10	—
dito innerhalb Landes — — —	Frey.	—	—	—
Z.				
Ziegenhörner, vide Hörner.				
Zucker und Candis, fremder nach dem Auslande, exclusive Pohlen, der Käufer pro — — —	Centner	—	12	—
dito der Verkäufer — — —	dito	—	6	—
Wenn aber der Zucker und Candis nach Pohlen gehet, so muß der Pohlnische Ausfuhrezoll, mit 2 pro Cent, noch besonders entrichtet werden, und giebt hinfolglich der Käufer, inclusive obigen Satzes, pro — — —	Centner	—	21	—
Der Verkäufer — — — —	dito	—	6	—
Nachbenannte fremde Waaren, wenn solche von Frankfurth nach dem Auslande, wie auch nach Königsberg in Preussen und Schottland versandt werden, zahlen vom Brutto Gewicht pro Centner folgende Meßausfuhr-Gefälle, nemlich:				
1) feine Bijouterien, als: gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloques, ächte Perlen, Diamanten und ächte Steine, auch Arbeit von Gold und Silber, feine und ordinaire Kanten, seidene, reiche, halbreiche, brochirte und glatte Zeuge, gestickte, seidene und tuchene Kleider und Westen, Sammet, seidene und halbseidene Bänder und Schnüre, seidene und halbseidene Tücher, Strümpfe und Handschuh und halbseidene Waaren, rohe und gefärbte Seide, seidener und leinener Flohr, Gaze, Trauer- und Crepflor, unächte Waaren, Leonische Tressen, Bänder und Schnüre, feine und ordinaire Tuche, baumwollene Waaren, als: Zitz, Cattun, Manchester, Velveret, Piqué, Hamans, Batist, Nesseltuch, Kittay, Kamehltürkisch- und baumwollen Garn, baumwollene und leinene Schnupftücher, Mützen, Strümpfe und Handschuh, Cannefaß und Parchent, wollene Waaren, als: Calmanque, Camlot, Gürtelzeuge und Pohlnische Gürtel, Multum, Golgas, Damis, Barracan, Flanell, Fries, wollene Mützen, Strümpfe und Handschuh, und wollene und leinene Bänder und Schnüre, leinene Waaren, als Hand- und Tischtücher-Zeug, Servietten, Leinewand, Zwillich, Putz- und Posamentierwaaren, als: Blonden, Marly, lederne Handschuh, Englische, Französische, Schwäbisch-Gemünder, und Iserloher Stahl, Schneide- und kurze Galanteriewaaren pro —	Centner	2	—	—
2) die ordinairen Krahm- und Nürnberger-Waaren, gar gemachte Leder und Felle, alte tuchene und seidene Kleider und Lappen, feine und ordinaire Rauch- und Kürschnerwaaren, nach dem Auslande, wie auch nach Königsberg in Preussen und Schottland, pro — — —	Centner	1	8	—
3) die ordinaire Holz- Stein- Tischler- und Täschnerwaaren, Eisen und Blech, Apothekerdroguerie, Medicin, Material- Farbe- und Gewürzwaaren, auch Thee, nach Pohlen, Rußland und andern fremden Ländern, exclusive Sachsen und Mecklenburg — — — —	Centner	—	16	—

4) Die

Ausgangs=Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer= und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
4) die ordinaire Holz= Stein= Tischler= und Täschnerwaaren, Eisen und Blech, Apotheker= Medicin= und Droguerie waaren, Thee, feine und ordinaire Material= Farbe= und Gewürzwaaren, nach Sachsen, Mecklenburg, Königsberg in Preussen, Schottland und innerhalb Landes, pro — —	Centner	—	6	—
5) die im Lande einzuführen erlaubte fremde feine Waaren und welche über 25 Thlr im Eingangs=Tarif angeschlagen worden, als: Mousselines, Trauer= und Crepflohr ꝛc. müssen besonders gepackt und auf der ausländischen Packhofsexpedition gewogen werden, zahlen zur Ausfuhr — — —	Centner	1	—	—
6) die im Lande einzuführen erlaubte fremde ordinaire Waaren, so unter 25 Thlr. im Eingangstarif, am Werth angesetzt worden, als: Krahm= und Nürnberger=Waare, appretirte Felle und Leder, alte Kleider und ordinaire Rauchwaaren, Holz= Tischler= Täschner= Eisen= und Blechwaaren, müssen wie §. 5. verordnet, separatim verpackt und auf dem ausländischen Packhofe gewogen werden, zahlen zur Ausfuhre —	Centner	—	6	—
Nota. Von allen in diesem Tarif aufgeführten Waaren, werden die Ausgangsgefälle vom Brutto=Gewicht, so wohl in als ausser der Messe erhoben, und findet, wegen die darin angenommenen billigen Sätze, keine Vergütigung der Tara statt.				

in Gnaden zu approbiren geruhet, und da es Unser ernstlicher Wille ist, daß jedermann sich darnach allerunterthänigst achten, und nach diesem Tarif in Bezug auf das besonders entworfene und des nächsten zu publicirende neue Meßreglement für Frankfurth an der Oder verfahren werden soll; so befehlen Wir hauptsächlich Unserm General= Accise= und Zolldepartement, und der Meß= Commercien= und Accisedeputation, hierdurch in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und zu procediren. Gegeben Berlin, den 28. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. LXIII. Patent, wegen Combinirung des Tuch-Rasch- und Zeugmacher-Gewerks in ein Gewerk. De Dato Berlin, den 30. May 1787.

Da die Rasch- und Zeugmacher-Gewerke bisher mit den Tuchmacher-Gewerken viele Streitigkeiten darüber gehabt, und von selbigen bey Sr. Königl. Majestät von Preussen Unserm allergnädigsten Herrn Beschwerden geführet worden, daß eine Profession die andere, durch Verfertigung solcher Waarenartikel, welche zu dem andern Metier gehören, und derselben in ihrem Gewerks-Privilegio beygelegt sind, beeinträchtige, so haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, zu Abhelfung solcher Irrungen, und in Betracht, daß beyde genannte Gewerke sich hauptsächlich nur durch schmale und breite Arbeit unterscheiden, und in Berlin schon seit 50 und mehreren Jahren die Tuchmacher, ausser den zu ihrer Profession gehörenden Artikeln, auch allerley in die Zeug- und Raschmacher-Profession einschlagende Waaren verfertiget haben, allergnädigst resolviret, hierdurch und Kraft dieses Patents zu verordnen, und festzusetzen, daß das Tuch- und das Zeug- und Raschmacher-Gewerk zu Abhelfung ihrer bisherigen Irrungen, und zu beyder besserm Fortkommen, in ein Gewerk vereiniget werden sollen, dergestalt, daß in Höchstdero sämmtlichen Staaten, die Tuchmacher alle die Arten Zeuge, welche den Rasch- und Zeugmachern in ihrem Gewerks-Privilegio beygelegt sind, und die Rasch- und Zeugmacher dahingegen, Tücher und alle andere wollene Waaren, die den Tuchmachern nach ihrem Gewerks-Privilegio zustehen, gemeinschaftlich sollen verfertigen, auch die bey der einen Profession ausgelernete Gesellen, bey der andern sollen arbeiten können; wornach also beyde mehrerwehnte Gewerke sich allerunterthänigst zu achten haben. Signatum Berlin, den 30. May 1787.

Friederich Wilhelm.

v. Werder. v. Mauschwitz.

No. LXIV. Circulare an alle Inspectoren der Chur-Mark, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen zurück laßen sollen. De Dato Berlin, den 7. Junii 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Bey Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inspectionen, wegen vermeyntlicher Dunkelheit des Titels 23. der Consistorial-Ordnung, in welchem vestgesetzt ist, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehn von den Pfarren zurücklassen sollen, um eine Erklärung oder Abänderung dessen, was in Ansehung der zurückzulassenden Aussaat daselbst verordnet ist, gebeten haben, sind zwar die Gründe dieses Gesuchs vom Ober-Consistorium in gehörige Erwägung gezogen, aber dabey befunden worden, daß es in Rücksicht dieser Verordnungen keiner Erklärung noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bey allem, was daselbst wegen Zurücklassung der Saaten verordnet ist, der ökonomische allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarräcker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geschätzt und berechnet werden müsse, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Erndte allemal die künftige Aussaat wieder bestritten werden soll. In Rücksicht auf diesen Grundsatz, verordnet denn also die Consistorial-Ordnung, daß wenn ein Prediger oder seine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Wintersaat von ihnen bestellt zurückgelassen werden müsse, und fügt in der Folge dieses Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergestalt auch mit der künftigen Sommersaat gehalten werden soll. Alles übrige, was noch weiter in diesem Titel deswegen vorkommt, sind bloß nothwendige Folgen jener Grundsätze.

Denn

Denn wenn ein Prediger, oder dessen Erben, länger, als bis Michaelis, auf der Pfarre bleiben, und also nach Verhältniß dieser Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommererndte behalten, so folgt es von selbst, daß sie in demselben Verhältniß, in dem sie an der Erndte Theil haben, auch wieder zu der nächsten Winter- und Sommersaat Beytrag leisten müssen. Dieser Satz ist es, den die Consistorial-Ordnung nach Verschiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geschieht, hier noch näher erläutert und vestsetzt. Was hiernächst von Zurücklassung der Pfarrinventarien in diesem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für sich mit der Zurücklassung der Aussaat nichts zu thun, und beydes wird auch daselbst ausdrücklich von einander unterschieden.

So angemessen nun diese Verordnung der Natur der Sache, und dem Besten der Pfarren auch ist, so ist es gleichwol doch in der Folge geschehen, daß hin und wieder einige Prediger die Aussaat und und Bestellungskosten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Consistorial-Ordnung von dergleichen Vergütigung, die den Abziehenden wiederfahren soll, kein Wort enthalten ist. Weil aber jene ursprüngliche zum wesentlichen Besten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergestellt werden muß, und Wir doch auch dabey denen Predigern, welche die Aussaat bezahlt, so viel möglich durch einige Vergütigung zu statten kommen wollen; so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, nicht allein von dieser Verordnung denen unter Euch stehenden Predigern Nachricht zu geben, sondern Euch auch anzeigen zu lassen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die bestellte Aussaat etwas und wie viel bezahlt haben, diese Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmäliger Tilgung solcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Last das Nöthige verfügt werden könne. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Jun. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an alle Inspectoren der Churmark.

No. LXV. Circulare, daß die General-Pächter von ihren noch subsistirenden Contracten Gold in natura zahlen sollen. De Dato Berlin, den 8. Junii 1787.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Churmärkische Cammer, hat in Beziehung auf das Patent vom 21. Febr. a. c. das aufgehobene Verbot der Gold- und Silberausfuhre betreffend, und auf die darinn §. 3. enthaltene Vorschrift, bey Uns Anfrage gethan, wie es fernerhin mit den von den Generalpächtern und Beamten zu leistenden Zahlungen in Golde zu halten sey.

Da nun selbige darauf dato beschieden worden ist, daß bemeldete Generalpächter und Beamten nach ihren jetzt subsistirenden Pachtcontracten behandelt werden sollen, mithin selbige dasjenige Quantum, was von der Pacht in Golde stipuliret ist, auf die Friedrichs- oder Friedr. Wilhelms-d'or bezahlen müssen, wenn aber ihre jetzige Pachtcontracte zu Ende gehen, und neue Verpachtungen geschehen sollen, es alsdenn auf die mit einem jeden, wegen der Münzsorten, zu treffende Verabredung oder Uebereinkunft ankommen werde;

So wird Euch solches zur gleichmäßigen Achtung und Befolgung, wegen der von den Beamten dortiger Provinz contractmäßig zu leistenden Goldzahlungen, hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Junii 1787.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtl. Kr. und Dom. Cammern, und Cammer-Deputationen excl. der Churmärk. Cammer.

No.

No. LXVI. Edict, wegen Beobachtung der zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geschlossenen Cartel-Convention. De Dato Berlin, den 11. Junii 1787.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: was maßen zwischen Uns und des Churfürsten zu Sachsen Durchl. wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen und der Kantonisten, auch Verhütung und Abstellung aller Werbung in den beyderseitigen Landen, unter dem 17ten May dieses Jahres eine Convention abgeschlossen, und von Uns ratificiret worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir gut gefunden haben, mit des Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht ein Cartel zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyden Armeen, zu schließen, und darüber von Unsern dazu besonders bevollmächtigten Geheimen Etats- und Cabinets-Ministris, Grafen von Finkenstein und Grafen von Herzberg, und dem Churfürstlich Sächsischen an Unserm Hofe stehenden Gesandten, Grafen von Zinzendorf, an dem gestrigen Tage eine Convention vollzogen und unterschrieben worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem des Königs von Preussen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das zwischen Höchstdenenselben glücklich bestehende freundnachbarliche Vernehmen immer mehr und mehr zu befestigen, und alles was demselben auf einige Weise jetzt und ins künftige entgegen seyn könnte, sorgfältig aus dem Wege zu räumen, aufrichtigst gemeinet sind: so haben Sr. Königl. Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht für gut gefunden, wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen, gegenwärtige Convention und Cartel zu errichten, und zu dem Ende durch beiderseits hiezu ausdrücklich Bevollmächtigte bis auf höchste Ratification, nachstehende Puncte, verabreden, belieben und schließen lassen.

1.

Sollen von dato an, alle und jede zu Pferde und zu Fuß, es seyn dieselben Landeskinder, oder Ausländer, niemand ausgenommen, so von des einen oder andern Theils Truppen, oder auch als Cantonisten und Enrollirte, desertiren, oder im Fall einer Landesrekrutirung, um sich der Gestellung zu entziehen, und insbesondere bey der gegenwärtig in den Chursächsischen Landen best henden Art, den Mannschaftsabgang der Armee zu ergänzen, entweder weil sie von dem Militair bereits in Anspruch genommen, oder von ihrer Obrigkeit angewiesen worden, entweichen, und in diesseitige oder jenseitige Lande sich begeben, in jeden Theils Landen, mit allen bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern und Obrigkeiten ausgeliefert werden. Und da es sich auch ereignen könnte, daß ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der hohen paciscirenden Theile gleichfalls in Cartel stünde, desertirt wäre, so ist derselbe nichts desto weniger an keine andere als diejenige, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

2.

Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beiderseits hohen und niedern Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verboten seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebt, genau zu examiren, und wenn er für einen Deserteur erkannt wird, zu arretiren, auch dem

nächstliegenden Officier, oder dafern keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen; wie denn kein Officier, von beiderseitigen Armeen, oder ein anderer Unterthan, er sey wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteurs zu verheelen, fortzuschaffen, und in entlegene Provinzen oder Garnison wegzusenden sich unterstehen soll. Wenn solches aber dennoch geschähe, und ein Officier oder anderer Unterthan, dessen überführt würde, so soll derselbe, wenn es ein Officier ist, ausser dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlaufen, alle billige Reparation und Satisfaction dafür zu geben gehalten seyn, wenn er aber vom Civilstande ist, dem Befinden nach mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe beleget werden.

3.

Für jeden ausgeliefert werdenden Mann soll der Officier, der solchen übernimmt, sogleich bey der Uebernahme exclusive der Verpflegung für ihn und resp. dessen Pferd (als täglich einen Groschen für den Mann und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen, für das Pferd) Sechs Thaler als ein gewisses gleich durchgehendes Cartelgeld bezahlen, und ein mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit, unter desjenigen Theils Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, gefordert; dagegen aber auch die Auslieferung, wo möglich, binnen Vierzehn Tagen bewerkstelliget, und dabey die etwa mitgenommene Montur, Pferd und Gewehr zugleich ausgeantwortet, auch wofern dergleichen Stücke im Lande veräußert worden, wenn sie in Natura vorhanden, als gestohlenes Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlet, vindiciret, und dem Regiment oder Officier, von welchem der abzugebende Mann desertiret, wieder erstattet werden.

4.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von dem festgesetzten Cartelgeld.

5.

Es werden die auszuliefernde Leute von dem Theile, der sie in Händen hat bis an die Gränze geschaft, und an einem zwischen beiderseitigen Officiers zu bestimmenden Ort, gegen Entrichtung des Cartelgeldes, und der übrigen §. 3. bestimmten Unterhaltungskosten überliefert. Auch soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinem Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einen oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti arretiren zu lassen schuldig ist.

6.

Dahingegen sollen künftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbung, auch alle Debauchirung und Verführung der Leute in beiderseits Paciscenten Landen verboten seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Betretung in loco delicti & deprehensionis sogleich ihren Verdiensten nach, den Landesgesetzen gemäß, bestraft, oder wenn sie zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landesherrn mit eben dieser Strafe angesehen, auch zu solchem Ende in beiderseits Armeen dieses bekannt gemacht, und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß diejenige Officier, so dergleichen Frevel veranlaßt, oder dabey concurriret,

viret, oder sonst auf einige Art interessiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und nach Befinden noch mit mehrerer Strafe belegt werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst und dessen Richtigkeit oder Umstände ein Zweifel entstehen, so soll von beiderseits hohen Paciscenten Truppen, ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Oberofficiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur verordnet werden, und dabey der pars læsa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt executirt werden soll.

7.

Es sollen daher alle Unterthanen der paciscirenden Theile, die nach der Ratification dieses Cartels, auf solche unzulässige Art angeworben worden, wie im vorhergehenden 6ten §. bemerkt ist, auf vorgängige Reclamation zurückgegeben; auch diejenigen Landeskinder, die in den zunächst an den Grenzen gelegenen Werbeplätzen, zu Mühlhausen, Nordhausen und in dem Reußischen Gebiet, sich freywillig anwerben lassen, auf geschehene Reclamation gegen Erstattung des Handgeldes und der Unkosten, ausgeliefert werden.

8.

So viel indessen diejenigen betrift, welche vor Abschliessung gegenwärtiger Convention von den beiderseitigen Truppen desertirt, und würklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienst aufhalten, solche bleiben insgesamt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an den Orten, wo sie sich befinden; wie denn Kraft dieser Convention alle und jede bis dahin zwischen beyden hohen paciscirenden Theilen der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagenden Materien halber, entstandene Differenzien gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerüget werden sollen.

9.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorherigen Artikeln eine Reclamation statt findet, die Auslieferung nicht erfolgen sollte, werden die beyderseitigen Unterthanen bey etwaniger Desertion von ihrem Landesherren in Schutz genommen und behalten.

10.

Einem Landeskinde, so sich häuslich niedergelassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und solches gehörig zu documentiren vermag, soll auf geziemendes Ansuchen der Abschied gegen ein nach dem Zollmaaße des Mannes zu bestimmendes Aequivalent in Gelde ertheilt werden; als für einen Mann

von 5 Fuß	bis 5	Zoll	und drüber	24	Rthlr.
—	—	6	—	— 26	—
—	—	7	—	— 30	—
—	—	8	—	— 34	—
—	—	9	—	— 38	—
—	—	10	—	— 42	—
—	—	11	—	— 46	—
—	—	12	—	— 50	—

So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertirt, der Auslieferung schlechterdings unterworfen, und hat sich des Schutzes seines Landesherren keinesweges zu erfreuen.

11.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beiderseits paciscirenden Herren einige Truppen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, inner- oder außerhalb des Römischen Reichs befänden, so soll diese Convention, in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch würklich in ihrer Herren Landen stünden.

12.

Soll der Inhalt dieser Convention in den beiderseitigen Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu jedermanns Kenntniß gebracht, und gehörig publiciret werden, damit derselbe in allen Stücken aufs genaueste bey Vermeidung der vorstehendermaßen angedroheten, und nach Befinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

13.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel, und Convention hiemit auf Sechs von

 dato

dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines andern erklärt haben dürfte, geschlossen wird, und gültig seyn soll, also wollen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht sothane Convention, in allen vorherbemeldeten Puncten, Clauseln und Artikeln treulich erfüllen, und darwider weder selbst noch die Ihrige in keinerley Weise thun und handeln, vielmehr den oder diejenigen, so dagegen etwas vornehmen, mit ernstlicher Strafe ansehen.

Des zu Urkund ist diese Convention und Cartel von den bevollmächtigten Ministern der hohen Paciscenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden; und sollen die beiderseitigen Ratificationen binnen 3 Wochen, oder noch früher, beygebracht, und gegen einander ausgewechselt werden. So geschehen Berlin, den siebenzehnten May Eintausend Siebenhundert Sieben und Achtzig.

(L. S.) Karl Wilhelm Graf v. Finkenstein.
(L. S.) Ewald Friedrich Graf v. Hertzberg.

(L. S.) Friedrich August Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.

So genehmigen und bestätigen Wir hiedurch vorstehende Cartelconvention in ihrem ganzen Umfange, und versprechen auf Unser Königl. Wort, dieselbe in allen Punkten und Artikeln getreulich zu erfüllen, und auf derselben Beobachtung zu halten. Urkundlich haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin, den 18. May 1787.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Finkenstein. E. F. Gr. v. Hertzberg.

Wir befehlen demnach Unserm General-Feldmarschall, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs- Ober- und Unteroffiziers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militäretat gehörigen Personen, wes Nahmens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und übrigen Collegiis, den Landräthen, Vasallen, Edelleuten und Güterbesitzern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichts-Personen sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darin enthaltenen Punkten und Clausuln in den dahin einschlagenden Fällen, auf das genaueste nachzuleben, und denselben in keinem Stück, und unter keinerley Prätext, er habe Nahmen wie er wolle, zuwider zu handeln, so lieb einem jeden ist Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in besagter Convention angedrohten Strafe, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, ohne einigen Unterschied der Person, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu solchem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 11. Junius 1787.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Finkenstein. E. Fr. Gr. v. Hertzberg.

No.

No. LXVII. Instruction für die Stadt-Accise-Visitatores. De Dato Berlin, den 12. Junii 1787.

Demnach Se. Königl. Majestät es dem Dienste angemessen zu seyn erachtet, die Stadt-Accisevisitatores mit einer bestimmten Instruction, wornach sie bey Ausübung ihrer Amtspflichten zu verfahren schuldig und gehalten seyn sollen, versehen zu lassen, als ist zu solchem Ende Folgendes verordnet und vestgesetzet worden:

1.

Sollen die Stadt-Accisevisitatores sich eines nüchternen und gesitteten Lebenswandels befleißigen, ihren Vorgesetzten die schuldige Subordination leisten, derselben Anordnungen sich ohnweigerlich unterwerfen, und alles, was ihnen von selbigen zum Besten des Dienstes aufgetragen wird, pünktlich und gewissenhaft ausrichten.

2.

Zu diesem Ende wird selbigen zur Pflicht gemacht, alle Tage, sobald die gewöhnlichen Amtsstunden ihren Anfang nehmen, und wenn sie durch keine andere erhaltene Dienst-Aufträge davon abgehalten werden, sich auf dem Acciseamte einzufinden, um sowohl dem Stadtinspector, oder falls keiner daselbst angesetzt seyn sollte, dem Acciseeinnehmer und Cassencontrolleur von ihren Verrichtungen, von dem, was sie bemerket und entdeckt haben, Red und Antwort zu geben, als von neuem zu gewärtigen, was ihnen zu verrichten aufgetragen werden wird.

3.

Ob sie gleich solchen Anweisungen vorzüglich nachgeben, und ohne wichtige Ursach selbigen sich nicht entziehen müssen, so sind sie gleichwohl, wenn Contraventiones oder andere Unordnungen, wodurch dem Dienste und Sr. Königl. Majestät Interesse ein Nachtheil zugefüget werden könnte, zu ihrer Wissenschaft kämen, schuldig; schleunigst Mittel und Wege zu ergreifen, daß selbigen vorgebeuget und der Stadtinspector oder das Acciseamt davon unterrichtet werde, hinfolglich in allen Umständen und Vorfällen, wo durch den Verzug ein offenbarer Schade entstehen würde, ihre Anzeige nicht zu verschieben.

4.

Wenn sie beordert werden, sich in die Thore zu verfügen, als welches insonderheit an den Wochen-Markttagen nothwendig ist, so müssen sie sich zu gehöriger Zeit daselbst einfinden, und darauf sehen, daß keine Waaren, Victualien, und dergleichen heimlich einpassiren, vielmehr richtig angegeben, versteuert, die Gefälle tarifmäßig erhoben und in Einnahme gestellet, oder die Sachen zur Versteuerung nach dem Acciseamt befördert werden. Ferner muß er darauf mit attendiren, daß die Instruction vom 19. März a. c. wegen der zu führenden Register pünktlich befolget werde.

5.

Von den Marktleuten, Holzbauern und andern Particuliers, welche steuerbare Sachen zur Stadt gebracht haben, müssen sie sich die ausgestellten Quitungen vorweisen lassen, solche, ohne deshalb den Inhabern ungebührlichen Aufenthalt zu machen, mit den eingebrachten Waaren vergleichen, und wohl erwägen, ob die Gefälle vorschriftsmäßig erhoben werden, auch in bedenklichen Fällen die Quitung an sich behalten, oder wenigstens sich davon eine hinlängliche Annotation nehmen, und solche dem Stadtinspector, oder in dessen Ermangelung dem Acciserendant und Cassencontrolleur zustellen, damit die Thorregister darnach verificiret werden können.

6.

Wären sie bestellt worden, bey dem Brauer und Brandtweinbrenner das Malz und Schroot, so nach den Mühlen gehet, oder aus den Mühlen zurückkommt, vermessen zu lassen, so müssen sie sich präcise zu der angezeigten Stunde dazu einfinden, um selbige in ihrem Verkehr nicht zu hemmen, oder durch den Verzug in Schaden zu bringen.

7.

Gleichwie sie zu verhüten suchen müssen, daß der Brauer nicht mehr Malz zum

zum Brauen verbrauche, als nach der Branverfassung jeglichen Orts erforderlich ist, und wirklich versteuert worden, eben so haben sie darnach zu sehen, daß die Braugefäße, Bottige und Kessel richtig geahmet seyn, und nicht mehr Getränke, als erlaubt ist, davon gezogen, noch ohne Vorbewußt des Acciseamts und zum Nachtheil Sr. Königl. Majestät Accisegefälle, vor der Fassung, davon verkauft oder verheimlichet werde.

8.

In Ansehung der Brandtweinbrenner ist es zwar nachgegeben, daß sie von dem eingemeischten Gute so viel Brandtwein ziehen dürfen, als sie für zuträglich erachten, und ihnen zu erhalten möglich ist. Es ist daher um so nothwendiger, daß die Stadt-Accisevisitatores ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß der Brandtweinbrenner nicht heimlich noch mehr einmeische und verschwehle, noch Schroot, Mehl, und andere Zuthaten sich zu verschaffen Gelegenheit finde und verbrauchen möge, wovon die Brandtweinsschroot-Accise nicht erleget worden. Diesem gemäß muß er alle vorgeschriebene Präcautiones, wodurch dergleichen Defraudationes verhütet, und die Gefälle gesichert werden sollen, nicht nur genau beobachten, sondern auch die Schliche zu entdecken sich angelegen seyn lassen.

9.

Da das Weitzen- Roggen- und Gerstenmehl zum Verbacken, das Grütz- und Graupenkorn eben sowohl, als das Brau- Malz- und Brandtweinschroot der Acciseabgabe unterworfen ist, so hat er die Mühlen fleißig zu besuchen, und darin genau nachzusehen, ob alles, was darin zur städtschen Consumtion befindlich ist, nach seiner Qualität und Quantität richtig versteuert worden, und solches durch Accisescheine erweislich zu machen ist.

Ueberhaupt wird derselbe, was die Brauer, Brandtweinbrenner, Becker, Mehlhändler und Müller betrifft, auf das Reglement vom 28. März c. a. und dessen Vorschriften verwiesen, und muß er dahin invigiliren, daß dem entgegen keine Contraventiones statt finden können.

10.

Was in Absicht des Schlachtens und der Viehhandlungsaccise zu beobachten ist, deshalb enthält das Reglement vom 29. März c. a. hinlängliche Vorschriften. Der Accisevisitator, wird also erinnert, alles wahrzunehmen, was demselben gemäß, auf die Sicherheit Sr. Königlichen Majestät Gefälle abzwecket, und bey der Aufnahme der Viehbestände mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

11.

Auf die Waaren, so von denen Kaufleuten, Juden, Posamentiers, Krähmern und alle Handlungsverwandten eingebracht worden, hat derselbe beständig die genaueste Auffsicht zu halten, damit die Accisegefälle nicht defraudiret, auch das Einbringen der Contrebande verhütet werde.

12.

Von den Accisegesetzen, Geboten und Verboten, muß er sich hinreichend unterrichten, auch die verschiedenen Fabrikwaaren, kennen zu lernen suchen, damit er bey den vorzunehmenden Visitationen und Besichtigungen, es sey auf dem Packhofe oder in den Häusern, keine unrichtige Waaren aus Unwissenheit anhalte und den Eigenthümern Schwierigkeiten mache, noch offenbare Unrichtigkeiten durchgehen lasse. Wie er denn eher kein Attest, wegen der Richtigkeit ausstellen darf, als bis er alles, was ihm zu verrichten obgelegen, genau untersuchet, und auch richtig befunden hat.

13.

In den Städten, wo er das Plombiren, Siegeln und Stempeln zu verrichten hat, muß er dieses Geschäft mit aller Vorsicht, Treue und Accuratesse verwalten, und dabey nach der für die Plombeurs ausgefertigten Instruction verfahren.

14.

Die Vorstädte, die Müller; imgleichen die Krüger und Höcker auf dem Lande, welche ihre Bedürfnisse aus den Städten zu nehmen verbunden sind, aber Gelegenheit haben, solche aus den angrenzenden Landen einzubringen, oder ihr Bier und Brandtwein, verfassungswidrig von den Aemtern, adelichen Höfen und

und Klöstern, nehmen sollten, müssen sie, wenn sie dazu den Auftrag erhalten, revidiren, deren Quitungsbücher sich vorzeigen lassen, und die verspürten Unrichtigkeiten zur Bestrafung bey dem Acciseamte anzeigen.

15.

Die verdächtigen Ein- und Zugänge zu den Städten, müssen sie bey Tag und Nacht sorgfältig beobachten, um den Eingang verbotener und steuerbarer Waaren zu hindern, davon bey des Acciseamts Vorgesetzten, Anzeige thun, damit selbige verschlossen werden, auch unterweilen zur Nachtzeit und des Abends spät recognosciren, ob die Thore verschlossen sind, und die Thorschlüssel sich in der Verwahrsam des Thoreinnehmers und Thorschreibers befinden.

16.

In ihren Dienstgeschäften, müssen sie sich der strengsten Verschwiegenheit befleißigen, Niemanden die zu Entdeckung der Defraudationes gemachten Entwürfe mittheilen, und selbige solchergestalt vereiteln, alle Contraventiones und Vergehen, von Seiten des Publici oder der Officianten, muß es aber getreulich und sonder Anstand, der Behörde anzeigen, dergleichen nie verheelen, noch weniger solche begünstigen und Theil daran nehmen.

17.

In allen Fällen, wo sie mit den Steuerpflichtigen zu thun haben, müssen sie denselben mit gebührender Achtung und Bescheidenheit begegnen, selbige prompt bedienen, und ihnen ohne Noth nicht die mindeste Beschwerlichkeit verursachen, oder mit Plackereyen lästig fallen, von selbigen unter keinerley Vorwand Geschenke, weder nehmen noch fordern, und in allen Stücken, ihren Eyd unverbrüchlich halten und vest dabey verharren.

18.

Ohne Erlaubniß der Provinzialdirection dürfen dieselben nie verreisen, sich entfernen, oder ihren Obliegenheiten sich entziehen. Würden sie aber durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, den Dienst abzuwarten, so müssen sie solches der Direction oder den Vorgesetzten des Acciseamts in Zeiten melden, damit wegen Verwaltung ihrer Geschäfte die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Wenn die Stadt-Accisevisitatores solchergestalt Sr. Königl. Majestät Nutzen und Bestes suchen und befördern; so haben sie sich Allerhöchstdero Huld und Gnade zu getrösten, gleichwie sie in dem entgegen gesetzten Fall zu gewärtigen haben, daß sie nach Stenge der Gesetze werden bestrafet werden. Berlin, den 12. Junii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. LXVIII. Instruction für sämmtliche der Meß-Commercien- und Accise-Deputationen untergeordneten Officianten. De Dato Berlin, den 15. Jun. 1787.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten der Subalternen-Bedienten des Meß-Deputations-Collegii.

Caput I.

Demjenigen Subjecte, welchem die Instruction der Defraudations-Processe übertragen ist, lieget ob, nicht nur alle und jede Meß-Defraudations, und Contraventions-Sachen ad definitivam zu instruiren, und Acta mit seinem, auf die gesetzliche Vorschriften Bezug habenden Gutachten der Meß-Deputation zu Abfassung eines Erkenntnisses ungesäumt vorzulegen, sondern auch vorkommenden Falles die, zwischen denen Officianten und Commercianten vorfallenden Streitigkeiten, oder die, von diesen wider jene, und von jenen wider diese geführte Beschwerden zu untersuchen.

Caput II.

Von den Obliegenheiten des expedirenden Secretairs.

Derselbe muß die, ihm von denen Membris der Deputation zur Expedition übergebene

bene Sachen promt bearbeiten, davon an Niemand, als dem es gebühret, etwas offenbaren, auch die Registratur in guter Ordnung halten, darüber ein vollständiges und richtiges Repertorium führen, die ihm anvertraute Cautions-Documente gut aufbewahren, solche nicht anders, als auf schriftliche Anweisung, des ihm vorgesetzten Collegii extradiren, auch Niemanden als denen Membris Collegii Acta aushändigen.

Caput III.

Von den besondern Pflichten des Meß-Calculatoris.

§. 1.

Der Meß-Calculator hat die Ober-Aufsicht auf das Formular-Magazin, revidirt dasselbe alle 3 Monate, und überreichet das Revisions-Protocoll der Meß-Deputation.

§. 2.

Revidirt er die gesammte Meßbücher, so bey der Buchhalterey, den Cassen, Waagen, der Plombage, an den Thoren und in den übrigen Expeditions-Comtoirs geführet werden.

§. 3.

Calculirt und revidirt er sämmtliche Meß-Cassen-Zettel und Straf-Rechnungen nach denen Sätzen des Tarifs und nach den ergangenen Verordnungen.

§. 4.

Die, bey der Revision vorgefundene Fehler hat derselbe auf das Titelblatt der Bücher zu notiren, ein Protocoll darüber aufzunehmen, letzteres denen Rendanten, oder demjenigen, welcher das Buch geführet hat, zur Beantwortung und Berichtigung zu überreichen, und wenn derselbe die Defecte einräumet, darauf zu sehen, daß solche sofort berichtiget werden, falls aber die gemachte Monita nicht eingestanden würden, darüber der Meß-Deputation Bericht abzustatten, und Decision einzuholen.

§. 5.

Hat er den Bonifications-Etat derer ausserhalb Landes versandten einländischen seidenen Waaren und Tressen, und die Designation derer zu vergütigenden Gefälle auf die Retour-Waaren anzufertigen, und mit den gehörigen Belägen der Meß-Deputation zur Autorisation zu überreichen.

§. 6.

Bey Revision der jährlichen Meß-Rechnungen muß er, bey den Ausgaben genau nachsehen, ob solche Verordnungs- und Etatsmäßig sind, und keine andere Ausgaben in Rechnung paßiren lassen, als die, so durch den Etat und mit Verordnungen des General-Accise- und Zoll-Departements, oder der Meß-Deputation beleget sind.

§. 7.

Muß er hauptsächlich dafür sorgen, daß die jährliche Rechnungen zur rechten Zeit angefertiget, die Beläge zu denselben in Ordnung gebracht, ein Inventarium über die, bey jedem Meß-Comptoir befindlichen Meubles und Utensilien der Rechnung beygefüget, und alles an die Behörde prompt befördert werde.

Caput IV.

Von den besondern Pflichten des Canzellisten.

Dem Canzellisten lieget ob, alles das, was ihm von denen Membris der Deputation oder dem expedirenden Secretario zugestellet wird, sauber und richtig zu mundiren, alle Abschriften zu machen, und alles an die Behörde zu befördern, hauptsächlich aber verschwiegen, auch treu und fleißg zu seyn.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten sämmtlicher, der Meß-Deputation subordinirten Officianten.

Caput V.

§. 1.

Muß sich ein jeder vom höchsten bis zum niedrigsten eines anständigen, regelmäßigen und untadelhaften Betragens befleißigen, denen Vorschriften und Anordnungen der Meß-Accise und Commercien-Deputation ein schuldiges Genüge leisten, die vorgesetzten mit der, ihnen gebührenden Achtung begegnen, Unser Allerhöchstes Interesse nach äussersten Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber abwen-

abwenden, und die etwa entdeckte Unterschleife und Unrichtigkeiten der ꝛc. Deputation zur weitern zweckmäßigen Verfügung anzeigen, mithin sich bey der empfindlichsten Ahndung nicht unterstehen, Defraudationes zu übersehen, oder für sich abzumachen, noch dieserhalb Geld oder Geldeswerth von denen Defraudanten anzunehmen.

§. 2.

Die, zur Abfertigung der Commercianten bestimmte Stunden des Tages muß ein jeder ohne Unterschied pünktlich halten, sich zu dem Ende in der Margarethen-Messe von früh 7. bis Mittags um 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, in der Martini- und Reminiscere-Messe aber von früh um 8 bis 12 Uhr, und von 2 bis 6 Uhr, auch dafern es die Nothwendigkeit erfordern sollte, noch länger auf seinen, ihm angewiesenen Posten, finden lassen, nicht minder des Sonntages nach geendigtem Gottesdienst, und zwar von 11 bis 12 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, zur Abfertigung der Commercianten sich einfinden; sich davon durch nichts als Krankheit oder gleich erhebliche Hindernisse abhalten laßen, jedoch die Veranlaßung solcher Hindernisse der Meß-Deputation in Zeiten melden, damit selbige wegen einstweiliger Verwaltung seines Postens die nöthige Vorkehrung treffen kann. Gleichergestalt müssen auch

§. 3.

die bey den ordinairen Accise-Cassen und Expeditionen angestellte Officianten die, im vorigen Artikel bestimmte Stunden ordentlich abwarten, damit durch ihre zu zeitige Entfernung die Commercianten nicht aufgehalten werden.

§. 4.

Jeder Commerciant muß nach der Ordnung, so wie er sich gemeldet, mit gebührender Bescheidenheit und ohne allen Auffenthalt abgefertiget, von Niemanden unter keinerley Vorwande das geringste an Geschenken, Douceurs, oder wie solches Namen haben möge, weder gefordert noch angenommen, die, der Verfassung Unkundige willfährig zurechte gewiesen und belehret werden, damit Niemand, wegen verabsäumter Formalitäten aufgehalten werde.

§. 5.

Von der Meß-Accise-Verfassung, denen, darauf Bezug habenden allgemeinen und besondern Vorschriften, insbesondere von denen Tarifs, Reglements und Instructiones muß, sich ein jeder Officiant, die erforderliche Kenntniß zu verschaffen befleißigen, sich von denen Vorschriften derselben, weder durch Versprechungen, noch Freundschaft oder Feindschaft abwendig machen lassen; widrigenfalls gegen ihn nach Maßgabe der Gesetze verfahren werden wird, dagegen diejenigen, so sich treu, fleißig und brauchbar finden lassen werden, Beförderung und Belohnung zu gewärtigen haben sollen.

§. 6.

Da die combinirte Commercien- und Accise-Meß-Deputation mit denen nöthigen Vorschriften versehen ist; so müssen auch alle, das Meß-Verkehr betreffende Gegenstände zu ihrer Kenntniß gebracht, mithin die dahin einschlagende Anfragen und Berichte der Officianten, so wie die etwanige Beschwerden der Commercianten an selbige gerichtet und befördert werden; wohingegen beregte Deputation einen jeden den Umständen nach, entweder sofort bescheiden, oder bey höherer Behörde nähere Verhaltungs-Befehle einholen, und diesem gemäß Bescheid ertheilen wird.

Caput VI.

Von den Obliegenheiten der Meß-Accise-Inspectoren.

§. 1.

Denen Inspectoren lieget ob, auf sämmtliche Waage-Packhofs-Cassen-Bediente, Waaren-Visitatoren und Thor-Officianten ein wachsames Auge zu haben, alle Expeditionsstuben fleißig zu besuchen, auf alles Acht zu haben, damit ein jeder, die ihm obliegende Amtspflichten gehörig erfülle, daß alles ordentlich auf dem Packhofe zugehe, auch dahin zu sehen, was die ankommende und abgehende Meß-Commercianten, Fuhrleute oder Schiffer geladen haben, und daß ein jeder Officiant sich verordnetermaaßen auf seinen Posten zur bestimmten Zeit einfinde.

§. 2.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Inspectoren dürfen keine Waaren von den Packhöfen verabfolget werden, sie müssen daher diese Erlaubniß nicht eher ertheilen, als bis sie sich überzeugt, daß die Gefälle von denen aus- und eingehenden Waaren, nach den Tarifsätzen richtig erhoben, auch bey der Buchhalterey gehörig abgeschrieben, und die Quittungen über entrichtete Gefälle vorgezeiget worden, daß hauptsächlich bey der Abfuhre keine hoch impostirte Waaren ohne Declaration, und keine contrebande Waaren nach denen einländischen Städten und nach dem platten Lande zum Nachtheil der Landes-Fabriken von Frankfurth aus, versandt und ausgeführet werden, und haben sie hierauf ihr ganzes Augenmerk zu richten, alle Unterschleife der Meß-Commercianten möglichst zu verhüten, und in Fällen, wo sie Verdacht oder Unrichtigkeit bemerken, müssen sie auf Verordnung der Meß-Deputation die Revision und Visitation der Collis vornehmen, und die Contravenienten zur gebührenden gesetzmäßigen Bestrafung gedachter Deputation anzeigen, als wozu sie hierdurch ausdrücklich authorisiret und angewiesen werden.

§. 3.

Wenn verlangt werden sollte, daß von denen auf dem Packhofe niedergelegten Waaren, als Caffee, fremden Taback, Zucker und Syrup, einige Collis umgepackt und mehr Stücke oder Collis davon gemacht werden sollten, müssen die Inspectores bey solchen Umpackungen jederzeit gegenwärtig seyn, falls sie aber wegen anderer nöthigen Geschäfte davon abgehalten werden sollten, müssen sie einen Visitator, auf dessen Ehrlichkeit und Treue sie sich verlassen können, dabey stellen, und unter keinem Vorwande den Eigenthümern gestatten, dergleichen Waaren ohne Beyseyn ihrer oder eines Visitatoris umzupacken.

§. 4.

Die Stempelung und Revision der Certificate mit denen Declarationen, über die in- und ausserhalb Landes versandte einländische Waaren, haben sie ebenfalls zu besorgen, dergestalt, daß die, ausserhalb Landes versandte, mit dem Exportations- und die, innerhalb Landes versandte Waaren mit dem einländischen Ausfuhr-Stempel versehen werden, wobey sie sorgfältig darauf sehen müssen, daß ihnen keine fremde seidene oder andere Waaren, welche mit einländisch gestempelten Coupons bewickelt seyn könnten, zum stempeln vorgebracht werden.

§. 5.

Ueber die, inn- und ausserhalb Landes versandte Waaren, haben sie aus denen Begleitscheinbüchern sich täglich Extracte von jeder Versendung anfertigen zu lassen, und solche denen concernirenden Directionen zu übersenden, damit diese, durch die Provinzial-Inspectores in loco destinationis oder im Grenz-Ausgangs-Orte den richtigen Eingang innerhalb Landes, oder den richtigen Ausgang nach dem Auslande verificiren und attestiren können.

§. 6.

Die Inspectoren müssen die Plombirung der, von den Verkäufern von einer Messe zur andern in Bestand verbleibenden Waaren verrichten lassen, in den Magazinen und Gewölben, wo die Collis niedergelegt werden, selbst nachsehen, ob solche richtig und untadelhaft plombiret worden, und mit denen übergebenen Declarationen der Eigenthümer gleichlautend sind, sie haben sich der, am Ende der Messe zu entbehrenden Officianten und Plombeurs zu diesem Geschäfte zu bedienen, und sie auf den Inhalt der ihnen ertheilten Instructionen gehörig zu verweisen.

§. 7.

Nachdem die, während der Messe eingegangenen Certificate bey der Buchhalterey eingetragen worden, haben die Inspectoren solche sich überliefern zu lassen; nach der Qualität der verkauften Waaren gehörig zu sortiren, auch aus den Begleit- und Paßier-Schein-Büchern sich die Quantität des ausgegangenen einländischen Zuckers und Syrups, Wachs, Talchs, Lichte und Seife extrahiren zu lassen, und darnach die Haupt-Nachweisung des ganzen Verkaufs in der Messe anzufertigen; den detaillirten General-Etat von denen eingehobenen Ein- und

Aus-

Ausgangs-Gefällen nach denen verschiedenen Classen zu formiren, und an die Meßdeputation mittelst Berichts, zur weitern Beförderung abzugeben.

§. 8.

Müssen sie gehörige Veranstaltungen treffen, daß nach geendigter Messe die Laden, Boutiquen, Gewölber, Keller und Boden der Kaufleute, Materialisten, Krämer, Juden, und in Leder arbeitenden Handwerksleute visitiret werden, ob selbige über ihre erkaufte Waaren sich mit Accise-Quitungen gehörig legitimiren können, ob alles richtig angegeben und versteuert, auch keine verbothene und hoch impostirte Waaren heimlich eingekauft, von letztern nicht angegeben, sondern die Gefälle davon defraudiret worden, maßen die nicht angegebene unversteuerte und ungesiegelt befundene, imgleichen die contrebande Waaren sofort in Beschlag genommen, versiegelt auf dem Packhofe abgeliefert, und davon der Meß-Deputation umständlicher Bericht erstattet werden muß.

Caput VII.

Besondere Pflichten der Meß-Buchhalter.

§. 1.

Da die zur Messe kommende Waaren, nicht nur kurz vor Eintritt und zu Anfang derselben, sondern auch in der Zwischen-Zeit, von einer Messe zur andern eingehen, so müssen die ordinairen Meßbuchhalter die zur ausländischen Buchhalterey erforderliche Bücher, gleich nach geendigter Messe, zu der künftigen einbinden lassen, solche foliiren, darin jeden Verkäufer, welcher die Messe zu beziehen pfleget, und auf der letztern Messe anwesend gewesen, nach seinem Vor- und Zunahmen, den Wohnort und der Provinz eintragen, und für jeden in den Büchern so viel Blätter abtheilen, als zu den eingehenden, zu verkaufenden und verkauften Waaren erforderlich sind, zu dem Ende müssen die ordinairen Meßbuchhalter die Bücher von der letztern Messe zur Hand nehmen, um daraus ersehen zu können, wie viel Raum für jeden Kaufmann nach dessen Verkehr nöthig gewesen: hiernächst müssen sie ein Repertorium nach alphabetischer Ordnung von dem Vor- und Zunahmen der Verkäufer, deren Wohnort, und unter welchen foliis sie in den Büchern zu finden sind, anfertigen, damit durch Hülfe dieses Repertorii die Expedition desto geschwinder geschehen könne.

§. 2.

In diesen Büchern werden die aus der vorigen Messe zurückgebliebene Bestand-Waaren aus den Bestand-Declarationen und unter den vorgedruckten Rubriken, zuerst im Eingangs-Conto eingetragen, und auf den Declarationen, welche bis zum Eintritt der Messe bey der Buchhalterey sorgfältig aufbehalten werden müssen, das Folium der Eintragung bemerket, die aufs neue angekommene Meß-Waaren werden, wenn dazu des Eigenthümers Declaration nicht sogleich produciret werden kann, nach der Anzahl, Nummer, Gewicht und Zeichen der Collis, welche die Frachtbriefe und Thorzettel enthalten, mit Bemerkung des Tages der Ankunft, des Nahmens des Fuhrmannes, und von welchem Orte die Waaren gekommen, zu Buche getragen, auf den Frachtbriefen sowohl, als auf den Thorzetteln, das Folium der Eintragung gesetzet, damit der Ablade-Schein, auf welchem die Anzahl der Collis zu exprimiren, ertheilet werden kann, welchemnächst die Collis mit einländischen Waaren in die Gewölbe und Lager der Kaufleute gebracht werden können, die aber so lange uneröfnet bleiben müssen, bis der Eigenthümer die Declaration des Inhaltes bey der Buchhalterey eintragen lassen, und die Waaren-Beschauer herbey gerufen, um bey Eröfnung und Deplombirung der Collis gegenwärtig zu seyn; die ausländischen Waaren aber müssen so lange auf den Packhofs-Niederlagen verbleiben, bis die Versteuerung geschehen es wäre dann, daß von Seiten der Meß-Deputation die Verabfolgung der Waaren von dem Packhofe, ohne gleich geschehene Entrichtung der Gefälle verfüget würde, da alsdenn von den Buchhaltern solches in ihren Büchern und auf die Declarationes zu notiren, die Abschreibung aber doch geschehen muß, wenn die Gefälle hiernächst entrichtet worden.

§. 3.

Der älteste Buchhalter von der ausländischen Buchhalterey, muß ein besonderes Register über die fremde Waaren, als Caffe, Zucker, Syrob und Taback, so in denen Packhofs-Niederlagen gebracht, und von dort sowohl inner- als ausserhalb Landes versandt worden, führen, weshalb derselbe einem jeden Kaufmann, welcher mit vorbenannten Waaren handelt, ein Conto eröfnen, den Eingang auf der einen Seite gehörig eintragen, den Ausgang oder die Quantität, so aus den Packhofs-Remisen genommen, wohin, und mit welchem Fuhrmann oder Schiffer, solche laut der, zu producirenden Declaration verschickt worden, auf der andern Seite abschreiben muß, hiernächst aber, wenn die Waaren bey der Waage, zum Ausgang nachgesehen und gewogen, auch die Ausgangsgefälle davon entrichtet worden, muß der Buchhalter die Anzahl der Collis, die Quantität der Waaren, und die Nummer des ertheilten Begleitscheins auf des Fuhrmanns oder Schiffers Thor- oder Baumzettel genau bemerken, in Ermangelung eines Thorzettels aber, erhält der Abführer einen besondern Ausgangs-Zettel, worauf alles, was vorstehend beordert wird, notiret werden muß.

§. 4.

Sämtliche Bestand-Declarationes hat die Buchhalterey beym Eintritt jeder Messe, denen, von der Meß-Deputation zu Eröfnung der Collis zu ernennenden Waaren-Beschauern, mittelst Specification, einzureichen, und darauf zu halten, daß solche zur gehörigen Zeit abgegeben werden.

§. 5.

Sobald die Declarationen von denen Beständen, und die Declarationen der neu angekommenen Waaren von den Officianten verificiret und attestiret zurückgegeben worden, haben die Buchhalter solche nach den Büchern in Ordnung zu bringen, darach zu collationiren, gehörig zusammen zu legen, und gut aufzubewahren, damit bey jedesmaliger Nachfrage solche sogleich zur Hand genommen werden können.

§. 6.

Die Paßirscheine über alle eingebrachte, versteuerte und einländisch fabricirte Waaren, müssen die Buchhalter sorgfältig abnehmen und aufbewahren, damit keine Mißbräuche damit geschehen können.

§. 7.

Einem, von den Buchhaltern lieget ob, die Distribution und den Verkauf der Certificate, Declarationen und Ablade-Scheinen zu besorgen, und solche denen Commercianten gegen geordnete Bezahlung ohnweigerlich zu verabreichen, er muß aber die gehörige Quantität der gedruckten Sachen, die er die Messe über zu debitiren gedenket, auf einmal von dem Acciseamte oder von dem Magazin-Verwalter in Empfang nehmen, und die Bücher und Bogen in Gegenwart des letztern nachzählen, maaßen der Vorwand, daß ein oder das andere Buch nicht complet gewesen, nicht statt findet, und hat derselbe die Gelder von obigen verkauften Drucksachen, nämlich für jedes Buch Atteste über einländisch verkaufte Fabrik-Waaren, mit 16 Gr. 8 Pf., für ein Buch Declarationen mit 1 Rthlr. 1 Gr. und für ein Buch Ablade-Scheine mit 2 Rthl. 2 Gr. alle Woche zweymal an den Ober-Meß-Accise-Rendanten gegen Quitung richtig abzuliefern, und muß für diese ihm anvertraute Distribution eine sichere Caution von 200 Rthlr. bey der Meß-Deputation bestellen.

§. 8.

Bey Abschreibung der Thorzettel müssen die Buchhalter mit aller Vorsicht zu Werke gehen, keine Zettel zur Zurückgabe des Pfandes eher abschreiben, als bis sie nachgesehen und untersuchet haben, daß die Gefälle von denen Waaren erleget, und die Verkäufer, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, den Inhalt des §.
des Meß-Reglements vom
in Absicht der bey der Buchhalterey abzugebenden Declarationen ein völliges Genüge geleistet haben.

§. 9.

Lieget dem Buchhalter auch ob, die Stempelung der Atteste und Declarationen über einländisch verkaufte Waaren zu besorgen, und hierin denen Inspectoren bey überhäufter Arbeit zu attestiren.

§. 10.

§. 10.

Die Eingangs-Certificate oder Atteste vom Verkauf der einländischen Waaren haben die Buchhalter ungesäumt auf jedes Folium des Kaufmanns in den vorgedruckten Rubriken deutlich abzuschreiben, und nicht eher von der Buchhalterey des Abends abzugehen, bevor nicht die, den Tag über eingegangene Certificate abgeschrieben und eingetragen worden sind.

§. 11.

Wenn hiernächst sämmtliche Certificate am Ende der Messe eingetragen worden, hat jeder Buchhalter sein Buch gehörig abzuschließen, eines jeden Meß-Commercianten Eingang, Verkauf, Retour und Bestand der Waaren zu balanciren, eine genaue Nachweisung hiervon anzufertigen, und der Meßdeputation zu überreichen.

§. 12.

Ohne ausdrückliche Autorisation der Meßdeputation dürfen die Buchhalter keine Retour-Waaren abschreiben und abfertigen.

§. 13.

Von denen Waaren, welche die Verkäufer in Bestand behalten, und zur folgenden Messe stehen lassen, müssen die Buchhalter die Bestand-Declarationen in Empfang nehmen, solche mittelst Specification dem Packhofsinspector zur Besorgung der Plombirung der Collis einreichen, und sobald die Plombirung derselben geschehen, haben sie sich die Declarationes wieder zurück geben zu lassen, um die Bestände in den neuen Büchern übertragen zu können. Endlich

§. 14.

wird den Buchhaltern bey Cassation verboten, an niemand, er sey wer er wolle, als an die Meßdeputation aus ihren Büchern etwas zu offenbaren, und müssen sie überhaupt die größte Verschwiegenheit beobachten.

Caput VIII.

Obliegenheiten der Meß-Cassen-Rendanten und Controlleurs.

§. 1.

Der erste Meß-Rendant, welches jedesmal der Ober-Accise-Einnehmer ist, muß die Registratur von denen das Meß-Geschäft, in Cassen- und Rechnungs-Wesen betreffenden Sachen respiciren, diese von den ordinairen Accise-Sachen separatim in guter Ordnung, und darüber ein vollständiges und accurates Repertorium halten.

§. 2.

Der Ober-Einnehmer respiciret nicht allein während, sondern auch außer der Messe die Einnahme von den ein- und ausgehenden Waaren, und wird durch den, ihm in der Messe zugeordneten extraordinairen Cassen-Controlleur, außer der Messe aber durch den ordinairen Cassen-Controlleur aßistiret, die beyden andern Meß-Rendanten hingegen, dürfen nur während der Messe die Receptur besorgen, und sind sämmtliche Rendanten schuldig, ihre Journale selbst zu führen, auch alles, was zum Ein- und Ausgang an Gefälle entrichtet wird, deutlich, ordentlich und rein in die vorgedruckte Rubriken einzutragen, jeden Artikel Waare nach denen eingereichten Declarationen und Waage-Zetteln genau zu benennen, damit bey Revision ihrer Bücher genau ersehen werden kann, ob alles Tarifmäßig versteuert und berechnet worden ist. In so fern

§. 3.

vorkommenden Umständen nach, einige Waaren nicht sogleich, wie es in regula seyn muß, versteuert, sondern mit Vorbewußt und Consens der Meß-Deputation vom Packhofe herunter gelassen werden, müssen die Meß-Rendanten solche sowohl in das Journal, so wie die Controlleurs in die Subdivisions- oder Cassen-Registern eintragen, die Rubriken der bezahlten Gefälle aber offen lassen, und hiernächst solche erst ausfüllen, wenn die Versteuerung geschehen, die Nummer der Eintragung muß aber sogleich auf die Declaration zur Nachricht des Buchhalters notiret werden.

§. 4.

Jeden Mittag und Abend müssen die Meß-Rendanten sich die Declarationen der ein- und ausgegangenen Waaren zurückgeben lassen, und solche nach der laufenden Nummer des Journals legen, gehörig aufbewahren, und am Ende der Messe samt denen geschlossenen Registern und

und Subdivisions-Controllen dem Meß-Calculator zur Revision übergeben.

§. 5.

Auf die Declarationen, Thor- und Waagezettel müssen die Meß-Rendanten jederzeit die Nummer der Eintragung und den Betrag der erhobenen Gefälle marquiren, weil dieses dem Meß-Calculator bey Confrontation einer jeden Post die Arbeit erleichtert, und wegen der Buchhalterey sehr nöthig ist.

§. 6.

Alle Abende nach geendigten Expeditions-Stunden müssen die Meß-Rendanten die ganze tägliche Einnahme mit dem Controlleur collationiren, und in so fern die Summen nicht mit einander übereinstimmen sollten, sich nicht eher von der Casse entfernen, bis sie den Fehler gefunden, und alles in Richtigkeit gebracht haben.

§. 7.

Jeder Rendant muß alle Abende, seine den Tag über eingehobene Gelder mit dem Caßirer überzählen, solche ordentlich sortiren, in Tuten einschlagen, selbige versiegeln, und darauf das Gewicht samt seinem Namen und Benennung der Casse marquiren.

§. 8.

Wenn die zweyte und dritte Meß-Casse ihre tägliche Einnahme richtig abgeschlossen, müssen die Rendanten dieser Cassen den ganzen Betrag ihrer Einnahme nebst dem Sortenzettel alle Abende an den Ober-Einnehmer abliefern, damit dieser den Haupt-Einnahme-Zettel des Tages formiren, und der Meß-Deputation übergeben kann.

§. 9.

Sämtliche täglich eingekommene Gelder muß der Ober-Einnehmer in die vorhandene Geldkasten niederlegen, und selbige verschliessen, auch muß der zweyte Meß-Rendant einen besondern Schlüssel von jedem Kasten haben, so daß einer ohne den andern solche nicht öfnen kann, und wird dem Ober-Einnehmer, wie auch dem Rendanten der zweyten Meß-Casse, bey Cassation verbothen, jemanden den Schlüssel allein anzuvertrauen, sondern sie müssen beyde allezeit bey Verschliessung und Verausgabung der Gelder gegenwärtig seyn.

§. 10.

Die Einnahme von denen außer der Messe eingegangenen und versandten Waaren, wird, so wie die Meß Geschäfte geschlossen, zur Berechnung der nächstfolgenden Messe, und nicht separatim zu Buche getragen, auch müssen

§. 11.

die, von dem Receptor des Pferde-Marktes von den verkauften und eingekauften Pferden eingehobene Gelder bey der ersten Meß-Casse in Einnahme gestellet werden, und hat der Ober-Meß-Einnehmer das Register von dem Receptor des Pferde-Marktes, ehe er das Geld in Einnahme bringt, vorher in Calculo durchzugehen, und hiernächst dasselbe dem Calculatori zur Revision der Sätze zu übergeben.

§. 12.

Müssen die Meß-Rendanten bey Endigung einer jeden Messe ihre geführte Journale, so wie die Controlleurs die Controllen abschließen, jede tägliche Einnahme recapituliren, so daß die Haupt-Summe der ganzen messentlichen Einnahme in beyden, nach den vorgeschriebenen Rubriken vollkommen übereinstimmet, unter der Haupt-Recapitulation aber muß jeder Meß-Rendant in der Controlle, und jeder Controlleur hingegen im Meß-Journal attestiren, daß alles und jedes, so von der vorigen bis zum Ablauf der jetzt verflossenen Messe eingenommen, von ihnen gleichstimmend eingetragen, und nach denen erhaltenen Münzsorten richtig berechnet worden ist, wann nun

§. 13.

vorgeschriebenermaßen die Journale und Controllen richtig abgeschlossen worden, hat jeder Meß-Rendant und Controlleur aus seinem Buche den Special-Extract zu formiren, und solchen ohne Zeitverlust dem Ober-Meß-Einnehmer zu übergeben, damit dieser dem Haupt-Etat daraus anfertigen, und der Meß-Deputation überreichen kann.

§. 14.

Nach geendigter Messe müssen die Gelder durch den Ober-Einnehmer promt an die

die General-Accise- und Zoll-Casse zu Berlin befördert, und unter keinem Vorwand die Einsendung derselben verzögert werden.

§. 15.

Die jährliche Rechnungen über sämtliche Meß-Einnahme und Ausgabe müssen wechselsweise von denen drey Meß-Rendanten zur gehörigen Zeit und ohne Aufenthalt bey 5 Rthlr. Strafe angefertiget, und mit denen Belägen an die Meß-Deputation eingesandt werden, dergestalt, daß dem Ober-Einnehmer die Anfertigung derselben das erste Jahr, und denen beyden andern Rendanten die nachfolgende Jahre oblieget.

§. 16.

Auf den Inhalt des Cassen-Edicts vom 30. May 1769, und der Instruction vom 27. Februar ej. a. wegen getreuer Cassen-Verwaltung, werden übrigens die Meß-Rendanten hiermit ebenfalls verwiesen, um dem gemäß die Gelder sorgfältig zu asserviren, kein Verkehr oder Wucher damit zu treiben, selbige nicht umzusetzen, auszuwechseln, noch in ihrem Nutzen anzuwenden und auszuleihen, ohne Autorisation des vorgesetzten Collegii, an niemand aus der Casse was vorzuschießen oder zu bezahlen, keine Privatgelder zur Königl. Casse in Deposito zu nehmen, und diese mit jenen auf einige Art und Weise zu meliren, widrigenfalls sich ein jeder selbst beyzumessen haben wird, wenn er in die gesetzmäßige Strafe verfällt.

§. 17.

Ein jeder Meß-Rendant bleibt für die, bey seiner Casse entstehende Defecte responsable, und muß jederzeit für die Richtigkeit der Einnahme mit seiner Caution haften, weshalb er genau zu observiren hat, daß bey seiner Casse alles ordentlich zugehe, daß die Meß-Quitungen richtig ausgestellet, die Gefälle nach denen Tarifsätzen und Verordnungen accurat ausgeworfen, und die Gelder richtig eincassiret werden, daher denn

§. 18.

die entstandene oder vorgefundene Defecte sogleich bey geschehener Wahrnehmung derselben, sofort durch den Rendanten ohne die mindeste Einwendung ersetzt werden müssen, hingegen

§. 19.

bleibt demselben der Regreß gegen diejenigen Officianten, so den Defect, es sey bey Auswerfung der Gefälle, oder sonst verursacht haben, offen, und wird die Meß-Deputation auf geschehene schriftliche Anzeige und vorgenommene Untersuchung, dahin bedacht seyn, daß dem Rendanten durch denjenigen, welcher durch unterlassene Aufmerksamkeit den Königl. Gefällen Schaden zugefüget hat, der entstandene Defect hinwiederum vergütiget werde.

§. 20.

Sämtliche Meß-Rendanten sind gehalten, wegen der, ihnen anvertrauten Einnahme, obgleich die Rendanten der zweyten und dritten Meß-Casse ihre Einnahme täglich abliefern müssen, eine sichere, von der Meß-Deputation festzusetzende Caution zu bestellen, bey welcher die Documente nach vorgängiger Untersuchung der Gültigkeit zu asserviren sind.

Caput IX.

Besondere Pflichten der Meß-Cassen-Controlleurs.

§. 1.

Die Meß-Cassen-Controlleurs werden auf den Inhalt der Instruction der Meß-Rendanten verwiesen, und sind selbige schuldig und verbunden, dasjenige, was ihrentwegen darin verordnet worden, stricte zu beobachten, die Rendanten in allem zu assistiren, und ohne den geringsten Widerwillen zu befolgen, was ihnen dieselben im Dienst bescheidentlich aufgeben werden.

§. 2.

Müssen sie die Subdivisionscontrollen nach denen sechs Classen der ein- und ausgehenden Waaren führen, darinnen jeden Artikel, laut producirten Declarationen, Waage- und Thorzetteln in den vorgedruckten Rubriken, Post für Post eintragen, und die Gefälle nach denen Tarifsätzen richtig ausrechnen und auswerfen.

§. 3.

Dem Meßcontrolleur von der ersten Meßcasse lieget ob, ausserdem die Subdivisionscontrolle von der Einnahme der ordinairen Accisegefälle, während der Meßzeit mitzuführen.

§. 4.

§. 4.

Sollen die Meßcontrolleurs alle Abende, die in der Controlle den Tag über eingetragene Posten mit dem Rendanten collationiren, ob solche mit dem Journal übereinstimmen, falls also beyderseitige Tagessummen nicht mit einander harmoniren, müssen sie sie Post für Post gegeneinander halten, bis der Fehler aufgefunden, und dürfen sie sich nicht eher von der Casse entfernen, bis nicht alles in Richtigkeit gesetzt worden.

Caput X.

Besondere Pflichten der Cassenschreiber.

§. 1.

Müssen die Cassenschreiber alles dasjenige, was ihnen die Meßrendanten und Meßcontrolleur im Dienst committiren werden, ohne Widerspenstigkeit befolgen.

§. 2.

Die Meßcommercianten müssen sie, einen nach dem andern, wie ein jeder gekommen, abfertigen, mit Gelassenheit anhören, die übergebene Declarationes, Waage- und Thorzettel annehmen, solche genau examiren, und darnach die Meßquitungen expediren, hauptsächlich müssen die Cassenschreiber sich angelegen seyn lassen, die Vor- und Zunamen, den Bestimmungsort, die Qualität und Quantität der Waaren nach Gewicht oder Zahl, und übrigens alles genau, deutlich und leserlich auszufertigen, und haben sie bey Ausfertigung der Quitungen, über die ausgehende Waaren, die in den Meßquitungen vorgedruckte Rubriken des angenommenen Werths der Waaren und den Betrag desselben durchzustreichen, da von denen, von Frankfurth versandten Gütern die Ausgangsgefälle nicht à $1\frac{1}{2}$ pro Cent wie beym Eingange, sondern nach besondere veste Sätze erhoben werden.

Caput XI.

Besondere Pflichten der Cassirer bey denen drey Meßcassen.

§. 1.

Die Meßcassirer müssen sich jederzeit nüchtern und vernünftig aufführen, und gegen die Meßcommercianten alle mögliche Bescheidenheit gebrauchen, niemanden mit groben und ungeziemenden Worten anfahren, sondern sich dergestalt verhalten, daß keine Beschwerden wider sie geführet werden können.

§. 2.

Mit Erhebung der Gefälle müssen sie vorsichtig umgehen, sich dabey nicht übereilen und darauf sehen, daß die zu erlegenden Abgaben in gangbaren, guten und edictmäßigen Münzsorten bezahlet werden, die Quitungen denen Steuerschuldigen nicht eher aushändigen, bevor die Gelder nicht ordentlich nachgezählet worden, maaßen sie dasjenige, so sie zu wenig in Empfang genommen, aus ihren eigenen Mitteln ersetzen müssen.

§. 3.

Denen Cassirern wird bey Cassation verboten, von denen Meßcommercianten nicht ein mehreres, als was die geordnete Tarifsätze vorschreiben und die Quitungen besagen, einzufordern.

§. 4.

Alle Abend müssen sie die tägliche Einnahme mit dem Rendanten überzählen, die Gelder sortiren, jede Art Münze in Tuten oder Beutel einschlagen, das Gewicht, die Casse und ihren Namen darauf setzen, solche mit dem Cassensiegel versiegeln und hiernächst im Kasten legen.

§. 5.

Mit denen Königl. Geldern müssen sie getreu und redlich umgehen, und ohne Ordre und Vorwissen des Rendanten sich nicht unterstehen, an jemand etwas auszuzahlen oder vorzuschießen, noch weniger solche umzusetzen, oder davon gar etwas heimlich zu entwenden, wenn sie nicht gewärtigen wollen, hart bestrafet zu werden; in so fern sie auch wider Erwarten

§. 6.

Veruntreuungen oder Unrichtigkeiten ihrer Rendanten wahrnehmen sollten, ist es ihre Pflicht, solche der Meßdeputation sofort anzuzeigen, indem sie sonst mit dem Rendanten solidarisch verhaftet bleiben und bestrafet werden sollen.

§. 7.

Jeder Cassirer ist verbunden, für die ihm anvertraute Cassirerstelle eine, der Einnahme seiner Casse angemessene, und von der Meßdeputation den Umständen nach,

nach, zu bestimmende Caution gehörig zu bestellen und nachzuweisen.

Caput XII.

Instruction für den Cassendiener und Aufwärter.

§. 1.

Die besondern Obliegenheiten des Cassendieners und Aufwärters bestehen darin, daß er die Schreibtische, Pulte, Stühle ꝛc. rein halten und täglich abkehren muß, zu welchem Behuf ihm ein Borstwisch und ein Kehrbesen überliefert werden soll, welche er aufzubewahren, und wenn sie unbrauchbar werden sollten, dem Packhofsinspectori vorzuzeigen hat, damit dieser bey der Meßdeputation auf Reparatur derselben oder Anschaffung neuer dergleichen Utensilien antrage.

§. 2.

Muß derselbe die Cassenquitungen vorräthig schneiden, Geldtuten und Beutel, Schwärze, Stempel, desgleichen Tinte und Sandfässer und sonstige Schreibutensilien in guter Ordnung und Bereitschaft halten.

§. 3.

Die Schlüssel zu den Expeditionsstuben muß er sorgfältig aufbewahren, und bey Cassation ohne Vorwissen seiner Obern niemandem anvertrauen.

§. 4.

Alle Abende nach beendigten Expeditionsstunden muß er die Thüren und Fensterladen der Expeditionsstuben zuschließen, und am Morgen bey Zeiten wieder öffnen, auch mit auf den Ofen Acht haben, daß kein Feuer dadurch entstehen könne.

§. 5.

Alle Tint- und Sandfässer, Lichtscheeren, Leuchter und sämmtliche übrige, der Meßdeputation zugehörige Geräthschaften und Meubles, worüber ihm ein Inventarium zugestellet werden soll, hat er in sorgfältiger Verwahrsam zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß davon nichts entwendet oder verdorben werde, indem er dafür haften, und das, was aus Mangel an Aufsicht von seiner Seite, entwandt oder unbrauchbar wird, aus eigenen Mitteln ersetzen soll.

§. 6.

Sämtliche zum Acciseamte gehörige Akten muß er heften, und solche niemanden communiciren, und endlich

§. 7.

den ihm anvertrauten Cassenstempel nur auf ausdrückliche Ordre des Inspectoris, Rendanten oder Buchhalters, ohne solche aber niemals auf die Zettel und Quitungen drucken.

Caput XIII.

Von den Obliegenheiten der Waagemeister.

§. 1.

Die, zur Messe ankommende Waaren müssen nicht eher gewogen werden, bevor solche nicht bey der Buchhalterey eingetragen, und das Folium des Buchhalters auf die Declaration notiret worden, und wenn die Waaren nicht richtig angegeben, gewogen, versteuert und bey dem Buchhalter wiederum abgeschrieben worden, müssen sie nicht das geringste verabfolgen lassen, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen, oder vorkommender Umstände halber solches von der Meßdeputation verstattet würde.

§. 2.

Wenn die Versteuerung der Waaren nicht sogleich durch die Eigenthümer oder Spediteurs und Commissionairs geschehen kann, muß der erste Waagemeister die Collis in seiner Verwahrung, in der dazu bestimmten Remise auf dem Packhofe in Empfang nehmen, darüber ein accurates Register von dem Eingange und Verabfolgung der Güter nach den Nummern und Zeichen der Collis halten, für die Sicherheit derselben möglichst sorgen, daß solche und sonderlich diejenigen, welche keine Sonnenhitze, Regen oder Frost vertragen können, nicht allein zu rechter Zeit in die Remise eingeschlagen, wohl verwahret, und nicht beschädiget werden, maaßen er dafür haften, und allen, durch seine Verwahrlosung verursachten Schaden bey entstehender Klage ersetzen, auch dafern ein Stück Gut verwechselt, oder abhänden gebracht werden sollte, denen Eigenthümern den Werth desselben bezahlen muß, dahingegen wird demselben für

die Aufsicht und Verwahrung der Güter gestattet, daß er von jedem Colli drey Gr. monathliche Niederlags-Gebühren einfordern kann, über den Betrag er aber besondere Rechnung zu führen hat, wovon ihm ein Theil desselben bewilliget werden soll, und hat er auf keine Art und Weise ein mehreres als vorstehend festgesetzet worden, bey schwerer Verantwortung und harter Bestrafung zu verlangen.

§. 3.

Die, in der Messe in Beschlag genommene Waaren hat der erste Waagemeister, jedoch ohnentgeldlich, unter obigen Bedingungen in seine Verwahrung zu nehmen, und darüber ein besonderes Buch zu führen, worin umständlich bemerket werden muß:

a) der Datum, Monath und Jahr der beschlagenen Waaren,
b) der Name der Saisissanten,
c) der Name des Contravenienten und dessen Wohnort,
d) die Benennung des beschlagenen Objects,
e) der Datum der Zurückgabe, Verkauf oder Versendung derselben.

§. 4.

Da die einländische Fabrikwaaren, wenn solche separatim verpackt und mit richtigen Attesten und Declarationen versehen, nicht gewogen werden dürfen, so haben die Waagemeister die Meßcommercianten an den Packhofsinspector zur Stempelung und Revision der Atteste zu verweisen, wenn aber der Fall vorkommen sollte, daß einländische Waaren mit ausländisch eingekauften Waaren zusammen verpackt wären, so müssen die Collis gewogen, Waagezettel ertheilet, und die Gefälle davon nach Vorschrift des Meßtarifs und Reglements erhoben werden.

§. 5.

Müssen die Waagemeister über alle, zum Wiegen vorgebrachte Waaren sich vorher, ehe die Güter auf die Waage geleget werden, die Declaration über den Inhalt der Collis jedesmal vorzeigen lassen, wenn solches geschehen, die Wiegung derselben vornehmen, und hiernächst entweder einen gedruckten Waagezettel ertheilen, oder das Gewicht auf die Declaration nebst der Nummer der Eintragung notiren, über die kleine Pündel oder ganz ordinaire von den armen Juden eingekaufte Waaren sind keine schriftliche Declarationes nöthig, sondern die Waagemeister müssen die Eigenthümer befragen, was sie gekauft, ihre Pündels nachsehen, ob ihre mündliche Angabe richtig ist, selbige hiernächst wiegen, und ihnen alsdann einen Waagezettel zur Bezahlung der Ausgangsgefälle ertheilen.

§. 6.

Die, denen Waagemeistern anvertrauete Waage-Geräthschaften, Gewichte und übrige Utensilien haben sie wohl in Acht zu nehmen, die Waageknechte dahin anzuhalten, daß sie behutsam und vernünftig damit umgehen, davon nichts abhänden kommen lassen, noch muthwilliger Weise zerbrechen oder beschädigen, und wenn die Waagemeister an dem Waagegebäude, Remisen oder an den Waage-Geräthschaften und Gewichte einige Beschädigungen oder Abnutzungen verspühren, müssen sie solches conjunctim mit dem Packhofsinspectori der Meßdeputation mittelst Berichts anzeigen, damit dieser das fernerweitige besorgen kann.

§. 7.

Müssen die Waagemeister des Mittags und Abends nicht eher von der Waage abgehen, bevor nicht alle Waage-Geräthschaften bey Seite geräumet, und jedes an seinem Orte gesetzet worden, die Schlüssel des Waagehauses an sich nehmen, damit daraus nichts entwendet werde, maaßen sie für den etwa verursachten Schaden stehen, und selbigen von ihrem Gehalte ersetzen müssen.

§. 8.

Die Meßcommercianten oder Waagegäste, müssen die Waagemeister nicht allein ohne den geringsten Aufenthalt zu befördern und abzufertigen sich äusserst angelegen seyn lassen, sondern auch den Waageknechten nicht verstatten, daß sie jemanden zurücksetzen, oder einen dem andern vorziehen, noch weniger daß sie die Leute mit groben Worten und Fluchen angehen, und unbescheiden begegnen, auch keine Plackereyen ausüben, noch Trinkgeld fordern oder annehmen.

§. 9.

§. 9.

Der erste Waagemeister hat am Ende der Messe sich die, von den andern Waagemeistern geführte Register und die Berechnung über Einnahme und Ausgabe der Zettel übergeben zu lassen, daraus den Generalextract zu formiren, und an die Behörde abzugeben, auch hat derselbe sich das Waagegeräthe und Gewichte der übrigen Waagemeister am Ende der Messe abliefern zu lassen, solches gehörig in Verwahrung zu nehmen und ein accurates Verzeichniß darüber zu halten, auch ein Exemplar davon der Meßdeputation ad acta einzureichen.

§. 10.

Der erste Waagemeister ist schuldig und gehalten, wegen der ihm anvertrauten Einnahme und Verwahrung der Meß-Güter, eine Caution von 600 Rthlr. zu bestellen, und solche der Meßdeputation nachzuweisen, bey welcher die Dokumente nach vorgängiger Untersuchung der Gültigkeit zu asserviren sind.

Caput XIV.

Von den Obliegenheiten der Waage-Controlleurs.

§. 1.

Müssen dieselben ein Neben-Register von denen, zum Ein- und Ausgange gewogenen Waaren halten, und darauf sehen, daß alles richtig angegeben werde, ihr Buch jeden Abend mit dem Waage-Meister abschließen, mit dem seinigen collationiren auch nicht eher von ihren Posten gehen, als bis alles richtig befunden worden.

§. 2.

Sollen die zu ertheilende Waagezettel der Richtigkeit wegen von denen Controlleurs mit unterschrieben werden.

§. 3.

Bey Wiegung aller und jeder Collis, sie seyen Gefällen unterworfen oder nicht, sollen die Controlleurs persöhnlich zugegen und dabey schuldig seyn, das aufgesetzte Gewicht mit dem Waagemeister nachzusehen, und zu berechnen, so wie denn ohne beyderseitiger Anwesenheit nichts gewogen und abgefertiget, sondern dieses Geschäft von dem Waagemeister und Controlleur conjunctim verrichtet werden muß. Auch

§. 4.

müssen die Controlleurs mit dafür sorgen, daß die Meß-Commercianten prompt und ohne Aufenthalt abgefertiget, und nichts ohne Entrichtung der Gefälle und ohne Ordre vom Packhofe verabfolget werde.

Caput XV.

Obliegenheiten der Waage-Knechte.

§. 1.

Müssen die Waage-Knechte sich täglich Vor- und Nachmittags, eine Stunde vor Eröfnung der Expeditions-Stunden auf die Waage einfinden, das Waage-Haus reinigen, die Waage-Schaalen und das Gewicht in Ordnung setzen, und alles Waage-Geräthe in Bereitschaft stellen, daß es zum Wiegen bey der Hand sey.

§. 2.

Ohne Beyseyn und vor Ankunft des Waagemeisters darf sich keiner unterstehen, das geringste zu wiegen, auch eher nichts an die Waage zu bringen, bis der Waagemeister solches befiehlet.

§. 3.

Sämtliche Güter, so gewogen werden, und welche der Waagemeister an die Waage zu bringen, befiehlet, müssen sie ohne Entgeld zur Waage hin- und wegschaffen.

§. 4.

Müssen die Waage-Knechte bey Auf- und Abbringung der Güter auf der Waage, alle Behutsamkeit gebrauchen, daß sie weder daran noch an der Waage selbst etwas zerbrechen oder Schaden zufügen, maaßen sie dafür haften und den verursachten Schaden von ihrem Tractament zu bezahlen schuldig sind.

§. 5.

Sollen sie die Waage-Gäste mit aller Bescheidenheit begegnen, keinen dem andern vorziehen, sondern einen jeden nach der Reihe, wie er gekommen und sich gemeldet, prompt befördern, und damit keine Confusion entstehen möge, so müssen sie des nachfolgenden seine Waare nicht eher zur

zur Waage bringen, bevor der erste vollkommen abgefertiget ist.

§. 6.

Sobald die Expeditions-Stunden, Mittags und Abends geendiget, und auf der Waage nichts mehr zu thun ist, müssen sie das Waage-Geräthe bey Seite räumen, und jedes an seinen Ort setzen, auch das Waagehaus wohl verschließen, damit aus demselben niemand etwas entwenden oder beschädigen könne.

§. 7.

Liegt den Waage-Knechten auch ob, bey überhäufter Arbeit denen Plombeurs bey Plombirung der Collis und Bestands-Güter, auch beym Schnüren der Ballen, Kasten, Tonnen und Säcke zu assistiren.

§. 8.

Müssen sie sich jederzeit nüchtern halten, sich nicht vollsaufen, weder unter sich, noch mit andern Streit und Schlägereyen anfangen, oder bey ihrer Arbeit fluchen, und solche mit Widerwillen verrichten, sonsten derjenige, welcher liederlich, versoffen, und in seinen Diensten träge seyn wird, zu gewärtigen, daß er das erstemal mit vier und zwanzig stündigem Arreste bey Wasser und Brod bestraft, und das zweytemal cassiret werden soll. Uebrigens

§. 9.

müssen die Waage-Knechte sich aller Verrichtungen, so ihnen von den vorgesetzten Officianten und von dem Waagemeister aufgegeben werden, willig, gehorsam, treu und fleißig unterwerfen, Schaden und Nachtheil auf alle nur mögliche Weise abwenden, und falls sie Unterschleife bey Wiegung der Waaren oder sonstige Unrichtigkeiten bemerken sollten, müssen sie solches der Meß-Deputation des fordersamsten anzeigen, wofür sie den Umständen nach eine Belohnung zu gewärtigen haben sollen.

Caput XVI.

Instruction für den Plombage-Einnehmer von denen ausserhalb Landes gehenden Waaren.

§. 1.

Muß derselbe die Plombage-Utensilien, Hammer-Ober- und Unter-Stempel, Bleye und Quittungen, so viel er davon während der Messe zu gebrauchen gedenket, von dem Plombage-Einnehmer der einländischen Expedition auf einmal in Empfang nehmen, sich solche richtig zuzählen laßen, und darüber quittiren.

§. 2.

Hat er denen Plombeurs die Hammer und Stempel selbst zu überliefern, und solche Mittags und Abends wieder zurück zu nehmen, ausser denen Expeditions-Stunden aber solche denenselben bey schwerer Verantwortung und harter Strafe nicht in Händen zu lassen.

§. 3.

Müssen die Bleye einzig und allein auf einen, von den Packhofs-Inspectoren unterschriebenen Zettel, und ohne solchen an niemanden verabfolgt und ausgegeben werden.

§. 4.

Soll derselbe die eingehobenen Plombage-Gelder alle Abend an den Plombage-Einnehmer der einländischen Expedition abliefern, welcher über den richtigen Empfang in seinem täglich abzuschliessenden Register quittiren muß.

§. 5.

Ueber die, während der Messe auf Ordre des Inspectoris, ausgegebene Gratis-Plomben, muß er sich am Ende der Messe von demselben in seinem Register quittiren laßen, und letzteres, nachdem solches gehörig abgeschlossen worden, der Meß-Deputation zur Approbation und Decharge vorlegen.

Caput XVII.

Pflichten des Receptoris auf dem Pferde-Markt.

§. 1.

Hat Receptor den Tag vor Eröfnung der Expeditions-Stube, sich auf dem Pferdemarkt, mit dem dazu bestellten Schlagbaum-Aufwärter einzufinden, die Schlag-Bäume zu verschließen, und nur den ersten Eingang diesseits des Grabens am Spritzenhause offen zu laßen, hiernächst müssen beyde sich in die Häuser und Stallungen verfügen, und eine Specification von allen, auf dem Pferdemarkt, zum Verkauf gebrachten Mecklenburgischen, Hol-

Hollsteinischen, Pohlnischen und andern fremden auch einländischen Pferden, nach denen, von den Verkäufern zu producirenden Thorzetteln aufnehmen und ihnen zugleich andeuten, daß sie sich nicht unterfangen sollen, sowohl vor, als während der bestimmten Zeit, weder in der Stadt, noch ausser der Barriere, bey Strafe der Confiscation, Pferde zu verkaufen, oder zu erhandeln, sondern die Pferde müssen alle, auf dem dazu bestimmten Platz zu Vermeydung der Defraudation der Meßgefälle erhandelt, vertauscht und verkauft werden.

§. 2.

Hat Receptor an dem bestimmten Sonntage, und nicht eher, die, auf dem Pferdemarkt zur Abfertigung der Meß-Accisanten und Zollanten gemiethete Expeditions-Stube zu eröfnen, denen Meß-Accisanten gedruckte Accise- und Gratis-Quittungen, welche er sich in hinlänglicher Quantität von dem Acciseamte zustellen laßen muß, nach der laufenden Nummer dergestalt zu ertheilen, daß selbige der Accisanten Namen, die Anzahl der verkauften und eingekauften Pferde, und wie viel sie dafür à 2 Gr. pro Stück entrichtet, deutlich enthalten müssen.

§. 3.

Die Quittungs-Gelder hat derselbe Inhalts des Reglements vom 24. April 1787 zu erheben, auch sämtlich eingehobene Accise-Gelder mit den ertheilten Quittungen, in die vorgedruckte Rubriken richtig zu Buche zu tragen, die Thorzettel von den Verkäufern, wie viel Pferde zum Verkauf gebracht worden, sich jederzeit produciren laßen, auch darauf sowohl als auf der ertheilten Quittung, wie viel Stücke sie unverkauft zurücknehmen, sorgfältig und accurat zu notiren, einen jeden Accisanten auch zu bedeuten, daß er die Quittungen und Zollzettel, dem am Schlagbaum auf dem Pferdemarkt aufwartenden Officianten vorzeigen, bey denen Thorschreibern an der Landwehre aber die Thor- und Accisequitungen wieder abgeben und nur den Zollzettel behalten müsse.

§. 4.

Sobald die Meßwoche zu Ende ist, da alsdann der Pferdemarkt aufhört, hat Receptor sein Buch abzuschließen, solches mit den eingekommenen Geldern an den Ober-Meßrendanten abzuliefern, welcher den Betrag in sein Meß-Journal in Einnahme stellen, und ihm über den richtigen Empfang quitiren wird.

§. 5.

Ueber sämtliche, zur Messe eingegangene, verkaufte und retour geschickte Pferde, hat derselbe eine Nachweisung folgendermaaßen anzufertigen, als:

a) wie viel Stück Pferde aus Mecklenburg, Hollstein, Pohlen und andern fremden Ländern, auch wie viel aus den einheimischen Provinzien überhaupt zur Messe eingekommen;

b) wie viel Stück davon verkauft, und

c) wie viel retour geschickt worden sind,

nebst der Balance, wie viel in der vorigen Messe eingegangen, verkauft und retour gesandt worden, und solche der Meß-Deputation zu überreichen.

§. 6.

Ist Receptor verbunden, wegen der, ihm anvertrauten Einnahme, eine Caution von hundert Rthlr. zu bestellen, und solche bey der Meß-Deputation durch valide Documente nachzuweisen.

Caput XVIII.

Pflichten des Aufwärters am Schlagbaum des Pferdemarktes.

§. 1.

Muß er die Schlagbäume einige Tage vor Anfang des Pferdemarktes verschließen, und nur den einen diesseits des Grabens am Sprützenhause, allwo er sich von des Morgens früh bis Abends spät aufhalten muß, offen laßen, mit dem Receptori die Aufnahme der, zum Verkauf eingebrachten Pferde gehörig besorgen, mit ihm die Häuser und Ställe durchgehen, und sich die Thorzettel produciren laßen.

§. 2.

Die Schlüssel der Barrieren hat er sorgfältig zu verwahren, und niemanden, wer es auch sey, solche anzuvertrauen.

§. 3.

Darf derselbe niemanden, welcher Pferde eingekauft oder verkauft hat, aus dem Schlagbaum auspassiren laßen, ohne sich vorher die, von dem Receptori ertheilte

theilte Quittungen und einen gehörigen Zollzettel produciren zu laßen; wenn selbige aber mangeln, hat er die Eigenthümer nach der Expeditions-Stube auf dem Pferdemarkt zurück zu weisen.

§. 4.

Und da, zur Verhütung der Meß-Accise- und Zoll-Defraudationes der Pferdemarkt nur einzig und allein auf dem dazu bestimmten großen Platz auf der Damm-Vorstadt, welcher mit gehörigen Schlagbäumen verwahret ist, gehalten werden soll, als hat der Schlagbaum-Aufwärter darauf zu vigiliren, daß, so wenig in der Stadt als ausser den Barrieren, während der Meßwoche Pferde verkauft und erhandelt werden, und wenn er dergleichen Contraventiones entdecket, oder in Erfahrung bringet, hat er solche sogleich der Meß-Deputation anzuzeigen, damit diese die Contravenienten zu Erlegung der festgesetzten Strafe anhalten könne.

§. 5.

Muß derselbe sich jederzeit nüchtern halten, sich auch gegen jedermann bescheiden aufführen, und alles das befolgen, was ihm von seinen Vorgesetzten und dem Receptori anbefohlen werden wird.

Caput XIX.

Pflichten des Woll-Beschauers.

§. 1.

Soll der Woll-Beschauer zur Zeit der Wollschur, wenn die Landwolle stark zum Verkauf nach der Stadt gebracht wird, imgleichen während der ganzen Meßzeit alle Tage sich in Rathswaage einfinden, mit dem Waagemeister fleißig conferiren, und sich nach allen vorkommenden Umständen aufs genaueste erkundigen, auch wenn sonst Wolle zur Stadt kommt, und solches ihm von dem Raths-Waagemeister avertiret wird, sich sofort nach der Rathswaage zu Beobachtung seiner Amts-Pflichten verfügen.

§. 2.

Muß er genaue Aufsicht halten, daß kein Verkauf und Aufkauf der Wolle vor und unter den Thoren geschehe, sondern dahin sehen, daß alle Wolle zur Stadt und auf den dazu bestimmten Platz gebracht und daselbst denen Königl. Edikten gemäß verkauft werde.

§. 3.

Weil auch alle einländische Wolle, es sey adeliche, Aemter- Bündel- Schaar- oder Rauf- und Gerber-Wolle bey Strafe der Confiscation zur Ausfuhr ausser Landes verbothen, so muß der Woll-Beschauer in- und ausser denen Messen genau darauf vigiliren, daß solchem Verbote entgegen keine einländische unter ausländische Wolle vermischet, und ausser Landes prakticiret werde, daher hat derselbe

§. 4.

alle einkommende aus- und einländische Wolle genau zu besichtigen, sich darüber die Päße, Thor- und Zoll-Zettel vorzeigen zu lassen, und darnach zu sehen, ob die Anzahl der Säcke und Bündel, so darauf bemerket, vorhanden sind, auch ob die ausländische Wolle auf der Gränze schlanguliret, plombiret oder gesiegelt worden, die einländische Wolle mit den Buchstaben L. W (Land-Wolle) die Pohlnische aber mit den Buchstaben P.W. und die Mecklenburgsche mit M. B. W. Sack für Sack markiren, hierauf, wenn alles richtig befunden, die Thorzettel zu unterschreiben, und die Einbringer der Wolle damit nach dem Acciseamte an den Controlleur, welcher das Wollbuch führet, zu verweisen, damit derselbe solche nach der, ihm gegebenen Vorschrift gehörig in sein Register tragen, und wenn die Wolle nicht sofort verkaufet, sondern bey den Bürgern in der Stadt niedergeleget wird, die Einlagezettel gehörig besorgen könne, und wie

§. 5.

zu Vorbeugung aller Verpackung und Vermischung der einländischen mit der ausländischen Wolle bey 50 Rthlr. Strafe, und dem Befinden nach der Confiscation der Wolle hiermit verboten wird, daß ohne hinlängliche Untersuchung und Mitwissen des Packhofs Inspectoris kein Sack Wolle zertheilet, und aus einem Sack mehr Säcke gemacht werden sollen, weshalb er hierauf genau Acht zu haben, und die Contraventiones pflichtmäßig anzuzeigen hat, auch muß er selbst bey Strafe der Cassation sich nicht unterstehen, ohne Mit-

Mitwissen des Packhofs-Inspectoris für sich allein dergleichen Zertheilungen der Woll-Säcke vorzunehmen und zu gestatten, sondern wenn vorkommenden Umständen nach, sonderlich, wenn die Wolle sehr naß geworden, und von den Eigenthümern der Wolle verlangt werden sollte, daß die Woll-Säcke geöfnet, die Wolle getrocknet, und nachher in mehrere Säcke eingesackt werde, solches sofort dem Packhofs-Inspectori anzeigen, damit derselbe das Nöthige zu Vorbeugung aller Vermischung und Unterschleife verfügen, auch dem Cassen-Controlleur auf dem Accise-Amte, wenn aus einem Sack mehrere Säcke gemacht werden, davon Nachricht zu geben, damit dieser in sein Woll-Register solches gehörig notiren könne.

§. 6.

Da auch kein einländischer Wollhändler, welcher mit ausländischer Wolle zum auswärtigen Debit handelt, einländische Wolle aufkaufen, und damit handeln darf, auch niemand einländische Wolle als zu Unterhaltung seiner eigenen einländischen Woll-Manufacturen oder zur Verlegung einländischer Woll Fabrikanten aufkaufen, diese auch sich jederzeit deshalb mit hinlänglichen Attesten von den Mägistraten des Orts ihrer Wohnung oder mit Königl. Concessionen legitimiren, und solche sowohl auf dem Acciseamte als dem Wollbeschauer vorzeigen müssen, als hat der Wollbeschauer, daß diesem entgegen, zum Nachtheil der einländischen Fabriken kein gewinnsüchtiger Wollhandel getrieben werde, fleißig und genau Acht zu haben, auch

§. 7.

zu vigiliren, daß die Prediger- Schulzen- Bauer- und Bündel-Wolle, von denen von Adel, Beamten, Forstbedienten Arrendatoren nicht aufgekaufet, unter die ihrige gestecket und verpacket, noch diese Bündel-Wolle an andere als Tuchmacher und kleine Fabrikanten, welche keine große Parthien Wolle kaufen können, verkaufet werde.

§. 8.

Wenn die Käufer und Verkäufer ihm zu Beschauung ihrer Wolle fordern lassen, so soll er die Wolle fleißig durchsehen, ob sie von solcher Gattung und Reinigkeit ist, wie sie ausgegeben worden, damit keiner von beyden Theilen zu kurz kommen möge, und wenn er finden sollte, daß allerhand Unreinigkeiten, auch wohl Steine in denen Woll-Säcken zum Betruge der Käufer versteckt wären, auch ehe der Betrug entdecket worden, die Wolle von denen Käufern bereits bezahlet worden, so muß er solche Unterschleife sofort dem Acciseamte in der Meßzeit aber der Meßdeputation anzeigen, damit die Verkäufer angehalten, dem Befinden nach bestrafet, und dem Käufer wieder zu seinem Gelde oder Verlust geholfen werden könne.

§. 9.

Lieget ihm auch ob, bey Besichtigung der Wolle, hauptsächlich dahin Acht zu haben, ob keine Rauf-Wolle von abgestorbenen Schaaf-Fellen darunter meliret, sondern als eine gute Kaufmannswaare zum Verkauf gebracht sey, auch muß er

§. 10.

sich befleißigen, die fremde von der einheimischen Wolle genau unterscheiden zu lernen, um zu beurtheilen, ob die einländische unter die fremde versteckt, und damit verkauft werde.

§. 11.

Muß er alle ausgehende ausländische Wolle von neuem schlanguliren, vorher sich aber die Accisezettel und Quittungen, daß die Wolle gehörig versteuert, von dem Accise-Cassen-Controlleur in sein Woll-Buch abgeschrieben, und der Paß von dem Commissario loci über die Anzahl der ausgehenden Säcke unterschrieben worden, produciren lassen, da hiernächst solche auf dem Packhofe plombiret werden müssen, wobey er die Fuhrleute zu bedeuten hat, daß sie zu ihrer eigenen Sicherheit die Säcke auf dem Wagen so packen und legen müssen, daß die Schlangulirung und die Plomben von denen Thorschreibern und Zollbedienten unterweges gesehen und recognosciret werden können.

§. 12.

Weil auch die Ausfuhr der einländischen bewolleten und unbewolleten Felle verboten und die auf der Messe ankommende einländische Felle mit Paßierscheinen der Acciseämter und Attesten der Magisträte des Orts, wovon sie herkommen, ver-

versehen seyn müssen, so hat der Woll-Beschauer zu vigiliren, daß solche nicht zum Nachtheil der Landes-Fabriken ausgeführt werden.

§. 13.

Von allem, was der Wollbeschauer in Erfahrung bringen wird, wodurch dem Interesse des Königs Nachtheil erwachsen könnte, hat er der Meß-Deputation, außer der Messe aber, dem Commissario loci Anzeige zu thun, damit die Defraudanten und Contravenienten nach denen Gesetzen bestrafet werden können.

§. 14.

Für seine Bemühungen, auch Anschaffung der nöthigen Schwärze, die Woll-Säcke zu zeichnen und schlanguliren, soll dem Woll-Beschauer von einem Sack Pohlnischer oder Mecklenburgischer Wolle, wenn die Säcke gezeichnet werden, der Verkäufer 1 Gr. und wenn solche wieder ausgehet und schlanguliret wird, der Käufer ebenfalls 1 Gr., von einem Sack einländischer Wolle aber, wenn solche gezeichnet wird, der Verkäufer 6 Pf. geben, der Käufer der einländischen Wolle aber sodann frey bleiben, auch müssen die ganz kleinen Pündel Landwolle, welche ausser denen Messen an Tuchmacher und Fabrikanten in Frankfurth verkaufet, und nicht in denen Häusern niedergeleget worden, von diesem Beytrag frey bleiben.

Caput XX.

Besondere Instruction für den Accise-Cassen-Controlleur, welchem die Führung des Woll-Eingangs- und Ausgangs-Registers oblieget.

§. 1.

Muß derselbe über alle zu Wasser und zu Lande ankommende, desgleichen über die in Bestand bleibende und verkauft werdende Wolle ein accurates Register führen, worin die ankommende nach den Thorzetteln, (welche derselbe unterzeichnen muß) nach den Attesten der Magisträte und Quittungen eingetragen, die verkaufte und zu versendende aber nach denen zu producirenden richtigen Ausgangs- und Waage-Zetteln, worauf der Nahme des Käufers und Verkäufers, desgleichen die Anzahl der verkauften Säcke und das Gewicht derselben von dem Waagemeister und Woll-Beschauer verzeichnet seyn muß, abzuschreiben ist.

§. 2.

Bey Eintragung der eingehenden Wolle hat derselbe ferner annoch dahin zu sehen, daß solche vorher von denen geschwornen Woll-Beschauern besichtigt und gezeichnet, auch die ausländische schlanguliret sey, imgleichen, daß ihm von dem Haus-Besitzer, bey welchem die Wolle bis zum Verkauf niedergelegt wird, ein Einlage-Schein extradiret werde, bey Abschreibung der ausgehenden aber muß er das Folium seines Registers auf den Begleitschein notiren.

§. 3.

Am Ende der Messe hat derselbe der Meß-Deputation einen richtigen Extract, woraus die Quantitäten der, von der vorhergegangenen Messe in Bestand verbliebenen, seit der Zeit bis zum Schluß der gegenwärtigen Messe hinzu gekommenen, an Frankfurter Fabrikanten verkauften, auswärts versandten, und in Bestand bleibenden Wolle ersichtlich, einzureichen.

Caput XXI.

Besondere Pflichten des Formular-Magazin-Verwalters.

§. 1.

Hat derselbe denen Meß-Expeditions-Comptoirs die erforderliche Bücher und sämtliche benöthigte Utensilien zu gehöriger Zeit zu überliefern, und die fehlende bey Zeiten von der Meß-Deputation mittelst Berichts zu fordern.

§. 2.

Über sämtliche, ihm in Verwahrung gegebene Druck- und andere Sachen hat er ein accurates und reinliches Register zu halten, worin auf der einen Seite der Empfang, und auf der andern die Ausgabe aufgeführet werden muß.

§. 3.

Muß er an niemand, wer es auch sey, ohne Quittung etwas verabfolgen lassen, maßen er seine Ausgabe mit Quittungen gehörig belegen, und die etwanige Defecte sofort ersetzen muß.

§. 4.

§. 4.

Wird ihm die größte Accuratesse in Ausübung seiner Amtspflichten anempfohlen, mit der Verwarnung, daß wenn er sich dabey Untreue oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollte, er unfehlbar cassiret werden wird.

Caput XXII.

Obliegenheiten der Waaren-Beschauer.

§. 1.

Selbige müssen, nachdem sie von der Buchhalterey die Bestand-Declarationen, mittelst Specification erhalten, sich in die Gewölber und Laden der Verkäufer verfügen, die Collis nachsehen, ob sie mit der übergebenen Declaration übereinstimmen, und falls kein Verdacht einer heimlichen Eröfnung obwaltet, und wenn die Plomben daran unverletzt und richtig sind, können sie die Collis eröfnen, die Plomben davon abschneiden, und die Declaration über die Richtigkeit derselben attestiret an die Buchhalter abgeben, auch ein gleiches in Absicht der neu ankommenden einländischen Waaren beobachten.

§. 2.

Müssen sie die, von den Collis abgeschnittenen Bleye nicht in den Händen der Verkäufer oder Particuliers lassen, sondern alle Tage zweymal an den Plombage-Einnehmer abliefern.

§. 3.

Wenn sie in der Stadt oder in den Gewölben der Kaufleute keine Geschäfte haben, müssen sie sich beständig in der Buchhalterey auf dem einländischen Packhofe aufhalten, damit die Commercianten sie allda antreffen können, auch

§. 4

müssen selbige die Meß-Aufseher bey überhäufter Arbeit bey dem Abladen der Collis von den Wagen oder Schiffen assistiren.

Caput XXIII.

Besondere Pflichten der Meß-Aufseher.

§. 1.

Müssen die Meß-Aufseher nicht das geringste visitiren und abladen lassen, bevor nicht die Thorzettel und Frachtbriefe von denen ankommenden Waaren in der Buchhalterey eingetragen, und darüber ein Erlaubnißschein zum Abladen ertheilet worden, welchemnächst sie bey der Ab- und Ausladung der Collis von denen Wagen- und Schiffsgefäßen genau nachzusehen haben, ob die, auf dem Ablade-Schein und der Declaration verzeichnete Stücke alle richtig vorhanden, auch ob auf denen Wagen unterm Stroh und Heu, imgleichen in denen Futter-Säcken, Sitz-Kasten, Reise-Laden, Mantel-Säcken, Felleisen, Kobern, Betten und Bettstroh, und was sonsten die Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch mit sich führen, desgleichen in denen Verschlägen der Kähne unter den Brettern und im Boden, oder in den ledigen Trinkgefäßen und Proviant-Fässern etwas heimliches versteckt sey.

§. 2.

Müssen sie, so lange die Aus- und Abladung eines Kahns oder Wagens dauert, von demselben nicht weggehen, auch nach geendigter Visitation den richtigen Befund auf dem Ablade-Schein und Thorzettel attestiren; wenn aber die Angabe nach den Zetteln bey der Visitation nicht zutrift, sondern entweder einige Stücke fehlen oder mehrere vorhanden sind, so müssen sie solches sofort dem Packhofs-Inspectori und dem Buchhalter melden, damit sogleich die Umstände gebührend untersucht werden können.

§. 3.

Die Victualien, Getränke und andere im Meß-Eingangs-Tarif benannte Waaren, welche der Einrichtung der Consumtions-Accise-Gefälle nach dem Churmärk. Tarif vom 20. Febr. 1787. unterworfen sind, müssen sie nach dem Packhof bringen lassen, und können solche nicht eher von demselben heruntergelassen werden, als bis sie declariret, zu Buche getragen, visitiret, gezählet, gewogen und versteuert worden.

§. 4.

Die Thorzettel müssen sie allezeit dem Eigenthümer zurückgeben, die Ablade-Scheine aber in der Buchhalterey zur weitern Beförderung an die Thorbedienten, abliefern.

§. 5.

Wird ihnen insonderheit aufgegeben, bey Ankunft der fremden Wolle nachzusehen, ob solche gehörig schlanguliret und plombiret ist, und wenn sie von dem Woll-Beschauer besehen und für ausländisch erkannt, solche von neuem zu schlanguliren, und mit der Nummer, so ihnen der Cassen-Controlleur sagen wird, zu numeriren, auch wann sie wieder ausgehet, und von neuem nach dem Packhof gebracht wird, die Schlangulirung, Plombirung und Nummer zu recognosciren, auch sodann zu besorgen, daß sie gewogen, und die Gefälle davon erhoben werden.

§. 6.

Wenn die Meß-Aufseher zum Abladen weggehen, müssen sie solches dem Packhofs Inspector und dem Buchhalter anzeigen, damit man wisse, wo sie sind, und nicht vergebens Nachfrage um sie geschehe, beym Abladen selbst aber sich nicht über die Gebühr aufhalten, sondern möglichst zurückeilen, jedoch die Abladung ordnungs- und pflichtmäßig und mit aller Bescheidenheit, Höflichkeit und Behutsamkeit verrichten.

§. 7.

Müssen sie auf alle durch- und ausgehende Fracht und andere Wagen vigiliren, damit davon in der Stadt, und in den Vorstädten nichts heimlich abgeladen und unversteuert ein- und auspracticiret werde, weshalb sie sich von den Fuhr- oder andern durchpaßirenden Leuten die Thorzettel vorzeigen lassen müssen, ob die aufhabende Collis nach Inhalt der Expeditions- und Thorzettel richtig und plombirt vorhanden, oder nicht etwa ein mehreres, als angegeben worden, auf den Wagen befindlich sey.

§. 8.

Da nach dem Inhalt des §. 19. des Meß-Reglement vom 1787. alle rohe und bewollete Felle, Rauchwaaren, Haasenfelle, Wachs und andern ins Land-einzuführen erlaubte, und den Consumtions-Accise-Gefällen unterworfene Waaren, so die Frankfurther Lohgerber, Schumacher und übrigen Einwohner in der Messe erkaufen; nach dem Packhofe bringen, alldort visitiren, wiegen, und nach erlegter Consumtions-Accise erst in ihre Häuser, Laden oder Gewölber bringen lassen, auch nach der Messe alles, was sie eingekauft und über Einen Thaler werth ist, bey der Accise-Casse anmelden und versteuern müssen, so haben die Meß-Aufseher in denen Messen auf die Kaufleute, Krähmer, Juden, Lohgerber, und die in Leder arbeitende Handwerker, auch auf alle Einwohner der Stadt Acht zu haben, diejenigen, welche Waaren einkaufen, zu bemerken, bey der Buchhalterey nachzufragen, ob sie solche gehörig angegeben und versteuert haben, und die hierin entdeckte Defraudationes der Meß-Deputation zur nähern Untersuchung anzuzeigen.

§. 9.

Die täglich bey den Buchhaltern eingegangenen Atteste oder Certificate über einländische ausser und innerhalb Landes verkaufte Waaren, müssen die Meß-Aufseher alle Abend nach der Nummer und von jedem Verkäufer separat legen, und hiernächst in der Buchhalterey abgeben, und keinen Abend eher von der Expeditions-Stube wegehen, als bis diese Arbeit geschehen.

§. 10.

Müssen sie bey der Plombirung der Bestand-Waaren genau nachsehen, daß in denen Gewölben, oder Magazinen keine unplombirte Collis verbleiben, die Declaration jedesmal zur Hand nehmen, die Anzahl der plombirten Stücke darauf notiren, und Stück für Stück nachsehen, ob die Bleye so angeschlagen sind, daß ohne sie abzuschneiden, nichts geöfnet werden könne, so wie sie denn kein Colli plombiren lassen müssen, wann ihnen nicht darüber eine Declaration eingehändiget, worauf der Nahme und Wohnort des Eigenthümers der Collis nebst der Quantität und Qualität der darin enthaltenen Waaren bemerket worden.

§. 11.

Die, für die angeschlagene Bleye zu bezahlende Gelder à 2 und 1 Gr. müssen sie von denen Eigenthümern der Gewölbe, wo die Collis in Deposito stehen, erheben, darüber Quitung ertheilen, und Mittags und Abends an den Plombage-Einnehmer abliefern.

§. 12.

§. 12.

Die Nachweisung von denen, durch den Plombage-Einnehmer ihnen gelieferten und angeschlagenen Bleyen, müssen sie dem Packhofs-Inspector übergeben, damit selbiger ihre Functiones nachsehen und controlliren kann.

§. 13.

Die Plombeurs müssen sie nie allein lassen, sondern beständig unter Augen haben, und sind sie für die, ihnen während der Plombagezeit der Bestände anvertraute Bleye, Stempel, Hammer und Gelder responsable.

Caput XXIV.

Besondere Instruction für die Begleitschein-Schreiber.

§. 1.

Dieselben haben ihre Bücher ordentlich und vorschriftsmäßig zu führen, die auszustellende Begleitscheine nach den eingerichteten Declarationen, Meß-Quittungen und Certificaten deutlich und accurat auszufertigen, damit durch ihre Schuld die Fuhrleute oder Schiffer unterweges nicht aufgehalten werden, jedoch muß über die auszuführende einländische Wolle, nicht eher ein Begleitschein ertheilet werden, als nachdem ein richtiges Attest des Magistrats oder Acciseamts vorgezeiget worden, daß der Käufer in der angegebenen einländischen Stadt würklich wohnhaft sey, damit niemand unter dem Namen eines einländischen Einkäufers oder Fabrikanten, Wolle ausser Landes führen kann.

§. 2.

Sobald sie einen Begleitschein auf solche Waaren auszustellen haben, die einem Impost oder Zollgefällen unterworfen sind, und deren Werth 100 Rthlr. und darüber beträgt, so muß sofort durch einen besondern Aviso-Brief dem Accise-Amte im Bestimmungsorte, oder dem Grenz-Zollamte davon Nachricht gegeben werden, damit entweder der Eingang in der angegebenen einländischen Stadt, oder der Ausgang ausser Landes justificiret werden könne.

§. 3.

Alle Abend müssen die Begleitschein-Schreiber aus ihren Büchern Extracte der ausgegangenen Waaren von jeder Provinz besonders anfertigen, und dem Inspectori zur weitern Beförderung an die Directiones überreichen.

§. 4.

Die eingehobene Gelder à 1 Gr. für jeden Begleitschein, haben sie täglich dem Plombage-Einnehmer abzuliefern, welcher ihnen in ihren Büchern darüber quittiren wird.

Caput XXV.

Obliegenheiten der Plombeurs.

§. 1.

Sollen die Plombeurs sich eines nüchternen Lebens befleißigen, bey der Arbeit keinen Toback rauchen, weder unter sich noch mit andern Schlägereyen anfangen, noch fluchen, und ihren Dienst willig und promt verrichten, widrigenfalls der Schuldige zu gewärtigen hat, daß er sogleich seines Officii werde entsetzt werden.

§. 2.

Müssen sie kein Colli eher plombiren, als bis der Inspector oder ein anderer ihnen vorgesetzter Officiant solches befohlen hat, da sie alsdann die Plombirung gehörig und dergestalt zu verrichten haben, daß ohne die Bleye oder Schnüre zu lädiren, die Plomben nicht abgenommen oder die Kasten geöfnet werden können.

§. 3.

Die ihnen anvertraute Ober- und Unterstempel, müssen sie, bey schwerer Verantwortung nicht mit nach Hause nehmen oder andern überlassen, sondern Mittags und Abends, sobald die Expeditionsstunden geendiget sind, dem Plombage-Einnehmer selbst einhändigen, und von demselben bey angehender Expedition wieder abfordern.

§. 4.

Wird ihnen zur Pflicht gemacht, die zu plombirende Collis oder Wagens selbst zu schnüren und den dazu nöthigen Bindfaden zu liefern, wofür ihnen von jedem Colli 6 Pf. und von einem ganzen Wagen 2 Gr. accordiret werden. Ein mehreres, unter welcherley Vorwand es auch seyn möge, zu nehmen, wird ihnen bey Cassation untersaget.

Caput XXVI.

Besondere Pflichten des Post-visitatoris.

§. 1.

Derselbe wird auf den Inhalt der, ihm unterm 15. Sept. 1786. ertheilten Instruction und des Meßreglements vom 1787. §. 24. verwiesen, ihm aber hierdurch zugleich ausdrücklich und bey Strafe der Cassation, falls er dem entgegen handeln sollte, befohlen, alle mit der Post ankommende Waaren nach dem Packhofe zu befördern, an den Inspector abliefern, und bey der Buchhalterey einschreiben zu lassen, und keine Visitation derselben vorzunehmen, sondern einzig und allein die Coffres und Felleisen derer Passagiers, welche ihre gebrauchte Kleidungsstücke, und nichts Accisebares bey sich haben, zu visitiren, und ihnen solche verabfolgen zu lassen.

§. 2.

Hat derselbe dahin zu sehen, daß kein Colli oder Paquet mit Waaren mit der Post abgehe, wenn solches nicht vorher auf dem Packhofe gewesen, allda plombiret und mit richtigen Expeditionsscheinen versehen worden.

Caput XXVII.

Besondere Pflichten der Thorbedienten und deren Assistenten.

§. 1.

Soll kein Thorbedienter und Assistent, bey unausbleiblicher Strafe, sich unterstehen, ohne erhaltene Erlaubniß, von dem Thore oder dem Posten, woselbst er angestellet worden, wegzugehen, sondern er muß früh und spät auf dem ihm angewiesenen Posten bleiben; wenn er aber unumgänglicher Verrichtungen oder Krankheits wegen seinen Dienst nicht verrichten kann, so hat er es der Meßdeputation zu melden, damit solcher einem andern übertragen werden kann.

§. 2.

Müssen die Thorbediente alle zur Messe eingehende Wagen, Extraposten, christliche und jüdische Fuhrwerke, Schiffsgefäße, Tragepäcke, Säcke und was sonst eingebracht wird, es bestehe in ein- oder ausländischen Waaren, Victualien, Getränke rc. durch einen wachthabenden Soldaten, welcher der richtigen Ablieferung halber sich jedesmal durch einen Zettel legitimiren, und dem scharf anbefohlen werden muß, nicht zu gestatten, daß unterweges etwas abgesetzet werde, nach dem Packhof befördern, die Anzahl der angegebenen Collis in ihren Thorbüchern nach denen vorgeschriebenen Rubriken eintragen, von denen Einbringern sich ein proportionirliches Pfand einsetzen lassen, und hiernächst einen Thor-Pfandzettel, worauf alles genau bemerket werden muß, ertheilen. Ueber die am Thore ankommende ordinaire Posten brauchen die Thorbediente keinen Thor-Pfandzettel zu geben, sondern diese müssen sie durch einen commandirten Soldaten bis ans Posthaus begleiten lassen, allwo er vom Postvisitator einen Zettel zurückbringen muß, daß die eingetragene Post richtig bis dahin begleitet worden.

§. 3.

Müssen sie nie unterlassen, nach dem Inhalt vorstehenden §. 2. von allen eingehenden Waaren, zur Sicherheit der Gefälle, und daß die Collis richtig nach dem Packhof befördert worden, ein hinlängliches Pfand sich einsetzen zu lassen, hiernächst aber, wenn die Versteuerung bey den Cassen und die Abfertigung gehörig und richtig geschehen ist, das eingelegte Pfand gegen Zurückgabe des Thor-Pfandzettels, welcher von dem Buchhalter unterschrieben und gestempelt seyn muß, wieder zurückgeben. Hierbey wird ihnen ausdrücklich verboten, von den eingesetzten Pfandgeldern etwas zurück zu behalten, oder solche auszuwechseln, noch geringe Münzen für gute unterzuschieben, noch weniger etwas davon abhänden zu bringen oder zu veruntreuen, sondern es muß ein jeder, das, was er gegeben, promt und treulich wieder bekommen, widrigenfalls die Thorbediente zu gewärtigen haben, daß sie mit Cassation werden bestrafet werden.

§. 4.

Sollte jemand den ihm ertheilten gedruckten Thor-Pfandzettel, wie oft der Fall eintritt, verlieren, so können die Thorbediente zwar ohnentgeldlich einen an-

dern

dern aber keinen gedruckten, sondern einen geschriebenen Zettel, jedoch unter eben der Nummer ihres Thorbuches ertheilen, worauf sie notiren müssen, daß der erst gegebene gedruckte Thor-Pfandzettel verlohren gegangen sey.

§. 5.

Die am Ende der Messe nicht abgeforderte Pfandgelder müssen die Thorbediente nach den Datis und Nummern ihrer Thorbücher mittelst Specification an den Ober-Meßeinnehmer abgeben, ein jedes Pfand besonders einsiegeln, darauf sowohl den Namen des Eigenthümers, die Nummer des Thorbuches, als auch das Quantum des Geldes bemerken, damit auf dem Fall, wenn nach erfolgter Ablieferung der Pfänder von denen Thorbedienten, dergleichen von dem Ober-Meß-Accise-Einnehmer zu viel gefordert würden, keine Verwechselung und Irrthum entstehe.

§. 6.

Jeder Thorbediente muß die, sowohl von seinem, als von denen andern Thoren eingegangenen Thor-Pfandzettel mit aller Sorgfalt wieder einsammeln, und denen auspassirenden Meß-Commercianten solche abnehmen, die seinigen nach der Nummer in Ordnung zusammen legen, die, von den andern Thoren eingelösete Pfandzettel aber wöchentlich zweymal an den Thorschreiber, der sie ausgestellt, abgeben, und sich mit ihm berechnen.

§. 7.

Vor allegirte Thor-Pfandzettel, wie auch die Abladescheine, welche ihnen täglich von der Buchhalterey zugestellet werden, müssen die Thorbediente sorgfältig aufbewahren, gehörig in ihre Bücher abschreiben, und am Ende der Messe dem Calculatori samt ihren Büchern zur Revision übergeben.

§. 8.

Von denen, während der Messe ankommenden, in ihren Thoren einpassirenden Groß- und Klein-Pohlnischen, Mährischen und andern Juden, müssen die Thorbediente eine genaue Notiz halten, eine Specification davon anfertigen, und solche alle Abende der Meß-Deputation überreichen.

§. 9.

Wird den Thorbedienten aufs ernstlichste anempfohlen, auf die ausgehende Waaren die größte Aufmerksamkeit zu richten, und dahin zu sehen, ob die Anzahl der Collis mit denen Abfertigungs- und Begleitscheln-Expeditionen übereinstimmend, solche gehörig plombiret, gut geschnüret sind, auch ob nicht etwa in der Stadt einige Stücke ab- und dagegen andere wieder aufgeladen worden, und überhaupt alles richtig und wohl conditioniret sey; falls sie verspüren sollten, daß jemand unplombirte Collis auszuführen intendire, daß eine heimliche Eröfnung derselben unternommen, oder sonstige Unrichtigkeiten sich offenbaren möchten; so haben sie die Contravenienten sogleich anzuhalten, und der Meß-Deputation, mittelst ausführlichen Berichts, von dem Befund der Sache zur Bestrafung Anzeige zu thun. Wann aber alles nach denen Abfertigungs- und Begleitscheinen richtig, und dabey nichts bedenkliches oder unrichtiges vorgekommen, müssen sie den Ausgang gehörig auf die Begleitscheine und Paßirzettel attestiren, und die Abführer prompt und ohne Aufenthalt expediren, die Ausgangs-Zettel über Caffe, fremden Toback, Zucker und Syrop, worauf ausdrücklich von dem Buchhalter die Ausfuhre gestattet worden, müssen sie den Fuhrleuten abnehmen, den Ausgang in dorso attestiren, und an die Buchhalterey jeden Tag wieder zurück liefern.

§. 10.

Die ein- und ausländische Wolle dürfen die Thorbediente nicht auspassiren laßen, bevor ihnen nicht gehörige Päße und Atteste auch richtige Accise- und Begleitscheine vorgezeiget werden, auch nach dem Inhalt der Päße, die Wollsäcke gehörig gezeichnet und schlanguliret befunden worden.

§. 11.

Soll kein Thorbedienter sich unterstehen, für die Abfertigung der Meß-Commercianten, sie mögen Christen und Juden, oder jemand anders seyn, was zu fordern oder anzunehmen, und soll auf die Entschuldigung, als ob ihnen etwas gutwillig geschenket oder angebothen, oder daß solches ohne ihr Vorwissen, von der Frau,

 Kin-

Kindern oder Gesinde angenommen worden, nicht reflectiret, vielmehr die Thor-Bedienten in solchen Fällen allezeit als Selbstschuldige angesehen, und sobald sich ergeben sollte, daß sie, oder ihre Leute, diesem zuwider gehandelt, oder die Ein- und Auspassirende mit der Abfertigung aufgehalten und ungebührlich begegnet, sofort ihres Dienstes unausbleiblich entsetzet, und überdies nach Befinden der Umstände, noch hart bestrafet werden.

Caput XXVIII.

Pflichten des Hauswärters und Calefactoris im Accise-Hause.

§. 1.

Soll der Calefactor und Hauswärter, das Accise-Haus beständig rein halten, alle Stuben wöchentlich wenigstens dreymal ausfegen, die Fenster abwischen, die Rönnen des Daches abfegen, und in Winterszeiten den Schnee vom Boden abwerfen und herunterschaffen.

§. 2.

Das Brennholz, so ihm zur Heitzung der Expeditions-Stuben im Accise-Hause und des Packhofes geliefert wird, hat er unter beständigem Beschluß zu halten, damit davon nichts zu andern Feuerungen angewandt werde, und wird ihm bey Cassation ausdrücklich verbothen, sich nicht zu unterstehen, davon etwas für sich zur Heitzung und Feuerung zu nehmen.

§. 3.

Muß er die Heitzung der Ofens zu rechter Zeit besorgen, und das Feuer, nach dem die Witterung ist, beständig bis Abends unterhalten; nach Endigung der Expeditionsstunden dafür sorgen, daß es gut ausgelöschet werde, damit kein Schade entstehen möge.

§. 4.

Soll er sämtliche Schornsteine des Accise-Hauses und des Packhofes oft visitiren, ob solche rein gefegt sind, den Schornsteinfeger daran zu rechter Zeit erinnern, daß die Röhren rein gemacht und nicht voll Ruß bleiben, und falls der Schornsteinfeger sich hierin saumselig bezeigen sollte, muß er solches dem Packhofs-Inspector melden, damit dieser denselben zu seiner Schuldigkeit anhalte.

§. 5.

Die ihm überlieferte Inventarien-Stücke muß derselbe gut aufbewahren, und dafür stehen, daß nichts davon entwendet werde, widrigenfalls er schuldig ist, es zu bezahlen oder anzuschaffen, sollte aber etwas unbrauchbar werden, hat er es dem Packhofs-Inspectori zu melden, und vorzuzeigen, welcher der Anschaffung und Reparatur wegen das Nöthige der Meß-Deputation anzeigen wird.

§. 6.

Zu Anschaffung der Besen, des Räucherpulvers und Streusandes wird ihm jährlich Ein Rthlr. bewilliget.

§. 7.

Muß er alle Geldfässer, Paquete und Briefe nach der Post und von dort nach dem Packhofe befördern, und übrigens alles ohnentgeldlich und ohne Widerwillen verrichten, was ihm von seinen Vorgesetzten anbefohlen wird.

§. 8.

Die ihm anvertraute Schlüssel muß er in guter Verwahrung halten, und solche, bey Cassation, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, niemanden anvertrauen.

Berlin, den 15. Junii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. LXIX. Rescript an die West-Preußische Regierung: ob in Injurien oder fiscalischen Untersuchungs-Prozessen ein Remedium gegen den Theil des Urtels zu gestatten, welcher die öffentliche Genugthuung betrifft. De Dato Berlin, den 18. Junii 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Uns mittelst Berichts vom 11. April c. gethane Anfrage: ob in Injurien- und fiscalischen Untersuchungs-Prozessen wenn der Læsus oder Denun-

Denunciant gegen denjenigen Theil des Urtels welcher eigentlich die öffentliche Genugthuung betrifft, ein Remedium einwendet, und darüber gravaminirt, daß der Denunciat entweder gar nicht, oder zu gelinde bestraft worden, die Appellation zu gestatten? ertheilen Wir Euch nunmehro, nachdem Wir die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten darüber vernommen haben, hiermit zur Resolution: daß, da in der Prozeß-Ordnung dem Denuncianten in einer Injurien-Sache, gegen denjenigen Theil des Erkenntnisses, welcher Satisfactionem publicam betrifft, kein Remedium nachgelaßen ist; noch ihm dergleichen nach der Natur der Sache da in so weit bey dem Erkenntnisse kein Interesse privatum für ihn subversirt, competiren kann; überdem auch nach gemeinen Rechten favor eines absolutorischen Erkenntnisses in processu inquisitorio, selbst bey eigentlichen Criminal-Verbrechen, so groß ist, daß solches niemals in durius abgeändert, sondern nur wenn sich neue oder mehrere Indicia gegen den Denunciatum hervorthun eine neue Untersuchung darauf gegründet werden kann; Ihr dergleichen Remedia gegen die Satisfactionem publicam in Injurien-Sachen bestimmten Erkenntnisse nicht ferner zu gestatten habt. Wohl aber stehet dem Ober-Gerichte frey, wenn aus den Beschwerden der Denuncianten, oder aliunde, eine scheinbare Vermuthung, daß der Unterrichter in einer solchen Sache eine gesetzwidrige Connivenz gegen den Denunciaten verübt habe, sich hervor thut, Acta zu avociren und nach Bewandniß der Umstände dem allzu leger und leichtsinnig verfahrenden Unterrichter, die genauere Beobachtung der gesetzlichen zur Sicherheit des Publici, mittelst exemplarischer Ahndung grober Privat-Beleidigungen, abzielenden Vorschriften einzuschärfen, oder wenn sich ja Indicia einer Corruption, Partheylichkeit für den Denunciatum oder anderer unerlaubter Privat-Rücksichten finden sollten, den pflichtwidrig handelnden Richter selbst zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Junii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXX. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Verfahrungs-Art bey zu verhängenden Prodigalitäts-Erklärungen. De Dato Berlin, den 18. Junii 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir wollen Euch auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 7. hujus die Verfahrungsart bey zu verfügenden Prodigalitäts-Erklärungen betreffend, hierdurch zur gnädigsten Resolution nicht verhalten: daß, wenn die Verwandten des angeblichen Verschwenders auf die Prodigalitäts-Erklärung antragen, es keinen Anstand hat, daß alsdenn das competente Untergericht die Sache zwischen ihnen, als Provocanten, und dem Provocaten, ohne Zuziehung eines fiscalischen Bedienten ex officio instruiren könne. Bedenklicher aber ist der Fall, wenn der Richter eine solche vorläufige Recherche, wegen Verdachts der Verschwendung, aus eigener Bewegung nöthig findet. Da die Prodigalitäts-Erklärung eine der Ehre und der bürgerlichen Freyheit äusserst präjudicirliche Verfügung ist; so kann es sehr gefährliche Folgen haben, wenn der Richter selbst die Stelle des Provocanten und Denuncianten vertreten sollte. Hat der Verdächtige Verwandten am Orte oder in der Nähe, besonders solche, denen die Last seiner Alimentation eventualiter zufallen dürfte; so muß der Richter diesen von den ihm bekannt gewordenen Indiciis der obwaltenden Prodigalität Nachricht geben, sie ihrer Pflicht und ihres Interesse bey der Sache erinnern, und sodann deren weitern Betrieb ihnen überlaßen. Hat aber der vermeyntliche Prodigus keine solche Verwandten und muß also die Sache ex

officio betrieben werden; so hat das Untergericht entweder einem am Orte oder in der Nähe befindlichen Justitz-Commissario die Wahrnehmung der in der Proceß-Ordnung dem fiscalischen Bedienten vorgeschriebenen Functionen aufzutragen, oder wenn sich auch dabey Schwürigkeiten finden sollten, bey dem competenten Obergerichte auf die Anweisung eines solchen Justitz-Commissarii oder andern Justitz-Bedienten zu solchem Behuf anzutragen.

Hiernach habt Ihr Euch also sowohl in diesem als künftigen Fällen gehorsamst zu achten und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 18. Jun. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dörnberg. v. d. Reck.

An den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts.

No. LXXI. Declaration, wegen des von den Supplicanten zu beobachtenden Verfahrens bey ihren immediat Vorstellungen. De Dato Berlin, den 24. Junii 1787.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchstdero Regierung durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzien belästiget worden, die größtentheils unstatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzien gerichtlich ist erkannt worden.

Höchstdieselben sind nun zwar Niemanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken, gemeynet, sondern wollen demselben, wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner huldreichst Gehör gestatten, weil Höchstdero Landesväterliche Absicht lediglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Unterthanen bestmöglichst zu befördern, ihn in billigen Stücken zufrieden zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Autorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu prüfen und ihn darauf zu bescheiden, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen, und in Sr. Königl. Majestät höchsten Namen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Seine Königliche Majestät und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey denen Provinzial-Collegiis, zu deren Ressort die Sache gehört, zuerst anbringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, glaubet, seine Klage entweder bey dem General-Directorio oder dem Justitz-Departement, in Schlesien aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdenn sich an Höchstdieselben, jedoch nie anders als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder Justitz-Departement, und in Schlesien von denen daselbst angeordneten Ministern, erhaltene Resolution wenden soll, damit aus derselben und denen darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob der Beschwerdeführer wahren Grund zu klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant, bestraft zu werden verdiene.

Da es Seiner Königlichen Majestät auch nicht unbekannt ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern üblen Absichten, Höchstdero Unterthanen zum Queruliren aufwiegeln, und sie dadurch um das Geld zu bringen suchen. Höchstdieselben aber diese Unordnung schlechterdings abgeschaft wissen wollen, so gehet Höchstdero ernstlicher Befehl hiermit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützige und boshafte Consulenten und Schriftsteller mit allem Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach

Beschaf-

Beschaffenheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkannt werden soll.

Wie nun vorstehendes Seiner Königl. Majestät ernster Wille und Befehl ist, wornach sich sämtliche Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justitz-Departement, so wie nicht minder Höchstdero Etats-Ministers in Schlesien in Gnaden, diese Dero Allerhöchste Willens-Meynung durch die Krieges- und Domainen-Cammern und Justitz-Collegia zur vollständigsten Publication befördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXXII. Patent, wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii. Nebst Begleitungs-Rescript vom 23. Julii. De Dato Berlin, den 25. Junii 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir bey der unermüdeten Sorgfalt für die möglichste Erhöhung und Befestigung des wahren und allgemeinen Bestens Unserer ruhmvollen Armee, wahrgenommen, daß solches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen stehe, wenn die verschiedenen, einzeln zwar schon vorhandenen, aber unvereinten Departements, welchen die Besorgung der Angelegenheiten des Krieges-Wesens in Unserm Königreiche und Landen theilweise übertragen worden, fernerfort diese ihre Geschäfte, unverbunden unter sich, betreiben, und eben dadurch oftmals, wo nicht sich unter sich selbst hinderlich, doch wenigstens nicht unter einander so förderlich werden sollten, als es geschehen könnte, wenn alle die mannichfaltigen Fächer des Militairs zu einem einzigen Ganzen auf das genaueste verbunden, von eben so erfahrnen und gutgedienten, als patriotisch gesinnten, und in Rang und Ansehn stehenden Officieren, gemeinschaftlich und nach an einander gepaßten Systemen behandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zusammenhang und Uebereinstimmung in allen Abtheilungen dieses großen Ganzen erhalten würden; so haben Wir in diesem landesväterlichen Absehen für nöthig und gut erachtet, jene, die Angelegenheiten Unserer Armee zwar unmittelbar bezweckende, aber anjetzt zerstreuete Departements in einen enger in sich zusammenhängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuordnen, und durch Zusammenberufung der verschiedenen Chefs und Assessoren derselben, ein unmittelbares und allgemeines Ober-Krieges-Collegium in Unsern Haupt- und Residenz-Städten Berlin anzuordnen, welches, ohne jedoch weder das Ansehen der in Unserer Armee bestellten General-Inspecteurs zu schmählern, oder sie von ihren bisherigen Obliegenheiten auf irgend eine Weise zu entbinden, noch die einmal eingeführte Staats-Wirthschafts-Verwaltung dadurch zu stöhren, als in welcher beyderseitigen Rücksicht es bey der festgesetzten Verfassung verbleibet, alle und jede Angelegenheiten des gesammten Krieges-wesens, Krieges Operationen selbst nur allein ausgenommen, deren Direction Wir Uns allerhöchst Selbst, oder Unsern commandirenden Generalen, ausschließlich vorbehalten, zu seinem Ressort haben, und über die stete Aufrechthaltung der von Uns bestätigten, oder neu eingeführten Verfassung in Unserer Armee überhaupt ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militairische Einrichtung feste und unverbrüchliche Gesetze entwerfen, und wenn Wir solche genehmiget, auf deren sichere Befolgung sorgfältig sehen soll: Wogegen Wir diesem Unsern nunmehr gestifteten Ober-Krieges-Collegio das Ansehen und alle Prärogativen der unmittelbar von Uns abhän-

abhängenden Ober-Landes-Collegiorum in Gnaden beyzulegen, und in demselben, nach den verschiedenen Theilen des Kriegeswesens, Sieben verschiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da sie schon vorhanden, nur mit den neu angeordneten zu einem Ganzen zu verbinden, geruhet haben.

Solchemnach ist, in Ansehung der Infanterie, das Erste, in Betracht der Cavallerie, das Zweyte, und für die gesammte Artillerie das dritte Departement von Uns etablirt worden, dergestalt, daß alle und jede zu diesen verschiedenen Corps gehörende Angelegenheiten, vorzüglich in Werbe-, Cantons-, Compagnie-, Abrechnungs-, und sonstigen den Regimentern bereits ausführlich eröfneten Sachen, von ihren competenten Departements ressortiren, und Letztere das Beste der Erstern in allen Verpflegungs-, Kleidungs-, Armatur- und andern Sachen wahrnehmen und vertreten, auch alle unprozessualische Streitigkeiten unter den Regimentern oder Bataillons ihrer Corps in erster Instanz schlichten, oder zur weitern Entscheidung des Ober-Krieges-Collegii, instruiren sollen. Gleichergestalt haben Wir dem Corps de Genie, nebst allen dahin gehörenden Anstalten, und sämtlichen Vestungswerken in Unsern Staaten, das Vierte Departement vorgesetzt, an welches auch alle Vestungs-Bauanschläge, samt den Fortifications- und Vestungs-Bau-Rechnungen, zur pflichtmäßigen Prüfung, eingesandt, die Bauten selbst von selbigem reguliret, und nach deren Beendigung, durch eine Commißion auf Ehre und Pflicht, untersuchet werden sollen. Das von Uns angeordnete Fünfte Departement, ist das Militair-Departement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, welches Wir, ohne es von letztgedachtem Collegio zu trennen, dem Ober-Krieges-Collegio dergestalt einzuverleiben, für gut gefunden, daß selbiges in Verbindung mit jenem, alle davon bisher abhängig gewesenen und zur Staats-Wirthschafts-Verwaltung insonderheit gehörenden Angelegenheiten fernerfort, ohne Abänderung, jedoch in den erforderlichen Fällen mit Mitwissen des Ober-Krieges-Collegii, bearbeiten, die übrigen und eigentlichen Militär-Sachen hingegen in Gemeinschaft mit letztgedachtem Ober-Krieges-Collegio, und als dessen Fünftes Departement, behandeln soll, wie Wir denn, zu Vermeidung aller Collisionen und zu desto gewisserer Erreichung Unserer, hierunter hegenden heilsamen Absicht, diesen verordneten gemeinschaftlichen Gang der Geschäfte annoch besonders näher bestimmt, und erwähnten beyden Collegiis vorgeschrieben haben. Dem Sechsten Departement haben Wir die gesammte Armatur, die Magazine von Montirungs-Stücken, nebst allem Feldgeräthe zum Ressort angewiesen, und wollen, daß Unsere Armee an dasselbe alle Lieferungs-Contracte, detaillirte Anzeigen von der geschehenen Verwendung sämtlicher zu den grossen Montirungs-Stücken empfangenen Geldern, wie auch die Uebergabe-Recesse von den vergebenen Compagnien und Escadrons, künftighin unausbleiblich einsende, damit so wie in Rücksicht jener, nicht bloß die möglichste Menage, sondern auch das wahre Beste der Regimenter und Bataillons um so mehr gesichert, also auch in Betracht der letztern verhindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch dessen Erbe, durch Willkühr oder Mißbrauch gedrückt werden möge.

Das Siebente Departement endlich soll sich mit der Inspection über alle und jede zur Versorgung der invaliden Officiere, Unterofficiere und Gemeine getroffene oder künftig noch zu treffende Anstalten beschäftigen, und jede Einrichtung zu Erziehung der Soldatenkinder, mit Ausnahme Unsers großen Waysenhauses zu Potsdam, unter sich haben.

Nachdem Wir zugleich auch verfüget, daß Unser General Auditoriat, in allen zu dessen Ressort bishero gehörig gewesenen Sachen, zwar fernerhin, wie bisher ein besonderes, dennoch aber Unserm Ober-Krieges-Collegio in Zukunft dergestalt adhärirendes Departement ausmachen, daß in allen bey den Sieben Departements des letztern vorkommenden juristischen Vorfällen, der General-Auditeur selbst in jedem der eben erwähnten Departements, den ordentlichen Vortrag haben solle;

solle; so lassen Wir nunmehro solches, und diese Unsere bey Stiftung Unseres Ober-Krieges-Collegii führende allergnädigste Intention allen in Unserm Königreiche und Landen befindlichen, Unsern höhen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschaft und Städten, auch sonst jedermänniglich, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents, bekannt machen, um sich darnach gebührend zu achten, und in allen von Unserm Ober-Krieges-Collegio ressortirenden Angelegenheiten sich an dasselbe, und nahmentlich an dessen competentes Departement ordnungsmäßig zu wenden, welches darauf die nöthige Verfügung nach der von Uns besonders habenden Vorschrift, ohne Verzug zu machen, nicht ermangeln wird, indem Uns, bey Führung Unserer Regierung, nichts angelegener ist, als das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen überhaupt, und Unserer Armee insonderheit auf die bestmöglichste und zweckmäßigste Weise zu befördern und zu befestigen.

Zur Urkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer Allerhöchst-Eigenhändigen Unterschrift vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken, auch solches durch den öffentlichen Druck, zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, in Gnaden befohlen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Junii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich.

Ad No. LXXII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir zum Besten Unsers Krieges-Wesens Allerhöchst Selbst ein besonderes Ober-Krieges-Collegium zu stiften geruhet haben; so machen Wir Euch solches nicht nur hiedurch gnädigst bekannt, sondern lassen Euch auch einige Exemplaria von dem deshalb von Uns vollzogenen Stiftungs-Patent zu Eurer Achtung hieneben zufertigen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

An
das Cammergericht.

No. LXXIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wodurch die Accise von Roggen und Gersten zum Scharrn- und Hausbacken, desgleichen von Roggen- und Gerstenmehl aufgehoben worden. De Dato Berlin, den 25. Junii 1787.

Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst bey Berechnung Unserer Ueberschüsse von den Staats-Einkünften gefunden haben, daß Wir im Stande sind, Unsern guten Unterthanen eine abermalige Erleichterung zu verschaffen; so haben Wir aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst der abschriftlich anliegenden Cabinets Ordre vom 24 dieses die Accise vom Roggen und Gersten zum Scharrn- und Haus-Backen, desgleichen vom Roggen- und Gerstenmehle, welche im neuen Tarif zu Deckung der Ausfälle bey den Tobacks- und Caffee-Revenües angesetzt worden, aufzuheben geruhet, und da hiernach sofort das Nöthige an sämmtliche Provinzial Directionen verfügt worden; so wird Euch solches hiemit gleichfalls zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. Junii 1787.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Werder.

Circulare an sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern, dießeits der Weser excl. Schlesien.

No.

No. LXXIV. Declaration der Verordnungen vom 4ten November 1779 und 25sten Junii 1782 wegen verbotenen fremden Eisens zur innern Consumtion. De Dato Berlin, den 4. July 1787.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß seit dem Jahr 1780 nicht nur die Allerhöchstdenselben zugehörige, sondern auch verschiedene andere, Dero Vasallen und Unterthanen zustehende, in Oberschlesien belegene Eisenhütten, durch Dero Bergwerks und Hütten-Departement des General Directorii, in den Zustand gesetzt worden, daß selbige den Eisenbedarf für die Provinzen diesseits der Weser, in quali & quanto gänzlich fourniren, und die unterm 4. Novbr. 1779 und 25. Junii 1782 ergangene Verbote des fremden Eisens zur innern Consumtion in den gedachten Provinzen, mit Ausschluß von Ostpreussen und der Stadt Elbing, fernerhin subsistiren können; und dann die Breslauische Kaufmannschaft dahin allerunterthänigst angetragen hat, daß derselben verstattet werden möchte, an diesem neuen Zweig der National-Industrie nunmehr auch Antheil zu nehmen, und den Eisenhandel nach obgedachten Provinzen ebenfalls treiben zu dürfen; So haben Seine Majestät Allerhöchst resolviret, dem Gesuch gedachter Kaufmannschaft aus besondern Gnaden zu deferiren, eine Concurrenz beym Eisenhandel zu verstatten, und den §. 4. des Publicati vom 4. Novbr. 1779 dahin allergnädigst zu declariren, daß besagte Kaufmannschaft, und ein jeder anderer zu dergleichen Handel berechtigter Negociant, ebenfalls die Erlaubniß haben soll, Oberschlesisches Eisen sowohl in die Chur- und Neumark, als in Pommern und die übrigen Provinzen diesseits der Weser, einzuführen.

Damit aber, welches die Hauptsache ist, das Publicum mit gutem und ohntadelhaften Eisen versorget, und Seine Königliche Majestät deshalb mit keinen Klagen behelliget werden mögen: so setzen Allerhöchstdieselben hiedurch fest:

1) daß kein anderes, als wirklich Oberschlesisches, aus Bergerzten geschmolzenes und in Frischfeuern bearbeitetes und geschmiedetes, mithin weder auf sogenannten Luppen-Heerden angefertigtes, noch in Niederschlesien aus Rasen oder Moor-Erzten fabricirtes Eisen, von der Breslauischen Kaufmannschaft, oder andern Negocianten, angekaufet, und nach der Chur- und Neumark, Pommern oder andern Provinzen ausgeführet und versendet werden soll.

2) Ehe und bevor die Ausfuhre geschiehet, muß sothanes Eisen zu Breslau Stange vor Stange nicht nur genau revidiret, sondern auch vorhero auf die bisher schon gewöhnliche, bey dem Schlesischen Ober-Bergamt eingeführte Art, scharf probiret, zu dem Ende auf die öffentliche Niederlage gebracht und von dem Ober-Bergamte dahin gesehen werden, daß der Ausschuß, und was bey der Probe zerbricht, mithin untauglich gefunden wird, nicht mit versandt, sondern zur Umarbeitung nach den Ober-Schlesischen Hütten remittiret werde.

3) Diese Probe und Revision soll von einem verpflichteten Huttenverständigen Officianten, welchen das Ober-Berg-Amt jedesmal dazu ernennen wird, auf Kosten des Absenders gewissenhaft vorgenommen, auch das revidirte Eisen besonders marquiret werden, und müssen die Accise- und Zoll-Bedienten zu Breslau das Eisen nicht eher herauslassen, bis darüber ein Certificat von dem Ober-Bergamte, daß es probirt und gut befunden ist, produciret worden.

4) Sollte wider Verhoffen, sich jemand beygehen lassen, unter dem zu verladenden Eisen, ohnprobirtes und ohnrevidirtes, oder wohl gar ausgeschossenes, oder anderes untaugliches Eisen, heimlich mit abzusenden; so soll derselbe, bey Entdeckung dieses dem Publico hiesiger Provinzen nachtheiligen Mißbrauchs, nicht nur pro Centner zwanzig Thaler Strafe erlegen, (wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Eisen-Hütten-Knappschafts-Casse zufliesset) sondern auch seines Eisen-

Handels

Handels zum erstenmal auf drey Jahre, und, bey der zweyten Contravention, auf beständig verlustig erkannt werden.

5) Da hiernächst der auf das fremde Eisen ehemals gelegt gewesene, in die Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse, zu Erfüllung ihres Etats, geflossene Impost, durch den zeitherigen Absatz des Oberschlesischen Eisens, mit aufgebracht worden: So muß sothaner Impost künftig von dem, durch die Breslausche Kaufmannschaft und andere Negocianten in hiesige Provinzen zu versendenden Ober-Schlesischen Eisen ebenfalls, gleich bey der Versendung, dergestalt entrichtet werden, daß von dem nach Stettin declarirten Eisen sechs gute Groschen, und von demjenigen Oberschlesischen Eisen, welches nach den beyden Marken und übrigen Provinzen versandt wird, acht gute Groschen pro Centner Berliner Gewicht, ad 110 Pfunde, an das Schlesische Ober-Bergamt in Breslau, zur fernern Abführung an die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Cassen, bezahlet werden.

Sollte das nach Stettin bestimmte Eisen unterweges ausgeladen, oder anders wohin versandt werden, ohne daß der höhere Impost sogleich dafür nachgezahlet würde, so soll dieses als eine Contravention angesehen, und mit der im vorhergehenden 4ten §pho festgesetzten Strafe geahndet werden.

Wie nun Seine Königliche Majestät wollen, daß die gegenwärtige Verordnung vom ersten Januar des künftigen 1788sten Jahres an, in Ausübung gebracht werde, bis dahin aber alles auf dem zeitherigen Fuß verbleibe: so befehlen Allerhöchstdieselben Dero Schlesischem Ober-Bergamt und dem Haupt-Eisen-Comptoir annoch besonders, dahin zu sehen, daß bey dieser, der Breslauer Kaufmannschaft und andern zum Handel berechtigten Negocianten, erlaubten Concurrenz in dem Oberschlesischen Eisenhandel nach hiesigen Provinzen, kein Mangel an Eisen, weder im Ganzen, noch in den verschiedenen einzelnen Sorten, entstehen möge, als wodurch der Endzweck gänzlich verfehlet, und die Absicht: daß die Oberschlesischen Eisen-Hüttenwerke immer mehr empor kommen, und das einländische Gewerbe zum wahren Besten Dero Unterthanen vermehret werde, unerfüllt bleiben würde.

Signatum Berlin, den 4. Julii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Freyh. v. Heinitz.

No. LXXV. Publicandum, wegen Bestrafung der muthwilligen Querulanten. Nebst Begleitungs-Rescript vom 16. Julii. De Dato Berlin, den 12. Julii 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das schädliche Gewerbe der Winkel-Schriftsteller und unbefugten Consulenten, durch welche besonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Prozessen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, ist zwar schon durch wiederholte Verordnungen ernstlich untersagt worden.

Wir haben aber Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß dieses Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet seyn müsse; weil es sich noch sehr häufig ereignet, daß besonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande sich einer ungezähmten Prozeßsucht überlassen, offenbar ungegründete Ansprüche oder Einwendungen, der umständlichsten ihnen darüber ertheilten Belehrungen ohnerachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zuläßige Instanzen durchsetzen, und wenn sie endlich damit rechtskräftig abgewiesen worden, dennoch, statt an Gleich und Recht sich zu begnügen, die Gerichte, das Ministerium, ja selbst Unsere Allerhöchste

 Person,

Person, mit unverständlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unablässig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute, durch ein solches unerlaubtes Beginnen, nicht nur sich selbst in die äusserste Armuth stürzen, ihre Berufs-Arbeiten und Gewerbe vernachläßigen, zum Müßiggang und herumschweifenden Leben sich gewöhnen, solchergestalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfarth zugleich, alles sittliche Gefühl, und alle Lust und Neigung zur Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten, gänzlich verlieren; sondern auch, als unnütze Bettler und Landstreicher, dem Publico zur Last fallen, und den Hang zur Widerspenstigkeit, Trägheit, und unordentlichen Lebensart, unter ihren Standesgenossen durch ihr böses Exempel verbreiten; so haben Wir, um diesen traurigen Folgen der Prozeßsucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens desto zuverläßiger vorzubeugen, Unsere höchste Willens-Meynung darüber, nachstehendermaaßen, zu jedermanns Wissenschaft umständlich zu eröfnen nöthig gefunden.

§. 1.

Einem jeden ist es erlaubt, gegründete Beschwerden anzubringen.

Zuförderst sind Wir zwar keinesweges gemeynt, Unsern getreuen Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtsame durch die in den Gesetzen nachgelassenen Instanzen zu untersagen, oder irgend jemand unter ihnen den Zutritt zu Unserer Allerhöchsten Person, mit würklich gegründeten und erheblichen Beschwerden, abzuschneiden.

§. 2.

Wo und bey welchen Behörden solches geschehen müsse.

Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden zu haben vermeynt, sich damit zuvörderst bey dem unmittelbar vorgesetzten Obergericht melden, und seine Klagen daselbst, der Wahrheit gemäß, mit gebührender Bescheidenheit anbringen.

§. 3.

Glaubt jemand, sich über ein Obergericht oder Landes-Justitzcollegium beschweren zu müssen; so muß er sich bey Unserm Justitz-Departement melden, und wenigstens die letzte von dem Landes-Justitzcollegio erhaltene Resolution beylegen.

§. 4.

Glaubt endlich jemand, daß seinen Beschwerden auch bey dem Justitz-Departement nicht gehörig abgeholfen worden, so kann er sich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber seiner Vorstellung gleichergestalt die letzte von dem Justitz-Departement erhaltene Resolution beyfügen.

§. 5.

Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern mit Uebergehung des vorgesetzten Landes-Collegii das Justitz-Departement, oder mit Uebergehung des letztern Unsre Allerhöchste Person behelligt; oder wer seinen Vorstellungen die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht, der hat zu gewärtigen, daß er, ohne weitere Verfügung, sofort wird abgewiesen werden.

§. 6.

Wie und auf was für Art solche Beschwerden anzubringen sind.

Damit niemand über den Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe; so erinnern Wir zuförderst die Justitz-Commissarien hierdurch ernstlich an die, in der Prozeß-Ordnung, ihnen vorgeschriebene Pflicht, einem jeden, welcher sich an sie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Gesetzen gemäße Art zu statten zu kommen, und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschen-

schenfurcht, oder andern Nebenrücksichten, niemanden zu versagen; wobey Wir selbigen, wenn sie ihren Pflichten ein gehöriges Genüge leisten, und sich der Unterdrückten oder Unrecht Leidenden mit rechtschaffenem Ernst und Eifer annehmen, Unsere Königliche Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich versichern.

§. 7.

Hiernächst soll die bisher schon bey den Collegiis und Gerichten getroffene Veranstaltung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche sich der Assistenz eines Justitz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocoll haben anbringen dürfen, ferner beybehalten, und die solchergestalt sich meldenden Partheyen sollen mit ihren Anträgen ohnweigerlich und unentgeldlich vernommen werden.

§. 8.

Wenn auch eine Parthey gegen das Landes-Justitzcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justitz Commissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesen Collegiis zu veranlassenden Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justitzcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerden zum Protocoll zu bitten, worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protocoll, mit Beylegung der letzten dem Supplicanten abzufordernden Resolution, an das Justitz Departement, zur weitern Verfügung unverzüglich eingesandt werden soll.

§. 9.

Pflichten der Landes-Justitzcollegien und Gerichte bey dergleichen angebrachten Beschwerden.

Sämtliche Landes-Justitzcollegia und übrigen Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernstlich erinnert, vermöge deren sie einen jeden, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, mit seinem Gesuch und Anbringen umständlich hören; alle vorkommende Beschwerden genau, gründlich und unpartheyisch prüfen; den Niedrigen und Armen, auch wider reiche und angesehene Gegner, prompte und gleiche Justitz, ohne das geringste Ansehn der Person, wiederfahren lassen; allen würklich gegründeten Beschwerden mit Ernst und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, ungegründet befunden wird, den Supplicanten mit allem Glimpf, Mäßigung und nöthiger Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurechte zu weisen, sich sorgfältig angelegen seyn lassen sollen.

§. 10.

Verboth, sich keiner Winkelschriftsteller und unbefugter Consulenten zu bedienen.

Da nun solchergestalt einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetz- und regelmäßige Art anzubringen, so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, sondern dennoch zu Winkelschriftstellern und unbefugten Consulenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftlichen Vorstellungen, die von keinen ordentlichen Justitz-Commissariis unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern solche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden sollen.

§. 11.

Strafen muthwilliger und boßhafter Querulanten.

Diejenigen Partheyen, welche der hierin vorgeschriebenen Ordnung sich nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und Dicasteria, mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, gegen besseres Wissen und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts und Ungrundes gehörig bedeutet worden, mit ihren Querelen dennoch fortfahren,

und

und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich wohl gar Unser Justitz-Ministerium oder Unsre Allerhöchste Person mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegiorum und Gerichte zu behelligen sich nicht entblöden, sollen als muthwillige und boßhafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

§. 12.

In Ansehung dererjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Bestechung, Partheylichkeit, oder sonst eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens ohne Grund beschuldigen, lassen Wir es bey den in der Prozeß-Ordnung Part. III. Tit. I. §. 22. bestimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilliger und unbedeutsamer Querulant sich auszeichnet, gegen den soll, nach Bewandniß der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Querelen und des dabey erwiesenen Grades von Hartnäckigkeit und Boßheit, Gefängniß oder Zuchthaus-Strafe von Vierzehn Tagen bis Sechs Monathen, statt finden.

§. 13.

Strafen unbefugter Schriftsteller und Consulenten.

Diejenigen, welche, ohne dazu gesetzmäßig bestellt und authorisirt zu seyn, sich damit abgeben, den Partheyen schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu verfertigen, sollen ihres Unfugs ernstlich bedeutet, und wenn sie sich daran nicht kehren, mit verhältnißmäßiger Geld- oder mit Gefängniß-Strafe von Acht Tagen bis Sechs Wochen, wider sie verfahren werden.

§. 14.

Besonders derjenigen, die davon ein Gewerbe machen; vornehmlich aber

Gegen die eigentlichen unbefugten Consulenten und Winkelschriftsteller, die sich ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder boßhafte Partheyen zur Widersetzlichkeit, oder unnützen und widerrechtlichen Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem gesetzwidrigen Beginnen behräthig zu seyn, lassen Wir es bey dem unterm 8. August und 25. Oct. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach dergleichen schädliche und gefährliche Leute mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthauß-Strafe belegt, und nach ausgestandener Strafe, diejenigen unter ihnen, welche kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweisen können, entweder zu Militairdiensten abgegeben, oder wenn sie dazu nicht tauglich, in öffentlichen Anstalten ferner aufbewahret, und zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. 15.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben selbst solchen Querulanten Suppliken und Vorstellungen anzufertigen, sich auf andere Art, durch Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gehäßige Insinuationen und Einflößung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesetzte Obrigkeit, oder durch Nachweisung eines Winkelschriftstellers oder Consulenten, zum vermeyntlichen Betrieb der Sache, einer Theilnehmung an solchem Unfug schuldig machen.

§. 16.

die Unterthanen zur Widersetzlichkeit und ungegründeten Prozessen gegen die Gutsherrschaften aufwiegeln.

Da Wir insonderheit höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in neuern Zeiten die Prozesse und Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, in manchen Provinzen sehr überhand genommen haben, wodurch gemeiniglich die Gutsbesitzer ohne Noth belästigt und in beschwerliche Weiterungen versetzt, die Unterthanen aber zur Vernachläßigung ihrer

Nahrun-

Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Kosten erschöpft, und so zuletzt an den Bettelstab gebracht werden; dergleichen schädliches Unwesen aber schlechterdings nicht geduldet werden soll; so befehlen Wir Unsern Landes-Justitzcollegiis auf das ernstlichste, in Fällen, wo sie wahrnehmen, daß Unterthanen grundlose Beschwerden gegen ihre Gutsherrschaften anbringen, oder unstreitige auf Gesetze, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder wohl hergebrachte Observanz sich gründende Schuldigkeiten verweigern, auch dabey, der geschehenen Belehrungen und Bedeutungen ohnerachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und sorgfältige Erkundigung nach dem Anstifter solchen Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen widerspenstiger Unterthanen anzustellen; und gegen diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände; der unerlaubten Bewegungsgründe, wodurch ein solcher Consulent zu seinem strafbaren Beginnen verleitet worden; des Grades der dabey geäusserten Bosheit, der daraus entstandenen schädlichen Folgen, und der mehrmaligen oder minder öftern Wiederholung desselben Vergehens, auf ein- zwey- und mehrjährige Vestungs-Strafe, ohne alle Nachsicht und Ansehn der Person zuerkennen.

Denn da Wir zu Unserm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß er sich keine widerrechtliche Bedrückungen Unserer Unterthanen werde zu Schulden kommen lassen; so wollen Wir schlechterdings nicht, daß derselbe, wegen solcher klaren und unstreitigen Schuldigkeiten, mit unnützen Prozessen und Kosten belästiget werden solle; werden aber auch im Gegentheil, wenn sich finden sollte, daß irgend ein Gutsbesitzer seine Rechte und obrigkeitliches Ansehn mißbrauche, die Unterthanen unbefugter Weise mit Diensten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit belästige, sie in ihrem Eigenthum oder sonstigen Gerechtsamen auf irgend eine Art beeinträchtige, oder sich sonst unerlaubter Erpressungen oder gewaltsamer Mißhandlungen gegen selbige schuldig mache, dergleichen sträfliche Hintergehung Unsers dem Adel hierdurch öffentlich bezeugten Vertrauens, außer den in den Landesgesetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit besondern Merkmalen Unsers ernstlichen Mißfallens und höchster Ungnade zu ahnden wissen.

§. 17.

Maaßregeln gegen ausländische Schriftsteller und unbefugte Consulenten.

Da auch in verschiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutsame Partheyen sich an Winkelschriftsteller und Consulenten wenden, die sich außerhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher ihr schädliches Handwerk von Seiten der einländischen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; so sollen Unsre Landes-Justitz-Collegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey verhältnißmäßiger Strafe, untersagt, auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, würklich vollzogen werde.

Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß deshalb sofort an das Justitz Departement zur weitern Verfügung, und allenfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rücksprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf diesen Wegen dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulenten in hiesige Rechtssachen nicht Einhalt zu thun, so sollen diejenigen einländischen Partheyen, welche sich derselben bedient haben, schon um deswillen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 18.

Strafen pflichtvergessener Justitz-Commissarien und andrer Justitzbedienten.

Sollten ferner, wider Verhoffen, Justitz-Commissarii oder andere Justitz-Bedienten ihre Pflichten so weit vergessen können, daß sie aus Eigennutz oder Gewinnsucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozeßiren aufwiegeln, oder zur Durchsetzung grundloser Ansprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unstreitiger Schuldigkeiten, durch die Instanzen, verleiten; oder dergleichen Parthoyen wohl gar zur Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen rechtskräftige Entscheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; so soll dergleichen pflichtvergessenen Justitz-Bedienten sofort der Prozeß gemacht, und ausser den sonst verwürkten Strafen, auf ihre Cassation rechtlich erkannt werden.

§. 19.

Es müssen aber auch die Justitz-Commissarii, welche den bey ihnen sich meldenden Partheyen Vorstellungen und Suppliken anfertigen, dabey den in den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Gang der Instanzen gehörig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, mit Uebergehung der geordneten Instanzen, Unsere Allerhöchste Person mit Anträgen und Gesuchen, welche nach der Landesverfassung für die Collegia und Gerichte gehören, unmittelbar zu behelligen sich einfallen lassen.

Schließlich soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, sondern auch dafür gesorgt werden, daß der Inhalt derselben, durch Ablesen von den Canzeln, oder vor den Kirchthüren, in den Zusammenkünften der Innungen und Gewerke, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weise, so allgemein als möglich, zur Wissenschaft, besonders der niederen Volks-Classen, gebracht werden möge. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 12ten Julii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Ad No. LXXV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir um den traurigen Folgen der Prozeßsucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens vorzubeugen, unterm 12. dieses Monaths eine eigene Verordnung, welchergestalt diejenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten Prozessen beunruhigen, imgleichen diejenigen, welche die Partheyen zu dergleichen Prozessen verleiten, und solche zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen darunter beyräthig sind, bestraft werden sollen, zu vollziehen geruhet, und solche durch den Druck bekannt zu machen befohlen haben; so lassen Wir Euch davon hieneben 800 Exemplarien zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch nach dieser Verordnung nicht nur selbst ganz eigentlich zu achten, und die Euch subordinirte Untergerichte darnach zu instruiren, sondern auch die allgemeine Bekanntmachung derselben, vornehmlich unter den niedern Volks Classen auf die in der Verordnung §. 19 vorgeschriebene Art zu veranstalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16ten Julii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Doernberg. v. d. Reck.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. LXXVI. Reglement, nach welchem bey den Armen-Anstalten künftig in Berlin verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 13. Julii 1787.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen &c. Unser Allergnädigster Herr, nach Dero Landesväterlichen, das wahre Wohl und Beste Dero Unterthanen beabsichtenden unermüdeten Fürsorge auf Linderung der Noth und thätigere Unterstützung der Armuth in hiesigen Residenzien ein vorzüglich gnädiges Augenmerk gerichtet, von einem zur Verbesserung der Armen-Anstalten unterm 16. Oct. 1786. entworfenen Plane Kenntniß genommen, solchen Allergnädigst approbiret, und sowohl zu dessen Ausführung, als zu Vermehrung der Fonds der Armencasse, dem hiesigen Armen-Directorio eine ansehnliche jährliche Beyhülfe huldreichst anzuweisen geruhet; so wird in Gefolge der darüber ergangenen Cabinets-Ordre vom 4. dieses nach Inhalt des obberührten Plans, fürs künftige festgesetzt, daß

§. 1.

da es der Hauptzweck der öffentlichen Armen-Anstalten ist, daß wahre Arme und Elende nach dem Maaße ihrer Dürftigkeit verhältnißmäßig unterstützt, unwürdige Müßiggänger aber nicht zum Nachtheil des Staats geduldet, vielmehr zur Arbeit angehalten werden, eine genauere Untersuchung der Umstände der sich meldenden oder bekannt werdenden Armen vorgenommen werden soll.

§. 2.

Zu dem Ende wird ausser den bereits angestellten zwey Armen-Inspectoren vorläufig noch ein dritter, und erforderlichen Falls noch ein vierter angesetzt, und einem jeden ein besonderes Revier der Stadt, in welchem er auch zu wohnen verbunden, zur Aufsicht angewiesen werden; auch

§. 3.

ausser dem bisherigen Armen-Chirurgus vorläufig noch zwey angestellt, und bedürfenden Falls ihre Anzahl bis auf Sechse vermehrt werden.

§. 4.

Haben Se. Königl. Majestät genehmiget, daß die ehemalige Einrichtung, nach welcher einer Anzahl Bürger, unter dem Namen der Deputirten des Armen-Directorii, sowohl die Untersuchung als Aufsicht der Armen in ihrem Reviere aufgetragen gewesen, wieder hergestellt werde, wie denn Allerhöchstdieselben die Männer, welche diese Mühwaltung mit patriotischen Eifer unentgeldlich übernehmen, der Königlichen Huld und Gnade versichern lassen.

§. 5.

Das Amt der Armen-Inspectoren bestehet nach der ihnen nunmehr zu ertheilenden Instruction darin:

1) daß sie mit Zuziehung eines Deputirten und Chirurgi nicht nur in den Wohnungen der Armen und Kranken genaue Untersuchung ihrer Umstände anstellen, sondern auch

2) durch Erkundigung bey den Hauswirthen, Nachbarn, Polizey-Commissarien, Stadt-Verordneten und Altmeistern genau auszumitteln sich bemühen sollen, wie viel der Arme nach Alter und Gesundheits-Umständen zu verdienen im Stande sey? ob und wie viel er von Verwandten, Wohlthätern, oder aus andern Cassen erhalte? ob und wie viel seine etwanige Kinder durch Arbeit verdienen, und durch welche Art der Unterstützung ihm am besten geholfen werden könne; worüber sie

3) einen umständlichen Bericht an das Armen-Directorium zur Verfügung und Bestimmung der Beyhülfe zu erstatten haben.

4) Müssen sie von den Armen ihres Reviers eine genaue, nach Straßen und Häusern eingerichtete Liste halten, und darauf sehen, daß Todesfälle und Veränderung der Quartiere der Armen, von denselben sofort angezeigt werden.

5) Alle drey Monath mit dem Deputirten und Armen-Chirurgus die allgemeine Revision der Allmosen-Empfänger vornehmen, und von den veränderten Bedürfnissen derselben genauen Bericht erstatten; auch

6) dafür stehen, daß bey der Austheilung der Allmosen und Brodte jeder auf den

Tag beschiedene Empfänger solche ohnfehlbar erhalte; wie ihnen denn zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird, sich einer sanftmüthigen Begegnung zu befleißigen, und keine Härte gegen Nothleidende zu Schulden kommen zu lassen.

§. 6.

Den Armen-Chirurgis lieget ausserdem noch vorzüglich ob, die Gesundheits-Umstände der Armen auf das sorgfältigste zu prüfen, die Kranken fleißig zu besuchen, sich ihre Wiederherstellung gewissenhaft angelegen seyn zu lassen, und sich alles Mißbrauchs der aus der Schloß-Apotheke zu diesem Behuf ihnen unentgeldlich zu verabfolgenden Medicin zu enthalten; ferner bey Abstattung ihrer Berichte pflichtmäßig zu bestimmen, was für Arbeit die Armen nach ihrem Alter und Gesundheits-Umständen verrichten können; endlich auch den Ansuchungen der Armen-Inspectoren und Deputirten des Armen Collegii bey den anzustellenden Local-Untersuchungen bescheidene Folge zu leisten.

§. 7.

Die Obliegenheiten der Deputirten des Armen-Directorii bestehen darinnen, daß sie

1) denen in §. 5. verordneten Local-Untersuchungen beywohnen, zu Einziehung der erforderten Nachrichten über den Zustand der Armen sich alle Mühe geben, bey besondern, zu ihrer Kenntniß kommenden Vorfällen dafür sorgen, daß der Armen-Chirurgus die Kranken sogleich besuche, wie sie denn auch in Fällen, wo Gefahr beym Verzug ist, sogleich allein an das Armen-Directorium berichten, sonst aber die von dem Armen-Inspector und Chirurgus einzureichende Berichte mit unterschreiben müssen.

Vorzüglich lieget ihnen

2) ob, auf die in ihrem Revier sich in Kost befindende Waisenkinder die genaueste Aufsicht zu halten, daß sie gehörig verpfleget und unterrichtet, auch daß die Kinder der Almosen-Empfänger ordentlich in die Freyschule geschickt werden; wie sie denn

3) sowohl von den Kostkindern des Waisenhauses, als von den Almosen-Empfängern, aus ihrem Reviere accurate Listen nach dem vorgeschriebenen Schema führen, und letztere bey Verlust der Almosen anweisen müssen, ihnen von Veränderung ihrer Wohnungen gehörige Anzeige zu thun.

4) Haben sie dahin zu sehen, daß in ihrem Revier die Almosen-Empfänger und deren Frauen und Kinder nach ihrem Alter und Gesundheitsumständen fleißig arbeiten, auch denjenigen zu ihrer Kenntniß kommenden Personen, welche aus Mangel an Arbeit in Elend gerathen, durch ihre Fürsorge und Anzeige Gelegenheit zur Arbeit verschaffet werde.

5) Wenn sie entdecken, daß die Allmosen-Empfänger der Wohlthat unwürdig sind, oder sich aufs Betteln legen, andre hingegen einer Zulage bedürfen, müssen sie dem Collegio davon pflichtmäßige Anzeige thun.

6) Müssen einige von ihnen den monathlichen Vertheilungen der Allmosengelder, ingleichen den wöchentlichen Brodaustheilungen im Arbeitshause beywohnen, denjenigen aber in ihrem Reviere, so wegen Krankheit oder Schwäche die monathlichen Allmosen von der Casse nicht abholen können, solche mit dem Inspector in ihren Häusern vertheilen.

7) Sich bemühen, mehrere hiesige Einwohner zu einem vierteljährigen bestimmten Beytrage zur Armencasse auf ein ihnen zu solchem Behufe zuzustellendes Buch zu bewegen.

8) Der Einsammlung der monathlichen Hauscollecte in ihrem Reviere mit beywohnen, und des Endes sich untereinander sowohl hierüber, als daß sie

9) am ersten Sonntage jeden Monats, die Einsammlung der monatlichen Kirchencollecte, so wie solches bey der französischen Colonie geschiehet, durch Darhaltung der Armenbüchse an die Herausgehenden, übernehmen, vereinigen.

§. 8.

Wird hierdurch festgesetzet, daß die, in dem oben gedachten Plane vom 16. October pr. a. enthaltene und bestätigte Grundsätze, wie viel eine Person zum noth-

nothdürftigen Unterhalt täglich oder monatlich gebraucht, inskünftige zur Regel dienen sollen, nach welchem das Bedürfniß des Armen bestimmt und die Beyhülfe eingerichtet werden wird.

Jeder Allmosen-Empfänger muß nach seinen durch das Gutachten des Chirurgi zu bestimmenden Kräften, wenigstens im Wollespinnen, arbeiten, jedoch ist bey Pauvres honteux darauf zu sehen, wieviel sie durch leichtere Arbeiten, als Nähen, Stricken, und dergleichen verdienen können.

Kinder müssen vom 6ten oder 7ten Jahre an, zum Wollespinnen angehalten, und wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, bey andern Leuten untergebracht werden.

§. 9.

Da das Polizeydirectorium überhaupt verbunden ist, dem Armendirectorio auf alle Art hülfliche Hand zu leisten, so sind besonders von demselben die Viertelscommissarien und Policeybedienten dahin anzuweisen, daß sie den Armen-Inspectoren, Deputirten, und Chirurgis die erbetene Auskunft über die Umstände der Armen willig ertheilen.

§. 10.

Die Prediger hiesiger Residenzien müssen die geforderten Atteste über den Zustand der Armen nach einem vorgeschriebenen Formular möglichst genau und zweckmäßig ausstellen.

§. 11.

Wollen Se. Königl. Majestät die fernerhin den hiesigen Stadtarmen allergnädigst zu bewilligende sogenannte Neujahrs- und Holzgelder künftig nicht durch das Polizeydirectorium und die Prediger, sondern durch das Armendirectorium austheilen lassen, welches sowohl auf die von dem Polizeydirectorio als Predigern zu thuende Anzeigen der ihnen bekannt gewordenen Hülfsbedürftigen, und vorzüglich auf die Pauvres honteux alle Rücksicht nehmen wird.

§. 12.

Was das vom Armendirectorio zu wohlfeilern Preisen durch die Holzzettel zu vertheilende Brennholz betrift, so soll einer jeden Familie, welche Allmosen erhält, das in dem erwähnten Plane bestimmte Quantum gegeben, und wenn noch etwas übrig bleibt, von den Predigern unter die andern Armen ihrer Parochie vertheilet werden.

§. 13.

Da durch die bisher sehr unordentlich geschehene Einsammlung der monatlichen Hauscollecte der Ertrag äusserst geringe ausgefallen, so sollen künftig auf die vom Polizeydirectorio zu treffende Verfügung, die zur Einsammlung der monatlichen Collecte bestellten Bürger solche allemal persönlich in den ersten Tagen des Monats verrichten, und bey dringender Verhinderung, dieses Geschäft von den in der Reihe folgenden Bürgern übernommen werden.

Andre Hauscollecten sind mit dieser monathlichen Armencollecte nicht zu gleicher Zeit einzusamlen, sondern bis gegen das Ende des Monaths auszusetzen.

§. 14.

Um endlich der Armuth auch in ihren Quellen möglichst Einhalt zu thun, Arbeitsamkeit zu befördern, Müßiggang und liederliches Leben hingegen mehr und mehr abzustellen, haben Se. Königl. Majestät in den bereits erlassenen Verordnungen darauf Rücksicht genommen, und dem arbeitsamen Bürger verschiedene Nahrungsquellen eröfnen lassen, verordnen auch hiermit,

a) daß auf die allgemeine Edicte wegen Versorgung der Armen im Lande, besonders auf das vom 28. Aprill 1748 gehörig gehalten, die muthwillige Betteley gestöhret, und damit die hiesige Residenz nicht mit Armen überlastet werde, an jedem Orte die dahin gehörigen verpfleget werden sollen.

b) Daß das Policey-Directorium darauf Acht habe, daß nicht so viel herrnlose Dienstbothen, besonders Mägde, sich hier aufhalten und einmiethen dürfen, sondern auf das platte Land und die kleinern Städte, wo es oft an Arbeitern fehlt, zurückgewiesen werden.

c) Daß das Policey-Directorium für die bessere Einrichtung der sogenannten Spinnereyen sorge, dieselbe wenigstens alle Monath visitiren, die Spinner wegen ihres Verdienstes und Behandlung, auch

auch wegen des etwan eraltenen Vorschusses vernehmen und die Spinnmeister wegen befundener Härte und Ungerechtigkeiten nachdrücklich bestrafen lasse.

Sr. Königl. Majestät ernster Wille ist, daß über dieses Reglement aufs genaueste gehalten und daß es zu jedermanns Kenntniß gebracht werde; des Endes solches von Allerhöchstdenselben eigenhändig vollzogen worden. Gegeben Berlin, den 13ten Julii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. d. Hagen.

No. LXXVII. Edict, wegen des Fori bey Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 30. Julii. De Dato Berlin, den 21. Julii 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Da über die Frage, welchem von den verschiedenen, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, bey Criminal-Fällen eintretenden Gerichts-Ständen, die Führung der Inquisition, und Tragung der damit verbundenen Kosten, wenn der Verbrecher selbst unvermögend ist, hauptsächlich obliege? bey den Gerichtshöfen Unsrer Provinzen bisher nicht durchgehends gleichförmige Grundsätze angenommen und befolgt worden; daraus aber mancherley Irrungen, Streitigkeiten zwischen den Gerichts-Obrigkeiten, auch damit unzertrennlich verbundenen Zögerungen in den Betrieb der Sachen selbst entstanden sind; und vornehmlich die bey vielen Collegiis geltende Meynung, daß derjenige Richter, welcher einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten zu führen, auch wider seinen Willen verbunden sey, viele Gerichts-Obrigkeiten von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, zur Ausforschung und Einziehung der in ihren Jurisdictions-Bezirken sich befindenden Missethäter, zurück gehalten und abgeschreckt hat; wodurch denn die Straflosigkeit solcher Verbrechen, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, und der öffentlichen Sicherheit, nicht wenig begünstigt worden; so haben Wir nöthig gefunden, über diesen Gegenstand gewisse bestimmte, der Natur der Sache, der Analogie des Rechts überhaupt, und insonderheit dem Zweck der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angemessene Regeln vorzuschreiben, und Unsere Landesväterliche Willensmeynung deshalb nachstehendermaaßen umständlich zu eröfnen.

§. 1.

Dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 2.

Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bey dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

§. 3.

Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 4.

Es muß aber alsdenn das auf die Auslieferung dringende Gericht, dem andern, alle bisher auf dem Verbrecher und die Untersuchung wider ihn verwendeten Kosten erstatten.

§. 5.

Das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, ist in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frey, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbreche an

an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 6.

Dieses kann sich niemals entbrechen, den Inquisiten zu übernehmen, und die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten fortzusetzen.

§. 7.

Hat jedoch der Inquisit einen festen Wohnsitz in Unsern Landen, so fallen den Gerichten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur diejenigen Kosten zur Last, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Corporis delicti verursacht worden. Alle übrigen müssen von dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Inquisiten erstattet werden.

§. 8.

Unter den zu erstattenden Kosten sind jedoch etwanige Sporteln und Gebühren des die Untersuchuug führenden Gerichts, ingleichen Besoldungen, Diäten, oder andere Emolumente der Beysitzer oder Subalternen desselben, keinesweges zu verstehen; sondern nur wirkliche baare Auslagen, welche zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Inquisiten, für die Abfassung und Bestätigung des Urtels, zur Vollstreckung desselben, und bey andern im Laufe des Inquisitions-Processes vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen.

§. 9.

Wenn aber auch diese Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung, oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts, ohne Noth gehäuft und vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keinesweges verpflichtet.

§. 10.

Hat jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Inquisiten zuerst veranlaßt hat, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen, in dem künftigen Haupterkentniß aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Oerter, wo solche begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen, wegen seiner Grösse und Schwere, die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle, der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche zur Ausmittelung desselben, und Festsetzung des Corporis delicti besonders verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 11.

Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, von der, nach §. 5. ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und solchen an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern will, so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, sobald die Entfernung beyder Oerter von einander nicht über drey Meilen beträgt.

§. 12.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen, so müssen beyderley Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beytragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Inquisiten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 13.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens, und der Ergreifung, über sechs Meilen, so muß nach den Umständen jedes vorkommenden Falles bestimmt werden: ob und wie die Auslieferung erfolgen solle.

§. 14.

Der Regel nach findet, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen gar zu großen Unsicherheit, Beschwerde, Zeitverlusts und Kosten-Aufwandes, die Ablieferung an das Gericht des begangenen Verbrechens gar nicht statt; sondern der Richter, welcher den Inquisiten ergriffen hat, muß solchen behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 15.

§. 15.

Die darauf verwendeten Kosten aber müssen ihm, nach dem Grundsatz des §. 7. von dem Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, jedoch nur unter den §. 8 & 9. enthaltenen Bestimmungen erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungs-Kosten des Inquisiten, auch noch während der Untersuchung, übernehmen.

§. 16.

Verlangt das Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, die Auslieferung des Inquisiten, so muß ihm darunter, auch bey einer Entfernung über sechs Meilen, gewillfahrt werden; es muß aber auch alsdenn dasselbe für den sichern Transport auf eigene Kosten sorgen.

§. 17.

Ist endlich die Ablieferung des Inquisiten an den Ort der begangenen That, zum Behuf der vollständigen Ausmittelung derselben, zur Confrontation des Verbrechers mit seinen Complicen, oder wegen anderer vorkommenden besondern Umstände, nothwendig; so wird alsdenn der Staat zur sichern Fortschaffung des Verbrechers, durch Beygebung der Creyß-Hülfe, durch Vorspann, auch allenfalls Anweisung militärischer Aßistenz, selbst zutreten, und zu den diesfälligen Kosten, so weit solche aus der über sechs Meilen gehenden Entfernung erwachsen, mit beytragen.

§. 18.

Alles, was vorstehend §. 1-17. festgesetzt worden, ist jedoch nur auf den Fall zu deuten, wenn die mehrern bey einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es, wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne, oder angenommen werden müsse? ingleichen, wem die Kosten der Inquisition zur Last fallen? zwischen den ein- und ausländischen Gerichts-Obrikeiten, bey den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge; so wie in deren Ermangelung, bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden; und die obigen Grundsätze können nur alsdenn in Anwendung gebracht werden, wenn sich der fremde Richter ausdrücklich und hinlänglich verpflichtet, sich solchen in ähnlichen Fällen hinwiederum unterwerfen zu wollen.

§. 19.

Hat endlich ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen ausserhalb Landes begangen, und das einländische Gericht welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Inquisition wider ihn nicht befassen, so ist es, wenn die Auslieferung an dem auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens, bewandten Umständen nach, nicht statt finden kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung, nebst den damit verbundenen Kosten, zu übernehmen verpflichtet.

Wir befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders aber allen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Obrigkeiten in Unsern gesammten Staaten, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen ist, in vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und soll auf dessen genaue Befolgung von Seiten Unsers General-Directorii und Justitz-Departements, so wie der Regierungen und andere Landes-Justitz-, ingleichen der Cammer-Collegiorum, genau und sorgfältig gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 21. July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. Frh. v. Heinitz v. Werder. v. Reck. v. der Schulenburg.

Ad No. LXXVII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, wegen näherer Bestimmung des Gerichts-Standes bey Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten, das hierbey-kommende Edict vom 21. July c. unter Unserer Höchster Vollziehung ergehen zu lassen, und Euch in Gnaden befehlen wollen, nach denen darin enthaltenen Vorschriften nicht nur Euch selbst in vorkommenden Fällen auf das genaueste allergehorsamst zu achten, sondern auch pflichtmäßig dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß solches von sämtlichen Euch subordinirten mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichts-Obrigkeiten unnachbleiblich gebührend befolget werde, des Endes dasselbe gehörigen Orts überall, wie Juris & Stili, zu weiterer Publication zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Schulenburg.

An das Cammergericht.

No. LXXVIII. Rescript wegen der Kosten-Freyheit des Fisci wegen ihm cedirten Forderungen in Concursen. De Dato Berlin, den 23. Julii 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da in dem Mieckeschen Concurs zwischen der Seehandlungs-Compagnie und den Mieckeschen Concreditoribus durch ein Conclusum der Gesetzcommission angenommen worden:

daß Fiscus auch wegen solcher Forderungen, die er per Cessionem von Privatis an sich gelöset, nach den gegenwärtig subsistirenden Gesetzen von seinem Privilegio Gebrauch machen können;

so muß ihm dieses Privilegium in einem solchen Falle auch wegen der Kosten-Freyheit zu statten kommen, dergestalt, daß ihm a die Cessionis an, keine weitere Kosten angesetzt, noch er zur Concurrenz bey den Commun-Kosten angehalten werden könne. Doch sollen die bis zur Cession aufgelaufene Gerichtskosten, so fern solche von dem Cedenten nicht erhalten werden können, derjenigen Casse oder Etablissement, an welche die Cession geschehen ist, zur Last fallen; und verstehet es sich übrigens von selbst, daß unter den Kosten, von welchen Fiscus in dato casu frey bleibt, eben so, wie in andern fiscalischen Rechts-Sachen die baaren Auslagen nicht mit begriffen sind.

Ihr habt Euch also hiernach sowohl in dem vorliegenden Mieckeschen, als in künftigen gleichen Fällen gebührend zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Reck.

An das Cammergericht.

No. LXXIX. Rescript, wegen der dem siebenten Departement des Ober-Krieges-Collegii beygelegten Invaliden-Sachen. De Dato Berlin, den 23 Julii 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben die sämtlichen bisher vom Militair-Departement

ment

ment Unsers General-Directorii bearbeiteten Invaliden-Versorgungs und Invaliden-Cassen, auch Invaliden-Hausangelegenheiten dem siebenten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii anzuvertrauen und beyzulegen geruhet. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und in vorkommenden dergleichen Angelegenheiten hinführo an letztgedachtes Departement zu wenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. LXXX. Rescript, wegen Aufhebung des Retorsions-Rechts zwischen den Preußischen und Kayserlichen Landen in Absicht der Collateral-Erbschafts-Steuer. De Dato Berlin, den 28. Julii 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die wiederholte Vorstellungen, welche Wir dem Wiener Hof wegen der allzudrückenden Abgaben und starken Abzüge von den Unsern Unterthanen in den Kayserlichen Königlichen Erbländern anfallenden, zumahl Collateral-Erbschaften thun lassen, haben des Kaysers Majestät bewogen, Unsern Unterthanen in Ansehung aller ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen von der Collateral-Erbschaftssteuer von fünf von hundert, und allen andern Abgaben, nur den Abschoß oder die Abfahrtsgelder à zehn pro Cent, und die Procuratur-Gebühren ausgenommen, zu befreyen. Es fällt also nunmehro in Unsern Staaten die Retorsion der Erbschaftssteuer à fünf pro Cent gänzlich weg, und Wir befreyen auch die Kayserlich Königliche Unterthanen, welchen Erbschaften in denselben anfallen, zur Erwiederung solcher Gefälligkeit, von dem Collateral-Erbschaftsstempel, und wollen, daß von demselben in Zukunft bloß der Abschoß mit zehn von hundert, und die Gerichts- und Procuraturgebühren erhoben und genommen werden sollen. Ihr habt Euch darnach zu achten, die Untergerichte darnach anzuweisen, in allen einzelnen Fällen aber, wie bisher gehörig anzufragen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Julii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. LXXXI. Publicandum, wegen Verkaufs adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes. Nebst Begleitungs-Rescript. De Dato Berlin, den 30. Julii 1787.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre vom 27. dieses Höchstdero Lehn-Departement zu erklähren geruhet haben:

> daß es fernerhin bey der Regel verbleiben solle, daß adeliche Güter ohne Höchsten Consens nicht an Bürgerliche verkauft werden können, und von dieser Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden solle, wo dergleichen Verkauf zur Conservation des adelichen Verkäufers oder dessen Familie gereichet.

Höchstdieselben aber zugleich zu erkennen gegeben, daß dieselben mit dergleichen Gesuchen, nicht wie bisher geschehen, so vielfältig unmittelbar behelliget seyn wollen; vielmehr die auf den Consens zu dergleichen respective An- und Verkauf gerichtete Vorstellungen, bey dem Lehn-Departement, wohin sie gehören, angebracht, und

und von diesen Sr. Königl. Majestät nur in solchen Fällen darüber Vortrag geschehen solle, wo hinreichende Gründe eine Ausnahme von der Regel zuläßig machen; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und haben demnach diejenigen, welche sich genöthiget finden, um den Königlichen Allerhöchsten Consens in den An- oder Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes zu bitten, ihr Gesuch bey dem Lehn-Departemnt anzubringen, und dabey die ihr Verlangen unterstützende Gründe nicht bloß auszuführen, sondern auch zugleich gehörig zu bescheinigen. Berlin, den 30. July 1787.

Königlich Preußisches Lehn-Departement.

v. Dörnberg. v. d. Reck.

Ad No. LXXXI.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was Wir in Gefolge Unserer Cabinets-Ordre vom 27. dieses wegen Nachsuchung Unserer Einwilligung in den An- und Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes unter den heutigen Dato allhier haben publiciren lassen, solches communiciren Wir Euch hieneben, um Euch solches zur Achtung dienen zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dörnberg. v. d. Reck.

An das Cammergericht.

No. LXXXII. Rescript, wegen Vorladung unbekannter Real-Prätendenten bey Subhastationen extra Concursum. De Dato Berlin, den 30. Julii 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Da Zweifel entstanden, ob, wenn ein Immobile ausser den Fall eines Concurs- oder Liquidations-Processes zur nothwendigen Subhastation gekommen, und einem Licitanten zugeschlagen worden, auch ein solcher Adjudicatarius gegen die Ansprüche etwaniger unbekannter Real-Prätendenten sicher sey, und dieser Zweifel sich zwar aus der klaren Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 93. & 100. von selbst erlediget, gleichwohl aber es der richterlichen Vorsorge für die möglichste Conservation eines jeden bey seinen Gerechtsamen gemäß ist, daß unbekannte Creditores, die etwa aus Unwissenheit des Gesetzes, und weil sie nicht ausdrücklich aufgefordert worden, die Anmeldung vor der Adjudication vernachläßigen, das ihnen daraus imminirende Präjudiz bekannt gemacht und sie dafür gewarnet werden; so haben Wir hierdurch festzusetzen resolviret, daß in Fällen, wo ein Immobile extra casum eines Concurs- oder Liquidations-Prozesses zur nothwendigen Subhastation gelangt, in den Proclamatibus und Avertissements zugleich den etwanigen unbekannten aus dem Hypotheken-Buch nicht constirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht werden solle, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, oder spätestens in diesem Termin zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Auch soll in den Adjudications-Bescheiden dieser Effect des gerichtlichen Zuschlages mit Beziehung auf die Vorschriften der Hypothe-

potheken Ordnung Tit. II. §. 93. & 100. inseriret werden.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch von nun an hiernach zu achten, und Eure Untergerichte solchem gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. July 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. LXXXIII. Land-Gestüte-Reglement. De Dato Berlin, den 30. Julii 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade resolviret, die bisher in Unsern Landen völlig vernachläßigte Pferdezucht zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, um künftighin die bis jetzt ausser Landes aufgekauften Remonten im Lande selbst zu ziehen und anzukaufen, die so beträchtlichen Summen hiervor Unsern treuen Unterthanen zufließen zu lassen, und ihnen hierdurch einen neuen Zufluß des Erwerbes zu verschaffen, so haben Wir beschlossen, auf eigene Kosten eine Landbeschälung anzulegen, wozu jederzeit im Frühjahr eine starke Anzahl Hengste in die Aemter vertheilt werden soll.

Um nun desto eher zum Besten des Landes diese Einrichtung zur Vollkommenheit zu bringen, und zu einer zweckmäßigen und unentbehrlichen Ordnung zu gelangen, finden Wir für nöthig, dieses Reglement zu publiciren, und denen Kammern, Landräthen, Beamten und andern Justitz-Verwaltungen, bey Verlust Unserer Königl. Gnade, aufs schärfste anzubefehlen, auf die Befolgung desselben in allen seinen Punkten auf das genaueste zu halten.

1.

Sollen vor der Hand, da die Anzahl der Beschäler noch nicht zu der nöthigen Menge angewachsen, die zur Beschälung der tüchtigsten Stuten der Amts-Unterthanen ausgesucht, und zum Unterscheidungs-Zeichen mit dem Landgestüt-Brande gezeichnet werden. Diese gebrannten Stuten nun sollen jederzeit im Frühjahr, vom 20. März an, bey 5 Thlr. Strafe, von ihren Eigenthümern an den zum Beschäl-Platz ausersehenen Ort gebracht werden, um daselbst von den Königl. Hengsten belegt, und durch den hierzu bestimmten Mann in die Listen eingetragen zu werden; allezeit den neunten Tag nach der Beschälung der Stute, muß selbige wiederum an den schon benannten Ort gebracht, durch den Hengst vorgesucht, und wenn sie selbigen annimmt, von ihm nochmals belegt, und muß dieses unter obbemeldeter Strafe, alle neunte Tage so oft wiederholt werden, bis die Stute den Hengst abschlägt.

§. 2.

Für sämtliche Sprünge bezahlt der Eigenthümer der Stute gar nichts, nur erst nachdem ihm selbige ein Fohlen gebracht, zahlt er an die Landgestüt-Casse 1 Thaler, und wird dies Geld blos dazu angewendet, die nöthige Remonte für die Landbeschäler davon anzukaufen.

§. 3.

Sollen, ohne Ausnahme, sämtliche sogenannte Unterläufer auf der Stelle abgeschaft werden, und niemand erlaubt seyn, eigene Hengste zu halten, außer denen, so selbige auf dem Stalle füttern, oder in wohlumzäunten Roßgärten weiden können, und sollen jede Beschäler, so auf der Weide unter den Stuten gefunden werden, auf der Stelle confisciret seyn, und das aus dem Verkauf gelösete Geld der Landgestüt-Casse zufallen. Auch müssen sämtliche vorhandene Beschäler der Privatpersonen und Unterthanen, dem Land-Stallmeister jährlich vorgezeigt, von selbigem approbiret, und im Fall sie Erbfehler halber von ihm verworfen, ohne Weigerung gewallacht werden.

§. 4.

Ingleichen soll sich niemand bey 2 Thaler Strafe unterstehen, durch seine Be-

Beschäler mit dem Gestüteisen gezeichnete Stuten belegen zu lassen; auch soll sich, bey der nehmlichen Strafe, niemand unterfangen, einen Hengst vor dem vierten Jahre zum Beschälen zuzulassen, indem hierdurch demselben Schaden geschiehet.

§. 5.

Bey 10 Thaler Strafe, und im erforderlichen Falle, bey Confiscirung des ganzen Kaufschillings, wird ohne Unterschied der Person, und ohne Obwaltung einer Entschuldigung, auf das schärfste verboten, eine Stute ausser Landes zu verkaufen, und sollte dieses Vergehen durch obgemeldete Strafe nicht gänzlich zu verhindern seyn, so erklären Wir, daß um zu Unserm Zweck zu gelangen, künftighin sämtlichen Stuten und Stutfohlen ein Ohr abgeschnitten werden soll.

§. 6.

Sämtliche von den Königl. Beschälern gefallene Hengstfohlen, werden im zweyten Jahre gleichfalls dem Land-Stallmeister vorgezeigt, die, so sich zu Beschälern qualificiren, durch ihn von dem Besitzer, nach einem dem Werthe des Fohlens angemessenen freywillig übereingekommenen Preise, erkauft, die aber, so dem Gebäude nach, nicht zur Fortpflanzung taugen, auf der Stelle gerissen; worauf die Amtleute und Schulzen der Dörfer genau zu sehen haben. Jedoch können diejenigen, welche Beschäler auf dem Stalle halten, und selbige in verzäunten Roßgärten zu erziehen im Stande sind, von den vom Land-Stallmeister approbirten Hengstfohlen, welche erkaufen.

§. 7.

Es soll zwar erlaubt seyn, gebrannte Stuten und Stutfohlen ausser der Beschälzeit im Lande selbst zu verkaufen oder zu vertauschen, jedoch ist der Verkäufer bey 2 Thaler Strafe verbunden, solche Fälle dem Beritt oder andern Schulzen, wie auch jeden Sterbefall, anzuzeigen, damit selbige solches in den Registern anmerken können, und kein Unterschleif mit Verkauf oder Tausch der Stuten ausser Landes gemacht werde, und bekömmt der Schultze bey dergleichen jedesmaligen Verkaufe oder Vertauschung, vom Eigenthümer des Pferdes, für das Eintragen in Tabelle zwey die Dütchen.

§. 8.

Bey 5 Thaler Strafe wird einem jeden ohne Ausnahme verboten, vor dem vollkommen erreichten dritten Jahre sein Fohlen, unter irgend einem Vorwande, einzuspannen, zu reiten, oder zu irgend einer Arbeit zu brauchen, indem solches der Pferdezucht höchst nachtheilig, und krüppelhafte Stuten verursacht.

§. 9.

Sollte es einem Unterthan einfallen, ein Fohlen zu verheimlichen, oder ein Hengstfohlen vor der zweyjährigen Besichtigung ausser Landes zu verkaufen oder zu vertauschen, so soll selbiger jedesmal in eine Strafe von 10 Thaler verfallen.

§. 10.

Hierbey erklären Wir aber ausdrücklich, daß, da blos Unsere Absicht dahin gehet, das Wohl Unserer treuen Unterthanen landesväterlich zu besorgen, und ihren Wohlstand zu verbessern, Wir den ersten Ankauf sämtlicher nöthigen Beschäler, nebst deren immerwährenden Unterhalt, ohne neue Auflagen, lediglich aus Unsern eignen Cassen bestreiten wollen. Da jedoch, um das Geld im Lande zu erhalten, Unsere Allerhöchste Absicht dahin gehet, sämtliche Remonten, so viel wie möglich, künftighin im Lande zu erkaufen, so erklären Wir hiermit gleichfalls ausdrücklich, daß keinesweges jemals die hierzu nöthigen Pferde um festgesetzte Preise ausgehoben werden sollen, sondern die Regimenter haben sich lediglich Kaufsweise über die für sie brauchbaren jungen Pferde, mit den Besitzern, nach deren freyen Willen zu vergleichen, so wie auch die zur Landbeschälung nöthigen jungen Remontehengste auf gleiche Weise jederzeit erkauft werden sollen, und bekömmt ein jeder Unsrer treuen Unterthanen, so einen jungen Hengst an das Landgestüt verkauft, zu fernerer Aufmunterung, eine goldene Gedächtnißmünze, von 6 Thaler an Werth, zur Prämie.

§. 11.

Um Unsern Unterthanen auf alle Weise zur guten Pferdezucht behülflich zu seyn, so wird hierdurch festgesetzt, daß jede tragende Stute, 6 Wochen vor, und 6 Wochen nach ihrer Abfohlung, und jedes Stutfohlen bis ins vierte Jahr von Vorspanndiensten befreyet seyn sollen.

§. 12.

Zur genauen Befolgung dieser Verordnung befehlen Wir, daß in allen Unsern Aemtern, ein jeder Schulze, nach dem ihm zugefertigten Formular, ein besonderes Manual führe, und in selbigem sämtliche gebrannte Stuten, Hengste und Stutfohlen der Unterthanen genau verzeichnet, und dabey allen Ab- und Zugang, ingleichen das Alter eines jeden Pferdes genau eintrage; sollten einige Dorfschulzen des Schreibens unerfahren seyn, so müssen die Domainenämter durch die Ober- und Beritt-Schulzen, und durch die Landreuter solche Dörfer in besondere Aufsicht nehmen, und durch mündliche Angabe das Fehlende anzeigen und zu Papier bringen lassen.

§. 13.

Jeder Schulze ist auf Pflicht und Gewissen verbunden, alle in seinem Dorfe wider die Gestütverordnung begangene Verbrechen zu notiren, und dem Amte genau anzuzeigen, und solchergestalt das zu führende Manual jederzeit zur genauen Uebersicht bereit zu halten, wofür ihm aber zur Belohnung jedes Jahr der vierte Theil, der in seinem Dorfe eingekommenen Strafgelder, zufallen soll. Im entgegengesetztem Falle aber, wenn dem Schulzen Nachläßigkeit und Unordnung zur Last geleget werden kann, soll er gleichfalls aufs schärfste bestrafet werden.

§. 14.

Befehlen Wir ausdrücklich, daß zu mehrerer Festhaltung dieser Verordnung, alle Jahre an einem gewissen Tage, unter Direction des Landstallmeisters, oder mit Zuziehung eines Gestütsdeputirten, ein Gestütfreveltag gehalten, sämtliche Gestütmanuale der Schulzen nachgesehen, und die in dem Jahre wider dies Reglement vorgefallenen Vergehungen, auf der Stelle vorschriftsmäßig und ohne Nachsicht bestrafet werden sollen.

§. 15.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist Unser ernster Befehl, daß dies Gestütreglement in jedem Dorf der versammelten Gemeine vorgelesen, und ein Exemplar davon zu jedermanns Wissen in dem Schulzengerichte, und eins in dem Schenkkruge vertheilet werde, auch bey jedem Freveltage alle Jahre öffentlich der Gemeine vorgelesen werden sollen.

§. 16.

Endlich befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, auch Landräthen hiermit, bey Unserer Königlichen Ungnade, auf die Aufrechthaltung dieses Reglements, welches bloß auf das wahre Wohl Unsers Landes abzwecket, mit allem Ernst und Eifer zu halten, und hegen zu Unsern treuen Unterthanen das Zutrauen, daß Unser allerhöchster Wille zu Verbesserung der Pferdezucht nicht verkannt werde, indem Unsere Absicht bloß dahin abzielet, Unsere Provinzen eine neue Quelle des Wohlstandes zu eröfnen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel, Gegeben zu Berlin, den 30. Julii 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Lindenau.

No. LXXXIV. Edict, wegen Einführung einer erniedrigten Sportul-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. De Dato Berlin, den 11. August 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Obgleich die Verwaltung der Justitz in Unsern Landen sich von jeher dadurch ausgezeichnet hat, daß den Partheyen die Verfolgung ihrer Gerechtsame durch übermäßige Kosten niemals erschweret worden; Insonderheit aber durch die seit dem Jahre 1748 getroffene Einrichtung, nach welcher Unsre Justitzbedienten von aller Selbsthebung der Sporteln ausgeschlossen, und ihnen dagegen fixirte Besoldungen angewiesen sind, die Bewegungsgründe des Eigennutzes, und der Gewinnsucht, wodurch richterliche Personen sonst zur Ansetzung und Expressung unrechtmäßiger und unbilliger Sporteln verleitet werden können, gänzlich wegfallen; und noch mehr durch die gegenwärtige seit dem Jahre 1780 bestehende Justitzverfassung, welche durch die mehrere Simplificirung, und eben daher ohne Nachtheil der Gründlichkeit bewürkte Abkürzung der Verfahrungs-Art, eine große Menge von Verfügungen, Schriftsätzen, Bey Urteln, und Zwischen-Instanzen entbehrlich gemacht hat, die Prozeßkosten im Ganzen beträchtlich vermindert worden; wovon sich die Folgen in der sichtbaren Abnahme derjenigen Cassen, zu welchen die aufkommenden Sporteln eingezogen werden, auf das überzeugendste zu Tage gelegt haben; so sind Wir dennoch durch die gegen Unsre sämtlichen getreuen Unterthanen hegende landesväterliche Huld und Zuneigung bewogen worden, auf Mittel zu denken, wie denselben die an sich immer widrige Last der Prozeß-Kosten, wenn solche gleich, ohne der Prozeßsucht Thür und Thor zu eröfnen, und die stillen und fleißigen Einwohner des Staats unaufhörlichen Behelligungen unruhiger und zanksüchtiger Gegner auszusetzen, niemals gänzlich aufgehoben werden können, wenigstens dergestalt zu erleichtern sey, daß die Kosten jederzeit mit dem Gegenstande des Recht-Streits in einem billigen Verhältnisse bleiben, und niemand sich mit irgend einem Grunde beklagen dürfe, als ob er durch den zur gerichtlichen Verfolgung seiner Gerechtsame erforderten Aufwand, in seinem Vermögen verkürzt, oder in seinem Nahrungs-Betriebe zurückgesetzt worden.

Wir haben daher zuvörderst zur Unterstützung der Justitz, und Verstärkung der Salarien-Cassen Unsrer Landes-Justitz-Collegien, einen neuen beträchtlichen Fond anweisen lassen; und hiernächst verordnet, daß die befagten Collegiis bisher, ohnehin nur zum Versuch, und zur Ausfindung proportionirter Mittelsätze, vorgeschrieben gewesene Sportul-Taxe nochmals revidirt; die darin angenommene Gebühren-Sätze, besonders bey Objecten von minderer Wichtigkeit, noch mehr heruntergesetzt; und die solchergestalt rectificirte und moderirte Sportul-Taxe Uns zur Prüfung und landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden solle.

Nachdem Wir nun die nach diesen Grundsätzen entworfene neue Sportul-Taxe, so wie solche der gegenwärtigen Verordnung beygeheftet ist, Unsrer landesväterlichen Intention durchgehends gemäß gefunden haben, so wollen Wir dieselbe hiedurch Unsern sämtlichen Landes-Justitz-Collegiis zu ihrer künftigen genauen Richtschnur, in Ansetzung und Einziehung der Prozeß-Sporteln vorschreiben, und versehen Uns zu ihnen, daß sie sich darnach pflichtmäßig achten; Unsre getreuen Unterthanen mit neuen oder höhern in dieser Sportul-Ordnung nicht gegründeten Gebühren keinesweges belästigen, vielmehr auf sorgfältige Vermeidung aller zur Sache und deren zweckmäßigen Instruction nicht gehörenden Weitläuftigkeiten, wodurch die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen ohne Noth gehäuft werden könnte, alles Ernstes Bedacht nehmen, und solchergestalt alle gegründete Klagen über Sportel-Excesse und Bedrückungen mit gewissenhafter Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden, sich angelegen seyn lassen werden.

Als

Als solche gegründete Beschwerden aber werden Wir es keinesweges ansehen, wenn Partheyen über geringfügige Gegenstände weit aussehende Ansprüche oder Einwendungen formiren; wenn sie durch Nachläßigkeit und Trägheit, in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten und Beweismittel, oder in Befolgung der richterlichen Anweisungen, die Zahl der Termine und schriftlichen Verfügungen selbst häuffen; wenn sie durch unerlaubtes Zurückhalten mit der Wahrheit, und ihrer Wissenschaft von dem eigentlichen Hergang der Sache, oder wohl gar durch vorsetzliches Läugnen, die Aufnehmung vieler und kostbarer Beweismittel nothwendig machen; oder wenn sie die in der ersten Instanz gründlich untersuchten und rechtlich entschiedenen Sachen, aus Eigensinn, Verbitterung, Zanksucht und Rechthaberey, durch die Instanzen fortsetzen, und solchergestalt durch ihr eigenes Verschulden zu einer ungewöhnlichen Anhäufung der Kosten Anlaß geben.

Vielmehr erinnern Wir hierdurch Unsre Landes-Justitz-Collegia so gnädig als ernstlich, an eine genaue Befolgung derjenigen Vorschriften der Prozeßordnung wornach dergleichen von einer Parthey unnützer oder gar muthwilliger Weise verursachte Kosten niemals compensiret, sondern jederzeit dem daran schuldigen Theile ganz allein zur Last gelegt werden sollen.

Uebrigens soll die gegenwärtige Sportul-Ordnung vom ersten December des jetzt laufenden Jahres an, sowohl in den alsdenn noch schwebenden, als in den erst nachher anfangenden Prozessen, bey Unsern sämtlichen Landes-Justitz-Collegiis beobachtet werden; auch sollen ernannte Collegia nunmehr des fördersamsten genaue, vollständige, billige, den Umständen und Verfassungen angemessene Sportul-Taxen für die Untergerichte ihrer Departements entwerfen, und solche zur Prüfung und Genehmigung einsenden.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 11ten August 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Spor-

Sportul-Ordnung und Taxe in Prozeß-Angelegenheiten für sämmtliche Landes-Justitz-Collegia.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß.										
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet 8 Gr. Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt.										
2 Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers —	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andre Decret (Cf Sect. III. n. 6.)										
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage —	—	8	—	16	1	8	2 bis 3	—	4 bis 6	—
Anmerk. 1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besondrer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andre an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.										
2. Mit der Litis denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besondrer Prozeß.										
3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in Einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondre Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in Separato ausgeführt werden,										

		Gegenstand des Prozesses.								
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
so ist solche als ein besondrer Prozeß anzusehen.										
4 Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten, oder andern Adcitandi.	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet.										
Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt.										
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt: sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub no. 3. entrichtet.										
6 Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegeneinander, Regulirung des Status causæ & controversiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann) Versuch der Sühne; Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll und Beschluß der Sache; in so fern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	16 bis	1 — 1	4 bis 20	2 bis 3	—	4 bis 6	—
7 Die Inrotulation der Acten ist, in den drey ersten Colonnen, unter der Instruction mit begriffen; in der vierten und fünften Colonne aber werden dafür bezahlt, von jedem Theile — — —	—	—	—	—	—	—	—	12 bis	1 bis	12
8 Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile	—	8 bis 12	— 1	12 bis	1 bis 2	—	1 2 bis 3	—	2 4 bis 5	— —
Wenn das Object beträgt über 1000 bis 2000 Rthl. — 6 Rthl. — 2000 — 4000 Rthl. — 8 Rthl. — 4000 Rthl. — — 10 Rthl.										
Anmerk. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehrern Puncten, deren jeder für sich ein erhebliches Object ausmacht, bestehet, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzial-Verfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlich wichtigen, weitläuftigen, und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.										

9) In

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
9	In der Appellations-Instanz wo solche nach der Prozeß-Ordnung zuläßig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruction in facto wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation und das Erkenntniß, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.										
	Wenn aber das vorige Erkenntniß bestätigt, und also die Appellation als ungegründet und unerheblich verworfen wird, so bezahlt der Appellant, noch ausser den Urtels-Gebühren, an Succumbenz-Geldern —	—	—	1	—	2	—	4	—	5 bis 10	—
	Anmerkung. Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenz-Gelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.										
10	In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Acten, und für das Erkenntniß, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.										
	Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen, nach Verschiedenheit der Collegiorum und Provinzen, sein Bewenden.										
	Allgemeine Anmerkungen.										
	1. Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweißmittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird, ausser obigen Sätzen, noch entrichtet:										
	a) Für eine schriftliche Verfügung: in der ersten Colonne — 4 Gr. = = zweyten — — 8 Gr. = = dritten — — 12 Gr. = = vierten und fünften — 16 Gr.										
	b) Für einen Instructions-Termin, von jedem Theile										

 in

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rth.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

in der ersten Colonne —		— 6 Gr.
= = zweyten —		— 12 Gr.
= = dritten —		— 16 Gr.
= = vierten —	1 Rthlr.	— —
= = fünften —	1 Rthlr.	12 Gr.
	bis 2 Rthlr.	

2. Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftliche Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruction, alle während dem Laufe derselben, den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Decrete, wofür ausser den Schreib-Gebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3. Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Haupt-Forderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4. Bey Prozessen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird; desgleichen Ehescheidungssachen, werden die Gebühren in der Regel, nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit, und die Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe, kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5. Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Baurenstande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Gehört

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Baurenstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehöret.

6. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel- Siegel- Schreib- und Insinuations-Gebühren.

a) In Ansehung der Siegelgelder hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabey, und bey den eingeführten Sätzen, überall sein Bewenden.

b) An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben 2 Gr.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, ebenfalls auf dem Bogen 2 Gr.

Wenn solche mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß a 6 Bogen — 8 Gr.

c) Wegen der Insinuations-Gebühren hat es bey den jeden Orts durch die bisherige Sportel-Taxe eingeführten Sätze sein Bewenden, und ist dabey nur zu bemerken, daß für die Aufwartung bey den eigentlichen Instructions-Terminen, von dem für die Aufwartung bey Commissionen bestimmten Satze nur die Hälfte; wegen der Informations-Termine aber gar nichts bezahlet werden darf.

7. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dieß versteht sich jedoch salvo jure der Parthey, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensiret worden, den Partheyen angesetzt.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

8. Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt, so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebühren-Ansatz hinweg. Cf. Proceß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 30. sequ.

9. Den Unterthanen wird, in Dienst-Prozessen gegen ihre Guts-Herrschaften, nur die Hälfte der auf sie kommenden Instructions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen blos aus Chikane angefangen, oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren, zur Strafe, nachzahlen.

10. Die Reise-Zehrungs- und andere ausser gerichtliche Kosten, welche in den durch die Proceß-Ordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a) Reise-Kosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.

1. Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile — 1 Rthlr 8 Gr.
2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeistern, und würklichen Magistrats-Personen in grössern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten rc. auf die Meile 16 Gr.
3. Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter rc auf die Meile — 12 Gr.
4. Bey Bürgern und Handwerkern in grössern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern rc. auf die Meile 8 Gr.
5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile 4 Gr.

Anmerkung. Ausser diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden, jede besonders gerechnet.

b) Zeh-

b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen;
für Personen aus der ersten Classe, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
für Personen aus der zweyten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.
— — dritten Classe 8 Gr. -- 12 Gr.
— — vierten Classe 6 Gr. — 8 Gr.
— — fünften Classe — — 4 Gr.

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht, noch ausserdem Zehrungs-Kosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Brief-Porto, Botenlohn, ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summariissimo.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Für die Aufnehmung der Klage —	—	8	—	16	—	16	1	—	1	—
2 Für die Citation — —	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3 Für die ganze Instruction der Sache, wie		8	—	16	1	—			1	12
bey N. 6. Sect. J. von jedem Theile —	—	bis		bis	bis		1	12	bis	
		12	1	—	1	12			2	—
		8	—	12	1	—	1	12	2	—
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile —	—	bis		bis	bis		bis		bis	
		12	1		1	12	2		3	—

Anmerkungen.

1. Schreibe- und Insinuations-Gebühren, ingleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem Ersten Abschnitt bezahlt.
2. Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.
3. Wenn das Possessorium Summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instructions-Gebühren.

Dritter

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Dritter Abschnitt. **Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.**										
1 Für eine Edictal-Citation —	—	—	1	—	1	—	1	12	1	12
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	—	—	12	—	12	1	—	1	—
Anmerkung. Affixions-Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mitbegriffen.										
2 Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	—	—	4	—	4	—	8	—	12
Anmerkung. 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Addreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2. Wird wegen der Einrückung ein besonderer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
3 Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	—	1	—	1	8	1	12	1	12
Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß soviel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4 Für das Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien —	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 —	3 bis 4	— —
5 Für ein Commissoriale, in Fällen, wo solches expedirt werden muß —	—	4	—	8	—	16	1	—	2	—
Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch ein Mitglied oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
6 Für jedes andere Decret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Nahmen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertiget werden muß — —	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
7 Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin materialia vorkommen — — —	—	—	—	4	—	6	—	12	—	16
Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruction des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden blos die Schreib-Gebühren bezahlt.										
8 Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß — —	—	4	—	12	1	—	2	—	2	—

9. Com-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey, und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
9) Commissions-Gebühren.										
a) Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, und durch selbigen ein einzler zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus, zwar am Orte des Gerichts, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt —	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—
b) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction, ausserhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die taxmäßigen Instructions-Gebühren, statt der Diäten, und zur Salarien-Casse werden nur bezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile — —	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c) Wenn eine ganze Proceß-Instruction einem andern Commissario übertragen werden muß, so erhält die Salarien-Casse, von jeder Parthey, statt der taxmäßigen Instructions-Gebühren, für jeden Tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Der Commissarius aber erhält für den Tag, von beyden Theilen zusammen:										
wenn solches ein Referendarius, Justitzrath, Bürgermeister, oder anderer Justitz-Bedienter von einem Unter-Gericht der ersten Classe ist — —	—	16	1	—	2	—	2	—	2	—
wenn es ein Justitz-Bedienter von geringerem Range ist — —	—	16	— bis 1	16	1	12	1	12	1	12
d) Wenn ein einzler zur Instruction der Hauptsache gehörender Actus durch einen Secretarium oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung ꝛc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin —	—	—	—	16	1	—	1	12	1	12
e) Wenn ein dergleichen einzler Actus ausserhalb dem Sitze des Gerichts durch einen auswärtigen Commissarium vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius die sub Lit. c. bestimmten Diäten.										
Anmerkung. 1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidiret werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet worden seyn; und daher das Protocoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.										

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
2. Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung I. den Partheyen für mehr als zwey Instructions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.										
3. Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius, ausser den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung 2c. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post- Fuhr- und Boten-Lohn, ingleichen Wagen-Miethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Partheyen zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.										
Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii, oder anderer höherer Justitz-Bedienter ist, so werden ihm vier, sonst aber nur zwey Pferde passiret.										
4. Bey Local-Commissionen über Objecte der fünften Colonne, können für den vereydeten Protocollführer die in dem Circulare vom 12. April 1785. bestimmten Gebühren, sonst aber weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden.										
10 Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichts Stelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andre dabey vorkommende Neben-Puncte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen; Publication eines Urtels, welche den Partheyen selbst durch einen Deputirten des Collegii geschieht, u. s. w. —	—	—	1	—	2	—	2	—	8	—
11 Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd — —	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
Wenn ein Juden-Eyd in der Schule geschworen werden muß, werden ausser obigem Satze zur Salarien-Casse annoch die sub No. 9. litt. d. bestimmten Commißions-Gebühren entrichtet.										
Wenn die Eydes-Abnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die taxmäßigen Diäten, und für die Salarien-Casse wird nichts angesetzt.										

12. Für

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
12	Für einen Statum Causæ, welchen der Deputatus Collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
13	Für eine Speciem facti an die Gesetz-Commission, mit Inbegriff der Anfrage dazu	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—
14	Für einen Bericht oder Anschreiben, womit Acta an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden — —	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—
15	Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theile — —	—	4 bis 6	—	6 bis 12	— 1	12 bis —	1 bis 2	—	2 bis 3	— —
	Anmerkung. 1. Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht: oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; So darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und ausserdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.										
	2. Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist: wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti Differentiæ, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet Wenn das Quantum Differentiæ 50-200 Rthlr., beträgt 1 Rthl. von 200-1000 Rthlr. 2-4 Rthl. von 1000 bis 10,000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. 12 Gr. über 10,000 Rtl. auf jedes Tausend 1 Rtl. Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 2-10 Rthlr.										
16	Für einen Executions-Befehl, Ordre zur Auspfändung rc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret, vide No. 6.										
17	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eignen Bewirthschaftung eingewiesen werden sollen —	—	—	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12
	Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, ausser den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt.										
18	Für eine im Wege der Execution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelösten Summe —	—	—	—	12	—	16	1	—	2—3	—

No.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl. Rthlr.	Gr.
	Anmerkung. 1. Die Gebühren des Auctionators und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. 2. An Orten wo besondere Auctions-Commissarii bestellt sind, und die gerichtlichen Versteigerungen durch diese geschehen, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.										
19	Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe — —	—	6 bis 8	—	12 bis 16	1	—	2	—	2—3	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag würklich erfolgt.										
20	Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots. —	—	8 bis 12	1	—	1—2	—	2—3	—	4—8	—

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Activ-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefehren Ueberschlags bestimmt.

1 Beträgt die Activ-Masse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden blos die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3- bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht.

2 Beträgt die Activ-Masse über 200 Rthlr. so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen; und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt.

von einer Masse à 200-400 Rtl. Ein Viertel
400-600 — Die Hälfte
600-1000 — Drey Viert.
über 1000 Rthlr. der volle Satz der vierten Colonne.

3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen.

bey Massen von 200-500 Rtlr. 2 Rtlr.
— — 500-800 — 3-4 Rtlr.
— — 800-1000 — 5-6 Rtlr.
bey Massen über 1000 Rtlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sect. 1. No. 8 beybehalten.

4 Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam angesetzt.

Die

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rthl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Die Kosten bey einzlen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern, den ohngefehren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.										
Fünfter Abschnitt.										
Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.										
1 Wenn ein Justitz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zuläßigen Fällen, zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information —	—	8	—	12	— bis 1	16 bis 8	1 bis 2	8	2—4	—
Anmerkung. 1. Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justitz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewürkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruction im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe, ausser dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren; und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Acten, auch eine höhere Summe zubilligen.										
2. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justitz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt; in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Acten nachweisen kann.										

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rthl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
2	Für die Abwartung der Instruction erhält der Justitz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Beytrage der nach Sect. I. No. 8. für einen Theil anzusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist. Anmerkung. Wenn ein Justitz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.										
3	Für die Deduction in Jure, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	1—2	—	2—4	—	4—8	—
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justitz-Commissarius, ausser den sub No. 1. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen rc. pro Cura Instantiæ zugebilligt — —	—	4	—	12	—	16	1—2	—	2—3	—
5	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justitz-Commissarius — —	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
6	Bey einer neuen Instruction in Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtels-Gebühren.										
7	Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz.										
8	Pro Cura Instantiæ, eben so.										
9	In Revisorio wird dem Justitz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden, und deren Ausführung, ingleichen pro Cura Instantiæ, eben so viel als in Appellatorio zugebilligt.										

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justitz-Commissarii, an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 21, am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justitz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn einer Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. I. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justitz-Commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt; welches ihr zwar zu ihrer eignen Beruhigung zu thun frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justitz-Commissarii in keiner Absicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüßigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justitz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justitz-Commissarii wegen Nachläßigkeit und Säumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20sten Sept. 1783 pag. 16 No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

4. Wenn

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	4. Wenn einer Parthey, in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Gerichte selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, ein Justitz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.			
	Sechster Abschnitt.			
	Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Collegio selbst schwebende Prozesse betreffen.			
1	Für ein Mandatum Justitiæ, welches auf die Beschwerden einer Parthey an ein Untergericht erlassen wird — — — —	— 1	8 bis	
2	Für die Vorbescheidung, welche auf einen über dergleichen Beschwerden von dem Untergericht abgestatteten Bericht erfolgt — —	— 2	16 bis	
3	Für eine dem Supplicanten, ohne vorhergegangene Berichts-Abforderung ertheilte Resolution — — — —	—	8 bis 16	
	Anmerkung. 1. Wenn dergleichen Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protocoll angebracht werden, so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden. 2. Die Gebühren sub No. 1. für das Mandatum Justitiæ muß zwar der Supplicant, als Extrahent, allemal vorschießen. Wenn aber nach eingegangenem Bericht, und allenfalls erforderten Acten, die Beschwerde gegründet befunden wird, so müssen nicht nur sämtliche Kosten der erfolgenden Vorbescheidung sub No. 2. von dem schuldigen Unterrichter unmittelbar eingezogen, sondern es muß auch der Parthey zu den für das erste Mandatum vorgeschossenen Kosten ex officio wieder verholfen werden.			
4	Für einen Bericht nach Hofe, auf die daselbst angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darinn verhandelt werden —	— 3	16 bis	
5	Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält — — —	— 1	12 bis	
6	Für ein Zeugen-Verhör oder andre Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt; nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe ꝛc. — —	1 bis 3	— —	
	Anmerkung. 1. Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, liquidirt werden — — — — 1 = 2 Rthlr. 2. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendige Expeditiones, werden gleich andern Decreten, nach Sect. III. no. 6. taxiret. 3. Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.			
	Allgemeine Anmerkungen. In Ansehung der Actorum voluntariæ jurisdictionis, und insonderheit der zum Hypotheken-Wesen gehörenden Verhandlungen, hat es, da die diesfälligen Verfassungen in den Provinzen sehr verschieden sind, bey den in einer jeden Provinz bisher eingeführten und approbirten Sätzen auch noch ferner sein Bewenden.			

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von dem bey Prozessen zu gebrauchenden Stempel-Papier.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	An Stempel-Papier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.			
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt — — — — —	—	1	—
	wenn es über 200 Rthlr. beträgt —	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informations-Protocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird — — — —	—	6	—
3	Zu dem Klage-Protocoll — — — —	—	6	—
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Rekonvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempel-Papier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten — — —	—	6	—
	Anmerkung. Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar — — —	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern —	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar			
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt —	—	6	—
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt — —	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besondrer Satz bestimmt ist —	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt — —	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht,			
	wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt — — — —	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist —	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructions-Termine aufgenommen wird — —	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll — — —	—	12	—
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondre Termins-Gebühren entrichten müssen — — — —	—	6	—
15	Zu dem Protocoll über das Zeugen-Verhör,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind — —	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind — — —	—	12	—
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deductionen — — — —	—	6	—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termine in Prozeß Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört — — —	—	6	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre	—	6	—
19	Zum Statu causæ, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes	—	1	—
22	Zu einer Deductions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti an die Gesetz-Commission	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr und darüber beträgt,			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung. Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat,			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 — 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines aussergerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	1	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6	—
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, ingleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz, genommen werden.			
36	Zu einer bloßen, schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen	—	—	6

No.

No. LXXXV. Publicandum, wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stempel-Papiers Nebst Begleitungs-Rescript. De Dato Berlin, den 14. August 1787.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen 2c. Unser Allergnädigster Herr, mittelst einer an das Etats Ministerium erlassenen Cabinets Ordre vom 16. Junii c. Dero gerechtes Mißfallen über die vielfältige Vernachläßigung des Stempel-Papier-Gebrauchs bey den Immediat-Vorstellungen und Bittschriften zu äussern, und zugleich Höchstdero ernstliche Willens-Meinung, daß das Publikum an die diesfällige gesetzliche Vorschriften und an die, auf deren Uebertretung, geordnete Strafen nochmals erinnert, auch diese Strafen in vorkommenden Fällen von den Contravenienten ohne Ansehn der Person beygetrieben, und solchergestalt die fernere Schmälerung der zu den nöthigsten Staats-Bedürfnissen mit gewidmeten Stempel-Revenüen verhütet werden sollen, zu erklären geruhet:

So wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht:

1.

Daß ein jeder, welcher bey Seiner Königlichen Majestät unmittelbar in seinen Privat-Angelegenheiten etwas vorzutragen oder zu suchen hat, sich dazu eines Stempelbogens, der mit dem Ein Groschen Stempel bezeichnet ist, bey Vorstellungen an das Etats Ministerium oder an ein einzelnes Departement oder Mitglied desselben, eines gleichmäßigen Stempelbogens à 1 Gr., und bey Vorstellungen und Suppliquen an Landes-Collegia, Gerichte, Unter-Obrigkeiten oder andere ein öffentliches Amt verwaltende Behörden, sofern nicht schon durch die Sportel- und Stempel-Taxe in Proceß-Sachen ein 1 Gr. Stempelbogen festgesetzet werden, eines Stempelbogens zu Sechs Pfennigen bedienen muß.

2.

Daß alle diejenigen, welche in diesen Fällen entweder gar keinen, oder nicht den vorgeschriebenen, sondern einen Stempelbogen von minderem Betrage gebrauchen, mit der geordneten Strafe von Einem Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, ohne die geringste Nachsicht beleget werden sollen.

3.

Daß von diesem Gebrauche des Stempelpapiers nur diejenigen, welche nach vorgegangener legalen Untersuchung zum Armen-Recht bey den Gerichten verstattet worden, imgleichen die würklich in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und gemeine Soldaten, in so fern sie nicht etwa bürgerliche Gewerbe treiben, und die einzureichende Vorstellung auf dies Gewerbe Beziehung hat, frey sind.

4.

Daß, da in Angelegenheiten, welche bey den Collegiis, Dicasteriis und Gerichten zu verhandeln sind, auf bloße an den Chef-Präsidenten oder andere Vorgesetzte gerichtete Privatschreiben ohnehin nach der Verfassung nichts verfüget werden kann, ein jeder, welcher in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen hat, sich mit einer ordentlichen auf gesetzmäßiges Stempelpapier geschriebenen Vorstellung an das Collegium, oder die anderweite Behörde selbst, unter deren gewöhnlichen Addresse wenden muß; wie denn auch in Gefolge der unter dem 13ten Martii 1782 und 24ten April 1784 erlassenen Circularverordnungen die gerichtliche Protocolle und Anzeigen sofort auf gesetzmäßiges Stempelpapier zu verfassen sind, damit durch die hin und wieder verabsäumte Supplirung derselben den Stempeleinkünften kein Nachtheil geschehe.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach hierdurch Höchstdero Landes-Collegiis, dieses Publicandum in ihren Departements gehörig bekannt zu machen, und auf genaue Beobachtung der darin erneuerten Vorschriften, so wie auf gebüh-

bührende Bestrafung dererjenigen, welche demselben zuwider handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirte Untergerichte, Magisträte und andere Behörden gleichmäßig zu instruiren, imgleichen das Officium Fisci an seine hierunter obhabende Pflichten nachdrücklich zu erinnern.

Signatum Berlin, den 14. August 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Gaudi. v. Reck. v. Mauschwitz.

Ad No. LXXXV.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem auf Unsere höchste Veranlassung das hiebeygefügte Publicandum wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stempelpapiers erlassen worden: So habt Ihr Euch nicht nur gehorsamst hiernach zu achten, sondern auch dessen Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz zu veranstalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23 Julii 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Mauschwitz.

An das Cammergericht.

No. LXXXVI. Rescript an die Neumärksche Regierung: ob ein Privatkäufer auf Eröfnung eines Liquidations-Prozesses anzutragen berechtiget ist, wenn das Kaufgeld die Real-Schulden nicht decket. De Dato Berlin, den 18. August 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 10ten dieses, worin Ihr anfragt, ob auch ein Privat-Käufer auf Eröfnung eines Liquidationsprozesses anzutragen berichtiget ist, wenn das Kaufgeld die Real-Schulden nicht decket? ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß an und für sich, es keinen Zweifel unterworfen ist, daß auch der Privat-Käufer eines Immobilis auf Eröfnung des Liquidations-Prozesses antragen kann, und daß die in demselben ergehende Praeclusoria den Effect haben muß, daß nach der, §. 14. n. 4. Corp. Jur. Frid. P. 2. Tit. 27. bestimmten Commination die aussenbleibende Real-Gläubiger ihre Ansprüche an das Immobile verlustig werden. Das aber folgt keinesweges, daß auch solche Creditores welche sich gehörig gemeldet haben, in so ferne sie aus dem Kauf-Pretio nicht befriediget werden können, ihr Real-Recht an das Immobile verlieren, und nicht befugt seyn sollten, auf Immission und Subhastation ihres Unterpfandes zu provociren. Dergleichen Folgerung würde weiter führen, als es die obgedachte Commination mit sich bringt, und der §. 41. woraus solche hergeleitet werden will, hat keinesweges eine Abänderung der bisherigen gemeinen Rechte zur Absicht, sondern setzt allerdings voraus, daß entweder das Immobile noch unverkauft, mithin ad emendum verum pretium per viam subhastationis annoch res integra vorhanden, oder daß der Verkauf sub hasta geschehen, und also den bey dem Kauf-Pretio ausfallenden Gläubigern kein Mittel ihr jus reale an den fundum zu exerciren, weiter übrig ist.

Hieraus folgt, daß, wenn ein Privat-Käufer einen Liquidationsprozeß ausbringt, solcher für ihn nur den Effect, daß er gegen unbekannte Real-Prätendenten

ten gesichert werde, nach sich ziehen kann, und daß hingegen, wenn mehrere Real-Gläubiger sich melden, als aus dem Kauf-Pretio befriediget werden können, er entweder mit diesen sich vereinigen oder sich gefallen lassen muß, daß ad instantiam derselben mit der gerichtlichen Subhastation verfahren werde: wobey ihm in einem, so wie in dem andern Falle sein Regreß an den Verkäufer vorbehalten bleibt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 27. August 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Neumärksche Regierung.

No. LXXXVII. Rescript an die Ostfriesische Regierung, daß das contra fiscum etablirte Normal-Jahr 1740 auf Ostfriesland nicht gezogen werden soll. De Dato Berlin, den 27. August 1787.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Da sich einiger Anstand dabey gefunden: ob die in dem §. 1. der Declaration vom 11. May c. enthaltene Bestätigung des durch ältere Verordnungen gegen den Fiscum etablirten Normal-Jahres von 1740 auch auf die dasige Provinz, gezogen werden könne; So wird Euch hierdurch ex Superabundantia ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß so wie jene ältere Verordnungen auf diese erste post annum 1740. den Preußischen Staaten, einverleibte Provinz niemals extendiret worden, also auch die dermalige in der allegirten Declaration enthaltene Bestätigung derselben auf mehrerwehnte Provinz keinesweges zu ziehen ist; vielmehr es in Rücksicht auf diese, bey dem besondern Edict vom 22. Julii 1765. lediglich sein Bewenden hat. Sind rc. Berlin, den 27. August 1787.

Ad Mandatum.

Carmer. Zedlitz. Dörnberg. Reck.

An die Ostfriesische Regierung.

No. LXXXVIII. Erneuerte Octroy für die einländische Heerings-Fischerey-Compagnie zu Emden. De Dato Berlin, den 28. August 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da die Octroy der Emdenschen Heerings-Fischerey-Compagnie vom 4ten August 1769 zu Ende gegangen, Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Heerings-Fischerey-Entreprise die besagte Compagnie, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, mit dieser erneuerten und bestätigten Octroy begnadiget haben, dergestalt und also, daß

1.

Wir für Uns und Unsern Nachfolger mehrgedachter zu Emden errichteten Compagnie, durch diese Unsere unwiederrufliche Octroy das Vorrecht ertheilen, aus der Stadt Emden die Heerings-Fischerey ausschließlich, so wohl in Absicht von Ostfrießland, als Unserer übrigen Provinzen, auf Holländische Art zu betreiben, und, und zwar auf anderweite Zwölf Jahre vom 1. September dieses Jahres 1787 bis dahin 1799 gerechnet, mit Landesherrlicher Versicherung der, der besagten Compagnie besonders vorhin accordirten Begnadigungen, wobey Wir allerhöchst geneigt sind, die vorhin bewilligten Prämien-Gelder aus dem Impost von dem eingehenden fremden Heering, welche bisher der Compagnie zu ihrer Unterstützung angediehen sind, derselben, sofern sie ihre Obliegenheiten und dem Endzweck der Entrepriese treulich zu erfüllen sucht, nach Abzug der Administrations- und Receptur-Gebühren ferner wie bishero zufließen zu lassen. Zu Betreibung dieses Heeringsfanges ist der Societät erlaubt, so viel Schiffe oder Buysen, als sie nützlich und dienlich erachtet,

achtet, von der Stadt Emden jährlich zum Behuf des Heeringsfanges in die Nordsee, wo die Holländer und andere Nationen fischen, auszusenden, und solche nach Emden und andern Orten mit Ladungen zurückkommen zu lassen, wie denn auch der Societät der Fischfang von Lachs, Cabeljau und andern Fischen auf den Seeküsten von Ostfriesland, gleich andern an der See wohnenden Unterthanen und Insulanern, jedoch ohne ausschließendes Recht fernerhin frey stehen soll.

2.

So wie die Stadt Emden alles dasjenige, was zum Betrieb des Heeringsfanges oder sonst zur Ausrüstung der Schiffe erforderlich ist, von allen ein- und ausgehenden Rechten und Abgaben, als Zoll, Licent, Accise, oder wie sie sonst benannt werden, gänzlich befreyet hat: So soll auch die Compagnie, welche jetzt viel Materialien, sonderlich Hanf, Holz zu Tonnen, und Theer aus andern Königl. Provinzen kommen läßt, in Absicht dieser Materialien eine gleiche Erleichterung wie bishero ferner zu geniessen haben.

3.

In den General-Versammlungen, wo nur diejenigen zugelassen werden, welcher mit einer vollen Actie oder 220 Gulden Holländisch intereßirt sind, kann die Societät unter den Inhabern von wenigstens fünf Actien oder 1100 Fl. Holländisch, welche ihnen eigenthümlich zugehören müssen, die Directeurs zu Betreibung der Compagnie-Geschäfte und zwar nicht für beständig, sondern so oft die Interessenten es dienlich finden, unter Approbation des General Directorii von neuen wählen, so viel sie deren dazu nöthig und dienlich erachtet, wobey aber allemal vorzüglich auf Handlungskundige Personen von guten Ruf und Geschicklichkeit, welche sowohl in als ausserhalb Landes Correspondenz führen können, gesehen werden muß, damit die Wohlfahrt der ganzen beträchtlichen Societät immer rechtschaffenen activen Directeurs anvertrauet werde.

4.

Soll den Directoren mit Genehmigung der Societät frey bleiben, alle Bediente der Societät ohne Ausnahme, so zu Lande als zur See zu wählen, und besonders zu verpflichten, auch ihnen die Bestallungen und Instructiones ausfertigen zu lassen. Gleichwie aber den Directeurs der zeitige Commissarius Loci zu Emden, vorjetzt der Krieges- und Domainenrath Schneedermann, und sofern es die Beförderung des Geschäfts erfordert, ein bewährtes Mitglied des Emdenschen Magistrats, nebst vier Deputirten aus der Emdner Kaufmannschaft, zur Hülfe beygeordnet sind: so müssen diese dabey mitstimmen, und ihren Rath nach Pflicht und Gewissen ertheilen; wobey überall festgesetzt wird, daß lediglich auf Tüchtigkeit der Personen, und nicht auf Verwandschaft, Recommendationes oder ihre eigene Comtoir-Bediente gesehen werden muß.

5

Da die Zahl der bisherigen Actien auf der letztern General-Versammlung der Interessenten für vollständig angenommen worden: So hat es vor der Hand dabey sein Bewenden. Möchten aber besondere Umstände sich ereignen, welcher die Zulassung noch einiger Actien unumgänglich nöthig machten, so kann solches zwar mit Einwillgung der Interessenten noch zugelassen seyn, es muß jedoch ohne besondere Genehmigung Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii nicht geschehen, welche zuförderst darüber nachzusuchen ist. Auch sind dergleichen neue Actien sodann so viel möglich nur an Einheimische auszutheilen.

6.

Es sollen so wenig die Actien selbst, sie mögen Einheimischen oder Fremden gehören, als der darauf fallende Gewinn, unter keinerley Vorwand, jemals mit Arrest beleget werden können; es sey denn, daß ein Interressent insolvent würde, und dessen Actien, nebst dem Gewinn, ad massam bonorum geschlagen, und zur Befriedigung der Gläubiger angewendet werden müßten.

7. Die

7.

Die General-Versammlung der Interessenten ist befugt, eine besondere Instruction für die Directeurs und in Absicht ihrer innern Verfassung die erforderliche Reglements zu machen, um die beste Ordnung in ihren Geschäften zu unterhalten, jedoch dem Endzwecke der ganzen Anstalt und den deshalb ergangenen Vorschriften gemäß.

8.

Falls ein oder anderes Schiff der Compagnie Schiffbruch leiden sollte, so daß die Schiffe und Ladung derselben in Unsern Stranden, Ströhmen und Häven entweder in der Compagnie Verrichtungen einlaufen, oder durch Sturm und andere Zufälle dahin verschlagen würden, oder auch würklich stranden möchten: So soll die Compagnie eine völlige Erlassung aller Abgaben des Strand-Rechts, so weit solche den Landesherrlichen Cassen gebühren, und was dem anhängig zu gewärtigen haben.

9.

Nachdem die Compagnie den Heeringsfang durch den Anbau mehrerer Buysen, so weit verstärket hat, daß derselben die privative Versorgung der Churmark, des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt beygeleget, nicht weniger derselben Hofnung gemacht ist, daß in Schlesien und andern Königl. Provinzen die Einbringung des fremden Heerings, so weit solche der Heerings-Compagnie schaden kann, mit der Zeit ebenfalls verboten werden soll, auch der auf der Elbe und Oder eingehende fremde Heering, exclusive dessen, der nach Pohlen gehet, mit Impost beleget ist, der, wie vorhin erwähnet, der Societät als eine Gratification mit zufliesset: So soll es hierbey, so lange Wir diese Einrichtung und die beregte Verwendung solcher Impost-Gelder Unsern allgemeinen Landes- und Handlungs-Interesse zuträglich finden, ferner verbleiben. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die Compagnie die zum Landesverlage bestimmte Heeringe mit ihren eingenen Buysen fangen, und durch ihre Leute zubereiten lassen muß.

10.

Die Societät ist verbunden, ihren Heering in Unsern Landen zu billigen Preisen, so viel möglich gleich den Holländischen vormaligen Durchschnitts-Preisen, zu verkaufen. Dafern aber die Holländer, um die Emdensche Societät zu drücken oder zu ruiniren, ihren Heering merklich unter dem gewöhnlichen und natürlichen Preiß mit eigenen Verlust abzusetzen suchen möchten: so soll darunter, wie bisher geschehen, remediiret, und in Unsern Provinzen ein billiger Preiß festgesetzet werden, wobey das Publicum und die Compagnie bestehen kann.

11.

Zu mehrerer Aufmunterung aller zum Dienste der Societät von auswärts herein kommenden Mannschaft, wollen Wir die gemessene Verfügung treffen, daß selbige sowohl mit als ohne Passeports frey und ungehindert in Ostfriesland paß- und repaßiren kann, ohne von irgend jemanden arretirt oder aufgehalten, vielweniger zum Militair oder einigen andern Dienst mit Gewalt enrolliret zu werden. Hergegen soll dergleichen fremden Mannschaft, wie den übrigen Unterthanen des Fürstenthums Ostfrießland Unsere Allerhöchste Protection und völlige Werbe-Freyheit, auch in diesem Stücke, jedoch mit Ausnahme der unter dem Schiffsvolke etwa befindlichen Cantonisten und Enrollirten aus Unsern andern Provinzien angedeihen.

12.

Da das einheimische Salz zur Conservation der Heeringe zu schwach ist, und des Endes bey den mehresten Compagnien, sonderlich in Holland, das Spanische grobe Seesalz, Seuder-Salz genannt, gebraucht wird: So wollen Wir der Emdenschen Compagnie die freye Einfuhre des benöthigten fremden Salzes verstatten, jedoch mit der Maaßgabe, daß dergleichen fremdes Salz lediglich zum Einsalzen der Heeringe und nicht zur Consumtion im Lande gebraucht werde.

13.

Verstehet es sich von selbst, und wird hiemit ausdrücklich wiederholet, daß von den Heeringen selbst, so in die andern Königl. Provinzen ausser Ostfriesland eingehn,

gehen, die tarifmäßige Accise und Zoll überall erlegt werden muß. Was aber bloß die der Compagnie zuständige Schiffe anlanget, so mit den benöthigten Certificat der Compagnie versehen sind; So sollen selbige in allen Unsern Häfen von allen Tonnen- Backen- Hafen- Liegel- und Lastgelde befreyet seyn, auch kommt derselben zu statten, die Zurückgabe des Einsechstel Zolles von den Ladungen der Compagnie-Schiffe, welche in Emden oder sonst im Lande erbauet sind, so weit dergleichen allen in Ostfriesland gebaueten Schiffen bereits von Uns in allen unsern Häfen bewilliget worden. Zu Vermeidung aller Unterschleife aber müssen vorhero der Schiffer und zwey Matrosen bey jeden Orts Obrigkeit mit körperlichen Eide bekräftigen, daß ihre Ladung mit den hiesigen Schiffen gefangen, und von derselben nicht das mindeste anderswo, als wohin es die Compagnie bestimmet, veräußert worden.

14.

Der Compagnie soll sowohl in Krieges als Friedenszeiten die völlige Gewalt in Ansehung ihrer Schiffe, Mannschaften und Actien, so in als ausserhalb Landes verbleiben, und wird derselben die ausdrückliche Versicherung ertheilet, daß niemals von ihren Schiffen, Mannschaften, Magazinen oder Packhäusern, zu anderem, als der Compagnie Diensten, genommen, gezwungen oder employret werden sollen, was auch für Nothwendigkeit immer vorwalten möchte.

15.

Der Direction, welche Niemanden, als der gesammten Societät, oder deren Bevollmächtigten, und in so fern der vorjetzt allhier angeordneten Comitté responsable ist, soll die Jurisdiction über ihre Bedienten in Absicht ihrer Dienste und Compagnie-Sachen in erster Instanz zustehen, dergestalt daß selbige die Nachlässigen gehörig zur Verantwortung ziehen, und nach Befinden bestrafen kann, vorbehältlich des weiteren Recursus, an den Magistrat der Stadt Emden, auch daß die Compagnie und Direction in Absicht der zweckmäßigen Verwaltung der ganzen Anstalt überhaupt, der Aufsicht Unseres General-Directorii unterworfen seyn und bleibe.

16.

Sollen der Compagnie alle erforderliche Seebriefe oder Pässe, so dieselbe zur Sicherheit ihrer Schiffe und derselben Equipage nöthig haben möchte, gratis ausgefertiget werden, und wird derselben die Freyheit verstattet, Unsere Flagge allenthalben, so in als ausserhalb Landes zu führen, wie sie sich denn Unseres Allerhöchsten Schutzes in alle Wege versichert halten kann.

17.

Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Direction auf geziemendes Ansuchen die benöthigte Assistenz leisten.

18.

Wollen Wir auch gnädigst verstatten, daß die Compagnie ihre Waaren und Effecten durch ihre eigene Bediente ein- und verkaufen dürfe, ohne an die sonst übliche Ausmiener oder Mäckler gebunden zu seyn, auch soll sie sich ihrer eigenen Krahnen und Fuhren bedienen dürfen.

19.

Falls wider Verhoffen die Compagnie nicht würde bestehen können, soll den Interessenten frey seyn, nach zuvor gethaner Anzeige bey Unserm General-Directorio die Societät wiederum zu dissolviren.

20.

Gestatten Wir der Compagnie das, was ihre innere Einrichtung, die Verwaltuug ihrer Handlungs-Geschäfte, die Annehmung und Besoldung der dazu erforderlichen Directeurs und anderer Bedienten betrift, nach Mehrheit der Stimmen, in der zu haltenden General-Versammlung der Gesellschaft und Actionairs, nach bester Einsicht, Pflicht und Gewissen auszumitteln, zu bestimmen und anzuordnen, in welcher Absicht die Compagnie, wie es vorhin geschehen, berechtiget seyn soll, jährlich eine General-Versammlung in der Regel zu Emden auszuschreiben und zu halten, in welcher alles, was

was der allgemeine Endzweck und Beförderung der Geschäfte erfordert, zur Proposition gebracht und beschlossen werden muß.

21.

Es hat auch die Compagnie sogleich jetzt nach Empfang der erneuerten Octroy dergleichen General-Versammlung zu halten, oder dazu besondere Bevollmächtigte zu constituiren, und dadurch wie vorhin geschehen, eine besondere Convention zu entwerfen, und zur Approbation Unsers General-Directorii einzureichen, worin die ganze Ordnung in dem Gange der Geschäfte, die Ausübung des Stimm-Rechts, die Annehmung und Besoldung oder sonstige Belohnung der Directoren und der übrigen sämmtlichen Officianten, und die Art und Weise der Magazin-Verwaltung, der zu führenden Rechnungen, Haupt- und Neben-Bücher, die dem Equipagen-Meister zu ertheilende Instructiones, und was sonst zum Maniement der Compagnie gehöret, gehörig ins Licht gesetzt und bestimmt werden muß. Auch ist hierbey die erforderliche Vorsehung zu treffen, daß die Casse der Compagnie pflichtmäßig verwaltet, ein richtiges Haupt-Inventarium von allem Eigenthum und Geräthschaften der Societät gehalten, darin besonders der Abgang und Abnutzung an den Buysen nach richtigen Principiis notiret, und alles dasjenige beobachtet werde, was die Erfüllung der Octroy und der Credit der Gesellschaft bey dem Publico erfordert, als weshalb dieselbe Uns Rechenschaft zu geben schuldig bleibt.

22.

Muß die Compagnie und deren Direction hauptsächlich dafür sorgen und einstehen, daß für diejenige Unserer Provinzen, welche derselben zum privativen Verlage mit ihrem Heeringe bereits angewiesen sind, und künftig so, wie sie es bestreiten kann, werden beygelegt werden, der nöthige Heerings-Bedarf, sowohl von neuem und frischen Heering, als sonst, zu heriger Zeit, aufs prompteste geliefert, auch des Endes von dem Erfolge des jedesmaligen Fanges, und der darnach disponirten Versendungen Unserm General-Directorio schleunige Anzeige gethan werde.

23.

Zu Erreichung dieser Absicht ist es der Directeurs hauptsächliche Pflicht, für den der Compagnie beygelegten privativen Debit, nach festgesetzten oder noch zu bestimmenden Preisen vor allen Dingen zu sorgen, daß es daran im geringsten nicht fehle, deswegen sie gegen den Winter mit den Commissionairs zu Berlin, Magdeburg und Stettin, oder wo solche sonst werden angeordnet werden, gehörig correspondiren, und im Herbst so viel Heering nach Hamburg besorgen müssen, als nach dem Ueberschlage der Commissionairs bis zum neuen Fange erforderlich ist.

24.

Auf Vermehrung der Buysen durch jährlichen neuen Bau derselben muß die Societät sowohl selbst, als durch die Directeurs alle Attention richten, und ausser in besondern ganz widrigen Begebenheiten oder Unglücksfällen, in welchem Falle Allerhöchste Genehmigung zu suchen ist, die Prämien-Gelder aus dem Impost auf fremden Heering sämmtlich bloß und allein zum Buysen-Bau verwenden, auch überdem so viel möglich aus dem Gewinn des Heerings-Debits noch jährlich etwas dabey zu Hülfe nehmen lassen, damit das Vermögen und die Kräfte der Compagnie immer mehr zunehmen, und dieselbe dadurch auf festen Fuß komme, in mehrerer Erwägung, daß mit der Zeit, die erst erbaueten Buysen veralten, und neue an deren Stelle kommen müssen. Sollte aber wider Verhoffen der Heeringsfang in einem Jahre so schlecht ausfallen, daß die Actionairs von demjenigen, was dafür gelöset wird, von ihren eingelegten Actien-Capitalien nicht Fünf Procent erhalten könnten: So wollen Wir, wenn der Vorfall zuvor Unserm General-Directorio verificiret worden, mit dessen Approbation geschehen lassen, daß so viel von den Prämien-Geldern desselben Jahres zugeschossen werde, als zur Erreichung gedachter Fünf Procent erforderlich ist.

25.

Daß alle Bediente der Compagnie in Eydes-Pflicht zu nehmen, verstehet sich von selbst, so wie auch, daß Unserem General-Directorio von allem, was auf die Erfüllung der Octroy die gehörige Besorgung des einländischen Heeringsverlages, und sonst auf das Interesse des Staats und des Publici Einfluß hat, imgleichen von dem Betrage des jedesmaligen Heeringsfanges, von Beschaffenheit der Buysen und Magazine, und was sonst dahin gehöret, auf Erfordern Auskunft und Rechenschaft gegeben werden muß. Besonders wird auch der Compagnie, deren Directeurs, Commissionairs und der vorjetzt hier angeordneten Comitté zur Pflicht gemacht, alle Monath, die Preise, wofür der gefangene Heering von der Compagnie an die Kaufleute überlassen wird, Unserm General-Directorio und dem hiesigen Policey-Directorio anzuzeigen, um davon, bey der erforderlichen Bestimmung der Heerings-Taxen, Gebrauch machen zu können.

26.

Endlich muß durch die Direction jährlich in der General-Versammlung Rechnung abgeleget, und solche sowohl in Einnahme, als Ausgabe deutlich specifique eingerichtet werden, daß sowohl die Einnahme alles nachweise, was vom Jäger- oder Buysen-Heering nach den verschiedenen Versendungen und Verkaufen, imgleichen von sonstigen extraordinairen Posten einkommen sollen, als auch die Ausgabe deutlich enthalte, wofür jede Post ausgegeben worden, welches auch ohne Beläge daraus zu ersehen seyn muß. Allenfalls sind statt der specifiquen Einnahme von selbiger Copeyen der Beläge dem Rechnungs-Exemplar, welches an die Interessenten zu Berlin ergehet, beyzufügen, welchemnächst

27.

Wenn das Dividendum in der Versammlung festgesetzet worden, solches von der Direction gehörig ausgetheilet werden muß.

Des zu Urkund haben Wir diese Octroy Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. August 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.
v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No.

No. LXXXIX. Declaration des unterm 28. May 1787. emanirten Meß-Tarifs und der bey demselben nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1787.

A. In Ansehung der Eingangs-Gefälle.

	Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen,	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
1	Gummi und Hausenblase sollen unter die Apotheker-Waaren mit aufgeführet werden, und zwar — — und also zu 1½ pro Cent mit 9 Gr.	Centner	25	—	—
2	Parchent war als eine baumwollene Waare zum Werth von 150 Rthlr. pro Centner angenommen, weil aber die Kette in diesem Waaren-Articul leinen Garn ist, so ist er unter die leinenen Waaren gesetzt, und zwar der — und soll zu 1 pro Cent beym Eingange entrichten 18 Gr.	Centner	75	—	—
3	Rauchwaaren statt 100 Rthlr. — — und sollen gleichfalls nur 1 pro Cent entrichten, der Centn. also 18 Gr.	Centner	75	—	—
4	Floret-Bänder anstatt 200 Rthlr. — — jedoch 1½ pro Cent beym Eingange, vom Centner also 1 Rthlr. 3 Gr.	Centner	75	—	—
5	Dacht-Garn wird angenommen — — und entrichtet zu 1½ pro Cent 9 Gr.	Centner	25	—	—
6	Zwirn, wird unter den Artikel, leinene Bänder und Schnüre gesetzt, und zwar — — — und 1½ pro Cent Abgabe also 18 Gr. pro Centner.	Centner	50	—	—
7	Seidene Geldbeutel und seidene Schnüre, sind nach dem Meß-Tarif unter dem Artikel seidene Bänder also pro Centn. mit 400 Rthlr. angenommen, werden aber unter die seidene Waaren gebracht, und zwar — — und entrichten zu 1 pro Cent 6 Rthlr.	Centner	600	—	—
8	Sämmtliche nachbenannte Waaren, welche nach dem Meß-Tarif der Centner von 100 bis 600 Thaler gewürdiget sind, sollen statt 1½ pro Cent beym Eingange auf 1 pro Cent herunter gesetzt werden, dagegen aber die Bonification auf die Retour-Waaren ganz wegfallen.				
	a) Aechte Perlen und Steine, feine Bijouterien, als gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloques, gold- und silberne Goldschmiede-Arbeit, feine Kanten und feine Spitzen zahlen — — pro gerechnet 7 Gr. 6 Pf.	Pfund	à 30	—	—
	b) Reiche, halbreiche und seidene Waaren zahlen — gerechnet, 6 Rthlr.	Centner	600	—	—
	c) Rohe und gefärbte Seide ohne Unterschied — gerechnet, 4 Rthlr.	Centner	400	—	—
	d) Sammt und seidene Bänder, seidene Schnüre, Cordons, Litzen — — — — 4 Rthlr.	Centner	400	—	—
	e) Seidene Gaze, Flohrtücher, Trauer- und Kreppflohr 4 Rthlr.	Centner	400	—	—
	f) Conchenille — — — — 4 Rthlr.	Centner	400	—	—

Eingangs-Gefälle.

	Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
	g) Halbseidene Waaren, Frisolet-Bänder und Schnüre 2 Rthlr.	Centner	200	—	—
	h) Baumwollene Waaren — — — 1 Rthlr. 12 Gr.	Centner	150	—	—
	i) Feine und ordinaire Achner, und andere fremde Tuche 1 Rthlr. 5 Gr.	Centner	120	—	—
	k) Unächte Gold- und Silber-Waaren, Tressen, Bänder, Putz- und Posamentier-Waaren — — 1 Rthlr.	Centner	100	—	—
	l) Indigo — — — — gerechnet, 2 Rthlr. 5 Gr.	Centner	220	—	—
	m) Feine Gewürze — — — 3 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.	Centner	330	—	—
	n) Thee — — — — angenommen, 1 Rthlr. 12 Gr.	Centner	150	—	—
9	Die wollenen, leinenen und Rauchwaaren, welche — an Werth angenommen sind, entrichten statt 1½ pro Cent gleichfalls nur 1 pro Cent, pro Centner also 18 Gr.	Centner	75	—	—
10	Die Sorauer und Gubner gröbere Sorten von Leinwand, sind statt der im Tarif angenommenen 75 Rthlr. pro Centn. auf heruntergesetzt, und die Eingangs-Abgaben zu 1 pro Cent mit 12 Gr. zu erlegen.	Centner	50	—	—
11	Die feinen Englischen, Französischen, Schwäbisch-Gemünder, und Iserloher Stahl- Schneide- und kurze Waaren, sind mit den ordinairen Krahm- und Nürnberger Waaren im Durchschnitt zum Werth — — — angenommen, und entrichten zu 1½ pro Cent die Eingangs-Gefälle mit 12 Gr.	Centner	33	8	—

B. In Ansehung der Ausgangs-Gefälle.

	Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
1	Federn, ungerissene, sollen entrichten, statt 1 Rthlr. 8 Gr. nach dem Auslande — — —	Centner	—	16	—
2	Fremde rohe bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle sind heruntergesetzt nach dem Auslande statt 16 Gr. pro Decher	Decher	—	8	—
3	Die rohen Dänischen Felle nach dem Auslande desgleichen, statt 6 Gr. pro Decher — — —	Decher	—	3	—
4	Flachs, Hanf und Dosse nach dem Auslande statt 6 Gr. pro Centner — — — —	Centner	—	3	—
	und innerhalb Landes statt 2 Gr. — —	Centner	—	1	—
5	Haasenfelle und Haasenhaare, nach dem Auslande, und innerhalb Landes statt 3 Rthlr. pro Centner — — und findet mithin die Bonification auf die Haasenfelle, welche zur Consumtion im Lande versteuert worden sind, nur mit 1 Rthlr. pro Centner statt.	Centner	2	—	—

6 Wachs

Ausgangs-Gefälle.

	Benennung der fremden Waaren und einländischen Producte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centn. Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
6	Wachs soll nach dem Auslande und innerhalb Landes zum Handel entrichten statt 2 Rthlr. pro Centner —	Centner	1	—	—
	und dagegen die Bonification auf Wachs, welches zur Consumtion im Lande versteuert ist, nur mit 12 Gr. stattfinden.				
7	Sollen die pag. 53 des Meß-Tarifs benannte Englische, Französische, Schwäbisch-Gemünder und Iserloher feine Stahl, Schneide- und kurze Galanterie-Waaren nach Rußland und Pohlen, Königsberg in Preußen und Schottland statt 2 Rthlr. pro Centner entrichten — —	Centner	1	8	—
8	Ferner sind die pag. 54. Art. 2. 3. 4. 5. 6. benannte Sätze in folgender Art abgeändert worden:				
	a) Alle Rauchwaaren, feine Strohwaaren und Strohhüte, nach Rußland und Pohlen, Königsberg in Preußen und Schottland — — —	Centner	1	8	—
	b) Dergleichen Waaren wie auch die Englische, Französische, Schwäbisch-Gemünder und Iserloher feine Stahl, Schneide- und kurze Galanterie-Waaren nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes —	Centner	—	6	—
	c) Alle Krahm- und Nürnberger Waaren, ord. Strohhüte und Strohwaaren, gar gemachte Leder und Felle, alte tuchene und seidene Kleider und Lappen, Dachtgarn, Hausenblase, Gummi, Apotheker-Waaren, Droguerien, Medicin-Waaren, Thee, feine Gewürze, als Nelken, Macis, Saffran, Muscaten-Nuß, Zimmet ꝛc. nach Rußland, Pohlen, Königsberg in Preußen und Schottland —	Centner	—	16	—
	d) Dergleichen Waaren nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes — — —	Centner	—	6	—
	e) Alle Material- und Farbewaaren, inclusive Oel, Thran, und Talch, grobe Eisen- und Blechwaaren nach Rußland und Pohlen — — —	Centner	—	8	—
	f) Eben diese Waaren nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes — — —	Centner	—	3	—
	g) Die ordinaire Holz- Stein- Tischler- und Täschner-Waaren, als Schachteln, Kisten, Kasten, Thronen, Coffres, Stühle, Spinden ꝛc. nach sämtlichen fremden Landen und auch innerhalb Landes, werden 16 Centner auf 1 Fuder gerechnet, und entrichtet das —	Fuder	—	16	—
	h) Die pag. 52 und 53 im Meß-Tarif §. 1. detaillirte Waa-Waaren, was davon zur Consumtion im Lande erlaubt ist, als Nesseltücher, Trauer- und Kreppflohr, Kanefas, Zwirn, gewebte Spitzen, hanfene und leinene Strümpfe ꝛc. zahlen exclusive der Consumtions-Accise-Gefälle, die in dem Orte, wo sie hingeführt werden, besonders entrichtet werden müssen — —	Centner	1	—	—
	doch müssen sämtliche im Lande einzuführen erlaubte fremde Waaren separirt verpackt und auf den Frankfurther Packhöfen gewogen und plombirt werden.				

Berlin, den 10. September 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

No. XC. Verordnung, wegen Aufhebung des Verbots verschiedener fremder Waaren, nebst Verzeichniß. De Dato Berlin, den 17. September 1787.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst durch eine unterm 9ten dieses erlassene Cabinets-Ordre, das auf einige Waaren-Artikel, die theils im Lande gar nicht, theils nicht in hinlänglicher Quantität verfertiget werden können, bisher gelegte Verbot der Einfuhre aufzuheben, und nachzulassen geruhet, daß die in dem abschriftlich anliegenden Verzeichniße aufgeführte Artikel gegen Erlegung der dabey gesetzten Accise-Sätze, zur innern Consumtion in den Provinzien diesseits der Weser inclusive Schlesien, wieder eingeführet werden dürfen, so machen Wir Euch solches hiermit nachrichtlich bekandt, mit dem Befehl, diese Verfügung gewöhnlichermaßen, so wie auch durch die öffentlichen Blätter und Zeitungen bekandt zu machen, und Wir sind Euch ꝛc. Berlin, den 17. September 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

Verzeichniß

einiger Waaren die nach vorgenommener Untersuchung im Lande, theils gar nicht, theils nicht hinlänglich zu haben sind, und gegen Erlegung der beygesetzten Accise-Gefälle einzubringen erlaubt werden können;

1) Englisch gewalkte Zug-Schäfte zu Stiefeln —	pro Paar	—	12 Gr.
2) Pack-Papier, und das blaue Zucker-Papier, (dieses letztere jedoch exclusive Schlesien) —	pro Thaler	—	3 Gr.
3) Brillen — — —	pro Thaler	—	1 Gr.
4) Kleine eiserne und verzinnte Vorhänge-Ringe —	pro Rthlr.	—	3 Gr.
5) Alle Arten von Wachs-Perlen — —	pro Rthlr.	—	3 Gr.
6) Ordinaire hölzerne Tabacks-Pfeifen-Köpfe —	pro Rthlr.	—	3 Gr.
7) Scheermesser-Steine aus Sonneberg —	pro Rthlr.	—	1 Gr.
8) Feine runde Dames- und Bast-Hüte —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
9) Meerschaumene Pfeifenköpfe — —	pro Rthlr.	—	3 Gr.
10) Englische Sättel — — —	pro Stück	3 Rthlr.	—
11) Evantail, ganze elfenbeinerne und Schildkröten-Dosen und Etuis — — —	pro Rthlr.	—	6 Gr.
12) Gold-Waagen — — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
13) Ordinaire laquirte Blech-Arbeit — —	pro Rthlr.	—	6 Gr.
14) Schreibe-Tafeln — — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
15) Cannefaß — — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
16) Hansene gestrickte Strümpfe aus dem Tecklenburg- und Lingenschen — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
17) Böhmische und andere Zwirne — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.
18) Gewebte Kanten und Spitzen — —	pro Rthlr.	—	4 Gr.

No. XCI. Circulare, wegen zu beobachtender Vorsicht bey Beerdigung der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten gestorbenen Personen. De Dato Berlin, den 18. September 1787.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, daß die schon unterm 18. May 1769. an das hiesige Policey-Directorium, nach dem Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici ergangenen Verordnung, vermöge welcher,

a) die Leichen der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten verstorbenen Personen, nicht zur Schau ausgestellet,

b) bey deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich gemacht, und

c) die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen,

als eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in Unsern sämtlichen Landen beobachtet werde:

So machen Wir Euch solches mit dem Befehl hierdurch bekandt, sämtliche Land- und Steuer-Räthe, darnach zu instruiren, und über die Befolgung zu halten. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. September 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch ꝛc. Cammer-Deputationen.

No. XCII. Circulare, die bey der Eintragung der Juden-Häuser in die Hypotheken-Bücher zu beobachtende Vorschriften betreffend. De Dato Berlin, den 8. October 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist seit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen worden, wie besonders in den kleinen Provinzial-Städten, die Juden den Besitz von Häusern und Grundstücken dadurch, daß die darüber errichtete Kauf-Contracte, ohne Beybringung der Concession Unsers General ꝛc. Directorii, in die Hypotheken-Bücher eingetragen worden, zu erschleichen wissen, ja so gar die wiederkäuflich und pfandweise ertheilte Besitzungen der Häuser und Grundstücke durch Juden, Unserm höchsten Edict vom 4. Julii 1763 zuwider, anderweit überhand nehmen, auch noch überdies ein Jude, der eine Concession zum Hauskauf bekommt, sich eines Nachbar Haus zukauft, solches mit dem ersten Hause zusammenbauet, und dergestalt zwey Häuser auf seine Kinder vererbet, oder an einen andern Juden verkauft.

Gleichwie Wir nun, der für Unsere Intraden sowohl, als selbst für Unsern Militair-Etat höchst nachtheiligen Erschleichung solcher Besitzungen, ferner nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr sämtlichen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern bereits aufgegeben haben, bey Concessions-Nachsuchungen zum Besitz eines Hauses für einen Juden, jedesmal den Hypotheken-Schein beyzufügen, damit sodann der Concession, oder dem Approbations-Rescript, die Nummer des Hauses, unter welcher es im Hypotheken-Buch eingetragen stehet, inseriret werden kann.

Also wollen Wir auch hiermit gesamten Hypotheken-Buchführern zur Pflicht gemacht wissen:

Daß sie bey Vermeidung 10 Rthlr. fiscalischer Strafe, oder sonstiger noch schwerern Ahndung, keinen Titulum possessionis zum Besitz eines Hauses oder andern Grundstücks, für einen Juden, ehe und bevor nicht die Concession oder das Rescriptum approbatorium Unsers General ꝛc. Directorii, mit der Hypotheken-Nummer des Hauses in originali produciret, und davon Copia vidimata ad Acta genommen worden, eintragen, dabeneben aber

genau

genau darauf Acht haben sollen, daß der Titulus possessionis bloß auf das numerirte Stück gerichtet, keinesweges aber auf den Grund einer solchen nur auf eine einzle specifice benannte Nummer gerichteten Concession, oder Rescripts, Neben-Grundstücke, die entweder eigene besondere Nummern führen, oder bey andern dergleichen Nummern bisher besessen worden, zugekauft, und auf den Namen des Juden eingetragen werden; allermaaßen andderergestalt, und da diesem zufolge, vor ertheilter Concession, oder erfolgten Rescripto approbatorio der Titulus possessionis ungültig ist, der Hypotheken-Buchsführer, so wie das ihm vorgesetzte Gericht, den nachher eingetragenen Gläubigeren, für allen denselben daraus entstehenden Schaden, in specie auch wegen des, dem Fisco, der von den Juden verwürkten Strafe halber, an die von selbigem hergegebene Kauf- Wiederkauf- und antichretisch geliehene Gelder zukommenden Anspruchs, aus eigenen Mitteln werden gerecht werden müssen.

Dieses wird Euch dannenhero nicht nur bey Eurem Hypotheken-Buch, so weit dabey der Fall vorkommen kann, auf das genaueste befolgen zu lassen, sondern auch gesamten unter Euch stehenden Magisträten, Untergerichten, auch sonstigen zur Führung von Hypotheken-Büchern authorisirten Behörden, zu ihrer unausgesetzten pünktlichsten Achtung, gebührend bekannt zu machen befohlen, und erwartet, daß Ihr mit allem Ernst und Nachdruck darüber halten werdet, womit vorstehender Unserer Willens-Meynung überall ein pflichtmäßiges Genüge geschehe. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 8ten October 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Circulare an sämtliche Regierungen u. Ober-Landes-Justitz-Collegia excl. Schlesien.

No. XCIII. Rescript, wegen des Beytrags der Salarien-Cassen zu den Commun-Kosten in Concursen. De Dato Berlin, den 8. October 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ob zwar bey Concursen die gerichtliche Salarien-Cassen wegen ihrer in der vierten Classe anzusetzenden Forderungen an und für sich auf gleiche Rechte mit andern Königl. Cassen auch so viel deren Befreyung von den Commun-Kosten anbetrifft, allerdings würden Anspruch machen können, so finden Wir es gleichwohl der Billigkeit gemäß, das im §. 226. der Concurs-Ordnung enthaltene zur Verkürzung der übrigen Gläubiger gereichende Privilegium fisci nicht extensive zu interpretiren und ist dahero auf Eure sub dato des 27. m. pr. deshalb an Uns beschehene Anfrage hiermit Unsere gnädigste Resolution: daß die Percipienda der Salarien-Cassen nur in so ferne von dem Kosten-Beytrag frey seyn sollen, als die Forderungen derselben aus Prozessen herrühren, welche tempore moti Concursus noch im Gange gewesen, weil alsdann sothane Prozeß-Kosten offenbar zum Besten der Masse verwendet worden, und es also schon die natürliche Billigkeit mit sich bringt, daß wegen solcher Forderungen die Casse mit dem Beytrag zu den Commun-Kosten verschont bleibe. Nach welchen Principiis Ihr also hierunter in dem vorliegenden Veranlassungs- und andern ähnlichen Fällen zu verfahren wissen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Oct. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No.

No. XCIV. Rescript an die Neumärksche Regierung die Inserirung der Edictal-Citationen betreffend. De Dato Berlin, den 11. October 1787.

Friederich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Euerm Bericht vom 17. Sept. c. angenommene Erklärung:

daß es ad essentialia publicationis einer Edictal-Citation hinreichend sey, wenn von dem Tage an, wo solche das erstemal in die öffentlichen Blätter gekommen, bis zum Termin selbst, der gesetzmäßige Zwischenraum verbleibe,

ist dem Sinn und der Absicht des Gesetzes völlig gemäß; inzwischen werdet Ihr, um alle Weiterungen zu vermeiden, wohl thun, wenn Ihr den Addreß- und Zeitungs-Comtoirs, bey Zuschickung der Inserendorum, die Wochen angebt, in welchen solche eingerückt werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Oct. 1787.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No. XCV. Declaration, wegen des den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in der Chur- und Neumark hergestellten Abschoß- und Abzugs-Rechts. Nebst Begleitungs-Rescript. De Dato Potsdam, den 15. October 1787.

Nachdem Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn vorgetragen worden, daß das verschiedenen Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten in Höchstdero Landen zukommende, theils auf ausdrückliche Provinzial-Gesetze, Recesse und Verträge, theils aber auch auf wohlhergebrachte Observanzen gegründeten Abschoß- oder Abzugsrecht, in Ansehung desjenigen Vermögens, und solcher Erbschaften, welche aus ihren Gerichtsbarkeiten unter andere innerhalb der Königl. Staaten befindliche Jurisdictionen gebracht werden, in neuern Zeiten, besonders durch einige im Jahr 1777 ergangene Verordnungen, mancherley Einschränkungen erlitten habe, wodurch diesen Jurisdictions-Berechtigten ein beträchtlicher Theil der ihnen von Alters her zukommenden fructuum jurisdictionis entzogen, und sie dadurch bey Tragung der unvermindert gebliebenen Jurisdictions-Lasten prägraviret worden; So haben Allerhöchstdieselben, um allen gegründeten Klagen über dergleichen Schmälerung wohlhergebrachter Befugnisse abzuhelfen, nachstehende Declaration über diese Materie zu ertheilen geruhet:

I.

So viel zuforderst sämtliche Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten in der Chur- und Neumark betrifft, so soll denjenigen unter ihnen, welche vor dem Jahre 1777 das Recht, von einem aus ihrer Jurisdiction herausgehenden Vermögen, oder Nachlaß, Abschoß und Abzug zu fordern, durch ausdrückliche Privilegia oder rechtsbeständige Observanz erlangt gehabt, die Ausübung dieser Befugnisse in eben der Art und Maaße, wie ihnen solche vor dem bemerkten Zeitpunkte zugestanden hat, von nun an wiederum nachgelassen und gestattet werden.

II.

Eben so soll den Magisträten derjenigen Chur- und Neumärkschen Städte, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem rechtsgültigen Besitze, von den aus ihrer Jurisdiction gehenden Erbschaften Abschoß zu fordern, befunden haben, die Erhebung desselben in gleicher Maaße, als solche vorhin rechtlich hergebracht gewesen, wiederum zugelassen seyn.

Dagegen soll

III.

das von einigen Magisträten oftbenannter Provinzen vor dem Jahre 1777 sich ebenfalls angemaßte Recht, von dem Vermögen der aus ihrer Gerichtsbarkeit sich wegbegebenden, aber innerhalb der Königl. Lande verbleibenden Städtischen Einwohner,

ner, Abzug zu fordern, nach wie vor abgeschaft bleiben; dergestalt, daß die Magistråte diesen Censum emigrationis von Städtischen Einwohnern blos jure retorsionis, nehmlich alsdenn, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonial-Jurisdiction begiebt, deren Inhaber von seinen in dieselbe Stadt ziehenden Jurisdictions-Gesessenen den Abzug fordert, zu verlangen berechtigt seyn sollen.

So viel endlich

IV.

die übrigen Provinzen ausser der Chur- und Neumark betrifft, so wollen Seine Königl. Majestät hiedurch überhaupt und im Allgemeinen erklären, daß in denselben, wegen des den Magistråten und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zukommenden Abschoß- und Abzugs-Rechts, die Sachen wiederum auf eben den Fuß, auf welchem sie sich vor dem Jahre 1777 befunden haben, gebracht werden sollen; behalten Sich aber vor, die nähern Bestimmungen darüber, der eigenthümlichen Verfassung einer jeden Provinz gemäß, nach Erforderniß der Umstände, entweder durch besondere Verordnungen, oder bey Anfertigung der Provinzial-Gesetzbücher, zu reguliren und festzusetzen.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen also hiedurch Dero General-Directorio und Justitz-Departement, sich nach dem Inhalt der gegenwärtigen Declaration fortan gebührend zu achten, dieselbe den Chur- und Neumärkschen Landes-Collegiis, und durch selbige sämtlichen Magistråten und Patrimonial-Gerichten dieser Provinzen, gehörig publiciren zu lassen, auch den Inhalt des §. IV. den Landes-Collegiis der übrigen Provinzen, zu ihrem Nachverhalten, und weiterer Eröffnung an die mit dem Abschoß- und Abzugs-Recht versehenen Jurisdictions-Inhaber, vorläufig bekannt zu machen.

Signatum Potsdam, den 15ten October 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Gaudi. v. Reck. v. Mauschwitz.

Ad No. XCV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hierneben in 200 Abdrücken, die sub dato des 15. laufenden Monats emanirte Declaration, welche Wir unter Unserer höchsten Unterschrift und Siegel, über das, verschiedenen Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten und Magistråten in Unsern Landen, besonders in der Chur- und Neumark zukommende Abschoß- und Abzugs-Recht zu ertheilen geruhet, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Eures Orts Euch nach solcher auf das genaueste zu achten, und darüber zu halten, sondern auch selbige sämtlichen unter Euch ressortirenden Behörden gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft und Befolgung zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22ten October 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An das Cammergericht.

No. XCVI. Rescript an die Neumärksche Regierung wegen Aufbringung der Commun-Kosten bey Concursen, wenn keine andere Masse als das Immobile vorhanden ist. De Dato Berlin, den 15ten October 1787.

Friederich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 8. dieses, betreffend die Aufbringung der Commun-Kosten bey Concursen, wenn keine andere Masse als das Immobile vorhanden ist, ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß die Entscheidung aus dem Grundsatz fließt, daß ein Real-Gläubiger, welcher seiner Sicherheit auf eine gesetzmäßige Weise prospicirt durch die Dazwischenkunft anderer ihm nachstehenden Gläubiger nichts verlieren, und also auch nicht schuldig seyn kann, zu Kosten, die in Rücksicht auf seine Forderung und Interesse gar nicht nöthig gewesen, etwas beyzutragen. Es müssen also in dem von Euch angezeigten Fall, nach der vollkommen passenden Disposition §. 40. Tit. XXVII. P. II. der Prozeß-Ordnung die aus dem übrigen Vermögen nicht aufzubringende Commun-Kosten von dem Kaufgelde des fundi vorweg abgezogen werden. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 15. Oct. 1787.

Ad mandatum.

v. Carmer.

An
die Neumärksche Regierung.

No. XCVII. Circulare, daß die Prediger und Küster ihre Gesuche in Ansehung der Reparatur ihrer Gebäude, jederzeit im Monath Januar bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer anbringen sollen. De Dato Berlin, den 18. Oct. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! In Gemäßheit einer neuen Einrichtung in Absicht des Bauwesens in der Churmark, sind sämtliche Justitzämter befehliget worden, allen in ihrem Gerichtssprengel befindlichen und zu Unsern Aemtern gehörigen Predigern und Küstern bekannt zu machen, daß wenn sie an ihren Gebäuden eine Reparatur für nothwendig halten, sie die Anzeige und das Gesuch darüber allemal im Monat Januar bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer anbringen müssen, damit bey der Departements-Bereisung die Untersuchung der Sache dem Departementsrathe aufgetragen werden könne, worauf sie denn in dem Jahre darauf die Reparatur gewärtigen könnten; im Fall aber das Gesuch später angebracht wird, hätten sie zu gewärtigen, daß die Reparatur noch ein Jahr länger und bis ins zweyte Etats-Jahr ausgesetzt bleibe.

Damit nun diese Einrichtung den obgedachten Predigern, Küstern und Schulmeistern sicher bekannt werde, und sich Niemand von ihnen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, ihnen sämtlich, so viel derselben in Eurer Inspection befindlich sind, nochmals davon zu ihrer Achtung gehörige Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. October 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

An
sämmtliche Inspectoren
der Churmark.

No. XCVIII. Fundations-Patent und Instruction für eine bey der Bergwerks- und Hütten-Administration in Berlin anzuordnenden Justitz-Deputation. De Dato Berlin, den 19. Oct. 1787.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die, bey der Bergwerks- und Hütten-Administration, von Zeit zu Zeit, vorkommenden Rechts-Angelegenheiten, besonders aber die Untersuchungen wegen vorgefallener Dienstvergehungen der ihr subordinirten Officianten, welche bisher gewöhnlich den Cammer-Justitz-Deputationen delegiret worden, von diesen, wegen ihrer andern überhäuften Geschäfte, nicht mit der erforderlichen Promtitüde geführet werden können; So haben Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, resolviret, zu Abhelfung aller daraus entstehenden Inconvenienzien, Eingangs erwehnter Bergwerks- und Hütten-Administration eine eigene Justitz-Deputation, auf eben dem Fuß, wie dergleichen schon für die übrigen Cammer-Justitz-Angelegenheiten bey den Krieges- und Domainen-Cammern eingerichtet sind, beyzuordnen und Höchst-Dero allergnädigste Willensmeinung darüber im gegenwärtigen Patent näher zu eröfnen. Es soll also

1.

Diese Justitz-Deputation hauptsächlich die Dienstvergehungen solcher Bergwerks- und Hütten-Beamten, welche nicht unter Ober- oder andern, mit Judiciis formatis versehenen Berg-Aemtern stehen, die Direction der, gegen selbige zu verhängenden Untersuchungen, die Instruction derselben und ihre Aburtelung in erster Instanz zum Gegenstand ihrer Beschäftigung haben. Ferner sollen die, in Dienstangelegenheiten solcher Beamten, sowohl unter einander, als mit denen ihnen untergeordneten Arbeitern entstehende Klagen und Streitigkeiten, in sofern sich solche zu einer förmlichen rechtlichen Erörterung qualificiren, zum Ressort dieser Deputation gehören.

Endlich werden auch die Appellationes und Remedia von den Erkenntnissen der Hütten-Gerichte über Dienstvergehungen und Dienststreitigkeiten der, den Hütten-Aemtern, in erster Instanz untergeordneten geringern Officianten und Arbeiter, in sofern überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, ein dergleichen Rechtsmittel, zuverläßig ist, an gedachte Deputation verwiesen.

2.

Die Deputation soll bestehen aus zweyen, dazu per modum perpetuae delegationis verordneten Mitgliedern eines hiesigen Justitz-Collegii aus dem Berg-Syndico und zweyen Sachverständigen Mitgliedern der Administration. Auch sollen ihr ein Fiscal und ein vereydeter Protocoll-Führer zugeordnet werden.

3.

Ueber die Ernennung der beyden Justitz-Mitglieder und des Fiscals, wird zwischen dem Chef der Justitz, und dem Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements, Rücksprache genommen. Letzterer ernennet den Protocollführer aus den Subalternen des Administrations-Collegii; die Registratur- und Canzley-Geschäfte werden von den dazu bey der Administration bestellten Unterbedienten mit wahrgenommen.

4.

Als sachverständige Mitglieder gehören zu der Deputation der jedesmalige Director des Administrations-Collegii, welcher zugleich bey der Justitz-Deputation das Directorium führet; und der, in jeder Sache bey dem Administrations-Collegio bestellte Departements-Rath, und in desselben Abwesenheit, sein Correferent.

5.

Da die Geschäfte, für welche diese Justitz-Deputation angeordnet ist, weder gewöhnlich noch häufig vorkommen, so bedarf es keiner bestimmten Versammlungen derselben, sondern sie wird nur, nach Erforderniß der Umstände durch den jedesmaligen Dirigenten, in dem Seßions-Zimmer der Administration convocirt. Angelegenheiten aber, die entweder einer schleunigen Verfügung bedürfen, oder eine persöhnliche Zusammentretung nicht noth-

nothwendig machen, können auch durch schriftliches votiren abgemacht werden.

6.

Die vorkommenden, nach der Bestimmung §. 1. zum Ressort dieser Justitz-Deputation gehörigen Angelegenheiten, werden von der Bergwerks- und Hütten-Administration an sie abgegeben.

7.

Die Justitz-Deputation führet die Direction der Untersuchungs- und anderer nachdem §. 1. zu ihrem Ressort gehörenden Proceße und die Instruction derselben wird, in so fern allzuweite Entlegenheit solches nicht hindert, durch den Fiscal, und bey Civil-Processen durch den Syndicum, mit Zuziehung des vereydeten Protocoll Führers, besorgt. Kann aber letzteres, dieser Entlegenheit oder auch anderer wichtiger Hindernisse halber, weder von dem Berg-Fiscal, noch von dem Syndico geschehen; so ist die Deputation befugt, einen in der Nähe vorhandenen Justitz-Bedienten, um die Uebernehmung der Instruction zu requiriren; und sollen sämtliche Justitz-Collegia, Cammer-Justitz-Deputationes, auch fiscalische Bediente, dergleichen Requisitiones anzunehmen und unweigerlich zu befolgen angewiesen werden. In allen Fällen aber, auch wenn die Instruction durch einen auswärtigen Inquirenten geschiehet, muß die Justitz-Deputation den Proceß dirigiren, auch für dessen regelmäßigen gründlichen und promten Betrieb von Amtswegen sorgen; zu welchem Ende sie, wenn in solchem Betrieb, Unordnungen oder ungebührliche Zögerungen wahrgenommen werden, das Erforderliche zu deren Remedur, allenfalls durch Requisition der, dem Inquirenten unmittelbar vorgesetzten Behörde, mit gehörigen Nachdruck veranlaßen muß.

8.

In allen Fällen, wo es nicht auf eigentliche Criminal-Strafen (worunter auch Dienst-Entsetzung zu rechnen ist) ankommt, gebühret das Erkenntniß der Justitz-Deputation, welche ihren Schluß nach Mehrheit der Stimmen abfaßt; jedoch mit der Maasgabe, daß die beyden zur Justitz nicht qualificirten Mitglieder aus dem Administrations-Collegio, in allen Fällen, wo es auf eigentliche Rechtskenntnisse ankommt, eben so, wie solches bey den Cammer-Justitz-Deputationen eingerichtet ist, nur ein Votum consultativum abgeben können.

9.

In Fällen hingegen, wo würkliche Criminal-Strafen zu erkennen sind, muß nach der, bey allen Finanz-Collegien vorgeschriebenen Verfassung, ein Gutachten von der Criminal-Deputation des Cammergerichts eingeholt und nach selbigem das Erkenntniß bey der Justitz-Deputation abgefaßt werden.

10.

Wegen des, gegen ein solches Erkenntniß statt findenden Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, wird es eben so gehalten, wie bey vorkommenden Dienstvergehungen anderer Cammer- und Finanz-Bedienten vorgeschrieben ist.

11.

Uebrigens bedient sich die Justitz-Deputation in allen ihren Verfügungen eben der Schreibart und Curalien, welche bey der Bergwerks- und Hütten-Administration selbst, von welcher sie einen Theil ausmacht, eingeführet und hergebracht sind.

12.

Ueberhaupt stehet dieselbe gegen den Chef der Justitz gegen das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, gegen die Administration selbst und gegen andere Collegia in eben den Verhältnissen, welche in Ansehung der Cammer-Justitz Deputationen, durch das diesfalsige Regulativ vorgeschrieben, und durch die Observanz näher bestimmt worden. Sie ist also auch gleich diesen befugt, sich der, bey andern Gerichten vorhandenen Gerichtsdiener, Land-Reuter und Gefängnisse, zur Vollstreckung ihrer Befehle und Urtel, mittels gezimender Requisition der Behörde, zu bedienen.

13.

Wegen der Remuneration der Mitglieder und Subalternen der Justitz-Deputation, wird festgesetzt, daß in Fällen, wo die streitenden Partheyen, oder der

zur Untersuchung gezogene Officiant, zur Tragung der Kosten, schuldig erkannt werden und zu deren Entrichtung vermögend sind, die diesfalsigen Gebühren nach der Taxe liquidiret und nach Verschiedenheit derselben, denjenigen, welche die Arbeit verrichtet haben, zugebilliget werden sollen. Bey dem Unvermögen der Partheyen oder des Denunciaten aber, sollen diese Gebühren, jedoch nach den in Fällen, wo Königliche Cassen, Criminal-Kosten zu tragen haben, vorgeschriebenen niedrigen Sätzen, aus der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse berichtiget werden.

Ein Mitglied der Deputation erhält also bey Verrichtungen ausserhalb Berlin, jedoch innerhalb der Provinz an Diäten täglich Einen Thaler; und wenn seine Verschickung ausserhalb der Provinz erforderlich seyn sollte, Zwey Thaler. Für diejenigen Arbeiten aber, welche innerhalb der Stadt Berlin verrichtet werden, und wofür nach obiger Bestimmung, eine Vergütigung aus der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse erfolgt, soll den Arbeitern die Hälfte der sonst taxmäßigen Gebühren zugebilliget werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero General-Directorio und Justitz-Departement, die durch gegenwärtiges Patent fundirte und der Bergwerks- und Hütten-Administration zugeordnete Justitz-Deputation, in dieser ihr beygelegten Qualität zu erkennen und bey ungestörter Ausübung der ihr angewiesenen Functionen künftig zu schützen, auch sämmtliche ihnen subordinirte Justitz-Cammer und andere Finanz-Collegia darnach gehörig zu instruiren.

Gegeben Berlin, den 19. Octbr. 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. Frh. v. Heinitz.

No. XCIX. Rescript an die Pommersche Regierung, wie es wegen eines zur Erstattung der Prozeß-Kosten verurtheilten Armen zu halten. De Dato Berlin, den 22. October 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 15. Octbr. wegen Personal-Arrests eines zur Erstattung der Prozeß-Kosten verurtheilten Armen, lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß da das Gesetz, welches den Personal-Arrest als einen zuläßigen modum exequendi bey Ermangelung eines andern Objecti executionis festsetzt, zwischen denen verschiedenen Arten von Debitis und den mancherley Quellen woraus solche entspringen können, keinen Unterschied macht, und schuldige Prozeß-Kosten allerdings auch als ein Debitum zu betrachten sind; dem Creditori, wenn der Schuldner kein anderes Objectum executionis anzugeben weiß, von diesem Mittel Gebrauch zu machen nicht gewehret werden könne. Der von Euch angeführte Gegengrund ist auch nicht passend, da hier von den Kosten eines Appellatorii die Rede ist, welches voraussetzt, daß Sententia primae Instantiae pure bestätiget, mithin die Appellation ganz frivol befunden worden. Ihr habt Euch also nach dem obigen gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Octbr. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. C. Rescript an das Cammer-Gericht über die Zulässigkeit einer Edictal-Citation eigener aus einer aufgehobenen Societät herrührenden Crediteren; nebst dem darüber erforderten Gutachten der Gesetz-Commißion. De Dato Berlin, den 22. October 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem bey Uns Salomon Nathan jun. mittelst zweyer successiver Vorstellungen vom 28. Junii und 24 August c. die allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir ihm die Edictal-Citation derer, so an die Firma: Salomon & Cosmann etwas zu fordern haben, zu verstatten in Gnaden geruhen mögten, und Wir dadurch Unsere Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten: in wie fern solches, rechtlicher Art nach geschehen könne, zu vernehmen, veranlaßt worden; so haben Wir in Verfolg dessen gnädigst resolviret, Euch auf dem Grunde, sothanen gleichfalls copeylich hiebey gefügten Gutachtens vom 9ten huj. hierdurch aufzugeben, von dem Supplicanten, wenn er auf Erlassung der Edictalien würklich antragen sollte, Euch die in facto allegirte Umstände, besonders

1) daß der Cosmann zu Führung der Firma nach dem Societäts-Contract würklich authorisirt gewesen und solches bey Einschreibung der Societät den Correspondenten derselben bekannt gemacht worden,

2) daß die Societät wegen einer dem Cosmann zugestossenen Gemüthskrankheit aufgehoben, Handlung und Fabrike von dem Supplicanten übernommen, und solches den Correspondenten der Societät gewöhnlichermaaßen notificirt worden,

näher nachweisen; hiernächst aber die Edictal-Vorladung der aus den Handlungsbüchern der Societät nicht constirenden Gläubiger der Firma, Salomon & Cosmann unter der festgesetzten Commination zu verfügen, auch letzterer gemäß gegen die nicht erscheinende die Præclusoriam seiner Zeit würklich abzufassen.

So viel die Formalia dieses Aufgeboths betrift, so müsset Ihr unter Anwendung der in Unserer Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 27. §. 105. enthaltenen analogischen Vorschrift, von dem Salomon Nathan Euch an Eides statt anzeigen lassen, nach welchen in- und ausländischen Handlungsplätzen das Verkehr der Societät hauptsächlich gerichtet gewesen, und darnach sowohl die Frist des Aufgeboths, die jedoch nicht füglich unter 6 Monaten wird angenommen werden können, als die Zahl und Art der Bekanntmachungen, imgleichen die auswärtige Zeitungen, in welche solche geschehen sollen, näher bestimmen. Insonderheit aber liegt Euch ob, die Bekanntmachung des Aufgeboths auf den Börsen der vornehmsten Handlungsplätze, wohin das Verkehr der Societät sich extendirt hat, zu verfügen, die Besorgung dessen dem Supplicanten zur Pflicht zu machen, und dem Nachweiß, wie solches geschehen, vor Eröfnung der Præclusoriæ, von ihm ad Acta bringen zu lassen. Hiernach werdet Ihr also überall die nöthige Versehung thun, übrigens aber die Gebühren der Gesetz-Commission mit 10 Rthlr. 22 Gr. von dem Supplicanten einzuziehen, und deren Berichtigung an den ꝛc. Kurow zu verfügen ohnermangeln. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22. Oct. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

An das Cammergericht.

Ad

Ad No. C.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät haben Uns mittelst allergnädigsten Rescripts vom 27. August c. so bey Uns am 10. Sept. c. eingelaufen, eine hiebey zurück gehende Vorstellung des Salomon Nathan jun. zuzusenden und darüber unser Gutachten zu erfordern geruhet:

in wie fern dem Supplicanten die gebethene Edictal-Citation derjenigen, welche an die Firma Salomon und Cosmann etwas zu fordern haben, unter der Commination,

daß diejenigen, welche sich in Termino nicht melden, wenn sie sich an den Supplicanten als Uebernehmer der Handlung und Fabrike halten wollen, für schuldig geachtet werden würden, die geschehene Verwendung der gegebenen Gelder oder Waaren in die Societäts Handlung zu dociren und Umstände nachzuweisen, woraus erhelle, daß sie das gegenwärtige Aufgeboth zu erfahren keine Gelegenheit gehabt,

rechtlicher Art nach gestattet werden könne?

Wir befolgen dieses hierdurch unterthänigst, und sind der Meynung, daß dem Salomon Nathan jun. die gebethene Edictal-Citation unter obgedachter Commination allerdings gestattet werden könne. Der angenommene Rechtssatz, daß niemand seine eigene Creditores präcludiren könne, muß überhaupt Einschränkungen leiden, wenn von Seiten des Schuldners keine böse Absicht vorhanden ist, die Vorladung einen nützlichen das Eigenthum des Bürgers sicher stellenden Zweck hat, und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß der dritte ohne seine Schuld nicht leide, und es scheinet uns daher um so mehr zuläßig und rechtlich, bey aufzuhebenden Societäten die Edictal-Citation unter der oben gedachten Commination nachzugeben, als

a) die obige Umstände dabey eintreten,

b) derjenige, welcher eine bisherige commune Handlung allein übernimmt, mit einem Käufer gar wohl verglichen werden kann, und

c) in andern Fällen, wie z. E. unsers Wissens den Ephraimischen Erben dergleichen nachgelaßen ist, auch

d) wahrscheinlich aus gleichen Gründen in dem Entwurf zum Gesetzbuche 1. Th. 2te Abth. Tit. 3. Abschn. 5. §. 336. 337 pag. 119 solches Aufgeboth dem Handlungs Eigenthümer wegen der von seinem Factor vorgenommenen Geschäfte, zu gestatten, als rechtlich angemerkt worden.

Wir ersterben übrigens in tiefster Devotion,

Ew. Königl. Majestät,

Berlin, den 9 Oct. 1787. rc. rc. rc.

Die Gesetz-Commission.

No CI. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die Prediger bey jedes jähriger Kirchen-Rechnung, die Jahres-Erndte und Nutzung deutlich und bestimmt bemerken sollen. De Dato Berlin, den 8. November 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da die Amts-Kirchen dadurch sehr leiden, daß bey Berechnung der Pächte- und Getreide-Einnahmen die Jahres-Erndte und Nutzung nicht deutlich bemerkt wird; als wollen Wir Euch und den unter Euch stehenden Predigern hiemit gnädigst anbefehlen, in den jedes jährigen Kirchen-Rechnungen die Jahres-Erndte und Nutzung für welche die berechneten Pachtgelder gelten sollen und würklich quittiret worden, deutlich und bestimmt; und zwar zum Beyspiel:

„Für

„Für die Erndte oder Nutzung des Jahres 1785 oder 1786“ Nicht aber für 178$\frac{4}{5}$ oder 178$\frac{5}{7}$ zu bemerken, auch bey den an Euch den Inspector kommenden Rechnungen, auf Befolgung dieser Vorschrift Acht zu haben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. CII. Circulare an die Magisträte und Inspectoren, daß sie nach beyliegenden Tabellen die Nachrichten ihrer Stadt-Schulen an das Ober-Consistorium einsenden sollen. De Dato Berlin, den 8. November 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Da Wir Allerhöchst Selbst geruhet haben, zu mehrerer Erweiterung und Verbesserung des gesamten Schul- und Erziehungs-Wesens in Unsern Landen ein eignes, von Uns unmittelbar abhangendes Ober-Schul-Collegium anzuordnen und Inhalts Rescripts vom 26. Sept. die in beyliegenden beyden Tabellen verzeichnete Nachrichten von allen und jeden Stadt-Schulen erfordert werden; als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst von den respective unter Eurem Patronat und Aufsicht stehenden Stadt-Schulen und zwar von jeder besonders diese tabellarische Nachrichten aufs genaueste anzufertigen und solche binnen 4 Wochen an das Ober-Consistorium einzusenden; auch habt Ihr der Inspector Euer Gutachten über jede einzelne Schule und welche Mittel Ihr für die zweckmässigsten haltet, um dieselbe zu möglichster Vollkommenheit zu bringen von jeder besonders beyzulegen; Nicht weniger diese Tabellen und Gutachten auch wegen der ausser Eurem Wohnort in Eurem Inspections-Creyse befindlichen Stadtschulen zu erstatten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8ten November 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an die Magisträte und Inspectoren.

No. I. Tabelle
von dem äußern Zustand der Stadt-Schule zu

Wer ist Patron der Schule?	Wer führt die Aufsicht?	Nahmen der Lehrer nebst Anzeige ihres Alters u. ihrer Amtsjahre, auch ob, u. wo sie studirt haben oder sonst vorbereitet worden.	Fixirtes Gehalt jedes Lehrers nebst Anzeige der Casse woraus solches entweder ganz od. zum Theil fließt, wobey zugleich die etwanigen Stipendien u. Legate für Lehrer anzuzeigen sind.	Zufällige Einkünfte jedes Schullehrers, nach einem mehrjährigen Durchschnitt, wobey die verschiedenen Quellen dieser Accidenzien, und ihr ohngefährer Ertrag besonders bestimmt werden müssen, z. B. was Rector für Introduction der neuen Schüler, für Privatstunden u. s. w. erhalte.	Ob freye Wohnung mit der Stelle verknüpft sey und wie solche beschaffen?	Ob und welche Lehrer außer ihrem Schulamte noch Nebenämter bekleiden?	Wie viel Klassen hat die Schule?	Wie viel Schulzimmer?	Wie groß ist gegenwärtig od. im Durchschnitt die Anzahl der Schüler? a) im Ganzen, b) in jeder Klasse.	Ob und was für Beneficia für Schüler, es sey an Wohnung, Freytischen, Stipendien u. dergl. bey der Schule vorhanden?	Ob Bibliothek, Naturalien-Sammlung, Instrumente u. dergl. bey der Schule vorhanden?	Ob eine Erweiterung des Fonds zu erwarten sey, es sey durch Vermächtnisse, Verschreibungen oder auf andere Art?

No. II.

No. II. Tabelle
von dem innern Zustand der Stadt-Schule in

Was für Lectionen werden getrieben, und wie viel Stunden sind für Jede in jeder Klasse bestimmt?	In wie langer Zeit werden besonders die wissenschaftlichen Lectionen geendigt?	Wie viel Stunden hat jeder Lehrer wöchentlich zu dociren?	Anzeige aller Schulbücher, und zwar von jeder Klasse besonders.	Ob, und welche Kenntnisse bey der Aufnahme eines neuen Schülers vorausgesetzt werden?	Wie es mit den Versetzungen in einer höhern Klasse gehalten wird?	Werden Schüler bis zur Universität präparirt, und wann dies der Fall ist, wie viel sind seit einigen Jahren zur Universität abgegangen?	Werden öffentliche Prüfungen angestellt, und wie und wann?	Was sind für Aufmunterungsmittel und Strafen in dieser Schule gewöhnlich?

NB. Ausser dieser Tabelle werden noch zwey Beylagen verlangt, als: I. ein vollständiger tabellarischer Lectionsplan, nach den verschiedenen Klassen, Tagen und Stunden. II. Jeder Lehrer muß in einer besondern Beylage eine kurze Beschreibung seiner Methode geben.

No. CIII. Circulare, daß die Prediger auf dem Lande, wo Waysenkinder untergebracht sind, den Verpflegungs-Listen die Bescheinigungen unpartheylich und gewissenhaft abgefaßt, beyfügen sollen. De Dato Berlin, den 20. November 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Von der Administration des Potsdamschen großen Waysenhauses werden bittere Beschwerden geführet, daß so wenig die, mittelst Unserer, wegen der in Euren Inspections-Creysen bey den Bauern auf dem platten Lande, zur Erziehung und Kost ausgethanen Waysen-Kinder, an Euch unterm 10ten December 1779 und wiederholentlich unterm 7ten Junii dieses Jahres erlassenen Verfügungen, den Land-Geistlichen des Orts zur Pflicht gemachte Aufsicht und Obsorge für den Unterricht, Erziehung, und Pflege dieser armen Kinder von ihnen befolget, als dagegen vielmehr, in Ansehung der von ihnen darüber in den vierteljährigen Liquidations-Listen, abzugebenden Bescheinigung, so leichtsinnig verfahren werde, daß von einigen Punkten, worüber die Certioriation erforderlich ist, gar nichts erwähnet, von andern gerade das Gegentheil dessen, was als wahr bey der Behörde bereits in der Notorietät beruhet, bezeuget wird. Da nun dergleichen zweckwiedrigen Verfahren schlechterdings nicht nachgesehen, noch gestattet werden kann, daß Unsere höchste Absicht hierunter vereitelt werde, als wird in Gefolge eines Rescripts vom 8ten dieses den sämtlichen Land-Geistlichen der Oerter, wo Waysen-Kinder untergebracht sind, aufs neue ernstlich hiermit eingeschärfet und zur unabänderlichen Pflicht gemacht, nicht nur jedesmal vorerwehnten Verpflegungs-Listen ihre Bescheinigungen ohnfehlbar beyzufügen, sondern auch selbige mit der vollständigsten Unpartheylichkeit und einer solchen Gewissenhaftigkeit abzufassen, daß daraus über alle vorgeschriebene Punkte, worauf es ankommt, befriedigende und zuverläßige Nachrichten von den Kindern bey der Behörde genommen werden können. Wir befehlen Euch dieses in Eurer Inspection bekannt zu machen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. Nov. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. CIV. Declaration, wie die Unterthanen beym Vorspann behandelt werden sollen. De Dato Berlin, den 22. November 1787.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bey der Abfuhr des Vorspanns, die dazu bestellte Unterthanen, äusserst gemißhandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Pässe, durch gewaltige Peitschen-Schläge, über Vermögen und zum Ruin der Pferde, übertrieben würde; so declariren, ordnen und wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß,

wenn künftig ein mit Vorspann Reisender, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, einen, oder mehr Bediente, so mit Peitschen oder dergleichen zum Schlagen der Menschen und Pferde, zu brauchenden Werkzeuge versehen sind, bey sich haben sollte, demselben alsdann ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Paß, kein Vorspann eher verabfolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu bestellten Unterthanen vorgelegt werden sollen, bis die Peitschen und andere dergleichen Instrumente, von den Bedienten der Reisenden, auf der Stelle abgegeben seyn werden.

Wie denn die zum Vorspann-Abfahren bestellte Unterthanen, solchen Vorfall so-

sogleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amts-Unter-Bedienten, und in deren Ermangelung, dem Schulzen und Aeltesten oder Geschwornen des Dorfs anzuzeigen, angewiesen werden müssen, welches die Cammern durch die Landräthe und Beamten, den Gemeinden jedes Orts bekannt zu machen, auch selbige, im Fall dennoch etwa beym Vorspann Excesse vorfallen sollten, gehörig zu instruiren haben, damit die schuldig befundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die Vorspann pflichtige Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder langsamer, und nicht wie in dem Patent vom 18. August 1736 festgesetzt worden, bey gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig bepackt ist, in zwey Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehörig bestraft werden sollen.

Zu mehrer Bestätigung und ohnausbleiblicher Befolgung desjenigen, so hier geordnet worden, haben Seine Königliche Majestät, vorstehende Declaration höchsteigenhändig zu vollziehen allergnädigst geruhet, auch mit Höchstdero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, und wollen, daß selbige gewöhnlichermaßen publiciret, und durch den Druck bekannt gemacht werde. Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1787.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

No. CV. Circulare, daß die Thorschreiber in ihren freyen Wohnungen nur geringe inwendige und solche Reparaturen, die bis 12 Gr. gehen, aus eignen Mitteln übernehmen dürfen. De Dato Berlin, den 4ten December 1787.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. In Verfolg des Circular-Rescripts vom 12. May 1774 nach welchen diejenigen, welche in Königl. und Cämmerey-Gebäuden freye Wohnungen genießen, die darin vorkommende kleine Reparaturen bis zu Einem Thaler selbst tragen sollen, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß in Ansehung der Thorschreiber-Häuser eine Ausnahme von bemeldter allgemeinen Vorschrift dahin festgesetzt worden ist, daß die Thorschreiber nur die kleine Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern, Feuer-Heerden, nebst Ausschmierung der Ofens, und überhaupt alles was nicht über zwölf Groschen zu stehen kommt, fernerhin auf eigne Kosten fertigen zu lassen, gehalten seyn sollen, als wornach ihr Euch zu achten, und das weiter erforderliche zu verfügen habt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 4. Dec. 1787.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

An sämtl. Krieges u. Dom. Cammern diesseits d. Weser.

No. CVI. Circular-Ordre und Instruction, wie bey Revision der Salz-Factoreyen verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 6. December 1787.

Demnach bey den diesjährigen Revisionen der Haupt- und Special-Factoreyen, viele Mängel und Unrichtigkeiten entdeckt worden; so haben Seine Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, zu deren künftigen Abstellung, gegenwärtige Instruction,

in welcher Art, künftig bey Revision der Salz-Factoreyen verfahren werden soll,

zu ertheilen nöthig befunden.

Allerhöchstdieselben ordnen, wollen und befehlen also hierdurch, daß

A. Die Steuer-Räthe bey Bereisung ihrer Inspectionen, die Salz-Factoreyen revidiren und dabey folgendes beobachten sollen:

1) müssen selbige, bey ihrer Ankunft, vom Factor, einen Abschluß,

sowohl vom naturellen Salz, als auch vom baaren Geld-Bestande,

aus denen Cassen-Büchern, in ihrer Gegenwart anfertigen lassen.

Wenn nun dieses geschehen; so hat Revisor

2) denselben mit denen Cassen-Büchern, Manualien und Rechnungen, genau zu vergleichen, auf die richtige Uebertragung der Bestände aus dem letzten monathlichen Extracte zu sehen, über die seit den Abschluß des letzten Monats angekommene, und in Einnahme berechnete Salz-Quanta, die Frachtbriefe und wegen des nach andern Factoreyen davon spedirten Salzes, die Empfang-Scheine der Schiffer oder Vecturanten sich vorzeigen zu lassen.

Damit sich aber Revisor von der Richtigkeit dieser Angabe des spedirten Salzes um so mehr überzeugen kann; so müssen von ihm die Magisträte derjenigen Oerter, wohin das Salz gegangen, requiriret werden, deren Richtigkeit ebenfalls zu untersuchen.

3) Hat Revisor auch darauf zu attendiren, daß dasjenige Quantum, welches als Debit angegeben worden, entweder durch baar Geld, oder durch Quittungen der Ober-Salz-Casse und wenn solche noch nicht sämmtlich eingegangen seyn sollten, durch Postscheine nachgewiesen und belegt werde.

Hierbey ist aber sorgfältig zu Werke zu gehen, und zu untersuchen: ob auch vom Factor keine ältere Quitungen von der Provinzial-Salz-Casse, welche zu der im Extract des vorhergehenden Monats angegebenen Ablieferung, und geschehenen Verausgabung an die Provinzial-Salz-Casse gehören, producirt werden.

Zu dem Ende muß denen Revisoribus, eine Abschrift des letztern Factorey-Extracts, bey Bereisung der unter ihren Inspectionen ressortirenden Factoreyen zugestellet werden, damit sie zu gleicher Zeit von der richtigen Uebereinstimmung dieser Extracte, mit denen von dem Factor zu producirenden Extracten, überzeugt, und dadurch in den Stand gesetzt werden, die Richtigkeit des vom Factor angegebenen Bestandes, desto eher beurtheilen zu können.

Zu Mehrerer Uebereinstimmung und Controllirung der an die Provinzial-Salz-Casse abgelieferten Ueberschuß-Gelder, wird hiermit verordnet, daß die Factors in ihren Extracten, welche sie jedesmal monatlich an die Krieges- und Domainen-Cammern einsenden müssen, die abgelieferte Ueberschuß-Gelder, nicht summarisch, sondern denen, von der Provinzial Salz-Casse ertheilten Quittungen gemäß, Post vor Post aufzuführen haben, mit der Bemerkung, unter welchem Dato jede ausgestellet worden, damit alsdenn der Departements-Rath,

welchem es hiermit zur Pflicht gemacht wird,

die Angaben von denen Factoreyen, mit denen von der Provinzial-Salz-Casse berechneten Debits-Geldern, monat-

monatlich vergleichen, und also dergestalt controlliren kann.

Dieserhalb ist aber nothwendig, daß sämtliche Factoreyen angewiesen werden müssen, spätestens den 25sten eines jeden Monats abzuschliessen, damit so wohl deren Extracte, als auch die abgelieferten Gelder, vor dem Abschluß der Ober-Salz-Casse, eingehen, und leztere Casse, jedesmal den lezten des Monats abzuschliessen, im Stande ist.

4) Muß Commissarius hauptsächlich mit darauf sehen, daß von denen Salz-Beständen, nichts verborgt und creditiret, und das Salz nicht anders, als gegen baares Geld verabfolget werde.

Dieserwegen hat Camera sämtliche Factors zu instruiren, auch selbigen bekannt zu machen, daß, wenn dieser Fall eintreten sollte, sie nicht allein darüber hart bestraft, sondern auch den Geld-Betrag des verborgten Quanti, sogleich ex propriis ersetzen, und die Gelder bey Anwesenheit des Revisoris, so gleich an die Ober-Salz-Casse absenden sollten.

5) Hat Revisor keine große Cassen-Bestände, in denen Factoreyen zu dulden, sondern darauf zu halten, daß solche bey seiner Anwesenheit, sogleich zur Post befördert werden.

6) Muß von ihm die Visitation des naturellen Salz Bestandes, ganz genau gehalten, und hauptsächlich darauf attendiret werden: ob auch

a) alle Tonnen voll, und in den obersten Reihen, keine leere Tonnen befindlich sind, welches wo nicht anders, doch wenigstens beym Anschlagen derselben, zu bemerken ist.

NB. In den untersten Reihen und Lagen, läßt es sich wohl nicht denken, leere Tonnen darin zu verpacken, da solche von den obersten Lagen angefüllter Salz-Tonnen, gleich zerdrückt werden müßten, oder es würde damit ein Falsum auf solche Art begangen, daß das Salz herausgeschüttet, und die leere Tonnen, mit Erde oder Sand angefüllt würden.

b) Ist auf die Qualität der Tonnen zu sehen, zu dem Ende, auch einige Tonnen zur Probe zu wiegen, und bey denen fehlerhaften Tonnen, deren Zeichen zu copiren sind,

c) ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß beym Aufstapeln der Tonnen, der nöthige Raum zwischen denen Lagen zum Durchgehen gelassen werde, damit die Richtigkeit des naturellen Salz-Bestandes, zu jeder Zeit untersucht werden kann.

d) Daß das alte Salz, nicht so lange aufbewahret, sondern zuerst debitiret werde, zu dem Ende, solches besonders und allein gepackt, nicht aber mit dem frischen Salze meliret werden muß. Um nun dieses zu verhüten; so wird hiemit verordnet und festgesetzt: jede Tonne, nachdem das Salz von Zeit zu Zeit ankömmt, zu nummeriren, solche nach der Folge der Nummern zu verpacken, und solchergestalt zu debitiren, auch in denen Cassen-Büchern, die Nummern des verkauften Salzes, genau zu bemerken, damit bey der Revision auch darauf attendiret werden kann.

7) Wenn nun diese Revision beendiget worden; so muß ein Protocoll darüber aufgenommen, und in selbigem ganz genau verzeichnet werden, wie die Recherche nach vorangeführten Vorschriften geschehen und ausgefallen ist.

Diese Protocolle, sind alsdenn so gleich an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden, und selbige hat sodann das weiter Erforderliche, dergestalt zu untersuchen, und darauf nöthigen Falls, solche Verfügungen zu erlassen, damit selbige, wegen Wahrnehmung Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Interesse, sich nicht verantwortlich mache.

B. Die Salz-Inspectores, haben ein gleiches bey denen in ihren Factoreyen zu haltenden Local-Recherchen zu befolgen.

C. Was die monatliche Salz-Revision in denen Factoreyen betrift; so müssen selbige, gleich nach dem Abschluß, welcher

cher den 25sten eines jeden Monats geschehen soll, von denen Magisträten revidiret, und die Extracte von denen Accise-Aemtern, der Richtigkeit wegen, so wie solches bisher geschehen, attestiret werden.

Hiebey kommt es aber hauptsächlich darauf an, daß Revisores,

1) bey jeder Revision gehörige Protocolle aufnehmen, darin die Richtigkeit des übertragenen Salz- und Geld-Bestandes verzeichnen, auch bemerken müssen: ob das angekommene, und im Extract berechnete Salz, durch vorgezeigte Frachtbriefe der Schiffer, und das nach andern Factoreyen spedirte Salz, durch Empfangscheine derselben oder der Vecturanten justificiret worden.

2) Ob das zum Verkauf angegebene Quantum, dem Geld-Betrag nach, entweder baar, oder durch Quitung der Ober-Salz-Casse nachgewiesen, und alles baar und richtig vorgefunden worden.

3) Muß nicht allein eine Vergleichung des Extracts in Absicht der in demselben verzeichneten Einnahme und Ausgabe mit dem Cassenbuche und Manual statt finden; sondern von denen Revisoren auch dahin gesehen werden, daß der Factor, wegen der verausgabten Geldsummen, nicht Quitungen producire, welche bereits bey der Revision des vorigen Monats vorgekommen, zu zu dem Ende müssen sie deren Richtigkeit, ganz genau und gründlich untersuchen, und wenn sie was mangelhaftes oder unrichtiges dabey entdecken sollten, nicht auf Zureden oder Versprechen des Factors, daß dieser oder jene Verstoß, künftig redreßiret werden sollte, die gefundene Unrichtigkeit verschweigen, und im Protocoll übergehen, sondern solche sogleich darin niederschreiben, und dasselbe mit dem Extract, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

4) Wenn der bey der monatlichen Salz-Revision verbliebene Bestand, zum Theil durch Reste, so als verborgt oder creditirt angegeben worden, nachgewiesen werden sollte; so muß solches sogleich der Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt werden, damit deshalb von Ihr, die nöthige Verfügung sofort erlassen werden kann.

5) Ist der nach dem Abschluß würklich vorhandene Salz-Bestand, genau nachzuzählen und zu untersuchen: ob auch alle Tonnen voll und keine leere Tonnen darunter befunden worden, auch

6) auf die Qualität der Tonnen zu sehen: zu dem Ende, einige Tonnen zur Probe zu wiegen, und bey denen fehlerhaften Tonnen, deren Zeichen zu copiren sind,

7) muß auch darauf gesehen werden, daß beym Aufstapeln der Tonnen, der nöthige Raum dazwischen, zum Durchgehen gelassen werde, damit bey der Revision alles genau examinirt und überzahlt werden kann.

Alsdenn haben Revisores

8) darauf sorgfältig zu attendiren, daß das frisch angekommene Salz, besonders gepackt, und zum Debit dasjenige, welches am längsten gelegen hat, genommen werde.

Damit aber auch hierunter eine Ordnung beobachtet werden kann; so sind sämtliche Tonnen, so wie solche von Zeit zu Zeit ankommen, nach der Folge zu nummeriren, und zu verpacken, auch dergestalt zu debitiren. Die Nummern dieser verkauften Tonnen, müssen aber alsdenn auch in denen Cassen-Büchern in Bemerkung kommen, damit bey der Revision, darauf gehörig attendiret werden kann.

9) Haben Revisores dahin zu sehen, daß die Factors keine Geld-Bestände in Casse behalten, sondern die Ueberschuß-Gelder, wenigstens wöchentlich einmal abliefern, überhaupt muß darauf Rücksicht genommen werden, daß sobald die Casse den 25sten eines jeden Monats abgeschlossen worden, auch der ganze Bestand an die Ober-Salz-Casse abgeführet seyn muß.

Was

Was nun übrigens die Salz-Niederlagen, und diejenige Factoreyen anbetrifft, welche die Beamte, respiciren; so müssen die monatliche Revisionen, durch den Magistrat, aus der dem Amte zunächst belegenen Stadt, verrichtet werden. Und endlich sind die von denen Salz-Factors anzufertigende Jahres-Rechnungen,

da solche zur Revision der Ober-Rechen-Cammer nicht gelangen,

von der Krieges und Domainen-Cammer, ganz genau und gründlich zu recherchiren, und abzunehmen, und muß, wie solches geschehen, im Abnahme-Protocoll der Ober-Salz-Cassenrechnung, welches mit dieser Rechnung an die Ober-Rechen-Cammer eingesandt wird, jederzeit bemerkt werden. Hiernächst wird hiermit verordnet, daß bey den monatlichen Revisionen der Provinzial-Salz-Casse, die Revisores und Cassen-Curatores darauf halten, und sich die Special-Extracte der Haupt-Factoreyen, mit vorlegen lassen, und nachsehen sollen: ob diese mit jenen stimmen, und müssen sie die bemerkten Differenzien und Irrungen, gleich zur Stelle untersuchen, auch im Revisions-Protocoll solche, und was darauf verfügt worden, bemerken.

Dieses Revisions-Protocoll, soll dem monatlichen Provinzial-Salz-Cassen-Extracte beygelegt werden, auch soll die Provinzial-Salz-Casse, solches an die General-Salz-Casse, mit dem monatlichen Extract einsenden, zugleich aber die Dupla der Factorey-Debits-Extracte zur Revision der General-Salz-Casse beyfügen. Damit nun diese Instruction überall befolgt, und von denen Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, genau darauf gehalten werden kann: so ist solche zum öffentlichen Druck befördert und publiciret worden, zu dem Ende denen Steuer-Räthen, Salz-Inspectoren, Magisträten und Accise-Aemtern die deshalb nöthige Exemplarien zur Achtung zugefertiget werden müssen.

So geschehen Berlin, den 6. Decbr. 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. CVII. Publicandum, daß das Tobacks-Fabriciren auf dem platten Lande nicht erlaubt seyn soll. De Dato Berlin, den 9. December 1787.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben bereits durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, daß das Fabriciren der Roll- und anderer Tobacke, ingleichen das Spinnen der Tobacks-Blätter als bloße städtische Gewerbe und Handwerks-Arbeiten, auf dem platten Lande schlechterdings nach wie vor verbothen bleiben sollen; Höchstdieselben müssen aber mißfällig in Erfahrung bringen, daß dieser Verordnung an verschiedenen Orten auf dem platten Lande gerade entgegen gehandelt werde, und haben daher resolviret, nicht allein vorbemeldetes Verboth, wie hiermit geschiehet, zu erneuern, und nochmals zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch zugleich festzusetzen, daß die Contravenienten für jedes Pfund Toback, welches unbefugter Weise in den Dörfern und auf dem platten Lande fabricirt oder auch nur aus Blättern gesponnen wird, ohne Ansehn der Person in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen, der verfertigte oder gesponnene Toback selbst aber confiscirt, auch dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil von gedachter Geld-

strafe sowohl, als das aus dem confiscirten Toback gelöseten Geldes zugebilliget und ausgezahlet werden soll. Wornach sich alle Unterthanen und Einwohner des platten Landes allerunterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Signatum Berlin, den 9. December 1787.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. CVIII. Publicandum, daß die Tobacks-Fabrikanten und Kaufleute zu Roll-Tobacken sich zunftmäßiger Meister und deren Gesellen bedienen sollen. De Dato Berlin, den 10. December 1787.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben schon vorhin öffentlich bekannt machen zu lassen geruhet, daß die Tobacks-Fabrikanten und Kaufleute, welche Roll-Tobacke verfertigen lassen, sich dazu gelernter zunftmäßiger Tobacksspinner-Meister und derer Gesellen zu bedienen schuldig seyn sollen, dabey Höchstdero Landesväterliche Absicht hauptsächlich dahin gegangen ist, daß denen im Lande vorhandenen vielen Tobacksspinner-Meistern der ihnen während des nunmehro aufgehobenen Tobacks-Monopolii größtentheils entgangene Verdienst und Lebens-Unterhalt wiederum verschaffet werden soll. Höchstdieselben müssen aber zu Dero Mißfallen in Erfahrung bringen, daß die Entreprenneurs der Tobacks-Fabriken, imgleichen die Kaufleute, vorgedachter allergnädigster Absicht entgegen handeln, und solchen dadurch auszuweichen suchen, daß sie zwar zum Schein einen Tobacksspinner-Meister zu ihren Fabriken halten, demselben aber eine Menge von Gesellen und Arbeitern zuordnen, und solchergestalt den Tobacksspinner-Meistern und Gewerken das Brodt und den Verdienst entziehen.

Wie nun diesem der größern Beschäftigung der Volks-Menge und den allgemeinen Besten gerade entgegen laufenden Unwesen keinesweges nachgesehen werden kann; als befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hierdurch in Gnaden, und setzen ein für allemal feste, daß nicht allein die Entreprenneurs der Tobacks-Fabriken im Lande ohne Unterschied, sondern auch die Kaufleute, welche zur Fabrikation der Roll-Tobacke berechtiget sind, alle diese Tobacke, entweder in den Häusern und Wohnung gelernter zunftmäßiger Tobacksspinner-Meister, durch selbige und ihre Gesellen fabriciren lassen sollen, oder wenn sie solche in ihren Fabrike-Häusern verfertigen zu lassen gut finden, sich jedesmal dazu zunftmäßige Tobacksspinner, und zwar dergestalt bedienen sollen, daß durchgängig auf zwey Gesellen ein Tobacksspinner-Meister gehalten werden muß. Se. Königl. Maj. verordnen auch zugleich, daß die Contravenienten für jeden Gesellen den Sie dieser Vorschrift entgegen auf einen Meister zu Fabricirung der Roll-Tobacke mehr halten, jedesmal 50 Rthlr Strafe bezahlen sollen, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewärtigen hat. Denen Tobacksspinner-Meistern, welche in ihren eignen Häusern und Wohnungen und nicht in Fabriken arbeiten, bleibt übrigens dem Inhalt Ihres Innungs-Privilegii gemäß nach wie vor frey, so viel Gesellen zu halten, als sie zu Bestreitung ihrer Arbeit nöthig haben. Wornach sich sämtliche Entreprenneurs der Tobacks-Fabriken, imgleichen die Kaufleute, welche Roll-Tobacke verfertigen lassen, wie auch die Tobacksspinner und sonst jedermänniglich gebührend zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Signatum Berlin, den 10. December 1787.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. CIX. Publicandum gegen den Vor- und Aufkauf der Tobacksblätter auf dem platten Lande. De Dato Berlin, den 10. December 1787.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar durch das wegen Aufhebung der General-Tobacks-Administration, unterm 6. Januar d. J. emanirte Patent, den Tobacksbau ohne alle Einschränkung, imgleichen den Verkauf des erzeugten Tobacks, in und außerhalb Landes, gegen Erlegung der geordneten Gefälle, wiederum frey zu geben geruhet, wobey aber Höchstdero Absicht, so viel besonders den Verkauf des im Lande gewonnenen Tobacks und der Tobacksblätter betrift, niemals dahin gegangen ist, die deshalb vorhin ergangene allgemeine Landes-Polizey-Gesetze, und besonders das, wider die Auf- und Vorkauferey und den verbothenen Handel auf dem Lande unterm 17. Nov. 1747 ergangene Hausir-Edict aufzuheben, oder einzuschränken, nach welchen ohne dazu erhaltenen Königl. Paß, weder Toback, Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Wachs, Häute, noch andere dergleichen rohe Waaren, auf dem Lande aufzukaufen, sondern diese Producte von den Landleuten bey Verlust der erhandelten Waaren, und des dafür bezahlten Geldes in die Städte zu Markte, und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden sollen. Wann nun Höchstdieselben mißfällig in Erfahrung bringen, daß verschiedene besonders jüdische Aufkäufer sich auf dem Lande und in den Dörfern herumtreiben, welche die Tobacksblätter bey dem Landmann besprechen, und solche zum Theil schon, da der Toback noch auf dem Felde gestanden, behandelt haben, Se. Königliche Majestät nöthig gefunden, dem Publico sothanes Hausier-Edict, so wohl überhaupt als besonders in Ansehung des Tobacks hiermit in Erinnerung bringen zu lassen, und wiederholt festzusetzen, daß zwar der Tobacksbau im Lande jedermann ohne alle Einschränkung ferner frey bleibe, dagegen aber allen von den Landleuten gewonnener Toback ohngesponnen nach den Städten zu Markt geschickt und öffentlich feil gebothen werde, sich auch Niemand wer er auch sey, unterfangen soll, auf dem platten Lande Tobacke aufzukaufen, zu besprechen oder Handgeld darauf zu geben; wider die Contravenienten, und in specie wider die Juden soll überall dem erwehnten Edict vom 17. November 1747 und dem Publicando die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts betreffend de Dato Berlin, den 18. Jan. 1786 gemäß verfahren, auch dem Denuncianten der vierte Theil der einkommenden Strafgelder angewiesen werden. Dem Landmann bleibt übrigens frey, von seinen selbst gewonnenen Toback so viel als er zum eigenen Gebrauch nöthig hat, in den Städten bey zunftmäßigen Tobacksspinner-Meistern spinnen zu lassen, jedoch nicht zum feilen Verkauf. Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 10. December 1787.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. CX. Publicandum, erneuertes, wegen des Verbots der fremden Schifs-Anker in Pommern, Ost- und West-Preussen. De Dato Berlin, den 20. December 1787.

Obgleich Se. Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 1. Jan. 1784 die Einfuhre aller fremden Schiffs-Anker in Pommern, und unterm 30. Jul. ejusd. a. in Ost- und Westpreussen allergnädigst zu verbieten und das dieserhalb Nöthige an Dero General-Accise- und Zoll-Administration zu erlassen geruhet haben; so müssen Höchstdieselben dennoch mißfällig vernehmen: daß, obgleich die im Lande und besonders auf die mit vielen Kosten zu

Stettin etablirte Ankerschmiede, fabricirt werdende Anker von der beßten Qualität sind, da solche vor dem Verkauf auf das schärfste probirt werden, dennoch obgedachten höchsten Verboth zuwider, annoch fremde Anker heimlich eingeführet werden sollen. Se. Königl. Majestät finden dahero nöthig, nicht nur das Verboth sämtlicher fremden Schiffs-Anker hierdurch zu erneuern, sondern auch wegen Verhütung der Contraventiones, folgendes zu verordnen und fest zu setzen.

1.

Zur Sicherheit der Seefahrenden, soll kein im Lande verfertigtes Anker, ohne daß solches zuförderst probiret und gestempelt worden, bey funfzig Thaler Strafe verkaufet werden.

2.

Die Probe soll auf die Copenhagensche Art geschehen, und zu Stettin fernerhin von dem zeitigen Rendanten des Haupt-Eisen-Magazins, in Gegenwart eines Altermanns der Schiffer-Gülde und eines Deputirten der dortigen privilegirten Anker-Handlungs-Societät und zu Memel und Königsberg von einem Deputirten des dortigen Magistrats und zwar ebenfalls mit Zuziehung eines Altermanns der Schiffer-Gülde, und des Commissionairs der Stettinschen Handlungs-Societät vorgenommen, und wenn der Anker die Probe ausgehalten und für gut erkannt worden, gestempelt werden, und verbleibt es dabey, daß nach dem Privilegio der Anker-Handlungs-Societät zu Stettin vom 30. Julii 1784, in den ersten 20 Jahren keine zweyte Ankerschmiede in ganz Vor- und Hinter-Pommern und keine neue Ankerschmiede in Ost- und West-Preussen etablirt werden solle.

3.

Sollen sämtliche in Pommern neu gebaut werdende Schiffe, sich mit keinen andern, als mit denen auf der zur Societät gehörigen Anker-Fabrike zu Stettin fabricirten Anker versorgen, und ein jeder Rhéder verbunden seyn, längstens 14 Tage nach Aufstellung des Schiffes, der Anker Handlungs-Societät zu Stettin, bey zehn Thaler Strafe anzuzeigen, wieviel und von welcher Sorte Anker, auch zu welcher Zeit er solche zu Equipirung seines Schiffs gebrauche. Gleichergestalt müssen die Rheder zu Königsberg und in den übrigen Preussischen Seehäfen wegen der nöthig habenden Anker, entweder bey den dortigen Ankerschmieden oder bey der Stettinschen Anker-Niederlage in eben der Masse, so wie solches in Stettin von den Pommerschen Rhedern geschiehet, gehörig melden. Auf diese Anker, erhält derselbe alsdenn von gedachter Societät ein Certificat, worin die Anzahl und das Gewicht derselben bemerkt worden, welches Certificat der Schiffer beym Auslaufen, dem Licent- oder Zollamte produciren muß, damit dasselbe die Revision darnach vornehmen könne; und wird denen Zoll- und Licentämtern hierdurch so gnädig als ernstlich aufgegeben, sowohl beym Aus- als Eingang des Schiffes, genau examiniren: ob der Schiffer die in dem zu producirenden Certificat, welches sich immer am Bord befindeu muß, aufgeführte Anker, sowohl in Absicht der Anzahl, als des Gewichts auf seinem Schiffe haben, und wenn sich finden sollte, daß der Schiffer nicht mehr dieselben, sondern ein oder mehrere Anker bey sich führet, so ist mit Zuziehung der Anker-Societät oder derselben Commissionaire, genau zu untersuchen: ob der Schiffer in der Nothwendigkeit gewesen, ausserhalb Landes oder aus einländischen zum cumulativen Debit der Stettiner Anker-Societät und deren Provinzial-Depots auch berechtigten Ankerschmieden, statt eines verlohrenen oder zerbrochenen Ankers, einen andern anzuschaffen, und weshalb sein See-Journal nachzusehen ist.

4.

Wird zwar verstattet, daß die in Preussen neu gebaut werdende Schiffe, sich entweder aus dem Depot der Stettinschen Anker-Handlungs-Societät, oder von denen in Preussen vor Anfang des Jahres 1784 bereits existirten Ankerschmieden mit probirten oder gestempelten Ankern versorgen können; jedoch muß dem Commissionaire der Stettiner Anker-Handlungs-Societät, jeden Orts, solches

ches allemal angezeiget, und von demselben das nöthige Certificat darüber ertheilet werden; welche solches ohne den geringsten Aufenthalt und gratis auszufertigen verbunden seyn sollen. Und damit das schiffahrtstreibende Publicum desto gewisser unterrichtet seyn möge, an welchen Orten in Ost-Preussen, Pommern und Litthauen und von wem gegenwärtig Schiffs-Anker fabriciret werden können; so wird demselben hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß

1. in Ost-Preussen,

ausser denen sieben Meistern zu Königsberg, als namentlich:

1. dem Altmeister Joh. Carl Bendrich;
2. dem Meister Jacob Baganz;
3. — — Ephraim Ziepert;
4. — — Joh. Hallmann;
5. — — Gottfried Friedemann;
6. — — George Steincke, und
7. — — Michel Pyanz, auch
8. denen Erben des Ober-Bau-Inspector Dietrich frey stehet, neue Schiffsanker zu verfertigen, und zwar werden die dort gefertigt werdende Anker fürs künftige in der Art gezeichnet werden, daß nämlich bey der Schmiedung der Name des Verfertigers mit der Jahreszahl, jedoch ohne Adler eingehauen werden, der bey der Probe aufzusetzende Stempel aber, der Name der Stadt, wo der Anker gemacht, ausdrucken soll.

2. In Pommern,

befindet sich bloß zu Stettin eine Anker-Schmiede, welche der Fabricant Seydel angeleget hat. Ihre Fabricate sind in Eisen mit einem Adler-Stempel und mit dem Namen des Fabricanten und mit der Jahreszahl, worin selbige gemacht worden, bezeichnet; ausserdem aber wird auf dem Kreuze, wenn die Anker die Probe ausgehalten, noch ein Stempel in Bley abgedruckt, worin die Worte Stettinsche See-Anker-Handlungs-Societät, deutlich zu lesen sind.

Was 3. die Fabrication der Schiffs-Anker in Litthauen anbetrifft, so existiren bloß zu Memel zwey Anker-Schmiede, welche bereits approbirt sind, und wovon die eine von dem Fabricanten Jacob Kröhl, und die andere von dem Fabricanten Johann Engel betrieben werden, und sind die von ihnen fabricirt werdende Anker, bloß mit ihrem Namen bezeichnet, ausser daß sich in dem Stempel des Kröhl, noch die Worte: STADT MEMEL, befinden.

5.

Was die bereits gebaueten und equipirten einländischen Schiffe, Leichter und Fahrzeuge betrifft, so soll der Schiffer gehalten seyn, vor dem Auslaufen bey dem Commissionair der Stettinschen Anker-Handlungs-Societät zu declariren, wie viel Anker und von welcher Größe er am Bord habe, und darüber sich ein Certificat von demselben ertheilen lassen, welches beym Ausgang sowohl, als beym Einlaufen, den Licent- oder Zollämtern zu produciren, und von demselben die vorhin bemerkte Examination anzustellen ist.

6.

Sollte sich nun finden, daß auf ein oder die andere Weise von einem einländischen Schiffer, fremde Anker ohne Noth angekaufet, und also darunter eine würkliche Defraudation zum Nachtheil der einländischen Anker-Fabriken begangen worden, so sollen solche nicht nur confiscirt, sondern auch für ein jedes Stück, 50 Thaler Strafe erleget werden, von welcher Strafe, die Zoll- oder Licent-Beamten, oder derjenige, welcher die Contravention entdecket, die Hälfte, und die andere Hälfte den Armen des Orts zufliessen soll.

7.

Sollen die Zoll- und Licent-Bedienten, ebenfalls dahin sehen, daß die auf den einkommenden fremden Schiffen vorhandenen, und zu derselben Equipage gehörigen Anker, sämtlich wieder ausgeführet werden, weshalb bey den Eingang, dem Schiffer darüber ein Certificat zu ertheilen, und beym Aussegeln demselben wieder abzunehmen ist.

8.

Sämmtliche confiscirte oder von gestrandeten Schiffen geborgen oder aufgefischt

fischt werdende fremde Anker, sollen nicht im Lande bleiben, sondern von den Käufern, bey 50 Thaler Strafe pro Schiffpfund, wiederum exportirt werden, worauf die Zoll- und Licent-Beamten sowohl als die Anker-Handlungs-Societät und derselben Commissionairs, genau zu sehen und zu halten haben.

9.

Betreffend die im Lande annoch vorräthigen, mithin noch nicht auf denen Schiffen vorhandenen, sondern annoch unverkauft und müßig liegende fremde Anker; so wollen Seine Königliche Majestät zwar dem Verkauf derselben gestatten, jedoch muß der Stettinschen Anker-Handlungs-Societät von dem Eigenthümer eine genaue Designation davon übergeben, und selbige jährlich bis zu ihrem völligen Verkauf recherchiret werden.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, befehlen dahero den Preussischen und Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch sämtlichen Zoll- und Licent- und Accise-Bedienten, hiedurch in Gnaden, auf diese überall wo es erforderlich zu publicirende Verordnung mit aller Rigueur zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht ungestraft contraveniret werde.

Signatum Berlin, den 20. Decbr. 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. CXI. Publicandum, wie es von Trinitatis 1788 an mit Verpackung des Salzes und dessen Verkauf im Lande gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 24. December 1787.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc. Unser allergnädigster Herr, nach Dero Landesväterlichen Sorgfalt stets darauf bedacht sind, Dero getreue Unterthanen in allen Stücken möglichst zu soulagiren und den Wohlstand des gesammten Landes zu befördern; so haben Höchstdieselben auch Dero Aufmerksamkeit auf die Versorgung Dero getreuen Unterthanen mit dem Salz-Bedarf in der erforderlichen Güte und Quantität gerichtet, und zu dem Ende dem Salz-Departement Höchstdero General-Directorii anbefohlen, dafür zu sorgen, daß das gesammte Publicum, mit gutem reinem, trockenem und untadelhaftem Salze, versorget werde, auch solche Anstalten zu treffen, daß das Salz sich in den Tonnen, auf dem Transporte vollkommen gut conservire.

Diesem allerhöchstem Königlichem Befehl gemäß, sind dahero auf den Königlichen Salz-Werken zu Halle und Schönebeck, zu Seiner Königlichen Majestät Höchsten Zufriedenheit, sogleich solche sichere Vorkehrungen getroffen worden, daß künftig die Consumenten in tüchtigen und haltbaren Tonnen, gutes und gehörig ausgetrocknetes Salz erhalten sollen.

Damit aber das Publicum auch bey dem Verkaufe des Salzes für alle und jede Bevortheilung in Sicherheit gestellet werde; so finden Seine Königliche Majestät für nöthig, daß, so wie das Salz contractmäßig auf dem Salzwerke nach dem Gewichte übernommen wird, solches ebenfalls nach dem Gewichte hinwiederum verkauft, und dahero der bisherige unsichere Verkauf des Salzes nach dem Maaße, völlig aufgehoben werde, zumahlen es längst bekannt, und durch vielfältige Erfahrungen, hinreichend bestätiget ist, daß, so wie ein Gemäß mit Korn durch ein verschiedenes Messen auf den 12ten Theil stärker oder schwächer gemessen werden kann, dies verschiedene Messen ganz vorzüglich bey dem Salze wegen der eigenthümlichen Gestalt und Beschaffenheit seiner Theile statt findet, und der Consument öfters, um ein drittheil, dabey vervortheilet werden kann, wenn der Seller

Seller unredlich, bey dem Messen zu Werke gehet, indem je nachdem die Ecken und Federn des Salzes schwächer oder stärker zusammengepresset werden, das Salz einen kleinern oder grössern Raum einnimmt, mithin das Messen des Salzes äusserst betrüglich und unsicher für das Publicum aber desto nachtheiliger ist, weil die Seller über das lockere oder festere Messen ohnmöglich genau und dergestalt controlliret werden können, daß dabey aller Mißbrauch, ganz zu verhüten ist.

Dahingegen ist der Verkauf des Salzes nach dem Gewichte weit sicherer und zuverläßigerer, denn ein Pfund trocken Salz, bleibt immer ein Pfund, die Theile desselben mögen so sehr zusammengefallen seyn, als sie immer wollen, ihre specifique Schwere, bleibt immer dieselbe, und es thut dahero zu Vermehrung oder Verminderung des Gewichtes, nichts, ob das Salz in einem großen oder kleinem Raum, ausgedehnet ist.

Bey diesen so offenbar in die Augen leuchtenden Vortheil des Salz-Verkaufs nach dem Gewichte, gegen den, nach dem Maaße, wollen und verordnen Seine Königliche Majestät also hiermit allergnädigst:

1.

Daß von Trinitatis a. f. an, in allen Dero Staaten, diesseits der Weser der Debit des Salzes nach dem Gewicht geschehen soll, und zwar dergestalt, daß, statt des bisherigen Salz-Scheffel-Maaßes, 54 Pfund, und statt einer Metze 3 Pfund 12 Loth nach richtigen Berliner Krahmergewicht und nach weiterer Vorschrift, der, diesem Publicando beygefügten Ausrechnung, verkaufet werden sollen.

2.

Da die Seller sich zeithero die Maaße auf ihre eigene Kosten halten und anschaffen müssen; so sollen sie sich von Trinitatis a. f. an, gestempelte und richtig ajustirte Waage und Gewicht anschaffen, und sich derselben bey dem Verlust ihrer Concession und dem Befinden nach harter und empfindlicher Leibesstrafe, zu Auswiegung des Salzes bedienen, sich auch bey ebenmäßiger Strafe, alles betrüglichen Anfeuchtens des Salzes enthalten, worauf die Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Gerichts Obrigkeiten, strenge vigiliren, und zu dem Ende die Waage und Gewicht der Seller, wie auch ihre Salz-Vorräthe, öfters und unvermuthet visitiren lassen müssen, damit das Publicum für alle und jede Vervortheilung bey dem Salz Verkauf, in Sicherheit gestellet werde.

3.

Sollte es auch möglich seyn, den in einigen Westphälischen Provinzien bereits mit guten Erfolg eingeführten Communitäten-Debit oder die Abholung des Salzes für eine ganze Dorf-Gemeine in einer oder mehreren unangebrochenen Tonnen, um solche, unter sich selbst zu vertheilen, auch in den sämtlichen übrigen Königlichen Provinzien einzuführen; so haben besonders die Orts-Obrigkeiten, sich angelegen seyn zu lassen, diese nützliche Einrichtung so viel als möglich zu befördern, indem eine jede Commune die sich dazu entschliesset, dadurch auf einmahl gegen alle Bevortheilung und unbilligen Profit der Seller gesichert wird.

Und damit hiernächst auch theils das Salz in den Tonnen auf dem Transport besser als bishero conserviret werden, und die Consumenten solches so trocken als möglich erhalten, theils aber auch die Tonnen selbst besser conditioniret bleiben mögen, wollen und befehlen Seine Königliche Majestät ausserdem noch

4.

Daß von Trinitatis a. f. an, auf den Cocturen in eine Tonne, welche exclusive der Kümmen zwey Fuß acht Zoll lang, im Lichten des Bauches oder in der Spund-Tiefe Ein Fuß zehn siebzehn zwanzigstel Zoll und im Lichten des Bodens oder der Boden-Tiefe, Ein Fuß Acht und einzehntel Zoll weit ist, Vierhundert und Fünf Pfund Salz, trocken gepacket und dergestalt versandt werden sollen, daß ausser dem Gewicht der Tonne selbst oder das Thara, das Netto-Gewicht einer

solchen

solchen Tonne à Vierhundert und Fünf Pfund, und wie viel die Tonne nebst Reifen für sich wieget, auf den Boden verzeichnet werden soll, da diese Verpackungs-Art, nach denen deshalb angestellten mehreren Versuchen, besonders den großen Nutzen hat, daß sich das Salz nicht nur besser in den Tonnen hält, weil weniger feuchte Luft in solche festgepackte Tonnen, eindringen kann, sondern daß sich auch auf diese Art, die Tonnen selbst besser conserviren, weil ihnen das festgepackte Salz einen Wiederstand gegen äussere Gewalt giebt.

Es wird also forthin eine Last Salz, Acht vorbeschriebener Tonnen und Dreytausend zweyhundert und Vierzig Pfund Berliner Krahmergewicht, enthalten.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Cammern dieseits der Weser, den Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten, und überhaupt jedermänniglich sich hiernach allerunterthänigst zu achten.

Signatum Berlin, den 24. December 1787.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Berechnung,

von dem Gewichte wornach das Salz künftig verkauft werden soll.

¼ Metze Salz wieget — — — —		27 Loth,
½ Metze — — — — — —	1 Pfund	22 Loth,
¾ Metze — — — — — —	2 —	17 —
1 Metze — — — — — —	3 —	12 —
2 Metzen — wiegen — —	6 —	24 —
3 Metzen — — — — — —	10 —	4 —
4 — — — — — —	13 —	16 —
5 — — — — — —	16 —	28 —
6 — — — — — —	20 —	8 —
7 — — — — — —	23 —	20 —
8 — — — — — —	27 —	— —
9 — — — — — —	30 —	12 —
10 — — — — — —	33 —	24 —
11 — — — — — —	37 —	4 —
12 — — — — — —	40 —	16 —
13 — — — — — —	43 —	28 —
14 — — — — — —	47 —	8 —
15 — — — — — —	50 —	20 —

No.

No. CXII. Circular-Rescript, wegen Aufhebung des Leib-Zolles von einländischen Juden. De Dato Berlin, den 31. December 1787.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr durch die Cabinets-Ordre vom 12. dieses, den bisherigen Jüdischen Leibzoll aufzuheben geruhet, so wird der ersten Churmärks. rc. Direction solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, mit dem Befehl, denen, von derselben ressortirenden Accise- und Zoll-Aemter aufzugeben, von den einländischen Schutz-Juden, deren Söhnen, Dienern, und Knechten, ferner, von den bey einländischen Jüdischen Gemeinden würklich in Diensten stehenden Rabbinen, Schulmeistern, Lehrern, und Sängern auf ihren Reisen in den Königlichen Provinzien, diesen Leib-Zoll nach Empfang der gegenwärtigen Ordre nicht mehr einzufordern.

Dagegen aber verbleibet es in Ansehung des Waaren- und Pferde-Zolles, imgleichen des von den ausländischen Juden zu erlegenden Geleit-Zolles bey denen deshalb subsistirenden Verordnungen.

Berlin, den 31. December 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

An
die Erste Churmärksche Accise- und Zoll-Direction hieselbst.

Nachtrag
zu den
Verordnungen
vom
Jahre 1786.

No. I. Königl. Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände der Churmark Brandenburg. De Dato Berlin, den 2. October 1786.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: demnach Uns die Prälaten, Ritterschaft, und sämtliche Stände, Unserer Churmark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, Unsere besonders liebe Getreuen, bey dem Antritt der nach den Willen der göttlichen Vorsehung auf Uns gekommenen Regierung der auf Uns vererbten Königlichen und Churfürstlichen Lande, Uns allerunterthänigst gebeten, Wir wollen in Gnaden geruhen Ihnen alle und jegliche Ihrer Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche Ihnen von Weyland Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren, Churfürsten zu Brandenburg Glorwürdigen und Christmildesten Andenkens, in den Landtags-Recessen, und sonsten verliehen worden wären, zu erneuern, und Ihnen den ruhigen Besitz derselben zu versichern, daß Wir in Zurückerinnerung der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit, welche Ihre Vorfahren und Sie, bey Krieges- und Friedens-Zeiten, Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Kron und Chur, durch Ihre, von jeher willigst geleistete getreue und ersprißliche Dienste, gegen Unser Königliches Churhaus bezeiget haben, und in der Erwartung, daß Sie in gleichen Gesinnungen gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen beharren werden, diese ihre Bitte in Gnaden angesehen, und Ihnen an dem heutigen Tage, wo Sie Uns das erste Opfer ihrer zu Uns tragenden allerunterthänigsten Treue, Liebe und Ergebenheit, mit den bereitwilligsten Herzen, durch die Uns geleistete Erbhuldigung dargebracht, aus besonderer Landesväterlicher Huld und Milde, die allerunterthänigst erbetene Versicherung ertheilet haben. Wir thun solches auch hierdurch und Kraft dieses: versprechen bey Unserm Königlichem Worte, daß Wir obbemeldete getreue Stände der Churmark Brandenburg, bey ihren Wohlhergebrachten, und Ihnen von Unsern Vorfahren, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in den Landtags-Recessen und sonsten verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen, auf die von Ihnen bey Uns anzubringende Landes-Beschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen und Uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich Unsere Landesväterliche, für Unsere Churlande hegende Gnade zu- erken-

erkennen, und in der That zu verspühren haben sollen, indem Wir es jederzeit eine Unserer angelegentlichsten Bemühungen werden seyn lassen, Unsere Königliche Churfürstliche und übrige Lande in Friede und Ruhe mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen, auch solche unter den göttlichen Beystand immer mehr und mehr zu allen erwünschten Flohr, Wohlstand, und Aufnehmen zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Assecurations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz-Stadt Berlin, am Tage Unserer daselbst eingenommenen Huldigung, den 2ten des Monats October im Jahre nach der Geburt Christi, Eintausend Siebenhundert Sechs und Achtzig, und Unserer Königl. Regierung im Ersten.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finckenstein. E. F. v. Hertzberg.

No. II. Rescript, betreffend den Abschoß von den Collateral-Erbschaften zwischen den hiesigen Staaten und den vereinigten Niederlanden. De Dato Berlin, den 11. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Das an Euch erlaßene Circulare vom 10. May 1771. Nov. Corp. Const. Bor. Br. Tom. V. n. XXXII. Col. 169. setzet fest, daß die Einwohner der vereinigten Niederlande von den aus Unsern Staaten ziehenden Collateral-Erbschaften und Kaufgeldern veräußerter Grundstücke Retorsionsweise eben die höhern Abgaben zu entrichten angehalten werden sollen, welchen Unsere Unterthanen in den Provinzen dieser Republik unterworfen sind. Bey dieser Verordnung behält es sein unabänderliches Bewenden. Da Wir aber in verschiedenen Vorfällen bemerkt haben, daß daraus die mißdeutende und absichtswidrige Folgerung gezogen werden wollen: daß diese Erwiederung der Erbschafts- und Veräusserungs-Steuer nur allein in Ansehung des mehreren, so von Fremden in den Niederlanden erhoben wird, mithin gegen die Einwohner der Provinzen und Districte gar nicht statt finde, in welchen zwischen Fremden und Einheimischen kein Unterschied gemacht, sondern solche Abgabe gleich erhoben wird; so sind Wir veranlasset, diesen Mißverstand durch folgende gesetzliche Erklärung zu heben.

I.

Die Einwohner der vereinigten Niederlande entrichten von den ihnen in Unsern Staaten anfallenden Seiten-Erbschaften und von den veräußerten Grundstücken eben dieselbe Abgaben, welche von Unsern Unterthanen in jeder holländischen Provinz oder Ort, wo jene holländische Erben und Eigenthümer wohnhaft sind, erweißlich erhoben worden.

II.

Diese Abgabe mag also dorten in Ansehung der Fremden und Einheimischen gleich oder verschieden, und in Ansehung der letzteren höher und härter seyn; so muß sie von den holländischen Seiten-Erben und Eigenthümern in Unsern Staaten retorsionsweise erhoben werden.

Diese genaue Erwiederung ist um so mehr der strengsten Gerechtigkeit und der natürlichen Billigkeit gemäß, da die Einwohner der vereinigten Niederlande keine andere Behandlung in Unsern Staaten erwarten können, als Unsere Unterthanen in jenen erfahren. Verführen Wir nicht

nicht auf diese Art; so würde daraus die unleidliche Ungleichheit entstehen, daß, da der Abschoß wechselseitig aufgehoben ist, die holländische Seiten-Erben und Eigenthümer ihre Erbschaften und Kaufgelder ohne alle Abgabe aus Unsern Landen zögen, dahingegen Unsere Unterthanen von den ihrigen beträchtliche Abgaben in den vereinigten Niederlanden entrichten müßten. Ihr habt Euch nach dieser Erklärung genau zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. December 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz.

An das Cammergericht
u. Churmärk. Krieges-
u. Domain. Cammer.

Verzeichniß

derer

in dem 1788sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

			1788.
No.	1.	Edict, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs.	8. Jan.
	2.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu langer Zwischen-Räume der Termine zur Fortsetzung der Instruction und zu weiter Hinaussetzung des Termins zur Regulirung des Status controversiæ. — — — —	12. Jan.
	3.	Rescript an das Cammer-Gericht vom 20. Januarii, nebst Sportul-Taxe für die Stadt-Gerichte der Residenz Berlin.	14. Jan.
	4.	Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen wegen der auf dem Lande in Verpflegung und Dienst genommenen zur Schule anzuhaltenden Kinder. —	15. Jan.
	5.	Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. Januarii, nebst Instruction für die Ober-Hof-Bau-Amts-Justitiarien zu Berlin und Potsdam. — — —	16. Jan.
	6.	Circulare an sämmtliche Inspectoren, wegen der denen Königl. Freytisch-Collecten-Geldern bewilligten Postfreyheit. —	24. Jan.
	7.	Reglement für die Behandlung der Meß- Commerzien- und Accise-Geschäfte auf den Messen zu Frankfurt an der Oder.	28. Jan.
	8.	Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß so lange dem Entwurf des Gesetzbuchs noch nicht gesetzliche Kraft beygelegt worden, nach den bisherо geltenden Rechten erkannt werden müsse. — — — —	28. Jan.

No. 9. Rescript an die Pommersche Regierung über die Frage: ob bey Subhastationibus voluntariis die Aufnahme der Taxe auf Verlangen des Käufers unterbleiben könne. — — 1788. 28. Jan.

10. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Sportul-Taxe für die fiscalische Bedienten bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen — — — — 28. Jan.

11. Rescript an das Cammer-Gericht vom 9. Febr. nebst Königl. Cabinets-Ordre, daß nunmehro das Ober-Hof-Bau-Amt die Aufsicht über die den Fabrikanten erbauten Häuser habe. 9. Febr.

12. Ostpreußisches confirmirtes Landschafts-Reglement. — 16. Febr.

13. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie in Prozessen, worinn der Kläger das Armen-Recht hat, die Vorladung zum Instructions-Termin in Ansehung des Beklagten zu taxiren sey? 18. Febr.

14. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wegen des Fori in dortigen Revisions-Sachen. — — 25. Febr.

15. Declaration des Patents vom 21. Febr. 1787, wegen des statt Goldes in den Cassen anzunehmenden Courant-Geldes. 1. Mart.

16. Reglement, wornach bey dem Retablissement der Stadt Neu-Ruppin verfahren werden soll. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 31. März. — 6. Mart.

17. Rescript, wegen der dem Cammer-Collegio mitzutheilenden Verordnungen in Justitz-Sachen. — — 13. Mart.

18. Rescript an die Clev-Märkische Regierung, daß Vasallen erst nach erreichter Majorennität wegen Versäumung der Lehens-Empfahung verantwortlich gemacht werden können. — 14. Mart.

19. Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurth an der Oder. — — 24. Mart.

20. Conclusum der Jurisdictions-Commißion, daß und in wie ferne die Cognition derer Streitigkeiten in Teich-Sachen den Cammer-Justitz-Deputationen zukomme. — 31. Mart.

21. Publicandum, wegen der Accise-Freyheit auf verschiedene rohe Materialien und Erhebung der Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler von den daraus gefertigten Waaren. — 31. Mart.

22. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen Revision der ausgeführten wichtigen Bauten. — 5. Apr.

23. Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. April nebst Königl. Cabinets-Ordre wegen Versorgung der Invaliden. — 11. Apr.

24. Zunft-Ordnung für die in Memel befindlichen Höcker und Victualien-Händler. — — — 17. Apr.

25. Rescript an die Ostpreußische Regierung wegen der Gültigkeit älterer eingetragenen Instrumente bey Collision mit neuern deshalb errichteten Verschreibungen. — — 21. Apr.

No. 26. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Schwörungs-Art des von einer geschwächten Jüdin zu leistenden Eides. — — — — 1788. 28. Apr.

27. Königl. Verordnung zur Beförderung der Maulbeer-Baum-Plantagen und des Seidenbaues. Nebst Circulare an die Inspectoren der Churmark, vom 12. May. — 3. May.

28. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der in Appellatorio erkannten Succumbenz-Gelder. — — 5. May.

29. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Decisum der Gesetz-Commißion über die Verbindlichkeit der Parochianorum zur Abholung eines neuen Predigers und Küsters. — 12. May.

30. Nachtrag zu dem Accise-Tarif von 1787. die Apotheker- und Droguerie-Waaren betreffend. — — 16. May.

31. Publicandum, die Tabacke nicht in den gedruckten Umschlägen anderer Fabrikanten zu verpacken und zu verkaufen. — 20. May.

32. Verordnung, daß binnen Dato und dem 1. August c. alle im Lande noch verbothene fremde Waaren bey Strafe der Confiscation außer Landes geschaft werden sollen. — 21. May.

33. Wildpretts-Taxe für die Churmark. — — 1. Jun.

34. Declaration des Circularis wegen Revision wichtiger Bauten. 3. Jun.

35. Declaration des §. 6. und 7. des allerhöchsten Patents vom 6. Jan. 1787, betreffend die darin festgesetzte, dem aufgehobenen Tabacks- und Caffee-Monopol surrogirte Accise-Abgaben. 18. Jun.

36. Publicandum, wie es mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes auch der Holz-Kohlen und des Wildpretts in Berlin zu halten. — — — 19. Jun.

37. Rescript an das Cammer-Gericht, daß bey dortigen Hypotheken-Registratur die Gebühren nach der Sportul-Taxe der Berlinischen Stadt-Gerichte vom 14. Jan. c. genommen werden sollen. — — — — 23. Jun.

38. Rescript, an das Pupillen-Collegium: ob Vätern, welche Prinzliche, Landschaftliche, Städtische, Kirchen, Schul- oder ähnliche öffentliche Cassen oder Pachtungen haben, das Vermögen der Kinder ohne besondere Sicherheits-Bestellung zur freyen Verwaltung überlassen werden könne? — 23. Jun.

39. Declaration des Edicts wegen zu belohnender Rettung der ertrunkenen Personen. — — — 24. Jun.

40. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen der Reserve-Pferde bey den Reisen Sr. Königl. Majestät. — — — 3. Jul.

No. 41. Cabinets-Ordre wegen Aufhebung des Leibzolles in Ansehung der zur Frankfurther Messe kommenden fremden Juden. Nebst Circulare an sämmtliche Cammern, vom 15. Jul. — 1788. 4. Jul.

42. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Departements-Vertheilung beym Justitz-Ministerio. — — 10. Jul.

43. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage wegen der Justitz-Aufsicht über die hiesige Ritterschafts od. Hypotheken-Registratur. 14. Jul.

44. Publicandum wegen der zum freyen Gewerbe erklärten Zucker-Raffinerien. — — — — 14. Jul.

45. Declaration über einige Puncte des Wechsel-Rechts. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. Jul. 14. Jul.

46. Verordnung in welchen Fällen und wie die Zinsherren zu den Remissionen an ihre Censiten zu concurriren haben. — 18. Jul.

47. Reglement, nach welchem sich sowohl die Königsbergische und Memelsche Kaufleute, als auch die Pohlnische und andere fremde Käufer, imgleichen die Grenz- Accise- und Zoll- Aemter und Officianten bey dem Handel, Versendung, Transportirung und Exportirung des fremden Zuckers zu achten haben. — — — — 22. Jul.

48 Reglement über den Garnhandel im Königreich Preussen. 24. Jul.

49. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, nebst Edict vom 9. Jul. die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend. — — — 25. Jul.

50. Rescript an sämmtliche Consistoria und geistliche Dicasteria exclusive Schlesien, die Einsendung ihrer Rechnungs-Sachen betreffend. — — — 25. Jul.

51. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Verordnung vom 17. Jul. Die Bestrafungen der Vergehungen gegen Militair-Personen betreffend. — — — 28. Jul.

52. Declaration des Edicts vom 8. Januar 1788. wegen Bestrafung dererjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 17. November. — — — 28. Jul.

53. Circulare an sämmtliche Cammern, wie mit Einbringung der Bau-Materialien zum Behuf der Accise-Freyheit zu verfahren. — — — — 29. Jul.

54. General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung der Civil-Personen bestraft werden soll. — — 31. Jul.

55. Circulare an sämmtliche Cammern excl. Schlesien, wegen der Maaßregeln zur Vorbeugung der Feuersbrünnste. — 5. Aug.

No. 56. Königl. Cabinets-Ordre wegen der Jurisdiction der Subaltern-Bediente des Ober-Krieges-Collegii vom 3. Aug. Nebst Rescript an das Cammer-Gericht. — — 1788. 11. Aug.

57. Publicandum, daß Reisende und Fuhrleute keine unbekannte Leute ohne Paß außer Landes mitnehmen sollen. — 11. Aug.

58. Declaration wegen in Halberstadt, Mansfeld und dem Saal-Kreise nachgegebener Einbringung fremden Zuckers. — 20. Aug.

59. Rescript an die Inspectoren der Churmark, daß den Inspectoren bey Introduction eines neuen Predigers fernerhin keine Vorspann-Pässe ertheilt werden sollen. — — 4. Sept.

60. Rescript an sämmtliche Consistoria, daß die Prediger bey allen verbothenen Ehen, ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Collegien, weder Aufgeboth noch Trauung vornehmen sollen. 4. Sept.

61. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, und Rescript an das Cammer-Gericht vom 22. Septbr. nebst Extract aus dem neuen Infanterie-Reglement, die Klagen der Unterthanen gegen Militair-Personen betreffend. 16. Sept.

62. Königl. Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extra-Post-Wesens vorgekommenen Beschwerden. — 23. Sept.

63. Königl. Regulativ, wie bey den Wahlen der landschaftlichen Administratoren in Ostfriesland zu verfahren. — 23. Sept.

64. Rescript an die Pommersche Regierung über die Condition solcher Bauern, welchen Hofewehr und Gebäude eigenthümlich gehören. — — — 29. Sept.

65. Circulare an sämmtliche Cammern, daß das Ober-Schul-Collegium die Küster und Schulmeister auf dem Lande anzusetzen berechtiget sey. — — — 30. Sept.

66. Rescript an die Preußische Cammern wegen Auswanderung der Fabrikanten, Profeßionisten und anderer Cantonisten aus Preussen nach Curland. — — — 3. Oct.

67. Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärkschen Cammern, daß Cammern und deren Justitz-Deputationen sowohl in Justitz-Sachen ihres Ressorts, als in andern Aufträgen, an Justitz-Bediente bey Unter-Gerichten sich des Rescripten-Styls bedienen können, so wie dagegen dem Cammer-Gericht an subordinirte Cammer-Officianten eben diese Befugniß zustehen soll. — — — — 6. Oct.

68. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß Küster und Schulmeister auf dem platten Lande von der Handwerks-Steuer befreyet seyn sollen. — — — 9. Oct.

69. Circulare an sämmtliche Regierungen und Consistoria, daß sämmtliche Kirchen-Rechnungen portofrey passiren sollen. 16. Oct.

No. 70. Schau- und Handlungs-Reglement für die Stadt und das Stift Quedlinburg. — — — 1788. 20. Oct.

71. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königl. Residenzien Berlin. — — — 21. Oct.

72. Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zum Betrieb des Chaussee-Baues im Magdeburgischen und Halberstädtschen. — — — 28. Oct.

73. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, bey Ansetzung der Cammer-Referendarien vorzüglich auf solche, die auf Academien den Cameral-Wissenschaften obgelegen haben, zu reflectiren. — 28. Oct.

74. Circulare an die Magisträte der Churmark, daß die Stadt-Schullehrer allein an das Ober-Consistorium präsentirt und dort mit Genehmigung des Ober-Schul-Collegiums geprüft werden sollen. — — — 30. Oct.

75. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die erledigten Küster- und Schulhalter-Stellen Königl. Patronats, welche bisher von den Cammern besetzt worden künftig von dem Ober-Consistorio besetzt, die Vocationen aber von den Aemtern ertheilt und von den Cammern bestätiget werden sollen. 30. Oct.

76. Circulare an sämmtliche Provinzial-Consistoria exclusive der Churmark und Pommern, daß alle Jahre Designationes der Rechnungen der Königl. und Städtschen Piorum corporum, welche nicht zur Ober-Rechen-Cammer einkommen, eingesandt werden sollen. — — — 30. Oct.

77. Publicandum, wegen verbothener Einbringung fremden Glauber-Salzes. — — — — 31. Oct.

78. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zu den Deposital-Extracten zu nehmenden Stempel und dafür anzusetzenden Taxe — — — — 3. Nov.

79. Rescript an die Clevische Regierung: wegen der Nothwendigkeit der Einschränkung einiger Actuum voluntariæ jurisdictionis auf den Bezirk eines jeden Gerichts. — — 3. Nov.

80. Circulare an sämmtliche Cammern, wegen Besetzung der Küster und Schulmeister-Stellen auf dem Lande. — 4. Nov.

81. Circulare wegen Besäung der Sandschellen mit Holz-Saamen. — — — — 6. Nov.

82. Publicandum wegen Gestellung aller jungen Mannschaft bey den Canton-Revisionen. — — — 7. Nov.

83. Fourage- und Grasungs-Reglement. — — 9. Nov.

No. 84.

No. 84. Rescript an die Ostpreußische Regierung von denen Wirkungen im Concurse und dem etwanigen Unterschiede derer intabulirten, und gerichtlich confirmirten Schuld-Verschreibungen. 1788. 10. Nov.

85. Rescript an die Pommersche Regierung nebst Gutachten der Gesetz-Commißion: ob die ertheilte Vorschriften im zweyten Theile des Corp. juris Tit. 26. Sect. 4. wegen Distribution der Guts-Revenuen auf die Zinsen der eingetragenen Gläubiger in concursu, auch auf andere Fälle Anwendung finden, wo Grundstücke extra concursum in gerichtliche oder landschaftliche Administration gerathen. — — 10. Nov.

86. Rescript an die Westpreußische Regierung, daß ein Ehebrecher und Ehebrecherin, außer der Ehe fernerhin mit einander nicht leben sollen, sondern dieselben allenfalls durch Straf-Befehle zu separiren. — — — 10. Nov.

87. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Aufhebung des Rescripts vom 2. Junii 1777 und Verlegung einiger zum Amt Ziesar gehörenden Mediat-Städte und Dörfer zur Churmark. 10. Nov.

88. Fernerer Publicandum wegen Gestellung aller jungen Mannschaft bey den diesjährigen Canton-Revisionen. — 18. Nov.

89. Reglement, wie es künftig mit Entrichtung der Accise- und Zoll-Gefällen von den Bergwerks- und Hütten-Fabrikaten gehalten werden soll. — — — — 20. Nov.

90. Publicandum, wegen Wiederherstellung der halben Mahl-Accise vom Brodkorn und Erhöhung der Accise-Abgaben vom Caffee und Toback. — — — 24. Nov.

91. Circulare an gesammte Landes-Consistoria, worin den Küstern und Schulmeistern auf dem Lande das Contrebandiren bey Cassation untersagt wird. — — — 27. Nov.

92. Königl. Cabinets-Ordre wegen Erhöhung der Strafen auf die Defraudationen mit fremden Toback, Caffee und Zucker. 11. Dec.

93. Publicandum, wegen Verpackung und Verkaufs des Salzes nach dem Gewicht. — — — 12. Dec.

94. Declaration des Publicandi vom 12. Decbr. — 17. Dec.

95. Erneuertes Censur-Edict für die Preußischen Staaten. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht, vom 25. Dec. 19. Dec.

96. Rescript an das Hof-Gericht zu Insterburg, wegen des Rescripten-Styls an Accise- Zoll- und Forstbediente. — 19. Dec.

97. Rescript an das Hof-Gericht zu Insterburg, wegen der Deductionen in Appellatorio. — — — 22. Dec.

Nach-

Nachtrag
zu
dem Jahre 1787.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, daß und in welchen Fällen nur eigentliche fiscalische Untersuchungen bey Injurien statt finden sollen. — — — 1787. 3. Dec.

2. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Administration angeordneten Justitz-Deputation. — — — 24. Dec.

No. I. Edict, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. De Dato Berlin, den 8. Jan. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen allen Unsern getreuen Unterthanen, wes Standes und Würde sie seyn, in Gnaden zu wissen, daß, obwohl durch die unterm 29. Januar 1723, 3. Januar 1724, 5. August 1726, und 4. October 1749 emanirte Edicte und Reglements, bereits verordnet worden, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, auch der zu deren Nachsetzung herzugebenden Pferde, und der dafür zu vergütenden Meilen-Gelder, desgleichen mit der für die eingebrachte Deserteurs zu zahlenden Belohnung gehalten werden soll; dennoch diese Verordnungen, theils hin und wieder in Vergessenheit gerathen, theils dadurch geändert worden, daß seit 1763, da Unseres in Gott ruhenden Herrn Oheims, Königs Friedrich des Zweyten Majestät, die Werbung einiger Regimenter Höchstselbst übernommen, Höchstdieselben auch, die sonst von diesen Regimentern bezahlte Reichs-Rekruten Schlafgelder und das dazu nöthige Vorspann, die Bezahlung der Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs, auch die Belohnung wegen Anhaltung der Deserteurs, selbst vergüten lassen.

Da aber gegenwärtig die eigene Werbung denen Regimentern wieder übertragen ist, und hieraus von selbst folget, daß unter andern dazu getroffenen Anordnungen, auch die vorgedachte Vergütigung von denen Regimentern wieder wie ehedem bestritten, und überhaupt das wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs unterm 4ten October 1749 ergangene Edict in seiner ehemaligen gehabten Kraft und Verbindlichkeit anjetzt wieder hergestellet, und nach denen nachher befundenen Umständen näher bestimmet werde; so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

1.

Daß kein Soldat, er sey Unterofficier, Grenadier, Musquetier, Füselier, Artillerist, Reuter, Dragoner oder Husar, beurlaubet, oder auf Ordonnanz ausgeschickt, weder in den Städten, noch Dörfern, oder Nebenwegen passirt werden soll, wann er nicht einen unter des Regiments- oder Bataillons-Siegel und seines Officiers Petschaft und Unterschrift ausgestellten gedruckten gültigen Paß vorzeigen kann, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, imgleichen diejenigen, welche Inhalts Edicts vom

vom 2. Aug. 1722 und 15. Sept. 1730 bey Passirung der unbequartirten Städte, Flecken und Dörfer ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schulzen, auch anderen Leuten, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, oder deren Pässe nicht für gültig anerkannt werden, sofort arrestiret, und an das nächste Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehöret, geschickt werden, welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

2.

Sollte jemand den ihm vorgezeigten Paß nicht lesen können, oder an dessen Richtigkeit zweifeln; so ist der Unterofficier oder Soldat schuldig, ohne Weigerung mit in das nächste Dorf zu gehen, damit der Paß vom Schulzen, Dorfgerichts-Männern, Schulmeister, oder wer sonst der Sachen verständig ist, untersucht werden könne, wobey jedoch niemand ungebührlich aufgehalten werden muß.

3.

Der Unterofficier oder Soldat, welcher sich weigert, den Paß zu zeigen, oder mit zum Schulzen ꝛc. zu gehen, wird ohne Ausnahme als ein Deserteur angesehen, und an die nächste Garnison abgeliefert.

4.

Die Regimenter sind daher schuldig, allen Beurlaubten und Commandirten deutliche und beglaubte gedruckte Pässe mitzugeben, und ihnen dabey ernstlichst anzubefehlen, sie wohl conservirt beständig bey sich zu führen, und jedem der Vorbenannten selbige bey militairischer Strafe ohnweigerlich in der vorgeschriebenen Art vorzuzeigen, damit sie sich nicht der Desertion verdächtig machen.

5.

Sollte ein Unterofficier oder Soldat, der keinen Paß hat, sich nicht wollen anhalten lassen, oder auch mehrere zusammen seyn, so daß die sie Beobachtende sich nicht getraueten, solche anzuhalten, so sollen diese sofort nach dem nächsten Dorfe eilen, und daselbst so viel Mannschaft, als zum sicheren Anhalten erforderlich ist, verlangen, mit derselben die Soldaten schleunig verfolgen, und sobald sie solche wieder zu Gesicht bekommen, sie anrufen, daß sie stille stehen; wenn aber die Soldaten sich daran nicht kehren, und die Nachsetzenden sich noch nicht stark genug befinden, Gewalt zu gebrauchen, jemand von der nacheilenden Mannschaft nach dem nächsten Dorfe senden und Lärm machen, die übrigen hingegen in der Verfolgung continuiren.

6.

Wenn ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie wirklich desertirt ist, und solches von dem nachsetzenden Officier, Unterofficier, Husar, oder auch durch Steckbriefe, Kanonschüsse ꝛc. auf dem Lande und in denen Städten kund gemacht, und darüber Lärm wird; so sollen Bürger und Bauren sofort aufsitzen, die Sturmglocke eine Viertelstunde lang läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur aufsuchen, auch ungesäumt von Dorf zu Dorf die Nachricht von der Desertion weiter auf den Positirungscordon durch Bothen bringen lassen, die deshalb den kürzesten Weg nehmen.

7.

Damit der Glockenschlag in Desertionsfällen vom ordinairen Geläute unterschieden werden könne; so soll nicht ordentlich geläutet, sondern eine Viertelstunde lang an der ordinairen Glocke mit dem Kleppel auf der einen Seite angeschlagen werden.

8.

Die Pässe müssen mit tüchtigen Männern, nicht mit Weibern und Kindern besetzt, und von den großen Dörfern muß den kleineren, wenn es nöthig ist, zu Hülfe gekommen werden.

9.

Alle Fahrzeuge und andere Schiffe auf den Strömen, die so beschaffen sind, daß ein Deserteur allein damit überfahren kann, müssen alle Abend angeschlossen oder an der Seite des Stroms gelegt wer-

werden, woher kein Deserteur zu vermuthen ist.

10.

Die Pässe müssen die jeden Orts vorgeschriebene Zeit besetzt bleiben, und von der Wache genau Achtung gegeben werden, daß der Deserteur nicht vorbey streiche, weshalb nicht blos in Montur passirende Soldaten ohne Ausnahme, sondern auch alle unbekannte Personen anzuhalten sind, um sich zu legitimiren, daß sie keine Deserteurs sind.

11.

Zu Nachsetzung der Deserteurs und Revidirung der auszustellenden Posten, müssen denen deshalb commandirten Officiers und Unterofficiers, wann letztere sich durch ein vorzuzeigendes Attest des Regiments legitimiren, daß sie wirklich zum Nachsetzen commandirt seyn, und Pferde dazu erhalten sollen, solche nach den Patenten vom 19. Dec. 1727, 28. Jan. 1738, und in Ostfriesland nach den Edicten vom 22. Jun. 1751 und 17. Sept. 1768 gegen gleich baare Bezahlung des Meilengeldes in den Städten à 12 Groschen, und auf dem platten Lande, die Dörfer mögen Amts- oder Raths-Dörfer oder adeliche Güter seyn, à 3 Groschen, in Ostfriesland aber auf dem Lande à 6 gute Groschen vor jedes Bauern Pferd auf jede Meile, sowohl vor den nachsetzenden Officier oder Unterofficier, als mitreitenden Bauer, bey Vermeidung der, nach vorheriger Untersuchung dadurch verwirkten unausbleiblichen Bestrafung, jedesmal gegen baare Bezahlung ohnweigerlich schleunigst herbey geschaffet und verabfolget werden.

12.

Wenn von solchen nachgeschickten Officiers oder Unterofficiers die erhaltenen Pferde zu Tode gejaget oder zu Schanden geritten werden, müssen selbige nach einer billigen Taxe denen Eigenthümern ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deserteur zugehöret, daß solches geschehe, promt verfüget werden.

13.

Sollten die nachsetzenden Officiers oder Unterofficiers einen Mangel im Anhalten, oder fleißigen Aufpassen der Deserteurs finden, als wozu, daß darunter nichts vernachläßiget werde, die Landräthe und Magisträte, auch sonstige Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen von Zeit zu Zeit mit allem Ernst anhalten, auch selbst nicht dabey einschläfern, sondern selbst mit dafür repondiren müssen; so muß es vom Regiment behörigen Orts angezeiget werden, um die remedirende Vorkehrungen deshalb treffen, und die Säumigen zur Verantwortung, auch dem Befinden nach zur verwirkter Bestrafung ziehen zu können.

14.

Wenn die Bürger und Bauern den Deserteur finden, und wieder bekommen; so müssen sie sogleich, etwa durch ausgehangene Tücher von den Kirch-Thürmen, allenfalls durch besondere Bothen, denen anderen Dörfern des Postirungscordons Nachricht davon geben, damit die ausgestellte Wachen von ihren Posten abgehen können, wogegen ihnen, sobald sie den Deserteur an die nächste Garnison abgeliefert, aus der Accisecasse, wo der Deserteur abgeliefert ist, wenn er zu einem Infanterie- Cürassier- oder Dragoner-Regiment gehörer, 12 Rthlr., wenn er aber bey einem Husaren-Regiment, der Artillerie, bey einem Füselier-Bataillon, bey dem Fußjäger-Corps, oder bey einem Garnison-Regiment stehet, 6 Rthlr. bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Kriegescasse wieder abgezogen werden sollen.

15.

Diese Prämie wird für jeden Soldaten bezahlt, der ausser der Garnison ohne Paß sich betreten läßt, ohne Unterschied, ob er habe desertiren wollen oder nicht, und ob Lärm gemacht sey, um ihm nachzusetzen, oder nicht.

16.

Im Fall die Edelleute, der Beamte, Bürger oder Bauern, nicht sofort alles mög-

mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, oder sich gar jemand zu Schulden kommen läßt, dem Deserteur auf irgend eine Art behüflich gewesen zu seyn, oder das ihm von der vorhabenden Desertion bewußte, verschwiegen; so sollen

a) alle und jede, so vor der Desertion nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des anderen Soldaten vorhabenden Desertion entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, und es nicht gleich ohne den geringsten Zeitverlust denen Regimentern oder Compagnien, worunter solche Meyneidige stehen, anzeigen und bekannt machen, nach denen hiebey vorkommenden Umständen und vorgängiger Untersuchung derselben mit harter Leibes- oder Vestungs-Strafe beleget werden, ohne daß es, wenn schon die Desertion nicht wirklich erfolget, oder der Deserteur hinwiederum attrapiret ist, demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu irgend einigem Behelf der Entschuldigung dienen könne; wogegen einem jeden die Versicherung gegeben wird, daß dergleichen Entdeckung von der Garnison geheim gehalten werden soll.

b) Wenn ein Edelmann oder andere Gerichts-Obrigkeit oder ein Beamter dasjenige, so ihm hierunter zu besorgen oblieget, negligiret hat; so soll derselbe 15 Spec. Ducaten Strafe erlegen, und von dieser Geldstrafe sollen dem Bataillon oder Regiment, welches die Prämie für den Deserteur, wenn er eingeholet, zu entrichten hätte, und die übrigen in diesem Edict festgesetzten Kosten anwenden muß, 8 Ducaten, der Invaliden-Casse aber 7 Ducaten; von anderen geringen Geldstrafen in dergleichen Fällen hingegen, solchem Regiment oder Bataillon Zweydrittel, und der Invaliden-Casse Eindrittel zufliessen.

c) Hat eine Stadt oder Dorfs-Gemeine sich darunter negligiret; so sollen diejenigen Einwohner, so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld sind, nach vorgängiger Untersuchung und überführter Sorglosigkeit, auf Einen Monath zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

d) Derjenige aber, welcher einen Deserteur vorsetzlich und wirklich durchhilft, soll mit gleich schwerer Strafe, als der Deserteur selbst verwirkt hat, belegt, folglich, wenn dieser nach den Krieges-Gesetzen am Leben zu strafen wäre, der Durchhelfende zum Strange condemniret werden. Hat hingegen die Desertion der Hülfleistung ungeachtet keinen Fortgang gehabt, oder der Deserteur ist wieder eingebracht worden; so soll der Hülfleistende mit harter Leibes- oder Vestungs-Strafe beleget werden, welches auch statt finden soll, wenn der durchgeholfene Deserteur, falls er wieder eingeholet würde, nach den Krieges-Gesetzen nicht die Lebens- sondern eine geringere Strafe verwirkt hätte.

17.

Und damit Wir übrigens der genauen Beobachtung dieses Edicts, vermittelst zuverläßiger Ahndung aller dagegen anlaufenden Handlungen, mit Vermeidung der hin und wieder darinn entstandenen Collisionen, versichert seyn mögen, ein jeder Unserer Bedienten auch eigentlich wisse, wofür bey bemerkten Vernachläßigungen, Wir ihn verantwortlich machen werden; so verordnen Wir, daß wenn jemand einer Mitwissenschaft oder Beförderung der Direction und Durchhelfung eines Deserteurs beschuldiget wird, die Sache vor die Justitz gehören soll, und Unsere Regierungen dafür zu stehen haben, daß rechtschaffene Justitz administriret, und das Edict, und besonders dessen 16. §. in Execution gesetzt werde.

Wir lassen es auch ferner bey der vorhin gemachten Verfügung bewenden, daß in solchen Fällen die Acten, nebst dem Urthel, vor dessen Publication an Unser Justitz-Departement anhero eingeschickt werden müssen. Ist aber die Frage von Verabsäumung derer Deserteurs, und zu

zu Verfolgung derer Desertionen in dem Edict vorgeschriebenen Anstalten; so gehöret die Untersuchung und Erkenntniß über die verwirkte Strafe lediglich vor Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, an welche Wir Uns auch halten werden, wenn die dahin gehörige Vorschriften des Edicts nicht sorgfältig gehandhabet werden sollten.

Das Militair hat übrigens nur dann zuzutreten, und es qualificirt durch dessen Zutritt sich die Sache zu einem Judicio mixto, wann über Beklagte oder Complicen von beyden dem Militair- und Civil-Stande eine Untersuchung verhänget werden muß, da sonsten in allen Fällen denen Personen Civilstandes allein durch ihre Civil-Obrigkeit der Prozeß zu machen ist, wie Unsere verschiedene Verordnungen erheischen, über welche Wir auch genau gehalten wissen wollen.

18.

Wir befehlen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, sowohl auf dem Lande, als auch in den Städten, die Verfügung zu machen, daß dieses Edict gehörig publiciret und an gewöhnlichen Orten, vorzüglich aber an denen Gerichts-Städten, und in denen Wirths- und sonst öffentlichen Häusern angeschlagen werde, besonders aber allen Accise- Zoll- Policey- und Forst-Bedienten, Holz-Schlägern, Theer-Schwelern, Kohlen-Brennern, wie auch auf den Glashütten, und sonsten überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu diesem Ende dieses Edict in allen Kirchen von den Kanzeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Vierteljahr dergestalt und in den Intelligenz-Blättern wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 8. Jan. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Rohdich. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Schulenburg.

No. II. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu langer Zwischen-Räume der Termine zur Fortsetzung der Instruction und zu weiter Hinaussetzung des Termins zur Regulirung des Status controversiae. De Dato Berlin, den 12. Januar 1788.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Bey dem von Euch unterm 5. hujus eingesandten Extract Eurer Instructions-Listen hat sich im Ganzen genommen nichts erhebliches zu erinnern gefunden. Wir haben vielmehr den fleißigen Betrieb der meisten Sachen, so weit solcher von dem Collegio und den Instruenten abgehangen mit gnädigstem Wohlgefallen daraus ersehen.

Nur bey einigen Sachen bemerken Wir noch gar zu lange Zwischenräume der Termine zur Fortsetzung der angefangenen Instruction und besonders allzuweite Hinaussetzung des Termins zur Regulirung des Status controversiae.

Bey einigen Sachen sind Gründe davon angegeben, die Uns ein hinlängliches Genüge leisten, bey andern aber fehlen diese Gründe, und es scheint daher, als ob an den öftern und langen Unterbrechungen der in Gang gebrachten Instructionen der Mangel an Information bey den Mandatariis noch immer die

Hauptursach sey. Wir finden daher nöthig, Euch auf die in solchen Fällen durch das Circulare vom 20. Sept. 1783 vorgeschriebene Obliegenheiten des Richters nochmals aufmerksam zu machen und daran zu erinnern, daß solchen gegen Justitz-Commissarios, welche durch Trägheit, Leichtsinn, oder Fahrläßigkeit, bey der Informations-Einziehung an solchen Unterbrechungen schuld sind, ohne alle Nachsicht oder Ansehen der Person nachgelebet werden müsse.

Die Regulirung des Status controversiæ muß nach der Vorschrift in regula sofort nach geschlossener Vernehmung der Partheyen, oder wenn die Zeit zu kurz wird, den nächst folgenden, spätestens aber bis zum dritten Tage erfolgen. Freylich kann es Fälle geben, wo wegen ausserordentlicher Menge und Weitläuftigkeit der vorgekommenen factorum dem Instruenten eine etwas längere Frist dazu nicht zu versagen ist. Aber dergleichen Fälle können nur selten vorkommen, und gewöhnlich kann es dem Instruenten der die Sache und die reciproquen Angaben der Partheyen vom ersten Anfang genau kennt, nicht schwer werden, den Statum controversiæ bey welchem es ohnehin auf künstliche und präjudicirliche Beweises-Normirungen nicht ankommt, innerhalb einer kurzen Frist in Richtigkeit zu setzen. Da die Regulirung des Status controversiæ eine Operation ist, welche von dem Richter allein abhängt, und wobey also die Schuld eines jeden unnützen Verzuges ihn allein trift, so empfehlen Wir Euch desto angelegentlicher, diese Operation künftig mehr, und so viel es ohne Abbruch der Gründlichkeit geschehen kann, zu beschleunigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht vom 20. Januarii, nebst Sportul-Taxe für die Stadt-Gerichte der Residenz Berlin. De Dato Berlin, den 14. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir machen Euch hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung vorläufig bekannt, daß Wir für die Stadtgerichte der hiesigen Residenzien eine neue rectificirte Sportul-Taxe anfertigen laßen, und solche unterm 14. hujus allerhöchst unmittelbar zu confirmiren geruhet haben. Den hiesigen Stadtgerichten ist bey Zufertigung des Originals dato aufgegeben worden, sogleich nach bewürkten Abdruck eine hinlängliche Anzahl von Exemplarien bey Euch einzureichen; Euch aber befehlen Wir hiedurch in Gnaden auf die genaue Beobachtung dieser Taxe von Seiten der Stadtgerichte ernstlich zu halten, und allen Contraventionen und Excessen dagegen, wo dergleichen irgend zu Eurer Wissenschaft gelangen, mit erforderlichen Nachdruck zu steuren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. III.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr in dem wegen einer neuen Sportultaxe für die Obergerichte unterm 11. Aug. a. pr. ergangenen Edict zu verordnen geruhet, daß auch für die Untergerichte

gerichte sämmtlicher Provinzen billige, verhältnißmäßige und vollständige Sportultaxen entworfen, und Höchstdenenselben zur Approbation vorgelegt werden sollen; so ist diesem zufolge beyliegende Sportultaxe für die Gerichte hiesiger Residenzien abgefaßt worden.

Da nun Seine Königliche Majestät die darin angenommene Grundsätze so beschaffen gefunden, daß auf der einen Seite die Gebühren mit den Gegenständen der gerichtlichen Verhandlungen durchgehends in einem billigen Verhältniß stehen, und keine Parthey, welche nicht selbst durch unnütze Weitläuftigkeiten und Chikanen die Kosten muthwillig anhäuft, wegen allzuhoher und übertriebener Sporteln sich mit Grunde wird beschweren können; so wie auf der andern Seite diese Classe der Jurisdictions-Nutzungen des hiesigen Magistrats zur Uebertragung der darauf angewiesenen Lasten in der Folge hoffentlich hinreichend wird; als haben Allerhöchstdieselben sothane Sportultaxe zu genehmigen und zu confirmiren allergnädigst geruhet; und befehlen hiedurch dem hiesigen Magistrat und Stadtgericht, sich darnach, bey Ansetzung der Gebühren, in Zukunft auf das genaueste zu achten; alle Ueberschreitungen derselben mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu vermeiden; vornehmlich aber dahin zu sehen, daß die bey Heruntersetzung verschiedener Gebühren den Partheyen zugedachte Erleichterung denenselben durch unnöthige Vermehrung der gerichtlichen Ausfertigungen und Termine nicht vereitelt, sondern einem jeden zwar mit unpartheyischer Gründlichkeit, aber auch mit zweckmäßiger Kürze und Vermeidung aller unnützen Kosten zu seinem Rechte verholfen werde.

Signatum Berlin, den 14. Januar 1788.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Carmer.

Neue

Neue Sportul- und Stempel-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten für die Gerichte hiesiger Königlichen Residenzien.

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Erster Abschnitt. **Vom ordinairen Prozeß.**										
1	Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet 8 Gr.										
	Hieher gehören auch Injurien-Sachen zwischen Leuten ganz geringen Standes, jedoch werden dabey ausser den 8 Gr. Protocoll-Gebühren entrichtet: a) Für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen 2 Gr. b) Für den Bescheid 8 Gr. c) Für die Anfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird 8 Gr.										
	Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt:										
2	Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers —	—	—	—	4	—	8	—	12	—	16
	Anmerk. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andre Decret. (Conf. Sect. III. n. 6.)										
3	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage —	—	4	—	8	—	12	1 2	bis	2 4	bis
	Anmerk. 1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die										

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andre an einem Prozeß theilnehmende Parthey betrachtet.										
2. Mit der Litis denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.										
3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführet werden, so ist solcher als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4 Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten oder andern Adcitandi —	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
Anmerk. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt.										
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt: sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben soviel, als für die Vernehmung des Klägers sub no. 3. entrichtet.										
6 Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causæ & controversiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne; Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll, und Beschluß der Sache; in so fern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile — —	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	8	3 bis 5	—
7 Die Inrotulation der Acten ist, in den drey ersten Colonnen, unter der Instruction mit begriffen; in der vierten und fünften										

C Colonne

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Colonne aber werden bezahlt von jedem Theile — — —	—	—	—	—	—	—	— bis 1	12 —	1 bis 2	— —
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden; von jedem Theile — — —	—	8	—	16	1 2	bis —	2 3	bis —	3 5	bis —
	Wenn das Object beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. 6 Rthlr. — 2000 — 4000 Rthlr. 8 Rthlr. — 4000 Rthlr. 10 Rthlr.										
	Anmerk. Wenn eine Sache ausser ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, und aus mehreren Puncten, deren jeder für sich ein erhebliches Object ausmacht, bestehet, so können die Stadt-Gerichte ausser dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz ausserordentlich wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.										
9	Für die Publication eines Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst durch einen Deputirten des Collegii geschehen, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden werden muß — — —	—	—	—	12	—	16	1	—	1 2	bis —
10	In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Prozeß-Ordnung zuläßig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten für die neue Instruction in facto, wenn solche nöthig ist, und nicht nach der Proceß-Ordnung beym Cammer-Gericht geschehen muß, für die Inrotulation und die Publication des Erkenntnisses, eben die Sätze wie in erster Instanz, genommen.										
11	In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Acten, und für die Publication des Erkentnisses eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.										
	Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.										
	Allgemeine Anmerkungen.										
	1. Wenn die Partheyen die anberaumte Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur										

Stelle

Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird, ausser obigen Sätzen, noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung

in der ersten Colonne	—	4 Gr.
= = zweyten —	—	8 Gr.
= = dritten —	—	12 Gr.
= = vierten und fünften	—	16 Gr.

b) Für einen Instructions-Termin, von jedem Theile

in der ersten Colonne	—	6 Gr.
= = zweyten	—	12 Gr.
= = dritten —	—	16 Gr.
= = vierten	1 Rthlr.	— —
= = fünften	1 Rthlr.	12 Gr.
	bis 2 Rthlr.	— —

2. Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftliche Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden. Besonders müssen, nach einmal angefangener Instruction, alle, während dem Lauf derselben, den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Decrete, wofür ausser den Schreib-Gebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3. Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4. Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren,

Gegenstand des Prozesses.									
Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

 nach

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.

nach der Regel in der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit, und die Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

5. Bey Injurien-Sachen, in so fern nicht beyde Theile ganz geringen Standes sind, und daher die Vorschrift Sect. I. n. 1. statt findet, ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauern-Standes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt.

Ist er von Adel, oder ein im gleichen Range stehender Königlicher Civil-Bedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

6. In Ehesachen kömmt es ebenfalls auf den Stand des Mannes an.

Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Ist er ein ordinairer Bürger oder Handwerker, so findet die dritte Colonne statt.

Gehört er zu den wohlhabenden Bürgern und Honoratioribus, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.

7. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren.

An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben 2 Gr.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, auf den Bogen 1 Gr. 6 Pf.

Wenn solche mehr betragen, und also Stoß weise geschrieben werden, auf den Stoß a 6 Bogen 6 Gr.

Wegen der Siegelgelder und Vidimations-Gebühren; wegen der Insinuations-Ge-

büh-

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
bühren hat es bey den eingeführten Sätzen sein Bewenden.										
8. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.										
Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.										
Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.										
9. Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt, so fällt, in Ansehung seiner, aller Gebühren-Ansatz hinweg.										
Cf. Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 30 sequ.										
10. Die Reise- Zehrungs- und andre aussergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen:										
a) Reise-Kosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.										
1. Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile — 1 Rthlr. 8 Gr.										
2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeistern, und würklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Bankiers, und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile — — 16 Gr.										
3. Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile 12 Gr.										

4. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern ꝛc. auf die Meile 8 Gr.

5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Land-Leuten, auf die Meile 4 Gr.

Anmerk. Ausser diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andre Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden, jede besonders gerechnet.

b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen;
für Personen aus der ersten Classe, nach Bewandniß der Umstände, Theurung, oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
für Personen aus der zweyten Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.
— — dritten Classe 8 Gr. — 12 Gr.
— — vierten Classe 6 Gr. — 8 Gr.
— — fünften Classe - - — 4 Gr.

Anmerk. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht, noch ausserdem, Zehrungs-Kosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Botenlohn ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summariissimo.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Für die Aufnehmung der Klage —	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
2 Für die Citation — —	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
3 Für die ganze Instruction der Sache, wie bey N. 6. Sect. I. von jedem Theile —	—	8	—	16	1	—	1	8	1 bis 2	8
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile —	—	8	—	12	— bis 1	16	1 1	bis 12	1 bis 3	12

Anmer-

Anmerkungen.

1. Schreibe- und Insinuations-Gebühren, ingleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem Ersten Abschnitt bezahlt.
2. Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zuläßsigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besondrer Prozeß.

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

Nr.		Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl. Rthlr.	Gr.
1	Für eine Edictal-Citation —	—	—	—	12	—	16	1	—	1	12
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	—	—	—	6	—	8	—	12	1	—
	Anmerk. Affixions- Trans- und Remissions-Kosten sind darunter nicht mit begriffen. Auch bekommt die Kämmerey von Citationen über Häuser die hergebrachten — 8 Gr.										
2	Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	—	—	4	—	6	—	8	—	12
	Anmerk. 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Addreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. 2. Wird wegen der Einrückung ein besondres Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	—	—	12	—	16	1	—	1	12
	Anmerk. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird blos so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4	Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien —	—	8	—	12	—	16	1	—	1 bis 3	12
5	Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden.										
6	Für jedes andre Decret, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß —	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
7	Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin materialia vorkommen. — — —	—	—	—	4	—	6	—	12	—	16

Wenn

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruction des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden blos die Schreib-Gebühren bezahlt.										
8	Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß — —	—	4	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	—
9	Commissions-Gebühren. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Gerichts ist, und durch selbigen ein einziger zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt — —	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
	Wenn ein einzelner zur Instruction der Hauptsache gehörender Actus durch einen Actuarium oder Referendarium, ausserhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung ꝛc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin	—	—	—	8	—	12	—	16	1	—
	Anmerk. 1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens fünf Stunden würklich gearbeitet seyn, und daher das Protocoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.										
	2. Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Instructions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.										
10	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andre dabey vorkommende Nebenpuncte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen ꝛc. —	—	—	—	16	1	—	1	8	2 bis 3	
11	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eyd — —	—	—	—	8	—	12	—	16	1 bis 2	
12	Für einen Statum causæ, welchen der Deputatus collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen —	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
13	Für eine Speciem facti zur Anfrage mit Inbegriff des Berichts dazu ans Cammer-Gericht — — —	—	—	—	—	—	16	1	—	1 bis 2	8

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
14	Für einen Bericht, womit Acta zum Spruch verschickt werden — —	—	—	—	—	—	12	—	16	1	—
15	Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile — —	—	4	—	6	—	12	— bis 1	16 —	1 2	bis —

Anmerk. 1. Wenn der Vergleich blos darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermassen versteht; oder daß dem Beklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird; So darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und ausserdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2. Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiæ, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet

Wenn das Quantum differentiæ 50-200 Rthlr. beträgt 1 Rthlr.
von 200-1000 Rthlr. 2-4 Rthlr.
von 1000-10,000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. 8 Gr.
über 10,000 Rtlr. auf jedes Tausend 1 Rthlr.

Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 2-6 Rthlr.

16 Für einen Executions-Befehl, Ordre zur Auspfändung ꝛc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andre Decret, vid. n. 6.

17 An Executions-Gebühren

a) In Sachen unter 10 Rthlr.
dem Executor überhaupt 2 Gr.
dem Stadtdiener 2 Gr.

b) In Sachen von 10 bis 25 Rtl.
dem Executor für 3 Tage 4 Gr. 6 Pf.
dem Stadtdiener für 3 Tage 3 Gr.

	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
c) In Sachen über 25 Rthlr. beyden zusammen für 3 Tage nach diesem Verhältniß — —	—	14	—	21	—	21	1	6	1 bis 2	6 8

		Gegenstand des Prozesses.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
18	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eignen Bewirthschafftung eingewiesen werden sollen	—	—	—	12	—	16	1	—	1 2	bis
	Anmerk. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, ausser den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt.										
19	Für eine im Wege der Execution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelöseten Summe —	—	—	—	12	—	16	1	—	1 2	bis
	Anmerk. Muß die Versteigerung durch den Auctions-Commissarium geschehen, so fallen die Gebühren zur Salarien-Casse hinweg.										
20	Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe — —	—	6	—	12	—	16	1	8	2 3	bis
	Anmerk. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag würklich erfolgt.										
21	Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots —	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	8	2 5	bis

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Sachen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach Verhältniß der Activ-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlags bestimmt.

1 Beträgt die Activ-Masse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden blos die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht.

2 Beträgt die Activ-Masse über 200 Rthlr. so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen; und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt:
von einer Masse a 200-400 Rtl. Ein Viertel
400-600 — Die Hälfte
600-1000 — Drey Viert.
über 1000 Rthlr. der volle Satz der vierten Colonne.

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen: bey Massen von 200-500 Rtlr. 2 Rtlr. — — 500-800 — 3-4 Rtlr. — — 800-1000 — 4-6 Rtlr. über 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sect. I. No. 8. beybehalten.										
4 Für die Publication des Prioritäts-Urtels an sämmtliche Gläubiger —	—	—	—	—	—	16	1	—	1 2	bis
5 Für einen Termin zur Regulirung der Sache wegen der gegen das Prioritäts-Urtel erhobenen Beschwerden, und vorkommenden Appellationen, nach Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Part. II. Tit. XXVI. §. 138. seq.	—	—	—	16	1	—	1	12	2 3	bis
6 Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoriam angesetzt, so wie auch für die Publication desselben. Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern, den ohngefähren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse, begeben wollen.										

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen.

1 Wenn ein Justitz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zuläßigen Fällen, zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information —	—	8	—	12	— bis 1	16 8	1 bis 2	8	2—4	—
Anmerk. 1. Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justitz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewürkte zweck-										

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
mäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruction im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe, ausser dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren; und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Acten, auch eine höhere Summe zubilligen.										
2. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justitz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt: in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondre Mühwaltung durch seine Manual-Acten nachweisen kann.										
2 Für die Abwartung der Instruction erhält der Justitz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der nach Sect. I. No. 8 für einen Theil anzusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist.										
Anmerk. Wenn ein Justitz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.										
3 Für die Deduction in jure, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	1—2	—	2—4	—	4—8	—

4. Für

	Gegenstand des Prozesses. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	Von 500 Rthl. bis Ein, Zwey, Drey und mehrere Tausend Rtl. Rthlr.	Gr.
4 Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justitz-Commissarius, ausser den sub No 1. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey, mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro Cura Instantiæ zugebilligt —	—	4	—	12	—	16	1—2	—	2—3	—
5 Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justitz-Commissarius —	—	—	—	12	—	16	1	—	2	—
6 Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz.										
7 Pro Cura Instantiæ, eben so.										
8 In Revisorio wird dem Justitz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden, und deren Ausführung, ingleichen pro Cura Instantiæ, eben so viel als in Appellatorio zugebilligt.										

Allgemeine Bemerkungen.

1. Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justitz-Commissarii, an Schreibegebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 21, am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2. Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justitz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. I. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justitz-Commissarium, als ihren Consulenten, mit zur Stelle bringt; welches ihr zwar zu ihrer eignen Beruhigung zu thun

frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justitz-Commissarii in keiner Absicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüßigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justitz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

3. In Ansehung der Fälle, wo Justitz-Commissarii wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20sten September 1783 pag. 16. No. 11. 13. pag. 32. No. 59. sein Bewenden.

4. Wenn einer Parthey, in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus den Stadt-Gerichten selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, ein Justitz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey den Stadt-Gerichten selbst schwebende Prozesse betreffen.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für die einen Supplicanten ertheilte Resolution — —	—	8 16	bis
	Anmerkung. Wenn Beschwerden von gemeinen Leuten zum Protocoll angebracht werden, so darf für die Aufnehmung derselben nichts gefordert werden.			
2	Für einen Bericht, auf die angebrachten Beschwerden einer Parthey, wenn Materialia darin verhandelt werden — —	— 2	12 —	bis —
3	Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält — — —	— 1	8 —	bis —
4	Für ein Zeugen-Verhör oder andre Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt; nach Beschaffenheit der Sache, der auf die Befolgung der Requisition verwendeten Zeit und Mühe rc. — — — — —	— 2	16 —	bis —

Anmerkung. 1. Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin, nach Qualität der Sache, liquidirt werden — — 16 Gr. bis 2 Rthlr.

2. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendige Expeditiones, werden gleich andern Decreten, nach Sect. III. No. 6. taxiret.

3. Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten, das Reciprocum möglichst beobachtet werden.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von den Gerichts-Gebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten.

		Gegenstand der Sache.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.		Von 500 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Für die Aufnehmung und Deposition eines mündlichen Testaments oder einer andern letzten Willens-Erklärung —	—	—	—	16	1	8	2 3	bis	3 6	bis
	Anmerk. Geschiehet die Aufnehmung in der Wohnung einer Parthey, so werden ausserdem die Sect. III. No. 9. bestimmten Commissions-Gebühren für jeden der Deputirten angesetzt, auch die hergebrachten 8 Gr. zur Cämmerey gezahlt.										
2	Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments, oder einer andern letzten Willens-Erklärung — —	—	—	—	8	—	16	1	8	2 4	bis
	Anmerk. Auch hier finden die ebengedachten Commissions-Gebühren statt, wenn die Abnahme in ædibus geschiehet; so wie auch die 8 Gr. zur Cämmerey.										
3	Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins — —	—	—	—	4	—	8	—	16	1 1	bis 12
4	Für die Eröffnung eines Testaments —	—	—	—	8	—	16	1	8	2	—
5	Für die Expedition eines eröffneten Testaments — — —	—	—	—	4	—	8	—	16	1 2	bis
6	Für die Zurückgabe eines Testaments ohne Eröffnung desselben — —	—	—	—	4	—	8	—	16	1 1	bis 12
7	Für eine Versiegelung — —	—	—	—	12	1	—	1	12	2 4	bis
8	Für eine Entsiegelung — —	—	—	—	6	—	12	—	18	1 2	bis
9	Inventur-Gebühren nach Verhältniß der Taxe — — —	—	—	—	16	1	8	2 3	bis	4 6	bis
	Anmerk. a) Wenn die Masse mehr als 1000 Rthlr. beträgt, so werden von jedem Hundert darüber noch 3 Gr. angesetzt.										
	b) Sind erhebliche Documente und Briefschaften vorhanden, so können für Durchsicht derselben und Anfertigung eines Verzeichnisses, wenn die Masse mehr als 500 Rthlr. be-										

trägt,

No.		Gegenstand der Sache.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.		Von 500 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	trägt, ausserdem noch 2 bis 4 Rthlr. genommen werden.										
10	Für die Taxe eines Hauses oder andern Grundstücks und was dem gleich zu achten ist ausser den hergebrachten 8 Gr. für die Cämmerey.	—	—	—	12	1	—	2	—	3 5	bis
	Anmerk. a) Wenn zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus oder andere Geräthschaften gehören, so werden dafür nach Verhältniß der Taxe besonders angesetzt — —	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
	b) Die Gebühren der bey Aufnahme der Taxe zugezogenen Taxanten sind unter diesen Sätzen nicht begriffen.										
11	Für die Expedition eines Inventarii bey Erbtheilungen zwischen majorennen Erben, oder bey andern Auseinandersetzungen	—	—	—	8	—	16	1 2	bis	2 4	bis
	Anmerk. Wenn das Inventarium über 4 Bogen stark ist, und die Masse mehr als 200 Rthlr. beträgt, so werden für jeden Bogen darüber noch 3 Gr. angesetzt.										
12	In Absicht der Erbtheilungs- oder Auseinandersetzungs-Termine wird auf die Vorschrift Sect. III. No. 10. Bezug genommen.										
13	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Rezesses —	—	—	—	16	1 bis 1	 12	1 bis 3	12	3 6	bis
	Anmerk. Sind bey der Erbtheilung oder Auseinandersetzung solche streitige Puncte vorgekommen, mit deren Instruction bereits der Anfang gemacht werden müssen, so finden in Absicht derselben noch besonders die Sect. III. No. 15. not. 2. vorgeschriebene Sätze statt.										
14	Für die Ausfertigung eines Erb- oder Auseinandersetzungs-Recesses —	—	—	—	8	— bis 1	12	1 bis 2	—	2 3	bis
15	Für die Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls über einen Contract, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleich, Cession, und andern Verschreibungen, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	—	—	—	12	— bis 1	16 8	1 2	bis 12	2 4	bis
	Anmerk. Beträgt bey einem Kauf-Contract das Kaufgeld über 5000 Rthlr. so werden für jedes volle Tausend mehr, noch 12 Gr. angesetzt. Wird ein Contract, Vergleich, eine Schenkung rc. auf Verlangen in der Woh-										

nung

No.		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. Rthlr.	Gr.	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. Rthlr.	Gr.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. Rthlr.	Gr.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. Rthlr.	Gr.	Von 500 Rthlr. und drüber. Rthlr.	Gr.
	nung einer Parthey aufgenommen; so finden die Sect. III. No. 9. bestimmten Commissions Gebühren statt.										
16	Für die Ausfertigung eines solchen Documents — — —	—	—	—	8	— bis 1	12	1 2	bis	2 3	bis
17	Für die auf Verlangen einer Parthey veranlaßte gerichtliche Auszahlung eines Kauf-Pretii mit Inbegriff der darauf zu ertheilenden Resolution — —	—	—	—	8	—	16	1 1	bis 12	1 bis 3	12
18	Für die Ausfertigung des Solutions-Recesses	—	—	—	4	—	8	— bis 1	12	1 bis 1	 12
	Anmerk. Von baaren Geldern, welche in judicio gezahlt werden, erhält die Salarien-Casse ausserdem die hergebrachten 4 Gr. vom Hundert.										
19	Für einen andern Termin, so nicht in Prozeß-Angelegenheiten, sondern in actibus voluntariæ jurisdictionis und sonst vorkommen — — —	—	—	—	8	—	16	1	8	2	—
20	Für Aufnahme einer Quittung, Cession, Vollmacht, oder eines andern Attests durch einen Deputirten —	—	—	—	4	—	8	—	16	1	—
	Anmerk. Geschiehet die Aufnahme durch einen Actuarium auf dem Rathhause, so wird dafür nichts besonders angesetzt, weil das Protocoll die Stelle der Expedition vertritt.										
21	Für die Expedition einer Obligation oder Caution, inclusive der Certioration	—	—	—	8	—	16	1	—	1 bis 2	8
	Anmerk. Ausserdem werden von einer Obligation oder Caution an Hypotheken-Geldern 6 Gr. vom Hundert entrichtet, jedoch nur in Absicht derjenigen Summe, um welche das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird. Geschiehet das letzte nicht, sondern es geht blos eine Veränderung in der Person des Creditoris vor, so fallen die Hypotheken-Gelder weg.										
22	Für die Eintragung des reservati dominii aus einem Kauf-Contract — —	—	—	—	6	—	8	—	12	1	—
	Anmerk. Wenn in dem Contract baare Zahlung verabredet worden, die Partheyen sich aber nachher vereinigen,										

		Gegenstand der Sache.									
		Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.		Von 500 Rthlr. und drüber.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	einen Theil des Kaufgeldes sub reservato dominio gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so ist dies einer Obligation gleich zu achten, und müssen nach No. 21 die Hypotheken-Gelder erlegt werden.										
23	Für Eintragung des Tituli possessionis	—	—	—	6	—	12	1	—	2	—
	Anmerk. Ausserdem werden von dem Betrag der Kauf- oder Annehmungs-Summe $\frac{1}{12}$ pro Cent entrichtet.										
24	Für Eintragung oder Löschung einer Cession oder eines jeden andern Notati —	—	—	—	4	—	8	—	16	1 1	bis 12
25	Für einen Hypotheken-Schein —	—	—	—	6	—	12	1	—	1 bis 2	8
	Anmerk. Besitzt jemand mehr als ein Grundstück, so wird entweder der höchste Satz genommen, oder es werden für jedes im Hypotheken-Schein beschriebene Grundstück 12 Gr. angesetzt.										
26	Für ein Attest aus dem Hypotheken-Buch, welches nicht ausgefertigt sondern blos ad acta ertheilt wird — —	—	—	—	4	—	8	—	16	1	—
27	Für die Aufnahme und Expedition einer Cession, Quittung, Erklärung, Recognition ꝛc.	—	—	—	4	—	8	—	16	1	—
28	Für Aufnahme eines Protocolls über ein Gesuch in Hypotheken-Sachen, welches durch eine Vorstellung hätte angebracht werden sollen — — —	—	—	—	2	—	4	—	8	—	16
	Anmerk. Hat ein solches Gesuch blos die Beschleunigung der Sache, oder die Ausfertigung eines Hypotheken-Scheins zum Gegenstand, so kann dafür nichts angesetzt werden.										
29	Wenn baare Gelder ad depositum gebracht werden, für das Hundert 1 Rthlr.										
30	Wenn aber Obligationes oder andere Documenta oder Pretiosa deponiret werden, so passiren pro custodia — —	—	—	—	12	1	—	2	—	3 4	bis

Achter

	Rthlr.	Gr.	Pf.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenues nicht einmahl zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, nicht allein alle Sporteln, sondern auch die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten als wirkliche Armen-Sachen unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Wenn dahingegen am Schluß der Jahresrechnung, nach Abzug aller Ausgaben, es mögen nun dieselben schon bezahlt, oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen Revenues oder Interessen noch ein Bestand übrig bleibt, so müssen davon zuförderst die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren berichtiget werden; alsdenn soll auch dem Magistrat erlaubt seyn, für die in diesem Jahre vorgekommene Expeditiones und Verfügungen, in so fern sie an sich zur Ansetzung von Gebühren qualificiret sind, dergleichen zu nehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß der ganze Betrag dieser Gebühren niemals und in keinem Falle die Hälfte des obgedachten deductis omnibus deducendis übrig bleibenden reinen Ertrags übersteigen darf.

Wenn Unmündige, deren Vater noch am Leben und sie zu ernähren im Stande ist, wegen einer ihnen zufallenden Erbschaft oder sonstigen Peculii ein Curator bestellt werden muß, können für die diesfälligen Verfügungen, in so fern nur sonst das Object davon 50 Rthlr. übersteigt, ausser den Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren, auch Gerichts-Gebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre, selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einer Jahres-Revenue niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit integraliter conserviret werde.

Bey Curatelis absentium & prodigorum können dergleichen Gebühren ebenfalls angesetzt werden, es versteht sich aber von selbst, daß um derselben willen, die Vermögens-Substanz des Abwesenden oder Prodigi niemals angegriffen werden darf.

Wenn endlich eine Vormundschaft nach obigen Grundsätzen, ganz Gebühren frey bearbeitet worden, so soll am Ende derselben, statt der bis dahin gestundeten Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdann vorhandenen Vermögens-Substanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern, liquiden und sichern Capitalien und baaren Gelde besteht, folglich mit Ausschliessung des übrigen beweglichen Vermögens, und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandener Schulden, zur Salarien-Casse der Vormundschafts-Deputation berechnet und inne behalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wird dahero in solchen zur Entrichtung von Gerichts-Gebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes — —	1	—	—
	Wird dazu ein Hypotheken-Schein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf die Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden — — — — —	—	16	—
2	Für Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii — —	1	—	—

 Wobey

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wobey jedoch zu bemerken, daß dieser Satz nur für die erste Ausfertigung genommen werden könne, und daß, wenn in der Folge zur Legitimation in einem Prozesse oder zu irgend einem andern Behuf eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, die Taxe dafür nur so, wie für jede andere Vidimation bezahlt werden dürfe.			
3	Für eine Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen erforderlich — — — — —	1	—	—
4	Für eine Entsiegelung gleichmäßig — — —	1	—	—
5	Für eine Inventur, wenn solche zur Sicherstellung der Minorennen gerichtlich geschehen muß — — — —	1	—	—
	Und wenn mehr wie ein Tag dazu erforderlich, wird für jeden Tag ausserdem bezahlt — — — — —	1	—	—
	Jedoch muß in Fällen, wo mehr als ein Tag auf die Inventur verwendet worden, die dazu deputirte Gerichts-Person im Protocoll jeden Termin besonders absetzen und die Stunden, durch welche gearbeitet worden, gewissenhaft bemerken, damit das Collegium pflichtmäßig beurtheilen könne, ob würklich so viel Zeit nöthig gewesen, oder solche mehr hätte zu Rathe gehalten, und das Geschäft verkürzt werden können.			
	Unter obigen Sätzen sind die Gebühren der Taxatoren nicht mit begriffen.			
6	Für die Errichtung und Vollziehung eines Erb-Recesses ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu erforderlichen Termine nach Verhältniß des Vermögens	2 10	bis	—
	In sehr wichtigen, verwickelten und mithin eine mühsame Bearbeitung erforderten Sachen, können auch dem Befinden nach, höhere Gebühren für die Ausarbeitung des Erb-Recesses, jedoch nicht anders als nach vorhergegangener Anfrage und Genehmigung des Churmärkschen Pupillen-Collegii genommen werden.			
	Anmerkung. Wenn Wittwen oder Wittwer concurriren, müssen diese in Ansehung der sub No. 3. bis 6. inclusive geordneten Sätze die eine Hälfte der Gebühren tragen, welche Hälfte die Wittwen oder Wittwer auch in den Fällen entrichten müssen, wenn von den Minorennen nach obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.			
7	Für die Durchlegung einer Vormundschafts-Rechnung in Calculo. —	— 1	16 —	bis —
	Und für deren Abnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Termine für sämmtliche Curanden zusammen — —	1 2	bis —	— —
8	Für die auf die Abnahme der Rechnung erfolgende Decharge oder Resolution	1 2	bis	—
9	Für eine Resolution auf geschehene Anfrage, oder eine andere schriftliche Ausfertigung, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. übersteigt — —	—	6	—
	Wenn nur Copia Decreti ertheilt wird — — —	—	2	—
10	Für ein Excitatorium an den Vormund oder Litiscuratorem auf Rechnung des Saumseligen — — — —	—	6	—
	Und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wenn die Minorennen selbst, nach obigen allgemeinen Vorschriften keine Gebühren entrichten dürfen.			
11	Für einen Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit — — — — —	— 1	16 —	bis —

Und

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Und wird dieser Satz entrichtet, wenn auch von den dabey interessirten Minorennen keine Gebühren genommen werden dürfen.			
12	Für einen Befehl zur Annahme oder Auszahlung und Extradition von baaren Geldern, Documenten und Pretiosis, so ad depositum genommen werden, imgleichen für ein Anschreiben an die Banque — —	—	6	—
13	Für die Aufbewahrung der Depositorum darf nichts genommen werden.			
14	Für einen Depositen-Schein — — — —	—	8	—
15	Für ein Decretum de alienando, wegen eines Immobilis — —	1	—	—
16	Für einen Bericht			
	a) Wenn von der Lage der Vormundschaft Auskunft gefordert worden	—	16	—
	b) Wenn solcher gutachtlich über eine verlangte Majorennitäts-Erklärung erstattet wird inclusive der deshalb vorhero anzustellenden Untersuchung	2 bis 5	—	—
17	Für Abhaltung des Termins, worin nach erlangter Großjährigkeit oder venia ætatis der gewesene Curandus den Vormund dechargiret, und dem Curanden seine in deposito befindliche Gelder, Documenta und Pretiosa extradiret werden — — — —	2	—	—
	Ausser vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt.			
18	Die Auslagen für Stempel-Papier, nach den in jedem Falle in Gefolge des Edicts vom 13ten May 1766 und dessen nachherigen Declarationen geordneten Sätzen.			
19	Die Auslagen an Post-Porto, imgleichen dasjenige, was für Bekanntmachung in den Intelligenz- und Zeitungs-Blättern, an das Adreß-Comtoir und die Zeitungs-Expeditiones gezahlt werden muß, jedoch darf für die Besorgung solcher inserendorum nichts besonders angesetzt werden.			
20	Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effecten bey Ablieferung ad depositum und Abschickung zur Banque.			
21	Für das Siegel wird in allen Sachen, welche bey dem Magistrat unter dem großen Siegel ausgefertiget und wofür obgedachtermaßen Sportul-Sätze genommen werden, noch besonders angesetzt —	—	2	—
22	Für das Mundum einer jeden Ausfertigung, welche bey dem Magistrat unter dem großen Siegel ergehet, und wofür obgedachtermaßen Sportul-Sätze genommen werden, wird für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen gerechnet — — — —	—	2	—
23	Für die Beylagen der Ausfertigungen wird für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen gerechnet — — —	—	1	—
24	Für die Vidimation von Documenten in so fern solche erforderlich, wird für den ersten Bogen 4 Gr. und wenn mehrere Bogen, für jeden 2 Gr. gerechnet.			
25	Für die Insinuation einer jeden Verordnung, welche nicht von den Partheyen selbst abgefordert wird, dem Nuncio — — —	—	2	—
26	Für die Aufwartung bey Obsignationen und Inventuren erhält der Nuncius von sämmtlichen Interessenten zusammen für den halben Tag —	—	4	—
27	Für die Beytreibung der Gebühren, wenn die Partheyen solche nicht, nachdem ihnen die Designation zugestellt worden, binnen 14 Tagen berichtigen, wird dem Nuncio für Ankündigung der Execution —	—	1	—
	Und wenn binnen 8 Tagen keine Zahlung erfolgt, für die Executions-Vollstreckung — — — — —	—	2	—
	Wenn aber das beyzutreibende Quantum mehr als 10 Rthlr beträgt — zugebilliget.	—	4	—

Neunter Abschnitt.

Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempel=Papier.

An Stempel=Papier muß in jeder Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt — — — — —	—	1	—
	wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt — —	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informations=Protocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird — — — —	—	6	—
3	Zu dem Klage=Protocoll — — — —	—	6	—
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder litis denunciation, oder auch einer reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel an Stempel=Papier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten — — —	—	6	—
	Anmerkung. Wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempel-Bogen genommen werden.			
5	Zu einer Edictal=Citation auf jedes Exemplar — —	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz=Blättern —	—	6	—
7	Zu einem Subhastations=Patent auf jedes Exemplar			
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt —	—	6	—
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt — —	—	12	—
8	Zu einem Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besondrer Satz bestimmt ist — — —	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Justitz=Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt — — —	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht			
	wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt — — — — —	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist — —	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructions=Termin aufgenommen wird — —	—	6	—
12	Zu einem Contumacial=Protocoll, auf welches eine Definitiv=Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instructions=Protocoll — — —	—	12	—
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondre Termins=Gebühren entrichten müssen — — —	—	6	—
15	Zu dem Protocoll über das Zeugen=Verhör,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind — — —	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind — — —	—	12	—

16. Zu

		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deductionen	—	6	—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört	—	6	—
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre	—	6	—
19	Zum Statu causæ, wenn ein Zeuge durch ein auswärtiges Gericht abgehört werden muß	—	6	—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes	—	6	—
22	Zu einer Deductions-Schrift	—	1	—
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation	—	6	—
24	Zu einer Specie facti zur Anfrage ans Cammer-Gericht	—	6	—
25	Zu einem Bericht dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe oder an das Cammer-Gericht	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr.			
	und darüber beträgt	—	1	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung. Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempels. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat,			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 — 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 — 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines ausser gerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6	—
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempel-Bogen, wie in erster Instanz, genommen werden.			
36	Zu einer bloßen, schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	6

Anmer-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Anmerkung. a) In Fällen, da nach dem Stempel=Edict zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. B. bey Renunciation einer Klage ꝛc. muß solcher vorschriftsmäßig genommen werden.			
	b) Wenn aber ein Gesuch blos Beschwerden über Verzögerung, oder Härte des Gegentheils enthält, oder auf Niederschlagung der Gebühren, Ertheilung des Armen=Rechts, und andere dergleichen Gegenstände gerichtet ist, so bedarf es keines Stempels.			
37	Zu einem Gesuch ad Protocollum, welches durch eine ordentliche Vorstellung hätte geschehen sollen — — — —	—	—	6
38	Zu einem Inventario, wenn die Masse über 30 Rthlr. beträgt			
	für den ersten Bogen — — — —	—	12	—
	für jeden der übrigen Bogen — — —	—	1	—
39	Zu einem Erbvergleich werden die im Stempel=Edict vom 13. May 1766 vorgeschriebene Erb= und Collateral=Stempel bey der Ausfertigung genommen.			
40	Bey Contracten, Schenkungen unter den Lebendigen, Vergleichen und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die in diesem Stempel=Edict vorgeschriebene Stempel genommen.			
41	Zu Quitungen, Cessionen, Attesten und andern actibus, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist — — —	—	6	—

Signatum Berlin, den 14ten Januar 1788.

No. IV. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen wegen der auf dem Lande in Verpflegung und Dienst genommenen zur Schule anzuhaltenden Kindern. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1788.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. Unsern rc. Wir bringen in Erfahrung, daß verschiedene Wirthe auf dem Lande (besonders in dortiger Provinz) arme Kinder ohne Lohn und bloß mit dem Versprechen, selbige zur Schule und zum Unterricht des Predigers anzuhalten, bey sich in Verpflegung und Dienst nehmen, die Verbindlichkeit zum Schul- und Religions-Unterricht durch den Prediger aber hiernächst ganz in Vergessenheit stellen, die Kinder bloß zu ihrer Arbeit brauchen, und solche ohne allen Unterricht aufwachsen lassen.

Da dieser Mißbrauch billig so viel möglich abgestellet werden muß, so habt Ihr sowohl in den Städten als auf dem Lande durch die Steuer- und Landräthe auch Magisträte und Beamten genau darauf vigiliren, und dahin sehen zu lassen, daß dergleichen arme Kinder, wenn sie das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigstens im Herbst, Winter und Frühjahr zur Schule, und im dreyzehnten Jahr zum Prediger geschickt werden, als warum sich auch Letzterer billig mit bekümmern, und bey den betreffenden Haußvätern in ihren Parochien deshalb jedoch mit aller Glimpflichkeit gelegentlich Erinnerung, nöthigenfalls bey den vorgesetzten Civil-Behörden deshalb Anzeige thun müssen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 15. Jan. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. Jan. nebst Instruction für die Ober-Hof-Bau-Amts-Justitiarien zu Berlin und Potsdam. De Dato Berlin, den 16. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir allergnädigst gut und nöthig befunden, die bey Unsern Ober-Hof-Bau-Aemtern allhier und zu Potsdam angesetzte Justitiarien wegen ordentlicher und regelmäßiger Bearbeitung derer daselbst ressortirenden Rechtssachen, mit einer solchen unter dem 16ten hujus von Uns allerhöchst vollzogenen bestimmten Instruction versehen zu lassen, als die davon hierbeygefügte Abschrift zeiget; So haben Wir Euch selbige hierdurch zu dem Ende communiciren wollen, damit Ihr nicht nur selbst Euch in vorkommenden Fällen darnach achten, sondern auch den Unter-Gerichten allhier und zu Potsdam den Inhalt derselben, soweit ihnen solcher zu wissen nöthig, besonders derer §phorum II. VI. XI. XIV. und XIX. zu ihrer Verhaltung und genauesten Befolgung bekannt machen sollet, worauf Ihr folgends auch gehörige Obacht zu nehmen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21sten Januar 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. V.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Hof-Bau-Amt zu Berlin sowohl als Potsdam sich würklich schon seit mehrern Jahren im Besitz einer eigenen Jurisdiction in Bau-Amts-Sachen und über die dazu gehörende Personen ratione officii befindet, Wir auch demselben die Bestellung eines eigenen Justitiarii und Consulenten ferner nachgegeben haben; so finden Wir zur Erreichung guter Ordnung und Rechtspflege und zur Vorbeugung aller etwanigen Differenzien nothwendig, den Hof-Bau-Amts Justitiarien zu Berlin und Potsdam folgende Instruction hiermit zu ertheilen und zur Richtschnur vorzuschreiben.

I.

Die Hof-Bau-Amts-Justitiarien zu Berlin und Potsdam werden von der Ober-Hof-Bau-Amts-Direction angenommen und bestellet, nachdem dieselben zuförderst, sofern es nicht schon vorhin geschehen, beym Cammer-Gerichte ordnungs- und vorschriftsmäßig examiniret, und zur Justitz-Verwaltung tüchtig und genugsam geschickt befunden und daselbst zur Justitz überhaupt verpflichtet worden.

II.

Wird der Hof-Bau-Amts-Justitiarius in seinem Officio authorisiret, und angewiesen

1) Alle von Königl. Bau-Bedienten, Ouvriers und andern bey dem Bau-Amte angenommenen und in Sold stehenden Personen in ihrem Officio oder bey Gelegenheit desselben sich zu Schulden gebrachten Vergehungen,

2) Alle an Geldern, Materialien und Geräthschaften so zum Bau gehören, begangene Diebereyen, Malversationen und Defraudationen überall gehörig zum Spruch zu instruiren, und alsdenn wenn das Vergehen ad delicta leviora gehört und darauf nach den Gesetzen nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit, oder bis 5 Rthlr. Geld-Strafe statt findet, darüber rechtlich zu erkennen, wohingegen bey erheblichen Fällen acta instructa an das Cammer-Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses bey der Criminal-Deputation desselben einzusenden sind.

III.

Gehören zum Amte des Hof-Bau-Amts-Justitiarii die Instruction und das Erkenntniß erster Instanz salvis remediis in allen Klagen und Streitigkeiten, welche zwischen den §. II. no. 1. benannten Personen in Dienst-Sachen, oder bey Gelegenheit derselben z. E. wegen mangelhaft gelieferter Arbeit, wegen nicht bedungenermaßen erfolgter Bezahlung, wegen Prägravationen bey der Arbeit, wegen Injürien so aus Veranlassung von Dienst-Geschäften vorgefallen sind ꝛc. ꝛc. entstehen, imgleichen die Vorladung aller Gläubiger, welche an die Königliche Bauten für Arbeits-Lohn, Materialien oder sonst Forderungen haben sub pœna præclusi, die Instruction und Aburtelung der hierauf angebrachten Forderungen und die Abfassung und Publication des Präclusions-Urtels und soll es in Absicht der Edictal-Citation bey der bisherigen Observanz, nach welcher der Termin nur auf 6 Wochen angesetzt wird und die Vorladung blos durch die Zeitungen und Intelligenzien geschiehet, belassen werden, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß dergleichen Präclusion den aus den Acten des Ober-Hof-Bau-Amts bekannten und nicht besonders vorgeladenen Bau-Gläubigern nicht entgegen stehe; auch daß, in so ferne jemand sich nur mit ein oder anderem einzelnen Officianten des Ober-Hof-Bau-Amts in Contracte und andere Geschäfte bey dem Bau eingelassen hätte, von diesem aber seine Forderung verschwiegen oder gar unterschlagen wäre, einem solchen Creditori der Regreß an die Person des Officianten mit welchen er sich eingelassen hat, vorbehalten bleibe.

Ferner gehört es zur Competenz des Justitiarii bey sich ereignenden Sterbe-

Fällen von Membris oder Officianten des Hof-Bau-Amts wegen Extradition der in ihren Händen befindlichen Risse, Anschläge, Beläge, und andere Amts-Documente die Versiegelung des Nachlaßes vorzunehmen, wovon er aber den ordentlichen Gerichten des Verstorbenen Nachricht geben, und weiter sich mit dem Nachlaß nicht befassen muß.

IV.

Alle übrige blos persönliche Rechts-Angelegenheiten der vorstehend benannten Subjecte, welche auf das Officium derselben keine Beziehung haben, gehören vor den ordentlichen Richter.

Wenn hingegen

V.

wider einen dritten, welcher zwar mit dem Hof-Bau-Amte in keinem der §. II. no. 1. bestimmten Verhältnisse stehet, jedennoch aber sich in einen Lieferungs- oder andern dergleichen Contract mit demselben eingelassen hat, auf Erfüllung oder Entschädigung geklagt werden soll; so muß dergleichen Klage bey dem Hof-Bau-Amts-Justitiario angebracht werden, so wie auch in dem Falle, wenn ein dergleichen dritter Contrahent das Hof-Bau-Amt selbst aus dem Contract belangen will, dergleichen Prozeß ebenfalls vor den Hof-Bau-Amts-Justitiario gehöret; Allermaaßen Wir der Jurisdiction Unsers Ober-Hof-Bau-Amts eben den Umfang, welcher andern Finanz-Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts nach bisheriger Verfassung zukommt, gleichergestalt beyzulegen gemeinet sind.

VI.

Verstehet es sich von selbst, daß in so fern Militair- oder andere dergleichen Personen nach der Verfassung auch von den übrigen foris specialibus causæ eximirt sind eine gleichmäßige Exemtion in Ansehung des Hof-Bau-Amts-Gerichts ebenfalls statt finden muß.

VII.

Zum schnellen Betrieb und Austrag der beym Hof-Bau-Amts-Gericht anhängig werdenden Rechts-Angelegenheiten muß Justitiarius alle Woche einen ordentlich bestimmten Gerichtstag und wenn es die Umstände erfordern, auch mehrere derselben im Hof-Bau-Amts-Hause halten, wohin alle diejenigen welche Klagen oder Vorstellungen bey dem Director oder ihm selbst übergeben haben, in so fern nicht ob periculum in mora eine schleunige Verfügung nöthig ist, beschieden werden sollen, damit nach Beschaffenheit der Sache so fort zur Instruction geschritten, oder sonst auf ihr Gesuch Resolution ertheilet werden kann. In dieser Juridica muß der Justitiarius sich bemühen, alle vorkommende Streitigkeiten vollständig zu instruiren, und in Entstehung des Vergleichs sofort das Erkenntniß zu publiciren. Könnte indessen die Sache wegen ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit nicht sogleich an demselben Gerichts-Tage entschieden werden, so soll solches jedoch möglichst in der nächstfolgenden Juridica, oder auch während der Zwischenzeit in einem besonders desfalls von dem Justitiario anzuberaumenden Termin geschehen und die Endschaft der Sache niemals ungebührlich aufgehalten werden. Im übrigen

VIII.

wird in Ansehung der Verfahrungs-Art in Civil- sowohl als Criminal-Prozessen, Justitiarius auf die deutliche Vorschriften des Corp. Jur. Friedr. die nachherige, solche näher bestimmende Circularia, besonders vom 20. Sept. 1783 und 12. April 1785 und auf die Criminal-Ordnung vom 8. Julii 1717 verwiesen, und kann er sich in wichtigen Prozeß- Criminal- Contracts- und andern Fällen, wo nach den Gesetzen die Zuziehung eines besondern Protocoll-Führers erfordert wird, dazu eines der Hof-Bau-Amts Secretarien, welcher jedoch zum Protocoll besonders verpflichtet werden muß, bedienen. Auch soll dem Justitiario frey stehen, in Fällen von besonderer Wichtigkeit, die eine weitläuftige und vorzüglich sorgfältige Behandlung erfordern, den Präsidenten des Cammer- oder den Directorem des Stadt-Gerichts um die Anweisung eines

nes geübten und zuverläßigen Referendarii, zu seiner Assistenz und Führung des Protocolls gegen eine demselben anzuweisende billige Remuneration zu requiriren.

IX.

In Absicht der Unterschriften der Decrete, Bescheide und Expeditionen wird es bey der bisherigen Verfassung belassen.

X.

Bey Vollstreckung der Urtheile und der davon abhängigen Executionen gegen die Königliche Bau-Bedienten, Ouvriers, und andere bey dem Bauamt angenommene und in Sold stehende Personen, sind zwar die Vorschriften des Corp. Jur. Frieder. Part. I. Tit. 24. anzuwenden, jedoch muß dabey auf die Erhaltung des Schuldners mit gesehen, und ein Abzug vom Tractament nicht weiter bewilliget werden, als in so fern solcher nach dem Urtheile des Directoris ohne Ruin des Debenten statt finden kann. Sollte aber in Ermangelung eines andern Objecti executionis der Personal-Arrest dergleichen Bedienten, wegen eines Præstandi in den §. III. bemerkten Fällen gesuchet werden; so kann Justitiarius solche ohne besondere Einwilligung des Directoris nicht verhängen, weil dieser am besten beurtheilen kann, ob der Exequendus ohne großen Nachtheil der Königlichen Bauten von der Arbeit zu entbehren stehet.

XI.

Zu Vollstreckung der Executionen und Verrichtung der Insinuationen muß das Hof-Bau-Amt seinen eigenen Gerichts-Diener halten und lohnen, und sollen ausserdem auch die hiesigen Landreuter angewiesen werden, den Hof-Bau-Amts-Gerichten, wenn es die Nothdurft erfordert, auf ihr Verlangen zu assistiren, wie denn auch sämtliche Gerichte den Ober-Hof-Bau-Amts-Gerichten auf deren Requisition sowohl zur Arretirung als auch Sistirung der Interessenten oder Zeugen in allen solchen Fällen, wo der Gerichts-Zwang des Ober-Bau-Amts gegründet ist, hülfliche Hand leisten müsse.

XII.

Gegen die Erkenntnisse der Hof-Bau-Amts-Gerichte sollen Remedia nur in so ferne statt finden, als dergleichen wider ein Urtheil des Ober-Gerichts in erster Instanz nach dem Corp. Jur. Friedr. zuläßig sind, und gehen solche zum Erkenntniß in zweyter Instanz an das Ober-Revisions-Collegium, so wie in der dritten an die Revisions-Deputation.

XIII.

Die ad depositum kommende streitige Gelder und Documente sollen bey dem Rendanten der Hof-Bau-Amts-Casse abgeliefert und besonders verwahret, auch alle vier Wochen revidiret werden. Vor die Ordnung des Depositi muß Justitiarius stehen und dahin sehen, daß über die ad depositum kommende und aus demselben auszuzahlende und resp. auszuantwortende Gelder und Documente ein richtiges Cassen-Buch geführet werde. Wie er denn auch selbst ein besonderes Controll-Buch führen, bey den Einnahmen und Ausgaben gegenwärtig seyn und die darüber abzuhaltende Protocolle aufnehmen muß.

XIV.

Wenn Inhaftirungen in causis criminalibus oder sonst nöthig sind, so muß Justitiarius mittelst Requisition ungesäumt sorgen, daß Inculpati nach Beschaffenheit ihrer Personen entweder bey den Hausvoigtey- oder Stadt-Gericht oder zu Potsdam bey dem dortigen Magistrat zum Arrest aufgenommen werden.

XV.

Die Gerichts-Registratur muß in dem vom Directore im Hof-Bau-Amt dazu angewiesenenen Zimmern aufbewahret und vom Justitiario gehörig in Ordnung gehalten, auch müssen darüber von demselben die erforderliche Repertoria sammt den Instructions-Listen geführet und solche in den geordneten halbjährigen Terminen so wie die Proceß-Listen mit Ausgang Nov. jeden Jahres an den Chef der Justitz eingesendet werden.

XVI.

Der Gebühren-Ansatz in Processualibus, in so fern dergleichen genommen wer-

werden können, geschiehet nach der jedesmahligen Cammergerichts-Sportul-Taxe.

XVII.

Der Justitiarius muß alle von Seiten des Hof-Bau-Amts vorkommende Contracte, Quittungen, Cessiones, Vollmachten und andere dergleichen vorkommende Actus voluntariæ jurisdictionis wobey das Ober-Hof-Bau-Amt, oder dessen Membra in Officio interessiren, nach des Directoris Angabe verfertigen und vornehmen und sollen dergleichen Actus, wenn die vorschriftsmäßige Erfordernisse beobachtet worden, den fidem gerichtlicher Verhandlungen haben; ferner muß derselbe die nöthigen Vereydungen derjenigen Bau-Bedienten, die ihm von dem Directore hiezu werden angewiesen worden seyn, verrichten, und alle Berichte, Requisitoriales und Anschreiben an die Departements, Collegia und andere Behörden verfertigen.

XVIII.

Sollen die das Hof-Bau-Amt concernirende Kaufbriefe über die von Unserer allerhöchsten Person, oder dem Hof-Bau-Amte zu publiquen Anstalten oder für privatos erkaufte Grundstücke, imgleichen die Versicherungen über die aus der Hof-Bau-Casse bewilligte Darlehne vor den Hof-Bau-Amts-Gerichten privative errichtet und ausgestellet, erstere sowohl als letztere auch ohne weitere Confirmation vom Judice rei sitæ in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden, wie denn auch die zu Unserer Sicherheit nöthige Nachrichten aus den Hypotheken-Büchern den mehrgedachten Gerichten unentgeldlich gegeben werden müssen.

XIX.

Ist Justitiarius verbunden, die Prärogativen, Rechte und Gerechtigkeiten des Hof-Bau-Amts, so viel in seinem Vermögen stehet, zu vertheidigen, und in denjenigen Fällen, wo er nicht selbst Functiones des richterlichen Amts auszuüben hat, als Consulent des Hof-Bau-Amts die Gerechtsame desselben wahrzunehmen und allen Schaden, so viel als möglich abzuwenden, mithin in allen vorkommenden Fällen demselben mit Rath und That zu assistiren und sich zu dem Ende so oft es nöthig auf Verlangen des Directoris in dem Hof-Bau-Amts-Hause einzufinden.

Urkundlich haben Wir vorstehende Instruction Allerhöchst Selbst vollzogen und befehlen sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten und jedermänniglich, besonders den Hof-Bau-Amts-Justitiarien sich hiernach auf das genaueste zu achten. Gegeben Berlin, den 16. Jan. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Wöllner.

No. VI. Circulare an sämmtliche Inspectoren, wegen der denen Königl. Freytisch-Collecten-Geldern bewilligten Post-Freyheit. De Dato Berlin, den 24. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Da Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 12. dieses den Hallischen Freytisch-Collecten-Geldern die Postfreyheit allergnädigst zu ertheilen geruhet haben; so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst bekannt, mit Befehl diese Gelder künftig jedesmal unter der jetzt nöthigen Addresse

Königl. Freytisch-Collecten-Gelder

an die Behörde abzusenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24. Januar 1788.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VII. Reglement für die Behandlung der Meß-Commercien- und Accise-Geschäfte auf den Messen zu Frankfurt an der Oder. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1788.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu befehlen geruhet, daß zur Abstellung der Klagen über die weitläuftige und beschwerliche Verfahrungsart bey Erhebung der Gefälle und Abfertigung der Meß-Fieranten, die bisher auf den Messen zu Frankfurth an der Oder statt gehabt hat, andere erleichternde Vorkehrungen getroffen, und die Meßgeschäfte so eingerichtet und bestimmt werden sollen, wie es die Wohlfahrt des Landes, das Beste des Dienstes, und die gemeinschaftliche Aufnahme des Handels und der Landes-Fabriken und Manufacturen erfordert; als haben Höchstdieselben eine besondere Commission hierzu verordnet, und nachdem dieselbe ihren umständlichen Bericht hierüber erstattet, und ihre Vorschläge übergeben; so haben Höchstdieselben nachstehendes Reglement anfertigen lassen, wonach die Meß-Commercianten bey Bereisung der Messen sowohl überhaupt, als insbesondere die Meß-Commercien- und Accise-Deputation, imgleichen die Meß-Accise-Cammer-Bediente bey Verwaltung ihres Dienstes sich richten sollen.

Seine Königl. Majestät verordnen demnach hierdurch allergnädigst, und befehlen:

§. 1.

Combination der ehemaligen getrennten Deputation.

Anordnung eines eigenen Meß-Commercien- und Accise-Collegii.

Daß die bisherige Meß-Commercien-Deputation von Seiten des General-Fabriken- und Commercial-Departements des General-Directorii mit der Deputation des General-Accise- und Zoll-Administration wegen der vielfältigen, beyderseitige Dienst-Angelegenheiten betreffenden Geschäfte combiniret, in ein eigenes Collegium zusammen gebracht, und von demselben alle zu erlassende Verordnungen, abzustattende Berichte, oder sonst in Meßangelegenheiten vorkommende Sachen gemeinschaftlich, und Namens der Deputation des combinirten General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departements des General-Directorii, bearbeitet und geführet werden sollen.

§. 2.

Bestimmung der Mitglieder des Collegii.

Dieses combinirte Collegium soll bestehen: aus einem Geheimen Finanzrath von Seiten des General-Fabriken- und Commercial-Departements des General-Directorii; aus einem Geheimen Finanzrath und einem Kriegesrath des General-Accise- und Zoll-Departements des General-Directorii; aus einem Deputato der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, aus dem jedesmaligen Meß-Fiscal zu Frankfurth, aus einigen Assessoren, und den nöthigen Unterbedienten an Secretarien, Calculatoren und Canzellisten.

§. 3.

Absicht der Einführung des Collegii und Pflichten desselben.

Gedachtes Collegium soll sich alles das, was das Beste des Commercii der Landes-Fabriken und Manufakturen, und das Allerhöchste Königliche Accise- und Zoll-Interesse nur immer betreffen kann, zur angelegentlichsten Pflicht machen, und mit aller Anstrengung und Ueberlegung alles dasjenige abzuwenden suchen, was nahe oder entfernt dem entgegen, oder der Wohlfahrt des Staats, der Fabriken und des Commercii nachtheilig seyn könnte.

§. 4.

§. 4.

Es soll ferner zur Meßzeit seine Zusammenkunft in dem sogenannten Herrenhause, wo sich die Königliche Accise- und Zoll-Expedition befindet, täglich halten, und alle vorkommende Geschäfte nach kollegialischer Erwägung promt abmachen. Alle diejenigen Angelegenheiten dagegen, die ausser der Messe vorkommen könnten, sollen zu Berlin von den daselbst vorhandenen Mitgliedern des Collegii in denjenigen Seßions-Tagen bearbeitet werden, die der vorsitzende Rath desselben jedesmal dazu wird ansagen lassen.

Versammlungen des Collegii.

§. 5.

Sämtliche Accise- und Meß-Officianten sollen diesem combinirten Collegio subordiniret seyn, dergestalt, daß sie alle Verordnungen, die mündlich oder schriftlich an sie erlassen werden, und welche die Beförderung des Meß-Commercii und das Beste des Königl. Allerhöchsten Interesse betreffen, prompt und auf das genaueste beobachten und befolgen, alle erforderte Berichte und Nachrichten an selbiges unverzüglich abstatten, in zweifelhaften Fällen an gedachtes Collegium berichten, von demselben Resolution einholen, alle in der Messe vorkommende Contraventionen, Defraudationen oder sonstige Vergehungen, die nicht bloße Justitz- oder Polizeysachen betreffen, als welche dem Foro ordinario des Magistrats und der Stadt-Gerichte vorbehalten bleiben, demselben sofort melden, und die darüber jedesmal aufgenommene Protocolle oder schriftliche Aufsätze zur Decision einreichen.

Pflichten der Officianten, die dem Collegio subordinirt sind.

§. 6.

Dem combinirten Collegio wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf alle und jede, sowohl Meß-Bediente, als auf die Acciseofficianten genau Acht zu haben, daß sie ihre Arbeiten und Dienstverrichtungen prompt und mit strenger Uneigennützigkeit verrichten. Vorzüglich soll das Collegium von ihnen fordern, daß die Meßcommercianten nicht ungebührlich belästiget, sondern höflich begegnet, ohne Partheylichkeit und ohne Ansehen der Person, so wie sie sich melden, sogleich ohne allen Auffenthalt und Chikane expedirt, alle Mißbräuche, Bedrückungen und Durchstechereyen gänzlich vermieden, und von Niemanden Geschenke oder Erkenntlichkeiten erpreßt noch angenommen werden. Ein Officiant, der sich irgend einer Vergehung dieser Art zu Schulden kommen läßt, und sich durch Untreue oder Malversationen des Königl. Dienstes unwürdig macht, hat zu erwarten, daß er durch das Collegium sogleich vom Dienste suspendirt, und zu seiner gebührenden Bestrafung an das combinirte General-Departement referiret werde.

Aufsicht des Collegii auf die Meß-Officianten.

§. 7.

Diese Erfordernisse in der Wahl sämtlicher Accise- und Meßofficianten werden die Meß- Commercien- und Accise-Deputation dahin bestimmen, daß nur solche Officianten zu den Meß-Geschäften bestellt werden, denen man das Zeugniß eines Vorwurfsfreyen Betragens geben kann, die ein gesetztes Alter erreicht haben, eine gute Hand schreiben, fertig rechnen können, im Accisewesen schon Kenntnisse erlangt haben, und bereits in Eyd und Pflicht genommen sind. Zu den besondern Geschäften, so die Officianten in ihren verschiedenen Qualitäten und Bestimmungen zu besorgen haben, werden sie die Anweisung in den für sie besonders ausgefertigten Instructionen finden, nach denen sie sich sodann in allen Fällen aufs genaueste zu richten haben.

Qualität der Meß-Officianten.

§. 8.

§. 8.

Geschäftskreis des Collegii.

Von dem combinirten Meß- Commercien- und Accise-Collegio resortiren zugleich in der obern Instanz, alle zur Cognition der Meß-Commercien-Commißion und des Meß-Accise- und Zoll-Amts, in der ersten Instanz gehörige, das Meß-Commercium, die Meß-Accise- und Zoll-Gefälle, und alle damit verbundene Geschäfte betreffende Sachen, die Untersuchungen der Contraventionen, Defraudationen und was sonst in diesen Angelegenheiten vorkommt und zu verfügen seyn könnte, und dies Collegium wird berechtiget in allen Fällen, wo durch den Verzug Gefahr entstehen könnte, ohne weitere Anfrage, aus eigener Autorität zu entscheiden.

§. 9.

Gerichtliche Behandlung der Contraventionen und Defraudationen.

Wenn Denunciationen über unerhebliche Defraudationen und Contraventionen während der Messe vorkommen, die eine Untersuchung erfordern, so müssen solche durch den Meß-Fiscal verhandelt, von demselben ad Protocollum aufgenommen und wenn die Acten völlig instruiret sind, die Sentenz von demselben abgefaßt und dem Collegio nebst gutachtlichem Bericht vorgeleget werden. Alle diejenigen Vorfälle dagegen, die die Meß-Commercien- und Accise-Deputation einer nähern und genauern gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung werth hält, werden von derselben dem Deputato des Ober-Accise- und Zoll-Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung zugestellet, von wo sie denn nach geschehener Publication des Urtheils mit den Acten und der abgefaßten Sentenz der Meß-Commercien und Accise-Deputation wieder zu übermachen sind, die denn dem Befinden nach das weiter nöthige darauf nach der zeitherigen Verfassung verfügt. Von denen in der Messe aufkommenden Accise-Strafen, soll sodann der Denunciant vom Thaler 8 Gr., und die bey der Meß-Expedition arbeitende Officianten 8 Gr. als Straf-Antheil erhalten, die übrigen 8 Gr. aber zu den Meß-Gefällen, unter dem Titel: Insgemein, berechnet; jedoch von diesem, zu den Meß-Gefällen wirklich fließenden Drittheil der Straf-Gefälle, zur Armen-Casse der Stadt, 1 Gr. vom Thaler gezahlet werden.

Bey allen leichtern Vergehungen und namentlich, wenn eine Defraudation der Gefälle nicht über Vier Thaler an Werth beträgt, sollen keine schriftliche und weitläuftige Untersuchungen veranlaßt, und vorzüglich dabey alle freventliche Verleitungen von einem oder dem andern gewinnsüchtigen Accise-Unter-Bedienten vermieden, und überhaupt keine Chikanen gemacht werden. Dergleichen Vorfälle, als es die unbedeutende Vergehungen sind, sollen also aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß es bey einem Meß-Handel überhaupt nicht so genau mit kleinen unterlaufenden Vervortheilungen dieser oder jener Abgabe genommen, noch durch eine übel angebrachte Strenge die Hauptsache verdorben werden muß. Was nun die allgemeinen Vorschriften, wegen Führung der Messe, und die Verbindlichkeiten der Käufer und Verkäufer anbetrift, so wird hierdurch verordnet, daß:

§. 10.

Bestätigung der bisherigen drey Messen.

Fernerhin, wie bisher, zu Franfurth an der Oder drey freye Messen im Jahre, namentlich den Montag nach Reminiscere, den Montag nach Margarethen, und den Montag nach Martini gehalten, und wenn diese Tage auf einen Montag einfallen, desselben Tages angefangen, auch dieses jedesmal im Calender angezeiget werden soll.

§. 11.

§. 11.

Eine jede dieser Messen soll in der Regel drey Wochen dauern, wovon die erste die Buden-Woche, die zweyte die eigentliche Meß-Woche, die dritte aber die Zahl-Woche benannt seyn soll. Dauer der Messen.

§. 12.

Es hängt zwar ganz von der freyen Willkühr der Meß-Fieranten ab, wie früh sie sich nach Frankfurth hinbegeben wollen, um ihre dortige Einrichtungen zur Messe zu treffen. Der Verkauf aus offenen Laden, Gewölbern oder Buden soll dagegen nicht anders als auf einen allgemeinen gewiß bestimmten Termin geschehen, um den Einkäufern einen vollständigen, durch Verkauf noch nicht desortirten Vorrath von Waaren zu sichern. Hierzu soll also der Dienstag in der ersten sogenannten Buden-Woche angenommen seyn, und jeder Meß-Commerciant wird sich daher enthalten, seinen Laden, Gewölbe oder Bude vor diesem Tage zu eröffnen, widrigenfalls er dem Magistrat in eine Geldstrafe von Funfzig Thaler verfallen ist. Was dagegen die Wechselzahlungen, deren Acceptation und Protestation und die daraus entstehende Klagen betrift, so soll es bey der bisherigen alten und allen Meß-Fieranten schon bekannten Verfassung so lange, als dieserhalb nichts besonders verordnet werden wird, vor der Hand belassen werden. Eröffnung der Messen.

§. 13.

Die Behandlung der Meß-Commercianten soll so simplificirt beobachtet werden, als es Seine Königliche Majestät zur Erleichterung der Meß-Fieranten zu bestimmen geruhet haben. Die Erhebung der Gefälle nach einem angenommenen Werth, der sich auf die Qualität der Waaren gründet, und immer Willkührlichkeiten unterworfen ist, soll also, so wie der bisherige Transito-Impost, der zu mancherley Beschwerden Gelegenheit gegeben hat, von jetzt an gänzlich aufgehoben seyn; und die Certificate über fremde verkaufte Waaren sollen nicht mehr von den Einkäufern, als eine Bescheinigung ihrer richtigen Angabe gefordert werden. Eben so sollen um die Meßgeschäfte in aller Art zu erleichtern, künftig von dem Brutto- oder Tauschhandel, der während der Messe vorfällt, keine Abgaben mehr entrichtet werden, und um den eigentlichen Meß-Fieranten die Geschäfte en gros und en detail zu überlassen, ist auch das Verbot des Hausirens während der Messe erneuert, und nur das Austragen der Felle und Rauchwaaren, was bisher zur Beförderung des polnischen Productenhandels erlaubt gewesen ist, ferner nachgelassen. Endlich soll von allen aus Pohlen und Rußland zur Messe nach Frankfurth gebrachten rohen Produkten statt des bisherigen polnischen Conventions-Zolles an den Grenz-Zoll-Aemtern ausser den gewöhnlichen Land- und Strassen-Zöllen nicht ein mehreres, als Sieben Groschen, für die Pferdeslast entrichtet werden. Neue Einrichtung im Allgemeinen.

§. 14.

Dagegen sollen die Gefälle ins künftige nach einem angenommenen Werth, der sich auf das Gewicht der Waaren gründet, erhoben werden. In dieser Absicht haben Se. Königliche Majestät einen Eingangs-Tarif für die Verkäufer verfertigen lassen, worin sämtliche Waaren nach alphabetischer Ordnung specificiret, und zu einem gewissen sehr mäßigen Werth nach dem Gewicht angenommen sind. Bey dem Eingange werden die Meßgüter also gewogen und die bestimmten pro Cente nach dem Werth der Waaren, den der Eingangstarif angiebt, berechnet und eingehoben wer- Neuere Einrichtung weiter detaillirt.

 den.

den. Eben so haben Seine Königliche Majestät einen Ausgangstarif für die Einkäufer ausarbeiten lassen, worin sämtliche Waaren-Artikel eben so wie in den Eingangs-Tarif behandelt sind. Bey der Abfertigung der Einkäufer werden die ausgehenden Meßgüther also ebenmäßig gewogen, und davon die Gefälle erhoben, die der Ausgangstarif bestimmt. Die Vertheilung der Gefälle auf beyde, den Einkäufer und den Verkäufer, haben Höchstdieselben in der Absicht resolviret, um die Abgaben, die an und für sich sehr mäßig ausfallen, noch weniger beschwerlich für einen Theil allein zu machen, und damit sich ein jeder Meß-Fierant selbst von den Grundsätzen der künftigen Behandlung überzeugen könne, so haben Seine Königliche Majestät beyde Tarifs unterm 28sten May des vorigen Jahres, so wie die Declaration derer bey selbigem nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze unterm 10ten September gedachten Jahres vollzogen, und durch den Druck publiciren lassen, worauf alle diejenigen, die dabey interessirt seyn können, hierdurch verwiesen werden.

§. 15.

Simplification der Geschäfte von Seiten der Meß-Fieranten.

Der ganze Vortheil der Vereinfachung der Geschäfte würde aber verloren gehen, wenn das Gewicht der Waaren netto angenommen, und die Fastagen und Emballagen allemal davon abgerechnet werden sollten. Der Vorwand von Ausschußwaaren, würde eine Bescheinigung durch Visitation nothwendig machen, und eben das würde der Fall seyn, wenn der Vorwand, daß eine oder die andere Waare während der Messe directe transitire, angenommen werden müßte. Zur eignen Bequemlichkeit der Meß-Commercianten und zur Erleichterung der Abfertigung, soll daher alles Gewicht der Waaren mit der Umpackung brutto gerechnet werden, mithin der Vorwand von Ausschußwaaren nicht angenommen, und deshalb keine Verringerung der Abgaben zugestanden; sondern die geordneten Ein- und Ausgangsgefälle von allen während der Messe ein- und ausgehenden Waaren, ohne Unterschied erhoben werden. Diese Anordnungen konnten aber nur dann ohne Unbilligkeit gegen die Meßcommercianten gemacht werden, wenn die Taxation der Waaren in den Tarifs so mäßig angenommen wurde, daß sie diese Neben-Unkosten tragen könnte. Dies ist daher bey allen Waarenartikeln sorgfältig erwogen worden, und die Tarifs werden durch die Evaluations der einzelnen Waaren ergeben, daß diese Einrichtung in keiner Art zur Belästigung der Meßfieranten gereichet.

§. 16.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Die geschwindere Abfertigung der Meßcommercianten wird aber auch dadurch sehr erleichtert werden, wenn die Verkäufer und Einkäufer ihre Waaren so verschiedentlich packen, als sie in dem Ausgangs und Eingangs-Tarif angegeben sind, und wenn die Meßfieranten es vermeiden, verschiedene Waaren in ein und dasselbe Colly zu bringen, die in den Tarifs einen verschiedenen Satz haben. Eben die Folge wird es haben, wenn die Commercianten ihre Verkaufs- und Einkaufs-Declarationen richtig übergeben, und dafür sorgen, daß die Zahl der Colly mit dem angegebenen Innhalte stimmt, und also der Verdacht einer falschen Declaration, und dadurch einer Defraudation der Gefälle nicht entstehen kann. Und endlich wird es sehr zur Erleichterung der Abfertigung gereichen, wenn die einländischen Meßfieranten den Vorwurf eines Einkaufs verbotener Waaren vermieden, und dadurch sich und andern Meßcommercianten den Zeitverlust ersparen, der nothwendig bey einem gegründeten Verdachte durch Visitationen entstehen muß. Die Meßfieranten werden daher zu ihrem eigenen

eigenen Vortheil beytragen, wenn sie diese Anordnungen genau befolgen, und nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren daran Schuld werden, daß alle die Vorkehrungen zum Theil unwürksam gemacht werden, die von Seiten der Meßofficianten, zur schleunigsten Abfertigung der Commercianten getroffen sind.

Neue Special-Einrichtung.

Die eigentliche Behandlung der einzelnen Meßcommercianten, ist nun bisher von dreyen verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen, und es ist mit den Frankfurther Einwohnern bey ihrer Theilnehmung an den Meßgeschäften, in andrer Art verfahren worden, als mit den auswärtigen Commercianten. Zwischen den auswärtigen Meßfieranten ist wieder ein Unterschied gemacht worden, je nachdem sie als Verkäufer oder als Einkäufer angesehen werden mußten, und da eine so verschiedene Behandlung der Commercianten auch bey der gegenwärtigen Einrichtung statt findet, so soll

§. 17.

Theilnehmung der Stadt an den Messen, und zwar:
a) der Kaufmannschaft;

Was die Theilnehmung der Frankfurther Einwohner an den Meßgeschäften betrift, die Frankfurther recipirte Kaufmannschaft, die bisher in verschiedenen Waarenartikeln nach einem moderirten Accisetarif vom Jahre 1735 behandelt worden, noch ferner bey diesem Vorzuge in Ansehung aller der Artikel, die der moderirte Tarif enthält, und von denen in neuern Zeiten keine Ausnahme gemacht ist, belassen werden. Dagegen müssen alle diejenigen Waaren, die dem Churmärkschen Consumtions-Accisetarif unterworfen sind, gewissenhaft angegeben, auf dem Packhofe visitiret, und von diesen die gewöhnlichen Consumtionsgefälle erlegt werden. Der Verdacht irgend einer falschen Declaration hat die Folge, daß sämtliche Waaren visitiret werden, und wenn sich eine unrichtige Declaration würklich findet, der Contravenient den Werth der Waaren selbst, statt der sonstigen Confiscation, als Strafe zu erlegen, angehalten werden soll. In Ansehung derjenigen Waaren hingegen, welche in die Packhofsmagazine niedergelegt werden müssen, bleibt es bey der bisherigen allgemeinen Verpflichtung aller Verkäufer, so dergleichen Waaren zur Messe bringen, die noch nachher wieder in Erinnerung gebracht werden wird.

§. 18.

b) der übrigen Frankfurther Einwohner;

Die übrigen Frankfurther Einwohner haben dagegen die Verbindlichkeit, wenn sie Waaren einkaufen, insbesondere die Kürschner, Lohgerber, Schuhmacher und alle Gewerke, die rohe und bewollte Felle, Rind-, Ochsen-, Kalb-, Schaaf- und Hammelfelle, Rauchwaaren, Haasenfelle, Wachs, Talch, und andere ins Land einzuführen erlaubte Waaren zu erhandeln pflegen, diese Waaren sogleich, wie sie eingekauft sind, nach dem Packhofe zu bringen, sie dort visitiren, wiegen und taxiren zu lassen, und die Consumtionsgefälle davon zu erlegen. Im übrigen bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß die Frankfurther Handwerker, und Profeßionisten so wie alle einländische Handwerker in Ansehung ihrer eigen gemachten Waaren von allen Abgaben frey bleiben, daß aber jeder Frankfurter Einwohner, der auf irgend eine Art an der Messe durch Verkauf Theil genommen hat, seine Verkaufs- und Losungsdeclarationen auf dem Königlichen Accisehause einreichen muß.

§. 19.

c) des Magistrats.

Da die bisherige Erhebung der Meß-, Accise- und Transitogefälle aufhört, und an deren statt die Eingangs- und Ausgangsaccise zur Ergänzung jener Gefälle eingeführet seyn soll, so wollen Seine Königliche Majestät

 jestät

jestät in den Gesinnungen von Gerechtigkeit, die Höchstdenenselben so eigen sind, daß der Frankfurther Magistrat, welcher bey der vorigen Einrichtung den vierten Theil der Meß- und Losungsaccise genossen hat, hierbey keine Verkürzung erleiden, sondern das weiter Nöthige deshalb veranlaßt werden soll.

Behandlung der auswärtigen Meß-Commercianten; a) besonders der Verkäufer.

Ausser dieser Behandlungsart, die eigentlich nur die Stadt Frankfurth betrift, soll es nun mit den Verkäufern in folgender Art gehalten werden.

§. 20.

Beobachtungen beym Eingang der Verkaufs-Waaren.

Es bleibt in Ansehung des Einganges bey der ehemaligen Einrichtung, wenn nemlich der Fuhrmann oder Schiffer mit den Waaren des Verkäufers ankommt, so meldet er sich bey dem Thorschreiber oder bey dem Baumschliesser, und dieser fertigt ihm einen Thorzettel aus, auf dem die Anzahl der sämtlich geladenen Collis angemerkt ist. Der Wagen wird sodann von einem Thorofficianten oder einem Commandirten von der Wache nach dem Packhofe begleitet, und dort werden die Collis des Fuhrmanns und des Schiffers, der sich mit seinem Thorzettel ebenfalls auf den Packhof hinbegeben muß, nach dem Frachtbriefe, auf ein eigenes Folium eines jeden Verkäufers durch die Meßbuchhalter eingetragen. Sollen die Waaren sodann nach der Niederlage des Verkäufers abgeführet werden, so muß der Inhalt der Collis nach der Gattung der Waaren schriftlich declariret, die Collis gewogen und die Eingangsprocente nach dem Tarifmäßigen Werth berechnet und eingehoben werden, diejenigen Waaren ausgenommen, welche entweder von den Eingangsgefällen befreyet sind, oder die in den Packhofsmagazinen deponirt werden müssen. Diese letztere entrichten nemlich die Gefälle nach dem Churmärkschen Consumtionstarif, so wie sie nach und nach von dem Magazinen zur Stadt genommen werden, und sind von der vollen Berichtigung der Gefälle bis dahin befreyet. Die Waaren dagegen, die in die Gewölbe und Niederlagen abgeführet werden können, sie mögen den Eingangsgefällen unterworfen oder davon befreyet seyn, werden von außen auf den Collis plombirt, und können erst dann in der Behausung des Verkäufers eröfnet werden, wenn er sich ein paar Accisecommis erbeten hat, in deren Gegenwart die Collis eröffnet werden müssen. Diese attestiren alsdann, daß die schriftlich übergebene Declaration des Verkäufers von dem Inhalt der Collis, mit dem befundenen würklichen Inhalte übereingestimmt habe, und dann steht es dem Verkäufer frey, die Waaren auszupacken, und sie gegen die Zeit der gesetzlichen Eröfnung der Messe bereit zu legen.

Außer der obigen allgemeinen Anweisung für den Eingang der Verkaufswaaren wird aber hierdurch noch besonders festgesetzt, daß

§. 21.

Plombiren und Siegeln der Waaren, imgleichen Ertheilung der Paßir-Zettel.

Alle Plomben, die mit den Collis eingehen, oder beym Anfange der Messe in Frankfurth angehängt befunden werden, durch die Waarenbeschauer zu Vermeydung des Mißbrauchs abgenommen, dem Plombageeinnehmer Mittags und Abends abgeliefert, und von letzterem gesammlet werden sollen. Auch soll sich die Meßdeputation bey Eröffnung der Messe von dem Plombageeinnehmer sogleich die Stempel und Siegel, womit die einländische Waaren bedruckt werden, zur Verhütung alles Mißbrauchs einhändigen lassen, und erst nach geendigter Messe ihm solche wiederum zustellen. Bey dem Meßcollegio haben sich sodann diejenigen zu melden, welche einländisch-fabricirte Waaren verschicken wollen, und die Siegelung wird sodann erst nach geschehener Beurtheilung der Waaren vorgenommen.

Das

Das Plombageamt soll auch während der Messen keine Paßierzettel über Kaufmannschafts- oder Materialwaaren, Victualien, Geträncke, und andere Consumtibilien und Waaren, ohne Autorisation des Packhofsinspectoris expediren, und müssen die Paßierzettel klar und deutlich nach Maaß, Gewicht, Stücke und Werth an Waaren, und mit Bemerkung des Betrages der erlegten Gefälle angefertigt werden.

§. 22.

Die allgemeine Anordnung, daß alle zur Messe eingehende Verkaufswaaren zu Wasser und zu Lande den Eingangsgefällen unterworfen seyn sollen, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, trift auch alle mit der Post ankommende Waaren. Der Postvisitator hat daher alle Meßwaaren, die mit der Post eingehen, nach dem Packhof uneröfnet hin zu befördern, und es bleibt ihm nur die Visitation der Coffres und Felleisens derjenigen Passagiers überlassen, die nichts als gebrauchte Kleider, und sonst nichts accisebares bey sich haben. Behandlung der Verkaufs-Waaren, die mit der Post eingehen.

§. 23.

Von den Eingangsgefällen sollen folgende Meßfieranten und Meßartikel ganz befreyet seyn: Bestimmung derjenigen Verkaufs-Waaren, die von den Eingangs-Gefällen befreyet sind.

a) Alle einländische Handwerker, welche mit ihren eigen gemachten Waaren auf die Messen kommen, und solche daselbst verkaufen.

b) Alle in Königlichen Landen verfertigte und zur Messe kommende Waaren ohne Unterschied, wenn nemlich die einländischen Kaufleute und Fabrikanten, welche dergleichen Waaren zum Verkauf auf die Messe bringen, Atteste von den Acciseämtern des Orts, wo sie herkommen mitbringen und produciren, oder wenn die einländische Kaufleute und Fabrikanten dem Meßcollegio so bekannt sind, daß es keiner Bescheinigung bedarf, oder sie sich auf irgend eine Art legitimiren können, daß sie keine andre, als einländische Waaren, mit Ausschluß aller fremden, führen.

c) Alle fremden Weine, Victualien und Delicatessen, welche zum Verkauf auf die Messe gebracht werden, indem davon keine Eingangsgefälle, sondern die ordinaire Consumtionsaccise nach dem Inhalt des Meßtarifs vom 28sten May 1787 entrichten wird.

d) Alle einländische adeliche, Aemter- und Predigerwolle, wenn darüber richtige Päße producirt, und es bescheiniget werden kann, daß sie noch nicht verkauft, sondern den Edelleuten, Beamten und Predigern noch würklich gehöret, und von ihnen zum Verkauf auf die Messe geschickt worden.

§. 24.

Während der Messe haben sich die Verkäufer ausländischer Waaren alles Detailhandels bey den Schnitt- und Dutzendwaaren bey 50 Rthlr. Strafe zu enthalten. Detail-Handel während der Messe.

§. 25.

Bey dem Ausgange der Waaren treffen den Verkäufer nach beendigter Messe folgende Beobachtungen: Allgemeine Beobachtung des Verkäufers beym Ausgange.

Wenn der Verkäufer seine Geschäfte beendigt hat, so übergiebt er dem Meßbuchhalter seine Verkaufs- Retour- und Bestandsdeclarationen, mit welchen der Buchhalter das Folium, was dem Verkäufer bey dem Eingange seiner Waaren eröfnet worden, vergleicht, und wenn die Angaben

gaben mit einander übereinstimmen, die Richtigkeit der Declarationen bescheinigt. Die Beobachtungen eines Verkäufers, der alle seine Waaren verkauft hat, sind hiemit beendigt; hat er aber Waaren, die er retour nehmen will, so müssen diese auf den Packhof gebracht, und dort plombirt werden. Zugleich wird ihm in dem Falle, daß eine Vergütigung auf die Retour statt findet, dieselbe nach dem Gewicht berechnet, im entgegen gesetzten Falle aber die Retourwaaren, wie §. 32. enthalten, verabfolget. Die Waaren dagegen, die zu Frankfurth in Bestand bleiben, müssen ebenfalls plombirt werden, und nur erst, wann alle diese Obliegenheiten genau erfüllt sind, kann dem Verkäufer ein Thorzettel ertheilt werden, auf den er ungehindert auspaßiren kann. Außer diesen allgemeinen Verbindlichkeiten der ein- und ausländischen Verkäufer, die sie von dem Ausgange von der Messe zu beobachten haben, wird nun noch folgendes festgesetzt:

§. 26.

Einreichung der Verkaufs-Declarationen,

Alle Verkäufer sind verbunden, bey dem Meß-Commercien- und Accisecollegio, ehe sie von der Messe abreisen, wie bisher drey Declarationen zu übergeben, als:

a) Vom gehabten Verkauf an Einländer und Ausländer nach den Verkaufspreisen;

b) von den Retourwaaren nebst Beyfügung des Werths derselben; und

c) von den in Bestand bleibenden Waaren.

Von der Richtigkeit dieser Declarationen und der genauen Bestimmtheit, mit der sie angefertigt werden sollen, wird sich das Meß-Commercien- und Accisecollegium deshalb überzeugt halten, weil den Commerciantenten die gedruckte Formulare schon vor den Messen gratis zugetheilet werden, und die Einreichung der Declarationen bey der Meß-Commercien-Commißion, die sie auf dem Rathhause ehedem abgeben mußten, in dieser Erwartung abgeschaft worden. Zugleich wird ihnen die Versicherung ertheilt, daß von ihrer Angabe, an niemand etwas offenbaret werden wird, sondern daß die Officianten, welche diese Declarationen in Händen bekommen, die größte Verschwiegenheit bey ihrer Eidespflicht angeloben müssen.

§. 27.

besonders der Declarationen über die Bestand-Waaren.

Was insbesondere die Declarationen von den in Bestand bleibenden Waaren betrift, so muß solche nicht allein von dem Eigenthümer der Waaren selbst, sondern auch von dem Wirth, wo sie deponirt bleiben, unterzeichnet werden. Der Wirth muß sich darinn zugleich anheischig machen, für die sichere Verwahrung der plombirten Collis zu haften, und daß die Plombirung derselben Namens des Eigenthümers, bey 5 Rthlr. unnachläßiger Strafe, zu besorgen, wenn sie von dem Eigenthümer nicht selbst geschehen könnte.

§. 28.

Einlösung der Thor- und Cassen-Pfänder.

Sämtlichen Verkäufern wird jedoch auch noch zur Pflicht gemacht, ehe sie von der Messe abreisen, alle bey den Cassen oder an den Thoren eingelegte Pfänder einzulösen, widrigenfalls dieselben verfallen seyn, und auf der künftigen Messe nicht mit in Abrechnung kommen sollen.

§. 29.

Behandlung der Bestände außer den Meß-Zeiten.

Sämtliche in Frankfurth zurückbleibende Waarenbestände, sollen zur Sicherheit des Eigenthümers, und zur Vermeidung, daß die Waaren nicht

nicht heimlich abgesetzt werden können, am Ende der Messe plombirt werden. Dies Geschäft aber muß von dem Eigenthümer entweder selbst, oder durch den Wirth, wo die Waaren deponirt werden, bey Vermeidung der §. 27. verordneten Strafe, würklich besorgt werden. Bey der folgenden Messe kann sodann die Eröffnung der Waaren wieder geschehen, jedoch durch niemand anders, als durch die dazu bestellte Officianten, die denn zugleich darauf sehen müssen, ob sich die Bleye und Collis unversehrt befinden. Sollte irgend Jemand ein Colly ohne Beysein der Officianten eröfnet haben, so erlegt derselbe 50 Rthlr. Strafe. Dagegen wird das combinirte Meßcommercien- und Accise-Collegium dafür sorgen, daß zur Eröfnung der einländischen und ausländischen Bestandgüter sowohl, als der neu angekommenen Meßgüter eine hinlängliche Anzahl Officianten bestellt, und ihnen eine so thätige Behandlung ihrer Geschäfte zur Pflicht gemacht werde, daß keiner der Meßfieranten in dem Verkauf seiner Waaren aufgehalten werden kann.

Eröffnung der Bestände.

§. 30.

Von dieser Behandlung sämtlicher Verkaufswaaren, die bey Beendigung der Messe statt finden, machen jedoch diejenigen Waaren eine Ausnahme, die nicht in die Behausungen und Gewölbe der Kaufleute genommen, sondern auf den Packhofsmagazinen niedergelegt werden müssen. Aller Caffe, fremder Toback, Zucker und Syrup, der zur Messe eingebracht wird, soll daher auf den Packhofsmagazinen deponirt werden, und unter dem Beschlusse des Eigenthümers und des Güterverwalters verwahrt bleiben. Wollen die Eigenthümer hierauf eine Quantität zur Consumtion innerhalb Landes, exclusive Zucker, aus den Remisen nehmen, so bleibt es darinn bey der bisherigen Verfassung. Soll aber eine Parthie davon ausserhalb Landes versendet werden, so müssen die Eigenthümer die Quantität selbst, die sie aus den Remisen herausnehmen wollen, den Ort der Bestimmung und den Nahmen des Fuhrmanns oder Schiffers, durch den die Versendung geschiehet, dem Güterverwalter mittelst einer schriftlichen Declaration anzeigen. Die Waaren werden sodann bey der Waage nachgesehen, gewogen, und die Ausgangsgefälle davon berichtigt. Ist dies geschehen, so wird die Declaration dem Buchhalter zum Abschreiben auf das Folium des Kaufmanns übergeben, und dann können die Waaren auf dem Packhofe selbst, nicht aber in der Stadt, verladen werden. Sollte Jemand von diesen Anordnungen abgehen, und die auf dem Packhof zum Ausgange bestimmte und verladene Waaren, heimlich von den Remisen in die Behausungen und Laden nehmen, oder auch von den Wagen- und Schifsgefäßen, es sey in Frankfurth bey der Abfahrt, oder unterweges, wieder ab- oder ausladen, so soll die Waare confiscirt seyn; der Schiffer oder Fuhrmann aber, welcher solche geladen gehabt, mit dreymonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Sollte die Waare aber nicht mehr selbst zur Confiscation vorhanden seyn, so soll von demjenigen, der sie bekommen hat, nicht nur der volle Werth derselben zur Strafcasse bezahlt, sondern auch die Abnehmer noch überdem dem Befinden nach mit einer Geldstrafe von 100 Rthlr. belegt, und hierbey keine Entschuldigung angenommen werden.

Behandlung der Waaren, die in den Packhofs-Magazinen niedergelegt werden müssen.

Nach dieser vorstehenden Anordnung sollen nun sämtliche einländische und ausländische Verkäufer, sowohl beym Eingange als beym Ausgange zur Messe behandelt werden. Ein Verkäufer, der zugleich Waaren einkauft, macht davon keine Ausnahme, sondern wird in Ansehung seiner

Ver-

Verkaufswaaren als Verkäufer angesehen; in Ansehung seiner Einkaufswaaren wird er als Einkäufer behandelt.

b) besonders der Einkäufer.

Was die ein- und ausländischen Einkäufer anbetrift, so sollen sie in folgender Art behandelt werden:

§. 31.

Allgemeine Beobachtungen bey dem Ausgange des Einkäufers.

Wenn der Einkäufer seine Meßgeschäfte beendiget hat, so werden die eingekauften Waaren auf den Packhof gebracht, daselbst gewogen, und die Ausgangsgefälle, nach der schriftlichen Einkaufsdeclaration, die ein jeder Einkäufer zu übergeben hat, berechnet. Ist dies berichtigt, so werden die Collis plombirt, und dem Fuhrmann ein Begleitschein über seine ganze Ladung ausgefertigt, worauf er im Zollamte die gewöhnliche Zollgefälle entrichtet, und sodann seiner weitern Bestimmung folgt.

Hierüber wird indessen noch besonders festgesetzt:

§. 32.

Bestimmung derjenigen Einkaufs-Waaren, die von den Ausgangs-Gefällen befreyet sind.

Alle ein- und ausländische Einkäufer, welche nicht zum Handel, sondern nur für ihrer Familien Nothdurft und eigenen Gebrauch, in den Messen Waaren einkaufen, und deren Werth überhaupt genommen, nicht über einen Thaler gehet, sollen von den Ausgangsgefällen befreyet seyn, jedoch muß der Eigenthümer solche auf dem Packhofe vorzeigen, und sich von dem Inspector einen Expeditionszettel geben lassen, damit er nicht am Thore beym Ausgange aufgehalten werde. Eben des Vorzugs sollen alle im Lande wirklich fabricirte Waaren genießen, wenn sich die Einkäufer der Bedingungen unterwerfen, die §. 36. weiter ausgeführt werden sollen.

Endlich sollen auch diejenigen Retourgüter von den Ausgangsgefällen befreyet seyn, die nach eben den Orte, von wo sie hergekommen sind, directe wieder zurückgehen, oder von Frankfurth aus nach andern Meßorten zu weitern Verkauf versandt werden. In allen übrigen Fällen, besonders wenn ein Käufer Retourwaaren nach einem andern Orte, wo keine Messe gehalten wird, hin destiniret, können ihm die Ausgangsgefälle nicht erlassen werden, und damit keinem derselben Gelegenheit gegeben werde, unter die Retourwaaren solche Waaren mit zu verpacken, die in Frankfurth eingekauft sind, und unter dem Vorwande von Retourwaaren, den Ausgangsgefällen entgehen würden, oder auch solche Waaren die zum Vortheil der einländischen Fabriken und Manufacturen besonders impostiret sind: so sollen sämtliche Retour- und insbesondere die Rauchwaaren, die einländischen Hutmanufacturen wegen der ausländischen rohen Haasenfelle interessant sind, auf dem ausländischen Packhofe und von dort aus zum Ausgange expediret werden.

§. 33.

Plombiren der ausgehenden Waaren und sonstige Förmlichkeit.

Alle ausgehende fremde und einländische Waaren, welche in Collis verpackt, und nicht blos ohne alle Fastage verladen werden, müssen plombiret, und mit richtigen Begleitscheinen versehen werden, sie mögen den Ausgangsgefällen unterworfen oder davon befreyet seyn, inner- oder ausserhalb Landes versandt, mit der Post, Fuhrleuten, eigenem Gespann, oder andern Gelegenheiten, es sey zu Wasser oder zu Lande, dem Orte ihrer Bestimmung zugeführt werden. Diejenigen Collis, die unplombirt und mit keinen richtigen Expeditionen versehen, ausgeführet werden, sollen confisciret seyn, und hiebey kein Vorwand der Umtauschung oder andere ähnliche Ausflüchte gelten, indem sich jeder, der die Messen besucht, die Reglements und Verordnungen genau bekannt machen muß.

§. 34.

§. 34.

Ueber sämtliche einländische Producte, welche im Ausgangstarif zur Ausfuhre ausserhalb Landes verboten sind, werden keine Abfertigungen eher ertheilet, als bis sich die Einkäufer mit Attesten von den Acciseämtern oder Magisträten ihres Wohnorts legitimiren, daß sie in einer einländischen Stadt wirklich wohnhaft, und keine Ausländer sind; diejenigen jedoch davon ausgenommen, die dem Meß- Commercien- und Accisecollegio hinlänglich als angesessene Einländer bekannt sind.

Abfertigung einländischer Producte, die zur Ausfuhr verbothen sind.

§. 35.

Diese Anordnung trift besonders die einländische Felle und unverarbeitete Wolle. Auf die Wolle sollen daher eher keine Abfertigungen ertheilet werden, bevor nicht der Waagezettel von dem Rathswaagemeister, auf welchem sowohl des Verkäufers, als des Käufers Name, imgleichen wie viel Säcke es gewesen, so verkauft, und wie viel die verkaufte Wolle gewogen, aufs genaueste notirt seyn muß, vorgezeiget worden, damit die Wollregister nach diesem Waagezettel geführet, und die verkaufte Wolle gehörig abgeschrieben werden könne. Eben so sollen die Thorzettel über die eingekommene Wolle nicht eher angenommen werden, als bis die Wolle von geschwornen Wollbeschauern besichtiget und gezeichnet, auch die ausländische schlanguliret werde, und die Wollbeschauer deshalb den Thorzettel unterschrieben haben, oder ihnen von den Wirthen, woselbst die Wolle bis zum Verkauf niedergelegt ist, ein Einlagezettel extradiret ist. Zu dem Ende muß der Raths-Waagemeister, bey 20 Rthlr. Strafe, eher keine Wolle wiegen, als bis solche bey dem Accise-Cassen-Controlleur, dem die Führung des Wollregisters oblieget, zu Buche getragen, und das Folium des Buches auf dem Thorzettel notirt worden, auch auf dem Waagezettel bey gleicher Strafe, den Namen des Verkäufers und des Käufers, die Anzahl der Säcke, nebst dem Gewicht der verkauften Wolle, genau notiren, indem ohne Production eines solchen Waagezettels keine Gefälle angenommen werden sollen. Es ist aber auch darauf zu sehen, daß die einländische Wolle nicht unter die ausländische verpackt werde, indem zu dem Ende kein Wollsack ohne Mitwissen und specielle Erlaubniß des Meß- Commercien- und Accise-Collegii bey 50 Rthlr. Strafe, auch dem Befinden nach, Confiscation der Wolle, zertheilet, und aus einem Sack mehrere Säcke gemacht werden sollen. Endlich sollen auch die Thorofficianten keine Wolle auspaßiren lassen, bevor denenselben nicht ein Paß von dem Meß- Commercien- und Accise-Collegio, die Zoll- und Accise-Zettel, auf welchen letztern der Name und das Folium des Meß-Buchhalters notirt seyn muß, vorgezeiget, und die ausgehende Wolle nach Maaßgabe des Passes schlangulirt oder gezeichnet befunden worden.

Insbesondere der einländischen Felle und der unverarbeiteten Wolle.

§. 36.

Von diesen Anordnungen, die bey allen Ausgehenden Waaren statt finden, sollen jedoch die im Lande fabricirte Waaren eine Ausnahme machen, und von der Entrichtung der Ausgangsgefälle befreyet seyn, wenn sich die Einkäufer freywillig zu dem Beweise verstehen wollen, daß die für einländisch ausgegebene Waaren, auch wirklich von den Landesfabriken und Manufakturen erkaufet sind. Dergleichen Waaren müssen nemlich, sie mögen in Kisten, Fässern oder Ballen gepackt gewesen seyn, schon mit richtigen Plomben und gültigen Paßierscheinen, auch attestirten Declarationen des Accise-Amts, von wo sie versandt worden, in Frankfurth eingegangen, und von dem Eigenthümer richtige Declarationen über den Inhalt

Befreyung der einländischen Fabrike-Waaren von den Ausgangs-Gefällen.

des Collis, dem Meßbuchhalter zur Eintragung auf das Folium des Verkäufers, übergeben seyn. Bey dem Ausgange müssen diese Waaren sodann auf dem einländischen oder ausländischen Packhof, je nachdem sie zur Versendung innerhalb oder ausserhalb Landes bestimmt sind, zur Expedition gebracht werden, hierbey hat nun der Einkäufer durch die bisher üblich gewesene Certificate der Verkäufer zu erweisen, daß die für einländisch ausgegebene Waaren, auch wirklich von den Landes-Fabriken und Manufacturen erkauft worden. Auf diesen Certificaten, die sich der Einkäufer von den Verkäufern einfordern muß, soll alsdann die Quantität der verschiedenen verkauften Waaren und der wirkliche Werth derselben, deutlich, und mit Buchstaben angegeben, und auf jedes Certificat das Petschaft des Verkäufers mit Siegellack oder Schwärze, genau unter dem zuletzt aufgeschriebenen Artikel Waaren aufgedruckt seyn, damit nichts mehr von einem andern hinzugesetzt werden kann. Bey diesen Beobachtungen sollen sich alle diejenige einländische Verkäufer, von welchen dergleichen Certificate gefordert werden, genau nach dieser Vorschrift richten, und die Einkäufer sich dem nicht aussetzen, daß die über jeden verkauften Waarenartikel auszustellende zwey Certificate verworfen, und bey der Meß-Expedition, wenn dies alles nicht befolgt ist, nicht angenommen werden. Damit aber von dieser Befreyung, die bloß den einländischen Waaren zustehen kann, kein Mißbrauch gemacht, und keine fremde, obschon im Lande einzuführen erlaubte Waaren mit unter die befreyeten Fabricata und Producte verpackt werden: so soll derjenige, der sich diesen Unterschleif zu Schulden kommen läßt, gehalten seyn, die in Frankfurth unterschlagene Gefälle vierfach zur Straf-Casse zu erlegen, wenn die Entdeckung erst an dem Orte der Bestimmung gemacht wird. Sollte dieser Mißbrauch aber noch in Frankfurth selbst bemerkt werden, so müssen die Eigenthümer gleich zur Stelle die ganze Ladung versteuern, und es wird ihnen alsdann selbst auf die Waarrn, die erweislich aus einländischen Fabriken oder Manufacturen sind, keine Erlassung der Ausgangsgefälle bewilliget.

Bonification auf den ausländischen Meß-Absatz einländischer Seiden-Waaren, und gold- und silberner Tressen.

Die Bonification betreffend, die bisher auf den ausländischen Meß-Absatz aller einländischen reichen, glatten und brochirten Seidenwaaren bewilliget worden, so werden 6½ pro Cent nach den bisher angenommenen Sätzen von 6 Thalern für den Staab reicher; 3 Thaler für den Staab halbreicher; 2 Thaler für den Staab brochirter, und Einen Thaler auf den Staab glatter Zeuge bewilliget. Von den einländischen ausserhalb Landes verkauften Gold- und Silber-Tressen wird zwar auch eine Bonification von 4 pro Cent bewilligt, jedoch nur nach einem festen Satze von 25 Rthlr. pro Pfund, und nicht, wie bisher, nach der differirenden Angabe der Fabrike, welche sämtliche Bonificationes durch die Meßdeputation werden verordnet, und der Betrag derselben bey der Meß-Accise-Casse ausgezahlet werden. Hierbey bleibt es aber auch bey der ehemaligen Verfassung, daß die Abschaffung der Certificate hierauf nicht mitgezogen werden kann, daher jeder Verkäufer, der auf die Bonification Anspruch macht, die Waaren mit den bisherigen Certificaten auf das Bonifications-Bureau schicken muß. Allen und jeden Einkäufern ausländischer oder einländischer Waaren, wird auch noch zur Pflicht gemacht:

§. 37.

Richtige Angabe des Destinations-Orts und gehöriges Verpacken der Waaren.

Keine falsche Bestimmungen der Waaren anzugeben, sondern die Versender müssen allezeit directe den Ort, wo die Waare hingehen soll, benennen. Die Versender müssen auch die Fuhrleute, die die Waaren verladen, anweisen, die in den Begleitungsscheinen vorgeschriebene Straßen zu

zu halten, und nirgends anders als an dem Orte der Destination abzuladen, widrigenfalls die Fuhrleute zu erwarten haben, daß sie, wie Contrebandiers den ergangenen Gesetzen gemäß, werden bestraft werden. Zugleich wird den Einkäufern die obige allgemeine Anordnung nochmals in Erinnerung gebracht, ihre eingekaufte Waaren nach den verschiedenen Sätzen des Ausgangstarifs, verschieden zu packen, widrigenfalls, wenn sich mehrerley Waaren in ein und demselben Collis befinden, diese sämtliche Waaren nach einem, und zwar dem höchsten Ausgangssatze, behandelt werden sollen.

§. 38.

Hemmung der Straßen bey Abfertigung der Einkäufer.

Bey der Abfertigung der Einkäufer auf den Packhöfen zu Frankfurth sollen auch die Fuhrleute alle Unordnungen vermeyden, und sich keiner von ihnen unterstehen, wenn sie die Waaren nach den Packhöfen hinbringen, ausser der Reihe zu fahren, und dadurch die Strassen zu hemmen. Sowohl die Garnison, als der Magistrat werden gemeinschaftlich darauf sehen, daß dergleichen Unordnungen nicht gestattet werden, und es wird demjenigen, der sich ausser der Reihe betreffen läßt, ein Pferd ausgespannet, welches mit Fünf Thalern einzulösen ist.

§. 39.

Behandlung der eingekauften Waaren auf der Route nach dem Orte der Bestimmung.

Von den ausgehenden fremden Waaren, die in Frankfurth die Ausfuhrgefälle erlegt haben, werden auf der Route keine weitere Abgaben, sondern nur die unterweges übliche ordinaire Zoll- Damm- und Brück-Gelder erhoben, und wenn die Ladung mit den Abfertigungen oder Begleitscheinen gleichstimmend, und die Collis gut und untadelhaft plombiret auf den Grenz-Zollämtern befunden werden, so daß der Verdacht einer heimlichen Eröfnung oder Abladung nicht statt findet; so sollen die Plomben von den Kisten und Collis durch die Grenzofficianten abgenommen, und die Eigenthümer ohne den geringsten Aufenthalt oder Anforderung eines Ausgangs-Zolles auspaßiret werden. Dagegen haben die Grenz-Zollofficianten von ihrer Seite desto genauer darauf zu sehen, daß ihnen die Begleitscheine von den Meß-Fieranten abgeliefert werden, welche sie sodann attestiren, und vollständig an das Acciseamt zu Frankfurth einsenden müssen.

§. 40.

Behandlung der eingekauften Waaren am Orte ihrer Bestimmung.

Dagegen müssen die ins Land einzuführen erlaubte Waaren, wenn gleich davon die Ausgangs-Gefälle erweislich zu Frankfurth erlegt worden, an dem einländischen Orte ihrer Bestimmung noch die geordneten Consumtions-Gefälle nach dem Tarif der Provinz, wo sie hingeführt werden, entrichten. Ein gleiches ist von den Material- und Farbe-Waaren zu bemerken, die die Frankfurther Kaufmannschaft innerhalb Landes versendet, indem die von diesen Artikeln erhobene Accise am Orte der Bestimmung nicht in Abrechnung gebracht, sondern die ganze Tarifmäßige Consumtions-Accise erlegt werden muß. Ausser dem eigentlichen Meß-Handel mit Waaren aller Art, hat auch bisher ein Pferde- und Ochsen-Markt während der Meßzeit statt gehabt, der noch ferner fortgesetzt werden soll. In Ansehung desselben, wird daher folgende Behandlung hierdurch verordnet:

Pferde- und Ochsen-Markt.

§. 41.

Von den Pferden und Ochsen, welche auf die Messe zum Verkauf gebracht werden, sind von dem Verkäufer Zwey Groschen, und von dem Käufer ebenfalls Zwey Groschen für jedes Stück zu entrichten, und da dieser Markt in der Vorstadt auf dem Damm, oder wo sonst ein schicklicher

Platz dazu vorhanden, gehalten werden soll, und jene Abgaben daher nicht bey den Meßcassen in der Stadt erhoben werden können, so wird das Meß-Commercien- und Accise-Collegium jedesmal einen in Königlichen Pflichten stehenden Accise-Officianten nach der Vorstadt auf die daselbst gewöhnliche Expeditions-Stube beordern, und demselben, so wie den Zoll-Controlleur, welcher sich auch dahin verfügen muß, mit den nöthigen Instructionen zu Erhebung der Zoll-Gefälle versehen.

Die Verkäufer haben diesen Officianten sodann die Thorzettel auszuhändigen, und sie daraus ersehen zu lassen, wie viel Pferde oder Ochsen jeder Verkäufer zu Markte gebracht hat. Diese Thorzettel werden die Verkäufer hierauf quittirt zurück erhalten, wenn sie die Gefälle auf dem Markte entrichtet haben, und sie müssen sie nebst den Zollzetteln, dem am Schlagbaum, auf dem Pferde-Markt, aufwartenden Bedienten vorzeigen, endlich aber beyde Zettel bey den Thorschreibern an den Landwehren abgeben.

Da auch hier zur Verhütung der Accise- und Zoll-Defraudationen schon die Einrichtung getroffen worden ist, daß so wenig in der Stadt, als ausser den Barrieren, Pferde oder Ochsen bey Strafe der Confiscation, während der Meßwoche verkauft und erhandelt, und daher alles Vieh nach der Damm-Vorstadt, und zwar die Pferde, auf den daselbst mit Schlagbaum verwahrten großen Marktplatz, die Ochsen aber auf den diesseits des Barrier-Grabens bey den Weiden befindlichen großen Raum zum Verkauf gebracht werden sollen, so lieget allen, sowohl bey den Meß- als den ordinairen Accise-Cassen bestellten Officianten, insonderheit dem nach dem Pferde-Markt zu Erhebung der Gefälle Deputirten, imgleichen allen Thorschreibern und Visitatoren ob, zu vigiliren, daß hierwider nicht gehandelt werde, und wenn sie Contraventionen entweder selbst betreffen, oder in Erfahrung bringen, solche sofort dem Meß-Commercien- und Accise-Collegio anzuzeigen, damit dasselbe die Contravenienten mit ihrem Vieh anhalten, und wegen der zu erlegenden Strafe, oder hinlänglichen Pfandes bis zur ausgemachten Sache, das Nöthige verfügen könne.

§. 42.

Behandlung solcher Waaren, die in den Tarifs nicht benannt seyn sollten.

Für einige besondere Fälle wird endlich noch folgendes verordnet:

Wenn Waaren zur Messe eingebracht oder von der Messe ausgeführt werden sollten, die in dem Ein- oder Ausgangs-Tarif nicht aufgeführet wären, so bezahlen diese ebenfalls nur die gewöhnlichen Abgaben, die bey allen übrigen Waaren statt finden.

Die analogue Bestimmung des Werths dieser Waaren, wonach sodann die Gefälle berechnet werden, soll dem Meß-Commercien- und Accise-Collegio vorbehalten bleiben, und darüber in einzelnen Fällen näher resolviret werden.

Eben so ist es mit den Waaren-Artikeln zu halten, die nicht nach dem Gewicht behandelt, sondern Fuderweise taxirt werden müssen. Und sollten endlich einige Waaren bey einem geringern innern Werth zu sehr ins Gewicht fallen, um nach den gewöhnlichen Taxen versteuert zu werden, so soll auch dann die Revision von dergleichen Waaren vorgenommen, und die Gefälle nach einem moderirten Satz bestimmt werden.

§. 43.

Bestimmung der Münzsorten bey Ent-

Bey den Cassen können keine andere, als jetzt gültige courente Edictmäßige Brandenburgsche Münzsorten angenommen werden, und eine

Summe,

Summe, die Zehn Rthlr. und drüber ausmacht, wird zum vierten Theil in Golde entrichtet. richtung der Gefälle.

§. 44.

Gewinnsucht und Eigennutz haben auch den Weg eingeschlagen, daß fremde zur Consumtion innerhalb Landes verbotene Waaren mit falschen Siegeln und Plomben beleget, und zum Nachtheil der Fabriken und Manufacturen im Lande debitiret werden. Es wird daher hierdurch verordnet, daß derjenige, bey welchem man dergleichen Waaren vorfinden wird, nicht allein mit der Confiscation derselben, sondern auch mit Bezahlung des fünffachen Werths bestrafet werden soll. Im Fall er diese Strafe nicht baar erlegen könnte, so soll sie in eine proportionirliche Leibes-Strafe verwandelt werden, es sey dann, daß der Besitzer die Waaren nicht selbst gesiegelt oder plombirt habe, und seinen eigentlichen Verkäufer freymüthig angeben könne, da alsdann wider diesen die Untersuchung verhängt werden soll. Derjenige aber welcher unbefugter Weise Waaren siegelt oder stempelt, und dazu die Geräthschaften bey sich führt, soll, wenn er sich betreffen läßt, mit Staupenschlag und zehnjährigem Vestungs-Arrest bestraft werden, und die Magisträte aller einländischen Städte werden hierdurch, wie auch hauptsächlich der Rath zu Frankfurth angewiesen, jedem Hauswirth aufzugeben, auf diese Contraventionen zu vigiliren, wie denn auch demjenigen, welcher den Gerichten einen falschen Stempler entdeckt, eine Belohnung von 100 Rthlr. nebst Verschweigung seines Namens hierdurch versichert seyn soll. Verboth des unbefugten Stempelns.

Nach allen diesen in dem vorstehenden enthaltenen Bestimmungen und Beobachtungen befehlen nun Se. Königl. Majestät, daß die Meßgeschäfte zu Frankfurth an der Oder, in Kraft des gegenwärtigen Reglements, (allermaßen die vom Jahre 1744 und 1772 vorhandene Reglements und Meß-Tarifs hiermit aufgehoben werden) behandelt werden sollen, und so wie Höchst-Dieselben jede Gelegenheit ergreifen, Höchstdero Unterthanen, und allen fremden Commercianten, die in den Königl. Landen Geschäfte machen, alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, so wollen Seine Königliche Majestät auch, daß alles zur Begünstigung des Frankfurther Meßhandels aufgeboten, und was etwan noch zum Besten desselben abgeändert oder eingeführet werden könnte, in der Folge ausgeführet werde. Sämtliche einländische und ausländische Commercianten können sich daher versprechen, daß ihre Erwartung von der veränderten Meß-Einrichtung, in so fern sie einem vernünftigen Fabriken-System nicht entgegen ist, in aller Art befriediget, und alles zu ihrer Erleichterung beygetragen werden soll. Zur mehreren Bekanntwerdung des gegenwärtigen Reglements haben Seine Königliche Majestät dasselbe Allerhöchst Selbst vollzogen, und durch den Druck publiciren lassen, auch allergnädigst verstattet, daß dasselbe zur eigenen Instruction eines jeden, der dabey interessiret seyn kann, öffentlich bekannt gemacht werde.

Signatum Berlin, den 28sten Januarii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. VIII. Rescript an die Halberstädtsche Regierung, daß so lange dem Entwurf des Gesetzbuchs noch nicht gesetzliche Kraft beygelegt worden, nach den bishero geltenden Rechten erkannt werden müsse. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euere zu Entscheidung eines bey Euch vorliegenden Falls geschehene Anfrage vom 31. Decbr. pr. ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß so lange dem Entwurf des Gesetzbuchs noch nicht gesetzliche Kraft beygelegt worden, auch in den Fällen dieser Art nach denen bishero geltenden Rechten erkannt werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IX. Rescript an die Pommersche Regierung über die Frage: ob bey Subhastationibus voluntariis die Aufnahme der Taxe auf Verlangen des Käufers unterbleiben könne. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 7ten d. M. ob bey Subhastationibus voluntariis die Aufnahme der Taxe auf Verlangen des Verkäufers unterbleiben könne? ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution: daß der im §. 9. Tit. XXVIII. Part. II. der Prozeß-Ordnung angegebene Grund- und Endzweck der Taxe allerdings auch bey Subhastationibus voluntariis statt finde, und ein hinreichender Grund von der Vorschrift des §. 48. ibid. abzugehen um so weniger vorhanden sey, da es zur Legalität einer solchen gerichtlichen Verhandlung gehört, daß das Object derselben omni modo determinatum seyn müsse. Alles was daher zur Erleichterung der Kosten in dergleichen Fällen nachgegeben werden kann, ist, daß statt der förmlichen Taxe, eine bloße Beschreibung des Hauses nach seiner Lage, Gränzen, allgemeine Beschaffenheit, und aus dem Hypothekenbuch und Stadt-Catastro constirenden Realitäten, Pertinenzien, Servituten und andern Oneribus perpetuis, den Subhastations-Patenten beygefügt werde. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Sportul-Taxe für die fiscalischen Bedienten bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da es noch bis jetzt Unsere fiscalischen Bedienten, in denen ihnen aufgetragenen Untersuchungs-Fällen, wo der Denunciat in die Kosten condemniret wird, und solche zu bezahlen des Vermögens ist, an bestimmten Liquidations-Vorschriften gefehlet hat; so sind Wir, auch diesem Mangel, durch anliegende, für Unsere sämmtliche Lande approbirte Sportul-Taxe abzuhelfen, gnädigst bedacht gewesen, und befehlen Euch, in dessen Verfolg hiermit in Gnaden, sothane Sportul-Taxe gesammten zu eurem Res-

fort gehörenden Fiscälen zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt zu machen, auch Euch eures Orts selbiger bey Festsetzung ihrer Liquidationen fortmehro zur Direction dienen zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Januar 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. X.

Sportul-Taxe

für die fiscalischen Bedienten bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen.

I. Diäten und Termins-Gebühren.

1. Wenn der fiscalische Bediente die Untersuchung an seinem gewöhnlichen Wohn-Orte geführt hat, so paßiren ihm für jeden Termin — — — 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerk. Es muß aber in jedem solchen Termin wenigstens 4 bis 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protocoll, wie lange die Verhandlung gedauert habe, pflichtmäßig bemerkt werden.

Sind nur einzle Actus expedirt worden, zu deren Vollziehung keine so lange Zeit erforderlich gewesen, z. E. Urtels-Publicationes, Eydes-Abnahmen ꝛc. so können dafür nur angesetzt werden — 12 bis 16 Ggr.

2. Wenn der fiscalische Bediente zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält er für jeden Tag an Diäten — 2 Rthlr. — —

Anmerk. Wegen der freyen Fuhre und der vorkommenden baaren Auslagen muß der Fiscal nach den Vorschriften der Sportul-Taxe vom 11. August 1787. Sect. III. no. 9. Anmerk. 3. sich achten.

II. Decret- und Expeditions-Gebühren.

1. Für die im Lauf der Untersuchung zu erlassende Citationes, Requisitoriales und andre dergleichen schriftliche Verfügungen kann der Inquirent liquidiren, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, auch der erlassenen Verfügung selbst — — — — 4 bis 8 Ggr.
2. Für einen Statum causæ zur Abhörung auswärtiger Zeugen, nach gleichen Verhältnissen — — — 8 Ggr. bis 1 Rthlr.

Anmerk. a) Unter diesen Sätzen sind die Stempel nicht wohl aber die Schreib-Gebühren mit begriffen.

b) Der Satz no. 1. paßirt nur für Haupt-Verfügungen, durch welche der Gang der Sache weiter befördert wird. Für Neben-Verfügungen z. E. bloße Bekanntmachungen, Prorogationes von Terminen ꝛc. kann außer den Stempel- und Schreib-Gebühren nichts liquidirt werden.

c) Wenn der Inquirent die sub I. no. 1. bestimmten Diäten erhält, so kann er für die während dieser Zeit und seines auswärtigen Aufenthalts erlassenen schriftlichen Verfügungen keine besondre Taxen ansetzen.

III. Berichts-Gebühren.

1. Wenn der Inquirent die geschlossenen Acten mit seinem Gutachten einreicht, so sind ihm dafür die in der Sportul-Taxe vom 11. August 1787. Sect. VI. no. 4. bestimmten Gebühren zuzubilligen.

2. Andre Berichte und Anfragen, während dem Lauf der Untersuchung sind gleich andern schriftlichen Verfügungen sub II. no. 1. zu beurtheilen.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Vorstehende Gebühren-Ansätze finden überhaupt nur statt, wenn der Denunciat in die Kosten verurtheilt wird, und solche zu bezahlen vermögend ist.

2. Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen: ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrläßigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnützerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.

3. Dagegen ist dem Richter auch verstattet, bey sehr weitläuftigen, mit ganz vorzüglichen Fleiß und Diensteifer von dem Fiscal instruirten Untersuchungen, worin derselbe, außer den Gebühren, keine Quotam erhält, und die Gebühren mit der Arbeit in keinem Verhältniß stehen, demselben Ein Viertel bis höchstens Ein Drittel über die vorgeschriebenen Sätze zuzubilligen.

Signatum Berlin, den 28. Januarii 1788.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht vom 9. Febr. nebst Königl. Cabinets-Ordre, daß nunmehro das Ober-Hof-Bauamt die Aufsicht über die den Fabrikanten erbauten Häuser habe. De Dato Berlin, den 9. Febr. 1788.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Was Wir wegen der Unserm Ober-Hof-Bauamt anvertrauten Aufsicht über die für Fabricanten erbaute und an sie geschenkte Häuser an Unsern Groß-Canzler unterm 5. huj. zu erlassen allergnädigst geruhet haben, solches ersehet Ihr aus der copeylichen Anlage mit mehrerm.

Im Verfolg dessen werdet Ihr also hierdurch angewiesen, statt der sonst von dem Fabriken-Departement Unseres General-Directorii bey Verpfändungen und Veräusserungen solcher Häuser erforderlich gewesenen Atteste oder Einwilligungs-Scheine, diejenigen, welche künftig das Hof-Bauamt ertheilen wird, zu erkennen und anzunehmen, auch sämtliche Untergerichte, sowohl der hiesigen Residenzien als in Potsdam darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9. Febr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XI.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Da Ich für verschiedene Fabrikanten theils neue Häuser bauen, theils alte Häuser ankaufen, und solche zu ihren jedesmaligen Fabriken durch das Ober-Hof-Bauamt einrichten lasse, daher dieses die beständige Aufsicht über sothane Häuser behält; so will Ich, daß die Atteste und Erlaubniß-Scheine des Ober-Hof-Bauamts, wenn dieser oder jener Fabrikant zum bessern Betrieb seiner Fabrike auf ein solches Haus etwan Geld aufnehmen muß, bey den Gerichtshöfen angenommen werden, und gültig seyn sollen, wornach Ihr also das Nöthige zu verfügen habt. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 5. Febr. 1788.

Fr. Wilhelm.

No. XII. Ost-Preußisches confirmirtes Landschafts-Reglement. De Dato Berlin, den 16. Febr. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Unser getreuer Ostpreußischer Adel um Unsere Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß gebeten hat, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfandbriefe, nach eben den Grundsätzen, wie solche von Unsern Schlesischen, Pommerschen, und Westpreußischen Ständen angenommen worden, den allgemeinen Landes-Credit sowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitstandes auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen; Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt zu geben geruhet haben; So haben zu dieser Absicht die von mehrbesagten Unsern getreuen Adelichen Landständen der Provinz Ostpreussen erwählte Deputirten sich zusammen gethan, und ein Landschaftsreglement entworfen, welches sie Uns demnächst zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Landesherrlichen Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt haben. Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und den durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Die eigentliche Absicht dieser neuen Landschaft ist die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Credits der Ostpreußischen Ritterschaft. Beydes soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirten Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Erstes Capitel.

Von der Natur und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von denen verbundenen Ostpreußischen Ständen auf adeliche Güter ausgefertiget, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen richtiger

Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente.

richtiger und promten Abführung der Zinsen ihren Inhabern garantiret werden.

§. 2.

werden von der Landschaft garantirt,

Der Vorzug, welchen die Pfandbriefe vor den zeitherigen blossen Hypothekeninstrumenten haben, bestehet hauptsächlich darin, daß eines Theils die bey der Landschaft verpfändeten Güter, in sofern nicht deren Werth nach unten bestimmten Maaßgaben aus dem Erwerbepreis mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf das genaueste und richtigste taxirt werden; zweytens, daß das auf selbige zu bewilligende Anlehn mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt, und bey Bewilligung des Anlehns mit der äussersten Vorsicht zu Werke gegangen wird, und daß drittens die gesammte verbundene Ritterschaft in Ostpreussen die Garantie dafür dergestalt übernimmt und leistet, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes ausser dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die ausserordentlichsten Unglücksfälle an dem specialiter verpfändeten Grundstücke sich ereignende Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit und Kosten, an Capital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß; So daß dem Pfandbrief-Inhaber

a) das zur Specialhypotheke im Pfandbriefe verschriebene Gut,

b) die zum Creditwerk verbundene Güterbesitzer des Departements, worin das Gut gelegen ist, und

c) die zum Creditwerk verbundene sämtliche Adeliche Güter in Ostpreussen, und dem fortmehro dazu gehörigen Bißthum Ermeland, haften sollen.

§. 3.

auf zwey Drittel des Werths ausgefertiget,

Diese Pfandbriefe werden nur auf die ersten zwey Drittheile des von der Landschaft zu bestimmenden zu fünf pro Cent taxirten Werths eines Gutes ausgefertiget.

§. 4.

durch die Landschaft verzinset,

Sie werden den Inhabern ohne Unterschied in halbjährigen Ratis verzinset.

§. 5.

Die Schuldner entrichten die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen in die Landschaftscasse, und diese ist selbige in eben diesen Terminen an die Creditores ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten gegen blosse Präsentation ihrer Pfandbriefe, auszuzahlen verbunden.

§. 6.

auch durante Concursu.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Concurs keinesweges unterbrochen, vielmehr erhalten die Inhaber der Pfandbriefe ihre Zinsen auch während den Concurs jederzeit promt und richtig aus der Landschaftscasse.

§. 7.

Sie dürfen zu den Concurs-Kosten nicht beytragen,

Ueberhaupt können die Pfandbriefsinhaber niemals in einen Concurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Capitals und Interessen lediglich an die Landschaft halten, diese aber in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Verordnungen von aller Einlassung in die Concurse, und

und folglich auch von allem Beytrag der diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensirt ist.

§. 8.

Die Landschaft hat also auch nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen in Concurs verfallenes Gut, in dem Liquidations-Termin zu melden; sondern die Gerichte sind angewiesen, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen, da solche aus den Hypothekenbüchern bekannt sind. noch sich in Concurs einlassen.

§. 9.

Die Landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerley Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher im Publico ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro, oder anderer Weitläuftigkeiten bedarf; Also daß die blosse Production hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals als der Interessen bey der Landschaft zu legitimiren. Sie können ganz frey im Publico circuliren,

§. 10.

Die Pfandbriefe werden in Silber-Courant, nach dem Münzfuß de Anno 1764, zu 14 Rthlr. die Mark fein, ausgestellet. Wenn also jemand Obligationes so bereits eingetragen sind, und auf Gold lauten, in Pfandbriefe umschreiben läßt, so werden die Friedrichsd'or mit 5 pro Cent Agio, die Dukaten aber mit 3 Rthlr. pro Stück, in Courant reduciret. Wegen der etwanigen Differenz zwischen diesem und dem Coursmäßigen Agio hingegen, muß sich der Schuldner mit seinem Gläubiger besonders abfinden. werden in Courant die Mark fein zu 14 Rthlr. ausgestellt.

Sind etwa Obligationes in andern Gold- oder Silberspecibus ausgestellt, so reflectirt die Landschaft bey der Umschreibung stets nur auf den innern Gehalt, und überläßt dem Gläubiger und Schuldner die Sache wegen des etwanigen höhern oder mindern Agio mit einander besonders auszumachen. Sollte auch die verbundene Landschaft es künftig für sich zuträglich, und der Bequemlichkeit des Publici gemäß finden, Pfandbriefe auf Goldspecies auszufertigen, so sollen dieselbe auf Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Rthlr., im Gehalte von 21 Karath 9 Grän, davon 35 Stück auf die Mark gehen, gestellet, die Interessen aber jederzeit nur in Courant mit dem Edictmäßigen von 5 pro Cent bezahlt werden.

Uebrigens werden die Pfandbriefe nicht unter 50 und nicht über 1000 Rthlr. ausgestellt, so daß die mittlere Summen immer nur um 50 oder 100 Rthlr. nach dem Begehren der Interessenten, nicht aber in andern Decaden ansteigen.

§. 11.

Die Realisirung oder Ablösung der Pfandbriefe geschiehet durch die Landschaft, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halb Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen den 1ten Julii und den 2ten Januarii durch baare Zahlung ablöset. Von Ablösung der Pfandbriefe.

Zweytes Capitel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Pfandbriefe können nur auf Adliche Güter

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Adeliche Güter, das ist auf solche, die zu Adelichen Rechten verschrieben sind, und in den Hypothekenbüchern als Adelich aufgeführt stehen, ertheilet, der Besitzer mag adlichen oder bürgerlichen Standes seyn.

Unadeliche, Cöllmische und Freygüter bleiben also von diesem Creditwerke völlig ausgeschlossen.

Wenn indessen in dem Complexu des Adlichen Gutes, einige Huben ursprünglich Cöllmisch, dennoch aber als Pertinentien des Hauptgutes, in dessen Hypothekenbuch mit aufgeführt sind, so dürfen diese, so lange sie von dem Adlichen Gute nicht wieder getrennet sind, von dem Werthe des Güter-Complexus bey der Taxe nicht zurückgeschlagen werden; wohl aber wird bey der Detaxation auf die denselben anklebende Lasten Rücksicht genommen. Auch wird die Landschaft dafür sorgen, daß in sofern dergleichen Cöllmische Huben bey einem Justitzamt oder andern Untergerichte in dessen Hypothekenbuche besonders eingetragen sind, oder noch eingetragen werden möchten, dabey in eben diesem Hypothekenbuche eine Protestation gegen alle besondre Verpfändung oder Veräusserung solcher Huben ohne Vorwissen und Genehmigung der Departementsdirection, vermerkt werde.

Sollten sich übrigens Adliche Güter finden, welche von mehreren Inhabern in gewissen Antheilen besessen werden; so können einzelne Antheile nur denn, wenn sie wenigstens 5000 Rthlr. betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Ausser diesem Falle aber, können die Besitzer solcher kleinen Gutsantheile auf die Belegung derselben mit Pfandbriefen nur in so weit antragen, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pächten und andern fixirten Einnahmen soviel sichere Revenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe erforderlichen Falls, auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können.

§. 2.

von Personen, welche Schulden contrahiren können, ausgestellet.

Demnächst fliesset es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen welche den Rechten nach, Schulden contrahiren können, und nur in sofern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, Landschaftliche Pfandbriefe auf ihre Güter zu nehmen, Anspruch machen können.

§. 3.

Was besonders 1) in Absicht der Pfandgüter,

Den Pfandinhabern Adlicher Güter kann nur gestattet werden, diese Güter bis auf die ersten zwey Drittheile desjenigen Quanti mit Pfandbriefen zu oneriren, wofür das Gut nach Maaßgabe des Pfandcontracts ihnen, oder ihren Vorgängern von dem Eigenthümer verpfändet worden; Und auch dieses findet nur alsdenn statt, wenn das Departementscollegium per Majora findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen wahren nutzbaren Werth nicht übersteige.

Wird hiebey einiges Bedenken gefunden, oder verlanget der Inhaber unter Vorwendung eines jetzigen höhern Werths ein größeres Anlehn, so kann solches nie ohne vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümern, geschehen.

§. 4.

§. 4.

Anlangend die Fideicommisse und Majorate, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Gesetze, Fundationes, und Pacta Familiæ, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben. 2) der Fideicommisse und Majorate,

§. 5.

Eben also hat es in Absicht der Lehngüter, sie seyen Mannlehne oder Magdeburgische, bey demjenigen sein Bewenden, was die Preußischen Lehnrechte wegen Befugniß des Vasallen, das Lehngut entweder mit, oder ohne Consens des Königl. Ostpreuß. Lehnhofes zur Hypothek verschreiben zu können, nach den darin enthaltenen Maaßgaben festsetzen, mit deren Beobachtung der Vasall ebenmäßig auch auf das Lehngut Pfandbriefe nehmen kann, in so fern ihn nicht besondere eingetragene Pacta Familiæ daran hindern. 3) der Lehn-Güter,

§. 6.

Erbzinß- und Erbpachtgüter in sofern sie als Pertinentien zu dem Gute des Erbzinßherrn gehören, können von dem Emphyteuten gar nicht mit Pfandbriefen belegt werden, und in welcher Art sie in die Taxe des Hauptgutes zu ziehen sind, ist unten bey den Taxationsprincipiis bestimmt. 4) der Erbzinß- und Erbpacht-Güter,

Erbzinßgüter aber, welche als separirte Grundstücke besessen werden, können dennoch nicht anders als mit Einwilligung des Domini directi, zur Taxe gebracht und in das Landschaftsregister aufgenommen werden.

§. 7.

Was die gewissen Communitäten, piis Corporibus, und personis moralibus zugehörige Adliche Güter betrift; so wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun sie entweder nach den Landesgesetzen oder der Observanz nicht gültig verpfändet werden können, erfordert. 5) der Güter, welche gewissen Communitäten gehören, zu beobachten.

§. 8.

Alle dergleichen Güter sind, so bald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, in so weit allen Landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, dergestalt, daß sie von den Pfandbriefen zu zahlende Interessen zunächst nach den Steuern und öffentlichen Abgaben, vor allen andern Prästandis, sie haben Nahmen wie sie wollen, gezahlt werden müssen; auch wenn solche zurückbleiben, dergleichen Güter so gut als andere, der Landschaftlichen Sequestration ohne weitere Rückfrage ausgesetzt bleiben. welche in so weit den Landschaftlichen Verfügungen unterworfen sind.

§. 9.

Auf Königliche Domainenstücke und auf Städtische Cämmereygüter sollen unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden. Welche Güter an der Landschaft keinen Theil nehmen.

Zweyter Theil.

Von den Landschaftlichen Collegiis und deren Eintheilung.

Die Besorgung alles dessen, was zu Aufrechthaltung dieses Creditwerkes und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, beruhet unter der Generalaufsicht eines Königlichen Commissarii oder Hauptlandschafts-Präsidenten (Cap. I.)

1) auf drey in den Provinzien dieses Königreichs anzustellenden Provinzial-Ritterschafts- oder Departements-Collegiis (Cap. IV.) welche
2) unter einer in Königsberg etablirten General-Landschafts-Direction stehen (Cap. II.) wonächst sich
3) ein Engerer Ausschuß in Königsberg versammlet (Cap. III.) übrigens aber
4) dasjenige, worüber die Vota sämtlicher Mitstände erforderlich sind, bey den Creyßversammlungen (Cap. VI.) und dem General-Landtage (Cap. VII.), verhandelt wird.

Erstes Capitel.

Von dem Königlichen Commissario oder Haupt-Landschafts-Präsidenten.

§. 1.

Se. Königl. Majestät ernennen den Haupt-Landschafts-Präsidenten,

Da nothwendig jemand seyn muß, der das Landschafts-System im Ganzen übersieht, das wichtige Werk dirigiret, und alle Theile desselben, nach den einmal feststehenden Principiis zusammen hält; so wird dem gesammten Landschaftlichen Collegio ein von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst zu ernennender Haupt-Landschafts-Präsident vorgesetzet.

Es hoffen aber die Ostpreußischen Stände und tragen allerunterthänigst darauf an, daß höchstgedachte Seine Königliche Majestät dazu jedesmal einen Ostpreußischen würklich angesessenen von Adel zu bestimmen, allerhuldreichst geruhen wollen.

§. 2.

welcher auf die allerhöchste Gerechtsame invigiliret,

Dieser Haupt-Landschaftspräsident wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nicht das Geringste, was den allerhöchsten Gerechtsamen Seiner Königlichen Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

§. 3.

bey allen Landschaftlichen Collegiis und Zusammenkünften präsidiren kann,

Er ist also berechtiget bey allen Landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren, bey seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte zu erwarten, und zu erfordern.

§. 4.

besonders bey dem General-Landtage, der Haupt-Landschafts-Direction, und dem Engern Ausschusse.

Dieses Vorrecht stehet ihm besonders bey dem General-Landtage, bey der Haupt-Landschaftsdirection, und dem Engern Ausschusse zu.

§. 5.

Er kann Cassen-Visitationes verfügen, und

Gleichergestalt ist er berechtiget, überall wo er es nöthig findet, Cassenvisitationes und Rechnungsrevisionen zu verordnen.

§. 6

überall auf gute Ordnung sehen.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß bey allen Landschaftlichen Collegiis eine gute Ordnung eingeführet und erhalten werde.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von der General-Landschaftsdirection.

§. 1.

Die General-Landschaftsdirection ist ein Collegium, welches aus einem Director und zween Räthen oder Repräsentanten der Stände, dann aus einem Syndico, und den nöthigen Subalternen besteht, und in der Hauptstadt Königsberg seinen Versammlungsort hat. Wer zu diesem Collegio gehöre, und wo es sich versamle.

§. 2

Der Director und die General-Landschaftsräthe oder Repräsentanten werden von den zum Engern Ausschuß ernannten Deputirten der Stände aus allen dreyen Departements durch Mehrheit der Stimmen erwählt. Wenn irgendwo gleiche Stimmen sind, und die Wählende sich nicht einigen können, so wird solches dem Haupt-Landschaftspräsidenten zu seiner Entscheidung angezeigt. Wie der Director und die Repräsentanten gewählet und bestätigt werden.

Die Gewählte erhalten sodann auf geschehenen Vortrag des Haupt-Landschaftspräsidenten, von Seiner Königlichen Majestät ihre Bestätigung.

Bey der ersten Einrichtung ihres Werkes aber geschiebet die Wahl des Directoris, und der Mitglieder der Haupt-Landschaftsdirection, desgleichen des Syndici und der übrigen Subalternen von denen allhier anwesenden Deputirten sämmtlicher Creyse.

§. 3.

Zu den Stellen des Directoris und der Räthe kann kein anderer gewählt werden, als ein solcher der von Adel, mit dem Jndigenat versehen, und mit Gütern in Ost-Preußen angesessen, auch in guten Vermögensumständen ist. Jhre Aemter dauren drey Jahre; Jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eines dieser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgende drey Jahre gewählt werde. Von den äussern und

§. 4.

Die Stände werden selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesem wichtigen Posten nur Männer von untadelhaften Character, von bekannter Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes gewählt werden. Auch müssen sie einige Studia besitzen, und sich, wo möglich in öffentlichen Geschäften schon einigermaßen geübt haben. innern Qualitäten, die zu dieser Charge erforderlich sind.

§. 5.

Dieses Collegium versammlet sich in Königsberg, so oft es die vorkommende Geschäfte erfordern, und seine Conclusa werden nach der Stimmenmehrheit abgefasset. Von dem Sitz und modo deliberandi dieses Collegii.

§. 6

An Subalternen gehört zu dieser Direction der General-Landschafts-Syndicus. Zu diesem Posten wird ein Mann erfordert, der seine Studia juridica absolvirt hat, in Geschäften geübt, und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen, oder Diensten stehet. Dieser Syndicus wird von der Generaldirection dem Engern Ausschuß vorgeschlagen; und muß diese bey sothanen Vorschlägen dahin sehen, daß zu diesem Amte kein Subject genommen werde, gegen welches ein, oder das andere Departement etwas Erhebliches und Gründliches zu erinnern haben könnte. Sollte der Syndicus in der Zeit, zwischen einer und der folgenden Versammlung des Engern Ausschusses abgehen, so sind dessen Geschäfte interimistisch einem andern geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirection zu übertragen. Von dem General-Landschafts-Syndico.

§. 7.

§. 7.

Die General-Landschafts-Direction wählet die übrige Subalternen selbst.

Die Bestellung der übrigen Subalternen wird der General-Landschaftsdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählte Subjecte die erforderliche Qualitäten haben. In Ansehung ihrer Obliegenheiten werden diese Subalternen auf die bey ihrer Verpflichtung ihnen zu ertheilende Instructiones verwiesen.

§. 8.

Deren Geschäfte überhaupt,

Die Beschäftigung der General-Landschaftsdirection bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, alles was zum Besten der Landschaft und deren Credits gereichet, möglichst befördere; dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge, und Einhalt thue.

§. 9.

besonders die Aufsicht über die Departementscollegia.

Hieraus folget von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Generaldirection von sämtlichen Departementscollegiis gehörig in Obacht genommen, und diejenige, welche sich denselben widersetzen, durch die der Sache angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§. 10.

Die Untersuchung und Entscheidung der wider selbige angebrachten Beschwerden.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein oder anderes Departementscollegium und dessen Directorem, sie mögen herkommen woher, und bestehen worin sie wollen, gehören vor diese General-Landschaftsdirection; die solche untersucht und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet. Indessen findet auf solche Klagen kein Prozeß statt; es wird vielmehr auf die eingekommene Beschwerden blos der Bericht der beschuldigten Departementsdirection erfordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Commißion aus dem benachbarten Departementscollegio, auf Kosten des Schuldigbefundenen, zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation die Sache ohne fernere prozessualische Weitläuftigkeit entschieden werden muß. Wer sich sodann durch die Entscheidung der General-Landschaftsdirection beschwert erachtet, kann sich an den Engern Ausschuß wenden. Indessen versteht sich, daß alles dieses nur bey Angelegenheiten, die das Creditwerk angehen, statt finde; in allen übrigen bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand.

§. 11.

Die Prüfung der über den taxirten Werth und Höhe des an Pfandbriefen zu bewilligenden Quanti entstehenden Bedenklichkeiten.

Sollte über den anzunehmenden Werth eines Gutes und das hiernach zu bestimmende Quantum, wie hoch auf selbiges Pfandbriefe bewilliget werden können, in einem oder dem andern Falle eine Verschiedenheit der Meynungen in dem Departementscollegio eintreten, und die Mitglieder desselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß die aufgenommene Taxe, mit dem Revisionsprotocoll, und den etwanigen Monitis, an die General-Landschaftsdirection eingesandt, und die obwaltenden Verschiedenheiten der Meynungen angezeigt werden; damit die Generaldirection, befundenen Umständen nach, allenfalls auch durch ein benachbartes Departementscollegium eine Taxrevision veranlasse, und die Sache demnächst bey dem Engern Ausschuß zum Vortrage bringe, auch mit dessen Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in sofern es sonst mit dem Titulo Possessionis seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe bis auf das Quantum, welches keinen Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können diese sofort ausgefertiget werden.

§. 12.

§. 12.

Wegen aller von den Departementscollegiis bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung, die Conclusa samt dazu gehörigen Taxen oder andern Documenten der Haupt-Landschaftsdirection zur Superrevision eingesandt werden, welche im Fall eines befundenen Mangels nach erforderter Erklärung der Departementsdirection über die Abhelfung solcher Mängel, oder sonstige Maaßregeln zu verfügen, dem Engern Ausschuß aber, bey der nächsten Zusammenkunft davon Vortrag und Anzeige zu thun hat. Die Superrevision der expedirten Pfandbriefe.

§. 13.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zu Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stück gemacht werden, sind an die General-Landschaftsdirection zu deren Prüfung und weitern Veranlassung, einzusenden. Die Beurtheilung der eingesandten Vorschläge zu Verbesserung des Systems.

§. 14.

In zweifelhaften Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht gnugsam deutlich und umständliche Bestimmung erfolgt seyn sollte, müssen die Provinzialdirectionen bey der General-Landschaftsdirection anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden. Anordnung interimistischer Verfügungen.

§. 15.

Die General-Landschaftsdirection hat ferner die Oberaufsicht über sämtliche Landschaftliche Cassen, und über sämtliche zur Generallandschaft gehörige jetzige und künftige allgemeine Fonds. Oberaufsicht über sämtliche Cassen.

§. 16.

Sie ist berechtiget wo, und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustelle, und die Rechnungen zu untersuchen, es steht ihr auch frey, hiezu Commissarien aus andern Landschaftlichen Collegiis zu ernennen. Visitation der Cassen und Revision der Rechnungen.

§. 17.

Wenn die Landschaft auf einen Generallandtage, unter Allerhöchster Approbation, auswärtige Darlehne zu suchen beschlossen hat, so gehöret die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Beobachtung der wegen Einziehung der Gelder, deren Vertheilung unter die Departements-Landschaften, Uebermachung der Zinsen an die auswärtige Creditores u. s. w. festgesetzten Modalitäten zu dem Officio der General-Landschafts-Direction. Negociirung auswärtiger Darlehne.

§. 18.

Sie führet ferner die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen und andern Collegiis, in Angelegenheiten, die das Ganze des Systems und das allgemeine der Landschaft betreffen. Correspondenz mit den Landes-Collegiis.

§. 19.

Endlich kann auch die General-Landschaftsdirection, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung des Engern Ausschusses einen General-Landtag ausschreiben. Ausschreibung des General-Landtages.

§. 20.

Der Director und die Haupt-Landschaftsräthe werden von dem Präsidenten oder wem derselbe solches aufträgt, der Syndicus, und übrige Subalternen aber, von der General-Landschaftsdirection, nach dem am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen, vereydet. Von der Vereydung des Directoris, der Räthe u. Subalternen.

Drittes Capitel.

Von dem Engern Ausschusse.

§. 1.

Von der Absicht des Engern Ausschusses,

Es wird theils um der General-Landschaftsdirection zur Controlle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwol die oftmalige mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des Generallandtages zu vermeiden, ein Engerer Ausschuß bestellt.

§. 2.

wer dazu zu erwählen ist,

Die Ritterschaft jedes Departements wählet dazu aus ihrer Mitte einen bis zwey Deputirten; und jedes Departementscollegium ernennet gleichfalls aus seiner Mitte einen; so daß der Engere Ausschuß aus sechs bis neun Personen bestehen kann. Doch stehet der Ritterschaft eines jeden Departements frey, besonders in Fällen wo bey einer Engern Ausschußversammlung weder Wahlen noch andere Propositionen von besonderer Erheblichkeit zur Deliberation gezogen werden sollen, zur Ersparung der Kosten, es bey der Absendung des Deputirten aus der Departementsdirection zu belassen, und demselben das Votum des Departements allein zu übertragen. Uebrigens geschieht die Wahl der Abgeordneten aus der Ritterschaft auf der Creyßversammlung dergestalt, daß die zu dem Departement gehörige Landräthliche Creyse nach einem gewissen Turno abwechseln; Und ist jede solche Wahl in der Regel nur für Eine Engere Ausschußversammlung zu verstehen.

§. 3.

wenn er sich versammlet

Dieser Engere Ausschuß versammlet sich jährlich einmal, den 25sten September, in Königsberg.

§ 4.

Sein Geschäfte ist: 1) die Revision der Rechnungen,

Seine Beschäftigung bestehet zuvörderst in der Superrevision der von den Specialdepartements geführten, der Generaldirection eingesandten, und von dieser schon revidirten Rechnungen.

Das Mitglied des Engern Ausschusses, welches aus dem Departementscollegio anwesend ist, hat in Sachen, welche die Rechnungen oder andre Handlungen desselben Departementscollegii betreffen, kein Votum.

§. 5.

2) die Beschwerden über die General-Landschafts-Direction zu untersuchen,

Die General-Landschaftsdirection ist schuldig, dem Engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlanget, Nachricht und Auskunft zu geben.

Wenn in den oben (Cap. II. §. 10.) schon bemerkten Fällen ein oder der andere Theil bey dem Deciso der General-Landschaftsdirection sich nicht beruhigen will; so stehet ihm der Recours an den Engern Ausschuß offen; welcher die Sache nochmals untersuchet und finaliter entscheidet. Indessen muß doch der Verfügung der General-Landschaftsdirection interimistisch und salvo jure Folge geleistet werden.

Es verstehet sich von selbst, daß in dergleichen Fällen, wo die General-Landschaftsdirection bereits decidiret hat, dieser bey dem Engern Ausschuß kein Votum zustehe.

§. 6.

3) die Proponenda des General-Landtages zu reguliren,

Die General-Landschaftsdirection und der Engere Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, welche von denen an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen auf einem künftigen Generallandtag im Vortrag gebracht werden sollen.

§. 7.

§. 7.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, und darüber bey der Generaldirection angefragt wird; so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung nach §. 14. des vorigen Capitels ergehen lassen. Inzwischen ist dem, der dadurch beschwert zu seyn glaubet, unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Engern Ausschuß zu provociren, welcher das Erforderliche nach Mehrheit der Stimmen festsetzt. Unterdessen aber bis der Engere Ausschuß zusammenkommt und entscheidet, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Generaldirection interimistisch befolget werden. 4) die Entscheidungen der General-Direction zu revidiren,

§. 8.

Ist aber die Anfrage, oder die in Anregung gebrachte Bedenklichkeit, von der Beschaffenheit, daß die General-Landschaftsdirection solche aus dem Reglement zu decidiren bedenklich findet; so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Engere Ausschuß zusammenkommt, wo alsdenn das Erforderliche gemeinschaftlich von der Generaldirection und dem Engern Ausschusse nach Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird. 5) die von selbiger unentschieden gelassene Anfragen zu decidiren,

§. 9.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die General-Landschafts-Direction die Correspondenz mit den Königlichen und andern Collegiis in gemeinen Landesangelegenheiten führet; sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte; so wird die General-Landschaftsdirection dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschusse in suspenso lassen. 6) die Bedenklichkeiten bey der Correspondenz mit den Landes-Collegiis zu bestimmen,

§. 10.

Es stehet zwar, wie obgedacht, der General-Landschaftsdirection frey, mit Zuziehung des Engern Ausschusses einen Generallandtag auszuschreiben. Wenn aber solches von ihr nicht geschiehet, so ist der Engere Ausschuß, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung, auch ohne sie, zu resolviren berechtigt. 7) einen General-Landtag zu veranlassen,

§. 11.

Uebrigens verstehet es sich in Gemäßheit §. 4. des ersten Capitels von selbst, daß der Haupt-Landschaftspräsident, so wie ihm solches bey allen Landschaftlichen Collegiis zukommt, auch bey diesem Engern Ausschusse die Oberaufsicht habe. 8) der Engere Ausschuß stehet unter dem Haupt-Landschafts-Präsidenten.

Viertes Capitel.

Von den Provinzial-Departements-Collegiis.

§. 1.

Ohnerachtet das System der Ostpreussischen Landschaft eigentlich auf eine Verbindung der Stände in der ganzen Provinz unter sich, beruhet; so hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache übersehen, und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratesse betreiben, auch in Rücksicht der eventuellen Vertretung gewisse Grade festsetzen zu können, das Land in gewisse Provinzial-Departements einzutheilen. Von Eintheilung der Landschaftlichen Departements.

K 2 §. 2.

§. 2.

welches dieselben sind.

Es bestehet also die Ostpreussische Landschaft aus drey Provinzial-Departements, nemlich:

1) Dem Königsbergschen Departement, welches die Districte der ehemaligen Hauptämter Fischhausen, Schaacken, Labiau, Neuhausen, Tapiau, Brandenburg, Balga, Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg und Bahrten, desgleichen das Erbamt Gerdauen und Nordenburg, mithin Vier Landräthliche Creyse, den Schaacken- Tapiau- Brandenburgischen und Bahrtenschen in sich begreifet.

2) Dem Angerburgschen Departement, wozu die ehemalige Hauptämter Memel, Ragnit, Tilsit, Insterburg, Lyck, Oletzko, Johannsburg, Rhein, Lötzen, Angerburg, Sehesten und Erbamt Neuhoff, mithin die Drey Landräthliche Creyse, der Tilsitsche, Oletzkosche und Sehestensche gerechnet werden.

3) Dem Saalfeldschen oder Osterrodischen Departement, bestehend aus den Hauptämtern Preuß. Holland, Pr. Mark, Liebmühl, Mohrungen, Liebstadt, Saalfeldt, Osterrode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Ortelsburg, dann den Erbämtern Gildenburg, deutsch Eylau, und Schömberg, desgleichen dem Bischofthum Ermeland, wozu also Fünf Landräthliche Creyse gehören. Und da auch verschiedene Gutsbesitzer aus den zur Westpreussischen Landschaft geschlagenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, bey der Versammlung in Königsberg sich gemeldet, und um ihre Aufnahme in das Ostpreussische Creditsystem gebeten haben; so bleibt zwar die Frage: in wie fern diesem Gesuch statt gegeben werden könne? vor der Hand noch zur nähern Erörterung ausgesetzt. In so fern jedoch dasselbe zuläßig befunden werden möchte, sollen diese Güter ebenfalls zu diesem dritten Saalfeldschen oder Osterrodischen Departement geschlagen werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß vorstehende Ordnung der Benennung keinen Vorzug oder Präcedenz begründe, vielmehr sind alle Departements, in Absicht des Ranges, sich völlig gleich.

§. 3.

Von den Departements-Directionen

Für jedes der oben benannten drey Departements wird eine Provinzial-Departements-Direction errichtet, welche aus einem Director, gewissen Ritterschafts-Räthen, einem Syndico, einem Rendanten, einem Canzelisten, der zugleich die Stelle eines Calculatoris vertritt, und unter der Aufsicht des Syndici die Registratur respiciret, und einem Boten bestehet. Der Sitz dieser Provinzial-Directionen ist in Königsberg, Angerburg, und Saalfeldt oder Osterrode.

§. 4.

und Departements-Collegiis.

Jede Direction constituirt mit den im December und Junius an dem Orte ihres Sitzes sich versammlenden Deputirten der zum Departement gehörigen Creyse das Departements-Collegium und fasset die Beschlüsse wegen der zu ertheilenden Pfandbriefe.

Sectio A.

Von der Wahl und dem Amte des Directoris.

§. 5.

Der Director wird von den Ständen gewählt.

Der Director des Departements-Collegii wird von den Ständen der zum Departement gehörigen Creyse, und zwar jedesmal nur auf drey Jahre

Jahre gewählet, und Sr. Königlichen Majestät durch den Hauptlandschafts-Präsidenten zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

§. 6.

Die Wahl des Directoris geschiehet in der Art, daß zwar bey der ersten Errichtung der Departements-Directionen der gesammte Adel aller zu dem Departement gehörigen Landräthlichen Creyse, in einer Convocation des ganzen Departements, viritim seine Stimmen ertheilet, und die Stelle des Directoris durch diese allgemeine Pluralität besetzet wird. In der Folge aber geschiehet die Wahl des Directoris allemal nur von den Ständen eines einzigen Landräthlichen Creyses, nach der Ordnung der Creyse, die gleich Anfangs durch das Loos bestimmt werden soll; so daß bey der nächstfolgenden Erledigung der Stelle ein anderer Creyß ebenfalls allein die Wahl vorzunehmen hat. Dem wählenden Creyß aber bleibt es allemal anheimgestellt, den neuen Directorem entweder aus seinen Ständen, oder aus einem andern zum Departement gehörenden Creyse, oder auch den bisherigen Directorem aufs neue zu wählen. Sobald also in der Zukunft die Wahl eines Directoris nöthig ist, so machet der älteste Rath der Departements-Direction solches in Zeiten dem ältesten Landschafts-Deputirten des Creyses, welcher nach dem feststehenden Turno für diesmal zu wählen hat, bekannt, damit derselbe die Stände seines Creyses zur Creyß-Versammlung convocire, und ihre Stimmen zur Wahl des Directoris sammle. Wie der Director zu wählen

§. 7.

Denen wegen Königl. Dienstes abwesenden, oder ausser dem Bezirk des Departements wohnenden Mitständen stehet frey, ihre Vota schriftlich einzusenden; desgleichen denen, die durch notorische Krankheit gehindert werden. Ausserdem aber werden keine schriftliche Vota angenommen, sondern diejenige, so nicht persönlich erscheinen, oder einen der anwesenden Mitstände bevollmächtigt haben, werden so angesehen, als ob sie sich für diesmal ihres Voti begeben haben. und die Vota zu sammlen.

§. 8.

Die Vota, worin Abwesende lediglich auf Majora submittiret haben, werden nicht gerechnet, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines namentlich benannten Mitstandes compromittiret werden. Wie es zu halten, wenn auf Majora compromittiret worden.

§. 9.

Der Landschafts-Deputirte sendet das Wahlprotocoll, worin die Stimmen verzeichnet sind, an das Departements-Collegium ein. Wenn mehrere Subjecta gleiche Stimmen haben, so muß das Departements-Collegium untersuchen und beurtheilen, ob sie alle mit den zu dieser Charge erforderlichen Qualitäten versehen sind. Findet das Collegium bey einem, oder dem andern per majora das Gegentheil, so kann auf selbigen für dasmal nicht reflectiret werden. Sind die von der Pluralität Vorgeschlagene alle gleich zuläßig, und dennoch paria vota vorhanden, so entscheidet das Loos. Bis die Bestätigung erfolget muß der bisherige Director, oder wenn er verstorben, der älteste Ritterschafts-Rath das Amt des Directoris verwalten. wenn paria Vota vorhanden.

§. 10.

Der Director muß in dem Departement, dem er vorgesetzt wird, mit Adelichen Gütern angesessen seyn, und sich in guten Vermögens-Umständen befinden, wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß von Adel, ein Mann von bekannter Rechtschaf- Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris.

fenheit, und in Affairen schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft, und Kenntniß von den besondern Verfassungen und Umständen seines Departements, versehen seyn. Es kann auch niemand zum Director gewählet werden, der nicht vorhin schon Landschafts-Rath oder Landschafts-Deputirter gewesen ist. Wofern er aber zur Zeit seiner Wahl noch würklich in diesem Officio stehet, so muß er solches alsdenn niederlegen.

§. 11.

Er muß sich im Departement aufhalten.

Der Director muß wenigstens den grösten Theil des Jahres sich in dem Bezirk seines Departements aufhalten, auch ohne vorgängige, der General-Landschafts-Direction geschehene Anzeige, nicht über vierzehn Tage ausser dem Departement verreisen.

§. 12.

Vom Anfange und Dauer seines Amtes.

Sein Amt nimmt von dem Tage seinen Anfang, da er zu selbigem durch Stipulation an Eides statt von dem Haupt-Landschafts-Präsidenten, oder nach dessen Auftrage, verpflichtet wird, und dauret, wie vor gedacht, drey Jahre; er kann aber auch von den Ständen aufs neue gewählet werden.

§. 13.

Von dessen Gehalt.

In allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten erhält er ausser seinem fixirten Gehalt keine Diäten.

§. 14.

Von dem Falle, wenn der Director krank oder abwesend ist.

Wenn er durch Krankheit oder andere legale Ursachen gehindert wird seinem Amte selbst vorzustehen; so muß der älteste Rath ad interim seine Stelle vertreten.

§. 15.

Von seinen Verrichtungen bey dem Departements-Collegio,

Die Verrichtungen des Directoris anlangend, so präsidirt er in dem versammleten Collegio, und dirigirt die in den folgenden Abschnitten näher anzuzeigende Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 16.

ausser der Zeit 1) die Verfügungen der General-Landschafts-Direction zu vollziehen,

Ausserdem giebt es aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm ausser der Zeit, wo das Collegium versammlet ist, obliegen. Die General-Landschafts-Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtiget in so fern dieselbe Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, das Nöthige darauf vorläufig und interimistisch zu verfügen, wovon er jedoch bey der nächsten Versammlung Anzeige zu machen und seine Verfügungen zu justificiren schuldig ist.

§. 17.

2) mit ihr und den Räthen des Collegii zu correspondiren, und für Beobachtung des Reglements zu sorgen,

Er muß ferner mit gedachter General-Landschafts-Direction, mit den Räthen seines Collegii, und mit denjenigen, welche sich bey der Landschaft auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten; auf das Betragen seiner Räthe, und der unter seiner Direction stehenden Stände, insbesondere aber auf die Subalternen, ein wachsames Auge haben, und alle Mißbräuche und Unordnungen, die dem Landschaftlichen System, und dessen Credit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen der Creyßstände über die Deputirte annehmen, und solche entweder auf die eingezogene Verantwortung dieser letztern in Güte beyzulegen suchen, oder wenn die Beschaffenheit der Umstände, und die Wichtigkeit der Sache es erfordern sollte, solche der General-Landschafts-Direction zur Remedur und Entscheidung einberichten.

§. 18.

§. 18.

Alle einkommende Eingaben um Pfandbriefe werden an ihn abgegeben, und er verfügt erforderlichenfalls die Aufnahme der Taxen, wozu er den Rath oder den im Collegio sitzenden Deputirten aus dem Creyse des Guts, und noch einen zweyten Landschafts-Deputirten, desgleichen den Protocollführer ernennet.

3) auf alle Eingaben um Pfandbriefe zu verordnen,

§. 19.

Die Cassen des Departements, zu dessen Direction er bestellt ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen; und er ist schuldig, solche oft zu revidiren, auch auf die Verwaltung dererjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden; nicht weniger muß er auf gute Ordnung in der Canzley und Registratur halten.

4) die Cassen des Departements zu revisiren.

§. 20.

Endlich muß sich der Director zu Erfüllung aller dieser Pflichten, bey Antritt seines Amtes, dem Haupt-Landschafts-Präsidenten, oder einem von demselben ernannten Commissario durch einen an Eidesstatt zu leistenden Handschlag verpflichten.

Von der Stipulation des Directoris.

Sectio B.

Von der Wahl und dem Amte der Landschafts-Räthe

§. 21.

Ausser dem Directore jedes Collegii werden bey dem Departements-Collegio in Königsberg zwey, bey dem Angerburgschen zwey, und bey dem Saalfeldschen drey Räthe bestellet, welche die Angelegenheiten und das Interesse des Departements nach dem Auftrage des Directoris zu besorgen haben.

Was die Landschafts-Räthe sind.

§. 22.

Diese Landschafts-Räthe müssen von Adel, in dem Departement selbst, und zwar so viel möglich in verschiedenen Creysen mit Rittergütern angesessen, und in guten Vermögens-Umständen seyn, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern haben; Sie müssen wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen des Departements genaue Kenntniß besitzen.

Erforderliche Qualitäten derselben,

§. 23.

Sie werden bey der ersten Einrichtung des Landschaftlichen Creditwerkes zwar durch Pluralität des gesammten zu dem Departement gehörigen Adels, doch dergestalt gewählet, daß sie aus verschiedenen Creysen des Departements genommen werden, folglich in dem Falle, wenn zweene Subjecte aus einem Creyse die mehresten Vota hätten, derjenige aus einem andern Creyse desselben Departements, der zunächst die mehresten Stimmen hat, vorgehet. Künftig aber geschiehet die Wahl der Landschaftsräthe allemal nach einen Turno der Creyse von den Ständen eines Creyses allein, damit in jedem Departements-Collegio von jedem dazu gehörigen Creyse, entweder ein Rath oder ein Landschaftsdeputirter, von denen unten das Weitere gesagt wird, vorhanden seyn möge, und ist bey diesem Turno nur dahin zu sehen, daß der Creyß, welcher diesesmal den Directorem wählet, keinen Rath, sondern nur seinen Landschaftsdeputirten in das Departements-Collegium wähle.

Wie sie gewählet werden.

§. 24.

§. 24.

wie die Stimmen zu zählen.

Die Wahlstimmen werden nach Anzahl der Gutsbesitzer dergestalt gezählet, daß wer auch mehrere Güter in demselben Creyse besitzt, doch nur eine Stimme abgiebt, wogegen auch gemeinschaftliche Besitzer eines Guts zusammen nur Ein Votum haben.

§. 25.

zu hoch verschuldete Stände können nicht dazu gelangen.

Es verstehet sich von selbst, daß zu Landschaftsräthen keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits unter würklicher gerichtlicher Administration stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Execution zu veranlassen genöthiget seyn dürfte. Sobald auch ein wirklich gewählter Landschaftsrath, es sey durch besondere Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen, ausser Stand kommt, seine Interessen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft, oder des Justitz-Collegii Execution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen noch andern Landschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden, welches alles gleichermaaßen auch von dem Directore zu verstehen ist.

§. 26.

Der Gewählte ist schuldig das Amt anzunehmen,

Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zum Landschaftsrath getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Officio zu unterziehen, und können davon nichts anders, als mit Einwilligung der wählenden Stände dispensiret werden.

§. 27.

was für Entschuldigungsursachen statt finden.

Als gültige Entschuldigungsursachen, so von Uebernehmung des Amts eines Landschaftsraths dispensiren können, werden bloß angenommen:

a) Drey Vormundschaften, welche mit würklicher Administration verknüpft sind.

b) Wenn jemand schon zweymal hinter einander Ritterschaftsrath gewesen ist.

Es wird indessen Niemand der den Nahmen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese Entschuldigungsursachen ohne Noth berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Bestens, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit für ihn verknüpft wäre, sein hauptsächliches Augenmerk seyn lassen. Alle Bedienungen bey einem Königlichen oder andern beständigen Collegio aber schliessen den, der sie führet, von der Wahl zum Landschaftsrath ohnedem aus.

§. 28.

Gehalt des Landschafsraths.

Der Landschaftsrath erhält sein fixirtes Salarium, ausserdem aber in gemeinen Landschaftsangelegenheiten keine Diäten.

§. 29.

Formiren die Direction und mit den Deputirten das Departements-Collegium.

Diese Landschaftsräthe constituiren nebst ihrem Directore die Departementsdirection, mit Zuziehung der Landschaftsdeputirten aber das Departements-Collegium.

§. 30.

Zeit ihrer Versammlung.

Das Departements-Collegium versammlet sich jährlich zweymal, vierzehn Tage, bis vier Wochen vor dem jedesmaligen Interessenzahlungs-Termin, und continuiret seine Seßiones so lange, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und Revision der Taxen, und die Bewilligung, auch Ausfertigung der Pfandbriefe, gehören. Die Departementsdirection aber versammlet sich ausserdem, so oft es die Visitationes der Cassen, vorläufige Beurtheilung der Pfandbriefs-Gesuche, Berath-

Berathschlagungen über Sequestrationen und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

§. 31.

Jeder Landräthliche Creyß wählet aus seinem Mittel einen Landschaftsdeputirten, vor welchem, wie unten bestimmet werden soll, die Creyßversammlungen zu halten sind. Aus jedem dererjenigen Creyse, aus welchen für die laufende drey Jahre kein Landschafsrath in dem Departements-Collegio Sitz und Stimme hat, erhält ein Landschaftsdeputirter den Beysitz in dem Collegio; so daß jedes Departements-Collegium ausser dem Directore, aus so vielen Mitgliedern bestehet, als Landräthliche Creyse dazu gehören. Von den Landschafts-Deputirten.

§. 32.

Es hängt auch von den Creysen ab, den Landschaftsrath aus ihrem Creyse zugleich als Deputirten zu wählen, und ihm die Geschäfte als Landschaftsdeputirten zu übertragen, welches jedoch in Absicht des Landschaftsdirectoris nicht füglich statt findet. wozu auch der Landschafts-Rath aus dem Creyse bestellt werden kann.

§. 33.

Jedem Creyse bleibet ferner unbenommen, ausser seinem Landschafts-Deputirten, welcher dermalen in dem Departements-Collegio Sitz und Stimme hat, noch einen, oder zween Deputirte zu wählen, welche besonders bey Taxationen und andern Landschaftlichen Geschäften aßistiren, und die Aufträge des Departements-Collegii, wo es nöthig, ausrichten können. Wieviel Landschafts-Deputirte zu wählen.

§. 34.

Da bey den Versammlungen des Departementscollegii Gegenstände vorkommen können, wo das Collegium mit den Ständen der Creyse Rücksprache nehmen muß; so sind dabey zwey Fälle zu unterscheiden. Betrift In wiefern die Provinzial-Directionen mit den Creyßständen Rücksprache zu nehmen schuldig sind.

a) der Gegenstand dieser vorkommenden Bedenklichkeiten blos die Anwendung der Grundsätze des Reglements auf gewisse einzelne Fälle, z. E. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen, die Abfassung eines Conclusi, ob etwas, und wieviel, diesem oder jenem an Pfandbriefen accordirt werden könne; die Veranlassung von Sequestrationen; die Revision und Abnahme der diesfälligen Rechnungen; die Wahl und Anstellung von Subalternen, welche der Director in Conformität des Reglements vorzuschlagen, das Collegium aber mit Bestallung zu versehen hat u. d. gl.: so verstehet es sich von selbst, daß die Provinzial-Landschafts-Collegia, in allen diesen Angelegenheiten, für sich, und ohne Rückfrage an ihre Creyß-Mitstände, gültig agiren können.

b) Betreffen hingegen die zweifelhaft bleibende Puncte die besondere Form und Einrichtung dieses oder jenen Landschaftlichen Provinzial-Collegii, z. E. die Ansetzung eines in dem Reglement nicht bestimmten Officianten; die Erhöhung der Besoldungen für diejenigen, so bereits existiren, oder gewisse, den letztern zu bewilligende Neben-Einnahmen; Abänderungen in der einmal angenommenen Verfahrungsart bey denen Deliberationen, oder in dem, unter den Deputirten zu beobachtenden Turno u. s. w., insonderheit aber gewisse dem Etat nicht gemäße Dispositiones über die eigenthümliche Fonds einer Provinzialdirection ꝛc.; so kann darin nichts ohne vorhergängige Rückfrage und Genehmigung der Stände, von den Collegiis beschlossen werden, weil die Generalvollmacht, welche

den Gliedern der Direction und des Departements-Collegii bey dem Antritt ihres Amts ertheilt ist, sich auf dergleichen präjudicirliche Actus, wobey es auf Abänderung gewisser mit ihrer Einwilligung festgesetzter Einrichtungen, auf eine Disposition über Gelder, welche aus den Beyträgen sämtlicher Stände zusammengebracht worden, und also das Eigenthum derselben sind, ankommt, nie erstrecken kann.

Gegenstände dieser Art müssen daher durch den Directorem, oder in dessen Abwesenheit, durch den ältesten Rath der Direction, gegen die Zeit des zu haltenden Creyßtages, den Landschaftsdeputirten eröfnet werden, damit selbige die Stände auf dem Creystag darüber vernehmen, und sich von denselben, zu ihren abzugebenden Votis, mit Specialvollmachten versehen lassen können.

§. 35.

Wie es seine Schlüsse abfaßt.

Uebrigens faßt die Departementsdirection, so wie auch das Departementscollegium, ihre Conclusa lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab; und hat der Director mit seinem Voto, wenn Vota paria vorhanden sind, das Votum decisivum in der Art, daß er mit seiner Stimme, derjenigen Meynung, welcher er beytritt, den Ausschlag giebt.

§. 26.

Von den Verrichtungen desselben überhaupt,

Die Verrichtungen der Departementsdirection anlangend, so muß selbige zuförderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämtlichen zu ihrem Ressort gehörigen Creysen genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Landschaftlichen Credits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§. 37.

und insbesondere

Insbesondere aber gehört vor diese Direction, die Untersuchung der von denjenigen Güterbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit. Wenn sich daher aus dem der Direction zukommenden Hypothekenschein ergiebt, daß bey dem zu verpfändenden Gute z. E. in Ansehung des Tituli Possessionis, von den Gerichten noch eine Erinnerung notirt steht; so ist der Pfandbriefsucher sogleich generaliter anzuweisen, das nöthige dieserhalb bey dem Collegio, welches den Hypothekenschein ertheilet hat, nachzusuchen, dem Mangel abzuhelfen, und durch Production eines purificirten Hypothekenscheins, daß solches geschehen sey, nachzuweisen.

Es muß ferner mit zu Grundelegung des Hypothekenscheins, die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, und ob der Umschreibung etwas entgegen stehe, untersucht werden.

§. 38.

Endlich beschäftiget sich die Departementsdirection auch noch hauptsächlich mit Revision der nothwendig gewesenen, und von dem Directore verfügten Taxen; mit Einahme der Interessen, und deren Auszahlung an die Pfandbriefsinhaber; bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Landschaftsräthen, die besondere Curatel der Casse, und der zweyte die Controlle der Rechnungen zu übernehmen hat. Die Beytreibung der diesfälligen Rückstände, und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestration; die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen; so wie auch die Besorgung der zu Ablösung der aufgekündigten Capitals-Pfandbriefe etwan erforderlichen

lichen baaren Gelder, gehört ebenfals zu den Obliegenheiten der Departementsdirection.

Von allen diesen Verrichtungen wird im dritten Theile ausführlicher gehandelt werden.

§. 39.

Allgemeine und

Zu dem Amte der Departementsdirection gehöret auch, daß selbige auf die Wirthschaft der darin angesessenen Stände, ein wachsames Auge habe, und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die gemeine Landschaft, Unsicherheit und Nachtheil entstehen könnte, die Mittel zur schleunigsten remedur anwende.

§. 40.

wechselseitige Wachsamkeit.

Wenn daher jemand wahrnimmt, daß einer seiner Mitstände, z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt und ausser Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder, wenn derselbe durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wieder retablirt; wenn derselbe Wohn- und Wirthschaftsgebäude verfallen läßt, und solche nicht reparirt, Dämme eingehen läßt, die Holzung devastirt u. s. w., so ist er als Patriot verbunden, solches der Direction bestimmt anzuzeigen. Auf anonymische, oder ganz unbestimmte Anzeigen aber soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.

Die Provinzial-Direction muß auch besonders auf die Benutzung der Waldungen Acht haben.

Besonders wird der Provinzial-Direction zur Pflicht gemacht, auf die Benutzung der zu den der Landschaft verpfändeten Gütern gehörigen Holzungen, sorgfältig Acht zu haben.

An und für sich hängt es von der Willkühr eines Gutsbesitzers ab, ob er die zu seinen Gütern gehörige Wälder, bey der durch die Landschaft aufzunehmende Taxe mit in Anschlag bringen lassen will. Will er dies nicht, so wird solches bey der Taxe bemerkt; und es gehört alsdenn blos zum Ressort der General-Landes-Polizey, darauf zu sehen, daß ein solcher Gutsbesitzer seine Waldung nicht verwüste.

Läßt aber ein Gutsbesitzer den Wald mit zur Taxe kommen, oder wird der Landschaft ein mit Wald versehenes Gut, auf welches, ohne vorherige Taxe, Pfandbriefe ausgefertiget worden, verpfändet: so muß die Direction genau darauf invigiliren, daß der Besitzer einen dergleichen Wald, nur nach den von der Landschaft angenommenen Principiis benutze, und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abholzen lasse.

Ist die Abschätzung eines Waldes nach Caveln, oder Schlägen, geschehen: so fällt es leicht in die Augen, ob die Caveln, oder Schläge, beobachtet sind, oder nicht; und es ist alsdenn genug, wenn nur der Wald durch die Landschaftsdeputirten von Zeit zu Zeit revidiret wird.

Ist hingegen die Waldung nur in Folle von vereydeten Förstern taxiret, und nach einem bloßen Ueberschlag angenommen worden, wie viel daraus jährlich verkauft werden könne: so ist alsdenn nöthig, daß über die Benutzung des Waldes, von dazu vereydeten Förstern, oder andern Wirthschaftsbedienten, ordentliche Rechnungen geführt, und diese von der Landschaft erforderlichenfalls revidiret werden.

Diese Vorsicht ist alsdenn besonders nothwendig, wenn auf ein Gut, worauf Forstnutzung befindlich ist, das ganze reglementsmäßige Anlehn gegeben worden.

Es bleibt indessen den Dominiis die Wahl offen, ob sie ihre Förster, oder andere dazu zu bestellende Wirthschaftsbedienten, in ihrer Gegenwart, von dem Rath des Departements, der darüber ein Protocoll aufzunehmen,

und ad Acta der Direction zu übergeben hat, zur gewissenhaften Aufsicht über die Forsten, und zu Führung richtiger Rechnungen vereyden lassen, oder ob sie ihre Förster der Departementsdirection selbst zur Vereydung sistiren wollen.

Will ein Gutsbesitzer einen solchergestalt vereydeten Forstbedienten seiner bisherigen Dienste entlassen, so muß er dem Directori des Departements im voraus tempestive Anzeige thun, damit der letztere einem Landschaftsrathe committiren könne, die abziehenden Leute über das bisherige Verfahren mit den Forsten zu vernehmen, und wegen Vereydung der neu angesetzten Personen das nöthige zu veranlassen.

Die Forstrechnungen muß der Gutsbesitzer, der Regel nach, alle drey Jahre an die Departementsdirection einsenden; der Departements-Rath erhält solche alsdenn zur Revision, und muß im Departementscollegio davon Vortrag thun.

Behufs der Vollständigkeit dieses Vortrages, muß der Departements-Rath von den benachbarten Mitständen des die Forstnutzung habenden Besitzers, die diesfälligen nähern Erkundigungen einzuziehen sich angelegen seyn lassen. Es ist ihm erlaubt, die in loco befindliche Aufseher über die Forsten, mittelst einer an die Brodtherrschaft zu erlassenden Requisition, vor sich zu fordern, und solche über die Richtigkeit der Rechnungen, oder andere etwa in Erfahrung gebrachte Umstände zu vernehmen.

Uebrigens stehet es dem Departements-Collegio frey, auch in der Zwischenzeit der obgedachten drey Jahre, die Forstrechnungen, zur Einsicht und Revision, von dem Gutsbesitzer zu erfordern, und nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hat ein Besitzer einer Waldung Windbrüche erlitten, so werden demselben solche auf seine jährliche Holznutzung mit angerechnet, und in sofern dadurch etwan in einem Jahre, das gesetzte Abholzungsquantum übersteigen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr verhältnißmäßig geschonet werden.

Sollte aber ein gewisser Theil des Waldes durch einen ausserordentlichen Unglücksfall, z. E. durch Brand, Wasserschaden, Raupenfraß, feindliche Verwüstung rc. beträchtlich zu Grunde gerichtet worden seyn: so muß das von der übrig gebliebenen Waldung nunmehro jährlich noch zuläßige Abholzungsquantum, ebenfalls verhältnißmäßig herunter gesetzt werden.

Wenn der Ausfall so sehr beträchtlich wäre, daß nach erfolgter vorstehender Moderation, der Ertrag des Guts sich auf, oder gar unter die Hälfte des vorigen angenommenen Ertrages erniedrigte, (ein Fall, der nur bey solchen Gütern entstehen kann, wo die Forstnutzung mit dem übrigen Gutsertrage in keinem Verhältniß steht;) so ist, unter hauptsächlichster Mitwürkung der Departements-Direction, zuförderst

a) daß zwar beschädigte, und abstehend, aber doch nicht ganz unbrauchbar gewordene Holz, so gut als möglich, zu verkaufen, und das daraus gelösete Geld, so weit es hinreicht, zur Ablösung von Pfandbriefen zu verwenden.

Sodann ist

b) dem Gutsbesitzer ein angemessener verhältnißmäßiger Theil anzuweisen, den derselbe in Cultur zu nehmen schuldig ist, um damit den Abzug der Einkünfte zu decken.

Damit aber

c) dergleichen Verlegenheit bey kleinen Gütern und Holzungen vermieden werde: so soll eine Holzung, die nur 100 Cullmische Mor-

gen, oder darunter enthält, ohne Unterschied, gar nicht weiter in Anschlag gebracht werden, als in sofern sie bey der zur Wirthschaft nöthigen Feuerung in Betracht gezogen werden muß.

Findet endlich auch ein Besitzer in einem, oder andern Falle, Gelegenheit, durch einen ungewöhnlichen Holzverkauf sich einen erheblichen Vortheil zu stiften; z. E. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist; oder wenn er eine gewisse Quantität Stabholz im Ganzen nach auswärtigen Seeplätzen, oder auch sonst ganze Flecken Holz, zu einem andern Behuf, auf dem Stamme verkaufen kann u. d. gl., so kann er solches gleichwohl nicht eigenmächtig thun, sondern er muß der Landschaft davon zuvor Anzeige machen, welche ihm denn zwar, seinen Vortheil dabey wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, dennoch aber, nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände, bestimmen wird, wie viel Pfandbriefe er ablösen muß, oder wie lange, und in welchem Verhältnisse er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Conservirung des Waldes nöthig ist, wieder her zu stellen.

Wenn hingegen ein Besitzer in vergangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm einzuschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlags-Quantum beträgt: so muß ihm alsdenn auch das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.

Gleichwie Uebrigens eine der Landschaftlichen Abschätzungsprincipiis zuwiderlaufende Devastation des Waldes, unter die Ursachen gehört, warum ein Gut von der Landschaft in Sequestration genommen, der Besitzer auch wohl gar zum Verkauf desselben genöthiget werden kann: so ist es nicht allein für eine Devastation des Waldes zu halten, wenn jemand durch seinen jährlichen Holzverkauf das durch die Landschaft ausgemessene Natural-Quantum übersteigt; sondern auch, wenn er nicht in forstmäßiger Ordnung holzen, und die abgeholzten Flecke gehörig hegen läßt.

Diese nothwendige Vorsichten sind übrigens nur von solchen großen Forsten zu verstehen, bey denen ein ansehnlicher Holzverkauf angenommen, und folglich der Werth des verpfändeten Gutes hierdurch beträchtlich erhöhet worden ist. Wo aber die Holzungen nur zur eigenen Consumtion, in Bau- und Brennholz, oder unbeträchtlichem jährlichen Verkaufe angeschlagen sind; so stehen solche zwar, gleich andern Wirthschaftsrubriken, unter Landschaftlicher Beobachtung; die Vereydung der Förster, und Einsendung der Rechnung aber, ist alsdenn nicht erforderlich.

§. 42.

Wenn dem Director eine Anzeige von übler Bewirthschaftung eines der Landschaft verpfändeten Gutes, oder Forsts, zukommt: so muß er zuförderst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Verantwortung des beschuldigten Creyßstandes einfordern, oder unter der Hand, und ohne vieles Auffehen, nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen suchen. *Wie auf dergleichen Angaben zu verfahren.*

Erst dann, wenn er sich dadurch von der Wahrscheinlichkeit überzeugt, hat er das Recht, eine Untersuchungs-Commission aus dem Mittel des Departements-Collegii niederzusetzen, welche die angezeigte Unordnungen in loco recherchiret, und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Guts daraus entstehet, den Besitzer anzuweisen hat, wie, und binnen welcher Zeit, er solche retabliren müsse.

§. 43.

und den Unordnungen abzuhelfen.

Wenn der Gutsbesitzer diesen Verfügungen in dem bestimmten Termine kein Genüge leistet: so ist sofort, ohne Rückfrage, mit der Sequestration zu verfahren; und diese wird so lange fortgesetzt, bis die Wirthschaft völlig retabliret ist, oder bewandten Umständen nach, der Schuldner wegen künftiger ordentlichern Bewirthschaftung hinlängliche Sicherheit bestellt hat.

§. 44.

Recurs von diesen Verfügungen.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Departements stehet dem Beschuldigten an die General-Landschafts-Direction offen, welche die Sachen, auf den allenfalls cum actis eingegangenen Bericht des Departements-Collegii, entweder nach Befinden sofort abthun, oder auf Gefahr und Kosten des Beschwerde-Führers, eine nochmalige Untersuchung aus dem benachbarten Departement verordnen kann; und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Engern Ausschuß, sein Verbleiben haben.

§. 45.

Uebrige Verrichtungen der Landschafts-Räthe.

Ferner gehöret zu dem Officio der Landschafts-Räthe, die von dem Directore ihnen committirte Taxen vorschriftsmäßig aufzunehmen, die zu verordnen nöthig gefundene Sequestrationes zu vollstrecken, eine genaue Aufsicht auf selbige zu führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschafts-Angelegenheiten, von dem Directore, oder auch unmittelbar von der General-Landschafts-Direction aufgetragen werden, sich getreulich und ohne Widerrede, zu unterziehen.

§. 46.

Wenn bey der ersten Etablirung nicht etwan ein besonderer Dienst-Charakter Gelegenheit an die Hand giebt, die Präcedenz zu bestimmen, so ist die Bestimmung dem Loose zu überlassen. In der Folge aber giebt das Alter des Sitzes im Collegio die Präcedenz.

Was die Ordnung, wornach die vorkommenden Geschäfte zu expediren sind, anbetrift; so steht es bey dem Directore, welchem von den Landschafts-Räthen in einzelen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände, der diesfällige Auftrag gemacht werden soll; jedoch dergestalt, daß dabey alle Prägravation, oder Begünstigung des einen vor dem andern, vermieden werde, wenn nicht die nahe Verwandschaft, in einem oder dem andern Falle, Ausnahmen von dieser Regel nothwendig macht.

§. 47.

An wen die Generalia zu richten.

Generalia, welche das ganze Departement, oder das ganze System betreffen, werden von der Direction, an sämmtliche Landschafts-Deputirte, durch den nächsten und geschwindesten Weg mitgetheilt; und diese müssen solche denen verbundenen Ständen des Creyses, durch einen Umlauf, schleunig bekannt machen.

§. 48.

Stipulation.

Uebrigens müssen die Landschafts-Räthe, bey Antretung ihres Amts, den erforderlichen Handschlag an Eides statt, auf das am Ende des Reglements befindliche Formular, ablegen.

Sectio

Sectio C.

Von der Wahl, dem Amte, und Verrichtungen der Landschafts-Deputirten.

§. 49.

Ein jeder Landräthlicher Creyß wählt aus dem Mittel der zu diesem System verbundenen Creyß-Eingesessenen Landstände, durch die Mehrheit der Stimmen, einen, oder nach Beschaffenheit des Creyses, mehrere Landschafts-Deputirten, und wird hiebey die §. 31. Sect. B. vorgeschriebene Ordnung beobachtet. Wahl der Deputirten.

§. 50.

Die Geschäfte dieser Deputirten bestehen in folgendem: Sie versammlen sich jährlich zweymal, nehmlich um Johannis, und um Weyhnachten, an dem Orte, wo die Departements-Direction, mit welcher sie das §. 29. Sect. B. erwehnte Departements-Collegium ausmachen, ihren Sitz hat, um die aufgenommenen Taxen zu examiniren, und zu bestimmen: ob und auf wie hoch, auf das taxirte Gut, oder wenn keine besondere Taxe zu machen nöthig befunden worden, auf das die Pfandbriefe begehrende Gut, ohne solche ertheilt werden sollen. Ihre Geschäfte.

Sie expediren die Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements, und unterschreiben solche.

Sie sehen die Rechnung der Departements-Direction nach, und nehmen selbige ab, und es werden diese Rechnungen hiernächst, mit den etwanigen Monitis, an die General-Landschafts-Direction eingeschickt.

Sie assistiren der Direction in Aufnahme der Taxen und unterziehen sich diesem Geschäfte auf Anweisung der Direction.

§. 51.

Zum Honorario erhalten die Deputirten täglich drey Rthlr. Diäten, wofür sie sich auch die Fuhre besorgen müssen. Ihr Honorarium.

§. 52.

Das Amt der Deputirten dauert ein Jahr; sie können indessen, bey der anzustellenden Wahl, von neuem gewählt werden. Dauer des Amts.

§. 53.

Die Landschafts-Deputirten haben unter sich keinen besondern Rang, als bloß in Rücksicht auf ihre Dienstzeit; bey vorkommender völliger Gleichheit, muß das Loos entscheiden. Rang derselben unter sich und

§. 54.

Die Ordnung bey Uebertragung der Geschäfte dependiret von dem Directore des Collegii; doch muß derselbe dabey alle Prägravationen sorgfältig zu vermeiden, und die Geschäfte ganz gleich zu vertheilen suchen; in sofern nicht eine nahe Verwandschaft eines oder des andern, es nothwendig macht, ein vorzunehmendes Geschäfte einem andern Deputirten zu übertragen. Ordnung in Ansehung der Geschäfte.

§. 55.

Endlich müssen die Landschafts-Deputirten, bey Antretung ihres Amts, die Erfüllung ihrer Pflichten, durch einen dem Director an Eides statt zu leistenden Handschlag, auf das am Ende des Reglements für sie eingerichtete Eydes-Formular, angeloben. Stipulation.

Sectio D.

Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements-Syndici.

§. 56.

Von der Wahl des Syndici. Zu den Subalternen des Departements gehört zuerst der Syndicus, welcher von jedem Departements-Collegio, nach Mehrheit der Stimmen, gewählt wird.

§. 57.

Seine Qualität. Wer diesen Posten ambiren will, muß sich die nöthigen Rechtskenntnisse auf einer der Königlichen Universitäten verschaft haben; und in Geschäften bereits einigermaßen geübt seyn, auch das Lob einer regelmäßigen und ordentlichen Conduite vor sich haben; in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert seyn.

§. 58.

Examen desselben. Er muß sich bey dem Directore melden, welcher sein Gesuch bey der nächsten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses präsentirt ihn der General-Landschafts-Direction zum Examine, welche seine Kenntnisse in der Landwirthschaft, in den Landes-Verfassungen überhaupt, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, gehörig prüft; auch, wenn er nicht etwa schon bey einem Justitz-Collegio examinirt worden, diese Prüfung auf die zu solchem Amt erforderlichen Rechtskenntnisse richtet.

§. 59.

Vereydung. Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält; so wird ihm alsdenn eine ordentliche Bestallung ausgefertiget, und er auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereydet.

§. 60.

Verrichtungen desselben. Seine Verrichtungen bestehen vornehmlich in genauer Prüfung des Tituli possessionis der Gutsbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen. Er muß hierüber den zu producirenden Hypotheken-Schein genau nachsehen, und überhaupt prüfen, ob bey der Legalität der Sicherheit nichts zu erinnern sey. Ueberzeugt er sich davon, daß so wenig in Ansehung des Tituli possessionis als sonst, bey dem zur Sicherheit des nachzusuchenden Anlehns offerirten Gut, etwas zu erinnern sey, so giebt er darüber, so wie auch auf den Fall, wenn er annoch gewisse bestimmt anzuzeigende Ausstellungen zu machen für nöthig findet, der Direction sein mit Gründen unterstütztes Gutachten ab, in dessen Gemäßheit alsdenn, wenn sich Monita gefunden haben, der Pfandbriefs-Sucher generaliter angewiesen wird, den etwanigen Mängeln abzuhelfen, und daß solches geschehen, durch Production eines purificirten Hypotheken-Scheins nachzuweisen.

Eben so beurtheilt der Syndicus: ob und was etwa, bey den eingetragenen im Pfandbriefe umzuschreibenden Posten, annoch für Bedenklichkeiten obwalten.

Ausserdem führet er das Protocoll bey den Landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt die Correspondenz des Directoris und Collegii, in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten; wie nicht weniger die Führung der Landschafts-Register, und die Eintragung des erforderlichen in dieselben.

Ueber

Ueber die ausgefertigten Expeditionen, muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darinn, nach der Nummer, dem Dato des Decrets, und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 61.

Ferner muß er sich bey Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Direction, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernet ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, gebrauchen lassen. besonders bey Aufnahme der Taxen,

§. 62.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore, und dem Collgio in Landschafts-Sachen gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch, und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue zu unterziehen. auch überhaupt die Aufträge des Collegii und Directoris befolgen.

§. 63.

Sein Officium dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielte; oder er sich, durch ein pflichtwidriges Betragen, zur Cassation qualificirte. Von der Dauer seines Amts.

Sectio E.

Von denen übrigen zu einem Departements-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 64.

Der wegen der Weitläuftigkeit des Departements, und wegen der, besonders im Anfang, häufigen und schwierigen Geschäfte bey der Provinzial-Direction, nothwendig anzusetzende Rendant, muß alle Gelder, nach dem Etat, oder nach der von der Departements-Direction zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen, und belegen. Von den Pflichten des Rendanten.

Er muß die Einnahme und Ausgabe der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe, oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Departements-Directionen, in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als im vorstehenden, von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführt ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassenbücher und Registratur, jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach denen in der ihm besonders zu ertheilenden Instruction enthaltenen Anweisungen, genau richten.

§. 65.

Sein Amt dauert beständig; es sey denn, daß er seine Dimission suchte, und erhielte; oder er sich desselben, durch ein pflichtwidriges Benehmen, unwerth machen sollte. Von der Caution desselben.

Er muß eine von der Provinzial-Direction zu bestimmende verhältnißmäßige Caution bestellen, und sich, bey dem Antritt seines Amts, durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eydes, zur Erfüllung seiner Pflichten, anheischig machen.

§. 66.

Sonst wird auch bey dem Departements-Collegio noch ein Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und, nachdem solche von dem Syndico revidiret worden, zur Unterschrift vorlegt, Von dem Departements-Canzelisten.

M siegelt,

siegelt, auch für deren Bestellung an die Behörde, durch den Boten, Sorge trägt.

§. 67.

Seine Verrichtungen.

Auch kann er bey den Interessen-Ein- und Auszahlung zu Zählung der Gelder und andern dergleichen Verrichtungen mit gebraucht werden. Er muß die Registratur des Collegii, nach der von der General-Landschaftsdirection ihm zu gebenden Instruction und Einrichtung, in vollkommener guter Ordnung halten.

§. 68.

Erforderliche Qualitäten.

Er muß eine gute orthographische Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen so geübt seyn, daß er die Vices Calculatoris versehen kann, und keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn.

§. 69.

Dauer seines Officii.

Sein Officium dauert beständig; er wird von dem jedesmaligen Directore in Vorschlag gebracht; und erhält seine Bestallung von dem Collegio, bey welchem er angestellet ist.

§. 70.

Vereydung.

Er wird zu diesem Posten auf das am Ende befindliche Formular vereydet.

§. 71.

Von dem Boten und dessen Verrichtungen.

Endlich wird auch noch bey jeder Direction ein Bote angesetzt, welcher auf das Landschaftliche Versammlungshaus Acht giebt, die Reinigung und Heitzung der Zimmer, und die Aufwartung bey den Seßionen, wie nicht weniger die Abtragung der Briefe und Decrete, besorgt; auch in pressanten Fällen zu Verschickungen gebraucht werden kann.

§. 72.

Bestallung und Vereydung.

Dieser erhält seine Bestallung ebenfalls von dem Collegio, auf den Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert so lange, bis er sich desselben durch ein pflichtwidriges Betragen unwerth macht; und er wird nach dem am Ende des Reglements befindlichen Formular vereydet.

Sectio F.

Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung.

§. 73.

Wer die Registratur respiciret.

Die Registratur wird, wie oben gedacht, von dem Syndico, mit Hülfe des Canzelisten, respicirt und in Ordnung gehalten; bis etwan künftig, bey sich häufender Menge der Geschäfte, einen eignen Registratorem anzusetzen, nöthig befunden werden dürfte.

§. 74.

Aus was für Actis sie besteht.

Es besteht aber die Registratur:

1) Aus Generalacten, worinnen alles, was das System überhaupt, und das Departement im Ganzen angeht, besonders die Correspondenz mit der General-Landschaftsdirection, enthalten ist.

2) Aus Specialacten von jedem Creyse des Departements, wohin die etwa diesen oder jenen einzelnen Creyß betreffende Piecen gehören.

3) Acta

3) Acta von den gehaltenen Departementstagen, in welchen alle Supplicata, Hypothekenscheine, und andere Piecen, welche die auf diesem Convent resolvirte Pfandbriefe betreffen, ferner das, über die diesfälligen Conclusa Collegii aufgenommene Protocoll, wie auch dasjenige, so bey der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acten werden nach den Jahren geführt, und folglich für jedes Jahr, in Ansehung der beyden Departements-Versammlungen, ein eignes Volumen bestimmt.

4) Specialacten von einzelnen Gütern sind erst alsdann anzulegen nöthig, wenn sich bey einem oder dem andern Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen, ereignen sollten.

§. 75.

Alle diese Acten müssen gehörig und ordentlich geheftet, foliiret und mit einem accuraten Rotulo versehen werden.

Sectio G.

Von den Landschaftsregistern.

§. 76.

Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der der Landschaft verpfändeten Güter, und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub No. 2. beyfügten Schema. Was die Landschafts-Register sind.

§. 77.

Sie werden von dem Specialiter darauf vereydeten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschaftsregistratur verwahrt. Wer sie führt.

§. 78.

Es darf aber der Syndicus in selbiger nichts vermerken, als in Gegenwart, und mit Zuziehung des Collegii, oder wenigstens ihrer zu Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, und zwar blos auf den Grund eines über den Actum der Eintragung, oder Löschung aufgenommenen, und von selbigen unterschriebenen Protocolls. Wie bey der Eintragung in selbige zu verfahren.

§. 79.

Es verstehet sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers bey eigner Vertretung, die größte Genauigkeit beobachten muß; übrigens auch sowohl dieses Register, als die ganze Landschaftsregistratur, von Niemand anders, als dem Collegio, und wer dazu gehört, inspicirt werden dürfen. Wie sie aufzubewahren.

Fünftes Capitel.

Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 1.

Da die bey den halbjährigen Versammlungen der Provinzial-Departementscollegiorum resolvirte Pfandbriefe mit Concurrenz der Justitzcollegiorum, für welche das Hypothekenwesen ressortiret, ausgefertigt werden sollen: so muß das Provinzialcollegium jedesmal gewisse Commissarien aus seinen Mitteln ernennen, welche sich zu dem Sitze des die Ingrossation Wer bey diesem Convent concurrirt.

bewürkenden Collegii verfügen, und daselbst gemeinschaftlich mit einer von letzterem gleichmäßig ernannten Commission, die würkliche Ausfertigung vollziehen.

§. 2.

Aus was für Personen dieselbe bestehe.

Diese Commission bestehet, von Seiten der Landschaft, aus zweyen Deputirten und dem Syndico. Als Deputirte sind besonders die Landschaftsräthe, gegen Diäten, abzuordnen.

§. 3.

Wer die Commissarien der Justitz-Collegiorum sind.

Die Ernennung der Commissarien von Seiten der Landescollegien, auch resp. Erbämter und Landvogteygerichte, wo die Ingrossation geschehen soll, hänget von den Vorgesetzten jedes dieser Gerichtshöfe ab, der auch bey dieser Commission das Präsidium führet.

§. 4.

Wenn sich dieselbe versammlet.

Diese Commission muß sich nach Erforderniß der Umstände, ein bis zweymal des Jahres, an dem Orte des die Hypothekenbücher führenden Collegii versammlen.

§. 5.

Wo der Gerichtshof zur Stelle ist, cessiren die Diäten der Landschafts-Räthe.

Hat das Departementscollegium in derselben Stadt seinen Sitz, wo die Eintragung in die Hypothekenbücher geschehen muß; so bewürken die Landschaftsräthe dieses Geschäfte ohne besondere Diäten.

Sechtes Capitel.

Von denen Creyßversammlungen.

§. 1.

Wenn sie gehalten werden.

Es werden in der Regel alle Jahre zwey Creyßtage, und zwar kurz vor jeder Departementsversammlung, gehalten, damit alles das, was die Creyßstände zu verlangen, und vortragen zu lassen haben, daselbst gesammlet, und auf den Departementstag gebracht, auch überhaupt wegen desjenigen, was der Sachen Nothdurft etwan erfordert, mit ihnen deliberirt werden könne.

§. 2.

Wer auf selbigem erscheinen könne.

Auf diesem Creyßconvent müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder einem andern im Creyse angesessenen von Adel auftragen, ihr Votum an ihrer Stelle abzugeben; sie müssen aber auch denselben mit hinlänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa vorgetragenen Gegenstände, so wie überhaupt mit einer bestimmten Vollmacht versehen, und muß diese letztere vorgezeigt, und zu den Acten des Creyses gegeben werden.

§. 3.

Wer und was nicht zugelassen wird.

Es sollen also weder die Wirthschaftsbeamte, noch andere zur Erscheinung auf den Creyßtagen, für ihre eigene Person nicht qualificirte Bevollmächtigte, zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden. Auch werden Vormündere und Curatores adelicher Gutsbesitzer, wenn sie nicht für ihre Person von Adel sind, bey der Creyßversammlung nicht admittirt, doch können sie einem anwesenden Creyßstand die Vollmacht ertheilen.

§. 4.

§. 4.

Diejenigen, welche auf den Creyßtagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen qualificirten Bevollmächtigten bestellen, werden in dasjenige, was der größte Theil der gegenwärtigen Stände beschließen wird, für einwilligend geachtet.

Abwesende werden pro Consentienti-bus geachtet.

§. 5.

Der Landschaftsdeputirte welcher die Mitstände seines Creyses zu einer dergleichen Conferenz zusammen beruft, muß in dem deshalb auszufertigenden Circulari die Hauptgegenstände der Conferenz anführen, und jeder Creyßstand muß bey seinem darauf zu setzenden Präsentationsvermerke, zugleich mit anzeigen, ob er die Versammlung beyzuwohnen gedenke, oder was ihn, persönlich dabey zu erscheinen, abhalte.

Wie gegen die Stände, welche ausbleiben, zu verfahren.

Sollten sich in der Folge Zwischenfälle ereignen, welche einen Stand an der beabsichtigten Erscheinung verhindern, so muß derselbe mittelst eines Schreibens, seine Entschuldigungsgründe bestimmt angeben, und zugleich denjenigen seiner Mitstände nahmhaft machen, dem er, sein Votum abzugeben, übertragen habe.

Sollte sich ein Stand, dieser Aufforderung ein genüge zu leisten, wiederholentlich entziehen, und also dadurch gewissermaßen zu verstehen geben, daß er den Landschaftlichen Verfügungen nachzuleben, keine Verbindlichkeit anerkenne; so ist dem Departementscollegio davon Anzeige zu thun, damit dasselbe entscheide, ob und in wie fern ein dergleichen Mitstand von allen aus der Landschaftlichen Einrichtung herrührenden Beneficiis ebenfalls ausgeschlossen werden solle. Indessen verstehet sich von selbst, daß ein solchergestalt bey dem Departementscollegio gleichsam angeklagter Stand, zuförderst auch mit seiner Gegennothdurft und Verantwortung gehört werden muß.

Dergleichen Circularia müssen übrigens in weitläuftigen Creysen, vier Wochen vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, erlassen werden.

§. 6.

Der Vorsitz und das Präsidium bey diesem Creyßconvent, führet der Landschaftsdeputirte, welcher den Versammlungen des Departements-Collegii beywohnen wird; und das Protocoll führt entweder der Deputirte selbst, oder derjenige, welchem die Führung des Protocolls von den versammelten Ständen besonders übertragen wird.

Wer dabey das Präsidium führet.

§. 7.

Auf diesem Creyßtage stattet der Deputirte den versammleten Ständen zuförderst von demjenigen Berichte ab, was in gemeinen Landschaftssachen während der Zeit von einem Creyßtage zum andern, vorgegangen ist, und wovon ein jeder unterrichtet zu seyn, verlangen kann.

Von den Verrichtungen auf den Creyßtagen.

§. 8.

So denn kann zur Wahl der neuen Deputirten, Landschaftsräthe, oder des Directoris, (wenn dergleichen Wahlen vorzunehmen sind) nach den bereits bestimmten Grundsätzen, geschritten werden.

1) Erwählung der Landes-Diputirten.

§. 9.

Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft, und den Ständen, in Gemäßheit des,

2) Berathschlagungen über die Propositiones.

des, auf dem vorhergehenden Departementstage, gefaßten Beschlusses, hat vorgetragen werden sollen.

§. 10.

Von der Art zu Votiren.

Bey allen Wahlgeschäften werden die Stimmen nur nach Anzahl der votirenden Stände unter den Cap. 4. §. 24. bestimmten Maaßgabe gezählet.

In Fällen hingegen, die das Innere des Systems, und das allgemeine Interesse des Ganzen betreffen, hat der Besitzer eines oder mehrer in demselben Creyse gelegnen adlichen Güter, wenn deren Werth nach dem Landschaftsregister, oder wo dieses noch nicht eingerichtet, nach dem Erwerbepreiß bis 30000 Rthlr. incl. beträget, Eine Stimme; ist der Werth bis 60000 Rthlr. incl., zwey Stimmen; und wenn er noch höher ist, drey Stimmen.

§. 11.

Wenn Güter in verschiedenen Creysen liegen.

Ein Gut, welches in verschiedenen Creysen gelegene Vorwerker hat, giebet regulariter sein Votum nur in dem Creyse, wo der Hauptsitz lieget. Sind diese aber in besondern Hypothekenbüchern eingetragen, oder sind die in dem andern Creyse liegende Vorwerker ursprünglich besondere Rittersitze gewesen, welche ehedem von einem Possessore besonders besessen worden: so behält der Eigenthümer das Recht, auch in dem Creyse, worinn sie gelegen, seine Stimme zu geben.

§. 12.

Die Conclusa sind dem Directori und der General-Landschafts-Direction zuzuschicken.

Von den bey diesem Convente aufgenommenen Protocollen, muß dem Directori eine Abschrift zu den Departementsacten communicirt werden, welcher alsdenn von sämmtlichen Creysen seines Departements, einen Generalbericht an die General-Landschaftsdirection erstattet.

§. 13.

Kein Deputirter kann vor sich einen Creyßtag ausschreiben.

Ausser diesen jährlich zweymal zu haltenden Creyßtagen, ist kein Landschaftsdeputirter berechtigt, eine Versammlung der Stände auszuschreiben; es wäre denn, daß er dazu entweder durch eine Verordnung von der General-Landschaftsdirection unmittelbar, oder durch das Departementscollegium auctorisiret würde.

Siebentes Capitel.

Von dem General-Landtage.

§. 1.

Wenn der General-Landtag zusammen komme.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus sämmtlichen Departementssystemen bestellt wird, alle Jahre zusammen kommt, so bedarf es keines bestimmten Termins zur Ausschreibung eines Generallandtages; sondern es hat dabey sein Bewenden, daß derselbe, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von der General-Landschaftsdirection, mit Einstimmung des Engern Ausschusses, veranlaßt werde.

§. 2.

Aus was für Personen er bestehe.

Es erscheinen auf selbigem sämmtliche Departementsdirectores in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Creyse zwey Deputirte.

§. 3.

Wer dabey präsidire.

Das Präsidium dabey führet der Haupt-Landschafts-Präsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände also verhindert,

hindert, daß er dem Generallandtage gar nicht beywohnen kann, so wird demselben anheim gegeben, was er wegen eines anderweitigen Präsidii zu diesem Geschäfte resolviren wird.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell; so, daß der Präsident dadurch blos von einer oder der andern Sesion zurück gehalten wird: so soll der erste von den anwesenden Departementsdirectoribus, nach der unter den Departements durchs Loos zu bestimmenden Rangordnung, den Vortrag thun, und die Vota sammeln. Wie es in Abwesenheit des Präsidenten zu halten.

§. 5.

Das Protocoll führt der Generalsyndicus, bey dessen Verhinderung aber, wird solches einem der Departements-Syndicorum übertragen. Wer das Protocoll führe.

§. 6.

Diesem Generallandtage erstattet zuförderst die General-Landschafts-Direction einen ausführlichen Bericht von allem demjenigen, was seit der letztern Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems, oder das allgemeine Interesse der gesammten Stände betrift. Von den Verrichtungen des General-Landtages, welche bestehen:

§. 7.

Sodann werden die über die Landschaftlichen Fonds geführte Cassen-Rechnungen, welche wie oben gedacht, von dem Engern Ausschusse alljährlich revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Superrevision, im Fall der General-Landtag solche nöthig finden sollte, vorgelegt. 1) In Super-Revision der Rechnungen,

§. 8.

In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der General-Landschafts-Direction, und des Engern Ausschusses, als welche beyderseits während dem General-Landtage kein Geschäfte vornehmen, auf Revision der Rechnungen, u. d. gl. ankommt, müssen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der versammleten Directoren und Landschaftsdeputirten gewählt werden durch wen solche geschehe,

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversion der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Hauptgrundsätze hinauslaufen darf; so wird solches auf diesem General-Landtage proponirt, und ein Conclusum darüber abgefaßt. 2) in Verbesserungen des Systems,

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die General-Landschafts-Direction eingesandte, und von ihr, so wie von dem Engern Ausschusse, einer nähern Erwegung werth erkannte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems, und Beförderung des Credits abzielen, auf diesem General-Landtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme oder Verwerfung berathschlaget. 3) in Untersuchung der dazu eingelaufenen Vorschläge.

§. 11.

Die auf einem General-Landtage in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der General-Landschafts-Direction, oder dem Engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Creysen vorgeschlagen. Die Propositiones zu einem General-Landtage geschehen:

§. 12.

Hat ein Creyß etwas, so er auf einem künftigen General-Landtage vorzutragen, und bestimmt zu sehen wünscht; so muß er solches tempestive 1) von einem Creyse,

dem

dem Departementscollegio anzeigen, welches alsdenn das Nöthige an die General-Landschafts-Direction gelangen läßt

§. 13.

wo erst über die Frage, ob sie zu proponiren, votirt wird,

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich, und inadäquat ist, solchen den übrigen Departementscollegiis bekannt machen, um in ihren Creysen votiren zu lassen, und den zum nächsten Ausschuß bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: ob dieser Gegenstand unter die Propositiones eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodann durch die Mehrheit der Stimmen des mit der General-Landschafts-Direction vereinigten Engern Ausschusses, festgesetzt wird.

§. 14.

2) von der General-Landschafts-Direction, oder dem Ausschuß.

Hat hingegen die General-Landschafts-Direction, oder auch der Ausschuß dergleichen Vorschläge ex officio zu thun, so müssen solche den Departementscollegiis zeitig bekannt gemacht werden, damit diese in den Creysen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächstfolgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die beym General-Landtage zu thuende Vorschläge aufzunehmen sind, oder nicht.

§. 15.

Die Vorschläge müssen dem Haupt-Landschafts-Präsidenten angezeigt werden.

Wenn nun solchergestalt die zu machende Vorschläge gesammlet worden, und zur würklichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten werden soll; so muß dem Haupt-Landschafts-Präsidenten ein Verzeichniß aller dieser Propositionen eingereicht werden.

§. 16.

Wie der Landtag seine Conclusa faßt.

Der General-Landtag faßt seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen. Diese werden nach der Anzahl der zur Ostpreußischen Landschaft gehörigen Departements gerechnet, und nach der deshalb besonders, und zwar durchs Loos festgesetzten Ordnung abgegeben.

§. 17.

Sind über einen Gegenstand der Berathschlagung gleiche Stimmen vorhanden; so wird das Conclusum nach derjenigen Meynung abgefaßt, welcher die General-Landschafts-Direction beytritt. Betrift aber die Sache ein eigenes Factum der General-Direction; so werden die getheilten Meynungen mit ihren Gründen, dem General-Landschafts-Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

§. 18.

Diese Conclusa sind des Königs Majestät zur Approbation vorzulegen

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems, und eine Abänderung, oder sonstige Neuerung, und nicht blos die öconomische Verfassung desselben betreffen, ehe sie in Vollziehung gebracht werden können, der Allerhöchsten Approbation Seiner Königlichen Majestät unterworfen werden müssen.

§. 19.

und alsdenn denen Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossenem General-Landtage müssen die Deputirten des Departements ihren respectiven Collegiis, und die Landschaftsdeputirten hinwiederum den Ständen, von demjenigen, was darin im Ganzen etwa vorgekommen und concludiret worden ist, Nachricht ertheilen.

Achtes

Achtes Capitel.

Von der Vollziehung der Landschaftlichen Verfügungen.

§. 1.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

Ein jeder Mitstand ist schuldig, sich den Verfügungen der in dem vorstehenden Capitel beschriebenen Landschaftlichen Collegiorum, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Widerspenstige sind durch Zwangsmittel

Sollte jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegen nöthig befundene Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beygehen lassen; so ist die Landschaft berechtiget, ihn durch der Sache gemäße Zwangsmittel, zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 3.

und Geldstrafen in Ordnung zu halten.

Sie kann daher nicht nur Geldstrafen gegen ihn festsetzen, und solche allenfalls durch Sequestration beytreiben; sondern auch um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, andere zweckmäßige Mittel anwenden; auch kann sie in besonders erheblichen Fällen, jedoch nicht anders, als auf vorgängige Bewilligung der General-Landschafts-Direction den Renitenten in Personalarrest bringen, und an das competente Justitz-Collegium zur Verwahrung abliefern lassen; und soll daher bey Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst darauf angetragen werden, daß sämtliche Justitzcollegia instruiret werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen, auf ihre Requisition, promte und unweigerliche Aßistenz zu leisten.

§. 4.

Können zur Ablösung ihrer Pfandbriefe und Austretung aus der Gesellschaft angehalten werden.

Wenn alle dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Würkung wären, und ein, oder anderer Mitstand fortfahren sollte, sich gegen die Landschaftlichen Verfügungen widerspänstig zu erzeigen; so ist die Landschaft berechtiget, ein solches Subject zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und, nach vorläufig eingeholter Genehmigung und Erlaubniß Seiner Königl. Majestät, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

§. 5.

Wie in solchen Fällen zu verfahren.

Es muß aber das Departementscollegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände, an die General-Landschafts-Direction berichten; welche darauf, nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wiefern die von dem Departementscollegio angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güter, statt finden könne.

§. 6.

Wohin der Recurs von dergleichen Verfügungen gehört.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung gravirt erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung, durch andere Commissarien, oder auch auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages provociren; welcher alsdenn Acta durchsehen läßt, und ein Finaldecisum fället, bey welchem es dann sein unabänderliches Bewenden haben muß.

§. 7.

Wie es mit der Execution zu halten.

Wenn der Angeschuldigte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit der Subhastation desselben, um welche das Justitzcollegium des Departements zu ersuchen ist, zu verfahren.

§. 8.

Von dem Gehorsam der Landschaftlichen Officianten.

Eben so wie ein jeder Mitstand, so sind auch die Landschaftlichen Officianten den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen, die von ihren Salariis und Diäten abgezogen werden, angehalten, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Aemter entsetzt werden.

§. 9.

Wenn ganze Creyse denen Verfügungen ungehorsam sind.

Auch ganze Creyse sind verpflichtet, den Vorschriften des Reglements und den in Gemäßheit desselben ergehenden Verfügungen, und abgefaßten Schlüssen der ihnen vorgesetzten Landschaftlichen Collegiorum, in allen Stücken nachzuleben. Sollten wider alles Verhoffen, ein, oder mehrere Creyse, den auf den Versammlungen des Departementscollegii, der reglementsmäßigen Ordnung, und der Lage der Sache gemäß, abgefaßten Schlüssen, den Verfügungen des Engern Ausschusses, oder wohl gar den Vorschriften des Reglements sich widersetzen, so sind selbige schuldig und gehalten, die einzelnen Vota sowohl aller derer, die an einem solchen Entschlusse Theil genommen haben, als auch derjenigen Stände, welche der entgegengesetzten Meynung gewesen sind, mit der Namensunterschrift eines jeden, an das Departementscollegium versiegelt einzuschicken.

Sollte sich hieraus ergeben, daß sothane Widersetzlichkeit nicht von den einstimmigen Gesinnungen aller, sondern bloß einiger einzelnen Mitstände, oder gar der Landschaftsdeputirten herrührte; so findet alsdann die in den vorstehenden §§. dieses Capitels festgesetzte Disposition statt.

Sollte hingegen ein ganzer Creyß an dergleichen Widerspenstigkeit Antheil genommen haben; so bleiben alsdann die Verfügungen dem General-Landtage vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigte Landschaftliche Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der allgemeine, und besondere Credit des Adels dauerhaft etablirt, und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zur Ausführung dieser Operationen gehört die Expedition der im ersten Theil beschriebenen Landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von den Schuldnern, und die Vertheilung derselben unter die Briefsinhaber; die Beytreibung der diesfälligen Rückstände durch die Sequestration; die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündiget werden, durch baare Bezahlung; wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negociirung einheimischer, oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenen Fond der Landschft, herbeygeschaft werden.

Erstes

Erstes Capitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß sich zuförderst bey demjenigen Justitzcollegio, unter dessen Departement sein Gut liegt, und von welchem dasselbe in Ansehung des Hypothekenwesens ressortirt, melden, und anzeigen daß er Pfandbriefe auf sein Gut stellen zu lassen, willens sey. Daß dies von ihm geschehen, hat derselbe vorläufig der Direction des Departements zu melden, zugleich aber das attestirte Feuer-Catastrum von seinem Gute beyzulegen, und das Quantum, auf welches er Pfandbriefe begehre, anzuzeigen. Wer Pfandbriefe sucht, muß sich beym Justitz-Collegio melden.

§. 2.

Wenn das Justitzcollegium gegen dieses Gesuch, nach den Landes-Gesetzen nichts zu erinnern findet; so remittirt es die Original Eingabe, unter einem blossen Couvert, und ohne daß es dieserhalb einer besondern Ausfertigung bedarf, an den Director des Departements, wohin das zu verpfändende Gut gehört, und läßt zugleich einen Extract aus dem Hypothekenbuche beyfügen. Dieses remittiret sein Gesuch an den Director des Departements

§. 3.

Dieser Extract, welcher von dem Archivario und Ingrossatore unterzeichnet wird, ist eine Abschrift des Hypothekenbuchs, und enthält die Anzeige und Nachweisung des Tituli Possessionis, imgleichen der auf dem Gute eingetragenen Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautionen, und anderer dergleichen Onerum realium. Fügt einen Hypotheken-Extract bey.

§. 4.

Wenn der Departements-Director nun dergleichen remittirtes Supplicat erhält; so muß er beurtheilen, ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich sey, oder nicht. Dieser beurtheilet, ob eine Taxe erforderlich sey.

§. 5.

In der Regel, und wenn die Landschaft, kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das Kauf- und Uebernehmungspretium, wofür das Gut bis zum Ende des Jahres 1756 erkauft, oder erbschaftlich angenommen worden, bey Bestimmung des Werthes, zum Grunde geleget; und können dem Besitzer, wenn er keine Taxe begehret, auf zwey Drittheile des damaligen Erwerbepreises, Pfandbriefe bewilliget werden. In welchen Fällen es keiner Taxe bedarf.

Auf Güter, welche von Jahre 1757 bis 1780 inclusive, acquiriret sind, kann der Besitzer ohne Abschätzung des Gutes, nicht mehr, als auf die Hälfte des Erwerbpreises Pfandbriefe erhalten.

Denenjenigen, welche seit 1781 ihre Güter erkauft, oder sonst acquiriret haben, kann ohne Taxe nur ein Drittheil des Erwerbpreises in Pfandbriefen dargeliehen werden. Es hänget auch in allen diesen Fällen von dem Besitzer ab, ob er mit Beyseitesetzung seines eigenen Erwerbepreises, dasjenige Acquisitionspretium zum Grunde gelegt wissen wolle, wofür einer der vorigen Besitzer das Gut resp. vor 1757 oder vor 1781 erkauft hat, um alsdenn entweder auf zwey Drittheile oder die Hälfte des damaligen Pretii, ohne Abschätzung des Gutes, Pfandbriefe zu erhalten.

§. 6.

Es verstehet sich aber von selbst, daß in allen solchen Fällen, wo nach dem vorigen §. der Maaßstab der zu bewilligenden Pfandbriefe aus dem Was dabey zu beobachten.

Erwerbepreiß des Guts, ohne dessen Abschätzung entnommen werden soll, das Departementscollegium sich auf das sicherste und genaueste überzeugen müsse, daß das Gut seit der Erwerbung, die hier zum Grunde gelegt wird, weder in der Substanz durch Veräusserungen geschwächet, noch in Absicht des Wirthschaftszustandes und Beschaffenheit der Wälder erheblich verschlechtert sey, wie denn auch denen Landschaftlichen Collegiis offen bleiben muß, alsdenn, wenn der allegirte Erwerbepreiß den wahren Werth des Gutes nach der ihnen beywohnenden Lokalkenntniß übersteiget, oder gar simulirte Preise zu vermuthen sind, die Annahme des Erwerbepreises zum Maaßstabe der Pfandbriefsbewilligung, zu verweigern.

§. 7.

Wenn dergleichen aufzunehmen nöthig.

Dahingegen ist die Aufnahme der Taxe nöthig

1) wenn der Besitzer mit zwey Drittheil, der Hälfte, oder einem Drittheil der Erwerbepreise nach §. 5 nicht zufrieden seyn will.
2) Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder daß das Guth bey einer Erbtheilung gegen die vorigen Käufe zu hoch in Anschlag gebracht worden sey.
3) Wenn ein Gut, seit dem letzten Kauf, durch Veräusserung von Grundstücken, oder beträchtliche Erbverpachtungen geschwächt werden.
4) Wenn es durch Ueberschwemmungen, Verwüstung des Waldes, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung, der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

   Auf Güter, welche schon allzutief verschuldet, und dabey in schlechtem Wirthschaftsstande sind, können, so lange der gegenwärtige Besitz dauert, gar keinen Pfandbriefe ertheilt worden.
5) Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Hauptmeliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.
6) Wenn ein Gut, ein altes Fidei Commiß, oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren her, ohne Verkauf oder Veranschlagung, von einer Person der Familie auf die andere herüber gegangen ist, und also das letztere Kaufpretium desselben entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinausgesetzt befindet.

§. 8.

Der Director muß sich von den Umständen des Guts informiren,

Wenn also ein Gesuch, um Ertheilung von Pfandbriefen an den Directorem gelangt; so muß derselbe, mit Zuziehung des beygefügten Extracts aus dem Hypothekenbuche, und der Landschaftsregister, untersuchen: Ob nach den Grundsätzen des Systems, eine Landschaftliche Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn er daher von den Umständen des Guts aus eigener Erkenntniß nicht genugsam unterrichtet ist, so muß er mit den Räthen und Deputirten, die mit den Ansuchenden in einem Creyse angesessen sind, darüber correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten einzuziehen suchen.

§. 9.

den Supplicanten entweder abweisen,

Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe nicht qualificirt sey; so muß er den Supplicanten sofort, jedoch mit Anführung der Gründe, abschlagend bescheiden, damit dieser, wenn er die angeführten Gründe vollständig widerlegen zu können sich

sich getrauet, bey dem versammelten Collegio, oder auch bey der Haupt-Landschaftsdirection, seine Nothdurft dagegen ausführen könne.

§. 10.

Ist hingegen das Gesuch von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe kein Bedenken vorsteht; so legt er das Gesuch bis zur nächsten Versammlung des Departementscollegii zurück. oder sein Gesuch bis zum Departementstage reponiren.

§. 11.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Taxe erfordert; so wird solche vom Directore an diejenigen Membra des Collegii, vor welche sie gehört, verordnet, und diese müssen die aufgenommene Taxe hinwiederum an ihn einsenden. oder die Aufnahme der Taxe verordnen.

§. 12.

Wenn nun das Departementscollegium zusammen kommt; so distribuiret der Director die in dem abgelaufenen halben Jahre eingelaufenen Memorialien und dazu gehörigen Taxen, unter die anwesende Membra des Collegii zum Vortrag, so, daß bey dem Vortrage der Taxen allemal ein Re- und Correferent seyn muß. Die Supplikten und Taxen werden an die Membra des Departements-Collegii distribuiret.

§. 13.

Bey dieser Vertheilung ist vorzüglich darauf zu sehen: Worauf bey dieser Distribution zu sehen.

1) daß diejenigen, denen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich einer aus dem Creyse selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft; und daß bey beyden, so viel als möglich, eine Kenntniß des Gutes, mit Grunde zu vermuthen sey;
2) daß sie mit den Extrahenten in keiner Verwandschaft, Schwägerschaft, und anderer genauen Verbindung stehen; und
3) daß es bey Taxen nicht eben diejenigen sind, welche solche aufgenommen haben.

§. 14.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den festgesetzten Grundsätzen, und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammenhalten; sodann aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen. Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.

Das Collegium schreitet hiernächst zum Votiren, und setzt das Quantum fest, auf dessen Höhe, auf dieses oder jenes Gut, Landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können. Wie hoch solches nach Verhältniß des Werths anzunehmen sey, darüber sind bereits oben die nöthigen Maaßgaben festgesetzt, welche aber allemal voraussetzen, daß die Gebäude des Gutes in der Feuersocietät versichert stehen. Sollte letzteres nicht nachgewiesen, und der Besitzer auch jetzt noch zu einer Feuersocietät beyzutreten nicht entschlossen seyn; so muß allemal ein Viertheil desjenigen Quanti zurückgeschlagen werden, auf welches er sonst, nach denen vorbestimmten Sätzen, Credit zu fordern, berechtiget wäre.

§. 15.

Es dependirt zwar von dem Besitzer, auf wie viel Pfandbriefe, und auf was für Summen er das Quantum schreiben lassen will; es kann indessen eines Theils ein Pfandbrief niemals mehr als 1000 Rthlr. enthalten, andern theils aber muß, zur Bequemlichkeit des Publici, und um die Circulation mehr zu befördern, darauf gesehen werden, daß Pfand- Auf was für Quanta die Pfandbriefe zu stellen.

briefe von allerley Quantis unter 1000 Rthlr., z. E. von 2. 3. und 500 Rthlr. zu haben seyn mögen.

Nicht weniger muß auch der zehnte Theil des ganzen zu expedirenden Quanti in kleinen Pfandbriefen von 100 Rthlr. und darunter, jedoch immer nur nach Halbhunderten, geschrieben werden.

Uebrigens wird auch hier zugleich festgesetzt, daß die auf ein jedes einzele Gut zu expedirende Pfandbriefe, besondere Nummern, von No. 1. an, erhalten.

§. 16.

Das Conclusum muß sofort ad Protocollum genommen werden.

Das diesfällige Conclusum wird von dem Syndico sofort zum Protocoll genommen, das Protocoll selbst aber, am Ende jeder Seßion, laut vorgelesen, und von dem gesammten Collegio unterschrieben.

§. 17.

Wie es mit den Oneribus zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß in Ansehung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, die Onera perpetua, so wie auch andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte Onera realia, wovon unten näher gehandelt werden wird, in so fern letztere die erste zwey Drittheile des Gutes afficiren, bey Festsetzung des Betrags dieser zwey Drittheile in Abzug gebracht werden müssen.

§. 18.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe selbst, welche

Wenn nun solchergestalt sämmtliche eingekommene Gesuche vorgetragen, und darauf verfügt worden; so muß alsdenn mit der würklichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden.

§. 19.

auf Pergament

Die Pfandbriefe werden auf Pergament, mit besonders dazu gestochnen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt.

§. 20.

mit Kupferplatten gedruckt,

Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgten Interessenzahlungen darauf vermerken zu können.

§. 21.

und von der Landschaft und denen Justitz-Collegiis unterschrieben werden.

Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von den Commissariis des Justitzcollegii, auf der andern aber von dem Directore, und den Deputatis der Landschaft unterschrieben. Auch wird so wohl das Siegel des Justitzcollegii, als dasjenige der Landschaft, mit Buchdruckerfarbe beygedruckt; daß also diese Pfandbriefe, die aus dem beyliegenden Schema zu ersehende Gestalt haben.

§. 22.

Wo die Platten verwahrt sind.

Die Platten müssen, ausser der Zeit ihres Gebrauchs im Deposito der Haupt Landschaftsdirection mit der grösten Sorgfalt verwahrt werden.

§. 23.

Wo die Pfandbriefe gedruckt

Die Haupt-Landschaftsdirection, wird also dafür sorgen, daß jedesmal in Vorrath eine Anzahl Exemplarien auf gestempelten Pergamentbogen in Gegenwart zweyer Deputirten abgedruckt werden, um solche den Departementscollegiis zu ihrem Bedarf ausgeben zu können.

§. 24.

und ausgefüllt werden.

So dann werden in Pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebene Plätze der Summe, des Namens des Creyses, des Namens und der Nummer des Guts, durch den Syndicum, oder Canzellisten, ausgefüllt, und sämtliche Exemplarien von dem Directore und den Räthen unterschrieben, auch das Landschaftssiegel beygedruckt.

§. 25.

§. 25.

Die Departementscollegia reden hiernächst mit dem Vorgesetzten der Collegiorum, wo die Ingrossation geschiehet, einen Termin ab, gegen den die zu diesem Geschäfte deputirte Commissarien, mit diesen solchergestalt halb expedirten Pfandbriefen, an den Ort, wo das Justitzcollegium seinen Sitz hat, hinreisen. Die Commissarien des Justitzcollegii, welches vorher schon von dem Departementscollegio eine schriftliche Consignation der zu vollziehenden Pfandbriefe zugefertiget erhalten hat, überzählen zuförderst die Pfandbriefe nach der erhaltenen Consignation; und diese werden hiernächst von der Commißion unterschrieben, untersiegelt, und sofort in das Hypothekenbuch eingetragen, auch mit der gewöhnlichen Annotation, zur Bescheinigung der richtig geschehenen Eintragung, versehen.

Wie dieselben mit Zuziehung des Justitz-Collegii einzutragen.

§. 26.

Alles dies muß in Pleno der gesammten, aus den Justitz- und den Departementscollegiis, dazu ernannten Commißion geschehen; auch ist darüber ein accurates und umständliches Protocoll in duplo, nehmlich von Seiten der Justitzcollegien, und der Landschaft zu führen.

muß in Pleno der Commißion geschehen.

§. 27.

Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft, unter dem Siegel des Justitzcollegii, in die Stadt, wo das Departementscollegium seinen Sitz hat, zurück, und extradiren sie daselbst dem Directori, welcher sie alsdenn an die sich bey ihm meldende Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indessen jemand daran gelegen seyn, daß er seinen Pfandbrief in der Stadt, wo er ausgefertiget worden, so fort erhalte; so muß er solches noch bey dem versammleten Provinzial-Departementscollegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungsdeputirten besonders angewiesen und instruirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief zu extradiren. Uebrigens muß die Extradition regulariter zu eigenen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem dritten verabfolget werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtliche Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

Die Pfandbriefe werden an das Departements-Collegium zurückgebracht.

§. 28.

Uebrigens geschiehet die Eintragung der Pfandbriefe in die Landschaftsregister sogleich, wenn die Deputirte von dem Orte der Ingrossation zu dem annoch versammleten Departementscollegio zurück kehren, und wenn solches geschehen, so werden die Conclusa, wodurch diese Pfandbriefe bewilliget sind, nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen an die General-Landschaftsdirection zur Nachrevision eingesendet.

und in das Landschafts-Register eingetragen.

§. 29.

Was dem Fall betrift, wenn bereits ausgefertigte Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen; so wird es damit eben so gehalten, wie bey neuen Pfandbriefen; nur daß sothane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des Justitzcollegii, bey der umgeschriebenen Post selbst besonders bemerkt wird, und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders, als gegen Herbeyschaffung des alten Hypotheken-Instruments, welches alsdenn caßirt wird, geschehen kann, folglich selbiger so lange, bis die Abwechselung erfolgen kann, von dem Directore in Deposito der Landschaft asservirt werden muß.

Von Umschreibung alter Hypotheken in Pfandbriefe.

§. 30.

Der Regel nach, kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Schuldner

Niemand kann gezwungen werden.

ner den Gläubiger nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief, gegen Extradition des Hypothekeninstruments, wider seinen Willen anzunehmen.

§. 31.

Wie sich der Creditor

Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 32.

und Debitor dabey zu verhalten haben.

Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital, und zugleich der Landschaft den statt desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von der Landschaft verschaften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothekeninstrument ad cassandum herausschaffen.

§. 33.

Den Pfandbriefen soll keine simple Hypothek vorstehen,

Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf zwey Drittel des Werths eines Guts ertheilt, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promtitude bezahlt, und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit Hypothekarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

§. 34.

wie solches zu vermeyden.

Es muß daher ein Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen, wie nicht weniger, wenn er hinter den bereits radicirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuförderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken.

§. 35.

Wie es mit Juribus, so keine Darlehne, zu halten.

Was übrigens Ehepacten, Muttergut der Kinder erster Ehe, Cautiones, Lehnsstamm, Substitutionsquanta, und andere dergleichen ins Hypothekenbuch eingetragene Jura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrift; so müssen solche zwar, wenn sie auf die erste zwey Drittel stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad Computum gezogen werden. Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß Interessen, davon bezahlt werden müssen. Z. E. wenn eine Frau von ihren Illatis etwas cedirt, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypotheken gehalten wird. Den Justitzcollegiis, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, lieget ob, wenn dergleichen Jura realia cedirt, und die Eintragungen solcher Ceßionen auf Güter gesucht werden, die bey dem Creditsystem verpfändet sind, allemal, ehe die Eintragung verfügt wird, der General-Landschaftsdirection von Amtswegen Nachricht zu geben.

Bloße vormundschaftliche Cautionen, kommen in das letzte Drittel des Werths eines Guts zu stehen.

§. 36.

Von den in Vorrath ertheilten Pfandbriefen.

Endlich stehet auch noch einem jeden frey sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich

sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Landschaft selbst aufkündigen kann; welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die Ihr von andern Creditoribus aufgekündiget worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Zweytes Capitel.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die Aufnahme der Taxen geschiehet allemal von einem Mitgliede des Provinzialcollegii, und zwar aus dem Creyse, worinn das Gut belegen ist, und noch einem zweyten Landschaftsdeputirten. Bey der Auswahl und Ernennung dieser Commissarien muß der Departementsdirector mit besondrer Sorgfalt darauf sehen, daß solche weder unter sich, noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden Guts in engen Familienverbindungen stehen. Der Regel nach, muß der Landschaftssyndicus dabey zugezogen werden, und das Protocoll führen. Ist jedoch das zu taxirende Gut zu weit von seinem Wohnsitz entfernet, oder wird er durch andere Geschäfte gehindert; so kann der Director des Departementscollegii eine andere vereydete Justitzperson dazu verordnen. Indessen muß dieselbe auf die Landschaftliche Taxe besonders vereydet werden, und erhält 1 Rthlr. 8 Ggr. täglich Diäten, ausser freyer Fuhre. Wer die Taxen aufnimmt.

Bey kleinen Gütern, deren Werth, nach einer ohngefehren Schätzung, nicht über 6000 Rthlr. beträgt, ist die Bestellung nur Eines Taxationscommissarii, und die Beygebung eines Protocollführers, der nicht nothwendig ein Justitzbedienter seyn muß, hinreichend.

§. 2.

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. 1. §. 7. gesagt worden, die Aufnahme einer Taxe nöthig findet; so ertheilt er den zu ernennenden Commissariis den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins. Wie solche zu verfügen.

§. 3.

Dieser Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guts aufnehmen lassen will, zeitig bekannt zu machen; damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als auch eine Fuhre für die Commissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht; so muß er sich alsdann die Postmäßige Bezahlung des von den Taxatoribus genommenen eigenen Vorspanns, oder anderer Gelegenheit, gefallen lassen. Terminus dazu dem Detaxando bekannt zu machen.

§. 4.

Bey Aufnahme der Taxe selbst, muß nach den in jedem Creyse von den Ständen entworfenen Grundsätzen, verfahren werden. Wie bey der Aufnehmung selbst zu verfahren.

Uebrigens stehet keinem Detaxando frey, zu verlangen, daß irgend eine Nutzungsrubrike, exclusive der Waldung, in Ansehung derer oben §. 41. Sect. B. das Nöthige festgesetzt ist, ausgelassen werde.

§. 5.

Die Commissarien der Taxe müssen bey diesem wichtigen Werke sich aller möglichen Accuratesse befleißigen, und solches mit möglichster Ueberlegung vornehmen. Indessen müssen sie doch auch die Commißion, durch unnütze Weitläuftigkeiten, oder aus Eigennutz, in Rücksicht der zu bezahlenden Diäten, nicht ohne Noth verlängern. Was Taxatores dabey zu beobachten haben.

Die Directores müssen, bey Festsetzung der Diätenliquidationen pflichtmässig hierauf Rücksicht nehmen.

Diese Diätenliquidationen müssen von demjenigen, der Diäten zu fordern befugt ist, bey den Departementsdirectionen eingereicht und festgesetzt werden; und werden hiernächst aus der Casse der Direction mit 2 Rthlr. täglich bezahlt. Die Direction zieht diese vorgeschlossene Diäten sogleich von demjenigen, der die Commißion extrahirt hat, wieder ein.

Uebrigens wird es nie verstattet, daß jemand, der Diäten zu fordern berechtiget ist, sich solche selbst von dem Extrahenten der Taxe einziehe, sondern er muß sie lediglich aus der Casse der Direction ausgezahlt erhalten.

§. 6.

Die Taxen werden an dem Directorem eingesendet.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift, ohne allen Verzug an den Director einsenden, und wenn etwa bey dem Gute ein und anderer besondrer Umstand vorwaltet, darüber specifice mit berichten.

§. 7.

Von Vertretung der Taxe

Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset; so muß untersucht werden, ob solches von dem Facto der Taxatoren, welche unrichtige Data angenommen, und die ihnen vorgeschriebene Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

In so fern bey unrichtig aufgenommenen Taxen, aus welchen bey der Landschaft ein Ausfall entsteht, den Taxatoren, wie doch nicht vermuthet wird, dolus oder culpa lata zur Last gelegt werden könnte; so behält es bey der Vorschrift des gemeinen Rechts sein Bewenden, nach welchem derjenige, der sich bey dergleichen Verrichtungen dolum oder culpam latam zu schulden kommen läßt, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten muß.

Wenn hingegen ein bloßes geringes Versehen vorgefallen, und blos culpa levi gefehlet ist; so sind die Taxatores, nebst den Revisoren, ein dergleichen Versehen, nur durch drey Jahre nach revidirter Taxe, zu vertreten verbunden.

Dolose würden die Taxatoren handeln, wenn sie zum Vortheil desjenigen, der sein Gut taxiren läßt, wider besseres Wissen und Gewissen, solche Angaben vom Ertrage des Guts, oder auch von vorhandenen Rubriquen desselben, zum Grunde der Taxe angenommen haben sollten, welche an und für sich offenbar falsch wären.

Unter der sogenannten culpa lata wird verstanden, wenn die Taxatores, ohne eigene Untersuchung, das Angeben desjenigen, der die Taxe seines Guts nachgesucht hat, oder der von ihm sistirten Leute, für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht haben sollten.

Die durch die sogenannte culpam levem vorgefallene Versehen müssen alsdenn vertreten werden, wenn die Taxatoren zwar den erforderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Guts genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen oder andern Verstoß, es sey in Rücksicht irrig vorausgesetzter Grundsätze, oder fälschlich, jedoch bona fide daraus hergeleiteter Folgen, oder auch aus unrichtig gezogenem Calculo u. s. w. begangen haben.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoch angenommener Taxquantorum, entweder dem gesamm-

sammten Departements=Collegio oder dessen Gliedern zur Last, je nachdem entweder sämmtliche, oder doch die meisten Stimmen, beym Vortrage aus den Taxen, für die Erhöhung derselben gestimmt haben sollten.

Es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem dissentirenden Membro des Collegii frey, sein Votum mit Anführung seiner Gründe, ad acta zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Uebrigens ist es zwar richtig, daß die zuverläßigsten Taxquanta, von Seiten der Taxatoren, durch eine sorgfältige Anwendung der Taxationsprincipiorum, von Seiten des Collegii aber, durch eine genaue Prüfung der Frage: ob diese Anwendung in einzelnen Fällen überall gehörig geschehen sey, am sichersten herausgebracht werden könne.

Um jedoch die Verfahrungsart bey den Revisionen der Taxen noch in etwas näher zu bestimmen; so sollen alle und jede aufgenommene Taxen, sobald als solche nur bey dem Directore eingegangen, und zuförderst in Calculo durchgelegt worden sind, durch einen Landschafts=Rath, und einen Deputirten, welche bey Aufnahme der Taxe selbst nicht mitgewürkt haben, und die der Departements=Director zu ernennen hat, revidirt werden.

Diesen Revisoren müssen die Taxen mit ins Haus gegeben werden, um solche mit mehrerer Musse, und um so sorgfältiger durchgehen zu können.

Die etwanigen Monita und Bedenken gegen die Taxen, müssen sie schriftlich abfassen, und dem Directori zusenden, welcher solche den Taxatoren, zum Behuf ihrer ebenfalls schriftlich beyzubringenden Erläuterungen, zufertigen muß. Der Correvisor erhält niemals die vom ersten Revisore schriftlich abgefaßten Monita.

§. 8.

In dem Fall, wo nach Maßgabe des vorigen §. die Taxatores, durch ihr Factum an einem sich ereignenden Ausfalle schuld sind, müssen sie, und in Subsidium die Revisores, die bey Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt haben, der Landschaft gerecht werden. durch die Taxatores.

§. 9.

Es kann auch der Fall vorkommen, daß die Taxation eines Landschaftlich abgeschätzten Guts wiederholt werden muß. Geschiehet diese Wiederholung auf Veranlassung des Gutsbesitzers selbst, aus dem Grunde, weil er sich durch das Verfahren der vorigen Taxatoren gravirt zu seyn glaubt; so müssen neue Taxatores bestellt werden, und die Departements-Direction muß, nach untersuchter Erheblichkeit der den vorigen Taxatoren gemachten Beschuldigung, und nach vorheriger Revision der aufgenommenen neuen Taxe, festsetzen, wer die Kosten dieser neuen Taxe zu bezahlen habe. In welchen Fällen die Wiederholung der Taxe geschehen muß.

Wird die neue Taxe auf Verlangen des Besitzers deshalb vorgenommen, weil derselbe durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data, einen höhern Ertrag seines Guts zu beweisen die Absicht hat; so hängt es von dem Gutbefinden des Directoris ab, ob er die vorigen Taxatores wieder bestellen, oder neue ernennen wolle.

Sollte sich einer, oder der andere der ersten Taxatoren, der vorzunehmenden Recherche nicht wieder unterziehen wollen; so kann dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen, als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden.

Uebrigens muß derjenige, welcher eine in loco vorzunehmende Revision der erstern, oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gute verlangt,

langt, seine Einwendungen gegen die erste Taxe speciell anzeigen, auch solche durch Atteste der Wirthschafts-Beamten, der Gerichte des Orts, oder der Nachbarn, durch aufgefundene Rechnungen, und andere Documente, so fort glaubhaft bescheinigen, ehe die Wiederholung der Taxe, oder die Revision derselben verfügt werden kann.

Sollte das Departements-Collegium von Amtswegen eine neue Taxe zu veranlassen genöthigt werden; so kommt es darauf an, ob eine Unzuverläßigkeit des Verfahrens der Taxatoren, oder aber andere nicht im voraus zu bestimmende Ursachen, zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben. In beyden Fällen hängt es von der Entscheidung des Collegii ab, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besitzer des Guts die Kosten der zweyten Taxation, entweder ganz, oder zum Theil, zu bezahlen schuldig ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn der Gutsbesitzer, oder die Commissarien, sich bey dem Concluso des Departements-Collegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Recurs an die General-Direction, und hienächst an den Engern Ausschuß frey bleibe, welcher alsdenn die Beschwerde finaliter entscheiden muß.

Der Beschwerde-Führer muß, in diesem Fall, wenigstens sechs Wochen nach Publication des vom Departements-Collegio erhaltenen Resoluti, seine Vorstellung der Haupt-Landschafts-Direction zuschicken, und diese muß von dem Departements-Collegio einen umständlichen, mit Gründen unterstützten Bericht erfordern, damit gegen die Zeit der Versammlung des Engern Ausschusses, die Sache vollständig übersehen werden könne.

Sollte ein Besitzer sich nur bey einzelnen Rubriquen der Taxe beschwert zu seyn glauben; so stehet ihm zwar frey, auch dieses anzuzeigen; indessen hängt es von dem Departements-Collegio ab, ob dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände, eine Recherche der ganzen Taxe anzuordnen für nöthig finde.

Um endlich einen Termin zu bestimmen, in welchem die etwanigen Beschwerden gegen eine Taxe angebracht werden können; so wird hierdurch noch festgesetzt, daß bey Erlassung des Notificatorii von der approbirten Höhe der Taxe eines Guts, dem Besitzer zugleich bekannt zu machen ist, daß er einen Extract der Taxe, binnen 14 Tagen nach erhaltenem Notificatorio, bekommen könne. Die Canzeleyen müssen ihm solchen, allenfalls spätestens binnen 4 Wochen vom Tage des eingereichten Gesuchs, von selbst zufertigen, und der Besitzer muß alsdenn längstens binnen 14 Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung des Departements-Collegii, seine Monita gegen die Taxe anzeigen; thut er dies nicht, so wird er damit präcludirt, und es bleibt ihm nichts übrig, als eine Wiederholung der Taxe, unter Anführung hinlänglich bestimmter Gründe, auf seine eigene Kosten, nachzusuchen.

§. 10.

Rühret hingegen der §. 7. bemerkte Ausfall aus einem in den Grundsätzen selbst liegenden Mangel her; so muß solchen der Creyß principaliter vertreten, weil sich jeder Creyß seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch für die dabey angenommenen Grundsätze einstehen muß.

§. 11.

In wie fern ein Creyßstand oder Creyßconvent die

Der Regel nach, kann kein Creyßstand, auch kein Creyßconvent verlangen, daß ihm die von diesem oder jenem Gut aufgenommenen Taxen, zur

zur Einsicht, und Beurtheilung aus denen Registraturen der Provinzial-Directionen vorgelegt werden.

Vorlegung einer Taxe verlangen kann.

Blos in dem einzigen Fall, wenn ein für einen geringern Preiß erkauftes, oder sonst acquirirtes Gut, bey der von der Landschaft aufgenommenen Taxe, noch einmal so hoch, als solches acquirirt worden, gewürdiget, dem Gutsbesitzer mithin aus der Landschaftscasse so viel, als ihm das Gut kostet, auf dasselbe zum Anlehn bewilliget seyn sollte, stehet den Conventen, zu ihrer Ueberzeugung von der nach richtigen Grundsätzen aufgenommenen Taxe, und zu ihrer Beruhigung frey, die Vorlegung und Durchsicht dieser Taxe auf den Creyßtagen zu verlangen.

Drittes Capitel.

Von Einzahlung der Interessen von denen Landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 1.

Die Interessen der Landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nehmlich auf Johannis, und Weyhnachten, abgeführt.

Die Interessen werden auf Johannis und Weyhnachten

§. 2.

Die Debitores zahlen solche an die Landschaft, welche für deren Distribuirung unter die Briefsinhaber Sorge trägt.

an die Landschaft bezahlt.

§. 3.

Es versammlen sich also acht Tage vor jedem Termine, der Director und die Räthe in der Departements-Stadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten wollen.

Die Einzahlung geht acht Tage vor dem Termin an.

§. 4.

In diesen Stunden versammlet sich die Direction in dem Landschaftlichen Cassen-Gewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessen-Gelder, entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post ein, welche sodann von der Departements-Direction angenommen, und in dem, in diesem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten, verwahrlich niedergelegt werden.

Geschieht an die Departements-Direction, welche

§. 5.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlösser haben, zu welchen die zwey Mitglieder der Direction, und der Rendant die Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen, ohne die andern beyden, zur Casse gelangen kann.

die eingezahlten Gelder verwahret.

§. 6.

Ausser der Zeit der Session, darf weder der Director, noch ein Rath, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versammlet seyn wird, bestellen.

Außer der Session werden keine Gelder angenommen.

§. 7.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal franquirt seyn müssen, werden zwar an den Director addressiret, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben. Dieser aber darf dergleichen, ihm behändigte, mit Geld beschwerte Briefe, Beutel, oder Packen, nicht eher, als in pleno des versammleten Departements-Collegii, erbrechen; damit die Gelder in Continenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

Wie es mit denen, die durch die Post eingehen, zu halten.

§. 8.

In welchen Münzsorten die Interessen zu zahlen sind.

Die Bezahlung der Interessen muß zwar regulariter in vollwichtigen nach dem Münzfuß de Anno 1764 ausgeprägten Courant geschehen; doch soll, zur Vermeidung des Agiotirens, die General-Landschafts-Direction 14 Tage vor dem Termin, durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold- oder andere Münzsorte, in Verhältniß gegen Courant, bey der Interessen-Zahlung genommen werden solle.

§. 9.

Die Zahlungen müssen in klingendem Gelde geschehen.

Die Interessen-Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, und sollen dabey keine Assignationes, oder Compensationes statt finden.

§. 10.

Sind sofort in die Rechnung einzutragen, und

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath in das Protocoll, und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führet, eingetragen.

§. 11.

den Debitoribus darüber Quittungen zu ertheilen.

Den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von denen Directions-Räthen unterschrieben, und von dem Rendanten contrasigniret sind.

Diese Quittungen werden numerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen.

§. 12.

Wie das Protocoll

In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darin bemerkt; Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Deputirten unterschrieben.

§. 13.

die Rechnungen, auch

Was die Rechnungen anbetrifft; so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Foliis für jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bey Eröfnung der Session, aus dem Landschafts-Register, extrahirt werden, auf was für Güter, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber, wird in Continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§. 14.

die Controlle zu führen.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, beym Schluß einer jeden Session, in den Depositalkasten verschlossen.

§. 15.

Der Director muß auf dieses Geschäft genau Acht geben.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Interessen-Zahlungen, ein wachsames Auge haben, auch darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Directions-Gliedern, und Interessenten etwa entstehenden Differentien, nach den Grundsätzen dieses Reglements, abhelfliche Masse ertheilt werde.

§. 16.

Die Interessen müssen mit dem Termin in der Casse beysammen seyn.

Mit Ablauf der 8 Tage, und also mit den Terminen den 24. Junii und den 24. December, müssen sämmtliche Interessen in der Casse beysammen seyn, und haben alsdenn die Restanten die ohnfehlbare executivische Beytreibung, zu gewärtigen. (vide infra Cap. 5. Sect. A.)

Vier-

Viertes Capitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Gleich den folgenden Tag nach den 24. Jun. und auf den Weyhnachts-Termin nach den 1. Jan., wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht. Die Interessen-Zahlungen gehen den 25. Juny und 2. Januar an.

§. 2.

Diese geschiehet an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, welchen sofort, und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, ein völliges Genüge geleistet werden muß. Sie geschehen an die Präsentanten der Pfandbriefe.

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seine Pfandbriefe bey jedesmaliger Interessen-Erhebung in Originalibus zu produciren, überhoben seyn will; so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen pro futuro sothane Interessen zahlbar seyn sollen, bey der Landschaft Ansuchung thun.

Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahrt werden; nehmlich entweder:

1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
2) solche ad depositum der Landschaft übergebe.

Im ersten Fall wird die Recognition, auf bloße Erhebung der Interessen von den specifice darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden in dorso mit der Registratur dahin versehen:

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Production einer besonders darüber ertheilten Recognition, gezahlt werden.

Will nun in der Folge der Extrahent einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben; so muß er die Recognition, benebst dem Pfandbriefe zur Stelle bringen; erstere wird cassirt, und daß solches geschehen sey, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Annotation, daß also nunmehro der Pfandbrief wiederum seinen Cours erhalten, wie vorhin; wobey zugleich alle auf dem Pfandbriefe abgängige Interessenstempel, nachzutragen sind.

Letztern Falls hingegen bedarf es in der Regel keiner auf die Pfandbriefe zu setzenden Annotation, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Deposital-Recognition; wogegen er zu seiner Zeit, Inhalts dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Interessen, in den gewöhnlichen Terminen erheben kann.

§. 3.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden. Wie das Protocoll und die Rechnung zu führen.

§. 4.

Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbriefe abgeschrieben. Diese Abschreibung geschiehet auf die leer gelassene Halbseite des Pfandbriefes, mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte: Johannis 17.. und Weihnachten 17.. mit Buch- Die bezahlten Interessen werden auf dem Pfandbriefe abgeschrieben.

drucker

druckerfarbe beygedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzugeschrieben werden.

§. 5.

welches die Stelle der Quittung vertritt.

Diese Abschreibung effectuirt einen vollständigen Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefsinhaber; so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen, unter keinerley Vorwande, weiter gefordert werden können.

§. 6

Diese Interessenzahlung dauert, in Ansehung des Königsbergschen Departements resp. bis zum 24. Januar, und 15. Julius; mit welchem Tage die Casse und Rechnung geschlossen werden.

§. 7.

Ist alsdenn das Departementscollegium noch versammlet, so revidiret dasselbe sofort die Rechnung und etwa verbliebenen Bestände, und ertheilt den Cassendeputirten, nach richtigem Befund, ihre Decharge.

Ist aber das Collegium zur Zeit des Cassenschlusses bereits auseinander gegangen, so werden Rechnung und Bestände von dem Director nur vorläufig revidirt; die förmliche Abnahme und Ertheilung der Decharge hingegen erfolgt erst bey der Departementsversammlung des nächsten Termins.

§. 8.

In den übrigen beyden Departementsstädten dauret die Interessenauszahlung nur bis zum 10ten Jannar, und 2ten Julius; mit welchen Tagen Casse und Rechnung geschlossen, auch mit deren Revision nach Vorschrift §. 7. verfahren wird.

§. 9.

Nach erfolgtem Cassenschluß übermacht die Direction die unabgefordert gebliebenen Interessenbestände, nebst einem Verzeichniß der Pfandbriefe, welche bey ihr zur Zinshebung nicht präsentirt worden, an die General-Landschaftsdirection nach Königsberg.

§. 10.

Bey dieser werden die Bestände in einer besondern Casse aufbewahret, welche zwar von dem Rendanten der Königsbergschen Departementsdirection zugleich mit versehen wird, zu der aber einer von den Repräsentanten bey der Generaldirection, und der General-Landschaftssyndicus, die andern beyden Schlüssel, auch bey den Auszahlungen selbst, das Protocoll und die Controlle führen.

§. 11.

Diejenigen Pfandbriefszinsen also, welche in den beyden andern Departementsstädten bis zum 10ten Januar und 2ten Julius nicht abgefordert worden, können noch bis zum 24. Januar und 15. Julius bey der Generaldirection in Königsberg erhoben werden.

§. 12.

Wenn auch diese Termine verlaufen sind, so wird die Casse bey der Generaldirection ebenfalls geschlossen, Rechnung und Bestand von dem Generaldirector mit Zuziehung desjenigen Repräsentanten, welcher nicht Cassencurator gewesen ist, vorläufig revidirt; letzterer ad Depositum genommen; erstere aber dem Engern Ausschuß, in Ansehung beyder inzwischen verlaufenen Termine, zur Superrevision, und Ertheilung der Decharge vorgelegt.

§. 13.

Wer sich bis zum Ablauf vorstehend bestimmter Termine weder in der Departementsstadt noch in Königsberg gemeldet hat, kann zwar seine Zinsen auch nach der Zeit und zwischen den Terminen erhalten. Er muß sich aber, wenn der Pfandbrief aus dem Königsbergschen Departement ist, bey dem Departementsdirector, so wie in Ansehung der andern beyden Departements bey dem Generaldirector besonders melden; damit dieser wegen der Zahlung aus dem Deposito das Nöthige verfügen, und dem Pfandbriefsinhaber den Tag, an welchem er sich zu Hebung der Gelder zu melden habe, bekannt machen könne.

§. 14.

Jeder Pfandbriefsinhaber muß, der Regel nach, seine Interessen vor dem nächsten Zahlungstermine abfordern; damit, wenn alsdenn der Pfandbrief wiederum präsentirt wird, die Bezahlung des vorhergehenden Termins darauf schon vermerkt seyn, und aus Ermangelung dessen keine Irrungen entstehen mögen.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn jemand seine Interessen liegen lassen will.

Wenn indessen jemand seine Interessen von einem Termin nicht abfordern, sondern solche, zur Ersparung der Kosten, oder aus andern Ursachen, bis zum folgenden, liegen lassen wollte, um alsdenn die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben; so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Departementsdirection specifique Anzeige davon machen, damit solches in den Rechnungen mit notirt werden könne.

§. 16.

Wenn jemand seine Pfandbriefe nicht persönlich präsentiren will, so stehet ihm frey, solche an das Departementscollegium einzusenden, und dasselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbrief, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, remittiren zu lassen.

§. 17.

Von den Interessen fremder Darlehne, welche

Bey denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Capitalien, ausserhalb den Königlichen Staaten, negociiret, und die den auswärtigen Creditoribus zum Unterpfande gegeben worden, ist ein verschiedenes Verfahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen sollen: so wird solches in Dorso bemerkt, und darinn ausgedruckt, daß, und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief versetzt sey, und daß solcher sich folglich zum Cours im Publico nicht qualificire

Eben dieses wird auch, wiewohl nur ganz kurz in dem Landschaftsregister, wo der Pfandbrief eingetragen ist, bemerkt.

§. 18.

durch die General-Landschafts-Direction entrichtet werden.

Der Debitor eines solchen Pfandbriefes, muß zwar so, wie bey allen andern, die Interessen davon zur Departementscasse entrichten, und solche werden unter den übrigen in der Rechnung mitaufgeführt; Es muß aber die Direction ein besonderes Verzeichniß darüber halten, und dergleichen Interessengelder von den übrigen separiren, damit solche, nach den gleich bey Aufnehmung des Darlehns festgesetzten Modalitäten, dem fremden Gläubiger übermacht werden können.

Es verstehet sich also von selbst, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentiret, noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von den auswärtigen Creditoribus besondere Quittungen darüber ertheilt werden.

P §. 19.

§. 19.

Von den Interessen der im Vorrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentiret, oder

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrift, die ein Besitzer sich entweder in Vorrath ausfertigen lassen, (Cap. 1. §. 36) oder die er durch Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht caßiret hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Departementsdirection anzeigen; sondern es müssen auch auf solchem zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jeden andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl, als Ausgabe, als von, und an den Besitzer selbst bezahlt, aufgeführt, imgleichen der gewöhnliche Quittungsgroschen dafür bezahlt werden.

§. 20.

ad depositum gegeben werden müssen.

Derjenige, welcher hiervon dispensirt seyn will, muß die in seinen Händen habende Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenket, in Präsentia der Landschaft, oder des Directoris, in ein Paquet, unter seinem Siegel einschließen, und solche, gegen einem von dem Directore auszustellenden Revers, ad Depositum der Landschaft geben, in welchem Fall es so dann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief, für Rechnung des Debitoris, in Deposito befinde.

§. 21.

Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden.

Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus, und in Cours kommen soll; so müssen alsdenn gleichergestalt die Interessen sämmtlicher, seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, als bezahlt abgeschrieben werden.

§. 22.

Der Regel nach ist der bloße Besitz eines Pfandbriefes hinlänglich, den Präsentanten zum Empfang der Interessen zu legitimiren (Conf. oben §. 2.)

§. 23.

Was für Vorsicht bey Verwahrung der Pfandbriefe und bey andern Vorfällen zu gebrauchen.

Uebrigens ist durch die Königl. Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banconoten und Pfandbriefe betreffend, d. d. Berlin, den 23ten May 1785. ausführlich vorgeschrieben, was in Ansehung der sichern Aufbewahrung der Pfandbriefe, der Entschädigung des Eigenthümers eines entwendeten Pfandbriefes, in Ansehung der Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe, und deren Würkung, für Vorsichtsregeln und Vorkehrungen statt finden.

Es wird daher auf dieses Gesetz hier generaliter Bezug genommen, und nur beyläufig so viel bemerkt: daß

1) wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefs von der im Gesetz gegebenen Erlaubniß, seinen Pfandbrief, durch einen darauf zu setzenden Privatvermerk gegen Entwendung zu sichern, Gebrauch machen will, ihm solches zwar frey stehe, und ein solcher Privatvermerk die Würkung habe, daß derjenige, welcher den damit bezeichneten Pfandbrief, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bezeichnenden, an sich löset, bey entstehendem Streit für einen unrechtfertigen Besitzer geachtet wird. Wer aber sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefs angemaßt hat, muß solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publici zurückbringen will, zuvor der Landschaft einreichen; damit er von selbiger, auf seine, des Bezeichners Kosten, umgefertigt werden könne. Wer sich diesem nicht

nicht aussetzen will, dem steht frey, nach Maaßgabe §. 2. seine Pfandbriefe entweder bey der Landschaft zu deponiren, oder von ihr ausser Cours setzen zu lassen.

2) Die Officianten der Landschaft sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung, oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bey der Präsentation dieses Pfandbriefes, derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentiret, bemerkt, und dem erstern Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

3) Ein blos schadhaft gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungsgebühren, renovirt werden, und

4) der Amortisationsprozeß wird, nach Vorschrift des gedachten Edicts durch die General-Landschaftsdirection, und das Justizcollegium eingeleitet.

Fünftes Capitel.

Von Supplirung der zurückgebliebenen Interessen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Die Interessen müssen von der Landschaft prompt bezahlt werden.

Es ist eines von den Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems, daß den Pfandbriefsinhabern die gefällige Interessen, an den bestimmten Terminen, mit der Stunde, so bald sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, bezahlt werden müssen.

§. 2.

Wie solches zu bewerkstelligen.

Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ein Genüge leisten könne: so ist nothwendig:

1) Daß die Debitores ihre Interessen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promtesten Executionsmittel aus dem Gute beygetrieben werden.

2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde; so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in demselben zu verfahren sey?

Endlich ist

3) so wohl als denn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbeygebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Landschaft zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren gelangen solle.

Sectio A.

Von Beytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

§. 3.

Nach geschlossener Interessen-Casse werden die

Wenn der zu Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum vor dem Johannis- und Weyhnachtstermin verflossen ist; so müssen die Cassendepu-

Reste consignirt. tirten sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten, mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, ausfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammleten Provinzial-Departementscollegio vorlegen.

§. 4.

Von Festsetzung der Sequestration, Auf diese Anzeige verordnet das Departementscollegium sofort die Sequestration des Guts, und erläßt den dazu erforderlichen Auftrag an einen der Landschaftsdeputirten des Creyses.

§. 5.

Dergleichen Commissoriale muß schleunig ausgefertigt, und wenn es mit der Post nicht sogleich befördert werden kann, dem ernannten Commissario durch expresse Bothen zugeschickt werden.

§. 6.

und deren Vollziehung. Sobald nun dem Landschaftdeputirten ein solches Sequestrations-Decret behändiget wird, muß er sich Angesichts dessen, mit Zuziehung einer zur Justitz vereydeten Gerichtsperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich die Einwendung und Klagen des Exequendi im geringsten abhalten zu lassen.

§. 7.

Wenn auf einem Gut ein dem Commissario als ein tüchtiger und rechtschaffner Mann, bekannter Verwalter, oder Amtmann vorhanden ist; so kann diesem, bewandten Umständen nach, vornehmlich, wenn das beyzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importance ist, die Sequestration übergeben, und er dazu vereydet werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist; so muß der Commissarius sofort einen andern geschickten, und ehrlichen Wirthschaftsverständigen an der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet und vereydet.

Zu dem Ende müssen sich die Departementsdirectores und Deputirte, in ihren Creysen, bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren im Nothfall bedienen können.

§. 8.

Sie übergeben selbigem die Wirthschaft und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe. Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft, nach einem aufzunehmenden Inventario, übergeben, das Gesinde und Unterthanen, auf die Zeit daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber bedürfenden Falls, mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Departementscollegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen, und der General-Landschafsdirection zur Revision eingesandt werden, welche alsdenn von den Commissariis den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guts, zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung wird regulariter dem Debitori gelassen. Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er, auf die erste gegründete Beschwerde, exmittirt werden muß.

§. 10.

Von dem Zustande des Guts ist an das Collegium zu berichten, und Bey der Einsetzung des Sequesters, muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts, und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch, wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specifice darüber berichten.

§. 11.

§. 11.

Die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut, ist der nächste benachbarte, und dazu qualificirte Creyßstand zu übernehmen schuldig. Ein Landschaftsdeputirter aber kann dazu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumal ihm ohnehin die Oberaufsicht und Superrevision aller dergleichen sequestrirten Güter seines Creyses zusteht. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration, von dem Departementscollegio beurtheilet werden, was einem dergleichen Curatori bonorum, vor seine Bemühungen, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Guts, und seines bewiesenen Fleisses, für ein Honorarium accordiret werden solle. Ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

§. 12.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe. den Sequester in Ordnung hält.

§. 13.

Der Sequester muß die Monatsschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt; Monita dagegen, wo es nöthig formirt; den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet. die Monatsschlüsse erfordert, und

§. 14.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Bestände an den Directorem abliefere, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. die Einsendung der Bestände betreibt

§. 15.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa in die Retablirung des Guts verwendet worden, beygetrieben ist; worauf der Sequestor avocirt, und dessen Exmißion, so wie die Rückgabe an den Besitzer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingeleget hat, verrichtet wird. Wie lange die Sequestration dauert.

§. 16.

Wenn aber bey Einsetzunng des Sequesters, das Gut nach dem Commißarischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschafts-Gebäuden, oder sonst in einem deteriorirten Zustande befunden worden; so stehet dem Departementscollegio frey, zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger, und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft, anhalten solle. Wie es mit delabrirten Gütern zu halten.

§. 17.

Wenn auch ein Debitor sich als keinen guten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hintereinander von ihm haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschaftsstande befunden worden, so kann die Landschaft so lange mit der Sequestration continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichen Wirthschaft befleißigen, und die Landschaft den Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.

§. 18.

Die Abnahme der Rechnungen geschiehet von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat. Es muß also der Schluß dieser Rech- Von Abnahme der Rechnungen, welche

nungen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft des Departementscollegii erfolgen, und der Commissarius auf selbiger, von dem Befunde, zur weitern Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann: ob, und wie die Sequestration ferner continuiret, oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch Niemand, als das versammlete Departementscollegium, dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 19.

Mit Zuziehung des Schuldners geschiehet.

Der Schuldner ist bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monatsschlüsse vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen: als auf welche sodann von dem Commissario, und dem Collegio mit reflectiret werden muß.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

§. 20.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Schuldners.

Die Verfügungen des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in sofern es solchen gemäß, ist keinen Ausstellungen des Debitoris unterworfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Departementscollegio, oder dem Directori tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum, und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind.

Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so können diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 21.

Der Recurs in dergleichen Fällen gehet an die General-Landschafts-Direction, und

Wenn entweder der Schuldner, oder der Sequester, mit den Decisis des Departementscollegii nicht zufrieden ist; so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die General-Landschaftsdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Departementscollegio, periculo et sumtibus succumbentis verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

§. 22.

an den Ausschuß.

Wenn der Querulant auch hiebey noch nicht acquiesciren will; so kann er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdenn acta inspiciren, und das erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

§. 23.

Wie die Defecte beyzutreiben.

Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz liquide, und keiner weitern Einrede fähige Defecte nachgewiesen werden können; so ist die Landschaft berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder vor ihre eigene, oder vor Rechnung des Debitoris, von ihm beyzutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen zu erlassen. Sind aber die Defecte noch illiquide, und zu deren Eruirung, die Eröfnung eines förmlichen Probatorii erforderlich; so braucht sich die Landschaft darin nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache in via juris ordinaria selbst ausmachen.

§. 24.

§. 24.

Ausser den Fällen, wo die Landschaft, aus eigener Bewegung, die Sequestration verordnet, geruhen auch Se. Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen, daß alle Realexecutiones, welche von Seiten der Justitz-Collegiorum gegen die Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Guts decretirt werden, den Landschaftlichen Departementsdirectionen zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen. Von Executionen, welche die Justitzcollegia durch die Landschaft veranlassen.

§. 25.

Wenn also ein Realcreditor, welcher eine simple mit der Landschafts-Garantie nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung, oder sonstigen Justitzcollegio klagbar wird, und Execution extrahirt: so wird auf dem Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale zu deren Einlegung, an den Directorem des Departements, zu welchem das Gut gehört, gerichtet. Wie dabey zu verfahren.

Dieser läßt die darin decretirte Execution durch einen Ritterschafts-Rath, oder Landschaftsdeputirten, mit Zuziehung des Syndici oder einer andern Gerichtsperson vollstrecken, wobey sowohl die vorgeschriebenen Legalitäten, als der im vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi, aufs genaueste beobachtet werden müssen.

§. 26.

Es müssen also die Monatsabschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem bonorum, und von diesem an den Directorem eingesendet werden; Dieser aber transmittiret solche unter Beyfügung seines Gutachtens an die Regierung, oder sonstiges Justitzcollegium. Mit der Einsendung der Monatsabschlüsse

§. 27.

Was hingegen die Bestände anbelanget; so muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach den etwa zu bezahlenden Steuern, Lehns- oder andern Oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Landschaftsinteressen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den erst eingehenden Revenues an die Departementsdirection einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Guts sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrigen Bestände hingegen müssen von ihm ad Depositum des Gerichts eingesendet werden. der Cassenbestände.

§. 28.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration, ist der Landschaft überlassen, als welche so, wie im vorigen Fall, durch die Ritterschaftsräthe und den angesetzten Curatorem bonorum, für deren ordentliche Betreibung, Sorge tragen muß. Mit Dirigirung der Wirthschaft.

§. 29.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget, so kann solche deshalb noch nicht so fort verfügt werden, sondern es kömmt dann auf dem Befund der Landschaft an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Retablissements des Guts, deren Fortsetzung nöthig finde. Mit Aufhebung der Sequestration.

Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen die Regierung, oder das sonstige Justitzcollegium zeithero daran gehabt, auf; und der Sequester ist von dieser Zeit an, lediglich an die Landschaft zu verweisen, auch wird sodann fernerweit nach den obigen Vorschriften §. 13 — 20. verfahren.

§. 30.

§. 30.

Mit Abnehmung der Rechnung.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justitzcollegio verordnet worden, von dem Sequester bey dem Justitzcollegio abgelegt; doch bleibt der Landschaft deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey, zur Erleichterung der Sache, an das Justitzcollegium communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester, sowohl wegen seiner Administration, als wegen der Verwendung der Gelder, der Landschaft immer responsable.

§. 31.

Wie sich die Landschaft bey entstehendem Concurse zu verhalten.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und daher auf die Subhastation anträgt, auch es endlich gar zur Eröfnung eines Concurses, oder Liquidationsprozesses kommt: so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert: sondern es müssen die eingehenden Revenues, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente Concursu fortlaufenden Interessen der Landschaft, und zum Retablissement des Guts verwendet, der Ueberrest aber erst an das Justitzcollegium, vor welchem der Prozeß schwebt, ad Massam Concursus eingesendet werden.

Wenn in der Folge, von Seiten der Landschaft, die Taxe eines Guts bey dem Justitzcollegio entweder auf disfälliges Erfordern, oder auch bey Gelegenheit eines Antrages auf Subhastation, übergeben werden muß; so ist zuförderst das Gut selbst in seinem ganzen Wirthschaftszustande, noch einmal zu revidiren, und eine jegliche seit der Taxation desselben vorgefallene Veränderung sowohl in Ansehung des Inventarii, als auch bewerkstelligter Meliorationen, in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken.

Uebrigens wird die Taxe, so wie solche von der Landschaft aufgenommen ist, ohnverändert belassen, der zuletzt herausgebrachte Ertrag des Guts aber in fine nicht allein nach 5 pro Cent, sondern auch 6 pro Cent der Nutzungen, zu Capital gerechnet. Hierbey versteht es sich jedoch von selbst, daß solchen Taxen richtige und vollständige Inventaria, desgleichen die Detaxations-Protocolle, als das Fundament der bey einer jeglichen Rubrique angenommenen Ertrags- und Ausgabe-Quantorum, beygefügt werden müssen.

§. 32.

Wegen des Retablissements der Güter.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Gut, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die zwey Drittheile seines wahren Werths verzinsen könnte; so haftet, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor die Sicherheit dieser privilegirten Schulden; also, daß die anderweitige Concursmasse, sowohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts erforderlich, vorzuschießen, gehalten ist.

§. 33.

Sollte wider Verhoffen auch dieser Fond zu sothanen Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und versteht sich nach den bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als Communkosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar una cum usuris, restituirt werden müsse.

§. 34.

§. 34.

Wenn sich in Termino Licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Geboth wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu consentiren nicht schuldig. *Wegen der Adjudication.*

Nach erfolgter Adjudication eines sub hasta gestandenen, und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Guts, geschiehet die Natural-Uebergabe desselben, durch die Justitz-Collegia und Landschaft gemeinschaftlich.

Sollte jedoch ein Justitzcollegium, in einem oder dem andern Fall, einen eigenen Commissarium zu solchen Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, die Naturalübergabe eines subhastirt gewesenen, und nun zugeschlagenen Guts, für sich allein zu verrichten, so kann auch sothane Uebergabe ohne alles Bedenken von Seiten der Landschaft vorgenommen werden. Jedoch müssen hiernächst die Landschafts-Commissarii von der vollzogenen Tradition, an das Justitz-Collegium, unter beygefügten Abschriften der Uebergabe-Protocollorum, Nachricht geben.

§. 35.

Nach erfolgter Adjudication dependiret es von der Landschaft, wenn sie einen Anstand dabey findet, dem Adjudicatario die gesammte Pfand-Briefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel derselben, von dem zu erlegenden Adjudications-Quanto, abgestossen werden sollen. *Die Landschaft kann dem Adjudicatario einen Theil der landschaftlichen Pfandbriefe aufkündigen.*

§. 36.

Uebrigens geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, und gesetzmäßig festzusetzen, daß die Landschaft sich bey dem Concurs zu melden, und zu den Communkosten beyzutragen nicht verbunden, vielmehr ihre eigene Sequestrationskosten aus dem sequestrirten Gute zu nehmen, berechtiget seyn solle. *Darf sich in Concursen nicht einlassen.*

Sectio B.

Von der den verunglückten Schuldnern, wegen der Interessen, zu verstattenden Nachsicht.

§. 37.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücks-Fälle in das Unvermögen, ihre Interessen von einem und dem andern Termin prompt abzuführen, gesetzt werden, eine billige Nachsicht dazu verstatte. *Die Landschaft muß diesen verunglückten Schuldnern Nachsicht verstatten.*

§. 38.

Damit aber diese Nachsicht in keinen, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung, statt finden. *Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.*

§. 39.

Bey dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selber schuld sey, als in welchen Fällen ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also jemand z. E. sei- *Worauf bey der Untersuchung zu sehen.*

1) Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besitzers herrühren,

nen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme und Graben nicht in erforderlichem Stand erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung ausgesetzt worden, u. d. gl.; so kann ein dergleichen Unglücksfall zu der gesuchten Nachsicht keinesweges qualificiren.

§. 40.

2) er muß groß seyn und

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin, zur Bezahlung der Interessen von den Landschaftlichen Pfandbriefen, erfordert wird. Es kann also nicht jeder Rückschlag der Revenues, bey dieser oder jener Rubrique eines Guts, den Besitzer zu einer dergleichen Nachsicht berechtigen.

§. 41.

3) tempestive angezeigt werden.

Hiernächst muß auch der Schuldner diesen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg, dem Directori des Departements anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht, verfahren werden.

§. 42.

Wie bey der Untersuchung zu verfahren

Auf diese Anzeige des mit dem Unfall betroffenen, muß der Director einem Rath, oder Deputirten des Collegii auftragen, die Sache nach obigen Grundsätzen pflichtmäßig zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenues des Guts, auch des dabey durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereignenden Rückschlages, an den Directorem zu begleiten.

§. 43.

und die Nachsicht zu verstatten.

Bey Eröfnung des nächsten Departementstages, bringet dieser dergleichen Berichte in pleno zum Vortrage, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange, dem Supplicanten die gebetenene Nachsicht, accordiret werden soll.

§. 44.

Nach deren Ablauf aber die Sequestration zu verfügen.

Mit Ablauf sothanen Spatii, muß der Schuldner das restirende Quantum zur Departementscasse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Landschaftlichen Execution beygetrieben werden wird.

Sectio C.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 45.

Die Landschaft muß die Interessen-Reste suppliren,

Aus dem, was im vorhergehenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren seyn werden.

§. 46.

entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond, oder:

Dieses geschiehet entweder aus dem einer jeden Departements-Direction eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden.

§. 47.

§. 47.

Wenn dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft, aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen, Bedenken trägt: so muß der Director, und das gesammte Collegium, auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder, durch aufzunehmende Darlehne, in Zeiten herbeyzuschaffen.

durch Darlehne,

§. 48.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung deren dem Schuldner eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempestive und mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

vornemlich ratione der gestundeten Interessen.

§. 49.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die Landschaftliche Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort, und ohne den geringsten Anstand accordiret werden, mit welcher die Landschaft ihre eigene rückständige Interessen, von den säumigen Schuldnern beyzutreiben, berechtiget ist.

Vorzüge solche zur Supplirung der Interessen gemachten Darlehne,

§. 50.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Departements ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worin dieser letztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder würklich zu Bezahlung Landschaftlicher Interessen, vor den und den Termin, geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich, in casu moræ die Landschaftliche Execution zugesagt wird.

welche dem Debitor gegen Recognition der Landschaft, oder

§. 51.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft unmittelbar Gelder zu Supplirung ihrer Interessen vorschießt.

der Landschaft unmittelbar gemacht werden.

§. 52.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann diese Recognition und darin stipulirte Landschaftliche Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Interessen-Zahlungstermin bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor nach dessen Verlauf, die Execution bey dem Departements-Collegio sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen.

Eine solche Recognition gilt nur ein halbes Jahr.

§. 53.

Wenn jedoch, wegen des folgenden Termins, der nehmliche Fall sich ereignen und der Creditor sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beygetriebenen Gelder des ersten Termins von neuem zu avanciren, so stehet ihm solches zwar frey; es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemals ein höherer, als ein halbjähriger Zinsenrückstand, aufschwellen kann.

Wie es mit der Prolongation zu halten.

§. 54.

Dergleichen von Particuliers, zu Supplirung der Interessen gemachte Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoren mit fünf pro Cent verzinset, und diese Interessen mit den Vorschuß zugleich beygetrieben werden.

Dergleichen Vorschüsse werden mit 5 pro Cent verzinset,

§. 55.

und zwar halbjährig.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständige halbjährige Zinsen Ratam erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurück gezahlt werden sollte.

§. 56.

Die Rückzahlung geschiehet auf dem nächsten Departementstag.

Indessen geschiehet diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden Departements-Versammlung.

§. 57.

Von den Restrechnungen, und

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jedem Departement, ausser der Interessen- auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden müsse.

§. 58.

deren Einrichtung.

Welches Gut also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche suppliret worden, wird von den Landschafts-Räthen aus den Interessen-Rechnungen extrahirt.

Wenn, und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Directore, mit Zuziehung des Syndici nachgetragen werden.

§. 59.

Von Einsendung und

Es müssen also die Sequester sowohl von den sub Executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Departements-Direction einzahlen, welche dieselben so fort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Landschaftliche Vorschußcasse deponiren muß.

§. 60.

Verwahrung der beygetriebenen Reste.

Zu dieser Casse hat der Director, und der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel, auch stehet dem Departements-Collegio frey, einen in der Nachbarschaft der Departementsstadt domicilirenden Landschafts-Deputirten zu ernennen, welcher den dritten Schlüssel mitführen, und zugleich die Rechnungen controlliren solle.

§. 61.

Von Abnahme der Restrechnungen,

Alle dergleichen Restrechnungen, müssen auf dem nächsten Departementstage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusetzende Commission revidiret, und abgenommen, auch den Rechnungs-Führern eine specifique Decharge darüber ertheilt, das Duplicat der Rechnung und Decharge aber, an die General-Landschafts-Direction eingesendet werden.

§. 62.

und was dazu vor Beläge gehören.

Die Interessen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificiret werden müssen.

Sechstes Capitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

§. 1.

Die Pfandbriefe müssen 6 Monathe vorher aufgekündiget werden.

Da es auch nöthig ist, die Aufkündigung der Pfandbriefe zu bestimmen; so wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, der seinen Pfandbrief durch die

die Landschaft in baares Geld verwandeln will, ihr denselben sechs Monathe vorher aufkündigen müsse und zwar resp. in dem Johannis-Termin, zu Weyhnachten; und an Weyhnachten zu Johannis.

§. 2.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemanden die Freyheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch privatim an einen andern Particulier zu veräussern. Können aber auch privatim veräussert werden.

§. 3.

Die Aufkündigung an die Landschaft muß dem Departements-Collegio, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessen-Zahlungs-Terminen, bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdenn der gekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Creditori aber, statt dessen, eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der General-Landschafts-Direction Nachricht gegeben wird. Wie bey der Aufkündigung und

§. 4.

Diese Recognition muß der Creditor auf dem nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen. Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

§. 5.

Es muß also das Departementscollegium, und besonders der Director für die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zur Honorirung solcher Aufkündigungen, Sorge tragen.

§. 6

Diese Gelder müssen entweder Woher die erforderlichen Gelder angeschaft werden.

1) durch Substituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder
2) aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft, oder
3) durch auswärtige Darlehne herbeygeschaft werden.

§. 7.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrift; so muß die Landschaft sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze zu machen suchen.

§. 8.

Zu dem Ende soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, damit Allerhöchstdieselben geruhen möchten, durch ein besonderes Edict festzusetzen, daß das dem Lande seither so nachtheilig gewesene Metier der Proxeneten und Geldmäckler in Ansehung des Adels gänzlich abgeschaft seyn, und aller Geldverkehr zwischen diesem und den Capitalisten, in so fern er die Landschaft intereßirt, durch die Landschaft besorgt werden solle. Die Proxeneten sollen abgeschaft werden.

§. 9.

Es müssen also diejenigen Capitalisten, welche Gelder auf Pfandbriefe in die Landschaft leihen wollen, sich entweder unmittelbar bey der Haupt-Landschaftsdirection, oder bey einer der Provinzialdirectionen melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

§. 10.

Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen; Auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frey, nur Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will.

einen gewissen sichern Ort, z. E. eine accreditirte Handlung anzuzeigen, wo man erforderlichenfalls, nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne.

§. 11.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen, und

Die Directores müssen über solche Anzeigen besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Notice ertheilen, wo er die Gelder unterbringen, oder finden kann.

§. 12.

Extracte davon an die Haupt-Landschafts-Direction einsenden.

Aus diesen Büchern muß monathlich ein Extract und Hauptbalance an die General-Landschaftsdirection eingesendet werden; damit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in den besondern Departements ereignenden Bedürfnissen von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

§. 13.

Von dem Gebrauche dieser Bücher.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündiget worden; so muß der Director so fort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfällige Gelder sofort in Beschlag nehmen.

§. 14.

Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kann an den neuen Creditorem assignirt werden, oder

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit, und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten mit einander zu vergleichen; Jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten, noch dem neuen Creditori die geringste Weitläuftigkeiten, oder Kosten verursacht werden.

§. 15.

Der diesfällige Umschlag kann vor der Landschaft geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen, oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Creditor auf einen gewissen Tag vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 16.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Direction zu wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderliche Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann, so muß er solches so fort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der General-Landschaftsdirection anzeigen, welcher ihm aus ihrem Generaletat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu addreßiren, oder die Interessen zu verweisen habe, ertheilet.

§. 17.

Wenn die Generaldirection aus den, nach den Interessenterminen, von den Departementsdirectionen ihr zukommenden Nachrichten wahrnimmt, daß beträchtliche Summen aufgekündiget worden, welche mit den aus der Provinz selbst zu erwartenden Geldern wahrscheinlich nicht werden bestritten werden können, so muß sie das Fehlende aus andern benachbarten Königl. Provinzen, insonderheit aber aus Berlin, herbeyzuschaffen bemüht seyn, und daher mit dem an letztbenanntem Orte bestellten Agenten, eine beständige Correspondenz unterhalten. Das Geldverkehr also zwischen der Provinz Ostpreußen, und andern Königl. Provinzen,

zen, wird allein durch die Generaldirection betrieben, welche dagegen den Departementsdirectionen in Zeiten Nachricht geben muß, woher und auf was Art sie die zu ihren Realisationen, nöthige Gelder erhalten und einziehen sollen.

§. 18.

Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderlichen Gelder herbeyzuschaffen, soll in den folgenden beyden Capiteln gehandelt werden.

Von den übrigen Mitteln zu Herbeyschaffung der Gelder.

§. 19.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Landschaft spätestens 4 Wochen vor Johannis oder Weyhnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen ad Depositum nimmt, bis die würkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschiehet.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe ablösen will.

§. 20.

Es wird auch einem jeden Gutsbesitzer, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, in seine freye Wahl gestellt, ob er solche in Natura extradirt zu haben verlange, oder der Landschaft die Umsetzung in baares Geld überlassen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen will.

§. 21.

Wenn also der Debitor durch gute Wirthschaft, oder andere Glückszufälle in die Umstände kommt, die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe, ganz oder zum Theil in ihm selbst beliebigen Ratis abzulösen; so ist er gehalten vor Abgabe seiner Zinsen der Landschaft den Pfandbrief, den er über 6 Monathe ablösen will, aufzukündigen.

Wie bey Ablösung der Pfandbriefe zu verfahren.

§. 22.

Wenn der Creditor in dem Zins-Zahlungstermine erscheint: so wird ihm, bey der Präsentirung des Pfandbriefes von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündiget sey, zugleich aber der bisherige Pfandbrief ab, und ad Depositum genommen, und in dem künftigen halbjährigen Zins-Zahlungstermin erhält derselbe hiernächst seine Befriedigung, sowohl an Capital, als den ihm noch zukommenden Zinsen.

§. 23.

Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe caßiren, oder solche, auf einen etwanigen künftigen Nothfall, zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben Cap. IV. §. 14. 16. gesagt, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

Von Cassirung der abgelöseten Pfandbriefe.

§. 24.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschiehet vor dem Departementscollegio, welches alsdenn den caßirten Pfandbrief in den Landschaftsregistern löscht, und ihn den Justitzcollegiis ad Extabulandum aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Wo und wie solches geschieht.

Siebentes Capitel.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 1.

Auswärtige Darlehne, ausserhalb den Königl. Staaten, können nicht anders, als unter Allerhöchster Genehmigung, und ex Concluso eines Generallandtages, aufgenommen werden.

Wer die Aufnahme fremder Gelder resolviren, und

§. 2.

§. 2.

proponiren kann.

Die General-Landschaftsdirection, welche das Universum, und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall, wo die Sache ad Deliberandum ausgestellt zu werden verdienet, würklich vorhanden sey.

§. 3.

Wie bey der Proposition zu verfahren.

Sie muß also solches auf dem nächst bevorstehenden Generallandtage, in Vorschlag bringen, und wenn die Umstände, so lange zu warten, nicht erlauben sollten, die schriftliche Erklärung sämmtlicher Departementscollegiorum erfordern.

§. 4.

Die General-Landschafts-Direction kann vor sich nichts negotiiren.

Ehe und bevor ein diesfälliges allgemeines Conclusum festgesetzt worden, kann die General-Landschaftsdirection, zwar zu einer dergleichen Negotiation die ersten vorläufigen Ouverturen machen; niemalen aber finaliter etwas abschließen.

§. 5.

Worauf das Conclusum zu fassen.

Wenn nun solchergestalt die Frage: Ob ein auswärtiges Darlehn aufzunehmen sey? affirmative entschieden worden; so muß alsdenn das Quantum die Repartition desselben unter die Departements, und alle übrige Nebenumstände, so viel als möglich, festgesetzt werden.

§. 6.

Wer die Unterhandlung führe.

Nach diesem Concluso wird die fernere Unterhandlung von der General-Landschaftsdirection geführet, welche wegen Einziehung der negotiirten Gelder und deren Vertheilung unter die Departements, das Erforderliche nach dem Concluso besorgt.

§. 7.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren.

Diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Departement zum Versatz an die auswärtigen Creditores abliefert, und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summe der im Departement ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

§. 8.

Uebermachung der Zinsen an die fremden Creditores.

Die Generaldirection muß gleich bey Abschliessung des Darlehnscontracts mit den fremden Creditoribus, die Modalitäten, wegen der Münzsorten, und die Art der Uebermachung der Interessen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, damit nach Maaßgabe dessen, die würkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabey auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formiret werden kann.

§. 9.

Wem das diesfällige Surplus gehöre.

Wenn dieser Etat einmal fixirt ist, so dürfen die Departementscollegia, von dem auf dergleichen Pfandbriefe eingehenden Interessen, nur das zur Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum abliefern, und können das etwanige Surplus zurück behalten.

§. 10.

Wozu solches zu employren.

Dieses Surplus muß wie der jedesmalige Generallandtag, nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten, und zum Vortheil der verbundenen Stände verwendet werden, wobey die Proportion nicht allein unter den Departements, sondern auch unter den dabey interessirenden Particuliers, mit der genauesten Gleichheit beobachtet werden muß.

§. 11.

§. 11.

Es verstehet sich von selbst, daß die General-Landschaftsdirection, sowohl mit den Departementscollegiis, als mit den auswärtigen Creditoribus, über dergleichen Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse. Von der über solche Darlehne zu führenden Rechnung.

§. 12.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß auf dem nächst vorhergehenden Generallandtage mit in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurückgezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle. Von Rückzahlung derselben, und

§. 13.

Wenn entweder ersteres resolviret worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß alsdenn ein jedes Departementscollegium, für die zu Ablösung seiner Rata von Pfandbriefen erforderlichen Summen, die General-Landschaftsdirection aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach dem mit den Creditoribus ebenfalls gleich Anfangs zu verabredenden Modo, Sorge tragen. wie dabey zu verfahren.

Achtes Capitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft, und deren Administration.

§. 1.

Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig: Wozu die Landschaft eigenthümliche Fonds brauche.

1) um die zu Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
2) um die zurückbleibenden Interessen zu suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen, auch
3) um die, ihr verpfändete, und ex post etwa in Verfall gerathene Güter durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können: endlich auch
4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall ohne Beschwerde ihrer Stände, übertragen zu können.

§. 2.

Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der General-Landschaftsdirection; die Salarien der Directoren, Landschaftsräthe, Syndicorum, und übrigen Subalternen bey den Departementscollegiis, die Diäten der Landschaftsdeputirten in gemeinen Landesangelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur, und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse, an Holz, Licht u. d. gl., die Kosten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger Capitalien und Interessen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum, und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen. Was für Kosten der Landschaft zur Last fallen.

§. 3.

Zu diesen und den andern sub No. 2, & 3. angezeigten Bedürfnissen hat die Landschaft folgende Fonds: Woraus die Fonds der Landschaft bestehen.

1) Die Ausfertigungsgebühren vor die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel auf 2 Rthlr. pro Mille festgesetzt werden.

2) Den Nutzen von den gegen geringere Procente etwa negotiirten auswärtigen Darlehnen:

3) Den in den Einrichtungs-Protocollen bestimmten Quittungs-Groschen.

§. 4.

Wem dieselben gehören.

Diese sämtliche Fonds hat eine jede Departements-Direction für sich.

§. 5.

Von Einzahlung der Quittungsgroschen.

Der Quittungs-Groschen muß von den Debitoribus, zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Departements-Casse abführen, halbjährig mit entrichtet werden; jedoch werden die Directionen bey zunehmenden Versuren, und mehrerer Einnahme, sich äusserst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Quittungs-Groschen nach und nach herunter gesetzt werde.

§. 6.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Die Ausfertigungs-Gebühren sind gleichfalls nach dem Einrichtungs-Protocoll in vorstehendem §. 3. No. 1. bestimmt, und müssen von den Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extradiren lassen, an die Direction abgeführt werden.

§. 7.

Von Administration dieser Fonds.

Da also sämmtliche Landschafts-Revenües (die Expeditions-Gebühren allein ausgenommen) bey noch versammletem Departements-Collegio eingehen, so müssen solche auch von dem besagten Collegio eingenommen werden.

Der Director übergiebt, beym Schluß der Versammlung eine Consignation der bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Landschafts-Deputirten, nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen, und die Gehalte der Directions-Glieder und Subalternen gehören. Das Collegium assigniret ihm darauf die vor diesesmal eingehende Expeditions-Gebühren, deren Betrages aus dem Protocoll, worin die Ausfertigung resolviret worden, genau wissen kann, und suppliret das noch Fehlende aus den übrigen eingegangenen Revenüen. Der Ueberrest derselben aber wird ad depositum genommen, und bis zum folgenden Departements-Convent verwahret; so, daß Niemand, als das gesammte Departements-Collegium, darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 8.

Von Führung der Rechnungen.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführet; muß halbjährig dem Collegio vorgelegt, und durch dasselbe abgenommen, ein summarischer Extract davon aber den Landschafts-Deputirten mitgegeben werden, um solche den Ständen im nächsten Creyßtage vorzulegen.

§. 9.

Wie solche zu revidiren

Die Einnahme ergiebt sich ratione des Quittungs-Groschens aus den Interessen-Rechnungen, ratione der Ausfertigungs-Gebühren aus dem bey dem diesfälligen Convent aufgenommenen Protocoll, und der Profit aus den auswärtigen Darlehnen, ist obgedachtermaßen fixiret.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificirt werden.

§. 10.

und einzusenden.

Beym Schluß eines jeden Jahres, sind die Rechnungen an die General-Landschafts-Direction zur Superrevision einzusenden.

§. 11.

§. 11.

Die verbliebenen Bestände sind so viel möglich in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie solchergestalt fructificirt, und in vorkommenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden könne. Von Anwendung der Bestände.

§. 12.

Obgleich jede Departemens-Landschaft ihre besondere Casse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet, so ist sie doch schuldig, eine andere, die dessen bedarf, in so fern solches ohne ihren eigenen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Interessen zurückgezahlt werden müssen. Sollte übrigens der eigenthümliche Fond eines Departements in der Folge etwa zu einem erheblichen Quanto anwachsen, so bleibet den Ständen des Departements vorbehalten, sowohl auf die Minderung ihres Quittungs-Groschens nach dem §. 5. bedacht zu seyn, als auch unter Genehmigung des General-Landtages daraus einen Fond zu anderweitigen gemeinnützigen Anstalten, errichten zu können.

Neuntes Capitel.

Von den Landschaftlichen Depositis und deren Administration.

§. 1.

Die Landschaftlichen Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde. In das Depositum der Landschaft können kommen

§. 2.

Pfandbriefe können ad depositum gelangen: Pfandbriefe,

1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessen-Zahlungen nicht erst präsentiren will.

2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessen-Erhebung, sich Recognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad depositum offeriren.

3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.

4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht seyn möchte.

5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündiget, und bis zu erfolgender Bezahlung ad depositum gegeben werden.

6) Wenn Pfandbriefe von einem Debitore zur Ablösung aufgekündiget worden sind, und dem Präsentanten, bis zur würklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.

7) Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§. 3.

Baare Gelder hingegen können ad depositum der Landschaft kommen: baare Gelder.

1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen, willens ist.

2) Wenn die Interessen eines litigieusen Pfandbriefes von der Landschaft eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahret werden.

3) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt worden sind, nach Ab-

zug der Landschaftlichen Interessen und Retablirungs-Kosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.

4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar asservirt werden muß, und

5) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen, nicht abgefordert werden.

§. 4.

Wer das Depositum zu respiciren hat.

Zu Respicirung dieses Depositi sind zwey Landschaftsräthe, als Depositarii perpetui verpflichtet. Der Syndicus führet dabey das Protocoll, und die Rechnungen der Rendant.

§. 5.

Wie solches verwahret werde.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen, oder mit Eisen beschlagenen Schranken, oder Kasten, mit drey Schlössern verwahret, welcher in dem Cassengewölbe stehet, und wozu jeder Depositarius einen, der Rendant aber den dritten Schlüssel führet.

§. 6.

Von dem Modo procedendi bey der Deposition.

Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem heraus gegeben werden soll, so muß davon allemal bey dem versammleten Collegio entweder schriftlich, oder ad Protocollum, Anzeige gemacht werden.

§. 7.

Von den schriftlichen Anweisungen und

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt den Depositariis eine specifique schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme, oder Herausgebung.

§. 8.

wie solche beschaffen,

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme, oder Ausgabe in Pfandbriefen, oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten, oder Empfangnehmers, nebst der Caussa vel Depositionis vel Exsolutionis, auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe specifice darin zu consigniren. Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertiget werden.

§. 9.

wer dieselben expediret.

Alle dergleichen Anweisungen müssen von dem Directore eigenhändig expediret, und von sämmtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarien sind, unterschrieben werden.

§. 10.

Von dem Anschaffungs-Buche selbst,

Dergleichen Anweisungen, sind von dem Directore in das zu haltende Anschaffungsbuch einzutragen, und Pagina der in das Buch geschehenen Eintragung ist auf die Anweisung zu notiren.

§. 11.

dessen Beschaffenheit.

Dieses Anschaffungsbuch enthält folgende Rubriquen:

1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden, wie gewöhnlich, consignando eingetragen

3) Name

3) Name der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.

4) Causa Depositionis, und auf der gegenüberstehenden Seite, Causa Solutionis.

5) Datum Decreti.

§. 12.

Von der Einnahme selbst.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Anweisungen nichts annehmen noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben; über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 13.

Von dem Depositalprotocoll und

Ueber das Depositorium wird ein Hauptprotocoll von dem Directore, der nicht Depositarius ist, gehalten, und ausser demselben specifique Rechnungen über jede besondere Masse geführet.

§. 14.

Rechnungen,

In den Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben, nach der Zeitordnung, wie sie hintereinander folgen, zu bemerken.

§. 15.

und den Belägen.

In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Depositen von den fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren.

Die Anweisungen zur Einnahme sowohl, als zur Ausgabe, vertreten nebst den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbeläge.

§. 16.

Von Abnahme der Rechnungen.

Beym Schluß eines jeden Departementstages, werden die Depositalrechnungen von dem Departementscollegio abgenommen, die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund, den Depositariis ihre Decharge von dem Collegio ertheilt.

§. 17.

Wofern Jemand in der Zwischenzeit der Departementstage etwas, entweder ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus demselben wiederum zurückgestellet zu haben verlangen sollte: so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Depositarii auf seine Privatkosten convocirt werden.

§. 18.

In solchem Fall erläßt der Director eine Interimsanweisung an das Depositorium, referirt aber an das nächstkünftige Departementscollegium über die vorgenommene Operation, und trägt auf Genehmigung derselben an.

§. 19.

Gegen die Zeit eines herannahenden Departementstages werden die Rechnungen von den Depositariis abgeschlossen, und dem Directori zugestellt, um solche bey dem sich versammlenden Collegio zur Revision und Abnahme zu befördern.

§. 20.

Sothane Abnahme geschiehet, nachdem die Rechnungen zuvörderst in Calculo durchgeleget sind, allemal in Pleno Collegii, durch Gegeneinanderhaltung der Rechnungen, mit den a Directore geführten Anschaffungsbüchern, und durch Prüfung der Beläge, wodurch die in der Rechnung in Einnahme und Ausgabe gebrachte Quanta sich justificirt befinden.

§. 21.

Die etwanigen Monita, welche das Collegium zu formiren, Anlaß finden möchte, werden zuförderst den Depositariis zur Verantwortung und Hebung zugestellet; wie es sich denn überhaupt von selbst verstehet, daß die Depositarii, die ihnen anvertrauete Deposita vertreten, und für allen sich dabey ereignenden Defect, respective der Landschaft, und den Deponenten, responsable seyn müssen.

§. 22.

Hierauf ernennet das Collegium eine Deputation, um die in den Rechnungen nachgewiesene Bestände zu revidiren.

§. 23.

Diese Deputation bestehet aus dem Directore und zween andern Membris des Departementscollegii.

§. 24.

Die Revision selbst geschiehet solchergestalt, daß alle Bestände vorgewiesen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber, Stück vor Stück, nachgesehen werden.

§. 25.

Ueber den ganzen Actum Revisionis, so wie insbesondere über den Befund der Bestände, wird ein specifiques Protocoll von einem der Revisionscommissarien geführt, und solches Protocoll wird absoluta revisione von dem Directore und beyden Commissariis unterschrieben.

§. 26.

Auf den Grund dieses Revisionsprotocolls und der immittelst von Seiten der Depositariorum eingegangenen Beantwortungen der gegen die Rechnungen etwa formirten Monitorum, wird sodann auf dem nächstkünftigen Departementstage den Depositariis, auf Antrag des Directoris, von dem gesammten Collegio die Decharge ertheilet.

Königsberg, den 25. September 1787.

v. Ostau. v. Bolschwing. Brederlow. v. d. Trenck. Ziemietzki.
Auerswald. Hülsen. v. Morstein. Vietinghoff. Kurowsky.
v. Lingk. v. Rautenberg. Stach v. Goltzheim. Buddenbrock.
v. Troye. Dohna. Finckenstein.

Da Wir nun sowohl die bey dieser landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht, Unsrer, auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes Unseres sämmtlichen getreuen Adels unablässig gerichteten landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß, als auch die dazu vorgeschlagenen Mittel und Grundsätze durchgehends mit denenjenigen übereinstimmend gefunden haben, welche in Unsern Herzogthümern Schlesien und Pommern, so wie in Unserer Chur- und Neumark bisher schon mit dem glücklichsten Erfolge beobachtet und in Ausübung gebracht, auch noch neuerlich in der Provinz Westpreussen, bey dem daselbst unter Unser Allerhöchsten Approbation errichteten Creditsystem zur Richtschnur angenommen worden: Als haben Wir vorstehendem Gesuch allergnädigst Platz zu geben, kein Bedenken getragen.

Vorstehendes Reglement wird confirmirt.

Wir confirmiren also, und bestätigen besagtes von den zur Ostpreußischen Landschaft verbundenen Ständen entworfnes Reglement, so wie solches vorstehet, in allen seinen Puncten und Clauseln; Setzen, ordnen und wollen, daß solches, als ein zu ewigen Zeiten geltendes Landesgesetz, von jedermann, welchen es angeht, unverbrüchlich gehalten, und die darin angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste befolgt werden sollen.

Verleihen hiermit und in Kraft dieses, gedachter Unserer Ostpreussischen Landschaft, und den von selbiger auszustellenden Pfandbriefen, alle und jede Vorrechte und Privilegia, ohne Unterschied oder Ausnahme, welche der Schlesischen, Pommerschen, und Westpreußischen Landschaft, und den sowohl von diesen, als von den zum Creditwerk verbundenen Chur- und Neumärkischen Ständen ausgefertigten Pfandbriefen, bisher verliehen und beygelegt worden, oder in Zukunft noch von Uns ertheilt und gegeben werden möchten;

Der Ostpreussischen Landschaft werden alle Rechte der übrigen Credit-Systeme verliehen.

Versichern hiedurch in Gnaden, diese landschaftliche Verbindung, so wie Wir bisher schon gethan haben, auch noch fernerhin mit landesväterlicher Huld zu unterstützen, und derselben bey ihrer durch das gegenwärtige Reglement bestimmten Verfassung, so wie bey allen ihr verliehenen Vorrechten und Privilegiis Unsern kräftigsten Schutz und Handhabung jederzeit angedeihen zu lassen;

Verordnen insonderheit, daß nicht nur künftig alle vorfallende Sequestrationen adlicher Güter in der Provinz Ostpreussen, durch die Landschaft und deren Collegia geführt, und alle darinn von Unsrer Regierung und Hofgericht, auch übrigen dortigen Gerichtshöfen etwa zu veranlassende Real-Executionen durch sie vollstreckt; sondern auch alle bisher schon unter Cammer-Administration stehende, jetzt aber mit Pfandbriefen zu belegende Güter, der Landschaft auf ihr Verlangen zur eignen Bewirthschaftung unverzüglich überlassen werden sollen;

Die Güter-Sequestrationen in Schuld-Sachen sollen durch die Landschaft besorgt werden.

Wollen auch, daß, um das unmittelbare Verkehr zwischen der neu errichteten Landschaft, und den Capitalisten, auf den in dem Reglement bestimmten Fuß, desto gewisser in Gang zu bringen, und solches den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreissen, auf ein, für Unterbringung von Geldern auf adliche Güter in Ostpreussen versprochenes oder erfordertes Proxeneticum, oder Mäcklergeld, keine Klage bey Unsern Gerichtshöfen angenommen, vielmehr wenn derjenige, welcher dergleichen Mäcklergeld würklich schon erlegt hat, solches zurück fordern wollte, ihm dazu durch die Gerichte ohne Anstand verholfen werden solle;

Das Geldverkehr zwischen dem Adel und den Capitalisten soll durch die Landschaft betrieben werden.

Setzen

Die Consense zu Belegung der Erbzinsgüter mit Pfandbriefen sollen nicht erschwert werden.

Setzen fest, daß in sofern die Landschaft bey nachgesuchter Belegung adlicher Erbzinsgüter mit Pfandbriefen, solche Modalitäten bestimmt, durch welche dem Erbzinsherrn die richtige und promte Bezahlung seines Canon vollkommen versichert, und die Collision mit den Pfandbriefszinsen hinlänglich vermieden wird, alsdenn der Erbzinsherr seinen Consens in die Verpfändung des Guts an die Landschaft zu versagen nicht befugt seyn solle;

Alle adliche Gutsbesitzer sollen zusammentreten.

Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Ostpreussen, die ihm durch gegenwärtige landschaftliche Verbindung wiederfahrende Wohlthat verkennen, oder sich gar davon auf immer ausschliessen werde;

Versehen Uns vielmehr zu einem jeden Unsrer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen, und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den solidesten Grundsätzen beruhenden Verbindung, die eben sowohl das allgemeine, als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend jemand, zur Absicht hat, unweigerlich beytreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen, sie dadurch bey dem Besitz ihrer Güter zu erhalten, auch alle schädliche Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solcher Güter, zum Ruin der Familien, und zum Schaden des Ganzen nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht, und würksame Vorkehrungen zu verhüten;

Befehlen schlüßlich Unserm Generaldirectorio, und Justitzdepartement, daß sie mehrerwehnte Unsre getreue Ostpreußischen Stände bey diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen; ihnen darin keine Verhinderung oder Eintrag weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen; vielmehr die ihnen subordinirten Justitz- und Cammer-Collegia und Bediente zu dessen genauer Beobachtung, soweit als darin die Pflichten und Verhältnisse dieser Collegiorum gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweisen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. Februar 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Bey-

No.

a

Der Verbundenen Ost-Preussischen Landschaft

Privilegirter Pfandbrief über
Reichsthaler Courant à 14 Rthlr. per Mark fein gerechnet, welcher so wohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stände auf das im Departement, und dessen Creise gelegene Gut von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart des die Hypothequenbücher führenden Collegii ausgefertiget und sub Nro. des Registers eingetragen worden.

den

In fidem

b

Bevollmächtigte
der gemeinen Landschaft

c

Zahlbar in

Die Interessen sind bezahlt bis

a

Creis

a Stempel. b Unterschrift und Siegel des Collegii, wo das Hypothequen-Buch geführt wird. c Unterschrift und Siegel der Landschaft.

Beylage No. 2. Schema des Landschafts-Registers.

No. Das Gut N. N. des Creyses.

Nahmen des Besitzers. Besitzungsrecht. Erwerbe = Preiß.	Quantum der Taxe.	Onera perpetua und andre beständige unablösliche Abgaben.	Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und caßirte Pfandbriefe.

Beylage No. 3.

Eydes=Formulare.

Eydesnotul
für den General=Landschaftsdirector.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum General Landschaftsdirector der verbundenen Ostpreußischen Landschaft erwählet, und von Sr. Königlichen Majestät bestätiget worden, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall treu, hold, und gewärtig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Ostpreußischen Landschaft, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinem Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit, auf einen soliden Fuß etablirt und erhalten werde. Des Endes will ich, so viel an mir ist, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Departements und Creysen, so wie bey dem meiner besondern Direction anvertrauten General=Landschafts=Collegio, genau befolget, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlet, bey Aufnehmung der Taxen, und deren Untersuchung, die erforderliche Accuratesse beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, ohne alle Nebenabsichten, verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich auf die meiner Oberaufsicht anvertraute landschaftliche Interessen= und andere Cassen, ein wachsames Auge zu haben, solche so oft, als möglich, zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht, und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen General=Landschaftsdirectori eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr rc. rc.

Eydesnotul
für die Räthe und Repräsentanten der General=Landschaftsdirection.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zu einem Rath und Repräsentanten bey der General=Landschaftsdirection der gesammten verbundenen Ostpreußischen Stände erwählt worden, ich zuförderst auch in diesem meinem Posten Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, als ein rechtschaffner Vasall, treu, hold, und gewärtig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorschrift des Ostpreußischen Landschaftsreglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützige, und sonst partheyische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beste der gemeinen Landschaft in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, damit der Credit der Landschaft auf einen soliden Fuß gesetzet, und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch

meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrath und Repräsentanten eignet, wohl anstehet, und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul

für den General-Landschaftssyndicum.

Ich   gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum General-Landschaftssyndico bey der Ostpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet worden, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Cassengeschäften, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte; mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Landschaftssyndico eignet, wohl anstehet, und gebühret. Alles getreulich sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul

für den General-Landschaftscanzelisten.

Ich   gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Canzelisten und Calculatore der Ostpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, alles Fleisses obliegen, die Munda gehörig besorgen, mit allem durch meine Hände gehenden, getreulich und verschwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat in Calculo durchlegen; alles mit dem genauesten Fleiße beobachten, und unverdrossen in Calculo examiniren, alle etwanige Errores genau bemerken und getreulich anzeigen, alle meine Geschäfte, und was mir sonst vom Collegio aufgegeben wird, prompt und ohne allen Verschub ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen General-Landschaftscanzelisten und Calculatori wohl anstehet, eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul

für den General-Landschafts-Canzeleydiener.

Ich   gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Canzeleydiener bey der Ostpreußischen General-Landschaftsdirection bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere, des Directoris und des Collegii

Befehle, mit Fleiß ausrichten, bey den Seßionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungshauses ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den Director des Departements-Collegii.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Landschaftsdirectore des Departements erwählet worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodenn schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Departements und Creyse aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einen soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Creysen meiner Direction genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefsinhaber bezahlt, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst, oder Ungunst, oder andern Privatabsichten verfahren werde. Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertraueten landschaftlichen Interessen- und andere Cassen ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departementsdirectori wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für die Departements-Landschaftsräthe.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Landschaftsrath in dem Departement der Ostpreußischen verbundenen Landschaft erwählet und bestellet worden, ich zuförderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffner Vasall, treu, hold, und gewärtig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Departements, und aller dazu gehörigen Creyse, aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landescredit auf einen soliden dauerhaften Fuß etablirt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements, jedesmal genau zu beobachten, dabey, und wenn ich auf den Vortrag einer von andern aufgenommenen Taxe, mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabey nichts aus Gunst, Haß, oder Freundschaft, oder andern Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren. Gleichermaßen gelobe ich, bey Admini-

ministration der landschaftlichen Interessen, deren Einnahme und Auszahlung, und was mir dabey zu thun, nach dem Reglement oblieget, und von dem Directore committirt wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehende Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Casse, und Controlle der Rechnung accurat und genau zu führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Creyse vorgehende Unordnungen, welche für die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn könnten, bey dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrath eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul

für einen Ostpreußischen Landschaftsdeputirten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zu einem Landschaftsdeputirten des Creyses erwählet worden, ich zuförderst auch in diesem meinem Amte, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall alle schuldige Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertraueten Creyses aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landescredit auf einen soliden Fuß wiederhergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich insonderheit, bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements jedesmal genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst, oder Ungunst, Haß, Freundschaft, oder um Geschenke und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Administration der landschaftlichen Interessen-, oder andern Cassen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen, bey Einlegung der Sequestration vorschriftsmäßig zu verfaren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben; auch alle in meinem Creyse vorgehende Unordnungen, welche vor die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn können, bey dem Departementscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Landschaftsdeputirten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul

für einen Ostpreußischen Ritterschaftssyndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Syndico bey der Departementsdirection bestellet worden, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens,

Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Landschaftsreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltung landschaftlicher Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnehmung der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach den von der Landschaft festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departements-Landschafts-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für den Landschafts-Rendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Rendanten bey der Landschafts-Direction bestellt worden, ich den Verrichtungen dieses meines Postens, nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, alles Fleisses obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, den Forderern, nach Anweisung des Collegii, promt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschafts-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Ostpreussischen Provinzial-Directionscanzelisten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelisten bey der Landschaft bestellet worden, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder gegeben wird, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches niemand lesen, noch sehen lassen, wenn ich bey Ausfüllung der Pfandbriefe, oder bey Zählung der Gelder gebraucht werde, dabey überall getreulich und vorschriftsmäßig verfahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret ꝛc. ꝛc.

Eydesnotul
für einen Ostpreussischen Provinzial-Directionsboten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Boten bey der bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleisse vorstehen, die Briefe und Decrete, wie befohlen worden mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungs-Hauses und der Casse ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen, treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

General-

General-Detaxations-Principia der Ostpreußischen Landschaft.

§. 1.

Da die Landschaftliche Abschätzung eines Gutes den alleinigen Endzweck hat, den Maaßstab in Bewilligung der Pfandbriefe zu bestimmen, damit den verbundenen Ständen, sowohl wegen des Capitals, als der richtigen Zinsenzahlung, eine vollständige Sicherheit geleistet werde: so ergiebet sich von selbst, daß bey dem Umfange und der Verschiedenheit der Provinzien dieses Königreichs, keine andere als solche Abschätzungsregeln statt finden können, welche zwar die allgemeine Verfahrungsart bestimmen, übrigens aber nur diejenigen Sätze angeben, die in keinem Falle zu Steigerung des Güterwerths überschritten werden sollen. Einem jeden Creyse aber bleibet unbenommen, aus diesen allgemeinen Grundsätzen diejenigen Special-Principia zu wählen, und unter Genehmigung der Landschaftlichen Collegiorum festzusetzen, welche nach seinen Verhältnissen, nach Lage der Gegend, und Beschaffenheit der Wirthschaftsverfassung anwendbar, und zu völliger Sicherheit des allgemeinen Credit-Systems erforderlich sind.

§. 2.

Die Abschätzungs-Commißion, welche in der Regel aus dem im Departements-Collegio sitzenden Landschaftsrath oder Landschaftsdeputirten, des Creyses worin das Gut gelegen, und einem zweyten Landschaftsdeputirten, nebst dem Syndico des Departements, oder einer andern, jedoch zum Taxationsgeschäfte besonders vereydeten Justitzperson bestehet, machet den Anfang ihres Geschäftes damit, daß in einem Präliminairprotocoll, die aus den Pommerschen Landschaftsprincipien, mit einiger Abänderung hier beygefügte Fragstücke durchgegangen, und nach deren Anleitung aus denen Nachrichten, welche der Gutsbesitzer auf Erfordern der Taxatoren unweigerlich zu suppeditiren verbunden ist, der Zustand des Guts völlig ausgemittelt werde. Es wird auch zu Erleichterung dieses Geschäftes von gutem Nutzen seyn, wenn der Gutsbesitzer gleich Anfangs einen Anschlag seines Guts, oder eine Nachweisung aller Einnahme und Ausgabe-Rubriquen, oder vollständige Rechnungen von mehrern Jahren, desgleichen die Pachtanschläge und Pachtcontracte den Taxatoribus vorleget, damit er versichert sey, daß auch zu seinem Nachtheil keine Rubrik übergangen werde.

§. 3.

Sodenn werden die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Augenschein genommen, und nach ihrer Lage, Bauart, ob sie nemlich maßiv oder nicht, auch nach ihrer Beschaffenheit, ob sie ganz, oder zum Theil, in gutem oder schlechten Stande sind, endlich auch mit Vermerkung der Länge eines jeden Gebäudes beschrieben.

§. 4.

Wenn in der Art die generale Beschreibung des Guts vorausgegangen ist, so wendet man sich zu den Special-Rubriquen, und zwar

1. Vom Ackerbau.

§. 5.

Da die Beschaffenheit der Felder nach ihrer innern Qualität und zeitherigen Bewirthschaftung, schon aus dem Protocoll bekannt ist: so wird zuförderst die Aussaat ausgemittelt. Diese muß wenigstens durch sechsjährige Wirthschafts-Rechnungen und Saatregister, und wo vier Felder gehalten werden, wenigstens durch achtjährige nachgewiesen werden; welche man jedoch mit den Aussagen und Kerbstöcken

stöcken der Säer, und anderer alten Leute zusammenhält, auch allenfalls vom Producenten beeydigen läßet.

§. 6.

In Ermangelung dieses Mittels, muß man zur Ausmessung mit Stangen, oder zur Ausschreitung seine Zuflucht nehmen, weshalb in jedem Creyse einige erfahrne Landwirthe als Creyß-Taxatoren angestellt, und vereydiget werden, welche zugleich bey der Ausmessung vier Classen machen, als:

a) Stark Land, welches mehr aus Lehm und schwarzer Erde, als Sand bestehet;
b) Mittel-Land, dessen Bestandtheile halb aus Lehm und Erde, halb aus Sand bestehen;
c) Leichter Boden, wo der Sand für Lehm und Erde prädominiret;
d) Ganz sandiger Boden und Torf-Land.

§. 7.

Dieser Taxator giebt zugleich sein Gutachten ab, wie viel auf jeden Morgen nach Beschaffenheit des Bodens, an Einfall zu rechnen sey. Man kann auch hiebey die vorhandene Reductionstabellen, worin der Einfall nach Bonität des Ackers, auf Magdeburgische Huben genau berechnet ist, zu rathe ziehen, ohne jedoch an den höchsten Satz derselben gebunden zu seyn.

§. 8.

Soll ein Gut geometrisch zum Behuf der Taxe vermessen werden, so ist der Landmesser dazu bey der Departementsdirection zu vereydigen; wofern nicht die Landschaft selbst, ihren eigenen geschwornen Landmesser zu halten, sich veranlaßet finden sollte.

§. 9.

Finden Taxatores schon eine Charte mit dem Vermessungsregister vor sich, so darf nur ein oder anderes Stück aus dem letztern ausgehoben, und durch den Landmesser, oder auch mit Stangen nachgemessen werden. Findet sich kein merklicher Unterschied, so kann solche Charte beybehalten, und zum Grunde gelegt werden.

§. 10.

Nach ausgemittelter Aussaat, kommt es auf den Ertrag derselben an, zu dessen Bestimmung zwar notitiæ causa aus den vorhandenen Wirthschaftsrechnungen durch sechsjährige, und wo möglich mehrjährige Fractiones der Einschnitt zu eruiren ist. Indessen kann in der Regel der Ertrag niemals höher angenommen werden, als:

der Weitzen, auf das Höchste zum fünften Korn
Roggen, höchstens zum fünften Korn
Gerste, höchstens zum sechsten Korn
Haber, höchstens zum vierten Korn
Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen } höchstens zum fünften Korn
Buchweitzen, und Sommerkorn } höchstens zum dritten Korn.

Wenn aber der Detaxandus durch wenigstens sechsjährige Rechnungen einen höhern Ertrag beweiset, so wird annoch die Hälfte des Kornertrages, den die Fraction bey einer oder andern Getreydesorte höher als vorstehend bestimmt ist, ausmittelt, zum Anschlage angenommen. Uebrigens ist das Stoppelkorn jederzeit um Ein Korn weniger, als das Brachkorn in Anschlag zu bringen.

§. 11.

Taxatores werden übrigens wegen Richtigkeit der zum Behuf der Fraction vorgewiesenen Rechnungen und Register alle Behutsamkeit anwenden, zugleich aber auch dahin sehen, daß nicht etwa die neuerlich gerissene Aecker die nur wenige Jahre etwas getragen haben, und bey mangelnder Düngung nachher unfruchtbar bleiben, mit den in Cultur und Düngung stehenden Aeckern zusammen geworfen werden.

§. 12.

Von dem solchergestalt eruirten Einschnitt wird abgezogen:

a) die Aussaat;

b) das Drescherlohn, wie, und wo es üblich ist;

c) der Bedarf zur Speisung welcher aus den Registern, Wirthschaftsrechnungen, Urbarien, oder den Aussagen des Gesindes und der Wirthschaftsbedienten eruirt wird;

d) das Deputatgetreyde, auch was den Kirchen- und Schulbedienten oder sonst jährlich an Getreyde in natura abzugeben ist;

e) daß zu andern Wirthschaftsbedarf, Pferdefutter u. s. w. nach dem würklichen Befund nöthige Getreyde.

§. 13.

Denen alsdenn übrig bleibenden Getreydequantis wird das Zinßgetreyde, das Metzgetreyde vom Müller, und was sonst dem Gutsherrn an Getreyde in natura geliefert werden muß, zugerechnet, und die Summe bey jeder Getreydeart kommet alsdenn zum Verkauf in Anschlag.

§. 14.

Was die Preise anbetrift, so ist

der Weitzen per Scheffel à 75 preuß. Groschen
der weisse Weitzen 7 gr. 9 pf. höher
der Roggen per Scheffel à 60 gr.
die Gerste — — 45 gr.
der Haber — — 20 gr.
die Erbsen, Bohnen, Linsen — — 60 gr.
die Wicken — — 20 gr.
der Buchweitzen — 24 gr.

zu rechnen, und von der Hirse wird die Nutzung per Scheffel überhaupt auf 2 Rthlr. in Anschlag gesetzt.

§. 15.

Vom Brachfelde kann nur der 15te Theil als Nutzung zur Taxe kommen, wo aber die Aecker in vollständiger Düngung, und anderweitige Hütungen für das Vieh vorhanden sind, kann jeder Creyß diesen Satz noch einigermaaßen erhöhen, nemlich, daß bey dreyjähriger Düngung, und anderweitiger Hütung für das Rind- und Schaafvieh, der 12te Theil des Brachfeldes angenommen werden kann. Wo die Eintheilung in vier Felder ist, da fällt die Brachnutzung weg.

§. 16.

Krautrüben, Cartoffeln, und Taback werden nach sechsjährigem Durchschnitt, und in Ermangelung der Rechnungen durch eydliche Abhörung der Wirthschaftsbedienten, aus der Abnutzung von mehreren Jahren eruiret, und angeschlagen. Der Hanf aber, kommt regulariter per Scheffel Saat mit 1 Rthlr. in Anschlag.

§. 17.

Was den Flachsbau betrift, welcher in verschiedenen Ostpreußischen Creysen schon einen beträchtlichen Nutzungsartikel ausmachet, so wird die Nutzung von

1Schff.

1 Schfl. Leinsaamen nicht unter 2 Rthlr. nicht über 4 Rthlr. anzunehmen seyn; es wäre denn durch sechsjährige Rechnungen ein höheres Provenu vom Flachsbau nachzuweisen, in welchem Fall die Hälfte von dem, das Quantum der 4 Rthlr. übersteigenden höhern Ertrage, zur Einnahme gerechnet wird.

§. 18.

Wo sich, ausser den gewöhnlichen drey Feldern, noch andere Felder finden, die wegen Entlegenheit, und Mangel der Düngung nur alle 3, 6, oder 9 Jahre besäet werden, da ist die Aussaat dieser Felder besonders aufzuführen, und auf den niedrigsten Ertrag, nach einer Fraction der Jahre, da sie genutzt und nicht genutzt sind, zu veranschlagen.

2. Von der Viehzucht.

§. 19.

Bey dem Melk- und güsten Vieh wird an Stücken, in der Regel, so viel angeschlagen, als seit sechs und mehrern Jahren gehalten worden. Der Ertrag bestimmet sich nach denen in loco, oder in andern Dörfern derselben Gegend, die an Futterung, und Gelegenheit zum Absatze, dem zu detaxirenden Gut gleich sind, gewöhnlichen Pachtquantis. Zu Deckung des besorglichen Abganges aber, wird die sechste Kuh in Abzug gebracht.

§. 20.

Die Zuzucht wird dergestalt angeschlagen, daß ein Drittel soviel Zulege Kälber, als der ganze Kuhstamm, ohne decourt des $\frac{1}{6}$ beträgt, per Stück à 60 gr. bis 1 Rthlr. gerechnet werden.

§. 21.

Das vorhandene zwey und dreyjährige Jungvieh wird zur Nutzung also angeschlagen, daß vier Stücke gleich dem Pachtquanto einer Kuh gerechnet werden.

§. 22.

Wo hingegen keine Pachten eingerichtet sind, da wird eine Kuh zu drey bis acht Rthlr. nach Unterschied der Futterung, und der Gelegenheit, zum Absatze, veranschlaget.

§. 23.

Wenn aber die Taxatores einen Verdacht finden, daß mehr Vieh als wirthschaftlich gehalten werden kann, angegeben sey, oder wenn von Ausmittelung eines nicht existirenden Kuhstammes, aus der Beschaffenheit der vorhandenen Sommer- und Winter-Futterung die Rede ist, so wird nach folgenden Sätzen verfahren:

a) muß der ganze Viehstand, incl. der Zugochsen, aufgenommen werden;

b) ist das Zugvieh von dem nutzbaren Vieh zu unterscheiden, das letztere aber in melkende Kühe und güst Vieh einzutheilen;

c) muß der Betrag der melkenden Kühe, und des güsten Viehes nach Beschaffenheit der Weide festgesetzt werden.

d) Man rechnet zur Futterung einer Kuh, oder eines Zugochsen Ein Hof-Fuder Heu à 12 Centner, und auf 2 Schfl. Sommeraussaat Ein Stück Rindvieh. Das Heufutter wird bloß auf Kühe und Ochsen, nicht aber auf jung Vieh gerechnet.

e) Um die Anzahl der Zugochsen zu bestimmen, dienet zur Regel, daß zu Bestellung von 24 Schfl. Winter- und eben soviel Sommeraussaat, Ein Pflug mit zwey Ochsen gerechnet werde. Indessen haben Taxatores hiebey die Spanndienste der Bauern mit in Erwegung zu ziehen, dergestalt, daß bey hinreichendem Scharwerk entweder keine, oder doch nur soviel Zugochsen anzunehmen sind, als zu Bestreitung des Ackers, ausser den Spanndiensten der Unterthanen erforderlich sind.

f) Auf 30 Kühe wird ein Zuchtstier oder Bolle gerechnet.

g) Endlich ergiebet der Contract des Schäfers ob ihm eine Schäferkuh zu halten sey.

h) Dasjenige was nach Abzug der Zugochsen, Zuchtstiere und Schäferkühe von der ganzen Summe der Heerde übrig ist wird in drey Theile getheilt, wovon zwey Drittel als melkende Kühe, und Ein Drittel als Jungvieh angenommen wird. Z. E. bestehet der ganze Rindviehstand in 100 Häuptern, worunter 36 Zugochsen, 2 Bollen, und 2 Schäferkühe befindlich: so bleibet die Heerde des nutzbaren Viehes 60 Häupter, nemlich 40 melkende Kühe, und 20 Stück Jungvieh.

§. 24.

Wo die nützliche Stallfutterung eingeführt ist, und der Mangel von Weide und Wiesen durch Anbau des Klees, und anderer Futerkräuter ersetzt wird, da ist von obigen Principiis zu abstrahiren, und hat Taxator soviel melkende Kühe anzuschlagen, als der Gutsbesitzer drey Jahre nach einander, auf Stallfutterung gehalten hat.

§. 25.

An Orten wo das Gesinde gewöhnlich mit Schaafbutter und Käse gespeiset wird, darf keine Wirthschaftskuh abgerechnet werden; wo ersteres nicht geschiehet, oder die Schaafe nicht gemolken werden, da ist nach Unterschied der Gegenden, auf drey oder vier Gesinde eine Wirthschaftskuh in Abschlag zu bringen.

§. 26.

Die Stuttereyen kommen gar nicht in Anschlag; dagegen kann Taxator die darauf zu verwendende Futterung in der Art auf Pachtvieh reduciren, daß für Zwey Gestütt oder Stallpferde, drey Kühe angesetzt werden, deren Ankauf wie es sich von selbst verstehet, am Ende vom Capital in Abzug kommt.

§. 27.

An Schaafen werden so viel angenommen, als seit mehreren wenigstens sechs Jahren eingewintert sind. Der Antheil des Schäfers wird da, wo ein Menge-Schäfer ist, abgezogen, und die herrschaftliche Schaafe sind per Stück, ohne Unterschied ob sie ein- oder zweyschürig sind, auf 30 gr. anzuschlagen; wogegen die Kosten bey der Schäferey, auch des Schäfers Lohn und Deputat in Ausgabe kommen.

§. 28.

Wo die Schäfereyen an den Schäfer verpachtet sind, wird der Contract zum Grunde gelegt, und hiernach der Anschlag regulirt.

§. 29.

Zur Futterung auf 100 Schaafe, worunter die Hälfte Mutterschaafe, die Hälfte güst Schaafvieh zu rechnen, werden fünf Fuder Heu, jedes à 12 Centner gerechnet.

§. 30.

Die Schweine- und Federviehpacht wird nach den Procenten der Ackerbau- und Braunutzung veranschlaget, die nach jetzigen Cammerprincipiis eingeführt sind.

§. 31.

Ziegen dörfen nicht gehalten werden; wo solche aber erlaubt sind, kommen sie gleich den Schaafen in Anschlag.

3. Von der Gartennutzung.

§. 31.

Blumen- und Lustgärten kommen bey dieser Art von Abschätzung in keinen Anschlag. Obstgärten werden nach 9jährigen Rechnungen oder Pachten veranschlagt, und

und wo solche ermangeln, wird durch Obstverständige Gärtner arbitriret, wie viel nach Anzahl und Beschaffenheit der Bäume in mittlern Jahren gewonnen werde, wovon jedoch nur die Hälfte, nach den gewöhnlichen, der Lage des Orts angemessenen Preisen zum Anschlage kommt. Hopfengärten, desgleichen Geköchgärten werden nach eben den Principiis, nemlich nach der auszumittelnden Neunjährigen Nutzung, und letztere mit Rücksicht auf den Wirthsschaftsbedarf, veranschlaget.

4. Von Wiesewachs und Hutweiden.

§. 33.

Wiesewachs und Weiden können regulariter, da sie zu Unterhaltung des Inventarii nothwendig sind, nicht in Anschlag kommen. Hat das Gut mehr Weide und Heuschlag als zum Ausfuttern des Inventarii nöthig, wobey jedoch auf den Maststall mit Rücksicht zu nehmen: so ist zu untersuchen ob etwa Fettweiden gehalten werden, oder gehalten werden können, und der Ertrag mit einem mäßigen Quanto anzuschlagen. Bey allen andern Arten von Grasungen, vermietheten Weiden u. d. gl. wird der Einsicht des Taxatoris überlassen, ob er den entbehrlichen Futter-Vorrath auf einen erhöheten Kuh- oder Schaafstamm reduciren, oder das Heu zum Verkauf ansetzen will, welches letztere jedoch nie höher als auf 8 Ggr. oder 30 Gr. preuß. per Centner angesetzt werden kann; und wird er wie überhaupt, so besonders bey diesem Punct die genaueste Vorsicht anwenden, um alle unsichere Nutzungs-Annahme zu vermeiden.

5. Von der Forstnutzung.

§. 34.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forstwirthschaft gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes welche genutzt werden können, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die möglichst wirthschaftliche Abnutzung, und der zu hoffende Debit, gründlich auszumitteln; auch ist hiebey die größte Vorsicht und Accuratesse zu beobachten.

§. 35.

Wenn ein großer Wald, er bestehe in Eichen, Büchen, Ellern, oder Nadelholz taxirt werden soll, so muß zuerst aus den Forstrechnungen eruirt werden, wie viel Holz nach einer Sechs oder Neunjährigen Fraction, jedoch mit Weglassung aller ausserordentlichen Fälle, debitiret worden.

§. 36.

Diesen Debit haben Taxatores nachdem sie die Beschaffenheit und Größe des Waldes in Augenschein genommen genau in Erwegung zu ziehen, und zu überschlagen, ob solcher mit Conservation des Waldes fortwährend bestehen könne.

§. 37.

Bey großen Forsten, wo es offenbar in die Augen fällt, daß soviel, und wohl mehr fortwährend ohne Nachtheil verkauft werden könne, wird das Durchschnitts-quantum angenommen, und angeschlagen. Ist aber über ersteres ein Zweifel übrig, so sind drey Wege vorhanden, wie die Untersuchung anzustellen, unter denen der Detaxandus die Wahl hat.

§. 38.

Der erste und vorzüglichste Modus, von welchen bey großen Waldungen nicht leicht abgewichen werden kann, ist geometrische Vermessung. Bey dieser wird der Wald in Schläge getheilt, welche bey dem Nadelholz in gutem Boden auf 100, in schlechten auf 120 Jahre anzunehmen sind.

§. 39.

Eichen, und eigentliche Buchwälder, theilet man nicht in Schläge, sondern sie werden vom vereydeten Förster auf Achtel, jedes zu 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch, und die Klobe 5 Fuß lang reducirt, wovon sodann der 180ste und resp. 200ste Theil in Anschlag kommt; denn da hier nicht der würkliche Werth des Waldes, sondern dessen sichere Abnutzung auszumitteln ist; so läßet sich in diesem Falle keine andre Schätzung als auf Achtelholz annehmen.

§. 40.

Nach Vermessung des Waldes werden von drey vereydeten Förstern, welche sich deshalb nicht miteinander besprechen müssen, einige Probe Morgen, von mittler Qualität, besonders abgeschätzt, und das darauf stehende Holz zu Achteln berechnet, hiedurch aber das totale ausgemittelt; welcher Anschlag sodenn vom Nadelholze mit dem 100, oder 120sten Theil, von Eichen und Büchen zum 180 oder 200sten Theil anzunehmen ist, wenn anders der jährliche Verkauf davon, mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

§. 41.

Dergleichen geometrische Vermessung ist auch bey devastirten Wäldern nothwendig, weil hiernach die Räumung und Cultur des Waldes, durch Schonungen, Säen, und Anpflanzen, einzurichten ist.

§. 42.

Der zweyte Modus ist der wohlfeilste, aber auch schon bey mittelmäßigen Waldungen unzuverläßig; wenn nämlich drey vereydete, von den Taxatoribus aus der Nachbarschaft zu ernennende Forstbediente, jeder für sich, den Wald in seinem Umfange sowohl, als nach der Länge und Breite, in verschiedenen Gegenden durchgehen, sich von Qualität des Bodens, den Gattungen des Holzes, und dem Anwuchse desselben informiren, und sodann nach ohngefährem Ueberschlage von der Anzahl des Holzes, abschätzen, wie viel Holz nach einer Eintheilung auf den 100 oder 120, auch resp. den 180 oder 200sten Theil jährlich daraus zu nehmen sey. Wegen Unzuverläßigkeit dieses Modi aber, kann von den Sentiments der dreyen Förster, zur Sicherheit der Landschaft, nur der niedrigste Satz angenommen werden.

§. 43.

Will endlich der Detaxandus den dritten und genauesten Modum wählen, und die Kosten dran wenden; so kann er auf den Beckmannschen Modum taxandi provociren, der in seiner Anweisung zur Forstwissenschaft P. 2. Cap. 2. enthalten ist, jedoch nur allein auf diejenige Art, nach welcher der Wald als Brennholz abgeschätzt wird.

§. 44.

Der Geldanschlag des Holzes bestimmt sich nach den in dasiger Gegend gewöhnlichen Preisen; jeder Creyß kann solchen für sich, doch nur unter Genehmigung der Landschaftlichen Collegien bestimmen.

§. 45.

Die Sicherheit der Landschaft erfordert es schlechterdings, daß der Wald von dem Besitzer nach der einmal angenommenen Proportion genutzet, und nicht mehr als diesem Anschlage gemäß ist, jährlich abgeholzet werde, weshalb das Reglement selbst die näheren Bestimmungen enthält.

§. 46.

Die Büchen Haue werden in 40jährige, Birken und Espen in 25 bis 30, die von Ellern in 18 bis 20, vermischtes Unterholz in 15 bis 20, und das Weydigt wo es genutzt wird in 9 jährige Haue eingetheilt und berechnet.

§. 47.

Verlanget der Gutsbesitzer, daß das ganze durch Abschätzung herausgebrachte Anschlagsquantum seiner Heyden, Wälder und Brücher bey der Taxe des Guts angenom=

angenommen werde, so ist er schuldig den Debit durch 6 oder 9jährige Rechnungen nachzuweisen.

§. 48.

Von dem Fractionsquanto wird die Consumtion abgezogen, und folgender Gestalt berechnet;

Auf eine Wohn- oder Nebenstube, auch die der Verwalter oder Pächter hat				2	Achtel
Auf die Küche	—	—	—	4	—
Auf den Mauerkessel wo er üblich ist		—	—	4	—
Auf Speisung der Leute bey jedem Vorwerk circa			—	4	—
Zu Backholz auf vier Personen		—	—	1	—

Diese Quanta an Holz, welches in Fichten, Tannen, Ellern oder Espen bestehen kann, werden von der ausgemittelten Achtelzahl zum Voraus abgezogen, auch gehört dazu das Holz, welches etwa den Kirchen- und Schulbedienten, Hospitälern, u. d. gl. in Natura gereicht werden muß.

§. 49.

Das Freiholz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder sie nicht bloß mit Sprock und Leseholz zufrieden seyn müssen, desgleichen in so fern sie solches ganz frey, oder auch im geringen Preise erhalten, kommt hier gleichfalls in Abzug, und ist nach jeden Orts Gelegenheit von dem Taxatore auszumitteln. An Orten wo Torf gestochen, und mit diesem die Feurung bestritten wird, darf also nur weniger auf Holzconsumtion gerechnet werden.

§. 50.

In Ansehung der Eichel- und Buchmasten ist durch 6 oder 12jährigen Durchschnitt aus den Rechnungen zu eruiren, wie viel Schweine zur Mast genommen sind, und alsdenn die Mast nicht unter 60 gr. nicht über 1 Rthlr. anzuschlagen.

6. Von der Jagdnutzung.

§. 51.

Für die Jagdnutzung wird an Orten wo große Waldungen vorhanden, ein halb pro Mille, in deren Ermangelung aber ein Viertel pro Mille, von dem ganzen abgeschätzten Werth des Gutes, als jährlicher Ertrag angeschlagen. Wo hohe Jagden vorhanden, muß durch sechsjährige Fraction die würklich gehabte Nutzung nachgewiesen werden.

7. Von der Teich- und Fischnutzung.

§. 52.

Wo Seen und Ströhme vorhanden sind, in denen der Gutsbesitzer zu fischen berechtiget ist, da kann die Fischerey, wenn solche bloß zur Tisches Nothdurft verliehen ist, gar nicht, oder doch, wenn dadurch etwas bey Ausspeisung der Leute erspart wird, nur mit einem sehr mäßigen Quanto, nach jeden Orts Gelegenheit, in Anschlag kommen. Wo sich aber die Befugniß auch bis zum Verkauf erstrecket, ist die Nutzung nach sechsjährigem Durchschnitt, nach den Contracten der Fischer, oder wie es sonst thunlich, auszumitteln.

§. 53.

In Ansehung der Karpenteiche kommt es auf deren Größe und die Bonität des Bodens, auch auf die Möglichkeit des Debits an. Auf drey Schffl. Aussaat, oder 1 Morgen Cullmisch, rechnet man Ein Schock Kaufkarpen, oder 2 Schock Setzlinge zum Einsatz. Auf Abgang und Kosten wird ein Viertheil zurückgeschlagen. Die Kaufkarpen werden per Schock à 4 bis 6 Rthlr. nach Bonität des Teichs und Lage des Guts gerechnet. Setzlinge rechnet man höchstens per Schock 1 Rthlr. 30 gr. und Saamen wenn er gekauft wird bis 30 gr. Taxatores haben hiebey zu untersuchen

suchen, welche Teiche wintern, oder nicht; ob Teiche zu Streichkarpen vorhanden, oder ob Saamen und Setzlinge gekauft werden, alsdenn die Kosten des Ankaufs vom Ertrage der Kauffische abgezogen werden. In der Regel kommt also die Nutzung der Karpenteiche also in Anschlag, daß nach Abzug ein Viertel Abgang, der Rest mit Drey dividirt wird, welches ein Drittel alsdenn zum Verkaufe bleibt. Da indessen die Teiche gewöhnlich das dritte Jahr besäet werden; so wird die Aussaat des Teiches besonders berechnet, und ein Drittel davon, weil diese Nutzung nur im dritten Jahr Statt findet, dem Titul vom Ackerbau mit einer besondern Bemerkung beygefügt; daher Taxator darauf zu sehen hat, daß die Teichaussaat bey der Fraction der Ackernutzung nicht eingemischt, und also doppelt in Anschlag gebracht werde.

§. 54.

Wilde Fischerey in den Teichen kann nur alsdenn gerechnet werden, wenn ein sicherer Absatz durch die Rechnungen der vorigen Jahre nachgewiesen wird.

§. 55.

Die Rohrnutzung wird nach Beschaffenheit des durch sechs Jahre nachgewiesenen Absatzes, höchstens per Schock 12 Ggr. oder 45 Gr. pr. angeschlagen.

8. Von Fähren und Prahmen.

§. 56.

Wo Fähren und Prahmen bey öffentlichen Ströhmen von einem Gutsbesitzer gehalten werden, da ist die Nutzung nach sechsjähriger Fraction der eingekommenen Revenue, oder so viel jährigen Pachtquantis zu rechnen, wovon jedoch die Unterhaltungskosten, Lohn der Leute, und andre Ausgaben in Abzug kommen.

9. Von der Brauerey und Brandweinbrennerey.

§. 57.

In Absicht der Brauerey und Brandweinbrennerey, welche jedem adlichen Gute ipso Jure gebühret, muß durch eine sechsjährige Fraction der gewesene Debit der Krüge und Schenkhäuser nachgewiesen werden, wobey jedoch dem Taxatori unbenommen bleibt, wenn etwa in einem oder andern Jahre ein ausserordentlicher Zufall den Debit merklich erhöhet haben sollte, ein andres Jahr in dessen Stelle zu nehmen um die Fraction mit Sicherheit berechnen zu können. Von dem hierdurch ausgemittelten, in dem Gute selbst gewesenen jährlichen Schankquanto, wird jede Tonne Bier, nach Abzug aller Kosten, auch Unterhaltung des Braugeräths mit Ein Rthlr. 45 Gr. in Anschlag gebracht. Sollte aber irgendwo das Holz oder Torf zur Brauerey aus dem Gute selbst nicht genommen werden können, sondern anderweitig erkauft werden müssen, so kommen die Kosten zu Ankauf des Holzes nach den in der Gegend üblichen Preisen, am Ende dieses Tituls besonders in Abzug, dergestalt, daß auf eine Last Getreyde, zum Darren und Brauen zusammen Ein Achtel Holz zu rechnen. Das vorher angeführte gilt auch von dem im Gute erbrannten, und innerhalb dem Gut verschenkten Brandwein, welcher inclusive der Mastung auf 6 Rthlr. per Ohm zum Ertrage angenommen wird. Es kommt also, da in diesen Sätzen schon die Kosten zurückgeschlagen sind, bey der Wirthschaftsausgabe weder der Lohn und Unterhaltung des Brauern und Brennern, noch die Unterhaltung der Brau- und Brandweinbrennereygefäße und Utensilien in Abzug. Was den durch die Fraction ausgemittelten jährlichen Verkauf von Bier und Brandwein, außer dem Gute, anbetrift; so wird von selbigem nur die Hälfte des nachgewiesenen Quanti zum Anschlage angenommen, und per Tonne Bier nur à 1 Rthlr. per Ohm Brandwein aber à 4 Rthlr. zum Ertrage berechnet.

§. 58.

§. 58.

Sollte irgendwo keine eigene Brauerey oder Brennerey eingerichtet, mithin kein Braugeräth oder Brandweinsgeräth vorhanden seyn, dennoch aber von dem anderweitig erkauften Bier oder Brandwein ein Schank getrieben, und durch Fraction der letzten sechs Jahre nachgewiesen seyn; so ist diese Schanknutzung nur mit dem daraus gezogenen sichern Gewinn in Anschlag zu bringen

10. Von der Jurisdiction.

§. 59.

Der Ertrag der Jurisdiction, wenn davon was zum Anschlage kommen soll, muß durch eine Fraction aus den Consignationen des Justitiarii, jedoch mit aller möglichen Vorsicht eruirt werden. Es sind aber auch bey diesem Titul zugleich die Loßlassungsgelder und die etwanige Laudemiengelder anzuführen, wovon jedoch, da es eine höchst unsichere Einnahme ist, nur ein geringer Theil des per fractionem ausgemittelten Quanti in Anschlag kommen kann.

11. Von den Diensten und Dienstgeld der Unterthanen.

§. 60.

Die Dienste der Bauren, Cossäten, Haus- und Instleute, sowohl die Spann- als Handdienste kommen gar nicht in Anschlag, weil sie zur Wirthschaft gehören, und die Wirthschaftsausgaben des Guts dadurch vermindert werden. Sind aber irgendwo mehr Bauren und Cossäten als zur Wirthschaft nöthig, und daher schon einige auf Dienstgeld gesetzt; so kommt solches nach dem auszumittelnden Quanto zum Anschlage.

12. Von fixirten Gefällen.

§. 61.

Unter den fixirten Gefällen werden eigentlich die baaren Zinser, kleine Pachtstücke und Naturalabgaben verstanden; welche ein für allemal durch Contracte, Annehmungsbriefe u. d. gl. bestimmt, und nach deren Inhalt in Anschlag zu bringen sind. Die fixirte Getreydeabgaben werden nach obigem §. 13. schon bey dem Articul vom Getreyde, nach denen allda bestimmten Preisen aufgeführt; die andre Naturalabgaben werden nach gewöhnlichen Preisen, die jeder Creyß für sich besonders, nach den Sätzen welche allda bey ausbleibender naturellen Ablieferung üblich sind, bestimmen wird. Das Gespinst wird also auch regulariter so hoch angeschlagen, als es die Unterthanen die es nicht abliefern, an dem Ort bezahlen müssen.

13. Von unbeständigen Gefällen.

§. 62.

Die unbeständige Gefälle worunter besonders Kopf- Horn- und Klauenschoß, und was sonst an Abgaben der Leute einer jährlichen Verschiedenheit unterworfen ist, gehöret, werden nach einem Durchschnitt von Sechs Jahren aus den Wirthschaftsrechnungen, Heberegistern und Contracten der Leute ausgemittelt, und in der Art in Anschlag gebracht.

14. Von Eisenhammern, Theerofen, Aschbrennereyen, Glaßhütten, Kalk- und Ziegelöfen.

§. 63.

Sowohl bey Eisenhammern, als Theer- und Daggetöfen, ist durch eine Fraction von Sechs Jahren, die nach Abzug der Ausgaben wirklich gewesene Einnahme auszumitteln, und weisen die Contracte aus, was die Theer- und Daggetbrenner entweder jährlich, oder per Ofen, dem Gutsherrn abgegeben haben.

Wegen der Pottasche und Blauasche, kommt es eben also auf die Contracte mit den Aschbrennern an, und der von ihnen per Schiffpfund Pottasche, oder per Tonne Blauasche zu bezahlende Waldzinß, machet eigentlich den Ertrag aus, welchen der Gutsherr auf seinem, anders nicht zu Gelde zu machenden Holze genießet.

Bey den Glashütten schätzet man gemeiniglich die Einnahme von einem Topfe oder Tiegel jährlich 333 Rthlr. 30 Gr. wovon aber zwey Drittel auf die Kosten, Arbeitslohn, und Materialien abgehen, so daß nur 111 Rthlr. 10 Gr. zur jährlichen Nutzung bleiben, worüber jedoch jedes Orts die vorhandene Contracte und Einrichtungen das nähere bestimmen.

Indessen kann so wenig eine Glashütte als eine Aschbrennerey an den Orten zum Anschlage kommen, wo nicht nach der Untersuchung der Forstverständigen, die dazu nöthige Abholzung ohne Ruin des Waldes in perpetuum fortdauern kann, denn wo dieses nicht mit Sicherheit nachzuweisen ist, da bleibet nur die Veranschlagung des verkaufbaren Holzes nach den oben bestimmten Grundsätzen übrig.

§. 64.

Kalkbrennereyen, wo Kalksteine oder Mergelerde vorhanden, werden in so fern der Holzbedarf hinreichet, nach der aus sechsjährigen Rechnungen eruirten Tonnenzahl, per Tonne Kalk höchstens à 30 gr. in Anschlag gesetzt.

Ziegeleyen zum Bedarf des Gutes, kommen nicht in Anschlag, wo aber zum Verkauf der Ziegel und Dachpfannen Gelegenheit ist, werden die Ziegel, deren Verkauf durch sechsjährige Fraction nachgewiesen wird, per mille à 1 Rthlr. 60 Gr. und Dachpfannen à 2 Rthlr. in Anschlag gebracht; alsdenn aber auch alle auf den Ziegler und sonstige Bedürfnisse zur Ziegeley verwandte Kosten aus der Wirthschafts-Ausgabe wegbleiben. Taxatores aber werden bey Bestimmung des Ziegeldebits besonders Acht haben, ob auch der bisherige Absatz durch ausserordentliche Vorfälle, große Brände oder neuerliche ins Große gehende Bauanlagen veranlaßt sey, nicht minder, ob der Wald die Fortsetzung dergleichen Ziegel-Brennerey in der Folge ertragen könne.

15. Von der Bienen-Nutzung.

§. 65.

Die Bienen werden entweder im Walde, oder in den Gärten in Stöcken oder Körben gehalten. Die Beuten im Walde werden bis 30 gr. pr. ein Korb oder Stock aber à 30 bis 40 gr. angeschlagen.

16. Von Mahl- Oel- Schneide- Walk- Papier- und andern Mühlen.

§. 66.

Die Mahlmühlen sind regulariter auf Zeitpacht oder Erbpacht ausgethan, alsdenn die Arrende oder Canon des Müllers die Anleitung geben, wie solche zu veranschlagen, wobey jedoch auf das freye Mahlwerk wozu etwa der Müller aus dem Contract verbunden ist, Rücksicht zu nehmen nicht nöthig ist, weil unter den Wirthschafts-Ausgaben alsdenn auch unter dieser Rubrik nichts in Abzug kommt.

Sollte irgendwo ein bloßer Lohnmüller gehalten werden, so kommt die aus den Rechnungen hervorgehende Einnahme, nach Abzug der auf den Müller und die Mühle verwandten Kosten, nach sechsjährigem Durchschnitt in Anschlag.

§. 67.

Bey allen andern Arten von Mühlen wird gleichmäßig in der Art zu verfahren, und deren Ertrag entweder aus sechsjährigen Rechnungen, oder den vorhandenen Contracten, oder auf andre thunliche Art auszumitteln seyn.

§. 68.

Dafern endlich bey einem Gute, ausser den vorbenannten, noch andre Nutzungs-Articul vorkommen sollten, deren Ertrag aus mehrjährigen Rechnungen entnommen werden kann, so werden die Departements-Collegia und Creyse darüber die nöthigen Principia unter Genehmigung der Haupt-Landschaftsdirection festsetzen.

§. 69.

Von den solchergestalt eruirten Einnahme-Articuln sind zuförderst die öffentliche Abgaben, und Wirthschafts-Ausgaben in Abzug zu bringen, als nemlich:

a) die Königl. Contribution, Ritterdienstgelder, Allodificationscanon, und was sonst an die Königl. Cassen an fixirten Abgaben zu entrichten ist;

b) was im Bischofthum Ermeland noch zur Zeit als unfixirte Abgabe von adlichen Gütern abgetragen wird, imgleichen in dem übrigen Ostpreussen, die etwannige Abgaben der als Pertinenzien zu adlichen Gütern gehörigen Cöllmischen Huben, und zwar diese sub b. benannte Prästanda nach einem Durchschnitt von sechs Jahren.

c) Die Feuercassen-Beyträge, gleichfalls nach sechsjährigem Durchschnitt.

d) Decems- und andre in baarem Gelde bestehende Kirchen- und sonst ad pias caussas zu entrichtende Abgaben, die entweder durch Landes-Verfassungen festgesetzt, oder als unablößliche Onera darauf gelegt sind. Die Natural-Abgaben an Kirchen- und Schulbediente, in sofern sie in Getreyde bestehen, kommen schon bey dem Titul vom Ackerbau in Abzug.

e) Justitiarien- und Verwalter-Gehalt, nach den Bestallungen und Contracten; wenn aber der Besitzer auch seine Wirthschaft selbst, ohne Verwalter betreiben sollte, so kommen dennoch,

bey einem Gute von 10 bis 20000 Rthlr. — drey pro mille,
von 20 bis 40000 Rthlr. — zwey und ein halb pro mille,
von 40 bis 60000 Rthlr. — zwey pro mille,

auf Unterhaltung eines Verwalters, in Abzug; weil der Besitzer wenn er selbst, und ohne Verwalter zu wirthschaften behindert, oder einen Verwalter anzunehmen sonst veranlasset würde, auf denselben wenigstens so viel an Lohn und Deputat verwenden müste; Indessen bleibet dem Taxatori unbenommen, in Gegenden wo seit vielen Jahren geringere Salaria und Unkosten auf den Verwalter Statt gefunden, darauf nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

f) das Gesindelohn, desgleichen das Arbeitslohn, welches die Unterthanen, oder auch fremde Arbeiter in eigentlichen Wirthschafts-Geschäften in baarem Gelde empfangen haben, oder ihnen auf ihre Abgaben verrechnet worden, nach Ausweisung der sechsjährigen in einen Durchschnitt zu bringenden Wirthschafts-Rechnungen, in deren Ermangelung muß selbiges von den Taxatoribus, jedoch nach den höchsten Sätzen arbitrirt werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß in diesem Ueberschlage das Arbeitslohn, welches zum Behuf der Brauerey, Brennerey, der Fischerey in Karpenteichen, der Ziegeley, und wo sonst in den Einnahme-Articuln der Anschlag nur nach Abzug der Kosten angenommen ist, nicht weiter in Rechnung komme. Was den Leuten an Naturalien zu ihrem Unterhalt gereicht werden muß, kommt gleichfalls, so viel das Getreyde betrift, schon oben in Abzug.

g) Das zum Bedarf der Wirthschaft erforderliche Salz nach Anzahl des Gesindes und Viehes.

h) Wirthschafts-Nothdurften, als Eisen, Theer, ꝛc. desgleichen Handwerker-Lohn, mit Ausnahme der Baukosten und der Articul, wobey schon die Kosten zurückgeschlagen sind, ferner Schornsteinfeger-Geld, u. d. gl.

§. 70.

Diese und andre ad lit. h. gehörige Wirthschafts-Ausgaben, werden regulariter aus sechsjährigen Rechnungen eruirt. Sollten diese nicht vollständig vorhanden seyn, so wird nach Anzahl der Pflüge und Wagens, so viel deren nach dem Befund der Taxatorum zu Betreibung der Wirthschaft erforderlich sind, der Ueberschlag des zu den Wirthschafts-Nothdurften an Ackergeräthe, rc. auszusetzenden Quanti in der Art bestimmet, daß auf einen Pflug 2 bis 4 Rthlr. auf einen Wagen 3 bis 6 Rthlr. gerechnet werden.

§. 71.

Weiter gehöret in Abzug

i) Dasjenige was zum Ankauf von Heu, oder des Holzes nöthig ist, in sofern die Heuwerbung zu Unterhaltung des Viehstandes, oder die Waldung für den Bedarf der Wirthschaft nicht hinreichend seyn sollte.

k) Das was etwa dem Pflanzer ausgesetzt ist.

l) An Orten wo keine Arbeitspferde zugezogen, sondern gekauft werden, zu Ersatz des Abganges das zehnte Pferd à 10 bis 20 Rthlr.

m) Desgleichen wo keine Ochsen zugezogen werden, der zehnte Zugochse nach dem in jedem Creyse zu bestimmenden Preise.

§. 72.

Wegen Unterhaltung der Dämme, Brücken, Bollwerke u. d. gl. muß untersucht werden, in wiefern der Gutsherr dazu concurrire, da sodann nach Beschaffenheit der Umstände und des Wassers, auch der wahrscheinlichen Dauer der über oder unter dem Wasser vorkommenden Bauten, ein verhältnißmäßiges Quantum auf deren jährliche Unterhaltung auszusetzen ist. Bey Verfertigung der Kosten-Anschläge von dergleichen Wasserbauten, so wie überhaupt bey allen Arten von Bauten, ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob das nöthige Bauholz in den Wäldern, wenn solche Landschaftlich abgeschätzt sind, in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden sey, oder anderwärts erkauft werden müsse. Im ersten Fall, ist selbiges nur als Achtelholz zu rechnen, im letzten Fall aber, oder wenn der Wald nach dem Verlangen des Gutsherrn gar nicht abgeschätzt und der Landschaft verpfändet wird, muß der Holzbedarf der zum Bau erforderlich ist, nach den in der Gegend des Orts gewöhnlichen Preisen zur Ausgabe angesetzt werden.

§. 73.

Wegen der besonders in den Niederungen erforderlichen Grabens, haben Taxatores genau nachzusehen, ob solche etwa schon von alten Zeiten vorhanden, und nur verfallen sind, oder ob nach Lage des Orts schlechterdings neue Graben gezogen werden müssen. Die Anfertigung neuer und Instandsetzung alter Graben wird von den Taxatoren nach den in der Gegend üblichen Sätzen arbitrirt, und das Quantum von dem Capital der Taxe abgezogen.

Vom jährlichen Ertrage aber kommt zu Instandhaltung der Graben in Ausgabe:

von einem Graben zu 8 Fuß breit, per Ruthe — 12 pf. pr. oder 2 Schillinge.
zu 12 Fuß — — — 1 gr. 6 pf. oder 4 Schillinge.
zu 18 Fuß — — — 2 gr. preuß.

Wegen der kleinern und der gewöhnlichen Feldgrabens aber, wird nichts in Abzug gebracht.

§. 74.

Bey Bestimmung der Bau- und Reparatur-Kosten wird folgendermaßen verfahren. Taxatores müssen zuerst sämmtliche Wirthschafts-Gebäude durch Werkverständige durchsehen, und wegen der fehlenden, zur Wirthschaft aber nothwendigen, desgleichen der ganz unbrauchbaren Gebäude überschlagen lassen, was der neue Bau oder die Instandsetzung wo solche noch möglich ist, kosten werde.

Dieses

Dieses geschiehet auch in Absicht der Unterthanen Gebäude; doch ist dabey auszumitteln, ob solche Bauten allein von der Herrschaft zu bewürken, oder in wiefern der Unterthan dabey zu concurriren verbunden sey. Diese Anschlags-Quanta werden sodann von dem Capital der Taxe abgezogen.

Zu jährlicher Unterhaltung der Gebäude und Bestreitung der Reparatur-Kosten wird ein gewisses Quantum nach folgenden Principiis in Abzug gebracht:

a) Das Herrschaftliche Wohnhaus kommt gar nicht in diese Rubrique, weil unten §. 77. ein so geringer Zuschlag an Capital für das Wohnhaus angesetzt wird, worin schon auf die Unterhaltung reflectirt worden.

b) Die Wirthschafts-Gebäude des Herrschaftlichen Vorwerks werden, jedoch nur nach einer Längewand, ohne Rücksicht auf die Breite vermessen, und auf deren Unterhaltung kommt in Ausgabe:

wenn sie hölzern und Fachwerk sind, pro Fuß Rheinl. 2 Gr. pr.
wenn sie massiv sind — — — 1 Gr. pr.

c) Auf Unterthanen-Gebäude die von der Herrschaft allein zu unterhalten sind, wird zur jährlichen Ausgabe angesetzt:

wenn sie hölzern, oder Fachwerk, pro Fuß Rheinl. 1 Gr. pr.
wenn sie massiv — — — ½ Gr. oder 9 Pf. pr.

d) Auf Unterthanen-Gebäude wobey die Unterthanen selbst mit helfen, und Hand und Spanndienste ohnentgeldlich leisten.

bey hölzernen, oder Fachwerk pro Fuß Rheinl. 9 Pf. pr.
bey massiven — — — 5 Pf. pr.

e) Auf Schul- und Hirten-Gebäude, welche die Dörfer unterhalten müssen, kommt nichts in Abzug.

Sollten übrigens diese Unterhaltungs-Kosten, nach Verschiedenheit der Gegend, und der allda üblichen Bauart, einem oder dem andern Creyse zu hoch scheinen, so bleibt demselben unbenommen, auf die Ermäßigung dieser Sätze bey den Landschaftlichen Collegiis anzutragen, welche alsdenn, dem Befinden nach, mindere Sätze für solche Creyse ausmitteln werden.

§. 75.

Wegen der Düngung wird den Creysen überlassen, ob nicht bey Gütern, wo nicht wenigstens neunjährige Düngung statt findet, ein billiges Quantum vom Capital der Taxe abzuziehen sey, über dessen Bestimmung ihre Vorschläge erwartet werden. Ist aber bey Eruirung des Erdrusches durch sechsjährige Rechnungen, in Absicht des Körner-Ertrages darauf schon Rücksicht genommen, so kann für die fehlende Düngung nichts in Abzug kommen.

§. 76.

Wenn die vorbenannte Abzüge von dem jährlichen Ertrags-Quanto subtrahiret worden, so ist die übrige reine Nutzung à 5 pro Centum zum Capital zu berechnen.

§. 77.

Diesem Capital der Taxe tritt hinzu das Herrschaftliche Wohnhaus, in sofern es gut und logeable ist, und zwar

von einem Gut à 6000 bis 10000 Rtlr.	nicht unter 200 Rtlr.	nicht über 300 Rtlr.
von 10000 — 15000 — —	300 —	— 500 —
von 15000 — 20000 — —	500 —	— 1500 —
von 20000 — 30000 — —	800 —	— 2000 —
von 30000 — 50000 — —	1000 —	— 2500 —
wenn es über 50000 Rthlr. werth ist, ohne Unterschied	1500 —	— 3000 —

Ist das Wohnhaus aber schlecht und kaum logeable, so kommt nichts zum Capital oder es ist der Betrag der nothwendigen Reparatur wieder in Abzug zu bringen.

§. 78.

Sollte das Wohnhaus in den vorbenannten Fällen, zwar an sich bewohnbar, dessen Werth aber nicht einst den vorbestimmten Sätzen angemessen seyn: so müssen Taxatores selbiges durch Sachverständige abschätzen lassen, und nur diese Taxe dem Capital zuschlagen.

§. 79.

Sind auf mehrern zusammen gehörigen adlichen Gütern, die in eine Taxe gezogen sind, und in einem Hypotheken-Buch zusammen stehn, adeliche Höfe vorhanden, so wird regulariter nur ein herrschaftliches Wohnhaus gerechnet. Sollten die übrige zur Vermiethung genutzt werden, so kommen solche unter die Hausmiethen, doch nach Abzug der Reparatur-Kosten in Einnahme.

§. 80.

Von dem Capital der Taxe kommen in Abzug

a) die Kosten zum Bau und Retablirung der Gebäude, nach §. 74.

b) desgleichen zu neuen, oder Instandsetzung alter Graben, nach §. 73.

c) der etwanige Decourt wegen fehlender Düngung, nach §. 75.

d) die Defecte des Inventarii sowohl bey den Vorwerken, als Bauerhöfen, in sofern bey letztern die Herrschaft die Hofwehr oder den Besatz zu geben verbunden ist. Hiebey wird es vorzüglich der Landschaft zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß auf den ihr verpfändeten Gütern das Inventarium, und alles was ad fundum instructum gehört, in completen Stand gesetzt werde. Bey gänzlich ermangelndem, oder nicht vollständigem Inventario, wird gerechnet

1) bey Herrschaftlichen Vorwerken, nach Verschiedenheit der Gegenden und der Aecker, für

ein Pferd	—	—	8 bis 24 Rthlr.
einen Zugochsen	—	—	8 — 15 Rthlr.
eine Kuh	—	—	6 — 12 Rthlr.
ein Schaaf	—	60 gr.	— 1 Rthlr.
ein Schwein		1 Rthlr. 45 gr.	— 3 Rthlr.
einen Wagen	—	—	5 — 20 Rthlr.
einen Pflug oder Zoche		—	2 — 3 Rthlr.
ein paar Egden	—	—	1 — 1 Rthlr. 45 gr.

2) bey dem Bauerbesatz für

ein Pferd	—	—	6 bis 15 Rthlr.
einen Ochsen	—	—	6 — 10 Rthlr.
eine Kuh	—	—	6 — 10 Rthlr.
einen Waagen	—	—	3 — 8 Rthlr.
einen Pflug oder Zoche		—	2 — 3 Rthlr.
ein paar Egden	—	—	1 — 1 Rthlr. 45 gr.

§. 81.

Sollten sich noch mehrere dergleichen Abzüge hie und da finden, so sind solche von den Taxatoribus zu specificiren, und nach Beschaffenheit der Umstände und der Gegend, von dem Capital abzurechnen, und zwar in der Art wie die Anschaffung des fehlenden, nach dem Marktpreise, und den in der Gegend üblichen Preisen, bewürkt werden kann, welches also auch von dem fehlenden Saat- oder Brodt-Getreyde gilt, als wobey der Marktpreiß der Gegend anzunehmen ist.

§. 82.

Endlich findet man nöthig noch folgende allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Ist durchgängig Berliner Scheffel und Maaß zu verstehen.

2) Die Reduction des Culmischen Maaßes auf Rheinländisches, ist aus der gedruckten Berechnung des von Suchodoletz zu ersehen.

3) Aus

3) Aus obigen General-Principiis wählen sich die Creyse diejenigen Sätze, welche nach Lage ihrer Güter, dem bessern oder mindern Absatz der Producte, der Nähe oder Entfernung von Handelsplätzen, auch schiffbaren Strömen, u. s. w. angemessen sind; und da die Creyse selbst nach der Landräthlichen Eintheilung, zum Theil noch sehr groß ausfallen, so bleibt ihnen unbenommen, wenn ein allgemeiner Satz für den ganzen Creyß nicht anwendbar seyn sollte, denselben in zwey Theile abzusondern, um für jede Hälfte besondre Sätze anzunehmen.

4) Diese, in den Creysen nach Mehrheit der Stimmen festzusetzende Special-Abschätzungs-Prinzipia, die aber in obigen General-Principiis enthalten seyn müssen, werden an die Provinzial-Direction eingesandt, welche sie, nach erfolgter Prüfung des ganzen Departements-Collegii, an die Haupt-Landschafts-Direction zur Genehmigung einsendet, indem diese Gradation, nach den Grundsätzen der besondern und allgemeinen Vertretung durchaus erforderlich ist.

5) Da sich in der Anwendung dieser Principien, hie und da, einige nicht vorher zu sehende Bedenklichkeiten finden können, auch ein oder der andre Creyß vielleicht noch Specialrubriken haben dürfte, die in diesen Generalprincipiis noch nicht enthalten sind, so werden besonders die Landschaftsdeputirten solche von Zeit zu Zeit sammlen, und bey dem nächsten engern Ausschuß in Anregung bringen.

6) Den Gutsbesitzern deren Güter einmal landschaftlich abgeschätzt sind, bleibet frey, und unbenommen, nach Ablauf von sechs Jahren, wenn sie es wegen der inzwischen gemachten Meliorationen, und verbesserten Wirthschaftszustandes convenable finden, eine neue Abschätzung zu veranlassen, durch richtige Rechnungen den erhöheten Ertrag nachzuweisen, und den höhern Werth seines Guts zum Landschaftsregister bringen zu lassen.

7) Ueberhaupt wird bey allen Taxationsgeschäften derjenige Gutsbesitzer, der vollständige und richtige Wirthschaftsrechnungen denen Taxatoren vorlegen kann, davon, außer dem Nutzen seiner eignen öconomischen Einrichtung, auch den Vortheil haben, daß die Taxatores die nachgewiesene Ertragsquanta in Anschlag anzunehmen desto weniger Bedenken finden, weil diese dagegen, in allen Puncten, die nicht durch richtige Rechnungen nachgewiesen werden können, sondern auf andre Weise eruirt werden müssen, nur die niedrigsten Sätze anzunehmen verbunden sind.

8) Die Taxatores werden indessen bey diesen Abschätzungen, auf denen die Sicherheit der Landschaft beruhet, es nicht ohneingeschränkt, und allein, bey dem was die Wirthschaftsrechnung besaget, bewenden lassen, sondern solche genau und sorgfältig mit andern Hülfsmitteln zusammen halten, und sich selbst, durch Nachforschung unter den Gutsleuten, allenfalls auch durch Ocularinspection, von der Wahrheit des in den Rechnungen enthaltenen, nach einem vernünftigen Arbitrio, und mit gehöriger Discretion, zu versichern bemühet seyn.

9) Der Detaxandus kann sich in keinem Fall entbrechen, die Nachrichten, Berechnungen und Urkunden, welche das Gut und dessen Bewirthschaftung angehen, bona fide den Taxatoribus auf ihr Erfordern vorzulegen.

10) Dagegen muß der Detaxandus die Commissarien durch seine Gegenwart nicht beirren, sondern erwarten was für Nachrichten und Erläuterungen von ihm erfordert werden möchten.

11) Endlich wird zur Vermeidung aller Privatcontestationen und Weiterungen ausdrücklich festgesetzt, daß die Commissarien die aufgenommene Taxe in

loco

loco vorzuweisen nicht verbunden sind, sondern solche unmittelbar an den Provinzial-Departementsdirectorem einzusenden haben; der Gutsbesitzer aber kann solche erst nach geschehener Revision und Vortrage, von der Provinzialdirection in Abschrift erhalten.

Königsberg, den 25ten September 1787.

Fragestücke.

zum

Behuf der Landschaftlichen Abschätzung.

1. Ob Zeuge hinlängliche Kenntniße von dem Gute habe, und woher er selbige erlanget?
2. Mit was für Gütern es grenze?
3. Ob die Grenzen richtig bezeichnet, oder streitig sind?
4. Was für Städte dabey zunächst gelegen?
5. Ob das Gut durchgehends aus adlichen Huben bestehe, oder ob auch Cöllmische Huben darunter sind?
6. Ob es lauter Vorwerksland sey, oder wie viel Bauerhuben dabey vorhanden?
7. Ob die Hoffelder mit den Bauerfeldern in Gemenge liegen oder nicht?
8. In wie viel Felder der Acker getheilt sey, und wie sie heißen?
9. Wie viel jährlich gedünget werden kann, und wie viel behordet wird?
10. Wie der Acker beschaffen, als
   a. der wie vielste Theil aus Leimen und guter schwarzer Erde bestehe, und von der ersten und dritten Saat guten Weitzen trage?
   b. wo selbiger gelegen sey?
   c. ob auch andre Stellen schon mit Weitzen besäet gewesen, und wie er gerathen sey?
   d. der wie vielste Theil zur Hälfte aus Sand und Leimen bestehe, und von der ersten Saat guten Weitzen trage?
   e. der wie vielste Theil mehr aus Sand als Leimen bestehe, und wenn er gedünget, auch guten Roggen und Gerste trage?
   f. ob vorhin mehr Stellen mit Gerste besäet worden, und gut getragen haben?
   g. der wie vielste Theil aus schlechtem Sand und Torflande bestehe? u. s. w.
      Ueber die Beschaffenheit des Ackers werden Commissarii zwar die Angaben der Zeugen als einen Leitfaden gebrauchen, solche aber mit aller Sorgfalt nach ihren eignen Kenntnißen prüfen, und berichtigen.
   h. ob der Acker mit hohen Bergen vermischt sey?
   i. ob er sumpfig oder gehörig abgegraben sey?
   k. ob er Ueberschwemmungen ausgesetzt sey?
   l. ob er öftern Mehlthau oder Honigthau unterworfen sey?
   m. wie er in Cultur und Düngung gehalten sey, in wie viel Jahren man mit dem Dünger herumkomme, und ob es Aecker gebe die nie gedüngt werden?
   n. wie vielfährig jede Getreydeart gewöhnlich bestellet sey? u. s. w.
11. Ob der Acker allein mit Vorwerksbetrieb bearbeitet werde, oder ob Schaarwerk vorhanden?
12. Ob letzteres auf gewisse Plätze und Morgen bestimmt, oder nach Schaarwerkstagen geleistet, und wie solches bisher eingerichtet gewesen?
13. Wie der Vorwerksbetrieb bisher mit dem Schaarwerk concurriret?
14. Wie viel Hofangespann gehalten werde, und ob solches hinlänglich sey?
15. Wie viel an Hofgesinde, auch Gärtner, Instleute ꝛc. vorhanden?

16. In

16. In welcher Art der Erdrusch des Getreydes geschehe, und wie viel Dreschermaaß allhier üblich sey?
17. Wie und wohin das Getreyde zum Verkauf verfahren werde?
18. Wie es mit Ausspeisung der Leute gehalten werde, und was für Deputatgetreyde allhier üblich sey?
19. Was für Getreyde zur Calende, Petition ꝛc. an Kirchen und Schulbediente gegeben werde?
20. Ob vom Müller oder von andern, Getreyde in natura zu liefern sey?
21. Ob Rüben, Cartoffeln, Hanf u. s. w. zum Verkauf gesäet werde?
22. Ob der Tobacksbau betrieben werde, wie er gerathe, und wie mit dem Pflanzer contrahirt sey?
23. Wie der Flachsbau beschaffen, und bisher genutzet sey?
24. Wie viel an Hornvieh seit sechs und mehr Jahren gehalten sey?
25. Was der Hofmann an Kuhpacht bezahle, und sonst zu leisten habe?
26. Wie die Sommerweide beschaffen, und ob Gemeinweiden sind?
27. Wie es mit Unterhaltung des Hirten eingerichtet sey?
28. Was für Wiesen zum Gute vorhanden, und

a. ob sie rein oder verwachsen?
b. ob es Fluß- oder Feldwiesen sind?
c. ob sie der Ueberschwemmung ausgesetzt sind?
d. ob sie bestauet werden können?
e. ob sie ein oder zweymal geschlagen werden?
f. wie viel zwey oder vierspännige Fuder Heu in mittlern Jahren gewonnen werden?
g. ob mehr Wiesen ohne Schaden der Holzung mit Nutzen zu machen wären?

29. Ob Fettweiden vorhanden sind?
30. Ob eine Stallfutterung, seit wenn, und mit welchem Erfolg eingerichtet sey?
31. Was für Futterkräuter hier den besten Fortgang gehabt.
32. Wie viel Schaafe gehalten und seit sechs Jahren eingewintert sind?
33. Auf was für Bedingungen der Schäfer angesetzt sey?

a. ob er ein Menge- oder Lohnschäfer sey,
b. wie viel Knechte ihm gehalten werden,
c. wie viel Kühe ihm ausgefuttert werden, und ob er dafür Futtergeld oder ein Kalb abgebe?
d. ob er gewisse Tage in der Erndte arbeiten müsse?
e. wie viel er an Salz bekomme, u. s. w.

34. Ob aus den Obst- und Gekochgärten ausser dem Wirthschaftsbedarf was zum Verkauf gewonnen werde?
35. Ob Hopfengärten vorhanden, und wie sie bisher genutzt worden?
36. Ob Cavallerie-Pferde zur Grasung genommen sind, und wie viel?
37. Ob von vermietheten Wiesen und Weydeplätzen sonst noch was eingekommen?
38. Ob eine Eichelmast oder Buchmastung vorhanden, und wie viel Schweine jährlich zur Mast genommen sind?
39. Wie es mit Feuerung und Backholz der Gutsleute bisher gehalten sey; die übrige Untersuchungen wegen der Forstnutzung sind in den Taxprincipien bestimmt.
40. Was für Jagdnutzung bey dem Gute vorhanden?
41. Was für Karpenteiche bey dem Gute sind, wie groß, wie sie in Absicht des Bodens beschaffen sind, welche davon wintern, ob Teiche zu Streichkarpen sind? u. s. w.

42. Wohin und wie die Fische abzusetzen sind?
43. Ob noch See- oder Flußfischereyen vorhanden, und wie sie genutzt werden?
44. Ob jährlich was an Rohr verkauft werde?
45. Ob es Fähren, Prahme u. s. w. gebe, und wie sie genutzt werden?
46. Was für Krüge und Schenkhäuser vorhanden, und wo sie gelegen?
47. Wie viel innerhalb dem Gute an Bier und Brandwein verschenkt, oder ausser dem Gute verkauft worden?
48. Ob das nöthige Brau- und Brandweinsgeräthe vorhanden?
49. Ob das nöthige Holz zum Brauen und Brennen im Gute vorhanden sey?
50. Was die Bauern und andere Gutsleute an Zinsen und baaren Gefällen abtragen?
51. Was sie an Naturalien, Federvieh, ꝛc. desgleichen an Gespinnst und durch andre Prästationes zu leisten haben?
52. Worinn die unbeständige Gefälle bestehen?
53. Ob Eisenhammer, Theerofen, Aschbrennerey, Glaßhütten, Kalk- und Ziegelbrennerey vorhanden? worüber die Taxprincipien §§. 63. 64. das weitere besagen.
54. Wie die Bienennutzung beschaffen sey?
55. Ob Mahl- oder andere Arten von Mühlen vorhanden, und in welcher Art sie benutzt werden, auch was sie etwa dem Hofe zu leisten haben?
56. Ob Mühlen und andere Pertinentien auf Erbpacht ausgethan sind, und auf was für Bedingungen, besonders in Absicht der Laudemien?
57. Was für öffentliche Abgaben an Königl. Gefällen, auch Kirchen- und Schul-Abgaben auf dem Gute haften?
58. In welcher Art die Bauren dazu concurriren?
59. Was für Onera besonders den Cöllmischen Huben obliegen?
60. Ob und wie hoch die Gebäude im Feuer-Catastro stehen, und wie viel seit sechs Jahren der Beytrag importirt habe?
61. Wie viel der Verwalter an Lohn erhalte? wobey zugleich alle Lohn- und Salarien-Ausgaben nachzuweisen sind.
62. Ob ein Schmid im Gute vorhanden, und auf was für Bedingungen er dem Hofe arbeite?
63. Was sonst für Handwerker vorhanden, und in wiefern sie für den Hof arbeiten?
64. Ob das Inventarium an Ackergeräth complet und hinreichend sey?
65. Ob der Bauerbesatz herrschaftlich und vollständig sey?
66. Ob Arbeitspferde und Zugochsen bey dem Gut zugezogen werden?
67. Was für Dämme, Brücken, Schleusen, u. s. w. desgleichen was für Graben das Gut zu unterhalten habe, und wie sie im Stande sind?
68. Was für Gebäude die Herrschaft allein zu unterhalten habe, und wie sie beschaffen?
69. In welcher Art die Unterthanen zur Reparatur ihrer Gebäude concurriren?

Die Bestimmung anderer noch etwa nöthigen Fragen, so wie die nähere Zergliederung der vorstehenden, bleibet der Einsicht der Taxatorum anheim gestellt, und versteht sich übrigens von selbst, daß es bey den Puncten, wo durch Contracte und Documente das nöthige nachgewiesen wird, keiner besondern Zeugen-Abhörung bedörfe.

No.

No. XIII. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wie in Prozessen, worin der Kläger das Armen-Recht hat, die Vorladung zum Instructions-Termin in Ansehung des Beklagten zu taxiren sey? De Dato Berlin, den 18. Februar 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 11. d. M. ob in solchen Prozessen, worin der Kläger das Armen-Recht hat, die Vorladung zum Instructions-Termin auf Rechnung des Beklagten, der nicht arm ist, taxirt werden könne? ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß wenn nach aufgenommener Beantwortung der Klage, ein besonderer Instructions-Termin schriftlich präfigirt werden muß, solches eine Verfügung sey, welche nicht der Beklagte extrahiret, sondern die der Richter ex officio trift, um durch Vernehmung der Partheyen gegen einander, die wahre Lage des Facti näher zu eruiren und sich zur Aufnehmung des Beweises, in sofern es dessen bedarf, vorzubereiten. Es müssen also die Kosten dieser Verfügung, nach dem Principio des Circularis von 20ten September 1783, beyden Theilen zur Hälfte angesetzt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Febr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIV. Rescript an das Hof-Gericht zu Cöslin, wegen des Fori in dortigen Revisions-Sachen. De Dato Berlin, den 25. Februar 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 13. huj. wegen des Revisorii in Untergerichts-Sachen über 100 Rthlr. lassen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch gnädigst zu wissen fügen, daß Wir es bewandten Umständen nach, der Sache und den allgemeinen Grundsätzen der Justizverfassung am angemessensten finden, daß künftig wenn das Objectum litis 200 Rthlr. oder mehr beträgt, ohne Unterschied der Fälle, es möge in erster Instanz bey Eurem Collegio selbst, oder bey einem Untergericht gesprochen, und es mögen duae Conformes vorhanden seyn oder nicht, das Revisorium nach der Wahl des Revidenten, entweder an das Tribunal oder an den obern Senat der Pommerschen Regierung; bey geringere, doch revisiblen Objecten hingegen, solches allemal an den Obern Senat der Pommerschen Regierung gerichtet werden soll. Ihr habt Euch also diesem zu conformiren, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 25. Februar 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XV. Declaration des Patents vom 21. Febr. 1787, wegen des statt Goldes in den Cassen anzunehmenden Courantgeldes. De Dato Berlin, den 1. März 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun hierdurch öffentlich kund und fügen zu wissen: Nachdem seit Publication Unsers Allerhöchsten Patens vom 21. Febr. 1787 der relative Werth des Goldes gegen das Silber in ganz Europa merklich erhöhet worden: So ist davon die natürliche Folge gewesen, daß auch in Unsern Staaten das Agio der Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or gestiegen ist.

Wir überlassen nun zwar fernerhin dem Commercio, dieses Agio nach der jedesmal statt findenden Concurrenz zu bestim-

bestimmen; wollen aber doch Unsere getreuen Unterthanen von dem Druck eines übertriebenen Agiotirens befreyet wissen.

Wir verordnen daher hiedurch

1.

Daß es Unsern getreuen Unterthanen frey stehen soll, ihre Landesherrliche in Gold zu entrichtende Abgaben entweder in Gold in natura, oder in Silber-Courant zu leisten.

2.

Daß das Agio des Goldes, gegen Courant, anjetzt auf Acht gute Groschen auf einen Friedrichs- oder Friedrich Wilhelmsd'or gesetzet wird; so daß Unsere Cassen verbunden sind, statt Eines, von den Unterthanen zu erhebenden Friedrichsd'or Fünf Reichsthaler Acht gute Groschen in Silber-Courant anzunehmen.

3.

Dagegen es bey den Accise- und Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species Ducaten und Friedrichsd'or bisher erforderlich gewesen ist, imgleichen ratione der Beamten und General-Pächter, bey der bisherigen Usance bleibet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 1. März 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.
v. Werder. von Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

No. XVI. Reglement, wornach bey dem Retablissement der Stadt Neu-Ruppin verfahren werden soll. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 31. März. De Dato Berlin, den 6. März 1788.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, daß die am 26sten August vorigen Jahres durch Brand verunglückte Stadt Neu-Ruppin nach dem Uns vorgelegten Erweiterungs-Plan in der Art wieder erbauet werde, daß durch Verbreitung der Straßen und Vergrösserung des Markts und anderer öffentlichen Plätze, auch durch mehreren Raum für die Bürgerstellen, auf welchen die eingeäscherten Gebäude sehr enge zusammen gedrängt gestanden, der Stadt mehr Sicherheit verschaffet, der Fall einer so grossen unglücklichen Einäscherung für die Zukunft verhütet, und selbst das bürgerliche Gewerbe, sowohl in Rücksicht auf Unser allerhöchstes Interesse, als auch auf das individuelle Wohl der Einwohner vortheilhafter und bequemer eingerichtet werde; Von solchem zur Erreichung dieses allgemein heilsamen Endzwecks gebilligten Erweiterungs-Plan aber die nothwendige Folge ist, daß die neu zu erbauende Häuser und damit verbunden gewesene Grundstücke nicht genau auf ihren ehemaligen Stellen zu stehen kommen können, sondern solche Stellen, wie bey Abbrennung der Stadt Crossen der damaligen Verordnung vom 2ten August 1708 gemäß geschehen, verändert werden müssen, Wir auch lediglich unter dieser Maaßgabe und Bedingung die Abgebrannten bey Wiederherstellung ihrer Häuser Höchstselbst zu unterstützen, Uns huldreichst entschlossen haben; So werden durch folgendes Reglement diejenigen Modalitäten bestimmt und festgesetzet, welche zur Erreichung Unserer Allerhöchsten Absichten die dienlichsten und zweckmäßigsten sind.

1.

Zuförderst erklären Wir hiemit, daß sämmtliche Wohngebäude massiv wieder erbauet werden sollen, daß Wir auch aus diesem Grunde gesonnen sind, das Retablissement der verunglückten Stadt durch Unsere Allerhöchste Unterstützung zu befördern, jedoch auch wollen, daß ein jeder dazu nach Möglichkeit seine eigene Kräfte mit anwende.

2. Da-

2.

Daher soll die Unterstützung, welche Wir zu bestimmen Uns annoch vorbehalten, bloß auf die massiv zu erbauende Wohnhäuser gehen, die Seiten- und Hintergebäude aber muß ein jeder sich aus eigenen Mitteln, mit Beyhülfe der Feuer-Cassengelder, wieder erbauen.

3.

Es sollen dahero so bald, als möglich, von allen zu erbauenden massiven Häusern mit den dazu gehörigen Hof- und Hintergebäuden gründliche Anschläge angefertiget werden, um den ganzen Betrag aller Baukosten übersehen zu können, da alsdann ein genauer Ueberschlag zu machen, wie viel der Eigenthümer aus eigenem Vermögen, jedoch ohne Zerrüttung seines Nahrungs-Standes, als auf dessen Erhaltung Wir landesväterlich Rücksicht nehmen wollen, dazu beyzutragen im Stande seyn wird, und wie viel das von Uns anzuweisende Unterstützungs-Quantum betragen kann.

Wie es dabey mit den Feuer-Cassengeldern, in sofern selbige auf die Wohngebäude fallen, gehalten werden soll, ob solche zur allgemeinen Retablissements-Casse fliessen, oder einem jeden Eigenthümer gelassen, und in wiefern sie ihm auf den Betrag seiner Baukosten in Anrechnung gebracht werden, darüber wollen Wir Uns, nach geschehener Anfertigung aller Bauanschläge, bey der alsdann möglichen Uebersicht der sämmtlichen Kosten näher erklären.

4.

Soll der Grund und Boden vor dem Berliner-Thor, der nach dem aufgenommenen Grundriß des Bau-Inspector Brasch zur Erweiterung der Stadt erforderlich ist, in sofern er Bürger-Aecker und Gärten enthält, von den Eigenthümern in der Art acquiriret werden, daß nach einer davon zuvor aufzunehmenden Taxe der Versuch gemacht werden soll, mit ihnen eine Vereinigung über den Werth zu treffen. Wäre die Forderung der Eigenthümer übertrieben unbillig, oder mit dem wahren Ertragswerth ganz unverhältnißmäßig: So befehlen Wir hiermit, daß der Acker- oder Garten-Eigenthümer sich mit dem taxirten Werth und dessen Erhöhung zu 10 pro Cent begnügen müsse.

Da dieser zu acquirirende Fundus größtentheils zur Erweiterung der Hof- und Gartenstellen bey den neu zu erbauenden Bürgerhäusern verwendet wird; so bringt die Natur der Sache schon mit sich, daß derjenige, der mehr Hof- und Gartenraum hinter seinem Hause erhalten, solchen in dem angenommenen Verhältniß, nämlich mit einer Zulage von 10 pro Cent über die Ertragstaxe bezahlen muß.

Die Eigenthümer erhalten ihre Entschädigung für die abzutretende Grundstücke aus der Brand-Retablissements-Casse, und wenn es mit Wiederherstellung der Häuser so weit gekommen ist, daß solche bewohnet werden können; so sind die Besitzer alsdann verbunden, der Casse den Vorschuß für den Grund und Boden, welche sie zu Vergrößerung ihrer Hof- und Gartenstellen hinter ihren Häusern nach dem Erweiterungs-Plan erhalten haben, zu erstatten; sollte indessen der anzuweisende Unterstützungs-Fond die völlige baare Erstattung des Vorschusses nicht schlechterdings erfordern, und es diesem oder jenem schwer werden, das Capital für seine vergrößerte Stelle zu bezahlen; so wollen Wir nach den Umständen zulassen, daß das Capital mit 4 pro Cent verzinset werde, und behalten Uns vor, über diese Zinsen zu disponiren.

5.

Zum Wohnhause erhält jeder so viel Flächeninhalt, als er bisher gehabt hat. Häuser, welche nur eine Etage gehabt haben, werden von einer, alle übrigen von zwey Etagen erbauet, wenn gleich dieses oder jenes Haus mehr als zwey Etagen gehabt hat.

Jedoch bleibt es jedem Eigenthümer überlassen, aus eigenen Mitteln mehr, als respective eine oder zwey Etagen zu erbauen.

Die Höhe der Etagen wird für jede auf 10 Fuß im Lichten bestimmt, wer sie höher bauen will, muß die mehrere Kosten ganz aus eigenen Mitteln zuschießen. Niemand soll mehr an Fronte bekommen,

als er vorher gehabt hat, dies leidet jedoch eine Ausnahme

a) bey den ganz kleinen Häusern deren Frontenlänge nur 20 Fuß oder weniger gewesen, und müssen diese nach Abzug der Mauerwände so viel Raum im Licht erhalten, als sie vorher gehabt;

b) bey den vormaligen Giebelhäusern, als welche gar nicht gestattet werden sollen, und muß deren Tiefe die Fronte machen.

Wenn jemand mehrere Frontenlänge zu seiner Stelle erhält, als sein Gebäude einnimmt; so ist es ihm erlaubt, Seiten- oder Hintergebäude an die Straße zu bauen, nur muß er selbige alsdann massiv erbauen, und sich in Ansehung einer zwar nicht kostbaren aber doch schicklichen Stellung der Anweisung der Bau-Commission unterwerfen.

6.

Hat zwar die Ausführung des Erweiterungs-Plans die unvermeidliche Folge, daß keiner auf den Besitz seiner ehemaligen Hausstelle bestehen kann, und daß ein jeder sich deren Anweisung so gefallen lassen muß, wie es die veränderten Umstände mit sich bringen. Es soll inzwischen nach Möglichkeit dahin gesehen werden, daß einem jeden die Vortheile, die mit der vorigen Lage seines Hauses verbunden waren, so viel möglich wieder verschaft werden, und daß zum Beyspiel diejenigen, die nahe am Markt oder in einer Hauptstraße ihre vormalige Häuser gehabt, solche in eben der Nähe jedoch nach Verhältniß des überhaupt vergrösserten Raums wieder erhalten. Ueberhaupt aber soll die Verlegung und Anweisung der Stellen nach obengedachten Grundsätzen, welche sich unmöglich auf alle von der Localität abhängende specielle Fälle ausdehnen lassen, von dem pflichtmäßigen Ermessen der unten näher zu bestimmenden Baucommission abhängen; es soll sich niemand, bey Unserer Ungnade und Verlust aller Unterstützung, heraus nehmen, sich dem zu widersetzen: wogegen Wir gedachter Baucommission befehlen, auf die Entschädigung derer, welche etwa ihre Stellen ganz verändern müssen, und dabey eigenes Interesse haben möchten, entweder durch frühern Wiederaufbau oder ansehnlichere Unterstützung Bedacht zu nehmen. Bey dieser Veränderung der Stellen rechnen Wir vorzüglich auf die Billigkeit derjenigen, welche wegen ihres Standes vorzüglich an keine Gegend gebunden sind, und erwarten daher, daß Unsere mit Häusern angesessene Militair- und Civilbediente, wohin auch die Magistrats-Personen gehören, mit gutem Beyspiele vorgehen, und mit entferntern Plätzen zufrieden seyn werden.

7.

Da auf das völlige Retablissement der Stadt einige Jahre hingehen werden; so sollen sämmtliche vorräthige und noch taugliche alte Steine von den Brandstellen zu den in dem jetztlaufenden Jahre zu errichtenden Häusern mit verwendet werden, jedoch sollen diejenigen Einwohner, die in diesem Jahr noch nicht zum Bau gelangen, darunter nicht leiden, sondern sie werden dafür entweder an baarem Gelde nach dem Anschlage, oder durch den Ersatz der Steine in natura, sobald sie selbige gebrauchen, entschädigt. Um auch in Ansehung des Ankaufs aller Baumaterialien, eine dem Besten der Stadt und Beschleunigung des Baues, schädliche Concurrenz und Aufkäuferey zu verhindern; so soll keiner der Abgebrannten aus Unsern oder der Ruppinschen Cämmerey-Forst, ohne ein Attest der Baucommission, Bauholz erhalten, als wornach die Förster zu instruiren sind; in Ansehung der übrigen Materialien sollen diejenigen Ruppinschen Einwohner, die Vorräthe haben, wenn es daran zum Bau überhaupt fehlen sollte, verbunden seyn, selbige abzulassen, und bleibt ihnen die Wahl, entweder den Anschlagspreis in Gelde, oder wenn sie selbst zum Bau kommen, die Materialien in natura wieder zu nehmen.

Die Anzahl der in diesem und jedem folgenden Jahre zu erbauenden Häuser hängt von der Möglichkeit der dazu anzuschaffenden Materialien ab; und wenn nach einem ohngefähren Ueberschlag etwa 70 Häuser in diesem Jahre aufgeführet werden: so sollen dazu die Plätze zur Hälfte auf den zur Erweiterung bestimmten

Grund

Grund und Boden ausgemittelt und angewiesen werden, damit dieser sobald als möglich mit dem alten Stadtfundo in Verbindung und Zusammenhang gebracht, und einem jeden der für das Ganze daraus entstehende Vortheil recht anschaulich gemacht werde.

Es soll auch wegen Unsers Allerhöchsten Accise-Interesse und zu Verhütung aller Unordnung der Erweiterungs-Platz in die Stadtmauer gebracht werden, sobald hinlängliche Materialien zu Ziehung der Mauer vorhanden sind.

8.

Damit es auch nicht bey der Auswahl der Einwohner, deren Retablissement vorzüglich befördert werden muß, an Grundsätzen fehle: So wird hiemit festgesetzet, daß Kaufleute, Brauer, Bäcker, und alle diejenigen, deren bürgerliches Gewerbe von solchem Umfang und Beschaffenheit ist, daß sie dazu Raum und sichere Behältnisse haben müssen, und deren Verkehr eine vorzügliche Beziehung auf Unser Allerhöchstes Accise-Interesse hat, einen Vorzug vor andern haben sollen; Jedoch unter der Bedingung, daß sie nach Verhältniß des frühern Erwerbs und der sonstigen Vortheile, welche ihnen aus dem frühern Aufbau entspringen, sich zu einem höheren Beytrag aus eigenen Mitteln verstehen.

Bey der Concurrenz solcher, die gleich gegründete Ansprüche auf früheren Bau ihrer Häuser haben, soll das Loos entscheiden.

Sollte aber auch einer und der andere von diesen dennoch früher, als die Reihe durch das Loos an ihm kommt, sein Haus ganz aus eigenen Mitteln wieder aufbauen, oder wenigstens den ganzen Vorschuß dazu selbst thun, und mit Auszahlung derjenigen Summe, welche von Unserer allergnädigst zur Herstellung der Stadt zu bewilligenden Unterstützung auf ihn repartiret werden wird, bis ihn die Reihe hierzu trift, warten wollen; so soll ihm solches auf der zu seinem Hause anzuweisenden und abzusteckenden Stelle unbenommen seyn.

9.

Einem jeden Eigenthümer stehet frey, selbst Entrepreneur seines Hauses, nach einem von Unserm Ober-Baudepartement revidirten Anschlag, zu werden, und es hängt auch von ihm ab, den innern Bau seines Hauses nach seiner Willkühr und Bequemlichkeit einzurichten, auch auf den ganzen Bau mehr, aber nicht weniger als der Anschlag besaget, zu verwenden.

Ein solcher Eigenthümer, der den Bau selbst übernehmen will, muß ein sicherer Mann seyn, dem man den Beytrag aus der Retablissements-Casse anvertrauen kann, und das letzte Drittheil wird nicht eher bezahlet, als bis der Bau vollendet, gehörig abgenommen und Anschlagsmäßig gut befunden worden.

In Ansehung derer, welche entweder unsicher sind, oder deren Umstände es nicht gestatten, ihren Bau selbst zu übernehmen, wird nachgelassen, daß sie sich selbst sichere Entrepreneurs wählen können. Diesen liegt aber ob, dem Anschlag überall ein Genüge zu leisten, und einen jeden Handwerksmann, als Tischler, Schlösser, Töpfer, Glaser, rc. die Arbeit, damit sie tüchtig und gut gemacht werde, Anschlagsmäßig zu bezahlen. Zu dergleichen Entreprisen qualificirt sich ein jeder, der sicher ist, und von dem Eigenthümer in Vorschlag gebracht wird, und sind sie keinesweges allein auf Zimmer- und Mauerleute einzuschränken.

10.

So wenig es dem Bauherrn frey stehet, sich zur Ausführung des Baues, Pfuscher und unzunftmäßiger Leute zu bedienen, eben so wenig können die Ruppinschen Gewerke, die Arbeiten alleine verlangen, sondern es wird vielmehr zu deren Beschleunigung nachgelassen, sich dazu willkühlich fremder Meister aus andern Unserer, insbesondere Churmärkischen Städte zu bedienen, als welche durch Feuer-Cassengelder und milde Beyträge so ansehnlich zum Retablissement der Stadt beytragen müssen, denen also ein billiger Erwerb um so mehr zu gönnen ist.

11.

Zu Wiederherstellung der abgebrannten Scheunen sollen die Plätze nahe am See, vor dem Berliner Thor, als die schicklichsten und sichersten angewiesen werden.

12.

Da von den wieder zu erbauenden öffentlichen Gebäuden die Schule und die Wohnungen der Sechs Lehrer die unentbehrlichsten sind: so soll auch darauf vorzüglich sobald als möglich bedacht genommen werden.

13.

Wollen Wir zur Betreibung aller bey diesem Brand-Retablissements-Bau-Wesen vorkommenden Geschäfte, sowohl in Polizey- als Justitzsachen, hiermit eine besondere von Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio, ressortirende Commißion ernennen, welche unter specieller Direction Unsers Churmärkischen Cammerpräsidenten von Voß, dahin sehen soll, daß nach Anleitung dieses Reglements Unsere Allerhöchste Absicht überall erreichet werde.

Es soll diese Commißion aus folgenden Mitgliedern

1) dem Krieges- und Domainen-Bau-Rath Stein,
2) dem Krieges- und Steuer-Rath von Lindenau,
3) dem Justitz-Rath und Stadt-Director Nöldechen,
4) dem Bürgermeister und Gerichts-Assessor Lehmann, und
5) dem Bauinspector Brasch,

bestehen. Dieser Commißion, wird noch der Commandeur des in Ruppin stehenden Grenadier-Bataillons Prinz Ferdinandschen Regiments, Major von Plötz, als ein Mitglied zugeordnet, damit derselbe mit auf Ruhe und Ordnung halten, und diejenigen Militairpersonen, die ihre eigenthümlichen Häuser bey dem Brande verlohren haben, und an das bevorstehende Retablissement Theil nehmen, zu Befolgung Unserer dazu gegebenen Vorschriften anweisen könne.

Alle bey diesem Brandretablissements-Bau etwa vorkommende Streitigkeiten gehören zur alleinigen Untersuchung und Entscheidung dieser Commißion, welche die Sachen, ohne sich an zögernde Formalitäten zu binden, kurz und gut mit aller Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit abmachen und entscheiden muß. Wir eximiren daher diese sämmtliche Bau-Sachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrats, überlassen jedoch der Commißion diejenigen Bausachen, welche bloß jura privatorum betreffen, an das ordentliche Gericht zu verweisen. Es soll aber nur die Commißion und nicht der Kläger die Wahl des Fori haben. Ueber alle in diesem Reglement bestimmt entschiedene Puncte soll gar kein Prozeß gestattet werden. Demjenigen, der sich bey dem Spruch der Commißion nicht beruhigen will, stehet zwar frey, seine Beschwerden durch den Weg der Appellation an diejenige Instanz, wohin solche nach Beschaffenheit des Gegenstandes und nach den Vorschriften des Ressort-Reglements gehöret, und welche das Verfahren sowohl, als das Erkenntniß in solchen Sachen, wegen der mit dem Verzuge verknüpften für das ganze Retablissement höchstbeschwerlichen Folgen, äußerst beschleunigen muß, zu bringen, wenn solche aber ungegründet und chikaneuse befunden werden, soll er nach Befinden seinem Gegner, nicht allein die Kosten und den ihm durch seinen Widerspruch und Zögerungen verursachten Schaden ersetzen, sondern außerdem nachdrücklich gestrafet werden, und machen Wir dem Richter zweyter Instanz, zur Pflicht, sofort mit darüber zu erkennen.

14.

Die Brand-Retablissements-Casse soll einem sicherem Manne gegen das gewöhnliche Receptur-Emolument überlassen werden, und der Justitzrath Nöldechen, wenn er die nöthige Sicherheit bestellet, wegen seiner bey den Retablissementsgeschäften schon bewiesenen Thätigkeit, den Vorzug haben.

15.

Schließlich haben Wir zu der von Uns ernannten Commißion das allergnädigste Vertrauen, daß sie auf alle Vorschriften dieses Reglements, mit strengster

Unpar-

Unpartheilichkeit halten, und eben dadurch Unsere Landesväterliche Absicht aus allen Kräften unterstützen werde; Wir machen ihr dieses zur heiligsten und unverbrüchlichsten Pflicht, und würden gewiß genöthiget seyn, das Gegentheil strenge zu ahnden. Dagegen wollen Wir aber auch die Commißion bey Ausübung ihrer Pflicht gegen alle Hindernisse schützen, und diejenigen Ruppinschen Bürger, die wider Verhoffen sich unterstehen sollten, sich ihren Anordnungen zu widersetzen, sie durch ungegründete Beschuldigungen oder wodurch es sonst seyn mögte, zu kränken, Unsere Allerhöchste Ungnade empfinden lassen, sie nach den Umständen, von Unsern der Stadt Ruppin zugedachten Wohlthaten ganz ausschließen, und überdem noch mit harter Leibesstrafe belegen lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift, gegeben Berlin, den 6ten März 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Ad No. XVI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr erhaltet hieneben zu Eurer Nachricht und Achtung 8 Exemplarien von dem von Uns Höchstselbst unterm 6ten dieses vollzogenen Reglement, wonach bey dem Retablissement der Stadt Neu-Ruppin verfahren werden soll, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. März 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
den Instructions-Senat
des Cammer-Gerichts.

No. XVII. Rescript, wegen der dem Cammer-Collegio mitzutheilenden Verordnungen in Justitz-Sachen. De Dato Berlin, den 13. März 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! da es allerdings die Nothdurft erfordert, daß Unsere in Justitzsachen ergehende und auf Bestimmung des modi procedendi Bezug habende Generalia auch insgesammt unter einem zur Kenntniß Unserer Cammer-Justitz-Deputation gelangen; So haben Wir Euch des Endes hiermit in Gnaden befehlen wollen, dem hiesigen Cammer-Collegio die seit dem Anfang jetzt laufenden Jahres von hier aus erhaltene und Euch fortmehro zukommende dergleichen Verordnungen, entweder in gedruckten Exemplarien oder in abschriftlichen Extensis mitzutheilen, welches Ihr also jedenfalls unnachbleiblich zu befolgen ohnermangeln werdet und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 13. März 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Cammer-Gericht.

No. XVIII. Rescript an die Clev-Märkische Regierung daß Vasallen erst nach erreichter Majorennität wegen Versäumung der Lehns-Empfahung verantwortlich gemacht werden können. De Dato Berlin, den 14. März 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach Eurer Anzeige vom 19. m. pr. über Zulaßung der Minorennen zu denen Selbst-Belehnungen keine gleichförmige Observanz des dortigen Lehnhofes vorhanden ist, so muß es bey der Regel bleiben, daß die Vasallen erst nach erreichter Majorennität, und also adeliche Vasallen, nicht nach zurückgelegten fünf und zwanzigsten, sondern nach zurückgelegtem vier und zwanzigstem Jahre, zur Lehns-Empfahung angehalten, eher aber, wegen der Folgen der Versäumniß nicht verantwortlich gemacht werden können. Wenn aber Adeliche nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre zur Selbst-Verwaltung ihres Vermögens qualificirte Vasallen, zur Beleihung admittirt zu werden verlangen, so ist um so weniger Bedenken ihnen zu willfahren, als es dabey nur allein darauf ankommt, ob sie durch den dabey abzuleistenden Eyd zu den Lehns-Pflichten sich verbindlich machen können, welches keinen gegründetem Zweifel ausgesetzt ist. Sind ꝛc. Berlin, den 14. März 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck.

No. XIX. Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurth an der Oder. De Dato Berlin, den 24. März 1788.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Da Wir seit Emanirung des Frankfurther Meß-Tarifs vom 28. May vorigen Jahres verschiedene zum Besten der Meß-Commercianten nöthige Abänderungen vornehmen lassen, auch dieserhalb bereits unterm 10ten September v. J. eine nähere Declaration publiciret haben, so ist zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, besonders aber der Frankfurther Meß-Commercianten gedachter Tarif mit Inserirung derer durch die vorgedachte Declaration abgeänderte, und näher bestimmte Tarif-Sätze folgendermaaßen rectificiret worden:

Tarif

zur Erhebung der Meß-Eingangs-Gefälle, von den fremden Waaren und Producten, so zur Frankfurther Messe eingeführet werden.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
A.						
Achner und andere fremde Tuche, vide Tuche —	Centner	120	—	1	5	—
Aechte Perlen und Steine — —	Pfund	30	—	—	7	3
Agrements, Putzwerk, und Posamentierwaaren —	Centner	100	—	1	—	—
Alavin, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Alaune, vide Farbe-Waaren — —	Centner	12	—	—	4	6
Anies, vide Material-Waaren — —	Centner	12	—	—	4	6
Apotheker- Droguerie- und Medicin-Waaren, als Chocolade, Cacao, Conditor-Waaren, Grünspan, Hirschhorn, Hausblase, Gummi, Kräuter, Lackmuß, Quecksilber, Rhabarber — — —	Centner	25	—	—	9	—
Appretirte Leder, vide Leder. — —	Centner	25	—	—	9	—
Argent haché, vide kurze Krahm-Waaren —	Centner	33	8	—	12	—
Atlas, seidner, vide seidene Waaren — —	Centner	600	—	4	—	—
B.						
Baumwollene Waaren, als Cattun, Zitz, Piqué, gedruckte Franzleinen, od. Cotton, Manchester, Hamans, Schiever, Kalankas, Velveret, Tickset, Jeannets, Nanquin, Sanspeine, Sannas, Baftas, Casses, Nesseltuch, Batist, Klaare, Cotton, oder Cottonade, Gingangs, Plüsch, Kittay, baumwollene Schnupftücher, Kisnies, Romales, Mützen, Strümpfe und Handschuh, Cameel- Türkisch- und Baumwollen Garn, Bast, Bombasin, Kannefaß, Kammertuch, Mousselines, Geldbeutel, und andere baumwollene Zeuge — —	Centner	150	—	1	12	—
Battist, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	1	12	—
Basthüthe, vide Putzwaaren — —	Centner	100	—	1	—	—
Bast, oder Bombasin, vide baumwollene Waaren	Centner	150	—	1	12	—
Barrakan, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Bänder, seidene und dergleichen Cordons, Litzen, Schnüre, auch Sammtbänder — — —	Centner	400	—	4	—	—
Bänder, Frisolet vide halbseidene Waaren —	Centner	200	—	2	—	—
Bänder, wollene, leinene, und Schnüre —	Centner	50	—	—	18	—
Bänder, Floret-Bänder und Schnüre —	Centner	75	—	1	3	—
Bärenfelle, vide Rauchwaaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Baftas, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	1	12	—
Berloquen, goldene, vide feine Bijouterien —	Pfund	30	—	—	7	3
Bernstein-Korallen, vide kurze Krahm-Waaren —	Centner	33	8	—	12	—
Bernstein, roher, vide kurze Krahm-Waaren —	Centner	33	8	—	12	—
Betrfedern und Daunen, vide Federn —	Centner	20	—	—	7	6
Beuteltuch, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Bilder und Landcharten, vide kurze Krahm-Waaren	Centner	33	8	—	12	—
Binden, wollene Gürtel-Binden, vide wollene Waaren	Centner	75	—	—	18	—
Bijouterien feine, als gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloquen, ächte Perlen, Diamanten, und ächte Steine auch gold- und silberne Goldschmiede-Arbeit —	Pfund	30	—	—	7	3
Bielefeldter Leinewand, vide Leinewand —	Centner	75	—	—	18	—
Blonden, Blumen, } vide Putzwaaren — —	Centner	100	—	1	—	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Blech- und Eisenwaaren — — —	Centner	10	—	—	3	9
Bockfelle und Leder, vide Leder — —	Centner	25	—	—	9	—
Bolus, vide Kreide — — —	Centner	1	—	—	—	4
Borsten von Schweinen — — —	Centner	10	—	—	3	9
Brillen und Gläser, vide kurze Krahm-Waaren —	Centner	33	8	—	12	—
Brandsohl-Leder, vide Leder — —	Centner	25	—	—	9	—
Brabantische feine Kanten und andere — —	Pfund	30	—	—	7	3
Bücher, jüdische, und andere, vide kurze Krahmwaaren	Centner	33	8	—	12	—
Butzleder, vide Leder — — —	Centner	25	—	—	9	—
C.						
Camlot, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Casses, Cattun, Cannefas, Cameelgarn, Calankas, Cammertuch, } vide baumwollene Waaren.	Centner	150	—	1	12	—
Canten, brabantische, und andere feine Spitzen —	Pfund	30	—	—	7	3
Idem gewebte Harlemmer, und andere ordinaire, vide Putz-Waaren — — —	Centner	100	—	1	—	—
Caffee zahlet keine Meß Eingangs-Gefälle, und bleibt auf den Packhofs-Magazin liegen, wird von der Niederlage nach dem platten Lande und nach den Städten inner- oder außerhalb Landes verkauft, derjenige aber, so von den Frankfurther, und andern Kaufleuthen und Particuliers in ihre Behausung und Gewölber genommen wird, muß zur Consumtion, nach dem Churmärkschen Tarif à 1 Gr. 6 Pf. pro Pfund versteuert werden, vide Ausgangs-Tarif.						
Cacao, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—	9	—
Candies, weiß und brauner, vide Zucker, raffinirter.						
Caninchen-Felle und Futter, vide Rauchwaaren —	Centner	75	—	—	18	—
Calender sind zur Messe einzuführen verbothen.						
Carten, Spielcarten, desgleichen.						
Calmank, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Chocolade, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—	9	—
Claar, vide baumwollene Waaren — —	Centner	150	—	1	12	—
Cordons, seidene, vide seidene Bänder —	Centner	400	—	4	—	—
Conditorwaaren, vide Apothekerwaaren —	Centner	25	—	—	9	—
Corduan, vide Leder — — —	Centner	25	—	—	9	—
Corallen, vide kurze Krahmwaaren — —	Centner	33	8	—	12	—
Conchenille — — — —	Centner	400	—	4	—	—
Cotton, oder Cottonade, vide baumwollene Waaren	Centner	150	—	1	12	—
Crepflohr, vide Gaze — — —	Centner	400	—	4	—	—
D.						
Damast, seidener, vide seidene Waaren —	Centner	600	—	4	—	—
Damis, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Dachsfelle, vide Rauchwaaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Dachtgarn, ord. baumwollen, und Leinen, vide Garn	Centner	25	—	—	9	—
Daunen und Bettfedern — — —	Centner	20	—	—	7	6
Dänische Handschuh, lederne, vide Putzwaaren —	Centner	100	—	1	—	—

Dänische

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Dänische rohe Felle — — —	Decher	2	—	—	—	9
Delicatessen und Victualien, werden zur Consumtion bey der ordinairen Accise-Casse nach dem Churmärkschen Tarif versteuert.						
Diamanten und ächte Steine, vide feine Bijouterien	Pfund	30	—	—	7	3
Dosse, vide Hanf — — —	Centner	3	—	—	1	—
Dosen, goldene, vide feine Bijouterien —	Pfund	30	—	—	7	3
Droguerien, vide Apothekerwaaren — —	Centner	25	—	—	9	—
Dratheisen, vide Eisenwaaren — —	Centner	10	—	—	3	9
Drillich, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	Centner	200	—	2	—	—
Drillich, leinener, vide leinene Waaren —	Centner	75	—	—	18	—
Droguet, seidener, vide seidene Waaren —	Centner	600	—	4	—	—
Dito wollener, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
E.						
Eau de lavande oder wohlriechende Wasser, vide kurze Krahmwaaren — — —	Centner	33	8	—	12	—
Eisendrath, und Eisenwaaren, auch Blechwaaren, als Sägen, Hammer, Feuersorgen, Zangen ꝛc. —	Centner	10	—	—	3	9
Eisen, Staab, kraus, geschnitten und gegossen —	Centner	6	—	—	2	3
Eisenbleche, vide Blech- und Eisenwaaren —	Centner	10	—	—	3	9
Elfenbeinerne Kämme sind zur Messe einzuführen verboten.						
Englische feine, und ordinaire Stahl, Schneide, und kurze Waaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centner	33	8	—	12	—
Englisch Leder und Butz, vide Leder — —	Centner	25	—	—	9	—
Englisch und fremdes Fayance, oder Steinguth ist zur Messe einzuführen verbothen						
Erde, gelbe, vide Kreide — — —	Centner	1	—	—	—	4
Erde, weisse, rothe, und andere farbigte, vide Farbewaaren	Centner	12	—	—	4	6
Etamin, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
F.						
Fahlleder, vide Leder — — —	Centner	25	—	—	9	—
Fayance, englisches, ist zur Messe einzuführen verboten.						
Farbewaaren und Farbeholz, als Alaune, weisse, rothe, und andre farbigte Erde, Gallus, Röthe, Vitriol ꝛc.	Centner	12	—	—	4	6
Farin, weiß und braun, vide roher Zucker oder Moscovade.						
Fecher, Federn zum Putz, } vide Putzwaaren —	Centner	100	—	1	—	—
Federn und Daunen zu Betten — —	Centner	20	—	—	7	6
Feuerschwamm aus der Neumark, und andern Provinzien	Centner	10	—	—	3	9
Felle, rohe, Rind- und Ochsenhäute — —	Decher	20	—	—	7	6
Idem rohe Kalbfelle — — —	Decher	3	—	—	1	—
Idem rohe Ziegenfelle — — —	Decher	3	—	—	1	—
Idem rohe Schaaf- Hammel- und Lammfelle —	Decher	2	—	—	—	9
Idem dänische — — —	Decher	2	—	—	—	9
Idem Haasenfelle — — —	Centner	50	—	—	18	—
Feeg, vide Rauchwaaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Federposen, rohe — — —	Centner	30	—	—	11	—
Feldmäuse, vide Rauchwaaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Filz- Stroh- und Basthüte, vide Putzwaaren —	Centner	100	—	1	—	—
Flanell, vide wollene Waaren — —	Centner	75	—	—	18	—
Flachs, Hanf, und Dosse — —	Centner	3	—	—	1	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr	Pf.
Flor, Leinen- vide Putzwaaren — —	Centner	100	—	1	—	—
Flor und Flortücher, Trauer- und Crepflor auch Gaze, seidene — — — —	Centn.	400	—	4	—	—
Floretbänder und Schnüre — —	Centn.	75	—	1	3	—
Flockseide, vide halbseidene Waaren — —	Centn.	200	—	2	—	—
Frisoletbänder und Floretstrümpfe, Mützen und Handschuh, vide halbseidene Waaren — —	Centn.	200	—	2	—	—
Französische feine und ordinaire Stahl, Schneide und kurze Waaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Franzleinen, Ostindische, vide baumwollene Waaren	Centn.	150	—	1	12	—
Frieß, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Fremde Waaren, so zum Debit innerhalb Landes erlaubt, und die Consumtions-Accisegefälle erleget haben, wenn solche auch mit Paßierscheinen begleitet, werden im Durchschnitt angeschlagen, der — —	Centn.	25	—	—	9	—
Füchse, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Futter, Kittay, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
G.						
Gaze, seidene, Flortücher, Trauer- und Crepflor, vide Flor — — —	Centn.	400	—	4	—	—
Gaze, leinene, vide Putzwaaren — —	Centn.	100	—	1	—	—
Garn, leinen, und Zwirn, vide leinene Bänder —	Centn.	50	—	—	18	—
Idem Dachtgarn, ordinair baumwollen und leinen —	Centn.	25	—	—	9	—
Idem wollenes — — —	Centn.	50	—	—	18	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Idem Türkisch- und Cameelgarn, desgleichen —	Centn.	150	—	1	12	—
Galanteriewaaren, vide Putzwaaren —	Centn.	100	—	1	—	—
Gallus, vide Farbewaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Gestickte seidene Waaren, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—
Gestrickte und genehete baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Gewebte Spitzen, Harlemmer, und andere odinaire, vide Putzwaaren — — —	Centn.	100	—	1	—	—
Geldbeutel, baumwollene, vide baumwollene Waaren	Centn.	150	—	1	12	—
Idem seidene, vide seidene Waaren — —	Centn.	600	—	4	—	—
Gewürzwaaren, feine, als Nelken, Macis, Saffran, Muskatennüsse, Zimmt und andere feine Gewürze	Centn.	330	—	3	7	3
Gingans, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Goldene Dosen, Uhren, und Arbeit von Gold und Silber, vide feine Bijouterien — —	Pfund	30	—	—	7	3
Gold und silberne unächte Waaren und Tressen, vide unächte Waaren — — —	Centn.	100	—	1	—	—
Gold und silberne ächte Tressen, gestickte Knöpfe und Gespinnst, ist auf den Messen einzuführen verbothen.						
Golgas, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Grünspahn, vide Apothekerwaaren — —	Centn.	25	—	—	9	—
Grieß, pohlnischer und anderer wird zur Consumtion nach dem Churmärkschen Tarif versteuert.						
Grauwerk, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Gubner Leinewand, ordinaire, vide Leinewand —	Centn.	50	—	—	12	—
Gummi, vide Apothekerwaaren — —	Centn.	25	—	—	9	—
Gürtel, seidene, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—

Gür-

Eingangs = Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Gürtelbinden, Gürtelzeuge, und pohlnische Gürtel, vide wollene Waaren — — —	Centner	75	—	—	18	—
Gürtel, halbseidene, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
H.						
Haarbeutel, vide Putzwaaren — —	Centn.	100	—	1	—	—
Handschuh, seidene, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Idem lederne und dänische, vide Putzwaaren —	Centn.	100	—	1	—	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Halbseidene Waaren, als Frisoletbänder und Schnüre, Multum, Schwanenboy, Schnupftücher, Strümpfe, Mützen, Handschuh, Drillich, Flockseide, halbseidene Gürtel 2c. — — —	Centn.	200	—	2	—	—
Halbtuch, vide Tücher — —	Centn.	120	—	1	5	—
Handtücherzeug, vide leinene Waaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Harlemmer gewebte Kanten, und andere ordinare, vide Putzwaaren — — —	Centn.	100	—	1	—	—
Hanf und Dosse — — —	Centn.	3	—	—	1	—
Hamans, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Haare von Pferden, rohe — —	Centn.	10	—	—	3	9
Haasenfelle, rohe, vide Felle — —	Centn.	50	—	—	18	—
Haasen, weisse und russische, vide Rauchwaaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Hammelfelle, rohe, vide Felle — —	Decher	2	—	—	—	9
Idem gar gemachte, vide Leder — —	Centn.	25	—	—	9	—
Hamsterfelle, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Hausenblase, vide Apothekerwaaren —	Centn.	25	—	—	9	—
Heeringe — — — —	Tonne	6	—	—	2	3
Hirschhorn, vide Apothekerwaaren — —	Centn.	25	—	—	9	—
Hirschleder, vide Leder — — —	Centn.	25	—	—	9	—
Hörner, als Ochsen- Rind- und Ziegenhörner, Hirsch und Rehgeweihe — — —	Centn.	10	—	—	3	9
Honig — — — —	Tonne	15	—	—	5	6
Holz- Stein- und Sieb- auch Täschner-Waaren —	Fuder	25	—	—	9	—
Hölzerne Uhren, vide kurze Krahmwaaren —	Centner	33	8	—	12	—
Hüthe von Filz- Bast- und Strohhüte, vide Putzwaaren	Centn.	100	—	1	—	—
J.						
Jeannets, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Illinge, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Indigo — — — —	Centn.	220	—	2	5	—
Ingwer, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Iserloher Stahl- Schneide und kurze Waaren, vide kurze Krahmwaaren — — —	Centn.	33	8	—	12	—
Juchten, ohne Unterschied — —	Centn.	15	—	—	5	6
Jüdische Bücher, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
K.						
Kanten, feine Brabantische, und andere feine Spitzen	Pfund	30	—	—	7	3
Idem gewebte Harlemmer, und andere ordinaire, vide Putzwaaren — — —	Centn.	100	—	1	—	—
Kalbfelle, rohe, vide Felle — —	Decher	3	—	—	1	—
Idem appretirte, vide Leder — —	Centn.	25	—	—	9	—

Kämme,

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Kämme, elfenbeinerne, sind zur Messe einzuführen verboten.						
Katzenfelle, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Kürschnerwaaren, und Kürschnerabgang, vide Rauchwaaren — — —	Centn.	75	—	—	18	—
Kismes, Kittay, Klaar } vide baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Kleider, gestickte, reiche seidene, tuchene, und andere, vide seidene Waaren — — —	Centn.	600	—	4	—	—
Kleider, alte seidene, tuchene und andere, auch Lappen	Centn.	25	—	—	9	—
Knöpfe, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Krahmwaaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Kräuter und Medicin, vide Apothekerwaaren —	Centn.	25	—	—	9	—
Kreide, Bolus und gelbe Erde — —	Centn.	1	—	—	—	4
Kümmel, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Kupfer zum Durchgange, ist zur Messe einzuführen verboten.						
Kurze Krahmwaaren, als feine und ordinaire Englische Schneide- und Stahl, Französische- und Iserloher Waaren, als Argent haché Uhrketten, Etuis, Tabatieres, Knöpfe, Pendühluhren, plattirte und lackirte Waaren, auch Corallen, Jüdische Bücher, und andere Nürnberger Waaren, als Landcharten, Kupferstiche, Bernstein, Brillen, Gläser, wohlriechende Wasser, hölzerne Uhren, meßingene und metallene Waaren, Messer, Nadlerwaaren, Oblaten, Papier, Pfefferkuchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenhörner, Röhre und Stöcke, Siegellack, Schmelzwaaren, Spiegel, ordinaire Schnallen, musikalische Instrumente, Watten, Wachs- und Packleinewand	Centn.	33	8	—	12	—
L.						
Lackmuß, vide Apothekerwaaren — —	Centn.	25	—	—	9	—
Languetten, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Landcharten, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Lämmerfellchen oder Ungarische Schmaschen, vide Rauchwaaren — — —	Centn.	75	—	—	18	—
Lackirte Waaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Leonische Bänder und Schnüre, vide unächte Waaren	Centn.	100	—	1	—	—
Leinene Waaren, als Parchent, Leinewand, Handtücher, Tischzeug, Servietten, Zwillich, Mützen, Strümpfe, Schnupftücher, Languetten, Bielefeldter Leinewand ꝛc.	Centn.	75	—	—	18	—
Leinewand, ordinaire aus Sorau und Guben —	Centn.	50	—	—	12	—
Lederne Handschuh, dänische und andere, vide Putzwaaren	Centn.	100	—	1	—	—
Leder, appretirte, und gar gemachte Felle, als Roß, Fahl, Bock, Kalb, Schaaf, Ziegen, Hammel, Butz, Sohl- und Brandsohl, Hirsch- und Rehleder, Sämisch gar gemachte Corduan- und Saffianfelle —	Centn.	25	—	—	9	—
Leinene Bänder und Schnüre, und leinen Garn, auch Zwirn — — — —	Centn.	50	—	—	18	—
Leinsaamen, kann nur durch die Kaufmannschaft zu Frankfurth eingeführet werden, und ist frey von Erlegung der Eingangsgefälle, vide den Ausgangstarif, Leinsaamen.						
Litzen, seidene, vide seidene Bänder — —	Centn.	400	—	4	—	—
Luchs, Katzen, vide Rauchwaaren —	Centn.	75	—	—	18	—

Man-

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren.		Fixirter Satz der zu erlegenden Meß Eingangs-Gefälle.		
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
M.						
Manschester, vide baumwollene Waaren —	Centner	150	—	1	12	—
Marly } Manscheten } vide Putzwaaren — —	Centn.	100	—	1	—	—
Materialwaaren, als Reis, Rosinen, Pfeffer, Ingwer, Mandeln, Pommeranzenschaalen, Kümmel, Annis, und andere trockene Materialwaaren, exclusive Caffee —	Centn.	12	—	—	4	6
Material-Farbe und andere trockene, auch Fettwaaren, exclusive Caffee, fremder Zucker, Toback und Sierop so die Frankfurthsche recipirte Kaufleute kommen lassen, erlegen die Accisegefälle nach dem moderirten Tarif laut Rescript vom 11ten July 1735 mithin gelten die hier angenommenen Sätze, nur allein für die fremden und andern einheimischen Verkäufer aus andern Städten.						
Mandeln, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Macis, vide feine Gewürze — —	Centn.	330	—	3	7	3
Marder, und Marderschwänze, vide Rauchwaaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Medicin, Apotheker- und Droguerienwaaren —	Centn.	25	—	—	9	—
Messing und Messingwaaren, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Idem altes, wird zur Consumtion versteuert.						
Metallene Waaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Messer, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Mignonettes, vide Putzwaaren — —	Centn.	100	—	1	—	—
Moires, seidene, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—
Moskovade, vide roher Zucker, weiß und braun Farin.						
Mousselines, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Mützen, baumwollene, dito —	Centn.	150	—	1	12	—
Idem floretseidene, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Idem wollene, vide wollene Waaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Idem zwirnene, vide leinene Waaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Multum, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Multum, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Muskatennüsse, vide feine Gewürzwaaren —	Centn.	330	—	3	7	3
Musikalische Instrumente, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Murmeln, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
N.						
Nadlerwaaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Nanquin, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Nelken, vide feine Gewürzwaaren — —	Centn.	330	—	3	7	3
Nesseltuch, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Nürnberger Krahmwaaren, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
O.						
Oblaten, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Ochsenhörner, vide Hörner, — —	Centn.	10	—	—	3	9
Ochsenhäute, rohe — — —	Dechr.	20	—	—	7	6
Oele, ohne Unterschied, werden zur Consumtion nach dem Churmärkschen Tarif bey der ordinairen Accisecasse versteuert.						
Ostindische Waaren, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Otter, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren.		Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle.		
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
P.						
Parchent, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Papelin, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Pack- oder Wachsleinewand, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Papier, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Perlen, ächte, und Steine, vide feine Bijouterieen	Pfund	30	—	—	7	3
Idem unächte ordinaire, vide Putzwaaren —	Centn.	100	—	1	—	—
Penduluhren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Pelze, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Pferdehaare, rohe — — —	Centn.	10	—	—	3	9
Pfefferkuchen, Pfeifenköpfe und Hörner } vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Pfeffer, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Piquee, baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Plüsch, seidener ist zur Messe einzuführen verboten.						
Idem baumwollener, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Idem wollener, vide wollene Waaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Plattirte englische Waaren, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Porzellain, fremdes ist zur Messe einzuführen verboten.						
Posamentierwaaren, vide Putzwaaren —	Centn.	100	—	1	—	—
Posen, rohe Federposen — —	Centn.	30	—	—	11	—
Pommeranzenschaalen, vide Materialwaaren —	Centn.	12	—	—	4	6
Putzwaaren, als Fecher, ordinaire Perlen, Agrements, Blonden, Blumen, Bast, Stroh- und Filzhüte, Harlemmer gewebte Kanten, dänische und andere lederne Handschuh, leinen Flohr, Putzfedern, Galanteriewaaren, Harbeutels, Marly, Manschetten, Mignonetten, Posamentierwaaren rc. — —	Centn.	100	—	1	—	—
Q.						
Quecksilber, vide Apothekerwaaren — —	Centn.	25	—	—	9	—
R.						
Rauchwaaren, als Bärenfelle, Canin und Caninfelle, Lämmerfelle, Hamster, Füchse, Feeg und Feegwammen, Katzen, Feldmäuse, Otter, Schmaschen, Dachsfelle, Murmeln, Grauwerk, Rußische weisse Haasen, Illinge, Kürschnerwaaren, und Kürschnerabgang, Luchs-Katzen, Marder- und Marderschwänze, Wolfsfelle, Peltze, Lämmerfellchens, oder Ungarische Schmaschen	Centn.	75	—	—	18	—
Rasch, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Reiche und halbreiche, seidene Zeuge, vide seidene Waaren	Centn.	600	—	4	—	—
Reis, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Rehleder, gar gemachte, vide Leder —	Centn.	25	—	—	9	—
Rhabarber, vide Apothekerwaaren —	Centn.	25	—	—	9	—
Romales, Rothes Garn } vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Rosinen, vide Materialwaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Röthe, vide Farbewaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
Röhre und Stöcke, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Rohe Rind- und Ochsenhäute — — —	Dechr.	20	—	—	7	6
Rohe Kalbfelle — — —	Dechr.	3	—	—	1	—
Rohe Ziegenfelle — — —	Dechr.	3	—	—	1	—

Rohe

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Rohe Schaaf, Hammel und Lammfelle —	Dechr.	2	—	—	—	9
Rohe Haasenfelle — — —	Centn.	50	—	—	18	—
Roßleder, gar gemachte, vide Leder —	Centn.	25	—	—	9	—
S.						
Sammet ist zur Messe einzuführen verboten.						
Sammet-Bänder und Schnüre, vide seidene Bänder	Centn.	400	—	4	—	—
Sanspeine, Sannas } vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Sämisch gargemachte Felle, vide Leder —	Centn.	25	—	—	9	—
Saffian, vide Leder — — —	Centn.	25	—	—	9	—
Saffran, vide feine Gewürzwaaren — —	Centn.	330	—	3	7	3
Schweinsborsten — — —	Centn.	10	—	—	3	9
Schmaschen, vide Rauchwaaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Schaaffelle, appretirte, vide Leder — —	Centn.	25	—	—	9	—
Idem rohe — — — —	Dechr.	2	—	—	—	9
Schmelzwaaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Schleyer, vide baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Schnallen, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Schwanenboy, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Schnupftücher, seidene, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Idem leinene, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Schnüre, seidene, und sammtne, vide seidene Bänder	Centn.	400	—	4	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Idem floretseidene, vide Floretbänder — —	Centn.	75	—	1	3	—
Idem wollene und leinene, vide wollene Bänder —	Centn.	50	—	—	18	—
Schwäbisch-Gemünder, Stahl, Schneide- und kurze Waaren, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Seidene Waaren, als brochirte reiche, halbreiche und glatte Zeuge, Taft, Zindeltaft, Moires, Serge, Atlas, Damast, Droguet, Terzenelle, gestickte reiche seidene, tuchene, und andere Kleider, und Westen, broschirte seidene Zeuge, seidene Tücher, Strümpfe und Handschuh, Geldbeutel, und seidene Gürtel —	Centn.	600	—	4	—	—
Serge, seidene, vide seidene Waaren — —	Centn.	600	—	4	—	—
Seidene Bänder, als sammet und seidene Schnüre, Litzen, Cordons &c. — — —	Centn.	400	—	4	—	—
Serge de Rom, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Seide, rohe, ohne Unterschied, sie sey gefärbt, gesponnen, gezwirnt, oder in Carten — —	Centn.	400	—	2	16	—
Idem Flockseide, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Seidene alte Kleider, vide Kleider — —	Centn.	25	—	—	9	—
Serviettenzeug, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Silberne und goldene ächte Tressen, sind auf der Messe zu führen verboten.						
Silberne Dosen und Uhren, und Arbeit von Silber, vide feine Bijouterien — — —	Pfund	30	—	—	7	3
Silber- und Goldwaaren, unächte, vide unächte Waaren	Centner	100	—	1	—	—
Siebwaaren und Siebränder, vide Holzwaaren —	Fuder	25	—	—	9	—
Sierop, bleibt bey dem Eingange auf dem Packhofs-Magazin niedergelegt, und wird von da in- und ausserhalb						

Eingangs=Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß=Eingangs=Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Landes verkauft, der Sierop aber, welcher von den Frankfurther, und andern Kaufleuten, und Particuliers in ihrer Behausung und Gewölber genommen wird, entrichtet nach dem Churmärkschen Tarif die Consumtions=Accisegefälle à 1 Rthlr. 6 Gr. pro Centner vide Ausgangstarif.						
Siegellack, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Sohlleder, vide Leder — — —	Centn.	25	—	—	9	—
Sorauer ordinaire Leinewand, vide Leinewand —	Centn.	50	—	—	12	—
Spitzen, feine Brabantische und andere —	Pfund.	30	—	—	7	3
Idem ordinaire und gewebte Kanten, vide Putzwaaren	Centn.	100	—	1	—	—
Spiegel, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Steine, ächte, vide feine Bijouterien — —	Pfund	30	—	—	7	3
Stickereyen in Gold und Silber, vide seidene Waaren	Centn.	600	—	4	—	—
Steinguth ist zur Messe einzuführen verboten.						
Strümpfe, seidene, vide seidene Waaren —	Centn.	600	—	4	—	—
Idem floret, vide halbseidene Waaren — —	Centn.	200	—	2	—	—
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
Idem wollene, vide wollene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Idem leinene, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Stahl= und Stahlwaaren, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Stuhlrohr, vide kurze Krahmwaaren — —	Centn.	33	8	—	12	—
Stein=Serpentin, und Holzwaaren — —	Fuder.	25	—	—	9	—
Stroh= Bast= und Filzhüte, vide Putzwaaren —	Centn.	100	—	1	—	—
T.						
Taffent, vide seidene Waaren — —	Centn.	600	—	4	—	—
Talch — — — —	Centn.	12	—	—	4	6
Täschnerwaaren, als Coffres, Stühle ꝛc. —	Fuder	25	—	—	9	—
Tetzenelle, vide seidene Waaren — —	Centn.	600	—	4	—	—
Thee — — — —	Centn.	150	—	1	12	—
Thran, wird zur Consumtion, nach dem Churmärkschen Tarif zur ordinairen Accisecasse berechnet.						
Tikset, vide baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Tischzeug, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Tischlerwaaren, als Commoden, Thronen, Spinden, Tische, vide Holzwaaren — —	Fuder.	25	—	—	9	—
Toback, zahlet keine Meß=Eingangsgefälle, bleibet bey dem Eingange auf dem Packhofs=Magazin liegen, und wird von der Niederlage, sowohl in als ausserhalb Landes verkauft, der Toback aber, welcher von den Frankfurther, und andern Kaufleuten, und Particuliers in ihrer Behausung und Gewölbern genommen wird, muß nach dem Churmärkschen Tarif folgendergestalt versteuert werden.						
a) fremder rother fabricirter Schnupftoback, als Espagnol, Seville, Havanna, das Pfund mit 12 Gr.						

b) Ena=

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
b) Knaster, und Oronoko in Rollen und geschnitten das Pfund — — 5 Gr.						
c) Portoriko in Rollen das Pfund mit — 2 Gr.						
d) dito geschnitten und in Packets das Pfund 3 Gr.						
e) Holländische und andere fremde fabricirte Rauchtobacke in Packets und Briefen das Pfund 2 Gr.						
f) fremder fabricirter Schnupftoback in Stangen oder rappirt das Pfund — — 3 Gr.						
g) Virginische Holländische und andre rohe Blätter für die Fabrikanten im Lande das Pfund 6 Pf.						
Tressen, ächte, gold und silberne, sind auf der Messe zu führen verboten.						
Trillich, halbseidener, vide halbseidene Waaren —	Centn.	200	—	2	—	—
Trillich, vide leinene Waaren — —	Centn.	75	—	—	18	—
Trauerflohr, vide Gaze und Flohr — —	Centn.	400	—	4	—	—
Tuche, Achner, Duisburger, Französische, Englische, Sächsische, und andere fremde, auch Halbtuche, Espagnolets, Drap de Dames &c. — —	Centn.	120	—	1	5	—
Türkisch Garn, vide baumwollene Waaren —	Centn.	150	—	1	12	—
U.						
Uhren von Gold und Silber, vide feine Bijouterien	Pfund	30	—	—	7	3
Idem hölzerne, ordinaire, vide kurze Krahmwaaren —	Centn.	33	8	—	12	—
Unächte gold und silberne Waaren, als unächte Leonische Tressen, Bänder und Schnüre — —	Centn.	100	—	1	—	—
V.						
Velveret, vide baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Velpel, wollener, vide wollene Waaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Victualien und Delicatessen, werden nach dem Churmärkschen Tarif zur Consumtion bey der ordinairen Accisecasse versteuert.						
Vitriol, vide Farbewaaren — —	Centn.	12	—	—	4	6
W.						
Waaren, genähete und gestrickte baumwollene, vide baumwollene Waaren — — —	Centn.	150	—	1	12	—
Watten, seidene und andere, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Wachs, aus Pohlen und andern Städten, pro Pfund 8 Gr. oder pro — — —	Centn.	36	16	—	13	3
Wachs- und Packleinewand, vide kurze Krahmwaaren	Centn.	33	8	—	12	—
Wein, feiner und ordinairer, Liqueurs, und fremde Brandweine, zahlen nach dem Churmärkschen Tarif die Consumtions-Gefälle bey der ordinairen Accisecasse.						

Eingangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren und Producte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen.	Festgesetzter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Eingangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Wollene Waaren, als, Damis, Serge de Rome, Serge de Berry, Rasche, Etamin, Camlot, Gürtelzeug und Binden, Pohlnische Gürtel, Flanell, Fries, Papelines, Beuteltuch, Multum, Golgas, Velpel, Plüsche, Calmanke, Alapin, Barrakan, wollener Droguet, Mützen, Strümpfe und Handschuh — —	Centn.	75	—	—	18	—
Wollen Garn, oder gesponnene Wolle —	Centn.	50	—	—	18	—
Wollene Bänder und Schnüre, wollen Garn, und gesponnene Wolle — — —	Centn.	50	—	—	18	—
Wolle, rohe, pohlnische, und andre fremde, der schwere Stein á — — — —	22 Pfund.	4	—	—	1	6
Wolfspelze, und Wolfsfutter, vide Rauchwaaren —	Centn.	75	—	—	18	—
Z.						
Ziegenfelle, rohe, vide Felle — —	Dechr.	3	—	—	1	—
Idem gar gemachte, vide Leder — —	Centn.	25	—	—	9	—
Zimmet, vide feine Gewürze — —	Centn.	330	—	3	7	3
Zindeltaft, vide seidene Waaren — —	Centn.	600	—	4	—	—
Zinn, altes, wird zur Consumtion versteuert bey der ordinairen Accisecasse.						
Zitz, vide baumwollene Waaren — —	Centn.	150	—	1	12	—
Zucker, rafinirter, weiß und braun Candies muß auf dem Packhofe liegen bleiben, und von dort bey dem Verkauf außerhalb Landes versandt werden, vide Ausgangstarif.						
Zucker, roher, oder Moskovade, imgleichen weiß und braun Farin zahlet keine Meß-Eingangsgefälle, und bleibt auf dem Packhofsmagazin liegen, wird von der Niederlage nach den Städten inner- oder außerhalb Landes verkauft. Diejenigen Kaufleute, oder Partikuliers, welche von diesem Artikel Waaren in ihre Behausung oder Gewölbe nehmen wollen, zahlen davon die Consumtions-Accise-Gefälle, nach dem Churmärkschen Accisetarif, (vide Ausgangstarif.)						
Zwillch, pohlnischer und anderer, vide leinene Waaren	Centn.	75	—	—	18	—
Zwirn, vide Garn — — —	Centn.	50	—	—	18	—

Tarif

Tarif

zur Erhebung der Meß-Ausgangsgefälle von den fremden Waaren und einländischen Producten, so von der Frankfurther Messe ausgeführet werden.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
A.				
Asche, Pott- und Weydasche, einländische zur Ausfuhr verboten.				
B.				
Bolus, vide Kreide — — — —	Centn.	—	—	3
C.				
Caffee, nach Sachsen, Meklenburg, und nach andern einheimischen, und auswärtigen Städten, exclusive Pohlen, zahlet der Einkäufer vom Brutto-Gewicht pro — —	Centn.	—	4	—
der Verkäufer desgleichen — —	Centn.	—	4	—
dito nach Pohlen inclusive 2 Pf. pro Pfund Ausfuhrzoll, der Einkäufer vom Brutto-Gewicht — —	Centn.	—	20	—
der Verkäufer desgleichen — —	Centn.	—	4	—
Nota. Diese 2 Pf. pro Pfund Ausfuhrzoll-Gefälle, werden nur während der Messe in Frankfurth erhoben, nach geendigter Messe sind solche von dem Neumärkschen Zoll-Amte auf dem Damm zu erheben.				
Candies, fremder, vide Zucker.				
Conchenille nach Pohlen — — —	Centn.	2	—	—
Idem innerhalb Landes, und nach andern fremden Landen —	Centn.	—	6	—
D.				
Daunen, vide Federn.				
Dosse, vide Flachs.				
E.				
Erde gelbe, vide Kreide.				
F.				
Farin, weiß und braun, fremder nach dem Auslande, exclusive Pohlen } der Einkäufer pro —	Centn.	—	6	—
der Verkäufer pro —	Centn.	—	2	—
dito nach Pohlen, mit Inbegriff der pohlnischen Ausfuhr-Zoll-Gefälle } der Einkäufer pro —	Centn.	—	10	6
der Verkäufer pro —	Centn.	—	2	—
dito weiß und braun, fremder innerhalb Landes } der Einkäufer pro —	Centn.	—	3	—
der Verkäufer pro —	Centn.	—	2	—
Federposen, rohe einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremde nach dem Auslande — —	Centn.	1	8	—
Idem innerhalb Landes — — —	Centn.	—	6	—
Federn, ungerissene, nach dem Auslande — —	Centn.	—	16	—

Federn,

Ausgangs = Gefälle.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser= und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß=Ausgangsgefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Federn, innerhalb Landes — — —	Centn.	—	3	—
Federn und Daunen, gerissene, nach dem Auslande —	Centn.	1	8	—
Idem innerhalb Landes — — —	Centn.	—	6	—
Felle, rohe Rind= und Ochsenhäute, rohe Kalb und Ziegen bewollte Hammel, Schaaf= und Lammfelle, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremde rohe Rind= und Ochsenhäute nach dem Auslande pro	Dechr.	6	—	—
Idem fremde innerhalb Landes — — —	Dechr.	—	6	—
Idem fremde rohe Kalb= und Ziegenfelle, nach dem Auslande pro	Dechr.	—	6	—
Idem fremde rohe Kalb= und Ziegenfelle, innerhalb Landes —	Dechr.	—	1	—
Idem fremde rohe bewollte Hammel= Schaaf= und Lammfelle, nach dem Auslande — — —	Dechr.	—	8	—
Idem fremde innerhalb Landes — — —	Dechr.	—	1	—
Idem rohe Dänische nach dem Auslande — —	Dechr.	—	3	—
Idem rohe Dänische innerhalb Landes — —	Dechr.	—	1	—
Nota. Die rohe bewollte Hammel, Schaaf= und Lammfelle, so die Westpreußische Juden, oder andere Verkäufer zur Messe einbringen, können gegen Erlegung, der oben angeführten Meß=Ausgangsgefälle, außer Landes geführet werden, wenn sie, wie bisher geschehen, einen Cammer=Paß und Paßierscheine, oder Atteste der Acciseämter beybringen, daß dergleichen rohe Felle in Pohlen aufgekauft worden sind.				
Feuerschwamm nach dem Auslande, und innerhalb Landes —	Centn.	—	6	—
Flachs, Hanf und Dosse, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremder nach dem Auslande — —	Centn.	—	3	—
Idem innerhalb Landes — — —	Centn.	—	1	—
G.				
Garn, wollenes, vide Wolle.				
H.				
Haare von Pferden, vide Pferde= und Roßhaare.				
Haasenfelle und Haasenhaare, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremde nach dem Auslande, und innerhalb Landes —	Centn.	2	—	—
Nota. Jedoch wird auf die Haasenfelle, welche von Frankfurth innerhalb Landes versandt werden, die Hälfte obigen Satzes mit 1 Rthlr. pro Centner bey der nächstkommenden Messe, durch die Meß=Accisecasse, auf Verordnung der Meßdeputation, wiederum vergütiget, wenn die Käufer durch Atteste und Quittungen der Acciseämter beweisen, daß solche zur Consumtion im Lande versteuert worden sind.				
Haasenfelle und Haasenhaare fremde, für die Huthfabrikanten gegen Beybringung eines Attestes, der Acciseämter, oder Magisträte ihres Wohnorts, oder daß selbige der Meßdeputation genugsam bekannt, daß sie in der angegebenen einländischen Stadt,				

würkl.

Ausgangs = Gefälle.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
würklich wohnhaft, und allda als Huthfabrikanten etablirt sind — — — —	Centn.	—	16	—
Hanf, vide Flachs.				
Heeringe nach dem Auslande, und innerhalb Landes pro —	Tonne	—	2	—
Hirschgeweihe, vide Hörner.				
Honig nach dem Auslande, und innerhalb Landes —	Tonne	—	6	—
Hörner, als Hirschgeweihe, Ochsen- Rind- und Ziegenhörner einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremde nach dem Auslande — —	Centn.	—	16	—
Idem — innerhalb Landes — — —	Centn.	—	6	—
J.				
Indigo nach Pohlen — — —	Centn.	2	—	—
Idem nach andern fremden Ländern und innerhalb Landes —	Centn.	—	6	—
Juchten nach dem Auslande, und innerhalb Landes —	Centn.	—	6	—
K.				
Kreide, Bolus, und gelbe Erde, nach dem Auslande und innerhalb Landes — — —	Centn.	—	—	3
L.				
Leinsaamen kann nur durch die Frankfurther Kaufmannschaft verschrieben, und debitiret werden, zahlet zur Ausfuhr nach dem Auslande pro — — —	Tonne	2	16	—
Idem innerhalb Landes verbleibet es, bey der bisherigen Einrichtung, daß von demselben die Gros-Handlungsaccise à 1 Gr. pro Tonne erhoben wird.				
Lumpen, Abschnitzel vom Pergament, und von andern Häuten, Schaaffüsse, und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, einländische zur Ausfuhr verboten.				
M.				
Moscovade oder roher Zucker, fremde nach dem Auslande exclusive Pohlen } der Einkäufer	Centn.	—	6	—
} der Verkäufer	Centn.	—	2	—
Idem nach Pohlen mit Inbegriff der Pohlnischen Ausfuhr-Zollgefälle } der Einkäufer	Centn.	—	10	6
} der Verkäufer	Centn.	—	2	—
Idem innerhalb Landes } der Einkäufer — —	Centn.	—	3	—
} der Verkäufer — —	Centn.	—	2	—
O.				
Ochsenhörner, vide Hörner.				
P.				
Pferde- und Roßhaare, rohe einländische zur Ausfuhr verboten.				
Pferde- und Roßhaare, fremde nach dem Auslande pro —	Centn.	—	16	—
Idem — innerhalb Landes — — —	Centn.	—	6	—

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangs-Gefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
R.				
Rindhörner, vide Hörner.				
S.				
Schweinsborsten, fremde nach dem Auslande —	Centn.	—	16	—
Idem — innerhalb Landes — — —	Centn.	—	6	—
Sierop fremder nach dem Auslande { der Einkäufer —	Centn.	—	2	—
{ der Verkäufer —	Centn.	—	1	—
Idem fremder innerhalb Landes { der Einkäufer —	Centn.	—	1	—
{ der Verkäufer —	Centn.	—	1	—
T.				
Toback, fremder fabricirter nach dem Auslande { der Einkäufer	Centn.	—	12	—
{ der Verkäufer	Centn.	—	4	—
Idem fremder innerhalb Landes { der Einkäufer —	Centn.	—	4	—
{ der Verkäufer —	Centn.	—	4	—
Tobacksblätter, fremde nach dem Auslande { der Einkäufer	Centn.	—	6	—
{ der Verkäufer	Centn.	—	2	—
Idem innerhalb Landes { der Einkäufer — —	Centn.	—	2	—
{ der Verkäufer — —	Centn.	—	2	—
W.				
Wachs, für die Waysenhausfabrik in Frankfurth gegen Bescheinigung, daß damit kein Handel getrieben, sondern solches bloß zum Behuf der Fabrik verbraucht werden soll —	Frey			
Wachs, für die Wachsbleicher und Wachsfabrikanten der Königlichen Staaten, gegen Beybringung eines Attestes der Acciseämter, oder Magisträte ihres Wohnorts, oder daß solche der Meßdeputation genugsam bekannt, daß die Wachsbleicher in dem angegebenen Orte würklich etablirt sind pro	Centn.	—	6	—
dito nach dem Auslande, und innerhalb Landes zum Handel	Centn.	1	—	—
Nota. Auf das Wachs welches von Frankfurth innerhalb Landes versandt worden, wird die Hälfte obigen Satzes mit 12 Gr. pro Centr. bey der nächstkommenden Messe, durch die Meß-Accisecasse auf Verordnung der Meßdeputation wiederum vergütiget, wenn der Käufer durch Atteste und Quittungen der Acciseämter beweiset, daß solches zur Consumtion im Lande versteuert worden.				
Wolle, rohe, und wollen Garn, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Idem fremde nach dem Auslande, der schwere Stein à —	22 Pfund	—	10	—
Idem — innerhalb Landes — — —	Frey			
Z.				
Ziegenhörner, vide Hörner.				
Zucker und Candis fremder raffinirter nach dem Auslande exclusive Pohlen { der Einkäufer	Centn.	—	12	—
{ der Verkäufer	Centn.	—	6	—

Wenn

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangsgefälle. Rthlr.	Gr	Pf.
Wenn aber der Zucker und Candis nach Pohlen gehet, so muß der pohlnische Ausfuhrzoll mit 2 pro Cent noch besonders entrichtet werden, und giebt hinfolglich der Einkäufer inclusive obigen Satzes der resp. 2 pro Cent pro —	Centn.	—	21	—
der Verkäufer — — —	Centn.	—	6	—
Zucker, roher oder Moscovade nach dem Auslande exclusive Pohlen } der Einkäufer	Centn.	—	6	—
} der Verkäufer	Centn.	—	2	—
Idem nach Pohlen mit Inbegrif der pohlnischen Ausfuhr-Zollgefälle } der Einkäufer	Centn.	—	10	6
} der Verkäufer	Centn.	—	2	—
Idem innerhalb Landes } der Einkäufer — —	Centn.	—	3	—
} der Verkäufer — —	Centn.	—	2	—
Nachbenannte fremde Waaren, wenn solche von Frankfurth aus versandt werden, zahlen vom Bruttogewicht pro Centr. folgende Meß-Ausfuhrgefälle, nemlich:				
1) feine Bijouterien: als gold und silberne Dosen, Uhren, Berloques, ächte Perlen, Diamanten und ächte Steine, auch Arbeit von Gold und Silber, feine und ordinaire Kanten, seidene reiche, halbreiche, brochirte und glatte Zeuge, gestickte seidene und tuchene Kleider und Westen, Sammet, seidene und halbseidene Bänder und Schnüre, seidene und halbseidene Tücher, Strümpfe und Handschuh, und halbseidene Waaren, rohe und gefärbte Seide, seidener und leinener Flohr, Gaze, Trauer- und Crepflohr unächte Waaren, Leonische Tressen, Bänder und Schnüre, feine und ordinaire Tuche, baumwollne Waaren, als Zitz, Cattun Manchester Velveret, Pique, Hamans, Battist, Nesseltuch, Kittey, Kamehl- Türkisch- und baumwollen Garn, baumwollne und leinene Schnupftücher, Mützen, Strümpfe und Handschuh, Cannefaß und Parchent, wollene Waaren, als Calmank, Camlot, Gürtelzeuge und Pohlnische Gürtel, Multum, Golgas, Damis Barrakan, Flanell, Fries, wollene Mützen, Strümpfe und Handschuh, und wollene und leinene Bänder, und Schnüre, leinene Waaren, als Hand- und Tischtücherzeug, Servietten, Leinewand, Zwillch, Zwirn, Putz- und Posamentier-Waaren, als Blonden, Marly, lederne Handschuh, rc. nach Rußland, Pohlen, und andern fremden Ländern, auch nach Königsberg in Preußen, und Schottland pro —	Centn.	2	—	—
2) die Englische, Französische, Schwäbisch-Gemünder und Iserloher feine Stahl, Schneide- und kurze Galanteriewaaren, wie auch alle Rauchwaaren, feine Strohwaaren, und Strohhüte, nach Rußland, Pohlen, Königsberg in Preußen und Schottland — — — —	Centn.	1	8	—
3) dergleichen Waaren, nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes pro — — —	Centn.	—	6	—
4) alle Krahm- und Nürnbergerwaaren, ordinaire Strohhüte, und Strohwaaren, gar gemachte Leder und Felle, alte tuchene und seidene Kleider und Lappen, Dachtgarn, Hausblase, Gummi, Apotheker, Droguериewaaren, Medicin, Thee, feine				

Gewürze,

Ausgangs-Gefälle.

Benennung der fremden Waaren, und einländischen Producte, so ausser- und innerhalb Landes versandt werden.	Deren Gewicht nach Centner Tonnen oder anderer Zahl.	Fixirter Satz der zu erlegenden Meß-Ausgangsgefälle. Rthlr.	Gr.	Pf.
Gewürze, als Nelken, Macis, Saffran, Muskatennüsse, Zimmet, 2c. nach Rußland, Pohlen, Königsberg in Preußen, und Schottland pro — — —	Centn.	—	16	—
5) dergleichen Waaren nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes pro — — —	Centn.	—	6	—
6) alle Material- und Farbewaaren, inclusive Oehl, Thran und Talch, grobe Eisen- und Blechwaaren nach Rußland und Pohlen pro — — — —	Centn.	—	8	—
7) dergleichen Waaren nach Sachsen, Mecklenburg und innerhalb Landes pro — — —	Centn.	—	3	—
8) die ordinairen Holz, Stein, Tischler- und Täschnerwaaren, als Schachteln, Kisten, Kasten, Thronen, Coffres, Stühle, Spinden 2c. nach sämmtlichen fremden Ländern, und auch innerhalb Landes, werden 16 Centr. auf ein Fuder gerechnet, und zahlen pro — — —	Fuder	—	16	—
9) die Art. 1. detaillirte Waaren, wenn davon welche zur Consumtion im Lande erlaubt sind, als Nesseltücher, Trauer- und Crepflohr, Cannefaß, Zwirn, gewebte Spitzen, hanfene und zwirnene Strümpfe 2c. zahlen exclusive der Consumtions-Accisegefälle, so in dem Orte, wo sie hingeführet werden, besonders entrichtet werden müssen pro — —	Centn.	1	—	—
Jedoch müssen sämmtliche im Lande einzuführende erlaubte fremde Waaren separatim verpackt, und auf den Frankfurther Packhöfen gewogen und plombiret werden.				
Nota. Von allen in diesem Tarif aufgeführten Waaren, werden die Ein- und Ausgangsgefälle vom Bruttogewicht, von denen aus fremden und einheimischen Provinzien zur Messe kommenden Einkäufern und Verkäufern, sowohl in als außer der Messe erhoben, und findet keine Vergütigung der Tara statt.				

Und da es Unser Allerhöchster ernstlicher Wille ist, daß jedermann sich hiernach allerunterthänigst achten, und nach diesem Tarif in Bezug auf daß besonders entworfene neue Meßreglement für Frankfurth an der Oder, verfahren werden soll, so befehlen Wir hauptsächlich Unserm Generalaccise- und Zolldepartement, so wie der Meßcommercien und Accisedeputation hierdurch in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und zu prociren.

Gegeben Berlin, den 24. März 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Blumenthal. von Gaudi. Freyherr von Heinitz. von Werder. von Arnim. von Mauschwitz. von Schulenburg.

No.

No. XX. Conclusum der Jurisdictions-Commißion, daß und in wie ferne die Cognition derer Streitigkeiten in Teich-Sachen den Cammer-Justitz-Deputationen zukomme. De Dato Berlin, den 31. März 1788.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn zur Entscheidung derer Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justitzcollegiis und Krieges- und Domainen-Cammern Allerhöchst verordnete Commission, hat in Sachen der Gemeine zu Mödlich, wider den Präsidenten von Clermont, wegen schlechter Instandhaltung seiner Lenzerwischschen Deiche, und dazu verlangten Beytrags folgendes Conclusum abgefaßt:

daß da in vorliegendem Fall von keiner Prägravation oder Exemtion noch von solchen Damm-Reparaturen, worüber der §. 30. des Ressort-Reglements disponiret, die Rede ist, dahingegen nach dessen §. 6. die Streitigkeiten wegen Unterhaltung der Deiche, und folglich wegen des aus deren Vernachlässigung entstehenden Schadens sowohl, als nach denen neuern Deich-Ordnungen der Altmark und anderer Provinzien die Streitigkeiten in Deich-Sachen ohne Unterschied als Gegenstände der Landes-Polizey zur Cognition der Cammern verwiesen worden, das Dominium zu Lenzerwische sich vor der Altmärk-Priegnitzischen Cammer-Justitzdeputation einzulassen allerdings schuldig ist, und das Cammer-Gericht sich aller weitern Cognition in der Sache enthalten muß.

Wornach sich also letztgedachtes Judicium zu achten, und die 10 Rthlr pro Concluso nebst denen hierbey specificirten Expeditions-Gebühren und Copialien zu entrichten hat. Berlin, den 31. März 1788.

Vigore Commissionis.

Wlömer. Schulze. Könen. Heidenreich. Klein.

An das Cammer-Gericht.

No. XXI. Publicandum, wegen der Accise-Freyheit auf verschiedene rohe Materialien und Erhebung der Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler von den daraus gefertigten Waaren. De Dato Berlin, den 31. März 1788.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr durch eine Cabinets-Ordre vom 28. dieses, auf den deshalb geschehenen Antrag, zu befehlen geruhet, daß alle Seide, Baumwolle, wollene und baumwollene Garne, ferner: die rohen Häute und Felle, imgleichen die Lumpen, zur Aufnahme und Erhaltung der diese rohe Materialien verarbeitenden einländischen Fabriken, nicht nur überall Accise- und Zollfrey eingelassen, sondern auch die daraus verfertigte und nach dem Auslande zu versendende Waaren zollfrey ausgelassen werden, und diese Freyheit allen einländischen Fabrikanten ohne Ausnahme und ohne Ertheilung der bisherigen Freypässe angedeihen, dagegen aber zu einiger Ergänzung der durch diese Wohlthat bey den Accisen und Zöllen zu erwartenden beträchtlichen Ausfälle die in den ältesten Accise-Tariffen gegründete Nachschuß-Accise à 4 gute Pfennige vom Thaler des Werths von allen aus obgedachten Materialien und auch aus der Schaafwolle gefertigten und im Lande aus einer Stadt oder Provinz nach der andern zu versendenden Fabrik-Waaren wieder eingehoben werden soll; so wird dem Publico solches und daß die Befolgung dieser Vorschriften sogleich nach der Publication den Anfang nehmen wird, hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 31. März 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. XXII. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern wegen Revision der aufgeführten wichtigen Bauten. De Dato Berlin, den 5. April 1788.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es bey allen Bauten und Reparaturen welche nach vorher gefertigten und revidirten Anschlägen entweder auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, hauptsächlich darauf mit ankömmt, sichere Ueberzeugung zu erhalten, daß solche überall Anschlagsmäßig tüchtig und dauerhaft realisiret, und die darzu accordirte Gelder zweckmäßig verwendet worden sind, so wollen Wir künftig von allen und jeden Wasser- auch sonstigen Bauten, welche mehrere Tausend Rthlr. betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, jedesmal Eure Anzeige ohne alle Erinnerung davon erwarten, um wegen einer von hier aus darüber zu veranlassenden Local-Revision erforderlichen Falls das Nöthige verfügen zu können, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. April 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. April nebst Königl. Cabinets-Ordre wegen Versorgung der Invaliden. De Dato Potsdam, den 11. April 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt Wir das Invaliden-Versorgungs-Wesen so viel nur immer möglich Allerhöchst zu begünstigen beschlossen, und was Wir darüber an Unsern Generalmajor von Colong neuerlichst gelangen laßen, solches haben Wir Euch in dem copeylichen Anschlusse vom 11. hujus zu Eurer Nachricht und nöthenfalsigen Direction hierdurch gnädigst nicht verhalten wollen und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. April 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXIII.

Mein lieber Generalmajor von Colong! da Ich ernstlich entschlossen bin, die Versorgung Meiner Invaliden, so viel immer möglich, zu begünstigen, so will Ich Euch hierdurch ein für allemal auftragen, wenn etwa in solchen Versorgungs-Posten, welche für invalide Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bestimmt sind, sich andere Leute einschleichen, und selbst von Mir vollzogene Ordres erhalten, Ihr Mir alsdann Gegenvorstellung darüber zu thun befugt seyn sollet, welches besonders bey Anwartschaften auf dergleichen Stellen, geschehen soll. Ihr werdet dieses der Commission anzeigen, und ich bin übrigens Euer wohl affectionirter König

Potsdam, den 11. April 1788. Friedr. Wilhelm.

An den Generalmajor von Colong.

No.

No. XXIV. Zunft-Ordnung für die in Memel befindlichen Höcker und Victualien-Händler. De Dato Berlin, den 17. April 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Fügen hiemit zu wissen! Obgleich bereits seit vielen Jahren, theils in denen der Kaufmannszunft zu Memel ertheilten Privilegiis, und darauf Bezug nehmende Landesherrlichen Verordnungen und Abschieden, theils durch neuere Gesetze und Vorschriften, und besonders durch das Haussiredict vom Jahr 1723, und die Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung für die Stadt Memel vom 6. Febr. 1753, die Grenzen der dasigen Handlung in allen Fächern bestimmt, und auch der Höckerey wegen einige Ordnungen eingeführt gewesen; so hat es doch bisher an bestimmten und deutlichen Vorschriften gefehlet, wornach sich sowohl diejenigen, denen die Höckerey mit Victualien zur Bequemlichkeit der Einwohner nachgegeben werden müssen, als das Publicum selbst richten können, und hierdurch ist veranlaßt, daß auf der einen Seite die würklich zur Höckerey concessionirten Bürger ihr Gewerbe, wovon sie doch allein ihren Unterhalt haben sollten, vernachläßiget, auf der andern Seite aber sich Leute gefunden haben, die, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Verkauf der Lebensmittel zu allen Stunden des Tages, und ohne sich an die deshalb vorhandenen Marktordnungen zu kehren, beschäftiget, und dadurch den Preis derselben, nach eigenem Belieben, in die Höhe getrieben, hierdurch aber denen Einwohnern grossen Schaden und Verlust zugefüget haben.

Um nun diesem höchst unerlaubten und Policey widrigen Verfahren Grenzen zu setzen; sind zwar bisher verschiedene Einrichtungen gemacht worden, da aber solche zur Erreichung des Zwecks unzulänglich gewesen, und es gleichwohl in Betracht der sich vergrösserten Handlung, auch daher entstandenen Vermehrung der Einwohner, schlechterdings nothwendig ist, hierinnen eine gewisse Ordnung einzuführen, so wird, damit die Höcker und Victualienhändler sowohl, zu Beobachtung guter Ordnung unter sich, als in ihrem Gewerbe beym Ein- und Verkauf derer zur Höckerey gehörigen Waaren und Victualien bestimmte Vorschriften, gleich denen Kaufleuten und andern Innungen erhalten, hiernächst aber auch die Höcker selbst, und diejenigen, die sich unbefugter Weise mit diesem Gewerbe bisher abgegeben, von der Policey besser übersehen und in Ordnung gehalten werden mögen, mit Aufhebung der vorigen, über den Höcker- und Victualienhandel bisher ergangenen Policey-Verordnungen, in so fern solche hierin nicht namentlich wiederholt und bestätigt worden.

Art. 1.

Niemand der ein Handwerk, Profession, oder sonsten eine bürgerliche Nahrung, womit er seinen zureichenden Unterhalt zu erwerben vermag, treibet, soll a dato publicationis dieser Höckerordnung an, ohne erhebliche Ursachen und vorhergegangene Untersuchung und Approbation, einige Höckerey zu treiben, bey Verlust der Waaren, sich unterstehen.

Art. 2.

Desgleichen müssen keine in würklichem Dienst stehende Accise- Zoll- oder andere Königliche Bediente, am wenigsten aber Policey- und Magistrats-Bediente, sich mit Höckerey abgeben.

Art. 3.

Und da auch bereits durch die Patente vom 17. Dec. 1727 und vom 25. März 1729, imgleichen durch das Circulair vom 21. Oct. 1749, und andern Königlichen Verordnungen, festgesetzet worden, daß keinen annoch bey den Regimentern stehenden Unterofficier und Soldaten, oder deren Frauen, nachgegeben werden soll, zum Bedruck der bürgerlichen Nahrung, ein Handwerk und die Höckerey zu treiben; so lassen Wir es auch ferner dabey bewenden.

Art. 4.

Damit aber durch die Menge der Höcker nicht einer dem andern die Nahrung

rung entziehe, und die Stadt nicht mit dergleichen Leuten überhäuft werden möge; so muß der Magistrat die Höcker dergestalt in den Quartieren der Stadt vertheilen, daß sie dem Publico zur Bequemlichkeit, und sich nicht untereinander zur Beschwerde gereichen.

Art. 5.

Wann es auch ausgemittelt ist, daß in der Stadt Memel und denen dazu gehörigen Vorstädten höchstens nur Funfzehn Höcker ihre zureichende Subsistenz finden können; so wird diese Anzahl hiedurch ein für allemal festgesetzet, dergestalt, daß, so lange die Anzahl der Einwohner in der Stadt Memel sich nicht merklich vergrößert, oder andere Umstände es nothwendig machen, nicht mehr als Funfzehn Höcker angenommen werden, die jetzo über diese Zahl vorhanden, aber aussterben sollen.

Art. 6.

Wie nun die Höckerey hauptsächlich als eine Wohlthat für verarmte Bürger, verunglückte Handwerker, dimittirte Soldaten, arme Wittwen, oder dergleichen Leute anzusehen ist, die Alters- oder Leibes-Schwachheit und Gebrechlichkeit, oder anderer erheblichen rechtlichen Ursachen halber, ihr Brod nicht verdienen, noch ihrem Handwerk nachgehen können, und dahero keinem verstattet werden muß, der sich nicht solchergestalt dazu qualificiret; so muß auch ein jeder, der in die Zunft der Memelschen Höcker aufgenommen werden will, sich zufördest bey dem Magistrat daselbst melden, wegen seiner guten Führung sich gehörig legitimiren, auch nachweisen, woher er die Mittel zu Anlegung einer mit guten Waaren versehenen Höckerey, herzunehmen gedenke.

Alle diese Umstände muß der Magistrat genau untersuchen, und zum Protocoll verschreiben lassen.

Art. 7.

Derjenige nun, welcher fähig befunden worden, in die Höckerzunft aufgenommen zu werden, muß zuförderst das Bürgerrecht gewinnen, wenn er solches nicht schon zuvor erlanget hat, und sich darauf wegen seiner Annahme in die Zunft, mit Vorzeigung seines Bürgerbriefes, melden.

Art. 8.

Vor Gewinnung der Zunft bezahlet jeder neu angehender Höcker ein für allemahl Zwey Thaler zur Lade, dem Beysitzer des Magistrats Sechszehn gute Gr. und zur Stadt-Armencasse gleichfalls Sechszehn gute Groschen, worauf er, wenn er dem Beysitzer vorher durch einen Handschlag angelobet hat, daß er sich nach dieser Höckerordnung in allen Stücken achten, und selbiger genau nachleben wolle, ohne weitere Umstände in die Zunftrolle eingeschrieben wird.

Art. 9.

Außer den ein für allemahl zu entrichtenden Art. 8. erwehnten Abgaben, ist jeder Höcker verbunden, jährlich Acht gute Groschen als einen Beytrag zur Lade, und an die Cämmerey den gewöhnlichen Höckerzins, mit Einem Thaler und Sechszehn gute Groschen, zu bezahlen.

Art. 10.

Weil die Befugniß zur Höckerey als ein Beneficium personale anzusehen ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß solche ohne unsere besondere Erlaubniß und Befehl auf keinen Fundum, von jetzt ab, weiter fixiret, und als ein Privilegium reale darauf verschrieben werden könne, und obwohl denenjenigen Personen, welche einmahl die Befugniß zur Höckerey erhalten haben, nicht verwehret werden kann, sowohl in der Stadt als deren Vorstädte zu verziehen und ihre Wohnung zu ändern; so sind sie dennoch in diesem Fall jederzeit verbunden, ein Viertel Jahr zuvor solches dem Magistrat anzuzeigen, damit dieser aus denen im Art. 4. enthaltenen Gründen, davor sorgen könne, daß ein Höcker nicht dem andern zu nahe wohne und die Nahrung benehme. Dahero denn auch diejenigen, so aus einem Quartier der Stadt in das andere zu verziehen genöthiget sind, sich gefallen lassen müssen, daß ihnen in dem Viertel der Strasse, wo sie hinziehen, nicht eher die Höckerey zu treiben verstattet

tet werde, bis von denen daselbst wohnenden festgesetzten Höckern einer abgegangen ist, weil die im Art. 4. dieserhalb bestimmte Einrichtung, lediglich die Bequemlichkeit des Publici zum Grunde hat, und diese offenbar darunter leiden würde, wenn alle Höcker von einem Ort der Stadt in einen andern zusammen ziehen wollten.

Art. 11.

Keinem Höcker stehet frey, an mehr als an einem Ort mit Höckerwaaren zu handeln, vielmehr muß jeder Höcker an seinem Hause, Laden, Bude oder Keller die Waaren feil halten, auch damit es desto leichter zu finden ist, ein Zeichen oder Schild aushängen.

Alle bisher in den Buden der Bäckermeister unbefugter Weise von denen daselbst mit Brod sitzenden Weibern getriebene Aufkäuferey und Höckerey wird hiemit gänzlich verbothen, und muß auf die Befolgung der deshalb vom Magistrat bereits erlassene Verfügungen, ernstlich gehalten werden.

Und ob es gleich um die zur Stadt kommende Victualien so viel als möglich aus erster Hand und wohlfeil zu haben, noch ferner dabey sein Bewenden hat, daß die mit Victualien zur Stadt kommende Landleute, besonders die mit Kähnen nach Memel kommenden Tilsitschen Höcker-Weiber, auf dem Markt und an der Dange mit ihren Waaren aussitzen können; so kann es doch keinesweges verstattet werden, daß diese Leute Jahr aus Jahr ein da bleiben, sich frische Waaren kommen lassen, und damit nach Gefallen Höckerey treiben, vielmehr wird ihre obige Befugniß nur auf Drey Tage wöchentlich, und zwar vom Montag bis Mittwoch, eingeschränket, nach deren Ablauf sie den Rest der mitgebrachten Victualien loßzuschlagen verbunden sind, oder gewärtigen müssen, daß solche zum Besten der Armen confisciret werden sollen.

Art. 12.

Die Waaren welche denen Höckern zu führen erlaubet werden, sind Speck, Schmeer, Kochfett, Butter, Schmalz, Schinken, Wurst, Käse, Zwerge, Wildprett, Eyer, Rüben, Zwiebeln und allerley hölzerne Geräthe, als Backtröge, Mulden, Schaufeln, Lischken oder Kober, Paudeln, Licht, Garn, Zwirn ꝛc. und zwar das Geräthe zugleich mit den Kaufleuten, die dergleichen in offenen Speichern verkaufen; nicht minder hölzerne Schlösen oder Kellen, Löffel, Peitschenstöcke, Sensenstreiche, Tragböden, Schuhabsätze, Kiehn, Feuerfuchseln, Besen, Wockenseiten, Schwefelfaden, Biereßig, Tafelbier und Schemper, oder Kawent, und dergleichen Kleinigkeiten, sie müssen aber, bey nahmhafter Strafe, alle solche Waaren nicht anders als in kleinen Quantitäten, zu ganzen und halben Pfunden, Stück- Groschen- und Schillingsweise, wieder verkaufen und aushöckern.

Art. 13.

Desgleichen ist ihnen erlaubt Heeringe, Theer, Pech, Thran, Dagget, trockene und geweichte Seefische, als Stock-Berger- und Klippfische, auch Schollen zu halten.

Weil dieses aber Waaren sind, die zum Handel gehören, so müssen die Höcker solche, nach Vorschrift der zu Anfange erwehnten Wett- Gerichts- und Handlungsordnung, Tit IV. Art. 2. nicht aus erster Hand und von den Fremden oder Liegern, sondern von den Kaufleuten einkaufen, auch nicht anders als Stück- Quart- Becher- Groschen- und Schillingsweise wieder verkaufen.

Der Handel und Verkauf solcher Waaren in Tonnen, halben Tonnen, Achteln und anderm großen Maaß und Gewicht aber verbleibet denen Kaufleuten privative.

Art. 14.

Ferner ist denen Höckern erlaubt, mit einländisch Getreide, wie auch allerhand Grütze, Graupen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Hampf- Lein und Mohnsaamen, Deder, und rohen und gemahlenen Senf, wie auch mit Mehl zu handeln, und solches nebst allen andern zur Höckerey gehörigen Waaren und Victualien, an frischem und trockenem Obst, und Gartengewächs, von dem Landmann, jedoch an Getreide nicht mehr als Einen halben Winspel auf ein-

einmahl einzukaufen, sie müssen sich aber nicht unterstehen, alle diese Waaren in den Vormittagsstunden, so lange die Marktfahne aushängt, zu kaufen, sondern es hat deshalb bey den in der Wettgerichtsordnung Tit. IV. Art. 4. bestimmten Marktstunden sein Bewenden.

Es muß auch kein Höcker obbemeldte Waaren in grösserem Maaß als in Vierteln, Metzen, Stofen oder Quarten, auch Groschen- und Schillingsweise wieder aushöckern, bey Strafe Eines Thalers, so oft er dawider handelt.

Dagegen müssen aber auch die Kaufleute Getreyde, Mehl und Grütze, aus ihren Speichern nicht unter einen ganzen Scheffel verkaufen.

Uebrigens stehet denen Höckern frey, noch Näh- und Stecknadeln, Marling, Bindfaden, Küpen, Haarband, Fitzelband, Schnürsenkel, wie auch kurze Waaren, Ellen- Stück- Groschen- und Schillingsweise abzuhöckern; sie müssen solche aber von denen Fabrikanten und Krämern einkaufen.

Art. 15.

Im Fall Kaufleute, oder deren Wittwen, im Handel verunglückt, und dergestalt zurückgekommen wären, daß sie nicht des Vermögens solchen weiter fortzusetzen, sondern sich mit der Höckerey zu ernähren gedächten; so sind diese zwar, wenn nach vorhergegangener genauen Untersuchung erwiesen worden, daß sie nicht durch ihr Verschulden, noch durch unordentliches Leben vorsetzlich in den angegebenen Verfall gerathen, dazu vor andern zu lassen, sie müssen aber alsdenn gleich denen übrigen Höckern, die Zunft mithalten, zu allen Abgaben und Beyträgen sich verstehen, und sich des Handels gleich andern Kaufleuten, so lange sie die Höckerey treiben, gänzlich begeben.

Art. 16.

Und da auch fortmehro die dasigen Weißseifensieder, auf den Grund ihres Privilegii vom 16. Dec. 1744, vermittelst Resolution der Litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 27. Sept. 1786, die Befugniß erhalten haben, allein Lichte zum Wiederverkauf zu fabriciren, und damit das Publicum sowohl als die Höcker selbst zu versorgen; so müssen sich die Höcker der Anfertigung der Lichte zum Wiederverkauf gänzlich, und bey Strafe der Confiscation, enthalten, vielmehr ihren Bedarf zum Detailliren von den dasigen Seifensieder so lange nehmen, als diese es nachzuweisen im Stande seyn werden, daß sie den ganzen Bedarf an Lichten für die Stadt um billige, und von der Policey zu regulirende Preise, zu liefern vermögen, weil im entgegen gesetzten Fall, wie es sich von selbst verstehet, auch denen Höckern die Verfertigung der Lichte zum Wiederverkauf auf eine Zeitlang nachgegeben werden muß.

Art. 17.

Was nun in Ansehung der Verkäuferey, theils in der Wettgerichts-Ordnung vom 6. Febr. 1753, theils in dem Edict vom 17. Nov. 1747, und sonsten häufig verordnet, auch schon vom Magistrat eingerichtet worden, darauf werden sämmtliche Höcker in der Stadt Memel und denen dazu gehörigen Vorstädten hiedurch wiederholentlich, und bey der darauf festgesetzten Strafe, welche an den Uebertretern ohne alle Nachsicht vollzogen werden muß, verwiesen, und müssen solchemnach die Höcker und Victualien-Händler ihre Vorräthe von denen des Morgens zur Stadt kommenden Landleuten nicht eher als nach 11 Uhr, die nach Mittag zur Stadt kommenden Victualien aber allererst den andern Tag nach 11 Uhr, bey Confiscation der Waaren an sich kaufen, es stehet ihnen auch nicht frey, die zur Einzelung erforderliche Victualien und Denrees auf dem Lande einzukaufen, noch weniger aber müssen sie sich unterfangen, mit denen Verkäufern einige Abrede zu nehmen, oder ihnen mit Kähnen, Wagen und Karren, weder zu Pferde noch zu Fuß, entgegen zu kommen, das gekaufte darauf zu laden und in die Stadt zu bringen, oder sich mit ihnen zu besprechen, noch auch vor und bey den Thoren, in den Straßen und in den Wirthshäusern der Stadt, oder wo sonst Auswärtige mit ihren zum Verkauf in die Stadt gebrachten Waaren einkehren, Einkauf zu treiben, oder heimliche Handlung zu

pfle-

pflegen; überhaupt aber ausserhalb den geordneten öffentlichen Marktplätzen nichts einzukaufen.

Zu dem Ende sind dahero die Gastwirthe bey nahmhafter Strafe anzuhalten, diejenigen Fremden, so Victualien zum Verkauf bringen, zu erinnern und zu warnen, solche nicht an die Höcker im Gasthofe zu verkaufen, sondern solche vielmehr auf den Markt zu bringen, und wenn dieser Warnung ohngeachtet, solches dennoch geschehen sollte; so soll der Verkäufer mit der Confiscation der Waaren, oder deren Kaufgelde, falls er solches bereits erhoben; so wie der Gastwirth, der solches dem Magistrat nicht anzeiget, mit Fünf Thaler für jeden Contraventionsfall, bestrafet werden.

Art. 18.

Damit auch alle besorgliche Unterschleife und Contraventiones derer Höcker vermieden, und dieselben von denen Thorschreibern, Markt-Observatoren und Besuchern, auch andern Accise-Unterbedienten, in besserer Aufsicht gehalten werden können; so soll dem Acciseamt eine Liste von denen sämmtlichen Höckern durch den Magistrat eingeliefert, auch so oft ein neuer Höcker angenommen wird, solches daselbst angezeiget und das Acciseamt requiriret werden, durch ihre Unterbedienten, deren Pflicht es nach denen deshalb vorhandenen Vorschriften schon ist, auf die Vorkäuferey mit zu vigiliren, auf die etwannigen Contraventionen derer Höcker an den Thoren eine genaue Aufsicht halten zu lassen.

Art. 19.

So viel den Verkauf derer Höckerwaaren betrift, so kann es keinesweges denen Höckern überlassen werden, den Preis derselben eigenbeliebig und nach Gefallen zu bestimmen und zu erhöhen, sondern es muß sich derselbe jederzeit nach dem gewöhnlichen Marktpreise der Victualien richten, und der Höcker mit einem billigen Profit sich begnügen; daher es dem Magistrat oblieget, um die Höcker desto mehr in Ordnung zu halten und das Publicum für ihren Wucher zu sichern, ihnen alle Monath, mit Zuziehung des Acciseamts, eine Taxe vorzuschreiben, wie sie die Victualien verkaufen müssen, auch die Verfügung zu treffen, daß jeder Höcker die Taxe auf einer Tafel an seiner Bude etc. hängen habe, damit jeder Käufer sehen könne, wie theuer solche Waaren, sonderlich das Getreyde, Erbsen, Grütze in kleinen Quantitäten, als Metzen- Stof- und Halbenweise zu bezahlen sind. Auch sollen die Policey-Bediente vom Magistrat angehalten werden, darauf zu sehen, daß die Höcker für solche Taxe den Consumenten gute, reine, trockene, unverfälschte und unverdorbene Waaren liefern.

Art. 20.

Um die Höcker in allen Stücken, und sowohl bey dem Einkauf als auch bey dem Verkauf gehörig unter Aufsicht zu setzen, und besonders davor zu sorgen, daß die Höcker für die vorgeschriebene Taxe denen Consumenten gute, reine, trockene, unverfälschte und unverdorbene Waaren verkaufen; wird es sämmtlichen Policey-Magistrats- Wett- und andern Unterbedienten, auch Marktmeistern, und allen die in Eyd und Pflicht stehen, hiemit eingeschärfet, genau darauf Acht zu haben, daß in keinem Stück von denen Höckern wider diese nothwendige Ordnung gehandelt werde.

Sollte sich nun hervorthun und ausfindig gemacht werden, daß sie ihrer Seits hierunter etwas versäumet, oder geflissentlich nachgesehen, oder wohl gar mit einem und dem andern Durchstechereyen getrieben hätten; so sollen sie, nach Befinden der Umstände und richterlichem Erkenntniß, zum erstenmal mit empfindlicher Geldstrafe, zum zweytenmal aber mit der Cassation angesehen werden, wogegen sie, im Fall sie hierunter ihre Schuldigkeit genau wahrnehmen und die Contraventionen der Höcker anzeigen werden, den dritten Theil von allen wider die Höcker auf ihre Denunciation erkannte Geldstrafen, für ihre Aufmerksamkeit zu geniessen haben sollen.

Art. 21.

Wenn Contraventiones wider diese Höckerordnung, und andere ergangene Verordnungen von denen Accise- Zoll- und Policey- auch Magistrats-Bedienten, auf

auf eine oder andere Art entdecket worden; so sollen solche bey dem Policey-Bürgermeister angezeiget, die Waaren oder Victualien sofort in Beschlag genommen, und sogleich, nebst dem Contravenienten, eingeliefert, die Sache ohne Anstand und ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit noch Aufenthalt, besonders wenn Fremde, oder Leute vom Lande dabey interessiret sind, vom Policey-Bürgerlichen Amte abgethan, und wie solches geschehen, zum Protocoll verschrieben, in zweifelhaften und erheblichen Fällen aber, auch wobey nicht periculum in mora, oder wenn die Contravenienten mit dem Spruch des Policey-Bürgermeisters nicht zufrieden seyn sollten, stehet ihnen frey, vom Magistrat deshalb einen Bescheid zu verlangen, von welchem denn, wenn die Sache sich sonst dazu qualificiret, an die Königliche Krieges- und Domainenkammer-Justitzdeputation appelliret werden kann.

Falls auch die Contravenienten, oder andere dabey interessirte sich widerspänstig bezeigen, oder sich gar denen Policey-Dienern widersetzen sollten; so ist denen Denunciaten, wie auch Instigatoren und Aufsehern, sie mögen Accise- Zoll- Policey- und Magistrats-Bedienten, oder andere Leute seyn, auf ihr Ansuchen von der Wache hinlängliche Assistenz zu leisten, und soll der commandirende Officier schuldig seyn, diese Contravenienten ohne Unterscheid, es mögen Bürgersleute, Soldaten, oder deren Frauen seyn, in Arrest zu nehmen, und zur nähern Untersuchung der begangenen Contravention, dem Policey-Bürgermeister abzuliefern.

Wenn ein Verkäufer, welcher Getreyde, Vieh, Victualien, oder andre Waaren zum Verkauf nach der Stadt bringt, und solche vor und an den Thoren, oder auf den Strassen verkauft, dabey aber zugleich entweder gar keinen, oder doch nur einen unrichtigen und nicht übereinstimmenden Thorzettul aufweisen kann, so gehöret, wegen des hier eintretenden grösseren Accisevergehens, die Cognition, nach dem Accisereglement vom 17. May 1730, Cap. 5. Art. 34. den Accisegerichten.

Art. 22.

Desgleichen müssen die Polizey- und Magistrats-Bediente auf das Maaß und Gewicht der Höcker genaue Aufsicht haben, der Magistrat aber muß deshalb, und wegen Tüchtigkeit der Waaren, öftere unvermuthete Revisionen anstellen lassen, und zuweilen selbst Proben um so mehr machen, als durch die bey den Höckern vorgehende Unterschleife, besonders der Arme und gemeine Mann, der sich keine Vorräthe anschaffen kann, gefährdet und gedrucket wird.

Dahero denn auch derjenige Höcker, welcher auf Betrügereyen und Contraventionen wider dasjenige, was in diesem sowohl, als in allen vorhergehenden Articuln dieser Höckerordnung, festgesetzet und vorgeschrieben ist, betroffen wird, zum erstenmahl mit Drey Thaler, zum zweytenmahl mit Sechs Thaler, wenn er die Geldstrafe Armuths halber nicht bezahlen kann, verhältnißmäßig mit Gefängniß bestrafet, und zum drittenmahl der Höckerey und aller damit verknüpften Rechte, verlustig erkannt werden soll.

Von den erkannten Geldstrafen, und dem aus dem Verkauf der confiscirten Waaren gelöseten Gelde, soll Ein Drittel denen Polizeybedienten, oder andern Denuncianten, Ein Drittel der Stadt-Armencasse, und Ein Drittel der Cämmereycasse als eine Polizeystrafe zufliessen, und in der Art verrechnet werden.

Art. 23.

Damit nun sämmtliche, die Höckerey treibende Personen zu Memel in gehöriger Aufsicht beständig erhalten und desto leichter übersehen werden können, so soll ihrer Zunft der Polizey-Bürgermeister, welcher von der Aufführung der Höcker durch die Denuncianten und Polizey-Bediente die zuverläßigste Kenntniß erlanget, als Assessor vorgesetzet, und ohne dessen Erlaubniß von der Zunft keine Versammlung veranlasset oder gehalten werden.

Art. 24.

Wie denn auch mit dessen Bewilligung von der Zunft einer der ältesten, redlichsten und vernünftigsten zum Aeltermann,

mann, durch die Mehrheit der Stimmen unter den Zunftgenossen zu wählen ist, welcher im Lesen, Rechnen und Schreiben geübt, auch nöthigen Falls eine Caution, deren Quantum der Beysitzer zu bestimmen hat, zu bestellen im Stande ist.

Dieser Aeltermann, weil er von allem, was die Zunft angehet, Kenntniß haben, und alles verantworten muß, soll, so lange es seine Kräfte und Umstände nur immer zulassen, bey der Aeltermannschaft bleiben, und ohne höchst erhebliche Ursachen nicht verändert, ihm aber, damit er seine eigene Hausgeschäfte nicht zu sehr versäume, allenfalls ein Assistent zugeordnet werden, jedoch darf dieser das Amt nicht beständig führen, sondern es kann jährlich ein neuer Assistent aus den Mitgliedern der Zunft gewählet, und dabey auf die Anciennität Rücksicht genommen werden; die Wittwen bleiben von allen Aemtern bey der Zunft dispensiret, und das Bestellen der Mitglieder kann durch einen Rathsbedienten, gegen ein ihm aus der Lade zu reichendes Douceur, von Sechs gute Groschen für jede Ladung der Zunftgenossen, oder auch durch Höcker selbst, nach der Reihe, jedoch mit Ausschluß des Aeltermanns und dessen jedesmahligen Assistenten, unentgeldlich geschehen.

Art. 25.

So oft jemand in die Zunft aufgenommen und eingeschrieben wird, geschiehet solches nach vorgängiger Genehmigung des Beysitzers, durch den Aeltermann, in Beyseyn des Assistenten und ein Paar Mitglieder der Zunft, ohne daß deshalb die ganze Zunft zusammenkommen darf.

Eine allgemeine Zusammenkunft der ganzen Zunft darf aber nur jährlich einmahl, und zwar um Fastnachten, unterm Vorsitz des Beysitzers, veranlasset werden, bey dieser Zusammenkunft nun, werden die in dem verflossenen Jahr eingeschriebenen Zunftgenossen, denen andern vorgestellet, diese Zunftordnung und alle dahin einschlagende, und sämmtlichen Höckern zu wissen nöthige Verordnungen, jedesmahl vorgelesen, der jährliche Beytrag von Acht gute Groschen von jedem erleget, und die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe durch den Aeltermann abgelegt, worinn aber der Beysitzer bloß die nöthige Ausgaben passiren lassen muß, hiernächst vom Raths-Beysitzer dem Magistrat vorgetragen und bestätiget.

Diese jährliche Zusammenkunft muß niemand derer Zunftgenossen, ohne erhebliche Ursachen, die er jedesmahl dem Aeltermann wissen zu lassen hat, versäumen, bey Strafe von Zwey gute Gröschen, zur Armencasse, die Wittwen hingegen, welche nicht zugegen seyn dürfen, haben ihren jährlichen Beytrag von Acht gute Groschen dem Aeltermann, oder seinem Assistenten zuzuschicken, und von demselben auch die Nachricht von dem, was bey der Zunft abgehandelt und beschlossen worden, zu erhalten.

Nach abgenommener Rechnung und abgethanenen Zunft-Angelegenheiten bey dieser jährlichen Zusammenkunft, soll dem Beysitzer aus dem Magistrat Ein Thaler, dem Aeltermann Ein Thaler, dem Assistenten Ein Thaler, denen gesammten Zunftgenossen aber, jedem Vier gute Groschen zur Ergötzlichkeit aus der Lade gereichet werden.

Art. 26.

Auf unnütze nichts bedeutende, aber kostbare Prozesse, unter dem Namen der Zunft, müssen keine Ausgaben verwendet, sondern solche gänzlich vermieden werden; sollten aber dennoch zur Beobachtung der Zunft gerechtsame Weitläuftigkeiten vorfallen und Kosten dazu erfordert werden; so soll der Aeltermann solches dem Beysitzer eröfnen, dieser aber davon dem Magistrat Vortrag thun, auch hiernächst, wenn etwa ein Beytrag approbiret werden sollte, deshalb eine verhältnißmäßige Repartition entwerfen.

Art. 27.

Wenn nun solchergestalt die Höckerey nach diesen Puncten und Articuln in Ordnung gesetzt und erhalten wird, so fällt eben dadurch alles Umtreiben und der Verkauf der zur Höckerey niemals berechtigt gewesenen sogenannten Kuppelweiber, wodurch die Stadt bisher auf eine höchst unverantwortliche Weise gedrucket,

drucket, und die Lebensmittel vertheuret worden, gänzlich weg, und muß sich niemand, der nicht auf vorbeschriebene Art zu Treibung der Höckernahrung sich qualificiret hat und zugelassen worden, ferner damit beschäftigen, wenn er nicht die Confiscation der verhandelten Waaren, oder anderweitige nachdrückliche Strafe, gewärtigen will.

Art. 28.

Und da auch die Höckernahrung bloß zur Bequemlichkeit der Memelschen Einwohner, und damit die Stadt jederzeit mit hinlänglichen Lebensmitteln versorget seyn möge, verstattet und nachgegeben ist; Dieser Endzweck aber nie erreichet werden kann, wenn die zur Höckerey berechtigte Personen, die am Markt gekaufte Victualien und Höckerwaaren aus dem Lande in fremde Städte verschleppen wollten; so wird diese bisher eingerissene Freyheit den anzusetzenden Höckern gänzlich untersaget. Weil sich zeithero aber verschiedene invalide Krüppel und verarmte Personen damit abgegeben, die von den Consumenten übrig gelassene Lebensmittel an sich zu kaufen, und solche nach Libau zu verfahren; so soll zwar selbigen dieser Erwerb lebenswierig zu ihrem Unterhalt, jedoch unter keiner andern Bedingung gestattet seyn, als daß sie allererst nach abgenommener Marktfahne, wenn sich die Consumenten und Höcker providiret, nach 2 Uhr Nachmittags den noch unverkauft gebliebenen Ueberfluß an Lebensmitteln zur Ausfuhre erhandeln und an sich bringen dürfen, wofür jeder derselben jährlich Einen Thaler zur Kämmerey-Casse zu zahlen verpflichtet ist.

Art. 29.

Gleichwie nun nicht allein der Höcker und Victualienhändler in Memel, sondern auch sonst jedermann sich nach dieser Vorschrift und Ordnung, deren Vermehrung, Verminderung und Verbesserung Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, und sich ganz genau zu achten, und dagegen Unseres Schutzes zu erfreuen hat; so müssen auch Unsere Landescollegia, desgleichen Magistratus und Acciseamt des Orts darüber mit allem Ernst und Nachdruck halten, und wider die Uebertreter auf die darin vorgeschriebene Weise verfahren. Wie denn auch damit diese Höckerordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, solche zum Druck befördert, und jedem Höcker-Zunftgenossen ein Exemplar davon bey der Aufnahme zugestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Zunftordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedruckten Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

No. XXV. Rescript an die Ostpreußische Regierung wegen der Gültigkeit älterer eingetragenen Instrumente bey Collision mit neuern deshalb errichteten Verschreibungen. De Dato Berlin, den 21. April 1788.

Friderich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 8ten dieses ist ersehen worden, wohin Ihr bey Gelegenheit der in Ostpreussen erfolgenden Einrichtung einer landschaftlichen Credit-Casse wegen Festsetzung einer Ausnahme von der in der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. pag. 85. §. 278. gegebenen Vorschrift angetragen habt. Wir finden aber, daß Euer Antrag mit den Grundsätzen der Hypotheken-Verfassung und mit der Sicherheit, welche das Hypothekenbuch jeden Inhaber der darin eingetragenen Rechte gewähren muß, nicht übereinstimmet, indem nach selbigem derjenige, welcher ein dergleichen älteres Instrument dem das darauf vermerkte Attest die Qualität einer eingetragenen Schuldverschreibung ausdrücklich zusichert, bona fide

fide & justo titulo an sich gebracht, und nicht wissen können, daß über eben diese Post spätere Instrumente ausgefertiget und zu Gunsten eines andern darüber disponiret worden, ohne sein Zuthun und Verschulden um sein dingliches Recht gebracht werden könnte. Es muß also bey den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung und der nach selbiger erforderlichen gerichtlichen Aufbietung solcher angeblich nicht mehr validirenden Instrumente sein Bewenden haben. Und haben die Interessenten es sich selbst beyzumessen; der letzte Creditor, daß er sich von seinem Auctore nicht alles das, was zur Begründung seines Realrechts auf eine solche Post erforderlich gewesen, nachweisen und gewehren laßen, so wie der Debitor daß er an einen nicht vollständig legitimirten Empfänger gezahlt hat. Um inzwischen den Partheyen die Sache möglichst zu erleichtern; so sollen in Fällen, wo die jetzige Verlegenheit durch den Mangel an Einsicht und Accuratesse bey der Direction des Hypotheken Wesens von Seiten der ehemaligen Aemter Justitz-Collegiorum veranlasset wird, bey dem gerichtlichen Aufgeboth solcher Posten und Instrumente keine Gerichts-Taxen genommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 21. April 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVI. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Schwörungs-Art des von einer geschwächten Jüdin zu leistenden Eides. De Dato Berlin, den 28. April 1788.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey dem zu Treptow an der Rega sich ereignenden Fall, eines von einer geschwächten Jüdin zu leistenden Eydes worüber Ihr unter dem 14. huj. angefragt habt; kömmt es zuforderst darauf an, ob der Gegentheil sich die Ableistung des Eydes an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder an einem dritten Ort gefallen lassen will? wo sodann solches nachgegeben werden kann. Bestehet aber der Gegentheil auf die Ableistung des Eydes in der Synagoge, so kann von der klaren Vorschrift des Circularis vom 1. May 1786 wegen der Juden Eyde, um so weniger abgegangen werden, alsdenn desfalls von Euch allegirten Gründen, auch noch der Hinzutritt, daß die bey Abfassung des Circularis zugezogene jüdische Gelehrten, und die darüber vernommene Vorsteher der verschiedenen Juden-Gemeinen, dergleichen Ausnahme nicht in Vorschlag gebracht haben, mithin kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Ausschließung solcher Personen von den Versammlungen, auf einem würklichen jüdischen Religions-Gesetze beruhe. Sind ꝛc. Berlin, den 28. April 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVII. Königl. Verordnung zur Beförderung der Maulbeerbaum-Plantagen und des Seidenbaues. Nebst Circulare an die Inspectoren der Churmark vom 12. May. De Dato Berlin, den 3. May 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen allen Unsern Unterthanen und Einsaßen Unserer Lande, daß Wir beschlossen haben, den Seidenbau in Unsern Landen nach dem rühmlichen Beyspiel Unserer Vorfahren auf alle dienliche und mögliche Art zu befördern. Es ist bekannt, daß Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. schon viele zum Theil zu Berlin,

lin, Spandau und Königs-Wusterhausen noch vorhandene Maulbeerbäume pflanzen lassen und mit dem Seidenbau den Anfang gemacht: Unser letzter Vorgänger und Oheim, König Friedrich II. aber es vom Anfange seiner Regierung an, bis zu seinem Hintritt, durch unermüdete Aufmunterung und Anwendung großer Geldsummen, so weit gebracht, daß schon über eine Million laubbarer Maulbeer-Bäume im ganzen Lande vorhanden waren; und im Jahr 1784 schon an 14000 Pfund rohe Seide gewonnen, und daraus nicht allein vorzüglich gute Strümpfe und Gaze, sondern auch andere feine Zeuge gemacht worden, überhaupt auch sich durch die Erfahrung gezeiget, daß die hiesige Nordische Landseide, wenn sie nur durch geschickte Leute gehörig abgehaspelt und bearbeitet wird, der aus den südlichen Ländern wenig oder gar nichts nachgiebt, nicht allein in Trame, sondern auch zu Organsin gebraucht werden kann, und zu starken und schweren Stoffen, Sergen, Moiren und Damast sogar noch den Vorzug hat, weil sie mehr innerliche Stärke und Festigkeit hat, und sich so wie die Piemontesische vor andern mehr südlichen Seidenarten dadurch unterscheidet. Seit dem Jahre 1784 hat zwar der Seidenbau sehr abgenommen, weil in drey hinter einander gefolgten harten Wintern durch die zu starken und späten Froste viele tausend Maulbeerbäume ausgegangen, der Seidenbau selbst auch wegen der üblen und regnichten Sommer-Witterung mißgerathen, und die hiesige Landseide, weil sie von denen des Abhaspelns nicht genug kundigen Seidenbauern in schlechter Güte gewonnen und zu Markte gebracht worden, bey den Kaufleuten wenigen Abgang und geringe Preise gefunden; welche zusammengenommene Umstände viele Liebhaber des Seidenbaues davon abgeschreckt, wozu noch bey vielen Leuten ein altes Vorurtheil gegen den Seidenbau, als ob derselbe in nördlichen Ländern nicht practicable sey, und bey andern eine große und unverantwortliche Vernachläßigung der Maulbeerbäume und Plantagen gekommen. Da man aber diese Irrthümer und Fehler, und die Möglichkeit, denenselben abzuhelfen, mehr und mehr einsiehet, da noch über eine halbe Million laubbarer Maulbeerbäume im Lande vorhanden sind, da nach diesem letzten gelinden Winter, und bey gegenwärtigem fruchtbaren Frühlinge sich eine gute Aussicht zum Seidenbaue zeiget, da man hoffen kann, daß nicht immer solche harte Winter und schlechte Witterungen einfallen werden, (welche ohnedem auch die Maulbeerbäume und den Seidenbau von Italien und Frankreich, und auch andere Fruchtbäume im Norden, nach der bekannten vorjährigen Erfahrung nicht verschonen,) und daß man bey mehrerer Anpflanzung von Maulbeerbäumen und besserer Anlegung derselben auf gutem Boden und im Schutze gegen die Nordwinde bald wieder genugsame Maulbeerbäume anziehen, sie besser warten und nutzen, auch durch die allenthalben angestellte geschickte Abhaspeler und in den Cocons-Magazinen, viele und gute Seide werde gewinnen können; so wollen Wir annoch alle mögliche Mittel anwenden, um den Seidenbau wieder aufzumuntern, und ihm einen neuen Schwung zu geben, in der Hoffnung Unsern lieben und getreuen Unterthanen dadurch einen neuen beträchtlichen Zweig einer nützlichen National-Industrie und Erwerbungs-Mittels zu verschaffen, der um so wichtiger werden kann, als der Seidenbau in die Zwischenzeit der Gartenarbeit und der Erndte fällt, nur 6 Wochen Zeit erfordert, größtentheils von alten, schwachen, und jungen Personen die noch keiner schweren Arbeit fähig sind, betrieben werden, und viele sonst unbrauchbare Hände beschäftigen, doch aber ansehnliche Gewinnste verschaffen kann, keiner andern Landes-Cultur hinderlich ist, und wenig Platz und nur solchen Boden erfordert, welcher in hiesigen Landen überflüßig vorhanden ist. Um nun obgedachten Endzweck möglichst zu befördern, haben Wir gut gefunden, unter Unseren unmittelbaren Befehlen, eine immediate Landseidenbau-Commission, unter der Direction und dem Vorsitz Unsers Geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Grafen von Hertzberg anzuordnen und haben denselben mit nöthigen Fonds und Vorschriften versehen; dahero alle Unsere Landes-Collegia

Collegia und Unterthanen sich an diese Commission in Landseidenbau-Sachen zu wenden, sich zu halten, und ihre Vorschriften zu befolgen hiedurch gemessenst befehliget werden.

Damit aber alle diejenige, welche die Maulbeerbaum-Plantagen und den Seidenbau in Unsern Landen zu unterhalten und zu besorgen, entweder freywillig geneigt, oder durch übernommene Verbindlichkeiten dazu verpflichtet sind, desto besser wissen, was sie dabey eines Theils zu beobachten und zu thun, anderntheils aber auch zu erwarten haben; so haben Wir folgendes hierdurch allgemein festsetzen, vorschreiben und bekannt machen wollen:

1) Verlangen und erfordern Wir so ernstlich, als gnädig, daß alle Beamte, Pächter, Erbzinßleute, Colonisten, Creyß- und andere Gärtner, und überhaupt alle Besitzer von Güthern und Grundstücken, welche durch Zeit- oder Erbcontracte, Erbzinßbriefe und alle andere Arten von landesherrlichen Verschreibungen, die Verbindlichkeit für kurz oder lang übernommen haben, entweder ganze Plantagen anzulegen, oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen zu pflanzen und zu erhalten, solche ihre eingegangene Verbindlichkeiten, für welche sie so reichliche und wichtige Belohnungen und Grundstücke erhalten, nicht länger, wie bishero geschehen, vernachläßigen, die Plantagen entweder ganz oder zum Theil eingehen lassen, sie in gar keinem oder schlechten Stande erhalten, oder die Grundstücke gar zu andern Nutzen verwenden; sondern, daß sie vielmehr sich ernstlich anschicken, und angelegen seyn lassen, von nun an theils in diesem, theils im künftigen Frühjahr und Herbst, ihre Plantagen wieder in Stand zu setzen, die übernommene Anzahl von Maulbeerbäumen anstatt der ausgegangenen herstellen und ausbessern lassen, und ins künftige in besserm Stande erhalten, wozu sie noch Gelegenheit genug finden werden, indem sie theils Bäume von den Plantagen-Inspectoren und aus andern Plantagen erkaufen, und theils selbst Baumschulen anlegen können. Wir verlangen auch, daß sie ihre Verschreibungen und Contracte bey Unserer immediaten Commission binnen drey Monat von selbst einschicken, um sie mit denen bey Unserm General-Directorio und Cammern vorhandene Acten und Nachrichten zusammen zu halten, und Wir werden durch die Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, wie auch Plantagen-Inspectoren, sowohl über ihre Verbindlichkeiten, als über den Zustand ihrer Plantagen genaue Nachricht und Erkundigung einziehen, und wenn sie zu deren Wiederherstellung guten Willen, Eifer und Fleiß bezeigen, ihnen nach Befinden und nach dem Verhältniß des ihnen gegebenen Landes, einen merklichen Nachlaß von der schuldigen Anzahl Bäume, so wie auch fernerhin alle mögliche und billige Unterstützung angedeihen lassen; dahingegen diejenige, welche ihre obhabende Pflicht und Schuldigkeit hierunter fernerhin nicht beobachten wollen, zu gewärtigen haben, daß Wir sie dazu durch ernstliche und nachdrückliche Mittel, und allenfalls durch Strafen, oder gar Einziehung der ihnen verliehenen Grundstücke anhalten lassen werden. Wir erwarten und verlangen auch, daß diejenige, die dergleichen Plantagen auf Unsern Gründen oder sonst Contractsweise übernommen haben, solche nicht ferner, wie bishero, müßig liegen lassen, sondern entweder selbst den Seidenbau fleißig und zweckmäßig darin treiben, oder doch ihre Plantagen und Maulbeerbäume an andere, welche zum Seidenbau Lust haben, auf billige Bedingungen überlassen, worauf die Land- und Steuer-Räthe in ihren Creysen besonders zu vigiliren, und dahin zu sehen haben, daß keine Maulbeer-Plantagen oder laubbare Maulbeerbäume, vorzüglich diejenige, welche Kirchen, Stiftern, Communen oder öffentlichen Anstalten gehören, zum Seidenbau jemals ungenutzet bleiben.

2) Wir erwarten ferner und versprechen Uns, daß diejenige Landeseinwohner, die nicht durch Verbindlichkeiten gegen den Staat, sondern freywillig, für sich selbst und auf eigene Kosten, Rechnung und Gründen, Maulbeerplantagen angelegt haben und besitzen, oder auch

Pachtsweise und sonst Gelegenheit zum Seidenbau haben, besonders die Prediger und Küster auf dem Lande, denselben dieses Jahr mit möglichstem Fleiß und Eifer, aber auch mit Maaße und Ordnung, nach den bekannten Vorschriften und Lehrbüchern, und vornehmlich dergestalt betreiben werden, daß sie die Maulbeerbäume nicht zu stark und unordentlich belauben, auch sie ein Jahr um das andere ruhen lassen. Da aber so viele Maulbeerbäume ausgegangen, und man derselben nicht genug haben kann, so ermahnen wir hierdurch den Landadel, die Besitzer der Güther und Grundstücke, die Magisträte der Städte, die Gemeinden und Dorfschaften, die Prediger und Küster, die Förster, und selbst die Bauern und Ackerleute, besonders auch die Plantagen-Inspectores und Creyß-Gärtner; und fordern sie auf, daß sie ein jeder nach eines jeden Gelegenheit und Umständen, in dem gegenwärtigen und künftigen Frühjahr oder Herbst, zuförderst Saamenbeete und Baumschulen, und große oder kleine Plantagen anlegen, auch einzelne Maulbeerbäume pflanzen, auf ihren Güthern, Grundstücken, Aeckern, Wurthen und Gärten, auf den Kirchhöfen und andern wohlgewählten und gut gelegenen Plätzen, besonders solchen, die gegen die Nord- und Ostwinde durch Heiden und anderen Schutzwehren gesichert sind, auch nicht zu strengen oder zu sandigen, sondern mittleren und lockeren, aber niemals nassen Boden haben, auch nicht an den Landstrassen, wo sie dem Staube und zu vielem Schaden ausgesetzet sind. Diejenige, welche die Cultur der Maulbeerbäume und der Seide dergestalt freywillig, aber nach guten Regeln und in der Ordnung treiben, werden daraus selbst genugsame Vortheile ziehen, und sich auch dadurch auf eine reelle Art belohnt finden, wiewohl wir hoffen, daß die Meisten es auch aus reiner Liebe des Vaterlands, und um demselben eine neue Quelle von Wohlstand zu verschaffen, ohne Rücksicht auf besondere Vortheile thun werden. Indessen, da es eines jeden Umstände nicht erlauben, große Vorschüsse und Aufopferungen auf ungewisse Unternehmungen zu wenden, so wollen Wir den Fleiß und Eifer derjenigen, die sich freywillig auf die Cultur der Maulbeerbäume und der Seide legen, nach Maaßgabe folgender Artikel unterstützen und belohnen.

3) Um also die Cultur der Maulbeerbäume zu befördern, wollen wir folgende Preise ankündigen, versprechen und festsetzen:

a) Daß diejenigen Personen, bis zu 24, welche ein gutes Saamenbeet, in einem für Frost und Wind gut bedeckten und allenfalls mit Brettern verschlagenen Ort angelegt und darinne junge Maulbeerbäume gezogen, für jedes Schock, welches ein Jahr darin gestanden und 1 Fuß hoch gewachsen, und sie dem Plantagen-Inspector zeigen können, einen Preis von 1 Rthlr. bekommen sollen.

b) Diejenige 24 Personen, welche 60 Stück Maulbeerbäume in einer Baumschule 4 Jahre lang dergestalt erzogen, daß sie 3 Fuß von einander gestanden, 5 bis 6 Fuß hoch bis an die Krone, und 2 Zoll an Rundung unten am Stamm dick sind, und sie in solcher Qualität dem Plantagen-Inspector, oder wer sonst von der immediaten Commission geschickt wird, vorzeigen können, sollen für jedes Stück dergleichen Baumschulgerechten Bäume einen Preis von 1 ½ Gr. erhalten.

c) Diejenige 24 Personen, welche ein Schock 6 jährige, 6 Fuß in der Krone hohe, und 3 Zoll dicke Bäume, in das freye in Plantagen und Alleen, auf die in der Thymschen Praktik des Seidenbaues beschriebene Art, wenigstens 20 Fuß von einander verpflanzt, sollen für jeden solchen Baum einen Preis von 2 Gr. erhalten.

d) Jede Grundherrschaft, jeder Gutsbesitzer, und jede Gemeinde, welche eine Plantage von wenigstens 200 solcher zum Verpflanzen tüchtigen laubbaren Bäumen, wie vorher unter c beschrieben sind, an einen bequemen, nicht zu nassen, noch zu sandigen und etwas für Nordwinde gesicherten Boden angelegt, bewehret, und 2 Jahr lang fortbringet, soll dafür eine Belohnung von 20 Rthlr. und die auf den Seidenbau geschlagene Medaille in Golde, welche 6 Ducaten beträgt, erhalten, und sein Name in den Zeitungen angezeigt werden.

e) Eben

e) Eben so soll jeder Gutsherr, Kirchen-Patron, Prediger, Küster, oder Kirchen-Vorsteher, welcher den Kirchhof des Dorfes, mit so vielen Maulbeerbäumen als darauf 16 Fuß von einander Platz haben, besetzt, und den Kirchhof gut bewehret, für jeden laubbaren Baum eine Beyhülfe oder Preis von 2 Gr. und wenn er zwölf dergleichen Bäume gesetzt, überdem die Seidenmedaille in Silber zur Belohnung erhalten. Diejenige unter obbenannten welche den Kirchhof auf ihre Kosten ringsumher mit einer Maulbeerhecke einfassen wollen, sollen für jedes Schock Pflanzen, welches sie gesetzet und zwey Jahre fortgebracht haben werden, 2 Rthlr. an Prämien und die Seidenmedaille in Silber erhalten.

f) Jeder Bauer, Koßäthe und Ackersmann, welcher wenigstens acht gute obgedachtermaßen pflanzbare Bäume in seiner Wurthe oder Garten 18 Fuß von einander gepflanzet, und 2 Jahr lang fortgebracht, soll für jeden Baum eine Beyhülfe von 2 Groschen, und wenn er 24 dergleichen Bäume verpflanzet, die Seidenmedaille in Silber erhalten.

g) Diejenige 10 Personen, welche eine gute Maulbeerhecke von 1000 Fuß lang angelegt, und 2 Jahr lang in guten Stand gesetzet, sollen dafür, jede einen Preiß von 20 Rthlr. und eine Seidenmedaille in Silber bekommen.

Die Jahreszeit ist nicht schon zu weit gekommen, als daß nicht noch Saamen-Beete angeleget und Maulbeerbäume, welche spät treiben, verpflanzet werden könnten. Es sind auch noch viele dergleichen Bäume bey den Planteurs, und anderen Personen zu verkaufen, allenfalls kann dieses auch alles im künftigen Herbst und Frühjahr, und folgenden Jahren geschehen, wenn mehrere Maulbeerbäume zugezogen sind. Wenn jemand sich zu diesen Preisen meldet und qualificiren will, alsdenn wird die Königl. immediate Commission solche durch die Plantagen-Inspectores, Land- oder Steuer-Räthe es besichtigen und untersuchen lassen, und dem Befinden nach die Preise anweisen.

4) Damit auch der Seidenbau, in diesem Jahr desto eifriger und zweckmäßiger betrieben werde, so sollen nicht allein jedem Seidenbauer, für jedes Pfund gut gehaspelter Seide oder 12 Pfund rohe, oder 10 Pfund getrocknete Cocons, welche er erweißlich gewonnen, ein Preis von 12 Groschen ausgezahlt werden, sondern auch derjenige, der zum erstenmale sich mit dem Seidenbau beschäftiget, und wenigstens 5 Pfund reine Seide gewonnen, ohne sie von Fremden zu kaufen, einen Preis von 10 Rthlr. und die Seidenmedaille in Silber bekommen, und derjenige der zum erstenmale 50 Pfund reine Seide gewonnen, soll einen Preis von 50 Rthlr. und die Seidenmedaille in Golde erhalten. Die Namen, aller dererjenigen die einen ausserordentlichen Preiß bekommen, sollen auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Es muß aber derjenige, der einen solchen Preis verlanget, durch das Zeugniß des Land- oder Steuer-Raths, der Gerichts-Obrigkeit und Prediger des Orts, und des Käufers der Seide erweisen, daß er solche reine Seide selbst, ohne fremde Beyhülfe und Zukauf gewonnen.

5) Da die Erfahrung gezeigt, daß viele Seidenbauer, zwar viele und gute Cocons gewinnen, aber sie nicht gut abzuhaspeln verstehen, sondern sie beym Abhaspeln verderben, und sie alsdenn nicht zu den couranten Preisen los werden können; so haben Wir zu Anlegung von Cocons-Magazinen, in den meisten Städten, in deren Nachbarschaft Seidenbau getrieben wird, als zu Berlin, Potsdam, Magdeburg, Stettin, Frankfurth, Soldin und Züllchau, Anstalt gemacht. Diejenige Seidenbauer also, welche das Abhaspeln nicht recht verstehen, werden am besten thun, daß sie ihre Seiden-Cocons an die Vorsteher der Cocons-Magazine welche genug bekannt sind, und allenfalls noch näher bekannt gemacht werden sollen, frisch und wohl verwahret, bringen oder schicken da sie nach der Güte der Cocons 12 bis 13 Groschen für das Pfund gebackene, und 10 Groschen für das Pfund rohe und ungebackene Cocons erhalten werden.

6) Dafern einem oder anderem Seidenbauer es an Stellagen und guten Haspeln

peln oder auch an Mitteln sich solche anzuschaffen, fehlen sollte; so wird die immediate Commission denjenigen welche sich dazu qualificiren, dazu behülflich seyn und sie ihnen auf unsere Kosten anschaffen.

Um genugsame Quantitäten von Maulbeersaamen, und Seiden-Graines anzuschaffen, so wird Unsere Seidenbau-Casse, denjenigen die gute, und von den Plantagen-Inspector Thym zu probirende Seiden-Grains liefern, das Loth mit 12 Groschen und das Pfund Maulbeersaamen mit 2 Rthlr. bezahlen, und beydes hiernächst umsonst austheilen.

8) Da die Landprediger, Küster und Schulmeister die meiste Zeit und Gelegenheit zum Seidenbau haben, so wollen Wir und ermahnen sie hiedurch: daß sie sich den Seidenbau vorzüglich angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende für die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen, und die Bewehrung und Reinigung solcher Kirchhöfe gut sorgen. Es müssen auch die Inspectoren der Synoden darauf halten, und Wir erneuern hierdurch alle die Reglements, welche für die Prediger, Küster und Schulmeister in jeder Provinz, von Unsern Vorfahren an der Regierung publicirt worden sind, und sollen dieselbe dergestalt gelten als wenn sie hier würklich wiederholt und eingerücket wären.

Wenn Prediger und Küster also künftig den Seidenbau fleißig treiben wollen und genugsame Bäume dazu, aber nicht genug Platz und Gelegenheit in ihren Wohnungen haben; so sind Wir nicht abgeneigt, ihnen durch die immediate Commission dazu behülflich zu seyn, und ihnen geräumige Stuben, welche die Küster, und Schulmeister, des Winters zugleich zur Schulstube gebrauchen können, in so ferne solches mit kleinen Summen von 50 bis 100 Rthlr. bestritten werden kann, bauen zu lassen. Wenn aber größere Summen zum Bau von Seidenhäusern erfordert werden, und solche nach geschehener Untersuchung nöthig und nützlich gefunden werden sollten; so wird die immediate Commißion Uns davon Bericht erstatten, und Wir werden Uns alsdenn entschliessen, ob Wir dazu solche grössere Summen bewilligen und auf die allgemeinen Meliorations-Plans der Provinzen anweisen wollen.

9) Damit auch die gute Kenntniß des Seidenbaues allgemeiner werde, so ist bey der Realschule zu Berlin ein Schullehrer-Seminarium angelegt, in welchem junge Leute zum Seidenbau theoretisch und practisch angeführt und präparirt werden. Es können also diejenige, welche den Seidenbau dergestalt erlernen wollen, sich dieses Jahr während dem Seidenbau bey der Realschule einfinden; und eben dergleichen Unterricht werden auch andere bey der Lastadischen Schule zu Stettin, desgleichen bey den Waysenhäusern zu Frankfurth und Züllichau finden; und diejenige jungen Leute, welche sich in dem Seidenbau geschickt machen, sollen vorzüglich als Schulmeister und Küster im ganzen Lande angesetzt werden.

10) Da Wir für alle Provinzen und auch für gewisse Creise in denselben Plantagen-Inspectores bestellt haben, welche in den Creisen herumreisen, die Plantagen besehen und untersuchen, die Seidenbauer in der Cultur der Bäume und der Seide unterrichten, lehren und anweisen, auch Uns von dem Zustande eines jeden Seidenbaues Bericht erstatten sollen; So befehlen Wir allen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Guthsbesitzern, und überhaupt allen Einwohnern der Provinzen, daß sie diese Plantagen-Inspectoren in ihren Verrichtungen bestens unterstützen und forthelfen, und besonders, daß die Seidenbauer ihren Vorschriften und Rath folgen, und ihre Plantagen und den Seidenbau von ihnen untersuchen und verbessern lassen.

11) Da Wir besonders in der Churmark viele Creyßgärtner auf gute Grundstücke und Etablissements in der Absicht angesetzt, daß sie viele Obst- und Maulbeerbäume anziehen und gute Baumschulen und Plantagen anlegen sollen, damit die Seidenbauer daraus Bäume von ihnen kaufen können, so verlangen, und erwarten Wir von diesen Creyßgärtnern, daß sie ihre Schuldigkeit hierunter besser, als bishero beobachten, und viele Maulbeerbäume

beerbäume zum Verkauf anziehen, die Plantagen und Maulbeerbäume in ihrem Creise gehörig ausputzen und den Besitzern solches zeigen, sich auch mit dem Seidenbau selbst beschäftigen, worauf die Plantagen-Inspectoren in ihren Bereisungen sehen, und zur weitern Verfügung an die immediate Commission berichten sollen.

12) Da Unser Staatsminister Graf von Herzberg als Curator der Academie der Wissenschaften und der Realschule in den Gärten der Academie und Realschule große Baumschulen von Maulbeerbäumen anlegen lassen, und die meisten Plantagen-Inspectoren, als Deutsch zu Freyenwalde, Märkert zu Frankfurth, und Kutzer zu Soldin, und andere ein gleiches thun werden; so wird hoffentlich in künftigen Jahren sich eine genugsame Anzahl von pflanzbaaren Maulbeerbäumen, für die Seidenbauer finden. Wir sind auch nicht abgeneigt, den Plantagen-Inspectoren, Creyßgärtnern, und andern zuverläßigen Leuten zu Anlegung von guten Baumschulen und Plantagen proportionirte Vorschüsse zu thun.

13) Da die Erfahrung auch leider lehret, daß viele übeldenkende Menschen ein Vergnügen daran finden, die Obst- und Maulbeerbäume in den Plantagen, und Landstraßen zu verderben, und die Pfäle davon abzureissen; so wird das dagegen unterm 15. September 1746 ergangene Edict hierdurch erneuert. Ein jeder, der ein solches Verbrechen begehet, soll dem Befinden nach am Leibe oder mit Gelde bestraft werden, und demjenigen der es anzeigen wird, eine Belohnung von Einem Thaler, auf Kosten des Verbrechers, gereichet, und von jeder Orts-Obrigkeit hierauf genau gehalten werden.

Da Wir nun durch vorstehendes genugsam gezeiget, wie geneigt Wir sind, den Seidenbau in Unsern Landen auf alle Weise zu unterstützen; so hoffen Wir, daß alle Unsere Vasallen, Unterthanen und Landeseinwohner solches auch dankbarlich erkennen, und den Seidenbau ihres Orts fleißig und eifrig betreiben und diese neue und einer grossen Wichtigkeit fähige Quelle von National-Verdienst und Erwerb durch patriotische Bemühungen befördern und nicht sinken lassen werden. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, besiegeln und allgemein bekannt machen lassen. Gegeben Berlin, den 3. May 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S)

Gr. v. Hertzberg. Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.

Ad No. XXVII.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelährter, Lieber Getreuer! Da eine immediate Land-Seidenbau-Commission unter dem Vorsitz des Geheimen Etats- und Cabinets-Ministre Grafen von Hertzberg angeordnet und darauf unterm 3ten dieses eine allgemeine Verordnung publicirt worden, um den seit einigen Jahren verfallenen Land-Seidenbau wieder in Gang zu bringen; als lassen Wir Euch von dieser Verordnung Exemplarien übersenden, mit gnädigstem Befehle, solche in Eurem Inspections-Creyse, besonders den Predigern und Küstern, die sich mit dem Seidenbau abgeben, bekannt zu machen. Zugleich wollen Wir die Prediger, Küster und Schulmeister zu fleißiger Betreibung des Seidenbaues, auch zu Bepflanzung der Kirchhöfe und nöthigen Aufsicht über deren Bewährung ermuntern und ermahnen; Ueberhaupt sie auf die bisherigen Reglements und Vorschriften verweisen.

Wie denn bey Besetzung der Königl. Küsterstellen ferner darauf besondre Rücksicht genommen werden wird, ob die Subjecte auch den Seidenbau gelernt und in dem Schulmeister-Seminarium dazu vorbereitet worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. May 1788.

C. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der in Appellatorio erkannten Succumbenz-Gelder. De Dato Berlin, den 5. May 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir die Mindensche Regierung auf abschriftlich anliegende Anfrage dahin beschieden, daß da die Succumbenz-Gelder in Appellatorio zu einigen Ersatz für die verminderte Urtels-Gebühren angenommen worden, solche derjenigen Casse welche bey der Heruntersetzung der Cassen-Gebühren verlohren hat, mithin der Salarien-Casse des Appellations-Richters zustatten kommen müssen; als lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch zu wissen fügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 5. May 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXVIII.

Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22. m. pr. welchem Gericht die von den Partheyen in appellatorio zu erlegende Succumbenz-Gelder gebühren, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß da die Succumbenz-Gelder in appellatorio zu einigem Ersatz für die verminderte Urtels-Gebühren angenommen worden, solche derjenigen Casse, welche bey der Heruntersetzung der Urtels-Gebühren verlohren hat, und also der Salarien-Casse des Appellations-Richters zu statten kommen müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Mindensche Regierung.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Decisum der Gesetz-Commißion über die Verbindlichkeit der Parochianorum zur Abholung eines neuen Predigers und Küsters. De Dato Berlin, den 12. May 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Auf Eure Anfrage vom 3. m. pr. über die Verbindlichkeit der Parochianorum zur Abholung eines neuen Predigers und Küsters, hat die Gesetz-Commission das originaliter hierbey liegende Conclusum abgefaßt, nach welchem Ihr Euch in dem vorliegenden Falle pflichtmäßig zu achten, übrigens aber für die Einsendung der darunter vermerkten Gebühren gehörig zu sorgen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. May 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. XXIX.

Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts über die Frage: ob eine Gemeine, welche die Verbindlichkeit, des anziehenden Predigers und Küsters Sachen mit ihrem Gespann zu holen, an sich nicht bestreitet, schuldig sey, diesen Transport in jeder Entfernung zu übernehmen, hat die Gesetz-Commission dahin concludirt:

daß wo nicht ein anderes durch Verträge oder Observanz feststehe, die Unterthanen den neuen Prediger und Küster nur innerhalb der Grenzen der Provinz des demselben vorstehenden Consistorii mit ihren Sachen zu holen verbunden; es wäre denn, daß die Entfernung des ausserhalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königl. Landen wohnenden neu berufenen Predigers oder Küsters nur 10 Meilen von dem Ort der Gemeine wäre, als in welchem Fall sie denselben dennoch abzuholen verbunden.

Berlin, den 29. April 1788.

Scherer. Könen. Heidenreich. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. v. Grolmann. Kircheisen. Gosler.

No. XXX. Nachtrag zu dem Accise-Tarif von 1787. die Apothecker- und Droguerie-Waaren betreffend. De Dato Berlin, den 16. May 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. In denen im vergangenen Jahre emanirten Accise-Tarifs haben die Apothecker- und Droguerie-Waaren um deswillen nach ihren speciellen Benennungen nicht überall aufgeführet werden können, weil bey der großen Verschiedenheit der gegenwärtigen Preise derselben, gegen diejenigen, welche bey Anfertigung der ältern Tarifs Statt gefunden, nöthig erachtet worden, von erstern, zu richtiger Bestimmung der Abgaben, zuförderst ganz genaue Nachrichten einzuziehen. Nachdem solches nunmehro geschehen, so haben Wir Allerhöchst gut gefunden, von den gedachten Waaren, einen Nachtrag zu den Tarifs für sämmtliche Provinzien diesseits der Weser, exclusive Schlesien, entwerfen zu lassen, in Absicht des Herzogthums Schlesien aber zu verfügen, daß die Apothecker- und Droguerie Waaren, dem Accise-Tarif selbst, mit dessen Anfertigung man gegenwärtig beschäftiget ist, gleich einverleibet werden sollen. Bey diesem Nachtrage sind die neuesten Preis-Courante zum Grunde geleget, die Accise-Gefälle mit Zuziehung eines Mitgliedes Unsers Ober-Collegii-medici reguliret, und, nach genommener Rücksprache mit diesem Collegio selbsten, dergestalt bestimmet und festgesetzet worden, daß sie sowohl den Preisen, als dem Verhältnisse des Gebrauchs der Waaren, vollkommen angemessen sind.

Es ist daher Unser Allerhöchster Wille, daß nachstehende Waaren, als:

Benennung
der Apotheker- und Droguerie-Waaren.

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
A.				
Abel-Moschi grana, Bisam-Körner	Pfund	—	1	6
Abigæ herba, Chamepitys, je länger je lieber	dito	—	—	1
Absinthii oleum, Wermuth-Oel	Loth	—	—	3
Accaciæ succus, Schleesaft	Pfund	—	—	9
Acetosæ semen, Sauerrampf-Saamen	dito	—	—	4
Acetosellæ sal, Sauerklee-Salz	dito	—	3	—
Adianti albi herba, rutæ murariæ, Stein- oder Mauer-Raute	dito	—	—	2
— aurei herba, polytrichi, Gülden-Wiederthon	dito	—	—	1
Agallochum, lignum aloës, Paradies-Holz	dito	—	4	—
Agerati herba, costus hortensis, Eupatorium, Leber-Balsam Malvasirkraut	dito	—	—	2
Agley-Saamen, aquilegiæ semen	dito	—	—	3
Agni casti semen, Keuschbaum-Saamen	dito	—	—	6
Ajugæ sive abigæ seu chamæpityos baccæ, je länger je lieber Körner	Centner	—	16	—
— herba	Pfund	—	—	1
Alant-Wurzel, helenii seu enulæ radix	Centner	—	8	—
Alchimillæ seu leontopodii herba, Löwenfuß, Güldengänserich	Pfund	—	—	2
Alcannæ sive anchusæ radix, Ochsenzungen-Wurzel	dito	—	—	3
Alkekengi sive halycacabi radix, Judenkirschen-Wurzel	dito	—	—	3
Allermanns-Harnisch, Siegwurzel, victorialis longæ & rotundæ radix	Pfund	—	—	4
Aloës eparicæ sive succotrinæ Gummi, durchsichtige Aloe	dito	—	—	10
Aloës sive agallochi lignum, Paradies-Holz	dito	—	4	—
Alraun-Wurzel-Rinde, Mandragoræ cortex	dito	—	—	2
Altheæ bismalvæ, ibisci radix, Ibisch- oder Althee-Wurzel	Centner	—	7	—
— semen, Ibisch- oder Eibisch-Saamen	Pfund	—	—	6
Alumen scissile, Schieferweiß, einländisches	dito	—	—	2
Amber oder Mastix-Kraut, mari veri herba	dito	—	1	—
— — Saamen, — — semen	dito	—	—	4
Ambra grisea, beste Ambra	Loth	—	6	—
— liquida, flüssige Ambra	Pfund	—	3	—
Ammios, Ammey-Saamen	dito	—	—	6
Ammoniacum Gummi, Amoniac	dito	—	—	9
— sal, Salmiac	dito	—	—	8
Amomum verum, Englisch Gewürz	Centner	2	4	—
Anchusæ, sive Alcannæ radix, Ochsenzungen-Wurzel	Pfund	—	—	3
Anethi oleum destillatum, Dill-Oel	dito	—	3	9
— semen, Dill-Saamen	Centner	—	4	6
Angelicæ oleum, Angelik-Oel	Loth	—	—	3
— semen, Angelik-Saamen	Centner	—	12	—
Angurien-Saamen, Citrullen-Saamen, Citrulli semen	Pfund	—	—	4
Animæ gummi, wohlriechend indianisches Gummi	dito	—	2	3
Anis	Centner	—	12	—
Anisi Oleum	Pfund	—	3	—
— communis semen	Centner	—	12	—
— stellati semen, Stern-Anis Badian	Pfund	—	1	—
Antirrhini herba, Orant, Löwenmaul	dito	—	—	2
Anthoræ radix, Giftheil-Wurzel, Eisenhüttlein	dito	—	—	6
Anthos roris marini herba, Rosmarin-Kraut	dito	—	—	1
Anthos roris marini flores, Rosmarin-Blüthe	dito	—	—	6
— — oleum — Oel	dito	—	1	6
Apii veri radix, Eppich-Wurzel	dito	—	—	1
— hortensis semen, Eppich-Saamen	dito	—	—	3
Apoplectica, herba	dito	—	—	1
Aqua fortis, Scheidewasser, einländisches	dito	—	—	4
— — Englisches erlegt 50 pro Cent oder à Thaler	Thaler	—	12	—

Aqui-

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Aquilegiæ semen, Agley-Saamen — — —	Pfund	—	—	3
Arabicus costus, Arabische Kosten-Wurzel, weißer Zimmt —	dito	—	—	6
Arabicum, sive senecum gummi, de Senega — —	Centner	1	12	—
Arboris vitæ folia, Lebens-Baum-Blätter — —	Pfund	—	—	2
Aristolachii radix, Osterlucie, fabaccæ longæ & rotundæ —	dito	—	—	3
Arnicæ plauensis flores, Wolverleykraut-Blumen — —	dito	—	—	2
— — herba — — — —	dito	—	—	2
— — radix — — — —	dito	—	—	3
Aronis radix, Zehr- oder Fieber-Wurzel, Pfaffenpint —	dito	—	—	2
Artanitæ herba & radix, Cyclamen, Schweins-Brod —	dito	—	—	2
Asa, Asand, vide Gummi assæ.				
Asari herba, Haselkraut — — —	Pfund	—	—	2
— radix, nardi rusticæ, bacharis, Haselwurzel —	dito	—	—	1
Asphaltum, bitumen judaicum, Judenpech — —	dito	—	1	—
Asphodeli veri radix, Asphodill- oder Gold-Wurzel —	dito	—	—	3
Assæ dulcis sive benzoës gummi, Asand — —	dito	—	1	6
— fœtidæ sive laseris gummi, Teufelsdreck — —	dito	—	—	9
Attig- oder Holunder-Beeren, Ebuli baccæ — —	dito	—	—	2
— Wurzeln — — —	dito	—	—	2
Axungia sive Pinguedo, Fett zur Medicin, als:				
— aschiæ seu thymalli, Aschen-Schmalz — —	dito	—	—	6
— canis, Hunde-Fett — — —	dito	—	—	4
— castoris, Bieber-Schmalz — — —	dito	—	—	6
— castorei, Bibergeil-Fett, russisches — —	dito	1	—	—
— — dergleichen englisches — —	dito	—	8	—
— cati sylvestris, wilder Katzen-Fett — —	dito	—	1	6
— ciconiæ, Storch-Schmalz — — —	dito	—	—	6
— hominis, Menschen-Fett — — —	dito	—	1	6
— leporina, Hasen-Fett — — —	dito	—	—	8
— melis, taxi, Dachs-Schmalz — —	dito	—	—	4
— muris montani, alpini, Murmelthier-Schmalz —	dito	—	1	—
— mustelæ piscium, Quappen-Leber-Oel — —	dito	—	—	8
— serpentum, Schlangen-Schmalz — —	dito	—	2	—
— ursi, Bären-Schmalz — — —	dito	—	—	4
— viperarum, Viper-Schmalz — —	dito	—	2	—
— vulpis, Fuchs-Schmalz — — —	dito	—	—	4
B.				
Baccæ ajugæ, abigæ, chamæpityos, je länger je lieber-Saamen	Centner	—	16	—
— alkekengi, halycacabi, Judenkirsch-Beeren —	Pfund	—	—	2
— coculi, Kokel- oder Fisch-Körner — —	dito	—	—	6
— ebuli, Attig- oder Holunder-Beeren — —	dito	—	—	2
— hederæ arboreæ, Epheu-Beeren — —	dito	—	—	3
— lauri, Lohrbeeren — — —	Centner	—	7	6
— myrtillorum, Heidel-Beeren — — —	Pfund	—	—	2
— paridis, uvæ inversæ, uvæ lupinæ, Pariskörner, Wolfsbeeren, Einbeeren — — —	dito	—	1	6
— sambucci, Flieder- oder Holunder-Beeren — —	dito	—	—	1
Bacharis, radix asari, Haselwurzel — — —	dito	—	—	1
Badian, anisi stellati semen, Sternanis — —	dito	—	1	—
Balaustiorum sive mali punici flores, Granatblüthe —	dito	—	1	—
Balsamina poma, Balsamäpfel — — —	Stück	—	—	2
Balsamum de Canada, Canadischer Balsam — —	Pfund	—	9	—
— copaivæ, indicum album, weißer Indianischer Balsam	dito	—	1	6
Barbæ caprinæ sive ulmatiæ herba, Geißbart-Kraut —	dito	—	—	2
Bardanæ, sive lappæ majoris herba, Kletten-Wurzel —	dito	—	—	1

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Bärenfett, axungia ursi	Pfund	—	—	4
Basilicum sive ocymi semen, Basilien-Saamen	dito	—	—	4
Batengel, Edelgemanderlein, Chamædryos herba	dito	—	—	2
Bauersenf, thlaspi semen	dito	—	—	3
Bdellii gummi, Bdellium	dito	—	—	6
Behen albi & rubri radix, weißer und rother Behen	dito	—	—	4
Beeren, vide Baccæ.				
Bellidis hortensis flores, rothe Maslieben, Gänseblümlein	dito	—	—	6
— minoris — kleine Maslieben weiße	dito	—	—	1
Benedicta radix, caryophyllata, Benedicten-Wurzel	dito	—	—	1
Benzoës, assæ dulcis gummi, Benzoy	dito	—	1	6
— flores	dito	—	4	—
Bernsteinsalz, Succini sal	dito	—	6	—
Bertrams-Wurzel, Pyrethri radix	dito	—	—	1
Betoniæ herba, Betonien-Kraut	dito	—	—	2
Bieberfett, Castoris axungia	dito	—	—	6
— geilfett, Castorei axungia, russisches	dito	1	—	—
— geil, englisches	dito	—	8	—
Bilsen-Saamen, Hyoscyami semen	dito	—	—	1
Bingelkraut, Mercurialis herba	dito	—	—	1
Bisam, Moschus	Unze	—	6	—
Bismalvæ sive altheæ radix, Althee-Wurzel	Centner	—	7	—
Bitumen judaicum, asphaltum, Judenpech	Pfund	—	1	—
Bocksblut, Sanguis hirci præparatus	dito	—	—	2
Bolus alba, weißer Bolus	Centner	—	5	—
— rubra, rother Bolus	dito	—	3	—
Bombacis, sive Gossypii semen, Baumwollen-Baum-Saamen	Pfund	—	—	4
Botryos herba, Traubenkraut	dito	—	—	2
Brassicæ semen, Kohlsaamen	dito	—	—	4
Braun- oder Windkraut-Wurzel, Scrophulariæ radix	dito	—	—	1
Bruchkraut, Harnkraut, Herniariæ, polygoni minoris herba	dito	—	—	1
Brusci sive rusci oleum, Mäusedorn-Oel, Schwarzdegen- oder Dagott-Oel	Centner	—	9	—
Brustbeeren, Jugubæ, ziziphæ	Pfund	—	—	3
Buglossi flores, Ochsenzungen-Blumen	dito	—	—	6
Bursæ pastoris herba, Täschelkraut	dito	—	—	2
C.				
Cagosannæ, ipecacuanhæ radix	Pfund	—	3	—
Calamandrinæ baccæ	Centner	—	16	—
— — purpuræ herba, Edelgemanderlein, Batengel	Pfund	—	—	2
Calami aromatici oleum, Calmus-Oel	Unze	—	—	9
Calaminthæ montanæ sive menthæ cattariæ herba, Katzenmünze	Pfund	—	—	2
Calcatrippæ flores, Rittersporn-Blumen	dito	—	—	1
Calendulæ flores, Ringelblumen	dito	—	—	8
Catthæ sive arnicæ flores, Wolverley Krautblumen	dito	—	—	2
Cameelheu-Blumen, Schœnanthi flores	dito	—	1	4
Cameelkraut — — herba	dito	—	—	6
Camellen-Blumen, römische, Chamæmeli romani	dito	—	—	2
Canelöl, Cinnamomi oleum, Zimmtöl	Loth	—	7	6
Cantharides, Spanische Fliegen	Pfund	—	1	6
Capperwurzel-Rinde, Capparum cortices	dito	—	—	6
Capilli veneris herba, adianthi nigri, Frauenhaar-Kraut	dito	—	—	2
Carannæ gummi	dito	—	1	6
Cardamomi oleum, Cardamumöl	Loth	—	1	6
Cardopatii radix, Eberwurzel	Pfund	—	—	1

Cardui

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Cardui benedicti semen	Pfund	—	—	3
— mariæ semen, Mariendistel-Saamen, Stichkörner	dito	—	—	3
Carvi oleum, Garbenöl	dito	—	1	6
Carlinæ sive cardoparii radix, Eberwurzel	dito	—	—	1
Carlsbader Salz	dito	—	2	—
Carthami flores, Saflor-Blumen	Centner	—	13	6
— semen — Saamen	Pfund	—	—	3
Caryophyllata, benedicta radix, Benedicten Wurzel	dito	—	—	1
Caryophyllorum oleum, Nelkenöl	dito	—	12	—
Cascarillæ, Chacarillæ cortex	dito	—	—	3
Casettæ oleum, sive de Cedro, Cedernöl	dito	—	6	—
Cassia caryophyllata, Nelkenholz	dito	—	—	8
— fistularis nigra, Fistel Cassia	dito	—	—	4
— lignea, Cassien-Rinde	dito	—	1	—
Casutæ minoris sive epithymi herba, Stolzkraut	dito	—	1	3
Castoreum, Biebergeil russisches	dito	1	—	—
— — englisches	dito	—	8	—
Castoris pinguedo sive axungia, Bieberfett	dito	—	—	6
Cataputiæ semen, Spring- oder Purgierkörner	dito	—	2	3
Cati sylvestris axungia, wilder Katzenfett	dito	—	1	6
Cedernöl, oleum de Cedro	dito	—	6	—
Centum capita, Eryngii radix, Mannstreu-Wurzel	dito	—	—	2
Cerasorum gummi, Kirschharz	dito	—	—	3
Cerefolii sive chærophylli herba, Kerbel-Kraut	dito	—	—	2
— — semen, Kerbel-Saamen	dito	—	—	3
Ceterach, sive scolopendriæ herba, Milzkraut	dito	—	—	2
Chacarillæ sive cascarillæ cortex	dito	—	—	3
Chærophylli sive cerefolii herba, Kerbel-Kraut	dito	—	—	2
Chamædryos baccæ	Centner	—	16	—
— — herba, klein Batengel, Edelgemanderlein	Pfund	—	—	2
Chamæmeli romani, Römische Camellen-Blumen	dito	—	—	2
— oleum	Unze	—	—	9
Chamæpityos sive dulcamaræ baccæ, je länger je lieber Saamen, wild Cypressen	Centner	—	16	—
Chamæpityos herba, Schlagkraut	Pfund	—	—	1
Cheiri flores, gelbe Violen-Blüthe	dito	—	—	6
Chelidonii minoris herba, klein Eschel-Schöl, Scharbocks- oder Schwalben-Kraut	dito	—	—	2
Chermes grana, Kermis- oder Scharlachs-Beeren	dito	—	2	—
— succus, Kermissaft	dito	—	1	6
China cortex, Chinarinde	dito	—	1	—
— radix, Chinawurzel	dito	—	—	4
Ciceris semen, Zieserebsen, Kichern	dito	—	—	2
Cichorii radix, Hinlauft-Wurzel	dito	—	—	2
Cinæ, Santonici, sive Zedoariæ semen, Wurm- oder Zitwersaamen	dito	—	1	—
Cinnamomi oleum, Cancel- oder Zimmtöl	Loth	—	7	6
Citrulli semen, Citrullen- oder Angurien-Saamen	Pfund	—	—	4
Coccognidii semen, Kellerhals-Saamen	dito	—	—	4
— cortex, — Rinde	dito	—	—	2
Coculi baccæ, Kockels- oder Fischkörner	dito	—	—	6
Cochleariæ semen, Löffelkraut-Saamen	dito	—	1	—
Colla piscium, Ichtycolla, Hausenblase	dito	—	1	6
Colocynthides, Coloquinten	dito	—	1	—
Colubrinum lignum, Schlangenholz	dito	—	—	8
Consolidæ saracenicæ, Virgæ aureæ herba, Heydnisch-Wundkraut	dito	—	—	2
Contrayervæ herba, Giftwurzel	dito	—	1	—

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Conyzæ radix, Dirrwurzel	Pfund	—	—	4
Copal gummi, Copal	dito	—	3	—
Coralliorum fragmenta	dito	—	—	4
Coriandri oleum, Corianderöl	dito	—	9	—
Coronæ monachi radix, Münchkopf	dito	—	—	2
Cortices aurantiorum, Pommeranzen-Schaalen	Centner	—	18	—
— capparum, Caperwurzel-Rinde	Pfund	—	—	6
— cascarillæ	dito	—	—	3
— chinæ, Chinarinde	dito	—	1	—
— citri, Citronen-Schaalen	Centner	—	18	—
— coccognidii, Kellerhals-Rinde	Pfund	—	—	2
— culibani	dito	—	—	6
— de Curassau, Kurassa-Schaalen, eine Art feiner Pommeranzen-Schaalen	dito	—	—	9
— fraxini, Eschenrinde	dito	—	—	1
— frangulæ, Faulbaum-Rinde	dito	—	—	1
— granatorum, Granat-Schaalen	dito	—	—	6
— ligni ferrei	dito	—	1	—
— guajaci sive sancti, Franzosenholz-Rinde	dito	—	—	1
— sassafras, Sassafras	dito	—	—	3
— mandragoræ, Alraunwurzel-Rinde	dito	—	—	2
— mezerei, sive laureolæ, Seidelbast, Kellerhals-Rinde	dito	—	—	2
— sambucci, Flieder- oder Holunder-Rinde	dito	—	—	2
— salicis, fragilis & petendræ, Bruch- und Loorbeerweiden-Rinde	dito	—	—	2
— symæ rubæ, Ruhrrinde	dito	—	1	—
— tamarisci, Tamarisken-Rinde	dito	—	—	2
— thymiamatis, Thimian-Rinde	dito	—	2	—
— ulmi, Ulbaum-Rinde	dito	—	—	1
— Winterani, Rinde gegen den Scharbock	dito	—	—	2
Coryli viscus, Hasel-Mistel, Kenster	dito	—	—	2
Costus arabicus, weißer Zimmt, arabische Costenwurzel	dito	—	—	6
Costi hortensis sive agerati herba, Leberbalsam, Malvasirkraut	dito	—	—	2
Costus amarus, bittere Costenrinde	dito	—	—	6
Costi hortensis flores, eupatorii, Leberbalsam, Malvasirkraut-Blumen	dito	—	—	6
Cremor tartari, Weinstein-Crystall	Centner	—	18	4
Crepitus lupi, fungi chirurgorum, Posiest	Pfund	—	—	1
Cretischer Diptam, Dictamni cretici herba	dito	—	—	6
— Dosten, Origani cretici herba	dito	—	—	6
Crocus, Saffran	dito	—	15	—
Crystallum tartari, Weinstein-Crystall	Centner	—	18	4
Crystalli æris, sive viridi æris flores, Grünspan-Blumen	Pfund	—	1	6
Cucumeris asinini radix, Eselkürbis-Wurzel	dito	—	—	3
— — succus, elaterium, Eselkürbis-Saft	dito	—	4	6
Cucumeris sive cucumis semen, Gurkenkernen	dito	—	—	3
Cucurbitarum semen, Kürbiskernen	dito	—	—	3
Cumini oleum, Kümmelöl	dito	—	1	6
Curcuma, Gelbwurzel	Centner	1	3	—
Cyclaminis, arthanitæ herba, Saubrod	Pfund	—	—	2
Cydoniorum semen, Quittenkernen	dito	—	1	6
Cynoglossæ radix, Hundszungen-Wurzel	dito	—	—	1
Cynosbati, Hagebutten	dito	—	—	1
Cyperi longi & rotundi radix, Cyperwurzel	dito	—	—	4
D.				
Dactyli, Datteln	Pfund	—	—	3
Dannezapfen-Oel	dito	—	—	3

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth,	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Dauci cretici radix, Bärwurzel	Centner	—	9	—
— — semen, Cretischer Daucus-Saamen	Pfund	—	1	6
— palustris herba, meum palustre, Ollenichium	dito	—	—	2
Dentium leonis radix, Pfaffenblatt, Münchskopf-Wurzel, taraxaci	dito	—	—	2
Dentalia, Zahnschnecken	dito	—	—	3
Dictamni cretici herba, Cretischer Diptam	dito	—	—	6
— albi radix, weißer Diptam	Centner	—	8	—
Dillöl, Oleum anethi	Pfund	—	3	9
— Saamen, Semen anethi	Centner	—	4	6
Doronici radix, Gemsenwurzel	Pfund	—	—	8
Drachenblut, Sanguis draconis, est Gummi	dito	—	2	—
Drakenæ, contrayervæ radix, Giftwurzel	dito	—	1	—
Durchwachs-Kraut, Perfoliatæ herba	dito	—	—	2
— — Saamen, — semen	Centner	—	9	—
Dürrwurz, Conyzæ radix	Pfund	—	—	4
E.				
Eau de Carmes, Carmeliter Wasser	Quart	—	2	—
Eberwurzel, Cardoparii radix	Pfund	—	—	1
Ebuli baccæ, Attig- oder Holunder-Beeren	dito	—	—	2
Ebur, Elfenbein	dito	—	—	1
— — geraspeltes	dito	—	—	2
— — gebrandtes	dito	—	—	3
Ehrenpreis, Veronicæ herba	dito	—	—	1
Ebisch-Saamen, Altheæ semen	dito	—	—	6
— Wurzel, — radix	Centner	—	7	—
Eichen-Mistel oder Kenster, Viscus quernus	dito	—	4	—
Eisenholz-Rinde, Ligni ferrei cortex	Pfund	—	1	—
Eisen-Hütlein, Anthoræ radix	dito	—	—	6
Elaterium, Cucumeris asinini succus, Eselkürbis-Saft	dito	—	4	6
Elemi gummi, Harz vom wilden Oelbaum	dito	—	—	6
Elfenbein, ungeraspeltes, Ebur	dito	—	—	1
— geraspeltes	dito	—	—	2
— gebrandtes	dito	—	—	3
Ellebori albi & nigri, sive veratri radix, Nieswurz	dito	—	—	1
Engelsüß, Steinwurzel, Polypodii radix	Centner	—	10	—
Englisch-Gewürz, Amomum verum	dito	2	4	—
— Salz, Anglicum sal	Pfund	—	—	1
Enzian, Gentianæ albæ & rubræ radix	Centner	—	6	—
Enulæ sive helenii radix, Alant-Wurzel	dito	—	8	—
Ephemerum, lilliorum flores, Mayblumen	Pfund	—	—	6
Epheubeeren, Hæderæ baccæ	dito	—	—	3
Epithymi herba, Cassuta minor Stolzkraut	dito	—	1	3
Eppichwurzel, Appii radix	dito	—	—	1
Erdflachs, Asbesti lapis	dito	—	—	3
Erucæ semen, weiß und brauner Senf, Rauckensaamen	Centner	—	4	6
dito	Scheffel	—	3	—
Eryngii radix, centum capita, Mannstreu-Wurzel	Pfund	—	—	2
Eschenrinde, Fraxini cortex	dito	—	—	1
Eschensaamen, — semen	dito	—	—	3
Eselkürbis-Saft, Elaterium cucumeris asinini succus	dito	—	4	6
— Wurzel, Cucumeris asinini radix	dito	—	—	3
Eupatorium, agerati sive costi hortensis herba, Leberbalsam, Malvasirkraut	dito	—	—	2
Euphorbii gummi	dito	—	—	6

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth,	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
F.				
Fabæ pichurim, Pecherin-Bohnen, Brasilische	Pfund	—	1	—
— de tonca, Tonkabohnen	dito	—	4	—
Farfaræ sive tussilaginis flores, Merz- oder Huflattigblumen	dito	—	—	4
Farina lini seminis, Leinsaamen-Mehl	Centner	—	4	6
Feig- oder Wolfsbohnen, Lupinorum semen	Pfund	—	—	3
Feld-Cypressenkraut	dito	—	—	1
Feld- oder Kochkümmel	Centner	—	6	—
Feldkümmel-Oel, Garbenöl, Carvi oleum	Pfund	—	1	6
Fel vitri, Glasgalle	Centner	—	5	—
Fenchelöl, Fœniculi oleum	Pfund	—	6	—
— saamen — semen	Centner	—	9	—
— wurzel, Fœniculi radix	Pfund	—	—	1
Ficaria, chelidonii minoris herba, klein Eschel- oder Schölkraut	dito	—	—	2
Fieberrinde, Chinæ cortex	dito	—	1	—
— wurzel, Chinæ radix	dito	—	—	4
Filago, Ruhrkraut	Thaler	—	1	—
Filicula, polypodii radix, Engelsüß, Steinwurzel	Centner	—	10	—
Filipendulæ radix, Steinbrech-Wurzel	Pfund	—	—	2
Fischbein, weißer, Ossa sepiæ	100 Stück	—	—	6
Fischkörner, Coculi baccæ sive semen	Pfund	—	—	6
Fliederbeeren, Sambucci baccæ	dito	—	—	1
— Blüthe, — flores	dito	—	—	1
— Rinde, — cortex	dito	—	—	2
Flöhkraut-Saamen, Psyllii semen	dito	—	—	3
Flores, æris crystalli, Grünspan-Blumen	dito	—	1	6
— accaciæ, Schlee-Blumen	dito	—	—	1
— anthos, Rosmarien-Blüthe	dito	—	—	6
— arnicæ plauensis, Wolverleykraut-Blumen	dito	—	—	2
— balaustiorum, Granat-Blumen	dito	—	1	—
— bellidis hortensis, Maslieben, rothe Gänseblümlein	dito	—	—	6
— minoris, weiße Gänseblümlein	dito	—	—	1
— benzoës	dito	—	4	—
— buglossi, Ochsenzungen-Blumen	dito	—	—	6
— borraginis, Borragen-Blumen	dito	—	—	6
— calcatrippæ, consolidæ, Rittersporn-Blumen	dito	—	—	1
— calendulæ, Ringel-Blumen	dito	—	—	8
— carthami, Saflor	Centner	—	13	6
— cassiæ, clavelli cinnamomi, Zimmt-Blumen, oder Zimmt-Nägelein	Pfund	—	—	9
— centarii minoris, Tausendguldenkraut-Blumen	dito	—	—	2
— chamæmeli romani, Römische Camillen-Blumen	dito	—	—	2
— — vulgaris, Camillen-Blumen	dito	—	—	1
— cheiri, gelbe Violen	dito	—	—	6
— eupatorii, costi hortensis, corymbiferæ, balsamitæ minoris, mesuæ agerati, Leberbalsam, Malvasirkraut-Blumen	dito	—	—	6
— farfaræ, tussilaginis, Huflattig, Merzblumen	dito	—	—	4
— genistæ, Geiß- oder Hasengeil, oder Pfrimmen-Blumen	dito	—	—	4
— galeopseos, todte Nesselblumen	dito	—	—	4
— hyperici, Johanniskraut-Blumen	dito	—	—	1
— iridis, Schwerdtlilien	dito	—	—	2
— lavendulæ, spicæ, Lavendel- oder Spickenblüthe	dito	—	—	2
— ligustri, phyllireæ, Hartringel, Reinweiden-Blüthe	dito	—	—	3
— liliorum convallium, ephemerum, gacilia, Mayblumen, Lilien, Conwallien	dito	—	—	6
— malvæ arboreæ, Klock- oder Pappelrosen	dito	—	—	2

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Flores malvæ sylvestris, Gänsepappel-Blumen	Pfund	—	—	2
— meliloti, Stein- oder Honigklee-Blumen	dito	—	—	1
— napelli, s. aconiti, Eisenhütlein-Blumen	dito	—	—	4
— nympheæ luteæ, gelbe Seeblumen	dito	—	—	2
— papaveris erratici, Klapperrosen	dito	—	—	3
— persicæ mali, Pfirsich-Blüthe	dito	—	1	6
— pæoniæ, Pöonien-Blumen	dito	—	—	4
— primulæ veris, Schlüssel-Blumen	dito	—	—	4
— rosarum rubrarum, rothe Rosen	dito	—	—	3
— salviæ, Salbeyblüthe	dito	—	—	2
— sambucci, Fliederblüthe	dito	—	—	1
— schœnanthi, Cameelheu-Blumen	dito	—	1	4
— spicæ celticæ, Marien, Magdalenen-Blumen celtische Spieck-Blumen	dito	—	—	2
— spicæ indicæ	dito	—	7	—
— stœchadis arabicæ, Steches-Blumen	dito	—	—	3
— — citrinæ, gelbe Winterblumen	dito	—	—	1
— sulphuris, Schwefelblumen	dito	—	—	1
— tanaceti, Reinfahren-Blumen	dito	—	—	1
— tiliæ, Lindenblüthe	dito	—	—	1
— tunicæ hortensis, Garten-Nelken	dito	—	—	4
— — sylvestris	dito	—	—	1
— verbasci sive thapsi, Königskerzen oder Wollkraut-Blumen	dito	—	—	2
— violarum, Violen	dito	—	1	—
— Zinci, Zinkblumen	dito	—	1	—
Fœniculi oleum, Fenchelöl	dito	—	6	—
— semen, — Saamen	Centner	—	9	—
— cretici semen	Pfund	—	—	4
— radix, Fenchelwurzel	dito	—	—	1
Folia arboris vitæ, Lebensbaum-Blätter	dito	—	—	2
— aurantiorum, Pommeranzen-Blätter	dito	—	—	3
— dictamni cretici, Cretischer Diptam	dito	—	—	6
— indica	dito	—	—	6
— lauri, Lorbeer-Blätter	dito	—	—	2
— ligustri, sileris montani, Reinweiden- oder Hartriegel-Blätter	dito	—	—	2
— sennæ, Senes-Blätter	dito	—	—	9
Franzosen-Holz, Lignum guajacum sive sanctum	Centner	—	2	—
— — Rinde, Ligni sancti cortex	Pfund	—	—	1
Frauenhaar-Kraut, Capilli veneris herba	dito	—	—	2
Fraxini cortex, Eschenrinde	dito	—	—	1
Fructus seu poma aurantia immatura, unreife grüne trockne Pommeranzen	dito	—	—	1
Fuchsfett, Axungia vulpis	dito	—	—	4
Fungi sive crepitus Lupi Posiest	dito	—	—	1
— sambuci, Flieder, Holunder-Schwämme, Judas-Ohren	dito	—	—	8
— sorbi aucupariæ, Ebreschen-Schwämme	dito	—	—	8
G.				
Gacilia, flores liliorum convallium, Lilien, Convallien, Mayblumen	Pfund	—	—	6
Galangæ radix, Galgantwurzel	dito	—	—	2
Galbani gummi	dito	—	1	6
Galegæ sive rutæ caprariæ herba, Geiß- oder Ziegenraute	dito	—	—	2
Gänseblümlein, weiße Maslieben, flores bellidis minoris	dito	—	—	1
Gelbe Violen, Cheiri flores	dito	—	—	6
Gelber Sandel, Lignum santali citrini	dito	—	—	3
Gelber Schwefel	Centner	—	6	—

Gemsen-

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Gemsenwurzel, Doronici radix	Pfund	—	—	8
Genistæ hispanicæ semen, Pfrimmen-Saamen	dito	—	—	6
Gentianæ radix, weiß und schwarzer Entzian	Centner	—	6	—
Gichtrosen oder Päonien-Wurzel	dito	—	18	—
Giftwurzel, Drakenæ, contrayervæ radix	Pfund	—	1	—
Gelbwurzel, Curcumæ radix	Centner	1	3	—
Glätte, Lithargyrium	dito	—	5	—
Glycyrrhizæ, liquiritiæ radix, Süßholz	dito	—	9	—
Goldwurzel, wilde Lilien, Asphodelii veri sive martagum radix	Pfund	—	—	3
Grana abel moschi, Bisamkörner	dito	—	1	6
— chermes, Kürbiskörner	dito	—	2	—
— paradisi, Paradieskörner	Centner	—	16	—
— tiglia	Pfund	—	1	6
Granatblumen, Balaustiorum flores	dito	—	1	—
— Schaalen, Granatorum cortex	dito	—	—	6
Grauer Schwefel, Roßschwefel, Sulphur caballinum	Centner	—	3	—
Grains, Paradies-Körner	dito	—	16	—
Griesholz, Lignum nephriticum	Pfund	—	—	2
Grünspan-Blumen, Viridi æris flores	dito	—	1	6
Gülden-Gänserich, Alchimillæ, leontopodii herba	dito	—	—	2
Gummi aloës epaticæ, succotrinæ	dito	—	—	10
— ammoniacum	dito	—	—	9
— animæ, wohlriechend-indianischer Gummi	dito	—	2	3
— arabicum de Senega	Centner	1	12	—
— assæ dulcis, benzoës, Asand	Pfund	—	1	6
— — fœtidæ, laseris, Teufels-Dreck	dito	—	—	9
— bdellii, Bdellium	dito	—	—	6
— benzoës, assæ dulcis, Benzoy	dito	—	1	6
— carannæ, Caranna	dito	—	1	6
— cerasorum, Kirsch-Harz	dito	—	—	3
— copal, pancopal, Copal	dito	—	3	—
— elemi, Harz vom wilden Oelbaum	dito	—	—	6
— euphorbii	dito	—	—	6
— galbanum	dito	—	1	6
— guajaci, sancti ligni, Franzosenholz-Gummi	dito	—	1	6
— guttæ, Gummi-Gutte	dito	—	1	6
— hederæ, Epheu-Gummi	dito	—	1	6
— Kino gambiense, Gambineser-Gummi	dito	—	3	—
— lac in granis & tabulis, Gummilack	dito	—	—	9
— ladani, Ladanum	dito	—	—	6
— ligni sancti, guajaci, Franzosenholz-Gummi	dito	—	1	6
— mastiches, resina lentisci, Mastix	dito	—	1	6
— myrrhæ, Myrrhen-Gummi	dito	—	1	—
— olibani, thuris masculi, Weyrauch-Gummi	dito	—	—	6
— — in granis & pulvere, dergleichen in Pulver und Stücken	Centner	—	12	—
— opii, Mohnsaft	Pfund	—	3	6
— opobalsami, Balsamgummi	dito	—	3	6
— opoponacis, Orientalischer Balsamsaft	dito	—	3	6
— palmæ	dito	—	—	6
— sagapeni, serapini	dito	—	1	3
— sandaracæ, juniperi, Wachholder-Gummi	dito	—	—	6
— sanguis draconis, Drachenblut	dito	—	2	—
— sarcocollæ, Fischleim	dito	—	—	9
— scammonii, Scammonien	dito	—	3	9
— styracis, Styrax	dito	—	1	6
— — liquidæ, fließender Styrax	dito	—	—	9

Gummi

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Gummi tacamahacæ, Tacamahac	Pfund	—	—	6
— tragancanthi, Tragant	dito	—	1	—
— so nicht benannt	Thaler	—	1	6
— Gurkenkernen, Cucumeris semen	Pfund	—	—	3
H.				
Haarstrang, Saufenchel, Peucedani radix	Pfund	—	—	2
Halicacabi, alkekengi radix, Judenkirsch-Wurzel	dito	—	—	3
Halskraut, Zungenblatt, Zapfenkraut, Uvulariæ herba	dito	—	—	4
Hasel-Mistel, Kenster, Coryli viscus	dito	—	—	2
— Wurzel, Asari radix	dito	—	—	1
— Kraut, Asari herba	dito	—	—	2
Haasenfett, Leporina axungia	dito	—	—	8
Hastula regia, asphodelii, martagum radix, Goldwurzel wilde Lilien	dito	—	—	3
Hausenblase, Colla piscium, ichtyocolla	dito	—	1	6
Hechtzähne, Mandibulæ lucii	dito	—	—	4
Heydnisch-Wundkraut, Consolidæ, virgæ aureæ herba	dito	—	—	2
Helenii, enulæ radix, Alant Wurzel	Centner	—	8	—
Hellebori, ellebori radix, Nieſewurz	Pfund	—	—	1
Helmintochorten, corallinæ corsicanæ, Corsikanisch Moos	dito	—	1	—
Hepar Lupi, Wolfs-Lebern	dito	—	—	2
Herba, grüne und trockne Kräuter, so nicht benannt	Thaler	—	1	—
— abrotani maris, Abrant oder Staabwurz	Pfund	—	—	1
— absinthii, Wermuth	dito	—	—	1
— acetosæ, Sauerrampf	dito	—	—	1
— acetosellæ, Sauerklee	dito	—	—	2
— adianthi albi, rutæ murariæ, Mauer- oder Steinraute	dito	—	—	2
— aurei, polytrichi, musci capillaris, Gülden Wiederthon	dito	—	—	1
— agrimoniæ, Odermennig	dito	—	—	1
— alchimillæ, pedis leonis, Gülden Gänserich, Löwenfuß, Sinnan, leontopodii	dito	—	—	2
— altheæ bismalvæ, Eibisch-Kraut	dito	—	—	1
— agerati, costi hortensis, eupatorii, mesues, Leberbalsam, Malvasirkraut	dito	—	—	2
— anagallidis, Gauchheil	dito	—	—	1
— anethi, Dillkraut	dito	—	—	2
— angelicæ, Angelicken-Kraut	dito	—	—	1
— anthirrhini, Orant, Löwenmaul	dito	—	—	2
— anthos, roris marini, Rosmarien-Kraut	dito	—	—	1
— aristolachiæ, Osterlucie	dito	—	—	1
— arnicæ plauensis, Wolverley-Kraut	dito	—	—	2
— artemisiæ, regiæ, Beyfuß	dito	—	—	1
— asari, nardi rusticæ, Haselkraut	dito	—	—	2
— barbæ caprinæ, ulmatiæ, Geißbart-Kraut	dito	—	—	2
— basilici, ocymi, Hirnkraut, Basilik	dito	—	—	3
— belladonnæ, Tollkraut, Waldnachtschatten	dito	—	—	2
— betonicæ, Betonien	dito	—	—	2
— borraginis, Borragen-Kraut	dito	—	—	1
— botryos, Traubenkraut	dito	—	—	2
— brancæ ursinæ, acanthi vulgaris, Löwenklau-Kraut	dito	—	—	1
— buglossæ, cirsii, Ochsenzungen-Kraut	dito	—	—	1
— bursæ pastoris, Täschelkraut	dito	—	—	2
— calaminthæ montanæ, menthæ catarinæ, Berg- oder Katzenmünze	dito	—	—	2
— capilli veneris, adianthi nigri, Frauenhaar-Kraut	dito	—	—	2
— cardui benedicti, Cardebenedicten	dito	—	—	1
— centaurii minoris, Tausendgülden-Kraut	dito	—	—	2

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Herba ceterach, scolopendriæ, Milzkraut	Pfund	—	—	2
— chamedryos, calamandrinæ, purpureæ, klein Batengel, Edelgemanderlein	dito	—	—	2
— chamæpityos, je länger je lieber	dito	—	—	1
— cerefolii, chærophylli, Kerbelkraut	dito	—	—	2
— chelidonii minoris, klein Schöl- oder Scharbocks-Kraut	dito	—	—	2
— cichorei, Hindläuft, Wegewart-Kraut	dito	—	—	1
— cicutæ maculatæ, Schierling	dito	—	—	2
— cochleariæ, Löffelkraut	dito	—	—	2
— consolidæ saracenicæ, Heydnisch Wundkraut	dito	—	—	2
— conycæ, Dürrwurz-Barufkraut	dito	—	—	1
— cyclaminis, artanitæ, Saubrod	dito	—	—	2
— dictamni cretici, Cretischer Diptam	dito	—	—	6
— endiviæ	dito	—	—	2
— epithymi, cassutæ minoris, Stolzkraut	dito	—	1	3
— equiseti majoris, Schachtelhalm	dito	—	—	1
— — minoris, Roßschwanz, Katzenstert	dito	—	—	1
— erysimi, irionis, Wegesenf	dito	—	—	1
— eupatorii cannabini, Wasserhanf, Alxkraut	dito	—	—	1
— — mesues, agerati, kleiner Gartenbalsam	dito	—	—	2
— euphrasiæ, Augentrost	dito	—	—	1
— farfaræ, Huflattig	dito	—	—	1
— fragariæ, Erdbeerkraut	dito	—	—	1
— fumariæ, Erdrauch	dito	—	—	1
— galegæ, rutæ capraricæ, Geiß- oder Ziegenraute	dito	—	—	2
— geranii Robertiani, Storchschnabel, Rupertskraut	dito	—	—	1
— gratiolæ, Erdgalle, Gottesgnaden-Kraut	dito	—	—	1
— hæderæ arboreæ, Baumepheu, Immergrün	dito	—	—	1
— — terrestris, Geudermann, Hundedrage	dito	—	—	1
— hepaticæ nobilis, Edelleber-Kraut	dito	—	—	1
— herniariæ, polygoni minoris, Bruch- oder Harnkraut	dito	—	—	1
— hyperici, Johanniskraut	dito	—	—	1
— hyosciami, Bilsenkraut	dito	—	—	1
— hyssopi, Ysop	dito	—	—	1
— jaccæ, violæ tricoloris, Freysaamen, Dreyfaltigkeitsblumen-Kraut	dito	—	—	1
— imperatoriæ, magistrantiæ, ostrutii	dito	—	—	1
— levistici, Liebstöckel	dito	—	—	1
— lichenis hislandicæ, Isländisches Moos	dito	—	—	2
— linariæ, osyris, wilder Flachs, Leinkraut	dito	—	—	1
— lysimachiæ, laccæ, gelber Weyderichs-Kraut	dito	—	—	1
— — pupureæ, brauner	dito	—	—	1
— malvæ sylvestris, Pappelkraut	dito	—	—	1
— majoranæ, Majoran	dito	—	—	2
— mari veri, Amber, Mastixkraut	dito	—	1	—
— marrubii albi, weisser Andorn	dito	—	—	1
— matricariæ, Mutterkraut, Mertram	dito	—	—	2
— matrisylvæ, asperulæ, Meserich, Waldmeister	dito	—	—	1
— meliloti, trifolii odorati, Steinklee	dito	—	—	1
— melissæ citreæ & turcicæ, Türksche Citronenmelisse	dito	—	—	2
— menthæ crispæ & piperitis, Krause- und Pfeffermünze	dito	—	—	2
— mercurialis, Bingelkraut	dito	—	—	1
— memordicæ	dito	—	—	4
— millefolii, Schaafgarbe	dito	—	—	1
— napelli, aconiti, Eisenhütlein	dito	—	—	2
— nepethæ, menthæ catariæ, Katzenmünze	dito	—	—	2

Herba

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Herba olsenichii	Pfund	—	—	2
— oreoselinæ, Grundheil, Bergpetersilie	dito	—	—	1
— origani cretici, polii montani, Cretischer Dosten, Bergpolium	dito	—	—	6
— origani vulgaris, Bauer-Dosten, Wohlgemuth	dito	—	—	1
— paralyseos, primulæ veris, Schlüsselblumen-Kraut	dito	—	—	1
— parietariæ, Glas- oder Peterskraut	dito	—	—	1
— perfoliatæ, Durchwachs-Kraut	dito	—	—	2
— petroselini, Petersilienkraut	dito	—	—	2
— pimpinellae albae, Pimpinellen	dito	—	—	2
— plantaginis, Sagebrust	dito	—	—	1
— poligatae vulgaris, Kreutzblumen-Kraut	dito	—	—	1
— polygoni, Wegetritt	dito	—	—	1
— prunellae, Braunheil-Kraut	dito	—	—	1
— ptarmicae, weißer Dorant	dito	—	—	1
— pulegii, Poley	dito	—	—	2
— pulmonariae maculosae, Lungenkraut	dito	—	—	2
— pyrolae, limonii, Wintergrün	dito	—	—	1
— quinquefolii, Fünffinger-Kraut	dito	—	—	1
— rorellae, Sonnenthau	dito	—	—	4
— roris marini, anthos, Rosmarien-Kraut	dito	—	—	1
— rutae hortensis, Weinraute	dito	—	—	2
— — murariae, Mauerraute	dito	—	—	2
— sabinae, Sadelbaum-Kraut	dito	—	—	1
— saniculae montanae, Sannickel	dito	—	—	2
— salviae majoris & minoris, Römische Salbey	dito	—	—	2
— saponariae, Seiffenkraut	dito	—	—	1
— saturejae, Saturey, Pfefferkraut	dito	—	—	2
— saxifragae, Steinbrechkraut	dito	—	—	1
— scabiosae, Scabiosen, Augustenkraut	dito	—	—	1
— scariolae, klein Endiwienkraut	dito	—	—	3
— sclareae, hormini, gallitrichi, Scharley	dito	—	—	1
— scolopendriae, Hirschzungen-Kraut	dito	—	—	1
— scordii vulgaris, Lachenknoblauch, Schürzane	dito	—	—	1
— seris domesticae	dito	—	—	3
— serpylli, Quendel, Feldkümmel-Kraut	dito	—	—	1
— sideritidis, Gliedkraut, weißer Zins	dito	—	—	1
— solani nigri, Nachtschatten	dito	—	—	1
— soldanellae, brassicae marinae, Meerkohl	dito	—	—	4
— spigeliae, anthelmiae, Amerikanisch Wundkraut	dito	—	—	6
— squinanthi, schœnanthi, Cameelstroh	dito	—	—	6
— tanaceti, Reinfahren-Kraut	dito	—	—	1
— taraxaci, Pfefferröhrlein, Löwenzahn	dito	—	—	1
— thymi vulgaris, Thymian	dito	—	—	2
— trifolii aquatici, Wasserklee	dito	—	—	1
— verbasci, Königskerzen, Wollkraut	dito	—	—	1
— verbenae, Eisenhart, Taubenkraut	dito	—	—	1
— veronicae, Ehrenpreis	dito	—	—	1
— vincae pervincae, clematidis daphnoidis, Wintergrün	dito	—	—	1
— virgae aureae, consolidae saracenicae, Heydnisch Wundkraut	dito	—	—	1
— urticae minoris, Brennessel	dito	—	—	1
— uvae ursi, Bärentrauben-Kraut	dito	—	—	2
— uvulariae, Hals- oder Zapfenkraut	dito	—	—	4
Hirnschale von Menschen, Cranium humanum	Stück	—	1	—
Hirschzungen-Kraut, Scolopendriae herba	Pfund	—	—	1
Holunder- oder Fliederbeeren, Ebuli, sambuci baccae	dito	—	—	2
— Mus	Quart	—	—	3

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Holunder-Rinde, Sambuci cortex — — —	Pfund	—	—	2
— Schwämme, Sambuci fungi — —	dito	—	—	8
Hunde-Fett, Canis axungia — — —	dito	—	—	4
I.				
Jasminöl, Jasmini oleum — — —	Pfund	—	1	—
Indianische Blätter, Indica folia — — —	dito	—	—	6
— Nüsse, Nuces indicae conditae — —	Stück	—	—	3
Iridis flores, Schwerdtlilien — — —	Pfund	—	—	2
Jujubae, ziziphae, Brustbeeren — — —	dito	—	—	3
Juniperi baccae, Wachholder-Beeren — —	Centner	—	2	—
— rob, Wachholder-Saft — — —	Fäßchen	—	—	3
K.				
Kalmuswurzel, Calami radix — — —	Centner	—	3	6
Katzenkraut, Mentae catariae, nepethae herba — —	Pfund	—	—	2
Kerbelkraut, Cerefolii herba — — —	dito	—	—	2
— Saamen, Cerefolii semen — — —	dito	—	—	3
Kermeskörner, Chermes grana — — —	dito	—	2	—
— Saft, Chermes succus — — —	dito	—	1	6
Kockelskörner, Coculi baccae — — —	dito	—	—	6
Kohlsaamen, Brassicae semen — — —	dito	—	—	4
Krähnaugen, Nuces vomicae, metallae — —	dito	—	—	2
Krebswurzel, Bistortae vulgaris radix — —	Centner	—	9	—
Kreßsaamen, Nasturtii semen — — —	Pfund	—	—	3
Kropfwurzel, Scrophulariae radix — — —	dito	—	—	1
Kümmel, Koch- Feld- und Wiesenkümmel — —	Centner	—	6	—
— schwarzer — — — —	dito	—	8	—
— langer Suppenkümmel — — —	dito	—	10	—
— Mohrkümmel, Dauci cretici semen — —	Pfund	—	1	6
— Oel, cumini oleum — — —	dito	—	1	6
Kürbiskernen, Cucurbitarum semen — — —	dito	—	—	3
Kuhlbarsch-Steine, Percarum lapides — —	dito	—	—	6
L.				
Lack, Kugellack, Lacca in globulis — — —	Pfund	—	—	6
Lac lunae, medulla saxorum, Mondmilch — —	dito	—	—	6
Lacca in tabulis & ramulis, Schellack — —	dito	—	—	9
Lacrymae mariae, milii solis semen, Meer- oder Perlhirse —	dito	—	—	3
Lakritzensaft, Liquiritiae, glycyrrhizae succus — —	Centner	—	18	—
Lactucsaamen, Lactucae semen — — —	Pfund	—	—	6
Lapis, die verschiedene Sorten Steine behalten die im Tarif befindlichen Sätze.				
Lappa, Bardanae radix, Klettenwurzel — —	dito	—	—	1
Lavendelöl, Lavendulae oleum — — —	dito	—	4	6
— Blüthe, Lavendulae flores — — —	dito	—	—	2
Leim, Judenleim, Bitumen judaicum, asphaltum — —	dito	—	1	—
Levistici radix, Liebstöckel-Wurzel — — —	dito	—	—	1
— semen, — Saamen — — —	dito	—	—	3
Lignum aloës agallochi, Paradiesholz — —	dito	—	4	—
— asphalti — — — —	dito	—	1	2
— colubrinum, serpentarium, Schlangenholz —	dito	—	—	8
— ferreum, Eisenholz — — —	dito	—	1	4
— guajaci, sive sanctum, Franzosenholz — —	Centner	—	2	—
— juniperi, Wachholderholz — — —	dito	—	1	—
— lentisci, Mastixholz — — —	Pfund	—	1	4

Lignum

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Lignum nephriticum, Griesholz	Pfund	—	—	2
— quassi, Amerikanisch Bitterholz	dito	—	—	3
— rhodii, Radiserholz	dito	—	—	1
— santali albi, weißer Sandel	dito	—	—	3
— — citrini, gelber	dito	—	—	3
— — rubri, rother	Centner	—	12	—
— Sassafras	dito	—	4	—
Liliorum convall. flores, ephemerum, gacilia, Mayblumen	Pfund	—	—	6
Limbrici terrestres, Regenwürmer	dito	—	—	3
Lindenblüthe, frische, tiliae flores	Thaler	—	1	—
Liquiritiae, glyzyrrhizae radix, Süßholz	Centner	—	9	—
— — succus, Lakritzensaft	dito	—	18	—
Lithargyrium, Glätte	dito	—	5	—
Lithospermum, milii solis semen, lacrymae mariae, Perlhirse	Pfund	—	—	3
Löffelkraut-Saamen, Cochleariae semen	dito	—	1	—
Lorbeeren, Lauri baccae	Centner	—	7	6
— Blätter, Lauri folia	Pfund	—	—	2
— Oel, Lauri oleum expressum	dito	—	—	6
Lungenkraut, pulmonariae herba	dito	—	—	2
Lupinorum semen, Feig- oder Wolfsbohnen	dito	—	—	3
Lychnis sylvestris radix, been albi & rubri, Mangold-Wurzel	dito	—	—	4
Lycopodium, musci terrestris herba, pes ursinus	dito	—	—	2
— — — semen, Beerlapp, Gürtelkraut-Saamen	dito	—	—	9
M.				
Macro-piper, langer Pfeffer	Pfund	—	—	6
Magnesia alba	dito	—	—	9
Majoranae herba	dito	—	—	2
— oleum, Majoranöl	Untze	—	—	9
— semen	Pfund	—	—	9
Mandibulae lucii, Hechtzähne	dito	—	—	4
Mandragorae cortices, Alraunwurzel-Rinde	dito	—	—	2
Mangold, oder Beenwurzel, Lychnis sylvestris rad.	dito	—	—	4
Mannstreu, Eryngii radix, centum capita	dito	—	—	2
Margaritae oriental. & occidentales, Perlen	Thaler	—	1	6
Medulla saxorum, lac lunae, Mondmilch	Pfund	—	—	6
Melissenöl, Melissae oleum	Loth	—	—	6
— Saamen, Melissae semen	Pfund	—	—	9
Melonen-Kernen, Melonum semen	dito	—	—	4
Mercurius dulcis, versüßtes Quecksilber	dito	—	2	—
— praecipitatus albus, weiß Quecksilber Präcipitat	dito	—	2	4
Metallae, nuces vomicae, Krähn-Augen	dito	—	—	2
Millegrana major, herba	dito	—	—	2
Millepedes, aselli, Kellerwürmer	dito	—	1	—
Minera martis solaris, ovum philosophicum, terra hassiaca	dito	—	—	1
— vitrioli	dito	—	—	1
— antimonii, Spiesglas-Erz	Centner	—	6	—
Mohnblüthe, Klapperrosen, Papaveris erratici flores	Pfund	—	—	3
Moschus, Bisam	Untze	—	6	—
Mumia, balsamirte Menschenkörper, oder Theile davon	Pfund	—	1	—
Muscatenöl, destillirtes, Oleum macis destillatum	Loth	—	2	—
— Nußöl destillirtes, Oleum nucis moschatæ destillatum	dito	—	1	9
— — ausgepreßtes — expressum	Pfund	—	9	—
Muscus marinus, Corallinæ, Meer- oder Corallen-Moos	dito	—	—	6
— corsicæ, Helmintochorten, Corsicanisches Moos	dito	—	1	—
— hislandicus, Isländisches Moos	dito	—	—	2

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Muscus terrestris, pes ursi, lycopodium	Pfund	—	—	2
Mutterkraut, Matricariae herba	dito	—	—	2
— oder Salpeterlauge	Quart	—	—	1
— Nelken, Anthophylli	Pfund	—	3	—
— — eingemachte, conditi	dito	—	3	—
— Zimmt, Cassia lignea	dito	—	1	—
N.				
Nelkenholz, cassia cariophyllata	Pfund	—	—	8
— auch Nelkenköpfe	dito	—	3	—
— Oel, Caryophyllorum oleum	dito	—	12	—
Niesebeutel	Stock	—	—	2
Nitri spiritus, Salpetergeist	Pfund	—	—	6
Nuces cupressi, Cypressen-Nüsse	dito	—	—	6
Nuces pineæ, Pinien, Pinellen, Ziebelnüsse	dito	—	—	6
— vomicæ, metallæ, Krähenaugen	dito	—	—	2
Nuß, Wallnuß-Oel, Nucum juglandarum oleum	dito	—	—	6
— Muscaten-Nußöl, destillirtes, Oleum nucis moschatæ destill.	Loth	—	1	9
— — — ausgepreßtes, — — — expr.	Pfund	—	9	—
O.				
Oculi sive lapides cancrorum, Krebssteine	Pfund	—	—	6
— populi arboris, Pappelröschen	dito	—	—	2
Oleum absynthii destillatum, Wermuthöl	Loth	—	—	3
— amygdalarum expressum, Mandelöl	Pfund	—	—	6
— anethi destillatum, Dillöl	dito	—	3	9
— angelicæ, Angeliköl	Loth	—	—	3
— anisi, Anisöl	Pfund	—	3	—
— animale dippelii	dito	—	3	—
— anthos, roris marini, Rosmarienöl	dito	—	1	6
— asphalti, Judenpech-Oel	dito	—	3	—
— aurantiorum, Pommeranzenöl	Loth	—	—	6
— baccarum lauri destillatum, Lorbeeröl	Untze	—	—	3
— bergamotte, Bergamottenöl	Pfund	—	6	—
— cajaputi, Cajaputöl	dito	—	9	—
— calami aromatici, Calmusöl	Untze	—	—	9
— cardamomi, Cardemomöl	Loth	—	1	6
— carvi, Garbenöl	Pfund	—	1	6
— caryophyllorum, Nelkenöl	dito	—	12	—
— de canache	Loth	—	—	9
— de cedro cassetta, Cedernöl	Pfund	—	6	—
— chamæmillorum destillatum	Untze	—	—	9
— cinamomi, Zimmt- oder Cannelöl	Loth	—	7	6
— citri, Citronenöl	Pfund	—	6	—
— coriandri, Corianderöl	dito	—	9	—
— cornu cervi, Hirschhornöl	dito	—	—	6
— cubebarum, Cubebenöl	Untze	—	—	9
— cumini, Kümmelöl	Pfund	—	1	6
— fœniculi, Fenchelöl	dito	—	6	—
— fuliginis, Rußöl	dito	—	—	6
— jasmini, Jesminöl	dito	—	1	—
— juniperi, Wachholderöl	dito	—	1	—
— hyoscyami, Bilsenöl	dito	—	—	6
— laurinum expressum, Lohröl	dito	—	—	6
— lavendulæ, Lavendelöl	dito	—	4	6
— ligni Rhodii, Rosenholzöl	Loth	—	1	6

Oleum

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Oleum macis, Muscatenblüthöl	Loth	—	2	—
— majoranæ, Majoranöl	Untze	—	—	9
— mastiches, Mastixöl	dito	—	—	9
— melissæ, Melissenöl	Loth	—	—	6
— menthæ piperitidis, Pfeffermünzenöl	Pfund	—	10	—
— menthæ crispæ, Krausemünzenöl	dito	—	9	—
— nucum juglandarum expressum, Wall Nußöl	dito	—	—	6
— nucis moschatæ, nucistæ destillatum, destillirtes Muscaten-Nußöl	Loth	—	1	9
— — — expressum, ausgepreßtes dergleichen	Pfund	—	9	—
— origani destillatum, Spanisches Hopfenöl	Untze	—	—	9
— palmæ, Palmöl	Pfund	—	—	6
— papaveris, Mohnöl	dito	—	—	3
— petræ album & rubrum, Steinöl	dito	—	—	9
— petroselini, Petersilienöl	Loth	—	—	3
— philosophorum, Ziegelöl	Pfund	—	—	3
— piperis, Pfefferöl	Loth	—	—	9
— pulegii, Poleyöl	dito	—	—	6
— ricini americani, Amerikanisch Wunderbaum-Saamenöl, Purgierkörner Oel	Pfund	—	1	6
— roris marini, anthos, Rosmarienöl	dito	—	1	6
— rusci, brusci, Schwarzdegen- oder Dagetöl	Centner	—	9	—
— rutæ, Rautenöl	Loth	—	—	3
— sabinæ, Sadebaumöl	dito	—	—	3
— salviæ, Salbeyöl	dito	—	—	3
— sassefras, Fenchelholz-Oel	dito	—	—	6
— saturejæ, Pfefferkraut, Satureyöl	dito	—	—	3
— scorpionum, Scorpionöl	Pfund	—	1	—
— serpylli, Feldkümmel- oder Quendelöhl	Loth	—	—	3
— spicæ, Spieköl	Pfund	—	—	3
— succini albi, weiß Bernsteinöl	dito	—	1	6
— — citrini, gelb	dito	—	1	—
— tanaceti, Reinfahren-Krautöl	dito	—	3	—
— templini, Tannenzapfen-Oel	dito	—	—	3
— terebinthinæ, Terpentinöl	Centner	—	15	—
— thymi, Thimianöl	Loth	—	—	6
— tartari fœtidum, Weinsteinöl	Pfund	—	—	6
— vitrioli, einländisches Vitriolöl	dito	—	1	—
— — das fremde 50 pro Cent, und wird der Werth von 1 Pfund zu 16 Gr. angeschlagen.				
— zedoariæ, Zitweröl	Loth	—	—	9
— so nicht benannt	Thaler	—	1	6
Olibani gummi, thuris masculi, Weyrauch-Gummi	Pfund	—	—	6
— — in granis & pulvere, in Pulver und kleinen Stücken	Centner	—	12	—
Opium, getrockneter Mohnsaft, vide Gummi	Pfund	—	3	6
Opobalsamum siccum, trockner Indianischer Balsam in kleinen Kürbisschaalen	dito	—	3	6
Orangeblüthe, frische	Thaler	—	1	—
— Schaalen	Centner	—	18	—
Orchidis, satyrii radix, Rang- oder Knabenkraut- oder Stendelwurzel	Pfund	—	—	4
Orobi, ervi semen, Wicken, Walderven-Saamen	dito	—	—	3
Ossa sepiæ, weißer Fischbein	100 Stück	—	—	6
Oxylapathum, lapathum, Spitzer Margold, vide Radix	Pfund	—	—	1
P.				
Papaveris eratici flores, Klapperrosen, wilden Mohnblüthe	Pfund	—	—	3
Paradieskörner, Paradisi grana	Centner	—	16	—

Parei,

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Pareirae bravae radix	Pfund	—	—	6
Pech, Judenpech, Bitumen judaicum, asphaltum	dito	—	1	—
Perlen, Margarithae	Thaler	—	1	6
Pes ursinus, lycopodium, muscus terrestris, herba	Pfund	—	—	2
Pfeffer, äthiopischer langer	dito	—	—	6
— Oel, Piperis oleum	Loth	—	—	9
— Kraut, Saturejae herba	Pfund	—	—	2
— Saamen, — semen	dito	—	—	4
Pfirsichblüthe, Persicorum flores	dito	—	1	6
Phyllireae, ligustri flores, Reinweiden-Blüthe	dito	—	—	3
Phosphorus, Phosphor	Untze	—	4	—
Pinguedo vide Axungia.				
Plumbago mineralis, Bleyglanz	Centher	—	5	—
Plumbum ustum, gebrannt Bley	Pfund	—	—	1
Pofiest, Crepitus lupi, fungi chirurgorum	dito	—	—	1
Polygoni minoris herba, Blutkraut	dito	—	—	1
Pommeranzenöl, Aurantiorum oleum	Loth	—	—	6
Pulmones vulpium, Fuchslungen	Pfund	—	1	—
Q.				
Quappenfett, Mustelae axungia	Pfund	—	—	8
Quittenkernen, Cydoniorum semen	dito	—	1	6
R.				
Radix acetosae, Sauerampfwurzel	Pfund	—	—	1
— alkannae, anchusae, Ochsenzungen-Wurzel	dito	—	—	3
— alkekengi, halicacabi, Judenkirsch-Wurzel	dito	—	—	3
— allii, getrockneter Knoblauch	dito	—	—	2
— altheae, bismalvae, ibici, Altheewurzel	Centner	—	7	—
— anthorae, Eisenhütlein	Pfund	—	—	6
— apii, Eppichwurzel	dito	—	—	1
— aristolachiae, fabaccae longae & rotundae, Osterlucie, Hollwurzel	dito	—	—	3
— arnicae plauensis	dito	—	—	3
— aronis, Zehr- oder Fieberwurzel, Pfaffenpint	dito	—	—	2
— asari, nardi rusticae, bacharis, Haselwurzel	dito	—	—	1
— asparagi, Spargenwurzel	dito	—	—	1
— asphodeli, martagum, hastulae regiae, Goldwurzel, wilde Lilien	dito	—	—	3
— bardanae, lappae personatae, Klettenwurzel	dito	—	—	1
— behen albi & rubri radix, lychnis sylvestris, polemonii, Been- oder Mangoldwurzel	dito	—	—	4
— bryoniae, Stick- Zaun- oder Gichtrübe	dito	—	—	1
— cartopatii, carlinae, Eberwurzel	dito	—	—	1
— caricis arenariae, Eisenpähden, Sandriesgras	dito	—	—	1
— caryophyllata, benedicta, Benedictenwurzel	dito	—	—	1
— chinae, Chinawurzel	dito	—	—	4
— cichorii, solsequii, Hindläuftwurzel	dito	—	—	2
— colchici, Zeitlosen	dito	—	—	1
— columbae, Columbawurzel	dito	—	1	—
— consolidae majoris, Schwarzwurzel, Wallwurz	dito	—	—	1
— contrayervae, drakenae, peruvianische Giftwurzel	dito	—	1	—
— conyzae, Dürrwurz	dito	—	—	4
— cucumeris asinini, Eselkürbiswurzel	dito	—	—	3
— cyclaminis, arthanitae, Saubrodt	dito	—	—	2
— cynoglossae, Hundszungen-Wurzel	dito	—	—	1
— cyperi longi & rotundi, Cyperwurzel	dito	—	—	4
— dauci cretici, anethi ursini, Bärwurzel	Centner	—	9	—
— doronici, Gemsenwurzel	Pfund	—	—	8

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Radix ebuli, sambuci humilis, Attigwurzel	Pfund	—	—	2
— ellebori albi & nigri, Nieseworzel	dito	—	—	1
— enulae helenii, Alantwurzel	Centner	—	8	—
— eryngii, centum capita, inguinalis, Mannstreu-Wurzel	Pfund	—	—	2
— filipendulae, rothe Steinbrech-Wurzel	dito	—	—	2
— fœniculi, Fenchelwurzel	dito	—	—	1
— fragariae, Erdbeerkraut-Wurzel	dito	—	—	1
— galangae, Galgantwurzel	dito	—	—	2
— graminis, Graswurzel, Pähden	Centner	—	4	—
— hermodactyli, Hermodatteln	dito	—	4	—
— jallapae, mechoacannae nigrae, Jalappa	Pfund	—	—	8
— imperatoriae, ostrutii, magistrantiae, Meisterwurzel	Centner	—	8	—
— ipecacuanhae, hypoacannae, cagosannae	Pfund	—	3	—
— lapathi acuti, rumicis, oxylapathi, Grind, Ampfernwurzel, spitzer Mangold	dito	—	—	1
— levistici, Liebstöckelwurzel	dito	—	—	1
— ligni Rhodii, Rhodiserholz-Wurzel	dito	—	—	1
— liliorum alborum, weiße Lilienwurzel	dito	—	—	2
— liquiritiae, glycyrrhizae, Süßholz	Centner	—	9	—
— lopezianae, Lopetzwurzel	Pfund	—	2	—
— malvae, Pappelwurzel	dito	—	—	1
— mechoacannae, weißer Rhabarber	dito	—	—	6
— mei palustris, olsenichii, dauci palustris, wilder Eppich	Centner	—	9	—
— nymphææ albæ & luteæ, weiße und gelbe Seeblumen-Wurzel	Pfund	—	—	1
— ononidis, restæ bovis, Hauhechel-Wurzel, Ochsenbrech-Wurzel	dito	—	—	1
— orchidis, satyrii, Knabenkraut-Wurzel	dito	—	—	4
— pareiræ bravæ, thymelææ	dito	—	—	6
— petasitidis, Pestilenzwurzel	dito	—	—	1
— peucedani, Harstrang, Saufenchel	dito	—	—	2
— polygalæ amaræ, bittere Creutzblumen-Wurzel	dito	—	—	4
— — virgianæ, senegæ, Virginische Klapperschlangen- oder Senegalwurzel	dito	—	—	4
— — vulgaris, kleine Creutzblumen-Wurzel	dito	—	—	2
— polygonati, sigilli Salomonis, Weißwurzel	dito	—	—	1
— polypodii, filiculæ, Engelsüß, Steinwurzel	Centner	—	10	—
— pyrethri, Bertramswurzel	Pfund	—	—	1
— rhabarbari, ohne Unterschied	dito	—	3	—
— — monachorum, Mönchrhabarber	dito	—	—	4
— — mechoacannæ, weiße Rhabarber	dito	—	—	6
— rhapontici, Rhei, Rhapontica	dito	—	—	2
— rubiæ tinctorum, Farberöthe, Rothwurzel	dito	—	—	3
— salab, Salap, oder persische Stredelwurzel	dito	—	1	—
— saponariæ, Seifkraut-Wurzel	dito	—	—	2
— sassaparillæ, Sassaparilla	dito	—	1	—
— satyrii, orchidis, Knabenkraut-Wurzel	dito	—	—	4
— scillæ, squillæ, trockene Meerzwiebeln	dito	—	—	4
— — — frische	dito	—	—	1
— scorzoneræ, Scorzoner- oder Schlangen-Mordwurzel	dito	—	—	2
— scrophulariæ, braun Windkraut- oder Kropfwurzel	dito	—	—	1
— senegæ, Senegawurzel	dito	—	—	4
— serpentariæ virginianæ, bistortæ, nummulariæ, viperinæ, contrayervæ virginianæ, Virginische Schlangenwurzel	dito	—	1	—
— sigilli Salomonis, polygonati, Weißwurzel	dito	—	—	1
— spicæ indicæ	dito	—	3	—
— succisæ, morsus diaboli, Teufelsabbis-Wurzel	dito	—	—	1

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Radix taraxaci, dentis leonis, capitis sive coronæ monachi, Pfaffenplatte, Mönchkopf-Wurzel	Pfund	—	—	2
— tormentillæ, Nabel- oder Siebenfinger-Krautwurzel	dito	—	—	1
— turpethi, turpithi, Turbith	dito	—	—	8
— ulmariæ, barbæ caprinæ, reginæ prati, Wurmkraut, Johanniswedel, Geisbart-Wurzel	dito	—	—	1
— valerianæ majoris & minoris, Phu magnum, groß und klein Baldrian, Theriacwurzel	Centner	—	12	—
— victorialis longæ & rotundæ, lange und runde Allermannsharnisch, Siegwurzel	Pfund	—	—	4
— vincetoxici, hirundinariæ, Schwalbenwurzel	Centner	—	4	—
— zedoariæ, Zitwerwurzel	Pfund	—	—	6
— so nicht benannt	Thaler	—	1	—
Räucherkerzen	Pfund	—	—	6
Regenwürmer, Lumbrici	dito	—	—	3
Regulus antimonii, Spiesglas-König	dito	—	—	3
Resina elastica, Elastisch- oder Federharz	dito	—	2	—
— jalappæ, Jalapharz	dito	—	5	—
— ligni sancti	dito	—	2	—
Rhabarbarum verum, ächte Russische oder Chinesische Rhabarber	dito	—	3	—
— Amerikanische	dito	—	3	—
— monachorum, Mönchrhabarber	dito	—	—	4
— mechoacannæ, weiße Rhabarber	dito	—	—	6
Rhodiseröl, Ligni Rhodii oleum	Loth	—	1	6
— Wurzel, Ligni Rhodii radix	Pfund	—	—	1
Rob dauci, Mohrrübenmus	Quart	—	—	3
— ebuli, Attigbeerenmus	dito	—	—	3
— juniperi, Wachholdermus	dito	—	—	3
— sambuci, Fliedermus	dito	—	—	3
— sorborum, Ebreschenmus	dito	—	—	3
Rosenblätter rothe	Pfund	—	—	3
Rusgelb, Ratzenpulver, Arsenicum	Centner	—	12	—
S.				
Sacharum lactis, Milchzucker	Pfund	—	—	4
— penidii, bened- oder gewundener Zucker	dito	—	—	4
Sal absinthii, Wermuthsalz	dito	—	—	6
— acetosellæ, Sauerkleesalz	dito	—	3	—
— amoniacum, Salmiac	dito	—	—	8
— anglicum, sal Epsonii	dito	—	—	1
— carolinarum, Carlsbadersalz	dito	—	2	—
— gemmae, sal fossile, Steinsalz	Centner	—	6	—
— mirabile Glauberi, Glauber-Wundersalz	dito	—	10	—
— Sedlicense, Seidlitzer-Bittersalz	Pfund	—	—	6
— succini, Bernsteinsalz	dito	—	6	—
— tartari, Weinsteinsalz	dito	—	—	3
Saffran, Crocus	dito	—	15	—
Sanguis draconum optimus, Gummi zum Mahlen	dito	—	2	—
Scammonii gummi, Scammonien	dito	—	3	9
Scheidewasser, einländisches, aqua fortis	dito	—	—	4
— — fremdes, 50 pro Cent, oder pro	Thaler	—	12	—
Schlangenfett, Viperarum axungia	Pfund	—	2	—
— Holz, Colubrinum lignum	dito	—	—	8
Schleenblüthe, Accaciae flores	dito	—	—	1
Scorpionum oleum, Skorpionöl	dito	—	1	—
Semen abel-moschi, Bisamkörner	dito	—	1	6
— acetosae, Sauerrampf-Saamen	dito	—	—	4

Semen

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth,	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Semen agni casti, viticis, Keuschbaum-Saamen — —	Pfund	—	—	6
— altheae, Eibischsaamen — — —	dito	—	—	6
— ammios, Ammeysaamen — — —	dito	—	—	6
— anethi, Dillsaamen — — —	Centner	—	4	6
— angelicae, Angelicksaamen — — —	dito	—	12	—
— anisi stellati, Badian, Sternanis-Saamen — —	Pfund	—	1	—
— apii hortensis, Selleriesaamen — —	dito	—	—	3
— aquilegiae, Agleysaamen — — —	dito	—	—	3
— basilici, ocymi, Basiliensaamen — —	dito	—	—	4
— bombacis, gossypii, Baumwollen-Baumsaamen —	dito	—	—	4
— brassicae, Kohlsaamen — — —	dito	—	—	4
— canariense — — — —	Centner	—	9	—
— cardui benedicti, Cardebenedicten-Saamen —	Pfund	—	—	3
— — mariae, Mariendistel-Saamen, Stichkörner —	dito	—	—	3
— carthami, wilder Saffransaamen — —	dito	—	—	3
— cataputiæ maximæ, Purgier- oder Springkörner —	dito	—	2	3
— ceparum, Zwiebel- oder Bollensaamen — —	dito	—	—	3
— cerefolii, chærophylli, Kerbelsaamen — —	dito	—	—	3
— ciceris albi, nigri & rubri, Kicher, Ziesererbsen —	dito	—	—	2
— cinæ, santonici, zedoariæ, Wurm, Zitwersaamen —	dito	—	1	—
— citri, Citronenkernen — — —	dito	—	—	6
— citrulli, Anguriensaamen — — —	dito	—	—	4
— cochleariæ, Löffelkraut-Saamen — —	dito	—	1	—
— coccognidii, Kellerhalssaamen — —	dito	—	—	4
— cocculi, Kockelskörner — — —	dito	—	—	6
— cucumeris, Gurkenkernen — — —	dito	—	—	3
— cucurbitæ, Kürbiskernen — — —	dito	—	—	3
— cydoniorum, Quittenkernen — — —	dito	—	1	6
— dauci cretici, Bärwurzel-Saamen, Mohrenkümmel —	dito	—	1	6
— endiviæ, entybi latifolii, Endiviensaamen — —	dito	—	1	—
— erucæ, Senf, Raukensaamen — —	Centner	—	4	6
— — desgleichen — — —	Scheffel	—	3	—
— fœniculi, Fenchel — — —	Centner	—	9	—
— — cretici, Cretischer Fenchelsaamen — —	Pfund	—	—	4
— fraxini, linguæ avis, Vogelzung, Eschensaamen —	dito	—	—	3
— genistæ hispanicæ, Pfriemensaamen — —	dito	—	—	6
— hyoscyami, Bilsensaamen — — —	dito	—	—	1
— lactucæ, Lattich- oder Lactukensaamen — —	dito	—	—	6
— levistici, Liebstöckelsaamen — — —	dito	—	—	3
— lupinorum, Wolfs- oder Feigbohnen — —	dito	—	—	3
— lycopodii, musci terrestris, pes ursinus, Bärlapp, Gürtelkraut-Saamen — — — —	dito	—	—	9
— majoranæ, Majoransaat — — —	dito	—	—	9
— malvæ, Pappelsaamen — — —	dito	—	—	3
— mari veri, Amber- oder Mastixkraut-Saamen —	dito	—	—	4
— melissæ, Melissensaamen — — —	dito	—	—	9
— melonum, Melonenkernen — — —	dito	—	—	4
— milii solis, lithospermi, lacrymæ mariæ, Meer- oder Perlhirse	dito	—	—	3
— nasturtii, Kreßsaamen — — —	dito	—	—	3
— orobi, ervi, Wald- oder wilde Erven, Wicken —	dito	—	—	3
— pastinacæ, Pastinacksaamen — — —	dito	—	—	3
— perfoliatæ, Durchwachssaamen — —	Centner	—	9	—
— petroselini macedonici, Macedonischer Petersilien-Saamen	Pfund	—	1	6
— — vulgaris, gemeiner Petersilien-Saamen —	dito	—	—	3
— pœoniæ, Pöonienkörner — — —	dito	—	—	4
— portulacæ, Burzelkraut-Saamen — —	dito	—	1	1

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Semen psyllii, Flöhkraut-Saamen	Pfund	—	—	3
— raphani, Rettigsaamen	Centner	—	18	—
— ricini majoris, cataputiæ, Wunderbaum-Saamen, oder Purgierkörner	Pfund	—	2	3
— rutæ, Rautensaamen	dito	—	—	9
— sabadyleos, Läusesaamen	dito	—	—	6
— salviæ, Salbeysaamen	dito	—	—	6
— saturejæ, Saturey saamen	dito	—	—	4
— saxifragæ, Steinbrechsaamen	dito	—	—	6
— sclareæ, horminum hortense, Scharley, Muscateller Krautsaamen	dito	—	—	3
— seleriæ, hipposelini, Selleriesaamen	Centner	1	—	—
— sesami, Lein- oder Flachsdotter-Saamen	Pfund	—	—	3
— seseleos cretici, Cretischer Seselsaamen	dito	—	—	6
— sinapi, Senf	Centner	—	4	6
— — dergleichen	Scheffel	—	3	—
— spicæ	Pfund	—	—	9
— staphisagriæ pedicularis, Läusekraut-Saamen	dito	—	—	6
— sumach, Sumachkörner, Schmacksaamen	dito	—	—	6
— thlaspi, Baurensenf-Saamen	dito	—	—	3
— thymi, Thymiansaamen	dito	—	—	9
— urticæ romanæ, Römischer Nesselsaamen	dito	—	—	9
— — vulgaris, gemeiner Nesselsaamen	dito	—	—	3
— violarum, Violensaamen	dito	—	1	6
Semina, so nicht benannt	Thaler	—	1	6
Senf, weiß und brauner	Centner	—	4	6
— desgleichen	Scheffel	—	3	—
Siliqua dulcis, Johannisbrodt	Centner	—	6	—
Spanische Fliegen, Cantharides	Pfund	—	1	6
Spicæ Celticæ, Celtischer Narden oder Spik	dito	—	—	
— indicæ, Nardenwurzel, Indianischer Spickarnad	dito	—	3	—
Spinæ viperarum, Schlangen- oder Vipergräten	Thaler	—	1	—
Spiritus cornu cervi, Hirschhorn-Spiritus	Pfund	—	—	6
— nitri, Salpeterspiritus	dito	—	—	6
— salis, Salzspiritus	dito	—	—	6
— Sulphuris, Schwefelspiritus	dito	—	—	6
— tartari, Weinsteinspiritus	dito	—	—	6
— vitrioli, Vitriolspiritus	Centner	—	7	6
— so nicht benannt	Thaler	—	1	6
Squillæ exsicatæ, trockne Meerzwiebeln	Pfund	—	—	4
— recentes, frische	dito	—	—	1
Sternanis, Badian, Anisi stellati semen	dito	—	1	—
Stinci, marini	Stück	—	—	3
Stipes dulcamaræ, Bittersüßstengel	Pfund	—	—	2
Styracis gummi	dito	—	1	6
— liquidæ gummi	dito	—	—	9
Succinum album & citrinum, weiß und gelber Bernstein	dito	—	—	4
Succini oleum album, weißes Bernsteinöl	dito	—	1	6
— — citrinum, gelbes	dito	—	1	—
— sal, Bernsteinsalz	dito	—	6	—
Succus accaciæ, Schleesaft	dito	—	—	9
— chermes, Kermessaft	dito	—	1	6
— citri, Citronensaft	Quart	—	—	3
— elaterii, Eselkürbissaft	Pfund	—	4	6
— granatorum, Granatensaft	dito	—	—	9
— hipocistidis, Cistensaft	dito	—	1	6

Succus

Benennung der Apotheker- und Droguerie-Waaren.	Gewicht, Maaß, Zahl oder Werth.	Accisesätze. Rtl.	Gr.	Pf.
Succus liquiritiæ, glycyrrhizæ, Lakritzensaft	Centner	—	18	—
— viridis, Saftgrün	Pfund	—	—	6
— so nicht benannt	Thaler	—	1	6
— Süßholz, liquiritiæ radix	Centner	—	9	—
T.				
Tamariskenrinde, Tamarisci cortex	Pfund	—	—	2
Tannenzapfenöl, Templini oleum	dito	—	—	3
Theriaca andromachi, Venedischer Theriac	dito	—	1	—
— cœlestis	Unze	—	1	6
— diatesseron	Pfund	—	—	4
Trochisci de vipera, Viperkuchen	dito	—	1	—
Tutia alexandrina, Tutia	dito	—	—	2
U.				
Ungulæ alcis, Elendsklauen	Fuß	—	—	4
V.				
Vermes mayales, Mayenwürmer	100 Stück	—	1	—
Viperæ italicæ, Italiänische Vipern	100 Stück	—	2	—
Viperarum axungia, Vipernfett	Pfund	—	2	—
Viscus quernus, Eichenmistel, Kenster	Centner	—	4	—
Vitrum antimonii, Glas von Spiesglas	Pfund	—	—	4
W.				
Wolfsbeeren, Baccæ sive uvæ lupinæ	Pfund	—	1	6
— Bohnen, Lupinorum semen	dito	—	—	3
— Leber, Hepar lupi	dito	—	—	2
Z.				
Zeitlosenblumen, Bellidis hortensis flores	Pfund	—	—	6
Ziebeth	Loth	—	9	—
Zimmt weißer, Costus arabicus	Pfund	—	—	6

nach dem bey jedem Artikel ausgeworfenen Accisesätze künftig versteuert werden: in Absicht derjenigen Waaren aber, wegen welcher in den letzten und neuesten Accisetarifs schon specielle Sätze vorgeschrieben sind, solche ihre Gültigkeit behalten sollen, in so fern nemlich selbige in diesem Nachtrage keine Abänderung erlitten haben.

Wir befehlen demnach allen und jeden Steuerschuldigen, sich nach allen darin enthaltenen Vorschriften alleruntertänigst zu achten, den Provinzial-Directionen, Acciseämtern, und übrigen Accise-Bedienten aber, und insonderheit dem Accise- und Zoll-Departement Unsers General-Directorii, machen Wir es zur ausdrücklichen Pflicht, mit allen Nachdruck darauf zu halten, daß selbigen gehörig nachgelebet werde, gleichwie Wir auch die Accise-Gerichte hiermit angewiesen haben wollen, in vorkommenden Contraventions-Fällen, darnach jederzeit rechtlich zu erkennen.

Damit nun dieser Nachtrag zu den Tarifs zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria, zu Besorgung der Publikation, zugestellet, auch, da für die Ost- und Westpreussische

sche Provinzien, ein gleichmäßiger Tarif, nach der allda üblichen Münzart, ausgearbeitet wird, solcher ebenfalls und zwar unter dessen Unterschrift hiernächst publiciret werden.

Gegeben Berlin, den 16ten May 1788.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Arnim. v. Schulenburg.

No. XXXI. Publicandum, die Tobacke nicht in den gedruckten Umschlägen anderer Fabrikanten zu verpacken und zu verkaufen. De Dato Berlin, den 20. May 1788.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Tobackshändler, wenn sie ihren Toback zum Verkauf in Briefen verpacken, sich dazu der bey den einländischen Tobacksfabriken eingeführten mit dem Nahmen und Wohnort des Fabrikanten bezeichneten gedruckten Umschläge des Brieftobacks bedienen, und dadurch ihren Toback fälschlich für ein Product solcher Fabrike verkaufen. Da durch diesen Mißbrauch das Publicum vervortheilet, die Accisegefälle öfters geschmälert, und die einländischen Tobacksfabriken, wenn die Tobackshändler in den Fabrikenumschlägen schlechtere Sorten Toback verpacken, ohne ihr Verschulden in üblen Ruf gebracht werden, mithin den betrüglichen Verfahren der Tobackshändler darunter nicht nachgesehen werden kann: so wird hierdurch ein für allemal festgesetzt und befohlen: 1) daß die einländischen Tobacksfabrikanten ohne Unterschied die Briefe oder Umschläge, worin sie ihren Toback einschlagen, gleich dem Paquettoback mit ihrem Fabrikensiegel oder Stempel bedrucken laßen sollen, um aller Vervortheilung möglichst vorzubeugen, und den Käufer hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihm keine andere Sorte, als die er verlangt verkauft wird. 2) Wird den sämtlichen einländischen Buchdruckern bey 50 Rthlr. fiscalischer Geld- oder 6 Wöchentlicher Vestungsstrafe verbothen, die mit den Namen und Wohnort eines einländischen Tobacksfabrikanten bemerkte Umschläge des Brief- und Paquettobacks für jemanden anders als den Fabrikanten selbst abdrucken und verabfolgen zu laßen, weshalb sich die Buchdrucker von dem Besteller und Empfänger der Umschläge, daß er in beyder Qualität durch den Tobacksfabrikanten legitimiret sey, jedesmal genau zu versichern haben. Auf die Einbringung der Tobacksumschläge von andern Orten, wo falsche nachgedruckt werden mögten, wird ebenfalls vorgedachte Geld- oder Vestungsstrafe verordnet. 3) Wird allen Tobackshändlern, sie mögen selbst Fabrikanten und Kaufleute oder nur bloße Concessionarii seyn, bey 100 Rthlr. fiscalischer Geld- oder 3 monathlicher Vestungsstrafe verbothen, unter den Namen und gedruckten Umschlag eines andern einländischen Fabrikanten, so wenig selbst fabricirten Toback zu verkaufen, als sich dieses Umschlages zu andern und solchen Toback zu bedienen, welcher nicht in derjenigen Fabrike, worauf der Umschlag lautet wirklich gefertiget worden ist.

Wornach sich jedermann gehörig zu achten und für Schaden zu hüten, die Fiscale auch Accise- und Zollbedienten aber auf die Befolgung dieser Vorschrift, und auf die Entdeckung der Contravenienten genau zu sehen haben. Signatum Berlin den 20. May 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXXII. Verordnung, daß binnen Dato und dem 1. August c. alle im Lande noch verbothene fremde Waaren bey Strafe der Confiscation außer Landes geschaft werden sollen. De Dato Berlin, den 21. May 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich seit dem Antritt Unserer Regierung sorgfältig bemüht gewesen, die Landesfabricken und Manufacturen, in Verbindung mit der Handlung, gleich Unsern Glorwürdigen Vorfahren auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen und nur noch vor kurtzem öffentlich zu declariren geruhet haben:

daß Wir solche für keinen Preiß sinken lassen wollen.

So haben Wir dennoch höchstmißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß Unsere Landesväterliche Absicht von sehr vielen auf eine unverantwortliche Weise mißverstanden wird, und man fast überall mit der Idee eines freyen Handels mit verbothenen fremden Fabrikwaaren, zum Gebrauch im Lande selbst, sich täusche, auch daß nicht nur von allen möglichen verbotenen Waaren heimliche Vorräthe vorhanden, sondern auch sehr viel dergleichen Waaren ungescheut mit den Zeichen der einländischen Fabrikation versehen, eingebracht und öffentlich verkauft werden, woraus denn die Folge entstanden, daß bey den einländischen Fabriken schon viele Hundert Stühle bloß wegen Mangel des Absatzes der einländischen Fabrikwaaren leer stehen und die besten Arbeiter zur Auswanderung gezwungen werden. Wenn Wir nun allergnädigst wollen, daß diesem zum Ruin der Landesfabriken und des National-Gewinnstes gereichenden Schleichhandel nicht ferner nachgesehen, sondern daß diejenige von Unsern Staaten, wo Verbote fremder Waaren zum detail Handel und Gebrauch im Lande vorhanden, mit einemmale von dergleichen fremden Waaren gereiniget werden sollen, so wird jedermann, besonders aber das handelnde Publikum hiermit verwarnet, sich mit dergleichen verbothenen Handel nicht weiter zu befassen, sondern sich von allen verbothenen fremden Waaren binnen hier und den 1sten August dieses Jahres durch deren Verkauf und Versendung ausser Landes ohnfehlbar loßzumachen, weil nach Verlauf dieses Termins ganz unvermuthete Untersuchungen in den Häusern und Läden, wo dergleichen befindlich sind, werden vorgenommen werden. Sollten sich nun alsdann fremde zum einländischen Debit verbothene, aber mit einländischen Fabrikationszeichen, Accisesiegeln oder sonst versehene oder nicht versehene Waaren vorfinden, so haben die Uebertreter zu gewärtigen, daß diese verbothene Waaren nicht nur werden weggenommen, sondern sie überdem nach Maaßgabe des Accise-Strafedicts vom 26sten Martii 1787 bestraft werden sollen.

Damit aber diese Visitationes mit Ordnung und gehörigem Nachdruck geschehen mögen, so sollen solche in großen Städten durch die Accise- und Zolldirectiones mit Einverständniß des Polizey-Directorii oder Magistrats, welche vorher darüber ganz im Stillen sich zu concertiren haben, in kleineren Städten aber durch die Provincialinspectores oder Acciseämter, wenn selbige vorher mit dem Magistrat dieserhalb gehörige Rücksprache genommen und in beyden Fällen mit Zuziehung Sachverständiger Fabrikanten oder Schaumeister, wo dergleichen vorhanden, jedesmal unvermuthet vorgenommen, auch diejenigen Waaren so von den Messen und Märkten oder sonst wieder zurückkommen, oder zum Verkauf eingehen, von Seiten der Acciseämter, nicht etwa durch Nachsehung und Auspackung einiger Stücke obenhin visitiret, sondern auf das genaueste revidiret, und sämmtliche Kisten, Fässer und Collis jedesmal völlig ausgepackt, und die darinn befindliche Waaren sämmtlich genau nachgesehen werden.

In großen Städten behalten Wir Uns vor, Behufs der Visitationes nöthigen

thigen Falls eine geheime Committee mit der erforderlichen Autorität versehen, anordnen zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm Generaldirectorio besonders aber Unserm Generalaccise- und Zoll-Departement, denen Krieges- und Domainencammern, Accise- und Zolldirectionen und denen davon ressortirenden Accise- und Zollbedienten, Commissariis locorum, Magisträten auch Polizeydirectoribus hierdurch in Gnaden, diese Verordnung überall gehörig zur Publication zu bringen und auf deren genaueste Befolgung mit allen Nachdruck zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß hier nur die Rede von einem freyem Handel mit fremden verbotenen Fabrikenwaaren zum Debit und Gebrauch im Lande seyn könne, immaßen Wir den Oeconomie- und Durchhandel Unserer getreuen Unterthanen mit dergleichen auswärtigen Waaren nach fremden Landen, und zwar en gros, auf alle nur mögliche, jedoch den Landesfabriken im geringsten nicht nachtheilige Weise, befördert wissen wollen, so wie Wir auch allbereits verfüget haben, daß in denen Provinzen Preussen und Schlesien, wo zum Besten der Handlung mit fremden Nationen in der bisherigen Handlungsart einiger Städte Abänderungen nothwendig sind, solche nach gründlich untersuchter Sache vorgenommen und die erforderliche nähere Einrichtung getroffen werden sollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21ten May 1788.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. Schulenburg.

No.

No. XXXIII. Wildprets-Taxe für die Churmark, vom 1. August 1788. angehend. De Dato Berlin, den 1. Junii 1788.

Benennung des Wildprets.	Taxe.			Schieß- Geld.		Fuhr- Geld.		Summa.	
	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.
1. Roth-Wildpret.									
Ein Hirsch von 6 und mehr Enden	7	12	—	—	16	—	6	8	10
⸗ Gabler, Gelde oder Altthier	6	6	—	—	12	—	6	7	—
⸗ Spießer	5	12	—	—	12	—	6	6	6
⸗ Schmalthier	5	—	—	—	8	—	6	5	14
⸗ Wildkalb	4	—	—	—	8	—	6	4	14
Hirsche über 10 Enden werden gar nicht ohne besonderen Befehl, und Wildkälber blos für die Königliche Hof-Küchen geschossen.									
2. Dann-Wildpret.									
Ein Schaufler	6	—	—	—	16	—	6	6	22
⸗ altes Thier	5	—	—	—	12	—	6	5	18
⸗ Spießer	4	6	—	—	12	—	6	5	—
⸗ Schmalthier	3	12	—	—	12	—	6	4	6
⸗ Kalb	3	—	—	—	8	—	6	3	14
Kälber werden blos für die Königliche Hof-Küchen geschossen.									
3. Schwarz Wildpret.									
Ein Hauptschwein	7	—	—	—	16	—	6	7	22
⸗ angehendes Schwein oder starke Bache	6	12	—	—	16	—	6	7	10
⸗ dreijährig Schwein	5	12	—	—	12	—	6	6	6
⸗ zweijährig Schwein	4	12	—	—	12	—	6	5	6
⸗ überjähriges Fröschling	3	12	—	—	8	—	6	4	2
⸗ Fröschling	1	16	—	—	6	—	3	2	1
4. Reh-Wildpret.									
Ein Reh-Bock	3	12	—	—	6	—	3	3	21
⸗ Schmal- und junges Reh	2	12	—	—	6	—	3	2	21
Letztere werden nur für die Königliche Hof-Küchen geschossen und geliefert.									
5. Kleines Wildpret.									
Ein Haase	—	12	—	—	2	-	—	—	14
6. Feder-Wildpret.									
Ein Auerhahn	1	8	—	—	16	—	—	2	—
⸗ Birkhahn oder Huhn	—	16	—	—	8	—	—	1	—
⸗ Haselhuhn	—	8	—	—	2	—	—	—	10
⸗ Trappe	—	16	—	—	6	—	—	—	22
⸗ Rebhuhn	—	6	—	—	2	—	—	—	8

Uebrigens gereicht einem jeden zur Nachricht, daß ein Mehreres als diese Taxe besaget, für das Wildpret zu nehmen, schlechterdings verboten bleibt; In Absicht der Berechnung des zu den Hof-Küchen Etatsmäßig zu liefernden Wildprets aber, bleibt es bey der bisherigen Taxe und Berechnungs-Art. Signatum Berlin, den 1sten Juny 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Arnim.

No. XXXIV. Declaration des Circularis vom 5ten April a. c. wegen Revision wichtiger Bauten. De Dato Berlin, den 3. Jun. 1788.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. In Verfolg des Circular Rescripti vom 5ten April a. c.

nach welchem von allen und jeden Wasser= auch sonstigen Bauten und Reparaturen, welche mehrere Tausend Thaler betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, künftig zu denen von hieraus nöthigenfalls darüber zu veranlassenden Localrevisionen jedesmahl ohne alle Erinnerung Anzeige anher geschehen soll,

machen Wir Euch hierdurch bekandt, daß Wir das Quantum der Baukosten auf 3000 Rthlr. in dergleichen Fällen dergestalt festgesetzt haben, daß von allen Bauten und Reparaturen, wozu dieser Kosten=Betrag oder noch mehr nach den gefertigten Anschlägen erforderlich ist, die befohlene Anzeige anher geschehen muß, wornach ihr Euch genau zu achten habt. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 3ten Juny 1788.

Auf Special=Befehl.

von Gaudi. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges= und Domainen=Cammern und Cammer=Deputationen.

No. XXXV. Declaration des §. 6. und 7. des allerhöchsten Patents vom 6. Jan. 1787. betreffend die darin festgesetzte, dem aufgehobenen Tabacks= und Caffee=Monopol surrogirte Accise=Abgaben. De Dato Berlin, den 18. Juny 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben bereits in Unserm allerhöchsten Declarations=Patente vom 6. Jan. 1787. verordnet, daß niemand Unserer Unterthanen von den, dem aufgehobenen Tabacks= und Caffee=Monopol surrogirten Abgaben ausgenommen seyn soll.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung hat um so weniger einiges Bedenken finden können, da sich nach der Natur der gedachten beyden Monopolien niemand von den, dadurch entstandenen Auflagen eximiren konnte.

Wenn aber in den neuesten Märkschen Tarif pag. 14. eingeflossen, daß der bisherige Caffee=Aufschlags=Impost ceßire, und die, auf dem Caffee, Taback, Zucker und Syrop gelegte Abgabe, Accise, genannt worden; so haben einige Unserer Unterthanen, welchen die ordinaire Accise=Freyheit zustehet, daher einen Grund nehmen wollen, daß selbige auch hierauf zu ziehen wäre.

Dies ist aber Unserer Allerhöchsten Willensmeynung gänzlich entgegen, und damit hierunter kein Zweifel weiter statt finden möge, so verordnen Wir in Conformität Unsers gedachten Allerhöchsten Patents nochmahls, daß niemand Unserer Unterthanen, er sey, von welchem Stande er wolle, er habe vor Alters ein Privilegium auf die ordinaire Accisefreyheit erlanget, welches es sey, von denen, den vormahls eingeführt gewesenen Tabacks= und Caffee=Monopol surrogirten, in dem §pho 7. des gedachten Edicts specificirten Abgaben, die wiederum aufgehobene Mahlaccise allein ausgenommen, sich eximiren solle, weil es ungerecht und unbillig seyn würde, wenn diese, zum nothwendigen Staatsbedürfniß schlechterdings erforderliche Abgaben, nicht von allen Unterthanen mit gleichen Schultern getragen werden sollten, da sie doch alle gleichen Antheil an dem, durch die geschehene Aufhebung des, ehedem ohne einige Exemtion subsistirten Tabacks=Monopols bewirkten allgemeinen Vortheile nehmen,

nehmen, die vor Alters erlangte Privilegia einer Accisefreyheit auf diese neuern Abgaben schlechterdings auch nicht gezogen werden können, und namentlich die Abgabe vom Caffee von 3 Gr. auf 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund heruntergesetzt, mithin dies nur ein Theil des vorigen Impostes ist, dem ein jeder, ohne irgend einiger Ausnahme unterworfen war.

Wir befehlen daher allen Unsern Gerichtshöfen sich hiernach in ihren Entscheidungen auf das genaueste zu achten, und nicht zu verstatten, daß hierunter etwas, so diesem entgegen, erkannt werde, die Prozesse mögen bereits rechtshängig seyn, oder künftig noch angestellt werden.

Weshalb diese Unsere Allerhöchste Verordnung überall zur genauesten Achtung öffentlich bekannt zu machen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben, Berlin, den 18ten Junii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXXVI. Publicandum, wie es mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes auch der Holzkohlen und des Wildprets in Berlin zu halten. De Dato Berlin, den 19. Jun. 1788.

Se. Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, finden Sich bewogen, das unterm 21. May 1783 ergangene Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets, gehalten werden soll, hiermit zu erneuern, und solches in einigen Punkten zu ergänzen, welches den Land- und Steuer-Räthen, Königl. Forstbedienten, und mit Holz handelnden Unterthanen, wie auch Wildpretshändlern, und sonst jedermänniglich, folgendergestalt zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird:

1.

Es darf kein Bau- oder Nutzholz, oder auch Holzkohlen in hiesige Residenzien zum Thore hereingelassen werden, ohne daß darüber den Thorbedienten ein, von einem Königl. Förster ausgestelltes, unterschriebenes, und mit dem Königl. Forstsiegel besiegeltes gedrucktes Attest vorgezeiget wird, in dessen offenen Stellen der Name, Stand- und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Art und Menge des Holzes genau eingeschrieben, und der Einbringer für den rechtmäßigen Besitzer desselben anerkannt seyn muß.

In Betreff der adelichen Heiden und adelichen Unterthanen ist es zulänglich, wenn dergleichen gedruckte Atteste, wovon ihnen zu solchem Ende eine hinlängliche Anzahl Stücke durch die Landräthe zugestellet werden soll, mit Beydruckung des Gerichtssiegels, von den adelichen Herrschaften oder Gerichten ausgestellet werden.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Holze, welches aus Magistrats-Cämmerey oder Bürgerheiden eingeführet werden soll, welches mit gedruckten Magistrats-Attesten unter dem Stadt-Insiegel begleitet seyn muß, jedoch muß bey diesen Attesten, so wie von Seiten der Königl. Forstbedienten, zu Verhütung der überall so stark eingerissenen Holzdiebstähle und Defraudationen, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, alle nur mögliche Vorsicht angewandt werden, und überhaupt soll kein anderes, als ein gedrucktes Attest für gültig paßiren.

Die Thor und Accise-Bedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteste und das Holz, ob nicht unter dem Vorwand des Bau- und Nutzholzes, auch Brennholz mit eingebracht werde. Wenn alles richtig befunden worden; so wird das eingebrachte Quantum jedesmahl

deutlich und mit Bemerkung des Dati auf dem Atteste unentgeldlich notiret; die Atteste aber werden dem Einbringer, zur Legitimation des Verkaufs in der Stadt, zurückgegeben.

Die Polizeybedienten sollen gleichfalls verpflichtet seyn, wenn sie auf den Märkten oder Straßen vom Lande eingebrachtes Holz oder Kohlen antreffen, sich von dem Einbringer das gedruckte Attest darüber vorzeigen zu lassen, und haben, wenn derselbe dergleichen nicht hat, oder bey befundenem Verdacht oder Unrichtigkeit, eben so, wie hier folgend, den Thor und Accisebedienten vorgeschrieben wird, zu verfahren.

Finden sich nemlich Unrichtigkeiten, gar keine, bloß geschriebene, oder falsche Atteste; so wird das Bau- und Nutzholz arretiret, zur Verwahrung bis auf weitere Verfügung an das Bau- und Nutzholz-Magazin abgeliefert, von demselben die Qualität und Quantität des Holzes, nebst dem Werth desselben nach der Königl. Forsttaxe, imgleichen der Name, Stand und Wohnung des Einbringers registriret, und der Einbringer alsdenn, nachdem ihm, wenn er ein verdächtiges oder unrichtiges Attest vorgezeiget hat, solches abgenommen worden, mit seinem Fuhrwerck entlassen, das aufgenommene Protocoll aber sofort dem Justitzamte Mühlenhof zugesendet.

Diesem Justitzamte wird hierdurch aufgetragen, und es soll gehalten seyn, in allen solchen und in den übrigen nachstehend angeführten Fällen die weitere Untersuchung kurz und summarisch zu instruiren, und nach Befinden auf Confiscation des Holzes und die gesetzmäßig verwürkte Strafe zu erkennen.

Von den einkommenden Geldstrafen und von dem Werthe des confiscirten Holzes sollen die Thor und Accisebedienten, oder derjenige, welcher sonst die Unrichtigkeit entdecket und angezeiget hat, die Hälfte zur Belohnung der Wachsamkeit erhalten; in den Fällen aber, wenn ausser der Confiscation des Holzes auf körperliche oder Leibesstrafe erkannt wird, soll dem Anzeiger nur die Hälfte von dem Werthe des confiscirten Holzes zur Belohnung gereichet werden.

2.

Brennholz, es bestehe in Bäumen oder einzelnen Stücken, darf überhaupt nicht anders, als auf Vorzeigung gedruckter, von der Haupt-Brennholz-Administration ausgestellter Erlaubnißpässe eingebracht werden. Diese Pässe werden, wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, den Einbringern an den Thoren abgenommen, gesammlet, und dem Brennholz-Administrations-Comtoir abgeliefert, und werden die Landräthe, welche die Pässe durch die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer zugesendet erhalten, hiermit angewiesen, die Pässe an keine andere, als nur an solche Unterthanen auszutheilen, welche eigene Holzungen, und bey einer wirthschaftlichen Benutzung derselben, noch etwas Brennholz zum Verkauf übrig haben, worunter jedoch kein von den Bauern erst aufgekauftes, oder Raff- und Leseholz, noch weniger aber etwa gar gestohlenes Holz, mit begriffen seyn muß, weshalb auch die Landräthe die Erlaubnißpässe mehrerwähnter Administration nur an solche Unterthanen austheilen dürfen, welche durch gedruckte Atteste des Königl. Forstbedienten der Gegend dargethan haben, daß sie so viel eigenes Holz Forstwirthschaftlich verkaufen können. Daher denn auch der Bauer, welcher Brennholz nach Berlin zum Verkauf bringt, ausser dem gedruckten Attest der Haupt-Brennholz-Administration mit einem gedruckten Attest des Forstbedienten gleichfalls versehen seyn muß, damit derselbe, weil er das Attest der Administration im Thore abgeben muß, durch das gedruckte Attest des Forstbedienten sich bey dem ihm begegnenden Polizey-Bedienten legitimiren könne, sonst hat der Einbringer zu gewärtigen, daß er, seines im Thore abgegebenen Attestes von der Haupt-Brennholz-Administration ungeachtet, sein Brennholz dem Königl. Holz-Magazin oder auf einem Königl. Holzmarkte werde abliefern, und den rechtlichen Ausgang der Sache abwarten müssen.

Finden

Finden sich bey den Attesten Unrichtigkeiten, oder gar falsche Atteste, so wird das Brennholz arretiret, zum nächsten Königl. Holzmarkte abgeliefert, und dem Haupt-Brennholz-Comtoir zur weitern Disposition angezeiget; in Ansehung des Einbringens aber wird mit seiner Person, dem Gespann und Fuhrwerk, desgleichen mit Aufnehmung des Protocolls, dessen Einsendung an das Justitzamt Mühlenhof und der Cognition dieses Justitzamts eben so verfahren, wie im vorhergehenden Artikel bey Bau- und Nutzholz-Defraudanten vorgeschrieben ist.

3.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz, auch Holzkohlen, so zum Verkauf gebracht, und nicht auf besiegelte Magazin-Atteste zu den Magazinen geliefert wird, darf zu keinem andern Thore, als in das Potsdammer, Oranienburger, Schönhauser, Landsberger und Cottbuser Thor hereingelassen werden, von allen übrigen Thoren aber wird solches durch die Wachen und Thorbedienten zurückgewiesen, und soll derjenige Thorbediente, welcher darwider handelt, und Bau- und Nutzholz, ohne gedruckte Atteste der Königl. Forstbedienten und Gerichte, oder Brenn-Holz, ohne Pässe der Haupt-Brennholz-Administration und gedruckte Atteste der Forstbedienten, oder auch zu einem andern, als vorbenannten Thoren, hereinläßt, oder sich einer andern Uebertretung dieser Vorschrift schuldig macht, nach Maaßgabe der Edicte, mit der Cassation bestrafet werden.

4.

Verbleibet es dabey, daß zu Berlin im Thiergarten gar kein Raff- und Lese-Holz gesammlet, und daß daher am Potsdammer und Brandenburger Thore, auch am Unterbaum, bey nämlicher Strafe gar kein dergleichen Holz, an allen übrigen Thoren aber, wo das Raff- und Leseholz aus andern Heiden eingebracht werden darf, nie grünes Holz, auch das Besenreis und Leuchtekühn zum Verkauf nicht anders, als auf besiegelte ausdrückliche Erlaubniß-Pässe der Königlichen Forstbedienten oder der Gerichte hereingelassen, sondern vorkommenden Falls weggenommen werden muß.

Falls sich also jemand vor den genannten Thoren, als am Potsdammer, Brandenburger Thore und am Unterbaum mit Raff- Lese- oder Sprockholz betreffen läßt; so muß solches weggenommen, der Contravenient aber mit Hülfe der Wache arretirt, und an das Amt Mühlenhof zum Verhaft und zur Bestrafung abgeliefert, worfern es aber ein Soldat, oder eines Soldaten-Frau ist, auf die Wache in Arrest gebracht, und ohne allen Anstand dem Gouvernement zur Bestrafung gemeldet werden.

5.

In Ansehung der Einwohner des sogenannten Voigtlands behält es bey der Verfügung vom 22sten November 1784 sein Bewenden, Inhalts deren dieselben kein Holz kaufen dürfen, ohne sich von dem Verkäufer das vorgeschriebene gedruckte Forstattest zur Legitimation seines Eigenthums geben zu lassen; bey Unterlassung dieser Vorsicht soll eben so, wie oben Art. 1. und 2. geordnet ist, verfahren, das Holz confisciret, der Uebertreter aber zur Bestrafung angezeigt, und demjenigen, der die Entdeckung gemacht hat, die Hälfte der Geldstrafe und des Werths des confiscirten Holzes gegeben werden.

6.

Wildpret aller Art darf nicht herein gelassen werden, ohne daß zugleich ein glaubwürdiges gedrucktes und besiegeltes Attest von dem Königl. Forstbedienten, oder von demjenigen Edelmann oder dessen Verwalter, der es schicket, darüber vorgewiesen wird, widrigenfalls solches zur Königl. Wild-Factorey abgeliefert, und zur Haupt-Forstcasse confisciret auch der Einbringer überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestrafet, dem Thorbedienten oder Anzeiger aber die Hälfte der Geldstrafe und des Werths des confiscirten Wildprets zugebilliget werden soll.

Die Thorbedienten bemerken die Einpaßirung unentgeldlich auf den Attesten, und geben solche den Einbringern zurück, die

die Wildpretshändler aber müssen sich jedesmahl damit legitimiren, weil sie anders kein Wildpret kaufen sollen.

Die Policeybedienten haben in Ansehung des eingebrachten Wildprets eben dasjenige, was ihnen wegen des Bau- Nutz- und Brennholzes vorgeschrieben ist, zu beobachten.

Uebrigens sind von Seiten des Gouvernements die Garnison und Wachen instruiret, auf diese den Edicten conforme Vorschriften genau mitzuhalten, und wo es erforderlich, alle Hülfe zu leisten, so wie denn auch, von Seiten der Accise- und Zolldirection, die Accise- und Thorbedienten, desgleichen die Stadtcontrolleurs und Commis, durch das Policeydirectorium aber die unter demselben stehenden Policeybedienten angewiesen sind, ihre Obliegenheit strenge zu beobachten, zu dem Ende auch oft auf den Holz- und Wildpretsmärkten in der Stadt, oder wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen zu examiniren, damit, wenn ja jemand sich ohne, oder auf ein falsches Attest eingeschlichen haben sollte, derselbe doch noch entdecket werde. Gegeben zu Berlin, den 19ten Junii 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Blumenthal. v. Gaudi. Freyh. von Heinitz. v. Werder. Graf von Arnim.

Ad No. XXXVI.

Schemata.

Attest auf Bau- und Nutzholz.

Daß Vorzeiger dieses

aus welcher

nach Berlin zum Verkauf bringen will, dieses Holz aus

Forst erhalten, und zum Verkauf berechtigter Besitzer dieses Nutzholzes sey, wird hierdurch attestiret.

den 17

Attest

Attest auf Brenn-Holz.

Der aus

hat, besage ihm gegebenen besondern Attestes der Haupt-Brennholz-Administration, die Erlaubniß, Fuder

Holz, die ihm aus der gemeinen Dorfs-Heide gehören, nach Berlin zu bringen und daselbst zu verkaufen, welches von Forst-Amt wegen attestiret wird. den

17

Attest auf Kohlen.

Daß Vorzeiger dieses

aus welcher ein mit Pferden bespanntes Fuder Kohlen nach Berlin zum Verkauf bringen will, das Holz dazu aus der Forst erhalten, also würcklicher Besitzer dieser Kohlen, und zum Wiederverkauf berechtiget ist, wird hiermit attestiret.

Attest auf Wildpret.

Vorzeiger dieses, der aus

bringet an Wildpret

nach Berlin ein, und daß vorbenanntes Wildpret in dem

Jagd-Revier geschossen worden, auch er dessen rechtmäßiger Innhaber sey, wird mittelst meiner Unterschrift und Beydruckung Siegels attestiret.

den 17

No.

No. XXXVII. Rescript, an das Cammer-Gericht, daß bey dortigen Hypotheken-Registratur die Gebühren nach der Sportul-Taxe der Berlinischen Stadt-Gerichte vom 14. Jan. c. genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 23. Jun. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Auf Euren Bericht und Antrag vom 24. April c. setzen Wir hiermit und Kraft dieses fest, daß bey Eurer Hypotheken-Registratur die Gebühren in Hypothekensachen hinführo nach den in der Sportultaxe für die hiesige Stadtgerichte vom 14. Januar c. vorgeschriebenen Sätzen genommen werden sollen, in Verfolg dessen Ihr also an gedachte Hypothekenregistratur das weitere zu verfügen befehliget werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Juny 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXVIII. Rescript an das Pupillen-Collegium: ob Vätern, welche Prinzliche, Landschaftliche, Städtische, Kirchen, Schul- oder ähnliche öffentliche Cassen oder Pachtungen haben, das Vermögen der Kinder ohne besondere Sicherheits-Bestellungen zur freyen Verwaltung überlassen werden könne? De Dato Berlin, den 23. Jun. 1788.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Innhalts Euers in Unserm Geheimen Etatsrath verlesenen Berichts, vom 14. hujus seyd Ihr zweifelhaft worden und verlangt dahero bestimmtere Verhalungsmaaße

> ob zuvörderst Vätern welche Prinzliche, Landschaftliche, Städtische, Kirchen-Schul- oder ähnliche öffentliche Cassen oder Pachtungen haben, das Vermögen der Kinder ohne besondere Sicherheitsbestellung zur freyen Verwaltung überlaßen werden könne?

Um nun die mittelst Rescripts vom 15. Januar 1765 verordnete zweyte Ausname, wornach Vätern, die in Unsern fiscalischen Cassen-Bedienungen stehen, diese freye Verwaltung beschränkt werden soll, auch auf Receptores anderer Cassen zu extendiren, dazu findet sich kein hinreichender Grund, und würde es vielmehr zu weit führen, eine solche Extension in der hypotheca tacita anteriori welche dergleichen Cassen in bonis receptorum zustehet, zu begründen, denn gleich wie sodann bey der Mänge von Fällen, wo das Vermögen eines Vaters mit ältern stillschweigenden Hypotheken behaftet seyn kann, sehr viele Väter, wegen der bloßen Möglichkeit eines aus der Concurrenz solcher Hypotheken bevorstehenden Verlusts sich einer Schmählerung ihrer gesetzmäßigen Rechte unterwerfen müsten, so würde solches auch nicht anders als zu einer Menge von Weiterungen Anlaß geben, dergleichen Väter in ihrer Wirthschaft und Vermögens-Verfaßung derangirt, solchergestalt aber zur Abneigung und zum Wiederwillen zwischen Aeltern und Kindern der Grund gelegt werden, und hieraus für den Staat und das gemeine Beste in ganzen genommen, weit nachtheiligere Folgen erwachsen, als wenn etwa in ein oder anderm einzelnen Falle, ein solcher Vater, das Interesse seiner Kinder auf eine wiedernatürliche Art vernachläßigen das Vertrauen der Gesetze in ihm mißbrauchen und durch heimliche Veruntreuung oder Verschwendung die auf seine Wirthschaft nach der ersten Ausname des allegirten Rescripts vom 15. Jan. 1765 zu richtenden Aufmerksamkeit des vormundschaftlichen Gerichts zu hintergehen, Gelegenheit finden solte.

Wir laßen es dannenhero wenigstens vor der Hand bey der von Euch angezeig-

ter-

termaaßen bisher buchstäblich geschehener Anwendung der sub No. 2 mehr angezogenen Rescripts enthaltener Vorschrift, auch noch ferner, jedoch mit der Maaßgebung verbleiben, daß, um der Sicherheit der Kinder so weit, als es ohne Beeinträchtigung der väterlichen Rechte geschehen kann, zu prospiciren, künftig hin wenn einem Vater, der eine öffentliche, nicht fiscalische Casse zu verwalten hat, das Vermögen seiner Kinder zur Administration überlaßen wird.

a) Derselbe angehalten werde, zuvörderst durch Production des absolutorii oder doch durch ein Attest der vorgesetzten Behörde, nachzuweisen, daß er bis dahin seine Rechnungen richtig abgeleget habe und darüber dechargirt worden sey.

b) Der ad actum divisionis bestellt gewesene Curator in dergleichen Fall, auch nach beendigter Auseinandersetzung auf die Wirthschaft und Administration des Vaters fernerhin, so viel ihm den Umständen nach möglich ist, Acht zu haben, und wann er dabey etwas Bedenkliches wahrnimt, solches dem vormundschaftlichen Gerichte anzuzeigen, angewiesen, und dabey bedeutet werden müsse daß, wenn er dieser Pflicht aus grober Fahrläßigkeit verabsäumen sollte, er sich dadurch seinen Pflegbefohlnen responsable mache.

Ganz verschiedene Bewandniße aber hat es mit dem Gegenstand Eurer durch obigen Zweifel veranlaßter zwoten Anfrage:

Ob nemlich Vormünder, die in dergleichen öffentlichen nicht fiscalischen Cassenbedienungen stehen, für untauglich zu achten sind?

Hier treten andere Betrachtungen ein, indem eines Theils bey solchen Tutoribus dativis die Rechte eines Vaters und die für ihm streitende dringende Vermuthung des Gesetzes cessiren, andern theils der vormundschaftliche Richter in diesem Falle de regula die Auswahl unter mehrern Subjectis hat, und es also mit seiner allgemeinen Obliegenheit, der Sicherheit des Vermögens der Pflegbefohlenen, möglichst zu prospiciren, nicht würde bestehen können, wenn er ohne Noth und überwiegende Gründe für den anderweiten Vortheil der Curanden seine Wahl auf ein dergleichen mit Cassenverwaltungen recipirtes Subjectum richten wollte. Dieses war der Grund warum Wir in Unsern von Euch angeführten Rescript vom 14. Januar c. in der v. Schwarzenauschen Vormundschaftssache, den Stadtcämmerer Gumpelsheimer für keinen ohne besondere Caution annehmlichen Curatorem paßiren laßen, zumalen überdies Regensburg bekanntermaaßen eine freye Reichsstadt ist, deren Cämmerey Iura fisci schwerlich werden disputirt werden können, und man es hier mit einem Ausländer zu thun gehabt, welcher eveniente casu gewiß difficilis excussionis gewesen seyn würde.

Inzwischen gehet Unsere gnädigste Willensmeynung keinesweges dahin, öffentliche und selbst Unsere Cassenbedienten von Vormundschaften und Curatelen ganz auszuschließen, vielmehr soll es den vormundschaftlichen Gerichten unbenommen bleiben, auch solche Personen in Fällen wo entweder sonst gar keine taugliche Subjecta zu haben sind oder überwiegende Gründe des Besten der Curanden solches zu erfordern scheinen, zu admittiren, in so ferne nur von selbigen eine besondere dem Nexui hypothecæ tacitæ nicht unterworfene Caution beschaft, oder aber nach Anleitung des Rescripts v. 24. Jan. 1758 und der damit übereinstimmenden Disposition des Entwurfs zum Gesetzbuch P. 1. Sect. III. Tit. VI. Abschn. III. §. 123. und §. 124 solche Maaßregeln getroffen worden, daß der Curator von der Substanz des Vermögens der Pflegbefohlnen nichts in die Hände bekomme.

Dies ist also wornach Ihr Euch in dem Veranlaßungs- und sonstigen Fällen zu achten wißen werdet und Wir sind rc.

Berlin, den 23. Juny 1788.

Auf Special-Befehl.

No. XXXIX. Declaration des Edicts wegen zu belohnender Rettung der ertrunkenen Personen. De Dato Berlin, den 24. Juny 1788.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Indem unterm 13. Jenner dieses Jahres erlaßenen Publicando, und deßen §. 4. ist, nach Maßgabe des Edicts vom 15. Novembr. 1775., denenjenigen, welche sich bey Rettung einer für ertrunken, erfrohren, erstickt oder erdroßelt gehaltenen Person thätig beweisen, wenn das Leben dadurch gerettet wird, eine Gratification von 10 Rthlr., im Entstehungsfall aber von 5 Rthlr. aufs neue verheißen worden.

Da Wir jedoch nunmehro resolviret haben, vorbemeldte Disposition des Publicandi vom 13. Jenner c. dahin zu declariren, daß fernerhin die Gratification in gedachten Rettungsfällen nur auf resp. 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr. jedesmahl statt finden, in Absicht der Chirurgorum es hingegen bey den ad §. 7 festgesetzten doppelten Satz um so mehr verbleiben soll, weil zu vermuthen, daß, wenn die Chirurgi sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tage mit einen solchen Verunglückten Beschäftigung haben können; So machen Wir Euch solches zu eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt, und habt Ihr deshalb das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24. Jun. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Deputationen excl. Schlesien.

No. XL. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen der Reserve-Pferde bey den Reisen Se. Königl. Majestät. De Dato Berlin, den 3. Jul. 1788.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir höchst Selbst auf erstatteten Bericht Unsers Generaldirectorii in Gnaden zu resolviren geruhet haben, daß fernerhin bey den Reisen Unsrer höchsten Person auf jeden Wagen für die Suite Ein reserve Pferd, und auf jeden Königl. Wagen, oder für die Prinzen, Zwey Reserve-Pferde gestellet, diese Anzahl von Reserve-Pferden aber auf keine Weise überschritten, noch sonst unnöthige Pferde bestellet, oder zum Bedruck des Landmanns Mißbrauch davon gemacht werden soll; so machen Wir Euch solches hierdurch zu eurer genauen Achtung bekannt, und habt Ihr das Erforderliche deshalb in vorkommenden Fällen zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. Jul. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz.

No. XLI. Cabinets-Ordre wegen Aufhebung des Leibzolles in Ansehung der zur Frankfurther Messe kommenden fremden Juden. Nebst Circulare an sämtliche Cammern und Deputationen excl. Schlesien, vom 15. Jul. De Dato Charlottenburg, den 4 Jul. 1788.

Mein lieber Etats-Minister Freyh. von Werder. Ich habe aus Eurem Berichte vom gestrigen Datum ersehen, daß der Leibzoll, welchen die zeithero zur Frankfurther Messe gekommene fremde Juden erlegen müssen, nicht eben viel eingetragen

gen hat, und habe dahero, um die fremden Handelsleute dieser Nation denen einländischen Schutzjuden darunter gleich zu setzen, das deshalb eingekommene Gesuch der erstern zu accordiren resolviret. Solchemnach überlaße ich Euch die weitere Verfügung des Nötigen und bin Euer wohlaffectionirter König

Charlottenburg, den 4. Jul. 1788. Friedr. Wilhelm.

An den Etats-Minister Freyh. v. Werder.

Ad No. XLI.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchst Selbst auf Ansuchen einiger fremden Handelsjuden und darüber von Unserm combinirten Generalfabriken- und Commercial- auch Accise- und Zoll-Departement erstatteten Bericht allergnädigst verordnet und befohlen haben:

Daß die ausländischen jüdischen Handelsleute, wenn selbige von und zu den Meßen in Frankfurth an der Oder reisen, gleich den einländischen Schutzjuden von dem bisherigen Leibzoll befreyet bleiben sollen;

so fügen Wir Euch solches hierdurch zu eurer Nachricht und Achtung zu wißen, und habt Ihr diese Unsre Höchste Entschließung öffentlich bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 15. July 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Departements-Vertheilung beym Justitz-Ministerio. De Dato Berlin, den 10. July 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir machen Euch hiermit in Gnaden bekannt, daß Wir Unsern bisherigen Geheimen Ober-Finanzrath Johann Christoph von Wöllner in Betracht seiner Uns Allerhöchstselbst beywohnender und bey Ihm bemerkter persönlicher Verdienste und rühmlicher Eigenschaften zu Unserm würklich Geheimen Etats- und Justitzministre allergnädigst ernannt und bestellt, auch demselben das gesammte Geistliche Lutherische Departement in eben der Maaße und Umfang, wie solches bisher Unser Etatsminister Freyherr von Zedlitz zu respiciren gehabt, beyzulegen in Gnaden resolviret haben. Letzterm ist dagegen das specielle Justitzdepartement von Pommern, Magdeburg und Halberstadt hinwiederum conferirt, Unserm Etatsminister Freyh. von der Reck aber das Ober-Tribunals-Präsidium, wovon Wir Unsern, bey seinen kränklichen Umständen Erleichterung verdienenden, Etatsminister Freyherrn von Dörnberg zu dispensiren geruhet, statt seiner übertragen worden. Ihr werdet also nach dieser anderweiten Departements-Vertheilung und der Verschiedenheit derer davon resortirender Angelegenheiten, nicht nur Euch Eures Orts in vorkommenden Fällen zu achten wissen, sondern auch solches gesammten unter Euch stehenden Justitz- und Geistlichen Collegiis, Stiftern, Universitäten und akademischen Gymnasien, auch sonstigen Behörden zu ihrer gleichmäßigen Direction gewöhnlicher Art nach nicht uneröfnet lassen. Denn hieran geschiehet Unser Wille und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. July 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage wegen der Justiz-Aufsicht über die hiesige Ritterschafts- oder Hypotheken-Registratur. De Dato Berlin, den 14. July 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was Wir dato an Directores und Assessores der hiesigen Ritterschaftsregistratur nach Verlesung Eures, Uns nebst seinen Beylagen unter dem 17. April c. behändigten gehorsamsten Bericht abgehen lassen, und in Abschrift hiebey kommt, wird Euch zeigen, welchergestalt nunmehro die Euch zukommende Justiz-Aufsicht über die Hypotheken-Registratur ausser weiterer Contestation gesetzt worden. Wir wollen demnach und befehlen Euch hiermit in Gnaden, daß Ihr diese Euch denuo ausdrücklich per modum delegationis beygelegte Aufsicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und Genauigkeit, zugleich aber auch mit der erforderlichen Rücksicht auf die Landesverfassung und Privilegia Unserer getreuen Stände führen, und solche besonders dahin richten sollet, daß die eingeführte und vorgeschriebene Ordnung in den Geschäften beobachtet, durch Abweichung davon oder durch gesetzwidrige Behandlung niemand beschweret oder gefährdet, auch kein Privatus mit ungebührlichen Sportul-Exactionen bedrucket werde.

Was besonders die, zur Beurtheilung und Vertretung der Mitglieder der Hypothekenregistratur gehörige Eintragung und Löschungsgesuche betrift, da müsset Ihr im Befolg der in dem Accluso enthaltenen Aeußerung, die Interessenten mit solchen unmittelbar an ermeldte Registratur verweisen, wo aber in Fällen dieser Art, ob periculum in mora oder sonst ex officio etwas bey dem Hypothekenbuch zu veranlassen, oder die Einziehung von Nachrichten daraus erforderlich ist, so einem Privatinteressenten nicht überlassen werden kann, dergleichen Angelegenheiten zu Vermeidung aller Collisionen einem eurer höhern Subalternen zur Besorgung auftragen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin. den 14. July 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Wöllner,

Ad No. XLIII.

Friedrich Wilhelm König rc. rc. Unsern rc. Eure sub dato den 2. m. p. erinnerte Deduction vom 14. Decembr. pr. ist zu seiner Zeit eingereicht, und Uns daraus vorgetragen worden, was massen alles, was in diesem so weitläuftig als hin- und wieder mit ungebührlicher Heftigkeit von Seiten des Concipienten abgefaßten Scripto, zur Behauptung einer vermeinten gänzlichen Unabhängigkeit der Ritterschaftsregistratur von Unsern Landes-Justizcollegiis hiesiger Provinz an und ausgeführet werden wollen, darauf hinausläuft, daß

1) in der Assecuration vom 30. Juny 1717 den Ständen zur Haltung einer richtigen Succeßionsordnung, die Aufrichtung einer absonderlichen Registratur in jedem Creyse, imgleichen auch eines besondern Landbuchs freygelassen worden.

2) Vor dem Jahre 1773. Unsere Landescollegia sich nicht des Rescripten, sondern des Correspondenz-Stiels gegen die Ritterschafts-Registratur bedient haben.

Nun aber kann

ad 1) aus denen desfalls allegirten Privilegiis nur so viel, daß nemlich in der Mark die Führung und Direction des Hypothekenbuchs, welche sonst als eine Species jurisdictionis voluntariae nach allgemeinen Begriffen,

sen, und nach der Verfassung anderer Provinzien, dem Landesherrn und den von ihm niedergesetzten Collegiis competirt, Unsern Ständen beygelegt worden, diese ihre Hypotheken-Registratur unter unmittelbarer Landesherrlichen Approbation einzurichten, befugt gewesen, und daß in dieser Einrichtung von Unserm Landescollegiis keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen werden dürfe;

gefolgert, keinesweges aber daraus hergeleitet werden, daß von der allgemeinen Aufsicht, welche dem Landes-Justitzcollegio der Provinz in regula über alle Arten der Rechtspflege und über sämtliche darzu vorhandene Behörden in ihren Departement zukommt, die Hypotheken-Registratur allein eximiret seyn sollen;

indem eine so starke Abweichung von den ersten Grundsätzen einer regelmäßigen Landes- und Justitzverfassung in dem Privilegio nothwendig ganz bestimmt hätte exprimiret werden müssen, wenn es würklich der Wille des Landesherrn gewesen wäre, dergleichen zu statuiren, und das von einer richtigen und zuverläßigen Bearbeitung des Hypothekenwesens abhangende Wohl und Weh der Guthsbesitzer, so wie die Sicherheit des Publici, so ganz ohne Aufsicht und Controlle, Männern zu überlassen, die den größten Theil des Jahres von hier abwesend — durch anderweite Amts- und Privat-Geschäfte distrahirt — nicht immer mit den erforderlichen Rechtskenntnissen versehen, und daher auf den fidem und die Legalität des Hypotheken-Buchführers fast ganz allein zu reposiren genöthiget sind.

So wenig also vorstehendem nach, die behauptete gänzliche Unabhängigkeit der Ritterschaftsregistratur von dem Landes-Justitzcollegio der Provinz in den Privilegiis gegründet ist, eben so wenig

ad 2) vermag solche durch die vorgeschützte Observanz ante 1773 fundirt werden. Denn die von euch selbst producirte Beläge zeigen daß Unser Cammergericht, besonders in den ältern Zeiten, und gleich nach Errichtung der Registratur sich gegen diese des Correspondenzstyls keinesweges bedient, vielmehr in dergleichen Angelegenheiten an die Landschaft, welcher man die Ritterschafts-Registratur subordinirt zu seyn annahm, geschrieben hat. Nachdem aber die Churmärkische Landschaft bey mehreren Gelegenheiten selbst erkläret hatte, daß besagte Registratur von ihr nicht ressortire, und mit ihr in keiner Verbindung stehe, mithin die Correspondenz auf diesem Wege nicht fortgesetzt werden konnte, so blieb Unserm Cammergericht nichts weiter übrig, als seine Verfügungen, nach der ihm allgemein anvertrauten Justitz-Aufsicht unmittelbar an die Ritterschafts-Registratur in derjenigen Schreibart zu richten, zu welcher dasselbe sonder allen Zweifel gegen alle übrige dieser Justitz-Aufsicht untergebene Behörden in der Provinz berechtiget ist.

Wiewohl ihr euch nun hieraus hinlänglich überzeugt finden sollet, was Gestalt Unser Cammergericht bey seiner auf die Natur der Sache und die Principia der allgemeinen Justitzverfassung gegründeten Befugniß Rescripte an die Hypotheken-Registratur zu erlassen, im Wege Rechtens allerdings zu schützen seyn würde; So sind Wir jedennoch gnädigst nicht abgeneigt, auch irrig von den Privilegiis Unserer getreuen Stände vorgefaßten Meinungen, zur Beruhigung der Gemüther in tantum nachzusehen, als es ohne Kränkung Unserer Höchsteigenen Landesherrlichen Rechte und ohne Derangement der Grundsätze und des Ganges der Geschäfte geschehen kann, und haben dem zufolge beschlossen, die Aufsicht über die Hypotheken-Registratur Unserm Cammer-Gericht durch einen besondern und ausdrücklichen Auftrag dergestalt zu delegiren, daß dasselbe, wenn irgends noch seine eigentliche Befugniß dazu bezweifelt werden könnte, wenigstens vermöge sothaner ausdrücklichen Delegation diese Aufsicht führen, und die dahin einschlagende Verfügungen

zu erlassen authorisiret seyn soll; bey welcher Einleitung ihr euch denn, in mehrern Betracht oftgedachte Aufsicht Unserm Justitzdepartement selbst von euch wahrscheinlich nicht wird streitig gemacht, noch diesem, seiner Verfassung und anderweitigen Verhältnissen nach, sich damit unmittelbar abzugeben angemuthet werden wollen, um so eher zu beruhigen wissen werdet, als auch schon die Verfügung getroffen, daß Eintragungs- oder Löschungsgesuche, so zur Beurtheilung und Vertretung der Mitglieder der Hypotheken-Registratur gehören, ihnen nicht von den Collegiis per modum mandati zugefertiget, sondern daselbst unmittelbar von den Interessenten angebracht werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. July 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Wöllner.

An die Directores und Assessores der hiesigen Ritterschafts-Registratur.

No. XLIV. Publicandum wegen der zum freyen Gewerbe erklärten Zucker-Raffinerien. De Dato Berlin, den 14. Jul. 1788.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, durch die Cabinets-Ordre vom 8ten dieses zu billiger Verminderung der hohen Zucker-Preise, die Zuckerbäckerey in denen geschlossenen Städten, für ein freyes Gewerbe erkläret, und jedem, der solche auf eigene Kosten übernehmen will, dieselbe ohne Conceßion verstattet, und zugleich befohlen haben, daß denen Ausländern, welche sich des Endes im Lande etabliren wollen, die gewöhnlichen Colonisten-Wohlthaten versprochen und gereicht werden sollen; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken wie dergleichen kleinen Zucker-Bäckern alles dasjenige zu statten kommen soll, was denen grössern Zucker-Raffinadeurs bewilliget ist, und noch bewilliget werden sollte. Dagegen darf kein einländischer Zuckerbäcker, mit fremden raffinirten Zucker zum auswärtigen Debit handeln, imgleichen ist ihnen nicht erlaubt, fremden Syrop oder Lumpen-Zucker zu führen. Auch muß der Zucker-Fabrikant sich den gesetzmäßigen Accise-Abgaben, sowohl vom rohen Zucker als sonstigen Materialien unterwerfen, wogegen ihm aber nach bescheinigter Exportation seines raffinirten Zuckers, die festgesetzte Bonification angedeyhen soll. Uebrigens ist zwar jedem Zuckerfabrikanten der uneingeschränkte Debit seines Fabrikats in allen Königl. Provinzen erlaubt, inzwischen soll derselbe seines Rechts zur Fabrikation verlustig gehen, so bald er auf irgend eine Defraudation betroffen wird. Es verstehet sich dabey von selbst, daß die Zuckerbäcker sich nur in denen mit Acciseämtern und Officianten gehörig besetzten grössern Städten etabliren können, und hat ein jeder dergleichen Zuckerbäcker sich an die der zu seiner Etablirung gewählten Provinz vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer zu wenden, und von derselben die gewöhnlichen Colonisten-Wohlthaten zu erwarten, auch nach aller Möglichkeit sich der Steinkohlenfeuerung zur Fabrication zu bedienen. Berlin, den 14. July 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz v. Werder.

No.

No. XLV. Declaration über einige Puncte des Wechsel-Rechts. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 21. Julii. De Dato Berlin, den 14. Julii 1788.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchstselbst mißfällig wahrgenommen, daß unter dem Vorwand erlaubter Wechselgeschäfte, noch immerfort manigfaltige Betrügereyen und wucherliche Begünstigungen verübt, dadurch aber viele minderjährige, unter väterlicher Gewalt stehende, auch Frauens und andere der Rechte unkundige Personen von arglistigen und gewinnsüchtigen Leuten gröblich berückt und um das Ihrige gebracht werden.

Ob nun gleich solche unerlaubte und betrügerische Handlungen bereits durch wiederholte Gesetze bey den schärfsten Strafen untersagt worden, so haben dennoch diejenigen, welche ein Gewerbe damit treiben, in den Vorschriften der bisherigen Wechselordnung selbst, und der darüber ergangenen Declarationen, Schlupfwinkel aufgesucht, in welchen sie sich vor der richterlichen Untersuchung und gesetzmäßigen Ahndung bergen könnten.

Um also diese vermeintliche Schutzwehren dem Wucher und Betrug gänzlich zu entziehen, und dem daraus in der bürgerlichen Gesellschaft entstehenden Uebel möglichst vorzubeugen, haben Se. Königl. Majestät resolvirt, jene bisher so vielfältig gemißbrauchte Vorschriften durch die gegenwärtige Declaration näher zu bestimmen, und wo es nöthig abzuändern.

I.

Zuförderst behalten Allerhöchstdieselben sich zwar vor, die Classe derjenigen Einwohner des Staats, welche Wechsel ausstellen, und sich wechselmäßig verpflichten können, in dem künftig zu publicirenden allgemeinen Gesetzbuche mehr, als in der Wechselordnung vom 30. Jan. 1751 geschehen ist, einzuschränken; und soll es, bis dahin, bey den Vorschriften gedachter Wechselordnung annoch sein Bewenden haben.

Doch sollen, von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung an, Frauenspersonen, welche nicht etwa, es sey für sich allein, oder in Gesellschaft mit ihren Ehemännern, oder anderen, kundbare Handlung, oder ein andres von den unten, Art. V. bestimmten Gewerben treiben, Wechsel auszustellen, und sich wechselmäßig zu verpflichten nicht ferner fähig seyn; vielmehr sollen alle dergleichen, nach dieser Zeit, von solchen Frauenspersonen in Wechselform ausgestellter Instrumente, sowohl in Ansehung der Art des Prozesses und der Execution, als in Ansehung der übrigen rechtlichen Würkungen, für bloße Schuldscheine angesehen werden.

II.

Die in dem Art. III. der Wechselordnung enthaltene Disposition, daß gegen einen noch minderjährigen Wechsel-Aussteller, der sein wahres Alter verschwiegen oder verleugnet hat, nach Wechselrecht verfahren werden solle, wird, wegen der damit getriebnen großen Mißbräuche, in Ansehung aller derjenigen, welche weder kundbare Handlung, oder eins derer Art. V. benannten Gewerbe treiben, noch veniam ætatis erlangt haben, hiermit gänzlich aufgehoben; und dagegen festgesetzt:

1) daß der Vorwand, was maaßen der Wechsel-Aussteller sich für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, ausgegeben, und diese Angabe wohl gar eydlich bestärkt habe, den Wechsel-Inhaber bey Schuldnern, welche Landes-Einwohner sind, gegen den Verlust seines Rechts niemals schützen; vielmehr

2) selbst in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein an dergleichen Personen gegebenes Darlehn, durch die würklich geschehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, dem Wechsel-Inhaber zwar seine Rechte gegen den Aussteller vorbehalten bleiben; dabey

bey aber weder wechselmäßiges Verfahren, noch dergleichen Execution statt finden soll.

Es ist daher

3) die Pflicht eines jeden, welcher ein Darlehn oder andern Vorschuß auf Wechsel machen will, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Schuldners ihm nicht mit hinlänglicher Zuverläßigkeit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen sich zu versichern: daß der Schuldner und Wechsel-Aussteller unter diejenigen Personen nicht gehöre, mit welchen, ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung, kein gültiger Vertrag geschlossen werden kann.

4) Wird ein Gläubiger, dieser angewendeten Vorsicht ohnerachtet, dennoch von einem solchen unfähigen Wechsel-Aussteller hintergangen, und sich mit ihm einzulassen verleitet, so soll zwar auch alsdenn, nach der allgemeinen Vorschrift No. 1 & 2. kein Wechselprozeß statt finden; es bleibt aber dem Gläubiger nicht nur die Ausführung im ordinairen Prozeß, daß der Schuldner sich betrüglicherweise für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, ausgegeben; sondern auch der Regreß an diejenigen, welche sich der Theilnahme an einer solchen betrüglichen Verleitung schuldig gemacht haben, vorbehalten. Wer hingegen

5) ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsichtsregeln mit einem dergleichen unfähigen Wechsel-Aussteller sich eingelassen hat, der soll mit der Ausflucht, daß dieser sich betrüglicherweise für fähig ausgegeben habe, auch im ordinairen Prozesse nicht gehört, sondern ihm nur in sofern, als die Verwendung des gegebnen in den Nutzen des Schuldners von ihm nachgewiesen werden kann, der Vorschrift sub No. 2. gemäß, zu seiner Wiederbezahlung verholfen werden.

6) Wer wissentlich mit dergleichen unfähigen Personen Wechselgeschäfte vorgenommen hat, der soll dafür, nach den deshalb unterm 7. Oct. 1749 und sonst ergangenen Verordnungen bestraft, auch sein Name, als eines Wucherers, durch Anschlag an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder auf der Börse, oder durch die öffentlichen Nachrichten, zur Warnung des Publici bekannt gemacht, und ihm alles fernere Wechselverkehr, bey Strafe der Nullität, dergestalt, daß alle an ihn ausgestellte, oder sonst an ihn gelangte Wechsel, in seinen Händen nur als Schuldscheine gelten sollen, untersagt werden.

Wird auch

7) der Wechsel-Gläubiger dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt; es ergiebt sich jedoch bey der Untersuchung, daß er, der Vorschrift sub No. 3. zuwider, die erforderliche Mühe, sich von der Qualität des Schuldners zu versichern, nicht angewendet habe, so soll er das erstemal, nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachläßigkeit, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe angesehen, und diese Strafe in jedem Wiederholungsfall verdoppelt, auch nach Beschaffenheit der Umstände, derselbe, wegen des durch dergleichen Wiederholung sich zugezogenen dringenden Verdachts einer vorsetzlichen Uebertretung der Gesetze, für unfähig, Wechselrechte zu erwerben und auszuüben, erklärt werden.

Uebrigens soll

8) alles dasjenige, was in diesem Artikel wegen der Ausflucht, daß ein minderjähriger oder noch unter väterlicher Gewalt stehender Schuldner diese seine Unfähigkeit verschwiegen, oder wohl gar eydlich abgeleugnet habe, verordnet ist, nicht blos bey Wechseln, sondern auch bey Schuld-Verschreibungen, und andern Contracten, welche von solchen Personen, nach Vorschrift der Gesetze, nicht gültig geschlossen werden können, so weit es die Natur des Geschäftes erlaubt, Anwendung finden.

III.

Die Vorschrift der Declaration vom 30ten May 1758

nach welcher der Aussteller eines auf Ordre lautenden Wechsels, die gegen den ersten Inhaber ihm zustehenden Einwendungen einem Dritten, welchem der Wechsel verkauft, oder sonst abgetreten worden, nicht entgegen setzen kann,

soll künftig nur bey Wechsel gelten, welche von Kaufleuten, oder solchen Personen ausgestellt worden, die eins von den Art. V. bestimmten Gewerben treiben. Andre Wechsel-Aussteller hingegen, sollen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet, der ihnen gegen den ersten Gläubiger zukommenden Exceptionen, in Ansehung eines Dritten, keinesweges verlustig seyn; vielmehr soll die Disposition der gemeinen Rechte, nach welcher derjenige, der in die Cession seiner Schuld einen Dritten ohne Vorbehalt willigt, dem Cessionario die gegen den Cedenten statt findenden Einwendungen nicht mehr entgegen setzen kann, auf Wechsel-Ausstellungen, die von Personen, welche die Gesetze nach Art. V. dazu nicht besonders authorisiren, geschehen sind, nicht angewendet werden.

IV.

Wenn in einem Wechsel, welcher nicht von einem Kaufmann, oder einer andern, nach Art. V. ihm gleich zu achtenden Person ausgestellt ist, der Empfang der Valuta nur in Waaren, Effecten, durch Berechnung, oder Gegenwechsel angegeben worden; ingleichen, wenn die Valuta zwar baar verschrieben ist, der Aussteller jedoch sofort bescheinigen kann, daß solche würklich nicht in baarem Gelde, sondern auf eine der vorgedachten Arten entrichtet sey; so soll aus einem solchen Instrument kein wechselmäßiges Verfahren statt finden; sondern die Sache soll im Wege des ordentlichen Prozesses rechtlich erörtert, auch dabey dasjenige Geschäfte, aus welchem die in dem Wechsel anerkannte Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden seyn soll, als der eigentliche Klagegrund angesehen, und nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung vollständig ausgemittelt werden.

V.

Alles vorstehende gilt nur von solchen Wechsel-Ausstellern, die keine kaufmännische Geschäfte treiben, und für welche daher das Wechselverkehr, nach seiner ursprünglichen Entstehung und Absicht, nicht bestimmt ist. In Ansehung der Kaufleute hingegen, der Juden, der Uebernehmer beträchtlicher Lieferungen, der Inhaber von Fabriken, und solcher Professionisten, welche ihr Gewerbe nach Art einer Fabrike im Großen betreiben, hat es, wegen der von ihnen ausgestellten Wechsel, bey den bisherigen gesetzlichen Vorschriften vor der Hand auch noch ferner sein Bewenden.

Schließlich wiederholen und bestätigen Seine Königl. Majestät hierdurch, die wegen Bestrafung des Wuchers und Betrugs, so wie überhaupt, also besonders in Wechselgeschäften, bereits ergangenen Verordnungen, und befehlen Höchstdero Landes-Justitzcollegiis, so wie sämmtlichen Ober- und Untergerichten, nicht nur diese Verordnungen gegen jedermann, welcher sich solcher Vergehungen schuldig macht, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehen der Person in Ausübung zu bringen, sondern sich auch nach dem Inhalt der gegenwärtigen Declaration, in künftig vorkommenden Fällen, bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, pflichtmäßig zu achten.

Signatum Berlin, den 14. Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Ad No. XLV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir zur Verhütung und Abstellung verschiedener bey dem Wechsel-Geschäfte bisher eingeschlichenen Mißbräuche, und verübten Betrügereyen, eine besondere Declaration unterm 14. hujus zu erlassen nöthig gefunden haben; So wird Euch solches hierneben zugefertiget, um Euch nicht nur selbst nach deren Inhalt in allen künftig vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, sondern auch dieselbe den sämmtlichen unter Euch stehenden Obrigkeiten, Magisträten und Gerichten gehörig zu publiciren, auch in den Zeitungs- und Intelligenz-Blättern der Provinz eine Bekanntmachung his formalibus:

> Ueber die Wechsel-Geschäfte mit Personen welche weder Kaufmannschaft noch ein derselben ähnliches Gewerbe treiben, ist unterm 14ten Julii c. eine besondere Declaration ergangen, von deren Inhalt sich ein jeder, welcher dergleichen Geschäfte vornehmen will, sorgfältig zu unterrichten hat,

einrücken zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21sten Julii 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVI. Verordnung in welchen Fällen und wie die Zinsherren zu den Remissionen an ihre Censiten zu concurriren haben. De Dato Berlin, den 18. Jul. 1788.

Da es bishero zweifelhaft gewesen, ob und in wie fern im Fürstenthum Minden, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, die Zinsherrn den Colonis und andern bäuerlichen Gutsbesitzern bey solchen Unglücksfällen, wo ihnen an den öffentlichen und an den gutsherrlichen Abgaben Remissionen angedeihen, gleichfalls an dem Zinse einen Erlaß zu geben schuldig sind;

So haben Seine Königliche Majestät, nachdem Höchst-Denenselben hierüber das General-Directorium und Justiz-Departement umständlichen allerunterthänigsten Vortrag gethan, in billiger Rücksicht darauf, daß von der einen Seite durch Remissionen bey erlittenen Unglücksfällen, der Unterthan wieder in den Stand gesetzet und erhalten werde, eben sowohl dem Zinsherrn sein Census, als dem Staat die öffentlichen Abgaben, und dem Gutsherrn die ihm gebührenden Prästationen fort zu leisten sind; von der andern Seite aber der Zinsherr von einem Colono nicht gleiche Vortheile wie der Staat und der Gutsherr ziehe, folglich sein Interesse in Ansehung der Remissionsfälle und Verhältnisse verschieden sey, allergnädigst zu resolviren geruhet, verordnen und setzen demnach hierdurch fest:

1.

Daß, wenn ein Colonat oder sonstiges Zinsgut, worauf ausser den Landes- und Gutsherrlichen Prästationen, auch ein besonderer Census an einen dritten Zinsherrn haftet, ein totaler Unglücksfall betrift, es alsdenn in Ansehung der statt findenden Remission, von Seiten des Zinsherrn bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden behalten soll.

2.

Wenn der Zins nicht auf dem Colonat oder anderm bäuerlichen Gute und dessen Zubehörungen, sondern bloß auf einem dazu nicht gehörigen vom Inhaber oder seinen Vorfahren besonders dazu gebrachten Grundstücke haftet, soll der Zinsherr bey Unglücksfällen, welche dem Colonat zustoßen, überhaupt seinem Censiten zu keiner Remission an dem auf dem beson-

besonderen zum Colonat nicht gehörenden Grundstücke haftenden Zinse verbunden seyn.

3.

Wenn aber auch der Zins auf dem ganzen Colonat oder anderm bäuerlichen Gute untheilbar radicirt ist, so soll bey einem die Stätte oder das Gut betroffenen partialen Unglücksfall, dennoch keine Remission an Zinse statt finden, sobald der Zinsherr nachweisen kann, daß der Zins ursprünglich, und bey seinem ersten Entstehen mit einem in das Gut gezahlten Capital gekauft, oder statt der Interessen eines solchen unablöslich gegebenen Capitals vorbedungen worden.

4.

Bey andern Zinsen hingegen, die auf einem Colonat oder anderm bäuerlichen Gute untheilbar haften, findet, nach einem dasselbe Gut betroffenen partialen Unglücksfalle ein Erlaß zwar nicht in allen und jeden Fällen, wo eine Remission an den öffentlichen Abgaben und an den gutsherrlichen Präsationen zur Erhaltung des Coloni gut oder nöthig gefunden wird, wohl aber alsdann statt, wenn

a) der Zinspflichtige durch Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung und andere Unglücksfälle, solchen Schaden leidet, daß er nicht ein volles Korn über die Aussaat gewinnt;
b) wenn derselbe alles Rindvieh durch eine Seuche verlieret;
c) wenn ihm Haus und Hof gänzlich, oder
d) die Scheuer mit den eingesammleten Früchten vor dem Termin, in welchem der Zinspflichtige den Censum an den Zinsherrn abzuführen schuldig gewesen, abbrennet.

5.

In jedem dieser Fälle soll der Zinsherr jedoch nur ein Viertheil in Verhältniß gegen dasjenige, was an den öffentlichen und an den gutsherrlichen Lasten und Abgaben dem Verunglückten erlassen wird, folglich bey einjähriger Remission dieser Präsation nur den vierten Theil des jährlichen Zinsquanti einem solchen Censiten remittiren dürfen.

Seine Königliche Majestät befehlen allergnädigst sowohl Höchstdero Landes-Collegiis als den Unter-Gerichten, Beamten und Zinsherren im Fürstenthum Minden und dazu gehörigen Grafschaften, sich in vorkommenden Fällen hiernach allerunterthänigst zu achten. Signatum Berlin, den 18. Jul. 1788.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLVII. Reglement, nach welchem sich sowohl die Königsbergische und Memelsche Kaufleute, als auch die Pohlnische und andere fremde Käufer, imgleichen die Grenz- Accise- und Zollämter und Officianten bey dem Handel, Versendung, Transportirung und Exportirung des fremden Zuckers zu achten haben. De Dato Berlin, den 22. Jul. 1788.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr für gut und nöthig gefunden ein eigenes Reglement, nach welchem sich sowohl die Königsbergsche und Memelsche Kaufleute, als Pohlnische und fremde Käufer, imgleichen die Grenz- Accise- und Zollämter, und Officianten bey dem Handel, Versendung, Transportirung und Exportation des fremden Zuckers zu achten haben, entwerfen zu lassen, als wird hiermit verordnet und festgesetzt:

I. Abschnitt.

Vorschrift für die mit fremden Zucker handelnde einländische Kaufleute.

§. 1.

Wenn fremde Zucker zum Eingange declariret werden, welches jedesmal mit

genauer Bestimmung des Gewichts und der Qualität geschehen soll, müssen selbige die Licentwaage passiren, und der Accise-Buchhalterey mittelst der darüber ausgefertigten Estimations-Bogen, angezeiget und von ihr in quali & quanto sofort in das offene Conto desjenigen Großhändlers getragen werden, der solche zum auswärtigen Debit kommen lassen, und muß derselbe davon beym Eingange sowohl den Zoll als die Handlungs-Accise gehörig entrichten. Nicht minder müssen sämmtliche einkommende Zucker, ausser denjenigen wenigen Fässern, welche ein jeder Detailleur in seinem Hause haben kann, zu Memel in denen Licent-Packhäusern daselbst, in so fern solche dazu groß genug sind, in Königsberg aber, an dem von der Zucker-Raffinerie dazu ausersehenen Ort, gegen das festgesetzte Laagergeld, niedergeleget werden.

Würde letztere die Ausmittelung der dazu erforderlichen Räume decliniren, oder die Sache ins weite ziehen, so soll, bis dieserhalb anderweite Maaßregeln getroffen worden, die Deposition der in dem Königsbergschen Licent-Packhause nicht unter zu bringenden fremden Zucker zwar vor der Hand noch in der Kaufleute eigenen Magazins Statt haben, es sind aber in diesen alsdann ganz besondere Behältnisse dazu einzuräumen, wo sie unter der Aufsicht und dem Beschluß und Siegel der Accise-Officianten verwahrlich aufbehalten werden, dergestalt, daß denen Eigenthümern, wenn solche gleich den zweyten Schlüssel zu diesen Behältnissen führen, dennoch der Zugang zu denselben ohne Zuziehung der Officianten durchaus benommen seyn muß.

Sobald dergleichen Zucker ihre Bestimmung zur Exportation erhalten, müssen selbige in Beyseyn der Officianten, aus dem Depot verabfolget werden und sodann abermals über die Licentwaage gehen. Die Collis, Fässer ꝛc. worinn Zucker verpacket ist, sollen sodenn, um solche kenntlich zu machen, jederzeit mit drey nebeneinander stehenden Nullen bezeichnet, auch das darin befindliche Netto-Gewicht des Zuckers darauf vermerkt werden, damit bey einer anzustellenden Revision die Quantität richtig beurtheilet werden kann, diesemnächst sind die Collis sogleich zuzuschlagen, creutzweise zu verschnüren, zu plombiren und in Gegenwart der Besucher zu verladen.

§. 2.

Soll denen mit fremden Zucker en detail handelnden Kaufleuten erlaubt seyn, von jeder der gewöhnlichen 4 bis 5 Gattungen fremden Broden Zucker ein Faß von 1000 bis 1200 Pfund, laut Rescripts vom 7ten Julii 1786 in ihren Häusern zu halten, um damit den Detail-Handel mit den Pohlen, betreiben zu können. Denen Großhändlern und Commissionairs aber stehet nur frey, von dem in Depot liegenden Zucker, einige Proben-Hüthe bey sich zu haben, um solche den Käufern zeigen zu können. Die niedrigste Quantität, in welcher die Detailleurs den fremden Zucker verkaufen können, wird hiermit mindestens auf einen halben Centner festgesetzt, und da die Versendung dieser kleinen Posten ausser Landes eben sowohl als die der größern, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist; so muß der Kaufmann den jedesmaligen Verkauf und Versendung einer Quantität Zucker, mit genauer Bestimmung des Gewichts, Namens und Orts des Käufers anzeigen, und darüber eine schriftliche Declaration dem expedirenden Zoll-Plombageamt mit Sistirung des Käufers einreichen.

§. 3.

Weil man sich auch wegen des wirklichen Verkaufs des Zuckers ausserhalb Landes und beyzubringenden Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze auf keine Weise an den fremden Käufer halten kann, indem besonders die Juden einen solchen Ankauf öfters nur simuliren, und nach ihrer Abfertigung den Zucker mit Cassirung der erhaltenen Expeditionen im Lande absetzen, folglich die Vorschrift in Ansehung der Exportations-Bescheinigung illudiren, so sind die Kaufleute und Versender des Zuckers schlechterdings verbunden, für die Beyschaffung der Exportations-Atteste zu haften, als weshalb die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zu nehmen sind.

§. 4. Die

§. 4.

Die Beyschaffung der Grenz-Ausgangsatteste muß binnen 3 Monathen geschehen, wenn solche nach Ablauf dieses Zeitraums nicht erfolgen, so soll der ausgegangene Zucker als im Lande abgesetzt, consideriret und der Verkäufer oder Versender angehalten werden, davon die Accisegefälle zu bezahlen. Da übrigens in dem Strafedict vom 26. März a. pr. allbereits verordnet worden, wie die Kaufleute, so Defraudationen und Contrebande-Handel sich zu Schulden kommen lassen, bestrafet werden sollen, so wird hierdurch ausdrücklich erkläret, daß die §. §. 27. 28 und 29. enthaltene Vorschriften, in Fällen, wenn Zucker heimlich zurückbehalten oder damit sonstige Defraudationen gemacht werden möchten, ganz eigentlich ihre Anwendung finden sollen.

II. Abschnitt.

Wie sich die Accise- und Zoll-Officianten bey der Revision des zum Ausgang declarirten Zuckers, auch in Ansehung der Verpackung und des Plombirens am Orte der Abfertigung zu verhalten haben.

§. 1.

Müssen die von der Kaufmannschaft zur Ausfuhre declarirte Zucker von dem Licentwäger in Gegenwart der Licentbesucher genau nachgewogen werden, und damit durch den Fleiß und die Wachsamkeit der zur Revision dieser Zucker bestellten Officianten alle Unterschleife verhütet werden mögen, so müssen die Licentbesucher die Declarationen der Kaufleute mit dem Inhalt der Collis sorgfältig vergleichen und nachsehen, ob sowohl die verschiedene Sorten von Zucker als deren Gewicht und die Anzahl der Collis mit der Angabe genau übereinkommen.

§. 2.

Wenn solchergestalt die Revision geschehen, sollen die Revisoren die Declarationen unterschreiben, und dieselben dem Controlleur am Licent wieder zustellen. Es müssen aber die Collis und Gefäße nach erfolgter Revision durchaus noch in Beysein der Revisoren wiederum verpackt, zugeschlagen, mit einer Schnur, welche um das Gefäß zweymal herumgeführet, und durch die Kante desselben durchgezogen werden soll, kreuzweise verschnüret, von dem Plombirer fest und sicher verplombiret, und wenn von letzterm die Anzahl der darauf angelegten Plomben mit auf der Declaration vermerkt worden, sofort verladen werden.

Auch haben die Officianten die Ausführer des fremden Zuckers dahin zu instruiren, daß sie die Gefäße dergestalt verladen, daß solche mit Leichtigkeit untersuchet und überzählt werden können.

§. 3.

Die Thor- und Baumämter müssen, wenn dergleichen Zucker am Thor oder Baum ausgehet, die Collis gehörig überzählen, und die darauf befindliche Plomben genau examiniren, und wenn sie die Plomben unverletzt, auch die Anzahl derselben, und die der Collis mit der in den Expeditionen enthaltenen Zahl übereinstimmend finden, deren richtigen Ausgang auf dem Begleitschein attestiren, im Fall einer Unrichtigkeit aber, die Waaren anhalten und der Direction davon sofort Anzeige thun.

§. 4.

Sollten die Accise- und Zollofficianten in Ansehung der ihnen in vorstehenden drey §. §. ertheilten Vorschriften ihre Pflichten verletzen, und um schnöden Gewinnstes, und Vortheils willen, oder auch aus Freundschaft und sonstigen Ursachen, jemanden durch die Finger sehen, so soll gegen dieselben ohne alle Nachsicht verfahren, und selbe nach Vorschrift der Edicte vom 16ten October 1783 und 26ten Martii 1787 bestrafet, Vernachläßigungen aber durch Degradation, und dem Befinden nach Cassation geahndet werden.

Um aber solche desto eher in Aufmerksamkeit und bey Erfüllung ihrer Pflicht zu erhalten, so ist von Zeit zu Zeit von denen gehörig plombirten Collis ein Stück zur Probe zu eröfnen, und wenn bey deren Nachrevision Unrichtigkeiten entdeckt werden, denen Officianten, welche daran

an Theil haben, dieserwegen sofort der Prozeß zu machen.

III. Abschnitt.

Vorschrift für die fremden Käufer und Ausführer des ausländischen Zuckers.

§. 1.

Der von dem Kaufmann oder Versender auf dem Zoll- oder Plombageamt sistirte ausländische Käufer, muß, wenn er zuvörderst von dem gekauften Zucker die tarifmäßigen Zollgefälle entrichtet hat, dasjenige Grenz-Zollamt, über welches er den Zucker ausführen will, so wie auch die in gerader Linie bis dahin belegene Accise- oder Zollämter, welche er auf der Tour zu berühren hat, namentlich anzeigen, und das expedirende Bureau muß alsdenn das zum Ausgange bestimmte Grenzamt und die bis dahin auf der Route belegene Acciseämter in dem Begleitschein deutlich aufführen.

§. 2.

Die zur Ausfuhre des Zuckers und Bescheinigung des Ausgangs bestimmte Zollämter sind folgende:

a. In der Provinz Ostpreußen.

1) Das Grenz-Zollamt Willenberg.

b. In dem Departement der Westpreußischen Provincialdirection zu Fordan.

1) Das Grenz-Zollamt Soldau.

c. In der Litthauischen Provinz.

1) Das Grenz-Zollamt Memel.
2) „ „ Szagmanten.
3) „ „ Schmalleninncken.
4) „ „ Schillenen.
5) „ Acciseamt Schirwindt.
6) „ „ Pillkallen.
7) „ Zollamt Eydkuhnen.
8) „ Acciseamt Golldap.
9) „ Zollamt Woynassen.
10) „ Acciseamt Margrabowa, oder Oletzko.
11) „ „ Lyck.
12) „ „ Arys.
13) „ „ Johannisburg.
14) „ „ Bialla.

Auf andere als die vorstehende Ausgangsämter sind keine Declarationes anzunehmen und Expeditiones auszustellen.

§. 3.

Wenn demnach der fremde Käufer eines von obbemeldeten Grenzämtern und die auf der Route bis dahin belegene Durchgangsbureaux declariret, und hernach seinen Abfertigungsschein mit gehöriger Verplombirung der ausgehenden Zucker erhalten hat, so ist derselbe auch schuldig, die gerade Straße darauf einzuhalten, und von derselben unter keinem Vorwande abzuweichen, widrigenfalls derjenige, der sich mit dem Zucker auf einer andern, als der im Begleitschein vorgeschriebenen Straße betreten laßen würde, anzuhalten, und zusammt den Waaren in das nächste Acciseamt gebracht werden muß, woselbst wider ihn, als einen Contrebandier, der Prozeß zu machen ist.

Es werden zu dem Ende alle Accise- und Zollbediente, Grenz-, Zoll-, Land- und Policeyausreuter, Amts- und Dorfschulzen hierdurch befehliget, und zwar die erstern, überall, die Schulzen aber nur, in ihren Dörfern darauf zu vigiliren, und wider die Contravenienten in der besagten Art zu verfahren, wobey sich Denuncianten, sie seyn wer sie wollen, Officianten, Amts-Unterbedienten, Bürger, Bauer, Soldaten, oder irgend andern Standes für ihre Anzeige und Entdeckung die Hälfte der einkommenden Strafe nach Vorschrift des Strafedicts vom 26sten März vorigen Jahres und dessen 36sten §phi zu erfreuen haben sollen.

§. 4.

Muß der Transporteur oder Ausführer des Zuckers den Durchgang von denen auf der Route gelegenen und im Begleitschein benannten Acciseämtern attestiren lassen, und bey seiner Ankunft an den zum Ausgang bestimmten Grenzorten seine Expeditiones vorzuzeigen, und solche allda zur Revision seiner Ladung auch Ausgangsbescheinigung und Zurücksendung der Begleitscheine abgeben.

§. 5.

Sollte sich irgend jemand mit dem zur Exportation declarirten fremden Zucker, es

es sey während des Transports, oder auch sonst, ohne hinlänglichen Grund und bey fahrbaren Wegen, auf Ab- und Schleichwegen im Lande antreffen lassen, oder auch wohl gar einer fraudulensen Niederlage und Absetzung desselben im Lande überführet werden, so soll derselbe nach der im Ersten Abschnitt §. 4. gegenwärtigen Reglements enthaltenen Vorschrift unausbleiblich bestrafet werden.

§. 6.

Damit auch denen Grenz-Zollämtern die Revision der Zuckertransporte beym Ausgang erleichtert, und dieselben in den Stand gesetzt werden, solche mit gehöriger Genauigkeit zu bewirken, so sind die Transporteurs oder Frachtführer schuldig, die damit angefüllte Fässer, Tonnen, Kisten, und besonders bey den Transports in Wittinen, Strusen und Kähnen, dergestalt zu verladen, daß solche ohne Mühe und beschwerliche Durchsuchung übersehen, untersucht und gezählt werden können, als welches ihnen jedesmal von den Versendern und Abfertigungsämtern bey der Declaration angedeutet werden muß, und worauf zu sehen, die Königsbergsche und Memelsche Officianten hierdurch gemessenst angewiesen werden.

IV. Abschnitt.

Was die auf die Route belegene Acciseämter beym Durchgang des Zuckers zu beobachten haben.

§. 1.

Die auf der Route vom Orte der Versendung bis zum Ausgangsbureau belegene und in denen Begleitscheinen benannte Accise- und Zollämter haben sich mit weiter nichts zu beschäftigen, als die auf den Fässern oder Paquets befindliche Plomben nachzusehen, und wenn sie solche unversehrt gefunden, den Begleitschein auf den Durchgang zu attestiren. Sollten selbige aber die Plomben an den Fässern, Collis oder Ballen entweder gar nicht oder dergestalt verletzt finden, daß daraus ein Unterschleif präsumirt werden kann, so müssen selbige den Transporteur anhalten, die Waaren in Beschlag nehmen, die Collis öffnen und den Inhalt gegen die Begleitscheine conferiren, und wenn sich ein Manquement findet, wider den Contravenienten prozessualisch verfahren, dagegen bey gefundener Richtigkeit und wenn die Plomben blos durch Zufall verletzt oder abgerissen worden, die Ladung aufs neue verplombiren oder versiegeln, und den Transporteur ohne weitern Aufenthalt seinen Weg verfolgen lassen.

Diejenigen Acciseofficianten aber, welche die Pohlen und Russen beym Durchgang ohne erheblichen Grund und Verdacht anhalten, selbigen unhöflich begegnen, und ihnen ungebührliche Versäumniß verursachen, sollen nicht nur denen letztern wegen aller ihnen unnöthig gemachten Kosten und Versäumnisse gerecht werden, sondern auch noch überdem mit Degradation bestraft werden.

V. Abschnitt.

Wie sich die Grenz-Zollämter zu verhalten haben.

§. 1.

Sobald der Transporteur mit den Waaren anlanget, muß das Grenz-Zollamt denselben anhalten, seine vom Orte des Ausgangs mitbekommene Expeditiones und Begleitscheine abfordern und zuförderst examiniren, ob derselbe laut der darauf befindlichen Ausgangsatteste die vorgeschriebene Tour eingehalten hat.

§. 2.

Findet dasselbe, daß der Transporteur davon abgegangen, und wohl gar die Straße auf ein ganz anderes, als in dem Begleitschein benanntes Grenzamt genommen, so muß es denselben um die Ursache befragen, und wenn solche erheblich, auch die Plomben an den Waaren richtig sind, ihn zwar ohne weitere Schwierigkeit entlassen, jedoch verwarnen, ein andermal bey Strafe der Waaren-Confiscation, die declarirte Route genau einzuhalten, hiernächst mit wenigem die vom Transporteur angegebene Ursache der Abweichung von erstgewählter Route auf dem Begleitschein bemerken.

Sollte dagegen aber eine Verletzung der Plomben wahrzunehmen, und daraus auf

auf Unterschleife zu schliessen seyn, so müssen die Waaren revidiret, und mit den Begleitschein, und dabey befindlichen Declarationen auch darin bemerkten Zeichen und Nummern der Fässer conferirt, und im Fall eines sich alsdenn findenden Manquements der Transporteur nebst den in Beschlag zu nehmenden Waaren auf das Acciseamt der nächsten Stadt zurückgebracht werden, damit ihm daselbst der Prozeß gemacht werden kann.

Da es auch, ohngeachtet aller am Versendungsorte angeordneten Circumspectionen und Vorkehrungen dennoch geschehen kann, daß entweder schon in Königsberg und Memel zur Stelle selbst, oder auf dem Transport, es sey durch künstliche Mittel, oder auf andere Weise ein Theil des zur Exportation declarirten Zuckers aus den verplombirten Collis ohne wahrzunehmende Verletzung derselben zurückbehalten oder unterweges abgesetzt werden, oder auch durch Nachläßigkeit und Durchstechereyen der Officianten am Versendungsorte, ein geringeres Quantum als declariret worden, emballiret und verplombiret seyn kann, so muß das Grenz-Zollamt von Zeit zu Zeit einige Collis eröffnen, und durch Ueberwiegung und Conferirung mit den Begleitscheinen wohl recherchiren, ob der Inhalt der Collis richtig sey, und mit den Declarationen genau übereinkomme, welche Recherchen vornemlich in Ansehung solcher Transporte geschehen müssen, bey denen besonders in Absicht auf die Ausführer oder deren Qualität Verdacht obwalte, oder dem Grenz-Zollamte nach vernünftiger Beurtheilung der Umstände, aufstoßen möchte.

Wenn die Collis richtig befunden werden, so müssen die Eigenthümer und Fuhrleute dieserhalb mit keinen Kosten beschweret, vielmehr solche ohne Unterschied von der Casse bestritten werden.

§. 3.

In sonstigen Fällen hat das Grenz-Zollamt nur die Plomben und Zeichen der Fässer oder Collis zu recognosciren, solche, wenn sie unverletzt befunden worden, abzuschneiden, und den Transporteur über die Grenze zu entlassen, die Begleitscheine aber an sich zu behalten.

§. 4.

Sollte das Ausgangsbureau nicht so nahe an der Grenze liegen, daß der endliche Ausgang der Waaren unter dessen Augen vollführet werden kann, so muß ein Accise- oder Brigadeofficiant, nach vorher abgeschnittenen Plomben und abgenommenen Begleitscheinen die Waaren bis zum letzten Grenzposten begleiten, und nicht eher zurückgehen, als bis solche die Grenze paßiret sind.

§. 5.

So bald die Exportation geschehen, muß das Grenz-Zollamt solche in das Ausgangs-Register mit genauer Bemerkung des Numeri und Dati des Begleitscheins und Quantität des Zuckers eintragen, auf den Begleitschein alsdann den Ausgang mit Beydrückung des Königlichen Siegels attestiren, und mit der nächst abgehenden Post an den Versender remittiren.

§. 6.

Diejenige Grenz-Zollämter, die entweder aus Vorsatz oder Nachläßigkeit den ausgegangenen Zucker nicht in ihr Exportationsregister eingetragen oder mit Zurücksendung der attestirten Begleitscheine länger als höchstens 14 Tage Anstand genommen haben, sollen, das erstemal mit 2 Thalern für jeden nicht eingetragenen, oder über die bestimmte Frist zurückbehaltenen Begleitschein, das zweytemal mit fünf Rthlr., das drittemal mit zehn Thalern in fernerem Wiederholungsfall mit unfehlbarer Versetzung oder gänzlicher Remotion ab officio bestraft werden.

Sollte der einländische Verkäufer durch Verzögerung bey Zurücksendung der Begleitscheine, in Verdrießlichkeiten und Kosten versetzet werden, so sind die nachläßige Officianten außer der festgesetzten Strafe schuldig, denenselben dafür zur Genugthuung und Schadloshaltung gerecht zu werden.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät wollen daher nicht nur, daß sowohl die Königsbergsche und Memelsche Kaufleute, als auch die Pohlnische und fremde Käufer sich nach vorstehendem genau achten, sondern befehlen auch Dero Accise-

Dire-

Directionen, Accise- und Zollämtern und Officianten hierdurch in Gnaden, darauf genau zu halten, daß bey dem Handel, Versendung, Transportirung und Exportation des fremden Zuckers, die im vorstehenden Reglement enthaltene Vorschriften überall befolget und in Ausübung gebracht werden. So geschehen Berlin, den 22. Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freyh. von Heinitz. v. Werder.

No. XLVIII. Reglement über den Garnhandel im Königreich Preussen. De Dato Berlin, den 24. Jul. 1788.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben mit Mißfallen vernommen, daß seit einiger Zeit, nicht allein Landleute, die ihre Hänfene und Flächsene Garne in den kleinen Städten des Königreichs Preussen, zum Verkauf zu Markte bringen, sondern auch Garnhändler selbst, durch allerley Verfälschungen und kleine Betrügereyen, den in vieler Rücksicht beträchtlichen Garn-Handel, bey dem einheimischen und auswärtigen Kaufmann in Miscredit setzen, und dadurch in einer natürlichen Folge veranlassen, daß dieser Zweig des ländlichen Fleißes, der schon für den Preußischen Kaufmann wichtig zu werden anfing, anstatt durch ein ausgebreitetes Verkehr Aufmunterung zu erhalten, zum größten Nachtheil des Königreichs, und besonders des thätigen Spinners, der bisher seinen Broderwerb darin fand, gänzlich ins Stecken gerathen wird. Um nun den schlimmen Folgen die daraus entstehen würden, vorzubeugen; um dem Spinner die Mittel an die Hand zu geben, durch einen baldigen und sichern Absatz seine Garne zu versilbern; besonders aber, um den schon ansehnlichen Garnhandel der Städte Königsberg, Braunsberg, Elbing und Memel, noch weiter aufzuhelfen, und ihm wo möglich, eine noch bessere und vortheilhaftere Richtung zu geben, haben Seine Königliche Majestät zu verordnen geruhet, und verordnen hiedurch, daß

§. 1.

Vom 1sten October dieses Jahres ab, kein anderes, als vollgehaspeltes Garn, in dem durch das Patent vom 13. Septbr. 1772 vorgeschriebenen Maaße zum Verkauf gebracht werden soll, und muß jedes Stück im halben Diameter 3 ½ Viertel, im Umfang aber, 3 ½ Berliner Elle messen, und 20 Gebind, jedes Gebind aber 40 Fäden enthalten. Damit aber

§. 2.

Der Verkauf des Garns für den Landmann befördert werde, so sind bereits in Ostpreussen und Litthauen auf den Dörfern, hie und da besondere conceßionirte Garnsammler angesetzt, welches auch nunmehro in Westpreussen geschehen soll.

Die Befugniß eines solchen conceßionirten Garnsammlers, geht aber nicht weiter als daß er von denen im Dorfe, oder in den umliegenden Dörfern wohnenden Spinnern, das Garn, wenn ihm solches ins Haus gebracht wird, in einzelnen Stücken oder kleinen Quantitäten an Schocken, vor baares Geld oder Denrées anzunehmen, und solches hiernächst nicht wohin er will, sondern nach die ihm zunächst belegene Städte, an die daselbst vorhandene Garnhändler zu verkaufen schuldig ist, keinesweges steht demselben aber frey, zu Sammlung des Garns im Lande herum zu reisen, und Aufkauferey oder Handel im Großen zu treiben, bey Verlust seiner Conceßion. Derjenige, der zum Garnsammlen unter den obigen Bestimmungen berechtiget seyn will, muß sich deshalb bey seinen Vorgesetzten melden, und die Conceßion darüber nachsuchen, die ihm denn auf deren Vorstellung, wenn nichts Bedenkliches dagegen obwaltet, von der, der Provinz vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, ad dies vitae, gegen Erlegung von Einem Thaler an Gebühren, ertheilet werden soll.

§. 3.

Von denen Garnsammlern unterscheiden sich die Garnhändler in den kleinen Städten. Hiezu ist ein jeder an und vor sich berechtiget, der die Befugniß zum Handel hat, weshalb denn auch die Garnhändler in den Städten, darüber nicht mit besonderen Conceßionen versehen werden; auch einen solchen Garnhändler bleibt unbenommen, sowohl von den Spinnern directe, als auch von dem auf dem platten Lande angesetzten conceßionirten Garn-Sammlern, und selbst aus andern Städten Garn zusammen zu kaufen, und solches wohin er will, anderweit zu verkaufen, jedoch stehet ihm nicht frey, bey den Garnsammlern, Gutsbesitzeren, und andern Einwohnern des platten Landes herum zu ziehen, und Garn aufzukaufen, indem solches einen verbothenen Handel und Vor- und Aufkaufung auf dem platten Lande involviren, und besonders denen gewinnsüchtigen und vermögenden Garnhändlern in den Städten, Gelegenheit geben würde, ihren übrigen Mitbrüdern allen Vortheil und Verkehr zu entziehen, und solchen allein an sich zu reissen.

§. 4.

Zum häuslichen Gebrauch bleibt es zwar nach wie vor jedermann unbenommen, Garn zu Leinewand zu kaufen, so wie es auch denen Leinwebern frey stehet, zum Leinewandmachen, ihre Garne wo sie wollen zu kaufen. Derjenige aber, der sich ohne entweder zum Garnsammler auf dem platten Lande conceßionirt, oder zum Garnhandel als Kaufmann oder Großbürger eo ipso berechtiget zu seyn, Garn zum Wiederverkauf sammlet, oder damit Handel treibt, soll mit der Confiscation des Garns bestrafet, das confiscirte Garn hiernächst öffentlich verkauft, und von dem dafür eingenommenen Gelde, die eine Hälfte dem Denuncianten ausgezahlet, die andere Hälfte aber ad pios usus verwandt werden.

§. 5.

Die conceßionirte Garnsammler auf dem Lande sowohl, als die Garnhändler in den kleinen Städten, sind verbunden das Garn in keinen andern Stücken als es §. 1. bestimmt worden, zu kaufen, und wie sie darauf zu sehen haben, daß jedes Stück seine richtige Gebinden und Fäden hat, damit auch hiedurch dem Betrug der Spinner, die beym Haspeln oft auf der halben Ründung jeder Wendung mit der Weife umkehren, und dadurch nur an einem Ende die Fäden vollzählig machen, vorgebeuget werde; so müssen sie auch ferner die Garne von gleicher Güte fleißig sortiren, und nie feine und grobe Stücke zum Verkauf, in Bunde zusammen werfen. Sobald einer von ihnen gegen diese bestimmte Vorschriften handelt, und darüber Klage geführet wird, soll ihm, wenn er ein Garnsammler ist, seine Conceßion wieder abgenommen, und wenn er ein Garnhändler ist, ihm nicht weiter erlaubt werden, den Garnhandel auszuüben.

§. 6.

Das zum Verkauf nach den Städten kommende, nicht Vorschriftsmäßig gehaspelte Garn, soll von den Garnhändlern an die Magisträte zur Confiscation eingeliefert, sodann aufs neue umgehaspelt und verkauft, das daraus gelösete Geld aber, nach Abzug der Umarbeitungskosten, an die Hospitäler gegeben, oder sonst ad pios usus verwendet werden.

Sollte sich ein Garnhändler unter diesem Vorwand beykommen lassen, von dem Verkäufer Garn zu geringen und wohlfeilen Preisen zu erpressen; so müssen die Magisträte auf etwannige Beschwerden die Sache untersuchen, und sodann soll gegen den Garnhändler die nehmliche Strafe statt finden, die im 5ten §pho auf die Verletzung seiner Pflichten, bestimmt ist.

Uebrigens befehlen Seine Königliche Majestät hiebey den sämmtlichen Magisträten in den kleinen Städten, bey denjenigen Kaufleuten und Großbürgern, die sich mit den Garnhandel abgeben, und welche die Magisträte kennen müssen, öftere und unvermuthete Recherchen wegen des Garns anzustellen, um selbige dadurch in einer beständigen Attention zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erhalten.

§. 7.

Wenn die Garnhändler aus den Land-Städten, ihre aufgekaufte Garne an ihre

Com-

Committenten und Kaufleute in den Städten Königsberg, Braunsberg, Memel und Elbing versenden, so sollen ihren Ballen, wie es bis jetzt geschehen ist, Paßierzettel beygefügt, die Ballen selbst aber in Memel und Elbing auf das Licentamt, in Königsberg und Braunsberg hingegen in die publiquen Waaren- und Handlungs-Niederlagen geschickt, und dort noch einmal durch einen von der Gesellschaft der im Ganzen handelnden Garnhändler, in einer jeden dieser vier Städte anzusetzenden in Pflicht zu nehmenden Garnbracker, dergestalt gebracket werden, daß er das aus den Landstädten schon mit Paßierzetteln und Attesten einkommende Garn, zwar nicht Stück für Stück, jedoch zur Probe aus jedem Ballen einige Stücke bracken müsse, wofür er von den besagten Kaufleuten, eine von ihnen, nach dem Verkehr jeden Orts, und nach der Weitläuftigkeit seiner Geschäfte, zu regulirende Remuneration zu gewärtigen hat. Dahingegen soll dasjenige Garn, welches unmittelbar vom platten Lande, in gedachte vier Handelsstädte, Königsberg, Memel, Elbing und Braunsberg eingehet, Stück für Stück gebracket werden. Kein Kaufmann soll unrichtig gehaspelte Garne verschiffen. Die Bracker in den vorbenannten Städten, sollen zu Beobachtung ihrer Pflicht von den Magisträten auf dieses Reglement vereydiget werden, und alle die Vorschriften befolgen, die den Garnhändlern in den kleinen Städten gegeben sind.

§. 8.

Was das aus Pohlen, Curland und Samogitien, zum Verkauf kommende rohe Garn anbetrift; so kann zwar, da dieses Reglement nur den einländischen Garnhandel angeht, und kein Ausländer bey seinen Handlungsgeschäften, zur Befolgung diesseitiger Gesetze gezwungen werden kann, mit ausländischen Verkäufern nicht nach der Strenge, mit der Confiscation des nicht nach dem Berliner Haspel, zum Verkauf zu stellenden Gespinnstes, verfahren werden. Wenn jedoch dergleichen ausländisches Garn, zum Verkauf nach dem Auslande mitgebraucht wird, so soll dasselbe, Falls der Einkauf nach Stücken und Schocken geschlossen worden, nach dem Berliner Haspel umgearbeitet werden. Ist aber nach vorher gegebenen Proben von der Sorte und Feinheit des Garns, unter dem Verkäufer und Käufer, der Kauf nach dem Gewicht verabredet worden; so kann es dabey ohne die Umhaspelung, verbleiben, indem sodann in letzterm Fall, denen Betrügereyen, schon durch die Probe und durch das Gewicht, hinlänglich vorgebeuget wird.

§. 9.

Uebrigens ist es Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Wille, daß die sämmtliche Krieges und Domainen-Cammern, imgleichen Accise- und Zolldirectionen im Königreich Preussen, die Land- und Steuerräthe, die Magisträte Beamten, und die Acciseämter, so viel ihnen möglich ist, auf die Ausbreitung des Garn-Handels immer mehr Bedacht nehmen, aber auch auf die Befolgung dieses Reglements, ein genaues Augenmerk richten, und sich darnach unterthänigst achten. Wie denn solches auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, überall sowohl in den Städten an den Rathsthüren, und an den publiquen Orten, als auch in den Krügen auf dem Lande und in den Aemtern und Schulzen-Gerichte angeschlagen, übrigens aber in den Kirchen, oder vor den Kirchen-Thüren, nach jeden Orts Gewohnheit, abgelesen, und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 24. Julius 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLIX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, nebst Edict vom 9. Jul. die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend. De Dato Berlin, den 25. Jul. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da Wir über die Religions-Verfassung in Unsern Staaten und was dem anhängig ist, unterm 9ten dieses Monats ein Edict zu erlassen Allerhöchst gut gefunden haben, und durch das Rescript vom 18ten desselben dem Ober-Consistorium anbefohlen worden, nicht nur sich darnach pflichtmäßig zu achten, und darüber gebührend zu halten, daß Unserer Höchsten Willens-Meinung durchgehends nachgelebet werde, sondern auch die Bekanntmachung zu besorgen; als werden Euch davon Exemplarien für Euch und die Prediger Eurer Inspection übersandt, mit gnädigstem Befehl Euch darnach gebührend zu achten, und die Prediger dahin anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25sten Julii 1788.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Ad No. XLIX.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jederman zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinst seyn dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät darauf bedacht zu seyn, daß in den Preussischen Landen die Christliche Religion der Protestantischen Kirche, in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellet werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen, und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nehmlich der völligen Gewissensfreyheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bey ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben: Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen fernern Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edict Unsere unveränderliche Willensmeynung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1.

befehlen, wollen, und verordnen Wir demnach, daß alle drey Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nehmlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2.

soll die den Preussischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheyen, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meynung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht aus-

zu-

zubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frey handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frey anheim gestellet bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, ausser der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichen Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freyheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerley der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt

§. 3.

alles und jedes Proselytenmachen bey allen Confessionen ohne Unterschied ernstlich verbieten, und nicht wollen, daß Geistliche oder andere Leute von verschiedenen Religions-Partheyen sich damit abgeben sollen, ihre eigenthümlichen Lehrsätze und besondern Meynungen in Glaubenssachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß sind, entweder aufzudringen, oder sie auf irgend eine Weise zur Annehmung derselben zu verleiten und zu überreden, und also die Gewissensfreyheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verschieden hievon ist indessen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freyer Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt seyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderung bey der Behörde anzuzeigen.

§. 4.

Da man auch dieses Proselytenmachen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat, und anjetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete Catholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den Protestantischen Ländern heimlich umher schleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders der Catholischen Geistlichkeit in Unsern gesammten Staaten, sondern befehlen auch Unsern Oberconsistoriis, wie nicht minder Unsern übrigen Dycasteriis, desgleichen allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken, und hievon dem Geistlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

§. 5.

So sehr Uns das Proselytenmachen bey allen Confessionen zuwider ist, indem es allerley verdrießliche Folgen bey der Volksmenge haben kann, so angenehm ist es Uns dagegen zu sehen, daß die Geistlichkeit sowohl, als Personen weltlichen Standes, sie seyn Reformirte, Lutherische oder Römisch-Catholische Glaubensgenossen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Absicht ihrer Religion, mit einander gelebt: Wir ermahnen sie daher, diese gute Harmonie unter einander ferner sorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen seyn, wenn die verschiedenen Confessionen sich, in Absicht ihrer Kirchen und Bethäuser

zu Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise, einander hülfliche Hand bieten, sondern es wird Uns sothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum besondern Wohlgefallen gereichen.

§. 6.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Reformirten sowohl als Lutherischen Kirche die alten Kirchen-Agenden und Lithurgien ferner beybehalten werden sollen; nur wollen Wir bey beyden Confessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte ausser wesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellet werden, als welches Unserm Geistlichen Departement beyder Protestantischen Confessionen überlassen bleibt. Dieses Unser Geistliches Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabey in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheinet Uns um so nöthiger zu seyn, weil

§. 7.

Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der Protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freyheiten, in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der Protestantischen Kirche und der Christlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Modethon annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würden. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äusserst gemißbrauchten Namen:

Aufklärung,

unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschen-Geschlechtes zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungs-Werks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüßig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines Christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die Christliche Religion, deren Vorzug und Vortreflichkeit längst erwiesen und ausser allen Zweifel gesetzt ist, bey ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der Christlichen Kirche in ihren jedesmaligen Symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer Preiß gegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet und sie also unglücklich gemacht werden.

§. 8.

Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger, oder Schullehrer der protestantischen Religion bey unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der im vorigen §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in so fern schuldig machen soll, daß er solche Irrthümer bey der Führung seines Amts oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen auf-

aufrecht erhalten müssen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinen Kopf und Gutdünken handele, und es ihm freystehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums das Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkühr beyzubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion nach den drey Haupt-Confeßionen, nemlich der reformirten, lutherischen und römischkatholischen Kirche gewesen, bey der sich die Preussische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene so genannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeynet sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drey Confeßionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartey mit sich bringet, denn hiezu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellet ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernster Wille ist daher, auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreyheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bey ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Confeßion vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu seyn; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das seyn und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreyheit überhaupt, anjezt insofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehende Geistlichen, von denen es auch bekannt seyn möchte, daß sie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bey dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierinn Unserm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Confeßion nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: so soll ein solcher vorsetzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Cassation und noch härter bestraft werden.

§. 9.

Unser geistliches Departement, sowohl der Reformirten als Lutherischen Confeßion, erhält also hierdurch den gemessensten Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thun, und dasjenige, was in vorhergehenden §. 8. gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte, und müssen bey beiden Protestantischen Confeßionen die jedesmaligen Ministres und Chefs dieses Departements Uns dafür einstehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewissen binden,

binden, und Uns übrigens völlig auf sie verlassen, daß sie als treue Diener des Staates über die Aufrechthaltung dieses landesherrlichen Edicts, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade stets wachen werden.

§. 10.

Dem Vorigen gemäß, befehlen Wir also den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet seyn zu lassen, daß die Besetzung der Pfarren sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schul-Aemter durch solche Subjecte geschehe, an deren innern Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursach habe; alle übrige Aspiranten und Candidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurück gewiesen werden, als worinn Wir besagten beiden Ministers stets freye Macht und Gewalt lassen wollen.

§. 11.

Nachdem aus allen diesem sattsam erhellet, daß es Uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in Unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in Unserm Vermögen stehet, wahre Gottesfurcht bey dem Volke zu befördern; so ermahnen Wir alle Unsere getreuen Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bey aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder in Großen, noch in Kleinen seyn kann.

§. 12.

Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edicten Unserer gottseligen Vorfahren in dem Edict d. d. 17ten December 1689, und in dem Patent d. d. 24sten Junii 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28sten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edicts d. d. 18ten August 1718 bereits anbefohlen worden ist: so sollen sothane Edicte im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben seyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein besonderes Policeygesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das nähere zu verordnen und festzusetzen.

§. 13.

Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und gering geschätzet oder gar verspottet werden: als welches Wir jederzeit höchst mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet lassen werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bey aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen, und um ihnen davon sogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät erlassene Edict d. d. 14ten October 1737 die Befreyung ihrer Kinder vom Soldatenstande betreffend, hiemit erneuern und dahin bestimmen, daß alle Predigersöhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schulcollegen in den Städten, wo Cantons sind, wenn sie sich den Wissenschaften, oder auch den bildenden Künsten, desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen seyn sollen. Wofern sie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examine abgewiesen werden, so soll jene Befreyung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieserhalb an die Regimenter zu ihrer Achtung in den Cantons erlassen.

§. 14.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämtlichen Dicasteriis, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes in Unserm Königreiche und gesamten Staaten, ob diesem Edict mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten; Für die übrige Geistlichkeit aber und alle Unsere getreue Vasallen und Unterthanen verordnen Wir, sich in ihren jedesmaligen Verhältnissen darnach zu achten, und geschiehet dadurch Unser so ernstlicher als gnädiger Wille. Gegeben Potsdam, den 9ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Wöllner.

No.

No. L. Rescript an sämmtliche Consistoria und geistliche Dicasteria exclusive Schlesien, die Einsendung ihrer Rechnungs-Sachen betreffend. De Dato Berlin, den 25. Jul. 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem resolviret worden, daß in Zukunft alle an Unser Evangelisch-Lutherisches Departement geistlicher Affairen mit der Post eingesandt werdende Rechnungs-Sachen der unter Euch stehender Kirchen, Schulen und übriger Piorum Corporum außer der bisherigen Adresse annoch mit dem Rubro:

„An die Königl. Ober-Rechenkammer abzugeben“

auf dem Couvert versehen werden sollen, als fügen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung zu wissen, mit Befehl zu Befolgung dessen die dortige Behörde gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 25. Jul. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Verordnung vom 17. Jul. Die Bestrafungen der Vergehungen gegen Militair-Personen betreffend. De Dato Berlin, den 28. Jul. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Hierbey habt Ihr 100 Abdrücke von der sub dato des 17. hujus Allerhöchst vollenzogenen Verordnung, wodurch Wir denen Unsern Militair-Personen von Personen des Civil-Standes wiederfahrenden Beleidigungen fürs künftige mehreren und nachdrücklichen Einhalt zu thun Allerhöchst verabsichten, mit dem gnädigst gemessenen Befehl zu empfangen, nicht nur Eures Orts Euch darnach in judicando und sonst gebührend zu achten, sondern auch mittelst deren weiterer wie Juris & Stili zu verfügender Publication an sämmtliche unter Euch stehende Untergerichte, Magisträte, Justitzämter und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten Unsere Höchste Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich kein Gerichts-Gesessener mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wes Endes Ihr auch in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz ein Avertissement des Inhalts bekannt machen lassen müßt:

daß gegen diejenige Personen des Civilstandes welche gegen Militair-Personen Injurien verüben, vornehmlich aber gegen die, welche sich der Wachen, Patrouillen und andern in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen widersetzen, dieselbe beschimpfen oder beleidigen eine geschärfte Straf-Verordnung unter dem 17. hujus ergangen sey, deren Inhalt sich ein jeder wohl bekannt zu machen, und für Schaden zu hüten habe.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Julii 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LI.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen :c. :c. :c. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Hoch = Wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Es ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß zwischen Officiers Unserer Armee und Personen des Civil=Standes, Streitigkeiten entstehen, welche hiernächst zu gerichtlichen Klagen und Injurien=Prozessen ausschlagen.

Nach bisheriger Verfassung sind dergleichen Sachen, wenn beyde Theile sich für beleidigt gehalten, und auf Genugthuung angetragen haben, bey einem vermischten Gericht verhandelt und entschieden worden; wohingegen, wenn nur ein Theil geklagt, derselbe dem Gerichts=Stande des Beklagten nach den allgemeinen Rechtsregeln hat folgen müssen. Bey dieser Verfassung soll es nun zwar auch fernerhin sein Bewenden haben. Da Wir aber bemerken müssen, daß die Civil=Gerichte, bey Abfassung der Erkenntnisse in dergleichen zu ihrem Ressort gehörenden Sachen, und bey Bestimmung der dem beleidigten Officier zu leistenden Genugthuung, so wie insonderheit der dem Beleidiger aufzulegenden Strafe, auf die besondern Verhältnisse des Militair=Standes, und auf die bey demselben angenommenen Grundsätze, nach welchen Beleidigungen der Ehre bey einem Officier, so wohl an sich sehr oft in einem höhern Grade kränkend, als in Ansehung ihrer Folgen für denselben, in den meisten Fällen, weit nachtheiliger sind, als für eine Civil=Person, nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen haben; durch eine solche übel angebrachte Gelindigkeit aber nicht nur die Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen verletzt, sondern auch, wegen der daraus entstehenden starken Anreizungen zur Selbstrache, Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat gefährdet werden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere Civil=Gerichte, über das in vorkommenden Fällen dieser Art zu beobachtende Verhalten, mit nachstehenden bestimmten Vorschriften zu versehen.

1.

Wenn ein in Unsern Militair=Diensten stehender Officier, oder andrer Kriegs=Beamter, von einer Person des Civil=Standes, welche weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen, und denselben gleich=charactersirten Civil = Beamten gehört, mit Worten und Gebährden, oder andern dergleichen Verbal=Injurien beleidigt worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung, als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefängnißstrafe von Vier bis Acht Wochen, oder aber mit Zuchthaußstrafe, oder Festungsarrest, von Drey bis Sechs Monaten, belegt werden.

2.

Eine dergleichen Person des Civil=Standes, welche sich gegen einen Officier mit Realinjurien vergeht, hat nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände wenn auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminal=Untersuchung nicht qualificirt wäre, dennoch Festungsarrest, oder Zuchthaus=Strafe, von Drey Monath, bis zu Einem Jahre verwürkt.

3.

Ist derjenige, welcher die Realinjurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger= oder Bauern=Standes, so soll die Gefängnißstrafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche dem Befinden nach, ganz oder halb bey Wasser und Brodt auszuhalten, die Zuchthausstrafe aber mit körperlicher Züchtigung bey dem Antritt, oder zugleich am Ende derselben, geschärft, und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst zu bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

4.

Alle Injurien, deren sich eine zum Adel, oder zu den characterisirten Beamten

ten des Civil-Standes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darin liegenden Anreitzung zu dem in den Gesetzen so streng verbothenen, und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweykampfs, mit Festungs-Arrest von Drey Monathen bis zu Drey Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebährden oder andern Zeichen bestanden hat, oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streit mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzu treten, geahndet werden.

5.

In sofern die an einem Officier verübten Real-Injurien in gefährliche Verwundungen oder andere dergleichen Verletzungen, die schon an sich eine eigentliche Criminal-Strafe nach sich ziehen, ausgeartet sind, so soll, bey Bestimmung dieser Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theiles mit Rucksicht genommen werden.

6.

Die dem Beleidigten zu seiner Privat-Genugthuung zu leistende Abbite und Ehrenerklärung, soll allemal, wenn der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich und gerichtlich geschehen, und demselben freystehen, zwey oder drey Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung, mitzubringen.

7.

Jeder Einwohner und Unterthan des Civil-Standes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersetzungen, gegen Schildwachen, Patrouillen, und andre in ihrem Dienst begriffene Militair-Personen und Wachen, in den, vermöge ihres Amts, ihnen obliegenden, oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen, schlechterdings enthalten.

8.

Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig macht, hat bloß dadurch, wenn auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade, und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu, und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, oder Vestungs-Arrest auf Zwey Monath bis Zwey Jahre verwürkt.

9.

Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die in ihrem Dienst begriffne Militair-Personen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwürkte Strafe verdoppelt werden.

10.

Wiederfährt einem solchergestalt in Verrichtung seines Dienstes begriffenen Officier dabey eine Verbal- oder Realinjurie, so soll der Strafe, welche die Widersetzung schon an sich nach sich zieht, diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie nach §. 1.-4. verwürckt hat, hinzugefügt werden.

11.

Ist die Beleidigung oder Verletzung der Militair-Person so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8. 9. 10. statt finden kann, verdient haben würde; so soll diese durch die That selbst verwürkte Strafe um deswillen, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienst begriffenen Militair-Person begangen worden, allemal geschärft, folglich die Dauer des Vestungs-Arrests, oder der Zuchthaus-Strafe, verhältnißmäßig verlängert, oder letztere mit Willkommen und Abschied verknüpft, oder wenn die That selbst schon Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12.

Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstands, oder auch nur bey Gelegenheit desselben, ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben, die in den bisherigen Gesetzen verordneten schweren Leibes- und Lebens-

Lebensstrafen, nach aller Strenge, und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

13.

Was hiernächst das bey vorkommenden Beleidigungen oder Injurien gegen Militair-Personen von den Gerichten zu beobachtende Verfahren anlangt, so setzen Wir zuförderst fest, daß, wenn auch sonst die Untersuchung, nach dem Stande des Beleidigers, vor ein Untergericht gehören würde, dieselbe dennoch, sobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergericht der Provinz geführt werden solle.

14.

Wenn aber auch die Sache bey einem Untergericht instruirt worden, so soll dennoch dasselbe die geschlossenen Acten an das ihm vorgesetzte Obergericht, zur Abfassung des Erkenntnisses, einzusenden schuldig seyn.

15.

Sobald von Realinjurien gegen einen Officier die Rede ist, müssen die Obercollegia das abgefaßte Erkenntniß mit den Acten, wenn auch solches nach allgemeinen Vorschriften sonst nicht erforderlich wäre, an das Criminal-Departement Unsers Justitz-Ministerii zur Bestätigung einreichen.

16.

So wie Wir durch vorstehende Verordnungen die Personen des Militairstandes gegen alle ihnen zuzufügenden Beleidigungen nachdrücklichst zu schützen, und dadurch von aller Selbstrache, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Genugthuung verlustig machen würden, abzuhalten gemeint sind; so werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernst und Sorgfalt darauf sehen, und die nöthigen Befehle deshalb an Unsere Militairgerichte erlassen, daß Personen des Civilstandes, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen von Militairpersonen, kräftigst geschützt, und dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnißmäßigen Strafen, nach den darüber wiederholt ergangenen Verordnungen, ohne die geringste Nachsicht und Schonung, angesehen werden sollen. Wir befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich, Euch nicht nur selbst nach der gegenwärtigen Verordnung auf das genaueste pflichtmäßig zu achten; sondern auch Eure Untergerichte, nach dem Inhalt derselben, gemessenst zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 17. Jul. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

No. LII. Declaration des Edicts von 8. Januar 1788. wegen Bestrafung dererjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 17. November. De Dato Berlin, den 28. Jul. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da bey der Anwendung Unsers unterm 8. Jan. des jetztlaufenden Jahres ergangenen Edicts, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs über den eigentlichen Sinn des darin enthaltenen §. 16. litt. d. worin die Strafen dererjenigen Personen, welche einen Deserteur durchhelfen, bestimmt werden, einige Zweifel entstanden sind; So haben Wir nöthig gefunden, um diese Zweifel völlig zu heben, und desto gewisser versichert zu seyn, daß dieses Strafgesetz in allen vorkommenden Fällen Unsrer dabey eigentlich zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention gemäß, richtig verstanden und angewendet werde, sothane Verordnung nachstehendermaaßen näher zu erklären und zu bestimmen.

1.

Wer sich des Verbrechens einem Deserteur durchgeholfen zu haben, zum ersten-

stenmale schuldig macht, soll, nach Bewandniß der Sache, der Bewegungs-Gründe, wodurch er zu solchem Verbrechen veranlaßt worden, der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände, und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Vestungsarrest oder Zuchthaus-Strafe auf Acht Monath bis Zwey Jahre belegt werden.

2.

Wer dieses Verbrechen zum zweytenmale begeht, ohnerachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe auf Zwey bis Vier Jahre leiden.

3.

Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion würklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; ausserdem aber, wenn solche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art noch durch gar keine Strafe gewarnt worden ist; oder sonst besondre mildernde Umstände für ihn eintreten; mit Zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit bestraft werden.

4.

Auf die Festsetzung dieser Strafen soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten oder schon zu wiederholten malen schuldig gemacht.

5.

Wenn Civilpersonen an einem Desertions-Complott Antheil nehmen, so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung, nach obigen Grundsätzen verwürkt haben würden, in so fern solches nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe ausgedehnt werden.

Uebrigens wollen Wir, daß das Edict vom 8. Jan. c. und die gegenwärtige Declaration, so weit solche die Strenge der in den ältern Gesetzen verordneten Strafen des Durchhelfens der Deserteurs mildern, auch auf die Fälle, welche vor der Publication sich ereignet haben, angewendet werden sollen; und befehlen schließlich Unsern Justitz- und Criminal-Collegiis auch übrigen Gerichten, sich in ihren Verfügen und Erkenntnissen nach der gegenwärtigen Declaration pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28. Jul. 1788.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.
Frh. v. Heinitz. v. Rohdich.

Ad No. LII.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Bey der Anwendung Unsers sub publicatione des 8ten Januar a. c. ergangenen Edicts wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs hat die, in deßen §. 16. enthaltene Bestimmung der Strafen derer so einen Deserteur durchhelfen, zu einigen Zweifeln und dadurch veranlaßten Anfragen Gelegenheit gegeben; Wodurch Wir, auf den Uns deshalb geschehenen Vortrag, Allerhöchst bewogen worden, sothanes Edict, damit daßelbe in allen vorkommenden Fällen gemäß Unserer dabey eigentlich zum Grunde liegenden höchsten Intention richtig verstanden und in Ausübung gebracht werde, näher zu declariren. Diese sub dato des 28ten July c. Allerhöchst vollzogene Declaration wegen

Bestrafung dererjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben, empfanget Ihr nunmehro mit dem gnädigsten Befehl hiebey geschlossen, nicht nur Eures Orts nach dessen Innhalt in vorkommenden Fällen, Euch eigentlich zu achten, und zu verfahren, sondern auch, daß selbiger so allgemein als nur immer möglich, bekannt, und nach der Verfaßung und nach Anleitung des disfalsigen Normatif Rescripts vom 21ten April 1785, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, zu veranstalten, wie Euch denn auch besonders oblieget, gesammten unter Euch stehenden Magisträten, Untergerichten, Justitzämtern, und Patrimonialgerichten, die genaueste Befolgung der darinn enthaltenen Vorschriften in judicando aufzugeben, und darauf gebührend zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. Novembr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LIII. Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. Schlesien, wie mit Einbringung der Bau-Materialien zum Behuf der Accise-Freyheit zu verfahren. De Dato Berlin, den 29. July 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwar in Absicht der Accise freyen Einbringung der zu den städtischen Bauten und Reparaturen erforderlichen Baumaterialien, sowohl durch ältere Verordnungen, als durch das neue Accisereglement vom 3ten May a. p. sect. 17. §. 18. festgesetzt, daß bemeldte Materialien nicht anders als auf Production der geordneten Cammerpäße eingehen sollen.

Da Wir indessen nunmehro resolviret haben, daß fernerhin dergleichen Materialien zu Erleichterung der Neubauenden und Reparaturen, auf die von den Magisträten jedes Orts auszustellenden Atteste in die Städte eingelassen, jedoch zu Vermeidung alles Mißbrauchs, und damit die Einbringung der Baumaterialien von den Acciseämtern gehörig controlliret werden kann, die Quittungs-Atteste künftig nicht, wie bisher öfters geschehen, auf das ganze bey einer Stadt erforderliche Bau-Materialienquantum gerichtet, sondern solche für jeden Bürger besonders ausgefertiget, und darinn außer dem Nahmen des Bürgers auch

a) was er an seinem Hause, Scheune oder Stallgebäuden repariren oder bauen will, und

b) wie viel dazu an Baumaterialien von allen Sorten erforderlich ist,

nahmentlich und specifice benannt werden soll;

So machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, und habt Ihr sämtliche Magisträte anzuweisen, nicht allein bey Bestimmung des Materialien-Bedarfs pflichtmäßig zu Werke zu gehen, indem die Acciseämter, um allen Nachtheil für die Landesherrlichegefälle zu vermeiden, zur genauesten Controllirung angewiesen werden, sondern auch jeden Neubauenden und Reparanten ein dergleichen Attest in Form eines Paßes auszuhändigen und darinn die erforderliche Materialien genau zu designiren, damit solche bey den Acciseämtern frey geschrieben werden können, wornach Ihr das weiter Erforderliche überall zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29ten Jul. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz.

No. LIV. General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung der Civil-Personen bestraft werden soll. De Dato Berlin, den 31. July 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Wir haben durch eine Generalverordnung vom 17ten dieses Monaths an Unsre sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitzcollegia zu bestimmen gut gefunden, welchergestalt Civilpersonen, wenn sie Militairpersonen beleidigen, und deshalb Injurienproceße entstehen, nachdrücklich bestraft werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, daß Unsere Unterthanen vom Civilstande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militairpersonen kräftig geschützt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindester Nachsicht oder Schonung, angesehen werden sollen.

Zur Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, daß

1.

Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civilstandes von Unsern Militairpersonen wiederfahren, wenn darin ein eignes durch die Krieges- oder Landesgesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden sollen.

2.

Wollen Wir zwar gestatten, daß in den Fällen, wo bey solchen Beleidigungen Personen von Unserm Militair- und Civilstand concurriren, die Untersuchung fernerhin durch ein vermischtes Gericht geschehe: Nach deren Beendigung aber soll über die Militairpersonen von den Militairgerichten, nach der Verfassung, besonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civilpersonen den competenten Civilgerichten überlassen werden.

3.

Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen gemäß, civiliter zu behandeln seyn würden; So wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unterofficiers in dem Verhältniß, wie sie an Personen ihres Standes, und solche, die weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen und denselben gleich characterisirten Civilbeamten gehören, oder an Personen von der jetzt gedachten Classe des Civilstandes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen, mit Arrest, Degradation, Gassenlaufen, auch mit Festungsarrest oder Festungsarbeit nach den Umständen und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

b) In Ansehung der Officiers soll, nachdem sie Personen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes es sey wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison, oder auf der Festung, nach dem Grad der Verschuldung, erkannt werden.

Wobey die Militairgerichte den Unterschied zwischen Staabsofficiers, Capitaines und Subalternen zwar in so fern zu beobachten haben, als das Dienstreglement und die Kriegesgesetze die Strafe des Arrests nach dem Stand des Schuldigen abmeßen; Jedoch muß hiervon nie Anlaß genommen werden, Staabsofficiers, die sich solcher Vergehungen schuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als sie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4.

Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Battaillons Unsrer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, daß sie ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civilpersonen mit dem besten Beyspiel vorleuchten, und dadurch Ausschweifungen, wel-

welche ihre Untergebene sich erlauben möchten, möglichst verhüten werden.

Wenn aber wider Unser Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst beygehen lassen möchten, Civilpersonen niedrigern, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeiget werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5.

Die außer den Officiers, Unterofficiers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unsrer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniß der Umstände, deren Erwägung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6.

In so fern Unsere Landesgesetze bey dergleichen Injurienproceßen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militairgerichte bey den Erkenntnißen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden seyn.

7.

Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unserer Militair-Gerichte die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militairpersonen nicht sowohl die Civilpersonen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbstrache ausgeübet haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar seyn kann; Niemals aber darf dieses zu einigen Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher, nach den Gesetzen verwürkt hat, diesen entgegen, ungebührlicherweise zu mildern.

8.

In jedem Fall muß die Strafe durch ein Stand- oder Kriegesgericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commißion in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gut finden möchten.

9.

Wenn die Erkenntniße des Kriegesgerichts auf Festungsarrest oder Arbeit bey Gemeinen Soldaten und Unterofficiers, bey Officiers aber auf Arrest, es sey in der Garnison oder auf der Festung, abgefaßt sind: So muß dieses Erkenntniß, nach der Verfassung, an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beygelegt werden.

Das Duplicat der Sentenz aber ist mit den Acten an Unser Generalauditoriat einzuschicken.

10.

In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Kriegesgericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefaßten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentenz mit den Acten an Unser Ober-Kriegescollegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß dergleichen Sentenz nicht eher publiciret, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.

11.

Dafern die beleidigten Civilpersonen die durch vorgedachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militairpersonen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten: So wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zustehende Rechtsmittel nicht aufheben, allenfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschrenken, sondern verstatten, daß sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen:

Wir

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand beygehen lassen wird, diese Unsre Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeygehung der angeordneten Instanzien, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche muthwillige Querulanten gesetzmäßig unausbleiblich bestrafen lassen werden, um das Ansehen Unserer Militair-Gerichte aufrecht zu erhalten.

12.

Nach diesem Unsern so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämmtliche Ober- und Unter-Militairgerichte bey Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willensmeinung ihrer Untergebenen verfassungsmäßig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserem Ober-Krieges-Collegio auf, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung von sämmtlichen Militair-Gerichten pünktlich nachgelebet werde; Wozu Wir ebenfalls Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäfts-Kreis hiermit anweisen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, deren Publication durch den Druck Wir befohlen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Berlin den 31ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich.

No. LV. Circulare an sämmtliche Cammern exclusive Schlesien, wegen der Maaßregeln zur Vorbeugung der Feuers-Brünste. De Dato Berlin, den 5. Aug. 1788.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchst Selbst bey Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem großen Brande zu Osterode in Preußen Unser höchstes Mißfallen über die Fahrläßigkeit in Ansehung der nöthigen Maßregeln gegen die Feuersbrünste zu äußern und zugleich gemessenst zu befehlen geruhet haben, daß auf die Beobachtung der Feuer-Verordnungen und der dazu gehörigen Anstalten mit mehrerer Strenge gehalten, und besonders dahin gesehen werden soll, daß solche Gebäude und Gelasse, wodurch leicht Feuer entstehen kann, als Malzdarren, Brau- und Brantwein-Brennereyen, Backofens, Schmieden u. d. gl. in feuerfesten Stande gesetzt, und wann sie, wegen ihrer Baufälligkeit gar nicht feuersicher gemacht werden können, bey Zeiten ganz weggeschaffet werden müssen; So machen Wir Euch solches hierdurch bekandt, und habt Ihr Unsern höchsten Befehl gemäß das Erforderliche an die Land-Steuerräthe auch Magisträte überall zu verfügen, und auf die Befolgung imgleichen auf die geordnete Feuer-Visitationen Eurer Seits mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und es darunter in keinem Stück irgend ermangeln zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. August 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim.

No LVI. Königl. Cabinets-Ordre wegen der Jurisdiction der Subaltern-Bediente des Ober-Krieges-Collegii vom 3. Aug. Nebst Rescript an das Cammer-Gericht. De Dato Berlin, den 11. Aug. 1788.

Se. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. wollen auf die von Dero Geheimen Staats-Rath unterm 31. vorigen Monaths gethane Anfrage und in Erwägung der zugleich angeführten Gründe hiedurch festsetzen, daß die Subaltern-Bediente des

Ober-Kriegescollegii, in sofern sie nicht etwa ausserdem mit einer Bedienung oder Character in der Armee versehen sind, der Jurisdiction des Cammergerichts in ihren Rechtsangelegenheiten unterworfen seyn sollen, da dieselben bey entstehendem Kriege der Armee nicht folgen, und in Ansehung der persönlichen bürgerlichen Lasten und Abgaben, besonders des Servis, die den Militairpersonen zukommende Exemtion nicht genießen, folglich eher zu den Personen des Civilstandes, als zum eigentlichen Militairstand zu rechnen sind. Se. Königl. Majestät haben dahero in dieser Absicht Dero Ober-Krieges-Collegio das erforderliche unterm heutigen Dato bekannt gemacht. Charlottenburg, den 3. August 1788.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geh. Staatsrath.

Ad No. LVI.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was Wir in Ansehung des fori der Subaltern-Bedienten Unsers Ober-Krieges-Collegii Allerhöchst zu resolviren und festzusetzen geruhet, solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung aus abschriftlich nebenliegender Cabinets-Ordre vom 3ten laufenden Monaths hierdurch zu ersehen, und Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 11. August 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Wöllner.

An das Cammergericht.

No. LVII. Publicandum, daß Reisende und Fuhrleute keine unbekannte Leute ohne Paß außer Landes mitnehmen sollen. De Dato Berlin, den 11. Aug. 1788.

Da Se. Königliche Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. vorigen Monaths zu befehlen geruhet haben, daß die Reisende und Fuhrleute durch öffentliche Bekanntmachung gewarnet werden sollen, keine Leute aus Sr. Majestät Staaten und Landen mit über die Grenze zu nehmen, welche sie nicht kennen, mit der Auflage solchen ihnen unbekannten Leuten einen zu producirenden Paß oder sonstige Beglaubigung abzufordern, wodurch sie sich belehren können, daß es keine Deserteurs sind, im Fall aber dergleichen Leute ihnen verdächtig scheinen, und sich auf vorgedachte Art nicht legitimiren können, davon der nächsten Gerichtsobrigkeit Anzeige zu thun: So wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sämmtliche Reisende und Fuhrleute sich hiernach achten, und für die im Unterlassungsfall sie gesetzlich treffende Strafe und Schaden hüten mögen. Berlin, den 11. August 1788.

Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.

v. Möllendorf. v. Rhodich.

No.

No. LVIII. Declaration wegen in Halberstadt, Mansfeld und dem Saal-Kreise nachgegebener Einbringung fremden Zuckers. De Dato Berlin, den 20. Aug. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß in dem mit fremden Territoriis fast ganz umgebenen Fürstenthum Halberstadt, desgleichen in der Grafschaft Mansfeld und dem Saal-Creise das Contrebandiren und Defraudiren mit verbothenen und hoch impostirten Waaren ohnerachtet der mancherley Ermäßigungen, welche Wir Unsern Unterthanen an den Abgaben schon haben angedeyen lassen, dennoch fortdauert, und daß insonderheit der Landmann, statt seinen Waarenbedarf aus einländischen Städten zu holen, solchen aus den an den Grenzen etablirten Kramladen heimlich einschleppt, wodurch nicht allein dem Städtschen Gewerbe der größte Nachtheil zugefüget, sondern auch Unserm Accisemteresse gefährdet wird.

Da der fremde Zucker derjenige Artikel ist, womit besonders contrebandiret wird, und bey der Gelegenheit viele andere Waaren, welche in Unsern Landen eben so gut und wohlfeil als auswärts zu haben sind, mit eingeschleppt werden, so haben Wir, um diesen Unwesen zu steuern allergnädigst zu resolviren geruhet, in dem Fürstenthum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse, die Einfuhre des fremden Zuckers zur innern Consumtion vorerst und auf so lange nachzugeben bis mehrere Zuckersiedereyen, dergleichen man anzulegen theils im Begriff ist, theils würklich schon den Anfang gemacht hat, zu Stande gebracht seyn, mithin durch mehrere Concurrenz die Preise des einländischen Zuckers sich vermindert haben, oder Wir ein anderes zu verordnen allergnädigst für gut finden werden.

Damit aber der dabey intendirte Zweck ereicht, auch das Einbringen des fremden Zuckers von da nach andern einländischen Provinzien auf alle mögliche Weise verhütet werden möge, so wird so wohl sämtlichen Accise- und Zollbedienten, als auch den Kaufleuten und sonstigen Steuerschuldigen folgendes zur genauesten Befolgung hiermit vorgeschrieben.

§. 1.

Ein jeder Kaufmann und Handlungtreibender, welcher zum Nachtheil Unserer Accise-Revenüen fremden Zucker heimlich einzubringen sich beygehen lassen wird, oder überwiesen werden kann, daß er mit andern Defraudanten in Verbindung stehe, und ihnen dergleichen abgenommen habe, soll ausser einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jedes Pfund oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe gleich das erste mahl des Handels mit Zucker aller Art für verlustig erkläret, und solcher demselben unter keinerley Vorwand weiter gestattet werden. Alle übrigen Contravenienten ohne Unterschied sollen mit einer gleichmäßigen Geld- oder Leibesstrafe unausbleiblich belegt werden.

§. 2.

Ohngeachtet das Abladen der Waaren, welche theils zur Durchfuhr, theils Behufs der Städte und sonstigen Consumtion aus der Fremde einkommen, auf dem platten Lande überhaupt schon verbothen und verordnet ist, daß alle diejenigen Waaren, welche für das hiesige Land bestimmt sind, ohne Ausnahme nach Accisebaaren Städten gebracht, daselbst abgeladen, und in sofern sie für das platte Land gehören, von da abgeholet werden sollen, so wird, in Betreff des Zuckers ein gleiches hiermit verordnet und des Endes ausdrücklich befohlen, daß

§. 3.

Kein Fuhrmann, Postillion oder Schiffer sich unterstehen soll, auf dem platten Lande in dem Fürstenthum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse, Kisten, Kasten, Ballen oder Packen mit fremden Zucker abzulegen. Sollte ein solcher aber der schlimmen Wege, hohen Gewässer und tiefen Schnees halber, oder eines ihn betroffenen Unfalls oder anderer unvorhergesehenen erheblichen Umstände

stände wegen, nicht zur Stadt kommen können, und also genöthiget seyn, auf dem Lande seine Ladung ganz oder zum Theil abzusetzen, so muß letzteres nicht eher geschehen, noch von den Krügern oder andern Einwohnern des plattes Landes das geringste davon an- und aufgenommen werden, als bis die Dorfgerichte nach vorhergegangener Untersuchung, die Abladung für nothwendig befunden, und in ihrer Gegenwart zugelassen haben. In diesem Fall sollen die Dorfgerichte dem Fuhrmann rc. zu seiner Deckung ein Attest ertheilen und den Vorfall binnen 24 Stunden dem nächsten Acciseamte anzeigen, auch ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß nicht das mindeste von den niedergelegten Waaren verabfolgen lassen.

§. 4.

Was in Ansehung des Caffee, Tobacks, und andere hoch impostirten Waaren, welche in Unsere Lande ein- und durchgeführet werden, vorschriftsmäßig zu beobachten ist, muß auch bey dem Zucker pünktlich befolget werden. Diesemnach müssen nicht nur sämtliche Collis ihrem Gewichte, Inhalte, ihren Signaturen und Nummern nach, in den Frachtbriefen deutlich beschrieben seyn, sondern auch bey deren Ankunft auf der Grenze von den Zollbedienten stückweise revidiret, demnächst wo möglich plombiret, und in der auszustellenden Zollabfertigung gehörig verzeichnet werden.

§. 5.

Soll von dem eingehenden Zucker außer der Eintragung in das Zoll-Register, noch eine besondere Notitz gehalten, auch am Schluß eines jeden Monaths ein Extract, worin der Bestimmungsort des Zuckers angemerket werden muß, angefertiget, und an die Provinzialdirection übersandt, von dieser aber dem Provinzialinspector zugestellet werden, um an Ort und Stelle zu untersuchen, ob der Zucker würklich eingebracht und versteuert worden.

§. 6.

Um den Fuhrleuten auf der Reise keinen Aufenthalt zu verursachen, sollen der Regel nach, die Frachtstücke so wenig auf den Grenz-Zollämtern als denen übrigen zu paßirenden Zollstädten geöffnet, vielmehr deren Revision nur in dem Bestimmungsorte von den Acciseämtern verrichtet werden.

Sollten sich aber Bedenklichkeiten äußern und zu befürchten seyn, daß Unrichtigkeiten damit vorgehen könnten, so müssen die Zollbedienten das verdächtige Collis auf das sorgfältigste plombiren und sonstige der Sache angemessene Vorkehrungen treffen.

§. 7.

Sobald fremder Zucker zur Consumtion oder zum Handel in eine Stadt des Fürstenthums Halberstadt der Grafschaft Mansfeld und des Saalcreyses, eingebracht wird, müssen die Accisegefälle davon sofort erhoben werden. Jedoch soll in dem Fall, wenn ein Kaufmann beträchtliche Quantitäten, es sey zum Handel nach dem Auslande oder zum Verkauf im Innern dieser Provinzen, eingehen läßt, ihm nachgelassen seyn, solche auf dem Packhof unversteuert niederzulegen.

Was er hiernächst davon in das Ausland versendet, solches ist bloß dem Transito und der Handlungs-Accise unterworfen. Verschickt er eine Parthey nach andern Städten der Drey Provinzien, so muß in dem Orte des Ausgangs die Consumtions, hingegen in dem Orte des Eingangs nur die Nachschuß-Accise entrichtet, auch ein Paßierschein darauf gelöset werden, so wie der Kaufmann dasjenige, was er successive zum Verkauf in seine Behausung nimmt, geordnetermaaßen sogleich versteuern muß.

§. 8.

Ehe und bevor der fremde Zucker zum Verkauf oder Consumtion von dem Packhofe zu verabfolgen ist, muß solcher declariret, netto gewogen, und wie schon befohlen, versteuert, sodann aber zu dessen Stempelung geschritten werden, zu welchem Behuf Wir den Acciseämtern besondere Stempel zustellen lassen wollen. Von denen Accise-Aemtern derjenigen Städte, wo fremder Zucker einzubringen erlaubt ist, soll solcher nicht allein in das Acciseregister eingetragen werden, sondern es ist ausserdem noch eine besondere Notitz

über

über den versteuerten und gestempelten Zucker mit Bezug auf die Acciseregister zu halten und nach jedem Monatsschluß ein Extract davon, an die Provinzialdirection einzusenden.

§. 9.

Den Eximirten auf den platten Lande im Fürstenthum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse soll zwar gestattet seyn, den benöthigten Zucker aus der Fremde zu verschreiben, sie sind aber schuldig, solchen jederzeit auf eine Accisebaare Stadt zu addreßiren, damit daselbst die Accise, welcher sie, in Absicht des Zuckers eben so, wie in Ansehung des Coffe und Tobacks, ohne Ausnahme unterworfen seyn sollen, erhoben und der Zucker gestempelt werden können. Was die übrigen Einwohner des platten Landes anlangt, so müssen dieselben ihren Zuckerbedarf nirgend anders als in einländischen Accisebaaren Städten kaufen.

Den Acciseämtern wird befohlen, über den versteuerten fremden Zucker, welcher in den beregten Provinzien von einer Stadt nach der andern, so wie an Eximirte versandt wird, richtige Paßirzettel zu ertheilen, auch die Collis von ½ Centner und drüber, zu plombiren.

§. 10.

Da Wir in keiner Unserer übrigen Provinzen den Eingang und Verbrauch des fremden Zuckers zuzugeben gemeint sind, so können Wir auch nicht zulassen, daß dergleichen aus dem Fürstenthum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse nach andern benachbarten einländischen Provinzien vertrieben werde. Den Accise- und Zollofficianten auch Grenzbereutern wird daher so gnädig als ernstlich befohlen, darauf zu vigiliren, daß diesem entgegen, von da kein Zucker nach andern Provinzen gebracht werde: auch soll sich kein Acciseamt genannter Drey Provinzien unterfangen, über Zucker, wenn solcher gleich erweislich im Lande fabriciret worden, Paßirzettel zum Vertrieb nach andern einländischen Provinzien zu ertheilen.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann oder sonst jemand in dem Fürstenthum Halberstadt der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse ohne die vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten Zucker nach andern Städten und aufs Land verschicket, so soll derselbe außer der Confiscation des Zuckers noch mit 8 Gr. Strafe für jedes Pfund beleget werden.

§. 12.

Sämtlichen Accise- und Zollofficianten, imgleichen den Grenzbereutern im Fürstenthum Halberstadt, der Grafschaft Mansfeld und dem Saalcreyse wird hiermit gemeßenst aufgegeben, auf die richtige Versteuerung des fremden Zuckers gehörig zu attendiren und alle Unterschleife zu verhüten, zu dem Ende müssen diejenigen, denen es besonders oblieget, die Waarenläger und Laden der Kaufleute und Handlungtreibenden fleißig nachsehen und wenn sie ungestempelten Zucker bey ihnen entdecken, solchen in Beschlag nehmen und die Sache der Behörde anzeigen.

§. 13.

Mit dem Zuckerstempel muß kein Mißbrauch gemacht werden. Es wird daher verordnet, daß solcher bey jedem Acciseamte von Drey Officianten unter Beschluß gehalten werden soll, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne die andern dazu kommen kann. In den Städten, wo ein Stadtinspector angestellt ist, soll derselbe einen Schlüssel, der Einnehmer den andern und der Controlleur den Dritten in Verwahrung haben. Wo kein Stadtinspector befindlich ist, muß der dritte Schlüssel einem Acciseaufseher anvertrauet, dieser auch bey der Stempelung des Zuckers mit zugezogen werden, die Stempelung aber nie anders als in Beyseyn aller Drey Officianten geschehen. Wer von ihnen den Mitbeschluß unterläßt, oder seinen Schlüssel aus den Händen giebt, oder der Stempelung des Zuckers nicht beywohnt soll nachdrücklich bestraft werden. Der Provincialinspector soll hierauf genau sehen, auch bey seiner Gegenwart in einer Stadt, das Register in Betreff des eingegangenen Zuckers jedesmal untersuchen und bey den Kaufleuten die Zucker-Vorräthe zum öftern selbst aufnehmen.

§. 14.

Schlüßlich befehlen Wir Unserm Generalaccise und Zolldepartement auf die genaue Befolgung dieser Declaration zu halten und alles was zur Erreichung Unserer Absichten dabey dienlich seyn kann, zu verfügen, auch dafür zu sorgen, daß selbige gehörig bekannt gemacht werde. Ferner ist Unser allergnädigster Wille, daß die Krieges- und Domainencammern, die Land- und Steuerräthe, imgleichen die Magisträte und übrige Obrigkeiten auch Dorfgerichte sich äusserst angelegen seyn lassen sollen, zu Ausführung der hierin enthaltenen Vorschriften mitzuwürken, besonders aber müssen die Land- und Policeyreuter mit Nachdruck angehalten werden auf die heimliche Niederlagen und sonstige Contraventiones unabläßig mit zu wachen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben.

Berlin, den 20sten August 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.

No. LIX. Rescript an die Inspectoren der Churmark, daß den Inspectoren bey Introduction eines neuen Predigers fernerhin keine Vorspan-Pässe ertheilt werden sollen. De Dato Berlin, den 4. Septbr. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Da zu Abstellung der häufigen Klagen über den Mißbrauch des Vorspanns, vom Generaldirectorium verordnet worden, daß den geistlichen Inspectoren zu den vorzunehmenden Introductionen der neuen Prediger, fernerhin keine Vorspannpässe gegen die Observanz ertheilt werden sollen, weil diejenigen Gemeinen, bey welchen die neuen Prediger eingeführet werden, die nöthigen Transportkosten übernehmen müssen; so wird Euch solche Vorschrift zu Eurer genauen Achtung hiermit bekannt gemacht. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 4. Sept. 1788.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LX. Rescript an sämmtliche Consistoria, daß die Prediger bey allen verbothenen Ehen, ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Collegien, weder Aufgeboth noch Trauung vornehmen sollen. De Dato Berlin, den 4. Sept. 1788.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst mißfällig in Erfahrung bringen müssen, wie vor einiger Zeit eine von dem Clero des Orts aus grober Unwissenheit und Irrthum oder aber aus sträflichen Leichtsinn für erlaubt ausgegebene Ehe in verbothenem Grade statt gefunden, und Euch dannenhero zu künftiger Vermeydung dergleichen Scandals hiermit in Gnaden aufzugeben befohlen, denen sämmtlich unter Euch stehenden Predigern aufs neue gemessenst einzuschärfen und darauf invigiliren zu lassen, daß selbige bey allen verbothenen, allenfalls Dispensations- oder Concessionsfähigen Ehen, durchaus keine Aufgebothe, weniger noch Trauungen zu verrichten sich unterfangen sollen, bevor nicht darüber bey Eurem ihnen vorgesetzten Collegio angefragt und durch Euch Unsere Einwilligung und Entscheidung eingeholet worden. Hiernach werdet Ihr also das Erforderliche zu veranlassen und Euch Eures Orts zu achten allergnädigst ohnermangeln, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 4. Sept. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

No.

No. LXI. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, und Rescript an das Cammer-Gericht vom 22. Septbr. nebst Extract aus dem neuen Infanterie-Reglement, die Klagen der Unterthanen gegen Militair-Personen betreffend. De Dato Berlin, den 16. Septbr. 1788.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Da Wir Höchst Selbst bey Verfertigung eines neuen Reglements für die Armee nöthig gefunden haben, demselben einen eigenen Articul mit inseriren zu lassen, welcher die Klagen Unsrer Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande gegen Personen vom Militairstande betrifft, indem Unsere höchste Intention dahin gehet, daß in solchen Fällen den Klagenden die promteste Rechtshülfe angedeihen soll; so wird Euch der betreffende Extract aus bemeldetem Reglement hiebey in Abschrift zugefertiget, um Euch nicht allein selbst in Fällen, die zu eurem Ressort gehören, aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe auch Beamte deshalb zur allgemeinen Bekanntmachung Unserer höchsten Intention im Lande, weiter zu instruiren. Sind rc. Gegeben Berlin, den 16. Sept. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz.

Ad No. LXI. a.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Nachdem Wir Allerhöchst gut und nöthig gefunden, in dem zu publicirenden neuen Reglement für Unsere Armee mit zu verordnen und festzusetzen:

> welchergestalt Unsern gegen Personen vom Militair-Stande klagenden Unterthanen auf das promteste rechtliche Hülfe wiederfahren soll,

auch solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht wissen wollen; als habt Ihr sothanen Articul Unsers gedachten Reglements in dem abschriftlichen Anschluß hierdurch zu empfangen, mit dem gnädigsten Befehl, die darin enthaltene Vorschrift gewöhnlicher Art nach, in eurem Jurisdictions-Bezirk bekannt machen zu lassen, und selbiger nicht nur Euch eures Orts, und so viel Euch betrifft auf das genaueste zu achten, und dergleichen in zweyter Instanz an Euch gebracht werdende Klagen bey Unserm Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtens gebührend zu vertreten, sondern auch sämmtliche unter Euch stehende Untergerichte, Justitz-Aemter, Städtsche und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten gemessenst zu instruiren, damit dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung überall pünktlichst nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22. Sept. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LXI. b.

Des neuen Infanterie-Reglements 13. Articul im XI. Theile Tit. III. wie solcher nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl eingerücket werden soll.

Wann Bürger in Städten, Leute auf dem platten Lande oder wer es sonst irgend seyn mag, Klagen über Officiers, Unterofficiers, oder gemeine Soldaten zu führen haben, so sollen solche bey dem Chef oder Commandeur des Regiments,

ments, oder Bataillons in der ersten Instanz angebracht werden.

Sollte ihnen daselbst nicht promte Justitz wiederfahren, oder ihnen ihr Recht verweigert werden, so können sie sich mit ihren Klagen an die Civil-Obrigkeit worunter sie stehen, und wohin der Gegenstand der Klage resortirt, als an die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magiträte, Justitzämter u. s. w. verwenden, damit sie durch solche bey dem Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtens vertreten werden. Wann den klagenden Theilen alsdenn nicht Gerechtigkeit wiederfahren sollte, so können solche alsdenn, aber nicht eher, bey Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person ihre Beschwerden unmittelbar schriftlich einreichen.

So wie nun Se. Königl. Majestät sämmtlichen hohen und niedrigen Civil-Gerichten dieserhalb das Nöthige durch Dero General-Directorium sowohl als auch durch Dero Groß-Canzler v. Carmer zu ihrer Achtung bekannt machen lassen; So befehlen Allerhöchst-Dieselben auch Dero Ober-Krieges-Collegio, so wie sämmtliche Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons hierdurch auf das ernstlichste, alle dergleichen Klagen unweigerlich anzunehmen, solche pflichtmäßig und nach aller Strenge zu untersuchen, und dergestalt zu beendigen, daß einem jeden Kläger schleunige Rechtshülfe wiederfahre, und Seine Königl. Majestät nicht mit unnöthigen Beschwerden behelliget werden; wiedrigenfalls, wenn dergleichen Klagen bey Allerhöchst Dero Person einlaufen, und es sich ergiebt, daß die Kläger sich vergebens, obgleich gehörigen Orts gemeldet, sowohl das Ober-Kriegescollegium, und die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch diejenige Civilobrigkeiten so darunter saumseelig gewesen dafür responsable seyn sollen.

Wofern nun jemand mit Vorbeygehung dieser befohlenen ersten und zweyten Instanz sich dennoch unterstehen würde bey Sr. Königl. Majestät sogleich unmittelbar zu klagen; so wollen Allerhöchst Dieselben dergleichen Klagen auch selbst bey dem größten Recht, abweisen laßen.

Eben dieses gilt auch wegen der von Officiers, Unterofficiers und Gemeinen zu führenden Klagen, als welche bey den Chefs und Commandeurs angebracht werden müßen, und werden solche bey Verweigerung rechtlicher Hülfe bey dem Generalinspecteur als der zweyten Instanz und sodann bey dem Ober-Krieges-Collegio weiter fortgeführt.

No. LXII. Königl. Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extra-Postwesens vorgekommenen Beschwerden. De Dato Berlin, den 23. Septbr. 1788.

Es haben Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst Selbst vernommen, daß von den in und durch Dero Staaten mit Extrapost reisenden Personen, bishero verschiedentlich über langsame Beförderung geklagt worden.

Ob nun zwar solches eines Theils in der Beschaffenheit der Wege seinen Grund hat, andern Theils die Reisenden den erleidenden Aufenthalt oftmals selbst verursachen, weil sie die, nach Verhältniß der Schwere ihres Fuhrwerks, erforderliche Anzahl von Pferden zu bezahlen verweigern; so haben Seine Königliche Majestät jedennoch denen sämtlichen Postämtern die jedesmalige promteste Fortschaffung der Extraposten jüngsthin aufs neue gemessenst einschärfen lassen, welchemnächst zu Erreichung dieses Endzwecks und damit ein jeder Reisender wissen könne, was die Postanstalten in dieser Beziehung zu leisten verbunden sind, hierdurch näher festgesetzet und verordnet wird, daß

I.

eine jede Extrapost, für welche vorhero nicht besonders die Pferde bestellt worden, auf der Station woselbst sie eintrift, niemals länger als eine Stunde aufgehalten werden

werden soll. Zu dem Ende sind die Postämter vorlängst mit bestimmten Vorschriften wegen vorläufiger Bestellung und Bereithaltung der ihnen bey Abwesenheit der ordinairen Postdienst-Gespanne benöthigten Hülfspferde versehen worden. Und wie dieselben, wenn ihnen darunter von den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten der etwa erforderliche Beystand versagt werden sollte, sich bey Seiner Königlichen Majestät verordnetem General-Postamt zu melden haben, so soll hierunter gar keine Entschuldigung angenommen, sondern derjenige Postmeister oder Posthalter, welcher eine bey ihm eintreffende Extrapost, länger als eine Stunde auf frische Pferde warten lässet, jedesmal mit Erlegung einer Geldbuße von Fünf Thalern bestrafet werden. Da aber jene von den Postbedienten in der ungewissen Erwartung einer Extrapost fortwährend zu treffende vorläufige Anstalten jedennoch auf die Fälle unzureichend bleiben könnten, wenn nemlich ein Gefolge von mehreren Wagen zu gleicher Zeit ankommt, und weitere Beförderung verlangt, so werden diejenige Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung mehr als eines Wagens gebrauchen, allerdings wohlthun, die verlangende Anzahl Pferde durch einen Laufzettel voraus zu bestellen, da denn letztere jedesmal bey der Ankunft der Extrapost schon angeschirrt stehen und sogleich vorgelegt werden müssen, mithin im Fall der geschehenen Vorausbestellung die Postbedienten höchstens nur eine halbe Stunde Zeit zur Umspannung sich erlauben, oder widrigenfalls der vorbestimmten Bestrafung gewärtigen müssen.

II.

Da die mehreste Differenzien zwischen den Reisenden und Postämtern bishero über die zu nehmende Anzahl der Postpferde entstanden sind, so wird zu deren künftigen Abhelfung hierdurch ein für allemal festgesetzet, daß

a) eine halb verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichten Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Coffre besetzt ist,

zwar mit Zwey Pferden fortgebracht, falls aber Zwey Personen darauf sich befinden, jedesmal Drey Pferde, und wenn Drey Personen vorhanden, Vier Pferde genommen und bezahlt werden sollen.

b) Für eine zweysitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal Drey Pferde genommen und bezahlt werden. Jedoch sind, wenn auf einer solchen zweysitzigen zugemachten Kutsche sich eine zweyte Person befindet, gleichfalls nur Drey Pferde erforderlich. Sind es aber Drey bis Vier Personen, so müssen Vier Pferde genommen werden.

c) Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur Eine, oder Zwey oder Drey Personen darauf sich befinden, allezeit Vier Pferde genommen werden; sind es Vier Personen, so müssen die Reisende ein Fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf Fünf und darüber bis Sieben inclusive belaufet, so sind Sechs Pferde und Zwey Postillons erforderlich.

d) Indem nun solchergestalt die Personenzahl eigentlich die richtige Entscheidung wegen der zu nehmenden Anzahl von Pferden giebet, so verstehet es sich von selbst, daß jeder Domestique als eine volle Person zu rechnen, und also in Absicht der überhaupt vorhandenen Personenzahl kein Unterschied zu machen ist, es mögen dieselben in dem Wagen, oder vorn, oder hinten auf demselben befindlich seyn. Kinder unter zehen Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren für eine Person, und ein Kind über 15 Jahren für eine ganze Person gerechnet werden.

III.

Kein Postmeister oder Posthalter soll sich unterstehen, die Extraposten mit wenigeren Pferden als der nächstvorgehende §. be-

§. bestimmt, fortzubringen. Sollten dergleichen Collusionen der Postbediente und Wagenmeister mit den Reisenden jedennoch sich ereignen, so ist die folgende Station nicht nur befugt, sich demohngeachdie Reglementsmäßige Anzahl von Pferden durch den Reisenden zu seinem weitern Fortkommen bezahlen zu lassen, sondern es muß dieselbe auch von dem Vorgang sogleich dem General-Postamte Anzeige thun, damit derjenige Postbediente, welcher, wie besonders bey den Wagenmeistern in Rücksicht eines Trinkgeldes bishero zum Theil der Fall gewesen, sich verleiten lassen, den Reisenden vorschriftswidrig zu begünstigen, deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Dahingegen soll kein Postbedienter bey Zehen Thaler Strafe sich ermächtigen, dem Reisenden mehrere Pferde als die Bestimmung des nächstvoorhergehenden §phi mit sich bringt, aufzudringen.

IV.

Ob zwar die Beschaffenheit der Wege und des Bodens ein so vorzüglich schnelles Fortkommen nicht gestattet, als verschiedene Reisende dessen vielleicht in den Gegenden gewohnt sind, wo der von der Natur dargebotene Stoff zum Bau einer Grand- oder Stein-Chaussee benutzt werden können; So ist dennoch Seiner Königlichen Majestät ernstlichster Wille, daß in Allerhöchstdero Staaten eine Extrapost

da, wo die Meilen kurz und die Wege ziemlich gut sind, länger nicht, als 1 bis höchstens $1\frac{1}{4}$ Stunde

und

wo die Meilen, als z. B. in Westphalen, lang und die Wege schlecht sind, gleichwohl nur $1\frac{1}{2}$ Stunde

auf die Meile zubringen soll. Bleibt der Postillion länger unterweges, so hat die nächste vorliegende Station, denselben sogleich für jede versäumte viertel Stunde in Sechs gute Groschen Strafe zu nehmen, und diese zur Post-Strafcasse einzusenden.

Zu dem Ende soll kein Postillon welcher eine Extrapost fährt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden, sich unterstehen an den Wirthshäusern und Krügen, bey Verlust des Trinkgeldes unterweges anzuhalten. Sollte wegen sehr langer Stationen, oder bey sehr beschwerlicher Witterung und Wegen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterweges etwas Brodt oder Heu vorzuwerfen, oder sie zu tränken, so darf gleichwohl solches nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabey der Postillon schuldig dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheiden anzuzeigen, auch anbey den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen.

V.

Was die von den Reisenden zu leistende Zahlung betrift, so verbleibt es, wie bisher, lediglich dabey, daß

a) für ein jedes Extrapost-Pferd, in den Königlichen Provinzien, jedoch nur bis am Rhein,

Acht gute Groschen auf die Meile,

jenseits Rheins aber, mithin auch für die von Wesel aus, den jenseitigen Cours nehmende Extraposten, ferner auf dem Märkschen Cours von Schwerte ab,

Zwölf gute Groschen pro Pferd und Meile

bezahlt werden soll.

Verlangt der Reisende ausser der nach §. 2. ihm anzuspannenden Anzahl von Pferden etwa noch besonders Reitpferde, für sein Gefolge, so muß

für jedes zum reiten in Begleitung eines herrschaftlichen Wagens herzugebende Extrapost-Pferd, ebenfalls pro Meile

diesseits Rheins, Acht gute Groschen

und

jenseits Rheins, imgleichen von und jenseits Schwerte Zwölf gute Groschen

erleget werden.

b) An Wagenmeister-Gebühren ist niemand ein mehreres als Zwey gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig, Berlin und Potsdam ausgenommen, als woselbst Vier gute Groschen Wagenmeister-Gebühr nach der

der bisherigen Observanz für jeden Wagen passiren. Ausserdem findet kein sonstiges Bestelldouceur, es sey unter welchem Vorwand es wolle, auf Kosten der Reisenden statt.

An Schmiergeld bezahlt der Reisende wenn er mit eigenen Wagen versehen ist, allhier und in Potsdam Vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen aber Zwey gute Groschen, für jeden Wagen. Bedient er sich der Caleiche des Postmeisters gegen die geordnete Bezahlung von Sechs guten Groschen für jede Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

c) Was die nach hiesiger Residenz gehende und Gegentheils aus derselben abfahrende Paßagiers betrift, so hat es bey der im Edict vom 11. April 1766 verordneten Erlegung der sogenannten Poste-Royale fernerhin sein Verbleiben.

d) Die Trinkgelder der Postillons bleiben, wie bisher auf Drey gute Groschen pro Meile für jeden bestimmt, so daß, wenn zwey Postillons bey einem Wagen vorhanden, jedem von ihnen Drey gute Groschen pro Meile gebühren. Ein mehreres dürfen dieselben dem Reisenden schlechterdings nicht abfordern, und noch viel weniger dergleichen an sich unstatthafte Forderungen mit Ungestüm begleiten, widrigenfalls diejenige Station, woselbst ein solcher Exceß vorfällt, davon sogleich dem General-Postamt zu Bestrafung des Postillons Anzeige zu thun hat.

Uebrigens müssen sämmtliche Postillons und Postknechte zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisende angehalten, auch muß ein gleiches den Wagenmeistern eingeschärfet werden. Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen hierunter mit gutem Beyspiel vorzugehen und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisende sich zu befleißigen, wogegen sich von selbst verstehet, daß ein jeder Reisender ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde sich nach den in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen schlechterdings zu achten hat.

Vermeint übrigens ein Reisender sich über einen Postillon beschweren zu können, so hat er solches sofort auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst in seiner Gegenwart der Postillon unverzüglich vernommen, und das Protocoll an das General-Postamt eingesandt werden soll.

Signatum Berlin, den 23sten Sept. 1788.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

v. Werder.

No. LXIII. Königl. Regulativ, wie bey den Wahlen der landschaftlichen Administratoren in Ostfriesland zu verfahren. De Dato Berlin, den 23. September 1788.

Se. Königl. Majest. rc. rc. haben Allerhöchst mißfälligst bemerket, daß sich bey dem Wahlgeschäfte landschaftlicher Administratoren in dem Fürstenthum Ostfriesland ungebührliche Demarchen durch Beredung und Negociirung der Stimmen, auch sonstige nachtheilige Anordnungen eingeschlichen, wodurch in vorigen Zeiten die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten auf eine unverantwortliche Art verwahrloset und das Land in große Schuldenlast gesetzet worden, so daß zu Abhelfung dergleichen Land und Geschäfts verderblichen Mißbräuche selbst das Corpus der Stände im Jahre 1749 allerunterthänigst gebeten, daß Se. Königl. Majestät die Ober-Direction und Höchste Aufsicht beym landschaftlichen Wesen zu übernehmen allergnädigst geruhen mögten, vermöge dieser feyerlichst und mit dem thätigen Erfolge, zum größesten Nutzen und Wohlfahrt der Landschaft und des Landes übertragenen landesherrlichen Oberdirection, und wegen der ansehnlichen

lichen Theilnehmung an dem Corpore der Standtschaft, auch dem Administrations-Collegio anvertrauten beträchtlichen Theils des Landesherrlichen Steuerwesens folget von selbst; Daß Se. Königl. Majestät befugt, und Allerhöchstdenenselben von den Ständen überlaßen worden, bey neuen Wahlen untüchtige disqualificirte Personen ganz auszuschließen; die sich pflichtwiedrig betragende Administratores zu dimittiren, und den Stand, von welchen solche eligiret und präsentiret worden, zur anderweiten Wahl anzuweisen, oder selbige, wie unter andern in ao. 1758 geschehen zu suspendiren; indem der allerhöchste und Landesdienst erfordert, daß besonders das Administrationscollegium mit geschickten erfahrnen und bewährten Mitgliedern besetzet werde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es nothwendig, daß das Wahlgeschäfte mit Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit vorgenommen; alle leidenschaftliche Nebenabsichten und Begünstigungen davon entfernt, und denen unverantwortlichen Unordnungen, besonders dem ungebührlichen und unschicklichen Stimmenwerben der Competenten Einhalt gethan werden, weshalb Se. Königl. Majest. auch bereits im Jahre 1780 sich bewogen gefunden, zu Abstellung dergleichen Demarchen und Mißbräuche bey der Wahl eines neuen Administratores des dritten Standes, Maaßregeln vorschreiben zu laßen, nach welchen künftig verfahren werden solle. Diese von neuen einzuschärfen, und überhaupt den modum eligendi näher festzusetzen, wird durch gegenwärtiges Allerhöchstes verordnetes Regulativ folgendes bestimmt und zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht.

I.

Soll bey jedesmaliger Wahl eines neuen Administratoris aus allen drey Ständen, hauptsächlich auf hinlängliche Geschicklichkeit, genugsame Kenntniß in Landschaftlichen Sachen, und auf patriotische Gesinnung des eligendi, mit gänzlicher Beyseitesetzung unerlaubter Nebenabsichten, Rücksicht genommen werden, damit die Geschäfte des Administrationscollegii und des damit verbundenen allgemeinen Landes- und landesherrlichen Interesse gehörig gründlich und rechtschaffen verwaltet, auch die diesem Collegio Landesherrlich verliehene Würde und beträchtliche Vorzüge erhalten werden mögen. Zu dem Ende insonderheit bey der Wahl eines Städtischen Administratoris erforderlich ist, daß studirte und rechtskündige Personen, woran es in Städten nicht fehlet, dazu gewählet werden, weil in vielen Sachen des Collegii dergleichen Kenntniße nöthig sind. Würde dem zuwieder dennoch ein in vorstehender Art nicht qualificirtes Subjectum, durch Mehrheit der Stimmen gewählet werden, und bey dessen landesherrlichen Confirmation gegründete Bedenklichkeit verwalten: So wird ein solcher, vermöge der aus der Landesherrlichen Oberdirection entspringenden Vorrechte und Befugniß völlig excludiret, und die Stände zur neuen Wahl angewiesen werden. In Ansehung des ersten oder Ritterstandes muß bey der Anzeige: wer gewählet worden? zugleich der Wahlzettul beigeleget werden.

II.

Bleibt das unschickliche und zweckwiedrige negociiren der Stimmen schlechterdings und ernstlich verboten, so daß es keinem der Competenten bey Vermeidung der gänzlichen Ausschließung erlaubt seyn soll, weder selbst, noch durch Verwandte oder sonstige Emissarien und Unterhändler die Votanten zu Abgebung ihrer Stimmen zu bereden, und darum zu werben. Und da insonderheit bey den Administratorwahlen des dritten Standes die Competenten bishero gewohnt gewesen, im Lande herum zu ziehen, und auf eine unschickliche Art die Vota der Communen und ihrer Deputirten gleichsam zu erbetteln, auch durch Verwandte und andere Abgesandte darum werben zu lassen, sogar noch bis zur letzten Stunde, wenn die Deputirte bereits in Aurich zur Landrechnungsversammlung erschienen sind, selbige in den Wirths- und andern Häusern aufzusuchen, und zu überholen. So sollen alle dergleichen unanständige und nachtheilige Unternehmungen durchaus nicht weiter gestattet werden, vielmehr hat derjenige welcher solchem zuwieder handeln mögte, zu gewärtigen, daß er von der

Wahl gänzlich werde excludiret werden. Mit der Wahl eines Administratoris des dritten Standes ist es specialiter

III.

nachstehendermaaßen zu halten;

1) Müssen die Competenten sich dazu vorhero in Zeiten bey den Ständen melden, damit das Landschaftliche Administrationscollegium denen Deputirten, welche zur Landrechnung berufen werden, die Competenten zeitig vorhero bekannt und nahmhaft machen könne. Hierauf treten:

2) Die Communen zusammen, und vereinigen sich über denjenigen, welchen sie ihre Stimmen geben wollen, ertheilen sodann ihren Deputirten die gewöhnliche Vollmacht, worinn sogleich das Subjectum auf welches votiret ist, namentlich bemerkt und eingerückt werden muß. Alle denen Deputirten uneingeschränkt gegebene Vollmachten werden solchemnach für ungültig erklärt, und sollen ausgeworfen werden, weil es von dem Willkühr der Deputirten nach bisheriger übler Gewohnheit nicht weiter abhangen muß, wem sie die Stimmen für ihre Communen beilegen wollen.

Die nach obiger Vorschrift verfaßete Vollmachten, werden hiernächst

3) am Wahltage, welcher auf Verlangen des einen oder des andern Theils auch der zweyte oder der dritte Tag nach dem 10ten May seyn kann, in der Landrechnungsversammlung von den Deputirten übergeben, jedoch nicht zugleich sondern succeſſive Vogteiweise, damit die Vollmachten der Communen jeder Voigtey nach einander registriret, und gleich ersehen werden könne, auf wen die ganze Vogtey per plurima votire.

4) Ist die Gegenwart der Competenten bey dem Wahlactu nicht zu gestatten.

Endlich wird:

5) das übermäßige Schmausen und Bewirthen der Deputirten in den Wirthshäusern nachdrücklichst verboten.

Damit nun diese Vorschriften zu jedermanns Wissenschaft kommen, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge. So soll deren allgemeine Publication sowohl in den Kirchen, als auch durch die Intelligenzien bewirket werden, um sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. Septbr. 1788.

Friedrich Wilhelm.

No. LXIV. Rescript an die Pommersche Regierung über die Condition solcher Bauern, welchen Hofewehr und Gebäude eigenthümlich gehören. De Dato Berlin, den 29. Sept. 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch unter dem 10. Sept. a. p. an die Gesetz-Commißion erlaßene Anfrage, über die Condition solcher Bauern, welchen Hofewehr und Gebäude eigenthümlich gehören, hat zu einer Verschiedenheit der Meynungen bey diesem Collegio Anlaß gegeben; indem einige Mitglieder dafür gehalten, daß dergleichen Bauern nach der Pommerschen Bauer-Ordnung gar nicht beurtheilet werden könnten, andere aber der Meynung gewesen, daß zwar der Umstand des eigenthümlichen Besitzes von Gebäuden und Hofewehr Unterthanen dieser Art von der Condition ordinairer Pommerscher Bauern noch nicht eximire folglich auch dieselben auf unabänderliche Bestimmung ihrer Dienste und Abgaben gegen den Inhalt der Bauer-Ordnung anzutragen noch nicht berechtiget wären, gleichwohl aber die Herrschaft schuldig sey, ihre Dienste und Abgaben so einzurichten, daß sie im Stande bleiben ihre Gebäude und Hofewehren aus eigenen Mitteln auch künftig zu unterhalten.

Unser Justitzdepartement findet die Sache ebenfalls zweifelhaft und der Folgen

gen wegen um so mehr von Wichtigkeit, als ein in dem Casu individuo welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben, abzufassendes Erkentniß, ein Præjudicium auf ähnliche Fälle wenigstens so lange bewirken würde, bis die Sache in den Provinzial-Gesetzbuch näher regulirer werden könnte.

Da es nun nicht angehet die Entscheidung der diesfälligen Streitigkeit bis zum Erfolge dieses Provinzial-Gesetzbuchs zu suspendiren, so ist Unser gnädigster Wille, daß Ihr die dazu ernannten Deputatos der Pommerschen Stände über die vorliegende Frage mit ihrem Gutachten vernehmen und Euch gewisser Principiorum darüber in einer anzusetzenden Conferenz mit demselben zu vereinigen, bemühet seyn sollet, denn so wie auf der einen Seite die von einem Theile der Gesetz-Commission vorgeschlagene Einschränkung der herrschaftlichen Befugnisse auf Unmöglichkeits-Prozesse führet, welche nach der Beschaffenheit der vermischten Qualität solcher Bauern noch weit inextricabler als bey ordinairen dienstpflichtigen Unterthanen in andere Provinzen seyn würden, so stehet doch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß Bauern die eigenthümliche Gebäude und Hofewehr haben, folglich auch dieselben auf eigene Kosten conserviren müssen, sowohl nach der Analogie der Sache als selbst nach der Analogie älterer Landesgesetze insonderheit Herzog Philipschen Bauer-Ordnung vom 16ten May 1616 mit andern Pommerschen Bauern die an ihren Stellen gar nichts eigenes haben, nicht völlig gleich behandelt werden können, und es würde also hauptsächlich nur darauf ankommen, den von einem Theile der Gesetz-Commission vorgeschlagenen allzu generellen Beysatz, durch Festsetzung gewisser Modalitäten z. E. in Ansehung der Zeit, die einem solchen Bauern zum Bau und Besserung seiner Gebäude gelassen, in Ansehung der temporellen Nachsicht und Erleichterungen der Dienste, die ihm bey erlittenen Schaden am Inventario, zu dessen Wiederherstellung gelassen werden muß rc. näher zu bestimmen. Sind rc. Berlin, den 29. Sept. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXV. Circulare an sämmtliche Cammern, daß das Ober-Schulcollegium die Küster und Schulmeister auf dem Lande anzusetzen berechtiget sey. De Dato Berlin, den 30. Sept. 1788.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Da Wir Höchst Selbst, bey der durch das neue gestiftete Ober-Schulcollegium zu bewürkenden Verbesserung des Schulwesens im ganzen Lande annoch nöthig finden, und allergnädigst zu verordnen geruhet haben:

daß gedachtes Collegium die Küster und Schulmeister selbst anzusetzen, und zu vociren eben die Freyheit und Autorität haben soll, welche das Ober-Consistorium bey Beförderung der Prediger zu den Königlichen Pfarrstellen hat;

So machen Wir Euch solches hierdurch bekandt, mit dem allergnädigsten Befehl künftighin die vacant werdende Küster- und Schulmeisterstellen in den Aemtern, Amtsdörfern und sonsten, nicht weiter, wie bishero selbst zu besetzen, sondern jeden Sterbefall eines Küsters oder Schulmeisters nebst dem Ertrag der durch vacant gewordene Stellen dem Ober-Schulcollegio anzuzeigen, und die Wiederbesetzung zu gewärtigen.

Ihr habt auch ein Verzeichniß sämtlicher Schulmeister- und Küsterstellen, welche bisher resp. von Euch und den Aemtern besetzt sind, mit Bemerkung des bey jeder Stelle vermachten Gehalts und der emolumente ad acta einzureichen, auch von jeder künftigen Vacanz nachrichtlich anhero Anzeige zu thun. Sind rc. Gegeben Berlin, den 30. Septbr. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz.
v. Werder. v. Mauschwitz.

No. LXVI. Rescript an die Preußische Cammern wegen Auswanderung der Fabrikanten, Profeßionisten, und anderer Cantonisten aus Preussen nach Curland. De Dato Berlin, 3. Octbr. 1788.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Unserer Höchsten Person ist Inhalts einer unterm 29. m. pr. an den würkl. Etats-Ministre Freyh. v. Gaudi erlassenen Cabinetsordre von sicherer Hand angezeiget worden, daß aus Preussen Fabrikanten, Profeßionisten, Schäfer und andere Cantonisten nach Curland auswanderten, auch Schaafe dahin ausgeführt würden, imgleichen, die Preußischen Juden bis nach Mietau giengen, allda beträchtliche Quantitäten von seidenen Waaren, Caffee, Zucker, Gewürz ꝛc. einkaufen, und damit einen Contrebande-Handel in Unsern Staaten treiben.

Ihr werdet demnach befehliget, Euch wegen Ergreiffung der zweckmäßigten Maaßregeln zur gänzlichen Hemmung des Ausführens der Schaafe und des Contrebande Handels mit der Accise- und Zoll-Direction zu vereinbaren, auch mit strengsten Ernst darüber zu wachen, daß weder Fabrikanten und Profeßionisten, noch Schäfer und andere Cantonisten außer Landes gehen, sondern die wegen des Austretens der Fabrikanten, Handwerker und Landeskinder überhaupt ergangene Vorschriften genau befolgt werden. Besonders müsset Ihr gegen diejenigen Emissarien, welche die Fabrikanten und andere Unterthanen zum Verziehen verleiten, mit aller Sorgfalt invigiliren, und wenn solche Leute betroffen werden, aufs ernstlichste wider sie verfahren. Mit gleicher Aufmerksamkeit müssen aber auch die Land-Räthe, Beamte, Amts-Unterbediente, Dorfsschulzen und Geschworne, die Aufkäufer der Schaafe observiren, und deren Versendung ausser Landes vorbeugen, nicht weniger bleibt es unumgänglich nothwendig, daß diejenigen welche Schäfer halten, vor deren Entlassung aus dem Dienst von dem künftigen Aufenthalts-Ort derselben Erkundigung einziehen, und ihnen eher keinen Dienst- oder Abzugs-Schein ertheilen, bevor sie nicht überzeugt sind, daß sie keine Auswanderung intendiren, wie es denn übrigens auch den Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, Amts-Unterbedienten, Dorfs-Schulzen und Geschwornen zur Pflicht zu machen ist, auf das Contrebandiren der Juden und Hausirer mit allem nur möglichen Eifer zu wachen, die Contravenienten aber in der nächsten Stadt oder im nächsten Amt zur gefänglichen Hafft zu bringen, und Euch davon Anzeige zu thun, damit Ihr die Provinzial- Accise- und Zolldirection davon benachrichtigen könnet.

Ihr habt Euch hiernach bey Vermeidung Unserer höchsten Königl. Ungnade aufs genaueste zu achten, und von den de Concert mit der Provinzial-Accise ꝛc. Direction an die Land- und Steuerräthe, Beamte und Magisträte erlassenen Verfügungen Abschrift ad acta einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Octbr. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Gaudi. v. Werder.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärkschen Cammern, daß Cammern und deren Justitz-Deputationen sowohl in Justitz-Sachen ihres Ressorts, als in andern Aufträgen, an Justitz-Bediente bey Unter-Gerichten sich des Rescripten-Styls bedienen können, so wie dagegen dem Cammer-Gericht an subordinirte Cammer-Officianten eben diese Befugniß zustehen soll.

De Dato Berlin, den 6. Octbr. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Es sind zwar bisher der Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, und deren Justitz-Deputationen zustehenden Befugniß, an die in ihrem Bezirk belegene ratione officii aber ihnen eigentlich nicht subordinirte Untergerichte Aufträge in Rescriptenstyl zu erlassen, hin und wieder Zweifel und Bedenklichkeiten entgegengesetzt, auf deren Veranlassung aber in Erwegung gezogen worden, daß gleichwohl die Cammern und deren Justitzdeputationen einen Theil der unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, wenn auch nur quoad certas Causas zu verwalten haben, überdies auch der Betrieb derer diesen Collegiis anvertrauten Geschäfte darunter sehr leiden würde, falls selbige, in Absicht auf solche, ihre Aufträge an Untergerichts-Behörden nur per modum Requisitionis oder mittelst eines Umweges durch die Landes-Justitz-Collegia, erlassen sollten.

Aus diesen und mehreren, hier nicht zugedenkenden erheblichen Gründen haben Wir hiermit zu verordnen und festzusetzen gut und nöthig gefunden:

Daß Unsere Cammern und deren Justitzdeputationen, in Justitzsachen ihres Ressorts, an sämmtliche in ihrem Bezirk befindliche Untergerichte, auch wenn ihnen dieselben ratione officii sonst nicht subordinirt sind, Aufträge Stylo Rescripti, ergehen zu lassen, befugt, und die Untergerichte solche gebührend zu befolgen schuldig seyn sollen.

Gleichergestalt hat Uns in einem andern, von vorstehenden gewissermassen noch unterschiedenen Fall, wo nemlich von einem Cammer-Collegio an einen, demselben ratione officii nicht subordinirten Untergerichtsbedienten in Angelegenheiten, die keine Justitzsachen sind, Aufträge zu richten seyn möchten, die Unschicklichkeit so daraus erwachsen würde, wenn ein Cammer-Collegium an ein und eben dasselbe Subject sich, bald des Rescripten-, bald des Requisitions-Styls zu bedienen hätte, bewogen, das weitere hiedurch zu verordnen:

Daß auch in Fällen dieser Art, welche keine Justitzsachen betreffen, die Cammer-Collegia, ihre an Justitzbediente bey Untergerichten zu erlassende Aufträge in Rescriptenstyl abzufassen befugt, dabeneben aber alsdann jedesmal dem Competenten Landes-Justitz-Collegio unter welchem der Justitzbediente ratione officii ressortiret, Nachricht von solchen Aufträgen zu ertheilen gehalten seyn solle, damit dasselbe falls etwa sothaner Justitzbedienter durch dergleichen fremde Nebengeschäfte von den Obliegenheiten seines Amts distrahirt, oder ihm doch ein plausibler Praetext um sich wegen Verabsäumung und Vernachläßigung desselben, damit zu entschuldigen, an die Hand gegeben würde, dem Cammer-Collegio deshalb die erforderlichen Remonstrationes machen, und dadurch die Zurücknahme solcher heterogenen Aufträge bewürken könne.

Gleichwie es dannenhero Unser Wille ist, daß Ihr, das Cammergericht, sämtliche unter Euch stehende Untergerichte vorstehendem gemäß gehörig instruiren sollet; also wird dagegen auch Euch, der Krieges- und Domainen-Cammer, hiermit ausdrücklich aufgegeben, Eurerseits das Reciprocum genau zu beobachten, des Endes die Euch ratione officii allein subordinirte Officianten zu gleichmäßiger Annahme und Befolgung der von dem Landes-Justitz-Collegio an sie in Rescripten-Styl ergehenden Aufträge in Sachen des

Justitz-

Justitz-Ressorts gemessenst anzuweisen, wobey sich jedoch ebenfalls von selbst verstehet, daß wenn dergleichen Auftrag an einen bloßen Cammerofficianten der nicht zugleich ein Justitzbedienter ist, gemacht wird, davon Euch die ꝛc. Cammer jedesmal eine gleichmäßige Anzeige zu obangeführtem Behuf, geschehen müsse. Wornach Ihr Euch also beyderseits zu achten wissen werdet, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 6. Octbr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Mauschwitz. von der Schulenburg.

No. LXVIII. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß Küster und Schulmeister auf dem platten Lande von der Handwerks-Steuer befreyet seyn sollen. De Dato Berlin, den 9. October 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Da die Küster und Schulmeister auf dem platten Lande, welche ausser ihrem Küster- und Schulmeisterdienst ein Handwerk treiben, von der ihnen auferlegt gewesenen Handwerkssteuer, durch das General-Accise- und Zolldepartement wiederum befreyt worden, auch die Accise- und Zolldirectionen darnach Anweisung erhalten haben, so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, um in euerer Inspection den Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande, davon Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 9. October 1788.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LXIX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Consistoria, daß sämmtliche Kirchen-Rechnungen portofrey passiren sollen. De Dato Berlin, den 16. October 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir laßen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß von dem General-Postamt unterm 3ten dieses die Postämter in allen Unsern Provinzien angewiesen werden, hinfüro sämmtlich an die Regierungen Consistoria und die Ober-Rechencammern einzusendende Kirchenrechnungen, unter der Rubrik Geistliche Rechnungssachen und mit öffentlichen Siegel versehen, jederzeit porto frey passiren zu lassen; Wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten, die Inspectores, Magisträte und Beamte mit dem Bedeuten anzuweisen habt, daß wenn der Versender dergleichen Rechnungssachen gedachter Rubrike und Siegel zu adhibiren unterlaßen, und hiernach indebite Porto gefordert und bezahlt werden solte, solches dem Versender zur Last fallen müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten October 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

No. LXX. Schau- und Handlungs-Reglement für die Stadt und das Stift Quedlinburg. De Dato Berlin, den 20. October 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. Da in Unsern dem Stift und der Stadt Quedlinburg angrenzenden Provinzen, insonderheit in dem Fürstenthum Halberstadt zeither darüber häufige Beschwerden geführet worden, daß aus obgedachter Stadt unter dem Namen einländischer Fabricatorum, viel contrebande Waaren zum größten Nachtheil des dasigen Handels und Nahrung eingeführet worden; so haben Wir für nöthig erachtet, sowohl zu Abhelfung derselben, als auch zu Verhütung aller Unrichtigkeiten bey der Stempelung und Siegelung der einländischen in Quedlinburg selbst verfertigten oder aus andern Unsern Provinzen allda eingebrachten Fabricatorum zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen.

In dieser Absicht haben Wir zu resolviren geruhet, in Quedlinburg ein besonderes Schauamt zu etabliren, und vermittelst eines deutlichen und vollständigen Schaureglements dasjenige vorzuschreiben und festzusetzen, was theils von demselben theils von denen Stiftischen Kaufleuten, Fabrikanten und Professionisten, auch sonst jedermänniglich, in Beziehung auf den Handel mit Unsern benachbarten Provinzen künftig beobachtet werden soll.

Wir verordnen und befehlen demnach hierdurch:

I.

Daß es zwar in Betref des Handels der Quedlinburgschen Kaufleute, Fabrikanten und Professionisten, bey dem unterm 18. Jul. 1769 ergangenen Regulativ-Rescript, und denen Verordnungen vom 4. Jun. und 6. Oct. 1781, in so fern deren Vorschriften durch gegenwärtiges Reglement nicht abgeändert worden, sein unabänderliches Verbleiben behalten, mithin denenselben überall ferner nachgelebet werden soll. Damit aber

II.

durch den Handel der Quedlinburger dem einländischen Fabriken-Interesse, und dem Verkehr Unserer übrigen Unterthanen nicht weiter zur Ungebühr geschadet werde, so ist Unser allergnädigster Wille, daß solcher durch das angeordnete Schauamt, zu dessen Verwaltung der bisherige Zollschreiber, Johann Christian Sellscher als Schau-Inspector, der bey Unserm Acciseamte zu Quedlinburg angestellte Thor-Controlleur, Polycarpus Becker aber als Controlleur hiermit bestellet wird, auf das genaueste controlliret, und von denenselben alles dasjenige pflichtmäßig beobachtet werden soll, was zu Erreichung dieser Unserer Absicht dienen kann.

Specialiter wird denenselben des Endes folgendes zu ihrer Achtung vorgeschrieben:

§. 1.

Die dem Schauamte obliegende Geschäfte sollen von ihnen, so viel wie möglich, gemeinschaftlich besorget werden, besonders aber die Siegelung, Stempelung und Bezeichnung der Waaren. Solchemnach soll keiner dieser Officianten diesem Geschäfte einseitig sich unterziehen, und im Fall einer derselben durch Krankheit, oder andere dringende Vorfälle an der Verwaltung seines Amts gehindert werden sollte, so soll solches Unserm Ober-Steuerdirectorio jedesmal angezeiget, und sodann von diesem einem andern in Eid und Pflicht stehenden Officianten dessen Wahrnehmung übertragen werden.

§. 2.

Die zur Siegelung und Stempelung erforderliche Siegel und Stempel, desgleichen die zur Zeichnung nöthige Werkzeuge sollen beständig unter genauem Verschluß in einem mit zwey verschiedenen Schlössern versehenen Behältniß aufbewahret, und jedem der Officianten ein Schlüssel dazu anvertrauet werden, wovon nie anders, als in beyder Gegenwart Gebrauch gemacht werden muß.

§. 3.

Jeder Fabrikant oder Ouvrier, welcher Waaren zu siegeln oder zu zeichnen hat,

hat, besonders, wenn die Parthie einigermaßen beträchtlich ist, muß, wenn anders die Umstände es erlauben, solches dem Schauamte ein bis zwey Tage vorher anzeigen, damit die Officianten sich darnach einrichten können, und so wenig diese, als die Ouvriers in ihren Verrichtungen dabey aufgehalten werden. Ausserdem, und obgleich sowohl dem Schau-Inspector als besonders dem Controlleur noch andere Dienst-Geschäfte obliegen, soll das Schauamt gewöhnlich des Vormittags von 10 bis 11, und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr zu solchem Behuf in Bereitschaft seyn.

§. 4.

Von denen Waaren, welche in Quedlinburg verfertiget werden, muß das Schauamt ein eigenes Register führen, und darin ein jeder Fabrikant und Ouvrier sein eigenes Conto haben, in welchem unter folgenden Rubriquen:

das Datum der Siegelung,
Nahme des Ouvriers,
Art der gesiegelten oder gestempelten Waaren,
Stück- und Ellen-Zahl,
Was davon nach hiesigen Landen abgesetzet worden,

dasjenige einzutragen ist, was verfertiget und gesiegelt oder gestempelt, desgleichen das, was davon versandt worden ist.

§. 5.

Die Siegelung, Stempelung oder sonstige Zeichnung der Waaren und Fabricatorum mit dem Quedlinburger Fabriken-Siegel soll von denen Schau-Officianten zwar unentgeldlich verrichtet werden, und wird ihnen hiermit ausdrücklich untersaget, für diese Bemühung weder etwas zu fordern, noch Douceurs oder Geschenke anzunehmen, widrigenfalls selbige strenge Bestrafung zu gewärtigen haben. Da aber sowohl die Anschaffung der zu ertheilenden gedruckten Certificate, imgleichen des erforderlichen Lacks, Tusch und Lichts baare Auslagen erfordert, und wie bisher, dem Schauamt billig vergütet werden müssen, so soll für jeden Stempel oder Zeichnung regulariter 1 Pfennig, von Schustern und Weißgerbern aber wegen der Geringfügigkeit des Objects, für zwey derselben nur 1 Pfennig entrichtet werden.

§. 6.

Ein jeder, welcher einländische Waaren und Fabricata nach einländischen Orten versenden oder transportiren will, und zwar ohne Unterschied, ob solche in Quedlinburg verfertiget, oder erweißlich aus andern Unsern Provinzen zuvor allda eingebracht worden, soll schuldig und gehalten seyn, selbige dem Schauamte wiederum zu produciren, damit dieses die Siegel oder sonstige Zeichnung recognosciren, den Abgang in dem Register und Conto des Fabrikanten notiren, und das des Endes erforderliche gedruckte Certificat mit Ueberzeugung von der Richtigkeit ertheilen kann.

§. 7.

Soll das Schauamt sowohl Unserm Steuer-Directorio zu Quedlinburg, als auch Unserer Provinzial-Accise- und Zoll-Direction zu Halberstadt, am Schlusse eines jeden Monaths eine Nachweisung von sämmtlichen solchergestalt versandten Waaren einreichen. Damit auch

§. 8.

die Acciseämter des Fürstenthums Halberstadt von der Beschaffenheit der Stempel und Siegel, desgleichen der Certificate und der Unterschrift der Schau-Officianten die gehörige Information erhalten; so soll der dasigen Direction eine hinreichende Anzahl von Abdrücken und Exemplarien zur Vertheilung an selbige zugesandt, und künftighin keine Fabriken- und Professionisten-Waaren anders für einländisch angenommen werden, als in so fern solche damit versehen und begleitet sind.

Was nun

III.

die Stempelung und Siegelung der zu Quedlinburg fabricirten, und zur Versendung und zum Absatz nach andern einländischen Orten bestimmten Waaren und Sachen anbetrift, so soll dabey, wie folget, verfahren werden:

§. 1.

Da von jetzt an keine andere als solche Waaren, welche ausser den Fabriken-Siegeln, annoch mit dem neu eingeführten Schausiegel oder Stempel bedrucket sind, in andere einländische Orte eingeführet werden sollen, so muß das Schauamt gleich nach Empfang dieser Instruction, die bey denen dasigen Kaufleuten, Posamentirern und andern Professionisten vorhandene Bestände einländischer Waaren aller Art aufs neue mit aller Genauigkeit nachsehen, und nur diejenigen davon mit dem neuen Accise- und Schausiegel bedrucken, welche erweißlich dort gefertiget, oder aus andern einländischen Fabriken eingeführet worden, auch sollen nur auf diese allein zur Einbringung in andere Uns zugehörige Städte und Oerter Certificate ertheilet werden. Von solchen Waaren hingegen, in Ansehung welcher die einländische Fabrikation nicht zuverläßig erwiesen werden kann, müssen ohne Unterschied die Siegel und Stempel abgenommen oder cassiret werden. Das Schauamt wird alles Ernstes angewiesen, bey Untersuchung sothaner Bestände mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, und wenn selbigem bey ein oder andern vorgeblich alldort fabricirten Waaren, Zweifel aufstoßen sollten, solches dem vorgesetzten Ober-Steuer-Directorio sofort anzuzeigen, damit alsdann der Fabrikant zu allenfalsiger endlicher Erhärtung seiner Angabe angehalten werden kann.

§. 2.

Fürs künftige sollen sämmtliche Quedlinburgsche Fabriken-Waaren, in so fern deren Beschaffenheit solches zuläßt, schon auf den Weberstühlen und resp. Pulten gesiegelt werden. Bey solchen, wo dieses ihrer Zubereitungsart wegen nicht thunlich ist, muß die Siegelung oder sonstige Zeichnung geschehen, bevor sie die Hand des Werkmeisters völlig passiret, und ehe ihnen die ganze Appretur gegeben worden, als wovon unter keinerley Vorwand abgewichen werden darf.

§. 3.

Diejenigen Waaren, welche der Walke bedürfen, mithin ohne Verletzung auf den Stühlen nicht gezeichnet werden können, müssen von denen Fabrikanten, bevor sie zur Walke gebracht werden, dem Schauamte specifice angezeiget und vorgeleget, von letzterm aber in dem zu führenden Register genau annotiret, und wenn sie aus der Walke zurück kommen, mit dem erforderlichen Siegel versehen werden.

Zu dieser Art Zeugen gehören die Golgasse, Flanell, Boye, Serge, Rasche, Tücher, ganze und halbe Friese, wollene Strümpfe, Mützen und Handschue.

§. 4.

Alle wollene Waaren vorbenannter Art, so in Aschersleben, Ermsleben, oder andern einländischen Städten für Rechnung Quedlinburger Fabrikanten gefertiget werden, müssen in loco fabricationis gebleyet oder gesiegelt, und bey der Ankunft mit einem Attest des dasigen Acciseamtes begleitet seyn, damit unter diesem Vorwand nicht fremde Fabricata eingeführt, und dem Schauamt zur Siegelung vorgeleget werden können.

§. 5.

Gestrickte Strümpfe und Mützen müssen, ehe sie noch ganz fertig sind, dem Schauamte angezeigt, und alsdenn von selbigen besiegelt werden.

§. 6.

Bey baumwollenen Mützen und Strümpfen findet die Vorschrift sub 4. gleichfalls statt, weil solche noch einer besondern Appretur bedürfen, jedoch müssen selbige, wenn sie noch auf den Stühlen befindlich sind, dem Schauamte zur verordneten Annotirung vorgezeiget werden.

§. 7.

Goldne Tressen, Frangen und dergleichen Arbeit dürfen weder mit dem Fabriken-Siegel belegt, noch Certificate darauf ertheilet werden, indem nicht auszumitteln stehet, ob die verarbeitete Goldfaden fremd, oder einländisch sind.

§. 8.

Die seidene, wollene und leinene Bänder aller Art müssen auf den Stühlen

len oder Pulten gesiegelt und gezeichnet werden; desgleichen

§. 9.

die Leinwand und alle von dem Leinweber-Gewerk zu verfertigende Waaren.

§. 10.

Die Huthmacher sind schuldig, die fabricirten Hüthe, wenn sie nach andern einländischen Orten einen Absatz davon zu machen gedenken, ehe sie solchen völlige Appretur geben, dem Schauamte zur vorläufigen Annotation vorzuzeigen, ohne welches die nachherige Siegelung nicht erlaubt seyn soll. Da auch die Huthmacher theils aus andern Unsern Provinzen, theils aus der Fremde unappretirte Hüthe einbringen, so findet das nemliche nur in Ansehung der ersten statt, und zwar nachdem die einländische Fabrication durch Paßierscheine und Accisesiegel oder Plomben dem Schauamte zuvor verificiret worden, als worauf dasselbe sein besonderes Augenmerk richten muß.

§. 11.

Was die gegerbten Häute anbetrift, so sollen alle rohgare Leder, ehe sie in die Grube kommen, dem Schauamte angezeigt, und von diesem mit dem dazu bestimmten, mit einem Stempel versehenen Hammer durchgeschlagen werden. In Ansehung der weißgahren Leder aber, welche einer Walke bedürfen, ist eben so zu verfahren, als §. 3. vorgeschrieben worden.

§. 12.

Sattler und Beutler sind schuldig, wenn sie eine Anzahl Waaren von dem gegerbten oder andern einländischen Leder gefertiget haben, solche dem Schauamte zur Siegelung zu declariren.

§. 13.

Gleichergergestalt ist auch mit aller Schumacher-Arbeit zu verfahren, und muß das Schauamt darauf, daß keine andere, als solche, so von einländischem Leder verfertiget worden, mit dem Fabriken-Siegel bedruckt werde, bey der großen Anzahl Schuster, welche einländische Jahrmärkte beziehen, ganz besonders Acht haben.

§. 14.

Da in Quedlinburg fremde in denen hiesigen Landen verbotene Waaren geführet werden dürfen, und nicht zu verhüten stehet, daß die Kirschner sich dergleichen bey Verfertigung ihrer Waaren bedienen, so sollen solche Kirschner-Waaren, welche mit Sammet, seidenen Zeugen, oder auch feinem Tuch und andern wollenen und halbseidenen Zeugen überzogen sind, weder in diesseitige Lande weiter eingelassen, noch mit dem Fabriken-Siegel versehen werden, dagegen bleibt denen Kirschnern unbenommen, die Pelz-Waaren ohne Ueberzug, die Pelzmützen aber mit Ueberzügen von Land-Tuch oder Leder, auf einländischen Märkten zu debitiren.

§. 15.

Die Arbeit der Messerschmiede ist wie bisher, also auch ferner mit einem Eisen zu zeichnen, jedoch muß das Schauamt sich jederzeit genau überzeugen, daß solche von eingegangenem einländischen Eisen gefertiget worden.

§. 16.

Ein gleiches ist in Betref der Sage-Schmiede-Arbeit zu beobachten.

§. 17.

Von denen Gürtler- und Nadler-Waaren darf nur dasjenige paquetweise gesiegelt werden, zu dessen Anfertigung erweißlich einländischer Meßing und sonstige einländische Materialien gebraucht worden.

§. 18.

So lange die Klempner kein anderes, als einländisches Blech verarbeiten, sind deren fabricirte Waaren gleichfalls zu zeichnen, jedoch mit Ausnahme der blechernen Löffel, da sie dergleichen aus der Fremde kommen lassen, daher von dem Schau-Amte darauf keine Certificate ertheilet werden dürfen.

§. 19.

Bey der Zinn-Arbeit bedarf es keiner Zeichnung, da alle fabricirte zinnerne Waaren schon mit dem Quedlinburgschen Stadt Wappen gezeichnet sind. Das Schauamt kann also dergleichen bey deren Ausführung in andere einländische Orte nur mit den erforderlichen Certificaten versehen; desgleichen

§. 20.

die Schlösser-Arbeit, in sofern nemlich genau nachgewiesen wird, daß solche von einländischen Materialien gefertiget worden. Dagegen dürfen

§. 21.

die Arbeiten und Waaren der Kupferschmiede, desgleichen der Grobschmiede, weder gezeichnet noch darauf Certificate ertheilet werden, indem dazu fremdes Kupfer und Eisen mehrentheils gebrauchet wird.

§. 22.

Drechsler- Tischler- Böttcher und andere dergleichen Waaren sind mit einem Eisen zu brennen; desgleichen die unbeschlagene Rademacher-Arbeit. Beschlagene Räder und andere mit Eisen bereits belegte Arbeit, ist zur Einfuhr in andere einländische Orte verboten, so wie auch vorgedachte unbeschlagene, und überhaupt alle Profeßionisten-Waaren nur in so fern und zu solchen Zeiten in andere Städte eingebracht werden dürfen, als solches verfassungsmäßig erlaubt, und denen Privilegiis der Städtschen Handwerker nicht zuwider ist.

§. 23.

Auf die Korbmacher-Waaren, Kämme, Bürsten, sind die Zeichen aufzubrennen, die Strohhüte aber zu siegeln, wobey es sich von selbst verstehet, daß so wie überhaupt, also auch in Betref derselben, dargethan werden muß, daß sie in Quedlinburg verfertiget worden.

§. 24.

Wachstuch und dergleichen Arbeit ist zum innern Landes-Gebrauch verboten, mithin nicht zu siegeln; desgleichen Geschirre für Fabrikanten, Tuch- und Zeugmacher.

§. 25.

Auf Seife, wenn solche würklich in Quedlinburg gefertiget, und mit dem gewöhnlichen Zeichen, dem Stadt-Wappen versehen ist, ferner, daselbst gemachte Wachslichte und Wachsstöcke, so wie auch auf dort fabricirtes Siegellack sind Certificate zu ertheilen. Dagegen soll solches

§. 26.

In Ansehung der Stärke nicht statt finden, weil deren Fabrication nicht zu controlliren stehet, und die Einfuhr fremder Stärke in Unsere Lande verboten ist.

IV.

In Ansehung des Handels der Quedlinburger mit einländischen Fabriken-Waaren, als: Tüchern, Zitzen, Cattunen, Tamißen und anderen Zeugen, wird folgendes zur genauesten Befolgung hiermit festgesetzt und vorgeschrieben:

§. 1.

Da die bisherige Erfahrung sattsam zu Tage geleget hat, daß die denen dasigen Kaufleuten zugestandene Freiheit, ihren einländischen Waaren-Bedarf auf auswärtigen Messen einkaufen zu dürfen, auf mancherley Weise gemißbrauchet, besonders, daß fremde mit falschen Plomben und Stempeln versehene Waaren vielfältig als einländische eingeführet, und hiernächst zum größten Nachtheil der Landes-Fabriken nach disseitigen Städten und Orten abgesetzet worden; so ist Unser Allergnädigster Wille, daß alle auf fremden Messen erkaufte einländische Fabriken-Waaren in Beziehung auf den Handel mit Unsern übrigen Landes-Einwohnern, als fremde betrachtet, mithin dergleichen unter keinerley Vorwand von Seiten des Schau-Amts gesiegelt, noch Certificate darauf ertheilt werden sollen.

§. 2.

Solchemnach wird denen Quedlinburger Kauf- und Handelsleuten ausdrücklich vorgeschrieben, bey unausbleiblicher nachdrücklicher Bestrafung Behufs des Handels-Verkehrs mit Unsern übrigen Städten, Ortschaften und Unterthanen, welcher jedoch über die ausdrücklich vorgeschriebene Grenzen nicht extendiret werden darf, sich keiner andern, als solcher Waaren zu bedienen, welche entweder von einländischen Fabrikanten directe verschrieben, oder auf einländischen Messen von denenselben eingekaufet worden.

§. 3.

Alle Waaren, so auf letztgedachte Art eingekauft sind, sollen sogleich nach ihrer Ankunft, und nachdem solche vom Accise-Amte revidiret, auch davon die Accise-Gefälle bezahlt oder notiret worden, dem Schau-Amte declariret, sodann von demselben

selben aufs genaueste nachgesehen, und nur diejenigen, welche mit dem erforderlichen Fabriken- und Accise-Stempel, desgleichen mit gehörigen Certificaten der Fabriken, wo sie gefertiget worden, versehen sind, an der Seite, an welcher der Stempel befindlich ist, mit dem dazu bestimmten Schau-Siegel in der gewöhnlichen Art bedruckt werden.

§. 4.

Von sämtlichen solchergestalt besiegelten oder gestempelten Waaren soll das Schau-Amt ganz accurate mit folgenden Rubriquen versehene Register führen, als:

1. das Datum der Siegelung,
2. Nahme der Kaufmanns rc.
3. Art der Waare,
4. Nahmen der Preuß. Fabrike, wo solche gefertiget worden,
5. ob solche directe von daher, oder von einländischen Messen, auch von welcher, eingebracht worden,
6. die Stück- und Ellen Zahl derselben,
7. was davon nach andern einländischen Orten wieder abgesetzet worden, und
8. Remarquen.

§. 5.

Damit auch der Abgang der Waaren mit Zuverläßigkeit eingetragen werden könne; so ist außerdem, was im II. Abschnitt, §. 6. bereits festgesetzet worden, noch nothwendig, daß diejenigen, welche mit solchen Waaren Märkte beziehen, oder in der Stadt selbst davon Absatz machen, die verkauften Quanta dem Schau-Amte, im erstern Falle nach der Zurückkunft von denen Märkten, und im letzterm von Zeit zu Zeit anzeigen.

Diejenigen Waaren, so die Käufer aus einländischen Orten, in so fern denenselben erlaubt ist, in Quedlinburg dergleichen zu erhandeln, mit sich nehmen, müssen nicht anders gesiegelt werden, als nachdem das, was abgeschnitten worden, mit dem besiegelten Stücke zuvor verglichen, und als einländische Fabriken-Waaren anerkannt worden. Die Verkäufer aber sind schuldig, dafür zu sorgen, daß sothane Waare allemal gehörig gesiegelt, und Paßir-Scheine darüber genommen werden.

§. 6.

Um auch den Abgang benahmter Waaren vollständig controlliren zu können, sind die Kaufleute verpflichtet, auch dasjenige, was sie davon außerhalb Landes verkaufen, oder versenden, dem Schau-Amte jedesmal anzuzeigen, als welches dieses in das Register ebenmäßig zur Nachricht eintragen muß. Auch hat

§. 7.

das Schau-Amt die in das Register eingetragenen Stücke zum öftern unvermuthet zu revidiren, um sich zu überzeugen, daß die jedesmalige Angabe der Kaufleute völlig richtig sey, und dabey keine etwanige Unrichtigkeit vorgehen.

§. 8.

Anlangend den Absatz dieser erweißlich von einländischen Meßen oder denen Fabriken eingebrachten Waaren an Unsere Unterthanen selbst, so bleibt denen Kaufleuten unter denen vorgeschriebenen Bedingungen zwar ferner gestattet, damit einländische Jahrmärkte zu beziehen, auch ganze gehörig marquirte Stücke mit Paßir-Zetteln nach andern Uns zugehörigen Ortschaften zu debitiren, auch an Ort und Stelle dergleichen einzeln und Ellenweise an die Einwohner der in der Nähe von Quedlinburg belegenen Dorfschaften, namentlich: Wedersleben, Reinstedt, Thale, Warnstedt, imgleichen Stecklenberg, und der dazu gehörigen Colonisten-Döifer Suderode, Friedrichsdorf und Friedrichsbrunn, ferner an diejenigen Landleute aus Unsern Provinzen, welche Getreyde und sonstige Producte zur Stadt bringen, in der verordneten Art abzusetzen, wogegen die einzelne Versendung solcher Waaren, sowohl in eine andere Stadt des Fürstenthums Halberstadt, als auch auf das sonstige platte Land unter keinerley Vorwand statt haben, auch außer in den vorgedachten Fällen keinem Unserer Unterthanen erlaubt seyn soll, seinen Waaren-Bedarf von Quedlinburg zu holen, oder von da kommen zu lassen, so wie ferner den Kaufleuten anderer Städte schlech-

schlechterdings verboten ist, über Quedlinburg einländische Fabriken-Waaren kommen zu lassen.

V.

Damit auch von denenjenigen Quedlinburger Fabrikanten, welche auswärtige Messen beziehen, keine fremde mit falschen Stempeln versehene Waaren als solche so in Quedlinburg fabriciret worden, retour gebracht werden mögen, so sollen dergleichen zurückgekommene Waaren anders nicht als dasige Fabricata ferner angesehen und behandelt werden, als in so fern der Fabrikant von dem, was nach den Messen gesandt wird, zuvor dem Schau-Amte eine Probe-Carte übergeben hat, wornach die Waaren sowohl vor der Abschickung als bey der Retour genau examinirt werden müssen.

VI.

Um endlich zu verhüten, daß holländische und andere fremde Heringe nicht weiter unter dem Namen Embdener in andere Provinzen eingeführet werden, so soll das Schauamt allein über letztere, bey deren Verschickung nach andern einländischen Orten, Paßir-Scheine ertheilen, welches in keinem andern Fall geschehen muß, als wenn die Embdener Heringe zuvor mit richtigen Certificaten eingebracht worden.

VII.

Kaufleute, Professionisten und Handlungstreibende, so denen hierin enthaltenen Vorschriften zuwider handeln, sollen ausser der sonstigen Bestrafung, der Freyheit, nach andern einländischen Orten zu handeln, und dasige Jahrmärkte zu beziehen, verlustig seyn.

Nach vorstehendem Schaureglement, auf dessen stricte Befolgung Unser Geheimer Rath, Stifts-Hauptmann und Ober-Steuer-Director zu Quedlinburg jederzeit mit Nachdruck zu halten hierdurch angewiesen wird, hat sich nun das Schauamt sowohl, als sämmtliche dasige Kaufleute, Fabrikanten und Ouvriers auf das eigentlichste zu achten, und damit keiner der letztern sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, soll dasselbe zum Druck befördert, und jeder Innung und Gewerk die erforderliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget werden.

Signatum Berlin, den 20sten Oct. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. LXXI. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin. De Dato Berlin, den 21. October 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem vielfältige Beschwerden eingegangen, wie viele Personen vom Militair- und Civilstande, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Genehmigung, sich den sogenannten Trödelhandel angemasset, zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker die Jahrmärkte in den Landstädten ordentlich bezogen, auch sich, dem Privilegio der Kaufmannschaft entgegen, sehr vieler, einem Trödler nicht zukommender Handlungs-Artikel angemasset, und sonst allerley Mißbräuche bey ihrem Verkehr getrieben, Wir, zur Steuerung dieses Unwesens, hiermit folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1.

Es soll niemand, weder vom Militair- noch Civilstande, sich mit dem Trödelhandel in hiesigen Residenzien befassen, der nicht vom Polizeydirectorio dazu besonders concessioniret ist.

§. 2.

§. 2.

Wird das Polizeydirectorium ernstlich angewiesen, niemanden zum Trödelhandel zuzulassen und mit einer Conceßion zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, ausserdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militair- oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4.

Die Anzahl der Trödler für die Residenzien Berlin wird überhaupt auf Sechszig festgesetzet und bestimmet, und soll diese Anzahl in der Folge, so lange Wir nicht Höchstselbst ein anderes zu verfügen, oder jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen, über diese Anzahl, mit einer Conceßion zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden mögten, nie überschritten werden.

Wenn aber gegenwärtig allhier mehr als 150 Personen, sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute, in sofern sie nicht noch andere Gewerbe dabey treiben, in Betracht sie einmal mit diesem Handel verwickelt sind, dabey zwar gelassen, und ihnen die Concessionen vom Polizeydirectorio gratis ausgefertiget werden. Wenn sie jedoch mehrere Nahrungsarten nebenbey betreiben, und sich solcher nicht begeben wollen, sollen sie den Trödelhandel gänzlich niederlegen, wozu ihnen das Polizeydirectorium, nach vorgängiger Untersuchung, die präclusivische Frist, nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5.

Da die Anzahl der Trödler auf Sechzig festgesetzet ist; so verstehet es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessiones ertheilet werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 60, ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird.

§. 6.

Für eine Conceßion zum Trödelhandel, sollen künftig an

Chargengebühren — — 5 Rtl.
und an Stempelgebühren, excl.
des Expeditionsstempels 2 Rtl. 12 Gr.
entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich 1 Rthlr. Canon zur hiesigen Cämmerey zu bezahlen.

§. 7.

Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen, zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekaufet, worunter jedoch nur blos, die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verbothen ist, also keinesweges ungeschnittne Zeuge und andere Materien zu verstehen sind.

§. 8.

Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Articuln zu handeln, nehmlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Clincaillerie, (worunter alle alte Eisenhändler-Waaren begriffen sind), in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verbothen ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Commissario Atteste, mit Benennung der Auction, worinn diese neue Sachen erstanden sind, geben lassen müssen; wobey sich jedoch von selbst verste-

het, daß der Auctions=Commissarius nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das nachdrücklichste verbothen.

Dagegen soll sich der Trödler, bey Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, bey Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Cameel= und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwollenen Zeugen, imgleichen unverarbeitetem Leder gänzlich enthalten; wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, demselben die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen, die in dem 8. §. verbothenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche sogar hausiren schicket; so soll ihm, ausser der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich geleget werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis, binnen sechs Monaten, bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein= als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Nahmen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12.

Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeuget ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtiget sind.

§. 13.

Wenn ihm dahero Soldaten, Dienstbothen, Lehrbursche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbiethen; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der respect. Compagnie=Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeistern, Eltern und Vormündern beybringen.

§. 14.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräussern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebothene Sache entwendet sey; so ist der Trödler, bey nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizey=Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17.

§. 17.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel: Gold, Silber, Juwelen, Spitzen, oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angebothen werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preiß beträglich übersteigt.

§. 18.

Vornehmlich müssen die Trödler solche, von unbekannten oder verdächtigen Personen angebothene, Sachen anhalten, und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtiget sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 19.

Hat ein Trödler Sachen von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden.

Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdenn treffen, wenn er auch nur das erstemal überführet wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 20.

Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnet worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführet werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthaußstrafe, gänzlich untersaget, und die erhaltene Conceßion abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Dieb[s]helerey, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 21.

Hat ausserdem ein Trödler gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12-15. ihm obgelegenen Vorsicht, gekaufet; so soll ihm ebenfalls die Conceßion sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmal, Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, gekauft hat.

§. 23.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie ferne solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besonderen Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern zu seiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsetzlich oder aus groben Versehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Conceßion, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen.

Immittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leib-Leinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführet werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwehnten Strafe, angesehen werden.

§. 24.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlene oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben.

Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach, vorbehalten.

§. 25.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich, den Verkäufer selbst anhalten, und an das Polizey-Directorium abliefern.

§. 26.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen, so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizey-Directorio anbefohlen, durch die Commissaires de Quartiers alle 6, höchstens 8 Wochen eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern in jedem Revier der Stadt, vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Oerter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27.

Dem Polizey-Directorio und Magistrat in Berlin, den Steuerräthen und den Magisträten in den Landstädten befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehöret, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigener Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bey entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich ausserordentlich zu visitiren, und alle diejenige Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind. Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Oct. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. LXXII. Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zum Betrieb des Chaussee-Baues im Magdeburgischen und Halberstädtschen. De Dato Potsdam, den 28. Oct. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg rc. rc. rc. Zu den mancherley Verbesserungs-Anstalten, welche seit dem Anfange Unsrer Regierung der Wunsch das Wohl Unsrer treuen Unterthanen zu befördern und Unsrer Staats-Verfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlasset hat, gehöret auch der in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangene Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluß auf Nahrung, Gewerbe und Handlungs-Verkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist.

Wir haben hiezu bereits eine ansehnliche Summe aus Unsern Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chausseebau, wenn er dauerhaft seyn soll, sehr kostbar ist, und die bey Unsrer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle Unsre Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet hierin so weit zu gehen, daß andere nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgesetzt werden müßten: So sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unsern Etats-Ueberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von 20. und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkomenheit gedeihen und die dadurch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne Unsre Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publicum eingelegte Capitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unsrer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß bloß Unsere Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden die sich bey dieser Anstalt intereßiren werden, für Uns und Unsere Nachfolger die bündigste und unwiderruflichste Versicherung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, auf Unsre Fonds in der Haupt-Banque zu Berlin, ganz bestimmt und etatsmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle Königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey intereßiren will, muß ein Capital einlegen, mit dessen Verlust er sich eine jährliche Rente erkauft, die nach und nach bis auf Zwanzig Procent vom Capital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Artikel. 3.

Das einzulegende Capital kann nicht unter Fünfhundert Thaler und in einer Klasse nicht über Zweytausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden in Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen abgetheilt.

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;
— zweyte — — — — 50 — 55 —
— dritte — — — — 55 — 60 —
— vierte — — — die über 60 Jahr alt sind.

Artikel 5.

In der Voraussetzung daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juny 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juny 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1734 bis inclusive den 1ten Juny 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle die vor dem 1ten Juny 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Anstalt später als den 1ten Juny 1789 in Activität kommen, so läßt sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.

Artikel 6.

Die Interessenten der ersten Klasse erhalten von ihrem Capital:

Nach	Ablauf	des	1ten	bis	inclusive	des	5ten	Jahres	5	Procent	jährliche	Rente;
—	—	—	6ten	—	—	—	10ten	—	6	—	—	—
—	—	—	11ten	—	—	—	14ten	—	7	—	—	—
—	—	—	15ten	—	—	—	17ten	—	8	—	—	—
—	—	—	18ten	—	—	—	19ten	—	9	—	—	—
—	—	—	20ten	—	—	—	21ten	—	10	—	—	—
—	—	—	22ten	—	—	—	23ten	—	11	—	—	—
—	—	—	24ten	—	—	—	25ten	—	12	—	—	—
—	—	—	26ten	—	—	—	27ten	—	13	—	—	—
—	—	—	28ten	—	—	—	29ten	—	14	—	—	—
—	—	—	30ten	—	—	—	31ten	—	15	—	—	—
—	—	—	32ten	—	—	—	33ten	—	16	—	—	—
—	—	—	34ten	—	—	—	35ten	—	17	—	—	—
—	—	—	36ten	—	—	—	37ten	—	18	—	—	—
—	—	—	38ten	—	—	—	39ten	—	19	—	—	—

— — — 40ten Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.

Artikel

Artikel 7.

Die Interessenten der zweyten Klasse erhalten von ihrem Capital:

Nach	Ablauf	des	1ten	bis	inclusive	des	5ten	Jahres	6	Procent	jährliche	Rente;
—	—	—	6ten	—	—	—	9ten	—	7	—	—	—
—	—	—	10ten	—	—	—	12ten	—	8	—	—	—
—	—	—	13ten	—	—	—	14ten	—	9	—	—	—
—	—	—	15ten	—	—	—	16ten	—	10	—	—	—
—	—	—	17ten	—	—	—	18ten	—	11	—	—	—
—	—	—	19ten	—	—	—	20ten	—	12	—	—	—
—	—	—	21ten	—	—	—	22ten	—	13	—	—	—
—	—	—	23ten	—	—	—	24ten	—	14	—	—	—
—	—	—	25ten	—	—	—	26ten	—	15	—	—	—
—	—	—	27ten	—	—	—	28ten	—	16	—	—	—
—	—	—	29ten	—	—	—	30ten	—	17	—	—	—
—	—	—	31ten	—	—	—	32ten	—	18	—	—	—
—	—	—	33ten	—	—	—	34ten	—	19	—	—	—
—	—	—	35ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.									

Artikel 8.

Die Interessenten der dritten Klasse erhalten von ihrem Capital:

Nach	Ablauf	des	1ten	bis	inclusive	des	4ten	Jahres	7	Procent	jährliche	Rente;
—	—	—	5ten	—	—	—	7ten	—	8	—	—	—
—	—	—	8ten	—	—	—	9ten	—	9	—	—	—
—	—	—	10ten	—	—	—	11ten	—	10	—	—	—
—	—	—	12ten	—	—	—	13ten	—	11	—	—	—
—	—	—	14ten	—	—	—	15ten	—	12	—	—	—
—	—	—	16ten	—	—	—	17ten	—	13	—	—	—
—	—	—	18ten	—	—	—	19ten	—	14	—	—	—
—	—	—	20ten	—	—	—	21ten	—	15	—	—	—
—	—	—	22ten	—	—	—	23ten	—	16	—	—	—
—	—	—	24ten	—	—	—	25ten	—	17	—	—	—
—	—	—	26ten	—	—	—	27ten	—	18	—	—	—
—	—	—	28ten	—	—	—	29ten	—	19	—	—	—
—	—	—	30ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.									

Artikel 9.

Die Interessenten der vierten Klasse erhalten von ihrem Capital:

Nach	Ablauf	des	1ten	bis	inclusive	des	2ten	Jahres	8	Procent	jährliche	Rente:
—	—	—	3ten	—	—	—	4ten	—	9	—	—	—
—	—	—	5ten	—	—	—	6ten	—	10	—	—	—
—	—	—	7ten	—	—	—	8ten	—	11	—	—	—
—	—	—	9ten	—	—	—	10ten	—	12	—	—	—
—	—	—	11ten	—	—	—	12ten	—	13	—	—	—
—	—	—	13ten	—	—	—	14ten	—	14	—	—	—
—	—	—	15ten	—	—	—	16ten	—	15	—	—	—
—	—	—	17ten	—	—	—	18ten	—	16	—	—	—
—	—	—	19ten	—	—	—	20ten	—	17	—	—	—
—	—	—	21ten	—	—	—	22ten	—	18	—	—	—
—	—	—	23ten	—	—	—	24ten	—	19	—	—	—
—	—	—	25ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.									

Artikel 10.

Eine Person die nach ihrem Alter zu einer der vorgedachten Vier Klassen gehöret, kann also ein Capital von 500 Rthlr. bis höchstens 2000 Rthlr. oder auch jede Summe die zwischen beiden ist, nur immer mit 100 Rthlr. steigend, einlegen, und dafür die respective in dem 6ten bis 9ten Artikel bestimmte jährliche Renten erkaufen.

Artikel 11.

Eine Person von einer älteren Klasse kann sich aber zugleich bey einer jüngeren oder bey allen jüngeren Klassen interessiren, und zwar bey jeder besonders mit dem höchsten, niedrigsten oder jedem Mittelsatz, jedoch muß sich dieselbe in Ansehung der Einlagen bey den jüngern Classen, mit den für diese Classen ausgesetzten Renten begnügen.

Artikel 12.

Es kann also zum Beyspiel eine Person zwischen 55 und 60 Jahren in der dritten Classe 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., in der zweyten eben so viel und in der dritten auch so viel einlegen. Sie empfängt aber nur von der Einlage bey der dritten Classe im ersten Jahre 7 Procent, von der Einlage bey der zweyten Classe 6, und von der Einlage bey der ersten Classe 5 Procent; im Durchschnitt bey allen dreyen also im ersten Jahre 6 Procent.

Und eine Person von mehr als 60 Jahren, die in allen Vier Classen in jeder den höchsten Satz von 2000 Rthlr., überhaupt also 8000 Rthlr. anlegen könnte und wollte, würde nur von den 2000 Rthlr. bey der vierten Classe 8 Procent, bey der dritten nur 7, bey der zweyten 6, und bey der ersten 5 Procent im ersten Jahre, also bey allen vieren im Durchschnitt 6½ Procent erhalten, welches von 8000 Rthlr. im ersten Jahre eine jährliche Rente von 520 Rthlr., nach fünf Jahren aber schon eine jährliche Rente von 620 Rthlr., und nach zehn Jahren von 760 Rthlr. ausmachen würde, u. s. f.

Eine Person zwischen 50 und 55 Jahren kann sich nur bey zweyen Classen, also höchstens mit 4000 Rthlr., und eine Person zwischen 45 und 50 Jahren nur bey einer Classe, also höchstens mit 2000 Rthlr. interessiren.

Ueberhaupt können jedoch dergleichen hohe Einlagen in mehreren Classen zugleich, den Umständen nach, ohne Anführung eines Grundes, bey der Anstalt anzunehmen verweigert werden.

Artikel 13.

Die Subscription zu dieser Anstalt soll von der Bekanntmachung dieses Patents an bis zum 31ten May 1789 offen seyn, es wäre denn daß auf das ganze erforderliche Capital schon früher unterzeichnet würde, in welchem Falle solches, zu Ersparung unnützer Anmeldungen, sofort durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Artikel 14.

In gleicher Art soll es bekannt gemacht werden, so bald die Anzahl der Subscribenten groß genung ist, um die Anstalt den 1ten Juny 1789 in Activität treten zu lassen; wiewol dieses auch jedem Subscribenten, wenn er es bey der Subscription ausdrücklich verlangt, zu rechter Zeit besonders angezeigt werden kann. Alsdann kann jeder Interessent, wenn es ihm bequem ist, die unterzeichnete Summe gleich einzahlen, den 1ten Juny 1789 spätstens muß aber solches ohnfehlbar geschehen seyn.

Artikel 15.

Vom 1ten Juny 1789 fangen sämtliche Renten an zu laufen, so daß wer bis zum 31sten May 1790 Nachts um 12 Uhr gelebt hat, zu der Rente des abgelaufenen Jahres berechtiget ist, welche also auch, wenn er etwa später, ohne sie erhoben zu haben, verstirbt, auf seine Erben übergeht, und eben dieses findet in allen folgenden Jahren statt.

Artikel 16.

Der ganze Monath Junius des 1790sten und aller folgenden Jahre ist dazu bestimmt, daß die noch lebenden Rentenierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen. Den 1ten Julius und die nächstfolgenden Tage werden die Renten ohne allen Abzug ausgezahlt. Wer sich den 1ten Julius noch nicht gemeldet hat, wird für todt gehalten und weder er noch seine Erben haben mehr einiges Recht an der Rente des abgelaufenen Jahres. Doch soll in ganz besondern Fällen, wenn der Rentenierer wirklich noch lebt und durch tödliche Krankheit oder gezwungene Abwesenheit sich zu melden behindert worden ist, hiervon dispensiret werden.

Artikel 17.

Jeder Subscribent bringt gleich bey der Anmeldung einen Taufschein bey, hinter welchem von den Gerichten des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen ausgestellt habe. Von diesen Attesten ist bloß die Stadt Berlin ausgenommen, wo die Handschriften der Prediger bekannt sind. Doch darf auch hier die Beydrückung des Kirchensiegels nicht fehlen.

Artikel 18.

Jeder Rentenierer, der das Ende des Jahres erlebt hat, mithin zu Erhebung einer jährlichen Rente berechtiget ist, muß sein Leben ebenfalls durch ein gültiges Attest beweisen. Jedoch soll hierauf bey Personen, deren Leben notorisch oder leicht zu erfahren ist, oder die sich selbst mit ihrer bekannten Handschrift melden, nicht bestanden werden.

Artikel 19.

Die Subscribenten werden, nach der Reihe wie sie sich melden, gewissenhaft in ein Buch getragen, worin ihr Name, Alter, Stand, Wohnort, und das Kapital welches sie einlegen wollen, verzeichnet wird. Jeder Subscribent erhält einen gedruckten Interimsschein über die geschehene Unterzeichnung, mit der Versichrung, daß wenn die Anstalt zu Stande kommt, er vorzüglich vor denen, die sich später gemeldet haben, aufgenommen werden soll.

Artikel 20.

Bey der wirklichen Einzahlung des Capitals erhält jeder Interessent einen gedruckten ausführlichen Rentenschein, worin über das Capital quittiret und ihm die wachsende jährliche Rente, eben wie sie respective in den Artikeln 6 bis 9 verzeichnet steht, bis an seinen Tod bündig versichert wird.

Die Beylage sub A. enthält sowol das Formular dieses Scheins als der von dem Inhaber über den Empfang der Rente künftig auszustellenden Quitung und des darunter erforderlichen gerichtlichen Lebensattests.

Artikel 21.

Für jede 500 Rthlr. Einlagekapital werden noch ein für allemal 3 Rthlr. zu Bestreitung der Kosten beygefügt, wovon auch die Stempelung der Rentenscheine mit besorgt werden soll.

Artikel 22.

Die Capitalien werden in Preußischem Silbercourant ein- und die Renten in gleicher Münzsorte ausgezahlt.

Artikel 23.

Alle Briefe und Gelder werden franco eingesandt.

Artikel 24.

Da die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu ihren Geschäften vornehmlich nur die Monate März, April, September und October bestimmt hat, und in

den Monaten Junius und Julius größtentheils davon befreyet ist, so soll zu Ersparung eines besondern Comtoirs für die Leibrenten-Anstalt und überhaupt zu Erleichterung der Sache, die Verwaltung beider Anstalten gewißermaßen combiniret werden.

Artikel 25.

Der jedesmalige erste Director der Wittwencasse, gegenwärtig der geheime Ober-Finanz-Krieges- und Domainenrath von Segner soll, unter Oberaufsicht des jedesmaligen Chefs der Banque und Wittwencasse, gegenwärtig des wirklichen Geheimen Staats-Krieges und dirigirenden Ministers Grafen von der Schulenburg, die Direction der Leibrenten-Anstalt allein führen, auch soll der Rendant der Wittwencasse die Capitalien annehmen, und die Renten mit eben der Ordnung, und mit eben so wenigen Aufenthalt als in Ansehung der Wittwenpensionen statt findet, auszahlen.

Artikel 26.

Die allgemeine Unterschrift des Geheimen Finanzrath von Segner soll zu Beschleunigung des Geschäfts bey allen Ausfertigungen, welche die Leibrenten-Anstalt betreffen, als hinlänglich und völlig glaubwürdig angesehen werden. Bloß die Art. 20. erwähnte Rentenscheine, wird der wirkl. Staatsminister Graf von der Schulenburg mit unterzeichnen und der Rendant wird sie contrasigniren.

Artikel 27.

Wer also an dieser Anstalt Theil nehmen will, kann sich gleich nach Bekanntwerdung derselben bey dem Geheimen Finanzrath von Segner mündlich oder schriftlich melden, die etwa noch verlangte Erläuterung erhalten, den Taufschein übergeben, die Summe, welche er einlegen will, anzeigen, und den Art. 19. erwähnten Interimsschein in Empfang nehmen. Für diejenigen, welche sich persöhnlich melden wollen, wird derselbe jeden Sonnabend Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Comtoir der Wittwenverpflegungs-Anstalt; jetzt im Baudessonschen Erben Hause am Wasser, ohnweit der neuen Münze, anzutreffen seyn.

Wie Wir nun sämtliche in vorstehenden 27 Artikeln enthaltene Vorschriften, Versicherungen und Bedingungen hiemit allergnädigst genehmigen und bestätigen, als nehmen Wir diese Leibrenten-Anstalt auch in Unsern höchsteignen unmittelbaren Schutz, und wollen sie bey allen ihren Geschäften und Ausfertigungen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Stempelgebühren gänzlich befreyen, ausgenommen daß zu den Tauf- und wirklichen Rentenscheinen jedesmal ein 6 Gr. Stempelbogen adhibiret werden soll.

Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern dieses Patent gewöhnlichermaßen publiciren auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Potsdam, den 28ten October 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg.

Ad

Ad No. LXXII.

Beylage sub A.

(6 Gr. Stempelbogen.)

Klasse No.

Da

(der oder die Tit. N. N.)

dato ein Kapital von Rthlr. Preußisch Courant zur Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt baar eingezahlt und gegen Verlust desselben eine Rente der ten Klasse erkauft hat, so wird darüber hiemit quittiret, und

(dem oder der Tit. N. N.)

Nahmens Seiner Königlichen Majestät und auf Höchstderoselben ausdrücklichen Befehl die bündigste Versichrung ertheilet, daß (demselben / derselben) während (seiner / ihrer) Lebenszeit nach mehrerem Inhalt des Patents vom 28ten October 1788.

(Hier werden die wirkliche Renten von Jahr zu Jahr in Thalern ausgeworfen eingerückt.)

durch den Rendanten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, aus dem bey der Königlichen Hauptbanque zu Berlin dazu angewiesenen Fonds bezahlt werden sollen. Berlin, den
17

Direction der zum Chausseebau bestimmten wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Gr. v. d. Schulenburg. von Segner.

Naumann.

Formular einer Rentenquitung.

Ich bescheinige hiedurch, daß mir aus der Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt zu Berlin, auf dem Rentenschein ter Klasse No. die Rente für das te Jahr nach meiner Aufnahme, oder pro Trinitatis 17 mit Rthl. Preuß. Courant baar bezahlt worden. den

Formular des gerichtlichen Attests.

Wir bescheinigen hiedurch, daß uns (Tit. N. N.)
wohl bekannt und dato noch am Leben ist, auch obige Quitung selbst unterschrieben hat.
den Juny

No. LXXIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, bey Ansetzung der Cammer-Referendarien vorzüglich auf solche, die auf Academien den Cameral-Wissenschaften obgelegen haben, zu reflectiren. De Dato Berlin, den 28. October 1788.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Da Wir auf geschehenen Antrag Unseres Ober-Schulcollegii, allergnädigst resolviret haben, daß bey künftiger Ansetzung der Cammer-Referendarien hauptsächlich auf solche studirte Subjecte Rücksicht genommen werden soll, welche, nebst den übrigen instructionsmäßig erforderlichen Eigenschaften, auf ihren auf die Cameral-Wissenschaften, und dazu erforderlichen Hülfsstudia angewandten Fleiß durch academische Atteste bescheinigen, und solchen zugleich durch das Examen bestätigen werden:

So machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um Euch künftig in vorkommenden Fällen bey Ansetzung der Cammer-Referendarien darnach gebührend zu achten, und auf die academische Zeugnisse Rücksicht zu nehmen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 28. Oct. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. LXXIV. Circulare an die Magisträte der Churmark, daß die Stadt-Schullehrer allein an das Ober-Consistorium präsentirt und dort mit Genehmigung des Ober-Schul-Collegiums geprüft werden sollen. De Dato Berlin, den 30. Oct. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrte, Ehrbare und Weise, Liebe Getreue! Da nachdem an das Ober-Consistorium eingegangenen Rescript vom 14. dieses, die Stadt-Schullehrer, welche der Instruction des Ober-Schul-Collegiums gemäß, bisher an gedachtes Collegium zur Prüfung gewiesen, oder von den Magisträten dazu dorthin präsentirt worden, künftig allein an das Ober-Consistorium präsentirt und dort mit Genehmigung des Ober-Schul-Collegiums geprüft werden sollen, als machen Wir Euch solches zu Eurer Achtung bekannt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 30. Oct. 1788.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXV. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die erledigten Küster- und Schulhalter-Stellen Königl. Patronats, welche bisher von den Cammern besetzt worden künftig von dem Ober-Consistorio besetzt, die Vocationen aber von den Aemtern ertheilt und von den Cammern bestätiget werden sollen. De Dato Berlin, den 30. October 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Nachdem an das Ober-Consistorium unterm 14ten dieses ergangenen Rescript ist die Anordnung gemacht, daß die erledigten Küster- und Schulhalter-Stellen Königlichen Patronats, welche bisher von der Krieges- und Domainen-Cammer besetzt worden, künftighin von dem Churmärkschen Ober-Consistorium besetzt, die

Voca-

Vocation aber nach wie vor von den Aemtern ertheilt und von der Krieges- und Domainen-Cammer bestättigt werden sollen. Wir machen Euch also solches bekannt und befehlen Euch gnädigst, die schon geordnete Berichte von allen solchen Vacanzien aufs schleunigste und nach der Vorschrift verfaßt, beym Ober-Consistorium einzureichen, auch die Prediger deshalb, daß sie Euch dazu in Stand setzen, anzuweisen.

Demnächst wird Euch Nachricht gegeben, daß die Stadt-Schullehrer, welche, der Instruction des Ober-Schul-Collegiums gemäß, bisher an gedachtes Collegium zur Prüfung angewiesen, oder von den Magisträten deshalb dahin präsentirt worden, künftig allein an das Ober-Consistorium präsentirt, und dort mit Genehmigung des Ober-Schul-Collegiums geprüft werden; als worauf Ihr also Acht zu nehmen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 30. Oct. 1788.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXVI. Circulare an sämmtliche Provinzial-Consistoria excl. der Churmark und Pommern, daß alle Jahre Designationes der Rechnungen der Königl. und Städtschen Piorum Corporum, welche nicht zur Ober-Rechen-Cammer einkommen, eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 30. October 1788.

Friderich Wilhelm König etc. Unsern etc. Zu Vermeidung aller Unordnungen in Rechnungs-Sachen, befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, alle Jahr Designationes der Rechnungen Unserer und der Städtschen piorum corporum welche nicht zur Ober-Rechen-Cammer einkommen, anhero einzusenden, woraus

1) Die Anzahl der dort bleibenden Rechnungen,
2) ob sie bereits eingekommen und abgenommen, auch
3) ob Rendant schon dechargirt sey?

ersehen werden kann. Sind etc. Berlin, den 30. Oct. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

No. LXXVII. Publicandum, wegen verbothener Einbringung fremden Glauber-Salzes. De Dato Berlin, den 31. October 1788.

Da auf dem Königlichen Alaun-Bergwerk bey Freyenwalde und zu Hötensleben, das sal mirabile Glauberi von vorzüglicher Güte und hinlänglicher Quantität fabricirt wird, so daß von dort aus die Königlichen Lande damit in genugsamer Menge versorgt werden können; so wird solches dem Publico nicht allein hierdurch bekannt gemacht, sondern auch nach Maaßgabe der Königlichen höchsten Cabinetsordre vom 3. Aug. 1780 das Verbot des Einbringens alles fremden Glaubersalzes in den Königlichen Landen diesseits der Weser excl. Schlesien hierdurch erneuert, wornach sich also jedermänniglich zu achten und das Einbringen des vorgedachten Glaubersalzes zu enthalten, oder zu gewärtigen hat, daß solches auf der Stelle confisciret, und das Duplum des Werths erlegt wird, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere der Knappschafts-Casse zu Freyenwalde zufallen soll, und dem Contravenienten der Prozeß gemacht werden wird, indem es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung ist, daß sämmtliche Landes-Fabriken so viel als möglich poussirt werden sollen. Berlin, den 31. Oct. 1788.

Königl. Preuß. Genera-Ober-Finanz-Krieg. u. Dom. Directorium.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Gröben.

No. LXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zu den Deposital-Extracten zu nehmenden Stempel und dafür anzusetzenden Taxe. De Dato Berlin, den 3. Nov. 1788.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Nach Verlesung Eures, in Betreff der bishero bey Euch ohne Stempel und Taxe ausgefertigten Deposital-Extracte erforderten Berichts vom 31. m. p. wollen Wir Euch darauf zuförderst hiermit gnädigst nicht verhalten, was gestalt

eines Theils die Deposital Extracte keinesweges wie Ihr dafür zu halten scheint, für ein Surrogatum der ehemaligen Interims-Quitungen des Rendanten, als welche denen Interessenten gar keine Sicherheit, denn nur auf die Person des Ausstellers gewährten, angesehen werden können, sondern vielmehr an die Stelle der Deposital-Scheine treten, mit diesen gleichen Effect haben, und den Partheyen gleiche Versicherung verschaffen;

andern Theils eben so wenig die, bloß von den Kosten der Verwaltung redende Vorschrift der Deposital-Ordnung Tit. II. §. 478 auf den Actum der Einzahlung gezogen werden können.

Wenn nun hiernächst nach dermaliger Verfassung dem Publico doppelte Ausfertigungen, so zusammen mit Berechnung des Stempels nach dem gegenwärtigen Satz 1 Rthlr. 6 Gr. betragen haben, ersparet worden; so ist es dagegen auch recht und billig, daß weder der Stempelcasse ihre Intraden, noch der Salariencasse die ihr zukommende Taxe entzogen werden.

Zu noch mehrerem Soulagement des Publici verstatten Wir jedoch hiedurch gnädigst: daß die Gebühren-Taxe nur auf 8 bis höchstens 12 Gr. bestimmt, und nur dann angesetzt werden, wenn das quantum deponendum die Summe von 100 Rthlr. übersteigt. Wegen der Controllirung und Eintragung lassen Wir Uns übrigens Eure Anträge gefallen, und sind 2c. Gegeben Berlin, den 3. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No LXXIX. Rescript an die Clevische Regierung: wegen der Nothwendigkeit der Einschränkung einiger Actuum voluntariæ jurisdictionis auf den Bezirk eines jeden Gerichts. De Dato Berlin, den 3. November 1788.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euern über die Nothwendigkeit der Einschränkung der actuum voluntariæ jurisdictionis auf den Bezirk eines jeden Gerichts allerunterthänigst erstatteten Bericht v. 21. m. pr. ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß so viel die Actus betrift, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, wohin auch die Aufnehmung solcher Verhandlungen, welche blos die Person oder persöhnlichen Rechte der Partheyen betrift zu rechnen ist, solche denen Jurisdictions Richtern um so weniger untersagt werden könne, da solche auch von bloßen Justiz-Commissariis vorgenommen, und letztere diese gesetzmäßige Erwerbungs-Quelle nicht abgeschnitten werden kann. Dagegen haben Wir nichts darwider, hiedurch festzusetzen, daß actus welche Immobilia, deren Verpfändung, Veräusserung, oder sonst eine Disposition über die Substanz derselben betreffen, imgleichen solche Handlungen, welche zwar an sich freywillig sind, aber doch vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern z. E. Erbsonderungen Einkundschaften 2c. nur vor den ordentlichen Richter aufgenommen, und vollzogen werden sollen.

Wir

Wir authorisiren Euch daher in Ansehung dieser Classe von actibus voluntariæ jurisdictionis sämmtlichen Jurisdictions-Richtern Eures Departements zu untersagen, daß sie sich mit deren Vernehmung zwischen Partheyen, die einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen sind, nicht befassen vielmehr dergleichen bey ihnen sich meldende fremde Partheyen an den ordentlichen Richter verweisen sollen unter der Commination, daß wer solchen zuwider handelt, das triplum der von den Partheyen erhobenen Gebühren loco pœnæ zur Salariencasse desjenigen Gerichts welchen der actus entzogen worden, erlegen solle. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXX. Circulare an sämmtliche Cammern, wegen Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen auf dem platten Lande. De Dato Berlin, den 4. November 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchst Selbst, besage copeylich anliegenden Schreibens Unsers Ober-Schulcollegii vom 14ten m. pr. und der demselben beygefügten Höchsten Cabinets-Ordre vom 27. Septembr. a. c. allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß zwar, wie auch schon per Rescriptum vom 30ten Septembr. a. c. bekannt gemacht worden, die Krieges- und Domainen-Cammern künftighin mit der Besetzung der Küster- und Schulmeister-Stellen nichts mehr zu thun haben, sondern die Verwaltung der landesherrlichen Patrimonial-Rechte, in Ansehung dieser Stellen, durch das Ober-Schul-Collegium besorget werden soll, wobey letzteres sich zugleich erkläret hat, daß außer dem Punkt der Auswahl der anzustellenden Subjecte, alle übrige Geschäfte, wegen Anzeige der Vacanzen und ihres Ertrages, wegen Ausfertigung der Bestellung und ihrer Confirmation, auf den bisherigen Fuß, der hergebrachten Verfaßung gemäß, belaßen werden sollen; so machen Wir Euch solches, in Verfolg des Rescripti vom 30ten Septembr. a. c. hierdurch bekannt, und habt Ihr für diejenige Schullehrer und Küster, welche von dem Consistorio gewählt und geprüft und auch zur Besetzung der erledigten Stellen werden nahmhaft gemacht werden, die Ausfertigung der Bestallungen bey den Aemtern, und derselben Confirmation bey den Cammer-Canzleyen, in so fern solche bey diesen bisher geschehen ist, ferner besorgen zu laßen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. November 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. LXXXI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Deputationen inclusive der Altmärkischen wegen Besäung der Sandschellen mit Holz-Saamen. De Dato Berlin, den 6. November 1788.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchst Selbst, nach einer unterm 26ten m. pr. an Unser General-Directorium erlaßenen Cabinets-Ordre, ungern bemerkt, daß noch immer hin und wieder Sandschellen vorhanden sind, welche dem Einfall des Windes offen liegen, und den Nachtheil verursachen, daß der flüchtige Sand auf die benachbarte fruchtbare Felder geführet wird, die denn dadurch, wo nicht ganz untauglich, zum Kornbau gemacht, doch im Ertrage bey weiten verringert werden. Da Wir Höchst Selbst hieraus nicht anders urtheilen

len können, als daß die schon öfters befohlne Besäung solcher Sandschellen, deren Einhegung der Hüthung nicht zum Nachtheil gereicht, sondern für selbige in der Zukunft vielmehl vortheilhaft ist, zeithero noch sehr aus der Acht gelassen worden seyn muß, und Wir daher so gnädig als ernstlich wollen, daß alle dergleichen Sandschellen ohnfehlbar mit schicklichen Holz-Saamen als Kiehnen, Birken rc. besäet, zugleich aber auch, um das Holz zum Fortgang zu bringen, nach Beschaffenheit der Umstände mit Strauch bedeckt, oder durch Verzäunung in Schutz gesetzt werden sollen.

So werdet Ihr hiermit befehliget, auch die Befolgung vorbemeldter Unsrer höchsten Vorschrift den ernstlichsten Bedacht zu nehmen, und deshalb das Nöthige ungesäumt mit allem Nachdruck zu verfügen, wobey Euch zur Nachricht und Achtung dienet, das Wir Höchst Selbst, Inhalts Eingangs gedachter Höchsten Cabinets-Ordre, im Fall abseiten der Aemter und Amtsdorschaften diese befohlne Besäung weiter vernachläßiget werden sollte, Uns an die Cammer-Collegia selbst, und in specie an die Departements-Räthe bey gleichen Vernachläßigungen abseiten des Adels und der Städte aber, besonders an die Land- und Steuer-Räthe halten, und selbige darüber ernstlichst zur Rechenschaft fordern werden.

Ihr habt Euch also hiernach überall aufs genaueste zu achten, auch anzuzeigen, welche zweckmäßige Verfügung Ihr eures Orts zur Befolgung Unseres Höchsten Befehls getroffen habt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 6. November 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No LXXXII. Publicandum wegen Gestellung aller jungen Mannschaft bey den Canton-Revisionen. De Dato Berlin, den 7. November 1788.

Da in Gemäßheit einer schon unterm 26sten September 1770 ergangenen höchsten Cabinets-Ordre, von der zu Regulirung des Canton-Wesens Allerhöchst verordneten Commißion festgesetzt worden ist, daß bey der diesjährigen und den künftigen Canton-Revisionen sich alle junge Mannschaft, sie mag Cantonpflichtig seyn oder nicht, ohne Unterschied persönlich gestellen soll, wobey jedoch die Absicht keinesweges dahin gehet, die dem Enrollement nicht unterworfene Leute, in Ansehung ihrer Befreyung irgend anzutasten, oder sie auch nur zum Militairdienst aufzuzeichnen und zu messen, sondern blos den bisherigen Unterschleifen, nach welchen sich nicht selten enrollementspflichtige Leute unter der Zahl der Eximirten zu verstecken gesucht haben, dadurch möglichst vorzubeugen. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft, und besonders zur Beruhigung der dem Enrollement nicht unterworfenen Leute, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und letztern zugleich, Namens Seiner Königlichen Majestät die bündige Versicherung ertheilet, daß ihnen die befohlne persönliche Gestellung bey der diesjährigen und den künftigen Canton-Revisionen in keine Weise zum Nachtheil gereichen, noch ihnen dabey in Ansehung ihrer Enrollirungs-Exemtion irgend zu nahe getreten werden soll.

Signatum Berlin, den 7ten November 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Gröben.

No.

No. LXXXIII. Fourage und Grasungs Reglement. De Dato Berlin, den 9. November 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Unsern getreuen Unterthanen die denselben obliegende Natural-Verpflegung der Cavallerie-Pferde möglichst zu erleichtern, Landesväterlich beschlossen und des Behufs die bey der Lieferung der Fourage bisher statt gefundenen Vergütigungs-Preise, zum Besten des Landes, beträchtlich erhöhet, zugleich aber auch, zu Beförderung Unsers Allerhöchsten Dienstes, eine bessere Verpflegung der Dienst-Pferde zu verordnen, und, zu Erreichung dieser heilsamen Absicht, die bisherige Rations-Sätze zu verändern, für nöthig gefunden haben; So ist Uns nunmehr, um Unsern Beytragspflichtigen Unterthanen gedachte Wohlthat in ihrem ganzen Umfange zuzusichern, nicht weniger aber auch, bey der, zur Schutzwehr für das Vaterland, zu unterhaltenden Cavallerie, eine der Beschwerde des Dienstes angemessene Unterhaltung der Pferde zu bewürken, nichts weiter übrig geblieben, als das Ablieferungs-Geschäft bey der Fourage-Lieferung dergestalt zu bestimmen und anzuordnen, daß allen hierbey etwa besorglichen Irrungen und Beschwerden sowohl von Seiten des Landes als der Cavallerie abgeholfen und vorgebeuget werde.

Zu dem Ende haben Wir die Abfassung eines allgemeinen, hierauf ganz eigentlich abzweckenden Reglements zu befehlen, des Behufs eine besondere Commißion niederzusetzen und gegenwärtig folgendes, zur genauesten Achtung der liefernden Unterthanen so wie der Cavallerie, allergnädigst zu verordnen für nöthig gefunden.

§. 1.

Wie und nach welchen Grundsätzen der zur Verpflegung der Cavalleriepferde erforderliche Fouragebedarf vom Lande aufgebracht werden soll, solches haben Wir den Krieges- und Domainen-Cammern jeder Provinz, mit Zuziehung der Landstände, in sofern letzteres der Verfassung gemäß ist, unter der Direction Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii und Militair-Departements, zu reguliren überlassen, und da es hiebey sein Bewenden behält; so müssen gedachte Collegia pflichtmäßig dahin Bedacht nehmen, daß die von Uns hierunter Landesväterlich beabsichtigte, nach den Local-Verfassungen jeder Provinz möglichste Erleichterung, Unserer getreuen Unterthanen mehr und mehr bewürket und befördert werde.

§. 2.

Soll dieser Fouragebedarf überall, außer in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, als woselbst es, bey der bisherigen Magazin-Einrichtung vor der Hand sein Verbleiben hat, nicht mehr an die unter Aufsicht der Cammern und Magisträte stehende Magazine, sondern künftig unmittelbar an die Regimenter abgeliefert werden.

§. 3.

Um inzwischen die abliefernde Unterthanen hierbey gegen alles etwanige einseitige Verfahren zu sichern, sollen in jeder Garnison ein, oder, dem Befinden nach, mehrere Fourage-Rendanten mit einem billigen nach dem Umfange ihrer Geschäfte zu bestimmenden, und aus den Fourage-Cassen anzuweisenden Gehalt, angestellet werden, welche die Rechte der Unterthanen bey der Ablieferung wahrnehmen und mit dem Fourier oder der sonst, von Seiten des Regiments, der Escadron oder Compagnie, zur Annahme commandirten Militair-Person die Fourage in Empfang nehmen müssen.

So wenig Rendant als Fourier, können für sich allein Fourage empfangen; Ersterer sorgt dafür, daß dem Landmann nicht zu nahe geschehe, und letzterer, daß keine untaugliche Fourage abgeliefert werde.

§. 4.

Zu dergleichen Fourage-Rendanten, müssen gesetzte, der Feder gewachsene, in

Rr einem

einem öffentlichen Amte und guten Ruf stehende Leute, welche von Fourage-Sachen Kenntniß haben, gewählet, von dem Landrath des Creyses oder demjenigen, der die Fourage subrepartiret und welcher mit ihnen am meisten zu thun hat, bey vorkommenden Erledigungen in Vorschlag gebracht und hiernächst vereydiget werden.

§. 5.

Die Regimenter sowohl als die Creise und Rendanten, erhalten von den Cammern, welche die Cavallerie-Verpflegungs-Repartitionen in den Provinzien anfertigen, wenigstens drey Monath vor Anfang der Lieferung, die Anweisung der Fourage; auch müssen die Landräthe, wann und wie viel jedes Dorf und jeder Entrepreneur zu liefern hat, den Garnisonen und Rendanten in Zeiten bekannt machen.

§. 6.

Sobald die jedesjährige Lieferung für die Garnison bestimmt ist, müssen der Rendant und Fourier jeder Compagnie oder Escadron, die Bücher, welche jeder besonders führt, darnach einrichten. Sollten diese bey dem Monathsschluß nicht stimmen; so muß der Rendant solches sogleich, nach Verschiedenheit der Provinzial-Verfassung, der Cammer oder dem Landrath melden, um die Sache mit der Compagnie oder Escadron in Ordnung zu bringen.

§. 7.

Bey der Ablieferung selbst, müssen Rendant und Fourier, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, niemanden im Maaß und Gewicht zu nahe treten, die Abnahme der Fourage von den ankommenden Ablieferern, welche sogleich nach ihrer Ankunft bey den Fourage-Rendanten sich zu melden haben, ohne den mindesten Aufenthalt, und, wenn es irgend möglich ist, noch am Tage der Ankunft verrichten. Wann mehrere Ablieferer zugleich eintreffen, müssen die früher angekommene zuerst abgefertiget, und, um allen Durchstechereyen und Corruptionen hierbey vorzubeugen, den Ankommenden, besondere numerirte Zettel, wornach die Reihefolge bey der Abfertigung sich reguliret, eingehändiget werden.

§. 8.

Gleich nach der Ablieferung, tragen Rendant und Fourier das gelieferte, nach den Namen der Creise und Ablieferer, jeder in sein Buch ein, und besorgt der Rendant unverzüglich für den Ablieferer den Ablieferungs-Schein, welcher von dem Chef oder Commandeur der Compagnie oder Escadron und dem Rendanten unterschrieben werden, und womit hiernächst der Ablieferer, Behufs der ihm auszuzahlenden Vergütigung, bey dem Landrath, oder demjenigen, welcher sonst die Auszahlung zu besorgen hat, sich melden muß.

§. 9.

Die Auszahlung der Fourage-Vergütigungs-Gelder an die Unterthanen, welche ihre Lieferungen verrichtet haben, muß, so viel als möglich, beschleuniget, des Behufs von den Land-Räthen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ausgestellten Quittung an gerechnet, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, der Betrag derselben bey der Behörde liquidiret, und, nach erfolgter Anweisung der Gelder, müssen selbige unverzüglich an die Theilhaber ausgezahlet werden.

§. 10.

Der Rendant muß monathlich dem Landrath oder demjenigen, welcher die Subrepartition der Fourage zu machen hat, darüber zuverläßige Nachricht geben: was und wie viel geliefert, nach Abzug der Vacanten, consumiret worden, und also noch im Bestande bleiben müsse, damit der Landrath oder derjenige, welcher die Subrepartition macht, die weitere Lieferung hiernach in Zeiten besorgen könne; Sind einige Ablieferer zurück geblieben; so müssen selbige sogleich dem Landrath, oder dem, welcher die Subrepartition besorget, angezeiget werden.

§. 11.

So wie zu Rendanten Leute von gutem Ruf und gehöriger Fourage-Kenntniß bestellet werden sollen; so muß auch jeder Compagnie- und Escadron-Chef dafür Sorge tragen, daß die Fouriers oder andere Unterofficiers, welche in Abwesenheit der Fouriers, zum Empfang der

Fourage

Fourage commandiret werden, treue und zuverläßige Leute sind, und keine Plackereyen sich zu Schulden kommen lassen.

Wofern aber demohngeachtet über einen Rendanten, Fourier oder Unterofficier, wegen solcher Pflichtwidrigkeiten, entweder wirklich Klage geführt werden, oder auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht sich äußern sollte, daß einer oder der andere, die Ablieferer ungebührlich aufzuhalten, gegen Bestechungen, unter welchem Namen es wolle, schlechte Fourage für gute, oder sonst bey seinen, die Fourage-Lieferung betreffenden Amts-Verrichtungen, irgend eine Art von Geschenk anzunehmen, sich habe beykommen lassen; so soll die Sache sofort, durch die Behörde, auf das schärfste untersuchet, der schuldige Theil, wenn es der Rendant ist, nach Befinden der Umstände mit Cassation auch Vestungs-Strafe beleget, über den Fourier oder Unterofficier aber Stand- oder Kriegesrecht gehalten, und derselbe nach der Grösse des Vergehens, degradiret oder abgegeben, auch zum Gassenlaufen oder gar Vestungsstrafe verurtheilet werden.

Haben Rendant und Fourier gemeinschaftlich dergleichen Vergehen sich verdächtig oder schuldig gemacht; so hat es bey der auf solche Fälle, durch das Edict vom 1sten November 1729 und General-Reglement vom 28sten Martii 1737 vorgeschriebenen Verfahrungsart, sein Verbleiben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Rendant oder Fourier, welcher, solcher Vergehen wegen, seinen Posten verlohren hat, unter keinerley Umständen, zu dergleichen Amtsverrichtungen, wieder angestellet werden dürfe.

Wofern dergleichen Excesse aber unterdrücket und nicht gehörig untersuchet und bestrafet werden sollten; so werden Wir solches auf die Uns hiervon geschehene Anzeige, gegen diejenigen, welche sich hierunter einer sträflichen Connivenz schuldig gemacht haben, auf das nachdrücklichste zu ahnden wissen.

§. 12.

Da Wir mißfällig haben wahrnehmen müssen, daß die Entreprenneurs, zum Nachtheil des Landes, und der Cavallerie, die Preise vertheuert, und gleichwohl die Regimenter mit schlechter Fourage versorget haben; so wollen und verordnen Wir hiermit, daß die zur Lieferung pflichtige Unterthanen in der Regel selbst zu liefern, angehalten werden sollen.

Wann selbige inzwischen, an eigenem hinlänglichen Zuwachs, Mangel haben, oder ihre Wohnörter von den Ablieferungs-Oertern zu weit entlegen seyn, und sie dahero die Annehmung eines oder mehrerer Entreprenneurs für zuträglicher als die eigene Lieferung halten sollten; so wollen Wir solchenfalls die Lieferung durch Entreprenneurs, als eine Ausnahme von der Regel, allergnädigst nachlassen, jedoch zugleich ausdrücklich festsetzen, daß, wenn sich auch mehrere Dörfer oder Einsassen zur Lieferung durch Entreprenneurs entschliessen, gleichwohl ein jeder zur Gemeine oder zum Creyse gehörige Dorf-Einwohner und Einsasse die Freyheit, selbst zu liefern, behalten, und überhaupt die Selbstlieferung der Unterthanen, so viel möglich durch Anweisung der nächsten Ablieferungs-Oerter, auch sonst auf alle Weise befördert werden soll; besonders aber muß der auf Märschen für die Cavallerie erforderliche Fourage-Bedarf, durchaus von den Unterthanen selbst geliefert werden, und ist in solchem Fall, die Lieferung durch Entreprenneurs schlechterdings unzuläßig.

§. 13.

Wann einzelne zur Lieferung pflichtige Unterthanen, Entreprenneurs annehmen; so ist, besonders wenn die Lieferung nach entlegenen Orten hin geschiehet, besorglich, daß die Unterthanen in wucherliche Hände gerathen, und, in Ermangelung hinreichender Sicherheit, beträchtlichen Verlust erleiden möchten; daher soll dergleichen Individuis nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des ihnen vorgesetzten Landraths, und bey obwaltenden erheblichen Umständen, frey stehen, für ihren Antheil einen besondern Entreprenneur anzunehmen.

Treten hingegen ganze Dörfer oder Creyse zusammen; so dürfen schlechterdings keine Lieferungs-Contracte privatim geschlossen oder prolongiret, sondern es

müssen, gegen Ablauf der Contractszeit, in den vorher gehörig bekannt zu machenden Terminen, jedesmal unter dem Vorsitz des Landraths, und, wo es der Verfassung gemäß ist, in Beyseyn einiger Deputirten der Stände, öffentliche Licitationen veranlasset, und mit demjenigen Entreprenneur, welcher die beste Conditionen offeriret, auch mit zahlbaren Papieren, hinlängliche Sicherheit bestellet, jedesmal neue Contracte, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer geschlossen werden, als welche den Entschluß der Unterthanen, ingleichen die von dem Entreprenneur gemachte Bedingungen und bestellte Sicherheit, pflichtmäßig zu prüfen, auch demnächst dem Befinden nach, die weiter nöthige Verfügungen zu erlassen, und den Regimentern davon Nachricht zu geben hat.

Jedem Entreprenneur ist übrigens, bey Schließung des Entreprise-Contracts, anzudeuten, daß er, bey der Fourage-Lieferung, außer dem ihm sonst obliegenden Verbindlichkeiten, nach diesem Reglement sich auf das genaueste zu achten, den darinn enthaltenen Vorschriften überall nachkommen, und, wofern er überführet werden könnte, zweymal verwerfliche Fourage geliefert, gleichwohl aber, nach wiederholter Warnung, zum drittenmale den Versuch gemacht zu haben, schlechte Fourage anzubringen, unausbleiblich gewärtigen müsse, daß er für die Zukunft schlechterdings zu keinen ferneren Lieferungs-Entrepriesen werde zugelassen werden.

§. 14.

Ein wirklich in Diensten stehender Officier, Unterofficier und Gemeiner besonders aber Fourier, ferner ein wirklicher Krieges- oder Landrath, Creyß-Bedienter oder Fourage-Rendant muß unter keinerley Umständen, weder directe noch indirecte mit Fourage-Lieferungen sich abgeben. Die Krieges- und Domainen-Cammern sowohl als die Fiscäle, imgleichen die Regimenter müssen hierauf sorgfältig Acht haben, und die etwanigen Contraventions-Fälle zur nähern Untersuchung ziehen, damit die schuldig befundene exemplarisch bestrafet werden können.

§. 15.

Da allzufrisches Futter den Pferden schädlich ist; so soll die neue Lieferung von dem letzten Einschnitt nicht eher, als gegen den ersten October, ihren Anfang nehmen, und soviel es, nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, die Ablieferung auf die den Liefernden bequemste Jahreszeiten angeordnet, hierbey aber, wie sich von selbst verstehet, auf jedes Orts Raum und Bedürfniß gesehen, und dieserhalb von den Landräthen mit den ihnen angewiesenen Garnisonen correspondiret, auch jedem Dorfe, zur Ablieferung, ein Zeitraum von Acht Tagen bestimmet, und den Rendanten davon Nachricht gegeben werden. Und damit auf keinen Fall ein Futtermangel entstehen, besonders aber die Absicht gewinnsüchtiger Entrepreneurs, welche zuweilen mit der Lieferung vorsetzlich so lange zurückbleiben, bis fast aller Bestand consumiret ist, um alsdenn die Chefs der Compagnien und Escadrons, bey Ermangelung andern Futters, zur Annahme schlechter Fourage zu nöthigen, vereitelt werden möge; so müssen die Landräthe bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß zu Vermeidung solcher Inconvenienzien in jeder Garnison beständig der Fouragebedarf wenigstens auf 14 Tage, und, wenn es der Magazin-Raum erlaubet, noch auf längere Zeit vorräthig ist.

§. 16.

Der Ablieferer muß nicht bey Regenwetter von seinem Wohnort ausfahren, und daß solches nicht geschehen, von der Orts Obrigkeit oder von den Dorfs-Gerichten sich bescheinigen lassen.

Ist er mit einem dergleichen Zeugniß versehen; so muß, wenn er unterweges von einem Regenwetter betroffen werden sollte, mit ihm möglichst in die Gelegenheit gesehen, und die naßgewordene Fourage, wofern sie noch futterbar ist, sogleich ausgegeben werden.

§. 17.

Um auch beym Messen alle Veranlassung zu gegründeten Klagen über ungleiche Behandlung so viel möglich zu verhüten; so soll aller Magazin-Hafer nicht gesäget, sondern

sondern blank Eisen gestrichen und von dem Ablieferer selbst, in einen geeichten Scheffel, an den Niemand stoßen muß, eingeschippet, von dem Rendanten aber mit einem Streichholz, welches unten rund seyn muß, langsam und ohne zu reissen das Messen oder Streichen verrichtet werden.

§. 18.

Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht schimlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinlichkeiten versetzt seyn und 45 Pfund Berliner Gewicht wiegen. Liefert ihn der Unterthan selbst, und kann derselbe beweisen, daß er keinen Hafer von diesem Gewicht selbst gewonnen habe: so kömmt es auf dem Abgang einiger Pfunde nicht an, der Entrepreneur aber, welcher für guten Hafer sich bezahlen lässet, muß ihn schlechterdings rein und zu 45 Pfunden abliefern.

Weil der Hafer besonders dem Einliegen unterworfen ist; so wird in große Magazine, wo derselbe zwey, drey und mehrere Monate liegen muß, der Winspel zu 26 Scheffeln, bey blank gestrichenen Eisen, in kleine Magazine aber, wo die Vorräthe alle 4 und 6 Wochen consumiret werden, der Winspel nur zu $25\frac{1}{2}$ Scheffel abgeliefert.

Wird der Hafer nicht zu Boden gebracht, sondern, wie es auf Märschen der Fall ist, gleich verfuttert, so darf, bey blankgestrichenem Eisen, der Winspel nur zu $24\frac{1}{2}$ Scheffeln abgeliefert werden. Kein Ablieferer kann sich entbrechen, außer dem ihm auferlegten Lieferungs-Contingent, dieses Aufmaaß mit abzuliefern und eine Ausgleichung auf andere Art ist schlechterdings unzuläßig.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnitt-Graß, Segge, Kattensterz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermenget, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, sondern gutes und gesundes Pferde-Heu seyn.

Es wird in Bunden nicht unter 12 Pfunden exclusive des Strohseils abgeliefert.

Das Bund Roggen-Stroh muß 20 Pfund wiegen, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen und nicht mit Disteln vermenget seyn.

§. 19.

Zu Bewürkung einer zweckmäßigeren Verpflegung der Cavallerie-Pferde, haben Wir bereits vermittelst allergnädigster Cabinets-Ordres vom 29ten März und 7ten April 1787 eine Veränderung der bisherigen Rations-Sätze anzuordnen, selbige an Heu und Stroh zu vermindern, dagegen aber an Körnern zu vermehren für nöthig gefunden und wollen Unsere dieserhalb bereits bekannt gemachte allergnädigste Willens-Meynung hiermit dahin wiederholen, daß

einem Cuirassier-Pferde:
- drey Metzen Hafer
- vier Pfund Heu, und
- zehn Pfund Stroh,

einem schweren Dragoner-Pferde:
- zwey u. zwey Drittel Metzen Hafer
- vier Pfund Heu, und
- acht Pfund Stroh,

einem leichten Dragoner-Pferde:
- zwey und eine halbe Metze Hafer
- vier Pfund Heu, und
- acht Pfund Stroh,

und einem Husaren-Pferde:
- zwey und eine halbe Metze Hafer
- vier Pfund Heu, und
- vier und ein halb Pfund Stroh

Berliner Maaß und Gewicht zur täglichen Ration verabreichet werden sollen.

§. 20.

In der Regel müssen der Cavallerie die völlige Rationen an Hafer, Heu und Stroh, so wie solche vorstehendermaßen festgesetzt sind, unverändert verabreichet, und darf, statt einer Gattung von Fourage, nicht nach Willkühr eine andere geliefert werden.

Besonders setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß in der Exercier-Zeit, worauf 2 Monat im Früh-Jahr oder Sommer und ein Monat im Herbst zu rechnen sind, schlechterdinges wenigstens die festgesetzte Hafer-Rationen unverändert herbey geschaft werden müssen.

Sollten sich inzwischen Fälle ereignen, in welchen, wegen Mißwachses, oder aus andern Ursachen entstandenen Mangels,

gels, eine oder die andere Sorte von Fourage zur Lieferung auf das ganze Jahr, nicht hinlänglich vorhanden wäre; so wollen Wir zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, allergnädigst geschehen lassen, daß in den übrigen 9 Monaten an deren Stelle eine andere Sorte geliefert werden darf. Dem zufolge soll:

1. Bey einem Mißwachs oder Mangel an Hafer, allenfalls die Hälfte des Bedarfs von selbigem in andern Körnern und zwar, statt eines Scheffels Hafer, in den Winter-Monaten Neun Metzen Roggen, und in den Sommer-Monaten entweder ebensfalls Neun Metzen Roggen, oder auch dreyzehen Metzen Gerste Berliner Maaß, jedoch von dem Entreprenneur der Berliner Scheffel Roggen nicht anders als zu 80, und der Scheffel Gerste zu 55 Berliner Pfunden angenommen, dagegen aber, wann die Unterthanen selbst Roggen oder Gerste liefern, eben so wie bey dem Hafer, auf den Abgang einiger Pfunde an diesem Gewicht in sofern nicht gesehen werden, als dieselben beweisen können, daß sie keinen besseren Roggen oder Gerste erbauet haben.

2. Bey einem Mangel an Roggen-Stroh, kann bloß, zum Unterstreuen, Weitzen- Gersten- und Hafer-Stroh angenommen, zum Hexel aber muß schlechterdings Roggen-Stroh, und zwar:

Bey den Cuirassiers auf jede Ration		7 Pfund
= = Dragoner	= = =	6 Pfund und
= = Husaren	= = =	$3\frac{1}{2}$ Pfund

oder statt des Roggen-Strohes, an Hexel von Roggen-Stroh in natura,

für ein Cuirassier-Pferd auf jede Ration		8 Metzen
= = Dragoner-Pferd	= = =	7 Metzen
= = Husaren-Pferd	= = =	4 Metzen

mithin an Streu-Stroh:

für ein Cuirassier-Pferd		3 Pfund
= = Dragoner	=	2 Pfund und
= = Husaren	=	1 Pfund

auf jede Ration geliefert werden.

Ist die Heu-Erndte besonders gut, die Hafer-Erndte aber schlecht gewesen; so kann die Heu-Ration mit 2 Pfund erhöhet und dagegen die Hafer-Ration nach dem Verhältniß vermindert werden, daß 8 Pfund Heu auf eine Metze Hafer, also 1 Centner 18 Pfund Berliner Gewicht auf einen Scheffel zu rechnen sind. Die Ration an Heu zu vermindern und solche mit Körnern auszugleichen, kann bey den ohnehin schon niedrigen Rations-Sätzen des Rauch-Futters nicht füglich Statt finden.

Hierbey verstehet sich jedoch überall von selbst, das ehe und bevor dergleichen Verwechselungen getroffen und verfüget werden, die Krieges- und Domainen-Cammern mit den General-Inspecteurs deshalb concertiren müssen, und solche auch überhaupt nur in den dringendsten Fällen, Statt finden können.

§. 21.

Wann der Fourier oder ein anderer, von Seiten der Garnison, zur Annahme der Fourage commandirter, selbige tadelhaft findet, darf niemand sich unterstehen, dagegen eine Ausgleichung oder Zugabe im Maaß oder Gewicht anzunehmen, als welches nur zu sträflichen Plackereyen Anlaß giebet. Wird die Fourage gut und annehmlich befunden; so muß solche angenommen, im entgegen gesetzten Fall aber, nach vorgängiger Untersuchung, zurück gegeben und hierbey nach folgenden Grund-Sätzen verfahren werden.

§. 22.

Sollte nemlich zwischen dem Ablieferer und Empfänger, vor Annahme der Fourage über deren Güte ein Streit entstehen und solche von letzterem für verwerflich erkläret werden, auch der Chef der Com-

Compagnie oder Escadron, nachdem ihm eine Probe davon vorgezeiget worden, selbige anzunehmen sich weigert; so muß, zur nähern Untersuchung und Entscheidung der Sache, durch einen hierzu zu commandirenden Officier und einen Deputirten des Magistrats, welche zu Besichtigung und Beurtheilung der Fourage annoch einen Acker-Bürger zu adhibiren haben, geschritten werden, und damit solches ohne den mindesten Aufenthalt geschehen könne; so verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß die beyden letzteren zu diesem Geschäfte ein für allemal bestellet, auch der Acker-Bürger gehörig vereydet, beyde aber, auf geschehene Anzeige des Rendanten, sich dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen sofort zu unterziehen, angewiesen werden, und für die hierbey zu übernehmende Mühwaltung der Magistrats-Deputirte jedesmal 16 Gr. der Acker-Bürger aber 8 Gr. von dem succumbirenden Theile erhalten sollen. Ersterer muß jedoch, indem bey der Untersuchung aufzunehmenden Protocoll, die Sache in ein völliges Licht zu setzen suchen, und zu dem Ende sowohl das, was von dem Empfänger an der Fourage eigentlich getadelt, als das, was von dem Ablieferer den gemachten Ausstellungen entgegen gesetzet wird, ingleichen das Gutachten des Acker-Bürgers, so weit es der Deutlichkeit unbeschadet geschehen kann, wörtlich niederschreiben.

Sind nun beyde vorhin gedachte Commissarien, nach dem von dem Acker-Bürger über die Güte oder Untauglichkeit der Fourage abgegebenen Gutachten, wegen Entscheidung der Sache einverstanden; so hat es bey dem Ausspruch derselben, wofern die Fourage, über deren verweigerte Annahme gestritten wird, nicht mehr als 20 Rthlr an Werth, nach dem Vergütigungs-Preise beträgt, sein Bewenden, und müssen beyde Theile dabey schlechterdings sich beruhigen.

§. 23.

Sollten inzwischen diese Commissarien, bey einer solchen Streitigkeit, über das zu fällende Urtheil verschiedener Meynung seyn, oder der Gegenstand des Streits die Summa von 20 Rthlr. übersteigen und ein oder anderer Theil bey dem erfolgten Ausspruch dieser Commissarien sich nicht beruhigen wollen; so wird die Fourage ad depositum genommen, für Schaden gesichert, von den Commissarien mit den Siegeln des Regiments oder des Escadrons- oder Compagnie-Chefs und des Magistrats gemeinschaftlich versiegelt, und das aufgenommene Untersuchungs-Protocoll, nebst einer versiegelten Probe der ersteren, an den Land-Rath des Creyses, aus welchem die Fourage geliefert worden, versendet, auch zugleich, von Seiten des Militairs, dem Chef des Regiments hiervon ohne Zeit-Verlust, Nachricht gegeben. Dieser commandiret alsdann einen Staabs-Officier, wo möglich aus einer andern Garnison, welcher gemeinschaftlich mit dem Land-Rath des Creyses eine nochmalige Untersuchung, wobey eine vereydete Gerichts-Person das Protokoll führet, vornimmt. Können diese Commissarien eines gemeinschaftlichen Urtheils wegen sich vereinigen; so müssen die streitende Partheyen, wofern der Gegenstand des Streites nicht über 100 Rthlr. beträgt, bey dem Ausspruch derselben schlechterdings sich beruhigen.

Ist es ein Entreprenneur, welchen die Sache angehet; so muß selbiger der Entscheidung dieser Commission sich unterwerfen, selbst wann das streitige Object die Summe von Dreyhundert Rthlr. erreichen sollte, als welches ihm, bey Schließung der Entreprise, zu einer Contracts-Bedingung zu machen ist. Könnten aber diese Commissarien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, oder sollte der Streit eine noch höhere Summe betreffen, und ein oder anderer Theil mit dem erfolgten Ausspruch derselben nicht zufrieden seyn; so gelanget die Sache an die in jeder Provinz, wie Wir hierdurch ausdrücklich allergnädigst verordnen, sofort zu etablirende Provincial-Fourage-Commission, welche für beständig aus dem Präsidenten der Provinzial-Cammer und einem, von dem General-Inspecteur der Cavallerie, hierzu auf ein oder mehrere Jahre zu ernennenden Staabs-Officier, höhern Ranges, bestehen und so oft es die Umstände erfordern, an dem Ort, wo die Pro-

Provinzial-Cammer sich befindet, zusammen kommen soll. Die Provinzial-Fourage-Commission muß die an selbige devolvirte Streitigkeiten in nochmalige genaue Erwägung ziehen, nöthigen Falls eine nähere Untersuchung vornehmen, und demnächst, nach dem Befunde der Sache, pflichtmäßig entscheiden. Sind beyde Mitglieder derselben über die Entscheidung einverstanden; so kann in keinem Falle, die streitige Summe belaufe sich so hoch als sie wolle, eine weitere Provocation statt finden, sondern nur dann, wann diese Commissarien über das zu fällende Urtheil verschiedener Meynung seyn sollten, müssen von selbigen sämtliche in der Sache von Anfange an, ergangene Verhandlungen, an die Haupt-Fourage-Commission, unter der Adresse Unsers Generals von der Infanterie von Möllendorf und Etats-Ministers von Mauschwitz, zur Final-Entscheidung eingesandt werden, so wie denn auch außerdem erwähnter Provinzial-Fourage-Commission überhaupt oblieget, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ein wachsames Auge zu haben, und erforderlichen Falls, besonders wenn ihr die Local Umstände, zum Vorschlage wesentlicher Verbesserungen, Gelegenheit darbieten sollten, an die von Uns verordnete Haupt Fourage Commission Bericht zu erstatten, welche sodann nach den Umständen, entweder das Nöthige darauf sofort verfügen, oder die nützlich befundene Vorschläge Uns Allerhöchstselbst zur Genehmigung allerunterthänigst vortragen wird.

§. 24.

So bald die Ablieferung geschehen ist, hat der Rendant mit der Fourage und deren Verwaltung, außer den im §. 10. ihm auferlegten Geschäften, weiter nichts zu thun, sondern die Verwaltung der Bestände bleibt von dem Augenblick an, der Compagnie oder Escadron allein überlassen, diese sendet mit dem Schluß jeden Monats der Cammer, in der Churmark aber dem Militairdepartement eine Nachweisung des Abgangs an Pferden, imgleichen der empfangenen, verbrauchten und im Bestande bleibenden Fourage, quittiret, auch zugleich dem Landrath des liefernden Creyses oder dem, welcher die Fourage subrepartiret, nach Verschiedenheit der Verfassungen, über den Betrag der abgelieferten oder verbrauchten Fourage damit selbige liquidiret werden könne. Von den Abgangs-Listen werden Abschriften von dem Regiment an das Ober-Krieges-Collegium und Militair-Departement eingeschicket.

§. 25.

Der Betrag der vacanten Rationen wird, mit Ende des Monats May jeden Jahres, dem 6ten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur General-Pferdecasse von jeder Cammer, in der Churmark, aber, von dem Militairdepartement berechnet, und werden die Remonte-Rationen nach ihrem Betrage davon abgezogen, zu welchem Ende jede Cammer von jedem Regiment die nöthige Vacanten-Listen erhalten hat.

Außer der Provinz commandirte Pferde, gehören nicht unter die vacanten, weil das Standquartier oder vielmehr die Cammer in deren Departement die commandirte ihr gewöhnliches Standquartier haben, die Fourage bezahlen muß. Gehen die Commandos aber außer Landes; so werden auf die Zeit, während welcher sie außer Landes sind, die ersparten Rationen entweder von der General-Krieges-Casse zurück behalten, oder, wann solches nicht geschehen ist, bey den vacanten nachgetragen.

§. 26.

Da nunmehro die Fourage unmittelbar an die Regimenter, auch auf jeden Winspel Hafer ein Krümpfmaaß abgeliefert wird; so muß auch jeder Escadron- und Compagnie-Chef für allen Abgang, er entstehe durch Mäusefras, Einliegen, Umstechen, Einkrümpfen ꝛc. ꝛc. einstehen, Feuerschaden allein ausgenommen; wobey aber der Escadron- oder Compagnie-Chef beweisen muß, daß er alle Präcautionen genommen und dafür Sorge getragen habe, allen Schaden auf das würksamste abzuwenden. In solchem Fall soll, nach vorhergegangener genauen Untersuchung, durch eine von

den

den Krieges- und Domainen-Cammern, und den General-Inspecteurs zu verordnende Commissio mixta die wirklich erweißlich verbrannte Fourage vergütigt, und hiervon auch diejenige nicht ausgeschlossen werden, welche zwar vor Eintritt des eigentlichen Lieferungs-Termins, jedoch erst nach geschehener Ausschreibung abgeliefert worden. Dagegen aber kann auf blos vorläufig deponirte, gar noch nicht ausgeschriebene, mithin auf Gefahr des liefernden Eigenthümers liegende Fourage, gar kein Ersatz Statt finden.

Ist der Fourage-Bestand in einem Magazine ganz oder zum Theil durch Feuer verlohren gegangen; so müssen von dem Vorfall unverzüglich der Rendant der Cammer, der Compagnie- oder Escadron-Chef aber dem Regiment, und dieses dem General-Inspecteur, zu Ernennung der Untersuchungs-Commissarien, Bericht erstatten; die über diese mit der pflichtmäßigsten Genauigeit vorzunehmende Untersuchung und Ausmittelung des wirklich vorhanden gewesenen und verbrannten Bestandes verhandelte Acten, werden hiernächst von der Cammer bey dem Militair-Departement Unsers General-Directori eingereicht, welches sodann dem Befinden nach, bey Uns die Vergütigung extraordinarie nachsuchen wird.

§. 27.

Ferner muß jede Escadron und Compagnie für die Bearbeitung ihres Magazins sorgen, und ist das Futter gut abgeliefert worden, so müssen auch die Chefs oder Commandeurs der Escadrons oder Compagnien für die gute Erhaltung desselben einstehen; daher denn auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter, bey Bereisung der Garnisons, die Magazine genau revidiren und mit dahin sehen müssen, daß das Futter nicht dumpfig oder sonst den Pferden schädlich ist und diese überhaupt kein anderes als gutes und gesundes Futter erhalten.

§. 28.

Wann neue Magazingebäude angeschaft oder erbauet werden, müssen selbige räumlich eingerichtet und, soviel als möglich, in der Nähe der Cavallerie-Stallungen angeleget werden, damit die Cavallerie nicht nöthig hat, das Futter mit Dienstpferden herbey zu holen.

§. 29.

Erfolget ein Ausmarsch der Garnison, so bleibt es, in Ansehung der Aufsicht über die Fouragemagazine in Abwesenheit derselben, bey den an jedem Ort bisher statt gefundenen, der Localität angemessenen Verfassungen.

§. 30.

Es muß aber bey Märschen, besonders um die Fourage herbey zu schaffen, vorzüglich zu solchen Zeiten, wann die Vorräthe klein sind, die Ankunft der Pferde und Mannschaft auch deren Anzahl frühzeitig bekannt gemachet auch sogleich, als von dem bevorstehenden Marsch Nachricht eingehet, wann auch der Tag noch nicht bestimmt seyn sollte, von den Behörden, die Marschroute vorläufig reguliret werden.

§. 31.

Da auf den Dörfern keine Rendanten, auch keine zur Beurtheilung der Fourage zu adhibirende unpartheyische Wirthschaftsverständige angestellet und zu erhalten sind, die kleinen Commandos auch ohne Marsch-Commissarien, welchen dieses Geschäft sonst obliegen würde, marschiren; so muß die Cavallerie hier und überhaupt auf Märschen, bey Vermeydung unausbleiblicher Ahndung keinen Bedruck der Unterthanen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 32.

Gegen Eintritt der Grasungs-Zeit müssen den Regimentern und Landräthen, die Grasungs-Repartitionen in Zeiten bekannt gemachet werden und, nach der von der Cammer geschehenen Anweisung der Grasung, unterrichten sich die Compagnie- oder Escadrons-Chefs von der Güte der ihnen bestimmten Grasungs-Reviere; woferne solche für die Pferde schädlich oder unzulänglich befunden werden, müssen sie solches der Cammer in Zeiten anzeigen, um allen

Falls eine gemeinschaftliche Untersuchung zu veranlassen und nach Befinden eine andere Einrichtung zu treffen.

§. 33.

Bey der Graß-Fütterung kömmt sehr viel darauf an, daß mit dem Grase wirthschaftlich umgegangen werde, indem Maaß und Gewicht hierbey nicht so wie bey dem Winterfutter bestimmet werden können, dahero Wir denn, zu Abhelfung der öfteren Klagen, allergnädigst geschehen lassen wollen, daß die Compagnie- und Escadrons-Chefs die Besorgung der Grasung und Unterbringung der Pferde, in sofern sie sich derselben unterziehen wollen, selbst übernehmen können.

§. 34.

Weil es den Provinzien Churmark, Magdeburg und Halberstadt an hinlänglichen Grase fehlet um alle in die Grasung zu schickende Pferde, damit zu versorgen; so haben Wir, in Ansehung dieser Provinzien, dahin eine Einschränkung und Aenderung zu treffen für nöthig gefunden, daß die Pferde in selbigen statt $3\frac{1}{2}$ Monat nur 2 Monat und von den Cürassier-Regimentern statt 751 nur 250, von den Dragoner-Regimentern 300 und von den Husaren-Regimentern statt 1500 nur 800 Pferde, diese Zeit hindurch auf die Grasung geschicket werden sollen.

Diese Grasungspferde werden nach den Provinzial-Verfassungen, verhältnißmäßig auf die Creyse vertheilet, wenn selbige aber, wegen Mangel an Graß, mit Hartfutter verpfleget werden müssen; so sollen sie in der Garnison verpfleget und nicht bey dem Landmann einquartiret werden.

§. 35.

Nachdem die grasreiche Provinzien, Pommern, Neumark, Ost- und West-Preussen ingleichen Litthauen hingegen dahin angetragen haben, daß nicht nur die für selbige ebenfalls auf zwey Monate bestimmte Grasungs-Zeit verlängert, sondern auch die Anzahl der Grasungs-Pferde, vermehret werden mögten; so haben Wir aus landesväterlicher Milde allergnädigst nachgelassen, und verordnen hiermit, daß in diesen Provinzien die Grasung 78 Tage, nemlich vom 15. Junii bis 31. August incl. dauern und von den Cürassiers 80, von den Dragonern und Husaren aber 120 Pferde par Escadron, diese Zeit hindurch die Grasung beziehen sollen; daher dann die Cammern die bequemste mit gutem Grase versehene, nicht über 16 Meilen von der Garnison entfernte Gegenden, deren Besitzer solche freywillig zur Grasung einräumen wollen, auszumitteln und den Regimentern bekannt zu machen haben.

§. 36.

Erlauben es die Revüen und Witterung, daß die Pferde noch vor den 15. Junii auf Grasung gehen können; so wollen Wir solches dem Lande und den Regimentern allergnädigst nachgeben, nach dem 1. September aber soll schlechterdinges keine Grasung statt finden, weil nach dieser Zeit schlechte Witterung eintritt, die Weyde den Pferden nicht gedeihlich ist, und diese zu den Herbstmanoeuvres, welche in der Mitte des September vor sich gehen, sich erholen müssen.

So behalten Wir Uns auch ferner ausdrücklich vor, daß, woferne besondere Umstände eintreten mögten, bey welchen nicht soviel Pferde als vorhin bestimmt worden, auf Grasung gehen könnten, oder daß einige Regimenter alle Pferde auf dem Stalle futtern müsten, die Provinz, in welcher solches sich ereignet, aus Unsern Cassen keine besondere Vergütigung verlangen müsse, indem Wir dem Lande die complette Rationen für alle 12 Monathe vergütigen lassen.

§. 37.

In der Grasung wird denen Cürassier- auch in der Regel denen schweren Dragoner-Pferden das Graß nach den Ställen gefahren, wofern inzwischen die Local-Umstände in einer oder andern Provinz es verstatten sollten, letzteren schickliche Weydeplätze anzuweisen; so wollen Wir solches, zum Soulagement der Unterthanen, in einzelnen Fällen eben-

ebenfalls geschehen lassen. Für die leichten Dragoner- und Husarenpferde aber kann überhaupt weiter nichts als gute Weyde verlanget werden. Die Weyde-Plätze müssen inzwischen öfters abgewechselt, und den Pferden, bey üblem Wetter oder grosser Hitze, Schoppen oder räumliche Ställe zum Unterjagen angewiesen, auch muß denselben wöchentlich ein- bis zweymal gehörige Streu gegeben werden, wofür der Landmann die Nutzung des Düngers behält.

§. 38.

Ereignet sich an einem Orte ein Graß-Mangel, so kann er gemeiniglich ziemlich lange vorher gesehen werden, und ist sodann solches den Cammern in Zeiten anzuzeigen, um entweder eine andere Grasung auszumitteln, oder, wann solches nicht thunlich seyn sollte, zur Verpflegung mit Hartfutter Anstalt zu machen. Da letzteres im Sommer, wo die Scheunen leer sind, sehr schwer ist; so muß eine dergleichen Verpflegung nur im höchsten Nothfall verlanget werden.

§. 39.

Sollte, während der Dauer der Grasung, unter die Pferde ein plötzliches Sterben sich verbreiten, so daß in einer kurzen Zeit mehrere derselben umfielen, so soll das Grasungs-Commando, woferne es sich überzeugt hält, daß die schädliche Beschaffenheit der Grasung oder der Tränke hierzu die Veranlassung gegeben habe, die Befugniß haben, von den Cammern die Anweisung eines andern Grasungs-Reviers zu verlangen, und nicht anders verpflichtet seyn, den Ablauf des Grasungs-Termins in dem angewiesenen Bezirk abzuwarten, als wenn der Grasungs-Entreprenneur sich schriftlich, und mit Nachweisung gehöriger Sicherheit, anheischig macht, den durch etwaniges anhaltendes Sterben, fernerhin entstehenden Abgang an Pferden, tragen zu wollen.

§. 40.

Da den jungen, besonders den erst kurz zuvor von der Remonte gekommenen Pferden, die Grasung vorzüglich nützlich ist; so müssen zwar die Krieges- und Domainen-Cammern möglichst dafür sorgen, daß für die festgesetzte Anzahl Grasungs-Pferde, gute und hinlängliche Grasungs-Reviere ausgemittelt und angewiesen werden.

Wann inzwischen dergleichen schickliche Grasungs-Reviere, worüber der Creis, auf den die Pferde repartiret sind, disponiren kann, nicht ausgemittelt, auch von der Cavallerie dergleichen nicht nachgewiesen werden können, wenn ferner letztere mit dem Lande sich freywillig dahin verglichen hat, statt der Grasung Hartfutter annehmen zu wollen, und wann endlich die würklich schon auf Grasung befindliche Pferde, wegen großer Dürre, Ueberschwemmungen und anderer Unglücksfälle, vor Ablauf der festgesetzten Zeit, von der Grasung abgehen müssen und die Cammern nicht im Stande sind, selbige anderweit in Grasung unterzubringen: so sollen in diesen dreyen Fällen, alle auf Grasung bestimmte, oder, vor der Zeit von dorther zurückkommende Pferde, statt der Grasung, mit Hartfutter nach verminderten Rationssätzen in den Garnisonen verpfleget werden, und

Ein Cürassier-Pferd,
$2\frac{1}{2}$ Metze Hafer,
4 Pfund Heu, und
8 Pfund Stroh.
Ein schweres Dragoner-Pferd,
$2\frac{1}{2}$ Metze Hafer,
4 Pfund Heu, und
6 Pfund Stroh.
Ein leichtes Dragoner-Pferd,
2 Metzen Hafer,
4 Pfund Heu, und
6 Pfund Stroh.
Ein Husaren-Pferd,
2 Metzen Hafer,
4 Pfund Heu, und
4 Pfund Stroh,

Berliner Maaß und Gewicht, zur täglichen Ration, während der Grasungs-Zeit erhalten.

§. 41.

Ueber die Commandirte, welche die Pferde in die Grasung bringen, imgleichen darüber, daß selbige Weiber, Kinder, auch wohl gar Hunde und ander Vieh mit

mit in die Grasungs-Reviere nehmen, sind verschiedene Klagen eingelaufen, daher Wir dann hiermit so gnädig als ernstlich befehlen und verordnen, daß die Commandirte allein in die Grasung gehen, und nicht mehr als par Escadron ein Weib aber keine Kinder, und noch weniger Hunde oder ander Vieh mit in die Grasungs-Quartiere bringen sollen.

§. 42.

Sowohl die Commandirte als Einsassen müssen allen Anlaß zu Beschwerden sorgfältig vermeiden, und, gleich wie erstere weiter nichts als freyes Obdach und Lager ohne Bezahlung, verlangen können; so hat dagegen der Grasungs-Entrepreneur dafür zu sorgen, daß der Soldat in dem Dorfe wo er liegt, alles was zu seinem Unterhalt nöthig ist, als Mehl, Grütze, Speck, Erbsen, Bier, Toback, Milch ꝛc. und zwar zu solchen Preisen, wobey derselbe bestehen kann, und welche die Preise der nächsten Stadt durchaus nicht übersteigen müssen, erhalten könne. Findet der Soldat nicht die nöthige Lebensmittel, so ist zwar der Grasungs-Entrepreneur die erforderliche Bothen zu Verschickungen nach der nächsten Stadt herzugeben verpflichtet; dagegen aber müssen dergleichen Boten, nicht jeder Kleinigkeit wegen, verlanget, und auch hierbey die Unterthanen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, mit möglichster Schonung behandelt werden.

§. 43.

Wann über die Grasung und was derselben anhängig ist, ein Streit entstehet; so meldet der Grasungs-Entrepreneur solches unverzüglich dem Landrath, der die Grasung commandirende Officier aber, dem Chef des Regiments, welcher zu der mit dem Landrath gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchung, einen Staabs-Officier commandiren muß, worauf sodann mit der Vernehmung beyder Theile, Einnehmung des Augenscheins, Entscheidung der Sache, und dem Befinden nach weitere Beförderung an die höheren Behörden, nach dem §. 23. verfahren werden muß.

In der gewissen Ueberzeugung, daß durch die genaue Befolgung aller und jeder vorstehenden Vorschriften, nicht nur das Beste Unserer getreuen Unterthanen, sondern auch der Cavallerie auf das kräftigste befördert werden könne, befehlen Wir schließlich allen Unsern General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Cavallerie-Regimenter, ingleichen Krieges- und Domainen-Cammern und Landräthen hiermit allergnädigst, dieses Reglement und Unsere darin erklärte Landesherrliche Willensmeynung nicht nur zu jedermanns Achtung bekannt zu machen, und die ihnen untergeordnete Behörden, darnach auf das gemessenste anzuweisen, sondern auch selbst pflichtmäßig und schuldigst sich nach selbigem zu achten, und auf dessen Befolgung unabläßig zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Nov. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S)

v. Möllendorff. v. Mauschwitz.

No. LXXXIV. Rescript an die Ostpreußische Regierung von denen Wirkungen im Concurse und dem etwanigen Unterschiede derer intabulirten, und gerichtlich confirmirten Schuld-Verschreibungen. De Dato Berlin, den 10. November 1788.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. So richtig es ist, daß zur Eintragung einer Special-Hypotheke welche in einem gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario ausgestellten oder recognoscirten Instrumente constituiret worden, nach klarer Vorschrift der Hypotheken-Ordnung es keiner gerichtlicher Confirmation bedarf; so ungezweifelt ist es auch, daß nach dem §. 54. Tit. XII. Part. IV.

IV. der Prozeß Ordnung eine intabulirte Schuld-Verschreibung noch ausser den aus der Intabulation entstehenden Vorrechten auf den specialiter verpfändeten fundum, sich auch der in §. 81. den confirmirten Schuld-Verschreibungen beygelegten Priorität zu erfreuen haben sollen. Auf die in Euerm Bericht vom 24. Oct. c. enthaltene Ausführung, daß Intabulation und Confirmation an sich verschiedene Dinge sind, kommt es nicht an, da das Gesetz solche nicht durchgehends, sondern nur quoad effectum prioritatis in Concursen einander gleich setzt, so wie auch andere an sich aus ganz heterogenen Fundamenten entspringenden und der Form nach eben so verschiedenen Forderungen ein gleicher locus in den Concursen angewiesen wird. Die aus diesem Principio von Euch besagten Inconvenienten bey Besitz-Veränderungen lassen sich nicht absehen, daß in dem Vermögen des dritten Besitzers der Special-Hypothek der intabulirte Gläubiger mit dem an dem Special-Unterpfande erleidenden Ausfalle, bey einer erfolgten bloßen Uebernahme, die Priorität des §. 81. nicht haben soll, ist in dem §. 54. selbst ausdrücklich verordnet. Was aber das Vermögen des vorigen Besitzers betrift, so ist entweder bey der Veräusserung des verpfändeten Grundstücks und Uebernehmung der Special-Hypothek von dem neuen Acquirenten eine Novation erfolgt, vermöge deren der Creditor den vorigen Besitzer völlig ex nexu gelassen und den neuen Acquirenten pro persona zu seinem Schuldner angenommen hat, und alsdenn wird ein solcher Creditor sich noch bey einem Concurs des vorigen Besitzers gar nicht melden können. Ist aber dergleichen Novation gar nicht erfolgt, so bleibt ja dem Creditori (auch mit Abstrahirung von der Disposition des §. 54.) sein Jus personæ an den Aussteller des Instruments immer vorbehalten, und so wie er alsdenn auch Eurer eigenen Meynung, bey einer hinzu getretenen gerichtlichen Confirmation ohne alles Bedenken in classa Vta zu lociren seyn wird, so läßt sich gar nicht absehen, wie daraus, daß das Gesetz der Intabulation auf die Special-Hypothek gleiche Würkung mit der Confirmation beyleget, nachtheiligere Folgen für den Credit der Grundbesitzer entstehen sollten. Ihr habt also die dortige Stadtgerichte hiernach und nach der an sich genugsam deutliche Vorschrift des Gesetzes zu bescheiden. Sind 2c. Berlin, den 10. Nov. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXV. Rescript an die Pommersche Regierung nebst Gutachten der Gesetz-Commißion: ob die ertheilte Vorschriften im zweyten Theile des Corp. Juris Tit. 26. Sect. 4. wegen Distribution der Guths-Revenuen auf die Zinsen der eingetragenen Gläubiger in concursu, auch auf andere Fälle Anwendung finden, wo Grundstücke extra concursum in gerichtliche oder landschaftliche Administration gerathen. De Dato Berlin, den 10. November 1788.

Friderich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 11. Jul. c. ob die in Concurs-Fällen wegen Distribution der Einkünfte von den Grundstücken und Gütern auf die Zinsen der eingetragenen Gläubiger ertheilte Vorschriften auch auf andere Fälle da Grundstücke auch ohne Concurs in gerichtlicher oder landschaftlicher Administration gerathen, Anwendung finden? communiciren Wir Euch hierbey abschriftlich loco Resolutionis zu Eurer Nachachtung, das von der Gesetzcommission darüber erstattete Gutachten vom 25. October und sind 2c. Berlin, den 10. November 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXXXV.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät haben uns die hiermit zurück erfolgende Anfrage der Pommerschen Regierung vom 11. Julii c. a.

ob die im zweyten Theil des Corp. Juris Tit. 26. Sect. 4. wegen Distribution der Guts-Revenuen auf die Zinsen der eingetragenen Gläubiger in Concursu ertheilte Vorschriften, auch auf andere Fälle, wo Grundstücke extra concursum in gerichtliche oder landschaftliche Administration gerathen, Anwendung finde?

zu Eröfnung unsers pflichtmäßigen Gutachtens vorlegen zu lassen geruhet.

Aus demjenigen was dabey in Facto angeführet worden, erhellet so viel, daß mehrere auf die Poberowschen Güter des Lieutenants von Paris eingetragene Gläubiger concurriren, welche aus den von der Landschaft an das gerichtliche Depositorium abgegebenen currenten Guts-Ueberschüssen wegen ihrer Interessen-Rückstände befriediget seyn wollen, und daß unter ihnen, wegen Insufficienz dieser Ueberschüsse, ein Prioritätsstreit entstanden, folglich ein wahrer Particular-Liquidations-Prozeß obwalte. In einem solchem Fall verordnet nun die Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 27. §. 39. ganz klar, daß wegen der laufenden Zinsen die Sache so wie im Concurs beurtheilet werden müsse.

Wenn die Pommersche Regierung hierauf geführet wird so muß sie von selbst finden, daß so ferne die an sie abgelieferte Poberowsche Guts-Uberschüsse, zu Bezahlung der laufenden Zinsen von den eingetragenen Capitalien nicht hinreichen, bey Vertheilung derselben nach Vorschrift des vorhergehenden 26. Tit. §. 213. 214. auf ältere Zinß-Rückstände gar keine Rücksicht zu nehmen, so lange die eingetragene Creditores wegen der currenten Zinsen, nicht völlig befriediget seyn werden, und sind Wir dahero des alleruntherthänigsten Dafürhaltens daß die Pommersche Regierung mit Verweisung auf die nur gedachte Stelle des Corp. Juris Part. 2. Tit. 27. §. 39. ihrer Anfrage gemäß dahin zu bescheiden seyn möchte:

daß die in der Prozeß-Ordnung P. 2. Tit. 26. Sect. 4. wegen Vertheilung der currenten Guts-Revenuen in Concurs auf die Zinsen der eingetragenen Creditorum gegebene Vorschriften auch auf andere Fälle extra concursum, wo Grundstücke in Administration gerathen, wenn die davon fallende Revenuen zu Berichtigung der von den eingetragenen Copialien fällig gewordenen Interessen, nicht zureichen, allerdings zur Anwendung zu bringen.

Wir unterwerfen jedoch alles Euer Königlichen Majestät höhern Einsicht und ersterben in tiefster Devotion

Euer Königl. Majestät

rc. rc.

Berlin, den 25. Oct. 1788.

Die Gesetz-Commission.

Scherer. Könen. Heidenreich. Scholz. Baumgarten. Svarez. Grolmann. Kircheisen. Goßler. Cavan.

No. LXXXVI. Rescript an die Westpreußische Regierung, daß ein Ehebrecher und Ehebrecherin, außer der Ehe fernerhin mit einander nicht leben sollen, sondern dieselben allenfalls durch Straf-Befehle zu separiren. De Dato Berlin, den 10. Nov. 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Eure Anfrage vom 14. Jul. c. ob ein Ehebrecher und Ehebrecherin, ausser der Ehe fernerhin mit einander leben können, oder ob sie durch Strafe auseinander zu bringen? hätte, da sie weder einen currenten Civilprozeß betrift, noch es

es dabey eigentlich auf declarationem legis dubiæ ankommt, nicht an die Gesetz-Commission, sondern an Unser Justitz-Departement addressirt werden sollen. In der Sache selbst ist gar kein eigentliches Landes-Gesetz, welches den Concubinat inter adulterum & adulteram specialiter untersagt, vorhanden. Da inzwischen nach den gemeinen Rechten, der Concubinat überhaupt für ein unerlaubtes Consortium gehalten wird; dergleichen Verbindungen zwischen Personen, die vorher im Ehebruche mit einander leben, zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß gereichen; und eben die Gründe, aus welchen die Gesetze die Heyrath solcher Personen untersagen, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil, wenigstens bey Personen gemeinen Standes gegen dergleichen Zusammenleben ausser der Ehe obwalten; so muß allerdings der Richter, wenn ihm dergleichen Umgang unter solchen Personen angezeigt wird, solchen nicht dulden, sondern dieselben allenfalls durch Straf-Befehle, sich zu separiren, und das öffentliche Aergerniß aufzuheben, anhalten; welches Wir Euch auf obgedachte Anfrage hiermit nicht verholten wollen und sind ꝛc. Berlin, den 10. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Aufhebung des Rescripts vom 2. Junii 1777 und Verlegung einiger zum Amt Ziesar gehörenden Mediat-Städte und Dörfer zur Churmark. De Dato Berlin, den 10. November 1788.

Friederich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. In Folge der in Anno 1772 Allerhöchst resolvirten Verlegung eines Theils des Zauchschen Creyses zu Unserm Herzogthum Magdeburg und des Luckenwaldschen Creyses zur Churmark, ist es zwar geschehen, daß durch ein unter den 2. Jun. 1777 aus Unserm Justitz-Departement ergangenes Rescript die im Havelländischen Creyse belegene zum Amt Ziesar, gehörende Mediatstädte und Dörfer Ketzin, Etzin, Pritzerbe, Förde, Verchow, Weseram, Knobloch, Müggelin und Rietz auch in Justitz-Sachen an die Magdeburgische Regierung verwiesen worden. Indessen hat die Erfahrung gelehret, was hieraus für mancherley Inconvenienzien und lästige Unbequemlichkeiten für die Jurisdictions-Gesessene in Absicht auf benannter als zum Havelländischen Creyse gehörig in allen Creys- und Landes-Polizey-Sachen von Unserer hiesigen Cammer respicirt werden, der Oerter Entlegenheit von Magdeburg, so den doppelten und zum Theil gar den dreyfachen Betrag gegen Berlin ausmacht, bisher entstanden, in deren Betracht, und um Unseren getreuen Unterthanen die Rechtspflege nicht fernerhin so sehr zu erschweren, von Seiten Unsers Justitz-Departements unter Zustimmung des General-Directorii mit Aufhebung vorangezogenen Rescripts vom 2. Jun. 1777 vorbenannte Oerter in allen Privat-Justitz-sachen hinwiederum an Unser Cammer-Gericht zu verweisen resolviret worden. Wir wollen jedoch hierbey, verordnen dannenhero, und setzen hiermit ausdrücklich fest, daß

1) diese Verweisung an das Cammer-Gericht sich nur auf die eximirte Einwohner dieser Mediatstädte und Dörfer erstrecken, mithin alle nicht Eximirte, wie sich von selbst versteht, der Amts-Jurisdiction nach wie vor unterworfen bleiben.

2) In allen Privat-Justitz-Sachen aber, wo der Zug des Appellatorii von den Erkenntnissen des Amts an ein Landes-Justitz-Collegium gehet, solcher künftig an Unser Cammer-Gericht dirigiret werden solle.

3) Dahingegen in solchen Justitz-Sachen, wo Verfassungsmäßig die Remedia von den Erkenntnissen des Amts an eine Cammer-Justitz-Deputation statt

statt finden, solche in Ansehung der Vorbenannten in Domainen-Sachen zum Amte Ziesar gehörigen Oerter an die Magdeburgische Cammer-Justitz-Deputation nach wie vor gerichtet werden müssen.

4) So viel übrigens die allgemeine Justitz-Aufsicht über das ganze Amt Ziesar, wohin besonders mit die Veranlassung derer Justitz-Visitationen gehöret, anbetrift, solche auch mit Inbegrif dieser Oerter Unserer Magdeburgischen Regierung vorbehalten bleiben soll.

Vorstehendem gemäß wird dahero letztere dato instruiret, und das Erforderliche an das Domainen-Justitzamt Ziesar und an die Einwohner oftbenannter Oerter gelangen zu lassen, angewiesen, Ihr aber auch Eures Orts gleichfalls gebührend zu achten allergehorsamst ohnermangeln. Gegeben Berlin, den 10. Nov. 1788.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.

No. LXXXVIII. Ferneres Publicandum, wegen Gestellung aller jungen Mannschaft bey den diesjährigen Canton-Revisionen. De Dato Berlin, den 18. November 1788.

Zu mehrerer Erläuterung und Bestätigung Seiner Königlichen Majestät Landesväterlichen Absicht:

daß Niemand, der nach den Cantons- und Enrollements-Vorschriften, wegen seines Standes und persönlichen Verhältnisses, von Militair-Diensten befreyet ist, durch die mittelst des Publicandi vom 7. dieses Monaths bekannt gemachte Stellung zu den Canton-Revisionen, solcher seiner Exemption auf einige Weise beraubet, oder dabey gekränkt werden soll,

wird in Verfolg bemeldten Publicandi vom 7. dieses, hierdurch ferner festgesetzt und bekannt gemacht: daß die vom Enrollement eximirte Personen sich zur erforderlichen Darlegung dieser ihrer Qualität, nur allein bey der jetzt vorseyenden allgemeinen Canton-Revision, persönlich einstellen, nach richtig befundener ihrer Enrollirungs-Freyheit aber, von den respective commandirten Officiers und abgeordneten Civil-Commissarien mit Exemptions-Scheinen versehen, und sodann von der Sistirung bey allen fernern Canton-Revisionen entbunden seyn sollen, wobey jedoch festgesetzt wird:

Daß diejenigen, welche mit dergleichen bloß auf ihre Personen gerichteten Exemtions-Scheinen Unterschleife machen, dergestalt, daß sie solche andern Enrollements-Pflichtigen zu kommen lassen, um sich dadurch vom Militair-Dienste frey zu machen, sobald sie dessen nach vorhergehender Erkenntniß überführet werden, ihres Vorrechts beraubt, und dem Enrollement unterworfen seyn sollen.

Es verstehet sich ausserdem von selbst, daß die allgemein vom Enrollement befreyete Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg eben so, wie diejenigen Personen, die wegen ihres Standes, dem Canton-Zwange gar nicht unterworfen sind, auch die junge Mannschaft zu den bevorstehenden Canton-Revisionen zu sistiren nicht verbunden sind.

Berlin, den 18. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Gröben.

No.

No. LXXXIX. Reglement, wie es künftig mit Entrichtung der Accise- und Zoll-Gefälle von den Bergwerks- und Hütten-Fabrikaten gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 20. Nov. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst auf die von einigen Kaufmannschafts-Deputirten über den von dem Bergwerks- und Hütten-Departement mit Berg- und Hütten-Producten geführten Handel bey Uns angebrachte Beschwerden, und auf die geschehene Anträge, betreffend die Entrichtung der Accise- und Zoll-Gefälle, sowohl von dem Oberschlesischen Eisen, als von allen andern Berg- und Hütten-Fabrikaten, und daß solchemnach die Befreyung von diesen Abgaben blos auf die rohe Materialien und die zur Förderung und zum Betrieb der Werke nöthige Bedürfnisse einzuschränken seyn werde, mittelst Cabinets-Ordre vom 14. und 20. September 1787, zu befehlen geruhet:

„daß von einigen aus dem combinirten „General-Commercial-Fabriken- wie „auch Accise- und Zoll-Departement, „und aus dem Bergwerks- und Hütten-„Departement Unseres General-Di-„rectorii zu ernennenden Mitgliedern, „über diese Gegenstände conferiret und „von den erforderlichen Arrangements „zur Genehmigung berichtet werden „soll, auch von Uns Höchstselbst die „in den besondern commissarischen „Verhandlungen festgesetzte Puncte „unterm 19ten April d. J. bestätiget „worden, so haben Wir, zu Vermei-„dung künftiger Differenzien, für nö-„thig erachtet, durch gegenwärtiges „Reglement dieserhalb folgendes zu „verordnen und festzusetzen."

I.
In Ansehung der Accise- und Zoll-Freyheit der Berg- und Hütten-Werke überhaupt.

Soll es

1.

dabey, daß alle zum Betriebe Unserer eigenen Berg- und Hüttenwerke erforderliche rohe Materialien und Utensilien ohne Ausnahme ferner die Accise- und Zollfreyheit zu genießen haben, sein Verbleiben behalten; auch diese Freyheit

2.

auf die Uns Höchstselbst nicht zustehende, sondern Privatis zugehörige Berg- und Hüttenwerke sich erstrecken, in sofern ihnen solche durch Unsere neuere Berg-Ordnungen und Belehnungen zugesichert sind.

3.

Alle einländische rohe Bergwerks- und Hütten-Producte, als: rohes Eisen, Schwarz- und Gaar-Kupfer, Werk-Bley, roher Stahl und dergleichen, welche als Materialien Behufs einer ferneren Fabrication zu betrachten sind, sollen ebenfalls von Erlegung der tarifmäßigen Accise- und Zoll-Gefälle befreyet bleiben, solche aber von vorbenannten, aus der Fremde einzuführenden, rohen Metallen bezahlt werden.

4.

Sämmtliche auf Unsere oder Privat-Werken gewonnene einländische Bergwerks- und Hütten-Fabricate sollen bis zu Unsern Niederlagen Accise- Zoll- Licent- und anderer Abgaben frey gehen, von Particuliers aber, wenn sie Eisen oder andere Producte versenden, selbige auf der Tour tarifmäßig entrichtet werden.

5.

Sollen die aus den übrigen Provinzen nach Unsern Niederlagen in Schlesien zu versendende, in Unsern Staaten diesseits der Weser auf Unsern Werken erzeugte, Berg- und Hütten-Producte und Fabricate, welche für jetzt hauptsächlich in Blech, Kupfer und Meßing bestehen, als Fürsten Gut vom schlesischen Eingangs Zoll eximiret seyn, so wie die schlesische Berg- und Hütten-Producte und Fabricate, welche für Unsere Rechnung und an Unsere Niederlagen nach andern Provinzen versandt werden, ohne Unterschied, ob solche auf Unsern Werken erzeuget, oder von Werken der Particuliers erkauft worden, von Erlegung des Ausgangs-Zolles,

gänzlich befreyet seyn sollen. In Ansehung der Particuliers findet diese Befreyung nicht statt.

6.

Einländische auf Unsern oder Privat-Werken gewonnene Berg- und Hütten-Producte und Fabricate sollen, wenn sie nach dem Auslande abgesetzt werden, frey von Accise- Zoll- Licent- und andern Abgaben ausgehen, und wenn die Gefälle davon vorher erlegt sind, solche auf Vorzeigung der Ausgangs-Atteste eben so, wie es in Ansehung der Accise von versteuerten und hernach exportirten Waaren geschiehet, jedoch mit Ausschluß der Handlungs-Accise, welche verfassungmäßig nicht zurückgegeben wird, vergütiget werden.

II.
Wann von Bergwerks- und Hütten-Producten, Accise- und Zoll-Gefälle erlegt werden sollen.

1.

Sobald die fertige Bergwerks- und Hütten-Producte von Unsern Niederlagen verkauft werden, so müssen davon die gewöhnliche in den Accise-Tarifs oder Zoll-Rollen vorgeschriebene, auch unten näher festgesetzte, Accise- und Zoll-Gefälle von dem Käufer ohne Ausnahme erlegt werden. In so fern Particuliers Niederlagen zu halten gesetzlich befugt sind, und ihnen nach ihren Privilegiis zustehet, ihre Waaren bis dahin Accise- und Zollfrey zu transportiren, soll jedoch die Bezahlung der gedachten Gefälle nach deren Verkauf ebenfalls statt haben.

2.

Eben dieses soll auch, wenn die Berg- und Hütten-Producte auf den Werken selbst verkauft werden, gelten, und in Ansehung Unserer Werke und auch des Alaun-Werks zu Freyenwalde, (welches überhaupt, in Ansehung seines Alaun-Debits und der dazu etablirten Niederlagen, ganz so wie die für Unsere Rechnung etablirte Niederlagen des Bergwerks-Departements behandelt werden soll,) hierunter keine Ausnahme statt finden.

3.

Nach diesen Grundsätzen müssen die Accise- und Zoll-Aemter instruiret werden, wovon keine weitere Ausnahmen statt finden, als das

a) von dem aus der Niederlage zu Stettin oder von Unsern Werken an Käufer in den Städten Colberg, Stolpe, Rügenwalde, Demmin, Anclam, Königsberg in Preußen und Memel oder sonst seewärts zu versendenden Eisen, nur die Hälfte der Zoll-Gefälle erlegt werden soll, und hat das Bergwerks- und Hütten-Departement in Betreff desselben von seinem Handlungs-Profite ebenfalls so viel zu erlassen, als erforderlich ist, um in gedachten Städten, so viel möglich mit ausländischen Waaren Preiß halten zu können. Ferner sind

b) die von Particuliers aus ihren durch Privilegia, Erb- und Zeit-Pacht-Contracte und Donations-Briefe, erhaltenen Werken und metallischen Fabriken nach ihren Niederlagen zu versendende Erzeugnisse bis dahin ferner Accise- und Zollfrey, wenn selbigen diese Freyheit aus obigen Documenten klar und rechtmäßig zustehet.

Alle aus diesen Niederlagen oder den Werken und Fabriken an Particuliers verkaufte Erzeugnisse bleiben obgedachten Abgaben unweigerlich unterworfen.

c) Soll in Schlesien, so wenig bey dem Transport der Berg- und Hütten-Producte von den Werken in die Niederlagen, als bey dem Verkaufe derselben von den Werken oder aus den Niederlagen an Particuliers, außer in Unsern Aemter- und in den Cämmerey-Zöllen, eine Zoll-Abgabe statt finden.

III.
Wie die Erhebung der Gefälle geschehen soll.

Zuförderst wird, wie sich schon von selbst versteht, hiedurch

1. fest-

1.

festgesetzt, daß der von den Berg- und Hütten-Producten schon feststehende, oder gegenwärtig näher bestimmte, Accise-Satz nur einmal und zwar am Orte des Verbrauchs gefordert, mithin, wenn z. B. ein Centner Eisen in einer Stadt bereits versteuert und davon sowohl der Accise-Satz als auch die Uebertragungs-Accise zu 1 gGr. pro Thaler schon bezahlt worden, hiernächst bey dessen Versendung nach einer andern Stadt, nur der tarifmäßige Nachschuß, in sofern solcher vorschriftsmäßig zu entrichten ist, erhoben werden soll.

2.

Von denen Waaren, so aus den Niederlagen Unseres Bergwerks- und Hütten-Departements in den Städten an dasige Kaufleute zur dasigen Consumtion verkauft werden, soll von dem Rendanten des Königlichen Magazins alle Monath eine Designation angefertiget und an die Accise-Casse abgegeben werden, woraus zu ersehen, welche Kaufleute und wieviel dieselben an Waaren erhalten haben, um darnach die Gefälle von selbigen einziehen zu können.

3.

Wenn an Particuliers und Professionisten Waaren aus den Magazinen verkauft werden, welches zwar gewöhnlich nicht geschiehet, so soll der Magazin-Rendant von diesem extraordinairen Verkauf die Gefälle einheben und solche monatlich mit einer besondern Designation an die Accise-Casse abliefern.

4.

In Ansehung der von den Niederlagen oder Hüttenwerken verkauften und nach andere Städte versandten Waaren aber, geschiehet die Erhebung der tarifmäßigen Accise-Gefälle allererst am Orte der Distination, und sollen selbige, zum Beweise, daß es einländische, mithin zum Einbringen erlaubte Producte sind, jederzeit mit Certificaten der Niederlagen oder der Hütten-Aemter nach anliegenden Schematen begleitet seyn, worin zur Vermeidung aller Irrungen ausdrücklich bemerkt werden muß, daß solche noch unversteuert sind.

5.

Diese Vorschrift soll auch bey den Privat-Niederlagen, in sofern solche, wie vorgedacht, statt finden, und den Eigenthümern bis dahin diese Accise-Freyheit gebühret beobachtet werden. Was aber den Debit derselben betrift, so müssen die Acciseämter, wenn die Gefälle nicht gleich beym Eingang abgetragen werden, mit dergleichen Niederlagen förmlich Buch und Rechnung halten, und sind die Commissionairs von solchen Niederlagen schuldig, von den Waaren, welche in der Stadt selbst verkauft werden, die Accise-Gefälle von den Käufern sogleich einzufordern und monathlich an die Casse abzuliefern, diejenigen Waaren aber, so sie auswärts versenden, genau nachzuweisen.

6.

Bey Erhebung der Zoll-Gefälle ist bloß nach Vorschrift der Zoll-Rollen jeder Provinz zu verfahren. Die zum Transport der Berg- und Hütten-Producte in die Niederlagen Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements bisher gewöhnliche Freypäße müssen, der mehreren Ordnung halber, ferner ertheilt werden. Uebrigens sind die allgemeine Zoll-Gesetze auch auf die Berg- und Hütten-Producte, so wie bey andern Waaren, anzuwenden, wornach also zu beurtheilen ist, wie und von welchen Personen die Zollabgabe abzufordern sey, welche denn auf die leichteste und mindest weitläuftige Art zu erheben ist.

7.

Sollten diese Modalitäten auf Schlesien, wegen der Art des Handels, Localität und Verschiedenheit der Producte, nicht anwendbar seyn, so bleibt den dortigen Accise-Directionen überlassen, sich deshalb mit dem schlesischen Ober-Berg-Amte zu vereinbaren und hiernächst an ihre Behörde zur Approbation deshalb zu berichten.

IV.

Die Bestimmung der Accise-Gefälle von den Berg- und Hütten-Producten betreffend.

Da nicht durchgängig in den Tarifs die Accise-Gefälle von den Berg- und Hütten-Producten, besonders denjenigen

welche in den letzt verflossenen Jahren frey paßiret, genau bestimmt sind, Wir auch schon gnädigst approbiret haben, daß der in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern zur Unterstützung der einländischen Eisen-Hütten-Werke von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse anfänglich vom schwedischen Eisen erhobene, und nach dessen Verbote durch das Publicatum vom 4ten July 1787 auf das schlesische Eisen gelegte Impost in gedachten Provinzen, so wie überall, nicht mehr erhoben, dagegen aber einige Accise-Sätze, sowohl auf einländische als fremde Berg- und Hütten-Fabricate um etwas erhöhet werden sollen; so ist die anliegende Tabelle darüber entworfen, und in Absicht der erhöheten Sätze von Uns Höchstselbst vollzogen worden, wornach also die Erhebung der Gefälle durch die Accise-ämter, gleich nach Publication dieses Reglements, geschehen soll.

Die General-Accise- und Zoll-Casse soll dagegen gehalten seyn, der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse für den Verlust des besagten, in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern eingehobenen, und hiernächst durch den Alleinhandel mit schlesischen Eisen aufgekommenen, zu Unserm Etat berechneten schwedischen Eisen-Impost, welcher, laut der bey der Commißion eingereichten Designation, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, zehn Tausend zwey Hundert und drey und funfzig Thaler fünf Groschen drey Pfennige betragen, vier Wochen nach Publication dieses Reglements, jährlich eine Summe von neun Tausend fünf Hundert Thalern, und zwar in Quartal-Ratis mit zwey Tausend drey Hundert fünf und siebenzig Thalern in Courant zu bezahlen. Wegen der bisherigen Zoll-Freyheit der von Hasserode nach Schlesien gehenden blauen Farbe wird hierdurch festgesetzt, daß das Accise- und Zoll-Depratement den schlesischen Eingangs-Zoll fallen lassen, und das Bergwerks- und Hütten-Departement die übrige Zölle auf der Route dahin bezahlen, in allen andern Provinzen aber die tarifmäßige Zölle erhoben werden sollen.

V.
Den Debit und Handel der Bergwerks- und Hütten-Producte betreffend.

1.

Der Groß-Handel mit denen auf Unsern Werken gewonnenen Berg- und Hütten-Producten soll Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement nur von diesen Werken und deren Niederlagen zustehen. Dagegen soll besagtes Departement mit denen zum Betrieb des Bergbaues einzuführenden Materialien und Utensilien ganz und gar nicht handeln.

2.

Den Handel mit schlesischem Eisen soll das Bergwerks- und Hütten-Departement nach dem Publicato vom 4ten July a. pr. mit den Kaufleuten allein führen.

3.

Demselben verbleibt auch ausschlußweise das Recht, das Behufs der märkschen Provinzen annoch erforderliche braunschweigsche und wernigeroder Eisen kommen zu lassen.

4.

Soll ebenfalls dem vorgedachten Departement der Alleinhandel mit der querbacher blauen Farbe, so lange der zwischen demselben und dem Grafen von Schaffgotsch geschlossene Contract dauert, desgleichen der Alleinverkauf der hasseroder blauen Farbe in Schlesien bis ultimo July 1792, verbleiben. Nach Ablauf dieses Termins gehöret aber der Handel mit diesen Farben, so wie mit andern Kaufmanns-Waaren, den Kaufleuten. Die jährliche Bestimmung der Einkaufspreise, wenn letztere sich mit den Besitzern der Blau-Farben-Werke darüber nicht vereinigen sollten, wird sodann der Entscheidung der Cheffs des schlesischen provincial und des Bergwerks- und Hütten-Departements, in Rücksicht des querbacher Werkes; in Ansehung der hasseroder Fabrik aber der Decision des magdeburgschen provincial- und des Bergwerks-Departements überlassen. Durch ein solches gemeinschaftliches Ressort werden auch die wechselseitige Beschwerden über diesen ganzen Handel untersuchet und geschlichtet.

Den

Den schlesischen Bleichern soll erlaubt seyn, ihren Bedarf an blauer Farbe von den querbacher Werken selbst unmittelbar abzuhohlen, welche ihnen zu solchen Verkaufs-Preisen gelassen werden muß, wie das schlesische Ober-Berg-Amt selbige vom Besitzer erhält, mit Hinzufügung des von diesen Producten zu hebende Berg-Zehents, welcher aber ohne Zurechnung der Spesen und Comtoir-Kosten zu bestimmen ist.

5.

Außer vorgedachten cumulativen Handel mit Eisen und Alleinhandel mit blauer Farbe, soll das Bergwerks- und Hütten-Departement für seine Rechnung keinen Handel mit Bergwerks-Producten von Privat-Werken treiben; es sey denn, daß die Erhaltung der Privat-Werke oder andere wesentliche Umstände es nothwendig erfordern, indem es zur vorzüglichen Obliegenheit bemeldeten Departements und der davon ressortirenden provincial Berg-Collegien gehöret, nicht nur für den guten Betrieb Unserer eigenen, sondern auch der Privat-Berg- und Hütten-Werke zu sorgen, und dahin zu sehen, daß sowohl die erforderliche Materialien zum Betriebe möglichst wohlfeil und von bester Güte angeschafft, auch die Producte selbst geschwind ins Geld gesetzt, und nicht wegen der nöthigen Löhnungen, welche den Berg- und Hütten Leuten eben so promt als den Soldaten gereicht werden müssen, unter den Werth verschleudert, oder die Gewerke genöthiget werden, solche zu verpfänden, indem nach der Erfahrung hierin der erste Grund des Verfalls des Bergbaues zu suchen ist.

Indessen soll die Bestimmung dieser Nothwendigkeit den dirigirenden Ministern der provincial, des combinirten general- und des Bergwerks-Departements überlassen bleiben, und bey Verschiedenheit der Meinungen zu Unserer allerhöchsten Entscheidung davon berichtet werden.

6.

Um den Handel mit Bergwerks- und Hütten-Producten so viel als möglich allgemein zu machen, muß das Bergwerks-Departement wegen des Verkaufs seiner Producte im Lande keine Contracte mit Privat-Abnehmern schließen, sondern dabey allgemeine Concurrenz erstatten.

VI.

Von den Niederlagen des Bergwerks- und Hütten-Departements.

1.

Das Bergwerks- und Hütten-Departement setzet so viel möglich seine Producte auf den Werken selbst an jedermann en gros ab. Unter ein Quantum von 10 Centnern Eisen darf weder von Unsern Werken und Niederlagen, noch von Privat-Werken, an Particuliers oder Profeßionisten; an Kaufleute aber kann zu 1 Centner und an Landleute in noch geringern Quantitäten verkauft werden.

2.

Die Niederlagen des Bergwerks- und Hütten-Departements, deren jetzige Anzahl auf keine Weise vermehrt werden soll, verkaufen ihre Producte und besonders das Eisen nach dieser Vorschrift. Jedoch stehet selbigen frey, an Particuliers en detail zu verkaufen, wenn von selbigen Bestellungen von ungewöhnlichen Façons nach besondern Modellen gemacht werden.

3.

Niederlagen für Rechnung der Hütten-Besitzer sollen nicht verstattet werden, wenn solche nach ihren Belehnungen und Privilegiis nicht dazu berechtiget sind, und auch in diesem Fall müssen selbige nur in den Haupt-Städten angeleget werden.

VII.

Von den Haupt-Articuln des Berg-Producten-Handels.

1. Geschmiedetes Eisen.

Das fremde Eisen ist in den Provinzen diesseits der Weser bis auf folgende Ausnahme verboten.

a) In Ostpreußen und Elbing darf noch geschmiedetes fremdes Stab-Eisen, vierkantig und flach, wenn jenes $\frac{3}{4}$ Zoll Rheinl. und drüber, dieses $\frac{3}{8}$ Zoll und drüber stark ist, eingeführt werden; alle andere ausländische feinere Eisen-Sorten aber bleiben, so wie auch das soge-

sogenannte Krauß- oder Nagel-Eisen, verboten.

b) Im Magdeburg- und Halberstädtschen ist die Einfuhre des blankenburgischen und wernigeroder Eisen erlaubt, und darf wegen des bayreuther Salz-Handels in Halle noch bayreuther Eisen eingeführt werden.

c) Im Hohensteinschen ist die Einfuhre des blankenburgschen, des hannöverschen und andern fremden Eisens erlaubt, wie denn überhaupt in dieser Provinz, nach dem für dieselbe ausgefertigten neuen Tarif, eine Ausnahme von den allgemeinen Handels-Vorschriften statt findet.

2. Ausländisches Guß-Eisen.

Ist in sämmtlichen Provinzen einzuführen verboten, außer daß

a) im Magdeburg-, Halberstädt- und Hohensteinschen blankenburger und wernigeroder Guß-Waaren eingebracht werden können; wie denn auch

b) die wernigeroder Guß-Waaren noch in der Altmark, Priegnitz und der Grafschaft Ruppin erlaubt sind. Dagegen dürfen

c) schlesische Guß-Waaren von Privat-Werken nicht in die übrige Königliche Provinzen versandt werden.

3. Weiß und schwarz Blech.

a) Alles fremde weiße und schwarze Blech ist, der Regel nach, in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser verboten.

b) Das in Schlesien zu Schlavenzitz fabricirte weiße und schwarze Blech darf nur in dortiger Provinz, oder außerhalb Landes debitiret werden.

4. Kupfer.

Nach den vorhandenen Verordnungen ist alles fremde Kupfer in den Provinzen diesseits der Weser in Regula verboten. Besonders darf

a) kein geschmiedetes Kupfer aus Schlesien, Pommern, Magdeburg und Halberstadt in die Chur- und Neumark eingebracht werden.

b) Hingegen kann alles auf Unsern Chur- und Neumärkschen Kupferhammern geschmiedete Kupfer in alle übrige Provinzen versandt werden.

5. Meßing.

Fremder Meßing soll in den Provinzen diesseits der Weser regulariter nicht eingehen, und darf der schlesische Meßing in die übrige Provinzen nicht eingeführet werden, dagegen aber der von Hägermühle, wie zeithero geschehen, auch nach Schlesien versandt werden kann.

6. Eisen-Drath.

Der Eisendrath aus Altena und Iserlohn auch Weraigerode kann in sämmtlichen Provinzen exclusive Pommern, Neumark und Mittelmark, eingeführt werden. Diese drey Provinzen sind der Hohenfinower Fabrik zum privativen Debit angewiesen, und wenn gedachte Fabrik den Bedarf nicht gnugsam schaffen kann, so werden auf das übrige Quantum von dem Bergwerks-Departement auf andern einländischen Drath, Päße ertheilt.

7. Fremde blaue Farbe.

Ist der Regel nach in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser einzuführen verboten.

8. Vitriol.

Aller fremde besonders Eisen-Vitriol soll, nach denen zwischen dem General-Directorio und dem Accise- und Zoll-Departement getroffenen Abkommen, gegen Erlegung der zum Besten der einländischen wichtigen Tuch-Fabriken bestimmten mäßigen Accise-Sätze, ohne Eingangs-Päße, in die Provinzen diesseits der Weser, bis auf weitere Ordre, eingeführt werden. In wie fern jedoch in Schlesien, zu Gunsten des dortigen schreiberhauer Vitriol-Werks eine Ausnahme zu machen, und ob dort der fremde Vitriol nicht anders als auf Päße einzulassen seyn möchte, soll der Beurtheilung des Provincial-Departements überlassen bleiben.

In

In Absicht der übrigen hierin nicht benannten Berg- und Hütten-Producte, als: Vitriol-Oehl, Scheidewasser, Glauber-Salz, Bleyweiß, Schroot, und Stein-Kohlen, verbleibt es bey den bisherigen Verboten und Einrichtungen.

Der Handel mit fremden Salpeter aber wird den Kaufleuten überlassen, ausgenommen dasjenige Quantum, was Behufs der Königlichen Artillerie erforderlich ist.

Ferner ist die Einfuhre des fremden Bley-Schroots im Magdeburgschen und Halberstädtschen erlaubt.

Sollte in der Folge über dieses Reglement und dessen Anwendung verschiedene Meynungen entstehen, so müssen solche von einigen Mitgliedern des combinirten General-Commercial-Accise und Zoll-, und des Bergwerks-Departements ohne Weitläuftigkeit erörtert und nachher von den Cheffs derselben entschieden werden.

In so fern solches Schlesien betrift, soll die Entscheidung von dem dasigen Provinzial-Departement zugleich mit abhangen.

Wenn auch in Zukunft von dem Verbote eines noch einzuführenden erlaubten fremden Bergwerks- und Hütten-Products oder Fabrikats in irgend einer Unserer Provinzen diesseits der Weser, die Rede seyn sollte; so soll zwischen den obgedachten beyden Departements und dem Departement der Provinz das nähere darüber berathschlaget und Uns Höchstselbst zur Entscheidung vorgetragen werden.

Berlin, den 20ten November 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

Tabelle

Tabelle

der bisherigen und neuen Accise-Sätze von nahstehenden sowohl fremden als einheimischen Berg- und Hütten-Producten, um die bisherige Einkünfte von den schwedischen Eisen-Impost wieder zu erheben.

	Nahmen der Provinzen.	Objecte.	Maaß und Gewicht.	Jetziger Accise-Satz.			Erhöheter Accise-Satz.			Summa dieser beyden Accise-Sätze so den neuen festsetzen.		
				Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.
1.	In der Churmark, Neumark und Pommern	einländisch geschmiedetes Eisen	Centner	—	—	9	—	2	—	—	2	9
2.	Churmark, Neumark u. Pommern	einländisch Guß-Eisen	Centner	—	—	9	—	3	—	—	3	9
3.	Schlesien	geschmiedetes Eisen	dito	—	1 sgr	6 pf	—	1 sgr	6 pf	—	3 sgr	—
		Guß-Eisen	dito	—	1 sgr	6 pf	—	1 sgr	6 pf	—	3 sgr	—
		Blaue Farbe. Feine Sorte. FFFC, FFC, FC, FFFE, FFE, FE	dito	—	—	—	—	—	—	—	10 sgr	—
		Ordinaire Sorte. MC, OC, ME, OEG, und FOEG	dito	—	—	—	—	—	—	—	6 sgr	—
		Glätte, fremde	dito	—	—	—	—	—	—	—	8 sgr	9 pf
		dito einländische	dito	—	—	—	—	—	—	—	5 sgr	—
		Blech, weiß verzinntes	dito	—	—	—	—	—	—	—	5 sgr	—
		" schwarz	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	—
		Vitriol. Cyprischer fremder	dito	—	—	—	—	—	—	—	27 sgr	6 pf.
		Salzburger und übriger Kupfer-Vitriol, fremder	dito	—	—	—	—	—	—	—	12 sgr	6 pf.
		Eisen-Vitriol, fremder	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	9 pf.
		Einländischer Vitriol aller Art	Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	5 pf.
		Bley, fremdes	Centner	—	—	—	—	—	—	—	7 sgr	6 pf.
		" einländisches	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	9 pf.
4	In sämmtlichen übrigen Provinzen	Blaue Farbe	Nach den tarifmäßigen Sätzen									
		Weiß Blech	Faß à $1\frac{1}{2}$ Ctr.	—	6 ggr	—	—	—	—	—	6 ggr	—
		Schwarz dito	dito à $1\frac{1}{2}$ Ctr.	—	3 ggr	—	—	—	—	—	3 ggr	—
		Sturz dito	Centner	—	1 ggr	6 pf	—	—	—	—	1 ggr	6 pf.
		Bley, fremdes	dito	—	2 ggr	6 pf	—	3 ggr	6 pf	—	6 ggr	—
		" einländisches	dito	—	1 ggr	—	—	2 ggr	—	—	3 ggr	—
		Glätte, fremde	dito	—	—	—	—	—	—	—	8 ggr	—
		" einländische	dito	—	—	—	—	—	—	—	4 ggr	—
		Vitriol. Cyprischer	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	4 pf.
		Ungarischer, Salzburger und anderer Kupfer-Vitriol, fremder	Centner	—	—	—	—	—	—	—	10 ggr	—
		Bayreuther und Gräffenthaler	dito	—	—	—	—	—	—	—	7 ggr	6 pf.
		Eisen Vitriol aller Art, fremder	pro Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	9 pf.
		Einländischer Vitriol aller Art	Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$ pf.
5	In Ost- u. Westpreußen	wird der alte Accise-Satz von fünf Preußischen Groschen 6 Pfennige von Centner geschmiedeten und gegossenen Eisen, beybehalten, und findet keine Erhöhung statt. In Ostpreußen und Elbing wird noch schwedisches Stab-Eisen eingelassen.										

(L.S.)

No. 1. Vorzeiger dieses
hat aus dem hiesigen Königlichen Eisen- und Blech-Magazin

geladen, und wird bemerkt, daß diese Waaren allhier nicht versteuert worden, sondern erst bey dem Eingang zu N. N. die festgesetzte Accise-Gefälle davon erleget werden müssen.

N. N. den ten

Königlich Preußisches Eisen- und Blech-Magazin.

(L.S.)

No. 2. Vorzeiger dieses
hat aus dem hiesigen Königlichen Eisen- und Blech-Magazin

geladen, und da die Accise-Gefälle davon erhoben worden, so kann derselbe statt des gewöhnlichen Paßier-Zettels, damit aus dem Thore und bis nach als dem Bestimmungs-Orte paßiren.

N. N. den ten 178

Königlich Preußisches Eisen- und Blech-Magazin.

No. 3. Vorzeiger dieses
hat von dem hiesigen Königlichen Eisen- und Blechwerke erhalten

Wenn diese Waaren in einer Accisebaaren Stadt eingehen; so müssen daselbst die bestimmten Gefälle davon erlegt werden.

N. N. den ten 178

Königlich Preußisches Hütten-Amt.

No. XC. Publicandum, wegen Wiederherstellung der halben Mahl-Accise vom Brodkorn und Erhöhung der Accise-Abgaben vom Caffee und Toback. De Dato Berlin, den 24. Nov. 1788.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben zwar die bey Einführung des neuen Accise-Systems zu Beschaffung der erforderlichen Staats-Einkünfte mit in Anschlag gebrachte Mahlaccise dem Lande durch die Cabinets-Ordre vom 24. Jun. vorigen Jahres aus landesväterlicher Huld und Gnade zu erlassen geruhet, weil es damals das Ansehen hatte, daß dieser wichtige Zweig der Accise-Einkünfte durch die bey andern Theilen derselben aufkommende Gefälle und Unterlassung des Schleichhandels einigermaßen gedeckt werden würde. Da aber beydes nicht erfolgt ist, und die Staats-Ausgaben diesen beträchtlichen Ausfall nicht erleiden können; so haben Allerhöchst Dieselben durch die Cabinets-Ordre vom 20. dieses die Mahlaccise wieder herzustellen sich genöthiget gesehen; jedoch um den ärmern und arbeitsamern Theil der städtschen Einwohner diese Abgabe so leicht als möglich zu machen, dieselbe nur auf die Hälfte des vorigen Satzes zu bestimmen und den andern Theil derselben auf den Toback und Caffee als minder nöthige Bedürfnisse des Lebens zu legen geruhet. Es ist also Höchstdero Wille, daß

1) von jedem Scheffel Roggen- und Gerstenmehl zum städtschen Scharren- und Hausbacken, jedoch mit Ausnahme desjenigen Getreydes was zu Verpflegung der Regimenter aus Höchstdero Magazinen gereichet wird, vom 1. Dec. a. c. an, ein guter Groschen an Accise entrichtet, auch in Absicht dieser Abgabe dem Reglement de dato Berlin, den 28. März 1787 überall nachgelebet werden soll.

2) Wird in Absicht des Caffee festgesetzt, daß statt des bisherigen Accisesatzes, welcher nicht weiter statt findet, ausser dem Banco-Impost a 2 Pf. pro Pfund der nach der Declaration vom 1. April 1772 festgesetzte Impost von zwey guten Groschen pro Pfund von jedermann ohne Ausnahme sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande bezahlet, auch

3) von einländischen Tobacksblättern inclusive der bisherigen Accise, eine Abgabe von 12 guten Groschen pro Centner, und von Virginischen und übrigen ausländischen Tobacksblättern aller Art eine dergleichen von 8 guten Pfennigen pro Pfund erhoben werden soll.

Welche Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Willensmeynung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Berlin, den 24. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XCI. Circulare an gesammte Landes-Consistoria, worin den Küstern und Schulmeistern auf dem Lande das Contrebandiren bey Cassation untersagt wird. De Dato Berlin, den 27. November 1788.

Friederich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach es die Nothdurft erfordert dem überhand nehmenden Contrebandiren auf dem platten Lande schärfere Maaßreguln entgegen zu setzen, und denn dem Verlaut nach, unter andern die Küster und Schulmeister hauptsächlich an den Grenzen sich dergleichen heimlich und öffentlich zu Schulden kommen lassen; Als haben Wir Euch hiermit in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr durch die unter Euch stehende Inspectores denen sämmtlichen Landpredigern gemessenst aufgeben lassen sollet,

denen Küstern und Schulmeistern nicht nur das Contrebandiren mit allen und

jeden

jeden verbotenen Waaren, sonderlich mit Caffee, Zucker, Tobak und dergleichen auf das ernstlichste zu untersagen, sondern auch von Unsertwegen und mit Vorzeigung dieser Ordre anzudeuten, wie selbige der Cassation schlechterdings nicht entgehen würden, sobald ihnen nachgewiesen werden kann, daß sie entweder selbst mit Contrebande-Waaren handeln oder auch nur solche zu ihrem Gebrauch von anderen erkaufen.

Und damit sich keiner von ihnen mit der Unwissenheit entschuldigen könne und möge, so muß denen Predigern das fernere mit gegeben werden, sich von denen Küstern und Schulmeistern die ihnen geschehene Bekanntmachung dieser Ordre attestiren zu lassen; welche Atteste sodann denen Inspectoren, an Euch einzusenden, Euch aber solche gehörig ad acta zu nehmen hierdurch zur Pflicht gemacht wird. Ihr habt Euch also hiernach Euers Orts eigentlichst zu achten, und das erforderliche unverlängst zu veranlassen, auch über dessen Realisirung mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Nov. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

No. XCII. Königl. Cabinets-Ordre wegen Erhöhung der Strafen auf die Defraudationen mit fremden Toback, Caffee und Zucker. De Dato Berlin, den 11. December 1788.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben die, in dem Berichte des General-Directorii vom gestrigen datum enthaltene Vorschläge, zu Abwendung der Contrebande, in so weit der Sache ganz angemessen gefunden, da allerdings die Strafe denen Contrebandiers empfindlich fallen muß, wenn ihnen, dieses schlechte Gewerbe verleidet werden soll. Seine Königliche Majestät genehmigen daher hierdurch, daß auf die Defraudation mit fremden Toback, Caffee und Zucker, ausser der Confiscation und den einfachen Gefällen, für jedes Pfund Fünf Rthlr. von jedem Anker ordinairen Wein Zehen Rtlr. und von jedem Anker feinen Wein Zwanzig Rthlr. Strafe gesetzt werden: und es soll, in Ermangelung des Vermögens, auf verhältnißmäßige Leibes- und Vestungsstrafe erkannt werden.

Um aber auch das Contrebandiren auf dem platten Lande zu verhüten, ist es nöthig die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Schulzen und Dorfgerichte zur strengsten Wachsamkeit auf die Defraudanten, Contrebandiers und Hausirer aufzufordern, damit dergleichen Leute in den Dörfern nicht geduldet, noch weniger geheget werden, sondern daß solche vielmehr, bey entstandenem Verdachte, arretirt und dem nächsten Acciseamt, zur Untersuchung abgeliefert werden. Die Land-Edelleute, Beamte, Prediger und Eximirte, von denen man, billiger Weise, dergleichen niedrige Vergehungen nicht erwarten sollte, werden hoffentlich von selbst bedacht seyn, allen Verdacht von sich abzuwenden, das Mittel dazu ist, wenn sie über diejenigen hoch impostirten Waaren, besonders fremden Toback, Caffee, Zucker und Wein, welche sie selbst von auswärts kommen lassen, aus accisebaren Städten im Lande nehmen, so wie über die gekauften einländischen Fabriken-Waaren, jedesmal Paßirzettel nehmen, und solche, um sich dadurch bey entstehenden scheinbaren Verdacht zu legitimiren, sorgfältig aufbewahren: und dazu müssen sie dahero angewiesen werden. Es hat demnach das General-Directorium die zu dem Ende erforderlichen Ausfertigungen zu besorgen. Berlin, den 11. Dec. 1788.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. XCIII. Publicandum, wegen Verpackung und Verkaufs des Salzes nach dem Gewicht. De Dato Berlin, den 12. December 1788.

Seine Königliche Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr, haben bey dem Antritt Dero glorreichen Regierung Ihr allerhöchstes Augenmerk darauf gerichtet, daß Dero getreue Unterthanen überall mit guten trockenen Salze versorgt werden, und daß sie dieses auch in der gehörigen wahren Quantität erhalten sollen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben dafür gesorgt, daß 1) auf den Cocturen selbst ein reines weißes und gutes Salz gesotten und selbiges auch richtig und nach dem wahren Gewichte, nach welchem der Scheffel bishero beständig und seit 1765. 54 Pfund wiegen sollen, in gute dauerhafte veste Tonnen verpacket werde. 2) Um dieses Salz bey dem Transport auch gut zu conserviren, ist nach dem Publicato vom 24. Decbr. a. p. die veste Packung des Salzes eingeführet worden, so daß in jede Tonne das obige Gewicht zu 54 Pfund pro Scheffel von 7½ Scheffel mit 405 Pfund Salz netto eingepackt werden, und äusserlich auf den Boden derselben dieses Netto-Gewicht nebst dem Tara-Gewicht der Tonnen befindlich ist. 3) Da die Seller durch betrügliches Messen zeithero das Publicum häufig hintergangen, so ist nach eben diesem Publicato der weit sichere Verkauf des Salzes nach dem Gewicht eingeführet, und die Metze Salz auf 3 Pfund 12 Loth festgesetzt worden, als so viel selbige wirklich am Gewicht hält, wenn der Scheffel Salz 54 Pfund wiegt, und jetzt 16 nicht aber wie sonst geschehen 17 Metzen auf den Scheffel berechnet werden, und wodurch also das Publicum noch den 17ten Theil Salz mehr wie sonst für dasselbe Geld erhält. 4) Sind sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern unterm 3. Januar a. c. instruiret worden, auf die genaue Beobachtung jenes Publicati aufs strengste zu halten, den Debit nach dem Gewichte vom 1. Jun. a. c. überall einzuführen, alle Salzseller dazu und zu Haltung geeickter accurater Waagen und Gewicht anzuhalten, denselben das betrügliche Anfeuchten des Salzes, welches ohnehin ein jeder Käufer selbst leicht finden kann, bey der härtesten Strafe und bey Verlust der Sellerey zu untersagen, auch die Land- und Steuerräthe, Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten anzuweisen, genau darauf zu sehen, und deshalb in die Sellereyen unvermuthet und öfters Revisionen anzustellen. Um nun diese heilsame Absichten, das Publicum mit gutem Salz und in der gehörigen und richtigen Quantität zu versorgen, noch mehr zu erreichen, sind die Sellereyen in allen Provinzen revidirt und nach Verschiedenheit der Provinzen und der Localität die Metze oder die derselben, am Gewicht gleiche Quantität Salz von 3 Pfund 12 Loth um 2 bis 5 Pfennige herunter gesetzt, und den Cammern die Publication dieser neuen Taxe überall befohlen worden. Damit auch jeder Käufer, der eine ganze Tonne aus den Factoreyen holt, gewiß überzeugt werde, daß er das richtige Quantum Salz in jeder Tonne erhält, so sind die Factoreyen mit Waagen und Gewicht versehen worden, damit jeder Käufer die Tonnen die er in der Factorey kauft, in seiner Gegenwart nachwiegen lassen kann, damit wenn etwas an der Tonne fehlt, das Fehlende ohnentgeldlich von der Factorey ersetzt werden kann, und muß, als wozu die Salzfactoren angewiesen sind.

Endlich ist den Cammern befohlen worden, dem Publico durch die Intelligenzien bekannt machen zu lassen, wie viel von jedem Käufer profitirt wird, wenn er sein Salz nicht von den Sellern einzeln, sondern in ganzen Tonnen von den Factoreyen holt, und welches ohne Werth der Tonnen zu rechnen, allhier in Berlin pro Tonne 18 Gr. mithin pro Last 6 Rthlr. beträgt. Aus allen diesen geht nun deutlich hervor, wie sehr durch die neuen Einrichtungen bey dem Salzwesen für das Publicum und dessen Wohl gesorgt sey, indem die Käufer au-

ßer

ßer dem guten Salze und dessen vollen Qualität, wenn sie bey den Sellern kaufen, nicht allein 1/17 Salz mehr, sondern auch das Salz, wegen der niedrigen Sellertaxen wohlfeiler als sonst erhalten, welche beyden letzten Umstände hier in Berlin die Last Salz dem Publico über 16 bis 20 Rthlr. 8 Gr. wohlfeiler machen. Damit nun der hierdurch intendirte Nutzen des Salz bedürftigen Publici vollkommen erreicht werde, so wird alles dieses nicht allein hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, sondern es ist auch dato sämtlichen Cammern nochmals aufgegeben worden, alle diese Verfügungen von neuen und wiederholentlich öffentlich zu publiciren, die Salzfactoreyen und Seller zu der strengsten Beobachtung alles verordneten aufs schärfste anzuhalten, besonders aber den Land- und Steuerräthen auch Magisträten und sonstigen Gerichts-Obrigkeiten bey harter Strafe und denen Umständen nach bey Cassation aufzugeben, alle vierzehn Tage die Sellereyen genau und unvermuthet zu visitiren, und dahin zu sehen, daß die Seller weder durch falsche Waage und Gewichte, noch durch Anfeuchten des Salzes das Publicum auch nicht im mindesten vervortheilen, vielmehr das Salz gut und trocken asserviren, und eben so nach dem richtigen und wahren Gewicht für die verordneten Preise verkaufen. Signatum Berlin, den 12. December 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XCIV. Declaration des Publicandi vom 12. Dec. De Dato Berlin, den 17. Decbr. 1788.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Durch das, mittelst des Circular Rescripts vom 12. m. c. Euch zugefertigte Publicandum de eod. dato ist zwar zum Besten der Salz-Consumenten festgesetzt worden, und wobey es sein ohnveränderliches Bewenden behält:

daß wenn jemand aus einer Factorey eine Tonne Salz abholet, und sich bey dem von dem Käuffer verlangten Nachwiegen derselben ein Manquement zeigt, selbiges von der Factorey ohnentgeltlich ersetzt, und die defecte Tonne aufgefüllet werden soll.

Da aber eines Theils dies die Käuffer nur aufhalten würde, andern Theils aber auch bey diesem modo procedendi ungewissenhafter Factoreyen die General-Salz-Casse leicht großen Schaden leiden könnte, so finden Wir für nöthig vorgedachte Unsere, zum Besten der Salz-Consumenten abzweckende Willens-Meynung näher zu declariren, und setzen zu dem Ende hiemit fest:

1) Wenn ein solcher Fall eintritt, wie vorhin erwähnt worden, so soll die defect befundene Tonne bey Seite gesetzt, und statt deren dem Käuffer eine völlig wichtige Tonne gegeben werden.

2) So bald nun eine Anzahl mehrerer solcher defecter bey Seite gesetzter Tonnen vorräthig ist, alsdenn soll die Nachwiegung derselben und ihre Anfüllung in Anwesenheit eines Salz-Inspectoris und einer Magistrats-Person geschehen, und der Salz-Factorey darüber ein Attest zum Belag ihres Natural-Bestandes ertheilet werden.

Hiernach habt Ihr nun das weiter Nöthige überall und Angesicht dieses zu verfügen, dabey aber mittelst besonderer Verordnung sämmtlichen Salz-Factoreyen bekannt zu machen, daß wenn einer derselben sich hiebey des geringsten Betruges schuldig machen solte selbiger auf der Stelle cassirt, und überdem noch nachdrücklich bestrafft werden soll, indem zwar auf der einen Seite die Käufer ihr richtiges Gewicht erhalten sollen, und müßen, auf der andern Seite aber auch das Königl. Allerhöchste Interesse nicht durch Unterschleife leiden muß. Sind rc. Gegeben Berlin, den 17. December 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz.

An sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen diesseits der Weser.

No. XCV. Erneuertes Censur-Edict für die Preußischen Staaten. Nebst Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht, vom 25. December. De Dato Berlin, den 19. December 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreyheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar boßhaften Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boßhaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht gnugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stöhren, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstellerey sich nicht blos in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung, und Ausbreitung der Wahrheit würklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich damit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz enbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreissen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgesetze, insonderheit das Edict vom 11ten May 1749. und das Circulare vom 1ten Jun. 1772. nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur-Edict zusammen zu fassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch

I.

Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sey öffentlich oder heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte, und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Namens anderer abzielet.

III.

1) Die Censur sämtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justitzwesen einschlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittel- und Ucker-

Uckermark, bey dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Justitz-Collegiis censiret werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo besondere Collegia Medico-Chirurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-Collegio medico zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören, ohne Ausnahme, zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monathschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, oeconomische Aufsätze, Romanen, Schauspiele und andere kleine Schriften, insofern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bey dem Landes-Justitz-Collegio der Provinz censirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politische Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Provinzen aber von den Landes Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV.

Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Academie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen würklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenstände derjenigen Classe, bey welcher sie angesetzt sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens, und dieses ihres Characters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreyt. Jedoch hat es, wegen der von der Academie veranstalteten Edicten-Sammlung, bey den deshalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertiget und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Facultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. No. 4 näher bestimmte, das Staats-Recht und die politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder andern Mitgliedern einer Universität verfertiget worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhangenden Censur vorgelegt werden müssen.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Classen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Innhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverläßigkeit ihres Verfassers, oder nach der darin gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber dabey einiges Bedenken, oder sonst eine genauere Prüfung des Innhalt nöthig; so muß er die Handschrift, ohne

ohne den geringsten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen.

Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er solches dem Präsidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sofort, und ohne weiteren Aufenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bey der Schrift überhaupt, oder bey einzelnen Stellen darinn, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser, nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche bey der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wiefern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens müssen die Präsidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Aengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerey, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichsten Ursachen gestört oder unterbrochen werde. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bey Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden können, so müssen dennoch in einem solchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und dieser muß, um alles Einschieben, und eigenmächtige Veränderungen nach der Censur, möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

VI.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher bey den Verfügungen der zur Censur geordneten Behörde, oder bey der von selbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

a. gegen die Landes-Justitz-Collegia und Consistoria bey dem vereinigten Justitz-Departement;

b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bey dem Ober-Collegio-Medico; und gegen dieses bey dem General-Directorio;

c. gegen den politischen und historischen Censor, bey dem auswärtigen Departement;

d. gegen einen Magistrat bey der demselben vorgesetzten Landes-Regierung,

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beylegung des verworfenen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzien müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenen Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es bey der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung, aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frey. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreyung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich

sich finden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzuläßige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bey einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältniß der von dem Verfasser selbst verwürkten Strafe, seine Renitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII.

Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrift, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Fünf bis Funfzig Rthl. belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sey; dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt seyn würde; so soll die ganze Auflage confisciret und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verwürkte Strafe selbst haften.

4) Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeygehung der geordneten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände statt der sub No. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bey der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwürkte Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von

von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschiebungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX.

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es dabey bewenden, daß dieselben, außer einem Exemplar der censirten Schrift, Zwey gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X.

So viel hiernächst die auswärts gedruckten Schriften betrift, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten §pho vorgeschriebenen Grundsätze anstoßen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bey ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämmtlicher bey ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwanigen Auslagen entschädiget, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschaft werden. Kann der einländische Buchhändler überführet werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Confiscation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. II. unzuläßig ist, es mögen nun solche in- oder außerhalb Landes gedruckt seyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bey der in vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbothenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Policey, welcher von einem solchen Verboth sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbothenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthal-

halten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verboth wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbothene Bücher andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Edicts auf das genaueste zu achten; und tragen Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung desselben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 19ten December 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Carmer.

Ad No. XCV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir Allerhöchst Selbst mißfällig wahrgenommen, was für verschiedene Mißbräuche gegen die in Unseren Staaten gleichwohl vorhandene Censur-Gesetze sich, besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter, von neuem einzuschleichen und überhand zu nehmen beginnen; so sind Wir dadurch veranlaßt worden, sothanen hiebevor bereits ergangenen Verordnungen, insonderheit dem Edict vom 11. May 1749 und dem Circulari vom 1. Junii 1772, diejenige nähere und den Zeitumständen angemessenere Bestimmungen zu geben, welche Unser des Endes sub dato des 19. Dec. c. Allerhöchst vollzogenes erneuertes allgemeines Censur-Edict ausführlicher vorschreibt. Wir lassen Euch dannenhero von Selbigem hierneben 100 Abdrücke zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Euch Eures Orts, und soviel Euch betrift, nach dessen Inhalt auf das pünktlichste zu achten, sondern auch solches sämmtlichen unter Euch stehenden Magisträten dererjenigen Städte, wo Schriften gedruckt, oder mit selbigen Handel und Verkehr getrieben werden, zu gleichmäßiger Befolgung gewöhnlicher Art nach, bekannt zu machen, und durch diese es zu sämmtlicher Buchhändlere und Buchdruckere Wissenschaft zu bringen, damit kein Contravenient sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und dagegen Unserer höchster Intention ein durchgängiges Genüge geleistet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 25. Dec. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XCVI. Rescript an das Hof-Gericht zu Insterburg, wegen des Rescripten-Styls an Accise- Zoll- und Forstbediente. De Dato Berlin, den 19. December 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm ꝛc. Bericht vom 2. dieses ist ersehen worden, was Ihr wegen des Rescripten-Styls in Ansehung der Aufträge an Accise-Zoll- und Forstbediente angefragt habt. Was nun die Forstbedienten betrift; so hat Euer Antrag

trag kein Bedenken, da die Forstämter bekanntermaßen der Cammer subordiniret sind. Wegen der Accise- und Zollbedienten aber, kommt es darauf an: ob die Cammern Stylo Rescripti an selbige verfügen; in welchem Fall solches auch den Justitzcollegiis zustehen wird; ob man wohl übrigens die Fälle, wo ein Justitz-Collegium an einen Accisebedienten Aufträge zu richten hätte, sich nicht füglich gedenken kann. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auch Accisebedienten, gleich jeder andern Parthey, in ihren Privat-Rechts-Angelegenheiten Rescripte von den Justitzcollegiis anzunehmen sich nicht entbrechen können. Sind ꝛc.

Berlin, den 19. Dec. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XCVII. Rescript an das Hof-Gericht zu Insterburg, wegen der Deductionen in Appellatorio. De Dato Berlin, den 22. December 1788.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erkläret in Euerm Bericht vom 5. Dec. c. den Grund der Vorschrift des Circularis vom 20. Oct. 1785 wegen der Deductionen in appellatorio ganz richtig dahin, daß in Fällen, wo es auf keine Information in Facto mehr, sondern bloß auf Deducirung der Ansprüche und Einwendungen aus dem schon genugsam entwickelten Facto ankommt, der Nachtheil aus einer dabey begangenen Verzögerung, nicht die daran unschuldige Parthey, sondern den Consulenten derselben, welcher zur Anfertigung der Schrift die Parthey nicht mehr nöthig hat, treffen könne. Wenn nun aber dennoch in ein oder anderem Falle die Parthey selbst in der Verabsäumung der gesetzlichen Fristen Schuld ist; so muß sie auch das Præjudicium treffen, welches solchen Falls in nichts anderm, als in der Präclusion mit der Schrift selbst bestehen kann. Es ist also das in dergleichen Fällen von Euch beobachtete Verfahren:

> daß nemlich, wenn eine Parthey weder in prima instantia, noch bey der Vernehmung über die Appellation mit einem Consulenten oder Mandatario versehen gewesen, und gleichwohl eine Deduction einreichen will, sie bey Bekanntmachung der Frist dazu, zugleich bedeutet worden, sich unverzüglich einen solchen gehörig qualificirten Consulenten zu wählen und solchen ad acta anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß wenn vor Ablauf der Frist weder diese Anzeige noch die Schrift selbst einkommen würde, alsdenn acta pro ut jacent zum Spruch vorgeleget werden würden,

der Sache vollkommen gemäß, und habt Ihr solches auch fernerhin zu beobachten. Dabey verstehet sich von selbst, daß wenn es der Appellatische Theil ist, welcher bisher mit keinem Mandatario oder Consulenten versehen ist, und sich gleichwohl die Einreichung einer Gegen-Deduction vorbehält, derselbe zwar schon im Appellations-Protocoll vorläufig anzuweisen ist, sich in Zeiten einen solchen Assistenten zu wählen, und denselben ad acta anzuzeigen; daß aber, wenn die Anzeige inzwischen nicht eingekommen ist, diese Bedeutung bey Communication der Deductions-Schrift und Bekanntmachung der Frist ad rededucendum wiederholet, und die obige Verwarnung beygefüget werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Dec. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Nach-

Nachtrag
zu den
Verordnungen
vom
Jahre 1787.

No. I. Rescript an das Cammer-Gericht, daß und in welchen Fällen nur eigentliche fiscalische Untersuchungen bey Injurien statt finden sollen. De Dato Berlin, den 3. Decbr. 1787.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Aus der im Original hiebey gehenden Vorstellung des Franz Rudolph von Grossing ersehet Ihr des mehrern, was derselbe in Sachen gegen den Buchhändler Friderich Nicolai unterm 26. m. pr. allhier vorgestellet und zu verfügen gebeten hat.

Nun haben Wir aus den bey dieser Gelegenheit aus Eurer Registratur brevi manu abgeforderten und hierneben zurückgehenden actis ersehen, daß Ihr vermuthlich durch die nicht völlig bestimmte Fassung des §. 7. Tit. X. Part. II. der Prozeß-Ordnung veranlasset worden, alle Injurien-Sachen von einiger Erheblichkeit durch fiscalische Bedienten inquisitorie behandeln zu lassen.

Dies ist aber Unsere Intention bey dieser Gesetzstelle keinesweges gewesen, noch hat es solche seyn können, da nicht nur in Ansehung des Denunciaten durch eine fiscalische Inquisition, wenn dieselbe sogleich auf die bloße Denunciation des Klägers veranlaßt wird, die Existimation des Beklagten in den Augen des Publici, ohne daß dazu noch ein hinreichender Grund vorhanden wäre, leiden, sondern auch der Denunciant von dem weitern unmittelbaren Betrieb der Sache wegen seines dabey subversirenden Privat-Interesse zu sehr entfernt werden würde. Die Absicht des Gesetzes ist vielmehr nur gewesen, dem bloßen §. 4. angeordneten bagatellmäßigen Verfahren in geringen Injurien-Sachen ein umständlicheres und genaueres in dergleichen Sachen von mehrerer Erheblichkeit entgegen zu setzen. Es folget also daraus weder die Substituirung eines Fiscals an die Stelle des gewöhnlichen Instruenten, noch die Ausschließung des Klägers von der Instruction, sondern die Verfahrungsart in einem solchen Injurien-Prozeß hat nur das mit dem modo procedendi in fiscalischen Untersuchungs-Sachen gemein, daß wegen der Vorladung des persönlichen Erscheinens, der Punkte worauf die Instruction in Ansehung des bey der Sache mit subversirenden Interesse publici zu richten ist; die dabey ex officio zu betreibende Aufklärung des facti, auch in so weit, als es blos auf die Bestimmung dieser Satis-

tisfactionis publicæ Einfluß hat und anderer dergleichen Abweichungen von der Regel des gewöhnlichen Civilprozesses, welche daraus entstehen, daß in einer solchen Injuriensache nicht bloß die Partheyen wegen ihres Privat-Interesse, sondern auch das Publicum wegen der demselben von einer oder auch von beyden Partheyen gebührenden öffentlichen Genugthuung Theil nimmt, die analogischen Vorschriften des Tit. XI. Part. II. der Prozeß-Ordnung angewendet werden müssen.

Eigentliche fiscalische Untersuchung findet also bey Injurien nur alsdenn statt, wenn grobe und gefährliche Excesse und Thätlichkeiten vorgefallen sind, und der Beleidigte sich entweder gar nicht meldet oder solche blos ohne Privat-Genugthuung zu verlangen, zur öffentlichen Bestrafung anzeiget; oder wenn die vorgefallene Thätlichkeiten von der Beschaffenheit sind, daß sie in die Classe der würklichen Verbrechen gehören und also pœna publica die Hauptsache, satisfactio privata hingegen nur ein Consecrarium davon seyn würde, welches nach Bewandniß der Umstände entweder aus dem Erkenntniß quoad pœnam publicam von selbst folgt, oder allenfalls zur separaten Erörterung verwiesen werden muß.

Nach dieser Anweisung habt Ihr Euch also in künftigen Fällen geziemend zu achten, und dadurch das Odium, welches aus der gar zu großen in sich unnützen Vervielfältigung der fiscalischen Inquisitionen gegen die Justitz sonst entstehen würde zu vermeiden, auch in dem gegenwärtigen Falle einen deputatum collegii zu bestellen und durch selbigen die Instruction der Sache nach den Regeln des Civilprozesses, jedoch unter den obbemerkten nähern Bestimmungen ordnungsmäßig besorgen zu lassen. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Dec. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. II. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Administration angeordneten Justitz-Deputation. De Dato Berlin, den 24. December 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen, was gestalt Wir auf eben den Fuß, wie solches vorhin bereits bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer geschehen, auch bey Unserer Haupt-Bergwerks- und Hütten-Administration hieselbst, eine Justitz-Deputation, zu deren Ressort

die Dienstvergehungen solcher Bergwerks- und Hüttenbeamten welche nicht unter speciellen Bergämtern stehen, die Direction der gegen selbige zu verhängenden Untersuchungen deren Instruction und Aburtelung in erster Instanz, so wie die in Dienst-Angelegenheiten solcher Officianten sowohl unter sich, als mit den ihnen subordinirten Arbeitern entstehende Klagen und Streitigkeiten in so ferne sich solche zu einer förmlichen rechtlichen Erörterung qualificiren,

hauptsächlich gehören sollen, anzuordnen allergnädigst gut und nöthig gefunden haben.

In Unserm darüber sub dato des 19. Oct. c. Allerhöchst vollzogenen Fundations-Patent und dessen §. 7. wird ernannter Justitz-Deputation die Befugniß beygelegt, in Fällen wo selbige wegen Entlegenheit oder aus andern Ursachen die Instruction einer Sache nicht unmittelbar besorgen kann, einen in der Nähe befindlichen Justitzbedienten um die Ueber-

bernehmung derselben zu requiriren, in Folge dessen Ihr die Euch subordinirte fiscalische und auswärtige Justitzbediente zu williger Uebernehmung und prompten Ausrichtung solcher Requisitionen anzuweisen, nicht verfehlen sollet, gestalten Wir Euch hiermit überhaupt in Gnaden befehlen wollen, diese Justitz-Deputation als ein Königliches Collegium überall zu erkennen, und demselben auf gebührendes Ansuchen in vorkommenden Fällen, die etwa erforderliche Assistenz nicht zu versagen.

Wann übrigens auch im vorangezogenen Patent zugleich festgesetzt ist, daß in allen Fällen wo wider einen Bergwerks- und Hüttenofficianten wegen Dienstvergehungen würkliche Criminalstrafen, worunter auch Cassation gehöret, zu erkennen sind, darüber jedesmal ein Gutachten von Eurer Criminal-Deputation eingehohlt werden soll, so werdet Ihr Euch hiernach ebenfalls gehorsamst zu achten wissen, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 24. Dec. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1789sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1789.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch dem Joachimsthalischen Gymnasio Jura fisci beygeleget werden. — 1. Jan.

2. Rescript an die Magisträte und Inspectoren der Churmark, worinn ihnen das in Ansehung der auf die Universitäten gehenden Schüler an die Universitäten und an das Churmärksche Ober-Consistorium erlassene Edict vom 23. December 1788. wegen Prüfung derselben auch Collation der Stipendien und andern Beneficien bekannt gemacht wird. — — 8. Jan.

3. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses zwischen dem Preussischen und Oesterreichischen Hofe. — 10. Jan.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses von den nach den Vereinigten-Niederlanden gehenden Erbschaften und über die Frage wegen der Retorsion. — — 12. Jan.

5. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des aufgehobenen Abschosses zwischen den Westphälischen Provinzen und den Nassau-Oranischen deutschen Landen. — — 19. Jan.

6. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der genauen Aufsicht auf die Obliegenheit der Justitz-Commissarien und wegen der Entwerfung des Status Causæ & controversiæ. — 19. Jan.

7. Rescript an die Inspectoren der Churmark, wegen der für die Landprediger derjenigen Oerter wo Waisenkinder untergebracht sind von dem grossen Potsdamschen Waisenhause unterm 5ten August 1788 entworfenen Instruction. — — 29. Jan.

8. Conclusum der Jurisdictions-Commission betreffend das Forum wegen prätendirter Consumtions-Accise-Freyheit. 29. Jan.

9. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Allerhöchster Declaration vom 21. ejusd. wegen Suspension des Uckermärkschen Ober-Gerichts und dessen Vereinigung mit dem Cammer-Gericht. 31. Jan.

No. 10.	Patent, wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers. — — — —	1789. 2. Febr.
11.	Circulare an die Inspectores der Churmark, wegen einzusendender Kirchen-Visitations-Berichte und den Kirchen-Vermögens-Tabellen. — — —	26. Febr.
12.	Circulare an die Inspectores der Churmark, wegen des verbothenen sogenannten Beyerns zu den Festtagen. —	5. Mart.
13.	Rescript an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer-Justitz-Deputation, daß auch bey Forst-Contraventionen und Defraudationen, wenn Inculpat sich einen Justitz-Commissarium als Defensor gewählt hat, es der Bestellung eines Assistenzraths für ihn nicht bedürfe. — —	9. Mart.
14.	Circulare an die Inspectores der Churmark, wegen der öffentlichen Stipendien und der Stipendien-Tabellen. —	12. Mart.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Anschaffung der Edicten-Sammlung. — — —	16. Mart.
16.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, die in Erinnerung zu bringende Anschaffung der Edicten-Sammlung betreffend. —	17. Mart.
17.	Declaration wegen des Vorzugsrechts der den kleinen Seiden- und Baumwollen-Fabrikanten in Berlin, Potsdam und Cöpenick aus dem dazu bestimmten Königl. Fonds gegebenen Vorschüssen. — — — —	18. Mart.
18.	Circulare an alle Inspectores der Churmark, wodurch der Himmelfahrtstag zu feyern anbefohlen wird. —	19. Mart.
19.	Rescript an die Neumärksche Regierung und Consistorium, daß die Vergehungen der Küster und Schulmeister auf dem Lande zur Cognition des Consistorii gebracht werden müssen.	19. Mart.
20.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Gültigkeit der von Justitz-Commissarien und Notarien an Sonn- und Festtagen aufgenommenen Notariats und anderer Instrumente. —	23. Mart.
21.	Circulare, das Uniforme tragen dimittirter Officiere betreffend.	24. Mart.
22.	Publicandum, wegen Bestrafung derer die Baumaterialien entwenden und dergleichen kaufen. — —	26. Mart.
23.	Conclusum der Gesetzcommission, wegen der Gültigkeit einer von dem Commandeur eines Regiments ohne Consens des Regiments-Chefs contrahirten Schuld. — —	4. Apr.
24.	Rescript an die Mindensche Regierung: Ob nach dem Edict wider die verhehlten Schwangerschaften auch die Befreyung von Strafe dem Stupratori zu statten komme? —	6. Apr.
25.	Rescript an die Westpreussische Regierung, daß in Fällen, wo die Mobiliar-Masse zur Bestreitung der Commun-Kosten nicht zureicht und lauter intabulirte Gläubiger zur Perception kommen, die Commun-Kosten von dem Kaufpretio des Fundi vorweg abgezogen werden. — — —	13. Apr.
26.	Reglement, die Verfahrungs-Art bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde zur Armee betreffend. —	17. Apr.

No. 27. Bericht der Gesetz-Commission über die Frage: ob Neumärksche Lehns-Vettern, welche ihr Lehnsrecht edictmäßig verfolgt haben, befugt sind, zu ihrer Legitimation, daß sie die einzigen Agnaten und also berechtiget sind, das Lehn in Erbe zu verwandeln, zum Besten eines Dritten das öffentliche Aufgebot der unbekannten Lehnsfolger sub pœna præclusi auszubringen, vom 4. April, nebst Bestätigungs-Rescript an die Neumärksche Regierung. — — — — 1789. 20. Apr.

28. Güldebrief für das Peruquenmacher-Gewerk zu Iserlohn. 21. Apr.

29. Declaration des 9. und 10. §. aus dem Wege-Reglement für Preussen vom 24. Juny 1764. die Besserung der an und durch Kirchenhöfen gehenden Wege betreffend. — 30. Apr.

30. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, wornach nur gestäupte Weibspersonen auf die Festung kommen sollen. — — — — 18. May.

31. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des mit dem Cammer-Gericht vereinigten Uckermärkschen Ober-Gerichts. Nebst der Instruction für den Ober-Gerichts-Assessorem Busch, als Commissarium perpetuum des Cammer-Gerichts in der Uckermark. — — — — 18. May.

32. Declaration wegen Veräußerung der Bergantheile oder Kuxe, welche minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. — — — 25. May.

33. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der doppelten Specification über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden bey der Banque zu belegenden Posten. — — 25. May.

34. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 23. April wegen Gebrauch des Stempel-Papiers. 25. May.

35. Reglement die dem Saalcreise und der Grafschaft Mansfeld bewilligte mehrere Handelsfreyheit betreffend. — 26. May.

36. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Regulirung eines vollständigen und zweckmäßigen Status Causæ & controversiæ und sonstiger Instructions-Obliegenheiten. — 28. May.

37. Rescript an die Ostpreussische Regierung über einige Puncte in Hypotheken-Sachen vom 29. May, nebst vorhergegangenem Bericht vom 12. ejusd. mit zwo Beylagen, wie auch Bericht der Regierung vom 30. Jun. über diese Gegenstände und Rescript darauf vom 31. July. — — — 29. May.

38. Rescript an das Cammer-Gericht, daß citra provocationem creditorum und noch mehr bey dem Widerspruche derselben niemals eine Concurs-Eröffnung ex officio statt finden kann. 15. Jun.

39. Circulare, zu verfallenen Gebäuden auf adelichen Gütern künftighin keine Bauhülfs-Gelder zu bewilligen. — 19. Jun.

40. Landgestüte-Reglement für die Churmark. — 19. Jun.

41. Circulare an sämmtliche Inspectores, wegen den Seidenprämien und Atteste zu denselben von der Orts-Obrigkeit. — 25. Jun.

42. Rescript an die Pommersche Cammer-Justiz-Deputation, wegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bey Bagatell-Sachen und Personen geringern Standes. — 29. Jun.

No. 43. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori der Mitglieder des National-Theaters. — — 1789. 13. Jul.

44. Schreiben der Churmärkschen Cammer an das Cammer-Gericht, nebst General-Directorial-Rescript vom 9. July wornach den Landgestüte-Anstalten Jura fisci zustehen. — 21. Jul.

45. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu adhibirenden Stempelpapiers bey wegfallenden Termin zur Aufnahme der Klage. 28. Jul.

46. Edict, die künftige Einrichtung des Menonisten-Wesens in sämmtlichen Provinzen exclusive Schlesien betreffend. — 30. Jul.

47. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zur Mo- oder Immobiliar-Masse zu rechnenden Guths-Inventarien. — 10. Aug.

48. Privilegium und Güldebrief für das Schuhmacher-Gewerk in der Stadt Lübbecke. — — — 17. Aug.

49. Instruction für die offenen Städte das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zollämter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat. — — — — 19. Aug.

50. Rescript an das Cammer-Gericht, wie auch an das Brombergsche Hof-Gericht vom 10. November 1788 betreffend die §. §. 13. 14. der Circular-Verordnung vom 17. July 1788 wegen Vergehungen gegen Personen des Militairstandes. — 31. Aug.

51. Reglement wie es in Ansehung der Accisefreyheit der für die Städte des Königreichs Preussen eingehenden Baumaterialien zu halten sey. — — — 4. Sept.

52. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen des Remedii gegen erkannte Strafen bey Forst- und Jagd-Contraventionen. — — — — 7. Sept.

53. Circulare an sämmtliche Inspectoren, daß nur denjenigen Predigern, Küstern oder Schulmeistern, welche auf den Kirchhöfen die Pflanzung der Maulbeerbäume auf eigene Kosten übernehmen, auch das Gras auf demselben zu Theil werden soll. 10. Sept.

54. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der nöthigen Aufmerksamkeit auf die durch auswärtige Commissarios geschehene Instructionen und aufgenommene Zeugen-Verhöre. — 12. Sept.

55. Postscript an das Cammer-Gericht, wegen öffentlicher Bekanntmachung unbekannter todt gefundener Körper. — 14. Sept.

56. Rescript an das Ostpreussische Pupillen-Collegium über die Anfrage: ob Auszahlungen und Extraditionen ex Depositorio auf vor zwey Justitz-Commissarien ausgestellte und vollzogene Special-Vollmachten erfolgen können? — — 21. Sept.

57. Privilegium und Güldebrief für die in eine Zunft tretende Schneider, Knopfmacher, Kürschner, Beutler und Handschuhmacher zu Hamm. — — — 25. Sept.

58. Recess (revidirter) und Reglement einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande für Magdeburg und Mansfeld. — — — 26. Sept.

59. Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen der Kosten in instantia ulterioris defensionis von Insterburgischen unvermögenden Criminal-Sachen. — — 28. Sept.

No. 60.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von denen Unter-Gerichten unterlassenen Formirung eines General-Depositi.	1789. 28. Sept.
61.	Rescript wegen der zur Königl. Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher. —	28. Sept.
62.	Circulare gegen den Mißbrauch des Vorspanns. —	29. Sept.
63.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der fehlerhaften Instructionen der Unter-Gerichte.	10. Oct.
64.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach uneheliche Kinder von christlichen Vätern und jüdischen Müttern, oder umgekehrt, in der christlichen Religion erzogen werden sollen, nebst Cabinets-Ordre vom 9. ejusd. — —	12. Oct.
65.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori in Injurien-Sachen der Studirenden gegen Militair-Personen. —	12. Oct.
66.	Rescript an die Pommersche Regierung, über die Anfrage: ob der verschollene Sohn eines gewesenen Stadt-Secretarii zu Demmin für cantonpflichtig zu achten und der Confiscations-Proceß wider ihn zu eröfnen. — —	12. Oct.
67.	Rescript an die Pommersche Regierung, wegen des Fori der abgegangenen Referendarien. — —	12. Oct.
68.	Rescript an das West-Preussische Hof-Gericht zu Bromberg, wegen der Form der gerichtlichen nothwendigen Subhastationen bey Fundis von 50 Rthlr. und weniger. — —	19. Oct.
69.	Land- Zoll- Rolle- und Zoll-Reglement für die Grafschaft Mansfeld. — — — —	23. Oct.
70.	Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Gerechtsame des Fisci, wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in so fern sie bereits todt sind, oder zur Todes-Erklärung stehen.	26. Oct.
71.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Gültigkeit der Atteſtate der Regiments-Chirurgorum. —	30. Oct.
72.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Vollstreckung der wider Minorenne ergangenen Wechsel-Judicate. —	2. Nov.
73.	Rescript an das Cammer-Gericht und die Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des eigentlichen Betrags der Strafe, auf die binnen der gesetzmäßigen Zeit unterlassene Berichtigung des Collateral-Stempels. — —	3. Nov.
74.	Königl. Cabinets-Ordre, wegen der überhand nehmenden Contrebande und Accise-Defraudationen. — —	3. Nov.
75.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 7. Nov. das verbotene Schuldenmachen der National-Theater-Officianten betreffend. — — —	9. Nov.
76.	Innungs-Privilegium und Gülde-Brief für das vereinigte Grob- Klein- und Nagel-Schmiede-Gewerk der Stadt Lübbecke.	10. Nov.

No. 77. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey dem Haus-Voigtey-Gericht instruirten Injurien-Processe, wobey ein Unterofficier oder Gemeiner concurrirt. — — 1789. 15. Nov.

78. Schreiben des Ober-Zoll- und Accise-Departements des General-Directorii an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der vorgefallenen Druckfehler in dem Straf-Edicte vom 26. März 1787. — — 17. Nov.

79. Publicandum, wegen des Salz-Maßes und Preises. 19. Nov.

80. Rescript an die West-Preussische Regierung, wegen Vollstreckung der Erkenntnisse, wo alternative auf Festungs- oder Geldstrafe erkannt worden. — — 23. Nov.

81. Rescript an das Consistorium zu Cöslin, über einige Anfragen in Proclamations-Fällen. — — 26. Nov.

82. Rescript an das West-Preussische Hof-Gericht zu Bromberg, über die Anfrage: Wie die Einrichtung des Hypotheken-Wesens der adelichen Güter eingeleitet werden müsse, wo selbige an einen oder mehrere Personen in Erbzins übergeben worden, so daß der Besitzer die Nutzung davon ziehet, der erste Eigenthümer aber sich blos einen jährlichen Canon vorbehalten hat. 30. Nov.

83. Rescript an das Cammer-Gericht, wie ferne wegen eines verloren gegangenen Original-Ingrossations-Scheines zur Löschung einer hypothekarischen Schuld ein Mortifications-Schein hinreiche, oder die Post selbst aufgeboten werde. 30. Nov.

84. Rescript an das Cammer-Gericht, als eine Einleitung des Rescripts vom 28. Jul. c. wegen Adhibirung des Stempel-Papiers. 30. Nov.

85. Innungs-Privilegium und Gülde-Brief des Böttcher-Gewerks im Fürstenthum Minden. — — — 1. Dec.

86. Circulare an sämmtliche Inspectores der Chur-Mark, wegen der Ausfertigungs-Art der Vocationen der Küster und Schulhalter Königlichen Patronats. — — 3. Dec.

87. Rescript an die Ost-Preussische Regierung: die Vindication der sowohl auf Credit als gegen baare Bezahlung verkauften Waaren bey entstehenden Concurs über den Käufer betreffend. 7. Dec.

88. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Conclusum der Gesetz-Commission vom 28. Nov. wegen Widerrufs der Vermächtnisse durch eine blosse Willens-Erklärung. — 7. Dec.

89. Rescript an die Ost-Preussische Regierung, mit der Beylage an das Ost-Preussische Etats-Ministerium, wegen der bey Arrest-Legungen von den Kirchen und andern piis corporibus erforderten Caution. — — — 7. Dec.

90. Königliche Cabinets-Ordre an das General-Directorium, daß bey neuen Einrichtungen keine Porto-Freyheit zu versprechen und darauf anzutragen. — — — 10. Dec.

No. 91.	Circulare an sämmtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, wegen der einzusendenden Criminal-Sachen zur Königlichen Confirmation. — —	1789. 14. Dec.
92.	Rescript an das Cammer-Gericht, das Verboth des Creditirens der Schauspieler und Schauspielerinnen betreffend.	14. Dec.
93.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Erforderniße zur Eröfnung eines Concurses. — —	14. Dec.
94.	Circulare, daß die Porto-Freyheit, wo sie bisher in Herrschaftlichen Sachen gewesen, in gleicher Art ferner statt finden soll. — — — —	15. Dec.
95.	Circulare an sämmtliche Inspectores, daß die Prediger, Wittwen und Wittwers nicht eher trauen sollen, als bis selbige auch einen Trauschein von der vormundschaftlichen Behörde beygebracht haben. — — —	17. Dec.
96.	Rescript an das Cammer-Gericht, wie auch an die Chur-Märkische Cammer vom 9. Dec. wegen Erhöhung der Gebühren der Dorf-Gerichte bey Tax- und Inventur-Aufnahmen in den Churmärkschen Justitz-Aemtern. — —	21. Dec.
97.	Declaration wegen Abänderung des im 2. §. des Litthauischen und West-Preussischen Landgestüt-Reglements bestimmten Sprung-Geldes. — — —	23. Dec.
98.	Rescript an die Clevische Regierung, wegen der zu beobachtenden Formalitäten bey erbschaftlichen Ladungen. —	28. Dec.
99.	Königliche Confirmation des Privilegii exclusivi der Academie der Wissenschaften zur Herausgebung der Landkarten in sämmtlichen Königlichen Landen. — — —	29. Dec.
100.	Rescript an das Polizey-Directorium, wegen in öffentlichen Wirthshäusern rc. auszustellenden Armen-Büchsen. —	29. Dec.

Nachtrag
zu
den Jahren 1784, 1787, und 1788.

No. 1. Rescript an die Ostpreussische Regierung: ob, moto jam concursu, in Fällen wo ein forum speciale causæ statt findet, die Forderung nicht in foro concursus, sondern in jenem speciellen Foro anzubringen sey? — — 1784. 3. Apr.

2. Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bey Waaren, welche ein Kaufmann oder Fabrikant zur Messe oder Jahrmarkt zum Verkauf bringt, wenn während dieser Zeit über das Vermögen desselben Concurs eröfnet wird. — — — — 1787. 12. Aug.

3. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untersuchungs-Kosten, wegen des durch einen Zufall zu Tode gekommenen Schäfers Schaal aus den öffentlichen Fonds genommen werden sollen. 17. Aug.

4. Declaration des Straf-Edicts vom 28. März 1787. §. 53. und 64. imgleichen der §. §. 34. und 38. — — 1788. 20. Febr.

5. Circulare, daß den Zoll-Einnehmern Schießgewehr zu halten und zur Nothwehr zu gebrauchen, verstattet seyn soll. — 23. Dec.

6. Gülde-Brief für das Schneider-Gewerk zu Ellrich. — 23. Dec.

7. Reglement, die Regulirung der Abgaben von dem Mahlwerk der erblichen und andern Mühlen in West-Preussen und dem Netz-District betreffend. — — — 24. Dec.

No. I.

No. I. Rescript an das Cammer=Gericht, wodurch dem Joachimsthalischen Gymnasio Jura fisci beygeleget werden. De Dato Berlin, den 1. Jan. 1789.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, dem Joachimsthalschen Gymnasio, welches bekanntermaaßen von Höchstdero glorwürdigsten Vorfahren fundirt, ausgestattet, und demselben bey den ihm verliehenen Gütern und Intraden der besondere und nachdrücklichste Landesherrliche Schutz zu wiederholtenmahlen versprochen worden, zu desto sicherer Aufrechthaltung seiner Gerechtsame und Verfassungen, und zur Abwendung eines jeden Theils von dem Vermögen und Einkünften desselben, wodurch diese erste und wichtigste Schul=Anstalt in den gesammten Churlanden an der vollständigen Erreichung des Zwecks ihrer Stiftung, woran doch dem Staat so viel gelegen ist, verhindert werden möchte, Jura fisci in allen seine Güter und Vermögen betreffenden Angelegenheiten beyzulegen allergnädigst resolvirt haben; So laßen Allerhöchstdieselben solches Dero Cammer=Gericht hierdurch bekannt machen, um sich nicht nur selbst darnach gebührend zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements solchem gemäß zu instruiren, auch die übrigen Ober=Gerichte in der Chur= und Neumark von sothaner Allerhöchsten Willens=Meynung zu benachrichtigen.

Signatum Berlin, den 1. Januar 1789.

Friedrich Wilhelm.

No. II. Rescript an die Magisträte und Inspectoren der Churmark, worinn ihnen das in Ansehung der auf die Universitäten gehenden Schüler an die Universitäten und an das Churmärksche Ober=Consistorium erlassene Edict vom 23. Decbr. 1788. wegen Prüfung derselben auch Collation der Stipendien und andern Beneficien bekannt gemacht wird. De Dato Berlin, den 8. Jan. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelahrte, Ehrbare und Weise, liebe Getreue! Da das Ober=Schul=Collegium an das Churmärksche Ober=Consistorium als Schul=Collegium der Provinz unterm 23. vorigen Monats beyliegendes Rescript erlassen hat: als wird Euch Innhalts desselben die, wegen Prüfung

fung der zur Universität abgehenden Schüler, Collation der Stipendien und andern Beneficien, auch sonst vorgeschriebene Anordnung bekannt gemacht, um Eurer Seits Euch darnach zu achten, und den Rector, auch übrige Lehrer, dahin anzuweisen; Ihr, der geistliche Inspector aber, werdet zum Prüfungs-Commissarius ernannt, mit gnädigstem Befehl, das in gedachtem Rescript solchem obliegende Geschäfte mit aller Sorgfalt und Genauigkeit nach der Vorschrift fordersamst auszurichten, und davon mit Ende Februarii zu berichten.

Uebrigens wird dies Rescript an Euch den Inspector zur weitern Abgabe überschrieben, und sollten in dasiger Schule keine Subjecte zur Universität vorbereitet werden, so wollen Wir sofort Eure Anzeige, daß die Vorschrift dort nicht anwendbar seye, erwarten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8. Januar 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Ad No. II.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! ꝛc. Es ist bisher vielfältig bemerkt worden, daß so viele zum Studieren bestimmte Jünglinge ohne gründliche Vorbereitung unreif und unwissend zur Universität eilen, wodurch selbige nicht nur sich selbst schaden, und sich selbst die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts schwer, ja oft unmöglich machen, und daher nur zu oft eben dadurch zum Müßiggang und zu mancherley Unordnungen während ihres academischen Lebens verleitet werden, sondern auch zugleich verursachen, daß viele Aemter, zu denen gründliche Kenntnisse erforderlich sind, wo nicht mit unwissenden doch mit seichten und unzweckmäßig vorbereiteten Subjecten besetzt werden. Um nun diesem, für die einzelnen Subjecten eben so sehr, als für das Ganze höchst nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität ohne Abwartung der gehörigen Reife, wenigstens in etwas zu steuern, und den studierenden Jünglingen neue Bewegungsgründe zur gewissenhaftesten Benutzung des Schulunterrichts zu geben: so haben Wir für nöthig gefunden, in Ansehung der Prüfung der zur Universität abgehenden Jünglinge eine neue Einrichtung zu machen, indem das bisher nach ältern Verordnungen übliche Examen der neuen Ankömmlinge auf der Universität wegen ihrer zu großen Menge nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen können; auch überhaupt die bisherige Einrichtung desselben weder für den fleißigen und wohl vorbereiteten Jüngling etwas besonders Aufmunterndes, noch für den unwissenden und trägen etwas Abschreckendes gehabt hat. Es ist daher beschlossen worden, daß künftig alle von öffentlichen Schulen zur Universität abgehende Jünglinge schon vorher auf der bisher von ihnen besuchten Schule in der weiter unten zu bestimmenden Form öffentlich geprüft werden, und nachher ein detaillirtes Zeugniß, über ihre bey der Prüfung befundene Reife oder Unreife zur Universität erhalten sollen, welches Zeugniß sie demnächst bey ihrer Inscription auf der Universität zu produciren haben, damit es dort ad Acta gelegt, und künftig bey ihrem Abgang von der Universität in ihrem academischen Zeugniß resumirt werden könne. Es ist jedoch hiebey Unsere Absicht nicht, die bürgerliche Freyheit in so fern zu beschränken, daß es nicht ferner jedem Vater und Vormund frey stehen sollte, auch einen unreifen und unwissenden Jüngling zur Universität zu schicken; dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermessen eines jeden überlassen bleiben. Aber demungeachtet ist es so wohl für jedes Individuum als für das Ganze sehr nützlich, daß es von nun an actenmäßig constire, wie jeder Jüngling die Universität bezogen, ob reif oder unreif; und haben Wir das Vertrauen, daß wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn sie bey dieser Prüfung unreif

zur

zur Universität befunden worden, noch so lange zurück behalten werden, bis sie bey einem abermaligen Examen das Zeugniß der Reife zu erlangen sich qualificiren.

Was übrigens diejenigen jungen Leute betrift, die nicht auf öffentlichen Gelehrten-Schulen, sondern nur durch Privat-Unterricht, oder auch auf solchen Schulen zur Universität vorbereitet worden, die eigentlich nicht als gelehrte Schulen anzusehen, und wo daher die Vollendung der Vorbereitung zur Universität nur durch Privatunterweisung der öffentlichen Lehrer bewirkt werden kann; so ist deren Prüfung den Universitäten selbst nach der abschriftlichen Anlage dato übertragen worden, so daß mithin künftig jedes Landeskind, das die Universität beziehet, entweder bey seiner Ankunft auf der Universität, oder schon vorher auf der bisher von ihm frequentirten Gelehrten-Schule, sich einer Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse zu unterwerfen hat, deren Wirkung ein mehr oder minder vortheilhaftes Zeugniß von seinen zur Universität mitgebrachten Kenntnissen seyn muß. Was nun die Prüfung der studierenden jungen Leute betrift, welche sich auf den Gelehrten-Schulen dortiger Provinz aufhalten; so wird Euch das Provinzial-Schul-Collegium die Direction derselben hiermit übertragen, und von Euch ein Generalbericht über den Erfolg dieser Prüfungen, welche künftig zweymal im Jahr, nemlich zu Neujahr und Johannis, angestellt werden sollen, erwartet. Ob Wir nun zwar die Absicht haben, künftig ein genaues Reglement zu entwerfen, worin der ganze Gang dieser Prüfung bestimmt vorgeschrieben werden soll; so haben Wir doch für gut befunden, die erste Prüfung noch vor Publication des Reglements, gleichsam als einen Versuch, anstellen zu lassen, damit nach Maßgabe der von dieser ersten Prüfung abgestatteten Berichte, dieser oder jener Punct noch genauer bestimmt, oder modificirt werden könne. Für jetzt wird demnach zur Direction dieser ersten Prüfung aller derer Jünglinge, die zu Ostern 1789 irgend eine Gelehrten-Schule der dortigen Provinz mit irgend einer ihnen beliebigen Landes-Universität verwechseln wollen, folgendes verordnet:

1) Alle Abiturientes werden auf der bisher von ihnen frequentirten Gelehrten-Schule von ihren bisherigen Lehrern genau examinirt, und zwar in Gegenwart nicht nur der Ephoren und Scholarchen, sondern auch eines Deputatus des Provinzial-Schul-Collegiums, oder, in so fern die Gelehrten-Schule an einem andern Orte, als wo das Provinzial-Schul-Collegium seinen Sitz hat, befindlich ist, eines von selbigem beorderten Commissarus.

2) Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils durch schriftliche Prüfungs-Arbeiten; doch muß die letztere Prüfung einige Tage vor der mündlichen Prüfung geschehen, damit die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bey der mündlichen Prüfung zum Grunde gelegt werden können.

3) Zu dem Ende bestimmt der Deputatus aus Eurem Collegium, oder der von Euch delegirte Commissarius mit Zuziehung des Rectors die Fragen und Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die sodann der Rector von denen Schülern, welche sich als Abiturientes angegeben, nicht in ihrer Wohnung, sondern auf der Schule selbst anfertigen läßt, und zwar also, daß in keiner Rücksicht ein Verdacht entstehen könne, daß bey diesen Arbeiten irgend ein Lehrer oder sonst Jemand dem Schüler zu Hülfe gekommen, weshalb es sich denn auch von selbst versteht, daß weder zu schwere noch zu viele und weitläuftige Aufgaben bestimmt werden müssen, damit theils die Revision und Beurtheilung derselben desto leichter und genauer geschehen könne, theils die Examinandi zu deren Bearbeitung nicht länger als einen Vor- oder Nachmittag brauchen, und also der Verdacht aller fremden Beyhülfe noch mehr entfernt werde.

4) Nach Anfertigung dieser schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die sodann von dem Rector des Deputatus oder Commissarius unverändert in Orginali zugesandt werden, wird von dem letztern Terminus zum mündlichen Examen angesetzt, wobey alle Lehrer der Gelehrten-Schule zugezogen, und wozu auch die Patronen und Ephoren eingeladen werden müssen.

Bey dem Examen selbst führt der Deputatus des Provinzial-Schul-Collegiums oder der delegirte Commissarius das Protocoll.

5) Nach Maßgabe der sowohl schriftlichen als mündlichen Prüfung, wird nun für jeden Abiturienten ein Zeugniß entweder der Reife oder Unreife ausgefertigt, nachdem sich der Deputatus oder Commissarius mit den anwesenden Patronen, Inspectoren und Lehrern darüber vereinigt, ob der Examinatus für reif oder unreif zur Universität zu achten. Sollte diese Examinations-Commission sich darüber nicht vereinigen können, so müssen plurima entscheiden.

6) Die beyden Zeugnisse (der Reife und Unreife) müssen sich sogleich durch ihre Ueberschrift von einander unterscheiden, indem in selbiger sogleich bestimmt anzugeben, ob der Examinatus für reif oder unreif von der Prüfungs-Commission anerkannt worden. Es müssen aber sodann in dem weitern Inhalte des Zeugnisses die Gründe dieses Urtheils, zwar kurz und nachdrücklich aber doch bestimmt und ohne alle Zweydeutigkeit und Zurückhaltung, angeführt werden. Und obgleich hiernächst ein besonderes gleichförmiges Schema für diese Zeugnisse publicirt werden wird, so wird doch jetzt vorläufig schon so viel festgesetzt, daß jedes Zeugniß sowohl der Reife als Unreife, wenigstens folgende fünf Punkte enthalten müsse:

1. Namen und Alter des Examinati.
2. Anzeige wie lange er die Schule frequentirt, und ob und wie lange er in der ersten Classe derselben gesessen.
3. Ein Urtheil über dessen bisherige Aufführung.
4. Ein Urtheil über dessen bisherigen Fleiß.
5. Ein auf die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und das mündliche Examen sich gründende Urtheil über die erlangten oder nicht erlangten Kenntnisse:

A. In Sprachen.

a. In den alten Sprachen.

b. In den neuern Sprachen, besonders in Ansehung der Muttersprache.

B. In wissenschaftlichen Kenntnissen, vornehmlich historischen.

Alles dieses darf nur mit wenigen Worten ohne Umschweife angezeigt und beurtheilt werden, jedoch, wie bereits oben erinnert worden, mit sorgfältiger Vermeidung aller Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit.

7) Diese Zeugnisse werden von dem Rector nach Maaßgabe des Protocolls ausgefertigt, aber nicht von ihm allein, sondern von der gesammten Prüfungs-Commission, mithin auch von den übrigen Lehrern, vornehmlich aber von dem jedesmaligen Deputatus oder Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums unterschrieben und besiegelt, und sodann jedem Examinato eingehändiget.

8) Nach vollendeten Examen sendet oftgedachter Deputatus oder Commissarius das Prüfungs-Protocoll an das Provinzial-Schul-Collegium, nebst einer daraus gezogenen tabellarischen Uebersicht ein, zu welcher letztern folgendes Schema vorgeschrieben wird:

Bey dem Examen der Gelehrten-Schule zu N. N. sind:

I. Reif befunden worden:
1. Namen des Schülers.
2. Alter desselben.
3. Stand des Vaters.
4. Universität, die er bezogen.
5. Diejenige Art der Kenntnisse, worinn er sich laut des Zeugnisses am meisten hervorgethan.

II. Unreif befunden:
1. Namen des Schülers.
2. Alter desselben.
3. Stand des Vaters.
4. Anzeige, ob der unreif befundene Jüngling demungeachtet die Universität und welche bezogen, oder ob er sich dadurch bewogen gefunden, nun noch länger auf der Schule zu bleiben.

9. Wenn einer von dem bey diesem Examen unreif befundenen Jünglingen hinterher noch länger diese Schule oder eine andere frequentiren will oder soll, so hat solches kein Bedenken; jedoch versteht sich, daß er alsdann bey seinem würklichen

Abgang

Abgang von dieser, oder auch einer andern Schule sich abermals einem Examen unterwirft, um alsdann, wenn er es verdient, das Zeugniß der Reife zu erlangen.

10. Zugleich wollen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen, daß nur diejenigen Jünglinge ein öffentliches Stipendium oder anderweitiges Beneficium auf der Universität erhalten, und genißen können, welche das Zeugniß der Reife erhalten. Ihr habt darauf bey Collation der von Euch abhangenden oder unter Eurer Aufsicht stehenden Stipendien genau zu halten, und solches den Gelehrten-Schulen dortiger Provinz, so wie auch daß den Universitäten dato anbefohlen worden, bey Collation der Freytische und andern Akademischen Beneficien nur auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, die das Zeugniß der Reife erhalten haben, gehörig bekannt zu machen: Und

11) Die Rectoren und Lehrer der Gelehrten-Schulen bey dieser Gelegenheit zugleich zu bedeuten: falls einer von ihnen einen schlecht vorbereiteten Jüngling durchzuhelfen versuchen sollte, wenn z.B. in Ansehung der vor dem mündlichen Examen anzufertigenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten nicht überall nach der Vorschrift verfahren, solche nicht ohne alle Beyhülfe von den jungen Leuten selbst ausgearbeitet, oder wohl gar die Aufgaben vor dem Termin bekannt gemacht, oder auf irgend eine Art bewürkt werden sollte, daß irgend einer der Abiturienten ohne und wider Verdienst das Zeugniß der Reife erhielte, so werde in solchem Falle der Rector zu einer beträchtlichen Geldstrafe verurtheilt werden. Weshalb denn auch den Universitäten nachgelassen worden, jeden neuen Ankömmling, in Ansehung dessen ein Verdacht entstehet, daß er das Zeugniß der Reife erschlichen, nochmals zu examiniren; und falls sich dann finden sollte, daß er vielmehr noch unreif zur Universität sey, diesen Fall dem Ober-Schul-Collegium anzuzeigen, damit alsdann der Rector der Schule nach Befinden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

12) Wenn nun endlich an Euch als Unser Provinzial-Schul-Collegium von allen Gelehrten-Schulen der dortigen Provinz die Prüfungs-Berichte und Tabellen eingegangen sind, so habt Ihr daraus eine Generaltabelle zu formiren, worin der Reihe die von jeder Gelehrten-Schule entlassenen und examinirten Subjecte nach den ad 8 vorgeschriebenen Rubriken namentlich anzuführen sind, und diese Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium einzusenden.

Wir befehlen Euch hierdurch gnädigst, die Verfügung schleunigst zu treffen, daß diese Einrichtung sogleich allen Gelehrten-Schulen bekannt gemacht, und bey jeder derselben, die nicht in der Hauptstadt der Provinz befindlich ist, einem Commissarius die Direction der Prüfung übertragen werde, wozu zwar in regula der geistliche Inspector des Orts, wenn er dazu hinlängliche Kenntnisse hat, bestimmt werden kann, jedoch auch ausser demselben irgend ein anderer Gelehrter und zuverläßiger Mann, wo dergleichen vorhanden, genommen, so wie überhaupt mehrere Commissarien zu diesem Geschäfte beordert werden können. In der Hauptstadt der Provinz aber, muß ein Mitglied des Provinzial-Schul-Collegiums selbst bey dieser Prüfung gegenwärtig seyn; im Fall aber der Inspector oder Director des Gymnasiums selbst ein Mitglied des vorgedachten Collegiums seyn sollte, so muß demselben noch ein anderes Mitglied als deputirter Commissarius zur Seite gestellt werden, um theils allen Verdacht der Partheilichkeit noch mehr zu entfernen, theils auch dadurch den Eindruck dieser Prüfung bey den jungen Leuten zu verstärken ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23ten December 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

An das Churmärkische Ober-Consistorium.

Beylage.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! ꝛc. ꝛc.

Da bisher vielfältig von den Academischen Lehrern darüber geklagt worden, daß so viele junge Leute ohne gründliche Vorbereitung unreif die Universität beziehen, und dadurch die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts unmöglich, oder doch sehr schwer machen, und diese Klagen allerdings gegründet sind, indem es immer mehr unter den zum Studieren bestimmten Jünglingen, zu ihrem eigenen und der bürgerlichen Gesellschaft großen Nachtheil, zur Gewohnheit wird, zu frühzeitig und voreilig die Universität zu beziehen: so haben Wir zu beschließen allergnädigst geruhet, in Ansehung der Prüfung aller die Universität beziehenden Jünglinge eine neue Einrichtung zu machen, und durch solche den studierenden Jünglingen neue und starke Bewegungsgründe zur gewissenhaftesten Benutzung des Schul-Unterrichts, und zur Abwartung der nöthigen Reife zu geben. Wir haben diese Einrichtung um so nöthiger gefunden, da das bisher durch ältere Verordnungen anbefohlne Examen aller neuen Ankömlinge auf jeder Universität zu unwirksam gewesen ist, indem es wegen der zu großen Menge der ankommenden jungen Leute nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Strenge hat geschehen können, und Wir können mit Grund erwarten, daß, da nach dieser neuen Einrichtung die Zahl der von den Universitäten zu prüfenden beträchtlich vermindert werden wird, die noch übrig bleibenden Prüfungen mit desto mehrerer Accuratesse werden vorgenommen werden. Es ist indessen Unsere Absicht keinesweges, dem unreif befundenen Jüngling den Zutritt zur Universität zu verbieten, sondern nur ihn und seine Angehörigen auf seine Schwäche aufmerksam zu machen, und dadurch vielleicht von einem übereilten Schritt freiwillig zurückzuhalten; überhaupt aber die studierende Jugend dadurch zu desto größern Fleiß zu ermuntern.

Aus dem in Abschrift beyliegenden Rescript, welches dato an alle Consistoria als Provinzial-Schul-Collegia erlassen worden, werdet Ihr des mehrern ersehen, was Wir in Ansehung aller von inländischen Gelehrten-Schulen zur Universität abgehenden Jünglinge zu verfügen für gut gefunden. Ihr werdet daher für die Zukunft die meisten Jünglinge bey der Inscription nur nach dem Schul-Zeugniß zu fragen haben. Wer ein solches producirt, und jeder, der von einer öffentlichen Gelehrten-Schule, so unter der Aufsicht Unsers Ober-Schul-Collegiums steht, abgeht, muß dergleichen produciren können, ist in regula, das Zeugniß laute übrigens wie es wolle, von einer weitern Prüfung auf der Universität frey, es wäre denn, daß bey einem oder dem andern, der ein Zeugniß der Reife producirt, ein Verdacht entstünde, daß solches verfälscht, erschlichen, oder auf irgend eine andere Art ohne und wider Verdienst erhalten sey; in welchem Fall ein solcher Novitius nochmals zu examiniren, und falls sich alsdann die Unrichtigkeit seines Zeugnisses zeigen sollte, Unserm Ober-Schul-Collegium davon Anzeige gethan werden muß, welches, falls der Vorsteher der Schule sich dabey eine Partheilichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Schulden kommen lassen, solches gehörig bestrafen wird. In regula habt Ihr also in Zukunft nur solche einländische Ankömmlinge zu examiniren, die kein öffentlich Schul-Zeugniß produciren können.

1) Alle diejenigen, die durch Privat-Unterricht zur Universität vorbereitet worden.

2) Alle diejenigen, die von solchen Schulen kommen, die nicht eigentliche Gelehrten-Schulen sind, deren Vorbereitung zur Universität also durch Privat-Unterricht der öffentlichen oder andrer Lehrer vollendet worden, und die daher von ihrer Schule auch kein academisches Zeugniß haben mitbringen können.

3) Alle diejenigen, die zwar vordem eine öffentliche Gelehrten-Schule besucht haben, aber doch nicht unmittelbar von derselben kommen, mithin auch kein academisches Zeugniß von derselben mitbringen können.

4) Alle

4) Alle diejenigen, die nicht gerade von einer Schule, sondern aus irgend einer andern Situation, Stand und Lebensart zur Universität übergehen.

5) Alle diejenigen, welche von solchen Schulen kommen, die nicht von Unserm Ober-Schul-Collegium ressortiren, falls sie nicht ebenfalls ein academisches Schul-Zeugniß in derselben Form, wie die von den übrigen Schulen, mitbrächten.

Diese Schulen sind namentlich:

a. Das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin.

b. Alle französische Schulen.

c. Alle reformirte Schulen.

d. Alle Schlesische Schulen.

e. Die Ritter-Accademie zu Liegnitz.

Und ob gleich zu erwarten stehet, daß auch die Chefs dieser Schulen, denen diese Einrichtung dato notificirt worden ist, selbige zum Theil auch bey ihren Schulen einführen werden, so wird doch jeder Ankömmling, der von diesen Schulen kömmt, und nicht ein, in der, in dem beyliegenden Rescript vorgeschriebenen Form abgefaßtes glaubwürdiges Schulzeugniß beybringt, auf der Universität examinirt. Es steht also als ein allgemeiner Grundsatz ausdrücklich fest, daß jeder Novitius entweder unmittelbar vor Beziehung der Universität, oder sofort bey seiner Ankunft auf der Universität examinirt seyn müsse, und findet darinn durchaus keine Ausnahme statt, als blos und allein in Ansehung der Ausländer, als welche von diesem Examen auf der Universität eximirt seyn sollen. Doch ist auch diesen sogleich bey ihrer Inscription anzukündigen, daß, wofern sie zu irgend einigen Beneficien bey der Universität itzt oder künftig admittirt seyn wollen, sie sich ebenfalls sofort gleich andern Ankömmlingen, so nicht schon vorher examinirt worden, und darüber das vorgeschriebene Zeugniß eingereicht haben, dem Universitäts-Examen unterwerfen müssen: so wie denn überhaupt für die Zukunft Niemand auf der Universität zu irgend einem Stipendium oder Beneficium gelangen kann und soll, der nicht das Zeugniß der Reife entweder mitgebracht, oder bey dem Universitäts-Examen erhalten hat.

Was nun den Gang der Prüfung selbst betrift, so soll selbiger zwar künftig durch ein eignes Reglement genau bestimmt werden, sobald nur die Prüfungs-Berichte von der ersten nunmehr anzustellenden Prüfung eingegangen sind, und nach Maßgabe derselben vielleicht noch ein und der andere Punkt genauer bestimmt und modificirt seyn wird; indessen wird doch hierdurch Behufs der ersten Prüfung der zu Ostern ankommenden Jünglinge vorläufig folgendes festgesetzt.

1) Sobald sich vom Monat März 1789 an, ein Novitius zur Inscription meldet, wird er vom Prorector befragt, ob er ein öffentlich Schul-Zeugniß mitbringe, diese Zeugnisse werden sodann ordentlich numerirt, registrirt, und bey den Universitäts-Acten aufbewahret.

2) Wer hingegen kein solches Zeugniß producirt, wird zur Universitäts-Prüfung notirt, und sobald deren eine hinreichende Zahl vorhanden, wird zur Prüfung selbst geschritten; doch müssen nicht zu viele auf einmal zusammen genommen werden.

3) Diese Prüfung muß nicht von einem einzelnen Professor, sondern von einer besondern Examinations-Commission geschehen.

4) Die Mitglieder derselben sind:

a. Der Kanzler.

b. Der Prorector.

c. Der jedesmalige Decanus der Philosophischen Facultät.

d. Der Professor Eloquentiæ.

e. Mehrere Privat-Docenten, besonders einige Professores extraordinarii die sich dazu besonders qualificiren, indem diese besonders das mündliche Examen in Gegenwart der zuerst genannten Mitglieder verrichten sollen.

Zu dem Ende verlangen Wir unverzüglich Vorschläge von Euch, welche Professores

fessores extraordinarii, und sonstige Privat-Docenten am besten als Examinatores mit zu adhibiren, und welche sich dazu geneigt finden lassen würden, imgleichen was etwa von jedem zu examinirenden Novitio für dies Examen zu bezahlen, und wie diese Gebühren verhältnißmäßig zu vertheilen seyn dürften.

5) Die Prüfungen geschehen gleich den Schul-Prüfungen, theils durch schriftliche Arbeiten, theils durch mündliches Examen. Jene werden einige Tage vorher ausgearbeitet, und zwar entweder im Hause des Prorectors oder des Decanus der Philosophischen Facultät, welcher letztere zugleich nebst dem Professor Eloquentiæ die Aufgaben dazu bestimmen muß. Uebrigens findet in Ansehung dieser schriftlichen Arbeiten eben das Statt, was in dieser Rücksicht in dem beykommenden Rescript an die Consistoria bey den Schulprüfungen verordnet worden. Diese schriftlichen Prüfungs-Arbeiten müssen noch vor dem mündlichen Examen von einem oder dem andern Mitgliede der Examinations-Commission durchgesehen, und bey dem mündlichen Examen mit zum Grunde gelegt werden.

6) Ueber den Erfolg sowohl der schriftlichen Arbeiten, als der mündlichen Prüfung wird in Gegenwart der gesammten Examinations-Commission ein Protocoll niedergeschrieben, und darin bemerkt, wie ein jeder Examinatus bestanden, vorzüglich aber, ob er reif oder unreif zur Universität befunden worden. Sollten sich in Beurtheilung des letztern Puncts die sämmtlichen Mitglieder der Examinations-Commission nicht vereinigen können, so müssen plurima entscheiden, ob einer für reif oder unreif zu achten.

Diese Prüfungs-Protocolle vertreten sodann die Stelle der Schul-Zeugnisse bey denen, welche dergleichen nicht mitgebracht, oder vielmehr nicht mitbringen können. Und muß ebenfalls künftig, wenn einer der also Examinirten die Universität verläßt, bey Ausfertigung des Academischen Zeugnisses auf diese Prüfungs-Protocolle, so wie bey den vorher auf der Schule Examinirten, auf das Schul-Zeugniß Rücksicht genommen, und der Inhalt davon resumirt werden, daher diese Prüfungs-Protocolle gleich den Schul-Zeugnissen sorgfältig bey den Acten aufzubewahren sind.

7) Es versteht sich wohl von selbst, daß nur solche Kenntnisse Gegenstand der Prüfung seyn können, die von neuen Ankömmlingen erwartet, und verlangt werden können, nicht aber solche, die erst auf der Universität selbst erworben werden sollen, also vornehmlich Sprach- und Historische Kenntnisse, imgleichen solche Kenntnisse, die zur allgemeinen Ausbildung des Verstandes und Geschmacks gehören.

8) Nachdem nun auf diese Art die Examina der vorher noch nicht geprüften geendigt worden, so wird eine allgemeine Tabelle aller zu Anfang jedes halben Jahres inscribirten angefertigt, sie mögen nun bey der Universität selbst oder schon vorher auf der Schule geprüft seyn, welche General-Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium nach folgenden Schema und Rubriken einzusenden ist.

I. Schul-Zeugnisse haben mitgebracht:

1. Das Zeugniß der Reife.
   a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
   b. Schule, von der er gekommen.

2. Das Zeugniß der Unreife.
   a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
   b. Schule, von der er gekommen.

II. Auf der Universität selbst sind geprüft, und

1. Reif und gründlich vorbereitet zur Universität befunden worden:
   a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.
   b. Stand des Vaters.
   c. Wie und wo er zur Universität vorbereitet worden.
   d. Vorzügliche Kenntnisse, worin?

2. Un-

2. Unreif sind befunden.

a. Namen, Vaterland und Alter des Studenten.

b. Stand des Vaters.

c. Wie und wo er zur Universität vorbereitet worden.

Die Einsendung dieser General-Tabelle von allen Inscribirten wird sogleich nach Anfang der neuen Collegien, mithin diesesmal am Ende des May a. f. von Euch erwartet, und müssen diejenigen Studiosi, welche nach dem Anfang der Collegien eintreffen, und geprüft werden, in der Tabelle von dem nächst künftigen halben Jahre mit aufgeführt werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 23ten December 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An sämmtliche Landes-Universitäten.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses zwischen den Preussischen und Oesterreichischen Hofe. De Dato Berlin, den 10. Jan. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wasgestalt zwischen Unserm und dem Kayserlichen Hofe zu Wien wegen des auf 10 pro Cent ohne weitern Collateral-Abzug festgesetzten Abschoßes der wechselseitigen Verabfolgungen, das Einverständniß getroffen worden, daß auch die Ertheilung der Reversalien de observando reciproco in solchen Fällen als überflüßig aufgehoben seyn soll, davon haben Wir Euch, nach dessen von der Behörde Unsern Justitz-Departement geschehenen Bekanntmachung zu Eurer Direction gnädigst benachrichtigen wollen und sind rc. rc. Gegeben Berlin, den 10. Januar 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses von den nach den Vereinigten-Niederlanden gehenden Erbschaften und über die Frage wegen der Retorsion. De Dato Berlin, den 12. Jan. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Ihr in Eurem Bericht von 29. December a. p. die Verabfolgung des van Zeschen Vermögens nach Holland betreffend, angezeigt habt, daß nach denen von den Erben beygebrachten authentischen Zeugnissen, in der ganzen Provinz Holland, in welcher selbige resp. zu Heukelum und im Haag wohnen, nur alsdenn eine Collateral-Abgabe statt findet, wenn der Acquirent mit dem Verstorbenen im vierten Grade der Verwandschaft gestanden, dieser Fall aber hier nicht eintritt, indem die Erben Geschwister des Erblassers gewesen, so folgt hieraus nach dem Rescript vom 11. April a. pr., daß sothane Erbschafts Antheile ihnen ohne weitern Abzug als der Kosten ausgeantwortet werden müssen. Dahingegen würde, wenn es noch darauf ankäme, der von Euch angeführte Grundsatz, daß die Retorsion nur in dem Fall einer härtern Behandlung der hiesigen, als der einheimischen Unterthanen statt hat, hier keine Anwendung finden. Nur bey Retorsion der Gesetze und Rechte, kommt es auf einen zwischen Einländern und Ausländern gemachten, diesen nachtheiligen Unterschied an; in Ansehung

C der

der Abgaben und Auflagen hingegen, ist es zur Retorsion genug, daß dergleichen überhaupt an dem Orte, wovon die Rede ist, erhoben werden, indem kein auswärtiger Unterthan sich mit Billigkeit darüber beschweren kann, daß er eben so, als in seinem Wohnorte, behandelt wird. Diesem zufolge ist auch zu Abstellung jenes aus dem Circulare vom 10. May 1771 hergeleiteten Grundsatzes, letzteres mit Einverständniß aller Departements durch ein anderweitiges auch zu seiner Zeit ebenfalls mitgetheiltes Circulare vom 11ten December 1786 dahin erklähret und recticiret worden, daß von denen nach den Vereinigten-Niederlanden zu verabfolgenden Erbschaften und Kaufgeldern veräußerter Grundstücke eben die Collateral-Abgabe zu ersetzen, welche an dem Orte wohin solche gehen, in gleichen Fall von Unsern Unterthanen genommen wird, es mag übrigens dabey zwischen Einländern und Ausländern ein Unterschied statt finden oder nicht. Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen hiernach zu richten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12 Januar 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Herzberg.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des aufgehobenen Abschosses zwischen den Westphälischen Provinzen und den Nassau-Oranischen deutschen Landen. De Dato Berlin, den 19. Januar 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wasgestalt zwischen Unseren Westphälischen Provinzien, nahmentlich dem Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, den Fürstenthümern Geldern, Meurs, Ostfriesland, Minden, den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg einerseits, und den Nassau-Oranisch Deutschen Landen, nehmlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Hadamar, Siegen und der Herrschaft Beilstein, andererseits, vermittelst einer von Uns und des Prinzen von Oranien Durchlaucht genehmigter Vereinigung, der Abschoß wechselseitig aufgehoben worden: davon laßen Wir Euch des Endes hierdurch benachrichtigen, damit Ihr dafür sorgen sollet, daß diese Uebereinkunft der nächsten Edicten-Sammlung inseriret werde. Sind rc. Berlin, den 19. Januar 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. VI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der genauen Aufsicht auf die Obliegenheit der Justitz-Commissarien und wegen der Entwerfung des Status Causæ & controversiæ. De Dato Berlin, den 19. Januar 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Mit dem aus Eurem Uns unter dem 12. huj. pro anno præterito allerunterthänigst vorgelegten Instructions-Listen ersehenem Betrieb und Fortgang der Instructionen, haben Wir zwar im ganzen gnädigst zufrieden zu seyn, alle Ursach. Verschiedene Sachen sind denn doch gleichwohl, durch wiederholte Prorogations-Gesuche und öftern, wegen Mangel hinreichender Information von einer oder der andern Seite vorgefallene Abbrechung, der schon würklich

lich angefangenen Instructionen ungewöhnlich lange aufgehalten worden, und dies sogar bisweilen in Fällen, wo die Partheyen in loco sind, folglich die Einziehung vollständiger Informationen mit gar keiner Schwürigkeit verbunden seyn können.

Wenn nun hierdurch die Besorgniß erregt wird, daß die Justitz-Commissarien in diesem wichtigen Theil ihrer Obliegenheit die Vorschriften der Prozeß-Ordnung und des Circularis vom 20. Sept. 1783 besonders soviel die nöthige Vorbereitung auf die facta exceptionis & replicæ anbetrift, die Anweisungen so in der Prozeß-Ordnung Part. 1. Tit. 3. §. 6. und Tit. VII. §. 8. enthalten, nicht sorgfältig genug vor Augen haben, und durch Mangel an Fleiß, Gründlichkeit und Attention bey den ersten Informations-Einziehungen, zu dergleichen Aufenthalt, ohne Noth Anlaß geben; so finden Wir nicht nur nöthig, daß Ihr Eure Justitz-Commissarien an diesen wichtigen Theil ihrer Pflichten und an die diesfalsige gesetzliche Vorschriften durch einen Aushang wiederholentlich erinnern sollet, sondern fordern auch, Deputatos sowohl als Decernenten von neuen hiemit auf, genau darauf Acht zu geben, daß schlechterdings keine Contraventiones dagegen übersehen, sondern selbige den Bestimmungen des Circularis vom 20. Septembr. 1783 gemäß, ernstlich geahndet werden.

Daß, wie hiernächst aus Euren Instructions-Listen noch häufig bemerkt worden, der Status causæ & controversiæ von dem Deputato zu Hause entworfen, und besondere, zum Theil ziemlich weit hinaus gesetzte Termine zur Erklärung darüber anberaumt worden; solches kann zwar allerdings in einzelnen Fällen nöthig und von Nutzen seyn, muß aber niemals Regel werden, sondern Deputatus bey allen gewöhnlichen Sachen, sobald er die Instruction mit Aufmerksamkeit und nach einem überlegten Plan bearbeitet hat, auch die Partheien sogleich bey der Vernehmung, über die Beweis-Mittel ihrer reciproquen Assertorum gehörig befragt worden, allemahl im Stande seyn, ohne fernere besondere Vorbereitung, mit dieser Operation, bey welcher es auf genau abgepaßte Beweises-Normirungen ohnehin nicht ankommt, ununterbrochen fortzufahren.

Und dieses ist was Wir Euch zu Eurem fernern Verhalten, bey Instruirung der Prozeße, gnädigst zu erkennen geben wollen. Sind Euch rc. rc.

Gegeben Berlin, den 19ten Januar 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. VII. Rescript an die Inspectoren der Churmark wegen der für die Landprediger derjenigen Oerter wo Waisenkinder untergebracht sind von dem großen Potsdamschen Waisenhause unterm 5ten August 1788 entworfenen Instruction. De Dato Berlin, den 29. Januar 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Nach einem an das Churmärksche Ober-Consistorium erlassenen Rescript hat das Directorium des Potsdamschen großen Waisenhauses, in Verfolg dessen, was euch durch das Circulare vom 5ten Junii v. J. eröfnet worden, und auf den Grund der dazu weiter erhaltenen Veranlassungen, eine besondre Instruction für die Land-Prediger der Oerter, wo dergleichen Waisenkinder untergebracht sind, entworfen. Ihr erhaltet davon anbey ein Exemplar, und ist Unser Wille und Befehl, daß Ihr die unter euch stehende Prediger auf diese Instruction verweiset, sie auf selbige aufmerksam machen, und

auf die genaueste Befolgung halten sollet, damit sie willig und gewissenhaft diese mit ihrem Amte in wesentlicher Verbindung stehende Aufsicht übernehmen. Daferne Uebrigens Euch noch Exemplarien nöthig seyn solten; so können Euch selbige zukommen. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 29ten Januar 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Ad No. VII.

Instruction für die Prediger derjenigen Dörfer und Pfarren, wo Kinder aus dem Potsdamschen großen Waisenhause, zu Erlernung der Ackerwirthschaft, gegen ein jährlich Kostgeld von Zwölf Rthlr. untergebracht sind.

Sämtliche zum Königlichen Großen Militair-Waisenhause gehörige Kinder von der Armee, werden, durch ihre Aufnahme in diese Anstalten, unter den besondern Schutz Seiner Majestät des Königs genommen, so wie ihnen, unmittelbar aus dessen Höchster Milde, Nahrung, Kleidung und Erziehung versichert wird. Es ist daher evident, daß diejenigen von diesen Kindern, welche auf dem platten Lande in Pflege untergebracht werden, von jenen Königlichen Wohlthaten im mindesten nicht ausgeschlossen seyn, sondern gleichen Antheil daran haben sollen. Um dies zu bewürken, und das Schicksal dieser armen Kinder, die der Pflege ihrer Eltern beraubt sind, in der Entfernung, so viel als möglich zu sichern, ist, nächst der empfohlnen guten Wahl ihrer Pflegewirthe, bisher kein besseres Mittel zu erdenken gewesen, als daß man die Prediger der Orte, zu besondern Aufsehern, und gewissermaßen zu Vormündern derselben, zu bestellen, das Vertrauen gehabt hat. Je mehr dies Geschäfte, im eigentlichen Sinn zu den religiösen gehöret, um desto mehr hält man sich von der Bereitwilligkeit der Landgeistlichen versichert, alles was an ihnen liegt, zur Erreichung der huldreichsten, Landesväterlichen Absichten beyzutragen. Um indessen den Gegenstand ihrer Bemühungen näher zu rücken, wird ihnen hierüber nachfolgende Nachricht und Instruction ertheilet:

1.

Ist zu bemerken, daß, so wie kein Kind, in den Anstalten des Waisenhauses gezwungen wird, sich zur Land- und Ackerwirthschaft zu begeben, sondern nur diejenigen allein dahin gegeben werden, welche auf Befragen, freywillig sich dazu melden; eben so ist es auch, der Höchsten Intention zufolge, lediglich den Landleuten überlassen, ob sie dergleichen Kinder in Pflege zu sich nehmen wollen, oder nicht? Wer also diese Kinder übernimmt, hat es allemal nach eigener, freyer Willkühr, Wunsch und Entschließung gethan.

2.

Der Pflegewirth muß ein würklicher Ackersmann und nicht etwa ein bloßer Häusler, oder Tagelöhner, oder Profeßionist seyn, der gar keine eigene Ackerwirthschaft hat; weil die Absicht ist, daß die Kinder die Landwirthschaft gründlich erlernen, und tüchtige Ackerwirthe werden sollen. Jedoch gilt dies nur von den Knaben; die wenigen Mädchen, welche vom Waisenhause überlassen werden können, können auch vorgedachter Art Leuten in Pflege gegeben werden. Jedoch müssen es, so wie in jeden Falle, solche Leute seyn, die als Gutdenkende bekannt sind, und selbst entweder gar keine, oder doch nicht viel, Kinder haben.

3.

Die Kinder werden den Pflegewirthen, in vollständiger, neuer Bekleidung, vom Kopfe bis zu Füssen überliefert; das ist: mit Rock, Weste, Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen, 2 Hemden, Huth und Nachtmütze. Hierin müssen sie unterhalten, und das Abgehende muß ihnen suc-

successive, von ihren Verpflegern wieder angeschaft werden. Sie dürfen die Kinder also im Winter, oder bey rauher Jahreszeit, nicht mit nackenden Beinen, oder ohne sonstige nöthige Bekleidung, einher gehen lassen.

4.

Im Essen und Trinken, so wie vorzüglich in der Reinigung, müssen die Waisenkinder ganz so gehalten werden, als der Pflegewirth seine eigene Kinder hält, oder halten würde; wie denn überhaupt ihnen dieser Gesichtspunkt immer zur Richtschnur des Verhaltens gegen ihre Pflegbefohlnen, so viel als möglich, gegenwärtig erhalten werden muß. Die Waisenkinder müssen daher auch ihr ordentliches Bette erhalten, und nicht etwa, wie leider schon oft geschehen ist, ihnen auf bloßes Stroh, Heu oder alte Lumpen, in Ställen, Scheunen, oder besondern Buchten, ein Lager angewiesen werden.

5.

Sie müssen durchaus zu keiner andern Arbeit, als die ihren jedesmaligen Kräften angemessen ist, gebraucht, noch auch unmäßig dazu angestrenget werden, da solches nicht nur überhaupt hart und grausam, sondern auch insbesondere, dem Königlichen Interesse entgegen ist, indem diese zu Militair-Diensten eigentlich bestimmten Kinder, durch zu schwere, oder unangemessene Arbeit, entweder verkrüppeln, oder wenigstens aller Wachsthum in ihnen unterdrückt wird.

6.

Ein vorzügliches Augenmerk ist auf den Unterricht der Waisenkinder zu richten, und mit größter Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie unausgesetzt zur Schule geschickt werden, um so mehr, da solche auf dem Lande größtentheils nur zur Winterszeit gehalten wird. Die Prediger müßen daher, nicht nur selbst, beym Besuch der Schule sich nach diesen Kindern erkundigen, sondern auch den Schulmeistern zur Pflicht machen, ihnen sofort Anzeige zu thun, wenn sie aus dem Unterrichte wegbleiben, damit die Ursache davon untersucht werden, und nicht etwa ein leerer Vorwand statt finden könne.

Der Unterricht selbst, muß nicht etwa bloß im Lesen und im Catechismus, sondern nothwendig auch im Schreiben und Rechnen bestehen. Dies wird an manchen Orten dem Schulhalter von den Eltern besonders bezahlet; daher die Waisenkinder oft um so weniger in diesen Unterricht geschickt werden, welches aber schlechterdings nicht zu statuiren, sondern genau dahin zu sehen ist, daß die Waisenkinder vollständig allen den Unterricht mit geniessen, der nur, nach Maaßgabe der mehr, oder minder guten Schul-Einrichtung des Orts, daselbst zu erhalten ist. Auch sind die Schulmeister selbst zu instruiren, daß sie mit den Waisenkindern gut und vernünftig umgehen, und auf keine Weise sich beykommen lassen, sie gegen andere Kinder, darum, daß sie Waisenkinder sind, etwa zurück setzen zu wollen.

7.

Der Prediger muß dafür sorgen, daß die Waisenkinder auch frühzeitig zu ihm selbst, in den catechetischen Unterricht, geschickt werden, um zur gehörigen Zeit, das ist, spätstens mit dem 15. Jahre ihres Alters und wo das Verpflegungs-Geld aufhöret, eingesegnet werden können.

Sobald sie das 15. Jahr erreicht haben, können sie, entweder bey ihrem vorigen Pflegewirth verbleiben, oder sich bey einem andern Ackersmann, in Dienst vermiethen; es sey solcher in dem nehmlichen, oder in einem andern Dorfe, wofern es nur nicht ausserhalb des Amts, oder Kreises ist, wozu sie bis dahin gehöret haben, und müssen sie in dem Falle, in vollkommen guter Kleidung von ihrem gewesenen Pflegewirth entlassen werden. Dieser, oder der neue Brodherr des eingesegneten Knaben, muß ihm nunmehro Lohn geben, welches verhältnißmäßig mit den Jahren, und zunehmenden Kräften des Burschen, vermehrt wird.

8.

Um sich von der vorschriftsmäßigen Verhaltung dieser Kinder, so genau wie möglich, zu unterrichten, wird den Predigern also zur Pflicht gemacht, sich mit ihnen,

ihnen, so oft wie möglich, zu besprechen, und nach ihrer ganzen Lage zu erkundigen, wobey zu bemerken ist, daß solches zuweilen auch besonders an Sonn- und Festtagen geschehen müsse, um zu sehen, ob die Kinder die gehörige Kleidung haben? Die Prediger erhalten dadurch Gelegenheit, viel Gutes zu stiften, und sich eben so um ihre Gemeinde selbst, als um die Waisenkinder, Verdienste zu erwerben; wobey es jedoch auf ihre Klugheit und Vorsicht ankommen wird, zu verhüten, daß dergleichen Unterredungen nicht in Klatschereyen ausarten, und die Waisenkinder von ihren Pflegeeltern, nicht als Spione ihrer Handlungen und ihres Hauswesens, angesehen werden. Manche harte Bedrückungen der Kinder, die oft bey dem besten Pflegewirth, von dessen Frau, oder, wenn auch beyde gut sind, von einem Knechte, oder einer Magd, u. s. w. herrühren, und die Lage eines armen, einfältigen Kindes sehr unglücklich machen können, werden durch eine kluge und liebreiche Bemühung des Predigers, sodann leicht gehoben werden können: — so wie auf der andern Seite, die fleißige Erinnerung der Kinder an die Gnade des Königs, deren sie geniessen, und ohne welche sie vielleicht längst im Elende verschmachtet wären, sie zum Danke gegen Gott und das Vaterland aufmuntern, und auf ihr moralisches Verhalten gewiß guten Einfluß haben muß.

9.

Zum Strafen haben die Pflegeeltern der Waisenkinder genau eben das Recht, welches natürlichen Eltern zustehet: das ist, allemal zur rechten Zeit, angemessen und mit Liebe zu züchtigen. Sind die Ursachen erheblich, so muß der Fall dem Prediger, und nach Befinden, kann er auch der Obrigkeit des Orts, angezeigt werden, um von Gerichts wegen, auf eine angemessene, öffentliche Strafe zu erkennen; niemals aber und in keinem Falle, darf ein Pflegekind von seinen Pflegeeltern fortgejagt, und sich selbst überlassen werden, ohne eo ipso sich sehr straffällig zu machen.

10.

In Krankheitsfällen, wo die Krankheit ernsthaft zu werden beginnet, muß solches gleichfalls dem Prediger bekannt gemacht werden, damit dieser sehen könne, ob das Kind die gehörige Wartung und Pflege geniesse? Ist die Krankheit von langwieriger Art, und so beschaffen, daß der Patient, nach der Jahreszeit, transportirt werden könne, so muß der Administration des Waisenhauses zu Potsdam Anzeige davon geschehen.

11.

Sollte ein Knabe heimlich entlaufen, so muß solches gleichfalls dem Prediger angezeiget, und hiernächst alle Mühe angewandt werden, um ihm auf der Spur zu kommen, und ad locum unde ihn wieder zurück zu bringen. Ist sein Aufenthalt zu entfernt, so darf er nur, wenn er mit Gewißheit erfahren worden, der Administration des Waisenhauses zu Potsdam bekannt gemacht werden.

12.

Wenn ein Knabe von zu schwacher Constitution ist, als daß er zur Land- und Ackerwirthschaft, brauchbar zu werden Hofnung mache, so muß solches bey Zeiten bemerkt, und dem Beamten oder Landrath angezeigt werden, weil in diesem Falle allein eine Ausnahme Statt findet, und ein solcher Knabe, zu einer angemessenen Profession gethan werden muß. Es muß diese Anzeige, aber nicht bis zum 15. Jahre desselben, da das Kostgeld für ihn cessirt, aufgeschoben werden.

13.

Wenn sich Eltern oder Verwandte der Kinder, zum Besuch derselben einfinden, so hängt es lediglich von den Pflegewirthen derselben ab, diese Leute bey sich aufzunehmen, oder nicht, und können solche nicht das geringste unbezahlt verlangen, auch, wenn ein solcher Besuch zu lange währet, oder zu oft kömmt, geradehin weggewiesen werden. Und da die auf dem platten Lande untergebrachten Waisenkinder sehr oft von ihren Eltern oder Verwandten, zur heimlichen

Deser-

Desertion verleitet, oder wohl gar von ihnen gleich heimlich mit fortgenommen, und hernachmals auf Betteley im Lande herumgeschleppt werden: so müssen die Kinder ihnen durchaus nicht, ohne ausdrückliche Anweisung, überlassen, noch muß eins derselben, ohne Vorsicht, ihnen zur Begleitung, oder unter ähnlichem Vorwande, allein auf dem Weg, ausserhalb des Dorfs, anvertrauet werden.

14.

Wenn Kinder aus dem Potsdamschen Waisenhause sterben; so muß allemal der Behörde ein Todtenschein gratis darüber eingesandt werden, welcher zur Registratur nach Potsdam kommt, und die Krankheit angeben muß, woran das Kind gestorben ist.

15.

Ueber alles, was die Behandlung dieser Kinder, überhaupt so wohl, als deren Pflege, Nahrung, Kleidung, den Unterricht derselben, und ihre eigene Aufführung betrift, ertheilen die Prediger, bey jedesmaliger Einsendung der Alimentations-Gelder-Berechnungen, ihre Atteste. Diese sind bisher, leider! dem größten Theil nach, ganz zwecklos abgefaßt gewesen; daher hier festgesetzt, und gemessenst anbefohlen wird:

a) Daß kein Prediger sich entziehe, den Listen solche selbst beyzufügen, und nicht etwa das Attest sich vom Ausfertiger der Liste vorschreiben lasse

b) Muß es genau diejenigen Punkte, ohne Ausnahme, betreffen, welcher hier ad 15. gedacht worden, und auch in dem Rubro der jedesmaligen Liste benannt stehen.

c) Muß es nach Wahrheit und Gewissenhaftigkeit, ohne alle Menschenfurcht oder Freundschaft, nach der eigentlichen Bedeutung des fidei pastoralis, abgefaßt seyn: wobey jedoch den Predigern frey stehet, nöthigen Falls, auch privatim der Administration des Waisenhauses zu Potsdam Anzeige zu thun, welche unter der Rubrique Waisenhaus-Sachen, mit der Post, an sie gerichtet werden können.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß sämmtlichen Landleuten durch die Behörde bekannt gemacht werden soll, daß die Prediger des Orts, als besondere Aufseher, der ihnen aus dem Königl. großen Waisenhause, in Pflege anvertrauten Kinder, Höchsten Orts bestellt worden, und sie mithin selbige, in dieser Qualität stets zu erkennen, und ihnen Rede und Antwort zu geben haben.

Berlin, den 5. Aug. 1788.

No. VIII. Conclusum der Jurisdictions-Commission, betreffend das Forum wegen prätendirter Consumtions-Accise-Freyheit. De Dato Berlin, den 29. Jan. 1789.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. Unserm allergnädigsten Herrn, zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justitz- und Krieges- und Domainen Cammer-Collegiis, allerhöchst verordnete Commission hat, in causa fisci, wider den Landjäger Dumcke zu Alt-Ruppin, wegen prätendirten Consumtions-Accise-Freyheit, folgendes Conclusum abgefaßt:

daß diese keine Contravention gegen ein Accisegesetz, sondern eine anmaßliche in der Accise-Freyheit bestehen sollende Gerechtigkeit eines Privati gegen den Fiscum betreffende Streitsache, nach denen §. §. 15. 16. 29. des Ressort-Reglements und denen in dem Accise-Justitz-Reglement vom 11. Jun. 1772 Cap. II. §. 6. & §. 7 litt a. & b. enthaltenen analogischen Grundsätzen, zur Instruction und Entscheidung des Cammer-Gerichts gehöre, und der Fiscal Kriegesrath Zollner, sich daselbst ganz rechtlich eingelassen, die Churmärksche Kriegs- und Domainen-Cammer aber sich aller Cognition in der Sache enthalten müsse.

Wornach sich also das Cammer-Gericht zu achten hat.

Berlin, den 29. Jan. 1789.

Vigore commissionis.

Wlömer. Schulz. Könen. Scholtz.

No.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Allerhöchster Declaration vom 21. ejusd. wegen Suspension des Uckermärkschen Ober-Gerichts und dessen Vereinigung mit dem Cammer-Gericht. De Dato Berlin, den 31. Jan. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt Unsere Allerhöchste Person, durch die gegenwärtige Zeit-Umstände sich genöthiget gefunden, das Uckermärksche Obergericht, in so weit es dasselbe bisher eine besondere Jurisdiction über die Einwohner und nicht eximirten Stände der Provinz ausgeübt hat, von diesen seinen Functionen vor der Hand zu suspendiren, und solches mit Eurem Collegio zu vereinigen, das ersehet Ihr aus der des Endes von Uns Allerhöchst Selbst unter dem 21. hujus vollzogenen und in beglaubter Abschrift hier beyliegenden Declaration mit mehreren.

Wir befehlen Euch darauf in Gnaden, wegen Publication dieser unserer Erklärung in der Provinz das erforderliche zu verfügen und behalten Uns vor, Euch mit bestimmteren Vorschriften, wie es mit Fortsetzung der am Ende des May annoch bey dem Obergericht current bleibenden, so wie der künftig neu einkommenden Uckermärkischen Sachen, imgleichen mit dem Transport der Registraturen und Cassen anhero gehalten werden soll, des nächsten umständlich zu versehen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Jan. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. IX.

Nachdem Se. Königl. Majestat von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr Allerhöchst wahrgenommen haben, was maaßen die Prozesse und übrige Arbeiten bey dem Uckermärkischen Obergericht sich seit einigen Jahren aus verschiedenen Ursachen dergestalt vermindert, daß solche nicht ferner hinreichen, weder ein aus mehrere Mitgliedern bestehendes Landes-Collegium gehörig zu beschäftigen, noch die Salariencasse desselben in dem zur Sustentation eines solchen Collegii hinreichenden Zustande ohne größere Belästigung der Jurisdictions-Gesessenen länger zu unterhalten; weshalb denn auch von den der Jurisdiction des Obergerichts bisher noch unterworfenen Ständen schon vor einiger Zeit der Antrag geschehen ist, solches vor der Hand in seinen Functionen zu suspendiren und sie mit ihren Rechts-Angelegenheiten unmittelbar an das Cammer-Gericht zu verweisen; So haben Allerhöchst Dieselben resolviret, in Erwegung aller dieser Gründe, dem Gesuch vorerwähnter Stände nunmehr in Gnaden statt zu geben, und verordnen also hierdurch:

daß das Uckermärksche Obergericht vom 1. Juny dieses Jahres an, in Ansehung aller bisher zu seinem Ressort gehörigen Functionen, suspendirt, solches vor der Hand mit dem Cammer-Gericht vereinigt, mithin sämmtliche Uckermärksche Justitzsachen von gedachtem Zeitpunkt an durch das Cammer-Gericht, die Vormundschaften aber von dem Churmärkschen Pupillen-Collegio bearbeitet werden sollen.

So wie nun Se. Königl. Majestät durch diese auf den eigenen Antrag des größern Theils Ihro getreuen Uckermärkschen Stände getroffene Verfügung den gerechtsamen besagter Stände in irgend einiger Art zu präjudiciren nicht gemeinet sind, vielmehr ihnen solche in alle Wege, besonders auch die Befugniß, unter veränderten Umständen und möglich gewordener Ausmittelung eines auskömmlichen Sustentations-Fonds auf die Wiederherstellun-

stellung des Obergerichts anzutragen, hierdurch ausdrücklich vorbehalten wollen; So befehlen Allerhöchstdieselben zugleich, daß die Mitglieder des Obergerichts, die durch ihre bisherige treue und rechtschaffene Amtsführung sich Allerhöchst Dero Huld und Vorsorge würdig gemacht haben, imgleichen den Subalternen auf eine convenable Art anderwärts placirt, einer der Mitglieder in der Provinz zur Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nur an Ort und Stelle am füglichsten verhandelt werden können und die ihm also das Cammer-Gericht in vorkommenden Fällen specialiter auftragen wird, zurückgelaßen, übrigens aber sämtliche zur Sustentation des Obergerichts bisher ausgesetzt gewesene fixirte Fond aus Domainen-Aemter-Contributions- und Cämmerey-Cassen gleichergestalt vom 1. Jun. c. an, so lange die gegenwärtige Suspension des Obergerichts dauren wird, zur Salariencasse des Cammer-Gerichts abgeführet werden solle.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Declaration Höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen hierdurch sowohl Dero Cammer-Gericht, als dem Uckermärkschen Obergericht und sonst jedermann, den es angeht, sich nach dem Inhalt derselben gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21ten Januar 1789.

Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

No. X. Patent, wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers. De Dato Berlin, den 2. Febr. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. Wir haben bereits seit dem Antritt Unserer Regierung, Unsere Aufmerksamkeit besonders auch darauf gerichtet, das Invaliden-Versorgungs-Wesen in Unsern Staaten dergestalt verbessern, und dabey solche zweckmäßige Arrangements treffen zu lassen, daß, so viel es nur irgend thunlich, für rechtschaffen und treu gediente invalide Officiers in einer oder der andern Art gesorget, und ihnen die nöthige Subsistance verschaffet werden möge.

Wir haben auch des Endes eine besondere Commission aus der Mitte Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii und Ober-Krieges-Collegii, unter Unserer Höchsteigenen Aufsicht zu ernennen geruhet, welche sich mit Ausforschung, Wahl, und Anwendung der dienlichsten Mittel zu Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht, sorgfältig zu beschäftigen, angewiesen worden, und es gereichet Uns zur Höchsten Zufriedenheit, Uns überzeuget zu haben, daß seit einem Jahre, nach Zuläßigkeit der Umstände, schon sehr gute Fortschritte gemacht worden, und nach den bisherigen Vorbereitungen immer mehr werden gemacht werden können, wozu Wir auch Höchstselbst Unsern thätigen Beystand ferner möglichst zu geben, allergnädigst entschlossen sind.

Dagegen haben Wir aber auch häufig und Höchstmißfällig bemerken müssen, daß eine beträchtliche Anzahl außer Unserm Dienst befindlicher Officiere, sowohl Unsere Höchste Person, als gedachte von Uns niedergesetzte Commission, mit Anträgen um Pension oder andere Versorgung öfters und mit Ungestüm behelliget, auch durch allerley Vorspiegelungen, zu ihrem Endzweck zu gelangen gesucht, von denen sich doch nachher bey näherer Untersuchung gefunden, daß sie gar keines Invaliden-Beneficii würdig, oft auch dessen nicht bedürftig gewesen, und selbst viele von ihnen durch allerley unerlaubte Mittel und Wege, sich als angebliche Invaliden, den Abschied vom Regiment auszuwürken gewußt, um sodann zum Nachtheil anderer verdienter und bedürftiger Officiers, Unserer Invaliden-Casse zur Last fallen, oder im Civile zu einer Versorgung gelangen zu können, ferner, daß auch verschiedene Officiere, denen nach Verhältniß ihrer Qualificirung und übrigen Umstände, eine Invaliden-Unterstützung zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gereichet wird,

wird, dennoch andere Leute um Unterstützung ansprechen, ja, daß sich gemeine Soldaten, und Leute, die gar nicht gedient haben, sogar erdreisten, fälschlich sich den Charakter vormals gedienter Officiers beyzulegen, um hinter dessen Schutz ihren Nebenmenschen mit Betteln lästig fallen zu können.

Da Wir aber dergleichen Mißbräuche und Unfug gar nicht statt finden, am wenigsten aber auf solche Weise den Unschuldigen um des Schuldigen willen leiden zu lassen, gemeynet sind; so wollen Wir folgende Vorschriften, wie es mit Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, auch in Ansehung der sich zu keiner Invaliden-Wohlthat qualificirenden Officiers, und derjenigen, so sich fälschlich für gediente Officiere ausgeben, künftig gehalten werden soll, hiermit allergnädigst verordnen und festsetzen.

§. 1.

Es soll nemlich bey Beurtheilung der ganz eigentlichen Qualificirung eines invaliden Officiers zur Versorgung oder Gnaden-Pension, hauptsächlich und allgemein auf den Unterschied zuvörderst genau Rücksicht genommen werden:

a) ob der Officier noch wirklich im Regimente, aber nicht mehr gehörig zu dienen im Stande ist, und deshalb zur Notirung auf der Invaliden-Liste proponiret worden? oder aber

b) ob derselbe schon aus dem Regimente entlassen worden, und bereits eine Zeitlang ohne Unterstützung seinen Unterhalt selbst bewürkt hat?

Im ersten Fall gereichet es allerdings zum Besten des Regiments und Unserer Armee, daß der würklich invalide Officier, damit Unser Dienst nicht leide, ohne Verzug seine Entlassung erhalte, und seine Stelle durch einen andern tüchtigen Officier ersetzt werde. Da es aber hart seyn würde, in solchem Fall, wenn er nicht eigenes Vermögen hat, ihm nicht sogleich vorerst so viel wenigstens auszusetzen, daß er, bis für ihn nach seiner Qualificirung, und nach den hiernächst zu bestimmenden Grundsätzen, ein mehreres gethan werden kann, einstweilen, und ohne dem Regiment, bey welchem er gedient, oder dem Publico zur Last fallen zu dürfen, subsistiren kann; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß für dergleichen Officiers am allerersten auf eine oder die andere Art gesorget werde.

Im zweyten Fall ist zuförderst darauf zu sehen, und zu untersuchen: ob der schon entlassene Officier wegen würklicher Invalidität allein, vom Regiment gekommen, selbst aber nicht so viel eigenes Vermögen besitzt, daß er davon leben kann? Da denn nach Zuläßigkeit der Fonds für diese Officiers nach Beschaffenheit ihrer Umstände, z. E. der längern Dienstjahre und Invalidität, schwerern Blessuren, größern Dürftigkeit, und stärkern Familie, der Reihe nach gesorget werden muß. Hiernächst muß

§. 2.

Der Regul nach, jeder würklich invalide Officier wenigstens zwanzig Jahre ununterbrochen in Unserer Armee gut und brav gedienet haben, wenn er auf irgend ein Invaliden-Beneficium Anspruch machen will, und nicht die hiernächst zu erwähnenden Umstände eine Ausnahme zulassen. Nemlich:

§. 3.

Ausnahmweise, und ohne auf die Zahl der Dienstjahre, als auf den Haupt-Entscheidungsgrund zu sehen, qualificiret sich ein invalider Officier zum Invaliden-Beneficio, wenn er

a) im Kriege, durch eine vor dem Feind erhaltene schwere Blessur, oder durch einen ohngefähren, ohne seine Schuld ihn betroffenen Zufall untauglich gemacht wird, und sich selbst zu ernähren ausser Stande ist.

b) Im Frieden hingegen, wenn er durch einen unvorherzusehenden Zufall im würklichen Dienst, und ohne sein Verschulden, dergestalt beschädiget wird, oder einen so schwachen Körper erhält, daß er zum fernern Militairdienst unbrauchbar ist, und dabey keine eigene Mittel hat, sich selbst zu ernähren.

§. 4.

§. 4.

In allen Fällen aber, wo ein Officier nicht wegen würklicher Invalidität verabschiedet worden, sondern ohne selbige, und etwa auf sein Ansuchen wegen einer vorhabenden Heyrath, Annahme eines Gutes, oder anderer Vorspiegelungen halber sich den Abschied zu verschaffen gewußt hat, noch mehr aber, wenn er sogar wegen Ursachen, so der Ehre und Würde eines Officiers zuwider sind, vom Regiment gekommen ist, folglich keineswegs den Namen eines invaliden, sondern nur denjenigen eines entlassenen, oder wohl gar cassirten Officiers verdient, soll derselbe schlechterdings keine Unterstützung zu gewärtigen, sondern sich, wenn er hiernächst verarmet, und dann als ein angeblicher Invalide sich um Versorgung und Unterstützung meldet, allein, die Folgen seines eigenwilligen Betragens beyzumessen haben, und gänzlich mit seinem Gesuch abgewiesen, auch wenn er sich nicht beruhigen, und belehren lassen, sondern bey seinem ungegründeten Sollicitiren beharren will, als ein unnützer Quärulant behandelt und bestraft werden, indem Wir schlechterdings nicht gemeynet sind, durch die Fürsorge für würklich invalide gut und redlich gedient habende Officiere, die unüberlegten Abschieds-Gesuche zu begünstigen.

§. 5.

Damit nun sowohl dergleichen Officiers alle Mittel und Gelegenheiten zu unnützem Quäruliren oder Erschleichungen eines Invaliden-Beneficii, oder Versorgung, um so mehr benommen, als auch den verdienten, und würklich invaliden Officiers, die nöthigen Beweise ihrer honetten Verabschiedung, und deren alleinigen Gründe, in die Hand gegeben, überhaupt aber bey den Gesuchen der Officiers um Versorgung oder Pensionirung, den vielen Schreibereyen um einzuziehende Nachrichten von ihnen, möglichst vorgebeuget werde, befehlen und verordnen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst, daß künftig bey Verabschiedung würklich invalider Officiers, außer Beobachtung der bisherigen Vorschriften, auch noch denenselben ein Attest laut beyliegendem Schemate, vom Regimente über ihre Dienstzeit, geleistete Dienste, bewiesenes Verhalten, und Ursache ihrer Entlassung ertheilet, und, ist es ein Staabs-Officier oder Capitain, vom Regiments-Chef, Commandeur, und allen übrigen Staabs-Officiers, wenn es aber einen Subaltern-Officier betrift, ausser dem Chef, Commandeur, und Staabs-Officiers, von den drey ältesten Subaltern-Officiers im Regiment, auf Ehre, Pflicht, und Gewissen, unterschrieben, und besiegelt, ein Duplicat davon aber von dem Chef des Regiments oder Commandeur an Uns Höchstselbst eingereicht werden soll, um daraus, wenn Wir nichts dagegen finden, den Abschied ausfertigen zu lassen. In Absicht der Subaltern-Officiers aber, müssen Wir noch hinzufügen, daß der Chef und Commandeur des Regiments und die Staabs-Officiere das Attest nicht eher unterschreiben können, als bis die drey ältesten Subaltern-Officiers diesen ihren Kameraden, für invalide erkläret, und dem Chef und Commandeur das Attest präsentiren, die alsdann beurtheilen werden, ob sie ihre Unterschrift dem Attest beyfügen wollen, oder nicht.

Wir haben zu Unsern Regiments-Chefs und Commandeurs, Staabs-Officiers, auch allen übrigen Officiers das allergnädigste Vertrauen, daß sie als rechtschaffene Officiers hierbey bloß die lautere Wahrheit zum Leitfaden nehmen werden. Uebrigens behalten Wir Uns vor, bey den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeurs selbst, um Verabschiedung, wo dergleichen Attest nicht Platz finden kann, von deren eigentlichen Qualificirung Uns Höchstselbst durch andere Mittel zu überzeugen.

§. 6.

Für diejenigen Officiers nun, welche nach §. 2. und 3. als würklich invalide anzusehen sind, soll theils durch Civilbedienungen, theils durch Stellen bey den von Uns errichteten Invaliden-Compagnien, theils durch Pensionen, und theils durch Wartegelder, gesorget werden.

Die Art der Versorgung

a) mit Civilbedienungen, und wenn ein Officier äußerst dürftig ist,

b) bis zu deren Erlangung mit Warte-Geld, imgleichen

c) mit Stellen bey Invaliden-Compagnien

muß die Regul ausmachen, und also eine dieser Arten, wenn ein Officier sich irgend noch dazu qualificiret, immer zuerst gewählet werden, indem auf diese Weise Unser Staat bey Unterbringung der Officiers im Civile von ihren Diensten Nutzen ziehet, und sie nicht besonders und umsonst zu salariren braucht, die Wartegelder nicht perpetuirlich sind, sondern bey anderweiter Placirung der Officiers im Civile bald wieder cessiren, und bey Invaliden-Compagnien von den Officiers auch effective noch Dienste geleistet werden.

Die perpetuirliche Versorgung

d) mit eigentlichen Pensionen muß daher nur immer als eine **Ausnahme von der Regul**, und gleichsam nur in subsidium, wenn keine der andern vorbemerkten Versorgungs-Arten bey diesem oder jenem Officier statt findet, angewendet werden.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wollen Wir daher auch sämmtliche Departements hiermit erinnern, sich nach den mit vorgedachter Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commißion schon übereingekommenen, oder noch zu verabredenden Arrangements, die Versorgung der sich zu Civilbedienungen qualificirenden invaliden Officiers, so wie auch der andern Invaliden, beßtmöglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 7.

Da auch die Aussetzung zu beträchtlicher Pensionen theils Unserm Staate zu lästig fallen, theils auch manche noch dienende Officiers reitzen würde, durch allerley Mittel und Vorspiegelungen, sich als Invaliden den Abschied, aller dagegen zu gebrauchenden Vorsicht ungeachtet, auszuwirken; so wollen Wir der Regul nach, und wenn nicht besondere Gründe Uns bewegen, einen verabschiedeten invaliden Staabs- oder andern Officier zur Belohnung seiner vorzüglichen Verdienste **Ausnahmweise**, mit einer höhern Pension zu begnadigen, künftig die Pensiones

für einen	General-Lieutenant	auf	1200			Rthlr. jährlich
— —	General-Major	—	1000			— —
— —	Obrist	— —	600			— —
— —	Obrist-Lieutenant	—	500			— —
— —	Major	— —	350	bis	400	Rthlr. jährlich
— —	Capitaine	—	250	—	300	— —
— —	Staabs-Capitaine	—	120	—	150	— —
— —	Subalternen-Officier	—	72	—	96	— —

höchstens, und unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß die Invalidität des zu pensionirenden Officiers vollständig nachgewiesen, auch daß derselbe kein eigenes Vermögen hat, von welchem er anständig leben kann, hiermit allergnädigst festsetzen, mit dem Beysatz, daß, wenn die zu Pensionirung der invaliden Officiere ausgesetzten Fonds in dem einen oder dem andern einzelnen Fall nicht hinreichen sollten, den nach vorstehenden Sätzen zur Pension notirten Officier mit derselben sogleich zu versehen, so dann sich derselbe mit der Hälfte, zwey Drittel oder drey Viertel der angewiesenen Pension so lange begnügen muß, bis die Umstände der Casse, die volle Zahlung der angewiesenen Pension verstatten.

Die Wartegelder aber sollen als ein nur einstweiliges, bis zur anderweiten Versorgung der Officiers denenselben zu reichendes Unterstützungs-Geld, verhältnißweise nur geringer bewilliget werden.

§. 8.

Wollen Wir schlechterdings nicht gestatten, daß ein Officier Jemanden um eine Beysteuer zu seinem Lebens-Unterhalt anspreche, vielmehr setzen Wir hiermit fest, daß, wenn ein Officier, er sey nun würklich wegen Invalidität entlassen, oder habe sonst aller Vorkehrungen ungeachtet, sich den Abschied zu verschaffen gewußt, und er sey würklich Officier gewesen, oder er gebe sich fälschlich dafür aus, sich bey dem schriftlichen oder mündlichen Gesuch einer dergleichen Beysteuer betreten läßt, er überall, es sey wo es sey, von den Garnisonen oder Gerichts-Obrigkeiten sofort, und bey zwanzig Thaler Strafe, arretiret, und letztern

tern Falls von diesen an jene sogleich abgeliefert, von einer Garnison zur andern bis zur nächsten Festung transportiret, von dem Commendanten derselben unter zu verlangender Vorzeigung seines Abschiedes und Regiments-Attests, seine Umstände examiniret, und solche dem siebenten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii, welches sodann der vorgedachten Immediat-Commission darüber Vortrag thun wird, gemeldet, bis zur erhaltenen Antwort aber, dergleichen bettelnder Officier auf der Festung in Verwahrung behalten werden soll. Findet sich bey der Untersuchung, daß ein solcher bettelnder Officier eine Invaliden-Pension geniesset, so muß solche während seines fernern Arrestes zurückbehalten, für diesen Officier aber monatlich 4 Rthl. zu seiner Verpflegung auf der Festung, aus der Invaliden-Casse bezahlet werden, wenn er aber keine solche Pension ziehet, derselbe, sofern er gar nichts hat, aus dem Festungs-Fond, oder, wenn dieser nicht zureichet, aus der Invaliden-Casse die gewöhnlichen geringern Alimente erhalten. Beyde Arten Officiere sollen das erstemal Ein Jahr, das zweytemal, wenn sie wieder betteln, Fünf Jahr, das drittemal aber Lebenswierig auf der Festung arretiret bleiben. Zeigte sich aber bey der Untersuchung, daß ein solcher Bettler niemals Officier gewesen, sondern sich nur fälschlich dafür ausgegeben; so soll derselbe gleich das erstemal Fünf Jahre, das zweytemal aber Lebenslang, auf der Festung gefänglich einbehalten werden.

§. 9.

Keinem andern Officier, als der sich durch einen Abschied, und wenn er nach Publicirung dieses Patents erst entlassen wird, sich auch zugleich durch das jetzt vorgeschriebene Regiments-Attest legitimiren kann, soll erlaubt seyn, sich um Versorgung oder Invaliden-Pension zu melden. Wenn er aber auch diese Beweise in Händen hat, so muß derselbe nicht sogleich Unsere Höchste Person angehen, sondern sich mit Vorlegung jener Beweisthümer, welche ihm sogleich remittiret werden sollen, bey vorerwehnter Immediat-Commission, oder dem siebenten Departement des Ober-Krieges-Collegii, oder, wenn sein Gesuch specialiter auf eine oder die andere Civilbedienung gerichtet ist, sich unmittelbar bey demjenigen Departement, zu dessen Ressort solche gehöret, melden, als welche ihn den Umständen nach zu bescheiden, oder nöthigen Falls über seinen Antrag an Uns zu berichten, oder auch unter sich deshalb zu conferiren, angewiesen sind. Nur in dem Fall, wenn er bey dem erhaltenen Bescheide aus wichtigen Gründen sich nicht beruhigen zu können, glaubt, soll ihm frey stehen, sich an Uns Höchst Selbst zu wenden, jedoch muß derselbe, außer seinem Abschiede und Regiments-Attest, auch noch die bekommene Original-Resolution unter deren Zurückgewärtigung beylegen, um sein Gesuch sogleich desto sicherer beurtheilen zu können. Wir befehlen übrigens, sowohl Unserer ernannten Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commission, welche diese Unsere Höchste Vorschrift überall gehörig bekannt zu machen hat, und dem siebenten Departement Unseres Ober-Krieges-Collegii, als auch sämmtlichen Regiments-Chefs, Commandeurs, übrigen Staabs- und andern Officiers, imgleichen den Commendanten der Festungen, nicht minder Unserm Ober-Krieges-Collegio und übrigen Departements, so weit der Inhalt dieses Patents dieselben mit betrift, hierdurch so gnädig als ernstlich, auf genaue Befolgung der hierin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu halten, und denenselben selbst nachzuleben, und behalten Wir Uns schließlich noch vor, zu seiner Zeit auch wegen der andern Gegenstände des Invaliden-Versorgungs-Wesens, wohin besonders die nach Unserm Befehl in verschiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden-Versorgungs- auch die damit zu verbindenden Armen- und Arbeits-Häuser gehören, Unsere weitern Höchsten Befehle, und Landesväterlichen Absichten, bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel besiegeln lassen. So geschehen, und gegeben zu Berlin den 2ten Februar 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Gr. v. d. Schulenburg.

Schema

zum Regiments=Attest für einen Staabs-Officier und würklichen Capitain.

Nachdem der, bey dem, mir, dem N. N. als Chef allergnädigst anvertraueten N. N. Regimente bisher, und zwar zuletzt als gediente N. N. seiner Invalidität und Unvermögenheit zu fernern militairischen Diensten halber, seine Entlassung vom Regiment gehörig nachzusuchen, genöthiget worden; So bezeugen Wir Endes Unterschriebene, Chef, Commandeur und übrige Staabs=Officiere gedachten Regiments, hiemit auf Ehre, Pflicht und Gewissen, der reinsten Wahrheit gemäß, und ohne alle Neben-Absichten, daß gedachter N. N.

im Jahr als gefreyter Corporal oder als bey dem Regimente in Dienste getreten,

im Jahr zum Fähnrich
im Jahr zum Seconde=Lieutenant
im Jahr zum Premier=Lieutenant
im Jahr zum Stabs=Capitaine } avanciret
im Jahr zum Major
im Jahr zum Obrist=Lieutenant
im Jahr zum Obristen

und während seiner jährigen Dienste, sich jederzeit als einen rechtschaffenen, braven, ordentlichen und treuen Officier ohne Tadel bewiesen, in der Bataille (Action, Scharmützel) bey N. N. Bleßur am erhalten, und bloß deshalb, auch weil er sonst wegen Krankheit, und nach der pflichtmäßigen Versicherung des Regiments=Feldschers N. N. zum fernern Militair-Dienst ganz unvermögend ist, gedachtes Dimißions=Gesuch thun müssen, sonst aber (nicht) verheyrathet ist, und (keine) Kinder hat, auch so viel uns wissend ist, kein (nur Rthlr.) Vermögen besitzet, wovon er irgend (nicht nothdürftig) mit den Seinigen zu leben, im Stande wäre (ist), wegen seiner Kenntniße in N. N. jedoch einem N. N. Posten füglich (wegen seiner Invalidität gar keinem Posten in Civile) (seiner Invalidität ungeachtet, indessen noch einem Posten bey einer Invaliden-Compagnie) vorzustehen, im Stande ist.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen, haben Wir dieses Attest eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N. den

Das Attest für die Subalternen=Officiere lautet in der nehmlichen Art, mit dem Zusatz post verba: Chef, Commandeur übrige Staabs=Officiere
und drey älteste Subaltern=Officiere des Regiments.

No.

No. XI. Circulare an die Inspectores der Churmark, wegen einzusendender Kirchen-Visitations-Berichte und den Kirchen-Vermögens-Tabellen. De Dato Berlin, den 26. Febr. 1789.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Es sind seit mehrern Jahren aus verschiedenen Inspectionen die Kirchen- und Schul-Visitations-Berichte so wenig, als die besonders einzureichende Kirchen-Vermögens-Tabellen eingegangen, und daher die Vermuthung entstanden, daß hin und wieder die alle drey Jahre zu haltende Visitation und die genaue Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen versäumet werde. Wir finden also nöthig, sämmtliche Inspectoren auf die dieser Angelegenheiten halber erlassene Circular-Verordnungen

vom 7ten May 1767 und

vom 9ten Junii 1768 auch die darinn angezogene ältere Verordnungen,

vom 10ten Febr. 1693,

vom 5ten März und 6ten May 1715 und

vom 27ten May 1739, (welche sämmtlich in den Edicten-Sammlungen abgedruckt zu finden sind) wiederholt zu verweisen und es ihnen in Erinnerung zu bringen, daß sie wegen vernachläßigter Aufsicht und daraus entstehenden Schadens verantwortlich bleiben. Hiernächst befehlen Wir Euch gnädigst, spätestens gegen Michaelis dieses Jahres Euren Kirchen-Visitations-Bericht, falls Ihr in diesem Jahre mit der in drey Jahren in der Inspection zu vollendenden Visitation herumgekommen seyd, imgleichen in jedem Falle die von den Kirchen-Visitations-Bericht abgesonderte Kirchen-Vermögens-Tabelle einzureichen, oder dafern Ihr selbige eben in dem gegenwärtigen oder nächst vorhergehenden Jahre eingesandt habt, solches anzuzeigen.

Wegen des Inhalts der Tabelle werdet Ihr auf die erhaltene Vorschriften verwiesen, wovon ein Exemplar beygelegt wird, und da verschiedentlich bemerkt worden, daß die Nachrichten unter dem Vorwand, als seyen die Rechnungen beym Patron oder Gerichtshalter unvollständig ertheilt und dadurch die Schreiberey vermehret worden, so werdet Ihr belehret, nach der Euch zustehenden Befugniß die Rechnungen, da wo sie sind, abzufordern, und Euch vorlegen oder einsenden zu laßen.

Uebrigens wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Inspectoren, welche in dem gesetzten Termine nicht berichtet haben, gewärtigen müssen, daß Excitatorien auf ihre Kosten erlassen werden; so wie in jedem Fall, wo in einer Verordnung ein Termin gesetzt worden, die Saumseligen es sich selbst beyzumessen haben, wenn das Porto des Excitatoriums ihnen zur Last fällt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. Febr. 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

TABEL-

TABELLE
von den Kirchen, Hospitälern ꝛc. ꝛc. in der Inspection

Nahmen der Stadt oder Dorfs.	Wer Patronus, ob es Mater, Filia, Vagans oder incorporirt seye?	Wie viel Capitalien jede Kirche, Hospital ꝛc. habe?	Wie viel davon und an wen zinsbar ausgethan?	Von welchem Dato die Obligation, auch ob und wenn Consens des Consistorii ertheilt?	Ob die Zinsen alle Jahr richtig einkommen od. wie viel restiren?	Was für liegende Gründe bey jeder Kirche, Hospital ꝛc.	Ob sie ordnungsmäßig plus licitanti verpachtet?	Ob die Kirchen, Hospital u. andre Rechnungen alle Jahr richtig abgelegt worden auch für welches Jahr u. quo dato solches zuletzt geschehen?	Wie viel der baare Bestand der lezten Rechnung betrage?	Ob eine Kirchenlade mit drey Schlössern vorhanden und die vorräthige Capitalien, Obligationes, Urkunden, auch der baare Bestand der Kirche, Hospital ꝛc. darin verwahrlich, ob Patronus, Prediger und Vorsteher jeder einen Schlüssel dazu haben, und bey wem dieser Kasten in Verwahrung stehe?

No. XII. Circulare an die Inspectores der Churmark wegen des verbothenen sogenannten Beyerns zu den Festtagen De Dato Berlin, den 5. März. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Da dem Vernehmen nach, noch hin und wieder das zwecklose Beyern zu den Festtagen üblich seyn soll, welches schon mehrmalen, besonders durch das Circulare vom 25sten Februar 1751 verbothen ist, weil dadurch nur die Glocken abgenutzt werden; als finden Wir gut, dieses Verboth zu erneuern und befehlen Euch gnädigst, die Prediger und Küster anzuweisen, in den Gemeinden, wo dieser Mißbrauch noch üblich ist, solches bekannt zu machen und diejenigen, welche dawider handeln, den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten zur Bestrafung anzuzeigen: Wie denn die Küster und Schulmeister noch besonders anzuweisen sind, die Schlüssel zum Kirchthurm in sichere Verwahrung zu behalten und dem jungen Volk nicht anzuvertrauen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 5ten März 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XIII. Rescript an die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer-Justitz-Deputation, daß auch bey Forst-Contraventionen und Defraudationen, wenn Inculpat sich einen Justitz-Commissarium als Defensor gewählt hat, es der Bestellung eines Assistenz-raths für ihn nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 9. März 1789.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 13. v. M. die Verfahrungs-Art in Forst-Contraventions-Fällen, wo es auf eine höhere Geldstrafe als 50 Rthlr. oder ein längeres als 4 wöchentliches Gefängniß ankommt, betreffend, laßen Wir Euch hiemit in Gnaden bescheiden, daß da durch das Circulare vom 20. Sept. 1783 in allen Fällen, wo sonst die Prozeß-Ordnung die Zuordnung eines Assistenz-Raths erfordert, die eigene Auswahl eines Justitz-Commissarii freygelassen werden, es kein Bedenken habe, daß auch bey Forst-Contraventionen und Defraudationen, wenn sich der Inculpat einen Justitz Commissarium zum Defensor gewählt hat, es der Bestellung eines Assistenz-Raths für ihn nicht bedürfe, vielmehr nach der Vorschrift des Patents vom 1. März 1783. §. 22. zu verfahren sey. Sind ꝛc.

Berlin, den 9. März 1789.

Auf. Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. Arnim.

No. XIV. Circulare an die Inspectores der Churmark, wegen der öffentlichen Stipendien und der Stipendien-Tabellen. De Dato Berlin, den 12. März 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Vorschrift zur Prüfung der jungen Leute, die zur Universität gehen wollen, durch eine allgemeine Verordnung des Ober-Schul-Collegiums mehr geschärft und zugleich vorgeschrieben worden, wie die Zeugnisse darüber den Kenntnissen und Fähigkeiten derselben mehr gemäß eingerichtet werden sollen; als finden Wir nöthig allen Stipendien-Collatoren hiermit gnädigst bekannt zu machen:

1) Daß nur diejenigen Jünglinge ein öffentliches Stipendium erhalten können, welche bey der angestellten Prüfung ein Zeugniß der Reife erhalten haben.

2) Daß in den künftigen Stipendien-Tabellen noch die Rubrike hinzuzusetzen: ob der Stipendiat vor Abgang auf die Universität, bey der angestellten Prüfung das Zeugniß der Reife erhalten? und dieses Zeugniß abschriftlich beygefügt werden müsse.

Wir befehlen Euch also hiemit gnädigst Euch darnach zu achten und die Collatoren der Stipendien, welche Ihr in Eurer Tabelle aufführet, davon zu benachrichtigen.

Uebrigens werdet Ihr bey dieser Gelegenheit erinnert, die Stipendien-Tabellen zu rechter Zeit beym Ober-Consistorium einzureichen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12ten März 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Anschaffung der Edicten-Sammlung. De Dato Berlin, den 16. Mräz 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. In Absicht auf die Unseren Landes- und den ihnen subordinirten Collegiis und Gerichten durch die allgemeinen Verordnungen vom 3. und 8. April 1755 zur Pflicht gemachten Anschaffung der vorhandenen und von Jahr zu Jahr durch Besorgung der hiesigen Academie der Wissenschaften fortgesetzt herauskommenden Sammlung Unserer Edicte und Landes-Constitutionen, wird von Seiten besagter Unserer Academie die Beschwerde erneuert, welche seit dem zu mehrmaligen in Unseren Circular-Rescripten vom 2. Decembr. 1766, 5 Septbr. 1778 und 29. Septbr. 1782 an Euch ergangenen Erinnerungen die Veranlaßung gegeben.

Je unentbehrlicher nun aber einem jeden Unserer Justitz-Bediente diese jährlich herauskommende Continuationes der Edicten-Sammlung als ein Hülfsmittel zur Kenntniß der Landes-Gesetze, nach welchen er in seinem Amt verfahren soll, seyn muß, um so befremdlicher ist es Uns, wenn über schlechten Absatz und immer mehr abnehmenden Debit dieser Continuationen von der Academie so, wie geschehen, geklaget wird.

Wir sehen Uns daher anderweit gemüßiget, Euch unter wiederholentlicher Verweisung auf die genaueste Befolgung vorangezogener Circular-Verordnungen, und in der ohngezweifelten Voraussetzung, daß Ihr selbst Euch diese jährlich fortgesetzt werdende Sammlungen anzuschaffen und zu Eurer Registratur zu bringen, vor wie nach, pflicht und vorschriftsmäßig ohnvergeßen gewesen, und noch seyn werdet, hiermit in Gnaden anzubefehlen, ein solches auch sämmtlichen unter Euch stehenden Magisträten, Stadt- und Untergerichten, Justitz-Aemtern, Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, und übrigen Jurisdictionarien nach näherer Maaßgabe mehr allegirter Unserer vorigen Verordnungen denuo ernstlichst einzuschärfen, und darauf, daß solchem die gebührende Folge geleistet werde, besonders bey Gelegenheit der Justitz-Visitationen zu vigilren. Sind Euch rc. rc.

Gegeben Berlin, den 16. März 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, die in Erinnerung zu bringende Anschaffung der Edicten-Sammlung betreffend. De Dato Berlin, den 17. März 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das unterm 8. Sept. 1788 ergangene Circular-Rescript, wegen der von den Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Gerichtsobrigkeiten, auch Creisbedienten anzuschaffenden und zu continuirenden Edicten-Sammlung des ꝛc. Mylii, werdet Ihr hierdurch erinnert, darüber zu halten, daß bemeldte Vorschrift besser, wie bisher, befolgt werde, und deshalb die nöthige Erinnerungen an vorgedachte Collegia und Personen ergehen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. März 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

No. XVII. Declaration wegen des Vorzugs-Rechts der den kleinen Seiden- und Baumwollen-Fabrikanten in Berlin, Potsdam und Köpenick aus dem dazu bestimmten Königl. Fonds gegebenen Vorschüssen. De Dato Berlin, den 18. März 789.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr zur Unterstützung der kleinen Seiden- und Baumwollen-Fabrikanten zu Berlin, Potsdam und Köpenick einen Fond anzuweisen geruhet, woraus denenselben die rohen Materialien, ohne Zinsen, zur Verarbeitung vorgeschossen, und von ihnen die daraus gefertigten Waaren, wenn sie solche nicht selbst verkaufen können, mit Vergütigung des Arbeitslohns, an Zahlungsstatt angenommen werden sollen; So ist zwar bey dieser lediglich zum Besten der National-Industrie abzielenden Anstalt Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention auf irgend einen dadurch den Königl. Cassen zu verschaffenden Vortheil so wenig gerichtet, daß vielmehr schon im voraus eine beträchtliche Summe zum Verlust im Etat ausgeworfen worden. Damit aber dieser Etatssatz nicht zu sehr überschritten, und durch allzu starke und öftere Einbußen bey den über das Vermögen solcher Fabrikanten entstehenden Concursen, der Fond, seiner wohlthätigen Absicht ein Genüge zu leisten, am Ende ganz ausser Stand gesetzt werden möge; so haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät nöthig gefunden, oft besagtem Fond in Ansehung der von ihm gemachten Vorschüsse, eben die Vorzugsrechte beyzulegen, welche den Unternehmern einländischer Fabriken in dem Vermögen ihrer Arbeiter durch verschiedene ältere Edicte versichert, und in der Prozeßordnung Part. IV. Tit XII. §. 30. von neuem bestätigt worden. Es soll daher

I.

wenn ein Fabrikant, welcher aus dem Fond Vorschüsse erhalten hat, in Concurs verfällt, der Fond die demselben vorgeschossenen Materialien, wenn sie noch unverarbeitet in der Masse vorhanden sind, als sein Eigenthum, in der Ersten Classe zurück zu fordern berechtiget seyn. Wenn hingegen

II.

die vorgeschossenen Materialien nicht mehr in natura vorhanden wären, wohl aber in der Masse sich Waaren befänden, welche erweislich aus diesen Materialien verfertigt worden, so soll dem Fond auf sothane Waaren ein gleiches Vindicationsrecht in Erster Classe, jedoch gegen Vergütigung des Arbeitslohns an die Masse, zukommen. Sollte sich aber

III.

der Fall ereignen, daß der in Concurs versunkene Fabrikant, welcher aus dem Fond mit Vorschüssen unterstützt worden, auch

auch von einer Privatperson Materialien gleicher Art zu einer bestellten Arbeit erhalten hätte, und es könnte nicht rechtlich ausgemittelt werden: ob die in der Masse vorgefundene Waaren aus den Materialien des Fonds allein, oder aus denen des Privatbestellers allein gefertigt worden, so soll die Waare unter beyden, nach Verhältniß der von ihnen gelieferten Materialien dieser Art, gegen gleiche verhältnißmäßige Vergütigung des Arbeitslohns zur Masse, vertheilt werden. Gehört hingegen

IV.

diejenige Privatperson, welche dem Gemeinschuldner Materialien von gleicher Art, wie der Fond, zur Verarbeitung gegeben hat, zu den privilegirten Unternehmern einländischer Fabriken, denen schon ältere Gesetze ein Vindicationsrecht beylegen; und es tritt der im vorigen Artikel bestimmte Fall ein, daß nehmlich nicht ausgemittelt werden kann, aus wessen Materialien die vorgefundene Waare verfertiget worden; so wollen seine Königl. Majestät geschehen laßen, daß alsdann der Fond einem solchen privilegirten Entrepreneur nachstehe, allermaaßen Höchstdieselben durch diese zur Unterstützung armer Fabrikanten einzig und allein gewidmete Anstalt die schon erworbenen Rechte der Unternehmer von Landesfabriken, auch nur dem Scheine nach oder auf eine entfernte Weise zu schmälern keinesweges gemeint sind. Da auch ferner

V.

der Fond sich von Zeit zu Zeit in dem Fall befinden dürfte, die von den Fabrikanten für die vorgeschossenen Materialien an Zahlungsstatt angenommenen Waaren Kaufleuten und Krämern zum Absatz anvertrauen und auf Credit überlaßen zu müssen; so soll auch in Ansehung dieser der Fond eben das Vorzugsrecht dergleichen Waaren aus dem Concurs des Uebernehmers derselben, in sofern sie noch vorhanden sind, in Natur zurückfordern zu können, so wie solches den Fabriken-Uebernehmern und Fabrikanten in der Prozeßordnung beygelegt ist, sich zu erfreuen haben. Es soll aber auch

VI.

sowohl dieses Art. V. als des Art I. & II. dem Fond beygelegte Vorzugsrecht nur binnen Jahresfrist nach der Lieferung statt finden, auch bey Verlust desselben, mit den Fabrikanten und Kaufleuten, über die vorgeschossene Materialien oder auf Credit gegebenen Waaren und darauf geleisteten Zahlungen, vorschriftsmäßige Abrechnungs-Bücher gehalten, und erforderlichen Falls den Gerichten vorgelegt werden.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch sämtlichen Ober- imgleichen den Stadt- und übrigen Untergerichten in Berlin, Potsdam und Köpenick, auch sonst jedermann den es angeht, sich nach dem Inhalt der gegenwärtigen Declaration in allen vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und soll daher dieselbe an benannten Orten öffentlich bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Berlin, den 18. März 1789.

Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Werder.

No. XVIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wodurch der Himmelfahrtstag zu feyern anbefohlen wird. De Dato Berlin, den 19. März 1789.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue! Nachdem Wir erwogen, wesgestalt unter denen ehmaligen verschiedenen Festtagen, deren Abschaffung in Unsern Landen bereits unter voriger Regierung, zum wahren Besten des Nahrungs-Standes und der untern Volksclasse verordnet worden, gleichwohl

wohl die Himmelfahrtsfeyer unsers Herrn Jesu Christi für dessen Anhänger und treue Bekenner von vorzüglicher Wichtigkeit bleibe und daher deren Wiederherstellung nicht zu unterlassen seye; als haben Wir dem zufolge laut Cabinetsordre vom 4. dieses Allerhöchst gut gefunden und an das Oberconsistorium unterm 6. dieses dahin Verordnung erlassen, daß von nun an dieses Fest in Unsern gesammten Staaten und Provinzien an dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, hinwiederum, wie ehmals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeyert und damit in diesem Jahre dergestalt der Anfang gemacht werden solle, daß am bevorstehenden 21. May dieses Jahr in sämmtlichen Stadt- und Landkirchen zur Feyer mehrermeldten Festes, nach vorhergegangener Abkündigung, Vor- und Nachmittag gewöhnlicher Gottesdienst gehalten werde.

Wir machen Euch demnach solches bekannt und befehlen Euch gnädigst, Euch darnach zu achten, auch sämmtliche Prediger anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 19. März 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XIX. Rescript an die Neumärksche Regierung und Consistorium, daß die Vergehungen der Küster und Schulmeister auf dem Lande zur Cognition des Consistorii gebracht werden müssen. De Dato Berlin, den 19. März 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir vernehmen, daß in der dortigen Provinz darüber Zweifel entstehen: ob das Edict vom 16. May 1760. wodurch die Vergehungen der Prediger und Schullehrer der Cognition der Consistorien unterworfen worden, auch auf die Küster und Landschulmeister gehe, und daß die Justitzämter die Bestrafung der letztern ohne alle Concurrenz des Consistorii zu verfügen pflegen. Da solches Unserer Intention keinesweges gemäß ist; so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden: die Justitzämter und Gerichtsobrigkeiten zu instruiren, daß das Edict de 1760. wegen Bestrafung der Vergehungen der Prediger und Schullehrer, auch auf die Küster und Schulmeister auf dem Lande gehe, mithin deren Vergehungen zur Cognition des Consistorii gebracht werden müssen. Ereignet sich der Fall, daß auf Gefängnißstrafe erkannt werden muß; so ist dahin zu sehen, daß in allen Fällen, wo es ohne großen Kostenaufwand geschehen kann, die Bestrafung von einem benachbarten Magistrat oder Gerichtsobrigkeit modo requisitionis vollzogen werde, um das Aufsehen in der Gemeinde und bey der Jugend möglichst zu verhüten. Sind rc. Berlin, den 19. März 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

No. XX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Gültigkeit der von Justitz-Commissarien und Notarien an Sonn- und Festtagen aufgenommenen Notariats und anderer Instrumente. De Dato Berlin, den 23. März 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Daß es denen Justitz-Commissarien und Notarien erlaubt sey, in Fällen die keinen Verzug leiden, sowohl bey Einheimischen als Fremden, auch an Sonn- und Festtagen Notariats- und andere Instrumente gültig aufzunehmen und ein Instrument dadurch keinesweges an seiner Validität verliere,

liere, weil es an einem solchen Tage aufgenommen worden, solches wird von Euch aus Gründen dargethan, denen Wir nach Verlesung Eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 12. huj. Unsern Beyfall gnädigst nicht versagen mögen. Wannenhero Ihr Euch solches zur Direction dienen, gegenwärtigen Falls aber die anfragende Justitzcommissarien durch den Kriegsrath Franke Eurem Antrage gemäß, bescheiden zu laßen habt. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. März 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXI. Circulare, das Uniformetragen dimittirter Officiere betreffend. De Dato Berlin, den 24. März 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir bringen mißfällig in Erfahrung, daß verschiedene dimittirte Officiers sich anmaaßen die neue Armee-Uniform zu tragen, welche eigentlich nur für die würklich in Diensten stehende, jedoch bey keinem besondern Corps angestellte Officiers bestimmt ist.

Da nun nach Unserer Höchsten Intention, und nach der von Unserm Ober-Krieges-Collegio deshalb unterm 17. dieses ergangenen Anzeige bey Ertheilung der Erlaubniß, die Uniform von der Armee zu tragen, jedesmahl nur die alte Armee-Uniform zu verstehen, zur Tragung der neuen Armee-Uniform, oder der Uniform eines gewissen Regiments aber jedesmahl ganz specielle darauf gerichtete Erlaubniß erforderlich ist; So habt Ihr sofort durch die Land-Steuer-Räthe, Beamten und Magiskräte überall im ganzen Lande bekannt zu machen, daß überhaupt niemand, wer er auch sey, sich unterfangen soll, ohne erhaltene Erlaubniß irgend eine Uniform von der Armee zu tragen, diese Erlaubniß auch generaliter nur von der alten Armee-Uniform zu verstehen sey, und wenn jemand die Uniform eines gewissen Regiments und Corps oder gar die neue Armee-Uniform tragen wolle, er seine Befugniß dazu jedesmahl durch Special-Erlaubniß und Autorisation von Uns Höchst Selbst nachweisen müsse, oder sich die nachtheilige Folge seiner ungebührlichen Anmaßung selbst zuzuschreiben habe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. März 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domain. Cammern auch Deputationen excl. Schlesien.

No. XXII. Publicandum, wegen Bestrafung derer die Baumaterialien entwenden und dergleichen kaufen. De Dato Berlin, den 26. März 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben sowohl bey Unserer Churmärkischen ꝛc. Cammer als bey andern Unserer Behörden bemerket, daß die Zimmerleute und Arbeiter die schändliche Gewohnheit fortsetzen, Spähne oder sogenannte Feyerabend-Klötze, mit nach Hause zu nehmen, und entweder unmittelbar in eigenen Nutzen zu verwenden, oder andern des Endes zu verkaufen, und sind daher bewogen worden, folgendes zur Warnung öffentlich bekannt zu machen:

1) Wer mit fremden Holze bauet, und dasselbe zu einem andern Behuf, als wozu es ihm anvertrauet worden ist, in seinem Vortheil verwendet, oder andern des Endes verkaufet, ver-

letzet das zu ihm gehabte Zutrauen und ist ein Dieb. Dafür ist

2) auch derjenige zu achten, der einem andern die Verwendung des zu gewissen Zweck ihm anvertrauten Holzes, zu einem andern Behuf in dessen Vortheil verstattet.

3) Wer einem solchen Diebe das veruntreuete Holz wissentlich abkauft oder sonst an sich bringet, oder zur Aufbewahrung nimmt, ist ein Diebesheler.

Daher darf

4) kein Baubedienter oder anderer Bauaufseher, kein Entreprenneur eines Baues, er sey ein Gewerksmeister, oder ein anderer, dem das Holz nicht eigen ist, kein, zu seinem Bau mit Holz beschenkter Eigenthümer, kein bey einem Bau arbeitender Geselle, Lehrbursche, Tagelöhner oder anderer Arbeiter, bey Strafe der Treulosigkeit und des Diebstahls, der Abgänge des Bauholzes, zu seinem eigenen Vortheil sich bemächtigen, oder solches an andern des Endes verkaufen, auch keiner derselben

5) den unter seiner Aufsicht oder in seiner Arbeit stehenden Gesellen, Lehrburschen, Tagelöhnern oder andern Arbeitern dergleichen Bemächtigung bey gleicher Strafe verstatten, noch darf jemand bey Strafe der Diebsheleren, dergleichen Leuten solches Holz abkaufen, oder für Bier, Branntwein, Victualien rc. rc. an sich bringen.

6) Es darf aber auch ein Bauherr, dem das Holz eigen ist, so wenig als ein Aufseher, Entreprenneur rc. rc. der mit fremden Holz bauet, den bey ihm um Lohn arbeitenden Zimmerleuten, den Gesellen, jungen, oder Handlangern statt Tagelohns oder über dasselbe das Mitnehmen einiger Holzmaterialien, Spähne, oder wie es sonst Nahmen haben mag, erlauben.

7) In dem Publicando vom 17. April 1769. ist versehen: daß ein Meister, welcher wider Willen des Baueigners, sich von den Materialien etwas anmaßet, oder seinen Gesellen, Lehrjungen und Handlangern, hierunter nachsiehet, in Ein Rthlr. Strafe, der dawider handelnde Geselle, Junge und Handlanger aber, mit dem Verlust eines Tageslohns bestraft werden soll, und in der Verordnung wegen des Stehlens der Baumaterialien für Berlin und Potsdam vom 12. December 1776.

> Daß alle diejenigen, die etwas von alten oder neuen Baumaterialien und Geräthschaften, es sey so wenig als es wolle, stehlen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Arbeit, und wenn es Soldaten sind, mit Gassen-Laufen bestraft werden sollen.

Bey wiederholter Uebertretung dieser Verordnungen, sollen die Uebertreter des Handwerks verlustig erkläret, und den Gesellen und Lehrjungen, sich als Meister in hiesigen Landen anzusetzen, nicht nachgelassen, auch dem Befinden nach der Thäter zur Vestung in die Karre gebracht werden. Nach dem Edict vom 16. October 1720 sollen die Diebesheler ohne alles Ansehen der Person, mit Pranger, Staupenschlägen und Brandmarken belegt werden, und nach der Verordnung vom 12. December 1776 soll derjenige, der ohne gehörige Erkundigung von Arbeitern oder andern verdächtigen Leuten gestohlene Baumaterialien und Geräthschaften kauft, er mag wissen, ob solche gestohlen sind, oder nicht, für einen Diebesheler angesehen, und dafern er nicht den zehnfachen Werth bezahlen kann, mit achtwöchentlicher Zuchthaus-Arbeit, oder wenn es ein Soldat ist, mit Gassenlaufen belegt werden, und es verstehet sich alles dieses mit Vorbehalt der Erstattung der entwendeten, oder zu diesem Zweck beschädigten Baumaterialien oder Geräthschaften.

8) In dem General-Gülde-Brief des Zimmergewerks vom 5. May 1734. Art. 16. ist verordnet: daß die in der-

dergleichen Fällen wider die Meister gefällete Urtheile vierzehn Tage lang auf den Rathhaus-Fluhren angeheftet bleiben sollen, und

9) in der Verordnung vom 3ten May 1603.

Const. March. 5ter Theil, 2te Abtheil. Capitel 10. No. 3. Spalte 585 und 586

ist versehen:

Daß keinem Zimmergesellen oder Knecht bey willkührlicher Strafe mehr als das geordnete Lohn gereichet, Holz und Spähne mitzunehmen, aber gänzlich untersaget seyn soll,

wie denn insbesondere nach dem 18. Articul des angeführten General-Gülde-Briefes für das Zimmer-Gewerk, kein Meister dem andern seinen Gesellen oder Lehrburschen durch Uebersetzung des Lohns, oder auf andere Art bey 3 Rthl. Strafe abspenstig machen, und

10) nach der Gesindeordnung für die Churmark vom 11ten Febr. 1769 Tit. 5. §. 4. Wer einem Tagelöhner mehr als das geordnete Lohn reichet, für jeden täglich mehr gegebenen oder versprochenen Groschen 5 Rthlr. und im Fall er nicht des Vermögens ist, so wie der Tagelöhner mit Ein monathlicher Zucht-Haus-Strafe belegt werden soll.

Wir machen solches hierdurch vorläufig bekannt, damit ein jeder wissen möge: daß es auch selbst dem Bau-Eigenthümer nicht erlaubt ist, das Wegtragen der Spähne durch die Arbeiter zu gestatten, oder zu begünstigen, und was für eine Strafe nach den bisherigen Gesetzen, für die Uebertreter zu erwarten sey; Wir behalten Uns aber vor, diese Gesetze zu schärfen, und Unsere Allerhöchste Entschliessung darunter näher bekannt machen zu lassen. Gegeben Berlin, den 26. März 1789.

Königl. Preuß. Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIII. Conclusum der Gesetz-Commission wegen der Gültigkeit einer von dem Commandeur eines Regiments ohne Consens des Regiments-Chefs contrahirten Schuld. De Dato Berlin, den 4. April 1789.

Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts: ob der Commandeur eines Regiments bey seinen Anlehnen des Consenses des Chefs bedürfe, und ob in dessen Ermangelung der Gläubiger bestraft werden könne?

Ist von der Gesetz-Commission concludirt:

Daß zur Gültigkeit einer von dem Commandeur eines Regiments contrahirten Schuld der Consens des Regiments-Chefs nicht erfordert werde, und daher die eventuelle Frage: ob derjenige, welcher ohne diesen Consens zu erfordern, einem Commandeur creditirt, deshalb zu bestrafen sey? sich von selbst erledige.

Berlin, den 4. April 1789.

Scherer. Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Svarez. Kircheisen. Gosler. Cavan.

No. XXIV. Rescript an die Mindensche Regierung: Ob nach dem Edict wider die verhehlten Schwangerschaften auch die Befreyung von Strafe dem Stupratori zu statten komme? De Dato Berlin, den 6. April 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure Anfrage vom 10. Octbr. a. pr.

ob nach dem Edict wider die verhehlten Schwangerschaften, auch die Befreyung von Strafe dem Stupratori zu statten komme?

hat

hat Unser Groß-Canzler mit dem General-Ober-Directorio communiciret.

Da nun nach Anzeige der Cammer die Brüchten-Strafe von den Stupratoribus nur alsdenn gefordert werden, wenn die Stuprata auf Alimenta oder sonst beym Amte klagbar wird, und solchergestalt den Stupratorem benennet, so muß es in so weit dabey sein Bewenden haben, zumahlen das General-Directorium den aus dieser Strafe erwachsenden Zufluß des Pflanz-Gelder-Fonds nicht fahren lassen will und dabey die klare Disposition des Brüchten-Reglements vom 27. Jul. 1772 für sich hat. Dagegen ergiebt sich aus obiger Anzeige der Cammern von selbst, daß die Aemter nicht befugt sind, wegen vorgefallener delictorum carnis ex officio Untersuchungen anzustellen und Brüchten anzusetzen, noch weniger können dergleichen alsdenn statt finden, wenn der Stuprator um seiner Verbindlichkeit ex Edicto vom 8. Febr. 1765. ein Genüge zu leisten, und die Verheimlichung der Schwangerschaften und Geburt zu verhüten die erfolgte Imprägnation der Obrigkeit selbst anzeigt. Hiernach befehlen Wir Euch gehorsamst zu achten, und die im Ansatz der Brüchten-Fälle den excedire Amts- und Untergericht zurecht zu weisen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. April 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

No. XXV. Rescript an die Westpreussische Regierung, daß in Fällen, wo die Mobiliar-Masse zur Bestreitung der Commun-Kosten nicht zureicht und lauter intabulirte Gläubiger zur Perception kommen, die Commun-Kosten von dem Kaufpretio des Fundi vorweg abgezogen werden. De Dato Berlin, den 13. April 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn das Groß-Werder-Voigtey-Gericht zu Marienburg nach Eurem unterthänigsten Berichte vom 30. v. M. angefragt hat:

> ob in Fällen, wo die Mobiliar-Masse zur Bestreitung der Commun-Kosten nicht zureicht und lauter intabulirte Gläubiger zur Perception kommen, diese eingetragene Creditores der Ueberrest der Commun-Kosten pro rata accepti tragen müssen, oder ob solche dem letzten Percipienten allein zur Last fallen?

so ist es allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß nach dem klaren Sinne des §. 223. der Concurs-Ordnung die ex massa mobiliari nicht zu nehmende Concurs-Kosten von dem Kauf Pretio des Fundi vorweg abgezogen, und also von dem letztern eingetragenen Real-Gläubiger, welcher zur Perception gelangt, getragen werden müssen, und habt Ihr daher obgedachtes Gericht hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. April 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

No. XXVI. Reglement, die Verfahrungs-Art bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde zur Armee betreffend. De Dato Berlin, den 17. April 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten mißfällig wahrgenommen, daß, wenn Unsere Armee ganz oder zum Theil mobil gemacht werden soll, bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter und Bataillons, auch für die Artillerie und das Proviant-Fuhrwesen, Mißbräuche unterlaufen, und überhaupt dabey nicht mit der Ordnung, mit dem Einverständniß, und mit der Schnelligkeit verfahren wird, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, und deren Ermangelung

gelung in besondern Fällen für die Wohlfahrt Unseres Staats und den Ruhm Unserer Armee von den allernachtheiligsten Folg'n seyn kann.

Um bey diesem wichtigen Geschäft den bisherigen Unvollkommenheiten auszuweichen, haben Wir allergnädigst resolviret, allen und jeden vom Militair- und Civilstande, die dabey zu thun haben, ihre Obliegenheiten durch ein vollständiges und deutliches Reglement so bestimmt vorzuschreiben, daß niemand darüber zweifelhaft seyn, oder sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

In dieser Absicht setzen Wir hiermit allergnädigst fest, und verordnen: daß

§. 1.

darauf vorzüglich Bedacht genommen werde, die Zahl der bisher durch Entrepreneurs auf Contracte gelieferten Pferde zu vermindern, weil die Erfahrung gelehret hat, daß bey der großen Menge welche auf solche Art zusammen gebracht werden mußten, viele schlechte Pferde mit untergelaufen sind, welche durch Landlieferungen, zumal wenn die von Uns zu Verbesserung der Pferdezucht im Lande getroffenen Verfügungen zur Ausführung kommen, am füglichsten auszuweichen seyn wird. Es sollen daher in Zukunft so viel Pferde, als immer thunlich ist, vom Lande genommen werden, und Wir haben in dieser Absicht bereits die zur Artillerie, zu den Trains, und zu dem Packtragen tauglichen Pferde in Unsern sämtlichen Provinzen aufzeichnen lassen, um, was das Land hierin zu leisten vermag, vollständig beurtheilen zu können.

Bey wirklicher Bestimmung der Anzahl, welche diejenigen, so der Conscription unterworfen sind, bey vorkommendem Marsch abzuliefern haben, soll jedoch mit gehöriger Circumspection darauf gehalten werden, daß einem Wirth nicht mehrere Pferde entzogen werden, als er ohne wesentlichen Nachtheil seiner Wirthschaft und der zu leistenden Vorspann- und Transportfuhren entbehren kann, als welches Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, insonderheit aber den Land- und Steuer-Räthen, ausdrücklich zur Pflicht machen, indessen diese Vorsicht auf der andern Seite auch nicht übertreiben lassen wollen, da in dem Fall eines Marsches die Beschleunigung der Mobilmachung und die Versorgung Unserer Armee mit tüchtigen Pferden allemal die Hauptsache bleibt, überdies auch Unsere ausdrückliche Willensmeynung dahin gerichtet ist, daß künftig die ausgehobenen Pferde ohne einigen Zeitverlust bezahlet werden sollen, damit die Unterthanen in den Stand gesetzet werden, die abgelieferten Pferde baldigst wieder anzukaufen, folglich jede etwanige Stöhrung des wirthschaftlichen Betriebs dieser oder jener einzelnen bäuerlichen Nahrung doch nur auf eine ganz kurze Zeit eintreten kann.

§. 2.

In der Regel sollen die Regimenter den ihnen nach dem Mobilmachungs-Plan anzuweisenden und den Krieges- und Domainen-Cammern bekannt zu machenden Bedarf an Pferden jedes aus seinem Canton erhalten, als woraus nicht nur der Vortheil entstehen wird, daß die Regimenter gewiß gute und brauchbare Pferde bekommen, sondern auch, da die Knechte und Pferde aus der nemlichen Gegend ausgehoben werden, von ersteren bessere Wartung der letzteren zu erwarten ist.

§. 3.

Wenn aber

a) die Canton-Kreise nicht so viel taugliche Pferde enthalten, als der Bedarf des Canton-Regiments erfordert, oder die Cantons, wie bey einigen Regimentern der Fall ist, von den Standquartieren zu weit entlegen sind, so soll das fehlende oder erforderliche Quantum aus den benachbarten Kreisen, so viel möglich in der Nähe der Garnison des Regiments angewiesen werden.

b) Sollten dagegen die Canton-Kreise mehrere diensttaugliche Pferde enthalten, und ohne Nachtheil entbehren können, als das Canton-Regiment bekommt, so soll dieser Ueberfluß zuvörderst zu Befriedigung derjenigen Regimenter verwandt werden, die ihren Bedarf in ihren Cantons

tons nicht finden, und was sodann noch vorhanden ist, soll für die Artillerie und das Proviant-Fuhrwesen bestimmt seyn.

Dieses letztere findet vorzüglich in denjenigen Canton-Kreisen statt, in welchen die Pferde die Höhe von 5 Fuß bis 5 Fuß 2 Zoll erreichen. Diese sind zu Packpferden für die Regimenter zu hoch, und vorzüglich für die Trains brauchbar. Die Krieges- und Domainen-Cammern werden daher angewiesen, dergleichen Pferde vorzüglich für die Trains zu reserviren, und den Regimentern, wenn dergleichen Pferde gleich in ihren Cantons befindlich sind, dennoch nicht mehrere davon anzuweisen, als zu den Stangenpferden der Regiments-Canonen und Brodwagen erforderlich sind.

§. 4.

Wenn nun die Repartition, wie viel Pferde, es sey zum Bedarf der Regimenter, oder der Artillerie und des Proviant-Fuhrwesens, jede Provinz aufbringen muß, den respective Krieges- und Domainen Cammern zugefertiget worden, so müssen diese die Land- und Steuer-Räthe ihres Ressorts zur Aufzeichnung der Pferde in ihren Districten instruiren, auch soll, außer in den Provinzen welche von der Canton-Einrichtung eximiret sind, von jedem Regiment, neben dem gewöhnlich zur Canton-Revision commandirten Staabs-Officier, ein Capitain oder älterer Subaltern-Officier, der Campagne gemacht und von Pferden Kenntniß hat, commandirt werden, welcher der jährlichen Canton-Revision beywohnen, und zugleich die Revision der ausgezeichneten Pferde in Gegenwart des Land- oder Steuerraths vornehmen muß. In den von der Cantons-Einrichtung eximirten Districten aber soll der General-Inspecteur Officiers aus den nächsten Garnisons commandiren lassen, die sich diesem Geschäft mit den Land- und Steuer-Räthen gemeinschaftlich unterziehen.

§. 5.

In Gegenwart der vorstehendermassen in jedem Canton künftig, sowohl zu Revision der Cantonisten, als der diensttauglichen Pferde, commandirten Officiers, werden die von den Land- und Steuerräthen im voraus ausgezeichneten brauchbaren Pferde revidiret, und nach dem anliegenden Schema A. in eine Liste gebracht, welche von jedem zu dem Canton gehörigen Kreise oder Stadt besonders gefertiget wird, und aus welcher sogleich zu ersehen ist, wozu jedes Pferd tauglich und bestimmt ist.

§. 6.

Die Stangenpferde für die Artillerie sollen 5 Fuß 2 Zoll, und die Vorderpferde 5 Fuß; die Stangenpferde für den Proviantrain 5 Fuß 1 Zoll, und die Vorderpferde 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß; die Stangenpferde zu den Brodtwagens ebenfalls 5 Fuß 1 Zoll, und die Vorderpferde zum mindesten 4 Fuß 11 Zoll groß seyn.

Zu den Packpferden können allenfalls Pferde von 4 Fuß 8 bis 9 Zoll angenommen werden, wenn sie sonst von starkem Bau und zum Packtragen tüchtig sind. Ueberhaupt darf kein Pferd auf die Liste gebracht werden, welches unter 5 und über 10 Jahr alt ist; auch müssen zu allen diesen Arten von Pferden, ausser der bestimmten Größe und Alter, lauter gesunde und starke Wallachen und Stuten, aber keine Hengste aufgezeichnet und abgeliefert werden. Einäugige Pferde können zwar angenommen werden, der Schaden am Auge muß aber nicht offen seyn, oder eitern, noch aus zu fetten Augen entstanden seyn, weil sonst bey der geringsten Verhitzung das andere Auge ebenfalls in Gefahr ist.

Uebrigens sind keine zu den Landgestüten gehörige Stuten aufzuzeichnen, indem deshalb schon besondere Verordnungen erlassen worden.

§. 7.

In der Regel wird auf jede 5 Pferde ein Reservepferd mit aufgezeichnet, also statt 50 Pferden 60, anstatt 100 Pferden 120 u. s. w. sollten sich aber bey verbesserter Pferdezucht mehrere diensttaugliche Pferde in den verschiedenen Districten finden, so müssen solche sämmtlich zur Reserve aufgezeichnet, und diese muß solchergestalt möglichst verstärkt werden, weil die Hauptabsicht immer dahin gerichtet ist, den Einkauf fremder Pferde zu vermindern.

§. 8.

Da das Schema sub A. die 1) zur Artillerie, 2) zu Proviant- und Brodtwagen, und 3) zum Packtragen tüchtigen Pferde unter besonderen Rubriquen enthält, auch die Anzahl der Pferde, welche jeder Kreis und District für die Regimenter, für die Artillerie, und für das Proviant-Fuhrwesen zu stellen hat, bekannt ist, so sollen aus der nach dem Schema sub A. eingerichteten Liste, sofort drey andere Listen formiret werden, die eine von Regiments-Pferden inclusive der Regiments-Artillerie, die zweyte von Artillerie-Pferden, und die dritte von Proviant-Fuhrwesen-Pferden, so daß diese verschiedenen Gattungen, wenn es zur würklichen Ablieferung kommt, schon separiret sind, und darüber weder Zwistigkeiten entstehen, noch Umtauschungen dabey vorfallen können.

Alle diese Listen werden in triplo ausgefertigt und von den commandirten Officiers und dem Landrath des Kreises oder Steuerrath der Inspection unterschrieben. Ein Exemplar davon erhält die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, das andere der commandirte Officier, und das dritte der Landrath jedes Kreises, oder der Steuerrath jedes Districts. Jede Krieges- und Domainen-Cammer muß aus diesen Speciallisten drey Hauptlisten anfertigen, und solche bey Unserer Immediat-Mobilmachungs-Commission spätstens den 1. Febr. jedes Jahres einreichen.

§. 9.

Der eigentliche Gang des Geschäfts ist also folgender:

Einige Zeit vor dem zur Cantonrevision bestimmten Termin, müssen die Land- und Steuerräthe alle Pferde in ihren Districten, die sie zum Dienst für die Armee tüchtig halten, pflichtmäßig und ohne Partheylichkeit noch Ausnahme aufzeichnen, ohne sich dabey auf die vorgeschriebene Anzahl einzuschränken, weil bey der näheren Untersuchung noch immer viele Pferde als unbrauchbar ausfallen werden.

Wenn hiernächst die Cantonrevision eintritt, und der zur Aufnahme der Pferde besonders commandirte Officier gegenwärtig ist, wird zur würklichen Auswahl unter den vorläufig aufgezeichneten und sämmtlich vorzuführenden Pferden, auch zugleich zu deren Taxe geschritten. Zu dieser Taxe werden drey sogenannte Kreis- oder Landschulzen von dem Landrath des Kreises oder dem Steuerrath der Inspection bestellet, und vor Anfang der Abschätzung mit folgendem Eide belegt:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Taxator der im Kreise N. N. (der Stadt N. N.) zum Königlichen Dienst auserwählten Pferde ernannt worden, ich die mir vorzuzeigenden Pferde richtig messen, und deren Alter und wahren Werth nach meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung angeben, solchen aber niemand als den zu Aufnahme der Taxen verordneten Königl. Bedienten ꝛc. offenbaren will, ohne mich durch irgend eine Rücksicht, Verbindlichkeit, Verwandschaft, Gift oder Gabe von meiner beschwornen Pflicht abwendig machen zu lassen, so wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit durch seinen Sohn Jesum Christum.

Alsdann werden die ausgewählten Pferde den Taxanten Stück vor Stück vorgeführet, von ihnen gemessen, das Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und Maaß von denselben gemeinschaftlich und laut, der Werth aber von jedem besonders heimlich in das Ohr desjenigen, der die Listen und Taxen aufzeichnet, und der ein vereideter Kreisbedienter seyn muß, angegeben, der von jedem Taxanten angegebene Werth wird in die dazu bestimmte Rubrik des Schema zur Liste eingetragen, und sodann wird die Fraction gezogen. Hiebey soll auch eine Militairperson gegenwärtig seyn, den heimlich zu haltenden Werth mit anhören, auch die Liste nachschreiben, damit nach vollendeter Taxe diese Art von Controlle mit der Liste des Kreisbedienten, womit sie völlig übereinstimmen muß, zusammen gehalten werden kann.

Damit aber hiebey alle Verwirrung vermieden werde, die bey einem solchen Geschäft unvermeidlich ist, sobald nicht mit gehöriger Ordnung verfahren wird, so

so müssen diejenigen, welche die Listen und Taxen schreiben, an einem offnen Fenster sitzen, vor welchem die Taxanten stehen, damit letztere sowohl die öffentliche als die geheime Angabe ohne Aufenthalt verrichten können. Bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade muß überall ohne Ausnahme in dieser Art verfahren werden, und die Taxation gleich bey der Revision geschehen, und soll, wenn irgendwo die Taxe bis zur würklichen Ausbebung der Pferde ausgesetzt würde, der Land- oder Steuerrath, der solches gestattet, ausserdem in 50 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 10.

Die Eigenthümer der aufgezeichneten Pferde behalten darüber freye Dispotion, und können solche, bis die Ablieferung wirklich angesagt ist, nach Gefallen veräussern. Jedoch muß, wenn ein aufgezeichnetes Pferd verkauft worden, es dem Landrath des Kreises oder der Städte-Inspection sofort angezeiget werden, damit die Veränderungen inzwischen notirt werden mögen, bis bey der nächsten in Gegenwart des Landraths und des commandirten Officiers vorzunehmenden Revision die Liste durchaus rectificirt werden kann. Es versteht sich hiebey von selbst, daß zwar bey jeder jährlichen Revision die vorjährigen Pferde, in so fern sie noch tauglich sind, wieder vorgeführet, solche jedoch sämmtlich aufs neue taxiret, und die Rubriken des Alters und des Werths, auch allenfalls der Bestimmung, durchgehends rectificiret werden müssen, und soll, wenn sich in der Zwischenzeit ein Marsch ereigen sollte, die letzte Taxe bey Bezahlung der Pferde zum Grunde gelegt werden.

§. 11.

Durch diese jährlichen Revisionen soll der commandirte Officier, der so lange als immer möglich bey diesem Geschäfte bleiben muß, sich nach und nach eine genaue Kenntniß der in dem Canton befindlichen zum Dienst tauglichen Pferde erwerben, so daß er, wenn die Ablieferung geschiehet, allen Umtauschungen um so leichter und sicherer vorbeugen kann.

§. 12.

Wenn nun Unsere Armee ganz oder zum Theil mobil gemacht werden soll, und die Ordre zum Marsch an die Regimenter und die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz ergangen ist, müssen die commandirten Officiers jedes Regiments sich nach der Kreisstadt oder dem sonstigen gewöhnlichen Versammlungsort der für das Regiment aufgezeichneten Pferde begeben, wo sämmtliche auf den letzten Listen verzeichnete Pferde vom platten Lande und von den Städten inclusive der Reserve zusammen gebracht, im Beyseyn des Land- oder Steuerraths nachgezählet und mit den Listen conferiret, auch die etwanigen kleinen Veränderungen, welche sich seit der letzten Revision ereignet haben, nachgetragen werden.

§. 13.

Sodann werden die nach den drey besondern Listen für die Regimenter, für die Artillerie, und für das Proviant-Fuhrwesen bestimmten Pferde von einander separiret, und incl. ihrer Reserve in drey besondere Haufen gebracht, deren jeder sofort einem besondern Kreisbedienten übergeben wird, der von dem Augenblick an für alle Austauschungen repondiren muß. Zugleich wird in Gegenwart des commandirten Officiers, des Land- oder Steuerraths, und eines Kreisdeputirten oder Marschcommissarii, auf der Stelle darauf Acht gegeben, daß keine trächtige Stute, auch sonst kein untaugliches Pferd untergeschoben, und die würkliche Annahme beym Regiment, bey der Artillerie, oder beym Proviant-Fuhrwesen um so weniger Aufenthalt finden könne.

§. 14.

Die Regiments-Pferde müssen die commandirten Officiers, sogleich übernehmen, nachdem sie vom Land- oder Steuerrath mit einem besondern Kreis-Zeichen, welches er allein in seinem Beschluß hat, unter der Mähne gebrannt worden, damit, wenn das Pferd ausgestoßen wird, dies Zeichen dem künftigen Verkauf nicht etwa hinderlich sey. Es versteht sich, daß hiebey einige Reserve-Pferde mitgegeben werden müssen, damit die Zahl vollständig bleibe, wenn etwa das

das eine oder das andere auf dem Marsch sterben, lahm, oder auf andere Art unbrauchbar werden sollte.

Sodann macht der Officier sich mit dem Kreis-Commissario nach der von der Krieges- und Domainen Cammer im voraus zu fertigenden Marsch-Route auf den Weg, liefert sämmtliche Pferde inclusive der Reserve an den Commandeur des Remigents ab, der sie nach dem ihm von dem Land- oder Steuerrath im voraus zu beschreibenden Kreis-Zeichen und der in der Liste bemerkten Qualität, nochmals examiniren läßt, was sich etwa noch auszustoßen findet, aus der Reserve ergänzt, die angenommenen Pferde mit dem Regiments-Zeichen brennen läßt, den commandirten Officier und den Kreis-Commissarius über die abgelieferte Anzahl unter der davon gefertigten Liste quitirt, und letzterem die übrigen Pferde zurückgiebt, der sie an den Landrath zur Retradition an die Eigenthümer wieder abliefert.

§. 15.

Bey Ablieferung der Artillerie- und Proviant-Fuhrwesen-Pferde, wird folgender Unterschied beobachtet:

Die commandirten Officiers vom Regiment in dem Kreise, woraus die Pferde für selbiges genommen werden, müssen zwar, wie schon §. 8. und 9. verordnet worden, bey den Taxen und jährlichen Revisionen der Pferde, die aus eben diesem Kreise noch für den Artillerie- und Proviant-Train gestellt werden sollen, gegenwärtig seyn, und über diese letztern Pferde besondere Listen führen. Auch müssen dieselben bey der würklichen Ablieferung letztgedachter Pferde in der Absicht mit zugegen seyn, daß solche in ihrem Beyseyn gesammlet, von ihnen mit ihrer Liste verglichen, mit dem Kreis-Zeichen unter der Mähne gebrannt, und dem Land- oder Steuerrath die würkliche Stellung dieser Pferde mit attestiret werde. Nachher aber müssen diese Pferde in deren Gegenwart, den zum Transport derselben vom Land- und Steuerrath ernannten Kreis-Bedienten, nach den von dem Land- oder Steuerrath und dem commandirten Officier attestirten Listen, übergeben werden, worauf gedachte Commissarien, jeder für sich und auf seine Verantwortung, die Pferde, ebenfalls nach der von der Krieges- und Domainen-Kammer im voraus gefertigten Marsch-Route, an das Artillerie- und Proviant-Fuhrwesen Depot der Provinz, allwo außer dem commandirenden Officier des Depots, noch ein erfahrener Officier von der Cavallerie, nach näherer Bestimmung des General-Remonte-Inspecteurs, zum Empfang gegenwärtig seyn muß, abliefern, nach geschehener Untersuchung, und allenfalls Ergänzung der ausgestoßenen Pferde aus der Reserve, sich über die geschehene Ablieferung von dem commandirenden Officier des Depots, und von dem General-Remonte-Inspecteur, oder demjenigen Officier, der an dessen Stelle gegenwärtig ist, quitiren lassen, und die von der Reserve übrigen oder ausgestoßenen Pferde an den Land- oder Steuerrath zur Zurückgabe an die Eigenthümer wieder abgeben.

Die Kreis-Commissarien müssen auch insonderheit dafür einstehen, daß die Pferde, welche sie an die Artillerie- und Proviant-Fuhrwesen-Depots abliefern sollen, auf dem Marsch gut gepfleget werden, und das angewiesene Futter wirklich erhalten, zu welchem Ende aus jedem Kreise einige tüchtige Schulzen, und so viel Pferdeknechte als zur Wartung erforderlich sind, mitgegeben werden sollen, welche für die gute Wartung um so mehr verantwortlich bleiben, da sich nicht vorher bestimmen läßt, welche Pferde wirklich angenommen werden, und sie auch die ausgestoßenen Pferde im guten Stande an den Landrath wieder zurückliefern müssen.

Uebrigens soll bey jedem Depot auch ein Rath von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz gegenwärtig seyn, um die rc. Cammer zu vergewissern, daß sämmtliche Kreise promt und gut abgeliefert haben.

§. 16.

Sollte durch alle obige Vorsichten das Austauschen oder Abtreiben der Pferde gleichwohl nicht ganz zu hemmen seyn, so ist Unser Höchster Wille, daß, wenn jemand von Unsern Militair- oder Civil-

Be-

Bedienten sich hierunter etwas zu Schulden kommen ließe, solches mit unfehlbarer Cassation, bey geringern Personen aber mit harter Leibesstrafe, und dem Befinden nach, mit Vestungsstrafe belegt werden soll.

§. 17.

Unmittelbar nachher schickt der Land- oder Steuerrath die Liste der würklich abgelieferten Pferde mit der Taxe ihres Werths an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, wodurch das eigentliche Geld-Quantum, welches an die Unterthanen bezahlt werden muß, ganz genau bestimmt wird.

Um aber die Bezahlung zum Soulagement des Landes noch mehr zu beschleunigen, soll, da aus der letzten bey der Immediat-Mobilmachungs-Commißion vorhandenen Liste die ganze für jede Provinz erforderliche Summe, bis auf die in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen kleinen Abänderungen, hervorgehet, diese Summe aus dem Mobilmachungs-Fonds zugleich mit der Ordre zum Marsch an die Krieges- und Domainen-Cammern geschickt, oder auf die bereitesten Bestände der Provinzial-Cassen angewiesen werden, damit den Eigenthümern der Pferde die Versicherung gegeben werden kann, daß ihnen, sobald der Kreis-Officiant zurück und ihr Pferd angenommen ist, der taxmäßige Werth ohne den mindesten Verzug ausgezahlet werden solle, worauf Unser General-Directorium insonderheit mit zu halten, und die Krieges- und Domainen-Cammern über die Art wie bey Auszahlung der Pferdegelder von den Landräthen mit Zuziehung der Kreis-Deputirten mit Ordnung sowohl als mit Promtitude zu verfahren, deutlich und vollständig zu instruiren hat. Die Bezahlung sämmtlicher Pferde muß ohnfehlbar längstens 14 Tage nach geschehener Ablieferung vollendet, und solches gehörig bescheiniget seyn.

Den Land- und Steuerräthen wird hiebey aber zur Pflicht eingeschärft, dafür zu sorgen, und darauf mit allem Ernst zu halten, daß die Unterthanen die zu ihrer Wirthschaft erforderliche Pferdezahl sofort wieder ergänzen müssen, als wofür sie zu repondiren, und, daß solches geschehen, in den an Unsere Ober-Rechen-Cammer einzusendenden Rechnungen mit pflichtmäßigen Attesten zu documentiren haben.

§. 18.

Die von der Reserve übrig gebliebenen Pferde bleiben vor der Hand in den Listen stehen, welche letzteren die Land- und Steuerräthe, wenn während des Krieges Canton-Revisionen gehalten werden, bey der nächsten Revision, oder in deren Ermangelung selbst nach aller Möglichkeit zu ergänzen suchen müssen.

§. 19.

Alle übrige Pferde, welche das Land von der erforderlichen Größe und Stärke ohne Nachtheil der Landes-Cultur ꝛc. nicht hergeben kann, müssen durch Entrepreneurs von auswärts beygeschaft, und es müssen darüber mit redlichen und vermögenden Leuten bündige Contracte im voraus geschlossen werden.

§. 20.

Hiebey kommt es vornehmlich darauf an, durch sorgfältige und unermüdete Bemühung Leute von bekannter Rechtschaffenheit und guten Vermögensumständen auszumitteln, bey denen man wegen Erfüllung ihrer Engagements völlig gesichert sey.

Unsere Krieges- und Domainen-Cammern müssen sich alle Mühe geben dergleichen Leute auszumitteln und die nöthigen Contracte zu Stande zu bringen, wobey sie sich, sowohl wegen der Contracte selbst, und deren Bedingungen, als wegen der künftig bey Ablieferung solcher Pferde zu brauchenden Vorsichten, an Unsern General-Remonte Inspecteur, gegenwärtig den General-Major v. Prittwitz, zu wenden haben, der hierauf mit zu sehen, in seiner Instruction besonders angewiesen ist.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß in diesen Contracten die Frist zur Ablieferung, von der Zeit der ergehenden Ordre an, ganz bestimmt vorgeschrieben, auch, daß für jedes Artillerie- und Proviant-Train-Depot besonders contrahiret, und dabey auf die Entfernung der Oerter Rücksicht genommen werden muß.

§. 21.

§. 21.

Zuletzt verordnen Wir noch allgemein so gnädig als ernstlich, sämmtliche die Mobilmachung Unserer Armee betreffende Verfügungen im Zusammenhange dergestalt abzumessen, daß keine Pferde weder an die Regimenter noch an die Trains abgeliefert werden, bevor die Knechte zu ihrer Wartung, auch die erforderlichen Fourage-Bestände sowohl unterweges, als am Ort der Ablieferung, besorgt und vorhanden sind.

Wir befehlen auch Unserer Immediat-Mobilmachungs-Commission, sämmtlichen Landes-Collegiis, auch allen Militair- und Civil-Bedienten, welche es betrifft, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, auf dieses wichtige Geschäft, das auf die Wohlfahrt Unseres Staats, den Erfolg der Operationen und die Ehre Unserer Waffen so wesentlich Einfluß hat, alle ersinnliche Aufmerksamkeit zu wenden, und sich überhaupt hiebey mit dem Geist des Patriotismus und der Einigkeit zu benehmen, den Wir bey jedem treuen Diener und Unterthan mit Zutrauen erwarten, und mit gnädigem Beyfall erkennen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten April 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Möllendorf. Schulenburg.

Schema

A.

Schema

Zur Aufnahme der Liste von denen in dem Kreise (der Stadt) N. N. zum Königlichen Dienst brauchbar gefundenen, aufgezeichneten und taxirten Pferden.

Canton Hochl. Regiments v. N. N.

angefertiget bey der Canton-Revision im Monath October und November 1789.

von der

zur Canton-Revision bestellten Commission

N. N. N. N. N. N.

Namen des Orts	Namen des Eigenthümers des Pferdes	Geschlecht des Pferdes		Farbe und Abzeichen	Alter	Maaß		Taxe des				Die Pferde können gebraucht werden							Anmerkungen.
								ersten Taxanten	zweiten Taxanten	dritten Taxanten	Fractions-Werth	zur Artillerie		zum Proviant-Fuhrwesen		zur Regiments-Artillerie		zu Pack-Pferden	
		Stute	Wallach		Jahr	Fuß	Zoll	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Vorder-Pferde	Stangen-Pferde	Vorder-Pferde	Stangen-Pferde	Vorder-Pferde	Stangen-Pferde		
	Schulze Hallasch	1	—	schwarz mit weisser Blesse	7	5	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	hat 8 Pferde
	dito	—	1	schwarz mit Stern	8	5	1½	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
	Krüger Lüdemet	—	1	braun mit weissem linken Hinterfuß	9	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	treibt Pferdehandel
	dito	—	1	braun mit rechten weissem Vorderfuß	9	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Bauer Tietz	1	—	Rothschimmel, Glaßauge	8	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Bauer Jürgen	—	1	Falbe mit schwarzer Mähne	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
	Bauer Franz	1	—	Grauschimmel	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	hat 7 Pferde
	dito	1	—	Grauschimmel	6	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
				rc. rc. rc.															
				Reserve.															

No.

No. XXVII. Bericht der Gesetz-Commission über die Frage: ob Neumärksche Lehns-Vettern, welche ihr Lehnsrecht edictmäßig verfolgt haben, befugt sind, zu ihrer Legitimation, daß sie die einzigen Agnaten und also berechtiget sind, das Lehn in Erbe zu verwandeln, zum Besten eines Dritten das öffentliche Aufgebot der unbekannten Lehnsfolger sub poena praeclusi auszubringen, vom 4. April, nebst Bestätigungs-Rescript an die Neumärksche Regierung. De Dato Berlin, den 20. April 1789.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Ew. Königl. Majestät haben unterm 30. Januar a. c. über die nebenstehende Anfrage der Neumärkschen Regierung vom 14. Jan. a. c. unsern gutachtlichen und pflichtmäßigen Bericht allergnädigst erfordert.

Die Gelegenheit dazu hat folgender Vorfall gegeben: Der Hauptmann Carl Adolph von Waldow errichtete den 24. May 1745. mit seinen nächsten Lehns-Vettern einen Vertrag, wornach diese mit Vorbehalt eines Lehnstammes von 8000 Rthlr. und des juris protimiseos die Güter Rauden und Neudorff für Erbe erklärten.

Er disponirte darauf über beyde Güter zum Vortheil des Züllichauschen Waisenhauses. Nach seinem Tode wurden die zwischen letzterem und den nächsten Lehns-Vettern entstandene Streitigkeiten durch den Vergleich vom 31. März 1753. beygelegt, unter der Voraussetzung, daß nach einer vormaligen irrigen Praxi in der Neumark Agnati proximiores ohne Zustimmung der Remotiorum das Lehn in Erbe zu verwandeln berechtigt wären. Es meldeten sich aber dem Edict vom 4. August 1763. zufolge verschiedene Agnaten und liessen ihr Successions-Recht auf obigen Gütern eintragen. Im Jahre 1786. nahmen sie beyde Güter in Anspruch, und das Waisenhaus verglich sich den 20. Januar 1787. mit ihnen, jedoch unter der Bedingung, daß vor Auszahlung des Vergleichsquanti die etwanigen unbekannten Agnaten und Gesammthänder in Ansehung obiger Güter edictaliter aufgeboten und präcludirt werden möchten.

Dies Präclusionsgesuch, welches vom Waisenhause und den adhärirenden Agnaten angebracht worden, hält die Neumärksche Regierung für unbedenklich, in sofern nicht etwan den unbekannten Agnaten nach dem Edict vom 4. August 1763. §. 8. restitutio in integrum zu statten kommen könnte. Wider das entgegenstehende Conclusum der Gesetz-Commission von 1785, wornach die Vorladung unbekannter Lehns-Vettern, wenn dieselbe die Verwandlung des Lehns in Erbe zur Absicht hat, bey Strafe der Präclusion nicht geschehen kann, führt die Regierung an, der Grund desselben, daß ein noch nicht angefallenes Recht nicht verlohren gehen könne, stimme mit dem Edict vom 4. August 1763. §. 4. nicht, weil nach solchen die Agnaten und Gesammthänder zur Conservation ihrer künftigen Successions-Rechte sub poena praeclusionis sich melden müsten, und wenn die gedachte ratio des Conclusi so allgemein gelten könnte, so würde sogar kein Erwerber einer rei immobilis ex titulo singulari sich vor dergleichen verborgene künftige Rechte durchs Aufgebot sicher stellen können. Die Regierung hält es daher für ganz analogisch, daß auch Lehns-Vettern, die ihre Lehnrechte bey der Landschaft verfolgt haben, zum Behuf ihrer Legitimation, daß sie die alleinigen, folglich nach dem §. 103. der Neumärk. Lehns-Constitution das Lehn in Erbe zu verwandeln berechtigt sind, befugt seyn müssen, zum Vortheil eines dritten Gutsbesitzers die etwanigen unbekannten Lehns-Vettern edictaliter aufzubieten und präcludiren zu lassen.

Unsers Erachtens hat die Regierung darin Recht, daß, da nach dem Edict vom 4. Aug. 1763. §. 4. die Agnaten bis zum ersten Januar 1765. oder in der Neumark nach dem Rescript vom 12. Novbr. 1764. bis ultimo Juny 1765. ihr Successions-

cessions-Recht bey Verlust desselben bey der Landschaft zur Eintragung anzeigen müssen, in Ansehung derjenigen, welche diese Frist versäumt haben, und nicht etwan zu der im §. 8. des obigen Edicts gestatteten Restitution qualificirt sind, nicht einmal eine Edictal-Citation und Präclusion nöthig sey, weil dieselbe schon durch das Gesetz präcludirt sind. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, ein dritter Besitzer eines Lehns, der solches ex liberalitate eines Lehnbesitzers und hernach ex transactione mit dem bekannten und eingetragenen Agnaten titulo oneroso erworben hat, in adhaesione dieser Agnaten zu mehrerer Sicherheit um Edictal-Citation und Präclusion der unbekannten etwanigen Agnaten bittet, so würden wir solches für unbedenklich halten. Auf das von der Regierung angeführte Conclusum der Gesetz-Commission von 1785. und ob dasselbe mit dem Edict vom 4. August 1763. §. 4. übereinstimme, oder nicht, kömmt es hier gar nicht an. Denn dies Conclusum ist nach Pommern ergangen, wo nach einem in dem Bericht der Pommerschen Regierung in der Molzanhschen Lehnssache von 1788. angeführten Rescript vom 26. Novbr. 1764. das Edict vom 4. August 1763. nur wegen Berichtigung des tituli possessionis, nicht aber, intuitu agnatorum anwendbar ist, wodurch sich das gedachte Conclusum in Ansehung dieser Provinz von selbst rechtfertiget. Uebrigens würden wir auch der Edictal-Citation und Präclusion in dem vorligendem Falle, ohne Rücksicht auf die im §. 8. des Edicts vom 4. August 1763. nachgegebenen Restitutions-Fälle die volle Würkung beylegen, theils weil diese Restitutions-Fälle, nachdem seit dem Ablauf des Neumärk. termini praeclusivi (ult. Junii 1765.) beynahe 24 Jahre verflossen sind, nicht leicht vorkommen können, theils weil die Restitution nur in Ansehung des Gutsbesitzers und dessen Erben, auch aller derjenigen, welche von ihnen durch eine Schenkung Vermächtniß oder andere bloße Freygebigkeit, nicht weniger in Ansehung der übrigen Mitbelehnten Agnaten und Anwärter statt finden soll, hier aber das Waisenhaus vorgedachtermaßen die Güter zum Theil titulo oneroso erworben hat. E. K. Maj. Höchstem Ermessen überlassen wir solchemnach, ob Höchstdieselben die Neumärk. Regierung hiernach allergnädigst zu bescheiden geruhen wollen. Wir remittiren den uns in originali zugefertigten Regierungs-Bericht und ersterben 2c.

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 4. April 1789.

2c. 2c. 2c.

Scherer. Könen. Heidenreich. von Lamprecht. Scholtz. Baumgarten. Kircheisen. Goßler. Cavan.

Ad No. XXVII.

Friedrich Wilhelm König 2c. 2c. Unsern 2c. Ueber Eure mittelst Berichts vom 19. Januar c. bey Uns gethane Anfrage:

> ob Neumärk. Lehns-Vettern, welche ihr Lehnsrecht edictmäßig verfolgt haben, befugt sind, zu ihrer Legitimation, daß sie die einzigen Agnaten und also nach dem §. 103. der Neumärk. Lehns-Constitution, das Lehn in Erbe zu verwandeln, berechtigt sind, zum Besten eines Dritten das öffentliche Aufgebot der unbekannten Lehnsfolger sub poena praeclusi auszubringen?

haben Wir den gutachtlichen Bericht der Gesetz-Commission erfordert, und nachdem solcher nunmehro eingegangen ist, so lassen Wir Euch denselben loco resolutionis zur Nachricht und Achtung hiebey in Abschrift zufertigen. Sind 2c.

Berlin, den 20. April 1789.

Auf Special-Befehl.

Carmer.

An
die Neumärksche
Regierung.

No.

No. XXVIII. Güldebrief für das Perukenmacher-Gewerk zu Iserlohn. De Dato Berlin, den 21. April 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Perukenmacher Unserer Stadt Iserlohn bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan, daß Wir ihnen zur Abstellung der bisherigen Unordnung, und zu Einführung besserer Ordnung ein besonders Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir damit der dadurch intendirte Zweck erreichet, auch das Aufkommen und die Nahrung dieser Profeßion dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden zu accordiren allergnädigst gewilliget.

Gleichwie sich nun das Perukenmacher-Gewerk in Iserlohn, hinkünftig durchgehends nach diesen Artikuln zu achten hat, also soll,

Art. I.

Derjenige Geselle, welcher bey der Perukenmacher-Innung zu Iserlohn eintreten, und Meister werden will, sich gebührend bey dem geordneten Gewerks-Assessor und bey den Altmeistern melden, und seinen dazu benöthigten Lehrbrief und Attestata gehörig produciren, auch zugleich sich legitimiren, daß er seine drey Wander-Jahre (wovon Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) gethan, und sich wohl und gut aufgeführet habe, da sodann ferner nach Maaßgebung der folgenden Artikul mit demselben zu verfahren, und zwar ohne Unterscheid, ob es eines Meisters Sohn oder Fremder sey.

Einem Soldaten paßiren Unsere Dienste als Wander-Jahre; denen Gesellen aber so keine Soldaten gewesen sind, sondern nur im Herren-Dienste gestanden, paßiren Zwey Jahre für ein Wander-Jahr.

Art. II.

Soll ein Geselle, der Meister werden will, wenn er sich in allem nach dem ersten Articul gemeldet, und gehörig legitimiret hat, weil es nöthig ist, daß man sehe, ob er auch die Profeßion tüchtig gelernet, ein Meisterstück, und zwar in des Altmeisters Hause verfertigen, und des Endes

eine gewöhnliche gute Peruke,

in Gegenwart des Altmeisters machen, wozu dem Gesellen eine Sechswöchige Frist verstattet wird, welche dann auf gebührende Ansuchung bey dem Magistrats-Beysitzer und Altmeister vom Gewerk besichtiget werden muß, und wann die Arbeit nicht für tüchtig erkannt werden kann und ganz verworfen wird, so muß derselbe Geselle noch ein halbes Jahr warten, und bey einem tüchtigen Meister arbeiten, und sodann sich erst wieder melden, und sein Meisterstück tüchtig und besser verfertigen, und ordentlich besichtigen lassen; desgleichen es ohne Unterscheid mit den Meister-Söhnen, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heuratet, gehalten werden soll.

Art. III.

Wer auf die vorstehende Art sich wegen seiner Geschicklichheit gehörig qualificiret hat, muß die sub Articulo IV. bemerkte Gebühren und Abgaben entrichten, auch zuförderst Bürger werden, ehe er an der Profeßion handthätig werden darf.

Sollte aber jemand schon anderwärts Meister gewesen seyn, und sich in Iserlohn setzen wollen; so bezahlt er an Receptions-Gebühren nicht mehr, als Einen Thaler.

Art. IV.

An Meistergebühren und Abgaben zur Cämmerey, sollen nicht mehr als folgende Sätze

a) zur Lade	—	2 Rtlr. 30 Stbr.
b) dem Altmeister, der das Meisterstück abnimmt	—	1 — — —
c) dem Gewerksbeysitzer	–	— 30 —
d) an die Stadtcämmerey	—	1 — — —
	Summa	5 Rtlr. — —

erlegt werden.

Art. V.

Die gegenwärtig hieselbst arbeitenden Meister werden zwar ferner beybehalten; künftig soll aber die Zahl der Meister nicht höher als Fünfe seyn, es wäre denn, daß die Umstände eine größere Anzahl nöthig und zuträglich machten, worüber nach vorhergegangener Untersuchung ein Bericht an die vorgesetzte Behörde vom Magistrat erstattet werden soll, und wobey Wir Uns freye Disposition aus allgemeinen Rücksichten vorbehalten.

Gesellen kann einer halten so viel er will, jedoch bleiben die allgemeine Vorschriften hierunter vorbehalten; auch stehet es jedem Meister frey, eine Tresseuse in Dienst zu nehmen.

Art. VI.

Wer nun die Perukenmacher-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und die Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder viel weniger die Profession erlernet, demselben soll so wenig für sich allein, noch weniger mit Gesellen und Jungen solche zu treiben, und dergleichen Arbeit zu verfertigen erlaubet seyn, sondern so bald sich dergleichen Stöhrer und Pfuscher finden, muß solches dem Magistrat gebührend angezeiget werden, durch welchen Wir sodann schleunige Justitz administriren lassen wollen.

Denen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und die Perukenmacher-Profession erlernet, aber keine eigene Häuser und die Innung nicht gewonnen haben, soll nur als Geselle bey denen Gewerksmeistern zu arbeiten, oder für sich allein, nur blos Militairpersonen, keinesweges aber bürgerliche zu frisiren erlaubet seyn; die abgedankten und invaliden Soldaten aber, dürfen zwar ohne Haltung Gesellen und Jungen für sich allein arbeiten, und sich ernähren; aber die ausrangirten Beurlaubten und mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnisonregimentern gehörige Soldaten sollen keine Perukenmacher-Arbeit verfertigen, als wenn sie das Meisterrecht gewonnen haben, wohl aber für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeiten; wie sie sich denn auch alles Haustrens und Marschandirens, bey Confiscation derselben enthalten müssen.

Art. VII.

Soll kein Einheimischer oder Fremder, der nicht mit im Amte und Gewerke ist, als Perukenmacher allhier, ausser den Jahrmärkten öffentlich feil haben und Boutiken halten, noch weniger mit Peruken und Touren für Frauenzimmer in den Herbergen hausiren gehen, und dadurch zum großen Schaden der Profession, der Nahrung Abbruch thun, immaßen das Hausiren auch denen Gewerksmeistern verboten bleibt, desgleichen auch Kaufleute, Weibspersonen und Juden nicht mit solchen Waaren Handel und Wandel treiben sollen, sondern sobald solches kund wird, soll es dem Magistrat gebührend angezeiget, und solchen Nahrungsstöhrern nicht allein durch die Raths- und Policeybedienten die Waaren genommen und confiscirt, sondern dieselben noch darzu bestrafet werden, und von den confiscirten Waaren, ein Drittel der Cämmerey, ein Drittel der Gewerkslade, und ein Drittel den Policeybedienten zufallen.

Art. VIII.

Soll sich auch kein Barbier oder Bader, als welche ohnehin ihre eigne Innung haben, unterstehen, der Perukenmacher-Profession zum Schaden und grossen Nachtheil ihre Nahrung und Perukenmacher-Arbeit weder für sich, noch zum Verkauf zu verfertigen, noch weniger durch ihre Gesellen und Lehrjungen verfertigen und verkaufen zu lassen. Wie sie dann auch nicht für Quartalgeld oder einzelne Peruken accommodiren und austragen lassen dürfen; falls aber dawider gehandelt, und solches in Erfahrung gebracht würde, so muß solches dem Magistrat angezeiget, und dem Contravenienten sofort durch die Policeybediente, die verfertigte Waare confiscirt, und der Verbrecher noch besonders bestrafet, und solche Geldstrafe zur Cämmerey bezahlet, die Gelder der confiscirten Waaren aber, wie bey Artikul 7. gedacht, vertheilt werden.

Art. IX.

Wenn das Gewerk, oder die Altmeister nöthig finden, das Gewerk zum

Quartal

Quartal oder sonst zusammen kommen zu lassen, muß es mit Vorbewust und Erlaubniß des Magistratsbeysitzers geschehen. Die Berufung geschiehet durch den Amtsbothen oder jüngsten Meister des Gewerks, so er aber sich dessen weigert, muß er, so ofte es geschiehet, Einen Thaler Strafe zur Gewerkslade erlegen.

Wenn aber ein Perukenmacher sich zu Iserlohn setzet, und bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngstenamt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erheben sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streitigkeiten, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet, der Jungmeister aber ist vom Quartal- und Armencassen-Geld frey.

Art. X.

Den Beysitzer des Magistrats und die Altmeister müssen die Gewerks-Brüder bey den Versammlungen gehörig respectiren. Und welcher Meister bey erforderlicher Zusammenkunft des Gewerks nicht zur bestimmten Zeit, sondern eine Stunde zu spät kommt, muß Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene und die Sache, warum die Zusammenkunft geschehen, noch nicht ausgemacht, ohngemeldet weggehen, so soll er Zwölf Groschen in die Lade erlegen, und dennoch zu dem Beschloßenen verbunden seyn.

Art. XI.

Die Verwahrung der Briefschaften und Innungs-Gelder sollen in einer Lade oder Kasten, welcher bey dem einen Altmeister im Hause stehen soll, geschehen; solche muß mit Vier Schlössern verwahret, und davon der Beysitzer des Magistrats einen Schlüssel, die beyden Altmeister jeder einen, und der Jungmeister einen haben, und muß der Altmeister, bey welchem die Lade stehet, gehörige Caution, die der Beysitzer determinirt, stellen. Wenn nun nöthige Gelder aus der Casse zu gebrauchen, muß in Beyseyn der Vier Personen, so die Schlüssel haben, solcher Kasten geöfnet, und dem Altmeister zur Berechnung eine Summe zugestellet werden.

Falls auch wegen der Wahl der Altmeister, wann solche abgehen, oder sterben, keine Einigkeit getroffen werden könnte, muß solches dem Magistrats-Collegio gemeldet werden, welches sodann einen zu benennen hat.

Art. XII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, muß der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, als dem Haupt-Quartal, sowohl über die zur Meister-Lade, als auch Armen-Casse, auch der Gesellen Quartal-Gelder, Armen-Casse und ihrer Straf-Gelder, als welche auch von dem Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet werden müssen, in Gegenwart des Beysitzers des Gewerks und der Gesellen justificiren, und wird derselbe darüber quittirt.

Zu dieser Haupt-Quartal-Versammlung müssen auch die in denen Land-Städten mithaltende Meister auf den dazu bestimmten Tag gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld von Zwölf Groschen, und Acht Groschen zur Armen-Casse für Nothleidende von ihrer Profeßion abführen: die Iserlohnsche Meisterschaft aber bezahlet ihr Quartal-Geld, jeder Meister Vier Groschen, und Zwey Groschen zur Armen-Casse alle Quartal, als bey dem Haupt-Quartal Vier Groschen, bey dem zweyten Quartal um Michaelis Vier Groschen, und bey dem dritten Quartal im Februar des folgenden Jahres, Vier Groschen, also in Summa Einen halben Reichsthaler.

Wegen der Tage zu den drey Quartalen hat sich das Gewerk zu vergleichen, falls auch von jemand die Zahlung dieser Gelder nicht zur rechten Zeit geschiehet, so muß er dann solche doppelt erlegen.

Die Gesellen müssen gleichfalls alle Quartal im Beyseyn der Altmeister ihre Auflage thun, und muß jeder Geselle bey dem Haupt-Quartal Trinitatis Drey Groschen, bey dem zweyten Quartal Drey Groschen, und bey dem dritten Drey Gro-

Groschen, in Summa Neun Groschen, in die Gesellen-Armen-Büchse zur Verpflegung der Krancken, und armen Gesellen geben.

Wann nun von dem Altmeister vorhin gedachtermaaßen, die Meister- und Gesellen-Rechnungen abgethan und justificiret worden, so soll dem Beysitzer zur Ergötzlichkeit Dreyßig Stüber aus der Casse ausgezahlet werden.

Dem Beysitzer aber befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben, paßiren zu lassen.

Wenn das ganze Gewerk gemeinschaftliche Angelegenheiten hat, die Kosten erfordern, so kommen die Unkosten aus der Lade; betrift aber die Angelegenheit einen Meister gegen den andern Meister dieses Gewerks, oder einen Gesellen gegen den andern, so muß es in Beyseyn des Beysitzers und Gewerks abgethan werden, und der Beleidiger auf Erkänntniß des Beysitzers und Gewerks, ein weniges zur Strafe in die Armen-Casse des Gewerks erlegen. Wäre aber ein Meister oder Geselle, von einem, von anderer Profeßion geschimpfet, so muß bey dem Magistrat geklagt, und die Sache ausgemacht werden; so wie auch in jenen Fällen nichts ohne Vorwissen des Magistrats und dessen Bewilligung geschehen darf.

Art. XIII.

Wann über Vermuthen bey dem Gewerk etwas vorfallen sollte, wozu einige Gelder nöthig, und nicht so viel in Cassa parat wäre, daß also solches durch eine Collecte eincaßiret werden müßte, so muß solches bey dem Magistrat gemeldet werden, welcher sodann nach befundenen Umständen solche zu approbiren, auch zugleich dahin zu sehen hat, daß dabey die Gleichheit nach eines jeden Nahrung beobachtet werde.

Art. XIV.

Soll ein jeder Meister und Geselle, wie im vorstehenden zwölften Artikel festgesetzet, nebst dem ordinairen Quartalgeld, die ordinirten Armencassen-Gelder richtig und prompt bey Strafe doppelter Bezahlung abführen, damit sowohl den nothleidenden Meistern und Gesellen unter die Arme zu greifen, und ihnen nothdürftig zu helfen.

Wenn nun ein nothdürftiger und armer Meister des Gewerks, oder eines armen Meisters Frau, oder eines solchen Meisters Kind, oder wenn ein Lehrbursche stirbt, der nichts im Vermögen, und keine Eltern hat, so sollen die höchst nöthigen Begräbnißkosten, aus der Meister-Armencasse genommen werden.

Sirbt ein Geselle, welcher arm und miserabler Condition, auch von Hause nichts zu fordern hat, so wird derselbe aus der Gesellen-Armencasse zur Erde bestattet; hätte er aber zu Hause etwas zu fordern, so müssen seine Mobilien mit dazu emploirt, und wenn es nicht hinreichend, ein Zuschuß gethan, und solcher aus seinem Erbguth wieder gefordert werden.

Die Leichenceremonien bey einem verstorbenen Meister, dessen Frau oder Kind betreffend, so bleibt es dabey bey dem allgemeinen Stadtgebrauch, und eingeführter Gewohnheit, jedoch daß solchenfalls die sämmtliche Meister eine solche Leiche bey Vier Gr. Strafe zur Meister-Armencasse, zu Grabe begleiten sollen.

Art XV.

Ein einwandernder Geselle, welcher seine Kundschaft bey den Altmeistern gezeiget, muß, wenn solche richtig befunden worden, an den Meister, an welchem die Reihe ist, zur Arbeit gewiesen werden. Hätte aber dieser, und kein Meister einen Gesellen nöthig, daß also derselbe nicht Arbeit bekommen könnte, so muß ihm aus der Gesellencasse Sechs Gr. gegeben werden. Wenn er aber keine Kundschaft hätte, sich auch nicht gehörig legitimiren könnte, so muß derselbe abgewiesen werden, und solches überdem dem Magistrat angezeiget, und von demselben darüber verordnet werden.

Art. XVI.

Des Correspondirens mit ein- oder ausländischen Gewerken, muß sich das Gewerk gänzlich enthalten. So es aber höchstnöthig seyn sollte, muß es mit Vorwissen des Beysitzers oder Magistrats selbst

selbst geschehen; auch wenn von ein- und ausländischen Gewerken, Schreiben einlaufen, müssen solche an den Altmeister, und von demselben ungeöffnet an den Beysitzer gebracht, und hernach die Antwort mit demselben verabredet, oder so es nöthig, dem Magistrat angezeiget werden.

Art. XVII.

Eines Meisters Wittwe kann nach ihres Mannes Tode die Profession fortsetzen, gleich einem Meistergesellen, auch weil es bey dieser Profession unumgänglich nöthig ist, einen Lehrjungen halten, der die Arbeit austragen, einholen und bestellen muß, jedoch muß der Lehrjunge, gleich andern, vom Gewerk ordentlich aufgedungen und losgesprochen werden; indessen aber muß die Wittwe einen tüchtigen Gesellen dabey halten, damit ein solcher Lehrjunge nicht versäumet werde, sondern die Profession recht erlernen könne, und müssen die Altmeister solches mit besorgen, auch wenn es ihr an einem tüchtigen Gesellen fehlet, vom Gewerk einer, welchen sie verlanget, gegeben werden, und kann der Lehrjunge bey einer Wittwe Drey Jahr bleiben, das Vierte und letzte Jahr aber muß er bey einem Meister vollends auslernen, indessen kann die Wittwe einen andern in die Lehre nehmen. Wenn eine Wittwe ausser dem Gewerk heirathet, so darf sie diese Profession nicht mehr treiben, sondern muß von ihres Mannes Nahrung leben.

Art. XVIII.

Soll kein Lehrjunge, er sey eines Meisters Sohn, oder Fremder, angenommen werden, bis er Zwölf Jahr alt ist, lesen und schreiben kann, und im Christenthum informirt ist, oder der Meister muß ihn wöchentlich vier Stunden bis er es gelernet, in die Schule gehen lassen, und kann ein Meister ohne Zuziehung anderer Meister, einen Jungen vier Wochen zur Probe nehmen, und wenn er ihm gefällig, soll er mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes accordiren, und sodann nach Ablauf der vier Wochen ihn vor das Gewerk stellen, seinen Geburtsbrief, (so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung vom Berlinschen Chariré-Hospital für 12 Gr. exclusive des Stempelpapiers, oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein maaßen diejenigen unehelich gebohren, so nicht bereits durch darauf erfolgter Ehe legitimiret worden, sich durch Uns, und per Rescriptum principis legitimiren lassen müssen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber im Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als 6 Gr. Schreibgebühren, und dem Beysitzer 12 Gr.

Art. XIX.

Soll keinem Meister mehr, als Zwey Lehrjungen zu halten und keinen andern eher, als Zwey Jahr zuvor, wann von den ersten einer ausgelernet, wieder anzunehmen, erlaubet seyn.

Art. XX.

Muß der Lehrmeister seinen Lehrjungen gewissenhaft und mit allem Fleiß unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, und ihn nicht mit übermäßigen Schlägen tractiren, auch nicht mit übermäßiger Hausarbeit belegen, damit er nicht an tüchtiger Auslernung der Profession gehindert werde, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten, damit er nicht Ursach habe, zu entlaufen. Wie dann ein solcher Meister einen Lehrjungen in denen festgesetzten Lehrjahren zur Profession geschickt machen muß, widrigenfalls und wenn es an dem Meister läge, dieser dafür angesehen, und bestrafet werden soll.

Sollte aber ein Lehrjunge zu diesem Handwerk keine Geschicklichkeit haben, und es also in denen Lehrjahren so weit nicht bringen können, daß er ein tüchtiger Gesell werde; so muß der Meister zu seiner künftigen Entschuldigung solches in dem ersten halben Jahre, dem Gewerk sofort anzeigen. Wann aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft und über 14 Tage wegbleibt, soll es dem Magistrat angezeigt, und von dem-

demselben bestraft werden; bleibt er über 4 Wochen oder gar weg, soll er auf letztern Fall die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Art. XXI.

Wenn ein Lehrjunge so arm wäre, daß er das Lehrgeld sogleich nicht aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und wegen des Lehrgeldes leidliche Termine setzet, oder die Lehrjahre weiter extendiret werden.

Art. XXII.

Wenn ein Lehrjunge seine Vier Lehrjahre ausgestanden, soll sein Meister ihn vor das Gewerk bringen, in Beyseyn des Assessors des Gewerks und der Gesellen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worin derselbe gefehlet, vorstellen, da ihn sodann der Assessor und Aelteste, wie in Artikel 18. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi examiniren, und wann er dessen kundig, zu allem guten, und wie er sich in der Fremde zu verhalten habe, vermahnen, und wann er solches zu halten angelobet, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll und muß er sodann sofort loßgesprochen und ins Protokoll als Geselle eingeschrieben; ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Groschen exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinschen Charité-Hospital gedruckt geliefert wird,) entweder auf Stempel-Papier oder gestempelten Pergament, unter des Beysitzers und der Zwey Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels gegen Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren ausgefertiget, und dieser Lehrbrief nebst Geburtsbrief, oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret, und demselben zu seiner Wanderschaft eine gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür zum Charité-Hospital gleichfalls Zwölf Groschen bezahlet wird, ertheilet werden. Für die Lossprechung zahlet der Geselle in die Lade einen Rthlr., dem Beysitzer, wie vor gedacht, wegen des Lehrbriefes, und der Einschreibung Zwölf Groschen, für das Stempel-Papier Sechs Groschen, dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, für Unterschreibung des Lehrbriefes, in allem Zwölf Groschen, wovon der Beysitzer Sechs Groschen, und jeder Altmeister Drey Groschen bekommt. Die gedruckte Copey wird von gemeldeten drey Personen ebenfalls unterschrieben, und besiegelt, und kostet Sechs Groschen, und werden unter den Beysitzer und Zwey Altmeisters vertheilet.

Art. XXIII.

Die Gesellen betreffend, müssen sie sich christlich aufführen, des Sonntags fleißig zur Kirchen gehen, Gottes Wort anhören, und sich von allen üblen Gewohnheiten enthalten, der Obrigkeit, wenn etwas in Gewerks-Sachen verordnet wird, sich nicht widersetzen, oder Aufstand erregen, und aus der Arbeit treten; falls sie es nicht thun, und ungehorsam sich bezeigen, schwere Strafe gewärtigen; sie müssen sich auch alles unnöthigen Schimpfens und Scheltens enthalten. Sollte es aber wider Verhoffen geschehen, wird es bey dem Beysitzer und Altmeister angezeiget, und von denselben abgethan; Geschehen aber Beschimpfungen von andern Profeßions-Verwandten, geschiehet die Klage gehörigen Orts.

Art. XXIV.

Müssen die Gesellen sich auch treu und fleißig bey ihren Meistern aufführen, sich gehorsam bezeigen, und jedesmahl des Sonntags Abends um Zehn Uhr zu Hause seyn, oder widrigenfalls für jede Stunde, die sie darüber ausbleiben, Zwey Groschen in die Gesellen-Armen-Casse zur Strafe erlegen.

Auch sollen die Gesellen keine freye Montage halten, auch muß kein Geselle sich unterstehen, für sich heimlich Pfuscherey zu treiben und zu arbeiten, sonst mit ihm, wie Art. 7. und 8. beschrieben, gleich andern Stöhrern und Pfuschern, verfahren werden soll.

Art. XXV.

Wegen guter Ordnung bey Begleitung der Leiche eines Gesellen, bleibt es bey dem in der Stadt Iserlohn und jedem Ort eingeführten Gebrauch und Herkommen.

Art.

Art. XXVI.

Wenn ein Geselle Abschied nehmen, und bey einem andern Meister arbeiten wollte, soll er seinem Meister, wenigstens Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Sollte ein Geselle von einem Meister zum andern in der Stadt gehen wollen, so muß er wenigstens Drey Monath aus der Stadt wandern, und sodann bey dem neuen Meister einkehren.

Es muß aber kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. sich unterstehen, einen eingewanderten Gesellen unter was Vorwand es auch seyn möge, anzunehmen, ohne die geordnete Kundschaft zu fordern noch weniger ihm solche heimlich zuzustecken; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXVII.

Die Altgesellen müssen von den sämmtlichen Gesellen mit Vorwissen der Altmeister erwählet werden, um in nöthigen Fällen für dieselbe zu sprechen und derselben Casse mit besorgen, es müssen selbige aber bey Vermeidung schwerer Strafe, alles Aufwiegeln verhüten helfen, und auf solche Unternehmungen wohl Acht haben, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, solches in Zeiten dem Altmeister anzeigen, damit derselbe solches weiter gehörigen Orts besorgen könne.

Bey den Quartal-Auflagen der Gesellen in Beyseyn der Altmeister müssen die Altgesellen dahin sehen, daß es ordentlich zugehe, keine Schmausereyen dabey dulden, sondern sich alle still dabey betragen, auch die Einnahme nebst der Gesellen Nahmen richtig specificiren, nachzählen, in Beyseyn der Altmeister, die Gelder nebst einen Cassen-Zettel in die Gesellen-Büchse stecken, wovon der Altmeister einen Schlüssel, und die Altgesellen auch einen Schlüssel haben sollen, und muß solche Büchse in der Meister-Lade verwahret werden, und was zur Verpflegung der Kranken, oder sonsten nöthig ist, jederzeit herausgenommen, und Trinitatis von dem Altmeister über solche Einnahme und Ausgabe, wie in Art. 12. gemeldet, Rechnung abgeleget werden.

Art. XXVIII.

Müssen sich die Gesellen mit andern Gesellen außerhalb, alles Briefwechsels und Correspondirens, bey schwerer Strafe, wie schon Art. 16. berührt, gänzlich enthalten.

Art. XXIX.

Wegen der Gesellen-Lohn, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es von langen Jahren her üblich und gebräuchlich gewesen; jedoch, daß es einem jeden Meister allemal frey bleibe, sich mit seinem Gesellen so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXX.

Gleichwie nun das Perukenmacher-Gewerk zu Iserlohn sich nach diesen Innungs-Artikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat. Also befehlen Wir Unserm Krieges- und Domainen-

Cammer-Collegio zu Hamm, und dem Magistrat zu Iserlohn darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. April 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. d. Schulenburg.

No. XXIX. Declaration des 9. und 10. §. aus dem Wege-Reglement für Preussen vom 24. Juny 1764. die Besserung der an und durch Kirchenhufen gehenden Wege betreffend. De Dato Berlin, den 30. April 1789.

Wenn in dem Wege-Reglement für das Königreich Preussen de dato Berlin den 24. Juny 1764. in Ansehung der Besserung der an und durch die Kirchen- und Pfarr-Hufen gehenden Wege in den §phis 9. & 10. nicht bestimmt genug ausgedrückt ist, wem solche eigentlich obliege, und darüber Anfragen geschehen sind, so wird zu Verhütung aller Mißdeutungen für die Folge hierdurch festgesetzt, daß den Predigern und Kirchen-Vorstehern die Besserungen der an und durch die Kirchen- und Pfarr-Hufen gehenden Wege nicht obligen, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet worden, von den Zeit-Pächtern der Kirchen- und Pfarr-Hufen die zu den Wegebesserungen quaest. erforderliche Stein- Sand- und andere Fuhren, auch die Handdienste verrichtet, wenn aber baares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarr-Hufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemeine ohne Unterschied der Religion getragen werden sollen, wohingegen wenn keine Zeit-Pächter der Kirchen- und Pfarr-Hufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein- Sand- und andere Fuhren, imgleichen die Hand-Dienste nicht von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern gefordert, sondern gleichfalls von der ganzen Gemeine ohne Unterschied der Religion geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen und Pfarr-Hufen erblich ausgethan sind, müssen die Erb-Pächter nicht nur sämmtliche Fuhren und Hand-Dienste bey solchen Wege-Besserungen thun, sondern auch die des Behufs etwa erforderliche Geld-Beyträge allein hergeben und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spann-Dienste zu leisten oder baares Geld aufzubringen, nicht angehalten werden.

Berlin, den 30. April 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Gaudi. v. Wöllner.

No. XXX. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, wornach nur gestäupte Weibspersonen auf die Festung kommen sollen. De Dato Berlin, den 18. May 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da nach der Immediat-Anzeige das Gouvernement zu Magdeburg nur gestäupte

stäupte Weibspersonen auf der Festung angenommen werden können, so befehlen Wir Euch Unserer unter dem 17. dieses geäußerten allergnädigsten Willens-Meynung gemäß, in vorkommenden Fällen Euch mit Euern Anträgen darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 18ten May 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des mit dem Cammer-Gericht vereinigten Uckermärkschen Ober-Gerichts. Nebst der Instruction für dem Ober-Gerichts-Assessorem Busch, als Commissarium perpetuum des Cammer-Gerichts in der Uckermark. De Dato Berlin, den 18. May 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der in Unserer Immediat-Declaration vom 21. Januar c. festgesetzte Zeitpunkt zur Suspension des Uckermärkschen Obergerichts und dessen Vereinigung mit Eurem Collegio nunmehr herannahet, so hat Unsre Allerhöchste Person mittelst originaliter hierbey geschloßenen an Euch gerichteten Ordre bestimmt: wie es mit dem Personali bey besagtem Obergericht, und dessen anderweitigen Unterbringung gehalten werden solle. Ihr habt Euch also nach dieser Ordre überall pflichtmäßig zu achten, und in specie den Geheimen Rath von Winterfeld bey dem Instructions-Senat zu introduciren, auch denselben bey den vorkommenden Geschäften mit zuzuziehen.

Da auch durch diese Verfügung der Etat Eurer Salarien-Casse sowohl in der Einnahme als Ausgabe sich alterirt, so erhaltet Ihr in der Beylage sub A. ein näheres Detail darüber, nach welchem Ihr sowohl dem Etat pro ao. 17$\frac{89}{90}$ einzurichten, als auch die Casse solchem gemäß zu instruiren habt.

Für den Assessorem Busch, welcher als Euer Commissarius perpetuus in Prenzlow zurück bleiben soll, haben Wir eine nähere Instruction abzufaßen für nöthig erachtet, die Euch in der Anlage sub B. sowohl zu Eurem eigenen Nachverhalt als zur weitern Zufertigung an den Busch mitgetheilt wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Ihr bey den in einzelnen Fällen zu ertheilenden Commissionen an die Person des Busch nicht gebunden seyd, sondern Euch frey bleibe, nach Beschaffenheit der Umstände eines jeden Falls dergleichen Aufträge auch an andere Justitz-Bedienten in der Provinz nach wie vor zu addressiren.

Was nun hiernächst die mit Ende des gegenwärtigen Monaths annoch current bleibenden Prozeße des alsdenn quiescirenden Obergerichts betrift, so muß zuvörderst eine accurate Specification derselben nach dem Schema der ordinairen Prozeß-Liste mit besonders umständlicher Bemerkung des Ganges und der actuellen Lage einer jeden Sache aufgenommen, und diese Sachen müßen darnach in Euer Prozeß-Repertorium unter dem competenten Buchstaben jedoch mit neuen Nummern eingetragen werden. Die Acten selbst, so weit solche noch, es sey in erster, zweyter oder dritter Instanz auf der Instruction stehen, müßen bey dem Busch in Prenzlow zurück bleiben, welcher die Instruction gehörig fortsetzen, auch in allen Fällen, wo die Partheien Mandatarios in Prenzlow haben, die etwa noch beyzubringenden Deductiones von selbigen einziehen, sodann aber Acta conclusa an Euch zur weitern Verfügung einsenden muß. Die vorgedachte umständliche Specification wird Euch die erforderliche Data an die Hand geben, den Busch bey der fortgesetzten Bearbeitung dieser ohnehin nur wenigen Sachen zu controlliren und dahin zu sehen, daß solche nicht liegen bleiben, sondern vielmehr promt und regelmäßig betrieben werden.

Diejenigen Sachen, die zwar noch current sind, aber nicht auf der Instru-

ction stehen, müßen anhero gebracht, in das hiesige Repertorium eingetragen, und auf den Tagezettel gesetzt werden, damit wegen des fernern ordnungsmäßigen Betriebs derselben das nöthige verfügt werden möge.

Ein gleiches ist in Ansehung der zwar rechtskräftig entschiedenen aber noch sub executione stehenden Sachen zu beobachten.

Wie weit auch neu reponirte Acta, in denen Wahrscheinlicherweise noch etwas vorkommen, oder welche bey andern currenten Sachen von Gebrauch seyn könnten, mit anhero zu bringen, oder gleich der übrigen alt reponirten Registratur in Prenzlow unter Aufsicht des Busch zurück zu laßen seyn werden, darüber habt Ihr allenfalls mit den Membris des bisherigen Obergerichts, welche solches am besten beurtheilen können, Rücksprache zu nehmen, und das erforderliche deshalb zu verfügen.

Sämmtliche General-Acten des Obergerichts hingegen müßen mit anhero gebracht, mit Eurer General-Registratur combinirt, jedoch ein besonderes Repertorium darüber gehalten werden.

Das Depositum judiciale muß das Obergericht mit dem letzten dieses abschließen, revidiren, und die vorräthigen Bestände, sowohl an Gelde, als Urkunden, Prätiosis und andern Asservandis fordersamst anhero abliefern. Eine mit der Rechnung harmonirende Specification dieser Bestände muß auf den Tagezettel gesetzt; die erforderliche Annahme-Befehle sowohl in das General-Depositum als in die Speciellen Massen Ordnungsmäßig erlaßen und eingetragen; sodann die Bestände auf den Grund dieser Mandatorum von den Depositariis in Empfang genommen, und sowohl in den Cassen-Protocollen, als in dem Manual des Rendanten unter den neu zu formirenden Massen gehörig beeinnahmet werden. Es versteht sich von selbst, daß die bisherigen Controll-Cassen und Manual-Bücher des Obergerichts, wenigstens so weit als die noch vorhandenen Massen zurück gehen, gleichergestalt anhero kommen müßen, damit solche nöthigen Falls wegen der mit einer solchen Masse bey dem Obergerichte vorgefallenen ältern Operationen conferirt werden können.

Auch die Salarien-Casse muß das Obergericht mit ultimo May abschließen, die Rechnung wie gewöhnlich anhero einreichen; die verbleibenden Bestände aber an Eure Salarien-Casse abliefern, bey welcher sie unter den Extraordinariis in Einnahme zu stellen sind.

Von den Utensilien des Obergerichts muß ein Inventarium aufgenommen und Euch vorgelegt werden, nach welchem Ihr näher zu beurtheilen habt, was davon mit Nutzen alhier gebraucht werden könne, und den Transport lohne, oder was davon zum Besten der Casse dort veräußert werden könne. Die übrigen Sachen müßen mediante Specificatione dem Busch übergeben und von ihm in Verwahrung behalten werden.

Zum Transport der Akten, der Cassen-Bestände, und der etwanigen anhero zu bringenden Utensilien, wird die Krieges- und Domainen-Cammer den nöthigen Vorspann nicht versagen, da die Sache eine allgemeine Landes-Angelegenheit betrift, und die Folge einer von Uns Allerhöchst Selbst getroffenen Verfügung ist. Ihr habt also mit den Membris des Obergerichts in Ueberlegung zu nehmen, wie viel Fuhren zu diesen Transport erforderlich seyn werden, und sodann das nöthige wegen deren Anweisung an die Kammer zu erlaßen. Auch werdet Ihr darauf Bedacht nehmen, daß der Transport mit gehöriger Sicherheit geschehe, und würden vielleicht die Cassen-Bestände an baaren Geldern, Prätiosis und Urkunden, da solche vermuthlich nicht von großen Belang seyn werden, von den anhero kommenden Mitgliedern des Ober-Gerichts selbst am füglichsten mit überbracht werden können.

Nach diesen Anweisungen wovon dem Obergericht dato die Abschrift zu seinem Nachverhalt mitgetheilt wird, habt Ihr das nöthige gehörig und baldmöglichst zu verfügen und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. XXXI. Beylage A.

I. Dem fixirten Einnahme-Etat des Cammer-Gerichts treten zu

1. Aus der Königl. Domainen-Casse — —	500 Rthlr.	—	
2. Aus der Uckermärkschen Aemter- und Ritterschaftlichen Contributions-Casse, zahlbar Termino Trinitatis —	300	—	—
3. Aus den Cämmereyen der Uckermärkschen Städte			
1) aus der Stadt Prenzlow — — 50 Rtlr. —			
2) aus der Stadt Angermünde — — 16 — 16 Gr.			
3) aus der Stadt Templin — — 16 — 16 —			
4) aus der Stadt Strasburg — — 8 — 8 —			
	91	—	16 Gr.
4. Von $208\frac{1}{3}$ Rthlr. Capital, so der Strasburgschen Cämmerey unterm 14ten Novbr. 1777. zur Deckung des jährlichen Beytrags der Lychenschen Cämmerey von ersparten Gehalt vorgeliehen worden, à 4 pro Cent	8	— 8	—
5. Aus der General-Justitz-Salarien-Casse für den Uckermärkschen Inquisitorem publicum — —	400	—	—
Summa	1300	—	—

II. Dem fixirten Ausgabe-Etat treten zu, an Besoldungen

1. Dem Geheimen Rath und Director von Winterfeld —	800 Rthlr.	—	
2. Dem Cammer-Gerichts-Rath Wilcke — —	800	—	—
3. Demselben als Pupillen-Rath — —	200	—	—
4. Dem Ober-Gerichts-Assessor Busch — —	600	—	—
5. Dem Canzellisten und Protocoll-Führer Reinecke —	40	—	—
6. Dem Boten Kirchhöfer — — — —	10	—	—
7. Dem Boten Wagner — — — —	12	—	—
Summa	2462 Rthlr.		

Berlin, den 18. May 1789.

v. Carmer.

Beylage. B.

Instruction für den Ober-Gerichts-Assessorem Busch als Commissarium perpetuum des Cammer-Gerichts in der Uckermark.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, respective unterm 21sten Januar und 18ten May c. Allerhöchst zu verordnen geruhet, daß bey der nunmehr erfolgenden Suspension des Uckermärkschen Obergerichts und dessen Vereinigung mit dem Cammer-Gericht, der Ober-Gerichts-Assessor Busch in der Provinz, zur Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nur an Ort und Stelle am füglichsten verhandelt werden können, und die ihm das Cammer-Gericht in vorkommenden Fällen specialiter auftragen würde, zurück bleiben solle; so ist nöthig gefunden worden, den Busch über dieses sein Verhältniß und seine daraus entspringende Obliegenheiten mit nachfolgender nähern Anweisung zu versehen:

I.

In Ansehung der eigentlichen Civilprozesse, hat der Assessor Busch nur diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihm das Cammer-Gericht de casu in casum auftragen wird, und sich dabey nach dem jedesmaligen Inhalt des Commissorialis gebührend zu achten. In so fern jedoch

II.

II.

in Bagatell- und denselben gleich zu achtenden geringern Injuriensachen Klagen gegen die der obergerichtlichen Jurisdiction unterworfenen in der Provinz wohnhaften Personen, den mit Gütern angesessenen Adel allein ausgenommen, bey ihm angemeldet werden möchten; so hat er dergleichen Klagen nicht allein an- und aufzunehmen, sondern auch die Sache vollständig zu instruiren, und acta instructa an das Cammer-Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden.

III.

Wenn gegen Untergerichte in der Provinz Beschwerden super denegata vel protracta justitia oder sonst bey ihm angebracht werden; so muß er solche zwar zum Protocoll aufnehmen; weiter aber sich keiner Verfügung darauf anmaßen; vielmehr das Protocoll unverzüglich an das Cammer-Gericht einsenden.

IV.

In Ansehung der actuum voluntariæ jurisdictionis hat der ɛc. Busch alle die Befugniß und Obliegenheiten, welche in dem Reglement vom 30. Nov. 1782. Sect. II. §. 32 — 36. den Commissariis perpetuis der Landes-Justizcollegiorum beygeleget worden.

V.

Auch in Ansehung der Vormundschafts-Sachen wird der ɛc. Busch auf die Vorschriften des Reglements l. c. §. 37 — 40. verwiesen, und muß übrigens in dergleichen Angelegenheiten specielle Aufträge von dem Churmärkschen Pupillencollegio übernehmen.

VI.

In Criminalsachen hat der ɛc. Busch die Function eines Inquisitoris publici nach näherer Bestimmung des Reglements §. 49 — 52. unter Aufsicht und Direction des Cammer-Gerichts wahrzunehmen.

VII.

Die in Prenzlow zurückbleibende Registratur des vormaligen Obergerichts muß der ɛc. Busch unter seiner Aufsicht und in beständiger Ordnung erhalten; wenn das Cammer-Gericht oder Pupillencollegium Acta daraus erfordern, solche unverzüglich aufsuchen und einsenden; die erfolgte Transmission solcher Acten in den Repertoriis gehörig bemerken, und dafür zu sorgen, daß dergleichen Acta nach gemachtem Gebrauch wiederum remittiret werden.

VIII.

Der in Prenzlow zurückbleibende Canzellist Reinicke, so wie die beyden Boten Kirchhöfer und Wagner stehen unter seiner Aufsicht und Direction. Letztere müssen von ihm bey allen vorkommenden Insinuationen und andern dergleichen Geschäften, wozu sie angesetzt sind, gegen die taxmäßigen Gebühren nach wie vor gebraucht werden. Der Reinicke hat nicht nur alle vorkommenden Ausfertigungen an Citationen, Berichten und andern dergleichen commissarischen Verfügungen fernerhin zu besorgen; sondern er soll zugleich als Protocollführer auch in criminalibus verpflichtet, und in allen Fällen, wo die Gesetze zu einem Actu ausser der eigentlichen Gerichtsperson, noch einen Actuarium oder vereideten Gerichtsschreiber erfordern, in dieser Qualität von dem Busch zugezogen werden. Wenn auch das Cammer-Gericht oder Pupillencollegium in ein oder anderem speciellen Falle Commissorialia an andere Justizbedienten in der Provinz zu richten befinden sollte, so müssen doch auch diese, in Fällen, wo es eines Protocollführers bedarf, sich des Reinicke dazu bedienen.

IX.

Der Busch erläßt seine Verfügungen vigore commissionis, ohne Curialien, und muß den Styl derselben, der Condition und übrigen Verhältnissen desjenigen, an dem eine solche Verfügung gerichtet wird, gemäß abfassen.

X.

Die in der gegenwärtigen Instruction bestimmten Geschäfte muß der Busch ex officio und gegen die ihm ausgesetzte

fixirte

fixirte Besoldung verrichten. In so fern daher die Sache an sich so qualificirt ist, daß Gebühren davon genommen werden können; so muß er solche zur Salarien-casse des Collegii committentis; für sich aber nur die etwanigen baren Auslagen, so wie für den Protocollführer und Canzellisten, imgleichen für die Boten, die denenselben zukommenden taxmäßigen Emolumente liquidiren. Der Busch hat sich also nach dieser Instruction pflichtmäßig zu achten, und das Cammer-Gericht hat dahin zu sehen, daß solche von ihm gehörig befolgt werde.

Signatum Berlin, den 18ten May 1789.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXII. Declaration, wegen Veräußerung der Bergantheile oder Kuxe, welche minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. De Dato Berlin, den 25. May 1789.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind:

Ob in Ansehung solcher Bergantheile, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, bey deren Veräußerung eben die Erfordernisse vorhanden seyn, und eben die Feyerlichkeiten beobachtet werden müssen, welche die Gesetze bey der Veräußerung anderer unbeweglicher Güther der Pflegebefohlenen vorschreiben?

So haben Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für nöthig gefunden, diese Zweifel und Anstände durch die gegenwärtige Declaration vorläufig, und bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Gesetzbuches, zu heben, auch die vormundschaftliche Gerichte mit nähern Verhaltungs-Befehlen in dieser Materie zu versehen.

Es wird also hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Daß solche Bergantheile oder Kuxe, welche bereits Ausbeute tragen, nicht anders, als wegen einer würklich obwaltenden Nothwendigkeit, gleich andern Grundstücken der Pflegebefohlenen, veräußert werden sollen.

§. 2.

Hingegen soll, wenn dergleichen Berg-Antheile noch keine Ausbeute tragen, sie mögen sich übrigens bereits frey gebauet haben, oder noch in Zubuße stehen, eine Veräußerung derselben, auch wegen eines erheblichen den Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffenden Nutzens, statt finden können.

§. 3.

Als eine solche nutzbare Veräußerung soll es angesehen werden, wenn ein Kauflustiger den Pflegebefohlenen die bisher entrichtete Zubuße ganz, oder doch zu einem beträchtlichen Theil, erstatten will, und nach dem Gutachten der Sachverständigen, keine nahe und sichere Hoffnung einer zu gewinnenden Ausbeute vorhanden ist.

§. 4.

Dagegen soll es als eine nothwendige Veräußerungs-Ursach gelten, wenn die Bergantheile zu einer noch in Zubuße stehenden Zeche gehören; keine dergleichen nahe und sichere Hoffnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden ist; und die Einkünfte der Pflegebefohlenen, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten, keinen Überschuß, der zum fernern Betrieb des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.

§. 5.

Wenn Bergantheile des bloßen Nutzens wegen veräußert werden sollen, so ist dazu nicht bloß die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, sondern auch die Genehmigung der demselben zunächst vorgesetzten höhern Instanz erforderlich.

§. 6.

Wenn der Pflegebefohlene, welchem die Bergantheile gehören, das Achtzehnte Jahr bereits zurückgeleget hat, so muß derselbe, wegen einer des bloßen Nutzens wegen vorzunehmenden Veräußerung, selbst vernommen, und es kann damit ohne seinen Consens nicht verfahren werden.

§. 7.

Die Ertheilung des Decreti ad alienandum, gebühret dem vormundschaftlichen Gericht; die gerichtliche Veräusserung selbst aber muß bey dem competenten Bergamt erfolgen.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Gesetze bey unbeweglichen Vermögensstücken der Pflegebefohlenen gerichtliche Subhastation erfordern, muß solche auch bey Bergantheilen, die Veräusserung geschehe der Nothwendigkeit, oder bloß des Nutzens wegen, beobachtet werden.

§. 9.

Statt der bey andern Pupillen-Güthern sonst erforderlichen Taxe, muß hier ein Anschlag, nach dem wahren Aufstand von den nächsten Vier Wochen her, durch die Geschwornen aufgenommen, und zum Grunde gelegt, allenfalls auch auf Erfordern des vormundschaftlichen Gerichts, von dem Bergmeister, und den Geschwornen, ein pflichtmäßiges Gutachten über die Wahrscheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu besorgenden Aufläßigkeit, ertheilt werden.

§. 10.

Die Subhastations-Frist wird ohne Unterschied des Werths, auf Sechs Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eins bey dem subhastirenden Bergamt, und das andere bey dem Magistrat des Orts, oder der nächsten Stadt, ausgehängt werden; die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen der Provinz eingerückt werden. Dagegen ist

§. 11.

der bevorstehende Verkauf, und der dazu anberaumte Termin, den Mitgewerken des Pflegebefohlenen, und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagereise von dem Bergwerk wohnhaft sind, durch einen Umlauf, in Ansehung der Entfernten aber, durch Vorlegung desselben an den bey dem Bergamt bestellten Bevollmächtigten, bekannt zu machen.

§. 12.

Wenn von Bergantheilen annoch Zubuße entrichtet werden muß; nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Sachverständigen keine nahe und sichere Hofnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigstens sich freybauen werde, vorhanden ist; die zu entrichtende Zubuße aus den Einkünften des übrigen Vermögens der Pflegebefohlenen, ohne Abbruch der Erziehung und Verpflegung der Curanden, nicht genommen werden kann; und der angestellte Versuch, dergleichen Kuxe durch den Weg der öffentlichen Subhastation, wenigstens mit einigem Vortheil für die Pflegebefohlenen, an Mann zu bringen, vergeblich ist; so sollen die Vormünder dergleichen Kuxe, unter Genehmigung des Ober-Vormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem zunächst vorgesetzten Instanz, zu abandonniren, und ins freye fallen zu lassen befugt, auch wenn solches unter diesen Erfordernissen würklich geschehen ist, den Curanden dafür zu keiner Zeit verantwortlich seyn.

Nach dieser vorläufigen Declaration haben also die Bergämter sowohl, als die vormundschaftlichen Gerichte, sich in Zukunft gebührend zu achten, und soll dieselbe durch das Bergwerks- und Hütten-Departement den sämmtlichen Ober-Berg-Aemtern und Berg-Aemtern, so wie durch die Landes-Justitz-Collegia den Unter-Gerichten ihres Departements gehörig bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 25. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L.S.)

v. Carmer. v. Heinitz.

No.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der doppelten Specification über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden bey der Banque zu belegenden Posten. De Dato Berlin, den 25. May 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! In der Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. ist Tit. II. §. 266. 270 umständlich vorgeschrieben: daß, und wie über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden bey der Bank zu belegenden Posten doppelte Specificationes gehalten, darnach die Belegungen für diejenigen Massen, welche auf 3 pr. Cent Anspruch haben, von denjenigen, welche nur zu dem geringern Zinssatze berechtiget sind, sorgfältig unterschieden, und wenn sich bey einer Masse Veränderungen ereignen, dergestalt, daß solche statt des bisher genossenen höhern nur zu dem niederen Zinssatze qualificirt wird, dergleichen Post sofort aufgekündiget, und auf eine neue, nur die minderen pro Cente besagende Obligation anderweit beleget werden soll.

Von Unseren Landes-Justitz-Collegiis können Wir Uns versehen, daß dieselben dieser Anweisung, welche verhindern soll, daß der bloß zum Besten einer gewissen Classe von Interessenten bewilligte höhere Zinssatz nicht andern unqualificirten Interessenten gegen die vorgeschriebenen Principia zum Nachtheil der Bank zugewendet werde, bisher gehörig nachgekommen sind. Ob aber gleich die Untergerichte in der Regel eine gleiche Vermuthung für sich haben, so ist dennoch ein Fall entdeckt worden, wo ein Untergericht ein nicht unbeträchtliches Capital als Pupillen-Geld bey der Bank beleget, gleichwohl aber sich hiernächst gefunden hat, daß der Eigenthümer sogar schon zur Zeit der Belegung die Volljährigkeit erreicht gehabt.

Damit nun ähnlichen Unordnungen für die Zukunft desto gewißer vorgebeugt werde; so sollet Ihr

1) sämmtliche Untergerichte Eures Departements an die Verordnungen, welche wegen des differenten Zinssatzes der aus den Depositis bey der Bank zu belegenden Posten ergangen sind, imgleichen an die auf diesen Unterschied sich beziehenden vorstehend allegirten Anweisungen der Deposital-Ordnung nochmals erinnern.

2) Besagten Untergerichten ausdrücklich andeuten, daß wenn ein Minderjähriger nach erlangter Volljährigkeit sein Vermögen ex Deposito erheben soll, in soferne darunter Banco-Obligationes sich befinden, solche, wenn sie auch auf seinen Nahmen lauten, ihm niemals ausgeantwortet, sondern entweder eingezogen, oder wenn der gewesene Curandus solches verlangt, dem competenten Banco-Comtoir zur Umschreibung in eine andere auf den ordinairen Zinssatz lautende Obligation remittirt werden müßen.

3) Bey den vorzunehmenden Justitz-Visitationen müßet Ihr auf diesen Punkt ein sorgfältiges Augenmerk richten, und sowohl bey der Acten-Revision, als bey der Untersuchung des Deposital-Wesens genau darauf sehen laßen: ob auch den vorstehenden Anweisungen gehörig nachgelebet, oder ob und in welchen Fällen solchen zuwieder gehandelt worden.

4) Wenn wider Verhoffen sich finden sollte, daß von irgend einem Gericht Contraventiones gegen diese Vorschriften begangen worden, so soll derjenige, welcher daran Schuld hat, nicht nur zum Ersatz der solchergestalt von der Bank zu viel bezahlten Zinsen aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch wegen der sich zu Schulden gebrachten Vernachläßigung um den einfachen Betrag dieses Quanti zur Armen-Casse des Orts bestraft werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und das weitere gehörig zu verfügen. Sind Euch ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. May 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 23. April wegen Gebrauch des Stempel-Papiers. De Dato Berlin, den 25. May 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Welchergestalt Wir aus Höchsteigener Bewegung die sich relachirende Aufsicht über den Gebrauch des Stempel-Papiers und über die gesetzmäßige Bestrafung derer, welche solches nicht adhibiren, mittelst Cabinets-Ordre vom 23. m. p. zu ressentiren geruhet, solches geben Wir Euch aus dem abschriftlichen Beyschluß zu Eurer genauesten Achtung und unausgesetzter Befolgung hierdurch zu ersehen.

In Gemäßheit dieser Unserer Höchsten Willensmeinung werdet Ihr also wiederholentlich aufgefordert, fortmehro sonder die geringste fernerne Nachsicht alle vorfallende Contraventiones gegen Unsere Stempel-Edicte und Vorschriften mit denen darin bestimmten Strafen unnachbleiblich zu ahnden, und wenn Euch nun hiebey besonders obliegen will, so oft Euch aus Unserm Justitz-Departement ungestempelte Immediat-Vorstellungen zur Berichts-Erstattungen oder weiterer Verfügung remittirt werden, die gesetzliche Bestrafung des Extrahenten, in so fern er nicht etwa zu denen vom Gebrauch des Stempel-Papiers dispensirten Personen gehöret, ex officio und sonder daß es erst in jedem Fall einer Erinnerung von hieraus bedürfe festzusetzen und zu verfügen, als müßt Ihr, damit diese Strafen gehörig controllirt werden können, und nicht in Vergessenheit gerathen, vorzüglich darauf Acht haben, daß die vorgeschriebene Stempel-Straf-Bücher richtig und accurat geführt werden, des Endes selbige fleißig nachsehen, und diejenige, welchen das Eintragen und Excitiren dieser Strafen oblieget zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Wir wollen danebst und befehlen Euch hiermit gnädigst, daß Ihr gesamte unter Euch resortirende Untergerichte nach gegenwärtigen Anweisungen gemeßenst instruiren und occasione der Justitz-Visitationen sowohl die Beobachtung derselben gehörig prüfen laßen, als die bemerkte Contraventiones dagegen mit allen erforderlichen Nachdruck ahnden sollet. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 25. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

Ad No. XXXIV.

Sr. Königl. Majestät rc. bemerken mißfällig, daß der größte Theil der bey Höchst denenselben eingehenden Memorialien, gegen die Edicte, auf ungestempelten Papier geschrieben sind, welches zum offenbaren Nachtheil der Stempel-Revenues gereichen muß. Da diese Memorialien größtentheil an die Dicasterien zurück gehen, denen es obliegt, den unterlaßenen Gebrauch des Stempel-Papiers unerinnert gesetzmäßig zu ahnden; so ist es in die Augen fallend, daß diese ihrer Schuldigkeit darunter kein Genüge leisten. Se. Königl. Majestät befehlen daher Dero General- rc. Directorium, mit Zuziehung des Justitz-Departements über die Befolgung der Stempel-Edicte mit mehreren Ernst zu halten, zu dem Ende solche gehörig in Erinnerung zu bringen, die darunter säumigen Collegia und Gerichts-Obrigkeiten gebührend dafür anzusehen, und daüber zu halten, daß diejenigen, so sich des geordneten Stempel-Papiers nicht bedienen, ohne Ansehen der Person in die gesetzmäßige Strafe genommen werden.

Potsdam, den 23. April 1789.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. XXXV. Reglement die dem Saalcreise und der Grafschaft Mansfeld bewilligte mehrere Handelsfreyheit betreffend. De Dato Berlin, den 26. May 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Die Absicht aller seit den Antritt Unserer Regierung ergangenen Accise- und Commercial-Verordnungen ist dahin gerichtet gewesen, solchen Waaren, deren Vertrieb innerhalb Landes den bereits vorhandenen nützlichen Manufacturen und Fabriquen nachtheilig seyn könnte, den Eingang zu versperren, den ganzen Nahrungs-Stand in bessere Aufnahme zu bringen, und die von jenem Zweige der öffentlichen Verwaltung abhängende Staats-Einkünfte mit möglichster Schonung Unserer Unterthanen gehörig zu sichern.

In dem Saal-Creise und der Grafschaft Mansfeld ist inzwischen diese Absicht bisher um deswillen weniger, als in andern Unsern Provinzen erreicht worden, weil diese beyden Creyse von Unsern übrigen Staaten gleich den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein gänzlich und auf allen Seiten getrennt sind, mithin bey dem noch obwaltenden Vorurtheil gegen Unsere oft bessere Landes-Producte, fremde verbotene oder hoch impostirte Waaren aus den mehrentheils ganz nahen ausländischen Grenz-Orten gar leicht heimlich eingeführet werden können.

Da nun zu erwarten ist, daß dem für die Nahrung und das Gewerbe der dasigen Städte daraus entstandenem Nachtheil durch mehrere Handlungs-Freyheit und Ermäßigung einiger Accise-Sätze werde abgeholfen werden, so haben Wir zu resolviren geruhet, in Ansehung gedachter beyden Creise auf Sechs nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1ten Juny dieses Jahres an, folgendes anzuordnen und festzusetzen.

I.

Vom 1. Juny dieses Jahres an, soll es in dem Saal-Creise und der Grafschaft Mansfeld erlaubt seyn, folgende bisher theils verboten, theils hoch impostirt gewesene Fabriken-Waaren, gegen eine Abgabe à Einen Groschen Sechs Pfennige pro Thaler, aus der Fremde einzubringen, als:

Bänder, seidene
— halbseidene
— Floret
— Frisolet
— leinene
— halb und ganz wollene
Battist
Blonden
Blumen
Beuteltuch
Bley in Rollen
Bleyweis
Bley-Schroot oder Hagel
Börsen-Ringe
Brummeisen
glatten Calmank
Cannevas
Drath-Leuchter
seidene Felbel
Fingerhüthe
Glasperlen
Kammertuch
Kannten und Spitzen
feine englische Metall-Knöpfe

NB. Die mittlere und ordinaire Metall-Knöpfe bleiben verboten.

Hemden-Knöpfe
in Zinn gefaßte Stein-Knöpfe
Korallen
Kuchen-Räder
Sommer- und Winter-Manschester
Nankins
Nesseltuch
feine Ostindische Waaren
Piqué
Putz-Waaren
metallene Ringe
Sammet und andere seidene Waaren, ausgenommen Gaze, Flor, seidene Strümpfe, Handschuhe und Geldbeutel, als welche ferner verboten bleiben.
Schnallen von Metall und Zinn
Schnallen-Blechs

kleine schlechte Spiegel
Spicknadeln
Stroh- und Basthüthe
steinerne Bouteillen
feines Tuch, wovon die Elle über zwey Thaler in Golde kostet
Tamys
seidene Tücher
baumwollene Tücher von der ganz schlechten Gattung, welche die Landleute gebrauchen

NB. Fremde Zitze, Cattune Parchent und alle sonstige baumwollene Waaren, deren vorstehend nicht ausdrücklich gedacht worden, bleiben nach wie vor völlig verboten.

Vogel-Schellen und Rollen
Englische plattirte Waaren
grobe Wachsleinwand
Waage-Schaalen von Meßing
Zwirn.

Noch soll zu Beförderung des Absatzes mit Schuhmacher-Waaren, besonders nach ausländischen Orten, den Schustern zu Halle erlaubt seyn, jährlich für

Zwey Tausend Thaler

fremdes jetzo verbotenes Leder einzuführen, desgleichen den Schustern in den übrigen Städten des Saal-Creises und der Grafschaft Mansfeld zusammen für

Ein Tausend Thaler.

Diese Quanta sind resp. unter die Halleschen Schuhmacher, und die Städte und dasige Schuhmacher verhältnißmäßig durch die Commissarios locorum zu repartiren.

Die Abgabe davon wird übrigens gleichfalls auf Ein Groschen, Sechs Pfennige pro Thaler Werth hiermit festgesetzt.

In Ansehung aller vorstehend nicht ausdrücklich gedachten Artikel bleibt es bey den bisherigen Verboten und Imposten.

II.

Jeder muß den Werth der Waaren nach dem Einkaufs-Preise mit Vorzeigung der Original-Facturen, declariren, und wird zu Verhütung unrichtiger Angaben und Facturen den Accise-Aemtern hiermit aufgegeben, sich richtige Preis-Courante anzuschaffen, um darnach die Angaben gehörig beurtheilen zu können.

III.

Wer einer falschen Declaration überwiesen wird, soll Zehen Thaler Strafe und die Accise-Gefälle vierfach erlegen.

IV.

Damit durch die dem Saal-Creise und der Grafschaft Mansfeld solchergestalt verstattete mehrere Handlungs-Freyheit der Absatz der einländischen Manufactur-Waaren nicht vermindert werde, müssen die Handlungstreibende die mit ihrer Beystimmung festgesetzte Aversional-Quanta, wovon die Nachweisung durch Unser Combinirtes General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement den Behörden zugefertiget werden wird, aus Unsern übrigen Provinzen diesseits der Weser nehmen, auch davon die geordnete Nachschuß-Accise à Vier Pfennige pro Thaler eben so, wie von den sonstigen einländischen Fabriken-Waaren entrichten.

V.

Was Particuliers zu ihrer eigenen Consumtion selbst kommen lassen, wird den Kaufleuten auf die zu nehmende Aversional-Quanta nicht zu gute gerechnet.

VI.

Von jeder Gattung einländischer Manufactur-Waaren müssen die bestimmte Quanta eingeführet werden. Wenn also z. B. die Kaufmannschaft eines Orts an Tüchern mehr nimmt, als ihr zugeschrieben ist, so darf sie doch an seidenen Waaren deshalb nicht weniger nehmen.

VII.

Die Kaufmannschaft einer Stadt kann sich das nicht übertragen und anweisen lassen, was in einer andern etwa mehr eingeführt seyn möchte, vielmehr muß die Kaufmannschaft jedes Ortes das auf sie repartirte Waaren-Quantum nehmen und gemeinschaftlich dafür einstehen.

VIII.

VIII.

Auf gleiche Weise kann auch dasjenige, was in einem vorhergegangenen Jahre etwa mehr eingeführt ist, in dem folgenden nicht in Anrechnung kommen.

IX.

Jeder Stadt soll daher eine Nachweisung der zu nehmenden Waaren zugefertiget werden, nach welcher die Kaufmannschaft unter Direction des Magistrats die Vertheilung auf die einzelne Glieder derselben machen muß.

X.

Wer dafür hält, daß ihm zu viel zugetheilet worden, kann sich an den Commissarium loci wenden, welcher nach eingezogener Nachricht von dem bisherigen Debit und den Umständen des Klagenden das zu nehmende Quantum bestimmen soll.

XI.

Sagt sich jemand von einem Artikel los, so wird dessen Quantum den übrigen Handlungtreibenden zugeschrieben. Er darf aber alsdann auch nicht mit ausländischen Waaren gleicher Art handeln, oder er verfällt in die Strafe der Defraudanten

XII.

Da auch die Kaufmannschaften einiger kleinen Städte gewisse Artikel von den verstatteten ausländischen Waaren nicht verlangen, so ist ihnen zwar kein Aversional-Quantum von derselben Gattung einländischer Waare zugetheilt, es dürfen aber auch in solche Städte jene Waaren zum Handel schlechterdings nicht eingeführt werden.

XIII.

Weil die Handelsleute jeder Stadt nach §. 7. gemeinschaftlich für die Einführung des ihnen zugeschriebenen Quanti an einländischen Manufactur-Waaren haften müssen, so soll ihnen auch gesetzmäßige Hülfe geleistet werden, wenn einer aus ihrem Mittel bey dem Schlusse des Jahres seine Obliegenheit in diesem Stücke nicht erfüllt hat, und müssen alsdann einem solchen die ausländischen Waaren, womit er nicht weiter handeln darf, weggenommen, und den übrigen Kaufleuten für die Einkaufs-Preise zugeschlagen werden.

XIV.

Die aus andern einländischen Provinzen zu nehmende Manufactur-Waaren dürfen bey einer Strafe von Funfzig Thalern in keine derselben wieder zurückgeführet werden, weder in noch ausserhalb den Jahrmärkten.

XV.

Die Bleye und andere Zeichen der Fabrication sollen zu dem Ende von dergleichen Waaren sogleich beym Eingange in die Städte des Saal-Creyses und der Grafschaft Mansfeld abgeschnitten werden.

XVI.

In solchen Städten aber, in welchen, nach dem §. 12 gewisse ausländische Waaren nicht verlangt werden, behalten die einländische von derselben Gattung ihre Fabrications-Zeichen.

XVII.

Alle diejenigen Waaren, welche als Aversional-Quanta aus Unsern übrigen Provinzen in die Städte des Saal-Creyses und der Grafschaft Mansfeld eingeführt werden müssen, desgleichen die ausländische, deren Einbringung nunmehro verstattet worden ist, sind mit einem besondern von den gewöhnlichen Siegeln in Ansehung der Form unterschiedenen Accise-Siegel zu versehen, und da solche schon gedachtermaaßen lediglich und allein zum Handel und Gebrauch im Saal-Creyse und der Grafschaft Mansfeld bestimmt, mithin in allen übrigen Provinzen als Contrebande zu betrachten sind, so müssen zu Verhütung alles Misbrauchs den Accise-Directionen der zunächst gelegenen Provinzien-Abdrücke davon zur Instruction der Accise- und Zoll-Aemter zugesandt werden.

XVIII.

Hallesche Manufactur-Waaren dürfen zwar unter eben den Vorsichts-Regeln, welche bisher statt gefunden haben, in Unsere übrige Provinzen eingeführet werden. Damit aber

XIX.

Keine Unterschleife dabey vorgehen können, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß alle diejenige Gattungen von Waaren, welche aus fremden Staaten in den Saal-Creys und die Grafschaft Mansfeld einzuführen erlaubt worden, als Contrebande angesehen werden sollen, wenn sie aus gedachten beyden Districten kommen, ohne Rücksicht, ob solche fremd oder einländisch sind.

Es müssen daher

XX.

Die Accise-Aemter in Unsern übrigen Provinzen, durch die Accise-Directionen von dieser Verfügung Nachricht erhalten.

XXI.

Den Accise-Aemtern in den Städten des Saal-Creyses und der Grafschaft Mansfeld liegt ob, eine genaue Controlle über die von den Kaufleuten zu nehmende und würklich genommene und eingebrachte Aversional-Quanta zu führen, daher denenselben das Detail davon und wie viel von jedem Artikel dem Orte sowohl als auch einzelnen Handelsleuten zugeschrieben ist, von den Commissariis locorum mitgetheilt, und wenn darunter Veränderungen vorkommen, ihnen solches bekannt gemacht werden muß.

Nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres hat jegliches Accise-Amt eine genaue Nachweisung von dem, was eingeführt werden soll und würklich eingebracht worden, der Magdeburgschen Accise- und Zoll-Direction zur weitern Beförderung an Unser Combinirtes General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement einzusenden.

XXII.

Um den Reiz zu Defraudationen zu mindern, soll ferner vom 1ten Juny d. J. an für den Saal-Creys und die Grafschaft Mansfeld die Accise von nachstehenden Material-Waaren in etwas ermäßiget und nach den dabey bemerkten Sätzen erhoben werden, als

vom Caffe	pro Pfund	—	1 Gr.	—
— Canaster in Rollen	pro Pfund	—	2 Gr.	—
— Portorico in Rollen	pro Pfund	—	1 Gr.	—
— Lackmus	pro Centn.	1 Rthlr.	12 Gr.	—
— Muskaten-Blumen	pro Pfund	—	4 Gr.	—
— — Nüße	pro Pfund	—	3 Gr.	—
— Gewürz-Nelken	pro Pfund	—	2 Gr.	—
— Zimmet	pro Pfund	—	4 Gr.	—
— Cardemomen	pro Pfund	—	4 Gr.	—
— Thee	pro Pfund	—	2 Gr.	—
— fremder raffinirter Zucker	pro Centner	5 Rthlr.	—	—
auch soll in den Städten der Grafschaft Mansfeld nicht aber in denen des Saal-Creyses der Bremer Königs- und Krauß-Toback zum Besten der Berg-Leute, welche sich daran gewöhnt haben, gegen eine Abgabe pro Pfund eingelassen werden.		à	—	— 8 Pf.

XXIII.

Wer Accisebare oder verbotene Waaren aller Art heimlich einbringt, ist ohne Nachsicht mit der gesetzmäßigen Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen. Kaufleute und Handlungstreibende sollen außerdem, gleich das erstemal der Freyheit mit denjenigen Waaren-Articuln, so sie defraudiren oder heimlich einbringen wollen, fernerhin zu handeln und dergleichen zu führen, verlustig seyn, auch soll solches auf einer in ihrem Laden aufzuhängenden schwarzen Tafel bemerkt werden. Uebrigens sollen

XXIV.

XXIV.

Unsere Accise- und Commercial-Gesetze in allen Stücken, welche durch gegenwärtiges Reglement nicht näher bestimmt und declariret worden, oder durch andere Verordnungen noch declariret werden möchten, auch für den Saal-Creys und die Grafschaft Mansfeld ihre völlige Kraft behalten.

Wir befehlen hiermit jedermänniglich, vornehmlich aber Unsern Unterthanen in dem Saal-Creyse und der Grafschaft Mansfeld sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu achten, besonders aber soll das combinirte General-Fabriquen- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement Unsers General-Directorii dahin sehen und darauf halten, daß denselben in allen Punkten genau nachgelebet werde, so wie auch Unsere Accise- und Zoll-Gerichte hiermit darauf verwiesen werden, und damit der Inhalt dieses Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll solches abgedruckt und gehörig publiciret werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26ten May 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Schulenburg.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Regulirung eines vollständigen und zweckmäßigen Status Causæ & Controversiæ und sonstiger Instructions-Obliegenheiten. De Dato Berlin, den 28. May 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Aus verschiedenen Uns von Zeit zu Zeit vorgekommenen Actis haben Wir mißfällig ersehen, daß die Vorschriften der Prozeß-Ordnung und der dieselbe erläuternden Circularien wegen ordnungsmäßiger Führung und unabläßiger Betreibung der Instructionen noch nicht überall mit derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit beobachtet worden, als es der Zweck dieser Gesetze und Unsere Allerhöchste Landesväterliche Intention wegen Beschleunigung der Prozesse, soweit solche ohne Nachtheil der Gründlichkeit möglich ist, erfordere.

Besonders haben Wir wahrgenommen,

1) daß dem in dem Circulare vom 20. Sept. 1783. so bestimmt enthaltene und in nachherigen Verordnungen so ernstlich eingeschärften Vorschriften ohngeachtet, die Regulirung eines vollständigen und zweckmäßigen Status causæ & controversiæ noch in vielen Fällen entweder ganz vernachläßiget, oder doch als ein bloßes formale so leichtsinnig und superficiel vorgenommen werde, daß dadurch der in diesen Vorschriften deutlich angegebene Endzweck derselben unmöglich erreicht werden kann.

2) Daß die Decernenten und Deputati ihre Obliegenheiten wegen des ex officio zu betreibenden unabläßigen Fortgangs der Instruction noch sehr verabsäumen, und den so oft vorgeschriebenen Grundsatz, wornach der Richter für jeden, auch nur den geringsten Verzug der blos in seinem facto oder omisso seinen Grund hat, verantwortlich wird, gänzlich aus den Augen verlieren.

3) Daß weder die Instructionsliste so accurat und vollständig geführet, noch die Actenrevisiones so fleißig und gründlich vorgenommen werden, als es die ergangene Vorschriften mit sich bringen, indem anderergestalt es ganz unmöglich seyn würde, daß wie die Fälle würklich vorgekommen sind, currente Prozeßinstructiones viele Monathe

lang in den Händen des Deputati ganz unbetrieben und ohne daß zu deren Fortsetzung das geringste geschehen wäre, hätten erliegen bleiben können.

Wir finden dahero nöthig Euch durch gegenwärtiges Circulare an diese Vorschriften und an Eure Pflichten die Ihr zu deren genauen und sorgfältigen Beobachtung Uns und dem Publico schuldig seyd, nochmals so gnädig als ernstlich zu erinnern, diejenigen Collegia und deren Mitglieder, welche sich die Erfüllung derselben bisher mit Ernst und Eifer haben angelegen seyn lassen, zum fernern Fortfahren in diesem rühmlichen und pflichtmäßigen Bestreben zu ermuntern; diejenigen aber denen ihr eigenes Bewußtseyn hierunter Sorglosigkeit und Vernachläßigung vorrücken mögte, nachdrücklich zu warnen, daß sie sich dieser einem rechtschaffenen Preussischen Justitzbedienten höchst unanständigen Fehler von nun an gänzlich entschlagen, ihren ganzen Fleiß und angestrengte Aufmerksamkeit auf eine getreue Beobachtung ihrer Obliegenheiten bey dem Instructionsgeschäfte, nach den darüber ergangenen so deutlichen, bestimmten und umständlichen Anweisungen richten, im entgegengesetzten Fall aber gewärtigen sollen, daß Wir nicht nur überhaupt, wegen bemerkter unnützen Verschleppungen der Sachen principaliter an die Präsidenten und Directores Uns halten, sondern auch die namentliche Anzeige dererjenigen Decernenten und Deputatorum, welche sich solcher groben Vernachläßigungen ihrer Pflichten schuldig machen, und solche wider dieselben nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich ressentiren werden.

Auch werdet Ihr hierdurch erinnert auf Eure Untergerichte und einen so regelmäßigen als prompten Betrieb der Prozeßinstructionen bey selbigen, nicht bloß bey den fleissig vorzunehmenden Justitzvisitationen, sondern auch bey einzelnen sowohl durch eingewandte Remedia als bey andern Gelegenheiten an Euch gelangenden Actenstücke ein wachsames Auge zu haben, die dabey wahrgenommene Verstoße und unrichtigen Einleitungen gehörig zu rügen, die Unterrichter darüber mit den nöthigen Belehrungen und Zurechtweisungen zu versehen, und wenn sich findet, daß von selbigen die Vorschriften aus Leichtsinn, Flüchtigkeit oder Trägheit vernachläßiget, oder der Betrieb der Sachen ohne Noth verzögert worden, diejenigen welche daran Schuld haben, durch ernstliche Verweise und nach Beschaffenheit der Umstände durch verhältnißmäßige Geldstrafen zu ihrer Pflicht anzuhalten, eventualiter aber diejenigen, welche sich in diesem Stück incorrigible erweisen, zur weitern Verfügung anhero anzuzeigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXVII. Rescript an die Ostpreussische Regierung über einige Puncte in Hypotheken-Sachen vom 29. May, nebst vorhergegangenem Bericht vom 12. ejusd. mit zwo Beylagen, wie auch Bericht der Regierung vom 30. Jun. über diese Gegenstände und Rescript darauf vom 31. Julii. De Dato Berlin, den 29. May 1789.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrner und Edle Räthe besonders Lieber und Liebe Getreue! Auf Eure Anfrage vom 12. huj. über einige Puncte in Hypotheken-Sachen wollen Wir Euch hierdurch gnädigst nicht verhalten: daß

ad I. es um so weniger ein Bedenken hat, daß die Regulirung des Hypotheken-Wesens der geistlichen fundorum ohne Unterschied: ob solche zu Königlichen, Städtischen oder Adelichen Patronat-Kirchen und Pfarreyen gehöre, bey Eurem Collegio jedoch nur in der per Rescriptum vom 9. März c. dem Insterburgschen Hof-

Ge-

Gerichte vorgeschriebenen Art, erfolgen müsse, da alle Kirchengüter der Oberaufsicht des Staats und der Obsorge desselben für ihre Conservation unterworfen sind; und ist übrigens abzuwarten: ob sich jemand finden möchte, der aus irgend einem titulo speciali zur Real-Gerichtsbarkeit über dergleichen Fundos berechtiget zu seyn behaupten wird.

ad II. n. 1. Hat es zuförderst bey der allegirten Anweisung an das Insterburgische Hofgericht vom 14. Jan. a. pr. sein Bewenden. Hiernächst hat der Antrag von Euch in so weit Grund, daß wenn die Absonderung eines solchen auf Erbpacht oder Erbzins ausgethanen Pertinenz-Stücks sich nach der Bestimmung des letzten im Hypothekenbuche eingetragenen Acquisitions-Pretio sub Rubr. I. abgeschrieben werden müsse.

ad II. n. 2. Muß bey einem Superficiario eben das, was bey einem Erbpächter oder Erbzinsmann, statt finden, und wenn Fälle dieser Art sich bey geistlichen Gütern, die in dem Hypothekenbuche bey Euch eingetragen sind, ereignen, ist es unbedenklich, daß die für einen solchen Dominum utilem zu führende besondere Tabelle in Eurem Hypothekenbuche eingetragen werden müsse, so wie

ad II. n. 3. wegen der Cämmerey und Stadtgüter Euer Antrag durchgehends approbiret wird.

ad II. n. 4. Muß das Ober-Eigenthum, als eine Einschränkung des Dominii, welches dem Erbpächter oder Erbzinsmann zustehet, sub Rubro II. notirt werden.

ad III. Endlich gehöret der Vermerk der von einigen Creditoribus in casu supposito geschehenen Entsagung offenbar in die Colonne der Löschungen, da durch selbige das Hauptguth oder der übrige Complexus ganz ex nexu kommt, und also nicht blos, wie bey Cessionen oder Subingrossationen, nur eine Veränderung in persona creditoris oder in dem Loco der eingetragenen Post erfolget.

Ihr habt Euch also bey vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXXVII. 1)

Der Ostpreussischen Regierung allerunterthänigste Anfrage über einige Puncte in Hypotheken-Sachen. Königsberg, den 12. May 1789.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät bitten wir allerunterthänigst um die allerhöchste Bestimmung über nachfolgende uns zweifelhafte Puncte in Hypotheken-Sachen.

I.

Wir haben in unserm Departement verschiedene geistliche Fundos, deren Hypotheken-Wesen wir nach dem Corpore Juris Frid. lib. I. P. IV. Tit. 2. §. 62. pag. 25. vor uns ressortirend achten müssen, sie mögen nun **Königlichen, städtischen** oder **adelichen** Patronatkirchen und Pfarreyen zugehören, und in dem Bezirke eines **Domainen-Amts**, einer **städtischen** oder einer **adelichen Jurisdiction** belegen seyn. Unsre Meynung gehet doch hiebey nur auf würkliche fundos dotales ecclesiarum, welche wegen ihrer ursprünglichen Widmung zum Unterhalte der Kirchen, meistens aber der Pfarrer gemäß altchristlichen Grundsätzen von den gemeinen Landeslasten befreyet, und sich durch diese Exemtion von allen andern Fundis sattsam unterscheiden. Gleichwie nun diese Grundstücke

eben wegen ihrer kirchlichen Bestimmung kirchlicher Jurisdiction, nunmehro den dieserhalb in die Stelle der Consistorien getretenen Landes-Justitz-Collegien unterworfen geachtet werden; so sind wir dagegen des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß zufällige Acquisitionen adelicher und andrer nicht ursprünglich zu Kirchen geschlagener Güter, wovon wir bey einer und der andern Kirche hiesigen Königreichs die Fälle bemerkt, nach einmal bestimmten Jurisdictions-Bezirken in denselben keine Aenderung machen können, vielmehr das Hypotheken-Wesen da, wohin das Grundstück vorhin ressortirt, auch immerfort verbleiben müsse.

Die ursprüngliche Widmung eines Grundstücks zu kirchlichem Gebrauche begründet allein die Exemtion a foro seculari. Hiernach kann es also ferner in Absicht des fori ecclesiastici keine Aenderung machen, wenn in ältern oder neuern Privilegien einem städtischem Corpori oder einem adelichen Gutsbesitzer das Jus patronatus über eine mit Grundstücken dotirte Kirche conferirt; oder in eben gedachten Documenten bey der Hufenzahl eines verliehenen Guts oder Dorfs der daselbst belegenen Kirchenhufen in- oder exclusive, wie wir es wechselsweise finden, gedacht wird. Das Pfarrlehn ist von der kirchlichen Gerichtsbarkeit wesentlich unterschieden, und die Benennung der Kirchenhufen, welche ein Eigenthum der Kirche involvirt, und den Begrif der Unterwerfung unter die geistliche Jurisdiction sofort erregt, schließt den Gedanken an eine Belehnung des Privilegiati mit demselben oder an eine conferirte Gerichtsbarkeit, welche man, in so fern sie verschrieben oder hergebracht, doch blos auf das eigentliche Objectum infeudationis oder die jure allodii dem Erwerber verschriebene Erdfläche beziehen kann, unsrer unvorgreiflichen Meynung nach völlig aus. Dies müssen wir ganz vorzüglich von dem vor der Reformation durch die hiesigen Landesherren ertheilten Privilegiis behaupten, indem den Concedenten damals eine Disposition über die den Bischöfen einmal eingeräumte geistliche Jurisdiction nicht weiter zustand. Nach Ausweis hiesiger Particular-Kirchengeschichte hörte auch nicht gleich mit der Reformation, deren Epoque für Preussen mit dem Anfange der herzoglichen Regierung zusammentrift, die Existenz und besondre Jurisdiction der Bischöfe auf. Seitdem aber selbige cessirte, und die höchste Gewalt in Kirchensachen nebst der geistlichen Gerichtsbarkeit mit der weltlichen Hoheit in diesem Lande vereinigt wurde, der Landesherr mithin für den einzigen Collatorem jurisdictionis ecclesiasticæ gehalten werden kann, läßt sich dennoch die Ertheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit, oder der sogenannten Jurium Consistorii, als etwas ganz ungewöhnliches, nicht präsumiren, noch unter dem in den Privilegiis gewöhnlich nur vorkommenden Ausdrucke: hohe und niedere Gerichte begreifen. Noch ist auch bisher kein Fall zu unsrer Wissenschaft gekommen, daß ein adelicher Gutsbesitzer die Jurisdiction über ein Kirchen- oder Pfarrey-Dotalstück, und die davon abhängende Führung des Hypotheken-Buchs bey seinen Patrimonial-Gerichten auf den Grund der Benennung der Kirchenhufen in seinem Privilegio oder der ihm über den Complexum eines Guts oder Dorfs verliehenen Jurisdiction in Ausübung gebracht hätte, und wir zweifeln, daß der Fall eines dergleichen Besitzers, welcher freylich, durch rechtsverjährte Zeit fortgesetzt, loco concessionis summi imperantis seyn würde, im ganzen Lande anzutreffen seyn werde, da Veräusserungen, Verpfändungen und andre Negotia, welche die Regulirung des Hypotheken-Wesens erheischen, bey den geistlichen Grundstücken überhaupt in der Regel nicht vorkommen können, es hiernächst gegen die Zahl der königlichen und städtischen nur wenige adeliche Patronatkirchen giebt, und bey den wenigsten adelichen Jurisdictionen die Gelegenheit zur Führung eines Hypotheken-Buchs über andre Grundstücke sich darbietet, daher auch an die Anmaßung des Hypotheken-Wesens über Kirchengründe nicht gedacht seyn mag. Eher läßt sich dergleichen von Domainen-Justitzämtern oder Magisträten in Ansehung der Gründe

könig-

königlicher oder städtischer Patronat-Kirchen vermuthen, da dieselbe wegen der ihnen unterworfenen vielen eigenthümlichen Grundstücke ein regulirtes Hypothekenbuch haben, und es ist uns ein Fall von einem Domainen-Amte würklich vorgekommen, welcher jedoch nicht bis zur Vollendung der Präscription gediehen. Endlich sind uns auch von den ehemaligen Amts-Justitz-Collegiis bey ihrer Aufhebung im Jahre 1782 von ihnen angelegte Hypothekenbücher über Kirchengründe, jedoch blos königlicher und städtischer Patronatkirchen, die in dem Gerichtsbezirke königlicher Domainen-Aemter belegen, übergeben. Die Fälle gesetzlich vollführter Präscription ausgeschlossen, scheint uns aber, wie wir gleich anfänglich geäußert, zwischen den Gründen königlicher und städtischer oder adelicher Patronatkirchen in Absicht des Hypotheken-Wesens kein Unterschied statt zu finden, mithin das Hypotheken-Wesen von allen dreyen entweder vor uns oder die ordentliche Gerichtsbarkeit, nemlich resp. das Domainen-Justitzamt, den städtischen Magistrat und das adeliche Patrimonialgericht, ressortiren zu müssen. Welche Meynung nun die rechtliche sey, darüber bitten wir uns allergnädigst zu belehren.

Sollte hiebey wegen der Gründe **adelicher und städtischer Patronatkirchen**, auf welche unser Absehn bey der Anfrage hauptsächlich gerichtet, Ew. Königlichen Majestät Entscheidung zu Gunsten unsrer Gerichtsbarkeit ausfallen; so sind wir dennoch eben so wenig, als in Ansehung der Gründe **königlicher Kirchen** eine allgemeine Regulirung des Hypotheken-Wesens zu veranlaßen gemeynet. Wir conformiren uns hierunter einem von Ew. Königl. Majestät unterm 9. März a c. ad relationem Höchst-Dero hiesigen Etatsministerii an das Hofgericht zu Insterburg erlassenen, uns in glaubwürdiger Abschrift kürzlich zugekommenen Regulativ, und würden nur das in demselben nachgelassene vollständige Verzeichniß auch in Ansehung der Gründe **adelicher und städtischer** Kirchen oder Pfarrstellen, welche jenes Regulativ nicht ausdrücklich berührt, nach erhaltener Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation bey uns anlegen. Sollte im Gegentheil die Jurisdiction über die Gründe **städtischer und adelicher** Patronatkirchen oder Pfarreyen für unserm Collegio nicht zuständig geachtet werden; so würden wir unter verhofter Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation das Hypotheken-Wesen der in Domainen-Aemter-Bezirken belegenen Gründe königlicher oder städtischer Kirchen ebenmäßig den Domainen-Justitzämtern hinführo überlassen und die bisher geführten diesfälligen Verhandlungen an dieselben remittiren.

II.

Beym Hypotheken-Wesen sowohl der geistlichen, als andrer Grundstücke kommen **Erbverleihen**, (contractus emphyteutici,) **Erbverpachtungen**, Jura superficiei, mit und ohne Einkaufsgeld vor, über deren Eintragung ins Hypotheken-Buch bey uns verschiedene Zweifel entstanden, die wir Ew. Königl. Majestät mit vorangeschickter Erzählung der vorgekommenen speciellen Fälle vorzutragen, uns genöthigt sehen.

1) Ein adlicher Gutsbesitzer hat seine Wassermühle nebst einigem Lande für ein namhaftes Einkaufsgeld, einen jährlichen baaren Zins und eine gewisse Scheffelzahl Pachtkorn auf Erbpacht ausgethan, dem Erbpächter dabey verschiedenes Bau- Schirr- und Brennholz aus der Gutswaldung, und Baudienste der Gutsbauren verschrieben. Erbpächter verlangt die Eintragung des Contracts in die bey uns vorhandene Hypotheken-Tabelle des Hauptguts, und wir finden uns nicht bemächtiget, dieselbige abzuschlagen, da die oberzählte Einräumung und von dem Gutsbesitzer übernommene Real-Verbindlichkeiten würkliche Einschränkungen der Disposition und wo nicht des Eigenthums, doch der Nutzung in Absicht der ausgethanen Pertinentien enthalten, die sich nach der Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 50. pag. 13 zur Eintragung sub Rubr. II. des Hauptguts, besonders beym dringenden Anhalten des Erb-

Erbpächters und Bewilligung des Erbverpächters, vollkommen zu qualificiren scheinen. Zwar belehrt uns ein über diese Materie an das Hofgericht zu Insterburg unterm 14. Jan. 1788 erlassenes Rescript, wovon uns eine unbezweifelt richtige, zur geschwindern Einsicht hiebey gefügte Abschrift mitgetheilt,

> daß über dergleichen vererbpachtete Grundstücke ein Hypothekenbuch bey der adelichen Jurisdiction anzulegen, in demselben sub Rubr. I. das **Einkaufsgeld**, so wie künftig das etwanige **Verkaufs- oder Vererbungs-Pretium** sub Rubr. II. der Canon und die übrige **fortwährende Prästationen**, sub Rubr. III. endlich die von dem Erbpächter etwa künftig gültiger weise zu contrahirende **Schulden** einzutragen.

Wir finden kein Bedenken, nach dieser uns, ob wohl nicht unmittelbar bekannt gewordenen Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Willensmeynung in dem obberegten Falle den Gutsbesitzer zur Anlegung des Hypothekenbuchs über die qu. Mühle bey seinem Patrimonialgerichte anzuweisen. Wenn in eben gedachtem Rescripte ferner die Bemerkung enthalten,

> daß durch das Austhun auf Erbpacht oder Erbzins keine Absonderung vom Hauptguthe geschehe, das ausgethane Stück nach wie vor ein Pertinens des letztern verbleibe, nur mit dem Unterschiede, daß der NB. Canon **oder Genuß den vorbedungenen Prästationen in die Stelle der selbst eignen Verwaltung trete, mithin in dem Hypothekenbuche des Hauptguts keine Veränderung erfolge;**

so finden wir hierin den deutlichsten Fingerzeig, daß in Fällen eines blos stipulirten jährlichen Canonis kein Abschlag einer verhältnißmäßigen, nach dem Canone oder sonst zu arbitrirenden Summe für die erblich veräußerte Nutzung von dem Acquisitions-Pretio des Hauptguts sub Rubr. I. der Hypotheken-Tabelle desselben erforderlich oder zuläßig sey. Nur scheint es uns mit einem außer dem Canon gezahlten **Einkaufsgelde** ein völlig ungleiches Verhältniß zu haben. Um desselben willen wird der in die Stelle der jährlichen Nutzung ex propria administratione tretende Canon offenbar geringer constituirt, indem Erbpächter für den Zinsenverlust seines Capitals entschädigt werden muß. Dies Capital kömmt nemlich, wenigstens nach der hiesigen Observanz und selbst der Verabredung im obangeführten speciellen Falle nicht, wie der Entwurf zum Gesetzbuche Th. II. Abth. III. Tit. XX. Abschn. II. §. 93. pag. 825 annimmt, als ein Sicherheits-Vorstand, in die Hände des Erbverpächters, noch wird solches juxta §. 95. l. cit. dem Erbpächter verzinset, oder juxta §. 107. ibidem dereinst zurück gezahlt, in welchem Falle es entweder des Erbpächters Sache wäre, sich die Eintragung sub Rubr. III. zu stipuliren, oder diese Eintragung arg. der Hypotheken-Ordn. Tit. I. §. 53. pag. 24 ex officio statt finden müßte, vielmehr erhält Erbverpächter das quæst. **Einkaufsgeld**, wie auch dieser Name schon bezeichnet, als einen Werth pro parte des eingeräumten Nutzungsrechts, unwiderruflich, er ziehet dieses Capital aus dem Gute, dessen Einkünfte, mithin der davon abhängende Capitalwerth für ihn und künftige Nachfolger eben daher und wegen des geringern Canonis vermindert wird, völlig heraus, das Capital, dessen Zinsen die verminderten Gutseinkünfte einem Erbverpächter, der ein guter Wirth ist, ersetzen, steckt nicht mehr im Gute, es ist ein für sich bestehendes Activum geworden, es gewährt einen auf das Gut eingetragenen Creditori keine Sicherheit, der Erbverpächter genießt es selbst nicht mehr, als Gutsbesitzer, sondern als Capitalist, am wenigsten geht es mit dem Gute auf einen jeden Successorem über. Wir glauben, diesen gehäuften Darstellungen nichts weiter hinzufügen zu dürfen, um die Nothwendigkeit zu stabiliren,

> daß in dem vorausgesetzten Falle das **Einkaufsgeld** von dem Acquisitions-Pretio des Hauptguts sub Rubr. I. abgeschrieben werde.

Ew. Königl. Majestät allerhöchste Bestimmung, die wir uns erbitten, kann und

und wird aber lediglich unser künftiges Verfahren hiebey entscheiden.

2) Ein gewöhnlich nur in wenig Hufen bestehender Kirchen- oder Pfarr-Fundus wird ganz oder zum Theil mit und ohne Einkaufsgeld in Erbpacht oder auf Erbzins ausgethan. Selbst ein bloßes auf Pfarrgrund erbautes Haus mit und ohne Garten-Nutzung wird für eine jährliche Geldabgabe und Dienste erblich eingeräumt. Wir haben alle diese Fälle gehabt und würden in dem letzten eine superficiem annehmen. Ob nun ein Superficiarius in Ansehung des Hypotheken-Wesens Erbzinsleuten und Erbpächtern dahin zu äquipariren sey, daß seinem Rechte eine besondere Hypothekentabelle, in welcher derselbe sub Rubr. I. mit seinem Erwerbpreise, als Possessor, die auf sich habende beständige Lasten oder Einschränkungen sub Rubr. II. und endlich seine Schulden sub Rubr. III. einzutragen, gewidmet werde, dies ist hiebey unsre **erste** allerunterthänigste Anfrage. **Zweytens** folgt aus der Anfertigung einer besondern Hypothekentabelle für den Erbzinsmann oder Erbpächter, daß über die geistlichen Gründe, derselben Hypotheken-Wesen möge nun bey unserm Collegio verbleiben, oder nicht, **in demselben Hypothekenbuche** eine doppelte Tabelle, nemlich außer jener eben erwehnten eine solche für die Kirche oder Pfarrey, als Eigenthümer, anzulegen sey. In der letztern alle einer und derselben Kirche zugehörigen Gründe, wenn sie gleich an mehrere Besitzer ausgethan, zusammen zu fassen, wird uns die Ersparung des Raums anrathen, da zumal wahrscheinlich überall ein und derselbe Ursprung des Besitzes obwalten wird. Die Hypothekentabellen für die Erbpächter u. s. w. an eine andre gerichtliche Behörde, nemlich die Domainen-Justitzämter, städtischen und adelichen Jurisdictionen, zu verweisen, dazu scheint uns im Gegentheil kein rechtlicher Grund zu seyn, weil die Jurisdiction über den Complexum der geistlichen Gründe auch die Gerichtsbarkeit über die Pertinentien oder einzelnen Stücke derselben in sich begreifend so lange geachtet werden muß, bis die Collation der letztern, es sey nun an die Eigenthümer, nemlich die Kirchen- oder Pfarrer, wovon wenigstens in Ostpreussen keine Spur vorhanden, oder an ein andres Collegium oder Person, dargethan wird. Wir unterwerfen auch diese Sätze Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Beurtheilung mit der Bitte um gnädigsten Bescheid.

3) Bey **Cämmerey- oder Stadt-Gütern** trift es sich ebenfalls, daß dieselbe ganz, oder einzelne Stücke davon auf Erbpacht ausgethan werden. Der Complexus dieser Güter gehört in Absicht des Eigenthums unstreitig in unser Hypothekenbuch; die Tabellen über die erblich ausgethanen Pertinentien sowohl als auch wenn ganze Vorwerker oder Güter in Erbpacht gegeben worden, würden wir dagegen den Magisträten, welche, wo nicht überall ex privilegio, doch ex possessione die Patrimonial-Jurisdiction bey den gedachten Gütern ausüben, nach wie vor überlassen. Denn es wird unsers Erachtens selbst bey Erbverpachtungen ganzer Vorwerker und Güter der vorige nexus Jurisdictionis durch jene ökonomische Veränderung nicht gehoben, wenn nicht etwa dem Erbpächter die mit dem Erbpachtsstücke verknüpfte Jurisdiction mit abgetreten, und der Erbpächter solchergestalt von der Gerichtsbarkeit des Magistrats wenigstens stillschweigend eximirt, oder wenn auch dieses expresse geschehen wäre. In diesem Falle würden wir der Führung der Hypothekentabelle über das Recht des Erbpächters uns unterziehen, ein gleiches auch statt finden lassen zu müssen glauben, wenn ein adeliches ganzes Gut dergestalt in Erbpacht ausgethan würde, wovon wir ein Beyspiel in unserm Departement würklich haben. Wir sehen einer gnädigsten Vorschrift auch hiebey entgegen.

4) Wünschen wir belehrt zu seyn, an welchem Orte in der für das Recht des Erbpächters, Erbzinsmanns oder Superficiarii bestimmten Tabelle die sowohl juxta Corpus Juris Frid. Lib. I. P. IV. Tit. 12. §. 28. pag. 144 als nach der in **Kleins** Annalen 1sten Bande pag. 194 zu

zu ersehenden Entscheidung der Gesetz-Commißion nothwendige Eintragung des **Ober-Eigenthums** geschehen müsse? Nur an zween Orten, nemlich **auf dem Titelblatte**, oder sub Rubr. II. scheint solche ihren Platz finden zu können. Auf dem erstern müßte wenigstens juxta Tit. I. §. 33. der Hypotheken-Ordnung pag. 9. die Erbpachts- oder andre Qualität eben so kürzlich bemerkt worden, als loc. cit. die Anführung der Lehnbarkeit geordnet. Wir würden aber auch eben dahin die bestimmtere Eintragung des Ober-Eigenthums, wozu der Name oder anderweitige Bezeichnung des domini directi nebst dem Ursprunge des Erbpachts- oder andern erblichen Nutzungsrechts gehört, gern verweisen, (weil das Ober-Eigenthum uns nicht eigentlich unter den Begrif von Real-Verbindlichkeiten zu passen scheint, vielmehr der Grund und Quell des Erbpachts- und andern dergleichen Rechts genannt zu werden verdient,) wenn das Titelblatt einen seiner Natur nach doch oft weitläuftigen Vermerk zuließe. Dieser letztere Umstand lediglich bestimmt uns, die Rubr. II. zur bestimmtern Eintragung des dominii directi hiemit allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, und wir sind darüber eines allergnädigsten Bescheides in Unterthänigkeit gewärtig.

III.

Bey Veräußerung und Trennung eines Pertinenzstückes von einem Gute oder einzelner Güter von einer Herrschaft soll juxta §. 91. Tit. II. pag. 44 der Hypotheken-Ordnung sowohl zwischen den Contrahenten, als mit den Realgläubigern über die ingrossirten Schulden ein Abkommen ex officio beschaft werden. Bey dieser Gelegenheit kömmt größtentheils eine solche Vereinigung der Partheyen vor, daß ein oder mehrere Gläubiger sich der Hypothek an den verkauften Gute oder Pertinenzstücke begeben. Die Sicherheit des Käufers erfordert, daß auf den Original-Schuldschriften die Löschung der Hypothek an dem verkauften Grundstücke von der Hypothekenbehörde registrirt werde. Diese Registratur setzt aber einen Vermerk in dem Hypotheken-Buche, und zwar, da vor Berichtigung dieser Angelegenheit juxta disposit. loco cit. keine neue Hypothekentabelle des veräusserten Fundi statt findet, in derjenigen des Hauptguts voraus. Wir sind zweifelhaft, in welche Columne der Rubr. II. & III. der gedachte Vermerk der entsagten Hypothek, ob in die Columne: **Löschungen**, oder bey der Rubr. III. in diejenige der **Ceßionen**, bey der Rubr. II. in die **Haupt-Columne** gehöre? Die den kleinsten Raum einnehmende Columne: **Löschungen** scheint eigentlich nur für die Fälle bestimmt zu seyn, wenn die in der Haupt-Columne eingetragene Schuld oder Real-Verbindlichkeit selbst ganz oder zum Theil gehoben werden. Hievon unterscheidet sich offenbar der Fall, wenn bey unverändert bleibender Schuld nur die Hypothek eingeschränkt, doch auch nicht ganz gehoben wird. Sicher ist, daß, wenn ein Creditor sich aller Eintragung seines debiti salvo ceteroquin Jure personali begäbe, die gänzliche Cassation der Hypothek sub Col. **Löschungen** ebenfalls ihren Platz finden müßte. Ob aber bey einer Entsagung der Hypothek in Absicht eines **Theils** des anfänglich zur Sicherheit verschriebenen Fundi etwa, wie bey Einräumung der Priorität, worinn ebenmäßig die Entsagung eines Rechts ohne gänzliches Aufhören der Hypothek enthalten, juxta §. 231. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung die Eintragung des Vermerks, besonders zur Ersparung des Raums in der Columne: **Löschungen**, geschehen könne, darüber erbitten wir uns Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung, die wir schlüßlich in tiefster Devotion ersterben.

xc. xc. xc.

Ostpreussische Regierung.

Ad

Ad No. XXXVII. 2) Beylage A.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben ein Schreiben des geistlichen Departements vom 26. Febr. c. und dessen Einlage in Abschrift wegen der von Euch verlangten Berichtigung des Hypotheken-Wesens von den Grundstücken der Königlichen Patronat-Kirchen und Schulen.

An sich ist eine allgemeine förmliche Berichtigung des Hypotheken-Wesens von den, den Kirchen und Schulen zugehörenden Grundstücken allerdings nicht erforderlich, indem dergleichen Fundi regulariter weder verkauft, noch verpfändet werden können, und also bey selbigen der gewöhnlichste und vorzüglichste Gebrauch eines Hypothekenbuchs wegfällt. Da inzwischen eines Theils Fälle von Alienationen und Verpfändungen auch bey solchen Fundis gleichwohl vorkommen können; vornemlich aber es die allgemeine Ordnung erfordert, daß bey dem Landes-Justitzcollegio der Provinz wenigstens ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher seiner Real-Jurisdiction unterworfenen Grundstücke vorhanden sey: So habt Ihr

1) von den Vorstehern dieser Piarum Causarum eine Designation der jeder Kirche und Schule zugehörenden Grundstücke einzufordern, in welcher

   a) eine Benennung und Bezeichnung jeden Grundstücks,

   b) die Angabe des Titels, worauf der Besitz sich gründet, ob das Grundstück z. E. eigenthümlich, Pfandsweise, in Erbpacht ꝛc. besessen wird?

   c) das Allegatum der Documente, worauf dieser Titulus sich gründet, enthalten seyn muß, ohne daß es jedoch vor der Hand einer weiteren Nachweisung des Tituli, oder der Production der darüber sprechenden Documente bedürfe.

2) Habt Ihr einen eigenen Band von diesen den Piis Corporibus Eures Departements zustehenden Grundstücken zu formiren, und in selbige die Specification der von einer jeden Kirche und Schule in Besitz habenden Fundorum einschreiben zu lassen, damit aber vor der Hand Euch zu begnügen. Wenn aber

3) in der Folge ja der Fall vorkommen sollte, daß mit einem solchen Grundstück eine Alienation, Verpfändung, oder anderer zum Hypotheken-Wesen gehöriger Actus vorgenommen werden soll; so muß dem concernirenden Fundo ein eigenes Folium in eben diesem Bande des Hypothekenbuchs gewidmet, und die Tabelle desselben gewöhnlichermaaßen berichtiget werden.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß für die gegenwärtige blos notitiae caussa erfolgende Einsammlung und Einschreibung der Specificationen keine Gebühren genommen werden können.

Sind ꝛc. Berlin, den 9ten März 1789.

An
das Ostpreussische Hof-Gericht zu Insterburg.

Beylage B.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 28. Decbr. pr. ist ersehen worden, was Ihr in Ansehung des Hypotheken-Wesens angefragt habt, wenn Besitzer adelicher Güter gewisse Hufen oder sonstige Pertinenzstücke von ihren Gütern an andere Personen überlassen. Die verschiedene Fälle müssen genau unterschieden werden. Wenn dergleichen Pertinenzstück nur in **Erbpacht** oder **gegen Erbzins** ausgethan worden; so erfolget eigentlich keine Absonderung desselben

von

von dem Hauptgut, sondern es bleibt dergleichen Realität nach wie vor ein Pertinenzstück des letztern, nur mit dem Unterschied, daß der Canon oder Genuß der bey demselben vorbedungenen Prästationen an die Stelle der selbst eigenen Verwaltung tritt. In diesem Fall erfolgt in dem Hypothekenbuch des Haupt-Guts gar keine Veränderung; dagegen ist der Eigenthümer desselben befugt und schuldig, über dergleichen einem einzelnen Besitzer überlassenes Pertinenzstück ein besonderes Hypothekenbuch bey seinen Gerichten führen zu lassen, in welchem sub Tit. I. das Einkaufsgeld so wie künftig das etwanige Verkaufs- oder Verebungs-Pretium, sub Tit. II. der Canon, und die übrigen fortwährende Præstationes und sub Tit. III. die von dem Besitzer etwa künftig gültiger Weise zu contrahirende Schulden eingetragen werden müssen.

Der zweyte Fall ist, wenn ein Pertinenzstück von dem Hauptgut gänzlich, und für immer abgetrennet wird, so daß es mit selbigem in gar keiner weitern Verbindung stehet. Z. E. wenn ein Stück Wiese, Wald etc. einen dritten ordentlich verkauft wird. Auf diesen Fall enthält die Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 35—38. und Tit. II. §. 91. hinlänglich bestimmte Vorschriften; nach welchen Ihr Euch also in dergleichen Fällen zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Ostpreussische Hof-Gericht zu Insterburg.

Ad No. XXXVII. 3)

Der Ostpreussischen Regierung allerunterthänigste anderweitige Anfrage ad Rescr. clem. vom 29. May a. c. einige Puncte in Hypotheken-Sachen betreffend. Königsberg, den 30. Junii 1789.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königl. Majestät haben uns auf unsern allerunterthänigsten Bericht vom 12. May a. c. über einige Puncte in Hypotheken-Sachen per Rescr. clem. vom 29. ejusdem mensis zu bescheiden geruhet, und wir werden uns darnach allergehorsamst achten.

Ew. Königl. Majestät geruhen uns indessen diese anderweitige Anfrage zu Gnaden zu halten, welche lediglich darauf abzweckt, bey unserm Verfahren in Hypotheken-Sachen überall eine sichere Richtschnur zu haben.

Wir supponirten in unserm oben angeführten Berichte ad III. nicht sowohl eine Entsagung der Hypothek an dem **Hauptgute oder dem übrigen im Besitze des Verkäufers oder sonstigen Alienanten verbleibenden Complexu einer Herrschaft**, sondern vielmehr an dem **veräußerten Pertinenzstücke**, oder **dem getrennten einzelnen Gute**. Bey dieser Voraussetzung kömmt keinesweges, wie in Rescripto clementissimo ad III. bemerkt, das Hauptgut oder der übrige Complexus ganz ex nexu, sie bleiben vielmehr nach wie vor hypothekarisch verhaftet. Das Gegentheil von beyden tritt aber in Absicht des veräußerten Theils des Fundi oder einzelnen Guts zwar ein. Da indessen über letztern nach der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 91. pag. 44 eine besondere Hypotheken-Tabelle nicht eher angelegt wird, als bis das Uebereinkommen wegen der Hypothekschulden völlig realisirt ist, wozu, wie wir in unserm vorigen Berichte bemerkt, ein Vermerk auf den Schuld-Instrumenten, worin der ganze Complexus verpfändet worden, und dem zufolge eine vorgängige Einschreibung in die bis dahin nur noch existirende einzige Tabelle über das Hauptgut oder die Herrschaft erforderlich

derlich ist; so enthält eben die Fortdauer der Hypothek an diesen letztern den Grund des Zweifels, ob die gedachte Einschreibung in die Columne: **Löschungen**, deren enger Raum zugleich Rücksicht verdient, zu verweisen sey? Wir sahen uns nach einer Analogie um, und fanden keine, als die im §. 231. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Disposition über den Fall der Entsagung einer Priorität. Die Analogie ist freylich nicht vollkommen. Durch die Entsagung der Priorität wird blos locus in der ersten Columne der Rubr. III. oder vielmehr in Absicht der Classification bey einem künftig etwa entstehenden Concurs- oder Liquidations-Processe verändert. Die Hypothek bleibt ganz und gar, und wird selbst in Absicht eines Theils des Fundi oder Complexus nicht aufgehoben. Hierin liegt die Unähnlichkeit von dem vorliegendem Falle, wobey per hypothesin die Hypothek an einem Theil des Fundi oder Complexus, welche den Gegenstand der Hypotheken-Tabelle und der Eintragung in die erste Columne der Rubr. III. ausmachen, gehoben wird und gänzlich wegfällt. Dieser Theil des Fundi oder Complexus wird aber gleich nachher oder ist vielmehr schon gemäß getroffenen Veräusserung von dem Fundo oder Complexu getrennt, derselbe hört auf, ein Gegenstand der Eintragung in die erste oder Haupt-Columne der Rubr. III. zu seyn, er wird in der zur Eintragung bestimmten Columne der Rubr. I. abgeschrieben. Gleichwie aber hiedurch der übrige Theil des Fundi oder Complexus in der Tabelle unverändert bleibt, nur der Titulus possessionis modificirt oder eingeschränkt wird; so scheint es, daß die gleichmäßige Modification oder Einschränkung des sonst ganz und unverändert bleibenden Pfandrechts an dem ganzen in der Tabelle künftig stehen bleibenden übrigen Theile des Fundi oder Complexus, nach welcher nur das Pfandrecht an dem zu einer besondern Hypotheken-Tabelle nächstens zu verweisenden oder zu gleicher Zeit verwiesenen getrennten Theile verlohren gehet, in der zweoen Columne: **Cessionen** der Rubr. III. als der Continuation der ersten oder Haupt-Columne, ihren Platz ebenfalls wohl finden könne, mithin nur die gänzliche Cassation der ingrossirten Hypothek, sie möge nun salvo ceteroquin jure personali, oder auch mit Aufhebung dieses letztern geschehen, zur Columne: **Löschungen** gehöre. Was bisher von der Rubr. III. gesagt, findet auch auf die Rubr. II. mit dem einzigen Unterschiede, daß, weil bey der letztern keine Columne: **Cessionen** statt findet, dasjenige, was ad Rubr. III. zu dieser verwiesen ist oder werden mögte, bey jener in die Haupt-Columne eingetragen werden müsse.

Wir unterwerfen Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Entschliessung, welche der beyden von uns mit ihren Gründen hier vorgetragenen Meynungen über den eigentlich vorhin von uns supponirten Fall den Vorzug verdiene? und ersterben in tiefster Devotion.

rc. rc. rc.

Ostpreussische Regierung.

Ad No. XXXVII. 4)

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und liebe Getreue. Die von Euch in Eurem anderweiten Bericht vom 30. v. M. vorgelegte Frage über einige Punkte in Hypotheken-Sachen, kann in einem zwiefachen Verhältnisse betrachtet werden:

1) In Beziehung auf denjenigen Creditorem, welcher das Hauptgut ex nexu läßt, und sich sein Jus hypothecarium nur an das davon getrennte Pertinenzstück resserviret;
2) in Beziehung auf den, welcher das getrennte Pertinenzstück ex nexu läßt, und sich seine Hypothek nur an das übrige Hauptgut vorbehält.

Im ersten Fall ist es klar, daß der Vermerk einer solchen Erklärung in der Ta-

Tabelle des Hauptguts unter die Colonne der **Löschungen** gehört, weil dadurch das Hauptgut ganz ex nexu kömmt, und der Creditor seinem juri hypothecario an dasselbe völlig entsagt. Da auch in einem solchen Fall das veräußerte Pertinenzstück in der Tabelle des Hauptguts nicht eher abgeschrieben, und der besondere Titulus desselben nicht eher eingetragen werden darf, als bis das §. 91. Tit. II. der Hypothek-Ordnung vorgeschriebene Regulativ würklich getroffen ist; so hat es keine Schwürigkeit, daß die Löschung einer solchen Post in der Tabelle des Hauptguts, und die Eintragung derselben in der neuen Tabelle des Pertinenzstücks uno actu erfolgen können und müssen.

Der zweyte Fall ist eigentlich der, bey welchem über den Ort, wo ein solcher Vermerk hingehört, gezweifelt werden kann. Unter die Colonne der **Cessionen** gehört er offenbar nicht, weil diese nur für Veränderungen in der Person des Creditoris, oder allenfalls einer Neben-Eigenschaft des eingetragenen Realrechts bestimmt ist. Eher würde auch hier die Colonne **Löschungen** eintreten, weil die Erklärung des Creditoris wesentlich die Entsagung seines Rechts auf einen Theil des ihm verpfändeten Objects involviret. Da inzwischen doch die Post selbst in quali & quanto unverändert auf dem übrigen Hauptgute stehen bleibt, und es zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wenn etwas dabey unter der Colonne der Löschungen eingetragen würde; so ist es am rathsamsten, sich damit zu begnügen, daß in eben dem Vermerk, welcher über die Trennung des Pertinenzstücks bey dem Titulo possessionis in der Tabelle des Hauptguts eingetragen werden muß, zugleich vermerkt werde, daß und welche Creditores intabulati in diese Trennung gewilliget und ihrem Rechte auf das abgesonderte Stück entsagt haben. Dadurch wird der Zweck erreicht, daß ein jeder, welcher nach der Zeit eine solche Post per cessionem oder quovis alio modo an sich lösen will, aus dem Hypothekenscheine ersieht, daß die derselben originetenus auf den ganzen Complexum bestellte Sicherheit nunmehr nur noch auf das nach Abtrennung des Pertinenzstücks übrig gebliebene Residuum sich erstreckt, welches hinlänglich ist, um einen jeden zur richtigen Beurtheilung seiner Sicherheit in Stand zu setzen, und solchergestalt der Absicht eines Hypothekenbuchs ein Genüge zu leisten. Hiernach habt Ihr also bey vorkommenden Fällen das nöthige zu veranlaßen. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin, den 31. Julii 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

An
die Ostpreußische
Regierung.

No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß citra provocationem creditorum und noch mehr bey dem Widerspruche derselben niemals eine Concurs-Eröffnung ex officio statt finden kann. De Dato Berlin, den 15. Jun. 1789.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es ist zwar über Eure Anfrage in dem Sonntagschen Schuldenwesen das Gutachten der Gesetzcommission aber blos de lege ferenda erfordert worden; denn soviel die bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften anlanget, so ist nach denselben ganz klar, daß citra provocationem creditorum, und mithin noch mehr bey dem Widerspruche derselben, eine Concurseröfnung ex officio niemals statt finden kann. Die Prozeßordnung Part. 2. Tit. 26. §. 1. — 6. welche als sedes materiæ betrachtet und nach welcher andere Gesetzstellen, worin der Concurseröfnung nur gelegentlich gedacht wird, erklärt werden

den müssen, erfordert zu einer solchen Concurseröfnung zweyerley; nemlich 1) eine vorhande Insufficienz, 2) die erfolgende Provocation eines oder mehrerer Gläubiger; und die §. 6. angegebenen, so wie die andern im Sonntagschen Berichte vorgetragenen Fälle, begründen blos die Existenz des ersten von diesen Erfordernissen, ohne das zweyte aufzuheben, oder entbehrlich zu machen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem in Eurem Berichte vom 28. v. M. enthaltenen Kleinschen Falle. Hier ist zwar nach dem Inventario eine Insufficienz vorhanden; allein kein Creditor provociret auf Concurseröfnung, und die Wittwe contradiciret sogar derselben ausdrücklich.

Unbekannte Gläubiger können durch die von den bekannten Creditoribus mit dem Gemeinschuldner, oder dessen Erben, oder auch einem tertio über die Masse geschlossenen Verhandlungen, an ihren Gerechtsamen nichts verlieren. Dagegen hat aber auch der Richter so wenig das Recht als die Pflicht, für diese Gerechtsamen, denen diese unbekannten Interessenten selbst nicht invigiliren, ex officio zu sorgen.

Ob es nicht den bekannten Gläubigern, welche den Vergleich geschlossen haben, zur desto gewissern Festhaltung desselben, so wie der Wittwe Kleinen zur mehrern Sicherheit bey Uebernehmung der Masse zuträglicher seyn mögte, das Aufgebot ad effectum praeclusionis geschehen zu lassen, dies ist eine andere Frage. Der Richter kann aber dabey weiter nichts thun, als daß er, nach Vorschrift des §. 3. 4. loc. alleg. der Prozeßordnung die eigentliche Lage der Sache, und die resp. aus unterlaßener Concurseröfnung, oder unterbliebener Ausbringung der Edictalium zu besorgenden nachtheiligen Folgen den Interessenten vorlegt, und das weitere ihrer freyen Entschliessung überläßt, indem er nicht befugt ist, zum Vormund solcher Interessenten, die ihren Sachen selbst vorstehen können, sich aufzuwerfen. Der §. 264 den die Stadtgerichte allegiren, paßt auch auf den vorliegenden Fall gar nicht, da dieser ganze Abschnitt des XXVI. Titels der Prozeßordnung einen schon eröfneten Concurs ausdrücklich voraussetzt. Nach diesen Principiis habt Ihr also vor der Hand, und bis etwa nach eingegangenem Gutachten der Gesetzcommission ein anderes verordnet werden mögte, nicht nur Euch selbst gebührend zu achten, sondern auch die Stadtgerichte auf ihre Anfrage zu bescheiden. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 15. Juny 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. XXXIX. Circulare, an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Cammer-Deputationen, excl. Schlesien, zu verfallenen Gebäuden auf adelichen Gütern künftighin keine Bau-Hülfs-Gelder zu bewilligen. De Dato Berlin, den 19. Jun. 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir Höchstselbst bemerken, daß der Verfall der Oeconomiegebäude auf den adelichen Gütern größtentheils aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf die sogleich zur rechten Zeit vorzunehmende kleine Reparaturen und aus Mangel an Wirthlichkeit herrühret, durch Unterstützungen zur Wieder-Instandsetzung solcher verfallenen Gebäude aber zum öftern nur Sorglosigkeit und Vernachläßigungen veranlaßt werden:

So haben Wir mittelst einer unterm 11. dieses an Unser General rc. Directorium erlassenen höchsten Cabinetsordre zu resolviren und zu befehlen geruhet, daß zum Wiederaufbau der Oeconomiegebäude auf adelichen Gütern künftighin keine Hülfsgelder mehr bewilliget, und sämmtliche Cammer Collegia angewiesen werden sollen,

len, nie wieder Anschläge von dergleichen Bauten für den Adel einzuschicken.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, und habt Ihr ohne ausdrücklich dazu erhaltenen speciellen Befehl, keine Anschläge weiter von Bauten auf adelichen Gütern aufnehmen zu laßen, und einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Junii 1789.

von Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

No. XL. Landgestüte-Reglement für die Churmark. De Dato Charlottenburg, den 19. Jun. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß: Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade resolviret haben, die bisher in Unsern Landen völlig vernachläßigte Pferdezucht zu verbessern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, um künftighin die bis jetzt ausser Landes gekaufte Remonten für die Kavallerie im Lande selbst zu ziehen und zu kaufen, die dafür auszugebende beträchtliche Summen Unsern getreuen Unterthanen zufliessen zu laßen, und ihnen dadurch einen neuen Zufluß des Erwerbs zu verschaffen: so haben Wir es für das dienlichste Mittel auf die sicherste Art zu diesem Endzwecke zu gelangen, erkannt, daß Wir auf eigene Kosten gute und tüchtige Beschäler für die Stuten der Landes-Einsaßen, und besonders der Unterthanen Unserer Domainen anschaffen und unterhalten, solchergestalt aber ein Landgestüt einrichten lassen, ohne deshalb den Landes-Einsaßen neue Abgaben aufzulegen. So wie nun wegen dieser Anschaffung und Unterhaltung der Hengste bereits die nöthige Vorkehrung getroffen ist, so ordnen und befehlen Wir

§. 1.

Sollen in den zur Pferdezucht bequemsten Gegenden der Churmark die zur Beschälung tauglichsten Stuten der Landes-Einsaßen und vorzüglich derer Unterthanen Unserer Domainen bis zu einer Anzahl die der Zahl der angeschaften Landbeschäler angemessen ist, ausgesucht und mit dem Landgestüts-Zeichen auf der linken Backe und rechten Lende gebrannt, auch über jede dem Eigenthümer ein gedruckter Schein zugestellt werden. Mit diesen meldet er sich jedes Frühjahr von dem ihm jährlich zu bestimmenden Tage an, in dem ihm anzuweisenden Orte, wohin die Landbeschäler werden verschickt seyn, und der jedesmal so gewählt seyn wird, daß die Stuten nicht zu weit hingebracht werden dürfen, läßet seine Stuten daselbst beschälen, und von dem dazu bestellten Mann in die Listen eintragen. Am neunten Tage nach der Beschälung werden die Stuten wiederum an den gedachten Ort gebracht, durch die Hengste versucht, und wenn sie selbige annehmen von ihnen nochmals belegt, solches auch drey bis viermal wiederholt, wenn die Stute nicht eher geblieben ist. Mehremale das Beschälen zu wiederholen, würde nicht rathsam seyn, weil wenn eine Stute nach drey bis viermaligen Bedecken nicht trächtig geworden, zu vermuthen ist, daß sie es auch für dieses Jahr nicht werden wird, mithin die Kräfte der Hengste unnütz verschwendet, und solche empfänglicheren Stuten entzogen werden würden.

Sollte jemand, dessen Stute zum Landgestüt gebrannt ist, sie nicht zur rechten Zeit zur Beschälung oder zum nachprobiren gestellen, so soll er in jeden Contraventionsfall mit fünf Reichsthaler zur Landgestüt-Casse, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 2.

Gleich bey dem ersten Sprunge bezahlt der Eigenthümer für jede Stute zwanzig Groschen, an den der die Liste führet, und lässet die Zahlung auf den vorhingedachten gedruckten Schein bemerken, die folgenden Sprünge aber, werden

werden ohne Bezahlung gewähret. Das hierdurch aufkommende Geld soll jährlich dazu verwandt werden, die nöthige Remonte zu Ersetzung des Abganges bey den Landbeschälern, zu erkaufen.

§. 3.

Da es einer guten Pferdezucht durchaus hinderlich ist, wenn die schlechten Bauerhengste oder sogenannten Unterläufer mit den Stuten zusammen auf der Weide getrieben werden, und der Endzweck der Landbeschälung dadurch auch ganz vereitelt werden würde, indem die guten Stuten von den schlechten Hengsten bedeckt seyn würden, ehe sie zu den Landbeschälern kommen, mehreren Uebel als z. B. daß die jungen Hengste zu früh springen, oder junge Stuten zu früh bedeckt, und für immer verdorben werden, nicht zu gedenken: So sollen in den Dörfern, wo sich Stuten befinden, die zum Landgestüt gebrannt sind, sofort alle Unterläufer abgeschaft und niemanden erlaubt werden, einen Hengst der über zwey Jahr alt ist, auf die gemeine Hütung zu weiden, dahingegen das Landgestüt Bedacht nehmen wird, so viel nur irgend möglich, die gesammten Stuten eines Dorfs, in so fern sie nicht fehlerhaft, brennen zu lassen. Wird hiewider gehandelt, und werden Hengste auf der gemeinen Weide, oder unter gebrannten Stuten gefunden, so sollen diese sofort gelget, und das Verbrechen wider dieses Reglement mit fünf Thaler zur Landgestüt-Casse, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe gebüßet werden.

§. 4.

Ausserdem müssen sämmtliche bey den Privatpersonen und Unterthanen vorhandene Beschäler, dem Land-Stallmeister, oder dem von ihm deputirten sachkundigen Gestütbedienten, jährlich auf Verlangen vorgezeigt, keiner ohne dessen Genehmigung und einem darüber von ihm erhaltenen Schein zum Bedecken gebraucht, im Fall aber sie Erbfehler halber von ihm verworfen worden, ohne Weigerung gewallacht werden.

§. 5.

Wann aber auch der Hengst der Privatpersonen zum Beschäler approbiret ist, so muß sich doch bey fünf Reichsthaler Strafe zur Landgestüt-Casse, niemand unterstehen, damit eine zum Landgestüt gebrannte Stute bedecken zu laßen.

§. 6.

So wie alle Kosten und Sorgfalt die Wir an der Veredelung der Pferdezucht in Unsern Landen wenden laßen, zum Theil für diese verlohren gehen würden, wenn die Stuten ausser Landes, und an Fremde verkauft werden dürften, so verbieten Wir aus landesherrlicher Macht bey Zehn Reichsthaler Strafe, und erforderlichen Falls bey Confiscirung des ganzen Kaufschillings, beydes zur Landgestüt-Casse, eine Stute oder Stutfohlen, sie sey zum Landgestüt gebrannt oder nicht, gehöre einer Privatperson oder einem Immediatunterthan, an einen Fremden, oder ausserhalb Landes zu verkaufen, weshalb denn jeder verbunden ist, seine Stuten auf Erfordern nachzuweisen, besonders aber auf den Roßmärkten alle Vorsicht zu brauchen, daß die Stute nicht ausser Landes gehe. Zu dem Ende befehlen Wir den Zoll- und Accifeämtern, darauf gehörig zu wachen, und keine Stute ausserhalb Landes passiren zu lassen, wie dann auch die Polizeyausreuter gleichfalls darauf sehen müssen.

Da jedoch einige Dörfer in der Priegnitz und Altmark an der Havel und Elbe, bisher einen starken Absatz ihrer Fohlen an Ausländer gehabt haben, und bey ihrer jetzigen Wirthschafts-Einrichtung dieser Zweig des Erwerbs nicht gleich auf einmal abgeschnitten werden kann: So wollen Wir den Verkauf, auch der Stutfohlen in gedachten Gegenden die jedoch allda von den Verkäufern selbst erzogen seyn müßten, noch auf zwey Jahre gegen zu ertheilende Pässe erlauben, und nach Ablauf dieser Zeit in nähere Erwägung ziehen lassen, was zum Besten der Einsaßen und der Pferdezucht weiter zu verfügen seyn wird.

§. 7.

Dahingegen ist den Theilnehmern am Landgestüt erlaubt, Stuten und Stutfohlen ausser der Beschälzeit innerhalb Landes

Landes zu veräussern, jedoch ist der Verkäufer, so wie der Käufer, bey zwey Thaler Strafe zur Landgestüt-Casse verbunden, solche Fälle, wie auch jeden Sterbefall dem Schulzen anzuzeigen, damit solches in den Registern angemerkt, die Richtigkeit und Ordnung erhalten, und dem Unterschleif in Verkaufung ausserhalb Landes vorgebeugt werde. Für die hiebey obwaltende Mühe, hat der Schulze bey jeder Veräusserung, es sey Tausch, Verkauf oder Schenkung, zwey Groschen von dem Verkäufer, und der Schulze in dessen Dorf die Stute kommt, vom Käufer eben so viel zu erhalten.

§. 8.

Zur genauen Befolgung dieser Vorschrift befehlen Wir, daß in allen Dörfern wo Stuten zum Landgestüt gebrannt sind, die Schulzen nach dem ihnen zuzufertigenden Formular ein besonderes Register führen, und in selbigem sämtliche gebrannte Stuten, und die davon gefallene Hengst- und Stut-Fohlen genau verzeichnen und dabey allen Ab- und Zugang, imgleichen das Alter eines jeden Pferdes eintragen sollen. Sollten einige Schultzen des Schreibens unerfahren seyn, so müssen die Obrigkeiten, solche Dörfer in besondere Aufsicht nehmen, und durch mündliche Angaben das fehlende ergänzen, und zu Papier bringen lassen.

§. 9.

Nichts ist der guten Pferdezucht so sehr hinderlich, als wenn die junge Pferde nicht gehörig und in Ruhe auswachsen können, und die Stuten, zur Zeit wenn sie tragen, nicht geschont werden. Wir verbieten daher bey Fünf Thaler Strafe zur Landgestüt-Casse, jedem ohne Ausnahme, ein Fohlen vor dem erreichten dritten Jahre, unter irgend einem Vorwande einzuspannen, zu reiten oder zu irgend einer Arbeit zu gebrauchen, die tragende Stuten aber bey eben der Strafe, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung zu schweren Diensten, und besonders zu den Herrschaftlichen Vorspannen zu gebrauchen; jedoch soll dies niemand seiner Dienstpflicht entledigen, vielmehr muß er seinen eigenen Vortheil gemäß selbst darauf Bedacht nehmen, wie beydes neben einander bestehen möge.

§. 10.

Jeder Schultze ist auf Pflicht und Gewissen verbunden, alle in seinem Dorfe wider dieses Reglement begangene Verbrechen zu notiren, seiner Obrigkeit treulich anzuzeigen, und das zu führende Register jederzeit zur Uebersicht bereit zu halten, wofür ihm der vierte Theil der in seinem Dorfe einkommenden Strafgeldern jährlich verabreichet werden soll, weshalb denn auch wenn die Contraventions mit Leibes-Strafe belegt werden, dennoch der vierte Theil von dem Verbrechen baar bezahlt werden soll. Im entgegengesetzten Fall aber, wenn dem Schultzen Nachläßigkeit und Unordnung zur Last geleget werden kann, soll er nachdrücklich bestraft werden.

§. 11.

Soll jährlich unter Direction des Land-Stallmeisters oder eines Gestüt-Deputirten, ein Gestüt-Tag gehalten, an selbigen die Register der Schultzen nachgesehen, und die wider das Reglement vorgefallene Vergehungen mit Zuziehung jeden Orts-Gerichtshalter untersucht und gesetzmäßig bestraft werden.

§. 12.

Wenn Wir Eingangs dieses Reglements Unsern getreuen Unterthanen verheißen haben, daß Wir die Remonte für die Cavallerie in Unsern Landen wollen ankaufen lassen, in so weit sich dazu taugliche Pferde finden, so erklären Wir zugleich, daß keinesweges jemals die hiezu nöthigen Pferde um festgesetzte Preise ausgehoben werden sollen, sondern die Regimenter haben sich lediglich kaufsweise über die für sie brauchbare Pferde mit den Besitzern nach deren freyen Willen zu vergleichen.

§. 13.

Zu noch mehrerer Aufmunterung zur guten Pferdezucht wollen Wir jährlich denenjenigen zweyen Einsaßen, die die besten im Landgestüt der Churmark gefallenen vierjährigen Hengste erzogen haben, Prämien, und zwar dem für den schönsten und

und besten Hengst, mit einer goldnen Medaille funfzig Thaler an Werth, und daneben funfzig Thaler baar, und dem zweyten an Schönheit und Güte mit einer silbernen Medaille von zehn Thaler an Werth und vierzig Thaler baar verabreichen lassen. Ein jeder also der auf diese Prämie Anspruch machen will, muß sich mit den nöthigen Beweisen, daß der Hengst im Landgestüt gefallen, durch seine Obrigkeit im Monat Januar jeden Jahres bey dem Land-Stallmeister angeben lassen, der sodann die Pferde besichtigen, und wegen Zuerkennung der Prämien berichten wird.

§. 14.

Damit nun die in diesem Reglement Unsern Unterthanen verheissenen Wohlthaten zu jedermanns Wissenschaft kommen mögen, auch in Absicht der Contraventionen sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen können, so soll selbiges in jedem Dorfe der versammleten Gemeinde vorgelesen, ein Exemplar davon in dem Schultzen-Amte, und eins in dem Schenk-Kruge affigirt, auch an den Gestüt-Tagen den Einsaßen in Erinnerung gebracht werden.

§. 15.

Schlüßlich befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Domainen und Justitz-Beamten, auf die Aufrechthaltung dieses Reglements, welches lediglich das wahre Wohl Unserer Lande zum Endzweck hat, mit allem Ernst und Eifer zu halten, und hegen zu Unsern treuen Unterthanen, das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere Allerhöchste Absicht, die Pferdezucht zu verbessern, um ihnen eine neue Quelle des Wohlstandes zu eröfnen, nicht verkennen, sondern treulich alles anwenden werden, um, sie zu erreichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Junii 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Lindenau.

No. XLI. Circulare an sämmtliche Inspectores, wegen den Seidenprämien und Atteste zu denselben von der Orts-Obrigkeit. De Dato Berlin, den 25. Jun. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Requisition der Immediat-Seidenbau-Commission an das Ober-Consistorium wird Euch hiedurch gnädigst aufgegeben, den Predigern und Schulhaltern Eurer Inspection wiederholt bekannt zu machen, daß die Seiden-Cultivateurs, welche an das auf den Seiden-Gewinnst festgesetzte Prämium von 12 Gr. fürs Pfund Anspruch machen wollen, sich bey den Land und Steuer-Räthen, mittelst Vorzeigung der in demselben Jahre selbst gewonnenen Seide melden und ein Attest von ihrer Obrigkeit, oder Magisträten und resp. Predigern beybringen müssen. Ferner daß die vorzuzeigende reine Seide bey den Enden der Strehnen zusammengenommen und entweder mit einem Papier oder Bande umschlagen und mit einem herrschaftlichen oder Obrigkeitlichen Siegel von den Land- und Steuer-Räthen, dem Magistrat oder der Fabriken-Inspection, wo die Enden des Umschlages zusammen gehen, gesiegelt werden soll. Endlich daß auch über den Preiß und das Gewicht der Seide, imgleichen ob sie von selbst gezogenen Grains gewonnen, wegen des erstern das Attest des Käufers, wegen des letztern aber ein Attest der Gerichts-Obrigkeit bey Nachsuchung der Prämien-Gelder beygebracht werden müsse.

Ihr habet sie also darnach anzuweisen, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. Junii 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLII. Rescript an die Pommersche Cammer-Justitz-Deputation, wegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bey Bagatell-Sachen und Personen geringern Standes. De Dato Berlin, den 29. Jun. 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 31. v. M. wegen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bey Bagatell-Sachen und Personen geringern Standes, hierdurch gnädigst nicht verhalten: daß, obgleich in der von Euch allegirten Stelle der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 11. §. 33. in Ansehung der Zuläßigkeit des Remedii ulterioris defensionis gegen ein in fiscalischen Untersuchungs-Sachen auf Gefängniß-Strafe ausgefallenes Erkenntniß, ratione der Dauer einer solchen Strafe, kein Unterschied gemacht wird, doch §. 6. Tit. 10. P. II. in einem vollkommen ähnlichen Falle ausdrücklich verordnet worden, daß, wenn nur auf achttägige oder kürzere Gefängnißstrafe erkannt wird, dagegen kein förmliches Remedium, sondern nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch an die dem erkennenden Richter zunächst vorgesetzte Instanz nach der Vorschrift §. 3. n. 2. Tit. XIV. P. I. der Prozeß-Ordnung statt finden solle. Wir tragen also kein Bedenken, Euern Antrag dahin zu genehmigen, daß, wenn in fiscalischen Untersuchungs-Sachen, gegen jemand von Bauern oder geringern Bürgerstande erkannt worden, und der Denunciat sich bey dem Erkenntniß nicht beruhigen will, alsdenn nur sein Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch, nebst den dafür angeführten Gründen, ad Protocollum aufgenommen und damit Acta prout jacent ohne weitere Instruction der zunächst vorgesetzten Behörde zur weitern Verfügung eingesandt werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Junii 1789.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Blumenthal. Carmer.

No. XLIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori der Mitglieder des National-Theaters. De Dato Berlin, den 13. July 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Uns von dem hiesigen Schauspiel-Director Döbbelin in dem abschriftlichen Beyschluß vom 7ten hujus vorgetragene Umstände, wasgestalt nehmlich

- das jetzige deutsche Theater unter einer von Uns Allerhöchst angeordneten General-Direction stehet;
- dessen sämmtliche Mitglieder auf einem Höchsteigenhändig vollzogenen Etat angesetzt sind;
- die Casse von Königl. Regisseurs verwaltet, und die Rechnung bey Unserer Ober-Rechen-Cammer revidirt wird;
- Wir auch alljährlich einen fixirten Beytrag zur Unterhaltung des Schauspiels angewiesen haben;

setzen es ausser Zweifel, daß dieses National-Theater zugleich ein Königl. Theater sey. Wenn dannenhero den Mitgliedern desselben, mithin auch dem Supplicanten das forum privilegiatum, nach der Disposition Unserer Prozeß-Ordnung P. IV. Tit. II. §. 47. allerdings zu statten kommen muß; so werdet Ihr hiernach Euch fürs künftige zu achten, auch die hiesige Stadtgerichte gehörig zu instruiren, hiermit angewiesen.

Was gleichwohl besonders die Regulirung des Suplicanten Schulden-Wesens betrift; so kommt es darauf an:

- ob solches vielleicht schon vor der, mit dem ehemaligen Döbbelinschen Theater sich zugetragenen Veränderung, bey den Stadtgerichten anhängig gemacht worden? oder in

wie

wie fern Supplicant in spätern Zeiten sich daselbst auf eine solche Regulirung eingelassen habe?

Dies sind Umstände, worüber Wir Euch nähere Nachricht bedürfendenfalls einzuziehen, und sodann nach Befund derselben das weiter erforderliche zu verfügen überlassen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 13. July 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner.

No. XLIV. Schreiben der Churmärkschen Cammer an das Cammer-Gericht, nebst General-Directorial-Rescript vom 9. July wornach den Landgestüte-Anstalten Jura fisci zustehen. De Dato Berlin, den 21. July 1789.

Einem Königl. Hochlöbl. Cammer-Gerichte ermangeln wir nicht, daß von dem Königl. General-Directorio uns zugekommenen Rescript vom 9. d. M.

wegen des den Königl. Landgestüte-Anstalten bewilligten fiscalischen Beystandes

zur Nachricht hierneben in Abschrift dienstergebenst mitzutheilen. Berlin, den 21. July 1789.

Königl. Preuß. Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Böttcher. v. Kahle. Heller.

Ad No. XLIV.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Land-Gestüte-Anstalten zum Besten des Staats sind, welche Wir Allerhöchstselbst unmittelbar anordnen lassen, und die für Unsere Höchste Rechnung dirigirt und administrirt werden, so hat es kein Bedenken, daß denselben jura fisci zustehen, und solche in ihren Prozessen durch Cammer-Fiscäle vertreten werden müssen. Ihr habt also die unter Euch stehende Fiscäle zu instruiren, daß dieselben, wenn Land-Gestüte als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen haben, solchen nomine fisci nach dem von den Vorgesetzten solcher Gestüte ihnen zu ertheilenden Aufträgen und Informationen sich in gleicher Art und Verhältniß unterziehen müssen, als wenn ihnen von Euch fiscalische Prozesse aufgetragen werden, welches den erwehnten Fiscälen zu ihrer Achtung bekannt zu machen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 9. July 1789.

Auf Special-Befehl.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer.

No. XLV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu adhibirenden Stempelpapiers bey wegfallenden Termin zur Aufnahme der Klage. De Dato Berlin, den 28. July 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat sich bey verschiedenen Justitz-Collegiis schon oftermals ereignet, daß auf vollständig eingerichtete mit dem Vorschriftsmäßigen Stempel versehene Klage-Anmeldungen, ohne vorherige Ansetzung eines Termins zur Aufnahme der Klage, sogleich Terminus zur Instruction der Sache präfigirt worden, welches denn zur Folge gehabt, daß der zu Protocollirung der Klage erforderliche 6 Groschen Stempelbogen nicht zu den Acten gekommen. Ob nun gleich in Absicht der Einleitung der Sache selbst in den Fällen quæstionis wider diese Verfahrungsart nichts zu erinnern ist: So müssen doch darunter Unsere Stempel-Intraden nicht leiden,

leiden, und verordnen Wir demnach hiermit: daß, wenn die eingereichte Klage-Anmeldung für vollständig geachtet, und die Klage nicht besonders aufgenommen wird, alsdenn der Kläger gehalten seyn soll, den zum Klage-Protocoll vorgeschriebenen 6 Groschen Stempelbogen zu suppliren und ad Acta zu bringen. Ihr habt Euch hiernach auf das genaueste zu achten, die von Euch resortirende Untergerichte in gleicher Maaße zu instruiren, auch gebührend darauf zu halten, daß zu den einkommenden Vorstellungen der Edictmäßige Stempel adhibirt, und im Unterlaßungsfalle mit der gesetzmäßigen Bestrafung verfahren werde. Sind Euch &c.

Gegeben Berlin, den 28. July 1789.

Auf. Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XLVI. Edict, die künftige Einrichtung des Mennonisten-Wesens in sämmtlichen Provinzen excl. Schlesien betreffend. De Dato Berlin, den 30. July 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir Uns sehr wohl erinnern, den in Unsern Landen wohnenden Mennonisten Unsern Landesherrlichen Schutz und die ungestöhrte Ausübung ihrer Religions-Grundsätze bestätiget und versichert zu haben.

So sehr Wir nun geneigt sind, von der Gewissensfreyheit Unserer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, so sehr erfordert es jedoch das Wohl Unserer Staaten, daß die Bekenner solcher Religions-Meynungen, welche eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, versagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unserer andern, diese Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, sondern sich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz für die Befreyung von jener wesentlichen Pflicht eines Staats-Bürgers zu leisten im Stande sind.

Nach diesen Bedingungen werden Unsere jüdische Unterthanen behandelt, und die Mennonisten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Religions-Meynungen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beyzutragen geneigt sind, als die jüdische Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen dahero:

§. 1.

Daß, da den Ost-Westpreußisch und Litthauischen Mennonisten in dem von Uns bestätigten Patent vom 29. März 1780. gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Culmschen Cadetten-Hause, die Enrollements-Freyheit versichert worden, es ferner dabey sein Bewenden haben soll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe, diejenige beyweiten übersteiget, auf welche die Anlage der 5000 Rthlr. beruhet.

Damit aber diese Begünstigung nicht ferner ihre Grenze übersteige, und die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande seyn mögen, die bequemste und nahrhafteste Besitzungen anderer Unserer dem Kriegesdienst unterworfener Unterthanen an sich zu bringen, wozu sie theils durch außerordentliche hohe Kaufs-Preise, theils durch Entziehung derjenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bishero mancherley Gelegenheit genommen haben; so sollen

§. 2.

alle in Unsern Landen mit Grundstücken angesessene, oder sich in Zukunft ansäßig machende Mennonisten, und besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgischen Werdern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Predi-

Prediger- und Pfarr-Gebäude, ingleichen der Schullehrer- und Schul-Gebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundstücke, eben dasjenige beytragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

§. 3.

Eben so sollen alle und jede in Ost-Westpreussen und Litthauen wohnhafte Mennonisten, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bey Geburten, Verheyratungen oder Sterbefällen, Stoll-Gebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den, in den vorgeschriebenen Tax-Ordnungen bestimmten Sätzen, der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig seyn. Auch soll in Ansehung der Calende, wo solche üblich, eine gleich Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bey den protestantischen Einwohnern desselben Orts oder Bezirks und von eben der Classe, auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Da hiernächst

§. 4.

verschiedene Mennonisten-Gemeinden sich bisher einer Befreyung von vorstehend erwehnten Parochial-Lasten, Abgaben und Gebühren angemaßet, auch wohl, besonders in Westpreussen, beyfällige Erkenntnisse darüber erstritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen: als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wornach die protestantischen Einwohner von den Pfarr-Abgaben an die catholische Geistlichkeit, und eben so die catholischen Einwohner in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit befreyet worden, auch auf die Mennonisten angewendet werden müssen; sothane Voraussetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 17ten August 1775. und 24ten December 1777. an die Westpreußische Regierung und Cammer ergangene Cabinets-Ordres festgesetzet worden, daß jene allgemeine Gesetze auf die Mennonisten keinesweges ausgedehnet werden sollen; so erwarten Wir zwar, daß diejenige Mennonisten, welche dergleichen Judicata für sich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere prozessualische Weiterungen sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleichwohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeintlichen durch diese Erkenntnisse erlangten Befreyung bestehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen sollte; so soll ihm solches zwar gestattet, alsdenn aber auch die protestantische Geistlichkeit durch Unsern Fiscum vertreten, und bey der rechtlichen Entscheidung eines solchen Prozesses, auf die vorangeführte authentische Declarationen vom 17. August 1775 und 24. December 1777 die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Da die Mennonisten, so viel Uns wissend ist, sich bishero nur in protestantischen Kirchspielen ansäßig gemacht haben; so haben Wir diese Verordnungen auf catholische Kirchspiele mitzurichten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bey diesem Unsern Gesetz gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern lediglich darauf ankömmt, daß das Canton-Wesen in Unsern Staaten nicht geschwächet werde; so folget auch, daß, wenn die Mennonisten sich künftig in catholischen Kirchspielen ansäßig machen, sie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen müssen.

§. 6.

Weil der Beytrag zu diesen Kirchspiels-Lasten lediglich die Absicht hat, daß die übrigen, dem Krieges-Dienst unterworfene Unterthanen nicht zu sehr gedrücket und ihre Besitzungen an Mennonisten zu veräußern genöthiget werden; so verstehet es sich auch dagegen, daß die Mennonisten an die gottesdienstlichen Verrichtungen, und an den Heyraths- und Begräbniß-Gebräuchen der übrigen Kirchspiels-Mitglieder, Theil zu nehmen nicht gezwungen sind, sondern vielmehr nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungestöhrt berechtiget seyn sollen.

§. 7.

Diejenigen Mennonisten, welche in unuhrbaren Gegenden mit Unserer Erlaubniß neue Colonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frey, weil daselbst keine Kirchspiele anderer Unterthanen vorhanden sind. Eben dahero dürfen auch diejenigen Mennonisten in den Marienburgschen Werdern, welche in solchen Gegenden etablirt sind, wo zur Zeit ihrer Niederlaßung noch keine Kirchspiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen beytragen, noch Stoll-Gebühren daselbst entrichten.

§. 8.

Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müssen die sämtlich angesessene Mennonisten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und sogenannte Nachbars-Lasten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9.

In Ost-Westpreussen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubet seyn, unter folgenden Bedingungen, Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen:

1) Wenn der verkaufende Protestant oder Catholick einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und dahero die alte kriegesdienstfähige Familie angesessen bleibt.

2) Wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von seinen Schulden loßmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst, als durch Hülfe seiner Gläubiger einen andern eben so vortheilhaften Käufer anzuschaffen im Stande ist. Diese Umstände müssen von den Cammern des Ost- und Westpreußischen, auch Litthauischen Departements untersuchet, und Unserm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Concessionen gegen die sonst üblich gewesenen Kosten vorgeleget werden. Ohne eine solche Original-Concession sollen die Hypotheken-Registraturen kein Besitz-Recht eines Mennonisten in die Hypotheken-Bücher eintragen; wenn aber solches dennoch geschiehet, soll die schuldige Hypotheken-Registratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche sie bey der Zuschreibung des Guths an den unbefugten Besitzer, erhalten hat, fiscalisch bestrafet und das Grundstück, der Mennonist mag sein Besitz-Recht haben eintragen lassen oder nicht, auf seine Gefahr und Kosten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bey einem solchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennonist das Grundstück selbst an sich gebracht hat, gebothen werden sollte, ein solcher Ueberschuß ohne Abzug der jedesmahl von dem Mennonisten zu tragenden Subhastations-Kosten, dem Fisco zugeschlagen werden. Wenn ein Guths-Besitzer oder einer Unserer Beamten, ohne eine solche Concession einen Mennonisten auf ein sogenanntes Laß- Schaarwerks- oder solches Rustical-Gut, welches dem Besitzer nicht eigenthümlich zustehet, angesetzet hat, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Guth räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens ist, in Funfzig Rthlr. fiscalische Strafe verfallen seyn, der Gutsherr oder Unser Beamte soll aber Ein hundert Rthlr. Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennonisten alle würkliche vorhandene Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute, ersetzen.

§. 10.

Nach den Grundsätzen der wahren Toleranz, soll zwar jedem Unserer Unterthanen der Uebertritt zum Mennonistischen Glauben unverwehret bleiben. Wenn aber der Uebertretende zu derjenigen Classe von Einwohnern gehöret, welche nach der Staats- und Landes-Verfassung zu Kriegesdiensten verpflichtet sind, und derselbe sich dieser Verbindlichkeit unter dem Vorwand seiner Religions-Aenderung entziehen

hen will, so soll er einen andern tauglichen, keinem Canton unterworfenen Mann, auf seine Kosten zu stellen und so lange die Obligation des Mennonisten zu den Kriegesdiensten dauert, auch bey einer erfolgten Desertion einen andern zu sistiren angehalten werden. Ein gleiches soll in Ansehung aller männlichen Nachkommen solcher zum Mennonistischen Glauben übergetretenen Cantonspflichtiger Unterthanen, statt finden. Was aber die Kinder betrift, die aus vermischten Ehen eines Mennonisten oder einer Mennonistin mit andern Religionsverwandten erzeuget worden; so sollen dieselben, da sie nach den eigenen Grundsätzen der meisten Mennonistischen Lehrer, zur Mennonistischen Gemeine nicht gehören, in der Religion desjenigen ihrer Eltern, welches diesem Glaubensbekenntniß nicht zugethan ist, erzogen werden.

§. 11.

In Ost-Westpreussen und Litthauen sollen keine fremde, auch keine bereits ausgewanderte Mennonisten wieder angenommen werden.

§. 12.

Wenn jedoch ein solcher Mennonist ein Vermögen von Zwey Tausend Reichsthaler ins Land bringet; so soll ihm verstattet werden, sich in andern Provinzien, besonders da, wo zur Viehzucht gute Gelegenheit ist, niederzulassen und anzukaufen, jedoch muß derselbe,

1) dazu ebenfalls den Consens Unseres General-Directorii erhalten.

2) Sich den Verbindlichkeiten der §. §. 2. 3. 4. 5. und 8. unterwerfen.

3) Wegen der Enrollements-Freiheit muß derselbe und seine männliche Descendenten, in so fern sie vermöge ihrer Größe und Gesundheit zum Kriegesdienst oder zu Fuhrknechten brauchbar sind, von 20 bis 45 Jahre, jährlich Einen Reichsthaler hiesiges Courant zur General-Invaliden-Casse entrichten, weshalb von denen sich künftig in Unsern andern Provinzien außer Ost-Westpreussen und Litthauen anzusetzenden Mennonisten dem Militair-Departement, jedesmahl Nachricht gegeben werden muß.

§. 13.

Dagegen bleiben die in den übrigen Provinzien bereits ansäßige wenige Mennonisten von diesem Beytrage zur General-Invaliden-Casse befreyet; alle übrige in dem 12ten Spho enthaltene Vorschriften haben aber auf sie gleiche Anwendung.

§. 14.

In Unserm Herzogthum Schlesien behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umstände, dieserhalb das erforderliche besonders zu verordnen.

§. 15.

Wir befehlen übrigens allen Unsern hohen und niedern Dicasteriis und Landes-Collegiis, Geistlichen-Civil- und Militair-Behörden, dem Officio Fisci und überhaupt Jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende dieses Edict durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Uhrkundlich unter Unserer Allerhöchsten eigenen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. July 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Finkenstein. Gr. v. Herzberg. Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Reck. Gr. v. d. Schulenburg. v. Wöllner.

No.

No. XLVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zur Mo- oder Immobiliar-Masse zu rechnenden Guts-Inventarien. De Dato Berlin, den 10. August 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlaßung der von Euch in dem Bericht vom 2. Febr. d. J. wegen der zur Mo- oder Immobiliarmasse zu rechnenden Guts-Inventarien verlangter Vorbescheidung, ist nach vorgängiger Vernehmung Unserer Gesetzcommission, und in Gemäßheit des hier angeschlossenen gutachtlichen Berichts derselben, vom 6. Jun. c. in Unserm geheimen Etatsrath concludirt worden, und setzen Wir hiermit fest:

daß bey Landgütern die vorhandene Wirthschafts Inventarien, soweit selbige zum Betrieb der Gutswirthschaft erforderlich sind, für Pertinenzstücke des Fundi allerdings zu achten, und in Concursfällen mit zur Massa immobiliari zu rechnen, mithin die auf dem Gute eingetragene Creditores aus diesem Inventario eben sowohl, als aus der übrigen Substanz des Guts ihre Befriedigung in der dritten Classe zu verlangen wohl befugt sind.

In wie fern nun aber das vorhandene Inventarium zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich oder entbehrlich sey, darauf muß in Concursfällen sogleich bey Aufnahme der zur Subhastation erforderlichen Taxe von den Taxatoren nöthige Rücksicht genommen, und in Folge dessen denen Personal-Gläubigern, wenn sie bey der Inspection der Taxe vermeinen sollten, daß zu ihren Präjuditz mehrere Stücke und Corpora, als zum Wirthschaftsbetrieb erforderlich ad Inventarium gerechnet worden, ihre Nothdurft deshalb zu beobachten, und eventualiter gegen die eingetragene Gläubiger auf rechtliches Gehör und Erkenntniß zu provociren freygelaßen, auch wenn bey einem solchen Gut das nöthige Inventarium nicht vorgefunden wird, die Completirung desselben, insoweit solche unumgänglich nothwendig ist, allenfalls nur aus currenten Revenüen genommen, oder wenn solche nicht hinreichen, ein dazu geleisteter Vorschuß aus dem Kaufgelde des Guts restituiret, mithin unter solchem Vorwand die Mobiliarmasse, zum Präjudiz der uneingetragenen Gläubiger, keinesweges geschmälert werden. Und dieses ist also, wornach Ihr Euch zu achten, und fürs künftige zu verfahren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Aug. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVIII. Privilegium und Güldebrief für das Schuhmacher-Gewerk in der Stadt Lübbecke. De Dato Berlin, den 17. August 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, was maaßen Uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß das Schuhmacher-Gewerk in Unserer im Fürstenthum Minden belegenen Stadt Lübbecke, bis daher mit keinem besondern Innungs-Privilegio versehen gewesen, sondern sich nach der alten dem Locali und denen Reichs-Grundsätzen gar nicht angemessenen Observanzien gerichtet habe, wodurch Verwirrungen entstanden, mithin nöthig befunden, ein angemessenes Innungs-Privilegium zu erbitten, welches auch zugestanden worden: Als befehlen Wir, und setzen hiermit fest:

Art. I.

Daß ein jeder, der sich zum Meister-Recht zu qualificiren gedenkt, bey dem, dem Gewerke von dem Magistrat ernannten Beysitzer und dem Altmeister melden soll. Sämmtliche Gewerks Glieder, oder auch nur ein Ausschuß daraus, sollen sodann ohne Verzug, und längstens binnen Zwey Tagen zusammen berufen, und der von dem Candidaten vorzulegende Original-Lehr-Brief, oder wenigstens eine beglaubte Copey davon, die auf der Wanderschaft erhaltene Kundschaften und andere Zeugnisse von seiner Aufführung geprüft werden. *Die Qualification zum Meisterrecht betreffend.*

Wenn dagegen nichts zu erinnern und erwiesen wird, daß Candidatus wenigstens Drey Jahr in der Fremde gearbeitet hat, soll er ohne Wiederrede, zu Anfertigung des Meisterstücks admittirt werden. Finden sich aber daran wesentliche Fehler, ist er abzuweisen.

Art. II.

Der Ankömmling muß sofort declariren: ob er allein für Manns- oder allein für Frauens-Personen, oder aber für beyde Geschlechter arbeiten will. *Was ferner dabey zu beobachten.*

Nachdem dieses geschehen, wird derselbe angewiesen, das Meisterstück in des zeitigen Altmeisters, oder wenn Verwandschaft, oder sonstige erhebliche Ursachen eintreten, daß solches nicht thunlich, in eines andern, von dem Beysitzer und Gewerk, dazu zu erwählenden Meisters Hause, in dessen Gegenwart zu verfertigen.

Bey dem sogenannten Meisterschnitt soll niemand anders, als derjenige Meister zugegen seyn, bey welchem das Meisterstück verfertiget wird, und alle Schmausereyen bey dieser Gelegenheit, sie mögen bestehen worin sie wollen, werden bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Art. III.

Zum Meisterstück soll verfertigen: *Was zum Meisterstück gemacht werden soll.*

a) Ein Manns-Schuhmacher.

Ein paar Manns-Stiefeln und
Ein paar Manns-Schuh,
beydes von schwarzen Leder, nach der Mode, auch
Ein paar Manns-Pantoffeln von Saffian.

b) Ein Frauens-Schuhmacher.

Ein paar Schuh und
Ein paar Pantoffeln
von feinem Leder oder Saffian.

Wer für beyde Geschlechter arbeiten will, muß sämmtlich benannte Stücke machen, unter keinerley Vorwande darf aber mehr gefordert werden, wie denn auch dem Anfertiger frey stehet, darüber nach Gefallen zu disponiren.

Art. IV.

Von Beurtheilung des Meisterstücks.

Wenn das Meisterstück fertig, soll dem Beysitzer und Altmeister Anzeige geschehen, das Gewerk zusammen berufen und solches geprüft werden.

Finden sich solche Mängel, woraus sich zeigt, daß der Verfertiger das Handwerk noch nicht recht versteht, wird er schlechterdings abgewiesen.

Geringe in die Hauptsache keinen Einfluß habende Fehler, sollen übersehen und keine Strafen oder Geschenke deshalb genommen werden; wie Wir denn alle Chicanen, bey willkührlicher Strafe verbieten.

Dem Anfertiger soll auch nicht zum Nachtheil gereichen, noch weniger abgewiesen werden, wenn sich am Leder Mängel zeigen, als welche demselben blos anzuzeigen und zu bedeuten, künftig untadelhaftes Leder zu verarbeiten.

Wenn wegen des Meisterstücks die Meister nicht einig und die Meynungen egal getheilt sind, soll der Beysitzer ein ausführliches Protocoll aufnehmen, alles versiegeln und dem Magistrat zufertigen, der denn nöthigenfalls, die Beurtheilung Meistern in einer andern einländischen Stadt überlassen, und das Meisterstück versiegelt an den Magistrat daselbst, senden soll.

Es können auch, jedoch bloß auf ausdrückliches Verlangen des einen oder andern Theils, Meistere aus andern Städten dazu requiriret werden.

Zeigt sich, daß dem Anfertiger aus Chicanen, Unwissenheit oder Nebenabsichten Schwierigkeiten gemacht werden, sind die Schuldigen zu bestrafen und anzuhalten, dem Anfertiger Schaden und Kosten zu erstatten.

Art. V.

Verwandte sollen keinen Vorzug vor Fremde haben.

Eines Meisters Sohn, oder jemand, der eines Meisters Wittwe, Tochter, oder Verwandtin heyrathet, soll in keiner Absicht, den geringsten Vorzug vor denen Fremden haben, sondern ein jeder ohne Unterschied, muß nach allen hierin enthaltenen Vorschriften, auf das genaueste behandelt werden, worüber der Beysitzer des Magistrats, bey eigener Haftung und willkührlicher Strafe halten, und die etwanigen Uebertretungen anzeigen muß.

Art. VI.

Diejenigen, welche bereits anderwärts Meister gewesen, betreffend.

Wenn jemand, der bereits an einem andern Orte Meister gewesen, in oder ausser Landes, sich in Lübbecke ansetzen und die Profeßion treiben will, soll er ohne Verfertigung des Meisterstücks, jedoch gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden; muß aber durch ein Attest von seiner vorherigen Obrigkeit beweisen, daß er daselbst das gewöhnliche Meisterstück verfertiget, von dem Gewerk als Meister angenommen sey, die Profession darauf getrieben, sich anständig betragen habe, und schlechter Handlungen wegen nicht weggezogen sey.

Art. VII.

Die Aufnahme eines Meisters und die zu erlegende Gebühren und Festsetzung des Quartalgeldes anlangend.

Wenn gegen das verfertigte Meisterstück nichts einzuwenden, soll der Candidat sofort recipirt und als Meister angenommen werden, wenn erwiesen ist, daß er das Bürgerrecht gewonnen hat. Diese Innungs-Articul sind auch demselben vorab deutlich vorzulesen, deren Befolgung er mit einem Handschlage angeloben muß.

An

An Gebühren bezahlt ein angehender Meister zur Berechnung an die Lade Acht Rthlr. Denen Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft, Achtzehn Groschen. Dem Beysitzer des Magistrats Zwölf Groschen. Dem Meister, bey welchem das Meisterstück verfertiget ist, Achtzehn Groschen. Zur Raths-Cämmerey, Ein Rthlr. Zwölf Groschen. Der Kirche, statt des gewöhnlichen Wachses, Zwölf Groschen. Ist aber das Wachsgeld nicht hergebracht, soll es der Armen-Casse zufliessen.

Ueber diese überhaupt Zwölf Rthlr. betragende Kosten, soll niemand, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, ein mehreres abgenommen werden.

Diejenigen aber, welche bereits anderwärts Meister gewesen, mithin kein Meisterstück machen, bezahlen die dem Meister, bey welchem solches sonst gemacht wird, zugebilligte Achtzehn Groschen nicht, mithin nur Eilf Rthlr. Sechs Groschen.

An Quartalgeldern bezahlt ein jeder Meister ohne Unterschied, jährlich Sechszehn Groschen.

Art. VIII.

Wie viel Gesellen und Jungen ein Meister halten darf.

Ein Meister soll gewöhnlich nicht mehr als zwey Gesellen und einen Lehrjungen halten, es wäre denn, daß er Hochzeit- Trauer- oder andere unaufschiebliche Arbeit hätte, in welchem Fall ihm zugelassen wird, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters, von andern Orten, so viel Gesellen zu verschreiben, als er nöthig hat. Von denen einwandernden Gesellen darf aber über die gesetzte Zahl, keiner angenommen werden, wenn die übrigen Meisters ihre Anzahl nicht complet haben, es wäre denn, daß niemand einen davon verlangte.

Art. IX.

Von den Befugnissen einer Meisters-Wittwe.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, das Handwerk mit so viel Gesellen, als ein Meister zu betreiben, und alle Gerechtsame des Gewerks geniessen, ausser daß sie keinen Lehrjungen halte; dagegen aber auch für die Arbeiten haften, kann aber, wenn etwas verdorben wird, ihren Regreß an die Gesellen nehmen.

Wenn die Wittwe bey dem Ableben ihres Mannes, keinen tüchtigen Gesellen hat, ist das Gewerk schuldig, ihr einen solchen zu verschaffen, wie ihr denn auch frey stehet, unter den vorhandenen Gesellen einen auszusuchen, welcher verabfolget werden soll, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen eintreten, worüber der Magistrat allenfalls erkennen muß. Verheyrathet sich die Wittwe an jemand ausser dem Gewerk, muß sie sich aller Schuhmacher-Arbeit enthalten.

Art. X.

Niemand, der sich nicht gehörig qualificirt hat, darf die Profession treiben.

Wer die Innung nicht gewonnen, und sich dazu, wie vorgeschrieben ist, in alle Wege qualificiret hat, soll die Profession weder für sich allein, noch weniger aber mit Gehülfen zu treiben nachgelassen werden, weshalb Magistratus auf geschehene Anzeige einem solchen das Handwerkszeug, die unterhabende Arbeit und Materialien wegnehmen lassen, überdem auch, denen Umständen nach, Geld- oder Leibes-Strafe erkennen soll.

Soldaten, welche würklich in Diensten stehen, Beurlaubte, mit Laufpässen versehene, ausrangirte, oder zu Garnison-Regimentern gehö-

rige Leute, sind unter obigen begriffen, als welchen nur blos freystehet, als Gesellen bey recipirten Meistern zu arbeiten, bis sie im Besitz eigener Häuser sind, und alles dasjenige geleistet haben, was zur Qualification bey einer bürgerlichen Person festgesetzt worden.

Art. XI.

Abgedankte, invalide und blessirte Soldaten, können sich von der Profession ernähren.

Wir machen jedoch eine Ausnahme, zwischen obigen und abgedankten invaliden und blessirten Soldaten, als welchen erlaubt bleibt, wenn sie erweislich die Profession erlernet haben, sich ohne weitere Qualification damit zu ernähren, dürfen aber weder Gesellen noch Jungens, oder andere Gehülfen halten. Alle diejenigen, welche ausrangirt, beurlaubt, mit Laufpässen versehene, zu Garnison-Regimentern gehörig und davon verabschiedet sind, haben aber darauf nicht den mindesten Anspruch.

Art. XII.

Bestimmung des dem Gewerk zugelegten Districts auf dem platten Lande.

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche zwischen dem Schuhmacher-Gewerk zu Lübbecke, und andern angrenzenden Gewerken dieser Profession, in Absicht des jedem zukommenden Districts auf dem platten Lande, entstehen können, wird hierdurch unwiderruflich befohlen und festgesetzt: daß alle Schuhmacher und Altflicker in dem ganzen Amt Reineberg und der Voigthey Levern, welche schon angesetzt sind, oder künftig noch angesetzt werden, sich zu dem Gewerke zu Lübbecke halten sollen, und soll solches nicht befugt seyn, künftig ausser dem Districte jemand anzunehmen.

Diejenigen Schuhmacher und Altflicker, welche ausser dem Amte Reineberg und der Voigthey Levern, sich bisher zu dem Lübbecker Gewerke gehalten haben, können zwar lebenslang beybehalten werden.

Es darf sich aber dasselbe nicht unterfangen, unter was Vorwande es auch sey, künftig statt der abgehenden andere anzusetzen. Auf gleiche Art ist es auch zu halten, wenn aus besagtem District Schuhmacher oder Altflicker sich bisher zur Innung einer andern Stadt gehalten haben, wenn die Gewerke durch einen Tausch, welcher nachgelassen wird und zu versuchen ist, sich etwa nicht sollten vereinbaren können.

Art. XIII.

Niemand darf mit Schumacher Arbeit handeln, der nicht zum Gewerk gehört, als in den Jahrmärkten, ausser mit fremden gestickten und bordirten Frauensschuen und Pantoffeln.

Niemand, weder Fremden noch Einheimischen ist erlaubt, Schuh, Stiefeln und Pantoffeln, die in Lübbecke gemacht werden können, kommen zu lassen und damit einen Handel zu treiben. Jedoch bleibt, bis Wir eine Abänderung zu machen für gut finden, unverwehrt, ausländische, gestickte und bordirte Frauens-Schuh und Pantoffeln einzubringen und zu verkaufen, wenn die festgesetzten Abgaben davon entrichtet sind.

Art. XIV.

Mit Schumacher Arbeit, darf ausser den Jahrmärkten, auf dem Lande nicht hausirt werden.

Die recipirten Meister behalten nach als vor, das Recht, Stiefel, Schuh und Pantoffeln aller Arten, in Vorrath zu machen, und in ihren Häusern zum Verkauf auszustellen, dürfen aber bey edictmäßiger Strafe, sich nicht unterstehen, dergleichen auf dem platten Lande ausbiethen und damit hausiren zu lassen, als welches blos in den Jahrmärkten nachgelassen bleibt.

Art.

Art XV.

Schuhmacher aus andern Städten dürfen, ausser denen Jahrmärkten, ihre Arbeiten zum feilen Verkauf, weder in Lübbecke bringen, noch auf dem platten Lande damit hausiren, bey edictmäßiger Strafe

Aus andern Städten soll ausser den Jahrmärkten, keine Schumacher-Arbeit zum feilen Kauf eingebracht, noch auf dem Lande hausirt werden.

Art. XVI. a.

Auf dem platten Lande sollen keine Schuhmacher geduldet werden, welche neue Arbeit verfertigen, wenn sie nicht zünftig gelernt, gereiset und gleich einem Stadtmeister das Meisterrecht gewonnen, die festgesetzten Gebühren bezahlt haben, auch gleich denenselben, zu den Gewerks-Abgaben beytragen; müssen überdem auch ein von dem Commissario Loci zu bestimmendes Nahrungsgeld an die Accisecasse entrichten.

Die Schumacher und Altflicker auf dem platten Lande betreffend.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Gewerks, sollen keine Alt-Flicker angesetzt werden, und wenn es geschiehet, müssen sie für die Erlaubniß jährlich eine proportionirliche Recognition an das Gewerk, und das Nahrungsgeld an die Accisecasse erlegen.

Art. XVI. b.

Da im Fürstenthum Minden und denen zunächst angrenzenden Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, keine Lohgerber-Gewerke existiren, also denen Schuhmacher-Gewerken, durch die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, ertheilte Innungs-Privilegia ausdrücklich nachgelassen und festgesetzt ist, und nothwendig werden müssen, daß die Schuhmacher nicht nur zu eigenem Gebrauch, sondern auch zum feilen öffentlichen Verkauf, in- und ausser Landes, Leder gärben dürfen; als behält es dabey sein unveränderliches Bewenden, so daß es einem jeden recipirten Schuhmacher frey bleibt, entweder mit besondern Leuten, oder seinen Gesellen so viel Leder zurichten zu lassen, als er kann und will; da auch von denen Schuhmachern, welche sich bisher mit der Gärberey abgegeben haben, weder die Anfertigung eines Meisterstücks, noch sonstige Qualification gefordert werden mögen, oder auch die Bezahlung einiger Gebühren gebräuchlich gewesen; so bleibt es dabey so lange, bis sich so viel zünftige Lohgärber angesetzt haben werden, als eine Innung vorschriftsmäßig ausmachen können und ein Privilegium von Uns erhalten haben, welchemnächst diejenigen Schuhmacher, so sich ansetzen und gärben wollen, nach denen vorzuschreibenden Gesetzen achten sollen.

Die Schumacher dürfen zu ihrem eigenen Gebrauch, und auch zum öffentlichen Verkauf, Leder gärben.

Art. XVII.

Niemand darf mit schlechtem Leder oder untüchtiger Arbeit jemand betrügen, weder die Preise übersetzen, noch über die Gebühr aufhalten; keine Verbindungen unter einzelnen Gliedern, oder dem ganzen Gewerk dürfen gemacht werden, um die Preise auf einen gewissen Fuß zu bestimmen, sondern ein jeder soll so wohlfeil arbeiten, als er vermögend ist, und deswegen kein Vorwurf von andern gemacht werden, alles bey nachdrücklicher Strafe.

Was wegen der Arbeiten zu beobachten.

Wenn jemand einem Schuhmacher rohes Leder zum gärben, oder auch bereitetes Leder zu Verfertigung einiger Arbeit giebt, und wird über die Gebühr aufgehalten, stehet ihm frey, das Leder wegzunehmen und einem andern Meister zur Bearbeitung zu geben, wenn auch gleich schon der Anfang daran gemacht seyn sollte, und darf sich dessen niemand weigern.

Kein Meister darf sich über eines andern Arbeit aufhalten, oder durch Verunglimpfungen, Abrufung der Käufer, oder auf irgend eine andere Art die Nahrung entziehen, bey willkührlicher Strafe. Sollte aber einige Arbeit verdorben seyn, muß unter Aufsicht des Magistrats, von zuverläßigen ganz unbefangenen Meistern, ein unpartheyisches pflichtmäßiges Gutachten ertheilt, und nach solchem die Sache entschieden werden.

Art. XVIII.

Wegen der Leichenbegängnisse.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbt, sollen die Meister des Gewerks, wenn ihrer genug vorhanden und es verlangt wird, die Leiche zu Grabe tragen, und darf sich dessen ohne erhebliche Ursachen, niemand weigern, bey Acht gute Groschen Strafe, wofür den Trägern, sie mögen vom Gewerk seyn, oder nicht, Ein Rthlr. Acht gute Groschen, aber nicht mehr, aus der Lade gereicht werden soll; auch sind die Meister schuldig, auf Erfordern, der Leiche unentgeldlich zu Grabe zu folgen; in gefährlichen Sterbensläuften aber, muß sich das Gewerk nach denen vom Magistrat zu treffenden Einrichtungen achten.

Art. XIX.

Die Correspondenz mit auswärtigen Gewerken betreffend.

Alles einseitigen Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Innungen, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn es aber erforderlich, muß der Beysitzer des Magistrats dazu gezogen werden, an welchen auch alle eingehende Briefe unerbrochen abgeliefert werden sollen.

Art. XX.

Wegen einer Armencasse.

Den Gewerksgliedern stehet frey, zu ihrer Armencasse, wozu alle Strafen gehören, quartaliter oder jährlich, einen unter sich zu bestimmenden Beytrag zu geben, um verarmten Meistern oder Meisters Wittwen Beytrag zu leisten.

Art. XXI.

Wie es gehalten werden soll, wenn ein Meister besonders, oder das Gewerk überhaupt beschimpft wird.

Wenn ein Meister des Gewerks von einem Mitgliede, oder auch einem andern geschimpft, oder sonst beleidiget werden sollte, dürfen die übrigen Gewerksglieder mit dem Beleidigten nicht gemeinschaftliche Sache machen, und die Prozeßkosten aus der Gewerkscasse nehmen, sondern der Beleidigte muß, wenn er klagen will, für die Kosten selbst stehen.

Wäre aber das ganze Gewerk geschimpft worden, steht frey, jedoch nicht ohne Genehmigung des Magistrats, die Sache auf Kosten der Casse, gerichtlich auszuführen, wenn ein von dem Beysitzer vorab anzustellender ernstlicher Versuch zur Güte nicht einschlagen sollte.

Einem geschimpften Meister die Treibung des Handwerks zu verbieten, bis er sich Genugthuung verschaft hat, wird auf das ernstlichste und bey willkührlicher Strafe verbothen.

Art. XXII.

Wegen des Jungmeisters und dessen Verrichtungen.

Der jüngste Meister soll auf Befehl des Beysitzers und Altmeisters, die Gewerksglieder zusammen rufen, und alle in Gewerkssachen nöthige Bestellungen thun: es wäre denn, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit, oder sonstiger wichtiger Vorfälle, dazu nicht im Stande, da denn ein anderer angewiesen werden muß, der die Geschäfte während der Zeit, in welcher jener solche nicht verwalten kann, unweigerlich ausrichten.

Wenn

Wenn mehrere junge Meisters vorhanden, versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet, am ersten die Ausrichtungen des Gewerks zu übernehmen hat, nach Jahres-Frist aber derjenige, welcher sich immediate vorher gemeldet, ihn ablösen muß.

Jemand, der bereits anderwärts Meister gewesen ist, und sich in Lübbecke etabliret hat, erhält seinen Platz unter den Meistern nach der Anciennité des anderwärts erhaltenen Meister-Rechts, und ist nicht verbunden, die Obliegenheiten des Jungmeisters zu übernehmen, wenn jüngere Meister vorhanden sind.

Zu Aufwartungen bey den Gewerks-Versammlungen, soll kein Jungmeister gebraucht werden.

Art. XXIII.

Wie bey denen Versammlungen zu verfahren.

Dem Beysitzer, Altmeister und den Vorstehern, sollen die Gewerks-Glieder, bey den Versammlungen, die gebührende Achtung erweisen, unter sich auch, vernünftig und anständig betragen, nicht zanken oder schelten, alle läppische Ceremonien unterlassen, überhaupt sich ordentlich aufführen.

Wird dieses übertreten, dictirt der Beysitzer, dem Befinden nach, eine Geldstrafe, welche aber nicht über Zwölf gute Groschen betragen darf, zur Armen-Casse, die sofort erlegt werden soll. Erheischen aber die Vorfälle eine höhere Strafe, und fallen wohl gar Schlägereyen vor, oder der Strafbare widersetzt sich, soll der Beysitzer sofort dem Magistrat Anzeige thun, der die Sache zu untersuchen und angemessene Strafe zu bestimmen hat, welche getheilt, und davon der Cämmerey- und Gewerks-Casse, jeder die Halbscheid zufliessen soll.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Beysitzers, darf das Gewerk ausserordentlich nicht zusammen berufen werden, welcher jederzeit zugegen seyn, und das Directorium führen muß.

Derjenige Meister, welcher auf geschehene Vorladung, ohne erhebliche dem Altmeister zeitig vorher anzuzeigende Ursache nicht erscheinet, bezahlt Zwölf gute Groschen und derjenige, so eine Stunde zu spät kömmt, oder ohne Erlaubniß vor beendigter Berathschlagung weggeht, Zwölf gute Groschen Strafe, und soll ohnehin zu demjenigen, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden, verbunden seyn.

So lange die vorhabende Sachen nicht völlig in Richtigkeit gebracht sind, soll kein Trinken, Essen oder Tobacks-Rauchen geschehen, und wenn dergleichen etwa nachher vorgenommen werden mögte, müssen bey denen außerordentlichen Zusammenkünften, die gegenwärtigen Glieder die Kosten tragen, und darf der Casse nichts zur Last gesetzet werden.

Art. XXIV.

Von den gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünften, Ablegung der Rechnungen und Erwählung der Vorsteher.

Das Gewerk soll jährlich einmahl, nehmlich den Mitwochen nach Pfingsten, in Gegenwart des Beysitzers, gewöhnlich eine Zusammenkunft halten, wozu die auf dem Lande angesetzten Schuhmacher mit zu fordern.

Die etwa rückständigen Quartal-Gelder, nebst denen von denen Altflickern zu erlegenden Recognitions-Geldern, sind sodann zu entrichten, und der Altmeister muß seine Rechnung ablegen, worin der Beysitzer keine andere als nothwendige, dem Gewerk zum Besten gereichende Ausgaben, paßiren lassen soll.

Sollte

Sollte das Gewerk gegen den Altmeister oder die übrigen Vorsteher, gegründete Einwendungen haben, oder diese ihre Dienste nicht länger verwalten können oder wollen, ist unter Direction des Beysitzers, eine neue Wahl anzustellen, jedoch soll, ohne erhebliche Ursachen, kein anderer, als der älteste Meister, zum Altmeister genommen werden, wenn er eine angemessene, von dem Beysitzer zu bestimmende Caution bestellen kann.

Wenn dabey die Stimmen der Wählenden egal getheilt sind, muß der Beysitzer eine Vereinigung zu erwürken suchen, in deren Entstehung aber dem Magistrat Anzeige thun, welcher sodann ex officio den erledigten Platz zu besetzen hat.

Bey dieser Versammlung sollen auch alle Angelegenheiten des Gewerks, welche bis dahin aufgeschoben worden, abgehandelt werden, und sind, ausser in pressanten Sachen, alle außerordentliche Zusammenkünfte zu unterlassen.

Nach geendigten Geschäften soll dem Beysitzer Ein Rthlr. und den Meistern Drey Rthlr. aus der Gewerks-Casse zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Art. XXV.

Den Meistern wird eine Lade verstattet, wie es damit zu halten.

Zu Aufbewahrung der Documente, Briefschaften und Gelder, wird denen Meistern eine mit drey Schlössern von unterschiedener Einrichtung, versehene Lade, wozu der Beysitzer, der Altmeister, welcher sie im Hause haben soll, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel hat, verstattet, bey welcher aber, wenn sie von einem Ort zum andern gebracht wird, oder bey sonstigen Gebrauch, keinerley läppische Ceremonien getrieben werden dürfen, bey schwerer Ahndung.

Art. XXVI.

Die Repartitionen ausserordentlicher Beyträge, sollen durch den Magistrat gemacht werden.

Wenn etwa eine nothwendige außerordentliche Ausgabe vorfällt, welche von der gewöhnlichen Einnahme nicht bestritten werden kann, und auf die Glieder des Gewerks zu repartiren nöthig erachtet wird, soll dem Magistrat Anzeige davon geschehen, und dessen Genehmigung nachgesucht werden, welcher sodann, wenn dagegen nichts zu erinnern, die Repartition mit Zuziehung der Meisters machen, und dabey dermaßen die Gleichheit beobachten soll, daß ein jeder mehr nicht, als so viel ihm nach dem Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, zugetheilt werde.

Art. XXVII.

Wegen des Lohns und Speisung der Gesellen.

In Absicht des Lohns und Speisung der Gesellen, auch der Zeit, wenn sie des Morgens anfangen, und des Abends aufhören sollen zu arbeiten, lassen Wir es bey dem Herkommen bewenden, und können sich die Meister mit denen Gesellen so gut als sie können, vereinbaren.

Art. XXVIII.

Wie mit Bestrafung der Gesellen, welche Excesse begeben, verfahren werden soll.

Obgleich die ehemaligen Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten und Siegel, bereits durch die allgemeine Reichsgesetze abgeschaft und verbothen worden: So finden Wir doch nöthig, hierdurch nochmals zu declariren, daß gegen diejenigen, welche sich unterstehen, unter dem Vorwande von Handwerksgewohnheiten, Excesse zu begehen, wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestraft, zu widersetzen, Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, diejenigen, welche daran keinen Antheil nehmen,

nehmen, für unehrlich zu erklären, und was dergleichen Bosheiten mehr sind, nach der Strenge, und dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe verfahren werden soll.

Art. XXIX.

Die Gesellen sollen nicht zanken, schelten oder sich schlagen.

Die Gesellen sollen sich überhaupt sittsam betragen, auch bey ihren Versammlungen alles Zankens und Scheltens enthalten, widrigenfalls bestraft werden. Der Beysitzer des Magistrats, soll aber keine höhere Strafe, als Zwölf gute Groschen für einen jeden Uebertreter dictiren, welche zur Gesellen-Armen-Casse fliesset. Verdient das Vergehen eine schärfere Bestrafung, und es fallen wohl gar Schlägereyen vor, muß der Beysitzer den Vorfall zu Protocoll nehmen, und dem Magistrat die Entscheidung anheim stellen. Die Geldstrafen fallen alsdenn halb zur Cämmerey und halb zur Gesellen-Armen-Casse

Art. XXX.

Wie zu verfahren, wenn zwischen Schumacher-Gesellen u. andern, Beleidigungen oder Thätlichkeiten vorfallen.

Wenn Beschimpfungen, oder Thätlichkeiten zwischen Schuhmacher-Gesellen und andern, die nicht zum Gewerk gehören, vorfallen, kann der Beleidigte bey dem Magistrat klagen und Satisfaction suchen, und zwar auf seine Kosten. Sind aber die Gesellen überhaupt beleidiget, kann der Proceß, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, welcher dahin zu sehen hat, daß kein Mißbrauch vorgehet, auf Kosten der Gesellen-Casse geführet werden.

Art. XXXI.

Wegen der Herberge.

Die Gesellen können eine eigene sogenannte Herberge haben, in welcher die Einwanderer, bis sie Arbeit bekommen, sich aufhalten können; auch stehet ihnen frey, sich daselbst zu versammlen und zu erholen. Diese Herberge ist aber nichts anders, als ein sonstiges Wirths-Haus zu betrachten, und sollen alle sonst gewöhnlich gewesene läppische Ceremonien unterbleiben, oder wenn dergleichen vorgehen, Strafe erfolgen.

Art. XXXII.

Arbeitstage dürfen nicht gefeyert werden, und ein jeder soll zu rechter Zeit sich zu Hause einfinden.

Gute Montage oder andere Arbeits-Tage zu feyern, wird schlechterdings bey willkührlicher Strafe untersagt; auch soll derjenige Gesell, welcher nach Zehn Uhr Abends zu Hause kommt, Zwey, und wenn er die ganze Nacht wegbleibt, Sechs Groschen Strafe an die Gesellen-Armen-Casse erlegen, welche der Beysitzer zu dictiren hat.

Art. XXXIII.

Von den Altgesellen.

Die Gesellen können, mit Vorwissen des Altmeisters, einen oder zwey Altgesellen unter sich ausmachen, um ihre Angelegenheiten zu besorgen, welche aber bey Strafe des Karrens, sich alles Aufwiegelns enthalten, gegentheils alle Unordnungen verhindern, auch, wenn sie dergleichen wahrnehmen, dem Altmeister sofort Anzeige thun sollen.

Art. XXXIV.

Von den Quartal-Auflagen der Gesellen und Ablegung der Rechnung davon.

Die gewöhnlichen Quartal-Auflagen sollen in Gegenwart des Altmeisters geschehen, und darf sich derselben Niemand entziehen, immaßen denjenigen, so im Rückstande geblieben, nicht eher Kundschaften gegeben werden sollen, bis der Rest bezahlt ist, widrigenfalls der Altmeister dafür haftet.

Die Altgesellen nehmen diese Gelder in Empfang und führen davon Rechnung; legen das Geld nebst der Annotation, in eine dazu gewidmete Büchse, verschließen sie, und der Altmeister verwahrt solche in der Lade. Die Rechnung davon wird bey der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung, nehmlich den Mittwochen nach Pfingsten, in Gegenwart des

Gewerksbeysitzers, Altmeisters und der Gesellen abgelegt, und paßiren nach justificirter Rechnung, wenn Bestand vorhanden ist, denen Altgesellen höchstens Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit in Rechnung, unter keinerley Vorwande aber mehr.

Art. XXXV.

Wegen einer Sterbecasse und Begrabung der Verstorbenen.

Wenn die Gesellen eine besondere Sterbecasse unter sich errichten und daraus zu Beerdigung eines verstorbenen Gesellen einen Zuschuß geben wollen, bleibt ihnen solches unverwehrt, wie es denn auch wegen der Beerdigung bey der Gewohnheit bleiben kann, wenn Ordnung gehalten wird.

Art. XXXVI.

Des einem wandernden Gesellen zu reichende Zehrgeld betreffend.

Einem wandernden Gesellen, welcher mit guten Kundschaften versehen ist, wegen fehlender Arbeit aber nicht ankommen kann, sollen Vier gute Groschen Zehrgeld aus der Gesellencasse gereicht werden.

Art. XXXVII.

Wie zu verfahren, wenn ein Geselle aus einem zum Römischen Reiche nicht gehörigen Lande einwandert.

Hat ein einwandernder Geselle keine Kundschaft, beweiset aber durch den Lehrbrief und Attestata, daß er in einem zum römischen Reiche nicht gehörigen Lande das Handwerk gelernet, und sich gut betragen hat, soll er alle Rechte derersenigen genießen, welche mit vorbeschriebenen Kundschaften versehen sind, kann ein solcher sich aber nicht legitimiren, muß es dem Magistrat sofort angezeigt werden, welcher ihm sodann als einem Herumläufer, den Proceß machen soll.

Art. XXXVIII.

Gesellen, denen es an Qualification fehlet, dürfen nicht in Arbeit genommen werden.

Kein Meister darf sich, bey Zwanzig Rthlr. unabbittlicher Strafe unterstehen, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, der sich auf vorhin vorgeschriebene Art nicht zu legitimiren vermag, und noch weniger einen solchen bey ähnlicher oder noch härterer Strafe, eine Kundschaft heimlich geben und damit fortreisen lassen.

Art. XXXIX.

Von Aufkündigung der Arbeit.

Wenn ein Meister einen Gesellen nicht weiter behalten, oder der Geselle nicht länger bleiben will, soll einer dem andern wenigstens Acht Tage vorher, die Arbeit aufkündigen.

Art. XL.

Die Gesellen dürfen keinen Briefwechsel mit andern Brüderschaften führen.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, sollen die Gesellen sich schlechterdings enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Sollten aber von ein- oder ausländischen Brüderschaften Briefe eingehen, haben sie solche unerbrochen dem Altmeister zuzustellen, der sie dem Magistrat einhändigen und Verhaltungs-Befehle erwarten muß.

Findet sich, daß gegen das General-Handwerks-Patent, von Gesellen in einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt gehandelt wird, muß Magistratus an die Obrigkeit der Briefsteller schreiben und auf Bestrafung antragen.

Art. XLI.

Wie zu verfahren, wenn sich ein Junge zur Lehre angiebt, der unwissend ist.

Wird zwar vorausgesetzt, daß kein Knabe eher in die Lehre angenommen wird, bis er confirmiret ist, mithin vom Christenthum die nöthigen Begriffe hat, auch lesen und nothdürftig schreiben kann.

Sollte jedoch ein solcher sich angeben, dem es an diesem so nöthigen Erfordernissen fehlt, soll er zurück gewiesen werden; es wäre denn, daß der Meister sich anheischig machte, ihn so lange als erforderlich, zur Schule zu halten.

Im

Im Unterlassungsfall bezahlt derselbe Sechs Rthlr. Strafe an die Stadt-Armen-Casse, als worüber der Rathsbeysitzer mit Nachdruck halten, und einen Knaben nicht lossprechen soll, wenn er bey einer vorzunehmenden Prüfung nicht besteht, sollte er auch noch ein ganzes Jahr länger in der Lehre bleiben.

Art. XLII.

Von der Probezeit eines Jungens, dessen nachheriger Aufnahme und Bestimmung der Gebühren.

Jedem Meister stehet frey, einen Knaben Vier Wochen auf die Probe zu nehmen. Nach Verlauf dieser Zeit, soll der Knabe, wenn er dem Meister gefällt, für das Gewerk gestellt, dessen Geburtsbrief beygebracht, und auf Drey Jahre zur Lehre eingeschrieben werden, wofür der Junge Zwölf gute Groschen an die Lade, Sechs gute Groschen dem Beysitzer, der Kirche, wenn es hergebracht, Sechszehn gute Groschen Wachsgeld, sonst aber an die Stadt-Armencasse, statt desselben, Zwölf gute Groschen bezahlt.

Der originale Geburtsbrief ist in der Gewerkslade zu verwahren, und darf der Beysitzer bey Zwey Rthlr. Strafe, ohne einen solchen, keinen Knaben einschreiben.

Art. XLIII.

Das Lehrgeld betreffend, auch wie es mit Knaben aus den Waysenhäusern und verarmten Meisterssöhnen zu halten, ferner, wenn ein verstorbener Meister einen nicht ausgelernten Jungen nachläßt.

Wegen des zu erlegenden Lehrgeldes, muß sich der Meister mit des Lehrlings Eltern oder Verwandten, so gut er kann, vergleichen, und wenn ein Knabe das Lehrgeld sofort aufzubringen nicht vermögte, sind dazu leidliche Termine zu setzen. Ist ein solcher aber so arm, daß er gar kein Geld zu schaffen vermag, sind die festgesetzten Drey Lehrjahre auf mehrere zu extendiren, welches Magistratus allenfalls einzuleiten hat.

Wenn aus den Waisenhäusern, arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, ist ein jeder Meister nach der Reihe schuldig, einen solchen Knaben umsonst in die Lehre zu nehmen, auf welche Art es auch wegen eines verstorbenen verarmten Meisters Sohns zu halten: dem Meister ist aber unverwehrt, den etwa schon habenden Lehrling beyzubehalten, bis er ausgelernt hat.

Verstirbt ein Meister und hinterläßt einen noch nicht ausgelernten Jungen, soll ihn ein anderer Meister annehmen, und die an den Lehrjahren fehlende Zeit unterweisen, kann aber den etwa habenden Lehrling gleichfalls beybehalten.

Art. XLIV.

Von Begegnung und Unterrichtung eines Lehrjungens und wie zu verfahren, wenn ein solcher aus der Lehre läuft.

Der Meister soll den Lehrling gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, mit demselben vernünftig umgehen, nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen und andern groben Begegnungen zusetzen und dadurch gleichsam nöthigen, aus der Lehre zu weichen: nicht mit Haus- oder anderer Arbeit zur Ungebühr belasten, oder seinem Weibe, Kindern und Gesellen verstatten und dadurch an Erlernung des Handwerks hindern.

Wenn deswegen Anzeige geschiehet, soll der Magistrat mit Strafe verfahren, und wenn der Junge wegen allzuharter Begegnung ausgetreten seyn sollte, den Meister anhalten, ihn wieder anzunehmen und in der Folge sich ordentlich zu betragen. Sollte aber ein Lehrjunge ohne gegründete Ursache aus der Lehre laufen und über Vierzehn Tage wegbleiben, soll er vor das Gewerk gefordert und auf eine diensame Art gestraft werden. Bleibt ein solcher Vier Wochen weg, und begiebt sich sodann wieder bey seinem bisherigen oder einem andern Meister des Gewerks, soll ihm die schon überstandene Zeit für nichts gerechnet werden, sondern die Lehrjahre aufs neue anfangen. Bleibt er über Vier Wochen, oder ganz weg, ist das ganze Lehrgeld verfallen, und dasjenige, so etwa noch nicht erlegt ist, muß ohne Widerrede nachbezahlt werden.

Art. XLV.

Wie es mit Losſprechung eines Lehrlings zu halten, und denen für das Ausſchreiben zu erlegenden Koſten.

Ein Junge, der ſeine Lehrjahre ausgehalten hat, ſoll vor das verſammelte Gewerk, wozu die Geſellen mit zu fordern, geſtellt werden, da denn der Lehrmeiſter von deſſen Betragen Nachricht zu geben hat. Iſt dagegen nichts erhebliches einzuwenden, ſoll demſelben, wegen ſeiner künftigen Aufführung, nöthige Anweiſung gegeben und bedeutet werden, daß er wenigſtens Drey Jahre nach vornehmen Städten im Lande wandern müſſe, worauf derſelbe ohne alle Ceremonien losgeſprochen und als Geſelle eingeſchrieben werden ſoll, wenn er vorab einen gedruckten Lehrbrief, ohne welchen bey Zwey Rthlr. Strafe, der Beyſitzer die Losſprechung nicht zugeben darf, beygebracht hat.

Der originelle Lehrbrief wird mit dem Geburtsbriefe in der Lade verwahrt, dem Geſellen aber ſind von beyden gedruckte Copeyen zuzuſtellen.

Lehr- und Geburtsbriefe füllt der Beyſitzer aus, unterſchreibt ſolche nebſt denen Altmeiſtern und ſetzt das Gewerksſiegel darunter.

An Gebühren bezahlt der Geſelle für die Losſprechung zur Berechnung an die Lade, Einen Rthlr. für Expedition der Geburts- und Lehr-Briefe nebſt den Copeyen, überhaupt Einen Rthlr.; wovon der Beyſitzer die Halbſcheid mit Zwölf gute Groſchen erhält, die übrigen Zwölf gute Groſchen aber theilen die beyden Altmeiſter, welche die Briefe mit unterſchreiben

Sollte aber der Lehrbrief auf Pergament geſchrieben verlangt werden, muß dafür und was ſonſt dazu erforderlich, beſonders Zahlung erfolgen.

Art. XLVI.

Schluß.

Da das Gewerk noch niemals eine privilegirte Innung gehabt, ſondern ſich nach uhralten, von dem Magiſtrat gegebenen Vorſchriften und Gebräuchen gerichtet hat, befehlen Wir, daß Magiſtratus ſofort bey Einführung dieſes auf die allgemeinen Reichs-Grundgeſetze, und Localität eingerichteten Privilegii, die bey den Meiſtern und Geſellen befindlichen Scripturen genau unterſuchen, alles dasjenige, ſo im geringſten dagegen angeht, wegnehmen und auf das Rathhaus in ſichere Verwahrung bringen ſoll; wie Wir denn bey der ſchwerſten Strafe verbieten, ſich nach dergleichen ferner zu achten oder darauf Bezug zu nehmen.

Unſerer Mindenſchen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commiſſario Loci, Magiſtrat und jedem Theilhaber, befehlen Wir, nach dem ganzen Inhalt genau zu verfahren, und kann das Gewerk Unſers mächtigen Schutzes verſichert ſeyn: Uns aber bleibt bevor, Abänderungen, Verminderungen und Vermehrungen zu machen.

Urkundlich haben Wir dieſes Innungs-Privilegium Höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17. Auguſt 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.
Gr. v. Arnim. v. Mauſchwitz. Gr. v. d. Schulenburg.

No.

No. XLIX. Instruction für die offenen Städte das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zollämter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat. De Dato Berlin, den 19. August 1789.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bisher mißfällig bemerket, wie, besonders in offenen, theils mit keinen, theils aber auch mit Thorschreibern versehenen Städten, zum Nachtheil Allerhöchstdero Accise- und Zolleinkünfte mancherley Unterschleife unternommen worden, und bey geschehenen Entdeckungen, Unwissenheiten, und Mangel bestimmter Anweisung vorgeschützet werden wollen. Um nun sowohl die Accise- und Zollerhebungen sicher zu stellen, als einem jeden Steuerpflichtigen den Vorwand der Unwissenheit zu benehmen, haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nach Anleitung des Accisereglements vom 3. May 1787. pag. 16 §. 48. nachstehende Instruction zu jedermanns Achtung entwerfen lassen, und versehen sich zu allen und jeden, die hiermit betroffen werden, in Gnaden, daß sie sich für Unterschleife hüten, die geordnete Abgaben getreulich entrichten, und nicht Veranlaßung geben werden, daß die in den Gesetzen auf die Contravention geordnete Strafen Anwendung finden dürfen. Diesem nach wird nach Anleitung der ältern und neuern Gesetze, und Vorschriften festgesetzt, daß

1.

Jedermann, welcher steuerbare Waaren, und Victualien zur Stadt bringt, sie mögen zum eigenen Bedarf oder zum Handel bestimmt seyn, und zu Fuß, zu Pferde, oder zu Wagen eingeführt werden, damit auf die ordentlichen Strassen einpassiren, und sich aller Schleich- Neben- und Fußwege enthalten muß, widrigenfalls die Contravenienten als Defraudanten angesehen, und nach Anleitung der Gesetze bestraft werden sollen.

2.

Sind Thorschreiber in den Städten angesetzt, so verstehet es sich von selbst, daß die Einführung, und Angabe aller Waaren und Objecte, an solchen Orten geschehen muß, wo diese wohnhaft sind. Ein jeder anderer Eingang zur Stadt, ist als ein Schleich- und Schlupfweg anzusehen, und wer auf solchen mit steuerbaren Waaren betroffen wird, soll alles Einwendens ohnerachtet, als ein Defraudant angesehen werden.

3.

In solchen offenen Städten, wo keine Thor- oder Baumschreiber angesetzt sind, hat das Acciseamt conjunctim mit dem Magistrat, die öffentlichen Eingänge zu bestimmen, auf welchen die Einführung der Waaren, Victualien, Feuerungsmaterialien, und aller Sachen und Geräthschaften überhaupt wie sie Namen haben mögen, nur erlaubt seyn sollen. Werden steuerbare Sachen auf andere Wege als durch Garten, Wiesen, Stadtwälle und Graben, Ströhme ꝛc. zur Stadt gebracht, so soll dergleichen Unternehmen, als gesetzwidrig angesehen, und die auf Defraudationes bestimmte Strafen statt finden.

4.

In Städten wo keine Thorschreiber angesetzt sind, müssen die dahin einzuführende Sachen vorgedachtermaßen auf denen erlaubten Wegen eingebracht, und ohne alles Anhalten bis vor das Acciseamt transportiret werden, woselbst sie anzugeben, zu visitiren und zu versteuern sind.

Hieher gehören auch die von denen Jahrmärkten zurück kehrende Krämer und Handwerker, deren Retour-Waaren genau nachgesehen werden müssen.

Die für Kaufleute ankommende Material- und andere Waaren, Wein ꝛc. müssen ebenfalls sogleich beym Eingange gerade vor das Acciseamt geführet, declariret, visitiret und versteuert werden.

Keinem Einbringer, er sey aus der Stadt selbst, der Vorstadt, vom platten Lande, oder komme aus einem andern einländischen, oder fremden Orte, soll es erlaubt seyn, seine Waaren und Sachen,

in den Häusern, Gärten, Scheunen und sonst, auch nicht in den Vorstädten niederzulegen, bevor er sich damit nicht im Acciseamte gemeldet, solche veraccisiret, und darüber mit einer gedruckten Quittung versehen hat, damit er sich gegen seine Abnehmer, und den Accise- und Zollbedienten gehörig legitimiren, auch die geschehene Versteuerung nachweisen könne, weil im Unterlaßungsfall dieser Vorschriften gesetzliche Bestrafung Platz greifen soll. Denen städtschen und vorstädtschen Einwohnern, wird ebenfalls bey gesetzlicher Ahndung untersaget, keine dergleichen steuerbare Sachen in ihre Häuser, und sonst wo, von niemanden absetzen zu lassen, wenn solche nicht zuvor versteuert, und dies durch Vorweisung einer gedruckten Quittung nachgewiesen worden. Die städtsche und vorstädtische Einwohner müssen, wenn Landleute ihnen etwas zubringen, und sie Victualien und dergleichen erkaufen, sich nach Vorschrift des Accisereglements pag. 16 §. 46. zuvor die Versteuerung durch Vorzeigung der Accisequittung nachweisen laßen. Wer aber etwas auf öffentlichem Markte kauft, ist in regula nicht schuldig, nach den Accisezettel zu fragen.

5.

Denen Accise- und Zollbedienten lieget ob, die zur Stadt einkommende Victualien, Waaren und Sachen genau zu revidiren, und daher ist es die Pflicht eines jeden Einbringers von dergleichen Objecten, sich ihrer Visitation unweigerlich zu unterwerfen, wenn solche gleich bereits beym Acciseamte statt gefunden hat. Die erhaltene Quittung muß ihnen ohne alle Weigerung vorgezeiget werden, damit sie alles, was nicht declariret, und versteuert worden, anhalten, und die Uebertreter in Anspruch nehmen können.

6.

Selbst die weder zum Verkauf noch Verbrauch mithin accisefrey in die Stadt eingehende Sachen, als: Garn zur Färberey, rohe Leder zum Ausgerben ꝛc. desgleichen die für die Geistliche, Spitäler, Armenhäuser, und andere von der Acciseabgabe befreyete Personen, bestimmte Consumtibilien, und Deputatstücken, müssen vor der Ablieferung im Acciseamte angegeben und visitiret werden.

7.

In der Erndtezeit, wenn die Einwohner ihr Getreide, Erbsen, Linsen, Wicken, Kartoffeln, Rüben, Kohl, Flachs und dergleichen in die Stadt bringen, sollen sie, wenn sie deshalb nicht auf ein Fixum stehen, so wie sie solche einbringen, dem Königl. Acciseamte treuliche Anzeige machen, wie viel Schock, Fuder, Scheffel oder Bunde sie eingeführet haben, und sogleich die Accise davon berichtigen. Heu- und Holzfuhren müssen gleichfalls, da wo der Heugewinnst eben so wenig als der Holzbedarf fixiret ist, jedesmal vor dem Abladen beym Acciseamte angezeiget, und die Abgaben davon sogleich bezahlet werden.

8.

Landleute und andere Fremde, welche in die Städte Getreide zur Mühle, Mehl aus der Mühle oder sonstige Sachen durchführen, sind ebenfalls verbunden die ordentliche Straße zu halten, und sich beym Acciseamte zu melden, wenn sie nicht als Defraudanten angesehen, und bestrafet werden wollen.

9.

Das zur Mühle bestimmte städtische Getreide, Malz und Schrooth, darf nicht eher aus den Häusern dahin gebracht werden, bis es dem Acciseamte zuvor gemeldet, gehörig veraccisetet, und von denen Officianten vorschriftsmäßig nachgesehen, und gemessen worden, so wie auch das aus der Mühle zurück kommende Gemahl nicht in die Häuser genommen werden darf, bevor solches nicht den Officianten wieder vorgezeigt, und von denselben die Richtigkeit anerkannt worden.

Nach Sonnen Untergang, und vor deren Aufgang darf aber kein Gemahl zur Mühle gebracht, noch daraus abgeholet werden.

10.

Wenn Gerste zu Graupe gestampfet, oder rohe Hirse, auch sonst andere Hülsenfrüchte zu Grütze gemacht werden soll, so

so muß solches dem Acciseamte zuvor angezeiget, und die geordnete Gefälle davon entrichtet werden.

11.

Auch müssen die Stärke- und Pudermacher, den zu ihrer Fabrikation erforderlichen Weitzen dem Acciseamte, bevor sie solchen in Arbeit nehmen, declariren, und die Gefälle davon entrichten.

12.

Sachen die vom platten Lande oder aus der Fremde zur Verauctionirung in die Stadt eingebracht, müssen ebenfalls dem Acciseamte angezeiget werden, damit die davon zu entrichtende Gefälle gesichert werden können.

13.

Kein Käufer soll eher ein erhandeltes Stück Vieh oder Pferd an sich nehmen, bevor der Verkäufer ihm nicht die Accisequittung über die richtig bezahlte Handlungsaccise vorgezeiget haben wird; auch muß überhaupt der Zu- und Abgang des Viehes, es bestehe solcher in jung gewordenen, gekauften, verkauften, ein- oder vertauschten, crepirten, anderswohin ins Futter oder auf die Probe gegeben oder genommenen, jedesmal dem Acciseamte sogleich, und dabey der wahre Ein- und Verkaufspreis, wenn das Vieh verhandelt worden, angezeiget werden.

14.

Kein Fleischer, oder Hausschlächter muß bey einem Bürger, oder Particulier eher ein Stück Vieh schlachten als bis ihm der Accisezettel vorgezeiget worden. Der dawider handelt, wird doppelt so hoch als der Defraudant, und in Wiederholungs-Fällen sogar mit der Vestung bestrafet werden.

15.

Die Gänse welche den Sommer über auf den Angern und Gewässern ihre Nahrung suchen, und nicht beständig auf den Höfen gefüttert werden, müssen, sobald sie gegen den Winter zu Hause kommen, zum Hausschlachten veraccisiret werden, wenn sie gleich eigener Zuwachs sind.

16.

In denenjenigen offenen Städten, allwo ein Dominium oder Königl. Amt das Verlagsrecht mit Bier oder Brandtwein hat, wird es denen städtschen Einwohnern zur Pflicht gemacht, eher dergleichen nicht einzuziehen, bevor sie dem Acciseamte davon nicht Anzeige gethan, und die Quittung über dessen Versteuerung gelöset haben, um solche den Verkäufern produciren zu können. Ehe sie gedachtes Getränke in ihre Behausung nehmen, muß es dem Acciseamte zur Revision producirет, damit die Quittung vom Revisore contrasignirt, im Revisionsbuch eingetragen und selbige sodann zu Verhütung eines nochmaligen Gebrauchs eingerissen werden könne.

17.

Pfänder die auf den Acciseämtern der offenen, und in den Thoren der mit Thorschreibern versehenen Städten eingelegt, müssen innerhalb drey Tagen eingelöset oder Anzeige gemacht werden, wenn solches aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann. Nach Verlauf dieser Zeit sind die Pfänder verfallen.

18.

Kein Kaufmann darf ungesiegelte oder nicht plombirte Waaren in seinem Waarenlager führen, weil ohne diesen distinctiven Kennzeichen der einländischen Fabrication, und Versteuerung der erlaubten fremden Waaren, die Confiscation derselben, und die in den Gesetzen bestimmte Strafe dadurch verwürkt wird. Plombirte und gesiegelte Collis müssen von niemanden eigenmächtig, sondern lediglich von den Acciseämtern eröfnet werden.

19.

Wenn Waaren aus der Stadt zu versenden vorkommen, so ist jedesmal dem Acciseamte davon Anzeige zu thun, damit der Ausgang auf den Passirzetteln attestiret werden kann, und derselbe seine Kraft durch Unterlassung dieses Erfordernisses in derjenigen Stadt nicht verliere, wohin die Waaren gesandt werden.

20.

Die mit den ordinairen Posten ankommende, für die Städte und das benach-

nachbarte platte Land bestimmte Kisten, Päcke, Fäßer rc. sind der Visitation ebenfalls unterworfen. Ohne vorherige Anzeige der Empfänger, und gehörige Revision der Acciseämter müssen daher dergleichen nicht abgeholet werden, damit die gesetzliche Abgaben davon gesichert werden können.

21.

Sämmtliche Einwohner werden verwarnet, keine steuerbare oder verbotene Waaren von Hausirern, und Herumträgern zu kaufen, oder dergleichen Defraudanten auf sonst irgend einer Art zu begünstigen; vielmehr als treue und gehorsame Königl. Unterthanen jeden solchen Contravenienten mit seinen Waaren anzuhalten, und an das Acciseamt zu überliefern; andergestalt sie es sich selbst beyzumessen, wenn sie als Heeler, und Mithelfer nach dem Strafedict vom 26. März 1787 geahndet werden sollten.

22.

Kaufleute und alle andere Particuliers, wenn sie hoch impostirte Waaren aus den benachbarten ausländischen Orten entweder selbst einbringen, oder durch Boten von dorten holen laßen wollen, sind jedesmal schuldig, solches zuvor bey dem Acciseamte ihres Orts anzuzeigen: thun sie das nicht, so stehet auch auf diese Unterlaßung allein die gesetzliche Strafe, wenn sie vor der Einbringung damit entdecket werden, und wird der Einwand, daß sie willens gewesen, solche im Thore zu declariren, nicht angenommen.

23.

Diese Instruction, soll nicht nur in und vor der Accisestube öffentlich ausgehangen, sondern auch auf dem Rathhause der Bürgerschaft jährlich zweymal, nemlich im Junio und December mit der Ermahnung vorgelesen werden, sich hiernach stricte zu achten, weshalb von den Acciseämtern die nöthige Requisitoriales zu erlaßen sind.

Berlin, den 19. Aug. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. L. Rescript an das Cammer-Gericht, wie auch an das Brombergsche Hofgericht vom 10. Novbr. 1788 betreffend die §. §. 13. 14. der Circular-Verordnung vom 17. Julii 1788 wegen Vergehungen gegen Personen des Militairstandes. De Dato Berlin, den 31. August 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Zu Eurer mittelst Vortrags vom 13. huj. verlangten Nachricht und Direction, erhaltet Ihr hierneben abschriftlich in Extenso, welchergestalt Unser Westpreussisches Hofgericht, in Absicht auf die den Gegenstand dessen ausmachende Anwendung der §§. 13. und 14 unserer Circular-Verordnung vom 17. Julii 1788 wegen Vergehungen gegen Personen des Militairstandes, auf seine ähnliche Anfrage sub dato des 10. Novbr. a. pr. beschieden worden. Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 31. Aug. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. L.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 30. August d. J. in Ansehung der Verordnung vom 17. Julii c. wegen Vergehungen gegen Personen des Militairstandes, hierdurch nicht verhalten: daß da die §. §. 13. und 14. des Edicts von Militairpersonen ohne Unterschied reden, und auch bey Unterofficiers und Gemeinen, wenn gleich nicht ein so starker, doch

immer noch ein hinreichend erheblicher Grund, wie bey Officiers, vorhanden ist, die zwischen selbiger und Personen des Civilstandes vorgefallenen Injurien einer genauern Beurtheilung des Ober-Gerichts zu unterwerfen; übrigens aber die im §. 13. nachgelassene Provocation an das Obergericht quoad Instructionem bey solchen geringern Militairpersonen nur selten vorkömmt, sondern das Ober-Gericht gewöhnlich nur auf Acta Instructa zu sprechen haben wird, mithin eine erhebliche Vermehrung der Weitläuftigkeiten und Kosten in dergleichen Fällen nicht zu besorgen ist, die allegirten §. §. auch auf vorgefallene Injurien gegen Unterofficiers und Gemeine angewendet werden müssen. Wornach Ihr Euch also in gegenwärtigen und künftigen Fällen zu achten habt und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Nov. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Brombergsche Hofgericht.

No. LI. Reglement wie es in Ansehung der Accisefreyheit der für die Städte des Königreichs Preussen eingehenden Baumaterialien zu halten sey. De Dato Berlin, den 4. Sept. 1789.

Nachdem verschiedentlich mit Misfallen bemerket worden, daß die den städtschen Einwohnern in Preussen bisher gestattete Accisefreyheit bey Einbringung der zum Bau benöthigten Materialien theils häufig gemisbraucht, und unter dem Vorwande von Bauten und Reparaturen, die eingebrachte Materialien, entweder zum Handel oder zu andern Behuf als zu den Bauten verwandt, mithin in leztgedachten Fällen, der Königlichen Casse davon zu entrichtende Gefälle, derselben zur Ungebühr entzogen werden, anderntheils aber bey Bestimmung dieser Accisefreyheit, nicht überall gleiche Principia beobachtet worden. Als haben Sr. Königlichen Majestät, zu Abhelfung aller dieser bisherigen Misbräuche und Ungleichheiten ein besonderes Reglement entwerfen zu lassen, allergnädigst geruhet, und setzen in dieser Rücksicht ein für allemal allergnädigst fest, daß

§. 1.

die zu den städtschen Bauten eingehende Baumaterialien zwar noch fernerhin accisefrey einpassiret werden sollen, es mögen selbige zu geistlichen oder weltlichen, öffentlichen oder Privatgebäuden, alten oder neuen Bauten, zu starken oder kleinen Reparaturen, zu Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden, und dahin gehörigen Zäunen und Mauern, desgleichen Waarenspeichern Holzgarten und Lägern bestimmet seyn, blos und allein die Lust- und andere zum Vergnügen, und nicht zum Nutzen dienende Sommer- und Lusthäuser ausgenommen; jedoch sollen

§. 2.

unter diesen accisefreyen Baumaterialien, keine andere als nur Feld- und Fundament- auch Mauer- und Dachsteine, desgleichen Kalk, Lehm, Gips und Holz, Bohlen, Planken und Diehlen, nicht weniger Stroh und Rohr zu den Scheunen, nicht aber Nägel, Eisen, Kupfer, Glas, Metall, und andere Waarengattungen verstanden und frey passiret werden.

So wie nun hiernächst,

§. 3.

einen jeden Bauenden unbenommen bleibt, die benöthigten Materialien zum Bauen entweder selbst einzubringen, oder durch Entrepreneurs einbringen zu lassen, oder solche von den damit Handelnden zu nehmen, so haben selbige auch im leztern Fall, nach erwiesener zweckmäßigen Verwendung der gekauften Materialien, die Vergütung der beym Eingang dafür bezahlten Gefälle, zu gewärtigen, so wie denn auch in den Grenzstädten Ortelsburg, Willenberg, Neidenburg und Soldau Ostpreussischen Cammer-Departements, und Stallupöhnen, Schirwind, Marggrabowa, Lück, Johannsburg und Bialla,

Litthauischen Cammer-Departements, für das aus Pohlen zum Bau eingebrachte Holz die Einhebung des Conventionzolles a 2 pro Cent nicht statt finden soll, ausser den Einwohnern in den Grenzstädten aber, kann nur gedachter Zoll, Niemanden erlassen werden. Damit übrigens die Königlichen Gefälle hierunter nicht gefährdet werden mögen, so sind

§. 4.

auf ein an die Krieges- und Domainen-Cammern erlaßenes Rescript, bereits sämmtliche Magisträte angewiesen worden, einem jeden Bauenden, oder Reparanten, über die zum Bau oder Reparatur erforderliche Materialien, zuverläßige, so viel möglich auf Risse, und jederzeit auf revidirte, und von vereydeten Baumeistern attestirten Anschläge, sich gründende, in Form eines Passes auszufertigende Atteste zu ertheilen, in welchem, ausser dem Namen des Bauenden, auch

a) was er an seinem Hause, Scheune oder Stall, und andern Gebäuden repariren oder bauen will, und

b) wie viel davon an Baumaterialien von allen Sorten erforderlich, namentlich und specifice zu benennen ist, wobey es denn auch sein Bewenden hat.

Dieses Magistratsattest muß der Neubauende oder Reparant, dem Acciseamte des Orts, über die eingebrachte Baumaterialien, nebst dem über solche gelöseten Thor-Pfandzettel produciren, das Acciseamt bemerket, sodann unter dem letztern, daß gedachte Materialien, die es übrigens so fort specifice in die Frey-register auf den Namen des Bauenden, nebst Bemerkung dessen, was derselbe bauen will, und des Dati des Attests einträgt, accisefrey einpassiren können, der Thor-Pfandzettel aber ist gehörig zu stempeln, und auf dessen Vorzeigung dem Einbringer, das eingelegte Pfand zurück zu geben.

Da, wo keine Thore sind, meldet sich der Baulustige auf dem Acciseamte, und declariret, die für ihm eingekommene Baumaterialien, mit Vorzeigung seines Bauscheins. Sodann haben die Acciseämter auf quæst. Atteste, dasjenige was an Baumaterialien von den Bauenden darauf jedesmal eingebracht wird, genau abzuschreiben, und wenn die darin bemerkte Quanta, sammt und sonders eingebracht worden; so sind diese Atteste, den Inhabern abzunehmen, und den Freyregistern als Beläge in originali beyzufügen.

Sind hingegen die Baumaterialien von Kaufleuten, oder auch von Einsassen des platten Landes, zum Wiederverkauf eingebracht, und beym Eingange bereits versteuert, hiernächst aber von Bauenden angekauft worden; so bleibt alsdenn zwar die Handlungsaccise in Cassa, weil solche der Verkäufer in Gemäsheit des Accisereglements vom 17ten May 1730. Cap. 5. §. 17. und Reglement vom 24. Nov. 1733. Cap. 17. §. 7. zu entrichten schuldig ist, die beym Eingange bezahlte Consumtionsaccise aber wird zurück gezahlet, wenn zuvor der Baulustige den Ankauf der Materialien declariret, seinen Bauschein dem Acciseamte produciret, und dieses das gekaufte Quantum darauf notiret, und abgeschrieben hat.

Um nun hiernächst

§. 5.

sich von der würklichen Verwendung der Materialien zum Bau oder Reparatur vergewissern, und die etwannige Defraudanten bestrafen zu können; So müssen am Ende des Jahres jederzeit von einem Magistrats- und Accisebedienten, die würklich vollendeten Bauten und Reparaturen, wozu die Baumaterialien accisefrey eingelaßen worden sind, mit Zuziehung eines Forstverständigen gründlich und genau untersucht und beurtheilet werden; und haben sich hiernach sowohl die Krieges- und Domainen-Cammern, als Accise- und Zolldirections, imgleichen die Accise- und Zollämter, Commissarii locorum, Magisträte und sämmtliche Bediente und Reparanten auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4. Sept. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Werder.

No.

No. LII. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen des Remedii gegen erkannte Strafen bey Forst- und Jagd-Contraventionen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 21. August c. ist wohl eingelaufen, worin Ihr bey Gelegenheit des fiscalischen Prozesses wider den Schulzen Orlowsky und Consorten angefraget habt:

Ob das Circulare vom 18ten Junii 1787. worin die Appellation eines Denuncianten wider die erkannte Strafe pro publico nicht statt finden soll, auch auf diejenigen Strafen, welche die Forstordnung vom 3. Dec. 1775. bey Jagdcontraventionen vorschreibt, anzuwenden sey?

Da nun nicht der geringste rechtliche Grund abzusehen ist, warum bey Forst- und Jagdcontraventionen worin es nicht auf Schadens-Ersatz, sondern bloß auf Strafe ankommt, andere Principia, als bey andern Delictis, und sogar bey den wichtigsten Verbrechen statt finden sollten; So hat es auch in Ansehung dieser Art von Vergehungen bey dem Circulari vom 18. Jun. 1787. lediglich sein Bewenden. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Sept. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

No. LIII. Circulare an sämmtliche Inspectoren, daß nur denjenigen Predigern, Küstern oder Schulmeistern, welche auf den Kirchhöfen die Pflanzung der Maulbeerbäume auf eigene Kosten übernehmen, auch das Gras auf demselben zu Theil werden soll. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey der Bereisung der Maulbeerbaum-Plantagen bemerkt worden, daß noch hin und wieder die ledigen Plätze auf den Kirchhöfen zur Pflanzung nicht genutzt werden, und dadurch die so nöthige Vermehrung der Maulbeerbäume unterbleibt, obwohl denenjenigen Predigern, Küstern und Schulmeistern, welche die Pflanzung auf eigene Kosten übernehmen, nach dem Reglement vom 7ten Sept. 1752. die Benutzung des Grases auf dem Kirchhofe dagegen versprochen ist; als haben Wir dienlich gefunden, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und zu erklären, daß nur derjenige Prediger, Küster oder Schulmeister, welcher die Beflanzung des Kirchhofes auf vorgängigen Consens des Patrons aus seinen Mitteln veranstaltet, dafür allein die Nutzung des Grases zu genießen haben solle.

Wir befehlen Euch gnädigst den Predigern, Küstern und Schulmeistern hievon Nachricht zu geben, und sie darauf zu verweisen, auch Euch selbst darnach zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Sept. 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der nöthigen Aufmerksamkeit auf die durch auswärtige Commissarios geschehene Instructionen und aufgenommene Zeugen-Verhöre. De Dato Berlin, den 12. Sept. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In einer bey dem Magistrat zu Salzwedel auf Eure Requisition geführten Instruction des Appellatorii in Sachen des Ackersmanns und Schulzen Matthias Schulze zu Maydorff gegen die in Actis benannte Mitglieder der dasigen Gemeine haben Wir aus abschriftlich beyliegender Anzeige mißfällig ersehen, mit welcher vorschriftswidriger Leichtsinnigkeit bey der Abhörung der von beyden Theilen producirten Zeugen verfahren worden.

Wir haben das nöthige deshalb an den Magistrat durch das Altmärksche Obergericht dato verfügt; Euch aber wollen Wir bey dieser Gelegenheit erinnern sowohl bey den von Euch selbst geführten als bey den durch auswärtige Commissarios besorgten Instructionen mit aller Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß bey den Zeugen-Verhören den so ausführlichen und bestimmten Vorschriften der Prozeßordnung P. I. Tit. 10. §. 91. seqq. ein gehöriges Genügen geleistet werde. Widrigenfalls und so bald sich findet, daß durch Leichtsinn oder Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit von Seiten des Instruenten oder Commissarii die Aussagen der Zeugen nicht deutlich bestimmt und vollständig genug ausgefallen sind, das Verhör auf seine Kosten wiederholt und wenn auch dieses nach der Lage der Sache nicht nöthig wäre, der auswärtige Commissarius seiner Gebühren verlustig erklärt, der Deputatus Collegii aber in eine verhältnißmäßige Strafe zur Sportulcasse verurtheilt werden muß. Hierauf müssen nicht nur die Referenten sondern auch schon die Decernenten und das Präsidium bey der Revision und den Vortrag der als geschlossen zum Spruch einkommenden Instructionen ein sorgfältiges Augenmerk richten, damit wenn eine Reassumirung des Zeugen-Verhörs nöthig gefunden wird, solche sofort verfügt werde und also durch den Verstoß des Instruenten so wenig Zeit als möglich verlohren gehe. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Sept. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LV. Postscript an das Cammer-Gericht, wegen öffentlicher Bekanntmachung unbekannter todt gefundener Körper. De Dato Berlin, den 14. Sept. 1789.

Auch Würdiger, Wohlgebohrner ꝛc. finden Wir zu bemerken, daß in Fällen, da unbekannte todte Körper gefunden werden, solches mit umständlicher Beschreibung derselben öffentlich bekannt gemacht werden muß, und habt Ihr übrigens anzuzeigen, was das für ein Alimenten-Fond ist, worauf die bey dergleichen Fällen vorkommenden Diäten assigniret werden. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Septbr. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. LVI. Rescript an das Ostpreussische Pupillen-Collegium über die Anfrage: ob Auszahlungen und Extraditionen ex Depositorio auf vor zwey Justitz-Commissarien ausgestellte und vollzogene Special-Vollmachten erfolgen können? De Dato Berlin, den 21. September 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir wollen Euch auf die in Euerm unterthänigsten Berichte vom 2. d. M. enthaltene Anfrage:

ob Auszahlungen und Extraditionen ex Depositorio ausgestellte oder vollzogene Special-Vollmachten erfolgen können?

hierdurch zur gnädigsten Resolution nicht verhalten: daß, da gerichtliche Documente sich von Notariats-Urkunden noch immer darin unterscheiden, daß letztere noch Probationem contrarii unter gewissen Umständen zulassen, gegen Documenta judicialia aber nur der Beweiß der Unrichtigkeit oder des Irrthums zulässig ist; (Proz. Ordn. Part. IV. Tit. 6. §. 43. Col. 140) in Deposital-Sachen aber der höchste Grad der Accuratesse und Gewißheit erforderlich ist, es in der Regel bey dem buchstäblichen Inhalte §. 130. Tit. 2. der Deposital-Ordnung, sein Bewenden haben müsse. In Fällen, wo Periculum in mora ist, und das Quantum exsolvendum nicht über 500 Rtlr. beträgt, kann die Zahlung zwar auf eine vor zwey Justitz-Commissariis vollzogene oder recognoscirte Vollmacht geleistet, es muß aber alsdenn darauf bestanden werden, daß die Parthey selbst über das gezahlte Quantum eine gerichtliche Quitung ausgestellet, für deren Nachbringung die Curatores und der Rendant ex officio sorgen müssen; wornach Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu richten habt und Wir sind rc. Berlin, den 21. Sept. 1789.

Auf rc. Special-Befehl.

Carmer.

No. LVII. Privilegium und Güldebrief für die in eine Zunft tretende Schneider, Knopfmacher, Kürschner, Beutler und Handschuhmacher zu Hamm. De Dato Berlin, den 22. Sept. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Schneider- Knopfmacher- Kürschner- Beutler- und Handschuhmacher-Meister, so viel deren jetzt in Unserer Stadt Hamm, in der Grafschaft Mark vorhanden sind, vorgestellet, wie die vielen Eingriffe, so ihnen zum Nachtheil ihrer Nahrung, nicht nur von Einwohnern gedachter Stadt selbst, sondern auch sogar zum Theil von denen auf dem platten Lande sich etablirenden Professionisten, die nicht einmal zünftig wären, geschähen, es zur Nothwendigkeit machten, zu ihrer Conservation, sich ein neues gemeinschaftliches Innungs-Privilegium, unter Unserer Allerhöchsten Approbation auszubitten, dergestalt, daß zur Menage der Kosten, ihnen in Gnaden gestattet werde, zusammen in eine Zunft zu treten, unter einem ihnen vom Magistrat beyzuordnenden Assessore, in den hier hergebrachten Terminen ihre Richtleute oder Altmeister aus dieser Zunft, worauf sie dazu jedesmal ein Vertrauen haben würden, indistincte, von welchen der benannten verschiedenen Professionen die gewählte Meister auch seyn mögten, zu wählen, auch eine gemeinschaftliche Lade und Berechnung ihrer Einkünfte und Ausgaben zu halten, dabey sich jedoch in Ansehung der Qualification zum Handwerk sowohl, als der Ausübung desselben, dahin zu unterscheiden: daß jeder der bey dieser combinirten Zunft Meister werden wolle, blos unter Aufsicht und Beurtheilung der Meister seiner Profession, ein besonderes Meisterstück seines erlernten Handwerks machen, und diesen die Gebühren dafür,

auch dem Meister, bey dem er es gemacht, privative zur gemeinschaftlichen Lade hingegen, den im Privilegio zu bestimmenden Satz, so wie die übrigen, bey solchen Gelegenheiten üblichen Posten an ihre Behörde bezahlen, kein Zunftglied aber bey seiner erlernten Profession zugleich das Handwerk eines andern combinirten, wenn er sich nicht dazu besonders qualificirt hat, treiben, und dadurch Pfuscherey veranlaßen; sondern jedes bey dem, was er anfänglich gewählet, und worauf er das Probestück gemacht, und die Meisterschaft erlanget, verbleiben und sich davon allein ernähren solle: So haben Wir angeführten Umständen nach, solchen Unsern Verordnungen gemäßen Ansuchen, allergnädigst statt zu geben resolviret, cassiren und annulliren dahero hiermit, zuvor alle, zu Misbräuchen gezogene, den Schneidern und übrigen oben genannten Professions-Verwandten zu Hamm, in vorigen Zeiten etwa schon gegebene Innungsbriefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilet seyn von wem sie wollen. Wir thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft, dergestalt, daß solche in keinem Stück mehr gelten, bey den Judiciis im geringsten nicht darauf reflectiret, ja nicht einmal von jemanden, bey Zehen Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen. Dagegen haben Wir nachstehende Artikel für gedachte Zunft, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, in Gnaden ertheilet; ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der sich vereinigten Schneider, Knopfmacher, Kürschner, Beutler und Handschuhmacher zu Hamm, Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mitteln, dem Gewerk zugeordneten Beysitzer und dem Gewerksaltmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche denn sonder Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf, das Gewerk oder nach vorkommender Bewandniß, einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, wobey derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, und die seines guten Verhaltens wegen empfangenen Kundschaften oder Attestata vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre innerhalb Landes, auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Beybringung des Geburts-Briefes, wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraussetzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre; so soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa bey Unsern Truppen Dienste nimmt und Soldat wird, hernächst aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen ist, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren doch, dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Bey diesem Artikel wird indeß mit festgesetzt, daß wenn ein Schneider das Meisterstück machen will, nur die Berufung der Schneidermeister: Beym Meisterstück eines Knopfmachers, nur der zu dieser Profeßion gehörigen Meister. Bey der Probe eines Kürschners, nur die Zusammenkunft der dies Handwerk vorstehenden, und bey dem Probestück eines Beutlers und Handschuhmachers, nur die Berufung der Meister dieser Profeßion, ohne der übrigen geschehen, von diesen das verfertigte Meisterstück, unter Aufsicht des Assessoris beurtheilt, und die Meisterschaft darnach ertheilet, oder verweigert, den bey der Probe gewesenen und solche

solche beurtheilenden Meistern dafür auch privative die Gebühren, so wie dem Assessori die seinigen, zur gemeinschaftlichen Lade aber, was dieser zukömmt, vom neuen Meister bezahlt werden soll.

Art. II.

Soll keiner, der Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen, gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle Ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermaaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin üblich gewesenen und in vorigen Privilegiis enthaltene Muth-Zeiten und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewerks, wenn er ein Schneider ist, sich erklären:

1) Ob er für Mannspersonen allein, oder
2) für diese und für Frauenzimmer zusammen, oder
3) für letztere allein arbeiten wolle?

Ersternfalls soll er zum Meisterstück machen:

Ein modernes Manns Kleid, als Rock, Weste und Hose, von welchem Gewand und Zeuge er will, auch soll er einen Mantel zeichnen.

Im zweyten Fall, wenn er nehmlich für beyde Geschlechter arbeiten will, soll er neben ebengedachten Probestücken, auch für Frauenzimmer ein modernes Schnürleib, Manteau und Frauenskleid;

Im dritten Fall aber nur die jetzt genannte Stücke zur Probe verfertigen.

Derjenige, so Knopfmacher-Meister werden will, soll zum Meisterstück machen:

1) Ein Dutzend goldene oder silberne Rock- und Westen-Sternknöpfe,
2) Ein Dutzend gesponnene Seiden-Gimpf-Rock- und Westen-Sternknöpfe; beyde von fünf- oder siebeneckigter Art;
3) Ein Stockband von Spegatten-Arbeit, und
4) Eine Litze von drey Strängen, von Seide-Gimpfe, mit einem Achselschlag und einem geflochtenen Quast.

Wer Kürschner-Meister werden will, soll

1) das Futter unter einem Pelz oder Mantel für Manns- und Frauens-Personen, von was Sorten Rauchwerk er will, und es seine Gelegenheit leidet;
2) Eine Mütze mit Pelzwerk gefüttert und mit einem Gebräme von Pelzwerk; und
3) Eine Palatine von Marder verfertigen; im Fall aber keine Marderfelle zu erlangen stehen, sind Kaningen- oder Schwanen-Felle dazu zu gebrauchen.

Und ein Beutler- und Handschuhmacher-Geselle, soll, wenn derselbe Meister werden will, verfertigen:

1) Ein Officier-Degen-Gehänke, wie es Mode ist;
2) Ein paar bockléderne fein gelaschte Hosen; und
3) Ein paar sauber lederne Handschuh nach der Mode.

Demjenigen, welcher besagte Probestücke gemacht hat, bleibet unverwehrt, selbige für sich und die Seinigen, oder für andere zu gebrauchen und damit zu thun, was er will. Ueber diese für jede Profeßion besonders vorgeschriebene Stücke, soll er ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen ist, so soll ein Schneider solches, in eines Meisters Hause, in Gegenwart dessel-

desselben, jeder von den übrigen obbenannten Profeßionisten aber, nach Anordnung des Beysitzers und Altmeisters, in eines mit zu seinem Handwerk gehörenden Meisters Beyseyn verfertigen; daß aber mehrere Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig; wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, hiermit gänzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig ist, soll der Meistergeselle solches dem Beysitzer und dem Altmeister des Gewerks, mit Beybringung eines Attestes des Meisters, bey welchem die Probe gemacht worden: daß er dasselbe nemlich in seiner Gegenwart, ohne Beyhülfe, allein verfertiget habe, anzeigen, und um Berufung des Gewerks, oder der Meister der Profeßion, wozu der Meister-Geselle gehöret, zu dessen Besichtigung ansuchen, welche sodann so bald als möglich, im Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, daß daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht verstehe, so soll derselbe für dasmahl ab- und das Handwerk besser zu erlernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von den Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Haupt-Sache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebenen geringe Fehler mit Gelde abgekauft, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings entweder angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solcher dem Gutachten des Magistrats, auch dafern es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister anheim zu stellen, maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfals, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen, und eines Meisters Sohn, oder dem, der eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet hat, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts, sich geschickt machen solle; dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich in Hamm zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlößе, so soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, und zwar der aus einem einländischen Orte kommende gegen Erlegung der im 6ten Art. für die Lade und Cämmerey festgesetzten Gebühren; der aus fremden Landen anziehende aber, nach dem Edict vom 8ten Aprill 1764. von diesen Kosten ganz frey auf- und angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des vorigen Wohnorts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und sein Handwerk darauf getrieben habe; im widrigen Fall muß auch der Ausländer das geordnete Meisterstück, jedoch ebenfalls ohne jene Kosten zur Lade und Cämmerey noch prästiren.

Art. VI.

Wer also mit seinem, oben für jede der sich vereinigenden Profeßionen, besonders bestimmten Meisterstück bestanden, der soll darauf, von welchen der gedachten Handwerker er auch seyn mag, ohne Unterschied, wenn er nicht ein Sohn eines Zunftmeisters der Stadt Hamm ist, weshalb unten Meldung geschehen wird, in die Meisterlade Vier Reichsthaler Cassengeld erlegen, denen gesammten Meistern, wegen zweymaliger Zusammenkunft, Einen Reichsthaler zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Einen Reichsthaler, dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Einen Reichsthaler, zur Stadt-Cämmerey Zwey Reichsthaler,

thaler, und der Kirche anstatt des gewöhnlichen Wachses Einen Reichsthaler, und über diese auf Zehen Reichsthaler sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter welchem Vorwand es wolle, bezahlen, und darauf soll er ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet hat, zum Meister dieser combinirten Zunft in der Stadt Hamm auf und angenommen, und ihm sollen alle Vorrechte des Gewerks gestattet werden.

Der Sohn eines Zunftmeisters bezahlet zur Lade nur die Hälfte mit Zwey Reichsthaler, dem Magistrats-Beysitzer Einen Reichsthaler, und den gesammten Meistern für zweymalige Zusammenkunft, Zwölf gute Groschen, sonst aber an den Meister, bey dem er das Meisterstück gemacht hat, mit den übrigen egal, nehmlich Einen Reichsthaler. Der, nach beygebrachtem Zeugniß, an einem andern Ort schon Meister gewesen ist, und sein Meisterstück gemacht hat, braucht in Hamm den Meistern nichts zu bezahlen, weil er daselbst kein Meisterstück verfertiget, und den Meistern also keine Mühwaltung verursachet; fehlt es ihm aber an jenem Zeugniß, und er muß nach Art. 5. in Hamm noch erst ein Meisterstück machen, denn muß er auch dem Beysitzer Einen Reichsthaler, den Meistern für die zweymalige Zusammenkunft Einen Reichsthaler, und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, auch Einen Reichsthaler, als Versäumnißkosten bezahlen, er sey Ein- oder Ausländer.

Art. VII.

Demnächst verordnen Wir, daß die Schneider- Knopfmacher- Kürschner- Beutler- und Handschuhmacher-Innung in der Stadt Hamm fernerhin ungeschlossen bleibe, und so viel Meister, als sich ehrlich bey jeder Profeßion ernähren können, (worüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, wenn über die vorhandene Anzahl mehrere sich ansetzen wollen, und darüber Streit entstünde, zu erkennen hat) dabey angenommen werden sollen.

Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht vorbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen, die Heyrath einer Meisters-Wittwe oder Tochter, oder, daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme.

Hiernächst ist in den bisherigen Innungs-Privilegien, zwar den Handwerksmeistern eine eingeschränkte Zahl vorgeschrieben, über welche sie keine mehrere Lehrjungen und Gesellen haben halten dürfen; da Wir aber, nach Unserm, sämtlichen Handwerkern und Innungen publicirten Edict, vom 24ten Martii 1783. wegen Abstellung einiger Misbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags, Art. 5. dergleichen Einschränkung fürs gemeine Wesen bereits nachtheilig gefunden und aufgehoben haben, weil dadurch sowohl das Publikum, als die Geschicklichkeit der Meister in gleichen Grade leiden müssen: so wiederholen Wir hiermit in Ansehung der nach diesem Privilegio sich combinirten Zunft, daß gedachte Gewohnheit bey derselben nicht weiter statt finden, sondern jedem Meister freystehen soll, mehr als einen Jungen und eine uneingeschränkte Anzahl von Gesellen zu halten, doch darf ein Meister dem andern seine Gesellen nicht abspenstig machen, auch muß der Gewerks-Assessor mit dem Altmeister dafür sorgen, daß ein jeder Meister von den einwandernden Gesellen, so viele mit erhalte, daß er seine Profeßions-Arbeit bestreiten könne.

Art. VIII.

Wer nun die Schneider- Knopfmacher- Kürschner- Beutler- und Handschuhmacher-Innung, vorbeschriebenermaaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren seiner Profeßion nicht geleistet oder erleget hat, dem soll das Schneider- Knopfmacher- Kürschner- Beutler- und Handschuhmacher-Handwerk, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen in Hamm zu treiben erlaubt seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten, so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider die Pfuscher geschwinde Justiz

durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, demselben jedesmahl wiederfahren lassen.

Ferner soll nach der Verordnung vom 21. October 1749. keinem Soldaten freystehen, eine etwa erlernte, von vorbenannten bürgerlichen Profeßionen, als Meister zu treiben, es sey denn, daß derselbe ein Haus ererbet oder erheyrathet hätte, worinn eine bürgerliche Nahrung vorhin getrieben wäre; dabey soll der in diesem Fall sich findende Soldat verpflichtet seyn, einen Lehrbrief vorzuzeigen, das Meister-Recht gehörig zu gewinnen, auch alle bürgerliche Lasten und Abgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, mit zu tragen, widrigenfalls er nur als Geselle bey einem zünftigen Meister arbeiten darf.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten bleßirten und invaliden Soldaten sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen, zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor freystehen soll; so wollen Wir es doch keinesweges auf die ausrangirte und noch weniger auf die beurlaubte oder mit Laufpässen versehene, oder zu den Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben, Schneider- Knopfmacher- Kürschner- Beutler- und Handschuhmacher-Arbeit zu verfertigen, anders gestattet werden, als wenn er sich in oben bemerkten Fall befindet und das Meister-Recht gewonnen hat, oder aber nur als Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Damit die nach diesem Privilegio, zusammen in eine Zunft tretende, in Absicht ihrer Arbeit sonst unterschiedene Professionisten, sich auch selbst keine Nahrungs-Eingriffe thun, und darüber uneinig werden mögen: so wird zur Regel festgesetzet, daß die Kürschner privative Frauenmäntel, Andriennen, auch Mannspelze, nicht weniger Fußsäcke und Strümpfe, mit Pelzwerk füttern. Die Schneider dürfen sich dieser Art von Arbeit nicht anmaaßen, sondern sie haben dazu nur die Ueberzüge zuzuschneiden, und zusammen zu nähen, welches dagegen zum Nachtheil der Schneider, den Kürschnern nicht gestattet ist; jedoch stehet diesen frey, die Ueberzüge zu Pelzmützen und Handschuhen von allerley Zeug zu verfertigen. Würden Kürschner oder Schneider hierwider handeln, sollen sie dem Befinden nach, von der Obrigkeit gestraft werden.

Es sollen auch keine Kaufleute, Krämer oder Juden sich unterstehen, fertige Kürschnerwaaren in den Jahrmärkten, oder in ihren Laden feil zu haben; es wäre dann, daß sie diese Waaren von den Kürschnern der Stadt Hamm gekauft hätten. Würde ein Kaufmann, Krämer, oder Jude hiergegen handeln, soll die Waare confisciret, und das daraus gelösete Geld, der Gewerks-Casse berechnet, auch der Uebertreter ausserdem noch bestraft werden; jedoch ist hierunter rohes aus- und einländisches Pelzwerk und Futter nicht zu verstehen, als welches auch andere feil haben können; wie denn ebenfalls den Juden und andern unverbothen ist, alte Pelze und getragenes Pelzwerk zu erhandeln und wieder zu verkaufen.

Die Beutler und Handschuhmacher laschen lederne Collette und lederne Hosen, verfertigen und verkaufen Handschuh und Beutel, färben Leder roth, schwarz, braun, oder blau; weder die Schneider noch Weißgärber dürfen, bey eben der Strafe, die oben, in Ansehung der Kürschner-Arbeit gesetzet ist, sich anmaaßen, den Beutlern und Handschuhmachern hiergegen Nahrungs-Eingriffe zu thun, sie sollen auch keine Handschuhe oder Beutel verkaufen, oder Lieferungen von auswärts gemachten Handschuhen übernehmen; eben so ist den Kürschnern hiermit verbothen, Handschuh von einfachen Leder zu verfertigen und zu verkaufen; den Kaufleuten und Nadlern aber bleibt nach wie vor unverbothen, Englische, Dänische und andere feine ausländische Handschuh und lederne Waaren, dergleichen in Hamm nicht verfertiget werden, einzubringen, und zu verkaufen.

Zu dem Knopfmacher-Gewerk gehöret alle Arbeit, welche mit der Nähnadel und dazu gehörigen Drähen, Ueberspinnen und Flechten gewirkt und auf Formen von Holz und Bein oder Knochen überlegt und übersponnen, auch aus der Hand, es sey

sey von Gold, Silber, Seide, Cameelgarn oder Zwirn verfertiget wird, mithin besonders dergleichen Knöpfe von allerhand Art, Bandwollen, geflochtenes und gelegtes Cameelgarn, Litzen, Stock- Uhr- Knie- und Leitbänder, gedrehete und geflochtene, auch mit Klötzgen oder Bolten, und aus der Hand verfertigte Korden und Rundschnüre, Quäste, Franzen, oder dergleichen unter vorgedachter Bestimmung und aus der Hand gemacht werdende Arbeit privative, welche sich also von der, dem Posamentier-Gewerk eigen behörigen Arbeit darinnen, daß solche mit Weben und Schlagen, auch auf Kissens und also nicht aus der Hand verfertiget wird, unterscheidet, wohin denn in specie gehören: alle ungeflochtene, geschlagene und gewebte Mantelbänder, Korden, Plattschnüre und Litzen, Borten, Bänder, Liwreeschnüre, auch Leitzügel, es sey die Arbeit von und mit Gold, Silber, Cameelgarn, Seide oder Zwirn und dergleichen sonstige mit Weben, Schlagen oder Kissen verfertigte Arbeit, welcher sich die Knopfmacher nicht anmaaßen müssen, jedoch zu Beybehaltung der Nahrung, denen dergleichen arbeitkundigen Knopfmacher-Gewerks-Meistern so lange, bis daß einer oder mehrere eigentliche Posamentirer sich in Hamm ansetzen, auch zu verfertigen nachgelassen seyn soll.

Wenn sich aber der Fall über kurz oder lang zutragen mögte, daß besondere Posamentirer, sich in Hamm ansetzen wollten, so muß das Knopfmacher-Gewerk sich alsdenn die nähere Bestimmung der Meister-Proben und Trennung der jedem Gewerk eigentlich und privative gehörenden Arbeiten gefallen lassen. Den Kaufleuten, Krämern und Juden, einheimischen und fremden, welche nicht zu dieser Innung gehören, wird, wie im General-Privilegio des Knopfmacher-Gewerks, sub Dato Berlin, den 26. July 1735, und näher, per Rescriptum speciale vom 10. October 1786 allergnädigst festgesetzet ist, das Handeln und Verkaufen mit den gesponnenen und sonstigen Knöpfen dieses Gewerks sowohl, als auch mit gesponnenen, geflochtenen und gelegten Cameelgarn, Litzen, Schnüre ꝛc. ꝛc. und überhaupt allerley dergleichen Knopfmacher-Arbeit, so diesem Gewerk allein zu machen zukömmt und nachgelassen worden, oder auch irgend von andern Orten zum feilen Verkauf kommen zu lassen, gänzlich untersaget: sie müssen vielmehr, wenn sie damit handeln wollen, solche Waare von den in der Stadt Hamm etablirten Knopfmacher-Meistern nehmen; jedoch ist den Einwohnern die Verschreibung einer Garnitur Knöpfe, oder anderer, dieses Gewerks-Arbeit, zum eigenen Gebrauch, unverwehrt, gleich wie denn auch, wie sich von selbst verstehet, unter diesem Gewerk, keine von Metall, Perlemutter, Schildkröten und von Gold- und Silberstückerey verfertigte, oder Galanterie-Waaren, Knöpfe, Stock- und Uhr-Bänder, oder dergleichen Arbeit gehören, als welche von allerhand Arten zu führen, den Kaufleuten, Krämern und Juden frey und unbenommen bleibt.

Was das Ueberziehen der Knopfformen mit Tuch und sonstigem Zeuge, als eine den Knopfmachern eigentlich auch zukommende Arbeit anbelangt, so bleibt zwar nach der nähern Erklärung, den Schneidern dieses Ueberziehen in so weit unbenommen, wenn von denenselben dafür nichts besonderes jemanden angerechnet, oder zufolge ihrer eigenen Behauptung, nichts bezahlet wird. Sobald aber für das Ueberziehen der Knöpfe, von den Schneidern etwas gerechnet wird, sollen diese schuldig seyn, solches von den Knopfmachern, zu Erhaltung ihrer Nahrung, verrichten zu lassen. Sonst verstehet sich von selbst, daß jedem Particulier, für sich selbst zum eigenen Gebrauch, dergleichen Ueberziehung der Knopfformen frey bleibet.

Ferner ist den Meistern dieses Gewerks selbst, keinesweges erlaubt, in der Stadt so wenig als auf dem platten Lande herum- oder hausiren zu gehen, noch auch aus der Stadt Hamm, nach einer andern Stadt, fertige Knopfmacher-Arbeit, ohne Bestellung, ausser den Jahrmarkts-Zeiten, zum feilen Verkauf zu schicken, mithin dadurch, zum größten Schaden des Gewerks selbst, der Nahrung Abbruch zu thun.

Es soll auch, was die Schneiderarbeit betrift, den Kaufleuten und Krämern, auch Juden der Stadt Hamm ferhin verboten seyn, neu verfertigte oder zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlafröcke, Brusttücher, Kamisöler, Schnürleibe und andere Stücke, so denen Schneidern ganz allein zu machen zukommen, von andern Orten zum feilen Verkauf in die Stadt Hamm zu bringen, und in ihren Laden künftig zu verhandeln, oder zu führen, noch sich deshalb mit einiger vorzuwendender Profession zu schützen, bey Strafe, daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem zünftigen Meister der Stadt Hamm gemacht und verfertiget worden, obgedachten Kaufleuten, Krämern und Juden weggenommen, verkauft, und das Geld, nach Abzug der Unkosten zur Gewerks-Armencasse verwendet, auch die Uebertreter jedesmal mit Sechs Rthlr. Strafe, halb zu der Cämmerey und halb zur Gewerkslade, angesehen werden, und wenn sie solche Arbeit gar entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde, zum feilen Kauf verfertigen lassen, noch überdem Zehen Rthlr. Strafe, ebenfalls halb an die Cämmerey und halb an der Gewerkscasse, erlegen sollen, weil hierdurch viele Unterschleife vorgehen können.

Den Meistern des Hammschen Schneider- Knopfmacher- Kürschner- und Beutler- auch Handschuhmacher-Gewerks, soll indes frey stehen (weil darunter viele alte Meister von der Nahrung gekommen) künftig zu ihrer Profession gehörige Sachen, wenn sie solche selbst verfertiget, oder von einem Ortsmeister genommen haben, öffentlich zu verkaufen. Damit jedoch hierunter kein Mißbrauch vorgehe: so soll derjenige, der sich dessen bedienen wollte, vorher bey dem Gewerksältesten sich melden und darthun, daß er von seiner Kundschaft gekommen, und sein Brod sonst nicht mehr erwerben könne; diejenigen aber, so Gott gesegnet hat und die ihre Nahrung treiben können, sollen sich dessen nicht bedienen.

Unter die dem Schneidergewerk privative zukommende Arbeit aber, muß keinesweges mit gerechnet werden, alle Arbeit in weissem Zeuge, als Kamisöler von Kannefas und andern dergleichen weissen Zeugen, noch weniger Hemden, Mützen, fischbeinen Röcken, Stiefeletten, leinene Strümpfe, leinene Hosen und dergleichen, als welche jedem, der es verstehet, zu machen unverwehret bleiben; wie denn auch denen verheyratheten und unverheyratheten Frauenspersonen, welche insonderheit die Frauenskleider zu verfertigen gelernet, nach wie vor frey bleiben muß, die bey ihnen bestellte Frauenskleider und Kamisöler rc. rc. zu machen. Zum feilen Verkauf aber dergleichen zu verfertigen, ist ihnen nicht zu gestatten.

Zu Jahrmarkt-Zeiten bleibt auch den ankommenden fremden Krämern nachgelaßen, schon zugeschnittene, gestickte, seidene und andere Sorten von Westen, oder sonstigen Kleidungsstücken, zum feilen Verkauf mit einzubringen.

Art. IX.

In Ansehung der Schneider auf dem platten Lande des Amts Hamm, verordnen Wir, mit Bezug auf die in dem Rescripto vom 20. Julii 1734. enthaltene Principia regulativa, daß dergleichen zwar zum Bedarf der Landeinwohner, wenn die Entlegenheit von der Stadt, sich eine Meile weit erstrecket, jedoch nicht mehr, als an jedem Orte, das heißt, in jedem kleinen Dorfe, oder in jeder Bauerschaft, nur einer bleiben, und angesetzt werden könne, ohne Gesellen halten und Jungen lehren zu dürfen, und daß die bereits mehr angesetzte, nach und nach aussterben sollen. Große oder Grenzdörfer, oder auch sonst eintretende besondere Umstände machen indeß eine Ausnahme, welche Wir Uns nach vorhergegangener Berichtserstattung vorbehalten, indem ohne von Uns ertheilte Concession, sich überhaupt kein Landschneider ferner etabliren soll, mithin von jeder Ansetzung zuvor Anzeige geschehen muß.

Ferner müssen diejenigen Schneider, welche sich in dem Amte Hamm künftig, vermöge von Uns besonders erhaltenen Concessionen etabliren, ohne Ausnahme das Meisterrecht gewinnen, auch der Innungs-

nungseinrichtung gemäß, der Gewerksversammlung jährlich einmahl, nehmlich auf Trinitatis, beywohnen, und alsdann das Quartalgeld mit Sechs gute Groschen in Berliner Courant bezahlen, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von Sechszehn guten Groschen.

Eines Landschneiders Meisterstück bestehet zu dem Ende:

a) in einem Rock und Hosen von Tuch; und

b) in einem Frauencamisol von Tuch oder sonstigem Zeuge,

womit er machen kann, was er will, und an Meistergebühren zahlt er Drey Thaler, wovon der Assessor Zwölf g. Groschen, der Meister, bey welchem das Meisterstück gefertiget worden, auch Zwölf Groschen, die übrigen Meister zur Ergötzlichkeit, Einen Rthlr. und die Gewerkslade auch Einen Rthlr. erhalten.

Uebrigens darf ein Landschneider in der Stadt nicht anders, als für Geselle bey einem Stadtmeister an Kleidungstücken arbeiten.

Nach jenen von Uns unterm 20. Jul. 1754. einmahl angenommenen Principiis regulativis, darf sich hingegen kein Knopfmacher, kein Kürschner, kein Beutler, kein Handschuhmacher zu Treibung seiner Profession, auf dem platten Lande ansetzen, noch weniger von ihm verfertigte Waaren zu verkaufen, sich unterstehen, sondern wenn sich jemand darauf betreten läßt, soll durch die Land- und Polizeyausreuter, deren Instruction gemäß, dem Contravenienten die befundene Arbeit und das Handwerkszeug mit Arrest bestricket, und sowohl zur Confiscation, als Bestimmung der Strafe, wovon der Polizeyausreuter ein Viertel genießet, und das übrige halb zur Cämmerey und halb zur Gewerkslade fließet, dem Magistrat angezeiget werden.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal, oder sonst zusammen zu fordern; so soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistratsbeysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, nehmlich nach der Zeit seines erlangten Meisterrechts gerechnet, er möge sonst von einer der hier combinirten Professionen seyn, von welcher er wolle, indem darunter keine Ausnahme statt finden soll. Dieser jüngste Meister soll die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerkssachen mitgegeben wird, verrichten, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen, verhindert würde, welche er anzuzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister der combinirten Zunft versehen werde, besorgen muß.

Wenn aber jemand, so sich in Hamm setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngsten Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich wegen der Jungmeisterschaft sonst Streit, muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat.

Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewersangelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey den Gewerksversammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerksjungens verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerksglieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente, hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst üblich gewesenen Geldstrafen, wegen gar geringer und oft lächerlicher Verbrechen abgeschaft wissen, und dagegen wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schneider, Knopfmacher, Kürschner, Beutler auch Handschuhmacher, es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden soll, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks-

Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft, die zum Besten der ganzen, aus allen oben benannten Professions-Verwandten bestehenden Zunft, durch den Beysitzer veranlaßt wird, nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheint, der soll Vier gute Groschen Strafe in die Lade erlegen; würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, ganz wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf gute Groschen Strafe erlegen, und er dennoch zu demjenigen verbunden seyn, was beschlossen worden.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden sollen, wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikel zu ertheilen, mit der grössesten Schärfe verfahren lassen wollen.

Den Meistern aller, der hiernach sich in eine Zunft, begebenden Professionisten aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung ihrer gemeinschaftlichen Briefschaften und Gelder, fernerhin gestatten; jedoch verbiethen Wir auf das nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, vorhin gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas dorin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen.

Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit Drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem Ende der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, in Verwahrung haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, er sey von welcher der hierin combinirten Professionen er wolle, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann, und diesem müssen alle Meister der übrigen Professionen, so wie sie ihn mit wählen dürfen, auch Folge leisten. Wenn aber Ursachen vorhanden sind, warum der älteste Meister solch Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer sich mit dem Gewerke der Wahl wegen, vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade, als zur Gesellen-Armencasse gehörigen Gelder, als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer apartten Rechnung berechnet und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll, in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren.

Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister vom Lande gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld mit Sechs gute Groschen erlegen.

Dem Beysitzer soll Ein Reichsthaler, dem Gewerk Drey Reichsthaler, und den Gesellen aus ihren Geldern, Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben, passiren zu lassen. Wie wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks, von jemanden gescholten worden, das ganze Gewerk deshalb Prozeß erheben, noch weniger mit an-

andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger vom Gewerk gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpft worden ist, macht er auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, denn können die Prozeßkosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk geleget werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet hat, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache und der Declaration vom 8. Febr. 1734 gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit da Wir auch solche Verordnungen machen werden, daß die künftige Confirmation des Privilegii nur ein gar weniges kosten soll, so soll dennoch, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen mögte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, das Gewerk sich deshalb bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte, dafern sie nur auf eine Kleinigkeit gehet, approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Ueber Collecten von Erheblichkeit muß der Magistrat zu höherer Genehmigung berichten.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich, etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister, von welcher der hierin benannten Profession er auch seyn möge, damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse einzurichten, (welche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, wozu dieser und ein Alt-Gesell aber jeder einen besondern Schlüssel haben muß) einem armen kranken Gesellen von ein oder anderer der combinirten Professionen, damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, so soll ihnen solches unverwehret bleiben, wie denn zu dem Ende, die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einen wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier gute Groschen aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29. Artikul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend nicht darüber gehalten worden.

Art. XVI.

Damit auch den vielen Klagen, über die Schneider, Knopfmacher, Kürschner und Beutler auch Handschuhmacher, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge oder Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich, vorgebeuget und abgeholfen werde, so verordnen Wir hiermit, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeynet, daß das von ihm bestellte Kleid, oder ein anderes bestelltes oder in Arbeit

gege-

gegebenes Stück, nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Treſſen, Knöpfe, Seide, Kameelhaare, Pelzwerk, Leder ꝛc. etwas entwendet ſey, er ſolches bey dem Magiſtrat anbringen, welcher ſofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der beſten Reputation ſtehender Meiſter von der Profeßion, zu deren Bearbeitung die Sache quæſtionis gehöret, unterſuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, der ſchuldige Meiſter zu Verbeſſerung derſelben, wenn damit geholfen werden kann, ſonſt aber zu Bezahlung des verdorbenen Kleides, oder der ſonſtigen Stücke, und in die Unkoſten verdammt werden ſoll. Würde ein Schneider, Knopfmacher, Kürſchner und Beutler, auch Handſchuhmacher überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat entwendet, dem ſoll er das Entwandte bezahlen, und wenn es das erſtemahl iſt, in Zehen Reichsthaler Strafe zur Cämmerey und Erſtattung der Unkoſten condemniret, und die Sentenz Vierzehn Tage lang auf dem Rathhausfluhr öffentlich angeſchlagen werden. Würde er aber zum zweytenmahle ſich auf Entwendung betreffen laſſen: ſo ſoll derſelbe als ein würklich unredlicher Menſch, aus dem Gewerk geſtoſſen, und ihm zu ſeiner Subſiſtenz keine andere, als Flick-Arbeit, geſtattet werden.

Art. XVII.

Damit auch dieſem Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten deſto beſſer begegnet werde; ſo verordnen Wir ferner, daß kein Schneider, Knopfmacher, Kürſchner und Beutler, auch Handſchuhmacher, bey Zehn Reichsthaler Strafe zur Cämmerey, ſich weigern ſolle, die von ihnen zu verfertigen verlangte Arbeit, in des Beſtellers Hauſe oder deſſen Gegenwart zuzuſchneiden, und die Ueberſchläge von der erforderlichen Zuthat, es ſey an Treſſen, Litzen, Gold- oder Silberfaden, Seide, Knöpfe ꝛc. ꝛc. mit ihm zu machen; es ſoll auch jeder Meiſter ſchuldig ſeyn, alle Abgänge, Flicken, Schroteln und Stücke, dem Herrn des Kleides oder anderer von ihm zur Bearbeitung erhaltener Sachen, bey Ueberlieferung des verfertigten, auszuantworten und einem Schneider nichts, als die Tuchecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides, ſolche nicht ſelbſt verlanget. Würde ein Schneider überführet werden, daß er an Kürſchnern, Mützenmachern, Frauensleuten, Juden, oder an ſonſt jemanden, er ſey wer es wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Etoffes, Treſſen, Seide, Knöpfen ꝛc. ꝛc. verkauft hätte, ſoll er für jeden Groſchen des Werths, mit Einem Reichsthaler Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer ſolcher Abgänge entrichten ſoll.

Könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem etwanigen Zeuge, oder Zuthat zu eines andern, oder ſeiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, iſt dies ebenfalls eine Entwendung und ſoll auf vorbeſchriebene Art, nach vorſtehendem Artikel wider ihn, nicht weniger eben ſo gegen die Meiſter der übrigen combinirten Profeßionen, wenn ſie ſich in ähnlichen Fällen betreffen laſſen, verfahren werden.

Art. XVIII.

Wenn ein Meiſter des Schneider- Knopfmacher- Kürſchner- Beutler- auch Handſchuhmacher-Gewerks, jemand Vier Wochen lang, ohne ſehr erhebliche Urſachen, mit der Arbeit aufhalten würde; ſoll der Magiſtrat, wann darüber geklaget wird, ſchleunige Unterſuchung vornehmen, und dem Meiſter Fünf Reichsthaler Strafe, dem Befinden nach dictiren, welche halb zur Cämmerey, und halb zur Gewerks-Caſſe fließet.

Es ſoll auch jedermann freyſtehen, die bey einem Meiſter beſtellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demſelben wegzunehmen, und einem andern zu geben. Wie ſich denn auch kein Meiſter bey Fünf Thaler, wie vorſtehend zu vertheilender Strafe, ſolchenfalls weigern ſoll, die von einem andern Meiſter angefangene Arbeit vollends fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs ſchärfſte, daß weder einzelne Meiſter, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, Knopfmacher, Kürſchner, Beutler, auch Handſchuhmacher, ſich untereinander heimlich bereden und verbinden,

den, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Patent schon verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll solches mit Zuziehung des Magistrats selbst geschehen; wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken, Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antworten mit demselben verabredet werden sollen.

Art. XX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbt, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig sind, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht gute Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen sind, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber, wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schneider, Knopfmacher, Kürschner, Beutler und Handschuhmacher wie jedermänniglich, sich zu achten haben.

Für sothanes Leichentragen, soll den Trägern mehr nicht, als zusammen Ein Reichsthaler Acht gute Groschen, aus der Meister-Lade, nach deren Zustand aber auch weniger oder auch gar nichts, gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maaßen es jedermann freystehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe, von welcher der hierin benannten Profeßionen ihr verstorbener Mann gewesen seyn möge, soll ohne Unterschied berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte) sie auch deren den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben, dagegen aber für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch freystehen, einen auszusuchen, welcher ihr denn auch verabfolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhindern. Wenn aber eines Meisters Wittwe, außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller, bis dahin allein durch Gesellen getriebenen Arbeit, enthalten, und von ihres gegenwärtigen Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um eines der combinirten Handwerker zu erlernen sich angiebet: so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann.

Wenn der Knabe aber dies noch nicht gelernet hat, und der Meister nimmt ihn doch in die Lehre, so muß dieser bey Sechs Reichsthaler Strafe, Behuf der Cämmerey und Gewerks-Lade, jeder zur Häfte, ihn während den Lehrjahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge ausgelernet, zur Schule schicken, und hierauf muß dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Loßsprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen

Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher loßsprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen, denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charité-Hospital, für Zwölf gute Groschen exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenigen, unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herrn Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher so dann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungen aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs gute Groschen Schreibegebühr, an den Beysitzer, und Zwölf gute Groschen in die Lade, daneben auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es gewöhnlich ist, Sechs gute Groschen, wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, zum Behuf der armen Freyschulen, nur auch Sechs gute Groschen.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden.

Wenn aber aus dem Waisenhause, oder sonst arme Hammsche Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben umsonst das Handwerk zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Jeder Meister soll seinen Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten. Und da an manchen Orten die Schneider, Knopfmacher, Kürschner und Beutler, auch Handschuhmacher, unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungen so wenig, als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider und andere für ihre Profession gehörige Sachen zuschneiden, oder zur Arbeit zubereiten, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern von den Jungen das Zuschneiden oder Zubereiten, den Meistern bisher, so zu sagen nur abgestohlen werden müssen, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde, wie viel sie übrig behalten, nicht wissen solle, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne; so verordnen Wir hiermit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdinges weisen sollen, wie jede Art der Kleidung und sonstigen Stücke zugeschnitten, oder zur Verfertigung zubereitet werden müsse, und wie den Eigenthümern zum Besten, dabey etwas erspart werden könne.

Ueberhaupt muß ein Meister seinen Lehrjungen, in den festgesetzten Lehrjahren, zur Profession geschickt machen, und so weit bringen, daß er als ein tüchtiger Geselle bestehen kann, widrigenfalls bey befundener Untüchtigkeit, weshalb der ausgelernte Lehrjunge in einer fremden Werkstelle eine Gesellenprobe, welche der Beysitzer mit dem Altmeister zu bestimmen hat, ablegen muß, und wenn es an dem Meister gelegen zu haben sich finden sollte, dieser dafür angesehen und angehalten

werden

werden soll, den Jungen als Geselle, noch in seiner Werkstelle ein rundes Jahr beyzubehalten, und nach Ermessen des Gewerks zu lohnen, wes Endes ein Meister, daferne der Lehrjunge zu dem gewählten Handwerk kein Geschick haben sollte, und es also in den Lehrjahren nicht so weit sollte bringen können, daß er ein tüchtiger Geselle werde, zu seiner künftigen Entschuldigung, solches in dem ersten halben Jahre bey dem Gewerk anzeigen muß.

Es soll auch ein Meister mit seinem Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und anderm unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und ihm dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß er an tüchtiger Erlernung des Handwerks dadurch behindert werde, belegen, noch weniger aber ihren Eheweibern und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, zu bestrafen, auch, da der Junge durch solch zu hartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlicher gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat.

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestraft werden. Bliebe er aber Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm vom Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun solchergestalt der Lehrjunge seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiermit für alle hierin benannte Professionisten, ohne Unterschied festgesetzet werden, ausgehalten, und die Gesellenprobe tüchtig verfertiget hat, soll sein Meister ihn mit dieser Probe wieder vor das Gewerk, oder den Meistern der vom Jungen erlernten Profession bringen, die davon vorhandene Gesellen mit zu ziehen, und in Gegenwart des Beysitzers, den Jungen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Altmeister, wie Artikel 22. gedacht, denselben wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern, sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahre an vornehmen Orten innerhalb Landes, aufs Handwerk wandern müsse, ehe er zum Meister anzunehmen sey, wobey ihm der Beysitzer die Wanderschafts-Vorschriften, und was in dem schon allegirten Edict vom 24. März 1783. wegen Abstellung der Mißbräuche rc. für die Gesellen mit enthalten ist, wohl einzuschärfen hat.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Assessor und Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort, ohne andere Ceremonien und Possen, loßgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, nunmehr für Zwölf gute Groschen, exclusive des Stempelpapiers,

vom Berliner Charitéhospital, gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinaires Sechs gute Groschen Papier, wie es der künftige Geselle verlangt und bezahlen will, oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, und Beydruckung des Gewerkssiegels, gegen Bezahlung Zwölf gute Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimationsscheine in der gemeinschaftlichen Meisterlade verwahret werden muß, und von beyden ist eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür auch Zwölf gute Groschen zum Charitéhospital bezahlet werden, zu nehmen.

Für die Loßsprechung bezahlt der Geselle Einen Rthlr. in die gemeinschaftliche Lade, und dem Beysitzer für Ausfüllung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf gute Groschen dem Charitéhospital, und für das Stempelpapier Sechs gute Groschen, dem Beysitzer und den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt haben, in allem auch Zwölf gute Groschen, wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey gute Groschen bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band oder Capsel besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe, wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung von Zwölf gute Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Diese zwey Copeyen, nehmlich vom Geburts- und Lehrbriefe, werden aber nach Maaßgabe Rescripti de dato Berlin, den 26. August 1751 nicht weiter dem Gesellen, wenn er ein Landeskind ist, in die Hände gegeben, sondern es muß solche das Gewerk, um gewiß zu seyn, daß der Geselle in einländischen Städten wandere, so lange an sich behalten, bis dieser meldet, an welchem einländischen Ort und bey welchem Meister er in Arbeit trete, worauf denn das Gewerk seines Lehr-Orts, mehrgemeldete Copeyen, samt den Kundschaften und Pässen, durch dem Beysitzer dem Magistrat mit dem Begehren zustellen muß, daß er sie nach Vorschrift der so eben allegirten höchsten Ordre, in ein Couvert an das vom ausgewanderten Gesellen nahmhaft gemachte Gewerk, unter dem rathhäuslichen Siegel mit der Post absende.

Dem Gewerk, an welches die Absendung geschiehet, ist jedesmahl dabey zu melden, daß es ebenfalls dem Gesellen gedachte Copeyen ꝛc. und Kundschaften oder Pässe, nicht in die Hände geben, sondern wenn dieser weiter wanderte, ihm daß er ihm den einländischen Ort, wohin er gehet, oder seinen künftigen Meister daselbst, nahmhaft machen möge bedeuten, und wenn er dies gethan, auf eben die vorbemerkte Art, die weitere Versendung an gedachten Orts-Gewerk besorgen solle. Denn ohne Kundschaft darf kein einländischer Meister, einen wandernden Gesellen in Arbeit nehmen, widrigenfalls muß er nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juny 1765 Fünf Reichsthaler fiscalischer Strafe erlegen.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeine Reichsgesetze und zugleich hierdurch völlig zernichtet, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner, nunmehro abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen

men sich erkühnen, wie denn dieselben alles Scheltens sich zu enthalten haben.

Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und nicht aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Gewerks-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen Gesellen verschiedener Gewerke vorgefallen ist, dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach dem Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8. Februar 1734 gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, und jenen, dem Befinden nach zu bestrafen hat.

Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemand geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst allergnädigst geschehen lassen, daß die Schneider, Knopfmacher- Kürschner- und Beutler- auch Handschuhmacher-Gesellen, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit haben, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge blos als ein anderes Wirthshaus und Herberge zu halten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen müsse; daher Wir die Benennung des Krugvaters, der Krugmutter, Schwester u. s. w. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Schneider- Knopfmacher- Kürschner und Beutler- auch Handschuhmacher-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammenkommen, zu ihrer Ergötzlichkeit, mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, oder bestraft werden sollen, wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage und andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich einfinden müssen, maaßen wenn ein Geselle nach zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey gute Groschen Strafe, wenn er aber die ganze Nacht wegbliebe, in Sechs gute Groschen Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammt, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armengeldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet worden, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Altmeister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll auch allemal hierbey dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichspatent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem einwandernden Gesellen, unter was für Vorwand es auch seyn möge, die Kundschaft heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern und Reichen, wo das General-Reichspatent nicht angenommen, noch beobachtet wird, zu Hamm einwanderte, so soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in solchen auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-

Forderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; er muß aber vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an den Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichspatent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Ein oder Zwey Altgesellen haben, selbige mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen. Dieselben müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, verbleiben, also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettel zu notiren, und sodann den Cassenzettel nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. verordnet worden, auf Trinitatis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Den ordentlichen Auflagen aber, sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft ein Schreiben empfangen; so haben sie solches sofort dem Altmeister unerbrochen jedesmahl zu zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihren Verhalten abwarten. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des Generalpatents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen einlaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, die Contravention zu melden, um solche dem Befinden nach zu bestrafen.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider, Knopfmacher, Kürschner und Beutler auch Handschuhmacher in Hamm, mit seinen Gesellen und Lehrjungen überall sich nach diesen, alljährlich in seiner und der Gesellen Versammlung laut zu verlesenden Innungsartikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns allewege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci, dem Magistrat, auch Gerichten, dar

darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikul, auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungsartikel Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. Sept. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß.

No. LVIII. Revidirter Receß und Reglement einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande für das Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. De Dato Magdeburg, den 26. Sept. 1789.

Demnach Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, der Inhalt des neu entworfenen Recesses und Reglements einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande des Herzogthums Magdeburg vorgetragen worden, und Allerhöchst Dieselben daraus näher ersehen haben, nach welchen Grundsätzen die Einrichtung dieser allgemeinen Feuer-Societät, durch die von Dero getreuen Magdeburgischen Landständen dazu angeordnete Commissionen organisiret ist, diese Einrichtung aber nicht nur Seiner Königl. Majestät Beyfall gefunden hat, sondern Höchstdieselben auch das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dadurch Dero Höchste Absicht, das Feuer-Societäts-Wesen und die damit zu verbindende genaue Aufsicht im Magdeburgischen, auf einen bessern Fuß gesetzet zu sehen, werde erreicht werden; Als ratihabiren und confirmiren Höchstgedachte Se. Königl. Majestät diesen von den Magdeburgischen Landständen vollzogenen Feuer-Societäts-Receß und Reglement, de dato Magdeburg, den 26. September 1789, so wie solcher hiebey geheftet ist, in allen seinen Punkten und Clausuln hiermit und kraft dieses, wollen und befehlen auch zugleich hierdurch in Gnaden, daß dieser Receß und Reglement als eine beständige Richtschnur angesehen, und zu jeder Zeit darnach genau verfahren und gehandelt werden soll. Signatum Berlin, den 8. December 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Schulenburg.

Confirmation des neu revidirten Recesses und Reglements einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Land des Herzogthums Magdeburg.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß nachdem in Gefolge des Rescripts Eines Hohen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii vom 6ten Martii 1787, auf der am 28. Junius 1787 zu Magdeburg gehaltenen Versammlung der Stände des engern und weitern Ausschusses beschlossen worden, eine allgemeine Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande zu errichten, und dabey sonderlich die Erleichterung des Beytrages zum Augenmerke zu nehmen: so haben gedachte Stände des Herzogthums Magdeburg zu Folge Protocolli vom 28. Junius 1787, einer Committe, wozu sie des Königl. Geheimen Etats-Ministri Herrn Grafen von der Schulenburg Excellenz und den Herrn Hauptmann von Retzow erwählet, aufgetragen, einen Receß und Reglement einer allgemeinen Brandversicherungs-

sicherungs = Gesellschaft sämtlicher Creise des Herzogthums Magdeburg zu entwerfen, daß für die Churmärksche Feuer Societät auf dem platten Lande unterm 11. April 1771 publicirte Reglement (so viel davon auf die hiesige Provinz anwendbar seyn mögte) zum Grunde zu legen, übrigens aber nach den in vorangeführtem Protocoll vom 28ten Junius 1787 angenommene Principiis zu bearbeiten. Und nachdem auf der am 24ten September 1787 gehaltenen abermaligen Versammlung der Stände, solches von allen anwesenden Deputirten und Namens der von ihnen repräsentirten Stände nicht allein genehmiget, sondern auch dieser so heilsame Endzweck dadurch mehr erreicht worden, daß der größte Theil der Magdeburgischen geistlichen Stiftungen und Ritterschaft mit ihren Unterthanen freywillig in diese Gesellschaft getreten, und alle Königliche Aemter und Aemter = Unterthanen auf Allerhöchsten Befehl daran Theil nehmen sollen; so ist folgender bestimmter Feuer = Societäts = Receß und Reglement, bis auf erfolgte Königliche allergnädigste Bestätigung, zu Stande gekommen und in vier verschiedene Abschnitte eingetheilet worden.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeiten sämtlicher Theilnehmer, welche in diese allgemeine Brandversicherungs = Gesellschaft treten.

§. 1.

Diese allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft verbleibet nun und zu ewigen Zeiten in Ansehung der geistlichen Stiftungen, des Adels und der Besitzer adelicher Güter eine beständige freywillige Sache. In Absicht der Unterthanen aber wird in Antrag gebracht, daß solche, sie seyn von was für Condition sie wollen, sämtlich und zwar mit Inbegrif der Lehns-Schulzen ohne Ausnahme schuldig erkannt werden mögen, der Societät beyzutreten, und wenn auch die Gutsbesitzer ihre Ritter=Guts=Gebäude nicht eintragen ließen, dennoch ihre Häuser und Gehöfte nach ihrer wahren Beschaffenheit und zwar nach den in jedem Creise bishero üblich gewesenen Tax = Principiis einschreiben zu lassen, widrigenfalls sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen. Hiernächst bleibt es zwar den Creis = Eingesessenen unbenommen, die Sätze, nach welchen dergleichen Gehöfte oder Häuser nach den Umständen und der Gelegenheit eines jeden Orts einzutragen seyn mögten, zu bestimmen; Es wird indeß hierdurch festgesetzet, daß in Betracht der, den Unterthanen nach den Edicten vom 12. August 1721 und 25. October 1725, auch deren Declaration vom 5. December 1776, allergnädigst verwilligten und in dem §. 16. wiederum zugestandenen Bau = Freyheit, die in den verschiedenen Feuer = Societäts = Reglements des Herzogthums Madeburg angenommene Tax = Principia, auf keine Weise überschritten werden sollen. Wollte aber ein Ackermann oder sonstiger Unterthan die Vorsicht gebrauchen, und seine Gebäude, wegen ihrer Solidität, Bauart und sonstigen Einrichtung, mit einer größeren Summa, als im Creise gewöhnlich einschreiben lassen: so stehet ihm solches zwar frey, indem die Hauptabsicht dieser Gesellschaft dahin gehet, daß ein jeder Theilnehmer sich wegen Feuer-Schäden in Sicherheit setzen könne. Da indessen die sichere Absicht, durch die zu erhaltende ansehnliche Assecuranz=Summa sich im Stande zu sehen, ein ganz neues Gebäude an die Stelle eines desolaten aufzuführen, manchen liederlichen Wirth oder schlechtdenkenden Menschen verleiten könne, seine Gebäude selbst in Brand zu setzen, und dadurch seiner Nachbarn, oder wohl gar eines ganzen Dorfes Unglück, zum offenbaren Nachtheil der Societät, zu befördern; so haben bey Aufnahme der Catastre die Creis = Directoris sorgfältig dahin zu sehen, daß ein solcher Unterthan nicht etwa ein altes schon sehr baufälliges Gebäude zu einem ganz übertriebenen Preis würdige; vielmehr sollen dieselben nicht allein authorisiret, sondern auch schuldig seyn in solchem Fall, und wenn der Eigenthümer sich nicht weisen lassen will, mit Zuziehung Sachverständiger Handwerker, ein den Umständen des Gebäudes angemessenes Assecuranz = Quantum, unter Direction der Obrigkeit festzusetzen,

und

und ohne weitere Einwendungen einzutragen.

§. 2.

Die im Herzogthum Magdeburg nach dem bisherigen Feuer-Societäts-Reglement statt gefundene besondere Vergütigung des bey entstandenem Brande in den Scheunen vorräthig gewesenen Getreydes, wird, wegen der daher entspringenden Unregelmäßigkeit und Prægravationen der Associirten, besonders in Absicht der angenommen gewesenen unzuverläßigen Vergütigungs-Termine, hinfort mit der Vergütigung der würklich abgebrannten Gehöfte und Gebäude nicht mehr vermenget. Damit aber bey einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auch keinem einzelnen Theilnehmer die völlige Freyheit benommen werde, das Seinige nach Gutfinden auf eine oder die andere Art, wegen Feuerschäden versichern zu lassen; so wird die Assecurance auf das in den Scheunen mit verbrannte Getreyde zwar, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen nachgegeben.

1) Es kann zwar ein jeder Theilnehmer an der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auch nach Gefallen das in seiner Scheune eingefahrene Getreyde aller Art bey der Societät mit versichern lassen, nur muß das Einsatz-Quantum in Rücksicht auf die darauf zu erhaltende in jedem Creise übliche besondere Vergütigung und sonstige Freyheiten dergestalt proportioniret werden, daß solches den Werth des nach einem 6jährigen Durchschnitt zu erndtenden Getreydes nur bis auf Zwey Fünftheile erreiche. Ein Umstand, auf welchen die Herren Creis-Directoren bey Anfertigung des Catasters ein wachsames Auge zu richten belieben werden.

2) Statt der bishero bestimmt gewesenen Vergütigungs-Termine: Jacobi, Martini, Lichtmeß und Walpurgis, werden aus öconomischen Gründen andere substituiret; dergestalt, daß wenn

a) vom 1sten August, als vor welcher Zeit fast kein Getreyde gewöhnlich eingefahren zu seyn pfleget, bis zum 15. October ein Brand entstehet, drey Viertel des ganzen Assecurance-Quanti des in der Scheune erweislich eingefahren gewesenen Getreydes,

b) vom 16. October bis 15. Januar, die Hälfte,

c) vom 16. Januar bis 15. April ein Viertel des Assecurance-Quanti

d) vom 16. April bis zur Erndte aber gar nichts mehr vergütet wird.

3) Alles aufm Felde in Stiegen oder Mandeln stehende Getreyde, so wenig wie das auf dem Boden befindliche Korn, wird von der Societät nicht versichert noch vergütet, weil ersteres keiner muthmaßlichen Feuersgefahr ausgesetzet ist, das zweyte aber gemeinhin nur auf Gewinnst aufgeschüttet wird.

4) Da die Assecuranz auf Getreyde mit der Brandversicherung auf Gebäude nichts mehr gemeines hat, vielmehr eine jede Versicherung für sich alleine bestehen soll; so können diejenigen, die ihr Getreyde assecuriren lassen wollen, ihre etwannige erweisliche Vergütigungen nur von denen Mitgliedern der Societät fordern, die gegenseitig das ihrige gleichfalls versichern lassen. Dahero wird

5) von dieser speciellen Assecuranz auch eine besondere Rechnung geführet, dergestalt: daß die Einsätze auf Getreyde, welche nach dem unter den Buchstaben A angehängten Schemate catastriret werden, so wenig wie die terminaliter festgesetzte Vergütigungen mit der Hauptrechnung wegen abgebrannter Gebäude, als worauf eigentlich die wahre und alleinige Absicht der Brand-Versicherungs-Gesellschaft gerichtet ist, keinesweges vermenget werden.

6) Die bestimmte Vergütigungstermine werden, um allen Prägravationen der Theilnehmer möglichst vorzubeugen, auf das pünktlichste beobachtet, und will die Societät das in diesem §pho getroffene Uebereinkommen als ein völlig unübertretbares und keiner willkührlichen Auslegung fähiges Gesetz beobachten; dergestalt, daß wenn zum Beyspiel am 16. October, 16. Januar

oder 16. April, folglich am Tage nach dem abgelaufenen Termin, ein Brand entstünde, im ersten Fall nur noch die Hälfte, im zweyten nur noch ein Viertel, im dritten Falle aber gar nichts von dem Assecuranz-Quanto, unter keinerley Vorwand oder Begünstigung, von der Societäts-Direction bewilliget und verabfolget werden könne.

§. 3.

Die geistlichen Stiftungen, der Adel und die Besitzer Adelicher Güter können nach Gefallen ihre Gebäude und Gehöfte ganz, zum Theil, oder auch gar nicht dem Catastro einverleiben lassen. Bey der Einschreibung wird dasjenige Assecuranz-Quantum angenommen, welches ein jeder Gutsbesitzer eintragen zu lassen für gut findet, es wäre denn, daß eine ganz übertriebene und den wahren Werth offenbar übersteigende Summe angegeben würde.

Auch behalten die Obrigkeiten und Eigenthümer, welche sich einschreiben lassen, die Freyheit, ihre Gebäude und Gehöfte in der Folge mit einem höhern oder geringern Quanto zu belegen, oder die Societät zum Theil oder ganz zu verlassen, jedoch ohne, im Fall dieser Verlassung, einen Anspruch auf den Fond der Societät machen zu dürfen. Gleichfalls beruhet es auf das Belieben eines jeden Gutsherrn und Eigenthümers, wegen der Wasser- und Windmühlen nebst dazu gehörigen Gebäuden, der Societät beyzutreten. Wie denn auch denen Kirchen-Patronen unbenommen bleibet, nach ihrem Gefallen, die Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude bey der Gesellschaft assecuriren zu lassen. Der Beytrag geschiehet solchemfalls aus den Kirchen-Einkünften, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchen-Aerarii aber nach der Proportion, wie der Patron und die Gemeinde zum Bau der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude beyzutragen schuldig sind.

Jagd-Häuser (worunter doch die Förster-Wohnungen nicht mit zu verstehen) Schmelz- und Glas-Hütten, Salz-Koten, Pulver-Mühlen, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuers-Gefahr vor andern ausgesetzt sind, sollen von der Societät des platten Landes nicht assecuriret werden. In Ansehung der Dorf-Schmieden und Gemeinde-Backhäuser aber, können diese zwar mit angesetzet werden; es müssen aber solche gehörig feuervest und mit Brand-Mauern eingeschlossen werden, widrigenfalls sie sich keiner Vergütigung zu getrösten haben.

Die Einsätze der Unterthanen anlangend; so werden solche von der Obrigkeit des Orts, als welcher die beste Kenntniß des Zustandes ihrer Unterthanen und deren Gebäude zugetrauet wird, reguliret; bey jedesmaliger Umschreibung aber werden die Einsatz-Quanta, je nachdem sich die Gebäude verbessert oder verschlimmert haben, höher oder niedriger in das Catastre eingetragen. Damit indessen dieser so erheblichen Vorschrift auch auf das pünktlichste nachgelebet werde: so wird den Creis-Directoren zur Pflicht gemacht, darauf ein äußerst wachsames Auge zu richten.

§. 4.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen dafür, daß die Beyträge aus ihren Dörfern und Gerichtsbarkeit richtig eingebracht werden, und hält die Feuer-Societäts-Direction sich dieserhalb lediglich an sie, und in ihrer Abwesenheit an ihre Beamte, Pächter und Verwalter.

§. 5.

Sämmtliche Associirte unterwerfen sich, so wohl in Absicht der Direction, Cognition und Execution, in Brandversicherungs-Sachen, mit Entsagung der Exceptionum fori, privilegii personalis, status, ordinis und wie sie sonst Namen haben mögen, den am 1. December jeden Jahres zu Abnahme der Rechnung zu Magdeburg sich versammlenden, von den Creis-Eingesessenen aus ihren Mitteln erwählten, und ad hunc actum besonders bevollmächtigten, Deputirten, welche mit Zuziehung des General-Directors der Societät, (in so fern die Sache ihn nicht persönlich betrifft) und in nöthigen Fällen durch Führung eines Protocolls vom landschaftlichen Syndico die etwanige Zwistigkeiten und Irrungen im gemeinschaftlichen Rathe nach gleich und Recht,

und

und ohne Verstattung einiges Prozesses, durch die Mehrheit der Stimmen, entscheiden. Damit aber nach der Größe der in eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft zusammen tretenden Provinzien, auch die Anzahl der zu wählenden Deputirten in eine gewisse Gleichheit gebracht werde: so ist festgesetzet, daß

Drey Deputirte aus dem eigentlichen Herzogthum Magdeburg,

Ein Deputirter aus der Grafschaft Mansfeld, mithin zusammen Vier ständische Deputirte sich jedesmal zu Magdeburg in dieser Absicht versammeln, und zugleich in Gegenwart Eines Deputirten der Königl. Magdeburgischen Cammer, die jährliche Rechnung über die in dem Laufe des Societäts-Jahres vorgefallenen Brand-Schäden, abnehmen sollen. Wenn es inzwischen zu weitläuftig fallen dürfte, die abzulegende jährliche Rechnung entweder erst in termino durch die anwesenden Deputirten moniren zu lassen, oder denenselben solche vorher zu diesem Ende zuzusenden: so soll dagegen jedesmal einer aus dem Collegio der Deputirten das Geschäfte haben, die Rechnung zu moniren, und bey deren Abnahme den Vortrag zu thun; dieses Geschäft wird durch alle Deputirte der Provinz alternative, nach einer demnächst festzusetzenden Ordnung exerciret; dem jedesmaligen Monenten aber die Rechnung vier Wochen vor Abnahme derselben zugesandt.

Hiernächst wird zugleich festgesetzet, daß wenn bey Abwesenheit eines Deputirten vota paria sind, die zu erfordernde Meynung des Abwesenden entscheiden solle. Die Streitigkeiten, welche die Creise besonders angehen, sucht der jedesmalige Creis-Director der Feuer-Societät abzumachen; jedoch stehet dem Gravato auf dem Fall, wenn er mit der Vermittelung oder Entscheidung des Creis-Directors nicht zufrieden wäre, frey, sich an den Ausschuß der vorerwähnten Deputirten zu wenden, bey dessen Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Bewenden; und soll davon keine weitere Provocation und Appellation, es sey wohin es wolle, statt haben; mithin bleiben alle Königliche Collegia, Dicasteria, und Commissionen, sie mögen schon errichtet seyn oder errichtet werden, es seyn Justitz-Cammer-Policey-Collegia und so ferner, von irgend einer Cognition in Feuer-Societäts-Sachen ausgeschlossen, und können sich derselben unter keinerley Vorwand anmaßen, noch Verordnungen und Rescripte so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directoren oder einzelne Mitglieder derselben ergehen lassen. Aus vorhestendem ist indessen keinesweges die Folge zu leiten, als ob die Direction von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen Cognition gänzlich dispensiret sey; vielmehl verstehet es sich von selbst, daß das in diesem §pho angeordnete nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung haben könne, welche einzelne Theilnehmer oder Creise wegen erlittener Prägravation mit der Societät und deren Direction haben können, nicht aber ist hieraus eine unabhängige Freyheit von aller Aufsicht und Nachfrage, als welche Seiner Königlichen Majestät als Landesherrn und Haupt-Interessenten ohnedem zustehet, zu folgen.

§. 6.

Die Interessenten müssen den bey entstandenem Brande ausgeschriebenen Beytrag (obwohl salva provocatione an das Collegium der Deputirten) ohne Widerrede und Verzögerung binnen vier Wochen, vom Tage der Insinuation, ohnfehlbar abführen, widrigenfalls der Creisdirector authorisiret ist, solchen sofort durch die Execution beytreiben zu lassen, welche genau zu befolgen, die Land- und Polizeyausreuter anzuweisen sind. In äusserst dringenden Fällen stehet dem Director frey, die militairische Execution zu requiriren, welche demselben, es betreffe die geistlichen Stiftungen, den Adel oder die Königlichen Beamten und Administratoren, von den benachbarten Besatzungen nicht zu verweigern stehet, so wie dagegen sich von selbst verstehet, daß die Gerichtsobrigkeiten befugt sind, die von den Unterthanen zu leistenden Beyträge durch die bereitesten Hülfsmittel beytreiben zu lassen.

So wie nun alle an dieser allgemeinen Feuersocietät Theilnehmende diese

Verfahrungsart wohlbedächtig festzusetzen für gut gefunden: so wollen solche auch sich ohne Ausnahme derselben unterwerfen, und geschehen lassen, daß die eingelegte Execution nicht eher abweiche, bis alle Rückstände, mit Inbegriff der Executionsgebühren, bezahlet worden.

§. 7.

Die Landesherrlichen Gebäude auf Aemtern, Vorwerkern, Dörfern u. s. w. welche Se. Königl. Majestät mit in der Brandversicherung bereits verzeichnen lassen, oder noch verzeichnen zu lassen, genehmigen mögten, haben mit den Gebäuden der Geistlichen Stiftungen und des Adels einerley Recht: wobey jedoch zu bemerken, daß die auf den Königl. Aemtern, wegen des Beytrages bisher subsistirte, und auf die Pachtcontracte sich gründende Verfassung beyzubehalten stehet. Dagegen müssen die Königlichen Beamten und Administratoren, sie mögen die Jurisdiction haben oder nicht, die vorgeschriebenen und von den Ständen etwa noch künftig zu machenden Anordnungen in Ansehung der Ausschreibungen, und sonst überall auf das genaueste befolgen, mithin den jedesmaligen Beytrag, der auf das ganze Amt nebst dessen Vorwerker und Dörfer, Kirchen, Schulen und übrige Gebäude fällt, an die Feuersocietäts-Direction des Creises, bey welchem sie eingetragen sind, schleunig, und sonder einigen Abzug, entrichten, widrigenfalls sie ohne Rückfrage und ohne die geringste Einwendung, gleich den übrigen Societätsverwandten, vorgedachterweise mittelst Execution dazu anzuhalten sind.

§. 8.

Zwar stehet nicht leicht zu erwarten, daß ausser den in eine Brand-Versicherungs Gesellschaft des platten Landes zusammen tretenden Creisen der Provinz Magdeburg, noch etwa angränzende, unter einer fremden Hoheit stehende Provinzien oder Districte sich gefallen lassen mögten, der hiesigen Societät gleichfalls beyzutreten. Um inzwischen auch auf diesen Fall dem gegenwärtigen Feuersocietäts-Reglement ein bestimmtes Regulativ einzuverleiben: so soll zwar einer solchen benachbarten Provinz, auch wohl einzelnen Mitgliedern derselben, die Begünstigung eingeräumet werden, sich der Magdeburgischen allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu associiren; jedoch müssen dergleichen fremde Theilnehmer sich der Jurisdiction der Gesellschaft in Feuersocietäts-Angelegenheiten schlechterdings mit Einwilligung ihres Landesherrn unterwerfen, nicht weniger zu desto mehrerer Sicherheit einen annehmlichen Caventen in hiesigen Landen bestellen.

Unter dieser ausdrücklichen Bedingung wird dem General-Director hiermit freygelassen, solche auch ausser der Versammlung der Ständischen Deputirten mit aufzunehmen, und denenselben hiernächst davon die nöthige Anzeige zu thun.

§. 9.

Würden sich auch eine oder mehrere Städte des Herzogthums, oder selbst einzelne Städtische Einwohner mit der Zeit entschliessen, dieser Hauptassecuranz beytreten zu wollen: so soll solches denenselben freystehen; jedoch müssen sie sich drey Monate vor dem Anfange eines jeden Societätsjahres bey dem Generaldirector melden, und alle demjenigen, was in diesem Reglement vorgeschrieben ist, willig und ohne Widerrede unterwerfen.

Zweyter Abschnitt.

Art des Beytrages.

§. 10.

Niemalen, und unter keinerley Vorwand, soll ein mehreres, als der wirkliche, durch den Feuersocietäts-Director des Creises aufgenommene Verlust, nach Ausweisung des Lagerbuchs beträget, ausgeschrieben, mithin auf diese Art zu keinen Zeiten einige Nebenausgabe aufgebracht werden, als die in dem §. 44. in Ansehung des Gehaltes für den General-Director, die Creisdirectoren und den Cammer-Secretaire Kanitz beliebet und festgesetzet worden.

§. 11.

Da indessen den Verunglückten eine sehr schätzbare Wohlthat erwiesen wird, wenn

wenn sie das ihnen zu vergütende Quantum ohne Verzug erhalten, um zum Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Gebäude die schleunigste Vorkehrung zu treffen: so haben die Herrn Stände für gut gefunden, einen eisernen Bestand zusammen zu bringen, und geht der Vorschlag dahin, gleich bey Errichtung der allgemeinen Feuersocietät, von jedem Hundert des Einsatzquanti 1 Gr. zu erlegen; das dadurch entstehende Capital aber in die Banque zinsbar einzulegen, um bey vorfallenden Feuerschäden, entweder ganz oder zum Theil darüber sogleich disponiren zu können. Damit aber auch dieser Fond von Zeit zu Zeit verstärket werde: so werden diejenigen, so nicht gleich bey Errichtung der Brand-Versicherungs-Gesellschaft sich einschreiben lassen, vielmehr nach dieser Epoche successive derselben beytreten, ausser diesem Ein vier und zwanzig Theil pro Cent noch besonders 1 Gr. vom Hundert des Einsatzes, als ein Antrittsgeld zu erlegen sich gefallen lassen. Von dem Abtrag dieser sogenannten Antrittsgelder werden jedoch ausgenommen:

a) Diejenigen, so bey Errichtung der Societät derselben mit dem größten Theile ihrer Gebäude beygetreten sind, und ein seitdem neu aufgeführtes Gebäude eintragen lassen.

b) Diejenigen schon in die Brand-Versicherung-Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche geerbte oder angekaufte, bisher noch nicht assecurirt gewesene Güter oder Gebäude einschreiben lassen wollen.

Ein dergleichen eiserner Fond kann auch bey Assecuranz auf Getreyde auf gleichen Fuß zusammengebracht werden. Wenn aber nach §. 2. des ersten Abschnitts dieses Reglements festgesetzet worden, daß das Versicherungs-Capital auf Gebäude mit dem auf Getreyde auf keine Weise zu vermengen sey; so ist auch der eiserne Fond der Getreyde-Assecuranz in besondern Obligationen in die Banque zinsbar zu legen und zu verrechnen.

Von diesen Fonds wird das erforderliche Quantum zur Vergütung des Schadens von dem General-Director aus der Banque gehoben und sogleich unter die Verunglückten vertheilet, sodann aber das erhobene Capital von den ausgeschriebenen Beyträgen wiederum vollzählig gemacht, und zinsbar in der Banque beleget.

Damit aber die Societät an der Verzinsung ihres eisernen Bestandes nicht leide; so sollen die eingehenden Beyträge, ohne darauf zu warten, daß die etwanigen Restanten erst mittelst Execution zur Berichtigung ihres Beytrages angehalten werden, ohne Verzug in der Banque beleget werden. Sollte dahero bey Abnahme der Rechnung es sich bestimmt ergeben, daß dergleichen Beyträge zur Ungebühr zurück gehalten werden; so hat die Societät das Recht, die Verzugs-Zinsen mit Fünf vom Hundert zu fordern.

§. 12.

Ueber die Einschreibung wird von jedem Creise ein Lagerbuch angefertiget, und demnächst die Ausschreibung dergestalt verrichtet, wie die Hauptsummen der Lagerbücher solche bestimmen.

§. 13.

Damit aber bey entstehenden Brand-Schäden, welche durch die Vorsteher der Gemeine dem Feuer-Societäts-Director des Creises ohngesäumt anzuzeigen sind, sofort bestimmet werden könne, wie viel das Vergütungs-Quantum betrage, es sey nun, daß ein ganzes Gehöfte, oder einzelne Gebäude durch die Flamme verzehret worden; so muß

1) bey der Einschreibung ein jedes Gebäude Stückweise benannt und angeschlagen werden;

2) müssen an einem jeden Orte die geistliche Stiftungs- Ritter- und Bauer-Gehöfte, Büdner- und Einlieger-Häuser, mit Beyfügung der Hausnummern und Namen der Besitzer oder Bewohner benannt, und

3) überhaupt alle Gebäude, sie mögen ein ganzes Gehöfte an Haus, Scheune, Ställen und dergleichen, oder einzelne Häuser nebst Stallung ausmachen, einzeln nach ihrer Länge und Breite zu Rheinländischen Ruthen und Fußen gemes-

gemessen und sonst dergestalt beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern leicht und füglich zu unterscheiden stehet.

4) Muß ein jeder seine Gebäude zu runden Summen von 1000 Rthlr. 100, 50, 75 und auf das allergeringste zu 25 Rthlr. würdigen und eintragen lassen, weil die bey ungeraden Summen unvermeidlichen Brüche dadurch vermieden, und sodann der Beytrag auf den Brandschaden auf jede 100 Rthlr. am füglichsten bestimmet werden kann. Zu mehrerer Erläuterung und Einsicht ist diesem Reglement unter dem Buchstaben B. ein Schema angehänget worden, nach welchem die Taxe der Gehöfte und Gebäude eines jeden Dorfes und Ortes einzurichten seyn wird. Hiernächst aber macht

5) die Societät es zu einem ganz bestimmten Gesetze, daß niemals, und unter keinerley Vorwande, ein und eben dasselbe Gehöfte oder Gebäude doppelt, zum Beyspiel vom Pächter und Verpächter zugleich assecuriret werden könne. Die Creisdirectoren haben dahero, um allen etwanigen Irrungen vorzubeugen, bey vorkommenden Fällen in dem angefertigten Catastre noch besonders zu bemerken, ob Pächter oder Verpächter die auf Königlichen Aemtern oder Adelichen, Geistlichen und andern Gütern befindlichen Gebäude assecuriren lässet.

§. 14.

Da auch allerhand Streitigkeiten daraus entstehen können, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht ganz abbrennt, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige, so gerettet worden, von der Vergütigungs-Summa abgezogen werden soll, auch sich zutragen könnte, daß der Ueberrest eines dergleichen bloß beschädigten Gebäudes, bey der in diesem Fall aufzunehmenden Taxe, einen grössern Werth, als die bey der Feuersocietät angegebene Einsatzsumme, erhielte, folglich nach diesem Grundsatze der Eigenthümer auf keine Vergütigung Ansprüche machen könnte; so wird, um allen Irrungen und Prägravationen vorzubeugen, festgesetzet, daß ein jedes nur zum Theil abgebrannte oder beschädigte Gebäude durch den Creisdirector, mit Zuziehung der Gerichts-Obrigkeit und einiger Societäts-Verwandten, pflichtmäßig untersuchet und bestimmet werden müsse, ob der Schaden über oder unter der Hälfte des Eintragungs-Quanti sich belaufe, da denn im ersten Fall der ganze eingetragene Einsatz, im letzten aber nur die Hälfte desselben zu vergüten stehet.

Auch wenn es sich zutragen sollte, daß lange Familienhäuser, oder auch unter einem Dache erbauete Gebäude nur zum Theil wegbrennen; so muß auf diesen Fall der Schade durch den Creisdirector, mit Zuziehung eines oder des andern Mitgliedes der Societät, nach Proportion des Einsatzes taxiret, und in dem Untersuchungs-Protocoll bestimmt angemerket werden, wie lang und breit das beschädigte Gebäude überhaupt gewesen, und wie viel Ruthen und Fuß davon würklich eingeäschert sind.

§. 15.

Da auch bey entstehendem Brande oft das Dach eines benachbarten Gebäudes ganz oder zum Theil niedergerissen werden muß, um dem fortdringenden Feuer Einhalt zu thun; so findet der vorstehende §phus auf diesen Fall eine gleichmäßige Anwendung; jedoch verstehet es sich von selbst, daß diejenigen, wo das Feuer gleich bey dem ersten Ausbruche wieder gedämpfet und weder in dem Gebäude selbst ein merklicher Schade geschehen, noch weniger das Dach beschädiget worden, keine Vergütigung verlangen können.

§. 16.

Obgleich nicht zu erwarten stehet, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde; so könnten sich doch Fälle ereignen, wo jemand in culpa lata versirte, und aus diesem Grunde der Vergütigung verlustig zu erachten wäre. Es ist aber auf solchen Fall vorauszusetzen, daß ein solcher Grad des Verbrechens, der dem dolo gleichzusetzen, unbezweifelt vor Augen liege, und deutlich dargethan seyn müsse. Ist dieses

nicht,

nicht, sondern die That muß erst erwiesen werden; so erhält der Beschädigte das ihm competirende Vergütigungs-Quantum ohne weitere Rücksicht, und jene Frage wird hiernächst mit ihm ausgemacht.

Damit aber in solchem Fall der Endzweck der Societät, das eingeäscherte Gebäude von ihrem Beytrag wieder aufgebauet zu sehen, nicht vereitelt, oder sie etwa durch eine zweyte Bosheit gar hintergangen werde; so soll die einem in culpa lata versirenden zufliessende Vergütigung von der Obrigkeit des Orts besonders zurück gehalten werden, diese aber für den würklichen Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes Sorge tragen und der Societät dafür verantwortlich seyn.

§. 17.

Der Beytrag für die Abgebrannten geschiehet ohne Nachtheil der bisher üblich gewesenen, in den Edicten vom 12. August 1721 und 25. October 1725, auch deren Declaration vom 5. Decbr. 1776 festgesetzten Creis-Remissionen und andern Creis- und Nachbarlichen Hülfe, wie denn dieselben auch sich fernerhin der sonst vor Errichtung dieser allgemeinen Feuersocietät üblich gewesenen obrigkeitlichen Baufreyheiten und sonstigen Wohlthaten, nach Maaßgabe obangezogener Edicte, wie billig, zu erfreuen haben sollen. In Absicht des Luckenwaldischen Creises wird inzwischen noch besonders festgesetzet, daß, da die dortigen Unterthanen nur mit schlechtem Gespann versehen sind, mithin ihnen, vornehmlich zur Saat- und Erndtezeit, oftmals wo nicht unmöglich, doch sehr schwer fallen würde, die Holzfuhren für baares Geld zu erhalten, sie schuldig und gehalten seyn sollen, so wie es schon durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 7. Oct. 1755 und dessen §. 18. bestimmet ist, sich bey entstehenden Feuerschäden nach dem gedachten Reglement angehängten Projecte zur Eintheilung in gewisse Districte und dabey ausgemittelter Regulirung des Fuhrlohns, mit den Baufuhren unter einander zu helfen.

§. 18.

Damit niemalen wegen der Münzsorten eine Irrung entstehe; so sollen die Feuersocietäts-Gelder in der besten und gröbsten Silbermünze, welche bey der Contributionscasse angenommen wird, in so weit es der Beytrag der einzelnen Geber verstattet, entrichtet werden.

§. 19.

Von dem von der Feuersocietät aufgebrachten Vergütigungsquanto müssen die abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen vorzüglich wieder aufgebauet werden, weshalb dieses Quantum den Wiederaufbauenden lediglich zufließen muß, als worüber der Feuersocietäts-Director zu halten hat. Damit aber dieser Endzweck desto besser erreichet werde; so ist beliebet worden, daß in Rücksicht der im §. 4. getroffenen Verbindlichkeiten der jedesmalige Beytrag der Amts- oder Adelichen Unterthanen an die Obrigkeit des Orts gegen Quittung bezahlet werde. Diese liefert, mit der ablaufenden Frist von vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, die ganze aufgebrachte Summa an den Creiseinnehmer gegen dessen Quittung ab, und dieser erhält sogleich für seine Bemühung von 100 Thlr. so aufgebracht werden, 1 Thlr., von 200 Thlr. 1 Thlr. 8 Gr. und so fort bis 1000 Thlr., sodann aber von jedem 1000 Thlr. nicht mehr wie 2 Thlr., welche jedesmal mit ausgeschrieben und aufgebracht werden. Dagegen ist derselbe gehalten, die gedruckten Quittungen ohnentgeldlich auszufüllen und von sich zu stellen.

Die empfangenen Gelder sendet ein jeder Creiseinnehmer samt einer beygefügten Designation, wie und woher sie gekommen? an den Feuersocietäts-Director des Creises gegen dessen Quittung, und behält das Duplicat der Designation zu seiner Rechtfertigung. Die Creisdirectoren senden sodann den ganzen gesammelten Beytrag ihres Creises, mit Abschrift des erhaltenen Ausschreibens, an die Hauptcasse der Generaldirection, von wo aus die ganze Vergütigungs-Summa an den Director des Creises, worin der Brandschade sich ereignet hat, gegen dessen Quittung, übermachet wird. Dieser zahlet alsdenn die Gelder an die Obrigkeit des

des Orts, wo das Unglück sich zugetragen hat, gegen derselben Quittung, und fertiget darüber eine ordentliche Rechnung in duplo, die von dem Generaldirector gehörig gerechtfertiget werden muß.

Sobald hiernächst die eingeäscherten Gebäude wiederum völlig aufgeführet sind, berichtet solches die Obrigkeit des Orts, mit Beyfügung der von den abgebrannten Unterthanen über den richtigen Empfang der Gelder ausgestellten Quittung, an den Provincialdirector des Creises, der von dieser Quittung eine beglaubte Abschrift zu seinen Acten nimmt, das Original aber der Obrigkeit des Orts wieder zustellet.

§. 20.

Schmeicheln sich die Stände, daß Seine Königliche Majestät aus gnädigem Wohlwollen und in Betracht, daß Allerhöchstdero Domainen der Beytrag zu den Schadenvergütigungen hauptsächlich mit betrift, alle die Feuersocietät mit angehende und mit dem Societätssiegel besiegelte Briefe, Paquete und Gelder, vom Postporto zu eximiren, allergnädigst geruhen werden.

§. 21.

Die Beyträge zu den Brandschäden behalten, so wie solches in der neuen Prozeßordnung Part. IV. Tit. XXI. §. 35. festgesetzet ist, gleich den Königlichen Cassen, bey entstehen den Concursen das jus prælationis, und das Vergütigungsquantum kann mit keinem Arrest beleget, sondern muß schlechterdings zum Wiederaufbau angewendet werden. Auch erstrecket sich dieses Recht, nach Vorschrift besagter Prozeßordnung und nach dem Edict vom 8. Jan. 1785, auf diejenigen Beyträge, die in den Cassen der Creisdirectoren zur Absendung noch vorräthig liegen, oder von der Hauptcasse der Direction noch nicht zur Banque gebracht worden.

In dieser Absicht soll dahero die Qualität des Directors auf dessen Immobilia eingetragen werden.

§. 22.

Gleichmäßig sind die sämmtlichen Deputirten bey der aufgeworfenen Frage: ob die Beytragsgelder zum Lehn oder Erbe gehören? darin übereingekommen, daß bey entstehendem Falle die Vergütigungsquanta lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodialerben in Ansehung des von dem verstorbenen Erblasser gethanen Beytrags an die Lehnserben keinen Anspruch machen können, wie denn auch in andern Erbfällen, wo keine Lehne concurriren, die Entschädigungs-Gelder niemals zur Theilung unter die Miterben kommen, sondern demjenigen, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist und wird, solitarie & extra divisionem verbleiben sollen.

§. 23.

Was die Aufbringung des Beytrages selbst betrift; so soll es damit auf den Gütern der Geistlichen Stiftungen und des Adels, so wie in den Königlichen Aemtern, gehalten werden, woselbst die zeitigen Beamten und Bewohner der Vorwerke, Bauerhöfe und Häuser die auf die besitzenden Gebäude fallende Quotas abzuführen gehalten, und die Beamten dafür mit zu sorgen verbunden bleiben.

§. 24.

Von dem Beytrage zur Feuercasse sind die abgebrannten Gebäude nicht ausgeschlossen, vielmehr trägt der Verunglückte seine Quotam sowohl zu dem ihn selbst betroffenen, als auch zu den sich ferner ereignenden Feuerschäden, jedesmal wiederum bey.

§. 25.

Alle Brandcollecten und Brandbetteleyen hören künftig gänzlich auf.

§. 26.

Weil die intendirte allgemeine Brand-Versicherungs-Gesellschaft in der zu assecurirenden Provinz Magdeburg, wegen der vorläufig zu treffenden Veranstaltungen, unmittelbar nach erfolgter Königlichen höchsten Confirmation, nicht wohl zur Ausführung zu bringen seyn dürfte: so wird der 1. Jun. 1790. zum termino a quo vorgeschlagen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Verhütung der Feuersbrünste, Löschungsanstalten, Feuer-Instrumente.

§. 27.

Es verstehet sich von selbst, daß ein jedes Mitglied der Brand-Versicherungs-Gesellschaft alle Sorgfalt anwenden werde, der Feuersgefahr, so viel nur möglich, vorzubeugen und solche abzuwenden, um Seiner Königlichen Majestät desfalls erlassenen Allerhöchsten Verordnungen überall schuldiges Genüge zu leisten. In dieser Absicht ist es die Pflicht eines jeden Hauswirths, sein Gesinde und sonstige in seinem Hause und Hofe wohnende Personen anzuhalten, mit Feuer und Licht sehr behutsam umzugehen, anderergestalt ein nachläßiger Hauswirth und freventlicher Uebertreter der Königlichen Gesetze der aus gegenwärtiger Brand-Versicherungs-Gesellschaft erwachsenden Wohlthaten für verlustig zu erklären stehet.

§. 28.

Wenn inzwischen bey aller angewandten Sorgfalt und Behutsamkeit es unmöglich ist, alle Feuers-Brünste zu vermeiden, weil, sowohl Ruchlosigkeit boshafter und unvorsichtiger Menschen, als auch ein Wetter-Strahl Feuer anzünden können: so bleibt es unumgänglich nöthig, auf ordentliche und sichere Löschungs-Mittel bedacht zu nehmen. Diese bestehen außer der in den Königlichen Reglement bereits vorgeschriebenen, bey der Löschung und Rettung zu beobachtenden Ordnung, besonders aus den zur Löschung anzuwendenden Instrumenten.

§. 29.

Es müssen daher aller Orten dienliche Feuer-Werkzeuge, und besonders Feuer-Spritzen, angeschaffet und in gehörigem Stande erhalten werden; und ist beliebt worden, daß die Kosten zum Ankauf der Feuer-Spritzen und Instrumente, so wie zur Errichtung der dazu erforderlichen Gebäude in Dörfern, wo die Grundherrschaft Aemter oder Vorwerker hat, von der Obrigkeit, Kirche und Unterthanen nach Proportion der Hufen, so ein jeder Interessent besitzet, aufgebracht; falls aber kein Amt oder Vorwerk im Dorfe vorhanden, von den Unterthanen und ihrer Kirche nach gleichem Verhältnisse bezahlet werden sollen. Kleinen und geringen Dörfern, die, ihres offenbaren Unvermögens halber, eine eigene Spritze anzuschaffen, außer Stande sind, wird nachgegeben, daß 2 bis 3 Dörfer, welche nicht weit auseinander liegen, solche zusammen ankaufen, und allenfalls jährlich wechselsweise in Verwahrung nehmen. Uebrigens sind die Feuer-Spritzen sammt den Spritzen-Häusern, nicht weniger die ledernen Feuer-Eymer gleichfalls zu assecuriren, und in Rücksicht der Erstern bey jedesmaligem Ausschreiben die Beyträge von der Gemeinde jedes Orts, in Ansehung der Letztern aber von jedem Mitgliede, so Feuer-Eymer zu halten verbunden ist, nach der vorgeschriebenen Zahl, aufzubringen.

§. 30.

Besonders ist die Anschaffung der großen mit einer Windkugel versehenen Schlauch-Feuer-Spritzen zu empfehlen, weil dergleichen die wirksamsten Dienste leisten, und den besondern Vortheil haben daß sie nicht leicht absetzen. So stünde auch zu wünschen, das große Dörfer und diejenigen, bey welchen mehrere Vorwerker belegen sind, es sich gefallen lassen, zwey große, oder doch wenigstens eine große und eine tragbare Spritze anzuschaffen, weil der Fall eintreten kann, daß in dem Dorfe selbst ein Feuer entstehet, während der Zeit die eine Spritze einem benachbarten brennenden Dorfe zu Hülfe geeilet is., und das Dorf selbst, wenn es nur eine Spritze hat, hülflos bleibet. Und da auch der Nutzen der Wetterableiter durch die Erfahrung bestätiget ist: so ist, dergleichen vorzüglich an den Kirch-Thürmen oder sonst sehr erhabenen Gebäuden anzubringen, wohlmeynend anzurathen.

§. 31.

Die Spritzen müssen wenigstens viermahl in jedem Jahre probiret, und wenn etwas daran schadhaft geworden, solche sogleich ausgebessert werden: imgleichen

muß der Schlauch im Sommer alle 4, im Winter alle 8 Wochen eingeschmieret, und wenn er gebraucht worden, dergestalt aufgehangen werden, daß das Wasser aus demselben reine ablaufen, und in demselben nichts stocken könne. So wie denn auch die Schrauben an der Spritze oft nachzuziehen sind, damit das ganze Werk in gutem beständig brauchbarem Stande bleibe.

§. 32.

Da aber die nützliche und zweckmäßige Anwendung einer Schlauch-Feuerspritze nicht jedermanns Sache ist, vielmehr oft tumultuarisch damit umgegangen, und so nach der wahre Endzweck verfehlet wird: so ist es nothwendig, einen aus der Gemeinde auszumitteln, der das Amt eines Spritzenmeisters gegen ein ihm jährlich zu reichendes nach dem nehmlichen bey Anschaffung der Spritze angenommenen Verhältnisse aufzubringendes Gehalt, übernehme. Zu einem solchen Amte schicket der Schmidt des Dorfes sich gemeiniglich am besten, indem, außer daß ihm bey entstehenden Feuers-Brünsten die Direction der Spritze, und daß solche nicht beschädiget werde, anzuvertrauen, rathsam, er zugleich, in Rücksicht auf sein Gewerk, im Stande ist, manche an der Spritze vorfallende Reparaturen selbst zu machen, und auf solche Weise das Werk im Stande zu erhalten.

§. 33.

Die sichere und trockene Aufbewahrung der Feuer-Spritze ist ein Werk der äußersten Nothwendigkeit. Es muß dahero dazu auf einem trockenen, von aller Feuers-Gefahr entfernten, so viel möglich freyen Platze, ein vestes, mit einem in Kalk eingedeckten Ziegeldache versehenes, und wenn es seyn könnte, massives Spritzen-Haus erbauet werden. Die Kosten dazu würden in demselbigen Verhältniß aufzubringen stehen, welche bey Anschaffung der Spritze zum Grunde gelegt worden.

Und wenn gleich dahin gesehen ist, daß dieses Spritzen-Haus jederzeit wohl verschlossen, und Niemanden unbedingt der Zugang zu demselben verstattet bleibe: so ist es doch nothwendig, dazu mehrere Schlüssel anfertigen zu lassen; einen der im Dorfe vorhandenen Obrigkeit, einen dem Schulzen, einen den ersten Gerichts-Schöppen und einen dem Spritzen-Meister selbst anzuvertrauen, damit man, erforderlichen Falls, desto geschwinder zur Spritze kommen könne.

§. 34.

Nach der Größe des Dorfes sind auch in jedem 4 bis 6 Feuerleitern 30 bis 35 Fuß lang, imgleichen eben so viel große eiserne 5 bis 6 Pfund schwere, und an Stangen von 14 bis 16 Fuß lang befestigte Feuer-Hacken anzuschaffen, und in einem besonderen dazu eingerichteten Leiter-Hause zu verwahren. Hiernächst sind nach der Größe des Orts 2 bis 4 mit drey eisernen Reifen versehene, und auf die dazu gehörende Schleifen festgeschmiedete große Wasser-Kufen aufzurichten. Die Kosten zu Anschaffung aller vorbenannten Feuer-Instrumente sowohl wie des Leiter-Hauses, werden auf die nämliche Art aufgebracht, wie solches bey Anschaffung der Spritze §. 29 bestimmt worden. Die Wasser-Kufen werden in der Nachbarschaft des Wassers, wenn das Dorf damit versehen ist, sonst nahe an einem öffentlichen Brunnen, aufgestellt, und jederzeit voll Wasser gehalten, damit sie nicht spack werden. Wenn es im Winter zu frieren anfängt, wird das Wasser ausgegossen, und die Wasser-Kufen im Spritzen-Hause untergebracht, oder falls sie dort nicht Platz haben, auf die Seite umgelegt. Sobald aber wiederum Thau-Wetter einfällt, werden sie sogleich wieder aufgestellet, und mit Wasser gefüllet, worauf die Dorf-Gerichte vorzüglich zu sehen haben.

§. 35.

Auch ist die Aufsicht über die Wasser-Kufen, große Feuer-Leitern und große Feuer-Hacken dem Spritzen-Meister gleichfalls zu übertragen, damit das etwa daran schadhaft gewordene sogleich wieder repariret, und besonders die Feuer-Hacken, wenn solche bey dem Gebrauch verbogen worden, wiederum gerichtet werden.

§. 36.

§. 36.

Außer diesen in dem §. 34. beschriebenen großen Feuer-Instrumenten muß ein jeder Haus-Wirth mit einer kleinen Feuer-Leiter, die von der Erde bis an die Forst seines Daches reichet, und neben dem Schornstein gestellet ist, und mit einem 2 bis 3 Pfund schweren, an einer achtfüßigen Stange bevestigten Feuer-Hacken, versehen seyn. Hiernächst muß ein jeder Vollbauer 3, ein Halbspänner 2, und jeder Cossathe einen mit dem Namen des Dorfes und des Eigenthümers, mit weißer Oel-Farbe deutlich bezeichneten ledernen Eimer sich anschaffen.

Bey jedesmaligen von den Dorfgerichten anzustellenden Feuer-Visitationen sowohl, als bey dem vierteljährigen probiren der Spritze müssen diese Feuer-Instrumente nachgesehen, das Fehlende angeschaft, und das schadhafte ausgebessert werden.

Dem Schulzen liegt besonders ob, hierbey thätig zu seyn, einem jeden deutlich zu sagen, was er auszubessern oder anzuschaffen verbunden ist, und es an Erinnerungen nicht fehlen zu lassen, vielmehr die Saumseeligen der Obrigkeit des Orts bekannt zu machen, damit solche dieselben dazu anhalte. Fruchtet dieses nicht: so hat derselbe es dem Feuer-Societäts-Director des Creises fordersamst anzuzeigen, wenn er sich nicht eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, und einer Verantwortung aussetzen will.

§. 37.

Den Creis-Feuersocietäts-Directoren wird die Ober-Aufsicht über sämmtliche Feuer-Instrumente besonders aufgetragen. Bey Bereisung der Dörfer lassen sie die Spritzen in ihrer Gegenwart probiren, und sich die Feuerinstrumente vorzeigen, verfügen auch zugleich die Reparatur des Fehlerhaften und die Anschaffung des Fehlenden, wobey denselben nachgelassen bleibt, die Saumseligen nach dem §. 6. ohne Ansehen der Person durch Zwangsmittel zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit in dieser so äußerst wichtigen Polizeysache anzuhalten.

§. 38.

Um inzwischen die Bewohner des platten Landes destomehr aufzumuntern, große Feuerspritzen anzuschaffen, und mit denselben bey entstehenden Feuersbrünsten zu Hülfe zu eilen: so ist beliebet worden, für diejenigen großen Feuerspritzen aus den Städten und Dörfern, die längstens innerhalb zwey Stunden von der Zeit der Entstehung einer Feuersbrunst, oder dem durch die Sturmglocke davon gegebenen Zeichen, auf der Brandstelle gegenwärtig sind, und bey den bey der Magdeburgischen allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft wirklich eingetragenen und versicherten Gebäuden thätige Hülfe leisten, oder zu deren Rettung beytragen, folgende Prämien festzusetzen:

Für die erste Spritze, wenn sie den Werth von 100 Thaler und drüber hat —	15 Thlr.
Für die zweyte von gleichem Werthe — —	10 —
Für die dritte von gleichem Werthe — —	5 —
Für die erste Spritze, wenn sie weniger als 100 Tlr. werth ist	10 —
Für die zweyte von dieser Beschaffenheit —	5 —
Für die dritte und alle übrige, sie mögen seyn von welchem Werthe sie wollen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, so unter 50 Thlr. am Werthe haben, und worauf keine Prämie ertheilet wird —	2 —

Diesemnach wollen die sämmtlichen Stände die Generaldirection der allgemeinen Magdeburgischen Feuersocietät auf dem platten Lande authorisiren, den Betrag dieser Prämiengelder zugleich mit den Beyträgen auszuschreiben. Bey Aufnahme der Feueruntersuchungs-Protocolle muß indeß der Feuersocietäts-Director des Creises ganz genau, sowohl den Werth der Spritzen, als auch die Zeit, wenn eher selbige bey dem Brande eingetroffen ist, und ob sie auch wirklich Hülfe geleistet habe, ausmitteln, und die Bescheinigung hiervon der Prämienliquidation beyfügen. So wie es sich aber von

selbst verstehet, daß, so wenig die Obrigkeit des Orts, als die an demselben befindliche, oder mit einem andern Dorfe gemeinschaftlich habende Spritze, mit an dieser Prämie Antheil nehmen könne: so können auch keine anderweitige Liquidationen wegen des Schadens, so die Spritzen vielleicht gelitten haben, angenommen werden. Vielmehr werden (das Prämium ausgenommen) dergleichen Schadenliquidationen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von der Direction der Feuersocietät nicht bezahlet.

Vierter Abschnitt.

Die Direction der Feuersocietät.

§. 39.

So wie Se. Königl. Majestät bey Regulirung der Feuersocietät in der Churmark festzusetzen allergnädigst geruhet haben, daß die Direction dieser gemeinschaftlichen Verbindung lediglich von der Churmärkischen Ritterschaft abhängen solle: so hoffen die getreuen Stände Seiner Königlichen Majestät, daß Allerhöchst Dieselben, in Absicht der gegenwärtig für das Herzogthum Magdeburg zu errichtenden Brandversicherungs-Gesellschaft es auf gleichen Fuß zu belassen allergnädigst geruhen werden. Sie unterwerfen sich dahero der gleichmäßigen Ordnung, daß ein oder zwey Mitglieder der Magdeburgischen Cammer der jährlichen Abnahme der Rechnung dieser Societät in Allerhöchst Dero Namen nicht nur jedesmal beywohnen, sondern es bleibt auch Seiner Königlichen Majestät vorbehalten, diese Rechnungen, so oft Allerhöchst Dieselben es für nöthig erachten dürften, durchsehen und untersuchen zu lassen.

§. 40.

Die bey einem Werke von solchem Umfang vorkommenden vielfältigen Besorgungen erfordern unumgänglich einen Generaldirector, und in jedem Creise der verbündeten Provinzien Specialdirectoren, nebst einem General- und Creisrendanten.

§. 41.

Der Generaldirector muß

1) Ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seiner Function wohl vorstehen könne.

2) Muß er aus einer alten angesessenen Familie des Landes erwählet werden.

3) Muß er im Herzogthum Magdeburg, inclusive der Grafschaft Mansfeld, angesessen, und gehörig begütert seyn.

4) Muß er selbst mit in der Societät stehen.

§. 42.

Zu Creis-Directoren werden gleichfalls hinlänglich begüterte und mit in der Societät stehende von Adel gewählet, die besonders eine hinlängliche Kenntniß des Creises besitzen, und für welche derselbe sich bey der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken träget, und müssen solche der Societät eine verhältnißmäßige Caution auf Erfordern bestellen.

Zu Bekleidung dieser Aemter ist in Vorschlag gebracht worden, sämmtliche gegenwärtige Landräthe der Provinz Magdeburg zu wählen, und würden dahero

für gedachtes Herzogthum inclusive des Luckenwaldischen Creises und der Grafschaft Mansfeld, Acht Creis-Feuer-Societäts-Directoren entstehen.

§. 43.

Die Instructionen, wornach der General-Director sowohl, als die Creis-Directoren sich in ihrem Officio zu achten und zu benehmen haben, benebst den von ihnen bey Antritt ihres Amtes abzuleistenden Eides-Formuln, werden diesem Reglement angehängt.

§. 44.

Die Besoldung der General-Directors betreffend: so ist beliebet worden, dessen jährliches Gehalt zu Sechshundert Thaler festzusetzen, und solches aus dem Beytrags-Quanto bey vorkommenden Ausschreibungsfällen von der Societät mit aufzubringen.

Anlangend die Besoldung der 8 Creis-Directoren: so haben sich die getreuen Land-Stände des Herzogthums Magdeburg zwar anfänglich geschmeichelt, daß, da Seine Königliche Majestät bey Errichtung

tung der allgemeinen Churmärkschen Feuer-Societät des platten Landes, geruhet, für jeden Creis-Director eine Besoldung von 200 Rthlr. aus Höchst Dero Cassen anweisen zu lassen, es Allerhöchst Denenselben gefällig seyn mögte, der Provinz Magdeburg eine ähnliche Wohlthat zu erzeigen. Da sich jedoch hierzu vor der Hand keine Fonds finden wollen: so ist in der allgemeinen Versammlung der Stände beschlossen worden, zu Beförderung der hierdurch schon lange aufgehaltenen Sache, und zum Beweis ihrer patriotischen Gesinnungen einzuwilligen, daß die Gehälter der Creis-Directoren, gleich dem Salario des General-Directors, in den ersten 6 Jahren bey den jährlichen Ausschreibungen von den Societäts-Verwandten mit aufgebracht werden sollen, in der Art, daß jeder Creis-Director dem wenigstens 150 Rthlr. zugedacht gewesen, sich vorläufig mit 100 Rthlr. Gehalt begnügen müsse. Hierbey lassen indeß die Stände die Hoffnung nicht fahren, daß des Königs Majestät, als der erhabene Stifter dieser gemeinnützigen Anstalt, derselben Dero gnädiges Andenken nicht entziehen, sondern in der Folge noch dahin Bedacht zu nehmen geruhen werden, der Gesellschaft die Last durch huldreichen Zuschuß aus einer oder der andern Höchst Dero Cassen zu erleichtern, als weshalb selbige, nach Ablauf der ersten 6 Jahre wieder anfragen zu dürfen, sich die allergnädigste Erlaubniß vorbehalten.

So wie nun unter vorstehenden Voraussetzungen außer der gedachten Besoldung des General-Directors und der Creis-Directoren, imgleichen des für den Cammer-Secretair Kanitz ad dies vitæ aufzubringenden Honorarii nicht die allergeringste Last oder Beschwerde auf die Societät geleget wird: so sollen auch von dem General-Director sowohl, als von denen Creis-Directoren ihre Rendanten auf eigene Kosten erhalten, mithin selbige von ihnen nach Gefallen angenommen, und erlassen werden.

In Ansehung des General-Rendanten aber, da der Societät daran gelegen, daß solcher routiniret, und von Zeit zu Zeit von allem informiret werde, ist festzusetzen, daß solcher, falls der General-Director nicht was erhebliches wider ihn einzuwenden hat, lebenslang bey seiner Function und gehabten Emolumenten verbleiben solle, weshalb denn auch der General-Director die Annehmung desselben den versammleten Deputirten der Provinz Magdeburg jederzeit in Vortrag bringet.

§. 45.

Da nach dem §pho 42. beliebet worden, daß die Landräthe der respectiven Provinzien zugleich zu Creis-Directoren bestellet werden: so geschiehet dagegen die Ernennung des General-Directors durch die nach §. 5. zu versammlenden und dazu besonders bevollmächtigten Deputirten der Provinz Magdeburg durch eine völlig freye Wahl nach der Mehrheit der Stimmen, wobey jedoch festgesetzet wird, daß bey dieser Ernennung

das Herzogthum Magdeburg 3 und
die Grafschaft Mansfeld - 1 Stimme

zu geben haben sollen.

§. 46.

Sobald die Societät, in Ansehung der zu vergütenden Unglücksfälle, ihren Anfang nimmt, müssen sämmtliche Taxen durch die Creisdirectoren fordersamst bey dem Generaldirector eingereichet werden.

Der Creisdirector muß in Fällen, wo übertriebene Taxen gemacht und eingesetzt werden, allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauermeisters die Gebäude in loco besehen, und sodann eine billige Taxe ausmitteln, da denn derjenige, der seine Taxe übertrieben hat, die Kosten für die bestellten Handwerker tragen muß.

Aus den eingelaufenen und gehörig revidirten Originaltaxen formiret der Creisdirector zwey Catastra, wovon der Generaldirector eines erhält, und er das zweyte für sich behält. Eine dritte Originaltaxe aber giebt er jedem Gutsbesitzer attestiret zurück.

§. 47.

In Ansehung der Geistlichen Stiftungen, des Adels und der Besitzer Adlicher Güter, so wie auch der Königlichen

Aemter, ist ein jedes Mitglied schuldig, wenigstens drey Jahre in der Gesellschaft zu bleiben. Will er aber nach Ablauf dieser Zeit wieder heraus gehen: so muß die Anzeige davon sechs Monat vor Anfang des neuen Triennii bey dem Creisdirector geschehen. Der von einem solchen abgehenden Mitgliede beym Eintritt entrichtete Beytrag zum eisernen Bestande, so wie dessen bezahlte Eintrittsgelder aber accresciren dem Fond der Societät, und kann auf keine Art irgend ein Anspruch daran gemacht werden.

Alle Jahre stehet einem jeden frey, in die Feuersocietät einzutreten, jedoch muß die Taxe seiner Gebäude bey dem Director des Creises, worin seine Güter liegen, drey Monat vor Anfang eines jeden Societätsjahrs eingegeben werden, damit solche dem Generaldirectori zeitig, und wenigstens vier Wochen vorhero, eingesandt werden könne.

§. 48.

Da übrigens diese allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft ein ganz willkührliches und lediglich dem Gutbefinden der Güterbesitzer überlassenes Geschäft ist: so können die einzubringenden Taxen zu keiner Zeit bey Landeslasten zum Fundament genommen, noch deren Mittheilung von den Dicasteriis, unter keinerley Vorwand, verlanget werden.

§. 49.

In allen zweifelhaften Fällen muß die Interpretation in favorem, so wie der Societät überhaupt, also insonderheit der verunglückten Mitglieder, geschehen.

§. 50.

Die alljährliche Ablegung der Rechnung der Brandversicherungs-Gesellschaft geschiehet jedesmal sechs Monat nach dem Schlusse eines jeden Societätsjahrs zu Magdeburg auf der Landschaft, in Gegenwart derer im 5. §pho des ersten Abschnitts dazu zu bestimmenden Deputirten der Stände und der Magdeburgischen Cammer.

Bey dieser Gelegenheit wird dem Generaldirector zu seiner Decharge von den Creisdirectoren nach dem unter dem Buchstaben C. anliegenden Schemate ein Attest ertheilet,

daß in dem abgelaufenen Societätsjahre so viele und nicht mehrere Ausschreiben geschehen; daß so viele und nicht mehrere Groschen von Hundert Thaler Einsatz bey jedem Ausschreiben aufgebracht worden, und daß mithin von dem Creise quæst. in Summa so viel, und nicht mehr zur Hauptcasse an Gelde berechnet und eingesandt worden.

Desgleichen ist bey einer jeden künftigen Jahresrechnung durch Atteste der Creisdirectoren zu erweisen:

daß der Wiederaufbau der abgebrannten contribuablen Unterthanen, soweit solcher zum Hof und dessen Substanz gehörig, binnen Jahresfrist wirklich geschehen sey.

So wie also nach vorstehenden Gesetzen und Grundsätzen bey der allgemeinen Feuersocietät des Herzogthums Magdeburg überall zu verfahren ist: so wollen auch die Stände dieser Provinz Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Confirmation allerunterthänigst nachsuchen, damit derselben gemäß darüber unverbrüchlich gehalten, und ohne Allerhöchst Dero Vorwissen keine willkührliche Abänderung dagegen statt finde.

Urkundlich ist dieser Feuersocietäts-Receß und Reglement von sämmtlichen Deputirten des engern Ausschusses unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Magdeburg auf der Landschaft, den 26. Sept. 1789.

(L. S.)

E. A. v. d. Busch. G. S. Rötger.
C. H. v. Stilcke. G. R. F. v. Angern.
F. U. v. Trotha. G. F. v. Angern.
V. F. L. v. Welchhausen.

(L. S.) Amtsinhaber und Stände der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.

Levin Friedr v. d. Schulenburg, Direct.

H. L. G. Ehrenberg.
Synd. Jur.

A.

A.

Feuer-Societäts-Catastrum

des

assecurirten Getreydes

in dem

im Creise des Herzogthums Magdeburg

belegenen

Rittergute N.

Es ist hierbey zu bemerken, daß nach §. 2. des Reglements nie mehr, als zwey Fünftheile des nach dem Durchschnitt geerndteten Getreydes zum Cataster kommen darf; z. E. Wer 100 Scheffel Weizen nach dem Durchschnitt erndet, kann nur 40 Scheffel in Ansatz bringen und versichern lassen. So auch bey jeder andern Getreide-Art. Von der ganzen Erndte wird also nie mehr vergütet, als zwey Fünftheile betragen, so wie auch nur der Beytrag von dem Betrag dieser zwey Fünftheile, welche zum Cataster gekommen, entrichtet wird.

Namen

Namen des Dorfes, des Besitzers und der Eigenthümer.	Weitzen à 1 Rthlr. der Scheffel.			Kommenzum Catastro.	Roggen à 20 Gr. der Scheffel.			Kommenzum Catastro.	Gersten à 14 Gr. der Scheffel.			Kommenzum Catastro.	Hafer à 10 Gr. der Scheffel.			Kommenzum Catastro.	Erbsen à 1 Rthlr. der Scheffel.			Kommenzum Catastro.	Summa der ins Feuer-Societäts-Catastrum eingetragenen Gelder.
	Schfl.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	Schfl.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	Schfl.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	Schfl.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	Schfl.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	Rthlr.
Das Dorf N.																					
1 der Hr. von *** =	240	240	—	250	400	333	8	325	300	175	—	175	200	83	8	75	96	96	—	100	925
2 der Schulze A. =	48	48	—	50	60	50	—	50	48	28	—	25	50	20	20	25	24	24	—	25	175
3 der Ackermann B. =	44	44	—	50	48	40	—	50	44	26	4	25	48	20	—	25	20	20	—	25	175
4 der Cossathe C. =	12	12	—	zusamt	12	10	—	25	12	7	—	zusamt	16	6	16	zusamt	10	10	—	25	50
5 der Cossathe D. =	14	14	—	zusamt	15	12	12	25	14	8	4	zusamt	18	7	12	zusamt	8	8	—	25	50
Sa. des Dorfes N.	—	—	—	350	—	—	—	475	—	—	—	225	—	—	—	125	—	—	—	200	1375

Recapitulatio.

Summa des Herrn von ***	—	—	925	Rthlr.
— der zwey Ackerleute	—	—	350	—
— — zwey Cossathen	—	—	100	—
Summa Summarum	—	—	1375	Rthlr.

(L.S.) N. N.

Daß vorstehende Taxe von dem im Creise belegenen dem Herrn von *** zugehörigen Dorfe N. wirklich assecurirten Getreyde in drey gleich lautenden Abschriften gehörig übergeben worden, und nach solcher das darin aufgeführte Getreyde in dem 1sten Termino vom 1. Junius 1790 bis 31. May 1793 bey der Magdeburgischen General-Land-Feuersocietät eingetragen, und überhaupt zu Ein Tausend, Drey Hundert, Fünf und Siebenzig Thaler versichert werden sollen, solches wird hierdurch attestiret.

N. N. den 1790.

(L.S.)

Creis-Feuersocietäts-Director des Creises.

N. N.

B.

B.

Feuer-Societäts-Catastrum

des

im Creise des Herzogthums Magdeburg

belegenen

Ritterguts N.

zum 1sten Triennio gehörig.

	Nahmen des Dorfs, des Besitzers und der Eigenthümer.	Wohnhäuser.	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro.	Scheunen.	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro.
			Ruthen.	Fuß.	Ruthen.	Fuß.	Rthlr.		Ruthen.	Fuß.	Ruthen.	Fuß.	Rthlr.
	Das Dorf												
1	Der Herr von N.	Ein maßives Wohnhaus auf einem Souterrain und einem Stocke nebst 2 Flügel von Fachwerk =	10	8	3	6	4000	Eine maßive Scheune =	5	10	2	10	1000
								Eine dito von Fachwerk =	5	2	2	6	400
	Summa	— —	—	—	—	—	4000	— —	—	—	—	—	1400
2	Schulze Kurth	Ein Wohnhaus wovon der untere Stock massiv, der obere von Fachwerk	3	6	2	6	400	Eine Scheune von Fachwerk	5	4	2	6	250
3	Der Ackerman Bähr	Ein Wohnhaus von 1 Fachw.	3	—	2	—	200	Eine Scheune dito =	4	10	2	6	175
4	Der Cossathe Meves	Ein Wohnhaus von Fachwerk	2	10	2	—	150	Eine Scheune Fachwerk =	2	6	2	—	100
5	Der Müller Voigt	Ein Wohnhaus	3	—	2	6	200	Eine Scheune	2	6	2	—	100
		Eine Wasser-Mühle =	4	—	3	—	600						
6	Der Schmidt Hammer	Ein Wohnhaus	3	4	2	7	150						
		Eine Schmiede	2	—	1	8	75	— —	—	—	—	—	—
7	Der Büdner Neumann	Ein Wohnhaus	2	6	1	8	50	— —	—	—	—	—	—
	Summa	— —	—	—	—	—	1825	— —	—	—	—	—	625

Recapitulatio.

Summa der Herrschaftlichen Gebäude	— —	7075 Rthlr.
— der Unterthanen	— — —	3400 —
Summa Summarum	— —	10475 Rthlr.

Stallung.	Länge. Ruthen.	Länge. Fuß.	Breite. Ruthen.	Breite. Fuß.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Neben-Häuser.	Länge. Ruthen.	Länge. Fuß.	Breite. Ruthen.	Breite. Fuß.	Kommen zum Catastro. Rthlr.	Summa des ins Feuersocietäts-Catastrum einzutragenden Geldes. Rthlr.
Ein Stall, worinn zugleich die Meyer-Wohnung, Fachwerk	10	—	2	6	525	Ein Brau- und Wasch-Haus maßiv	4	—	2	—	300	
						Ein Familien-Haus Fachwerk	5	—	2	—	200	
Ein dito, nebst Wagenremise und Holz-Schuppen	9	6	2	6	500	Ein dergleichen	4	—	2	—	150	
— — —	—	—	—	—	1025	— — —	—	—	—	—	650	7075
Ein Stall, nebst Schuppen, Fachwerk	6	—	2	—	150	Ein Alten-Theil Fachwerk	2	—	1	8	50	
Ein dito	3	6	2	3	100							
Ein dito	2	6	2	—	75							
Ein Stall, Fachw.	5	8	2	6	125	Ein Alten-Theil	2	—	1	9	50	
Ein dito	4	9	2	—	100	Ein dito	2	—	1	7	50	
Ein dito	3	7	2	2	75							
Ein dito	2	10	2	—	50	— — —	—	—	—	—	—	
Ein dito	3	—	2	—	75	— — —	—	—	—	—	—	
Ein Stall, Fachw.	2	6	1	9	50	— — —	—	—	—	—	—	
— — —	—	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	—	
— — —	—	—	—	—	800	— — —	—	—	—	—	150	3400

Daß vorstehende Taxe von den dem Herrn v. N. gehörigen Guts-Gebäuden, imgleichen der Unterthanen zu im vorbenannten Creise gelegen, in drey gleichlautenden Abschriften gehörig übergeben worden, und nach solcher die darin aufgeführten Gebäude in dem 1sten Termino vom 1. Junius 1790 bis 31. May 1793 bey der Magdeburgischen General-Land-Feuersocietät eingetragen, und überhaupt zu Zehn Tausend, Vier Hundert Fünf und Siebenzig Thaler assecuriret worden, solches wird hierdurch attestiret. N. den 179

(L.S.)

Creis-Feuersocietäts-Director des Creises.

N. N.

C.

Schema zur Decharge
für den
Herrn General-Director.

In dem Laufe des Feuer-Societäts-Jahres vom 1. Junius 1790 bis den 31. May 1791 sind zur Entschädigung für abgebrannte Gebäude und zur Besoldung von den Eingessenen des Creises des Herzogthums Magdeburg folgende Beyträge geschehen:

1) Nach dem ersten Ausschreiben des 1. Triennii von 1790 — laut abschriftlicher Beylage A.

a) Zur Entschädigung der Verunglückten zu D. — — Thlr. Gr.
b) Besoldung — — Thlr. Gr.

à 2 Gr. vom Hundert. Summa Thlr. Gr.

2) Nach dem zweyten Ausschreiben des 1. Triennii laut abschriftlichen Beylage B. zur Entschädigung der abgebrannten Gebäude zu W. à 1 Gr. vom Hundert — — Thlr. Gr.

Summa Thlr. Gr.

Und daß folglich in gedachtem Feuer-Societäts-Jahre überhaupt nur die vorstehende Summa der Thlr. Gr. von dem Creise verlanget worden, selbiger auch in dieser Zeit keinen stärkern noch geringern Beytrag wirklich geleistet habe, solches wird zur Decharge des Herrn General-Directors hiermit attestiret. den

(L. S.)

Creis-Feuer-Societäts-Direction des Creises

N. N.

Jn-

Instruction
für
den Generaldirector der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

So wie überhaupt die wesentliche Pflicht des Generaldirectors ist, dem Brandversicherungs-Reglement vom 26. Septbr. 1789. in allen Puncten und Vorschriften auf das genaueste nachzukommen: so muß er insbesondere

§. 1.

aus sämmtlichen einlaufenden Provinzialcatastris zwey Haupt-Lagerbücher anfertigen, wovon eins auf die Gebäude, das andere auf die Getreydeassecuranz gerichtet ist, auch zu Anfange jeden Societätsjahres die vorgefallenen, von den Creisdirectoren angezeigten Abänderungen gehörig nachtragen.

§. 2.

Jedesmal zu Anfange des Societäts-Jahres das Verzeichniß der Hauptsummen der Cataster eines jeden Creises an die Provinzialdirection zu ihrer und der Societätsverwandten Nachricht, aufs fordersamste einsenden.

§. 3.

Die über sich ereignete Feuerschäden von den Creisdirectoren eingegangenen Untersuchungsprotocolle sogleich mit dem Cataster der Provinz zusammenhalten, und, nach befundener Uebereinstimmung, die zur Entschädigung der Verunglückten, sowohl in Absicht der würklich abgebrannten Gebäude, als des etwa mit verbrannten und assecurirt gewesenen Getreydes, erforderliche Summe von dem zusammen gebrachten eisernen Bestande aus der Banque erheben, und an den Director des Creises, wo der Feuerschaden sich zugetragen hat, ohngesäumt absenden.

§. 4.

Den Beytrag, den die Societät zu dem geschehenen Feuerschaden zu entrichten hat, repartiret der Generaldirector auf jede Provinz und Creis überhaupt, und schreibet jedem Creisdirector seine Quotam zu, welche dieser in der bestimmten Zeit beyzutreiben und einzuschicken hat.

§. 5.

Sobald die ausgeschriebenen Beyträge der Creise in die Hauptcasse der Societät geflossen sind, muß der Generaldirector diese Gelder sofort wiederum zinsbar in die Banque legen, und die Banco-Obligationes sorgfältig aufbewahren.

§. 6.

Bey Feuerschäden von großem Belange, geschehen die Ausschreibungen ohne Verzug, bey denen aber, so von keiner Erheblichkeit sind, muß der Generaldirector dahin sehen, daß so lange damit Anstand genommen werde, bis der Beytrag zu einer nahmhaften Summe angewachsen ist, damit der Landmann durch die öftere Ein- und Zusammenbringung gar zu kleiner Posten nicht ohne Noth belästigt werde.

§. 7.

Zur Vermeidung der Bruchtheile müssen die Ausschreiben nach Proportion der Vergütigungsgelder auf 1, 2, 3 und mehrere Groschen von Hundert Thalern des Einsatzes eingereichet werden.

§. 8.

Der Generaldirector muß niemalen, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres ausschreiben, als die wirklichen Vergütigungssummen, und die übrigen Reglementsmäßigen Ausgaben betragen.

§. 9.

Niemanden der Mitglieder der Societät muß der Generaldirector verwehren, die Haupt-Lagerbücher sowohl, als die Ausrechnungen der Beyträge nachzusehen.

§. 10.

Wer (die Creisdirectoren ausgenommen) an den Generaldirector schreibt, muß den Brief postfrey machen.

§. 11.

Das Feuersocietäts-Siegel muß der Generaldirector in guter Verwahrung halten, und nicht gestatten, daß solches in andern, als Feuersocietäts-Angelegenheiten, gebraucht werde.

§. 12.

Repartiret derselbe die angewiesenen alljährlichen Besoldungen vom 1. Junius jeden Jahrs allemal bey dem ersten Ausschreiben, welches in jedem Jahre vorfällt.

§. 13.

Leget der Generaldirector alljährlich den am 1. Dec. jeden Jahres sich zu dem Ende in Magdeburg versammlenden Deputirten des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, und im Beyseyn eines Deputirten der Königl. Magdeburgschen Krieges- und Domainen-Cammer die Rechnung über die Verwaltung und Einrichtung des ganzen Werks nach dem Inhalte des §. 50. des Reglements ab, und erhält darüber eine Decharge.

Vier Wochen zuvor aber muß er die ganze Rechnung nach Maßgabe des §. 5. dem jedesmal zu ernennenden Monenten zur Durchsicht übermachen.

§. 14.

Bey Antritt seines Amts soll der Generaldirector mit folgendem Eide belegt werden.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß nachdem ich durch die freye Wahl der Stände des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zum Generaldirector der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft des platten Landes ernannt worden, ich nach allem Vermögen das Beste der Societät befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem abgefaßten Societätsreceß und Reglement vom 26. Sept. 1789. und der demselben beygefügten Instruction, wie solches gegenwärtig ist, oder noch künftig gemacht und abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person darüber halten, meine Amtsverrichtungen so gut und so schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung der Haupt-Lagerbücher und alljährliche Nachtragung der dabey vorfallenden Abänderungen aufs beste besorgen, accurate Repartitiones machen, niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als die Vergütigungsquanta, und die übrigen Reglementsmäßigen Ausgaben betragen, ausschreiben, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, und jederzeit mich in allem so betragen will, als es einem redlichen und achtsamen Generaldirector gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfen soll zur Seligkeit.

Instruction

für

die Creis-Directoren der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft im Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld.

Das Brand-Versicherungs-Reglement vom 26. September 1789 dienet dem Creis-Director überall zur eigentlichen Vorschrift.

Hiernächst muß er

§. 1.

von den nach Anweisung dieses Recesses und Reglemements dreymal gefertigten Taxen nach geschehener Revision dem Guts-Herrn ein Original attestiret, und mit dem Societäts-Siegel bestätiget, zurückgeben, und wenn er aus den beyden andern gleichlautende Catastra formiret hat, das eine an die General-Direction einsenden, das andere aber bey der Creis-Registratur der Feuer-Societät verwahrlich niederlegen. Eben so liegt ihm auch ob, die alljährlich bey dem Catastro vorfallenden Veränderungen, nachdem er solche sorfältig und genau eingetragen, dem General-Director vor Ablauf des Societäts-Jahres ohnfehlbar anzuzeigen.

§. 2.

§. 2.

Hat er überhaupt dahin zu sehen, daß bey der ersten Anfertigung des Catasters keine übertriebene Taxe der Gebäude, besonders wenn sie alt sind, gemacht werden, als in welchem Fall er mit Zuziehung der Obrigkeit des Orts dergleichen Taxen herunter zu setzen, und ihnen nach §. 1 einen dem Gebäude angemessenen Werth zu bestimmen, authorisiret ist.

§. 3.

Da in dem gegenwärtigen Reglement die Assecuranz auf das in Scheunen und Diemen eingefahrne Getreyde mit aufgenommen worden: so hat bey Angabe des Eigenthums der Creis-Director ein Attest des Zehntnehmers zugleich mit zu verlangen, daß das zu assecurirende Getreyde nach Inhalt des §. 2. würklich nach einem 6jährigen Durchschnitt ausgemittelt, und von der ganzen Erndte wirklich nur zwey Fünftheile zur Vergütigung eingetragen worden. Von dieser Assecuranz auf Getreyde fertiget er nach dem unter dem Buchstaben A. dem Reglement angehängten Schemate gleichfalls 3 besondere Cataster, verfährt mit selbigen eben so, wie es ad 1 dieser Instruction wegen der Gebäude-Cataster vorgeschrieben ist, und führt über beyde Gegenstände besondere Rechnungen.

§. 4.

Gleich nach geschehener Anzeige des sich ereigneten Brand-Schadens muß der Creis-Director solchen sofort in loco gehörig untersuchen, und ein richtiges Protocoll mit deutlicher Bestimmung der abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, nach Maaßgabe der §. §. 14, 15, 16. des Reglements, so wie des verbrannten Getreydes, imgleichen der im 3. Abschnitt §. 38. abzureichenden Prämien, darüber aufnehmen, und solches entweder von der Gutsherrschaft, oder dem anwesenden Beamten oder Administrator mit unterschreiben lassen.

Dieses Protocoll sowohl, wie die Prämien-Liquidation, sendet er dem General-Director nebst seinem Bericht aufs fordersamste ein, damit letzterer, wenn er das Protocoll mit dem Haupt-Catastro einstimmig findet, die Summe, womit entweder die Gebäude oder das Getreyde in dem Cataster eingeschrieben sind, benebst den Prämien übermachen könne. Von dem Empfang dieser Gelder giebt der Creis-Director sowohl dem General-Director mit Beyfügung der Qittung, als dem Verunglückten Nachricht, und zahlet die Vergütigungs-Gelder an die Obrigkeit des Orts nach dem zweyten Abschnitt §. 19. gegen deren Quittung aus.

§. 5.

Die Ausschreibung zum Beytrag geschiehet jedesmal durch den General-Director. Gleich nach Erhaltung derselben macht der Creis-Director die Repartition desjenigen, so auf jedes Königliche Amt, jedes geistliche Stift und jedes adeliche Dorf seines Creises fällt, und zwar für jedes auf einem besondern Blade, jedoch nach einem allgemeinen Formular.

Diese Ausschreibung läßt er bey dem ersten Umlauf insinuiren. Die Societäts-Verwandte bringen solchergestalt den ausgeschriebenen Beytrag, der Verfügung des Reglements §. 19. gemäß, binnen 4 Wochen nach der Insinuation an den Creis-Einnehmer, von welchem der Creis-Director solchen in Summa erhält, und denn den ganzen Betrag seines Creises an die Haupt-Casse der Direction, längstens binnen zwey Monaten, bey Vermeidung der Execution, ohnfehlbar übermachet.

§. 6.

Wenn, wider Vermuthen, der Creis-Director sich gemüßiget sehen sollte, die Saumseligen mit Execution zu belegen; so muß bey derselben, sie sey civil- oder militairisch, der Landreuter der Executions-Ordnung gemäß verfahren, und solche nicht überschritten werden.

§. 7.

Der Creis-Director und sein Rendant müssen den Interessenten auf Verlangen jedesmal sowohl die General-Summe des Haupt-Lagerbuchs und das Provinzial-Cataster, als die Ausschreibungen und und Repartitiones in dem Creise vorzeigen.

§. 8.

Wer an den Creis-Director in Feuer-Societäts-Angelegenheiten schreibt, muß die Briefe Postfrey einsenden.

§. 9.

§. 9.

Das Feuer-Societäts-Siegel muß derselbe nicht anders, als in Feuer-Societäts-Sachen, und niemalen in seiner Privat-Correspondenz gebrauchen.

§. 10.

Besonders muß der Creis-Director dahin vigiliren, daß die Feuer-Instrumente und große Feuer-Spritzen aller Orten angeschaft und in gehörigen Stande erhalten werden. In dieser Absicht muß er bey Bereisung der Dörfer die Spritzen in seiner Gegenwart probiren lassen, auch die übrigen Instrumente nachsehen.

§. 11.

Auch darauf gemessenst halten, daß die Gebäude der contribuablen Unterthanen binnen Jahresfrist wieder aufgebauet werden, und bey Abnahme der Societäts-Rechnung darüber ein Attest ertheilen.

§. 12.

Zwey Monath vor Abnahme der Societäts-Rechnung sendet der Creis-Director seine Rechnungen an den General-Director zur Justification, und wird alsdann bey Abnahme der Haupt-Rechnung quitiret.

Zugleich stellet er alsdann nach dem unter dem Buchstaben C. dem Reglement beygefügten Schemate ein Attest zur Decharge des General-Directors aus.

§. 13.

Der Creis-Director muß bey Antritt seines Amts sich bey der General-Versammlung zur Feuer-Societät mit folgendem Eide verbinden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid: daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Stände zum Creis-Director der Feuer-Societät des platten Landes in dem Creise ernennet worden, ich nach allem Vermögen der Societät Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem Societäts-Reglement und der demselben beygefügten Instruction, wie solches jetzo ist, oder künftig noch gemacht oder abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person genau darüber halten, meine Amts-Verrichtungen so gut und schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung der Provinzial-Cataster und alljährliche Eintragung der dabey vorfallenden Veränderungen aufs beste besorgen, accurate und nicht höhere Repartitiones, als die Ausschreibung des General-Directoris erfordern, machen, die Vergütigungs-Gelder an die Verunglückten ohne Kürzung auszahlen oder auszahlen lassen, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, und mich jederzeit in allem so betragen will, wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Director dieser Societät oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit.

No. LIX. Rescript an die Ostpreußische Regierung, wegen der Kosten in instantia ulterioris defensionis von Insterburgischen unvermögenden Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 28. September 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Das Hofgericht zu Insterburg hat bey Uns angefragt:

Ob in Criminalibus seines Departements wo die Kosten dem Malefizfond zur Last fallen, für die bey Euch in instantia ulterioris defensionis abgefaßten Erkenntnisse, Urthels und Remissionskosten bezahlt werden müssen?

Da nun Ihr und das Hofgericht vor der gegenwärtigen Verfassung von den Litthauischen Sachen in dem Falle des Unvermögens des Inquisiten keine Gebühren erhalten habt und bey der Einrichtung, wornach der Provinz Litthauen ein besonderes Landes-Justitzcollegium vorgesetzt worden, nicht die Absicht gewesen ist, den Königsbergschen Collegiis einen Zugang

gang, den sie vorhin nicht gehabt, auf Kosten des Fundi publici zu verschaffen; übrigens aber sowohl der Insterburgsche Malefizfond als die dortige Salariencasse sich in sehr schwachen und beynahe unzureichenden Zahlungsumständen befinden; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, künftighin in Insterburgschen Sachen, wo die Kosten dem Criminalfond zur Last fallen, keine Urthels- und Remissionsgebühren anzusetzen, vielmehr die in causa criminali contra Auschatin angesetzten niederzuschlagen. Sind rc. Berlin, den 28. Sept. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von denen Unter-Gerichten unterlassenen Formirung eines General-Depositi. De Dato Berlin, den 28. September 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Nach verschiedenen, von Zeit zu Zeit bey Uns eingegangenen, und selbst von Unserm Haupt-Bancodirectorio anhero beschehenen Anzeigen, werden die Vorschriften Unserer allgemeinen Depositalordnung vom 15. Sept. 1783. wegen Formirung eines General-Depositi, Zusammenwerfung der, den Specialmassen gehörenden Gelder in selbiges und Belegung der Gelder bey der Banque auf den Namen dieses General-Depositi, bis jetzt bey sehr vielen Untergerichten noch nicht in Ausübung gebracht, sondern die Belegungen bey der Banque erfolgen noch immer auf die Namen der einzelnen Interessenten, woraus aber mancherley Inconvenienzien entstehen, und besonders den Pflegbefohlenen die Gelegenheit benommen werden, auch minderbeträchtliche Bestände zu fructificiren.

Wir wollen dannenhero und befehlen Euch hiermit in Gnaden, daß Ihr mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen und darauf halten sollet, womit jene gesetzmäßige Verfassung auch bey den Untergerichten gehörig befolgt und angewendet, nicht minder denen Vorschriften Unserer Deposital- und Vormundschafts-Ordnungen:

> wornach einem jeden Minorennen, sobald die Vormundschaft über ihn aufhöret, die Zinsen seines Antheils an den Banco-Obligationen nur bis zum Tage der erlangten Majorennität berechnet, und dieser sein Antheil baar heraus gezahlt, dagegen aber sothane Rata an den Banco-Obligationen einer andern Pupillenmasse zugeschrieben werden muß,

insonderheit aber denen, zur Verhütung aller, in Absicht auf den differenten Zins-Fuß besorglichen Verkürzungen für die Banque in mehr ermeldeter Deposital-Ordnung Tit. 2. §. 266. — 270 enthaltenden Maaßgebungen gebührend nachgelebet werde, worauf Euch, besonders bey den Justitzvisitationen, wie solches Unser Circular-Rescript vom 25. May c. mit sich bringet, genau zu invigiliren oblieget.

Bey solchen Gerichten aber, wo irgends noch, wegen besonderer entgegenstehenden Schwierigkeiten, das Zusammenwerfen der Massen und die Formirung eines General-Depositi nicht sogleich realisirt werden können, und also vor der Hand noch Belegungen bey der Banque auf den Namen einzelner Interessenten nachgegeben werden müssen, bedarf es Eurerseits einer absonderlichen gemessenen Anweisung derselben, daß sie nehmlich in denen Anschreiben, womit das Geld zur Bestätigung bey der Banque eingesandt wird, jedesmal zugleich den Tag der Geburt des Inhabers auf den Grund des ad acta befindlichen Taufscheins mit bemerken müssen. Sind rc. Berlin, den 28. Sept. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXI. Rescript wegen der zur Königl. Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher. De Dato Berlin, den 28. Sept. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Damit die von Unsern Vorfahren allhier gestiftete und von Ihnen sowohl als Uns selbst mit Königl. Kosten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, eine vollständige Sammlung aller in Unsern Landen ans Licht tretenden Bücher und Schriften enthalten möge, ist theils in den den einländischen Buchhändlern von Zeit zu Zeit verliehenen Privilegiis zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, theils auch durch verschiedene in ältern und neuern Zeiten, besonders unterm 29. März und 13. April 1765. ergangene Publicanda allgemein festgesetzet worden, daß die Buchhändler und Buchdrucker in Unsern gesammten Staaten von den in ihrem Verlage oder aus ihren Officinen heraus kommenden Büchern gewisse Exemplarien an besagte Unsere hiesige Bibliothek ohnentgeldlich abzuliefern verbunden seyn sollen.

Es ist Uns aber angezeigt worden, daß diesem Befehl bisher von sehr vielen ja den meisten einländischen Buchhändlern und Buchdruckern nicht nachgelebt worden, und Wir finden dahero nöthig zum Besten besagter Unserer Bibliothek und der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollständige, wohl geordnete und in der Hauptstadt zu Jedermanns Gebrauch offen stehende Büchersammlung bekanntermaßen nicht wenig befördert wird, vorgedachte Publicanda hierdurch nochmals zu erneuern, näher zu bestimmen und zu bestätigen.

Wir setzen, ordnen und wollen daher

1.

daß ein jeder Buchhändler in Unsern gesammten Provinzen dies- und jenseits der Weser verbunden seyn soll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zwey Exemplare vollständig und ohnentgeldlich an Unsere hiesige große Bibliothek abzuliefern. Eben so muß

2.

ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, womit er als mit eigenem Selbstverlag, Handlung treibt, und in deren Betracht er also wie ein Buchhändler anzusehen ist, ebenfalls zwey Exemplarien, von solchen Büchern aber, die von ihm für andere, als inländische Verleger, z. E. für auswärtige Buchhändler, auf Kosten des Schriftstellers, auf Subscription, Pränumeration ꝛc. gedruckt werden, wenigstens ein Exemplar an gedachte Unsere Bibliothek abliefern.

3.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht bloß auf eigentliche Bücher, sondern auch auf Landcharten und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer einschlagen, und für die Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenstand des Verlags und Handels ausmachen. Leichen- und andere bloß einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheits-Gedichte und Schul-Programmen, sind davon allein ausgenommen.

4.

Die Ablieferung dieser Bücher und Wercke muß alljährig zweymal, nehmlich vierzehen Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Oster- und Michaelis-Messe geschehen. Der abliefernde Buchhändler und Buchdrucker muß ein Verzeichniß der eingesandten Bücher und Werke in doppelter Abschrift beylegen, und wird davon das eine Exemplar, mit der Quittung Unserer Bibliothekare versehen, zu seiner Legitimation zurück erhalten.

5.

Welcher Buchhändler und Buchdrucker von nun an der Befolgung dieser seiner Obliegenheit sich entziehen, und mit der Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo solche hätte geschehen sollen zurück bleiben wird, der soll darüber auf die erste Anzeige Unserer Bibliothekare

thekare durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen und außer der durch Execution zu bewürkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis willkührlich zu bestimmenden Geldstrafe zum Besten der Bibliothek-Casse belegt werden.

6.

Denjenigen Buchhändlern und Buchdruckern, welche bisher in Beobachtung dieser ihrer Obliegenheit säumig gewesen sind, wollen Wir zu deren Nachholung noch ein Jahr, von der nächst bevorstehenden Michaelis Messe 1789 an gerechnet, verstatten, binnen welcher sie die noch restirende Bücher und Schriften, wenigstens vom Jahre 1765 an, oder wenn sie sich später etabliret haben, seit dem Anfang ihres Handels oder Gewerbes auf die vorstehend bestimmte Art nach und nach, abliefern können. Bleiben sie aber damit noch länger zurück, so haben sie es sich selbst beyzumessen, wenn auf ferneres Anregen Unserer Bibliothek, Fiscus excitirt, und mit dem §. 5. bestimmten Strafen wider sie verfahren werden müßte.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, das gegenwärtige Publicandum sämmtlichen in Eurem Departement wohnhaften Buchhändlern und Buchdruckern durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unverzüglich bekannt machen, und sie zu dessen pflichtmäßigen Befolgung anweisen zu lassen, auch auf erfolgendes Anmelden des Fisci mit der verordneten Untersuchung und Ahndung gegen die Contravenienten ohnnachbleiblich zu verfahren. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. September 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

An das Cammer-Gericht.

No. LXII. Circulare gegen den Mißbrauch des Vorspanns. De Dato Berlin, den 29. Sept. 1789.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den seit einiger Zeit eingehenden häufigen Klagen über Mißbräuche beym Vorspannwesen, werdet Ihr hierdurch erinnert, die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß alle dergleichen noch obwaltende Mißbräuche gänzlich abgestellet, der Vorspann möglichst menagirt, Niemanden ein Vorspannpaß, wenn ihm solcher nicht gebühret, ertheilet besonders aber der Vorschrift,

> daß nach der ursprünglichen Verfassung einem Cammer-Director, Krieges- und Domainen- auch Steuer- und Land-Rath, nicht weniger einem Rath aus Justitz-Collegiis, nicht mehr als Vier Vorspann-Pferde, dem subalternen Bedienten der Landes-Collegiorum aber, die sich keiner Kutschen oder Halbchaisen bedienen müßen, nur Zwey Vorspann-Pferde mit einem leichten Wagen verabfolget werden sollen,

aufs genaueste nachgelebet werde, als wornach Ihr Euch bey Ausfertigung der Vorspannpäße ganz eigentlich zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. September 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Deputationen excl. Schlesien.

No. LXIII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der fehlerhaften Instructionen der Untergerichte. De Dato Berlin, den 10. Oct. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Aus abschriftlich anliegender Note des Ober-Appellations-Senats ersehet Ihr des mehrern, was derselbe bey der Instruction der Sache des Rittmeister von Quitzow wider die Pritzwalkschen Bürger Stavenau und Consorten gegen das Verfahren des dortigen Magistrats zu erinnern gefunden hat. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, nicht nur bey künftiger Remission der Acten dem Magistrat seine unverantwortliche Saumseeligkeit in dem Betrieb dieser Sache ernstlich zu verweisen, und ihm wegen der bey der Instruction selbst begangenen Fehler mit der erforderlichen Belehrung zu versehen, sondern auch durch einen Eurer Assessorum eine ordinaire Justiz-Visitation baldmöglichst zu veranlaßen, und von dem Befunde pflichtmäßig zu berichten.

Ueberhaupt zeigen die bey den Actis Eurer Untergerichte gemachten und Uns von Zeit zu Zeit zukommenden Bemerkungen, daß die meisten derselben in einer deutlichen Kenntniß und zweckmäßigern Befolgung der Vorschriften des modi procedendi noch sehr zurück sind, und der Belehrungen und Zurechtweisungen darüber noch gar sehr bedürfen. Ihr werdet also hierdurch aufgefordert, Eure Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verdoppeln, und wenn Acta von solchen Untergerichten, es sey in ulteriori Instantia oder bey Gelegenheit angebrachter Beschwerden Euch zukommen, solche sorgfältig zu prüfen, die darin begangenen Fehler und Verstöße gegen die Vorschriften zu bemerken, und den Unterrichter mit den nöthigen Erinnerungen und Anweisungen darüber zu versehen, auch die Visitationes der Untergerichte, wozu die Assessores unbedenklich mitgebraucht werden können, nicht außer Acht zu laßen. Sind Euch rc. Berlin, den 10. October 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach uneheliche Kinder von christlichen Vätern und jüdischen Müttern, oder umgekehrt, in der christlichen Religion erzogen werden sollen, nebst Cabinets-Ordre vom 9. Oct. De Dato Berlin, den 12. Oct. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir Höchst Selbst zu verordnen geruhet, daß alle uneheliche Kinder, welche von christlichen Vätern und jüdischen Müttern, oder umgekehrt, erzeugt werden, ohne Ausnahme schlechterdings in der christlichen Religion erzogen werden sollen; so communiciren Wir Euch extractsweise die darüber ergangene Cabinets-Ordre vom 9. dieses hierneben zur Nachricht, und mit der Anweisung, für die Einrückung derselben in die nächste Edicten-Sammlung zu sorgen. Sind Euch rc. Berlin, den 12. October 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. LXIV. Extract.

Mein lieber Groß-Canzler Freiherr von Carmer! da nach Eurem und des Justitz-Departements Bericht vom 25. September in den Landes-Gesetzen wegen der unehlichen Kinder welche von christlichen Vätern und jüdischen Müttern, oder umgekehrt, erzeugt werden, in Absicht der Religion noch nichts festgesetzt ist; so entscheide Ich solches billig dahin, daß alle dergleichen Kinder ohne Ausnahme schlechterdings in der christlichen Religion erzogen werden sollen, wornach Ihr Euch bey dem neuen Gesetz-Buche zu richten habt. 2c. 2c.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Potsdam, den 9. Oct. 1789.

Friedrich Wilhelm.

An den Groß-Canzler Freiherrn von Carmer.

No. LXV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori in Injurien-Sachen der Studirenden gegen Militair-Personen. De Dato Berlin, den 12. October 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Es dienet Euch auf Eure in Denunciations-Sachen des Lieutenants von Lindenau wider den Studiosum theologiae Benicke zu Frankfurth an der Oder bey Uns gehaltene Rückfrage vom 8. hujus hiermit zur Resolution:

daß da dergleichen Injurien, welche wie im vorliegenden Fall, von Studirenden gegen Officiers verübt werden, keinesweges als bloße Gegenstände der Disciplin angesehen werden können, das Officium academicum zu Frankfurth an der Oder sich, in der Sache zu erkennen, billig und um so mehr enthalten sollen, als dasiges Regiment tempestive auf ein bey Eurem Collegio abzufaßendes Erkenntniß provocirt hatte.

Allerdings müßet Ihr, die hiebey zurückkommende Acten nochmals bey Euch vorlegen, und darüber mit Aufhebung des vorigen incompetenten Universitäts-Urtels ein anderweites Erkenntniß abfaßen, und dem Frankfurther Officio academico zur Publication und Vollstreckung zufertigen. Sind Euch 2c. Gegeben Berlin, den 12. October 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. LXVI. Rescript an die Pommersche Regierung, über die Anfrage: ob der verschollene Sohn eines gewesenen Stadt-Secretarii zu Demmin für cantonpflichtig zu achten und der Confiscations-Proceß wider ihn zu eröfnen. De Dato Berlin, den 12. October 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 12. August c.

ob der verschollene Sohn eines gewesenen Stadt-Secretarii zu Demmin für cantonspflichtig zu achten, und also der Confiscations-Proceß, wider ihn zu eröfnen, oder nur seine Vorladung ad Effectum der Todes-Erklärung zu verfügen sey?

laßen Wir Euch nach genommener Rücksprache mit dem Ober-Krieges-Collegio und der Canton-Commission hierdurch in Gnaden bescheiden.

Daß da diese Frage nur nach der alten Cantons-Instruction entschieden werden

kann, auch nach dieser die Söhne distinguirter Königlicher Bedienten von dem Canton eximirt werden; die Städtische Bürgermeister, Senatoren und Secretarien aber, welche ihre Bestallungen in Unsern Allerhöchsten Namen erhalten, für Königliche Officianten allerdings mit zu achten und die diesfällige Exemtion um so mehr auch auf sie zu ziehen ist, da solche auch den Söhnen der Kaufleute, Weinhändler und Materialisten, welche doch in der bürgerlichen Gesellschaft einen geringern Rang als dergleichen Obrigkeitliche Personen haben, zu Statten kommt; bey so bewandten Umständen kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, gegen den verschollenen Sohn des Demminschen Stadt-Secretarii wie gegen einen ausgetretenen Cantonisten zu verfahren, so lange nicht Fiscus welcher sich in Vertretung der Invaliden-Casse bey dem Verfahren inter veniendo melden kann, inter prælationem usualem in contrarium und daß die Cantons-Pflichtigkeit solcher Personen durch Observanz hergebracht sey, nachzuweisen vermögend ist.

Ihr habt also hiernach das Weitere in der Sache zu verfügen. Sind Euch rc. Berlin, den 12. October 1789.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner.

No. LXVII. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen des Fori der abgegangenen Referendarien. De Dato Berlin, den 12. October 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da nach Vorschrift der Proceß-Ordnung Pars IV. Tit. II. §. 50. nur derjenige Officiant, der seine Dimission mit Beybehaltung seines Charakters erhalten hat, sein forum privilegiatum conserviret, so können abgegangene Referendarien qua tales auf dergleichen privilegirten Gerichtsstand allerdings keinen Anspruch machen, vielmehr würde zu dessen Fundirung ein mit ausdrücklichen Vorbehalt des Charakters ertheiltes Dimissoriale erforderlich seyn; und versteht es sich von selbst, daß, wenn ein abgehender Referendarius die Dimission in dieser Art sucht, ihm solche nur von der dem Collegio, bey welchem er bisher gestanden, vorgesetzten Behörde ertheilet werden können; welches Euch auf Eure Anfrage vom 25. v. M. hierdurch zur gnädigsten Resolution nicht verhalten wird und Wir sind rc. Berlin, den 12. Oct. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXVIII. Rescript an das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg, wegen der Form der gerichtlichen nothwendigen Subhastationen bey Fundis von 50 Rthlr. und weniger. De Dato Berlin, den 19. October 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Aus Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 28. Sept. c. ist ersehen worden, was Ihr in Ansehung der Subhastationen der Grundstücke von geringem Werth absonderlich bey den Untergerichten angefragt habt.

Die durch allgemeine gesetzliche Vorschriften bestimmte Form der gerichtlichen nothwendigen Subhastationen, kann aber durch Rescripte nicht abgeändert werden. Die Ausfertigung eines zweyten in der nächsten Stadt zu affigirenden Proclamatis und dessen Affixion, können auch keine

keine erhebliche Vermehrung der Kosten verursachen. Die Inserirung in den Intelligenz-Blättern kann eben so wenig ganz unterbleiben. Dagegen wollen Wir vor der Hand nachgeben, daß diese Einrückung bey Fundis von 50 Rthlr. und weniger nur einmal geschehen dürfe. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Oct. 1789.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXIX. Land-Zollrolle und Zollreglement für die Grafschaft Mansfeld. De Dato Berlin, den 23. Oct. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß es in dem Uns zugehörigen Antheile der Grafschaft Mansfeld, in Absicht des Zollwesens, an bestimmten Vorschriften gänzlich fehlet, und daß daher weder die Zolleinnehmer noch die Zollpflichtigen von den ihnen hierunter obliegenden Verbindlichkeiten gehörig unterrichtet gewesen sind.

Um den daraus entstandenen Streitigkeiten und sonstigen Inconvenienzen abhelfliche Maße zu verschaffen, haben Wir für nöthig erachtet, nach vorheriger Untersuchung aller hierbey eintretenden Umstände, nachstehende der dortigen Verfassung angemessene Zollrolle zusammt dem erforderlichen Zollreglement anfertigen zu lassen.

Waaren und Sachen nach ihrer Benennung.	Die Zoll-Sätze von	betragen. Rthlr.	Gr.	Pf.
A.				
Aale, vide Fische — — — —	Pferd	—	—	8
Alaun — — — — —	dito	—	1	—
Anis — — — — —	dito	—	1	—
Asche, reine für die Seifensieder — — —	dito	—	—	6
Austern — — — — —	dito	—	1	—
B.				
Backtröge — — — —	Pferd	—	—	8
Bandstöcke — — — —	dito	—	—	8
Bau- und Nutzholz — — — —	dito	—	—	8
Baumöhl — — — —	dito	—	1	—
Baumwolle — — — —	dito	—	1	—
Besen — — — — —	dito	—	—	8
Bienenstöcke — — — —	Stück	—	—	2
Bier, fremdes — — — —	Pferd	—	—	8
Blech — — — — —	dito	—	1	—
Bley — — — — —	dito	—	1	—
Bohnen und Getreyde — — —	dito	—	—	6
Böttcherwaare — — — —	dito	—	—	8
Brandtwein — — — —	dito	—	1	—
Brennholz — — — —	dito	—	—	6
Bretter und Bohlen — — — —	dito	—	—	8
Brod — — — — —	dito	—	1	—
Bücklinge — — — —	dito	—	1	—
Butter — — — — —	dito	—	1	—
C.				
Cappern — — — —	Pferd	—	1	—
Castanien — — — —	dito	—	1	—
Citronen — — — —	dito	—	1	—
Corinthen — — — —	dito	—	1	—
D.				
Dach- und Mauersteine — — —	dito	—	—	6
E.				
Eisen — — — — —	dito	—	1	—
Esel, zum Verkauf — — —	Stück	—	—	4
Essig, Bieressig — — — —	Pferd	—	—	8
Essig, Wein-Essig — — —	dito	—	1	—
Eyer — — — —	dito	—	—	8
F.				
Farbe-Holz — — — —	Pferd	—	1	—
Farbe-Waare — — — —	dito	—	1	—
Federn — — — —	dito	—	1	—
Feder-Vieh — — — —	Tragepack oder Korb	—	—	3
Felgen, vide Nutzholz — — —	Pferd	—	—	8
Felle, rohe oder Häute — — —	dito	—	1	—
— dito — — — —	Schubkarrn	—	—	6
— dito — — — —	Tragepack	—	—	3

Fische,

Waaren und Sachen nach ihrer Benennung.	Die Zoll-Sätze von	betragen. Rthlr.	Gr.	Pf.
Fische, frische — — — —	Pferd	—	—	8
— gesalzene und geräucherte — —	dito	—	1	—
Flachs — — — —	dito	—	1	—
Fohlen oder Füllen zum Verkauf — —	Stück	—	—	4
G.				
Gänse in Heerden — — — —	Stück	—	—	1
— auf Wagen — — —	Pferd	—	—	6
— auf Schubkarren — — —	Karre	—	—	3
— in Körben — —	Korb	—	—	3
Getreyde und Hülsen-Früchte aller Art — —	Pferd	—	—	6
dito — dito — — — —	Schub-Karrn od. Korb	—	—	3
Glas und Glas-Waaren — — —	Pferd	—	1	—
Grüne Waaren oder Gartengewächs — —	dito	—	—	6
dergleichen — — — —	Schub-Karrn od. Korb	—	—	3
Gut, Kaufmannsgut überhaupt, trocknes oder nasses —	Pferd	—	1	—
H				
Häringe — — — —	Pferd	—	1	—
Hanf — — — — —	dito	—	1	—
Haus-Geräthe überhaupt — — —	dito	—	1	—
NB. die Prediger-Wittwen, Schäfer und Hirten sind bey ihrem Umziehen davon frey.				
Heu — — — — —	dito	—	—	6
Holz, Nutz- und Bauholz, Bretter, Latten, Felgen ꝛc. ꝛc. —	dito	—	—	8
Holz, Brennholz — — — —	dito	—	—	6
Honig — — — —	dito	—	1	—
Hopfen — — — —	dito	—	1	—
dito — — — — —	Schub-Karrn	—	—	6
Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen auch Rübesaat	Pferd	—	—	6
J.				
Juden zu Fuß, Leibzoll — — —	Person	—	1	—
— zu Pferde oder mit Fuhrwerk — —	dito	—	2	—
NB. die fremden durchreisenden Juden müssen von ihren Waaren noch außerdem die gewöhnlichen Zoll- und Transito-Gefälle entrichten.				
K.				
Käse — — — —	Pferd	—	1	—
Kalk und Gips — — — —	dito	—	—	6
Kober und Körbe — — — —	dito	—	—	8
Kohlen — — — — —	dito	—	—	8
Krebse — — — — —	dito	—	—	8
Kreide — — — — —	dito	—	1	—
Kruken, steinerne Krüge — — —	dito	—	1	—
Kupfer — — — — —	dito	—	1	—

Waaren und Sachen nach ihrer Benennung.	Die Zoll-Sätze. von	betragen. Rthlr.	Gr.	Pf.
L.				
Leder	Pferd	—	1	—
Leim und Leimleder	dito	—	1	—
Leinsaamen	dito	—	1	—
Leinwand	dito	—	1	—
dito	Schub-Karrn	—	—	6
dito	Tragepack	—	—	2
Lohe für die Gerber	Pferd	—	—	6
M.				
Mehl, wie Getreyde	dito	—	—	6
Mus aus Obst als Pflaumen, Abreschen	dito	—	—	6
N.				
Nägel, wie Eisen	dito	—	1	—
Nudeln	dito	—	1	—
Nüsse, große oder Wallnüsse	dito	—	1	—
— kleine oder Haselnüsse	dito	—	1	—
O.				
Obst, grünes	dito	—	—	6
dito dito	Schub-Karrn od. Korb	—	—	3
Obst, gebackenes	Pferd	—	1	—
dito dito	Schub-Karrn od. Korb	—	—	6
Oefen, eiserne	Pferd	—	1	—
— töpferne, vide Töpferwaare.				
Oehl	dito	—	1	—
P.				
Papier	dito	—	1	—
Pech und Theer	dito	—	1	—
Pferde für Lohn zu Fuhren bezahlen nach den geladenen Gütern und Sachen.				
Pferde zum Verkauf	Stück	—	—	8
Pferde, frachtledige	dito	—	—	4
R.				
Rußbutten	Pferd	—	1	—
S.				
Salpeter	dito	—	1	—
Salz	dito	—	—	6
Schiefer zum Decken	dito	—	—	6
Schilf	dito	—	—	8
Schmelztiegel	dito	—	1	—
Speck, Schmeer, Schinken	dito	—	1	—
dergleichen	Schub-Karrn	—	—	6
dergleichen	Tragepack	—	—	3

Waaren und Sachen nach ihrer Benennung.	Die Zoll-Sätze von	betragen. Rthlr.	Gr.	Pf.
Stärke — — — — —	Pferd	—	1	—
Steine, Mauer- Ziegel- und Bruchsteine — —	dito	—	—	6
— Schleif- und Mühlensteine — —	dito	—	—	6
Stroh — — — — —	dito	—	—	6
T.				
Taback, fabricirter — — — —	Pferd	—	1	—
— grüner oder Tabacksblätter — —	dito	—	—	6
NB. die Tabacksblätter sind bey der Ausfuhr nach einem besondern Ausgangs-Impost à Centr. 18 Gr. unterworfen.				
Thonerde — — — —	dito	—	—	4
Töpferwaaren — — — —	dito	—	—	8
dergleichen — — — —	Schub-Karrn	—	—	3
Tuch und überhaupt alle wollene Waaren — —	Pferd	—	1	—
V.				
Victualien, deren nicht besonders gedacht ist — —	Pferd	—	—	8
Vieh, Ochsen und Kühe — — —	Stück	—	—	8
— Schweine, fette — — —	dito	—	—	3
— dito magere — — —	dito	—	—	2
— Hammel, Kälber und Ziegen — —	dito	—	—	2
— Schaafe und Lämmer — — —	dito	—	—	1
W.				
Waaren, Fabrik- und Kaufmanns-Waaren — —	Pferd	—	1	—
Wachholdern — — — —	dito	—	1	—
Wein — — — — —	dito	—	1	—
Wolle — — — — —	dito	—	1	—
Z.				
Ziegelsteine — — — —	dito	—	—	6
Zucker — — — — —	dito	—	1	—

Anmerkungen.

1) Da nur bey einigen wenigen der vorverzeichneten Artikel bemerkt worden, wie viel an Zoll zu bezahlen ist, wenn Waaren und Sachen durch Menschen entweder auf Schubkarren und in Körben oder aber in Tragepacken transportiret werden, so wird generaliter hiermit festgesetzt, daß in allen denen Fällen, wenn für die Pferdelast 1 Groschen Zoll angesetzt ist, als dann für einen beladenen Schubkarrn oder Tragekorb 6 Pf. und für einen Tragepacken 3 Pf. zu bezahlen sind: dafern aber für die Pferdelast 8 Pf. oder 6 Pf. ausgeworfen sind, so müssen für einen Schubkarrn, Korb oder Tragepacken nur 3. Pf. erhoben werden.

2) Sind die in der Zoll-Rolle bestimmten Zollsätze ohne Unterschied der Waaren und Sachen oder ihrer Eigenthümer zu entrichten, so bald sie um Lohn oder lucri & commercii causa verführet werden, außer in den §pho 2. des Reglements ausgenommenen und näher bestimmten Fällen.

3) Falls Waaren und Sachen transportiret werden sollten, derer vorstehend namentlich nicht gedacht worden, so ist die Zoll Abgabe nach Verhältniß dessen, was für ähnliche Artikel ausgeworfen worden, zu erheben.

Reglement.

§. 1.

Vorstehende Zollrolle soll in dem ganzen diesseitigen Theile der Grafschaft Mansfeld gültig seyn, und derselbe nur als ein einziger Zolldistrikt künftig angesehen werden. Die zeitherige Eintheilung in drey verschiedene Zolldistrikte wird hinfolglich hiermit aufgehoben.

Wenn daher Jemand auf einer Zoll-Städte in der Grafschaft Mansfeld seine Waaren und Sachen verzollet hat, so ist er auf allen übrigen Zoll-Städten, die er binnen 24 Stunden darin berühret, in Ansehung derselben zollfrey. Nach Verlauf dieser Frist aber muß bey dem ersten auf der Straße belegenen Zoll-Amt von neuem gezollet werden.

Von dieser Vorschrift sollen jedoch die Fracht-Fuhrleute ausgenommen, und bey der Durchfuhr durch die Grafschaft Mansfeld für eine und dieselbe Ladung nur einmal den ordinairen Zoll zu bezahlen schuldig seyn, wenn sie gleich länger als 24 Stunden darin verweilen. Falls aber Unterthanen oder auch Frachtfuhrleute neue Ladung übernehmen, muß auch aufs neue gezollet werden.

Unter dieser einmaligen Verzollung ist:

1) Der Annerödder-Damm-Zoll nicht mitbegriffen, vielmehr muß solcher, sobald der Annerödder-Damm berühret wird, besonders entrichtet werden.

2) Bewürket die Bezahlung des Zolles auf den Privat-Zöllen zu Helmsdorf und Zappendorf keine Freyheit auf den Königlichen Zöllen, vielmehr muß nichts desto weniger in letztern die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden. Gleiche Bewandniß hat es

3) in Betreff des Zolles zu Teutschenthal, da solcher, ob er gleich in der Grafschaft Mansfeld belegen ist, dennoch zu den Giebichensteinschen Zolldistrikt gehöret und wegen der Kärrnerbrücke angeleget ist.

§. 2.

Niemand ist in der Grafschaft Mansfeld von dem Zoll befreyet, wenn Waaren und Sachen lucri & commercii causa oder für Lohn transportiret werden. Es ist also der Zoll zu bezahlen:

1) von allen Waaren und Sachen, ingleichen von dem Vieh, wenn dergleichen zum Wiederverkauf bestimmt oder allbereits eingekauft sind.

2) Von allen Waaren, Sachen und Producten, die für Lohn, für sonstige Vergeltung oder auch unter dem Vorwande einer Gefälligkeit von einem Ort zum andern verführet werden.

3) Wenn Producte durch eigenes Spannwerk und Gesinde, nachdem sie schon versagt und verhandelt worden, nach dem Bestimmungs Orte verführet werden. Bloß bey den Producten des Adels, der seine Güter selbst administrirt, muß die Tradition oder Ablieferung würklich vorangegangen seyn, wenn davon der Zoll erhoben werden soll.

§. 3

Dagegen sind in der Grafschaft Mansfeld von Erlegung des Zolles befreyet:

1) Die Mansfeldschen Unterthanen, wenn sie mit eigenen Pferden sowohl ihre erzielten Producte für eigene Rechnung verfahren, als die zu ihrem Haushalt erforderlichen Bedürfnisse, es sey aus der Fremde oder aus andern einländischen Districten einbringen. Inzwischen erstrecket sich diese Freyheit nicht auf das Damm-Geleite zu Annerode, als welches ohnweigerlich bezahlet werden muß.

Eben so wenig gebühret denselben in dem Saalcreise oder in andern Districten des Herzogthums Magdeburg eine Zoll-Freyheit, vielmehr sind sie daselbst zu zollen schuldig, so wie solches von den Unterthanen anderer Districte in der Grafschaft ebenfalls geschehen muß.

2) Die Besitzer adelicher Güter, wenn diese von ihnen selbst administriret werden; die Königl. und Prinzlichen Beamten, desgleichen die Freysassen und Geistlichen, wenn sie ihre Producte mit eigenem Gespann verfahren. Die Frohnfuhren der adelichen und Beamten sind wie eigenes Gespann zu behandeln. Vorgenannte Personen haben, in so fern als solches bis anhero Observantiæ gewesen, auch in andern Magdeburgischen Zoll-Districten die Zollfreyheit ferner zu geniessen.

3) Die Pächter adelicher Güter auf ihre Producte und Bedürfnisse, falls sie solche mit eigenen oder Frohn-Fuhren verfahren. Ausserhalb der Grafschaft sind sie zollpflichtig.

4) Die Bergwerks-Bedürfnisse und Producte, es mögen dabey eigene oder Lohnpferde gebraucht werden.

§. 4.

Ein jeder ohne Unterschied, er sey zollfrey oder nicht, ist gehalten, sich bey der Abfahrt, bey der Ankunft und unterweges auf den Zoll-Aemtern zu melden. Ist derselbe zollfrey, so muß er auf den berührten Zöllen seine Freyheit mittelst Attestes oder Passes erweislich machen und einen Frey-Zettel nehmen, oder, falls er dergleichen auf dem ersten Zoll-Amt schon erhalten hat, solchen auf den folgenden Zöllen vorweisen und die geschehene Anmeldung darauf bescheinigen laßen. Ist der Passirende nicht zollfrey, so muß er auf dem ersten Zollamt bey der Ankunft oder Abfahrt die Zoll-Gefälle promt erlegen und die erhaltene Quittung in allen Zöllen, die er noch zu berühren hat, vorzeigen, und, daß er sich gemeldet und die Quittung vorgewiesen habe, darauf vermerken laßen. Wer dieses verabsäumet, soll als ein Zoll-Defraudant und so, als ob er die Zollgefälle vorsetzlich verkürzet hätte, angesehen und bestrafet werden.

§. 5.

Von Seiten der Zoll-Aemter müssen die erforderlichen Freyscheine gratis ertheilet, auch sowohl diese, als die den Zollpflichtigen auf dem ersten Zoll-Amte ertheilten zollbaren Zoll-Zettel, durch die folgenden Zoll-Aemter unentgeltlich attestiret werden.

Diejenigen Zoll-Einnehmer, welche dem entgegen handeln und irgend Jemanden, er sey frey oder zöllpflichtig, hierunter auf eine oder die andere Weise zur Ungebühr belästigen, sollen deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände cassiret oder noch schärfer bestrafet werden.

Wir befehlen demnach Unserm General-Accise- und Zoll-Departement in Gnaden, deren Druck und Publication besorgen zu lassen und auf die Befolgung dessen, was darin vorgeschrieben worden, vom Tage der Publication an mit Nachdruck zu halten, auch Unserm Ober-Accise- und Zoll-Gericht die erforderliche Anzahl Exemplarien davon zuzustellen, als welches hiermit angewiesen wird, bey Entscheidung vorkommender Contraventions-Fälle sich darnach gehörig zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. October 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Werder. v. Schulenburg.

No. LXX. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Gerechtsame des Fisci wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in so fern sie bereits todt sind, oder zur Todeserklärung stehen. De Dato Berlin, den 26. October 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über Eure Anfrage vom 21. Jan. a. pr. wegen der Gerechtsame des Fisci wider ausgetretene Cantonpflichtige Unterthanen, in sofern sie bereits todt sind, oder zur Todeserklärung stehen, zwischen Unserm Justitz-Departement und General-Directorio Rücksprache genommen worden, so ertheilen Wir Euch hiedurch auf den Inhalt gedachter Anfrage, folgendes zur Resolution:

Was den ersten Punkt betrift:

> ob der Fiscus auf Confiscation des Vermögens eines abwesenden Cantonpflichtigen antragen könne, wenn der erfolgte natürliche Tod desselben nachgewiesen ist?

So ist dergleichen Antrag von Seiten des Fisci unstatthaft, so bald bescheiniget werden kann, daß der natürliche Tod des Cantonpflichtigen vor der würklichen Eröfnung des Confiscations-Prozesses erfolgt ist; weil gegen einen Verstorbenen überhaupt, actiones pœnales, die bloß auf Strafen gehen, welche in dem vorausgesetzten Falle nicht ihn, sondern seine Erben treffen würden, nicht zuläßig sind. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn Fiscus nachweisen kann, daß der entwichene Cantonist zur Zeit seines Austritts auf den Punkt der Einrangirung gestanden hat; als in welchem Fall derselbe einem Deserteur gleich zu achten ist, welcher seines Vermögens ipso jure verlustig wird, und also, wenn er gleich vor der erfolgenden Sententia declaratoria stirbt, solches dennoch auf seine Erben nicht mehr devolviren kann.

Anlangend die zweyte Frage:

> ob der Confiscations-Prozeß wegfalle, wenn vor Eröfnung desselben, der Verschollene bereits per Sententiam für todt erklärt worden?

so ist diese Todeserklärung selbst, so wie die Bestimmung des Todestages auf den Tag des eröfneten Urtels, eine bloße Fictio juris, welche den Rechten eines dritten nicht präjudiciren kann, wie solches aus den §. §. 24. 25. des Edicts vom 27. Oct. 1763. deutlich erhellet. Fiscus hat also sein Recht auf die Confiscation des Vermögens eines verschollenen Cantonisten dadurch, daß solcher ad instantiam der Erben für todt erklärt worden, nicht verlohren; sondern es muß ihm allemal noch freystehen, solches auszuüben, in sofern nur sonst nach den Umständen und den übrigen feststehenden gesetzlichen Principiis, besonders nach dem Circulari vom 2. May 1786. die Action des Fisci dahin: daß der Abwesende, um sich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten sey, hinlänglich fundirt ist, und bey der Instruction der Sache, von Seiten der Erben, weder diese Präsumtion elidirt, noch das natürliche Ableben des Ausgetretenen nachgewiesen werden kann. Auch kann Fiscus von den Erben, die etwa schon, auf den Grund der Todeserklärung, das Vermögen des Abwesenden in Besitz genommen haben, nicht mehr fordern,

dern, als sec. §. §. 26. & 28. des Edicts, der Abwesende selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückkäme, oder seine wahren Erben, von dem Possessore hæreditatis zu verlangen berechtiget wären.

Hieraus erledigt sich die dritte Frage: ob die Confiscations-Klage auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen der Abwesenheit noch statt finde?

da solches allerdings zu bejahen ist; zumalen, wenn man einmal voraussetzen kann, daß der Verschollene in der Absicht, sich den Kriegesdiensten zu entziehen, ausgetreten sey, derselbe in facto illicito versiret, und durch sein Beharren in diesem strafbaren Betragen, keine Präscription zu seinem Vortheil gegen den Fiscum angefangen und vollendet werden kann.

Was endlich die vierte Frage betrift: wie es zu halten, wenn, besonders bey einem Untergerichte, der Antrag auf Todeserklärung früher einkommt, als Fiscus die Eröfnung des Confiscations-Prozesses nachgesucht hat?

so ist deshalb folgendes Verfahren zu beobachten. Wenn die Verwandten eines abwesenden Cantonisten sich bey einem Untergericht um dessen Todeserklärung melden, so muß das Untergericht, bey der Aufnehmung der diesen Antrag begründen sollenden Umstände, zugleich auch wegen derer jenigen, welche nach §. 3. Tit. XII. Part. II. der Prozeßordnung, und der darüber ergangenen Declarationen, zur Information des fiscalischen Bedienten bey einem anzustellenden Confiscations-Prozesse dienen, ex officio Erkundigung einziehen, und das darüber aufgenommene Informations-Protocoll an das competente Obergericht einsenden. Dieses muß nach eingegangenen fiscalischen Gutachten, beurtheilen:

ob die nach Vorschrift der Gesetze zur Eröfnung des Confiscations-Prozesses erforderlichen Gründe vorhanden sind, oder nicht?

Ist letzteres, so wird dem Unterrichter die Fortsetzung des Prozesses auf Todeserklärung überlassen. Sind aber termini habiles zur Eröfnung des Confiscations-Prozesses vorhanden, so muß solche bey dem Obergericht erfolgen; der darin anstehende Termin den auf Todeserklärung antragenden Verwandten des Abwesenden durch den Unterrichter bekannt gemacht; und dieselben von diesem belehrt werden, was sie zu thun und beyzubringen haben, um die Ansprüche des Fisci zu elidiren.

Wird hiernächst auf Confiscation erkannt, so erledigt sich der Antrag auf Todeserklärung von selbst; wird aber Fiscus abgewiesen, so muß hiernächst der Prozeß auf Todeserklärung bey dem Untergericht gehörig fortgesetzt werden.

Hiernach habt Ihr also in vorkommenden Fällen Euch zu achten und Eure Untergerichte solchem gemäß zu instruiren. Da aber auch bey dieser Gelegenheit die Frage vorgekommen:

in wie fern es zur Elidirung der die Confiscations-Klage begründenden Präsumtionen gereiche, wenn von Seiten der Verwandten nachgewiesen werden kann, daß der Abwesende wegen Alters und kleiner Statur zum Kriegesdienste nicht tauglich gewesen, und also nicht anzunehmen ist, daß er in der Absicht, sich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten?

so gereichet Euch dabey zu Eurer Direction: daß dergleichen Cantonist nur alsdenn gleich einem solchen, der des Enrollements wegen ausgetreten ist, zu behandeln sey, wenn er zum Felddienste als Pack- Stück- oder Proviantknecht bereits aufgezeichnet gewesen, oder zu einer Zeit ausgetreten ist, wo Truppen marschiren sollen, und die Aushebung der Knechte für die Regimenter und Trains bereits verfügt ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 26. Oct. 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

(L. S.)

No.

No. LXXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Gültigkeit der Atteſtate der Regiments-Chirurgorum. De Dato Berlin, den 30. Oct. 1789.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch eine unterm 24. December 1726 ergangene Cabinets-Ordre feſtgeſetzet:

> daß die Atteſtate der Regiments-Chirurgorum, ſowohl von Krankheiten, als Beſichtigungen, in Civil-Gerichten gültig ſeyn ſollen;

und durch ein für Unſer Königreich Preuſſen unterm 19. December 1755 emanirtes Edict iſt verordnet:

> daß den mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Gerichts-Obrigkeiten freyſtehen ſolle, die Obductiones durch den nächſten Regiments-Chirurgium nebſt einem Chirurgo verrichten zu laſſen, und daß deren zu ertheilende Atteſte mit denjenigen, die von einem Creis-Phyſico ausgeſtellet worden, gleichen Fidem haben ſollen.

Dieſer ganz klaren geſetzlichen Beſtimmungen ohnerachtet, und obgleich die Anſtalten zum Unterricht und zur Ausbildung der Regimentsfeldſcheere bey Unſerer Armee in neuern Zeiten einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben, dergeſtalt, daß nur Subjecta, welche durch vieljährige Studia und beynahe zwanzigjährige Uebung ſich gründliche theoretiſche und practiſche Kenntniſſe in allen Theilen der Anatomie und Medicin erworben, auch davon bey wiederholten öffentlichen Prüfungen hinlängliche Beweiſe abgeleget haben, zu dergleichen Stellen befördert werden; vernehmen Wir dennoch, daß einige Collegia Anſtand nehmen, den von ſolchen Regimentsfeldſcheeren ausgeſtellten Zeugniſſen und Obductions-Scheinen, beſonders in Criminalibus, gerichtlichen Glauben beyzulegen, vielmehr darüber noch ſpecielle eidliche Beſtärkungen von ihnen verlangen. Da inzwiſchen dieſe Bedenklichkeiten ſchon an ſich auf keinem reellen Grunde beruhen, und überdem nunmehr die Veranſtaltung getroffen iſt, daß die Regimentsfeldſcheere auch auf Treue und Zuverläßigkeit bey Criminal-Beſichtigungen und Obductionen mit verpflichtet werden ſollen; So declariren Wir hierdurch und ſetzen ausdrücklich feſt:

1) wie zwar in der Regel es dabey, daß vorzüglich die Stadt- und Creisphyſici zu den Beſichtigungen und Obductionen in Criminal-Fällen nach wie vor principaliter zugezogen werden ſollen, ſein Bewenden habe, indem Wir dieſe in den Functionen ihres Amts, und den damit verbundenen in partem ſalarii gereichenden Emolumenten, ohne Noth und überwiegende Gründe zu ſchmählern keinesweges gemeynet ſind. Daß aber

2) außer dem, was in Anſehung des Königreichs Oſt-Preuſſen durch das vor allegirte Edict vom 19. December 1755 bereits ſpecialiter verordnet iſt, generaliter einem jeden Judicio inquirenti freyſtehen ſolle, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Stadt- und Creis-Phyſicus, wegen Abweſenheit oder anderer Hinderniſſe, nicht zu haben, oder von dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden muß, ſo weit entfernt iſt, daß entweder die Beſchaffenheit des Corporis delicti zu ſeiner Herbeyholung nicht Raum läßt, oder ſolche mit unverhältnißmäßigen großen Koſten und Laſten für die Jurisdictionarios oder deren Unterthanen verknüpfet ſeyn würde, ſich an deſſen Stelle die nächſten Regimentsfeldſcheere zu bedienen.

3) Daß zwar auch dieſe, gleich den Phyſicis, einen Chirurgum bey der Obduction zuziehen müſſen, daß aber dazu nicht eben ein beſonders beſtellter Stadt-Chirurgus nothwendig ſey, ſondern, wenn dieſer nicht am Orte zu haben iſt, ein jeder anderer Chirurgus, der entweder ſeinen Curſum allhier gemacht, oder ſonſt die öffentliche Approbation zur Ausübung der Wundarzney-Kunſt erhaten hat, für hinlänglich qualificirt angenommen werden ſolle.

4) Daß

4) Daß den Zeugnissen, Obductions-Scheinen und Visis repertis des Regimentsfeldscheers auch in Criminal-Sachen eben der öffentliche und gerichtliche Glaube, wie denen der Physicorum, ohne Widerrede beygelegt werden solle.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach dieser Declaration nicht nur selbst in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, sondern auch Eure sämmtlichen mit Criminal-Jurisdiction versehenen und dieselbe ausübenden Untergerichte darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Oct. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Vollstreckung der wider Minorenne ergangenen Wechsel-Judicate. De Dato Berlin, den 2. Novembr. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. In Ansehung Eurer ad causam des Michael Levin Bromberger wider den Minorennen Johann Friedrich Sittmann wegen Vollstreckung der wider Minorenne ergangener Wechsel-Judicate unter dem 26. m. pr. zugekommener generellen Anfrage, kann es an und für sich keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die gegen einen Minorennen erfolgte würkliche Wechsel-Judicata nicht nur gegen seine Person, sondern auch, wenn Creditor es verlangt, in sein Vermögen vollstreckt werden müssen; indem die Existenz eines Judicati einen Fall voraussetzt, wo der Minorenne sich ohne Beytritt seines Vormundes, und ohne Consens des vormundschaftlichen Gerichts habe verpflichten können, und es übrigens notorischen Rechtens ist, daß ein Wechselgläubiger, ob er zwar das Recht hat, sich an die Person seines Schuldners sofort zu halten, gleichwohl auch von der Execution in bona, wenn er diese vorzieht, nicht ausgeschlossen ist. So viel den zu Eurer Anfrage Gelegenheit gegebenen Sittmannschen Fall in specie betrift, so verändert der von dem hiesigen Magistrat angegebene Umstand, daß die Schulden des Sittmann sein Vermögen bereits übersteigen, allerdings die Sache, und kann gedachter Magistrat nicht nach obigen Principiis, jetzt schon dem Michael Levin Bromberger Zahlung zu leisten präcise angehalten werden, sondern es ist solchenfalls nöthig, daß zuvörderst noch die bekannte Creditores des Sittmann in seinem foro personali convocirt, ihnen die Lage der Sache und der status bonorum, so wie sich selbige aus den Vormundschafts-Actis näher ergeben müssen, vorgelegt und bekannt gemacht, deren Erklärung: ob bey so bewandten Umständen einer oder der andere von ihnen auf Concurs zu provociren gerathen finde? erfordert, und bey dieser Gelegenheit ein Versuch dem Sittmann durch gütliche Behandlung wenigstens einen Theil seines Vermögens zu retten, angestellt werde. Hiernach werdet Ihr Euch also zu achten und in dem gegenwärtigen Fall zu verfahren wissen. Sind Euch 2c. Berlin, den 2. Nov. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. LXXIII. Rescript an das Cammer=Gericht und die Krieges= und Domainen=Cammer, wegen des eigentlichen Betrags der Strafe, auf die binnen der gesetzmäßigen Zeit unterlaßene Berichtigung des Collateral=Stempels. De Dato Berlin, den 2. Nov. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der Anwendung Unserer bisherigen, wegen Lösung des Collateral-Erbschafts=Stempels, ergangenen Regulativ=Rescripte, ist, über die, bey verabsäumter Frist, zu bestimmende Stempel=Strafe, Zweifel entstanden:

ob in Fällen, wo das gesetzmäßige Spatium zur Berichtigung des Collateral=Stempels von einem dazu verpflichteten Erben oder Legatario verabsäumet worden, die alsdann zu entrichtende Pœna quadrupli præcise auf den vierfachen Betrag des Aversional-Stempels à 50 Rthlr. mithin auf 200 Rthlr. zu richten sey?

oder

ob auch alsdann noch dem Erben oder Legatario freystehe, den eigentlichen Betrag des ihm zugefallenen Erbtheils oder Vermächtnisses zu manifestiren und nur von dem, nach Verhältniß dieses Betrages, auszumessenden Stempelsatz das quadruplum zu entrichten.

Anerwogen nun der Erbe oder Legatarius durch die Verabsäumung des legalen Termins nur so viel verwürkt, daß er die von Anfang an zu entrichten gewesene Stempel=Abgabe nunmehro vierfach erlegen muß, dahingegen aber der Verlust des ihm ursprünglich zugestandenen Wahlrechts zwischen einer, nach dem wahren Betrag der Erbschaft oder des Legati, abzumessenden Prästation und dem, in favorem des Erben oder Legatarii, zu surrogirenden Aversional=Quanto, als die rechtliche Folge der durch Verabsäumung des Termini legalis begangenen Contravention, bisher nirgend vorgeschrieben und festgesetzet worden, so haben Wir, zur Hebung aller diesfalsigen Zweifel, hierdurch ausdrücklich zu verordnen nöthig und gut gefunden:

daß wenn der gesetzmäßige Termin von drey Monath zu Berichtigung des Collateral=Stempels verabsäumet worden, das Quadruplum des, nach dem würklichen Betrag der Erbschaft oder des Legati zu bestimmenden Satzes an Collateral=Stempel=Gebühren und Strafe zu erlegen sey, ohne auf das Aversional-Quantum von 50 Rthlr. weiter Rücksicht zu nehmen, es wäre dann, daß der Erbe oder Legatarius diesen Betrag zu manifestiren Bedenken finde, in welchem Fall es bey dem Quanto der 200 Rthlr. sein Bewenden haben muß.

Hiernach habt Ihr also nicht nur Eures Orts Euch gehörig zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Magisträte und Untergerichte, Justitz=Aemter und Patrimonial=Gerichts=Obrigkeiten solchem gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2ten November 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special=Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Reck. v. Mauschwitz. v. Wöllner. v. Voß.

No. LXXIV. Königliche Cabinets=Ordre, wegen der überhand nehmenden Contrebande und Accise=Defraudationen. De Dato Potsdam, den 3. Nov. 1789.

Mein lieber Etats=Minister Frhr. v. Werder. Da so viele häßliche Exempel bekannt werden, daß die Contrebande und Accise=Defraudation immer mehr überhand nehme, wodurch nicht nur meine Accisecasse bestohlen, sondern das ganze mit so vielen Kosten etablirte Fabrikenwesen im Lande zerrüttet wird, und

und eine Menge fleißiger Fabrikanten ihr Brod verlieren, und am Ende mit ihren Familien am Bettelstab gerathen; so kann Mir solches unmöglich gleichgültig seyn. Ich befehle Euch demnach von neuen so gnädig als ernstlich, dagegen alle nur ersinnliche Maßregeln zu nehmen, und ohne Ansehen der Person, jede Contravention auf das schärfste zu untersuchen, und mit der in denen Edicten festgesetzten fiscalischen Strafe zu belegen, ohne daß es Euch wie bisher freystehen soll von der Strafe zu dispensiren, oder solche zu mildern. Ihr sollet Mir vielmehr jeden Monath anzeigen, ob? und welche Defraudationes entdeckt worden sind, und Mir den Namen der Contrebandiers und Defraudanten, sie mögen seyn, wer sie wollen, zugleich melden, weil es die Nothwendigkeit erfordert, daß Ich Selbst die größte Aufmerksamkeit auf die Landverderbliche Uebel richte, um Euch jedesmal gehörig unterstützen zu können, als welches Ich Euch hierdurch um so mehr verspreche, damit Ihr niemals Anstand nehmet, die Gesetze gegen jeden Contravenienten in voller Kraft auszuüben. Denen Accise-Officianten und hauptsächlich denen Unterbedienten, Visitatoren und Thorschreibern aber habet Ihr anzudeuten, daß wenn sie Geschenke oder Biergelder nehmen, sich bestechen laßen und conniviren, sie augenblicklich nicht nur cassiret und fortgejaget, sondern noch ausserdem auf das härteste bestrafet werden sollen. Ich werde kein Mittel ungebraucht lassen, damit solche unpatriotische und schlecht denkende Menschen, als alle Contrebandiers und Defraudanten sind, die keine Liebe zum Vaterlande haben, entdeckt und in Zeiten verhindert werden, Meinen übrigen guten und getreuen Unterthanen zum Aergerniß und dem Staate zum Ruin, ihre Betrügereyen weiter fortzutreiben. Diese Ordre habet Ihr öffentlich bekannt zu machen; und Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam,
den 3. Nov. 1789.

Friedrich Wilhelm.

An den Etats-Minister
Frhr. v. Werder.

No. LXXV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 7. Nov. das verbotene Schuldenmachen der Nationaltheater-Officianten betreffend. De Dato Berlin, den 9. Nov. 1789.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was gestalt Wir auf den Uns beschehenen Vortrag Unsers Justitz-Departements, das Schuldenmachen der bey Unsern deutschen Theater angestellten Officianten und alles Creditiren von Geld oder Waaren an selbige, von nun an Allerhöchst verboten wißen wollen, solches geben Wir Euch, in Verfolg Unserer auf Euren Bericht vom 29. m. pr. Euch unter dem 2. huj. gewordenen vorläufigen Resolution, aus abschriftlich angeschloßener Cabinets-Ordre vom 7. hujus hierdurch zu ersehen, damit Ihr nunmehro, nicht nur die Theater-Direction nach dieser Unserer Höchsten Willensmeinung bescheiden, sondern auch wegen des in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt zu machenden desfalsigen Avertissements das Nötige sonder Anstand verfügen sollet; welches Verboth jedoch allerdings nur a die publicationis rechtlichen Effect gewinnen kann. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Novembr. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg.
v. d. Reck. v. Wöllner.

Ad No. LXXV.

Se. Königl. Majestät ꝛc. pflichten dem angetragenen Verbot des Justitz-Departements vom 2. gegen das Schuldenmachen der Officianten bey Dero teutschen Theater, und alles Creditiren von Geld oder Waaren an solche, hiemit völlig bey, und wird demnach gedachtes Departement das angetragene Publicandum nur veranlaßen. Potsdam, den 7. Nov. 1789.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justitz-Departement.

No. LXXVI. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das vereinigte Grob- Klein- und Nagel-Schmiede-Gewerk der Stadt Lübbecke. De Dato Berlin, den 10. November 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Schmiede-Gewerk in Unserer im Fürstenthum Minden belegenen Stadt Lübbecke allerunterthänigst angezeigt hat, gestalten es mit einem auf die Local-Umstände passenden Innungs-Privilegio nicht versehen sey, sondern nach den Innungs-Artikuln der Schlösser, Spörner, Büchsen- Uhren- und Windenmachern, der Chur- und Mark Brandenburg, vom 5. May 1734. sich gerichtet habe, welche aber nicht bestimmt genug wären, und deshalb allerunterthänigst gebeten, ein besonderes, angemessenes Privilegium zu ertheilen, diesem Suchen auch in allerhöchsten Gnaden deferiret worden; als wird folgendes zur Richtschnur und genauen Befolgung hierdurch befohlen und festgesetzt:

Art. I.

Welche Professionen zu dem Gewerke gehören.

Zu dem Schmiede-Gewerk gehören, und sollen sich ohne Widerrede dazu halten:

a) die Grob- oder Huf-Schmiede;
b) die Klein-Schmiede oder Schlösser, und
c) die Nagel-Schmiede.

Art. II.

Was für Arbeit privative oder cumulative gemacht werden sollen, auch wegen des Verkaufs derselben.

Die Arbeiten betreffend, welche besonders oder gemeinschaftlich sind, sollen privative zu machen berechtiget seyn:

a) Die Grob-Schmiede,

allen Hufschlag, allen Wagen-Beschlag an Carossen, Chaisen, Post- Rüst- Holz- und Bauer-Wagens, Karrn, Pflügen und Eggen, nebst allem was dazu gehört: Ferner, große und kleine Wagen-Ketten, Stein- Hand- und Kalk-Kasten: alle Fortifications- Artillerie- Schleusen- Mühlen- und Brücken-Arbeit, Rammen, Wasser-Schnecken, Rammen- Pfäle-Beschlag, und was sonst zur Grundveste gehört; alle große Maschienen-Beschläge so nicht ausgefeilt werden; alle grobe Arbeit an Feuer- und Wasser-Sprützen, Schleifen, Wasser-Küven, Haacken und Leitern: alle grobe Brunnen-Beschläge, auch Rohr-Büchsen, Ringe und Ventile; den groben Beschlag zu den Glocken, auch die Klöppel oder Schlägel, so über 50 Pfund wiegen; alles Waffenzeug, Aexte, Beile, Hacken, Piecken, Schüppen, Spaden, Hackemesser, Heu- Mist- und andere Gabeln, große Hämmer und Possäckel, auch Amboße; endlich Sensen, Gärber-Messer und Futter-Klingen, auch grobe Arbeiten in Gebäuden.

b) Die Schlösser oder Klein-Schmiede.

Alle Schlösser an Gebäuden, Schränken, Kasten, zum Vorlegen oder sonstigen Gebrauch, ohne Ausnahme, Thür- Fenster- Schrank- und dergleichen Beschläge; die Beschläge, Bänder und Schlösser, Federn und Kasten an Carossen und Chaisen, Halfter- und andere kleine Ketten, Feuerzangen und Brand-Ruthen in den Caminen, in Zimmern; gefeilte Beschläge und Bänder zu großen Stück- und kleinen Fässern und Tubben.

Gemeinschaftlich können beyde Professionen machen:

Grobe Arbeiten an Glocken-Stühlen und Klöppels über Zwanzig Pfund, Ofengabeln und Krücken, große und kleine Dreyfüße, welche mit Händen gedrehet werden; Brat-Böcke, Brand-Ruthen, Feuerzangen und Rosten in die Küchen; ungefeilte Beschläge und Bänder zu großen Stück- auch kleinen Fässern, Eymer und Tubben, eiserne Harken, Schaufeln und Raum-Haaken, auch alles was eine jede Profession, zu eigenen Bedürfnissen an Geräthschaften nöthig hat.

c) Die Nagel-Schmiede,

verfertigen alle Arten von Nägeln, ohne zu den Wagen-Rädern, Schlössern, Thür- Fenstern- und andern Beschlägen, auch großen Nägeln zu Gebäuden oder andern Behuf, auch Huf-Nägel als welche den Grob- und Klein-Schmieden zu machen ebenfalls erlaubt ist.

Einem jeden dieser drey Professions-Verwandten stehet frey, die verfertigten Arbeiten, zu allen Zeiten öffentlich feil zu haben und zu verkaufen, auch die Jahrmärkte damit zu beziehen. Niemand darf aber, weder in Städten noch Dörfern, außer den Jahrmärkten damit hausiren lassen, oder selbst hausiren, bey Verlust der Waaren und Edictmäßigen Strafen.

Art. III.

Qualification zum Meister-Recht und Bestimmung der Meisterstücke.

Wer Meister werden will, soll sich bey dem Magistrats-Beysitzer und Altmeister melden, welche sodann ohne Verzug, entweder sämtliche Gewerks-Glieder, oder auch nur einen Ausschuß daraus, zusammen berufen sollen, und wenn es verlangt wird, muß diese Zusammenkunft nicht über Zwey Tage ausgesetzt werden.

In dieser Versammlung soll der Candidat seinen Lehr-Brief, oder wenigstens eine beglaubte Copey davon, nebst den auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, oder andern Zeugnissen, wegen seiner Aufführung, zur Prüfung vorlegen, und wenn daran nichts auszusetzen, auch dadurch erwiesen wird, daß Candidatus wenigstens Drey Jahre in der Fremde in Arbeit gewesen ist, soll derselbe ohne Widerrede zu Anfertigung des Meisterstücks admittirt werden. Wenn aber wesentliche Fehler an diesen Productis sich finden, wird der Candidat sofort zurück gewiesen, bis er darunter das Erforderliche beygebracht hat.

Zum Meisterstück soll machen:

a) Der Grob- oder Huf-Schmidt.

1) Ein paar Hufeisen, so wie solche in Lübbecke gebräuchlich, nach einem von dem Candidaten selbst erwählten angemessenen Maaße.

2) Die Nägel dazu, und zwar weder mehr noch weniger, in einer Folge, indem nicht erlaubt ist, unter mehrern die Besten zu wählen.

3) Eine Mistforke und eine Holz-Axt, gleichfalls nach einem gewissen Maaßstabe.

b) Der Klein=Schmidt oder Schlösser.

Ein Stuben=Schloß mit einer schließenden Falle, vier französischen Riegeln, einen Hinter=Studel, einen ausgeschweiften Umschweif mit fünf Docken zum Aufschrauben, untadelhaften Eingericht und Schlüssel, nebst sonstigen Zubehör, so zu einem tüchtigen Schlosse erfordert wird.

c) Der Nagel=Schmidt.

Eine krumme Zange, ein Nagel=Eisen und einen Vorhammer. Alles muß brauchbar und ohne Tadel seyn: dem Anfertiger steht aber frey, darüber nach eigenem Gefallen zu disponiren.

Art. IV.

Bey welchen Meistern die Meisterstücke angefertiget werden sollen, und wie bey der Beurtheilung derselben zu verfahren, auch daß keine Verwandte für Fremde einen Vorzug haben sollen; ferner, wie es zu halten, wenn jemand das Meister=Recht gewonnen.

Da die erwählten drey Profeßionen unterschieden sind, und nicht mit einerley Handwerks=Zeuge arbeiten können, soll das Meisterstück jedesmahl in eines Meisters Werkstätte gemacht werden, der die Profeßion des Ankömmlings treibt, und dieser Meister und keiner mehr, soll die Aufsicht bey der Arbeit haben. Die nöthigen Gesellen nebst Handwerkszeug und Materialien müssen dem Candidaten auf Verlangen, gegen billige Bezahlung gegeben werden.

Alle bey solchen Gelegenheiten sonst gewöhnlich gewesene Schmausereyen, sie mögen bestehen worin sie wollen, werden verboten.

Wenn das Meisterstück fertig, muß dem Beysitzer und Altmeister Anzeige geschehen, welche so bald möglich, das Gewerk zusammenfordern und die Prüfung vornehmen sollen. Diese liegt aber blos denjenigen Meistern ob, von deren Profession der Ankömmling ist, und dürfen sich die Meister von den übrigen beyden incorporirten Professionen davon schlechterdings nicht befassen.

Werden solche Mängel befunden, aus welchen sich zeigt daß der Verfertiger das Handwerk noch nicht recht verstehet, wird er abgewiesen. Geringe in die Hauptsache keinen Einfluß habende Fehler, sollen übersehen, und keine Strafen oder Geschenke deshalb genommen werden, wie Wir denn alle Chikanen aufs ernstlichste und bey willkürlicher Strafe verbiethen.

Wenn die Schaumeisters, wegen der Gültig= oder Ungültigkeit des Meisterstücks sich nicht vereinigen können, soll der Beysitzer des Magistrats ein ausführliches Protocoll aufnehmen und darin beyder Partheyen Sentiments genau verzeichnen, dieses nebst dem Meisterstück versiegeln, und wenn sich der Anfertiger bey dem Magistrat beschweret, dahin abliefern.

Im Fall Magistratus Bedenklichkeit findet, darüber zu urtheilen, oder auch von dem Anfertiger oder den Meistern es verlangt wird, soll das Meisterstück an ein fremdes Gewerk gesandt, und dessen unpartheyisches Gutachten gefordert werden; auch können, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, Meister von andern Orten requiriret werden. Die Kosten fallen jederzeit auf den oder diejenigen, welche Sachfällig werden, worüber der Magistrat salvis remediis zu erkennen hat.

Eines Meisters Sohn, oder jemand, der eines Meisters Wittwe, Tochter oder Verwandtin heyrathet, soll in keiner Absicht den geringsten Vorzug vor einem fremden haben, sondern ein jeder ohne Unterschied, muß nach allen hierin enthaltenen Vorschriften, auf das genaueste behandelt werden, worüber der Beysitzer des Magistrats bey eigener Haftung und willkührlicher Strafe halten, und die etwanigen Uebertretungen anzeigen muß.

Wenn

Wenn Jemand, der bereits an einem andern Orte, in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in Lübbecke ansetzen und die Profeßion treiben will, soll er ohne Verfertigung eines Meisterstücks, jedoch gegen Erlegung der im folgenden Artikul festgesetzten Gebühren, angenommen werden, muß aber durch ein Attest von seiner vorherigen Obrigkeit darthun, daß er daselbst das gewöhnliche Meisterstück verfertigt, von dem Gewerk als Meister angenommen sey, die Profession darauf getrieben, sich anständig betragen habe, und schlechter Handlungen wegen nicht weggegangen sey.

Art. V.

Wie viel Gebühren ein angehender Meister bezahlen soll, und die Bestimmung des Quartalgeldes.

Wenn wegen des Meisterstücks nichts einzuwenden, soll der Candidat sofort recipirt und als Meister angenommen werden, wenn er vorab erwiesen, daß er das Bürgerrecht gewonnen. Diese Innungsartikul sind auch demselben vorab deutlich vorzulesen, deren Befolgung er mit einem Handschlage versichern muß. An Gebühren bezahlet jeder angehende Meister: Zur Berechnung an die Lade Acht Rthlr. den Meistern wegen der Zusammenkünfte zur Ergötzlichkeit Achtzehen Groschen, dem Beysitzer des Magistrats Zwölf Groschen, dem Meister, bey welchem das Meisterstück verfertiget ist Achtzehen Groschen, zur Raths-Cämmerey Ein Rthlr. Zwölf Groschen, der Kirche statt des sonst gewöhnlichen Wachses Zwölf Groschen. Ueber diese Zwölf Rthlr. betragende Kosten, soll niemanden unter welchem Vorwande es auch seyn möge, mehr abgenommen werden. In Absicht derjenigen, welche bereits an andern Orten Meister gewesen sind, und kein neues Meisterstück erforderlich, fallen jedoch die Gebühren für denjenigen Meister, bey welchem sonst das Meisterstück hätte gemacht werden müssen, weg, und werden nur Eilf Rthlr. Sechs Groschen erlegt. An Quartalgeldern bezahlt ein jeder Meister ohne Unterschied, jährlich Sechszehen Groschen.

Art. VI.

Wegen der Schmiede auf dem platten Lande und deren zu entrichtende Gebühren, imgleichen des Districts, welcher dem Gewerk zugestanden worden.

Die Schmiede auf dem platten Lande betreffend: behält es bey den bekannt gemachten Principiis regulativis und Unsern sonstigen Befehlen, sein unveränderliches Bewenden, vermöge welcher keine Schmiede angenommen werden sollen, die nicht catastrirte Stellen bewohnen, und denen die Treibung des Handwerks, gegen ein an die Accisecasse zu erlegendes Nahrungsgeld zugestanden ist.

Neue Hauptarbeiten an Häusern, Wagen, Pflügen, Ketten und so weiter, dürfen sie aber nicht verfertigen, weil solche für die Stadtmeister gehören.

Kleinschmiede oder Schlösser, werden auf dem platten Lande gar nicht geduldet.

Die künftig sich meldenden Grobschmiede sollen für die Qualification bezahlen:

An die Meisterlade überhaupt Ein Rthlr. Acht Groschen, und gleich den Stadtmeistern an Quartalgelde jährlich Sechszehen Groschen.

Gesellen und Jungen dürfen die Landschmiede nicht halten, es muß aber doch ein jeder, gleich den Stadtmeistern, vorschriftsmäßig zünftig gelernet und gereiset haben, auch Lehrbrief und Kundschaften beybringen, widrigenfalls niemand angesetzt werden soll. Die bis hieher schon angesetzten Meister auf dem platten Lande, sollen ungestöhrt bleiben, wenn sie das jährliche Quartalgeld mit Sechszehn Groschen bezahlen, dürfen jedoch auch weder Gesellen noch Jungen halten.

Die

Die Grobschmiede im Amte Reineberg, welche sich bisher zu dem Gewerk zu Lübbecke gehalten haben, bleiben ferner dazu verpflichtet, gleich denjenigen, die sich auf die jetzigen Stellen künftig wieder ansetzen, auch diejenigen, welche bis an das Rahdensche Dorf, Kleinendorf darunter sind, und wird dem Gewerk bey willkührlicher Strafe verboten, den angrenzenden Schmiede-Innungen Eingriffe zu thun und dadurch Unruhen zu veranlassen, vielmehr sich mit demjenigen, so sie jetzo ohne Widerspruch haben, begnügen zu lassen.

Damit auch allen künftigen Irrungen vorgebeugt werden möge, hat Magistratus mit Zuziehung der angrenzenden Schmiede-Innungen, sofort eine richtige Aufnahme zu veranlassen, alles genau auseinander zu setzen, und das von allen Theilen unterschriebene Protocoll aufzubewahren, weniger nicht denen theilhabenden Gewerken zuverläßige Abschriften davon zu geben.

Art. VII.

Wie es mit invaliden verabschiedeten Soldaten und andern zu halten, daß keine Reit- Fahnen- und auf Besoldung stehende Schmiede für jemand, als in dessen Dienste sie stehen, arbeiten sollen; auch daß keinem Einwohner erlaubt seyn soll, Schmiedearbeit auf den Dörfern verfertigen zu lassen; ferner, daß Wagenräder und sonstige beschlagene Geschirre zum Verkauf nicht eingebracht werden dürfen.

Wer sich zu der Innung der Huf- Klein- und Nagelschmiede auf die vorhin festgesetzte Art nicht qualificirt und die bestimmte Gebühren nicht bezahlt hat, soll so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen, das Handwerk zu treiben befugt seyn, vielmehr soll Magistratus auf geschehene Anzeige denenselben das Handwerkszeug, die unterhabende Arbeit und Materialien wegnehmen lassen, auch überdem dem Befinden nach, Geld- oder Leibesstrafe erkennen.

Soldaten, welche würklich in Diensten stehen, ist bloß erlaubt, als Gesellen bey recipirten Stadtmeistern zu arbeiten, es wäre denn, daß sie eigene Häuser hätten, und die Innung vorschriftsmäßig gewonnen; auf welche Art es auch mit ausrangirten, beurlaubten, oder zu Garnison-Regimentern gehörigen Leuten gehalten werden soll. Invaliden, blessirten und abgedankten Soldaten bleibt ferner frey, sich anzusetzen und mit ihrer Profession zu ernähren, sie dürfen aber keine Gehülfen halten.

Die Reit- und Fahnenschmiede, sollen für niemand, als in dessen Besoldung sie stehen, arbeiten, noch weniger Reisenden in den Wirthshäusern Pferde beschlagen, oder sonst einige dem Gewerk zum Schaden gereichende Arbeiten verfertigen. Es soll ihnen auch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats erlaubt seyn, eine Esse anzulegen. Diejenigen Schmiede, welche in Besoldung stehen, und Eisen und Kohlen bekommen, sollen nicht berechtiget seyn, für andere zu arbeiten, sondern allein bey der Hofarbeit bleiben, wenn sie das Meisterrecht nicht gewonnen haben. Keinem Bürger oder andern Einwohner der Stadt stehet frey, Wagen oder andere dem Gewerke zustehende Schmiede-Arbeit auf den Dörfern verfertigen zu lassen, bey Strafe der Confiscation, jedoch bleibt den Sattlern unverwehrt, die in andern Städten der Façon wegen verfertigte Gestelle zu Carossen und Chaisen, auch daselbst beschlagen zu lassen.

Zum Verkauf darf aber dergleichen beschlagene Arbeit, Wagenräder u. s. w. nicht in die Stadt gebracht werden.

Art. VIII.

Wegen des Zinngießers Lattorff und Kupferschmidts Halle

Da sich der Zinngießer Lattorff sen. und Kupferschmidt Halle, bisher zu dem Schmiede-Gewerk gehalten, und an dasselbe die gewöhnlichen Abgaben entrichtet, dagegen auch die Gewerks-Gerechtsame genossen haben, wollen Wir geschehen lassen, daß solche auf Lebenszeit dabey bleiben,

setzen

setzen aber ausdrücklich fest: daß sie zu der Anfertigung und Besichtigung eines Meisterstücks nicht gezogen werden, noch ein Votum dabey haben sollen.

Künftig andere Handwerker, als Grob- Klein- und Nagelschmiede in das Gewerk aufzunehmen, wird schlechterdings verboten.

Art. IX.

Wenn eine neue Esse in der Stadt an- oder eine alte verlegt wird, darf solches nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats geschehen, welcher sorgen muß, daß dadurch keine Feuersgefahr zu befürchten. *Schmiede-Essen müssen mit Vorwissen des Magistrats angelegt werden.*

Art. X.

Einem Meister stehet frey, gewöhnlich drey Gesellen und einen Jungen zu halten, aber nicht mehr, es wäre denn, daß er wegen verdungener Arbeiten deren mehr nöthig hätte, in welchem Fall ihm, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters, frey steht, so viel Gesellen zu verschreiben, als er bedarf; von den einwandernden Gesellen darf aber über die gesetzte Zahl, keiner angenommen werden, wenn die übrigen Meisters diese Anzahl nicht complet haben, es wäre denn, daß niemand einen davon verlangte. *Wie viel Gesellen und Jungen ein Meister halten darf.*

Art. XI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, das Handwerk mit so viel Gesellen als ein Meister, zu treiben und alle Gerechtsame des Gewerks genießen, ausser daß sie keinen Lehrjungen halte; dagegen aber auch für die Arbeiten haften, und muß sich im Fall etwas verdorben wird, an den Gesellen halten. *Die Befugniß einer Meisters-Wittwe betreffend.*

Wenn sie keinen tüchtigen Gesellen hat, ist das Gewerk schuldig, ihr einen solchen zu verschaffen; wie ihr denn auch frey stehet, unter den vorhandenen Gesellen, einen auszusuchen, welcher verabfolgt werden soll, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen eintreten, worüber der Magistrat allenfalls erkennen muß.

Verheyrathet sich die Wittwe an jemand, der nicht zu dem Gewerk gehört, muß sie sich aller Schmiede-Arbeit enthalten.

Art. XII.

Tüchtige Arbeit soll ein jeder Meister verfertigen, und weder damit, noch mit schlechtem Eisen jemand betrügen; niemand über die Gebühr aufhalten, keine Verbindungen mit dem ganzen Gewerk oder einzelnen Gliedern wegen des Arbeitslohns oder der Preise machen, sondern ein jeder soll, ohne Vorwürfe von andern zu befürchten, so wohlfeil, als er kann und will, arbeiten. *Tüchtige Arbeit soll gemacht und niemand aufgehalten werden, auch keine Vorabredungen wegen des Lohns und Preise geschehen.*

Wenn jemand mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufgehalten werden sollte, steht ihm frey, solche einem andern Meister aufzutragen, und soll dieser solche vollends verfertigen, wenn auch schon ein Theil davon gemacht ist; wohingegen niemand die Nahrung durch Verunglimpfung oder andere unerlaubte Mittel zu entziehen suchen, weder das Gesinde abspenstig machen soll.

Magistratus hat diejenigen, welche alles hier benannte übertreten, oder sich nicht fügen wollen, nachdrücklichst zu bestrafen.

Art. XIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbt, sollen die Meister des Gewerks, wenn ihrer genug vorhanden und es ver- *Wegen der Leichenbegängnisse.*

langt wird, die Leiche zu Grabe tragen, und darf sich dessen ohne erhebliche Ursachen, niemand weigern, bey Acht Groschen Strafe zur Lade, wofür den Trägern, sie mögen vom Gewerk seyn, oder nicht, Ein Rthlr. Acht Groschen höchstens aus der Lade gereicht werden soll. Die Meister sind auch schuldig, der Leiche auf Verlangen unentgeldlich zu folgen; in gefährlichen Sterbensläuften aber, muß sich das Gewerk nach den von dem Magistrat zu treffenden Einrichtungen achten.

Art. XIV.

Die Correspondenz mit auswärtigen Gewerken betreffend.

Alles einseitigen Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn es aber erforderlich, muß der Beysitzer des Magistrats dazu gezogen werden, an welchen auch alle eingehende Briefe unerbrochen abgeliefert werden sollen.

Art. XV.

Wegen einer Armencasse.

Den Gewerksgliedern stehet frey, zu ihrer Armencasse, wozu alle Strafen gehören, quartaliter oder jährlich, einen unter sich zu bestimmenden Beytrag zu geben, um verarmten Meistern oder Meisters-Wittwen Beyhülfe zu leisten.

Art. XVI.

Privat-Beleidigungen gehen dem Gewerk nichts an.

Wenn ein Meister des Gewerks etwa von einem Mitgliede, oder auch einem andern geschimpft, oder sonst beleidiget werden sollte, dürfen die übrigen Gewerksglieder mit dem Beleidigten nicht gemeinschaftliche Sache machen, und die Prozeßkosten aus der Gewerkscasse nehmen, sondern der Beleidigte muß, wenn er klagen will, für die Kosten selbst stehen.

Wäre aber das ganze Gewerk geschimpft worden, stehet demselben frey, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, die Sache auf Kosten der Gewerks-Casse, gerichtlich ausführen, wenn ein von dem Beysitzer vorab anzustellender ernstlicher Versuch zur Güte nicht anschlagen sollte.

Einem geschimpften Meister die Treibung des Handwerks zu verbieten, bis er sich Satisfaction verschaft hat, wird auf das ernstlichste und bey willkührlicher Strafe verboten.

Art. XVII.

Wie es wegen des Jungmeisters zu halten, und was derselbe zu verrichten habe.

Der jüngste Stadtmeister soll auf Befehl des Beysitzers und Altmeisters, die Gewerksglieder zusammen rufen, und alle in Gewerkssachen nöthige Bestellungen thun: es wäre denn, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit, oder sonstiger wichtiger Vorfälle, dazu nicht im Stande, da denn ein anderer dazu angewiesen werden muß, der die Geschäfte für die Zeit, da jener solche nicht verwalten kann, unweigerlich ausrichten soll.

Wenn mehrere junge Meisters vorhanden, versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet, am ersten die Ausrichtung des Gewerks zu übernehmen hat, nach Jahresfrist aber derjenige, welcher sich immediate vor ihm gemeldet, ihn ablösen muß.

Jemand, der bereits anderwärts Meister gewesen ist, und sich in Lübbecke etabliret hat, erhält seinen Platz unter denen Meistern nach der Anciennité des anderwärts erhaltenen Meisterrechts, und ist nicht verbunden, die Obliegenheiten des Jungmeisters zu übernehmen, wenn jüngere Meister vorhanden sind. Zu Aufwartungen bey den Gewerks-Versammlungen, soll kein Jungmeister gebraucht werden.

Art.

Art. XVIII.

Von dem Betragen bey den Zusammenkünften, und auf welche Art verfahren werden soll.

Dem Beysitzer, Altmeister und dem Vorsteher, sollen die Gewerks-Glieder, bey den Versammlungen, die gebührende Achtung erweisen, unter sich auch, vernünftig und anständig betragen, nicht zanken oder schelten, alle läppische Ceremonien unterlassen, überhaupt sich ordentlich aufführen. Wird dieses übertreten, dictirt der Beysitzer, dem Befinden nach, eine Geldstrafe, welche aber nicht über Zwölf gute Groschen betragen darf, zur Armencasse, die sofort erlegt werden soll. Erheischen aber die Umstände eine höhere Strafe, oder der Strafbare widersetzt sich, soll der Beysitzer sofort bey dem Magistrat Anzeige thun, der die Sache zu untersuchen und angemessene Strafe zu bestimmen hat, welche getheilt, und der Cämmerey- und Gewerks-Casse, jeder die Halbscheid zufliessen soll.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Beysitzers, darf das Gewerk ausserordentlich nicht zusammen berufen werden, welcher auch jederzeit zugegen seyn, und das Directorium führen muß.

Derjenige Meister, welcher auf geschehene Vorladung, ohne erhebliche, dem Altmeister zeitig vorher anzuzeigende Ursache nicht erscheinet, bezahlt Zwölf gute Groschen und derjenige, so eine Stunde zu spät kömmt, oder ohne Erlaubniß vor beendigter Berathschlagung weggeht, Zwey gute Groschen Strafe, und soll ohnehin zu demjenigen, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIX.

Termin der gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte, von Ablegung der Rechnungen und Erwählung der Vorsteher.

Die gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte, sollen den ersten Montag nach Michaelis gehalten werden, wozu die Landmeisters mit auf zu fordern. Die etwa rückständigen Quartalgelder des abgewichenen Jahres sind sodann zu entrichten, und der Altmeister muß seine Rechnung ablegen, worinn der Beysitzer keine andre als nothwendige, dem Gewerk zum Besten gereichende Ausgaben, passiren lassen soll.

Sollte das Gewerk gegen den Altmeister oder die übrigen Vorsteher, gegründete Einwendungen haben, oder diese ihre Dienste nicht länger verwalten können oder wollen, ist unter Direction des Beysitzers, eine neue Wahl anzustellen, jedoch muß ohne erhebliche Ursachen, kein anderer, als der älteste Meister, zum Altmeister genommen werden, wenn er eine von dem Beysitzer zu bestimmende Caution bestellen kann. Wenn dabey die Stimmen der Wählenden egal getheilt sind, muß der Beysitzer eine Vereinigung zu erwürken suchen, in deren Entstehung aber dem Magistrat Anzeige thun, welcher sodann ex officio den erledigten Platz zu besetzen hat.

Bey dieser Versammlung sollen auch alle Angelegenheiten des Gewerks, welche bis dahin aufgeschoben worden, abgehandelt werden, und ist dahin zu sehen, daß ausser in pressanten Sachen, keine andere Zusammenkünfte veranlaßt werden.

Nach geendigten Geschäften soll dem Beysitzer Sechszehn Groschen, und dem Gewerke Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Art. XX.

Dem Gewerk wird eine Lade verstattet, wie es damit zu halten.

Zu Aufbewahrung der Documente, Briefschaften und Gelder, soll fernerhin den Meistern eine mit drey Schlössern von unterschiedener Art, versehene Lade, wozu der Beysitzer, Altmeister, bey welchem sie stehen soll, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel hat, verstattet werden, bey welcher aber, wenn sie von einem Ort zum andern gebracht wird, oder bey sonstigen Gebrauch, keinerley läppische Ceremonien getrieben werden dürfen, bey schwerer Ahndung.

Art. XXI.

Repartition extraordinairer Auflagen, sollen durch den Magistrat gemacht werden.

Wenn etwa eine nothwendige ausserordentliche Ausgabe vorfallen sollte, welche zu bestreiten die gewöhnliche Einnahme nicht hinreichend, mithin auf die Glieder des Gewerks zu repartiren nöthig erachtet wird, soll dem Magistrat Anzeige davon geschehen, und dessen Genehmigung nachgesucht werden, welcher sodann die Repartition mit Zuziehung der Meisters machen, und dabey dermaßen die Gleichheit beobachten soll, daß einem jeden mehr nicht, als so viel ihm nach dem Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, zugetheilt werde.

Art. XXII.

Wegen des Lohns und Beköstigung der Gesellen.

In Absicht des Lohns und Speisung der Gesellen, auch der Zeit, wenn sie des Morgens anfangen, und des Abends aufhören sollen zu arbeiten, lassen Wir es zwar bey dem Herkommen bewenden, jedoch steht Meister und Gesellen frey, sich deshalb so gut sie können, zu vereinbaren.

Art. XXIII.

Wie mit Bestrafung der Gesellen, welche Excesse begehen, verfahren werden soll.

Obgleich die ehemaligen Gesellenartikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, bereits durch die allgemeinen Reichsgesetze abgeschaft und verboten worden: so finden Wir doch nöthig, hierdurch nochmals zu declariren, daß gegen diejenigen, welche sich unterfangen, unter dem Vorwande von Handwerksgewohnheiten, Excesse zu begehen, wohl gar, wenn die Obrigkeit in Gewerkssachen etwas verordnet oder bestraft, zu widersetzen, Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, diejenigen, welche daran keinen Antheil nehmen, für unehrlich zu erklären, und was dergleichen Bosheiten mehr sind, nach der Strenge, und dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe verfahren werden soll.

Art. XXIV.

Die Gesellen sollen nicht zanken, schelten oder sich schlagen. Bestrafung deswegen.

Die Gesellen sollen sich überhaupt sittsam betragen, auch bey ihren Versammlungen alles Zankens und Scheltens enthalten; widrigenfalls bestraft werden.

Der Beysitzer des Magistrats, soll aber keine höhere Strafe, als bis zwölf Groschen für einen jeden Uebertreter dictiren, welche zur Gesellen-Armencasse fließet. Verdient das Vergehen eine schärfere Bestrafung, und es fallen wohl gar Schlägereyen vor, muß der Beysitzer den Vorfall zu Protocoll nehmen, und dem Magistrat die Entscheidung anheim stellen. Die Geldstrafen fließen alsdenn halb zur Cämmerey und halb zur Gesellen-Armencasse.

Art. XXV.

Wie es gehalten werden soll, wenn zwischen Schmiedegesellen und andern, Beleidigungen oder Thätlichkeiten vorfallen.

Wenn Beschimpfungen, oder Thätlichkeiten zwischen Schmiedegesellen und andern, die nicht zum Gewerk gehören, vorfallen, kann der Beleidigte bey dem Magistrat klagen und Satisfaction suchen, und zwar auf seine Kosten. Sind aber die Schmiedegesellen überhaupt beleidiget, kann der Prozeß, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, welcher dahin zu sehen hat, daß kein Mißbrauch vorgehet, auf Kosten der Gesellen-Casse geführet werden.

Art. XXVI.

Wegen der Herberge.

Die Gesellen können noch ferner eine eigene sogenannte Herberge haben, in welcher die Einwanderer, bis sie Arbeit bekommen, sich aufhalten können; auch stehet ihnen frey, sich daselbst zu versammlen und auf eine anständige Art zu erholen. Diese Herberge ist aber nicht anders, als ein sonstiges Wirths-Haus zu betrachten, und sollen alle sonst gewöhnlich gewe-

gewesene läppische Ceremonien unterbleiben, oder wenn dergleichen verübt werden sollten, auf die schon vorhin festgesetzte Art bestraft werden.

Art. XXVII.

Gute Montage oder andere Arbeits-Tage zu feyern, wird schlechterdings bey willkührlicher Strafe untersagt; auch soll derjenige Gesell, welcher nach Zehn Uhr zu Hause kommt, Zwey, und wenn er die ganze Nacht wegbleibt, Sechs Groschen Strafe an die Gesellen-Armen-Casse erlegen, welche der Beysitzer zu dictiren hat.

Arbeits-Tage dürfen nicht gefeiert werden, und ein jeder soll zu rechter Zeit zu Hause kommen.

Art. XXVIII.

Die Gesellen können ferner, wie bisher gebräuchlich gewesen, mit Vorwissen des Altmeisters, einen oder zwey Altgesellen unter sich ausmachen, um ihre Angelegenheiten zu besorgen, welche aber bey Strafe des Karrens, sich alles Aufwiegelns enthalten, gegentheils alle Unordnungen verhindern, auch, wenn sie dergleichen wahrnehmen, dem Altmeister sofort Anzeige thun sollen.

Von den Altgesellen.

Art. XXIX.

Die gewöhnlichen Quartal-Auflagen sollen ferner, jedoch in Gegenwart des Altmeisters geschehen, und darf sich derselben Niemand entziehen, immaßen denjenigen, so im Rückstande geblieben, nicht eher eine Kundschaft gegeben werden soll, bis der Rest bezahlt ist, widrigenfalls der Altmeister dafür haftet. Diese Gelder sollen vorzüglich zu Unterstützung kranker und nothleidender Gesellen, verwandt werden.

Von den Quartal Auflagen der Gesellen und Ablegung der Rechnung davon.

Die Altgesellen nehmen solche in Empfang und führen davon Rechnung; legen das Geld nebst der Annotation, in eine dazu gewidmete Büchse, und verschließen sie, welchemnächst der Altmeister solche in der Gewerks-Lade verwahrt. Die Rechnung davon wird zu Michaelis jeden Jahres, bey der Haupt-Zusammenkunft, in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers, Altmeisters und der Gesellen abgelegt. Nach justificirter Rechnung, erhalten die Gesellen, wenn Bestand vorhanden, Ein Reichsthaler Acht Groschen zur Ergötzlichkeit, welche dem Altgesellen in Ausgabe paßiren; außerdem aber soll nicht das geringste an Zehrungskosten gut gethan werden.

Art. XXX.

Wenn die Gesellen eine besondere Sterbe-Casse unter sich errichten und daraus zu Beerdigung eines verstorbenen Gesellen einen Zuschuß geben wollen, bleibt ihnen solches unverwehrt, wie es denn wegen Beerdigung eines verstorbenen Gesellen, bey der bisherigen Gewohnheit sein Bewenden behalten kann, wenn es mit Ordnung geschiehet.

Wegen einer Sterbe-Casse und Begrabung der Verstorbenen.

Art. XXXI.

Einem wandernden Gesellen, welcher gute Kundschaften hat, aus Mangel der Arbeit aber nicht ankommen kann, soll Vier Groschen Zehrgeld aus der Meister-Lade gereicht werden.

Das Zehrgeld, so einem wandernden Gesellen zu reichen, betreffend.

Art. XXXII.

Hat ein einwandernder Geselle keine Kundschaft, beweiset aber durch den Lehrbrief und Attestata, daß er in einem zum Römischen Reiche nicht gehörigen Lande das Handwerk gelernet, auch sich gut betragen habe, soll er alle Rechte dererjenigen genießen, welche mit vorbeschriebenen Kundschaften versehen sind, kann ein solcher sich aber auf keine Art legitimiren,

Wie zu verfahren, wenn ein Geselle aus einem zum Römischen Reiche nicht gehörigen Lande einwandert.

muß es dem Magistrat sofort angezeigt werden, welcher ihm sodann als einem Herumläufer, den Proceß machen soll.

Art. XXXIII.

Derjenige Gesell, welchem es an der Qualification fehlet, darf nicht in Arbeit genommen werden.

Kein Meister darf sich, bey Zwanzig Rthlr. irremissibler Strafe unterstehen, unter welchem Vorwande es auch immer sey, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, der sich auf vorhin vorgeschriebene Art, nicht zu legitimiren vermag, und noch weniger darf einem solchen bey ähnlicher, und dem Befinden nach, noch härterer Strafe eine Kundschaft heimlich gegeben werden.

Art. XXXIV.

Von Aufkündigung der Arbeit.

Wenn ein Meister einen Gesellen nicht weiter behalten, oder der Geselle nicht länger bleiben will, soll einer dem andern wenigstens Acht Tage vorher, die Arbeit aufkündigen.

Art. XXXV.

Die Gesellen dürfen keinen Briefwechsel mit andern Brüderschaften führen.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, sollen sich die Gesellen schlechterdings enthalten, bey willkührlicher Strafe, weswegen ihnen auch kein Siegel zu führen gestattet wird.

Sollten aber von ein- oder ausländischen Brüderschaften Briefe eingehen, haben sie solche unerbrochen dem Altmeister zuzustellen, der sie dem Magistrat einhändigen und Verhaltungs-Befehle erwarten muß.

Findet sich, daß gegen die Vorschrift des General-Handwerks-Patents, von Gesellen in einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, gehandelt wird, muß Magistratus an die Obrigkeit der Briefsteller schreiben und um die Bestrafung anhalten.

Art. XXXVI.

Wie zu verfahren, wenn sich ein Junge angiebt, der unwissend ist.

Wird zwar vorausgesetzt, daß kein Knabe eher in die Lehre angenommen wird, bis er confirmiret ist, mithin vom Christenthum die nöthigen Begriffe hat, auch lesen und nothdürftig schreiben kann. Sollte jedoch ein solcher sich angeben, dem es an diesem so nöthigen Erfordernissen fehlt, soll er zurück gewiesen werden; es wäre denn, daß der Meister sich anheischig machte, ihn so lange als erforderlich, zur Schule zu halten. Im Unterlaßungsfall bezahlt derselbe Sechs Rthlr. Strafe an die Stadt-Armen-Casse, als worüber der Raths-Beysitzer mit Nachdruck halten, auch einen Knaben nicht lossprechen soll, wenn er bey einem mit ihm vorzunehmenden Tentamine nicht besteht, wenn er auch noch ein ganzes Jahr in der Lehre bleiben sollte.

Art. XXXVII.

Von der Probezeit eines Jungens, und dessen nachheriger Aufnahme.

Einem Meister stehet frey, einen Knaben Vier Wochen auf die Probe zu nehmen. Nach Verlauf dieser Zeit, soll der Knabe, wenn er dem Meister gefällt, vor das Gewerk gestellt, dessen Geburtsbrief beygebracht, und eingeschrieben werden, wofür derselbe Zwölf gute Groschen zur Lade, dem Beysitzer an Schreibgebühren Sechs Groschen, der Kirche, wenn es gewöhnlich, Sechszehn gute Groschen Wachs-Geld, ist dies aber nicht hergebracht, an die Armen-Casse Zwölf Groschen bezahlt.

Der originale Geburts-Brief, ist in der Gewerks-Lade zu verwahren, und darf der Beysitzer bey Zwey Rthlr. Strafe, ohne einen solchen, keinen Knaben einschreiben.

Art. XXXVIII.

Das Lehrgeld betreffend, auch wie es

Wegen des zu erlegenden Lehrgeldes, muß sich der Meister mit des Lehrlings Eltern oder Verwandten, so gut er kann, vergleichen, und wenn ein

ein Knabe das Lehrgeld nicht sofort füglich aufzubringen vermögte, sind dazu leidliche Termine zu setzen. Ist ein solcher aber so arm, daß er gar kein Geld zu schaffen vermag, sind die gewöhnlichen Drey Lehrjahre auf mehrere zu extendiren, welches Magistratus allenfalls einzuleiten hat.

Mit Knaben aus den Waysenhäusern u. verarmten Meister-Söhnen zu halten. Ferner wenn ein verstorbener Meister einen nicht ausgelernten Jungen nachläßt.

Wenn aus den Waysen-Häusern, arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, ist ein jeder Meister nach der Reihe schuldig, einen solchen Knaben umsonst in die Lehre zu nehmen, und ist es wegen eines verstorbenen verarmten Meisters Sohns eben so zu halten; dem Meister aber ist unverwehrt, den etwa schon habenden Lehrling beyzubehalten, bis er ausgelernt hat. Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen noch nicht ausgelernten Jungen, soll ihn ein anderer Meister annehmen, und die an den Lehrjahren fehlende Zeit unterweisen, kann aber den etwa habenden Lehrling gleichfalls beybehalten.

Art. XXXIX.

Von Begegnung und Unterrichtung eines Lehrjungens und wenn ein solcher etwa ausweicht, wie zu verfahren.

Der Meister soll den Lehrling gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen und andern groben Begegnungen zusetzen und dadurch gleichsam nöthigen, aus der Lehre zu weichen; nicht mit übermäßiger Haus- und anderer Hand-Arbeit zu belasten, oder seinem Weibe, Kindern und Gesellen solches gestatten, und dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks zu hindern; wie denn der Magistrat auf geschehene Anzeige, den Schuldigen bestrafen, auch wenn der Junge wegen allzuharter Behandlung ausgetreten seyn sollte, den Meister anzuhalten, ihn wieder anzunehmen und künftighin bescheidentlich zu verfahren.

Wenn aber ein Lehrjunge ohne gegründete Ursache aus der Lehre läuft und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gefordert und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bleibt er Vier Wochen weg, und begiebt sich wieder bey seinem bisherigen oder auch einem andern Meister, soll ihm die schon überstandene Zeit für nichts gerechnet werden, sondern die Lehrjahre aufs neue anfangen. Ein Knabe, der über Vier Wochen, oder ganz wegbleibt, ist des vereinbarten Lehrgeldes verlustig, und muß das etwa noch nicht entrichtete nachbezahlen.

Art. XL.

Wie es mit Lossprechung eines Lehrlings zu halten.

Ein Junge, der seine drey Lehr-Jahre ausgehalten hat, soll vor das versammelte Gewerk, wozu die Gesellen mit zu fordern, gestellt werden, da denn der Lehrmeister von dessen Betragen Nachricht zu geben hat. Ist dagegen nichts erhebliches einzuwenden, soll demselben, wegen seiner künftigen Aufführung, nöthige Anweisung gegeben und bedeutet werden, daß er wenigstens Drey Jahre nach vornehmen Städten im Lande wandern müsse, worauf derselbe ohne alle Ceremonien losgesprochen und als Geselle eingeschrieben werden soll, wenn er vorab einen gedruckten Lehrbrief, ohne welchen bey Zwey Rthlr. Strafe für den Beysitzer, die Lossprechung nicht geschehen darf, eingeliefert hat, wovon das Original bey dem Geburtsbriefe in der Lade zu verwahren, dem Gesellen aber die gedruckte Copeyen davon zu geben.

Den Lehr-Brief füllt der Beysitzer aus, unterschreibt solchen nebst den Altmeistern und setzt das Gewerks-Siegel darunter, wofür der Beysitzer Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren erhält. An Gebühren bezahlt der Geselle ferner für die Lossprechung Einen Rthlr. zur Lade, dem Beysitzer und den beyden Meistern, welche den Lehr-Brief mit unterschrieben,

ben, überhaupt Zwölf gute Groschen, wovon jener die Halbscheid, diese aber jeder Drey gute Groschen erhalten, und für die ebenmäßig zu unterschreibende und zu besiegelnde Copeyen der Geburts und Lehr-Briefe, Sechs gute Groschen, welche auf eben gedachte Art, unter benannten Drey Personen zu vertheilen.

Sollte aber der Lehr-Brief auf Pergament verlangt werden, versteht sich von selbst, daß solches nebst Band und Capsel und Siegelwachs besonders bezahlt werden muß.

Art. XLI.

Schluß. Uebrigens hat sich das Gewerk nach diesen auf das Reichs-Handwerks-Patent vom 16. August 1731. Unserer darauf unterm 6. August 1732. promulgirten Landes-Handwerks-Constitution, und auf Unsere sonstige Verordnungen gegründeten Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, auch darunter, in vorkommenden Fällen zu dispensiren, Uns allewege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen. Schlüßlich bleibt es auch, in Beziehung auf diese combinirte Gewerke, bey der in andern Gewerks-Privilegiis enthaltenen Vorschrift, daß so wie alle, vorangeführte Reichs- und Landes-Handwerks-Patente, ertheilte dergleichen Privilegia und Innungs-Artikel, aufgehoben und ungültig erklärt worden, also auch alle vorherige, gegenwärtige Gewerks-Vorschriften entgegen laufende Gewohnheiten und Beobachtungen, schlechterdings nicht weiter statt haben, noch darauf bey vorkommenden Fällen einige Rücksicht genommen werden soll.

Schlüßlich befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci, und Magistrat zu Lübbecke, mit allem Ernst und Nachdruck, über diese Gewercks-Vorschriften zu halten, und gegen die Uebertreter derselben, auf die vorgeschriebene Art zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dies Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 10. November 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim.
v. Mauschwitz. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß.

No.

No. LXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey dem Hausvoigtey-Gericht, instruirten Injurien-Prozesse, wobey ein Unterofficier oder Gemeiner concurirt. De Dato Berlin, den 15. November 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es dienet Euch, auf Eure durch das Hausvoigtey-Gericht veranlaßte allerunterthänigste Anfrage vom 5. hujus in puncto der daselbst instruirten Injurien-Prozesse, wobey ein Unterofficier oder Gemeiner concurriret, hiermit zur gnädigsten Resolution:

daß, nach der allerdings hier anwendbaren Vorschrift Unsers Reglements vom 30. Novbr. 1782 Sect. 3. §. 19. die Erkenntnisse in dergleichen Injurien-Sachen bey Eurem Instructions-Senate abgefaßt, und Behufs dessen die von dem Hausvoigtey-Gericht instruirte Acten, an Euch eingesandt werden müssen.

Wornach Ihr Euch zu achten, und das Hausvoigtey-Gericht zu bescheiden habt. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. November 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXVIII. Schreiben des Ober-Zoll- und Accise-Departements des General-Directorii an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der vorgefallenen Druckfehler in dem Straf-Edicte vom 26. März 1787. De Dato Berlin, den 17. November 1789.

In dem Straf-Edicte vom 26. März 1787 ist in dem §. 29. ein Druckfehler vorgegangen, indem statt der §. 28. 29. und 30. die §. §. 27. 28. und 29. hätten allegirt, so wie auch im §. 30. statt des 27. der 26. und im §. 32. statt des 26. der 25. §. hätte aufgeführet werden sollen, welches daher entstanden ist, daß des Königs Majestät den §phum 24. des Concepts supprimiret haben, und das Allegatum des §phi 29. zu verändern vergessen worden. Damit solches nun in Judicando keine Irrung verursache, so haben wir Ew. Excellenz und E. Königl. Hochlöbl. Ober-Appellations-Senat davon ergebenst zu benachrichtigen nicht ermangeln wollen. Berlin, den 17. November 1789.

v. Werder.

No. LXXIX. Publicandum, wegen des Salz-Maaßes und Preises. De Dato Berlin, den 19. Nov. 1789.

Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben gleich bey dem Antritt Dero glorreichen Regierung, Ihr Allerhöchstes Augenmerk darauf gerichtet, daß Dero getreue Unterthanen überall mit gutem trockenen Salze versorgt werden, und daß sie dieses auch in der gehörigen wahren Quantität erhalten sollen. Zu dem Ende haben Allerhöchst Dieselben dafür gesorgt, daß

1) auf den Cocturen selbst ein reines weisses und gutes Salz gesotten, und selbiges auch richtig nach dem wahren Gewichte, nach welchem der Scheffel bisher beständig und seit 1765. 54 Pfund wiegen sollen, in gute dauerhafte feste Tonnen verpackt werde.

2) Um dieses Salz bey dem Transporte auch gut zu conserviren, ist nach dem

Publicato vom 24. December 1787 die feste Packung des Salzes eingeführet worden, so daß in jede Tonne das obige Gewicht, zu 54 Pfund pro Scheffel, von $7\frac{1}{2}$ Scheffel mit 405 Pfund Salz netto eingepackt werden, und äusserlich auf dem Boden derselben dieses Netto-Gewicht nebst dem Tara-Gewicht der Tonnen befindlich ist.

3) Um auch allen Unrichtigkeiten vorzubeugen, wovon ehrliche Seller sich zwar jederzeit entfernt gehalten, die aber dennoch, bald aus Versehen, bald aus Vorsatz, mit untergelaufen seyn können: So ist der weit sichere Verkauf des Salzes nach dem Gewichte eingeführt, und die Metze Salz auf 3 Pfund 12 Loth festgesetzt worden, als so viel selbige würklich am Gewichte hält, wenn der Scheffel Salz 54 Pfund wiegt, und jetzt 16, nicht aber, wie sonst geschehen, 17 Metzen auf den Scheffel berechnet werden, wodurch also das Publicum noch den 17ten Theil Salz mehr als sonst für dasselbe Geld erhält.

4) Sind sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern bereits am 3. Jan. v. J. instruiret, wieder auf die genaue Beobachtung jenes Publicandi aufs strengste zu halten, den Debit nach dem Gewichte vom 1. Junius v. J. überall einzuführen, alle Salzseller dazu, und zu Haltung geeickter richtiger Waagen und Gewichte anzuhalten, denenselben zu eröffnen, daß wenn wider alles Verhoffen jemand so gewissenlos seyn sollte, das Salz anzufeuchten, welches ohnehin ein jeder Käufer selbst leicht beurtheilen kann, darauf die härteste Strafe und der Verlust der Sellerey erfolgen werde; auch die Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Gerichtspersonen anzuweisen, genau darauf zu sehen, und in den Sellereyen unvermuthet und öfters Revisionen anzustellen.

Um nun diese heilsamen Absichten, das Publicum mit gutem Salze und in der gehörigen und richtigen Quantität zu versorgen, noch mehr zu erreichen, sind die Seller-Taxen in allen Provinzen revidiret, und nach Verschiedenheit der Provinzen und der Localität, die Metze oder die derselben am Gewicht gleiche Quantität Salz von 3 Pfund 12 Loth um 2 bis 5 Pfennige herunter gesetzt, und den Cammern die Publication dieser neuen Taxe überall befohlen worden.

Damit auch jeder Käufer, der eine ganze Tonne Salz aus den Factoreyen holt, gewiß überzeugt werde, daß er das richtige Quantum Salz in jeder Tonne erhält, so sind die Factoren mit Waagen und Gewichte versehen worden, damit jeder Käufer die Tonne, die er in der Factorey kauft, in seiner Gegenwart nachwiegen lassen kann, damit, wenn etwas an der Tonne fehlt, die defect befundene Tonne bey Seite gesetzt, und statt deren dem Käufer eine richtig wiegende Tonne gegeben werden kann, als wozu die Salz-Factoreyen bereits angewiesen sind.

Sobald nun eine Anzahl solcher als defect bey Seite gesetzte Salztonnen vorräthig ist, soll die Nachwiegung derselben sowohl, als deren Auffüllung, in Anwesenheit eines Salz-Inspectoris und einer Magistratsperson geschehen, und der Salz-Factorey darüber ein Attest zum Belag ihres Natural-Bestandes ertheilt werden, als wozu sämmtliche Salz-Factoren bereits angewiesen sind, mit der Maaßgabe, daß wenn einer derselben sich wider Verhoffen hierbey des geringsten Betruges schuldig machen sollte, selbiger auf der Stelle cassirt und noch überdem nachdrücklich bestraft werden soll.

Endlich ist besage des Publicandum vom 12. December v. J. den Cammern befohlen worden, dem Publicum durch die Intelligenzien bekannt machen zu lassen, wie viel von jedem Käufer profitiret wird, wenn er sein Salz nicht von dem Seller einzeln, sondern in ganzen Tonnen aus den Factoreyen holet, und welches, ohne den Werth der Tonnen zu rechnen, allhier in Berlin pro Tonne 18 Groschen, mithin 6 Rthlr. pro Last beträgt.

Aus allen diesen gehet nun deutlich hervor, wie sehr durch die neuen Einrichtungen bey dem Salzwesen für das Publicum und dessen Wohl gesorgt ist, in-

dem

dem die Käufer außer dem guten Salze und dessen vollen Quantität, wenn sie bey den Sellern kaufen, nicht allein $\frac{1}{17}$ Theil Salz mehr, sondern auch dies Salz wegen der niedrigen Seller-Taxen wohlfeiler als sonst erhalten, welche beyde letztere Umstände hier in Berlin die Last Salz dem Publico über 16 Rthlr. bis 20 Rthlr. 8 Gr. wohlfeiler machen.

Es ist auch die vorhin nöthig erachtete und andern erlassenen Abgaben an die Stelle gesetzte Erhöhung des Salzes, so viel vorjetzt die Staatsbedürfnisse erlaubt haben, und zwar um 5 Gr. die Tonne, heruntergesetzt worden.

Damit nun der hierdurch intendirte Nutzen des Salzbedürftigen Publicums vollkommen erreicht werde, so ist bereits nach dem Publicando vom 12. December v. J. sämmtlichen Cammern aufgegeben worden, alle diese Verfügungen wiederholentlich öffentlich zu publiciren, die Salz-Factoreyen und Seller zu der strengsten Beobachtung alles Verordneten aufs schärfste anzuhalten, besonders aber den Land- und Steuerräthen, auch Magisträten und sonstigen Gerichts-Obrigkeiten bey harter Strafe, und den Umständen nach bey Cassation aufzugeben, alle 14 Tage die Sellereyen genau und unvermuthet zu visitiren, und dahin zu sehen, daß die Seller weder durch falsche Waagen und Gewichte, noch durch Anfeuchten des Salzes, das Publicum auch nicht im mindesten vervortheilen, vielmehr das Salz gut und trocken aufbewahren und nach dem richtigen und wahren Gewicht für die verordneten Preise verkaufen.

Damit nun diese Verfügungen nicht in Vergessenheit gerathen, so werden sie hiermit zu Jedermanns Wissenschaft nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Nov. 1789.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXX. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen Vollstreckung der Erkenntnisse, wo alternative auf Festungs- oder Geldstrafe erkannt worden. De Dato Berlin, den 23. November 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Aus Euern allerunterthänigsten Bericht vom 10. November c. ist ersehen worden, was Ihr bey Gelegenheit der, in causa fisci wider den Ziech, Oldenburg, von der Osten 2c. wegen Jagd-Contravention von dem Brombergischen Hofgericht an Euch in Appellatorio übersandten Sachen, worin alternative auf Festungs- oder Geldstrafe erkannt worden, angefragt habt.

In der Regel kann, wo alternative Geldstrafe Statt findet, auf Festungs-Strafe niemals erkannt werden. Wenn inzwischen in Fällen, wo der Buchstabe des Gesetzes solches mit sich bringt, das Erkenntniß in dieser Art abgefaßt werden muß; so ist solches dennoch dem Inculpato ohne vorhergängige Confirmation, zu publiciren, und nur denn, wenn kein Remedium eingewendet worden, der Inculpat aber den Arrest wählt, das Erkenntniß cum actis zur weitern Verfügung und Extrahirung der Receptions-Ordre unter der Adresse Unseres Criminal-Departements einzusenden. Sind 2c.

Berlin, den 23. Nov. 1789.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXXXI. Rescript an das Consistorium zu Cöslin, über einige Anfragen in Proclamations-Fällen. De Dato Berlin, den 26. November 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euern Bericht vom 13. d. M. einige Anfragen in Proclamations-Fällen betreffend, erhalten, und ertheilen Euch darauf zur Resolution: daß ad 1. und 2. Euers vorgedachten Berichts, es bey dem verbleibe, was bisher nach dem Militair-Consistorial-Reglement vom 15. July 1750 dorten Observanz gewesen; ad n. 3. den Fall betreffend, wo der Bräutigam oder die Braut sich in den letzten zwey oder drey Jahren an mehrern Oertern aufgehalten hat, das Aufgeboth sodann an dem Geburtsorte geschehen müsse; endlich ad 4. solche Leute betreffend die auf Reisen oder auf der Wanderschaft gewesen, und sich hiernächst ansäßig machen und heyrathen, in diesen Fällen der in ähnlichen Fällen vorgeschriebene Colonisten-Eyd, abzunehmen sey. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und auf die vorkommende Anfragen Bescheid zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Nov. 1789.

Ad Mandatum.

Wöllner.

No. LXXXII. Rescript an das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg, über die Anfrage: Wie die Einrichtung des Hypothekenwesens der adelichen Güter eingeleitet werden müsse, wo selbige an einen oder mehrere Personen in Erbzins übergeben worden, so daß der Besitzer die Nutzung davon ziehet, der erste Eigenthümer aber sich bloß einen jährlichen Canon vorbehalten hat. De Dato Berlin, den 30. Nov. 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Euern allerunterthänigsten Bericht vom 17. November c. angefragt: wie die Einrichtung des Hypotheken-Wesens der adelichen Güter in Fällen, daß solche an einen oder mehrere Personen dergestalt zu Erbzinß übergeben worden, daß der Besitzer alle Nutzungen davon ziehet, der erstere Eigenthümer aber sich bloß einen jährlichen Canon vorbehalten hat, eingeleitet werden müsse.

Die Rechte dererjenigen, welchen adeliche Güter gegen einen Zinß ausgethan werden, müssen zwar an sich hauptsächlich nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Verschreibungen beurtheilet werden, wo es allerdings einen wichtigen Unterschied macht; ob dergleichen Güter pro bonis censiticis oder emphyteuticariis zu achten sind. Allein in Beziehung auf das Hypotheken-Wesen kommen beyderley Arten von Gütern darinn überein, daß derjenige, welcher das Gut sub onere eines davon zu entrichtenden unabänderlichen und perpetuirlichen Zinses besitzet, pro possessore civili im Sinne der Hypotheken-Ordnung zu achten und also der Titulus possessionis auf seinen Nahmen zu berichtigen, dahingegen nicht nur die Qualität des Guts auf dem Tittelblatte zu bemerken, sondern auch das Recht des Zins-Empfängers, wodurch das Besitz-Recht des Inhabers eingeschränkt wird, unter der zweyten Rubrique einzutragen ist; wo sodann aus der Beschaffenheit dieses Rechts, welches nach dem Inhalt des Acquisitions-Documents zu beurtheilen, sich näher ergeben muß, in wie fern, bey Verpfändungen, zur vollständigen Sicherheit des Creditoris ein Consens des Zins-Empfängers erforderlich ist oder nicht; welches hauptsächlich davon dependiret: wie die Casus des Rückfalls an den Zins-Empfänger in dem Acquisitions-Document bestimmt worden, ob z. E. das Gut als ein eigentliches emphyteutisches Gut ob non solutum canonem caducirt werden könne, oder ob diese Befug-

niß, wie bey ordinairen Zinsgütern, dem Empfänger der Hebung nicht competire. Hieraus ergiebt sich, daß auch bey eigentlichen Bonis emphyteuticariis die Berichtigung des Tituli possessionis nach dem Vorschlag sub Nr. 2. auf den Erb-Zinsmann, so wie bey Lehnen auf den Vasallen, erfolgen muß. Die Schwierigkeiten, welche dabey in Beziehung auf das Hypotheken-Wesen vorkommen können sind

1) daß manche dergleichen Zinsbesitzer zum Besitz adelicher Güter nicht qualificirt sind.

2) Daß solchergestalt der Zins-Empfänger über sein Recht bey dem Hypothekenbuch nicht disponiren kann.

Allein daraus folget ad 1. nur so viel, daß die Berichtigung eines Tituli possessionis auf solche Güter, die von non qualificatis besessen werden, vor der Hand nicht statt findet, vielmehr dergleichen Possessores angewiesen werden müssen, sich entweder um die Concession zum Besitz zu bewerben, oder sich ihres Besitzes an einen Qualificatum zu entschlagen.

Ad 2. Hingegen ist eigentlich eine Disposition des Zins-Empfängers über sein Recht bey dem Hypothekenbuche zum Zwecke desselben nicht nothwendig; der Inhaber des Rechts kann darauf durch Verpfändung des darüber habenden Pfandes Real-Credit erhalten, und Veränderungen im Dominio des Rechts sind bey dem Hypothekenbuche zu wissen nicht schlechterdings nothwendig, und er kann vielmehr in vorkommenden Fällen, wo daran würklich gelegen ist, der jedesmalige Inhaber zur Legitimation aufgefordert, und solche von ihm ohne grosse Weitläuftigkeiten oder Besorgnisse einer Verdunkelung leicht beygebracht werden. Auf allen Fall wird nachgegeben werden können, daß dem Rechte des Zinsherrn ad analogiam §. 11. Tit. I. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung ein besonderes Folium im Hypothekenbuch gegeben, und auf diesem die damit vorfallenden Besitz-Veränderungen und Verpfändungen notiret werden.

Nun bleibt noch der Fall übrig, daß das Gut mehrern gegen einen Zins ausgethan ist, und darüber habt Ihr Euch nicht deutlich genug expliciret. Es müssen hier hauptsächlich zwey Fälle unterschieden werden, nehmlich:

a) wenn salva ceteroquin substantia des Guts einzelne Stücke davon, z. E. Mühlen, Krüge, an besondere Besitzer sub onere census vel canonis überlassen werden;

b) wenn auf eine in der Landesverfassung gemäße Art, das ganze Gut dismembrirt und unter einzelne Besitzer vertheilet wird.

In dem Fall sub a. wird das ausgethane Pertinenzstück bey dem Hauptgute auf dem Tittelblatte, und das etwanige dafür erlegte Einkaufsgeld von dem eingetragenem Werthe sub. Rubr. I. abgeschrieben, und kann sodann ein besonderes Hypothekenbuch darüber bey dem Patrimonial-Gericht des Guts gehalten werden. In dem Fall sub b. kommt es wiederum darauf an: ob die dismembrirte Parcelen die Qualität eines adelichen Guts beybehalten sollen oder nicht. Ist ersteres der Fall; so muß für jeden Antheil ein besonderes Folium im Hypotheken-Buche bestimmt, und dieselben in so weit für die Zukunft, als so viel Güter, behandelt werden.

Werden aber die dismembrirten Parcelen als bürgerliche Gründe an Rustical-Besitzer überlassen; so erfordert solches besondere Bestimmungen, und muß darüber wenn ein solcher ohnehin ungewöhnlicher Fall sich ereignen sollte, unter näherer Anzeige der Umstände desselben, angefragt werden. Ihr empfanget übrigens Eure eingeschickte Vota hierbey zurück.

Sind ꝛc. Berlin, den 30. November 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wie ferne wegen eines verloren gegangenen Original-Ingrossations-Scheines zur Löschung einer hypothekarischen Schuld ein Mortifications-Schein hinreiche, oder die Post selbst aufgeboten werde. De Dato Berlin, den 30. Nov. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. rc. Unsern rc. Es hat nach Euren unter den 27. huj. über die Reproducirung des Original-Ingrossationsscheins bey Löschung einer hypothecarischen Schuld an Uns abgelaßenen Bericht und Anfrage allerdings seine Richtigkeit, daß von einer blossen Ingrossations-Recognition, qua tali, kein dem Glauben des Hypothekenbuchs nachtheiliger Mißbrauch gemacht werden kann, und es also auch bloß darüber eines förmlichen Aufgeboths ad effectum amortisationis nicht bedarf. Erforderlich aber ist es, daß Identitas des producirten Instruments mit demjenigen, welches eingetragen worden, unbezweifelt sey, und dieses entweder daraus, daß das Ingrossatum auf dem Instrument selbst registrirt sey, erhellen, oder allenfalls durch ein Attest der Hypotheken-Registratur docirt werden müsse. Wie es nun solchenfalls keines Aufgeboths bedarf, sondern ein Mortificationsschein des letztern Inhabers über die verloren gegangene Ingrossations-Recognition hinreichend ist; so muß dagegen, wenn jene Identität des Instruments zweifelhaft ist, weilen alsdann der Fall übrig bleibt, daß das wahre Instrument mit der Recognition zugleich an einen dritten gediehen sey, nicht die Ingrossations-Recognition, sondern die Post selbst aufgeboten werden. Es wird inzwischen bey den jetzt einzutragenden Instrumenten, sobald nur die Vorschrift Unserer allgemeinen Hypothekenordnung Tit. II. §. 39. gehörig befolgt wird, der Fall nicht weiter vorkommen können.

Vorstehendes haben Wir Euch jedoch zu Eurer Vorbescheidung und eventueller Anwendung gnädigst zu wissen fügen wollen, und sind Euch rc. Berlin, den 30. Nov. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Reck. v. Wöllner.

No. LXXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, als eine Einleitung des Rescripts vom 28. Jul. c. wegen Adhibirung des Stempel-Papiers. De Dato Berlin, den 30. November 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen, rc. rc. Unsern rc. In Absicht auf die, mittelst Unsers Circular-Rescripts vom 28. Julii c. verordnete Adhibirung des ordinairen Klage-Stempels à 6 Gr. wenn auf die Anmeldung der Klage sogleich ein Instructions-Termin anberaumt wird, worüber verschiedene Zweifel zu Unserer Entscheidung vorgelegt worden, müssen dreyerley Fälle unterschieden werden, in Ansehung deren, Wir Euch hierdurch ein für allemal umständlich zu belehren, allergnädigst gut und nöthig befunden haben.

Wir wollen dannenhero und setzen hiemit fest:

1) Daß, wenn in einer Sache die Klage besonders angemeldet, und zu deren Aufnahme noch ein besonderer Termin nöthig gefunden wird, zu denen Klage-Anmeldungen so wohl, als zu den Klage-Protocollis die vorschriftsmäßige Stempelsätze adhibirt werden sollen.

2) Daß, wenn bey Objectis von 200 Rthlr. und weniger, diese Klage-Anmeldung nur auf einen Ein Groschen Stempelbogen einkommt, aber dergestalt substantiirt befunden wird, daß, ohne Aufnehmung eines besondern Klage-Protocolls, sofort Terminus instructionis anberaumt werden kann, es nicht

nicht blos auf Supplirung eines Stempels à 5 Gr. ankommen, sondern die Nachbringung des vollen Stempelbogens zur Klage à 6 Gr. geschehen soll.

3) Daß bey Gegenständen über 200 Rthlr., wenn die Anmeldung auf einen Stempelbogen à 6 Gr. vorschriftsmäßig eingereicht worden, und demnächst die Aufnehmung eines besondern Klage-Protocolls, nicht nöthig befunden wird, es auch alsdann der Supplirung eines anderweiten Sechs Groschen Bogens zu dem solchergestalt ganz wegfallenden Klage-Protocoll nicht bedürfen soll.

Hiernach werdet Ihr Euch also Eures Orts auf das genaueste zu achten wissen, und die von Euch ressortirende Untergerichte in gleicher Maaße zu instruiren, auch auf durchgängige Befolgung des vorstehenden gebührend zu halten, allergehorsamst ohnermangeln. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 30. November 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

No. LXXXV. Innungs-Privilegium und Gülde-Brief des Böttcher-Gewerks im Fürstenthum Minden. De Dato Berlin, den 1. December 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem das Böttcher-Gewerk, in Unserer Stadt Minden allerunterthänigst angezeigt hat, wie ihm ehedem das für die Chur- und Mark Brandenburg, von Unseres in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät, unterm 30. November 1734. emanirte General-Privilegium, von dem dasigen Magistrat zur Beobachtung zugestellet, auch nach solchem so viel es daselbst anwendbar, bis hierher verfahren, und die angekommene Meisters darauf vereydet worden, solches aber in verschiedenen Stücken eine Abänderung, nach den dasigen Umständen erfordere, indem die vorfallenden Streitigkeiten nach solchem nicht jederzeit geschlichtet werden könnten, weshalb besagtes Gewerk allerunterthänigst gebeten, ein dem Fürstenthum Minden angemessenes General-Privilegium und Gülde-Brief zu ertheilen, Wir auch diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; als setzen Wir fest und verordnen hiermit zuförderst überhaupt: Daß das Böttcher-Gewerk sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. welches unterm 6. August 1732. in Unsern zum Römischen Reich gehörigen Ländern, zur Befolgung publiciret worden, auf das genaueste richten solle. Und wie alle ältere auf besagtes Handwerks-Patent nicht fundirte Innungsbriefe und Privilegia schon längst cassiret sind, dergestalt, daß sich niemand nach denselben richten, auch nicht einmahl ein Advocat bey Zehn Rthlr. Strafe im Gerichte darauf beziehen darf; so wollen Wir besonders noch folgendes zur Richtschnur und genauen Befolgung verordnen und festsetzen:

Art. I.

Soll derjenige, welcher Meister bey dem Gewerk zu Minden werden will, sich bey dem von dem Magistrat zugeordneten Beysitzer und dem Altmeister melden, und um Zusammenberufung des Gewerks gebührend anhalten, ohne die geringste Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf, entweder alle Meister, oder ein Ausschuß davon gefordert werden sollen. Derjenige, der sich zum Meister gemeldet, soll sodann seinen Lehrbrief nebst den Kundschaften oder andern unverwerflichen Attestatis vorlegen, und durch letztere bescheinigen, daß er wenigstens Drey Jahre auf das Handwerk gereiset, und sich gut aufgeführet habe.

Wir behalten Uns jedoch bevor, in besondern Fällen, in Rücksicht auf die Wander-Jahre, Dispensation zu geben.

Eines

Eines Geburts-Scheines bedarf es aber nicht, weil solchen der Lehr-Brief schon voraussetzet; auch ist eine beglaubte Abschrift des Lehr-Briefes, wenn das Original etwa nicht ohne große Kosten und Weitläuftigkeit zu erhalten seyn mögte, nebst den Kundschaften und Attestatis hinlänglich.

Wenn ein Gesell in Unsere Krieges-Dienste geräth, oder auch bey Herrschaften im Römischen Reiche, Privat-Dienste nimmt, soll ihm solches unschädlich seyn, wenn er seines Wohlverhaltens wegen Zeugnisse beybringt, und das Art. III. vorgeschriebene Meisterstück untadelhaft liefert.

Art. II.

Ein jeder, der sich gehörig qualificirt, wie solches im vorstehenden Articul festgesetzt, soll ohne fernere Einwendungen zu Verfertigung des Meisterstücks admittiret werden; wer aber dazu nicht im Stande ist, wird nicht angenommen, bis er sich durch gute Aufführung und untadelhafte Arbeit dazu würdig macht.

Art. III.

Zum Meisterstück soll gemacht werden:

1) Eine Bier-Tonne von 96 Maaß.
2) Ein Bier-Trichter mit einer Pfeiffe oder Tille.
3) Ein Brunnen-Eymer, welcher bekümmet wird.
4) Ein Butter-Faß mit Deckel.

Alles von gutem eichen Holz, welches ein jeder aus eigenen Mitteln anschaffen muß, aber auch nach eigenem Gefallen, nach vollführter Prüfung, über die daraus verfertigte Sachen zu disponiren hat.

Art. IV.

Das Meisterstück soll in des Altmeisters Hause, und in Gegenwart desselben, verfertiget werden. Mehrere Meister sind dabey nicht nöthig und alle Schmausereyen dabey, sie bestehen worin sie wollen, werden schlechterdings verbothen.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll das Gewerk zusammen berufen und in Gegenwart des Beysitzers examiniret werden.

Werden daran solche Mängel befunden, die beweisen, daß der Verfertiger das Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe ab- und angewiesen werden, sich als Geselle zu üben, und alles aus dem Grunde zu erlernen.

Geringe Fehler, welche zur Hauptsache nichts beytragen, sollen übersehen und deshalb keine Hinderungen in den Weg gelegt, noch solche mit Gelde abgekauft werden, sondern es ist der Geselle sofort zum Meister zu recipiren, und ihm alle Vorrechte des Gewerks zu bewilligen.

Sollte indessen unter den Meistern wegen der Tüchtigkeit des Meisterstücks ein Streit entstehen, ist solches mit Vorwissen des Magistrats, dem Gutachten fremder Meister zu übergeben, und wenn gefunden werden sollte, daß aus Chicanen oder aus andern unerlaubten Absichten, Schwierigkeiten gemacht werden, sollen diejenigen, so solches gethan, alle Kosten tragen, und noch dazu willkührlich bestraft werden.

Uebrigens befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß wegen der Wander-Jahre und Verfertigung des Meisterstücks, unter Fremden und Einheimischen, auch eines Meisters-Sohn, der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, kein Unterschied gemacht, sondern ein jeder ohne Unterschied, sich vorgeschriebenermaaßen qualificiren solle.

Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, auch solches und seine gute Aufführung durch gültige Bescheinigungen beybringet, sich daselbst setzen und in die Gülde treten will, soll derselbe ohne Verfertigung eines neuen Meisterstücks, gegen Erlegung der, im folgenden 6. Articul, festgesetzten Gebühren angenommen werden.

Art. VI.

Wer mit seinem Meisterstück bestanden, soll in die Meisterlade Fünf Rthlr. den gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft, zur Ergötzlichkeit Einen Rthlr. dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr. und dem Meister,

bey

bey welchem er das Meisterstück verfertigt, Einen Rthlr. entrichten, welchen letzten Einen Rthlr. aber derjenige, so bereits anderwärts Meister gewesen, nicht erlegt, und mehr als diese überhaupt Acht Rthlr. betragende Kosten, soll niemand, es sey unter welchem Vorwand es wolle, zu zahlen verbunden seyn, sondern ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er zuvor das Bürgerrecht gewonnen, zum Mitmeister angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. VII.

Wollen Wir zwar allergnädigst geschehen lassen, daß das Böttchergewerk fernerhin ungeschlossen bleibe, und so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; Es ist aber darauf zu halten, daß niemand zugelassen werde, welcher sich nicht dazu vorhin befohlnermaßen tüchtig gemacht, und soll daher wegen Verwandschaft, oder aus sonstigen Nebenabsichten, sie bestehen worin sie wollen, keinem untüchtig befundenen das Meisterrecht bewilligt werden.

Keinem Meister soll frey stehen, bey gewöhnlicher Arbeit, mehr als zwey Gesellen und einen Lehrburschen zu halten; wenn aber jemand eine ausserordentliche Arbeit, welche er damit nicht zu bestreiten vermögte, aufgetragen werden sollte, stehet ihm frey, sich dazu so viel Gehülfen, als er nöthig hat, anzuschaffen. Ferner steht ihm frey, mehrere Gesellen anzunehmen, wenn er Waaren zum Verkauf auf den ein- oder ausländischen Jahrmärkten, verfertigen lassen will, welche sodann, aber keine andere Arbeiten, bey Strafe der Confiscation verrichten dürfen.

Alles dies muß mit Vorwissen des Altmeisters geschehen, auch dürfen die mehr anzunehmenden Gesellen von denjenigen, welche einwandern, nicht anders genommen werden, als wenn die übrigen Meister ihre Werkstätten hinlänglich besetzt haben, und keinen zu der gewöhnlichen Arbeit fordern wollen, oder können, sondern es muß sich ein jeder die nöthigen Gesellen in solchen Fällen, allenfalls von andern Orten verschreiben.

Art. VIII.

Wer nun die Böttcherinnung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, obbemeldete Pflichten nicht geleistet, und die Gebühren nicht bezahlt hat, dem soll auch das Böttcherhandwerk, wenn er auch anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen, erlaubt seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten, so soll doch auf eingebrachte Klage, von jeder Orts-Obrigkeit, durch Wegnehmung der Arbeit, auch Geld- oder andere Strafe, geschwinde Hülfe geleistet werden. Denen Soldaten, welche zwar das Böttcher-Handwerk gelernet haben, sich aber den erlassenen Verordnungen gemäß, durch den Besitz eigener Bürgerhäuser und sonst, zum Meisterrecht nicht qualificiren können, stehet ebenwenig frey, für sich selbst zu arbeiten, sondern sie können sich bloß als Gesellen bey recipirten Meistern Arbeit zu verschaffen suchen, welches auch bey den ausrangirten, beurlaubten, mit Laufpässen versehenen, oder zu Garnison-Regimentern gehörigen Leuten, so lange sie das Meisterrecht nicht gewonnen haben, ohne Widerrede statt finden soll. Den abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten bleibt aber unverwehrt, sich mit der Böttcherprofession, wenn sie solche erlernet haben, zu ernähren, ohne sich zum Meisterrecht zu qualificiren. Jedoch soll ihnen solches bloß für ihre Person und ohne Gesellen oder Jungen zu halten, erlaubt seyn. Da übrigens zwischen den Groß- und Kleinbindern bis daher kein Unterschied gewesen, so behält es dabey ferner sein Bewenden, und stehet den Böttchern frey, alle dergleichen Arbeit zu machen.

Art. IX.

Auf dem platten Lande wollen Wir, nach Maßgebung der Principiorum regulativorum, durchaus keine Böttcher gestatten, es wäre denn an Orten, welche zu weit von einer Stadt und zu nahe an den angrenzenden fremden Ländern belegen. Allein diese dürfen sich nicht anders ansetzen, als mit Vorwissen und

Bewilligung des Gewerks, und wenn sie würklich als Meister recipiret sind, jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn Wir für gut finden sollten, auf Unser Salzwerk eine eigene Böttcherey zu den erforderlichen Salztonnen anzulegen, Uns die Wahl der dazu anzusetzenden Meister vorbehalten bleibe.

Bey den Amts- und Adlichen Brau- und Brandwein-Brennereyen, so innerhalb oder nicht über eine halbe Meile von den Städten belegen, werden keine Böttchers besonders gestattet, den weiter belegenen aber zwar solche zugestanden, wenn sie selbige bisher gehabt, jedoch nicht anders, als wenn ein solcher das im Art. III. vorgeschriebene Meisterstück gemacht, auch die festgesetzten Gebühren bezahlt hat. Ein solcher muß zugleich, wie ein jeder Stadtmeister, sich sowohl überhaupt, als besonders in Absicht der Größe der zu verfertigenden Gefäße nach der Gewerksvorschrift achten, und letzteres um so mehr eydlich angeloben, weil er nicht, wie diejenigen, so in den Städten wohnen, unter beständiger Aufsicht seyn kann.

Diese Amts- und Adeliche Böttcher dürfen weder Gesellen noch Jungen halten, wenn aber bey den Brau- und Brandwein-Brennereyen neue Geräthschaften schleunig verfertiget werden müßten und mehrere Arbeiter erfordert werden, sollen sie sich bey dem Gewerk melden, da ihnen denn ein oder mehrere Gesellen bis die Arbeit geschehen, länger aber nicht, unweigerlich verabfolgt werden sollen.

Da nun besagte Böttcher keine Gesellen und Jungen halten, und keine andere Arbeiten, als zu den Brau- und Brennereyen erforderlich, verrichten dürfen, so werden sie auch von Beywohnung der Gewerks-Versammlungen und Erlegung der Quartalgelder dispensiret; jedoch bleibt ihnen frey, zu ihrer Subsistence mit eigener Hand und ohne Gehülfen, Böttcherwaaren zu verfertigen, und, es sey bestellt oder nicht, auf den Jahrmärkten zu verkaufen, indessen müssen sie sich in Absicht der Maaßen genau nach den hierin ertheilten Vorschriften richten: es bleibt ihnen jedoch frey bey Edelleuten und andern, alte Gefäße nachzubinden und zu repariren. Wenn ein Böttcher sich in einer von den zum Fürstenthum Minden gehörigen kleinen Städten Lübbecke, Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg, als welche sich zu der Mindenschen Gülde halten sollen, setzen will, soll er zum Meisterstück verfertigen: Eine halbe Biertonne von Acht und vierzig Maaß, imgleichen einen Brunneneymer, beydes von Eichenholz, und an Kosten überall mehr nicht bezahlen, als Drey Rthlr. wovon Ein Rthlr. dem Gewerk berechnet, dem Beysitzer Zwölf Groschen, dem Meister, bey welchem das Meisterstück verfertiget worden, Zwölf Groschen, und den Meistern zur Ergötzlichkeit Einen Rthlr. gereicht werden soll, und bleibt es übrigens wegen Besichtigung des Meisterstücks dabey, was oben Art. IV. und V. verordnet worden, auch müssen solche Meisters sich durchaus nach den hierin enthaltenen Vorschriften, in so fern sie auf dieselben passend, achten und solche befolgen zu wollen, eydlich angeloben.

Zu den Quartal-Versammlungen des Gewerks, sollen die in benannten kleinen Städten wohnende Böttchers nur einmahl des Jahrs und zwar zu Trinitatis, zu kommen verbunden seyn, alsdenn das sogenannte Quartal-Geld, welches Wir hiermit auf Sechszehn Groschen festsetzen, erlegen, auch die Lehrjungen ein- und die Gesellen ausschreiben zu lassen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie auch an den drey übrigen Quartal-Tagen sich einfinden wollen.

Art. X.

Wenn das Gewerk gewöhnlich oder ungewöhnlich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich versammeln will, darf solches nicht anders, als mit Vorbewust und in Gegenwart des Magistrats-Beysitzers geschehen, welcher zu dem Ende zeitig vorher zu benachrichtigen ist. Sollte der Beysitzer gegen eine außerordentliche Zusammenkunft gegründete Einwendungen haben, muß solche unterbleiben; es stehet aber dem Gewerk frey, bey dem Magistrat deshalb Anzeige zu thun und dessen Bescheid zu erwarten. Wenn ge-

gen die Zusammenkunft nichts eingewand wird, muß der jüngste Stadt-Meister die Verabladung unweigerlich verrichten, so wie alles, welches demselben in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere nicht vorhergesehene Ursachen daran verhindert würde, in welchen Fällen ein anderer für diesmahl dessen Dienste zu verrichten schuldig. Im Fall sich zutragen sollte, daß ein in einer andern Stadt bereits etablirt gewesener Meister, sich in Minden setzte und wegen der Jungmeisterschaft ein Streit entstünde, muß derjenige der zuletzt recipirt ist, es mag der fremde oder der Minder seyn, die Dienste des jüngsten ohne Widerspruch übernehmen.

Art. XI.

Die Beysitzer und Altmeister sollen von den Gewerksgliedern bey den Versammlungen gehörig respectiret, alle läppische Ceremonien und Complimente aber gänzlich vermieden werden, wie Wir denn alle Geldstrafen, wegen geringer und oft lächerlicher Verbrechen, gänzlich verbieten, vielmehr wollen, daß bey den Versammlungen es nicht anders, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden soll, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen solches zu andern Zeiten geschehen kann. Welcher Meister auf geschehene Vorladung, wobey die Zeit allemahl genau zu bestimmen, nicht prompt erscheint, sondern eine Stunde zu spät kömmt, soll Zwey gute Groschen Strafe in die Lade erlegen; eben auch, wenn er vor aufgehobener Versammlung ohne Erlaubniß weggehet: bleibt aber jemand gar zurück, ohne vorher hinlängliche Entschuldigungen bey dem Altmeister eingebracht zu haben, bezahlt er Zwölf gute Groschen Strafe, und muß sich demungeachtet ohne die geringste Widerrede gefallen lassen, was von den Erschienenen beschlossen worden.

Art. XII.

Den Meistern wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder, fernerhin gestatten; jedoch verbieten Wir auf das nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben bey den Gewerks-Versammlungen, oder wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht wird, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen anderen Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertigt, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit Drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dafern er Caution deren Quantum der Beysitzer zu bestimmen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk, sich der Wahl wegen, vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche auch vom Altmeister und Alt-Gesellen besonders berechnet und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers justificiren, und dieselbe ihm quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch, wie schon Art. IX. verordnet, die Meister aus andern Städten gefordert werden, und gleich den Stadtmeistern, ihr Quartal-Geld mit Sechszehn gute Groschen erlegen. Dem Gewerk Drey Rthlr., dem Beysitzer soll Ein Reichsthaler, und den Gesellen aus ihren Geldern, Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Den Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben, paßiren zu lassen. Wie wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Ge-

Gewerks, von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Böttcher geschimpft worden, geschehen ist, gemeine Sachen machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten, die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpft worden, können die Prozeßkosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk gelegt werden könne, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach dem Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder gänzlich zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnützen Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit da Wir auch die Gebühren für die Confirmation der Privilegien genau bestimmt, nur ein weniges kosten, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß wenn dennoch wider Vermuthen eine unvermeidliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Auslage zu machen, das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Sammlung approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden soll, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich, etwas in ihre Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, (welche wie Art. XIII. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser aber und ein Altgesell, jeder dazu einen besondern Schlüssel haben sollen) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines armen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches wie die Einrichtung einer Leichen-Casse, unter obrigkeitlicher Genehmigung, unverwehrt seyn, wie es denn wegen Begleitung der Leichen und was dem anhängig, bey der eingeführten Ordnung belassen werden kann.

Einem wandernden Gesellen, welcher Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier gute Groschen aus der Gewerks-Lade gegeben werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie im Art. XXVII. festgesetzt wird, legitimiren kann oder will; soll er nichts bekommen, für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welches das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Innungen dem General-Patent und Privilegio zuwider, etwas geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Weil auch Unser beständiger ernstlicher Wille ist, daß richtige Tonnenmaaße, und im Fürstenthum Minden überall von einerley Grösse und Fustage gemacht werde: als sollen die Böttcher sich hüten, daß sie keine Tonnen und andere auf ein gewisses Maaß gerichtete Gefäße, größer oder kleiner, jedes derselben aber von bestimmten Inhalt, nach einerley Maaß verfertigen, als: Eine ganze Biertonne zu Sechs und Neunzig, eine halbe zu Acht und Vierzig, und eine Viertel Tonne zu Vier und Zwanzig Maaß, hingegen zu Brandwein ein ganzes Faß zu Ein und einen halben Ohm, oder Einhundert und Achtzig Maaß, und die kleinern nach eben dieser Proportion.

In

In Absicht der Salztonnen bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, so lange Wir nicht gut finden, solche grösser oder kleiner zu bestimmen.

Damit indessen allem Betrug, insonderheit bey den Bier- und Brandweins-Gefässen vorgebeuget werden möge, soll ein jeder Böttcher-Meister bey seiner Reception, den angehängten Eyd abschwören, der Magistrat aber verbunden seyn, dem Altmeister eine richtige Visierruthe, nebst einem Brenneisen mit dem Wappen und Namen der Stadt, zuzustellen. Ein jeder Böttcher-Meister ist schuldig, ein Brenneisen, worauf weiter nichts als dessen Namen stehet, sich anzuschaffen, mit welchen beyden Stempeln die Gefäße gebrannt, und ohne daß solches geschehen, kein einziges verkauft und verabfolgt werden soll.

Um die Böttcher controlliren zu können, welches die Sache der Policey nach wie vor bleibt, sollen auf dem Rathhause an richtig geeichten, aus gutem Eichenholz verfertigten Tonnen vorhanden seyn:

Eine ganze Biertonne von 96 Maaß.
Eine halbe Tonne von 48 Maaß.
Eine Viertel-Tonne von 24 Maaß.
Ein Brandweins-Faß von $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 180 Maaß.
Eins von einem Ohm ad 120 Maaß.
Eins von ein Anker ad 30 Maaß.

Der Altmeister ist schuldig die von einem andern Meister auf gewisse Maaße verfertigte Tonnen, in dessen Werkstätte zu eichen und zu brennen, wofür demselben von jedem Stück, es sey groß oder klein, Sechs Pfennige von dem Anfertiger bezahlt werden sollen. Wenn aber ein Altmeister selbst dergleichen Gefäße verfertiget hat; muß der folgende Vorsteher des Gewerks, die Visirung und Brennung verrichten. Derjenige, welcher das Eichen verrichtet, muß für die Richtigkeit haften, und soll derselbe sowohl, als der Verfertiger, das erstemahl jeder mit Fünf Rthlr. bestraft, das zweytemahl aber beyde aus dem Gewerk gestoßen werden, wenn sich ein geeichtes unrichtiges Gefäß finden sollte.

Verkauft ein Böttcher ein ungestempeltes Gefäß, es mag ein einheimisches oder fremdes seyn; so soll er zum erstenmahl ebenmäßig in Fünf Rthlr. Strafe genommen, und zum zweytenmahl aus dem Gewerk gestoßen werden.

Der Altmeister hat den Magistrats-Stempel sorgfältig zu verwahren, immaßen wenn damit ein Mißbrauch geschiehet, er dafür haften und zum erstenmahl Fünf Rthlr. Strafe erlegen, zum zweytenmahl aber der Gerechtsame des Gewerks verlustig erkläret werden soll.

Den unrichtig befundenen Gefäßen, soll nicht die Form, worin sie sind, gelassen, sondern sie sollen queer durchgeschnitten, mithin zu ihrer vorherigen Bestimmung unbrauchbar gemacht werden, damit niemand dadurch vervortheilt wird, wie denn auch, wenn von andern Orten Bier oder Brandwein eingebracht wird, die Gefäße aber nicht nach obigen Vorschriften geeicht und gebrannt sind, solche bey der vorhin festgesetzten Strafe zu ähnlichem Behuf nicht wieder gebraucht werden dürfen.

Weil die Tonnen durch das Nachbinden kleiner werden, verordnen Wir, daß solches nicht anders gestattet werden soll, als wenn neue Stäbe eingesetzt, auf das bestimmte Maaß wieder eingerichtet, auch aufs neue geeicht und gestempelt werden.

Art. XVII.

Wenn ein Meister des Böttchergewerks, jemanden über die Gebühr mit der bestellten Arbeit aufhält, soll der Magistrat, wann darüber geklaget wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch einem jeden freystehn, die bestellte Arbeit, in solchem Fall wegzunehmen und einem andern zu geben; wie sich denn auch kein Meister weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbiethen aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk sich untereinander heimlich bereden und verbinden soll, das Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden

Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil als er will, zu verfertigen. Wie Wir denn auch nicht gestatten wollen, daß wenn Nutzholz zum Verkauf gebracht wird, das ganze Gewerk sich deswegen vereinigen, und dadurch den Verkäufer im Preise vervortheilen, sondern ein jeder dasjenige, was er bedarf, für sich allein kaufen soll. Zum Wiederverkauf darf weder ein Böttcher noch ein anderer Bürger, wenn dergleichen Holz zur Stadt gebracht wird, etwas aufkaufen.

Schließlich darf kein Einwohner in einer andern Stadt oder in seinem Hause, von auswärtigen Meistern, wenn sie auch recipirt sind, außer Landes oder auf dem platten Lande und bey dem ämtlichen und adelichen Brau-Böttchern einige Waaren verfertigen lassen und einführen bey Strafe der Confiscation.

Zum Verkauf darf niemand, er gehöre zur Gülde oder nicht einige Böttcher-Arbeit zur Stadt bringen, als in den Jahrmärkten, jedoch bleibt den Kaufleuten der Mithandel nach wie vor gestattet.

Art. XVIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber Fälle eintreten, die solches erfordern, soll es mit Zuziehung des Magistrats selbst geschehen; wie denn auch, wenn von andern ein- oder ausländischen Gewerken, Schreiben einlaufen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden solle.

Art. XIX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines von seinen Kindern verstirbt, und das Gewerk stark genung ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig seyn, die Leiche zu Grabe tragen, und sich bey Acht Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen, (welche dem Altmeister sofort anzuzeigen) dessen nicht entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber, wird der Magistrat wegen der Beerdigung Anstalt machen, welcher die Böttcher, wie jedermann, sich zu unterwerfen haben. Für das Leichentragen soll den Trägern zusammen Ein Rthlr. Acht Groschen aus der Meisterlade gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maaßen jedermann frey stehet, die Leiche mit oder ohne Gefolge zu Grabe bringen zu lassen.

Art. XX.

Eines Meisters Wittwe, soll berechtiget seyn, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein jeder Meister. Jedoch darf sie keine Lehrjungen halten, sonst aber soll sie die, den übrigen Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, dagegen aber für alle Arbeit zu haften verbunden seyn, und bleibt ihr der Regreß gegen denjenigen Gesellen, der etwas verdorben, bevor, und soll in solchem Fall der Magistrat darunter gehörig verfügen.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Gewerk schuldig seyn, ihr einen zu schaffen, ihr auch freystehen, einen auszulesen, welcher ihr verabfolget werden soll, daferne nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhindern.

Wenn etwa eine Böttchers-Wittwe, außer dem Gewerk sich wider verheyrathet, verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Böttcherarbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Arbeit leben müsse.

XXI.

Wenn ein Knabe sich bey einem Böttcher, zu Erlernung des Handwerks angiebet, soll er nicht angenommen werden, wenn er nicht lesen und schreiben kann, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismus inne hat, es wäre denn, daß der Meister, ihn während den Lehrjahren, so lange bis der Junge das Bemerkte gelernet, wöchentlich Vier Stunden zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Reichsthaler Strafe an die Armen-Casse derjenigen Kirche, bey welcher er eingepfarrt ist, erlegen, auch darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Magistrats-Beysitzer vor Loßsprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen,

gen, ihn lesen, schreiben und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen laßen, und wenn er nicht besteht, soll er, bis er es gelernt, nicht loßgesprochen werden, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge stehen bleiben sollte. Jedoch stehet einem Meister frey, einen Jungen Vier Wochen auf die Probe zu nehmen, wenn er ihm alsdenn ansteht, und er wegen des Lehrgeldes einig werden kann, soll der Junge sofort nach Ablauf dieser Frist, vor das Gewerk gestellet, der Geburtsbrief abgegeben, und in der Lade verwahret, auch der Junge eingeschrieben werden. Für das Einschreiben und Aufdingen, wird weiter nichts als Zwölf gute Groschen in die Gewerkslade, und Sechs gute Groschen Schreibgebühren an den Beysitzer erlegt.

Art. XXII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Geld füglich nicht sofort aufbringen, und sich mit dem Meister nicht in Güte vergleichen könnte, soll der Magistrat veranstalten, daß der Meister wegen der Zahlung entweder leidliche Termine eingehet, oder aber die Lehrjahre nach Billigkeit verlängert. Wenn aber aus dem Waisenhause arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn wegen eines verstorbenen verarmten Meisters Sohn eben so zu halten, dahingegen solchen Meistern freystehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

Art. XXIII.

Der Meister soll seinen Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch überflüßigen Schlägen und anderm unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch gleichsam nöthigen, die Lehrjahre zu verlaufen, noch auch mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks behindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Frau, Kindern und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; gestalt denn der Magistrat, wenn deswegen Klage geführet wird, Remedur verschaffen, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen bestrafen soll, auch, da der Junge durch allzuharte Behandlung auszutreten, genöthiget seyn sollte, den Meister anzuweisen, ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren.

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf gehörige Art gestraft werden. Bleibt er aber über Vier Wochen oder ganz weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten, oder noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, die Lehrjahre wiederum anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen Jungen, der noch nicht ausgelernt hat, soll ihn ein anderer Meister (weshalb das Gewerk sich unter sich vergleichen muß) wenn er auch schon einen Lehrjungen hat, annehmen, und vollends auslehren.

Art. XXIV.

Wenn nun ein Lehrjunge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so hoch selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll der Meister ihn vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, stellen, wie er sich in seinen Lehrjahren betragen und worin er gefehlt, ihm vorgehalten, worauf das im Artikel 21. vorgeschriebene Examen zu verrichten, und derselbe zu ermahnen, daß er Gott fürchten und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlichen Gesellschaften, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern hüten, seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, auch denselben den gebührenden Respect erweisen solle, ihm auch anzukündigen: daß er nunmehro Drey Jahre innerhalb Landes, an die vornehmsten Oerter reisen müsse. Wenn nun der Lehrling allem diesem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, soll er sofort, ohne Ceremonien und Possen loßge-

gesprochen, und in das Gesellenbuch geschrieben werden. Es muß derselbe einen gedruckten Lehrbrief beybringen, welchen der Beysitzer nebst der ebenmäßigen gedruckten Copey ausfüllet, nebst den beyden Altmeistern und Lehrmeistern unterschreibt und mit dem Gewerksſiegel bedruckt, für welche Ausfertigung dem Beysitzer Zwölf Groschen bezahlt werden. Das Original von dem Lehrbrief, wird in der Gewerkslade aufbewahrt, dem Gesellen aber zu seiner Legitimation die Copey zugestellt.

Für diese Loßsprechung und Einschreibung in das Gesellenbuch, zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, dem Beysitzer und den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben, Zwölf gute Groschen, wovon der Beysitzer Sechs Groschen und die beyden Altmeister jeder Drey Groschen bekommen.

Für die Ausfertigung der gedruckten Copeyen von den Geburts- und Lehrbriefen, welche der Gesell erhält, werden für jedes Stück Sechs gute Groschen erlegt, welche nach Proportion unter den Beysitzer und den beyden Altmeistern getheilt werden.

Art. XXV.

Ob zwar die ehemaligen Gesellenartikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sowohl durch die allgemeine Reichsgesetze, als auch besonders durch das allgemeine Handwerkspatent, Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät vernichtet und aufgehoben sind, dergestalt, daß die härteste Strafen darauf gesetzt worden, wenn jemand unter deren Vorwand und nach damaligen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse begehen würde, die Erfahrung aber lehrt, daß diesem nicht ein völliges allerunterthäniges Genügen geleistet werde, sondern wenn die vorgesetzte Obrigkeit in Gewerksſachen etwas verordnet oder bestraft, sich die Gesellen widersetzen, Complots und Aufſtand machen, aus der Arbeit treten, und so weiter.

So finden Wir nöthig, die ergangenen Befehle zu wiederholen, und dem Magistrat so gnädig als ernstlich einzubinden, in vorkommenden Fällen mit äusserster Strenge zu verfahren.

Alles Schelten und Zanken unter sich sollen die Gesellen vermeiden; wenn aber einer den andern schimpfen sollte, solches dem Gewerksbeysitzer und dem Altmeister, anzeigen, welche die Sache untersuchen und dem beleidigten Theile, durch Abbitte und Ehrenerklärung Satisfaction verschaffen, den Beleidiger auch zum Besten der Gewerks-Armencasse, in Geldstrafe nehmen sollen, welche aber nie über Einen Rthlr. gehen darf. Sind von beyden Theilen Injurien vorgefallen, cessirt die Privat-Satisfaction, beyde aber werden mit Gelde, der Urheber aber höher bestraft.

Wenn Schlägereyen vorfallen sollten, muß die Sache dem Magistrat angezeigt, und von demselben das Erkänntniß erwartet werden. Sollten auch Verbal- und Realinjurien zwischen Böttcher-Gesellen und Gesellen von andern Gewerken, oder auch Bürgern vorfallen, gehört die Sache schlechterdings für die ordentliche Obrigkeit, wohin sich der Beleidigte wenden und Satisfaction suchen kann, wiewohl Wir dasjenige wiederholen, was Art. 13. in gleichen Fällen bey den Meistern verordnet ist, und dürfen sich bey willkührlicher Leibesstrafe, die Gesellen nicht unterfangen aus der Arbeit zu gehen, bis dem Beleidigten Satisfaction gegeben worden; auch sind die Meisters, besonders aber der Altmeister, bey eigener Haftung verbunden, dem Magistrat sofort Anzeige zu thun, damit die Aufwiegeler in ihre Schranken gesetzt werden können.

Art. XXVI.

Wir können zwar geschehen lassen, daß die Gesellen ihre eigene Herberge haben, woselbst sie zusammen kommen, auch einwandernde fremde Gesellen sich aufhalten können, bis sie Arbeit erhalten, oder weiter reisen (jedoch darf sich ein fremder Geselle, es wäre denn, daß er wegen Krankheit dazu genöthiget würde, nicht über Drey Tage aufhalten). Es soll aber eine solche Herberge für nichts anderes, als ein ander Wirthshaus angesehen werden, und bleiben die ehemaligen in

in den sogenannten Herbergen getriebene Thorheiten fernerhin auf das strengste und bey empfindlicher Strafe verbothen.

Bey den Zusammenkünften sollen sich die Gesellen vernünftig aufführen, einander nicht zur Wanderschaft bereden, oder sich solche versprechen, gute oder sogenannte blaue Montage, oder andere Werkeltage feyern zu wollen, nicht beschließen, noch dadurch Verführungen einleiten, sondern sie sollen, wie sie bey der Loßsprechung angelobet, ihren Meistern gehorsam seyn, und des Abends zu rechter Zeit sich zu Hause einfinden. Immaßen, wenn ein Gesell des Abends nach zehn Uhr zu Hause kömmt, Zwey gute Groschen, und wenn er die ganze Nacht wegbleibt, Sechs gute Groschen Strafe zur Armencasse erlegen soll, und daß dies geschiehet, hat der Beysitzer zu besorgen, als welchem von den Meistern gehörige Anzeige geschehen muß.

Art. XXVII.

Wenn ein Geselle weiter zu wandern gedenkt, soll er wenigstens Vierzehn Tage vorher die Arbeit aufsagen, wozu auch der Meister verbunden ist, wenn er den Gesellen nicht behalten will. Es muß ihm sodenn eine neue Kundschaft nebst den vorhin eingereichten zugestellt werden. Kein Meister darf bey der im General-Reichspatent vom 16. Aug. 1731. §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, ohne gehörige Kundschaft annehmen; es wäre denn, daß ein solcher aus einem fremden Lande käme, woselbst das besagte Generalpatent nicht angenommen. Jedoch muß derselbe zu seiner Legitimation den Lehrbrief und sonstige, wegen seiner guten Aufführung erforderliche zuverläßige Attestata beybringen.

Art. XXVIII.

Daß die Gesellen nach wie vor einen oder zwey Altgesellen, jedoch unter der Direction des Altmeisters, wählen, welche deren Angelegenheiten besorgen, wollen Wir geschehen lassen. Es müssen sich aber dieselben, bey Strafe des Karreschiebens, alles Aufwiegelns enthalten, dagegen alle Unordnungen verhindern, und wenn sie dergleichen vermerken, dem Altmeister sofort Anzeige thun. Wir genehmigen auch die Quartalauflagen zum Besten der Kranken und Nothdürftigen, es sollen aber solche in Gegenwart eines oder zweyer Meister geschehen, die eingekommenen Gelder gezählt, notirt und in die Büchse gelegt werden, welche der Altmeister, wenn sie von dem Altgesellen verschlossen, in der Gewerkslade verwahren, und überall, wie bereits Art. 13. und 15. vorgeschrieben, damit verfahren werden soll. Den ordentlichen Auflagen soll sich ein jeder Gesell willig unterwerfen, und niemand der sich dessen weigert, eine Kundschaft erhalten, bis er solche geleistet hat. Wie denn auch bey den Auflagen keine Zechen und Schmausereyen, besonders von den beygetragenen Geldern, bey schwerer Strafe gestattet werden sollen.

Art. XXIX.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey harter Strafe zu enthalten, weshalb ihnen auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von ein- oder ausländischen Brüderschaften Briefe empfangen, haben sie solche unerbrochen sofort dem Altmeister zuzustellen, welcher solche dem Beysitzer, dieser aber nöthigenfalls dem Magistrat behändigen muß, und darf ohne Genehmigung keine Beantwortung geschehen.

Sollte sich finden, daß von einer Brüderschaft, oder auch einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt gegen die Verordnung des Generalpatents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus sofort an die Obrigkeit der Absender zu schreiben und Bestrafung nachzusuchen.

Art. XXX.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens mit der Arbeit anfangen und des Abends aufhören müssen, muß sich der Meister mit ihnen vergleichen.

Art. XXXI.

Gleichwie nun das Böttchergewerk zu Minden, sich nach diesen Innungs-

Artikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, oder zu erläutern, und davon nach Erfordern der Umstände zu dispensiren, Uns in allewege vorbehalten, allerunterthänigst zu achten, und sich sodenn Unsers Schutzes zu versichern hat: So befehlen Wir auch Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Comissario loci, und Magistrat, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und gegen die Uebertreter auf die vorgeschriebene Art zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Dec. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß.

Formula Juramenti eines angehenden Böttchermeisters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Mitmeister des hiesigen Böttchergewerks angenommen worden, ich denen von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst ertheilten Innungsartikeln in aller Absicht allerunterthänigst Folge leisten, des Gewerks Beste suchen, dem Beysitzer des Magistrats und den erwählten Altmeistern gebührende Achtung und Gehorsam erweisen, die auf gewisse Größen einzurichten befohlene Gefäße, nach aller Genauigkeit anfertigen, und dergleichen ungeeicht, an niemanden geben, mich sonst auch überhaupt dergestalt betragen wolle, wie es einem rechtschaffenen Böttchermeister eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

No. LXXXVI. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen der Ausfertigungsart der Vocationen der Küster und Schulhalter Königlichen Patronats. De Dato Berlin, den 3. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der unterm 30. October vorigen Jahres erlassenen Verordnung ist Euch bekannt, daß die Besetzung der Küster- und Schulhalterstellen Königl. Patronats künftighin von dem Churmärkschen Ober-Consistorium geschehen, die Vocation aber nach wie vor von den Aemtern ertheilt und von der Krieges- und Domainen-Cammer bestätigt werden sollen. Da nun anitzt zu Abkürzung des Ganges dieses Geschäfts zwischen beyden Collegien ist verabredet worden, daß in Zukunft die Vocation für die anzusetzende Subjecte von den Justitzämtern blos auf das zu producirende Collations-Rescript, welches das Ober-Consistorium an dem Inspector oder das Subject selbst erläßt, ausgefertigt und demnächst an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden solle; so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst bekannt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. December 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXXVII. Rescript an die Ostpreussische Regierung: die Vindication der sowohl auf Credit als gegen baare Bezahlung verkauften Waaren bey entstehenden Concurs über den Käufer betreffend. De Dato Berlin, den 7. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die dortige Kaufmannschaft hat darauf angetragen, daß zur mehrern Erleichterung und Sicherung des Verkehrs die in dem Codice Fridericiano enthaltene Verordnungen:

> daß, wenn jemand einem, so in Schulden vertieft, dessen unwissend, auf gutem Glauben, Waaren oder Güter verkauft, der Käufer aber zwey oder drey Tage nachher banquerout macht, der Verkäufer die noch existirende Waaren oder Güter vindiciren könne, und daß ein gleiches wegen solcher Güter statt finde, die der Schuldner unter Bedingung dieselbe baar zu bezahlen angekauft, das Geld aber dafür nicht erlegt hat;

wiederhergestellt werden möchten.

Nachdem nun darüber die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden; so wird hiedurch festgesetzt:

> daß, wenn Waaren oder Sachen auf Credit verkauft worden über das Vermögen des Käufers aber innerhalb dreyer Tage nach erfolgter Uebergabe Concurs entstehet, und der Verkäufer einer Wissenschaft von dem Vermögens-Verfall des Käufers nicht überführt werden kann, ein solcher Verkäufer berechtigt seyn soll, die verkauften Waaren oder Sachen, so weit sie in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch in Natur vorhanden sind, zu vindiciren, und in Classe prima zurück zu fordern.

Ferner

> daß, wenn Waaren oder Sachen gegen baare Bezahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen erfolgte Zahlung dem Käufer verabfolgt worden, der Verkäufer aber eine längere Frist als acht Tage verstreichen lassen ohne die Klage auf baare Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden, alsdann das Kaufgeld für creditirt zu achten, wohingegen, wenn innerhalb dieser achttägigen Frist, welche inter præsentes vom Tage der Uebergabe, inter absentes aber von dem Tage, wo der Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem competenten Richter anmelden können, zu rechnen ist, die Klage würklich angemeldet worden, oder der Käufer vor Ablauf dieser Frist in Concurs verfällt, der Verkäufer die Waare oder Sache, so weit sie bey dem Käufer in Natur noch vorhanden, zu vindiciren, und in Classe prima zurück zu fordern berechtigt seyn soll.

Darnach habt Ihr Euch also zu achten, das dortige Stadtgericht gleichmäßig zu instruiren, und solches der Kaufmannschaft bekannt zu machen. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 7. December 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Conclusum der Gesetzcommission vom 28. Nov. wegen Widerrufs der Vermächtnisse durch eine bloße Willenserklärung. De Dato Berlin, den 7. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das auf Eure Anfrage vom 29. July c. wegen Wiederrufs der Vermächtnisse abgefaßte Conclusum der Gesetz-Commission lassen Wir Euch hierneben im Original zur Nachachtung in dem vorliegenden Falle und zur weitern Verfügung wegen der gewöhnlichermaaßen einzusendenden Gebühren zufertigen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 7. Dec. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

Ad No. LXXXVIII.

Auf die Anfrage des Cammer-Gerichts vom 29. July & prs. vom 21. Aug. 1789. den Wiederruf der Vermächtnisse betreffend, hat die Gesetz-Commission dahin concludiret:

daß ein in einem Testament oder sonst gültiger Weise hinterlassenes Vermächtniß, durch eine bloße Willens-Erklärung, wenn nur diese erwiesen werden kann, rechtlich wiederrufen werde.

Berlin, den 28. November 1789.

Scherer. Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Goßler. Cavan.

No. LXXXIX. Rescript an die Ostpreussische Regierung, mit der Beylage an das Ostpreussische Etats-Ministerium, wegen der bey Arrestlegungen von den Kirchen und andern piis corporibus erforderten Caution. De Dato Berlin, den 7. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was an das Ostpreussische Etats-Ministerium auf dessen Bericht vom 16. Februar c. wegen der bey Arrestlegungen von den Kirchen und andern Piis Corporibus erforderten Caution, dato erlassen worden, solches communiciren Wir Euch hierneben in Abschrift, um Euch darnach sowohl selbst zu achten, als die Untergerichte solchem gemäß zu instruiren. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 7. Decbr. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXXXIX.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über Euern Bericht vom 16. Februar c. wegen der, bey Arrestlegungen von den Kirchen und andern Piis Corporibus erforderten Caution, die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden; so wird hiedurch festgesetzet:

Daß nur Kirchen, Schulen, Hospitäler, Waysen- und Armenhäuser und Anstalten, in so fern dieselben, unvermögend sind, d. h. wenn sie ausser demjenigen, was zu den laufenden Ausgaben eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder noch Grundstücke, oder ausstehende Capitalien besitzen, wenn

wenn die Vorsteher derselben bey Nachsuchung des Arrests auf ihre Pflicht und an Eydes statt versichern, gestalten das Pium Corpus die erforderliche Caution aufzubringen nicht vermöge, diese nach Vorschrift der Prozeßordnung Part. II. Tit. V. §. 6. bey schleunigen und dringenden Arresten sonst erforderliche Caution erlassen; auf andere vermögende Anstalten dieser Art aber, imgleichen auf andere Pia corpora diese Dispensation keinesweges ausgedehnet werden, und im übrigen die Gerichte, bey demnächst erfolgender rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Arreste, so wie der Hauptsache mit vorzüglicher Aufmerksamkeit darauf sehen sollen, ob etwa wegen offenbaren Ungrunds der Forderung selbst, oder bey dem Arrestato vorhanden gewesener hinlänglicher Sicherheit oder aus andern Umständen des Falles, den Extrahenten des Arrests der Vorwurf einer Chicane oder einer aus Vorsatz oder groben Versehen intendirten Kränkung der Existimation oder des Credits des Arrestati zur Last bleibe, in welchem Fall diese Extrahenten dem Arrestato, wegen Schaden, Kosten und sonst überall ex propriis gerecht werden müssen.

Hiernächst habt Ihr die Vorsteher und Administratores der Eurer Aufsicht untergebenen Piorum Corporum mit weiterer Anweisung zu versehen. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Decembr 1789.

No. XC. Königliche Cabinetsordre an das General-Directorium, daß bey neuen Einrichtungen keine Portofreyheit zu versprechen und darauf anzutragen. De Dato Berlin, den 10. Dec. 1789.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, beschlossen, nicht ferner bey neuen Einrichtungen Postporto-Freyheiten zu gestatten, auch schon den Etatsministre von Werder befohlen, diejenigen, so darum nachsuchen, von der Hand zu verweisen; so haben sich hiernach sämmtliche Departements-Ministres zu achten und nirgend dergleichen Freyheiten nachzusuchen.

Berlin, den 10. December 1789.

Friedrich Wilhelm.

No. XCI. Circulare an sämmtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, wegen der einzusendenden Criminalsachen zur Königlichen Confirmation. De Dato Berlin, den 14. Dec. 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst Selbst zu resolviren und festzusetzen geruhet, daß künftighin die Criminal-Erkenntnisse Unserer höchsten Person nur alsdenn zur Confirmation vorgelegt werden sollen, wenn entweder Inquisit bey dem ersten Urtel sich beruhiget, oder ad ulteriorem defensionem desselben erkannt worden. Als fügen Wir Euch solches des Endes hiemit zu wissen, damit, wenn Euch in der Folge auf Todes oder eine andere derselben gleich zu achtende Strafe, die nach den Gesetzen und Verfassungen Unserer unmittelbaren Landesherrlichen Bestätigung bedarf, abgefaßte Erkenntnisse von hier aus, ohne daß das Confirmations-Rescript von Uns Allerhöchst Selbst vollzogen worden, zukommen, Ihr zwar dem Inquisiten ein solches Erkenntniß gehörig publiciren, falls sich aber derselbe dabey beruhiget, und kein Remedium dagegen einwendet, vor, und mit Aussetzung der Urtels-Vollstreckung zuförderst nochmals anhero, zur Einholung Unserer höchsten Confirmation, berichten; wofern aber Inquisit ulteriorem defensionem interponiret, ohne Unterscheid,

terscheid, ob Nova vorkommen oder nicht, und ob confirmatorie oder reformatorie erkannt worden, ein anderweites Gutachten reacclusis actis einsenden sollet.

Was gestalt Wir übrigens durch vorstehendes in den bisherigen Vorschriften wegen der Fälle, wo es überhaupt einer Einsendung der Urthel und Acten bedarf, nichts zu ändern gemeynet sind, solches verstehet sich von selbst, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14. December 1789.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XCII. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verboth des Creditirens der Schauspieler und Schauspielerinnen betreffend. De Dato Berlin, den 14. December 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. - Ihr verlanget mittelst Eures allerunterthänigsten Exhibiti vom 30ten m. p. die Officianten beym deutschen National-Theater näher bestimmt zu wissen, welchen nach Unserer Euch den 9. ej. zur weitern Verfügung eröfneten Willens-Meinung das Creditiren untersagt seyn soll.

Wann nun, daß das Verboth des Creditirens nicht auf das personale bey der Theater-Direction gezogen werden könne, sich denn wohl dergestalt von selbst verstehet, daß es dieserhalb nicht einmahl einer ausdrücklichen Erklärung bedarf; so sind hiernächst, da nach der Absicht, und dem Grunde des Gesetzes, solches außer auf die würkliche Schauspieler, und Schauspielerinnen, und auf die zum Ballet gehörige Personen, männ- und weiblichen Geschlechts, nur bey solcher Anwendung zu finden vermag, deren Mitwürkung zur Executirung der Vorstellungen nothwendig ist, und deren Stellen nicht sofort durch andere ersetzt werden können, auch solche Leute von dem Verbote ausgeschlossen, die bey dem Theater bloße Hand- oder Profeßionsmäßige Arbeiten zu verrichten haben, welche von andern eben so gut geleistet werden können.

Dies sind die Principia, wornach Wir Euch zu Eurer verlangten Vorbescheidung, von der Theater-Direction eine bestimmte Angabe derjenigen Personen, auf welche außer den Schauspieler, und Schauspielerinnen und denen zum Ballet gehörigen Tänzer und Tänzerinnen die Verordnung zu ziehen seyn mögte, zu erfordern, und sodann dem Publico die nöthige Bekanntmachung zu thun, hiermit gnädigst aufgeben wollen.

Sind Euch rc. Gegeben Berlin, den 14. December 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XCIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Erfordernisse zur Eröfnung eines Concurses. De Dato Berlin, den 14. December 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Bey Gelegenheit des vor Euch rechtshängigen Creditwesens des Stadtverordneten Sonntag verlanget Ihr in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 7. May c. Unsere allergnädigste Willensmeinung zu wissen, wie es mit der Concurs-Eröffnung in diesem, so in vier andern Uns vorgetragenen Fällen, rechtlich gehalten werden soll.

Ex officio könnet Ihr in dem vorliegenden Sonntagschen Fall den Concurs um deshalb nicht eröfnen, weil hierzu nach klarer Vorschrift Unserer Prozeß-Ordnung

Part.

Part. 2. Tit. 26. §. 1 — 6. als welche gesetzliche Stelle für den eigentlichen Sitz dieser Lehre betrachtet, und nach der alle andere Stellen, wo der Concurs-Eröffnung nur gelegentlich gedacht wird, erklärt werden müssen, zwey mit einander sich findende Requisita.

a. eine vorhandene klare Insufficienz und

b. eine erfolgende Provocation Eines oder mehrerer Gläubiger,

erfordert werden; wogegen die §. 6. bemerkte, gleich den übrigen in Eurem Bericht angeführten Fällen, nur die Existenz des ersten Requisiti begründen, ohne dadurch das zweyte aufgehoben, oder überflüssig gemacht wird. Wenn nun der Richter weder das Recht noch die Pflicht hat, sich zum Vormund über die bekannte Gläubiger aufzuwerfen, oder für das Interesse der unbekannten ihren Rechten nicht selbst invigilirenden Gläubigern ex officio zu sorgen; so kann allerdings, auch bey noch so klarer Insufficienz, so lange niemand auf Concurs-Eröffnung provociret, und auch dergleichen Provocation auf die l. c. §. 3. & 4. denen Creditoribus zu machende Vorhaltungen, nicht erfolget, in der Regul damit ex officio keinesweges verfahren werden. Was von dieser eine Ausnahme gewähren kann, beruhet auf dem Grundsatz

daß der Richter ex officio den Concurs eröffnen kann, wenn nicht nur eine Insufficienz klar vorhanden, sondern auch die Sache in die Lage gekommen ist, daß das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners von Gerichtswegen in Beschlag und Administration genommen werden muß.

In Folge dessen nun findet eine Concurs-Eröffnung ex officio, citra provocationem, ja sogar gegen den Widerspruch einiger Gläubiger statt.

1) Wenn alle bekannte Erben eines Schuldners die Erbschaft, wegen der Unzulänglichkeit repudiiren und selbst Fiscus sich damit nicht befassen will,

2) wenn die Erben unbekannt sind, und der Curator hereditatis, die Erbschaft in deren Namen anzutreten, bedenklich findet,

3) wenn der Gemeinschuldner auf das beneficium bonorum provocirt,

4) Wenn der Gemeinschuldner austritt, und insufficientia bonorum klar zu Tage lieget,

nicht aber Platz greifen

1) wenn jemand mit dem gesuchten Moratorio abgewiesen worden, weil solches nicht die gerichtliche Beschlagnehmung des gesammten Vermögens zur unmittelbaren Folge hat,

2) wenn Beneficial-Erben vorhanden sind, so auf den Erbschaftlichen Liquidations-Prozeß angetragen haben, ohne daß weder ihrerseits, noch von den Creditoren, ad concursum provocirt worden, indem der Liquidations-Prozeß noch darüber in Unserer Prozeß-Ordnung Tit. 27. Part. 2. nach Unterschied der Fälle ertheilten Vorschriften, eben dahin führt, wohin die Sache durch Eröffnung des Concurs-Prozesses gelangen kann.

Und dieses sind die begehrte Bestimmungen und Vorschriften, nach welchen Ihr Euch in der Sonntagschen Veranlassung, und künftig vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. December 1789.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XCIV. Circulare, daß die Porto-Freyheit, wo sie bisher in Herrschaftlichen Sachen gewesen, in gleicher Art ferner statt finden soll. De Dato Berlin, den 15. December 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das Schreiben Unsers würklichen Geheimen Etats-Ministre von Werder, als General-Postmeisters vom 5. dieses, nach welchem die Porto-Freyheit der herrschaftlichen Sachen, der bisherigen Verfassung gemäß, und mit den dabey bestandenen Einschränkungen nach wie vor statt finden soll, hiebey in Abschrift zufertigen, um Euch darnach zu achten, übrigens aber in Absicht der durch Vorschriften, Conventiones, und Beobachtung bestehenden Porto-Freyheit der Herrschaftlichen Sachen und Gelder keine Veränderungen und Neuerungen vorzunehmen, sondern Euch die bisherige Verfassung und Verordnungen zur unveränderlichen Richtschnur darunter dienen zu lassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 15. December 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

An sämmtliche ꝛc. Cammern auch ꝛc. Deputationen exclusive Schlesien.

No. XCV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß die Prediger, Wittwen und Wittwers nicht eher trauen sollen, als bis selbige auch einen Trauschein von der vormundschaftlichen Behörde beygebracht haben. De Dato Berlin, den 17. December 1789.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Inspector zu hierdurch gnädigst anbefehlen, die Prediger seiner Inspection zu erinnern, daß sie die Trauung einer Wittwe oder eines Wittwers, selbst wenn ihnen auch der gerichtliche Erb-Receß über die geschehene Auseinandersetzung mit den Kindern vorgezeigt worden, dennoch nicht eher verrichten dürfen, als bis auch ein Trauschein von der Vormundschaftlichen Behörde beygebracht worden.

Berlin, den 17. December 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XCVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wie auch an die Churmärksche-Cammer vom 9. December wegen Erhöhung der Gebühren der Dorf-Gerichte bey Tax- und Inventur-Aufnahmen in den Churmärkschen Justitz-Aemtern. De Dato Berlin, den 21. December 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Absicht auf die in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29. December pr. in Antrag gebrachte Erhöhung der Gebühren derer Dorf-Gerichte bey Tax- und Inventur-Aufnahmen in denen Churmärkschen Justitz-Aemtern, sind solbige nunmehro nach mehrerem Ausweiß der abschriftlich hierbey gefügtermaaßen an Unsere hiesige Krieges- und Domainen-Cammer ergangener Directorial-Verfügung

gung vom 9. hujus für den Schulzen zu 12 Groschen und für jeden Schöppen zu 8 Groschen pro Tag festgesetzet worden, welches Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit gnädigst zu wißen fügen.

Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. December 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XCVI.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was Ihr in Ansehung der von Unserm Groß-Canzler in Antrag gebrachter Erhöhung der Gebühren der Dorf-Gerichte für Tax- und Inventur-Aufnahmen in den Justitz-Aemtern auf Erfordern unterm 17. October a. c. berichtet habt, und Wir laßen Euch darauf hierdurch eröfnen: daß die Schulzen und Schöppen, die von ihren Functionen bey der Justitz gar keine andere Vortheile haben, und denen solche ohne eine nothdürftige Vergeltung für ihre Versäumniße in ihrer Wirthschaft, bey diesen Geschäften zum offenbaren Schaden gereichen würden, durch die ihnen in der Justitz-Aemter-Sportul-Ordnung vom 10. Juny 1770 überhaupt für eine Taxe oder Inventur ausgemachte 18 Groschen bey weiten nicht entschädiget werden, daher ist auch schon durch das Rescript vom 6. November 1775 nachgegeben, und gedachte Sportul-Ordnung dahin erläutert worden, daß den Dorf-Gerichten für jeden Tag, welchen sie mit einer Taxe oder Inventur zubringen, 18 Groschen bewilliget werden können. Allein dieses ist auch keine zureichende Vergütigung für ihre Versäumniß, zumahl wenn in einem großen Dorfe mehr wie Zwey Schöppen befindlich sind, Wir finden es daher billig und setzen hiermit fest, daß bey den gerichtlichen Handlungen, zu welchen sie gezogen und gebraucht werden, der Schulze 12 Groschen und jeder Gerichtsmann oder Schöppe 8 Groschen täglich erhalten sollen, wobey es sich doch von selbst versteht, daß wenn sie nur einen halben Tag damit zubringen, ihnen auch nur die Hälfte solcher Tages-Gebühren zuzubilligen ist.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die unter Euch stehende Justitz-Aemter zu instruiren. Gegeben Berlin, den 9. December 1789.

No. XCVII. Declaration wegen Abänderung des im 2. §. des Litthauischen und West-Preussischen Landgestütt-Reglements bestimmten Sprung-Geldes. De Dato Königsberg, den 23. Dec. 1789.

Es haben Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, in dem für die Provinz Litthauen und Westpreussen bekannt gemachten Landgestütt-Reglement zu bestimmen, und in dessen 2. Punkt fest zu setzen geruhet: daß die Eigenthümer, einer jeden mit dem Landgestütt-Eisen gebrannten, und mit Königl. Landgestütt-Beschälere, gedeckten Stutte, wenn selbige ein Fohlen gebracht hat, 1 Rthlr. baares Geld zur Landgestütt-Remonte-Cassen zahlen soll.

Ob nun zwar solches bis jetzt gehörig befolgt worden, so findet sich eines Theils, daß die Eintreibung dieses Sprung-Geldes, entsetzlich viele Reisen von den Landgestütt-Officianten, und Abhaltung von ihren Geschäften verursacht, andern Theils aber auch die Landgestütt-Remonte-Cassen niemals mit Sicherheit auf diese Einnahme rechnen, und ihren Abgang nicht zu dem gehörigen Zeitpunkt, das heißt, im Frühjahr, durch Ankaufung der Remonte, zu ersetzen im Stande, daß das Sprung-Geld so spät und allererst nach der Abfohlung aller gewesenen Stutten eingezogen werden kann. Sr. Königl. Majestät haben also in dieser Hinsicht bey dem für die Churmark entworfenen Landgestütt-Reglement

glement auf oben angeführte Umstände Bedacht nehmen, und das Sprung-Geld gleich beym ersten Bedecken der Stutten mit 20 Groschen bezahlen zu laßen verordnet, und befehlen hiemit auf das ernstlichste, daß auch in jene Provinzen, Litthauen und Westpreussen, die Verordnungen in deutscher, pollnischer und litthauischer Sprache publiciret und genau darauf gehalten werde: daß vom künftigen Frühjahr 1790 an, bey der ersten Bedeckung einer jeden zum Landgestütt gebrante Stutte nur 16 gute Groschen an dem der die Beschälungs-Listen führet, gleich bezahlet werden sollen, wofür aber hernach die Stutte auf die bestimmte Tage so oft zum Versuchen gebracht werden kann, bis sie den Hengst abschlägt und man sich ihrer Aufnahme versprechen kann.

Zugleich schärfen Sr. Königl. Majestät denen Vorstehern der Landgestütte noch einmahl ein, die Einsaaßen dahin anzuhalten, daß sie ihre Stutten, so lange die Beschälung dauert, so oft den 9. Tag nach der Bedeckung zu die Land-Beschäler, wohin sie angewiesen, bringen, bis sie den Hengst nicht mehr annehmen und gänzlich abschlagen.

Signatum Königsberg, den 23. December 1789.

Friedrich Wilhelm.

No. XCVIII. Rescript an die Clevische Regierung, wegen der zu beobachtenden Formalitäten bey erbschaftlichen Ladungen. De Dato Berlin, den 28. December 1789.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Auf Euren wegen der zu beobachtenden Formalitäten bey erbschaftlichen Ladungen allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 11. dieses, wollen Wir Euch hierdurch autorisiren, wegen des wichtigen Interesse, welches bey einer solchen Edictal-Citation für den unbekannten Erben subversiret, und wegen der übrigen Aehnlichkeiten des Falles, bey der Vorladung eines seiner Person oder seinem Aufenthalt nach unbekannten Erben, nach den Vorschriften der Prozeßordnung P. II. Tit. XIII. §. 6. zu verfahren. Sind rc. Berlin, den 28. Decbr. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XCIX. Königl. Confirmation des Privilegii exclusivi der Academie der Wissenschaften zur Herausgebung der Landkarten in sämmtlichen Königlichen Landen. De Dato Berlin, den 29. December 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß nachdem Unsere Academie der Wissenschaften bey Uns beschwerend vorgestellet, wie seit einiger Zeit verschiedene Buchhändler, Kupferstecher und andere Particuliers sich herausgenommen, durch Herausgebung von Landkarten, in das derselben von Unsern glorwürdigsten Vorfahren unterm 7. April 1748 verliehene exclusive Privilegium zur Herausgebung von Landkarten Eingriffe zu thun, und ihre gegründeten Gerechtsame zu schmälern, ohnerachtet selbige bereits seit 41 Jahren in dem ungestörten Besitz und in der vollkommensten Ausübung desselben verblieben, Wir hiemit und in Kraft dieses, obgenanntes Unserer Academie der Wissenschaften unter dem 7. April 1748, ertheiltes exclusive Privilegium zur Herausgebung der Landkarten in Unsern sämmtlichen Landen, nicht nur in seiner vollkommenen Kraft und Wirkung bestätigen, sondern auch, da man sich erdreistet hat, selbigem in einigen seiner Punkte einen fremden Sinn anzudeuten, es dahin bestimmen und erklären wollen, daß jedermann

mann verbunden seyn soll, wenn er Karten und Atlasse herausgeben will, selbige in der Zeichnung Unserer Academie der Wissenschaften vorzulegen, und um deren Erlaubniß zur Herausgebung derselben anzuhalten. Daß auch Unserer Academie der Wissenschaften nach wie vor noch fernerhin das Recht zustehen soll, alle mit ihrer Erlaubniß herausgegebenen Karten gegen ein billiges Honorarium mit ihrem Stempel zu bedrucken, welches Honorarium, wie in dem Privilegio vom Jahre 1748 für ein Blatt im royal Folio mit einem guten Groschen, und ein viertel, ein halber und ganzer Bogen mit sechs Pfennige festgesetzt bleibt. Was aber die aus den auswärtigen Landen in die hiesigen einzuführende fremde Landkarten betrift, so soll Unserer Academie der Wissenschaften gleichfalls das Recht zustehen, selbige, wie bereits in dem Privilegio vom Jahre 1748 festgesetzet worden, ohne Unterschied mit ihrem Stempel zu bedrucken, und bleibt das dafür zu erlegende Honorarium nach vorhergehenden Sätzen bestimmt.

Wir befehlen dahero jedermänniglich sich darnach zu achten, und Unsern sämtlichen Dicasteriis ins besondere, in vorkommenden Fällen, Unsere Academie der Wissenschaften geziemend zu schützen.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium exclusivum Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 29. Dec. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. C. Rescript an das Polizey-Directorium, wegen in öffentlichen Wirthshäusern ꝛc. auszustellenden Armen-Büchsen. De Dato Berlin, den 29. December 1789.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf den Bericht Dero Polizey-Directorii vom 15. Aug. a. c. zur Beschaffung der höchst nothwendigen Unterstützung für die sich fast täglich mehrende Anzahl der Armen und Hülfsbedürftigen in hiesigen Residenzien, in Gnaden zu resolviren geruhet:

daß in allen Gasthöfen, Ressourcen, Speisehäusern, Caffeehäusern, auch Billards und Kegelbahnen, auch in allen andern öffentlichen Wirthschaften ohne Unterschied, eine verschlossene blecherne Büchse, mit der Inschrift:

Für die Armen

an einer gleich ins Gesicht fallenden Stelle befestiget, und solche monatlich von den Armendeputirten des Reviers, in Gegenwart des Hauswirths, ausgeleeret, auch der sich gefundene Geld-Betrag gleich in Rechnung zur Einnahme gebracht werden soll.

Seine Königliche Majestät machen solches Dero Polizey-Directorio hierdurch mit dem Befehl bekannt, dafür zu sorgen, daß in allen vorgedachten Häusern und Wirthschaften, sogleich solche Büchsen angeschaft und befestiget werden, wobey das Polizey-Directorium die Hauswirthe zu ermahnen hat, daß sie ihre Passagiers und Gäste bescheiden und mit guter Art, um Einlage in die Büchsen bitten, und sich dadurch um die Armen und Nothleidende als ihre Nebenmenschen verdient machen. Vom Erfolg der dieserhalb getroffenen Veranstaltungen wird übrigens der Bericht des Polizey-Directorii erwartet.

Signatum Berlin, den 29. December 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

Nachtrag

zu den

Verordnungen

von den

Jahren 1784, 1786, 1787, und 1788.

No. I. Rescript an die Ostpreussische Regierung: ob, moto jam concursu, in Fällen wo ein forum speciale causæ statt findet, die Forderung nicht in foro concursus, sondern in jenem speciellen Foro anzubringen sey? De Dato Berlin, den 3. April 1784.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat das dasige combinirte Stadtgericht eben die Anfrage, welche von selbigem unterm 4. m. pr. an Euch ergangen ist;

> ob nemlich, moto jam concursu, in Fällen, wo ein forum speciale causæ statt findet, die Forderung nicht in foro concursus, sondern in jenem speciellen Foro anzubringen sey?

unterm 25. ej. anhero gelangen lassen.

Eben der Grund, weshalb in dem Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI, §. 21. verordnet ist, daß ein ante motum concursum in dem foro speciali causæ schon entstandener Prozeß nicht so, wie andere dergleichen Special-Prozeße für den Richter des Concursus, als das forum universale, gezogen werden sollen, waltet offenbar auch alsdenn ob, wenn eine Forderung dieser Art erst nach eröfnetem Concurs zur Sprache kommt. Dieser Grund ist natürlich kein anderer, als weil der Landesherr nöthig gefunden hat, die über gewisse Arten von Geschäften entstehenden Prozeße wegen der dabey erforderlichen Sachkenntniß oder anderer eintretenden speciellen requisitorum von der ordinairen Jurisdiction zu eximiren, und besondern dazu eigends eingerichteten und qualificirten judiciis zu übertragen.

Es muß also auch, moto jam concursu, derjenige Creditor, welcher eine Forderung von solcher Art formirt, zur nähern Ausmittelung ihrer Richtigkeit und Liquidität an das forum speciale causæ verwiesen werden; er muß sich aber auch bey dem judice concursus melden, damit ihm nach Maaßgabe der oben allegirten Gesetzstelle, der competente locus in der Classificatoria eventualiter angewiesen werden könne.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn ein solcher Creditor sich nicht bloß an die Person des debitoris halten, sondern von der Concurs-Masse participiren will, derselbe die Richtigkeit seiner Forderung nicht mit dem Gemeinschuldner,

son-

sondern mit dem Curator der Maße auszumachen habe, folglich auch dieser, und nicht der Concursifex von dem judice speciali causæ vorgeladen werden müße.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst in vorkommenden Fällen geziemend zu achten, sondern auch das Stadtgericht zu bescheiden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. II. Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bey Waaren, welche ein Kaufmann oder Fabrikant zur Messe oder Jahrmarkt zum Verkauf bringt, wenn während dieser Zeit über das Vermögen desselben Concurs eröffnet wird. De Dato Berlin, den 12. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Im §. 154 der Concurs-Ordnung ist versehen, daß die Waaren eines in Concurs verfallenen Kaufmanns sofort unter gerichtlicher Sperre genommen werden sollen. Es ist aber bey Gelegenheit eines neuerlich vorgekommenen Falles die Frage entstanden:

Ob diese Disposition auch auf diejenige Waaren Anwendung finde, welche von einem Kaufmann oder Fabrikanten auf eine Meße oder Jahrmarkt zum Verkauf gebracht werden, wenn während der Meß- oder Jahrmarkt-Zeit über das Vermögen desselben Concurs eröfnet wird?

Da es nun zum großen Nachtheil der Gläubiger gereichen würde, wenn dergleichen zur Meße gebrachte Waaren eben in dem Zeitpunkt, da solche bey dem vorhandenen Zusammenfluß der Kauflustigen am Besten und vortheilhaftesten versilbert werden können, durch Anlegung der gerichtlichen Sperre darauf unverkäuflich gemacht werden sollten; So finden Wir nöthig, eine Ausnahme von der allegirten gesetzlichen Vorschrift dahin zu bestimmen:

Daß in einem solchen Fall, wenn nemlich der Concurs während der Meß- oder Jahrmarkt-Zeit ausbricht, die zum Verkauf dahin gebrachte Waaren nicht unter die Sperre genommen, sondern deren Debit gestattet, dem Gemein-Schuldner aber von Gerichtswegen ein Aufseher zugeordnet werden soll, welcher beym Verkauf gegenwärtig sey, alles genau und treulich annotire, die gelösete Gelder im Empfang nehme, und solche täglich, so wie sie eingehen, ins gerichtliche Depositum abliefere.

Außer dieser interimistischen vom Gericht in officio zu treffenden Anordnung aber muß in einem solchen Fall die §. 182. vorgeschriebene Rücksprache mit den Creditoribus wegen der in Betreff der Handlung ferner zu nehmenden Maaßregeln ganz vorzüglich beschleunigt werden, und von dem Concluso der Creditorum muß es abhangen, in wie fern die Handlung noch eine Zeitlang fortgesetzt, und also auch die Meße oder der Jahrmarkt zum Einkauf neuer Waaren oder Materialien genutzt werden solle. Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst in Zukunft zu achten, sondern auch die Gerichte in den Städten Eures Departements, wo Messen und beträchtliche Jahrmärkte gehalten werden, zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. Aug. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untersuchungs-Kosten, wegen des durch einen Zufall zu Tode gekommenen Schäfers Schaal aus den öffentlichen Fonds genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 17. Septbr. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Nach Vorlesung des auf die hierbey zurückkommende Untersuchungs-Acten wegen des, durch einen Zufall zu Tode gekommenen Schäfers Schaal beschehenen Antrags Eurer Criminal-Deputation haben Wir, selbigen in der Hauptsache zu genehmigen, kein Bedenken gefunden; so viel aber den Kostenpunkt betrift; so müssen die, auf die Untersuchung gegangene Kosten nicht in subsidium, sondern principaliter, aus den gewöhnlichen öffentlichen Fonds genommen, und nach denen solchenfalls veststehenden Grundsätzen zuvörderst ermäßiget werden; welches Wir Euch auf Euren Bericht vom 6. hujus hierdurch gnädigst zu erkennen geben wollen.

Sind Euch rc. Berlin, den 17ten September 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.

No. IV. Declaration des Straf-Edicts vom 28. März 1787. §. 53. und 64. imgleichen der §. §. 34. und 38. De Dato Berlin, den 20. Februar 1788.

Im dem Edicte vom 28. März a. pr. §. 53. ist eine Strafe von 20 Rthlr. verordnet, wenn ein Brauer oder Brandweinbrenner heimlich einmeischet, und in dem §. 64. ist auf diese Contravention, wenn die Einmeischung von versteuerten Malze oder Schroote geschiehet 3 Rthlr. pro Scheffel gesetzet worden.

Da nun diese Verordnungen zu Mißdeutungen Anlaß geben, und den beabsichteten Zweck nicht entsprechen; so werden nach deshalb genommener Rücksprache mit dem General-Directorio obgedachte §. §. folgendergestalt declariret.

1) Wenn ein Brauer oder Brandweinbrenner vom versteuerten Malze oder Schroote heimlich eingemeischet, soll derselbe für jeden Scheffel mit 1 Rthlr. 12. Gr. bestrafet werden.

2) Unternimmt ein Brauer oder Brandweinbrenner eine heimliche Einmeischung von unversteuerten Malze oder Schroote, so begehet er eine doppelte Contravention und soll daher mit 3 Rthlr. für jeden Scheffel bestrafet werden.

Jedoch soll die solchergestalt zu erkennende Strafe die Summa von 20 Rthlr. nie übersteigen.

3) Diese Declaration und Ermäßigung betrift aber nur den ersten Contraventions-Fall, weil auf die folgenden in dem Edicte besondere Strafen bestimmt sind, bey welchen es sein Bewenden behält.

Ferner werden auch die §. §. 34. und 38. dieses Edicts dahin declariret.

1) Wenn bey einem Müller unversteuertes Malz oder Schroot gefunden wird, und er angiebt, daß solches zu seiner eigenen Consumtion bestimmt sey, so soll derselbe in diesem Fall die doppelte Strafe des Consumenten erlegen.

2) Wenn aber ein Consument von ihm nahmhaft gemacht wird, so soll der Müller nur eben so viel als der defraudirende Consument und nicht das Duplum erlegen.

Berlin, den 20. Febr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No.

No. V. Circulare, daß den Zoll-Einnehmern Schießgewehr zu halten und zur Nothwehr zu gebrauchen, verstattet seyn soll. De Dato Berlin, den 23. December 1788.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß das unterm 23. März 1786. ergangene Publicandum,

> nach welchem weder bauerliche Unterthanen auf dem platten Lande, noch Bürger in Mediatstädten fernerhin Schießgewehr haben und besitzen sollen,

auch auf die Zolleinnehmer des platten Landes ausgedehnet werden will.

Da aber diese Zolleinnehmer zu ihrer Sicherheit, und wegen der in Verwahrung habenden Zollgelder, des Schieß-Gewehrs nicht entbehren können, das Publicandum selbst auch nach seiner Absicht, welche vornehmlich auf Verhütung des Contrebandirens, der Feuersgefahr und deren Folgen gerichtet ist, auf selbige keine Anwendung finden kann: So habt Ihr sämtlichen Zolleinnehmern auf dem platten Lande den Besitz und Gebrauch des Schießgewehrs fernerhin zu gestatten, und ihnen die etwa schon abgenommene Gewehre sofort wieder retradiren zu lassen, jedoch selbigen sämtlich dabey aufzugeben, daß sie sich ihres Schießgewehrs bloß zur Nothwehr und zu keinem andern Behuf bedienen müssen, als wornach Ihr das weiter erforderliche überall zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Dec. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämtliche Cammern auch Cammer-Deputationen diesseits der Weser.

No. VI. Gülde-Brief für das Schneider-Gewerk zu Ellrich. De Dato Berlin, den 23. December 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Gewerk der Schneider in Unserer Stadt Ellrich ein neues, nach denen Verfassungen eingerichtetes Gilde-Privilegium allerunterthänigst nachgesucht, und Wir diesen Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille, daß das bemeldte Schneidergewerk, sich nach dem allgemeinen Handwerkspatent vom 16. Aug. 1731. so wie Wir solches in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesamten Provinzen, unterm 6. Aug. 1732. publiciren lassen, allergehorsamst achten soll. Hiernächst haben Wir demselben aber nachstehende Artikel zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen, und wollen solchem gemäß:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider zu Ellrich Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem vorsitzenden Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, diese darauf aber, sonder Weitläuftigkeit auf den zweyten Tag darnach, das Gewerk, oder einen Ausschuß desselben, zusammen fodern sollen; da denn derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, oder von Uns Dispensation erhalten habe, erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes, wollen Wir die angehenden

den Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief solchen bereits voraussetzet, und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeiten nicht zu haben wäre; soll die ihm nach Maßgebung des Generalpatents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn.

Wie denn auch, wenn er während seiner Wanderjahre in Unserm Militair-Dienst Soldat geworden, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, bey dieser, oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen, oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, ihn solches, wenn er von dem Regiment oder der Herrschaft seinen ehrlichen Abschied aufweisen kann, nicht nur unschädlich seyn, sondern ihm auch die Zeit da er Soldat gewesen, jedes Jahr für ein volles Wanderjahr, und da er bey Herrschaften gedienet, eine zweyjährige Dienstzeit für ein Wanderjahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften, oder Atteslata, aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten.

Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll ehe er zum Meisterstück, und Gewinnung des Meisterrechts zugelassen wird, vorhero noch ein halbes Jahr als Geselle bey einem Meister in Ellrich arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermaßen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin üblich gewesene Muthzeit, und Muthjahre hierdurch gänzlich verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so bey dem Gewerke in Ellrich Meister zu werden angehalten hat, sich bey der ersten Versammlung des Gewerks erklären, ob er für Manns- oder Frauenspersonen allein, oder für Manns- und Frauenspersonen zusammen arbeiten wolle.

In dem erstern Fall, soll er zum Meisterstück machen:

Ein ordinaires Mannskleid, wie die Mode ist, mit Rock, Weste und Hosen, von welchem Gewande oder Zeuge er will.

Im zweiten Falle:

Eine Schnürbrust, und ein modernes Fest-Frauenkleid, von welcher Gattung das Letztere nach seiner Gelegenheit und Zustande seyn kann.

In dem letztern Fall aber:

Sollen alle benannte Stücke von Manns- und Frauenkleider, der Satz zum Meisterstücke seyn.

Dabey stehet ihm frey, alle diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, und damit zu thun, was er will, auch soll er über diese Stücke ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand verbunden seyn, imgleichen zu keiner Zeichnung von andern zur Profession gehörenden Arbeiten angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der zum Meister werden sich angegebene Geselle, solchergestalt zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in des vorsitzenden Altmeisters Hause, und in dessen, und noch eines dazu zu deputirenden Meisters Gegenwart zuschneiden, daß aber mehrere Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnlichen Schmausereyen sie bestehen, worin sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig ist, soll es der Verfertiger dem Beysitzer, und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung, um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, so bald als möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchem abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe,

soll er für dasmal ab- und sein Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Altmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringen Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey dem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekauft, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden gänzlich verworfen werden. Wann darüber ein Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch wenn es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister eines benachbarten Gewerks zu unterwerfen, indem sich von selbst verstehet, daß derjenige Theil, welcher ohne gegründete Ursachen, und nur aus Muthwillen Schwierigkeiten gemacht hat, oder einen wirklichen Fehler nicht anerkennen wollen, die Kosten tragen muß.

Uebrigens ist in Verfertigung des Meisterstücks, und dem, was oben desfalls auch in Absicht der Wanderjahre, festgesetzet worden, unter einem Fremden, oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter, oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied zu machen, sondern ein jeder soll sich durch diese Nachweisungen, zu Erlangung des Meisterrechts geschickt machen.

Der Beysitzer, und die Gilde, die hiebey durch die Finger sehen, sollen in eine fiscalische Strafe von 20 Thaler verfallen, die jeder Theil zur Hälfte zu tragen hat. Dafern aber jemand, der bereits in einer andern Stadt, es sey, in oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in Ellrich zu setzen, und die Gilde zu gewinnen beschlösse, so ist derselbe, wenn er zuförderst durch ein Zeugniß von seiner gewesenen Obrigkeit dargethan, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe, ohne Fertigung eines abermaligen Meisterstücks bloß gegen Erlegung der in dem folgenden Artikel festgesetzten Gebühren, anzunehmen.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, soll an Gebühren

1) in der Meisterlade Fünf Thaler,

2) für die zweymalige Zusammenkunft der Meister, Zwölf Groschen,

3) dem Beysitzer des Magistrats Acht Groschen,

4) dem Altmeister bey welchem das Meisterstück verfertiget worden, Acht Groschen,

(welche aber derjenige, so anderswo schon Meister gewesen ist, und die Verfertigung seines Meisterstücks nachgewiesen hat, nicht erlegen darf,)

5) zur Rathscämmerey Zwölf Groschen, und

6) der Kirche statt des sonst gewöhnlichen Wachses, Acht Groschen, und über diese auf Sieben Thaler zusammen betragende Unkosten, nichts mehr, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bezahlen, sondern gleich darauf ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet hat, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. VII.

Verordnen Wir dem allgemeinen Reichs-Patent gemäß, daß die Schneider-Innung zu Ellrich, wie bisher, also auch fürs künftige, ungeschlossen bleiben, und so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, dabey angenommen werden sollen.

Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht obbemerktermaaßen sich dazu tüchtig gemacht hat, auch daß keinem Untüchtigen, zu seiner Annahme, die Heyrath einer Meister-Wittwe und Meisters-Tochter, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme.

Einen enrollirten einländischen Gesellen darf auch kein Meister bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe, anders in Arbeit nehmen, als daß er außer seiner

Kundschaft auch den vorgeschriebenen Wanderpaß habe, und originaliter vorzeige.

Art. VIII.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten, und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Handwerk, wenn er auch anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen, und Jungen in der Stadt Ellrich auch von dort aus nicht nach andern Orten, und eben so wenig nach, und in denen dem Ellrichschen Gildedistrict beygelegten Dorfschaften Ober-Sachswerffen, Liebenrode, Immenrode, Haferungen, Groß-Wechsungen, Klein-Wechsungen, Hesserode, Klein-Werther, Groß-Werther, Woffleben, Saltze, Hörningen, Herreden, Gudersleben, Steinsen, Günzerode, Mauderode, Hochstedt, und Cleysingen, zu treiben erlaubt seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynt sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten; So wollen Wir doch demselben auf eingebrachte Klage wider solche Pfuscher geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, von dem Magistrat und den competenten Gerichts-Obrigkeiten, jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser besitzen, und die Innung nicht gewonnen haben, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey den Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, deß denen abgedankten verwundeten und invaliden Soldaten, nach wie vor frey stehen soll, mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen, zu halten, sich ehrlich zu ernähren, so muß doch dieser Nachlaß keinesweges, auf die ausrangirten, und noch weniger auf die Beurlaubte, oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden werden, und ist allen diesen nicht zu gestatten, Schneider-Arbeit zu verfertigen, als wenn sie das Meister-Recht gewonnen haben, oder für Gesellen bey zünftigen Meistern arbeiten.

Eben so wird auch allen für sich auf Schneider-Arbeit sitzenden, verheyratheten, und unverheyratheten Frauenspersonen, die Verfertigung ordentlicher Frauenskleider, Kamisoler, und überhaupt solcher Stücke, die im eigentlichen Verstande zur Schneider-Profession gehören, bey Confiscation der Arbeit, Geld- und andern Strafen hiermit untersagt.

Nur diejenige Frauenspersonen oder Bediente, welche bey Herrschaften, in Brod und Lohn sind, mögen für solche ihre Herrschaft, und Zugehörige im Hause, nicht aber für andere, Kleidungsstücke verfertigen.

Und ob zwar, denen Einwohnern der Stadt Ellrich und des derselben beygelegten Gildedistricts, auf dem Lande, vollkommen frey bleibt, ihren Bedarf von Schneider-Arbeit ohne Unterschied auch in andern einländischen Städten bestellen, und machen zu lassen, aller gehäßige Gilde-Zwang unter ordentlichen Gildegenossen im Lande, also schlechterdings unterbleiben muß, so erfordert doch die Ordnung, daß keinem Meister aus andern einländischen Städten verstattet werde, selbst nach Schneider-Arbeit in die Stadt Ellrich, und deren Gildedistrict vom Lande, unbestellt, oder ungefodert zu gehen, oder zu schicken, wer hierauf betroffen wird, soll also als ein Stöhrer der Ordnung, der oben geordneten Strafe gleichfalls unterworfen seyn.

Dahingegen sind, wie alle Einwohner der Städte, und Dörfer der Grafschaft Hohenstein, also auch die Einwohner der Stadt Ellrich, und des derselben beygelegten Gildedistricts vom Lande, ohne Ausnahme verbunden, ihre Schneider-Arbeit lediglich bey zünftigen Meistern im Lande machen zu lassen, und sich der Verschleppung der Arbeit nach fremden Orten, schlechterdings zu enthalten. Wer dawider handelt und dessen überführet wird, soll außer den Untersuchungs-Kosten,

sten, das Arbeitslohn zur Strafe bezahlen, und davon die Hälfte der Gerichts-Obrigkeit, und die andere Hälfte der Gilde anheim fallen.

Art. IX.

In Ansehung der Landmeister des Schneider-Gewerks lassen Wir es lediglich bey denen unterm 28. December 1783, und 4. May 1784, besonders ertheilten Regulativ-Rescripten bewenden, und sollen darnach alle in denen Dörfern gegenwärtig angesetzte Schneider, als erlaubte Land-Handwerker, bey ihrem Handwerke ungestört belassen werden, wenn sie gleich keine incatastrirte Stellen besitzen, oder sonst keine besondere Concession aufzuweisen haben. Auch wenn sich künftig ein Schneider in einem Dorfe niederlassen will, soll solches, wenn die zu besitzende Stelle auch keine alte catastrirte Stelle ist, und ohne Unterscheid, ob das Dorf ein Grenzort sey, oder nicht, geschehen können. Nur muß in diesem Fall, da ein Landmeister sich in Dörfern, wo noch keine radicirte Schneider-Handwerks-Stelle gewesen, besetzen will, jederzeit erst Bericht erstattet, und besondere Concession deshalb nachgesucht werden, mit welchen Concessions-Gesuchen aber, außer in Grenzdörfern, zum besten der städtischen Nahrung, an sich zu halten ist, auch muß ein jeder, und selbst die jetzt schon vorhandenen Landschneider, in so fern es noch nicht geschehen, und zwar in denen, dem Gildedistrict der Stadt Ellrich beygelegten Dörfern, bey dem Schneider-Gewerk dieser Stadt, zur Meisterschaft sich qualificiren, es mit diesem Gewerke halten, und das gewöhnliche Quartalgeld, jährlich mit Sechszehen Groschen an dessen Lade richtig abführen.

Die Landschneider dürfen auch keine Gesellen, und Jungen halten, sie sind auch verbunden, ihre Materialien, und Handwerks-Geräthe lediglich aus den einländischen Städten zu nehmen, und sich dieserhalb, nach den in dem Edict vom 13. September 1777 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Zum Meisterstück soll ein Landschneider verfertigen einen Bauernrock und Hosen von Landtuch, ingleichen ein Frauen-Kamisohl von Tuch, oder andern für Bauerleute üblichen Zeuge, und ist es übrigens mit der Gewinnung ihres Meisterrechts eben so zu halten, wie in den vorhergehenden Artikuln, bey den Stadt-Meistern verordnet worden, nur daß bey einem Landmeister keine Wanderjahre erfordert werden.

Das Meistergeld, was ein Landmeister zu bezahlen hat, soll mit allen Kosten in Drey Thaler bestehen, und davon der Beysitzer Acht Groschen, der Meister, bey dem er das Meisterstück verfertiget hat, Zwölf Groschen, und das Gewerk der Meister zur Ergötzlichkeit Einen Thaler Vier Groschen erhalten, Ein Thaler aber in die Gewerkslade fliessen, und bey derselben gehörig berechnet werden.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal, oder sonst zusammen zu fordern; soll solches nicht anders, als mit Vorwissen, Erlaubniß, und in Beyseyn des Magistrats-Beysitzers geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerkssachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursach verhindert würde, da er es denn anzeigen, und daß ein anderer seine Stelle versieht, besorgen muß.

Wenn aber jemand so sich in Ellrich besetzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft.

Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat. Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken, und dergleichen Aufwartungen bey den Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats, und den Altmeister sollen die sämmtlichen Gewerks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, wobey Wir jedoch die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar öfters geringen, und lächerlichen Verbrechens abgeschaft wissen wollen, indem es bey den Zusammenkünften der Schneider anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunft gehalten, auch dabey kein Trinken gestattet werden soll, maaßen, wenn die Gewerksglieder zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann, und denn auch nicht anders, als mit Vermeidung aller Ausschweifungen geschehen muß.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheint, soll Vier Groschen Strafe zur Lade erlegen, würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschienen, vor abgemachter Sache, weshalb die Zusammenkunft veranlaßet worden, unangezeigt sich entfernen, soll er Acht Groschen zur Lade erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden sollen, wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder, aus Gewinnsucht sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikul zu ertheilen, mit aller Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Gewerks-Briefschaften, und Gelder, fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubige Ceremonien, so wie derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten, der zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern, von unterschiedener Art, wozu der Beysitzer, der Altmeister, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel hat, versehen seyn.

Dem Altmeister ist, wenn es nöthig, eine gewisse Summe Geld daraus zur Berechnung zuzustellen.

Zum vorsitzenden Altmeister, muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, in so fern er sicher ist, worauf der Beysitzer zu sehen, und dafür zu repondiren hat.

Sollten nun Ursachen vorhanden seyn, warum der älteste Meister das Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß sich der Beysitzer mit dem Gewerk der Wahl wegen, vereinigen, auf den Fall aber, daß sie sich nicht vereinigen könnten, die Sache an den Magistrat gelangen lassen, welcher sodann den Altmeister zu benennen hat.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, von denen zur Lade gehörigen Geldern, soll der vorsitzende Altmeister, in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, in Gegenwart des Beysitzers, und Gewerks iustificiren, und diese ihn quittiren, auch soll es, wenn in der Folge, eine Gesellen-Armen-Casse errichtet würde, mit der von dem Altmeister, und Altgesellen darüber zu führende besondere Rechnung gleichergestalt gehalten, auch zur Abnahme und Quittirung dieser Rechnung, die Gesellen mit zugezogen werden.

Die Landmeister sind zur Abnahme der Jahres-Rechnung, und der deshalb vor sich gehenden Versammlung des Gewerks mit zu fordern, und denn auch ihr

Quar-

Quartalgeld, nach dem im 9ten Artikul angeführten Satze, zu erlegen verbunden.

Dem Beysitzer soll nach abgenommener Rechnung, Ein Thaler, dem Gewerke Drey Thaler, und den Gesellen aus ihren Geldern, so bald eine besondere Casse davon vorhanden ist, auch etwas, nach den Umständen der Casse, jedoch nie über Ein Rthlr. Acht Gr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir bey Abnahme der Rechnungen insbesondere keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von Jemanden geschimpfet, das ganze Gewerk deshalb Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sachen machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen soll, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, hat seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens auf seine eigene Kosten auszumachen.

Sollte aber das ganze Gewerk geschimpft worden seyn, können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk so lange, bis er ihm Genugthuung verschaft, gelegt werden können, hierdurch bey der härtesten Ahndung aufgehoben, und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734 gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Solchergestalt nun, und da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, auch die unnützen Schmausereyen, und Ausgaben wegfallen, werden zwar wohl die einkommenden Gelder zu den Gewerks-Angelegenheiten hinreichend seyn, wenn aber dennoch wider vermuthen, eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und diese es nöthig machte, eine besondere Anlage zu veranstalten, so soll alsdann das Gewerk, desfalls bey dem Magistrat sich melden, und wenn dieser die Collecte genehmiget, soll die Anlage dazu in des Magistrats Gegenwart gemacht, und eine solche Gleichheit dabey beobachtet werden, daß einem jeden Meister nur so viel, als nach Verhältniß seiner Nahrung gegen andere, ihn treffen kann, zugeschrieben werden.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale etwas in eine besondere Gewerks-Armen-Casse zu legen, um verarmte Meister damit zu unterstützen, oder deren Wittwen die Begräbniß-Kosten daraus zu erleichtern, und wenn das Gewerk sich auch entschließen möchte, eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, um einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen, etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehrt seyn. Beyde Cassen müssen sodann in der Meister-Lade, mit verwahret werden, und zu der letztern, muß der Altmeister, und der Altgeselle jeder seinen besondern Schlüssel haben.

Auch muß über die erstere Casse der Altmeister allein, und über die andere der Altmeister, und Altgeselle zusammen besondere Rechnung führen, die allemahl mit der Haupt-Rechnung des Gewerks zugleich nach der bereits im 13. Artikul ertheilten Vorschrift, abzulegen, zu justificiren, und zu quittiren ist. Einen wandernden Gesellen, welcher seine richtige Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zwey Groschen aus der Meister-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, oder die ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will, oder sich auch, wie unten beym 29. Artikel weiter vorkommen wird, nicht legitimiren kann, oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmahl anzuzei-

gen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Um den vielen Klagen über die Schneider, daß sie keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von den Zeugen, und Zuthaten etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorzubeugen, und abzuhelfen, verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge, und Zuthat, als Treßen, Knöpfe ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat bringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in dem besten Ruf stehenden Meister, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zu Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zu Bezahlung des verdorbenen Kleides condemniren, und in die Unkosten verurtheilen soll. Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge, oder Zuthat gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erste mahl, in Fünf Thaler Strafe zur Cämmerey, und Erstattung der Unkosten condemnirt, und die Sentenz 14 Tage lang, auf dem Rathhauß-Flur, öffentlich angeschlagen werden.

Würde er aber zum zweytenmahl auf Dieberey sich betreffen lassen: so soll derselbe, als ein würklich unredlicher Mensch, aus dem Gewerk gestoßen, und ihm zu seiner Subsistence keine andere als Flick-Arbeit gestattet werden.

Art. XVII.

Vorbemerktem Betruge, mit Entwendung der Zeuge und Zuthaten, noch mehr zu begegnen; verordnen Wir ferner, daß kein Schneider bey Zehen Thaler Strafe zur Cämmerey, sich weigern soll, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung, in des Bestellers Hause, oder Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Treßen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden, Seide, und Knöpfen, mit ihn zu machen. Ein jeder Schneider soll auch schuldig seyn, alle Abgänge, Flicken, Schroteln, und Stücke, dem Herrn des Kleides, bey Ueberlieferung desselben, gleichfalls auszuhändigen, und nur die Tuch-Ecken kann er behalten, wenn der Herr des Kleides solche nicht ebenfalls verlanget.

Würde ein Schneider überführt, daß er von Jemanden er sey wer er wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Etoffen, Treßen, Seide, Knöpfe, und so weiter verkauft hätte, soll er für jeden Groschen mit Einen Reichsthaler Strafe zur Cämmerey belegt werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll. Könnte einem Schneider auch nachgewiesen werden, daß er von dem entwendeten Zeuge oder Zuthat, zu eines andern, oder seiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf die vorbeschriebene Art wieder ihn verfahren werden.

Art. XVIII.

Wann ein Meister des Gewerks Jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat auf desfalls bey ihm einkommende Klage, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann freystehen, die bey einem Meister bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einem andern zu geben, wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten zugleich aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, sich unter einander heimlich bereden, und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewißen Preis zu setzen, und diejenigen so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder gar zu strafen, gleich denn solches auch durch das General-Patent verboten ist, und steht einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Art.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern einländischen, oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Machten aber ja besondere Vorfälle dergleichen Schriftwechsel nöthig, soll solcher nicht anders, als mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwißen des Magistrats selbst geschehen, und würde es sich zutragen, daß etwa von andern, ein- oder ausländischen Gewerken, Schreiben einliefen, so ist das Gewerk verbunden, solche, unerbrochen an den Beysitzer zu bringen, in dessen Gegenwart zu öfnen, und die Antwort mit demselben zu verabreden.

Art. XX.

Wenn ein Meister oder dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbt, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und darf bey Acht Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen keiner, dem es vom Altmeister angesagt worden, sich dessen entziehen.

Für das Leichen-Tragen wird nichts bezahlt, und wenn bey einer der benannten Leichen, die Begleitung aller Gewerks-Meister verlanget würde, muß solche gleichfalls geschehen, es stehet aber jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu laßen.

In gefährlichen Sterbens-Läuften hat der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse zu machen, und nach dieser sind die Schneider, wie Jedermann, sich zu achten verbunden.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tod, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als einem andern Meister erlaubt ist. Nur Lehrjungen darf sie nicht halten. Auch soll sie der denen übrigen Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben, dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, der die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibt, wobey ihr denn von dem Magistrat die Hand nachdrücklich geboten werden soll.

Wann die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch freystehen, einen auszulesen, der ihr verabfolget werden soll, wenn nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhindern.

Heyrathet eines Schneiders-Wittwe wiederum außer dem Gewerke, so verstehet sich von selbst, daß sie sich sodann aller Schneider-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müße.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um das Handwerk zu erlernen sich angiebt, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, auch solches durch ein Attest des Predigers seiner Heimath darthut, es wäre dann, daß der Meister ihn während der Lehr-Jahre wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Thaler Strafe, zum Behuf der Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Gewerks-Beysitzer bey Aufdingung, und Lossprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen; den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte.

Und die pflichtmäßige Erfüllung dieser Vorschrift, fordern Wir lediglich von dem Beysitzer, bey Sechs Thaler in jedem Vernachläßigungs-Fall an die Cämmerey zu erlegenden Strafe. Ein Meister soll jedoch Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, welche

Probe

Probe aber, wäre der Junge auch sein eigener Sohn, bey Zwölf Thaler Strafe halb zur Lade, und halb zur Cämmerey, über Vier Wochen nicht dauern darf.

In dieser Zeit hat der Meister die Fähigkeit des Jungen zum Handwerk zu prüfen, und sich mit deßen Eltern, oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen. Wird der Junge vom Vater, oder dem Meister zur Lehre aufgenommen, sollen letztere nach Ablauf der 4 Wochen, denselben vor das Gewerk stellen, und deßen Geburts-Brief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfaßung, von dem Berlinschen Charité-Hospital für Zwölf Groschen excl. des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder aber den Legitimations-Schein, (gestalten diejenigen unehelich gebohrnen, so nicht etwa durch darauf erfolgter Ehe, noch durch Fürsten, und Landes-Herrn Autorität, legitimirt worden, sich durch Uns müßen legitimiren laßen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahrt, die Annehmung des Jungens aber ins Gilde-Buch eingetragen wird.

Auch ist hiebey noch zu beobachten, daß wenn der anzunehmende Lehrjunge, ein eingebohrner Landmanns Sohn ist, derselbe erst einen Admißions-Schein, von dem Landrath des Creyses, zur Erlernung des Handwerks haben müße, und anders bey Fünf Thaler Strafe von keinem Meister in die Lehre genommen, und bey Zehn Thaler von dem Gewerks-Beysitzer, und dem Altmeister in solidum beyzutreibende Strafe, bey dem Gewerke eingeschrieben, oder deßen Einschreibung zugegeben werden dürfe.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Sechs Groschen Schreib-Gebühren an den Beysitzer, Zwölf Groschen in die Lade, und Zwölf Groschen an die Kirche.

Art. XXIII.

Wäre ein Lehr-Knabe so arm, daß er das Lehr-Geld nicht sofort aufbringen könnte, soll dem Magistrat davon Anzeige geschehen, und dieser sodenn dem Meister wegen des Lehr-Geldes, entweder leidliche Termine setzen, oder eine proportionirliche Verlängerung der Lehrjahre veranstalten.

Wenn aber aus den Waysen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, oder auch der Magistrat zu Ellrich eine ganz arme Waise des Orts, bey dem Schneider-Gewerk in die Lehre zu geben nöthig findet, soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, und so soll es auch mit eines verstorbenen, und verarmten Mitmeisters Sohn, in so fern es bekannt oder erwiesen ist, daß der Vater die Mittel zum Lehr-Gelde nicht hinterlassen habe, gehalten werden.

Dahingegen steht einem solchen Meister frey, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrburschen gewissenhaft, mit allen Fleiß, und gründlich unterrichten, ihm auch in dem Fortgange seiner Lehr-Zeit zeigen, wie jede Art Kleidung zugeschnitten werden müße, und wie dem Eigenthümer zum besten etwas dabey ersparet werden könne. Er muß ferner mit demselben christlich und vernünftig umgehen, ihm mit unverdienten, oder übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Bezeigen nicht zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, er muß ihn auch mit übermäßigen Haus- und andern Handarbeit, also, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, nicht belegen, noch weniger aber seiner Frau, und den Gesellen dergleichen zu thun gestatten, wie denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Theil gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen hat.

Auch soll der Meister, wenn der Junge durch solche allzuharte Behandlung auszutreten genöthiget worden, denselben wieder anzunehmen verbunden seyn, und künftig mit mehrerer Bescheidenheit und Vernunft, mit ihm zu verfahren, ernstlich angewiesen werden.

Wenn

Wenn aber ein Lehr-Junge aus blo-ßen Muthwillen, aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestraft werden. Bliebe er aber über Vier Wochen, oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder zu einem andern Meister, die Lehr-Jahre von neuen anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Gewerk ein Schein über die bereits zurückgelegte Lehr-Zeit gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch keine längere Zeit als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu auch die Gesellen mit zu laden sind, bringen, und ihm, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlet hat, vorstellen, worauf denn der Gewerks-Beysitzer, wie im 22. Art. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens, Rechnens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig ist, sodann ihn mit den Gewerksältesten vermahnen soll, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu, und fleißig dienen, auch denselben den gebührenden Respect erweisen müsse.

Der Beysitzer hat ihm zugleich die Gesetze und Vorschriften des Handwerks-Wesens, nebst den darin verordneten Strafen, besonders die wegen des abgestellten blauen Montags, genau bekannt zu machen, und zu verständigen, nicht weniger anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter, und wenn er ein Landeskind ist, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht anders, als nach vorhero bey dem Land- oder Steuerrath seiner Heimath nachgesuchten, und erhaltenen, auch von dem Canton-Regimente mit unterschriebenen Wander-Paß, desgleichen nirgends anders als lediglich in Unsern Landen wandern müsse, endlich ihn auch anzuweisen, daß sobald er die Wanderschaft anzutreten gesonnen, er sich zugleich mit der nöthigen Kundschaft vom Gewerk, gegen die Gebühr von Acht Groschen zu versehen habe. Das Gewerk darf diese Kundschaft bey harter Strafe aber denen aus dem Lande gebürtigen Gesellen, nicht eher ausfertigen und zustellen, als bis sie ihren erhaltenen richtigen Wanderpaß vorgewiesen haben.

Wenn nun der Lehrjunge allen vorstehenden ihn betreffenden Vorschriften nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen loßgesprochen, und ins Gildebuch als Geselle eingeschrieben, ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung für Zwölf Groschen exclusive des Stempelpapiers, vom Berlinischen Charité-Hospital gedruckt geliefert wird,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinairen Sechs Groschen Stempelpapier, wie es der neue Geselle verlanget und bezahlen will, von dem Beysitzer, unter seiner und des Vorsitzenden, auch zweyten Altmeisters Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf gGr. Expeditionsgebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe, oder Legitimationsschein in der Gildelade verwahret wird, wie denn auch von beyden eine gleichfalls gedruckte, und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls 12. Gr. zum Charité-Hospital bezahlt wird, expediret, und diese Copey dem wandernden Gesellen, wenn er ein gebohrner Ausländer ist, gehörig zuge-

stellet, wenn er aber aus Unsern Landen gebürtig ist, ebenfalls in der Lade verwahrlich niedergelegt werden muß, und dem Gesellen nicht anders herauszugeben ist, als wenn er sich hiernächst in Unsern Landen besetzen will, und dies durch ein Zeugniß von des Orts Obrigkeit darthut, da denn alles dieser Obrigkeit durch die Post zu übersenden ist.

Für die Loßsprechung zahlet der Geselle Einen Reichsthaler in die Lade, und dem Beysitzer für die Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Gildebuch, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Groschen, dem Berlinschen Charité-Hospital, und für das Stempelpapier Sechs Groschen, dem Beysitzer und den Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben, und besiegelt, in allem auch Zwölf Groschen, wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey Groschen bekommen.

Wann aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlangt wird, muß das Pergament, Band, und Capsel, besonders noch, nebst dem Siegelwachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehrbriefe aber, wird vom Beysitzer, und den beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen verhältnißmäßig getheilet werden.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellenartikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeine Reichsgesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet und aufgehoben, insonderheit auch die Mißbräuche in Ansehung der getheilten Wanderschaften, in Seestädter, Oberländer und Landstädter, nach Inhalt des allgemeinen Publicandi de Dato Berlin, den 8. Junii 1784. und wollen Wir wider diejenigen unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten, dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe verfahren lassen.

Die Gesellen müssen auch unter sich alles Scheltens sich enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Gesellen des Ellrichschen Schneidergewerks unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schneidergesellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. zur Satisfaction des Beleidigten, gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden zu bestrafen hat.

Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneidergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen bis sie bey einem Meister Arbeit erhalten, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein anderes Wirthshauß oder Herberge zu achten ist, und bloß dazu dienen soll, um zu wissen, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne. Daher Wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester, und dergleichen, nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen,

wollen, dergestalt, daß die Schneidergesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen.

Die Gesellen müssen auch ihren Meistern überall Gehorsam leisten, und wenn der Beysitzer und Altmeister sie fordern läßt, sich jederzeit gehörig einfinden, und mit gebührender Ordnung betragen.

Ausserdem sollen sie sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, sie sollen auch keine gute Montage oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, auch unter den Ruhestunden keine unerlaubte Nebenarbeiten vornehmen, und des Abends zu rechter Zeit zu Hause seyn.

Wir verordnen des Endes, daß, wann ein Geselle des Abends nach zehn Uhr nach Hause kommet, derselbe auf des Meisters Anzeige in Zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beysitzer genommen, und diese Strafen bey der Gewerkslade, und so bald eine Gesellen-Armencasse errichtet ist, bey dieser berechnet werden sollen.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingelbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet werden, so lassen Wir deren Annahme allergnädigst geschehen, nur sollen die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem vorsitzenden Altmeister, zur Berechnung zugestellet werden, und nie zur eigenen Disposition der Gesellen verbleiben.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder zu einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens acht Tage, und vor den drey hohen Festen wenigstens vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle; ist aber zwischen dem Meister und Gesellen, über eine gewisse Zeit der Arbeit ein Accord gemacht, so muß solcher von beyden Theilen gehörig ausgehalten werden.

Hiebey soll auch allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichspatent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was für Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Landen, wo das General-Reichspatent weder angenommen ist, noch beobachtet wird, in Ellrich einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in vorbemerkten auswärtigen Landen nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeitsforderung nicht abgehalten, oder zurückgewiesen werden, er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichspatent, noch die nach demselben vorgeschriebenen Kundschaften eingeführt sind, er auch keines Verbrechens, oder üblen Verhaltens wegen, von dort weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen mit Vorwissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen. Dieselben müssen sich aber bey Karren-Strafe alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen bemerken, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Das Auflegen der Schneidergesellen, ist zwar bis jetzt in Ellrich noch nicht üblich gewesen, indessen haben Wir nichts darwider, wenn dies künftig noch eingefüh-

ret wird, damit ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Wir verordnen auf diesen Fall aber, daß das Auflegen allemal in Gegenwart des Altmeisters geschehen müsse, wornächst die Altgesellen die aufgelegten Gelder in Empfang nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettul notiren, sodenn den letztern nebst dem Gelde im Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse zu legen, und diese nach der im 15. Art. ertheilten Vorschrift gehörig zuzuschließen, und vom Altmeister, in der Meisterlade mit zu verwahren ist, auch die Rechnung von diesen Geldern, auf Trinitatis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks, und der Altgesellen, gehörig mit abgelegt, abgenommen und quittiret werden muß.

Es sollen auch bey diesen Auflagen keine Zechen, noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber müssen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- und auswandernder Geselle Arbeit, oder Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeydung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen einzuhändigen, und wenn dieser davon dem Magistrat Anzeige gethan, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen.

Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und auf deren gesetzmäßige Bestrafung zu dringen.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhero üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun das Schneidergewerk zu Ellrich, sich nach diesen Innungs-Artikeln, die alle Jahre bey der Haupt-Versammlung des Gewerks, durch den Beysitzer deutlich vorgelesen werden sollen, und die Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserm General rc. Directorio, der Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer, und dem Magistrat zu Ellrich, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. December 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Gr. v. d. Schulenburg.

No. VII. Reglement die Regulirung der Abgaben von dem Mahlwerk der erblichen und andern Mühlen in Westpreussen und den Netzdistrict betreffend. De Dato Berlin, den 24. Dec. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Der Zustand, in welchem sich bey der Wiederbesitznehmung von Westpreußen und den Netz-Districten, das Mühlenwesen sowohl bey erblichen als andern Mühlen, theils in den Königlichen Städten und Domainen-Aemtern, theils auch in den zur Cameral-Verwaltung gezogenen geistlichen Gütern befunden, war von der Art, daß auf der einen Seite so wenig den Mühlen-Besitzern ihre Einnahme, woraus sie die ihnen auferlegt gewesene Abgaben oder Pacht vom Mahlwerk entrichten sollen, gehörig gesichert, als auf der andern Seite für die Einsaaßen in Absicht der sichern und schleunigen Beförderung ihres Mahlwerks, gesorgt gewesen.

§. 1.

Um diesen zwiefachen Mängeln abzuhelfen, ist eine besondere allgemeine und gleichförmige Einrichtung des Mühlenwesens nothwendig gewesen, und diese gleich nach der Wiederbesitznehmung von Westpreußen incl. der Netz-Districte, dahin getroffen, daß mit Aufhebung aller Abgaben, welche die Mühlen-Besitzer in denen zu den Königlichen Domainen gehörigen Städten und Aemtern, desgleichen in denen zur Cameral-Verwaltung gegebenen geistlichen Gütern unter der pohlnischen Landeshoheit, wegen der ihnen verliehenen Mühlen-Nutzung, theils an baaren Gelde, theils an Getreide, theils aber auch durch Schwein-Mast und Hunde-Futterung, oder auf irgend eine andere Art, den Starosten oder geistlichen Stiftungen, nach denen durch diese erhaltene Contracten entrichten mußten, jeglichen derselben eine bestimmte Anzahl von Mahl-Gästen, mit einem der gewöhnlichen Consumtion angemessenen Quanto von Getreyde zugewiesen, der Betrag des davon zu entrichtenden Metz-Getreides und Mahl-Geldes, dem Müller zur Einnahme gelassen, und davon, nachdem ihm ein verhältnißmäßiger Theil derselben, nicht nur zu seinen und seiner Leute Unterhalt, sondern auch zu Unterhaltung des gehenden Mühlen-Werks und anderer dabey vorkommenden Ausgaben, ausgesetzt worden, seine der Mühlen-Nutzung wegen zu leistende Abgaben, auf eine so mäßige und leidliche Art bestimmet worden, daß jeder von dem Müller zu vereinnahmende Scheffel des Metz-Getreides, noch 2 gGr. unter der üblichen Cammer-Taxe zur Berechnung gezogen, und ihm dergestalt bey der seiner Disposition überlassenen Versilberung des Getreides ein ansehnlicher Vortheil gelassen ist.

§. 2.

Damit diese Bestimmung auch dem jedesmahligen Zustande der Mühlen, und den auf solchen zu fordernden Ortschaften angemessen bleibe, soll sie keinesweges ein für allemal geschehen, sondern alle sechs Jahre, und zwar auf dem Lande nach genauer Ausmittelung der Mahlpflichtigen Seelenzahl, und des zu den Brau- und Brennereyen erforderlichen Mahlguths, in accisebaren Städten aber, nach der sich aus den Acciseregistern ergebenden Consumtionsquantis erfolgen, und dergestalt stets ein sicheres Verhältniß zwischen der den Müllern angewiesenen Einnahme, und den davon zu entrichtenden Abgaben festgestellet werden.

§. 3.

Gleichwie aber diese Einrichtung keinesweges auf irgend einige Art die Real-Rechte, welche die eigenthümliche oder emphyteutische Mühlenbesitzer an der zur Mühle selbst gehörigen Grundstücken und Gebäuden haben, beeinträchtigen, noch weniger haben soll, indem Wir Höchst Selbst hiedurch vielmehr wiederholentlich einen jeden bey den hergebrachten Besitzungen geschützt und erhalten wissen, und zugleich wollen, daß es in dem Marienwerderschen Cammer-Departement vor der Hand, und bis hierunter ein anderes verordnet werden wird, bey der bis-

herigen Einrichtung in Ansehung der statt des Natural-Metzgetreides, zu bezahlenden Metzgelder, sein Bewenden behalten soll; so gewärtigen Wir dagegen auch, und setzen hierdurch fest, daß ein jeglicher, der in denen zu Unsern Domainen gehörigen Städten und Aemtern, auch in denen geistlichen Gütern befindlichen erblichen und andern Mühlenbesitzer, sich der alle sechs Jahre durch das der Provinz vorgesetzte Cammer-Collegium vorzunehmenden Veranschlagung des Mühlenguts, und der Bestimmung der demselben angemessenen, auf sichern und billigen Grundsätzen beruhenden Abgabe unterwerfe, und durch richtige Führung der in den Mühlenordnungen festgesetzten Mahlregister, die erforderliche zuverläßige Ausmittelung erleichtere und befördere.

§. 4.

Es soll dahingegen auch einem jeden bey unverhofften, und durch seine Kraft nicht zu verhindernden Unglücksfällen, alle mögliche Unterstützung so nach wie vor angedeyhen, auch wenn irgend jemand sich durch die, bey der Veranschlagung angenommene Sätze, es sey bey der Personenzahl, oder sonst zu nahe getreten glaubet, demselben das Gehör bey dem Cammer-Collegio der Provinz, oder auch bey Unserm General-Directorio nie versagt, sondern die Beschwerde genau untersucht, und nach Befinden abgeholfen werden.

Zur Urkund dessen, haben Wir diese gesetzliche Bestimmung Höchsteigenhändig vollzogen, und ist solche durch die Cameral-Behörde nicht nur denen so daran gelegen, zur Wissenschaft zu bringen, sondern auch von derselben stets sorgfältig dahin zu sehen, daß überall mit Ordnung und nach den Principiis bey den jedesmaligen Veranschlagungen verfahren, dadurch aber die eigentliche Absicht dieser Verordnung befördert, und aller Bedruck, so wie bey den Müllern, also auch bey den Mahlgästen entfernet bleibe.

So geschehen und gegeben Berlin, den 24. Decbr. 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. v. Gaudi.

Verzeichniß

derer

in dem 1790sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen rc.

Nach der Zeitfolge.

		1790.
No. 1.	Königl. Cabinets-Ordre das Verbot der Ausführung der Pferde betreffend. — — —	3. Jan.
2.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Edict vom 2ten December 1766 wider das Schuldenmachen der Officiere auf Vorschüsse, welche ihnen ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen Einkünften ausser dem Dienst gemacht werden, keine Anwendung finde. — —	4. Jan.
3.	Königl. Cabinets-Ordre die Mißbräuche beym Vorspann betreffend. — — — —	11. Jan.
4.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bestrafung der Hütungs-Excesse und der Holz-Diebstähle in Privat-Forsten.	11. Jan.
5.	Rescript an die Pommersche Regierung wegen des Fori der katholischen Ehescheidungs-Sachen in Provinzen, wo kein katholisch geistliches Gericht existirt. — —	22. Jan.
6.	Reglement für die Academie der bildenden Künste. —	26. Jan.
7.	Rescript an das Ost-Preussische Hofgericht zu Insterburg wegen Zuziehung des Geistlichen bey gerichtlichen Sühn-Versuchen in Ehescheidungs-Prozessen. — —	1. Febr.
8.	Rescript an die Pommersche Regierung, wie es bey Constituirung eines Judicii mixti in Fällen, wo mehrere Civil-Jurisdictionen concurriren zu halten sey? — —	1. Febr.
9.	Circulare an sämmtliche reformirte Prediger, daß der Heidelbergische Catechismus bey der Unterweisung der Jugend in der Religion zum Grunde geleget, zugleich aber auch der kurze Unterricht in der christlichen Lehre vom Hofprediger Hering für Anfänger, allgemein eingeführet werden soll. —	5. Febr.

No. 10. Rescript an die West-Preussische Regierung: ob leibliche Eltern und Brüder, wider ihren Willen als Probatorial-Zeugen wider ihre Kinder und Geschwister & sic vice versa producirt und zu einer eidlichen Aussage verpflichtet werden können. 1790. 8. Febr.

11. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey Criminal-Erkenntnissen auf eine kürzere Zeit als zweyjährige Zuchthaus-Strafe es deren Einsendung zur Confirmation nicht weiter bedürfe. Nebst der Declaration dieser Verordnung vom 8. März 1790. 15. Febr.

12. Rescript an den Magistrat zu Bernau: daß es der Veniæ ætatis nicht bedürfe, wenn jemand nach den Gesetzen seines Geburts-Orts schon majorenn ist. — — — 15. Febr.

13. Circulare an sämmtliche Inspectores: daß an Orten, wo kein Garnisonprediger befindlich, die Civilprediger auch besondere Listen von den vom Militairstande Gebohrnen einsenden sollen. 18. Febr.

14. Confirmation des Grundvertrags der hiesigen Gesellschaft naturforschender Freunde. — — — 22. Febr.

15. Reglement, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und der Armenpflege zwischen den reformirten Gemeinen teutsch- und französischer Nation gehalten werden soll. — — — 1. Mart.

16. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage vom 18. Febr. 1790, wegen Berechnung der zur General-Invaliden-Casse eingesandt werdenden Straf- und Deserteur-Gelder. — 8. Mart.

17. Extractus Rescripti wegen der von den Justitz-Commissarien zu beobachtenden Genauigkeit bey Protocoll-Aufnahmen. 8. Mart.

18. Postscript ad Rescriptum wegen der von den Referendarien zu verfertigenden Probe-Relationen. — — 20. Mart.

19. Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen-Aemtern. — — — 25. Mart.

20. Circulare an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern wegen des Todtschiessens ungeknüttelter Hunde. 31. Mart.

21. Circulare an die reformirten Inspectoren: wegen Prüfung der reformirten Candidaten und Aufsicht über deren Beschäftigungen und Sitten. — — — 31. Mart.

22. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen exclusive Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Breslau, die Verhütung der Defraudationen der auf die fremden Bänder gelegten Impoſten betreffend. — — 12. Apr.

23. Circulare an die reformirten Inspectores: daß bey jedesmaliger Unterbringung der Waisenkinder des grossen Potsdamschen Waisenhauses auf dem Lande, der Prediger des Orts schriftlich benachrichtiget und ihm ein Exemplar der unterm 5ten August 1788 ergangenen Instruction mitgetheilt werden soll. 17. Apr.

24. Circulare, die Jurisdiction der Justitzämter in Contraventions-Fällen der Unterthanen betreffend. — 24. Apr.

25. Rescript an das Neumärksche Pupillen-Collegium, daß bey einer Subhastatione voluntaria es auf die Mehrheit der Stimmen ankomme bey dem Zuschlag eines zur Erbschafts-Masse gehörigen Grundstücks, und mithin der dagegen contradicirende Mit-Erbe, den consentirenden Miterben cautionem pro minori licito bestellen müsse. — — — 26. Apr.

No. 26.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Kosten-Erstattung in fiscalischen Prozessen. — — —	1790. 3. May.
27.	Verordnung (erneuerte und geschärfte) wegen des Schillefangens und Sandholens bey Inseln und Küsten in Ostfriesland.	6. May.
28.	Rescript an die Neumärksche Regierung: die Adjudicatio pro quovis licito, wenn auch nur infra dimidiam des ästimirten Quanti geboten worden, betreffend. — —	10. May.
29.	Circulare an sämmtliche Inspectoren, die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen betreffend. —	15. May.
30.	Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Allerhöchsten Declaration des Accise-Justitz-Reglements vom 11. Juny 1772. wegen des Fori derer über Exemptions-Privilegien entstehenden Streitigkeiten. — — —	17. May.
31.	Rescript an das Cammer-Gericht die Renunciationem mandati eines Justitz-Commissarii betreffend. — —	17. May.
32.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Jurisdiction über Soldaten-Weiber beym Ausmarsch der Regimenter. —	24. May.
33.	Rescript an den hiesigen Magistrat, wegen Sicherstellung des Materni der Kinder. — — —	24. May.
34.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Remediorum gegen die condemnatorische Erkenntnisse der Vagabonden.	24. May.
35.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen des dem Geheimen Etatsministre Grafen von der Schulenburg Kehnert übertragenen Banco-Präsidii. — — —	31. May.
36.	Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts wegen der nicht zur Arbeitshaus-Strafe zu condemnirenden ungesunden und gebrechlichen Inquisiten. — —	7. Jun.
37.	Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium; wegen vormundschaftlicher Aufsicht über die Sicherheit der in den Händen des Vaters befindlichen Gelder seiner unmündigen Kinder.	14. Jun.
38.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Erläuterung und näherer Bestimmung des im Jahre 1775 abgefaßten Reglements zwischen den Deutsch-Lutherischen und Französischen Gemeinen, in Ansehung des Taufens, Trauens, Aufgebots, Begräbnisses und der Armenpflege. —	17. Jun.
39.	Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen und Schul-Societäten, wegen unentgeltlicher Herbeyholung ihrer Schul-Lehrer. — — — —	21. Jun.
40.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Kosten in Injurien-Sachen. — — — —	28. Jun.
41.	Rescript an die Pommersche Regierung und an das Pommersche Vormundschafts-Collegium über die Frage: in wie fern es eines erbschaftlichen Liquidations-Prozesses bey denen den Unmündigen zufallenden Erbschaften bedürfe. —	28. Jun.
42.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Fori der bey Gesandten in Diensten stehenden Personen. —	12. Jul.
43.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Kostentragung bey Regreß-Klagen gegen Vormundschafts-Gerichte. —	12. Jul.

No. 44. Circulare an sämmtliche Inspectoren, daß bey Abwesenheit der Armee der Unterricht armer Soldaten-Kinder in den Dörfern und kleinen Städten unentgeldlich geschehen soll. — 1790. 16. Jul.

45. Königl. Cabinets-Ordre in wiefern von denen auf Märschen und im Cantonnement befindlichen Truppen die Schlachtaccise zu entrichten. — — — 24. Jul.

46. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Beschleunigung der Prozesse. — — — — 26. Jul.

47. Publicandum die künftige Siegelung und Stempelung aller einländischen Fabrikwaaren betreffend. — — 26. Jul.

48. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Gesinde-Lohns. 26. Jul.

49. Rescript an das Hinter-Pommersche Hof-Gericht, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers zu gerichtlichen Protocollen die keine Prozesse betreffen. — — — 2. Aug.

50. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, den Gebrauch und die Aufbewahrung der Flachsschefen, zum Bau mit sogenannten Lehmpatzen betreffend. — 7. Aug.

51. Rescript an die Ostpreussische Regierung, daß Pfandgläubiger im Concurse nur die Kosten der Versilberung ihrer Pfänder zu tragen, und von den übrigen Commun-Kosten befreyet sind, das Privilegium fisci wegen der Kosten aber dessen Cessionario nicht zu statten kommen. — — — 9. Aug.

52. Publicandum wegen in der Neumark verbotenen Baues von Schrootholz. — — — 13. Aug.

53. Publicandum nebst Rescript an das Cammer-Gericht vom 30. August 1790, daß pensionirte Personen ihre Pensionen nicht ausser Landes verzehren sollen. — — 20. Aug.

54. Rescript an das Cammer-Gericht und an die Churmärkische Cammer, wegen der Local-Verträge und Observanzen in Abschoß-Sachen. — — — 23. Aug.

55. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Sistirung der Prozesse in Ansehung der Militair-Personen. — 30. Aug.

56. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, wegen Gebühren-Forderung des Creis-Physicus Dr. Uhde in Criminalsachen. 6. Sept.

57. Circulare keinem unprivilegirten Schauspieler theatralische Vorstellungen zu verstatten. — — 7. Sept.

58. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen unentgeldlicher Beerdigung der Waisenkinder auf dem Lande. 9. Sept.

59. Avertissement die hervorragende Dachrinnen oder sogenannten Drachenköpfe in Berlin betreffend. — — 13. Sept.

60. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium, ob der Rendant einer Casse zur Sicherstellung oder Auskehrung des mütterlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder verbunden, wenn gleich die Mutter in ihrem Testamente ihm solche erlassen. — — — — 20. Sept.

61. Königl. Cabinets-Ordre, die Aufhebung des Verbots des Pferde-Verkaufs ausserhalb Landes betreffend. — 21. Sept.

No.

No. 62. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium, wegen Befreyung eines Cassirers von der Sicherstellung des Mobiliar-Vermögens seines unmündigen Sohnes. — 1790. 27. Sept.

63. Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen der Edictal-Citation eines dreyßig Jahre lang Abwesenden. — 27. Sept.

64. Königl. Cabinets-Ordre die Aufhebung des Verbots der Einfuhr des fremden Hopfens betreffend. — — 13. Oct.

65. Rescript an die Accise- und Zoll-Direction der Churmark und Pommern, den erlaubten Eingang der Eisen- und Stahlwaaren aus der Grafschaft Mark betreffend. — 18. Oct.

66. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Ranges des Stiftshauptmanns zu Quedlinburg. — — 21. Oct.

67. Rescript an sämmtliche Inspectores der Churmark und Pommern, die Einsendung der Kirchen- und Schulvisitations-Berichte und der Vermögens-Tabellen der Kirchen und Schulen betreffend. — — — — 4. Nov.

68. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, daß Justitiarien der Guts-Besitzer als Mandatarien derselben in allen das Gut und dessen Gerechtsame betreffenden Angelegenheiten zugelassen werden können. — — — 22. Nov.

69. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Landschulen. 22. Nov.

70. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten bey Prioritäts-Abtretungen. — 29. Nov.

71. Rescript an die Ostpreussische Regierung, in wie fern eine von einem Miteigenthümer contrahirte Schuld auf das in communione besessene Grundstück eintragungsfähig und ob dazu der Consens der übrigen Interessenten nothwendig sey? — 29. Nov.

72. Rescript an das Cammer-Gericht, die Untersuchung bey Brandstiftungen betreffend. — — 29. Nov.

73. Circulare an sämmtliche Inspectoren, wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. — — 2. Dec.

74. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Abschoß-Freyheit der Unterofficiers und gemeinen Soldaten, nebst Schreiben des General-Directorii an das Justitz-Departement. — 6. Dec.

75. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Tragung der Uniformen und Porte epées verabschiedeter Officiere. — 6. Dec.

76. Circulare an alle Inspectoren, bey Vacanzen der Küster- und Schulhalter-Stellen auf die Betreibung des Seidenbaues Rücksicht zu nehmen. — — — 9. Dec.

77. Convention wegen des Abschosses oder Abzugs-Geldes zwischen den Preussischen und Dänischen Unterthanen. — 17. Dec.

78. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, wegen der in mindervermögenden Vormundschaften statt findenden Stempel-Copialien und Gebühren. — — — 18. Dec.

79. Declaration der Innungs-Privilegien des Knopfmacher- und des Posamentier-Gewerks. — — 30. Dec.

Nachtrag

zu

den Jahren 1780, 1786, 1787 und 1789.

No.		Jahr	Datum
No. 1.	Verordnung wegen der Casse montis pietatis, wie die Zahlungs-Termine bey dieser Casse zu bestimmen sind. —	1780.	31. Mart.
2.	Verordnung an das Kriegs-Consistorium, wegen der zwischen den evangelisch-lutherischen Civil- und den Garnison-Predigern bisher streitig gewesenen Punkte. Nebst der Verfügung des Kirchen-Directorii vom 6. Junii 1787. —	1786.	21. Dec.
3.	Confirmation der Cantons- und Enrollements-Freyheit für die Bürgerschaft zu Potsdam. — —	1787.	14. Mart.
4.	Verordnung, daß die reformirten Schulen nicht vom Ober-Schul-Collegio, sondern wie bisher vom Kirchen-Directorio abhängen, jedoch gewisse Schullehrer bey ersteren künftighin geprüft werden sollen. — — —		21. Nov.
5.	Reglement, wie den mit der Churmärkischen reformirten Prediger-Wittwen-Casse verbundenen Predigern, der Beytritt zu der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Societät erleichtert werden soll. — — —	1789.	9. Febr.
6.	Inspections-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien. — — —		16. Jul.
7.	Hafen- und Pilotagen-Ordnung für die Schiffahrt zu Königsberg über das frische Haf. — —		6. Oct.
8.	Hafen- und Lootsen-Ordnung für die Schiffer und Seefahrenden; imgleichen den Lootsen-Commandeurs und die Lootsen in Pillau. — — — —		6. Oct.
9.	Sportul-Ordnung für die sämmtlichen Unter-Gerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. —		31. Dec.

No. I. Königl. Cabinets-Ordre das Verbot der Ausführung der Pferde betreffend. De Dato Berlin, den 3. Januar 1790.

Nachdem Ich für nöthig finde, die Ausführung der Pferde ausser Landes in allen Meinen Staaten diesseits der Weser, inclusive Schlesien, zu inhibiren, und Ich deshalb dem General-Directorio Meine Willensmeynung bekannt gemacht habe; so werdet Ihr Eurer Seits dafür Sorge tragen, daß nach Maßgabe gedachter Meiner Ordre die Accise- und Zoll-Aemter an den Grenzen gehörig angewiesen werden. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 3. Jan. 1790.

Friedr. Wilh.

An den Etatsminister von Werder.

No. II. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Edict vom 2. Dec. 1766 wider das Schuldenmachen der Officiere auf Vorschüsse, welche ihnen ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen Einkünften ausser dem Dienst gemacht werden, keine Anwendung finde. De Dato Berlin, den 4. Jan. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus denen beyden in Abschrift hierbeyliegenden ad instantiam des in dem Major Marschall von Bieberstein-schen Liquidations-Prozesses mit seiner, dem Fisco zuerkannter Forderung ausgefallnen hiesigen Schutzjudens Aron Jacob Moses erforderten Gutachtens Unsrer Gesetz-Commission vom 6. Junii und 26. Dec. a. pr. hierdurch zu ersehen: aus was, für von Uns als gegründet und rechtlich angenommenen Rationibus Unsre Officiers ihre propre Revenues sowohl zu assigniren als zu cediren gar wohl befugt, und die auf dergleichen Assignation oder Cession ihnen gethane Vorschüsse dem Verbot unsers Edicts vom 2. Dec. 1766 nicht unterworfen sind, noch die in letzterm enthaltene Vorschriften darauf Anwendung finden. Wenn dannenhero ernannter Extrahent seines liquidati auf dem Grunde ermeldeten Edicts verlustig gehn kann; Als habt Ihr des Endes dem Fisco einliegende Gutachtens zu seiner Erklärung:

ob er nemlich bey diesen Umständen von dem ihm in den vorigen Erkenntnissen

nissen zuerkanntem Rechte abstrahiren wolle?

vorzulegen, entstehendenfalls aber den Juden mit seinem Restitutions-Gesuch gegen diese Erkenntniße rechtlich zu hören, und darüber zu erkennen, übrigens aber Extrahenten zur Berichtigung der 10 Rthlr. 22 Gr. an die Behörde gebührend anzuhalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 4. Jan. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

Ad No. II. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben durch das allergnädigste Rescript vom 23. März d. J. auf die uns originaliter zugefertigte und mit den Anlagen hiebey zurückkommende Vorstellung des Schutzjuden Aron Jacob Moses vom 12. ej. m. unser pflichtmäßiges Gutachten darüber zu erfordern geruht:

> ob die im Edict vom 2. Dec. 1766 wider das Schuldenmachen der Officiers enthaltene Vorschriften auch auf Vorschüsse, welche den Officiers ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen propren Einkünften ausser dem Dienst gemacht werden, ihre Anwendung finden?

Das angezogene Edict vom 2. Dec. 1766 hat nun zwar in Ansehung der Officiers, welche Güter und Immobilien oder sonst eignes Vermögen ausser den Diensteinkünften, besitzen, das Edict vom 4. März 1755, wodurch das Creditiren an solche Officiers ohne alle Einschränkung verstattet war, in so fern aufgehoben, daß zur Gültigkeit der von Officiers zum Behuf ihrer Güter und Immobilien contrahirten Schulden die würkliche Eintragung derselben im Grund- und Hypothekenbuch als ein nothwendiges Requisitum vestgesetzt worden. Es ist aber nicht nur von dem Borgen zur Verminderung oder Verbringung der Vermögens-Substanz der Fall, wenn ein Officier seine Güter, oder sonstige propre Einkünfte verzehrt, oder verbringt, in Absicht der Folgen und des Einflusses auf den Königlichen Dienst wesentlich verschieden, sondern auch in keinem Gesetz verordnet, daß ein Officier in allen übrigen Dispositionen über sein eignes Vermögen, nemlich im Kauf, Verkauf, Pacht und Miethe oder Nutzung weniger Gerechtsame auszuüben befugt seyn soll, als jeder andrer Eigenthümer vom Civilstande hat. Er steht vielmehr mit diesem im gleichen Verhältniß, und kann es daher bloß von seinem Willkühr abhängen, Pächte und Miethen von seinen Gütern und Immobilien oder sonstige propre Einkünfte zu anticipiren und prænumerando zu erheben, in welchem Fall es keinen Unterschied macht, ob diese Pränumeration von dem Pächter, Miether und Administratore oder durch Vorschüsse eines Tertii, gegen Anweisung und Cession auf den Pächter, Miether und Administratorem geschieht und erfolgt. Diese Befugnisse sind auch den mit Immobilien angesessenen oder Präbenden besitzenden Officiers in foro militari jederzeit zugeeignet, und das Edict vom 2. Dec. 1766 ist als ein lex pœnalis strictissime interpretanda, ohne alle Ausdehnung bloß auf den darin ausgedrückten Fall:

> wenn ein Officier Schulden zur Verringerung seiner Güter-Substanz contrahirt,

beym General-Auditoriat und andern Militair-Gerichten dermaßen in Anwendung gekommen, daß jede andre Disposition über die Güter- und Immobilien-Substanz oder über die Einkünfte, ausser den Dienst-Revenuen, für willkührliche und gültige Handlungen eines Officiers, in vollkommner Gleichheit mit jedem andern Eigenthümer oder Besitzer vom Civilstande erachtet, und darnach in contradictorio erkannt worden:

daß

daß die im Edict vom 2. Dec. 1766 enthaltne Vorschriften auf Vorschüsse, welche den Officiers ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen propren Einkünfte, ausser dem Dienst gemacht werden, nicht Anwendung finden kann.

Wir stellen jedoch solches Ew. K. M. Allerhöchstem Ermessen anheim, bitten um Assignation der liquidirten Gebühren a 10 Rthlr. 22 Gr. und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät.

Berlin, den 6. Junii 1789.

rc. rc. rc.

Die Justitz-Deputation der Gesetz-Commission

Ad No. II. b.

Allerdurchlauchtigster rc.

Auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl vom 15. Jun. a. c.

nach welchem wir auf die hiebey mit den Acten zurück erfolgende Vorstellung des hiesigen Schutzjuden Aron Jacob Moses vom 12. März a. c. unser anderweitiges Gutachten in Absicht des eigentlich vorliegenden Falls einer von dem verstorbenen Major Marschall von Bieberstein auf seine Präbende-Revenues zu Camin ertheilten Assignation erstatten sollen,

sind wir aus den in unsern allerunterthänigsten Bericht vom 6. Junii a. c. angeführten Gründen, welche in der unbeschränkten Disposition eines Officiers über alle und jede ihm ausser den Dienst-Einkünften zustehende Revenues liegen, der aller devotesten Meynung:

daß ein Officier solche Revenues eben sowohl assigniren als cediren könne, und in beyden Fällen zu den auf Assignation oder Cession erhaltenen Vorschüssen der im Edict vom 2. Dec. 1766, vorgeschriebne Consens nicht nöthig sey.

Wir überlassen indessen solches Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Bestimmung, liquidiren an Gebühren 10 Rtlr. 22 Gr. und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät.

Berlin, den 26. Dec. 1789.

rc. rc. rc.

Scherer. Könen. Heidenreich. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Kircheisen. Gosler. Cavan.

No. III. Königl. Cabinets-Ordre die Mißbräuche beym Vorspann betreffend. De Dato Berlin, den 11ten Januar 1790.

Seine Königl. Majestät von Preussen rc. Unser allergnädigster Herr haben mißfällig vernommen, daß im letztabgewichenen Jahre von einigen Personen mehr Vorspann genommen worden, als der Inhalt ihrer Vorspannpässe besagt, daß andere, dem kein Vorspann gebührt, Vorspannpässe erhalten, und daß in andern Vorspannpässen mehr Pferde angesetzt seyn, als der reisenden Person zukommen. Se. Königl. Majestät sind nicht gemeinet, dergleichen zur Belästigung des Landmannes gereichende Mißbräuche zu dulden, und befehlen dahero Dero General-Directorio mit allem Ernst, und auf das strengste dahin zu sehen und darüber zu halten, daß

1) Zu Menagirung des Vorspanns die Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten nicht unnöthiger Weise vervielfältigt werden.

2) Daß bey schwerer Ahndung Niemanden, er sey vom Militair- oder Civilstande, ein Vorspannpaß ertheilet werde, dem kein Vorspann gebühret.

3) Daß in dem Vorspannpasse nicht mehr Pferde ausgeschrieben werden dürfen, als die Instruction, und die von Sr. Königl. Majestät darüber ertheilte Ordres vorschreiben, und

4) Daß Niemand mehr Vorspannpferde nehmen dürfe, als in den Pässen bestimmt worden.

Es hat demnach auch das General-Directorium seiner Seits sich hiernach zu achten, und die Ober-Rechencammer ist angewiesen worden, bey Revision der Rechnungen, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß Se. Königl. Majestät Willensmeynung darunter stricte befolgt werden müsse. Berlin, den 11. Jan. 1790.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bestrafung der Hütungs-Excesse und der Holz-Diebstähle in Privatforsten. De Dato Berlin, den 11. Januar 1790.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Der in verschiedenen Unserer Provinzien und deren Gegenden einbrechende Holzmangel, macht es nöthig, für die Conservation und Wiederherstellung Unserer Königlichen, so wie der Privat-Forsten, mittelst anzulegender Schonungen, und ordentlicher Hegung derselben, möglichste Sorge zu tragen. Man ist dannenhero zwischen den Departements Unsers Etats-Ministerii über gewisse Grundsätze in dieser Materie übereingekommen, welche sowohl zur Verhütung und Abkürzung der bey solcher Gelegenheit zwischen den Eigenthümern der Forsten und den Hütungsberechtigten, entstehenden Streitigkeiten, als zur Regulirung und Entscheidung derselben, des nächstens auf verfaßungsmäßige Weise Uns zur Allerhöchsten Approbation vorgelegt und sodann in vim legis promulgirt werden sollen. Bis dahin aber und je mehr die Erfahrung lehret, wie sehr der Unfug des Hütens in den Schonungen, wodurch alle Anstalten und Maßregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, besonders in Privatforsten überhand nimmt, und vornemlich daher rühret, weil die bisher gegen solche Contraventiones verordnete Strafen den Zweck, die Uebertreter von dergleichen Vergehungen abzuschrecken, zu erreichen nicht hinreichend gewesen, können Wir schon vorläufig nicht Umgang nehmen, Euch hierdurch dasjenige zu eröffnen, was Wir, in Absicht auf die zu bestrafende Hütungs-Excesse in Schonungen bey Privatforsten gleich von nun an beobachtet wissen wollen.

Zuvörderst müssen die angelegten Schonungen an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und große Straßen stoßen, mit tüchtigen Graben verwahrt, die übrigen Seiten aber verwischt oder mit Warnungstafeln bezeichnet werden.

Sollte aber dieser gehörig vorgekehrten Anstalten ohnerachtet in einer solchen Schonung dennoch gehütet werden, so wird bey erfolgender Pfändung das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh auf Einen Thaler, und für ein Schaaf oder Schwein auf Acht Groschen hiermit festgesetzt, dies nicht bloß von den würklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel den Schadensersatz unter sich begreifen; wird aber die Contravention wiederholt, oder ist selbige, gleich das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon angeflogenen Schonung begangen, und dadurch dem Augenschein nach, ein beträchtlicher Schade verursacht worden, so muß, ausser dem Pfandgeld, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den

Hirten

Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Vestungsstrafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein dritter, den Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius delicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im Unvermögenheits-Fall aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß, so wie die Hütungs-Excesse, also auch die Holzdiebstähle eins der hauptsächlichsten Hindernisse der bessern Aufnahme und Wiederherstellung der Privatforsten sind, und es in den Gesetzen mancher Provinzen an zweckmäßigen und hinlänglich bestimmten Strafverordnungen, als dem einzigen Mittel, diesem Uebel Einhalt zu thun, ermangele; so behalten Wir Uns zwar vor, das erforderliche auch dieserhalb des nächsten genau und umständlich vestzusetzen. Vor der Hand aber, und bis zum Erfolg dieser nähern Bestimmungen, verordnen Wir hierdurch, daß die Verbote und Strafen, welche auf Dieberehen oder andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Unsern eignen Forsten vorgeschrieben sind, auf dergleichen Vergehungen in Privatwäldern und Gehölzen, sie mögen nun Cämmereyen, adlichen Gutsbesitzern oder andern Particuliers, oder auch Stadt- und Dorfgemeinen zugehören, ebenfalls angewendet, mithin dergleichen vorkommende Fälle nach dem Inhalt der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden sollen; es wäre denn, daß in einer oder der andern Provinz besondere der Verfassung derselben angemessene Gesetze vorhanden wären, in welchen die Vergehungen dieser Art mit noch strengeren Ahndungen, als in der Forstordnung belegt würden; als worüber Wir, wenn der Fall in Eurer Provinz eintreten sollte, Eure nähere Anzeige des forderſamsten erwarten.

Nach diesen Principiis werdet Ihr also, nachdem Ihr solche zu Jedermanns Wissenschaft gehörig werdet gebracht haben, vor der Hand zu verfahren, und daß bey den Unter-Gerichten Eurer Provinz ein gleiches geschehe, gewöhnlicher Art nach zu verfügen, auch darüber gebührend zu halten, befehliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. Jan. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. V. Rescript an die Pommersche Regierung wegen des Fori der katholischen Ehescheidungs-Sachen in Provinzen, wo kein katholisch geistliches Gericht existirt. De Dato Berlin, den 22. Januar 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 8. d. M. wegen der Einleitung und Entscheidung der zwischen katholischen Eheleuten entstehenden Ehescheidungs-Prozesse, lassen Wir Euch hiermit gnädigst bescheiden, daß da in dortiger Provinz kein katholisch geistliches Gericht existiret, Ihr die Ehescheidungs-Sachen zwischen katholischen Religions-Verwandten rechtlich einzuleiten und zu entscheiden habt. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Jan. 1790.

Auf Special-Befehl.

Reck.

No. VI. Reglement für die Academie der bildenden Künste. De Dato Berlin, den 26. Januar 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc., haben bemerkt, daß die von Unserm in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahr im Jahr 1699 gestiftete Academie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften, nach dem für dieselbe im gedachten Jahre vollzogenen Reglement, nicht in demjenigen Grade wirksam seyn, und Unsern Staaten einen solchen Nutzen nicht gewähren kann, welcher dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten angemessen ist. Da nun der Endzweck dieses Instituts dahin gehet, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beytrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstfleiß erwecke, befördere, und durch Einfluß auf Manufacturen und Gewerbe dergestalt veredle, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten jeder Art, den auswärtigen nicht ferner nachstehen; auf der andern Seite aber diese Academie, als eine hohe Schule für die bildenden Künste sich in sich selber immer mehr vervollkommne, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurtheilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster seyn zu können; So haben Wir in Gnaden beschlossen, durch die gegenwärtige neue Vorschrift, die Obliegenheiten aller zu diesem Endzweck mitwirkenden Personen näher zu bestimmen, und für die sämmtlichen arbeitenden Mitglieder der Academie, für Lehrer und Lernende, folgendes zur Achtung und genauen Befolgung festzusetzen.

§. 1.

Curator der Academie.

Wir behalten Uns vor, selbst Protector der Academie zu seyn, und bestellen also hierdurch einen Curatorem, der zu Ausbreitung eines nützlichen Wirkungskreises der Academie jedesmal einer Unserer wirklichen Staatsminister seyn soll, und welcher nicht nur die Oberaufsicht über die Academie haben, sondern auch die Aufnahme und das Beste derselben auf alle Weise beobachten, bey den wöchentlichen Sessionen des academischen Senats das Präsidium führen, und Sorge tragen soll, daß diese wöchentlichen Berathschlagungen besonders wirksam sind, um den einheimischen Kunstfleiß in Sachen des Geschmacks, allenthalben in Unsern Staaten zu erwecken, und zu veredeln. Wie nun von der allgemeinen und speciellen Fürsorge des Curators die innere Vervollkommnung der Academie, in allen ihren Zweigen, und die Lenkung aller academischen Geschäfte zum wirklichen Nutzen des Staats abhängt; so liegt demselben auch ob, alles dasjenige, worauf die Academie einen nützlichen Einfluß haben kann, vor dieselbe zu bringen; die zu dem academischen Fond von Uns angelegten Etats zweckmäßig auszuarbeiten und Uns vorzulegen; über die Besetzung der academischen Aemter Uns jedesmal pflichtmäßigen Vorschlag zu thun, und die deshalb zu erlassenden Verfügungen in Unserm Nahmen zu vollziehen.

§. 2.

Consulent und Justitiarius.

Ferner wollen Wir, daß bey dem bestellten Curatorio ein Mitglied des Generaldirectoriums Consulent und Justitiarius der Academie sey, und soll derselbe die Gerechtsame, Freyheiten und Prärogativen der Academie wahrnehmen; die bey ihr vorkommenden Sachen, wozu juristische und in die Landesverfassung einschlagende Kenntnisse erfordert werden, bearbeiten, und überhaupt in Fällen, wo die Academie mit andern Landes-Collegien Rücksprache nehmen muß, seinen Rath ertheilen; auch soll er in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben, und so oft ihm

ihm academische Sachen vom Curator zugeschrieben werden, solche im academischen Senat vortragen.

§. 3.

Soll beym Curatorio noch ein vortragender die Expeditiones besorgender Rath angestellt seyn, welcher auch das academische Cassenwesen besorgt, und solches im Beyseyn des Directors und eines Mitgliedes des academischen Senats, an welchem die Reihe ist, monatlich revidirt. Und soll derselbe ebenfalls in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben. Cassencurator.

§. 4.

Von Seiten der Academie aber folgt unmittelbar auf den Curator der Director, welcher ohne Specialbefehl oder Verordnung keine Neuerung machen, sondern dahin sehen soll, daß die neben ihm sitzenden Mitglieder des academischen Senats, sich zu den wöchentlichen Sessionen, wobey er selber in Abwesenheit des Curators den Vorsitz haben soll, gehörig und zu rechter Zeit einfinden. Wenn aber in Abwesenheit des Curators Sachen von Wichtigkeit vorfallen, dürfen solche ohne dessen Vorwissen, von dem Director und dem academischen Senat nicht abgemacht werden. In Ansehung derjenigen Mitglieder, welche die höhern Lehrämter bey der Academie selbst bekleiden, soll er darauf halten, daß sie von den Fortschritten ihrer Zöglinge dem academischen Senat gehörig Bericht abstatten. Bey den Lehrern der Kunst- und Zeichenschule aber soll er dahin sehen, daß sie ihre zum Unterricht gewidmete Stunden gebührlich abwarten. Auch soll er die Aufsicht beym Zeichnen nach dem Leben haben, und nicht nur in den ersten zwey Wochen, sondern auch nachher, so oft ihn wieder die Reihe trifft, das Modell stellen. Und sollen alle academische Patente und Matrikel für die Scholaren und Eleven von ihm mit unterschrieben seyn. Was aber die Dauer des Directorats betrifft, so behalten Wir Uns vor, dasselbe jedesmal nach Befinden der Umstände entweder unter den Mitgliedern des academischen Senats alljährlich umwechseln zu lassen, oder es einem vorzüglich geschickten und berühmten Künstler auf Lebenslang zu ertheilen. Director.

§. 5.

Soll statt des ehemaligen Decanus ein Vicedirector seyn, welcher nicht nur in allen Fällen, wo der Director sein Amt selbst zu verwalten, behindert wird, seine Stelle zu vertreten, sondern auch mit ihm vereint dahin zu sehen hat, daß diesem Reglement, sonstigen Beschlüssen und dem Endzweck der Academie überall genau nachgelebet werde, und behalten Wir Uns ebenfalls vor, das Vicedirectorat entweder im academischen Senat umwechseln zu lassen, oder es einem Mitgliede desselben auf Lebenslang zu ertheilen. Vicedirector.

§. 6.

Der academische Senat, der sich alle Wochen versammlet, soll nur aus denen von dem Curatorio erwählten Mitgliedern bestehen, und es muß in deren Zahl niemand aufgenommen werden, wer nicht eines der höhern Kunstfächer bey der Academie selbst bearbeitet, oder eine der höhern Lehrstellen bey derselben bekleidet, wobey entweder Uebersicht des Ganzen der Kunst, oder doch der academischen Einrichtungen, vorausgesetzt wird. Weil auch, wie Wir hoffen, dieser academische Senat durch wirksame Berathschlagungen den Flor der Künste und Verbreitung des guten Geschmacks allenthalben in Unsern Staaten zu befördern sich angelegen seyn Academische Mitglieder des Senats.

lassen wird, so sollen Uns auch Mitglieder desselben zu seiner Zeit von dem Curator zu Räthen vorgeschlagen werden, und diese sollen alsdann alle Vorzüge wirklicher in Unsern Diensten stehender Räthe, geniessen.

§. 7.

Wöchentliche Sessionen.

Der academische Senat muß sich zu den wöchentlichen Sessionen, unter dem Vorsitz des Curators oder in dessen Abwesenheit des Directors oder Vicedirectors, unausgesetzt versammlen; die eingesandten Kunstsachen beurtheilen; über die besten Mittel den guten Geschmack zu verbreiten, sich berathschlagen, und sonstige academische Geschäfte ordnungsmäßig abthun. Damit aber bey der Beurtheilung von Kunstwerken und Künstlerverdienst, ein jeder seine Meynung desto freymüthiger äußern könne, sollen die Mitglieder des academischen Senats, über die Verhandlungen der Academie, bey Strafe der Ausschliessung auf ein Jahr lang von allen academischen Konferenzen, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Ferner müssen die Mitglieder des academischen Senats in die verschiedenen Fächer der Manufacturen und Gewerbe, welche des Einflusses der schönen Künste bedürfen, dergestalt sich theilen, daß einer zum Beyspiel auf die geschmackvolle Verzierung der Tischler, Stuhlmacher, Stellmacherarbeiten u. s. w. ein anderer der Stuckatur-, Schnitzer- oder Drechslerarbeiten u. s. w. und wieder ein anderer auf die Arbeiten der Kupferschmiede, Zinngiesser, Töpfer u. s. w. sein vorzügliches Augenmerk richte, seine Vorschläge und Zeichnungen dem academischen Senate zur Prüfung vorlege, und dieser alsdenn durch den Unterricht in der hiesigen Kunstschule, und den anzulegenden Provinzial-Kunstschulen, dieselben gemeinnützig zu machen suche.

§. 8.

Unterricht in der Mahlerey.

Soll ein Mitglied des academischen Senats beym Copiren nach den Gemählden auf Unserer Bildergallerie in Berlin die Aufsicht führen, an den Tagen, wo sie eröfnet ist, täglich eine Stunde zugegen seyn; den jungen Künstlern und Eleven rathen, was sie copiren sollen, bey der Arbeit, wo es nöthig ist, sie zurecht weisen und von den Fortschritten der jungen Künstler der Academie monatlichen Bericht abstatten.

§. 9.

Gallerie-Inspector.

Soll Unser jedesmaliger von dem academischen Senat in Vorschlag gebrachter Gallerie-Inspector in so fern ein Mitglied des academischen Senats seyn, als bey ihm vorausgesetzt wird, daß er nicht nur die nöthigen Kenntnisse von Gemählden besitze, sondern selbst ein geschickter Künstler sey, und soll derselbe in der Mahlerey unterrichten, in den Sommermonaten beym Copiren nach Gemählden auf Unserer Bildergallerie bey Sanssouci die Aufsicht führen, von den Fortschritten der jungen Künstler dem academischen Senate monatlichen schriftlichen Bericht abstatten, in den Wintermonaten aber im Lebenszeichnen unterrichten, und so oft ihn die Reihe trifft, auf der Academie den Act stellen.

§. 10.

Unterricht in der Bildhauer-Kunst.

In der Bildhauerkunst soll Unser jedesmaliger, von dem academischen Senat in Vorschlag zu bringender Hofbildhauer, in seinem Attelier den Eleven der Academie sowohl, als den Modelleurs bey der Porzellainmanufactur Unterricht ertheilen, und nicht nur wegen dieses Unterrichts, sondern auch um über die ihm übertragenen auszuführenden Arbeiten mit der Academie beständige Rücksprache zu nehmen, jedesmal ein Mitglied des academischen Senats seyn.

§. 11.

Und da die Werke der Baukunst vorzüglich den Geschmack der Nation bestimmen, so sollen auch der jedesmalige Director des Bauwesens in Unsern Residenzien, und einer der Ober-Hof-Bauräthe, welcher den öffentlichen Unterricht in der Architectur ertheilet, in dem academischen Senat, als Mitglieder desselben, Sitz und Stimme haben, und sollen von den jährlich aufzuführenden Gebäuden diejenigen Zeichnungen und Modelle, welche der Chef des Ober-Hof-Bauamts für gut finden wird, der Academie vorzulegen, in den Versammlungen derselben genau geprüft und beurtheilt, und hiervon vorzüglich Veranlassung genommen werden, über die wahren und einfachen Grundsätze des Schönen seine Ideen sich mitzutheilen, und über die besten Mittel zu Verbreitung des guten Geschmacks sich gemeinschaftlich zu berathschlagen. Auch sollen in diesen Sitzungen die Fortschritte der Eleven in der Baukunst, gemeinschaftlich untersucht, und Uns die fähigsten davon zur Unterstützung, um auf Reisen zu gehen, und an den vorzüglichsten Werken der Alten und Neuern selbst die Kunst zu studiren, in Vorschlag gebracht werden. Architectur.

§. 12.

Wegen der mechanischen Erfindungen, die der Academie zur Prüfung vorgelegt werden, muß immer ein mathematikverständiger Mann aus einem öffentlichen Collegium, welcher mit der Theorie die Ausübung verbindet, Mitglied des academischen Senats seyn, und soll derselbe die Oberaufsicht über den mathematischen Unterricht in der Kunstschule führen, seine eigenen mathematischen Vorlesungen aber von den academischen Eleven besucht werden. Mechanische Wissenschaften.

§. 13.

Müssen vorzüglich in der Kupferstecherkunst Eleven angezogen werden, und zu dem Ende ein eigener academischer Lehrer hiezu bestellt seyn, welcher darauf halten soll, daß die Eleven täglich in seiner Behausung, oder auf der Academie, zu den bestimmten Stunden sich einfinden, und die zu dem Unterricht gewidmete Zeit gehörig anwenden; auch muß er dem academischen Senate, als ein Mitglied desselben, von den Fortschritten seiner Zöglinge in der Kunst von Zeit zu Zeit Bericht abstatten. Kupferstecher-Kunst.

§. 14.

Soll in der Formenschneidekunst ein besonderer Unterricht ertheilet, und wegen des ausgebreiteten Nutzens dieser Kunst sowohl, als wegen des Grades von Vollkommenheit, zu welchem sie gebracht werden kann, das Lehramt in derselben zu den academischen Lehrstellen gezählt, und der Unterricht in der Behausung des Lehrers ertheilt werden. Formenschneide-Kunst.

§. 15.

Müssen die Eleven durch den Unterricht in der Composition und Gruppirung der Figuren, von einem academischen Lehrer zu der Darstellung historischer Gegenstände vorbereitet werden. Composition.

§. 16.

Sollen über Theorie der schönen Künste und Alterthumskunde, wie auch über Mythologie, in den Wintermonaten von einem eigenen academischen Lehrer öffentliche Vorlesungen gehalten, und solche von den Eleven, welche des höhern academischen Unterrichts genießen, unausgesetzt besucht Theorie und Alterthumskunde.

besucht werden. Der Lehrer der Theorie soll zugleich über die academische Bibliothek die Aufsicht haben, und vermittelst derselben den jungen Künstlern Anleitung zu einer nützlichen Lectüre geben; auch soll er die vom Curator ihm aufgetragenen öffentlichen Vorträge halten, die durch den Druck bekannt zu machenden Aufsätze verfertigen, und die Herausgabe der academischen Schriften besorgen.

§. 17.

Landschafts-Mahlerey und Prospectzeichnung.

Muß den Eleven der Academie, welche sich der Landschaftsmahlerey widmen wollen, und den jungen Mahlern bey Unserer Porzellain-Manufactur, ein besonderer Unterricht von dem Lehrer der Landschaftsmahlerey und Prospectzeichnung ertheilet werden, und muß derselbe sie in seiner Behausung nach seinen oder anderer guten Meister Gemählden kopiren lassen, auch um ihnen zu zeigen, wie sie die Natur richtig und mit Geschmack nachzeichnen und mahlen müssen, die besten im Lande liegenden Gegenden mit ihnen besuchen.

§. 18.

Zeichnen nach dem Leben.

Im Zeichnen nach dem Leben, sollen in den Wintermonaten acht academische Lehrer, den Director und Vicedirector mit eingeschlossen, wechselsweise, jeder vierzehn Tage lang, unterrichten. Die Wahl der Modelle soll acht Tage vorher, ehe das Zeichnen angeht, von dem academischen Senat veranstaltet, und davon alle Montage ein Act gestellt, und bis zum Sonnabend darnach gezeichnet, von dem Steller des Acts aber die Zeichnungen der Eleven nach der Reihe corrigirt, und dem Modell, so oft es nicht in der gegebenen Stellung bleibt, von ihm wieder eingeholfen werden. Was aber die Plätze zum Zeichnen betrift, so sollen die academischen Eleven, um deren Bildung es vorzüglich hier zu thun ist, auf keine Weise zurückgesetzt werden, sondern des Vorrechts genießen, mit den academischen Mitgliedern selbst, alle vier Wochen um ihre Plätze zu losen. Dagegen aber soll auch keiner zum Zeichnen nach dem Leben zugelassen werden, der nicht von den Lehrern der Anatomie und des Zeichnens nach Gypsabgüssen, dazu für fähig erkannt ist.

§. 19.

Zeichnen nach Gypsabgüssen.

In den Sommermonaten soll unter Anleitung eines dazu bestellten academischen Lehrers, auf dem Modellsaale der Academie nach Gypsabgüssen gezeichnet werden, und der Lehrer sich täglich zu einer gewissen Stunde auf der Academie einfinden, um die Arbeiten der Eleven nachzusehen.

§. 20.

Anatomie.

Soll der Lehrer der anatomischen Zeichnung wöchentlich vier Stunden auf der Academie unterrichten, den academischen Eleven aber auch verstattet seyn, zuweilen die Anatomie zu besuchen, und nach Cadavern, wo die Muskeln von der Haut entblößt sind, unter Anleitung ihres Lehrers zu zeichnen.

§. 21.

Secretair.

Dem Secretair liegt ob, sowohl die academischen Patente und Matrikeln für die Scholaren und Eleven auszufertigen, als auch die academische Correspondenz, und bey allen Sessionen der Academie das Protocoll zu führen; und wird bey ihm vorausgesetzt, daß, wenn er nicht selber Künstler ist, er doch das theoretische Studium der Kunst in allen ihren Zweigen, zu seiner Hauptbeschäftigung gemacht, solche auch fortsetze, und bey den Versammlungen davon Rechenschaft ablege, zugleich auch von

den Kunstbedürfnissen der Academie eine vollständige Uebersicht habe, um sowohl die academische Correspondenz zum Nutzen der Academie zu führen, als auch überhaupt zur Aufnahme der Künste zweckmäßige Vorschläge thun zu können, und soll das Secretariat nach Befinden der Umstände, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Curators, entweder einem Mitgliede auf gewisse Jahre übertragen werden, oder aber unter den Mitgliedern des academischen Senats, so wie das Directorat und Vicedirectorat, umwechseln.

§. 22.

Academische Lehrer.

Zu dem academischen Unterrichte sollen vier Classen, und bey denselben vier Lehrer, nebst zwey Gehülfen angestellt seyn. In der ersten Classe soll in den Anfangsgründen der Geometrie, Baukunst und Perspectiv, von dem dazu bestellten Lehrer ein besonderer Unterricht ertheilet, in der zweyten von dem ersten Zeichenlehrer im Zeichnen ganzer Figuren, in der dritten und vierten aber von den beyden übrigen Zeichenlehrern und deren Gehülfen in den ersten und allerersten Anfangsgründen des Zeichnens unterrichtet werden.

§. 23.

Kunstschule.

Die Lehrlinge und Gesellen solcher Handwerker und Fabrikanten, die zu geschmackvollen Formen und Verzierungen ihrer Arbeiten des Unterrichts im Zeichnen, oder in der Geometrie und Architectur bedürfen, als Damastweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Bortenwirker, Sticker, Spitzenfabrikanten, Cartenmacher, Formschneider bey Kattunfabriken, Papier-Tapetenmacher, Bildgiesser, Gypsbossierer, Drechsler, Stuckaturarbeiter, Schnitzer, Steinbrechsler, Goldarbeiter, Conditor, Gelbgiesser, Rothgiesser, Kupferschmiede, Zinngiesser, Klempner, Töpfer, Fayencetöpfer, Steingut-Fabrikanten, Zimmerleute, Maurer, Ofensetzer, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher u. s. w. sollen in der Kunstschule während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September, zweymal die Woche von halb fünf bis sieben Uhr Nachmittags, im Zeichnen sowohl, als in den Anfangsgründen der Mathematik, in so fern ihnen beydes zu ihrem Metier nützlich ist, unentgeldlich unterrichtet; für diejenigen, denen es nützlich ist, bossieren zu lernen, auf der Academie ein eigener Unterricht veranstaltet, und alles was sie beym Unterricht brauchen, als Papier, Kreide, Thon, Bossierhölzer u. s. w. ihnen umsonst gereicht werden.

§. 24.

Provinzial-Kunstschulen.

Damit aber der gute Geschmack allenthalben in Unsern Staaten gleichmäßig verbreitet werde, so sollen auch vorzüglich in denen Gegenden, wo beträchtliche Manufacturen und Fabriken sind, bey denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, Provinzial-Kunstschulen angelegt werden, und zu dem Ende die bey den ordentlichen Provinzial-Schulen und Gymnasien schon angesetzten Zeichenlehrer einen mäßigen Zuschuß aus der academischen Casse erhalten, um den Lehrlingen und Gesellen solcher Handwerker, welche zu ihrem Metier des Zeichnens bedürfen, den Sommer über wöchentlich zweymal unentgeldlich Unterricht im Zeichnen zu ertheilen; und sollen diese Zeichenlehrer künftig aus der Zahl der academischen Eleven in Vorschlag gebracht, und dieselben mit den nöthigen Originalzeichnungen von der Academie versehen werden. Und haben die Lehrer der Provinzial-Kunstschulen für obige Remuneration von den Fortschritten ihrer Schüler, der Academie vierteljährig Bericht abzustatten.

§. 25.

Vorrechte der Scholaren der Kunstschule.

Von den Professionisten aber, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, und welche als Scholaren der Kunstschule ihren Cursum bey der Academie oder in den Provinzial-Kunst-Schulen gehörig vollendet, sollen diejenigen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, namentlich in die academische Matrikel eingetragen werden, und als unter dem Schutz der Academie stehende, und bey ihr immatrikulirte Künstler, nach der Verordnung vom 29. April 1786, allem Gewerkszwange entnommen seyn; und soll die Academie von denjenigen Manufacturisten, bey welchem es auf das Geschmackvolle in der Arbeit ankommt, und welche sich bey ihr oder nach ihr gebildet haben, die Geschicktesten zu den Arbeiten für den Hof mit in Vorschlag bringen.

§. 26.

Oeconomische Inspection.

Zu der Besorgung der innern öconomischen Angelegenheiten Unserer Academie, soll eine eigene öconomische Inspection seyn, und soll dieselbe aus dem Oeconomie-Inspector und dem Rendanten der academischen Casse bestehen, für die Aufbewahrung alles dessen, was die Academie im Besitz hat, gehörig Sorge tragen, und bey den Gemählde-Ausstellungen und andern öffentlichen Auftritten der Academie, die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß keine Unordnung Statt finden könne.

§. 27.

Ordentliche Assessoren.

Sollen ordentliche Assessoren des academischen Senats seyn, welche nicht nur als Künstler oder Dilettanten, sondern zugleich auch wegen der öffentlichen Aemter, die sie bekleiden, mit der Academie in einer natürlichen Verbindung stehen, und an den Verhandlungen derselben einen nähern Antheil nehmen, um mit ihr gemeinschaftlich die Verbreitung des guten Geschmacks in Unsern Staaten zu befördern.

§. 28.

Räthe des Ober-Schulcollegiums.

Zu dem Ende sollen mit Zustimmung des, das Ober-Schulcollegium dirigirenden Chefs, ein oder mehrere Räthe des Ober-Schulcollegiums zu ordentlichen Assessoren der Academie gewählt werden, und soll die Academie sowohl über die Bedürfnisse und zweckmäßige Einrichtung der Provinzial-Kunstschulen, als auch überhaupt über die Verbreitung des guten Geschmacks durch den öffentlichen Unterricht, mit ihnen gemeinschaftlich sich berathschlagen; und dieselben auch, in so fern sie Philologen sind, wegen der lateinischen Inschriften auf öffentlichen Gebäuden, Medaillen u. s. w. von der Academie zu Rathe gezogen werden.

§. 29.

Bauräthe.

Sollen ausser dem Director der Königl. Bauten, welcher, so wie der ordentliche Lehrer der Arichitectur, ein Mitglied des academischen Senats ist, mit Zustimmung des das Ober-Hofbauamt dirigirenden Chefs, noch ein oder mehrere Mitglieder des Ober-Hofbauamts zu ordentlichen Assessoren gewählt; wie auch andere durch vorzügliche Einsichten in die Baukunst ausgezeichnete Männer zu Assessoren der Academie aufgenommen werden, um über die von ihnen aufzuführenden, den Geschmack der Nation bestimmenden Werke mit der Academie beständig Rücksprache nehmen zu können.

§. 30.

Chemiker.

Soll die Academie wegen der Bestandtheile der Farben und ihrer Mischung, und wegen anderer Kunstbedürfnisse, wozu chemische Kenntnisse

nöthig

§. 42.

Sollen beym Schluß des Zeichnens nach dem Leben, im Monath März, die von den Fortschritten der Eleven aufgestellte Proben, in einer dazu bestimmten Sitzung des academischen Senats beurtheilt, die Resultate der Beurtheilungen protocollirt, und bey den Acten niedergelegt werden. Prüfung beym Schluß des Zeichnens nach dem Leben.

§. 43.

Da der Unterricht in der Kunstschule nur in den Sommermonathen ertheilt wird, so soll kurz vor dem Schluß desselben, im Anfange des Septembers, die öffentliche Prüfung der jungen Professionisten, welche dieses Unterrichts geniessen, von dem academischen Senat und dessen beständigen Assessoren, mit Zuziehung einiger Ehrenmitglieder der Academie, veranstaltet, und die Namen derer, die sich besonders ausgezeichnet, ebenfalls protocollirt werden. Prüfung der Scholaren der Kunstschule.

§. 44.

Was die Prüfung der Schüler in den Zeichenklassen anbetrifft, so sollen selbige bloß vom academischen Senat vierteljährlich vor den wöchentlichen Sessionen veranstaltet; die Schüler nach Maaßgabe ihrer Fortschritte, aus den untern in die höhern Classen befördert, und die Nahmen derjenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, ihrer zukünftigen Fortschritte wegen, protocollirt werden. Prüfung der Scholaren der Zeichenschule.

§. 45.

Soll so viel möglich jährlich eine öffentliche Ausstellung von Kunstwerken, der höhern sowohl, als untergeordneten Gattungen seyn, und sollen die einheimischen und auswärtigen Künstler, als Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher u. s. w. zwey Monate vor dieser Ausstellung durch die Zeitungen aufgefordert werden, ihre Arbeiten mit einer doppelten Specification, vom 1sten bis zum 14ten September, auf die academischen Zimmer zu senden, oder im Fall, daß sie diese Zeit versäumen, ihre Arbeiten für diesesmal nicht ausgestellt werden können. Die eine von den beyden Specificationen wird dem Eigenthümer von dem academischen Oeconomie-Inspector unterschrieben, als ein Revers zurückgegeben, die andere aber zur Anfertigung des beschreibenden Catalogs der Kunstsachen zurückgelegt. Vom 15ten September an, soll eine vom Curator bestimmte Deputation des academischen Senats das ganze Arrangement der zur Ausstellung eingesandten Kunstsachen besorgen, und während dieser Zeit der beschreibende Catalog von dem Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ausgearbeitet werden. Die Ausstellung soll vier bis fünf Wochen dauren, und während derselben täglich ein Mitglied des academischen Senats, nebst einem ordentlichen Mitgliede der Academie, in den Zimmern die Aufsicht haben, und sollen dieselben von zwey academischen Eleven assistirt werden; der academische Rendant aber das Stempeln der Catalogen und Eingangsbillets besorgen. Oeffentliche Ausstellung von Kunstwerken.

§. 46.

Zu den von Uns jedes Jahr bestimmten Preisen für die Maler, Bildhauer, Architecten, Kupferstecher, Zeichner, Formschneider, Stempelschneider, Arbeiter in feinen Steinen, erhabener und vertiefter Manier, können außer den einheimischen Mitgliedern der Academie, auch alle in Unsern Staaten wohnhafte Künstler, jeder in seinem Fach, concurriren, und sollen selbige zur Concurrenz eingesandten Stücke entweder bey der öffentlichen Ausstellung oder sonst in den academischen Zimmern aufgestellt wer- Prämienaustheilung.

 den,

den, und der Curator der Academie die Beurtheilung derselben auf eine solche Art veranstalten, daß die strengste und vollkommenste Unpartheylichkeit dabey beobachtet, und Unser Endzweck, nur das wahre Verdienst aufzumuntern, erreicht werde; wobey sich von selbst versteht, daß der Curator sich des Beyraths sachkundiger Mitglieder hiezu bedienen wird. Von einem jeden Stück aber, welches um den Preis weteifern will, muß bewiesen werden können, daß es von dem Künstler selbst verfertiget sey. Sollte in irgend einem Fach kein einziges Stück vorhanden seyn, welches von den Beurtheilern des Preises werth gefunden würde, so soll dies Fach für diesmal bey der Prämienconcurrenz ganz übergangen werden. Die zuerkannten Preise aber sollen sogleich durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und den Theilhabenden durch den Rendanten der academischen Casse ausgezahlet, auch die sämmtlichen Preisstücke den Eigenthümern wieder zugestellet werden.

§. 47.

Einkünfte der Academie.

Damit nun die Academie der bildenden Künste zum Nutzen Unsers Staats sich im beständigem Flor erhalte, so wollen Wir, daß die, nach dem zuletzt von Uns bewilligten Etat der Academie zufließenden Einkünfte, ihr zu immerwährenden Zeiten verbleiben sollen, und wird Uns unvergessen seyn, solche, nach dem Vorschlag Unsers Curators, und ihren zunehmenden Bedürfnissen, ferner mildthätig zu dotiren.

§. 48.

Wohnung.

Auch soll die Academie bis zur Vollendung eines eigenen für sie zu errichtenden Gebäudes, die über und neben Unsrem Marstall auf der Dorotheenstadt ihr angewiesenen Zimmer bewohnen.

§. 49.

Gerichtliches Forum der Mitglieder des academischen Senats.

Wollen Wir, daß nach der Verordnung vom 31. August 1707 die Mitglieder des academischen Senats ihr Forum vor dem Cammergericht behalten und daselbst belangt werden sollen.

§. 50.

Vorrechte der academischen Künstler.

Soll nach dem Publicato vom 29. April 1786 ein jeder, der sich als academischer Künstler bey der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatriculiren lassen, seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gilden, wie sie immer Namen haben mögen, in allen Unsern Staaten zu treiben und fortzusetzen, privilegirt und berechtiget seyn.

§. 51.

Verbot wegen Nachmachung von der Academie anerkannter Kunstwerke und Erfindungen.

Soll nach dem Publicato vom 29. April 1786 niemand, bey Vermeydung einer irremissiblen Strafe von Funfzig Thalern, wovon die eine Hälfte zu dem academischen Fond fließen, und die andere Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterstehen, ein von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und verfertigtes, von der Academie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu dessen Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich deshalb nicht etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilligung dazu erhalten. Dagegen soll auch jeder academische Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner Kunst öffentlich dibitiren will, gehalten seyn, jedesmal ein Exemplar davon an die Academie der Künste zu Berlin unentgeldlich bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

§. 52.

nöthig sind, einen oder mehrere geschickte Chemiker zu Rathe ziehen, und einer derselben, als ordentlicher Assessor, den Verhandlungen des academischen Senats beywohnen.

§. 31.

Opperndecorateur, Director der Porzellainfabrik, Hofmedailleur.

Ausserdem sollen noch der jedesmalige Operndekorateur, einer der Kunstdirectoren bey Unserer Porzellainfabrik und Unser Hofmedailleur bey der Münze zu den ordentlichen Assessoren des academischen Senats gehören, und die von ihnen auszuführenden Ideen der Academie zur Prüfung und Billigung vorlegen.

§. 32.

Aufnahme der Künstler zu Mitgliedern.

Ein jeder Künstler aber, welcher zum Mitgliede der Academie will aufgenommen seyn, soll deswegen schriftlich ansuchen, und ein Probestück von seiner Arbeit an die Academie einsenden, welche nach genauer Prüfung desselben entscheidet, ob das Gesuch statt finden, und der Einsender des Probestücks zum ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliede der Academie könne aufgenommen werden.

§. 33.

Ordentliche Mitglieder.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Academie sollen nur die aufgenommen werden, welche die Academie als vorzüglich geschickte Künstler anerkennt, und mit denen sie wetteifernd sich in der Kunst zu vervollkommnen sucht. Diese sollen in den monathlichen Versammlungen der Academie Sitz und Stimme haben; und wer von ihnen oder von den Mitgliedern des academischen Senats, in diesen monathlichen Sitzungen etwas zum Besten der Academie vorträgt, soll zum Zeichen seiner Bemühung für die Aufnahme der schönen Künste jedesmal einen Jetton erhalten.

§. 34.

Ehrenmitglieder und Assessoren der Academie.

Zu Ehrenmitgliedern der Academie können Personen von Stande und Ansehen, Gelehrte u. s. w. aufgenommen werden, welche sich als Liebhaber oder Kenner für die schönen Künste interessiren, und das Beste der Academie auf eine oder die andere Weise zu befördern suchen; und können diejenigen unter ihnen, welche nicht nur durch ihr Ansehen und ihren Einfluß überhaupt, sondern zugleich durch eine öftere und nähere Theilnahme an den academischen Verhandlungen das Beste der Academie zu befördern suchen, auch zu Assessoren derselben mit aufgenommen werden.

§. 35.

Ausserordentliche Mitglieder.

Zu ausserordentlichen Mitgliedern kann die Academie solche Künstler aufnehmen, welche sie zu fernern Fortschritten in der Kunst aufmuntern will, und welche von Zeit zu Zeit Proben von ihren Fortschritten an die Academie einsenden müssen, um in die Zahl der ordentlichen Mitglieder mit der Zeit aufgenommen zu werden; und sollen die ausserordentlichen Mitglieder, zu den vierteljährlichen Versammlungen der Academie mit berufen werden.

§. 36.

Academische Künstler.

Auch können diejenigen, welche in untergeordneten Kunstfächern, die mit den schönen Künsten in der nächsten Verwandschaft stehen, sich auszeichnen, als zum Beyspiel, Gypsbossirer, Stuckaturarbeiter, Schnitzer u. s. w. als academische Künstler bey der Academie immatrikulirt werden und an einigen Vorrechten der Academie Antheil nehmen.

§. 37.

Obliegenheiten der Mitglieder.

Um Kunstnachrichten aus fremden Ländern einzuziehen, muß die Academie sich an ihre auswärtigen Mitglieder wenden, und müssen die auswärtigen ordentlichen Mitglieder der Academie in den Preussischen Staaten die Aufträge der Academie besorgen, und von den Fortschritten der Kunst und des guten Geschmacks in ihren Gegenden der Academie von Zeit zu Zeit Bericht abstatten.

§. 38.

Academische Eleven.

Die Eleven der Academie, das sind diejenigen, welche nicht bloß des Unterrichts in der Zeichenschule, sondern des höhern academischen Unterrichts wirklich geniessen, und für fähig erkannt sind, mit nach dem Leben zu zeichnen, sollen wechselsweise die Unteraufsicht über die Scholaren der Zeichenschule führen, in allen Classen, wo der academische Unterricht ertheilt wird, sowohl, als auch privatim, bey allen academischen Lehrern, um sich bey ihnen Raths zu erholen, den freyen Zutritt haben, und soll ihnen verstattet seyn, täglich des Morgens von 8 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr, auf den Zimmern der Academie nach den daselbst befindlichen Gypsabdrücken, Gemählden u. s. w. zu studiren. Bey der Gemähldeausstellung sollen sie den Aufsicht habenden academischen Mitgliedern assistiren. Diejenigen von den Eleven aber, welche sich am allervorzüglichsten auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Academie einige Unterstützung, hier sowohl, als wenn sie auf Reisen gehen, erhalten, und auf dieselben nach ihrer Zurückkunft bey Besetzung der academischen Stellen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 39.

Castellan.

Die Obliegenheit des Castellans ist, für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen, sie zu gehöriger Zeit zu öfnen und zu schliessen, und vorzüglich die Inventarienstücke der Academie reinlich und in guter Ordnung zu erhalten.

§. 40.

Pedell.

Der Pedell muß die Circulare an die Mitglieder des academischen Senats besorgen, das Conferenz-Zimmer in Ordnung halten, bey den Conferenzen und der Gemähldeausstellung aufwarten, das Einheitzen besorgen, und die Mitglieder zu den ausserordentlichen Zusammenkünften der Academie berufen auch sonstige Aufträge der Academie besorgen.

§. 41.

Jährliche öffentliche Prüfung der academischen Eleven.

Die öffentliche Prüfung der academischen Eleven in der Mahlerey, Bildhauerkunst, Architectur, Kupferstecher- und Formschneidekunst, wie auch in der Landschaftsmahlerey und Prospectzeichnung, im Zeichnen nach Gypsabgüssen und in der Anatomie, soll jährlich im Monat August, in einer besonders dazu bestimmten academischen Sitzung, und mit Zuziehung der Assessoren und ordentlichen Mitglieder, von dem academischen Senat veranstaltet, und auch die einheimischen Ehrenmitglieder der Academie hiezu berufen werden. Ein jeder der academischen Lehrer soll über die Beschaffenheit und Bildung seiner Eleven einen kurzen Vortrag halten, und alsdenn die aufgestellten Proben von den Fortschritten derselben geprüft, und die Resultate der Beurtheilungen über jeden einzelnen Eleven protocollirt werden. Und soll diese Sitzung auch vorzüglich mit dazu dienen, daß eine wechselseitige Mittheilung der Ideen über die Hauptgegenstände der Kunst dadurch veranlaßt und ein allgemeines Interesse an den Fortschritten in der Kunst dadurch bewirkt werde.

§. 52.

Sollen die uns demnächst vorgeschlagenen academischen Räthe, wegen ihrer mäßigen Besoldungen und der dem Staate zu leistenden nützlichen Dienste, von Chargen- und Stempelgebühren befreyet seyn.

Befreyung von Chargen- und Stempelgebühren.

§. 53.

Sollen die zur jährlichen Ausstellung sowohl, als zu dem academischen Studium hier einlaufenden Kunstsachen, ferner so wie bisher accise- und zollfrey seyn.

Accise- und Zollfreyheit der an die Academie eingesandten Kunstsachen.

§. 54.

Soll den academischen Eleven und andern hiesigen und fremden Künstlern, wenn sie sich deswegen bey der Academie gehörig gemeldet haben, ferner wie bisher verstattet seyn, in den Sommermonaten nach den Gemälden auf Unsern Gallerien zu Berlin und Potsdam zu copiren.

Erlaubniß auf den Gemähldegallerien in Berlin und Potsdam zu copiren.

§. 55.

Auch sollen die Kunstsachen und Bücher, welche auf Unserer öffentlichen großen Bibliothek vorhanden sind, nach dem Regulativ und mit Consentement des jedesmaligen Chefs derselben, zum Nutzen der academischen Eleven von den Lehrern derselben gebraucht werden können.

Benutzung der Kunstsachen u. Bücher auf der Kön. Bibliothek.

§. 56.

Soll die Academie von der im Opernhause ihr angewiesenen eigenen Loge beständig im Besitz bleiben.

Loge im Opernhause.

§. 57.

Sollen die academischen Eleven, unter Anführung eines ihrer Lehrer, den freyen Zutritt in allen Unsern Schlössern haben, um die daselbst befindlichen Gemälde und Kunstsachen zu ihrem Nutzen zu sehen, und soll der Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ihnen zu Zeiten belehrende Vorträge darüber halten.

Freyer Zutritt der Eleven in den Königl. Schlössern.

§. 58.

Sollen ferner wie bisher alle die Academie betreffende Avertissements, unentgeldlich, in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt werden.

Freye Einrückung der academischen Avertissements in die Zeitungen.

§. 59.

Soll die Academie das erhaltene Kunst- und Buchhandlungs-Privilegium ferner besitzen, und zu ihrem Vortheil davon Gebrauch machen.

Kunst- und Buchhandlungsprivilegium.

§. 60.

Soll dieses Reglement jährlich nach geendigter Ausstellung, in der zur Prüfung der Zöglinge veranstalteten Versammlung, und im Beyseyn aller zur Academie gehörigen Personen, öffentlich verlesen werden.

Alljährliche Verlesung dieses Reglements.

§. 61.

Was nun noch übrigens die Einrichtung der Zeit und Stunden anbetrift, in wie fern dieselben zum Unterricht bequem oder unbequem, oder was sonst zum Nutzen oder zur Verbesserung dieser Unserer Academie noch erfordert würde, solches wird des Curators und der academischen Räthe vernünftigen Disposition überlassen. Gleichwie Wir nun über diesem Reglement fest gehalten, und demselben in allen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstatten Wir auch hiemit gnädigst, daß, wofern nach

Festhaltung und nach Erfordern der Umstände künftige Vermehrung oder Abänderung dieses Reglements.

nach dem 15. §. des ersten Reglements vom 20. März 1699, auch bey dem gegenwärtigen Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Artikel zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzu zu thun, dieselbigen alsdenn mit Bewilligung des verordneten Curators dieser Vorschrift nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn, und die zur Academie gehörigen Personen zu deren Befolgung eben so verbinden sollen, als ob sie diesem Reglement zugleich vom Anfange mit wären einverleibt gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir gegenwärtiges Reglement Höchst Selbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Jänner 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

No. VII. Rescript an das Ost-Preussische Hofgericht zu Insterburg wegen Zuziehung des Geistlichen bey gerichtlichen Sühn-Versuchen in Ehescheidungs-Prozessen. De Dato Berlin, den 1. Febr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euern allerunterthänigsten Bericht vom 21sten Januar c. ist ersehen worden, wohin das Ostpreussische Consistorium wegen der gerichtlichen Versuche zur Aussöhnung bey Ehescheidungen und wegen Zuziehung eines Geistlichen dazu, bey Euch angetragen; und was Ihr dagegen eingewandt habt.

Die Zuziehung des Geistlichen bey den gerichtlichen Sühns-Versuchen kann allerdings nicht ganz aufgehoben werden. Doch ist dem Antrage des Consistorii in so weit nachzugeben, daß der Richter, welchem die erste Einleitung der Sache oblieget, die Partheyen anweise, sich zuförderst bey dem Prediger zur Anstellung eines Privat-Sühns-Versuchs zu melden; und daß, wenn der Prediger bestimmt und apodictisch attestiret, daß gar keine Hofnung zur Wiederherstellung des ehelichen Vernehmens vorhanden sey, derselbe von Beywohnung des gerichtlichen Sühns-Versuchs dispensiret werden könne; wohingegen sobald nur noch irgend einige Hofnung zur Versöhnung übrig bleibet, der Prediger der Einladung des Richters zum Sühns-Versuch allerdings nachkommen muß. Nur muß bey letzterem dahin gesehen werden, daß dabey Ruhe, Stille und Würde herrsche; daß er angestellet werde, ehe noch die Erbitterung der Gemüther durch gegenseitige gerichtliche Vorwürfe aufs höchste gestiegen ist, und daß er nicht in bloße ungestüme Zudringlichkeiten und Uebertäubungen ausarte. Hiernach habt Ihr Euch sowohl selbst zu achten, als auch die Unterrichter zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Februar 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. VIII. Rescript an die Pommersche Regierung, wie es bey Constituirung eines judicii mixti in Fällen, wo mehrere Civil-Jurisdictionen concurriren zu halten sey? De Dato Berlin, den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hiebey auf Euern allerunterthänigsten Bericht vom 4. v. M. in welchem Ihr anfraget: wie es bey Constituirung eines judicii mixti, in Fällen, wo mehrere Civil-Jurisdictionen concurriren, zu halten sey? loco resolutionis ein Schreiben vom 26. desselben Monaths, nach welchem mit Unserm Ober-Krieges-Collegio folgendes Abkommen getroffen worden: daß

1) bey der dermaligen Comissione mixta einer von Euern Deputatis zurück und dagegen der französische Colonie-Richter zutreten müsse.

2) Daß nach geschlossener Untersuchung Acta zuerst bey den Militair-Gerichten zum Erkenntniß über die Complicen des Militairstandes, sodann bey Euerm Criminalcollegio wegen der Civilcomplicen deutscher Nation, zuletzt aber bey den französischen Gerichten, wegen der zur Colonie gehörigen Inquisiten, vorgelegt werden müssen.

3) Daß, wenn gegen das abzufassende Erkenntniß von beyderseitigen Complicen des Militair- und Civilstandes zulässige remedia eingewendet werden sollten, zu deren gemeinschaftlichen Instruction eine anderweitige Commissio mixta niedergesetzet, bey dem Erkenntniß über die Sache eben so, wie in erster Instanz separirt, folglich über jede Classe von Complicen bey der nach allgemeinen Vorschriften in Ansehung ihrer competenten Behörde auch in ulteriori instantia besonders erkannt werden müsse.

4) Daß aber wenn nur von Complicen des Civilstandes ein remedium eingewendet würde, alsdenn alle weitere Connexion mit den Militair-Gerichten aufhöre und die Beobachtung der allgemeinen und gewöhnlichen Vorschriften durchgehends eintrete.

Hiernach habt Ihr also das weitere zu verfügen und sowohl mit den Militair- als Colonie-Gerichten zu concertiren. Sind rc. Berlin, den 1. Febr. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IX. Circulare an sämmtliche reformirte Prediger, daß der Heidelbergische Catechismus bey der Unterweisung der Jugend in der Religion zum Grunde geleget, zugleich aber auch der kurze Unterricht in der christlichen Lehre vom Hofprediger Hering für Anfänger, allgemein eingeführt werden soll. De Dato Berlin, den 5. Febr. 1790.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir haben zur Verhütung eigenmächtiger und schädlicher Neuerungen nöthig gefunden, vermittelst Cabinetsordre vom 30. Jan. auf das ernstlichste zu befehlen; daß die alten landesherrlichen Verordnungen, vermöge welcher in allen reformirten Gemeinen und Schulen in Unsern Landen der Heidelbergische Catechismus bey der Unterweisung der Jugend in der christlichen Religion zum Grunde gelegt werden muß, erneuert und eingeschärft werden sollen.

Zugleich aber haben Wir gnädigst verordnet, daß der vor verschiedenen Jahren von dem Hofprediger und Ober-Consistorialrath Hering zu Breslau herausgegebene kurze Unterricht in der christlichen Lehre, als ein Leitfaden zur Unterweisung in den kleinen Schulen und für die Anfänger allgemein eingeführt, ausser diesen beyden Büchern aber kein anderes

deres Compendium gebraucht werden solle.

Ihr habt Euch also nicht allein selbst darnach zu achten, sondern auch solches auf das fordersamste allen Predigern und Schulleuten in Eurer Inspection bekannt zu machen, und genau darauf zu halten, daß dieser Befehl auf das pünktlichste befolgt, und überall nach Anleitung obiger Bücher, mit Ausschliessung aller andern, die Jugend in dem reinen biblischen Christenthum unterrichtet, und zur wahren Gottseligkeit angeführt und erzogen werde: zu dem Ende müßt Ihr dahin sehen, daß alle Prediger und Schullehrer die catechetischen Unterweisungen vorschriftsmäßig mit der gehörigen Treue sich angelegen seyn lassen, von allen aber, die sich darin nachläßig und ungewissenhaft betragen, habt Ihr Uns sofort Anzeige zu thun, damit sie nach Beschaffenheit der Umstände zur Ordnung und zum Gehorsam angehalten, die Widerspenstigen und Gewissenlosen aber ihres Amts entsetzt werden.

Uebrigens wird Euch, sobald der obgedachte kleine Catechismus, den Wir neben dem Heidelbergischen zum Grunde gelegt wissen wollen, in gehöriger Anzahl und überall zu haben seyn wird, noch davon nähere Anzeige zukommen, und der Preis auch Verleger Euch besonders bekannt gemacht werden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 5. Febr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Dörnberg.

No. X. Rescript an die West-Preußische Regierung: ob leibliche Eltern und Brüder, wider ihren Willen als Probatorial-Zeugen wider ihre Kinder und Geschwister & sic vice versa producirt und zu einer eidlichen Aussage verpflichtet werden können. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Ansehung der in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 29. Jan. c. aufgeworfenen Frage:

> ob leibliche Eltern wider ihren Willen als Probatorialzeuge wider ihre Kinder & sic vice versa producirt, und zu einer eydlichen Aussage verpflichtet werden können?

ist bereits auf eine ähnliche Anfrage der Clevischen Regierung festgesetzet worden,

> daß da nach klarer Vorschrift Lib. 6. Cod. de testibus, welches Gesetz bisher noch nirgend aufgehoben ist, Eltern und Kinder gegen einander zur Ablegung eines Zeugnisses selbst, wenn sie wollen, nicht zuläßig sind, sie dazu noch weniger wider ihren Willen gezwungen werden können.

Was aber das Zeugniß der Brüder gegen einander betrift; so dienet dabey, nach eben dem vorangeführten Gutachten vor der Hand, und bis zum Erfolg näherer gesetzlicher Bestimmungen, ebenfalls pro principio

> daß auch diese zur Ablegung eines Zeugnisses gegen ihre Geschwister nicht gezwungen werden können; es wäre denn, daß nach der Natur des Geschäftes, bey welchem sie zum Zeugniß aufgefordert werden, die Wahrheit nicht anders auszumitteln stünde.

Hiernach habt Ihr also Euch vor der Hand in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Febr. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey Criminal-Erkenntnissen auf eine kürzere Zeit als zweyjährige Zucht-Haus-Strafe es deren Einsendung zur Confirmation nicht weiter bedürfe. Nebst der Declaration dieser Verordnung vom 8. März 1790. De Dato Berlin, den 15. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir erwogen, daß ob zwar der, in verschiedenen älteren Verordnungen ertheilten Vorschrift zufolge, bisher auch die auf Zuchthaus-Strafe unter zwey Jahr abgefaßte Criminal-Erkenntnisse anhero, jedoch ohne Beyfügung der Acten, zu Unserer Confirmation eingesandt werden müssen; diese Einsendung gleichwohl keinen eigentlichen Nutzen gewähre, zumalen überdies dergleichen Erkenntnisse ohne Acten sich nicht füglich beurtheilen lassen; als sind Wir, durch den auf der andern Seite daraus in der Sache selbst entstehenden Aufenthalt veranlaßt worden, anderweit hiermit zu verordnen und festzusetzen:

daß, wenn Criminal-Erkenntnisse auf eine kürzere als zweyjährige Zuchthaus-Strafe ausfallen, es der Einsendung derselben fortmehro nicht weiter bedürfe.

Und lassen auch des Endes die Zuchthaus-Administration dato anweisen, in dergleichen Fällen die Inquisiten auf Eure Requisition, welcher ihr aber jedesmal copiam des Urthels in forma probante beylegen müsset, anzunehmen. Ihr werdet Euch also fürs künftige hiernach zu achten wissen, wogegen es in Ansehung aller übrigen Fälle, wo die Einsendung der Erkenntnisse und Acten durch bisherige Verordnungen fest stehet, bey dem Inhalt derselben lediglich sein Bewenden hat.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Februar 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XI.

Friederich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist so unbedenklich als billig, daß in Fällen, wo gegen einen Inquisiten auf eine kürzere als zweyjährige Zuchthaus-Strafe von Euch erkannt wird, und es nach Unserer an Euch erlassenen Ordre, vom 15. m. pr. der Einsendung Eures Erkenntnisses zu Unserer Confirmation nicht weiter bedarf, Ihr nicht so wohl die Administration, als vielmehr das Directorium des Spandauschen Zucht- und Arbeitshauses um Ertheilung der Annahme Ordre requiriren müsset, und wird dahero vorangezogene Unsere Verordnung vom 15. Februar c. dem copeylich hieben gefügten Antrag vom 27. ejusd. gemäß hiemit declariret. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. März 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Rescript an den Magistrat zu Bernau: daß es der veniæ ætatis nicht bedürfe, wenn jemand nach den Gesetzen seines Geburts-Orts schon majorenn ist. De Dato Berlin, den 15. Februar 1790.

Fridrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Analogie der Rechte ist es gemäß, und dahero auch schon in mehreren Fällen angenommen worden: daß ein Mensch, der, nach den Gesetzen seines fori originis & domicilii, majorenn ist, wenn er demnächst seinen Wohnsitz an einen Ort verlegt, wo die

die Gesetze ein höheres Alter zur Großjährigkeit erfordern, in die Minorenität nicht zurückfalle, sondern nach wie vor, als großjährig anzusehen sey.

In Folge dieses Grundsatzes bedarf es also der von Euch für den aus Freyberg in Sachsen sich dortigen Orts hingewandten drey und zwanzigjährigen Huthmacher Gesellen Münk angetragener veniæ ætatis nicht, welches Wir Euch, auf Euren Bericht und Anfrage vom 6. huj. in gnädigster Resolution zu wissen fügen und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIII. Circulare an sämmtliche Inspectores: daß an Orten, wo kein Garnisonprediger befindlich, die Civilprediger auch besondere Listen von den vom Militairstande Gebohrnen einsenden sollen. De Dato Berlin, den 18. Februar 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir auf den Antrag Unsers Feldprobsts Kletschke zur Vervollständigung der Populationslisten von Unserer Armee mittelst Cabinets-Ordre vom 1sten vorigen Monats Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß bey denenjenigen Militair-Corps, welche keine Feldprediger haben, die an den Oertern ihrer Garnison befindliche Civilprediger, sothane Listen gehörig aufnehmen und ausser der Liste vom Civilstande, in Absicht welcher es bey der bisher ergangenen Vorschrift bleibet, besonders einsenden sollen: Als befehlen Wir Euch hierdurch, nicht nur Euch selbst darnach zu achten, sondern auch die Prediger eurer Inspection, insbesondere aber diejenigen, deren Orts solche Militaircorps, die keinen Feldprediger haben, stehen, hiernach gemessenst anzuweisen und durch selbige diese Liste Euch einschicken zu lassen, damit Ihr solche zu rechter Zeit, wenn nemlich die Listen vom Civilstande eingesandt werden, an Unser Ober-Consistorium einreichen könnet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Februar 1790.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XIV. Confirmation des Grundvertrags der hiesigen Gesellschaft naturforschender Freunde. De Dato Berlin, den 22. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir auf Ansuchen der hiesigen Gesellschaft naturforschender Freunde einen von derselben entworfenen Grundvertrag und Verbindung landesherrlich bestätiget, und auf den Antrag dieser Gesellschaft zugleich verordnet haben, daß der jedesmalige zweyte Präsident Eures Collegii gemeinschaftlich mit dem Justitiario des Generaldirectorii, die Curatel über dieses Institut führen soll, so laßen Wir Euch hierbey zu Eurer Nachricht und Achtung eine Abschrift Unserer höchsten Confirmation und des §. 9. des darinn inserirten Grund-Vertrags zufertigen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Herzberg.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XIV. a.

Landesherrliche Bestätigung der Grundverfassung, und feyerlichen Verbindung der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur: daß nachdem die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin Uns allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie zu Erhaltung, und zu mehrerer Ausbreitung ihres Instituts, unter sich einen Grundvertrag, und feyerliche Verbindung geschlossen, welche von Wort zu Wort also lautet rc. rc. und gedachte Gesellschaft Uns allerunterthänigst gebeten, daß Wir allergnädigst geruhen möchten, diesen Grundvertrag, und feyerliche Verbindung landesherrlich zu bestätigen, Wir auch in Betracht des edlen Zwecks, und der gemeinnützigen und rühmlichen Bemühungen dieser Gesellschaft, solchem Gesuch allergnädigst deferiret und statt gegeben haben; als confirmiren und bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses für Uns und Unsere Nachfolger, obstehende Grundverfassung und feyerliche Verbindung der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, in allen ihren Puncten und Clausuln; wollen und gebieten, daß darüber zu allen Zeiten gehalten und solche auf keine Weise angefochten werde; verordnen auch, daß von Seiten Unsers Generaldirectorii, dessen jedesmaligen Justitiarius, und von Seiten Unsers Cammer-Gerichts dessen jedesmaliger zweyte Präsident unter den im §. 9. des Grundvertrags angegebenen Bestimmungen, die Curatel über dieses Institut führen, und zu dessen Erhaltung, was von ihnen abhängt beytragen sollen; wie Wir denn überhaupt Unserm Etats-Ministerio, und sämmtlichen Regierungen, und Landescollegiis, hierdurch allergnädigst anbefehlen; in vorkommenden Fällen auf die genaue Beobachtung der vorstehenden Grundverfassung zu halten, und die Gesellschaft naturforschender Freunde dabey von Unserntwegen zu handhaben und zu schützen. Urkundlich rc. Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Herzberg.

Ad No. XIV. b.

§. 9.

Der Grundverfassung und feyerlichen Verbindung der Gesellschaft naturforschender Freunde. De Dato Berlin, den 18. September 1789.

Um dem Verfall der Gesellschaft, so viel an uns ist, vorzubeugen, wollen wir uns die Curatel über unser Institut von den beyden höchsten Landescollegien erbitten, und zwar, daß vom hohem General-Directorium der jedesmalige Justitiarius, und von dem hochpreißlichen Cammer-Gericht der jedesmalige zweyte Präsident solches Ehrenamt führen wolle. Diese Curatel erlaubt aber keinen Einfluß in die gelehrten Unterhaltungen und dahin zielenden Geschäfte der Gesellschaft, auch keine Aufsicht auf das Eigenthum derselben; sondern enthält bloß die Befugniß:

allererst nach dem Abgang der jetzigen ordentlichen Mitglieder, als der Stifter der Gesellschaft, und wenn in der Folge die Gesellschaft unthätig zu werden anfängt, darauf zu halten, daß die Stellen der abgegangenen Mitglieder nach Inhalt des vorhergehenden Abschnitts jederzeit wieder besetzt, die Thätigkeit der Gesellschaft belebt, die etwan entstandenen Unruhen und Uneinigkeiten in derselben beygelegt, und vornehmlich die Absicht dieser unsrer gemeinschaftlichen Verbindung erreicht, und durch schiedsrichterlichen Rath und Beystand, nach Mehrheit der Stimmen bewürkt würde. Unter der Unthätigkeit der Gesellschaft verstehen wir, wenn die Mitglieder die wöchentlichen

lichen Versammlungen gar nicht, oder nur sehr selten halten, oder wenn die ordentlichen Mitglieder, die zu den inneren Geschäften bestimmten Stunden nicht abwarten, die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern nicht unterhalten, folglich ihre physicalische Kenntnisse, und die gesellschaftliche Sammlungen zu erweitern sich nicht mehr bestreben, und dies gedachten Herren Curatoren durch einen oder mehrere von den ordentlichen Mitgliedern angezeigt, oder sonst bekannt wird, wozu es ihnen an Gelegenheit nicht fehlen kann, wenn sie, wie die Gesellschaft wünscht, die Versammlungen derselben zuweilen mit ihrer Gegenwart beehren. Sollte auch nach der zur Erhaltung der Einigkeit und des unbefangenen gegenseitigen Vertrauens im zweyten Abschnitt gegebenen Vorschrift die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in der Folge nicht jederzeit, durch einhellige Stimmen möglich, und die getrennten Gemüther dazu nicht zu vereinigen seyn; so sind die Herren Curatoren berechtigt, auf diesen Fall, die erledigte Stelle, jedoch nach der im 8ten Abschnitt bestimmten Frist nach den mehresten Stimmen zu besetzen: damit die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, soviel immer möglich, vollzählig erhalten werde, und das gesellschaftliche Eigenthum nicht in die Hände weniger Personen gerathe.

Berlin, den 18. Sept. 1789.

(L. S.) Johann Christoph Ebell, Königl. Rendant der Hofstaats Brenn- wie auch Bau- und Nutzholz-Magazine in Berlin und Potsdam.

(L. S.) Johann Ellert Bode, Astronom und Mitglied der Königl. Preussischen, Correspondent der Russisch-Kayserl. und Mitglied der Londner Königl. Academie der Wissenschaften.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Siegfried, Königl. Rendant der Cammer- Bau- und andrer Cassen.

(L. S.) Balthasar Friedrich Reimari, Königl. Kriegsrath und Geh. Archivarius.

(L. S.) Marcus Elieser Bloch, Med. Doct.

(L. S.) Doct. Jacob Philipp Pelisson, Mitglied des Ober-Collegii-Medici, und Inspector des Französischen Gymnasii.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Otto, Königl. Geh. Secretair, Ober-Vorsteher der Lutherischen Haupt-Kirchen allhier.

(L. S.) Johann Esaias Silberschlag, Ober-Consistorial- und Geheimer- Ober-Baurath.

(L. S) Carl August Brand, Med. Doct.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Herbst, Prediger bey der Marienkirche.

(L. S.) Carl Ludewig Gronau, zweyter Prediger der evangelisch-reformirten Parochialkirche.

No. XV. Reglement, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und der Armenpflege zwischen den reformirten Gemeinen teutsch- und französischer Nation gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 1. März 1790.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben für nöthig erachtet, darüber, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgeboths, der Beerdigung und der Armenpflege, zwischen den reformirten Gemeinen teutscher und französischer Nation, wechselsweise gehalten

gehalten werden soll, aus den bisherigen verschiedenen Vorschriften ein vollständiges Reglement, welches zunächst für Berlin, unter den beygefügten Einschränkungen aber auch für das Land, wo Gemeinen beyder Nationen befindlich sind, verordnet ist, zusammen tragen und einige Punkte näher bestimmen zu lassen.

Ihr erhaltet also von demselben die nöthige Exemplarien, mit dem gnädigsten Befehl: solches den Predigern Eurer Inspection, wo französische Gemeinen sind, zuzufertigen, sie zu dessen Befolgung anzuweisen und darauf genau zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. März 1790.

Dörnberg.

Thym.

Ad No. XV.

Demnach zu besserer Uebersicht der zwischen den reformirten Kirchen und Gemeinen teutscher und französischer Nation, wegen der Ministerial-Handlungen, Armenpflege und sonst, vorhandenen verschiedenen Verordnungen gut gefunden worden, solche in ein Reglement zu verfassen, auch einige Fälle näher zu bestimmen; als ist, nach vorgängiger Vereinigung des evangelisch-reformirten Kirchen-Directoriums und des französischen Ober-Consistoriums, folgendes festgesetzt und zur genauen Vorschrift bekannt gemacht worden.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verordnungen.

1.

Wenn Personen sich mit einander verheyrathen, von welchen die eine zur teutsch-reformirten, die andere zur französischen Kirche gehöret, so wird die Trauung derselben, von dem Prediger derjenigen Kirche verrichtet, zu welcher der Bräutigam gehöret.

2.

Alle aus der Ehe solcher Personen erzeugte Kinder, sowohl Söhne als Töchter, werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört.

3.

Sowohl Ehefrauen und Wittwen, als auch Kinder, sie seyen Söhne oder Töchter werden bey der Kirche begraben, zu welcher der Ehemann oder Vater derselben gehöret hat.

4.

Wenn ein teutsch-reformirter Mann zur französischen Kirche, oder ein französischer Mann zur teutsch-reformirten Kirche übergehet; so höret er in Zukunft ganz auf, in einiger Verbindung mit derjenigen Kirche zu stehen, welche er verläßt. Trauungen, Taufhandlungen, Beerdigung und Armenpflege wird in Zukunft allein von der Kirche besorget und geleistet, zu welcher er übergegangen ist. Jedoch sind die nächsten sechs Wochen vor dem eintretenden Ministerialfall ausgeschlossen.

5.

Hat ein solcher Mann vor seinem Uebergange zu einer andern Kirche schon erwachsene, oder auch unmündige Kinder; so stehet jenen frey, wenn sie bereits eingesegnet sind, bey derjenigen Kirche zu bleiben, bey welcher sie zum Abendmahl gehen, und nur diese können in der Regel ihrem Vater folgen. Findet eine Frau oder Wittwe die Veränderung der Kirche gut, so ändert dieses im ersten Falle nichts, im andern bleiben die Kinder so lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis sie zum Abendmahl gegangen sind, von da an aber stehet ihnen die Wahl der Kirche frey.

6.

Wenn eine Frau von ihrem Manne gerichtlich geschieden worden ist: so gehöret sie der Regel nach, in Ansehung aller Ministerial-Handlungen, welche sie in Zukunft begehren möchte, auch in Ansehung der Armenpflege, nicht mehr zu der Kirche ihres von ihr geschiedenen Mannes, sondern zu der, bey welcher sie sich in Ansehung des Abendmahls hält.

7. Wenn

7.

Wenn aber Kinder aus einer solchen geschiedenen Ehe vorhanden sind: so bleiben dieselben, wenn auch die Mutter gerichtlich zu ihrer Alimentation verpflichtet würde, dennoch der Vorsorge derjenigen Kirche angewiesen, zu welcher der Vater gehöret.

8.

Wenn eine Ehefrau in zwoter, dritter rc. rc. Ehe gerichtlich von ihrem Manne geschieden ist, so kann und darf sie nicht, als Wittwe ihres ersten Mannes betrachtet werden; oder, als solche, wenn sie etwa hülfsbedürftig ist, Unterstützung von der Kirche desselben erwarten; sondern sie muß diese Hülfe bey derjenigen Kirche suchen, bey welcher sie bisher zum Abendmahl gegangen und solchemnach ein Mitglied derselben Gemeine ist.

9.

Einem jeden hieher kommenden Fremden stehet es bey seiner Ankunft frey, sich zu einer Kirche zu wenden, zu welcher er will, und hat er derselben die dazu nöthigen Zeugnisse aus seinem bisherigen Wohnorte zu überreichen.

10.

Wenn dergleichen Fremde in der Folge eine Unterstützung bedürfen: so leistet dieselbe, im Fall sie ihre Kirche geändert haben, nicht die Kirche, zu welcher sie vorher gehört haben, sondern die, welche sie gewählt haben, und welche sie aufgenommen hat.

11.

Den Gesandten fremder Höfe, Envoyés, Residenten, Chargés d'Affaires und auch solchen Personen im Lande, denen Geschäfte von auswärtigen Mächten allhier übertragen sind, stehet, wenn sie durch kein eigenes Besitzthum oder Bedienung im Lande an diesem gebunden sind, frey, sich mit ihren Familien zu einer Kirche zu halten, zu welcher sie wollen, und bey derselben Trauungen, Taufen rc. verrichten zu lassen. Was aber diejenigen Personen betrift, welche zu ihrem Hausstande gehören, oder in ihren Diensten stehen, so hängen diese hierin von derjenigen Kirche ab, bey welchen sie zum Abendmahl gehen. Haben sie aber noch in keiner Kirche allhier communicirt und es kommt auf die Bestimmung derselben für die Zukunft an: so kömmt diese allein dem Chef der Gesandschaft zu.

12.

Die teutsch-reformirte Wittwe eines Mannes französischer Nation, darf, wenn sie einen Teutschen heyrathet, nur in der Kirche, wo sie zum Abendmahl gehet, aufgeboten werden, und im umgekehrten Fall wird es eben so gehalten, daß die französische Wittwe eines teutschen Mannes alsdann nur in ihrer Kirche aufgeboten wird.

13.

Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müssen zum Beweise dessen, daß sie ihren Uebertritt bey der Kirche, welche sie verlassen, angezeigt haben, ein Attest beybringen, welches aber auf keine Weise erschwert werden kann, noch darf.

Zweytes Capitel.

Besondere Verordnungen.

I. In Ansehung der Trauungen.

1.

Wenn Personen von der teutsch-reformirten und französischen Kirche einander heyrathen: so muß vorher das Aufgebot derselben sowohl in der Kirche des Bräutigams, als der Braut, geschehen, und darf die Trauung derselben nicht eher verrichtet werden, als bis dem Prediger, welchem sie übertragen ist, ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers von der andern Kirche, daß das Aufgebot auch in dieser geschehen, ist vorgezeigt worden. Gehet vor der Heyrath der Bräutigam zur Kirche der Braut, oder die Braut zur Kirche des Bräutigams, über; so muß das Aufgebot dennoch in der Kirche, von welcher sie sich trennen, geschehen, wofern sie nicht wenigstens schon ein Jahr Mitglieder der andern Kirche gewesen sind.

2.

Es soll einem jeden Bräutigam zwar in Zukunft frey stehen, sich in Ansehung der

der Trauung, einen Prediger derjenigen Kirche zu wählen, zu welcher die Braut gehöret; damit aber diejenige Kirche, deren Mitglied er ist, und deren Prediger nach der Regel die Trauung verrichten sollte, in ihren Rechten nicht dadurch gekränkt werde: so wird festgesetzt, daß ein solcher

a) dem Prediger seiner Kirche von seinem Vorhaben, sich von dem Prediger der Kirche seiner Braut trauen zu lassen, vorher Nachricht gebe,

b) sich von jenem einen Einwilligungs-Schein zur Trauung, der nicht verweigert werden darf, ertheilen lasse, auch diesen Einwilligungs-Schein demjenigen Prediger vorzeige und einhändige, welcher die Trauung verrichten soll,

c) daß der die Trauung verrichtende Prediger diesen Einwilligungs-Schein sorgfältig aufbewahre und sich dadurch im erforderlichen Falle rechtfertigen könne,

d) daß die Aufzeichnung einer solchen Trauung in den Kirchenbüchern beyder Kirchen besorgt werde, und zwar in der Art, daß sie in dem Kirchen-Buche derjenigen Kirche, von deren Prediger sie verrichtet wird, in forma probante; in dem Kirchenbuche der andern aber, deren Prediger sie der Ordnung nach hätte verrichten sollen, blos memoriæ causa, oder nachrichtlich aufgezeichnet werde.

3.

Ist der Bräutigam von der französischen Kirche und verlanget von dem Prediger der teutsch-reformirten Kirche seiner Braut getrauet zu werden: so zahlt er zur Allmosencasse der erstern Zehen Thaler und dem Küster derselben Einen Thaler; außer Berlin aber, so viel als dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist. Eben das wird auch von dem Bräutigam, wenn er zur teutsch-reformirten Kirche gehöret, dieser Kirche entrichtet, wenn er sich nicht von dem Prediger derselben, sondern von dem Prediger seiner zur französischen Kirche gehörenden Braut trauen läßt.

4.

Uebrigens ist derjenige Theil, welcher eine seiner Sprache ganz unkundige Person heyrathet, in dem Falle, da der Prediger, welchem die Trauung zukommt, nicht beyder Sprachen hinlänglich kundig ist, schuldig den Prediger des letzten Theils zu nehmen und kann der die Trauung abtretende Prediger in solchem Falle für sich und seine Kirche nur die Hälfte dessen fodern, was sonst bey der Kirche gewöhnlich ist.

5.

Wenn ein Teutscher von einem andern Ort eine Braut französischer Nation, oder ein französischer Bräutigam eine Teutsche heyrathet und die Trauung von seiner Braut Prediger verlangt; so kann dieser solche verrichten, jedoch wird das an dem Ort übliche Traugebühr zwischen beyden Kirchen getheilt.

II. In Ansehung der Taufen.

1.

In der Regel (1. Cap. §. 2.) müssen die Kinder aus solchen Ehen in welcher der Mann zur teutsch-reformirten Kirche gehört, und auch vice versa, von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, deren Mitglied der Mann ist.

2.

Wenn aber von dieser Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frey stehen soll, sein Kind taufen zu lassen, in welcher Kirche und von welchem Prediger derselben er will, so muß eben das beobachtet werden, was Cap. 2. §. 2. von den Trauungen, in Ansehung dieser, in gedachtem Falle ist festgesetzt worden (s. daselbst Lit. a. b. c. d.)

3.

Damit auch die Kirche von deren Prediger die Taufe nach der Regel hätte verrichtet werden sollen, nichts an den ihr zu entrichtenden Gebühren, dadurch verliere, so wird verordnet, daß derselben alsdann Zwey Thaler für ihre Armen und Zwölf Groschen dem Küster dieser Kirche, außer Berlin aber das, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist, gezahlt werden solle.

4.

Alle ausser der Ehe, es sey von einer noch unverheyratheten oder verwittweten Frauensperson, gebohrne Kinder, werden von dem Prediger der Kirche getauft, zu welcher die Mutter gehöret, oder bis dahin zum Abendmahl gegangen ist.

III. In Ansehung der Begräbnisse.

1.

In der Regel gilt auch hier, was Cap. 1. §. 3. im Allgemeinen verordnet ist, die Ehefrau und Wittwe wird bey der Kirche begraben, zu welcher ihr Gatte, das Kind bey der, zu welcher der Vater gehört, oder gehöret hat.

2.

Dies gilt von den Kindern, so lange sie noch nicht zum Abendmahl gegangen sind, sollten sie auch gleich schon den Unterricht eines Predigers erhalten, der nicht von der Kirche ist, zu der ihr Vater gehört, oder gehört hat. Werden sie hienach Mitglieder einer von dieser verschiedenen Kirche, so werden sie, wenn sie sterben, bey der Kirche begraben, zu welcher sie übergegangen sind.

3.

Alle ausser der Ehe erzeugte Kinder gehören, in Ansehung ihres Begräbnisses, zu der Kirche, bey welcher die Mutter bisher zum Abendmohl gegangen und deren Mitglied sie folglich ist.

4.

Wenn in Ansehung des Begräbnisses von der Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frey stehet, sich bey welcher Kirche er will begraben zu lassen; so muß eben das beobachtet werden, was Cap. 2. §. 2. in Ansehung der Taufen, ist verordnet und festgesetzt worden.

5.

In solchem Fall aber wird ein für allemal festgesetzt, daß wenn ein teutsch-reformirter bey der französischen, oder ein Mitglied der französischen Kirche bey der teutsch-reformirten beerdigt seyn will, er derjenigen Kirche, bey welcher das Begräbniß, der Regel nach, hätte geschehen sollen, Funfzehn Thaler Achtzehn Grosch. für die Armen und Gebühren der Kirchen-Bedienten, ausser Berlin aber, dasjenige was dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist, bezahlt.

IV. In Ansehung der Armenpflege.

1.

Alle Ehefrauen und Wittwen, sie mögen sich durch ihre Communion zu einer Kirche halten, zu welcher sie wollen, müssen, wenn sie durch Krankheit, Alter, Unglücksfälle, oder sonst in Noth und Armuth gerathen sind, von derjenigen Kirche, zu welcher der resp. Ehemann gehöret, oder gehört hat, Hülfe und Unterstützung erwarten, und erhalten.

2.

Eben dies gilt auch von den Kindern verarmter oder verstorbener Väter; so lange sie noch nicht erwachsen sind, sich auch hernach durch ihre Communion zu eben derselben Kirche halten, zu welcher der Vater gehört, oder gehört hat, müssen sie bey dieser Kirche Hülfe suchen, und von ihr allein erwarten. Das Recht auf den Beystand dieser Kirche gehet aber für sie verlohren, wenn sie sich durch ihre Communion zu einer andern Kirche wenden, als zu welcher ihr Vater gehörte.

3.

Wenn die Wittwe eines teutsch-reformirten oder französischen Mannes nach dessen Tode einen Mann heyrathet, der von einer andern Kirche ist, als zu welcher der verstorbene Mann gehörte: so muß dieselbe im Fall sie hernach, es sey durch Unglück oder Todesfall des zweyten Gatten in Noth und Armuth geräth, die ihr nöthige Hülfe bey der Kirche dieses letztern suchen und von ihr allein erwarten.

4.

Sind bey der zweyten Verheyrathung einer solchen Wittwe Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, welche nachher Unterstützung bedürfen: so leistet diese die Kirche des verstorbenen ersten Mannes, oder des rechten Vaters derselben

5. Nicht

5.

Nicht die Taufe, oder erste Erziehung der Kinder bestimmt die Hülfe derselben nach dem Tode des Vaters, sondern es wird diese Hülfe ohne Ausnahme von derjenigen Kirche geleistet, zu welcher ihr Vater gehört hat.

6.

Hätte aber dieser sich vor seinem Tode von der teutsch-reformirten zur französischen, oder von dieser zu jener Kirche, gewendet; alsdenn fallen die hinterlassene unerwachsene und hülfsbedürftige Kinder desselben ohne Ausnahme derjenigen Kirche zur Verpflegung anheim, zu welcher der Vater, als er starb, gehört hat.

7.

Eine von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frau verliert das Recht zur Hülfe bey derjenigen Kirche, zu welcher ihr Mann gehörte, durch ihre Ehescheidung; wenn sie nachher in Noth und Armuth geräth, muß sie die nöthige Unterstützung bey derjenigen Kirche suchen, bey welcher sie zum Abendmahl gehet.

8.

Die Kinder aus einer solchergestalt gerichtlich getrennten Ehe, fallen, wenn sie der Unterstützung bedürfen, derjenigen Kirche zur Unterstützung anheim, zu welcher ihr Vater, als seine Ehe getrennt ward, gehörte.

9.

Die Verpflegung eines ausser der Ehe erzeugten Kindes muß, wenn es derselben bedarf, die Kirche, wo die Mutter zum Abendmahl gehet, übernehmen. Dies gilt sowohl von den unehelichen Kindern unverheyratheter Personen, als auch der Wittwen.

10.

Heyrathet eine solche Mutter nachher, so muß der Mann derselben, wenn er ihre uneheliche Kinder für die seinigen erkennt und durch die Heyrath mit ihr folglich legitimirt, auch für die Verpflegung der miterheyratheten unehelichen Kinder Sorge tragen; verarmt oder stirbt dieser nachher, so leistet, wenn ein solches Kind hernach der Unterstützung bedarf, diejenige Kirche, zu welcher derselbe gehört oder gehört hat, diese Unterstützung; erkennet er aber diese ausser der Ehe gehabte Kinder seiner Frau nicht für die seinigen: so fällt immer noch wie vorhin, ihre Versorgung in Armuth, der Kirche der Mutter zu.

11.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß da, wo bisher andere Grundsätze in Absicht der Armen-Versorgung befolgt worden, dieses Reglement erst vom Tage der Publication an, Kraft habe, und die jetzt vorhandene und unterstützte Armen die Allmosen ferner von der Kirche bekommen, zu der sie sich selbst halten.

V. In Ansehung des Religions-Unterrichts der Kinder.

1.

Wenn Personen der teutsch-reformirten und französischen Kirche, welche sich einander heyrathen wollen, sich verabreden und ihre Meynung erklärt haben, zu welcher von beyden Kirchen die aus ihrer Ehe erzeugte Kinder, in Ansehung des künftig zu erhaltenden Unterrichts, gehören sollen: so hat die von ihnen gewählte Kirche alsdann die Pflicht auf sich, den Unterricht solcher Kinder in der Religion von ihren Predigern zu verlangen.

2.

Im Fall aber nichts darüber von ihnen verabredet oder bestimmt worden ist, wird festgesetzt, daß in der Regel die Söhne von dem Prediger der Kirche des Vaters, die Töchter aber von dem Prediger der Kirche der Mutter in der Religion unterrichtet werden, und stehet ihnen die Wahl hienächst nach Cap. 1. §. 5. frey.

3.

Sollten indessen, es mag eine Verabredung und Erklärung darüber vor der Heyrath hergegangen seyn, oder nicht, die Eltern sich nachher entschließen und nach ihrem Gefallen die Kinder zum Unterricht eines ihnen beliebigen Predigers der einen oder der andern Kirche schicken wollen: so bleibt ihnen solches zwar unverweigert; allein sie müssen in diesem

Fall durch den von ihnen gewählten Prediger bey derjenigen Kirche davon Anzeige thun lassen, deren Predigern nach der Regel dieser Unterricht obgelegen hätte.

Nach obigen Vorschriften haben sich sämmtliche teutsch-refomirte Ministerien und Prediger aufs genaueste zu achten, auch ihre Gemeinds-Glieder in vorkommenden Fällen anzuweisen.

Berlin, den 1. März 1790.

Königl. Preuß. Evangelisch-Reformirtes Kirchen-Directorium.

Dörnberg.

Thym.

No. XVI. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Beylage vom 18. Febr. 1790, wegen Berechnung der zur General-Invaliden-Casse eingesandt werdenden Straf- und Deserteur-Gelder. De Dato Berlin, den 8. März 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt das Militairdepartement Unsers Generaldirectorii es hinführo mit der Berechnung der von denen zu unserer General-Invaliden-Casse eingesandt werdenden Straf- und Deserteur-Gelder abzuziehender fiscalischen Quoten gehalten wissen will, davon lassen Wir Euch zu Eurer Achtung und weiterer Verfügung des erforderlichen, vermittelst des abschriftlichen Beyschlusses vom 18. m. pr. hierdurch gnädigst benachrichtigen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8. März 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XVI.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die zur General-Invaliden-Casse fliessende Confiscata sind bisher von manchen Orten, nach Abzug der fiscalischen Quoten eingesandt und die Quitungen der Fiscäle darüber entweder statt baaren Geldes beygelegt oder auch wohl gar zurück behalten worden, welches bey der Rechnungs-Abnahme Anstände verursacht hat. Um nun darüber eine allgemeine Gleichheit zu beobachten, und der General-Invaliden-Cassen-Rechnung in der Einnahme eine mehrere Vollständigkeit zu geben, ist für nöthig erachtet worden, die confiscirte Vermögensgelder ausgetretener Cantonisten, oder andere zu gedachter Casse fliessende Strafgelder, wobey die Quota fiscalis statt findet, durchgehends ohne Abzug in Einnahme stellen, die Fiscal-Antheile aber besonders gegen die einzusendende Quitungen zur Ausgabe bringen zu lassen. Ihr habt daher die Magisträte und andere unter Euch stehende Gerichts-Obrigkeiten zu instruiren, daß sie die Confiscata an die General-Invalidencasse jederzeit für voll einsenden, die Quitungen über fiscalische Antheile aber, oder andere etwanige statthafte Abzüge zur besondern Anweisung einreichen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Febr. 1790.

Auf Special-Befehl.

An sämmtl. Krieges- und Domainen-Cammern u. Cammer-Deputat.

No.

No. XVII. Extractus Rescripti wegen der von den Justitz-Commissarien zu beobachtenden Genauigkeit bey Protocoll-Aufnahmen. De Dato Berlin, den 8. März 1790.

Sämmtlichen Justitz-Commissarien aber befehlen Wir Euch, durch einen Aushang erinnerlich zu machen und mit Nachdruck einzuschärfen, daß sie in ihren Protocollen und Attesten sich einer möglichst genauer, deutlichen und vollständigen Verzeichnung des Hergangs der Sache befleißigen, vornehmlich aber bey Wechseln und privilegirten Schuld-Instrumenten den Empfang der Valuta nicht anders attestiren sollen, als nachdem sie sich zuvörderst hinlänglich überzeugt haben, daß den Aussteller die Valutam würklich in seine körperliche Gewahrsam genommen habe, dergestalt, daß er nunmehro ganz frey darüber disponiren könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. März 1790.

An das Cammer-Gericht.

No. XVIII. Postscript ad Rescriptum wegen der von den Referendarien zu verfertigenden Probe-Relationen. De Dato Berlin, den 20. März 1790.

Auch würdiger und wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe. Liebe Getreue! Ist bey Verlesung der von Viereckschen Probe-Relationen, nicht unbeobachtet geblieben, wie in selbigen auf keine Beurtheilung der formalium processus, und besonders auf keine Prüfung des Verfahrens bey der Instruction, derer bey selbiger etwa vorgefallenen Mängel, und der Art und Weise, wie etwa die Entwickelung des facti, vollständiger, zweckmäßiger, oder auch kürzer hätte erfolgen können, sich eingelassen worden. Wenn gleichwohl dieses in einer Relatione pro statu an sich nöthig ist, auch die beste Gelegenheit darbietet, wo der Candidat von seiner Beurtheilungskraft practischen Kenntnissen, auch von dem Zweck und Geiste der Prozeßordnung habenden richtigen Begriffen, Proben ablegen kann; als veranlasset Uns Eingangs erwehnte Bemerkung, Euch hiermit aufzugeben, daß Ihr fortmehro diejenige Eurer Referendarien, welche sich zum großen Examine zu melden gedenken, bedeuten sollet, wie künftig in den Probe-Relationen, eine dergleichen anzustellende Prüfung jedesmal wird verlangt und erwartet werden. Sind uti in Rescripto. Berlin, den 20. März 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XIX. Declaration über die Vererbung der Bauer-Höfe in den Domainen-Aemtern. De Dato Berlin, den 25. März 1790.

Nachdem durch eine unterm 20. Febr. 1777 ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden:

daß an denen Orten in der Chur- und Neumark, Pommern und andern Provinzen, wo die Bauerhöfe in den Amts-Dörfern den Besitzern noch nicht eigenthümlich verliehen worden, denenselben die Versicherung zu ertheilen sey, daß ihre Güter nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden sollen, damit sie dadurch aufgemuntert werden, bessern Fleiß anzuwenden, um die Höfe ordentlich zu bewirthschaften, alles in gutem Stande zu erhalten, auch auf Verbesserungen bedacht zu seyn;

in der Folge aber wegen der solchergestalt erfolgten erblichen Verleihung der Bauer-

 höfe

höfe, auf was für Personen und Verwandten das verliehene Erbrecht sich erstrecke? unter welchen Umständen und Bedingungen solches statt finde? und was der Uebernehmer des Hofes seinen etwanigen Miterben zu leisten habe? verschiedene Zweifel entstanden sind; so haben Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, zur Hebung dieser Zweifel, und Feststellung sichrer und bestimmter Grundsätze über die Erblichkeit der unterthänigen Bauerhöfe in Höchstdero sämtlichen Domainen-Aemtern, nachstehende Declaration zu erlassen gut befunden.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Se. Königl. Majestät hiedurch nochmals die den Besitzern solcher Bauerhöfe obgedachtermaßen ertheilte Versicherung, daß ihre Höfe nach ihrem Tode ihren Kindern oder sonstigen nächsten Verwandten gelassen, und also die Früchte der von ihnen auf deren Erhaltung und Verbesserung gewendeten Mühe und Arbeit nicht nur von ihnen selbst, so lange sie leben, ungestört genossen werden, sondern auch in der Folge den Ihrigen zu statten kommen sollen.

2.

Die Erbfolge in solche Bauerhöfe soll hiernächst in folgender Ordnung statt finden:

Zuvörderst sind dazu die Kinder des letzten Besitzers, ohne Unterschied des Grades, des Alters oder Geschlechts, folglich auch die Töchter, und zwar gleich den Söhnen, berechtigt, sobald nemlich dergleichen weibliche Descendenten entweder schon verheyrathet, oder doch mannbar, und dem Amte in ihrem Bräutigam einen annehmlichen Besitzer zu stellen vermögend sind.

Auch macht es bey dieser Erbfolge der Kinder keinen Unterschied: ob dieselben von dem Besitzer aus der ersten oder einer nachfolgenden Ehe erzeugt sind, dergestalt, daß selbst die Kinder aus einer solchen Ehe, durch welche etwa der Vater zum Besitz der Stelle gelangt ist, sich eines absoluten Vorrechts vor ihren übrigen aus einer andern Ehe erzeugten Geschwistern nicht anmaßen können.

Eben so sind auch Kinder, die schon bey des Vaters Lebenszeit eine andre Nahrung angenommen haben, von dem Anspruch auf die väterliche Stelle nicht ausgeschlossen, sondern können dazu, gleich ihren noch nicht angesetzten Geschwistern, gelassen werden, in so fern sie nemlich zu ihrer bisher inne gehabten Nahrung einen tüchtigen Gewährsmann zu stellen bereit und vermögend sind.

3.

Welchem unter mehrern Kindern des letzten Besitzers die väterliche Stelle zu übertragen sey, hängt zwar von der Bestimmung des Amts ab; doch ist solches nicht der bloßen Willkühr desselben zu überlassen, sondern die Aemter sollen schuldig seyn, unter mehrern gleich berechtigten Prätendenten vorzüglich auf denjenigen, welcher nach seinen persöhnlichen Eigenschaften der bäuerlichen Nahrung, von welcher die Rede ist, am besten vorstehen kann, bey gleicher persöhnlichen Tüchtigkeit, auf denjenigen, der nach seinen Vermögens-Umständen die Stelle am besten zu behaupten, die Wirthschaft zu verbessern und in Aufnahme zu bringen vermag; und wenn auch dieser Grund nicht entscheidet, auf denjenigen Rücksicht zu nehmen, welcher nachweisen kann, daß der verstorbene Vater auf irgend eine Art den Wunsch, daß ihm künftig die Stelle anheim fallen mögte, geäussert habe.

Sollte von allen diesen Gründen, welche die Auswahl des Amts bestimmen müssen, keiner vorhanden und in Anwendung zu bringen seyn; so soll alsdann erst unter den mehrern gleich berechtigten Prätendenten die Entscheidung des Looses eintreten. Uebrigens soll, wenn ein oder anderer Interessent behaupten mögte, daß das Amt bey seiner Auswahl sich nach diesen Vorschriften nicht gehörig geachtet habe, darüber kein förmlicher Prozeß zugelassen, sondern eine solche Beschwerde von der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer summarisch untersucht, und mit Vorbehalt der weitern Berufung auf die nochmalige Untersu-

chung und Beurtheilung des General-Directorii darüber entschieden werden.

4.

Hinterläßt der Besitzer lauter noch unerzogene Kinder, davon noch keines das zur Uebernehmung und Bewirthschaftung der Stelle erforderliche Alter besitzt, oder sind zwar, ausser den minorennen, noch großjährige Kinder, unter diesen aber keines, vorhanden, welches dem Hofe gehörig vorstehen kann; so bleibt die vorhandene Wittwe in dem Besitz und Genuß des Hofes so lange, bis das jüngste Kind zu den Jahren gelangt, wo es den Hof zu übernehmen im Stande seyn würde. Ein gleiches findet statt, wenn vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Mutter verstirbt, und den Kindern einen Stiefvater hinterläßt, welcher sodann ebenfalls in dem Besitz des Hofes gelassen werden, dagegen aber, gleichwie auch der Mutter obliegt, für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig sorgen muß. Tritt aber der obgedachte Zeitpunkt, daß nemlich das jüngste Kind die erforderlichen Jahre erreicht hat, demnächst wirklich ein, so muß alsdann von dem Amte die Auswahl unter sämmtlichen Kindern, nach Vorschrift §. 3., angestellt werden, und die Wittwe, so wie der Stiefvater, müssen den Hof an den von dem Amt ernannten Uebernehmer abtreten; wogegen der Erstern, wenn sie noch am Leben und unversorgt ist, sodann das Ausgedinge oder die Leibzucht nach Landesgebrauch daraus angewiesen wird.

Die Wittwe besitzt also in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphen den Hof nicht aus eigenem Rechte, sondern nur im Namen der Kinder des letzten Besitzers.

Sie kann daher auch, wenn sie sich anderweit verheyrathet, kein Recht darauf an ihren Ehemann oder dessen Kinder übertragen, sondern diese sind, so wie sie selbst, wenn der Zeitpunkt zur Auswahl eines neuen Uebernehmers nach der gegenwärtigen Bestimmung eintritt, den Kindern des letzten Besitzers zu weichen verbunden.

5.

Ist in dem §. 4. gesetzten Falle, wo der letzte Besitzer lauter zur Uebernehmung des Hofes noch nicht fähige Kinder hinterlassen hat, entweder gar keine Wittwe, oder nur eine solche vorhanden, die weder durch Wiederverheyrathung, noch unter einer anderweit sich zu verschaffenden Assistenz der Stelle vorstehen kann; so muß das Amt den Kindern einen solchen Vormund bestellen, welcher zugleich die väterliche Stelle gehörig zu bewirthschaften im Stande sey. Einem solchen Vormund aber soll keine Rechnungslegung abgefordert, und soll ein mehreres von ihm nicht verlangt werden, als daß er den Hof in tüchtigem Stande erhalte, die öffentlichen und gemeinen Lasten davon ordentlich entrichte, und für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gehörig Sorge trage, als worüber das Amt sogleich bey der Bestellung und Ansetzung des Vormundes die nöthigen Anordnungen, nach Bewandniß der Umstände eines jeden vorkommenden Falls, zu treffen hat.

Da aber eine solche vormundschaftliche Verwaltung allemal mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist; so soll, in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphi, die Besetzung des Hofes mit einem eignen aus den Kindern des letzten Besitzers zu wählenden Wirthe nicht so, wie in dem Falle des §. 4., bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes verschoben werden, sondern das Amt soll befugt und schuldig seyn, sobald auch nur eines unter den Kindern das Alter und die Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, erlangt hat, demselben die väterliche Stelle ohne weitern Verzug zu übergeben.

6.

In beyderley, sowohl §. 4. als 5. bestimmten Fällen, soll es dem Amte erlaubt seyn, für den der Wittwe, dem Stiefvater oder dem Vormund einzuräumenden einstweiligen Besitz und Genuß des Hofes gewisse Jahre, mit gehöriger Rücksicht auf den künftigen Zeitpunkt, wo das jüngste oder überhaupt eines der Kinder das gehörige Alter erreicht haben wird, zu bestimmen.

Ist aber solches einmal geschehen; so soll ein solcher einstweiliger Besitzer blos um deswillen, weil etwa durch besondere Um-

Umstände der Zeitpunkt, wo der Hof einem der Kinder übergeben werden könnte, beschleunigt worden ist, denselben früher zu räumen, wider seinen Willen nicht verbunden seyn.

7.

Wenn in dem Falle des §. 4. die Wittwe, welcher der einstweilige Besitz und Genuß des Hofes eingeräumt worden, durch Wiederverheirathung in einen andern Hof gelangt, oder wenn der Stiefvater, welcher mit der Wittwe einstweiliger Mitbesitzer des Hofes geworden ist, nach dem Tode derselben, und ehe noch der Zeitpunkt der Abtretung an die Kinder vorhanden ist, durch anderweitige Verheirathung zugleich Mitbesitzer eines zweyten Hofes wird; so soll es lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts und der demselben vorgesetzten Behörden abhangen, in wie fern einer solchen Wittwe oder einem solchen Stiefvater die fernere Beybehaltung des ersten Hofes zu gestatten, oder ihnen solcher abzunehmen und eine vormundschaftliche Administration darüber, nach Vorschrift §. 5., anzuordnen sey.

Wird letzteres für nöthig gefunden; so sind die Wittwe oder der Stiefvater schuldig, den Hof zu räumen, auch wenn die Jahre, auf welche ihnen, nach §. 6., der Besitz eingeräumt worden, noch nicht verflossen wären.

8.

Wenn der letzte Besitzer eines Hofes verstorben ist, ohne Kinder zu hinterlassen, die zur Uebernehmung desselben tüchtig wären, oder in der Folge tüchtig werden könnten; so fällt der Hof der Wittwe, mit Ausschliessung aller Seitenverwandten, erblich anheim, in so fern nemlich dieselbe durch anderweitige Verheirathung, oder sonstige sich zu verschaffende Hülfe, der Stelle gehörig vorzustehen im Stande ist. Die Wittwe erlangt in diesem Fall den Hof als aus eignem Rechte, und trägt also, wenn sie sich wieder verheirathet, dieses ihr Recht auf ihren Ehemann mit über, so daß dieser nunmehr als erblicher Besitzer der Stelle zu betrachten ist, mithin nach seinem Abgange seine Kinder, sie mögen nun mit der Wittwe, durch welche er in den Hof geheirathet hat, oder aus einer vor- oder nachherigen Ehe von ihm erzeugt seyn, nach Vorschrift §. 3 & 4., auf die Erbfolge in den Hof Anspruch machen können.

9.

Stirbt der letzte Besitzer, er mag nun der erste von seiner Familie auf der Stelle gewesen seyn, oder solche schon von seinem Vater geerbt haben, ohne weder Kinder noch eine Wittwe, die zur Erbfolge, nach obigen Bestimmungen, fähig sind, zu hinterlassen; so gelangt die Erbfolge auf seine Brüder und Schwestern. Das Geschlecht und die anderweitige Ansäßigkeit machen dabey eben so wenig einen Unterschied, wie bey den Kindern; sondern das Amt hat unter den sämmtlichen Geschwistern, nach den §. 3. enthaltenen Bestimmungen, die Wahl. Doch soll, wenn alle übrige Umstände gleich sind, und keiner von den §. 3. vorgeschriebenen Bestimmungs-Gründen zum Vorzug für einen oder den andern Prätendenten nach den persönlichen Eigenschaften, den Vermögens-Umständen, oder dem Wunsche des letzten Besitzers vorhanden ist, den vollbürtigen Geschwistern der Vorzug vor den halbbürtigen ertheilt werden.

10.

Weiter als auf die Geschwister soll das Erbfolge-Recht in die Höfe sich nicht erstrecken. Wenn daher der letzte Besitzer, ohne Kinder, eine Wittwe, oder Geschwister zu hinterlaßen, verstorben ist; so fällt der Hof dem Amte zur freyen Besetzung anheim, und entferntere Seitenverwandten können dabey eines Vorzugs vor Fremden sich nicht anmaßen.

11.

Demjenigen, welcher nach vorstehenden Grundsätzen zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe, nebst dem dazu gehörenden Grund-Inventario, ganz frey und unentgeltlich eingeräumt werden. Er ist also nicht schuldig, etwas dafür zur Erbschafts-Masse zu entrichten, oder seinen Miterben herauszugeben, oder zur Bezahlung der Schulden des letzten Besitzers,

sitzers, als für welche der Hof ohnehin niemals haften kann, beyzutragen.

Nur allein, wenn noch unerzogene Kinder des letzten Besitzers vorhanden sind, ist der Uebernehmer des Hofes verbunden, diesen seinen Geschwistern, in Ermangelung andern hinreichenden Vermögens, so lange, bis sie sich selbst durchbringen können, den nöthigen Unterhalt aus dem Gute zu gewähren.

12.

Ist ausser dem zum Hofe gehörenden und von demselben niemals zu trennenden Grund-Inventario annoch ein Super-Inventarium vorhanden; so hängt es von dem Uebernehmer des Hofes ab: in wie fern er solches ganz oder zum Theil beybehalten wolle oder nicht. Will er dies Super-Inventarium nicht mit übernehmen; so wird mit dessen Abschätzung, Vertheilung oder Veräusserung zum Besten sämtlicher Erben, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, ferner verfahren. Will aber der Uebernehmer des Hofes zugleich das Super-Inventarium ganz, oder zum Theil, mit übernehmen; so muß ihm solches für eine billige Taxe zugeschlagen werden. Zur Abschätzung selbst wird ein Taxator von dem Uebernehmer, ein anderer von den Miterben, und der dritte von dem Amte bestellt, und der Zuschlags-Preis wird nach dem Durchschnitt aller drey Taxen bestimmt.

Den Zuschlags-Preis muß der Uebernehmer, so viel als möglich, baar zu erlegen, oder durch Bürgen oder Pfand, ausser dem Hofe, welcher niemals verschuldet werden kann, Sicherheit dafür zu bestellen, angehalten werden.

Kann aber der Uebernehmer weder sofort baare Zahlung leisten, noch besondere Sicherheit verschaffen; so mögen die Erben sich nicht entbrechen, demselben billige, nach dem Ermessen des Amts festzusetzende, Zahlungs-Termine zu bewilligen, für welche sodann die übernommene Super-Inventarienstücke selbst, und die in der Folge an deren Stelle treten, den Erben dergestalt haften, daß dieselben, bey ausbleibender Zahlung, ihre Befriedigung daraus vorzüglich vor allen andern etwanigen Privat-Gläubigern des Besitzers zu suchen, berechtigt sind.

Auch sollen in diesem Fall, wenn nemlich der Uebernehmer für das Super-Inventarium weder sofort baare Zahlung leisten, noch annehmliche Sicherheit bestellen kann, demselben nur die zu einer gewöhnlichen ordentlichen Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Super-Inventarienstücke für die Taxe überlassen werden; was aber dazu, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts, nicht nothwendig ist, soll den Erben zum Verkauf oder Vertheilung unter sich verbleiben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Krieges- und Domainen-Kammern, sich nach der gegenwärtigen Declaration über die Erblichkeit der Höfe in Dero gesamten Domainen-Aemtern von nun an gebührend zu achten, und sowohl die Domainen- als Justitz-Aemter darnach zu instruiren; so wie auch sämtliche Ober- und Untergerichte bey allen dahin einschlagenden Erbtheilungen und deshalb entstehenden Prozessen lediglich nach den hierin vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren und erkennen sollen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Höchsteigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 25. März 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

No. XX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen an die Geldrische Justitz-Collegia auch Cammer-Gerichte, wegen des Todtschiessens ungeknüttelter Hunde. De Dato Berlin, den 31. März 1790.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Edict vom 17. Julii 1775 ist allgemein verordnet, daß jedermann ohne Unterschied des Ranges oder Gewerbes in Städten oder Dörfern und überhaupt in der Nähe von Gebäuden sich des Schiessens bey Vermeydung der gesetzmäßigen Strafen enthalten soll.

Dagegen ist in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben, daß die in Dörfern und Städten ungeknüttelt herumlaufenden Hunde von den Forstbedienten und andern todt geschossen werden sollen.

Es ist also Zweifel entstanden, ob den Forstbedienten und Jägern, das Todtschiessen der Hunde auch in Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden erlaubt sey? Da nun die Absicht der Verordnungen des Edicts vom 17. Jul. 1775. allgemein ist; So wird hierdurch festgesetzt:

daß, wenn ungeknüttelte Hunde in Städten und Dörfern, oder sonst in bewohnten und bevölkerten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, es den Jägern und Forstbedienten demnach nicht erlaubt seyn soll, solche daselbst todt zu schiessen, vielmehr derjenige, der sich dessen unterfängt, strafbar handelt, und nach den Vorschriften des gedachten Edicts vom 11. Jul. 1775. beurtheilt werden soll.

Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß dadurch die Policey-Contravention, welcher die Eigenthümer der Hunde dadurch, daß sie dieselben ungeknüttelt herum laufen lassen, sich schuldig machen, keinesweges aufgehoben wird, vielmehr sollen dergleichen Contravenienten außer den sonstigen gesetzmäßigen Strafen, dem Jäger oder Forstbedienten, welcher die Contravention anzeiget, das geordnete Schieß-Geld eben so, als wenn der Hund würklich todt geschossen worden wäre, zu entrichten verbunden seyn.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und diese Declaration Euren Unter-Gerichten, Ihr aber die Cammer den sämtlichen Forstämtern zur Achtung gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 31. März 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg. v. Voß.

No. XXI. Circulare an die reformirten Inspectoren: wegen Prüfung der reformirten Candidaten und Aufsicht über deren Beschäftigungen und Sitten. De Dato Berlin, den 31ten März 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habet beygehende Verordnung allen in eurer Inspection sich aufhaltenden reformirten Candidaten des Predigtamts, die nicht zugleich Königl. Alumnen sind, bekannt zu machen und jedem derselben ein Exemplar derselben, zu seiner Achtung zuzustellen.

Auch wird Euch gnädigst aufgetragen: bey Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen, zugleich von den Beschäftigungen und den Sitten eines jeden Candidaten, einen gewissenhaften Bericht zu erstatten; und zu dem Ende auf die Candidaten, so viel es geschehen kann, die gehörige Aufsicht zu haben und es an den nöthigen Erinnerungen und Anweisungen zu ihrem Besten nicht fehlen zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. März 1790.

Dörnberg.

Thym.

Ad

Ad No. XXI.

Anweisung für die evangelisch-reformirten Candidaten der Theologie, die in den Königlichen Preußischen Landen befördert seyn wollen.

Es ist schon vor einiger Zeit verordnet worden, daß die ältesten evangelisch reformirte Candidaten des Predigtamtes sich vorher, ehe noch eine Vacanz entstanden, zum Examen bey dem hiesigen Hof- und Domministerium melden sollten, damit ihre Tüchtigkeit geprüft, und darüber, zur Entschliessung des evangelisch-reformirten Kirchendirectoriums, in vorkommenden Fällen berichtet werden könne.

Obige Verordnung wird hiermit erneuert und allen Candidaten, worunter jedoch nur solche verstanden werden, die bereits die Freyheit zu predigen erhalten haben, bekannt gemacht: daß, wenn das Kirchendirectorium nicht bereits ein Zeugniß ihrer Reife zum Predigtamte erhalten, sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn bey entstehenden Vacanzen auf sie, ihres Alters ungeachtet, nicht Rücksicht genommen wird; indem nur solche zum Predigtamte in Vorschlag gebracht werden sollen, von deren Geschicklichkeit und durchaus unbescholtener Aufführung man vorher schon hinreichende Gewißheit hat. Es hat sich daher ein jeder hier in Berlin sich aufhaltende Candidat, wenn er sich die, zur Verwaltung eines Predigtamtes erforderliche, Eigenschaften zutrauet, bey dem Hof- und Dom-Ministerium schriftlich zu melden, und, um Ansetzung eines Termins zur Prüfung und Haltung einer Probepredigt, geziemend Ansuchung zu thun. Finden ihn die Examinatores noch nicht reif genug, ein Lehramt mit Nutzen zu verwalten: so hat er deren Erinnerungen und Anweisungen bescheiden anzunehmen und das Versäumte nachzuholen, damit er sich hiernächst mit besserem Erfolge zu einem zweyten Examen wieder melden könne. Die Candidaten ausserhalb Berlin aber haben von ihrem Wunsche, sich pro Ministerio prüfen zu lassen, dem Kirchendirectorium Anzeige zu thun; und werden alsdann, nach Befinden der Umstände, entweder hier in Berlin geprüft, oder in jedem Falle diejenige Examinatores ernannt werden, bey welchen sie sich zu melden haben.

Uebrigens ist, sowohl wegen der Art des Examens, als auch wegen jährlicher Berichte von dem Verhalten der Candidaten in und ausserhalb Berlin, eine besondere Verordnung erlassen worden.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1790.

Königl. Preussisch evangelisch-reformirtes Kirchen-Directorium.

No. XXII. Circulare an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen exclusive Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Breslau, die Verhütung der Defraudationen der auf die fremden Bänder gelegten Imposten betreffend. De Dato Berlin, den 12. April 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Floret- und Frisoletband-Fabrikanten beschweren sich sehr über Mangel an Debit ihrer einländisch fabricirten Bänder dieser Art und auf der andern Seite werden sehr wenig dergleichen fremde Bänder versteuert, so daß hieraus mit Gewißheit gefolgert werden muß, daß viele heimlich eingebracht, und der darauf gelegte moderirte Impost defraudirt wird.

Die bisherige Möglichkeit, dergleichen angeblich versteuerte Bänder, mittelst der Certificate von den Frankfurther Messen einzubringen, wird, dem Publicando vom 8. m. pr. gemäß, nicht ferner Platz greifen, und es kommt nur darauf an, daß die Officianten auf diesen Gegenstand alle pflichtmäßige Attention wenden, um denen im Schwange gehenden Unterschleifen gehörig entgegen zu arbeiten.

Hierzu gehört, daß

1) alle einzuführen erlaubte Bänder nie in den Häusern der Kufleute, sondern jederzeit auf den Packhöfen und wo dergleichen nicht vorhanden sind, so viel als nur möglich auf den Acciseämtern eröfnet und revidirt, daselbst nicht nur gewogen, sondern auch nach der Stückenzahl gezählet, sofort gestempelt, und von der Stückenzahl genaue Notitz gehalten werde, damit man bey anzustellenden Revisionen in den Läden der Kaufleute einigermaßen beurtheilen kann, ob die Bestände mit den eingebrachten Stücken in Verhältniß stehen.

2) Müssen wenn dergleichen Bänder versendet werden, die zu verschickende Quantitäten sowohl dem Gewichte als der Stückenzahl nach declarirt, und beydes auf den Paßierschein genau vermerkt werden, damit eine zweckmäßige Revision im fernern Bestimmungsorte statt finden könne. Unausgefüllte Paßierzettel müssen den Kaufleuten zum Ausfüllen nie und unter keinerley Vorwand gegeben werden, und ob man gleich nicht verhoffen will, daß solches vorschriftswidrig bisher irgendwo geschehen seyn wird, so ist doch solches denen Acciseämtern aufs nachdrücklichste zu untersagen.

Bey Versendungen, die mit der Post geschehen, muß dahin mit Ernst gesehen werden, daß die Collis auch würklich dahin geliefert worden, weil verschiedentlich hierunter begangene Mißbräuche bemerkt worden sind.

3) Sind bey solchen mit Band handelnden Kaufleuten, die sich der unterschleifischen Einbringung fremder Bänder verdächtig machen, zuweilen unvermuthete Revisions und Untersuchungen anzustellen, und die nicht gestempelte Bänder in Beschlag zu nehmen, damit die Defraudanten zur verwürkten Strafe gezogen werden können.

Ueberhaupt müßt Ihr nach dem locale theils Selbst, theils durch die Provincial-Inspectores dieserhalb solche Anordnungen treffen, daß denen Beschwerden der einländischen Bandfabrikanten über Absatz abgeholfen, und denen Schmälerungen Unserer Allerhöchsten Revenues Maaß und Ziel gesetzt werden. Sind rc. Berlin, den 12. April 1790.

Auf Special-Befehl.

No. XXIII. Circulare an die reformirten Inspectores: daß bey jedesmaliger Unterbringung der Waisenkinder des grossen Potsdamschen Waisenhauses auf dem Lande, der Prediger des Orts schriftlich benachrichtiget und ihm ein Exemplar der unterm 5ten August 1788. ergangenen Instruction mitgetheilt werden soll. De Dato Berlin, den 17. April 1790.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da, zu Beförderung einer bessern Aufsicht auf die Waisenkinder, welche von dem Potsdamschen großen Waisenhause auf dem Lande untergebracht werden, von dem Directorium des gedachten Waisenhauses der Administration desselben aufgegeben worden ist, bey jedesmaliger Unterbringung eines oder mehrerer Waisenkinder, dem Prediger des Orts, dem die Aufsicht und Obsorge für dieselben obliegen soll, davon schriftlich zu benachrichtigen und ihm dabey, was etwa sonst besonders in Absicht davon, welche schon zum Theil durch vorher gegangene Erziehung und Beyspiel der Eltern verwahrloset worden sind, zur speciellen Instruction dienlich seyn möchte, mitzutheilen; so werdet Ihr hierdurch gnädigst angewiesen: den Predigern Eurer Inspection davon Nachricht zu geben, von der beygehenden dieserhalb unterm 5. August 1788 erlassenen Instruction, von welcher Ihr zwey Exemplarien erhaltet, den Predigern, welche dergleichen Kinder haben, mitzutheilen und sie anzuweisen, sich dieser armen Kinder hienach gewissenhaft anzu-

anzunehmen; wie Ihr denn auch selbst bey jeder Gelegenheit Euch darnach erkundigen und auf die gehörige Befolgung dieser Vorschriften halten müsset. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. April 1790.

Dörnberg.

Thym.

No. XXIV. Circulare, die Jurisdiction der Justizämter in Contraventions-Fällen der Unterthanen betreffend. De Dato Berlin, den 24. April 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. In Gefolge des wegen der Jurisdiction der Justizämter in Contraventionsfällen der Unterthanen an Euch den 4. Nov. a. pr. erlassenen Rescripts und des von Euch darauf erstatteten Berichts vom 18. d. m. & a. werdet Ihr nach zuförderst dieserhalb mit Unserm Großcanzler und würklichen rc. v. Carmer geschehenen nähern Conferenz nunmehro dahin hierdurch beschieden, daß wenn Verordnungen und Verbothe bloß und eigentlich die Königl. Domainen und derselben Interesse, also z. B. Holzdieberehen und andere Verfügungen in Königl. Forsten betreffen, und die der Amtsjurisdiction unterworfene Eingesessene dawider contraveniren, den Justizämtern darüber die Cognition in der ersten Instanz gebühret, in so fern nicht etwa Ihr wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes, oder aus andern erheblichen Ursachen bewogen, dergleichen Sachen unmittelbar in der ersten Instanz nach dem ohnehin Fisco zustehenden Recht das forum immediate superius zur ersten Instanz zu wählen, mit Vorbeygehung des Justizamts vor Euch oder Eurer Justizdeputation zu ziehen, gut finden wollet.

Wenn hingegen eine Verordnung und Verboth nicht das bloße Domainen-Interesse, sondern das Interesse des Landes und des Staats allgemein angehet, z. B. bey verbothener Getreyde-Exportation, Einführung unerlaubter Sachen, Aufkauferey auf dem Lande und dergleichen, und dawider Contraventionen begangen werden, als eigentliche causæ fiscales untersucht und abgeurtelt werden sollen, so gehören die Contraventionen dieser Art, so wie überhaupt nicht zur Jurisdiction eines Untergerichts, also auch nicht zu derjenigen, die den Königl. Justizämtern beygelegt ist, sondern vor die competirende Landes-Collegia.

Dieses habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch zu Eurer Direction dienen zu lassen, und die unter Euch stehende Justizämter darnach zu instruiren. Sind rc. Gegeben Berlin, den 24. April 1790.

Auf Special-Befehl.

von Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

An die Ost- und Westpreuß. Pommersche, Neumärk. u. Magdeburgs. Cammer.

No. XXV. Rescript an das Neumärksche Pupillen-Collegium, daß bey einer subhastatione voluntaria es auf die Mehrheit der Stimmen ankomme bey dem Zuschlag eines zur Erbschaftsmasse gehörigen Grundstücks, und mithin der dagegen contradicirende Miterbe, den consentirenden Miterben cautionem pro minori licito bestellen müsse. De Dato Berlin, den 26. April 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Der bey Gelegenheit Eurer Anfrage vom 16. dieses: ob bey einer subhastatione voluntaria der gegen den Zuschlag eines zur erbschaftlichen Masse gehörigen Grundstücks

stücks contradicirende Miterbe, besonders, wenn sein Erbschaftsrecht noch streitig ist, den consentirenden Miterben cautionem pro minori licito bestellen müsse?

allegirte §. 38. Tit. 28. Part. 2. der Prozeßordnung, paßt zwar eigentlich nicht auf diesen Fall, indessen ist der Widerspruch des einen Miterben aus einem andern Gesitspunkt unstatthaft. Das Principium: quod in re commune melior sit condiditio prohibentis, würde nur dann Anwendung finden, wenn die Frage: ob der erbschaftliche fundus zu veräussern sey? entschieden werden sollte. Da aber diese Frage nach erfolgter Provocation ad divisionem vermöge des Gesetzes schon affirmative entschieden ist, und es also bloß auf die Annehmlichkeit des Gebots ankommt, so muß hierüber, so wie über andere gemeinschaftliche Angelegenheiten die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben. Nach Eurer Anzeige hat nun major pars der Miterben in den Zuschlag gewilliget, und das Erbrecht des contradicirenden Miterben ist noch dazu streitig; es hat also kein Bedenken, daß mit der Adjudication zu verfahren sey, wenn nicht der Contradicent innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist eine annehmliche Caution pro quanto minori zu bestellen bereit und vermögend ist. Sind ꝛc. Berlin, den 26. April 1790.

Ad mandatum.

v. Carmer.

No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Kosten-Erstattung in fiscalischen Prozessen. De Dato Berlin, den 3. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind in Fällen, wo Fiscus bey Civilprozessen in den Kostenersatz verurtheilt worden, darüber Zweifel entstanden:

in wie fern unter diesen zu erstattenden Kosten, auch diejenige welche der Gegner des Fisci zur Salariencasse bezahlen müssen, mit begriffen sind?

indem die dem Fisco vorgesetzte Behörden aus dem Grunde weil Fiscus die uneingeschränkte Sportulfreyheit geniesset, verlangt haben, daß dergleichen zur Salariencasse geflossene Gebühren dem obsiegenden Theil aus der Casse restituirt werden müßten. Auf sothane Veranlassung ist man nunmehro von Seiten Unserer Justitz- und Finanz-Departements über nachstehende Principia eins worden.

1) Wird Fiscus in den Kostenersatz verurtheilt, so sind unter denen zu erstattenden Kosten, alle von dem Gegentheil, als Extrahenten, zur Salariencasse bezahlte Expeditions- Schreibe- und Insinuations-Gebühren mit begriffen, gestalten sich solches in Ansehung der etwanigen baaren Auslagen an Stempel, Postporto u. s. w. von selbst versteht.

2) Dahingegen dürfen solchenfalls in regula dem Gegentheil des Fisci von diesem so wenig einige Instructions- und Urtelsgebühren erstattet, als überhaupt auch nicht abgefordert werden, sondern, da ohnehin der Ansatz und die Eintragung dieser Classe von Gebühren erst bey der Abfassung des Urthels erfolgt, so muß deren Ansatz in Fällen, wo auf condemnatoriam fisci cum expensis concludirt worden, ganz unterbleiben.

3) Sollte aber das Collegium bey dem Vortrag der Sache mit pflichtmäßiger Ueberzeugung finden, daß ein fiscalischer, oder anderer Finanz-Bedienter, es sey aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit durch falsche und unrichtige Darstellung des facti, die Autorisation der vorgesetzten Behörden zu einem unnützen und ungegründeten Prozeß erschlichen habe; so soll ein solcher Officialis, ausser denen dem Gegner zu erstattenden Expeditions- Canzeley- und Insinuations-Gebühren, auch alle

übrigen Kosten ex propriis bezahlen und dazu in dem Erkenntniß ausdrücklich verurtheilt werden.

4) Verstehet es sich übrigens von selbst, daß in Ansehung der dem Fisco in Concursen nicht zur Last zu legenden Communkosten es bey den, in Unserer Prozeßordnung P. 2. Tit. 26. §. 226. enthaltenen Vorschriften sein Bewenden hat.

Hiernach befehlen Wir Euch also in künftigen Fällen Euch gebühreud zu achten und zu verfahren, auch solches, wo es nöthig, gewöhnlicher Art nach bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. May 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVII. Verordnung (erneuerte und geschärfte) wegen des Schillefangens und Sandholens bey Inseln und Küsten in Ostfriesland. De Dato Berlin, den 6. May 1790.

Nachdem mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß denen von Zeit zu Zeit, und zuletzt unterm 7ten Septbr. 1779 ergangenen Verordnungen, wegen des Schillefangens und Sandholens bey den Ostfriesischen Inseln, und auf den Seeküsten keinesweges gelebet werde, vielmehr sich fremde erdreisten, die Schillbänke häufig, und ohne Zurückhaltung zu besuchen, und unzählige Tonnen Schille und Sand davon abführen, auch nebst den einheimischen Unterthanen die Stellen nicht verschonen, wo das Schillen schädlich, und letztern selbst verbothen ist, wodurch solche ungemein vertiefet, und der Andrang des Wassers, mithin auch die Gefahr der Deiche vergrößert wird, solchem Unwesen aber aufs nachdrücklichste vorgebeuget werden muß, so haben Wir nicht nur auf desfalsige Anzeige Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammer, die in gedachten Verordnungen auf deren Uebertretung gesetzten Strafen zu erhöhen und zu schärfen, sondern auch per Rescr. clem. vom 10. Novbr. a. p. zu genehmigen geruhet, daß ein von den Ostfriesischen Landständen auszurüstendes armirtes Wachtschiff vom bevorstehenden Monath Martius an, auf die Befolgung der ergangenen Gesetze beständig invigilire, Behufs dessen fleißig und öfters auf den Ostfries- und Harlingerländischen Küsten kreuze. Die betroffenen Uebertreter, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, auf der Stelle arretiren, und nach Norden aufbringe; im Fall der geringsten Widersetzung aber Gewalt mit Gewalt vertreibe, und bey fortdauernder Widersetzung nach vorheriger Verwarnung Feuer auf sie gebe; als wird Unser Allerhöchste ernstliche Willensmeinung hierunter zu jedermanns Wissenschaft allgemein hiemit bekannt gemacht.

§. 1.

Soll kein Ausländer, von welchem Orte er auch sey, sich auf irgend eine Weise unterstehen, an den Küsten oder auf den Watten, ohnfern der Ostfriesischen und Harlinger Lande selbst die Stellen, wo es Unsern Unterthanen vor wie nach, zu thun erlaubt bleibt, nicht ausgeschlossen, Schille zu fangen oder Sand zu hohlen, einzuladen, und wegzuführen, wiedrigenfalls Schiff und Geräthe confisciret, und der Uebertreter überdem mit harter Strafe beleget werden wird, und damit um so weniger hierwider gehandelt werde, so wird, wie vorgedacht, nicht nur das eigends dazu ausgerüstete Wachtschiff beständig darauf invigiliren, sondern es sollen auch vor wie nach die Voigte auf den Insuln bey Strafe der Cassation genau darauf Acht haben, und solche Contravenienten wo sie sich betreten lassen, mit Hülfe der Insulaner arretiren, und den Vorfall an die Beamte jeden Orts zur weiteren Untersuchung melden, hingegen sich bey schwerer Verantwortung keinesweges unterstehen, dergleichen Leute, von denen sie bald erfahren können, aus welcher Absicht sie die Insul besuchen, bey sich zu beherbergen.

§. 2.

§. 2.

Bleibt denen einheimischen Unterthanen, und besonders den Insulanern ohne Rücksicht, von welcher zur Provinz Ostfriesland gehörigen Insul sie seyn mögen, das Schillefangen und Sandhohlen zwar nach als vor unverwehrt, solches kann aber durchaus an keinen andern als folgenden Stellen erlaubt werden.

a) Bey der Insul Borckum. In den Rillen des Ranzels und auf denen Watten dagegen aber müsten, so wohl der große als kleine Hogehörder Strand, und das Pilsumer Watt vermieden werden.

b) Bey der Insul Juist. Blos auf dem Watte an der Südseite der Insul bis an und in die Breite-Balje, und an denen Stellen, welche durch Reviers oder Ströme bey der Ebbe von der Insul separiret sind, nicht aber am Kallesamer, noch irgendwo am Strande.

c) Bey der Insul Norderney auf den Watten bey der Robbe-Balie, im sogenannten Wagenpalt, wie auch auf dem hohen Watt gegen die Wichlerey und hillgen Riede.

Dagegen muß der Strand ganz vermieden werden.

d) Bey der Insul Baltrum an der Südseite der Insul, in den Rillen des Watts, nicht aber am Strande oder Boden der Insul, so weit solcher bey der Ebbe trocken laufen kann.

e) Bey der Insul Langoog in dem Fahrwasser und auf den Watten, zwischen diesen und dem festen Lande, keinesweges aber am Flietehörn, auch durchaus nicht zu nahe an den festen Ufern der Insul, und des festen Landes.

f) Bey der Insul Spickeroog ebenfalls im Fahrwasser, und zwischen diesem und dem festen Lande, nicht aber zu nahe an den Ufern der Insul und des festen Landes.

§. 3.

Wird alles Schillen und Sandholen an allen andern hier nicht benannten Stellen, imgleichen in den Seelöchern oder zwischen den Insuln, einem jeden ohne Unterschied ausdrücklich hiemit verbothen, und soll der einheimische Unterthan oder Insulaner, der hierwider handelt, ausser der Confiscation der Schille, oder des Sandes, das erstemal in Fünf und zwanzig Rthlr. irremissibler Strafe, im 2ten Contraventionsfalle aber, mit gleicher Confiscation in Einhundert Rthlr. Strafe genommen, und bey noch weiteren Contraventionen, dem Befinden nach, entweder mit Confiscation des Schiffes verfahren, oder der Uebertreter mit Festungs- oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 4.

Da auch ferner bemerket worden, daß die Schille bisher noch immer in grosser Menge, zum Schaden der Kalkbrennereien, und des ganzen Publici, ausser Landes geführet worden; so wird solches gleichfalls hierdurch bey geschärften Strafen wiederhohlentlich verbothen, so daß derjenige einheimische Unterthan, ausser den Insulanern, der diesem zuwider handelt, außer der jedesmaligen Confiscation der Schille im ersten Betretungsfalle mit einer Strafe von Einhundert Rthlr. bey gleicher Confiscation der Schille, und bey noch fernerer Uebertretung mit der Strafe der Confiscation des Schiffes, oder dem Befinden nach mit Festungs- und Zuchthausstrafe beleget werden soll, indem solche Schille bey denen häufig in der Provinz Ostfriesland befindlichen Kalkbrennereyen hinlänglich Absatz finden können. Damit nun auch das Wachtschiff darauf desto besser mit invigiliren kann, daß diesem Verboth zuwider keine Schille weiter aus dem Lande geführet werde; so ist jeder einheimische Unterthan, außer denen Insulanern schuldig, sich mit einem gehörigen Attest von demjenigen, an welchen er die Schille in der Provinz verkauft hat, zu versehen. Wer dergleichen Attest bey seiner Retour dem Capitain des armirten Schiffes nicht vorzeigen, und von dem Capitain überwiesen werden kann, Schille geladen, gehabt zu haben, soll von demselben arretiret, und eben so wie derjenige bestraft werden, welcher auf der That betroffen worden.

Da aber die Confiscation der geladen gewesenen Schille nicht Platz greifen kann, so

so soll die Strafe auf die halbe Summe erhöhet werden.

Hat der Capitain einen Unschuldigen arretiret, so muß er dem Arretirten alle Schäden und Kosten ersetzen, und diese müßen, auf geschehene summarische Untersuchung durch den Magistrat zu Norden, von der Cammer-Justitz-Deputation, nach geschehener eydlicher von demselben in Absicht der Summe zu bestimmenden Angabe des Beschädigten, festgesetzt werden, wovon keine Apellation, sondern eine bloße Provocation an das General rc. Directorium statt hat. Sollte es sich auch ergeben, daß der Producent ein falsches Attest produciret habe, so soll er wegen dieser Verfälschung mit doppelter Strafe beleget werden. Von diesem Verboth sind die Insulaner ausgenommen, als welche bis auf nähere Verordnung Schille aus dem Lande führen können, jedoch unter der Bedingung, daß solches nicht anders, als mit ihren eigenen Schiffen geschehen müße, und daß sie keine andere Schille laden dürfen, als die sie selbst an erlaubten Stellen gefangen haben. Und damit hierunter kein Unterschleif vorgehen könne, so sollen besagte Insulaner gehalten seyn, von dem Prediger und Vogt auf der Insul, als welche dazu angewiesen sind, jedesmahl, bevor sie mit der Ladung Schille abfahren, bey Fünf Rthlr. Strafe, ein Attest darüber zu nehmen, daß das Schiff ihr eigenes sey, und die Ladung Schille von ihnen selbst gefangen worden.

§. 5.

Damit nun dieser Verordnung in allen Punkten um so mehr ein Genüge geleistet werde, so bleiben ausser der getroffenen Einrichtung in Absicht des etablirten Wachtschiffes nicht nur alle respective Obrigkeiten, sondern auch die Unterbedienten, Vögte, Deichläufer, Deichbediente, besonders die Vögte auf den Insuln und den Tonnenboyer zu Embden, vor wie nach, schuldig und verpflichtet, auf die Contravenienten zu invigiliren, nicht weniger muß der Zollbediente zu Bunde fernerweit jeden Schiffer, der den Aa-Sid mit Schillen oder Sand paßiren will, anhalten; und hat übrigens der Denunciant in jedem Cotraventionsfalle, nebst Verschweigung seines Nahmens, den dritten Theil der aus zu erkennenden Geldstrafe, nebst dem dritten Theil der confiscirten Sachen zu gewärtigen, der Denunciant sey der Capitain des Wachtschiffes selbst, der den Contravenienten auf der That betroffen hat, oder ein anderer. Wenn jedoch Jemand dem Capitain eine solche Contravention anzeigen sollte, und der Capitain setzt dem Contravenienten nach und holt ihn ein, so soll das eine Drittel der Strafe und confiscirten Sachen, zwischen dem ersten Anzeiger, und dem Capitain getheilet werden.

Im übrigen verordnen Wir hierdurch, daß die Untersuchung und Bestrafung aller gegen dieses Reglement vorfallende rc. Contraventionen für die Ostfriesische Cammer-Justitz-Deputation gehört. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich rc. So geschehen rc. rc.

Berlin, den 6. May 1790.

Zur Allerhöchsten Königl. Vollziehung.

Finckenstein. Hertzberg. v Heinitz.

No. XXVIII. Rescript an die Neumärksche Regierung: die Adjudicatio pro quovis licito, wenn auch nur infra dimidiam des ästimirten Quanti geboten worden, betreffend. De Dato Berlin, den 10. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Die Vorschrift §. 37. Tit. 28. Part. 2. der Proceß-Ordnung, worüber Ihr vermittelst Berichts vom 30. April c. Belehrung verlangt, ist so klar, daß sich darüber keine Interpretation gedenken läßt, zumal auch nach ältern Verordnungen und selbst nach

der Disposition des Cod. Frid. Part. III. Tit. 41. §. 47. die Adjudication pro quovis licito geschehen muß, wenn auch nur infra dimidiam des ästimirten Quanti geboten worden, von welchen Vorschriften durch neuere Verordnungen nur in Ansehung der adelichen Güter eine Ausnahme gemacht, und durch diese Ausnahme die Regel selbst in casibus non exceptis bestätiget worden. Damit stehet auch der §. 15. Tit. 23. Part. 2. der Prozeß-Ordnung keinesweges in Widerspruch, da eines theils diese Gesetzstelle nicht von der Hälfte der Taxe, sondern von der Hälfte des nach andern Grundsätzen auszumittelnden Werths redet, und andern Theils kein Medius terminus vorhanden ist, warum daher, weil in dieser letzten Stelle der halbe Werth nach überwiegenden Gründen der Wahrscheinlichkeit zum Besten eines durch das Moratorium zu conservirenden Schuldners für eine hinlängliche Sicherheit angenommen werden muß. Die Adjudication eines Hauses unter diesem halben Werth nicht sollte Statt finden können. Eben so bestimmt die Depositál-Ordnung, wie weit die Gerichte bey Elocirung der Depositál-Gelder gehen können, ohne sich responsable zu machen, und es folgt daraus bloß, daß wenn auch innerhalb der ersten Hälfte ein Ausfall sich ereignet, derselbe pro casu fortuito, welchen die Interessenten tragen müssen, zu achten ist. Es hat also bey der wörtlichen Vorschrift der Prozeß-Ordnung lediglich sein Bewenden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 10. May 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXIX. Circulare an sämmtliche Inspectoren, die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen betreffend. De Dato Berlin, den 15. May 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da bey Bereisung der Maulbeerbaum-Plantagen sich gefunden hat, daß die Kirchhofsgehege zum Theil nicht in gehörigen Stand gehalten werden, oder gar verfallen sind;

daß die Kirchhöfe nicht von unnützem Strauchwerk und unbrauchbaren Bäumen gereinigt werden;

daß die vorhandenen Maulbeerbäume nicht vorschriftmäßig gewartet und geschnitten werden und

daß auf den Kirchhöfen nicht so viel Bäume angesetzt werden, als nach der Größe derselben, und wenn solche von unnützen und unbrauchbaren Strauchwerken und Bäumen gereinigt sind, geschehen könnte; als ist Unser gnädigster Wille, daß ihr die Prediger und Küster von neuem ernstlich erinnern sollet, die wegen Vermehrung und Erhaltung der Maulbeer-Bäume auch wegen ordentlicher Benutzung und Bewährung der Kirchhöfe vielfach erlassene Vorschriften genau zu befolgen, zu Abhelfung der Mängel das ihrige beyzutragen und ihre übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch da wo es auf obrigkeitliche Hülfe und Kostenbewilligung ankommt, respective bey den Aemtern, Patronen und Gerichts-Obrigkeiten, auch dem Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium sich zu melden. Ihr habt demnach solches ohne Anstand zu bewirken und übrigens darauf, daß solches befolget werde, bey jeder Gelegenheit und besonders bey den Kirchen- und Schulvisitationen zu sehen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15. May 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXX. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Allerhöchsten Declaration des Accise-Justitzreglements vom 11. Juny 1772. wegen des Fori derer über Exemptions-Privilegien entstehenden Streitigkeiten. De Dato Berlin, den 17. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt nunmehro in vim legis festgesetzt worden, daß die Cognition über Accis- und Zoll-Exemtions-Privilegia nicht für die Accis- und Zollgerichte, sondern für die ordentliche Justitz-Collegia gehören sollen; solches geben Wir Euch aus neben liegender Abschrift der unter den 29. April c. Allerhöchst vollzogenen desfalsigen Declaration Unsers Accise-Justitzreglements vom 11. Juny 1772. des mehreren zu Eurer Nachricht und Achtung zu ersehen; und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. May 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Ad No. XXX.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Es sind bisher Zweifel darüber entstanden:

in wie fern die in dem Accise-Justitzreglement vom 11. Juny 1772. Cap. II. §. 6. & 7. lit. a. & b. enthaltene Vorschrift,

nach welcher, wenn über Exemtiones von Accise- und Zollgesetzen, so auf dem Grunde gewisser Previlegiorum prätendiret werden, Streit entstehet, dergleichen Prozeß nicht zur Cognition der Accise- und Zoll-Gerichte sondern für das ordentliche Justitcollegium der Provinz gehören soll?

auf alle dergleichen über Executions-Privilegia entstehende Streitigkeiten anwendbar oder nach dem Buchstaben des Gesetzes nur auf solche Executiones, welche von adelichen Gutsbesitzern prätendiret werden, einzuschränken sey?

Gleichwie nun aber der Grund des Gesetzes sich auf alle Executions-Privilegia erstrecket, diese Ausdehnung auch mit den Principiis der Landesverfassung und mit denen darauf sich gründenden Vorschriften des Ressort-Reglements von 1749 übereinstimmt, als haben Wir auf den Uns hierüber geschehenen Vortrag hiedurch in vim legis ausdrücklich festzusetzen allerhöchst resolviret:

daß in allen und jeden Fällen, wo jemand eine Accise- und Zoll-Exemtion auf den Grund eines Privilegii realis oder personalis behauptet, es sey ein adelicher Gutsbesitzer oder eine Commune, oder auch ein anderer Privatus, die Cognition darüber nicht dem Accise- und Zollgerichte, sondern den ordentlichen Justitzcollegiis zustehen solle.

Wir befehlen also hierdurch Unsern sämmtlichen Regierungen und Landes-Justitz-Collegiis auch Unserm Ober-Regie-Gericht, so wie überhaupt jedermänniglich, sich in allen künftig vorkommenden Fällen nach gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten.

Des zu Urkund ꝛc. Berlin, den 29. April 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg. v. Voß.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht die renunciationem mandati eines Justitzcommissarii betreffend. De Dato Berlin, den 17. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Unserer Prozeßordnung P. IV. Tit. 3. §. 36. enthaltene Vorschrift, über deren Anwendbarkeit auf Justitzcommissarien Ihr unter dem 6. hujus Unsere allergnädigste Willensmeynung zu wissen verlanget, findet sothane Anwendung in tantum allerdings statt, als an und für sich einem Justitz-Commissario, welcher in einem Prozeß eine Vollmacht übernommen, so wenig, als einem andern Mandatario, gewehret werden kann, seinem Mandato, auch ohne Anführung und Bescheinigung besonderer Gründe, zu renunciiren, in so fern solches nur nicht intempestive geschiehet. Nun aber kann, nach der Natur des Geschäftes, und nach denen, wegen eines ununterbrochenen prompten Betriebes der Prozesse ergangenen Verordnungen, eine während des Laufes einer Instanz erfolgte Aufkündigung niemals pro tempestiva geachtet werden. Wird also von einem Justitzcommissario in einem Prozeß seine Vollmacht aufgekündiget, so ist zwar solches der Parthey bekannt zu machen, und ihr die Bestellung eines andern Mandatarii, allenfalls und bey anhaltender Nichtbefolgung sub comminatione pœnali aufzugeben: so lange aber die Parthey diese Auflage nicht befolget, muß dieser bisherige Mandatarius die Sache fortsetzen, ohne ehender, als nachdem acta in hac instantia geschlossen worden, auf Androhung eines Verfahrens in contumaciam bey länger anhaltender Saumseligkeit antragen zu dürfen. Ubrigens aber verstehet es sich von selbst, daß wenn, wie in dem angezeigten Fall der von Kahleschen Ehescheidungs-Sache, der Mandatarius eine renunciationem mandati zur Verschleppung der Sache offenbar nur simulirt, dergleichen unanständige Winkelzüge von dem Richter nachdrücklich geahndet werden müssen. Und dieses ist, wornach Ihr Euch auf Eure Eingangs berührte Anfrage zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17. May 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Jurisdiction über Soldatenweiber beym Ausmarsch der Regimenter. De Dato Berlin, den 24. May 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu verordnen gut und nöthig gefunden, daß bey dem jetzt bevorstehenden Ausmarsch Unserer Regimenter die Weiber der Unterofficiers und Soldaten, welche in der Garnison zurückbleiben, an den Ort oder in der Stadt, wo statt der ausmarschierenden keine andere Garnison einrückt, und also kein anderweitig Militair-Gericht vorhanden ist, der Civiljurisdiction des Orts, in erster Instanz so lange unterworfen seyn sollen, bis das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt, so machen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer Achtung und zu der von Euch dieserhalb zu verfügenden ungesäumten Publication an die Untergerichte Eures Departements gnädigst bekannt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. May 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXXIII. Rescript an den hiesigen Magistrat, wegen Sicherstellung des materni der Kinder. De Dato Berlin, den 24. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch in Euerm unterthänigsten Berichte vom 12. d. M. zur Unterstützung Eures Antrags in Ansehung der Sicherheit des Vermögens der Kinder angeführten Gründe, beruhen zwar größtentheils auf der altrömischen Theorie von der väterlichen Gewalt, über deren praktische Anwendbarkeit noch mancherley Zweifel würden erregt werden können. Da aber derselben bey der vorliegenden Art von Fällen die natürliche Billigkeit zu statten kommt, so genehmigen Wir hierdurch:

daß, wenn ein Vater seinen Kindern zu ihrem bey der Erbtheilung ausgemittelten materno ex mera liberalitate einen Zusatz gemacht und solchen sicher gestellet hat; in der Folge aber in den Fall kommt, das Grundstück, mit welchen die Sicherheit bestellet worden, zu seinem und folglich auch zu der Kinder wahrem Vortheil zu veräussern; und ein solcher Vater alsdenn für diesen Zusatz anderweitige Real-Sicherheit ex propriis zu bestellen nicht vermag; er damit verschonet bleiben könne, sobald nur für die anderweitige Sicherheit des eigentlichen materni gehörig gesorgt ist.

Ihr habt also hiernach bey vorkommenden Fällen das Nöthige zu veranlassen und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24. May 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Remediorum gegen die condemnatorische Erkenntnisse der Vagabonden. De Dato Berlin, den 24. May 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem mit Unserm General-Directorio die Verabredung getroffen worden, daß in Ansehung der Vagabonds, deren Aufgreifung, der summarischen Untersuchung: in wiefern dieselben über die Grenze zu schaffen oder zur Vestung abzuliefern; und deren würklichen Ablieferung im letztern Falle, die Vorschriften der General-Visitations-Instruction vom 20. Nov. 1730 künftighin allgemein beobachtet; solchemnach diese Angelegenheit als eine General-Landes-Polizeysache, den Cammern und den ihr subordinirten Behörden zunächst überlassen; dagegen aber auch solchen Vagabonds, welche durch das Erkenntniß, oder den Beschluß dieser Behörden, auf eine längere Zeit als vier Wochen zur Vestungsstrafe condemnirt werden, ein Remedium dagegen verstattet, und acta instructa darinn an das Landes-Justitz-Collegium der Provinz eingesendet werden sollen; so wird Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht; mit der Anweisung, über dergleichen Remedia, nach der Anweisung eines jeden Collegii, entweder selbst zu erkennen, oder durch Euer Criminalcollegium erkennen zu lassen; dergleichen Erkenntniß allemal vorzüglich zu beschleunigen, solches derjenigen Behörde, von welcher acta eingekommen sind, ad publicandum zu remittiren; und in jedem Fall der competenten Cammer sofort nach abgefaßten Erkenntniß Nachricht zu geben; in wie fern es dadurch bey dem Vestungsarrest belassen, oder auf die Dimission des Inculpaten gesprochen worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. May 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des dem Geheimen Etatsministre Grafen von der Schulenburg-Kehnert übertragenen Bancopräsidii. De Dato Berlin, den 31. May 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nach dem Ableben des Geheimen Etatsministre Grafen von der Schulenburg-Blumberg das Präsidium bey der Hauptbanque Unserm Geheimen Etatsministre Grafen von der Schulenburg-Kehnert von neuem zu übertragen geruhet, und hiernach die Unterzeichnung des Haupt-Bancopräsidii unter den für gerichtliche und Pupillen-Deposita auszustellende Bancoobligationen sich geändert hat, so machen Wir Euch solches hierdurch nicht nur zur eigenen Nachricht bekannt, sondern wollen auch, daß Ihr die Euch unterworfenen Gerichte und Waisenämter hiervon unterrichten sollet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. May 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXVI. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts wegen der nicht zur Arbeitshauß-Strafe zu condemnirenden ungesunden und gebrechlichen Inquisiten. De Dato Berlin, den 7. Juny 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen der nicht zur Arbeitshausstrafe zu condemnirenden ungesunden und gebrechlichen Inquisiten, an Unsere drey schlesische Ober-Amtsregierungen dato zu erlassen für gut befunden haben solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht aus der abschriftlichen Anlage des mehrern zu ersehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 7. Juny 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXXVI.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet Euch erinnern daß nach dem §. 7. des Zuchthauß-Edicts vom 25. März 1747. Inquisiten welche wegen Alters, Krankheit oder körperlicher Gebrechen zur Arbeit untauglich sind, in die Zuchthäuser nicht aufgenommen werden sollen. Da nun gleichwohl von der Arbeitshauß-Administration zu Brieg und Jauer häufige Klagen bey Unserm Schlesischen Finanzdepartement eingekommen, daß demohnerachtet in beyde Arbeitshäuser dergleichen ganz untaugliche Subjecta häufig abgeliefert werden, so werdet Ihr hiedurch angewiesen, nicht zu häufig besonders in Fällen wo eine andere Strafart nach den Gesetzen Statt finden kann, auf Zuchthauß-Strafe zu erkennen, und so viel als möglich dahin zu sehen, daß die Zuchthäuser mit Kranken, gebrechlichen und sonst zur Arbeit ganz unbrauchbaren Verbrechern nicht zu sehr überladen werden, indem sonst zu besorgen stehet, daß die Administrationes von der Vorschrift des Edicts nach der Strenge Gebrauch machen und die Reception solcher Inquisiten, wenn dieselben zu häufig kommen ganz versagen möchten, woraus denn die größte Verlegenheit für das Publicum und eine neue äußerst beschwerliche Last für die Jurisdictionarios entstehen würde. Auch werdet Ihr hierdurch erinnert, bey Festsetzung der Kosten ganz genau darauf zu sehen, ob dieselben ex fundo publico aus Immediat-Cämmereyen und Unsern Aemtern oder von Privatgerichts-

richts-Obrigkeiten zu entrichten sind, und in Fällen der beyden erstern Arten, die Verordnung vom 13. August 1750, und die späterhin erfolgte gesetzliche Bestimmung auf das genaueste zu befolgen. Hiernach habt Ihr also nicht nur Euch selbst gebührend zu achten, sondern auch die Criminal-Collegia und Inquisitores publicos zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Juny 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

An die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

No. XXXVII. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium, wegen vormundschaftlicher Aufsicht über die Sicherheit der in den Händen des Vaters befindlichen Gelder seiner unmündigen Kinder. De Dato Berlin, den 14. Juny 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. hujus, wegen vormundschaftlichen Aufsicht über die Sicherheit der in den Händen des Vaters befindlichen Gelder seiner unmündigen Kinder, gereichet hiemit zu Eurer Instruction: daß, da die dem Vater nach gemeinen Rechten zukommende administratio legitima des Vermögens der Kinder, durch die Landesgesetze nur in Ansehung der bey gewissen Fällen zu leistenden Caution eingeschränkt ist, das vormundschaftliche Gericht keine Befugniß habe, sich, da wo jene Fälle nicht eintreten, um seine Admistration zu bekümmern und sich also auch keinesweges responsable mache, wenn es ihm die Beurtheilung der Sicherheit der ausstehenden activorum, so wie die Einziehung und Wiederbelebung derselben simpliciter überläßt. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Juny 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXVIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Erläuterung und näherer Bestimmung des im Jahr 1775 abgefaßten Reglements zwischen den teutsch-lutherischen und französischen Gemeinen, in Ansehung des Taufens, Trauens, Aufgebots, Begräbnisses und der Armenpflege. De Dato Berlin, den 17. Juny 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey ein gedrucktes Exemplar von den Erläuterungen und näheren Bestimmungen des im Jahr 1775 abgefaßten Reglements, worüber sich das lutherische Oberconsistorium mit dem französischen Oberconsistorium vereiniget hat, und welche auch vom Hofe bestätiget worden, hierbey zur Achtung zufertigen, mit der Anweisung, auch den Predigern die unter Euch stehen, da wo es nöthig, zu ihrer Achtung Nachricht davon zu geben, damit die dadurch zugleich beabsichtigte Eintracht beyder Glaubensverwandten immer mehr befördert und befestiget werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17ten Jun. 1790.

E. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Ad No. XXXVIII.

Erläuterungen und genauere Bestimmungen ꝛc.

Allgemeine.

1.

Wenn ein Vater zu einer andern Kirche übergeht, so gehört er von der Zeit an in allen seinen kirchlichen im Reglement bestimmten Verhältnissen mit seiner ganzen Familie zu der Kirche, zu welcher er sich gewendet hat; nur mit Ausnahme derjenigen Kinder, die zur Zeit dieses seines Uebergangs bereits confirmirt sind. Diesen nemlich muß es frey stehen, bey ihrer bisherigen Kirche zu bleiben, so lange sie selbst wollen.

2.

Geschieht dieser Uebergang von einer Wittwe, während ihrer Wittwenschaft, so bleiben ihre Kinder so lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis sie zum Abendmahl gegangen sind. Von dieser Zeit an können sie nach eigener Wahl zu einer von beyden Kirchen sich halten.

3.

Die Wittwe eines Mannes einer andern Kirche, wenn sie nach ihrer Wiederverheyrathung mit einem Manne ihrer Kirche von diesem letztern geschieden worden, wird auch nach ihrer Scheidung in allen nach dem Reglement hieher gehörigen Fällen, als ein Mitglied der Kirche, in welcher sie gebohren ist, und bey der sie sich beständig zum Abendmahl gehalten hat, betrachtet.

4.

Eheliche Kinder aus einer gerichtlich geschiedenen Ehe bleiben Mitglieder der Kirche ihres Vaters, selbst alsdann, wenn der Mutter nach der Ehescheidungssentenz ihre Verpflegung obliegt.

5.

Fremde, welche länger als sechs Wochen sich hier aufhalten, sind dem Reglement, gleich den Einheimischen unterworfen, und findet desfalls überhaupt kein Unterscheid unter Eximirte und Nichteximirten statt, wie er bey den deutsch-lutherischen Gemeinen unter sich gewöhnlich ist, ausser in Ansehung der Gesandten auswärtiger Höfe und ihrem Gefolge.

6.

Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müssen zum Beweise dessen, daß sie ihren Uebertritt bey der Kirche, welche sie verlassen, angezeigt haben, ein Zeugniß beybringen, welches aber auf keine Weise ihnen erschwert werden kann noch darf.

Besondere.

1.

Uneheliche Kinder einer deutschlutherischen Wittwe, welche einen französischen Mann gehabt hat, werden der Regel nach bey der Kirche getauft oder beerdiget, auch nöthigenfalls unterstützt, zu welcher ihre Mutter sich hält; und so gegenseitig.

2.

Die Beerdigungen ehelicher Kinder geschehen so lange bey der Kirche des Vaters, bis sie etwa bey einer andern confirmirt worden sind; wenn sie gleich schon bey einem Prediger dieser, im Unterricht gewesen sind.

3.

Die Gebühren bey einer Taufe werden der Kirche von welcher (nach §. 8. a. des Reglements) ein Dimissoriale verlangt wird, von beyden Seiten mit 2 Rthlr. 12 Gr. bezahlt; im gleichen Falle bey Beerdigungen mit 15 Rthlr. 18 Gr. nur adeliche Leichen ausgenommen, in Ansehung derer es, was die Nicolai- Marien- Graue-Kloster- Heil. Geist- Peters- und Friedrichswerderschen lutherischen Kirchen betrift, bey dem besondern Reglement vom 3. Januar 1748 sein Verbleiben haben muß.

4.

Die deutsche Wittwe eines der französischen Nation, ist, wenn sie sich wieder verheyrathet und zwar an Einen deutscher Nation, nicht gehalten bey der französischen Gemeine sich aufbieten zu lassen, es wäre denn, daß sie zu derselben übergegangen wäre.

5. Will

5.

Will ein Bräutigam, welcher der lutherischen Confeßion zugethan ist, sich von einem Prediger der französischen Gemeine trauen lassen, so muß er an den Prediger seiner Confeßion, dem eigentlich die Trauung zugehörte, fünf Thaler für dieser nebst dem Aufgebothe, und zehn Thaler für Opfer und für die Armen zahlen; und hat gegenseitig der Bräutigam französischer Nation, der von einem Prediger lutherischer Confeßion sich trauen läßt, an seine Kirche gleichfalls funfzehn Thaler zu entrichten.

Wegen vorstehender Erläuterungen des Reglements von 1775 ist das lutherische Oberconsistorium mit dem hochlöblichen französischen Oberconsistorium übereingekommen, und es sind auch solche durch das allergnädigste Hofrescript vom 3. dieses durchgehends bestätiget worden. Berlin, den 17ten Junius 1790.

Königl. Preuß. lutherisches Ober-Consistorium

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXXIX. Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen und Schul-Societäten, wegen unentgeltlicher Herbeyholung ihrer Schul-Lehrer. De Dato Berlin, den 21. Juny 1790.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Da uns vorgetragen worden, daß bey der Uns so sehr am Herzen liegenden Verbesserung der Schulanstalten, es hauptsächlich darauf mit ankomme, daß aller Orten taugliche Lehrer bestellet und angenommen werden; hierzu aber nicht immer taugliche Subjecta in der Nähe zu haben sind, vielmehr dieselben zum Theil aus entfernteren Gegenden, besonders aus Seminariis, wo sie zu dieser ihrer Bestimmung vorbereitet und gebildet worden, herbey geholet werden müssen; alsdann aber sehr oft Zweifel und Streitigkeit entstehen: wie es mit dieser Herbeyholung gehalten, und von wem solche besorgt werden solle; So haben Wir, um alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche von dieser Seite bey einer soliden Verbesserung der Schulanstalten entgegengesetzt werden mögten, aus dem Wege zu räumen, für gut gefunden, nachstehende allgemeine Bestimmungen darüber festzusetzen.

1.

Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbey zuholen, durch besondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas bestimmtes festgesetzt ist; so soll es dabey nach wie vor lediglich sein Bewenden haben.

2.

Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeine, bey welcher ein neuer Schullehrer bestellt worden, oder wo mehrere Gemeinen zu einer Schule geschlagen sind, die ganze Schul-Societät, den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseeligkeiten unentgeltlich herbeyzuholen verbunden seyn.

3.

Es soll aber eine solche Gemeine oder Schul-Societät nur schuldig seyn, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Dioces und des Consistorial-Districts, zu welchem der Ort gehöret, herbeyzuholen; es wäre denn, daß die Entfernung des ausserhalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königlichen Lande wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeine betrüge; als in welchem Fall, so wie bey einer weiteren Entfernung, die Gemeine oder Societät denselben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schullehrer schuldig seyn, sich mit Einer, Zwey bis höchstens Drey vierspännigen Fuhren zu begnügen; und die Zeit der Abholung soll jedesmal so reguliret werden, daß die Saat- und Erndte-Zeit den Gemeinen davon frey bleiben.

Wir befehlen also hierdurch sämmtlichen Gemeinen und Schul-Societäten, sich nach dieser Verordnung in Zukunft gebührend zu achten; und soll dieselbe gewöhnlichermaaßen publicirt, auch von den Collegiis und Gerichts-Obrigkeiten über deren Befolgung pflichtmäßig gehalten werden. Gegeben Berlin, den 21. Jun. 1790.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Mauschwitz.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Kosten in Injurien-Sachen. De Dato Berlin, den 28. Juny 1790.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen, rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hiebey in Abschrift, was der hiesige Magistrat wegen der von Euch geforderten Gebühren in den an Euch zum Spruch eingesandten Injurien-Sachen unterm 17ten d. M. an Uns gelangen lassen, und finden die angeführten Gründe, warum der Magistrat die subsidiarische Vertretung der Kosten bey Real-Injurien-Sachen gegen Militair-Personen ablehnen will, allerdings erheblich: der Grund, warum in eigentlichen Criminal-Sachen, die Gerichts-Obrigkeiten die Kosten in subsidium tragen müssen, liegt darinn, weil es zur Pflicht eines jeden Jurisdictionarii gehört, für die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in seinem Gerichts-Bezirke ex officio zu sorgen, mithin auch die Kosten dazu, wenn selbige anders woher nicht genommen werden können, herzugeben. Nun aber ist wegen bloßer Injurien-Sachen gegen Militair-Personen, wenn sie auch Injurias reales betreffen, so bald nur die verübten Thätlichkeiten, nicht in ein würkliches Delictum ausarten, wie solches z. E. in den Fällen §. 7-12. des Edicts vom 17. July 1788. zutreffen würde, in dem Edict eine Rügung ex officio nirgend vorgeschrieben, noch auch nur verordnet, daß eine dergleichen bloße Injurien-Sache, nach den Regeln des Criminal-Prozesses behandelt werden solle. Es fällt daher bey solchen Sachen sowohl dispositio als ratio derjenigen Gesetze, welche die Gerichts-Obrigkeiten zur subsidiarischen Kostenvertretung bey Criminal-Fällen verpflichten, gänzlich hinweg; und der Umstand allein, daß die Abfassung des Erkenntnisses in dergleichen Sachen dem Obergericht übertragen worden, kann zur Anwendbarkeit jener nicht extensive auszudeutenden Gesetze nicht hinreichen; vielmehr müssen bey diesen Injurien-Sachen, wenn der schuldige Theil unvermögend ist, die bey dem erkennenden Obergericht aufgelaufene Kosten eben so, wie in andern ordinairen Prozessen niedergeschlagen werden; wornach Ihr Euch also bey vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Juny 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLI. Rescript an die Pommersche Regierung und an das Pommersche Vormundschafts-Collegium über die Frage: in wie fern es eines erbschaftlichen Liquidations-Prozesses bey denen den Unmündigen zufallenden Erbschaften bedürfe. De Dato Berlin, den 28. Juny 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir wollen Euch auf Eure unterthänigste Anfrage über die Eröfnung erbschaftlicher Liquidations-Prozesse bey unmündigen zufallenden Erbschaften vom 11. hujus hierdurch gnädigst nicht verhalten: daß in der Theorie von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficial-Erben nichts geändert werden kann, wenn ein solcher Erbe sich in den

Besitz

Besitz des Nachlasses setzen und gleichwohl den Erbschafts-Gläubigern nur soweit, als derselbe reicht, gerecht werden will, so kann er in diesem Verhältniß nur als Administrator rei alienæ betrachtet, und ihm nicht gestattet werden, über die Masse woran sämmtliche Creditores ein Recht haben, nach eigenem Gutfinden zu schalten und zum Nachtheil prioritätischer Gläubiger den minder Berechtigten zu gratificiren. Es ist auch unrichtig, daß durch die gesetzliche Verfügung die Eröfnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses in allen Fällen, wo minorenne Erben werden, zur Nothwendigkeit gemacht würde. Die Creditores der Vier ersten Classen können nicht leicht unbekannt bleiben. Es kommt also nur auf die drey übrigen Classen an. Wenn der Erblasser weder ein Kaufmann gewesen, noch sonst ein ausgebreitetes Verkehr getrieben hat, die bekannten Schulden in Verhältniß gegen die Activ-Masse nicht von Erheblichkeit sind, der Erblasser als ein ordentlicher Mann bekannt gewesen ist, und der Vormund die Eröfnung eines erbschaftlichen Liquidations-Prozesses nicht für nöthig hält, so kann davon gar wohl abstrahirt werden, ohne daß das vormundschaftliche Gericht selbst alsdenn, wenn gegen alle vernünftige Erwartung eine beträchtliche Anzahl unbekannter Schulden zum Vorschein kommen, und der Nachlaß dadurch absorbirt werden solte, sich verantwortlich machen würde; denn von einem Vormund und Pupillen-Collegio kann nicht mehr gefordert werden, als daß sie in den Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlenen, nach der Weise eines klugen und vorsichtigen Hausvaters zu Werke gehen, nicht aber daß sie ungewöhnliche Ereignisse die nach keiner vernünftigen Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, voraus sehen, oder Rücksicht darauf nehmen sollen. Wenn aber die bekannten Schulden schon von solcher Beträchtlichkeit sind, daß zur Verhütung eines Concurses Arrangements nöthig sind, die auf ein Moratorium oder gar auf eine Behandlung hinauslaufen, so erfordern es die Regeln der gemeinsten Klugheit, sich auf Zahlungen aus einer solchen zweifelhaften Masse nicht aufs Gerathewohl einzulassen, sondern sich des gesetzmäßigen Mittels zur Sicherstellung der Curanden zu bedienen, worüber sich denn in einem solchen Falle niemand auch nur mit einem scheinbaren Grunde wird beklagen können. Ohnehin können selbst in einem solchen Falle, nachdem was oben schon bemerkt worden, fast alle prioritätischen Gläubiger mit Sicherheits-Zahlungen geleistet werden. Was insonderheit den Fall betrift, wenn durch die illata und Forderungen der Wittwe Massa passiva so hoch anwächst, daß das Vermögen nicht zu deren Deckung hinreicht, gleichwohl aber kein Creditor certus auf Concurs provocirt, und die Wittwe darauf anträgt, daß ihr die Erbschaft cum onere & commodo überlaßen werden möchte, so ist nicht abzusehen, was aus der gegenwärtigen Theorie für erhebliche Zweifel gegen die Annahme eines solchen Antrages entstehen können. Vorausgesetzt, daß bey der Aufnehmung des Inventarii und bey Constituirung der Masse aller Fleiß und Sorgfalt angewendet, besonders aber der Werth der Immobilien und die Beschaffenheit der Activorum so zuverlässig, als nach den Umständen möglich ist, ausgemittelt werden, daß die Forderungen der Wittwe hinlänglich verificirt sind, und daß dieselbe die Curanden gegen die Creditores certos, welche ihr vorgehen ex nexu setzt, können weder die Curanden sich beschweren, daß ihnen ein unter solchen Umständen gar nicht vorhandenes Erbtheil nicht conservirt worden, und da unbekannte Creditores welche der Wittwe vorgehen, nicht existiren können, Nachstehende aber durch die Priorität der Wittwe und durch die bey solchen Voraussetzungen für genugsam ausgemittelt anzunehmende Insufficienz der Masse ausgeschlossen werden, so ist auch von diesen keine Anfertigung zu besorgen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, so lange bis bey der künftigen Umarbeitung der Prozesse und Vormundschafts-Ordnung das nähere über diese Materie bestimmt werden wird. Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Juny 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Fori der bey Gesandten in Diensten stehenden Personen. De Dato Berlin, den 12. July 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ein bey Unserm Hausvogtey-Gericht eingetretener Fall, wo nehmlich ein Bedienter eines auswärtigen Gesandten daselbst ex contractu belangt, und dessen Sistirung von seinem Herrn verweigert worden, hat Unserm Justitz-Departement Anlaß gegeben, über das forum der Domestiquen auswärtiger Gesandten mit Unserm Cabinets-Ministerio in Correspondenz zu treten, und nachdem sich dasselbe dieserhalb dergestalt erkläret, wie der copeiliche Beyschluß vom 6. hujus seines mehrern Inhalts besaget, so haben Wir allergnädigst gut und nöthig gefunden, Euch solchen zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch zufertigen zu laßen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. July 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XLII.

Auf Eurer Excellenz geehrtestes Schreiben vom 21. v. M. die Klage des Juden Borchard gegen den Portier Zinsenhöfer des Königl. Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Fürsten Reuß betr., ermangle ich nicht, hierdurch in Antwort zu vermelden, daß das Hausvogtey-Gericht in dieser Sache in einen doppelten Irrthum verfallen ist, indem es einmahl den Gesandten selbst, und zwar, zweitens, um die Sistirung des ꝛc. Zinsenhöfer requirirt hat. Die Requisition hätte durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten geschehen müssen, indem innere Collegia eigentlich mit Gesandten nicht correspondiren können; die Gestellung des Bekle aber zu verlangen, streitet mit dem Völkerrecht und dem allgemeinen Gebrauch der Höfe. Die Bedienten eines Gesandten stehen allein unter dessen, nicht unter des Landes und Orts persönlicher Gerichtsbarkeit, wenn sie auch gleich darin gebohren und Unterthanen desselben wären. Sobald also ein Mensch in die Dienste des Gesandten tritt, so wandert er gleichsam aus, und fällt unter dessen Gerichtsbarkeit. Der Gesandte wird ihn, wenn er etwa Verbrechen begangen, oder vorher viel Schulden gemacht hätte, auf Requisition des Auswärtigen Departements sogleich entlaßen, und seinem ursprünglichen foro wieder geben. Ohne Entlaßung aber kann man seine persönliche Gestellung nicht verlangen. Höchstens könnte man, wenn sie besonderer Umstände wegen gewünscht würde, den Gesandten um deren Gestattung, als um eine von seinem freien Willen abhangende Gefälligkeit, ersuchen. Es kann daher auch in der Regel keine Klage gegen einen solchen Bedienten angenommen werden, sondern man muß den Kläger an den Gesandten verweisen. Euer Excellenz stelle ich demnach ꝛc. die gefällige Bescheidung des Hausvogtey-Gerichts in Gemäßheit diese reciproce an den Höfen angenommenen Grundsätze, so wie die etwa nöthig findende Erklärung des §. 45. Tit. II. Part. IV. der Prozeß Ordnung anheim. Berlin, den 6. July 1790.

v. Finkenstein.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc. Hrn. v. Carmer Excell.

No. XLIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Kostentragung bey Regreß-Klagen gegen Vormundschafts-Gerichte. De Dato Berlin, den 12. July 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr ersehet aus dem abschriftlichen Beyschluß vom 1. huj. einen zwiefachen Antrag, wodurch Magistrat hiesiger Residenzien gegen die Kostentragung ex propriis bey denen so öfters in Vormundschaftssachen wieder ihn ohne Erfolg gewagt werdenden Regreß-Klagen, sicher gestellt zu werden begehret. In Absicht auf die zuerst in Vorschlag gebrachte vorgängige Prüfung einer dergleichen Klage ist es dem Geiste der Prozeß-Ordnung völlig gemäß, daß von einem solchen, zur actione sydicatus sich angebenden unvermögenden Kläger, durch den ihm zugeordneten Assistenten, die Information mit möglichster Sorgfalt und Vollständigkeit aufgenommen, dieselbe, nach eingefordertem Berichte und Acten, gehörig geprüft, und nach Vorschrift Unserer Prozeß-Ordnung, Part. I. Tit. III. §. 12., beurtheilet werden müße, ob die Klage anzunehmen, oder Kläger per Decretum abzuweisen sey. Soviel dagegen den zweiten an sich unstatthaften Antrag anbetrift: so ist kein Grund vorhanden, der Sportul-Casse, welche sich an den Extrahenten zu halten berechtiget ist, die Uebertragung der Kosten desselben, wenn der Gegentheil zu deren Erstattung unvermögend wäre, aufzubürden. Auch würde, wenn der in Folge erstbesagter Anweisung vorhergegangenen sorgfältigen Prüfung der Information ohnerachtet, die Sache dennoch zur Zulaßung eines würcklichen Processes qualificiret befunden worden, dieses immer vorauszusetzen, daß, wenn auch kein eigentlich verantwortliches Factum oder Omissum dennoch ein Mangel von Ordnung, Sorgfalt und Accuratesse, bey dem belangten vormundschaftlichen Gerichte in medio gewesen seyn müße. In Fällen aber, wo den belangt gewesenen Mitgliedern des Collegii gar keine Culpa zur Last fällt, und dem Gegentheil zum Kostenersatz unvermögend ist, lassen Wir geschehen, daß diese Kosten, nicht von den Beklagten ex propriis; sondern aus der Salarien-Casse ihres Collegii, genommen werden, und Ihr, in vorkommenden Fällen, bey Abfaßung der Erkenntniße, wegen des Kostenpunctes darauf sehen, möget. Sollte endlich ein Kläger, welcher von dem Gerichte auf die vorläufige Prüfung der Klage per Decretum abgewiesen worden, dennoch in der Folge zur Klage zugelaßen werden müssen, solchenfalls aber sich zum Armenrechte qualificiren, und cautionem pro expensis zu bestellen nicht vermögend seyn: so müssen alsdann auch dem Beklagten Judicio die Kosten gestundet werden. Nach vorstehenden Maaßgebungen werdet Ihr Euch also künftig hierunter zu achten wißen; und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. July 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIV. Circulare an sämmtliche Inspectores: daß bey Abwesenheit der Armee der Unterricht armer Soldatenkinder in den Dörfern und kleinen Städten unentgeldlich geschehen soll. De Dato Berlin, den 16. July 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da für die Fortdauer des Unterrichts armer Soldatenkinder auch während der Abwesenheit der Armee nothwendig gesorgt werden muß; so ist mittelst Rescripts vom 15. v. M. verordnet worden, daß überall, in so fern nicht schon in Rücksicht auf diesen Gegenstand zweckmäßige Einrichtungen getroffen sind, sofort die Einrichtung getroffen werden solle, daß in Dörfern und kleinen Städten, woselbst in Friedenszeiten keine Garnisonen liegen, die armen Soldatenkinder,

der, deren Väter nicht eignes Land und Höfe besitzen, oder die sonst arm sind, von den Schullehrern des Orts, bey denen sie sonst zur Schule gegangen, unentgeldlich bis zur Rückkehr der Armee unterrichtet werden. Wir befehlen Euch also hiermit gnädigst Euch Eures Orts darnach zu achten, und überall in Eurer Inspection die nöthige Verfügung zu treffen, auch darauf zu halten.

Wobey denn denen Patronen, welche eine solche Anmuthung von ihren Schullehrern abzulehnen suchen sollten, zu Gemüthe zu führen ist, daß sie sich durch diese Erleichterung des freyen Unterrichts der Soldatenkinder das Wohlgefallen Unserer Höchsten Person zuziehen würden.

Was dagegen den freyen Unterricht der Soldatenkinder in größern Städten, woselbst Garnisonen gestanden, anlangt; so ist, in so fern nicht von den Regimentern selbst schon Anstalten dazu gemacht sind, dem Kriegesconsistorium überlassen worden, deswegen möglichst Sorge zu tragen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16. Julii 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLV. Königl. Cabinets-Ordre in wiefern von denen auf Märschen und im Cantonnement befindlichen Truppen die Schlachtaccise zu entrichten. De Dato Schönwalde, den 24. Julii 1790.

Um allen Mißverständnissen zwischen den Regimentern auf dem Marsch oder im Cantonnement und den Acciseofficianten in Ansehung der Schlachtaccise abzuhelfen, habe Ich hierdurch festzusetzen für gut gefunden, daß es, nach erfolgter Mobilmachung dabey zuförderst sein Verbleiben behält, daß die Regimenter welche in den Dörfern cantoniren, nach wie vor von Erlegung der Accise für ihr Schlachtvieh befreyt bleiben. Dahingegen sollen die Regimenter und Bataillons, so in den Städten cantoniren, zu Vermeidung aller Unterschleife, die Accise zwar erlegen, es soll ihnen aber solche nach geschehenem Ausschlachten des Viehes für das ausgegebene Commisfleisch, auf soviel Pfund als das etatsmäßige Fleischquantum auf den gemeinen Mann beträgt, wieder zurückgegeben werden.

Hiernach habt Ihr also die Acciseofficianten fordersamst gehörig zu instruiren und dahin zu sehen, daß dieser meiner Willensmeynung pünktlich genüget werde. Ich bin ꝛc.

Friedr. Wilh.

Schönwalde,
den 24ten Julii
1790.

An den Etatsminister
Frhr. v. Werder.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Beschleunigung der Prozesse. De Dato Berlin, den 26. Julii 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey denen von Euch unterm 8. hujus eingereichten Instructionslisten bemerken Wir, daß die Instructiones in vielen Fällen, wegen Mangels der Information, bey den Mandatariis aufgehalten und unterbrochen worden. Dies bestätiget die Besorgniß, zu welcher Wir schon aus verschiedenen gelegentlich inspicirten actis veranlaßt worden, daß von den Justitzcommissariis die Vorschriften der Prozeßordnung, wegen Einziehung vollständiger Information gleich beym ersten Anfange der Sache und Aufnehmung ordentlicher completter Informations-Protocolle, nicht gehörig befolgt werden. Ihr werdet daher an die Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. pag. 14. §. 6. seq. hierdurch ausdrücklich erinnert, und ernstlich

lich angewiesen, darnach genau zu verfahren, und gegen die Justitzcommissarios, welche in diesem Hauptttheile ihrer Obliegenheiten sich der Nachläßigkeit, Saumseeligkeit, oder leichtsinniger Sorglosigkeit, schuldig machen, die daselbst geordneten Pönalverfügungen ohne Nachsicht zur Ausübung zu bringen. Auch wird Euch die Vorschrift eben dieses Circularis Sect. IV. eingedenk gemacht, und Ihr ermahnet, immer sorgfältiger darüber zu halten, daß die Instructiones durch allzuweite Auseinandersetzung der Termine, durch den langen Zwischenraum von der geschlossenen Vernehmung der Partheyen bis zur erfolgenden Regulirung des status causæ & controversiæ und durch Sistirung des Verfahrens um bloßer Vergleichstractaten willen, nicht ferner so sehr verzögert werden müssen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Julii 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVII. Publicandum die künftige Siegelung und Stempelung aller einländischen Fabrikwaaren betreffend. De Dato Berlin, den 26. Julii 1790.

Ohngeachtet sowohl durch ältern als neuern Accise-Gesetze und Reglements festgesetzet worden,

das alle zum einländischen Handel bestimmte Manufactur-Ellen- und Schnittwaaren ohne Unterschied, ob solche im Lande fabricirt oder aus der Fremde gegen Impost einzubringen erlaubt sind, gesiegelt, gestempelt oder plombirt, die mit diesen Requisitis nicht versehene aber, falls dergleichen in den Läden der Kaufleuthe vorgefunden werden, confiscirt und überdem davon die gesetzte Strafen entrichtet werden sollen.

So ist doch wahrgenommen daß dieser Vorschrift unter allerhand nichtigen Vorwänden in den hiesigen Residenzien bishero nicht durchgängig genüget worden. Da nun für die einländischen Manufacturen und Fabriken daraus mancherley Nachtheil entstehen kann, so wird dem allhiesigen commercirenden Publico folgendes zur Achtung hierdurch vorgeschrieben:

1.

Sämtliche einländische Ellen-Schnitt- und andere auf Weberstühlen verfertigte und zum Handel im Lande bestimmte Waaren sollen bevor sie in Läden, Gewölben, Buden und auf den Märkten zum Verkauf gestellt werden, mit den Accise-Siegeln, Stempeln oder Plomben durchgängig und ohne alle Ausnahme versehen werden.

2.

Die erlaubte fremde Waaren obiger Art, desgleichen diejenigen deren Siegelung, Verbleyung oder Stempelung vorschriftmäßig erforderlich ist, sollen vom Packhofe nicht ehender verabfolget werden, als bis hierunter das Nöthige beobachtet worden.

3.

Wenn einländische Fabrikenwaaren vorschriftmäßig mit Fabrikenzeichen bisher versehen werden müssen, so ist solches fernerhin zu beobachten. Nichtsdestoweniger aber ist vorbemerktermaaßen auch Seitens der Accise deren Siegelung, Stempelung oder Plombirung erforderlich ehe solche zum Handel feil gestellt werden dürfen.

Die Stempelung der einländischen seiden, halbseidene und baumwollene Waaren geschiehet, wie bisher also auch fernerhin auf dem Seiden-Stempelungs-Bureau, aller übrigen aber auf dem alten Packhofe. Wegen prompter Expedition ist das Erforderliche verfügt.

4.

Alle vorerwehnte in den Lägern der Kaufleute annoch befindliche ungestempelte, ungesiegelte oder ungebleiete einländische, desgleichen die erlaubten fremden Fabrikewaaren, müssen ohne Verzug gesiegelt, gestempelt, oder plombirt, und des

des Endes den bereits mit Instruction versehenen Accisebedienten unweigerlich vorgelegt werden.

5.

In so fern Kaufleuthe rohe Waaren einkaufen und das Walken, Färben und Apretiren selbst besorgen, so ist ihnen zwar erlaubt, solche ohne Siegel, Stempel und Plomben vorräthig zu halten, jedoch müssen selbe gleich nach erfolgter völligen Zubereitung des Endes zum Packhofe geliefert werden.

6.

Kleine Fabrikanten und Ouvriers, welche die von ihnen verfertigte Waaren selbst verkaufen und den Kaufleuthen feil bieten, sind schuldig solche zuvor stempeln, siegeln oder plombiren zu lassen.

Das commercirende Publicum wird hierdurch angewiesen obigen Vorschriften überall die schuldige Folge zu leisten, mit der Verwarnung daß diejenigen bey welchen dergleichen Waaren ungesiegelt oder ungestempelt oder nicht plombirt bey künftigen Revisionen vorgefunden werden sollten, mit folgenden Strafen werden belegt werden: Wenn erlaubte fremde ungesiegelt oder ungestempelt und unverbleite Waaren entdeckt werden, so soll der Innhaber außer der Confiscation eben so bestraft werden, als ob er solche heimlich eingebracht und davon die geordneten Abgaben defraudirt hätte. In Ansehung der einländischen Waaren aber soll die Confiscation derselben statt haben, wenn gleich erwiesen wird, daß sie wirklich im Lande fabriciret worden.

Signatum Berlin, den 26. July 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Gesinde-Lohns. De Dato Berlin, den 26. Jul. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen &c. &c. Unsern &c. Es haben sich verschiedene Fälle ereignet, wo Dienstherrschaften, welche dem gemietheten Gesinde einen höhern als den in der Gesindeordnung vom 11. Febr. 1769 festgesetzten Lohn versprochen, imgleichen das Gesinde, welches sich dergleichen höhern Lohn vorbedungen, auf den Grund des §. 3. Tit. V. in die daselbst geordneten Strafen genommen werden sollen; und dagegen besonders die Herrschaften, sich damit entschuldiget haben, daß es in manchen Gegenden einem mit Zwangdiensten nicht versehenen Landwirth unmöglich sey, taugliches freyes Gesinde für das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn zu erhalten.

Die Richtigkeit dieser Angabe in facto wird durch die tägliche Erfahrung bestätiget, und sie trift besonders bey den gegenwärtigen Zeitläuften zu, wo durch den Aufbruch der Armee aus ihren Stand-Quartieren, dem Lande nicht nur die Hülfe der Beurlaubten, sondern auch so viele Knechte fehlen. Es ist daher, im Einverständniß mit Unserm General- &c. Directorio, resolviret worden, die angeführte Stelle der Gesindeordnung vor der Hand und bis für diesen Punkt anderweitige Abhülfe getroffen werden kann, dahin zu modificiren:

> daß Verträge zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, wodurch letzterm ein die gesetzmäßige Bestimmung übersteigendes Lohn versprochen worden, unverbindlich sey; mithin darauf in judicando niemals reflectirt, sondern das auf rückständiges Lohn klagende Gesinde auf das gesetzmäßige Quantum reducirt, übrigens aber auf die loco allegato bestimmte Strafen vor der Hand nicht gesprochen werden solle.

Damit jedoch den übertriebenen Prätensionen und dem bey jetzigen Umständen immer weiter einreißenden Uebermuth des Gesindes die nöthigen Schranken gesetzt werden

werden mögen, so wird zugleich verordnet:

daß wenn bey solchen wegen rückständigen Lohns oder sonst zwischen Dienst-Herrschaften und Gesinde entstehenden Prozessen sich finden sollte, daß das Gesinde von der Herrschaft wirklich schon zuviel Lohn genommen habe, dies zuviel genommene Quantum durch Abzug dessen, was das Gesinde für die Zeit des Rückstandes von der Herrschaft gesetzmäßig noch zu fordern hat, oder sonst aus dem bereitesten Vermögen des Gesindes beygetrieben und dem Fisco zuerkannt, wenn aber das Gesinde dieses gesetzwidrig zuviel genommene Quantum dem Fisco zu restituiren unvermögend ist, dasselbe dafür nach Bewandniß der Umstände für jeden Thaler, der im letzten Dienstjahre zuviel genommen worden, mit Gefängnißstrafe von 24 Stunden, und zwar, sobald die Dauer drey Tage übersteigt, halb bey Wasser und Brod, sonst aber ganz bey Wasser und Brod, beleget werden solle.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und bedarf es übrigens keiner Publication der gegenwärtigen Verordnung, sondern nur einer Anweisung an die Euch subordinirte Gerichte, welche in Gesinde-Sachen zu erkennen haben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Julii 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIX. Rescript an das Hinter-Pommersche Hof-Gericht, wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu gerichtlichen Protocollen die keine Prozesse betreffen. De Dato Berlin, den 2. August 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16. v. M. wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers zu gerichtlichen Protocollen die keine Prozesse betreffen, lassen Wir Euch hiermit gnädigst bescheiden, daß, da kein Gesetz vorhanden ist, welches zu Protocollen die keine Prozessualia betreffen und nicht ausgefertiget worden, den Gebrauch des Stempelpapiers vorschreibe, dergleichen auch von den Partheyen nicht erfordert werden könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Aug. 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. L. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, den Gebrauch und die Aufbewahrung der Flachsschefen, zum Bau mit sogenannten Lehmpatzen betreffend. De Dato Berlin, den 7. Aug. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Uns von der Nützlichkeit der Bauart von sogenannten Lehmpatzen sowohl in Ansehung der Conservirung der Forsten, als auch ihrer langen Dauerhaftigkeit, besonders bey Wohngebäuden überzeugt halten, und daher die Poussirung derselben an denen Orten, wo guter Lehm vorhanden, so viel nur immer möglich allgemein gemacht wissen wollen; so habt Ihr nicht nur selbst alle Eure Aufmerksamkeit darauf zu halten, sondern auch sämmtliche Baubediente Eurer Provinz gemessenst zu instruiren, bey allen vorfallenden neuen Bauten, wo es nur immer thunlich ist, die Anschläge auf den Bau mit Lehmpatzen auszufertigen.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß die sogenannten Flachsschefen, welche

bisher als unbrauchbar weggeschmissen werden, besser als Stroh zu Anfertigung der Lehmpatzen gebraucht werden können; so habt Ihr den Landmann darauf aufmerksam zu machen, und die Verfügung zu treffen; daß diese Flachsschefen ins künftige gesammlet, und zu vorgedachten Behuf aufbewahret werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Aug. 1790.

Auf Special-Befehl.

von Blumenthal. von Schulenburg. von Heinitz. von Werder. von Arnim. von Mauschwitz. von Voß.

No. LI. Rescript an die Ost-Preußische Regierung, daß Pfandgläubiger im Concurse nur die Kosten der Versilberung ihrer Pfänder zu tragen, und von den übrigen Communkosten befreyet sind, das Privilegium fisci wegen der Kosten aber dessen Cessionario nicht zu statten kommen. De Dato Berlin, den 9. Aug. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht und Anfrage vom 20. Julii c. ertheilen Wir Euch folgendes hiermit zur gnädigsten Resolution:

ad 1) Hat es kein Bedenken, daß auch Pfandgläubiger, welche im Concurse lediglich aus ihren Pfändern befriediget werden nur diejenigen Kosten tragen dürfen, welche auf Herbeyschaffung und Versilberung ihres Pfandes verwendet werden, und die nach §. 47. Tit. XII. Part. IV. der Prozeßordnung von dem Pretio des Pfandes vorweg abgezogen werden müssen, und daß diesen Creditoribus pignoratitiis eben die Befreyung von den übrigen Communkosten, wie den Hypothecariis zu statten kommt; da der desfalls im §. 236. angeführte Grund den Pfand-Gläubigern mit eben dem ja fast noch größerem Rechte als den eingetragenen zu statten kommt.

ad 2) Hingegen gehöret das Privilegium fisci in Ansehung der Kosten allerdings ad personalissima, und kann also einem Cessionario des Fisci nicht zu statten kommen.

Sind ꝛc. Berlin, den 9. Aug. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LII. Publicandum wegen in der Neumark verbotenen Baues von Schrootholz. De Dato Küstrin, den 13. Aug. 1790.

Es ist bisher an verschiedenen Orten die Art zu bauen noch üblich gewesen, daß die neu aufzuführende Gebäude von Schrootholz errichtet und Stamm auf Stamm bis zum Giebel auf einander gelegt, und an den Eckseiten zusammen gefügt werden.

Wenn aber durch diese Art des Baues nicht nur vieles Holz verschwendet, sondern auch dadurch die Feuersgefahr sehr vermehret wird, welche zu verhüten schon eines jeden eigene Sicherheit erfordert, überdem bekanntlich dergleichen Bauten, nicht von eigentlichen Zimmerleuten, sondern mehrmalen von denen Hauseigenthümern, oder sogenannten Knorren-Hauern, realisirt zu werden pflegen. Als wird Namens Sr. Königl. Majestät von Preussen unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiedurch verordnet und festgesetzt, daß wer sich unterstehet, einen solchen Bau anzufangen, oder auszuführen, in eine Strafe von 5 auch 10 Rtlr. mit Demolirung des Gebäudes selbst verfallen seyn, auch in gleicher Strafe Zimmerleute und Maurer genommen werden sollen, die sich beykommen lassen, einen dergleichen Blockkasten durch Aufsetzung der Sparren, Einlegung der Balken, oder Aufmauerung des Schorsteins fortzusetzen und zu vollenden, vielmehr wenn der Fall eintritt, daß ein, oder der andere

dere Eigenthümer eines solchen Blockkastens einem der vorgenannten Handwerks-Meister oder Gesellen anträgt, diesen Bau fortzuführen, solches so wenig zu acceptiren, vielmehr darüber eine erforderliche Anzeige bey der Ortsobrigkeit, dem Landrath des Creyses oder Magistrat zu machen. Küstrin, den 13. Aug. 1790.

No. LIII. Publicandum, nebst Rescript an das Cammer-Gericht vom 30. Aug. 1790, daß pensionirte Personen ihre Pensionen nicht ausser Landes verzehren sollen. De Dato Berlin, den 20. Aug. 1790.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr mit Unwillen erfahren haben, daß hier und da emploirte, insbesondere aber pensionirte Personen, ihre Gehältere und Pensions ausserhalb Landes verzehren, solches aber, weil dadurch dem Lande ein sichtbarer Schaden zugefügt wird, durchaus nicht weiter gestatten wollen, und daher mittelst besonderer Cabinetsordre vom 15. huj. zu verordnen geruhet, daß wenn fernerhin einer oder der andere sich gefallen lassen sollte, vier Wochen ohne Erlaubniß auszubleiben, dessen Gehalt oder Pension ohne alle weitere Rücksicht gestrichen werden soll; als wird solches denenjenigen, die ein Gnaden-Gehalt oder eine Pension aus Königl. Cassen geniessen, zur genauesten Achtung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Signatum Berlin, den 20. August 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

Ad No. LIII.

Friedrich Wilhelm König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir laut Unserer unter dem 15. huj. erfolgten Allerhöchsten Aeusserung höchstmißfällig vernehmen müssen, wasgestalt hier und da emploirte, besonders aber pensionirte Personen ihre Gehalte und Pensions ausserhalb Landes verzehren; Wir aber, je sichtbarer der Schade ist, so dadurch dem Lande zugefügt wird, dergleichen weiter zu gestatten gnädigst nicht gemeynet sind, vielmehr wollen, und zu verfügen geruhet, daß wofern einer oder der andere fernerhin sich gelüsten lassen sollte, vier Wochen lang ohne Erlaubniß ausser Landes zu bleiben, dessen Gehalt oder Pension sonder irgend einige Rücksicht gestrichen werden soll; Als geben Wir Euch solches, in der Absicht, und mit dem gnädigsten Befehl hierdurch zu vernehmen, daß Ihr, wenn auf Eurer Salariencasse Pensionen angewiesen stehen; auf die genaueste Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeynung Euer Augenmerk richten, dergleichen Pensionairs das Verzehren ihrer Gnadengehalte in auswärtigen Landen schlechterdings nicht gestatten, noch denenjenigen unter ihnen, so nicht notorisch in Eurem Jurisdictionsbezirk domiciliren, die Pensionen anders, als gegen Production eines gerichtlichen Attests, daß sie sich würklich in Unsern Landen aufhalten, verabfolgen lassen sollet. Wornach Ihr Euch also gehorsamst zu achten habt und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. August 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LIV. Rescript an das Cammer-Gericht und an die Churmärkische Cammer, wegen der Localverträge und Observanzen in Abschoßsachen. De Dato Berlin, den 23. Aug. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da es sich öfter ereignet, daß bey den in Abschoßsachen eingehenden Anfragen, von besondern Localverträgen und Observanzen, zwischen einheimischen und auswärtigen Städten Erwähnung geschiehet; so haben Wir hiedurch folgende Grundsätze festsetzen wollen, nach welchen die Verbindlichkeit solcher Localvereinigungen zu beurtheilen ist und die Anfragen in dergleichen Fällen eingerichtet werden müssen.

1) Aeltere, zwischen einheimischen und auswärtigen Städten subsistirende, den Abschoß ausgehender Erbschaften oder Vermögens aufhebende oder einschränkende Conventionen, müssen, wenn sie auch nicht landesherrlich bestätiget worden sind, demohnerachtet genau befolget werden.

2) Ein gleiches findet in Ansehung der zwischen solchen Städten bestehenden alten Observanzen, wegen des Abschosses, statt.

3) Es muß aber die wechselseitige Beobachtung solcher Observanzen allemal von dem anfragenden Magistrat durch Beyspiele constatirt, und in dem Bericht der Landescollegien darüber dieser Beyspiele mit Erwähnung geschehen; so wie denn auch von der etwa vorhandenen ältern Convention, falls sie nicht schon bekannt ist, eine Abschrift eingeschickt werden muß.

4) Dahingegen aber, kann nicht zugegeben werden, daß zwischen einheimischen und auswärtigen Städten, Oertern, Aemtern, Districten, neue Abschoß-Aufhebungen oder Einschränkungen, durch Verträge oder Reversalien, eingeführt werden, und soll allenfalls auf dergleichen in neueren Zeiten, ohne landesherrliche Bestätigung errichtete Localvereinigungen, keine Rücksicht genommen werden.

Ihr habt Euch also sowohl selbst bey den in Verabfolgungs- und Abschoßfällen nach dem Circulari vom 1. Aug. 1783 anhero zu erstattenden Anfragen zu achten, als auch die unter Euch stehende Magisträte hiernach anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23. Aug. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Finkenstein. von Blumenthal. v. Heinitz. v. Mauschwitz. v. Voß.

No. LV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Sistirung der Prozesse in Ansehung der Militairpersonen. De Dato Berlin, den 30. Aug. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Es ist zwar schon in Unserer Prozeßordnung P. I. Tit. 20. §§. 9. & 10. gesetzliche Versehung geschehen, wie es, wenn wegen eines entstehenden Krieges, die Truppen ihre Standquartiere verlassen müssen, alsdann in Ansehung der zu sistirenden Prozesse, in welchen Militair-Personen mit verwickelt sind, gehalten werden soll, und dannenhero billig Anstand genommen worden, bey gegenwärtigen Cojuncturen, wo noch kein Krieg ausgebrochen ist, und die Regimenter noch in Cantonirungs Quartieren stehen, anderweite, das gemeine Verkehr hemmende Verfügung zur Suspendirung solcher Prozesse, bey welchen Militairpersonen interessirt seyn könnten, zu erlassen. Nachdem inzwischen die mancherley Zweifel und Anfragen, wozu einige Unserer Landescollegien durch eine vermeintliche Anwendbarkeit der ehemaligen gleichwohl nur als ein bloßes Zeitgesetz anzusehenden Ver-

Verordnung vom 9. April 1778 veranlaßt worden, Unser Justitzdepartement bewogen, darüber Unserer höchsten Person allerunterthänigsten Vortrag zu thun, und dann hierauf unter dem 21. d. Unsere allerhöchste Resolution dahin ausgefallen:

daß die allgemeine Suspension aller Prozesse, wobey Militairpersonen ein Interesse haben könnten, besonders in Ansehung der Edictal-Citationen und gerichtlichen Subhastationen, für jetzt nicht statt haben, dagegen aber auch die billige Präcaution: daß die aus ihren Standquartieren entfernte Militairpersonen in einzelnen Fällen und Prozessen nicht übereilt werden, fernerhin sorgfältig beobachtet werden solle;

Als fügen Wir Euch diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit zu wissen, und lassen Euch nicht nur auf die Eingangs erwehnte Vorschrift Unserer Prozeßordnung nochmals ausdrücklich ver- sondern auch überhaupt dahin anweisen:

daß, wenn bey einem ordinairen Civil- oder auch bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozeß, eine Militairperson, es sey als Kläger, Beklagter, Litis denunciat, Liquidant, oder sonst, ein bekanntes Interesse hat, die Instructions- so wie alle übrige darin vorkommende Termine, wobey sothane Militairperson concurriren muß, dergestalt geraumig, daß derselben allezeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, oder mit nöthiger Instruction zu versehen offen bleibe, bestimmt, auch wenn diese Information von selbiger, Abwesenheit oder Entfernung halber, nicht zu erhalten stehet, von Zeit zu Zeit, und nöthigenfalls bis zur Rückkehr der Militairparthey in ihr Standquartier prorogirt, wegen eines aus diesen Verzuge für den Gegner etwa zu besorgenden damni irreparabilis aber, wie sich von selbst verstehet, die in vorallegirtem 20. Titul der Prozeßordnung §. 10. vorgeschriebene interimistische Vorkehrungen in Anwendung gebracht werden müssen.

Hiernach werdet Ihr also zu verfahren, auch die unter Euch stehende Untergerichte, wo die Garnisons sich noch würklich ausserhalb ihren Standquartieren befinden, gehörig zu instruiren befehliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30sten August 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LVI. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, wegen Gebühren-Forderung des Creis-Physicus Dr. Uhde in Criminalsachen. De Dato Berlin, den 6. Septbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Es dienet Euch, auf Eure, durch die Gebühren-Forderung des dortigen Land-Physici, Dr. Uhde, veranlaßte Anfrage vom 26. m. pr. hiemit zur Resolution, daß, wofern der Extrahent kein specielles Fundament, aus welchem er in dem einberichteten Fall Gebühren fordern kann, nachzuweisen vermag, es bey der klaren Vorschrift des Edicts vom 10. Decbr. 1735. sein Bewenden haben müsse. Wornach Ihr Euch zu achten habt und Wir sind rc.

Gegeben Berlin, den 6. September 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LVII. Circulare, keinem unprivilegirten Schauspieler theatralische Vorstellungen zu verstatten. De Dato Berlin, den 7. Septbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer nicht privilegirte Schauspieler-Truppen ihre Bühnen hin und wieder aufschlagen, solches aber denen vorhandenen Vorschriften, und denen dem hiesigen National-Theater, wie auch dem Döbbelin jun. und der Wäserschen Gesellschaft Landesherrlich verliehenen ausschließlichen Privilegiis zuwider läuft; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, sämtliche Magisträte Eures Districts gemeßenst dahin zu instruiren, daß keine theatralische Vorstellungen nicht privilegirter Schauspieler-Truppen weiter geduldet, sondern denen hierunter ergangenen Verordnungen auf das strengste nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Septbr. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Voß.

An sämmtl. Krieges- und Domainen-Cammern u. Cammer-Deputat. excl. Schlesien.

No. LVIII. Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, wegen unentgeltlicher Beerdigung der Waisenkinder auf dem Lande. De Dato Berlin, den 9. Septbr. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Da der unterm 29. Januar vorigen Jahres Euch zugefertigten Instruction für die Prediger derjenigen Dörfer und Pfarren, wo Kinder aus Unserm großen Waysenhause zu Potsdam, zu Erlernung der Ackerwirthschaft untergebracht sind, wegen Beerdigung dieser bey ihren Pflegewirthen etwa mit Tode abgehenden Kinder und der dabey von den Predigern und Küstern zu fordernden Stolgebühren nichts verordnet worden; so ist durch ein Rescript vom 16ten vorigen Monaths fest zu setzen für gut gefunden worden, daß da diese Kinder zum Besten des Landes für den Staat erzogen werden, in denen ohnehin, nur selten vorkommenden Fällen, wo selbige bey ihren Pflege-Eltern versterben, sie unentgeltlich zur Erde bestattet, alle Stolgebühren wegfallen, vorzüglich alle andere unnütze Ausgaben zu Bewirtung der Träger und Gräber vermieden und allenfalls, wenn eine Gemeine auf Beybehaltung solcher Gebräuche bestehet, der dazu erforderliche Aufwand von derselben aufgebracht; übrigens aber in den Fällen, wo dergleichen Kinder ausserhalb dem Wohnorte zu beerdigen sind, die etwa nothwendige Herbeyholung und Zurückführung des Geistlichen von den Pflege-Eltern des Kindes besorgt werden sollen.

Wir machen Euch also solches hiemit bekannt, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Euch selbst darnach zu achten, sondern auch den Predigern Eurer Inspection aufzugeben, vorstehende Unsere allergnädigste Willensmeynung bekannt zu machen, und auf die genaueste Befolgung derselben zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9. September 1790.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LIX. Avertissement die hervorragende Dachrinnen oder sogenannten Drachenköpfe in Berlin betreffend. De Dato Berlin, den 13. Septbr. 1790.

Durch das Avertissement vom 5ten August a. c. ist zwar bekannt gemacht, daß die Anlegung neuer Dachrinnen in Form eines Drachenkopfs gänzlich verboten seyn soll, und daß wenn neue Dachrinnen angefertiget oder alte ausgebeßert werden, solche gerade an der Wand des Hauses zur Erde herab geführt werden sollen, bey 10 Rthlr. unerlaßbarer Strafe für jeden Uebertretungsfall. Damit aber dergleichen für das Publicum und das Steinpflaster höchst nachtheilige und schädliche Dachrinnen gänzlich ausgerottet werden; So wird hierdurch festgesetzet, daß solche Art Dachrinnen wodurch das Wasser unmittelbar von den Haus-Dächern herab auf den Damm gestürzt wird, sie mögen den Namen Drachenköpfe führen, oder eine andere Benennung haben, in den hiesigen Residenzien weder ausgebeßert noch neu gemacht, sondern wenn die noch vorhandene schadhaft werden, solche statt einer daran vorzunehmenden Ausbeßerung ganz weggerißen, und eben so wie alle neu anzulegende Dachrinnen mittelst oben an derselben anzulegenden Röhre gerade an der Wand des Hauses herunter geführt werden sollen, bey der zuvor comminirten unerlaßbaren Strafe von 10 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall; Wornach sich jeder Eigenthümer und das Klempner-Gewerk nicht minder das Zimmer-Gewerk wegen der Hölzernen an den Dächern hervorragenden Rinnen, auf das genaueste zu achten haben.

Berlin den 13. Sept. 1790.

No. LX. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium, ob der Rendant einer Casse zur Sicherstellung oder Auskehrung des mütterlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder verbunden, wenn gleich die Mutter in ihrem Testamente ihm solche erlassen. De Dato Berlin, den 20. Septbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure unterthänigste Anfrage vom 6ten dieses Monats

> ob der Rendant einer Unserer Cassen zu Sicherstellung oder Auskehrung des mütterlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder verbunden, wenn gleich die Mutter in ihrem Testamente ihm solche erlassen?

hierdurch gnädigst nicht verhalten, daß es nur darauf ankomme, ob die Kinder Erben der Mutter ultra legitimam geworden sind, in welchem Fall sie den Willen der Mutter, auch wegen der dem Vater erlassenen Cautions-Bestellung anzuerkennen, sich nicht entbrechen können; wornach Ihr also dergleichen Sachen einzuleiten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 20. Septbr. 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXI. Königl. Cabinets-Ordre, die Aufhebung des Verbots des Pferde-Verkaufs ausserhalb Landes betreffend. De Dato Breslau, den 21. Septbr. 1790.

Se Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr wollen gegenwärtig das Verbot wegen des Pferde-Verkaufs ausserhalb Landes wiederum aufheben, da die Ursach desselben aufhört, und machen daher solches Dero General-Directorium bekannt, um das weitere demnächst zu verfügen. Breslau, den 21. September 1790.

Friedrich Wilhelm.

No.

No. LXII. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium, wegen Befreyung eines Cassirers von der Sicherstellung des Mobiliar-Vermögens seines unmündigen Sohnes. De Dato Berlin, den 27. September 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 20ten dieses Monaths, wegen Befreyung eines dortigen Cassirers von der Sicherstellung des Mobiliar-Vermögens seines unmündigen Sohnes, laßen Wir Euch hierdurch bescheiden: daß da die Mutter des Curanden, denselben in ihrem ganzen Vermögen zu Erben eingesetzt und dem Vater die freye Administration überlassen hat, es unbedenklich sey, daß letzterem das Mobiliare ohne besondere Sicherheit in Händen gelaßen werden könne, zumal aus der nur 364 Rthlr. betragenden Taxe desselben schon erhellet, daß ein irgend erheblicher Ueberfluß dabey nicht vorhanden ist. Ob und in wie ferne aber der Vater dem Sohne von diesem Mobiliare Rechenschaft zu geben und den Werth desselben zu vertreten schuldig seyn wird, ist dermalen noch nicht zu entscheiden, sondern es bleiben dem Curando competentia deshalb vorbehalten. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. Septbr. 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXIII. Rescript an die Ostpreußische-Regierung, wegen der Edictal-Citatio eines dreyßig Jahre lang Abwesenden. De Dato Berlin, den 27. September 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 14ten dieses angefragt: ob die Edictal-Citation eines dreißig Jahre lang Abwesenden nothwendig oder nicht, vielmehr auch ohne dieselbe der Abwesende für todt zu achten?

Es müssen hierbey zwey Fälle unterschieden werden, nemlich:

1. Wenn über Vermögen und Rechte eines Abwesenden, in deren Besitz er sich schon würklich befindet, disponirt werden soll?
2. Wenn es darauf ankommt: ob ein Abwesender, von dessen Leben oder Todt keine Nachricht vorhanden ist, den Anfall eines Vermögens oder Rechts erlebt habe?

In letzterem Falle giebt das allgemeine Principium, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tod keine Nachricht vorhanden ist, das 70te Jahr seines Alters nicht überlebt hat und darnach bestimmt sich von selbst, ob bey einem sich ereignenden Anfall auf einen solchen Menschen zu reflectiren sey oder nicht.

Im ersteren Fall aber kann eine bloße 30jährige Abwesenheit für sich allein nicht für hinreichend zum Beweise von dem würklichen Tode eines Menschen angenommen werden. Wenn gleich das Edict vom 27ten October 1763 die allegirten ältern Verordnungen von 1752 und 1753 nicht ausdrücklich aufhebet; So ist doch bey Abfaßung desselben offenbar die Absicht gewesen, die ganze Materie von Verschollenen und von Todes-Erklärungen zusammen zu faßen und vollständig zu reguliren, also daß dies Edict an die Stelle aller ältern in dieser Materie ergangenen Verordnungen treten sollen.

Da es nun auch an sich gefährlich ist, einem Unterthanen des Staats auf den Grund bloßer, wenn auch noch so wahrscheinlicher Präsumtionen sein schon würklich erworbenes Eigenthum wieder zu nehmen; so kann in dem oben gesetzten erstern Falle die Erlaßung der Edictal-Citation und die förmliche Todes-Erklärung, bloß um einer dreyßigjährigen Abwesenheit willen nicht übergangen werden. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und den Rath zu Wehlau auf seine Anfrage zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin den 27. Septbr 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LXIV. Königl. Cabinets-Ordre die Aufhebung des Verbots der Einfuhr des fremden Hopfens betreffend. De Dato Potsdam, den 13. October 1790.

Da der Hopfenbau dieses Jahr in der Churmark gänzlich mißrathen ist, so habe Ich, um dem Mangel an diesem Bedürfnisse vorzubeugen für nöthig erachtet, das unterm 6. May d. J. erlassene Verbot der Einfuhr des fremden Hopfen in der maaße wiederum aufzuheben, daß für dieses Jahr die Einfuhr des fremden Hopfens in die Churmark wiederum gestattet und frey gegeben werden soll. Zu welchem Ende Ihr also alles nöthige Seitens des Accisedepartements fordersamst zu verfügen habt. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 13. Oct. 1790.

An den Etatsminister Frh. v. Werder.

No. LXV. Rescript an die Accise- und Zolldirection der Churmark und Pommern, den erlaubten Eingang der Eisen- und Stahlwaaren aus der Grafschaft Mark betreffend. De Dato Berlin, den 18. October 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zum Besten der Fabriken der Grafschaft Mark resolviret haben, den Eingang der dortigen Eisen- und Stahlfabriken-Waaren, in so fern solche mit richtigen Attesten der dortigen Fabrikencommission versehen sind, gegen eine Acciseabgabe von 6 Pf. pro Thaler Werths zu gestatten, so machen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich mit dem Befehl bekannt, Euch hiernach zu achten und das Erforderliche an die Behörde deshalb zu verfügen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18ten October 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

Ad No. LXV.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die resp. Accise-Tarifs in Ansehung des Eingangs der in der Grafschaft Mark verfertigten Eisen- und Stahlfabriken-Waaren und der davon zu entrichtenden Abgaben nicht ganz bestimmte Vorschriften enthalten, so ist zum Besten der gedachten Fabriken resolviret worden, den Eingang benannter Waaren, in sofern selbige mit richtigen Attesten der dasigen Fabrikencommission versehen sind, gegen eine Acciseabgabe von 6 Pf. pro Thaler zu gestatten.

Hiernach ist dato das Erforderliche an die Churmärk. Pommersch. und Neumärk. Directionen erlassen worden, und habt Ihr Euch gleichmäßig darnach zu achten, und das Erforderliche dem gemäß zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Octbr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

An die Provinzialdirection zu Halberstadt u. Magdeburg.

No. LXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Ranges des Stiftshauptmanns zu Quedlinburg. De Dato Berlin, den 21. Octbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Wir haben Höchstselbst dem jedesmaligen Stifts-Hauptmann zu Quedlinburg in der Rücksicht daß er Unsere höchste Gerechtsame als dortiger Erbvoigt, Schulz und Schirm-Herr, imgleichen das dasige Steuerdirectorium verwaltet den ihm gebührenden Rang, bey vorkommenden Commissionen und sonst, mit den Provinzial-Regierungs- und Cammerpräsidenten, nach dem Alter in diesem Grade des Dienstes, durch eine unterm 20. dieses an Unser Generaldirectorium und Departement der auswärtigen Angelegenheiten erlassene höchste Cabinetsordre ausdrücklich zu bewilligen und beyzulegen geruhet, welches Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. Octbr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Herzberg. v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Mauschwitz.

An das Hof- und Cammer-Gericht.

No. LXVII. Rescript an sämmtliche Inspectores der Churmark und Pommern, die Einsendung der Kirchen- und Schulvisitations-Berichte und der Vermögenstabellen der Kirchen und Schulen betreffend. De Dato Berlin, den 4. Novbr. 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, rc. rc. Unsern rc. Ohnerachtet der unterm 26. Februar vorigen Jahres entlassenen allgemeinen Verordnung, wegen der Kirchen- und Schulvisitations-Berichte und der Vermögens-Tabellen sind doch verschiedene Inspectoren mit dem einem oder andern dieser Berichte oder mit beyden rückständig geblieben; auch hat es das Ansehen, als beruhen die eingesandte Vermögens-Tabellen nur auf die schriftliche Angaben der Prediger, ohne daß die Inspectoren solche bey der Visitation eingezogen oder sich durch eigene Einsicht der Kirchen-Rechnungen davon unterrichtet haben.

Da nun die den Inspectoren obliegende Aufsicht über die Kirchen und Schulen, auch über die Prediger und Schulhalter, deren Geschicklichkeit, Fleiß und Aufführung nur sehr mangelhaft bleibet, wenn sie sich nicht von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle davon unterrichten, und deshalb die Visitationen angeordnet worden sind, damit die Inspectoren bey vorschriftsmäßiger Ausrichtung derselben, Gelegenheit finden, manche Unordnungen abzustellen und Mängeln abzuhelfen, die ihnen sonst unbekannt bleiben und weiter um sich greiffen; als wollen Wir die deshalb vorhandene Vorschriften hiemit erneuert haben; euch dem

aber befehlen Wir hiemit gnädigst binnen acht Tagen den Kirchen- und Schulvisitations-Bericht, und die Kirchen-Vermögens-Tabelle Eurer Inspection jedes besonders einzusenden, auch Euch des Verzugs halber zu verantworten.

Dabey werdet Ihr angewiesen in dem Visitationsbericht specifice anzuzeigen, an welchem Ort und wenn eher ihr die letzte Visitation gehalten und das Kirchenvermögen untersucht habt.

Was nun besonders letzters anlanget; so wird Euch die genaue Aufsicht darauf wiederholt zur Pflicht gemacht, und Ihr erinnert die Untersuchung darüber so wie die Anfertigung, oder doch Revision der von den Predigern Euch eingereichten Vermögens-Tabellen bey den Visitationen an Ort und Stelle vorzunehmen,

men, und die Kirchenrechnungen, welche Euch jedesmal dargelegt werden müssen, dieserhalb sowohl als überhaupt nachzusehen, allermaßen, es zu Eurer Untersuchung und pflichtmäßigen Anzeige gehöret, wenn solche nicht ordentlich geführt, die Gelder nicht gehörig berechnet, ihrem Zweck entgegen, oder unnütz verwandt, oder Ausgaben auf die Cassen gewiesen werden, welche nicht diese, sondern Patron und Gemeinde tragen müssen, wie denn letzteres sich auch an verschiedenen Orten mit den den Kirchen aufgebürdeten Kosten von Pfarr- und Schulbauten, oder Reparaturen gefunden hat.

Wenn nun in der Art mit Anfertigung der Tabellen verfahren wird, so werden selbige hoffentlich accurater gemacht werden, als solches aus einigen Inspectionen bisher geschehen ist. Sollte aber solches dennoch nicht geschehen, oder die Untersuchung unterlassen werden, haben die Nachläßigen und Säumigen, ohnfehlbar Bestrafung zu gewärtigen.

Da übrigens bey den Vermögenstabellen, so wie aus manchen Berichten der Prediger, hervorgehet, daß viele derselben keine Sammlung oder respective Nachrichten der an sie ergehenden oder communicirt werdenden besondern oder allgemeinen Verordnungen halten und dadurch zu Unordnungen oder vermehrten Schreibereyen Gelegenheit geben, auch die neu ankommenden sich öfters mit der Unwissenheit entschuldigen; als werdet Ihr befehligt, den Predigern anzudeuten, sich alle aus dem Oberconsistorium mittelbar oder unmittelbar ergehende Verordnungen, und besonders, was das Kirchen-Vermögen betrift, zusammen zu sammeln und wohl auf zu bewahren, damit solche zu jeder Zeit bey der Hand sind und dem neuen Prediger hiernächst überliefert werden können.

Ihr die Inspectoren aber habt darauf, daß es geschehe, bey den Visitationen genau Acht zu haben, und dem Befinden nach, in den Berichten Anzeige zu thun. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 4. Novbr. 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXVIII. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, daß Justitiarien der Gutsbesitzer als Mandatarien derselben in allen das Gut und dessen Gerechtsame betreffenden Angelegenheiten zugelassen werden können. De Dato Berlin, den 22. Nov. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Gleichwie es überhaupt nach Unserer neuen Prozeßordnung, keinem Bedenken unterliegen kann, die Justitiarios der dortigen Gutsbesitzer, als Mandatarios derselben, in allen, das Gut und dessen Gerechtsame betreffenden Angelegenheiten in foro zuzulassen; also ist auch kein Grund vorhanden, warum selbige in solchen Prozessen, welche über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbesitzere geführet werden, ausgeschlossen seyn sollten, indem vielmehr der Justitiarius, als gewöhnlicher Consulent des Gutsherrn, mit diesem in einem solchen Verhältnisse stehet, nach welchem er allerdings, von der Sache, dem Geschäfte, oder dem Vorfall, so den Gegenstand des Prozesses ausmacht, genau und vollständig unterrichtet seyn kann.

Eure, über dieses sujet Uns unter dem 18ten dieses zugekommene Anfrage, läßt also nur den einzigen Fall Unserer Entscheidung übrig, wenn der Prozeß Streitigkeiten zwischen dem Gutsbesitzer und den, seiner Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfseinwohnern concerniret, und da mögen Wir Euch dann zu Eurer Direction gnädigst nicht verhalten, wie Wir es aus denen von Euch ganz richtig angeführten Gründen, wohl allerdings unschicklich finden, wenn der Justitiarius sich als Mandatarium des Gutsherrn, gegen Partheyen, die in einem andern Verhältniß ihn als Richter anerkennen müssen, geriren wollte.

Uebrigens aber die Partheyen in der Wahl ihrer Bevollmächtigten und Consulenten, an die Justitzcommissarien, eben so wie ehemals an die Advocaten verweisen und binden zu wollen, solches läuft schlechterdings wider den Sinn und Geist der ganzen Prozeßordnung, als welche denen Justitzcommissarien hierzu nur in soweit ein Recht giebt, als die Parthey von persönlichem Erscheinen dispensiret, und auch sonst keinen durch nähere Verhältnisse gegen sie qualificirten Mandatarium zu bestellen im Stande und gemeinet ist. Als wornach Ihr Euch gleichfalls zu achten wissen werdet und Wir sind rc. Gegeben Berlin, den 22. Novbr. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Landschulen. De Dato Berlin, den 22. Novbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem allerunterthänigstem Bericht vom 11. huj. ist Uns vorgetragen worden, zu was für einer Differenz die Contravention der Kossäthen-Wittwe Gutcken jetzt verehelichten Wolff zu Zieten Amts Cöpnick gegen die Schul-Polizey und deren von Seiten des Justitzbeamten Willmanns eigenmächtiger Weise intendirte Einleitung zum Prozeß, zwischen Euch und Unserm Churmärkschen Ober-Consistorio die Veranlassung gegeben. Wir können nicht Umgang nehmen, Euch darauf hiermit bemerklich zu machen, daß, wenn nicht schon die Vorschriften Unserer Edicte vom 28. September 1717, und 26. December 1736: daß an Orten, wo Schulen sind, die Kinder, gegen 6 Pfennige wöchentlich Schulgeld, in die Schule geschickt, und selbst, falls solches nicht geschiehet, das Schulgeld dennoch bezahlt werden müsse, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden Schulen zu verstehen wären, gleichwohl die gute Ordnung bereits mit sich bringen, daß die Kinder auf dem Lande sich zu derjenigen Schule halten müssen, welche für die Gemeine errichtet ist, widrigenfalls weder die in dem §. 11. des Landschulen-Reglements vom 12. Aug. 1763 vorgeschriebene Cataloge in Ordnung zu halten seyn, noch die Landschulmeister bey ihrem schlechten Gehalt würden bestehen können. Aus eben dem Grunde wird auch in dem §. 15. des letztgedachten Schulreglements, wo wohlhabenden Eltern für ihr Haus und Kinder Privat-Informationes zu halten nachgelassen bleibet, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in eine dergleichen Privat-Information untersagt, damit nemlich anderer Leute Kinder nicht von der ordentlichen Schule, das ist, von der Schule des Orts, wozu sie gewidmet sind, abgehalten werden. Nachdem Ihr Euch nun durch vorstehendes überzeugt finden müsset, wasgestalt dem gemeinen Mann auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder, weniger noch darüber zwischen Eltern oder Gemeine und dem Schullehrer ein Prozeß nachzulassen stehe; als werdet Ihr auch in Folge dessen nicht anstehen, den Justitzbeamten Willmanns hierunter ad justa und dahin anzuweisen, wie er künftig bey dergleichen bloß in die Schulen-Policey einschlagenden Fällen nicht eigenmächtig verfahren, sondern Unserm Churmärkschen Oberconsistorio seine Bedenklichkeiten vortragen und darüber Belehrung einhohlen müsse. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22. Novbr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten bey Prioritäts-Abtretungen. De Dato Berlin, den 29. November 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind seit einiger Zeit darüber Zweifel entstanden:

> Ob, und in wie fern, wenn eine Frauensperson mit ihren im Hypotheken-Buch eingetragen Forderungen, einem andern Creditori ihres Schuldners, es sey nun dieser Schuldner und Besitzer des verpfändeten Immobilis, deren Ehemann oder nicht, die Prioritæt abtritt, zu einer solchen Cessione prioritatis eine vorgängige Erklärung der weiblichen Gerechtigkeiten, und die Verzichtsleistung darauf, so wie bey Bürgschaften, erforderlich sind?

Gleich wie nun aber eine dergleichen Frauensperson, indem sie einem andern Gläubiger ihres Schuldners die Prioritæt cediret, eben dadurch erkläret, daß bey entstandener Insufficienz dieser Creditor an der Stelle, wo sie ihre Zahlung, nach Ordnung der Eintragungen, erhalten würde, statt ihrer befriedigt werden solle; also führt auch eine solche Declaration allerdings Speciem der Uebernehmung einer fremdem Schuld mit sich, wobey eben die Gründe vorwalten, aus welchem die Gesetze ob levitatem et imbecillitatem sexus, die Certioration bey Bürgschaften für nötig erachtet haben.

Nach darüber eingeholtem Gutachten Unserer Gesetz-Commission, ordnen, wollen, und setzen Wir dannenhero hiermit fest:

> Daß die Certioration und Verzichtsleistung, in der bey Bürgschaften gesetzlich vorgeschriebenen Form, nothwendig vorhergehen muß, wenn eine Frauensperson, einem andern Gläubiger die Prioritæt vor dem ihr zustehenden hypotekarischen Rechte cediren will; und daß der Umstand: ob der Schuldner ihr Ehemann sey oder nicht? nur auf die mehrere oder mindere, bey einem solchem Actu anzuwendende Solennität Einfluß haben kann.

Was inzwischen für eine große Verschiedenheit der Meinungen über diese Materie in Unsern Provinzien bisher obgewaltet hat, solches haben Uns die deshalb eingeforderte Berichte Unserer Ober-Landes-Justitz-Collegiorum des mehrern zu vernehmen gegeben, und Wir aus selbigen zugleich bemerket, wie so gar der bey weitem größere Theil der Collegiorum und Hypotheken-Buch führender Behörden angenommen haben, daß es bey einer solchen Cessione prioritatis keiner Certioration bedürfe. Bey dieser Bewandniß aber können Wir nicht gestatten, daß die dermalen bereits vollzogene Negotia dieser Art, wegen des dabey von den Parteyen begangenen, sothanen Umständen nach aber allerdings zu entschuldigenden Irrthums in jure, angefochten und annulliret werden. Wir setzen dannenhero hiermit zugleich ausdrücklich fest:

> Daß Unsere gegenwärtige Declaration ad Casus præteritos nicht gezogen, vielmehr die bis zu deren Publication bereits erfolgte Ceßionen dieser Art, bloß um deswillen, weil die Cedentin dabey ihrer weiblichen Gerechtigkeit nicht verständigt, und von ihr darauf nicht ausdrücklich Verzicht geleistet worden, keinesweges angefochten werden sollen.

Ihr habt also nach obigen Vorschriften, nicht nur Euch Eures Orts allergehorsamst und eigentlich zu achten, und die Hypotheken-Buch führende Behörden Eures Departements auf das genaueste zu instruiren, sondern auch Unsere diesfalsige Willensmeinung überall wo es nöthig, zur durchgängigen Befolgung bekannt zu machen. Das ist Unser gnädiger Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXI. Rescript an die Ostpreußische-Regierung, in wie fern eine von einem Miteigenthümer contrahirte Schuld auf das in communione besessene Grundstück eintragungsfähig und ob dazu der Consens der übrigen Interessenten nothwendig sey? De Dato Berlin, den 29. Novbr. 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 12ten dieses, angefragt:

in wie fern eine von einem Miteigenthümer contrahirte Schuld auf das in communione beseßene Grundstück Eintragungsfähig, und ob solche gültig vornehmen zu können, der Consens der übrigen Interessenten nothwendig sey?

Es kommt darauf an: ob die Communion so beschaffen ist, daß eine Provocatio ad divisionem statt findet oder nicht. Ersternfalls kann die Befugniß eines Condomini seinen Antheil pro indiviso zu verpfänden, und dieses Pfandrecht eintragen zu laßen keinem Bedenken unterworfen seyn, indem wenn der Creditor von seinem Pfandrecht Gebrauch macht und die übrigen Condomini sich solches nicht gefallen laßen wollen, ihnen immer frey bleibt, auf Auseinandersetzung anzutragen; Wohingegen wenn die Provocatio ad divisionem entweder gar nicht oder noch zur Zeit nicht statt findet, die Verpfändung einzelner pro indiviso besessener Antheile ohne die Einwilligung der Condominorum, denen sonst ein unangenehmer Socius wider ihren Willen aufgedrungen werden könnte, nicht zulässig ist. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Novbr. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Untersuchung bey Brandstiftungen betreffend. De Dato Berlin, den 29. November 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

Ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsetzlichen Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur Culpa dabey zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justitz- oder zum Cameral-Ressort gehören?

Beyde vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende principia regulativa vereiniget.

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangene Polizeygesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein würkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen lediglich für die Polizey und die ihr vorgesetzte Cameral-Behörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein würklicher Brand entstanden, der Polizey und der ihr vorgesetzten Cameral-Behörde, der erste Angrif, und die Einziehung der ersten Nachrichten; wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein würklicher Schade entstanden sey? Findet sich:

3) Daß kein Schade entstanden, weil z. E. das Feuer, ehe es um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabey begangenen Contraventionen und Unvorsichtigkeiten, bey erwehnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bey der Polizeymäßigen Recherche Indicia einer vorsetzlichen Feueranlegung, und also eines incendii dolosi attentati sich hervorthun; in welchem

chem Fall die Sache zur fernern Behandlung an die ordinaire Justitz- und Criminal-Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bey der nach Nr. 2) von der Polizey geschehenen ersten Erkundigungs-Einziehung, daß durch den Brand ein würklicher Schade gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung ohne Unterschied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu seyn scheine, der ordinairen Criminal-Instanz unter Direction des Landes-Justitz-Collegii zu überlassen.

5) Aber müsset Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen, und abgeurtelt ist, Acta der Cammer communiciren, damit diese eines theils die etwa nöthige data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern theils aber gegen diejenigen, welche sich bey Gelegenheit eines solchen Feuers einer Verabsäumung oder Vernachläßigung ihrer Amtspflichten oder sonstige Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizeygesetze, schuldig gemacht haben, das nöthige verfügen zu können. Wie denn auch

6) wenn bey einem zu Eurer Cognition gelangenden incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminal-Bestrafung, wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes nicht zu erkennen sey; oder auch, daß der Brandstifter, oder seine Mitschuldige wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens, nur eine mindere Strafe verwürkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Polizeygesetz bevorstehet, das Landes-Justitz-Collegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder so fort, oder nach dem gegen die mit Criminal-Strafe zu belegende Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt ist, an die competente Cameral-Behörde abzugeben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch, Euch gehorsamst zu achten, und die Euch Untergeordnete zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction qualificirte Behörden zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29. Novbr. 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXXIII. Circulare an sämmtliche Inspectoren, wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. De Dato Berlin, den 2. December 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich durch vielfältige und geschärfte Verordnungen, insbesondere aber durch das Reglement vom 7. Sept. 1752, und die Circularien vom 30. Aug. 1758, 24. Febr. 1763 und 16. August 1765 feststehet, daß die Kirchhöfe, sowohl auf dem platten Lande als in den Städten, gehörig bewähret und mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden sollen; so hat sich dennoch aus den Bereisungen der Plantagen-Inspectoren ergeben, daß diesen Landes-Anordnungen nicht aller Orten nachgelebet wird. Wie nun die Krieges- und Domainen-Cammer auf Veranlassung der Immediat-Seidenbau-Commission sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Magisträte durch die Creisdirectorien, Land- und Steuerräthe ernstgemessenst anweisen lassen, dahin zu sehen, daß obgedachten Landes-Verordnungen unausgesetzt ein pflichtmäßiges Genüge geleistet werde, imgleichen die Land- Creis- und Polizeyausreuter zur strengsten Invigilanz und Beobachtung der ihnen hierunter obliegenden Dienstpflichten anzuhalten; als findet auch das Ober-Consistorium nöthig, den Inspectoren, Predigern und Küstern diese Verordnungen in Erinnerung zu bringen und nochmals einzuschärfen, damit Unsere landesväterliche Absicht hierunter möglichst erreicht werde. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, Euch dar-

darnach gehörig zu achten und solches bekannt zu machen, damit besonders die hin und wieder fehlende Bewährung der Kirchhöfe hergestellet, und im Frühjahr die fehlenden Maulbeerbäume ersetzt werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 2. Decbr. 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Abschoß-Freyheit der Unterofficiers und gemeinen Soldaten, nebst Schreiben des General-Directorii an das Justitz-Departement. De Dato Berlin, den 6. December 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber die Abschoß-Freyheit derer Unterofficiers und gemeinen Soldaten und ihrer Ehefrauen in Erbschafts-Sachen, haben Euch, laut Eures allerunterthänigsten Vortrags und Anfrage vom 1sten m. pr. die darinn allegirte gesetzliche Vorschriften zweifelhaft gemacht, und empfanget Ihr nach dem desfalls von hieraus mit dem General-Directorio correspondirt, auch von diesem seiner Zeit, sowohl die allerhöchste General-Ordre vom 22sten August 1735 extrahirt, als die Declaration vom 30sten November ejusdem anni erlassen worden, das Rückschreiben desselben vom 25. m. pr. loco resolutionis in Abschrift hierbey geschlossen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch nach dessen Inhalt in vorkommenden Fällen um so mehr zu achten, je weniger dem darinn geäusserten Sentiment von Seiten Unsers Justitz-Departements etwas entgegen zu setzen, sich ein Anlaß gefunden hat. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 6. December 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LXXIV.

Das General ꝛc. Directorium ermangelt nicht, Euren ꝛc. ꝛc. auf Dero geehrtes Schreiben vom 8ten dieses, betreffend die Anfrage des Cammer-Gerichts, wegen des Abschosses in Erbschaftssachen der in Reihe und Glieder stehenden Unterofficiers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber, die über diesen Gegenstand verhandelten Directorial-Acten anliegend ꝛc. ꝛc. zu communiciren.

Euer Excellenzien werden daraus gefälligst ersehen, daß die unmittelbar vollzogene General-Ordre vom 22. August 1735 wegen Befreyung der Soldaten und ihrer Weiber vom Abschoß, das Grundgesetz in dieser Sache bleibt, und daß bey den nachhero vorgekommenen verschiedenen Anfragen, ohne Rücksicht auf das unterm 30. November 1735 an die Churmärkische Cammer ergangene Rescript, beständig nach bemeldter General-Ordre verfahren worden ist. Das General-Directorium hält auch um so mehr davor, daß es dabey zu belassen seyn wird, als Soldaten, so lange sie in Diensten stehen, kein Domicilium und nicht einmal einen willkührlichen Aufenthalt haben, folglich von ihnen und ihren Weibern, die den Männern folgen müssen, nicht anzunehmen stehet, daß sie ihr forum originis, oder den Ort, woraus ihnen eine Erbschaft zufällt, verändert haben, wenigstens so viel immer gewiß ist, daß wenn sie auch zu Vermeidung des Abschosses sich an dem Erbschafts-Orte niederlassen wollten, solches dennoch nicht in ihrer Macht stehen würde, wozu noch kommt, daß die Rechte wegen des Abschosses von

dem

dem im Lande bleibenden Vermögen eher einzuschränken als auszudehnen sind.

Das General-Directorium ist daher der Meynung, daß auch zwischen Cantonisten und Ausländern, so lange sie in Reihe und Gliedern stehen, kein Unterschied zu machen seyn wird. Berlin, den 25. November 1790.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorium.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

No. LXXV Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Tragung der Uniformen und Porte epées verabschiedeter Officiere. De Dato Berlin, den 6. December 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben mittelst Cabinets-Ordre vom 21sten vorigen Monats an Unser Ober-Krieges-Collegium allerhöchst zu verordnen geruhet:

> daß kein verabschiedeter Officier, welcher nicht durch Unsere Höchsteigene Erlaubniß dazu besonders berechtiget ist, Unsere Königliche Uniform oder Porte epées zu tragen sich unterfangen, dieses Verbot auch sich auf diejenigen Officiere erstrecken solle, die zwar bey ihrer Dimißion diese Erlaubniß erhalten, nachher aber derselben, durch Annehmung auswärtiger Kriegesdienste, wieder entsagt haben.

Nachdem nun in Folge dessen aus Unserm Ober-Krieges-Collegio sämtliche General-Inspecteurs und Gouvernements instruirt worden, auf die gegen dies Verbot sich etwa ereignende Contraventiones ein wachsames Auge zu haben, und wenn dergleichen sich finden, dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, davon sofort Anzeige zu thun; Als wollen und befehlen Wir Euch hiermit, daß sobald Euch nun dergleichen Anzeige geschiehet, Ihr dieselbe unverlängt einem fiscalischen Bedienten vorlegen, und demselben aufgeben sollet, den Contravenienten darüber zur Verantwortung zu ziehen, die Sache im wesentlichen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XI. zu instruiren, und Acta instructa bey Euch zum Erkenntniß einzureichen, welches sodann nach Befund der Umstände und hinlänglich ausgemittelter Contravention auf 10 bis 50 Rthlr., auch allenfalls, besonders wenn der Contravenient schon einmahl bestraft worden, auf eine höhere fiscalische Geldbusse gerichtet werden muß. Auch habt Ihr die unter Euch stehende Untergerichte in denen mit Garnison versehenen Städten, dahin zu instruiren, daß selbige die ihnen von denen daselbst commandirenden Officiers deshalb gethan werdende Anzeigen, ohnweigerlich aufzunehmen, und an Euch zu weiterer Verfügung sonder Anstand zu befördern gehalten seyn sollen; Als welches Ihr dannenhero des fordersamsten zu besorgen, und Euch übrigens Eures Orts nach vorstehendem zu achten allergehorsamst ohnermangeln werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6. December 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXXVI. Circulare an alle Inspectoren, bey Vacanzen der Küster- und Schulhalter-Stellen auf die Betreibung des Seidenbaues Rücksicht zu nehmen. De Dato Berlin, den 9. December 1790.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Da Wir zu Beförderung des Seidenbaues mehrmalen verordnet haben, daß bey Besetzung der Königl. Küster- und Schulhalterstellen darauf besondere

Rücksicht genommen werden soll, ob die vorgeschlagene Subjecte auch den Seidenbau erlernt haben und in dem Schulhalter-Seminarium dazu vorbereitet worden; so finden Wir auch dienlich, allgemein zu verordnen, daß von den Inspectoren und Predigern bey ihren etwanigen Vorschlägen darauf Rücksicht genommen, und nicht allein dieser Qualität besonders gedacht, sondern auch in jedem Falle, da eine Vacanz einberichtet wird, genau angezeigt werden solle:

Ob und welche Gelegenheit zu Betreibung des Seidenbaues dort vorhanden sey?

Wir befehlen Euch also hiemit gnädigst, Euch bey euren Berichten darnach gehorsamlich zu achten. Wobey Ihr denn zugleich erinnert werdet, solche Berichte vollständig abzufassen, auch die detaillirte Anzeige und Schätzung des Einkommens in keinem Falle zu verabsäumen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 9. December 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXVII. Convention wegen des Abschosses oder Abzugs-Geldes zwischen den Preussischen und Dänischen Unterthanen. De Dato Kopenhagen, den 17. December 1790.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Königlichen Regierung, daß Wir aus landesväterlich-mildestem Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bis anhero üblichen, von den um und wegziehenden Landeseingesessenen auch in Erbschafts- und andern Fällen geforderten Abschoß, oder Abzugs-Gelde, verknüpft sind, Uns mit Unseres freundlich lieben Vetters, Bruders und Nachbarn, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm, Königs von Preussen Majestät, dahin vereinbahret haben, sothanes Abschoß- oder Abzugs-Recht, zwischen Unsern Königreichen und gesamten Landen eines, wie auch Ihro Majestät Königlichen und sämtlichen Landen andern Theils, hinführo abzustellen und aufzuheben.

Thun und verrichten solches auch hiemit dergestalt, daß von nun an

§. 1.

Aller Landesherrlicher, und dem Fisco zufallender, in Unsere Königliche Cassen fließender Abschoß von Erbschaften und Vermächtnissen, wie auch

§. 2.

Alle Nachsteuer von dem Vermögen der Auswandernden, welche zu den Landesherrlichen und Königlichen Cassen erhoben worden ist;

§. 3.

Und zwar wechselseitig in den Königlich Dänischen und Preußischen Reichen und Staaten ohne Ausnahme aufgehoben wird.

§. 4.

Unter diesem von nun an aufgehobenen Landesherrlichen Abschoß, ist sowohl derjenige begriffen, welcher allein und ganz in Ansehung der, der Königlich- und Landesherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Erblasser und Erbschaften, erhoben wird, und in die Königlichen Cassen fließt; als auch derjenige, welcher in den Dänischen Staaten und retorsionsweise bisher auch in den preußischen Staaten, als der Sechste Pfennig, über denjenigen Abschoß erhoben wird, welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nehmen und ziehen.

§. 5.

Und da, wo dieser Abschoß von dem Landesherrn einigen geistlichen und mil-

den Stiftungen zu Verbesserung ihres Stiftungs-Fonds überlassen und angewiesen worden, im Grunde aber immer Landesherrlich und dem Fisco zufallend bleibt, so wird auch dieser hiermit abgeschaft und aufgehoben.

§. 6.

Diese den Abschoß aufhebende Convention soll ihre Würkung auf alle Erbschaften und Vermögen erstrecken, welche zur Zeit ihrer Unterzeichnung noch nicht würklich ausgeführt sind, und wovon der Abschoß jetzo noch nicht entrichtet ist.

§. 7.

Hingegen werden von dieser Convention ausdrücklich ausgenommen, die Stifter, der Adel, die Städte, welche von den derselben unterworfenen Personen und Erbschaften, den Abschoß oder die Nachsteuer zu erheben berechtigt sind, und soll dabey allezeit auf den Gerichtsstand des Erblassers oder der auswandernden Personen allein gesehen werden.

Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 17ten December 1790.

Christian R.

(L.S.)

A. v. Bernstorff.

No. LXXVIII. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, wegen der in mindervermögenden Vormundschaften statt findenden Stempel-Copialien und Gebühren. De Dato Berlin, den 18. December 1790.

Friedrich Wilhelm König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Zu Hebung der Euch, bey denen, Unserer Immediat-Instruction vom 28. Decbr. 1779 gemäß, Stempel und Gebührenfrei zu bearbeitenden Vormundschaften, aufgefallener Zweifel hat es kein Bedenken, daß die, in Eurem Uns darüber sub dato des 6. huj. abgestatteten Bericht, sub No. 1. 2 & 3 allegirte Vorschriften der Neuen Sportul- und Stempel-Taxe für die Gerichte hiesiger Residenzien vom 14. Januar 1788 Sect. IIX. auch bey Euch in Ausübung gebracht werden können. Dahingegen müssen in dem sub No. 4 angeführtem Fall, wenn eine solche ausgehende Vormundschaft auch auf die sub No. 1. bestimmte Art, zur Salarien-Casse nicht beygetragen hat, die Gebühren Taxmäßig berechnet, und können alsdann soweit genommen werden, als sie $1\frac{1}{2}$ pro Cent des Capital-Vermögens, deductis deducendis, nicht übersteigen; wobey jedoch die Berechnung des Vermögens nur nach einem ohngefähren, und in zweifelhaftem Fall nach den niedrigsten Sätzen zu bestimmenden Ueberschlag geschehen muß. Was dagegen einigen Eurer Untergerichte, zu ihrer nothdürftigen Subsistenz in ihren Visitations-Abschieden hierunter nachgegeben werden müssen, findet auf Obergerichte keine Anwendung, mithin Euer disfalsiger Antrag nicht statt. Wornach Ihr Euch also nunmehro durchgehends zu bescheiden und zu achten wissen werdet und Wir sind rc. Geben Berlin, den 18. December 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXIX. Declaration der Innungs-Privilegien des Knopfmacher- und des Posamentier-Gewerks. De Dato Berlin, den 30. Decbr. 1790.

Zwischen den Knopfmacher- und den Posamentier- oder Bortenwürker-Gewerken sind zeithero über die Arbeiten, die der einen oder der andern Zunft privative zustehen, verschiedene Streitigkeiten entstanden, welche darin ihren Grund haben, daß theils einige Waarenartikul, die in den alten Innungs-Privilegiis nicht benannt sind, von beyden Zünften cumulative verfertiget worden, theils daß durch successive Veränderung des Geschmacks und der Mode, neue Waaren-Artikul entstanden sind, woran bey Ertheilung der alten Innungsprivilegien nicht hat gedacht werden können. Beyde Gewerke sind überhaupt, da sie fast einerley Materialien und Sachen bearbeiten, nur im Gebrauch eines andern Werkzeugs und anderer Handgriffe verschieden, auch in ältern Zeiten combinirt gewesen, und an etlichen Orten noch mit einander verbunden, oder doch in Besitz wechselseitiger Arbeit.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben daher zur Vorbeugung und Abhelfung des, aus den bisherigen Differenzien der Posamentier- und Knopfmacher-Gewerke, für die Landesfabriken und für den auswärtigen Debit einländischer Fabrikewaaren, entstandenen Nachtheils, allergnädigst resolviret, die Innungs-Privilegia beyder Gewerke, wie hiemit geschiehet, dahin zu declariren: daß zwar die Posamentier- und Knopfmacher-Gewerke, nach wie vor, für sich bestehen können, jedem Gewerk aber frey gestellt seyn soll, die Arbeiten des andern zu verfertigen, wobey jedoch den Knopfmachern untersaget wird, mit andern als selbst verfertigten Waaren zu handeln, oder solche feil zu halten, so wie auch jeder sich künftig von neuem etablirende Posamentier ebenfalls mit keinen andern als selbst verfertigten Waaren handeln darf, und endlich daß es, wegen der den beyden Gewerken zugetheilten Regimentslieferungen, vor der Hand noch auf dem bisherigen Fuß verbleiben, dem Ober-Kriegescollegio jedoch freystehen soll, an solchen Orten, wo nicht besondere Contracte existiren, künftig die Arbeiten unter beyde Gewerke nach der Anzahl der Meister verhältnißmäßig zu vertheilen.

Seine Königl. Majestät befehlen zugleich Dero Krieges- und Domainen-Cammern, auch Steuerräthen und Magisträten in den Städten hierdurch in Gnaden, sich nach dieser Declaration schuldigst zu achten, und darauf zu halten, daß derselben von den Posamentier- und Knopfmacher-Gewerken gebührend nachgelebet werde. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 30. Dec. 1790.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Gr. v. d. Schulenburg. Frh. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

Nach-

Nachtrag

zu den

Verordnungen

von den

Jahren 1780, 1786, 1787 und 1789.

No. I. Verordnung wegen der Casse montis pietatis, wie die Zahlungstermine bey dieser Casse zu bestimmen sind. De Dato Berlin, den 31. März 1780.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Da bey der Casse montis pietatis die Rechnungen, so wie bey den Königlichen Haupt- und Landescassen vom 1. Junii des einen bis den 31. May des folgenden Jahres, unter der Benennung von Trinitatis bis Trinitatis geführt werden, und nach Maaßgabe dieses Cassenjahres auch die Quartaltermini sich richten, so daß, statt der im Calender vorkommenden vier veränderlichen Termine, Crucis, Luciæ, Reminiscere und Trinitatis, die Quartale vom ersten Junii an auf drey volle Monathe gerechnet, und wenn ein darauf oder auf Königl. Cassen gewiesener Bediente den Anfang dieser mit dem ersten Junii, ersten September, ersten December und ersten März angehenden Quartale erlebet, denen Erben das Gehalt von dem angetretenen Quartale zu gute kommet; so machen Wir Euch solches hiemit gnädigst bekannt.

Hienach werden also die Zahlungen bey dieser Casse, so wie bey den Königl. Cassen

statt Crucis vom 1. Jun. bis 31. Aug.
— Luciæ vom 1. Sept. bis 30. Nov.
— Reminiscere vom 1. Dec. bis letztern Febr.
— Trinitatis v. 1. März bis 31. May

gerechnet, und sind die sogenannten Quatember oder Zahlungstage eigentlich

für Crucis der 1. September,
— Luciæ „ „ December,
— Reminiscere „ „ März,
— Trinitatis „ „ Junius;

Indessen wird die Casse bereit seyn, die Zahlung schon Acht Tage vorher zu leisten und erwartet beym Trinitatisquartal, daß das Geld nicht später abgefodert werde.

2) Wird verordnet, daß alle Salaristen, oder welche sonst bey dem mons pietatis Hebungen haben, beym letzten, dem Trinitatisquartal eine Hauptquittung über die Hebung des ganzen Jahres ausstellen sollen, wogegen die Casse ihre vorher gegebene Drey Quartalquittungen cassiren lassen wird; sowohl auf der Haupt- als den Quartalquittungen aber müssen die Empfänger die Pagina

gina und Nummer des Cassenbuches oben aufsetzen, welche ihnen der Rendant anweisen wird.

3) So wie bey der Berechnung der Sterbequartale und Gnadenjahre, wegen der Hebung aus dem mons pietatis, den Königl. und andern von Trinitatis bis Trinitatis rechnenden Cassen die obige Bestimmung der Quartale zur Richtschnur dienen; eben so ist

4) zu bemerken, daß bey denen Hebungen und Cassen, die nach dem Calender-Jahr und den Quartalen Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten sich richten, gleichfalls Drey Monathe für jedes Quartal, und also, zum Beyspiel, das Osterquartal vom 1. Jan. bis 31. März gerechnet werde, und der Quatember dieses Quartals der erste April seye.

Wonach Ihr Euch also zu achten, und darauf bey den Berechnungen, so wie Euren Vacanzberichten, zu sehen auch anzuzeigen habet, welche Hebungen nach dem Cassen- und welche nach dem Calenderjahre zu rechnen sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 31. März 1780.

v. Dörnberg.

No. II. Verordnung an das Kriegs-Consistorium, wegen der zwischen den evangelisch-lutherischen Civil- und den Garnison-Predigern bisher streitig gewesenen Punkte. Nebst der Verfügung des Kirchen-Directorii vom 6. Junii 1787. De Dato Berlin, den 21. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Da, wegen der zwischen den Evangelisch Lutherischen Civil- und den Garnisonpredigern bisher streitig gewesenen Punkte, von Unserer höchsten Person folgende Verordnung an das Krieges-Consistorium erlassen worden:

Nachdem Se. Königl. Majestät Sich die zwischen den Garnison- und Civilpredigern zeither obgewaltete Streitigkeit, wegen Auslegung der im Militair-Consistorial-Reglement von 1750 II. Hauptstück I. Abschnitt §. 3. befindliche Verordnung vortragen laßen; so haben Höchstdieselben diese Stellen authentisch zu erklähren, und in Erwägung, daß, nach dem Sprachgebrauch Garnison- und Feldprediger nur für den Militairstand, so wie die Civilprediger für alles, was nicht Soldat ist, berufen sind, und Eximirte jederzeit sich nach Willkühr zu beliebigen Kirchen gehalten haben, festzusetzen gut gefunden:

1) daß zu den Garnisongemeinen gerechnet werden sollen, alle in der Garnison befindliche Personen vom Kriegesetat, alle würkliche Soldaten, sie seyn Officier oder Gemeine, desgleichen die Domestiken der Militairpersonen, ferner alle Beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen haben;

2) daß aber auch den Eximirten, das heißt, denjenigen Personen, welche nicht zur Untergerichts-Jurisdiction gehören, frey bleiben soll, sich nach Belieben, zu welcher Kirche sie wollen, und also auch zur Garnisonkirche zu halten;

3) daß hingegen alle übrige zum Civilstande gehörende Personen, welche nicht unter dem hergebrachten Nahmen von Eximirten verstanden werden, sondern unter den Untergerichten stehen, mithin auch alle Domestiken der Civilpersonen, alle Gesellen, Handwerksburſche, Tagelöhner 2c. sich zu der Civilparochien, als Eingepfarrte halten müssen.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero Feld-Kriegesconsistorium, sich nach dieser authentischen Erklärung nicht allein selbst zu achten, sondern auch

sämmt

sämmtlichen Feld- und Garnisonpredigern zu deren genauesten Befolgung anzuhalten. Berlin, den 21sten December 1786.

Friedrich Wilhelm.

Als haben Wir Euch davon Nachricht geben wollen, eines theils, um von sothanem Regulativ unterrichtet zu seyn, andern theils, um in dem Falle, da über den ersten Punct an solchen Orten, wo reformirte Prediger mit den Garnisonpredigern concurriren, bisher Streit gewesen seyn sollte, Euch darnach gehorsamlich zu achten; wohingegen die §. 2. und 3. bey den Reformirten keine Anwendung finden, weil zwischen diesen und den Garnisonpredigern, wegen Verschiedenheit der Confeßion die bemerkte Concurrenz, in Absicht der Eximirten, nicht entstehen kann. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 6ten Junius 1787.

v. Dörnberg.

Thym.

No. III. Confirmation der Cantons- und Enrollements-Freyheit für die Bürgerschaft zu Potsdam. De Dato Berlin, den 14. März 1787.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät von Preussen Unserm allergnädigsten Herrn die Bürgerschaft zu Potsdam um Bestätigung der von des Höchstseel. Königs Majestät durch eine unterm 14. Jan. 1741 an den damaligen Obristen von Fouquet erlassene Cabinetsordre, derselben ertheilten Enrollements-Freyheit allerunterthänigst gebeten hat, Höchstdieselben auch diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren geruhet haben; als confirmiren und bestätigen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiedurch der Bürgerschaft zu Potsdam die bishero genossene Cantons- und Enrollements-Freyheit, und wollen selbige dabey allergnädigst schützen.

Signatum Berlin, den 14. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Blumenthal. v. Mauschwitz.

No. IV. Verordnung, daß die reformirten Schulen nicht vom Ober-Schul-Collegio, sondern wie bisher vom Kirchen-Directorio abhängen, jedoch gewisse Schullehrer bey ersteren künftighin geprüft werden sollen. De Dato Berlin, den 21. Novbr. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir gut gefunden haben, ein Ober-Schul-Collegium allhier anzuordnen und die unterm 22. Februar dieses Jahres demselben ertheilte Instruction in diesen Tagen ausgetheilt ist; als haben Wir, um Mißdeutungen zuvorzukommen, Euch hiemit gnädigst bekannt machen wollen, wie Wir Allerhöchst Selbst in einer, unter dem 16. dieses an den Staats-Minister Freiherrn von Dörnberg erlassenen Cabinets-Ordre zu erklären geruhet haben, daß, bey Errichtung des Ober-Schul-Collegiums, es keinesweges darauf abgesehen sey, die reformirte Schulen im Lande der, dem Kirchen-Directorium allein zustehenden Ober-Aufsicht über dieselben zu entziehen, sondern dabey blos die Absicht sey, daß gewiße in jedem Falle zu bestimmende reformirte Schul-Lehrer künftighin auch dort geprüft werden solten; sie mithin von dem Kirchen-Directorium nach wie vor allein abhängen werden. Ihr habet Euch also, so wie die unter Euch stehenden Prediger, darnach zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. November 1787.

v. Dörnberg.

Thym.

No.

No. V. Reglement, wie den mit der Churmärkischen reformirten Prediger-Wittwencasse verbundenen Predigern, der Beytritt zu der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Societät erleichtert werden soll. De Dato Berlin, den 9. Febr. 1789.

Nachdem das reformirte Kirchendirectorium über einen demselben überreichten Entwurf zur besseren Versorgung der künftig entstehenden Wittwen reformirter Prediger, durch Verbindung der zur Churmärkischen reformirten Prediger-Wittwencasse gehörigen Prediger mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft das Gutachten sämmtlicher Interessenten gedachter Casse, unter dem 30. Juny 1788 gefordert und aus den gutachtlichen Berichten der Inspectoren ersehen hat, daß diese zu treffende Einrichtung im Ganzen von allen Interessenten annehmlich befunden worden: so soll nunmehr der dazu entworfene und nach dem Gutachten sowohl der Administratoren der Churmärkischen Prediger-Wittwencasse, als der Interessenten derselben abgeänderte, von dem reformirten Kirchendirectorio aber genehmigte Entwurf zur Ausführung gebracht werden und ist darüber dieses Reglement festgesetzt.

§. 1.

Jedem mit der Churmärkischen Prediger-Wittwencasse in Verbindung stehenden Prediger soll es von dem 1. April 1789 an, frey stehen, seiner Frau bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eine Pension bis zu Einhundert Thaler in Golde durch erstre Casse versichern zu lassen.

§. 2.

Diese Casse soll befugt seyn, einem jedem derselben, zur Versicherung einer solchen Wittwenpension für seine Frau, das erforderliche Antrittsgeld dergestalt zu leihen, daß dasselbe durch die Wittwen-Cassen-Administratoren, der Casse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Societät gezahlt, ersterer das Eigenthumsrecht auf dasselbe in dem Receptionsscheine bemerkt, und dieser Schein bey der Prediger-Wittwencasse, als ein Unterpfand aufbewahret werde.

§. 3.

Da diese Einrichtung lediglich darauf abzielt, den Interessenten den Beytritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Societät zu erleichtern, und sie zum Besten ihrer Familien dazu zu ermuntern: so sollen auch für das Darlehn des Antrittscapitals der Churmärkischen Prediger-Wittwencasse, so geringe jährliche Zinsen entrichtet werden, als es ohne Nachtheil dieser Casse, welche solche Capitalia wenigstens zu $2\frac{1}{2}$ pr. C. in Golde mit Sicherheit bey der Königl. Banco benutzen könnte, geschehen kann.

Weil jedoch die Berechnung der Zinsen in Golde, für die in den meisten Fällen nicht runde Summen der Antritts-Capitalien, und die Ausgleichung des beständigen Veränderungen unterworfenen Agio manche Unbequemlichkeiten haben; die Prediger-Wittwencasse auch hierdurch sowohl, als wegen Zertheilung ihrer Capitalien in kleinere Antrittssummen, im Ganzen einen Ausfall an ihren Zinsen leiden würde, wenn sie von den beytretenden Predigern nur zu $2\frac{1}{2}$ pr. C. in Golde gezahlt würden: so ist ein für allemal festgesetzt, daß jeder Prediger der Churmärkischen Prediger-Wittwencasse das für ihn zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlte Capital jährlich mit 3 pr. C. in Courant verzinse und sollen bey der Berechnung dieser Zinsen die etwa entstehenden Brüche der halben und viertel Groschen zum Vortheil des zinszahlenden Predigers ausfallen.

§. 4.

Die nach dem Reglement der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft in denen Fällen, wenn der Beytretende schon vor dem zuletzt verflossenen Receptionstermine (1. April oder 1. Oct.) verheyrathet gewesen, zu zahlenden Retardatzinsen des Antrittscapitals à 4 p. C. vom nächsten Receptionstermine nach seiner Copulation an bis zu seinem Beytritte,

tritte, muß der beytretende Prediger selbst zahlen, und kann sich die Prediger-Wittwencasse auf den Vorschuß derselben im Allgemeinen nicht einlassen; um so weniger, da in der Zukunft jeder Prediger eben durch diese Einrichtung in den Stand gesetzt wird, solche Retardatzinsen zu vermeiden, wenn er sogleich nach seiner Verheyrathung durch die Prediger-Wittwen-Casse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft beytritt. Um jedoch denen jetzt im Amt stehenden Predigern, welche durch ihr Unvermögen die Retardatzinsen in einer Summe aus ihren Mitteln zu bezahlen, von der Theilnehmung an den Vortheilen dieser Einrichtung ausgeschlossen seyn würden, den Beytritt möglich zu machen: so verstattet das reformirte Kirchendirectorium, daß die Prediger-Wittwencasse denselben die Retardatzinsen unter der Bedingung vorschießt, daß sie solche in vierteljährigen Ratis, mit Vergütigung des Agio von ihren aus den dem reformirten Kirchen-Directorio untergeordneten Cassen zu hebenden Besoldungen nach und nach abtragen, auch sogleich mit dem Receptions-Termine den Anfang machen. Für diese zur Berichtigung der Retardatzinsen geliehene Summe, sollen der Prediger-Wittwencasse keine Zinsen entrichtet werden. Es müssen aber diejenigen, welche unter vorerwehnten Bedingungen, den Vorschuß der Retardatzinsen verlangen, noch im Jahre 1789 beytreten. Wer nicht spätstens mit dem 1. Oct. 1789 der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft beytritt, kann auf solchen Vorschuß eben so wenig Ansprüche machen, als derselbe den erst künftig ins Amt tretenden Predigern, unter irgend einer Bedingung bewilliget werden soll.

§. 5.

Da aber die leihende Prediger-Wittwencasse sowohl ihrer Zinsen wegen, als auch, zur Sicherung ihrer vorgeschossenen Capitalien, der halbjährigen Beyträge der Prediger halber gesichert seyn muß, so ist erforderlich, daß jeder beytretende Prediger eine von dem reformirten Kirchendirectorio unmittelbar abhängende Casse oder Stiftung, aus welcher er seine Besoldung, oder auch einen Theil seiner Amtseinnahmen erhebt, anzeige, auf welche er die Zahlung, eines durch Säumseligkeit in Entrichtung der Zinsen und Beyträge entstandenen Restes, anweiset. Die Casse montis pietatis ist daher ein für allemal angewiesen worden, dergleichen Reste solcher Prediger, die aus derselben ihr Gehalt erheben, den Wittwen-Cassen-Administratoren von dem Gehalte der Interessenten in jedem Termine zu zahlen. Wer aber weder aus der genannten, noch aus einer andern von dem reformirten Kirchendirectorio abhängenden Casse oder Stiftung, auch nur einen Theil seiner Amtseinnahmen erhebt, muß der Prediger-Wittwencasse eine andere annehmliche Sicherheit für die halbjährigen Zinsen und Beyträge stellen; widrigenfalls er von den §. 1. und 2. erklärten Vortheilen ausgeschlossen ist.

§. 6.

In dem hoffentlich seltenen Falle, daß ein Prediger seines Amtes entsetzt werden müßte, würde die Churmärkische Prediger-Wittwencasse alle Sicherheit für die von ihm zu entrichtenden Zinsen und Beyträge, und mit letztern zugleich für ihr bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft stehendes Antritts-Capital verlieren, weil nach dem Reglement der letztern, §. 18. niemand aus der mit ihr eingegangenen Verbindung ohne Verlust des Antrittscapitals austreten kann, und die aufhörende Zahlung der Beyträge eben diesen Verlust nach sich ziehet. Eine Königl. Generaldirection der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, hat sich jedoch unter dem 27. Octbr. 1788 gegen das reformirte Kirchendirectorium dahin erklärt, daß sie zur Beförderung der guten Absicht bey dieser Einrichtung in solchem Falle, das empfangene Antrittscapital, der Prediger-Wittwencasse zurück zahlen, und die Verbindung des entsetzten Predigers und seiner Ehefrau mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, als getrennt ansehen wolle, es sey denn, daß um letzteres zu verhüten, ein solches Ehepaar gleich selbst ein andres Antrittsgeld verschaffen könne. Da nun aber nach

den Gesetzen dieser Gesellschaft niemand, der einmal bey derselben recipirt ist, verstoßen, oder seiner Wittwe das einmal erworbene Pensionsrecht genommen werden kann, so lange der Mann präſtanda präſtirt: so muß ein jeder, der das Antrittscapital aus der Churmärkischen Prediger-Wittwencasse erhalten hat, sich mit seiner Ehegenossin der Bedingung freywillig unterwerfen, sich in jenem Falle der Dienstentlaßung, die Trennung seiner Verbindung mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft und Zurückzahlung des Antrittscapitals gefallen zu lassen.

§. 7.

Ein jeder mit der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse verbundener Prediger, welcher nicht über 60 Jahr alt ist und von dieser Einrichtung Gebrauch machen will, hat folgendes zu beobachten:

1) Er wendet sich zunächst, entweder durch seinen Inspector, oder auch unmittelbar, an die Administratoren der Prediger-Wittwen-Casse zu Berlin und übersendet denselben:
   a. seinen eigenen Taufschein,
   b. den Taufschein seiner Frau,
   c. seinen Copulationsschein, wenn die Ehe nach dem 1sten April 1776 vollzogen worden,
   d. sein Gesundheits-Zeugniß.

   In Ansehung dieser Scheine ist zu bemerken:
   a. daß sie sämmtlich Stempel-Freyheit haben
   b. daß die darin vorkommenden Zahlen, nicht durch Ziffern ausgedrückt, sondern mit Buchstaben ausgeschrieben seyn müssen,
   c. daß den außerhalb Berlin ausgestellten Tauf- und Copulations-Scheinen ein gerichtliches, mit dem Amtssiegel der Gerichtspersonen bestärktes, Attest, daß der unterschriebene Prediger des Orts würklich den Tauf- und Copulationsschein ausgestellt habe, hinzugefügt seyn muß,
   d. daß das Gesundheits-Zeugniß von einem approbirten practicirenden Arzte ausgestellt und dahin gefaßt seyn muß, daß derselbe auf seine Pflicht und an Eydesstatt (welche Worte nicht auszulassen sind) versichere, daß nach seiner besten Kenntniß der Aufzunehmende, weder mit der Schwindsucht, noch einer andern Chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten lässet, behaftet; auch überhaupt weder krank, noch bettlägerig, sondern gesund, und nach Verhältniß seines Alters, bey Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten. — Diese Gesundheits-Zeugnisse müssen in Berlin von vier Mitgliedern der Allgemeinen Wittwen-Societät, ausserhalb Berlin aber, in deren Ermangelung, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sey und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt, nicht wissen. Diesen Zeugnissen muß noch ein gerichtliches Certificat beygefügt seyn, des Inhalts, daß der Arzt und die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner derselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn, oder Schwager des Aufzunehmenden, oder seiner Frau sey.

2) Zeigt er den Administratoren zugleich an, wie hoch die jährliche Wittwen-Pension seyn solle, die er seiner Frau zu versichern gedenkt, und muß dabey entweder die Summe von 25 Rthlr. oder von 50 Rthlr., oder 75 Rthlr., oder von 100 Rthlr. angenommen werden. Hiernach und nach dem Alter des Mannes wird das Antritts-Capital, welches die Prediger-Wittwencasse der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft für ihn zahlet, dergestalt berechnet, daß wer 35 Jahr alt ist, gerade 100 Rthlr. Capital in Golde für eine zu versichernde Pension von jährlichen 100 Rthlr. zahlet; für jedes Jahr, welches er älter ist, 4 Rthlr. mehr, und für jedes Jahr, welches er jünger ist, 4 Rthlr. weniger; oder so, daß wer 25 Jahr alt ist, für eine zu versichernde jährliche Pension von 25 Rthlr. ein Capital von 15 Rthlr. für jedes Jahr, welches

welches er älter ist, einen Thaler mehr; für 50 Rthlr. Pension jenes Capital doppelt, für 75 Rthlr. dasselbe dreyfach, und für 100 Rthlr. Pension, vierfach zahlet.

3) Weiset er den Administratoren zugleich diejenige Casse an, auf welche er nach §. 5. die Beyträge und Zinsen des Antritts-Capitals, im Falle seiner Nachläßigkeit in Einsendung derselben, assigniret.

4) Muß er sich erklären, auf welche Weise er, im Falle seine Ehe schon vor dem zuletzt verflossenen Receptions-Termine (1sten April oder 1sten October) geschlossen worden, die zu zahlenden Retardat-Zinsen entrichten will.

§. 8.

Sobald den Administratoren diese Anzeige geschehen ist und die genannten Zeugnisse eingesendet sind, werden dieselben an das reformirte Kirchen-Directorium berichten, und nach ergangener Verfügung, die Reception eines solchen Predigers bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft besorgen; so wie sie auch in der Folge die halbjährigen Beyträge zu berichtigen übernommen haben. Der beytretende Prediger muß aber sobald er von der Verfügung des reformirten Kirchen-Directorii durch die Administratoren benachrichtiget wird, noch vorläufig einsenden.

1) Die Retardat-Zinsen, wenn solche statt finden und in so fern ihm nicht nach §. 4. der Vorschuß derselben bewilliget worden.

2) Den ersten halbjährigen Beytrag und die ersten halbjährigen Zinsen für das Antritts-Capital.

3) Einen von ihm selbst und seiner Ehefrau eigenhändig unterschriebenen und besiegelten, auch vor einer Gerichtsperson gerichtlich anerkannten Revers, darin sie sich allen Verfügungen dieses Reglements und den darin festgesetzten Bedingungen unterwerfen. Ehe die Administratores diesen Revers nicht erhalten haben, können sie die Reception nicht vollziehen lassen. Da aber auch solche Receptionen nur halbjährig und zwar jedesmal spätstens in den letzten Tagen des März oder Septembers geschehen können, so müssen die Prediger, welche beytreten wollen, sich in der Zukunft spätestens den 1sten Februar und und 1sten August bey den Administratoren deshalb melden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht im nächsten, sondern erst in dem nächst folgenden Receptions-Termine der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 9.

Ist ein Interessent der Churmärkischen Prediger Wittwen-Casse auf vorbeschriebene Art durch dieselbe der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft beygetreten, so muß er halbjährig sowohl die halbjährigen Beyträge zur Allgemeinen Wittwen-Societät, als auch die halbjährigen Zinsen für das ihm geliehene Capital à 3 pCt. in Courant prompt und richtig erlegen, und zwar dergestalt, daß er sie jederzeit den 1sten März und 1sten September zugleich mit den ordinairen vierteljährigen Beyträgen pro Reminiscere und Crucis an den Inspectorem, und durch diesen an die Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse übersende. Die Beyträge welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft in Golde zu zahlen sind, müssen auch von den beygetretenen Predigern in Golde eingeschickt werden und dürfen nur die Summen, welche weniger, als $2\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen, durch Agio in Courant zu 6 und $\frac{2}{3}$ pCt. (oder jeder Friedrichsd'or mit 8 Gr. nach §. 24. des Reglements der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft) ausgeglichen werden, indem sich die Prediger-Wittwen-Casse nicht darauf einlassen kann, Courant mit Agio von den Predigern anzunehmen und dafür das zuzahlende Gold einzuwechseln. Die Inspectores müssen diese einzusendende Beyträge und Zinsen mit einem Separat-Belag begleiten, weil solche Beyträge nicht in derselben Rechnung, worin die gewöhnlichen Einnahmen der Prediger-Wittwen-Casse aufgeführet werden, in Einnahme zu stellen sind. Es wird zu diesem Behuf den Inspectoren

sowohl, als den Predigern selbst, gleich nach dem Beytritte der letztern von den Administratoren angezeigt werden, wie viel und in welcher Münzsorte sie in der Folge unveränderlich jedes halbe Jahr einzuschicken haben.

§. 10.

Einem jedem auf diese Art mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft verbundenen Prediger soll es jederzeit frei stehen, wenn er es seiner Convenienz gemäßer findet, das von der Prediger-Wittwen-Casse für ihn gezahlte Antritts-Capital derselben zurück zu zahlen und sich das Eigenthum desselben auf dem ihm alsdann zu extradirenden Receptions-Scheine versichern zu lassen; nur würde das zur Zeit der Receptions-Termine (1sten Apr. oder 1sten Octbr.) geschehen und er seine halbjährige Beiträge hernach selbst besorgen müssen. Auf gleiche Weise soll es auch denen Predigern, welche bereits ihren Frauen eine Pension versichern lassen, und das Antritts-Capital der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft selbst gezahlt haben, verstattet seyn, dieses Capital unter den Bedingungen dieses Reglements und in sofern die versicherte Pension nicht 100 Rthlr. übersteigt, der Prediger-Wittwen-Casse zu cediren; oder auch, wenn sie es nöthig finden, ausser der schon versicherten, noch eine erhöhete Pension ihren Frauen durch die Prediger-Wittwen-Casse versichern zu lassen.

§. 11.

Wenn ein Prediger welcher durch die Churmärkische Prediger-Wittwen-Casse der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft beigetreten ist, in eine andre Provinz innerhalb Landes, die auch mit der Erstern nicht in Verbindung stehet, versetzt wird, so soll ihm, wenn er es verlangt, das vorgeschossene Capital unter gleichen Bedingungen gelassen werden; nur muß er der Casse für Zinsen und Beiträge hinreichende Sicherheit stellen. Sollte er aber einen Ruf ausserhalb Landes annehmen, so muß die Verbindung gänzlich aufhören, und das vorgeschossene Capital der Prediger-Wittwen-Casse zurück gezahlet werden, als welche authorisirt ist, sich solches aus der bereitesten Besoldung desselben einzuziehen.

§. 12.

Stirbt die Ehefrau eines dergestalt mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft verbundenen Predigers, so muß der nachbleibende Ehemann ungesäumt diesen Todesfall den Administratoren melden und einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein einsenden, damit die Administratoren das Antritts-Capital im nächsten Termine für die Prediger-Wittwen-Casse wieder einziehen können, und hat der Prediger, wenn er anders die vorhergehenden allzeit pränumerando zu entrichtenden Beiträge und Zinsen richtig gezahlet hat, nichts weiter einzuschicken. Will er aber bei einer etwan vollzogenen zweiten Ehe von neuen durch die Churmärkische Prediger-Wittwen Casse mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft verbunden werden, so muß er alles §. 8. vorgeschriebene, die Einsendung des Taufscheins ausgenommen, von neuen leisten.

§. 13.

Stirbt der Mann vor der Frau, so muß die Wittwe ungesäumt einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein ihres verstorbenen Mannes, zugleich aber auch, wenn sie ausserhalb Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit, daß sie noch am Leben und unverheirathet ist, den Administratoren übersenden, welche dann das gezahlte Antritts-Capital für die Prediger-Wittwen-Casse einziehen; die Wittwe aber erhebt alsdann selbst gegen ihre Quittung sowohl die erste, als alle folgende halbjährige Zahlungen der ihr versicherten Pension aus der Casse der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, wenn sie anders Pensionsfähig ist. Die Churmärkische Prediger Wittwen-Casse macht auf diese Pensionen gar keine Ansprüche; kann sich aber auch nicht auf die Erhebung derselben aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft und Auszahlung an die Wittwen einlassen. Zur Nachricht wird hierbey bemerkt, daß nach den Gesetzen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft

schaft eine Wittwe, wenn ihr Mann innerhalb des ersten Jahres nach seinem Eintritt in die Gesellschaft stirbt, nicht Pensionsfähig ist; wenn er aber im zweyten Jahre stirbt, ein Viertheil der versicherten jährlichen Pension, wenn er im dritten Jahre stirbt, die Hälfte derselben Pension erhalte, und wenn er nach völlig abgelaufenem dritten Jahre mit Tode abgeht, zum Genuß der vollen ihr versicherten Pension gelange. Diese ihr zukommende Pension genießt sie auf Lebenszeit, so lange sie im Wittwenstande lebt, ganz; verheirathet sie sich wieder, so genießt sie während der zweiten Ehe die Hälfte jener Pension, und wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, diese bis zu ihrem völlig zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre, jedoch nur, wenn die Mutter so lange am Leben bleibt, die andere Hälfte derselben. Nach dem Tode des zweiten Mannes wird sie aber wieder in den Genuß der ganzen nach dem Tode des ersten Mannes ihr zugestandenen Pension gesetzt.

§. 14.

Die Inspectores haben besonders dahin zu sehen, daß die in ihre Inspectionen eintretenden Prediger mit dieser Anstalt bekannt werden, um an den Vortheilen derselben Theil zu nehmen, ehe die mit jedem Jahre nach ihrer vollzogenen Ehe immer höher steigende Retardat-Zinsen und jährl. Beiträge es ihnen erschweren, oder zuletzt gar unmöglich machen: in welcher Absicht jedem Inspectori nicht allein dieses Reglement zur Vertheilung unter den Predigern seiner Inspection, sondern auch ein Exemplar des Reglements der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Decbr. 1775 und nachher ergangenen Publicandi vom 1. Julii 1782, imgleichen vom 1ten Julii 1783 zugeschickt wird. Berlin, den 9ten Februar 1789.

Königl. Preuß. evangelisch-reformirtes Kirchen-Directorium.

v. Dörnberg.

Thym.

No. VI. Inspections-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien. De Dato Berlin, den 16. Julii 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Demnach Wir gut und nöthig gefunden haben, sämmtliche evangelisch reformirte Kirchen und Schulen in Schlesien, in einer Inspection zu vereinigen, einen eigenen Inspector zu bestellen und eine Inspections-Ordnung verfassen zu lassen; als wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

1.

Der Inspector hat vor allen Dingen zuerst dahin zu sehen, daß er mit einem untadeltelhaften Verhalten in der Lehre und im Leben, wie auch in sorgfältiger Wahrnehmung seines Amts, andern vorleuchte.

2.

Er soll auf alle seiner Aufsicht anvertraute Prediger sorgfältig Acht haben, daß sie ihres Amtes nach ihrer empfangenen Bestallung und wie es evangelisch reformirten Predigern gebühret, nach der im Königlichen Lande eingeführten reformirten Kirchen-Ordnung und hergebrachten Gewohnheit, mit Predigen, Administrirung der heiligen Sacramente, fleißigen Katechisationen, Besuchung der Kranken, Sorge für die Armen ꝛc. ꝛc. sich würdig und demnach auch beydes in Lehre und Leben unsträflich verhalten, in keinem Stücke Aergernisse geben und in den gemachten Einrichtungen und Ordnungen, keine eigenmächtige Veränderungen machen.

3.

Er soll eine gleichmäßige Aufsicht über die bey den Gemeinen angesetzten Schulmeister führen, sich fleißig nach ihrem Leben und Wandel und der treuen Verwaltung ihres Amtes erkundigen, dahin sehen, daß sie es auf eine zweckmäßige nützliche Weise verrichten, und wo es nöthig ist, ihnen mit Rath und That dazu behülflich

seyn. Damit aber auch keine untüchtige Leute zu Schulhaltern angenommen werden, so soll er einen jeden neu angehenden zuvor examiniren, und wenn er ihn geschickt genug findet, mit einem Zeugnisse von seiner Tüchtigkeit versehen, ohne dessen Vorzeigung keiner zu einem Schulamte können soll.

4.

Er hat die Installationen der Prediger zu verrichten, nachdem diese ihre förmliche Vocation und deren Confirmation, er aber zu solcher Handlung den Befehl erhalten.

5.

Er soll hiernächst darauf sehen, daß keine unexaminirte Candidaten im Lande predigen, sondern diese vielmehr dazu anhalten, daß sie sich wegen ihres Tentamens bey Unserm Kirchen-Directorio melden und um die Erlaubniß zu predigen bey demselben ansuchen, und wenn sie nicht selber nach Berlin gehen könnten, dessen Verordnung sich erbitten, und dann wegen der empfangenen Erlaubniß, mit einem deswegen erhaltenen Scheine, da wo sie predigen wollen, sich ausweisen.

6.

Er hat die Examina mit den Candidaten zu halten und die Ordinationen zum Predigt-Amte zu verrichten, die ihm von Unserm Kirchen-Directorio aufgetragen werden, und heget man das Vertrauen, daß er sonderlich wegen der ersteren, getreue und gewissenhafte Berichte einschicke.

7.

Die ihm zugefertigten allerhöchsten Edicte und Mandate, welche entweder durch die Prediger an ihrem Orte öffentlich sollen bekannt gemacht werden, oder ihnen selbst zur Nachricht und Anweisung dienen sollen, hat er ihnen baldmöglichst zuzuschicken, sich aber ein jährliches Verzeichniß davon zu halten, den Tag der Absendung darinn zu bemerken, und am Ende des Jahres ein Gegenverzeichniß von jedem Prediger sich schicken zu lassen, in welchem der Tag des Empfangs, und wenn es ein Publicandum betrifft, der Tag der geschehenen Publication bemerkt ist. Diese Gegenverzeichnisse werden ihm zu seiner Legitimation dienen, wenn jemand eine Unwissenheit oder Nicht-Erhaltung vorwenden wollte.

8.

Er hat ferner bey den Gemeinen, ausser Breslau und Glogau, (als welche davon eximiret sind) von Zeit zu Zeit, untersuchende Kirchen- und Schul-Visitationen vorzunehmen, so daß sie wenigstens in drey oder vier Jahren einmal an jedem Orte geschehen. Von denselben soll er, so wie von der bestimmten Zeit seiner Ankunft, einige Wochen zum voraus Nachricht geben, damit alles gegen diese Zeit in Bereitschaft gehalten werde; alsdann den Prediger über einen zum Voraus aufgegebenen Text predigen und darauf die Jugend katechisiren hören; die Schule untersuchen, den Schulmeister in seiner Gegenwart die Kinder unterrichten lassen, die Kinder auch wohl selber examiniren, solchergestalt von der Beschaffenheit der Schule sich selber versichern, und über die darin sich findenden Mängel Erinnerung thun. Hiernächst soll er nach dem Leben und Wandel des Predigers und Schullehrers fragen, die Vorsteher der Gemeine darüber in der Stille vernehmen, und erforderliche brüderliche Ermahnungen, wenn sie nöthig wären, geben; eben so auch nach dem Verhalten der Vorsteher und Aeltesten, desgleichen nach dem christlichen Betragen der Gemeine sich erkundigen, um denen, die da Aergerniß geben, allein oder in Beyseyn des Predigers oder auch der Vorsteher das zu sagen, was zu ihrer Besserung dienen kann; weiter, die Kirchenbücher sich zeigen lassen, um von deren Ordnung zu urtheilen, das Inventarium des Kirchengeräthes durchgehen, den Baustand der Kirche, Schule und Pfarrwohnung untersuchen, die Obligationen von den etwa ausgeliehenen Kirchengeldern, auch ob solche unter gemeinsamen Beschluß sicher verwahrt werden, untersuchen; überhaupt aber alle die Anordnungen machen, welche die Umstände erfordern, und endlich über alles an Unser Kirchen-Directorium berichten. Sollte der Inspector verhindert seyn, die Visitation selbst zu verrichten; so wird demselben überlassen, sich besonders bey den

den weit entfernten Gemeinden eines benachbarten Geistlichen dazu zu bedienen und hiezu von der vorgesetzten Instanz ein Commissoriale auszuwirken, jedoch muß dieser sein Commissions-Protocoll dem Inspector zur weitern Besorgung einreichen.

9.

Da diese angeordnete Visitationes, eines Theils in Breslau und Glogau nicht statt finden, andern Theils zu einer fortdauernden und hinlänglichen Kenntniß von dem Zustande der Gemeinen, welche Unser Kirchen-Directorium nöthig findet, nicht genug sind; so soll der Inspector sich am Ende eines jeden Jahres von dem Prediger eines jeden Orts eine Nachricht von dem Zustande seiner Kirche und Gemeine, von der erhaltenen Ordnung oder ein gerissenen Unordnungen, von dem Zustande der Schule und dem Verhalten des Schulmeisters und der andern Kirchen-Bedienten und dergleichen, nach beygefügtem Schemate, auch neben den gewöhnlichen jährlichen Tabellen, eine namentliche Liste von den in dem abgewichenen Jahre confirmirten Kindern nach den Oertern wo es geschehen, (wenn er etwa mehrere Oerter zu bereisen und zu besorgen hat) wie auch, Breslau und Glogau ausgenommen, eine von sämmtlichen Kirchen-Aeltesten beglaubte und bescheinigte Kirchen-Rechnung ebenfalls, nach dem dazu gemachten Schema zuschicken lassen, der Inspector aber sendet daraus eine General-Tabelle worinn auch das Verhalten der Prediger angezeigt wird, ein.

10.

Da auch die Prediger von ihren Gemeinen nicht viel abwesend seyn müssen, zumalen wo nur einer von denselben bey einer Gemeine steht; so wird der Inspector darauf zu halten haben, daß wenn ein Prediger innerhalb der Provinz eine Reise zu thun hätte, er es ihm zeitlich mit der Ursache davon anzeige, auch melde wie in seiner Abwesenheit sein Amt werde versehen werden, und daß er denn auch nicht länger als es Noth wäre, ausbleibe, wollte er aber ausser der Provinz, oder gar ausserhalb Unsers Landes verreisen, so muß er ihm bedeuten, daß er die Erlaubniß dazu bey der höhern Instanz zu suchen habe.

11.

Geht endlich ein reformirter Prediger mit Tode ab, so hat er die Anzeige davon alsobald entweder von den Kirchen-Aeltesten oder dem Schulmeister, und stirbt der Schulmeister, oder geht sonst ab, von dem Prediger zu erwarten, nach deren Empfang der Bericht an den gehörigen Ort zu machen ist, auch hat er das Seinige mit dazu beyzutragen, daß die Stelle bald und mit einem tüchtigen Manne wieder besetzt werde, und darauf zu sehen, daß indessen auch während der Gnadenzeit, die etwa der Wittwe vergönnet wird, weder bey dem Gottesdienste noch in der Schule, so weit es verhütet werden kann, etwas versäumet und vernachläßiget werde.

12.

Uebrigens wollen Wir den Inspector und die Prediger in allen denjenigen Punkten, worinnen hier nichts besonders oder anders verordnet ist, auf die evangelisch reformirte Inspections und Presbyterial-Ordnung von 1713. und die Inspections-Ordnung von 1737 verwiesen haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 16. July 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Dörnberg.

Sche-

S c h e m a

zu dem am Ende eines jeden Jahres an den Inspector einzusendenden Bericht.

Frage.	Beantwortung.
1) Ist alles bey der Gemeine in der gewöhnlichen Ordnung geblieben, oder was sind für Unordnungen vorgefallen?	
2) Sind insbesondere, Predigten, Communionen, öffentliche und besondere Kinder-Lehren vorschriftsmäßig gehalten? oder ist davon abgewichen?	
3) Ist die Schule ordentlich und ununterbrochen gehalten?	
4) Haben die Aeltern ihre Kinder dazu ordentlich geschickt? oder welche sind es, die darinn nachläßig gewesen?	
5) Ist über das Betragen und den Lebenswandel des Schulmeisters, Organisten rc. etwas zu erinnern?	
6) Sind einige Laster in der Gemeine herrschend geworden, und besondere öffentliche Aergernisse vorgefallen?	
7) Wird der öffentliche Gottesdienst fleißig besucht?	
8) Wie viel Kinder sind in diesem Jahre zur Communion angenommen, oder confirmiret worden, und welche sind sie? Sie werden namentlich specificirt, nebst Anzeige des Orts, wenn der Prediger mehr, wie einen Ort, zu besorgen hat.	
9) Ist sonst etwas merkwürdiges bey der Gemeine vorgefallen?	
10) Wie stark ist die Gemeine: an Erwachsenen? an Kindern?	
11) Wie oft haben Prediger und Kirchen-Aeltesten sich im Presbyterium sammelt, und sind die vorgenommenen Sachen gehörig niedergeschrieben worden?	

No.

No. VII. Hafen- und Pilotagen-Ordnung für die Schiffahrt zu Königsberg über das frische Haf. De Dato Berlin, den 6. October 1789.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist vorgetragen worden, daß bey der Schiffahrt über das frische Haf, und bey dem Pilotagewesen zu Königsberg, sich von Zeit zu Zeit schädliche Mißbräuche eingeschlichen, die auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt einen gefährlichen Einfluß haben. Allerhöchstdieselben haben dahero aus landesväterlicher Vorsorge für die Seehandlung und Schiffahrt der Stadt Königsberg durch nachstehendes Reglement die Pflichten der Schiffer sowohl, als der Lootsen und ihres anzustellenden Ober-Lootsen genau bestimmen, und darin für das Pilotagewesen überhaupt eine zweckmäßige Einrichtung und Ordnung festsetzen lassen.

Tit. I.

Von dem Verhalten der Schiffer in Königsberg bey der Schiffahrt über das Haf.

§. 1.

Ein jeder Seeschiffer, der von Königsberg aus mit Ladung oder Ballast nach Pillau oder Elbing fährt, ist verbunden, seine Ladung dergestalt einzurichten, daß sein Schif nicht zu tief gehe, und sicher über Hafestrom und durch die Rönne bey Pillau gebracht werden könne.

§. 2.

Sobald der Schiffer bey dem Lizent abgefertiget worden, muß er oder sein Abrechner bey dem Ober-Lootsen um Anweisung eines Lootsen ansuchen, und ohne solchen sich nicht beykommen lassen, vom holländischen Baum abzuseegeln.

§. 3.

Auf der Fahrt führet der Lootse das Steuerruder, und hat über das Manövre des Schiffs das Commando, doch stehet es jedem Schiffer frey, wann er bemerkt, daß der Lootse bey der Führung des Schifs Fehler macht, oder nicht das nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Lootse sich nicht warnen lassen, und daraus Schaden entstehen, so hat der Schiffer bey der Ankunft in Pillau solches sogleich dem dortigen Lootsen-Commandeur anzuzeigen, damit der Lootse bey dem See- und Hafengericht zur Verantwortung gezogen, und demnächst bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio bestrafet werden könne.

Der Schiffer ist aber auch verpflichtet, dem Lootsen gleich bey Besteigung des Schifs anzuzeigen, wie tief sein Schif lieget. Falls nun der Lootse vermeinet, daß das Schif zu tief gehe, und über den Hafe-Strom nicht gebracht werden könne, und hierüber mit dem Schiffer in Streit ist, so hat derselbe es dem Ober-Lootsen sofort zu melden, damit dieser nach seiner besondern Anweisung verfahre.

§. 4.

Wann der Schiffer wegen widrigen Windes vor dem Baum liegen bleiben muß, so ist er verbunden, den Lootsen mit Kost zu versehen, und sollte er länger, als drey Tage und Nächte gehindert werden, abzuseegeln, so muß er demselben für jeden mehrern Liegetag und Nacht, nächst der Kost, 45 gl. bezahlen. Ein gleiches findet auch statt, wenn der Schiffer wegen widrigen Windes oder anderer Ursachen bey Holstein liegen bleiben, oder auch auf Hafestrom vor Anker gehen muß.

§. 5.

Das Lootsengeld ist für die Fahrt nach Pillau vom 11. März bis Martini auf 10 fl., von Martini bis auf den 11. März aber auf 12 fl. 15 gr. bestimmt, so wie es für die Fahrt nach Elbing bey den bishero üblichen 21 fl. Lootsengeld verbleibet. Ueberdies bezahlt der Schiffer, oder dessen Abrechner, noch 30 gl. für den Anweise-Zettel, den er über den ihm zugestandenen Lootsen von dem Ober-Lootsen erhält, und wie derselbe, oder sein Abrechner, diese 30 gl. gleich bey der Anweisung an

den Ober-Lootsen bezahlen muß, so ist er dagegen das Lootsengeld nicht eher zu entrichten schuldig, als bis der Lootse ihn glücklich nach Pillau oder Elbing gebracht hat. Mit dem hier festgesetzten Lohn muß jeder Lootse sich schlechterdings begnügen, und bey Strafe der Cassation den Schiffern nichts weiter abfordern.

§. 6.

Kein Schiffer muß sich unterstehen, ins Haf oder in den Pregel Ballast auszuwerfen, noch weniger, wann das Wasser auf Hafestrom während der Reise abfällt, sich mit schweren Ankern überwinden, bey 1 Rthlr. Strafe für jede 10 Last von des Schiffs Größe. Auch muß jeder Schiffer, er sey See- Bordins- Jagden- Kahnenschiffer oder Fischer sich in Acht nehmen, daß er die Tonnen und Bollen, oder im Herbst und Frühjahr die in deren Stelle ausgesetzte Sträucher nicht verrücke, widrigenfalls derselbe, wann ihm dieses erwiesen wird, in eine Strafe von 2 Rthlr. 30 gl. zum Besten der Lootsen verfällt, so wie ein jeder Lootse und Schiffer, der die Verrückung bemerkt, solches bey 60 gl. Strafe im Unterlassungsfall dem Ober-Lootsen in Königsberg anzeigen muß.

§. 7.

Wird dem Schiffer bey 5 Rthlr. Strafe hiermit verboten, innerhalb dem Baum oder am Ballastplatz auf seinem Schiffe Feuer zum Kochen oder andern Behuf zu machen; auch muß ein Schiffer beym Verholen auf dem Pregel seine Seegel nie gebrauchen, sondern mit gehöriger Vorsicht taugliche Taue ausbringen, und mit deren Hülfe sich fortarbeiten, wenn dieses unterlassen ist, und Schaden geschiehet, so bleibt der Schiffer mit seinem Schiff dafür responsable; eben so muß der Schiffer,

§. 8.

wann sein Schiff am Bollwerk lieget, für zureichende Befestigung an die dazu vorhandene Schiffshalter sorgen, damit bey stürmischer Witterung kein Schiff treibend werden und Schaden anrichten könne.

Tit. II.

Von dem Ober-Lootsen.

§. 1.

Der Ober-Lootse oder Lootsen Commandeur in Königsberg soll jederzeit aus erfahrnen Seeschiffern oder Steuerleuten genommen werden, die über ihre gute, treue Aufführung und Schiffahrts-Kenntnisse, Zeugnisse von ihren Rheedereyen vorweisen können, und monatlich 10 Rtlr. an Gehalt aus der Hafestrom-Casse nebst den weiter unten geordneten Emolumenten geniessen.

§. 2.

Er muß die ihm untergebene Binnen-Lootsen, imgleichen die bey der Königsbergschen Rheederey vorhandene Matrosen, nach ihren Fähigkeiten und Lebens-Wandel, genau kennen zu lernen bemühet seyn, damit er bey Wiederbesetzung erledigter Stellen gründliche Vorschläge thun könne. Ferner muß derselbe

§. 3.

das Fahrwasser von Königsberg nach Pillau genau kennen, vornehmlich aber das Ab- und Zunehmen der Tiefe auf dem Hafestrom täglich bemerken, und darüber, so wie über die herrschende Winde und den aus- und einlaufenden Strom, ein genaues Tagebuch führen, damit solches in Streitfällen zum glaubhaften Beweise dienen könne. Damit auch eine Regel vorhanden sey, wie tief ein Schiff von Königsberg nach Pillau beladen werden könne, so hat der Ober-Lootse dafür zu sorgen, daß auf einem Sturmpfahl am holländischen Baum, nach Verhältniß der Tiefe des Hafestroms, ein Fußmaaß von 4 bis 8. mit Messings-Ringen oder Zahlen gezeichnet werde, um daran das Steigen und Fallen des Wassers und die damit übereinstimmende Tiefe des Hafestrohms bemerken zu können.

§. 4.

Da zwischen den Lootsen und Schiffern öfters darüber Streit entstehet, ob ein Schiff zu tief geladen sey und sicher über Hafestrom gebracht werden könne,

das

das geordnete Unterhaaken der Schiffe aber nicht weiter dem Lootsen überlassen bleiben soll; so hat der Ober-Lootse auf die erste Anzeige des Lootsen dieses Unterhaaken des Schiffes mit dem gestempelten Lootsenhaaken von nun an selbst zu unternehmen, und sodann zu entscheiden, ob ein Schiff gelichtet werden müsse, oder übergebracht werden könne. Sollte nun Schiffer oder Lootse sich bey dem Ausspruch des Ober-Lootsen nicht beruhigen wollen, so hat der Letztere die Sache sofort dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Entscheidung vorzulegen.

§. 5.

Der Ober-Lootse hat die Aufsicht über die 11 Königsbergschen Binnen-Lootsen und diejenigen Seeleute, so als Bey-Lootsen gebraucht werden. Er muß solche auf die Schiffe nach der Reihe anweisen, und hiezu einem jeden einen Anweise Zettel,

worin der Name des Schiffers, des Schiffs und des Lootsen verzeichnet ist,

mit seiner Unterschrift ertheilen.

Für diesen Anweisezettel bezahlt der Schiffer oder sein Abrechner sofort die über das bisherige Lootsengeld verordnete 30 gl., wovon der Ober-Lootse 24 gl. zur Lootsencasse verrechnen muß, 6 gl. aber wegen Anschaffung der gedruckten Zettel für sich behält. Die Bey-Lootsen weiset der Ober-Lootse nur alsdann auf ein Schiff an, wann kein ordentlicher Lootse vorhanden ist, oder nicht noch zeitig genug von Pillau zurück erwartet wird; auch muß der Ober-Lootse nie einen trunkenen Lootsen für ein Schiff anweisen. Sobald übrigens ein Bey-Lootse bey der Rückkunft seinen vom Schiffer oder Lootsen-Commandeur in Pillau quittirten Zettel vorweiset, muß der Ober-Lootse ihm die bishero üblich gewesene Abgabe von 1 Rthlr. von dem Lootsengelde abfordern.

§. 6.

Der Ober-Lootse hat ferner die Aufsicht auf sämmtliche Pilotagestücke, als Tonnen, Bollen, Böte, und das dazu gehörige Geräth, er muß davon ein Inventarium halten, Ab- und Zugang genau verzeichnen, jede nöthige Reparatur dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio sogleich anzeigen, und darauf sehen, daß selbige gut und tüchtig zu Stande gebracht werde.

§. 7.

Liegt dem Ober-Lootsen ob, bey Auslegung der Tonnen und Bollen im Frühjahr, und ihrer Aufhebung im Herbst, persönlich gegenwärtig zu seyn, und solches zu dirigiren. Wann hiernächst während der Fahrt ihm von einem Lootsen oder Schiffer angezeigt wird, daß eine der Marken aus der Fahrt verschleppt worden, so muß er ungesäumt mit zwey oder drey Lootsen ins Haf fahren, und solche auf die gehörige Stelle bringen. Den 1. April jeden Jahres müssen die Tonnen und Bollen in der Regul ausgeleget, und den 1. Novbr. eingeholet werden. Sollte nun vor dem 1. April die Fahrt offen werden, und die Schiffahrt anheben; oder am 1. Novbr. das Haf noch von Eis frey seyn, so muß die Fahrt vom Ober-Lootsen mit Sträuchern bezeichnet werden, und soll er, wie es seine Pflicht ist, dafür sorgen, daß diese Marken in Ordnung bleiben, auch daher, sobald ihm (wie hiezu ein jeder Lootse, imgleichen Bordings- und Jagdenschiffer verbunden ist,) angezeigt wird, daß sothane Marken verrückt, oder nicht mehr zu sehen wären, ohngesäumt die fehlenden oder verrückten Marken wieder ersetzen und in Ordnung bringen.

§. 8.

Da kein Schiffer auf dem Schiffe innerhalb dem Baum oder am Ballastplatz, weder zum Kochen der Speisen, noch zu anderm Bedarf, Feuer anmachen, sondern das Essen in den Häusern kochen, das bey der Reparatur nöthige Feuer aber bey den Schiffswerften haben soll, so hat der Ober-Lootse darauf genau Acht zu haben, und den Schiffer, der dem zuwider handelt, dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio sofort zur Bestrafung anzuzeigen, auch hat er bey den vor dem Lizent zum Loßen oder Clariren anliegenden Schiffen auf Ordnung zu sehen, damit sie im An- und Ablegen sich nicht hinderlich werden, und die Fahrt überhaupt im Pregel vom Lizentgraben bis zum holländischen Baum jederzeit frey bleibe.

§. 9.

Der Ober-Lootse wird zugleich zum Schiffsbraaker vereydet, und soll daher bey allen gerichtlichen Abschätzungen der Schiffe, Bordingen, Jagden und Fracht-Kähne und ihrer Geräthe, imgleichen in Havarien und andern Fällen gebraucht werden. So wie er aber hiebey mit der größten Gewissenhaftigkeit, seinem geleisteten Braakereide gemäß, zu Werke gehen muß; so werden ihm auch für jede Taxe an Braakerlohn 2 fl. hiemit zugebilligt.

§. 10.

In gleicher Art muß der Ober-Lootse, wann er in Strandungsfällen von dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio den Auftrag erhält, bey Bergung gestrandeter Schiffe beyräthig zu seyn, die Bergungsmittel anzuordnen, und über die Möglichkeit und die Anwendung der besten Mittel zu Bergung von Schiff und Gütern sein Gutachten abzustatten, sich diesen Geschäften mit aller Treue, sacherfahrner Ueberlegung und Eifer willig unterziehen, und wird ihm dafür, nebst den Reisekosten, 1 Rthlr. täglich an Diäten hiemit zugestanden; er ist daneben aber auch verbunden, die zum Verkauf nach Königsberg transportirte Seetriftige oder geborgene Schiffsgeräthschaft und Güter, mit Hülfe der ihm untergeordneten Lootsen, sobald sie an ihm abgeliefert worden, in genauer Verwahrung zu halten, und richtige Verzeichnisse davon dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio einzuliefern.

§. 11.

So wie übrigens der Ober-Lootse in allen seinen Dienstgeschäften dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio untergeordnet ist, und demselben, und welchem sonst ihm zu gebieten, aufgetragen ist, schuldigen Gehorsam leisten muß; so liegt ihm hinwiederum ob, die gemeine Lootsen mit aller Aufmerksamkeit zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, und jede Unordnung oder Pflichtwidrigkeit, so er bey selbigen bemerket, sofort dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Bestrafung anzuzeigen.

Tit. III.

Von den gemeinen Lootsen.

§. 1.

Die gemeinen Lootsen, so wie die sechs Bey-Lootsen, sollen aus erfahrnen Seeleuten und Matrosen auch Bordings-Schiffern genommen werden, und dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio, und welchem sonst ihnen zu gebieten aufgetragen ist, schuldigen Gehorsam leisten.

§. 2.

Auf den Pregelstrom und das Fahrwasser nach Pillau, wie auch auf die daselbst erforderliche Auslegung der Tonnen und Bollen, zu Bezeichnung der Fahrt, sollen sie genau und fleißig Acht haben, jede Veränderung oder Verschleppung der Marken, so wie alle etwanige Vorfälle, aus welchen dem Fahrwasser ein Schaden erwachsen könnte, dem ihnen vorgesetzten Ober-Lootsen zu Königsberg sofort anzeigen, und demselben und seinen Anordnungen nicht nur überall getreue Folge leisten, sondern ihm auch bey Abpeilung der Fahrt, Verlegung der Tonnen, Aussteckung der Sträucher, mit gutem Rath an die Hand gehen, überhaupt in allen ihre Dienstgeschäfte betreffenden Dingen sich gegen ihn gehorsam und willig bezeigen. Derjenige, welcher dawider handelt, soll anfänglich mit Geld- oder Leibesstrafe, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber mit Cassation bestrafet werden.

§. 3.

Es wird der Ober-Lootse den gemeinen Lootsen die nach Pillau abzubringende Schiffe, nach der Reihe und seiner Instruction gemäß, durch einen von ihm unterzeichneten Zettel anweisen. Sobald nun dieses geschehen, lieget es einem solchen Lootsen ob, sich sofort nüchtern und bescheiden auf das ihm anvertraute Schiff zu begeben, und sogleich von dem Schiffer Nachricht einzuziehen, wie tief das Schiff gehet. Wenn es sich nun finden sollte, daß das Schiff nach Verhältniß des hiesigen Markzeichens von der Tiefe des Hafestroms, zu tief lieget, um über gebracht werden zu können, so hat er dem

Schiffer

Schiffer sofort anzudeuten, daß er sich mit einem Leichterfahrzeug versehen müsse. Will der Schiffer sich hiezu nicht bequemen, so muß der Lootse solches ohne Anstand dem Ober-Lootsen anzeigen, welcher denn das Schiff mit Unterhaken genau erforschen, und übrigens hierin nach seiner Instruction verfahren wird, ohne daß der Lootse sich deshalb mit dem Schiffer in Wortwechsel weiter einlassen darf. Auf der Fahrt führt der Lootse das Steuer, und ordnet das Manövre des Schiffs an, er muß jedoch hiebey auch auf den Rath des Schiffers Rücksicht nehmen.

§. 4.

Es stehet keinem Lootsen frey, seinen Anweisezettel einem andern Lootsen oder gar einem unvereideten Beylootsen abzugeben, vielmehr muß jeder das ihm angewiesene Schiff bey 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe behalten, und sich äusserst angelegen seyn lassen, solches fordersamst nach dem bestimmten Orte zu überbringen. Zu diesem Ende muß derselbe, sobald das Schiff ausserhalb dem Baum ist, bey 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe dasselbe sofort besteigen, es auf keinerley Weise mehr verlassen, und dem Schiffer durchaus nicht in den Fall setzen, bey eintretendem guten Winde erst seinen Lootsen in der Stadt aufsuchen zu müssen, vielmehr muß der Lootse das Schiff in genauer Obacht behalten, und sowohl in Königsberg, als auf der Fahrt, allen unnöthigen Aufenthalt, Gefahr, Schaden und Unglück, nach äusserstem Vermögen verhüten. Auch muß er bey gleicher Strafe das Schiff nicht eher, als bis er es in Pillau eingebracht hat, verlassen.

§. 5.

Ein jeder Lootse ist verpflichtet, Acht zu haben, daß nach geschehener Abfertigung vom Lizent zu Königsberg und vom holländischen Baum daselbst, weder dort noch auf der Fahrt einiges Gut an das Schiff gebracht und eingenommen, oder daraus abgeladen und fortgebracht werde. Wann ein Schiffer oder seine Leute und Passagiers solches unternehmen wollten, muß der Lootse es ihnen ernstlich untersagen. Würden sie aber dessen ungeachtet ihr Vorhaben ausführen, so muß er so viel möglich für sich darauf genau merken, was und wie viel an einzelnen Waaren, Päcken, Säcken, Kisten und Fässern vom Schiffe weggebracht, oder in dasselbe eingeladen worden, welche Personen sich damit beschäftiget, und nach welcher Gegend mit solchen Sachen abgefahren, oder aus welcher Gegend sie gebracht und eingeladen worden, welches alles er sofort nach Ankunft des Schiffes in Pillau bey der Lizentcammer daselbst, oder bey demjenigen, an den dieselbe ihn verweisen wird, getreulich und so umständlich, als er es hat beobachten können, anzuzeigen hat, damit hierauf dem Befinden nach das weitere verfügt werden könne, wofür ihm denn auch bey ausgeübter Contrebande und Defraudation, von der zu erlegenden Geldstrafe und von den zu confiscirenden Gütern, der Denuncianten-Theil zur Belohnung angedeihen soll. Würde er hingegen solche unerlaubte Aus- und Einladung aus und in dem Schiffe, welches er von Königsberg nach Pillau führet, verschweigen, so soll er, wenn solches auf andere Art entdeckt werden wird, als ein treuloser und meineidiger Bedienter, und der an der begangenen Defraudation Antheil genommen, empfindlich bestraft und überdies seiner Stelle entsetzt werden.

§. 6.

Er muß ferner nie zugeben, daß aus dem Schiffe, worauf er sich befindet, oder aus einem andern im Haf auf der Fahrt begriffenen, einiger Ballast ins Fahrwasser geworfen werde, sondern solches nach Möglichkeit wehren, und wenn es demohngeachtet vom Schiffer oder Schiffs-Volke geschiehet, es bey der Ankunft in Pillau sogleich dem dortigen See- und Hafengericht, und demnächst auch dem Ober-Lootsen zu Königsberg anzeigen.

§. 7.

Wann das Schiff, so dem Lootsen, um es nach Pillau überzubringen, anvertrauet wird, sich des Treideldammes bedienen wollte, soll er solches unverzüglich dem Damminspector anzeigen, oder es auch dem Dammmeister melden, damit

mit das gebührende Treidelgeld richtig abgetragen werde, und sollte der Schiffer dieses Treidelgeld nicht in Königsberg bezahlet haben, so liegt dem Lootsen ob, es in Pillau durch Hülfe des See- und Hafengerichts einzufordern, und bey seiner Zurückkunft dem Damminspector am holländschen Baum abzugeben.

§. 8.

Wann der Lootse mit dem Schiffe, obgleich solches bey dem Abgang von Königsberg nicht zu tief geladen gewesen, dennoch auf den Grund des Hafestroms fest kommt, so muß er bey Strafe der Cassation nicht gestatten, daß das Schiff übergewunden werde, sondern sofort dem Schiffer bekannt machen, daß er sich aus Königsberg ein Lichterfahrzeug müsse kommen lassen, auch dieserhalb sogleich selbst nöthige Veranstaltung treffen.

§. 9.

Sobald der Lootse das ihm anvertraute Schiff in Pillau, nach der Anweisung des dortigen Lootsen-Commandeurs, zu Anker oder an das Bollwerk gebracht hat, muß er seinen Anweisezettel von dem Schiffer oder dem Lootsen-Commandeur quittiren lassen, sich nach Königsberg ohngesäumt zurück begeben, und seinen quittirten Lootsenzettel auf dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio abliefern.

§. 10.

Der Lootse muß das Schiff genau in der Fahrt halten, und nicht über das Fahrwasser ausschweifen, thut er es, und es entstehet dem Schiff oder den Fischern an ihren Netzen daraus einiger Schaden, so soll der Lootse, wenn er den Schaden nicht ersetzen kann, dafür am Leibe gestraft werden. Sollten aber die Fischer ihre Netze dem Fahrwasser zu nahe gelegt haben, so sind die Lootsen, im Fall den Fischern Schaden von den seegelnden Schiffen zukommt, nicht allein von der Entschädigung frey, sondern es sollen die Fischer auch ihrer Jurisdiction zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 11.

Wann ein Schiff auf Hafestrom oder im Haf zu Anker gehen muß, soll der Lootse dahin sehen, daß die Anker mit gehörigen Boyen bezeichnet sind.

§. 12.

Ein jeder Lootse ist verbunden, auf die Erhaltung der Pilotagestücke, als Tonnen, Bollen, Boote und deren Geräthe Acht zu haben, auch darauf zu sehen, daß den Marken im Haf weder von den Schiffern, noch von den Fischern oder Holzflößern, Schaden zugefügt werde, und wie sie den Thäter sogleich bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Königsberg anzeigen müssen, damit er zur Schadenersetzung angehalten werden könne; so liegt sämmtlichen Lootsen auch ob, die sichere Verwahrung der Pilotagestücke und Geräthe in dem dazu bestimmten Schauer, so wie deren Instandsetzung sich angelegen seyn zu lassen.

§. 13.

Kein Lootse muß ohne Erlaubniß des Ober-Lootsen im Sommer, wann die Schiffahrt eröfnet ist, sich aus der Stadt entfernen, bey Verlust seiner Reiseanweisung, und bey härterer Strafe, wann er sich hiedurch nicht warnen läßt.

§. 14.

Die Bey-Lootsen sind, sobald sie ein Schiff führen, allen den Pflichten unterworfen, die den ordentlichen Lootsen dabey aufgeleget sind. Da sie aber nur dann als Lootsen gebraucht werden, wenn die 11 ordentliche Lootsen zu Besetzung der Schiffe nicht zureichen, so stehet ihnen frey, sich mit anderer Handarbeit zu ernähren, und dürfen sie nur dem Ober-Lootsen den Ort anzeigen, wo sie anzutreffen sind; aus Königsberg müssen sie sich jedoch nicht anders entfernen, als wenn sie etwa als Matrosen oder Wächter auf Bordingen und Jagden zwischen Königsberg und Pillau angenommen werden, auch sollen sie in Pillau, in dem Fall, daß die dortige ordentliche Binnen-Lootsen sämmtlich im Dienst sind, ein Schiff als Bey-Lootse von Pillau nach Königsberg oder Elbing abzubringen gebraucht werden. Sobald sie hienächst ein Schiff nach Pillau gebracht haben, müssen sie sich nicht länger, als höchstens 24 Stunden

Stunden daselbst aufhalten, und wann sie in dieser Zeit dort nicht angewiesen werden, sich nach Königsberg zurückbegeben.

§. 15.

Die Bey-Lootsen sollen von ihrem Lootsengelde, so wie es bishero gewöhnlich gewesen, auch ferner 1 Rthlr. an den Ober-Lootsen zu Königsberg zur Lootsen-Casse abtragen, ihre quitirten Lootsen-Zettel aber auf dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio abliefern. Wann übrigens

§. 16.

die Bey-Lootsen sich ordentlich aufführen, und ihren Aufträgen jederzeit ein gehöriges Genüge leisten, so sollen sie bey dem Abgange eines Binnen-Lootsen in dessen Stelle angesetzt werden, mithin die Anwartschaft auf eine ordentliche Binnen-Lootsenstelle in Königsberg haben.

Tit. IV.

Von der Lootsencasse.

§. 1.

Von den im §pho 5. des ersten Abschnitts erwähnten 30 gl. sollen 24 gl. zur Errichtung einer Lootsencasse angewandt, und hiezu auch die 3 fl. gezogen werden, so jeder Bey-Lootse von seinem Lootsengelde abgeben muß.

§. 2.

Der Ober-Lootse soll über diese Einnahme eine gewissenhafte Rechnung führen, wozu ihm ein Schema ertheilet werden wird, und solche monathlich an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium, mit dem baaren Gelde zugleich abliefern.

§. 3.

Damit aber eine Controlle dieser Einnahme vorhanden sey, so sollen die Lootsen, so wie es in ihrer Instruction verordnet ist, ihre quitirte Anweisezettel in der Registratur des Commerz- und Admiralitäts-Collegii abgeben, woselbst solche gesammlet, und am Ende jedes Monaths mit der vom Ober-Lootsen abzugebenden Rechnung conferiret werden sollen.

§. 4.

Aus dieser Casse sollen einem jeder der ordentlichen 11 Lootsen auf die vier Monate December, Januar, Februar und März, monathlich 8 fl. als ein Winter-Wartegeld verabreichet werden. Sollte die Einnahme der Casse hiezu nicht hinreichen, so müssen die Lootsen sich gefallen lassen, wann sie weniger erhalten, dagegen können sie aber auch erwarten, daß die etwannige Ueberschüsse zu Verbesserung der Lootsenanstalten nach den Umständen angewendet werden sollen.

§. 5.

Nach Ablauf des Monaths März hat das Commerz- und Admiralitäts-Collegium eine mit Belägen gehörig versehene Rechnung von der Lootsencasse über Einnahme und Ausgabe anzufertigen, und zur Revision und Decharge, an die Ostpreussische Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden.

Wie nun Sr. Königl. Majestät wollen, daß nicht nur sämmtliche Schiffer und Seefahrende sich diesem Reglement gemäß verhalten, sondern auch besonders die darin bemerkte Lootsen nebst dem Ober-Lootsen den darin enthaltenen Vorschriften schuldigst genügen sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben auch Höchstdero Ostpreussischem Commerz- und Admiralitäts-Collegio hiemit, auf die Befolgung dieses Reglements pflichtmäßig zu halten.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Hafen- und Pilotage-Ordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 6. Octbr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder. v. Mauschwitz.

Eid

Eid des Lootsen=Commandeurs in Königsberg.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, mein allergnädigster König und Herr, mich zum Lootsen=Commandeur bey dem Hafen zu Königsberg annehmen und bestellen lassen, daß ich Sr. Königl. Majestät treu und gewärtig seyn, Dero Bestes, so viel an mir ist, allenthalben suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, und dieses nicht nur im Hafen= und Loosen=Wesen, sondern auch in allen Sachen, die das Königl. Licent= Zoll= und Accise=Interesse betreffen, und in der Hafen= und Lootsen Ordnung mir vorgeschrieben sind, pünktlich und gewissenhaft beobachten will, vornehmlich aber will ich die mir allergnädigst anvertraute Bedienung mit pflichtmäßiger Treue verwalten, meiner Instruction allenthalben gemäß mich verhalten, in Beobachtung des Reglements, die Schiffahrt von Königsberg betreffend, in allem wahrnehmen, die mir untergebene gemeine Piloten zu ihren Pflichten anweisen und mit rechtlichen Nachdruck anhalten, dem mir vorgesetzten Königl. Commerz= und Admiralitäts=Collegio alle gebührende Ehrerbietung und Folgsamkeit leisten, aller Partheylichkeit in den mir obliegenden Amtsverrichtungen mich enthalten, überhaupt aber alles, was zur Aufnahme der Schiffahrt und daher fließenden Sr. Königl. Majestät hohen Interesse gereichen kann, nach meinem besten Wissen, Verstande und Vermögen anzeigen und befördern, und mich überall dergestalt verhalten will, als es einem getreuen Diener und redlichen Lootsen = Commandeur gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eid der Königsbergschen Piloten.

Nachdem ich N. N. allhier in Königsberg zum Piloten angenommen und bestellet worden, als schwöre ich zu Gott, daß Sr. Königl. Majestät von Preussen, als meinem souverainen Oberherrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist, vorkommen und abwenden, was sowohl im Hafen= und Lootsenwesen, als auch in allen, das Königl. Licent= Accise= und Zollinteresse betreffende Sachen, die Hafen= und Lootsenordnung mir zur Pflicht vorschreibt, genau und gewissenhaft beobachten, dem hiesigen Königlichen Commerz= und Admiralitäts=Collegio, und wem sonst mir zu gebieten aufgetragen ist, schuldigen Gehorsam leisten und alle gebührende Ehrerbietung erweisen, auch der mir ertheilten Vorschriften nach allen darin enthaltenen Punkten, mit erforderter Treue und Fleiß, pflichtschuldigst nachleben, und übrigens in allem, wie einem getreuen, fleißigen und gewissenhaften Piloten eignet und gebühret, jederzeit mich verhalten will. So wahr ꝛc.

No. VIII. Hafen- und Lootsen-Ordnung für die Schiffer und Seefahrenden; imgleichen den Lootsen-Commandeurs und die Lootsen in Pillau. De Dato Berlin, den 6. Octbr. 1789.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, bey Allerhöchstdero Aufmerksamkeit auf das Wohl und die Aufnahme der Schiffahrt und Handlung wahrgenommen, daß die in ältern Zeiten ergangene Verordnungen, welche das Verhalten der Schiffer und Seefahrenden bey Beseegelung des Hafens zu Pillau und der daselbst angestellten Pillotage-Bedienten bestimmen, theils ausser Uebung gekommen, theils auf die jetzt merklich verbesserte Lage und Beschaffenheit des Seehafens zu Pillau nicht mehr anwendbar sind: so sind fortmehro die Pflichten sowohl der Seefahrenden, welche durch den Hafen zu Pillau ein- und ausseegeln, oder Handlung treiben, als auch der Hafen- und Pillotage-Bedienten, in folgender Hafen- und Lootsen-Ordnung dergestalt festgesetzet, daß dadurch eine für die Sicherheit der Schiffahrenden und zu ihrer desto geschwindern Abfertigung nöthige gute Ordnung eingeführet und erhalten, den Gefahren der Seefahrt auf den Revieren bey Pillau vorgebeuget werden, und den Nothleidenden würksame Rettung und Beihülfe in Seegefahr angedeihen möge.

Erster Abschnitt.

Von Verhalten der Schiffer in dem Hafen zu Pillau.

1.

Sobald ein Schiffer auf die Rheede kommt, muß er seine Flagge aufstecken, und die Lootsen erwarten, auf keine Weise aber ohne Lootsen einzusegeln versuchen, es wäre denn im höchsten Nothfall, und nachdem ihn von Hafen aus ein Zeichen gegeben worden, daß die Lootsen nicht in See hinaus kommen könnten; handelt er hiewieder, so verfällt er in eine Strafe von 1 Rthlr. von jeden 10 Last nach der Größe des Schiffs. Sobald hiernächst der Schiffer vor dem Hafen in Pillau aus der See ankommt, ist er auf Erfordern und Anzeige des Lootsen verbunden, im Vorbeyschiffen der Vestung oder Flagge des Hafens entweder mit Streichung der Seegel, oder mit Neigung der Schiffsflagge, die gebührende Ehrfurcht zu bezeigen.

2.

Jedem Schiffer liegt ob, dem Lootsen, sobald derselbe das Schiff betritt, anzuzeigen, wie tief es gehet, auch ob es einen hangenden oder geraden Kiel hat; derjenige Schiffer, welchem eine falsche Angabe hierunter erwiesen würde, hat 2 Rthlr. von jeden 10 Last, nach des Schiffes Größe, zur Seearmenkasse zu erlegen.

Eben dieses hat auch statt bey denjenigen Schiffen, so durch das Haf weiter seegeln.

3.

Die Schiffer müssen, wenn sie vor Anker liegen, dieselben mit gehörigen Boyen bezeichnen, auch bey dunkler Nachtszeit, insbesondere auf der Rheede, ihre Laternen nicht anders, als bey höchster Noth, und wenn sie aus dem Hafen dringende Hülfe begehren, sonsten aber niemals aushängen, damit anseegelnde Schiffe durch dieses Licht nicht irre geführet werden; wer hierwider handelt, wird nicht allein in 2 bis 5 Rthlr. Strafe genommen werden, sondern muß auch den dadurch verursachten Schaden ersetzen. Sollte auch jemand auf der Rheede oder im Fahrwasser einiges Wrack, verlohrne Anker, oder andere der Schiffahrt hinderliche Dinge bemerken, so muß er solche sofort wo möglich bezeichnen, und hiernächst dem Lootsen-Commandeur in Pillau davon Anzeige thun.

4.

Kein Schiffer muß sich unterstehen, die Marken des Tiefes und der Fahrt vorsätzlich zu verschleppen, bey einer Geldstrafe von 100 bis 200 Rthlr. geschieht solches aber ohne des Schiffers Schuld, so muß er es sogleich dem Lootsen-Commandeur in Pillau anzeigen, damit die

Marken wieder an ihren rechten Ort gebracht werden können.

5.

Wenn ein auf der Rheede liegendes Schiff Bordinge nöthig hat, so müssen demselben solche nach Vorschrift des Zoll-reglements von 1674 vorzüglich vor andern Schiffen angewiesen werden, jedoch hat sowohl der Lootsen-Commandeur, als das Königl. See-Gericht darauf strenge zu halten, daß die Spediteurs der Ladungen und des Schiffers, die zur geschwinden Entlossung des Schiffes auf der Rheede nöthigen Hülfsmannschaft, der Usance gemäß, ohne Aufenthalt und Widerrede hergeben, widrigenfalls und wenn der Schiffer oder Empfänger der Güter die nach der Bestimmung des See-Gerichts oder Lootsen-Commandeurs nöthige Hülfsmannschaft nicht schleunig stellt, der Lootsen-Commandeur befugt seyn soll, solche Hülfsmannschaft auf Kosten des Säumigen anzunehmen, und soll der Betrag dieser Kosten von den Säumigen sofort ohne Widerrede erstattet oder beygetrieben werden.

6.

Die Schiffer müssen überhaupt keinen Ballast ins Tief oder Fahrwasser oder beym Heraufseegeln nach Königsberg ins Haf, noch solchen, wenn sie im Hafen sind, nicht eher und anders auswerfen, als nachdem sie zuvor von dem Lootsen-Commandeur den Erlaubnißschein hierzu erhalten, und solchen dem Lizent-Inspector vorgezeiget haben werden, damit derselbe ohne Aufenthalt sein Visa darauf setze, wornächst sie dann sofort zur Auswerfung des Ballastes schreiten können. Dabey aber müssen sie ferner im Hafen ihren Ballast an keinen andern Orte, als der ihnen von dem Lootsen angewiesen wird, und zwar mit der Vorsicht schiessen, daß nichts davon ins Wasser falle, und solcher wenigstens 3 Fuß vom Ufer oder über die Ballast Kay geworfen werde. Derjenige Schiffer, welcher hiergegen handelt, wird an Geld mit 10 bis 20 Rthlr., auch nach Befinden am Leibe gestrafet werden.

7.

Ein jeder Schiffer muß, dem Patent vom 24sten Januar 1724 §. 1. gemäß, bey dem Einlaufen in den Hafen sein Schiffsvolk und die Passagiers auf seinem Schiffe darüber, was sie an Kaufmanns-güter und Waaren etwa bey sich haben, genau befragen, und was sie ihm hierauf davon anzeigen, notiren, gleich nach seiner Ankunft im Hafen aber sich zuerst bey der Lizent-Cammer melden, und daselbst seine inne gehabte Ladung, Cajüten- und Volks-Gut, auch Schiffs-Provision, imgleichen was ihm das Schiffs-Volk und die Passagiers von bey sich habenden Waaren und Gütern angezeiget haben, und er nach ihrer Anzeige notiret hat, treulich und gewissenhaft declariren. Wenn er dieses unterläßt, und zollbare Güter verschweigt, so hat er die in den Zoll-Gesetzen verordnete Strafe sich selbst beyzumessen. Hiernächst muß er bey dem Lootsen-Commandeur seinen Namen, den Namen des Schiffs, die Art seiner Ladung, und den Ort, woher er kommt, anzeigen. Nach beyden Stellen wird er durch den am Bord gehabten Lootsen geführet, und er ist bis nach geschehener Visitation des Schiffs verbunden, die Flagge wehen zu lassen.

So wie ferner bey 5 bis 20 Rthlr., den Armen zum Besten, zu erlegender Strafe, niemand ausser den dazu geordneten Königl. Bedienten, und denenjenigen, welchen in Nothfällen und nach Erforderniß besonderer Umstände die Lizent-Cammer eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet, insonderheit auch kein Spediteur unternehmen muß, einem Schiff auf der Rheede entgegen zu fahren, oder das Schiff vor dessen geschehener Visitation zu besteigen, so soll auch der Schiffer, welcher vor der Visitation jemanden, der nicht dazu geordnet, oder mit einem Erlaubnißschein der Lizent Cammer versehen ist, an Bord nimmt, in eine gleiche Strafe zur Armen-Casse verfallen.

Desgleichen muß der Schiffer vor der Visitation des Schiffs nicht das geringste von Waaren und Gütern selbst verkaufen, oder durch seine Schiffsleute und Passagiers verkaufen lassen, auch ohne schriftliche Genehmigung oder Passierzettel der Lizent-Cammer nie und in keinem Fall gestatten, daß von andern einiges

ges Gut aus dem Schiffe genommen, oder nach der Ausgangs-Expedition in das Schiff geladen werde.

Der Schiffer, welcher dawider handelt, verfällt, wenn es nicht sein eigenes Gut betrift, in die obgedachte den Armen zum Besten gesetzte Strafe von 5 bis 20 Rthlr., wenn es aber sein eigenes Gut ist, so hat er die Confiscation dieses Guts und andere in den Zoll-Gesetzen verordnete Strafen noch überdies zu gewärtigen; wie es sich denn auch von selbst versteht, daß diejenigen, an welche er vorgedachtermaaßen fremdes Fracht-Gut unerlaubter Weise abfolgen läßt, in so ferne dieselben damit eine Defraudation vorgehabt oder wirklich begangen haben, dafür den Strafen der Accise- und Zoll-Gesetze besonders unterworfen bleiben.

8.

Den Besuchern muß der Schiffer in ihrer Amts-Verrichtung, bey 100 Rthlr. in den Accise-Gesetzen verordneter Strafe, sich nicht widersetzen, sondern vielmehr ihnen freye Hand lassen, ohnweigerlich alles, was Behufs der Besuchung zu öfnen nöthig ist, aufschliessen, und alle hülfliche Handreichung zur Beschleunigung ihrer Verrichtung erweisen. Dahingegen stehet dem Schiffer, wenn er Chicanen von den Besuchern besorgt, frey, zu verlangen, daß eine Gerichts-Person, oder wenn eine solche nicht zu haben ist, zwey unbescholtene Männer auf seine Kosten zur Visitation zugezogen werden. Sollte der Schiffer nöthig haben, für seine Person gleich nach seiner Ankunft und vor der Besuchung nach Königsberg oder Elbing zu gehen, so liegt ihm ob, dem nächsten Befehlshaber im Schiff die Schlüssel zu allem, was der Besuchung halber geöfnet werden muß, zu hinterlassen, widrigenfalls er in eine Strafe von 2 Rthlr. verfällt, und die übrigen ihm wegen der nicht zurückgelassenen Schlüssel entstehenden nachtheiligen Folgen sich beyzumessen hat.

9.

So wie der Schiffer bey seiner Ankunft jeden mitgebrachten Passagier der Lizent-Cammer anzeigen, der Passagier selbst aber seine bey sich geführte Waaren und Effecten declariren und angeben muß, so soll auch der Schiffer ohne schriftliche Erlaubniß der Lizent-Cammer, bey 5 Rthlr. den Armen zum Besten zu erlegender Strafe, für jeden verschwiegenen oder vor ertheilter Erlaubniß aus dem Schiff gesetzten Passagier, keinen derselben entlassen, sondern sie bis dahin auf dem Schiffe behalten.

Ferner darf kein Schiffer, ohne schriftliche Erlaubniß der Lizent-Cammer, das Reise-Geräthe und mit sich geführte Effecten eines Passagiers vor der Visitation vom Schiffe verabfolgen lassen, und wenn er darwider handelt, soll er nicht nur eine Accise-Strafe von 25 Rthlr. erlegen, sondern auch für die etwa dabey begangene Defraudation und Contrebande, wenn der Passagier nicht zu haben, oder nicht des Vermögens ist, gleich demselben als Selbstschuldner haften.

10.

Im Hafen muß Niemand an einem andern Orte ankern oder hinlegen, als wohin er von dem Lootsen-Commandeur angewiesen wird, am wenigsten muß ein Schiffer sich nach eigenen Gutdünken vom Strom ab, oder hinter den Haken holen, weil hierdurch die Fahrt gehindert wird, wie denn auch die Schiffer, sobald sie im Hafen, es sey an welchem Orte es wolle, geankert haben, den Ruder-Kopf, abnehmen, imgleichen den Jäger-Stock einholen und die Raaß-Topen gehörig beybrassen, nach geschehener Besuchung aber auch den Flaggen-Stock abnehmen müssen; entstehet bey Unterlassung eines oder des andern dem Schiffer selbst oder andern Schiffern einiger Schaden; so muß er seinen eigenen sebst tragen, den andern aber den Schaden ersetzen.

11.

Auf keinem bey der Stadt am Canal oder am Bollwerk liegenden Schiffe darf, ohne Erlaubniß des See-Gerichts, zu keiner Jahreszeit Feuer gehalten werden. Das Kochen muß in den Häusern am Lande geschehen, und die mit Feuer zu bereitende Schiffs-Materialien, als Pech, Theer, Oel, Haarpeiß rc. müssen gleich-

falls am Lande auf den vom Lootsen-Commandeur anzuweisenden Stellen gekocht und warm gemacht werden. Eine Ausnahme findet nur in Absicht des Kochens statt bey solchen Schiffen, die einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, so lange noch nicht zureichende Kochhäuser vorhanden sind: es müssen aber alsdenn wenigstens zwey Schiffsleute am Bord seyn.

Auch wird den auf dem Strom im Kessel oder in der Rönne vor Anker liegenden Schiffen gestattet, zum Kochen auf dem Verdeck Feuer zu haben, sobald kein starker Wind ist, es müssen aber alsdenn ebenfalls wenigstens zwey Schiffsleute am Bord seyn.

Nach Sonnen-Untergang aber muß auf allen Schiffen das Feuer ganz ausgelöscht werden; zu welchem Ende täglich eine halbe Stunde vor Sonnen-Untergang eine Lootse bey jedem Schiff ausrufen wird: das Feuer aus!

Nur allein die auf dem Strome liegenden Schiffe, welche Wache halten müssen, können zu ihrer Nothdurft Licht und Lampen brennen lassen.

Jeder Schiffer ist schuldig, dahin zu sehen, daß diese Vorschrift genau befolget werde, und seine Leute dazu anzuhalten; widrigenfalls er für jede Uebertretung ausser der Schaden-Ersetzung mit 5 bis 20 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beleget werden soll.

12.

Alle Kauffartey-Schiffe, so Vorrath an Schieß-Pulver an Bord haben, müssen solches ans Land zur Aufbewahrung abliefern, und nicht im Schiffe behalten, auch müssen diejenigen Schiffe, so von Pillau nach binnenländischen Orten abgehen, das etwanige Pulver zur Verwahrung an die Zoll-Cammer so lange abgeben, bis sie wieder zur See ausgehen, alsdenn sie solches zurück erhalten.

13.

Die Matrosen und andere Schiffsleute sollen im Winter nicht länger als bis 10 Uhr Abends, und von Pfingsten bis Michael nicht länger als bis 11 Uhr am Lande in den Wirths-Häusern oder sonsten sich aufhalten; wer nach dieser Zeit sich daselbst betreffen läßt, wird gefänglich eingezogen, und den folgenden Tag bey dem See-Gericht bestrafet werden.

14.

So wie ein jeder Schiffer für seine Leute stehen muß, daß solche obigen Verordnungen nachleben; so soll auch demselben gleich bey der Ankunft ein gedruckter Auszug aus dieser Hafen-Ordnung von dem Lootsen-Commandeur zugefertiget werden, damit er den Inhalt davon sich selbst und seinen Schiffs-Leuten bekannt machen könne.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Lootsen-Commandeur.

1.

Der Lootsen-Commandeur und Hafen-Meister muß zuerst auf genaue Beobachtung der Ordnung im Hafen wachen, jedem Schiffer mit Bescheidenheit begegnen, und alle Unternehmungen derselben wider die Hafen-Ordnung, wenn er darin nicht sofort selbst Aenderung treffen kann, dem See- und Hafen-Gericht, zur Abhelfung und Bestrafung anzeigen.

2.

Er hat täglich ohnausgesetzt ein Journal über Wind und Wetter, Veränderung des Stroms und Fahrwassers, imgleichen über die zur See ein- und ausgehende Schiffe, so wie über alle bey der Schiffahrt sich ereignende besondere Vorfälle, treulich und gewissenhaft zu führen, und wie er hiernächst alles dieses in ein besonderes dazu zu haltendes Buch zu verzeichnen hat, damit solches bey Vorfällen zur glaubhaften Nachricht für das See-Gericht diene, und nach dessen Maaßgabe die Lootsen desto besser zu ihrer Pflicht angehalten werden können; so muß dieses Buch auch jedesmal am Ende des Jahres von ihm an das See- und Hafen-Gericht in Pillau, zur Aufbewahrung abgeliefert werden. Nicht minder hat er die Liste der ein- und ausgehenden Schiffe, imgleichen

chen einen Bericht über die Vorfallenheiten bey der Schiffahrt täglich auszugsweise dem See- und Hafen-Gericht einzureichen, und überdies dieser ihm vorgesetzten ersten Instanz über alle Vorfallenheiten im Hafen und in der See Anzeige zu thun, damit davon posttäglich Bericht an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg erstattet werden könne.

3.

Der Lootsen-Commandeur hat sowohl über die See- als Pillauschen Binnen-Lootsen unabläßig die genaueste Aufsicht zu führen. Wenn nun besagte Lootsen wegen anscheinender Gefahr sich weigern, die einkommende oder ausgehende Schiffe zu besteigen; so muß er mit Zuziehung verständiger See-Schiffer die Umstände untersuchen, und nach befundener Möglichkeit die Lootsen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und solche allenfalls selbst in der Chaloupe anführen. Im Fall er selbst aber es für unmöglich hält, auszugehen, so hat er solches dem See- und Hafen-Gericht anzuzeigen, welches die Sache von neuem untersuchen muß. Findet sich nun ein nüchterner und erfahrner Schiffer, der das Ausgehen für möglich hält und selbst mitzugehen unternehmen würde, so ist der Lootsen-Commandeur nebst den Lootsen schlechterdings verbunden, mit auszugehen, und alles mögliche zur Hülfe und Rettung des Schiffers beyzutragen. Wenn der Lootsen-Commandeur die in diesem §pho ihm gegebene Vorschriften aus Feigheit oder Trägheit nicht befolget; so soll er nach Beschaffenheit der Umstände mit 10 bis 50 Rthlr., und in Wiederholungfall mit der Cassation bestraft werden. Sollte er aber dabey der Bosheit und Vorsatzes überführt werden, und Schaden entstanden seyn, soll er nicht allein cassirt, und zum Ersatz, so weit sein Vermögen reicht, angehalten, sondern auch als ein Verbrecher mit ein- und mehrjähriger Vestungs-Arbeit bestrafet werden.

4.

Auf die Lootsboote, Chaluppen, Baken und Tonnen, Bollen, Schiffsgeräthe und alle bey dem Hafen befindliche zur Pilotage gehörige Stücke muß der Lootsen-Commandeur sorgfältig Acht haben, daß sie stets sich in zweckmäßigem Zustande befinden, und in Ordnung erhalten werden. Vorzüglich hat er dafür zu sorgen, daß die Baaken richtig gestellet, die Tonnen, Bollen und Marken sowohl im Fahrwasser der See, als des Hafs, an die gehörige Orte geleget, und wenn solche verschleppet worden, sofort auf die rechte Stelle zurückgebracht werden. Er muß deshalb das Fahrwasser öfters, und vornehmlich nach großen Stürmen und unruhiger See, unausbleiblich untersuchen und peilen.

5.

Sobald der Eisgang geschehen ist, müssen die Tonnen, Bollen und Marken ausgebracht werden. Sollten nun die Lootsen die Einwendung machen, daß wegen starker Strömung und harten Wetter dieses nicht angehe, so hat der Lootsen-Commandeur mit Zuziehung sachverständiger Männer den Grund oder Ungrund dieser Einwendungen zu beurtheilen, und das Befinden dem See- und Hafengericht anzuzeigen, damit dieses die Lootsen durch ernsthafte Mittel zu ihrer Pflicht anhalten könne. Im Frühjahr, gleich bey eröfneter Fahrt, muß der Lootsen-Commandeur nicht allein das Fahrwasser und die Rheede, sondern auch den nahe gelegenen Strand untersuchen, und die beste Ankerstellen auszumitteln bemühet seyn, damit sowohl die Baaken, dem Strich des Fahrwassers gemäß, gehörig gestellet, als auch die Schiffe so auf der Rheede sind, von den Lootsen auf sichere Ankerstellen gebracht werden können. Er muß hierbey zugleich die etwa in der Fahrt befindliche blinde Anker, Wracke, oder andere der Schiffahrt hinderliche Dinge, entweder sofort wegschaffen, oder solche wenigstens, bis sie fortgeräumt werden können, mit Zeichen zu versehen nicht unterlassen. Von allen im Fahrwasser sich vorfindenden Veränderungen muß übrigens der Lootsen-Commandeur gleich sämmtliche Lootsen unterrichten, und dem Seegericht sofort Anzeige thun.

6.

So wie es dem Lootsen-Commandeur oblieget, die Lootsen bey Ein- und Aus-

bringung der Schiffe wohl zu instruiren; so muß er auch die einkommende Schiffer über das Verhalten der Lootsen befragen, und die etwanige Klagen sofort dem See- und Hafengericht, zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

7.

Den in Noth befindlichen oder gestrandeten Schiffen muß der Lootsen-Commandeur nach aller Möglichkeit die benöthigte Hülfe zu verschaffen suchen, und die Bergung der Menschen, Güter und Schiffe sich äusserst angelegen seyn lassen; daneben hat er die Uebervortheilung der Hülfsbedürftigen und das Zudringen überflüssiger Menschen unter dem Vorwande der Bergung, so viel an ihm ist, zu verhindern, und alle Anordnungen dabey nach besten Wissen und Gewissen, rechtschaffen und uneigennützig, nach Vorschrift der Strandungs-Ordnung von 1728 und anderer dahin einschlagenden Verordnungen zu treffen, zu welchem Ende denn auch das See- und Hafengericht, ihn in der ihm hiebey gebührenden Authorität gegen jedermann zu schützen, angewiesen wird.

8.

Als Hafenmeister hat der Lootsen-Commandeur auf Befolgung der im ersten Abschnitt enthaltenen Vorschriften alle seine Aufmerksamkeit zu richten. Er muß zu dem Ende täglich einen Lootsen beordern, der auf dasjenige, was wegen Feuer und Licht auf den Schiffen, wegen des Ballastschiessens und sonst zu Erhaltung guter Ordnung befohlen worden, genau Acht habe, dieser Lootse muß deshalb den Hafen zweymal Vormittags und zweymal Nachmittags allenhalben begehen, und von jedem Contraventionsfall dem Lootsen-Commandeur Anzeige thun. Eben dieser wachthabende Lootse muß zugleich auch darauf sehen, daß von den Einwohnern in Pillau kein Unrath aus den Häusern und von der Straße in den Canal oder sonst über das Bollwerk in das Wasser geworfen werde.

Wenn jemand hierüber betroffen wird, so hat der Lootse solches sofort dem See- und Hafengericht anzuzeigen, damit der Magistrat wegen Bestrafung der Contravenienten sogleich auch nur mündlich requiriret werden könne. In jedem richtig befundenen Contraventionsfalle muß der Denunciat außer seiner Bestrafung dem denuncirenden Lootsen 1 fl. Preuß für seine Wachsamkeit erlegen und dazu angehalten werden.

Zu den täglich zu beordernden wachthabenden Lootsen muß übrigens der Lootsen-Commandeur die von der ruhenden zweyten Wache der See-Lootsen, imgleichen auch die Binnen-Lootsen gebrauchen.

9.

Der Lootsen-Commandeur muß jedem Schiffe den Ort, wo es ankern und anlegen soll, imgleichen wo es Ballast loßen oder laden dörfe, durch den Lootsen, der das Schiff etweder aus der See oder von binnen einbringt, anzeigen lassen, und da im Ankern oder Anlegen, Königliche Schiffe, wenn dergleichen vorhanden sind, immer einen Vorzug behalten, so muß er ausserdem hiebey ohne die geringste Partheylichkeit zu Werke gehen, die Umstände genau in Erwägung ziehen, vornehmlich aber darauf Acht haben, daß jedes Schiff, so weit es irgend möglich, bequem zu seinem Loßungs- oder Lade-Platze komme, auch eine Fahrt für ein- und ausgehende Schiffe immer offen gehalten werde, weshalb er denn auch den kleinen Fahrzeugen oder auch den ledigen Schiffen niemals gestatten muß, daß sie mitten in der Fahrt ankern, vielmehr müssen selbige sich an die Seite setzen, damit die Fahrt frey bleibe.

10.

Der Lootsen-Commandeur muß ohne Vorwissen des Seegerichts niemals verreisen, widrigenfalls er in 5 Rthlr. Strafe verfällt. Sollte er aber die Erlaubniß dazu erhalten, so hat er dem ersten Ober-Lootsen das Commando zu übergeben.

11.

Von den Pilotagestücken und dem abgegangenen und angeschaften Geräthe und Materialien muß der Lootsen-Commandeur ein Inventarium halten, nicht minder

der alle Hafenwerke, Bollwerke, Molen, Duc d'Alba's, Buhnen, Ballast-Kay ꝛc. genau beobachten, und jeden Mangel und Fehler daran, dem Seegericht und dem Hafen-Bauinspector zur nöthigen Reparatur anzeigen, überhaupt aber über alles, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit, auch Verbesserung des Hafens gehöret, mit dem See- und Hafengericht conferiren, und demselben pflichtmäßig seine Gedanken erofnen.

12.

Wenn dem Lootsen-Commandeur vom Seegerichte und der ihm sonst vorgesetzten Behörde, in Schiffahrts- und Pilotage-Sachen Aufträge gemacht, imgleichen ihm Untersuchungen und Würdigungen der Schiffe und Schiffsgeräthe aufgegeben, nicht minder von ihm etwa Gutachten gefordert werden; so muß er solchem allen nach Pflicht und Gewissen ein Genüge leisten, jedoch hat er dafür, so wie bey seinen Bemühungen in Strandungs- und Nothfällen, eine billige Belohnung zu erwarten; dagegen aber ist

13.

der Lootsen-Commandeur nicht befugt, für das Ausbringen der Schiffe ein besonderes Boygeld zu fordern, wie er denn auch bey Ausbringung der Schiffe und ihrer Besetzung mit Lootsen ohne alle Partheylichkeit, mit Erwägung aller Umstände zu Werke gehen, und sich die gewissenhafteste Erhaltung guter Ordnung durch unermüdete Aufsicht und Thätigkeit äusserst angelegen seyn lassen, und alle gegründete Klagen zu vermeiden suchen muß. Uebrigens soll derselbe im Dienst jederzeit mit dem geordneten Zeichen des Lootsen-Commandeurs auf dem Oberkleide versehen seyn.

Dritter Abschnitt.

Von den Ober- und gemeinen Lootsen.

1.

Die in Pillau befindliche zwey Ober- und zehn gemeine Lootsen müssen in zwey Wachen abgetheilet werden, bey jeder Wache ist ein Ober-Lootse, der dem Lootsen-Commandeur von allen Schiffahrts-Vorfällen Bericht und Anzeige thun muß. Wenn viele Schiffe des Tages einlaufen, müssen alle zwölf Lootsen in Diensten seyn; die Wacht-Lootsen müssen von dem Lootsen-Commandeur und dem Seegericht mit Beobachtung der Ordnung im Hafen beschäftiget werden, und immer bereit seyn, die ihnen gemachte Aufträge pünktlich auszurichten.

2.

Die wachthabenden Lootsen sind von Sonnenaufgang bis Niedergang auf der Wache, und lösen sich oben auf dem Lootsen-Thurm alle drey Stunden ab.

3.

Der wachthabende Ober-Lootse muß immer nahe dem Lootsen-Thurm gegenwärtig seyn, damit er, sobald ihm ein Schiff in See von den wachthabenden Lootsen angezeiget wird, solches dem See- und Hafengericht und dem Lootsen-Commandeur melden könne.

Während der Zeit, daß der Ober-Lootse dieses thut, bringen die übrigen vier wachthabenden Lootsen die Chaloupe im Stande, mit welcher sie und der Ober-Lootse dem Schiffe entgegen gehen müssen.

4.

Wenn sich in See mehr Schiffe sehen lassen, als die ausgegangenen Lootsen besetzen können, so muß der andere Ober-Lootse mit der zweyten Wache ausgehen.

5.

Wenn der Lootsen-Commandeur der Einwendung der Lootsen ohnerachtet bey stürmischem Wetter selbst in die Chalouppe tritt; so sind die Lootsen bey Cassation verbunden, ihm zu folgen.

6.

Wenn hingegen der Lootsen-Commandeur nach gepflogenen Rath mit andern Seeschiffern, das Ausseegeln der Lootsen selbst für unthunlich erkläret, so müssen die Lootsen entweder vor dem Gatt oder vor dem Lande, dem Schiffe mit der rothen Flagge die Richtung der Fahrt zu bezeichnen bemühet seyn.

7.

7.

So bald ein Lootse ein Schiff bestiegen hat, muß derselbe entweder durch Fragen, oder bey entstehendem Zweifel durch eigenes Messen ausmitteln, wie tief das Schiff gehet; er muß ferner erforschen, ob es einen hangenden oder geraden Kiel hat, und sich gut steuren lasse; ist sodann Gelegenheit zum Einseegeln, so bringt er das Schiff ein, ist aber Wind und Strom entgegen, so kommt es auf den Schiffer an, ob er unter Seegel bleiben oder zu Anker gehen will; wählet der Schiffer das letzte, so muß ihm der Lootse eine gute Ankerstelle anweisen, und so lange bey dem Schiffe verbleiben, bis es in den Hafen eingebracht ist. Der Schiffer muß dem Lootsen Essen und Trinken und für jede Nacht 45 gl. Preuß. entrichten. Es muß aber niemals mehr als ein Lootse das Schiff besteigen, auch der auf dem Schiffe befindliche Lootse sich mit Branntwein und andern starken Getränken nicht eher beschenken lassen, bis das Schiff in Sicherheit ist.

8.

Der Lootse muß dem Schiffer eröffnen, daß er alle innehabende Güter, auch das Volksgut und die Schiffsprovision, imgleichen die Passagiers bey der Zoll-Cammer richtig angeben müsse; sobald das Schiff den Hafen erreicht hat, muß er den Schiffer auf die Lizent-Cammer, und von da zum Lootsen-Commandeur führen, woselbst derselbe den gedruckten Auszug aus der Hafen-Ordnung zu seiner Direction erhalten, der Lootse aber von dem Lootsen-Commandeur angewiesen werden wird, wo das Schiff anlegen, und wenn es Ballast zu loßen hat, wo es den Ballast, nach zuvor vom Lootsen-Commandeur dazu erhaltenen und mit dem Visa des Lizent-Inspectors versehenen Erlaubnißschein hinschiessen soll. Diese Anweisung muß der Lootse genau wahrnehmen, und vornehmlich der im Hafen wachthabende Lootse alsdann getreulich darauf sehen, daß das Ballastschiessen vorsichtig geschehe, und der Sand drey Fuß auf das Land und nicht in den Hafen geworfen werde. Nicht minder muß der Lootse, so lange er auf dem Schiffe ist und seyn muß, darauf genau Acht geben, daß, so wie überhaupt, also auch in Ansehung derjenigen Puncte, welche den Schiffern in der ersten Abtheilung dieser Hafen-Ordnung in Ansehung des Accise- und Zoll-Interesse vorgeschrieben sind, nicht entgegen gehandelt werde, und wenn er Contraventionen bemerkt, solche sofort der Lizent-Cammer anzeigen, da er denn, wenn der Schiffer oder andere wegen begangener Defraudation in Strafe verfallen, den Denuncianten-Theil zu seiner Belohnung, wenn er sie aber verschweigt, und die Contravention oder Defraudation auf andere Art entdecket wird, empfindliche Strafe zu gewärtigen haben, auch dem Befinden nach, als ein Mitschuldiger, der die Defraudation begehen geholfen, angesehen und bestraft werden soll.

9.

Der Lootse muß weder auf der Rheede, noch vor der Visitation im Hafen gestatten, daß jemand der Kaufleute, Spediteurs oder andere unberufene Personen, ohne schriftliche Erlaubniß der Lizent-Cammer, an Bord kommen; so wie er die Passagiers mit ihren Pässen an das See-Gericht und den commandirenden Officier im Hafen zu verweisen hat.

10.

Wenn ein Schiff am Packhause zu liegen kommt, so muß der Lootse darauf sehen, und dem Schiffer, besonders wenn das Schiff dreymastig ist, andeuten, seine beyde Bramstangen abzunehmen, damit ankommende Schiffe solches nicht etwa vor eine Baacke halten.

11.

Da der Lootsen-Commandeur und die Lootsen immer wissen müssen, wie tief das Fahrwasser ist, so müssen sie den Schiffern solches anzeigen, damit selbige ihre Lichtung besorgen können. Wenn ein Schiffer im Verdacht ist, daß er sein Schiff so tief nicht angegeben habe, als es wirklich gehet; so muß der Lootse durch Unterhaken solches genau erforschen, und wenn er das Schiff zu tief befindet, den Schiffer warnen, auch auf den Fall, wenn solcher sich weigert, Lichter-Fahrzeuge anzuneh-

zunehmen, dieses sofort beym Seegericht anzeigen, welches darin alsdann weiter verfügen wird.

12.

Die Lootsen müssen dem Seegericht und dem Lootsen-Commandeur, und bey des letzteren Abwesenheit dem ältesten Ober-Lootsen, in dessen Abwesenheit aber dem Aeltesten unter sich, den strengsten und unverbrüchlichsten Gehorsam leisten. Im Uebertretungsfalle haben sie Geldbuße, Leibesstrafe und nach Befinden der Umstände die Cassation zu gewärtigen. Sie müssen ferner unter einander verträglich leben, und nirgends, am wenigsten aber an der Chalouppe und während dem Dienst, Zank und Händel unterhalten, bey 2 bis 5 Rthlr. Strafe.

13.

Es muß kein Lootse trunken seyn, wenn er im Dienst ist, so wie der Lootsen-Commandeur oder Ober-Lootse auch nie einen trunkenen Lootsen in der Chalouppe leiden, und noch weniger auf ein Schiff setzen muß. Sollte ein Lootse sich auf dem Schiffe betrinken, so soll er dafür mit harter Leibesstrafe beleget, und wenn dem Gut oder den Menschen dadurch ein Unglück wiederfähret, cassirt, auch nach Befinden der Umstände an Leib und Leben bestrafet werden.

Sollte auch ein Lootse der Völlerey so sehr ergeben seyn, daß so wenig der Lootsen-Commandeur als das Seegericht ihn durch Warnungen und Strafe bessern können; so wird derselbe vom Seegericht bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Cassation angezeiget.

14.

Kein Lootse soll ohne Vorwissen des Lootsen-Commandeurs eine Nacht aus seinem Hause oder über Land wegbleiben, bey 2 Rthlr. Strafe, und die wachthabenden Lootsen müssen auch in Sonn- und Feyertagen beysammen und immer in Bereitschaft bleiben.

15.

Liegt den Lootsen ob, die Namen der Schiffer und der Schiffe zu notiren, so auf der Rheede bleiben und in den Hafen nicht einlaufen wollen, und solches dem Lootsen-Commandeur anzuzeigen.

16.

Kein Lootse muß bey Cassation ein Schiff eher in See bringen, als bis es declarirt, die Passirzettel, worin, daß das Schiff abgehen könne, deutlich und unbedingt ausgedruckt seyn muß, dem Lootsen-Commandeur übergeben, und von demselben der Lootsenzettel ertheilet worden.

17.

Wenn ein Schiff durch Sturm oder Unwetter oder auch sonst auf dem Revier vor Pillau in Gefahr gerathen, oder schon gestrandet ist, so müssen die Lootsen sich durch keine Gefahr abhalten lassen, zuerst die Schiffsleute, und sodann Schiff und Gut zu bergen. Sie müssen hierin den Anordnungen des Lootsen-Commandeur genau nachleben, auch nach Vorschrift der Strandordnung Acht haben, daß bey der Bergung nichts entwendet werde, oder die Strandleute vorsätzlich Schaden daran verursachen.

18.

Nach gelauteter Glocke muß kein Schiff ohne Vorwissen des Seegerichts oder Lootsen-Commandeurs weder ein- noch ausgebracht werden. Auf solchen Befehl und im Fall der Nothwendigkeit aber müssen die Lootsen auch in der Nacht ihren Dienst zu verrichten bereit seyn.

19.

Ueber die zur Pilotage gehörige Fahrzeuge, Geräthe und Sachen müssen die Lootsen ein wachsames Auge haben; die Baaken unter Anleitung des Lootsen-Commandeurs versehen, die Seetonnen unter dessen Anführung jederzeit gehörig aufnehmen und verlegen, die Aufsuchung der Wracke, blinden Anker und deren Bezeichnung mit Klotzbollen sich angelegen seyn lassen, auch auf jeden besondern Vorfall in der See, auf der Rheede und im Hafen merken, und dem Lootsen-Commandeur davon einen treulichen Bericht machen.

20.

Es liegt jeden einzelnen Lootsen ob, sich mit dem Pillauschen Revier und allen seinen Untiefen, Ankerplätzen, Banken, auch allen denjenigen Umständen in völlige Bekanntschaft zu setzen, wie ein Schiff zu aller Jahreszeit am sichersten ein- und auslaufen könne; sie müssen auch mit den Mitteln bekannt seyn, wie ein in Gefahr befindliches Schiff am füglichsten zu retten, und dessen Strandung oder Verunglückung zu vermeiden stehe. Es sollen deshalb zu Seelootsen nur dergleichen Seeleute genommen werden, die durch öftere Seereisen Erfahrung erlangt, und sonst einen guten Ruf ihrer Führung haben.

Ueberhaupt müssen die Lootsen, so wie ihre Commandeur, ihren Eid und Pflicht jederzeit vor Augen haben; sie müssen erwägen, daß oft das Gut und Leben vieler Menschen von der treuen Beobachtung ihrer Obliegenheiten abhängt, und daß sie wider Gott sündigen, wenn sie aus Nachläßigkeit oder andern unreinen Trieben ihren Dienst versäumen. Um sie an ihre Pflichten öfters zu erinnern, soll ihnen diese Instruction bey Vertheilung der Boyen, alle halbe Jahre auf dem Seegericht vorgelesen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Binnen-Lootsen.

1.

Die in Pillau befindliche 11 Binnen-Lootsen sind verpflichtet, den Anordnungen des Lootsen-Commandeurs und des Seegerichts in Pillau, zu aller Zeit, Folge zu leisten.

2.

Da sie bestimmt sind, die Schiffe über das Haf weiter zu bringen, so müssen sie das Fahrwasser im Haf, dessen Flächen und Banken genau kennen, imgleichen von der Kunst, ein Schiff durch Steuer und Seegel zu regieren, wohl unterrichtet seyn, weshalb sie auch zu ihrem Dienst nicht anders, als nach vorgängigen Examen angenommen werden sollen.

3.

Wenn ihnen ein Schiff anvertrauet worden, so müssen sie vornehmlich darauf Acht haben, daß von demselben bis Königsberg keine Güter geloßet werden; es sey denn, daß ein Schiff wegen Mangel der Tiefe durch ein Lichter-Fahrzeug erleichtert werden müsse, und in diesem Fall liegt ihnen ob, den Schiffer anzuweisen, entweder nach Pillau oder Königsberg, je nachdem dieser oder jener Ort von der Stelle, wo das Schiff der Lichtung bedarf, am nächsten ist, wegen Bordingen zu schicken, und nicht zu gestatten, daß der Schiffer sich durch Fischerböte oder sonsten anders, als in der äussersten Noth, erleichtere. Um diese Fälle aber zu vermeiden, muß

4.

der auf dem Schiff gesetzte Binnen-Lootse sich die Tiefe des Schiffs angeben lassen, oder selbst durch Unterhaken sich davon überzeugen. Findet er nun ein Schiff zu tief liegend, so muß er den Schiffer anhalten, sich zu lichten, und im Weigerungsfalle solches sogleich dem Seegericht in Pillau anzeigen, auch sich durch keine Versprechungen bewegen lassen, ein zu tief liegendes Schiff über das Haf zu führen.

5.

Der Binnen-Lootse muß bey Cassation und harter Leibesstrafe nicht gestatten, daß ein Schiffer auf dem Haf Ballast auswerfe, und wenn er dieses nicht wehren kann, den Schiffer in Königsberg sofort bey dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio, zur Bestrafung anzeigen.

6.

Auf dem Haf muß der Lootse das Schiff immer in der Fahrt halten, und nicht von den Seiten ausschweifen, damit dadurch die Fischereyen nicht gestöret und die etwa ausgestellte Netze beschädiget werden.

7.

Wenn er mit dem Schiff bey dunkeler Nacht zu Anker gehen muß; so hat er dafür zu sorgen, daß der Schiffer Wache halten

halten und eine Laterne aushängen lasse, damit die etwa aufseegelnde Schiffe nicht Schaden nehmen, oder dergleichen verursachen. Auch muß auf der Fahrt von Pillau nach Königsberg der Lootse, welcher das Schiff führet, sowohl bey Tage als bey Nacht genau Acht darauf haben, daß weder der Schiffer noch jemand von seinen Leuten und von den Passagiers das Schiff verlasse und an Land gehe, oder mit Böten oder Kähnen irgend etwas aus dem Schiffe abgeholet und an das Land gebracht werde. Sollte auf dem Schiffe dergleichen unternommen werden wollen, muß er es dem Schiffer und denen die es thun wollen, ernstlich untersagen. Würden sie aber sich daran nicht kehren, sondern dessen ungeachtet ihr Vorhaben ausführen; so muß er so viel möglich für sich darauf merken, was und wie viel an einzelnen Waaren, und an Päcken, Säcken, Fässern und Kisten vom Schiffe weggebracht worden, welche Personen sich damit beschäftiget, und nach welcher Gegend mit solchen Sachen abgefahren worden, welches alles er denn sofort nach Ankunft des Schiffes in Königsberg bey der Lizentcammer daselbst, oder bey demjenigen, an den dieselbe ihn verweisen wird, getreulich und so umständlich, als er es beobachtet hat, anzuzeigen verbunden ist, damit hierauf dem Befinden nach das weitere verfüget werden könne, worauf ihm denn auch von der zu erlegenden Strafe und von den zu confiscirenden Gütern der Denunzianten-Theil zur Belohnung angedeihen soll. Würde er hingegen solche unerlaubte Entfernung der Leute und Güter von dem Schiffe, welches er nach Königsberg führet, verschweigen; so soll er, wenn solches auf andere Art entdecket werden wird, als ein treuloser und meineidiger Bedienter, und als ein solcher, der an der sträflichn Defraudation Antheil genommen, empfindlich bestraft und überdies seiner Stelle entsetzet werden.

8.

Wenn die Binnen-Lootsen bemerken, daß die Tonnen und Bollen im Haf oder die Sträucher im Herbst verschleppt sind; so müssen sie solches sogleich den Binnen-Lootsen in Königsberg anzeigen, sich aber auch selbst in Acht nehmen, daß sie mit ihren führenden Schiffen nicht die Zeichen der Fahrt verrücken.

9.

Sobald ein Binnen-Lootse sein Schiff in Königsberg abgebracht hat, und nach Pillau zurück kommt, muß er sich bey dem Lootsen-Commandeur melden; wie denn überhaupt die Binnen-Lootsen sich der Wachen in dem Hafen zu Pillau, nach der Anordnung des Lootsen-Commandeurs unterziehen, nicht minder bey Bergung und Hülfsleistung nothleidender Schiffe ohne Weigerung den Befehlen des Lootsen-Commandeurs oder des See Gerichts, Folge leisten müssen.

10.

Wenn ein Binnen-Lootse sich auf dem Schiffe betrinket, und hierdurch demselben ein Schaden erwächset; so soll wider ihn auf eben die Art verfahren werden, als im Spho 13. des dritten Abschnitts verordnet worden.

11.

Kein Binnen-Lootse muß sich unterstehen, daß ihm angewiesene Schiff einem andern Lootsen, oder gar einem nicht vereideten Bey-Lootsen abzugeben. Wer hiewider handelt, soll mit Verlust des Lootsengeldes bestrafet werden, auch bey entstandenem Schaden mit dafür haften.

Ueberhaupt aber müssen die Binnen-Lootsen sich nüchtern, gewissenhaft und redlich verhalten, und ihren hier berührten Obliegenheiten stets pünktlich nachkommen. Uebrigens und zuletzt sollen die Ober-Lootsen sowohl, als die gemeinen und Binnen-Lootsen im Dienst eben so, wie der Lootsen-Commandeur, jederzeit mit dem geordneten Lootsenzeichen auf dem Oberkleide versehen seyn.

12.

Endlich muß der Lootsen-Commandeur, so wie jeder Lootse, von welcher Art und Bestimmung er seyn möge, sich schlechterdings mit dem für jeden ausgesetzten Lohn und Emolumenten begnügen, und bey Strafe der Cassation weder Extra-

Boyen, noch sonst weiter etwas über dasjenige, was ihnen gesetzmäßig zukommt, den Schiffer abfordern.

Wie nun Se. Königl. Majestät wollen, daß nicht nur sämmtliche Schiffer und Seefahrende sich diesem Reglement gemäß verhalten, sondern auch und vornehmlich die in Pillau angestellte Hafen-Bediente ihren darin vorgeschriebenen Pflichten, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe schuldigst genügen sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben auch Höchstdero Ostpreussischen Commerz- und Admiralitäts-Collegio und dem See- und Hafengericht zu Pillau hiemit, mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Hafen- und Lootsenordnung überall gebührend nachgelebet, und derselben von niemand, er sey fremde oder einheimisch, auf irgend eine Weise zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Hafen- und Lootsenordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchstdero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Octbr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder. v. Mauschwitz.

Lootsen-Commandeur-Eid.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen 2c. 2c. mein allergnädigster König und Herr, mich N. N. zu einem Lootsen-Commandeur bey Dero Seeport Pillau allergnädigst annehmen und bestellen lassen; als schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihro Königl. Majestät, als meinem einigen und souverainen Landes-Herrn, ich treu, hold und gewärtig seyn, die mir allergnädigst anvertraute Bedienung mit erforderter Vigilanz und Treue verwalten, und der ertheilten Instruction in allen Punkten pflichtschuldigst nachkommen, zu dem Ende die mir untergebene Ober- und gemeine Piloten zu ihren obliegenden Pflichten stets anweisen, auch erheischenden Falles rechtlich und mit behörenden Nachdruck dazu anzuhalten, dem mir vorgesetzten Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio in Königsberg, und dem See- und Hafengericht in Pillau, allen gebührenden Respect bezeigen, und was dieselben im Namen Sr. Königl. Majestät mir anbefehlen, gehorsamst nachleben, aller Partheylichkeit mich enthalten, und im übrigen alles dasjenige, so zur Aufnahme der Schiffahrt, Beförderung des Commercii und daher fließenden Sr. Königl. Majestät Interesse gereichen kann, nach meinem besten Wissen, Verstande und Vermögen anzeigen und befördern helfen, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, und dieses nicht nur im Hafen- und Lootsenwesen, sondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent- Zoll- und Accise-Interesse betreffen, und in der Hafen- und Lootsenordnung mir vorgeschrieben sind, pünktlich und gewissenhaft beobachten, überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Diener und redlichen Lootsen-Commandeur eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort 2c. 2c.

Eid eines Ober-Piloten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Oberpiloten bey dem Seeport Pillau angenommen und bestellet worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen und befördern, Schaden und Verlust aber, nach meinem äussersten Vermögen, hindern und abwenden,

und dieses nicht nur im Hafen= und Lootsenwesen, sondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent= Zoll= und Accise=Interesse betreffen, und in der Hafen- und Lootsenordnung mir vorgeschrieben sind, pünktlich und gewissenhaft beobachten will. Ich schwöre und gelobe ferner, den mir Vorgesetzten, als dem Königl. Commerz= und Admiralitäts=Collegio in Königsberg und dem hiesigen Königl. See= und Hafengericht, gebührenden Gehorsam und Subordination zu leisten, auch des Lootsen-Commandeurs Aufträge und Befehle willig, unverdrossen und prompt zu befolgen. Die mir untergebene Piloten in guter Ordnung zu halten, aufs Tief und Auslegung der Tonnen, wie auch auf die einkommende und ausgehende Schiffe genau und fleißig Acht zu haben, und wenn mir ein Schiff zum Ein= und Ausbringen anvertrauet wird, nach äussersten Kräften und Möglichkeit solches zu verrichten, den in Gefahr und Wassersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen ungesäumt, auch nach meinem höchsten Vermögen zu Hülfe zu kommen, meine Wache mit Sorgfalt und zu rechter Zeit gebührend zu versehen, auf der Wache und in allen Königl. Verrichtungen mäßig zu leben, und der Trunkenheit vor allen Dingen mich zu enthalten, auch den andern Lootsen kein Gesauf zu gestatten, sondern wenn ich dergleichen sehe und erfahre, alsofort dem Königl. See= und Hafengericht und dem Lootsen=Commandeur solches anzuzeigen; wie ich denn auch auf die zur Pilotage gehörigen Fahrzeuge, auch andere zur Pilotage gehörige Materialien fleißig Acht haben, und sonst in allem, meiner Instruction gemäß, als einem treuen, fleissigen und gewissenhaften Ober-Lootsen gebühret und züstehet, mich allezeit verhalten will. So wahr rc. rc.

See = Piloten = Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Piloten bey dem Seeport Pillau angenommen und bestellet worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen und befördern, Schaden und Verlust aber nach meinem äussersten Vermögen hindern und abwenden, und dieses nicht nur im Haafen= und Lootsen=Wesen, sondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent= Zoll= und Accise=Interesse betreffen, und in der Hafen= und Lootsenordnung mir vorgeschrieben sind, pünktlich und gewissenhaft beobachten will.

Ich schwöre und gelobe ferner, den mir Vorgesetzten, als dem Königl. Commerz= und Admiralitäts=Collegio in Königsberg und dem hiesigen Königl. See= und Hafengericht, gebührenden Gehorsam und Subordination zu leisten, auch des Lootsen=Commandeurs Aufträge und Befehle prompt, willig und unverdrossen zu befolgen, und beyden Ober=Lootsen schuldige Parition zu leisten, aufs Tief und Auslegung der Tonnen, wie auch auf die ankommende und ausgehende Schiffe, genau und fleißige Acht zu haben, und wenn mir ein Schiff zum Ein= und Ausbringen anvertrauet wird, meiner Instruction gemäß, nach äusserster Möglichkeit solches zu verrichten, den in Gefahr und Wassersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen ungesäumt, auch nach meinem äussersten Vermögen zu Hülfe zu kommen, meine Wache mit aller Sorgfalt und zu rechter Zeit gebührend zu versehen, auf der Wache und in allen Königlichen Verrichtungen mäßig zu leben, und der Trunkenheit vor allen Dingen mich zu enthalten, auf die zur Pilotage gehörende Fahrzeuge und übrige Stücke, imgleichen andere Sachen, treulich und fleißig Acht zu haben, und sonst in allem, wie es einem treuen, fleißigen und gewissenhaften Piloten gebühret und wohl anstehet, mich allemal zu verhalten. So wahr rc. rc.

Eid eines Binnen-Lootsen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zu einem Binnen-Lootsen bey dem Seeport Pillau angenommen und bestellet worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen und befördern, Schaden und Verlust aber nach meinem äussersten Vermögen hindern und abwenden will. Ich schwöre und gelobe ferner, den mir Vorgesetzten, als dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio in Königsberg und dem hiesigen Königl. See- und Hafengericht, gebührenden Gehorsam und Subordination zu leisten, auch des Lootsen-Commandeurs Aufträge und Befehle willig, unverdrossen und prompt zu befolgen, auf die mir zum Aufbringen nach Königsberg und Elbing angewiesene Schiffe, damit dieselbe keinen Schaden leiden, gehörige Obacht zu haben, denselben beym Aufbringen allen Beystand und Hülfe zu leisten, auf die vertriebene Tonnen und Bollen, in der Rönne und auf dem Heerd, wie auch auf dem Hafe-Strom alle Achtsamkeit zu haben, um sobald dieselbe vertrieben oder verrücket worden, davon dem Lootsen-Commandeur sofort die gehörige Anzeige zu thun, imgleichen auch, daß aus den nach Königsberg und Elbing aufzubringenden Schiffen, zum Nachtheil der Königl. Lizent- und Accisegefälle, nichts ins Land gebracht werde; den in Gefahr und Wassersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen will ich ungesäumt zu Hülfe kommen, mich vor allen Dingen der Trunkenheit enthalten, und sonst in allem, wie es einem treuen, fleißigen und gewissenhaften Binnen-Lootsen, nach der mir bekannt gemachten Instruction, eignet und gebühret, allemal verhalten. So wahr rc. rc.

No.

No. IX. Sportul-Ordnung und Taxe für sämmtliche Unter-Gerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. De Dato Berlin, den 31. Decbr. 1719.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

1. Wenn der Gegenstand des Prozesses weniger als 50 Rthlr. beträgt, so werden ausser den Copialien und Insinuations-Gebühren weiter keine Taxen und Gebühren genommen, als

A. Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.

a)	In Sachen unter 10 Rthlr. für die Instruction und Sentenz		8 bis 16 ggr.
b)	— — von 10 bis 20 Rtlr. excl. für die Instruction		1 Rtlr. bis 1 Rthlr. 12 ggr.
	für die Sentenz	—	12 ggr.
c)	— — von 20 bis 30 Rthlr. exclusive für die Instruction		1 Rthlr. 12 ggr. bis 2 Rthlr. 12 ggr.
	für die Sentenz	—	12 ggr.
d)	— — von 30 bis 50 Rthlr. exclusive für die Instruction		2 Rthlr. 12 ggr. bis 3 Rthlr. 12 ggr.
	für die Sentenz	—	1 Rthlr.

B. Für die übrigen Untergerichte.

a)	In Sachen unter 10 Rthlr. für die Instruction und Sentenz		8 ggr.
b)	— — von 10 bis 20 Rthlr. exclusive für die Instruction		16 ggr.
	für die Sentenz	—	12 ggr.
c)	— — von 20 bis 30 Rthlr. exclusive für die Instruction		1 Rthlr.
	für die Sentenz	—	12 ggr.
d)	— — von 30 bis 50 Rthlr. exclusive für die Instruction		1 Rthlr.
	für die Sentenz	—	1 Rthlr.

überhaupt und von beyden Theilen zusammen, und wird dabey festgesetzt, daß die höhern Sätze nur alsdenn genommen werden können, wenn die Sache verwickelt ist, und die Instruction nicht in einem Termin beendigt werden kann: auch müssen die Gerichts-Gebühren, Copialien und Insinuations-Gebühren zusammen genommen, nie den sechsten Theil des objecti litis in einer Instanz übersteigen.

Kommt es nicht zur Instruction, so werden nur für die Aufnehmung der Klage und die darauf erlassene Verfügung nach obigen Verhältnissen 2 bis 8 ggr. angesetzt.

Wohingegen, um die Prozeßlust, besonders bey gemeinen Leuten einigermaßen einzuschränken, nachgegeben wird, daß wenn mehr als drey Zeugen über einen Gegenstand auf Ansuchen der Partheyen abgehöret werden müssen, ausser den vorhin bemerkten Gebühren noch 3 bis 6 ggr. für jeden Zeugen über drey angesetzt werden können.

Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt:

2. Für

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
	Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
2 Für die Anmeldung der Klage, und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers, wenn von demselben nicht zugleich die Klage an eben dem Tage vollständig aufgenommen werden kann, dem Richter	—	—	—	4	—	6	—	8	—	—	—	2	—	4	—	6
dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	—	1	—	2	—	2

Anmerkung.

Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen worden, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Decret. Conf. Sect. 3. Nr.

	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage dem Richter	—	8	—	12	—	16	1 bis 2	—	—	8	—	12	—	16	1 bis 1	12
dem Actuario	—	4	—	6	—	8	—	12 bis 18	—	4	—	6	—	8	—	12 bis 18

Anmerkung.

1) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer interventio accessoria nur für die Einziehung der Information darüber, und für die Aufnehmung derselben, die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient, wie jede andere an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.

2) Mit der Litis-Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der interventione accessoria. In sofern aber der Litis-Denunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.

3) Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Widerklage in separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.

4 Für

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses								Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
4 Für die erste Citation des Beklagten, Litis-Denunciaten, oder andern Adcitandi																
dem Richter	—	4	—	6	—	8	—	12	—	4	—	4	—	6	—	6
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
Anmerkung. 1) Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. 2) Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt. 3) Werden beyde Theile zu einem Termin vorgeladen, so können dafür die Gebühren nur einmal angesetzt werden.																
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage, wird in den drey ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der vierten Colonne wird dafür, wenn dazu ein besonderer Termin angesetzt werden muß, eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub Nr. 3. entrichtet.																
6 Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causæ & controversiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann,) Versuch der Sühne, in so fern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile dem Richter —	— bis 1	16	1 bis 1	4 20	2 bis 3	—	3 bis 4	—	— bis	16 20	— bis 1	20	1 bis 1	4 20	2 bis 3	—
7 Die Inrotulation der Acten ist in den zwey ersten Colonnen unter der Instruction mit begriffen, in den folgenden werden dafür bezahlt, von jedem Theile dem Actuario —	—	—	—	—	—	4	—	6	—	—	—	—	—	4	—	4
8 Für eine Sentenz, wodurch die Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile — —	— bis 1	12	1 bis 1	 12	1 bis 2	12 12	2 bis 3	12 12	—	18	1	—	1 bis 2	12	2 bis 2	 12
Wenn das Object beträgt																
über 1000 Rthlr. bis 2000 Rthlr. excl. —	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—
— 2000 — — 4000 — — —	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	4	—
— 4000 — — — — — —	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6	—
9 Für die Publication eines Urtels, und die darüber aufgenommene Registratur von jedem Theile jedoch müssen die Partheyen ex officio dazu vorgeladen werden.	—	2	—	3	—	3	—	4	—	2	—	3	—	3	—	4

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

10 In den Appellations- desgleichen in der Revisions-Instanz, wo solche nach der Prozeßordnung zulässig, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, und deren Mittheilung eben die Sätze, wie in der ersten Instanz genommen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch ihr Verschulden, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung verstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird ausser obigen Sätzen noch entrichtet:

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses: von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses: von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
a) für eine schriftliche Verfügung dem Richter	—	4	—	6	—	8	—	8	—	4	—	4	—	6	—	6
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
b) für einen Instructions-Termin von jedem Theile dem Richter	—	8	—	12	1	—	1	8	—	8	—	12	—	16	1	—

2) Es müssen aber die Gerichte sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden: besonders müssen nach einmal angefangener Instruction alle während dem Laufe derselben den Partheyen zu ertheilende Notificationen und Anweisungen, nur durch Abschriften der Decrete, wofür ausser den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen. Auch muß an jedem Tage wenigstens 4 bis 5 Stunden, wenn nicht die Partheyen selbst es unmöglich machen, wirklich gearbeitet, und daher das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen werden, mit der pflichtmäßigen Bemerkung, wie viel Stunden gearbeitet worden.

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß

die

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.

die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der dritten Colonne angesetzt, jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand von großer Erheblichkeit, und die Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der vierten Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraus setzen läßt, nur die Sätze der zweyten, auch wohl der ersten Colonne statt finden.

5) In Injuriensachen ist vorzüglich auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauernstande, so finden nur die Sätze wie in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. statt. Es findet jedoch auch hier die Anmerkung oben unter Nr. 1. wegen Einschränkung der Prozeßlust, Anwendung.

Gehört der Beleidigte oder der Kläger zu den Honoratioren des Bürger- oder Bauernstandes, worunter auch die Commercianten zu rechnen sind, oder zu den niedern Officianten des Staats, so werden die Gebühren nach der ersten oder zweyten Colonne genommen.

Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter, so werden die Taxen nach der zweyten oder dritten Colonne angesetzt. Und nach der dritten oder vierten Colonne finden die Sätze nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Stande gehört.

Die Alternativen höhern Sätze können nur alsdann genommen werden, wenn sich bey

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.				Für die übrigen Unter-Gerichte.			
	Gegenstand des Prozesses				Gegenstand des Prozesses			
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.

dem Beklagten ein verhältnißmäßig beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt.

Für den Ehrenschein, wenn dessen Ausfertigung verlangt wird, werden nach obigen Verhältnissen 4, 6, 8 bis 12 ggr. angesetzt.

6) Die unter obigen Sätzen nicht mit begriffene Stempel- Siegel- Schreib- und Insinuations-Gebühren sind im achten und zehnten Abschnitt bestimmt.

7) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Sportulcasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dieses verstehet sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntniß in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten soll.

Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtel der Partheyen angesetzt.

8) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonsten die Kostenfreyheit genießet, so fällt in Ansehung seiner, aller Gebühren-Ansatz weg. Conf. Prozeßordnung Part. 1. Tit. 23. § 30. seq.

9) Den Unterthanen wird in Dienstprozessen gegen ihre Gutsherrschaften nur die Hälfte der auf sie kommenden Instructions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen bloß aus Chicane angefangen oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren zur Strafe nachzahlen.

10) Die Reise- Zehrungs- und andere aussergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. 1. Tit. 10. §. 87, Tit. 23. §. 20. Nr. 4, 5, 6,) sind folgendermaßen zu bestimmen.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.				Für die übrigen Unter-Gerichte.			
	Gegenstand des Prozesses				Gegenstand des Prozesses			
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.
a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen,								
1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr. 8 ggr.								
2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Burgemeistern und wirklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile 16 ggr.								
3) Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter, auf die Meile 12 ggr.								
4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, auf die Meile 8 ggr.								
5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile 4 ggr.								
Anmerkung. Ausser diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andern Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet. Sollte jedoch eine von Nr. 4 und 5 bemerkten Personen, hohen Alters, Schwäche, oder gar zu übeln Witterung halber, die Reise nicht zu Fuß thun können, sondern zu Pferde oder zu Wagen machen müssen, so wird die Hälfte der daselbst ausgeworfenen Sätze, und ausserdem das zu bescheinigende Fuhrlohn oder Pferdemiethe bezahlt.								
b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen								
1) Für Personen aus der ersten Classe nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 ggr. bis 1 Rthlr. 8 ggr.								
2) Für Personen aus der zweyten Classe eben so 12 ggr. bis 20 ggr.								

3) Für

Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen, und dem Possessorio summariissimo.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses				Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses			
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.

3) Für Personen aus der dritten Classe 8 bis 12 ggr.

4) — — vierten Classe 6 bis 8 ggr.

5) — — fünften Classe 4 ggr.

Anmerkung.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch ausserdem Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicial-Kosten an Brief-Porto, Botenlohn ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen, und dem Possessorio summariissimo.

		Minden etc. 50–100	100–200	200–500	500 bis 1000 u. mehr	Übrige 50–100	100–200	200–500	500 bis 1000 u. mehr
1 Für die Aufnahme der Klage	dem Richter	— 8	— 8	— 12	— 16 bis 1	— 8	— 8	— 12	— 16
	dem Actuario	— 4	— 4	— 6	— 8 bis 12	— 4	— 4	— 6	— 8
2 Für die Citation	dem Richter	— 4	— 6	— 6	— 8	— 2	— 4	— 6	— 6
	dem Actuario	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1	— 2	— 2	— 2
3 Für die ganze Instruction der Sache, wie bey Nr. 6. Sect. I inclusive. Für die Introtulation von jedem Theile	dem Richter	— 16 bis 1	1 bis 1 12	1 12	1 12 bis 2	— 16 bis 20	— 20 bis 1	1 bis 1 4	1 4 bis 1 12
	dem Actuario	— —	— —	— 4	— 4	— —	— —	— 2	— 4
4 Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	— 12 bis 1	1 bis 1 12	1 12 bis 2	2 bis 3	— 12 bis 16	— 16 bis 1	1 bis 1 8	1 8 bis 2

Anmerkung.

1) In Sachen unter 50 Rthlr. werden die Sect. I. Nr. 1. bestimmtern geringern Sätze genommen.

Dritter Abschnitt. Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.	Für die Magistråte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses								Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
2) Schreib- und Insinuations-Gebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten werden nach dem ersten und achten Abschnitt bezahlt.																
3) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zuläßigkeit des Arrestes selbst, gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben, ist ein besonderer Prozeß.																
4) Wenn das Possessorium summariissimum durch eine Local-Commission instruiret werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instructions-Gebühren.																
Dritter Abschnitt.																
Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.																
1 Für eine Edictal-Citation dem Richter	—	16	—	16	1	—	1	12	—	12	—	12	—	18	—	18
dem Actuario	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6	—	6
Wenn mehrere Exemplarien ausgefertiget werden müssen, erhält der Actuarius für jeden Bogen 2 Ggr.																
2 Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern, dem Actuario	—	3	—	3	—	6	—	8	—	2	—	2	—	4	—	6
Anmerkung.																
1) Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Addreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden.																
2) Wird wegen der Einrückung ein besonderer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst, nichts genommen werden.																
3 Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden dem Richter	—	12	—	12	—	16	1	—	—	12	—	12	—	16	—	16
dem Actuario	—	4	—	4	—	6	—	8	—	4	—	4	—	6	—	6
Anmerkung.																
Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.																
4 Für ein Subhastations-Patent ohne Unterschied der Zahl der Exemplare dem Richter	—	16	1	—	1	8	1	12	—	16	—	16	1	—	1	8
dem Actuario	—	8	—	8	—	12	—	12	—	8	—	8	—	12	—	12

In

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
	Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
In Sachen von 10 bis 50 Rthlr. dem Richter 12 Ggr. dem Actuario 6 Ggr.																
Anmerkung. Wird der letzte Subhastations-Termin weiter ausgesetzt, so ist kein neues Patent zu expediren, sondern nur der neue Termin unter dem vorigen Patent zu bemerken, und dieses dergestalt zu affigiren.																
5 Für jedes andere Decret, Resolution, Mandat, Commissoriale, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe ausgefertigt werden muß, dem Richter	—	4	—	6	—	8	—	8	—	4	—	4	—	6	—	6
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
Anmerkung. 1) Geschieht die Angabe auf eine Anzeige, Vorstellung, Gesuch u. s. w., und wird darüber ein Protocoll abgehalten, so kann für dasselbe nichts besonders genommen werden.																
2) Für ein Decret, wodurch einem Mitgliede, oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, dessen Ausfertigung nicht nöthig ist, kann nichts genommen werden.																
3) Erfolgt auf die zu Protocoll genommene Anzeige u. s. w., keine Ausfertigung, so können für das Protocoll liquidirt werden —	—	4	—	4	—	6	—	6	—	3	—	3	—	4	—	4
und findet hier die allgemeine Bemerkung 2. Nro. 10. Sect. I. wegen der nicht ohne Noth zu häufenden schriftlichen Verfügungen, und der durch Abschriften, oder auch bloß Vorzeigung zu ertheilenden Notificationen und Anweisungen ebenfalls Anwendung.																
6 Für eine Anzeige des Deputati an das Gericht, in so fern darin Materialia vorkommen —	—	3	—	4	—	6	—	8	—	3	—	4	—	6	—	8
Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruction des Prozesses gehören, darin enthalten sind, so werden bloß die Schreibegebühren bezahlt.																
7 Für ein Contumacial-Protocoll, worauf eine Contumacial-Resolution erfolgt, überhaupt —	—	8	—	12	—	16	1	—	—	6	—	8	—	12	—	16
8 Für die Contumacial-Resolution, worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß, überhaupt dem Richter	—	8	—	16	1	—	1 bis 1	8	—	8	—	12	—	18	—	18
dem Actuario	—	4	—	4	—	8	—	8	—	4	—	4	—	6	—	6

Dritter Abschnitt. Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
	Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
9 Commißions-Gebühren;																
a) Wenn durch den Richter ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb seiner Wohnung und der gewöhnlichen Gerichtsstube, vorgenommen wird, so werden dafür überhaupt bezahlt — —	—	12	—	16	1	—	1	—	—	12	—	16	1	—	1	—
b) Muß ein dergleichen Actus durch den Richter ausserhalb dem Orte des Gerichts vorgenommen werden, so können an Diäten angesetzt werden — — —	1	—	1	—	2	—	2	—	1	—	1	—	2	—	2	—
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction ausserhalb dem Orte des Gerichts durch den Richter besorgt werden muß, so werden die taxmäßigen Instructions-Gebühren statt der Diäten gerechnet, und außerdem für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten zur Sportul-Casse von jedem Theile bezahlt	—	—	—	—	—	8	—	12	—	—	—	—	—	6	—	8
d) Wenn ein einzelner zur Instruction, der Hauptsache gehöriger Actus durch einen Secretarium, Referendarium oder Actuarium zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in dessen Behausung ꝛc. so werden an Diäten bezahlt für den Termin überhaupt — —	—	8	—	12	—	16	bis 1	16	—	8	—	12	—	16	bis 1	16
e) Wenn ein dergleichen einzelner Actus ausserhalb dem Sitze des Gerichts durch eine der ad d. gedachten Personen vollzogen werden muß, so werden an Diäten bezahlt —	—	16	—	16	1	—	1	—	—	16	—	16	1	—	1	—
In Sachen unter 50 Rthlr. 8 bis 12 Ggr.																

Anmerkung.

1) Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jeden dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet worden seyn, und daher das Protocoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.

2) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung, nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen.

Als baare Auslagen können nur Post-, Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagen- und Pferdemiethe liquidiret werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Par-

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.				Für die übrigen Unter-Gerichte.			
	Gegenstand des Prozesses				Gegenstand des Prozesses			
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1,2,3,u. mehrere 1000 Rthlr.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1,2,3,u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gr.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.
teyen zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdann, wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eignen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen, jedoch werden ihm nur 2 Pferde paßirt.								
3) Auch versteht es sich von selbst, daß Richter und Actuarius nicht zugleich zu dergleichen Commissionen zugezogen werden, sondern daß einer von beyden die Arbeit verrichte und daß auch nur dem der die Arbeit verrichtet hat, die Gebühren bezahlt werden dürfen. Ist aber der Gegenstand der Commission so beschaffen, daß solchen der Commissarius nach den gesetzlichen Vorschriften nicht allein expediren kann; so müssen entweder in loco Commissionis vereidete Gerichtsschöppen, oder ein vereideter Protocoll-Führer zugezogen werden, und können für diesen — —	— 8	— 12	— 16	— 16	— 8	— 12	— 16	— 16
für jenen aber nur — —	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8
und sonst weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden.								
10 Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Parteyen u. s. w., überhaupt — — —	— 16	— 16	1 —	1 8	— 8	— 12	— 12	— 18
11 Für die Abnahme eines von einer Partey, es sey solche ein zugeschobener oder nothwendiger Eid, wenn dazu ein besonderer Termin angesetzt werden muß — — —	— 8	— 8	— 16	— 16	— 6	— 6	— 12	— 12
Kann der Eid nicht in der Gerichtsstube abgenommen werden, so werden die sub No. 9 lit. d. bestimmten Commissionsgebühren bezahlt.								
12 Für einen Statum Causæ, welchen der Richter entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehört werden sollen — —	— 12	— 12	— 16	1 —	— 12	— 12	— 16	1 —
13 Für eine Speciem Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commission angetragen wird, nebst dem Bericht dazu — —	— 12	— 16	1 —	1 bis 2 8	— 8	— 12	— 16	1 bis 1 8
14 Für einen Bericht, womit Acta auf ein eingewandtes Rechtsmittel eingesandt werden								
dem Richter	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8
dem Actuario	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2

15 Für

Dritter Abschnitt. Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
	Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
15 Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theile dem Richter	—	4 bis 6	—	6 bis 12	1	12 bis	1 bis 2	—	—	4	—	6	—	12	—	18
dem Actuario	—	2 bis 3	—	2 bis 4	—	6	—	6	—	2	—	3	—	6	—	6
Anmerkung.																
1) Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, wenn solche verlangt wird, oder nothwendig ist, außerdem aber für den Vergleich selbst, an Gerichtsgebühren nichts genommen werden.																
2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe noch an Vergleichsgebühren überhaupt entrichtet:																
Wenn das Quantum differentiae beträgt 30 Rthlr. bis 50 Rthlr. dem Richter 6 bis 8 Ggr. dem Actuario 2 —																
von 50 bis 200 Rthlr. dem Richter — —	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
dem Actuario — —	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
von 200 bis 1000 Rthlr. dem Richter — —	—	—	—	—	—	—	1 bis 2	12	—	—	—	—	—	—	1	16 bis 16
dem Actuario — —	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	8
von 1000 bis 10000 Rthlr. auf jedes 100 über 1000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6
über 10000 Rthlr. auf jedes tausend —	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	12
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, dem Richter	1 bis 3	12	—	—	—	—	—	—	2	16 bis 12	—	—	—	—	—	—
dem Actuario	—	6 bis 12	—	—	—	—	—	—	—	6 bis 12	—	—	—	—	—	—
je nachdem die wahrscheinlichen Vermögensumstände der Partheyen und die verglichene																

 Sache

Dritter Abschnitt. Von Gebühren die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses								Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1,2,3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
Sache von Wichtigkeit zu seyn scheint, wird einer der höhern oder niedern Sätze genommen.																
16 Für einen Executions-Befehl, Ordre zur Auspfändung rc., wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret, siehe Nro. 5. In Sachen unter 50 Rthlr. 2 bis 4 gr.																
17 Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores zur eigenen Bewirthschaftung angewiesen werden sollen dem Richter	—	16	1	—	1	8	1	8	—	16	1	—	1	8	1	8
dem Actuario	—	8	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	16	—	16
Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung, wird außer den Calculatur-Gebühren nichts bezahlt. Muß aber der Richter oder Actuarius bey der Immißion zugegen seyn, so paßiren die bestimmten Diäten.																
18 Für eine im Wege der Execution zu verfügende gerichtliche Versteigerung und die deshalb etwa dabey nöthigen Verfügungen, nach Verhältniß der gelöseten Summe dem Richter	—	8	—	12	—	16	1 bis 1	8	—	6	—	8	—	12	— 1	16 bis
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
Unter 50 Rthlr. — 2 bis 4 ggr.																
Anmerkung. Die Gebühren des Auctionators und Ausrufers, ingleichen für die Inventur, sind hierunter nicht begriffen. conf. Sect. 6. Nr. 4 & 10.																
19 Für einen Licitations-Actum nach Verhältniß der Taxe — — — Unter 50 Rthlr. — 4 bis 6 ggr.	—	12 bis 16	bis 1	16	1 bis 1	12	1 bis 2	12	—	8 bis 12	—	12 bis 16	bis 1	16	1 bis 1	12
Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht in selbigen der Zuschlag würklich erfolgt.																
20 Für einen Adjudications-Bescheid nach Verhältniß des Gebots dem Richter	1	16 bis	1	—	1	12	3 bis 5	—	bis 1	16	1	—	1	12	1 bis 3	12 12
dem Actuario	—	4	—	6	—	8	—	12	—	4	—	6	—	8	—	12
Unter 50 Rthlr. dem Richter 6 bis 8 ggr. dem Actuario 3 bis 4 ggr.																
21 Für einen Präclusions-Bescheid auf erlassene Edictal-Citation, wenn sich keine Gläubiger gemel-																

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses: von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses: von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.

det haben, oder den sich gemeldeten ihre Rechte bloß vorbehalten werden, die Hälfte des Satzes für einen Adjudications-Bescheid, und für den angesetzt gewesenen Termin nach Nr. 19.

Anmerkung.

1) Wird ein Adjudications-Bescheid abgefaßt, worin die öffentlich aufgeforderten und sich nicht gemeldeten Gläubiger zu präcludiren, oder die Rechte der sich gemeldeten vorzubehalten sind, so kann für die Präclusion nicht besonders liquidirt werden.

2) Kommt es zum Liquidations-Prozeß, so geht es nach dem folgenden Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen bestimmt der Betrag der Activ-Masse auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefehren Ueberschlages, den Ansatz der Gebühren.

		von 50 bis 100 (Rtl. Gg.)	von 100 bis 200	von 200 bis 500	von 500 bis 1000 u. mehr	von 50 bis 100 (Rtl. Gg.)	von 100 bis 200	von 200 bis 500	von 500 bis 1000 u. mehr
1	Die vorkommenden Expeditions-Gebühren werden nach Anleitung des dritten Abschnitts liquidirt.								
2	Für den Liquidations-Termin nach Nro. 10. Sect. 3.								
3	Für das Claßifications-Urtel überhaupt —	1 bis 1 12	1 12 bis 2	2 — bis 3	3 — bis 5	1 bis 1 8	1 8 bis 1 12	1 12 bis 2 12	2 bis 4 —
	bey Massen von 1000 bis 2000 Rthlr. excl.	— —	— —	— —	5 bis 6	— —	— —	— —	4 bis 5 —
	— — 2000 — 4000 Rthlr. —	— —	— —	— —	6 bis 7	— —	— —	— —	5 bis 6 —
	— — 4000 Rthlr. und drüber	— —	— —	— —	7 bis 10	— —	— —	— —	6 bis 8 —

Anmerkung.

Wenn ein Liquidant eine Forderung angemeldet hat, welche nach erfolgter Instruction gänzlich ungegründet befunden, und daher der Liquidant, welcher auf die, nach regulirten Statu controversiae von dem Deputato geschehene Bedeutung, seinen Anspruch nicht zurücknehmen wollen, damit in dem Classifications-Urtel abgewiesen worden, so können außer der vorstehend bestimmten Taxe des Classifications-Urtels überhaupt einem solchen

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.				Für die übrigen Unter-Gerichte.			
	Gegenstand des Prozesses				Gegenstand des Prozesses			
Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.

Liquidanten Urtelsgebühren, so wie solche nach dem Betrag seiner angemeldeten Forderung von einem Theile zu entrichten seyn würden, besonders angesetzt werden.

4 Für das Distributions-Erkenntniß, wenn dessen Abfassung wegen Streitigkeit unter den Liquidanten nöthig ist, wird eben so viel als für die Claßificatoriam angesetzt.

5 Für den Distributions-Termin eben so viel, als für den Liquidations-Termin.

Anmerkung.

1) Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefehren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welchen die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

2) Wenn die Activ-Masse weniger als 50 Rthlr. beträgt, so können nur die Sect. 1. No. 1. bestimmten Sätze nach Verhältniß der Masse genommen werden.

3) In Convocations-Prozessen bey Eigenbehörigen und Erbmeyerstättischen Colonaten können die Gebühren lediglich nach dem jährlich aufkommenden Quanto distributionis angesetzt werden, und beträgt solches weniger als 50 Rthlr. so findet die vorstehende Bemerkung 2. Anwendung.

6 Für ein Curatorium, wo dessen Ausfertigung nöthig ist, inclusive für die Verpflichtung des Curatoris, und das darüber abzuhaltende Protocoll dem Richter	— 4	— 6	— 8	— 12	— 4	— 6	— 8	— 12
dem Actuario	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2

7 In Moratorien-Sachen wird ebenfalls nach den Vorschriften dieses Abschnitts liquidirt.

Fünf-

Fünfter Abschnitt. Von Gebühren, welche keine bey dem Gerichte selbst schwebende Prozesse betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.								Für die übrigen Unter-Gerichte.							
	Gegenstand des Prozesses								Gegenstand des Prozesses							
	von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 Rtl. bis 1, 2, 3 u. mehrere 1000 Rthlr.	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
1 Für einen Bericht auf angebrachte Beschwerden einer Partey, wenn Materialia darin verhandelt werden. dem Richter —	—	16	—	16	1	—	1	8	—	16	—	16	1	—	1	8
dem Actuario die Copialien																
Unter 50 Rthlr. — 8 bis 12 ggr.																
2 Wenn solcher eine bloße Anzeige enthält dem Richter	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
Unter 50 Rthlr. — 4 bis 6 ggr.																
Anmerkung.																
Wird die Beschwerde gegründet befunden, so müssen dem Extrahenten alle dadurch verursachte Kosten von dem schuldigen Unterrichter wieder erstattet werden.																
3 Für ein Zeugenverhör oder andere Vernehmung, welche auf Requisition eines fremden Gerichts erfolgt.																
a) wenn solches durch den Richter selbst geschieht	—	16	1	—	1	12	2	—	—	16	1	—	1	12	2	—
b) wenn es ein Secretarius, Referendarius oder Actuarius ist — —	—	12	—	16	1	—	1	12	—	12	—	16	1	—	1	12
Anmerkung.																
1) Es macht hiebey keinen Unterschied, ob ein solcher Actus an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder außerhalb derselben vorgenommen wird. Muß die Vernehmung aber außerhalb dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen, so werden außer den baaren Auslagen für Wagen- oder Pferdemiethe an Diäten liquidirt																
für den Richter — —	1	—	1	8	1	16	2 bis		1	—	1	8	1	16	2 bis	
für einen Secretarium, Referendarium							2	8							2	8
oder Actuarium	—	16	1	—	1	8	1 bis	12	—	16	1	—	1	8	1 bis	12
2) Wenn zu einem solchen Actu mehrere Termine erforderlich sind, so kann für jeden Termin liquidirt werden, nach Beschaffenheit der Sache,							1	16							1	16
für den Richter 16 ggr. bis 1 Rthlr. 8 ggr.																
für einen Secretarium, Referendarium oder Actuarium 12 ggr. bis 1 Rthlr.																
3) In Sachen unter 50 Rthlr. können nur genommen werden 8 bis 12 ggr.																
4) Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen nothwendigen Expeditionen werden gleich andern Decreten nach Sect. 3. No. 5. taxirt.																
5) Gegen ausländische Gerichte muß, auch in Ansehung der Kosten das Reciprocum möglichst beobachtet werden.																

Sechster

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
1 Acten, solche aufzusuchen, wenn sie 10 und mehrere Jahre reponirt sind, dem Actuario —	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6	—	4	—	4	—	6	—	6	—	6
Wenn sie aber noch nicht 10 Jahre reponirt sind —	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4
Anmerkung. Wenn mehrere Volumina, so in einer Sache verhandelt sind, zugleich aufgesucht werden, so wird nur einer von obigen Sätzen genommen.																				
2 Aßignation, wie für ein Decret																				
3 Attest dem Richter	—	6	—	12	—	20	1	—	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16
dem Actuario	—	2	—	4	—	10	—	12	—	12	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6
Anmerkung. Ist der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, z. E. bey Gerechtigkeiten, bey besondern Eigenschaften einer Person oder Sache rc., so finden der Regel nach, die Sätze in der 4. Colonne statt; ist aber der Gegenstand von großer Erheblichkeit, so können die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden, so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheinet, oder bey dem Extrahenten nach seinem Stande oder Gewerbe sich kein verhältnißmäßig Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten oder zweyten Colonne zu liquidiren sind. Diese Vorschrift muß auch in Ansehung der übrigen in diesem Abschnitt vorkommenden Gebühren, wo solche Anwendung finden können, beobachtet werden.																				
4 Auction, wozu nur eine Gerichtsperson zu adhibiren, im Orte des Gerichts																				
a) wenn solche durch den Richter selbst geschiehet, für einen ganzen Tag —	—	—	1	8	1	8	1	8	1	8	—	—	1	8	1	8	1	8	1	8
für einen halben Tag —	—	—	—	16	—	16	—	16	—	16	—	—	—	16	—	16	—	16	—	16

b) wenn

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magistråte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
b) wenn sie ein Secretarius, Actuarius, &c. verrichtet; für ein ganzen Tag —	—	6 bis 8	—	16	—	16	—	16	—	16	—	6 bis 8	—	16	—	16	—	16	—	16
für einen halben Tag —	—	4 bis 6	—	8	—	8	—	8	—	8	—	4 bis 6	—	8	—	8	—	8	—	8
c) dem Ausrufer für einen ganzen Tag —	—	4 bis 6	—	8	—	8	—	8	—	8	—	4 bis 6	—	8	—	8	—	8	—	8
für einen halben Tag —	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4
Außerhalb dem Ort des Gerichts werden die für die Gerichtspersonen nach Nr. 19. bestimmten Diäten, für den Ausrufer aber außer obigen Sätzen noch das Botenlohn angesetzt.																				
Anmerkung.																				
1) Ist die Einnahme und Berechnung der Gelder dem Auctionator mit aufgetragen, so erhält derselbe über 200 Rthlr. von jedem 100 Rthlr. — 8 ggr.	—	4 bis 8	—	8 bis 16	—	16	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	8 bis 16	—	16	—	—	—	—
2) Wird demselben auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Besorgung überhaupt —	—	3 bis 4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	3 bis 4	—	6	—	8	—	8	—	12
3) Bey Bücher-Auctionen für jeden Bogen des gedruckten Catalogi incl. der Correctur &c. — 12 ggr. bey andern Auctionen 6 ggr.																				
4) Wird die Auction in des Auctionators Behausung gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer täglich 3 bis 6 ggr. Für die Heizung, wenn solche erforderlich 3 bis 6 ggr.																				
5) Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so paßiren dafür die gewöhnlichen Vidimations-Gebühren.																				
5 Bericht auf eine Vorstellung, wodurch jemand etwas zu erlangen gedenkt, wenn dazu Stempel genommen werden muß; dem Richter	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	— bis 1	16	1 bis 1	8	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	— bis 1	16	1 bis 1	8
dem Actuario	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
6 Calculatur-Gebühren für Nachlegung einer Rechnung, nachdem sie kurz oder weitläuftig ist —	—	3 bis 6	—	4 bis 8	—	4 bis 8	—	6 bis 12	—	8 bis 16	—	3 bis 6	—	4 bis 8	—	4 bis 8	—	6 bis 12	—	8 bis 16
Für die Anfertigung einer Rechnung das doppelte, wenn sie wichtig und mühsam ist, das dreifache, und wenn sie sehr mühsam und verwickelt ist, das vier bis sechsfache.																				
7 Caution, wenn ein besonderes Instrument darüber aufgenommen, und Hypothek zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher bestellet wird, die Nr. 11. für einen Contract bestimmten Sätze; wird aber keine dergleichen Hypothek bestellet, so ist nur die Hälfte davon zu liquidiren, und wenn die Caution einem andern Instrument inseriret wird, ist nichts besonders dafür anzusetzen. Ist im erstern Falle die Confirmation erforderlich, so kann nur die Hälfte der Nr. 12. bestimmten Gebühren genommen werden.																				
8 Certioration und Aufnahme der Renunciation weiblicher Gerechtsame, oder andere Rechtswohlthaten																				
Dem Richter	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12
Dem Actuario	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6
Anmerkung. Wird die Certioration oder die Renunciation einem andern Instrument inseriret, so fallen diese Sätze weg.																				
9 Ceßion eines Contracts, einer Obligation, Hypothek u. s. w., die Hälfte der Sätze für einen Contract, eine Obligation u. s. w.																				
10 Commissoriale; siehe Decret.																				
11 Contract. Kauf- Tausch- Mieths- Pacht- Societäts- oder andere Contracte; desgleichen Schenkungen und Erbverträge, für die gerichtliche Aufnahme, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern dabey vorkommenden Bedingungen, und der zur Aufnahme erforderlich gewesenen Zeit,																				

doch

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses.										Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses.									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
doch ohne Rücksicht auf die Zahl der Interessenten, dem Richter	—	6 bis 12	—	12 bis 16	—	16	bis 1	16	1	—	—	6 bis 8	—	8 bis 16	—	16	bis 1	16	1	—
dem Actuario	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12
In Sachen unter 5 Rthlr. werden bloß Copialien und Vidimations-Gebühren genommen. In Sachen über 1000 Rthlr. können 2 bis 3 Rthlr. angesetzt werden.																				
Anmerkung.																				
Wenn dergleichen Contracte wegen Alters, Krankheiten oder anderer Hindernisse der Contrahenten, nicht in Gericht vorgenommen werden können, so erhalten die Gerichtspersonen die Diäten nach No. 19.																				
12 Confirmation, wenn solche erforderlich ist,																				
a) eines gerichtlich aufgenommenen Contracts, es habe derselbe Namen wie er wolle dem Richter	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
dem Actuario	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8
b) eines außergerichtlich aufgenommenen für dessen Recognition und Confirmation dem Richter	—	12	—	16	—	16	—	20	—	20	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
dem Actuario	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8
Anmerkung.																				
Diese Gebühren können nur einmal von einem competenten Gerichte liquidiret, und jedem Interessenten pro rata angesetzt werden, wenn auch die Eintragung ins Hypothekenbuch bey mehrern Gerichten nachgesucht wird.																				
13 Curator, wenn solcher bloß ad Actum bestellet wird, dem Richter	—	—	—	3	—	4	—	6	—	6	—	—	—	3	—	4	—	6	—	6
dem Actuario	—	—	—	1	—	2	—	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—	2
14 Curatorium, wenn solches für einen Curatorem absentis prodigi u. s. w. ausgefertiget werden muß, incl. für dessen Bestellung dem Richter	—	—	—	16	—	16	1	—	2	—	—	—	—	16	—	16	1	—	2	—
dem Actuario	—	—	—	8	—	8	—	12	—	16	—	—	—	8	—	8	—	12	—	16
15 Decharge; siehe Quittung																				
16 Decret, Resolution, Mandat, Commissoriale, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen																				

 haben

Sechster Abschnitt.

Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.

haben mag, in so fern dasselbe ausgefertiget werden muß;
in Sachen über 50 Rthlr., wie Sect. III. No. 5.
Unter 50 Rthlr. 2 bis 5 ggr.

Anmerkung.

Wird ein Attest, Quittung oder andere Ausfertigungen mittelst Anschreibens oder Verordnung überschickt, so kann nur eine Taxe entweder für das Schreiben, oder die Beylage angesetzt werden.

17 Deposital-Gebühren
a) von baaren Geldern, welche nicht ausgeliehen werden, von jedem hundert Thaler dem Richter / dem Actuario
wenn sie aber ex deposito zinsbar belegt werden, von jedem hundert Thlr. dem Richter / dem Actuario

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses										Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
a) von jedem hundert Thaler dem Richter	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
dem Actuario	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
ex deposito zinsbar, von jedem hundert Thlr. dem Richter	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
dem Actuario	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Diese Gebühren werden jedoch nur ein für allemal abgezogen, dergestalt, daß für die Annahme und Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe, und für die Mandate an die Depositarien außer den Stempel- und Schreibgebühren weiter kein Abzug unter irgend einem Prätext statt finden soll.

Von den Interessenten der aus dem Deposito ausgeliehenen Capitalien können dergleichen Procent-Gelder nicht genommen werden. Auch sind solche Gelder, welche zwar vor Gericht bezahlt, oder an dasselbe eingeschickt werden, aber sogleich an eben dem Tage wieder ausgezahlt oder weggeschickt werden können, nicht erst ad depositum zu nehmen, um nur zur Ansetzung der Deposital-Gebühren, Gelegenheit zu haben, welche in diesem Fall nur alsdann statt finden, wenn die Gelder ausgeliehen werden, und die Zinsen ad depositum bezahlt werden müssen.

b) Von Pretiosis, Effecten und Documenten nach Maaßgabe ihrer An-

zahl,

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
zahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Bonität der darunter begriffenen Schuldverschreibungen dem Richter 12 ggr. bis 2 Rtlr. 16 ggr. dem Actuario 6 ggr. bis 1 Rtlr. 8 ggr. jedoch nur ein für allemal von jeder Masse, in welche dergleichen, wenn auch zu verschiedenen Zeiten einkommen.																				
c) Von Testamenten, nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände des Testators dem Richter 12 ggr. bis 1 Rthlr. dem Actuario 6 ggr. bis 12 ggr.																				
18 Depositen-Schein, statt dessen wird Abschrift des Deposital-Protocolls sub sigillo ertheilet, und werden dafür bloß die Stempel-Vidimations- und Schreibgebühren genommen. Für einen Extract aus den Manualien des Deposital-Rendanten, welcher jedem Deponenten oder Interessenten auf sein Ansuchen ertheilt werden muß, werden nur Copialien bezahlt. Wegen der Gebühren bey Pupillen-Depositis, s. Vormundschaft.																				
19 Diäten, a) in allen Angelegenheiten, welche nicht an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden können, als Grenzberichtigungen, Uebergaben u. s. w.																				
dem Richter —	—	—	1	12	1	12	1	16	2	—	—	—	1	12	1	12	1	16	2	—
einem Secretario, Referendario oder Actuario —	—	16	—	18	—	18	1	—	1	8	—	—	—	18	—	18	1	—	1	8
Wegen der übrigen Kosten vid. Sect. 3. Nr. 9. Anmerkung 1. und 2. b) Werden dergleichen Angelegenheiten zwar in dem Orte des Gerichts, aber weder in der Gerichtsstube, noch in der Behausung der Gerichtspersonen vorgenommen, so erhält																				
der Richter —	—	—	—	16	1	—	1	—	1 bis		—	—	—	16	1	—	1	—	1 bis	
ein Secretarius, Referendarius oder Actuarius —	—	8	—	12	—	16	—	16	1 bis 1	8 16	—	8	—	12	—	16	—	16	1 bis 1	8 16

 Wegen

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 50 bis 100 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 100 bis 200 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 200 bis 500 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber (Rtl. Gg.)	Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 50 bis 100 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 100 bis 200 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 200 bis 500 Rthlr. excl. (Rtl. Gg.)	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber (Rtl. Gg.)
Wegen Ausrichtung solcher Angelegenheiten, und wegen des dabey zu adhibirenden Protocoll-Führers oder Beysitzers, wird auf die Anmerkung 3. Nr. 9. Sect. III. Bezug genommen.										
c) Für einen Termin, der in der Gerichtsstube oder in der Behausung einer Gerichtsperson vorgenommen wird										
dem Richter —	— 12	— 16	1 —	1 —	1 8	— 12	— 16	1 —	1 —	1 8
einem Secretario, Referendario oder Actuario —	— 8	— 12	— 16	— 16	1 —	— 8	— 12	— 16	— 16	1 —
20 Ehepacten, wenn solche vom Gericht aufgenommen werden										
dem Richter	1 —	2 —	2 —	2 —	2 —	— 16	1 —	1 —	1 8	1 8
dem Actuario	— 12	1 —	1 —	1 —	1 —	— 8	— 12	— 12	— 16	— 16
Wenn solche aber nur dem Gericht zur Confirmation übergeben werden, siehe Confirmation.										
Wenn das Gericht sich nach der Wohnung des Paciscenten begeben muß, wird der doppelte Satz genommen.										
21 Erbtheilung, wenn solche zwischen Collateral- und fremden Erben zugelegt wird dem Richter	1 —	1 12	1 12	2 —	2 —	1 —	1 12	1 12	2 —	2 —
dem Actuario	— 12	— 18	— 18	1 —	1 —	— 12	— 18	— 18	1 —	1 —
Bey Schichtungen dem Richter	— —	1 —	1 —	1 8	1 8	— —	1 —	1 —	1 8	1 8
dem Actuario	— —	— 12	— 12	— 16	— 16	— —	— 12	— 12	— 16	— 16
22 Erbenzinsbrief. In Absicht derselben bleibt es bey der Observanz in jedem Gerichtsbezirk.										
Bey Lehnscurien können diejenigen Sätze, welche durch die Observanz eingeführt sind, oder deren Entrichtung der Lehnmann übernommen hat, noch ferner beybehalten werden.										
23 Eid. siehe Sect. III. Nr. II.										
24 Fidejußion oder Bürgschaft. siehe Caution.										
25 Hypothek:										
Hypothekverschreibung, wenn dieselbe im Contract mit enthalten ist, kann dafür nichts angesetzt werden. Muß solche nachher besonders aufgenommen werden, so ist die Hälfte der Sätze bey Contracten zu liquidiren. Für die Eintragung in das										

Hypo-

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses: von 5 bis 50 Rthlr. excl.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.
Hypothekenbuch und die Bemerkung unter dem Document, daß die Eintragung geschehen										
dem Richter	— 12	— 16	— 16	1 —	1 —	— 8	— 12	— 12	— 16	— 16
dem Actuario	— 6	— 8	— 8	— 12	— 12	— 4	— 6	— 6	— 8	— 8
Für die Löschung und deren Bemerkung unter dem Document mit Einschluß der Notification										
dem Richter	— 4	— 8	— 8	— 12	— 12	— 4	— 8	— 8	— 12	— 12
dem Actuario	— 2	— 4	— 4	— 6	— 6	— 2	— 4	— 4	— 6	— 6
Geschiehet die Eintragung auf mehrere bey einem Gericht nach der Vorschrift besonders eingetragene Grundstücke, so werden die Gebühren in Ansehung des einen Grundstücks ganz, in Ansehung eines jeden der übrigen aber, mit einem Viertel derselben angesetzt.										
Combinirte Gerichte werden wie ein Gericht angesehen.										
Für das Einschreiben der Documente in die Ingrossations-Bücher für den Bogen 2 ggr.										
26 Hypothekenschein dem Richter	— 4	— 8	— 8	— 12	— 12	— 4	— 8	— 8	— 12	— 12
dem Actuario	— 2	— 4	— 4	— 6	— 6	— 2	— 4	— 4	— 6	— 6
Ist bereits ein Hypothekenschein zur Information ertheilet, so werden für den in vim recognitionis ausgefertigten, bloß die Stempel und Schreibgebühren angesetzt.										
Für die Verordnung zur Eintragung oder Löschung kann nichts besonders genommen werden.										
27 Intercessionale, siehe Decret.										
28 Inventur. Solche muß nur einer Gerichtsperson, und in geringen Sachen verständigen Gerichtsdienern aufgetragen werden, und dafür paßirt a) dem Richter für den ganzen Tag 2 Rtlr. für den halben Tag 1 Rtlr. b) einem Secretario, Referendario oder Actuario für den ganzen Tag 1 Rtlr. für den halben Tag — 12 ggr.										

Ausser-

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
Ausserhalb dem Gerichtsorte bekommt ein Secretarius, Referendarius oder Actuarius so viel als der Richter.																				
c) einem Gerichtsdiener.																				
für den ganzen Tag —	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
für den halben Tag —	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
29 Lehnbrief, siehe Erbenzinsbrief.																				
30 Mandat, siehe Decret.																				
31 Mortificationsschein, siehe Decret.																				
32 Obligation, siehe Schuldenverschreibung.																				
33 Obsignation, wenn dazu mehr, als ein halber Tag erforderlich ist, werden die gewöhnlichen Diäten genommen. Dauert solche aber im Ort des Gerichts nicht über einen halben Tag, so paßirt nur die Halbscheid davon, und muß es übrigens wegen der dazu zu deputirenden Gerichtspersonen, wie bey der Inventur gehalten werden.																				
34 Pacht, siehe Contract.																				
Für die öffentliche Bekanntmachung in Prozeßsachen, wie für ein Decret.																				
35 Quittung, Verzicht u. s. w. für deren Ausfertigung und das aufzunehmende Protocoll dem Richter	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12
dem Actuario	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6
Kommen sie aber bey Aufnahme eines Instruments vor, wofür schon liquidiret, so können diese Sätze nicht noch besonders genommen werden.																				
Werden bey Auszahlungen die Gelder unter die Gläubiger vertheilet, und dabey streitige Punkte beygelegt, oder weitläuftige Berechnungen vorgenommen, so können statt dieser Sätze die für einen Vergleich oder Contract Nr. II. liquidirt werden.																				
36 Rechnung, für deren Abnahme dem Richter	—	—	1	—	1	—	1	8	1	8	—	—	1	—	1	—	1	8	1	8
dem Actuario	—	—	—	12	—	12	—	16	—	16	—	—	—	12	—	12	—	16	—	16

Recogni-

Sechster Abschnitt.

Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.

	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
37 Recognition eines aussergerichtlich aufgenommenen Documents und dessen Attestirung dem Richter	—	3	—	4	—	6	—	8	—	12	—	3	—	4	—	6	—	8	—	12
dem Actuario	—	1	—	2	—	2	—	4	—	4	—	1	—	2	—	2	—	4	—	4
Wenn aber dabey eine Certioration oder Confirmation erfolgt, so werden die Sätze nach Nr. 8. oder 12. liquidiret.																				
38 Requisitoriale, siehe Decret.																				
39 Resignation, wenn solche besonders vorgenommen werden muß, incl. für die Wiederversiegelung am Orte des Gerichts — —	—	3	—	4	—	4	—	6	—	6	—	3	—	4	—	4	—	6	—	6
Ausserhalb desselben, wie bey der Assignation.																				
40 Resolution, siehe Decret.																				
41 Schenkung, siehe Contract und Testamente.																				
42 Schichtung, siehe Erbtheilung.																				
43 Schuldverschreibung, wenn sie eine in die Hypothekenbücher einzutragende Hypothekverschreibung enthält, werden die niedrigen Sätze für einen Contract, und wenn sie solche nicht enthält, wird nur die Hälfte davon genommen.																				
Ist die Confirmation erforderlich, so wird nur die Hälfte der Nr. 12. bestimmten Gebühren angesetzt.																				
44 Subhastatio voluntaria, die Sect. III. Nr. 4. und 19. bestimmten Sätze.																				
45 Taxe, für deren Aufnahme dem Richter	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12
dem Actuario	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6
Wenn die Taxatores weitläuftig instruirt werden müssen dem Richter	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8
dem Actuario	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
Wenn der Richter dabey reisen muß erhält er statt dessen die festgesetzten Diäten.																				
Die Taxatores werden landüblich bezahlt.																				
46 Testament, Codicill, Donatio mortis causa.																				

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.										Für die übrigen Unter-Gerichte.									
	Gegenstand des Prozesses										Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
A. Für die gerichtliche Aufnahme in der Gerichtsstube oder Wohnung der Gerichtsperson dem Richter	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8
dem Actuario	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
Wenn das Gericht sich ad Ædes Testatoris verfügen muß, passirt in allen Sätzen das Doppelte, und geschieht die Aufnahme ausserhalb des Gerichtsorts, so wird das Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe nach Sect. III. Nr. 9. Anmerk. 2. noch besonders liquidirt.																				
B. Wenn ein bereits angefertigtes Testament und dergleichen, bloß übergeben wird, mit Einschluß des Recognitions-Scheins dem Richter	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
dem Actuario	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8
Muß solches ausserhalb der Gerichtsstube vorgenommen werden, so wird das Doppelte bezahlt.																				
C. Für die Retradition eines Testaments rc. dem Richter	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12
dem Actuario	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6
D. Für die Publication, wenn Kinder oder Eltern erben dem Richter	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—
dem Actuario	—	8	—	8	—	8	—	16	—	16	—	8	—	8	—	8	—	16	—	16
Wenn Collaterales oder Eheleute erben dem Richter	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—
dem Actuario	—	12	1	—	1	—	1	8	1	8	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12
Wenn fremde Erben sind dem Richter	1	8	3	—	3	—	4	—	5	—	1	—	1	8	1	12	2	—	2	—
dem Actuario	—	16	1	8	1	8	1	12	2	—	—	12	—	16	—	16	1	—	1	—
E. Für Expedition, wenn Kinder, Eltern oder Eheleute Erben sind, können bloß die Stempel- Schreib- und Vidimations-Gebühren genommen werden.																				
Wenn andere Erben ernannt sind, nach Wichtigkeit der Erbschaft ausser den Schreib- und Vidimations-Gebühren dem Richter 8 Ggr. bis 1 Rthlr. dem Actuario 4 bis 12 Ggr.																				
Es muß aber die Ausfertigung bloß auf ausdrückliches Verlangen der Erben, die deshalb zu befragen																				

sind,

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Gegenstand des Prozesses										Für die übrigen Unter-Gerichte. Gegenstand des Prozesses									
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr und darüber		von 5 bis 50 Rthlr. excl.		von 50 bis 100 Rthlr. excl.		von 100 bis 200 Rthlr. excl.		von 200 bis 500 Rthlr. excl.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.	Rtl.	Gg.
sind, und deren Erklärung zu registriren ist, geschehen.																				
47 Vergleich, Vertrag über eine nicht zum Prozeß gediehene Sache, wie ein Contract																				
48 Verzicht, siehe Quittung																				
49 Verpflichtung eines Unterbedienten, Geschwornen und dergleichen. In Absicht derseben bleibt es bey der Observanz eines jeden Orts.																				
50 Vidimation eines Documents und dergleichen, ausser den Copialien																				
dem Richter	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8
dem Actuario	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4
51 Vollmacht, für deren Aufnahme																				
dem Richter	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8	—	8	—	16	—	16	1	—	1	—
dem Actuario	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12
Wenn solche bloß gerichtlich attestirt wird dem Richter	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12
dem Actuario	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6
Wenn solche von ganzen Gemeinden aufgenommen wird dem Richter 16 Ggr. bis 2 Rtl. dem Actuario 8 Ggr. bis 1 Rtl.																				
52 Von Vormundschaft																				
a. Wenn die Einkünfte des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden Personen zu ihrer Erziehung oder Erhaltung nicht zureichen, so fallen alle Gebühren ohne Unterschied, wie bey Armensachen weg.																				
b. Bleibt von den Einkünften des Vermögens am Ende des Rechnungsjahres ein geringer Ueberschuß, so dürfen ebenfalls keine Taxen, sondern nur Stempel- Post- Schreib- und Insinuations-Gebühren angesetzt werden.																				
c. In wichtigen Vormundschaften, wo nach Bestreitung sämmtlicher nothwendigen Ausgaben, ein beträchtlicher Ueberschuß von den																				

Sechster Abschnitt. Von Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.	Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.					Für die übrigen Unter-Gerichte.				
	Gegenstand des Prozesses					Gegenstand des Prozesses				
	von 5 bis 50 Rthlr. excl.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. exc.	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber	von 5 bis 50 Rthlr. excl.	von 50 bis 100 Rthlr. excl.	von 100 bis 200 Rthlr. excl.	von 200 bis 500 Rthlr. excl.	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber
	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.	Rtl. Gg.
Einkünften verbleibt, der zu Capital gemacht werden kann, finden für die vorfallenden Angelegenheiten, die vorhin bestimmten Sätze statt; wegen nachstehender Geschäfte aber passiren für ein Tutorium oder Curatorium incl. für die Bestellung dem Richter 8 bis 16 Ggr. dem Actuario 2 bis 4 Ggr.										
Termin in Vormundschaftssachen, z. B. zur Berichtigung des Inventarii, Abnahme der Rechnung u. s. w. wenn solcher einen halben Tag dauert 12 Ggr. bis 1 Rtlr.										
sonst für jeden Tag 16 Ggr. bis 1 Rtlr. 8 Ggr.										
Decretum de alienando oder de transigendo, nach Wichtigkeit des Gegenstandes und jährlichen Ueberschusses incl. für das darüber etwa abzuhaltende Protocoll und die anzustellende Untersuchung dem Richter 6 Ggr. bis 1 Rtlr. dem Actuario 2 bis 8 Ggr.										
Für ein anders Decret, Resolution, Anschreiben, Mandat und sonstige Verordnung, wie solche Namen haben mag, für protocollarische Anzeigen, Vorstellungen, Gesuche u. s. w. nach Sect. III. Nr. 5.										
Für die Annahme, Verwahrung, Belegung und Herausgabe der Pupillengelder können keine Gebühren, sondern nur die in der allgemeinen Deposital-Ordnung Sect. VI. festgesetzten Beyträge zu den Kosten mit 4 Ggr. von hundert Thaler genommen werden.										
Für Documente, Pretiosa und dergleichen, nach deren Wichtigkeit und Anzahl überhaupt 8 Ggr. bis 1 Rthlr.										

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminal-Sachen.

			Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford.		Für die übrigen Untergerichte.	
			Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.
1	Für die Aufnahme der Anzeige eines geschehenen Verbrechens und der vorläufig einzuziehenden Information — — —			8		8
2	Für einen Arrestbefehl und dessen Vollziehung		bis 1		bis 1	
		dem Richter	—	8	—	8
		dem Actuario	—	4	—	4
		dem Unterdiener	—	6	—	6
		dem Schließer	—	3	—	3
3	Für einen Steckbrief, desgleichen für eine Edictal-Citation ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	dem Richter	—	16	—	6
		dem Actuario	—	4	—	3
4	Für einen Revers, Auslieferung eines Gefangenen	dem Richter	—	8	—	8
		dem Actuario	—	4	—	4
5	Für die Abholung des Gefangenen, dem Gerichtsdiener täglich —		—	8	—	8
6	Für einen Salvum conductum	dem Richter	—	16	—	12
		dem Actuario	—	8	—	6
7	Für die Besichtigung eines todten Körpers dem Richter —		1	—	1	—
		dem Actuario und Scabinis jedem	—	12	—	12
	Für das dabey aufzunehmende Protocoll wird nichts angesetzt.					
8	Für eine Hausvisitation	dem Richter —	—	16	—	16
		dem Actuario	—	8	—	8
		dem Gerichtsdiener	—	6	—	6
9	Für die Verwahrung und Aufwartung	dem Gefangenwärter täglich	—	1	—	1
10	Dem Schließer für das erste Schließen — — —		—	3	—	3
	So oft der Gefangene hernach loßgeschlossen werden muß, jedesmal		—	1	—	1
11	Für die Anfertigung der Inquisitional- oder Probatorialartikel	dem Richter	—	16	—	16
	Sind es über 50 Artikul — — —		1	—	1	—
	und für jede 50 über 100 noch — — —		—	16	—	16
12	Für die Vernehmung eines Inquisiten ad articulos	dem Richter	1	—	—	16
		dem Actuario und Scabinis jedem	—	12	—	8
13	Für ein Zeugenverhör incl. der Confrontation, wenn solche erforderlich	dem Richter — —	1	12	1	12
		dem Actuario und Scabinis jedem	—	18	—	18
		dem Gerichtsdiener —	—	6	—	6
	Wenn es nur einen halben Tag dauert, die Hälfte von obigen Sätzen					
	Wenn der Richter die Fragen nicht entworfen hat, z. B. über Defensionales	dem Richter	—	8	—	8
		dem Actuario	—	4	—	4
14	Für ein Decret, Resolution, Bericht, womit Acta eingesandt worden; Anfragen, Requisitions- und andern Schreiben	dem Richter	—	6	—	6
		dem Actuario	—	3	—	3
15	Für ein gerichtliches Attest	dem Richter	—	16	—	16
		dem Actuario	—	8	—	8
16	Für die Defension incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Acten — — — —		2 bis 6	—	2 bis 6	—
17	Dem Richter für die Beywohnung der Unterredung, oder wenn der Defensor in Gegenwart einer Gerichtsperson Acta extrahirt —		—	12	—	12

Siebenter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminal-Sachen.

		Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford. Rthlr.	Ggr.	Für die übrigen Untergerichte. Rthlr.	Ggr.
18	Für eine Anzeige des Defensors a. wenn Materialia darin vorkommen, z. B. wenn zur Vertheydigung des Inquisiten, Punkte angezeigt werden, worüber derselbe oder die Zeugen noch zu vernehmen sind — —	— 1	12 bis 8	— 1	12 bis 8
	b. wenn keine Materialia darin vorkommen — —	—	4 bis 6	—	4 bis 6
19	Für die Inrotulation der Acten; dem Richter	—	12	—	12
	dem Actuario	—	6	—	6
	incl. der Verlesung der Defension.				
20	Für die Publication des Urtels dem Richter	—	12	—	12
	dem Actuario	—	6	—	6
21	Für die Beywohnung einer Leib- oder Lebensstrafe mit Einschluß der Pferdemiethe dem Richter	1	—	1	—
	dem Actuario	—	12	—	12
	dem Gerichtsdiener	—	3	—	3
	dem Schließer	—	6	—	6
22	Für die Vollziehung einer Landesverweisung oder Ablieferung auf eine Festung oder Zuchthaus dem Richter	—	12	—	12
	dem Actuario	—	6	—	6
23	Für Abnahme der Urphede dem Richter	—	6	—	6
	dem Actuario	—	2	—	2
24	Für eine Züchtigung im Gefängniß, dem Schließer der sie verrichtet	—	6	—	6

Anmerkung.

In Absicht der Alimentation eines Gefangenen, Heizung und Reinigung der Gefängnisse, imgleichen für Licht, Lagerstroh rc., hat es bey denen in jedem Gerichtsbezirk bisher üblichen Sätzen sein Bewenden.

Achter Abschnitt.

Von Oeconomischen und Gutsherrlichen Gebühren der Beamten.

			Rthlr.	Ggr.
1	Für die Bewilligung bey Besetzung einer Königl. Leibeigenen oder Meyerstättischen Stette in Absicht der das Colonat antretenden fremden Person	Dem Beamten	1	—
		Dem Actuario	—	12
2	Für das darüber und über den einzubringenden Brautschatz, Eheversprechen 2c zu errichtende Instrument	Dem Beamten	—	16
		Dem Actuario	—	8
3	Für eine Brautschatzverschreibung für die abgehenden Kinder; imgleichen für eine Leibzuchtsverschreibung	Dem Beamten	—	16
		Dem Actuario	—	8
	Wird die Brautschatzverschreibung gerichtlich aufgenommen	Dem Richter 12 Ggr. bis 1 Rthlr.		
		Dem Actuario 4 bis 8 Ggr.		
4	Für die Aufnahme eines Sterbefalls	Dem Beamten	1	—
		Dem Actuario	—	12
5	Für die Dingung eines Freybriefes	Dem Beamten	—	16
		Dem Actuario	—	8
6	Für die Bewilligung eines neuen Kottens	Dem Beamten	—	16
		Dem Actuario	—	8
7	Für einen in oeconomischen Angelegenheiten nothwendigen Augenschein, ausser der freyen Fuhre	Dem Beamten	1	—
		Dem Actuario	—	12
8	Für einen Bericht an die Cammer in Angelegenheiten eines Königlichen Colonats, wegen Bewilligung eines Anlehns, nützlicher Austauschung oder Alienation eines Grundstücks 2c.	Dem Beamten	—	16
		Dem Actuario	—	8
9	Für einen Trauschein	Dem Beamten	1	—
		Dem Actuario	—	12
10	Für Eintragung oder Löschung einer Schuld im Consensbuch	Dem Beamten	—	8
		Dem Actuario	—	4
11	Für die Ausweisung eines Zuschlags, oder einer Feuerstette	Dem Beamten	1	—
		Dem Actuario	—	12
12	Bey Besetzung eines Küster- Cantor- Schulmeister- oder Organistendienstes von demjenigen, dem der Dienst conferirt wird:			
	a) Bey schlechten Stellen von 60 Rthlr. oder wenigern jährlichen Einkünften	Dem Beamten	2	—
	b) Von bessern Stellen über 60 Rthlr. jährlicher Einkünfte	Dem Beamten	5	—

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von den unter den Sätzen der vorigen Abschnitte nicht mit begriffenen Schreib- Insinuations- und andern Gebühren der Unterbedienten.

		Rthlr.	Ggr.
1	Für das Mundum einer gerichtlichen Ausfertigung werden keine Schreibgebühren genommen, weil dafür die Actuariats-Gebühren zugebilligt sind.		
2	Für Abschriften von Sentenzien, Urkunden, oder andern Schriften, für den Bogen	—	2
	Bey größern Schriften aber für den Stoß von 6 Bogen	—	8
	Die Abschriften müssen auch vorschriftsmäßig geschrieben werden, und auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn.		
	Ausserdem darf für Schreibmaterialien nichts angesetzt werden. Verlangt aber jemand eine Ausfertigung auf Pergament, so vergütet er dafür die Auslage, und bezahlt für den Bogen 4 ggr. Schreibgebühren.		
3	Für die Insinuation einer Verordnung oder mündliche Citation einer Person, und für die Attestirung dem Gerichtsdiener		
	a) wenn es in dem Wohnort des Gerichtsdieners geschieht	—	2
	in Sachen unter 50 Rthlr.	—	1
	b) wenn die Parthey ausserhalb seinem Wohnort, doch nicht zwey Stunden davon entfernt ist	—	3
	in Sachen unter 50 Rthlr.	—	2
	c) wenn die Parthey über zwey Stunden entfernt ist, so werden ausser den Insinuations-Gebühren ad lit. a. noch an Meilengebühren für jede Meile bezahlt	—	3
	d) wenn ein patentum ad domum oder eine andere Verordnung an mehr als drey Personen insinuirt werden muß, so wird für jede der übrigen Personen noch bezahlt	—	1
	e) die offenen Copeyen und Documenta insinuationis müssen dem Extrahenten gratis zugestellt, oder mit der Post zugesandt werden.		
4	Für die Af- und Refixion einer Edictal-Citation, oder eines Subhastations-Patents, und für deren Bescheinigung dem Actuario	—	4
	dem Gerichtsdiener	—	2
5	Für die Einweisung des Sequesters oder der Gläubiger bey einer Immission dem Gerichtsdiener	—	4
	In Sachen unter 50 bis 200 Rthlr.	—	3
6	Für die Aufwartung bey einem gerichtlichen Contract, Erbvergleich u. s. w. und für die		
	Insinuation	—	2
	In Sachen unter 50 Rthlr.	—	1
	Bey den Magisträten zu Minden, Bielefeld und Herford bekommt der Gerichtsdie-		
	ner für die Aufwartung bey gerichtlichen Ehepacten	—	4
	In Sachen unter 50 Rthlr.	—	3
7	Für die Aufwartung bey einem gerichtlichen Testament	—	3
	In Sachen von 50 bis 200 Rthlr.	—	2
	— — unter 50 Rthlr.	—	1
8	Für die Aufwartung bey Aufnahme einer Taxe	—	3
	In Sachen unter 50 Rthlr.	—	2
9	Für die Aufwartung bey Subhastation eines Grundstücks	—	6
	In Sachen von 50 bis 200 Rthlr.	—	4
	— — unter 50 Rthlr.	—	2
10	Für die würkliche Execution und Pfändung	—	2

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justitz-Commissarien.

1) Wenn ein Justitz-Commissarius in einem Prozesse von einer Parthey in den nach den Gesetzen und dem Circulare vom 20. Septbr. 1783 zuläßigen Fällen zum Bevollmächtigten bestellet wird, erhält derselbe für Einziehung der Information — —

In Sachen	von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 50 bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	über 500 Rthlr. Rtl.	Gg.
1) Einziehung der Information	—	8	—	12	— bis 1	16 8	1 bis 2	8	2 bis 3	—

Anmerkung.

a) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justitz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt, und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruction im Termin selbst, kurz und gründlich ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe außer dem vorstehenden Satze für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Acten auch eine höhere Summe bis zum doppelten, und in außerordentlich wichtigen, weitläuftigen und mühsamen Sachen bis zum dreyfachen Betrage dieser Sätze zubilligen.

b) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheint, und der Justitz Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt, in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Acten nachweisen kann.

2) Für die Abwartung der Instruction erhält der Justitz-Commissarius, er mag Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium von — —
In Sachen über 1000 Rthlr. 4 bis 8 Rthlr.
Kommt es nicht zur Instruction, und wird in Contumatiam verfahren — — — — —

In Sachen	von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 50 bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	über 500 Rthlr. Rtl.	Gg.
2) Abwartung der Instruction	—	8 bis 12	— bis 1	12	1 bis 2	—	2 bis 3	—	3 bis 5	—
in Contumatiam	—	8	—	12	1	—	1 bis 1	8	1 bis 2	—

Anmerkung.

a) Wenn ein Justitz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und durch eine gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesenen Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber nach obigen Sätzen in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilligt werden.

b) Für den Termin zur Aufnahme oder zur Beantwortung der Klage kann nichts besonders liquidirt werden.

3) Für die Deduction in jure, wennsolche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß —
und in sehr wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen 6 bis 8 Rthlr.

In Sachen	von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 50 bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	über 500 Rthlr. Rtl.	Gg.
3) Deduction in jure	—	—	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 4	—	4 bis 6	—

4) Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen; und für die Extension der Vollmacht, er-

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justitz-Commissarien.

	In Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 50 bis 100 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Rtl.	Gg.	über 500 Rthlr. Rtl.	Gg.
hält der Justitz-Commissarius ausser den sub Nr. 1. festgesetzten Informations-Gebühren nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey mit ihr correspondiren, die ihm publicirte Sentenz mit der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung wegen des dagegen zustehenden Rechtsmittels überschicken, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro Cura instantiæ zugebilligt	—	4 bis 8	—	12	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
5) Für die schriftliche oder ad protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey, und für die etwa noch einzuziehende Information erhält der Justitz-Commissarius — — — — —	—	6	—	12	—	16	1	—	2	—
6) Bey einer neuen Instruction in appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtelsgebühren.										
7) Für die Deduction in appellatorio, wie in erster Instanz.										
8) Pro Cura instantiæ, eben so.										
9) In revisorio wird dem Justitz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden und deren Ausführung, imgleichen pro Cura instantiæ eben so viel als in appellatorio nach Nr. 5. 7. und 8. zugebilligt.										

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justitz-Commissarii an Schreibgebühren, welche nach dem 8. Abschnitt Nr. 1. zu liquidiren sind, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mit begriffen.

2) Wenn der Justitz-Commissarius zu Abwartung eines Termins ausserhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey der zeitig geschehenen Aufforderung ohnerachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er an Reisekosten täglich 18 Gr. oder statt deren, wenn er sich einer Fuhre bedient, wofür er mehr bezahlt hat, die zu bescheinigenden Auslagen für einen Wagen und zwey Pferde liquidiren. Ausser diesen Reisekosten, und den nach obigen Sätzen zu liquidirenden Gebühren kann derselbe für die extraordinairen Ausgaben täglich 8 bis 16 Gr. ansetzen.

3) Jeder Justitz-Commissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiren, die baaren Auslagen belegen, und der Richter muß die Liquidation Post für Post mit den Acten und dieser Sportultaxe vergleichen, nicht in folle ein beliebiges absetzen, und der Parthey die geschehene Festsetzung, jedoch ohne weitere Kosten als Botenlohn, bekannt machen.

Derjenige Justitz-Commissarius, welcher diese Vorschrift nicht beobachtet, und seine Gebühren ohne vorgängige Festsetzung von einer Parthey einfordert, gehet solcher bloß deshalb verlustig, mit Vorbehalt der besondern Ahndung, wenn er im liquidiren excedirt haben sollte. Ist ihm zu Bestreitung der Kosten ein Vorschuß von einer Parthey zugestellet worden, so muß er sogleich nach dessen Empfang den Gerichten davon Anzeige thun.

4) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justitz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn einer Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub Nr. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu den von ihr persönlich abgewarteten Terminen einen Justitz-Commissarius

Zehnter Abschnitt.
Von den Gebühren der Justitz-Commissarien.

rius als ihren Consulenten mitbringt, welches ihr, ob es gleich eine überflüßige Präcaution ist, zu ihrer eigenen Beruhigung frey stehet, oder wenn sie in dergleichen Sachen die Termine ohne erhebliche Hindernisse nicht selbst, sondern durch ihren Justitz-Commissarium abwarten läßt, in welchen Fällen die dadurch unnöthigerweise mehr verursachten Kosten jederzeit selbst bezahlen muß, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

5) In Ansehung der Fälle, wo Justitz-Commissarii wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder andern pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eignen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20. September 1783 Pag. 16. Nr. 11. 13. Pag. 32. Nr. 59. sein Bewenden.

10) In Concurs- und Liquidations-Prozessen erhält der Justitz-Commissarius, welcher als Curator und Contradictor gebraucht wird:

a) Wenn die Activ-Masse noch nicht 50 Rthlr. beträgt, für seine Bemühungen

1) bey Constituirung der Passiv-Masse ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rthlr.

2) — — und Vertheilung der Activ-Masse überhaupt 16 Gr. bis 1 Rthlr.

b) Wenn die Activ-Masse beträgt — —	50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Ggr.	200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Ggr.	1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Ggr.
1) Für die Einziehung der Information über sämmtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen werden — — —	1 bis 2	—	2 bis 4	—	3 bis 6	—
2) Für Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 4	—
3) Für die Abwartung des Inrotulations-Termins	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 2	12
4) Pro Cura instantiæ — — —	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
5) Für die Termine zur Regulirung der Appellationen, wie für den Haupt-Liquidations-Termin.						
6) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält derselbe eben die Gebühren, welche ihm als Bevollmächtigten in einem Prozesse nach Verhältniß des streitig gebliebenen Gegenstandes zu passiren seyn würden.						
7) Für Abwartung eines Licitations- oder eines andern Termins, z. B. bey der Inventur, Regulirung eines Interimistici u. s. w. — — —	— bis 1	16	1 bis 1	12	1 bis 2	—
8) Für die Bemühungen bey der Distribution der Masse incl. für Abwartung des Distributions-Termins —	1 bis 2	—	2 bis 3	—	3 bis 5	—
9) Bey den für die Masse gegen deren Debitoren zu betreibenden Prozessen, eben die Gebühren, wie bey andern Prozessen gleicher Objecte.						
10) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in so fern ihm solche von den Creditoren anvertrauet wird, bey Posten bis 500 Rthlr. Ein Procent, von dem, was über 500 Rthlr. Ein viertel Prozent.						

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justitz-Commissarien.

	50 bis 200 Rthlr. exclusive.		200 bis 1000 Rthlr. exclusive.		1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.
11) Für die Administration der Grundstücke, in so fern er damit zu thun hat, 3 bis 5 Procent von der würklichen Einnahme. Anmerkung. Vor Abfassung des Prioritäts- und Distributions-Erkenntnisses sind die Gebühren nach obigen Sätzen, so wie auch die baaren Auslagen von dem Curator zur Festsetzung zu liquidiren, und nach Beschaffenheit der Masse der für das Beste der Creditoren bewiesenen Sorgfalt und gehabten Bemühungen sind entweder die höhern oder niedern Sätze zuzubilligen.						
12) In andern die Instruction eines Prozesses nicht betreffenden Sachen:						
a) Für Abwartung eines Termins — —	— 1	16bis	1 bis 1	8	1 2	8bis
In Sachen unter 50 Rthlr. 8 bis 16 ggr. Ist zur Abwartung des Termins am Wohnorte des Justitz-Commissarii nur eine kurze Zeit von 1 bis 2 Stunden erforderlich gewesen, so kann nur die Hälfte genommen werden.						
b) Für eine schriftliche Vorstellung, wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält — —	—	6	—	6	—	8
In Sachen unter 50 Rthlr. 4 ggr. Wenn Materialien darin verhandelt werden —	—	8bis 16	—	8bis 16	— 1	12bis
In Sachen unter 50 Rthlr. 6 bis 12 ggr.						
c) Wenn die Anzeigen oder Anträge bloß den Betrieb einer Sache betreffen; z. B. wenn ein Excitatorium an den Executor, oder die Verlegung eines Termins nachgesucht; desgleichen wenn eine Vollmacht oder eine andere Schrift bloß übergeben wird, so kann für das Memorial ausser den Stempel- und Schreibgebühren nichts genommen werden. Dahingegen						
d) Wenn eine übernommene Angelegenheit einen weitläuftigen und mühsamen Betrieb erfordert hat, können für die Sollicitatur und für die Auslösungen — und in Sachen unter 50 Rthlr. 6 bis 12 ggr. liquidirt werden.	—	8bis 16	— 1	12bis	— 1	16bis 8
e) Wenn der Justitz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten correspondiren müssen, so passiren ihm entweder für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern das Concept vorweisen muß 2 bis 4 ggr. oder wenn er durch Correspondenz oder auf andere Art sich mühsam informiren müssen, eben so viel wie lit. d. festgesetzt ist; und wenn er bey einer von ihm betriebenen wichtigen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und dabey durch Geschicklichkeit, Fleiß und Betriebsamkeit sich ausgezeichnet hat, so kann er, jedoch nur nach vorgängiger Bescheinigung und richterlicher Festsetzung, den doppelten und dreyfachen Betrag bezahlt verlangen.						
13) In Criminal-Sachen, siehe Sect. VII. Nr. 16. 18. 19. Anmerkung. In Ansehung der baaren Auslagen und Reisekosten finden die Vorschriften unter Nr. 9. Anwendung, auch müssen solche, so wie die Gebühren nach geendigtem gerichtlichen Geschäft zur richterlichen Festsetzung liquidirt werden.						

Eilfter Abschnitt.

Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier.

		Rthlr.	Ggr.
	An Stempelpapier muß in einer jeden Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:		
1	Bey Anmeldung einer Klage, wenn solche schriftlich geschiehet, oder über das mündliche Anbringen ein besonders Protocoll gehalten wird,		
	wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt — — —	—	1
	wenn es 200 Rthlr. oder mehr beträgt — — —	—	6
2	Zu dem Informations-Protocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten gerichtlich aufgenommen wird — — — —	—	6
3	Zu dem Klage-Protocoll — — — — —	—	6
	Anmerkung. Zur Aufnahme einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Reconvention; wenn diese letzte zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.		
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten — — —	—	6
	Anmerkung. Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Groschen Stempelbogen genommen werden		
5	Zu einer Edictal-Citation, auf jedes Exemplar, wenn das Object nicht über 100 Rthlr. ausmacht — — — — —	—	6
	wenn es aber über 100 Rthlr. beträgt — — —	—	12
6	Zu einem Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter, oder statt dessen zu dem Anschreiben an das Zeitungs- oder Adreß-Comtoir — — —	—	6
7	Zu einem Subhastations-Patent, auf jedes Exemplar,		
	wenn die Taxe 1000 Rthlr. oder weniger beträgt — —	—	6
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt — — —	—	12
8	Zu einem Commissoriale, Mandato, Requisitoriali, Intercessionale, Decret, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist — — —	—	6
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Justitzcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt — — — —	—	1
10	Zu einer Vollmacht,		
	wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8
	wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist — —	—	10
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructions-Termin aufgenommen wird — — —	—	6
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt —	—	12
13	Zu der Instruction — — — — —	—	12
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6
15	Zu dem Protocoll über das Zeugenverhör		
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind — — —	—	6
	wenn mehr als zwey Zeugen sind — — —	—	12

Eilfter Abschnitt.

Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier.

		Rthlr.	Ggr.
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen, wenn beydes nicht in einem Instructions-Termin geschehen können, und deshalb ein besonderer Termin dazu angesetzt werden müssen — —	—	6
17	Zum Protocoll bey einem andern Termin in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört — — — — —	—	6
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhöre — — — — — —	—	6
19	Zum Statu causæ, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß — — — — — —	—	6
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein außerhalb des Orts des Gerichts eingezogen werden muß — — — — — —	—	6
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides, wozu	—	1
	ein besonderer Termin angesetzt worden — — —	—	6
22	Zu einer Deductionsschrift — — —		
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation, wofür Gebühren angesetzt werden können	—	6
		—	6
24	Zu einer Specie facti in einer zweifelhaften Rechtssache — — — —	—	6
25	Zum Bericht dazu — — — — —	—	6
26	Zu einem andern Bericht an ein vorgesetztes Collegium — — —		
27	Zu einem Urtheil, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. und	—	1
	darüber beträgt, in erster Instanz — —	—	6
	in Injurien-Sachen — —	—	1
	zu der Abschrift für jede Parthey —		

Anmerkung.

		Rthlr.	Ggr.
	Wenn das Urtel expedirt werden muß, weil es eine Quæstionem status, oder ein Immobile betrift, so bedarf das Original keines Stempelbogens, zu jeder Expedition aber in Sachen über 50 Rthlr. — — —	—	6
	Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.	—	6
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs — — —		
29	Zu dem Vergleichsprotocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat	—	12
	100 bis 500 Rthlr. excl. — — — —	1	—
	500 — 1000 — — — — —	1	12
	1000 — 2000 — — — — —	2	12
	2000 Rthlr. und darüber — — — —	1	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist — —	—	1
	In Injuriensachen — — — — —	—	6
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird — —		

Anmerkung.

Wird der größere Vergleichsstempel bezahlt, so fällt der kleinere weg, der zu dem Protocoll hätte genommen werden müssen, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre.

		Rthlr.	Ggr.
30	Zur Anzeige eines aussergerichtlich geschlossenen Vergleichs	—	6
	wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt — —	—	12
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt — — —	—	6
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission —	—	6
32	Zu einer gerichtlichen Auction — — — —		

33 Zu

Eilfter Abschnitt.

Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier.

		Rthlr.	Ggr.
33	Zu einem Licitations-Protokoll — — — —	—	6
34	Zu einem Adjudications-Bescheide, sowohl bey freywilligen als nothwendigen Subhastationen,		
	wenn das Object nicht über 100 Rthlr. beträgt — —	—	12
	wenn es die Summe von 100 Rthlr. übersteigt — —	1	12
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- und Revisions-Beschwerden —	—	6
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- und Revisions-Beschwerden, ingleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen so wie zu den Deductionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.		
36	Zu einer bloßen Vorstellung — — — —	—	½

Allgemeine Anmerkungen.

1) In kleinern Injurien-Sachen, welche nach der Prozeß-Ordnung als Bagatell-Sachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, wird nur zu den darinn ergehenden Urteln oder Contumacial-Resolutionen ein Stempelbogen von 6 Ggr. genommen, und der sogenannte Ehrenschein, wenn dergleichen verlangt worden, wird auf einen dergleichen Stempel ausgefertigt.

Bey andern Injurien-Sachen hingegen, muß das Stempelpapier nach obigen Anweisungen adhibirt werden.

2) In Ansehung der Stempelsätze bey Criminal- und bey andern kleine Prozesse betreffenden Sachen müssen die Vorschriften des Stempel-Edicts vom 13. May 1766, und die nachherigen Verordnungen jedesmal bey Vermeidung der widrigenfalls darauf festgesetzten Strafen befolgt werden.

Allgemeine Vorschriften.

1) Sämtliche Untergerichte ohne Ausnahme müssen sich nach dem Inhalt dieser Sportultaxe auf das genaueste achten, solche in keinem Stücke überschreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Sätzen bestimmt sind, unter dem Vorgeben einer Observanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung liquidiren oder bezahlt verlangen; auch muß jeder Richter, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet seyn will, so viel als möglich dahin sehen, daß die Unterbedienten nicht mehr, als ihnen zukommt, einfordern, und wenn Excesse bemerkt werden, solche ohne Nachsicht ahnden, oder zur Bestrafung anzeigen.

2) Die Gebühren müssen nicht nur auf den Ausfertigungen oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Acten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportulregister, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmal dabey gesetzt, und wenn die Acten an die Regierung, oder Krieges- und Domainen-Kammer einzusenden sind, eine vollständige Liquidation beygefügt werden, widrigenfalls der Betrag der Sporteln, bey welchen solches nicht beobachtet ist, zur Strafe erlegt werden muß.

3) Derjenige, welcher durch Ueberschreitung dieser Sportultaxe, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten die Parteyen bedrückt, wird, wenn er die Sporteln berechnen muß, den doppelten, und wenn ihm deren Selbstgenuß zukommt, den fünf- bis zehnfachen Betrag der zuviel genommenen Gebühren, zur Strafe an die

Armen-

Armencasse zu bezahlen angehalten werden; hat er sich aber des übermäßigen Sportulirens in mehr als einem Falle aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trift ihn außerdem noch die in den Gesetzen bestimmte Strafe.

4) Die Gerichtsobrigkeiten müssen sich mit ihren Justitiarien wegen des Gehalts auf ein jährliches Fixum vereinigen, und darf die Justiz-Verwaltung nicht gegen den Genuß der Sportuln bey 20 bis 50 Rthlr. Strafe, welche jeder von ihnen erlegen muß, übertragen und angenommen werden.

5) In Ansehung des Kostenvorschusses, welchen einige Gerichte von den Partheyen haben einfordern lassen, wird hierdurch festgesetzt, daß von dem Kläger alsdann, wenn er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und kein sicherer Einwohner in Gerichtsbezirke die Berichtigung sämtlicher Kosten übernehmen will, ein baarer Vorschuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Insinuation der Klage, und hiernächst, wenn der gemachte Vorschuß zu den Kosten verwendet worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne. Wird der verordnete Vorschuß binnen der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann deshalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in Königlichen Landen wohnhaft, oder ansäßig ist, nicht aufgehalten, sondern nur die executivische Beytreibung mittelst Requisition seiner Obrigkeit veranlaßt werden. Ueber die bezahlten Vorschußgelder muß richtige Rechnung von dem Rendanten geführt, dem Deponenten nach geendigter Sache, oder wenn er es noch eher verlangen sollte, Abschrift davon zugestellet, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe, gar keine Gebühren, für die Abschrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und außerdem von jedem berechneten Thaler 6 Pf. Receptur-Gebühren genommen werden.

6) Damit diese Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, nachgesehen werden könne, so muß vor jeder Gerichtsstube ein Exemplar zu eines jeden Einsicht ausgehangen werden.

Hiernach muß überall verfahren, und in keinem Stücke dawider gehandelt werden; und wird die Regierung, so wie auch die Krieges- und Domainen-Cammer, welche bey jeder Gelegenheit darauf acht geben werden, daß solches geschehe, bemerkte Excesse oder Verabsäumungen dieser Vorschriften ohne Nachsicht ahnden, oder höhern Orts zur Bestrafung anzeigen.

Se. Königl. Majestät ꝛc. bestätigen demnach diese Sportul-Ordnung und Taxe für die sämmtlichen Untergerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg hierdurch allerhöchst, und wollen, daß solche von Zeit ihrer Publication gehörig beobachtet, auch von der Mindenschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer dahin gesehen werde, daß die Untergerichte solche durchgehends genau befolgen, und die darin vorgeschriebene Sätze in keinem Fall zum Bedruck der Partheyen vervielfältigt oder überschritten werden.

Urkundlich unter höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 31. Decbr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. Frh. v. Heinitz.

Register

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangene

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1786, 1787, 1788, 1789, und 1790.

A.

Abschoß- und Abzugs-Recht, Declaration des den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in der Chur- und Neumark hergestellten pag. 1602.

Abschoß von Collateral-Erbschaften zwischen Preussen und den Niederlanden p. 1654.

Abschoß von den nach den vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften p. 2392.

Abschoß zwischen dem Preußischen und Oesterreichischen Hofe p. 2392.

Abschoß zwischen den Westphälischen Provinzen und den Nassau-Oranischen teutschen Landen aufgehoben p. 2393.

Abschoß-Freyheit der Unterofficiere und gemeinen Soldaten p. 2993.

Academie der bildenden Künste, s. Reglement.

Academie der Künste und mechanischen Wissenschafen, Reglement bey deren Stiftung p. 98. Die Officianten bey derselben sind von allen bürgerlichen Lasten frey p. 104, haben ihr Forum vor dem Cammergericht und müssen daselbst belangt werden, ebend.

Accise von Roggen und Gersten zum Scharrn- und Hausbacken und dergleichen Mehl, wird aufgehoben p. 1494.

Accise-Abgaben vom Caffee und Toback, Erhöhung derselben und Wiederherstellung der halben Mahlaccise vom Brodkorn p. 2331.

Accise-Abgaben, welche dem aufgehobenen Tobacks- und Caffee-Monopol surrogirt sind, Declaration darüber p. 2123.

Accise-Freyheit auf verschiedene rohe Materialien und Erhebung der Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler von den daraus verfertigten Waaren p. 2034.

Accise-Reglement für sämmtliche Provinzien diesseits der Weser p. 1114.

Erste Abtheilung. Von dem Accise-Wesen, der Amtsführung der Accise-Bedienten überhaupt p. 1114. Accise-Bediente sollen sich genau nach dem Tarif richten, keine Trinkgelder nehmen, niemand belästigen und allen Gewerben die Hände bieten, ebend., sollen sich den Tarif bekannt machen und nicht mehr nehmen als vorgeschrieben worden p. 1115. Geldbrüche sollen in der Einnahme nicht geduldet werden, ebendas.

Fehler in den Accise-Extracten sollen die Rendanten anzeigen p. 1115. Wegen der verbothenen Waaren sollen die Officianten sich nach den vorhandenen Verboten, nicht aber allein nach dem Tarif, richten, ebend. In zweifelhaften Fällen müssen die Rendanten bey der Direction anfragen p. 1118. Sachen, die einmal versteuert sind, passiren aus einer Provinz in die andere ferner frey, ebend. Wie es zu halten, wenn die Tarifsätze der Provinzen, wohin Waaren gehen, gegen den Tarif der Provinzen differiren, woraus die Absendung geschieht, e. d. Formalitäten, welche bey Versendung der Waaren aus einer Königl. Provinz in die andere zu beobachten p. 1119. Keine einländische Fabricata sollen auf auswärtige Messen gekauft und wieder eingelassen werden, ebend. Ueber die, aus einer Stadt in die andere frey gehende Sachen sollen Annotationes gehalten werden, ebend. Fuhrleute sollen richtige Frachtbriefe vorzeigen p. 1122. Eingehende Waaren sollen auf der Grenze plombirt oder versiegelt werden, ebend. Erhebung der Accise auf Märkten, offenen zum platten Lande geschlagenen Marktflecken, e. d. Krämer und sonstige Händler in accisebaren Städten sind in genauer Aufsicht zu halten p. 1123. Auf Delicatessen, welche auf das Land gehen, wird nichts frey geschrieben, auch nicht von dem, was zur Verpflegung der Truppen nach den Revuecampements gehet, ebend. Subordination wird den Accisebedienten empfohlen, e. d. Vom Benehmen der Oberbedienten gegen Unterbediente, e. d. Accise- und Zollbediente sollen keine Geschenke nehmen und Treue und Fleiß im Dienst erweisen p. 1126. Acciseofficianten sollen von Subalternen, und Einnehmern, welche sie zu controlliren haben, kein Geld borgen, e. d. dürfen keinen Handel treiben oder sich mit andern Sachen außer ihrem Dienst abgeben, ebend. Zum Einnehmer und Controlleur soll niemand vorgeschlagen werden, der nicht die nöthigen Fähigkeiten dazu hat p. 1127. Von Uebergabe der Cassen und was dabey zu beobachten, ebend. Der neue Einnehmer soll denen Unterbedienten als ihr neuer Vorgesetzter vorgestellt werden p. 1130. Cassenbediente müssen den Dienst auf der Amtsstube abwarten, e. d. Wenn Einnehmer und Controlleur den Dienst nicht abwarten können, muß ein anderer Officiant ihre Stelle vertreten p. 1131. Cassenbediente dürfen ohne Urlaub nicht verreisen, e. d. Zu den Cassen-Expeditionen soll ein besonderes Zimmer genommen werden, e. d. Gelder, die zu Neben-Recepturen gehören, müssen besonders aufbewahret werden p. 1134. Die Abfertigung soll in den festgesetzten Stunden geschehen; Ausnahmen davon, e. d. In offenen Städten sollen Accisanten ausser den Amtsstunden abgefertigt werden, e. d. Von Führung der Journale und Controllen p. 1135. Von Expedition der Cassenquittungen, e. d. Den Rendanten wird aller wucherliche Geldverkehr untersagt, e. d. Die Einnahme ist täglich abzuschließen und die Casse von beyden Bedienten zu verschließen p. 1138. Von Einsendung der Accise-Extracte, e. d. Accise-Register sollen mit den Zoll-Registern controllirt werden p. 1139. Thorzettel sind vom Controlleur zu sammeln und der Calculatur zuzustellen, e. d. Beschaffenheit und Asservation der Accise- Thor- und Zoll-Zettel, e. d. Wie es mit Erstattung der Defecte zu halten, e. d. Cassenbediente sollen die übrigen Officianten beobachten p. 1142. Die Stadtthore sollen von dem Thorschreiber verschlossen, auch die Mauern und Einschließungswerke der Stadt in gutem Stande erhalten werden p. 1143. Von einigen Vorkehrungen wider die Defraudationen in offenen Städten, e. d. Auf fixirter Accise stehende Vorstädter müssen Sachen, die nicht darunter begriffen sind, ehe sie solche in ihr Haus nehmen, declariren p. 1146. In offenen Städten sollen Instructiones für die Bürger entworfen werden, e. d. Von Thorvisitationen, e. d. Von Visitation der mit der Post eingehenden Sachen, e. d. In den Thoren soll allezeit ein Officiant gegenwärtig seyn p. 1147. Die Thorwachen sollen mit darauf vigiliren, daß sich

sich kein Accisant heimlich hereinschleiche, auch in Märkten dazu allenfalls besondere Aufseher bestellt werden p. 1147. Von Hausvisitationen p. 1150. In wie weit bey der Accise-Einnahme Reste zu verstatten sind, e. d. Reserve-Cassen sind den Einnehmern nicht erlaubt, e. d. Von Aufbewahrung und Publication eingehender Verordnungen und der Ordnung in der Registratur, ebend. Die Cassen sollen vom Provinzial-Inspector visitirt werden p. 1151. In wiefern den Accisebedienten die Aufsicht auf die Polizeyanstalten mit angehe, e. d.

Zweyte Abtheilung. Vom Getränke p. 1151. Von Visirung der Getränke p. 1154. Von wem sie zu verrichten e. d. Officianten, die zum Visiren gebraucht werden, müssen die dazu nöthigen Kenntnisse haben, e. d. Visir-Register p. 1155. Visirer dürfen keine Geschenke nehmen, auch nicht mit Wein handeln, ebend. Wie es mit der Bonification für Leccage zu halten, e. d. Von Versteuerung der ausgehenden Weine p. 1158. Acciseeinnehmer müssen vor Ablauf des Quartals eine Designation von dem Debit, worauf eine Bonification competirt, der Direction einsenden, ebend. Fremde Weinhändler sollen keine Weine ins Land bringen, wenn selbige nicht bestellet werden, p. 1159. Von Bonification auf verdorbene Weine, ebend. Von fremden Brandweinen soll der Kaufmann die Handlungs-Accise erlegen, e. d. Vom Landwein die üblichen Gefälle, e. d. Wirthe und Krämer auf den Dörfern müssen fremde Brandweine aus accisebaren Städten im Lande nehmen, e. d. Künstlicher Brandwein soll ebenfalls versteuert und fremdes Bier nur in geeickten Gefäßen eingelassen werden p. 1162.

Dritte Abtheilung. Vom Getreide p. 1162. Vom Getreide soll die Eingangs-Accise und von dem, was zur Mühle geht, die Mahl-Accise erhoben werden, e. d. Von Versteuerung des Hafers, Erbsen und der übrigen Feldfrüchte, e. d. Des in Garben eingehenden Getreides, e. d. des ausländischen Getreides p. 1163. des Getreides und Mehls aus Proviant häusern p. 1163. des durchgehenden und zu exportirenden Getreides, e. d. Von dem zur Stadt eingehenden Mehl und Schroot, e. d. Visitation der Mühlen p. 1166. Vorsicht der Officianten wegen der Mahlgefälle, e. d. Vergütung der Accise, wenn Bier umschlägt oder ausläuft, e. d. imgleichen bey dem aufs Land gehenden Brandwein, e. d. Von Versteuerung des durch die Müller verkauften Getreides und Mehls, wie auch ihres eigenen Mehlbedarfs, ebend.

Vierte Abtheilung. Von allerhand Schlacht- und Federvieh, auch Wildpret pag. 1167. Niemand als der Schlächter darf zum Verkauf schlachten, e. d. Das Vieh muß richtig declarirt werden, e. d. Revision bey den Schlächtern p. 1170. Unterschied des jungen und alten Viehes beym Versteuern, e. d. Das in der Stadt gezogene Federvieh ist außer den Gänsen accisefrey, e. d. Provinzial-Inspecteurs sollen beurtheilen, ob es besser sey, die Vorstädter wegen des Schlachtviehes zu fixiren, ebend.

Fünfte Abtheilung. Von allerhand Victualien p. 1170. Victualien sollen in die Städte zum Verkauf gebracht werden und keine Vor- und Aufkäuferey derselben statt finden e. d. Die einkommenden Victualien sind Tarifmäßig zu versteuern p. 1171. Butter, Käse und Milch in der Stadt gewonnen sind accisefrey; von Adlichen in die Städte gebracht und wegen der Salz-Consumtion werden die vorhandenen Vorschriften befolgt e. d.

Sechste Abtheilung. Von allerhand Handel p. 1174. Alle eingehende Waaren sollen revidiret werden e. d. Die Officianten sollen die von Messen kommenden Kaufleute beobachten, daß sie keine unversteuerte Waaren einbringen e. d. Duchgehende Waaren sind zu versiegeln p. 1175. Alle zur Stadt eingehende und daselbst bleibende Waaren sollen gestempelt oder gesiegelt oder plombirt werden p. 1175. Acciseämter sollen auf das verbotene Hausiren vigi-

vigiliren p. 1178. Vom Handel auf den Märkten und Versteuerung der Waaren e. d. Höker und Krämer auf den Dörfern und in unaccisebaren Städten sollen ihre Waaren aus accisebaren Städten nehmen e. d. In wie fern auf die Erhöhung des Preises der Waaren durch die darauf verwandte Unkosten bey der Versteuerung mit zu sehen p. 1179. Von Versteuerung durchgehender Güter, imgleichen fremder in hiesigen Landen appretirter Tücher e. d. Des zur Stadt eingehenden Hausgeräths und übrigen Mobilien, Kleidung, Wäsche und Effecten e. d. Die Jouvelenhändler und Gold- und Silberarbeiter sollen auf eine gewisse Accise fixirt werden p. 1182. Wolle passirt accisefrey p. 1183. Einländische Fabrikwaaren sollen gestempelt werden e. d. Schlesische und Glazische Fabricata besonders Leinewand sollen mit einem besondern Stempel gezeichnet werden e. d. Einländische Waaren müssen gestempelt und mit richtigen Passirzetteln bey der Versendung versehen seyn p. 1186. Von Versteuerung des Tobacks e. d. Die Häute sollen von den Acciseämtern gestempelt werden e. d. Von Versteurung des Brenn- und Kaufmannsholzes e. d. Was zu nöthigen Bauten und Holzmaterialien gebraucht wird, passiret accisefrey p. 1187. Töpferwaare accisefrey e. d. Von der Viehhandlungsaccise e. d. Wegen des Betrags der Handlungsaccise ist auf die Tarifs zu sehen p. 1191. Materialien zum Festungsbau frey e. d.

Siebente Abtheilung. Von liegenden Gründen p. 1191. Wer Ackersteuer zu entrichten schuldig und wie solche zu reguliren sey e. d. Wenn Bewohner des platten Landes Stadtäcker besitzen, müssen sie die Ackersteuer leisten p. 1194. Von Beytreibung der restirenden Ackersteuer e. d. Wiesen- und Ackersteuer soll vorschriftsmäßig erhoben und den Unterschleifen vorgebeugt werden e. d. Vorstädter unter fixirter Accise sind von der Gartensteuer frey. Weinberge werden wie Gärten angesehen p. 1195. Wie es mit der Gartensteuer zu halten, wenn andere als Gartenfrüchte in den Gärten gebauet werden e. d. Von Anfertigung der Wiesen- Garten- und Ackersteuer-Catastra und Einziehung der Reste p. 1198.

Achte Abtheilung. Von der Viehsteuer p. 1198. Von Aufnahme der Viehbestände e. d. Pferde zum eigenen Bedarf und Bequemlichkeit sind von der Viehsteuer frey p. 1199.

Neunte Abtheilung. Von der fixirten Consumtions-Accise der Vorstädter p. 1199. Die bisherigen Grundsätze darüber bleiben e. d. Beurlaubte in Vorstädten wohnende Soldaten sind der Fixaccise gleichfalls unterworfen e. d. Aufnahme der unter der Fixaccise stehenden Familien e. d. Ab- und Zugangslisten sind besonders anzufertigen, wenn Veränderungen bey der Fixaccise vorfallen p. 1202. Was von der Fixaccise ausgenommen ist und besonders versteuert werden muß e. d.

Zehnte Abtheilung. Insgemein p. 1203. Thorschreiber müssen sich ein Pfand beym Eingange der Sachen geben lassen und solches nach der Versteurung retradiren e. d. Wie die verfallenen Pfandgelder zu berechnen p. 1206. Von den gedruckten Thor- und Accise-Cassenzettel e. d.

Eilfte Abtheilung. Von Accise-Freyheiten und Accise-Bonificationen p. 1206. Regulariter soll niemand von der Accise frey seyn e. d. Fälle, wo die Befreyung statt findet p. 1207. Die Eximirten müssen demohnerachtet die Declaration beym Acciseamte thun lassen p. 1214. Wie es in Ansehung der Accisegefälle bey den ausserhalb Landes gehenden Gütern zu halten e. d.

Zwölfte Abtheilung. Von Untersuchung und Bestrafung der Accise-Verbrechen p. 1215. Allgemeine Vorschrift in Ansehung des Verfahrens wider Accise-Defraudanten e. d. Wie es zu halten, wenn ein Soldat zur Untersuchung gezogen werden muß p. 1218. Die Untersuchung gegen Einwohner des platten Landes gehöret in

Accise-Contraventionen ebenfalls vor das Acciseamt p. 1219. Von Aufbewahrung und Verabfolgung der in Beschlag genommenen Sachen, wovon die Gefälle defraudirt worden e. d. Mit Personalarrest soll in der Regel wider Accisedefraudanten nicht verfahren werden e. d. Die Contraventions-Inquirenten sollen kurz und bündig zu Werke gehen; Animositäten und Ungerechtigkeiten verabscheuen e. d. Wenn die Untersuchung einem Justitzbedienten aufzutragen sey p. 1222. Rendanten sollen ein Strafregister halten e. d. In welchen Fällen die Acciseämter und Directiones entscheiden können, und in welchen Fällen die Entscheidung der General-Administration allein vorbehalten bleibt e. d. Einem jeden stehet frey, sich wider das Erkenntniß der Directionen bey der General-Administration zu beschweren e. d. Von Berechnung der Strafgelder p. 1223. Die Strafe soll nach dem neuen Strafedict bestimmt werden e. d. Von besonders aufgelaufenen Kosten e. d. Die Moderation steht allein der General-Administration zu e. d. Von Berechnung der Strafgelder und des aus confiscirten Sachen gelöseten Werths, imgleichen von Einsendung der Strafisten e. d.

Dreyzehnte Abtheilung. Von dem was die Einnehmer bey der Ausgabe zu beobachten haben p. 1226. Die Cassenbestände sollen zur gehörigen Zeit prompt an die Provinzial-Casse abgeführet, und die etwa ertheilten Assignationen bezahlt werden e. d. Rendanten sollen ohne Ordre keine Gelder auszahlen e. d. Eben so wenig das Gnadengehalt der Invaliden an die Invalidencasse e. d. In Abwesenheit eines Officianten, sollen die andern seinen Posten unentgeldlich versehen p. 1227. Die Rendanten sind schuldig, die andern Officianten mit Schreibmaterialien zu versehen e. d. Woher die Kosten zu Anschaffung der Stempel und Siegel zu nehmen e. d. Imgleichen zu Bauten e. d. Die neuen Utensilien müssen dem Inventario zugeschrieben und der Jahres-Rechnung des Acciseamts beygelegt werden p. 1230.

Accise-Tarif für Berlin und sämmtliche Chur- und Neumärkische Städte p. 322.

Nachtrag zu demselben, die Apotheker- und Droguerie-Waaren betreffend p. 2070.

— — für Magdeburg und Mansfeld p. 1247.

— — für Halberstadt und Hohenstein p. 655.

— — für Vor- und Hinter-Pommern p. 471.

— — approbirter Nachtrag zum Schlesischen p. 895.

— — approbirte Declaration des Preussischen vom 20. April 1769 in Ansehung derjenigen Artikel, welche nach der neuen Acciseverfassung Abänderungen erlitten p. 1230.

Accise- und Zollämter, Circulare an sämmtliche, wie sie sich beym Schluß des Jahres 17 89/87 zu verhalten haben p. 1246.

Accise- und Zollgefälle, wie es mit Entrichtung derselben von den Bergwerks- und Hütten-Fabrikaten zu halten p. 2313. I. In Ansehung der Accise- und Zollfreyheit der Berg- und Hüttenwerke überhaupt e. d. II. Wenn von Bergwerks- und Hütten-Producten Accise- und Zollgefälle erlegt werden sollen p. 2315. III. Wie die Erhebung der Gefälle geschehen soll pag. 2316. IV. Die Bestimmung der Accisegefälle von den Bergwerks- und Hütten-Producten betreffend p. 2318. V. Den Debit und Handel der Bergwerks- und Hütten-Producte betreffend p. 2320. VI. Von den Niederlagen des Bergwerks- und Hütten-Departements p. 2322. VII. Von den Hauptartikeln des Berg-Producten-Handels e. d. 1) Geschmiedetes Eisen e. d. 2) Ausländisches Gußeisen p. 2323. 3) Weiß und schwarz Blech ebend. 4) Kupfer ebend. 5) Messing pag. 2324. 6) Eisendrath ebend. 7) Fremde blaue Farbe e. d. 8) Vitriol e. d.

Accise- und Zollwesen, Verordnung für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung desselben p. 255. I. Die General-Tobacks-Administration und Caffee-Brenn-Partie hört ganz auf p. 258. II. Accise von Brod, Mehl und Getreide e. d. III. Vom Schlachtvieh. p. 259. IV. Vom Wein. a) Aller Unterschied zwischen den Weinhändlern und Particuliers hört auf, mithin auch die besondere Handlungsaccise von 5 pr. C. e. d. Wie die Weine versteuert werden sollen p. 262. b) Alle von Adel ausser Diensten, die auf ihren Gütern leben, bezahlen den alten Impost e. d. c) Die Kellervisitationen der Weinhändler sind abgeschafft e. d. d) Weinhändler sollen nicht mit Landwein handeln p. 263. V. Abgabe vom Bierbrauen e. d. VI. Accise vom Brandweinbrennen p. 266. VII. Accise vom Weitzenmehl e. d. VIII. Accise von rohen Materialien und auf dem platten Lande verfertigten Fabricatis e. d. IX. Pflicht sich nach dieser Vorschrift zu achten e. d. X. Allgemeine Vorschriften wegen des Zoll- und Transitowesens p. 267.

Accise- und Zollwesen, neue Einrichtung desselben für Schlesien pag. 939. Accise vom Brod, Mehl und Getreide p. 941. Vom Schlachtvieh p. 942. Vom Wein p. 943. Vom Bierbrauen p. 945. Vom Weitzenmehl p. 947. Vom Brandweinbrennen e. d. Von rohen Materialien und auf dem platten Lande verfertigten Fabricatis p. 948. Allgemeine Vorschriften wegen des Zoll- und Transitowesens e. d.

Acten, Untergerichts-, in allen Märkischen Sachen, sollen zum Spruch in revisorio von das competente Obergericht und von diesem an das Ober-Tribunal eingesandt werden p. 203.

Actus voluntariae jurisdictionis, nöthige Einschränkung derselben auf den Bezirk eines jeden Gerichts p. 2275.

Adjudication muß pro quovis licito geschehen, wenn auch nur infra dimidiam des ästimirten quanti geboten worden p. 2932.

Adliche Güter, in wie fern solche an Personen Bürgerlichen Standes verkaufet werden können p. 1523.

Aerzte können keine Medicin-Apotheke eigenthümlich acquiriren p. 43.

Almosen-Empfänger- und Waysenkinder-Vermögen fällt nach ihrem Tode den piis corporibus zu, wo sie die Wohlthat genossen und das Edict soll zu Ende jedes Jahres von den Kanzeln abgelesen und denen bekannt gemacht werden, die aufgenommen werden wollen p. 67.

Apotheker-Tarif, als ein Nachtrag zu dem Accise-Tarif für Berlin p. 2070.

Appellations-Urthel, s. Urthel.

Armen-Anstalten; Reglement, nach welchem bey denselben verfahren werden soll p. 1510.

Armen-Büchsen, Anstellung derselben in öffentlichen Wirthshäusern p. 2796.

Arrestschlag, s. Sperre.

Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämtliche Stände der Churmark Brandenburg p. 1651.

B.

Bänder, fremde, s. Defraudationen.

Bagatell-Sachen, von dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung dabey p. 2537.

Banco-Officianten, wenn selbige als artis periti bey Instructionen nöthig sind, soll um deren Sistirung das Banco-Directorium requiriret werden p. 38.

Banco-Präsidium, dem Geheimen Etats-Minister Grafen von der Schulenburg Kehnert übertragen, Rescript deshalb p. 2941.

Banque, über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden bey derselben zu belegenden Posten sollen doppelte Specificationes gehalten werden p. 2492.

Bauer-Höfe in den Domainen-Aemtern, Declaration über die Vererbung derselben p. 2908.

Bauern, Condition derer, welchen Hofewehr und Gebäude eigenthümlich gehören p. 2226.

Bau-

Bau-Hülfs-Gelder sollen zu verfallenen Gebäuden auf adlichen Gütern nicht bewilliget werden p. 2528.

Baumaterialien, von der Accise-Freyheit der für die Preußischen Städte eingehenden p. 2584.

Baumaterialien, wie mit Einbringung derselben zum Behuf der Accise-Freyheit zu verfahren p. 2195.

Baumaterialien, Strafe derer, die dergleichen entwenden oder kaufen p. 2433.

Bau- Nutz- und Brennholz, wie es mit Einbringung desselben, auch der Holz-Kohlen und des Wildprets in Berlin zu halten p. 2126.

Bauten. s. **Revision.**

Bergantheile oder **Kuxe**, von Veräußerung derselben, welche minorennen und andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören p. 2488.

Berg-Ordnung, Declaration derselben, wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens p. 55.

Bergwerks-Eleven sollen nicht zum Examen admittiret werden, wenn sie nicht vorschriftmäßige Atteste des Collegii, bey welchem sie gestanden, produciren können p. 59.

Biere, sämtliche fremde, sind einzuführen erlaubt p. 218.

Brandstiftungen, Rescript die Untersuchung bey solchen betreffend p. 2989.

Brandversicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande für Magdeburg und Mansfeld, Reglement nebst Confirmation p. 2628.

Brandwein-Schroot, s. **Reglement.**

Brau-Böttiche, dazu sollen keine ganze Eichen gegeben, und die Bänder so viel thunlich von Eisen gemacht werden p. 294.

Brennholz, Bestrafung derer, die das der Brennholz-Administration zugehörige bestehlen p. 118.

C.

Caffebrennerey-Anstalt, Aufhebung derselben und Heruntersetzung der Caffe-Accise p. 243.

Cammergericht, bey dessen Hypotheken-Registratur sollen die Gebühren nach der Sportul-Taxe der Berlinischen Stadtgerichte genommen werden p. 2135.

Cammern und deren Justitz-Deputationen können sich sowohl in Justitz-Sachen ihres Ressorts als in andern Aufträgen an Justitzbediente bey Untergerichten des Rescripten Styls bedienen, so wie dem Cammergerichte an subordinirte Cammer-Officianten eben diese Befugniß zustehen soll p. 2231.

Cammer-Referendarien, bey deren Ansetzung soll vorzüglich auf solche gesehen werden, die auf Academien den Cameral-Wissenschaften obgelegen p. 2271.

Candidaten, Prüfung der reformirten und Aufsicht über deren Beschäftigungen und Sitten p. 2917.

Cantonisten, wie in den Prozessen gegen ausgetretene, von welchen keine Nachricht zu erhalten ist, verfahren werden soll p. 87. Die einem ausgetretenen und auf öffentliche Vorladung wiederkehrenden zuerkannte Strafe fällt der Invaliden Casse zu p. 150.

Cantons- und Enrollements-Freyheit für die Bürgerschaft zu Potsdam, Confirmation derselben p. 3008.

Cartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen p. 1426.

Cassa montis pietatis, wie die Zahlungs-Termine bey selbiger zu bestimmen sind p. 3004.

Cassen, von Inspections-Wittwen- sollen jährlich die Rechnungen nebst Belägen beym Ober-Consistorio eingereicht werden p. 42.

Cassirer, Befreyung desselben von der Sicherstellung des Mobiliar-Vermögens seines unmündigen Sohnes p. 2977.

Catechismus, der Heidelbergische soll bey Unterweisung der reformirten Ju-

gend in der Religion zum Grunde geleget, zugleich aber auch der kurze Unterricht in der christlichen Lehre vom Hofprediger Hering für Anfänger allgemein eingeführet werden p. 2884.

Catholische Eheleute, s. **Eheleute.**

Caution, ob solche bey Arrestlegungen von Kirchen und piis corporibus zu fordern p. 2781.

Censiten, s. **Zinsherren.**

Censur-Edict, erneuertes für die Preußischen Staaten p. 2339.

Civil-Geistliche, welche bey dem diensthuenden Militair kirchliche Handlungen besorgen, sollen den Feldpredigern von allen Taufen und Todesfällen bey Militair-Personen vierteljährig Anzeige thun p. 254.

Civil-Personen, wie das Militair wegen Beleidigung derselben bestraft werden soll p. 2198.

Civil-Prediger an Orten, wo kein Garnison-Prediger befindlich, sollen auch besondere Listen von den vom Militairstande Gebohrnen einsenden p. 2889.

Collateral-Erbschafts-Steuer, s. **Retorsions-Recht.**

Commandeur eines Regiments kann ohne Consens des Regiments-Chefs Schulden contrahiren p. 2437.

Commun-Kosten, Aufbringung derselben bey Concursen, wenn keine andere Masse als das Immobile vorhanden ist p. 1606.

Commun-Kosten, sollen in Fällen, wo die Mobiliar-Masse zur Bestreitung derselben nicht zureichet, und lauter intabulirte Gläubiger zur Perception kommen, von dem Kauf-Pretio vorweg abgezogen werden p. 2440.

Concession der Rechte christlicher Kaufleute für die Salomon Moses Levi Erben p. 39.

Concurs, Erfordernisse zur Eröfnung desselben p. 2785.

Concurs-Eröfnung kann citra provocationem creditorum und noch mehr beym Widerspruch derselben niemals statt finden p. 2525.

Consistoria, was sie bey Einsendung ihrer Rechnungs-Sachen zu beobachten haben p. 2186.

Contagieuse Krankheiten, wie es bey Beerdigung der an denselben und an den Pocken verstorbenen Personen zu halten p. 1598.

Contrebande und Accise-Defraudationen, Cabinets-Ordre wegen der überhand nehmenden p. 2713.

Convention zwischen Preußen und Dänemark wegen des Abschosses p. 2997.

Courant, auf welche Art solches in den Königlichen Cassen statt des Goldes anzunehmen, Declaration darüber p. 1982.

Criminal-Sachen, von deren Einsendung zur Königl. Confirmation p. 2784. 2788.

Criminal-Sachen, Lingen-Tecklenburgische, gehen in der zweyten Instanz an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts p. 34.

Criminal-Untersuchungen, s. *Forum.*

D.

Dachrinnen hervorragende oder Drachenköpfe sollen künftig abgeändert werden p. 2976.

Damm- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen und Litthauen p. 907. Alle eigenmächtige Einschränkungen, Einbaue rc. so irgend den Lauf der Ströme alteriren und die Fahrt auf schiffbaren Gewäßern hindern können, sind aufs schärfste verboten; dagegen sollen Anstalten getroffen werden, die Ströme und Canäle in schiffbarem Stande zu unterhalten p. 909. Der Ostpreußische Ober-Teichinspector und der Baggeinspector zu Labiau müßen die regulaire Strombahn befördern, die Canäle in gehöriger Tiefe und die Treidel-Dämme jedes Orts in vollkommenem Stande unterhalten rc. p. 910. Wer zur Unterhaltung der Dämme und deren Reparaturen beyzutragen verpflichtet ist ebend. Arbeiten zur Deckung der Ufer werden auf Königl. Kosten angeleget und unterhalten, doch müssen die Damm-Interessenten die erforderlichen Fuhren und Arbeiter stellen p. 911.

Von

Von den fixirten Goldbeyträgen zur Damm-Casse p. 912. Jeder Einwohner der sich unter dem Schutz der Dämme befindet, ist schuldig alle in der Niederung vorkommende Arbeit ohne Ausnahme zu verrichten, er besitze was für Huben er wolle p. 912. Die Dämme in der Niederung sollen in Classen vertheilet, und einem jeden nach Proportion seiner Huben eine Ruthen-Zahl zugetheilet werden; die Diensthuben der Geistlichen und die Vorwerker Neuhoff und Sellen sind jedoch davon eximirt ebend. Die Reparaturen müssen alle Jahr im Frühjahre geschehen p. 913. Von der Dammschau und wie dabey zu verfahren p. 914. Wie bey großen Durchbrüchen zu verfahren ebend. Was bey Schüttungen zu beobachten p. 916. Verschließung der Dämme, wo Nebenwege vorhanden, und Kräutung derselben p. 917. Pflichten des Damm-Meisters zur Zeit des Eisgangs und was die Damm-Interessenten zu thun schuldig sind ebendas. Von Besetzung der Dämme bey Eisgängen und Fluthen p. 919. und dabey erforderlichen Geräthschaften ebendas. Worauf die Dammwächter zu sehen p. 921. Bey würklichen Durchbrüchen p. 922. Die Schiffer sollen sich zum Anlegen solche Stellen aussuchen, wo kein Abbruch, Uferbau oder Damm ist p. 925. Von der Vorfluth p. 926. Von Besichtigung der Graben und Wassergänge ebendas. Pflichten des Damm-Meisters p. 927. Instruction für die Damm-Geschwornen p. 928. Von der Pflicht der Buschwächter p. 933. Strafe derer, so wider die Damm-Ordnung handeln p. 935.

Deductionen, wie es wegen derselben in Appellatorio zu halten p. 2351.

Defraudationen, Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Directionen exclusive Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Breslau zur Verhütung derselben wegen der auf fremde Bänder gelegten Imposten p. 2920.

Denuncianten werden in Regie-Sachen in die Kosten verurtheilt, wenn die Denunciatio offenbar falsch befunden worden p. 15. Die Kosten werden niedergeschlagen, wenn die Wahrheit des denuncirten facti so wenig, als das Gegentheil hat ausgemittelt werden können ebend. Wenn das Denunciatum an sich gegründet, die Entbindung desselben nur die Folge einer während der Untersuchung ausgemittelten Exception gewesen, ebendaselbst.

Denunciations-Sachen, bey Instructionen derselben soll zugleich auf den Kosten-Punct reflectiret werden p. 115.

Deposital-Extracte, Bestimmung des Stempels und der dafür anzusetzenden Taxe p. 2275.

Deserteur, Edict wegen Anhaltung und Verfolgung derselben p. 1764. kein Soldat soll weder in den Städten nach Dörfern oder Nebenwegen passiret werden, wenn er keinen gehörig ausgefertigten Paß vorzeigen kann, sondern sofort arretirt und an das Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber an das gehörige Regiment geschickt werden p. 1675. Wenn jemand den Paß nicht lesen kann oder an dessen Richtigkeit zweifelt; dann soll der Vorzeiger desselben mit ins nächste Dorf gehen und den Paß untersuchen lassen e. d. Wer sich weigert den Paß zu zeigen, wird als Deserteur angesehen e. d. Die Pässe müssen deutlich und gedruckt seyn e. d. Was zu thun, wenn ein Unterofficier oder Soldat, der keinen Paß hat, sich nicht will anhalten lassen oder auch mehrere zusammen sind, e. d. Wenn wegen eines Deserteurs Lärm gemacht wird, sollen Bürger und Bauern aufsitzen, die Sturmglocke lauten ꝛc. und den Deserteur aufsuchen p. 1676. Fahrzeuge auf Strömen müssen alle Abend angeschlossen werden e. d. Was bey den Pässen zu beobachten p. 1677. Den nachsetzenden Officiers oder Unterofficiers müssen die nöthigen Pferde gegen baare Bezahlung schleunigst geschaft und verabfolgt werden e. d. Zu Tode gejagte oder zu Schanden gerittene Pferde sollen bezahlt werden e. d. Wie sich diejenigen zu verhalten haben, die einen Deserteur finden und wieder bekom-

bekommen p. 1678. Belohnung deshalb e. d. Strafe derer, welche um die Desertion gewußt oder gar selbst befördert haben p. 1679. 1680. Die Sachen wegen Mitwissenschaft oder Beförderung der Desertion gehören vor die Justiz-Collegia; wegen Versäumung der Deserteurs und der vorgeschriebenen Anstalten, vor die Krieges- und Domainen-Cammern p. 1680. 1681.

Deserteur, Declaration des Edicts vom 8. Januar 1788 wegen Bestrafung derjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben p. 2191. Wer einen Deserteur durchgeholfen, soll zum erstenmal nach Bewandniß der Umstände mit Vestungs-Arrest oder Zuchthausstrafe auf acht Monath bis 2 Jahre belegt werden p. 2193. Zum zweytenmale auf zwey bis vier Jahre ebendas. Zum drittenmale, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt, wird der Verbrecher mit dem Strange bestraft e. d. Wiederholte Desertion des Deserteurs selbst hat auf die Bestimmung dieser Strafe keinen Einfluß e. d. Strafe der Civil-Personen die an einem Desertions-Complott Theil nehmen p. 2194.

Dorf-Gerichte in den Churmärkischen Justiz-Aemtern, Gebühren derselben bey Tax- und Inventur-Aufnahmen p. 2789.

Druckfehler in dem Straf-Edict vom 26. März 1787. p. 2744.

E.

Edictal-Citation eines dreyßig Jahre lang Abwesenden, ob solche statt finde p. 2977.

— — eigener aus einer aufgehobenen Societät herrührenden Creditoren ist zuläßig p. 1614. Gutachten der Gesetz-Commission p. 1615.

— — gewisser Erbens-Interessenten, welche von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zu seiner Legitimation nachgesucht wird, findet nicht statt p. 43.

— — Rescript die Inserirung derselben betreffend p. 1602.

Edicte und **Rescripte** sollen die Prediger und Küster an den darin bestimmten Tagen von den Canzeln oder auf den Kirchhöfen ablesen p. 94.

Edicten-Samlung soll von allen Justiz-Collegien angeschaft werden p. 2425. 2428.

Ehebrecher und **Ehebrecherin** sollen außer der Ehe fernerhin nicht mit einander leben und durch Strafbefehle separiret werden p. 2307.

Eheleute, Wirkung der Scheidung von Tisch und Bette unter Catholischen p. 194.

Eide, wie mit Abnehmung und Ableistung derselben von Juden zu verfahren p. 78. Desgleichen von Griechen p. 83. Ermahnungs-Formel, welche einem schwörenden Juden vor Ableistung des Eides vorgesagt werden muß p. 86.

Eisen, Declaration der Verordnungen vom 4. Novbr. 1779. und 25. Jun. 1782 wegen des verbotenen fremden zur innern Consumtion p. 1495.

Eisen-Waaren, fremde sollen nicht eingeschleppt werden p. 118.

Eisen- und Stahl-Waaren, aus der Grafschaft Mark sind einzuführen erlaubt p. 2980.

Eltern und **Brüder**, **Kinder** und **Geschwister**, ob selbige gegen einander als Probatorial-Zeugen verpflichtet werden können p. 2885.

Erkenntnisse, Vollstreckung derselben, wenn alternative auf Festungs- oder Geld-Strafe erkannt worden p. 2748.

Essig, die Einbringung des fremden Obst-Essigs verboten p. 75.

Extra-Postwesen, wie den in Ansehung derselben vorkommenden Beschwerden abzuhelfen, Declaration darüber p. 2215. Keine Extrapost darf auf eine Station länger als eine Stunde aufgehalten werden p. 2216. Wenn viele Pferde nöthig sind, so werden vorauszuschickende Laufzettel angerathen p. 2217. Wie viel Postpferde zu einem jeden Wagen genommen werden müssen p. 2218. Mehr oder weniger Pferde darf kein Postmeister anlegen lassen und muß die folgende Station den Uebertretungs-Fall beym General-

Post-Amte anzeigen p. 2219. Bestimmung der Zeit einer Extra-Post auf eine Meile e. d. Wenn der Postillon durch Umstände auf einer Meile länger aufgehalten wird, so soll er den Zeitverlust auf der andern Meile durch schnelles Fahren einholen p. 2220. Kosten für Extrapost-Pferde imgl. Wagen-Meister und andere Gebühren e. d. Beschwerden gegen einen Postillon müssen auf der nächsten Station angezeigt und derselbe in der Reisenden Gegenwart vernommen; das Protocoll darüber an das General-Postamt eingesandt werden p. 2222.

F.

Fabrikanten, können mit ihren verfertigten Waaren einheimische und auswärtige Messen besuchen; auf ersteren ihre Waaren jedoch nur en gros verkaufen p. 25. Dürfen nicht en detail verkaufen, diejenigen ausgenommen, die durch besondere Erlaubniß offene Läden halten können e. d.

Fabrikanten, Profeßionisten u. s. w. was bey deren Auswanderung aus Preußen nach Curland zu beobachten p. 2230.

Fabrik-Waaren, Reglement zur Verhütung der Contrebande mit fremden p. 18. Keine andere als im Lande verfertigte sollen zu Kleidungen oder sonst gebraucht werden, e. d. Strafe der Kaufleute und Juden, die mit Contrebande betroffen werden, e. d. Fremde Waaren, die im Lande gar nicht oder doch nicht hinlänglich verfertiget werden, sind einzuführen erlaubt p. 19. Verhalten der Kaufleute hiebey, e. d. Der Handel mit verbotenen ausländischen, zum auswärtigen Debit ist verboten, e. d. Kaufleute können diesen Handel auf inländischen Messen en gros treiben, wenn sie besondere Erlaubniß dazu haben, e. d. En detail Handelnde sind von dieser Erlaubniß ausgeschlossen, e. d. Diese sollen sich mit einem Lager von inländischen Waaren versorgen p. 20. Wie selbige und die Acciseämter sich dabey zu verhalten haben, e. d. Die Waaren sollen, ehe sie aus der Fabrik versandt werden, bey dem Acciseamt declarirt werden p. 23. Fabrikanten dürfen nicht en detail verkaufen, diejenigen ausgenommen, die durch besondere Concession offene Läden halten dürfen p. 25. können mit ihren verfertigten Waaren sowohl einheimische als auswärtige Messen besuchen, auf ersteren dürfen sie aber nur en gros verkaufen, e. d. Das Hausiren auf den Messen und Jahrmärkten ist verboten so wie der Verkauf fremder und einheimischer Fabrikwaaren aus einem Gewölbe p. 26.

Fabrik-Waaren, ein freyer Handel mit fremden soll niemals gestattet werden p. 253.

Fabrik-Waaren, Siegelung und Stempelung aller einländis. p. 2960.

Feldscheere, welche 30 Jahre bey der Armee gedienet haben, werden auf die Versorgungs-Liste gesetzt p. 251.

Festtage, das sogenannte Beyern zu denselben wird verboten p. 2424.

Feuersbrünste, Maaßregeln zur Vorbeugung derselben p. 2202.

Feuersocietät, s. **Brandversicherungs-Gesellschaft.**

Fiscäle sollen von der in Contraventions-Fällen verwirkten ganzen Geldstrafe und nicht bloß von dem nach Abzug des Denuncianten-Theils bleibenden residuo ihre quotam erhalten p. 144.

Fiscalische Prozesse, Vorschriften, wie solche behandelt werden sollen p. 210. 291. Bey Beurtheilung der Prorogations-Gesuche soll jedesmal auf die besondern Umstände und Verhältnisse der fiscalischen Prozesse Rücksicht genommen werden p. 210. Diejenigen Personen, die beym fiscalischen Prozesse mitwirken, müssen ihre Pflichten dabey mit möglichstem Eifer beobachten, damit aller Aufenthalt in der Sache äusserst vermieden werde, e. d. Specielle Vorschriften für die fiscalischen Bedienten, e. d. Grundsätze, wornach die Cammern, Domainen- und Forstämter oder andere Behörden zu verfahren haben, unter deren Mitwirkung dem Cammer-Fiscal die zum Betrieb der Sache nöthige

thige Information herbeygeschaft und ertheilt werden muß p. 212.
Fiscus, Classification einer von demselben per cessionem acquirirten Forderung p. 1383.
— — Gerechtsame desselben wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in sofern sie bereits todt sind oder zur Todeserklärung stehen p. 2705.
— — Kosten-Freyheit desselben wegen ihm cedirter Forderungen in Concursen p. 1522.
Flachsschefen sollen gesammlet und für den Gebrauch zum Bau mit Lehmpatzen aufbewahret werden p. 2964.
Forderung, s. *Forum speciale.*
Formalitäten bey erbschaftlichen Ladungen p. 2793.
Forstbedienten, die Söhne derselben sollen nicht in den Cantonslisten der Regimenter aufgezeichnet, sondern nur zu den Jägercorps engagirt werden p. 207.
Forstcontraventionen u. Defraudationen, wenn ein Inculpat sich einen Justiz-Commissarium zum Defensor erwählt hat, bedarf es der Bestellung eines Assistenzraths nicht p. 2424.
Forst- und Jagdcontraventionen, Rescript wegen des Remedii gegen deshalb erkannte Strafen p. 2588.
Forum, Bestimmung desselben in Ehescheidungs-Sachen eines in Militair-Diensten gestandenen und dimittirten Ausländers, der nach seiner Heymath zurückgekehrt ist p. 135.
— — Rescript wegen desselben, wenn der Prozeß eine Exemtion oder die verweigerte Consumtions-Accise anderer als adlicher Gutsbesitzer betrift p. 1375.
— — bey Criminal-Untersuchungen und Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten p. 1515.
— — in Sachen prätendirter Consumtions-Accise-Freyheit p. 2404.
— — in Revisions-Sachen, Rescript darüber p. 1982.
— — der Mitglieder des National-Theaters p. 2537.
— — in Injurien-Sachen der Studenten gegen Militairpersonen p. 2688.
— — der abgegangenen Referendarien p. 2689.
Forum, speciale causæ, ob eine Forderung, moto jam concursu, daselbst oder in foro concursus anzubringen p. 2797.
— — der über Exemtions-Privilegien entstehenden Streitigkeiten, nebst Declaration des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Junii 1772. p. 2936.
— — der bey Gesandten in Diensten stehenden Personen p. 2953.
Fourage- und Grasungs-Reglement p. 2282. Den Fouragebedarf reguliret die Cammer einer jeden Provinz mit Zuziehung der Landstände unter Direction des General-Directorii und Militair-Departements, e. d. Der Fouragebedarf soll künftig, außer in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, unmittelbar an die Regimenter abgeliefert werden, e. d. Bey jeder Garnison sollen Fourage-Rendanten angestellet werden, welche die Rechte der Unterthanen bey der Ablieferung warnehmen und mit der zur Annahme commandirten Militairperson die Fourage in Empfang nehmen müssen, ebendas. Qualitäten eines Fourage-Rendanten, ebend. Die Regimenter erhalten wenigstens drey Monath vor Anfang der Lieferung die Anweisung der Fourage p. 2283. Von Einrichtung der Bücher, welche der Rendant und Fourier über die Lieferungen führen, und was der Rendant zu beobachten hat, wenn die Bücher nicht stimmen, ebend. Was Rendant und Fourier bey der Ablieferung selbst zu beobachten haben, e. d. Das Gelieferte wird in die Bücher eingetragen und Rendant besorgt für den Ablieferer den Ablieferungs-Schein p. 2284. Die Bezahlung an die Unterthanen muß so bald als möglich angewiesen und geleistet werden, e. d. Der Rendant muß anzeigen, wie viel geliefert worden, ob noch Ablieferer zurückgeblieben, e. d. Strafe wegen Vergehungen der Rendanten und Fouriere p. 2285. In der Regel sollen die Lieferungen von den Unterthanen selbst und nicht durch Entreprenneurs geschehen p. 2286. In welchen Fällen Entre-

prenneurs zuzulassen, ebend. Einzelne Unterthanen können nur mit Vorwissen des Landraths einen besondern Entreprenneur annehmen, e. d. Pflichten eines Entreprenneurs p. 2287. Welche Personen sich mit Fouragelieferungen nicht abgeben dürfen, e. d. Vom nothwendigen Vorrath des Fouragebedarfs p. 2288. Die Lieferung muß nicht bey Regenwetter geschehen, e. d. Wie das Messen des Magazin-Hafers geschiehet, e. d. Beschaffenheit des Hafers und Heues p. 2289. Eintheilung der Rationen für die Pferde p. 2290. Die Gattung von Fourage darf nicht abgeändert werden, e. d. Wie es bey dem aus Mißwachs oder andern Ursachen entstandenen Mangel an Fourage zu halten p. 2291. Grundsätze nach welchen bey der Ablieferung in Ansehung der Beschaffenheit der Fourage verfahren werden muß, e. d. Ferner wenn über die Güte der Fourage Streitigkeiten entstehen pag. 2293. 2294. Was die Compagnien oder Escadronen wegen des Bestandes der Fourage zu beobachten haben p. 2295. In Ansehung der vacanten Rationen p. 2296. Wie es mit dem Ersatz des zufälligen Abgangs der Fourage zu halten, e. d. Die Fourage muß in gutem Stande erhalten werden p. 2297. Wo und wie die Magazingebäude eingerichtet werden müssen, e. d. Aufsicht der Magazine bey Abwesenheit der Garnison p. 2298. Wegen Herbeyschaffung der Fourage muß die Marschroute vorläufig regulirt werden, e. d. Was bey der Grasung zu beobachten, e. d. Bestimmung der Rationen während der Grasungs-Zeit p. 2302. Wie die Commandirten und Einsassen sich bey der Grasung zu verhalten haben p. 2303. Wie es zu halten, wenn über die Grasung Streit entstehet, ebendas.

Frankfurther Meß-Tarif, s. Tarif.

Freytisch-Collecten-Gelder geniessen die Postfreyheit p. 1746.

Fuhrleute und Reisende sollen keine unbekannte Personen ohne Paß außer Landes mitnehmen p. 2203.

G.

Garnhandel im Königreich Preussen, Reglement darüber p. 2170. Es soll kein anderes als vollgehaspeltes Garn in vorgeschriebenem Maaße zum Verkauf gebracht werden, e. d. In Westpreussen sollen hie und da besondere concessionirte Garnsammler angesetzt werden, e. d. Bestimmung des Garnsammelns und wie sich derjenige zu verhalten hat, welcher die Concession dazu verlangt, ebend. Unterschied zwischen Garnsammlern und Garnhändlern p. 2171. Zum häuslichen Gebrauch kann jedermann Garn zu Leinwand einkaufen, e. d. Was Garnhändler und Garnsammler beym Kaufen des Garns zu beobachten haben p. 2172. Das nach den Städten zum Verkauf kommende unrichtig gehaspelte Garn, soll von den Garnhändlern an die Magisträte zur Confiscation abgeliefert werden, e. d. Strafe des Garnhändlers, wenn er unter dem Vorwande des unrichtigen Haspelns von dem Verkäufer das Garn zu wohlfeilen Preisen erpresset, e. d. Bey den Garnhändlern sollen öftere und unvermuthete Recherchen vorgenommen werden, e. d. Von den Garnbrackern und deren Geschäften p. 2173. Von dem Garn, das aus Polen, Curland und Samogitien zum Verkauf kommt, e. d. In welchen Fällen die Umhaspelung des fremden Garns nach dem Berliner Haspel geschehen muß p. 2174.

Garnison-Gemeine, welche Personen dazu gerechnet werden p. 219. 298. 3005.

Gebühren, ob ein Physicus solche in Criminalsachen fordern könne p. 2972.

Gelder unmündiger Kinder, über deren Administration durch den Vater darf sich das vormundschaftliche Gericht nicht bekümmern p. 2944.

Gemeine, Verbindlichkeit derselben zur Abholung eines neuen Predigers und Küsters p. 2067.

General-Auditoriat, gegen die Erkenntnisse desselben soll nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, son-

dern an die Landes-Justizcollegia appelliret werden p. 779.

General-Depositum, von der von den Untergerichten unterlassenen Formirung desselben p. 2680.

General-Fabriken- und Commercial, auch Accise- und Zoll-Departement, Etablirung desselben p. 294.

General-Invaliden-Casse, wie die dahin einzusendenden Straf- und Deserteurgelder zu berechnen p. 2905.

General-Pächter, von den durch selbige zu leistenden Zahlungen p. 1423.

General Pardon für alle Deserteurs und die der Werbung halber und wegen verzeihlicher Verbrechen entwichen sind p. 190.

Gerichtsstand der Kinder eines Oberförsters p. 94.

Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, Confirmation des Grundvertrages derselben p. 2830.

Gesetzbuch, über den Entwurf eines neuen sollen die Meinungen und Erinnerungen in- und ausländischer Gelehrten, der Landes-Collegien und Stände vernommen werden p. 146.

Gesetz-Commission, die Anfragen an dieselbe sollen an das Collegium gerichtet und zur Erbrechung des Directors der Justiz-Deputation adressiret werden p. 222. Derselben sollen alle zweifelhafte Rechtsfragen zur Prüfung und Erörterung vorgelegt werden und die Gerichte nicht eigenmächtig entscheiden p. 195.

Gesinde-Lohn, Rescript wegen desselben p. 2961.

Gieß-Lieutenants, können ohne Consens Schulden contrahiren p. 111.

Gildebrief des Böttcher-Gewerks zu Minden, s. Innungs-Privilegium.

— — der Grob- Klein- und Nagel-Schmiede zu Lübbeke, s. Innungs-Privilegium.

— — für das Peruckenmacher-Gewerk zu Iserlohn p. 2463. Was ein Geselle, der Meister werden will, zu beobachten und zu leisten hat p. 2463. Das Meisterstück wird in des Altmeisters Hause in dessen Gegenwart gemacht p. 2464. Kosten der Aufnahme, ebend. Was einer bezahlt der bereits auswärts Meister gewesen, e. d. Die Zahl der Meister soll künftig Fünf seyn und kann ein Meister so viel Gesellen halten als er will, auch eine Tresseuse p. 2465. Wer die Innung nicht gewonnen, darf solche mit Gesellen und Jungen nicht treiben e. d. Soldaten können als Gesellen bey Meistern arbeiten, oder für sich allein nur bloß Militairpersonen frisiren, e. d. Abgedankte und invalide Soldaten können das Handwerk, jedoch ohne Gesellen und Jungen, treiben, e. d. Kein Barbier oder Bader darf Peruckenmacher-Arbeit verfertigen oder verkaufen p. 2466. Die Zusammenrufung des Amts zum Quartal oder sonst darf nicht ohne Erlaubniß des Beysitzers geschehen p. 2467. Wenn sich ein fremder Meister setzet, und in das Gewerk tritt, so kommt ihm der Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft zu, e. d. Strafe wegen des Aussenbleibens, e. d. Die Gewerkslade steht bey einem Alt-Meister im Hause, der deshalb Caution stellen muß, e. d. Von Rechnungslegung, wann und wie solche geschiehet p. 2468. Von Quartalgeldern und wer dazu beyträgt, ebend. Auflage der Gesellen, ebend. Was zu thun, wenn Collecten nöthig sind p. 2469. Von den Begräbnißkosten armer Innungs-Verwandten p. 2470. Von einwandernden Gesellen, ebend. Das Correspondiren mit ein- oder ausländischen Gewerken, darf nicht ohne Vorwissen des Beysitzers oder des Magistrats geschehen, e. d. Eine Meisters-Wittwe kann Gesellen und einen Lehrburschen halten, der jedoch das letzte Jahr bey einem Meister auslernen muß p. 2471. Von Annahme der Lehrjungen, e. d. Kein Meister soll mehr als zwey Jungen halten und keinen andern eher, als zwey Jahr zuvor, wann von den ersten einer ausgelernet, wieder annehmen p. 2472. Von der Behandlung des Lehrjungen während der Lehrjahre und nach denselben, ebend.

Pflich-

Pflichten der Gesellen p. 2474. Kein Meister darf einen eingewanderten Gesellen ohne Kundschaft annehmen p. 2475. Von Altgesellen, e. d. Zeit der Arbeit p. 2476.

Gildebrief für das Schneidergewerk zu Ellrich p. 2804. Vom Meisterwerden, e. d. Vom sogenannten Arbeiten aufs Jahr p. 2805. Vom Meisterstück, e. d. Wo dasselbe zu machen p. 2806. Beurtheilung des Meisterstücks, e. d. Erlegung der Gebühren p. 2808. Die Innung soll ungeschlossen bleiben, kein Untüchtiger zum Meister angenommen werden, und kein Meister einen enrollirten einländischen Gesellen, ohne Kundschaft und Wanderpaß in Arbeit nehmen, e. d. Ausser der Innung soll niemand das Handwerk treiben; doch können Soldaten als Gesellen bey Meistern arbeiten und Invaliden sich von dem Handwerk nähren p. 2809. Landmeister dürfen sich ohne Consens nicht etabliren p. 2811. Zusammenkünfte sollen mit Vorwissen, Erlaubniß und in Beyseyn des Beysitzers geschehen p. 2812. Läppische Ceremonien und Complimente sollen abgeschaft seyn; Strafe des Aussenbleibens p. 2813. Von der Meisterlade und deren Verwahrsam, e. d. Von der Rechnungslegung p. 2814. Ausserordentliche Beyträge zu nothwendigen Ausgaben repartiret der Magistrat p. 2816. Von den Beyträgen zur Armencasse, e. d. Von den Klagen über verdorbene Arbeit oder entwendete Zuthaten p. 2817. Verordnung um solchen Klagen vorzubeugen, e. d. Wenn ein Meister jemand über die Gebühr aufhält p. 2818. Die Correspondenz mit andern Gewerken ist verboten p. 2819. Von Leichen-Begängnissen, e. d. Von Meisterswittwen, e. d. Von Lehrjungen; Kosten des Einschreibens p. 2820. Wenn der Lehrknabe arm, aus einem Waisenhause oder eines verarmten Meisters Sohn ist p. 2822. Behandlung der Lehrburschen, ebend. Von der Lehrzeit, Lossprechung und Erlegung der Kosten p. 2823. Strafe der Vergehungen und Excesse p. 2825. Von der Herberge p. 2826. Eingeführte gute Ordnungen unter den Gesellen sind erlaubt p. 2827. Aufkündigung der Arbeit, e. d. Von den Altgesellen p. 2828. Briefwechsel mit andern Gesellen oder so genannten Brüderschaften ist verboten p. 2829. Lohn und Speisung der Gesellen p. 2830.

Gildebrief für die in eine Zunft tretende Schneider, Knopfmacher, Kürschner Beutler und Handschuhmacher zu Hamm p. 2592. I. Was bey Gewinnung des Meisterrechts zu beobachten p. 2593. II. Vom sogenannten Arbeiten aufs Jahr p. 2595. III. Vom Meisterstück, e. d. IV. Wo solches zu verfertigen p. 2596. V. Beurtheilung des Meisterstücks p. 2597. VI. Bestimmung der Gebühren p. 2598. VII. Die Innung soll ungeschlossen bleiben p. 2599. VIII. Wer sich zur Innung nicht qualificiret hat, soll selbige mit Gesellen und Jungen nicht treiben p. 2600. IX. Die Schneider auf dem Lande sollen keine Gesellen halten noch Jungen lehren, auch sich nicht ohne Erlaubniß etabliren p. 2606. X. Von den Zusammenkünften p. 2607. XI. Was bey denselben zu beobachten p. 2608. XII. Von der Meisterlade p. 2609. XIII. Von der Rechnungslegung p. 2610. XIV. Ausserordentliche Beyträge zu nothwendigen Ausgaben werden vom Magistrat repartiret p. 2611. XV. Von den Beyträgen zur Gewerks- und Gesellen-Armencasse p. 2612. XVI. Von den Klagen über verdorbene Arbeit oder entwendete Zuthat, ebend. XVII. Nähere Vorschriften deshalb p. 2613. XVIII. Wie es zu halten, wenn wegen zu lange aufgehaltener Arbeit geklagt wird p. 2614. XIX. Correspondenz mit andern Gewerken ist nicht erlaubt p. 2615. XX. Von Leichen-Begängnissen, e. d. XXI. Von Meisterswittwen p. 2616. XXII. Von den Lehrlingen, e. d. XXIII. Wenn solche arm, aus einem Waisenhause, oder Meistersöhne sind p. 2617. XXIV. Behandlung der Lehrjungen und Gesellenprobe p. 2618. XXV. Bestimmung der Lehrzeit, Lossprechung und

Wanderschaft p. 2620. XXVI. Von Excessen und Vergehungen p. 2622. XXVII. Von der Herberge p. 2623. XXVIII. Eingeführte gute Ordnungen unter den Gesellen sind erlaubt p. 2624. XXIX. Aufkündigung der Arbeit, e. d. XXX. Von den Altgesellen p. 2625. XXXI. Briefwechsel mit andern Gesellen oder Brüderschaften ist verboten p. 2626. XXXII. Lohn und Speisung der Gesellen, ebend.

Gildebrief und Privilegium für das Schumacher-Gewerk der Stadt Lübecke p. 2552. Qualification zum Meisterrecht und was ferner dabey zu beobachten, e. d. Was zum Meisterstück gemacht werden muß, e. d. Beurtheilung des Meisterstücks p. 2553. Verwandte sollen keinen Vorzug vor Fremde haben, e. d. Wenn jemand schon anderwärts Meister gewesen, e. d. Aufnahme des Meisters, Gebühren und Quartalgeld, e. d. Wieviel Gesellen und Jungen ein Meister halten könne p. 2556. Von einer Meisterswittwe, e. d. Niemand, der sich nicht gehörig qualificiret hat, darf die Profession treiben, e. d. Abgedankte, invalide und blessirte Soldaten, können sich von der Profession nähren p. 2557. Bestimmung des dem Gewerke zugelegten Districts auf dem platten Lande, e. d. Niemand darf mit Schuhmacher-Arbeit handeln, der nicht zum Gewerk gehört, als in den Jahrmärkten, ausser mit fremden gestickten und bordirten Frauensschuhen und Pantoffeln, e. d. Mit Schuhmacher-Arbeit darf ausser den Jahrmärkten auf dem platten Lande nicht hausiret werden, e. d. eben so wenig von andern Städten eingebracht noch auf dem Lande verkauft werden p. 2560. Von Schuhmachern und Altflickern auf dem platten Lande, e. d. Schuhmacher dürfen zum eigenen Gebrauch und Debit Leder gerben, e. d. Was wegen der Arbeiten zu beobachten, e. d. Von den Leichen-Begängnissen p. 2561. Correspondenz mit auswärtigen Gewerken ist nicht erlaubt, e. d. Von der Armencasse, e. d. Von Injurien, e. d. Von dem Jungmeister, e. d. Von dem Verhalten bey Versammlungen p. 2564. Von jährlichen Zusammenkünften, Rechnungslegung und Wahl der Vorsteher, e. d. Wie es mit der Meisterlade zu halten p. 2565. Ausserordentliche Beyträge zu nothwendigen Ausgaben, werden durch den Magistrat repartiret, e. d. Vom Lohn und Speisung der Gesellen, e. d. Strafe wegen Vergehungen der Gesellen, ebend. Von Injurien zwischen Schuhmacher- und andern Gesellen p. 2568. Von der Herberge, e. d. Arbeitstage dürfen *nicht* gefeyert werden, und muß ein jeder zu rechter Zeit zu Hause seyn, ebend. Von den Altgesellen, e. d. Vom Quartal der Gesellen und Rechnungslegung, e. d. Von der Sterbecasse und den Leichen-Begängnissen p. 2569. Zehrgeld für den wandernden Gesellen, e. d. Wenn ein Geselle, der nicht zum römischen Reiche gehöret, einwandert, ebend. Nicht qualificirte Gesellen dürfen nicht in Arbeit genommen werden, ebend. Aufkündigung der Arbeit, e. d. Gesellen sollen keinen Briefwechsel mit andern Brüderschaften führen, ebend. Wenn sich ein unwissender Junge zur Lehre angiebt, e. d. Probezeit eines Jungen, Aufnahme und Gebühren p. 2572. Vom Lehrgelde, von Waisenknaben, verarmten Meisterssöhnen und nicht ausgelernten Jungen verstorbener Meister, e. d. Behandlung eines Lehrjungen, Lossprechung und Kosten des Ausschreibens p. 2573.

Gläubiger, wenn bey einer Behandlung derselben, die Entsagung aller künftigen Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil derselben solche annimmt, ob der mindere Theil sich solches auch gefallen lassen müsse? p. 206.

Glaubersalz, fremdes einzubringen verboten p. 2274.

Gold und Silber, das Verbot der Ausfuhre desselben wird aufgehoben p. 615.

Guts-Inventarien, ob solche zur Mo- und Immobiliarmasse zu rechnen p. 2549.

Guts-Revenuen, ob die Vorschriften der Prozeßordnung wegen Distribution

bution derselben auf die Zinsen der eingetragenen Gläubiger in concursu, auch auf andere Fälle Anwendung finden, wo Grundstücke extra concursum in gerichtliche oder landschaftliche Administration gerathen p. 2306.

H.

Hafen- und Lootsen-Ordnung für die Schiffer und Seefahrenden; den Lootsen-Commandeur und die Lootsen in Pillau p. 3043. Erster Abschnitt. Vom Verhalten der Schiffer in dem Hafen zu Pillau p. 3043. Zweyter Abschnitt. Von dem Lootsen-Commandeur p. 3050. Dritter Abschnitt. Von den Ober- und gemeinen Lootsen p. 3055. Vierter Abschnitt. Von den Binnen-Lootsen p. 3061.

Hafen- und Pilotagen-Ordnung für die Schiffer zu Königsberg über das frische Haf p. 3027. I. Von dem Verhalten der Schiffer in Königsberg bey der Schiffahrt über das Haf e. d. II. Von dem Ober-Lootsen p. 3030. III. Von den gemeinen Lootsen p. 3034. IV. Von der Lootsen-Casse 3039.

Handwerks-Steuer, davon sind Küster und Schulmeister auf dem platten Lande frey p. 2234.

Hasard-Spiele, erneuertes Edict gegen dieselben p. 298.

Hausiren, den Böhmischen Siebmachern verboten p. 134. Den Lingenschen Messerträgern und andere die mit kurzen einländischen Fabrik-Waaren handeln unter gewissen Umständen erlaubt ebendas.

Heeringsfischerey-Compagnie, siehe Octroy.

Himmelfahrts-Tag, die Feyer derselben wird befohlen p. 2429.

Höcker und Victualienhändler, s. Zunftordnung.

Holzdiebereyen, Jurisdiction, Verfahren und Strafe dabey p. 62.

Holzkohlen, wie es mit deren Einbringung in Berlin zu halten p. 2126.

Hopfen, fremder, Aufhebung des Verbots von dessen Einfuhr p. 2980.

Hunde, ungeknüttelte, wenn und wo sie todtgeschossen werden sollen p. 2917.

Hypothen-Sachen, Rescript über einige Punkte in derselben p. 2505.

Hypothekenwesen, wegen Einrichtung desselben auf adlichen Gütern, wo selbige an einen oder mehrere Personen in Erbzins übergeben worden, so daß der Besitzer die Nutzung davon ziehet, der erste Eigenthümer aber sich bloß einen jährlichen Canon vorbehalten hat p. 2749.

J.

Jagd, mit lautjagenden so genannten Jagdhunden im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt wird verboten p. 65.

Immobilia, in wie fern Väter, welche dergleichen besitzen, die materna ihrer Kinder erster Ehe darauf müssen eintragen lassen, und wenn solches bereits geschehen, wie dabey weiter zu verfahren p. 126.

Injurien, in welchen Fällen eigentliche fiscalische Untersuchungen bey denselben Statt finden p. 2354.

Innungs-Privilegium und Gilde-Brief, des Böttcher-Gewerks im Fürstenthum Minden p. 2755. Das Gewerk soll sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731, welches unterm 6. August 1732 in hiesigen zum Römischen Reiche gehörigen Ländern zur Befolgung publiciret worden, auf das genaueste richten e. d. Art. I. Wie derjenige sich zu verhalten hat, welcher sich zum Meisterrecht meldet p. 2756. Art. II. Wer sich gehörig qualificiret, soll ohne Umstände zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen; wer dazu nicht im Stande ist, nicht angenommen werden p. 2757. Art. III. Vom Meisterstück e. d. Art. IV. Das Meisterstück wird in des Altmeisters Hause und in dessen Gegenwart gemacht; Schmausereyen dabey sind gänzlich verboten e. d. V. Von der Beurtheilung des Meisterstücks und wie zu verfahren, wenn solches tadelhaft ist oder Streitigkeiten darüber

entstehen e. d. Art. VI. Von den Kosten, die der angenommene Meister an die Amtslade und sonst zu entrichten hat p. 2758. Art. VII. Das Amt soll ungeschlossen bleiben und in der Regel keinem Meister frey stehen, mehr als zwey Gesellen und einen Lehrburschen zu halten p. 2759. Art VII. Wer die Innung nicht vorschriftsmäßig gewonnen, dem soll, wenn er auch anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen das Böttcherhandwerk zu treiben erlaubt seyn p. 2760. Bey welchen Personen hiervon und in wie ferne eine Ausnahme Statt finde e. d. Art. IX. Auf dem platten Lande darf sich kein Meister etabliren; Ausnahmen davon und wie dabey zu verfahren e. d. Art. X. Von gewöhnlichen und ungewöhnlichen Zusammenkünften, welche ohne Ausnahme mit Vorwissen des Beysitzers oder des Magistrats geschehen müssen p. 2762. Art. XI. Was in den Zusammenkünften zu beobachten; Strafe der Mitglieder, wegen zu lange oder gänzlichen Aussenbleibens p. 2763. Art. XII. Von der Gewerks-Lade, Eigenschaft und Ort der Aufbewahrung derselben e. d. Art. XIII. Von der Rechnungslegung, und welche Ausgaben bey dem Gewerke passiren können oder nicht p. 2764. Art. XIV. Ausserordentliche Beyträge zu nothwendigen Ausgaben, die aus der Amts-Lade nicht bestritten werden können, repartiret der Magistrat p. 1765. Art. XV. Von den Beyträgen zu der Gewerks-Armen-Casse, und wozu solche verwendet werden e. d. Art. XVI. Vom Tonnen-Maaße zu Bier und Brantwein; Visirung und Stempelung der Tonnen p. 2766. Unrichtige Tonnen sollen queer durchgeschnitten und zu ihrer vorigen Bestimmung unbrauchbar gemacht werden p. 2768. Art. XVII. Wenn jemand, den ein Meister mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhält, klagt, so soll der Meister deshalb gestraft werden ebend. Weder einzelne Meister noch weniger das ganze Gewerk dürfen sich unter einander bereden, das Arbeitslohn auf einen gewißen Preis zu setzen e. d. Art. XVIII. Das Correspondiren mit andern ein- und ausländischen Gewerken wird bey schwerer Strafe verboten p. 2769. Wie es zu halten, wenn von fremden Gewerken Briefe einlaufen e. d. Art. XIX. Von Leichenbegängnissen e. d. Art. XX. Von Meisters-Wittwen p. 2770. Art. XXI. Von Lehrburschen; Probezeit und Kosten des Einschreibens e. d. Art. XXII. Wie es zu halten, wenn der Lehrknabe arm, aus dem Waisenhause oder eines verarmten Meisters Sohn ist p. 2771. Art. XXIII Behandlung des Lehrburschen e. d. Art. XXIV. Bestimmung der Lehrjahre, Lossprechung und Gebühren für die Lossprechung und Einschreibung in das Gesellenbuch p. 2772. Art. XXV. Von Streitigkeit der Gesellen unter sich und mit Gesellen von andern Gewerken p. 2773. Art. XXVI. Von der Gesellen-Herberge; Betragen derselben bey Zusammenkünften p 2774. Art. XXVII. Von der Aufkündigung der Arbeit e. d. Einen eingewanderten Gesellen darf kein Meister ohne Kundschaft annehmen e. d. Art. XXIX. Briefwechsel mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften ist bey harter Strafe verboten; was dabey zu beobachten, wenn von andern Brüderschaften Briefe eingehen p. 2776. Art. XXX. Vom Gesellen-Lohn und Speisung e. d.

Innungs-Privilegium und Gilde-Brief für das vereinigte Grob-Klein- und Nagelschmiede-Gewerk der Stadt Lübbecke p. 2717. Welche Professionen zu dem Gewerke gehören, e. d. Was für Arbeiten privative oder cumulative gemacht werden sollen, auch wegen des Verkaufs derselben ebendas. Qualification zum Meisterrecht und Bestimmung der Meisterstücke p. 2720. Bey welchem Meister die Meisterstücke verfertiget werden sollen und wie bey der Beurtheilung derselben zu verfahren, auch daß keine Verwandte vor Fremden einen Vorzug geniessen; ferner wie es zu halten, wenn jemand das Meisterrecht gewonnen p. 2721. Wie viel Gebühren ein angehender Meister bezah-

bezahlen soll und Bestimmung des Quartal-Geldes p. 2724. Von den Schmieden auf dem platten Lande, und deren zu entrichtenden Gebühren, imgleichen dem Districte, welcher dem Gewerke zugestanden worden, e. d. Wie es mit invaliden verabschiedeten Soldaten und andern zu halten; daß keine Reit-Fahnen- und auf Besoldung stehende Schmiede für jemand, als in dessen Dienste sie stehen, arbeiten sollen; auch daß keinem Einwohner erlaubt seyn soll, Schmiede-Arbeit auf den Dörfern verfertigen zu lassen; ferner, daß Wagenräder und sonstige beschlagene Geschirre zum Verkauf nicht eingebracht werden dürfen p. 2725. Künftig andere Handwerker in das Gewerk aufzunehmen, wird verbothen p. 2728. Schmiede-Essen müssen mit Vorwissen des Magistrats angelegt werden, e. d. Wie viel Gesellen und Jungen ein Meister halten darf, e. d. Von Meisters Witwen und deren Befugniß, e. d. Tüchtige Arbeit soll gemacht und niemand aufgehalten werden, auch keine Verabredungen wegen des Lohns und Preise geschehen, e. d. Von Leichenbegängnissen p. 2729. Die Correspondenz mit auswärtigen Gewerken ist nicht erlaubt, e. d. Von der Armen-Casse, e. d. Privat-Beleidigungen gehen das Gewerk nichts an, e. d. Vom Jungmeister und dessen Verrichtungen, ebend. Von dem Betragen bey Zusammenkünften und auf welche Art verfahren werden soll p. 2732. Termin der gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte, von Ablegung der Rechnungen und Erwählung der Vorsteher, e. d. Dem Gewerk wird eine Lade verstattet und wie es damit zu halten, e. d. Repartition extraordinairer Auflagen soll durch den Magistrat gemacht werden p. 2733. Lohn und Beköstigung der Gesellen, e. d. Wie mit Bestrafung der Gesellen, welche Excesse begehen, verfahren werden soll, e. d. Die Gesellen sollen nicht zanken, schelten oder sich schlagen. Strafe deswegen, e. d. Wie es gehalten werden soll, wenn zwischen Schmiedegesellen und andern Beleidigungen oder Thätlichkeiten vorfallen, e. d. Von der Herberge, e. d. Arbeitstage dürfen nicht gefeyert werden und ein jeder soll zu rechter Zeit zu Hause kommen p. 2736. Von den Altgesellen, e. d. Von den Quartal-Auflagen der Gesellen und Ablegung der Rechnung davon, ebend. Von der Sterbe-Casse und Begrabung der Verstorbenen, e. d. Vom Zehrgelde für einen wandernden Gesellen, e. d. Wie zu verfahren, wenn ein Geselle aus einem zum römischen Reiche nicht gehörigen Lande einwandert, e. d. Derjenige Gesell, welchem es an der Qualification fehlt, darf nicht in Arbeit genommen werden p. 2737. Von Aufkündigung der Arbeit, e. d. Die Gesellen dürfen keinen Briefwechsel mit andern Brüderschaften führen, ebend. Wie zu verfahren, wenn ein Junge sich angiebt, der unwissend ist, ebend. Von der Probezeit eines Jungen und dessen nachheriger Aufnahme, ebend. Vom Lehrgelde und wie es mit Waisenknaben und verarmten Meisters-Söhnen zu halten. Ferner wenn ein verstorbener Meister einen nicht ausgelernten Jungen nachläßt, e. d. Von Begegnung und Unterrichtung eines Lehrjungen und wenn einer ausweicht, wie zu verfahren p. 2740. Wie es mit Lossprechung eines Lehrlings zu halten, e. d. Schluß p. 2741.

Inquisiten, ungesunde und gebrechliche sollen nicht zur Arbeitshaus-Strafe condemnirt werden p. 2941.

Inspections-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien p. 3020.

Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten p. 811.

Instruction für sämtliche der Meß-Commercien- und Accise-Deputation untergeordnete Officianten p. 1438.

Erster Abschnitt. Caput I. Von den Pflichten der Subalternen-Bedienten des Meß-Deputations-Collegii ebend. Cap. II. Von den Obliegenheiten des expedirenden Secretairs e. d. Cap. III. Von den besondern Pflichten des Meß-Calculatoris p. 1439. Cap. VI. Von den

den besondern Pflichten des Canzellisten p. 1440.
Zweyter Abschnitt. Cap. V. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten sämtlicher der Meß-Deputation subordinirten Officianten p. 1440. Cap. VI. Von den Obliegenheiten der Meß-Accise-Inspectoren p. 1442. Cap. VII. Besondere Pflichten der Meß-Buchhalter p. 1445. Cap. VIII. Obliegenheit der Meß-Cassen-Rendanten und Controlleurs p. 1449. Cap. IX. Besondere Pflichten der Meß-Cassen-Controlleurs p. 1454. Cap. X. Besondere Pflichten der Cassen-Schreiber p. 1455. Cap. XI. Besondere Pflichten der Cassirer bey den drey Meß-Cassen ebend. Cap. XII. Instruction für den Cassen-Diener und Aufwärter p. 1457. Cap. XIII. Obliegenheit der Waagemeister p. 1458. Cap. XIV. Obliegenheit der Waage-Controlleurs p. 1461. Cap. XV. Obliegenheit der Waageknechte p. 1462. Cap. XVI. Instruction für den Plombage-Einnehmer von den ausserhalb Landes gehenden Waaren p. 1463. Cap. XVII. Pflichten des Receptoris auf dem Pferdemarkt p. 1446. Cap. XVIII. Pflichten des Aufwärters am Schlagbaum des Pferdemarkts p. 1466. Cap. XIX. Pflichten des Wollbeschauers p. 1467. Cap. XX. Besondere Instruction für den Accise-Cassen-Controlleur, welchem die Führung des Woll-Eingangs- und Ausgangs-Registers oblieget p. 1471. Cap. XXI. Besondere Pflichten des Formular-Magazin-Verwalters p. 1472. Cap. XXII. Obliegenheit der Waaren-Beschauer p. 1473. Caput XXIII. Besondere Pflichten der Meß Aufseher e. d. Cap. XXIV. Besondere Instruction für die Begleitschein-Schreiber p. 1477. Cap. XXV. Obliegenheit der Plombeurs p. 1478. Cap. XXVI. Besondere Pflichten des Post-Visitatoris p. 1479. Cap. XXVII. Besondere Pflichten der Thorbedienten und deren Assistenten ebend. Cap. XXVIII. Pflichten des Hauswärters und Calefactors im Accise-Hause p. 1483.

Instruction, wie bey Revision der Salz-Factoreyen zu verfahren p. 1627. A. Die Steuerräthe müssen bey Bereisung ihrer Inspectionen die Salz-Factoreyen revidiren p. 1627. sich vom Factor einen Abschuß vom naturellen Salz- und baaren Geldbestande aus den Cassenbüchern in ihrer Gegenwart anfertigen lassen e. d. Den Abschluß mit den Cassenbüchern, Manualien und Rechnungen genau vergleichen e. d. Die Magisträte der Oerter, wohin Salz spedirt worden, requiriren, die geschehene Angabe desselben ebenfalls zu untersuchen p. 1627. Den Revisoren muß bey Bereisung der Factoreyen eine Abschrift des letztern Factorey-Extracts zugestellt werden, mittelst dessen sie den angegebenen Bestand desto eher beurtheilen können p. 1628. Die Factors sollen in ihren monatlichen Extracten die abgelieferten Ueberschuß-Gelder nicht summarisch, sondern den Quittungen der Provinzial-Salz Casse gemäß, Post vor Post aufführen ebend. Besonders muß Commissarius darauf mit sehen, daß von den Salz-Beständen nichts verborgt, und das Salz nur gegen baares Geld verabfolget werde p. 1629. Große Cassen-Bestände muß Revisor zugleich bey seiner Anwesenheit zur Post befördern lassen e. d. Revision des naturellen Salz-Bestandes und was dabey zu beobachten ebend. B. Die Salz-Factores haben ein gleiches bey Local-Recherchen in ihren Factoreyen zu beobachten p. 1630. C. Von der monatlichen Salz-Revision der Factoreyen und wie dabey zu verfahren ebendas.

Instructionen, Vorschriften, wie bey dem Fortgange derselben zu verfahren p. 119. Bey deren Fortsetzung sind keine lange Zwischenräume der Termine zu gestatten p. 1682.

Instrumente, Gültigkeit der ältern eingetragenen, bey Collision mit neuern deshalb errichteten Verschreibungen p. 2051.

Invaliden, Rescript und Cabinetsorder wegen Versorgung derselben pag. 2035.

Invaliden, welche Versorgungsscheine haben, sollen selbige, wenn sie zu einer Be-

Bedienung verpflichtet werden, abgenommen werden p. 118.
Invaliden-Sachen, s. Ober-Kriegs-Collegium.
Johanniter-Orden, die Commendatoren, Ritter und Officianten dürfen das eingeführte Ordenskleid tragen p. 1107.
Juden, welche auf Hausiren auf dem Lande, an ihrem Wohnorte, oder in andern Städten, auch nur bloß mit Waaren bey Leuten in Häusern sich betreten lassen, sollen auf drey Monathe auf die Festung gebracht, auch nach Umständen aus dem Lande gewiesen werden p. 15. Welche mit Contrebande betroffen werden, soll ihr Schutz-Privilegium genommen und sie aus dem Lande geschaft werden p. 18. 19. Sollen nicht mit verbotenen ausländischen Waaren zum auswärtigen Debit Handel treiben. p. 19.
Judenhäuser, was bey Eintragung derselben in die Hypothekenbücher zu beobachten p. 1598.
Judentestament, s. Testament.
Judicium mixtum, wie es zu halten, wenn mehrere Civil-Gerichte concuriren p. 2884.
Jüdin, Verfahrungsart des von einer geschwächten zu leistenden Eides p. 2054.
Jugend, besonders auf dem Lande, soll von den Predigern beym Religions-Unterricht, die gesetzmäßige Bestrafung aller derer Verbrechen, welche Todes-Strafe nach sich ziehen, bekannt gemacht werden p. 191.
Jura fisci werden dem Joachimsthalschen Gymnasio beygelegt p. 2376.
Jurisdiction der Subalternen-Bedienten des Ober-Kriegscollegii p. 2202.
Justitiarien der Gutsbesitzer sollen in foro als mandatarii derselben in allen das Gut und dessen Gerechtsame betreffenden Angelegenheiten zugelassen werden p. 2984.
— — beym Ober-Hofbauamt, Instruction für die zu Berlin und Potsdam p. 1739. Werden von der Ober-Hofbauamts-Direction angenommen und bestellet, wenn sie vorher beym Cammergerichte examiniret und tüchtig befunden worden, e. d. Instruiren überall gehörig zum Spruch, alle Vergehungen von Königl. Baubedienten, Ouvriers und andern in Sold stehenden Personen, erkennen rechtlich darüber, wenn solche ad delicta leviora gehören, e. d. Bey erheblichen Fällen, werden acta instructa an die Criminal-Deputation des Cammergerichts eingesandt p. 1740. In allen Klagen und Streitigkeiten zwischen obgenannten Personen in Dienstsachen, stehet ihnen die Instruction und das Erkenntniß erster Instanz zu, e. d. Desgleichen die Vorladung sub pœna præclusi aller Gläubiger, welche an Königlichen Bauten Forderungen haben, e. d. Die Instruction und Aburthelung der angebrachten Forderungen, e. d. In der Edictal-Citation wird der Termin auf 6 Wochen angesetzt, und die Vorladung geschieht bloß durch die Zeitungen und Intelligenzien, e. d. Bey Sterbefällen von Bauofficianten kann der Justitiarius wegen Extradition der in ihren Händen befindlichen Documente und Papiere, die Versiegelung des Nachlaßes vornehmen, muß aber dem ordentlichen Richter davon Nachricht geben, und sich mit dem Nachlaße nicht weiter befassen p. 1741. Klagen wider Lieferungs-Contrahenten werden beym Justitiario angebracht, e. d. So auch, wenn das Hofbauamt aus dergleichen Contracten belangt werden soll, e. d. Die Exemtion von den übrigen foris specialibus causæ findet auch beym Ober-Hofbauamte statt ebendas. Die streitigen Sachen und andere Vorfälle, müssen so viel möglich in einer Juridica abgemacht werden p. 1742. In Fällen wo ein Protocollführer nöthig, kann ein Oberbauamts-Secretair dazu verpflichtet werden, e. d. In äusserst wichtigen Fällen muß sich der Justitiarius einen tüchtigen Referendar requiriren, e. d. Executionen und Personalarreste kann der Justitiarius nicht ohne Genehmigung des Directors vollziehen lassen p. 1743. Gegen die Erkenntnisse der Ober-Hofbauamts-Gerichte, finden Remedia nur in so fern statt, als

als dergleichen wider ein Urthel des Obergerichts in erster Instanz zuläßig sind p. 1744. Die zu deponirende Gelder und Documente werden bey den Rendanten abgeliefert, besonders verwahret und monathlich revidirt, e. d. Nöthige Inhaftirungen müssen entweder beym Hausvoigtey- oder Stadtgericht, oder beym Potsdamschen Magistrat mittelst Requisition bewürkt werden, e. d. Die Registratur versieht der Justitiarius, ebend. Der Gebühren-Ansatz geschieht nach der Cammergerichts-Sportultaxe p. 1745. Alle Actus voluntariæ jurisdictionis, Vereidungen der vom Director angewiesenen Baubedienten, Berichte, Requisitoriales und Anschreiben an die Departements, Collegia und andere Behörden muß Justitiarius vornehmen und verfertigen p. 1745. Kaufbriefe über erkaufte Grundstücke, und Versicherungen über die aus der Casse bewilligte Darlehne, sollen vor dem Hofbauamts-Gerichte privative errichtet werden p. 1746.

Justitz-Aufsicht über die Ritterschafts-Registratur, Rescript deshalb p. 2143.

Justitz-Commissarien, über deren Obliegenheit wegen Entwerfung des Status causæ & controversiæ, soll genaue Aufsicht gehalten werden p. 2393.

— — sollen bey Protokoll-Aufnahmen die möglichste Genauigkeit anwenden p. 2908.

Justitz-Deputation bey der Bergwerks- und Hütten-Administration in Berlin, Fundations-Patent und Instruction für dieselbe p. 1607. 2355.

Justitz-Ministerium, Rescript wegen der Departements-Vertheilung bey demselben p. 2142.

Justitz-Verfassung, Declaration, wegen einiger dahin einschlagender Punkte p. 1378.

K.

Kanten und Spitzen, welche nicht mit dem Siegel der Regie gezeichnet sind, werden als Contrebande betrachtet p. 65.

Karten, französische Spielkarten sollen mit dem 8 Gr. Stempel versehen und keine andere erlaubt seyn p. 654.

Kinder, auf dem Lande in Verpflegung und Dienst genommen, sollen zur Schule angehalten werden p. 1738.

Kinder und Geschwister, ob selbige gegen Eltern und Brüder, und umgekehrt als Probatorial-Zeugen verpflichtet werden können p. 2885.

Kinder-Gelder, s. Gelder der Kinder.

Kindermord, die Publication des Edicts vom 8. Febr. 1765, wider denselben wird befohlen p. 190. Zur Verhütung desselben sollen alle uneheliche schwangere Weibspersonen mit allem Schimpf und Schande verschont bleiben p. 191.

Kirchen-Rechnungen, passiren sämtlich portofrey 2234.

Kirchen- und Schulvisitations-Berichte und Vermögenstabellen derselben sollen beym Ober-Consistorio eingesandt werden p. 2420. 2981.

Kirchhöfe, Beflanzung derselben mit Maulbeerbäumen p. 2933. 2992.

Kosten, in Injurien-Sachen, Rescript deshalb p. 2949.

Kosten, Modification derselben in Concursen bey Justitz-Aemtern p. 39.

Kosten-Erstattung, wie es damit in fiscalischen Prozessen zu halten p. 2925.

Künstler, akademische sollen gegen jedermanns Eingriffe geschützt, und ihre Kunstwerke von andern nicht nachgemacht werden p. 95. Auswärts nachgemachte nicht eingelassen werden p. 219.

Kunst-Academie, s. Academie der Künste.

Küster und Prediger sollen ihre Gesuche wegen Reparatur ihrer Gebäude jederzeit im Januar bey der Cammer anbringen p. 1606.

Küster und Schulhalterstellen, Königl. Patronats, die erledigten, sollen vom Ober-Consistorio, die Vacationen aber von den Aemtern ertheilt und

und von den Cammern bestätigt werden p. 2271 2278.

Küster- und Schulhalter-Stellen, bey Vacanzen derselben soll auf die Betreibung des Seidenbaues Rücksicht genommen werden p. 2996.

Küstern und Schulmeistern wird das Contrebandiren bey Cassation untersagt p. 2331. Deren Vergehungen sollen zur Cognition des Consistorii gebracht werden p. 2432.

Kuxe, s. Berg-Antheile.

L.

Lackmus, Impost des ausländischen p. 75.

Landgestüte-Anstalten haben Jura fisci p. 2540.

Landgestüt-Reglement vom 30 Jul. 1787. p. 1527.

— — — — für die Churmark vom 19. Junii 1789. p. 2529.

Landschaftliche Administratoren, wie bey den Wahlen derselben in Ostfriesland zu verfahren p. 2222.

Landschafts-Reglement, Ostpreussisches confirmirtes p. 1786.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und den durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen p. 1786.

Erstes Capitel. Von der Natur und den Vorzügen der landschaftl. Pfandbriefe, e. d.

Zweytes Capitel. Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind p. 1791.

Zweyter Theil.

Von den landschaftlichen Collegiis und deren Eintheilung p. 1794.

Erstes Capitel. Von dem Königl. Commissario, oder Haupt-Landschafts-Präsidenten p. 1795.

Zweytes Capitel. Von der General-Landschaftsdirection p. 1798. Wahl des Directors und der Repräsentanten, e. d. Sitz und Modus deliberandi e. d. Vom General-Landschafts-Syndico, e. d. Geschäfte der Direction p. 1799.

Drittes Capitel. Vom engern Ausschusse p. 1803. Absicht desselben, e. d. Wer dazu zu erwählen, e. d. Dessen Geschäfte, e. d.

Viertes Capitel. Von den Provinzial-Departements-Collegiis p. 1806. Eintheilung derselben p. 1807. Sect. A. Von der Wahl und dem Amte des Directoris p. 1807. von den erforderlichen Qualitäten desselben p. 1810. von seinen Verrichtungen beym Departements-Collegio p. 1811. Sectio B. Von der Wahl und dem Amte der Landschaftsräthe p. 1814. von den Landschafts-Deputirten p. 1818. Verrichtungen des Collegii überhaupt und insbesondere p. 1819. Recurs von deren Verfügungen p. 1827. Sectio C. Von der Wahl, dem Amte und Verrichtungen der Landschafts-Deputirten p. 1830. Sectio D. Von dem Amte und Verrichtungen des Departements-Syndici p. 1831. Sectio E. Von denen übrigen zu einem Departements-Collegio gehörigen Subalternen pag. 1834. von den Pflichten des Rendanten, e. d. von dem Canzellisten, e. d. von dem Bothen und dessen Verrichtungen p. 1835. Sectio F. Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung p. 1835. Sectio G. Von den Landschafts Registern p. 1838.

Fünftes Capitel. Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe p. 1838.

Sechstes Capitel. Von denen Creyß-versammlungen p. 1839. Verrichtungen auf den Creyßtagen p. 1842.

Siebentes Capitel. Von dem General-Landtage p. 1843. von den Verrichtungen des General-Landtages p. 1846.

Achtes Capitel. Von der Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen p. 1850.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landschaft p. 1851.

Erstes Capitel. Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren p. 1854.

Zweytes Capitel. Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren p. 1866.

Drittes Capitel. Von Einzahlung der Interessen von denen landschaftlichen Pfandbriefen p. 1874.
Viertes Capitel. Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber und wie dabey zu verfahren p. 1878.
Fünftes Capitel. Von Supplirung der zurückgebliebenen Interessen und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht p. 1885. Sectio A. Von Beytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration und wie dabey zu verfahren p. 1885. Sectio B. Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht p. 1898. Sectio C. Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste p. 1899.
Sechstes Capitel. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und der Ablösung durch die Landschaft p. 1903.
Siebentes Capitel. Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne p. 1910.
Achtes Capitel Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration p. 1914.
Neuntes Capitel. Von den landschaftlichen Depositis und deren Administration p. 1918.
Schema eines Pfandbriefes p. 1930. eines Landschaftsregisters p. 1931. Eides-Formulare p. 1934.
General-Detaxations-Principia der Ost-Preußischen Landschaft pag. 1943. 1. vom Ackerbau p. 1947. 2. von der Viehzucht p. 1950. 3. von der Gartennutzung p. 1951. von Wiesewachs und Hutweiden p. 1954. von der Forstnutzung, e. d. von der Jagdnutzung p. 1958. von der Teich- und Fischnutzung e. d. von Fähren und Prahmen p. 1959. von der Brauerey und Brandweinbrennerey, e. d. von der Jurisdiction p. 1962. von den Diensten und Dienstgeld der Unterthanen, e. d. von fixirten Gefällen, e. d. von unbeständigen, e. d. von Eisenhammern, Theerofen, Aschbrennereyen, Glashütten, Kalk- und Ziegelöfen, e. d. von der Bienen-Nutzung p. 1963. Mahl- Oehl- Schneide- Walk- Papier- und andere Mühlen p. 1963.
Fragestücke zum Behuf der landschaftlichen Abschätzung p. 1975.

Landschafts-Reglement, West-Preußisches confirmirtes p. 950.

Erster Theil.
Von der Landschaft überhaupt und den durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen p. 951.
Erstes Capitel. Von der Natur und den Vorzügen der Pfandbriefe p. 954. Sind Hypotheken-Instrumente, e. d. Werden von der Landschaft garantirt, e. d. Auf die Hälfte des Werths ausgefertigt, e. d. Durch die Landschaft verzinset, e. d. Auch durante concursu p. 955. Die Inhaber dürfen zu den Concurskosten nicht beytragen, noch sich im Concurs einlassen, ebend. Sie können im Publico circuliren, e. d. Werden auf Courant, die Mark fein zu 14 Rthlr. ausgestellt, e. d. von Ablösung der Capitalsbriefe, e. d.
Zweytes Capitel. Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind p. 958. Pfandbriefe sollen nur auf adeliche Güter von Personen, welche Schulden contrahiren können, ausgestellet werden, e. d. Bey Lehnen und Fideicommissen wird consensus principis erfordert p. 959. Bey Gütern gewisser Communitäten der Consensus ihrer Vorsteher, e. d.

Zweyter Theil.
Von den Landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung p. 959.
Erstes Capitel. Von dem Haupt-Landschaftspräsidenten p. 962. Dieser invigilirt auf die Gerechtsame des Königs und Landes p. 963. Präsidirt bey allen Landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis, e. d. In specie beym General-Landtage, bey der General-Landschaftsdirection und dem Ausschusse, e. d. verfügt Cassenvisitationen, e. d. Sieht überall auf gute Ordnung, e. d.
Zweytes Capitel. Von der General-Landschaftsdirection p. 963. Wahl des

des Directors und der Repräsentanten p. 963. Aeussere und innere Qualitäten dieser Charge p. 966. Sitz und modus deliberandi, e. d. von dem Syndico und dessen Wahl, e. d. Beschäftigung der General-Landschafts-Direction, e. d. In Ansehung der Departements-Directionen, e. d. Klagen wider selbige zu untersuchen und zu entscheiden p. 967. Eingesandte Projecte zu untersuchen, e. d. Interimistische Verfügungen zu treffen, e. d. Direction der Cassen, e. d. Cassenvisitationen vorzunehmen, e. d. Auswärtige Darlehne zu negotiiren p. 970. Correspondenz mit den Landescollegiis, e. d. General-Landtag auszuschreiben, e. d. Vereidung des Directors, der Repräsentanten und Subalternen, e. d. Drittes Capitel. Von dem engern Ausschuß p. 970. Absicht desselben, e. d. Wer dazu zu erwählen, ebend. Zeit der Versammlung, ebend. Beschäftigung desselben: Rechnungen zu revidiren, e. d. Die Beschwerden über die General-Landschaftsdirection zu untersuchen, e. d. Die Proponenda des General-Landtages zu reguliren p. 971. Die Entscheidungen der Landschaftsdirection zu revidiren, e. d. Die von ihr unentschieden gelassenen Anfragen zu decidiren, e. d. Die Bedenklichkeiten bey der Correspondenz mit den Landescollegiis zu bestimmen, e. d. Einen General-Landtag zu veranlaßen, e. d. Der engere Ausschuß stehet unter dem Haupt Landschaftspräsidenten, e. d. Viertes Capitel. Von den Provinzial-Departementscollegiis p. 974. Eintheilung derselben, e. d. Von den Directionen, e. d. Sectio A. Wahl und Amt eines Directoris beym Departementscollegio p. 974. Wird von den Ständen gewählt, e. d. Wie die Vota zu sammeln, e. d. Wie es zu halten, wenn jemand sein Votum nicht einsendet, e. d. Oder auf vota majora compromittiret p. 975. Wie die Vota zu zählen, e. d. Wenn paria vorhanden, e. d. Vota singulorum zu zählen, e. d. Die Entscheidung dem engern Ausschusse zu überlassen, e. d. Qualitäten des Directoris, ebend. Dauer seines Amts, e. d. Verrichtungen desselben bey dem Departements-Collegio p. 978. Ausser der Zeit, e. d. Stipulation, e. d. Sect. B. Wahl und Amt der Ritterschaftsräthe p. 979. Was die Landschaftsräthe sind, e. d. Qualitäten derselben, e. d. Wie sie gewählt werden, e. d. Wenn vota paria sind p. 982. Verschuldete Stände können nicht dazu gelangen, ebend. Entschuldigungsursachen bey verweigerter Annahme, e. d. Gehalt und Dauer des Amts e. d. Zeit der Versammlung p. 983. In wie fern die Provinzialdirectionen mit den Creyßständen Rücksprache zu nehmen schuldig sind, e. d. Abfassung der Schlüsse p. 986. Von ihren Verrichtungen überhaupt und insbesondere, e. d. Allgemeine wechselseitige Wachsamkeit p. 987. Aufsicht auf die Benutzung der Waldungen, e. d. Wie auf Angaben übler Wirthschaft zu verfahren und den Unordnungen abzuhelfen p. 991. Recurs von solchen Verfügungen p. 994. Uebrige Verrichtungen der Ritterschaftsräthe, e. d. An wen die Generalia zu richten, e. d. Stipulation, e. d. Sectio C. Wahl Amt und Verrichtungen der Landschaftsdeputirten p. 994. Wahl der Deputirten, e. d. Ihre Geschäfte p. 995. Honorarium, e. d. Dauer des Amts, e. d. Rang unter sich und Ordnung der Geschäfte, e. d. Stipulation, e. d. Sect. D. Amt und Verrichtungen des Departements-Syndici p. 995. Wahl desselben und Qualität, e. d. Examen und Vereidung p. 998. Verrichtungen, besonders bey Aufnahme der Taxen, auch überhaupt die Aufträge des Collegii und Directoris zu befolgen, ebendas. Dauer des Amts, e. d. Sect E. Von den übrigen zu einem Departements-Collegio gehörigen Subalternen p. 999. Pflichten des Rendanten, e. d. Caution desselben, e. d. Von dem Canzellisten, dessen Verrichtungen und Qualitäten, e. d. Dauer seines Amts und Vereidung, e. d. Von dem Boten und dessen Verrichtungen, ebend. Bestallung und Vereidung p. 1002. Sect. F. Von der Departementsregistratur

stratur und deren Einrichtung p. 1002. Wer die Registratur respicirt, ebend. aus was für Actis sie besteht, ebendas. Sect. G. Von den Landschaftsregistern p. 1002. Was sie sind und wer sie führt, e. d. Verfahren bey Eintragung in selbige, e. d.

Fünftes Capitel. Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe p. 1003. Woraus derselbe besteht und wann er gehalten wird, e. d.

Sechstes Capitel. Von den Creyß-Versammlungen p. 1003. Wann sie gehalten werden, e. d. Wer daselbst erscheinen könne, e. d. Wer und was nicht zugelassen wird p. 1006. Wie gegen ausbleibende Stände zu verfahren, ebend. Wer das Präsidium und Protocoll führt, e. d. Verrichtungen auf Creyßtagen, e. d. Art zu votiren p. 1007. Was ein Rittersitz sey, e. d. Kein Deputirter kann für sich einen Creyßtag ausschreiben, e. d.

Siebentes Capitel. Von dem General-Landtage p. 1007. Wann er gehalten wird, e. d. Aus was für Personen er bestehe und wer präsidire, e. d. Wie es in Abwesenheit des Präsidenten zu halten p. 1010. Wer das Protocoll führt, e. d. Verrichtungen des General-Landtages: Superrevision der Rechnungen und durch wen, ebend. Verbesserungen des Systems und Untersuchung der Vorschläge dazu, ebend. Von wem die Propositiones auf selbigem geschehen, e. d. Wie der Landtag seine Conclusa faßt p. 1011. Diese werden dem Könige zur Approbation vorgelegt und alsdann den Ständen bekannt gemacht, e. d.

Achtes Capitel. Von der Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen p. 1011. Diese müssen befolgt werden, ebend. Widerspenstige werden durch Zwangsmittel und Geldstrafen in Ordnung gehalten, e. d. Können zur Ablösung der Pfandbriefe und Austretung aus der Gesellschaft angehalten werden, e. d. Recurs von dergleichen Verfügungen, e. d. Wie es mit der Execution zu halten, e. d. Gehorsam der Officianten, ebend. Wenn ganze Creyse den Verfügungen ungehorsam sind p. 1015.

Dritter Theil.
Von den Verrichtungen der Landschaft p. 1015.

Erstes Capitel. Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren, e. d. Wer Pfandbriefe sucht, muß sich beym Landes-Justitz-Collegio melden, e. d. Dieses remittiret sein Gesuch an den Director, e. d. fügt einen Hypotheken-Extract bey p. 1018. welcher die Nothwendigkeit einer Taxe beurtheilt, e. d. in welchen Fällen es keiner Taxe bedarf, e. d. Wann sie nöthig, e. d. Der Director muß den Supplicanten entweder abweisen, oder sein Gesuch bis zum Departementstage reponiren, oder die Aufnahme der Taxe verordnen, e. d. Auf was für Quantum die Pfandbriefe zu stellen p. 1022. Wie es mit den Oneribus zu halten, e. d. Von der Ausfertigung der Pfandbriefe, e. d. Eintragung derselben p. 1023. Schema p. 1026. Umschreibung der Hypotheken in Pfandbriefe p. 1027. Wie es mit Juribus, so keine Darlehne, zu halten p. 1030.

Zweytes Capitel. Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren p. 1030. Was die Taxatores zu beobachten haben p. 1031. Die Taxen müssen an den Director eingesandt werden e. d. Vertretung der Taxen, e. d. In welchen Fällen sie wiederholt werden muß p. 1034. In wie fern ein Creyßstand oder Creyßconvent die Vorlegung der Taxe verlangen kann p. 1035.

Drittes Capitel. Von Einzahlung der Interessen von den Landschaftlichen Pfandbriefen p. 1038. Zeit der Einzahlung e. d. Geschieht an die Departements-Direction zur Aufbewahrung e. d. In welchen Münzsorten e. d. In klingendem Gelde p. 1039. Wie das Protocoll, die Rechnungen und Controlle zu führen e. d. Die Interessen müssen mit dem Termin in der Casse beysammen seyn, e. d.

Viertes Capitel. Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefs-Inhaber

haber und wie dabey zu verfahren p. 1042. Die Interessen werden an die Präsentanten der Pfandbriefe bezahlt e. d. Werden auf dem Pfandbriefe abgeschrieben e. d. Schluß der Casse p. 1043. Revision der Rechnungen e. d. Wie es zu halten, wenn jemand seine Interessen liegen lassen will e. d. von den Interessen fremder Darlehne p. 1046. Imgleichen der in Vorrath expedirten Pfandbriefe, die entweder präsentirt oder ad depositum gegeben werden müssen e. d. Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden e. d. Vorsicht bey Verwahrung der Pfandbriefe p. 1047.

Fünftes Capitel. Von Supplirung der zurückgebliebenen Interessen und deren Betreibung durch die Sequestration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht p. 1047. Die Interessen müssen von der Landschaft prompt bezahlt werden e. d. Wie solches zu bewerkstelligen p. 1050. Sectio A. Von Beytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration und wie dabey zu verfahren p. 1050. Bestellung eines Sequesters e. d. Instruction desselben 1051. Bericht an das Collegium von dem Zustande des Guts e. d. Curator bonorum und dessen Geschäfte e. d. Dauer der Sequestration e. d. Wie es mit delabirten Gütern zu halten p. 1054. Abnahme der Rechnungen mit Zuziehung des Schuldners e. d. Verhältniß des curatoris bonorum und des Schuldners e. d. Recurs p. 1055. Beytreibung der Defecte e. d. Von Executionen, welche die Justitz-Collegia durch die Landschaft veranlassen e. d. Wie dabey zu verfahren e. d. Wie die Landschaft bey entstehendem Concurse sich zu verhalten habe p. 1058. Wegen des Retablissements der Güter e. d. Und deren Adjudication e. d. Dem Adjudicatorio kann die Landschaft einen Theil der Pfandbriefe aufkündigen ebendas. Darf sich in Concurse nicht einlassen e. d. Sectio B. Wegen der die verunglückten Schuldnern, wegen derer Interessen, zu verstattenden Nachsicht p. 1062. Die Landschaft muß Nachsicht geben; doch erst nach vorgängiger Untersuchung e. d. Worauf bey der Untersuchung zu sehen; und wie dabey zu verfahren; und die Nachsicht zu verstatten e. d. Sequestration nach deren Ablauf e. d. Sectio C. Von Supplirung der ausgebliebenen Interessen und Berechnung der eingehenden Reste p 1063. Die Landschaft muß die Interessen-Reste suppliren; entweder aus ihrem Fond oder durch Darlehne e. d. Vorzüge dieser Darlehne e. d. welche dem Debitor gegen Recognition der Landschaft; oder der Landschaft unmittelbar gemacht werden p. 1066. Dauer der Recognition; und wie es mit der Prolongation zu halten e. d. Rückzahlung; Restrechnungen; und deren Einrichtung e. d. Einsendung und Verwahrung der beygetriebenen Reste p. 1067. Abnahme der Restrechnungen e. d. Beläge derselben e. d.

Sechstes Capitel. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft p. 1067. Wie dabey zu verfahren e. d. Woher die Gelder angeschaft werden e. d. Die Proxeneten werden abgeschaft pag. 1070. Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will e. d. Die Directores führen über solche Anzeigen besondere Bücher; und senden an die Haupt-Direction Extracte davon ein e. d. Gebrauch dieser Bücher e. d. Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kann an den neuen Creditor assignirt werden; oder der diesfällige Umschlag vor der Landschaft geschehen e. d. Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Direction zu wenden p. 1071. Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will e. d. Pfandbriefe werden in der Regel durch Pfandbriefe abgelöset e. d. Wie bey Ablösung derselben zu verfahren e. d. Cassirung der abgelöseten Pfandbriefe p. 1074.

Siebentes Capitel. Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne p. 1074. Wer solche resolviren und proponiren kann e. d. Die General-Landschafts-

Direction kann vor sich nichts negotiiren e. d. Worauf das Conclusum zu fassen p. 1075. Wer die Unterhandlung führet e. d. Uebermachung der Zinsen an die fremden Creditores e. d. Vom Surplus e. d. Rückzahlung der Darlehne; und wie dabey zu verfahren e. d.

Achtes Capitel. Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration p. 1078. Wozu solche gebraucht werden; und woraus sie bestehen e. d. Quittungs-Groschen und Ausfertigungs-Gebühren ebend. Administration der Fonds p. 1079. Führung der Rechnungen, deren Revision und Einsendung an die General-Landschaftsdirection e. d. Die Cassen souteniren sich einander e. d.

Neuntes Capitel. Von den Landschaftlichen Depositis und deren Administration p. 1079. Dahin können kommen Pfandbriefe e. d. Baare Gelder p. 1082. Wer das Depositum zu respiciren hat und wie solches verwahret werde e. d. Verfahren bey der Deposition e. d. Von schriftlichen Anweisungen und Beschaffenheit derselben e. d. Beschaffenheit des Anschaffungs-Buch p. 1083. Von der Einnahme selbst e. d. Von dem Deposital-Protocoll, Rechnungen und Belägen, wie auch Abnahme der Rechnungen e. d.

Confirmation dieses Reglements p. 1087. Der Westpreußischen Landschaft werden alle Rechte und Privilegia der Schlesischen, Pommerschen und Märkischen verliehen e. d. Die Güter-Administrationen in Schuldsachen sollen von der Landschaft dirigirt werden e. d. Das Verkehr zwischen dem Adel und den Capitalisten soll durch die Landschaft betrieben werden p. 1090. Alle Adliche Gutsbesitzer sollen zusammen treten e. d. Das Geldverkehr der Landschaft soll zum Besten des Landes geleitet werden e. d. Eidesnotul für den General-Landschafts-Director pag. 1091. — für die Räthe und Repräsentanten der General-Landschafts-Direction e. d. — für den General-Landschafts-Syndicum pag. 1094 — für den General-Landschafts-Canzelisten e. d. — für den General-Landschafts-Canzleydiener e. d. — für den Director des Departements-Collegii p. 1095 — für die Räthe e. d. — für einen Creyß-Deputirten p. 1098. — für einen Ritterschafts-Syndicum e. d. — für den Landschafts-Rendanten p. 1099. — für einen Canzelisten e. d. — für einen Bothen e. d. Schema des Landschafts-Registers p. 1102.

Land-Schulen, eigenmächtige Wahl derselben für seine Kinder soll dem gemeinen Mann nicht nachgelassen werden p. 2985.

Land-Zoll-Rolle und **Zoll-Reglement** für die Grafschaft Mansfeld p. 2692. Die bisherige Eintheilung in drey verschiedene Zoll-Districte wird aufgehoben und soll der ganze diesseitige Theil der Grafschaft Mansfeld als ein einziger Zoll-District angesehen werden p. 2701. Wer einmal gezollet hat, ist auf allen Zoll-Stätten, die er binnen 24 Stunden berührt, frey e. d. Frachtfuhrleute Zollen nur einmal; Ausnahmen von dieser Verzollung p. 2702. Niemand ist vom Zoll frey, wenn Waaren *lucri causa* transportiret werden; wovon der Zoll bezahlet werden muß e. d. Wer von Erlegung des Zolls frey ist p. 2703. Wie ein jeder, er mag Zollfrey seyn oder nicht, sich zu verhalten hat; Strafe, wenn die Vorschriften verabsäumet werden p. 2704. Pflichten der Zoll-Einnehmer und Strafe derselben, wenn sie solcher zuwider handeln e. d.

Lehne, Anwartungen auf solche werden aufgehoben p. 147.

Lehns-Vettern, ob Neumärkische, welche ihr Lehnsrecht edictmäßig verfolgt haben, befugt sind zu ihrer Legitimation, daß sie die einzigen Agnaten und also berechtiget sind, das Lehn in Erbe zu verwandeln, zum Besten eines Dritten das öffentliche Aufgebot der unbekannten Lehns-Folger sub pœna præclusi auszubringen p. 2460.

Leibrenten-Anstalt wachsende, Patent wegen Errichtung einer solchen zum Betrieb des Chaussee-Baues im Magde-

Magdeburgischen und Halberstädtischen p. 2258. Wer an dieser Anstalt Theil nehmen könne e. d. Von der Einlegung eines Capitals und der dadurch erkauften Rente e. d. Wie hoch sich dieses Capital belaufen müsse p. 2259. Eintheilung der Interessenten in Klassen nach Verschiedenheit ihres Alters e. d. Bestimmung des Alters e. d. Wie viel die Interessenten der ersten Klasse von ihrem Capital erhalten e. d. Der zweyten, dritten und vierten Klasse p. 2262. Jede zwischen 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr einzulegende Summe darf immer nur mit 100 Rthlr. steigen e. d. Eine Person der ältern Klasse kann sich auch zugleich bey den jüngern Klassen interessiren e. d. Beyspiele, wie viel eine Person, die sich bey mehrern Klassen interessiret, an Renten zu erwarten hat e. d. Zeit der Subscription zu dieser Anstalt e. d. Art der Bekanntmachung des Fortgangs e. d. Anfang der laufenden Renten e. d. Im Monath Junius jeden Jahres sollen die Rentenierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen p. 2266. Wie die Taufscheine beschaffen seyn müssen e. d. Eintragung der Subscribenten nach der Reihe wie sie sich melden e. d. Wie es bey der wirklichen Einzahlung des Capitals gehalten wird e. d. Combination dieser Anstalt mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt e. d. Die Leibrenten-Anstalt soll allein unter der Aufsicht des ersten Directors der Wittwen-Casse stehen p. 2267. Von der Glaubwürdigkeit der Ausfertigungen e. d. Wo sich die Personen zu melden haben, welche an der Anstalt Theil nehmen wollen e. d. Von dem Gebrauch des Stempelpapiers und den Stempelgebühren ist die Anstalt frey, die Tauf- und wirklichen Renten-Scheine ausgenommen e. d. Formulare: eines wirklichen Rentenscheins, einer Renten-Quittung und eines gerichtlichen Attests p. 2220.

Leib-Zoll, der Juden wird aufgehoben p. 1650. Desgleichen der zur Frankfurter Messe kommenden fremden p. 2139.

Liquidations-Prozeß, ob solcher bey Erbschaften, welche Unmündigen zufallen, nothwendig sey p. 2949.

Local-Verträge und Observanzen in Abschoß-Sachen; Grundsätze, nach welchen die Verbindlichkeit derselben zu beurtheilen p. 2969.

Lootsen-Commandeur, und **Hafen-Meister** zu Pillau soll alle Unternehmungen der Schiffer wider die Hafen-Ordnung, wenn er darin nicht selbst Aenderung treffen kann, dem See- und Hafen-Gericht anzeigen p. 3050 Soll über die Witterung, Veränderung des Stromes und Fahrwassers, über alle zur See aus- und eingehenden Schiffe und über alle bey der Schiffahrt sich ereignende besondere Vorfälle ein genaues Journal führen e. d. Wie er sich zu verhalten hat, wenn die Lootsen wegen anscheinender Gefahr sich weigern, die einkommenden und ausgehenden Schiffe zu besteigen p. 3051. Muß im Frühjahr gleich bey eröfneter Fahrt das Fahrwasser, die Rhede und den Strand untersuchen und sich bemühen die bequemsten Ankerstellen auszumitteln p. 3052. Von allen vorgefundenen Veränderungen muß er die Lootsen unterrichten e. d. Beym Ein- und Ausbringen der Schiffe muß er die Lootsen wohl instruiren und die Schiffer über das Verhalten derselben befragen und die etwanigen Klagen sofort anzeigen p. 3053. Verhalten desselben bey in Noth befindlicher oder gestrandeten Schiffen e. d. Was der Lootsen-Commandeur als Hafen-Meister zu beobachten hat e. d. Der Lootsen-Commandeur muß jedem Schiffe den Anker-Loßungs- und Lade-Platz durch den Lootsen anzeigen lassen p. 3054. Darf ohne Erlaubniß nicht verreisen e. d. Muß über alles was zur Sicherheit und Bequemlichkeit, auch Verbesserung des Hafens gehöret, mit dem See- und Hafen-Gericht conferiren p. 3055. Soll beym Ausbringen der Schiffe und deren Besetzung mit Lootsen ohne alle Partheylichkeit verfahren und im Dienst beständig das

Commandeur-Zeichen auf dem Oberkleide tragen e. d.

M.

Majorenn, wer es in seinem Domicilio ist, ist es auch außerhalb p. 1107.

Malz, s. Reglement.

Mannschaft, Gestellung aller jungen bey den Canton-Revisionen p. 2279. Ferneres Publicandum darüber pag. 2311.

Mansfeld, s. Saalcreis.

Materna der Kinder, in wie fern die Sicherstellung derselben nöthig sey p. 2940.

Maulbeerbäume, zu Vermehrung und Cultur derselben sollen die Prediger, Küster und Schulhalter auf dem Lande durch die Inspectoren aufgemuntert werden p. 250. Bepflanzung der Kirchhöfe mit denselben p. 2992.

Maulbeer-Plantagen, Behandlung derselben nach starkem Frost p. 295.

Maulbeerbaum-Plantagen und Seidenbau, Verordnungen zur Beförderung derselben p. 2054.

Mediat-Städte und Dörfer einige derselben, welche zu dem Amte Ziesar gehören, werden zur Churmark verlegt p. 2310. Wie es in Ansehung der Privat-Justitz-Sachen gehalten werden soll, e. d.

Mehl, s. Reglement.

Mennonisten-Wesen, Einrichtung desselben in allen Preußischen Provinzen, Schlesien ausgenommen, Edict darüber p. 2541. Diejenigen, welche sich zu solchen Religions-Meynungen bekennen, die die Vertheydigung des Vaterlandes versagen, genießen nicht alle Vorzüge anderer Unterthanen, welche diese Pflicht übernehmen, e. d. Diese Leute sind schuldig sich Verbindlichkeiten zu unterwerfen, die für die Befreyung von jener Pflicht einigen Ersatz zu leisten im Stande sind, ebend. Die Behandlung der Mennonisten unter solchen Bedingungen kann nicht als Gewissenszwang angesehen werden, e. d. Die den Ost-Westpreussisch- und Litthauischen Mennonisten versicherte Enrollements-Freyheit gegen eine jährliche Abgabe wird bestättigt p. 2542. Diese Begünstigung soll ihre Grenzen nicht übersteigen, e. d. Mennonisten müssen nicht die bequemsten und nahrhaftesten Besitzungen anderer Unterthanen, die dem Kriegsdienst unterworfen sind, an sich bringen können, e. d. Mit Grundstücken angesessene Mennonisten, sollen zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger- und Pfarrgebäude auch der Schullehrer- und Schulgebäude gleich den Protestanten beytragen, e. d. Die Mennonisten sind schuldig in allen Fällen, wo die Protestanten zur Erlegung der Stolgebühren verpflichtet sind, solche nach Verhältniß auch zu entrichten p. 2543. In Ansehung der Calende soll, wo solche üblich ist, ein Gleiches geschehen, e. d. Die Gesetze, nach welchen die Protestanten von den Pfarr-Abgaben an die catholische Geistlichkeit und eben so die Catholiken in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit befreyet sind, sollen auf die Mennonisten nicht ausgedehnt werden, e. d. Bey vorfallenden Streitigkeiten soll die protestantische Geistlichkeit durch den Fiscum vertreten werden p. 2544. Mennonisten, die sich in Zukunft in catholischen Kirchspielen ansäßig machen wollen, müssen dort eben die Verbindlichkeiten als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen, e. d. Mennonisten sind nicht gezwungen, an den gottesdienstlichen Verrichtungen und an den Heyraths- und Begräbniß-Gebräuchen der Protestanten Theil zu nehmen, sondern sollen nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen zu leben ungestört berechtigt seyn, e. d. Mennonisten, die in unurbaren Gegenden mit Königl. Erlaubniß neue Colonien oder Etablissements anlegen, sind von obigen Abgaben frey p. 2545. Sämtlich angesessene Mennonisten müssen, die Cantons-Verbindlichkeit ausgenommen, alle übrigen öffentlichen Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen, e. d. Unter welchen Bedingungen es den Mennoni-

nonisten nur erlaubt ist Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen, e. d. Wie es zu halten, wenn Unterthanen, die zum Kriegsdienst verpflichtet sind, zum Mennonistischen Glauben übertreten p. 2546. In Ost-Westpreussen und Litthauen sollen keine fremde, auch keine bereits ausgewanderte Mennonisten wieder angenommen werden p. 2547. Unter welchen Bedingungen sich ein Mennonist, der ein Vermögen von Zweytausend Thlr. ins Land bringt, in andern Provinzen niederlassen kann, e. d.

Messerträger, s. Hausiren.

Messing-Waaren, die Einbringung fremder, in Westpreussen und den Netz-District wird verbothen p. 34.

Meß-Reglement, s. Reglement.

Meß-Tarif, s. Tarif.

Meß-Tarif, Declaration desselben und der bey demselben nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze p. 1590.

Militair-Personen, wie die Vergehungen der Civil-Personen gegen dieselben bestraft werden sollen p. 2186. 2581. Den gegen dieselben klagenden Unterthanen soll die promteste Rechts-Hülfe widerfahren p. 2214.

Minorennen, s. Wechsel-Judicate.

Mortifications-Schein, in wie fern ein solcher wegen eines verlohren gegangenen Original-Ingrossations-Scheins zur Löschung einer hypothekarischen Schuld hinreiche, oder die Post selbst aufgeboten werden müsse p. 2753.

Mühlen, Regulirung der Abgaben von dem Mahlwerk der erblichen und andern in Westpreussen p. 2832.

N.

Nachschuß-Accise, wenn das zu entrichtende Accise-Quantum 12 Gr. und drüber beträgt, soll 1 Gr. pro Thaler gegeben werden p. 247. Das Bier ist der Nachschuß-Accise nicht unterworfen, e. d.

— — — von 4 Pf. pro Thaler von den aus verschiedenen rohen Materialien verfertigten Waaren p. 2034.

Nachtrag zu dem Berliner Accise-Tarif von 1787. die Apotheker- und Droguerie-Waaren betreffend p. 2070.

National-Theater-Officianten sollen keine Schulden machen und Niemand Geld oder Waaren an selbige creditiren. Rescript deshalb nebst Cabinets-Ordre p. 2716. 2785.

Neu-Ruppin, s. Retablissement.

Normal-Jahr, das contra fiscum etablirte von 1740 gilt nicht auf Ostfriesland p. 1578.

Notarien, s. Justitz-Commissarien.

O.

Ober-Gericht, Suspension des Uckermärkischen und dessen Vereinigung mit dem Cammergericht p. 2405. 2480. Instruction für den Commissarium perpetuum des Cammergerichts pag. 2484. In eigentlichen Civil-Prozessen hat Commissarius nur diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihm das Cammergericht de casu in casum aufträgt, e. d. Klagen in Bagatell- und geringen Injurien-Sachen gegen die der obergerichtlichen Jurisdiction unterworfenen in der Provinz wohnhaften Personen, den angesessenen Adel ausgenommen, muß Commissarius an- und aufnehmen, die Sache völlig instruiren und acta instructa an das Cammergericht zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden p. 2485. Beschwerden gegen die Untergerichte in der Provinz super denegata vel protracta justitia muß er zu Protocoll nehmen und solches unverzüglich an das Cammergericht einsenden, e. d. In Ansehung der Actuum voluntariæ jurisdictionis hat Commissarius alle die Befugniß und Obliegenheiten, die den Commissariis perpetuis der Landes-Justitz-Collegien beygeleget worden, e. d. In Vormundschafts-Sachen muß er specielle Aufträge von dem Churmärkischen Pupillen-Collegio übernehmen, e. d. In Criminal-Sachen hat er die Function eines Inquisitoris publici unter der Direction des Cammergerichts wahrzunehmen, e. d. Die Registratur des vormaligen Obergerichts

bleibt

bleibt unter seiner Aufsicht; sein Verhalten dabey p. 2486. Der Canzellist steht unter der Direction des Commissarii und wird in criminalibus als Protocollführer verpflichtet, auch in Fällen, wo es gesetzlich ist, als Actuarius gebraucht, e. d. Commissarius erläßt seine Verfügungen vigore commissionis ohne Curialien und faßt den Styl derselben den vorkommenden Umständen gemäß ab, e. d. Vorfallende Sporteln berechnet er der Salarien-Casse des Collegii committentis p. 2487.

Ober-Hof-Bau-Amt hat die Aufsicht über die den Fabrikanten erbauten Häuser p. 1783.

Ober Kriegs-Collegium, Patent wegen Stiftung desselben p. 1490. Dessen siebenten Departement sind alle Invaliden-Sachen beygelegt p. 1522.

Ober-Schul-Collegium, Instruction für dasselbe p. 617. Das Ober-Schul-Collegium hat die Ober-Aufsicht auf das gesammte Schulwesen in allen Königlichen Landen, e. d. Woraus es bestehet, e. d. Steht unmittelbar unter dem König und verwaltet zugleich alle Geschäfte, die dem Ober-Curatorium der Universitäten anvertrauet gewesen, e. d. Die Lehrer hoher und niederer Schulen schlägt das Collegium vor; die Räthe desselben der Minister, welcher auch den Secretär und die übrigen Canzley-Bedienten wählt und anstellt p. 618. Das Ober-Schul-Collegium soll sich ganz eigentlich angelegen seyn lassen, das gesammte Schulwesen zweckmäßig einzurichten und nach den Umständen immer zu verbessern, e. d. Darauf Acht haben, daß in einer jeden Schule der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt, überall zweckmäßige Bücher gebraucht und eingeführet, und die besten Lehrmethoden beobachtet werden, e. d. Das Collegium muß sich von dem ganzen Zustand und dem Etat einer jeden Schule und Schul-Anstalt in allen Provinzen genau unterrichten, um die besten Maaßregeln zur mehrern Verbesserung nehmen zu können, e. d. Auch sich alle Stipendien für Lehrer und Lernende auf Schulen bekannt machen und auf die gesetzliche Anwendung derselben Acht haben p. 618. Was für Schulen unter der Ober-Aufsicht desselben stehen, und welche davon ausgenommen sind p. 619. Denen bisher das Recht der Vocation zugestanden, bleibt solches nach wie vor, e. d. Niemand darf als Lehrer bey einer Schule angestellt werden oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken, der nicht seiner Tüchtigkeit wegen von dem Ober-Schul-Collegio ein Zeugniß aufzuweisen hat, e. d. Selbst ein Prediger darf nicht ohne ein solches Zeugniß als Lehrer bey einer Schule angesetzt werden, e. d. Alle Professoren auf Universitäten und diejenigen, die als bewährte Männer bekannt sind, sind von dieser Prüfung ausgenommen p. 620. Es sollen hin und wieder Seminarien auf Königliche Kosten angelegt werden, deren zweckmäßige Einrichtung das Collegium zu besorgen hat, e. d. Von Visitationen der Schulen, e. d. Wie bey vorgefundenen Mängeln und Mißbräuchen in denselben zu verfahren, e. d. Das Collegium hat die Befugniß, an alle Landes-Regierungen und Consistorien, auch an das Preußische Staatsministerium Rescripte und Befehle zu erlassen und werden die Verfügungen ad mandatum speciale und mit Unterschrift des Ministers expedirt p. 621. Alle zu dem Collegio gehörige Sachen und Berichte haben die Post- und Stempelfreyheit p. 622.

Ober-Schul-Collegium, Befugniß desselben, die Küster und Schulmeister auf dem Lande anzusetzen p. 2227.

Obst-Essig, s. Essig.

Octroy, erneuerte, für die einländische Heeringsfischerey-Compagnie zu Emden p. 1578. Der Compagnie steht frey, jährlich von Emden so viel Schiffe und Buysen, als sie zum Behuf der Heerings-Fischerey nöthig erachtet, in die Nordsee zu senden p. 1579. Die Stadt Embden ist in Ansehung des Heerings-Fangs Zoll-Licent- und Accisefrey e. d. Die Directeurs der Compagnie werden nicht für beständ-

beständig sondern so oft es die Interessenten für dienlich finden, unter Genehmigung des General-Directorii gewählt e. d. Die Directoren wählen mit Genehmigung der Societät alle Beamte derselben, und lassen ihnen die Bestallungen und Instructionen ausfertigen p. 1580. Ueberzählige Actien sind zwar mit Bewilligung der Interessenten zuzulassen, jedoch nicht ohne besondern Consens des General-Directorii e. d. Actien können niemals mit Arrest belegt werden, außer wenn ein Interessent insolvent wird und dessen Actien nebst Gewinn ad massam bonorum geschlagen werden müssen e. d. Die General-Versammlung der Interessenten ist befugt, Instructionen für die Directoren und zweckmässige Reglements für die innere Verfassung zu machen p. 1581. Bey Strandungen und Schiffbrüchen ist die Compagnie von allen Abgaben des Strandrechts frey e. d. Der auf den nach Schlesien eingehenden fremden Heering gelegter Impost fließet der Societät zu e. d. Die Societät soll den Heering nach möglichstbilligen Preisen verkaufen p. 1582. Die zum Dienst der Societät von auswärts hereinkommende Mannschaft soll in Ostfriesland ungehindert paß- und repassiren, die darunter befindlichen Cantonisten und Enrollirten aus andern Provinzen ausgenommen e. d. Zum Einsalzen der Heeringe ist die Einfuhr des fremden Salzes erlaubt e. d. Von den Heeringen, die in andere Provinzen außer Ostfriesland eingehen, muß die tarifmäßige Accise und Zoll erlegt werden e. d. Von den Schiffen der Compagnie, Mannschaften, Magazinen oder Packhäusern soll niemals zu andern als der Compagnie Diensten etwas genommen werden p. 1583. Der Direction stehet die Jurisdiction über die Bedienten der Societät in erster Instanz zu, salvo recursu an den Emdener Magistrat e. d. Alle erforderliche Seebriefe oder Pässe sollen der Compagnie gratis ausgefertigt werden, auch kann selbige allenthalben die Preußische Flagge führen p. 1584. Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Compagnie die nöthige Assistenz leisten e. d. Die Compagnie kann ihre Waaren und Effecten durch eigene Bediente und auf eigenen Krahnen und Fuhren ein- und verkaufen e. d. Den Interessenten steht frey, die Societät nach geschehener Anzeige beym General-Directorio aufzuheben e. d. Die Compagnie ist berechtigt jährlich eine General-Versammlung zu Emden auszuschreiben und zu halten e. d. Die Compagnie soll eine besondere Convention in Ansehung der Hauptgeschäfte entwerfen und dem General-Directorio zur Approbation einreichen p. 1585. Die Compagnie muß dahin sorgen, daß für die Provinzen der nöthige Heerings-Bedarf zur gehörigen Zeit promt geliefert werde e. d. muß deshalb mit den Commissionairs in den Provinzen correspondiren p. 1586. Wie es mit Vermehrung der Buysen zu halten und wenn in einem Jahre der Heeringsfang schlecht ausfällt e. d. Dem General- und dem Polizey-Directorio müssen alle Monat die Preise, wofür der gefangene Heering von der Compagnie an die Kaufleute überlassen wird, angezeigt werden p. 1587. Die Direction muß jährlich in der General-Versammlung Rechnung ablegen, und wenn das Dividendum festgesetzt worden, solches gehörig austheilen e. d.

Offene Städte, Instruction für dieselben das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zoll-Aemter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat p. 2576. Jedermann, der steuerbare Waaren oder Victualien zur Stadt bringt, muß auf die ordentlichen Straßen einpaßiren und sich keiner Nebenwege bedienen e. d. Wo Thorschreiber angesetzt sind, ist der Eingang zur Stadt da, wo diese wohnhaft sind und jeder andere als ein Schleich- und Schlupfweg anzusehen e. d. In offenen Städten, wo keine Thor- oder Baumschreiber angesetzt sind, bestimmt das Accise-Amt conjunctim mit dem Magistrat die öffentlichen Eingänge, e. d. Werden auf andere Wege steuerbare Waaren zur Stadt

gebracht und betroffen, so findet die Strafe der Defraudation statt e. d. Wie es in Städten, wo keine Thorschreiber angestellt sind, mit den einzuführenden Waaren zu halten e. d. Den Accise- und Zoll-Bedienten lieget ob, alle einkommende Waaren genau zu revidiren und jeder Einbringer muß sich der Visitation unterwerfen, wenn auch solche schon beym Accise-Amte geschehen p. 2577. Auch alle Waaren und Sachen, die accisefrey eingehen, müssen im Acciseamte angegeben und visitiret werden e. d. In der Erndte-Zeit muß alles Getreide und Feldfrüchte die zur Stadt gebracht werden, wenn die Einwohner deshalb nicht auf ein Fixum stehen, nach dem Maaße angegeben und veraccifet werden; Heu- und Holzfuhren ebenfalls, wenn der Heugewinnst und Holzbedarf nicht fixirt sind p. 2578. Landleute und andere Fremde, welche in die Städte Getreide zur Mühle und Mehl aus der Mühle ꝛc. durchführen, müssen ebenfalls die ordentliche Straße halten und sich beym Accise-Amte melden e. d. Aus den Häusern darf eher nichts zur Mühle gebracht werden, bis es zuvor gehörig beym Accise-Amte gemeldet, veraccifet und von den Officianten revidiret worden e. d. Nach Sonnenuntergang und vor deren Aufgang darf kein Gemahl zur Mühle gebracht noch daraus abgeholet werden e. d. Wenn Graupe und Grütze gemacht werden soll, muß es dem Accise-Amte gemeldet und die Gefälle davon entrichtet werden ebend. Weitzen zu Stärke und Puder muß ehe solcher in Arbeit genommen wird, declariret und veraccifet werden p. 2579. Zur Verauctionirung in der Stadt eingebrachte Sachen müssen angegeben werden e. d. Kein Käufer soll ein erhandeltes Stück Vieh eher an sich nehmen, bis ihm der Verkäufer die Accise-Quittung vorgezeigt hat e. d. Kein Schlächter darf eher bey einem Bürger schlachten, bis er zuvor den Accise-Zettel gesehen e. d. Gänse welche den Sommer über nicht auf den Höfen gefüttert werden, müssen sobald sie gegen den Winter zu Hause kommen, zum Hausschlachten veraccifet werden e. d. Wo ein Dominium oder Königl. Amt das Verlagsrecht mit Bier und Brandwein hat, da müssen die Einwohner, ehe sie dergleichen einziehen, die Accise-Quittung darüber lösen p. 2580. Pfänder, die bey den Accise-Aemtern eingelegt werden, müssen innerhalb drey Tagen eingelöset werden e. d. Kein Kaufmann darf ungesiegelte oder nicht plombirte Waaren in seinem Waaren-Lager führen e. d. Plombirte und gesiegelte Collis müssen von niemanden eigenmächtig, sondern lediglich von den Acciseämtern eröfnet werden e. d. Aus der Stadt zu versendende Waaren müssen dem Acciseamte angezeigt und deren Ausgang auf den Paßirzetteln attestiret werden e. d. Die mit den ordinairen Posten ankommende, für die Städte und das benachbarte platte Land bestimmte Kisten, Fässer ꝛc. sind der Visitation ebenfalls unterworfen p. 2581. Niemand darf von Hausirern oder Herumträgern steuerbare oder verbotene Waaren kaufen, sondern ein jeder ist schuldig dergleichen Contravenienten anzuhalten und an das Accise-Amt abzuliefern e. d. Sollen hochimpostirte fremde Waaren eingebracht werden, so muß solches vorher dem Accise-Amte gemeldet werden p. 2582. Wie mit Bekanntmachung dieser Instruction zu verfahren e. d.

Officianten, Instruction für sämtliche den Meß-Commercien- und Accise Deputationen untergeordnete s. Instruction.

Officianten, des Nationaltheaters sollen keine Schulden machen p. 2716. 2785.

Officiers, Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider p. 2408. Worauf bey Beurtheilung der ganz eigentlichen Qualificirung eines invaliden Officiers zur Versorgung oder Gnaden-Pension gesehen werden muß p. 2409. Ein wirklich invalider Officier muß wenigstens zwanzig Jahr gut und brav gedienet haben p. 2410.

Wenn

Wenn der Officier im Kriege schwer blessirt oder sonst untauglich gemacht wird und sich selbst zu ernähren außer Stande ist, dann findet eine Ausnahme statt e. d. Auch im Frieden, wenn er durch einen unglücklichen Zufall zum Dienst unbrauchbar wird und dabey unbemittelt ist e. d. In allen Fällen wo ein Officier nicht wegen würklicher Invalidität verabschiedet worden, sondern sich aus andern Ursachen den Abschied verschaft hat, soll durchaus keine Pension Statt finden p. 2411. Dem invaliden Officier soll außer Beobachtung der bisherigen Vorschriften, noch ein besonderes Attest über seinen Dienst gegeben werden e. d. Inhalt und Form dieses Attests p. 2412. Bey den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeurs findet dergleichen Attest nicht Statt e. d. Auf wie mancherley Art für die invaliden Officiers gesorgt werden soll e. d. Festsetzung der Pensionen für einen General-Lieutenant bis zum Subalternen-Officier p. 2414. So genannte Wartegelder werden nur geringer bewilliget e. d. Das Betteln der Officiere wird bey Festungs Strafe verboten e. d. Kein anderer Officier, als der sich durch seinen Abschied oder das vorgeschriebene Reglements-Attest legitimiren kann, darf um eine Versorgung oder Invaliden-Pension sich melden p. 2415 Wie sich in diesem Fall ein Officier zu verhalten habe e. d.

Officiers, dürfen nicht ohne Erlaubniß Uniform tragen, wenn sie dimittirt sind p. 2433. 2996.

Officiers, auf Vorschüsse, die denselben ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen Einkünfte ausser dem Dienst gemacht werden, findet das Edict vom 2 December 1766 wider das Schuldenmachen der Officiere keine Anwendung p. 2848.

P.

Parochien, (Civil-) welche Personen sich als Eingepfarrte dazu halten müssen p. 220.

Pensionen sollen nicht außerhalb Landes verzehret werden p. 2968.

Pensionen verabschiedeter Officiere können zur Hälfte verkümmert und zum Concurs gezogen werden p. 654.

Pensionirung, s. Officiers.

Pfandgläubiger tragen im Concurse nur die Kosten der Versilberung ihrer Pfänder und sind von den übrigen Commun-Kosten frey, das Privilegium Fisci wegen der Kosten aber kann dessen Cessionario nicht zu statten kommen p. 2965.

Pfand- und Leih-Reglement pag. 782. I. Bestimmung derjenigen, für welche dieses Reglegement gegeben ist p. 783. Nur Personen, die mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sind daran gebunden e. d. Bereits subsistirende öffentliche Leihanstalten behalten ihre Verfassung und Privilegien e. d. Banquiers und andere Kaufleute, welche unter gewissen Umständen Pfänder nehmen, sind von dem Reglement ausgeschlossen e. d. Ein jeder, welcher das Geldverleihen auf Pfänder treiben will, muß sich einen Concessions-Schein von der Polizey-Obrigkeit geben laßen e. d. Wer als ein Pfandverleiher anzusehen ist pag. 784. II. Erfordernisse des Pfandcontracts in Ansehung der dabey vorkommenden Personen und Sachen e. d. Der Pfandnehmer muß genau prüfen, ob der Verpfänder über die angetragene Sachen frey disponiren könne e. d. Ist dieser ein Dienstbote, so muß er bey der Herrschaft Erkundigung einziehen e. d. Ueber Sachen von Werth soll sich ein Pfandverleiher mit unbekannten Personen nicht einlassen e. d. Wie zu verfahren, wenn ein angebotenes Pfand verdächtig ist p. 785. Wenn ein Pfand ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers angenommen worden ebend. Bey geliehenen Sachen, die von dem Inhaber verpfändet worden, findet keine Vindications-Klage statt ebend. Strafe desjenigen, der wissentlich gestohlne Sachen zum Pfand angenommen hat e. d. Wenn derselbe ein Jude ist p. 786. Strafe der Gerichts-Obrigkeit,

keit, die einen solchen Juden ferner duldet e. d. Wenn ein solcher Jude den Eigenthümer nicht entschädigen kann, muß es die Judenschaft des Orts thun e. d. In welchem Falle die Judenschaft davon frey ist e. d. Wie zu verfahren, wenn der Eigenthümer gar nicht entschädiget werden kann p. 787. Unter welchen Umständen die Strafe gemildert werden könne e. d. Wenn ein Jude zum Zweytenmale wissentlich gestohlne Sachen zum Pfand angenommen hat e. d. Wenn von demselben die vorgeschriebene Prüfung zum ersten und Zweytenmal vernachläßigt wird p. 788. Mit Personen, deren Befugniß Contracte zu schließen eingeschränkt ist, soll sich niemand diesen Einschränkungen zuwider in ein Pfandverkehr einlaßen e. d. Mit Militairpersonen nicht ohne schriftlichen Consens ihres Chefs oder Commandeurs e. d. Wie zu verfahren, wenn das Pfand zur Verfallzeit nicht eingelöset wird e. d. Wenn dieser Vorschrift zuwider gehandelt wird e. d. Was beym Pfandverkehr mit Minorennen zu beobachten p. 789. Strafe desjenigen, der wissentlich mit dergleichen Personen Pfandverkehr getrieben hat e. d. Mit verheyratheten Frauenspersonen soll sich niemand in ein Pfandverkehr einlaßen p. 790. Ausnahme davon e. d. Strafe der Uebertretung p. 791. Von Studenten soll niemand ohne Consens des academischen Gerichts Pfänder nehmen e. d. III. Form des Pfand-Contracts e. d. Jeder Pfandverleiher soll ein paraphirtes Pfandbuch halten e. d. Wie das Pfandbuch geführet werden müsse und was ferner bey Eintragung der Pfänder zu beobachten e. d. Wie zu verfahren, wenn der Verpfänder seinen Nahmen oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden laßen will p. 794. Pfänder von Werth können mit Siegel ꝛc. bezeichnet werden, nur muß solches auch im Pfandbuche notiret seyn p. 795. Strafe des Pfandverleihers, der kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne es einzutragen oder einen Schein darüber auszustellen vornimmt e. d. oder die gesetzliche Form vernachläßiget e. d. Wenn diese Vernachläßigung nur auf eine Uebereilung hinausläuft p. 796. Vom Empfangschein über das eingelegte Pfand e. d. Wie zu verfahren, wenn das Pfandgeschäft nur allgemein eingetragen und von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden p. 797. Von Taxirung des Pfandes e. d. Wirkung des Empfangscheins e. d. Stempelpapier dazu e. d. IV. Revision des Pfandbuches p. 798. Fiscäle sind berechtigt auf die Revision der Pfandbücher jederzeit anzutragen e. d. Die Juden-Aeltesten revidiren die jüdischen Pfandbücher e. d. Sämtliche Pfandbücher werden alljährig durch die Polizey-Obrigkeit jeden Orts revidirt e. d. Wie die bey denselben vorgefundene Contraventionen in Ansehung abgemachter Pfandgeschäfte zu ahnden sind p. 799. Von Pfandverleihern, die das Gewerbe niedergelegt haben e. d. Was Revisores in Ansehung der Pfandscheine zu beobachten haben p. 800. Diese erhalten den sechsten Theil von allen bey der Revision einkommenden Strafgeldern e. d. V. Zinsen, e. d. Darlehne über 10 Thaler tragen 6 und bey Juden 8 pr. Ct. e. d. Von Zinsen eines Darlehns von 10 Thalern und darunter e. d. Außer diesen Zinsen darf bey Strafe des Wuchers nichts weiter genommen werden p. 801. VI. Pflichten des Pfandverleihers p. 801. Er muß die Pfänder mit gehöriger Sorgfalt verwahren e. d. Sich alles Gebrauchs derselben enthalten e. d. Strafe der Uebertretung p. 802. Zurückgabe der Pfänder gegen Bezahlung des Pfandschillings e. d. Wenn das Pfand verlohren gegangen e. d. Wer ein Pfand weiter versetzt haftet für jeden Zufall desselben p. 803. Wie der Werth des verlornen Pfandes zu bestimmen e. d. Wenn der Pfandschein verlohren gegangen e. d. VII. Rechte des Pfandnehmers p. 804. Das Pfand muß zur Verfallzeit eingelöset werden e. d. Recht des Pfandnehmers auf die Einlösung oder Verkauf desselben zu klagen e. d. Was dabey zu beobachten p. 805. Wie mit

mit dem Verkaufe der Pfänder zu verfahren e. d. Eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder ist nicht erlaubt p. 807. Verträge deshalb finden statt e. d.

Pferde, deren Ausfuhre wird verboten p. 2848. Das Verbot wieder aufgehoben p. 2976.

— — Verfahrungsart bey Aufzeichnung und Ablieferung derselben zur Armee, Reglement darüber p. 2440.

Pocken, s. **Contagieuse Krankheiten**.

Polizey = Reglement für Berlin p. 622. Pflicht des Polizey=Directors e. d. Pflicht der Assistenten des Polizey=Directors p. 639. Von Vertheilung der Arbeiten, e. d. Von Berechnung und Vertheilung der Polizey=Strafen p. 642. Pflicht des Polizey=Inspectors, e. d. Pflicht der Polizey=Commissarien p. 643. Pflicht der Polizey=Meister p. 646. Pflicht der Chirurgorum forensium p. 650. Der Marktmeister p. 651. Der Polizey=Diener e. d.

Porto=Freyheit soll, wo sie bisher in herrschaftlichen Sachen gewesen, in gleicher Art ferner Statt finden p. 2789.

Prediger, was dieselben, oder ihre Erben bey dem Abziehen von den Pfarren zurücklassen müssen p. 1428.

— — welche aus einer Inspection in die andere befördert werden, hören auf, Mitglieder der Wittwen=Casse zu seyn, in welche sie bisher beygetragen haben p. 206.

— — sollen bey allen verbotenen Ehen ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Collegien, weder Aufgeboth noch Trauung vornehmen p. 2211.

— — Prediger sollen bey jedesjähriger Kirchenrechnung die Jahres=Erndte und Nutzung deutlich und bestimmt bemerken p. 1616.

— — auf dem Lande, wo Waysen=Kinder untergebracht sind, müssen den Verpflegungslisten die Bescheinigungen unpartheyisch und gewissenhaft abgefaßt, beyfügen p. 1623.

Prediger und **Küster** sollen ihre Gesuche wegen Reparatur ihrer Gebäude jederzeit im Januar bey der Cammer anbringen p. 1606.

Prediger, Küster und **Schulmeister**, welche auf den Kirchhöfen die Pflanzung der Maulbeerbäume auf eigene Kosten übernehmen, haben dafür allein die Nutzung des Grases zu genießen p. 2588.

Prediger=Wittwen=Casse, den mit der Churmärkischen reformirten verbundenen Predigern soll der Beytritt zur Königl. allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Societät erleichtert werden. Reglement darüber p. 3009. Ein solcher Prediger kann durch diese Casse bey der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt seiner Frau eine Pension versichern lassen, e. d. Die Casse kann einem jeden Prediger das Antrittsgeld leihen, dergestalt daß es durch die Administratoren derselben der allgemeinen Wittwen=Casse gezahlt und der Receptions=Schein, worin das Eigenthums Recht auf dasselbe bemerkt worden, bey der Prediger=Wittwen=Casse als Unterpfand aufbewahret wird, e. d. Jeder Prediger muß der Prediger=Wittwen=Casse das für ihn zur allgemeinen Wittwen=Casse gezahlte Capital jährlich mit 3 pr Ct. in Courant verzinsen p. 3010. Die zu zahlenden Retardat=Zinsen muß der Prediger selbst entrichten, e. d. Wie es mit den Retardat=Zinsen zu halten, wenn der Prediger sie zu zahlen unvermögend ist p. 3011. Von der Sicherheit die der Prediger der Prediger=Wittwen=Casse sowohl ihrer Zinsen wegen, als auch, zur Sicherung ihrer vorgeschossenen Capitalien, der halbjährigen Beyträge halber, leisten muß, e. d. Wie in dem Falle zu verfahren, wenn ein Prediger seines Amts entsetzt werden müste p. 3012. Was ein Prediger zu beobachten hat, der von dieser Einrichtung Gebrauch machen will p. 3013. Die Administratoren der Prediger=Wittwen=Casse besorgen die Reception des Predigers bey der allgemeinen Wittwen = Verpflegungs=Anstalt und was sie dabey zu beobachten haben p. 3015. Wie es mit der Zahlung der Beyträge und Zinsen des geliehenen Antritts=Capitals zu halten p. 3016. Wie es zu halten, wenn

ein Prediger das ihm von der Prediger-Wittwen-Casse geliehene Capital zurückzahlen will p. 3017; imgleichen wenn ein Prediger, der durch die Prediger-Wittwen-Casse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beygetreten ist, in eine andere Provinz im Lande, die auch mit der Erstern nicht in Verbindung stehet, versetzt wird, e. d. Wenn die Frau eines Predigers stirbt, ziehen die Administratoren das vorgeschossene Antritts-Capital ein und die weitern Beyträge desselben hören auf p. 3018. Will ein solcher Prediger, der zur etwanigen zweyten Ehe geschritten, an dieser Einrichtung Theil nehmen, so muß er alle Vorschriften dieses Reglements von neuem leisten, e. d. Wie die Frau eines verstorbenen Predigers sich zu verhalten hat, um zu dem Genuß der ihr zugesicherten Wittwen-Pension zu gelangen, e. d. Bestimmung der Pension nach der Zeit des Eintritts in die Gesellschaft p. 3019. Vorschrift wegen Bekanntmachung dieses Reglements p. 3020.

Prioritäts-Abtretungen von Frauenspersonen, bey solchen muß die Erklärung der weiblichen Gerechtsame vorhergehen p. 2988.

Privat-Forsten, Bestrafung der Hütungs-Excesse und der Holzdiebstähle in denselben p. 2853.

Privat-Käufer eines Immobilis, ob derselbe auf Eröfnung des Liquidations-Prozesses anzutragen berechtigt sey, wenn das Kaufgeld die Real-Schulden nicht decket p. 1575.

Privilegien des Knopfmacher- und des Posamentier-Gewerks. Declaration derselben p. 3001.

Privilegium extensivum der Academie der Wissenschaften zur Herausgebung der Landcharten p. 2973.

Privilegium Fisci wegen der Kosten im Concurse kommt dem Cessionario desselben nicht zu statten p. 2965.

Privilegium für einige in eine Zunft tretende Handwerker zu Hamm, s. Gildebrief.

Privilegium des Schuhmacher-Gewerks zu Lübbecke, s. Gildebrief.

Proclamation, wie es damit in einigen Fällen zu halten p. 2749.

Prodigalitäts-Erklärungen, wie zu verfahren, wenn dergleichen verhängt werden sollen p. 1486.

Provocationen von den decisis der General-Accise- und Zoll-Administration und Provinzial-Directionen, in wie fern solche Statt haben p. 894.

Prozesse, Beschleunigung derselben in Tobacks-Sachen p. 303.

— — Sistirung derselben in Ansehung der Militair-Personen p. 2969.

Prozeß-Kosten, wie es wegen eines zur Erstattung derselben verurtheilten Armen zu halten sey p. 1611.

Publicandum wegen Bestrafung der muthwilligen Querulanten p. 1498. Einem jeden ist erlaubt gegründete Beschwerden anzubringen p. 1499. Bey welchen Behörden solches geschehen müsse, e. d. Wie und auf was für Art, e. d. Pflichten der Landes-Justitz-Collegien und Gerichte bey dergleichen angebrachten Beschwerden p. 1502. Verboth sich keiner Winkelschriftsteller und unbefugter Consulenten zu bedienen, e. d. Strafe muthwilliger und boshafter Querulanten, e. d. Unbefugter Schriftsteller und Consulenten p. 1503, besonders derjenigen, die davon ein Gewerbe machen; vornehmlich aber die Unterthanen zur Widersetzlichkeit und ungegründeten Prozessen gegen die Guthsherrschaften aufwiegeln, e. d. Maaßregeln gegen ausländische Schriftsteller und unbefugte Consulenten pag. 1506. Strafen Pflichtvergessener Justitz-Commissarien und anderer Justitz-Bedienten p. 1507.

Q.

Querulanten, muthwillige, Publicandum wegen Bestrafung derselben pag. 1498.

R.

Rasch-Tuch- und Zeugmacher-Gewerke, s. Tuchmacher.

Real-Gläubiger, wie es mit Citation und Präclusion derselben in Concurs- und Liquidations-Prozessen gehalten werden soll, wenn sie auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind p. 106.

Real-Prätendenten unbekannte, Rescript wegen Vorladung derselben bey Subhastationibus extra concursum, p. 1526.

Rechnungen der Königlichen und Städtischen *piorum corporum*; von solchen, welche nicht zur Ober-Rechenkammer einkommen, sollen alle Jahre Designationes an das Ober-Consistorium eingesandt werden pag. 2274.

Referendarien sollen beym Examine rigoroso auch ein Attest vom Präsidio des Pupillen-Collegii beybringen p. 835.

— — — Forum der abgegangenen p. 2689.

— — — sollen bey Verfertigung ihrer Probe-Relationen eine genaue Prüfung der Formalium processus anstellen p. 2908.

Regiments-Chirurgi, Gültigkeit ihrer Atteste in Criminal-Sachen pag. 2709.

Reglement für die Academie der bildenden Künste p. 2857. Curator der Academie, e. d. Consulent und Justitiarius, ebend. Cassencurator p. 2860. Director, e. d. Vicedirector, e. d. Academische Mitglieder des Senats, e. d. Wöchentliche Sessionen p. 2861. Unterricht in der Mahlerey, e. d. Gallerie-Inspector, e. d. Unterricht in der Bildhauerkunst, e. d. Architectur p. 2864. Mechanische Wissenschaften, e. d. Kupferstecher-Kunst, e. d. Formenschneide-Kunst, e. d. Composition, e. d. Theorie und Alterthumskunde, e. d. Landschaftsmahlerey und Prospect-Zeichnung p. 2865. Zeichnen nach dem Leben, e. d. Zeichnen nach Gips-Abgüssen, e. d. Anatomie, e. d. Secretair, e. d. Academische Lehrer p. 2868. Kunstschule, e. d. Provinzial-Kunstschulen, e. d. Vorrechte der Scholaren der Kunstschule p. 2869. Oeconomische Inspection, e. d. Ordentliche Assessoren, e. d. Räthe des Ober-Schul-Collegiums, e. d. Bauräthe, e. d. Chemiker, e. d. Operndecorateur, Director der Porcellain-Fabrik, Hofmedailleur p. 2872. Aufnahme der Künstler zu Mitgliedern, e. d. Ordentliche Mitglieder e. d. Ehrenmitglieder und Assessoren der Academie e. d. Ausserordentliche Mitglieder, e. d. Academische Künstler, e. d. Obliegenheiten der Mitglieder p. 2873. Academische Eleven, e. d. Castellan, e. d. Pedell, e. d. Jährliche öffentliche Prüfung der academischen Eleven, ebendas. Prüfung beym Schluß des Zeichnens nach dem Leben p. 2876. Prüfung der Scholaren der Kunstschule, e. d. Prüfung der Scholaren der Zeichenschule, e. d. Oeffentliche Ausstellung von Kunstwerken, e. d. Prämien-Austheilung, e. d. Einkünfte der Academie p. 2877. Wohnung, e. d. Gerichtliches Forum der Mitglieder des academischen Senats, e. d. Vorrechte der academischen Künstler, e. d. Verboth wegen Nachmachung von der Academie anerkannter Kunstwerke und Erfindungen, e. d. Befreyung von Chargen- und Stempelgebühren p. 2880. Accise- und Zollfreyheit der an die Academie eingesandten Kunstsachen, e. d. Erlaubniß auf der Gemählde-Gallerie in Berlin und Potsdam zu copiren, e. d. Benutzung der Kunstsachen und Bücher auf der Königl. Bibliothek, e. d. Loge im Opernhause, e. d. Freyer Zutritt der Eleven in den Königlichen Schlössern, e. d. Freye Einrückung der academischen Avertissements in die Zeitungen, e. d. Kauf- und Buchhandlungs-Privilegium, e. d. Alljährliche Verlesung dieses Reglements, e. d. Festhaltung und nach Erfordern der Umstände künftige Vermehrung oder Abänderung dieses Reglements, e. d.

Reglement für die Behandlung der Meß- Commercien- u. Accise-Geschäfte auf den Messen zu Frankfurt an der Oder p. 1747. Combination der ehemaligen getrennten Deputation und Anordnung eines eigenen Meß- Commercien- und Accise-Collegii, e. d. Bestimmung der Mitglieder des Collegii, pag.

pag. 1747. Absicht der Einführung des Collegii und Pflichten desselben, e. d. Versammlungen des Collegii p. 1750. Pflichten der Officianten die dem Collegio subordinirt sind, e. d. Aufsicht des Collegii auf die Meß-Officianten, e. d. Qualität derselben, e. d. Geschäfts-Creis des Collegii p. 1751. Gerichtliche Behandlung der Contraventionen und Defraudationen, e. d. Bestättigung der bisherigen drey Messen, e. d. Dauer und Eröffnung der Messen p. 1754. Neue Einrichtung im Allgemeinen, e. d. Simplification der Geschäfte von Seiten der Meß-Fieranten p. 1755. Theilnahme der Stadt an den Messen und zwar: der Kaufmannschaft, Bürgerschaft und des Magistrats p. 1758. Beobachtungen bey Eingang der Verkaufs-Waaren p. 1759. Behandlung der Verkaufs-Waaren, die mit der Post eingehen p. 1762. Bestimmung der Waaren die von den Eingangs-Gefällen befreyet sind, e. d. Detail-Handel während der Messe, e. d. Einreichung der Verkaufs-Declarationen p. 1763. Besonders der Declarationen über die Bestands-Waaren, e. d. Einlösung der Thor- und Cassen-Pfänder, e. d. Behandlung der Bestände außer den Meß-Zeiten, e. d. Behandlung der Waaren, die in den Packhofs-Magazinen niedergelegt werden müssen p. 1766. Allgemeine Beobachtung bey dem Ausgange des Einkäufers p. 1767. Bestimmung der Einkaufs-Waaren, die von den Ausgangs-Gefällen befreyet sind, e. d. Abfertigung einländischer Producte, die zur Ausfuhr verbothen sind p. 1773. Befreyung der einländischen Fabrik-Waaren von den Ausgangs-Gefällen, e. d. Bonification auf den ausländischen Meß-Absatz einländischer Seiden-Waaren und Tressen p. 1771. Behandlung der eingekauften Waaren auf der Route nach dem Orte der Bestimmung p. 1774. Desgleichen am Orte der Bestimmung, e. d. Pferde- und Ochsenmarkt, e. d. Behandlung solcher Waaren, die in den Tarifs nicht benannt seyn sollten p. 1775. Bestimmung der Münzsorten bey Entrichtung der Gefälle, e. d. Verboth des unbefugten Stempelns p. 1778.

Reglement, die Versteurung des Malzes, Brandweinschroots und Mehls betreffend p. 835. Die Gefälle vom Brauen und Brandweinbrennen sollen nicht mehr vom Getränke, sondern vom Malz und Schroot erhoben werden p. 835. I. Von der Malz-Accise p. 838. Jeder Brauer soll mit geeickten Brau-Gefäßen und Malzsäcken versehen seyn, e. d. Inhalt der Brau-Gefäße, e. d. Die Mehlsäcke sollen auf zwey und vier Scheffel eingerichtet werden, e. d. Anfertigung der Waagetabellen, ebendas. Brauböttiche und Tonnen imgleichen die Säcke der Brauer sollen überschlagen und die von gehörigem Inhalte mit dem Stadtwapen und dem Nahmen des Eigenthümers bezeichnet werden p. 839. Revision der Braugefäße, e. d. Unrichtige sollen vernichtet und die Eigenthümer bestraft werden, e. d. Strafe der Böttcher, welche andere als in dem Reglement vorgeschriebene Gefäße für die Brauer verfertigen, e. d. Vorschrift wegen eines vom Brauer zu führenden Braubuchs, e. d. Strafe, wenn das Buch verlohren geht p. 842. Anlegung neuer Mühlen-Waagen, e. d. Unter wem die Mühlen-Waage-Officianten stehen, e. d. Anstellung eines Accise-Officianten bey städtischen Waagen, e. d. Befugniß der Accisebedienten die städtischen Waage Register nachzusehen, e. d. Declaration des Malzes und Quantität desselben p. 843. Malz muß unvermengt zur Waage gebracht werden, e. d. Was nach geschehener Declaration zu beobachten, e. d. Strafe der Brauer, die genetztes oder vermengtes Malz zur Waage bringen, e. d. Die Waage-Officianten sollen alles genau abwiegen p. 846. Zeit der Abfertigung auf der Waage und Ordnung, e. d. Ertheilung der Waagezettel, e. d. Die Mahlmetze soll nicht in natura vom Malze genommen werden, e. d. Vom Unterschied im Gewicht p. 847. und Unrichtigkeiten in selbigem, e. d. Was beym Ausgang aus der Stadt zu beobachten, e. d. Verpflichtung der Müller auf das Reglement p. 850. Wie selbige sich wegen des Malzes zu verhalten haben, e. d. Strafe der Contraven-

vention p. 850. Intendirte Defraudationen der Mahlgäste p. 851. Wie zu verfahren, wenn das Malz oder Getreide auf der declarirten Mühle nicht kann angenommen werden, e. d. Auf den Mühlen sollen geeickte Tübben seyn, e. d. Wie mit dem Malz und Getreide auf der Mühle zu verfahren, e. d. Strafe der Uebertretung, e. d. Was bey Zurückbringung des Malzes von der Mühle zur Waage zu beobachten p. 854. Erlegung der Mühlen-Waage-Gefälle, e. d. Zurückgabe des Accise-Scheins und wie sich das Acciseamt dabey zu verhalten hat p. 855. Der Brauer muß declariren, an welchem Tage er einmeischen will, e. d. Strafe, wenn er ohne Beyseyn eines Accise-Officianten einmeischet, e. d. Was dieser dabey zu verrichten hat, e. d. desgleichen beym Fassen, e. d. Revision und Anfertigung der Brau-Ordnungen p. 858. Von künstlichen Bieren, e. d. Strafe des Brauers der von unversteuertem Malz brauet oder mehr einmeischet als versteuert worden, ebend. Strafe des Gesindes desselben, ebend. Heimlich Malz einzubringen wird verbothen p. 859. Belohnung der Denuncianten, e. d. Wer zur eigenen Consumtion brauet, ist gleichen Formalitäten mit dem Brauer unterworfen, e. d. Wie es in Ansehung der Eximirten zu halten, e. d. Impost auf fremde Biere, e. d. Vom Landbier, das zur Stadt eingehet, e. d. Landmüller sollen nicht ohne Erlaubniß für städtische Einwohner mahlen, e. d. Wenn geschrootenes Malz zur Stadt eingehet, e. d. Wo keine Waage ist, soll das Malz und Getreide gemessen werden p. 862. Fernere Vorschriften für Oerter, wo keine Waagen vorhanden, e. d. Von der Aufsicht auf Mühlen in der Stadt, e. d. Desgleichen auf entfernte Mühlen, e. d. Braucollegia sollen auf die Verfälschung des Biers Acht haben p. 863. Anfertigung der Biertaxen, e. d. II. Von den Gefällen vom Brandwein p. 863. Wer Brandwein brennen will, muß es dem Accise-Amte anzeigen, e. d. Revision der Blasen und Versiegelung derer, welche nicht gebraucht werden, e. d. Die Blasen sollen gezeichnet werden, ebend. Jeder Brandweinbrenner soll ein Brennbuch halten p. 866. Strafe, wenn das Brennbuch verlohren geht, e. d. Strafe für den, der seine Blase verborgt, oder wenn er sie nicht braucht, nicht versiegeln läßt, e. d. Auch im Fall des Nichtgebrauchs auf einige Zeit sollen die Blasen versiegelt werden, e. d. Vorschriften für den Brandweinbrenner und Müller wegen der Versteuerung des Schroots und der dabey zu beobachtenden Formalitäten, e. d. Von vermengtem Getreide, e. d. Verschiedenheit im Gewicht des Schroots und der Tabelle, e. d. Vorschrift für Brauer, die zugleich Brandwein brennen p. 867. Wie es soll gehalten werden, wenn jemand aus fremden Producten Brandwein brennen will, e. d. Bäcker, Mehlhändler und städtische Müller dürfen nicht brennen, e. d. Brauer und Brandweinbrenner sollen nicht in allen Städten Accisezettel auf Futterschroot erhalten, e. d. Dem Brandweinbrenner soll ein bestimmtes Quantum Mehl zur Consumtion zu vermahlen nachgelassen werden, e. d. Stein-Staubmehl, Mengsel und Futterschroot soll nicht an die Brandweinbrenner verkauft werden, p. 870. Landmüller sollen ohne Erlaubnißschein des Acciseamts für keine Einwohner in der Stadt Brandweinschroot machen, e. d. Vom auswärts eingehenden Brandweinschroot, ebend. Handmühlen sind verboten, e. d. III. Von Bäckern, Mehlhändlern und übrigen Getreide-Consumenten p. 870. Zur Stadt eingehendes Getreide erlegt die Eingangs-Accise, e. d. Alles Getreide so in den Städten consumiret wird, muß versteuert werden und was dabey zu beobachten, e. d. Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Pudermacher, auch die Viehmäster sollen geeickte Säcke haben, e. d. Gebrauch der geeickten Tubben und sonstige Vorschriften an Orten, wo keine Mühlen-Waagen sind p. 871. Wenn das Gewicht des Mehls mit dem Gewicht der Waage-Tabelle differiret, e. d. Mahlwerk, so vom Lande eingehet, soll im Thore declariret werden, e. d. Was die Stadt-

Müller beobachten müssen, wenn sie für das Land mahlen, e. d. Stein- und Staubmehl, auch Metzkorn soll besonders gesammlet und von den Müllern versteuert werden p. 874. Von Getreidebüchern, e. d. Müller außer der Stadt und in den Vorstädten sollen auf eine fixirte Mahlaccise gesetzt werden, e. d. Revision der Mühlen, e. d. Wie die Landmüller zu beobachten sind, e. d. Abschluß der Register, e. d. Publication des Reglements wird befohlen p. 875. Wem die Aufsicht über die Befolgung desselben oblieget, e. d. Abänderung des Reglements, wo solches auf die Local-Umstände nicht passet, wird verordnet, e. d.

Reglement vom Jahr 1775 zwischen den teutsch-lutherischen und französischen Gemeinen, in Ansehung des Taufens, Trauens, Aufgebots, Begräbnisses und der Armenpflege; Circulare nebst Erläuterung und näherer Bestimmung desselben p. 2944. Wenn ein Vater zu einer andern Kirche übergehet, gehört er mit seiner ganzen Familie dahin, die bereits confirmirten Kinder ausgenommen p. 2945. Kinder einer übertretenden Wittwe bleiben bis zu ihrer Confirmation Mitglieder der väterlichen Kirche e. d. Die von einem Manne ihrer Kirche geschiedene Frau, welche vorher Wittwe eines Mannes einer andern Kirche gewesen, wird zu der Kirche gerechnet, in der sie gebohren und zum Abendmahl gegangen ist e. d. Eheliche Kinder aus einer gerichtlich geschiedenen Ehe bleiben Mitglieder der väterlichen Kirche e. d. Fremde, die länger als sechs Wochen sich hier aufhalten sind ohne Unterschied dem Reglement unterworfen, fremde Gesandten nebst ihrem Gefolge ausgenommen e. d. Wer zu einer andern Kirche übergehen will, muß ein Zeugniß beybringen, daß er den Uebertritt bey der verlaßenen Kirche angezeigt habe pag. 2946. Uneheliche Kinder einer Wittwe gehören zur Kirche ihrer Mutter e. d. Beerdigungen ehelicher Kinder geschehen bey der väterlichen Kirche, wenn sie nicht etwa bey einer andern confirmiret sind e. d. Gebühren bey einer Taufe und Beerdigung e. d. Vom Aufgebot e. d. Was ein Bräutigam bezahlen muß, der sich von einem Prediger der andern Kirche trauen läßt p. 2947.

Reglement, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und der Armenpflege zwischen den reformirten Gemeinen teutsch- und französischer Nation gehalten werden soll p. 2893. Erstes Kapitel. Allgemeine Verordnungen p. 2895. Die Trauung geschieht von dem Prediger der Kirche des Bräutigams e. d. Eheliche Kinder werden bey der väterlichen Kirche getauft ebend. Ehefrauen, Wittwen, auch Kinder werden bey der Kirche des Ehemannes oder Vaters begraben e. d. Nach dem Uebergang zu einer andern Kirche hört die Verbindung mit der Verlassenen ganz auf p. 2896. Confirmirten Kindern stehet die Wahl der Kirche frey; unmündige folgen dem Vater e. d. Eine geschiedene Frau gehört zu der Kirche, wo sie zum Abendmahl geht e. d. Kinder aus einer geschiedenen Ehe sind Mitglieder der väterlichen Kirche p. 2897. Eine geschiedene Ehefrau, die vorher Wittwe gewesen ist, gehört zu der Kirche, wo sie bisher zum Abendmahl gegangen ist e. d. Fremden stehet die Wahl der Kirche frey e. d Von der Kirche fremder Gesandten und ihres Gefolges e. d. Die teutsche Wittwe eines französischen Mannes, darf, wenn sie einen Teutschen heyrathet, nur in der Kirche aufgeboten werden, worin sie zum Abendmahl gehet pag. 2898. Der Uebertritt muß der verlaßenen Kirche angezeigt und solches durch ein Attest bewiesen werden e. d. Zweytes Kapitel. Besondere Verordnungen. I. In Ansehung der Trauungen p. 2898. Wie es mit der Trauung zu halten, wenn Personen von beyden Kirchen sich heyrathen, auch wenn eine Person zu der Kirche des andern übergeht e. d. Imgleichen, wenn der Bräutigam den Prediger der Kirche der Braut wählet pag. 2899. Wenn ein Theil eine seiner Sprache ganz unkundige Person heyrathet p. 2900.

2900. II. In Ansehung der Taufen. Wie es zu halten, wenn der Vater seine Kinder bey einer andern Kirche will taufen laßen p. 2900. Unehelich gebohrne Kinder werden bey der Kirche der Mutter getauft p. 2901. III. In Ansehung der Begräbnisse. Kinder werden bey der Kirche begraben, zu welcher sie nach ihrer Confirmation übergegangen sind e. d. Uneheliche bey der Kirche ihrer Mutter e. d. Wenn von der Regel abgegangen wird e. d. IV. In Ansehung der Armenpflege. Alle Ehefrauen und Wittwen müßen die nöthige Unterstützung ohne Ausnahme von der Kirche des Mannes erhalten p. 2902. Auch die Kinder, so lange sie nach der Confirmation nicht zur andern Kirche übergegangen sind e. d. Verarmte Stief-Kinder von der Kirche des rechten Vaters e. d. Die Taufe oder erste Erziehung der Kinder macht keine Ausnahme p. 2903. Die Verpflegung fällt der Kirche anheim, zu welcher sich der Vater zur Zeit seines Todes gehalten hat e. d. Eine geschiedene Frau muß bey der Kirche Unterstützung suchen, wo sie zum Abendmahl gehet e. d. Kinder aus einer geschiedenen Ehe fallen der väterlichen Kirche anheim e. d. Uneheliche der mütterlichen Kirche e. d. Nach dem Tode desjenigen, der die Mutter solcher Kinder geheyrathet und selbige für die seinigen erkannt hat, auch der Kirche desselben e. d. V. In Ansehung des Religions-Unterrichts der Kinder. Die von den Eltern bey der Verheyrathung gewählte Kirche ist dazu verpflichtet pag. 2904. Wenn nichts verabredet worden, so werden die Söhne in der väterlichen und die Töchter in der mütterlichen Religion unterrichtet e. d. Die nachher geschehene Wahl eines andern Predigers muß dem competenten angezeigt werden e. d.

Reglement, die Bezahlung der Zettel, Quittungen und anderer Druckfachen, auch der Plomben und Bleye betreffend p. 1106.

Regreß-Klagen gegen Vormundschafts-Gerichte, wie es mit der Kostentragung dabey zu halten p. 2956.

Reisende und Fuhrleute sollen keine unbekannte Leute ohne Paß außer Landes mitnehmen p. 2203.

Religions-Verfaßung in den Preußischen Staaten, Edict darüber nebst Circulare p. 2175. Die drey Haupt-Confeßionen der Christlichen Religion, die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische sollen im Lande aufrecht erhalten und geschützt werden p. 2176 Die von jeher im Lande eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheyen soll ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeste Gewissenszwang angethan werden e. d. Ein jeder muß seine besondere Meinung für sich behalten und sich hüten, solche auszubreiten oder andere dazu zu überreden e. d. Pflicht eines Christlichen Regenten, das Volk im wahren Christenthum durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen p. 2177. Die öffentlich bisher geduldeten Secten sind außer der Jüdischen Nation, die Herrnhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche den Schutz des Staats genießen e. d. Andere der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula unter dem Namen Gottesdienstlicher Versammlungen sollen nicht gestattet werden e. d. Das Proselitenmachen wird bey allen Confeßionen ohne Unterschied ernstlich verboten e. d. Einem jeden ist erlaubt von einer Confeßion zur andern überzugehen, nur muß er es nicht heimlich thun, sondern seine Religionsveränderung bey der Behörde anzeigen p. 2178. Das Proselitenmachen wird besonders der Catholischen Geistlichkeit verboten e. d. Die bisherige gute Harmonie unter den Reformirten, Lutherischen und Römisch-Catholischen Glaubensgenossen wird ferner empfohlen e. d. Bey der Reformirten und Lutherischen Kirche sollen die alten Kirchen-Agenden und Lithurgien beybehalten, die Sprache darin abgeändert und einige alte außerwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellet werden pag. 2179. In dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confeßion darf

nichts geändert werden e. d. Pflicht eines Christlichen Regenten die Religion bey ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird, gegen alle Verfälschung zu schützen p. 2180. Kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion darf sich unterfangen bey Führung seines Amts oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich Irrthümer auszubreiten e. d. Wie das Volk in Glaubenssachen geführet und Unterrichtet werden müsse p. 2181. Ein jeder Lehrer des Christenthums muß und soll dasjenige lehren, was der einmal bestimmte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionsparthey mit sich bringet, und kann, wenn er etwas anders lehret, seinen Posten nicht länger behalten e. d. Pflicht des geistlichen Departements bey Beobachtung der gesammten Geistlichkeit p. 2182. Was für Subjecte zur Besetzung der geistlichen Lehrstellen genommen werden sollen p. 2183. Alle Unterthanen werden ermahnet, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen e. d. Die alten Edicte wegen der Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage werden nicht aufgehoben e. d. Die Geringschätzung des geistlichen Standes hat einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst p. 2184. In wie ferne die Söhne der Geistlichen vom Soldatenstande frey sind ebend.

Remedia, ob und wann dergleichen gegen condemnatorische Erkenntnisse der Vagabonden statt haben p. 2940.

Remedium, ob solches in Injurien oder fiscalischen Untersuchungs-Prozessen gegen den Theil des Urthels zu gestatten, welcher die öffentliche Genugthuung betrift p. 1483.

Rendant, ob ein solcher zur Sicherstellung oder Auskehrung des mütterlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder verbunden, wenn gleich die Mutter in ihrem Testament ihm solche erlassen p. 2976.

Renunciatio mandati kann von einem Justiz-Commissario auch ohne Anführung und Bescheinigung besonderer Gründe geschehen p. 2937.

Rescripten-Styl, ob solcher an Accise- Zoll- und Forstbediente statt finde p. 2350.

Rescripten-Styl, s. Cammern.

Reserve-Pferde bey den Reisen des Königs, Bestimmung derselben pag. 2139.

Retablissement der Stadt Neu-Ruppin, Reglement deshalb p. 1983. Zu dem Retablissement soll ein jeder nach Möglichkeit seiner eigenen Kräfte mit anwenden p. 1984. Die Königliche Unterstützung geht bloß auf die massiven Gebäude, die Seiten- und Hinter-Gebäude muß ein jeder selbst bauen p. 1985. Bauanschläge von sämtlichen Gebäuden und Ueberschlag der Beyträge dazu e. d. Von Feuer-Cassen-Geldern, welche auf die Wohngebäude fallen e. d. Wie bey der Acquisition des Grundes und Bodens von den Bürgern, in so weit solcher zur Erweiterung der Stadt erforderlich ist zu verfahren e. d. Wie es mit der Erbauung der Häuser gehalten werden soll p. 1986. Anweisung der Hausstellen nach den veränderten Umständen p. 1987. Was wegen der alten Baumaterialien verordnet ist p. 1988. Welche Häuser zuerst erbauet werden sollen p. 1989. Concurrenz derer, die gleiche Ansprüche auf frühern Bau haben e. d. Wie zu verfahren, wenn ein Eigenthümer selbst Entreprenneur seines Hauses werden will p. 1990. Was für Handwerker zu Bauten genommen werden müssen e. d. Wiederherstellung der abgebrannten Scheunen p. 1991. Imgleichen der öffentlichen Gebäude e. d. Von der Commission bey dem Retablissement e. d. Von der Casse p. 1992.

Retorsions-Recht, Aufhebung desselben zwischen den Preußischen und Kayserlichen Landen in Absicht der Collateral-Erbschafts-Steuer p. 1523.

Rettung verunglückter Personen, Declaration des darüber ergangenen Edicts p. 2139.

Revi-

Revision der aufgeführten wichtigen Bauten, Rescript deshalb p. 2035. Declaration dieses Edicts p. 2123.

Revisions-Urthel, s. Urthel.

Ritterschafts-Registratur, Rescript wegen der Justitz-Aufsicht über dieselbe p. 2143.

S.

Saalfeld und die Grafschaft **Mansfeld** erhalten mehrere Handlungs-Freyheit p. 2496.

Salarien-Cassen, vom Beytrag derselben zu den Commun-Kosten in Concursen p. 1599.

Salpeter, fremder ist gänzlich verboten p. 111.

Salz, wie es mit dessen Verpackung und Verkauf gehalten werden soll p. 1643. Berechnung von dem Gewichte, wornach dasselbe zu verkaufen p 1647. Verpachtung und Verkauf desselben nach dem Gewicht p. 2335. Declaration des dieserhalb ergangenen Publicandi p. 2338. Vom Maaß und Preise desselben p. 2744.

Salz-Factoreyen, s. Instruction.

Sandschellen, sollen mit Holz-Saamen besäet werden p. 2278.

Schau- und Handlungs-Reglement für die Stadt und das Stift Quedlinburg p. 2235. Veranlaßung dazu e. d. Fernere Gültigkeit des Regulativ-Rescripts vom 18. Jul. 1769 und der Verordnungen vom 4. Jun. und 6. Octbr. 1781 e. d. Anordnung des Schauamts zu Quedlinburg pag. 2236. Die dem Schauamte obliegende Geschäfte sollen so viel wie möglich gemeinschaftlich besorgt werden e. d. Vom Gebrauch der Siegel und Stempel e. d. Verhalten der Fabrikanten, welche Waaren zu siegeln oder zu zeichnen haben e. d. Ueber die in Quedlinburg verfertigte Waaren muß ein eigenes Register geführet werden und wie p. 2237. Stempelungs-Gebühren e. d. Was die Fabrikanten und das Schau-Amt bey Versendung einländischer Waaren zu beobachten haben p. 2238. Monatliche Nachweisung vom Schau-Amte über dergleichen Versendungen e. d. Die Acciseämter des Fürstenthums Halberstadt sollen von der Beschaffenheit der Stempel und Siegel, desgleichen der Certificate und Unterschrift der Schau-Officianten informiret werden und wie e. d. Wie bey der Siegelung und Stempelung der nach andern einländischen Orten bestimmten Quedlinburger Waaren und Sachen zu verfahren e. d. Vom Handel der Quedlinburger mit einländischen Fabrikwaaren p. 2244. Alle auf fremden Messen erkaufte einländische Fabriken-Waaren werden als fremde betrachtet und dürfen vom Schau-Amte nicht gesiegelt werden e. d. Die Kaufleute dürfen sich zum Behuf des Handels-Verkehrs nur solcher Waaren bedienen, die von einländischen Fabrikanten directe verschrieben, oder auf einländischen Messen von denselben eingekauft worden e. d. Wie das Schauamt bey Declaration solcher Waaren zu verfahren p. 2245. Wie die Waaren zu behandeln, die von Fabrikanten, welche auswärtige Messen beziehen, von da zurück gebracht werden p. 2247. Was das Schauamt bey der Einfuhr von Heeringen zu beobachten e. d. Strafe der Contraventionen wider das Reglement p. 2248.

Schauspieler, keinem unprivilegirten sollen theatralische Vorstellungen verstattet werden p. 2973.

Scheidung von Tisch und Bette, Wirkung derselben unter Catholischen Eheleuten p. 194.

Schenkung, s. Vermächtnisse.

Schießgewehr, bäuerliche Unterthanen und Bürger in kleinen Städten sollen keines besitzen p. 62.

Schießgewehr zu halten und zur Nothwehr zu gebrauchen ist den Zoll-Einnehmern erlaubt p. 2804.

Schiffs-Anker, fremde, sind in Pommern, Ost- und West-Preußen verboten p. 1638.

Schillefangen und Sandholen, s. Verordnung.

Schlacht-Accise, Reglement wegen der zu entrichtenden p. 875. Obliegenheit der Fleischer und anderer Particuliers, welche Vieh schlachten p. 877. Obliegenheit der Accise-Bedienten p. 886.

Schlacht-Accise, in wie fern solche von den auf Märschen und im Cantonnement befindlichen Truppen zu entrichten p. 2957.

Schneider-Gewerk zu Ellrich, s. Gildebrief.

Schrootholz, davon sollen keine neue Gebäude errichtet werden p. 2965.

Schüler, wie es mit der Prüfung derjenigen zu halten, welche auf Academien gehen wollen p. 2377.

Schuld, in wie fern solche, von einem Miteigenthümer contrahirt, auf das in communione besessene Grundstück eintragungsfähig, und ob dazu der Consens der übrigen Interessenten nothwendig sey p. 2989.

Schulden können von den Gießlieutenants ohne Consens contrahiret werden p. 111.

Schuld-Verschreibungen, von den Wirkungen derselben im Concurse und dem etwanigen Unterschiede der intabulirten und gerichtlich confirmirten p. 2303.

Schulen, die reformirten hängen nicht vom Ober-Schul-Collegio, sondern vom Kirchen-Directorio ab, jedoch sollen gewisse Schullehrer bey ersterem geprüft werden p. 3008.

Schul-Societät und Gemeinen sollen ihre Schullehrer unentgeldlich herbey holen p. 2948.

Seefahrende, außer Landes gebliebene sind bey ihrer Rückkehr vom Enrollement frey p. 819.

Seidenbau, zu dessen Betreibung sollen die Inspectoren die Prediger, Küster und Schulhalter ihrer Inspection aufmuntern p. 250.

Seidenbau und Maulbeerbaum-Plantagen, Verordnung zur Beförderung derselben p. 2054.

Seidenprämie, wie es damit gehalten werden soll p. 2536.

Siebmacher, das Hausiren der Böhmischen wird verboten p. 134.

Siegel, Circulare wegen Verwahrung der Königlichen und deren Mißbrauch p. 123.

Siegelung und Stempelung aller Fabrikwaaren wird befohlen p. 2960.

Silber-Courant, s. Courant.

Soldaten, welche bürgerliche Nahrung treiben, müssen in Ansehung dieser Gewerbe gleich andern Bürgern Prozeß-Kosten bezahlen p. 191. Können in Preußen Häuser besitzen p. 894.

Soldaten-Kinder sollen bey Abwesenheit der Armee in Dörfern und kleinen Städten unentgeltlich unterrichtet werden p. 2956.

Soldaten-Weiber stehen beym Ausmarsch der Regimenter unter der Civil-Jurisdiction des Orts, wo sie sich aufhalten p. 2937.

Special-Vollmachten, ob auch dergleichen, so vor zwey Justitz-Commissarien ausgestellt und vollzogen worden, Auszahlungen und Extraditionen ex depositorio erfolgen können pag. 2592.

Sperre, gerichtliche findet nicht bey Waaren statt, welche der Kaufmann auf die Messe gesandt hat und während derselben über sein Vermögen Concurs entsteht p. 137.

Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justitzämter, Creyß-Gerichte und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen p. 151. In Prozeß-Sachen, die über 50 Rthlr. betragen p. 153. In Prozessen von 10 bis 50 Rthlr. p. 159. Für die Sentenz Arten in Civil-Prozeß Sachen p. 161. Für die Resolutionen, welche materialia enthalten, e. d. In Concurs- und Liquidations-Prozessen, e. d. Bey Subhastationen p. 163. Bey Auspfändung und Distraction der Pfänder p. 165. Wenn gerichtliche Auszahlung der Depositorum gesucht wird, e. d. Wenn majorenne Erben gerichtliche Erbtheilungen halten und bey andern Auseinandersetzungen, e. d. Für die Aufnahme oder

Deposition der Testamente, Ehe- oder successorischen Pactorum, Donationum mortis causa p. 167. Für Aufnahme gerichtlicher Protocolle p. 169. Wenn von auswärtigen Gerichten Requisitionen über Recognitionen und Vernehmungen, Eides-Abnahme und Zeugen-Verhöre eingehen p. 171. Von den Geschäften beym Hypotheken-Wesen, e. d. An Mundis, Copialien und Siegelgebühren der Expeditionen, so unter der Taxe begriffen sind p. 175. Bey dem Depositen-Wesen, e. d. In Vormundschafts- und Curatel-Sachen, e. d. Bey aussergerichtlichen Handlungen p. 177. In Criminal-Fällen p. 179. Für die Gerichtsbothen p. 183.

Sportul-Ordnung und Taxe in Prozeß-Angelegenheiten für sämmtliche Landes-Justitz-Collegia pag. 1588. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß, e. d. Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen und dem Possessorio summariissimo pag. 1550. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 1551. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen pag. 1559. Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen p. 1562. Sechster Abschnitt. Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Collegio selbst schwebende Prozesse betreffen p. 1567. Siebenter Abschnitt. Von den bey Prozessen zu gebrauchenden Stempelpapieren p. 1570.

Sportul-Ordnung und Taxe für sämmtliche Untergerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg p. 3072. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß. A. Für die Magisträte zu Minden, Bielefeld und Herford p. 3072. B. Für die übrigen Untergerichte, e. d. Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Prozeßsachen und dem Possessorio summariissimo p. 3085. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 3088. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 3100. Fünfter Abschnitt. Von Gebühren, welche keine bey dem Gerichte selbst schwebende Prozesse betreffen p. 3104. Sechster Abschnitt. Von Gebühren welche keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen p. 3105. Siebenter Abschnitt. Von Gebühren in Criminal-Sachen p. 3132. Achter Abschnitt. Von öconomischen und Gutsherrlichen Gebühren der Beamten p. 3136. Neunter Abschnitt. Von den unter den Sätzen der vorigen Abschnitte nicht mit begriffenen Schreib- Insinuations- und andern Gebühren der Unterbedienten p. 3137. Zehnter Abschnitt. Von den Gebühren der Justitz-Commissarien p. 3140. Eilfter Abschnitt. Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier p. 3148.

Sportul-Taxe, Edict wegen Einführung einer erniedrigten in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten p. 1534.

Sportul-Taxe, interimistische für die Justitz-Commissarios bey Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 891.

Sportul- und Stempel-Taxe, neue für die Stadtgerichte in Berlin p. 1687. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß, e. d. Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel- und executivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen und dem Possessorio summariissimo pag. 1699. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 1702. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationssachen p. 1707. Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen p. 1710. Sechster Abschnitt.

schnitt. Von Gerichtsgebühren, welche keine bey den Stadtgerichten selbst schwebende Prozesse betreffen p. 1715. Siebenter Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren in den zur Jurisdictione voluntaria gehörenden Angelegenheiten p. 1718. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen p. 1726. Neunter Abschnitt. Von dem bey gerichtlichen Verhandlungen zu gebrauchenden Stempelpapier pag. 1731.

Sportul-Taxe für die fiscalischen Bedienten bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen p. 1782.

Sprung-Geld, Abänderung desselben im Litthauischen und West-Preußischen Landgestüte-Reglement p. 2792.

Stadt-Accise-Visitatores, Instruction für dieselben p. 1433. Die Stadt-Accise-Visitatores sollen sich gut aufführen, ihren Vorgesetzten schuldige Subordination leisten und ihren Dienst pünktlich und gewissenhaft verrichten, e. d. Müssen sich zur bestimmten Zeit auf dem Acciseamte einfinden, ihren Vorgesetzten von ihren Verrichtungen Red und Antwort geben und neue Aufträge gewärtigen, e. d. Wodurch sie behindert werden können, solchen Anweisungen vorzüglich nachzugehen, e. d. Wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie an die Thore beordert werden p. 1434. Von ihrem Verfahren gegen die Markt-Leute, Holzbauern und andere Particuliers, welche steuerbare Sachen zur Stadt gebracht haben, e. d. Ihre Verrichtungen bey Brauern und Brandweinbrennern, e. d. Desgleichen auf den Mühlen p. 1435. Werden überhaupt, was die Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und Müller betrifft, auf das Reglement vom 28. März 1787 verwiesen und müssen dahin vigiliren daß dem entgegen keine Contraventiones statt finden können, e. d. Was in Ansehung des Schlachtens und der Viehhandlungs-Accise zu beobachten p. 1436. Auf die von Kaufleuten, Juden rc. eingebrachte Waaren müssen sie beständig die genaueste Aufsicht haben, e. d. Vom Plombiren, Siegeln und Stempeln, e. d. Revision der Vorstädter und Müller, imgleichen der Krüger und Höcker auf dem Lande, e. d. Beobachtung der verdächtigen Ein- und Zugänge zu den Städten p. 1437. Von ihrer Verschwiegenheit bey entdeckten Defraudationen und Contraventionen, e. d. Von ihrem Betragen gegen die Steuerpflichtigen, e. d. Dürfen nie ohne Erlaubniß verreisen und müssen, wenn sie durch Zufälle behindert werden, den Dienst abzuwarten, solches den Vorgesetzten anzeigen p. 1438.

Stadt-Schullehrer sollen allein an das Ober-Consistorium präsentiret und dort mit Genehmigung des Ober-Schul-Collegiums geprüft werden p. 2271.

Stärke- und Pudermacher sollen geeickte Säcke haben p. 870.

Status Causæ & Controversiæ, die Aufnahme und Regulirung desselben soll in einer jeden Sache ohne Unterschied oder Ausnahme geschehen p. 71. Auch in Appellatorio, so oft neue Instruction erfolgt, e. d. Desgleichen, wenn in Appellatorio nicht neue Umstände in facto, sondern nur neue Beweismittel vorkommen p. 72.

— — — Regulirung desselben und sonstige Instructions-Obliegenheiten p. 2504.

Status Controversiæ, die Regulirung desselben muß gleich nach der Instruction geschehen p. 1683.

Stempel, Erhöhung derselben p. 242.

— — Rescript wegen Adhibirung desselben zu Edictal-Citationen und Adjudications-Bescheiden p. 1382.

Stempel-Copialien und Gebühren, wie solche in mindervermögenden Vormundschaften zu berechnen p. 3000.

Stempelpapier, wie es damit bey wegfallendem Termin zur Aufnahme der Klage zu halten p. 2540. 2753.

— — — vorschriftsmäßige Adhibirung desselben p. 1574. Diejenigen, welchen das Armen-Recht verstattet wor-

worden, Unterofficiers und gemeine Soldaten, in so fern diese keine bürgerliche Nahrung treiben und die einzureichende Vorstellung darauf keine Beziehung hat, sind davon frey p. 1574.

Stempelpapier, Gebrauch desselben bey gerichtlichen Protocollen, die keine Prozesse betreffen p. 2964.

— — — von der Nachsicht in dem Gebrauch desselben p. 2493.

Sterbefall König Friedrichs II. Notification desselben und Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms p. 138.

Stifts-Hauptmann, Rang desselben zu Quedlinburg p. 2981.

Stipendien, wie es mit den öffentlichen und den Stipendien-Tabellen zu halten p. 2424.

Strafe, deren Bestimmung auf die innerhalb der gesetzlichen Zeit unterlassene Berichtigung des Collateral-Stempels, p. 2713.

— — desjenigen, welcher in einer Schlägerey einen andern Menschen tödtet oder denselben so beschädiget, daß er davon sterben muß p. 55. Desgleichen derjenigen, welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen stöhren p. 56.

Straf-Edict vom 28. März 1787, Declaration der §§. 34. 38. 53. und 64 in demselben p. 2801.

— — — gegen heimliche Einbringung verbotener und hoch impostirter Waaren p. 819. Worinn das Amt der Zollausreuter bestehe p. 821. Den Zollausreutern, so wie überhaupt den Accise- und Zollbedienten soll sich niemand bey Ausübung ihres Amts widersetzen, e. d. Strafen auf Vergehungen gegen dieselben, e. d. Wenn ein Contrebandier von Metier mit geladenem Gewehr betroffen wird p. 822. Was ein Contrebandier von Metier sey, e. d. Strafe eines Contrebandiers, der es nicht von Metier ist und tödtliches Gewehr bey sich führet, e. d.; imgleichen desjenigen, der sich eines geladenen Gewehrs gegen die Beamten, die ihn anhalten wollen wirklich bedient p. 823. Wenn ein Beamter bey einem solchen Vorfall verwundet oder getödtet worden, e. d. Strafe der Fracht-Fuhrleute, welche die Zölle vorbey fahren, e. d. Fracht-Fuhrleute müssen sich mit richtigen und bestimmten Frachtbriefen versehen lassen, e. d. Was die Zollämter bey Vorzeigung der Frachtbriefe zu beobachten haben p. 824. Der Fuhrmann muß die vom Zollamte versiegelten Frachtbriefe an dem Orte seiner Bestimmung dem Acciseamte versiegelt übergeben, e. d. Der Fuhrmann darf auf dem platten Lande nichts abladen, sondern solches muß in der nächsten Stadt geschehen, e. d. Wie zu verfahren, wenn der Fracht-Fuhrmann mit keinem Frachtbriefe versehen ist, e. d. imgleichen, wenn der Fuhrmann transitirende Waaren geladen hat, ebend. Wenn die Collis nicht plombirt werden können, e. d. Einheimische und fremde Kaufleute müssen ebenfalls auf den Zollstrassen einpassiren und ihre Koffres visitiren und plombiren lassen p. 825. So auch andere Reisende, welche aus der Fremde einpassiren, e. d. Bleiben auf ihrer weitern Reise von allen Visitationen frey, e. d. Verfahren gegen den Reisenden an dem Orte, wo er bleibt p. 826. Wenn ein Reisender bloß durchs Land durchreiset, e. d. Strafe der vorsätzlichen Beschädigung oder Abnahme der Plomben, e. d. Das Verboth des Abladens auf dem platten Lande wird wiederholt, e. d. Die im Lande unterwegs einzuladende Waaren muß der Fracht-Fuhrmann im nächsten Zollamte plombiren und seinem Zollzettel zuschreiben lassen, e. d. Darf auch mit keinen Waaren auf dem platten Lande handeln und zu diesem Behuf etwas abladen, e. d. Ein jeder, der mit Zoll- und Accisebaren Waaren einpassiret, muß ununterbrochen die Zollstraße halten, sonst wird er als ein Defraudant angesehen und bestraft p. 827. Reisende Particuliers können das bey sich habende Accisebare bey dem Grenz-Zollamte versteuern, e. d. Die Fracht-Fuhrleute sollen nach den Packhöfen und Accise-Aemtern begleitet und ihre Waaren daselbst visitiret werden, e. d. Vom Visitiren Fürstlicher Personen,

Gesandten, Generals, und Ministers e. d. Wie es an Orten zu halten, wo Garnison liegt p. 828. Officiers und Civilbediente können sich im Thore visitiren lassen, e. d. Wie bey Fremden, so außerhalb Landes herein kommen, zu verfahren, e. d. Kaufleute und Juden, Schiffer ꝛc. werden mit einer Thorwache nach dem Packhofe begleitet und daselbst visitiret, e. d. In wiefern Spazierenfahrende der Visitation unterworfen sind p. 829. Strafe der nachläßigen Accisebedienten, e. d. Unmittelbare Folgen der Contrebande und Defraudation: a) die Confiscation der Waaren; b) die öffentliche Verbrennung der ganz verbotenen Waaren; c) die Bekanntmachung der erkannten Strafe mit Benennung des Defraudanten in den Zeitungen und Intelligenzien, e. d. Strafe der Contrebandiers und Defraudanten von der gemeinen Classe von Menschen, die ein Gewerbe daraus machen, verbotene oder hoch impostirte Waaren heimlich einzuschleppen p. 830. Wenn es Kaufleute oder Juden sind, e. d. Wenn diese von Schleichhändlern gekauft haben p. 831. Strafe derjenigen die zu ihrer eigenen Consumtion und Gebrauch hoch impostirte oder ganz verbotene Waaren einführen, e. d. Wenn Königl. Bedienten hierin sich vergehen, e. d. Kaufleute, Schiffer, Fracht-Fuhrleute ꝛc. haften für die Geldstrafen so ihren Leuten wegen begangener Defraudationen auferlegt worden p. 832. Desgleichen die Hausväter, wenn von ihren Frauen oder Kindern dergleichen begangen worden, e. d. In wiefern andere Herrschaften für die Contraventionen ihrer Bedienten haften, e. d. Von Contraventionen der Schiffer und Fracht-Fuhrleute beym Transport ihnen anvertrauter hoch impostirter Waaren, e. d. Strafe contrebandirender Soldaten, e. d. Kaufleute sollen keine Waaren ohne den Accisezettel darüber zu sehen, annehmen p. 833. Müssen in ihren Büchern bey jedem Artikel ihren Verkäufer bemerken, e. d. Strafe der Adoptirung der Plomben und Nachmachung der Siegel, e. d. Verhalten der Fuhrleute und Schiffer, welche Passagiers mitnehmen, e. d. Der Helfer und Beförderer der Accisedefraudationen leidet mit den Defraudanten gleiche Strafe, e. d. Belohnung der Accisebedienten wegen ihrer Wachsamkeit auf Contraventionen und Contrebande p. 834. Der Minister beym Zoll- und Accisedepartement ist befugt, die Strafe der Contrebande ganz oder zum Theil zu erlassen oder umzuändern, e. d. Dieses Gesetz wegen der Contrebande gilt in allen Provinzen, wo die Accise eingeführt ist, e. d. Was darin von Fuhrleuten verordnet ist, gilt auch von Schiffern, e. d.

Strafen, Erhöhung derselben auf die Defraudationen mit fremden Toback, Koffee und Zucker p. 2334.

Studenten, Etablirung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens derselben, siehe **Verordnung**.

Studiosi, wenn solche wegen academischer Schulden verklagt werden, so soll der Richter, wenn dem Fisco academico etwas zuerkannt wird, der Universität davon Nachricht geben, auch den Beklagten zur Zahlung an den Fiscum academicum binnen vier Wochen anweisen p. 14.

Stuprator, ob demselben nach dem Edict wider die verhehlten Schwangerschaften auch die Befreyung von Strafe zu statten komme p. 2437.

Subhastatio voluntaria, dabey kommt es in Ansehung des Zuschlags eines zur Erbschaftsmaße gehörigen Grundstücks auf die Mehrheit der Stimmen an, daher muß der contradicirende Miterbe den consentirenden Miterben cautionem pro minori licito bestellen p. 2924.

Subhastationen, wie es in Ansehung derselben bey Fundis von 50 Rthlr. und weniger zu halten p. 2689.

Subhastations-Frist, die einfache ist bey fortgesetzten Subhastationen hinreichend p. 95.

Succumbenz-Gelder, wem die in appellatorio zuerkannten zustehen p. 2067.

Sühn.

Sühn-Versuche, in Ehescheidungs-Prozessen sollen Geistliche dabey zugezogen werden p. 2881.

Supplicanten, wie sie sich bey ihren Immediat-Vorstellungen zu verhalten haben p. 1487.

Syrup, der Handel damit, wie auch mit fremden wird jedem Kaufmann und Materialisten frey gegeben p. 251.

T.

Tabacke, wie es mit dem Transito der Fremden durch Preußische Lande diesseits der Weser zu halten p. 1383.

Tabacke sollen nicht in den gedruckten Umschlägen anderer Fabrikanten verpackt und verkauft werden p. 2115.

Tobacks-Administration und **Caffee-Brennerey-Anstalt**, Aufhebung derselben p. 243.

Tobacks-Bau kann jedermann ungehindert und ohne alle Einschränkung betreiben p. 245.

Tobacks-Blätter, der Ver- und Aufkauf derselben auf dem platten Lande wird verboten p. 1638.

Tobacks-Fabrikanten und **Kaufleute** sollen sich zu Roll-Tobacken zunftmäßiger Meister und deren Gesellen bedienen p. 1635.

Tobacks-Fabrikation wird für ein freyes Gewerbe erkläret p. 245. 272. Selbige ist nicht einem jedem ohne Unterschied erlaubt p. 907. Auf dem platten Lande verboten p. 1634.

Tabellen für die Magisträte und Inspectoren, nach welchen sie die Nachrichten ihrer Stadt-Schulen an das Ober-Consistorium einsenden sollen p. 1618.

Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurth an der Oder p. 1390. 1995.

Taschen-Uhren, s. Uhren.

Taxe, ob die Aufnahme derselben auf Verlangen des Käufers bey subhastationibus voluntariis unterbleiben könne p. 1779.

Teich-Sachen, in wie fern solche zur Cognition der Cammer-Justiz-Deputationen gehören p. 2034.

Testamente und andere **letztwillige Verordnungen** der Juden, worin sie ihren Kindern oder Anverwandten Erbschaften, Legate oder andere Vortheile nur unter der Bedingung zuwenden, wenn sie bey ihrer Religion bleiben und nicht zur christlichen übergehen, sind ungültig p. 198.

Thiergarten, Publicandum gegen die Verwüstung der Anpflanzungen in demselben p. 91. 1382. Das Reiten und Fahren auf den Fußpromenaden bleibt verboten p. 92. Hunde, welche im Thiergarten außer der Landstraße oder auf den Promenaden oder in den Alleen betroffen werden, sollen todt geschossen werden e. d.

Thorschreiber sollen nur solche Reparaturen ihrer Wohnungen, die bis zwölf Groschen gehen aus eigenen Mitteln bestreiten p. 1626.

Thron-Besteigung König Friedrich Wilhelms, Notification derselben p. 138.

Todes-Erklärung findet bey der anderweitigen Verheirathung eines ob malam desertionem geschiedenen Catholiken nicht Statt p. 114.

Trauer-Reglement wegen der Landes-Trauer p. 142.

Trödler-Reglement für Berlin pag. 2247. Niemand weder vom Militair- noch Civil-Stande soll sich in Berlin ohne Concession des Polizey-Directorii mit dem Trödelhandel befassen p. 2248. Das Polizey-Directorium soll niemanden den Trödelhandel verstatten, der eine Profession oder bürgerliche Nahrung treibt pag. 2249. Welchen Personen der Trödelhandel zu gestatten e. d. Bestimmte Anzahl der Trödler, welche in der Folge nie darf überschritten werden e. d. Trödler, die mehrere Nahrungsarten nebenbey betreiben und sich solcher nicht begeben wollen, sollen den Trödelhandel gänzlich niederlegen e. d. Wann neue Concessiones zum Trödelhandel ertheilt werden können p. 2250. Concessions-Gebühren e. d. In wie fern den Trödlern ausser den alten, auch neue Sachen im Handel erlaubt sind e. d. Mit welchen Artikeln die Trödler handeln können e. d. Die erlaubten Artikel dür-

fen sie nur in dem Falle neu führen, wenn sie solche auf Auctionen gekauft haben und solches bescheinigen können e. d. Der Auctions-Commissarius darf nicht neue Sachen verfertigen lassen, um solche in Auctionen mitzugeben p. 2251. Die Trödler müssen sich des Handels mit neuen zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren gänzlich enthalten e. d. Eben so wenig dergleichen neue Waaren in Commission nehmen e. d. Keinem Trödler ist erlaubt Messen oder Jahrmärkte zu beziehen e. d. Kein Trödler darf die für den Trödelhandel verbotenen Artikel auf Auctionen kaufen, eine Kleinigkeit zur eigenen Consumtion ausgenommen e. d. Strafe der Contravention e. d. Zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren muß der Trödler, wenn er dergleichen vorräthig hat, sofort abschaffen e. d. Der Trödler soll über seinen Ein- und Verkauf ein Buch führen p. 2252. Die Trödler sollen nichts von Personen kaufen, von denen sie nicht überzeugt sind, daß sie darüber verfügen können e. d. Sollen sich von dergleichen Personen einen schriftlichen Consens ihrer Vorgesetzten beybringen lassen ebend. Was sie bey unbekannten Leuten zu beobachten haben e. d. Sein Verfahren beym Aufkauf von dergleichen Personen muß der Trödler in seinem Buche bemerken e. d. Verdächtige Sachen muß der Trödler anhalten und an das Polizey-Directorium abliefern ebend. Wie der Trödler sich bey Sachen von Werth zu verhalten hat p. 2253. Vorzüglich müssen verdächtige Sachen angehalten und abgeliefert werden, wenn solche öffentlich in den Intelligenzblättern bekannt gemacht sind e. d. Strafe des Trödlers der wissentlich gestohlene Sachen kauft e. d. Desgleichen, wenn er beym Ankauf gewußt, daß der Verkäufer von einer nicht fähigen Person aufgestellt sey e. d. Strafe des Ankaufs gestohlner Sachen, die öffentlich bekannt gemacht worden e. d. Wenn der Trödler nicht die gehörige Vorsicht angewendet p. 2254. Desgleichen wenn er mehr als einmal die gesetzmäßige Vorsicht verabsäumet hat e. d. Wie sich die Trödler bey Kleider, Leinen und Betten, welche Personen gehört haben, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, zu verhalten haben e. d. Regreß des Trödlers gegen seinen Verkäufer, wenn er die Sache als gestohlen herausgeben muß p. 2255. Schlüssel und Dietriche, auch den Verkäufer selbst muß der Trödler anhalten und abliefern e. d. Zu Zeiten soll bey den Trödlern durch die Commissaires de quartiers eine unvermuthete Visitation vorgenommen und ihre Bücher genau revidiret werden e. d. Besonders sollen die Commissairs darauf attendiren, ob in der Trödelbude unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Oerter angebracht sind p. 2256. Alle verbotene Waaren, oder von welchen der Trödler den Verkäufer nicht nachweisen kann, sollen in Gerichtlichen Beschlag genommen werden e. d.

Tuch- Rasch und Zeugmacher-Gewerke, Combinirung derselben in ein Gewerk p. 1422.

U.

Ufer-Ordnung, s. Damm-Ordnung.

Uhren, die Einführung fremder Stuben- Consol- und Taschen-Uhren und deren Gehäuse von Holz mit und ohne Vergoldung wird verboten und nur die Gehäuse von Marmor und Bronze sollen eingelassen werden p. 123 Fremde glatte Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tombac sollen mit 30 pr. Ct. fremde Ziffer-Blätter und Federn mit 2 pro Cent impostiret werden e. d.

Unbekannte todte Körper, wenn dergleichen gefunden worden, wie es damit zu halten p. 2589.

Uneheliche Kinder von christlichen Vätern und jüdischen Müttern oder von jüdischen Vätern und christlichen Müttern sollen ohne Ausnahme in der christlichen Religion erzogen werden p. 2688.

Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit soll nach den Gesetzen bestraft werden; Publi-

Publicandum darüber nebst Rescript an alle Landes-Justiz-Collegia p. 199.

Uniform dürfen dimittirte Officiere nicht ohne Erlaubniß tragen p 2433.

Untergerichte sollen wegen fehlerhafter Instructionen die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen erhalten p. 2685.

Untersuchungs-Kosten wegen eines durch Zufall zu Tode gekommenen Menschen, woher solche zu nehmen p. 2801.

Unterthanen, wie deren Ungehorsam gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit zu bestrafen p. 199.

— — — wie solche beym Vorspann behandelt werden sollen p. 1623.

Urbarien sollen nicht durchgängig, sondern nur an Orten, wo Prozesse und Streitigkeiten wegen der Dienste und Abgaben der Unterthanen vorhanden sind, reguliret werden p. 202.

Urthel, Appellations- und Revisions- sollen in Gegenwart der Parteyen oder deren Mandatarien publiciret werden p. 187.

V.

Väter, ob denen, welche öffentliche Cassen oder Pachtungen haben, das Vermögen der Kinder ohne besondere Sicherheits-Bestellungen zur freyen Verwaltung überlassen werden können? p. 2135.

Vasallen können erst nach erreichter Majorennität wegen Versäumung der Lehns-Empfahung verantwortlich gemacht werden p. 1995.

Venia ætatis ist nicht erforderlich, wenn jemand nach den Gesetzen seines Geburts-Orts schon majorenn ist pag. 2888.

Vereidigung der Königlichen Bedienten beym Antritt der Regierung König Friedrich Wilhelms p. 139.

Vermächtnisse können durch bloße Willenserklärungen wiederrufen werden p. 2781.

Vermächtnisse und Schenkungen an inländische Universitäten und Schulen, was dabey zu beobachten. Declaration darüber p. 807. Bey dergleichen Vermächtnissen soll keine Einschränkung statt finden, sondern selbige sollen, wenn sonst die Disposition gültig ist, ganz und vor voll bezahlt werden p. 809. Diejenigen, denen ein Pflichttheil zukommt, dürfen durch dergleichen Vermächtnisse nicht verkürzt werden e. d. Der verkürzte Pflichttheil muß von der vermachten Summe ergänzt werden e. d. Wie es zu halten, wenn das Vermögen des Geschenkgebers oder Erblassers durch dergleichen Vermächtnisse erschöpft worden und Personen vorhanden sind, welche Alimente zu fordern haben e. d. Was wegen solcher Vermächtnisse Rechtens, wenn die Befugniß Alimente zu fordern aufhört p. 810. Die Reservation des Pflichttheils soll auch bey Vermächtnissen zu Armen- und Waysenhäusern, Stipendien ꝛc. statt finden e. d.

Verordnung wegen Etablirung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten, nebst Extract der Cabinets-Ordre darüber p. 305. Jedem Vater und Vormunde stehet fernerhin frey, seinem Sohne und Mündel die völlige uneingeschränkte Oeconomie über das ihm bestimmte Geld zu überlassen e. d. Bloß für diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ist eine Commission unter dem Namen eines Administrations-Collegiums niedergesetzt worden p. 306. Die Commission besorgt bloß die Oeconomie der Studenten und muß dafür haften, daß er keine Schulden macht e. d. Die Eltern und Vormünder zeigen dem Collegio die für den Studenten bestimmte jährliche Summe an und lassen sich den Etat anfertigen p. 307. Schicken die Gelder zur verabredeten Zeit prænumerando ein e. d. Was sie zu gewärtigen haben, wenn sie die Termine der Einsendung nicht halten e. d. Eltern und Vormünder thun wohl, wenn sie vor der Ankunft des Studenten den Etat mit dem Collegio festsetzen und die Gelder zur ersten Einrichtung gleich mitschicken e. d. Wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie sich über das Collegium beschweren wollen e. d. Das Collegium verwaltet bloß

bloß die Jahrgelder der Studenten, die ihm angewiesen sind p. 308. Mit demselben wird unter der Adresse des Administrations-Collegiums correspondirt e. d. Bestehet aus drey Personen e. d. Der Correspondent erbricht die eingehenden Briefe und setzt das præsentatum darauf e. d. Wie er sich bey Geldern zu verhalten hat, welche mit der Post oder auf andere Art eingehen e. d. Muß den Eltern und Vormündern nach Maaßgabe der Jahrgelder die Etats anfertigen e. d. Assignirt die Etatsmäßigen Ausgaben an die Casse p. 309. Schickt die Quartal Rechnungen von den Studenten attestirt, den Eltern rc. zu p. 309. Correspondirt bey Vorkommenheiten mit den Eltern rc. e. d. Giebt Acht, daß der Etat in keinem Fall überschritten, auch der Student nicht von Kaufleuten rc. übertheuert werde e. d. Der Rendant hebet die Gelder ein und was er dabey zu beobachten habe e. d. Berechnung der Gelder e. d. Auszahlung der Etatsmäßigen und von dem Correspondenten assignirten Gelder e. d. Ziehet die Quartal-Rechnungen aus, läßt sie vom Studenten attestiren und übergiebt sie dem Correspondenten pag. 310. Der Cassen-Revision muß Rendant sich jederzeit unterwerfen e. d. Auch Caution leisten e. d. Wird nach seiner Instruction und dem Cassen-Edict behandelt e. d. Der Controlleur hat mit dem Rendanten gleiche Cassen-Geschäfte ebend. Was er besonders bey Auszahlung zu beobachten habe e. d. Was der Pro-Rector und das Officium academicum in Ansehung dieses Collegii zu besorgen haben e. d. Belohnung des Collegii wegen Besorgung der Geschäfte e. d. Ein Student, dessen Gelder vom Collegio verwaltet werden, kann keine legale Schulden contrahiren p. 312. Wie er sich bey außerordentlichen nothwendigen Ausgaben zu verhalten hat e. d. Pfand-Schulden des Studenten haben eben so wenig statt e. d. Wie bey Contracten mit Studenten zu verfahren p. 313. Contracte ohne Genehmigung des Collegii sind illegal und laßen keine Klage zu p. 314. Ein Student, der dem Collegio nicht angewiesen ist, steht unter den academischen Credit-Gesetzen e. d. Von Vorfällen, worüber das Reglement nichts bestimmt e. d. Etat über dasjenige, was ein Student zur höchsten Nothdurft braucht p. 315. Etat über 300 Rthlr. Jahrgeld p. 318. Etat über Jährlich 400 Rthlr. p. 319.

Verordnung (erneuerte und geschärfte) wegen des Schillefangens und Sandholens bey Inseln und Küsten in Ostfriesland p. 2927. Die Ostfriesischen Landstände sind befugt, zur Aufrechthaltung der wegen des Schillefangens rc. ergangenen Gesetze ein armirtes Wachtschiff an den Küsten kreutzen zu lassen e. d. Wie das Wachtschiff gegen die Uebertreter zu verfahren habe e. d. Kein Ausländer darf an den Küsten und auf den Warten Schille fangen und Sand holen p. 2928. Strafe der Uebertretung e. d. Schuldigkeit des Wachtschiffes und der Vögte auf den Inseln dabey e. d. Bestimmung der Oerter, wo einheimische Unterthanen und besonders die Insulaner Schille fangen und Sand holen können p. 2929. Strafe derjenigen, die an andern Orten sich betreten lassen p. 2930. Strafe der Ausfuhr der Schille e. d. Strafe des Capitains des Wachtschiffs, wenn er einen Unschuldigen arretirt pag. 2931. In wie fern Insulaner Schille ausführen können e. d. Obliegenheit des Zollbedienten zu Bunde p. 2932. Belohnung des Denuncianten der Contraventionen e. d. Wohin die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gehöre e. d.

Verordnungen in Justitz-Sachen sollen dem Cammer-Collegio mitgetheilt werden p. 1994.

Verschreibungen s. **Instrumente.**

Victualienhändler und **Höcker**, s. **Zunftordnung.**

Viehmäster müssen geeickte Säcke haben p. 870.

Visir-Ruthe, Instruction wie selbige gebraucht wird p. 1110.

Vitriol-Oel, die Einfuhr des fremden wird verboten p. 291.

Vor-

Vorladung zum Instructions-Termin, wie selbige in Prozessen, worinn der Kläger das Armen-Recht hat, in Ansehung des Beklagten zu taxiren sey p. 1982.

Vormundschaftliche-Gerichte dürfen sich um die Administration der in Händen des Vaters befindlichen Gelder seiner Kinder nicht bekümmern p. 2944.

Vorspann, Mißbrauch desselben pag. 2684. 2852.

Vorspann, wie die Unterthanen bey selbigem behandelt werden sollen pag. 1623.

Vorspann-Pässe sollen den Inspectoren bey Introduction eines neuen Predigers nicht ertheilet werden p. 2211.

W.

Waaren, der Handel mit verbotenen ausländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren zum auswärtigen Debit ist verboten p. 19. Kaufleute müssen, diesen Handel auf inländischen Messen en gros zu treiben besondere Concession haben, e. d. Von dieser Erlaubniß sind en detail handelnde Kaufleute ausgeschlossen, e. d. Aufhebung des Verbots verschiedener fremden Waaren, nebst Verzeichnis p. 1595. Wie bey solchen zu verfahren, welche ein Kaufmann oder Fabrikant zur Messe oder Jahrmarkt zum Verkauf bringt, wenn während dieser Zeit über das Vermögen desselben Concurs eröfnet wird p. 2800 Steuerbare oder hoch impostirte darf niemand von Hausirern oder Herumträgern kaufen p. 2581. Verbotene fremde sollen außer Landes geschaft werden p. 2118.

Waysenkinder, wie es zu halten, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern, noch Verwandte haben, in ein Waysenhaus aufgenommen werden sollen p. 67. Das Vermögen derselben fällt nach ihrem Tode dem Waysenhause zu, s. Allmosen-Empfänger. Wenn dergleichen aus dem Potsdamschen Waysenhause auf dem Lande untergebracht werden, soll der Prediger des Orts davon benachrichtiget und demselben ein Exemplar der Instruction vom 5ten August 1788 mitgetheilt werden p 2921. Die auf dem Lande sterben, sollen unentgeldlich beerdiget werden p. 2973.

Wechsel-Judicate, von der Vollstreckung derselben gegen Minorenne p. 2712.

Wechsel-Recht, Declaration über einige Puncte desselben p. 2150.

Wege-Reglement für Preussen, Declaration des §. 9. und 10. desselben wegen Besserung der an und durch Kirchen-Hufen gehenden Wege p. 2477.

Weibspersonen, nur gestäupte kommen auf die Festung p. 2477.

Werbe-Manifest p. 278. Bestimmtes Handgeld bey der Infanterre und Cavallerie, e. d. Bey den Cuiraßieren und Dragonern, e. d. Bey den Husaren p. 279. Außer dem Handgelde bekommt der Recrute eine Capitulation bey der Infanterie auf 10 Jahre und Einen Tag und bey der Cavallerie auf 12 Jahre und Einen Tag, e. d. Einem Deserteur werden die gedienten Jahre nicht gerechnet, sondern er muß die Capitulations-Jahre von neuem dienen, e. d. Wer während der Capitulations-Zeit invalide wird, soll nach seinen Fähigkeiten anderweit versorgt werden, ebendas.

Werbe-Reglement p. 279. Alle gewaltsame Werbung soll bey Strafe der Cassation der Officiere und Degradirung, auch Spießruthen der Unterofficiere aufhören p. 280. Alle listige Nachstellungen, Ueberredungen und Tauschungen sollen unterbleiben und der Recrute freywillig sich engagiren p. 281. Die Werbe-Officiere und Unterofficiere dürfen sich nicht anders als in der Uniform ihres Regiments kleiden, e. d. Alle auf Werbung befindliche Officiere und Unterofficiere müssen dem Könige alle Monat und besonders erstere in den Conduitenlisten namentlich bekannt gemacht werden, e. d. Officiere und Unterofficiere, die sich nicht zum Werben schicken, sollen abgelöset und dem Könige tauglichere Subjecte vorgeschlagen werden p. 282. Recruten sollen bloß auf Capitulation angeworben werden, e. d. Zeit der Capitulation, e. d. Die Capitu-

pitulationspüncte sollen dem Recruten auf dem Werbeplatz bekannt gemacht werden, e. d. Puncte der Capitulation p. 283. Wie bey Abnahme der Capitulation und des Handgeldes zu verfahren p. 283. Bestimmung der Dienstzeit p. 284. Die Werber sollen genaue Werbelisten halten, e. d. Von der Zurückkunft der Werber beym Regiment, e. d. Wie mit den Capitulations-Briefen zu verfahren, e. d. Wie es mit der Capitulation in Kriegszeiten zu halten p. 285. Versorgung der Invaliden, e. d. Alter der anzuwerbenden Recruten p. 286. Handgeld nach dem Maaß der Größe p. 288. Was ferner bey Werbungen zu beobachten, e. d. Strafe der Desertion p. 289. Den Verlust der Capitulation zieht bloß die Desertion nach sich, e. d. Strafe des Deserteurs, der von selbst zurückkehrt, e. d. Wenn er sich bey einem andern Regimente anwerben läßt p. 290. Anwerbung der Deserteurs, e. d.

Werbung, Circulare deshalb an alle General-Inspectores p. 270.

Wildpret, wie es mit dessen Einbringung in Berlin zu halten p. 2126.

Wildprets-Taxe für die Altemark p. 51. Für die Churmark p. 47. 2122.

Wirthshäuser, in öffentlichen sollen Armenbüchsen angestellet werden pag. 2796.

Wittwer und **Wittwen** sollen die Prediger nicht eher trauen, als bis auch ein Trauschein von der vormundschaftlichen Behörde beygebracht worden p. 2789.

Z.

Zeug-Tuch- und Raschmacher-Gewercke s. Tuchmacher.

Zinsherren, in welchen Fällen und wie dieselben zu den Remissionen an ihre Censiten zu concurriren haben p. 2155.

Zoll, allgemeine Vorschriften wegen des Zoll- und Transito-Wesens p. 267. Alle Verbote den Durchgang der Waaren betreffend sind aufgehoben e. d.

Zoll-Einnehmer können Schießgewehr halten p. 2804.

Zoll-Reglement für die Grafschaft Mansfeld s. Land-Zoll-Rolle.

Zucker, Declaration wegen der nachgegebenen Einbringung des fremden in Halberstadt, Mansfeld und den Saal-Kreis p. 2206.

Zucker, Reglement für die Königsbergische und Memelsche Kaufleute ꝛc. in Ansehung des fremden p. 2158. I. Vorschrift für die mit fremdem Zucker handelnde einländische Kaufleute e. d. II. Wie sich die Accise- und Zoll-Officianten bey der Revision des zum Ausgang declarirten Zuckers, auch in Ansehung der Verpachtung und des Plombirens am Orte der Abfertigung zu verhalten haben p. 2161. III. Vorschrift für die fremden Käufer und Ausführer des ausländischen Zuckers p. 1263. IV. Was die auf der Route belegene Accise-Aemter beym Durchgang des Zuckers zu beobachten haben p. 2165. Wie sich die Grenz-Zoll-Aemter verhalten sollen p. 2166.

Zucker-Raffinerien werden als freyes Gewerbe erklärt p. 2147.

Zunft-Ordnung für die Höcker und Victualienhändler *in Memel p. 3038.* Niemand, der bürgerliche Nahrung treibt, soll ohne Approbation höckern e. d. Desgleichen keine Königliche oder Polizey- und Magistratsbediente, Unterofficiere, Soldaten und deren Frauen e. d. Bestimmung der Anzahl der Höcker p. 2039. Wem die Höckerey erlaubt ist e. d. Was bey der Aufnahme in die Zunft zu beobachten p. 2039. 2040. 2049. Die Höckerey ist bloß ein Privilegium personale e. d. Was für Waaren zur Höckerey gehören p. 2041. Vom Einkauf der Waaren p. 2045. Bestimmung des Preises e. d. Von Contraventionen wider die Höcker-Ordnung p. 2046. Von der Aufsicht über die Höcker p. 2048. Von ihrer Zusammenkunft p. 2049. Von vorfallenden Prozessen p. 2050. Vorschrift wegen der Ausfuhr von Höckerwaaren p. 2051.

ꝛc.

Schiffgebo[illegible]

[illegible] Grafsch[illegible]
Rolle.
[illegible] der nachg[illegible]
[illegible] fremder [illegible]
[illegible] der Sc[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] des
IV.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]